Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

+0148 091 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter Leitung

des eidgenössischen Archivars

Joseph Karl Krütli.

74/1250

Basel,

gedruckt in der Baur'schen Buchdruckerei.

1860.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1712 bis 1743.

Bearbeitet

von

Daniel Albert Fechter.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 7, Abtheilung I.

E T. 17

Basel,

gedruckt in der Baur'schen Buchdruckerei.

1860.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

his
b 2709(7,1,1)
2.



025/145957

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Die vorliegende erste Abtheilung des **VII.** Bandes der Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede schließt sich in Beziehung auf Anlage dem von Gerold Meyer von Knonau im Jahr 1856 erschienenen **VIII.** Bande an, und es konnte dies auch nicht wohl anders sein, da auch die Anlage der Originalabschiede in diesen beiden Perioden so ziemlich dieselbe ist und eine Verständigung in dieser Sache durch das freundschaftliche Verhältniß zu dem leider so frühzeitig dahingeschiedenen, um die Geschichte unsers Vaterlandes so verdienten Gelehrten um so leichter wurde. Ein ähnliches Verhältniß, das mich mit dem eidgenössischen Herrn Archivar Joseph Karl Krütli verbindet, welchem das schweizerische Departement des Innern nach Meyers Tod die Oberleitung des ganzen Unternehmens übertrug, machte mir die Arbeit nicht weniger angenehm und machte es mir zugleich möglich, von dessen Erfahrungen in dergleichen Arbeiten zum Vortheil dieses Werkes Gebrauch zu machen. Im Einverständnisse mit demselben sind gegenüber dem **VIII.** Bande einige Modificationen zur Erleichterung des Gebrauches angebracht worden, unter andern die, daß in dem Abschnitte der Herrschaftsangelegenheiten den einzelnen Artikeln nicht blos die Zahl des Paragraphen, sondern auch der Abschiede beigefügt worden ist. Ferner haben wir die in dieser Periode immer übliche Benennung obere und untere freie Aemter an die Stelle von oberes und unteres Freiamt gesetzt.

Der Bearbeitung der gemeineidgenössischen Abschiede und der Jahrrechnungsabschiede sind die Exemplare von Zürich, Bern und Lucern zu Grunde gelegt worden, welche in dieser Periode das Material in der Regel vollständig enthalten. Verhandlungen zwischen einzelnen Ständen sind entweder jenen Abschieden angehängt oder in besondern Abschieden niedergelegt. Von Bedeutung waren namentlich in dem ersten Jahrzehnte unserer Periode

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Conferenzen der katholischen Orte zu Lucern und der Länder an der Treib. Um so mehr ist es zu bedauern, daß hie und da die Verhandlungen nur mit einem Worte angedeutet sind, während die Gesandten dafür den Auftrag erhielten, zu Hause mündlich zu referieren, und daß auch die Rathsprotocolle in einem solchen Falle gewöhnlich stumm sind.

Was nun überhaupt die Vollständigkeit der vorliegenden Sammlung betrifft, so glaubt der Verfasser sagen zu dürfen, daß dieselbe alle Abschiede enthält, welche zur Zeit ausfindig zu machen waren, ohne aber behaupten zu wollen, daß während dieser Periode deren nicht noch mehr verfaßt worden seien. Denn erstens zeigt eine oberflächliche Durchsicht des vorliegenden Bandes, daß aus den Rathsprotocollen der Länder einzelne Conferenzen constatiert sind, deren Abschiede nicht zu finden waren; daß die Bellenz, Bollenz und Riviera betreffenden Abschiede sehr mangelhaft sind, wahrscheinlich auch die Uznach und Gaster betreffenden, wiewohl in Beziehung auf diese zu bemerken ist, daß nach Art. 15 S. 1268 erst seit 1737 regelmäßige Jahrrechnungsabschiede verfaßt worden zu sein scheinen. Dem ist endlich noch beizufügen, daß ein Verzeichniß von Abschieden im Archive zu Sarnen zwei Abschiede von 1729, einen von 1734 und zwei von 1735, alle zu Gersau errichtet, aufführt, von denen keiner ausfindig gemacht werden konnte. Da wandelt den Sammler ein wehmüthiges Gefühl an, daß der Brand von Altorf so manches Blatt unsrer vaterländischen Geschichte verzehrt hat, und daß die frühere Zeit hie und da nicht mit der Sorgfalt über die Documente ihrer Geschichte gewacht hat, mit welcher die Gegenwart dieselben unter ihre Obhut nimmt. Bei diesem Anlasse dürfen wir aber die freundliche, höchst verdankenswerthe Zuvorkommenheit nicht unerwähnt lassen, durch welche uns die Herren Archivare der verschiedenen Archive unterstützt haben.

Und noch einmal die Vollständigkeit. Wir dürfen nämlich nicht mit Stillschweigen darüber weggehen, daß zur Vervollständigung manches Artikels in den Herrschaftsangelegenheiten die Aufführung der in Sachen ertheilten Ortsstimmen gedient hätte, ja die Ortsstimmen bilden überhaupt gewissermaßen eine Parallele zu den Abschieden. Diese aber hat der Plan des Werkes ausgeschlossen, und in der That es hätten dadurch die Grenzen des Werkes eine zu große Ausdehnung erhalten. Blos in einem Falle, d. i. bei den Verhandlungen über die Gerechtsamen des Prälaten von Pfäfers, haben wir eine Ortsstimme aufzuführen für nothwendig erachtet, da dieselbe die Basis der ganzen Verhandlung bildet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Abschiede enthalten in der Regel blos das Datum des Anfanges der Tagsatzungen; in den meisten Fällen ist es uns aber gelungen, die ganze Dauer derselben angeben zu können und das mit Hülfe entweder der zürcherischen Rathsmanualien oder der Schreiben der Secretäre oder der in Frauenfeld und Aarau liegenden Manualien der Tagsatzungsprotocollisten. Größere Schwierigkeit verursachte oft die Schreibart der Personennamen und namentlich der Wechsel der Vornamen einer und ebenderselben Person; ja hie und da geben Abschiede offenbar unrichtige Vornamen an. Wenn wir dieselben in der Aufzählung der Gesandten so aufgeführt haben, wie sie die Abschiede geben, so haben wir hingegen im Personenregister darauf aufmerksam gemacht. Das Lexicon von Leu hat uns oft auf die richtige Spur geführt. Einzelnen Geschlechtsnamen, welche im Abschiede ohne Vornamen aufgeführt waren, haben wir, wo kein Zweifel obwaltete, nach Leu in Klammern den Vornamen im Register beigefügt.

In der Regel schließt die vorgeschriebene Anlage des Werkes Conferenzen, welche blos zwischen zwei Ständen stattfanden, aus. Eine Ausnahme aber glaubten wir in Beziehung auf die zwischen Bern und Solothurn errichteten Abschiede machen zu sollen. Wenn dieselben auch größtentheils Dinge enthalten, welche nicht staatsrechtlicher Natur und von secundärer Bedeutung sind, so handelt es sich doch hinwiederum hie und da in denselben um die nicht uninteressanten Verhältnisse, in welchen das Bucheggberg und die reformierte Kirche daselbst zu Bern standen, und das ist gewiß ein Grund, welcher die Aufnahme dieser Abschiede rechtfertigt.

Unter die Beilagen haben wir das Publicationsmandat des Landsfriedens für die gemeinen Vogteien aufgenommen, wenn gleich der größere Theil desselben einen Theil des Aarauerfriedens bildet, welcher dem vorangehenden Bande angehängt werden wird, sowie auch die demselben im September bis November angehängten Generalreservationen von Glarus, Freiburg und Appenzell-Außerrhoden, jene, weil es nicht unangenehm sein wird, die Grundlagen der neuen Organisation der Landvogteien in demjenigen Bande zu haben, welcher gerade mit der Periode dieser neuen Organisation beginnt, diese, weil sie erstens der Zeit nach in unsere Periode fallen, und dann vorzüglich weil sie die Grundlage weitläufiger Verhandlungen, z. B. über den Accesß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen in den gemeinen Herrschaften bilden. — Das **Règlement de l'illustre médiation à Genève**, welches wir ebenfalls in die Beilagen aufgenommen haben, behandelt zwar blos

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die innern Verhältnisse einer einzelnen Stadt und zwar noch einer damals blos mit Zürich und Bern verbündeten. Die Wichtigkeit aber, welche diese Stadt schon in den damaligen Verhältnissen für die Eidgenossenschaft hatte, so wie der Umstand, daß Zürich und Bern zugleich mit einer fremden Macht vermittelten, schienen diesem Act einen bedeutungsvollern Stempel aufzudrücken, als daß jenes Reglement von den Beilagen hätte ausgeschlossen werden sollen, abgesehen davon, daß die spätere Periode Verhandlungen bringen wird, welche auf dieser Vermittlungsacte sich bewegen. Aehnliche Beweggründe waren es auch, welche zur Aufnahme der Verbesserungen des Capitulats zwischen Graubünden und Mailand bewogen. Die in den Beilagen (10) nach Du Mont aufgeführten Paragraphen aus den fremden Friedensschlüssen wurden mit Abschriften aus den kaiserlichen Archiven in Paris verglichen und mit denselben gleichlautend erfunden. Im Anhange befinden sich einige Notizen aus den Tagebüchern mehrerer baslerischen Gesandten mit dem Namen Burckhardt. Diese Notizen sind geeignet, hie und da Licht auf die in den Abschieden niedergelegten Verhandlungen zu werfen und namentlich auf die Bestrebungen der sogenannten uninteressierten Orte, die dahingeschwundene Eintracht zwischen den getrennten Ständen wieder herzustellen. Es muß nur noch bemerkt werden, daß die beiden Notizen zu Abschied 103 und 137 nicht von Balthasar, sondern von dessen Verwandten, Oberstzunftmeister Andreas Burckhardt, herrühren.

Bei der Bearbeitung endlich machten wir es uns zum Grundsatze, die Farbe des Abschiedes nicht gänzlich zu verwischen, und behielten daher etwa Wendungen und einzelne characteristische Ausdrücke bei, welche dem Style unserer Zeit weniger geläufig sind. Einzelne Stellen, welche corrupt und unverständlich schienen, haben wir wörtlich aufgeführt, indem wir es für zweckmäßiger hielten, die Erklärung dem einzelnen Leser zu überlassen, als demselben unsere eigene zu octroyieren. Ueberhaupt aber haben wir es als eine heilige Pflicht angesehen, die Verhandlungen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu reproducieren und namentlich in Reproducierung der Abschiede aus den Zeiten der unglücklichen Zerrissenheit unsers Vaterlandes in den nächsten Jahren nach dem Aarauerfrieden die strengste Objectivität zu beobachten.

Basel, im September 1860.

D. A. F.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Angelegenheiten

der

Stände und der zugewandten und verbündeten Orte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stände.

Evangelische:

Zürich, eidgenössischer Vorort.
Bern.
Glarus, evangelischer Landestheil.
Basel.
Schaffhausen.
Appenzell Außerrhoden.

Katholische:

Lucern, Vorort für alle rein katholischen Angelegenheiten.
Uri.
Schwyz.
Unterwalden ob und nid dem Wald.
Zug.
Glarus, katholischer Landestheil.
Freiburg.
Solothurn.
Appenzell Innerrhoden.

Zugewandte und verbündete Orte.

a. Solche, welche die Tagsatzung regelmäßig oder zeitweise beschickten:

Evangelische:

Stadt St. Gallen.
Zugewandter Ort von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus.

Stadt Biel.
Zugewandter Ort von Bern, Freiburg und Solothurn.

Stadt Mühlhausen.
Verbündeter Ort der evangelischen Stände.

Katholische:

Fürstabt von St. Gallen.
Zugewandter Ort von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

Republik Wallis.
Verbündeter Ort von Bern und den VII katholischen Ständen, d. h. Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn.

b. Solche, welche die Tagsatzung nicht beschickten:

Evangelische:

Republik Genf.
Verbündeter Ort von Zürich und Bern.

Fürstenthum Neuenburg und Grafschaft Valangin.
Verbündeter Ort von Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Katholische:

Fürstbischof von Basel.
Verbündeter Ort der VII katholischen Stände.

Rottweil.
Diese schwäbische Stadt, früher verbündeter Ort aller Stände, ward später von den meisten Orten als nicht mehr zum Bunde gehörend betrachtet.

Paritätischer:

Republik Graubünden.
Verbündeter Ort der VIII alten Orte, d. h. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 4. September bis 1. October 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Venner; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande, beide des Raths. Lucern. Johann Martin Schwyzer, Schultheiß und Stadtwenner; Karl Anton Amrhyn, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Erler, Landammann; Johann Dominic Bettschart, Pannerherr und Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Anton Maria Zelger, Landammann und Pannerherr; Joseph Ignaz Stulz. Zug. Johann Baptist Trinkler, Landshauptmann und des Raths zu Menzingen; Christoph Andermatt, Stadtammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallatin, Statthalter. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Bürgermeister; Christoph Burckhardt, Deputat und des Raths. Freiburg. (niemand). Solothurn. (niemand). Schaffhausen. Heinrich Ott, Bürgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Paul Sutter, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Georg Wilhelm Rink von Baldenstein, Landhofmeister; Joseph Anton Püntiner von Braumberg, fürstlicher Rath und Canzler. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D. Stadtschreiber. Biel. Peter Haas, Venner und des Raths.

Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Diese Tagsatzung wurde von den unintereſſierten Orten [Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel] ausgeschrieben. — Die eidgenössische Begrüßung findet Statt. **a.** Es wird beliebt, daß der Landschreiber Schindler in Sachen, welche blos die Rechnungen der Landvögte und die landvögtlichen Geschäfte betreffen, die Session bediene; in Standes- und Religionssachen sollen die Schreiber beider Religionen laut Friedensschluß gebraucht werden. § 1. **b.** Ein Ehrenausschuß vergleicht beide in ein Friedensinstrument zusammengezogene Frieden mit den Originalien, und nachdem dieselben mit einander gleichlautend erfunden worden, wird das Instrument der Expedition übergeben. § 3. **c.** Lucern spricht die Hoffnung aus, man werde es für das ihm während des Kriegs zu Mellingen weggenommene Salz entschädigen. § 4.

Die VIII alten Orte nebst Appenzell Inner- und Außerrhoden.

d. Es wird eine dem Friedensinstrument conforme Publication des Landsfriedens verfaßt; diese soll gedruckt in die Vogteien, in welchen beiderlei Religionen sind, geschickt und daselbst aller Orten verlesen werden. Sollten sich unter den Genossen beider Religionen Anstöße zeigen, so sollen sich dieselben bei der zu diesem Zwecke bestellten Commission melden, welche aus zwei Mitgliedern besteht, aus dem Landvogt und aus einem Herrn der andern Religion. Haben diese einen Anstand, so haben sie an die Orte zu recurieren. Bei dieser Gelegenheit eröffnen die Gesandtschaften der katholischen Orte, welche den Frieden in Aarau geschlossen, daß, wenn auch kein besonderer Artikel dem neuen Friedensinstrument in Betreff des Drittmannsrechtes beigefügt sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und dessen blos in einem Artikel gedacht werde, sie die Sache so verstehen, daß dieser Vorbehalt der Rechte des Drittmanns auf alle und jede Artikel des Friedens sich erstrecke; denn sie hätten weder Befehl noch Gewalt gehabt, dem Drittmann sein Recht zu nehmen. Die Gesandten der katholischen Orte, welche beim Friedensschlusse in Aarau nicht zugegen waren, lassen es bei dem bereits beschlossenen Frieden bewenden. Obwaldens Gesandter nimmt die Sache ad referendum. Zürich und Bern haben keine anderen Gedanken, als daß es beim „heitern" Buchstaben des Friedensschlusses sein Verbleiben haben soll. Die Gesandtschaften von Glarus und von Appenzell beider Rhoden leben der Hoffnung, daß „weil zu Aarau von gesammten Orten die Erklärung gegeben worden sei, daß dieser Frieden den Rechten ihrer Herren und Obern unabbrüchig sein soll, im Friedensinstrumente vorgesehen sein werde, daß ihnen an ihren Rechten und an ihrem Range der Regierung der gemeinen Vogteien kein Abbruch geschehen werde; sonst könnten sie dazu nicht Hand geben." Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären, daß sie niemals den Gedanken gehabt hätten, beiden Orten an ihren Rechten etwas zu derogieren, und lassen es lediglich beim Frieden bewenden. Die Gesandten von Glarus und Appenzell beharren auf ihrem Verlangen. § 5.

Die XIII Orte mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn.

e. Bei der Berathung über das Münzwesen läßt man es fast insgesammt beim Abschiede von 1711 bewenden. Lucern läßt es bei dem Abruf, welchen es allen Orten mitgetheilt hatte, und bei den früheren Abschieden bewenden. Wegen Mangel an Münze behält es sich vor, seine Münze zu öffnen, wie auch sämmtliche Orte sich dieses Recht vorbehalten haben. Uri bleibt bei dem Abschied von 1710, die Gesandten von Schwyz bei ihren früheren Erklärungen. Zug beschwert sich über die Masse der Groschen und ersucht um Abhaltung derselben. Schaffhausen läßt es beim Abschied von 1711 bewenden. § 6. **f.** Auf den Antrag Zürichs wird gut befunden, an die hohen Potenzen ein Schreiben, conform demjenigen, welches an dieselben vor dem ryswijkischen Frieden gerichtet wurde, abzusenden und um Einschluß gesammter Eidgenossenschaft in den bevorstehenden europäischen Frieden anzusuchen. Dieses Schreiben soll zugleich, wie früher, an die Minister recommandiert werden. § 7. **g.** Es wird ein Schreiben beliebt, als Antwort auf das kaiserliche Schreiben vom 22. Mai 1712, in welchem die kaiserliche Majestät ihre Erhöhung notificiert hatte. Es wird gut befunden, im Verlauf des Schreibens nichts als „Ihre kaiserliche Majestät" zu setzen und im Titel nach den Worten „allzeit Mehrer des Reichs" von den übrigen Königreichen und andern Titeln zu abstrahieren. Zugleich wird beschlossen, dem Grafen von Trautmannsdorf zur Bestätigung seiner Ambassade zu gratulieren und ihn zu ersuchen, die Schreiben an den Kaiser zu recommandieren. § 8. **h.** Es wird gut befunden, daß die Amtleute beförderlich in die gemeinen Herrschaften abgehen sollen. § 9.

Die XIII Orte (mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn) und die zugewandten.

i. Die Gesandtschaften der uninteressierten Orte sind instruiert, dahin zu wirken, daß der Friede, wie mit den V katholischen Orten, so auch mit dem Fürsten von St. Gallen zu Stande komme, und zu diesem Zwecke sind sie beauftragt, alle ersinnlichen gütlichen Mittel anzuwenden. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären, wie ihre Stände vor dem Kriege alles angewendet hätten, was zur Erhaltung des eidgenössischen Ruhestandes gedeihlich hätte sein können, so verdanken sie jetzt die Bemühungen der uninteressierten Orte. Sie sind instruiert, wenn man eidgenössisch und als Eidgenossen tractieren wolle, alles beizutragen, was zu einem billigen und gerechten Frieden gedeihlich sein könne; den geschlossenen Frieden würden sie aufrichtig zu halten bedacht sein. Die Gesandten der V katholischen Orte erklären, daß sie ihre Neigung zum Frieden durch die That gezeigt hätten, und wollen zu einem billigen und gerechten Frieden alle Mittel anwenden. Die Gesandt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaft des Abts von St. Gallen läßt sich dahin vernehmen, „daß sie auf das Ausschreiben geantwortet, und „obwohl Ihr fürstlichen Gnaden nicht wissen, warum sie so hart tractiert worden wären, werden selbige jedoch „alles das thun, was billig und recht und sowohl ihren, als gemeiner Eidgenossenschaft Rechten unanstößig „sei, gestalten Sie sich bereits in Aarau schriftlich erklärt haben, dahin Sie sich beziehen. Wann aber die löbl. „uninteressierten Orte unanstößlichere Mittel würden vorschlagen können, werden Sie dieselbigen gern vernehmen, „könnten aber weder zu dem Mehreren noch Mindern Hand geben ohne Ratihabition Ihro kaiserlichen Majestät, „an welche Sie alles communiciert habe, was Ihro widerfahren sei. Im Uebrigen, wenn Ihr fürstlichen „Gnaden eidgenössisch tractiert worden wäre und noch tractiert würde, werden Sie, wie bis dahin, sich noch „fürbaß eidgenössisch aufführen." § 12. **k.** Bei der Behandlung der Frage, wo künftig die Tagsatzungen gehalten werden sollen, werden Frauenfeld und Baden vorgeschlagen. Es werden die Vortheile und Nachtheile hervorgehoben, welche mit der Wahl des einen oder andern Ortes verbunden sind. Da aber die Gesandten mit keiner Instruction versehen sind, so wird die Sache zur Disposition der Herren und Obern in den Abschied genommen. § 13. **l.** Die zürcherische Gesandschaft legt eine Druckschrift des Bischofs von Constanz vor, welche derselben wegen seiner Gerichtsbarkeiten in der Eidgenossenschaft und seiner Herrschaften dem Reichscollegium zu Regensburg übergeben hat. Die Gesandten finden, daß Verträge und Acta vorhanden seien, welche hinreichende Erläuterung geben. Einstweilen wird beschlossen zu erwarten, was von dorther an die Orte gelangen werde, um eine gebührende Antwort zu entwerfen. § 14. **m.** Auf die Beschwerde der Stadt St. Gallen, daß zu Gebrazhofen im Vorderöstreichischen der Zoll auf Leinwat von 15 Kreuzer auf 10 Batzen erhöht worden sei, was der ewigen Verein zuwider sei, wird eine Vorstellung dagegen an die Regierung zu Innsbruck bewilligt. § 15.

Die XIII Orte.

n. Der Bischof von Basel, Johann Konrad II., Baron von Reinach-Hirtzbach, dankt in einem Schreiben für die bisher zu Gunsten seines Bisthums angewandten Officien, gratuliert zu dem hergestellten Ruhestand und sucht der Gesandten Vermittlung an, daß des Bisthums Landschaften dem bevorstehenden europäischen Frieden, wie früher dem von Ryswijk, einverleibt werden möchten. Die Gesandten verdanken die Gratulation und sagen ihre Vermittlung zu. § 16. **o.** Freiburg entschuldigt sein Ausbleiben. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 4. Verwaltungsstellen.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 1. Beeidigung von Beamten.
„ 89. Amtsrechnungen.
„ 90. „ „
„ 95. Landvogt.
Art. 96. Landvogt.
„ 129. Landweibel.
„ 137. Huldigung.
„ 236. Abzug.
Art. 237. Abzug.
„ 238. „ „
„ 309. Judicatur- und Competenzsachen.

Rheinthal.
Art. 1. Beeidigung von Beamten.
„ 84. Huldigung.
Art. 212. Obrigkeitliche Lehen.
„ 244. Straßen und Brücken.
Art. 465. Personelles.

Grafschaft Sargans.
Art. 92 a. Marchensachen.

Oberе freie Aemter.
Art. 78. Abzug.

Grafschaft Baden.
Art. 17. Beeidigung von Beamten.
Art. 104. Archiv.
Art. 105. Archiv.

Anm. Die Amtsrechnungen, welche noch für die bis zum Aarauerfrieden regierenden Orte abgelegt wurden, sehe man im vorhergehenden Bande.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften

während der Jahrrechnungstagsatzung im September 1712.

[Staatsarchiv Lucern.]

Die V katholischen Orte.

a. Die Gesandschaft Lucerns stellt die Nothwendigkeit vor, daß für die Zukunft größere Einigkeit unter den Orten hergestellt werde, und weist auf einen früheren Vorgang hin, bei welchem die üblen Folgen der Uneinigkeit zu Tage getreten seien. Lucern nämlich habe „gleich in den zwei ersten Tagen 11000 Mann in „den Waffen gehabt; man habe aber acht Wochen oder mehr gewartet, bis man es gethan habe; daran aber sei „nichts schuldig gewesen, als die Uneinigkeit." Ferner eröffnet es, daß es einige Unterthanen in Verhaft habe, welche von Leuten aus den anderen Orten „aufgewisen" (aufgewiegelt) worden seien, und frägt an, wie es sich diesen gegenüber verhalten solle. Es wird gerathen, gegen sie, als Verführte, milde zu verfahren, damit die Gemüther besänftigt würden; den Aufwieglern hingegen solle man den verdienten Lohn geben, weil die Bünde verbieten, einem Stande die Seinigen aufzuwiegeln, bei den Geistlichen dahin zu wirken, daß sie die Leute zum Gehorsam weisen und nicht aufwiegeln; den Leuten in den Orten sollten die eidgenössischen Bünde von Zeit zu Zeit vorgelesen werden, damit sie wissen, was sie zu thun oder zu lassen hätten. § 1.

Die mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn.

b. Der Bischof von Basel schickt ein Schreiben. Die darin enthaltene Gratulation und die Bezeugung des Mitleidens wird verdankt und der Bischof der bundesgenössischen Freundschaft versichert. § 2.

Die V katholischen Orte, katholisch Glarus und Abt von St. Gallen.

c. Die Gesandten sprechen sich für Absendung eines Gratulationsschreibens an den Kaiser zu seiner Erhöhung und an den Grafen von Trautmannsdorf wegen Bestätigung seiner Ambassade aus, wie sie in allgemeiner Sitzung wirklich beschlossen wurde. § 3.

Die das Thurgau regierenden katholischen Orte.

d. Der gewesene Landammann im Thurgau, Joseph Ignaz Rüppli von Frauenfeld, bittet man möchte ihn und seine Nachkommenschaft, da er in einen Arrest von 14 Wochen gerathen, an Ehr und Gut geschädigt und seines Amtes unverschuldeter Weise entsetzt worden sei, in Gnaden bedenken. Zugleich bittet er, da er von vier regierenden Orten in einem gewissen Bezirke eine Gerichtsbarkeit lehensweise erhalten habe, auch die katholischen Orte um den Consens. In Beziehung auf den ersten Punkt wird er alles Guten bei einem sich ergebenden Anlasse vertröstet, in Betreff des zweiten wird die Sache für unmöglich gehalten, wenn er von den übrigen Orten nicht die Concession auch erhalte. Obwalden ist der Ansicht, daß es wohl geschehen könne, da er die Ortsstimmen vor dem Kriege erhalten habe. Katholisch Glarus kann ohne seine Mitlandleute nichts von den gemeinen Herrschaften weggeben. § 4.

Die V katholischen Orte nebst dem Abt von St. Gallen.

e. Es wird zur Sprache gebracht, wie man sich verhalten wolle, wenn Zürich und Bern das Toggenburgergeschäft vorbringen. Die Gesandten finden, daß die Sache sehr bedenklich sei, und daß man daher „gewahrsam" gehen und vernehmen müsse, was an sie gelangen werde. Der Canzler des Abtes eröffnet, daß die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kaiserliche Majestät nicht wolle, daß der Abt das Geringste weder von seinem Lande und seinen Leuten, noch von seinen Rechten nachgeben soll, weßwegen der Abt nichts thun könne ohne des Kaisers Ratihabition. „Das „churfürstliche Collegium und das städtische seien ganz wider einander, maßen das städtische sich vertheilt und „jeder Theil seinen Religionsgenossen beigefallen; daher Ihr kaiserliche Majestät allen Fürsten des Reichs vor„stellen lasse, daß eine löbl. Eidgenossenschaft in einen solchen Stand zerfallen, daß er solche auf gegenwärtigem „Fuß nicht lassen könne; berufe sich aber auf die Schriften, so Herr Landhofmeister Rinkh mit sich bringen „werde." § 5.

Die katholischen das Rheinthal regierenden Orte nebst Appenzell und Abt von St. Gallen.

f. Brunstbeschädigte aus dem Zugergebiet sprechen die katholischen Orte um eine Steuer an. Schultheiß Schwyzer, bei dem sie sich gemeldet, empfiehlt sie den Orten bestens. § 7. **g.** Es wird vorgestellt, daß es unumgänglich nothwendig sei, daß die katholischen Orte trachten, sich mit Wehr, Waffen, Munition und Brot zu versehen, um sich selbst helfen zu können. „Da es aber hier nicht Zeit sei, davon zu reden, so möchten die „katholischen Orte beförderlich und so ungemerkt als möglich zusammenkommen; jedoch sei die größte Ver„schwiegenheit vonnöthen, und daher sei deswegen nicht öffentlich zu referieren; denn, wenn die Schlüsse den „Räthen referiert werden müßten, sei alles offenbar, wie denn alle Rathschläge, so vor den Räthen und größeren „Gwälten diesen Krieg hindurch ergangen, beiden Ständen Zürich und Bern offenbar geworden seien." § 8.

Die katholischen das Rheinthal regierenden Orte.

h. Der gewesene Landschreiber Beßler wird verordnet, mit und neben dem Landvogt im Rheinthal den Landsfrieden ins Werk zu setzen. § 11.

Die V katholischen Orte nebst katholisch Glarus.

k. Auf den Antrag von Schwyz, daß die Orte in Betreff des Nachtriebs beim vorjährigen Abschied verbleiben und nicht gestatten möchten, nach dem Lauisermarkt neuerdings Vieh über den Berg zu treiben, erklären Lucern und Uri, denselben halten zu wollen, wenn andere Orte ihn auch halten; Nidwalden nimmt den Nachtrieb ad referendum; Zugs Gesandtschaft ist ohne Instruction, behält aber den freien feilen Kauf seinem Stande vor; Glarus bleibt bei jenem Abschiede und will sich des Nachfahrens halber mit den übrigen Orten conformieren. § 13. **l.** Die Gesandten lassen dem Bürgermeister Escher sagen, daß er am folgenden Tage die Streitsache von Dießenhofen vornehmen möchte, während die Gesandten der uninteressierten Orte das Toggenburgergeschäft behandelt wissen wollten. Keines von beiden wurde aber zur Behandlung gebracht. § 14. **m.** Schwyz trägt auf die Indemnisation des Commandanten Kyd an für die Kosten, welche er während des Krieges auf dem Schollberg gehabt habe. Es kommt kein Beschluß zu Stande. § 15.

Die V katholischen Orte.

n. Die Gesandten der V katholischen Orte beschweren sich beim Directorium, daß der reformierte Secretarius wider den letzten Frieden in vogteilichen Sachen der Session beigewohnt habe. Derselbe blieb nachher aus. § 17. **o.** Die schwyzerische Gesandtschaft trägt instructionsgemäß darauf an, daß die katholischen Orte an den Papst schreiben sollten, daß die Klöster, was sie an Provision übrig hätten, in die katholischen Orte zur Sicherheit legen sollten, damit man im Falle der Noth um billigen Preis davon Gebrauch machen könne; denn die Erfahrung habe gezeigt, daß die Protestierenden während der Wirren die meiste Provision zu großem Nachtheil der Katholischen aus den Gotteshäusern gezogen hätten. Was ferner die Kriegskosten betreffe, so trügen die Klöster, die doch das Meiste besäßen, wenig oder nichts bei, während die Orte das Ihrige für der Klöster

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Conservation „aufsetzen" müßten; sie sollten demnach mehr contribuieren. Lucerns Gesandtschaft hält die Gelegenheit für günstig, in Folge dieses wohlmeinenden Anzugs einen gemeinsamen vortheilhaften Entschluß zu fassen. Lucern habe des Nuntius und dessen geistlicher und weltlicher Mithaften, sowie der Klöster Verhalten nach Rom berichtet und erwarte eine Antwort. In vergangenen Zeiten habe man der Klöster halber gleiche Gedanken gehabt; allein die Negotiation sei durch allerhand unerlaubte und der katholischen Eidgenossenschaft zu höchstem Nachtheil gereichende „Practiciermittel" ins Stocken gerathen, und so möchte es dermalen wieder geschehen. Die Gotteshäuser des Ortes Lucern müßten einen Jahresraub liegen lassen; es stehe also bei den katholischen Orten, ein Gleiches in den gemeinen Herrschaften anzuordnen. Ferner wird auch davon gesprochen, was künftig die katholischen Orte in ähnlichen Fällen von Rom oder andern katholischen Potenzen zu erwarten haben möchten. In Beziehung auf die Negotiation mit Rom ist man der Ansicht, daß persönliche Officien wirksamer sein möchten, als Correspondenz. Daher möchte man darauf bedacht sein, entweder einen erfahrenen Agenten zu suchen oder beförderlich eine Gesandtschaft dahin abzuordnen. Dies alles wird in den Abschied genommen. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 94. Landvogt.
Rheinthal.
Art. 81. Landammann. Art. 314. Locales. Art. 466. Personelles.
Grafschaft Baden.
Art. 80. Untervogt.

3.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im September 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Mühlhausen ist nicht repräsentiert.

a. Der 17. November wird zu einem Feiertag für die reformierte Eidgenossenschaft bestimmt, an welchem Gott gedankt werden sollte für die Beschirmung unsers Vaterlandes und für die nunmehrige Erlösung seiner nothleidenden Kirche aus der Hand ihrer Verfolger. Schaffhausen nimmt die Ansetzung dieses Tages ad referendum, da sein Martinimarkt auf diesen Tag fällt. § 1.

b. Es werden die ordentlichen und außerordentlichen Steuern verhandelt. Bei diesem Anlasse erklärt Schaffhausens Gesandtschaft instructionsgemäß, daß ihr Stand sich zu keinen Steuern mehr verstehen werde, es werde denn eine billigere Repartition gemacht. Nachdem ihr die Wünschbarkeit der Eintracht zu Gemüthe geführt und die Nothwendigkeit vorgestellt worden, daß sie doch wenigstens der früher übernommenen Steuern sich nicht entziehen möchte, nimmt sie die Sache ad referendum. Auf Basels Anfrage, wie es sich in Betreff der künftigen Unterhaltung der pfälzischen Studiosen zu verhalten habe, äußern Glarus und Appenzell, daß sie zu Abführung der alten Steuern sich verstehen, für neue aber keine Instruction haben. Die Gesandtschaft von Stadt St. Gallen, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum et recommendandum. Die übrigen Gesandten mit Ausnahme der von Schaffhausen wollen zur Erhaltung derselben beisteuern. § 2. **c.** Nachstehenden evangelischen Glaubensgenossen werden folgende Beisteuern bewilligt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) Den reformierten Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen (im Gebiete der Fürstabtei Kempten). § 3.

von Zürich	Gl.	50	Kr. —
„ Bern	„	71	„ —
„ Basel	„	32	„ —
„ Schaffhausen	„	30	„ —
„ St. Gallen	„	17	„ —
	Gl.	200	Kr. —

2) Dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang (im markgräflich-brandenburgischen Fürstenthum Baireuth). § 4.

von Zürich	Gl.	32	Kr. 30
„ Bern	„	46	„ 9
„ Basel	„	20	„ 48
„ Schaffhausen	„	19	„ 30
„ St. Gallen	„	11	„ 3
	Gl.	130	Kr. —

3) Der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch (im Ober-Elsaß). §. 5.

von Zürich	Gl.	49	Kr. —
„ Bern	„	68	„ —
„ Basel	„	31	„ —
„ Schaffhausen	„	28	„ —
„ St. Gallen	„	16	„ —
„ Mühlhausen	„	4	„ —
„ Biel	„	4	„ —
	Gl.	200	Kr. —

4) Jeder der reformierten Gemeinden zu Worms und Speyer. § 6.

von Zürich	Gl.	46	Kr. —
„ Bern	„	64	„ —
„ Glarus	„	6	„ —
„ Basel	„	29	„ —
„ Schaffhausen	„	26	„ —
„ Appenzell	„	7	„ —
„ St. Gallen	„	14	„ —
„ Mühlhausen	„	4	„ —
„ Biel	„	4	„ —
	Gl.	200	Kr. —

5) Der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch. § 7.

von Zürich	Gl.	23	Kr. —
„ Bern	„	32	„ —
„ Glarus	„	3	„ —
„ Basel	„	14	„ 30
„ Schaffhausen	„	13	„ —
„ Appenzell	„	3	„ 30
„ St. Gallen	„	7	„ —
„ Mühlhausen	„	2	„ —
„ Biel	„	2	„ —
	Gl.	100	Kr. —

6) Dem in Lausanne studierenden Daniel Combe, Magnot. § 8.

von Zürich	Gl.	27	Kr. —	Hlr. —
„ Bern	„	38	„ 13	„ 7½
„ Basel	„	17	„ 11	„ 2½
„ Schaffhausen	„	16	„ 8	„ —
„ St. Gallen	„	9	„ 7	„ 2
	Gl.	108	Kr. —	Hlr. —

Schaffhausens Gesandtschaft referiert.

d. Nachdem das von den evangelischen Orten an den König von Frankreich gerichtete Schreiben, betreffend die Beschwerde Basels wegen der Hinterhaltung seiner Fruchtgefälle im Elsaß und der gesperrten Zufuhr überhaupt unbeantwortet geblieben war, wird auf Basels Ansuchen eine Recharge an den Ambassador erlassen. Da dieser aber keinen sonderlich guten Willen für dieses Geschäft zeigte, wird für das beste erachtet, daß Basel eine mit einem Creditive von sämmtlichen evangelischen Orten versehene Gesandtschaft an den Ambassador schicke; sollte derselbe keinen befriedigenden Bescheid geben, so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

möchte ihm angezeigt werden, daß man sich genöthigt sehe, beim Könige selbst einzukommen. Inzwischen versichern die Orte Basel ihrer freund-, eid- und religionsgenössischen Hülfe in Rath und That. § 9. **c.** Es wird gut befunden, noch vor erfolgendem europäischen Frieden an die evangelischen hohen Potenzen ein Recommandationsschreiben zu Gunsten der auf den französischen Galeeren befindlichen lieben Glaubenshelden abgehen zu lassen. § 10.

4.

Conferenzialverhandlung zwischen Zürich und Bern

während der Jahrrechnung im September 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Beim Herannahen der Weinlese und der Zeit, in welcher die andern Gefälle des Abts von St. Gallen eingezogen werden, wird von den Gesandtschaften von Zürich und Bern für das zweckmäßigste erachtet, die Trauben einzusammeln und nicht die Trauben vom Stocke oder den Wein von der „Rennen" weg zu verkaufen. Zur Weinlese sollen von jedem Stande drei Intendanten, einer nach Rorschach, einer nach Wyl und der dritte in das Rheinthal abgeordnet werden; diese haben zugleich auch die Obliegenheit, alle andern äbtischen Gefälle einzuziehen, die Justiz in den äbtischen Landen zu verwalten, die Regierungsbezirke unter sich einzutheilen, über alles genaue Rechnung zu führen und in wichtigern Vorfällen mit einander gute Correspondenz zu pflegen. Sie haben einen Eid abzulegen. — Ferner bespricht man sich, auf was für einen Fuß, wenn die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen sich in eine „Handlung" einlassen würde, man mit ihr „schließen" wolle, und findet für gut, dieß entweder auf den Fuß eines Auskaufs des Toggenburgs um einen billigen Kaufschilling zu thun, oder aber daß man mit ihr auf die Einrichtung der sechs Punkte mit genügsamer Sicherheit für die Toggenburger und auf die Forderung der Kosten oder an deren Statt eines Bezirkes um die Stadt St. Gallen herum tractieren soll. Bevor man sich aber mit ihr einlasse, möchte von den Gesandten der uninteressierten Orte „glimpflich" das Begehren an sie gestellt werden, die Vollmacht vorzuweisen, da die Gesandten beider Stände auch geneigt seien die ihrige vorzuweisen. Als nun dieses Begehren an des Abtes Gesandtschaft gestellt wurde, entschuldigte sie sich mit Mangel an Vollmacht und fügte bei, daß sie ohne des Kaisers und des Reichs Ratihabition nichts „handeln oder schließen" dürfe; das sei eine conditio sine qua non. Auch befinde sich der Abt nicht mehr im Stande, eine Vollmacht zu ertheilen. Auf Vorstellungen von Seiten der Gesandten der uninteressierten Orte begehrte sie Aufschub von fünf Tagen zu Einholung einer Vollmacht. Nach Verfluß derselben erklärte sie sich dahin, daß sie von ihrem Fürsten den Befehl habe, von beiden Ständen oder den uninteressierten Orten gerechte und billige Friedensvorschläge anzuhören und „darin zu handeln und zu schließen", jedoch mit Vorbehalt der Ratification des Fürsten und des Capitels. Später aber abstrahierte die Gesandtschaft des Abtes wieder davon und berief sich auf das früher zu Aarau übergebene Memorial und das kaiserliche Rescript vom 21. Juni. Trotz aller Gegenvorstellungen blieb sie bei dem Vorbehalt der Ratification des Kaisers und des Reichs. In Folge dessen wollten die Gesandten der uninteressierten Orte sich des Geschäftes nicht mehr beladen. § 5. **b.** Der toggenburgische Landrath frägt die Gesandten um Rath, wie man gegen diejenigen verfahren solle, welche sich während des Kriegs mit Hintansetzung ihrer schuldigen Pflicht gegen das Vaterland, zu dem sie geschworen, sich „an die Schwyzer gehenkt hätten." Es wird geantwortet, der Landrath möchte es, da laut des Friedens die Amnestie allgemein sei, diesen Landleuten gegenüber blos bei Bezeugung des Mißfallens bewenden lassen und ihnen bemerklich machen, daß sie zwar eine schwere Strafe verdient hätten, daß ihnen aber dieselbe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Hoffnung nachgelassen werde, daß sie sich künftig geziemend aufführen werden. § 8. **c.** Dem Landvogt Thormann werden folgende Aufträge gegeben: 1) Wenn die Evangelischen zu Zurzach ihm einige Beschwerden eingeben, so solle er ihnen nach Anleitung des Landsfriedens behülflich sein. 2) Er solle eine Berechnung machen, wie die Stadt Bremgarten, in welcher eine Garnison von 600 Mann liege, von Baden, Wettingen, Kaiserstuhl, Zurzach, Klingnau und den Pröbsten daselbst mit Betten unterstützt werden könne, und einen Vergleich darüber zu Stande bringen. 3) Wenn jemand um eine rechtmäßige Forderung an den Landschreiber Schindler sich melde, oder in Sachen, welche derselbe entweder in seinem eigenen Namen oder im Namen der Orte während des Krieges empfangen, so daß er dafür Bezahlung versprochen habe, so solle solchen gut Recht gehalten werden; Schindler aber solle bis Martini Zeit gegeben werden, um wegen Refusion bei den Orten einzukommen. 4) Den in Baden noch befindlichen Munitionsvorrath soll er wohl aufbewahren und der Stadt davon nichts zukommen lassen. 5) Des ausgetretenen Untervogts Schnorf Habe soll er verrechtfertigen, 6) der Stadt Baden die zu Brugg liegenden Zielmusketen zurückgeben, 7. diejenigen Leute, welchen Glöcklein weggenommen worden, mit Restitution vertrösten. § 10. **d.** Man kommt über die Commandanten überein, welche in die Plätze verlegt werden sollen, die man zu besetzen sich vorgenommen hat. Zu Bremgarten soll der Commandant ein Zürcher, zu Rapperschwyl ein Berner, zu Kaiserstuhl ein Zürcher, zu Mellingen ein Berner, zu Wyl ein Zürcher, zu Rorschach ein Berner sein. Und weil es für unnöthig erachtet wird, Klingnau und Baden zu besetzen, so soll der Landvogt darüber nachdenken, wie etwa durch diese die andern mit Besatzungen belasteten Orte erleichtert werden könnten. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 3. Verwaltungsstellen. Art. 5. Verwaltungsstellen. Art. 20. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 319. Judicatur- und Competenzsachen.

Rheinthal.

Art. 467. Personelles.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 1. Organisation der Regierung.

Grafschaft Baden.

Art. 272. Salzsachen. Art. 391. Locales. Art. 417. Locales.
„ 386. Juden.

Untere freie Aemter.

Art. 115. Polizeiliches.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 1.

5.

Conferenz zur Vermittlung des Friedens mit dem Abt von St. Gallen

unmittelbar nach der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden, im September bis 1. October 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: dieselben, welche auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

a. Die Verhandlungen beginnen mit den Erklärungen der uninteressierten Orte, Zürichs und Berns, der V katholischen Orte und der Gesandtschaft des Abtes, wie dieselben im gemeineidgenössischen Abschiede, lit. i niedergelegt sind. § 1. **b.** Die uninteressierten Orte laden durch ein freundeidgenössisches Schreiben Freiburg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Solothurn zur Theilnahme an der Vermittlung ein. Beide Stände lehnen diese Einladung unter Angabe der Beweggründe ab. § 2.

Glarus, Basel, Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Biel.

c. Diese Stände setzen die Mediation fort. Die fürstlich sanctgallischen Gesandten holen bei ihrem Fürsten die erforderliche Vollmacht ein. Der glarnerische Gesandte eröffnet dieselbe. Sie lautet dahin, daß zwar der Fürst sehr den Frieden wünsche und sich gefallen lasse, daß „man sich mittelbar einschlagen möchte", hingegen daß in Sachen nicht anders gehandelt werden könne, als auf Ratihabition des Fürsten und des Capitels. Der fürstliche Gesandte habe aber beiseits eröffnet, die Ratihabition könne folgen oder nicht. Die Erklärung des äbtischen Gesandten wird Zürich und Bern durch den glarnerischen Gesandten hinterbracht mit dem Bemerken, daß die Gesandten bereit seien, sich auf deren Verlangen wieder zu versammeln. § 3.

Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Stadt St. Gallen und Biel.

d. Die Gesandten der uninteressierten Orte eröffnen denen von Zürich und Bern die Erklärungen des Canzlers Püntiner. Die letztern verlangen Püntiners schriftliche Vollmacht zu sehen und sind erbietig, die ihrige vorzuweisen; sie fordern die Gesandten der uninteressierten Orte auf, Vorschläge zu machen, und schlagen zu diesem Zwecke vor, einen Ausschuß aufzustellen, von katholischer Seite in der Person des Statthalters Jakob Gallati von Glarus, von evangelischer Seite den Bürgermeister Johann Balthasar Burckhardt von Basel. Dieser Vorschlag wird beliebt. Die Session verlangt, ehe sie zu Vorschlägen schreitet, die Vollmachten beider Theile zu sehen. Die zürcherischen und bernerischen, sowie die sanctgallischen Gesandten legen die ihrigen vor; in der letztern heißt es unter Anderem: daß sie sich auf das jüngstens in Aarau schriftlich und mündlich Erklärte beziehen sollen. Dieser Zusatz wird von der Session so angesehen, als mache er eine Mediation unmöglich. Nachdem den fürstlich sanctgallischen Gesandten dieß durch Gallati notificiert worden, lassen sie diesen Passus weg, setzen hingegen da, wo die Ratification des Abts und des Capitels vorbehalten ist, hinzu, daß hiezu auch des Kaisers und des Reiches Genehmigung unentbehrlich sei. Dieser Zusatz wird für unannehmbar gehalten. Als man dem Canzler Püntiner, der in die Sitzung berufen wurde, die Bedenken wegen dieses Zusatzes eröffnet hatte, ließ er sich dahin vernehmen, daß die Gesandten berücksichtigen möchten, in wie große Impegno sein Fürst schon von alten Zeiten her und gerade in gegenwärtiger Zeit dem Kaiser gegenüber stehe. Wenn man wüßte, was gerade noch während dieser Tagsatzung von allerhöchstem Orte eingekommen sei, so würde man sich nicht wundern, warum sein Herr sich nicht anders entschließen könne. Sie, die beiden fürstlichen Gesandten, hätten sich entschlossen, von dem, was sie zu Aarau den 19. Juli schriftlich eingegeben, zu abstrahieren. Püntiner fügte dem bei, „was sich doch zu verwundern sei, daß man ihrerseits sage, sie haben auch Schuldig-„keit jemanden, der eben mehr an Toggenburg zu sprechen habe, als die zwei löbl. Stände Zürich und Bern, „Rechenschaft zu geben, was nämlich sie derzeit handeln?" Ihrer Meinung nach sollte man die alte Landschaft, und das Toggenburg und, was ihnen daselbst abgenommen worden, restituieren. „Obgleich man alsdann den „Toggenburgern mehr oder minder Freiheit geben thäte, würde schon weniger auf anderes zu sehen, sondern von „Mitteln zu reden sein." Er behauptet, daß der Fuß, auf welchen beide Stände sich stellen, für die Eidgenossenschaft weit präjudicierlicher, gefährlicher und schädlicher sei, als das Reservat des Fürstabtes. Da nun die Vollmacht der fürstlichen Gesandten für ganz variabel und der der beiden Stände ungleich befunden wird, lassen die uninteressierten Orte dem Abschied inserieren, daß sie keinen „satten Fuß" für Friedensvorschläge zu haben glauben. — Gegen Abend eröffnet Statthalter Gallati aus Auftrag der fürstlichen Gesandten, die Session möchte beide Stände dahin vermögen, daß dieselben sich in eine freundliche Mediation nach Siegel und Briefen wegen des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Toggenburgs, um welches es allein zu thun sei, einlassen möchten; sei aber dies nicht genehm, so ersuchen sie um Dilation, ihren Fürsten berichten und ersuchen zu können, „nähere Gewalt" beim Kaiser einzuholen. Wenn dieselbe eingekommen sei, möge Glarus dann Tag und Ort zur Vermittlung ansetzen. Die Gesandten von Zürich und Bern erwidern auf die Notification dieser Vorschläge, daß ihnen nichts anderes übrig bleibe, als der Sachen Bewandtniß ihren Oberen zu hinterbringen. Darauf lassen die fürstlichen Gesandten durch Gallati eröffnen, daß es ihnen lieb wäre, wenn die uninteressierten Orte ihnen „ein Attestatum rathsweise in Schrift ertheilten," daß sie ihre Vollmacht ohne Ratihabition des Kaisers eingeben möchten, „alsdann (sie) allezeit selbige immerhin vor „Dero kaiserlichen Majestät, oder wo sie nur wollten, rathsweise erholen könnten." Nachdem die uninteressierten Orte dies schriftlich zu geben verweigert hatten (mündlich es zu geben, machten sie sich anheischig), erklärten die fürstlichen Gesandten schriftlich, daß, weil man die Reservation des Kaisers und des Reiches nicht annehmen wolle, auch sie der Sachen Bewandtniß ihrem Fürsten zu Handen des Kaisers und des Reiches hinterbringen wollen (30. September). Auf diese Erklärung hin senden die Gesandten Zürichs und Berns folgendes Schreiben ein: ...„Sinteweilen beide Herren von St. Gallen durch Vorweisung erforderlicher Vollmachten „währender dieser Tagsatzung weder legitimiert, noch legitimieren können, obgleich sie darumb dem Herrn „Prälaten geschrieben zu haben versicheret, und die Herren Ehrengesandten beider löbl. Stände geduldig darauf „gewartet, als können dieselbe sich aus Mangel dieser ihrer Qualität mit ihnen weder schrift- noch mündlich „einlassen anders, als mit Privatpersonen. Doch diene ihnen für ein und alle Mahl, daß es in obschwebendem „Streit weder umb Ihr Kaiserliche Majestät, noch das h. römische Reich zu thun seye, und daß beide Ständ „sich niemahlen zu Sinn kommen lassen, weder allerhöchst gedachter kaiserlichen Majestät, noch dem h. römischen „Reiche das Wenigste zu benemmen, zumahlen auch ohnverborgen, was billichen Respects beide Ständ hohen „Potentaten und insonderheit Ihro Kaiserlichen Majestät jederzeit getragen und fürbas tragen werden. Geben „in Baden den 1. Oct. 1712." § 4.

6.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Orte.

Lauis, im September 1712.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Ludwig Hirzel, des Raths. Bern. Friedrich May, des großen Raths und Obercommandant der Landschaft Emmenthal. Lucern. Heinrich Joseph Keller, des Raths und Bauherr. Uri. Johann Martin Brand, des Raths und Commissarius zu Bellenz. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Nidwalden. Derselbe. Zug. Karl Emanuel Hermann, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Johann Jakob Blumer, Landschreiber. Basel. Johann Zäßlin, des Raths. Freiburg. Pancratius Baumann, des innern Raths und Altburgermeister. Solothurn. Wolfgang Greder, der jüngeren Räthen. Schaffhausen. Johann Jakob Speisegger, des großen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennethergische Vogteien überhaupt.
Art. 46. Vicinat. Art. 124. Zollsachen. Art. 132. Kriegssachen.
„ 82. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis.

Art. 218. Abzug.
„ 243. Polizeiliches.
Art. 259. Justizsachen.
„ 291. Lehensachen.
Art. 296. Postwesen.
„ 344. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 414. Justizsachen.

7.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Orte.

Luggarus, im September 1712.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 431. Polizeiliches.
Art. 434. Justizsachen.
Art. 437. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 553. Kirchensachen.
Art. 554. Locales.

8.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Orte.

Bellenz, im September 1712.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Franz von Rechberg, Oberstlandswachtmeister; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Raths, gewesener Landvogt von Baden. Nidwalden. Franz Remigius Zelger, des Raths, Commissarius zu Bellenz.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 1—11.

9.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 19. November 1712.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Beßler, Landammann und Pannerherr; Joseph Anton Püntiner, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Karl Franz Schmid, Landesfändrich und Seckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Mettler, Landvogt und Siebner; Joseph Anton Weber, Landsobristwachtmeister. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Anton Maria Zelger, Landammann und Pannerherr; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann.

a. Nach abgelegtem eidgenössischem Gruße berichtet die Gesandtschaft von Uri, daß ihre Angehörigen der Landschaft Livinen, als sie während des letzten Krieges das andere Mal zu gemeiner katholischen Orte Hülf'

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Trost berufen worden waren, zu kommen sich geweigert hätten, indem sie behaupteten, einen Confeß von Landschreiber Burckhardt zum Brunnen vom Jahr 1646 gefunden zu haben, in welchem dieser erkläre, von ihnen drei Privilegienbriefe empfangen zu haben, und verspreche, ihnen dieselben oder einen andern Brief, in welchem der Inhalt jener drei enthalten sei, zuzustellen, was bis dahin nicht geschehen sei. Bevor ihnen diese Briefe zurückerstattet seien, würden sie sich nicht „von Land begeben". Uri habe ihnen geantwortet, daß dies ihm unbekannt sei, daß man aber nachschlagen werde, jedenfalls aber nicht gesinnt sei, ihnen Freiheiten oder Privilegien zu hinterhalten, noch weniger zu nehmen, sondern im Gegentheil ihnen beim Wohlverhalten deren mehr zu ertheilen. Nachdem nun jener Brief des Landschreibers zum Brunnen, in welchen jene drei zusammengezogen worden waren, sich bei denen von Livinen wirklich vorgefunden habe, die Ruhe aber in Folge von Aufreizungen Uebelgesinnter nicht zurückgekehrt sei, habe sich Landammann Beßler selbst nach Livinen begeben und in einer zusammenberufenen Landsgemeinde den Leuten erzählt, wie sie an Uri gekommen seien, habe sie aller väterlichen Liebe, Fürsorge und Gnade versichert und die Bereitwilligkeit der Obrigkeit ausgesprochen, billige Klagen anzuhören und denselben zu entsprechen. Dieser Versuch, die Ruhe herzustellen, sei erfolglos geblieben. Beßler, dem zur Unterschrift ein unwahrhafter Brief von 1380, enthaltend eine Convention zwischen den von Livinen und Uri, von den Uebelgesinnten vorgelegt worden sei, habe sich geweigert, dieselbe zu geben und sei unverrichteter Dinge abgereist. Als nun die Unordnung zugenommen, habe die Landsgemeinde zu Uri den 12. November ein Schreiben an alle Dorfschaften von Livinen erlassen, in welchem Uri's Rechte und der von Livinen Pflichten auseinandergesetzt seien. Nachdem nun die Gesandtschaft Uri's die Instrumente und Briefe hatte verlesen lassen, auf welche die Rechte auf Livinen sich gründen, ersucht sie die übrigen Gesandtschaften, das alles ihren Obrigkeiten zu hinterbringen, und sucht um deren Rath und Beistand an. Diese sagen Uri Hülfe in Rath und That laut Bünden zu, wenn jenes Schreiben der Landsgemeinde ohne Erfolg bleiben würde. § 1. **b.** Es wird auch verlangt, daß Schwyz und Nidwalden an ihre Landvögte in den Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera die Weisung ergehen lassen, daß sie auf alle Bewegungen ihrer Unterthanen Acht haben, auch sie von aller Hilfe zu Gunsten der von Livinen abmahnen und ein getreues Aufsehen auf das mitregierende Uri haben und demselben im Falle der Noth getreulich an die Hand gehen sollen. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert Folgendes in den Abschied setzen zu lassen, und die Gesandten von Uri und Unterwalden sind damit einverstanden: 1) Da während des letzten Krieges Mißverständnisse und Mißtrauen alles Uebel verursacht haben, so möge zur Herstellung der alten wahren brüderlichen Liebe und des treuen eidgenössischen Verständnisses und der Vertraulichkeit besonders unter den drei, aber auch unter den fünf katholischen Orten eine fünförtische Conferenz für vertrauliche Besprechungen versammelt werden; auf derselben möge man sich auch berathen, daß die katholische Eidgenossenschaft in den Generalfrieden mit Vortheil eingeschlossen werde, was durch Vermittlung des Papstes, den man darum ersuchen sollte, am besten geschehen könnte. 2) Schwyz beschwert sich wegen der „Reisfuhr" oder des „Theils" durch Uri, da ihren „Reishändlern" ihre Waare unspediert hinterhalten werde, und trägt auf Abschaffung solchen „Theils" oder der „Reisspedition" an. 3) Es trägt auf Bezahlung der Ausgaben an, welche Oberst Reding, Landshauptmann der Grafschaft Baden, als solcher im letzten Kriege gehabt habe. 4) Da Landschreiber Schindler von Zürich und Bern mit Execution für die Bezahlung der im letzten Kriege vorsorglich gemachten Provision bedroht werde, so möchte Lucern zur Suspension dieser Execution im Namen der V katholischen Orte ein Schreiben an jene beiden Stände erlassen. In Beziehung auf den letzten Punkt wird zweckmäßiger erachtet, weil das Kloster Wettingen die Anforderungen mache, dieselben durch den Nuntius zu stellen. § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10.

Conferenzialverhandlung von Zürich und Bern.

Aarau, 1. bis 3. December 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Escher, Burgermeister; Hans Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths; Abraham Tscharner, des Raths.

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grußes wird ein Schreiben des Prälaten von St. Gallen vom 17. October verlesen, in welchem derselbe erklärt, daß er jederzeit zur Restabilierung eines gerechten Friedens von Herzen geneigt gewesen sei und noch sei. Diesem Schreiben ist noch eines der fürstlichen Gesandten beigelegt, welches dieselben zu Baden den 1. October auf die Erklärung der uninteressierten Orte von ebendemselben Datum erlassen hatten, des Inhalts, daß sie sich auf jener Tagsatzung genugsam und nach eidgenössischem Herkommen legitimiert und den beiden Ständen nur dadurch Anstoß gegeben hätten, daß der Legitimation der Vorbehalt des Kaisers und des Reiches beigefügt gewesen sei. Sie erbieten sich darin, ihre Vollmacht im Uebrigen der der Gesandten beider Stände gleich zu machen. Auf diese Schreiben hin versichern die Gesandten beider Stände den Abt ihres Wunsches, einen gerechten und billigen Frieden zu Stande zu bringen und nach altem eidgenössischem Herkommen „Hand an das Geschäft zu schlagen", und finden einen Beweis dafür darin, daß sie im September acht Tage lang, jedoch vergebens, auf die versprochene neue Vollmacht gewartet hätten. — Darauf wird von den Mitteln gesprochen, „wie dem Hauptgeschäfte die gewünschte Beruhigung zu finden seie. Als solche wird erstens vorgeschlagen die Nachsuchung um Einschluß der Eidgenossenschaft in den allgemeinen europäischen Frieden, oder zweitens — und dieß schien das Bessere, Sicherere und am wenigsten Kostbare zu sein, — daß man durch Vermittlung katholischer Leute, die treu, fähig und guten Willens seien und deren man sich vermittelst eines Stück Geldes oder andrer vortheilhaften Bedingungen versichern würde, dahin trachte, die Gemüther in den katholischen Orten so zu disponieren, daß sie die billige Beilegung der Sache sich um so eher angelegen sein lassen, wenn sie sehen, wie gefährlich für die eidgenössische Souveränität und Unabhängigkeit des Prälaten Verfahren sei. Damit die Katholischen um so eher sich herbeilaßen, sollte den sogenannten sechs Punkten eine andere Farbe gegeben und deren Inhalt auf eine andere, gleichgültige Weise vorgestellt werden. Da aber zu besorgen sei, daß noch immerhin wegen des bösen Willens der Katholischen Anstoß vorhanden sei, so wird für das beste erachtet, beide Mittel ungesäumt an die Hand zu nehmen. Wenn man auch hofft, daß die Einschließung in den Frieden in einem besondern Paragraphen durch die Officien der paciscierenden Potenzen und Minister zu erhalten sei, so verhehlt man sich auch nicht die Besorgniß, daß dieses Geschäft von den Plenipotentiarien ungleich könnte angesehen werden, und daß durch Veränderung des geringsten Wörtleins des Paragraphen großer Schaden und große Confusion entstehen könnte; ferner, daß man sich mit den widerstrebenden Ministern in ein Markten möchte einlassen müssen, dessen Resultat zuletzt ein medius terminus sein könnte, der zu großem Präjudiz gereichte. Aus diesen Gründen wird es für besser erachtet, diese Sache den Obrigkeiten zu überlassen. § 1. **b.** Es wird für unnöthig gefunden, daß im Rheinthal ferner noch Intendanten seien; die Zahl der Intendanten wird auf vier beschränkt, von jedem Stande zwei. Diesen wird eine milde Regierung anempfohlen; es soll ihnen ferner eine von Zürich zu entwerfende Instruction gegeben werden, wie sie sich in Beziehung auf Siegelgelder, Appellationsschilling und andre dergleichen Emolumente zu verhalten haben; sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind ferner auch auf einen Eid zu verpflichten, welchen Zürich concipieren wird. — Die dermalen aus 1200 Mann bestehende Garnison in den Landen des Abtes will Zürich auf 600, Bern auf 800 Mann reducieren. Beides wird ad referendum genommen. Endlich wird auch für nöthig erachtet, in des Prälaten Lande die Huldigung einzunehmen, bei welchem Anlasse die Leute einer milden Regierung versichert werden sollten und jeder Schein von Mißtrauen vermieden werden möchte. § 2. **c.** Es wird ferner gut befunden, daß die Garnisonen sonst aller Orten, außer zu Bremgarten, aufgehoben werden sollen. In Bremgarten haben 200 bis 300 Mann zu bleiben. Den Obrigkeiten wird anheim gestellt, ob nicht zu Mellingen, Kaiserstuhl und Rapperschwyl je ein Repräsentant mit sechs Gemeinen sich aufhalten und zu Kaiserstuhl zu größerer Sicherheit eine Fallbrücke auf Seite der Stadt gemacht werden sollte. § 3. **d.** Bern trägt auf Theilung der eroberten Lande an und führt dafür namentlich an, daß die verschiedenen Principien in der Verwaltung Zürichs und Berns leicht Differenzen herbeiführen könnten, durch welche die so nothwendige Einigkeit zwischen beiden Ständen gestört werden möchte; ferner würde man sich in seinen Rechten auf diese Lande dadurch noch mehr befestigen und die Geschäfte würden vereinfacht. Zürich möge eine Theilung proponieren und Bern dann wählen lassen, oder umgekehrt, oder die Theile könnten verloost werden; jedenfalls werde nothwendig sein, Glarus davon in Kenntniß zu setzen. Zürich hingegen sieht gerade in der gemeinsamen Verwaltung ein Band zur Einigkeit, hält die Theilung unter den dermaligen Conjuncturen für bedenklich und erblickt in der Vereinigung beider Stände mehr Nachdruck gegenüber dem Bischof von Constanz und anderen ausländischen Fürsten, in der Trennung einen Anlaß zu beständiger Jalousie von Seite Glarus. Aus diesen und noch andern vorgebrachten Gründen hält es die Theilung für noch zu frühzeitig. Das alles wird beiderseits ad referendum genommen. § 4. **e.** Es wird Bericht erstattet, was beide Stände wegen des Geschäftes mit dem Bischof von Constanz an die katholischen Orte und an den Reichsconvent zu Regensburg haben gelangen lassen; ferner daß Zürich an Bern auf dessen geäußerte Bedenken die Gründe geschrieben habe, warum es glaube, daß man an den Bischof von Constanz selber das Erforderliche gelangen lassen möchte. Es wird gut befunden, die Antwort darauf abzuwarten. § 5. **f.** Da der Ausgang des Geschäfts mit dem Abt von St. Gallen ungewiß ist, wird für erforderlich erachtet, sich in gute Positur zu stellen und die Mängel, die da und dort an den Tag getreten seien, zu verbessern; ferner den evangelischen Orten durch ein Schreiben für ihre bei letztem Friedensschluß geleisteten guten Officien zu danken und sie auch zu guter Bereitschaft anzumahnen. Die zürcherische Gesandtschaft berichtet, daß ihre Oberen gerade in diesem Werk begriffen seien, und daß dasselbe gut von Statten gehe. § 7. **g.** Bern macht den Vorschlag, man möchte zur Vermeidung von Jalousie unter den Officieren beider Stände den Rang derselben nach der Anciennetät bestimmen und sobald als möglich denselben Brevets zustellen und den Etatmajor einrichten. Lauten die Brevets von zwei Offizieren beider Stände gleich, so wolle man dem Zürcherofficier den Rang nicht streitig machen. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 8. **h.** Auf das Verlangen Berns, daß ihm über die zu Anfang des Krieges zu gemeinen Handen bezogenen Einkünfte und Gefälle möchte Rechnung abgelegt werden, antwortet die zürcherische Gesandtschaft, daß man wirklich damit beschäftigt sei, die Rechnungen zu stellen. § 9. **i.** Es wird für gut befunden, den Abgeordneten zu Regensburg zu schreiben, man finde ihren Aufenthalt daselbst nicht mehr für nothwendig; sie möchten daher nach abgelegter Information zurückkehren; hätten sie dawider Bedenken, so sollten sie darüber sofort schreiben, inzwischen aber ohne vorher gethane Communication weder in Beziehung auf das Geschäft mit dem Abt von St. Gallen, noch auf das mit dem Bischof von Constanz etwas drucken lassen; betreffe es aber Dinge, die ihres Erachtens keinen Verzug leiden, so möchten sie dieselben schriftlich übergeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei diesem Anlasse wird auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht thunlich wäre, „einen gewissen „an bekanntem Orte subsistierenden Minister mittelst einer ansehnlichen Discretion zu Beförderung der Sachen trachten auf die Seite zu bringen." Da man aber besorgte, es möchte dieß viel kostbare Folgen nach sich ziehen, so findet man für gut, davon zu abstrahieren, man wäre denn versichert, daß dadurch nicht nur für Nebensachen, sondern für das Hauptgeschäft selber etwas „Reales" gewonnen werden könnte. §. 11. **k.** Denen von Bremgarten, welche sich zu hochobrigkeitlichen Gnaden empfehlen, wird die Verminderung der Garnison um die Hälfte oder vielleicht um zwei Drittheile zugesagt; ferner werde das Quantum von Kerzen bestimmt werden, welche sie wöchentlich zu liefern hätten. Des Marquetendens halber möchten sie sich mit den Officieren über Wein, Brod, Fleisch und Suppe für die Soldaten auf einen billigen Preis vergleichen. Ist das nicht möglich, so werde Befehl ertheilt werden, daß nur für die Soldaten und sonst für niemand „gemarketendert" werden soll. § 12. **l.** Dem Adjutanten Imhof werden für seine geleisteten Dienste 30 Louis blancs geordnet; künftig soll er wöchentlich einen Thaler und „das Commis" erhalten. § 13. **m.** Das Steuerbegehren des evangelischen Pfarrers Leonhardi zur Unterhaltung der ebersfeldischen Kirche wird ad referendum genommen. § 15. **n.** Die Gesandtschaft Zürichs berichtet, daß es in Folge allerhand Unordnungen und Confusionen, welche im Toggenburg seit einiger Zeit vorgegangen seien, ein auch Bern mitgetheiltes Ermahnungsschreiben an Toggenburg habe abgehen lassen, und stellt die Frage, ob nicht, im Falle das Schreiben erfolglos bleibe, aus dem Toggenburg jemand nach Zürich zu bescheiden sei, um demselben Vorstellungen zu machen und ihm deutlich anzuzeigen, daß die Toggenburger nicht ohne einen Herrn werden sein können. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 16. **o.** Dem Commandanten Lochmann von Zürich und dem Commissarius Müller von Bern wird überlassen den Hans Weiß für seine Läufersdienste nach Verdienen zu belohnen, künftig ihm aber nicht mehr das Commis zu geben. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 2. Organisation der Regierung. Art. 13. Huldigung.
Untere freie Aemter.
Art. 185. Stifte und Klöster.
Rapperschwyl und dessen Höfe.
Art. 2.

11.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 15. December 1712.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Beßler, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Mettler, Landvogt. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Alt-Landammann; Beat Jakob Leu, Alt-Landammann.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 12. 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12.

Landhuldigungsaufnahme in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern durch Zürich, Bern und Glarus.

27. December 1712 bis 4. Januar 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Hieronymus Thormann, dermaliger Landvogt der Grafschaft Baden. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter und des Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 14. Huldigung.

13.

Conferenz der V katholischen Orte.

Altorf, 3. 4. 5. Januar 1713.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte. Lucern. Karl Anton Amrhyn, Oberst und Amtsschultheiß; Ignaz Ludwig Pfyffer, Spendherr und des kleinen Raths. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Statthalter und Landesfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Jauch, Oberst-Landswachtmeister und Zeugherr; Johann Martin Brand, Landvogt und des Raths. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner, Landvogt und des Raths. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Joh. Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ritter, Landshauptmann und Alt-Ammann; Christoph Andermatt, Alt-Ammann.

a. Uri hat diese Conferenz kraft bestehender Bünde in Folge der im Livinerthale ausgebrochenen Unruhen zusammenberufen. Es setzt auseinander, wie die Bewohner des Livinerthales „immer ußert den Schranken „ihrer aufhabenden Eidespflicht beharren," wie sie das von Uri daselbst erbaute Zollhaus am Plattifer besetzt halten und den Zoll daselbst beziehen, an die dahin abgeordnete Gesandtschaft von Uri Forderungen stellen, welche dem seit 1466 jährlich geschworenen Eide zuwiderlaufen, obgleich jene Gesandtschaft ihnen ihre Freiheiten bestätigt und „neue Gnaden" in Aussicht gestellt habe. Uri wünscht Hülfe und Rath in dieser Lage. Man kommt darin überein, ein ernstliches Abmahnungsschreiben an die von Livinen abgehen zu lassen und eine Gesandtschaft von sämmtlichen hier anwesenden Orten oder doch wenigstens von den drei die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten abzusenden, um jenem Schreiben Nachdruck zu geben und den daselbst befindlichen urnerischen Gesandten mit Rath und That an die Hand zu gehen. Die Gesandten bringen diese Verabredung vor ihre Oberen. § 1. **b.** Schwyz und Unterwalden beklagen sich des „Theils" halber, so in dem Land Uri ihnen zugemuthet werde; ferner daß ihnen daselbst seit einigen Jahren die Zölle und die Sustgelder gesteigert und der feile Kauf gehemmt werden. Uri erklärt, daß seit 1641 Zoll und Weggeld gleich geblieben seien; des „Theils" halber weist es die wohl eingerichtete Ordnung vor, welche billige Preise und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

förderliche, sichere Verführung der Waaren festsetze; an Sustgeldern werde nichts bezogen, als was die uralte Sustordnung verordne; im freien feilen Kauf werde jedermann nach Bünden und Verträgen gehalten. Uri spricht zugleich noch sein Bedauern aus, daß die Landleute von Schwyz und Unterwalden wegen dieser unbegründeten Klagen gegen Uri eingenommen seien und die von Livinen in ihren Unternehmungen bestärken. § 2. **c.** Lucern soll in der V katholischen Orte Namen den Papst angelegentlich ersuchen, ihnen in ihrer dermaligen Lage mit erklecklicher Hülfe, Beisteuer und Rath an die Hand zu gehen, sie bei den katholischen Fürsten und Potentaten namentlich im Hinblick auf den bevorstehenden Friedensschluß zu empfehlen. § 3. **d.** Man bespricht sich, wie man sich dem Begehren Zürichs und Berns gegenüber, daß auch in der katholischen das Thurgau mitregierenden Orte Namen an den Bischof von Constanz geschrieben werden möchte, verhalten wolle; ferner über das Rechtsbegehren des Abtes von St. Gallen in Betreff der von Zürich und Bern hinterhaltenen Gefälle. Die Gesandten sollen die gefallenen Meinungen heimberichten. § 4. **e.** Es wird von dem im Mailändischen überhand nehmenden Viehpresten und der über Wien hinauf sich nähernden Pestilenz berichtet, und daß die Orte von Venedig und Mailand aufmerksam gemacht worden seien, Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Gesandten werden beauftragt, ihre Obern zu veranlassen, nach der Convention mit Mailand von 1585 und dem Zugerabschiede von 1683 Maßregeln zu treffen. § 5.

14.

Conferenz der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Orte.

Baden, 26. Februar bis 8. März 1713.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Escher, Burgermeister; Hans Jakob Ulrich, Statthalter und des Raths. Bern. Samuel Frisching, Venner; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter und des Raths.

a. Bern wünscht, daß der Landschreiber zu Baden zugleich auch evangelischer Protocollist in den gemeinen eidgenössischen Sitzungen sein soll; Zürich will diese Stelle dem Secretär von Zürich übertragen wissen, welcher auf den evangelischen Conferenzen und in den gemeinen Versammlungen, wenn es sich um „Religionsstandsachen" handle, schon die Feder führe. Der Gesandte von evangelisch Glarus räth zur Einigkeit. Auf neue eingegangene Instruction hin erklärt der Gesandte Berns, daß er die die Stelle eines evangelischen gemeineidgenössischen Protocollisten betreffende Frage, und ob diese Stelle mit der Landschreiberei zu verbinden sei, suspendiere. § 1. **b.** Da der Bischof von Constanz seit einigen Jahren seine Rechte, die er im Thurgau zu Bischofszell, Arbon und Horn, in den sogenannten alt- und neustiftischen Landen und in der Grafschaft Baden zu Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach besitzt, auszudehnen sucht und die Gültigkeit des Landfriedens für einige dieser Orte bestreitet, so wird beschlossen, wegen dieses Gegenstandes eine Conferenz der regierenden Stände des Thurgaus und des Bischofs auf den 22. März nach Dießenhofen zu berufen und die Gesandten der regierenden Stände, nachdem Zürich denselben den Stand der Sachen mitgetheilt, schon zwei Tage früher dahin zu bescheiden. Weil aber in Beziehung auf die Aufrechterhaltung des Landsfriedens die katholischen Stände nicht die gleiche Sprache mit den evangelischen führen und sich nicht zur Behauptung desselben werden bereden lassen, soll die Instruction in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt werden, es sei denn, daß wegen Einführung des Landsfriedens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf eine Art und Weise Bedacht genommen werden könne, welche, ohne die Essentialia desselben aufzugeben, doch eine weniger schroffe Form habe. § 2. **c.** Der landsfriedlichen Executionscommission könnte auch die Beilegung des zwischen dem Prälaten von Fischingen und der Gemeinde Moßnang waltenden ernsten Streites übertragen werden. Bern ist dafür nicht instruiert. *) § 4. **d.** Appenzell Innerrhoden hat das Friedensinstrument noch nicht besiegelt. Es soll die appenzellische Canzlei in Beziehung darauf gefragt werden, „in was Zustand „die Sachen begriffen seien.“**) § 6. **e.** Es wird von einigen Unordnungen berichtet, welche in der Regierung der Abt-sanctgallischen Lande, und was daran hängt, wahrgenommen worden sind. Geistliche seien von ihrem Forum weg und vor den weltlichen Richter gezogen, von Officieren und Soldaten schimpflich von der katholischen Religion gesprochen und Spottlieder seien gesungen worden. Es wird darauf angetragen, die Regierung daselbst anders einzurichten und zwei Männer höheren Ranges dorthin zu schicken, welche mit Umsicht, Milde und Sachkenntniß zu regieren im Stande seien. Bern referiert, sowie auch, ob die Garnisonen in den Abtsanctgallischen Landen abgedankt werden können.***) § 7. **f.** Zürich wünscht die in Bremgarten liegende Garnison zu entlassen und dafür zwei Repräsentanten dorthin zu schicken und zur Beobachtung dieser Stadt ein Corps aufs Piket zu stellen. Bern will die Garnison unter den dermaligen Umständen noch lassen, referiert aber. § 8. **g.** Hauptmann Keller aus dem Toggenburg bittet Zürich und Bern, sie möchten sich für seinen Sohn, welchem von Seite des constanzischen Officiums ohne des Bischofs specielle Dispensation die Weihe versagt werde, beim Bischof von Constanz verwenden, daß ihm die priesterliche Weihe zu Theil werde, und denselben bei Vacanzen berücksichtigen. Er wird des Wohlwollens der Stände versichert. Ferner berichtet er von einem Streite, den der Schultheiß German zu Lichtensteig dadurch erregt habe, daß er den Rang unmittelbar nach dem Präsidenten des Landraths anspreche, was von den Commissionsräthen als eine Neuerung angesehen werde. Man will abwarten, was von German darüber einlangen wird. Endlich berichtet er über das Moßnangergeschäft. § 9. **h.** Aus Anlaß zweier abgelesener Memorialien der Deputierten zu Regensburg wird von Zürich und Bern beschlossen, dem durch Vermittlung des chur-hannoverischen Gesandten nach Wien zu versendenden Schreiben beizufügen: daß, wenn dermalen zu der fraglichen Reichsmediation Hand gegeben würde, dieß eben so ungern von Frankreich gesehen würde, als es von dem kaiserlichen Botschafter empfindlich würde geahndet worden sein, wenn bei der aarauischen Friedensunterhandlung die angetragene Vermittlung des französischen Ambassadors wäre angenommen worden. Ferner sollten die Deputierten von der im Memorial angeführten Neutralität und angebotenen Interposition der VI uninteressierten Orte „kein groß Wesen machen“. In Beziehung auf dasjenige Memorial, welches bei dem Reichsconvent ad dictaturam kommen soll, sollen die Deputierten, da die Sache keinen großen Nutzen bringen wird, aber mit Schwierigkeiten verbunden ist, mit aller Vorsicht nach eigenem Gutbefinden verfahren. Weil ferner „die regensburgische Negotiation darauf beruht, wie die „Reichscommission, als eine der eidgenössischen Souveränität und Independenz allzunahe tretende Sache zu decli„nieren sei, so hatte man eben zu dem Ende hin auf jenes Antwortschreiben, welches Ihre fürstliche Durchlaucht „von der Chur-Pfalz an Zürich und Bern abgelassen, eine gemeinsame Gegenantwort projectiert und mit einiger

*) Dieser Passus findet sich im Abschiede von Bern, nicht in dem Zürcher.

**) Appenzell Innerrhoden schreibt an Zürich, daß es Bedenken trage das Friedensinstrument zu besiegeln. Die Friedensinstrumente werden ohne dessen Siegel an Bern und Lucern abgeliefert. (Zürcher Manuale 25. Mai 1713.)

***) Dieser Passus steht im Zürcher-, nicht im Bernerabschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Abänderung abgeschickt." Auch soll die geringe Titulatur geahndet werden." § 10. **i.***) Zürich trägt darauf an, dem preußischen Legationssecretär Coch von Lund für geleistete Dienste bei der Negotiation in Regensburg eine Gratification von 100 Ducaten zu geben; Bern findet die Summe zu klein; den beiden Gesandten wird anheimgestellt, die Summe zu erhöhen. § 11. **k.** Eine andere vorgeschlagene Discretion (von 12 Louisd'or) an einen Ungenannten nimmt Bern **ad referendum.** § 12. **l.** Es wird für wünschenswerth erachtet, daß die gesammte Eidgenossenschaft in den nächstens zu schließenden Frieden eingeschlossen und daß im Hinblick auf die Streitigkeiten mit dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Constanz eine vortheilhafte Clausel inseriert werde. Der Antrag, daß man dafür sich durch Vermittlung des Ambassadors an den König von Frankreich wenden möge, wird von Bern **ad referendum** genommen. § 15. **m.** Es wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Brandbeschädigten von Obersool in Glarus zu unterstützen; auf welche Weise das am gedeihlichsten geschehen könne, darüber wird von Glarus ein Bericht erwartet. § 17. **n.** Bern „ahndet empfindlich" die geringe Titulatur, welche der Generalfeldzeugmeister Bürkli in einem an gesammte Eidgenossenschaft gerichteten Schreiben gebraucht hat. Es soll ihm bedeutet werden, daß er in Zukunft den gebührenden Titel setze, ferner daß, wenn von den katholischen Orten die Antwort werde angelangt sein, von Seiten der Eidgenossenschaft alles dasjenige, was die Erbvereine verlangen, wie bisher, gegen gebührende Reciprocation werde beobachtet werden. § 19. **o.** Auf das Anbringen von Glarus in Betreff der Bannisierung Trinklers und Kränzlins erklärt Zürich, daß es nicht dagegen sei, wenn diese Sache, da sie dem von den VIII alten Orten zu Stans gemachten Verkommniß zuwider sei, bei einer gemeineidgenössischen Tagleistung zur Sprache komme. § 20. **p.** Bern macht die Mittheilung, daß zu Elgg und zu Kaiserstuhl sich noch „Stückli" befinden sollen; Zürich will Nachforschungen halten und darüber berichten. § 22. **q.** Auf Empfehlung der hohen Officiere von Zürich und Bern sollen die Herren Peyer zu Rorschach für ihre um jene Officiere während des Kriegs erworbenen Verdienste von der Leibeigenschaft, mit welcher sie bis dahin dem Kloster St. Gallen zugethan waren, befreit werden, die Ratification der beiden h. Obrigkeiten vorbehalten. § 23. **r.** Auf Appenzells a. Rh. Empfehlung hin gestatten Zürich und Bern den Herren Hofmann zu Rorschach, wenn sie die Huldigung leisten und still und gehorsam sich aufführen, ihren Handel und ihr Gewerb fortzutreiben, und wollen das Vergangene vergessen. § 24. **s.** Nach Verlesung des eggerischen Criminalprocesses zu St. Gallen nimmt Bern die Ratification der Endurtheile **ad referendum.**

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 1. Einrichtung des Landsfriedens.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 144. Huldigung.

Rheinthal.
Art. 468. Personelles.

Grafschaft Sargans.
Art. 73. Publication des Landsfriedens. Art. 74. Huldigung. Art. 280. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 3. 4. Organisation der Regierung.

*) Dieser Passus steht nicht im Bernerexemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Art. 81. Unterwogt.
„ 90. Huldigung.
Art. 125. Polizeiliches.
Art. 392. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 86. Huldigung.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 3.

15.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 7. März 1713.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Beßler, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Ehrler, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Anton Maria Zelger, Landammann und Pannerherr; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

a. In Betreff der von Seite Zürichs auf den 22. März nach Dießenhofen ausgeschriebenen Conferenz wird die Geneigtheit ausgesprochen, dieselbe zu beschicken. Schwyz und Unterwalden müssen aber noch einen Beschluß ihrer Obern abwarten. Bei dieser Gelegenheit könnte auch dem Bischofe das katholische Wesen bestens empfohlen werden. § 3. **b.** Schwyz ermahnt zu brüderlicher Liebe und Einigkeit unter den V katholischen Orten und namentlich unter den drei durch die Bünde am nächsten verwandten, da diese Liebe und Einigkeit von den Vorfahren immer als das Fundament und der Eckstein angesehen worden sei und ihnen bei ihren Unternehmungen Segen gebracht habe. Von dieser brüderlichen Liebe hange jetzt die Erhaltung der katholischen Eidgenossenschaft ab. Die beiden andern Orte geloben, das Ihrige dazu beizutragen. § 4.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 14. 15.

16.

Conferenz von Zürich, Bern und Glarus.

Dießenhofen, 20. März 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Escher, Burgermeister; Joh. Jak. Ulrich, Statthalter und des Raths. Bern. Samuel Frisching, Venner und des Raths; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann.

a. Bevor die Conferenz zwischen den VIII das Thurgau regierenden Orten mit den Abgeordneten des Bischofs von Constanz gehalten wurde, traten die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus zusammen und beschlossen, 1) Daß die bischöflichen Abgeordneten, wenn sie ihre Ankunft notificieren lassen, durch ein Gegencompliment begrüßt werden können. 2) Hinsichtlich der Einführung und des Ranges der bischöflichen Abgeordneten will man sich an den Abschied von 1698 halten und sich mit den Gesandten der katholischen Orte ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleichen und Alles zu Facilitierung der Conferenz beitragen, was ohne Nachtheil für die Ehre und das Ansehen der regierenden Orte geschehen kann; zu beachten sei, wie groß die Zahl der bischöflichen Gesandten, welches ihre Qualität sei, und ob sie mit Credentialien versehen. 3) Die erste Proposition soll in allgemeinen Ausdrücken gemacht werden, nämlich, daß man gegenüber den bischöflichen Klagen vor dem Reichs- und Kreisconvent in Regensburg und Ulm sich keiner Handlung entsinne, welche die landesherrliche Befugsame überschreite, daß man aber bereit sei, das nachbarliche gute Einvernehmen zu befestigen. 4) Da Landammann Rabholz den Sessionen abzuwarten beauftragt worden ist, wird zur Vermeidung der Jalousie auf das Begehren der katholischen Orte auch der Landvogt nebst dem Landschreiber des Thurgaus herbeibeschieden. 5) Die constanzischen Gesandten, welche durch ihren Secretarius ihre Ankunft anzeigen lassen, werden durch den Secretarius von Zürich begrüßt. 6) In Beziehung auf das Hauptgeschäft lauten die Instructionen dahin, daß man einerseits nicht gesonnen sei, die bischöflichen Rechte zu schwächen, aber auch „nützit verscheinen lassen" werde, was zur Behauptung der landesherrlichen Rechte „gereichlich sein könne". Landammann Rabholz wird beauftragt, die vorzüglichsten Documente der landesherrlichen Rechte zusammenzustellen, um sie nöthigenfalls ablesen zu können; man giebt sich der Hoffnung hin, daß auch die katholischen Orte guten Gründen Gehör geben werden. Sollte das nicht möglich sein, so soll das Geschäft dennoch mit allem Eifer fortgeführt werden. Werde von den constanzischen Abgeordneten auf Entscheidung durch gleiche Sätze angetragen, so solle ein solcher Antrag im Hinblick auf die Abschiede vom September 1698 § 12 und November 1698 § 25 von der Hand gewiesen werden. § 1. **b.** Bern überläßt Zürich, den evangelischen Protocollisten bei den gemeineidgenössischen Sitzungen zu stellen, jedoch mit dem Vorbehalt, die Sache nach Verfluß von 10 Jahren wieder zur Sprache zu bringen. Es wird zugleich besprochen, ob und wie derselbe zu Handen der evangelischen Orte zu beeidigen sei. § 4. (Zürich nimmt das an. Manuale vom 3. April.) [Dieser § ist nicht im Bernerexemplar.]

„Absonderlicher Punkten zum Abschied gehörig."

c. Bei der Besprechung der Regierung in den Abt-sanctgallischen Landen, und was davon dependirt, wurde hervorgehoben, wie seit einiger Zeit bei der Huldigungseinnahme und der Regierung halber einige Irregularitäten unterlaufen seien, wie Officiere und Soldaten die katholische Religion „schimpflich angezogen", spöttische Liedlein abgesungen und andere Insolenzien ausgeübt hätten, wodurch Unwillen und Animositäten erregt würden, „dessen sich die Katholischen im Toggenburg und andre benachbarte prävalieren." In Folge dessen stellt sich die Nothwendigkeit heraus, die Regierung anders einzurichten, zwei Männer höheren Ranges, als die dermaligen, dahin zu verordnen, welche hinlängliche Kenntniß der landsfriedlichen Rechte besitzen und die Unterthanen zu gewinnen im Stande seien. Dies sowohl, als die Frage, ob nicht die Garnisonen in den Landen des Abtes abgedankt werden könnten, wird **ad referendum** genommen.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 2. Rechte der Vogteien.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 5. Organisation der Regierung.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 145. Huldigung. Art. 320. Judicatur- und Competenzsachen. Art. 648. Locales.
„ 204. Landesvermessung. „ 683. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 469. Personelles.

Grafschaft Baden.

Art. 393. Locales. Art. 394. Locales. Art. 434. Locales.

17.

Conferenz zwischen den VIII regierenden Orten der Landgrafschaft Thurgau und den Abgeordneten des Bischofs von Constanz.

Dießenhofen, 21. März bis 1. April 1713.

[Staatsarchiv Zürich und Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter und des Raths. Bern. Samuel Frisching, Venner und des Raths; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Lucern. Alphons von Sonnenberg, Oberzeugherr und des Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Niklaus Imfeld, Landammann. Nidwalden. Joh. Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter, Landshauptmann und des Raths. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ritter, Ammann, Landshauptmann und des Raths; Clemens Damian Weber, Ritter und des Raths. Glarus. Joh. Heinrich Zwicki, Landammann; Joh. Jakob Gallati, Statthalter und des Raths.

Abgeordnete des Bischof von Constanz: Paul Niklaus Freiherr von Reichenstein, fürstl. constanzischer geh. Rath und Hofmarschall; Johann Adolph Freysberg, fürstl. constanzischer geh. Rath und Obervogt zu Mörsburg und Itendorf; Johann Christoph Kolb, fürstl. constanzischer Rath und Syndicus des Domcapitels.

a. Diese Conferenz wurde auf die Beschwerde des Bischofs von Constanz beim schwäbischen Kreisconvent und der Reichsversammlung zu Regensburg, daß die VIII regierenden Orte der Landgrafschaft Thurgau ihn in seinen im Thurgau ihm zustehenden Rechten beeinträchtigen, ausgeschrieben. Die drei bischöflichen Gesandten werden, wie es früher zu Baden geschehen, durch drei Gesandte nebst dem Landvogt und Landammann abgeholt und in der Sitzung zwischen die Gesandtschaft von Zürich und Unterwalden gesetzt. Nachdem sich die constanzische Gesandtschaft geweigert hatte, ihre Beschwerden vorzutragen, so lange die eidgenössischen Gesandten von der Landesherrlichkeit als einer festen Thatsache ausgiengen und dieselbe voraussetzten, bringen sie endlich ihre Beschwerden vor, nachdem man übereingekommen war, daß die Landesherrlichkeit nicht Gegenstand der Verhandlungen sein soll. [Das Verhandelte sehe man in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Landgrafschaft Thurgau. Art. 310. Judicatur- und Competenzsachen.]

Die katholischen das Thurgau regierenden Orte.

b. Landammann Rüppli beschwert sich bei den katholischen Orten, daß die beiden Commissarien von Zürich und Bern „keinen andern Drittmann annehmen wollen, als denjenigen, welcher (außer denen, so mit ihnen den aarauischen „Frieden errichtet) gleiche Souveränität, wie sie in dem Thurgau, anzusprechen sich berechtigt achten wolle." Er wird an seine Instructionen gewiesen und ersucht, zu Gunsten der katholischen Religion keine Mühe zu verabsäumen. § 2. **c.** Schwyz wünscht eine Versammlung der katholischen Orte mit Zuziehung von Freiburg und Solothurn, um auf alle zulänglichen Mittel zur Hebung des katholischen Wesens zu denken und den Bundesbrief zu erneuern und zwar

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht sowohl mit Worten, als mit Werken. Zürich und Bern giengen darauf aus, die katholische Religion zu unterdrücken, in den gemeinen Vogteien hätten die katholischen Orte nichts mehr, als den Namen; jene beiden Stände versähen sich mit Proviant und Kriegsbedarf im Ueberfluß; daher sei es vonnöthen, daß auch die katholischen Orte ihrer selbst gewahren und das Verlorene wieder zu erlangen suchen, die Strafe Gottes erkennen, sich bessern, Gott um Hülfe anrufen, untereinander aufrichtig sich vereinbaren, das Vergangene gänzlich vergessen, und sich mit Proviant und Kriegsbedarf versehen: das alles, damit man sich vor Gott und den Nachkommen und der ganzen ehrbaren Welt nicht einiger Verantwortung oder Nachlässigkeit schuldig mache. Diese Wünsche sollen den Obrigkeiten vorgelegt werden. § 4. **d.** Glarus erklärt, mit den katholischen Orten halten zu wollen, sich aber in keinen Streit einzulassen. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 6. Verwaltungsstellen.
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 310. 311. Judicatur- und Competenzsachen
Rheinthal.
Art. 361. Locales.

18.

Evangelische Conferenz.

Baden, 22. bis 30. Mai 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Glarus (niemand.) Basel. Andreas Burckhardt, Oberst-Zunftmeister; Christoph Burckhardt, des Raths und Deputat. Schaffhausen. Joh. Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell (niemand.) Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin des Raths. Mühlhausen. Johann Heinrich Reber, Stadtschreiber. Biel. Abraham Scholl.

a. Glarus und Appenzell entschuldigen ihr Nichterscheinen. § 1. **b.** Zürich erstattet umständlich Bericht, worauf dermalen die Einschließung der Eidgenossenschaft in den allgemeinen europäischen Frieden beruhe, und daß dem Vernehmen nach die löblichen und zugewandten Orte in den Frieden zwischen Frankreich und Preußen und den zwischen Frankreich und Holland eingeschlossen seien; ferner, daß mit Einwilligung sämmtlicher evangelischer Orte an den König von Frankreich und dessen Ambassador, daß auf Gutbefinden Zürichs und Berns (die Beistimmung aller evangelischen Orte konnte nicht mehr abgewartet werden) an die Königinn von England ein Schreiben (13. Mai 1713) abgegangen sei, in welchem dieselbe um Einschließung der gesammten Eidgenossenschaft in den Frieden ersucht werden. Von einem Schreiben an den Kaiser wegen Einschließung in den Frieden wird abstrahiert, weil man nicht recht weiß, ob der Krieg mit demselben fortdauern werde und ein Schreiben ohne den Titel „katholische Majestät", den man aber nicht gebrauchen wolle, zurückgeschickt werden würde, wie das bereits geschehen sei. In Beziehung auf die zu wünschende Theilnahme der katholischen Orte an einem gemeinsamen Schreiben an England wird beschlossen zuzuwarten, bis die Tractate zwischen Frankreich und England bekannt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würden, „in welchem Falle zu vermuthen, daß die katholischen Orte Frankreich nachfolgen und die Königinn „vermittelst eines gemeinsamen Congratulationsschreibens zu agnoscieren kein ferner Bedenken machen werden." Endlich soll die Canzlei Zürichs nachschlagen, ob der Ryswijker Friede vor oder nach der Gratulation notificiert worden sei. § 2. **c.** Auf die Nachricht, daß zwischen dem Kaiser und Frankreich der Krieg fortgesetzt werde und Truppenmassen sich rheinaufwärts bewegen, erklären sich die Gesandten dahin, alles getreulich thun zu wollen, was Bünde und Verträge fordern, und was zur Beibehaltung und Befestigung des Neutralitätstractats von 1702 und des damals von gesammten Orten angenommenen „Schirmwerks" beitragen könne. Ferner soll an den kaiserlichen Botschafter (in Antwort auf dessen Schreiben vom 6. Mai) und an den französischen Ambassador geschrieben werden, daß die Eidgenossenschaft zu dem Kaiser und Frankreich hoffe, daß auch sie den Neutralitätstractat halten werden. Ferner soll dem kaiserlichen Botschafter auf sein Schreiben vom 8. Mai geantwortet werden, die in französischen Diensten stehenden schweizerischen Truppen würden, die Bundespflichten wohl kennend, alle Contraventionen ausweichen und sich gebührend aufführen. Die katholischen Orte werden durch ein Schreiben eingeladen, an diese Missiven sich anzuschließen. Geben dieselben nicht ihre Zustimmung dazu, so sollen diese Schreiben blos im Namen der evangelischen Orte abgehen. § 3. **d.** Generalfeldzeugmeister Bürkli von Hochburg schickt ein Sollicitationsschreiben an gesammte Eidgenossenschaft in Betreff des treuen Auffsehens über die Waldstätte. Es soll ihm nach der noch zu erwartenden Eröffnung der Ansichten von Seiten der Orte in allgemeinen Ausdrücken geantwortet werden. § 3. **e.** Graf von Trautmannsdorf stellt in einem Schreiben vom 21. Mai die baldige Aufhebung der Fruchtsperre in Aussicht. Bei diesem Anlasse werden von Seiten der commercierenden Stände Beschwerden laut, daß im Reiche „ungeschochen" Waaren weggenommen, und daß bei der Zollstätte zu Liptingen von eidgenössischem Gute Zoll gefordert werde. Es wird Zürich beauftragt, nach Einlangung schriftlicher Klagmemorialien um „erbvereinigte Remedur" bei dem Gubernator zu Innsbruck einzukommen und auch den Herrn von Trautmannsdorf davon zu benachrichtigen. Schaffhausen berichtet, was ihm verdrießliches in Betreff seiner Gefälle im Oestreichischen seit einiger Zeit begegnet sei. § 4. **f.** Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen eröffnen, was für Anstalten sie zu Fernhaltung der Contagionsgefahr namentlich längs des Rheines getroffen hätten; sie erklären, alles thun zu wollen, was in dieser Hinsicht noch nöthig sei; es wird beschlossen, daß alle auf die Zurzacher Messe gehenden Waaren mit authentischen Attestationen begleitet sein sollen, und daß diese Verordnung allen gedruckten Zeitungen zu inserieren sei. Mühlhausen und Biel sehen die Sache für nicht so gefährlich an, wollen aber dennoch die nöthigen Vorkehrungen treffen. § 5. **g.** Zürich berichtet vom Verlaufe der von beiden nach Regensburg geschickten Deputierten (Johann Kaspar Escher von Zürich und Beat Rudolf Fischer von Bern) mit der Reichscommission gepflogenen Verhandlungen. Diese Reichscommission wollte nämlich in den mit dem Abt von St. Gallen noch obwaltenden „pur eidgenössischen Streitigkeiten" der Souveränität und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu nahe treten. Die unter der Presse befindlichen Deductionen sollen allen evangelischen Orten mitgetheilt werden. § 6. **h.** Zürich zeigt an, daß ungeachtet der von Seite der Katholiken in den Weg gelegten Hindernisse der neue Landsfrieden von den Deputierten eingerichtet worden sei. Die Einrichtungen werden theilweise vorgelesen. Schaffhausen wird auch bedeutet, was sich in Betreff deren von Dießenhofen Anstößiges zugetragen. § 6. **i.** Zürich berichtet ferner von den Verhandlungen auf der Dießenhofer Conferenz mit den Abgeordneten des Bischofs von Constanz wegen dessen Jurisdictionalien im Thurgau. § 6. **k.** Zürich stattet über Friedensverhandlungen mit dem Abt von St. Gallen Bericht ab, verliest ein Schreiben des Abts vom 10. Januar und ein Antwortschreiben vom 23. Jan. und erklärt, daß beide Stände, Zürich und Bern „nützid erwinden lassen einen rai-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonablen, ehrlichen und gerechten Frieden zu Stande zu bringen." Diese Eröffnungen werden verdankt. § 6. **l.** Auf Berns Anzug soll unter Vorbehalt der Ratification der evangelische Protocollist den Eid zu Handen der Katholischen und Evangelischen, und umgekehrt der katholische denselben auch zu Handen beider Religionen leisten; dieser Eid wurde nach Anleitung des Landschreiber-qua Protocollisten-Eides entworfen. § 7. **m.** Der schwäbische Kreisconvent beschwert sich über die Werthung der Louisblancs in der Eidgenossenschaft. Zürich erklärt, daß auf seinem Kornmarkt keinem Schwaben der Louisblanc zu zwei Gulden aufgedrungen worden sei. Schaffhausen glaubt nicht, daß man den Grenzorten Vorschriften hierüber geben könne. Dem Kreisconvent soll geantwortet werden, wenn die Ansichten aller Orte darüber eingelangt sein werden. § 8. **n.** Basel macht auf den Fruchtmangel aufmerksam und wünscht, daß, wenn Zuzug nach Basel geschickt werden sollte, derselbe mit erforderlicher Provision versehen werden möchte; wird ad referendum genommen. § 9. **o.** Basel berichtet, daß der französische Ambassador sich dahin habe vernehmen lassen, daß er bei Hofe für die Beschwerden hinsichtlich der „Sperrung der Gefälle aus dem Sundgau" sich verwenden werde. Unter solchen Umständen wird eine schriftliche Recharge an den Ambassador für unzweckmäßig erachtet. Im Falle die Beihülfe der evangelischen Orte für dieses Geschäft nöthig sein sollte, sagen die Gesandten dieselbe zu, sowie auch wegen des Transits auf dem Rhein beim Gubernator zu Innsbruck sich verwenden zu wollen. § 9. **p.** Der Anzug Basels wegen fernerer Unterhaltung der vier pfälzischen Studiosen im Collegium alumnorum und Erhöhung des Kostgeldes bei den gegenwärtigen theuren Zeiten wird ad referendum genommen. § 9. **q.** Mühlhausen wiederholt sein Ansuchen, daß man ihm gestatten möchte, den allgemeinen Sessionen beizuwohnen, wenn es sich um französische Bundessachen handle, und ihm mit Rath an die Hand zu gehen, wie es sich bei künftiger Jahrrechnung zu verhalten habe, und was gegen die katholischen Orte vorzunehmen sein möchte. Die übrigen Gesandten versprechen Hülfe, wollen aber vorerst bei nächster Jahrrechnung „sondieren, in was Disposition und Humor die katholischen Orte begriffen seien." §. 10.

Zürich und Bern.

r. Man verständigt sich, was für Geschäfte und in welcher Form sie bei der nächsten gemeinen Session vorzubringen seien. Es sollen verhandelt werden: 1. die Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Aufrechterhaltung des Neutralitätstractats, und was des Schirmwerks halber gegen die katholischen Orte könnte vorgenommen werden; die Einschließung in den Frieden; 2. das bischöflich constanzische Geschäft; 3. die Einrichtung des Landsfriedens; 4. die Negotiation der Deputierten von Zürich und Bern zu Regensburg; 5. die noch zwischen Zürich und Bern und dem Abte waltenden Differenzen. § 11. **s.** In Folge der Berichterstattung der beiden Deputierten zu Regensburg wird beschlossen, den Potenzen und Ständen, welche in Regensburg vertreten waren, dem ganzen evangelischen Corpus und dem Grafen Metternich zu danken, letzterem auch in Ansehung der Zürich und Bern zu Utrecht geleisteten Officien. § 12. **t.** Den katholischen Ständen soll notificiert werden, daß die Jahrrechnung zu Baden werde abgehalten werden. § 23. **u.** Es erscheinen Abgeordnete des Landraths im Toggenburg und Abgeordnete von Lichtensteig. Jene klagen, daß Lichtensteig sich in der hochobrigkeitlichen Administration (der sogenannten aus sechs Mitgliedern bestehenden „Commission", unter welchen zwei Landespräsidenten sind) gegen den Hauptvergleich von 1710 bei Anlaß der im Januar und April 1713 vorgenommenen Aemterbesetzung einen Vorrang angesprochen habe; daß es für seinen Amtsschultheißen den ersten Rang, daß es, obgleich der kleinste Bezirk, in den Tribunalien (dem Landgericht, Appellationsrath und der Commission) den dritten Theil der Mitglieder anspreche. Sie klagen auch über gewalt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thätige Umtriebe Rüdlingers. Lichtensteig spricht zwei Commissionsräthe (von 6), drei Appellationsräthe (von 12) und vier Landrichter (von 24) an, beschwert sich über die bei der Aemterbesetzung vom 25. Januar 1713 gebrauchte Form und über die Besetzung und Entsetzung, welche den 24. April 1713 durch die Landleute vorgenommen worden, und beruft sich auf seine von Alters her besessenen Privilegien, welche in Betreff des Vorrangs seines Amtsschultheißen 1710 nur zur Hälfte abgegeben worden seien. Endlich wünscht es, daß, wenn ein Wechsel im Präsidium interimsweise bis 1714 eingeführt werden sollte, dem Amtsschultheißen jedenfalls der dritte Sitz und Rang beibehalten werde. Nachdem der Versuch einer gütlichen Verständigung zwischen beiden Parteien erfolglos gewesen, wird von Zürich und Bern in der Weise vermittelt, daß es bei der Regimentsbesetzung vom Januar 1713 unter der Bedingung sein Bewenden haben soll, daß der Schultheiß Wirth von Lichtensteig und Hauptmann Keller, Abgeordneter des Landes Toggenburg, mit der Präsidentenstelle von Monat zu Monat alternieren, die übrigen Tribunalien, wie sie im Januar bestellt worden, wieder besetzt werden sollen. Den Ueberzähligen soll es freistehen zu resignieren; wollen sie nicht, so soll von Seiten der andern Religion eine gleiche Zahl „beobachtet werden." Dieser Vergleich soll jedoch als Interimsvergleich blos bis zur gewöhnlichen Regimentsbesetzung im Jahre 1714 währen und dem Landesvergleich von 1710 und dessen Bestätigung von 1711 und den Rechten und Freiheiten keines Theils zum Vortheile oder Schaden gereichen. Alle zwischen beiden Parteien vorgefallenen „Ohnbeliebigkeiten" sollen aufgehoben sein. Die beidseitigen Abgeordneten nehmen den Vergleich an und wollen ihn ihren Committenten belieben. Ferner wird ein Interimsvergleich bis zum Mai 1714 in Betreff der Streitigkeiten wegen der Bestellung sowohl des Capitels, als des Consistoriums gemacht und ebenfalls von den Abgeordneten verdankt und ad referendum genommen. Schließlich werden die Toggenburger-Deputierten beider Religionen zur Eintracht ermahnt. § 24. **v.** In Betreff des Moßnangergeschäftes läßt man es bei dem zu Frauenfeld stipulierten Vergleich bewenden und erwartet die Ratification desselben. § 24. **w.** Die Rechnungen über die prälatischen Gefälle sollen beförderlichst beigebracht werden. § 24. **x.** Die toggenburgischen Deputierten beschweren sich über den Wyler-Zoll und die Schwierigkeiten, welche ihnen von Seite der äbtischen Beamten durch Hinterhaltung der Urbarien u. s. w. für ihre Kirchenrechnung namentlich zu Henau in den Weg gelegt werden. § 24. **y.** Der Statthalter P. Ringg im Kloster St. Johann bittet um Ablieferung der ihm zu Neu- und Alt St. Johann, Peterszell und Mogelsberg zugehörigen Zehnten. Die toggenburgischen Deputierten führen dagegen ihre Prätensionen an. Die Gesandten ermahnen diese, durch schleunige Abrechnung Rath zu schaffen und jedem das Seine unperturbiert und dem Statthalter einstweilen drei Mogelsberger-Zehnten verabfolgen zu lassen. § 24. **z.** Der unruhige Priester zu Bittschwyl im Toggenburg, der sich in die Pfarrpfründe Bruggen im Abtischen eingedrängt hat, wird cassiert und Hauptmann Kellers Sohn dahin befördert. § 24. **aa.** Zürich wünscht, daß die Garnisonen in den Abt-sanctgallischen Landen und in Bremgarten vermindert werden. Bern findet eine Verminderung noch nicht rathsam, wünscht aber mit Zürich größere Oeconomie, die Anfertigung eines Inventars über die prälatischen Gefälle, die Administration des Justizwesens vom Einzug der Gefälle getrennt, und daß eine genaue Visitation möchte vorgenommen werden. Wird ad referendum genommen. § 25. **bb.** Bern wünscht, daß man sich gegenseitig die Gedanken mittheile, wie das bischöflich constanzische Geschäft geführt, und wie auf künftige Jahrrechnung instruiert werden könnte. § 28. **cc.** Die von Landammann Rahholz zusammengetragene Deduction, die bischöflich constanzischen Jurisdictionalstreitigkeiten im Thurgau betreffend, soll als Beilage zum Abschied den katholischen Orten zur Tagsatzung in Lucern übersandt werden. § 29. **dd.** Zürich übergiebt Bern die Rechnung über die Kriegskosten und zwar über das, was zu beider Stände Handen eingenommen worden, und was Zürich den Bernertruppen und ins Toggenburg vorgeschossen. § 30. **ee.** Leonhardi aus Bünden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfarrer der schweizerischen Coloniekirche zu Neustadt-Eberswald in der Mark Brandenburg, bittet um einen Beitrag zum dortigen Kirchenbau. Zürich will sondieren, was Basel und Schaffhausen beigetragen haben; Berns Gesandtschaft referiert. § 31. **ff.** Pfarrer Keller zu Neustadt am Bielersee bittet um ein Empfehlungsschreiben. Die bernerische Gesandschaft nimmt das Ansuchen ad referendum. § 32. **gg.** Der Pfarrer von Gebistorf kommt um Entschädigung für geliefertes Getreide ein. Das Ansuchen wird von Zürich ad referendum genommen. § 33. **hh.** Decan Högger im Rheinthal bittet für seinen Sohn wegen geleisteter treuer Dienste um eine Anstellung. Das Gesuch wird von Zürich ad referendum genommen. § 34.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 276. Polizeiliches. Art. 649. Locales.

Rheinthal.

Art. 470. Personelles.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 6. Organisation der Regierung. Art. 7. Organisation der Regierung. Art. 8. Organisation der Regierung.

Grafschaft Baden.

Art. 61. Landvogt. Art. 126. Polizeiliches. Art. 395. Locales.
„ 82. Untervogt.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 4 und 33.

19.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern, 7. 8. 9. Juni 1713.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Karl Anton Amrhyn, Schultheiß und Pannerherr; Franz Lorenz von Fleckenstein, Statthalter und Venner; Alphons von Sonnenberg, Oberzeugherr; Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr, alle des innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Beßler, Alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann und Landvogt; Joseph Franz Mettler, des Raths. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Joh. Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ammann; Christoph Andermatt, Alt-Landammann und des Raths. Freiburg. Johann Peter Boccard, Burgermeister; Niklaus von Forel, Zeugherr, beide des Raths. Solothurn. Friedri Baron von Roll, Ritter, Stadt-Venner; Johann Jakob Joseph Glutz, Ritter, Seckelmeister, beide des geheimen Raths.

a. Es wird der Antrag gestellt, man möchte, da in den katholischen Orten die Aerarien, die Mund- und anderen Provisionen erschöpft seien, den Papst um Hülfe an Geld und Früchten angehen und ihn zugleich ersuchen, der Geistlichkeit zu befehlen, daß sie sich nicht in weltliche Sachen mische und durch unzeitigen Eifer Mißtrauen und Unruhigkeit pflanze, wie es bisher geschehen sei, sondern die Landleute und Unterthanen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahne. Zur Unterstützung dieser Gesuche, und um das Interesse der katholischen Stände überhaupt in Rom zu vertreten und den Papst von der Meinung abzubringen, als habe der Eifer für die

katholische Religion in den katholischen Orten abgenommen, wird vorgeschlagen, einen Agenten am päbstlichen Hofe in der Person des vom französischen und spanischen Botschafter empfohlenen Conte Abbate Guidobaldo Giuliani zu ernennen. Uri stimmt bei; Freiburg, wenn alle Orte ihre Zustimmung geben, wünscht aber auch katholisch Glarus und Appenzell hier zu sehen. Andere Stände würden einen Einheimischen für angemessener erachten, erbieten sich aber, auch auf den Vorgeschlagenen sich zu conformieren. Lucern referiert vorerst, und nach erhaltener Instruction stimmt es dahin, einstweilen keinen Agenten zu ernennen, sondern die Sache durch den gewöhnlichen Kanal nach Rom gelangen zu lassen. Der Vorschlag wird allerseits ad referendum genommen. Indessen wird ein Antwortschreiben auf das letzte Breve des Papstes zu schicken beschlossen, in welchem für die von ihm an den Höfen von Wien und Paris geleisteten Dienste gedankt wird und die Orte sich vom Vorwurf der Lauheit in Vertheidigung der Religion rechtfertigen. § 1. **b.** Als Malstatt für die bevorstehende Jahrrechnung wird Frauenfeld beliebt und Zürich und Bern davon in Kenntniß gesetzt. § 2. **c.** Ein vom kaiserlichen Botschafter an gesammte Eidgenossenschaft erlassenes Schreiben, betreffend die Bewahrung der eidgenössischen Grenzen, die Beobachtung des Neutralitätstractats und die Transgressionen der in französischen Diensten stehenden Nationalvölker, wird verlesen. Wegen Mangel an Instruction wird der Entschluß auf die Jahrrechnungstagsatzung verschoben. An ihre in französischen Diensten stehenden Völker wollen die Gesandten schreiben, daß sie zuwider den Bünden keine nachtheiligen Schritte thun sollen. § 4. **d.** Ein Schreiben Zürichs, betreffend die wegen der in und um Wien grassierenden Pest zu treffenden Maßregeln wird verlesen, sowie ein Schreiben des französischen Ambassadors, des Inhalts, daß der König entschlossen sei, mit denjenigen Orten das Commercium abzubrechen, welche keine Vorsichtsmaßregeln treffen. Die Gesandten erbieten sich die getroffenen Veranstaltungen zu verschärfen und zu allen Vorsichtsmaßregeln zu contribuieren. § 5. **e.** Der spanische Botschafter, Beretti Landi, berichtet, daß seine katholische Majestät ihren Bevollmächtigten zu Utrecht beauftragt habe, die Einschließung der katholischen Eidgenossenschaft in den Frieden auf das Ansuchen der katholischen Orte auszuwirken. Dankschreiben von Seite der Conferenz.*) § 8. **f.** Alt-Landammann Rüppli schickt die Relation von seiner Verrichtung bei Einrichtung des Landfriedens ein. Sie wird verdankt und den einzelnen Orten in Copie zugestellt. § 9. **g.** Es wird angezeigt, daß der päpstliche Nuntius Carraccioli abberufen und durch Monf. Vincentini ersetzt worden sei, daß aber Carraccioli nichts destoweniger zu Lauis den Nuntius agiere, was den Orten „zu nicht geringem Despect gereiche." Diese Eröffnung wird ad referendum genommen. § 10. **h.** Es wird die Lage der katholischen Eidgenossenschaft besprochen und „anbei sattsam erkannt, daß ohne Beihilf „der verbündeten Fürsten wenig Ersprießliches erhebt werden könne; dahero l. katholischen Ohrten obgelegen „sein werde, selbige bestmöglichst zu cultivieren und kräftigen Beistandt bittlich zu ersuchen." Diese möchten durch ihre Botschafter, (mit Zuthun von Freiburg und Solothurn, welche sich dazu anerboten) Zürich und Bern vorstellen, „daß die Hinterhaltung des Usurpierten nichts Gutes könne nach sich ziehen, und dessen Restitution „einrathen und mit Nachdruck urgieren." Durch ein Schreiben (vom 9. Juni) wird dem französischen Botschafter das Interesse der katholischen Eidgenossenschaft empfohlen, zumal da man vernommen habe, daß die

*) Die katholischen Orte hatten an Spanien und Frankreich (den 15. März), an den Herzog von Savoyen und an den Papst (den 17. März) geschrieben und deren Verwendung um Einschließung der katholischen Eidgenossenschaft nachgesucht; und zwar möchte dieselbe eingeschlossen werden a. wie in früheren Tractaten, b. soll nicht beigefügt werden: in statu, quo nunc existit; c. præcavendum, ne de ulla re tam pacificata quam contentiosa, tam regiones quam homines respiciente, ulla fiat aut confirmando aut cautionando dispositio. (Staatsarchiv Lucern.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Evangelischen den König um Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes angegangen hätten. § 11. **i.** Als das beste und einzige Mittel Ruhe und Einigkeit herzustellen und zu befestigen, wird die Theilung der Vogteien angesehen, da früher alle Unruhe und Kriege und Unkosten von den Vogteien hergekommen seien; die große Schwierigkeit der Ausführung wird aber auch erkannt, und daß darüber nicht könne berathschlagt werden, bis ein Project dafür vorliege. § 12. **k.** Schwyz berichtet, daß von Uri, Schwyz und Unterwalden eine in ziemlicher Anzahl bestehende Zusammenkunft „angesehen worden sei," um die Bünde wieder zu erneuern*), und wünscht ein Gleiches mit den übrigen Orten vorzunehmen. Lucern sieht etwas Mißliches in der großen Zahl der Theilnehmer an solchen Zusammenkünften. § 13. **l.** Lucern wünscht auch eine Restriction in Beziehung auf die Zahl im Regiment der einzelnen Orte, damit die Geschäfte mit mehrem Vertrauen könnten tractiert werden. § 14. **m.** Lucern beschwert sich, daß während der letzten Unruhen an gesammte Burgerschaft zu Lucern eine Gesandtschaft abgeschickt worden sei, da dies seiner Regimentsform zuwider sei; ferner über Verletzung seines Territoriums. Diese und andere dergleichen Vorfälle werden mit der damals herrschenden Unordnung und Verwirrung entschuldigt. § 15. **n.** Lucern wird ersucht, Wallis im Namen der katholischen Orte für seine in den vergangenen Unglückszeiten geleistete Hülfe zu danken, das brüderliche Mitleiden über seine gehabten Unruhen zu bezeugen und die Bereitwilligkeit zu Gegendiensten auszusprechen. §. 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 1. Canzleien.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 312. Judicatur- und Competenzsachen. Art. 650. Locales.

Obere freie Aemter.
Art. 56. Landschreiber. Art. 112. Justizsachen.

Grafschaft Baden.
Art. 106. Archiv.

20.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Grynau, 19. und 20. Juni 1713.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Johann Dominicus Bettschart, Alt-Landammann. Glarus. Johann Jakob Gallati, Landesstatthalter und Alt-Landvogt; Johann Heinrich Martin, Landsseckelmeister und Alt-Landvogt.

Man sehe in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Uznach und Gaster.
Art. 1.

Grafschaft Uznach.
Art. 19.

Gaster.
Art. 85 bis 90.

*) Nach dem schwyzerischen Landsgemeinbuch war in einer Nachgemeinde den 3. Mai 1713 beschlossen worden, daß eine dreiörtische Conferenz und Landsgemeinde von Räth und Landleuten gehalten und der drei Länder Bund und Bruderbrief erneuert und wahrer Friede und brüderliche Verständniß wieder befestiget werden solle. Dieser Beschluß sollte durch eine zweifache Deputation an jedes Ort den Landsgemeinden daselbst eröffnet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

21.

Dreiörtische Landsgemeinde.

23. Juni 1713 bei dem „Rüttelin" ob oder hinter der Treib.

[Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Zweck dieser Landsgemeinde ist, den Bund der drei Orte zu erneuern und zu befestigen und hauptsächlich „die wahre Einigkeit untereinander wiederum einzupflanzen." Abgeordnete zu dieser dreiörtischen Landsgemeinde sind von Seite Nidwaldens das geschworene Gericht und dazu derjenige Landmann, welcher selbigem Rathsherrn zu dem zweifachen Landsrath zugegeben worden, zugleich noch aus jeder „Uehrty", welche sechs Rathsherren haben, ein Rathsherr sammt dem Landmann, so ihm zugegeben ist, ferner Landammann Stulz, Landammann Kaiser, Landammann Zelger, die Commissarien Christen und Zelger, Landvogt Lussi, Landseckelmeister Bünti sammt den Amtsleuten und besagten Herren zugegebenen Landleuten, alle mit Seitengewehren versehen. Präsident bei dieser Function ist Ritter Statthalter und Landshauptmann Ackermann. — Nach dem Rathsbuch von Obwalden beschloß die Landsgemeinde ebenfalls, eine Abordnung, bestehend aus dem Alt-Landammann und Pannerherrn, ferner aus 12 aus einem großen und 6 aus einem kleinen Kirchgang; doch wurde diesen der Auftrag gegeben, daselbst nichts Neues zu machen und einzugehen, sondern zu referieren.

22.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 9. bis 23. Juli 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Abraham Tscharner, Salzdirector und des Raths. Lucern. Lorenz Franz von Fleckenstein, Stadt-Venner; Alphons von Sonnenberg, Oberzeugherr und des Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Landammann; Karl Alphons Beßler, Pannerherr und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Raths. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann; Johann Jakob Bucher, Bauherr und des Raths. Nidwalden. Hans Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ammann; Johann Jakob Heinrich, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter und des Raths. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Christoph Burckhardt, Deputat und des Raths. Freiburg. Franz Peter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Franz Ludwig Fegeli, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Friedrich Baron von Roll zu Emmenholz, Stadtvenner und des geheimen Raths; Johann Jakob Joseph Glutz, Seckelmeister und des geheimen Raths. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell Innerhoden. Johann Martin Geyger, Ritter und Landammann, Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen (niemand). Stadt St. Gallen. Andreas Wägeli, des Raths. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister. — Freiburg ist anfangs abwesend, der Abt von St. Gallen nicht eingeladen worden.

a. Die übliche eidgenössische Begrüßung findet statt. § 1. **b.** Bei der Berathung über das Münzwesen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zeigt Zürich an, was für Sorten es nach vorheriger Notificierung an die Stände abgerufen habe, und fordert, daß die Orte selbst dafür sorgen sollen, daß schlechte Sorten nicht ins Land kommen; Bern berichtet, daß es die neugeprägten Walliser Fünfbätzler, die neuen Freiburger Halbbatzen, Schillinge und Kreuzer abgeschafft und abgerufen habe, weil sie unprobehaltig seien, vindiciert jedem Orte wie das Recht zu münzen, so auch das Recht, schlechte Sorten abzuschaffen, und wünscht Vereinbarung in Valutierung der Münzen. Alle übrigen Orte und namentlich Schwyz wollen den Groschen auf drei gemeine Kreuzer rufen. Im Uebrigen lassen sie es bei den früheren Abschieden bewenden, und jedes Ort behält sich das Recht vor, nach Gutfinden zu münzen. § 2. **c.** Zürich zeigt an, daß Graf von Trautmannsdorf wegen Unpäßlichkeit bei gegenwärtiger Tagsatzung nicht erscheinen könne, und daß er die Orte der Wohlgewogenheit des Kaisers versichere. § 3. **d.** Auf Zürichs und Berns Anzug wird beschlossen, den von seiner Reise nach Paris zurückgekehrten französischen Ambassador, Grafen du Luc, durch eine aus den Nachgesandten jedes Ortes bestehende Abordnung zu „beneventieren", obgleich er seine Rückkunft wegen Kürze der Zeit nicht in die Orte berichtet hatte, und solches zu künftigem Verhalt dem Ceremoniel beizusetzen. Für die Abholung zur Audienz soll es indessen in Beziehung auf die Zahl beim Alten bleiben. § 4. **e.** Graf du Luc begehrt eine Audienz, wird mit den gewöhnlichen Ceremonien dazu abgeholt und äußert in seiner „Proposition", daß er sich glücklich schätze, von seinem Herrn auf seinen bisherigen Posten wieder geschickt worden zu sein, zeigt den Friedensschluß an, ermahnt im Namen seines Herrn dessen „zärtlich geliebte Bundesgenossen" zur Einigkeit, fordert auf, den Samen der Zwietracht, welcher noch unter der scheinbaren Stille fortwuchere, zu ersticken. Zugleich versichert er, daß sein König darauf bedacht gewesen sei, auch die Eidgenossenschaft in den Frieden einzuschließen und dadurch sicher zu stellen. Die Tagsatzung antwortet in einem Dankschreiben, drückt ihr Bestreben aus, die Eintracht wieder herzustellen, und ihren Dank für „die gnädigste Propension" des Königs. § 5. **f.** Bei der Fortdauer des Kriegs zwischen Frankreich und dem Kaiser beräth man sich, wie die Grenzen sicher zu stellen seien. Zürich eröffnet, der Graf von Trautmannsdorf, General Bürkli und de la Martiniere, der Secretär des französischen Ambassadors, hätten an Basel geschrieben, man möchte die Grenzen verwahren. Zürich hätte an den in Paris verweilenden Ambassador geschrieben, es möchten gemäß dem Neutralitätstractat von 1702 die Grenzen unangetastet bleiben. Basel berichtet, daß es an den Grafen von Trautmannsdorf, an General Bürkli, sowie an die kaiserliche Generalität bei Villingen, Marquis de Vaubonne, und an den französischen Generallieutenant im obern Elsaß, d'Asfeld, einen Abgeordneten abgesandt und von beiden Theilen die Zusicherung erhalten habe, daß die Grenzen der Eidgenossen unverletzt bleiben würden, insofern die andere Partei ebendasselbe thue. Der französische General habe sich aber sehr mißbeliebig bei dieser Gelegenheit über den Mercy'schen Durchzug vernehmen lassen. Die evangelischen Stände wollen auf Ansuchen Basels, und „um ihr Territorium nicht allein mit Worten, sondern auch im Werk zu verwahren", Volk an die Grenzen schicken; Zürich hat bereits hundert Mann anmarschieren lassen in Hoffnung, daß die andern Orte ihr Contingent geben werden. Die Feuerzeichen sollen aufgesteckt werden. Wenn aber einige Orte die Wachtfeuer an ihren Grenzen nicht aufstecken wollen, so möchten dieselben es anzeigen. Lucern ist der Ansicht, daß freilich durch Aufrechterhaltung der Bünde im Innern, des ewigen Friedens, des Erbvereins und des Neutralitätstractats nach außen hin die Eidgenossenschaft jederzeit sich gut befunden habe; würden aber die hohen Mächte die Verträge nicht halten und mit Gewalt durchbrechen, so könne wenig oder viel Mannschaft an den Grenzen doch nichts ausrichten. Es ist nur instruiert, zu erklären, daß wenn ein oder mehrere Orte angegriffen würden, Lucern laut Bund mit Leib und Gut helfen wolle. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus sind dahin instruiert, Bünde und Verträge gegen alle diejenigen zu halten, welche die-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selben gegen sie beobachten. Evangelisch Glarus und Solothurn sind erbietig, ihr Contingent zu geben, ersteres nicht sowohl wegen des Defensionales, als wegen des jetzt nothwendigen Zusammenhaltens. Appenzell referiert. Endlich rathen die im Schirmwerk begriffenen Orte ab, einstweilen 314 Mann auf die Grenzen nach Basel zu schicken im Vertrauen, die übrigen Orte werden im Nothfalle die Gebühr auch erstatten. Zürich stellt 70, Bern 100, Glarus 14, Basel 20, Freiburg 40, Solothurn 30, Schaffhausen 20, Stadt St. Gallen 10, Biel 10. Freiburgs Gesandtschaft, welche unterdessen angekommen, nimmt alles ad referendum. § 7. **g.** Da die von den kaiserlichen und französischen Generalen mündlich dem baslerischen Abgeordneten gegebenen Erklärungen nicht völlig befriedigten und es nöthig erachtet wird, den durch den Durchzug des Generals Mercy gebrochenen Neutralitätstractat zu befestigen, wird beschlossen, vom französischen Ambassador und kaiserlichen Botschafter eine nochmalige Erklärung einzuholen. Der Deputation erklärt der französische Ambassador, daß die französischen Truppen das eidgenössische Gebiet so lange nicht verletzen werden, als die Gegenparthei es nicht verletze, und spricht seine Verwunderung aus, daß man zuerst an Frankreich gelange, da es noch nie, wie Oestreich, eine Gebietsverletzung sich habe zu Schulden kommen lassen; man möchte sich zuerst diese Erklärung von kaiserlicher Seite geben lassen. Diese wird vom kaiserlichen Ambassador wirklich schriftlich gegeben und dem französischen mitgetheilt. Letzterer erklärt nochmals, die Neutralität achten, dagegen die Tagsatzung, den Securitätstractat aufrecht erhalten zu wollen; beider Erklärungen werden dem kaiserlichen Ambassador eingehändigt. §. 8. **h.** Zürich zeigt an, daß vor etwas Zeit (vgl. Schreiben Zürichs an die Stände vom 26. Juni 1713) der holländische Secretarius Runkel die Anzeige gemacht habe, daß zwischen den Herren Generalstaaten und Frankreich der Friede zu Stande gekommen, und daß die Eidgenossenschaft sammt ihren Verbündeten in denselben eingeschlossen worden sei. Die evangelischen Orte stimmen für ein Dank- und Beglückwünschungsschreiben an beide Mächte; die katholischen Orte nehmen es ad referendum. [Letztere stimmten nicht zu dem Schreiben an die Generalstaaten.] Bern macht bei diesem Anlasse aufmerksam, daß es, um, wie von Holland, auch von England in den Frieden eingeschlossen zu werden, das Beste wäre, wenn die katholischen Orte die Königinn Anna anerkennen und ihr zum Frieden gratulieren würden. §. 9. **i.** Da das die Eidgenossenschaft betreffende Reservat im Utrechterfrieden nur von Holland, nicht auch von Frankreich „eingebracht" war, so wird eine Commission beauftragt, den französischen Ambassador zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Eidgenossenschaft mit ihren Verbündeten in den Frieden zwischen Frankreich und Holland und England und namentlich auch seiner Zeit in den Frieden mit dem Reiche eingeschlossen werden möchte, wie es im ryswikischen Frieden geschehen sei. Der Ambassador antwortet, daß, obgleich von Seite Frankreichs kein besonderes die Eidgenossenschaft betreffendes Reservat gemacht worden sei, der König doch die Eidgenossenschaft als eingeschlossen ansehe; übrigens seien noch sechs Monate Zeit, innerhalb deren die Einschließung „nach der Orte Anständigkeit könne eingerichtet werden", wie auch Graubünden durch Vermittlung des Herzogs von Savoyen in den Frieden eingeschlossen worden sei. Es wird beschlossen, ein Schreiben mit der Bitte um Einschließung an den König selbst noch abzuschicken. (d. d. 19. Juli 1713). §. 10. **k.** Der Bischof von Basel ersucht die Tagsatzung, sich beim französischen Ambassador dahin zu verwenden, daß der hohen Stift und des Bisthums Lande dießseits und jenseits des Rheines von Seiten Frankreichs noch ferner die Neutralität genießen und beim Friedensschlusse zwischen Frankreich und dem Reiche in den Frieden eingeschlossen werden möchten, wie im Frieden von Ryswijk. Dem Ambassador wird das Begehren durch eine Commission zu eröffnen beschlossen. Derselbe erklärt, dieses Begehren an den König gelangen zu lassen und zu unterstützen. Sei der Bischof auch als Reichsfürst ein Feind des Königs, so sei er doch ein Verbündeter der Eidgenossenschaft. § 11. **l.** Oberstwachtmeister von Wattenwyl und Hauptmann Cäsar Steiger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Bern, „eidgenössisch erlachischen Regiments in den Waldstätten", welche aus dem östreichischen Dienste entlassen worden, „weil sie die Abrechnung und Bezahlung Rückstands mit etwas Nachdruck sollicitiert", ersuchen die Orte um Verwendung beim Kaiser oder beim Prinzen Eugen, daß ihnen ihre Forderungen für ihre Compagnien bezahlt, und diejenigen, welche dermalen an ihrer Stelle seien, „in der Bezahlung ihnen nicht vorgezogen" werden möchten. Es wird an beide zu schreiben beschlossen. § 12.

VIII alte Orte nebst Solothurn und Appenzell.

m. Auf den Antrag der V katholischen Orte wird trotz der Gegenvorstellungen Zürichs und Berns beschlossen, das landvogteiliche Syndicat nach Frauenfeld zu verlegen. Bei diesem Anlaß erklären die V Orte, daß sie nicht nach Baden gekommen wären, wenn sie nicht geglaubt hätten, daß dem französischen Ambassador die Reise anderswohin beschwerlich fallen würde. Glarus ermahnt zu gegenseitigem Entgegenkommen. § 13.

XIII und die zugewandten Orte.

n. Aus Anlaß einer Deputation an den französischen Ambassador beschweren sich Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen und die zugewandten Orte, außer Biel, daß sie zu dergleichen Commissionen nie gebraucht werden, da doch ein alter Abschied sage, daß in solchen Fällen die Orte alternieren sollen, ein jüngerer aber durch ein Versehen des Schreibers unrichtig abgefaßt sei. Die übrigen Gesandten lassen es bei dem jüngeren Abschiede bewenden, „ob zwar reputierlicher seie zu commandieren, als commandiert werden", und verschieben die Behandlung der Frage auf eine spätere Zeit. § 14. **o.** Auf Zürichs Ansuchen, daß das ennetbirgische Syndicat auf die gewöhnliche Zeit wieder möchte gehalten werden, wird dem Directorium überlassen, diesen Wunsch den Orten zu insinuieren. § 15. **p.** Graf Friedrich Wilhelm zu Solms bittet (15. Mai 1713) die XIII und zugewandten Orte zu einem Söhnlein zu Gevatter. Dem Begehren wird entsprochen. Zürich soll danken und gratulieren; wegen des Pathengeschenks soll nachgeschlagen werden, wie es bisher gehalten worden sei. § 16. **q.** Uri wünscht, da die italienischen Fürsten wegen der Seuche zu Wien strenge Maßregeln in Beziehung auf den Verkehr ergriffen, das Commercium mit den drei grauen Bünden aufgehoben haben und Aehnliches der Eidgenossenschaft drohe, daß das Sanitätstribunal in Mailand angefragt werde, mit was für Land und Leuten es das Commercium aufgehoben habe, damit man hierseits die nöthigen Maßregeln ergreifen könne. Zürichs Sanitätsrath wird beauftragt, an das Tribunal zu schreiben. § 17. **r.** Bern dringt auf größere Strenge in Handhabung der Abschiede, betreffend die Steuer- und Bettelbriefe, deren jetzt bald jeder Geistliche und Gemeindsvorgesetzte auszustellen sich anmaße. Den Landvögten und den Canzleien wird Strenge anempfohlen. § 18. **s.** Freiburg beschwert sich über Berns Tadel seiner neugeprägten Münzen halber und erklärt, daß beim Münzen alle Vorsicht angewandt worden sei. § 19.

23.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 26. Juli bis 14. August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: dieselben, welche bei der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, vom 9. Juli. [Beßler von Uri heißt hier Karl Emanuel; Bucher von Obwalden, Georg.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VIII alte Orte.

a. Es wird ein Schreiben des venetianischen Residenten Savioni in Betreff der in Wien, Oestreich, Ungarn und Mähren grassierenden Seuche verlesen, in welchem der Eidgenossenschaft strenge Maßregeln zu treffen anempfohlen werden, namentlich die Sperrung gegen Bünden. — Die Gesandten sollen sogleich ihren Herren und Obern berichten, daß sie ihre Meinung an Zürich schreiben möchten. Unterdessen soll an alle gemeine Vogteien geschrieben werden, „die Pässe verwahrt zu halten", niemand ohne authentischen Paß ins Land zu lassen und Leuten und Waaren aus den angesteckten Gegenden den Eingang zu verwehren. § 3. **b.** Die von Emmishofen und Egolshofen berichten, daß der freie Fruchtverkauf vom römischen Reich gesperrt worden, und daß ihnen wöchentlich nur 15 Säck ohne, und 15 mit Impost zu Constanz zu kaufen bewilligt werde. Der Landvogt war nach Constanz zum General Baron von Wend und an die Stadt geschickt worden, um Abhülfe zu verlangen. Da dieselbe von diesen nicht gewährt werden konnte, war verordnet worden, daß die den Constanzern im Thurgau zugehörigen Früchte nicht aus dem Lande sollten gelassen werden, so lange der freie Fruchtkauf gehemmt sei, doch sollten die Eigenthümer sie im Thurgau verkaufen können. Auf Anhalten einer Deputation von Constanz werden nun einstweilen die Particularfrüchte bis zum Eintreffen einer definitiven Antwort verabfolgt. Es wird an den Gubernator zu Innsbruck und an den kaiserlichen Ambassador wegen Aufhebung dieser Sperre geschrieben, da dieselbe dem Frieden von 1499 und dem Erbverein zuwider sei und der Ambassador auf der badischen Tagsatzung versprochen habe, für die Aufhebung der Sperre wirken zu wollen. § 6. **c.** Auf den Antrag Lucerns wird beschlossen, in Folge der Beschwerde des kaiserlichen Botschafters (vom 28. Juni), daß einige Regimenter der in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen bei der Belagerung von Landau und am Oberrhein auf Reichsboden sich befänden, an den König von Frankreich zu schreiben, er möchte diese Truppen nicht dem Bunde zuwider, in welchem das römische Reich und das Erzhaus Oestreich vorbehalten seien, gebrauchen. Davon soll dem kaiserlichen Botschafter Kenntniß gegeben werden, beides im Namen aller eidgenössischen und zugewandten Orte und unter Ratificationsvorbehalt. § 10. **d.** Der Abgeordnete des Bischofs von Constanz, Johann Adolf Freyßberg, giebt neben mehrern die Grafschaft Baden betreffenden Klagen einige Beschwerden über Eingriffe in die Rechte ein, welche der Bischof im Thurgau besitze. Dieselben sind in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten enthalten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 7. Verwaltungsstellen. Art. 10. Organisation der Regierung. Art. 13. Antheil von Glarus an den Amtsrechnungen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 27. Amtsrechnung. Art. 321. Judicatur- u. Competenzsachen. Art. 688. Locales.
„ 58. „ „ 322. „ „ „ „ 689. „
„ 155. Huldigung. „ 315. „ „ „ „ 691. „
„ 275. Polizeiliches. „ 559. Straßenwesen.
„ 313. Judicatur- u. Competenzsachen. „ 664. Locales.

Rheinthal.

Art. 20. Amtsrechnung. Art. 127. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 337. Locales.
„ 51. „ „ 322. Locales. „ 471. Personelles.
„ 72. Landschreiberei. „ 334. „

Grafschaft Sargans.

Art. 1. Beeidigung von Beamten. Art. 124. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 277. Kriegssachen.
„ 18. Amtsrechnung. „ 150. Leibeigenschaft. „ 283. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obere freie Aemter.

Art. 1. Beeidigung von Beamten. Art. 52. Amtsrechnung. Art. 113. Justizsachen.
„ 21. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden.

Art. 107. Archiv.

24.

Conferenzen der katholischen Orte

während der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld, im Juli und August 1713.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Landammann Rüppli soll für die Einführung des Landsfriedens eine Gratification, bestehend entweder in einem schönen Silbergeschirr oder in 112 Thalern, erhalten. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 314. Judicatur- u. Competenzsachen. Art. 324. Judicatur- u. Competenzsachen. Art. 651. Locales.

Rheinthal.

Art. 360. Locales.

25.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften während der gemeineidgenössischen und der Jahrrechnungstagsatzung.

zu Baden und Frauenfeld, im Juli und August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Unter den Gesandten ist Mühlhausen nicht repräsentiert.

a. Der allgemeine Buß-, Fast- und Danktag wird auf Donnerstag den 28. September angesetzt. §. 1.

b. Die zürcherische Gesandtschaft eröffnet, was in der letzten Zeit wegen Sicherstellung der Grenzen an ihren Stand gelangt sei, und beruft sich auf die Gesandtschaft von Basel. Basel berichtet nun über das, was vom französischen Legationssecretär de la Martiniere, vom Commandanten zu Hüningen de Robert und vom Feldmarschall-Lieutenant Bürkli ihm mitgetheilt worden sei. Ferner, daß Graf du Luc bei seiner Ankunft in Hüningen von Basel aus becomplimentiert worden sei, daß er der Eidgenossenschaft das Wohlwollen seines Königs bezeugt und Basel die Aufhebung der Hinterhaltung seiner Fruchtgefälle im Sundgau und Elsaß in nahe Aussicht gestellt, hingegen die nachdrückliche Erinnerung beigefügt habe, die Eidgenossenschaft möchte alles Ernstes darauf bedacht sein, dem General de Vaubonne, welcher bei Villingen stehe, den von ihm möglicherweise beabsichtigten Durchzug durch das eidgenössische Territorium zu verwehren. Der König wolle in diesem Falle den Mercy'schen Durchzug vergessen und den Neutralitätstractat von 1702 heilig beobachten. Würde aber wieder eine Verletzung des Gebiets der Eidgenossen statt finden, so würde der König auch sie „als Feinde tractieren und keineswegs verschonen". Endlich berichtet Basel noch ähnlich, wie in gemeinsamer Session, von einer Abordnung, die es nach Anleitung des Schirmwerks an die Generalitäten der kriegführenden Mächte in der Person des Deputat Burckhardt abgesandt habe, und schließt mit dem Antrag, daß sofort die Wache bei dem Passe zu Augst verstärkt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden sollte. Sämmtliche im Defensionale begriffenen Orte erklären sich einmüthig, alles leisten zu wollen, was Bünde und Schirmwerk von ihnen verlangen, mahnen die Mannschaft auf und bestellen an einigen Orten die Hochwachen. Von Zürich sind bereits 100 Mann im Anmarsch. Glarus spricht nicht so fast wegen des Schirmwerks, sondern wegen gegenwärtiger Conjuncturen ebenfalls seine Geneigtheit aus; von der Stadt Solothurn wird willfährig entsprochen, und von der Stadt Lucern werden die verfügten Anstalten belobt. Die anwesenden Gesandten sollen ihren Herren und Obern sofort die Lage der Dinge berichten und dieselben dringend ersuchen, ihr Contingent in marschfertigen Stand zu setzen, bis man mit den katholischen Orten werde verhandelt haben. Es sollen mit Einschluß der schon zu Augst befindlichen Wache 366 Mann marschieren (in der gemeinen Session wurden sie auf 314 heruntergesetzt), die Versorgung mit Proviant wird jedem Ort überlassen. Aller Orten und namentlich in der Grafschaft Baden und in der äbtischen alten Landschaft sollen sofort die Hochwachen bestellt werden. Den Wunsch von Glarus, daß Appenzell a. Rh. sich auch anschließen möchte, da jetzt „eine steife Zusammenhaltung der gesammten evangelischen Orte die Basis und Fundament des Wohlstandes in unserm Vaterland sei", will der Gesandte Außerrhodens seinen Herren und Obern überschreiben. §. 2. **c.** Es werden folgende Steuern zu verabfolgen beschlossen [Siehe S. 7.]: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) dem Sohne des Hauptmanns Combe Magnot, welcher in Lausanne studiert, 108 fl.; 4) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 5) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 6) jeglicher der reformierten Gemeinden zu Worms und Speyer 200 fl.

7) Drei pfälzischen zu Basel im Collegio Erasmiano befindlichen Studiosen 180 Thlr. (324 fl.)

Zürich	Gl. 94	Kr. 45	
Bern	„ 134	„ 33	
Basel	„ 60	„ 57	
St. Gallen	„ 33	„ 45	

Da Schaffhausen für dieselben nichts mehr beitragen will, wird einer entlassen [es waren bisher deren vier gewesen], und den übrigen drei je 50 Thlr. gegeben und dem Präpositus des Collegiums 30 Thlr. wegen der theuren Zeit.

8) Der reformierten französischen Kirche zu Braunschweig 100 Thlr.

Zürich	Thlr. 23
Bern	„ 32
Glarus	„ 3
Basel	„ 14½
Schaffhausen	„ 13
Appenzell	„ 3½
St. Gallen	„ 7
Mühlhausen	„ 2
Biel	„ 2

Bei Nr. 3 und 8 erklärt Schaffhausen instructionsgemäß, nicht mehr nach dieser Repartition steuern zu wollen. Die übrigen Gesandten hingegen erwidern, daß davon, als von einem von sämmtlichen Orten angenommenen Contract, nicht könne abgewichen werden. Schaffhausen bleibt bei seiner Instruction. § 3 bis 8 und § 10 und 11. **d.** Der churpfälzische Kirchenrath dankt und legt Rechnung über die 1711 erhaltene Steuer ab und bittet wieder um Beisteuer. Wegen dermaliger kriegerischer Conjuncturen wird dieselbe einstweilen eingestellt. § 9. **e.** Auf die Nachricht, daß 136 Bekenner des Evangeliums, welche auf den französischen Galeeren gewesen, auf dem Wege nach Genf und der Schweiz begriffen seien, wird beschlossen, sie aufzunehmen und zu unterhalten nach folgender Personalrepartition: von 100

Zürich 23	Basel 14½	St. Gallen 7	
Bern 32	Schaffhausen 13	Mühlhausen 2	
Glarus 3	Appenzell 3½	Biel 2	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schaffhausen nimmt für sich die Repartition von 1685 und 1686 in Anspruch. Glarus und Appenzell wollen lieber einen Geldbeitrag geben und nehmen die Repartition ad referendum. Stadt St. Gallen ist der Ansicht, daß, wenn die Steuern zu Unterhaltung des Contingents dieser beiden Orte nicht hinreichen sollten, das Fehlende von den übrigen Orten pro rata ersetzt werden solle, wie auch früher geschehen sei. Die auf Glarus Fallenden sollen in Zürich, die auf Appenzell in St. Gallen, die auf Basel Fallenden in Bern gegen Vergütung untergebracht werden, die Ratification vorbehalten. § 12. **f.** Der Antrag Zürichs, man möchte den Marquis von Rochegude, welcher sich um die Befreiung obiger Galeriens vorzüglich verdient gemacht habe, von Seite der evangelischen Eidgenossenschaft „mit einer etwelchen Reconnaissance ansehen", wird von Bern verworfen (Zürich hatte ihm am 20. Juni schon 200 Thaler zuerkannt. Manuale); die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 13. **g.** Es wird um eine Beisteuer an die neuerbaute Kirche zu Neustadt-Eberswalden in der Mark Brandenburg gebeten. Mit dem Beschlusse wird noch innegehalten, da Bern auseinandersetzt, in wie bedenklichem Zustande die Schweizercolonien in der Mark Brandenburg seien, seitdem man sie dem königlich etablierten Oberdirectorium zu entziehen und der Amtskammer einzuverleiben trachte; die Colonien giengen ihrer Destruction entgegen, und möglicher Weise müsse die neuerbaute Kirche verlassen werden. Es wird beschlossen, deßwegen ein Vorstellungsschreiben an den König von Preußen abgehen zu lassen. § 14. **h.** Der Gesandte von Glarus dankt für die an die Brandbeschädigten zu Obersool mitgetheilten Steuern. § 15. **i.** Sei es, daß die katholischen Orte zu einem Dankschreiben an die Generalstaaten für Einschließung der Eidgenossenschaft in den Frieden mit Frankreich einwilligen oder nicht, so soll jedenfalls ein besonderes Congratulations- und Danksagungsschreiben von Seiten der evangelischen und zugewandten Orte an dieselben abgeschickt werden. [Die katholischen Orte willigten nicht ein. Zürcher Stadtschreiber-Manual. 13 Sept.] § 16. **k.** In Betreff des Begehrens von Mühlhausen, in den gemeineidgenössischen Sitzungen zugegen sein zu dürfen, wenn es sich um französische Bundessachen handle, fand man, daß es, „da der l. katholischen Orten dießfalls „nährende Intention nicht wohl zu penetrieren, diensamlich sei, harmit noch innezuhalten." § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 277. Polizeiliches.

Grafschaft Baden.

Art. 83. Untervogt. Art. 316. Kirchensachen. Art. 396. Locales.

„ 127. Polizeiliches.

26.

Conferenzialverhandlung von Zürich, Bern, Glarus und Schaffhausen

während der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld im Juli und August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Zürich, Bern und Glarus.

a. Der bischöflich constanzische Abgeordnete, Johann Adolph Freyßberg, verlangt eine von den Gesandten von Zürich, Bern und Glarus unterschriebene Erklärung, was sie in Betreff der Grafschaft Baden, der angetragenen Sätze, der Mediation oder andrer beiden Theilen unpräjudicierlicher Mittel halber zu thun gesinnt seien. Es wird ihm geantwortet, gleichwie man nicht glaube, daß der Enden etwas sei vorgenommen oder eingeführt worden, das den „einig habenden" landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten der regierenden Orte nicht conform sei, also werde man sich nicht entgegen sein lassen, wenn der Fürst beschwert zu sein vermeine, bei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einem freundlichen Congreß solches anzuhören und dann freundnachbarliche Vorkehrungen zu treffen. Der bischöfliche Gesandte remonstriert gegen den Ausdruck „einig habenden Rechte"; die Gesandten bleiben dabei. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 617. Locales. Art. 667. Locales. Art. 681. Locales.
„ 652. „ „ 668. „

Grafschaft Baden.

Art. 397. Locales.

27.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, im August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb; Andreas Meyer. Bern. Johann Friedrich Willading; Abraham Tscharner. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Jakob Gallati.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 146. Huldigung.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 10. Organisation der Regierung.

Grafschaft Baden.

Art. 13. Beeidigung der Beamten. Art. 108. Archiv. Art. 418. Locales.
„ 22. Amtsrechnung. „ 174. Judicatur- und Competenz-conflicte.

Untere freie Aemter.

Art. 1. Beeidigung von Beamten. Art. 21. Amtsrechnung. Art. 53. Beamte überhaupt.
„ 17. „ „ „ „ 52. Beamte überhaupt. „ 84. Huldigung.

28.

Huldigungseinnahme zu Hurden durch Zürich und Bern.

Hurden, 23. August 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Abraham Tscharner, des Raths.

Man sehe im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 34.

29.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1713.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Ludwig Hirzel, des Raths von freier Wahl. Bern. Johann Anton Tillier, des Raths. Lucern. Franz Ludwig Pfyffer von Altishofen, des innern Raths und Spendherr. Uri. Se-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bastian Jauch, Landschreiber. Schwyz. Johann Dominicus Bettschart, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Zug. Johann Franz Landwing, des Raths. Glarus. Fridolin Blumer. Basel. Nicolaus Bernoulli, des Raths. Freiburg. Franz Peter Ignaz Lanter, des innern Raths. Solothurn. Wolfgang Greder, des jüngern Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer im Hof, Statthalter des Stadtgerichts.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 1. Beamte.
„ 6. Syndicat.
Art. 47. Vicinat.
„ 125. Zollsachen.
Art. 133. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 213. Syndicat.
„ 219. Abzug.
„ 260. Justizsachen.
„ 264. „ „
Art. 292. Lehensachen.
„ 298. Postwesen.
„ 327. Zollsachen.
„ 350. Locales.
Art. 371. Personelles.
„ 372. „
„ 373. „

30.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Orte.

Luggarus im August 1713.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 326. Zollsachen.
„ 432. Polizeiliches.
Art. 435. Justizsachen.
Art. 438. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 480. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 485. Justizsachen.
„ 486. „
Art. 509. Zollsachen.
„ 557. Locales.

Mainthal.

Art. 602. Polizeiliches.
Art. 607. Justizsachen.
Art. 609. Justizsachen.

31.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 27. August bis 19. September 1713.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Franz Jauch, Zeugherr und des Raths. Schwyz. Franz Dominicus Bettschart, des Raths. Nidwalden. Nicolaus Rorer, Kilchmeyer.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 16 bis 26.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

32.

Conferenz von Schwyz, Unterwalden und Zug.

Küßnacht, 7. September 1713.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Joh. Jakob Heinrich, des Raths.

a. Zweck dieser Conferenz, zu welcher auch Lucern und Uri eingeladen worden waren [Lucern hatte die Einladung abgelehnt], ist die Ausführung des zu Lucern, zu Baden und zuletzt zu Frauenfeld gefaßten Entschlusses, eine Deputation nach Rom zu schicken, um den Zustand des katholischen Wesens dem Papste vorzustellen und ihn um Hülfe für die niedergedrückte Katholicität zu bitten und um das Verlorene wieder zu erlangen. Es wird beschlossen, den Custos Schorno von Bischofszell als Deputierten der drei Orte nach Rom zu schicken. Uri soll sich erklären, ob es seines Orts jemand mitsenden wolle. Will es nicht, oder zögert es mit seiner Antwort, so soll Schorno im Namen der drei Orte allein abgehen; in Nutzen und Schaden soll mit einander in aller Aufrichtigkeit gehandelt, gelebt und getheilt werden. [Von jenen Verhandlungen in Baden und Frauenfeld findet sich in den Abschieden nichts. Es scheinen sich dieselben auf Separatbesprechungen zu beziehen.] § 1. **b.** Nidwalden verlangt von Zug die Bestrafung des Priesters von Menzingen, der auf der Kanzel schimpflich von den Gesandten zu Frauenfeld geredet, als hätten sie beschlossen, die Katholiken sollten das Gewehr ablegen und nach Kappel liefern, und man müsse die Freistellung des Glaubens zulassen. Die Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 3. **c.** Nidwalden wünscht, daß, nachdem der Bund der drei Länder jüngsthin (13. Juni 1713) solennisiert worden, auch der goldene Bund und Bruderbrief von den sieben katholischen Orten beförderlich erneuert und nicht nur mit Worten, sondern auch in der That in allen Treuen gehalten werden möchte. § 4. **d.** Da nach einem Manifest Berns dessen Obrigkeit wegen der in Deutschland grassierenden Pest niemanden von den Eidgenossen durch seine Stadt und sein Land und seine Botmäßigkeit ohne einen nicht länger als 14 Tage gültigen Sanitätspaß passieren läßt, so möchten die Gesandten sich auf bevorstehende Conferenz an der Treib instruieren lassen, was an Zürich und Bern wegen Beseitigung dieser Hemmnisse für Handel und Wandel geschrieben werden könne. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 665. Locales.

33.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 12. September 1713.

[Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Gesandte: Uri. [Unbekannt.] Schwyz. [Unbekannt.] Obwalden. [Unbekannt.] Nidwalden. Melchior Odermatt, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Abschied selber ist nicht vorhanden. Gegenstand der Verhandlung waren nach der von Nidwalden gegebenen Instruction folgende Puncte: **a.** Die Absendung des Chorherrn und Custos Schorno an den Papst mit einer zu ertheilenden Instruction. **b.** Die herannahende Contagionsgefahr und die Einstellung des Besuches des Lauisermarktes. **c.** Der Ueberlauf allerhand fremden Strolchengesindels. **d.** Die Beschwerden derer von Frauenfeld und Dießenhofen wegen Einrichtung des Landsfriedens. **e.** Die Beschwörung des goldenen Bundes von Seite der katholischen Orte mit Zuzug von Wallis. Will Uri der Abordnung Schornos an den Papst nicht beistimmen, sondern eine Particulargesandtschaft für sein Ort nach Rom abschicken, so sollen Nidwaldens Gesandte je nach Umständen referieren oder dahin trachten, daß Schorno noch vor Uri's Gesandten nach Rom komme und Zutritt beim Papst erhalte.

34.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 15. bis 26. September 1713.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Emanuel Wurstenberger, Venner; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande, beide des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Fegeli, Seckelmeister; Niklaus Vonderweid, Stadtschreiber.

a. Auf das wiederholte Verlangen von Bern, daß die Wittwe Moratel von Payerne für die vor vielen Jahren zu Domdidier ihr widerfahrene Confiscation von Pulver und andern Waaren möchte entschädigt werden, erklärt Freiburg, daß diese Wittwe oder die Ihrigen nach aller Billigkeit abgefertigt seien. § 46. **b.** Freiburgs Gesandtschaft rügt, daß ein Angehöriger von Oron ihrem Beständer des Zehntens von Essertes hinter dem Amte Rüe sechs Zehntengarben weggehoben und der Landvogt von Oron solche habe sequestrieren lassen. Die bernerische Gesandtschaft verspricht, dem Landvogt davon Kenntniß zu geben, und das Billige zu verordnen. § 53. **c.** Bern beschwert sich über Eingriffe in den Zehnten zu Port Alban oder St. Aubin von Seite Freiburgs. Dieses verspricht Abhülfe. § 54. **d.** Des Menieres-Zehntens halber wird das zwischen dem Curé daselbst und dem Commissär Jacaud projectierte Accommodement auf Belieben beidseitiger Obern gutgeheißen. Dem Curé wird die Anweisung gegeben, daß er, wenn in Betreff der vier hinter Peterlingen liegenden Jucharten sich Streit erheben sollte, seine Klage gehörigen Orts führen soll; zugleich wird Freiburg ersucht, den Mißbräuchen in Betreff dieses Zehntens zu steuern. § 56. **e.** Althofmeister Zehnder von Königsfelden, neuerwählter Landvogt von Erlach, beschwert sich über den Eintrag, welcher seinem Zehnten zu Cheiry von dem Curé von Surpierre durch Erhebung des Sempernovalzehntens widerfahre. Die bernerische Gesandtschaft unterstützt seine Beschwerde und macht auf die Erkanntnisse in den Conferenzen von 1642, 1644, 1649 und 1654 aufmerksam, welche zu Gunsten des Petenten einmal exequiert werden sollten. Freiburg weist auf einen Titel von 1417 hin, welcher dem Priester das Recht des Novalzehntens zuspreche, läugnet die Verbindlichkeit der Erkanntniß von 1642, weil damals der Curé nicht verhört worden sei, und der von 1654, weil man noch fernere Nachforschung zu halten beschloß, und räumt Zehnder nur so viel Recht ein, als die Stadt Bern gehabt, von welcher er den Zehnten erkauft habe; Bern aber habe niemals den Novalzehnten bezogen. Es ladet Zehnder ein, bei Freiburg, dem hierin die Judicatur gehöre, sich anzumelden. § 58.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 1 bis 5.

Schwarzenburg.
Art. 71 bis 77.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 118 bis 133.

Grandson.
Art. 407 bis 419.

Murten.
Art. 837 bis 853.

35.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 9. bis 12. oder 13. October 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Samuel Frisching, Venner und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter und des Raths. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolph Wettstein, des Raths und Deputat. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Zürich zeigt an, daß diese Tagsatzung auf Veranlassung Basels zusammenberufen worden sei, um in diesen weitaussehenden Conjuncturen sich zu berathen. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. **b.** Die Abwesenheit der katholischen Orte und Appenzell Außerrhodens wird unter gegenwärtigen Umständen besonders bedauert. Das Ausbleiben derselben könne nicht ungeahndet gelassen werden; es soll dieß dem an sie zu erlassenden Schreiben inseriert werden. § 1. **b.** Es wird ein Schreiben des französischen Ambassadors verlesen, betreffend die Sicherheit der eidgenössischen Grenzen und der Nachbarschaft. Aus erheblichen Considerationen läßt man es dabei bewenden. § 1. **c.** Zürich giebt Kenntniß von einem Briefwechsel zwischen der Eidgenossenschaft und dem kaiserlichen Botschafter und General-Feldzeugmeister Bürkli und von Schreiben, welche an den französischen Ambassador in Betreff der Sicherstellung der Grenzen erlassen worden; Bürkli forderte (30. September) die Eidgenossenschaft im Namen des Kaisers auf, bei der von Seite der französischen Truppen drohenden Gefahr „das erbvereinigte treue Aufsehen über die Waldstätte walten zu lassen" und etwa stattfindende Angriffe durch kräftige Beihülfe abzutreiben. Basel und Schaffhausen machen auf die sich nähernde Gefahr aufmerksam und ersuchen um schützende Maßregeln. Alle anwesenden Gesandten versprechen diesen Orten „mit Hilf, Rath und That trostlich an die Hand gehen zu wollen." Ferner werden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. In Beziehung auf die Aufrechterhaltung der Neutralität der eidgenössischen Grenzen beruhigt man sich bei der neulich vom französischen und vom kaiserlichen Ambassador gegebenen Versicherung, läßt jedoch an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Prinzen Eugen und den kaiserlichen Botschafter Schreiben ergehen mit dem Ersuchen, gemäß dem Neutralitätstractat von 1702 das eidgenössische Territorium nicht verletzen zu lassen. 2. In Betreff der Beschirmung der Waldstätte, des Frickthals und der Stadt Constanz ist man darin einig, daß diese Orte von den Vorfahren immer als eine Vormauer angesehen, und daß auf dieselben immer das erbvereinliche getreue Auffsehen gehalten worden; „daß aber selbiges nicht anderst erleüthert worden, als daß einem solchen mit Schreiben und „Schicken oder mit Recommandations- und Interceſſions-Officiis so schrifft- so mündtlich ein Genüegen beschehen, nicht aber auf eine würkliche old thätliche Hilff verstanden werden solle; und obschon hiebevor angeregten Grenzorthen würkliche Hülff zugesagt worden, so seige dennoch selbige nur eine temporal Defenſion, „und nicht aus Krafft der Erbverein, sondern wie die Wort im Abscheid vom October 1688 lauthen, zu des „eidtgenössischen Standts eigener Sicherheit und Erhaltung, hiemit aus keiner erbvereinlichen Schuldigkeit, „sondern allein auf damahliger Zeithen Beschaffenheit gerichtet und umb der Herren Eidtgenossen eigner Con„venienz willen beschehen. Nebst deme man eidtgenössischer Seits nicht zugeben könnte, sothane angrenzende „Ort in verändertem Stand zu sehen oder sich gegen dem Reich einschließen zu lassen, welches eine allerdings „unleidenliche sach were." Es wird daher beschlossen, zur Sicherstellung dieser Orte sich schriftlich beim französischen Ambassador und dem französischen General, Marschall de Villars, zu verwenden, nöthigenfalls eine Deputation zu schicken. Durch einen Expressen werden die abwesenden Orte angegangen, diesem Schreiben ihre Beistimmung zu geben. [Die Beistimmung wurde von den meisten versagt.] 3. Nach Basel sollen nach Inhalt des Schirmwerks von 1702 zwei Repräsentanten oder Kriegsräthe abgesandt werden. Dem Umgang nach sollen Zürich und Lucern sie stellen; Lucern wird dazu durch einen Expressen aufgefordert.*) Im Fall der Noth will man auch nach Schaffhausen Repräsentanten schicken. § 1. **d.** Auf das an die XIII und die zugewandten Orte von General-Feldzeugmeister Bürkli gestellte Ansuchen, daß bei Voraussicht einer baldigen Belagerung Rheinfeldens die Eidgenossenschaft beim französischen Ambassador und Marschall de Villars mit Vorstellungen einkommen oder mit wirklicher erbvereinigter Hülfe den Waldstätten zuziehen möchte, wird zu antworten beschlossen, daß man eidgenössischer Seits gesinnt sei, die Erbvereinigung zu halten, daß man aber hoffe, daß sie von der andern Seite auch, und zwar besser als bisher, beobachtet werden möchte. § 1. **e.** In Betreff der Beschwerde des kaiserlichen Botschafters wegen bundeswidriger Verwendung der eidgenössischen in französischen Diensten befindlichen Truppen wird, nachdem Bern seine Beistimmung zu dem decretierten Schreiben an den König nicht gegeben und einige Orte nach der Uebergabe Landaus an Frankreich ihre Zustimmung zurückgezogen haben, beschlossen, bei diesem geänderten Zustand der Dinge deßwegen nicht mehr an den König von Frankreich zu schreiben, sondern jedes Ort soll seinen in französischen Diensten stehenden Obersten und Hauptleuten intimieren, gegen das römische Reich sich nicht gebrauchen zu lassen. § 2. **f.** Basel berichtet, daß ihm noch immer von Seite Frankreichs die Fruchtzufuhr gesperrt und die im Sundgau und Elsaß ihm zustehenden Zinse und Zehnten vorenthalten werden. Es wird beschlossen, im Namen sämmtlicher Gesandten an den französischen Ambassador den Deputat Johann Rudolf Wettstein von Basel mit nachdrucksamen „Promotorialien" zu schicken, um sich mit demselben über diese Sache zu berathen, namentlich ob er es für zweckmäßig erachte, daß im Namen der evangelischen Stände eine Abordnung an den König abgehe. Es wird auch Basel gestattet, je nach Gestalt der Sache ein von ihm concipiertes und von Zürich expe-

*) Von Zürich wurde geschickt Pannerherr und Quartierhauptmann Johann Escher; von Lucern niemand. Escher wurde dann mit einem Creditiv von Seite der evangelischen Orte versehen. Er blieb vom 15. October bis 9. December 1713.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diertes Schreiben an den König abgehen zu lassen.*) **g.****) Bern läßt denjenigen Passus des zwischen Frankreich und England geschlossenen Friedens verlesen, welcher die Einschließung der gesammten evangelischen Eidgenossenschaft, der Stadt Genf, der Grafschaft Neuenburg und Valengin und der drei Bünde in denselben enthält. Es wird beschlossen, davon den interessierten Orten Kenntniß zu geben, an die Königinn von England und den Grafen von Stratford, dessen Bemühung diese Einschließung besonders zu verdanken sei, „kräftige" Danksagungsschreiben zu schicken. § 4. **h.** Schaffhausen beschwert sich, daß ihm und der Eidgenossenschaft frischer Dingen die Getreidezufuhr aus Schwabenland aufs schärfste gesperrt und ihm und seinen Verburgerten die Zins- und Zehntenfrüchte nicht verabfolgt werden, daß seinen Unterthanen zu Buch im Hegau verboten sei, ihre auf eigenem Lande gewachsenen Früchte in die Stadt zu führen. Auf Schaffhausens Verlangen wird deßwegen an den kaiserlichen Botschafter und an General-Feldzeugmeister Bürkli geschrieben. § 5. **i.** Schaffhausen wird gestattet, Wolle, welche schon 14 Tage zu Thäingen in Quarantäne gelegen, Zürich unter Beobachtung von Vorsichtsmaßregeln nach Rafz zu verabfolgen. § 6. **k.** Ebenso wird Juchten, Federn und Wollwaaren, welche schon Monate lang auf Schaffhausens Boden lagen, der Transit bewilligt. § 7. **l.** Auf Zürichs Anzug, daß viele mit Pässen versehene Deserteurs sich im Lande herumtreiben, wird dem Sanitätsrath von Zürich überlassen, mit den Sanitätsräthen der andern Orte zu correspondieren, wie dergleichen Deserteurs und „anderes fremdes Canaille-Gesind" aus dem Lande zu weisen sei. Es wird an General-Feldzeugmeister Bürkli, an Constanz und die gemeinen Landvögte geschrieben, daß man entschlossen sei, keine Leute der Art mehr ins Land zu lassen und die darin sich befindenden an die Grenzen zu führen und gegen neu ankommende „härtiglich" zu verfahren. § 8. **m.** Dem jungen Magnot in Lausanne wird in Betracht der theuern Zeit eine Ergötzlichkeit von 25 Thaler zuerkannt [nach Vstädtischer Repartition]; Schaffhausen nimmt es ad referendum.***) § 9.

36.

Conferenz von Bern und Freiburg wegen ihres gemeinen Amts Grandson.

Bonvillars, 16. bis 30. October 1713.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: (Sie werden nicht angegeben.)

a. Freiburg beschwert sich, daß unlängst den Seinigen zu Aarberg und Wietlisbach 7½ Batzen von jedem Centner Tabak abgefordert worden sei. Auf erhaltenen Bericht über die Ursache giebt es sich zufrieden. § 52.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Orbe mit Tscherliz.
Art. 134.
Grandson.
Art. 420 bis 480.

*) Die katholischen Orte willigten nicht dazu ein. Zürcher Mannale des Stadtschreibers 30. October.
**) Das Exemplar von Glarus beginnt hier einen „Abschied der evangelischen Orte" mit Weglassung des Gesandten Gallati.
***) Das glarnerische Exemplar hat diesen Passus nicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

37.

Conferenz von Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

Rorschach, 17. October 1713 bis 24. März 1714.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Samuel Frisching, Venner und des Raths. Abt und Stift St. Gallen. Fidel Baron von Thurn, Erbmarschall; Georg Wilhelm Rinck von Baldenstein, Landshofmeister; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Canzler.

Diese Conferenz versammelt sich, um einen Friedensschluß zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abte von St. Gallen andrerseits zu Stande zu bringen. Man vereinigt sich zu einem Friedensinstrumente, welches unter Ratificationsvorbehalt von den Gesandten der Conferenz den 24. März 1714 unterschrieben wird. [Die Unterschrift von Georg Wilhelm Rinck von Baldenstein fehlt; derselbe lag zur Zeit der Unterzeichnung auf dem Todbette und starb eine Stunde nach derselben].

38.

Conferenz der evangelischen Orte.

Baden, den 12. bis 19. November 1713.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths; Andreas Meyer, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Rudolf Bucher, Venner und des Raths; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, des Raths und Deputat. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell. Laurenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Jakob Schärer, des Raths. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Durch die Gefahren veranlaßt, welche die den Grenzen sich annähernden französischen und kaiserlichen Truppen zu bringen schienen, sowie durch ein an die XIII und die zugewandten Orte gerichtetes Schreiben des Gubernators der ober- und vorderöstreichischen Lande [vom 24. Octob.], hatte Zürich diese „gemeineidgenössische Zusammenkunft" zusammenberufen. Die katholischen Orte erscheinen nicht. Es wird beschlossen, dieses wiedermalige Ausbleiben in einem an die einzelnen Stände abzuschickenden Schreiben wiederum zu ahnden.

b. Herzog Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Gubernator der ober- und vorderöstreichischen Lande, fordert in einem Schreiben vom 24. October die XIII und die zugewandten Orte auf, die Waldstätte, das Frickthal und Constanz bei wachsender Feindesgefahr vermöge der ewigen Erbvereinigung und des Neutralitätstractats sicher zu stellen, um so mehr, da von der Fernhaltung des Feindes die eigene Sicherheit und Freiheit abhange. Durch die ewige Erbvereinigung finden sich die Orte nur in sofern „zu einem getreuen Aufsehen" verbunden, als es, wie es seit der Errichtung derselben im Jahr 1511 immer geschehen sei, „mit Reiten, Schreiben, Schicken observiert" werden könne. Wenn die Eidgenossenschaft etwa einmal weiter gegangen sei, so sei es ganz klar ausgesetzt worden, daß dasselbe nicht kraft der Erbvereinigung, sondern um ihrer eigenen Convenienz willen geschehen sei. Bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solch eigentlichem Verstand der ewigen Erbvereinigung wolle man auch verbleiben. In einem Antwortschreiben an den Gubernator, zu dem auch Lucern, Schwyz, Zug und Freiburg ihre Zustimmung geben, und das den andern katholischen Orten mitgetheilt wird, erbietet man sich zu Allem, was „der eigentliche Verstand" der Erbvereinigung von der Eidgenossenschaft erfordert, und spricht das Vertrauen auf die Zusage der Minister der beiden kriegführenden Mächte aus, daß sie die Neutralität der Eidgenossenschaft unangetastet lassen werden. § 2. **c.** Zürich frägt an, was jetzt bei herannahender Gefahr für die Sicherstellung der Waldstätte, des Frickthals und der Stadt Constanz „dieser Vormauer der Eidgenossenschaft" zu thun sei. Man beschließt 1. die Abscheide von 1678, 88, 89, 91, 97, 1702 und 1703 als maßgebend in gegenwärtiger Lage anzusehen; 2. die auf der Tagsatzung vom 8. October decretierten Schreiben an Prinz Eugen und den kaiserlichen Botschafter, den französischen Ambassador und den Marschall de Villars, welche wegen noch nicht von allen Orten eingegangener Ratification noch nicht abgeschickt worden, im Namen von Zürich, Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Biel abgehen zu lassen. 3. Wenn dadurch der Zweck nicht erreicht wird oder die Gefahr sich vergrößert oder eine genügende Antwort vom französischen Ambassador ausbleibt, so soll eine Deputation von Zürich, Bern, Glarus und Basel an den französischen und eine von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an den kaiserlichen Botschafter abgeordnet werden. 3. Bei Annäherung der Armeen gegen die Grenzen soll Basel eiligst die „reisenden" Orte berichten, der von allen evangelischen Orten accreditierte Repräsentant des Standes Zürich mit einem ihm von Basel beizuordnenden Deputierten zu den Generalitäten reisen, jene beiden Gesandtschaften an den französischen und kaiserlichen Botschafter abgehen und je nach den erhaltenen Antworten in Aarau sich berathen, ob die übrigen evangelischen Orte zusammen zu berufen seien. Ist der französische Ambassador nicht in Solothurn, sondern in Lucern, so soll statt der Gesandtschaft das Officium schriftlich geschehen. Glarus nimmt ad referendum, daß sein Ort einen Gesandten stellen soll [Glarus willigte später ein]. Auf den Fall einer abschlägigen Antwort wird Schaffhausen substituiert. Appenzells Gesandter, zu Abschickung einer Gesandtschaft nicht instruiert, nimmt alles ad referendum. § 3. **d.** Zürich zeigt an, daß das auf letzter Conferenz beschlossene Schreiben an den kaiserlichen Botschafter, betreffend die Transgressionen der eidgenössischen in französischen Diensten stehenden Völker, wegen Nichtratificierung von Seite einiger katholischen Orte noch nicht habe abgehen können. Es wird gut befunden, dieses Schreiben dennoch abzuschicken, des Inhalts, daß jedes betreffende Ort seinen Officieren schreiben werde, daß sie sich nicht wider das römische Reich und den Erbverein brauchen lassen sollen. § 4. **e.** Basel zeigt an, daß es auf Abrathen hin und wegen geringer Aussicht auf Erfolg auf eine Abordnung an den französischen Hof, um die Aufhebung der von Frankreich angeordneten Fruchtsperre und die Verabfolgung seiner seit drei Jahren ihm vorenthaltenen Zinsen- und Zehntengefälle zu erlangen, verzichte. Uebereinstimmend mit dem Wunsche Basels wird beschlossen, im Namen der evangelischen Orte durch Vermittlung des Deputat Johann Rudolf Wettstein dem französischen Ambassador ein Recommendationsschreiben zu Handen des Königs wegen dieser Angelegenheit zuzustellen. § 5. **f.** Auch Schaffhausen beklagt sich, daß ihm trotz dem an den kaiserlichen Botschafter abgegangenen Schreiben seine Zinsen- und Zehntengefälle im Schwabenlande hinterhalten werden, ja daß erst neulich noch General de Vaubonne ein Edict in diesem Sinne habe ergehen lassen. Auf des Gesandten Ansuchen will man durch eine Recharge an den kaiserlichen Botschafter Schaffhausen behülflich sein. § 6. **g.** Bern berichtet, daß seine gnädigen Herren und Obern, vom französischen Ambassador und von Savoyen aufmerksam gemacht, daß die deutschen Recruten in das Mailändische freien Zug hätten, das Commercium mit dem Mailändischen aufgehoben haben, und das um so mehr, da Frankreich gedroht habe, die ganze Eidgenossenschaft in den Bann zu thun, wenn Bern diese Maßregel nicht ergreife. Es wünscht, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man von Seite aller Orte das Mailändische proscribiere; sonst müßte es der Eidgenossenschaft gegenüber das thun, was seines Landes Sicherheit erfordere. Zürich sieht keine Contagionsgefahr im Mailändischen, erwartet niemals die Zustimmung von Luzern, Uri, Schwyz u. s. w. zur Proscription des Mailändischen und wünscht, daß Bern den Ambassador auf andre Gedanken bringen möchte durch Darstellung der wahren Beschaffenheit der Dinge. Die andern Gesandten sind nicht instruiert und referieren. § 7. **h.** Glarus beschwert sich, daß der Landvogt von Sargans ihm neuerdings den Paß gesperrt habe, und ersucht um Abhülfe. Sein Antrag soll dem Abschiede einverleibt werden. § 7. **i.** Der kaiserliche Botschafter empfiehlt in einem Schreiben den Gesandten, die der Berathung dieser Conferenz unterzulegende Sicherstellung der Waldstätte u. s. w. In dem Antwortschreiben wird derselbe von den bisher getroffenen Maßregeln und dem Wunsche der Eidgenossenschaft, die Erbvereinigung aufrecht zu erhalten, in Kenntniß gesetzt. §8. **k.** Auf das Ansuchen Berns wird wegen der noch nicht erledigten Ansprüche des Oberst-Wachtmeisters Sigmund von Wattenwyl und Hauptmanns Cäsar Steiger an den Gubernator der ober- und vorderösterreichischen Lande geschrieben, sowie nochmals an Prinz Eugen und den kaiserlichen Botschafter. § 9. **l.** Zürich schlägt vor, das Pathengeschenk für den neugebornen Prinzen des Grafen von Solms auf 1000 fl. zu stellen. Die katholischen Orte sollen um ihre Meinung darüber angefragt werden. Uebrigens wird der Antrag **ad referendum** genommen. § 10. **m.** Glarus wünscht aus Ersparnißgründen, daß die zu Augst liegenden Völker zurückgezogen werden möchten; Zürich stimmt bei oder will sie reducieren, weil es sie doch einem großen Detachement gegenüber für unzulänglich hält. Der Vorschlag wird als zu frühzeitig dermalen von der Hand gewiesen. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden.
Art. 59. Landvogt. Art. 116. Polizeiliches. Art. 431. Locales.
„ 77. Landschreiber.

39.

Conferenz der katholischen Orte nebst Wallis.

Lucern, 11. bis 22. December 1713.

[Landesarchiv Schwyz und Glarus.]

Gesandte: Lucern. Karl Anton Amrhyn, Schultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, Statthalter und Venner; Laurenz Franz von Fleckenstein, Statthalter und Venner; Beat Franz Balthasar, Alt-Pfundzoller. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Pannerherr; Karl Franz Schmid, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Reding, Ritter und Statthalter; Franz Mettler, Siebner. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann; Niklaus Imfeld, Pannerherr. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann; Joseph Ignaz Stulz, Hauptmann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter; Johann Jakob Heinrich; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Jakob Gallati, Statthalter. Freiburg. Franz Xaver Emanuel Fegeli, Schultheiß; Niklaus Vonderweid, General. Solothurn. Baron Johann Friedrich von Roll, Ritter, Stadtvenner; Jakob Joseph Glutz, Ritter und Seckelmeister. Appenzell. Johann Martin Geyger, Landammann. Wallis. Eugenius Courten, Landshauptmann und Statthalter; Philipp Torrente, Burgermeister zu Sitten.

a. Nach dem freundeidgenössischen Gruße wird Wallis der Dank für die im letzten Kriege bundesgemäß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und treu geleistete Hülfe ausgesprochen und die Bereitwilligkeit der Erwiderung. § 1. **b.** Man bespricht sich, wie die so nothwendige Einigkeit unter den katholischen Ständen hergestellt und die daraus erspriessenden Vortheile erlangt und endlich ein wahres Verständniß und ein allgemeines zu Erhaltung gänzlicher Eidgenossenschaft und deren Verbündeten gepflanzt werden könnte. § 2. **c.** Am 13. December erscheint der französische Ambassador, Graf du Luc, vor der Versammlung und ermahnt in einer „Proposition" die katholischen Stände zur Eintracht unter sich, die nur dann bestehen könne, wenn die Verfassung jedes Standes unangetastet bleibe, und zur Annäherung an die Evangelischen. § 3. **d.** Es wird, nachdem man sich darüber mit dem französischen Ambassador berathen hat, beschlossen, den „goldenen Bund, weilen die l. katholischen Stände nichts fester „mit Eiden zusammenbindei", zu erneuern. Dieß geschieht den 15. December in voller Sitzung, wobei Solothurns Gesandtschaft den 1586 ihrem Stande von den im Bund begriffenen Orten gegebenen Revers vorbehalten, „mithin auch „neben den Gesandten von Freiburg verdeutet, daß laut geheimen Abschieden kein Ort ohne das andere einen „Krieg anfangen solle". Ferner wird der mit der Republik Wallis bestehende Bund verlesen und zu dessen unabläßiger Haltung allerseits die Sinceration gethan. Jedes Ort soll überdieß den goldenen Bund in seiner Heimat insgemein bei Landleuten und Unterthanen erneuern, „damit desto heiterer an den Tag gelegt werde, „daß jedes Ort in alter seiner Regiments-Form verharren und in derselben kräftigst und gemeinlich manuteniert „werden solle, als woran das Heil, Erhaltung und Zunahme ganzer Eidgenossenschaft unvermeidetlich hanget".*) § 4. **e.** Da zur Aufrechterhaltung dieses Bundes denjenigen gegenüber, welche ihn zu Grunde zu richten suchen, die Kräfte fehlen, so ist äußere Hülfe unentbehrlich. Es wird daher nach einigen mit dem französischen Ambassador gepflogenen Conferenzen beschlossen: 1) daß dem Papste vom wahren Verlauf der Dinge im letzten Kriege und von gegenwärtiger bedauerlicher Lage der eidgenössischen Katholicität ausführlicher Bericht gegeben und derselbe um väterlichen Beistand angegangen; 2) daß der Kaiser um seinen Schutz und Beistand angesprochen werden soll, und 3) auch der König von Sicilien, sobald derselbe seine Erhöhung zu dieser Würde angezeigt habe. 4) Für das Wirksamste wird die Erneuerung des Bundes mit dem König von Frankreich gehalten, „als „dem Erstgebornen der wahren Kirche und Beschützer des Glaubens", „wan absonderlich ein Articul in diese „Erneuerung eingerucket wurde, dardurch den Feinden des katholischen Wesens etwa ein Zaum möchte eingelegt werden". Es wird ein Project dazu aufgesetzt und den einzelnen Ständen und dem französischen Botschafter übermacht. Ueberdieß werden in einer Zuschrift an denselben noch einige die Geldverhältnisse der in französischen Diensten stehenden Truppen, die Freiheiten der eidgenössischen Handelsleute und die „verlegenen" Bundesgelder betreffenden Puncte namhaft gemacht, um bei der Bundeserneuerung berücksichtigt zu werden. Nicht alle Verhandlungen sollen im Abschiede verzeichnet werden.**) Jeder Gesandte soll die Relation zu Hause

*) In Schwyz wurde er den 1. Januar 1714 von der Landsgemeinde erneuert und beschworen (Landsgemeinbuch von Schwyz) in Obwalden den 7. Januar; neben demselben wurde auch noch der Sempacherbrief und der dreiörtische Bund der Landsgemeinde verlesen. (Rathsbuch von Obwalden).

**) Das Rathsprotocoll von Lucern, sowie das Landsgemeinbuch von Schwyz enthalten nichts Neues, das von den Gesandten referiert wurde. (Das Rathsprotocoll von Schwyz ist nicht mehr vorhanden.) Das Rathschlagbuch von Nidwalden sagt, daß die Deputierten (den 31. Decemb.) ihre mündliche Relation abstatteten, „so viel zuläßig", und fügte bei, daß der französische Ambassador „alles Mögliche bei solcher Function beigetragen und absönderlichen die Einigkeit und Verschwiegenheit unter gesammten l. katholischen Orten angescherffet habe". Obige Maßregeln seien auf Anrathen des Ambassadors beschlossen worden. Ferner habe derselbe gerathen, „damit die katholischen Orte wiederum in den alten Stand gebracht werden möchten; den goldenen Bund zu „erneuern und darauf zu schwören, auch die Bündnüß mit Ihrer allerchristlichsten Majestät zu Frankreich zu renovieren". — In Nidwalden ist den 31. December in der Kirche zu Stans der drei Orten Brief, der goldene Bund und der Sempacherbrief auf der Kanzel abgelesen und in Gegenwart des hochwürdigen Sacraments mit aufgehobenen Fingern eidlich bestätigt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so geheim als möglich machen. Dem französischen Botschafter werden auf Verlangen die Beschwerden mitgetheilt, welche die katholischen Stände gegen Zürich und Bern haben. Sie bestehen darin: 1) daß diese beiden Stände weder Bünde, noch Verträge respectieren, und der letzte aarauische Friede nicht nach Inhalt der Bündnisse, sondern nach ihrem eignen gewaltthätigen Willen eingerichtet worden sei; 2) daß protestierender Seits die Befestigungen gegen die Katholischen nicht nur nicht geschleift, sondern noch ausgedehnt werden; 3) daß immer noch Garnisonen zu Wyl, Bremgarten und Rapperschwyl stehen; 4) daß zu Frauenfeld, Dießenhofen und Neukirch, in letzterem Orte „eigengwältig" von den Protestierenden, der Landsfriede eingeführt; 5) daß zu Bernang und Marbach katholische Stiftungen von den Evangelischen vertheilt; 6) daß von Zürich und Bern mit Chur-Brandenburg ein Bündniß geschlossen worden sei, vermöge dessen letzter Staat beiden Ständen 8000 Mann zugesagt habe, zu deren Unterhaltung zu Bern 80,000 Thaler niedergelegt seien. Zugleich bleibt den Orten vorbehalten, noch andre Klagen dem Ambassador einzureichen. § 5. **f.** Um den Papst, bei welchem die katholischen Orte „verschwetzet" worden, von der Wahrheit zu berichten und ihn zugleich um kräftige Hülfe zu bitten, haben Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sich entschlossen, einen Gesandten nach Rom zu schicken, und Uri spricht den Wunsch aus, Lucern möchte ebenfalls einen Gesandten beigeben. Lucern antwortet ablehnend, da dergleichen Gesandtschaften bisher wohl gute Worte, aber keine Werke erhalten haben. Die übrigen Gesandten sind nicht instruiert. Lucern neigt sich eher dahin, einen Agenten am päpstlichen Hofe zu haben. Den Antrag zu einer Gesandtschaft nehmen alle Gesandten ad referendum. § 6. **g.** Nachdem der Nuntius erklärt hatte, daß der Papst den Abbate Juliani nicht als Agenten der katholischen Orte anerkennen, der französische Botschafter aber berichtet hatte, daß der Cardinal La Tremouille ihn in Kenntniß gesetzt habe, daß der Papst jetzt denselben anerkennen wolle, wird abgeredet, mit Ernennung des Abbate Juliani einstweilen inne zu halten, den Cardinal Protector zu bitten, die Angelegenheiten der katholischen Orte beim Papste bestens zu empfehlen und um einen Nuntius anzuhalten, welchem die Orte mit vollem Vertrauen ihre Angelegenheiten zu Handen des Papstes entdecken könnten. Das Alles wird aber vorerst noch den hohen Obrigkeiten hinterbracht. Ebenfalls soll unter Vorbehalt der Ratification dem kaiserlichen Botschafter für den aus dem Mailändischen erhaltenen Genuß gedankt und das katholische Interesse empfohlen werden*). § 7. **h.** Auf den Rath des französischen Botschafters wird beschlossen, um die Einigkeit der katholischen Stände zu zeigen, diejenigen Antworten, welche „auch um schlechte Sachen" Zürich oder andern evangelischen Orten müssen gegeben werden, erst um einen Monat später abgehen zu lassen, und dieselben so einzurichten, „als wenn sie von einem Sinn wären dictiert „worden". Und weil ferner die Erfahrung gemacht worden, daß die von den katholischen Orten an Zürich abgeschickten Antworten auf Schreiben auswärtiger Mächte von Zürich zum Vortheil der evangelischen und Nachtheil der katholischen Orte ausgebeutet worden, so sollen in Zukunft dergleichen Schreiben auswärtiger Mächte an gemeine Eidgenossenschaft directe von den katholischen Orten beantwortet, Zürich aber geschrieben werden, was zur Antwort gut befunden wird. § 8. **i.** In Folge dieses Beschlusses wird das von Zürich mitgetheilte Schreiben des kaiserlichen Botschafters, betreffend die Sicherheit der Waldstätte, des Frickthals und von Constanz directe dem Botschafter (19. Dec.) dahin beantwortet, daß in einer begehrten Audienz der französische Botschafter sich dahin habe vernehmen lassen, daß seine von Zeit zu Zeit gegebenen Zusagen sich ja nur auf das erstrecken, was in Schrift verfaßt sei, und daß er das Ansuchen der katholischen Stände um Sicherheit der Waldstätte u. s. w. seinem Herrn eröffnen werde. An Zürich wird ebendasselbe geschrieben und noch die Particularäußerung du Lucs beigefügt, daß früher die Orte ihre Protection beim Mercy'schen Durchzug nicht so weit ausgedehnt

*) Uri und Glarus geben die Ratification zu Beidem.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hätten. Uebrigens seien seinem Herrn die Dispositionen einiger Orte nicht unbekannt. § 9. **k.** Auf das durch den französischen Botschafter veranlaßte Verlangen Berns, das Mailändische wegen der Contagionsgefahr zu proscribieren, wird beschlossen, die bisherigen vorsorglichen Maßregeln fortdauern zu lassen, hingegen dem Botschafter die Unbegründetheit der Besorgniß wegen des Mailändischen vorzustellen. Auf dieses hin steht derselbe von seiner Forderung der Proscription ab. § 10. **l.** In Betreff des in der Nachbarschaft eingerissenen Viehpreſtens vereinigt man sich in der fernern Befolgung der getroffenen Vorsichtsmaßregeln. § 11. **m.** Der spanische Botschafter, Markgraf di Beretti Landi, zeigt die Geburt des Prinzen Infant Don Fernando an. Dank und Beglückwünschung durch die übliche Commission. § 12. **n.** Es wird ein Anzug wegen der Malstatt der Tagsatzung und der Vertheilung der Vogteien gemacht; die Berathung darüber wird ausgestellt. Ebenso wird beschlossen, dermalen gegen den Official der Nuntiatur nichts vorzunehmen, da die Orte gerade jetzt um die Hülfe des Papstes sich bewerben. § 13. **o.** Der Bischof von Basel ersucht nochmals um Verwendung beim französischen Botschafter wegen Entschädigung an einige Dörfer im birseckischen Amte, welche durch Fouragieren und Plündern gelitten haben. Der Schultheiß von Lucern soll deßwegen dem Botschafter Vorstellung machen. § 18. **p.** Ebendemselben wird auch überlassen, bei diesem Anlasse die Reclamationen, welche die Herren von Sonnenberg wegen erlittenen Schadens in französischen Diensten machen, zu empfehlen. § 19. **q.** Appenzell Innerrhoden bringt sein auf letzter Tagsatzung zu Frauenfeld eingelegtes Memorial in Erinnerung. Aus Mangel an Instruction wird die Sache auf nächste Tagsatzung verschoben. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 327. Judicatur- und Competenzsachen. Art. 631. 666. 692. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 437. Locales.

Vier ennetbirgische Vogteien.

Lauis.

Art. 197. Landvogt. Art. 297. Postwesen. Art. 345. Stifte und Klöster.
„ 220. Abzug.

40.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 8. bis 11. April 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Gabriel Thormann, Seckelmeister deutscher Lande; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann. (Obgleich von seinen Herren und Obern nicht als Gesandter zu dieser Conferenz abgeordnet, wohnte er auf Ansuchen der übrigen Gesandten bei). Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Raths. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell. (Niemand). St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths. Mühlhausen. Josua Fürstenberger, Burgermeister. Biel. Peter Hermann, Alt-Seckelmeister und des Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Appenzell Außerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben. § 1. **b.** Die Gesandten Zürichs und Berns zeigen an, daß die Friedensunterhandlungen zu Rorschach mit dem Abt von St. Gallen zu Ende gebracht und der Friedenstractat auf Ratification der Principalen beider Theile hin den 24. März unterzeichnet worden sei*). Derselbe wird verlesen. Dank und Beglückwünschung von Seite der übrigen Gesandten. Es wird beschlossen davon den katholischen Orten eine Generalnotification zu machen. § 2.

Zürich und Bern.

c. Da für die Ratification des Friedens eine Frist von zwei Monaten angesetzt worden ist, finden beider Stände Gesandte für gut, mit derselben nicht zu sehr zu eilen, sondern durch Correspondenz eine Zeit dafür zu bestimmen. § 2.

Alle Stände.

d. Es werden verlesen ein Schreiben des Kaisers Karl VI. (vom 28. März) und von seinem Botschafter, Grafen von Trautmannsdorf (vom 5. April), und eines vom französischen Ambassador, Grafen du Luc, (vom 4. April), in welchen dieselben anzeigen, daß ihre Herren „zur Vollführung der öffentlichen und General-Friedenstractaten" zwischen dem römischen Reich und dem König von Frankreich, welche in Rastatt begonnen worden, Baden im Aargau ausgewählt hätten, und ersuchen, die erforderlichen Anstalten zu diesem Zwecke zu treffen. Der französische Ambassador berichtet zugleich, daß der Friede bis auf wenige noch zu berichtigende Puncte geschlossen sei. Auf Genehmhaltung der Obern hin (diese soll Zürich beförderlichst eingesandt werden) wird Folgendes beschlossen: 1) den Kaiser und den König von Frankreich im Namen gesammter Eidgenossenschaft um „erbvereint und „bundesmäßige Einschließung in solchen Friedenstractat" anzugehen; 2) an den König von Frankreich wegen notificierten Friedens eine Congratulation abgehen zu lassen; 3) dem Kaiser sowohl, als vorkommenden Falls dem König Philipp V. den Titel „Ihro Katholische Majestät" zu geben, da jener den ganzen spanischen Titel in den Rastatter-Präliminarien gebrauchte, dieser im Utrechter Frieden von den meisten europäischen Mächten anerkannt wurde; jedoch sollen über alle diese Puncte die Gedanken der katholischen Orte noch eingeholt werden. 4) Soll den königlichen Majestäten von England und Preußen, den Generalstaaten, dem Churfürsten von Hannover, dem Herzog von Württemberg und dem Landgrafen von Hessen-Cassel das evangelisch-eidgenössische Interesse empfohlen werden; namentlich möchte der Artikel VI des westphälischen Friedens „ohne einige Explication noch Exception" belassen werden, wie solche nach Berns Bericht der Bischof von Constanz in Betreff seiner im Thurgau liegenden Gerichte zu Utrecht vergeblich gesucht habe. § 3. **e.** Es wird für dienlich erachtet, bei passender Gelegenheit darauf bedacht zu sein, daß die gar zu geringe Titulatur der eidgenössischen Orte von Seite des Kaisers anständig vermehrt werde. (Er schrieb bis dahin: Ehrsambe, besonders Liebe.) § 4. **f.** Wegen der noch herrschenden Contagionsgefahren und wegen des aus Anlaß der Friedensunterhandlungen bevorstehenden Zuflusses von Menschen nach Baden wird angeordnet, von allen Fremden, mit Ausnahme der Gesandten und ihres Gefolges, und für Waaren einen Paßschein zu verlangen, namentlich das Bettel- und andre Gesindel ferner streng zu überwachen. § 5. **g.** Auf die Anzeige, daß eine neue Gattung Louisd'or und andre neue Geldsorten unter verschiedenem Preis in das Land gebracht werden und zu besorgen stehe, daß eine Menge der Groschen

*) Gedruckt unter dem Titel: „Friedensverglich, wie derselbe durch beide Löbl. Stände Zürich und Bern an Einem: denne Ihr Fürstlich Gnaden deß Herrn Prälaten von St. Gallen Herren Ehren-Gesandten am anderen Theil vermög beidseitig aufgehabten Vollmachten in Rorschach beabredet und unterschrieben worden den 24. Martii 1714."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Piecen, welche letztere zu Frankfurt abgerufen worden, hereindringe, wird gut befunden, jedem Orte zu überlassen, das ihm gut Scheinende vorzukehren, dieses aber den andern Orten mitzutheilen. Zürich und Bern aber bleiben bei der Herabsetzung der Groschen auf drei Bernerkreuzer und werden die Piecen von ihrem Gebiet fern halten. § 6. **h.** Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen werden an die goldene Schale im Werth von 600 Rchsthlrn., welche als Pathengeschenk dem neugebornen Prinzen, Sohn des Markgrafen Christoph von Baden, gewidmet worden, ihren Antheil gleich beitragen, jedes Ort 150 Rchsthlr. § 7. **i.** Ilanz bittet um einen Beitrag an seinen Befestigungsbau, der französische Pfarrer zu Bischwyler, Champrenaud, und die ungarische Freistadt Modor um einen solchen zur Erbauung ihrer abgebrannten Kirchen. Wird **ad referendum** genommen. § 8. **k.** Pfarrer Jahier zu Pomare schildert den traurigen Zustand und die Verfolgungen der reformierten Glaubensgenossen in den piemontesischen Thälern Pragelas und Valcluson und bittet um eine Beisteuer. Man will für dieselben die Interceſſion bei der Königinn von Großbritannien wiederholen und ihnen 300 Rthlr. geben. Mehrere Orte nehmen das Ansuchen aber **ad referendum** und **recommendandum** und wollen Zürich darüber berichten. Es sollen beitragen Zürich 69, Bern 96, Glarus 9, Basel 43½, Schaffhausen 39 (es giebt nur 27 Thlr.), Appenzell 10½, St. Gallen 21, Mühlhausen und Biel jedes 6 Rthlr. § 9. **l.** Von Genf wird angezeigt, daß neuerdings 44 ihrer Religion wegen auf den französischen Galeeren gewesene Glaubensbrüder, lebendige Märtyrer, daselbst erwartet werden. Statt dieselben alle, wie bisher, in die verschiedenen Orte zu vertheilen, will man ihnen ein erkleckliches Viaticum, zu ihrer Reise nach England, Holland u. s. w. geben, und auf ihrer Durchreise bis nach Basel sie verpflegen. Diejenigen, welche in der Eidgenossenschaft bleiben wollen, sollen repartiert werden. An das Jedem einzuhändigende Viaticum von 100 Rthlr. tragen Zürich 23, Bern 32, Glarus 3, Basel 14½, Schaffhausen 13, Appenzell 3½, St. Gallen 7, Mühlhausen und Biel jedes 2 Rthlr. bei. St. Gallen beschwert sich, daß es von Appenzell für die demselben voriges Jahr assignierten, aber bisher in St. Gallen unterhaltenen Glaubensbrüder noch nicht entschädigt worden sei; ferner, daß bei damaliger Repartition ihm zu viel zugetheilt worden seien. § 10. **m.** Auf die Nachricht, daß die churpfälzischen reformierten Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrgüter jenseits des Rheines in Gefahr seien, von den katholischen Geistlichen occupiert zu werden, wird beschlossen, an den König von Preußen deßwegen ein Interceſſionalschreiben abgehen zu lassen. § 11. **n.** Die V Städte erhöhen dem in Lausanne studierenden Sohne des Hauptmanns Combe Magnot das Tischgeld auf 80 Rthlr. § 12. **o.** Die Reisekosten des von Zürich zweimal an den schwäbischen Kreisconvent abgeordneten Secretarius, um freie Fruchtzufuhr und Abstellung der Impostobeschwerden zu erwirken, soll folgendermaßen repartiert werden: Zürich 127 fl. 38 Sch. 9 Hlr., Bern 179. 5. 10, Basel 81. 35. 8, Schaffhausen 76. 31. 5, St. Gallen 46. 2. 4, zusammen 511 fl. 34 Sch. — Hlr. § 13. **p.** Dem Oberstwachtmeister Sigmund von Wattenwyl und Hauptmann Cäsar Steiger von Bern wird wegen ihrer Ansprüche ein nochmaliges Empfehlungsschreiben an den Pfalzgrafen Philipp, Gubernator der ober- und vorderöstreichischen Lande und an Prinz Eugenius von Savoyen bewilliget. § 14.

Zürich und Bern.

q. Es kommt die Liquidierung der Kriegsrechnungen zur Sprache. Berns Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Anzug **ad referendum**. § 15.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 279. Judicatur- und Competenzconflicte. Art. 398. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

41.

Conferenz der die Grafschaft Baden regierenden Stände.

Aarau, im April 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Gabriel Thormann, Seckelmeister deutscher Lande; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Jakob Gallati, Statthalter.

Veranlässung zu dieser Conferenz ist die Becomplimentierung der zu Baden sich zu dem Generalfriedenscongresse versammelnden Gesandten, die Titulatur Ihrer kaiserlichen Majestät als Königs von Spanien und die nach Baden zu verlegende Garnison. **a.** Auf ein Schreiben des Kaisers (vom 28. März), dessen außerordentlichen Botschafters, Grafen von Trautmannsdorf (vom 5. April) und des französischen Ambassadors (vom 10. April) an gesammte Eidgenossenschaft und zugewandte Orte, des Inhalts, daß Baden erwählt worden sei, um daselbst die Friedensverhandlungen zu Ende zu führen, und daß man möchte für Sicherheit, Localität und mäßige Preise sorgen, wird eine Antwort in annehmendem und dankendem Sinne beschlossen. Es wird gut befunden, dem Kaiser und vorkommenden Falls auch dem König Philipp V den Titel „katholische Majestät und König von Spanien" zu geben; doch wird dieß noch ad referendum genommen. § 1. **b.** Es werden folgende Maßregeln wegen des zu Baden (nach dem kaiserlichen Schreiben am 15. April oder spätestens am 1. Mai) zusammentretenden Congresses verordnet: 1. Den Städten und Orten, durch welche die nach Baden führenden Straßen gehen, wird Vorsicht wegen Contagionsgefahr empfohlen; der Landvogt soll alle Personen (mit Ausnahme der Gesandten und ihres gleich mit ihnen kommenden Gefolges, des Viehs und der Waaren) ohne hinlängliche Attestate, alles Bettel- und Strolchengesindel vom Eingang ins Land fernhalten. Zu diesem Zwecke kann er noch mehrere Personen anstellen. An der Grenze sollen der französischen Sprache kundige Commissarien und Wächter aufgestellt werden; endlich soll der Landvogt ein Project eines neuen auf jetzige Conjuncturen berechneten Sanitätsmandates zur Ratification einsenden. 2. Eine doppelte Gesandtschaft von jedem der drei Orte soll die Gesandten, welche ihre Ankunft notificieren, ohne Ansehen des Ranges in gleicher Zahl bewillkommen. 3. In Beziehung auf Administrierung der Justiz wird den Gesandten überlassen, die unter ihren Bedienten vorfallenden Zwistigkeiten zu berichtigen und, im Falle sie sich ähnlich, wie in Utrecht, eines Reglements und modus vivendi vergleichen würden, sich dessen nach gemeinem Völkerrecht zu bedienen. In Betreff der übrigen Justizgeschäfte sollen die landesherrlichen Rechte, sonderlich die Vergleitung dem Landvogt, die Municipalia der Stadt zu verwalten überlassen sein. 4. Auf dem Rathhause soll die den eidgenössischen Sessionen gewidmete Stube in passenden Stand gestellt, die Canzleiplätze und der Ofen weggeschafft, die Dielen weiß, die Leisten gelb angestrichen, die Wände mit guter „Sarije" tapeziert werden und 24 neue tücherne Sessel sollen aus den dortigen Regierungsgefällen angeschafft werden. 5. Die Gesandten mit ihrem Gefolge und ihrem Gute sind zoll- und geleitfrei. 6. Eine Füsilierwacht von 48 Mann, alle neu vom Landvogt aus den Regierungsgefällen zu uniformieren, nebst zwei Lieutenants und drei Wachtmeistern sollen Tags und Nachts den Patrouillendienst in Baden besorgen. Zürichs und Berns Gesandschaften wollen ihre Herren und Obern anfragen, ob nicht der Bürgerschaft die abgenommenen Waffen zurückgegeben werden sollten, damit sie im Fall der Noth dem Landvogt Beistand leisten könnten. **c.** Den beiden Schultheißen von Baden, Schnorf und Dorer, wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Preise für Logement und Tractament

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mäßig seien, daß die Stube neben der eidgenössischen Sessionsstube in Stand gestellt, daß die Brücken an den Thoren in guten Stand gesetzt, die Stadtgräben gesäubert, daß wegen Feuersgefahr Vorsorge getroffen und ein der Sprachen kundiger Commissarius nebst zwei Hallebardieren zu Examinierung der Fremden unter jedes Thor verordnet werde. § 3.

42.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 24. April 1714.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Beßler, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Schmid, Seckelmeister und Landfändrich. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Landvogt und Siebner. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann; Joseph Ignaz Stulz, Alt-Landammann.

a. Nidwalden macht den Vorschlag, man möchte dem 1637 zwischen den drei Orten geschlossenen Vertrag, betreffend die Beziehung oder Erequierung der Schulden und Arreste, beifügen „Lidlöhn und Zehrgeld", wie es im Abschied vom 24. Mai 1680, der zwischen den katholischen Orten und Wallis errichtet worden, Artikel 9 geschehen sei. Der Antrag wird ad referendum genommen. Die Gesandten aber erklären, den Vertrag von 1637 treulich gegeneinander beobachten zu wollen. § 2. **b.** Würsch von Nidwalden, Säumer, ist in Uri Lidlöhn und Zehrung für Pferde schuldig geworden; die Pferde wurden von Uri als Pfand „angelanget." Nidwalden meint, nach Art. 4 des Tractats von 1637, daß der Schuldner vor seiner Obrigkeit gesucht werden soll; Uri hält sich zu seinem Verfahren durch die Bünde berechtigt. Zu mehrerer Verwahrung der Handelnden findet Uri aber rathsam, die oben angezogene Erläuterung von 1680 dem Tractat von 1637 beizufügen. Man referiert. § 3. **c.** Das freie Commercium mit den drei Bünden soll namentlich von den ennetbirgischen Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera eröffnet werden, da Mailand dasselbe mit den drei Bünden bereits eröffnet habe. § 4. **d.** In Folge der Anzeige von Seite des kaiserlichen und des französischen Ambassadors, daß der Friedenscongreß zu Baden werde eröffnet werden, wird an Lucern geschrieben, ob es nicht passend wäre, in einem Antwortschreiben das katholische eidgenössische Interesse zu empfehlen. Unterdessen sollen durch Particularcorrespondenz die Minister angefragt werden, wo und wie die katholischen Interessen am besten möchten angebracht werden. § 5. **e.** Es soll auf die Durchreise des päpstlichen Deputierten „invigiliert" werden, damit man demselben die Angelegenheiten der Katholischen empfehlen könne. Endlich soll Gott um seine Gnade gebeten werden, daß Alles geschehen möge zur Aufnahme der allein seligmachenden katholischen Religion und zu gemeinem Besten und zu Erhaltung des lieben Vaterlandes.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 27.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

43.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 23. Mai bis 3. Juni 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Emanuel v. Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Venner und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell (niemand). St. Gallen. Andreas Wägelin des Raths. Mühlhausen. Josua Fürstenberger, Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Das nicht vertretene Appenzell Außerrhoden wird zur Beschickung dergleichen Conferenzen und zur Beisteuer an die von den Galeeren in die Eidgenossenschaft gekommenen unglücklichen Glaubensbrüder ermahnt. **b.** Nachdem sämmtliche Orte sich dahin geäußert hatten, daß das seit letzter evangelischer Conferenz an die Eidgenossenschaft und die zugewandten Orte gerichtete Schreiben des Königs von Frankreich, welches die Notification der den badischen Congreß betreffenden Abänderungen enthielt, in gemeineidgenössischem Namen beantwortet, werden soll, einige der katholischen Orte dieselbe Beantwortungsart auch auf das kaiserliche Schreiben wollten eintreten lassen, hatte Zürich sich veranlaßt gefunden, die evangelischen Stände zusammenzuberufen, theils um sich über den dem Kaiser zu gebenden Titel als König von Spanien zu besprechen, theils um sich zu berathen, ob nicht eine gemeineidgenössische Conferenz wegen dieser Sache auszuschreiben sei. Die meisten Gesandten finden Letzteres passend; Basel erbietet sich, wenn es gewünscht wird, eine solche auszuschreiben. Nachdem Bern aber erklärt hatte, daß es eine solche Zusammenkunft für gefährlich und unthunlich ansehe „wegen dadurch den „katholischen Orten zuwachsenden Anlaß, allerhand ohnbeliebige Ansuchungen zu thun", wird die Sache auf die Jahrrechnungstagsatzung verschoben und Zürich überlassen, dieselbe an einen möglichst beliebigen Ort auszuschreiben oder über bequeme Zeit und Ort für dieselbe zu correspondieren. § 2. **c.** Es wird die Ankunft der früher angekündigten auf den französischen Galeeren gewesenen Glaubensbrüder (43 Erwachsener, 5 Knaben, größtentheils aus den Sevennen, Languedoc und der Dauphiné) von Genf aus gemeldet. Acht reisten weiter; ihnen werden je 100 Rthl. als Reisegeld zuerkannt; die Andern werden auf die neun evangelischen Orte zur Verpflegung vertheilt; Glarus findet die Last der Verpflegung für sich zu beschwerlich, will aber einen freiwilligen Beitrag geben; Schaffhausen will nicht mehr übernehmen, als ihm nach der Personalrepartition von 1685 und 1686 gebühren, und stimmt zu obigem Reisegelde nicht; St. Gallen verlangt, daß Appenzell seinen Theil übernehme, oder daß eine neue Repartition vorgenommen werde; Biel will an die Reisegelder nichts beitragen. Es wird endlich unter Vorbehalt der Ratification beschlossen: Zürich übernimmt das Contingent von Glarus, St. Gallen das von Appenzell gegen Vergütung eines Kostgeldes, Schaffhausen und St. Gallen wird ihr Contingent nach IXörtischer Repartition zugesandt, Basel streckt die 800 Rthlr. Reisegeld vor. Bei Ausbleiben der Bezahlung von Seite eines Standes soll Zürich, Basel und St. Gallen der Ausfall nach IXörtischer Repartition ersetzt werden. — Wenn ein Bericht über die Lage der außerhalb der Eidgenossenschaft befindlichen von den Galeeren befreiten Glaubensbrüder wird eingelangt sein, so sollen nöthigen Falls dieselben zur Aufnahme und Unterstützung der Königinn von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

England, dem König von Preußen, den Generalstaaten und dem Landgrafen von Hessen-Kassel empfohlen werden.*) §3. **d.** Sechs andern von den Galeeren erledigten Glaubensbrüdern, welche sich bei den piemontesischen Thalleuten aufhalten, werden unter Ratificationsvorbehalt 100 Rthlr. nach IXörtischer Repartition zuerkannt. § 4. **e.** Zürich und Bern zeigen an, daß während der Dauer dieser Conferenz derjenige Tag, welcher zur Extradition der Ratification des rorschachischen Friedenstractates bestimmt worden, abgelaufen sei, ohne daß sich zu diesem Zwecke jemand von Seite des Abtes eingefunden habe. Einmüthig wird dieses Verfahren als höchst unfreundlich und ohne Zweifel auf fremde Hülfe und den bevorstehenden Friedenscongreß sich gründend angesehen. Es wird Wachsamkeit in den occupierten Landen und zu Baden anempfohlen. § 5.

Zürich und Bern.

f. Beide Stände beschließen, noch acht oder vierzehn Tage zuzuwarten, ob die Ratification des Friedenstractates von Rorschach zu Stande komme; ist dieß nicht der Fall, so soll zur Einrichtung des zu Rorschach von beidseitigen Gesandten projectierten „Regierungs- und Oekonomieplanes" geschritten werden. § 6.

Alle evangelischen Stände.

g. Zürich berichtet von einem Gerüchte, es seien im Rastatter Frieden mehrere geheime Artikel zum Nachtheil der evangelischen Religion und Präjudiz der Republiken enhalten. Es wird abgeredet, daß, wenn ein Ort darüber Gewißheit erlange, es die andern davon in Kenntniß setzen soll. § 7. **h.** Der französische Ambassador, Graf du Luc, wird auf seiner Durchreise nach Baden zum Friedenscongreß becomplimentiert. § 8. **i.** Es wird das verbindlich abgefaßte Antwortschreiben des Landgrafen von Hessen-Kassel auf dasjenige Schreiben, in welchem demselben das evangelisch-eidgenössische Interesse bei dem Friedenscongresse empfohlen worden, verlesen und ehrerbietig und dankend zu beantworten beschlossen. § 9. **k.** Dem französischen Pfarrer Samuel Asimont zu Christian-Erlang werden unter Ratifications-Vorbehalt 60 Gld. zuerkannt. § 10. **l.** Ebenso dem französischen Prediger Bettez zu Mariakirch 100 Gld. § 11. **m.** Die Gesandten sollen sich auf nächste Zusammenkunft instruieren lassen, wie viel für das reformierte Kirchen- und Schulwesen in der churfürstlichen Pfalz möchte gesteuert werden. § 12. **n.** Basel ersucht die andern drei Orte, welche bis dahin zur Unterhaltung der drei im Collegium Erasmianum befindlichen pfälzischen Studiosen beigetragen haben, auf künftiger Johanni-Tagsatzung sich zu erklären, ob sie die Unterstützung fortzusetzen gedenken. § 13. **o.** Es wird angezeigt, daß Lucern eine große Anzahl geringhaltiger Fünfbätzler und halber Batzen habe schlagen lassen. Der Gehalt derselben betrug nach der Untersuchung des Wardeins Usteri, jener 15 Kr. 6 Hlr., dieser 10¾ Hlr. Die Taration wird auf nächste Zusammenkunft verschoben. § 14. **p.** Bei den Antwortschreiben, welche in Betreff der Ansprüche des Oberstwachtmeisters von Wattenwyl und des Hauptmanns Steiger von Seite des Gubernators der ober- und vorderösreichischen Lande und des Prinzen Eugen eingegangen waren, hat es sein Bewenden. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Abt-sanctgallische Lande.
Art. 1. Organisation der Administration.

*) Die Schreiben an die Generalstaaten und Hessenkassel gingen ab, wurden aber contremandirt, die andern giengen gar nicht ab, da der savoyische Envoyé de Mellarede beruhigende Zusicherungen gab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

44.

Conferenz der die Grafschaft Baden regierenden Stände.

Aarau, 23. Mai bis 3. Juni 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Venner und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann.

a. Zürich, in Besorgniß, es möchte die Becomplimentierung der zum Friedenscongreß nach Baden kommenden Bevollmächtigten von Seite der drei regierenden Stände bei den übrigen Orten Jalousie erregen, frägt darüber die beiden andern Stände an. Bern will bei dem frühern Beschlusse vom April bleiben; Glarus ist geneigt, die Behandlung dieses Geschäfts zu einer gemeineidgenössischen zu machen. Endlich wird der Landvogt beauftragt, dieselbe im Namen der regierenden Stände zu vollziehen. Glarus referiert. § 1. **b.** Da in Beziehung auf die vorgeschlagene Titulatur des Kaisers die Ansichten der hohen Obrigkeiten auseinandergehen, die einen glauben, daß Frankreich es übel deuten möchte, wenn demselben der Titel „Ihro katholische Majestät" gegeben würde, und hoffen, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten das Compliment unter dem Titel „kaiserlicher Majestät Plenipotentiarii" wohl annehmen werden; andre hingegen die Titulatur „Ihro Kaiserl. und Königs Philippi V Maj." für indifferent und der Neutralität nicht zuwiderlaufend ansehen, wird beschlossen, jenes früher decretierte Schreiben an den Kaiser einstweilen nicht abgehen zu lassen, mit Ertheilung jenes Titels inne zu halten und zu sehen, was bei Becomplimentierung durch den Landvogt zu Baden etwa vorfallen werde. § 2. **c.** Bern wünscht statt 48 Mann als Wache zu Baden 150 Mann. Zürich und Glarus wollen bei obiger Zahl bleiben. Man beschließt, sofort 50 Mann nach Baden abmarschieren zu lassen. Glarus referiert. Der Landvogt wird ferner beauftragt, durch ein Mandat den Bewohnern Badens und der Grafschaft die Pflichten der Höflichkeit und Bescheidenheit gegenüber den fremden Gesandten und deren Gefolge zu Gemüthe zu führen. § 3. **d.** Auf des Landvogts Anfrage, ob auf dem Rathhause zu Baden noch mehrere Gemächer für den Friedenscongreß in Stand gesetzt werden sollen, wird geantwortet, daß dem dortigen Rathe dieß zu besorgen überlassen werde. § 5. **e.** Dem Gutbefinden der h. Obrigkeiten wird anheimgestellt, ob und was für ein Mißfallen dem Priester Kalt zu Baden zu bezeugen sei, welcher der Verfasser eines zu Lucern gedruckten Schmähgesanges „über den Züricher und Bernerkrieg" war. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden.
Art. 399. Locales. Art. 317. Kirchensachen.

45.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern, 3. 4. 5. Juli 1714.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, Statthalter und Venner; Lorenz Franz von Fleckenstein, Statthalter und Venner; Beat Franz Balthasar, Alt-Pfundzoller, alle des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Pannerherr und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Raths. Obwalden. Niklaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Leonz von Zuben, Seckelmeister und des Raths. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann; Christoph Andermatt, Alt-Ammann. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß; Franz Ludwig Fegeli, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Friedrich, Baron von Roll, Ritter, Schultheiß; Johann Jakob Joseph Glutz, Ritter, Seckelmeister und des geh. Raths. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann.

a. Da auf der von Zürich ausgeschriebenen Jahrrechnungstagsatzung zur Sprache gebracht werden wird, auf was für eine Weise die Eidgenossenschaft in den zu Baden abzuschließenden Frieden sollte eingeschlossen werden, so wird nach abgelegten Curialien beschlossen, daß alle katholischen Orte einhellig dahin wirken sollen, daß die Eidgenossenschaft, da die Badener-Tractate blos eine Fortsetzung der Utrechter seien, nicht in andrer Weise in dieselben eingeschlossen werde, als sie in den Utrechter und früher in den Ryswijker Frieden eingeschlossen worden sei. § 1. **b.** Wenn diese Verhandlungen die evangelischen Orte zu der Frage veranlassen würden, ob die katholischen Orte den aarauischen Frieden zu halten gesinnet seien, so soll katholischer Seits einhellig unter Bezeugung großer Verwunderung geantwortet werden, ob denn ihr Benehmen Anlaß zu einer solchen Frage gegeben habe. Wenn die Protestierenden dann darauf dringen sollten, daß die Katholischen eine kategorische Antwort bei ihren Principalen erholen, so soll dieses Ansuchen als eine „affrontierliche Sache", durch welche die Gesandten Gefahr laufen würden, sich das Mißfallen ihrer Obern zuzuziehen, von der Hand gewiesen werden. Und sollte weiter, als man sich einbildet, geschritten werden, so mögen sich die Gesandten erinnern, „daß sie in den Stand gesetzt seien, zu sagen, daß sie bis dahin nichts wider den aarauischen Tractat „gethan haben, und daß in dem Gegentheil Zürich und Bern selbigen öfters violiert und täglich violieren."*) In solchem Tenor solle auch auf die andern gefährlichen Fragen geantwortet werden, welche die protestierenden Orte etwa noch thun würden. § 2. **c.** Wenn auf der Tagsatzung zu Frauenfeld beschlossen wird, die zu Baden versammelten Bevollmächtigten im Namen der Eidgenossenschaft zu becomplimentieren, so soll katholischer Seits darauf gedrungen werden, daß unter Beseitigung der etwa von den evangelischen Orten angetragenen Parität von jedem Orte ein Gesandter zugezogen werde. Wird aber kein Anzug wegen gemeinsamer Becomplimentierung gemacht, so soll eine Becomplimentierung im Namen des katholischen Corpus stattfinden durch Abordnung je eines Gesandten von jedem Orte, bei welchem Anlasse den Bevollmächtigten die nöthige Information über das bedrängte katholische Wesen gegeben werden soll. § 3. **d.** Sollten zu Frauenfeld Projecte, die Restitution betreffend, auf die Bahn gebracht werden, so sollen dieselben einfach **ad referendum** genommen werden. § 4. **e.** Dem Bischof von Constanz wird zu seiner Erhebung zum Coadjutor des Bisthums Augsburg, welche derselbe in einem Schreiben vom 11. Juni angezeigt hat, gratuliert; ferner auf ein Schreiben ebendesselben vom 9. Mai, in welchem er den Antrag auf Erneuerung des Bündnisses zwischen ihm und den katholischen Ständen macht, geantwortet, daß gegenwärtige Conjuncturen nicht wohl zugeben, dieses Bündnisses Erneuerung zu bewerkstelligen; daß aber, sowie sich dieselben ändern werden, die katholischen Orte

*) Diese Worte sind so zu sagen eine wörtliche Uebersetzung eines Schreibens des Grafen du Luc an den spanischen Gesandten, Beretti Landi, in welchem jener den katholischen Orten auf ihre durch Beretti vermittelte Anfrage, wie sie sich den Evangelischen gegenüber auf künftiger Tagsatzung benehmen sollten, seine Ansicht mitgetheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht unterlassen werden, mit ihm in näheres Verständniß zu treten. § 6. **f.** Da schon früher gutbefunden worden, einen Agenten zu Rom zu unterhalten und das Absehen auf den Conte Abbate Guidobaldo Giuliani gerichtet gewesen, so wird nun beschlossen, demselben die Patente auszufertigen, sie dem Cardinal Spada, als dem Protector, zu übersenden, das Plico aber dem Grafen du Luc und Marquis Beretti zu weiterer Beförderung zu übergeben und dem Nuntius Caraccioli in höflichem Schreiben Anzeige zu machen. Lucern und Freiburg sind nicht instruiert und wollen ihren Herren und Obern Kenntniß davon geben. [Sie traten später bei.] § 7. **g.** Den Landschreiber Schindler als katholischen Secretarius nach Frauenfeld zu nehmen wird unthunlich erachtet. Hingegen ist es den Gesandten, wenn sie die Bevollmächtigten zu Baden becomplimentieren werden, überlassen, denselben auf sein Verlangen mitzunehmen. § 8. **i.** Das dem Aarauerfrieden zuwiderlaufende Verfahren Zürichs gegen Jacob Borsinger von Bremgarten, ferner das widerrechtliche Verfahren Berns gegen Zweyer und Schmid sollen, sowie die aus den untern freien Aemtern schriftlich eingegebenen Contraventionen in ein Memorial zusammengetragen und gehörigen Orts eingegeben werden. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Laufs.
Art. 299. Postwesen.

46.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 8. bis 19. Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Venner und des Raths. Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß; Beat Franz Balthasar, des Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Emanuel Beßler, Alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Mettler, Siehner und des Raths. Obwalden. Niclaus Imfeld, Landammann; Leonz von Juben, Seckelmeister und des Raths. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann. Zug. Clemens Damian Weber, Ritter und des Raths; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Alt-Landammann und Statthalter. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Raths. Freiburg. Hans Peter Boccard, Schultheiß; Franz Niclaus Fegeli, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Friedrich von Roll, Schultheiß; Johann Georg Glutz, Venner und des Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Johann Kaspar Murbach, Zunftmeister, des Raths und Obervogt. Appenzell Innerhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Hans Konrad Zellweger, Landammann. St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths.

a. Das Münzwesen wird berathen und die Zweckmäßigkeit einer Conformität desselben in der ganzen Eidgenossenschaft anerkannt; in der verschiedenen Lage der Orte jedoch, und deren verschiedenem Commercium wird ein Hinderniß erblickt, diesen Zweck zu erreichen. Man hofft, daß der nächstens zu Stande kommende Friedensschluß dieser Sache förderlich sein werde. Inzwischen bleibt es beim Abschiede der vorjährigen Jahrrechnungs-Tagsatzung. Sollte ein Ort eine Aenderung in dem Münzwesen vornehmen, so möchte es den übrigen Orten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorher den Ruf notificieren und auch die Anordnung treffen, daß nicht Münzen in geringerm Preis eingenommen und in andern Orten oder in den gemeinen Herrschaften zu höherm ausgegeben werden. St. Gallen macht einen Anzug wegen der langenargischen Münze. Es wird beauftragt dieselbe zu prüfen und darüber zu berichten. § 1. **b.** Auf Anregung Zürichs wird beschlossen, im Namen gesammter Eidgenossenschaft an den schwäbischen Kreisconvent nachdrücklich zu schreiben und den kaiserlichen Botschafter anzugehen, sich beim Kaiser dafür zu verwenden, daß der sogenannte Impostо auf Waaren und Frucht und die Hemmung der freien Zufuhr aufgehoben werden, da dieselben den erbvereinlichen Tractaten zuwider seien; doch soll das Schreiben an den Kreisconvent nicht abgehen, bevor man wisse, wie die Ernte ausgefallen sei. § 2. **c.** In Betreff des Pathengeschenks an den Grafen von Solms wird beschlossen, ihm eine Schaale im Werth von 1000 fl. zu verehren, zu welchen alle diejenigen Orte zu gleichen Theilen beitragen sollen, an welche das Gevatterschaftsschreiben gerichtet worden. Schwyz, Unterwalden, Zug, beide Appenzell sind nicht instruiert; innerhalb vier Wochen sollen sie ihre Meinung einschicken. [Appenzell a. Rh. und Schwyz wollen nichts beitragen, andre nur bedingungsweise. Nidwalden stimmt für 1000 fl.] § 3. **d.** Zürich wird beauftragt, im Namen der löblichen und der zugewandten Orte ein Schreiben an den Kaiser, den König von Frankreich, an deren Plenipotentiarien und Gesandtschaften zu concipieren, des Inhalts, daß dieselben nebst ihren zugewandten und ihren verbündeten Orten in den Frieden, welcher dermalen zu Baden berathen werde, aufgenommen werden möchten. Der Entwurf dieses Schreibens soll zuerst allen Orten mitgetheilt und die Meinung derselben an Zürich geschrieben werden. Dem Kaiser soll darin der alte Titel gegeben werden, wenn nicht vor Abgang des Schreibens zwischen den hohen Potenzen etwas Anderes dieses Titels wegen verordnet werden würde.*) § 4. **e.** Schaffhausen beklagt sich, daß es durch Brandsteuern und Bettelbriefe sehr belästigt werde, und wünscht, daß die früheren auf diesen Unfug sich beziehenden Abschiede möchten gehalten werden.

Die VIII alten Orte.

f. Auf die Anzeige Berns, daß die in den angrenzenden Gegenden, namentlich jenseits des Rheins, schon längere Zeit vorhandene Viehseuche neuerdings zu grassieren anfange, wird beschlossen, daß die angrenzenden Orte, jedoch in aller Stille, alle möglichen Vorsichtsmaßregeln anwenden sollen. Die innern Orte wünschen hingegen den Verkehr im Innern nicht gesperrt. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
" 28. Amtsrechnungen.
Art. 59. Amtsrechnungen.
" 156. Huldigung.
Art. 449. Justizsachen.

Rheinthal.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
" 21. Amtsrechnung.
" 52. "
Art. 73. Landschreiberei.
" 133. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 203. Zehntensachen.
Art. 323. Locales.
" 335. "
" 338. "

Grafschaft Sargans.

Art. 19. Amtsrechnung.
Art. 151. Justizsachen.

Laufis.

Art. 300. Postwesen.

*) Dieses Schreiben ist von den meisten Ständen gebilligt und den 8. September in Zürich ohne den Titel „katholische Majestät" abzusenden beschlossen worden. Deßwegen wurde es wieder vom Grafen von Trautmannsdorf zurückgeschickt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

47.

Conferenz der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1714.

[Staatsarchiv Lucern.]

Da vorauszusehen ist, daß die evangelischen Orte noch bevor das im Namen gesammter Eidgenossenschaft wegen Einschließung in den Frieden von Baden abzusendende Schreiben wirklich abgeht, ihre evangelischen Angelegenheiten noch besonders empfehlen werden, so wird beschlossen, Lucern solle im Namen der katholischen Orte an die Bevollmächtigten zu Baden und deren höchste Principale beförderlichst schreiben und ihnen die Angelegenheiten der Katholischen mit allem möglichen Nachdruck empfehlen.

48.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten. Ihre Entschuldigungsschreiben werden verlesen. § 1. **b.** Der allgemeine Buß-, Fast-, Bet- und Danktag wird auf den 27. September angesetzt. § 2. **c.** Man bespricht sich, wie die Frage, die Einschließung der Eidgenossenschaft in den zu Baden zu Stande kommenden Frieden betreffend, vor gemeiner Session den Katholischen gegenüber behandelt werden soll, da voraus zu sehen sei, daß dieselben allerhand Bedenklichkeiten haben, und sich bei diesem Anlaß „in Mehrerem auslassen werden." Es wird für gut befunden, mit aller Vorsicht den Antrag auf Einschließung und zwar nicht durch eine Gesandtschaft, sondern auf schriftlichem Wege zu machen „und sich für einmal nicht gar zu stark zu ertendieren, sondern bei „zuwarten, was etwa von ihnen möchte auf die Bahn kommen, um die Mensur desto besser darnach nehmen „zu können." § 3. **d.** Die Stadt Genf bittet, daß sie „in eben denselben Terminis und Rang, wie a. 1697 „zu Ryswijk geschehen", in den Frieden möchte eingeschlossen werden. Einstimmig wird die Miteinschließung dieser Stadt als unausweichliche Nothwendigkeit angesehen und die Verwendung dafür beschlossen. § 3. **e.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen, jedem 100 fl.; 2) Johann Jakob Koch, Pfarrer zu Christian-Erlang, und dem Schulmeister daselbst 130 fl.; 3) dem zu Lausanne studierenden Sohne des Hauptmanns Combe Magnot 144 fl.; 4) der reformierten deutschen Gemeinde Mariakirch 200 fl.; 5) der reformierten französischen Gemeinde Mariakirch 100 fl.; 6) den reformierten Gemeinden zu Worms und Speyer jeder 100 fl.; 7) den churpfälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 8) dem französischen Pfarrer zu Christian-Erlang, Samuel Asimont, werden die im Mai unter Vorbehalt der Ratification zuerkannten 60 fl. genehmigt; 9) ebenso wird ratificiert die außerordentliche Verehrung von 100 fl. an Bettez, französischen Prediger zu Mariakirch; 10) dem französischen Pfarrer zu Bischwyler, Abraham Champrenaud, 100 Thlr.; 11) Reinhart Henßger sel. Wittwe 100 fl. unter Vorbehalt der Ratification; Nro. 8. 9. 11 nach IXörtischer Reparti tion, Nr. 10. nach Vörtischer. Schaffhausen will nichts beitragen zu 3. 8. 9. 10, einen freiwilligen Beitrag geben zu 7 und 11; die Gesandtschaft von Glarus ist nicht instruiert für 8 und 10., die von Glarus, Basel und St. Gallen nicht für 9 und 10. Glarus nicht für 11. Appenzell nicht für 8. 9 und 11. § 5

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bis 16. [Siehe S. 7.] **f.** Die drei im Collegio Erasmiano zu Basel untergebrachten pfälzischen Studiosen sollen nur noch ein Jahr daselbst unterhalten werden, weil dermalen die Studien in der Pfalz prosequiert werden können. § 16. **g.** Die in frühern Abschieden besprochene Beisteuer zur Erbauung der abgebrannten Kirche zu Modor in Ungarn wird einstweilen eingestellt. § 17. **h.** Das Ansuchen der Stadt Ilanz um eine Beisteuer zu ihrem Befestigungsbau wird, obgleich Zürich, Bern und Glarus sich zu einer solchen geneigt erklären und die beiden ersten Stände noch mehr, als ihr Contingent beträgt, geben wollen, in den Abschied genommen, da Basel und Schaffhausen sich dagegen erklären, Appenzell nicht instruiert ist und St. Gallen nur dann dazu stimmen kann, wenn alle andern Orte dazu stimmen. § 18. **i.** Die Vorsteher der reformierten Gemeinde zu Straßburg kommen mit der Bitte ein, die evangelische Eidgenossenschaft möchte sich beim Friedenscongreß zu Baden dafür verwenden, daß sie ihren Gottesdienst von Wolfsheim nach Straßburg verlegen und eine Kirche wenigstens in einer Vorstadt erbauen dürfen. Es wird geantwortet, daß man zwar geneigt sei, Alles beizutragen, was zur Aeufnung ihres Gottesdienstes förderlich sei; da aber in dergleichen Dingen sehr große Vorsichtigkeit zu beobachten sei und von Seiten der evangelischen Eidgenossenschaft sich niemand zu Baden befinde, so wolle man einer guten Gelegenheit gewärtig sein. § 19. **k.** Dieselbe Antwort soll auch Bern der Gemeinde Bischwiller geben, welche die Sicherheit ihrer Kirche dem Frieden möchte eingeschlossen haben. § 20. **l.** Es wird von den Drangsalen berichtet, welche die Glaubensgenossen sowohl in den piemontesischen, als den Thälern Pragelas [Pragellato] und Cesanne und anderwärts, zuwider dem am 23. Mai 1694 vom Herzoge von Savoyen auf Englands und der Generalstaaten Verwendung hin gegebenen Edicte, zu erdulden hätten; ferner daß auch in den durch den Utrechter-Frieden an das savoyische Haus übergegangenen Thälern die Religionsfreiheit sehr geschmälert werde. Man wäre geneigt, ein nachdrückliches Interessionalschreiben an Ihre königl. Durchlaucht von Savoyen zu schicken, würde nicht die Titulatur des Königs von Sicilien im Wege stehen. Man beschließt hingegen, an England, Preußen, Holland und Hessen „kräftige" Recommendationsschreiben abgehen zu lassen und Bern zu ersuchen, bei de Mellarede in Baden ein kräftiges Officium ablegen zu lassen. § 21. **m.** Den evangelischen Orten war es aufgefallen, daß von den katholischen Orten in gemeiner Session des Aarauer-Friedens sowohl, als andrer Sachen halber nichts moviert worden. Es wird dieses Benehmen besprochen; „weilen aber der Katholischen Wege und Absichten dieser Zeit nicht zu ergründen, so thäte man Alles dem „lieben Gott anbefehlen." Man erinnert sich dabei, daß es „kein besseres Mittel zur Conservation des Vaterlandes „gebe, als wahre Harmonie und Correspondenz unter den Orten und eine ungeleichsnete Buß und Besserung „des Lebens." Basel berichtet von beunruhigenden Gerüchten, Bern von dem gewaltthätigen Verfahren des Bischofs zu Neustadt, St. Gallen von einem unbegründeten Geschrei, welches die alte Landschaft in große Furcht gesetzt. Man läßt es dabei bewenden und will in Geduld erwarten, was die Vorsehung verhängt hat. § 22.

Zürich, Bern, Appenzell und St. Gallen.

n. Zürich zeigt an, daß es, nachdem von Seite des Abts von St. Gallen die Ratification des Rorschacher-Friedens nicht erfolgt sei, mit Bern alle Dispositionen getroffen habe, die Abt-sanctgallischen Lande durch eine milde und gerechte Regierung zu verwalten. Beide Stände ersuchen Appenzell Außerrhoden und St. Gallen um getreues Aufsehen und erhalten von denselben Zusicherung. St. Gallens Gesandter ersucht auch um „sorgsame Gedanken" für seine Stadt, wenn etwa fremdes Volk in die alte Landschaft gebracht werden sollte. Appenzell und St. Gallen halten die Garnison zu Rorschach dermalen noch für nothwendig; Zürich bestreitet die Nothwendigkeit. § 23.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 134. Werbungen.

49.

Geheime Conferenz von Zürich und Bern

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld im Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich, Geheimbden Raths-Protocoll Nr. 32. S. 34.]

Bern ersucht Zürich a) die Mängel in seinem Milizwesen zu verbessern, b) die Compagnien zu vermindern und mit guten Officieren zu versehen, c) einige Compagnien zu verordnen, um sie bei erster Kriegsgefahr nach Bremgarten und Rapperschwyl zu werfen, Bern wolle dann Mellingen occupieren; d) die äbtischen Lande zu beobachten und im Fall der Noth Rorschach und Wyl zu besetzen. Zürich trifft zu Hause die nöthigen Anordnungen, wünscht aber, daß Bern auch an der Occupation Bremgartens Theil nehmen möchte.

50.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Zurzach, 1. bis 6. und Frauenfeld, 21. bis 28. Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Venner. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter.

a. Glarus wird erinnert, es möchte sein Contingent zur Wache von Baden schicken (sechs Mann und einen Wachtmeister). Es sagt dasselbe zu und spricht zugleich im Verhältniß seines Regierungsantheils Alternierung im Commando an (das Commando für je die achte Wache). Zürich und Bern nehmen es ad referendum. § 1. **b.** In Betreff des Schandliedes auf Zürich und Bern, welches den vom Almosen aus dem Spital zu Baden sich nährenden Priester Kalt zu Baden zum Verfasser hat, erklärt Bern, daß dem Drucker desselben zu Lucern bereits vom dortigen Schultheißen das große Mißfallen bezeugt worden sei. Es wird beschlossen, daß die von Baden diesen Priester zu gebührender Abbitte anhalten, ihm „dieses Handwerk aber bannen" und gegen die Verkäuferin des Liedes und andere Liederträger nach Verdienen verfahren sollen. § 4. **c.** Es wird von einer Schlägerei berichtet, in welcher ein Bedienter des Herrn von St. Contest thätlich beleidigt worden. Die Thäter, vom Rath zu Baden in den Spital in Arrest gelegt, werden auf die Beschwerde du Lucs vom Landvogte in den Schloßthurm ins Gefängniß gebracht. Die kaiserlichen und königlich französischen Gesandten erklären sich endlich „über die gute Justizhaltung bestermaßen satisfaciert." § 9.

Zürich und Bern.

d. Auf das schriftliche Ersuchen Berns (vom 22. Juni), daß Zürich seine Gesandten nach Zurzach instruieren möchte, „wie man bei dem zu Aarau geschlossenen und gemeineidgenössisch sanctionierten Friedensschluß verbleiben und alle widrigen Insinuationen hintertrieben werden möchten," erklärt Zürich, daß es Alles beitragen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, was zu dessen Beibehaltung gereichlich sein möchte; sollten von Seite der katholischen Orte auf der Jahrrechnungstagsatzung deßwegen „eint und andere Ansuchungen" vorgebracht werden, so soll denselben vorgestellt werden, auf was für einen ehrlichen, billigen und gerechten Fuß derselbe eingerichtet sei, und wie sehr zu beider Religionsgenossen Beruhigung der darin enthaltene Landsfrieden diene; zugleich soll auch erklärt werden, daß mit Ernst gegen diejenigen eingeschritten werden würde, welche demselben entgegentreten sollten. Sättigen sich hieran die Katholischen nicht und wiederholen sie ihre Instanzen, so soll ihr Anbringen „lediger Dingen ad „referendum genommen und mit guter Manier zu suspendieren getrachtet werden." Bern stimmt bei und will noch überdieß Zumuthungen, welche von äußern Mächten gemacht werden sollten, durch Officien bei den kaiserlichen und königlich-französischen Bevollmächtigten zu Baden begegnen. § 14. **e.** Um die noch nicht erfolgte Ratification des zu Rorschach geschlossenen Friedenstractates von Seite des Abtes um so eher zu erhalten, wird als das zweckmäßigste Mittel angesehen, die äbtischen Lande durch eine milde, gerechte und billige Regierung nach dem zu Rorschach und Aarau entworfenen und seitdem ratificierten und erläuterten Plane zu administrieren; ferner bei den kaiserlichen und königlich-französischen Bevollmächtigten dahin zu wirken, daß sie in dieser Sache widrigen Inspirationen kein Gehör geben. Zürich endlich sieht als ein solches die Abdankung der Garnison zu Rorschach an, um dem Abte dadurch zu erkennen zu geben, „daß die Behaltung dieser Lande beiden Ständen gleichsam unempfindlich sei," während es die Garnison zu Wyl, als einem haltbaren Orte, belassen will. Bern hingegen will die Garnison bis zu Ende des Badener-Congresses in Rorschach beibehalten und eher noch verstärken. Nach Schluß der frauenfeldischen Jahrrechnung, auf welcher wider Erwarten von den Katholischen „nichts Widriges erregt worden war," wird diese Frage wieder aufgenommen. Nachdem jetzt Zürich den förmlichen Antrag gestellt, die Garnison nicht nur von Rorschach, sondern auch von Bremgarten zu entlassen, erklärt zuletzt Bern, „wenn Zürich resolviert sei, seine zu Rorschach habende Garnison von dort „wegzunehmen, Bern gänzlich entschlossen wäre, seine Garnisonen aus den äbtischen Landen völlig hinwegzu„nehmen und Zürich sowohl das Gute, als das Böse, auch sowohl das Toggenburger-Geschäft, als die äbtischen „Lande zu überlassen." Um hingegen den katholischen Orten, da man von ihnen bei der Jahrrechnung so freundlich, wenigstens dem äußern Ansehen nach, geschieden, friedliche Absichten zu zeigen, wird vorgeschlagen, die Garnison zu Bremgarten abzudanken. Die Gesandten, nicht instruiert, überschreiben diesen Vorschlag ihren Obrigkeiten zu deren Disposition. § 15. 16. **f.** Zürich macht den Vorschlag, die äbtischen Beamten „mit guter Manier" und ohne Anwendung von Gewalt aus dem Lande zu bringen. Bern will damit bis nach Beendigung des badischen Congresses zuwarten; beide Gesandtschaften referieren. § 17. **g.** Zürich beschwert sich im Namen des zürcherischen kaufmännischen Directoriums bei Bern über neulich gesteigerte Zölle an der Aare und zu Nydau und über die neuerrichtete Wage zu Brugg. Bern verspricht Abhülfe, insofern etwas gegen das eidgenössische Herkommen eingeführt worden sei. § 18. **h.** Da in Folge der Weigerung Schaffhausens, bei den Liebessteuern nach gewohnter Repartition sich zu betheiligen, große Verwirrung entstanden, machen Zürich und Bern den Vorschlag, dasselbe um 4 bis 5 Proc. unter der Hand zu erleichtern und den Ausfall auf diese beiden Stände zu vertheilen. Bern nimmt diesen Vorschlag, als einen mit großen Consequenzen verbundenen, ad referendum. § 19.

Zürich und Glarus.

i. Konrad Schwyter von Ruegis-Altorf bittet, es möchte ihm zur Bezahlung des von seinem Vater dem Johann Peter Wyß, des Raths von Glarus, verbürgten und dem Landvogt Meiß zu Kyburg wirklich bezahl-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten Zoll für in der Grafschaft aufgekaufte Pferde behülflich sein. Zürich fordert Glarus auf, Wyß zur Bezahlung anzuhalten; Glarus referiert. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 9. Verwaltungsstellen.

Grafschaft Baden.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.
„ 53. Amtsrechnung.
„ 78. Landschreiber.
Art. 141. Polizeiliches.
„ 180. Jurisdict.- u. Competenzconflicte.
„ 181. „ „ „ „
Art. 258. Fall und Abzug.
„ 279. Postwesen.
„ 280. Zoll- und Geleit.

Untere freie Aemter.

Art. 22. Amtsrechnung.

51.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1714.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann von Muralt, des Raths und Zunftmeister. Bern. Franz Ludwig Lerber, Venner und des innern Raths. Lucern. Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr und des Raths. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Statthalter und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Weber, des Raths und Landsoberstwachtmeister. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, des Raths, Zeugherr und Landsfändrich. Zug. Gallus Letter, des Raths. Glarus. Walther Tschudi, des Raths. Basel. Hans Jakob Hofmann, des geheimen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Herr zu Seedorf, Seckelmeister. Solothurn. Johann Jakob Byß, des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer im Hof, des mehreren Raths.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 94. Justizsachen.
Art. 126. Zollsachen.
Art. 135. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 198. Beamte.
„ 221. Abzug.
„ 244. Polizeiliches.
Art. 265. Justizsachen.
„ 293. Lehensachen.
„ 301. Postwesen.
Art. 328. Zollsachen.
„ 351. Locales.
„ 374. Personelles.

52.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1714.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 433. Polizeiliches.
Art. 436. Justizsachen.
Art. 439. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 558. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mainthal.

Art. 603. Polizeiliches. Art. 608. Justizsachen. Art. 610. Justizsachen.

53.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 13. September 1714.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Balthasar Lusser, des Raths. Schwyz. Johann Balthasar Mettler, gewesener Commissarius zu Bellenz und Kastenvogt. Nidwalden. Joseph Leonz Kaiser, gewesener Commissarius zu Bellenz, Landschreiber und des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 28 bis 36.

54.

Conferenz von Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Langenthal, 3. October 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths; Johann Rudolph Zehnder, des großen Raths. Lucern. Beat Franz Balthasar, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Peter Besenval von Brunnstatt, Ritter, Stadtschreiber und des Raths.

a. Auf dieser von Bern ausgeschriebenen Conferenz machen sich sämmtliche Gesandte im Namen ihrer Stände anheischig, den Uebelständen im Münzwesen abzuhelfen. Bern macht auf das Mißverhältniß der Hand- und Scheidemünzen gegenüber den groben Sorten aufmerksam, Zürich auf die Abschiede, welche sagen, daß wenn ein Ort münzen wolle, es den übrigen davon Anzeige und Korn und Schrot und Evaluation auf Grundlage von Recht und Billigkeit bestimmen soll. Es stellt den Antrag, daß jedes Ort nur soviel Hand- und Scheidemünze schlagen soll, als die äußerste Nothdurft verlange. Lucern und Freiburg eröffnen, aus was für erheblichen Gründen sie Handmünzen haben schlagen lassen. Man vereinigt sich über folgende Punkte, welche von den Gesandten ad referendum genommen werden: 1) In Beziehung auf das in der Eidgenossenschaft ungleiche Markgewicht wird erachtet, daß die französische Mark zu 4608 Gran angenommen werden möchte; die anwesenden Münzmeister von Zürich, Bern, Lucern und Freiburg halten die kölnische Mark zu 4608 Gran [auf der Langenthaler Conferenz 1717 ward corrigiert 4416 Gran] für passender, so daß das Gewicht bliebe, wie zuvor, außer daß die Ausrechnung auf dem Fuß der französischen Grane geschehe. 2) In Beziehung auf das Korn werden die Münzmeister beauftragt, eine Berechnung zu machen, „auf dem Fuß des feinen „Silberkaufs, benanntlichen auf 10 Thlr. oder 300 Schwyzerbatzen die französische, die kölnische Mark aber auf „17¼ fl. gerechnet.“ Nach ihrer eingegebenen Berechnung gehen auf eine feine Mark kölnisch Gewicht 17½ Stück neue Münzgulden von Lucern; Feingehalt 12 Loth zu fl. 12, Kr. 56, Hl. 6, an Geld fl. 14; Macher-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lohn 24 Kr. von der Mark; Zwölfschillinger oder Fünfbätzler, 48 Stück auf die Mark; Feingehalt 12 Loth zu 12 fl. 56 Kr., an Geld 14 fl. 24 Kr.; Macherlohn 27 Kr. 2 Hlr.; halbe Bernerbatzen, 132 Stück auf die Mark; Feingehalt 2 Loth, 2 Otl. zu 2 fl. 42 Kr., an Geld 3 fl. 58 Kr.; Zusatz und Macherlohn 50 Kr.; Lucerner-Schilling 200 auf eine Mark; Feingehalt 2 Loth. 2 Otl. zu 2 fl. 42 Kr., an Geld 4 fl.; Zusatz und Macherlohn 50 Kr.; Berner-Kreuzer, 232 auf eine Mark; Feingehalt 2 Loth zu 2 fl. 9 Kr. 6 Hlr., an Geld 3 fl. 29 Kr.; Zusatz und Macherlohn 54 Kr. Bern wünscht, daß der Profit auf den Halbbatzen, Schillingen und Kreuzern statt auf 30 höchstens auf 20 Procent mit Einschluß aller Kosten berechnet werden soll. 3) Man soll eine Zeit lang mit dem Münzen innehalten oder aber allen Sorten das Schrot und Korn geben, über das man sich vergleiche; namentlich möchte jetzt Lucern mit dem Münzen innehalten. 4) Man hält für zweckmäßig und im Herkommen begründet, daß, wenn ein Ort die Münze zu öffnen gesinnet, es die übrigen davon vorläufig in Kenntniß setze und Proben zur Justierung einsende. 5) Man möchte die Münzen hinfort nicht mehr an Privaten verleihen, sondern die Obrigkeiten möchten das Münzwesen unter ihrer Direction selbst betreiben lassen. § 1. **b.** Lucerns Gesandtschaft erklärt, daß, wenn ihr Stand zu münzen fortfahre, er damit gar bescheidentlich verfahren wolle, daß niemand zu Klagen Anlaß gegeben werde. Der Gesandte Freiburgs macht keine Hoffnung, daß sein Stand aufhören werde Handmünze zu prägen, und begründet das mit der Eigenthümlichkeit seiner Lage Frankreich gegenüber, beschwert sich, daß Bern und Solothurn ohne vorhergegangene Notification seine Handmünze herabgesetzt haben. Es soll die Probe der Halbbatzen, Schillinge und Kreuzer in Bern nochmals gezogen werden. Solothurn sieht es der Billigkeit angemessen an, daß diejenigen Orte, welche bis dahin haben prägen lassen, für einmal die Münze schließen, und diejenigen, welche nicht gemünzt haben, dieselbe öffnen. § 2. **c.** Gegen Ende der Conferenz erscheint als Deputierter von Neuenburg der fürstliche Rath Chambrier, Generalprocurator, zeigt an, daß die Regierung unlängst ganze und halbe Dublonen, Quartthaler u. s. w. habe schlagen lassen und fügt bei, daß dieselbe ihren Münzmeister vornehmen werde, wenn dieser Münzen halb ein Mangel zum Vorschein komme. Man läßt es dabei bewenden. § 3.

55.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 13. bis 19. November 1714.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Joh. Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Venner und des Raths.

a. Auf dieser von Zürich wegen der in den Abt-sanctgallischen Landen und zu Bremgarten liegenden Garnisonen ausgeschriebenen Conferenz zeigt Bern zuerst an, daß nach erhaltenen Briefen die Herrschaft Venedig und Mailand der Eidgenossenschaft vornehmlich deßwegen den Bando angelegt habe, weil selbige bis dahin Schwabenland nicht habe „bandisieren" wollen; Bern sei geneigt, um nicht von Frankreich, Savoyen und Genf interdiciert zu werden, Schwaben mit dem Bando zu belegen. Zürichs Gesandtschaft giebt die Gründe an, warum sein Stand Schwaben nicht bannisiere, überschreibt aber Berns Ansicht ihrer Obrigkeit. Bern wünscht, daß zum Trost der ennetbirgischen Unterthanen etwas vorgenommen, und daß die drei Bünde ersucht werden, das Commercium mit Schwaben aufzuheben. Zürichs Gesandtschaft berichtet, was man wegen des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ersten Punctes an den venetianischen Residenten habe gelangen lassen; für den zweiten hat sie keine Instruction. § 1. **b.** Da der Badener-Congreß beendigt und die frauenfeldische Jahrrechnungstagsatzung gut abgelaufen sei, so stellt Zürich den Antrag, ohne ferneren Anstand die Garnisonen zu Rorschach, Wyl und Bremgarten zu entlassen oder die zu Rorschach und Wyl auf hundert Mann von jedem Stand zu reducieren, zumal da von Wyl und Bremgarten Supplicationsschreiben dafür eingekommen seien. Zürich glaubt durch diese Maßregel den Abt zu bessern Gedanken zu bringen, die Unterthanen zu mehr Liebe und Treue aufzumuntern und hinsichtlich Bremgartens den katholischen Orten Anlaß zu Klagen bei den hohen Mächten zu benehmen. Nach Bremgarten könnte ein Repräsentant geschickt werden oder der Landvogt der untern freien Aemter daselbst residieren; die Abt-sanctgallischen Lande könnten von den Angrenzenden beobachtet werden. Bern hält die Entlassung der Garnisonen für unzweckmäßig, da der Abt leicht in seine Lande eindringen könnte, und die Katholischen sich nicht scheuten, öffentlich zu sagen, sie wollen und können nicht beim Aarauer-Frieden bleiben; Bremgarten sei nicht in Sicherheit gestellt, so lange mit dem Abte kein Friede sei; daß aber Bremgarten sicher werde, sei wichtig wegen der Communication. Zudem würden die hohen Mächte den Abt oder die katholischen Orte, wenn dieselben eindringen würden, beschützen und diejenigen als angreifende Feinde erklären, welche dieselben wieder verdrängen wollten. Es trägt darauf an, die Garnisonen zu belassen, wenigstens bis eine Antwort von Churpfalz und Württemberg eingelangt sei, oder bis man erfahre, wie das abgelassene Schreiben aufgenommen worden sei. Zürich empfiehlt seinen Vorschlag nochmals; Bern legt Protestation ein; Zürichs Gesandtschaft nimmt dieselbe nicht an und ersucht die bernerische bei ihren Herren und Obern ihre Gründe nachdrücklich zu secundieren. § 2. **c.** Bern frägt an, 1) ob nicht mehrere Mittel zu Erleichterung der Ausgaben beider Stände in den Abt-sanctgallischen Landen aufzufinden seien, da unter Anderm von Entdeckung eines Geldzinsrodels von 70,000 fl. geredet worden. Zürich antwortet, daß eine Commission mit Nachforschungen beschäftigt sei. 2) Ob es nicht an der Zeit wäre, die Gefälle der äbtischen Ministri zu Handen beider Stände zu beziehen. Die Frage wird bejaht, sowie auch die Abschaffung dieser Ministri beschlossen, die Art der Ausführung wird den Obrigkeiten überlassen. 3) Ob es nicht passend wäre, nochmals die Huldigung in der äbtischen Landschaft aufzunehmen; Zürich findet es unnöthig, Bern referiert. § 4. **d.** Es wird auf Berns Antrag beschlossen, den Toggenburgern anzuzeigen, daß die äbtischen Gefälle in und außer dem Toggenburg, ausgenommen die gerichtlichen Bußen, zu Handen beider Stände werden bezogen, die daran hangenden Beschwerden aber davon entrichtet werden. § 5. **e.** Betreffend das cuenzische Streitgeschäft will Bern den Cuenz, wenn er weitere Ansuchung an seine Gegenpartei zu haben vermeine, vor den competenten Richter, d. h. nach St. Gallen weisen mit dem Beifügen, wenn diesfalls etwas Widriges vorgenommen werden sollte, beide Stände vielleicht mißbeliebige Maßregeln ergreifen würden. Zürich will es bei der an Toggenburg abgelassenen Verabschiedung bewenden lassen. § 5.*) **f.** Die Evangelischen zu Lichtensteig klagen, daß ihrem Amtsschultheißen nicht der Rang, welchen er bisher gehabt, gelassen, daß ihre bürgerlichen Landräthe von ihren bisher in der Commission, der Appellation und zum Theil auch im Landgerichte eingenommenen Stellen widerrechtlich entsetzt, daß bei der Regimentsbesetzung vom 17. October 1714 eine Ausstandsform wider bisheriges Herkommen gebraucht worden sei; ferner daß die Katholischen zu Lichtensteig „die Klauen in alle Wege hervorlassen, um die Evangelischen zu ergreifen.“ Es wird beschlossen, den Landrath beider Religionen zu ermahnen, bei der Vermittlung vom Mai 1713 zu ver-

*) Als die Gesandten Zürichs abgereist waren, wandte sich Kuenz persönlich an die Gesandten von Bern. Diese waren der Ansicht, es könnte den Intendanten nochmals insinuiert werden, compromissorie zu verfahren; falls Güte nichts verfange, einen rechtlichen Spruch zu thun, von welchem die Appellation an die beiden Stände offen stehe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bleiben sowohl in Beziehung des Schultheißenrangs, als der Besetzung der Tribunalien, und von der herkömmlichen Ausstandsform nicht abzuweichen. § 6. **g.** Zürich wünscht baldige Berichtigung der Kriegsrechnungen; Bern hat dazu schon Einige committiert und verspricht Beschleunigung. § 7. **h.** Zürich wünscht eine nochmalige Beisteuer für den Bau der Kirche zu Neustadt-Eberswald in der Mark Brandenburg, für welche Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen, Genf u. a. bereits Beiträge gegeben haben, welche aber noch nicht hinreichen, und will noch 100 Rthlr. geben. Bern nimmt es ad referendum.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 684. Locales.
Rheinthal.
Art. 472. Personelles.
Grafschaft Baden.
Art. 177. Judicatur- und Competenzconflicte. Art. 401. Locales. Art. 419. Locales.
Art. 400. Locales.
Rapperschwyl und dessen Höfe.
Art. 5. und 6.
Abt-sanctgallische Lande.
Art. 2. Organisation der Administration.

56.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis, 20. November 1714.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Beat Franz Balthasar, Landvogt, des innern Raths; Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr, des innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Sebastian Würner, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann. Zug. Beat Jacob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Landshauptmann und Ammann; Gallus Letter, des Raths.

a. Durch ein Edict vom 30. October war gemeine Eidgenossenschaft von Mailand wegen der an einigen Orten Deutschlands unter den Menschen grassierenden Seuche verbannt worden. Gegenwärtige Conferenz wurde von Lucern zusammen berufen, um über Mittel zu berathen, wie dieses Edict abgethan oder gemildert werden könnte. Nach abgelegten Curialien vereinigt man sich dahin, dem Magistrate von Mailand von Seiten der demselben zunächst gelegenen Orte schreiben zu lassen, daß im Hinblick auf frühere bei dergleichen Fällen z. B. 1585 ergriffene Maßregeln dieses Edict befremde, zumal da in weit gefährlichern Zeiten nicht zu solchen Extremitäten geschritten worden sei, demselben Kenntniß von den hierseits getroffenen vorsorglichen Anstalten zu geben und auf eine freundliche Besprechung anzutragen; alles unter Ratificationsvorbehalt. § 1. **b.** Lucern legt ein königliches Schreiben aus Madrid, vom 22. October vor, in welchem der König seine Heirath mit der Prinzessin von Parma, Elisabeth Farnese, den katholischen Orten anzeigt; ferner die Proposition des spanischen Botschafters, Markgrafen Beretti Landi, welche derselbe zu Handen aller mit Philipp V. verbündeten katholischen Orte zu Lucern bei offenen Rathsthüren Tags zuvor vorgetragen hatte. Dieselbe soll den gnädigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herren überbracht werden. § 2. **c.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet von einer „Compagnie Heiden," welche sich in den obern Aemtern umhertreibe; der gemeine Amtmann möchte beauftragt werden, dieses unnütze Volk durch ein Mandat „abzuschaffen". Zug meldet, daß es bereits dieses Gesindel aufgefangen und auf die Grenzen gegen das Oberland habe führen lassen. §. 3.

57.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 8. bis 15. Januar 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Venner und des Raths; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths.

a. Auf den Antrag Zürichs, daß die Garnisonen zu Bremgarten und in den äbtischen Landen reduciert werden möchten, erklärt sich Bern dahin, daß es zu einer Reduction unter der Bedingung stimme, daß vorher durch eine ansehnliche Abordnung in den äbtischen Landen die Huldigung vorgenommen werde; die Huldigung Bremgartens wird nicht für nothwendig erachtet. Zürich willigt in die nochmalige Huldigung der äbtischen Lande ein, obschon es die Nothwendigkeit derselben nicht einsieht. Unter Ratificationsvorbehalt wird die Art und Weise der Huldigung festgesetzt: jeder Stand schickt eine doppelte Gesandtschaft auf den 31. Januar nach Wyl; diese stellt die Intendanten hochobrigkeitlich vor. Die Huldigung findet auf den gewohnten Plätzen der Immediat-Lande statt, die thurgauischen Unterthanen aber huldigen im Thurgau; festgesetzt wird ferner das Convocationsmandat, die Eidesformel; bei der Anrede soll den Leuten die Zufriedenheit mit ihrer bisherigen Aufführung bezeugt, die Ausspendung der Siechengutszinsen angezeigt und die Reduction der Garnisonen in Aussicht gestellt werden. Endlich sollen auch Deputationen von Appenzell, Stadt St. Gallen und Toggenburg beschieden und dieselben zu treuem Aufsehen „erfordert werden." § 2. **b.** Da der bei jüngster Regimentsbesetzung in Toggenburg erregte Streit betreffend 1) die Entsetzung der burgerlichen Landräthe von den Stellen, welche sie in den Tribunalien gehabt; 2) den Amtsschultheißenrang und 3) den damals beobachteten unförmlichen Ausstand durch die von Zürich und Bern erlassenen Schreiben nicht gehoben wurde, werden Abordnungen von gemeinem Landrath, von der evangelischen Gemeinde und von den Katholischen zu Lichtensteig nach Aarau beschieden. Unter Ermahnung zur Eintracht wird den Abgeordneten ein Gutachten folgenden Inhalts zugestellt: 1) Die entsetzten burgerlichen Landräthe sollen wieder eingesetzt werden und zwar so, daß diejenigen, welche an deren Statt erwählt worden, nach dem Ermessen des Landraths entweder als Ueberzählige behalten oder bis auf sich ergebende Vacanzen hin bei Seite gestellt werden. 2) Der Amtsschultheiß soll, da er dießmal weder in dem Commissions- noch Appellationsrath den Beisitz hat, vor dem Commissionsrath der Stadt Lichtensteig in denjenigen Tribunalien und Versammlungen, wo sich dieselben bei einander befinden, den Rang haben, hingegen der Commissionsrath dannzumal des Amtsschultheißen Platz einnehmen; 3) die neuerlich auf die Bahn gebrachte Ausstandsform soll unterlassen werden. § 3. **c.** Zu Handen des gemeinen Landraths wird eben diesen Ausschüssen insinuiert, die nach Wyl und St. Gallen gehörigen Gefälle verabfolgen zu lassen. § 4. **d.** Die Pfarrei Henau und Niederglatt, auf welche Sulzer von Winterthur gewählt worden, soll denselben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

behalten. Iselin aus dem Glarnerland, durch dessen Ankunft im Lande Intriguen erregt worden waren, wird dem Pannerherren Bösch zur Berücksichtigung auf die vacante Pfründe zu Cappel oder Tägerschen empfohlen; jedenfalls könnten aus jenen beiden Gemeinden nicht zwei Pfarreien gemacht werden. § 5. **e.** Wegen des cuenzischen Processes im Toggenburg übergiebt Pannerherr Bösch ein Memorial. Da aber beide Stände hierin schon früher das Nothwendige verfügt haben und die Gesandten ohne Instruction sind, läßt man es einfach dabei bewenden. § 6. **f.** Die evangelische Bürgergemeinde zu Lichtensteig bringt Beschwerden gegen den altersschwachen Decan Heidelin vor. Die Gesandten ermahnen die Abgeordneten der Gemeinde, mit dem Greise, der schon vierzig Jahre dem Lande gedient, Geduld zu haben, gegründete Beschwerden aber vor den Synodus zu bringen. § 7. **g.** Auf Zürichs Anbringen wegen nunmehriger Berichtigung der Steuer an die neuerbaute Kirche zu Neustadt-Eberswald in Brandenburg, erklärt Bern nicht instruiert zu sein, will aber seiner Obrigkeit Meinung schriftlich anzeigen. § 12. **h.** Das Steuerbegehren der reformierten Gemeinde zu Fürth wird auf die erste evangelische Zusammenkunft ausgestellt. § 13. **i.** Bern berichtet, daß der König von Frankreich Stadt und Grafschaft Neuenburg in den badischen Friedensschluß nicht wolle eingeschlossen wissen aus Gründen, welche der Ambassador in einem Schreiben an Bern (29. Dec. 1714*) angegeben habe. Da nun dieß höchst bedenklich erscheint und Bern an der Conservation dieser ihm zunächst gelegenen und verburgrechteten Stadt und Grafschaft sowohl wegen der Religion, als wegen ihrer Lage sehr viel gelegen und auch das evangelische Interesse dabei betheiligt ist, so ersucht es Zürich um seinen Rath. Zürichs Gesandtschaft will das Angehörte ihren gnädigen Herren und Obern hinterbringen und spricht die Meinung aus, daß, wenn ein wiederholtes Ansuchen um Einschließung in den Frieden bei dem französischen Ambassador erfolglos sei, Stadt und Grafschaft Neuenburg sich an den König von Preußen wenden sollte und Bern seine Empfehlung mit allem Nachdruck beifügen möchte, in der Hoffnung, daß der König das „redressieren werde, daran es erwündet.“**) § 18. **k.** Bern wirft, da die gesammte Eidgenossenschaft in den utrechtischen Friedensschluß zwischen Frankreich, England und Holland nicht eingeschlossen worden, jetzt aber der frühere „Stein des Anstoßes“ weggeräumt sei, nachdem die sämmtlichen katholischen Orte zu dem Congratulationsschreiben an England Hand geboten hätten, die Frage auf, ob es jetzt nicht zweckmäßig wäre, daß an Frankreich von gesammter Eidgenossenschaft, an England und Holland von den evangelischen Ständen das Ansuchen um Einschließung in den Frieden gestellt werde. Zürich nimmt diesen Antrag ad **referendum**. § 19. **l.** Bern fragt ferner an, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, den König von Schweden wegen glücklicher Zurückkunft in sein Land und Reich zu beglückwünschen und ihm zugleich das evangelische Wesen zu empfehlen. Zürichs Gesandtschaft trägt Bedenken, weil weder dem jetzigen

---

*) In diesem Schreiben sagt der Ambassador unter Anderm: Vous scavés, Magn. Seigneurs, que jusqu'à ce jour il n'a point esté question des Neufchastelois, que le roi peut considérer comme vos combourgeois ou coalliés, si vous voulés, mais nullement comme état libre, puisqu'il reconnoit un grand Monarque pour son Souverain. S'il est vray que Neufchastel ait toujours esté regardé comme allié ou coallié, qu'est ce qu'il peut demander d'avantage, et si l'envie prenoit à ses habitans de se donner un nouveau Relief, vous jugés bien que Sa Majesté est trop juste pour escouter d'autres instances que celles qui luy viendront de la part du Roy de Prusse reconnu par la paix d'Utrecht non seulement Comte de Neufchastel et de Vallangin, mais Roy, ce qui n'estoit pas avant cette paix. [Staatsarch. Bern. Neuenburgerbücher U. S. 630.]

**) Nach einem Schreiben des Königs von Preußen, [vom 12. Januar 1715] hatte derselbe bereits dem Baron Knyphausen in Paris den Auftrag gegeben, die Einschließung Neuenburgs in den Frieden zu betreiben; denselben Auftrag hatte auch der Abgeordnete Großbrittaniens, Comte de Stair. Neuenburg wird aufgefordert, einen wohlunterrichteten Abgeordneten zur Unterstützung Knyphausens nach Paris zu senden. [Staatsarchiv Bern. Neuenburgerbücher U. S. 650.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Könige, noch einem seiner Vorfahren zur Krone gratuliert worden sei, und nimmt den Anzug ad referendum. § 20. **l.** Der holländische Envoyé zu Wien, Hamel Bruynink, hatte an Bern ein Schreiben, betreffend den Abt-sanctgallischen Frieden erlassen. Bern wünscht mit Zürich sich über die Beantwortung desselben zu bereden. Zürich überläßt es Berns Klugheit, mit Benutzung der Acten eine Antwort abzufassen und das gemeinsame Interesse darin zu empfehlen. § 21. **m.** Zur Liquidierung der Kriegsrechnung schlägt Zürich eine Conferenz nach Aarau auf den 20. Februar vor. Bern referiert. (Die Conferenz kam nicht zu Stande.) **n.** Jahier von Pomare in Piemont berichtet von dem guten Zustand der piemontesischen Kirchen; auf Genehmhaltung der Obrigkeiten hin werden ihm von beiden Ständen 40 Thaler zu verehren beschlossen, weil er aus seinen wenigen Mitteln seine gefangenen Glaubensbrüder bestmöglichst unterstützt habe. § 22. **o.** Die Meisterschaft der Metzger in Zürich beschwert sich durch einen Abgeordneten, daß ungeachtet der darwider ergangenen eidgenössischen Abschiede und der von Bern publicierten Verordnung von den Metzgern von Aarau der Fürkauf des Mastviehs getrieben werde. Zürich unterstützt die Beschwerde, Bern will seinen Obern die Sache empfehlen. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 653. Locales. Art. 698. Locales.

Rheinthal.

Art. 473. Personelles.

Grafschaft Baden.

Art. 110. Archiv. Art. 402. Locales. Art. 420. Locales.
„ 318. Kirchensachen. „ 403. „ „ 436. „

Untere freie Aemter.

Art. 110. Abzug, Fall, Ehrschatz. Art. 161. Obrigkeitliche Lehen. Art. 203. Personelles.
„ 127. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 163. „ „

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 7. 8. 9.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 3. Organisation der Administration.

58.

Conferenz der katholischen Orte nebst der Republik Wallis.

Lucern, 18. bis 25. Februar 1715.

[Staatsarchiv Lucern und Glarus.]

Gesandte: Lucern. Franz Lorenz von Fleckenstein, Schultheiß und Venner; Jakob Balthasar, Alt-Schultheiß und Venner; Beat Franz Balthasar, Alt-Pfundzoller, alle des innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Schmid, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Franz Mettler, Siebner und des Raths. Obwalden. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Johann Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann und Landshauptmann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Clemens Damian Weber, Ritter und des Raths. Glarus. Jakob Gallati, Landammann. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Niclaus Vonderweid, des Raths und General. Solothurn. Johann Jakob Joseph Glutz, Ritter, Stadtvenner; Hieronymus Sury, Seckelmeister, beide des geheimen Raths. Appenzell. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann der innern Rhoden. Wallis. Christian Rotten; Johannes Stephan Allet, Pannerherr des Zehntens Leuk.

a. Nach abgelegten Curialien wird das Project*) des mit Frankreich zu erneuernden Bündnisses verlesen; über jeden Punct wird reiflich consultiert. Vor Allem wird vom französischen Ambassador gewünscht, daß im Proömium gesagt werden möchte, daß „diese pündtnuß zu Schutz, Schirm und Bewahrung der Personen, Ehren, Königreichen und Landen beider Theilen uffgerichtet sey"; sonst möchte dieses Bündniß von andern Fürsten und Potenzen leicht zu nicht geringem Schaden der Eidgenossenschaft für eine Offensiv-Allianz ausgedeutet werden. Als Resultat der Berathung über die einzelnen Punkte werden «Remarques» aufgesetzt und dem mit einem Beglaubigungsschreiben vom französischen Botschafter versehenen in Lucern anwesenden Gesandtschaftssecretär, de la Martiniere durch vier Gesandte übergeben, nachdem zuvor alle Gesandten, ausgenommen die von Glarus, Freiburg und Solothurn, sich erklärt hatten, das Bündniß ohne weiteres Bedenken erneuern zu wollen. Die genannten Orte erklären sich auch für Erneuerung, aber unter Ratificationsvorbehalt ihrer gnädigen Herren und Obern. Lucerns Gesandte müssen noch Instruction einholen. Nachdem sie dieselben erhalten, erklären sie, „daß, weilen doch die übrigen Ständ diese Pündtnuß nit für absolute verewiget ansehen, indeme sie nach Ab„sterben des ersten Successoris Ihro dermahlen glorwürdig regierenden königlichen Majestät bei jeder Cron„änderung wiederum werde beschwohren und denen Zufällen remediert werden, da dann jeder Theil, wan solche „Remedur nit zulänglich geschehen würde, darvon resilieren könnte, als seyen ihre gnädigen Herren und Obern „auch gewillet, wann obbedeutete Remarques von Ihro Excellenz placidiert werden, zu Erhaltung der so „nothwendigen Einigkeit sich von den übrigen l. Orten nicht zu söndern, sondern die Erneuerung der Pündt„nuß auch einzugehen". Einige Puncte der Remarques werden vom französischen Botschafter angenommen, andre nicht. Es geht deßwegen noch ein Memorial an denselben ab, in welchem auch zugleich andre Anliegen der katholischen Eidgenossenschaft niedergelegt sind. Solothurns Gesandtschaft verlangt, daß in den Abschied gesetzt werde, es habe den Antrag gestellt, daß der Artikel, betreffend den freien Paß, möchte eingesetzt werden in Weise und Form, wie er dem Bündnisse von 1663 eingerückt sei, während die übrigen Gesandten, um alle Difficultäten zu vermeiden, keine Aenderung machen wollen. § 1. **b.** Dem französischen Botschafter wird überlassen, nach Rücksprache mit dem am weitesten entlegenen Stande die Zeit der Beschwörung des Bündnisses zu bestimmen. § 2. **c.** Auf die Anfrage des französischen Botschafters, ob er die angefangene Negotiation wegen der Reunion gesammter Eidgenossenschaft fortsetzen soll, wird geantwortet, „daß solches wohl ein erwünsch„liches Werkh wäre, und weilen sowohl diese Negotiation, als die Erneuerung der Pündtnuß die Restitution „der katholischen Orten zum Absehen hat", möge der Botschafter alle Mittel zu derselben baldigen Erhaltung ankehren. § 3. **d.** Zu gleicher Zeit wird beschlossen, denselben für die Hauptleute des abgedankten pfyfferischen Regiments und für die noch in Frankreich befindlichen Officiere um Verwendung anzugehen, welche, mit Billets auf der maison de ville ausbezahlt, mit großem Verluste ihre Compagnien in baarem Silber ausbezahlen müssen. (In dieser Angelegenheit wurden zugleich Schreiben an den König und an den Herzog von Maine

*) Das von du Luc vorgelegte Project dieses Bündnisses steht abgedruckt in Zellwegers Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich. Bd. I. 2. S. 244 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abgesandt.) § 4. **e.** Da in dem Project der Bundeserneuerung dahin gestrebt wurde, daß allen in den französischen Diensten eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen werde, so wird dem Abschied beizusetzen beschlossen, daß auch die Orte denjenigen Mißbräuchen, welche von Seiten der eidgenössischen Obersten und Oberofficiere eingeführt worden, bestmöglichst zuvorzukommen nicht unterlassen werden. § 5. **f.** Ein päpstliches Breve und Briefe von Cardinal Albano und Abbate Giuliani zeigen an, daß Giuliani als Agent der katholischen Eidgenossenschaft admittiert sei. Es wird dem Papste gedankt, besonders auch „wegen seiner Recommendation bei „den höchsten Häuptern der Christenheit", und ihm die eidgenössische Katholicität empfohlen. Den beiden Andern wird ein Gegencompliment gemacht. Dem Stadtschreiber von Lucern wird aufgetragen, Giuliani zu schreiben, daß unter jetzigen Umständen „die löblichen Orte den großen Pracht und kostliche Aufführung gar „nicht verlangen". Jährliches Einkommen 120 Dublonen. Um Klagen der Nuntiatur zu vermeiden, soll niemand, welcher zu Rom Angelegenheiten zu besorgen hat, genöthigt sein, sich an Giuliani zu wenden. Freiburg stimmt nicht zu jenen Schreiben, da es die Aufstellung eines Agenten überhaupt nicht billige. Auf Vorstellungen der übrigen Gesandten nimmt der Gesandte die Sache ad referendum. Bei nächster Zusammenkunft soll für Giuliani eine Instruction berathen werden. § 6. **g.** Die mit Spanien verbündeten Orte beschließen, den spanischen Botschafter, Beretti Landi, an das noch immer unerledigte Ansuchen vom 20. December 1713 um Erledigung der kraft Kapitulation den verbündeten Orten versprochenen Subsidien zu erinnern. § 7*). **h.** Die Oeffnung des Commerciums mit Mailand wird zur Sprache gebracht, jedoch wird nicht befunden, daß etwas zu erheben sein würde. § 9. **i.** Uri empfiehlt Sorgfalt und Strenge in Handhabung der wegen des „Viehpreſtens" ergriffenen Maßregeln namentlich in Beziehung auf Ausstellung von Attestaten und berichtet, daß es die Durchfuhr der Häute völlig verboten habe. Die solothurnerische Gesandtschaft giebt beruhigenden Bericht über die auch in ihren untern Vogteien „eingerissene Strafe" und über die dagegen getroffenen Maßregeln. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 705. Locales.

Rheinthal.

Art. 82. Landammann.

Lauis.

Art. 302. Postwesen.

59.

Conferenz von Zürich und Bern bei Anlaß der eingenommenen Huldigung von den Unterthanen der Abt-sanctgallischen Lande.

Wyl und Kloster St. Gallen, 8. Februar bis 2. März 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths; Johann Kaspar Escher, des großen Raths und Examinator. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Venner und des Raths; Johann Jakob Sinner, Ritter, des großen Raths und Alt-Landvogt zu Lausanne.

*) Lit g. findet sich nicht im Glarnerexemplare.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zweck dieser Conferenz ist die Einnahme der Huldigung in den äbtischen Landen, die Einrichtung der Administration und die Reduction der Garnisonen.

a. Sämmtliche Pfalzräthe zu Wyl, der kleine Rath, ein Ausschuß des großen Rathes, des Gerichts und der Burgerschaft becomplimentieren die Gesandten auf der Pfalz zu Wyl. Die Burgerschaft klagt über den Schaden, welchen ihnen der Prälat zu Fischingen durch die von ihm prätendierte Wochenmarktsgerechtigkeit zu St. Margarethen oder Sirnach zuzufügen sich bemühe. Die Gesandten versprechen, dieses Ansuchen ihren Ständen mündlich zu hinterbringen. § 1. **b.** Baron von Ramschwag kommt mit dem Gesuche um Beschleunigung des cuenzischen Processes ein. Es wird ihm geantwortet, es bleibe bei demjenigen, was beide Stände deshalb ihrem Intendanten geschrieben. Dem Intendanten wird Beschleunigung des Processes aufgetragen, sowie auch daß er dem Baron anzeige, daß er durch sein Betragen, auf welches man vigilieren werde, keinen Anlaß geben möge, ihm das Land gänzlich zu verbieten. § 6. **c.** Die Garnison zu Rorschach wird den 26. Februar von 300 auf 60 Mann, die zu Wyl von 150 auf 12 Mann reduciert. Der Garnisonsprediger zu Rorschach soll entlassen, das tägliche Morgen- und Abendgebet durch taugliche Soldaten gelesen werden; die deutschen Soldaten sollen in der Nachbarschaft zur Predigt gehen, die welschen in St. Gallen; die Seelsorge wird dem Pfarrer in Heiden anvertraut. Den beiden Ständen wird anheim gestellt, den Prediger zu Wyl zu entlassen und dem Commandanten zu Rorschach eine Instruction zu geben. Die Mannschaften zu Rorschach und Wyl sollen von den Landvögten auf gleichem Fuß bezahlt werden. Der übrig bleibenden Mannschaft soll das Land das Lichtergeld bezahlen. § 11. **d.** Den Antrag Zürichs, die Garnison zu Bremgarten zu reducieren, nehmen Berns Gesandte aus Mangel an Instruction ad referendum. § 12. **e.** Um die Abt-sanctgallischen Lande sicher zu stellen, beschließen beide Stände, eine gewisse Anzahl Völker aufs Piquet zu stellen, im Kloster St. Gallen immer einen erklecklichen Vorrath an Getreide zu halten und Appenzell Außerrhoden und die Stadt St. Gallen zu getreuem Aufsehen zu ermahnen. Letzteres geschieht in einer den 21. Februar mit Abgeordneten dieses Standes und dieser Stadt gehaltenen Conferenz. Dem Landvogt im Rheinthal wird angezeigt, wie er sich zu verhalten habe, daß seine Amtsangehörigen im Nothfalle das Ihrige zu leisten im Stande seien. § 13. **f.** Die dem Baron von Thurn und dessen Sohne interdicierte Habe wird auf das Ansuchen jenes frei gelassen. § 21. **g.** Eine Reclamation um Schadenersatz für Raub wird abgewiesen. § 30, eine andere wegen Plünderung nach der Capitulation ad referendum genommen. § 31. **h.** Abgeordnete vom Landrath im Toggenburg und von der Stadt Lichtensteig werden nach Wyl beschieden. Den erstern wird einerseits versichert, daß man das thun werde, was zu „Aufnehmen und Conservation" der sanctgallischen Unterthanen gereiche; andrerseits werden sie aufgefordert, auf ihre benachbarten Lande ein wachsames Auge zu haben. Die Abgeordneten sagen das zu. Ferner wird gegen sie geahndet, daß sie der von Aarau aus an sie ergangenen Aufforderung, die dem Hof Wyl gehörenden im Toggenburg liegenden Gefälle zu verabfolgen, nicht nachgekommen seien. Die Abgeordneten wünschen dieselben behalten zu können, um aus diesen Mitteln die Unkosten zu bestreiten, welche die Anstalten für das getreue Aufsehen erheischen. Drittens wird ihnen anempfohlen, auf Mittel bedacht zu sein, die Streitigkeiten zwischen dem Landrath und den Evangelischen zu Lichtensteig abzuthun. Die Abgeordneten des Landraths aber berufen sich auf den Hauptvergleich von 1710, die Erläuterung von 1711 und auf das vom Landrath den 24. Januar 1715 an Zürich und Bern abgegangene Schreiben, die Katholischen von Lichtensteig auf ihr zu Aarau eingegebenes Memorial. — Abgeordnete der Evangelischen zu Lichtensteig stellen das Umsichgreifen der Animosität und Uneinigkeit im Lande, die Hintansetzung der herkömmlichen Uebungen vor, und beschweren sich über das, was bei jüngster Regimentsbesetzung vorgegangen sei, sowie über die Benachtheiligung des evangelischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Interesses; sie bitten um Abhülfe, da man aus Unzufriedenheit mit dem dermaligen Regiment mit der bedenklichen Absicht umgehe, eine Landsgemeinde zu versammeln. Die Sache wird ad referendum genommen. — Abgeordnete von Thurthal, St. Johann, Hemberg und Peterzell klagen, 1) daß ihnen die Rechnungen um die Schulden und Anlagen des Landes nicht mitgetheilt werden, 2) über die Entsetzung der Landräthe von ihren in den Tribunalien gehabten Stellen, 3) über die bei jüngster Regimentsbesetzung beobachtete ungewohnte Ausstandsform. Die Abgeordneten des Landraths erklären, die Rechnung specificierlich den Landräthen und den Ausschüssen der „Gegenen" mittheilen zu wollen. Gegenüber den wohlmeinenden Vorschlägen der Gesandten sind sie in Beziehung auf 2 und 3 unbeweglich und schützen ihre präcise Instruction vor. Die Sache wird daher den gn. Herren und Obern referiert. § 44. **i.** Das Gossaueramt wünscht Berichtigung der über die Garnison im Schloß Oberberg ergangenen Unkosten. Den toggenburgischen Abgeordneten wird deren Bezahlung überlassen; diese wünschen aber, da sie damals zu beider Stände Diensten gestanden, daß dieselben aus den Gefällen bezahlt werden möchten. § 45. **k.** Ein Ausschuß aus dem Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt überreicht ein Memorial von 22 Punkten. Die Gesandten stellen ihm ein Gutachten zu, welches der Genehmigung der Obrigkeiten unterlegt werden soll. (Die verschiedenen Puncte desselben sind auf die verschiedenen Rubriken der Verwaltung vertheilt.) Die bei manchen Beschwerdepuncten betheiligte Stadt St. Gallen weist ihre Rechte durch Documente nach. § 48. **l.** Eine Deputation von Wyl übergiebt eine Supplikationsschrift, vierzehn Puncte enthaltend; sie wird ad referendum genommen. § 48. **m.** Eine Deputation der Stift-sanctgallischen Angehörigen im Thurgau aus der Vogtei Romanshorn, Summeri, Reuchlinsberg, Roggwyl und Sitterdorf suchen um Rückgabe der ihnen vom Fürsten unmittelbar vor der Belagerung zu Wyl abgenommenen Waffen. Ihr Begehren wird den h. Obrigkeiten hinterbracht. Eben dieselbe bittet, die Gerichtschreiberei Summeri wieder mit einem Bürger von Summeri oder einem andern dem Stift Angehörigen aus dem Thurgau zu besetzen. Der Intendant wird beauftragt, darnach zu trachten, die Sache zu redressieren. § 50. **n.** Bern erklärt an die Verehrung für Jahier von 40 Thlr. 20 Thlr. beitragen zu wollen. § 51.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 695. Locales. Art. 704. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 278. Judicatur- und Competenzconflicte. Art. 319. Kirchensachen.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 4. Organisation der Administrat.
„ 9. 11. Landvögte.
„ 29—32. Huldigung.
„ 33—35. Einsassen und Erwerb von Grundbesitz durch Fremde.
„ 39—41. Justizsachen.
Art. 43—46. Justizsachen.
„ 48. „
„ 51. 52. Armenverpflegung.
„ 55. Waisen und Waisenvögte.
„ 56. Anlagen.
Art. 63. Zollsachen.
„ 64. Salzsachen.
„ 69. Kirchensachen.
„ 75—78. Locales.
„ 88. 89. Personelles.

60.

Conferenz der katholischen Orte und der Republik Wallis.

Solothurn, 27. bis 30. April, 2. bis 10. Mai 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Lorenz von Fleckenstein, Schultheiß und Venner; Beat Franz Balthasar, des Raths; Anton Leodegar Keller, Stadtschreiber. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Landshauptmann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Karl Schmid, Landsfändrich und Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Franz Mettler, Siebner und des Raths. Obwalden. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Beat Jakob Leu, Landammann und Landshauptmann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ritter, Landshauptmann und Ammann; Christoph Andermatt, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Karl Joseph Freuler, Ritter, Landammann. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß; Franz Niclaus Vonderweid, des Raths; Franz Niclaus Fegeli, Seckelmeister und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Ludwig Baron von Roll, Ritter, Amtsschultheiß; Johann Friedrich Baron von Roll, Ritter, Alt-Schultheiß; Johann Jakob Joseph Glutz, Ritter, Stadt-Venner und Seckelmeister; Hieronymus Sury, Seckelmeister und des Raths; Peter Joseph Baron von Besenval von Bronnstatt, Ritter, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Peter Joseph Rheinhardt, Gemeinmann und des Raths. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann; Ulrich Suter, Alt-Landammann und Pannerherr. Wallis. Johann Jost Burgener, Landshauptmann und Oberst; Eugenius Courten, Landshauptmann, Statthalter und Pannerherr.

Diese allgemeine katholische Tagsatzung, vom französischen Botschafter du Luc ausgeschrieben, hatte den Zweck, das im September 1713 in Anregung gebrachte und im Februar 1715 verhandelte Bündniß mit Frankreich „in Vollständigkeit zu bringen und zu solennisieren."

a. Die Gesandten begeben sich den 27. April sämmtlich zu dem französischen Botschafter. Schultheiß von Fleckenstein bringt bei offenen Thüren das Begehren vor, daß man vorerst über die im letzten von der Tagsatzung zu Lucern eingegebenen Memorial enthaltenen Puncte ins Reine kommen möge. Der Botschafter versichert die Gesandten des guten Willens seines Königs, Alles beizutragen, was zur wahren Reunion der ganzen Eidgenossenschaft und zum Heil der katholischen Orte beitragen könne, und findet es zeitraubend, die Sache durch Ausschüsse zu verhandeln; denn seine baldige Abreise nach Wien sei für das Interesse der katholischen Orte und des Abts von St. Gallen nothwendig. Des Nachmittags selbigen Tages werden die Gesandten wiederum vom Ambassador empfangen und bei geschlossenen Thüren mit einem „zierlichen und wohlmeinlichen Discours" angeredet. Der Ambassador eröffnet seine Gedanken über die Puncte, welche das letzte von Lucern aus ihm zugesandte Memorial enthält, und empfiehlt den Gesandten Verschwiegenheit; die Gesandten selbst finden Geheimhaltung in eint und andern Puncten fast nothwendig. „Als haben wir berührten Discours, wie auch einige „Umständ der Entsprechung über gemeltes Memoriale dem Abscheyd nicht beiruckhen, sondern einem jeden Raths„botten überlassen wollen, dessen die Relation seines geheimben Orths abzustatten, mithin aber U. G. L. E. „der Statt Solothurn ersucht, das Protocoll gegenwärtiger Tagsatzung, darinnen Alles umbständlich verzeichnet, „bei denen geheimbten Abscheyden wohl uffzubehalten.*) Im Abscheid wird Folgendes anzumerken beschlossen:

*) Dieses Protocoll liegt im Staatsarchiv Solothurn unter der Bezeichnung „Frankreich Acta von 1700—1790. Band XXXII." und führt folgende Ueberschrift: „Protocol der von denen Lobl. Cath. Ohrten und Republic „und Landt Walliß bey Erneuwerung des Pundts mit Ihro Allerchristlichsten Majestät zu Frankhreich allhier „in Solothurn vom 27. Aprilis biß den 10. May 1715 gehaltenen Tagsatzung." — Wir führen zur Ergänzung obigen Abschiedes daraus Folgendes an. — In der ersten Sitzung den 27. April Vormittags erklären

1) daß der Botschafter die in oben genanntem Memorial erwähnten Punkte zugegeben habe mit Ausnahme von Art. 1, 3 und 6. (Art. 1 will, daß dieselbe Vergünstigung, welche nach Art. 11 den Hauptleuten nach großen Verlusten in Schlachten zu Theil wird, gewährt werden soll, wenn eine starke Mortalität einreiße. Art. 3 will, daß der Geldvorschuß zu den Werbungen in schweizerischem Valor geschehen soll; Art. 6, daß der Art. 17 des Bündnisses von 1663, betreffend den freien Salz- und Getreideverkauf dem Bunde einverleibt werden soll.)

---

einige Gesandte, daß ohne Reintegration der von etlichen Orten verlornen Länder und ohne erhaltene Versicherung der Restabilierung dieser Orte, als welches das Fundament und die Basis gegenwärtiger Allianzerneuerung sei, kein Bündniß zu schwören sei. In der Nachmittagssitzung den 27. April hält der Ambassador seinen Discours, in welchem nach dem geheimen Protocolle folgende Aeußerungen vorkamen. Während der Wirren des Toggenburgerkrieges habe der König den katholischen Orten Hülfe versprochen, sei aber durch die damaligen Conjuncturen verhindert worden, sein Versprechen zu halten. Sogleich aber nach dem Frieden von Utrecht habe der König auf Mittel gedacht, die katholischen Orte wieder in den früheren Stand zu setzen, und als ein gedeihliches Mittel sei ihm die Erneuerung des Bundes vorgekommen, welche schon im December 1713 zu Lucern besprochen worden sei. Dabei habe das Absehen gewaltet, Zürich und Bern zur Restitution des Abgenommenen mit Hülfe des Königs anzuhalten und dieselben vorher nicht in das Bündniß aufzunehmen; ferner daß der königliche Succurs nicht limitiert, sondern dem Zustand der Sachen angemessen sein soll. Zu Baden sei von den eidgenössischen Geschäften geredt und des Interesses der katholischen Orte gedacht worden; jetzt sei darauf hinzuarbeiten, daß der Kaiser mit Frankreich zur Wiederherstellung der katholischen Orte in vorige Kräfte und voriges Ansehen die nöthigen Mittel ergreife. „So das eidgenössische Corpus entzweyet, seye es von „weniger achtbahrkheith und möge sich nit conserviren, da im gegentheil daselbige, under sich wohl vereiniget „und in guter verständnus, mächtig und ansehnlich seye." Der König verlange nicht, daß der Aarauer-Friede die Grundlage der Einigung bilde; er wolle den protestierenden Orten zeigen, daß er katholisch, aber zugleich auch gerecht sei. Bereits habe er, als die protestierenden Stände ihm ein Bündniß mit der Krone Frankreichs absonderlich und mit Ausschließung der katholischen Orte proponiert hätten, dasselbe abgeschlagen; und als sie sich dann dahin hätten vernehmen lassen, das Bündniß mit Zuziehung der katholischen Orte eingehen und mit denselben sich vereinigen, gleichwohl aber in dem jetzigen Stande verbleiben zu wollen, habe er geantwortet, daß zuerst Gerechtigkeit geübt werden müsse. Darauf hätten sie sich anerboten, den katholischen Orten alles zu restituieren außer Bremgarten und Rapperschwyl, worauf der Ambassador geantwortet habe, es würde dem Könige zum Schimpf gereichen, eine Mediation mit Bedingungen anzunehmen. Endlich hätten Zürich und Bern sich blos eine freie Communicationsstraße vorbehalten wollen; er habe aber dieselben darauf hingewiesen, daß die Eidgenossen Mißhelligkeiten nicht durch Waffen, sondern durch Schiedsrichter schlichten lassen sollen, daß demnach dieser Vorbehalt unnöthig sei; die katholischen Stände würden den König von Frankreich zum Schiedsrichter nehmen, sie sollten eine andre Macht wählen. Die protestierenden Stände, in Aarau versammelt, hätten England und Holland angegangen, dahin zu wirken, daß der Abt von St. Gallen den Friedenstractat von Rorschach annehme; der König von Frankreich habe aber deren Einmischung abgelehnt. Der Abt von St. Gallen sei in solcher Lage, daß er wohl einige nachtheilige Bedingungen eingehen dürfte, die aber der König nie gutheißen würde, weil den katholischen Orten an dessen Restauration viel gelegen sei; denn der Abt sei der Ansicht, daß im utrechtischen Frieden der Aarauer Friede eingeschlossen sei. Durch Zusammenwirken der katholischen Orte mit Frankreich und anderen Mächten werde es wohl soweit kommen, daß Zürich und Bern sich unterwerfen, oder daß sie gütlich oder mit Gewalt zur Gebühr gebracht werden, da sie schwerlich von Holland oder England Hülfe genießen werden. Wenn dann aber die katholischen Stände in den alten Stand gesetzt sein werden, so sollten sie sich ins Künftige so vorsehen, daß sie allenfalls sich selbst gegen die Protestierenden schützen mögen, da der König ihnen vielleicht nicht jedesmal beispringen könnte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) Auf die Frage, ob die katholischen Orte bei der Generalbestätigung aller Beibriefe, wie sie in Art. 2 des Bundestractats begriffen sei, bleiben, oder ob sie dieselben erneuern lassen wollen, antworten die Gesandten, es möchten die alten Originalien durch einen Beisatz und des Ambassadors Signatur und Insiegel bestätigt werden, was auch geschieht. 3) In Betreff der Ansprachen und rückständigen Pensionen erklärt der Ambassador, daß sein König dieselben in Betracht der Nothdurft der katholischen Stände sämmtlich bezahlen, und zwar den Ständen sowohl, als den Particularen, jedoch nicht Alles auf einmal, sondern nach und nach; sein Nachfolger d'Avaray betreibe die Sache bereits in Paris. Ebenso würden die mit Billets bezahlten Officiere entschädigt werden; anders aber würden die in Absicht auf Gewinn erhandelten Billets angesehen. 4) Graf du Luc übergiebt seine vom König ihm übergebene Vollmacht zur Schließung dieses „Bundes- und Mithafftengeschäfts." 5) Er läßt durch den lucernerischen und solothurnerischen Stadtschreiber die Vollmachten derjenigen Gesandten verlangen, welche ihm dieselben noch nicht eingehändigt hatten. Alle Gesandten sind mit einer solchen versehen außer den freiburgischen, welche zuerst die Antwort des Ambassadors auf jenes lucernerische Memorial und die Meinung der übrigen katholischen Orte darüber ihren Obern berichten müssen. Diesen komme zwar die Zertrennung der Eidgenossenschaft als eine gefährliche Sache vor, und sie verwundern sich, daß bei Erneuerung dieser Allianz die protestierenden Orte nicht einmal eingeladen worden.*) Dennoch würde Freiburg, wie die Gesandten hoffen, wie jederzeit, so auch jetzt mit den katholischen Orten halten, inmaßen die Räthe und Burger das gemeinsamlich gut befundene Bundesproject wirklich ratificiert hätten. Die Gesandten möchten aber diese in eidgenössischer besten Meinung eröffneten Gedanken nicht für ungut ausdeuten. — Die Verhandlungen nehmen demnoch ihren Fortgang. Gegenstand der Besprechung unter den Gesandten sind die zu Lucern verfaßten Memorialien, der „Discours" des Ambassadors, wie auch, was zur Restitution und Sicherheit der katholischen Stände weiter vorzukehren, „sonderlich auch wegen dem Durchzug der königlichen Völker zu Schützung dessen Landen und Hülfe seiner Verbündeten, wie besorgendem Ungemach und Inconvenienzen zuvorzukommen sein möchte." Darüber wird ein Memorial verfaßt und dem Ambassador übergeben; ferner wird eine Audienz verlangt. 6) In derselben sind „solch andere beyhafftende wichtige Sachen tractiert worden, so wir aus gleichen Bedenckhen, als anfangs „gemelt, zwar in das geheime Protocol umständlich verzeichnen, zur bessern Verschwiegenheit aber nicht in den Abschied nehmen wollen.**) 7) Freiburgs Gesandtschaft zeigt an, daß sie die Vollmacht von ihren gn. Herrn erhalten habe,

---

*) Im geheimen Protocolle wird noch beigefügt, man wisse nicht, wie es mit des Königs zugesagter wirklichen Hülfe gemeint sei, und so bei dessen Leben nichts effectuiert würde, sei nach desselben Tod wenig zu verhoffen. Man hätte gerne gesehen, daß die Restitution vor dem Bundesschwur bewerkstelligt würde. Wolle man die Restitution durch Waffengewalt erzwingen, so könnte leicht ein Theil der eidgenössischen Lande unter fremde Mächte fallen. Des Kaisers Prätensionen seien bekannt; Bern könnte leicht die Waadt unter dem Vorwand der Präpotenz verlieren.

**) Hierhin gehören aus dem geheimen Protocoll folgende Stellen. Die Redaction des das Restitutionsgeschäft betreffenden Reversalbriefes wird von den Stadtschreibern von Lucern und Solothurn und de la Martiniere vorgenommen. Am 29. April übergeben die Gesandten diejenigen Puncte, welche sie im Reversalbrief eingeschlossen haben wollen; du Luc dictiert dem Secretär das Actenstück in die Feder, läßt einige Puncte weg. Ehe er dasselbe herausgibt, verlangt er die Vollmachten der Gesandten zu sehen. Die Gesandten überreichen sie alle, mit Ausnahme der freiburgischen. In der fünften Sitzung den 30. April wird die Ausschließung der protestierenden Stände mit dem Ambassador besprochen. Derselbe wünscht nur diejenigen protestierenden Stände ausgeschlossen, welche sich nicht zur Restitution verstehen; Lucern will, daß bis nach erfolgter Restitution alle ausgeschlossen werden sollen; Uri wie der Ambassador; Schwyz will auch einen Unterschied machen; Glarus und Appenzell kömen in der Ausschließung nicht so weit gehen. Du Luc erklärt, daß man in Ausschließung aller Protestanten die Erklärung eines Religionskrieges erblicken müßte. Frankreich werde jedoch niemals gestatten, daß die katholischen Orte einen Finger breit Landes verlieren. Ohne vorhergegangene Restabilierung wolle Frankreich keine Hülfe oder Genossame

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in allem zu concurrieren, was der Katholicität nützlich und ersprießlich sei. Darauf wird das Project des Bündnisses vom Ambassador vollständig vorgelegt, von den Gesandten nochmals artikelweise berathen; einige Abänderungen werden gewünscht, und nachdem dieselben vom Ambassador genehmigt worden, „wird der Bundestractat in seine Vollständigkeit gebracht." § 1. **b.** Die Gesandten empfehlen durch ein Memorial dem französischen Ambassador noch einmal die Angelegenheit der eidgenössischen Officiere insgemein und namentlich der Officiere des nunmehr abgedankten pfyfferischen Regiments und wünschen, daß sie für ihren Verlust auf den Billets entschädigt werden möchten. § 2. **c.** Die Angelegenheit der rückständigen Bezahlung an die in spanischen Diensten unter dem amrhynischen und maylischen Regiment gestandenen Officiere, welche Schwyz und Appenzell zur Sprache bringen, soll nicht vor den französischen Ambassador, sondern zuvor vor den spanischen Botschafter gebracht werden. § 3. **d.** Die betreffenden Orte werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre hohen Officiere in französischen Diensten zur Vollziehung der Reglemente anhalten und im Uebertretungsfalle in die gebührende Correction ziehen sollen. § 4. **e.** Da dem Papste die widrige Meinung, welche er von den katholischen Orten seit dem letzten Kriege empfangen, durch einen wahrhaften Gegenbericht benommen worden und derselbe in Folge dessen dem König von Frankreich das Interesse der katholischen Orte mit väterlicher Affection anempfohlen hat, wird ihm in einem Schreiben zu danken und in demselben auch der Officien des Conte de Passionei lobend zu gedenken beschlossen. Der väterlichen Freigebigkeit werden auch in diesem Schreiben die durch den Krieg erschöpften Kassen empfohlen. § 5. **f.** Dieses Dankschreiben soll durch den Agenten Giuliani dem Papste zugestellt werden. Freiburg stimmt nicht dazu, da es bis dahin Giuliani nicht für einen Agenten angenommen habe. Dieser und der Cardinal Spada, Protector der katholischen Eidgenossenschaft, sollen bei dem Papste dahin wirken, daß die katholischen Orte mit Geld und Getreide unterstützt werden; jedoch soll der Inhalt dieses Schreibens geheim bleiben. § 6. **g.** In Betreff der jährlichen Pension an den Agenten Giuliani in Rom im Betrag von 120 Louisd'or macht sich die Meinung geltend, daß jedes Ort an dieselbe gleichviel beitragen möge; jedoch wird, da einige Gesandtschaften ohne Instruction sind, die Sache ad referendum genommen; der Entschluß soll Lucern überschrieben werden. § 7. **h.** Dem Conte de Passionei wird durch einen Ausschuß ein Dankcompliment für seine vielen angewandten Officien zu erstatten beschlossen. Passionei nimmt dasselbe nicht an, da er keinen öffentlichen Character habe, will aber die ihm zugedachte Ehre dem Papste anrühmen, als hätte er sie empfangen. § 8. **i.** Die Gesandten wollen dem französischen Ambassador für die von dessen Vater den katholischen Orten geleisteten Dienste eine Dankvisite abstatten. Du Luc lehnt die Ehre derselben ab. § 9. **k.** Der Anzug Lucerns, ob man nicht wegen Eröffnung des freien Commerciums an Venedig und Mailand schreiben wolle, wird lediglich in den Abschied zu setzen beschlossen, in der Hoffnung, daß dieselben sich von selbst dazu verstehen werden. § 10. **l.** Nachdem das Bundesinstrument in Duplo ausgefertigt worden, begeben sich die Gesandten den 9. Mai Morgens 8 Uhr zum französischen Ambassador. Der Bundestractat wird verlesen, von dem Ambassador und den Gesandten unterschrieben und mit dem Pettschaft eines jeden bekräftiget. § 11. **m.** In dieser Versammlung stellt der Ambassador den Gesandten den verlangten*) Revers brief zu, „durch welchen der König neben andern zu Gutem der katholischen lobl. Ständen gereichenden Versprechungen

von den katholischen Orten haben. Er habe auch in seiner Instruction nach Wien die Restabilierung der katholischen Orte und des Abts von St. Gallen. Endlich verlangt der Ambassador einen Termin von einigen Monaten, innerhalb dessen der König erklären werde, welche Potentaten er seinerseits in dieser Allianz auszuschließen und welche er einzuschließen für gut finden werde.

*) Nach dem geheimen Protocolle äußert sich du Luc dahin, daß die Gesandten den bewußten Reversalbrief nicht schriftlich hätten verlangen, sondern sich mit seiner königlichen Zusage begnügen sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„sich verbindet, im Fahl die protestierenden lobl. Ort bey Eintretung in diese Pündtnuß vortheylhafftiger Con„ditionen von Ihro Königl. Maj. auswürkhen wurden, ipso facto solche denen katholischen lobl. Ständen auch „zugesagt seyn sollen." Dieser wird in eine Truhe gelegt, mit den Insiegeln des Ambassadors und des Vorgesandten jedes Orts und der Republik Wallis verschlossen und von den Gesandten des Vororts Lucern in Verwahrung genommen.*) Darauf ziehen die Gesandten mit dem Ambassador in die Kirche und beschwören den Bund nach Anhörung der Messe unter Auflegung der Hand auf das Evangelienbuch durch den Mund des Schultheißen von Fleckenstein, der Ambassador de la part du Roy, de Mgr. le Dauphin et des Roys leurs successeurs. — Später kostbare Mahlzeit beim Ambassador „mit Freuden und maniglicher Vergnügenheit". Tags darauf verabscheidet sich du Luc in einem „Discours" bei den Gesandten. Abschieds- und Dankbesuch von Seite der Gesandten. In der letzten Sitzung entwerfen diese noch ein Ratificationsformular und geloben einander Erfüllung der eid- und bundesgenössischen Pflichten. „Gott segne das Werk."**)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 174. Justizsachen.

61.

Relation und Abschied von dem Verrichten der Gesandten von Zürich und Bern im Toggenburg.

17. Mai bis 8. Juni 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths; Johann Rudolf Lavater, des Raths und Constaffler-Herr. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Venner und des Raths; Johann Anton Tillier, des Raths.

Nachdem die zu Aarau und zu Wyl den toggenburgischen Deputierten gegebenen vermittelnden Räthe erfolglos geblieben und die Erbitterung der Gemüther in Folge der Mißhelligkeiten zwischen den Evangelischen zu Lichtensteig und dreizehn Gemeinden beider Religionen einerseits und dem Landrathe beider Religionen andrerseits gestiegen war, so daß die Administration der Justiz gehemmt, das Ansehen des Landrathes und der Tribunalien „ins Koth gedrucket" worden, geht auf Verlangen beider Theile obige Gesandtschaft von Zürich und Bern nach dem Toggenburg ab, um die Ruhe wieder herzustellen.

a. Die Gesandten halten in Zürich den 13. Mai eine Vorconferenz, eröffnen in derselben ihre beidseitigen Instructionen, besprechen die Art und Weise, wie das Geschäft „anzusehen sei", die Angelegenheit wegen des Marktes zu Sirnach, die Theilung des Siechenfonds, das Salarium des Commissarius zu Rorschach, den Auftritt des glarnerischen Landshauptmanns gen Wyl, die Kriegsrechnungen, die Patente an die Angehörigen in den äbtischen Landen zur Versicherung ihrer Freiheiten. [S. das Manuale des Unterschreibers in Zürich

*) Im geheimen Protocolle ist noch beigefügt: „und soll nur auf Ansuchen eines Ortes in Gegenwart aller katholischen Orte und der Republik Wallis und des dannzumal anwesenden Ambassadors eröffnet werden."

**) Das Bundesinstrument sehe man in den Beilagen. Die Originalurkunde wurde in einer blechernen Büchse [Trucke] verwahrt, die Büchse mit Papier umwickelt, das Papier mit einem rothen seidenen Kreuzband versehen und mit eilf Siegeln verwahrt. Auf diese Weise wurde die Urkunde im Archive von Lucern niedergelegt. Auf dem Umschlage steht folgende Aufschrift: „Diese „Truken wird nicht können eröffnet werden, als auff ersuchen deren lob. Ohrten und lob. Republiq Wallis, welche in der „Pündtnuß von heut dato begriffen seind, und in gegenwart des Königs Ambassadoren, so sich alsdann in der Eidtgnoschafft „befinden wird. Solothurn den 9. Meyen 1715. Johan Joseph Baron Königl. Dollmetsch." — Von dieser „Trucke" wird dieser Bund der „Trücklibund" genannt. In den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts wurde diese Büchse amtlich geöffnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1715. 13. Mai.] § 1. **b.** In Lichtensteig angekommen und im Namen des Landraths, der Evangelischen und Katholischen zu Lichtensteig, der sogenannten dreizehn vereinigten Gemeinden und des ehrwürdigen Ministeriums empfangen, bescheiden sie die Abordnungen des Landraths und der dreizehn Gemeinden zu sich und ermahnen dieselben, sich über die streitigen Puncte zu vereinigen. Diese betreffen 1) die Landrechnung, 2) die Entsetzung einiger Landräthe ihrer bei den Tribunalien gehabten Stellen, 3) der neulich beobachtete Ausstand bei jüngster Regimentsbesetzung, 4) die von den Gemeinden verlangte Stellung einer Landsgemeinde. Nachdem der Landrath versammelt worden und die Abgeordneten von den dreizehn Gemeinden und andere Zugezogene zusammengetreten waren, erklärt die Mehrheit der Gemeinden, den Landrath vom October 1714 nicht anerkennen zu wollen; der Landrath hingegen behauptet die Gültigkeit jener Regimentsbesetzung. Nachdem nun freundliches und ernstes Zureden erfolglos geblieben, vermitteln die Gesandten von Zürich und Bern folgendermaßen. 1) In Betreff der Klagen über unförmliche und parteiische Abnahme der Landrechnung wird erkannt, es soll bei der Landrechnung, welche im Januar 1713 vor dem Landrathe abgelegt und ratificiert worden, sein Verbleiben haben; dieselbe soll in das gemeinsame Gewölb zu Lichtensteig gelegt und zu Handen der Landräthe beider Religion eine beglaubigte Copie übergeben werden, welche in einem besondern Behälter verwahrt und jedem der Landleute im Beisein einiger Landräthe seiner Religion zugänglich sein soll. So soll es auch in's Künftige gehalten werden. 2) Der bei jüngster Regimentsbesetzung im October 1714 vom Landrath eingeführte Ausstand soll abgestellt sein; jeder Landrath soll hinfort wieder seine freie Stimme haben und geben. 3) In Beziehung auf Setzung und Entsetzung der einfachen Landräthe sowohl, als derjenigen, welche im Commission-Appellationsrath und im Landgericht sitzen (welche die dreizehn Gemeinden dem Landrathe absprechen), bleibt es bei dem Hauptvergleich von 1710 und dessen Erläuterung von 1711, nach welchem dem Landrathe dieses Recht zusteht. Obgleich die Erläuterung des Hauptvergleichs die Regimentsbesetzung auf den Mai setzt, so soll am 17. Juli 1715 oder je nach Belieben erst im Mai 1716 die neue Besetzung vorgenommen werden, später aber wieder regelmäßig im Mai. In den niedern Gerichten sollen da, wo man entzweit gewesen, bis zum 17. Juli keine Besetzungen oder Handlungen vorgenommen werden. Diejenigen, welche in diesen innern Richterstühlen sitzen, sollen bis zum Mai 1716 verbleiben, zu welcher Zeit sie dann der neugewählte Landrath wieder besetzen wird. 4) Eine Landsgemeinde zu stellen wird für unnöthig und unthunlich erachtet. 5) Die über die Sache ergangenen Kosten sollen in die gewohnte gemeinsame Landesrepartition eingetheilt werden. 6) In Betreff der „ungleichen Zulagen" und Verläumdungen, welche über den Landrath und namentlich über einige Mitglieder desselben ausgestreut worden, als hätten sie in Ansehung der Landrechnung große Untreue begangen, wird deren Ehre und guter Name bestens verwahrt und künftigen Verläumdern Strafe angedroht. 7) Alle vorgegangenen Unbeliebigkeiten sollen in völlige Vergessenheit gestellt, Unruhstifter fortan zur Strafe gezogen werden. Den Abgeordneten beider Theile wird ein Exemplar dieser Vermittlung zugestellt. Der Landrath sowohl, als die Gemeinden geben sich damit zufrieden; blos wollte der Landrath eine Abänderung hinsichtlich der Kosten, welche aber von den Gesandten nicht zugelassen wurde. § 1. **c.** Seckelmeister Rüdlinger legt seine Landrathsstelle vor den Gesandten nieder. Ein Ausschuß der evangelischen Gemeinde zu Lichtensteig ersucht die Gesandten, diesen wohlverdienten Mann zu bewegen, an seiner Stelle zu verbleiben; dieselben erklären aber, sich in keine Personalitäten einzulassen, ermahnen dagegen die Evangelischen dieser Stadt zur Einigkeit und halten ihnen das Beispiel der Katholischen vor. Zugleich wird auch Vorsorge gegen diejenigen Gemeinden getroffen, welche dem Ermahnungsschreiben der Gesandten zuwider neue Landräthe gewählt und den alten verboten haben, sich mit den im October gewählten „zu conjungieren", auch, wie Wattwyl, die Jahresgemeinde versammelt haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1. **d.** Auf nachdrückliche Vorstellungen der Gesandten willigt der bejahrte Decan Heidelin in eine Alternation in den Sonntagspredigten zu Lichtensteig ein, sowie auch zur Abtretung der Donnerstagspredigten. § 2. **e.** Das ehrwürdige Ministerium im Toggenburg beschwert sich, 1) daß die Capitularen nicht den gehörigen Respect gegen den Decan beobachten; 2) daß der Pietismus in der Stadt viel Irrungen verursache; 3) daß der gemeine Landmann, seitdem er das Collaturrecht erworben, über die Pfarrer disponieren wolle, wie im Appenzellerland, wodurch denselben das Ansehen benommen werde; 4) daß aus großem Mißtrauen und „Verbunst" die Stillstände nicht können eingeführt werden; 5) daß die Consistorialsachen nicht ihren ordentlichen Fortgang haben und die Processe trainiert werden; 6) daß die Gemeinden nicht zweckmäßig abgetheilt seien. — Die Gesandten empfehlen den evangelischen Landräthen Abhülfe in diesen Dingen. § 3. **f.** In Betreff der schlechten Haltung des evangelischen Gottesdienstes in der Kirche zu Bütschwyl, wohin die von Krynau und der Nachbarschaft gehören, welche von Alters her von einem jeweiligen Pfarrer zu Mogelsberg versehen worden, wird dem Pfarrer Wyß von Mogelsberg, nachdem ein andrer Vorschlag Widerstand gefunden, insinuiert, den Gottesdienst in der Kirche zu Bütschwyl so lange fortzusetzen, bis für die von Krynau, welche „in einer stockdicken Unwissenheit" von Gott und dessen Wort seien, auf andre Weise gesorgt werden könne. Die von Krynau aber werden ermahnt, dahin zu trachten, daß sie einen eignen Pfarrer erhalten können. § 4. **g.** Die Angelegenheit der Abkurung der Kirchengüter zu Jonschwyl, Oberglatt, Niederglatt, Helfenschwyl, Ganterschwyl und Kirchberg, welche die Evangelischen sogleich möchten zu Stande gebracht, die Katholischen noch ausgestellt haben, wird den Obrigkeiten hinterbracht und zur Beschleunigung empfohlen. In Betreff der Evangelischen zu Peterzell und Wildenhaus will man zuwarten, wie der Bescheid des P. Statthalters auf deren Ansprüche an das Kloster Neu-St. Johann ausfalle. § 5. **h.** Die Evangelischen von Lichtensteig machen größere Ansprüche an das Schulgut, in Beziehung auf welches sie seit 1647 verkürzt zu sein behaupten, und verlangen Abkurung des Pfrundgutes. Es wird die Billigkeit ihrer Ansprüche anerkannt, ihnen aber gerathen, ihre Forderungen bei künftiger „Abänderung der Sachen" nicht zu hoch zu spannen. § 6. **i.** Rüdlinger bringt einige Klagepuncte von Seiten der evangelischen Gerichtsgenossen zu Magdenau gegen das Gericht daselbst. § 6. **k.** Die Katholischen zu Lichtensteig beschweren sich über „das Practicieren auf die Aemter", verlangen die Versetzung des Wochenmarkts, wenn derselbe auf einen Feiertag fällt, auf den folgenden Tag, ferner daß man ihre Collaturrechte in Consideration ziehen und sie vor dem Schlusse des Rorschacherfriedens noch anhören möchte, endlich, daß der Schultheißen-Amtswechsel zwischen Evangelischen und Katholischen möchte zu Stande kommen. Evangelische und Katholische miteinander begehren die Beibehaltung der Marktgerechtsame, Regulierung von Maß, Gewicht und Elle, Regulierung des Schultheißenrangs, Abhülfe wegen Mißbrauchs der Farben auf dem Land, und daß den eingerissenen Handwerksunordnungen in der Stadt möchte gesteuert werden. Die Gesandten, ohne Instruction, wollen diese Begehren ihren Herren und Obern hinterbringen, empfehlen aber gütliche Uebereinkunft. § 7. **l.** Die Beschwerde Abgeordneter von Jonschwyl, daß ihnen der Schwarzenbacher-Brückenzoll von durchgehenden Kaufmannsgütern nicht mehr wolle entrichtet werden, während sie doch die Brücke in Ehren halten müßten, wird für begründet erachtet und dahin beantwortet, daß sie die sich dessen Weigernden durch zulängliche Mittel zur Entrichtung anhalten sollen. § 8. **m.** Oberstlieutenant Cuenz wird mit seiner Beschwerde über die zu St. Gallen gegen ihn ausgefällte Sentenz abgewiesen und, im Falle er sich dabei nicht beruhigen könne, an das nächste sanctgallische Syndicat gewiesen. § 9. **n.** Die Gemeinde Krynau, welche vor mehr als 200 Jahren die niederen Gerichte käuflich an sich gebracht hatte, hält sich in ihren Rechten beeinträchtigt, wenn, wie es bisher mißbrauchsweise geschehen sei, von ihrem Stabe eine Appel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lation an den Landrath statt finde. Da aber nach einer Oeffnung von 1493 zwischen Albrecht Miles, damaligem Landvogt im Toggenburg, als Possessor dieser Gerichtsbarkeit, und denen von Krynau die hohen Gerichte sammt der Lehenschaft dem Abte und dem Gotteshaus St. Gallen, als dem Oberherrn, vorbehalten sind, so weist man die von Krynau zur Geduld. § 10. **p.** Bern tritt dem Vorschlage Zürichs in Betreff der Bezahlung der Garnison zu Rorschach bei. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Abt-sanctgallische Lande.
Art. 5. 6. Organisation der Administration. Art. 11. Landvögte.

62.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 30. Juni bis 15. Juli 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Albrecht von Erlach, Venner und des Raths. Lucern. Beat Franz Balthasar, Landvogt; Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr, beide des Raths. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landsfändrich, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron von Merveis; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Ignaz Stulz, Landammann; Matthias Quirinus Zelger, Landschreiber und des Raths. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Johann Heinrich Iten, Alt-Ammann. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Alt-Landammann und Statthalter. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Raths. Freiburg (niemand). Solothurn. Johann Georg Glutz, Ritter, Venner; Hieronymus Sury, Seckelmeister, beide des Raths. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths. Appenzell Innerrhoden. Johann Ulrich Suter, Landammann. Außerrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths.

a. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird das Münzwesen besprochen. Man kann sich auch jetzt auf keine „gleiche Probe" vereinigen, sondern läßt es bei den frühern Abschieden bewenden. Wenn fremde Geldsorten in das Land kommen und ein Ort dieselben nicht probehaltig findet, soll es die andern davon benachrichtigen, sowie auch wenn ein Ort Geldsorten abruft. § 1. **b.** Frankreich hatte seit einiger Zeit entgegen den Bestimmungen des ewigen Friedens, der Bundestractate und königlichen Declarationen der Arrêts und Sentenzen auf einige eidgenössische Waaren einen Zoll gelegt. Es wird beschlossen, ein mit den betreffenden Documenten begleitetes Memorial dem subdelegierten Herrn de la Martiniere einzugeben; Delegierte von Zürich und Bern sollen ihn noch mündlich berichten und ihm Abhülfe anempfehlen. (Dieses Memorial enthält alle Bestimmungen über die Exemption der eidgenössischen Waaren, welche seit dem ewigen Frieden von 1516 in mannigfaltigen Documenten und Urtheilssprüchen enthalten sind, und liegt beim Bernerabschied.) § 2. **c.** Zürich läßt ein Antwortschreiben der vorderöstreichischen Regierung [vom 27. April 1715] verlesen auf die Beschwerde, daß zuwider den Zolltractaten mit dem Erzhaus Oestreich auf eidgenössische Kaufmannsgüter ein Zoll gelegt werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man giebt sich für einmal damit zufrieden. § 3*). **d.** Lucern wünscht, daß das vergangenes Jahr beschlossene Schreiben um Abstellung des beschwerlichen Imposto und Eröffnung des freien Commerciums und der Fruchtzufuhr, das bisher nicht expediert worden war, abgeschickt werde. Es wird Zürich beauftragt, ein in der Sitzung genehmigtes Schreiben an den kaiserlichen Ambassador von Trautmannsdorf und an den schwäbischen Kreisconvent abgehen zu lassen. § 4. **e.** Schaffhausen klagt, daß das nellenburgische Oberamt zu Stockach zuwider der Erbvereinigung aus höherm Befehl alle Frucht- und Geldzinsen und Zehnten, welche sowohl gemeiner Stadt Aemtern, als den Particularen gegen den Erbverein mit Arrest belegt und darüber Execution angedroht habe, weil Schaffhausen den Bernhardin Murer von Schaffhausen wegen eines Ehebruchs, welchen er zu Herblingen begangen habe, wo Schaffhausen die Vogt- und Gerichtsherrlichkeit nebst der Territorialsuperiorität, die Landgrafschaft Nellenburg aber das hohe Malefiz besitze, durch ehegerichtlichen Spruch bestraft, später wegen continuierlichen Zusammenwandelns und andrer schweren Verbrechen auf die Galeeren condemniert habe. Man beschließt, zu Gunsten Schaffhausens an den Gubernator der vorder- und oberöstreichischen Lande, an den kaiserlichen Botschafter und an das nellenburgische Oberamt zu Stockach Intercessionalschreiben zu schicken. § 5. **f.** Freiburg entschuldigt sein Ausbleiben in einer Zuschrift und bittet sich einen Abschied aus. Es wird ihm willfahrt. § 6. **g.** Zürich setzt auseinander, warum die Malstatt der Jahrrechnungstagsatzung nach Frauenfeld ausgeschrieben worden sei, und veranlaßt eine Besprechung über die Malstatt für die Zukunft. Bern und Basel wünschen wieder Baden als Versammlungsort, worüber die katholischen Orte verdeuten, „sie „wünschen und bitten Gott, daß Alles wieder in den alten Stand gesetzt werde, als wodurch auch diesem geholfen „und ganzer Eidgenossenschaft Nutz und Erhaltung bestens werde vorgesehen werden". § 7. **h.** Bern empfiehlt seine zwei Verburgerten, den Oberstwachtmeister Sigmund von Wattenwyl und Hauptmann Cäsar Steiger, deren Forderungen von Oestreich nur theilweise befriedigt worden, da sie von den Verpflegungsgeldern ausgeschlossen und nur auf die Gelder, „so für den alten Rückstand angeschaffet worden," angewiesen worden seien, zu einem Intercessionalschreiben an Prinz Eugen und den Gubernator zu Innsbruck. Es wird willfahrt. Uri empfiehlt bei diesem Anlasse den Gesandten Berns seine Angelegenheiten. § 8. **i.** Uri berichtet, daß der Paß von Seiten Italiens gegen die Eidgenossenschaft wegen der Seuche, die sich an einigen Orten Baierns wieder gezeigt habe, neuerdings gesperrt sei, weil der venetianische Resident zu Mailand berichtet worden sei, die Eidgenossenschaft wende nicht die gehörige Vorsorge an. Man vereinigt sich dahin, die in dem Zugerabschied von 1683 enthaltenen Maßregeln wieder einzuführen, dem schwäbischen Kreis und den drei Bünden das Edict von Venedig zuzuschicken und sie zu vorsorglichen Anstalten zu bewegen zu suchen, Venedig und Mailand von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen und um Aufhebung des Bando anzugehen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 29. Amtsrechnungen.
„ 60. „
„ 157. Huldigung.
Art. 233. Gemeindebriefe.
„ 239. Abzug.
„ 450. Justizsachen.
Art. 504. Leibeigenschaft und Fall.
„ 535. Lehensachen.
„ 706. Locales.

*) Basel hatte schon von sich aus einen Abgeordneten nach Freiburg geschickt, um Klage zu führen, und die Antwort erhalten, daß nur von denjenigen Waaren, welche in der Eidgenossenschaft nicht bleiben, Zoll verlangt werde, von den andern aber nicht, nach dem Zollvergleich von 1561. Ebenso seien zu Breisach zollfrei die Güter und Waaren, welche in der Eidgenossenschaft wachsen oder fabriciert werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Kaufhausurkunden versehen seien.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 22. Amtsrechnung. Art. 204. Zehntensachen. Art. 336. Locales.
„ 53. „ „ 213. Lehen. „ 339. „
„ 128. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 325. Locales. „ 364. „

Grafschaft Sargans.

Art. 2. Beeidigung von Beamten. Art. 125. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 158. Justizsachen.
„ 20. Amtsrechnung. „ 152. Justizsachen. „ 281. Locales.
„ 49. „

Obere freie Aemter.

Art. 2. Beeidigung von Beamten. Art. 17. Beeidigung von Beamten. Art. 23. Amtsrechnung.

63.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juni und Juli 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Aus Anlaß der vorgebrachten Beschwerden von Appenzell Innerrhoden, der Katholischen im Rheinthal und zu Dießenhofen und des geäußerten Wunsches, daß die katholischen Orte doch einstimmig sein möchten, erklären katholisch Glarus und Solothurn, daß ihre Herren und Obern, was in ihrem Vermögen sei, zum Guten des katholischen Wesens beitragen wollen. § 1.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 240. Abzug. Art. 654. Locales. Art. 693. Locales.
„ 580. Kirchensachen. „ 690. „ „ 707. „

Rheinthal.

Art. 324. Locales. Art. 340. Locales. Art. 365. Locales.

64.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der Jahrrechnungstagsatzung

im Juni und Juli 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Neben den Gesandten von Schaffhausen (Absch. Nr. 62) erscheint noch Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Schaffhausen bringt den Arrest zur Sprache, welcher vom nellenburgischen Oberamt zu Stockach wegen der Bestrafung eines schaffhausischen Bürgers, der zu Herblingen einen Ehebruch begangen, auf schaffhausische Zinsen und Zehnten gelegt worden war. Die Gesandten beschließen, diesen Fall vor gemeine Session zu bringen, und lassen einstweilen Intercessionalschreiben an den Gubernator zu Innsbruck, den Grafen von Trautmannsdorf und an das nellenburgische Oberamt zu Stockach entwerfen, welche, wenn die Zustimmung von den Orten eingetroffen ist, in gemeineidgenöss-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sischem Namen erlassen werden sollen. § 2. **c.** Beisteuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer zu Christian-Erlang, Samuel Asimont 60 fl.; 6) dem zu Lausanne studierenden Sohn des Hauptmanns Combe Magnot 144 fl. Zu 5 und 6 will Schaffhausen nichts beitragen. 7) Mit den Steuern für die pfälzischen Kirchen und die Schuldiener und für die reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms hört man auf, da kein neues Ansuchen eingelangt ist. § 3 bis 9. **d.** Auf ein Petitum der churpfälzischen Kirchenräthe, welche um eine Beisteuer für den Wiederaufbau des Collegium sapientiae in Heidelberg bitten, wird in Betracht, daß dieses Collegium von Seite der evangelischen Eidgenossenschaft stark frequentiert worden ist und aus demselben „fürtreffenliche und um die Kirche Gottes, insonderheit um das „evangelische Wesen in der Eidgenossenschaft hochverdiente Männer herfür kommen", ferner daß es auch schon 1651 durch eine Beisteuer unterstützt worden, beschlossen, 1000 Rthlr. zu steuern. Daran zahlen Zürich 230, Bern 320, Glarus 30, Basel 145, Schaffhausen 130, Appenzell 35, St. Gallen 70, Mühlhausen 20, Biel 20; jedoch unter Ratificationsvorbehalt. § 10. **e.** Abgeordnete der im Kriege hart mitgenommenen Stadt Kempten bitten um eine Beisteuer zur Erbauung eines Waisenhauses. Der Bitte wird nicht willfahrt, den Abgeordneten jedoch ein Viaticum von 90 fl. und 14 fl. für die Wirthshausrechnung bezahlt. § 11. **f.** Jean Musseton, welcher 25 Jahre lang der Religion halber auf den Galeeren gewesen und von seinem Aufenthalt in Piemont aus vom jetzt befriedigenden Zustand der piemontesischen Kirchen berichtet, wird seine jährliche Pension von 100 Rthlr. ferner gegeben. § 12. **g.** Basel erinnert Glarus, Schaffhausen und Appenzell an die Rückerstattung der von ihm an die abgereisten Galeriens vorgeschossenen Reisegelder (148 Rthlr. 21½ Kr.), Zürich den Gesandten von Glarus, St. Gallen den von Appenzell Außerrhoden an die Berichtigung der noch nicht bezahlten Unterhaltungskosten für die in diesen Städten verpflegten Galeriens. Die betreffenden Gesandten wollen diesen Anzug ihren Herren und Obern hinterbringen. Sollte ein Ort zu Schaden kommen, so machen sich die übrigen auch jetzt anheischig, demselben den Schaden zu ersetzen. § 13. **h.** Für die Reformierten zu Fürth bei Nürnberg wird zum Ankauf eines Platzes für ihren Gottesdienst eine Steuer von 200 Thlr. vorgeschlagen und der Vorschlag ad referendum genommen, (Zürich 46, Bern 64, Glarus 6, Basel 29, Schaffhausen 26, Appenzell 7, St. Gallen 14, Mühlhausen 4, Biel 4.) § 14. **i.** Die pfälzischen Studiosen im Collegio Erasmiano zu Basel sind entlassen. § 15. **k.** Dem Ansuchen der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Kaiserslautern um eine Beisteuer zur Erbauung einer Kirche, eines Pfarr- und Schulhauses wird nicht entsprochen, da die Orte durch die Reformierten hinlänglich in Anspruch genommen sind, dem Abgeordneten aber werden 12 Thlr. gegeben. § 16. **l.** Ebensowenig wird entsprochen den ähnlichen Ansuchen der französischen Colonien zu Palmbach und Mogelbach im Württembergischen, zu Lang, Kleinstein und Auerbach im Baden-Durlachischen. § 17. **m.** Ferner wird abstrahiert von einer Beisteuer an den Kirchenbau zu Modor in Ungarn und den zu Kassel im Zweibrückischen. § 18. **n.** Da Schaffhausen schon öfters die Betheiligung an Beisteuern abgelehnt hat, in der Meinung, daß es zu hoch angelegt sei, werden die Gesandten dieses Standes ersucht, ihren Herren und Obern die Verbindlichkeit der „errichteten Geld- und Personalrepartition", als eines Contractes vorzustellen, und wie die Reputation der evangelischen Eidgenossenschaft durch eine zu Tag tretende Trennung der Art leide. § 19. **o.** Dem Buchdrucker Laurenz Hochrütiner von St. Gallen wird das schon von 1703 bis 1715 genossene Privilegium auf die sogenannte „Seelen-Musik" in 8° auf fernere zwanzig Jahre, die Genehmigung der h. Obrigkeiten vorbehalten, verlängert. § 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich und Bern.

p. Auf die Anfrage Zürichs, wie Bern das in Betreff des Abt-sanctgallischen Streitgeschäftes vorgeschlagene amicabile officium zur Befriedigung dieses Streitgeschäftes zu ergreifen und das Geschäft zu führen gedenke, beziehen sich die Gesandten von Bern auf ihren Vortrag vor Räth und Burgern und vor einer Ehrencommission in Zürich und erklären, daß es jedenfalls unmöglich sei, jetzt schon die einzelnen Schritte anzugeben, da dieselben von dem Verlaufe der Negotiation abhängig seien. Da aber unterdessen Zürich in dieser Sache an Bern geschrieben, warten die Berner Gesandten vorerst die Dispositionen ihrer Obern ab. § 22. **q.** Zürich wünscht die Kriegsrechnungen einmal in Ordnung zu bringen und trägt auf eine Conferenz zu diesem Zwecke an. Berns Gesandtschaft antwortet, daß dieses Geschäft in den Händen einer Commission liege und nimmt den Antrag ad referendum. § 25. **r.** Bern erklärt, daß man seines Orts nicht gesinnt sei, die durch die Gesandtschaft ins Toggenburg verursachten Kosten zu übernehmen, sondern daß man dieselben dem Toggenburg zu bezahlen überlasse. Zürich nimmt es ad referendum. § 26.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 278. Polizeiliches. Art. 708. Locales.

Rheinthal.

Art. 474. Personelles.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 7. Organisation der Administration.

65.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 16. bis 31. Juli 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb; Johann Konrad Escher. Bern. Johann Friedrich Willading; Albrecht von Erlach. Glarus. Jakob Gallati; Johann Heinrich Zwicki.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

a. Bern hat den Auftrag, zur Sprache zu bringen, was für Maßregeln zu Gunsten Genfs getroffen werden könnten, das vom Herzog von Savoyen „Unbeliebigkeiten" zu erfahren gehabt habe, wie es an Zürich und Bern in einem Schreiben berichtet. Man kommt darin überein: 1) daß Genf die „Begründnuß" und die Documente seiner Rechte nebst einem Vorschlag zur Abhülfe einsenden solle; 2) daß, wofern man den Herzog von Savoyen als König von Sicilien anerkennen wolle, man in dem Congratulationsschreiben das Interesse Genfs nachdrücklich empfehlen wolle; doch soll das alles der Disposition der Obern überlassen werden. § 24.

Zürich und Bern.

b. Vom König von England hatten Zürich und Bern in Betreff Neuenburgs ein Antwortschreiben erhalten. Es wird beschlossen, dem Könige dafür zu danken: wie einerseits diese Recommendation beiden Ständen sehr angenehm sei, so würden dieselben das beobachten, was die Burgrechtsverwandtschaft und die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Religionsgemeinsame" verlange; der König möchte übrigens mit seiner Empfehlung fortzufahren geruhen. § 25. **c.** Zürich beklagt sich, daß den voriges Jahr vorgebrachten Beschwerden gegen Bern wegen erhöhten Zöllen an der Aare und Aufstellung der Wage zu Brugg noch nicht abgeholfen sei. Berns Gesandtschaft glaubte die Sache in Ordnung gebracht, will aber auf Abhülfe hinwirken. § 26. **d.** Oberstlieutnant Joh. Melch. Cuenz von Brunnadern im Toggenburg und Baron von Ramschwag hatten schon zu Frauenfeld ihre Streitigkeit, betreffend die sogenannte greuterische in mailändischen königlich spanischen Diensten gestandene Compagnie vor die Gesandten gebracht. Jener bat, daß man ihm zu einer Abrechnung mit seiner Gegenpartei verhelfe, dieser berief sich auf den Spruch des Landvogts Heidegger vom 1. April 1715. Beide wurden aufgefordert, in acht Tagen zu Baden mit den Documenten zu erscheinen. Da Cuenz auf den bestimmten Termin seine Documente nicht beibringt, bleibt es bei diesem Spruche; doch kann nach Zürichs Ansicht Cuenz an beide Stände nach der vorgeschriebenen Ordnung Recurs nehmen. Bern aber läßt sich dahin vernehmen, „daß Herr von Ramschwag sein Recht wider Herrn Cuenz als einen Rechtsflüchtigen solle bezogen haben." § 27.

Zürich und Glarus.

f. Zürich beschwert sich, daß Rathsherr Wyß von Glarus den Konrad Schwyter wegen seines zur Abstattung des schuldigen Pferdezolls dargeliehenen Geldes noch nicht befriedigt habe. Die Gesandtschaft von Glarus erklärt, dahin wirken zu wollen, daß Schwyter bezahlt und der ganze Streit beendigt werde. § 32. **g.** Glarus führt Klage, daß, seitdem der Bezug des Weggeldes von Wesen nach Bilten verlegt worden, dieses daselbst zu entrichten von Herrn Corrodi, dem Churer Boten, verweigert worden sei, und verlangt Abhülfe. Zürich referiert. § 33.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 10. Verwaltungsstellen.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 147. Huldigung. — Art. 657. Locales.

Grafschaft Sargans.
Art. 75. Huldigung.

Obere freie Aemter.
Art. 64. Huldigung.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 11. 12. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden.
Art. 24. Amtsrechnung. — Art. 128. Polizeiliches. — Art. 339. Stifte und Klöster.
„ 54. „ — „ 142. „ — „ 404. Locales.
„ 74. Landvogt. — „ 175. Judicatur- und Competenz- — „ 435. „
„ 79. Landschreiber. conflicte. — „ 438. „
„ 111. Archiv. — „ 293. Zoll und Geleit.

Untere freie Aemter.
Art. 2. Beeidigung von Beamten. — Art. 35. Huldigung. — Art. 119. Polizeiliches.
„ 23. Amtsrechnung. — „ 87. „ — „ 128. Judicat.- u. Competenzconflicte.

Abt-sanctgallische Lande.
Art. 20. Amtsrechnungen. — Art. 53. Armenverpflegung.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 4. Landshauptmann zu Wyl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

66.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 20. August 1715.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landsfändrich und Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Karl Balthasar Lusser, Landschreiber. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Ignaz Stulz, Landammann; Franz Remigius Zelger, gewesener Landvogt.

a. Es wird gewünscht, daß zur Aufrechterhaltung des katholischen Wesens das Bündniß mit den drei Bünden erneuert werde, zumal da im letzten Kriege dieselben den Ständen Zürich und Bern wider die katholischen Orte zu Hülfe zu ziehen im Begriff gewesen seien. § 3. **b.** Wegen des in Piemont, dem Comasgischen grassierenden und sogar in das Mendrisische eingedrungenen Viehprestens wird für passend erachtet, Lucern, Zug und Glarus zu berichten, daß sie ihre Kaufleute, welche über das Gebirg mit Vieh handeln, zur Vorsicht ermahnen, da vielleicht die drei Orte die Rückfuhr zu verbieten genöthigt sein könnten. Doch wird die Sache ad referendum genommen und der Bericht von den Gesandten in Lauis abgewartet. § 4. **c.** Nidwalden wünscht, daß der Paß und der freie Handel gegen Italien eröffnet und gegen Deutschland solche Vorsorgen getroffen werden, daß man dennoch das Korn aus „dem Brotkasten Schwabenland" und das Salz beziehen könne. § 5. **d.** Schwyz wünscht eine Zusammenkunft der V katholischen Orte um Einhelligkeit der Ansichten in folgenden Puncten zu erzielen. Es soll nämlich besprochen werden 1) die Einrichtung eines gleichförmigen Sanitätsedicts mit Vorbehalt der Korn-, Salz- und Metallzufuhr; 2) wie die Notification Berns wegen des Obersten Hackbrett Recrutierung in den gemeinen deutschen Vogteien angesehen werde; 3) wann die fürstlich pruntrutische Bundesbeschwörung möchte angesetzt werden; 4) ob die Schreiben wegen der bedrängten Lage der Katholiken in Frauenfeld und Dießenhofen abgehen sollen; 5) was die katholischen Orte zu thun gesinnt seien in Betreff der verlangten Titulatur des Kaisers „katholische Majestät", welche zu geben Zürich kein Bedenken trage; 6) ob es nicht das Interesse der katholischen Orte und die Anständigkeit erheische, dem Grafen von Trautmannsdorf zu seiner Erhöhung zu gratulieren; 7) was von Seite der katholischen Orte zu thun sei, da man vernehme, daß Zürich und Bern eine Abordnung nach Paris schicken. Ob zur Besprechung all dieser Puncte, wenn von Passionei, den Gesandten in Lauis und von andern Orten mehr Berichte über den Stand der Angelegenheiten der Katholiken eingegangen sein werden, eine fünförtische Conferenz gehalten werden soll, wird zur Reflexion der Obrigkeiten in den Abschied genommen. § 6.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 37. 38.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

67.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1715.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann von Muralt, des Raths und Zunftmeister. Bern. Franz Ludwig Lerber, Venner, des kleinen Raths. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, Herr zu Buonas, des innern Raths. Uri. Johann Alexander Beßler von Wattingen, des Raths. Schwyz. Johann Sebastian Würner, Alt-Landammann und des Raths. Unterwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann, Landshauptmann und des Raths. Zug. Oswald Hegglin, Alt-Landammann und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Alt-Seckelmeister und des Raths. Basel. Emanuel Falkner, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Peter Ignaz Lanter, des innern Raths. Solothurn. Johann Jakob Byß, des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer im Hof, des innern Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 12. Syndicat. Art. 98. Justizsachen. Art. 136. Kriegssachen.
„ 95. Justizsachen. „ 127. Zollsachen.

Lauis.

Art. 199. Beamte. Art. 266. Justizsachen. Art. 352. Locales
„ 222. Abzug. „ 294. Lehensachen. „ 375. Personelles.
„ 245. Polizeiliches. „ 303. Postwesen.

Mendris.

Art. 380. Beamte.

68.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1715.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 75. Polizeiliches. Art. 79. Freies Commercium mit Mailand. Art. 96. Justizsachen.

Lauis.

Art. 304. Postwesen.

Luggarus.

Art. 487. Justizsachen. Art. 560. Locales. Art. 571. Locales.
„ 559. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

69.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 28. August bis 29. September 1715.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Eduard Franz Anton Tanner, Ritter, Landschreiber. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, gewesener Landvogt in Bollenz. Nidwalden. Anton Maria Zelger, Alt-Landammann und Pannerherr.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 39 bis 54.

70.

Conferenz von Bern und Lucern.

Langnau, 5. September 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Bern. Emanuel Roth, Bauherr und des täglichen Raths; Samuel Mutach, des großen Raths. Lucern. Beat Franz Balthasar, Landvogt und des täglichen Raths; Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr und des täglichen Raths.

Die Veranlassung zu dieser Conferenz war eine Viehseuche, welche im Kanton Lucern unter dem Vieh zu Buttisholz und auf der gemeinen Weide auf dem Schiltenberg grassierte; es war die „linde Lungenkrankheit." Die Gesandten beider Stände bereden sich, was für Maßregeln ergriffen werden könnten, damit der Verkehr zwischen beiden Orten wieder ohne Gefahr hergestellt werde. Man vereinigt sich über Sicherheitsmaßregeln beim Abführen des Viehes vom Schiltenberg nach Buttisholz (eigenes Geläut — Maulkörbe — weder tränken noch füttern unterwegs — Mist verscharren), legt Personen und Vieh zu Buttisholz in Bann bis Martini; das Vieh darf bis nächsten Frühling nicht auf die Märkte geführt werden; die Gegend wird durch Wachen abgesperrt, die Straßen, auf welchen das Vieh vom Schiltenberg abgeführt worden, sind durch Verhaue zu sperren. Diese Maßregeln unterliegen noch der Ratification der Obrigkeiten. Nach der Approbation soll der Verkehr wieder eröffnet werden, jedoch den Lucernern der Eintritt ins Bernische nur auf einen Paßzettel gestattet werden, in welchem erklärt wird, daß weder Personen noch Vieh aus dem Buttisholzer Bezirk oder durch denselben gekommen seien. Etwa ausbrechende Viehseuchen sollen gegenseitig getreulich gemeldet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

71.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. September 1715.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Franz Ludwig Lerber, Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Alt-Seckelmeister; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister; Niclaus Vonderweid, Stadtschreiber.

a. Ueber den Verglich des Menieres-Zehntens soll ein Instrument verfertigt und ein Mandat zu Verhinderung verspürter Mißbräuche publiciert werden, beides nach Ratification von Seite der Obrigkeiten. § 18. **b.** Freiburg rügt, daß Herrenschwand von Murten, welcher mit den Arbeitern in der Steingrube zu Ins im Amte Erlach einen Accord der Mühlsteine halber geschlossen, so daß man alle von ihm kaufen müsse, den Preis derselben von 12 und 15 Bz. bis auf 22 Bz. für den Zoll gesteigert habe, und ersucht Bern ein solches Monopol nicht zuzugeben. Die bernerische Gesandschaft will es ihren Herren und Obern vorbringen. § 24. **c.** Zu Verhütung ferneren Schadens durch den Bach Biordaz zwischen den Aemtern Oron und Attalens werden die beidseitigen Amtleute beauftragt Vorkehrungen zu treffen, Anstände aber in die Orte zu berichten. § 32. **d.** Der Gesandtschaft von Freiburg wird die Information wegen der sechs Zehntengarben zu Essertes, über deren Wegführung sie sich 1713 beschwert hatte, zugestellt. § 33. **e.** Die Landschaft Saanen beschwert sich nachdrücklich, daß ihre Säumer, wenn sie nothgedrungen, um den Vivisermarkt zu besuchen, an Feier- oder Festtagen durch das Greyerzeramt gehen, vom Landvogte von Greyerz hart gebüßt werden. Die freiburgische Gesandtschaft begehrt Mittheilung der Beschwerdeschrift, damit nach Untersuchung der Sache das Gebührende verfügt werden könne. § 34.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg.
Art. 78 und 79.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 135 bis 147.

Grandson.
Art. 481 bis 485.

Murten.
Art. 854 bis 865.

72.

Katholische Conferenz.

Lucern, 23. bis 24. September 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte. Lucern. Jakob Balthasar, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, Statthalter, Ritter und Venner; Beat Franz Balthasar, Landvogt; Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr, alle des innern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Raths. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landsfändrich und Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron und Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Wolfgang Ignaz Wirz, Landammann. Nidwalden. Franz Ignaz Stulz, Landammann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Johann Heinrich Iten, Alt-Ammann. Glarus. Jakob Gallati, Landammann.

a. Diese Conferenz wurde zur Berathung der Maßregeln zusammenberufen, welche den im Venetianischen, Mailändischen und Piemontesischen grassierenden Viehpresten und den schweren zu Mailand unter den Menschen regierenden Krankheiten gegenüber zu ergreifen seien, namentlich ob die Oeffnung des Verkehrs mit Mailand nachzusuchen oder ob auf der Schließung desselben zu beharren sei. Man verhehlt sich nicht die Schwierigkeit des ersten Falls, da sämmtliche Stände das Schwabenland in den Bann thun müßten, einige aber den größten Werth auf den offenen Verkehr mit demselben legen; vielleicht aber würden Mailand und Venedig sich mit der Publication dieses Bando zufrieden geben, ohne daß dasselbe mit aller Strenge ausgeführt würde. Es wird abzuwarten beschlossen, was der venetianische Resident zu Zürich anbringen, und was von der Giunta in Mailand resolviert werden wird. Es wird auch für zweckmäßig erachtet, daß die betreffenden Stände die Ihrigen wenigstens abmahnen, den Lauisermarkt zu besuchen, wenn sie kein Verbot erlassen wollen. § 1. **b.** Es wird ein Antwortschreiben des Grafen du Luc (datiert: Wien 4. September 1715) auf ein den 19. Juli von den katholischen Ständen an ihn erlassenes Schreiben vorgelesen. In demselben ermahnt er sie zum Vertrauen auf den König; derselbe werde zum Besten der katholischen Orte die Conjuncturen, welche Gott ihm darbieten wird, zu benützen wissen; ermahnt sie zum Vertrauen auf Gott und auf seinen eignen Eifer; denn er werde gern den letzten Blutstropfen für seine Religion und die katholischen Stände verspritzen. § 2. **c.** Auf die von Zürich gemachte Mittheilung hin des Schreibens Ludwigs XV. und des Regenten von Frankreich, Herzogs von Orleans, in welchem der Tod Ludwigs XIV. und der Antritt der Regierung durch den Regenten angezeigt ist, wird Lucern beauftragt, im Namen der katholischen Eidgenossenschaft das geziemende Condolenz- und Gratulationscompliment abzulegen und „um die Wirkung des erneuerten Bunds in bester Manier anzuhalten." § 3. **d.** In Betreff der Erneuerung des Bundes mit dem Bischof von Basel soll Lucern dem Bischof schreiben, daß die bisher mit ihm verbündeten Orte den Bund fernerhin als in Kraft bestehend anerkennen, in Hoffnung, daß der Bischof gleicher Absicht sei. Die Solennisation wird auf eine später zu bestimmende Zeit verschoben. § 5. **e.** Zug wird ein Recommendationsschreiben an den Papst und den Cardinal Piazza zugesagt, daß die erledigte Guardihauptmannsstelle zu Ferrara, welche der verstorbene Beat Joseph Brandenberg bekleidet hatte, und zu welcher dessen noch minorenner Sohn erwählt worden war, bis zu dessen Majorennität von des Verstorbenen Neffen, Hauptmann Jakob Rudolf Anton Brandenberg, verwaltet werden dürfte. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 655. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

73.

Conferenz von Bern und Freiburg wegen ihres gemeinen Amtes Grandson.

Bonvillars, 13. November bis 5. December 1715.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Franz Ludwig Lerber, Venner, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Seckelmeister; Hans Niclaus Griset, genannt von Forel, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Rathes.

a. Zwischen dem Landvogt Zehnder von Erlach und dem Priester von Cheiry war den 7. December 1714 wegen des streitigen Novalzehntens ein Vergleich zu Stande gekommen; in dem Ratificationsschreiben von Freiburg vom 25. Januar 1715 war aber ein für Zehnder beschwerlicher Vorbehalt beigefügt. Es kommt nun ein Vergleich zu Stande, durch dessen Annahme die Parteien auf alle andern Titel, Rechte und Ansprachen verzichten; derselbe soll von den Ständen noch ratificiert werden. § 22. **b.** Bern insistiert darauf, daß endlich nach erfolgtem Vergleich über den Menieres-Zehnten von den Obercommissarien das Instrument ausgefertigt werde. § 36. **c.** Die freiburgische Gesandtschaft wiederholt die zu Murten vorgebrachte Beschwerde über die Steigerung der Preise für die Mühlsteine von Ins im Amte Erlach durch den Entrepreneur. Bern will bei begründeter Beschwerde Abhülfe eintreten lassen. § 38. **d.** Die freiburgische Gesandtschaft beklagt sich, daß in Folge eines neuen Reglements, nach welchem zu Vivis jeder warten müsse, bis die völlige Ladung einer Barke vorhanden sei, die freiburgischen „Käsgwerber" Schaden erleiden. Die bernerische Gesandtschaft erwidert, daß dieß laut gemeinen Reglements auch anderswo beobachtet werde, erbietet sich aber, wo es von Nöthen sein sollte, abzuhelfen. § 39. **e.** Bern wiederholt die Beschwerde des Landes Saanen, daß dessen Angehörige, wenn sie an Fest- und Feiertagen mit ihrer Waare über den Amtsbezirk Greyerz gehen, hart gebüßt werden. Die freiburgische Gesandtschaft erbietet sich zu billiger Abhülfe. § 43. **f.** Freiburg führt bei der bernerischen Gesandtschaft Beschwerde, daß oberhalb Milden ein Kreuz umgerissen und dessen Zwerchkreuz „beschmissen" worden sei. Die bernerische Gesandtschaft verspricht Untersuchung und Bestrafung des Uebelthäters. § 81.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Orbe mit Tscherlitz.
Art. 148 bis 153.
Grandson.
Art. 486 bis 568.

74.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 19. November 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Albrecht von Erlach, Alt-Venner und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Alt-Landammann und Statthalter. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des Raths. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfisteren, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johann Konrad Zellweger, Land-

ammann. St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths; Christoph Hochrütiner, Stadtschreiber. Mühlhausen. Johann Heinrich Reber, Stadtschreiber. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Veranlassung zur Zusammenberufung dieser Conferenz sind diejenigen geheimen Artikel, welche die katholischen Orte bei Anlaß der Bundeserneuerung mit Frankreich zur höchsten Gefahr und zum Nachtheil der evangelischen Orte concertiert haben sollen. Bern hatte dieselben Zürich mitgetheilt, Zürich gut befunden, auch Genf wegen seiner bedenklichen Lage zur Conferenz einzuladen. — Bern schildert das Benehmen der katholischen Orte seit dem Aarauer-Frieden, zeigt, wie dieselben bei jedem Anlaß von der Restitution als einer Sache, die nothwendig erfolgen müsse, reden, wie sie um die Hülfe der fremden Mächte werben, „Himmel und Erde gegen Zürich und Bern in Bewegung setzen." Es erinnert daran, daß dieselben bei dem Grafen du Luc dringendliche Instanzen gemacht, und daß derselbe bei allen Anläßen zu verstehen gegeben habe, die Sachen könnten in dermaligem Zustand nicht gelassen werden; daß in den katholischen Orten sowohl vornehme Standespersonen, als das Landvolk dergleichen und andre bedenkliche Reden führen. Aus dem Abschiede von Solothurn und aus dem Schreiben du Lucs an Lucern, welche verlesen werden, gehe klar hervor, daß „wider das eidgenössische „evangelische Interesse Attentate geschmiedet werden." Endlich zeigt die Gesandtschaft Berns, wie durch den neuen Bund der katholischen Orte die eidgenössische Souveränität und Unabhängigkeit soviel als vergeben sei, „mithin „die Judicatur dem König, einfolglich ihme dasjenige überlassen worden, welches unsre lieben Altvordern als „das köstlichste Kleinod an der Kron der eidgenössischen Freiheit zu bewahren sich angelegen sein lassen", und zu dessen Abwendung sie alle äußersten Mittel vorgekehrt hätten. Bei diesen Vorgängen könne man wohl an die Aechtheit jener Artikel glauben. Doch sehe sie Bern an als „Anschläg, so concertiert, aber nit geschlossen," jedoch aber auch als solche, welche hätten sollen vollzogen werden. Die Gesandten sind instruiert, die Gründe für die Aechtheit anzuhören, und anerbieten sich, die gegen diese Gefahren angerathenen Maßregeln sogleich zu fernerer Instruction ihren Obern mitzutheilen. Dieselben sind folgende: 1) Zürich schlägt nächst unabläßigem, eifrigem Gebet, festem Zusammenhalten und vertrauter Correspondenz der evangelischen Stände vor, daß jeder Ort „in gute Postur und Bereitschaft den katholischen Ständen gegenüber sich stelle" und das thue, was die Bünde und das Defensionale ausweisen. Alle Gesandten erklären im Namen ihrer gnädigen Herren und Obern, Leib, Gut und Blut und, was der liebe Gott jeglichem Ort Gutes gegönnt hat, daran setzen zu wollen. Als Bern speciellere Angabe dieser Maßregeln wünscht, entschuldigen sich die Gesandten mit Mangel an Instruction und wollen sich nach den jeweiligen Umständen richten. Glarus und Appenzell halten außerordentliche Maßnahmen im gegenwärtigen Zeitpuncte bei ihnen von verfehlter Wirksamkeit. In Folge dessen stimmt Bern bei, daß neben Anrufung des Allmächtigen jedes Ort die Mittel anwende, welche Gott ihm verliehen hat, daß man, wenn die Katholiken etwas versuchen, Gewalt mit Gewalt abtreibe und alles das leiste, was ehrlichen, Gott und die Freiheit der Eidgenossenschaft liebenden Eidgenossen zu thun zieme. 2) Bern trägt darauf an, da in Folge des Todes Ludwigs XIV. das Blatt sich gewendet habe und glaubwürdigem Vernehmen nach von dem dießmaligen Regenten viel Gutes zu hoffen sei, daß ein oder zwei Abgeordnete nach Paris mit einem Schreiben an den König und den Regenten abgeschickt werden sollten, um denselben die billige Handlungsweise der Evangelischen und das uneidgenössische Benehmen der Katholischen ins Licht zu stellen. Zürich äußert Bedenken dagegen. Der Vorschlag wird ad **referendum** genommen. Die Orte haben beförderlichst ihren Entschluß Zürich zu überschreiben. 3) Ob man mündliche und schriftliche Vorstellungen an die katholischen Orte wolle gelangen lassen, wird ebenfalls ad **referendum** genommen. Bern räth davon ab. 4) Bern trägt instructionsgemäß darauf an, England, Preußen, Holland und Hessen-Kassel von der bedenklichen Lage in der Eidgenossenschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Kenntniß zu setzen und dieselben anzugehen, daß sie ihren Ministern an dem kaiserlichen, königlichen und andern Höfen auftragen möchten, auf das evangelische Interesse der Eidgenossenschaft wohl zu invigilieren. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. § 1. **b.** Es erscheinen auf ergangene Einladung hin zwei Deputierte von Genf in der Sitzung, Abraham Mestrezat, Alt-Syndic, und Jean Pierre Trembley, Alt-Syndic, eröffnen, was sie „landmährsweis" von jenen geheimen Artikeln des neuen Bundes vernommen, erzählen, was von Seiten des Königs von Sicilien während seines Aufenthaltes in der Nachbarschaft passiert sei, billigen die von den Gesandten gefaßten Maßnahmen und eröffnen, daß sie der allgemeinen und ihrer besondern Sicherheit halber sich entschlossen haben, ihre Stadt zu befestigen, und bringen schließlich drei Beschwerden vor: 1) daß der Pfarrer zu Foncener wider den Vertrag von St. Julien vom Jahre 1603 den Zehnten anspreche; 2) daß ein Knabe von Genf zu Thonon von des Königs Hofleuten angenommen, nach Turin gebracht und zum Abfall von der reformierten Religion verleitet worden sei; 3) daß versucht werde, zu St. Victor und Chapitre das katholische Religionsexercitium einzuführen. Die Abgeordneten bitten um fernere Gewogenheit gegen Genf. Sie werden der Freundschaft bestens versichert. § 2. **c.** Den Gebrüdern Högger von St. Gallen wird ein Intercessionalschreiben im Namen löblicher und zugewandter Orte an den Regenten von Frankreich bewilligt, betreffend die Erledigung ihrer Ansprüche. Lucern schickt seinen Consens dazu sofort ein. § 3. **d.** Basel wird auf den Fall, daß das an den König von Frankreich und den Regenten gerichtete Schreiben und die Verwendung des markgräflich-badischen geheimen Raths Fäsch in der Angelegenheit der hinterhaltenen Zinsen und Gefälle im Sundgau und Elsaß und der Fruchtsperre gegen Basel ohne Erfolg bleiben sollten, ein im Namen der evangelischen und der zugewandten Orte abgefaßtes Schreiben an den König, den Regenten und den Marschall Villeroi eingehändigt. § 4. **e.** Auf die Klage Schaffhausens, daß trotz den auf letzter Jahrrechnung beschlossenen und abgegangenen Schreiben von Seite des nellenburgischen Oberamtes zu Stockach die Schaffhausen gehörigen Gefälle zurückbehalten werden, ja, daß sogar mit Confiscation gedroht werde, wird beschlossen, dieselben Schreiben jetzt im Namen der XIII und der zugewandten Orte an den Gubernator zu wiederholen und dem Grafen von Trautmannsdorf für seinen guten Willen zu danken; vorher aber, weil bei den jetzigen Verhältnissen leicht unnöthige Scrupeln möchten erregt werden, die katholischen Orte nicht darüber anzufragen. § 5. **f.** Mühlhausen wiederholt sein Ansuchen um den Beisitz, wenn es sich um französische Bundessachen handle. Es wird ihm freigestellt, darüber an die katholischen Orte zu schreiben; jedenfalls versprechen ihm die Gesandten die Beihülfe ihrer Obrigkeiten in dieser Sache bei der aus Anlaß der nächsten Becomplimentierung des neuen französischen Ambassadors, Marquis d'Avaray, stattfindenden Session und wollen darauf dringen, daß es nicht nur zu den Curialien, sondern auch in die gemeineidgenössische Session admittiert werde. § 6. **g.** De la Martiniere, chargé des affaires du roi en Suisse, erklärt in einem Schreiben, daß die im Volke ausgestreuten beunruhigenden Gerüchte über die Absichten Frankreichs gegenüber der Eidgenossenschaft ungegründet und eine leere Erfindung von Unruhstiftern seien; er versichert die Stände des Wohlwollens des Königs und des Regenten. § 7.

Zürich und Bern.

h. Zur Liquidierung der Kriegsrechnungen wird Zürich überlassen, eine besondere Conferenz auf das Neujahr auszuschreiben. § 10. **i.** Zu Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Katholischen im Toggenburg wünscht Zürich, daß ein ernsthaftes Erinnerungsschreiben an dieselben erlassen werde; Bern, daß ein Ausschuß beider Theile nach Zürich beschieden und diesem mündlich Einigkeit anempfohlen werde. Zürich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dringt ferner auf die durch eine Abordnung vorzunehmende Abkurung der Kirchengüter, deren bisheriges Nichtzustandekommen eine namhafte Ursache der Zwistigkeit sei. Bern ist dafür nicht instruiert und will vorerst die Abgeordneten der Katholiken in Zürich vernehmen. § 16. **k.** Die von Bremgarten geben einige Beschwerden in Betreff der Garnison daselbst ein. Dieselben werden in den Abschied genommen. § 18. **l.** In Betreff des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes hatte Zürich ein Memorial an Bern abgehen lassen. Bern antwortet auf dasselbe mündlich. Es ist der Meinung, daß bei längerm Verzug „Gefährlichkeiten" zu erwarten seien; eine baldige Berichtigung werde von außen und innen, auch namentlich von Glarus und Basel empfohlen. Die Katholischen würden nicht ruhen, bis der Abt eingesetzt sei. Im Toggenburg würden die Streitigkeiten nicht aufhören, es sei denn, wie die Klügsten unter den Toggenburgern selbst erkennen, daß sie „einen Meister hätten;" ja es sei daselbst bei fortdauernder Uneinigkeit zuletzt noch eine Trennung zwischen Evangelischen und Katholischen zu besorgen, in Folge deren die Katholischen einen Herrn suchen würden. Die Gesandten Zürichs sind nicht instruiert, lassen es bei den in jenem Memorial enthaltenen Gedanken bewenden, wünschen aber auch die Sache auf eine dem eidgenössischen Stylus und Herkommen adäquate Weise zu glücklichem Ende zu bringen. § 20. **m.** Die Gesandten Genfs stellen in einer besondern mit ihren Verbündeten, Zürich und Bern, gehaltenen Conferenz die bedenkliche Lage ihrer Stadt vor, was ihnen von Seite Savoyens widerfahren, und was für Schritte sie dagegen gethan, wie unbegründet das Schreiben des Marquis de St. Thomas sei, das mehr Herr von Mellarede veranlaßt habe; wie wichtig in ihren Consequenzen die Ansprüche des Pfarrers zu Foncener auf den Zehnten seien. Sie erzählen die Art und Weise, wie jener Genfer Knabe (du Pan) entführt worden, und wie der König von Sicilien seit seiner Erhebung auf den sicilianischen Thron das Wort „Protection" in seinem Schreiben gebrauche und in seinen Placards sich den Titel „Baron de Vaur und Comte de Geneve" beilege. Da der evangelischen Eidgenossenschaft so viel an Genf liege, seien sie gesinnt, ihre Stadt in vollkommenen Defensionsstand zu setzen, und bitten, ihnen im Fall der Noth gegen baare Bezahlung mit Volk und Material und mit einem Geldvorschuß beizustehen; sie würden es auch nicht unpassend erachten, wenn beide Stände in Genf ein Magazin von Gewehren anlegten. Alles wird ad referendum genommen. In Beziehung auf jenen Zehnten soll nach Genehmigung der h. Obrigkeiten einem nochmaligen Intercessionalschreiben an den König von Sicilien, „ein Memorial von des Geschäfts Begründtnuß" beigelegt werden. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 241. Abzug. Art. 656. Locales.

Rheinthal.

Art. 379. Locales. Art. 380. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 405. Locales. Art. 439. Locales.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 8. Organisation der Administration. Art. 54. Armenverpflegung.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 5. Landshauptmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

75.

Conferenz von Bern und Solothurn.

St. Niclaus, 8. bis 16. Januar 1716.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Friedrich Willading, Alt-Schultheiß; Gabriel Frisching des kleinen Raths; Gabriel Groß, Stadtschreiber und des großen Raths. Solothurn. Johann Jakob Joseph Glutz, Stadtvenner; Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, der ältern Räthen; Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Johann Peter Zeltner, des großen Raths.

a. Bern trägt darauf an, daß der wyningische Vertrag von 1665 in seine Richtigkeit gebracht, alle seit demselben erfolgten Declarationen und Erläuterungen eingerückt, instrumentiert und besiegelt werden möchten. Unter diesen Erläuterungen hebt es das von beiden Ständen gut befundene die Religionssachen am Bucheggberg betreffende Anhängsel vom 11. Juni 1668 sammt dem Inhalt des solothurnerischen Schreibens vom 31. August 1669 vor, sowie auch das Schreiben des solothurnerischen Stadtschreibers Wagner vom 2. November 1665, welches die Zollsachen betreffe und von Solothurns „höchstem Gwalt" 1665 ratificiert worden sei. Die solothurnerische Gesandtschaft aber entgegnet, daß jenes Anhängsel von 1668, sowie das Declarationsschreiben von 1669 nur bedingungsweise zugegeben und ratificiert worden sei, nämlich daß das Zollgeschäft und die übrigen solothurnerischen Angelegenheiten concomitanter und keines ohne das andre ausgetragen werden sollen. Sie wünscht daß die reciprocierliche Zollsimmunität wieder hergestellt werde. Während Bern behauptet, daß ihm durch jenen Vertrag in Betreff der Religionssachen nicht mehr gestattet worden sei, als was die alten Verträge und das Herkommen ihm geben, und der Zölle halber die Abschiede von 1576 und 1577 durch das (1577) einen Monat später beschworene Burgerrecht aufgehoben worden seien, will Solothurn nicht zugeben, daß es durch jenes Burgerrecht zollpflichtig geworden, während Bern zollfrei sei, und sucht dieß durch die Geschichte der Entstehung jener Documente darzuthun. § 1. **b.** Solothurn beschwert sich Bern gegenüber wegen der welschen und deutschen Zölle. Bern weist nach, daß es zur Erhebung des welschen Zolles durch den Geleitsbrief von Kaiser Adolf von Nassau, dem damaligen Herzog von Savoyen ertheilt, die Vollmacht habe und denselben nach der alten Zolltariffa beziehe; ebenso auch den deutschen Zoll, nur daß es hier geringere Waaren herab-, kostbarere ein wenig hinaufgesetzt habe. Umgekehrt aber beklagt sich auch Bern über Zollsteigerung von Seite Solothurns, und daß es die bernerischen Schiffleute wider den Vertrag von 1516 anhalte anzulanden und die Waaren abzuladen, und daß von einem Schiff, das früher vier bis fünf Thaler bezahlt habe, jetzt bis vierzig Kronen verlangt werden. Indem sich die solothurnerische Gesandtschaft durch die Antwort der bernerischen nicht befriedigt erklärt, versichert sie, daß Solothurn nichts fordere, als zu was es durch Zoll-, Wag- und Kaufhausrechte befugt sei; es fordere noch weniger als Zürich, Basel, Schaffhausen und Bern selbst; zudem seien die Schiffe jetzt viel größer als früher. Daß die Waaren, welche zu Wasser und zu Land kommen, zur Ablage angehalten werden, beruhe darauf, daß Solothurn ein Specialrecht zur Wage, und folglich auch zur Ablage habe. Die Bürger Berns verschone es jedoch damit. Bern verlangt Mittheilung der alten Zolltafel. § 2. **c.** Bern wünscht, daß Solothurn sein Wagrecht blos auf die über Land geführten Waaren beschränke, da es zur Ausdehnung desselben auf die zu Wasser geführten kein Recht habe. § 3. **d.** Umgekehrt beschwert sich Solothurn über die erst 1714 von Bern zu Brugg eingeführte Wage. Bern rechtfertigt diese Einrichtung damit,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie zur Vermeidung der Zolldefraudation und zum Schutze der Fuhr- und Schiffleute gemacht worden sei. § 4. **e.** Solothurn beschwert sich über Bern wegen der neuen durch das Surthal nach Aarberg angelegten Straße, welche seinen uralten Land- und Reichsstraßen, Zollstätten, Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig sei und dem 1497 und 1499 ergangenen freiburgischen Rechtsspruch widerstreite. Bern erklärt diese Straße als eine schon alte, welche es nur in bessern Stand gestellt habe, und vindiciert sich das Recht dazu ebensosehr, als Solothurn glaube befugt zu sein, alte Landstraßen, wie die über die Schafmatt, abzuschaffen, „und auf Rechtanrufen dessen nicht zu gestehen." Unter den Rechtsspruch von 1497 und 1499 falle diese Streitsache nicht, da derselbe wegen eines andern Specialfalls erlassen worden sei. Nachdem Solothurn sich anheischig gemacht hatte, durch alte Documente zu beweisen, daß je zu Zeiten die alte freie übliche Land- und Reichsstraße über den unteren Hauenstein und nicht über die Schafmatt gegangen sei, bleibt Bern bei seinem Anzuge. § 5. **f.** Bern beschwert sich, daß Solothurn im Bucheggberg, wo Bern die Generalität im Zehnten habe, den Hau-, Rüti- und Allmendzehnten nicht nur die drei ersten Jahre wegen der Ausstockung und Jagdbarkeit bezogen, sondern sogar das Sempernovale anspreche; daß, wenn alte Aecker zu Wäldern eingeschlagen und Wälder ausgestockt werden, Solothurn den Zehnten beziehe. Solothurn will statt Generalität der Zehnten lieber den alten Ausdruck Haupt- oder großer Zehnten gebrauchen; neben diesem können noch andere Zehnten bestehen. Nun spreche es den Rüti-, Hau- und Allmendzehnten nicht blos kraft seiner Landesherrlichkeit, sondern auch kraft Gegenrechts für das an, was in ähnlichen Fällen unter dem Titel der Landesherrlichkeit und des Eigenthums hie und da gegen seinen Stand gesprochen wurde. (Es führt mehrere Fälle an.) Zugleich beruft es sich auf den zu Fraubrunnen 1591 geschlossenen Vergleich, nach welchem der große Zehnten ausgesteint werden sollte. Nachdem Bern's Gesandtschaft die Beweiskraft der von Solothurn allegierten Beispiele geleugnet hatte, stellt es den Satz auf, daß es sich um die Rechtsfrage handle, ob die Landesherrlichkeit und das Eigenthum das Zehntrecht nach sich ziehe, oder ob nicht die gemeinen Zehntrechte mitgeben, daß derjenige, welcher die Generalität oder völlige Zehntgerechtigkeit besitzt, allen Rüti-, Hau- und Allmendzehnten außer den drei ersten Jahren für die Ausstockung und Jagdbarkeit zu beziehen habe, Specialrechte, welche bewiesen werden können, vorbehalten. Letzteren Grundsatz hätten 1691 und 1692 die die Grafschaft Baden regierenden Stände bei dem Streite über den Nordorfer-Zehnten befolgt und befolge auch Bern in seiner Botmäßigkeit; derselbe stimme mit dem eidgenössischen Rechte überein. Sie stellt in Aussicht, daß Bern, wenn Solothurn ihm nicht willfahre, sich an den Zehnten, Klöstern und Particularen schadlos halten werde. § 6. **g.** Bern beschwert sich, daß den bucheggbergischen Unterthanen von Seite Solothurns erlaubt werde, Hausplätze und Einschläge zu machen, wodurch Bern in seinem Zehnten benachtheiligt werde. Man findet für zweckmäßig, dergleichen Einschläge künftig nur dann zu gestatten, wenn die Einwilligung dazu von Seite des Zehntherrn vorher schriftlich vorgewiesen werde. § 7. **h.** Die Gesandten Solothurns versprechen auf Berns Ansuchen, dafür zu sorgen, daß die den Prädicanten schuldigen Garben abgeliefert werden. § 8. **i.** Solothurn führt Klage, daß die von Rüti sich eigenmächtig „ihrer Zusammentretteten halber" von denen von Goßliwyl abgesöndert hätten. Man kommt darin überein, daß dergleichen Sonderungen nur mit Consens der Obrigkeiten und der interessierten Parteien geschehen sollen. § 9. **k.** Bern verlangt, daß Solothurn das Zelgli bei Olten öffne, da es eine offene Straße für Fußgänger und Reiter sei. Solothurn läugnet das. (Es hatte schon früher Bern einen Schlüssel dazu eingehändigt, damit die auf die Tagsatzung reisenden Gesandten diesen Weg der Bequemlichkeit halber einschlagen könnten.) § 10. **l.** Solothurn klagt über einzelne Maßregeln der Herren Fischer von Bern in Betreff des Postwesens. § 11. **m.** Bern verlangt, daß kraft Vertrags von 1516 die Gerichtssäßen im Bucheggberg jährlich zu den hohen Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

richten beeidigt werden, und daß solches nach dem Abschied von 1633 in Gegenwart des Freiweibels, als Amtmannes der hohen Gerichte geschehen soll. Solothurn läugnet, daß dieses Verlangen durch die Abschiede von 1633, 1516 und 1539 begründet sei. § 12. **n.** Bern beschwert sich über die excessiven Kosten „mit Zubekanntnuß „der Maleficanten am Bucheggberg bei den Wirthen und sonst" und bietet für den Amtmann, den Amtschreiber und jeden Gerichtssäßen für den Tag eine fixe Entschädigung an. Die solothurnerischen Gesandten nehmen den Vorschlag ad referendum. § 13. **o.** Die bernerische Gesandtschaft beschwert sich, daß Solothurn der Maleficanten Mittel im Bucheggberg gegen den Vertrag von 1451 nicht alsobald, wenn sie ihm zufallen, ihrem Stande verabfolge, sondern vor der Verabfolgung die Inventarisation und Liquidation anspreche. Es entgegnet aber Solothurn, daß jener Vertrag nicht sage: Leib und Gut mit dem Stab oder der Judicatur darüber, sondern Leib und Gut solle durch den Stab, d. i. durch den gewöhnlichen Richter den hohen Gerichten überantwortet werden, und dieser habe zuerst für die Befriedigung der Creditoren zu sorgen. Billige Vorschläge wolle man aber entgegennehmen. § 14. **p.** Bern legt dagegen Einsprache ein, daß Solothurn der Gemeinde Nennigkofen, weil daselbst jemand eine Bünte abgemäht und dem Weibel ein Pflug entwendet worden, eine Buße von 100 Gld. für jedes Vergehen auferlegt habe, da die Thäter nicht entdeckt werden konnten; es nennt diese Bestrafung einen Eingriff in seine hohen Rechte. Solothurn beruft sich auf den Vertrag von 1516; jedoch versteht es sich dazu, den Dieb des Pfluges, wenn derselbe entdeckt sei, Bern zu überantworten. § 15. **q.** Auf die Frage von Seite Solothurns, ob bei Freveln und andern nicht malefizischen Sachen beidseitige Unterthanen an den Gerichtsstellen nicht durch Anwälte sich vertreten lassen können, oder ob sie persönlich erscheinen müssen, antwortet die bernerische Gesandtschaft, daß ihre Principalen wohl zugeben mögen, daß die solothurnerischen Angehörigen in diesen Fällen sich hinter deren Botmäßigkeit durch Procuratoren vertreten lassen, insofern das Reciprocum hinter solothurnerischer Botmäßigkeit gegen bernerische Angehörige auch beobachtet werde. § 16. **r.** In Betreff des Sortie- oder Trattengeldes kommt man dahin überein, daß von Pferden, so für selbsteigenen Gebrauch gekauft werden, nichts, wohl aber von denjenigen, welche auf Gewinn und Gewerb erhandelt werden, beidseitig jenes Geld bezahlt werden soll. Für den bloßen Transit fremder Pferde wird nichts gefordert. § 17. **s.** Solothurn verlangt, daß für den Wein, welcher von bernerischen Burgern durchgeführt wird und für die Wirthshäuser auf dem Lande bestimmt ist, Zoll bezahlt werde, da Bern 1576 und 1577 die Wirthe auf dem Lande in die reciprocierliche Zollimmunität nicht aufgenommen haben wollte. Bern will, sich auf den wynigischen Vertrag berufend, nichts geändert wissen. § 18. **t.** Solothurn wünscht freien Handel und Wandel zwischen beiden Ständen, wie vor Alters. Bern behauptet, daß derselbe nie gehindert worden sei, als durch ein aus polizeilichen Rücksichten erlassenes Verbot der Einfuhr ausländischer Weine. § 19. **u.** Solothurn sucht um die Herausgabe eines Gültbriefs des Gotteshauses Allerheiligen ob Grenchen an, der, weil er angeblich gegen die von Bern 1678 gemachte Ordnung errichtet worden, vom Gericht zu Lengnau confisciert worden war. Die bernerischen Gesandten referieren. § 20. **v.** Es wird die Klage Berns in den Abschied genommen, daß dessen Angehörige ihres Rechtes, im Inkwylersee zu fischen und zu krebsen, nicht genoß werden können, und daß der Abschied von Büren noch nicht verwirklicht werde. § 21. **w.** Bern verlangt, daß das Fahr zu Wolfswyl abgeschafft werde, da viel Gesindel darüber komme und der Zoll zu Aarwangen benachtheiligt werde; sonst würde es in Zukunft das Fahr am bernerischen Ufer nicht landen lassen. §. 22. **x.** Bern verlangt Abschaffung der neuen Auflagen und Zölle, welche von den Seinigen zu Solothurn und Olten gefordert werden. Die solothurnerische Gesandschaft nimmt den Antrag ad referendum. § 23. **y.** Umgekehrt beschwert sich Solothurn, daß, wenn ein Schiff zu Büren am Port übernachte, von jedem Fasse in demselben ein Batzen gefordert werde. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bernerische Gesandtschaft nimmt diese Beschwerde in den Abschied. § 24. **z.** Beide Theile erklären, daß, was bei diesen Verhandlungen allegiert und angebracht, auch zu allegieren und vorzubringen unterlassen worden, keinem von beiden Theilen zu einiger nachtheiligen Consequenz gezogen werden soll. § 25.

76.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 3. April 1716.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Karl Alphons Beßler, Pannerherr und Alt-Landammann; Karl Balthasar Lusser, Seckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Oberst Kyd. Nidwalden. Ignaz Stulz, Landammann; Franz Remigius Zelger, des Raths.

a. Auf das Ansuchen des venetianischen Residenten, Gio. Maria Vincenti, ihm die Werbung eines Bataillons zu gestatten, finden die Gesandten, daß, obgleich der Eifer zur Mitwirkung bei der Bekämpfung des Christenfeindes vorhanden sei und der Papst durch den Nuntius auffordere, dem Ansuchen zu entsprechen, dennoch die Capitulation nachtheilig und gefährlich sei. Man kommt überein, daß dieselbe von den drei Orten miteinander vorher nach der schon von Schwyz vorgelegten Weise verbessert werden, und daß die Republik Venedig selbst an die Orte schriftlich gelangen solle; ferner, daß man bei dieser Gelegenheit mit Venedig in ein gleiches Bündniß zu kommen trachten möchte, wie Zürich und Bern, welche im letzten Kriege Hülfsgelder daher bekommen haben sollen; endlich sei die Erlaubniß zur Werbung an die Oeffnung des mailändischen Passes zu knüpfen. Alle drei Orte sollen gemeinsam handeln.*) **b.** Auf Verlesung mehrerer Schreiben von Abbate Giuliani wird beschlossen, den Obrigkeiten die Zweckmäßigkeit einer durch Lucern auszuschreibenden katholischen Conferenz vorzustellen, um eine vertrauliche Berathung sämmtlicher katholischen Orte zu ermöglichen und denselben die Nothwendigkeit treuen Zusammenhaltens ans Herz zu legen, sowie die eifrige Inclination, so in allen drei Orten zu „Beschützung der Christenheit" verspürt werde, und zu zeigen wie die Vermittlung des Papstes zu Vielem verhelfen könne. § 4. **d.** Schwyz und Nidwalden tragen darauf an, daß, wenn der freie Handel und Wandel von dem Stato di Milano nicht erhältlich sei, die Orte zu gleicher Sperre sich entschließen möchten, da Wallis mit gleichen Mitteln ihnen den Paß eröffnet habe. Dagegen wird auf die „Unbestandhaftigkeit" in den Orten und auf die Beschwerden der ennetbirgischen Angehörigen hingewiesen, welche sich erheben dürften, wenn sie nichts aus ihren Ländern in das Mailändische verkaufen könnten. Die Sache wird **ad referendum genommen.** § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 55. und 56.

*) Schwyz will 600 Mann bewilligen, wenn die mehrern katholischen Orte sie werden bewilligt haben; es sollen 16 Louisthaler als Sitzgeld bezahlt werden, nur soviel, weil es gegen die Türken gehe. (Landsgemeinbuch.) Der Resident macht den Orten Hoffnung auf die Oeffnung des Passes und eine Allianz der katholischen Orte mit Venedig. (Nidwalden Rathschlagbuch).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

77.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden mit dem venetianischen Residenten Gio. Maria Vincenti.

Lachen, 16. April 1716.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landsfändrich; Karl Alphons Beßler, Pannerherr und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Remigius Zelger, Landvogt und des Raths.

Die Veranlassung zu dieser Conferenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Werbung eines Bataillons von Seite der Republik Venedig. Alle drei Orte sprechen die Bereitwilligkeit aus, Venedig gegen den Christenfeind zu helfen und der Aufforderung des Papstes dazu nachzukommen, stellen aber dem venetianischen Residenten folgende vier Bedingungen: 1) entweder soll Venedig das den katholischen Orten schädliche Bündniß mit Zürich und Bern aufheben oder die katholischen Orte in eine gleiche Allianz eintreten lassen; 2) soll die Sperre des mailändischen Passes aufgehoben werden; 3) soll die Capitulation so gestellt werden, daß Hauptleute und Soldaten sich ehrlich erhalten können; 4) die rechtmäßigen Kriegsrestanzen und Anforderungen der Particularen, welche im vorigen Kriege Venedig gedient haben, möchten berichtigt werden. Uebrigens sind die Gesandten blos beauftragt zu referieren. Für das Nro. 1 erwähnte Bündniß verspricht der Resident sich bemühen zu wollen; in Betreff von Nro. 2 stellt er die baldige Oeffnung des Passes in Aussicht; an der Nro. 3 erwähnten Capitulation dürfe er nichts ändern, die Orte möchten schnell Ja oder Nein sagen. Für die Berichtigung der Nro. 4 erwähnten Anforderungen werde er, insofern sie rechtmäßig seien, sorgen. Seine Ansichten werde er übrigens noch schriftlich den Orten mittheilen. § 1*).

78.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 6. Mai 1716.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Johann Christoph Steiger, des Raths und Seckelmeister welscher Lande.

a. Diese Conferenz wird in Folge eines vom Könige von Großbritannien an Zürich und Bern eingelangten „Erinnerungsschreibens" (vom $\frac{28. \text{ Februar}}{10. \text{ März}}$) wegen Beilegung der Abt-sanctgallischen Zwistigkeiten von Zürich zusammenberufen. Der König eröffnet beiden Ständen, daß er seine Minister am kaiserlichen Hofe beauftragt habe, zwischen dem Kaiser und den beiden Kantonen ein gutes Vernehmen herzustellen. Um dieses zu ermöglichen, sei das einzige Mittel, die Friedensunterhandlung mit dem Abte anzubahnen, jedoch so, daß dem Kaiser und dem Abte gegenüber, je eher je besser, Hoffnung auf eine Modification des Rorschacher-Trac-

*) Schwyz wollte die Kapitulation eingehen, Kyd wurde zum Oberst bezeichnet, Hauptleute waren schon vorläufig angenommen und einige Mannschaft war geworben; als aber die übrigen Orte nicht Theil nehmen wollten, (am meisten widersetzte sich Uri) brach der Resident den 22. Mai und Schwyz den 23. die Unterhandlungen ab.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tats gemacht werde. Wenn beide Stände dem Könige eröffnen wollen, wie weit sie in dieser Modification zu gehen gedenken, so will derselbe beim kaiserlichen Hofe davon den besten Gebrauch machen und den Abt von St. Gallen zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bewegen. Vor Allem aber wird für nöthig erachtet, daß beide Stände „mittelst eines höflichen und beweglichen Schreibens an den Kaiser dazu die erste Veranlassung thun." — Zürich will kein solches Schreiben an den Kaiser erlassen, so sehr es die Beilegung des Streites wünscht; denn es fürchtet für die Unabhängigkeit vom Reiche, und daß unbeliebige Fragen bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht werden könnten, zweifelt unter gegenwärtigen Umständen an dem guten Willen des Abtes und dessen Geneigtheit, Frieden zu machen, und vermuthet, daß, wenn der Abt zu neuen Verhandlungen Hand biete, das nur geschehe, um die beiden Stände „wegen des kaiserlichen Lehens und der Mediation je mehr und mehr zu implicieren." Es spricht die Besorgniß aus, es möchten durch ein solches Schreiben die vormals vorgebrachten scharfen Ahndungen und Beschuldigungen und die der Unabhängigkeit nachtheiligen Zumuthungen der Reichscommission aufgefrischt werden und die Antwort „andre widrige Beding der Lehenserkennung mit sich führen". Es stimmt hingegen zu einem Schreiben an den König von England, „das so eingerichtet „ist, daß auch der Zweck der Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen dem Kaiser und den beiden Ständen „und die Pacification der Abt-sanctgallischen Zwistigkeiten erreicht werden könnte." Bern, geneigt das Geschäft mit dem Abt sobald als möglich zu beendigen, jedoch ohne Mittel zu gebrauchen, welche der Freiheit der Eidgenossenschaft „widrig" seien, glaubt, die Räthe Großbritanniens mit Inbegriff des Schreibens an den Kaiser ohne Verletzung des Respects gegen den König nicht außer Acht lassen zu sollen; die Umstände hält es für günstig, glaubt sichere Berichte zu haben, daß der Kaiser von den sonst verlangten Präliminarforderungen der Lehensagnition und der Forderung der Aufhebung des Landsfriedens in den Abt-sanctgallischen im Thurgau und Rheinthal gelegenen Gerichten abstehe und nur „zu Salvierung seines hierunter versierenden Respects" von beiden Ständen einen solchen „Ehrentritt gegen ihn" verlange. Es zieht vor, unmittelbar an den Kaiser zu schreiben, theils um nicht gegen den schuldigen Respect zu verstoßen, theils weil im andern Falle die englischen Vermittler leicht weiter gehen könnten, als es beiden Ständen lieb wäre, und fürchtet nicht, daß daraus böse Folgerungen gezogen werden möchten, da der Stände Ansichten schon den vom Kaiser ernannten Mediatoren, dem Churfürsten von der Pfalz und dem Herzog von Württemberg, und andern evangelischen Mächten mitgetheilt worden seien. Bei auseinandergehenden Instructionen wird Zürichs Gesandtschaft ersucht, neue Instruction zu holen. Doch macht es noch den Vorschlag, ein einfaches Complimentschreiben an den Kaiser abgehen zu lassen, ohne darin in das Abt-sanctgallische Streitgeschäft einzutreten; Bern aber beharrt darauf, daß in dem Schreiben dieses Geschäftes erwähnt und dem Kaiser vorgestellt werde, daß er dasselbe wieder in die Eidgenossenschaft weisen möchte. Endlich vereinigt man sich, ohne neue Instruction eingeholt zu haben, unter Ratificationsvorbehalt zum Entwurfe eines Schreibens an England und eines an den Kaiser; dem Letztern wird zur Geburt eines Erzherzogs Glück gewünscht und unter Hinweisung auf die Schritte, welche bis dahin beide Stände für den Frieden mit dem Abte gethan, die Bereitwilligkeit zu neuen Unterhandlungen und zu einer Modification des Rorschacher-Tractates ausgesprochen. § 1. **b.** Der Prior von St. Johann im Toggenburg wiederholt seine Beschwerden gegen die Gemeinde Peterzell, welche in ihrem Streite mit diesem Kloster ernsthafte Executionen vorgenommen hatte. Man beschließt, einstweilen die Wirkung des wiederholendlich abgegangenen Abmahnungsschreibens abzuwarten. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden.
Art. 190. Judicatur- und Competenzconflicte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.
Art. 95. Marchensachen.
Abt-sanctgallische Lande.
Art. 49. Justizsachen. Art. 65. Kirchensachen.
Rapperschwyl und dessen Höfe.
Art. 10.

79.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 22. Juni 1716.

[Archiv Nidwalden und Schwyz.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Karl Balthasar Lusser, Seckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

a. Auf den Vorschlag von Schwyz, daß, wenn der Paß nach Italien bis Bartholomäusmarkt nicht geöffnet werde, Repressalien anzuordnen seien, äußern die übrigen Gesandten ihre Bedenken; doch wollen sie auf Mittel bedacht sein, die Eröffnung auszuwirken, und nehmen den Anzug ad referendum. § 3. **b.** Nidwalden hatte sich in einem Schreiben beklagt, daß die Urner-Schuldner ihre Gläubiger nach Unterwaldner- und nicht nach Urner-Landrecht bezahlen wollen. Uri antwortet, daß laut Vertrag von 1637 der Angesprochene das Recht und die Willkür habe, nach seinem oder des Ansprechers Landrecht zu zahlen. § 4. **c.** Uri ladet Nidwalden ein, auf einen zu bestimmenden Tag die Mittelmarchen von der gespaltenen Kulm bis an Schyngrat zu setzen und die Abgeordneten zu instruieren, damit deswegen ein freundlicher Schluß gefaßt werden könne, was 1709 bei dem Untergang der Marchen die beiderseits Verordneten zu hinterbringen übernommen hätten. § 5.*)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 57. 58.

80.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 18. Juli 1716.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Albrecht von Erlach, Venner und des Raths. Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß; Franz Jakob Schumacher, des Raths und Landvogt. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno,

*) b. und c. finden sich nicht im Abschiede von Schwyz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flue, Landammann; Marquard Imfeld, Zeugherr und des Raths. Zug. Clemens Damian Weber, Ritter und Ammann; Christoph Andermatt, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Statthalter. Basel. Johann Jakob Merian, Oberst-Zunftmeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat, beide des Raths. Freiburg. Johann Peter von Boccard, Schultheiß; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Friedrich von Roll, Schultheiß; Johann Jakob Glutz, Venner und des Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, des Raths.

[Solothurn und Nidwalden sind noch nicht anwesend.]

a. Bei Ablegung des eidgenössischen Grußes eröffnen die Gesandten Freiburgs, daß sie beauftragt seien, mit den übrigen Orten durch alle ersinnlichen Mittel die eidgenössische Vertraulichkeit und Einigkeit wiederherzustellen; ihre Obern ständen in Sorge, daß bei fortdauernder Trennung die Freiheit untergraben werden möchte. § 1a. **b.** Bei der Besprechung des Münzwesens zeigt sich, daß wegen der an das Reich und an Frankreich angrenzenden Orte keine Gleichheit in den Geldsorten könne bewerkstelligt werden; man läßt es daher theils bei den letzten, theils bei den frühern Abschieden bewenden. Zug klagt über die große Masse von Baslerrappen und neuen halben Batzen. Basel erklärt, daß dieselben nicht von ihm herkommen, sondern anderswo gemacht worden seien. Schaffhausen erklärt, daß es sich, so gern es auch wollte, mit den innern Orten der Geldsorten halber ohne Verlust seines Commerciums nicht vergleichen könne. St. Gallen klagt über schlechte Pfenninge. § 1b.

Die XIII Orte und Stadt St. Gallen.

c. Zürich klagt, daß an einigen Orten in Oestreich gegen die Erbvereinigung und den Zollvertrag von 1654 Zölle erhöht und neue eingeführt worden seien. Man beschließt an den Gubernator zu Innsbruck um Abstellung derselben im Namen aller Orte zu schreiben. § 2. **d.** Die beiden in kaiserlichen Diensten stehenden Regimenter bitten die Stände um Verwendung bei dem Kaiser wegen ihrer an denselben zu fordernden nicht unbedeutenden Rückstände, und zwar durch eine Abordnung auf ihre Kosten. Die Gesandten haben keine Instruction; jedoch sollen die dabei interessierten Stände sich über eine Maßregel verständigen und den andern Ständen Kenntniß davon geben. § 4.

Die XII ennet Gebirgs regierende Stände.

e. Auf den Antrag von Uri und Schwyz wird an das Sanitätstribunal in Mailand geschrieben, es möchte, da die Pest aller Orten aufgehört habe, die Päße gegen die Eidgenossenschaft öffnen. § 5.

Die XIII Orte und die Stadt St. Gallen.

f. Hauptmann Kaspar Zollikofer von Altenklingen und Mithaften suchen die Verwendung der Orte an für ihre von der Krone Frankreichs noch zu fordernden Kriegsbesoldungen im Betrage von 30,000 Franken. Ihr Bericht wird zu ungenügend gefunden, als daß etwas darüber beschlossen werden könnte. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
„ 24. „ „ „
„ 30. Amtsrechnungen.
Art. 61. Amtsrechnungen.
„ 97. Landvogt.
„ 234. Anlagen.
Art. 242. Abzug.
„ 244. „
„ 281. Polizeiliches.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 325. Jurisdict.- u. Competenzsachen. Art. 384. Jurisdictions- u. Competenzsachen. Art. 551. Münzwesen.
„ 328. „ „ „ „ 385. „ „ „ 562. Zollsachen.
„ 369. „ „ „ „ 463. Justizsachen. „ 618. Locales
„ 371. „ „ „ „ 464. „ „ 710. „
„ 373. „ „ „ „ 536. Lehensachen. „ 717. „

Rheinthal.

Art. 3. Beeidigung von Beamten. Art. 158. Justizsachen. Art. 387. Locales.
„ 23. Amtsrechnung. „ 341. Locales. „ 422. „

Grafschaft Sargans.

Art. 21. Amtsrechnung. Art. 159. Justizsachen. „ 293. Locales.
„ 126. Jurisdict.- u. Competenzconflicte. „ 284. Locales. „ 303. „
„ 153. Justizsachen.

Obere freie Aemter.

Art. 24. Amtsrechnung.

Mendris.

Art. 420. Locales.

81.

Conferenzen der katholischen Gesandtschaften während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1716.

[Staatsarchiv Lucern.]

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 505. Leibeigenschaft und Fall.

82.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1716.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf den 24. September angesetzt. § 1. **b.** Auf die Nachricht, daß die meisten evangelischen Mächte beim Regenten von Frankreich für die Befreiung der noch auf den französischen Galeeren befindlichen Glaubensbrüder sich verwendet haben, wird beschlossen, ebenfalls ein Intercessionalschreiben an den Regenten und seine Mutter, die verwittwete Herzogin von Orleans, abzuschicken. § 2. **c.** Basel dankt den Ständen, daß dieselben in ihrem Namen wegen der im Sundgau und Elsaß ihm hinterhaltenen Zehnten und Gefälle und wegen der Fruchtsperre an den französischen Hof jemand abgeordnet haben, „mit dessen Verrichtungen sie völlig vergnügt seien." § 3. **d.** Steuern: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen im Allgäu 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer, Samuel Asimont, zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Söhne des Hauptmanns Combe Magnot, wenn er noch in Lausanne studiert, 144 Gld.; 7) dem ehemals auf den Galeeren befindlichen Glaubensbruder Jean Musseton, 100 Thlr.; 8) dem Großsohne des Pfarrers Arnault, welcher für den piemontesischen Kirchendienst in Lausanne sich bildet, 144 fl. (Zürich 36 fl., Bern 50 fl. 24 Kr., Basel 23 fl. 2½ Kr., Schaffhausen 21 fl. 36 Kr., St. Gallen 12 fl. 57½ Kr.); 9) den churpfälzischen Pfarrern und Schulmeistern 600 Thlr.; (Zürich 138 Thlr., Bern 192, Glarus 18, Basel 87, Schaffhausen 78, Appenzell 21, St. Gallen 42, Mühlhausen 12, Biel 12); 10) der reformierten Gemeinde zu Speyer, welche dieses Jahr durch einen Ueberfall von Seite des dortigen Bischofs viel gelitten hat, 100 Thlr.; 11) der reformierten Gemeinde zu Ußingen im Nassau-Saarbrückischen 100 Thlr.; 12) der reformierten Kirche zu Mannheim, deren Kirche in den vorigen französischen Kriegen in die Luft gesprengt worden, 100 Thlr.; (Zürich 23 Thlr., Bern 32, Glarus 3, Basel 14½, Schaffhausen 13, Appenzell 3½, St. Gallen 7, Mühlhausen 2, Biel 2); 13) an das Collegium Betlenianum zu Enged in Siebenbürgen 200 Thlr.; (Zürich 46 Thlr., Bern 64, Glarus 6, Basel 29, Schaffhausen 26, Appenzell 7, St. Gallen 14, Mühlhausen 4, Biel 4.) — Schaffhausen und St. Gallen stimmen nur zu denjenigen Steuern, zu welchen alle übrigen Orte stimmen, Glarus nur zu 4, 5, 7, Appenzell nur zu 4, Schaffhausen gegen 5 und 6, Basel gegen 11. Die Orte, welche wegen der Steuern 10. 11. 12. 13 referieren, sollen ihre Erklärungen Zürich zuschicken. § 4 bis 18. [Siehe S. 7.] **e.** Den Gesuchen der Waldenser-Coloniegemeinde zu Waldenberg in der Grafschaft Büdingen, den evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Emsheim in der untern und zu Sulzberg in der obern Pfalz wird nicht entsprochen; an die sie mit Empfehlungsschreiben begleitenden Fürsten, Grafen und Herren werden Entschuldigungsschreiben erlassen. § 19. **f.** Basel verlangt von Glarus, Schaffhausen und Appenzell die für dieselben an sieben Galeriens verabreichten Reisegelder, Zürich und St. Gallen an Glarus und Appenzell die Erstattung der Verpflegungskosten derjenigen Galeriens, welche sie an ihrer Statt übernommen haben. Glarus stellt Zürich eine Abschlagszahlung in Aussicht und Basel die Rückerstattung, wenn die beiden andern Orte auch zahlen. Schaffhausen weigert sich mehr zu zahlen, da es schon mehr Personen übernommen habe, als ihm nach der Repartition zukommen. Appenzell läßt es bei der St. Gallen übersendeten Collecte bewenden. Es bleibt bei den in frühern Abschieden enthaltenen Bestimmungen über den Ersatz an die Orte, welche Gelder vorgestreckt haben. § 20. **g.** Dem Buchdrucker Hochrütiner zu St. Gallen und seinen Erben wird für seine „Seelen-Musik" das Privilegium bis zum Jahr 1736 ertheilt. § 21. **h.** Die commercierenden Stände wiederholen ihre Beschwerden, daß im Bernergebiet, namentlich an den Zollstätten an der Aare, die Zölle gesteigert, ein Unterschied in den Waaren gemacht, daß nach dem um 20% leichtern Marcogewicht gewogen werde, und daß zu Brugg eine neue Wage errichtet worden sei. Bern verspricht baldige Abhülfe, da eine Commission mit der Untersuchung dieser Sache beschäftigt sei und eine auf den alten Fuß gestellte Tariffa ausarbeite. § 22.

Zürich, Bern, Glarus und Appenzell.

i. Auf die Anzeige Zürichs, daß ein gewisser Goldschmied von Lichtensteig aus dem Toggenburg, Namens Gietzendanner, im Land herumvagiere und göttliche Inspirationen zu haben vorgebe und Unerfahrene auf gefährliche Irrwege verleite, wird den Landvögten in den landsfriedlichen Herrschaften aufgetragen, denselben beim Betreten ihres Bezirks sofort fortzuweisen. § 23.

Zürich und Glarus.

k. Zürich verlangt von Glarus Satisfaction wegen eines von dem Geistlichen Iseli von Glarus ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

faßten Schmähbriefes, der durch das angebliche „unanständige Nachwerben" bei der Vacanz der Pfarrei Rußikon veranlaßt worden sei. Glarus, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum. § 30. **l.** Glarus berichtet, daß sich in der Auslegung der zwischen Zürich, Schwyz und Glarus bestehenden Schiffordnung eine Verschiedenheit zeige. Nach der bisherigen Auslegung habe jeder Burger oder Landmann wegen erlittenen Schadens den Schiffmeister „an seinem Orte" vor Gericht gesucht, wenn auch der Verlust oder Schaden an einem andern Orte geschehen sei; jetzt aber wolle man die Ordnung dahin verstehen, daß der Schiffmeister vor der Obrigkeit desjenigen Orts zu suchen sei, wo das Gut geladen worden oder der Schaden geschehen sei. Es wünscht überall die alte Auslegung angewendet. Zürich nimmt den Anzug in den Abschied. § 31.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 461. Justizsachen. Art. 659. Locales.

Rheinthal.

Art. 54. Amtsrechnung. Art. 159. Justizsachen. Art. 362. Locales.
„ 83. Appenzells Antheil an der Regierung. „ 342. „ 411.

Grafschaft Baden.

Art. 406. Locales.

83.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 22. Juli bis 4. August 1716.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johann Jakob Ulrich. Bern. Samuel Frisching; Albrecht von Erlach. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Joseph Ulrich Tschudi.

Zürich und Bern.

a. In Folge der in gemeiner Session von Freiburg ausgesprochenen Bereitwilligkeit, von seiner Seite Alles zur Herstellung der Eintracht zu thun, geht dessen Gesandtschaft mit dem Gedanken um, eine Conferenz der unintereſſierten Orte zu diesem Zwecke zu versammeln. Die Gesandten Basels fragen Zürichs und Berns Gesandtschaft an, ob sie dabei erscheinen sollen. Diese aber lassen ihnen durch die Canzlei antworten, daß sie dafür keine Instructionen hätten und das um so weniger, da die beiden Stände den Norschacher-Frieden ratificiert hätten. Sie überlassen es ihrer Klugheit, eine solche Conferenz, wenn sie dazu aufgefordert würden, zu besuchen oder nicht. Die Conferenz unterbleibt. § 12. **b.** Zürich fragt die Gesandten Berns um eine Antwort auf das von ihm an Bern abgeschickte Schreiben wegen der streitigen „Boden- und Grundrechnung" an, und wünscht, daß die Liquidierung dieser Kriegskosten ohne eine solche in der Eidgenossenschaft ungewohnte Boden- und Grundrechnung vorgenommen werden möchte. Bern antwortet, daß dieses Geschäft in den Händen einer Commission sei; übrigens bleibe es bei seinen frühern Bescheiden und sei geneigt, was es empfangen und zu zahlen versprochen, abzuführen, wenn Zürich mit ihm in eine „Bodenrechnung über vergangenen Krieg" eintreten wolle. Zürich lehnt letztere ab. § 13. **c.** Eine Abordnung des Landraths beider Religionen im Toggenburg berichtet 1) von Unordnungen im Lande zuwider dem 1710 errichteten und eidlich bestätigten Landesvergleich; 2) von den Streitigkeiten zwischen dem P. Statthalter von Neu-St. Johann und den evangelischen Gemeinden Alt-St. Johann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und St. Peterzell wegen hinterhaltenen Pfrundgütes; 3) von dem zwischen ihrem Landsmann Oberstlieutnant Cuenz und Baron von Thurn und Interessierten schwebenden Handel. — In Beziehung auf 1 wird gut befunden, keine Landsgemeinde zusammenzuberufen; hingegen sollen sich die Landräthe in Freundlichkeit über die Mittel der Herstellung des Friedens berathen und diejenigen speciellen Puncte, über welche sie sich nicht vereinigen können, vor die Gesandten bringen, welche ihnen mit Rath an die Hand gehen werden. Wegen 2 werden die Abgeordneten ermahnt, den Statthalter von Neu-St. Johann und die Gemeinden zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen, oder daß sie ihre Sachen dem Entscheide der Gesandten anheimstellen, wie der Statthalter bereits gethan habe. In Beziehung auf 3 wird dem Oberstlieutnant Cuenz vergönnt, die Appellation an den Stand Bern, obgleich deren Zeit schon verflossen, bis Ende des Jahres fortzusetzen. § 14. **d.** Da der P. Statthalter von Neu-St. Johann und die evangelischen Gemeinden von Alt-St. Johann und St. Peterzell sich wegen des Pfrundeinkommens nicht vergleichen können und die evangelischen Gemeinden Schatzung gegen den Statthalter haben ergehen lassen, erscheinen Abgeordnete dieser drei Parteien mit Vollmachten, um von den Gesandten den Streit rechtlich entscheiden zu lassen. Die Vollmacht des vom Statthalter von Neu-St. Johann Abgeordneten ist jedoch von der Art, daß die Gesandten nicht zu einer rechtlichen Decision schreiten können; sie bringen aber folgendes Gutachten zur Disposition ihrer Herren und Obern: 1) Auf Grundlage des Pfrundbriefs von Alt-St. Johann vom Jahre 1538 soll die evangelische Gemeinde daselbst statt „der bisher ermangleten 12 fl. 1 Saumes Wein, ehrlicher Behausung und Holz“ 60 fl. erhalten; 2) der evangelischen Pfründe zu St. Peterzell sollen in Berücksichtigung des Vertrags von 1539 als Aequivalent für das ihr mangelnde Pfrundhaus und das ihr an Zehnten gehörige Contingent jährlich 50 fl. verabfolgt werden; 3) das bei erfolgter Schatzung zu Handen gezogene Vieh und Heu soll den beiden evangelischen Gemeinden als Ersatz für dasjenige, was ihnen bisher vorenthalten worden, verbleiben; 4) die oben angegebenen Summen sollen aus den Zinsen der „weggeschätzten Lehengüter“ jährlich abgeführt werden; 5) bis zur Entscheidung durch die Stände soll Alles in statu quo bleiben; noch zum Vorschein kommende Documente werden auch künftig berücksichtigt werden. § 15. **e.** Zürich wünscht, daß die Garnison zu Bremgarten möchte entlassen, und daß dafür andre Mittel ergriffen werden möchten, die Stadt im Gehorsam zu halten; namentlich sollte eine neue Huldigung daselbst aufgenommen werden. Berns Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. § 32.

Zürich und Glarus.

f. Zürich ersucht Glarus, den Rathsherrn Wyß von Glarus zur Bezahlung des von Konrad Schwyter zu Altdorf für ihn bezahlten Pferdezolls anzuhalten. Glarus bestreitet die Rechtmäßigkeit der Forderung. § 35. **g.** Zürich führt Klage, daß Herrn Corrodi, dem Churerboten, seit der Verlegung des Weggelds von Wesen nach Bilten an beiden Orten Weggeld abgefordert werde. Glarus entgegnet, daß früher zu Wesen zwei Weggelder eingezogen worden seien, ein der Obrigkeit gehöriges, das bei Winterfrost von den über ihr Gebiet gehenden Waaren bezogen wurde, und das Wesener. Blos ersteres sei nach Bilten verlegt worden. Beide Theile nehmen die Sache in den Abschied. § 36. **h.** Glarus beklagt sich, daß Zürich von den bei ihm durchgeführten „Glarnerfrüchten“ ein Immi anspreche. Auf die darüber zwischen beiden Ständen gewechselten Schreiben erklärt Glarus, daß es den von Zürich allegierten Frieden von 1440 nicht soweit ausdehne, sondern beruft sich auf die ihm von Zürich 1610 ertheilte Exemtion. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, beruft sich auf ihres Standes frühere Schreiben und ladet Glarus ein, sich unmittelbar an ihre Herren und Obern zu wenden. § 37. **i.** Glarus berichtet, daß es die Ziegelbrücke in Stand gestellt habe, und wünscht einen Zoll von jedem Schiffe (von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem Kaufmannsschiff z. B. 14 Batzen oder einen halben Thaler) erheben zu dürfen. Zürichs Gesandtschaft nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 22. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 148. Huldigung.

Grafschaft Baden.

Art. 25. Amtsrechnung.
„ 75. Landvogt.
„ „ 143. Polizeiliches.
Art. 191. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 281. Zölle und Geleit.
Art. 407. Locales.
„ 421. „
„ 432. „

Untere freie Aemter.

Art. 24. Amtsrechnung.
„ 55. Landvogt.
Art. 120. Polizeiliches.
„ 129. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 187. Locales.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 14. Landvögte.
„ 16. Amtsrechnungen.
„ 22. „ „
„ 23. „ „
„ 36. Gemeindebriefe und Oeffnungen.
Art. 37. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 47. Justizsachen.
„ 58. Lehen u. Güter des Stifts.
„ 59. „ „ „
Art. 66. Kirchensachen.
„ 67. „
„ 68. „
„ 79. Locales.
„ 81. „

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 6. Landshauptmann.

84.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 19. August 1716.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Mettler, Siebner, Alt-Landvogt zu Baden. Nidwalden. Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

Franciscus Odermatt hat wegen Beziehung seiner von Erbgütern herfließenden Zinsen eine Anforderung an einen Schuldner von Uri. Der Angesprochene will nach Unterwaldner-Landrecht bezahlen, der Ansprechende nach Urner-Landrecht bezahlt sein. Der Erste beruft sich auf den Vertrag von 1637. Nidwalden ist Uri gegenüber der Ansicht, man werde sich selbigen Ortes Rechts gandieren können, wo das Erbgut liege; Uri's Gesandtschaft will den Anzug ihren gn. Herren und Obern hinterbringen, sowie auch die schwyzerische; doch ist sie, obgleich ohne Instruction, der Ansicht, daß die Zinsen nach dem Rechte desjenigen Orts bezahlt werden sollten, wo das Capital liege. § 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

85.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1716.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Leonhard Goßweiler, Alt-Zunftmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, kaiserlicher General, des kleinen Raths. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, Herr zu Buonas, des innern Raths. Uri. Karl Balthasar Lusser, Landsseckelmeister und des Raths. Schwyz. Joseph Anton Weber, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Ignaz Wirz, Alt-Landammann. Zug. Jakob Bernhard Brandenberg, des kleinen Raths. Glarus. Johann Peter König, des Raths. Basel. Augustin Schnell, des Raths. Freiburg. Franz Peter Ignaz Lanter, Burgermeister. Solothurn. Jakob Joseph Arregger, der jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, des kleinen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 13. Syndicat. Art. 97. Justizsachen. Art. 137. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 173. Abzugsfreiheit.

Lauis.

Art. 200. Beamte. Art. 246. Polizeiliches. Art. 295. Lehensachen.
„ 223. Abzug. „ 267. Justizsachen. „ 305. Postwesen.

Mendris.

Art. 381. Beamte. Art. 421. Locales.

86.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1716.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 488. Justizsachen. Art. 561. Locales. Art. 572. Locales.

87.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 27. September 1716.

[Archiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landsfürsprech. Schwyz. Franciscus Dominicus Inderbitzin, Landschreiber. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landsstatthalter.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 60 bis 71.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

88.

Conferenz von Bern und Neuenburg.

Aarberg, 18. September 1716.

[Staatsarchiv Bern. Neuenburg-Bücher X.]

Gesandte: Bern. Isaak Steiger, Obervogt von Schenkenberg. Neuenburg. [Unbekannt.]

Berns Gesandtschaft beschwert sich über eine namhafte Zollerhöhung an der Zihlbrücke und erklärt dieselbe zuwiderlaufend dem instischen Tractat von 1654, der kaiserlichen Erbvereinigung, den französischen und eidgenössischen Bünden. Neuenburg beruft sich auf seine Souveränität, in Folge deren es sein Zollregale in seinen Landen ohne Widerrede ausüben könne. Auf die Einwendung Berns, daß der Neuenburgerzoll durch Graf Ludwig nach Ballaigue versetzt und mit der Herrschaft Ballaigue den Edlen Champions verkauft worden sei, so daß von Seite Neuenburgs nichts anderes, als der Pfundzoll in der Stadt und der Zoll an der Zihlbrücke mit Fug angesprochen werden könne, entgegnet Neuenburg, daß jene Versetzung „inofficios" sei, und beruft sich auf sein Possessorium. Zugleich wirft es Bern vor, daß dasselbe auch gegen den Vertrag von Ins von den neuenburgischen Angehörigen zu Nidau statt eines Schillings vom Fasse Eigengewächs zehn beziehe. Es erbietet sich, die Zölle herunterzusetzen, wenn Bern ein Gleiches thue. Beiderseits nimmt man die Sache ad referendum.

89.

Fünförtische katholische Conferenz.

Lucern, 21. September 1716.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtsschultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, Alt-Schultheiß und Venner; Alphons von Sonnenberg, Statthalter, Pannerherr und Oberzeugherr; Franz Jakob Schumacher, Alt-Landvogt zu Rothenburg. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron und Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Johann Remigius Lussi, Landammann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Alt-Ammann und Landshauptmann; Clemens Damian Weber, Ritter, Ammann.

a. Diese Conferenz wurde veranlaßt durch die bevorstehende Ankunft des Bischofs von Constanz zu einer Visitation. Man beredet sich, wie derselbe zu empfangen sei, und wie diese Gelegenheit „zu Nutz und Frommen „der löbl. katholischen Orte könnte gezogen werden," da derselbe „der katholischen Eidgenossenschaft best geneigt, „bei kaiserlich wienerischem Hof in großem Ansehn, mithin in gleicher Bedrückung mit l. (katholischen) Orten schwebet." Es wird beschlossen, daß jedes katholische Ort besonders dem „Bischof für die bisher erzeigte Zuneigung und an höchsten Orten geleisteten Empfehlungen danken und ihn um fernere Zuneigung ersuchen, das katholische eidgenössische Wesen ihm empfehlen und ihn ersuchen soll, dem Kaiser die demüthigste und dienstfertige Intention der katholischen Stände zu sincerieren", sowie demselben die durch „Mißgönner" und deren böse Aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

streuungen bewirkte ungünstige Meinung von den katholischen Orten zu benehmen und den Geistlichen dasjenige „einzubinden, dadurch ein glücklicher Aufnahm der katholischen Orten mittelst gehorsamer Folgleistung der An„gehörigen promoviert werden könne. § 1. **b.** Da bei Anlaß der Visitation das vom Bischof von Constanz den 9. Mai 1714 angeregte Bündniß, d. h. die Erneuerung des 1557 mit Bischof Christoph geschlossenen Bündnisses zur Sprache kommen möchte, so wird beschlossen, die Propositionen des Bischofs „mit Erkanntlichkeit" ad referendum zu nehmen, damit die Orte gemeinsam deliberieren können, „wie und was ihnen am nütz„lichsten fallen möchte, um solches ohne Apprehension der zwei protestantischen Vororte zu umfangen." § 2. **c.** Die Ceremonialien für die Aufnahme des Bischofs zu bestimmen, wird jedem einzelnen Orte überlassen, obgleich es wünschenswerth gewesen wäre, daß sie an allen Orten gleich gewesen wären. § 3. **d.** Das Bündniß mit dem Bischof von Basel soll, um Kosten zu ersparen, wie das frühere, ohne weitern Congreß aufgerichtet, besiegelt und ausgewechselt werden. Nidwalden und Zug wollen ihre Meinungen darüber später an Lucern berichten. § 4. **e.** Von den Gesandten von Schwyz wird das Ansuchen gestellt, der Officiere bei den in kaiserlichen Diensten stehenden Regimentern bestens zu gedenken. § 5. **f.** Was wegen der kaiserlichen Titulatur für Reflexionen gewaltet, soll jeder Gesandte an seinem hohen Orte hinterbringen. § 6.

90.

Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 22. October 1716.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Franz Ehrler, Alt-Landamman; Anton Ignaz Ceberg, Alt-Statthalter; Joseph Karl Schorno, Landseckelmeister. Nidwalden. Johann Melchior Lussi, Landammann; Joseph Ignaz Stulz, Alt-Landammann; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann in Ob- und Nidwalden; Johann Lorenz Bünti, Landseckelmeister.

Zweck der Conferenz ist die Liquidation der Rechnungen über die Kosten der öfters nach Rapperschwyl abgeschickten Commandanten und des Kriegs von 1712, ferner die Liquidation der sogenannten „parmisanischen Particularansprach." **a.** Rechnung vom letzten Kriege. Schwyz fordert an Nidwalden nach specificierter Rechnung fl. 610, 32 ß., Nidwalden an Schwyz fl. 364. 12 ß. § 1. **b.** Rechnung der von 1681 bis 1712 nach Rapperschwyl geschickten Commandanten und über die Reparation der Festung. Schwyz fordert an Nidwalden fl. 229, 23 ß. Gesammtes Guthaben von Schwyz an Nidwalden fl. 476, 3 ß. § 2. **c.** Parmisanische Ansprache. Daniel Kaiser, Commissär zu Bellenz, hatte im Jahr 1656 den Orten Uri, Schwyz und Unterwalden, als dieselben im Rapperschwylerkrieg ihre eidgenössischen in parmisanischen Diensten stehenden Völker zurückriefen, eine Summe vorgestreckt, an welche Schwyz 1236 fl. zu bezahlen hatte, daran aber nie etwas bezahlte, obgleich die Sache zum Rechtsstand vor Uri und Lucern erwachsen und endlich 1685 zu Buochs durch gütlichen Vergleich dahin beigelegt worden war, daß Schwyz den kaiserischen Erben 900 fl. zu bezahlen sich verpflichtete. Auf die von diesen Erben zur Sprache gebrachte Anforderung erklärt Schwyz, daß es dieselben auf die von Nidwalden ihm schuldigen fl. 476, 3 ß. anweisen und noch 100 Thaler baar an die Erben be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zahlen werde, unter Ratificationsvorbehalt der Betheiligten. (Schwyz und Nidwalden ratificierten obige Rechnungen nebst dem Vergleich wegen der parmisanischen Schuld. § 3.

91.

Conferenz zwischen Baron von Greuth und den Gesandten von Zürich und Bern.

Brugg, 12. November 1716.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, Statthalter und des Raths; Johann Ludwig Hirzel, des Raths von der freien Wahl. Bern. Christoph Steiger, des Raths und Seckelmeister welscher Lande; Hieronymus von Erlach, des Raths.

In Folge des auf Veranlassung des Königs von Großbritannien von Zürich und Bern an den Kaiser am 14. Mai 1716 wegen der Abt-sanctgallischen Angelegenheiten erlassenen Schreibens hatte Baron von Greuth, kaiserlicher Administrator der Herrschaft Razüns und Gesandter in Bünden, in einem Begleitschreiben, welches er der kaiserlichen Antwort (vom 21. October) beilegte, an beide Orte das Verlangen einer mündlichen Besprechung gestellt, in Folge dessen diese Conferenz zusammen berufen wurde. Nachdem beide Stände unter sich den Wunsch nach Beilegung des Abt-sanctgallischen Streitgeschäftes gegenseitig ausgesprochen, hören sie des Barons Vorschläge auf dessen Zimmer an und erhalten sie schriftlich. Verpflichtet gegen den Abt von St. Gallen, als einen Vasallen, einen Schutzgenossen und besondern Alliierten des Kaisers und des Reiches, könne der Kaiser denselben nicht länger in dem jetzigen Zustande lassen und schlage zur Beilegung des Streites Folgendes vor: **a.** Der Abt soll von nun an in sein Gotteshaus und seine alte Landschaft und in die übrigen Aemter und Herrschaften, welche mit Toggenburg und selbigen Streitigkeiten keine Connexion haben, wieder eingesetzt werden. **b.** Wegen des Toggenburgs sollen sich die beiden Stände mit dem Abte friedlich auf eidgenössische Art und Weise vergleichen, namentlich über diejenigen Puncte des Rorschacher-Tractats, welche der Religion und landesfürstlichen Hoheit zu nahe treten und wegen deren der Kaiser dem Abte die Ratification desselben untersagt hat. — Die Gesandten erklären, diese Vorschläge ihren h. Obrigkeiten hinterbringen zu wollen, und danken für die kaiserliche Wohlgewogenheit. Im Privatgespräche setzen sie dem Baron den Verlauf des ganzen Streites Punct für Punct auseinander und äußern sich dahin, daß die von ihm gemachten Vorschläge der Art seien, daß der Friede „besorglich mehr entfernet, als befürdert werden möchte."

92.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 17. November 1716.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Karl Balthasar Lusser, Landsseckelmeister; Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Anton

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Reding von Biberegg, Ritter, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Franz Dominik Inderbitzin, Landschreiber. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

a. Auf die Anfrage von Schwyz, was für eine Antwort Zürich auf seine Zuschrift in Betreff des englischen Envoyé gegeben werden soll, wird beschlossen, mit derselben noch zuzuwarten, bis man der übrigen katholischen Orte Ansichten kenne. § 2. **b.** Schwyz theilt in einer Copie ein Schreiben des Kaisers an die königliche Majestät von Großbritannien mit (datiert vom 2. September) in Betreff des sanctgallisch-toggenburgischen Streites mit Zürich und Bern. Bei dieser Gelegenheit wird darüber gesprochen, wie der schlimme Stand der katholischen Orte verbessert werden könnte. § 3. **c.** In Betreff des Streites wegen des Rechtes, nach welchem die von Odermatt in Nidwalden an einen Urner zu fordernden Zinsen bezahlt werden sollen, verlangt Nidwalden eine kategorische Erklärung, ob der Vertrag von 1637 auch auf Zinsen, wie auf „ermerchtete und liquidierte Schulden" auszudehnen sei. Nidwalden ist der Ansicht, daß nach Siegel und Briefen Zinsen nach dem Landrechte desjenigen Orts bezahlt werden sollen, „wo aufgerichtet" worden sei, „sie fallen gleichwohl, „wohin sie immer wollen, wie bis dahin üblich gewesen sei." Uri's Gesandtschaft aber ladet Odermatt ein, bei ihrer Obrigkeit Recht zu begehren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 72. 73.

93.

Katholische Conferenz.

Lucern, 22. December 1716.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtsschultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, Ritter, Alt-Schultheiß und Venner; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Franz Jakob Schumacher, Landvogt. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Johann Remigius Lussi, Landammann. Zug. Beat Jakob Zurlauben von Gestelenburg, Ritter, Alt-Ammann und Landshauptmann; Johann Jakob Heinrich, des Raths. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Statthalter. Solothurn. Johann Friedrich Baron von Roll, Ritter, Schultheiß; Johann Jakob Joseph Glutz, Ritter, Stadtvenner.

a. Nachdem man nach abgelegten Curialien die gegenwärtige Lage Europas, der gesammten Eidgenossenschaft, der katholischen Orte in ihrem Verhältniß zu einander und in ihrem Verhältniß zu den äußern Mächten reiflich erwogen hat, wird beschlossen, daß, „weil eben so leicht ein frühzeitiger Schritt Schaden bringen, als Nutzen gebähren könne", für diesmal nichts Weiteres vorgenommen werden soll, als an den französischen Botschafter, Marquis d'Avaray, zur Erinnerung an dasjenige, was bei Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich tractiert worden, ein Schreiben abgehen zu lassen; zugleich wird die Gesandtschaft von Solothurn ersucht, das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mehrere mündlich beizufügen und die Antwort zu berichten.*) § 1. **b.** Uri weist auf den Schaden hin, den es durch die Hemmung des freien Verkehrs mit Mailand leide; es erklärt, daß es mit Mailand wegen des freien Verkehrs in Unterhandlung stehe und Hoffnung habe, denselben zu erlangen; die übrigen Stände möchten ihm das nicht übel nehmen. Die übrigen Gesandten können aus Mangel an Instruction keine Erklärung hierüber geben und referieren. § 2. **c.** Uri trägt instructionsgemäß darauf an, daß das im October 1715 mit dem Bischof von Basel erneuerte Bündniß mit den gewohnten Solennitäten beschworen werden möchte; ihm schließt sich Solothurn an. Lucern, Schwyz, beide Unterwalden und Zug wollen, namentlich auf des Bischofs Wunsch, diesmal keine feierliche Beschwörung, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft. An sie hatte sich in einem Schreiben vom 17. November 1716 Freiburg angeschlossen. Die Sache wird zum Entscheid der h. Principalen in den Abschied gesetzt. § 3.

94.

Conferenz von Zürich und Bern.

Zürich, 18. Januar 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; die geheimen Räthe und die zum Toggenburger-Geschäft verordneten Herren. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths; Johann Anton Tillier, des Raths.

a. Nach der zu Brugg mit Baron von Greuth, kaiserlichem Envoyé, gehaltenen Conferenz hatte Zürich an Bern geschrieben, daß in Betreff des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes zugewartet werden sollte, bis auf das auf jene Conferenz hin einmüthig an „Ihro kaiserliche und königliche katholische Majestät" und an Baron von Greuth erlassene Schreiben eine Antwort angelangt sei. Bern aber sandte aus Anlaß der zur Abt-sanctgallischen Amtsrechnung abgeordneten Gesandtschaft Gesandte zuerst nach Zürich ab. Tillier referiert über seine zu Lindau gepflogene Unterredung, eröffnet, daß seine Obern, ohne jene Antwort abzuwarten, eine Conferenz mit dem Abt von St. Gallen veranlassen möchten, insofern es auf eine geziemende Weise sich thun lasse und man sich über die materia tractandorum einigen könne. Zürich stimmt bei. § 2. **b.** Unter Anerkennung der Nothwendigkeit gegenseitiger Uebereinstimmung zwischen beiden Ständen werden die Mittel und Wege besprochen, wie eine solche Conferenz zu veranstalten sei, und dieselben zur Disposition der Obern gestellt. § 1. **c.** Der Rorschacher-Tractat und die Relation von der Unterredung zu Lindau und von den daselbst vernommenen Bemerkungen werden zu künftiger Instructionsertheilung besprochen. § 2.**) **d.** Zürichs Committierte sprechen die

*) Die Puncte, welche die Gesandtschaft mündlich beifügen sollte, sind folgende: 1) Sie wird die bei der Erneuerung des Bündnisses von Seite Frankreichs erhaltenen Versprechungen eröffnen und bitten, daß die von Zeit zu Zeit sich ereignenden Gelegenheiten, absonderlich die gegenwärtigen, zu deren Erfüllung „umfangen" werden möchten. 2) Da das gemeine Gerücht gehe und die Principalen von Zürich und Bern sich rühmen, als seien sie „in die zwischen Frankreich, England und Holland abgeschwebenden Tractate und Bündnisse eingeladen worden," so wird sie remonstrieren, daß dieß den gethanen Versprechen nicht allein zuwiderlaufe, sondern sie gänzlich zernichte.

**) Der junge Freiherr von Thurn war 1716 eigener Geschäfte wegen in Bern und schickte nach seiner Rückkehr ein Schreiben seines Vaters Fidel von Thurn an Schultheiß Willading, in welchem der Vater verlangt, daß jemand sich zu ihm verfügen

Hoffnung aus, daß ihre Obern dem Vorschlage Berns beipflichten werden, welcher dahin gieng, daß es genügen möchte, statt an den König von Preußen und die Generalstaaten selbst zu schreiben, an den holländischen Minister zu Wien, Hamel Bruynink, eine ähnliche Information und Recommendation gelangen zu lassen, wie an den Envoyé Stanyan. § 3. **e.** Die Committierten Zürichs sollicitieren die Rückerstattung des den bernerischen Truppen während des Krieges „gethanen Vorsatzes" und ersuchen zugleich Bern, von den in der Eidgenossenschaft nie üblich gewesenen und den Verträgen zuwiderlaufenden Grund- oder Bodenrechnungen abzustehen. Bern ist ohne Instruction, bezieht sich auf seine Schreiben vom 16. December 1716 und 4. Januar 1717, und stellt in Aussicht, daß zu Wyl über die Rückerstattung der Vorschüsse gesprochen werden könne. § 4. **f.** Zürich wünscht, daß Bern seine Zustimmung zur Cassation der kostbaren Garnison zu Bremgarten geben möchte, da dieselbe für widrige Fälle doch zu gering sei. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction, glaubt aber, man solle noch zuwarten, da man nicht wisse, was noch vom französischen Ambassador könne auf die Bahn gebracht werden. Den darauf gemachten Vorschlag Zürichs, wenn man diese Garnison nicht aufheben wolle, 25 bis 30 Mann derselben in's Schloß nach Rapperschwyl zu verlegen, hält Bern für unzweckmäßig, da eine solche Maßregel jetzt „Jalousie" erwecken würde. Alle diese Puncte werden ad referendum genommen und sollen auf dem Wege der Correspondenz weiter verhandelt werden. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 62. Landvogt. Art. 84. Untervogt.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 15. Landvögte.

95.

Conferenz von Zürich und Bern.

Wyl, 23. Januar bis 16. Februar 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Kaspar Meyer, des Raths von der freien Wahl; Hans Rudolf Lavater, des Raths und Constaffelherr. Bern. Christoph Steiger, des Raths und Seckelmeister welscher Lande; Anton Tillier, des Raths.

Zweck der Conferenz ist die Vereinigung der bis dahin noch unliquidierten Abrechnungen und einige andere die sanctgallische Regierung betreffenden Geschäfte. Zu den Rechnungsgeschäften wird als Mitdeputierter Land-

möchte (sein hohes Alter erlaube ihm nämlich nicht eine Reise nach Bern), um zu vernehmen, wie man sich der Abt-sanctgallischen Streitigkeit halber des Mehreren nähern möchte. In Folge dessen begab sich Rathsherr Tillier nach Lindau, von Schultheiß Willading gebeten, und hörte dort, jedoch ohne Character eines Abgeordneten, die vom Freiherrn von Thurn und Canzler Püntiner gemachten Eröffnungen an, welche dieselben aber zu machen behaupteten, ohne daß der Fürst von St. Gallen etwas davon wisse, und welche daher nicht verbindlich sein sollten. Der Rorschacher-Tractat wird artikelweise durchgegangen, die gewünschten Aenderungen werden beigefügt. Freiherr von Thurn insistiert unter Anderm auf dem Collaturrechte des Abts (Art. 78), widersetzt sich der Einführung des Landsfriedens in den fürstlich-sanctgallischen Herrschaften im Thurgau und Rheinthal, bringt auf Bezahlung der Kriegskosten durch die alte Landschaft, und daß alle die Zinsen, von denjenigen Schulden aufgelaufen, welche der Abt vor dem Kriege auf die alte Landschaft aufgebrochen und verschrieben, durch Zürich und Bern, die solche genutzet, bezahlt werden sollen. — Staatsarchiv Zürich. Schreiben von Bern, 16. Dec. 1716.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vogt Sinner von Bern zugezogen. **a.** Die Rechnungen, betreffend die Abt-sanctgallischen Lande, kommen zur Verhandlung. Dieselben werden in zwei Theile abgetheilt: der eine umfaßt die Rechnungen bis zur Aufstellung der Intendanten, der zweite die Intendanten- und Landvogteirechnungen von 1712 bis 1715. Die streitigen Puncte werden gegenseitig in Memorialien auseinandergesetzt und, da wegen beidseitiger Instruction keine Uebereinkunft möglich ist, an die Obrigkeiten zur Entscheidung gewiesen. § 1. **b.** Bern wünscht, daß eine Conferenz mit dem Abt von St. Gallen angebahnt werde. Zürichs Gesandtschaft, obgleich dafür nicht instruiert, erklärt, daß ihre Obern ebenfalls geneigt seien, Hand dazu zu bieten. Es wird beschlossen, Landammann Nabholz nach Baden zu schicken, welcher unter dem Vorwande einer Reise in eigenen Geschäften dem Schultheiß Schnorf, seinem Freunde, einen Besuch abstatten und denselben im Laufe des vertrauten Gesprächs sondieren sollte, ob er zur Anbahnung einer solchen Conferenz im Lande sich brauchen lassen würde, Alles aber ohne den Auftrag von Seite der Stände durchblicken zu lassen. Sollte Schnorf sich geneigt zeigen, das Geschäft zu übernehmen, so möchte er über Zeit und Ort einer solchen Conferenz mit ihm reden, jedoch ohne die materia tractandorum zu berühren. Nabholz führt den Auftrag aus und berichtet, Schnorf habe ihm erwidert, der Baron von Thurn hätte ihm geschrieben, daß der Fürst von St. Gallen in den Gedanken stehe, der Kaiser habe das Geschäft auf sich genommen. Auf die Einwendungen von Nabholz habe sich aber Schnorf geneigt gezeigt, zu den Verhandlungen Hand zu bieten, und habe an die nöthigen Orte geschrieben. Zugleich rathe Schnorf, an den englischen Gesandten in Wien zu schreiben, damit dieser die kaiserlichen Minister vermöge, daß sie den Abt zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen ermuntern. Während Nabholz aber noch in Baden ist, eröffnet Berns Gesandtschaft das Verlangen ihrer Obrigkeit, daß sofort an den Abt selbst sollte ein Schreiben erlassen werden. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, will solche einholen, entschließt sich aber nachher, weil inzwischen einige Bedenklichkeiten vorgefallen, einstweilen den Erfolg jener Unterredung zwischen Nabholz und Schnorf abzuwarten. § 4. **c.** Abgeordnete des gemeinen Landraths im Toggenburg bitten, 1) daß man dem Lande Toggenburg, da dem Vernehmen nach der Rorschacher-Tractat wieder zur Hand genommen werde, vor Schluß desselben eine Anzeige machen möchte, damit es sich wichtiger Puncte halber zu rechter Zeit melden könne. Dasselbe wird der Wohlgewogenheit beider Stände versichert, ihm aber Mäßigung empfohlen. 2) Rüdlinger berichtet, was es mit der streitigen Wahl eines Schulmeisters zu Helfenschwyl für eine Bewandtniß habe. Auf die Antwort des evangelischen Landraths und ein Schreiben der Gemeinden Ganterswyl, Mogelsberg und Brunnadern an Zürich erklären die Gesandten den Abgeordneten, daß der evangelische Landrath zu weit gegangen sei, und daß der Wille des Testators (Cuenz), welcher die Schulstiftung gemacht, nicht erfüllt worden sei. Die beiden Schreiben aber werden wegen Ungebührlichkeit in der Form zurückgegeben. Die Abgeordneten wollen das Angehörte dem Landrath referieren und das Geschäft zur Billigkeit verleiten helfen. 3) In Beziehung auf Abkurung der Kirchengüter im Toggenburg wird den evangelischen und katholischen Deputierten anempfohlen, sich in Güte abzufinden oder streitige Fälle durch einen Drittmann entscheiden zu lassen. 4) Wegen der Beschwerde von Lichtensteig und Jonschwyl in Betreff des sogenannten vierzigstündigen Gebets werden die Abgeordneten auf früher gegebene Räthe verwiesen. German wird ersucht, dafür zu sorgen, daß in Jonschwyl durch den Priester Kinderlehre gehalten werde. § 7. **d.** Auf die Beschwerde zweier Männer von Goßau, daß sie von dem Landrath im Toggenburg die Bezahlung einer auf ihm stehenden Schuld von 719 fl., welche von der Garnison während des Krieges herrühre, nicht erlangen können, und daß dem Landvogt im Kloster St. Gallen möchte gestattet werden, auf die im Lande sich befindenden toggenburgischen Effetti Arrest zu legen, wird vorerst der Landvogt beauftragt, ein „freundernstliches" Schreiben an den Landrath abgehen zu lassen. § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Zürich hatte wegen der neu angelegten östreichischen Zölle auf ein- und ausgehende eidgenössische Waaren eine Zusammenkunft einfacher Deputationen von den kaufmännischen Collegien ausgeschrieben, und setzt jetzt den Gesandten von Bern die Lage der Sache auseinander. Bern will vor Allem eine Antwort von Innsbruck erwarten; bleibt dieselbe aus, so will es zu allen zweckdienlichen Maßregeln Hand bieten. § 16. f. Bern läßt ein Schreiben des Herrn de Lubières, königlich-preußischen Commandanten der Grafschaft Neuenburg, an Schultheiß Willading verlesen, in welchem derselbe räth, das Abt-sanctgallische Geschäft dem preußischen Minister am kaiserlichen Hofe, Grafen von Schwerin, zu empfehlen. Bern ist der Ansicht, daß an den König von Preußen ein Schreiben erlassen werden sollte, des Inhalts, daß „nebent Vorstellung kaiserlicher Zumuthung zu vorläufiger „Abtretung der erobert Abt-sanctgallischen Länden, selbige [Majestät] ersucht werden sollte, dero Herrn Ministrum „am wienerischen Hofe zu Unterstützung beider löbl. Stände Absehens zu beordern." Zürich referiert. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 235. Anlagen. Art. 709. Locales. Art. 719. Locales.
„ 596. Stifte und Klöster. „ 718. „ „ 720. „

Rheinthal.

Art. 269. Zölle und Weggelder. Art. 270. Zölle und Weggelder.

Grafschaft Baden.

Art. 63. Landvogt. Art. 85. Untervogt.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 24. Amtsrechnungen. Art. 57. Anlagen. Art. 71. Kirchensachen.
„ 38. Judicatur- und Competenzconflicte. „ 70. Kirchensachen. „ 80. Locales.
„ 42. Justizsachen.

96.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz, im Februar 1717.

[Archiv Nidwalden. Rathschlagbuch.]

Gegenstand der Verhandlungen sind die Angelegenheiten von Bollenz; der Abschied selbst konnte nicht aufgefunden werden.

97.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 7. April 1717.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Karl Balthasar Lusser, Landssecklemeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe, Alt-Landvogt zu Baden, Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Lussi, Landammann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Wegen des Schadens, welcher durch den den ganzen Winter hindurch stattgefundenen Viehtrieb nach Italien den interessierten Orten dadurch erwächst, daß den ennetbirgischen Märkten und dem Ankauf des Viehes in den Orten selbst Eintrag geschieht, wird gewünscht, daß die alten Ordnungen „wieder vorgenommen" werden möchten. Uri trägt kein Bedenken, bei der 1707 von seiner Landsgemeinde gemachten Ordnung zu bleiben, wenn die übrigen Orte die Ordnung auch halten wollen, nach welcher derjenige mit 100 Kronen bestraft wird, welcher während des Jahres Vieh nach Mailand treibt, mit Ausnahme des auf dem Lauisermarkte nicht verkauften, welches nach Mailand getrieben werden könne. Die Erneuerung dieser alten Ordnung wird ad referendum genommen; zugleich sollen unter Ratificationsvorbehalt Lucern, Zug und Glarus zur Annahme dieser Maßregel eingeladen werden. [Schwyz macht in Folge dessen in einer Landsgemeinde den 9. Mai 1717 eine Ordnung. [S. Landsgemeinbuch S. 458. Nidwalden nimmt an.] § 1. **b.** In Betreff der Bundeserneuerung mit dem Bischof von Basel wünscht Schwyz, Uri möchte in der drei Länder Namen Lucern angehen, dafür zu sorgen, daß die Instrumente baldmöglichst aufgesetzt und ausgewechselt werden. Nidwalden ersucht Uri, wenn die Mehrheit der katholischen Stände sich geneigt zeige, das Schreiben abgehen zu lassen. Uri wünscht, daß jedes Ort selbst nach Lucern schreibe. Das Alles wird ad referendum genommen. § 2. **c.** Auf ein Schreiben des Bischofs von Basel, worin derselbe mittheilt, was Bern in dem ihm zugehörigen Neuenstadt vorgenommen habe, und Hülfe und Rath verlangt, wird erkannt, daß für diesen Fall sämmtlicher katholischer verbündeter Orte Rath nöthig sei, und daß man sich vorerst das Burgrecht müsse mittheilen lassen, durch welches Bern seine Handlungsweise begründe. § 3. **d.** In Betreff der Titulatur des Kaisers („katholische Majestät") spricht der Gesandte von Schwyz die Geneigtheit seines Ortes aus, dieselbe bei sich ergebendem Anlaß zu geben und das mailändische Capitulat nicht zu verwerfen. Es wünscht, daß dieß alles gemeinsam überlegt und die gebührende Cultivierung gegen alle hohen Potenzen möchte beobachtet werden. Ihm schließt sich Unterwalden an. Uri wiederholt seine Aeußerungen auf der katholischen Conferenz zu Lucern und beruft sich auf sein jüngstes Schreiben an den Kaiser und den Gubernator in Mailand. Das Angehörte wird zu Hause von den Gesandten referiert. § 4. **e.** Es wird daran erinnert, daß die katholischen Orte bei der allgemeinen Convocation nach Solothurn mit gebührender Vorsicht das zu erhalten suchen sollten, was in letzter Conferenz zu Lucern berathen worden sei. § 5.

98.

Conferenz der XIII und der zugewandten Orte.

Solothurn, 26. und 27. April 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter und des Raths. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Karl Christoph Dulliker, Schultheiß und Venner, Ritter; Franz Schumacher, des Raths. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landsfändrich; Karl Franz Schmid, Statthalter und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter und Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Niel. Imfeld, Landammann, Pannerherr in Ob- und Nidwalden; Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Joh. Melchior Remigius Lussi, Landammann; Joh. Jak. Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann in Ob- und Nidwalden. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann der freien Aemter,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stabführer; Clemens Damian Weber, Ritter, Ammann; Johann Jakob Heinrich, Seckelmeister und des Raths. Glarus. [evangelisch.] Johann Heinrich Zwicki, Landammann; [katholisch,] Joseph Ulrich Tschudi, Landesstatthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat und des geheimen Raths. Freiburg. Hans Peter von Boccard, Schultheiß; Franz Niclaus Fegeli, Alt-Seckelmeister. Solothurn. Johann Jakob Joseph Glutz, Ritter, Stadtwenner und des geheimen Raths; Hieronymus Sury, Seckelmeister und des geheimen Raths; Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, der ältern Räthen; Peter Joseph Reinhard, Gemeinmann und des geheimen Raths. Schaffhausen. Hans Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann; Paulus Suter, Landammann und Pannerherr; Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Jakob Schärer, des Raths. Wallis. Eugenius Courten, Landshauptmann, Statthalter und Pannerherr; Christian Roth, Oberst und Pannerherr. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister; Peter Haas, Venner.

Herr von Besiade, Marquis d'Avaray, l'Etion, Courboison et de la Brosse, Baron de Lussay, Lieutenant général Ihrer königlichen Majestät Armeen, Ritter des militärischen Ordens St. Ludwig, von Ludwig XIV zum Ambassador in der Eidgenossenschaft erwählt und von Ludwig XV in dieser Eigenschaft den 12. October 1746 bestätigt, hatte die XIII und die zugewandten Orte zu völliger Legitimation seines Characters nach Solothurn berufen. **a.** Die Gesandten begeben sich zu des Ambassadors Residenz und werden von demselben auf der Treppe empfangen und in den Saal begleitet. Der Vorgesandte Zürichs becomplimentiert den Ambassador in einer von demselben erbetenen Audienz in deutscher Sprache; ein Dollmetscher übersetzt die Rede in's Französische. Der Ambassador antwortet kurz, ermahnt zur Eintracht und übergiebt den Gesandten jeden Orts ein Exemplar seines Credentialschreibens. Mittagsmahl beim Ambassador. § 1. **b.** Vor dieser Becomplimentierung stellt Mühlhausen durch den Vorort das Verlangen, daß ihm, da es in dem Bunde mit der Krone Frankreichs begriffen sei, der Beisitz bei diesem Acte, sowie in denjenigen Fällen, wo es sich um französische Bundessachen handle, gestattet werde. Die Mehrzahl der Gesandten ist ohne Instruction; dieses Verlangen wird in den Abschied genommen. § 2. **c.** Den 27. April Danksagungsbesuch beim Ambassador. § 3. **d.** Zürich bringt die Neuerungen in Beziehung auf den Zoll zur Sprache, welcher von den eidgenössischen Waaren, entgegen der Erbvereinigung und den Tractaten an ober- und vorderösterreichischen Zollstätten erhoben werde. Zürich hatte schon früher den 8. Februar deswegen an den Gubernator der oberen und vordern österreichischen Lande geschrieben und unter dem 22. Februar die Antwort erhalten, daß dieser Zoll auf kaiserlichen Befehl angeordnet worden sei. Es macht den Vorschlag, deswegen nun directe an den Kaiser zu schreiben. Wegen mangelnder Instruction referieren die Gesandten und wollen sich für die nächste Jahrrechnung instruieren lassen. § 4. **e.** Der Gesandte Basels beschwert sich, daß einem Basler, Hans Lukas Iselin, im Württembergischen zwei kleine und eine große Balle Floretband confisciert worden seien, welche der Fuhrmann in eigenem Nutzen habe zollfrei passieren machen wollen. Da den Reclamationen des unschuldigen Basler Kaufmanns kein Gehör geschenkt werde, wünscht Basel, daß deswegen im Namen gesammter Orte geschrieben werde. Es wird entsprochen. § 5.

99.

Conferenz der katholischen Orte und der Republik Wallis

während der Conferenz der XIII und zugewandten Orte im April 1717.

[Staatsarchiv Lucern und Schwyz.]

a. Der Gesandte von Solothurn zeigt an, daß die evangelischen Gesandten sich vor der allgemeinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sitzung besonders versammeln werden, und eröffnet das Verlangen Mühlhausens, bei bevorstehendem Acte zugegen sein zu dürfen. Es wird beschlossen, den mühlhausischen Gesandten durch den Großweibel mit guter Manier anzudeuten, daß in ihr Begehren nicht eingewilligt werden könne, weil die einen Gesandten nicht instruiert seien, die Instruction der andern es bei den alten Gebräuchen bewenden lassen wolle. § 1. **b.** Dem Vorschlage Lucerns, daß bei diesem Anlasse die Erneuerung des Bundes mit dem Bischof Konrad von Basel durch Besiegelung des Instruments vorgenommen werden könne (eine öffentliche Solemnisation hatte der Bischof unter den damaligen Zeitumständen nicht für passend erachtet), treten die übrigen Stände bei außer dem nicht instruierten Solothurn, das aber die Beistimmung seiner Obern in Aussicht stellt.*) § 2. **c.** (Ohne Wallis.) In der Angelegenheit der an den ober- und vorderösterreichischen Zollstätten von eidgenössischen Waaren geforderten Zölle wollen sich die katholischen Stände dahin erklären, daß dieses Geschäft auf nächste Jahrrechnungstagsatzung verschoben werden soll, um sich zu einer gleichförmigen Antwort instruieren zu lassen. § 3. **d.** (Mit Wallis.) Solothurn trägt vor, wie ungütlich Bern in den Zwistigkeiten zu Neuenstadt dem Bischof von Basel gegenüber verfahre, und wie es durch seinen dorthin abgesandten Deputierten unter ungemeinen Drangsalen die bis dahin ihrem rechtmäßigen Landesherrn, dem Bischof von Basel, treugebliebenen Unterthanen abtrünnig zu machen suche und dieß mit Gewalt durchzuführen gesonnen sei. Nach Verlesung des den 11. September 1388 zwischen Bern und Neuenstadt errichteten Burgrechtes, und nachdem eine Deputation an Bern und eine an den französischen Ambassador vorgeschlagen worden war, um den Letztern zu fragen, wessen sich die katholischen Orte beim Ausbruche von Thätlichkeiten von Seite Frankreichs zu getrösten hätten, wird der erste Vorschlag ad referendum genommen, hingegen eine Deputation an den französischen Ambassador beschlossen. § 4. **e.** Freiburg wünscht 1) die Relation der an den französischen Ambassador mit einem Memorial laut Beschluß der katholischen Conferenz vom 22. December 1716 abgesandten Deputierten zu vernehmen; 2) die Ansicht über den Anzug Uri's, welchen dasselbe auf ebenderselben Conferenz in Beziehung auf die Erneuerung des mailändischen Capitulats gemacht hatte; es habe den Auftrag, mit den andern dabei interessierten Orten zu Rathe zu gehen, in welcher Form dasselbe zu Stande gebracht werden könnte. Freiburg giebt seinen Anzug zu Protocoll.**) § 5. **f.** In Folge eines Schreibens von Freiburg an Lucern in der Angelegenheit des Abbate Giuliani, des von den katholischen Orten in Rom bestellten Agenten, dessen Diensten man sich nach der Meinung der Mehrzahl der Gesandten bedanken sollte, wird gut befunden, die Sache auf die erste eidgenössische Jahrrechnung zu verschieben. Wallis erklärt kategorisch, daß es fürderhin an die Kosten nichts mehr beitragen werde. § 6. [Im Schwyzereremplar.] **g.** (Ohne Wallis) Lucern eröffnet, daß der französische Botschafter auf das ihm in Folge des Beschlusses der Conferenz vom 22. December 1716 durch die Gesandten Solothurns zugestellte Memorial den 27. December geantwortet habe, er werde bei seiner Legitimation die näheren Erklärungen geben. Die Gesandten beschließen daher, sämmtlich sich zu demselben zu verfügen und ihm ihr Anliegen mit Nachdruck vorzustellen und auch die Violenzen zu Gemüthe zu führen, welche Bern in Neuenstadt dem eidgenössischen Herkommen zuwider sich erlaube. Glarus wünscht bei diesem Anlasse auch den Schaden zur Sprache zu bringen, welchen die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Officiere durch die an Be-

*) Die Auswechslung der Bundesbriefe fand den 15. Juli 1717 im Schlosse zu Pruntrut ohne Solennität und Schwur statt. Der Bischof erklärt in einem Instrumente, daß die Unterlassung der Solennität und des Bundesschwurs von keinerlei Consequenz für die Zukunft sein soll.

**) Der Anzug Uri's ist im Abschiede vom 22. December nicht enthalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zahlung erhaltenen Billets de subsistance erleiden. § 7. **h.** Den 27. April treten sämmtliche Gesandte mit denen von Wallis vor den Ambassador mit ihrem Anliegen. Dieser entspricht „in sehr verbindlichen und ausdrücklichen Terminis ganz trostlich, deren Particularia jedem Gesandten zu referieren überlassen wird." Der Angelegenheit der in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Officiere halber versichert der Ambassador, daß der Herzog von Maine, General der eidgenössischen Truppen, für dieselben werde Sorge tragen.*) § 8. **i.** Bei diesem Anlasse spricht der Ambassador den Wunsch aus, es möchten die gemeineidgenössischen Tagleistungen wieder in Baden abgehalten werden. In darauf gehaltener Sitzung sprechen sich einige Orte dafür aus. Die Sache wird ad referendum genommen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 102. Landschreiber.

100.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte während der Conferenz der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn, im April 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. In Beziehung auf das Ansuchen Mühlhausens um Beisitz bei dem Acte der Becomplimentierung, und wenn es sich um französische Bundessachen handelt, wird beschlossen, dasselbe vor die gemeine Session zu bringen und nachdrücklich zu unterstützen und, wenn der Beisitz nicht erhältlich sei, es wenigstens dahin zu bringen, daß die Angelegenheit den Obrigkeiten ad instruendum hinterbracht wird. § 1. **b.** Auf das Ansuchen der Stadt St. Gallen, daß ihrem Gesandten der Rang vor Wallis gegeben werden möchte, wenn der Gesandte von Wallis den Vorrang für sich in Anspruch nehmen sollte, wird geantwortet, daß St. Gallen schon 1709 den Vorrang eingenommen habe, und daß die Gesandten es bei herkömmlicher Uebung zu schützen geneigt seien. § 2. **c.** Zürich bringt die Neuerung des Zolls halber an den östreichischen Zollstätten, und namentlich was letzten December zu Liptingen sich deßhalb ergeben, zur Sprache und legt das am 8. Februar an den Gubernator dieser Lande abgegangene Schreiben und dessen Antwort vom 22. Februar vor. Es wird beschlossen, diese Sache vor die gemeine Session zu bringen. § 3. **d.** Die Beschwerden Basels über die Confiscation zweier dem baslerischen Kaufmann Johann Lukas Iselin angehörigen Kistlein und einer Kiste Floretband bei Cannstadt sollen vor gemeine Session gebracht und der Wunsch Basels nach einem eidgenössischen durch einen gemeineidgenössischen Secretarius zu überbringenden Recommendationsschreiben unterstützt werden. St. Gallens Gesandtschaft ist für beide Puncte ohne Instruction. § 3. **e.** Zürich und Bern geben den übrigen Gesandten zu Handen der Obrigkeiten Kenntniß von dem Gange des Pacificationsgeschäftes gegenüber dem

*) In der Landsgemeinde zu Schwyz vom 9. Mai 1717 berichten die schwyzerischen Gesandten, „daß, was 1715 der König in dem geschlossenen Bündniß tractiert und zugesagt, alle Pflicht deswegen erstattet werden soll." — Ferner berichten sie auch, daß der Stein des Anstoßes wegen der Titulatur des Kaisers gehoben sei und „man unanstößig in seiner Anständigkeit an solche höchste Behörde schreiben könne." [Landsgemeinbuch.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abte von St. Gallen während des verflossenen Jahres. Sie lassen verlesen das Schreiben des Königs von England an beide Stände, deren beider Schreiben an den Kaiser, die Antwort des Kaisers, Berichte von den Verhandlungen mit Baron von Greuth zu Brugg, und melden, daß sie wiederholt dem Kaiser erklärt hätten, sie seien geneigt, wenn der Abt Beschwerden gegen den Rorschacher-Tractat habe, in einer Conferenz dieselben anzuhören. Sie berichten ferner, wie bei der Particularconferenz des Venners Tillier zu Lindau und in einem Schreiben des Barons von Greuth an Rathsherrn Hirzel und des Schultheißen Schnorf an Landammann Rabholz Zumuthungen gemacht worden, welche der eidgenössischen Unabhängigkeit zu nahe treten. Während sie einerseits diese Zumuthungen mit möglichster Präcaution abzulehnen getrachtet hätten, sei doch ihr Bestreben dahin gegangen, einen ehrlichen und beständigen Frieden zu Stande zu bringen. Die übrigen Gesandten verdanken diese Mittheilung und versichern die beiden Stände, bei vorkommendem Anlaß das zu leisten, was Bünde und Religionsgemeinsame von ihnen fordern. § 4. **f.** Zürich trägt auf eine Beisteuer zum Bau der reformierten Kirche zu Hildburghausen in Sachsen und einer solchen in der waldensischen Colonie Pinache im Württembergischen an. Der Beschluß wird aus Mangel an Instruction auf nächste Jahrrechnung verschoben. § 5. **g.** Für die Unterstützung des jungen in Lausanne studierenden Jahler stimmen die meisten Gesandten; die Bestimmung der Summe wird aber auf nächste Jahrrechnung verschoben. § 6.

Zürich und Bern.

h. In Beziehung auf das noch unbeantwortete Schreiben Zürichs an Bern vom 1. April in Sachen des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes erklärt Bern, daß es am zweckmäßigsten sein würde, zur Besprechung eines gemeinsam in dieser Sache zu befolgenden Systems eine Conferenz zu halten. Es wird ein Entwurf zu einem Schreiben an den englischen Envoyé Stanyan zu Wien vorgelegt, in welchem demselben für seine bisherige Vermittlung gedankt wird. Die Vorschläge des Baron von Greuth und des Schultheißen Schnorf von Baden, betreffend die Art und Weise, wie die Präliminarien mit dem Abt von St. Gallen eröffnet werden sollen, werden als unannehmbar dargestellt, zumal da die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft dadurch gefährdet würde. Ferner wird beschlossen, das den 6. März gutgeheißene Schreiben an den Grafen von Schwerin abgehen zu lassen und das unlängst eingetroffene königlich-preußische Antwortschreiben nebst dem Schreiben an Stanyan beizulegen und ihn zu ersuchen, seine vielgültigen Officien mit denen des Herrn Stanyan zu verbinden. Dem Baron von Greuth soll durch Rathsherrn Hirzel die gute Neigung verdankt, aber dabei bemerkt werden, daß wegen der fremden Mediation unübersteigliche Bedenken gewaltet haben. Dem Schultheißen Schnorf soll durch Landammann Rabholz geantwortet werden, daß seine Vorschläge der eidgenössischen Unabhängigkeit zu nahe treten und von beiden Ständen nicht angenommen werden; zugleich aber wird derselbe des Wunsches der beiden Stände, mit dem Abte Frieden zu machen, versichert; Schultheiß Willading soll dem Herrn von Thurn anzeigen, daß seine Vorschläge verworfen worden seien, und sondieren, wie die in seinem Schreiben angeführten „Privatos" zu verstehen seien. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt diese Vorschläge ad referendum; es hält aber eine Conferenz erst dann zweckmäßig, wenn man von Seite des Abts den Bericht erhalte, daß er eine Conferenz zu bestehen geneigt sei. Auf Zürichs Anregung wird beschlossen, auch den übrigen evangelischen Orten Kenntniß vom Verlauf und vom Stande der Abt-sanctgallischen Angelegenheiten zu geben. § 8. **i.** Zürich wünscht Berns Entschluß rücksichtlich seiner im Wyler-Abschied an Bern gestellten Anforderungen zu vernehmen. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 9. **k.** Zürich theilt Bern diejenigen Schriften mit, welche seit der Wyler-Conferenz in Beziehung auf das streitige cuenzische Testament

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Helfenschwyl im Toggenburg eingelangt sind. In Folge dessen wird gut befunden, daß der nach St. Gallen verordneten Ehrendeputation aufgetragen werde, dieses Geschäft ans Ziel zu bringen. § 10.

Zürich und Glarus.

I. Glarus bringt die Angelegenheit wegen der Pfrunde Rußikon und der Schifferordnung auf der Linth in Anregung. Zürichs Gesandschaft ist ohne Instruction, wünscht über den letzten Punct ein Memorial von Seite Glarus, zugleich daß dasselbe auf künftige Jahrrechnung wegen des Immis und wegen der Rückerstattung des Pferdezolls an Schwyter instruiere. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 7. Landshauptmann.

101.

Conferenz von Zürich und Bern.

St. Gallen, 10. bis 28. Mai 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, des Raths und Zunftmeister; Johannes Fries, des großen Raths und Schultheiß. Bern. Johann Anton Tillier, Venner und des Raths; Jakob Sinner, des großen Raths und gewesener Landvogt zu Lausanne.

a. In Betreff des cuenzischen Testaments zu Helfenschwyl im Toggenburg wird nach Vorbescheidung der Parteien (Rüdlinger erschien nicht) beschlossen, den Verlauf des Geschäfts an die Herren und Obern zu berichten und denselben zu überlassen, ein Inhibitorialschreiben an den evangelischen Landrath abgehen zu lassen, worauf die eine Partei (Pannerherr Bösch) angetragen hatte. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Rheinthal.
Art. 375. Locales.
Abt-sanctgallische Lande.
Art. 82. Locales. Art. 83. Locales.

102.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 24. und 25. Mai 1717.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Franz Jakob Schumacher; Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr, alle des innern Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Weber, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Stabführer; Johann Jakob Heinrich, Seckelmeister und des Raths.

a. Nach abgelegtem eidgenössischem Gruße wird auf die Anfrage, ob die allgemeine Tagsatzung nicht wieder zu Baden gehalten werden sollte, beschlossen, einzig in Berücksichtigung des Wunsches des französischen Ambassadors, wenn die nächste Tagsatzung wieder nach Baden ausgeschrieben werden sollte, die Zustimmung dazu zu geben; doch sollen zu Baden nur die allgemeinen Standesgeschäfte behandelt werden, in der Sitzung ein gemeiner Amtmann die Umfrage halten und den VIII alten Orten die früher genossenen Ehren und Distinctionen zugesagt werden, ohne daß sie dieß erst von den andern Orten begehren müssen. Davon soll dem Ambassador Kenntniß gegeben und zugleich „diese Gelegenheit zum Anfang eines Tractats zur Restitution „der abgerissenen Lande, wenigstens für diesmal der Grafschaft Baden, recommandiert werden." Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, referiert. In Beziehung auf Verhandlung der Regierungsgeschäfte und Judicialia gewinnt, obgleich Lucern, Obwalden und Zug ihre Geneigtheit aussprechen, dieselben auch in Baden zu verhandeln, doch die Ansicht die Oberhand, daß das nicht thunlich sei, ohne daß die katholischen Orte sich vor aller Welt verächtlich machen und bei den Mächten sich in den Verdacht setzen würden, daß sie mit den protestierenden Orten in besserem Vernehmen stehen, als sie sich vermerken lassen; habe sich ja selbst 1713 du Lue verwundert, daß die katholischen Orte nach Baden giengen. § 1. **b.** Der französische Ambassador wünscht, daß der von den katholischen Orten aufgestellte Agent Graf Giuliani in Rom beibehalten werde. Uri und Schwyz wollen ihm den Titel eines Agenten lassen, jedoch ohne ihre Kosten, Lucern in Berücksichtigung des Wunsches des Ambassadors, wenn die andern Orte ihn beibehalten wollen, ihn mit Titel und Gehalt beibehalten; ihn blos mit dem Titel zu belassen, findet es unreputierlich. Zug und Unterwalden stimmen für Beibehaltung. § 2. **c.** Die aufgeworfene Frage, „ob es nicht trostlich oder sogar nöthig sein möchte," die von Ludwig XIV bei der Bundeserneuerung 1715 gemachten Zusagen von Ludwig XV bestätigen zu lassen, wird bejahend beantwortet; jedoch soll zuerst bei dem Ambassador „sondiert werden, ob solche Ansuchung widrig „fallen möchte." § 3. **d.** Da Zürich voraussichtlich auf künftiger Jahrrechnungstagsatzung darauf dringen werde, daß wegen der neuen Zölle, welche an östreichischen Zollstätten von eidgenössischen Waaren erhoben werden, eine Gegenvorstellung an den Kaiser abgeschickt werden möchte, so vereinigt man sich dahin, in eine solche nicht einzuwilligen, sondern „vorzuwenden, daß wegen gegenwärtigem Türkenkrieg der Kaiser aller mög„lichen Geldmittel bedürfe." Dabei sollen die katholischen Orte „der Gelegenheit erwarten, dem Kaiser auch „den Titel „„königliche katholische Majestät"" beizulegen und sich damit ein Meritum zu machen." Alle Gesandten, außer die Zugs, welche die Sache ad referendum nehmen, erklären sich, wie schon früher. § 4. **e.** In Betreff der Streitigkeiten zu Neuenstadt lassen es die Gesandten, da der Bischof von Basel an die Orte weiter nicht gelangt sei, bei demjenigen bewenden, was ihre Principalen an denselben schon geschrieben haben oder noch schreiben werden. § 6. **f.** Da die Abhaltung der „Betteljägen" zur Abtreibung des „unnützen Gesinds" nicht überall, namentlich nicht in den freien Aemtern durchgeführt wird, soll auf nächster Jahrrechnungstagsatzung der Anzug, das Nöthige vorzukehren, wiederholt und dem beigefügt werden, daß dieses Gesindel auf die Galeeren und in den Türkenkrieg „verschickt" werden soll. § 7. **g.** Dem König von Preußen soll auf seine Anfrage um die Erlaubniß, einige Mannschaft anwerben zu dürfen, unter Ratificationsvorbehalt entsprochen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, insofern er die Gütigkeit haben werde, eine ganze Compagnie sammt Ober- und Unterofficieren in seinen Dienst zu nehmen; denn die Orte seien nicht gewohnt, ihre Leute unter fremde Officiere zu stellen. § 9. **h.** Das Begehren der Stadt Mühlhausen um Beisitz in den gemeinen Sessionen, wenn es sich um französische Bundessachen handelt, wird einhellig verworfen, hingegen ad referendum genommen, ob dessen Gesandten in Zukunft nicht vergünstiget werden könne, zu Ende der Sitzung auf dem Rathhause sich einzufinden und mit den übrigen Gesandten von da aus „nach Hof" zu ziehen, damit sie nicht mehr erst auf der Gasse zu denselben stoßen müssen. § 10. **i.** Ein Anzug wegen Sollicitierung um die noch bei seiner königl. Durchlaucht dem Herzog von Savoyen ausstehenden Bundesgelder wird bis auf günstigere Zeiten verschoben. § 11. **k.** Schwyz bringt die Uebelstände zur Sprache, welche aus dem ungeregelten und das ganze Jahr hindurch stattfindenden Viehtrieb über den St. Gotthard entstehe. Es wird für nothwendig erachtet, daß die Ordnungen der verschiedenen Orte über den Viehtrieb in Uebereinstimmung gebracht werden. Als Grundsatz wird dafür vorläufig für wünschenswerth erachtet, daß der Viehtrieb bis Martini gestattet, nach Martini aber den Deutschen verboten sein soll; den Welschen hingegen soll das ganze Jahr hindurch gestattet sein, in den Orten zu kaufen und über den Gotthard zu treiben. Das Alles wird ad referendum genommen, damit man auf nächster Tagsatzung wo möglich sich vereinige. § 12. **l.** Dem Wunsche der im pfyfferischen Regimente in französischen Diensten gewesenen und durch die Billets benachtheiligten Officiere, daß die Orte ein Begleitschreiben dem Memoriale, welches sie nächster Johanni-Tagsatzung eingeben werden, beilegen möchten, wird auf Nidwaldens Empfehlung entsprochen. § 13. **m.** Joseph Firrao, Erzbischof zu Nicäa, dermaligent Nuntius, ist auf Verlangen (den 25. Mai) Audienz mit den gewöhnlichen Ceremonialien gegeben und das Gegencompliment gemacht worden, bei welchem Anlasse die Anliegenheit der katholischen Eidgenossenschaft zu Handen des Papstes anempfohlen wird. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 386. Judicatur- und Competenzsachen.

Obere freie Aemter.
Art. 114. Justizsachen.

103.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 4. bis 10. Juli 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Johann Friedrich von Willading, Schultheiß; Johann Christoph Steiger, des Raths und Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Karl Christoph Dulliker, Ritter, Schultheiß, Pannerherr; Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr und des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Statthalter. Obwalden. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Hanns Wolfgang von Flüe, Landsfändrich und des Raths. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann der freien Aemter und Stabführer; Johann Jakob

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich, des Raths. Glarus. Hans Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Tschudi, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat. Freiburg. Franz Emanuel Fegelin, Schultheiß; Franz Ludwig Techtermann, Seckelmeister. Solothurn. Johann Jakob Joseph Gluß, Stadtwenner; Wilhelm Joseph Sury von Steinbrugg, Alt-Rath. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann; Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Rathsherr. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Die übliche eidgenössische Begrüßung findet statt. — Auf den Anzug Lucerns, daß nach herkömmlicher Uebung ein gemeiner Landvogt in der Sitzung die Umfrage halten soll, wird, nachdem weder der abgehende noch der neue Landvogt der obern und untern freien Aemter beliebt worden, der Landvogt des Thurgaus zu diesem Zwecke nach Baden berufen; bis zu dessen Ankunft soll der Untervogt Egloff die Umfrage halten. Auf eben desselben Standes Anzug, daß neben dem evangelischen Protocollisten auch einer von Seite der katholischen Orte gewählt werden möchte, überlassen es Zürich und Bern nach dem Landsfrieden diesen Orten, einen solchen zu wählen. Es wird dazu ernannt Placidus Zurlauben, Landvogt in den obern freien Aemtern. Im Verlaufe der Discussion erklären einige katholische Orte, daß sie instruiert seien, hier in Baden keinen Jurisdictionalact vorzunehmen. § 1. **b.** Bei der Verhandlung über das Münzwesen wird die Klage über die Erfolglosigkeit der bisher gefaßten Beschlüsse laut. Bern klagt über die Geringhaltigkeit verschiedener Fünfbätzler, Schillinge, Kreuzer, besonders der freiburgischen Schillinge von 1711 (Freiburg will die Beschwerde seinen Obern hinterbringen) und liefert in einer tabellarischen Uebersicht die Bestimmung von Korn und Schrot der Basler, Freiburger, Lucerner, Schwyzer, Urner und Zuger-Schillinge von verschiedenen Jahrgängen. Lucern, Glarus, Solothurn und Appenzell klagen über die große Masse der leichten „Piecelenen", Groschen, Freiburgermünze und Rappen, während die guten groben Sorten aus dem Lande gehen; Basel über eine große Menge schlechter Rappen. Man kommt überein folgende Puncte den Obrigkeiten zur Genehmigung vorzulegen: 1) man möchte sich in der Eidgenossenschaft durchgehends über eine Mark vergleichen, 2) den innern Werth der Münzen so stellen, daß Gerechtigkeit, Billigkeit und die Reputation der Orte die Grundlage bilden, 3) den übermäßigen Gewinn an den Münzen moderieren, 4) die Münze fortan keinem Particularen veradmodieren, 5) Vorsorge treffen, daß der Nachschlag der Münze nicht schlimmer werde, als die erste Prägung, 6) jeden Ort anhalten, wenn er seine Münze öffne, davon den andern Orten Anzeige zu machen und Proben zur Justierung einzusenden. Sollten diese Vorschläge den Obrigkeiten gefallen, so wird Zürich beauftragt, eine Conferenz nach Langenthal zu berufen; der Besuch derselben wird jedem Orte freigestellt. In Beziehung auf die fremden Münzsorten wird für gut befunden, den Erfolg obiger Conferenz abzuwarten, unterdessen aber möchte jeder Stand seine Mandate erneuern. Basel und Schaffhausen entschuldigen sich durch ihre Lage, das nicht thun zu können, was sie gerne thun würden. § 2. **c.** Der französische Ambassador, Marquis d'Avaray, meldet sich zu einer Audienz. Derselbe wird, weil er zum erstenmale vor der Tagsatzung erscheint, von je dem zweiten Gesandten sämmtlicher und der zugewandten Orte (Appenzell und Unterwalden stellen je zwei) zur Audienz abgeholt. Er versichert in seinem »Discours« die Eidgenossenschaft der Freundschaft und Zuneigung seines Königs. Schriftliches und mündliches Gegencompliment durch ebendieselbe Abordnung. § 3. **d.** In Betreff des Ansuchens der Stadt Mühlhausen um Beisitz in gemeiner Session, wenn es sich um französische Bundessachen handle, wollen alle Stände, außer Uri, Schwyz, Zug, Freiburg und Appenzell-Innerrhoden, den Gesandten Mühlhausens, wenn es sich um Becomplimentierung des französischen Ambassadors handelt, nach geendigter gemeiner Session in die Rathsstube

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einlassen, um sich den übrigen Gesandten für den Gang zum Ambassador nach ihrem Range anzuschließen; die genannten Orte hingegen wollen es beim Alten bewenden lassen. § 4. **e.** Einige Hauptleute des pfyfferischen Regiments, ferner Hauptmann von Sonnenberg ersuchen die Gesandten um Verwendung beim Regenten Frankreichs, beim Herzog du Maine und beim französischen Ambassador, jene, weil sie durch Bezahlung mit Billets großen Verlust erlitten, dieser, weil er noch 4000 Franken anzusprechen habe. Dem Ansuchen wird willfahrt. Die Schreiben werden durch einen Ehrenausschuß dem Ambassador überreicht. § 5. **f.** Zürich berichtet über die Angelegenheit der östreichischen Zollerhöhung, daß ihm die Anzeige von den kaiserlichen Zollbeamten zu Liptingen zugekommen sei, daß mit dem 18. December 1716 an allen vorder- und oberöstreichischen Zollstätten von allen eidgenössischen ein- und ausgehenden Waaren die tarifmäßige Gebühr werde bezogen werden; daß deswegen (d. d. 8. Januar 1717) an den Gubernator zu Innsbruck geschrieben worden sei. Die Antwort darauf (d. d. 18. Februar) wird verlesen. Zugleich wird noch angezeigt, daß auf die aus dem Reich kommenden Früchte ein Impoſto gelegt werde. Allgemein wird diese Neuerung als eine Verletzung des Erbvereins und der Zolltractaten, namentlich desjenigen vom Jahre 1654, angesehen. Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Biel wollen ein Schreiben unmittelbar an den Kaiser abgehen lassen, in welchem auch des Impoſto gedacht werden soll, eingedenk der Vorfahren, welche dergleichen Unternehmungen sich mit allen Kräften jeweilen wiedersetzt hätten, und der Folgen solcher Neuerung, welche der gemeine Burger und der Landmann zu tragen habe. Lucern, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden erklären sich in gegenwärtiger Lage, wo der Kaiser mit dem Kriege gegen die Türken beschäftigt sei, gegen ein solches Schreiben, da kein Erfolg zu verhoffen, vielleicht nur noch Schlimmeres zu befürchten sei; sie wollen einen günstigern Zeitpunkt abwarten. Uri, Schwyz und Zug wollen vorerst die eigentlichen Ursachen dieser Zollerhöhung kennen lernen; katholisch Glarus stimmt für eine Recharge an den Gubernator; Solothurn ist nicht instruiert. Unter solchen Umständen behalten sich die übrigen Gesandten vor, zu thun, was die Nothwendigkeit erfordert mit dem Beifügen, „daß hiebevor in dergleichen extraordinari Conjuncturen und wann von Seiten Oesterreichs der Zölle halber etwas auf den Tapet kommen wollen, nicht allein eine gesammte l. Eidgenossenschaft dessen vorläufig avertiert, sondern auch die Nothdurft durch Conventionen und Tractaten zwischen beiden Theilen dem Herkommen gemäß stipuliert worden." §. 6. **g.** Auf den Anzug Lucerns wegen des überhandnehmenden „Bettel- und Strolchengesinds" und wegen der großen Menge Zigeuner wird beschlossen, mit gesammten Kräften diesem Unfug zu steuern, das Bettelmandat von 1705 wieder abzudrucken und jedem Orte zu überlassen, die erforderlichen Anstalten zu treffen. Auf den 2., 3. und 4. September wird eine „Betteljäggi" angesetzt. § 7.

104.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden im Juli 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Zürich eröffnet, aus was für Ursachen die Tagsatzung nach Baden verlegt worden, und läßt die von den katholischen Orten deßwegen eingelangten Antworten verlesen. In Beziehung auf die Umfrage in gemeiner Session wird beschlossen, das erste Mal dem Untervogt Egloff dieselbe zu übertragen und diese Frage durch gemeine Session sogleich erledigen zu lassen. § 1. **b.** Der Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den 23. September angesetzt. § 2. **c.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen im Allgäu je 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der deutschen reformierten Gemeinde Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem Sohne des Hauptmanns Combe Magnot, dem Tochtersohn des Herrn Arnauld, dem jungen Jahier, dem Sohne des Hauptmanns Resplendin, welche vier Piemontesen zu Lausanne studieren, je 144 fl.; 7) Zum Bau einer neuen reformierten Kirche zu Hildburghausen 200 Thlr. (IXörtische Repartition); 8) zum Bau der neuen reformierten Kirche zu Hohenheim in der Pfalz 100 Thaler (IXörtische Repartition); 9) Jean Musseton, welcher 25 Jahre des Glaubens wegen auf den Galeeren gewesen, 100 Thaler; 10) der französischen reformierten Gemeinde zu Pinache im Württembergischen 100 Thaler (IXörtische Repartition); 11) der deutschen reformierten Gemeinde zu Stahlberg im Herzogthum Jülich 100 Thlr. (IXörtische Repartition.) (Siehe S. 7). Zu 5 stimmen Schaffhausen und Appenzell nicht; bei 6 erklärt Schaffhausen nur an einen zu steuern; St. Gallen referiert; gegen 7 erklären sich alle Stände außer Zürich und Bern; Glarus und St. Gallen referieren; bei 8 referieren alle Gesandten außer denjenigen von Zürich, Bern und Basel; St. Gallen erklärt sich dagegen; gegen 9 Schaffhausen und Appenzell; bei 10 entschuldigen sich Basel, Schaffhausen und Appenzell; außer Zürich und Bern referieren die andern. § 3 bis 15. **d.** Es wird ein Danksagungsschreiben der reformierten Gemeinden Mannheim und Fürth verlesen; die mit ihrem Betreffniß für dieselben noch rückständigen Orte werden gemahnt. § 16. **e.** Zürich ermahnt die Gesandten dringend, in den milden Liebeswerken gegen die Glaubensbrüder, durch welche die evangelische Eidgenossenschaft bis dahin renommiert gewesen sei und Gottes Segen zu genießen gehabt habe, nicht müde zu werden und die Obrigkeiten dazu zu bestimmen. § 17. **f.** Zürich wiederholt seine Forderung an Glarus, Basel an Glarus, Schaffhausen und Appenzell, St. Gallen an Appenzell für den Unterhalt und das vorgestreckte Reisegeld der Galeriens. Glarus erklärt, Zürich nicht mehr geben zu können, als was es bereits ihm geschickt habe, stellt aber Basel Bezahlung in Aussicht. Schaffhausen und Appenzell bleiben bei ihrer voriges Jahr gegebenen Erklärung. Die endliche Entscheidung nach frühern Abschieden wird auf nächste Zusammenkunft verschoben. § 18. **g.** Das Ansuchen des Pfarrers Leonhardi in Bünden um ein Privilegium für ein Tractätlein „von der Würdigkeit der h. Schrift" wird von allen Gesandten außer denjenigen von Zürich und Basel ad referendum genommen. § 19. **h.** In Betreff der neu eingeführten östreichischen Zölle wird gut befunden, dahin zu wirken, daß die katholischen Orte ebenfalls ins Interesse gezogen werden und die Sache zur gemeineidgenössischen werde; ferner daß im Namen sämmtlicher Orte für einmal ein Schreiben an den Kaiser erlassen werde. § 20. **i.** Zürich wünscht den bis dahin von Bern nicht gegebenen Aufschluß wegen der in dessen Gebiet geforderten Zölle. Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß die Zölle nicht gesteigert, sondern daß auf einige vormals nicht bekannte Waaren ein verhältnißmäßiger Zoll gelegt, andere dagegen entladen worden seien; sie verspricht einen specificierten Tarif mitzutheilen, aus welchem dieß hervorgehen werde. § 21. **k.** Zürich und Bern berichten von dem Streite, welchen ihre Eid- und Bundesgenossen, die Bürger der Stadt Genf, „der Vormauer und des Schlüssels der ganzen Eidgenossenschaft," mit dem König von Sicilien haben wegen der Ansprüche des Curé Boccard de Curtet auf die portion congrue von dem Zehnten zu Foncener in der Herrschaft St. Victor. Trotz den an den König von Sicilien von Zürich und Bern erlassenen Interceſſionalschreiben habe der Senat von Chambery in dieser Sache gegen Genf ein Contumazurtheil gesprochen. Die beiden Stände sprechen die übrigen evangelischen Orte um Mitwirkung an, da feierliche Tractate, wie der baslerische von 1544, der lausannische von 1564 und der von St. Julien vom Jahre 1603 verletzt seien. Es wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den meisten Gesandtschaften dafür gestimmt, durch einen Abgeordneten, jedoch ohne Charakter, ein Intercessionalschreiben im Namen der evangelischen Orte an den König von Sicilien überbringen und mit mündlichen Vorstellungen begleiten zu lassen. § 22.

Zürich und Schaffhausen.

l. Aus Anlaß eines Streites über den competierlichen Richter in einer Streitsache zwischen Landvogt Bräm von Zürich und Junker Ziegler von Schaffhausen, ersucht Zürich Schaffhausen, daß es Ziegler dahin bestimmen möchte, daß er vor dem Richter zu Benken erscheine. Schaffhausen referiert. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Rheinthal.
Art. 344. Locales.

105.

Conferenz von Bern und Neuenburg.

Aarberg, 9. Juli 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gabriel Frisching, Gleits- und Zeugherr; Isaak Steiger, Alt-Obervogt von Schenkenberg. Neuenburg. [Unbekannt.]

Neuenburg trägt in Beziehung auf die Beschwerde Berns, daß der Zoll an der Zihlbrücke gegen den Vertrag von Ins von 1654 erhöht worden sei, darauf an, daß der Tarif der Zölle an der Zihlbrücke und zu Neuenburg mit dem von Nidau verglichen werde, woraus sich ergeben werde, daß Bern den zu Nidau auch erhöht habe. Bern erwidert, daß zu Nidau auch das sonst zu Aarberg bezogene Gleit gefordert werde, so daß der eigentliche Zoll eher geringer sei, und erklärt jene Zollserhöhung an der Zihlbrücke als der Erbvereinigung und dem ewigen Bunde mit Frankreich zuwiderlaufend. Neuenburg aber ist der Ansicht, daß im Vertrage von Ins Zoll und Gleit (péage et autres droits) begriffen seien, verlangt Communication des Tarifs von Nidau und ist erbötig, wenn Bern auf den alten Tarif zurückgehe, es seinerseits bei dem von 1654 bewenden zu lassen. Bern nimmt das Verlangen nach Communication des nidauischen Tarifs ad referendum.

106.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 13. bis 31. Juli 1717.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Gesandte: dieselben, welche bei der Tagsatzung zu Baden vom 4. Juli 1717; Nidwalden hingegen ist nicht vertreten.

Die VIII alten Orte.

a. Uri beschwert sich wiederum, daß Rathsherr Tscharner, gewesener Hofmeister zu Königsfelden, dem Alt-Landammann Schmidt von Böttstein und Baron Zweyer von Hilfikon sammt Mithaften 400 Mütt ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schiedener Früchte weggenommen habe, ohne daß dieselben ihm etwas schuldig geworden seien, wider den Bund, welchen Uri, Schwyz und Unterwalden mit Bern hätten, gegen das Herkommen in der Eidgenossenschaft und gegen gemeine Rechte, nachdem derselbe von seinen Obern ein Arrestpatent sich habe zu erwirken wissen, angeblich, weil ihm zu Baden die Justiz verweigert worden sei. Bern erwidert, daß der Wortlaut des Urbariums Tscharner gestattet habe, auf jene Früchte Arrest zu legen, um die in der Grafschaft Baden wohnenden Zinspflichtigen des Hauses Königsfelden zur Bezahlung anzuhalten, nachdem man weder beim Landvogt, noch bei der Mehrheit der Gesandten habe Recht erhalten können. Uebrigens habe Uri schon Aehnliches gethan. Uri beruft sich auf die Abschiede von 1706, 1707, 1708 und 1709. Zürich ist ohne Instruction und wünscht gütliches Uebereinkommen. Die andern Orte ersuchen Bern nachdrücklich den Beschädigten Satisfaction zu geben. Bern glaubt, daß sein Verfahren in der Justiz und dem Völkerrechte gegründet sei. § 20.

Die VIII das Thurgau regierenden Orte.

b. Bern wünscht, daß die Jahrrechnungstagsatzung künftig wieder nach Baden oder anderswohin verlegt werde. Die Gesandtschaften der übrigen Orte, nicht instruiert, nehmen den Antrag ad referendum. § 43.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 25. Beeidigung von Beamten.
„ 31. Amtsrechnungen.
„ 62. „
„ 103. Landschreiber.
„ 223. Hintersäßen.
„ 243. Abzug.
Art. 245. Abzug.
„ 374. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 387. „ „ „
„ 465. Justizsachen.
„ 506. Leibeigenschaft und Fall.
„ 507. „ „ „
Art. 537. Lehensachen.
„ 632. Locales.
„ 660. „
„ 711. „
„ 725. „

Rheinthal.

Art. 24. Amtsrechnung.
„ 106. Polizeiliches.
„ 205. Zehntensachen.
„ 214. Lehensachen.
Art. 215. Lehensachen.
„ 216. „
„ 271. Zölle und Weggelder.
Art. 294a. Locales.
„ 343. „
„ 388. „

Grafschaft Sargans.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
„ 22. Amtsrechnung.
„ 127. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 160. Justizsachen.
„ 178. „
Art. 251. Zollsachen.
„ 285. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
„ 19. „ „ „
„ 25. Amtsrechnung.
Art. 53. Amtsrechnung.
„ 86. Polizeiliches.
„ 116. Justizsachen.
Art. 122. Justizsachen.
„ 185. Stifte und Klöster.
„ 204. Personelles.

107.

Conferenzen der V katholischen Orte nebst katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden während der Jahrrechnungstagsatzung zu

Frauenfeld im Juli 1717.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. In Beziehung auf den Rachkauf und das Viehtreiben über den Berg eröffnet Lucern, daß sich die katholischen Orte vereinigen möchten, und schlägt vor, den eidgenössischen Viehhändlern zu gestatten, dasjenige

Vieh, welches sie auf dem Lauiser Viehmarkt nicht verkauft haben, weiters zu treiben, hinggegen denselben zu verbieten, nach dem Lauisermarkte nach Italien zu fahren; den Welschen soll jedoch gestattet sein, das ganze Jahr hindurch Vieh aufzukaufen und über den Berg zu treiben; das Alles jedoch unter der Bedingung, daß die übrigen Orte, Bünden und Wallis beistimmen. Die verschiedenen Orte weisen auf ihre Verordnungen wegen des Viehtreibens hin, wünschen jedoch eine Vereinbarung in dieser Sache. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 599. Stifte und Klöster. Art. 620. Locales. Art. 724. Locales.
" 619. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 115. Justizsachen.

108.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Frauenfeld und Baden 4. Juli bis 30. August 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb; Andreas Meyer. Bern. Friedrich Willading; Christoph Steiger. Glarus. Heinrich Zwicki; Joseph Tschudi.

Zürich und Bern.

a. Dr. Seiler, welcher die während des Congresses zu Rorschach befindlichen mit der rothen Ruhr behafteten Soldaten besorgt hatte, erhält als Belohnung für diese Dienste sechs Saum Rheinthalerwein. § 27. **b.** In Betreff der Schuldforderung der beiden Gossauer an den gemeinen Landrath wird gut befunden, daß der Landvogt Hackbrett vorerst an den Landrath eine nachdrucksame Recharge ergehen lasse und auf Antwort dringe. § 29. **c.** In Betreff der Streitigkeiten Genfs mit Savoyen war Conseiller Trembley in Zürich und Bern gewesen und hatte beide Stände zu einer Abordnung an den savoyischen Hof veranlassen wollen. Da aber Zürich dieser Vorschlag bedenklich schien, bringt es denselben nun zur Sprache; beide Stände beschließen, die Sache vor die evangelischen Orte zu bringen. § 37. **d.** Auf die Klage des Landrichters Berlinger von Helfenschwyl, daß das cuenzische Testament noch nicht vollzogen sei, wird eine Abordnung vom evangelischen Landrath in Toggenburg beschieden. Die von den Gesandten bezeichneten Abgeordneten erscheinen nicht, außer Pannerherr Bösch, welcher aber nicht im Namen des Landrathes erscheint. Später erscheint eine andre Abordnung und erklärt, daß der Landrath unlängst beschlossen habe, die Sache vor den gemeinen Richter zu endlicher Entscheidung zu bringen. Dem Landrath wird sein unordentliches Verfahren in dieser Sache verwiesen und Anleitung gegeben, wie die Sache zu redressieren sei. Die Abgeordneten entschuldigen das Geschehene. Ferner erscheinen Abgeordnete des katholischen Landraths und sprechen den Wunsch aus: 1) daß „gleichwie ihnen „sehr lieb wäre, beim Hauptvergleich zu bleiben, also möchte in eint und andern demselben zuwiderlaufenden „Stücken zu des Lands gemeiner Wohlfahrt remediert und die im Schwang gehenden Unordnungen abgethan „werden"; 2) daß sie wegen Abkurung der Kirchengüter, außer der im Hauptvergleich ausbedungenen von Oberglatt, Ganterschwyl und Helfenschwyl, zur Ruhe gebracht werden möchten; 3) daß man auch die Katholischen in Ansehung der Collaturen beim künftigen Friedensschlusse berücksichtigen möge; 4) daß man, wenn Cuenz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

etwas Neues ins Recht bringen wolle, ihnen ebendasselbe angedeihen lassen möge; 5) daß man die Unbeliebigkeiten, welche bei dem Streite wegen des cuenzischen Testamentes vorgekommen seien, nicht das ganze Land entgelten lassen möge. Auf 1, wird geantwortet, der Hauptvergleich soll genau beobachtet, Unordnungen gemeinsam mit den Evangelischen gesteuert werden; auf 2), man möchte sich in Freundlichkeit vergleichen; auf 3), man werde sich bestreben diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen; auf 4), man lasse es bei dem bewenden, was zu Bern gesprochen worden, wenn Cuenz aber etwas Neues ins Recht zu bringen vermeine, so möge er bei dem ersten Richter zu St. Gallen um ein neues Recht mit Erlegung der Kosten anhalten und dasselbe vertrösten; auf 5), man hoffe, daß mit der cuenzischen Testamentssache der gemeine Richter werde verschont werden. Einer zweiten Abordnung des evangelischen Landraths wird, nachdem ihr wegen des ungeziemenden Betragens des evangelischen Landrathes den Gesandten gegenüber (derselbe hatte, obgleich es verlangt worden war, nach der Rückkehr der ersten Gesandten keine Antwort geschickt) und wegen des Benehmens in der Sache des cuenzischen Testaments Vorwürfe gemacht und namentlich auch dem Abgeordneten Rüdlinger sein undankbares Benehmen vorgeworfen worden war, geantwortet, daß das Beste sei, wenn sie den Willen des Testators nach Inhalt des Testamentes erfüllen und diejenigen, welche unterdessen zu Schaden gekommen, indemnisieren. Die Gesandten erhalten nachgehends die Antwort, daß die Gemeinden Ganterschwyl, Mogelsberg und Helfenschwyl sich verständigen wollen. § 38. **e.** Häupter und Räthe gemeiner drei Bünde machen die von Dr. Abyß sel. herrührende Schuldforderung gegen die beiden Stände Zürich und Bern, als dermalige Besitzer der Abt-sanctgallischen Lande, geltend. Es wird ein Entwurf eines Antwortschreibens gemacht und den Herren und Obern vorgelegt. § 39. **f.** Der P. Statthalter zu Neu-St. Johann im Toggenburg beschwert sich, daß der Landrath wegen einer im Januar gemachten Landanlage, welche er zu bezahlen sich geweigert habe, die Schatzung einer Sense vorgenommen habe. Es wird beschlossen ein Dehortationsschreiben an den Landrath beider Religionen deßhalb in beider Stände Namen ergehen zu lassen. § 40. **g.** Zürich trägt auf die Entlassung der Garnison zu Bremgarten an, da sie unnöthig sei und nur Unwillen errege. Bern referiert. Beide Stände kommen darin überein, daß im Falle der Entlassung die Huldigung neuerdings aufgenommen, Vorsorge für das Zeughaus, die Verpalisadierung der Brustwehrey und für eine stündlich schlagfertige Mannschaft in der Nachbarschaft getroffen werden soll. Beider Stände Gesandtschaften stimmen auch darin überein, daß der Rest der Garnison zu Rorschach und die Wache zu Wyl entlassen werden könnten. § 43. **h.** Auf den Wunsch Zürichs wird das „Vorsatz-Anforderungs-Geschäft" besprochen. Da beide Stände sich nicht über den einzuschlagenden Modus verständigen können, soll bei den Obrigkeiten auf eine besonders zur Vereinigung dieser Rechnungen einzuberufende Conferenz angetragen werden. § 44.

Zürich und Glarus.

i. In Betreff des Weggeldes zu Bilten hat es bei der Erklärung von Glarus, daß nicht mehr Weggeld als früher bezogen werde, sein Bewenden. § 45. **k.** Auf den Wunsch von Glarus, daß Zürich auf Mittel bedacht sein möchte, wodurch „Ungeziemenheiten", wie sie bei der Besetzung der Pfarrpfründe Rußikon vorgefallen seien, vorgebeugt werden könnte, erklären sich die zürcherischen Gesandten geneigt zu entsprechen. § 47. **l.** Zürich wünscht, daß die Angelegenheit des von Rathsherrn Wyß von Glarus schuldigen Pferdezolls ins Reine gebracht werde. Glarus verspricht, das Seinige dazu beizutragen. § 48. **m.** Glarus ersucht Zürich um einen Beitrag an die Kosten der neuerbauten Ziegelbrücke; Zürich ist nicht ungeneigt, dieses Begehren in Betracht zu ziehen. § 49.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Schwyz, Glarus.

n. Zürich wünscht die Frage erledigt, an welchem Orte die Anforderungen an die Schiffmeister für verlorene Waaren rechtlich geltend gemacht werden sollen. Es wird beschlossen, die Schiffmeister sollen sich nochmals zu einer Conferenz versammeln und jeder Stand einen Abgeordneten dazu senden, um hierüber eine Ordnung zu machen. § 50.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 23. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 106. Landammann.
" 149. Huldigung.
Art. 636. Locales.
Art. 699. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
" 18. " " "
" 26. Amtsrechnung.
" 55. "
" 76. Landvogt.
" 86. Untervogt.
" 87. "
Art. 112. Archiv.
" 144. Polizeiliches.
" 192. Judicat. u. Competenzconflict.
" 218. Justizsachen.
" 282. Zölle und Geleit.
" 294. " " "
" 408. Locales.
Art. 409. Locales.
" 433. "
" 442. "
" 457. "
" 461. "
" 464. "
" 483. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 25. Amtsrechnung.
Art. 54. Amtsrechnung.
Art. 88. Huldigung.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 17. Amtsrechnungen.
" 25. " "
" 50. Justizsachen.
Art. 60. Lehen und Güter des Stifts.
" 61. " " " " "
" 72. Kirchensachen.
Art. 73. Kirchensachen.
" 84.—86. Locales.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 8. Landshauptmann zu Wyl.

109.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1717.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Zunftmeister und des innern Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, kaiserlicher General, des Raths. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, Herr zu Buonas, des innern Raths. Uri. Johann Joseph Zgraggen, des Raths. Schwyz. Dominicus Anton Schnüriger, Landesstatthalter und des Raths. Unterwalden. Leonz von Zuben, Seckelmeister und des Raths. Zug. Joseph Leonz Andermatt, des Raths. Glarus. Jakob Franz Bachmann, des Raths. Basel. Johann Ludwig Bauhin J. U. Lic., des kleinen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths. Solothurn. Jakob Joseph Arregger, der jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, des innern Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 14. Syndicat. Art. 99. Justizsachen. Art. 138. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 174. Abzug.

Lauis.

Art. 201. Beamte.
„ 214. Decretenbuch.
„ 224. Abzug.
Art. 228. Abzug.
„ 247. Polizeiliches.
Art. 273. Justizsachen.
„ 306. Postwesen.

Mendris.

Art. 422. Locales.

110.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1717.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 440. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 562. Locales. Art. 582. Locales.

111.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 3. September 1717.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Adam Melchior Beßler, des Raths. Schwyz. Joseph Benedict Reding von Biberegg Landshauptmann zu Einsiedeln. Nidwalden. Joseph Franz Ackermann, des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera:

Art. 74 bis 85.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

112.

Conferenz zwischen Bern und dem Bischof von Basel.

Reiben und Büren, 25. bis 27. August 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gabriel Groß, Stadtschreiber. Bischof von Basel. Baron von Ramschwag.

Nachdem zur Beilegung der schon lange dauernden Unruhen in Neuenstadt zwischen obigen Abgeordneten vom 1.—14. Juni zu Büren eine Unterredung stattgefunden hatte, vereinigt man sich zu Reiben und Büren über folgende Puncte, welche von Bern den 1. September, zu Pruntrut den 8. September ratificiert wurden. Bern erklärt dem Bischof, daß es, wenn derselbe sich belieben lasse, was Verdrießliches zu Neuenstadt „vorgelaufen, bei Seite zu setzen" und die Ruhe durch günstige Erklärungen wieder herzustellen, das Commercium denen von Neuenstadt wieder wie vorher öffnen und denjenigen, welchen die Halbreben abgenommen worden, wieder auf gleiche Bedingungen, wie früher zustellen werde, jedoch so, daß diejenigen, welchen sie letzthin übergeben worden, den dießjährigen Baulohn und die aufgewandten Kosten aus dem künftigen Raub vorausnehmen sollen; der Ueberrest sei dann zwischen den dießmaligen Inhabern und den früheren gleich zu theilen. Der Bischof macht sich darauf anheischig, die Sachen in den Stand vor dem 22. März zu setzen, will die Bürgerschaft dahin anweisen, den damaligen Magistrat wieder „zu erkennen", und verlangt, daß alles Vorgefallene beiderseits vergessen, alles, was in und seit dem giboletischen Handel vorgefallen, aufgehoben und so angesehen sein soll, als wäre es niemals geschehen; daß endlich die in dieser Sache beim bischöflichen Hofgerichte ergangenen Urtheile und die unterlaufenen Umstände weder zum Nachtheil der landesfürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten des Bischofs angeführt, noch in Consequenz wider die befugte Judicatur und andre wohl hergebrachte Freiheiten der neuenstadtischen Unterthanen gezogen werden solle. Daran knüpft der Bischof das Begehren, daß der Magistrat durch eine demüthige Supplic und durch einen Ausschuß Abbitte thue. — Ferner kommt man überein, daß zu Herstellung einer besseren „Oeconomie" in Gegenwart des Obervogts oder seines Statthalters ein dem gemeinen Stadtwesen nützliches Reglement und eine billige Einrichtung der Chargen ohne Abbruch des Coutumiers vorgenommen werden soll. Bern läßt es bei dem bisherigen Burgerrecht bewenden und läßt die Neuenstadter bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten verbleiben, doch also, daß nach Inhalt des Coutumiers alle bernerischen Regalien, landesfürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten vorbehalten sein sollen. Hinsichtlich der drei Exilierten, des gewesenen Bürgermeisters Cellier, Petitmaitre und Benoit Immer wird verabredt, daß der erste sein Leben lang zu keinen Aemtern und Bedienungen gelangen, die beiden andern innerhalb Jahresfrist zu Chargen nicht befördert werden sollen. Marolf soll den Titel Burgermeister behalten und Burgermeister Immer sich dem zu errichtenden Reglement unterwerfen und eine ehrliche Demarche gegen den Magistrat bei seinem Wiedereintritt thun, der Schulmeister Cellier in seine Stelle eingesetzt und für die verlangte Indemnisation sollen 300 Kronen aus dem Stadtgut gezahlt werden.*)

*) Dieser ratificierte Vergleich wurde in den letzten Tagen Septembers und den ersten Octobers zu Neuenstadt von Abgeordneten Berns und des Bischofs in Ausführung gebracht und so der Friede hergestellt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

113.

Conferenz von Zürich, Bern, Solothurn und Neuenburg.

Langenthal, 15. September 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, des Raths und Seckelmeister. Bern. Johann Anton Tillier, Venner und des Raths. Solothurn. Johann Peter Besenval von Brunnstatt, Ritter, Stadtschreiber und des Raths. Welsch-Neuenburg. Jonas le Chambrier, Geheimrath, Generalprocurator des Königs und Staatsrath.

Diese Conferenz wird in Folge des Beschlusses der letzten Tagsatzung zu Baden zur Behandlung des Münzwesens gehalten. Nachdem Schreiben von Uri, Lucern, Basel und St. Gallen vorgelesen worden, in welchen dieselben ihr Nichterscheinen entschuldigen, vereinigt man sich über folgende Puncte. **a.** Weil bis dahin manche Orte ungleiche Marken bei Examinierung der Münzen gebraucht haben, in Folge dessen die Proben ungleich ausgefallen sind, so soll man sich zu mehrerer Leichtigkeit und sicherer Ausrechnung künftig keiner andern Mark, als der französischen bedienen, welche 4608 Gran hält, und das um so mehr, da die Münzmeister von Zürich und Bern versichern, daß die Grane der französischen und der kölnischen Mark auf der Wage gleich befunden werden und dadurch die Ausrechnung des Gehalts der Münzen eines Ortes gegen die des andern erleichtert wird; jedoch so, daß die französische Mark blos zu den Münzproben gebraucht und der Calculus darnach eingerichtet werden soll; hingegen hat es bei jedes Orts angenommenem und bisher gebrauchtem Markgewicht sein Bewenden. § 1. **b.** Zur gerechten und billigen Bestimmung des innern Werthes der Münzen wird von den beiden Münzmeistern folgender Plan eingegeben.

	Gehalt an feinem Silber.		Wie viel Stück auf die Mark gehen.	Zusatz von Kupfer auf jede Mark.		Werth des Kupfer.	Was jede Sorte an Silberwerth, die Mark fein à 10 Thlr. od. 18 fl. gerechnet.		Münzerlohn auf jede Mark.	Ausrechnung des Werthes des Silbers nach Berner- und Lucernervaluta.			Gewinn auf jeder Mark.	Gewinn auf jedem 100.
	Lth.	Den.		Lth.	Den.	Kr.	fl.	Kr.	Kr.	Thlr.	Bz.	Kr.	Kr.	Thlr.
Ganze Thaler	13	10	8¾	2	6	—	15	19	26	8	22	2	—	—
Halbe Thaler	13	10	17¾	2	6	—	15	19	26	8	22	2	15	⅝
Quart Thaler	13	10	36	2	6	—	15	19	26	8	22	2	27	1½
Fünfbätzler	12	—	49½	4	—	—	13	30	27	7	20	—	50	5—6
Zehnkreuzer	12	—	99	4	—	—	13	30	27	7	20	—	50	5—6
Ganze Batzen	4	—	92	12	—	12	4	30	36	2	15	—	16	4
Halbe Batzen	2	8	126	13	8	13	2	48	36	1	17	—	16	4
Kreuzer	2	—	216	14	—	14	2	15	36	1	7	2	10	4—5

Eine Mark = 16 Loth, 1 Loth = 16 Den. — Der Werth des Silbers nach der französischen Mark bei jeder Sorte = 10 Thlr. oder 18 fl. fein gerechnet. Jedes Loth Kupfer 1 Kr. Das Remedium an fein 1 bis höchstens 2 Den. an den kleinen Sorten, an den Batzen 1 Stück, an den halben Batzen 2 Stück, an den Kreuzern 4 Stück auf der Mark ungefähr. § 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Der dritte Punct, betreffend die Moderation des Gewinnes, ist durch **b** erledigt. § 3. **d.** Die Münzadmodiation soll gänzlich aberkannt sein, weil nicht allein die Stände dadurch übel „angesetzt", sondern auch das Land durch solcher Münzbesteher unerlaubten Gewinn sehr benachtheiliget wird. Der Deputierte Neuenburgs hinterbringt diesen Punct seinen Committenten. § 4. **e.** Damit der Nachschlag der Münzen nicht schlimmer werde, als selbige anfänglich gewesen, so möchten die Obrigkeiten eine getreue Inspection über das Münzwesen bestellen und diejenigen, welche die Münzen fabricieren und probieren, speciell beeidigen. § 5. **f.** Diejenigen Orte, welche in gegenwärtiges Münzreglement eintreten, sollen nach altem eidgenössischem Herkommen und den Abschieden, wenn sie ihre Münze zu öffnen gesinnet sind, die übrigen Orte dessen berichten und die Probe zur Justierung derselben mittheilen. Bei diesem Anlaß äußert sich Zürich dahin, daß es nicht blos ersprießlich sei, über die Qualität der Münzen Bestimmungen zu treffen, sondern daß auch in Beziehung auf Quantität Moderation beobachtet werden sollte, da die Erfahrung zeige, wie schädlich der Ueberschwall der Handmünze sei, selbst wenn die Qualität derselben nicht Tadel verdiene, zumal zu jetziger Zeit, wo die groben und gültigen Münzsorten sich allmählig verlieren. Bern erklärt, daß es zu Beibehaltung des Commerciums sich bemüßigt gesehen habe, seine Münze zu öffnen. Solothurn stimmt den Gedanken Zürichs bei, ist aber der Ansicht, daß man den übrigen Orten das Münzregale, „ein Bene der h. Obrigkeiten", nach Proportion auch angedeihen lassen sollte, als welches sich diese Freiheit in bester Form vorbehalte. § 6. Obige Puncte werden sämmtlich ad referendum genommen und sollen auch den übrigen Orten mitgetheilt werden.

114.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 19. bis 30. September 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Anton Tillier, Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Alt-Seckelmeister; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister; Niclaus Vonderweid, Stadtschreiber.

a. Der Vergleich des Menieres-Zehntens, welcher nun zu Stande gekommen ist, sollte zu mehrerer Sicherheit auch von den Geistlichen gutgeheißen werden. Die freiburgische Gesandtschaft übernimmt es, dieselben beförderlichst zu sollicitieren. § 17. **b.** In einem zwischen Pierre Delacour von Missy und des Standes Bern und der Geistlichkeit zu Stäfis Zehnteneinziehern zu Vallon entstandenen Proceß über die Frage, ob Einer, der nicht hinter Vallon gebürtig, auch den Zehnten nach der zwischen beiden Ständen 1591 gemachten Ordnung von einer mit Hülsenfrüchten besäeten Juchart mehr als ein „Bichet" für den Zehnten bezahlen oder den eilften Haufen aufstellen soll, entscheidet Berns Gesandtschaft dahin, daß, weil der Zehnten „dem Fundus, nicht der Person affectiere", von Delacour, obschon er nicht zu Vallon, sondern zu Missy wohne, nach jener Ordnung mehr nicht, als ein Bichet von der Juchart hätte gefordert werden sollen. Freiburgs Gesandtschaft referiert. § 20. **c.** Da der Plan zur Correction des Baches la Biordaz sich nicht bis zum Orte erstreckt, wo den Ueberschwemmungen vorgebeugt werden könne, so wird den Landvögten von Oron und Attalens aufgetragen, dieselbe bis zu diesem Orte fortführen zu lassen. § 23. **d.** Zur Vermittlung eines Streites zwischen dem Landvogt Fegeli von Mon-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tagny, dem Curé von Dompierre-le-grand und dem Prädicanten von Nessudens wegen eines Zehntens zu Trey werden drei Vermittler bezeichnet. § 30. **e.** Um eine zwischen der Gemeinde Trey und dem Rathsherrn von Forel waltende Jurisdictions- und Territorialstreitigkeit zu vermitteln, sollen von beiden Ständen Mittelsmänner erwählt werden. Bern bezeichnet den Commissarius Lerber. § 31. **f.** Die Obercommissarien werden beauftragt, einen zwischen dem Zehntenbesteher Guisan und den Zehntenbestehern zu Port Alban wegen des zum Schloß Wiflisburg gehörigen Zehntens zu Delley waltenden Streit zu vergleichen. § 32. **g.** Die Vereinigung der peterlingischen Zehnten zu Missy, St. Aubin und Agnens wird gut geheißen und der Auftrag gegeben, die Marchen nach dem vorgelegten Plane aus „Molieresteinen" zu setzen. § 33. **h.** Eine aus Anlaß dieser Vereinigung mit Freiburg entstandene Jurisdictionsstreitigkeit werden die beiden Commissarien zu vergleichen beauftragt. § 34. **i.** Der Obercommissarius Vonderweid wird beauftragt, damit die Renovation des zum Amt Payerne gehörigen Zehntens zu Gros-Bouz hinter Montagny in Richtigkeit komme, über die ihm zugestellte Information und den Plan endlich Antwort zu geben. § 35. **k.** Auf die künftige grandsonische Conferenz wird auch die Entscheidung über die von einigen Particularen angesprochene Freiheit von dem Vallonzehnten verwiesen, welcher dem Stande Bern und den Religiosen zu Stäfis zusteht. § 36. **l.** Auf das Ansuchen Berns, daß Freiburg seine Güter und Reben hinter Corseaux erkennen und deswegen die Gefälle entrichten lassen oder einen Tausch treffen möchte, wird den Obercommissarien aufgetragen, Vorschläge zu versuchen; sollten dieselben nicht „angehen", so sei jemand zu dieser Reconnaissance zu procurieren. § 37. **m.** Das Resultat der peterlingischen Zehntenliquidation wird gut geheißen. § 38. **n.** Freiburg führt Beschwerde, daß von denen von Maracon dem von seinem Schlosse Rüe bisher ruhig besessenen sogenannten Essertes-Zehnten am Orte genannt Charbonniere-a-Caillet Eintrag geschehe. § 39. **o.** Ferner beschwert sich Freiburg, daß die von Chavannes als Zehntbesteher des Amts Moudon an dem dem Schlosse Rüe mit Herrn Frossard zu Moudon zugehörigen Chesalles-Zehnten einige Jucharten ansprechen. Den Obercommissarien wird der Auftrag gegeben die beiden letzten Puncte in Richtigkeit zu bringen. § 40. **p.** Freiburg erbietet sich, die von Seite Berns vor 25 Jahren hinter St. Aubin erkauften Lehen und Bodenzinse, welche es ihm in einem Schreiben von 1713 überlassen, zu vergüten. Bern hält sich nicht mehr verpflichtet zur Herausgabe, versteht sich aber zu einem Tausche gegen andre in bernerischer Botmäßigkeit gelegene. Die beidseitigen Commissarien erhalten den Auftrag, ein Projekt zu entwerfen. § 47. **q.** Die bernerische Gesandtschaft beschwert sich, daß der Landvogt auf Rüe ihrem bernerischen Unterthan, Lotier von Milden, einen Proceß intendiert und ihn in Kosten versetzt habe, weil er, als es Mittag läutete, das Haupt nicht entblößt hätte, was dem Vertrag in Betreff der Feiertage zuwiderlaufe, nach welchem die bernerischen Unterthanen im Freiburgischen, die freiburgischen im Bernerischen der Religionsgebräuche halber ganz ungehindert handeln und wandeln können. Die freiburgische Gesandtschaft aber erwidert, daß Lotier überdieß „ihre Religion despectiert" habe, befiehlt aber dem Landvogt auf ein Vorschreiben von Bern, vom Processe abzustehen. Wenn aber Lotier sich nicht zufrieden gebe, so werde Freiburg ihm Justiz verschaffen. § 49. **r.** Freiburg führt Beschwerde, daß Bern von den früher Herrn von Marnand übergebenen Lehen hinter Chatel-St.-Denis sich das Afterlehen vorbehalten habe, was sich hinter einem fremden Souverain nicht thun lasse. Bern erwidert, daß das kein Franc-a-Laud, sondern ein von dem Priorat Lutry herkommendes Edellehen sei, „deßhalb das Priorat dem Bischof von Lausanne von diesem Quernet prästiert, wessen einfaltige „Lehen Herr von Marnand mit Vorbehalt des Afterlehens vertauscht, von diesem dem Herrn Genilliat über„geben, davon das Lob wirklich entrichtet, von diesem aber dem Stand Freiburg übergeben worden," woraus hervorgehe, daß Bern allein das Afterlehen mit Hingebung des gemeinen Lehens behalten habe. Der freibur-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gischen Gesandtschaft wird auf ihr Verlangen das Quernet mitgetheilt. § 51. **s.** Um einen zwischen dem Amte Lucens bei Villard-Bramard und Villarzel einerseits und dem Amte und der Stadt Romont andrerseits waltenden Jurisdictions- und Territorialstreit von der March des Croisettes bis zu der March des Wachtfeuers hinter Romont beizulegen, werden von beiden Ständen je ein Abgeordneter gewählt, welche den Landvögten und Obercommissarien beigegeben werden. Namentlich sollen die Schriften im Schlosse Lucens zu Rathe gezogen werden. § 52. **t.** Die Behandlung der rückständigen Angelegenheiten wird auf die auf den 3. November nach Grandson angesetzte Conferenz verwiesen. Neuenburg soll eingeladen werden, den 8. November sich durch Abgeordnete zur Ausmarchung gegen Val-Travers und Corgier vertreten zu lassen. § 55.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg.
Art. 80 und 85.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 154 bis 164.
Grandson.
Art. 569 bis 575.
Murten.
Art. 866 bis 878.

115.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Grandson, 5. bis 19. November 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Johann Anton Tillier, Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Seckelmeister; Hans Niclaus Grisel, genannt von Forel, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Raths.

a. Bern sollicitiert nochmals die Liquidation seiner peterlingischen in der freiburgischen Botmäßigkeit zu Gros-Bouz, Agnens, Vallon, Gletterens und andern Orten gelegenen Zehnten. Der Obercommissarius Vonderweid erklärt, daß er in den Archiven noch keine Instrumente habe finden können. Es werden fernere Untersuchungen in den Archiven und bei den Particularen angeordnet. § 30. **b.** Bern fordert Freiburg auf, die testamentlich schon vor dreißig Jahren erhaltenen boccardischen Güter in dem Ryffthal hinter Corsier recognoscieren zu lassen und die davon schuldigen Gefälle zu bezahlen, sowie auch, daß mehrere freiburgische Unterthanen dasselbe thun sollen. Freiburg erwidert, daß es sich zu keiner Bezahlung verstehen könne, so lange es nur die Proprietät acquiriert habe und „die Usufructuaria noch im Leben" seien, macht sich aber anheischig, etwa einen „Porteur de fief" zu stabilieren und die Lehenserkanntniß prästicren zu lassen. Der übrigen Güter freiburgischer Unterthanen halber wird darauf verwiesen, daß die Lehensgerechtigkeit auf denselben 1665 tauschweise remittiert worden. § 31. **c.** Freiburg stellt an Bern noch eine Anforderung in Folge eines Tausches von 1666 (tscherlizischer Tausch) und will mit derselben die St. aubinischen Lehensgerechtigkeiten Bern abkaufen. Bern tritt darauf nicht ein; wenn Freiburg aber je diese Lehen von St. Aubin haben wolle, so verlange man, daß es Bern dagegen auch die hinter Corcelles „nach aufgesetztem ziemlich nachschießendem Tauschproject remittieren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wolle". Das alles wird auf eine weitere Unterredung der Obercommissarien an der Sense ausgestellt. § 45. **d.** In Betreff der peterlingischen Zehntausmarchungen wird erkannt, daß die Obercommissarien trachten sollen, sich derer zwischen Missy und St. Aubin zu vergleichen, die 40 Jucharten, welche Freiburg mitten in der Zelge zu Gletterens hat, zu cantonnieren, den Zehnten von Chevrour zwischen Bern, Freiburg und dem Herrn von Forel zu delimitieren, wie auch noch mit diesem Herrn wegen Chesard-Vernez hinter seiner Herrschaft Forel seine Generalität von der Specialität der Obrigkeiten und des Herrn von Grandcourt zu unterscheiden. Eine Souveränitäts- und Jurisdictionsmarch auf dem Cre de Vaur bei Carignan, welche ausgerissen worden, soll wieder ersetzt werden. § 51. **e.** In Betreff des Streites wegen der Grenzen zwischen Sedeilles und Villard-Bramard einerseits und Chatonnaye und Romont andrerseits beruft man sich bernerischer Seits auf die alten Indominuren von Villarzel, welche von Freiburg schon 1576, 1577 und später noch mehrmals erkannt worden seien. Freiburg stellt das in Abrede und beruft sich seinerseits auf das Possessorium, auf gewisse Reconnaissances und alte Geldtagsrödel. Bei so divergierenden Ansichten, läßt man alles in statu quo und weist die Sache an eine andere Zusammenkunft und referiert. § 66. **f.** Der vorgelegte Plan zur Correction des Biordaz-Baches wird gut geheißen, für die Construction einer Brücke eine Summe gewährt; die beiden Gemeinden Palezieur und Granges werden aber verpflichtet künftig dieselbe zu gleichen Theilen zu unterhalten, wie auch eine jede den Lauf des Baches in ihrem Territorium; alles unter Ratificationsvorbehalt. § 69.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg.
Art. 86.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 165 bis 173.
Grandson.
Art. 576 bis 641.
Murten.
Art. 879.

116.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 1. December 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Venner und des Raths.

a. Im Laufe der schriftlichen Verhandlungen zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Prälat von St. Gallen andrerseits war beschlossen worden, eine Zusammenkunft von Abgeordneten beider Partheien, jedoch ohne Character, zur Besprechung des Pacificationsgeschäftes zu veranstalten. Vorher aber wird auf Zürichs Ausschreiben gegenwärtige Conferenz zu Aarau gehalten, um sich vertraulich zu besprechen, „wie das Geschäft mit „den äbtischen Ministris zu reassumieren und zu führen sein möchte." Bern beschickt diese Conferenz, weil es dieses Geschäft je bälder je lieber beendigen möchte, „da dasselbe böse suites nach sich ziehen dörfte, zumalen nicht „allein die reformierten Potenzien und Ständ, insonderheit Engelland ein solches suadieren, sondern auch allem „Ansehen nach der kaiserliche Hof bei gegenwärtiger Conjunctur dessenthalb in guter und favorabler Disposition

„stehen thüege". Nach gegenseitiger Uebereinkunft wird der Rorschacher-Tractat der Besprechung zu Grunde gelegt und paragraphenweise durchgesprochen. Der Inhalt dieser Besprechung soll den h. Obrigkeiten zur beliebigen Disposition hinterbracht werden. § 1. **b.** Berns Gesandtschaft eröffnet, was der im Namen der evangelischen und der zugewandten Orte an den Hof von Turin geschickte Secretarius in Bern berichtet hat. Ferner wird auf ein Schreiben Genfs an Zürich und Bern des Inhalts, es möchte unter dem Namen aller evangelischen Orte sein Streit mit Savoyen wegen der Ansprüche des Curé Boccard an die portion congrue des Zehntens zu Foncener dem Könige von England empfohlen werden, Bern beauftragt beim englischen Residenten Manning sich zu erkundigen, was dieser Sache wegen am englischen Hofe bereits vorgegangen sei, und es an Zürich zu berichten. § 2. **c.** Bern bringt den Uebelstand zur Sprache, welcher durch die Weigerung einiger Orte, namentlich Schaffhausens, in die Repartition der Steuern gebracht werde. Man kommt überein, dieses Repartitionsgeschäft auf eine gemeine Zusammenkunft auszustellen, vorher aber die Stände zur Instructionsertheilung dafür in Kenntniß zu setzen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Abt-sanctgallische Lande.
Art. 74. Kirchensachen.

117.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 4. Januar 1718.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich; Karl Balthasar Lussser, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann; Franz Ignatius Stulz, Alt-Landammann.

a. Schwyz, das diese Zusammenkunft auf die Nachricht veranlaßte, daß Zürich und Bern in Baden zusammenkämen, um über die Restitution mit dem Gotteshause St. Gallen zu berathschlagen, wünscht, daß man sich berathe, was bei dieser Gelegenheit zum Heile der Katholicität und der bedrängten Orte vorzunehmen sei, damit der gemeine Landmann nicht sagen könne, „daß bei dieser Gelegenheit, den katholischen Orten aufzuhelfen, die Obrigkeiten still gesessen seien", und schlägt vor, dem neuerwählten Fürsten von St. Gallen in einem Gratulationsschreiben die Sache der katholischen Orte zu empfehlen,*) sowie auch in ähnlichem Sinne an den Papst, die Bischöfe von Constanz und Como zu schreiben. Man ist der Ansicht, daß die Restitution niemals aus den Augen gelassen werden und daß man ernstlich darnach trachten müsse, mit göttlicher Gnade aus eigenen Mitteln und mit verbündeter Fürsten Beistand Hülfe für die katholischen Orte zu erlangen. Man vereinigt sich dahin, daß Uri Lucern ersuchen soll, je nach Gutfinden eine V- oder VIIörtische Conferenz auszuschreiben. Uri will das seinen Obern hinterbringen. § 1. **b.** Der Anzug Uri's, daß Maßregeln möchten getroffen werden, den trotz der ergiebigen Weinernte des letzten Jahres hohen Preis des Weines herunterzudrücken, wird ad reflectendum

*) Das Schreiben ist den 8. Januar abgegangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommen. § 2. c. Unterwalden hatte gewünscht, daß Uri wegen der Angelegenheit der abgedankten Officiere des pfyfferischen Regimentes Zürich erinnern sollte, bei dem französischen Ambassador um eine Antwort auf das in dieser Sache von gesammter badischer Session eingegebene Memorial einzukommen. Die übrigen Gesandten hätten es für besser gehalten, wenn jedes Ort selbst für seine Officiere sich direct an den Ambassador wende; da aber Unterwalden auf seinem Wunsche besteht, nimmt ihn Uri ad referendum. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 86.

118.

Conferenz von Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

Baden, 5. Januar bis 15. Juni 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Ulrich, Statthalter und des Raths; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Friedrich Willading, Herr zu Urtenen und Mattstetten, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Venner und des kleinen Raths. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, hochfürstlich sanctgallischer Rath und Canzler; Gall Anton Freiherr von Thurn, hochfürstlich sanctgallischer Rath und Obervogt zu Romanshorn.

Nachdem zwischen den beiden Ständen Zürich und Bern einerseits und dem Abte, Decan und Capitel des Stifts St. Gallen andrerseits einige Irrung, Mißhell und Zwiespalt toggenburgischer Landes-Beschwerden halber erwachsen, welche ungeachtet aller angewandten Mühe solche Weiterung genommen, daß man nicht allein im Toggenburg, sondern auch in den alt-sanctgallischen Landen zu krieglichen Verfassungen und wirklichen Thätlichkeiten gerathen, traten einige Abgeordnete der streitenden Parteien in Baden anfangs ohne Character zusammen, brachten durch gegenseitige Besprechungen einen Friedens-Vertrag zu Stande, den sie nach erhaltener Vollmacht unter Vorbehalt der Ratification von Seite ihrer hohen Principalen den 15. Juni unterzeichneten. — Zürich ratificierte den 11. August, Bern den 12. August, Abt Joseph, Decan und Convent des Stiftes St. Gallen den 5. August 1718.*)

119.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Grynau, auf dem Schlößlein, 8. und 9. April 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Major Wüst, des Raths. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann und Landsoberstwachtmeister; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Landsstatthalter.

*) Man sehe das Friedensinstrument in den Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Hauptzweck der Conferenz ist die Berathung, wie die Reichsstraße (die Linth) für die Schiffmeisterei offen behalten und die angrenzenden Güter vor Schaden geschirmt werden können. Glarus beschwert sich wegen eines von den Schiffmeistern angelegten Wuhres gegen der Windegg und verlangt dessen Schleißung. Es wird beschlossen, daß mit diesem Wuhre soll zurückgefahren, zwei weiter oben von Glarus gemachte Schupfwuhre in Streichwuhre verwandelt werden sollen, zugleich, daß der Landvogt im Gaster, Bellmont von Schwyz, und ein Abgeordneter von Glarus einen Augenschein einnehmen und die Anstöße in Güte beilegen sollen. In Zukunft aber solle von keinem Theil ohne Avisierung des andern an Wuhren etwas vorgenommen werden. § 1. **b.** Es wird die Frage besprochen, „wie, wann in der Schiffung etwas verloren und biderben lüthen „verwahrloset wurde, die Schiffmeister hierumb anzulangen, und wo man selbe mit Recht anlangen solle." Nach Ablesung der Schifferordnung wird befunden: 1) alle drei Theile (die Schiffmeister von Glarus, Zürich und Schwyz) sollen gleiche Kosten und gleichen Schaden des Verlusts tragen. 2) In Beziehung auf den Rechtsstand sind die Schiffmeister, namentlich diejenigen von Schwyz, der Ansicht, daß man sie an dem Ort, wo etwas verloren worden, ansuchen soll. Glarus: „daß, wann Einem der drei l. Orte durch die Schiffmeister „etwas verwahrloset oder verloren worden, solcher Beschädigte die Schiffmeister selben Orts, in welchem der „Beschädigte gesessen, vor der Obrigkeit ansuchen möge und dann alle Zeit die Schiffmeister um die Bezahlung „in solidum stehen müssen." Dieß sei alte Uebung. Die Schiffmeister von Schwyz erklären sich dagegen. Zürich und Schwyz referieren. § 2. **c.** Schwyz und Glarus machen den Anzug, daß Behufs der Waaren, „so nacher „Wesen müssen verzollt werden" von dem Wagmeister zu Zürich „eine Specification bei der Rechnung eingegeben oder in der Durchfuhr zu Wesen das Quantum angezeigt werden sollte." Zürich referiert. § 3. **d.** Es wird Beschwerde erhoben, daß Zürich in drei Puncten bei Bezahlung des Zolls zu Wesen vom alten Zolltarife abweiche. Glarus will in seinem alten Rechte ungeschmälert bleiben. § 4. **e.** Glarus wünscht, daß die Schiffmeister und namentlich auch Zürich versprochener Maßen ihm einen Beitrag an die großen Kosten der Erbauung der Ziegelbrücke geben möchten. Das Begehren wird ad referendum genommen. § 5. **f.** Glarus beschwert sich im Namen seiner Handelsleute, daß, wenn die Linth oder der See gefroren sei, die Schiffmeister für die Spedition der Waaren zu viel fordern, und meint, keine Verbindlichkeit zu haben, den Schiffmeistern die Waaren zum Weiterschaffen zu übergeben. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 6. **g.** Glarus dringt darauf, daß die Schiffmeister gemäß der Schifferordnung jeden Mittwoch ein Schiff zur Aufnahme der Waaren bei der Ziegelbrücke in Bereitschaft halten sollen. § 7. **h.** Der Abt von Einsiedeln spricht, da er die landesherrlichen Rechte zu Reichenburg besitzt, die Jurisdiction wegen eines Schadens an, welchen die Schiffmeister durch ihre Necker dem Peter Bruhin in seinem zum Hofe Reichenburg gehörigen Riede zugefügt haben. Da die Schiffmeister auf die Frage, ob sie Briefe und Siegel hätten, welche zu ihren Gunsten sprächen, dieß verneinten, hingegen behaupteten, daß es bis dahin üblich gewesen sei, daß die Anstöße dem Wasen genugsam Schirm geben, so wollen Schwyz und Glarus dem Abte die Jurisdiction nicht entziehen. Alle Gesandten referieren und wünschen den Abt bei seinem Rechte zu schützen. § 8. **i.** Glarus zeigt an, daß der Bezug des Weggeldes von den zürcherischen Kaufmannsgütern bei gefrorenem See nach Bilten verlegt worden sei, und wünscht, daß dasselbe dort möchte abgestattet werden. Zürich nimmt den Anzug ad referendum. § 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

120.

Conferenz der die Grafschaft Sargans regierenden Stände und der III Bünde.

Ragaz, 21., 22. und 23. Juni 1718.

[Archiv Glarus.]

Gesandte der die Grafschaft Sargans regierenden Stände: Johann Franz von Wattenwyl, des großen Raths von Bern, der Zeit Landvogt der Grafschaft, und Jakob Gallati, Landshauptmann und Landschreiber ebendaselbst. Gesandte der III Bünde: Vom Gotteshausbund: Martin Clerig; vom obern grauen Bund: Otto von Mundt; vom Zehngerichtenbund: Paulus Sprecher von Bernegg, Bundeslandammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Grafschaft Sargans, Art. 92 b. Märchensachen.

121.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 3. bis 8. Juli 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß; Beat Franz Balthasar, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landsfändrich und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron und Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Landsstatthalter; Johann Laurentius Bünti, Alt-Seckelmeister. Zug. Clemens Damian Weber, Ritter, Alt-Ammann; Christoph Andermatt, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Statthalter. Basel. Johann Rudolf Wettstein, Oberst-Zunftmeister; Christoph Harder, Deputat und des Raths. Freiburg. Johann Peter von Boccard, Schultheiß; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister. Solothurn. Johann Friedrich Baron von Roll zu Emmenholz, Schultheiß; Hieronymus Sury, Venner. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Oberst und Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann. Außerrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D. Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Die übliche eidgenössische Begrüßung findet statt. Um die Umfrage zu halten wird der Landvogt der freien Aemter berufen. § 1. **b.** Münzwesen. In Beziehung auf die fremden Münzen, mit welchen die Eidgenossenschaft überschwemmt wird, eröffnet Zürich, daß es seine frühern Verordnungen wiederholt, die Piecetten zu 6 Bernerkreuzer, die Groschen zu 3 gewerthet habe, und will ernstliche Bestrafung über die Wucherer ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hängen. Andre Stände sehen nirgends Abhülfe, als darin, daß diese fremden Münzen in der ganzen Eidgenossenschaft gleich gewerthet werden. Glarus zeigt an, daß es die sogenannten Filippi zu 2 fl. gewerthet habe. Basel, Freiburg und Schaffhausen stellen ihre schlimme Lage als Grenzkantone in Hinsicht auf fremde Münze vor und erklären an gemeinsamen Maßregeln aus diesem Grunde, so sehr sie es wünschten, nicht Theil nehmen zu können. Dieser fremden Münzen halber, läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden, so daß jedes Ort seine Verordnungen machen soll. In Beziehung auf die einheimischen Münzen wird der Vorschlag der Langenthaler-Conferenz verlesen. Zürich, Bern, Lucern, Solothurn und Schaffhausen nehmen ihn an, wollen aber den beigefügten Tarif noch durch Taration der andern von einigen Orten geprägten Münzen vervollständigt wissen. Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell beider Rhoden, Stadt St. Gallen und Biel referieren. Basel und Freiburg lassen es lediglich beim vorjährigen Abschied bewenden. Alle Gesandten behalten ihren gnädigen Herren und Obern das Münzregal vor. § 2. **c.** Auf die Eröffnung der Gesandten Zürichs hin, daß an den östreichischen Zollstätten noch immer von eidgenössischen Waaren, wie von fremden, Zölle erhoben werden, ja daß sogar hie und da noch mehr Zölle „angelegt" worden seien, wird beschlossen, deßwegen ein Schreiben an „Seine Kaiserliche und Königliche Katholische Majestät" zu erlassen und auf die Exemtionen hinzuweisen, welche der Erbverein und die darauf basierten Tractate der Eidgenossenschaft gewähren. Uri und Schwyz wollen, daß in diesem Schreiben der Ursache der Zollserneuerung nachgefragt werde, letzteres, daß auch eine Instanz wegen der lange ausgebliebenen Erbeinigungsgelder beigefügt werde. Zug will das Schreiben noch zurückgehalten wissen, bis der Krieg mit den Türken den Kaiser nicht mehr so sehr in Anspruch nehme und bis Anschein zum Frieden vorhanden sei. § 3. **d.** Auf die Eröffnung Berns, daß wieder viel Strolchen- und Bettelgesind im Land sei, wird beschlossen, das Mandat vom vorigen Jahre zu erneuern, die aufgefangenen Strolchen nach Lauis zu bringen und in fremde Kriegsdienste abzuführen, den 17. 18. 19. August eine allgemeine „Betteljägi" zu veranstalten. § 4. **e.** Der französische Ambassador läßt durch de la Martiniere, chargé des affaires, anzeigen, daß er verhindert sei, auf dieser Tagleistung sich einzufinden, und versichert die Gesandtschaften seiner fortwährenden Affection. Gegencompliment durch den gemeinen Landvogt und die beiden Protocollisten. § 5.

122.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 11. bis 23. Juli 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: die der regierenden Stände, welche beim Tage zu Baden genannt sind.

Die VIII das Thurgau regierenden Orte.

a. Uri verlangt von Bern wiederum Satisfaction für die dem Landammann Schmid von Böttstein und Zweyer von Hilfikon durch Hofmeister Tscharner gegen Bünde und Recht weggenommenen 400 Mütt Früchte. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction, erklärt aber, daß die Untersuchung des Handels einer Commission übergeben worden sei. Auf den Wunsch Uris wird an Bern ein Schreiben abgesandt, um eine billige Beilegung herbeizuführen. § 38.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 24. Justizsachen. Art. 34. Fall vom Erbe eines Verschollenen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 32. Amtsrechnungen.
„ 63. „
„ 104. Landschreiber.
„ 316. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 329. „ „ „
„ 330. „ „ „
Art. 389. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 391. „ „ „
„ 393. „ „ „
„ 398. „ „ „
„ 401. „ „ „
„ 508. Leibeigenschaft und Fall.
Art. 538. Lehensachen.
„ 542. „
„ 552. Münzwesen.
„ 637. Locales.
„ 712. „
„ 713. „

Rheinthal.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 25. Amtsrechnung.
„ 55. „
„ 206. Zehntensachen.
„ 217. Lehensachen.
Art. 218. Lehensachen.
„ 235. „
„ 272. Zölle und Weggelder.
„ 298. Verkommniß wegen des Weinlaufs.
Art. 326. Locales.
„ 345. „
„ 376. „
„ 475. Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 23. Amtsrechnung.
„ 56. Landschreiber.
„ 93. Märchensachen.
„ 128. Judicat.- u. Competenzconflicte.
Art. 161. Justizsachen.
„ 198. Obrigkeitliche Lehen.
„ 199. „ „
„ 254. Zollsachen.
Art. 274. Kriegssachen.
„ 277. „
„ 286. Locales.
„ 296. „

Obere freie Aemter.

Art. 26. Amtsrechnung.
Art. 67. Märchensachen.
Art. 197. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 183. Klöster.

123.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu

Baden, im Juli 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Außer den beiden früher angeführten Gesandten Schaffhausens erscheint hier noch: Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der Buß-, Fast-, Bet- und Danktag der evangelischen Eidgenossenschaft wird auf den 8. September festgesetzt. § 1. **b.** In Beziehung auf die Liebessteuern wird beschlossen, daß man zur Vermeidung oft eingetretener Confusionen bei der bisherigen Repartition zu verharren und die betreffenden Geldcontingente beförderlich einzusenden habe. § 2. **c.** Liebessteuern werden decretiert: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen im Allgäu je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und dem Schulmeister der deutsch-reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer Samuel Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem Jean Musseton 100 Thlr.; 7) dem churpfälzischen Kirchen- und Schulwesen 300 Thlr.; 8) der reformierten Gemeinde zu Speyer noch ein für allemal 100 fl. in Ansehung der vom Bischof erlittenen Beschwerde; 9) der Gemeinde Klingenmünster und Pleißweiler im pfälzischen Oberamt Germersheim 100 fl. (Xörtische

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Repartition); 10) dem Pfarrer Better in der französischen Gemeinde zu Mariakirch ein für allemal 60 fl. IXörtische Repartition). (Siehe S. 7) Zu 5, 6, 7, 8, 9 willigen Schaffhausen und Appenzell nicht ein; 7, 8, 9 nehmen Glarus, Basel, St. Gallen und Biel ad referendum. § 3 bis 12. **d.** Die Berathung über das Begehren um Unterstützung von Seite der in Württemberg sich aufhaltenden waldensischen Colonieen behufs ihrer Auswanderung nach Preußen wird bis auf bestimmtere Information hin verschoben. § 13. **e.** Nicht eingewilligt wird in das Steuerbegehren von Worms und der französischen Gemeinde zu Homburg in Hessen. § 14. **f.** Der Herzog von Württemberg, welcher in der von ihm zu erbauen beschlossenen Stadt Ludwigsburg den reformierten Gottesdienst frei zu gestatten Willens ist, empfiehlt die Reformierten, welche größtentheils aus der Eidgenossenschaft gebürtig seien, zu einer Beisteuer für die Erbauung einer reformierten Kirche in dieser Stadt, der ersten in Württemberg. Auf Genehmhaltung der Obrigkeiten soll ihm für diese Concession gedankt und geantwortet werden, man erwarte das Ansuchen der Interessierten selbst. § 15. **g.** Vier in Lausanne studierenden Waldensern (Combe Magnot, Roustan, Jahier und Resplendin) werden je 144 fl. nach Vstädtischer Repartition und dem ebenfalls daselbst studierenden Waldenser Appia 144 fl. nach IXörtischer Repartition zuerkannt; wo möglich sollen sie bei diesen wohlfeilen Zeiten für 120 fl. untergebracht werden. §. 16. **h.** Die ungarische Kirche sucht um Sustentation einiger Studiosen an. Basel stimmt für eine Pension von je 120 fl. an zwei unter Ratificationsvorbehalt; ebenso St. Gallen; Schaffhausen will nur einen unterstützen und an den neu decretierten Steuern überhaupt nicht Theil nehmen. Es wird beschlossen, durch ein freundeidgenössisches Schreiben Schaffhausen zur Contribuierung an diese Steuern zu bestimmen. § 17. **i.** Zürich verlangt von Glarus, St. Gallen von Appenzell Außerrhoden die Berichtigung der vorgestreckten Unterhaltungskosten für beherbergte Galeriens und Basel die Rückerstattung des den Galeriens für Schaffhausen und Appenzell vorgestreckten Reisegeldes, oder die nach Abschieden zugesicherte Entschädigung von Seite der übrigen Orte. Glarus und Appenzell entgegnen, daß sie sich nur zu einer freiwilligen im Lande aufzuhebenden Steuer verpflichtet hätten, deren Ertrag von ihnen bereits abgeliefert worden sei; Schaffhausen beruft sich auf seine damals gegen die aufgestellte Repartition vorgebrachte Beschwerde. § 18. **k.** Zürich verlangt von Schaffhausen Vergütung des Ueberrests der Summe, welche es für dasselbe an das Pathengeschenk für den Prinzen des Markgrafen Christoph von Baden-Durlach vorgeschossen habe. Schaffhausen erklärt, daß es sein Betreffniß nach gewohnter vierstädtischer Reparition bezahlt, sich aber über die damals aufgestellte gleiche Repartition beschwert habe; jedoch will es die Sache in den Abschied nehmen. § 19. **l.** Zürich und Bern geben den übrigen Gesandten Kenntniß von dem Congreß, welcher zu Anfang dieses Jahres zu Baden eröffnet worden sei, um die Differenzen mit dem Abt von St. Gallen beizulegen, von einem bedenklichen Schreiben des Kaisers an ihre Obrigkeiten (vom 28. März) und dessen Beantwortung (vom 14. Mai), und daß endlich den 15. Juni ein Friedensproject zu Stande gekommen und auf Ratification der Obrigkeiten hin unterzeichnet worden sei. § 20. **m.** Schaffhausen bringt „seine beschwerliche Begegnus mit ihren ungehorsamen Unterthanen zu Wilchingen" zur Sprache. Es berichtet, daß dieselben vor einiger Zeit, in der Meinung, sie besäßen mehr Freiheiten, die Huldigung zu leisten verweigert, den Schutz des fürstlich schwarzenbergischen Oberamts Thiengen nachgesucht und denselben unter dem Vorwande einiger Lehensherrlichkeit, welche es dort besäße, in solchem Grade erlangt hätten, daß der größte Theil derselben, als Schaffhausen sie durch Execution zum Gehorsam zurückbringen wollte, Haus und Heimat verlassen habe, in die schwarzenbergische Herrschaft geflohen sei und daselbst Aufnahme gefunden habe. Der Fürst von Schwarzenberg habe die Sache beim kaiserlichen Reichshofrath zu Wien anhängig gemacht, und nachdem zwei Schreiben an Schaffhausen wegen dieses Handels beim Kaiser ausgewirkt worden, seien die Wilchinger in ihre Heimat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zurückgekehrt, beharren aber in ihrer Halsstarrigkeit und verführen noch die gehorsam Gebliebenen. Die Gesandten sprechen den Rath und nöthigenfalls die Hülfe der übrigen evangelischen Orte an. Diese drücken ihr Bedauern aus und versichern Schaffhausen der von den Bünden und der Religionsgemeinschaft in solchen Fällen geforderten Hülfe, wünschen aber, es möchten gütliche Mittel dem Ernst und der Execution vorgezogen werden; Schaffhausen möchte durch eine Abordnung dem fürstlich-schwarzenbergischen Oberamt die nöthige Information ertheilen und Vorstellungen machen lassen, die Schreiben des Kaisers und dieses Oberamtes ehrerbietigst und in geziemender Form beantworten und an den Fürsten von Schwarzenberg selbst nochmals schreiben. § 21. **n.** Basel verlangt ein Privilegium für die bei den Gebrüdern Emanuel und Johann Rudolf Thurneisen in Basel unter der Presse befindliche „Biblia, das ist die ganze heilige Schrift u. s. w.", herausgegeben durch Friedrich Battier und Theodor Gernler. Die Gesandten wollen bei ihren Obern auf ein Privilegium für zwanzig Jahre antragen und den Entschluß an Zürich einschicken. § 22.

124.

Conferenzen der katholischen Orte während der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld im Juli 1718.

[Staatsarchiv Lucern.]

Es nehmen an dieser Conferenz die Gesandtschaften der V katholischen Orte und die von Glarus und Appenzell-Innerrhoden Theil.

a. In Beziehung auf das Viehtreiben über den Berg und das Nachkaufen wird eine Uebereinstimmung unter den katholischen Orten gewünscht. Es werden verschiedene Vorschläge vorgebracht. Lucern schlägt vor, daß den eidgenössischen Käufern erlaubt sein soll, Vieh zu kaufen und über den Berg zu treiben bis Martini, aber nicht länger, welschen hingegen und fremden das ganze Jahr. Schwyz will nach Martini es Allen verbieten, Zug nach Nicolai. Endlich vereinigt man sich dahin, da Zürich, Bern, evangelisch Glarus nebst Bünden bei dieser Sache auch interessiert sind, dieselbe in allgemeiner Session zur Sprache zu bringen. § 5. **b.** Schwyz trägt darauf an, daß wegen der schon mehrere Jahre ausgebliebenen Pensionen und Stipendien von Seite des savoyischen, jetzt sicilianischen, Hofes ein gemeinsames Schreiben an den betreffenden Hof möchte erlassen werden. Glarus stimmt bei. Von Guardihauptmann Schmid erfährt man, daß der Hof geneigt sei, von 1718 an wieder zu zahlen, für das Frühere macht er wenig Hoffnung. Die Sache wird ad referendum genommen. § 8. **c.** Nidwalden wünscht zu wissen, ob und was man in Beziehung auf den Abbate Giuliani zu thun gesonnen sei. Glarus erklärt, nichts bezahlen zu wollen. Die Sache wird ad referendum genommen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 107. Landammann. Art. 392. Judicatur- u. Competenzsachen. Art. 602. Stifte und Klöster.
„ 121. Quartierhauptleute u. Ausschüsse. „ 400. „ „ „ „ 728. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 315. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 57. Landschreiber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

125.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Frauenfeld und Baden, 11. Juli bis 16. August 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johann Heinrich Hirzel. Bern. Samuel Frisching; Christoph Steiger. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Joseph Ulrich Tschudi.

Zürich und Bern.

a. Bei voraussichtlich bald erfolgender Ratification des Friedens von Seite des Abts von St. Gallen werden folgende Maßregeln unter Ratificationsvorbehalt beschlossen: 1) die Unterthanen in den Stift-sanctgallischen Landen sollen bei Besitznahme des Klosters durch den Abt oder dessen Anwälte ihrer bisherigen Eidespflichten entlassen werden; 2) das Manifest der Entlassung soll an ebendemselben Tage überall öffentlich verlesen werden; 3) an dem im Manifest bestimmten Tage sollen die Landvögte, die übrigen Beamten und die noch in Garnison liegende Mannschaft abziehen; 4) könnten dem Abte gegen Empfangschein übergeben werden der im Kloster St. Gallen und in der Pfalz zu Wyl sich befindende Hausrath, die daselbst angetroffenen Documente und Früchte sammt den in den Rechnungen ausgesetzten Restanzen; doch sollen die Landvögte vorher alle Ausgaben bis auf den Tag der Räumung des Landes davon abziehen, „auch etwan auf armen, sonderlich „evangelischen Leuten stehende Erstanzen durchstreichen." 5) In Beziehung auf das Toggenburg wird beschlossen, daß Landammann Rahholz und Landvogt Hackbrett sogleich nach Ratification des Friedens vor gesammten Landrath treten, die nöthigen Vorstellungen machen, 200 bis 300 Exemplare des Friedenstractates vertheilen und „die Landleute zu williger Leistung der pflichtigen Huldigung ohne dermalige Beschwerung des „Landrechtens verleiten" sollen; ferner daß sie, in sofern der Abt es verlange, im Namen beider Stände der Huldigung beizuwohnen haben. 6) Nach erfolgter Ratification des Tractats durch den Abt und Billigung obiger Maßregeln durch die Stände soll Landammann Rahholz mit Canzler Püntiner sich sogleich über deren Execution besprechen. § 29. **b.** Dem Commandanten der Garnison zu Rorschach, de Morsier, wird die Weisung ertheilt, wenn er den Befehl zum Abzug erhalte, die seiner Zeit von Zürich ihm zu ertheilende Marschroute zu befolgen und die noch übrige Munition einstweilen nach Zürich zu schaffen. § 30. **c.** Auf ein Schreiben des Landraths in Toggenburg des Inhalts, daß er in der Streitsache zwischen Oberst-Lieutenant Cuenz und Baron Fidel von Thurn trotz dem durch den Landvogt von St. Gallen erfolgten Spruche beide Parteien vor sich citiert und Cuenz nach der im Lande gebräuchlichen Schatzung zu der Zahlung zu verhelfen gesinnt sei, wird ein Schreiben an den Landrath abgeschickt, denselben von seinem Vorhaben unter gegenwärtigen Umständen abzumahnen. § 31. **d.** Auf den Wunsch Zürichs, daß Bern die noch ausstehenden unstreitigen „Vorsatzanforderungen" berichtigen und die Differenzen liquidieren möchte, kommt man, da Berns Gesandtschaft jetzt nicht dafür instruiert ist, überein, daß Zürich eine Conferenz zur Vereinigung dieses Geschäftes ausschreiben soll. § 32. **e.** Bern eröffnet, daß es Bericht erhalten habe, daß die sogenannten neutralen Orte künftigen September eine Conferenz nach Olten ausschreiben wollen, wo von Wiederherstellung der eidgenössischen Harmonie vermuthlich durch Restitution der durch den Aarauer-Frieden erhaltenen Lande und Abänderung des Landsfriedens gesprochen werden sollte. Es wünscht, man möchte durch Vermittlung des Landammanns Zwicki und der Gesandten von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Basel und Schaffhausen diese Conferenz abzustellen trachten. Zürichs Gesandtschaft ist ohne Instruction und wird von der bernerischen ersucht, sich Instruction geben zu lassen. „Nach deren Erhalt folglich die mehrere „Nachricht gut befundenen Orten eingenommen und darüber die dienlich erachteten Gegenrepräsentationen von Seiten „l. Stands Bern Ehrengesandten eröffnet worden, wie die sämmtlichen Herren Ehrengesandten ihren Behörden „zu referieren wohl wissen werden." § 34. **f.** Die Rechnungen über die Unterstützungen, welche den von den französischen Galeeren erledigten Glaubensbrüdern von 1713 bis 1718 gereicht worden, werden ins Reine gebracht; die noch im Rückstand befindlichen Orte soll Zürich mahnen. Bern ist aber nicht gesonnen, an das Lösegeld, das dieses Jahr von Zürich an sechs von den Galeeren Desertierte abgereicht worden, etwas zu contribuieren. § 35. **g.** Zürich wünscht, daß zu Bremgarten wegen dessen bedenklicher Lage aus Auftrag beider Stände jemand, vielleicht der Landvogt, sich beständig aufhalte, um die Demarches der Bürgerschaft daselbst und der benachbarten katholischen Orte zu beobachten. Bern nimmt den Anzug ad referendum. § 36. **h.** Zürich eröffnet, daß seine Handels- und Kaufleute sich nochmals über Erhöhung der Zölle längs der Aare beschweren. Bern glaubt, die Sache sei bei vorjähriger Jahrrechnung durch Vorweisung der alten Tariffa an Basel zu Handen der interessierten Stände abgethan, und will Zürich, insofern es dieselbe nicht kenne, ebenfalls eine solche zustellen. § 38.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

i. Glarus ersucht die beiden Stände mündlich, wie es die andern evangelischen Stände schriftlich angegangen hatte, um ein in gemein-evangelischem Namen auszufertigendes Empfehlungsschreiben für seinen Landmann Schmid an den Regenten von Frankreich. Das Ansuchen wird den Obrigkeiten empfohlen. § 44.

Zürich und Glarus.

k. Auf den Wunsch Zürichs, daß auf Mittel gesonnen werden möchte, wie bei einer etwa wieder stattfindenden Vacanz der Pfarrpfründe Rußikon unanständige Mißbräuche, wie sie schon mehrmals bei solchen Anlässen vorgekommen seien, abgestellt werden können, spricht Glarus seine Bereitwilligkeit aus und will mit Schwyz wegen dessen an der Collatur ihm zukommenden Antheils darüber verhandeln. § 45. **l.** Zürich wiederholt das Begehren, daß Rathsherr Wyß zur Bezahlung des noch ausstehenden Pferdezolls von Glarus angehalten werden möchte. Glarus referiert. § 46. **m.** In Beziehung auf das streitige Weggeld verlangt Zürich in seiner Angehörigen Namen, daß das bis dahin zu Wesen bezahlte Weggeld entweder sammethaft zu Wesen, oder die Hälfte zu Wesen und die andere Hälfte zu Bilten genommen werde, nicht aber an beiden Orten das ganze. Glarus erwidert, daß dieses Weggeld nach alter Ordnung eingenommen werde, wie die Seckelbücher es beweisen. § 47. **n.** Glarus wünscht, daß Zürich die in Aussicht gestellte „Verehrung" an die Kosten für Erneuerung und Sicherstellung der Ziegelbrücke verabfolgen möchte. Zürich erklärt, daß es diese Verehrung bereits würde verabfolgt haben, wenn nicht verlautet hätte, daß die Brücke noch nicht in völlig sicherm Stande sich befinde; es referiert. § 48.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 21. Justizsachen. Art. 49. Kirchensachen

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 108. Landammann. Art. 726. Locales.

„ 388. Judicatur- und Competenzsachen. „ 730. „

Rheinthal.

Art. 423. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 29. Justizsachen.

Art. 64. Münzwesen.

Grafschaft Baden.

Art. 27. Amtsrechnung.
" 113. Archiv.
" 123. Einzug und Hintersäßen.
" 145. Polizeiliches.
" 155. "

Art. 157. Polizeiliches.
" 195. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 283. Zoll und Geleit.
" 295. " "

Art. 296. Zoll und Geleit.
" 410. Locales.
" 443. "
" 458. "

Untere freie Aemter.

Art. 26. Amtsrechnung.
" 89. Huldigung.

Art. 96. Marchensachen.
" 130. Judicatur- und Competenzconflicte.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 10. Landvögte.
" 12. "
" 18. Amtsrechnungen.

Art. 26. Amtsrechnungen.
" 27. "

Art. 62. Lehen und Güter des Stifts.
" 87. Locales.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 11.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 9. Landshauptmann.

126.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1718.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Zunftmeister und des Raths. Bern. Michael Augsburger, des kleinen Raths und Salzdirector. Lucern. Franz Anton Schnyder von Wartensee, des innern Raths. Uri. Johann Heinrich Straumeyer, des Raths. Schwyz. Heinrich Anton Reding von Biberegg, des Raths. Unterwalden. Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr und des Raths. Zug. Johann Jakob Heinrich, des Raths. Glarus. Fridolin Blumer, des Raths. Basel. Christoph Burckhardt, des Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths. Solothurn (Niemand). Schaffhausen. Johannes Murbach, des Raths.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 15. Syndicat.
" 100. Justizsachen.

Art. 139. Kriegssachen.
" 170. Kirchliches.

Lauis und Mendris.

Art. 175. Abzugsfreiheit.

Lauis.

Art. 225. Abzug.

Art. 229. Abzug.

Art. 274. Justizsachen.

Mendris.

Art. 423. Locales.

127.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1718.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: ebendieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Luggarus und Mainthal.
Art. 441. Justizsachen.
Luggarus.
Art. 448. Landvogt. Art. 563. Locales. Art. 583. Locales.
„ 514. Zollsachen. „ 573. „

128.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 8. September 1718.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Kaspar von Beroldingen, des Raths. Schwyz. Joseph Franz Mettler, des Raths und Siebner. Nidwalden. Michel Jakob Zelger.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 87 bis 99.

129.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Einsiedeln, den 12. September 1718.

[Landesarchiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann und Lands-Oberstwachtmeister; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Amtsstatthalter.

Nachdem der Friede zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abt von St. Gallen andrerseits geschlossen und von beiden Parteien Schwyz und Glarus in allgemeinen Ausdrücken angezeigt worden war, ohne daß gemeldet wurde, ob die Burg- und Landrechte im Toggenburg den verlandrechteten Orten referiert worden seien oder nicht, wird auf Veranlassung von Schwyz diese Conferenz zusammenberufen, um zu berathen, ob und wie die Burg- und Landrechtstractate mit dem Toggenburg aufrecht und in gebührendem Stand zu gemeinem Besten erhalten werden sollen. Glarus berichtet, daß der Landammann Nabholz und der Landvogt Hackbrett bei Anlaß der im Toggenburg vorgenommenen Huldigung erklärt haben, daß das Toggenburger-Landrecht von 1440 unangetastet bleibe und von Schwyz und Glarus mit den Landleuten im Toggenburg könne erneuert werden. Glarus glaubt, daß alle Burg- und Landrechte sowohl in der alten, als neuen Landschaft noch in Kraft bestehen, und daß das Landrecht von 1440 und 1469 neben einander bestehen können; daß die Landleute im Toggenburg durch die Landrechte und verschiedenen Tractate Schwyz und Glarus mit Consens ihrer natürlichen Ober- und Landherren pflichtig gemacht seien und ihrer Pflicht bis dahin nie entlassen worden seien. Es stimmt daher für Erneuerung desselben mit den Landleuten. Schwyz ist blos instruiert, da im Frieden des Landrechtes halber keine Reservation enthalten ist, die Ansichten von Glarus über diese Sache anzuhören und zu referieren; doch ist es der Ansicht, daß diese Rechte den beiden Ständen erhalten werden müssen. Schwyz glaubt aber, daß in dem neuen sanctgallischen Frieden große Bedenklichkeiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

enthalten seien für die Aufrechterhaltung der Landrechte, da in Beziehung auf das richterliche Amt eine Aenderung gemacht, keine Erläuterung wegen des Landseides gegeben worden, ob derselbe allen andern vorangehen soll, noch wem das Mannschaftsrecht zuständig sei: Alles wider den deutlichen Sinn des Landrechtes von 1440, Art. 5 und 6, von 1469, Art. 15 und das Urtheil von Glarus von 1475 des Inhalts, „daß der Eid, so die „Landleute im Toggenburg einem Herrn gethan, ihrem Eid, so sie zusammen gethan, vorgehen soll", und wider den „Entzichungsbrief" von Zürich und Bern von 1469. Von den Landrechten bliebe ihnen demnach nichts, als der bloße Name. Glarus sieht nicht ein, daß durch den sanctgallischen Frieden die Burg- und Landrechte entkräftet seien, da auch durch das Landrecht von 1440 die Toggenburger des Rechtsbots wegen nicht stricte nur an Schwyz und Glarus gebunden seien, sondern auch schon andere Orte gütlich in ihren Sachen zu handeln ersucht hätten; es glaubt, daß des richterlichen Amtes wegen nur eine Modification gemacht worden sei, welche abzuändern beschwerlich und gefährlich sein würde. Es stimmt dafür, an den Abt von St. Gallen ein Dankschreiben für die Anzeige des Friedensschlusses und eine Beglückwünschung abzuschicken und dabei auf die Erneuerung der alten Burg- und Landrechte anzutragen und in ähnlichem Sinne an die von Toggenburg zu schreiben. Zürich und Bern möchte die Anzeige des Friedensschlusses ebenfalls verdankt und zugleich die Hoffnung ausgesprochen werden, daß durch die schnell vorgenommene Huldigung im Toggenburg niemand von seinen Rechten etwas werde benommen worden sein. Der Entwurf zu diesen Schreiben wird gemacht, Alles aber **ad referendum** genommen.

130.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 15. September 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Venner und des Raths; Johann Heinrich Steiger, des täglichen Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann. Basel. Johann Rudolf Wettstein, Oberst-Zunftmeister; Johann Ludwig Bauhin, J. U. Lic., des Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Appenzell. (Niemand.) St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen. Johannes Hofer, Burgermeister. Biel. Peter Haas, Venner und des Raths; N. Dachselhofer, Seckelmeister und des Raths.

Diese Conferenz wird wegen des Wilchinger-Geschäftes zusammenberufen. Nachdem der Kaiser durch ein Schreiben (vom 15. Juni) Schaffhausen aufgefordert hatte, die gefangenen Wilchinger innerhalb zweier Monate frei zu lassen und ihnen das Weggenommene ohne Entgeltniß zu restituieren, hatte Schaffhausen Zürich ersucht, einen Abgeordneten an das fürstlich schwarzenbergische Oberamt zu Thiengen zu schicken, um dieses Geschäft im Namen sämmtlicher evangelischer Orte zu recommandieren. Zürich fand es aber angemessener, eine Conferenz der evangelischen Orte zu veranstalten und berief dieselbe mit Schaffhausens Einwilligung. **a.** Eidgenössische Begrüßung. Appenzell entschuldigt durch ein Schreiben sein Nichterscheinen. **b.** Schaffhausen setzt den Ursprung und bisherigen Verlauf des Wilchinger-Geschäftes auseinander. Der Spital der Stadt Schaffhausen kaufte 1371 (Freitag vor St. Gallentag) für eigenthümlich von Diethelm Schultheiß den Kelnhof zu Wilchingen sammt den kleinen Gerichten daselbst mit Zwing und Bännen, mit allen Nutzen und Rechten, es sei gefunden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder ungefunden, gebaut oder ungebaut. Dieser Kauf wurde bestätigt von König Sigismund 1418 und von ebendemselben als Kaiser 1433. Da aber die Bischöfe von Constanz und Johannes von Fulach wegen ihrer eigenen Leute zu Wilchingen an die Vogtei Wilchingen auch eine Ansprache formierten und die Wilchinger vorher aus dem Rath der Stadt Schaffhausen bevogtet wurden, hernach aber einen beständigen über ihren Leib und ihre Güter von Schaffhausen begehrten, wurde ihnen willfahrt und zwar so, daß ihnen nach dem Spitalerbrief von 1433 der jeweilige Spitalmeister zum Vogt gegeben wurde, welcher das kleine Gericht besetzen, alle Unzucht und Frevel strafen und die Bußen unter die Armen des Spitals in Schaffhausen gleich austheilen, die Wilchinger aber bei ihren alten Gewohnheiten lassen, sie mit keinen Neuerungen, Diensten, Steuern und Vogtrechten beschweren und diejenigen, welche eigene Leute daselbst haben, an ihren Rechten nicht hindern sollte. 1436 kaufte die Gemeinde Wilchingen von Hans Ulrich von Tettingen und Margaretha von Randenburg die Weintaverne zu Wilchingen um 26 Gld. rheinisch als Eigenthum. 1437 bekennen Bischof Heinrich von Constanz und Johannes von Fulach in einem versiegelten Verzigbrief, daß der Spital zu Schaffhausen das völligere und bessere Recht zu der Vogtei in Wilchingen habe, und stehen hiemit von ihrer frühern Ansprache ab und cedieren dieselbe völlig dem Spitale, behalten sich blos ihre Gerechtigkeiten der leibeigenen Leute vor. Als 1452 das sulzische Landgericht im Klettgau die Gemeinde Wilchingen wegen geschehenen und nicht gehaltenen Anlobens citiert und, als sie nicht erschienen war, dieselbe in die Acht erklärt hatte, wurde vom Hofgerichte zu Rotweil dieser Spruch nicht nur annulliert, sondern wurden auch der Stadt Schaffhausen ihre Privilegien bestätigt, „daß, die ihnen zu versprechen stehen, vor keinem, als schaffhausischem Richter berechtigt werden „können." (Donnerstags vor Allerheiligentag 1452.) Als das sulzische Landgericht sich nicht fügen wollte, wurde es vom Hofgerichte zu Rotweil in die Acht erklärt. (1452.) Nachdem zwischen den Grafen von Sulz und der Stadt Schaffhausen verschiedene Differenzen obgewaltet hatten, kam durch Vermittlung Zürichs 1582 der Vertrag zu Stande, nach welchem Schaffhausen das Recht zugestanden wurde „zu Wilchingen und der „Enden argwöhnige, verlümbdete und schädliche Personen gefänglich anzunehmen, in die Stadt Schaffhausen „zu führen und daselbst peinlich oder sonst examinieren zu lassen; und erst, wan eine solche Person in dem „Vergicht und Bekanntnuß malefizisch erfunden wird, soll dieselbe an die Grafschaft Sulz überliefert werden." Ferner wird darin auch dieser Grafschaft verwehrt, an diesen Orten einen Zoll aufzurichten. Dieser Vertrag wird von Kaiser Rudolf II. den 17. September 1582 bestätigt. Im Jahr 1656 wurde mittelst einer kaiserlich-östreichischen Commission zwischen der Grafschaft Sulz und der Stadt Schaffhausen wegen der Rechte, welche die Grafschaft Sulz in der Stadt Schaffhausen Botmäßigkeit besitzt, eine Kaufhandlung getroffen (der Kaufbrief vom 21. Juni 1657), vermöge deren Ludwig von Sulz die vom römischen Reich zu Lehen getragene „hohe „Landes-, Ober- und Herrlichkeiten, Blutbann, Forst, die Gerechtigkeit zu jagen und zu gleiten und landgerichtliche Jurisdictionsexemtion ꝛc., so weit sich der Stadt Schaffhausen niedere Gerichtszwang und andere zustehende „Gerechtsame erstreckt" (da Schaffhausen ohne das die Mannschaft hat) um 50,000 Gld. Schaffhauserwährung an die Stadt Schaffhausen verkauft. Zugleich verspricht der Graf, die Stadt Schaffhausen und deren Nachkommen aller Diensten und Beschwerden ohne deren Kosten und Schaden dem römischen Reiche gegenüber zu vertreten mit Vorbehalt dessen, was er, Graf von Sulz, als unmittelbarer Lehenherr von Lehenrechts wegen daran zu ersuchen habe. Alle spätern Lehenbriefe enthalten, daß der Graf zu Sulz „die hohe malefizische-, Forst- und gleitliche Oberkeit" der Stadt Schaffhausen als Afterlehen übergebe. In einem Nebenreceß vom 21. Juni 1657 wird reserviert, daß an diesen Orten keine neuen Zölle, Weggelder, Accise, Aufschläge oder andre dergleichen Beschwerden errichtet werden dürfen. Obgleich nun Schaffhausen zu Wilchingen die niederen Gerichte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sammt der völligen Judicatur in Civilibus, die Mannschaft sammt dem jus armorum, die Landhuldigung, auch die vornehmsten effectus juris territorialis proprio jure habe und die hohe malefizische-, Forst- und gleitliche Jurisdiction von der Grafschaft Sulz als Afterlehen erkauft habe, so hätten doch die zu Wilchingen die Huldigung verweigert unter Vorschützung einer wider ihre Briefe und Siegel bewilligte Taverne (welche nachher zurückgenommen worden) und andrer Beschwerden. Ein Theil habe sich bei vorgenommener Execution bequemt, der andre nicht. Zuerst hätten sich das fürstlich-schwarzenbergische Oberamt zu Thiengen, dann der Fürst von Schwarzenberg und der Kaiser in das Geschäft gemischt, theils als Lehenherren, theils wegen des in dem Nebenreceß bedingten Vorbehalts. Alle gütlichen Mittel, Abordnungen weltlichen und geistlichen Standes seien fruchtlos geblieben; die Wilchinger erklärten, sich der Obrigkeit nicht fügen zu wollen, bevor die Gefangenen losgegeben und sie wegen ihrer Briefe und Siegel und für den Schaden Genugthuung erhalten würden. Privatim hätte der thiengische Oberamtmann Anethan die Wilchinger zur Huldigung zu bereden verheißen, aber die Freilassung der Gefangenen empfohlen. Da nun alle gütlichen Mittel ohne Erfolg geblieben, ruft Schaffhausen die Hülfe der evangelischen Stände an. Es macht folgende Vorschläge: 1) die zwei Gefangenen und noch einige festzunehmende Rädelsführer sollen an ihrem Leibe malefizisch abgestraft werden; 2) möchten im Namen der evangelischen Stände in einem Schreiben dem sulzischen Oberamt in Thiengen die schaffhausisch-eidgenössischen Rechte vorgestellt werden. Die Gesandten vereinigen sich dahin: 1) diese Sache solle unter Schaffhausens Namen den katholischen Orten mitgetheilt und um deren Beihülfe angesucht werden; 2) möge Schaffhausen die strenge Execution noch nicht anwenden, sondern so lange, als immer möglich, gütliche Mittel, „damit sich nicht mehreres gegen Ihre Kaiserliche Majestät engagiere und das Vaterland in augenscheinliche Gefahr setze;" 3) möge Schaffhausen einstweilen, bis die Ansichten der katholischen Orte bekannt seien, zwischen folgenden drei Mitteln wählen: entweder, daß eine Deputation von den Ständen Zürich, Bern und Basel nach Schaffhausen geschickt werde, welche mit diesem Stand freundlich conferieren, die Wilchinger zum Gehorsam bereden und mit dem Oberamt zu Thiengen unterhandeln soll; oder daß eine kräftige Recommendation in aller evangelischen Orte Namen an den Fürsten von Schwarzenberg abgesandt und vom großbritannischen Minister zu Wien, St. Saphorin, unterstützt werde; oder daß das Oberamt zu Thiengen in der evangelischen Orte Namen ersucht werde, die Wilchinger zur Huldigung anzumahnen. Glarus, St. Gallens, Mühlhausens und Biels Gesandte geben zu Nr. 1 sogleich die Zustimmung. Die bernerischen hätten lieber einen andern Weg eingeschlagen und halten die Vertretung Berns bei der vorgeschlagenen Deputation für überflüßig, referieren ihren Herren und Obern. Schaffhausens Gesandtschaft dankt und will Alles ihrer Obrigkeit hinterbringen. § 1. **c.** Schaffhausen eröffnet, daß noch immer seine im Oestreichischen liegenden Gefälle vom nellenburgischen Oberamt zu Stockach unter Arrest gelegt seien, erzählt, was für Schritte seit 1715 gethan worden, und wünscht, daß die evangelischen Orte ihm in dieser Angelegenheit an die Hand gehen möchten. Es wird am besten befunden, „daß Schaffhausen das Geschäft prosequiere, wo selbiges gelassen worden". Die Gesandten, ohne Instruction, referieren. § 2. **d.** Auf Zürichs Eröffnung, daß Uri und Schwyz zu dem auf badischer Tagsatzung der Zölle wegen concipierten Schreiben an den Kaiser nicht hätten „Hand geben" wollen, wird beschlossen, mit Absendung desselben bis nach der Frankfurter-Messe zuzuwarten. Wird die Absendung dann noch für nöthig erachtet (man hatte nämlich Bericht erhalten, es trete eine Milderung in den Zöllen ein), so soll das Schreiben, auch wenn dann Uri und Schwyz nicht zustimmen, in der übrigen Orte Namen abgehen. § 3. **e.** Zürich stellt den Antrag, daß das Pathengeschenk für die den XIII und den zugewandten Orten offerierte Gevatterschaft des Erbprinzen von Württemberg auf 2000 Speciesthaler in gleicher Repartition gestellt und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sache nicht, wie die katholischen Orte wollten, auf nächste Tagsatzung ausgestellt werden möchte. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 4. **f.** Jahier, Pfarrer zu Pramol in Piemont, wird vorgestellt, „wie „bedenklich es sei, wegen neuerlicher Anhaltung zu Feierung der katholischen Feiertage sich dermals in eine Weit„läufigkeit einzulassen." Wenn seine Leute aber etwas an den Souverain wollten deßwegen gelangen lassen, so solle das durch Vermittlung des Königs von Großbritannien geschehen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden.
Art. 411. Locales.

131.

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

Lucern, 3. und 4. November 1718.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtsschultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, Alt-Schultheiß, Venner und Ritter; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Beat Franz Balthasar, alle des innern Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Landsfändrich und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Landsstatthalter.

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grußes wird beschlossen, daß diejenigen Orte, welche auf die Anzeige vom Zustandekommen des Friedens zwischen dem Abt von St. Gallen und Zürich und Bern noch nicht geantwortet haben, jedes besonders dem Abte und beiden Orten nach einem besprochenen Concepte antworten soll. § 1. **b.** Auf ein Schreiben Zürichs wegen der Beschwörung des Burg- und Landrechtes von Seite des Abtes von St. Gallen wird zu antworten beschlossen, daß man des Abts Entschuldigung für gegründet ansehe und ihm den verlangten Aufschub gestatte. Particulariter soll aber dem Abt insinuiert werden, er solle die Beschwörung trotz den zürcherischen Instanzen verzögern. § 2. **c.** Die unterlassene Conferenz der sich unparteiisch nennenden Orte wird zur Sprache gebracht. Man will erwarten, was weiter erfolgt und an die Orte gelange. § 3. **d.** Wie Uri, Zug und Glarus sich schon für die Ernennung des Cardinals Albani zum Protector der katholischen Eidgenossenschaft erklärt hatten, so stellen auch die Gesandten von Schwyz und Unterwalden die Zustimmung ihrer gnädigen Herren und Obern bestimmt in Aussicht. § 4. **e.** Lucern wird beauftragt, beim Papste um Seligsprechung des Cardinals Barbarigo zu supplicieren. § 5. **f.** Bei etwa erfolgendem Tode des sehr kranken Abbate Giuliani zu Rom soll Beßler von Uri die bei demselben sich vorfindenden die Eidgenossenschaft betreffenden Schriften zu Handen nehmen und nach Lucern schicken. Uri empfiehlt Beßler zur Agentschaft der katholischen Orte in Rom ohne deren Kosten. Mit einem Beschlusse darüber wird bis nach Ernennung eines Cardinal-Protectors zugewartet. Zugleich wird man, „weil Abbate Giuliani den Orten nichts profitierlich", räthig, wenn von demselben beim Jahreswechsel eine Gratulation einkomme, ihm in Antwort um das Vergangene zu danken und die ihm gegebene Commission zurückzunehmen und die ihm noch ausstehenden Salarien abzustatten, Alles auf Ratification der Orte hin. Nidwalden erklärt, nur noch für 1718 seinen betreffenden Theil an dessen Honorar zahlen zu wollen. § 6. **g.** Ob nicht der König von Sicilien und Herzog von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Savoyen um Erstattung der ausstehenden Stipendien und Pensionen schriftlich angegangen werden soll, wird zur Entscheidung der Obrigkeiten in den Abschied genommen. § 8. **h.** Auf das Schreiben Zürichs, das Pathengeschenk für den Erbprinzen von Württemberg betreffend, wird beschlossen, zu der verlangten Summe (2000 Speciesthaler) keineswegs zu concurrieren, sondern solche auf die gewöhnliche zu setzen. Dabei wird auch die Frage erhoben, ob dergleichen Gevatterschaften, welche von protestierenden Fürsten nur aus Consideration für Zürich und Bern an die Eidgenossenschaft gelangen „nicht mit Abschlag auszuweichen seien." § 9. **i.** „Was die Gesandten von Schwyz weiters, Rath begehrend, vorgebracht, und wie ihnen darüber entsprochen worden, wird jeder „der Gesandten zu referieren wissen." § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 605. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans.
Art. 94. Marchensachen.

132.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 28. März 1719.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann; Karl Balthasar Lusser, Seckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jacob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter; Joseph Leontius Kaiser, Landschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 100. bis 102.

133.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 23. bis 26. April 1719.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Seckelmeister deutscher Lande, des Raths; Johann Anton Tillier, Venner und des Raths.

a. Zweck dieser Conferenz ist, die Kriegs- Vorsatz- und Gefällrechnungen ins Reine zu bringen. Nach Ablegung des eidgenössischen Grußes verlangt Bern in Beziehung auf die „Bodenrechnung," daß Zürich den halben Betrag dessen, so um gemeinen Kriegs willen ausgegeben worden, übernehmen soll, weil auch der Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

winn des Krieges in gleiche Theile gehe. Zürich findet diese „Bodenrechnung" dem bisher in der Eidgenossenschaft befolgten System, den Bünden und Verträgen zuwider und will nicht auch die Mannschaft bezahlen helfen, welche Bern zur Deckung seiner weitläufigen Grenzen hat aufbieten müssen. Hingegen erbietet es sich zur Abrechnung der bernerischen Ausgaben, welche von gleicher Natur mit den von Zürich verrechneten seien, wie der Vorsatz an die zürcherischen Truppen zu Mellingen. Im Weigerungsfalle von Seite Berns sieht es sich genöthigt, das Recht vorzuschlagen. Die Vorsatzrechnungen zu berichtigen, zeigen sich beide Stände bereit. § 1. **b.** Toggenburgische Streitigkeiten. Nach angenommenem Frieden hatten sich zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Toggenburg Streitigkeiten erhoben. Nach dem vergeblichen Versuch einer äbtischen Abordnung, dieselben beizulegen, erscheinen nun als Abgeordnete von Seite Toggenburgs Landsstatthalter Rüdlinger und Pannerstatthalter Keller, von Seite des Abtes Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landvogt zu Lichtensteig, und Johann Melchior Bösch, Landschreiber im Toggenburg. Beide Parteien werden verhört. Der Abt erklärt sich zur Abhülfe der toggenburgischen Beschwerden bereit, wenn die Verhandlung vor beiden Ständen stattfinde. Die Toggenburger geben ihre Beschwerden speciell ein. Die einen derselben, sieben an der Zahl, sind von der Art, daß das ganze Land, die andern sechs, daß einzelne Gegenden dabei betheiligt sind. Es folgt Replik und Duplik. Man vereinigt sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß zur Erledigung dieses Geschäftes bei künftiger Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld eine Conferenz abgehalten werden soll. Die Gesandten besprechen sich vorläufig über die einzelnen Beschwerden. § 3. **c.** Zürich wünscht, daß Bern seinen Antheil an die Kosten derjenigen Reise, welche der Rathssubstitut Leu in beider Stände Namen wegen des Anliegens der Stadt Genf an den Hof von Turin unternommen habe, saldieren möchte. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 6. **d.** Von vier neuen in Genf angekommenen Galeriens werden zweien Reisegelder von je 50 Reichsthalern nach gewohnter Repartition zuerkannt, zwei Genf zur Verpflegung überlassen. Den gesammten Orten wird davon Kenntniß gegeben und Genf ersucht, sorgfältig zu „vergaumen", daß nicht Deserteurs von den Galeeren sich unter die ihres Glaubens wegen auf den Galeeren gewesenen vermischen. Bern wünscht von Seite der übrigen Orte die Rückerstattung der bisher für die Galeriens gehabten Auslagen und ersucht Zürich die betreffenden Geldcontingente einzufordern. Zürichs Gesandtschaft referiert. § 8. **e.** Zürich erbietet sich, vor der Liquidation der Rechnungen Bern die Hälfte der von St. Gallen nach Zürich geführten Glocken zur Disposition zu stellen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 669. Locales.

Rheinthal.
Art. 346. Locales.

Obere freie Aemter.
Art. 63. Marchensachen.

Abt-sanctgallische Lande.
Art. 19. Amtsrechnungen. Art 28. Amtsrechnungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

134.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 2. bis 7. Juli 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Hans Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Karl Christoph Dulliker, Ritter, Schultheiß und Venner; Franz Ludwig Pfyffer von Altishofen, Spendherr und des Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Karl Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Weber, Landmajor und Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter; Benedict Ignaz Heymann, Alt-Landschreiber und des Raths. Nidwalden. (Niemand.) Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Statthalter, Stabführer und Landshauptmann der freien Aemter; Gallus Letter, Ammann. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann. Basel. Andreas Burckhardt, Oberstzunftmeister; Benedict Socin, Deputat und des Raths. Freiburg. Franz Peter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Jakob Joseph Glutz, Ritter, Schultheiß; Hieronymus Sury, Stadtvenner und des geheimen Raths. Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths; Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Appenzell-Innerhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann. Außerrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. Zur Haltung der Umfrage in den allgemeinen Sitzungen wird der Landvogt im Thurgau berufen. **b.** In Betreff des Münzwesens wird der Abschied der Langenthaler-Conferenz vom 15. September 1717 genehmigt, damit man um so eher die äußern geringhaltigen Münzen werthen könne. Bern behält sich Verfügungen gegen Münzen andrer Orte vor, welche nicht den durch diesen Abschied vorgeschriebenen Gehalt haben. In Beziehung auf fremde Münzen, namentlich die Höggerle und Groschen, wird der Wunsch ausgesprochen, man möchte sie in der Eidgenossenschaft und namentlich in den Grenzorten nicht zu einem höhern Werth, als außerhalb derselben, annehmen, sondern zu demselben Werthe, zu welchem sie von den Angehörigen der verschiedenen Orte untereinander angenommen werden. In den gemeinen Herrschaften sollen die Höggerle nicht höher, als zu sechs, die Groschen nicht höher als zu drei Bernerkreuzer angenommen werden. Zug und beide Appenzell referieren, Basel und Freiburg lassen es beim vorjährigen und den frühern Abschieden bewenden, Schaffhausen wegen der fremden Münzen bei seiner vorjährigen Erklärung. Abt und Stadt St. Gallen wünschen sich mit Appenzell und den Landvögten im Thurgau und Rheinthal in einer Conferenz zu vergleichen. Alle Gesandten verwahren ihren Herren und Obern das Münzregale. § 1. **c.** De la Martiniere zeigt an, daß der französische Ambassador auf gegenwärtiger Tagsatzung nicht erscheinen werde. Gegencompliment durch den gemeinen Landvogt und die beiden Protocollisten. § 2. **d.** Die beiden Abgesandten des Bischofs von Basel, Franz Christoph, Freiherr von Ramschwag, bischöflicher Geheimrath und Vicepräsident des Hofraths, und Joseph Bergen, J. U. D., bischöflicher Rath, geben ein Schreiben des Bischofs ab, und versichern die Gesandten des Vororts noch mündlich der Hochachtung gegen die Eidgenossenschaft von Seite des Bischofs. Es wird ihnen ein Recreditiv

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zugestellt. § 3. **e.** Auf die Anzeige Zürichs, daß auf das vor einem Jahre berathene und von den meisten Orten approbierte Schreiben an „Ihro Kaiserliche und Königliche katholische Majestät" in Betreff der Zölle noch keine Antwort eingetroffen sei, und daß im Oestreichischen noch immer von den eidgenössischen Waaren gegen den Erbverein und die darauf sich stützenden Verträge dieselben Zölle gefordert werden, wird beschlossen, ein zweites Schreiben durch den kaiserlichen Delegierten Hermann, welchem zugleich durch den Landvogt und die beiden Protocollisten ein höfliches Compliment abgelegt wurde, an den Kaiser gelangen zu lassen. Den commercierenden Ständen wird überlassen, weiter zu thun, was sie in dieser Sache für thunlich erachten. Die Gesandtschaft von Schwyz will das Schreiben zuerst ihren Obern mittheilen und einen Befehl einholen; Abt von St. Gallen stimmt zu dem Schreiben, wenn alle andern Orte einwilligen. § 4. **f.** Auf die Klagen Lucerns und Solothurns über die Belästigungen durch das beschwerliche Bettel- und Strolchengesind wird beschlossen, jedem einzelnen Orte zu überlassen die zweckmäßig scheinenden Verfügungen zu treffen, jedoch so, daß ein solches Ort den benachbarten Kenntniß von seinen getroffenenen Maßregeln geben soll. § 5. **g.** Da sowohl die nach Frankreich handelnden, als die in Frankreich etablierten Eidgenossen wider den ewigen Frieden, die Bünde und Verträge mit Zöllen und Abgaben seit einiger Zeit beschwert werden, so soll durch den französischen Ambassador um bundesgemäße Abhülfe nachgesucht werden. § 6. **h.** In Betreff des an den Erbprinzen von Württemberg, welcher die XIII und die zugewandten Orte zu Pathen gebeten, für seinen erstgeborenen Prinzen zu machende Pathengeschenk wird, da die Meinungen über Summe und Repartition derselben sehr auseinandergehen, der Antrag gemacht, daß jedes der XIII Orte 60 Thaler beitragen soll und das daraus gemachte Geschenk vom Landvogt im Thurgau „an seine Behörde übertragen werden könnte"; jedes Ort soll innerhalb Monatsfrist an Zürich seinen Entschluß schreiben. Die Gesandtschaften von Uri, Schwyz und Unterwalden berufen sich auf die bereits an Zürich abgeschickte schriftliche [abschlägige] Entschließung; die Gesandten der beiden letztern wollen jedoch referieren. Der Abt-sanctgallische Gesandte ist ohne Instruction. § 7. **i.** Die Gesandten von Glarus berichten, daß ihre im Jahre 1517 von den Freiherren von Hewen erkauften Unterthanen der Grafschaft Werdenberg in Folge einiger weniger in einem 1667 ihnen ertheilten Briefe mit Grund gemachten Abänderungen die Huldigung zu leisten sich weigern, bevor ihnen jener Brief in seinem Original und völligen Inhalt zurückgegeben würde. Die Gesandten erzählen den bisherigen Hergang des Handels, lesen auch einen „Verzichtbrief" von 1525 vor, den Angesessenen der Grafschaft wegen einer damaligen Empörung gegeben, und eine gnädige 1565 darüber gegebene Erläuterung und ersuchen die übrigen Orte um Rath und Beihülfe; wenn die Werdenberger sich bei andern Orten melden, so möchte man ihnen vor Allem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit empfehlen; die Landvögte in den benachbarten Vogteien möchten ihre Unterthanen abmahnen, sich dieser Geschäfte anzunehmen. Sie ersuchen endlich auch im Falle der Noth um getreues Auffsehen beim Durchpaß durch die gemeinen Herrschaften. Die Gesandten, ohne Instruction, versichern einstweilen Glarus der Beihülfe ihrer Obrigkeiten. Die betreffenden Gesandten beschließen in den gemeinen Herrschaften eine Aufforderung zu publicieren, daß niemand die Werdenberger unterstütze; Aehnliches in den „sonderen" Herrschaften zu thun, wird den betreffenden Obrigkeiten überlassen. § 8. **k.** Schaffhausen eröffnet, daß seine treulosen Angehörigen zu Wilchingen nicht nur immer noch die Huldigung verweigern, sondern auch gegen die treu gebliebenen Dorfgenossen allerhand Muthwillen ausüben, weist auf die Schreiben, welche seit der vorjährigen Tagsatzung an den Kaiser, den Fürsten von Schwarzenberg und dessen Oberamt zu Thiengen abgegangen sind, und sucht um Rath und Hülfe an. Es wird Schaffhausen gerathen, entweder 1) eine Deputation von mehrern Orten zu verlangen, um durch dieselbe eine gütliche Beilegung zu erzielen; oder 2) nach Ankunft eines fernern Schreibens ein Intercessionale im Namen aller löblichen und zugewandten Orte an den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaiser „schriftlich zu begehen"; oder 3) die Huldigung durch eine völlige oder limitierte Amnestie zu befördern; oder 4) Anderes vorzunehmen, was es zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens für dienlich erachte. Sämmtliche Gesandte versichern endlich Schaffhausen, daß ihre Obrigkeiten den Bundespflichten nachkommen werden. Uri referiert, Schwyz und Unterwalden beziehen sich auf ihr deßwegen an Schaffhausen abgegebenes Schreiben. § 9.

135.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 11. bis 30. Juli.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Schaffhausen dieselben, welche in Baden, nur fehlt bei Schaffhausen Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber.

Die IX das Rheinthal regierenden Stände.

a. Den Landvögten des Rheinthals und der Grafschaft Sargans wird zum Verlesen an den gehörigen Orten ein Patent (eine Proclamation) zugeschickt, des Inhalts, daß niemand sich der Werdenberger annehmen soll. Der Landvogt des Rheinthals, befragt, ob er in seinem Lande nichts in Betreff der Werdenberger höre, antwortet: nichts, als daß sie ihren gnäd. Herren nicht huldigen wollen. § 4. **b.** Auf Veranlassung von Glarus wird der Landvogt beauftragt, einen gewissen Hans Ulrich Ritter von Altstetten, einen rechtschaffenen Mann, der sich mit Einwilligung von Glarus von den Werdenbergern zu ihrem Redner gebrauchen ließ, nach Rheineck zu bescheiden, denselben über die Absichten der Werdenberger zu besprechen und dessen Aussagen nach Frauenfeld zu berichten (was auch geschah). Uebrigens wird dem Landvogt fernere Wachsamkeit empfohlen. § 5.

Die IX Dießenhofen regierenden Stände.

c. In Betreff des Wilchingergeschäftes berichtet Schaffhausen, daß es dem in Baden ihm ertheilten Rathe gemäß den 10. Juli eine Commission aus Klein- und Großräthen nach Wilchingen abgeordnet habe, um unter Anerbieten von Gnade die Huldigung einzunehmen. Tags zuvor aber hätten sich die treulosen Wilchinger auf Reichsboden begeben, gegen die treu Gebliebenen allerhand Drohungen ausgestoßen und eine Schildwache tödtlich verwundet. Deßwegen habe Schaffhausen eine Garnison von 300 Mann dahin abgeordnet und sehe sich bemüßigt, die Treulosen successive durch Aufhebung des Commerciums, Beschreibung und Confiscation der Güter, Bannissement und Vogelfreierklärung zur Gebühr zurückzuführen. Es wird wiederum zu gütlichen Mitteln gerathen. Endlich ersucht Schaffhausen um eine Abordnung von Zürich, Bern, Lucern und Uri nach Schaffhausen und nöthigenfalls nach Wilchingen zur Beilegung des Geschäftes. Zürich, Bern und Glarus geben sogleich Hand dazu; die nicht instruierten Gesandten werden ersucht, durch Expressen Instruction holen zu lassen, damit die Abordnung auf den 2. August stattfinden könne. § 36.

Die VIII das Thurgau regierenden Stände.

d. Dem Ansuchen von Glarus, daß Zürich beauftragt werden möchte, ein Dehortationsschreiben im Namen der übrigen Orte an die Werdenberger zu erlassen, wenn Glarus dasselbe für nöthig erachte, wird entsprochen. § 52. **e.** Lucern erklärt, daß die V katholischen Orte und kath. Glarus dieses Jahr nach Baden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gekommen seien, weil sie glaubten, daß der französische Ambassador sich dort einfinden werde. Künftig würden sie nicht mehr nach Baden, sondern auf Sonntag nach Petri und Pauli in Frauenfeld zur Jahrrechnungstagleistung eintreffen. Dazu verstehen sich auch die übrigen Gesandten. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 14. Landschreiber. Art. 35. Münzwesen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 17. Beeidigung von Beamten.
„ 33. Amtsrechnungen.
„ 64. „
„ 105. Landschreiber.
„ 127. Beschwerden der VIII Quartiere.
„ 158. Huldigung.
„ 170. Marchensachen.
„ 246. Abzug.
Art. 284. Polizeiliches.
„ 331. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 332. „ „
„ 333. „ „
„ 335. „ „
„ 375. „ „
„ 394. „ „
„ 407. „ „
Art. 466. Justizsachen.
„ 479. „
„ 509. Leibeigenschaft und Fall.
„ 539. Lehensachen.
„ 633. Locales.
„ 714. „
„ 731. „
„ 794. Personelles.

Rheinthal.

Art. 26. Amtsrechnung.
„ 56. „
„ 57. „
„ 107. Polizeiliches.
„ 134. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 136. „ „
Art. 160. Justizsachen.
„ 183. Justizsachen.
„ 236. Obrigkeitliche Lehen.
„ 256. Schifffahrt.
„ 257. „
„ 264. „
„ 273. Zölle und Weggelder.
Art. 274. Zölle und Weggelder.
„ 282. „ „
„ 328. Locales.
„ 348. „
„ 349. „
„ 417. „

Grafschaft Sargans.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 24. Amtsrechnung.
„ 50. „
„ 57. Landschreiber.
„ 59. „
„ 62. „
„ 89. Archiv.
„ 95. Marchensachen.
„ 112. Polizeiliches.
„ 114. „
„ 129. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 130. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 162. Justizsachen
„ 179. „
„ 181. „
„ 200. Obrigkeitliche Lehen.
„ 229. Ohmgeld.
„ 235. Straßenwesen.
„ 252. Zollsachen.
„ 255. „
„ 256. „
Art. 260. Zollsachen.
„ 261. „
„ 278. Kriegssachen.
„ 282. Locales.
„ 287. „
„ 304. „
„ 316. „
„ 353. „
„ 358. „
„ 382. Personelles.

Obere freie Aemter.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 27. Amtsrechnung.
Art. 69. Marchensachen.
Art. 198. Locales.

136.

Conferenzen der V katholischen Orte nebst kath. Glarus während der Jahrrechnungstagsatzung zu

Frauenfeld, im Juli 1719.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Es wird beschlossen, in gemeiner Session anzuzeigen, daß man nicht mehr nach Baden zur Tagsatzung kommen, sondern immer am ersten Sonntag nach Petri und Pauli in Frauenfeld zur Jahrrechnung sich einfinden werde. § 3. **b.** Auf den Antrag von Zug und Glarus wird nach Aeußerung einiger Bedenken zuletzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschlossen, durch ein „freund-hundsgenössisches" Schreiben den König von Sicilien um Verabfolgung der ausstehenden Pensionen und Bundesgelder anzugehen und zugleich für die wieder erfolgte Bezahlung der „Stipendien" zu danken. § 4. **c.** Einer der Gesandten macht die vertrauliche Mittheilung, daß er von Baron von Greuth ein Schreiben erhalten habe des Inhalts, daß man am kaiserlichen Hofe erwarte, die katholischen Orte würden sich um Erneuerung des mailändischen Capitulats anmelden, da dasselbe auch mit den drei Bünden geschlossen worden sei, und daß er von guter Hand von Wien aus der Disposition des Kaisers dafür versichert worden sei. Da die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit desselben sich für die katholischen Orte durch die Erfahrungen im letzten Kriege herausgestellt habe, indem dieselben damals aus keinem andern Orte, als aus dem Mailändischen Victualien beziehen konnten, und zwar trotz der Bemühungen von Seite der englischen und holländischen Minister, um die Verabfolgung zu hintertreiben; da ferner noch neulich von gewisser Seite her wegen dieses Capitulates Vieles in Wien zum Nachtheil der Katholischen in Bewegung gesetzt worden sei, so wird gut befunden, diese Sache den gn. Herren und Obern zu hinterbringen, jedoch mit Behutsamkeit, „damit „der Gegentheil nicht vor der Zeit es erfahre und mit seinen gewohnten Mitteln nicht schwerer mache." Bei dieser Berathung wird auch berichtet, daß im letzten Kriege der „Gegentheil in Bünden ingehalten, die Anstalt „zu machen helfen, zu Bellenz und anderswo den Katholischen die Communication mit dem Stado di Milano „abzuschneiden." § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 122. Quartierhauptleute und Ausschüsse. Art. 621. Locales. Art. 729. Locales.
„ 395. Judicatur- und Competenzsachen.

137.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der Tagsatzungen zu Baden und Frauenfeld, 2. bis 30. Juli 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: von den evangelischen Orten, dieselben welche in der gemeinsamen Sitzung; für Biel erscheint neben dem Burgermeister Scholl noch Peter Haas, Stadt-Venner; Mühlhausen ist nicht repräsentiert. **a.** Der allgemeine Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Beisteuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem in den piemontesischen Thälern mit großer Erbauung sich aufhaltenden Musseton 100 Thlr.; 7) den churpfälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 8) für die reformierte Kirche in Ludwigsburg 400 Thlr. (IXörtische Rep.); 9) den beiden reformierten Kirchen zu Speyer und Worms je 100 fl.; 10) an den Kirchenbau der reformierten Gemeinde zu Gemarke in Oberbarmen bei Elberfeld unter Ratificationsvorbehalt 100 Thlr. (IXörtische Rep.); 11) ebenso der waldensischen Colonie zu Schönberg im Herzogthum Württemberg 60 fl.; 12) für die Restauration des Collegiums zu Enged in Siebenbürgen unter Ratificationsvorbehalt 400 Thlr. (IXörtische Rep.); 13) das Ansuchen der französischen Gemeinde zu Berlin um einen Beitrag für die Erbauung eines Waisenhauses wird abgelehnt; 14) die im Jahr 1710 eingesammelte Beisteuer zu einem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchen- und Schulhausbau im Fürstenthum Teschen in Schlesien wird den betreffenden Orten wieder zugestellt, da sich ergebet, daß die Petenten keine Reformierten sind; 15) acht Studiosen, drei Ungarn und fünf Piemontesen, sieben von ihnen nach Vstädtischer, einem nach IXörtischer Repartition, je 120 fl. Glarus will nur für einen Piemontesen beitragen, Basel für zwei Piemontesen und einen Ungarn; St. Gallen referiert. — Zu 5., 6., 7., 9. stimmt Appenzell nicht; Glarus referiert bei 7. und 8.; Appenzell und Biel bei 8.; Schaffhausen bei 9. wegen Worms. § 2 bis 16 (s. S. 7). **c.** Es wird gut befunden, daß die Rechnung über die Unkosten, welche die Aufnahme und Weiterreise der Galeriens einigen Orten verursacht haben, bereinigt werde. Ferner wird gewünscht, daß zwei unlängst angekommenen (Combette und Lacroix) ein Viaticum von 50 Thlr. gegeben werde. Bei diesem Anlasse wiederholen Zürich und St. Gallen ihre Forderungen an Glarus und Appenzell, Basel an Schaffhausen und Appenzell für übernommene Verpflegungskosten und Reisegelder. Die genannten Orte wiederholen ihre früher gegebenen Erklärungen. § 17. **d.** In Betreff des Pathengeschenks für den Sohn des Erbprinzen von Württemberg wird beschlossen, die Sache, obgleich das Kind unterdessen gestorben ist, vor gemeine Session zu bringen und der Katholischen Meinungen darüber zu vernehmen. § 18. **e.** Zu einem Pathengeschenk für den Sohn des Fürsten Victor Amadeus von Anhalt, welcher die evangelischen Orte nebst der Stadt St. Gallen, den drei Bünden, Mühlhausen, Biel, Genf und Neuenburg zu Gevattern gebeten, soll jedes der erbetenen Orte 50 Thlr. beitragen. Glarus und Appenzell wünschen eine andere Repartition bei dergleichen Ehrenausgaben und referieren. § 19. **f.** Zürich fordert an Schaffhausen noch Berichtigung eines zu einem Pathengeschenk für den Sohn des Markgrafen Christoph von Baden-Durlach gemachten Vorschusses. Schaffhausen erklärt, daß es sein Contingent nicht nach gleich formierter, sondern nach proportionierter IVstädtischer Repartition bezahlt habe. § 20. **g.** Den Buchdruckern Emanuel und Johann Rudolf Thurneisen zu Basel wird das voriges Jahr nachgesuchte Privilegium für ihr Bibelwerk bewilligt. § 21. **h.** Die Angelegenheit der östreichischen Zölle, welche namentlich die evangelischen Orte belasten, wird besprochen. Es wird beschlossen, dieselbe vor gemeine Session zu bringen. Da den commercierenden Ständen nach Beschluß der gemeinen Session überlassen bleibt, noch weitere Maßregeln zu ergreifen, so soll jenes decretirte Schreiben in mehreren Copieen an dermalen am kaiserlichen Hofe befindliche Personen aus den evangelischen Orten abgesandt und dieselben ersucht werden, im Namen der evangelischen Stände dasselbe zu secundieren. § 22. **i.** Die Beschwerden gegen Frankreich wegen gesperrter Einfuhr eidgenössischer Waaren „in die Franche-Comté und Freigrafschaft Burgund" und der Forderung von vier Sols für das Pfund (Livre) gegen Bünde und Verträge sollen von gemeiner Session behandelt werden. § 23. **k.** Die glarnerische Gesandtschaft eröffnet, daß die Bewohner der 1517 von denen von Hewen erkauften Grafschaft Werdenberg die Huldigung verweigern, und zwar wegen einiger in den Briefen von 1667 und 1687 angebrachten Abänderungen, betreffend die Befugnisse des Landvogts zu dem Auftrieb auf den gemeinen Weidgang; sie ersuche, ihrem Stande mit Rath und Unterstützung an die Hand zu gehen, wenn er etwa Gewalt zu brauchen genöthigt würde, und erklärt, die Angelegenheit mit dem katholischen Gesandten auch in gemeiner Session zur Sprache bringen zu müssen. Die Gesandten, ohne Instruction, rathen an, wo möglich noch ferner gütliche Mittel zu versuchen, durch Seelsorger den Widerspenstigen Vorstellungen machen zu lassen oder sie durch Anbieten von Amnestie zur Huldigung zu bewegen; sie finden es auch nicht undienlich, durch ein im Namen der evangelischen Orte erlassenes Schreiben die Werdenberger zu ihrer Pflicht zu ermahnen. Uebrigens werde man in gemeiner Session auf fernere Anwendung gütlicher Mittel antragen. § 24. **l.** Schaffhausen bringt seine Klagen gegen die noch immer die Huldigung verweigernden und mancherlei Frevelthaten verübenden Wilchinger vor. Es wird passend erachtet, daß gegen diejenigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wilchinger, welche durch Muthwillen und Frevel die treu Gebliebenen zur Renitenz verleiten wollen, eingeschritten werde, hingegen bedenklich gefunden, gegen die ersten Rädelsführer in Berücksichtigung der ihretwegen vom kaiserlichen Hofe eingelangten Schreiben „größern Ernst vorzunehmen." In gemeiner Session soll darauf angetragen werden, daß jemand aus den übrigen Orten abgeordnet werde, um den Wilchingern Vorstellungen zu machen, und daß in gemeineidgenössischem Namen dieses Geschäft dem Kaiser recommendiert werde. § 25.

m. Die Gesandten von Biel eröffnen, daß an dem sogenannten „Laid" oder jährlichen Regimentsbesetzungstag voriges Jahr der bisherige Stadtschreiber Peter Watt wegen begangener Fehler nicht mehr gewählt worden sei, und daß derselbe beim Bischof von Basel durch Sollicitationen mehrere ernstliche Schreiben an ihre Constituenten und „die vordersten Regimentspersonen" ausgewirkt habe; es sei zu besorgen, daß zuletzt der Bischof Eingriffe in ihre Regimentsbesetzung und Judicatur zuwider ihren Freiheiten und Privilegien sich erlaube. Sie bitten die Gesandten um Rath und Hülfe, und das um so mehr, da die von Bern unter der Hand versuchte Vermittlung bis dahin umsonst gewesen sei. Die Gesandten, ohne Instruction, stellen zwar die Hülfe ihrer Stände in Aussicht, und ersuchen inzwischen Bern, da es noch specielle Bundespflichten dem benachbarten Biel gegenüber habe, seine Vermittlung ferner eintreten zu lassen. § 26. **n.** In Folge des Berichtes, daß eine Anzahl Haushaltungen zu Bärenthal im Hohenzollerisch-Sigmaringischen mitten unter Katholiken zum evangelischen Glauben übergetreten seien, und daß es den Anschein habe, als ob sie, obgleich der König von Preußen und der Herzog von Württemberg sich derselben angenommen, auszuwandern genöthigt seien, wird die Bereitwilligkeit zur Unterstützung ausgesprochen, jedoch für nöthig befunden, vorerst noch nähere Erkundigungen einzuziehen. § 27. **o.** Auf die Nachricht, daß den Reformierten in der untern Pfalz der Heidelberger-Katechismus weggenommen worden sei, namentlich wegen der in der 80. Antwort enthaltenen harten Ausdrücke gegen die Messe, wird beschlossen, sich deßwegen an die Könige von Großbritannien, Schweden und Preußen, an die Generalstaaten und den Landgrafen von Hessen-Kassel zu wenden (namentlich möchte Preußen den churpfälzischen Hof von solchem Beginnen abmahnen), und in so fern der churpfälzische Kirchenrath es passend erachte, denselben anzugehen, auch ein Schreiben an den Churfürsten der Pfalz selbst zu erlassen. § 28.

Zürich und Bern.

p. Zur Beilegung der zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Lande Toggenburg noch obwaltenden Streitigkeiten wird eine Conferenz auf den 21. August nach Frauenfeld angesetzt. § 29. **q.** In Betreff der noch unberichtigten Vorsatzanforderungen und Rechnungen vom letzten Kriege wird, da Berns Gesandtschaft ohne Instruction ist, beschlossen, nach den Herbstferien darüber zu correspondieren. § 30. **r.** Die von Bern noch immer verlangten höhern Zölle an der Aare wünscht Zürich auf den alten Fuß gesetzt und verlangt von Bern Mittheilung der alten Tariffa. Diese wird von Bern zugesagt. § 30. **s.** Zürichs Gesandtschaft beschwert sich, daß der zwischen Zürich und Basel gehende Bote zu Lenzburg auf Befehl der Herren Fischer, Postadmodiatoren, angehalten und ihm Briefe und „Beschwerden" abgenommen worden seien. Sie ersucht die bernerische Gesandtschaft, dahin zu wirken, daß diesem Boten der Durchpaß durch das Bernergebiet gestattet werde. Berns Gesandte referieren. § 31. **t.** Zürich empfiehlt Bern die baldige Berichtigung der Reisekosten des an den turinischen Hof abgesandten Secretarius. § 32.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

u. Auf dringende Empfehlung hin, daß den ins Württembergische ausgewanderten neubekehrten Bärenthalern schleunige Unterstützung möchte gereicht werden, da ihnen ihre Güter hinterhalten würden, wird gut befunden, dieselben den Orten zu einer Beisteuer von 400 Thalern in IXörtischer Repartition zu empfehlen. § 37.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Schaffhausen.

v. Schaffhausens Gesandte berichten (in Frauenfeld) über die schlimmere Wendung, welche das Wilchinger-Geschäft seit ihrer Abreise von Baden genommen habe. Durch Ankündigung einer Amnestie sei nicht nur nicht die Huldigung erzielt worden, sondern die treulosen Wilchinger hätten ihr Dorf abermals verlassen und sich auf Reichsboden begeben und übten von dort aus allerhand Muthwillen an den treu Gebliebenen aus. Ihr Stand habe deßwegen eine Garnison nach Wilchingen verlegt und sei bald genöthigt, „mehreren Ernst vorzunehmen". Die übrigen Gesandten rathen immer noch zu Anwendung gütlicher Mittel, und nachdem Schaffhausen den Wunsch ausgesprochen, daß man versuchen möchte, durch eine aus den Gesandten der gegenwärtigen Sitzung gewählte Commission die Sache beizulegen, wird beschlossen, diesen Vorschlag vor die gemeine Session zu bringen. §. 41.

Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden.

w. Appenzell-Außerrhodens Gesandtschaft trägt instructionsgemäß auf Untersuchung des „Lanquater-" (Langwater-)Zolles an. Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus finden es am passendsten, wenn von Seite Appenzells die früher schon gewählten Schiedorte ersucht würden, zu Beurtheilung der Sache die erforderlichen Sätze zu ernennen. § 42.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 224. Hintersäßen. Art. 727. Locales. Art. 744. Locales.
„ 477. Justizsachen. „ 732. „

Rheinthal.

Art. 327. Locales. Art. 347. Locales. Art. 412. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 273. Salzsachen. Art. 412. Locales.

138.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Frauenfeld und Baden, im Juli und August 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johann Konrad Escher. Bern. Christoph Steiger; Johann Anton Tillier. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi; Johann Heinrich Zwicki.

Die noch unerledigten Puncte, betreffend die Abstattung des Immi in Zürich von den Glarnerfrüchten, die bessere Einrichtung für die Bestellung der Pfarrpfründe zu Rußikon und für die Bewerbung um dieselbe, den Pferdezoll zu Altdorf, das Weggeld zu Bilten, die Verbesserung der Ziegelbrücke und den Rennweg im Hof Reichenburg sollen mit Zuziehung von Schwyz bei der wegen der Huldigung von Rapperschwyl veranstalteten Zusammenkunft behandelt werden. § 29.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 150. Huldigung.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 65. Münzwesen. Art. 75. Fremde Kriegsdienste.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
" 28. Amtsrechnung.
" 56. "
" 89. Grafschaftsläufer.
" 93. Huldigung.
" 124. Einzug und Hintersäßen.
" 129. Polizeiliches.
" 146. "
" 147. "
Art. 156. Polizeiliches.
" 158. "
" 196. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 198. " "
" 219. Justizsachen.
" 221. "
" 223. "
" 225. "
" 227. "
Art. 248. Hühnergeld.
" 259. Fall und Abzug.
" 260. "
" 274. Salzsachen.
" 284. Zoll und Geleit.
" 413. Locales.
" 444. "
" 465. "
" 484. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
" 27. Amtsrechnung.
Art. 59. Landschreiber.
" 90. Huldigung.
Art. 141. Justizsachen.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 12.

139.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 8. August 1719.

[Großes Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Gesandte: Uri (Unbekannt). Schwyz (Unbekannt). Nidwalden. Johann Jakob Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann; Ackermann, Landvogt.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Verhandlung ist das Monticeller-Streitgeschäft.

Man sehe die Vogteien:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 103.

140.

Gemeineidgenössischer Congressus.

Schaffhausen, 12. August 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Franz Ludwig Pfyffer, des Raths und Spendherr. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott; Michael Senn, beide Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister; Johann Konrad Peyer, Seckelmeister; Johann Jakob Spleiß, M. D., des Raths und Zunftmeister; Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber; Alexander Peyer, J. U. L., des großen Raths; Johann Jakob Ziegler, des großen Raths.

Dieser Congreß trat des Wilchingergeschäftes wegen zusammen, nachdem die übrigen Orte zu dieser Absendung schriftlich ihre Zustimmung gegeben hatten. Die Instructionen aller Gesandten gehen dahin, zu allen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gütlichen Mitteln Hand zu bieten, durch welche dieses Geschäft beigelegt werden könne. — Es wird ein Schreiben des Kaisers vorgelegt, in welchem dargethan wird, daß nach dem 1650 vom Kaiser, als Oberlehensherrn, dem Grafen von Sulz gegebenen Consensbrief und dem 1656 zwischen diesem und der Stadt Schaffhausen coram commissione Caesarea errichteten Ueberlassungs-Hauptreceß Schaffhausen nicht nur Blutbann, Forst und Geleit, sondern auch die hohe Landes- Ober- und Herrlichkeit sammt der landgerichtlichen Jurisdictionseremtion, so weit sich der Stadt Untergerichtszwang allda erstreckt, zu einem Afterlehen überlassen worden sei, daß es daher die hohe Landes- Ober- und Herrlichkeiten über diese Aecker in den eidgenössischen Bund nicht mitgebracht habe, weil es diese Rechte erst 1656, also nach dem westphälischen Frieden und dazu auf kundbarem Reichsboden und afterlehensweise acquiriert habe. Es weist die Einwendung Schaffhausens ratione independentiae quoad subditos in imperio sitos von der Hand. Zugleich wird darin bemerkt, daß von Seite des Kaisers den Wilchingern bedeutet worden sei, sie sollten sofort den gewöhnlichen Huldigungseid Schaffhausen leisten, jedoch mit Weglassung der für den Kaiser und das Reich präjudicierlichen Clauseln, daß sie auf allen Recurs an den Kaiser oder je nach Umständen an den Mediatlehnsherrn, damals Fürsten von Schwarzenberg, verzichten sollten. Wer diese Clauseln schon beschworen, dessen Eid wird in so weit für null und nichtig erklärt. Nach abgelegter Huldigung sollten die Wilchinger ihre Beschwerden der Obrigkeit vortragen, und wenn ihnen die Justiz abgeschlagen werde, sich an den Kaiser wenden. Zugleich fordert das Schreiben Schaffhausen auf, die in Haft gehaltenen Wilchinger frei zu lassen und darüber im Verlauf von zwei Monaten zu berichten; im Unterlassungsfalle stellt es Executionsmittel in Aussicht. Der Fürst von Schwarzenberg zeigt an, daß er in gleichem Sinne die Wilchinger zur Huldigung habe auffordern lassen und empfiehlt Milde. Zugleich wird auch ein Schreiben von Wien vorgelegt, welches einen scharfen Verweis gegen den Pfarrer in Wilchingen enthält, daß derselbe seinen Pfarrkindern sogar die Communion verweigere, wenn sie von dem Recurs an den Kaiser und den Fürsten von Schwarzenberg nicht abständen. Auf diese Schreiben hin wird mit Einwilligung Schaffhausens der Gesandtschaftssecretarius an das fürstlich schwarzenbergische Oberamt zu Thiengen geschickt, dasselbe möchte die Ausgetretenen von Wilchingen zur Leistung der Huldigung bewegen und ihnen keinen Unterschleif in der Landgrafschaft mehr geben; nachher zu den ausgetretenen Wilchingern, ihnen im Namen der Gesandten ein Patent vorzulesen und sie unter Anerbieten sichern Geleits zur Rückkehr zu bewegen. Der Secretär bringt vom Oberamte die Antwort, daß es keinen Befehl habe, die Wilchinger fortzuweisen; dieselben sollten aber huldigen, jedoch mit Weglassung jener für das Reich und den Kaiser präjudicierlichen Clauseln. Die Wilchinger, auf schaffhausisches Gebiet an die Grenzen gekommen, antworten nach Anhörung der Ermahnungen schriftlich, sie hätten sich, nachdem sie vor einem Jahr Zürich vergebens um Rath und Hülfe gebeten, an den Fürsten von Schwarzenberg, als den Lehensherrn des Reichs Afterlehns, und an den Kaiser gewendet. Da sie nun die Sache in das Recht gesetzt hätten, könnten sie dem Richter nicht mehr aus der Hand gehen. — Schaffhausen wünscht nun ernstliche Mittel angewendet. Die Gesandten aber, nur für gütliche instruiert, schicken mit Zustimmung Schaffhausens eine zweite Abordnung, bestehend aus den Secretären von Zürich und Schaffhausen, an das Oberamt von Thiengen und an die ausgetretenen Wilchinger, um zu fragen, was ihnen in der Huldigungsformel beschwerlich falle, und worin die präjudicierlichen Clauseln bestänben, da die dießmalige Huldigungsformel dieselbe sei, welche vor dem Kauf von Alters her beschworen worden. Das Oberamt antwortet, daß es gehört habe, daß die Anstoß gebende Clausel den Recurs betreffe, welchen man den Wilchingern an den Kaiser und den Fürsten von Schwarzenberg nicht gestatten wolle. Die Wilchinger, an der Grenze auf Reichsboden stehend, antworten, daß sie, wenn man die Garnison abführe und die Gefangenen in Freiheit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setze, huldigen wollen, und zwar nach Form der kaiserlichen Resolution, so daß aus der Formel die Worte weggelassen würden, welche ihnen verbieten, Schutz und Schirm anderswo an sich zu nehmen oder anderes Recht zu suchen; ferner hätten sie das Appellationsrecht an den Fürsten. Sie fügten bei, „daß, wenn sie von dem „Richter Hand abziehen würden, sie alle dahin seien." — Mittlerweile kommt von einer Reise der Oberamtmann von Thiengen, Herr von Anethan, nach Schaffhausen und verspricht privatim, die Wilchinger zur Huldigung zu bewegen und die noch vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Zugleich wird auch beschlossen, von Seite der Gesandten die Wilchinger durch ein Patent noch einmal zur Huldigung aufzufordern. Der Fürst von Schwarzenberg stellt dem Oberamte ein Supplicationsschreiben an den Rath von Schaffhausen zu, welches die Wilchinger unterschreiben sollten, des Inhalts, daß sie die Huldigung ohne Anstand und ohne Bedingungen leisten wollten und um Zurückziehung der Garnison bäten; daß sie übrigens der Hoffnung leben, man werde ihnen nichts gegen ihre Rechte und Privilegien zumuthen. Als aber die Wilchinger diese Supplication nicht unterschreiben wollten, sondern sich auf die Resolution des Kaisers beriefen, erklärten die Gesandten, daß sie alle gütlichen Mittel erschöpft hätten, auf welche ihre Instruction sie anweise. Schaffhausen macht davon seinem kleinen und großen Rathe Anzeige. Diese beschließen, die in Wilchingen liegende Garnison, welche bis dahin auf obrigkeitliche Kosten erhalten wurde, aus dem Vermögen der renitierenden Wilchinger zu unterhalten, und ersuchen die Gesandten, ihnen nach den Bünden ferner tröstlich an die Hand zu gehen. Die Gesandten finden diese Maßregel bedenklich, „weilen in der Eidgenossenschaft die militärischen „Executionen in dergleichen Fällen nicht, sondern vielmehr gütlich zu handeln herkömmliche Uebung sei." Sie referieren ihren Obern und lassen auf Schaffhausens Wunsch ein Schreiben an den Kaiser und an den Fürsten von Schwarzenberg aufsetzen, das sie ihren Herren und Obern zur Ratification bringen. Schaffhausen erläßt aber noch von sich aus ein Schreiben an den Kaiser und den Fürsten, in deren erstem es gegen die Annahme remonstriert, daß die Wilchinger **subditi in imperio siti** seien, und erklärt, daß in dem Consens von 1650 erkannt worden sei, daß die betreffenden Oerter schweizerische Dörfer seien, und daß die Huldigungsformel die althergebrachte sei.

141.

Conferenz von Zürich und Bern.

Frauenfeld, 21. August bis 15. September 1719.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Venner und des Raths. [Von Seite des Abts von St. Gallen: Joseph Anton Püntiner von Braunberg, fürstlich-sanctgallischer geheimer Rath und Landshofmeister; Franz Diethelm von Wyßmann, fürstlich-sanctgallischer geheimer Rath und Landvogt im Toggenburg. Von Seite des Landraths im Toggenburg: Joseph German, Landraths-Obmann; Niclaus Rüdlinger, Landrathsstatthalter; Johann Baptist Keller, Pannerherr; Johannes Steiger, Quartierhauptmann].

a. Zürich und Bern, vom Abt von St. Gallen und vom Landrath im Toggenburg ersucht, die zwischen beiden Theilen in Folge verschiedener Auslegung des badischen Friedens obwaltenden Streitigkeiten zu vermit-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

teln und über andere Beschwerdepuncte zu entscheiden, gaben ihren Gesandtschaften den Auftrag einen Vergleich zwischen dem Abt, Decan und Convent des Stiftes Sanct Gallen einerseits und dem Landrath im Namen der Landleute im Toggenburg andrerseits zu vermitteln. Diese nehmen A. die Klagen des gemeinen Landes, B. die der einzelnen Gemeinden, C. die das evangelische Wesen in einzelnen Gemeinden betreffenden Beschwerden entgegen und stellen einen Vergleich auf, welcher von den vermittelnden Gesandten den 15. September 1519 unterzeichnet wurde und als Erläuterung des badischen Friedens anzusehen ist. Sein Inhalt ist folgender.

A. Entscheidung über die Klagen des gemeinen Landes. 1) Betreffend die Anlagen, bleibt es bei Art. 3 und 61 des badischen Friedens; die vom Landrath angesetzten Anlagen sind jeweilen als richtige Schulden anzusehen, und von Säumigen oder sich Weigernden sollen sie auf dem gewohnten und landesüblichen Weg des Rechtens, benanntlichen durch die Schatzung, eingefordert werden, und hiemit soll es wegen der wirklich ergangenen Landeskosten und daherigen Anlagen seine völlige und endliche Richtigkeit haben. 2) Der Abt erklärt, daß den niedern Gerichten nach deren Verbannung niemand als der Ammann, die Richter, der Schreiber und der Weibel beizuwohnen habe, daß diese allein, jedoch nur die niedergerichtlichen Geschäfte zu beurtheilen haben. Der Ammann aber darf keine Strafe anlegen; über die von den niedern Gerichten wegen Schulden gefällten Urtheile soll die landsbräuchliche Schatzung ergehen. Andrer niedergerichtlicher Urtheile und Sachen halber will der Abt zugeben, daß der Ammann die zwei ersten Bott von 3 und 5 Pfd. erlauben und vollstrecken lassen möge; die daher fließenden Bußen gehören, wie die übrigen niedergerichtlichen, dem Fürsten. Ist es nicht Zeit, in niedergerichtlichen Vorfällen das Gericht zu versammeln, so ist dem Ammann überlassen, die nöthige Anordnung zu treffen. Dem Ammann liegt der Einzug der dem niedern Gericht allein zustehenden Gefälle ob; mit dem Einzug der dem Fürsten gehörenden Bußen und Gefälle hat er ohne besondern Auftrag von Seite des Fürsten nichts zu schaffen. Die Aufrechnungen oder „Auffähl, und was danahen dependiert", sollen mit Vorwissen des Landvogts durch den Ammann, Schreiber und Weibel und zwei Richter in Parität der Religion, deren einer vom Fürsten, der andere von der Gemeinde „gezogen" wird (in wichtigen durch vier in gleicher Parität und Nomination gewählte) vorgenommen, die Collocationen darüber von selbigen gestellt, die daher vorfallenden Streitigkeiten recta an das Appellationsgericht gebracht und der Auffahlsactus, er sei streitig oder nicht, dem Landvogt eingehändigt werden. — Der Waisen halber bleibt es bei Art. 68 des badischen Friedens, so daß selbiger nicht nur auf die Personen, sondern auch auf das Gut verstanden sein soll. Die Waisenrechnungen werden abgenommen vom Ammann, wenn derselbe von der Religion der Waise ist, und dem ältesten Richter; ist der Ammann andrer Religion, von den zwei ältesten Richtern von der Religion der Waise mit Zuzug des Gerichtschreibers, Weibels und zweier nächsten Verwandten, vorbehalten jedoch, wenn der Testator in Beziehung auf den Vogt und die Verwandten etwas besonderes verfügt hat. Die Rechnungsabnahme geschieht alle zwei oder drei Jahre oder auch eher, wenn der Landvogt es nöthig erachtet. Die dabei sich ergebenden Streitigkeiten werden vor dem niedern Gerichte beurtheilt. In jedem Gerichte werden zwei Waisenbücher, für jede Religion eines, von dem Gerichtschreiber geführt; sie müssen auf Verlangen dem Landvogt jeweilen mitgetheilt werden. — Der Gerichtschreiber hat alle von den niedern Gerichten herrührenden Geschäfte zu schreiben und zu expedieren. 3) Ein jeder hat auf ergangene Citation vor dem Landvogt zu erscheinen und die Ursache der Citation von ihm zu vernehmen. Meint er aber, daß er von seinem in dem Frieden verzeichneten Richter belangt werden sollte, so soll ihm das angedeihen. Erhebt sich Streit, ob die Sache hoch- oder niedergerichtlich sei, so soll dieser Streit vom Landvogt und dem Landgericht entschieden werden; das niedere Gericht darf hierin sich keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Präcognition anmaßen. 4) Die Fehlbaren sollen von den niedern Gerichten in die in den Oeffnungen, Mandaten, Satzungen und Ordnungen bestimmten Bußen „eingekennet" oder ledig gesprochen werden; lassen die Umstände eine Milderung zu, so sollen dieselben dem Urtheil beigesetzt, der Fehlbare dem Landvogt zur Milde empfohlen werden. Ist des Fehlers in den Oeffnungen, Mandaten u. s. w. nicht gedacht, so mögen die niedern Gerichte eine Buße nach Billigkeit bestimmen, bis eine Ordnung und ein Gesetz dafür gemacht wird. 5) Diejenigen Puncte des „Mandates", welche der im badischen Frieden stabilierten evangelischen Religionsfreiheit entgegen sind, so wie alle andern Artikel, welche diesem Frieden oder gegenwärtigem Vergleich zuwider laufen, sollen abgeändert werden. Dem evangelischen Landrath wird in Ansehung der die evangelische Religion allein angehenden Schlüsse gleichfalls keine Execution zugestanden. Die Inspection und Besorgung der evangelischen Kirchen-, Schulen- und Armengüter, der Stipendien u. dgl., wo sie deren eigene haben, soll nach Art. 73 des Friedens dem evangelischen Synodus allein zukommen. 6) Der Ehehaften und Tavernwirthshäuser wegen bleibt es bei Art. 55 und 56 des Friedens. Schenkhäuser wird neben den besagten Wirthschaften in einem und dem andern Gemeindsbezirk der Landvogt nach Gutfinden zu halten erlauben. Wenn eine Gemeinde zu Führung nur eines Schenkhauses ihm drei Gemeindsgenossen vorschlägt, so wird er einen aus denselben zu wählen „nicht absein." 7) Die Ammänner sind, wo der Fürst keinen Gegenvorschlag hat, wie auch alle Richter, Schreiber, Weibel und Schätzer gleich bei ihrer Erwählung an selbigem Orte, die übrigen Ammänner aber, bei welchen der Fürst einen Gegenvorschlag zu geben hat, nach deren Bestätigung sämmtlich und collegialiter zu Lichtensteig bei offener Thüre zu beeidigen, und jedem soll auf sein Verlangen eine Abschrift seines Pflichteides zugestellt werden. 8) In Beziehung auf die Competenz des Landraths bleibt es beim dritten und den folgenden Artikeln des badischen Friedens. Demnach gebührt ihm keine Jurisdiction noch Bestrafung; was er aber vermöge seiner Befugsame ordnet und erkennt, soll durch die landesübliche Schatzung vollzogen werden, so daß, wer vom Landrath oder der Beschwörung des Landeseides ohne erhebliche Ursache ausbleibt, 2 Gld. dem Fürsten und 1½ Gld. in den Landesseckel an die Landeskosten bezahlen soll. 9) Betreffend die jährliche Besetzung der Gerichte, vergleicht man sich dahin, daß „in Besetzung der Richteren, wo ein Gericht unter hundert „Mann, zwei leiblich geschwisterte Kind wohl neben einanderen erwählt werden mögen; solches aber, wo „das Gericht aus mehrerer Mannschaft bestunde, auf den dritten Grad der Blutsfreundschafft, ertendiert verblei„ben, wie bis dato gebräuchlich gewesen." Müssen im Appellationsgericht einige der Richter wegen Verwandtschaft austreten, und wird die Ersetzung verlangt, so ist dieses Verlangen sogleich bei Interposition der Appellation anzuzeigen; dann werden die Ersatzmänner mit Beobachtung der Parität, die fürstlichen vom Landvogt, die „landlichen" vom Landrath gewählt. 10) Kraft des Art. 11 des badischen Friedens steht es dem Landvogt und dem Landgerichte, nicht dem Landrathe zu, die Land- und andern Mandate, auch Satz- und Ordnungen aufzurichten. 11) Der Brücken- und Weggelder halber läßt man es bei Art. 50 des Friedens bewenden. Der Zölle wegen bestimmt der Vergleich, die Gemeinde Jonschwyl soll wegen der großen Kosten, welche ihr die Unterhaltung der Schwarzenbacher-Brücke verursacht, dem Abte zu gnädiger Consideration empfohlen werden. Von denjenigen Waaren, welche vor ihrer Ausfuhr aus dem Lande wirklich verkauft sind, soll, wenn gleich der Verkäufer selbige außer Landes zu liefern versprochen hat, der Zoll bezahlt werden. Der Streit wegen des Zolls zu Wyl mag, weil die Stadt Wyl das Recht dargeschlagen, an den gebührenden Orten ausgetragen werden. 12) Das Verlangen, daß der Abt angegangen werden möchte, in Collatur- und Kirchenrechnungsgeschäften die Katholischen den Evangelischen gleichzustellen, ziehen die Katholischen zurück und hoffen, daß sie, ohne daß hier ein Beschluß gefaßt wird, vom Abte hierin consoliert werden. 13) In Beziehung auf die Mannschaft und das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

davon abhangende Militare läßt man es bei Art. 44 des Friedens bewenden, weil man nicht beidseitig verlangt, daß an dieses Geschäft Hand angeschlagen werde. 14) In Ansehung der Beschwerde, daß man die außerhalb des Landes gezogenen oder verheiratheten Töchter als Leibeigene anspreche und unter dem Titel des Falls Geld von ihnen erholen wolle, überläßt man sich der Hoffnung, der Abt werde eine billige Remedur eintreten lassen, wenn man sich dafür melde.

B. Entscheidung über die Klagen der einzelnen Gemeinden. 15) Denen von Hemberg ist die Wahl des Ammanns nach dem Freiheitsbrief von 1440 nicht absolut frei, sondern sie steht ihnen nur nach dem Willen des Herrn zu; es soll daher ins Künftige mit Bestellung des Ammanns und der Richter im Gericht Hemberg gehalten werden, wie in andern Gerichten des obern Amts; die Schätzer sind in Parität der Religion zu setzen. Diejenigen in den beiden Gerichten Hemberg und St. Peterzell, welche von Leibeigenen deren von Raron abstammen, und die Leibeigenen, welche der Abt daselbst theils schon vorher, theils in Folge der Incorporation des Klosters St. Johann und des Austausches mit dem Kloster Magdenau erhalten hat, sollen den Fall bezahlen; den Fall zu bezahlen ist niemand verpflichtet, von dessen Vorältern er nicht auch bezogen worden ist. Für streitige Fälle ist das Recht vorbehalten. 16) Die Beschwerde derer von Wintersperg, Starkenbach und Harzenmoos, daß sie von denen zu Ennetbühl und im Schlatt im Thurthal abgesondert worden seien, und daß ihnen die Faßnachthühner abgefordert werden und der Fall von ihnen verlangt werde, für dessen Loskauf sie einen förmlichen Kaufbrief zu haben meinen, wird an ein unparteiisches Recht gewiesen. 17) Auf den Wunsch der Gerichte Batzenheid und Neckerthal, daß ihnen ein Vorschlag zu einem Weibel bewilligt werden möchte, wird erkannt, daß es beim Herkommen verbleiben soll. Ob, wie eben dieselben begehren, diese Gerichte getrennt und jedem ein eigener Ammann bewilligt werden soll, oder wie auf andre Weise diesem Begehren entgegenzukommen sei, wird zu verordnen dem Abte überlassen. 18) Auf die Klage derer von St. Johann, daß man ihnen die Faßnachthühner-Bezahlung um 5% erhöhen wolle, wird erkannt, daß es bei Brief und Siegeln verbleibe; werden aber rechtsgültige Exceptionen oder jüngere Verkommnisse dagegen vorgebracht, so soll die Entscheidung dem unparteiischen Richter überlassen werden. 19) Der Fürst giebt die Erklärung, daß den moßnangschen Geschlechtern, welche von dem fischingischen Fall ausgelöst zu sein klar darthun können, von Leibeigenschaft wegen nichts weiteres angesucht werden soll. 20) Gemäß dem Einlaßbrief zu der unterämtischen Freiheit wird denen von Ober-Utzwyl zugestanden, daß sie in Beziehung des Ammanns in Vorschlag und Gegenvorschlag der unterämtischen Freiheit gemäß gehalten werden sollen. Die Bestellung des Weibels aber steht dem Fürsten allein zu.

C. Entscheidung über die Beschwerden der evangelischen Gemeinden. 21) Den Evangelischen von Helfenschwyl soll der laut badischer Verkommnuß ihnen zugehörige Antheil des Kirchenguts, die Abkurung von 1620, das Zehnturbarium und die Gemeind- und Zehntgrenzscheidung, welche noch in fürstlichen Handen liegen, in allen Treuen extradiert werden. 22) Den Evangelischen zu Büttschwyl ist der Beisitz bei den Kirchenrechnungen zu gestatten; so lange die Einkünfte des Kirchenguts an die nöthigen Ausgaben (namentlich zum Bauen) hinreichen, so dürfen sie zu keiner Anlage angehalten werden, es sei denn, daß durch Abkurung oder einen andern Vergleich etwas anderes bestimmt worden sei. 23) In Ansehung der Beschwerden der Evangelischen zu Lütispurg, betreffend die Dauer der Gottesdienste beider Religionen, wird für nöthig erachtet, daß beider Religionen Pfarrer bis nächsten St. Gallitag die Stunden regulieren und diesen Vergleich vom Landvogt und vom evangelischen Synodus ratificieren lassen; kommen sie nicht überein, so soll eine Ordnung vom Landvogte und einem Ausschuß aus dem Synodus gemacht werden. Die Thurmuhr soll aus dem gemeinen Kirchengut bezahlt, mit den Bettelfuhren es gleich andern Orten im Land gehalten werden. 24) Auf die Beschwerde der Evangelischen zu Ganterschwyl, daß ihnen der dortige Priester eine Rechnung von 250 fl.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von 18 Jahren her stelle, wird erkannt, daß von Decan Schenkli und Landvogt Nabholz, welcher die badische „Ueberkommmuß" errichtet, Bericht hierüber eingeholt und dann die Ueberkommmuß vollstreckt werden soll. 25) Auf die Klage der Evangelischen zu Henau, daß der dortige Priester ohne des evangelischen Pfarrers und der Vorgesetzten Vorwissen den Zehnten verleihe, auch dem Pfarrer den siebenten Theil des „Durstdler=" Zehntens nicht lassen wolle, wird erkannt, daß es bei der in Baden dieses Pfrundeinkommens halber gemachten Abkurung und Verkommniß bleiben soll. 26.) Ebenso soll die wegen der Evangelischen zu Niederglatt in Baden gemachte Verkommniß ohne Anstand in völligen Stand gesetzt werden. 27) Den evangelischen Jonschwylern soll das im badischen Vergleich an Zehnten und Geld ihnen Zugesprochene, sowie auch eine Copie des Pfrund=urbariums zugestellt und das Original des Zehntbriefs vorgewiesen werden; künftig entstehende Differenzen sollen nach Anweisung dieses Vergleichs entschieden werden. 28) Die Differenz zwischen den Evangelischen zu Mogelsberg und dem Statthalter von St. Johann wegen Zehnten und des Kirchenguts soll von Decan Schenkli und Landvogt Nabholz, welche die Abkurung berichtigt haben, entschieden werden. „Durch diesen Vergleich*) „soll der badische Friede unversehrt verbleiben, ihm soll dadurch nichts benommen noch gegeben und daraus „keine Folge dem zuwider gezogen werden". — Derselbe wurde von den vermittelnden Gesandten den 15. September 1719 zu Frauenfeld unterzeichnet; ratificiert wurde er vom Abt, Decan und Convent des Stifts St. Gallen zu Wyl den 15. September, vom Landrath im Toggenburg den 14. September. Die vorstehenden verschiedenen Pfrund= und Kirchengutsstreitigkeiten im Toggenburg wurden durch Decan Johann Georg Schenkli, Pfarrer zu Rorschach, und Johann Ulrich Nabholz, Landvogt der Grafschaft Baden, als hiezu verordnete Commissarien, auf der den 29. November zu diesem Zwecke in Frauenfeld gehaltenen Conferenz berichtigt, die Verhandlungen in ein Instrument verfaßt, das den 11. December von Zürich, den 21. December 1719 von Bern gutgeheißen wurde. **b.** Die Gesandten finden nöthig, daß in dem am 11. November 1718 im Toggenburg publicierten Landmandat einige die evangelische Religion betreffende Puncte in Folge der durch den badischen Frieden stabilierten Religionsfreiheit abgeändert werden. Die in einem Memorial verzeichneten Puncte, welche laut des soeben zu Stande gekommenen Vergleichs (A. 5) abgeändert werden sollen, nimmt der fürstlich=sanctgallische Legationssecretär entgegen und verspricht Abänderung. (Die abzuändernden Artikel sind 1. 2. 4. 5. 6. und 18, 8. 9. 10. 11. 12. 14. 41. 43. 51.) **c.** Das Ansuchen Germans, daß in dem die Waisenaufsicht und Waisenrechnung betreffenden Passus, die Separation unter die Beamten beider Religionen abgeändert und statt zweier nur ein Waisenbuch gehalten werden möchte, wird nicht gewährt im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 68 des badischen Friedens. **d.** Die evangelischen Toggenburger geben eine Anzahl Beschwerdepuncte ein, welche die Gesandten aber durch den zu Stande gekommenen Vergleich als bereits erledigt erklären. Eine andre Beschwerde betrifft den Landessäckel. Dieser, nach Art. 54. des badischen Friedens ein dem gemeinen Land dienendes Vermögen, mußte seit 1716 mit den Katholischen getheilt werden; seit 1707 wurde um den halben Theil der Ausgaben und Einnahmen keine gemeine Rechnung erstattet. Die evangelischen Toggenburger verlangen, daß man kraft des Friedens den Landessäckel wiederum zusammenthun, oder daß die eine Hälfte den Evangelischen, die andre den Katholischen bleiben und jedem Theil das Seine ohne Behinderung des andern gehören soll; daß ferner die unverrechneten Zinse noch in Rechnung genommen und jedem Theil die gebüh-

*) Er wurde 1719 gedruckt mit dem Titel: Verglich über einiche seith dem in Anno 1718 errichteten Badischen Friden weiters entstandene Toggenburgische Beschwerden: vermittlet in Frauenfeld und allseitig angenommen im September 1719.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rende Summe gegeben werde. Ferner verlangen sie, daß dem katholischen Landessseckel die gemeinem Lande dargelehnte Summe von 1400 fl. aus den zu beziehenden Landesanlagen erstattet werden sollten. Endlich würden sich die Evangelischen beschweren, wenn die Hälfte der fallenden Abzüge in den gemeinen Landessseckel fallen sollten, da die katholischen Toggenburger gegen die aus der alten Landschaft und umgekehrt abzugsfrei seien, die Evangelischen hingegen nicht. Den Abgeordneten wird vorgestellt, daß diese Vorschläge vorzubringen oder eine Separation zu tentieren, dem Frieden nicht gemäß wäre. **e.** Die äbtischen Abgeordneten stellen den Gesandten auf deren Verlangen Copieen des Huldigungseides und des Pflichteides einiger Gerichtsbeamten im Toggenburg zu. **f.** Auf die Klagen der äbtischen Abgeordneten, daß einige von den Landräthen, namentlich solche, welche in den letzten Zeiten die Geschäfte geführt hätten, öfters Zusammenkünfte halten, Klagen formieren und das Land nicht zur Ruhe kommen lassen, empfehlen die Gesandten den anwesenden Abgeordneten nachdrücklich ein ruhiges Verhalten, können aber den Landräthen, wenn welche wegen Geschäften vom Landrath committiert werden, die Zusammenkünfte nicht wehren. § 1. **g.** Nachdem die evangelischen Kirchgenossen zu Dägerschen im Toggenburg sich mit einem eigenen Pfarrer versehen und sich mit ihren vorigen Kirchgenossen zu Oberglatt der Steuern halber verglichen, aber in Folge der voriges Jahr zu Baden erfolgten Abkurung des evangelischen und katholischen Kirchenguts von Oberglatt Streitigkeiten entstanden waren, welche vielleicht durch gewisse Einrichtungen und durch einen Beitrag der benachbarten Gemeindsgenossen von Mogelsberg beigelegt werden könnten, werden die drei Gemeinden aufgefordert, sich in Güte miteinander zu vergleichen, widrigenfalls Landvogt Rahholz zu Baden beauftragt wird, den Streit zu schlichten. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 307. Landsatzung in den Gerichten des Abts von St. Gallen. Art. 427. Judicatur- u. Competenzsachen. Art. 478. Justizsachen.

142.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1719.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Zunftmeister und des innern Raths. Bern. Michael Dugsburger, des kleinen Raths und Salzdirector. Lucern. Franz Anton Schnyder von Wartensee, des innern Raths. Uri. Johann Sebastian Jauch, Landschreiber. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Amtsstatthalter. Unterwalden. Franz Ignatius Stockmann, des Raths. Zug. Placidus Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ritter, Landschreiber in den freien Aemtern. Glarus. Othmar Blumer, Landsseckelmeister und des Raths. Basel. Benedict Mitz, des kleinen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths. Solothurn. Urs Joseph Wallier, des ordentlichen Raths. Schaffhausen. Christoph Harder, med. doctor, des mehreren Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 63. Abzug. Art. 101. Justizsachen. Art. 140. Kriegssachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis und Mendris.

Art. 171. Besteuerung. Art. 176. Abzugsfreiheit. Art. 178. Justizsachen.

Lauis.

Art. 226. Abzug. Art. 252. Polizeiliches. Art. 268. Justizsachen.
„ 230. „ „ 257. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 275. „
„ 232. „

Mendris.

Art. 424. Locales.

143.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 442. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 461. Marchensachen. Art. 564. Locales. Art. 574. Locales.
„ 483. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 565. „ „ 584. „
„ 515. Zollsachen. „ 566. „ „ 592. Personelles.

144.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1719.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

145.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 17. bis 23. September 1719.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Seckelmeister und Obercommandant der welschen Lande; Gabriel Frisching, Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Alt-Seckelmeister; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister; Niclaus Vonderweid, Stadtschreiber.

a. Freiburg beschwert sich, daß zu Wiflisburg die Fuhrleute, welche fremden Wein in das Freiburgische durchführen, genöthigt werden, gegen Erlegung von 7½ Batzen einen sogenannten Transitzedel zu nehmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bern weist nach, daß sein Stand für diesen Zedel sich nichts bezahlen lasse. § 17. **b.** In Betreff des Zolls, welcher von Bern zu Palesieux bezogen wird, hatte Bern schon früher in einem Schreiben sein Recht, denselben auf dermaligem Fuße zu beziehen, dargethan. Da aber die freiburgische Gesandtschaft die Sache wiederum zur Sprache bringt, ersucht sie die bernerische, darüber an ihren Stand zu schreiben. § 18. **c.** Bern hatte das Lehen von Chatel-St.-Denis dem Louis von Marnand mit Vorbehalt des Afterlehens vertauscht, dieser es aber seither an den Stand Freiburg verkauft. Freiburg ersucht nun um Mittheilung desjenigen Quernets, kraft dessen das Priorat von Lütry dieses Lehen vom Bischof zu Lausanne zum Afterlehen erkennt. Bern will dem Begehren entsprechen. § 19. **d.** Bern ist der Ansicht, daß man denjenigen, welche in dem Bern und der Geistlichkeit von Stäfis gehörenden Vallonzehnten zehntfreie Stücke zu haben glauben, fünfzig Jahre ansetzen soll, für welche sie die Zehntfreiheit zu beweisen haben. Freiburg will die Sache dahingestellt sein lassen, bis man sich in Betreff des Murtenzehntens werde verglichen haben. § 25. **e.** Auf das Ansuchen Freiburgs, Bern möchte ihm die 1695 erkauften Lehen zu St. Aubin und den 1673 erhandelten kleinen Zins gegen Erlegung des Kaufschillings abtreten, zumal da es das Zugrecht besitze, antwortet Bern, daß das Zugrecht erloschen sei, bietet hingegen einen Tausch gegen Lehenrechte hinter Corcelles an. § 26. **f.** Bern beklagt sich, daß den Renovatoren der wiflisburgischen Lehen hinter Freiburg von Seite der Gerichte und der „Prudhommes" allerhand Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die freiburgischen Gesandten versprechen Abhülfe. § 28. **g.** Der schon längere Zeit zwischen denen von Missy und der Geistlichkeit von Stäfis, mit Bern Antheilhaber am Vallonzehnten, bestehende Streit kommt zur Behandlung. Es handelt sich um die Frage, ob die von Missy, weil sie nicht zu Vallon wohnhaft, sondern blos daselbst Güter haben, deßwegen nach dem 1591 gemachten Reglement von angesäten Hülsenfrüchten ein „Bichet" von der Juchart entrichten oder den eilften Haufen nach der Geistlichkeit Verlangen aufstellen sollen. Freiburg ist der Ansicht, daß diese Sache vor das freiburgische Tribunal gehöre. Bern aber sieht die Sache nicht als eine Rechtssache an, sondern glaubt, daß es sich blos um eine Erläuterung jenes Reglements handle, und ersucht Freiburg, das Sequestrierte von nun an zu relarieren. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt:
Art. 6.

Schwarzenburg.
Art. 87 bis 91.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 174 bis 181.

Grandson.
Art. 642 bis 657.

Murten.
Art. 880 bis 886.

146.

Conferenz der drei Schirmorte der Stadt Rapperschwyl bei der daselbst vorgenommenen Huldigung.

Rapperschwyl, 18. September 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Venner und des Raths. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. In Betreff des Werdenberger-Geschäftes erklärt Glarus, daß seine Obern den bei letzter Jahrrechnung ihm gegebenen Rath annehmen und Zürich angehen werden, das damals bewilligte Adhortationsschreiben im Namen der damals anwesenden Orte oder nach erfolgter Zustimmung im Namen auch der übrigen an die renitenten Werdenberger abgehen zu lassen. Es fügt bei, daß, wenn dieses Schreiben keinen Erfolg haben sollte, seine Obrigkeit das vornehmen müßte, was jeder gegen dergleichen Unterthanen in solchem Falle vorzunehmen zustehe, und bittet um bundesgemäße Assistenz. Zürich und Bern rathen an, Güte dem Ernste annoch vorgehen zu lassen. Zürich wünscht, Glarus möchte, ehe es etwas Weiteres und Ernsthaftes vornehme, seinen Herren und Obern Nachricht davon geben. § 4.

Zürich und Glarus.

b. Die zwischen diesen beiden Ständen noch zu berichtigenden Geschäfte sollen auf einer zu diesem Zwecke besonders auszuschreibenden Conferenz in Ordnung gebracht werden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden.
Art. 57. Amtsrechnung.
Rapperschwyl und dessen Höfe.
Art. 13. 14. 35.

147.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 15. November 1719.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Lucern. Karl Christoph Dulliker, Amtsschultheiß und Venner; Jakob Balthasar, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Beat Franz Balthasar, des innern Raths; Franz Ludwig Pfyffer, des innern Raths. Uri. Franz Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Weber, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Landshauptmann und Statthalter. Zug. Gallus Letter, Ammann; Oswald Kolin, Statthalter und Pannerherr.

a. Eidgenössische Begrüßung. Auf die Wahrnehmung hin, daß in Folge des Nachtriebs die Viehverkäufer in Lauis und Mailand auffallend wohlfeiler zu verkaufen genöthigt werden, wird unter Ratificationsvorbehalt der Nachtrieb nach dem Lauisermarkt gänzlich verboten. Erfolgt die Ratification, so sollen Zürich, Glarus und die drei Bünde davon in Kenntniß gesetzt werden. Doch soll es welschen Käufern gestattet sein, das ganze Jahr hindurch im Lande Vieh zu kaufen; jedem Orte soll es aber frei stehen, dem Fürkauf Maß und Ziel zu setzen. § 1. **b.** Auf das Schreiben des Bischofs von Basel, betreffend die Unruhen zu Biel, soll jedes Ort sein Leidwesen und die Bereitwilligkeit aussprechen, Alles beizutragen, was der Bund verlange. § 2. **c.** Dem ehemaligen Landschreiber im Rheinthal, Beßler, welcher den geistlichen Stand „angetreten hat", wird auf seinen Wunsch ein Empfehlungsschreiben an den Papst und zwei Cardinäle gegeben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 622. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

148.

Conferenz von Bern, Freiburg und Solothurn.

Aarberg, 9. April 1720.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gabriel Frisching, des täglichen Raths und Venner; Franz Ludwig Schöni, des großen Raths und Rathschreiber. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, des Raths; Hans Niclaus von Forel, des Raths. Solothurn. Joseph Philipp Glutz, Ritter, Schultheiß; Franz Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, des geheimen Raths und Seckelmeister.

a. Bern hatte den 11. August 1719 eine sogenannte Manufactur- und Commercien-Ordnung erlassen, „welcher gestalten die Manufacturen und Handlungen befürderet und geäuffnet und dardurch der Armuth und dem Müssigang zu Stadt und Land gesteuert werden könne und solle." In derselben war zur Hebung der im Bernergebiete errichteten und noch zu errichtenden Manufacturetablissements verordnet, daß niemand von anderswoher, als aus den Etablissements im Kanton Bern sich mit gewissen zur Bekleidung dienenden Stoffen und Manufacturen versehen dürfe, und daß dergleichen Waaren nicht mehr von außen her eingeführt werden sollen. Während nun Berns Gesandtschaft auf dieser Conferenz auseinandersetzt, daß diese Verordnung gemacht worden sei, um dem von Tag zu Tag wachsenden Geldmangel und der Landesarmuth abzuhelfen und um das noch im Lande befindliche Geld in demselben zu behalten und dem Lande Arbeit zu verschaffen, beschweren sich Freiburg und Solothurn darüber, daß ihre Angehörigen, welche nach Inhalt des Burgrechtes als eingesessene Burger anzusehen seien, nach dieser Verordnung als Fremde angesehen würden und trotz dem baslerischen Vertrage, betreffend den freien Handel und Wandel, ihre Waaren in der Stadt Bern Landschaft nicht feil halten noch verkaufen dürfen. Sie tragen darauf an, daß man ihre Angehörigen als Mitbürger und Eidgenossen und nicht als Fremde ansehe, und daß ihnen der freie Handel möchte offen gelassen werden, damit fremde Fürsten nicht etwa Anlaß nehmen, eidgenössische Waaren mit neuen Beschwerden zu belegen. Bern bestreitet, daß das Burgrecht und die Verträge so auszulegen seien, daß Bern eine zum Wohle seiner Angehörigen gereichende Maßregel nicht treffen dürfe; jedoch ist es bereit, Vorschläge anzuhören, welche das gute nachbarliche Vernehmen ferner fortpflanzen, ohne daß sie dem Zwecke Berns, der Landesarmuth abzuhelfen, hinderlich seien. Es wird nun folgender von den Gesandten, jedoch ohne Instruction, gemachter Vorschlag ad referendum genommen. Den Burgern, Unterthanen und Einwohnern der drei verburgrechteten Städte Bern, Freiburg und Solothurn soll es frei stehen, ihre in dieser Stände Städten und Landen fabricierten Waaren auf den freien, offenen Jahrmärkten ungehindert zu verkaufen, insofern durch Zeichnung, Plombierung oder eidliche Certificate die Gewißheit dargethan ist, daß diese Waaren in der Botmäßigkeit einer dieser drei Städte fabriciert seien. § 1. [Bern ratificierte diesen Vorschlag den 15. Mai. — Ebenso Freiburg und Solothurn.] **b.** Freiburg und Solothurn verlangen, daß der reciprocierliche Kauf und Verkauf der Früchte wieder, wie früher, zugelassen werde. Die bernerische Gesandtschaft, deren Instruction sich nicht weiter erstreckt, als auf das, was in ihres Standes Manufacturordnung enthalten ist, hinterbringt den Antrag ihren Obern. § 2. [Bern approbierte den 26. April].

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

149.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 16. April 1720.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Beßler, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Jost Anton Schmid, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Weber, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

a. Auf den Antrag von Schwyz wird beschlossen, künftig geraden Wegs nach Frauenfeld zur Tagsatzung sich zu begeben und nicht zuerst nach Baden, wohin man voriges Jahr mit wenig Reputation geritten sei. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Luggarus.
Art. 55. Locales.
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 104. 105.

150.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 27. und 28. Mai 1720.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß und Pannerherr; Carl Christoph Dulliker, Ritter, Altschultheiß und Venner; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Johann Joseph Dürler, alle des innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron und Alt-Landammann. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Landammann; Wolfgang Götschi, Spitalherr. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Statthalter; Christoph Andermatt, Seckelmeister und Ammann.

a. Eidgenössische Begrüßung. — In Beziehung auf die bei letzter Jahrrechnung von den V katholischen Orten gegebene Erklärung, daß sie nicht mehr nach Baden zur Tagsatzung kommen werden, sondern nach Frauenfeld, wird auf die Nachricht, daß der französische Ambassador die nächste Tagsatzung besuchen werde, wenn dieselbe in Baden abgehalten werde, dem Stand Lucern überlassen, an Zürich zu schreiben, dasselbe könne, wenn der französische Ambassador wirklich erscheine, oder wenn Glarus wegen der Werdenberger-Unruhen eine allgemeine Zusammenkunft verlange, die Tagsatzung zur Behandlung gemeineidgenössischer Geschäfte nach Baden ausschreiben, wo dann Zeit und Tag zur Behandlung der landvogteilichen Sachen in Frauenfeld soll abgeredet werden. Wenn dann Glarus über das Werdenberger-Geschäft Bericht erstattet, „welcher vielleicht das Geschäft „ganz anders entwerfen möchte, als man bis dahin es angesehen", so sollen je nach Befinden der Sache die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten der katholischen Orte nach vorher gepflogener Unterredung darüber rathen, doch immer die Erhaltung der innern Ruhe dabei vor Augen haben. § 1. **b.** Bringt auf der allgemeinen Tagsatzung Schaffhausen das wilchingische Unwesen zur Sprache, so sollen die Gesandten sich dessen möglichst entschlagen, vorschützend, sie seien, da schon lange kein Bericht mehr darüber eingegangen sei, in der Meinung gestanden, es sei Alles beruhigt. Schaffhausen könnte ermahnt werden, seine erkauften Rechte zu behaupten, sie aber nicht weiter auszudehnen. § 2. **c.** Die in letzter fünförtischer Conferenz wegen des Nachtreibens auf den Lauisermarkt entworfene Ordnung wird bestätigt (in Schwyz aber hat sie noch nicht „vor der höchsten Gewalt gewaltet." [Sie wurde von der Landsgemeinde vom 23. Juni bestätigt. Landgemeinbuch]. Dieselbe soll Zürich, Bern und Glarus schriftlich mitgetheilt werden, damit diese Orte auf die allgemeine Tagsatzung darüber instruieren können. Zug erklärt, daß es diese Ordnung aufrecht erhalten werde, so lange die übrigen Orte sie halten werden; sollte sie aber gestürzt werden, so behalte es sich den Paß laut Bünden vor. Uri aber erwidert, daß es, so lange dieselbe nicht gemeinsam aufgehoben sei, laut Bünden niemanden schuldig sei, zum Schaden der Seinigen den Paß zu gestatten. Ferner erklärt Zug, daß es die Ordnung gemacht habe, daß alle diejenigen, so den Vieh über den Berg Treibenden ihr Vieh verkaufen, entweder sich sollen baar bezahlen oder durch einen Bürgen sicher stellen lassen; wer das nicht thue, habe keines Rechtens sich zu getrösten. § 6. **d.** Auf das durch Schultheiß Dulliker, dießjährigen bischöfl. Rath, vorgebrachte Ansuchen des Bischofs von Basel, wie sich derselbe Bern gegenüber in der bielerischen Unruhe verhalten solle, wird der Rath ertheilt, die erwartete Deputation Berns freundlich zu empfangen, selbiger, wo möglich, zu condescendieren, dasjenige, worin nicht kann willfahrt werden, „ohne Erzeigung widrigen Gemüths in Verdank zu nehmen" und den Gesandten auf der Tagsatzung es mitzutheilen, welche sich dann bei Bern verwenden werden. § 10. **e.** Dem Missionarius P. Apollinarius in Moskau wird ein Recommendationsschreiben an die czaarische Majestät bewilligt. § 15. **f.** Auf die Rüge Nidwaldens wegen der großen Masse schlechter Münze und der geringen Zahl der Silbersorten im Lande wird befunden, daß bei dem jetzt so unbeständigen Valor des Geldes keine Abhülfe getroffen werden könne. § 16. **g.** Das Schreiben des Nuntius, Joseph Firrao (vom 23. Mai), in welchem derselbe die katholischen Orte auffordert, die Rechte des Bischofs von Constanz zu wahren, wird verlesen und eine Antwort beschlossen. § 18. **h.** Franz Anton Beßler von Wattingen dankt für das ihm gegebene Empfehlungsschreiben. § 19.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 123. Quartierhauptleute u. Ausschüsse. Art. 160. Huldigung. Art. 623. Locales.
„ 159. Huldigung. „ 339. Judicatur- u. Competenzsachen.

Rheinthal.

Art. 108. Polizeiliches.

Grafschaft Sargans.

Art. 96. Marchensachen.

Obere freie Aemter.

Art. 160. Zehnten und Grundzinse.

Grafschaft Baden.

Art. 342. Stifte und Klöster.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 64. Abzug.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 1. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

151.

Conferenz von Bern und Solothurn.

Langenthal, 13. bis 18. Mai 1720.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Anton Tillier, Venner und des kleinen Raths; Gabriel Frisching, Venner und des kleinen Raths; Hieronymus Thormann, des kleinen Raths; Gabriel Groß, Stadtschreiber und des großen Raths. Solothurn. Johann Jakob Joseph Glutz, Ritter, Alt-Schultheiß; Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Seckelmeister; Peter Joseph Besenval, Baron, Ritter, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Johann Peter Zeltner, des großen Raths.

a. Die bernerische Gesandtschaft stellt den Antrag, es möchte der wyningische Vertrag von 1665 vervollkommnet, alle seither darüber gemachten Erläuterungen, namentlich das Anhängsel von 1668 eingerückt werden, wozu Bern auch die Matrimonialsachen zähle und die mehrmals wiederholte Erklärung Solothurns, daß es im Bucheggberg keine Personen dulde, welche sich der bernerischen Reformation nicht unterzogen hätten. Solothurns Gesandte antworten, daß sie es der Religion halber beim wyningischen Vertrag und seitheriger Uebung wollen bewenden lassen; das Anhängsel und ihres Standes Schreiben von 1669 könne erst in Richtigkeit gebracht werden, wenn die übrigen Beschwerden Solothurns berücksichtigt sein würden. Das neue Begehren in Betreff der Matrimonialsachen würden ihre Obern nicht leicht erfüllen, da sie bisher die Judicatur in Ehesachen undisputierlich geübt hätten, während Bern behauptet, daß die Matrimonialsachen eine Dependenz der Religion seien. Endlich vereinigt man sich auf folgenden Vorschlag. Das Anhängsel von 1668, so wie auch der Inhalt der solothurnerischen Schreiben von 1669 und 1670 sollen in den wyningischen Vertrag eingerückt werden mit der Erläuterung, daß die vier zur „wörtlichen" Bestrafung vermöge des Anhängsels dem Prädicanten beizuordnenden Männer aus dem Bucheggberg sein sollen, ihre Benamsung aber Bern zustehen soll. Diese haben keine den niedern Gerichten zustehende Fehler zu verthädigen, noch weniger Geldstrafen anzulegen. Erscheinen Fehlbare nicht vor dem Pfarrer auf dessen freundliches Bescheiden oder vor den ihm beigegebenen vier Männern, so soll der Amtmann ihnen durch Drohung oder Gefangenschaft hilfreiche Hand leisten. — Die Schulmeister sollen in erster Linie aus bucheggbergerischen Unterthanen genommen werden, bei Mangel an solchen aus bernerischen; die Berner aber haben durch ihre Anstellung kein Heimathrecht erworben. — Bern beschwert sich, daß im Bucheggberg an Sonn- und Feiertagen Musterungen und Freischießen gehalten, Gantzedel in den Kirchen verlesen und an Bettagen Ganten gehalten werden. Solothurn gibt darüber Auskunft und verspricht Abhülfe. § 1. **b.** Die solothurnerische Gesandtschaft dringt wiederum, wie auf der Conferenz zu St. Niclaus, auf reciprocierliche Zollsimmunität. Bern macht den Vorschlag, die solothurnerischen Bürger und Einsaßen sollen wie zu Büren, also auch zu Wangen zollfrei sein, im Uebrigen möge es beim wyningischen Vertrag verbleiben und Solothurn von der begehrten Zollfreiheit in den bernerischen, deutschen und welschen Landen abstehen; die bernerischen Bürger und Eingesessenen hingegen sollen zu Solothurn und Olten, wie die solothurnerischen zu Nidau und Büren, zu Wasser und zu Land zollfrei mit ihren Waaren fortfahren können. An diese Erklärung hält es sich aber nur gebunden, wenn die andern Artikel des Abschieds in Richtigkeit kommen. Die solothurnerische Gesandtschaft referiert und klagt zugleich, daß die bernerischen Schiffleute zu Olten, ohne zu landen, vorbeifahren. § 2. **c.** Bern wiederholt sein früher gestelltes Verlangen, daß der Freiweibel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als Amtmann der hohen Gerichte bei Beeidigung des Gerichts im Bucheggberg anwesend gelassen werde, wie solches auch im Thurgau geschehe. Solothurns Gesandtschaft erwidert, daß nichts davon in den alten Verträgen stehe und jenes Weibels Anwesenheit bei dieser Beeidigung bisher nicht in Uebung gewesen sei; sie nimmt jedoch den Antrag ad referendum. § 3. **d.** Bern beschwert sich nochmals, daß Solothurn die Inventarisation und Liquidation der Habe der Maleficanten sich zueigne; seine Gesandtschaft kommt durch Deductionen zu dem Schlusse, daß das Gut sammt dem Leib „nach gethaner Zubekanntniß" unliquidiert den hohen Gerichten zu übergeben sei. Endlich „erfolgt ein Inschlag dahin", daß die von den Maleficanten herfließenden Mittel durch den geordneten Secretarius des Bucheggberges im Beiwesen des Amtmannes der hohen Gerichte inventarisiert werden mögen. Alsdann soll sich Bern erklären, ob es das Gut und die Schulden sammthaft übernehmen wolle; im letztern Fall hat es die Schulden abzuführen und die Mittel zu liquidieren. Sollte sich aber deßwegen Streitigkeit erheben, so soll selbige durch den gewöhnlichen Richter im Bucheggberg oder den Amtmann daselbst beigelegt und gerichtet werden. Dafür ist nicht mehr zu fordern, als die gewöhnlichen Emolumente. Mit dem von Solothurn beantragten Zusatz, daß dergleichen den hohen Gerichten zugefallene liegende Güter wieder verkauft werden sollen, erklärt sich die bernerische Gesandtschaft nicht einverstanden, da ihr Stand sich an keine Zeit binden könne. § 4. **e.** Solothurn beschwert sich, gestützt auf den Rechtsspruch von Freiburg vom Jahr 1497 und dessen Erläuterung von 1499, daß Bern die Straße durch Safenwyl und das Surenthal nach Aarburg unlängst gebaut habe, woraus den solothurnerischen Zollgerechtigkeiten Nachtheil erwachse. Bern erklärt jenen Bau nur als eine Verbesserung einer alten Straße, welche zu befahren niemand genöthigt werde, und beruft sich auf den Abschied von St. Niclaus. § 5. **f.** Solothurn erklärt hinsichtlich des Art. 7. des Abschieds von St. Niclaus, daß es das Einschlagen zu Hausplätzen und Bünten nicht gestatten wolle, es werde denn vorher die Einwilligung des Zehntherrn vorgewiesen. § 6. **g.** Bern beschwert sich nochmals darüber, daß Solothurn wegen Abmähung einer Bünte und Entwendung eines Pfluges der Gemeinde Nennigkofen eine Buße auferlegt habe, da doch dergleichen Vergehen den hohen Gerichten zu bestrafen zustehen. Solothurn erklärt, daß diese Buße angelegt worden sei, um den Thäter um so besser ausfindig machen zu können. Würde der Dieb des Pfluges entdeckt, so werde es den hohen Gerichten denselben zur Bestrafung anzeigen. § 7. **h.** Bern führt Beschwerde, daß seine Fischer gehindert werden, im Inkwylersee zu fischen und zu krebsen. Solothurn erklärt, daß die March über den See gehe, so daß der eine Theil nach Inkwyl, der andere nach Solothurn gehöre; die Fischenzen aber gehören dem Stande Bern allein. Eine ähnliche Bewandtniß habe es mit dem See zu Aeschi, dessen Fischenzen allein nach Solothurn gehören. Es verspricht den Inkwylern Recht zu halten, wenn Bern ein Gleiches den Seinigen zu Aeschi thue. § 8. **i.** Bern sucht Solothurn an, die Fähren bei Wolfwyl und Bonnigen zu beseitigen, da besonders erstere dem Zoll zu Aarwangen Abbruch thue und beide dem Lumpengesindel Zugang verschaffen. Solothurn erwidert, daß jene uralte Lehen der Stadt Solothurn seien; Bern aber, daß Solothurn nicht befugt sei, Lehen über seinen Antheil an der Aare zu machen. § 9. **k.** Berns Gesandtschaft beschwert sich, daß der Weg bei Olten in der Clus noch immer verschlossen sei. Die solothurnerische erwidert, daß durch Oeffnung dieses Weges der Zoll zu Olten großen Abbruch leiden würde. Die auf die Tagsatzung reisenden Gesandten fänden aber einen Schlüssel dazu in Aarburg. § 10. **l.** Solothurn beschwert sich, daß die von Rüti den Verträgen zuwider sich eigenmächtig von den „Zusammentretteten" mit der Gemeinde Goßliwyl getrennt hätten. Berns Gesandtschaft nimmt die Beschwerde in den Abschied. Beider Stände Gesandte erklären sich dahin, daß künftig keine Gemeinde von dergleichen Zusammentretteten sich ohne beider Stände Einwilligung söndern dürfe. § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

m. Bern wiederholt seine schon zu St. Niclaus eröffnete Beschwerde wegen der Ablage zu Solothurn und Steigerung der Zölle. Solothurn beruft sich auf seine Erklärungen in jenem Abschied und auf Instrumente von 1277, 1281, 1299, 1330 und 1427, will aber zur Beschleunigung des Durchpasses der Waaren einen Krahnen an der Aar errichten. Es beschwert sich bei dieser Gelegenheit umgekehrt Solothurn über Zollsteigerungen und Errichtung einer Wage zu Brugg von Seite Berns. Letzteres behauptet, daß jene Instrumente sich blos auf die Waaren, welche über Land geführt würden, beziehen, während Solothurn entgegnet, daß früher die Verführung der Waaren zu Wasser nicht Sitte gewesen sei, sonst die Instrumente auch von dieser geredet hätten. § 12. **n.** Bern beschwert sich nochmals, daß die Amtleute des Standes Solothurn am Bucheggberg zum Nachtheil des großen Spitals zu Bern der Stock-, Reuti- und Almendzehnten zu Schnottwyl, Biezwyl und Lüterswyl hinleihen und beziehen, während jenem Spital der Haupt- oder große Zehnten zustehe und nach Verfluß von drei Jahren jener Zehnten diesem sollte einverleibt werden. Solothurn bezieht sich auf den bisherigen Posseß und den Abschied von St. Niclaus, führt Beispiele an, nach welchen Bern früher in dergleichen Zehntensachen gegen Solothurn eben so verfahren sei, und beleuchtet die Natur des Zehntens zu Schnottwyl. Schließlich trägt es auf Ausmarchung des großen Zehntens an; Bern gibt nicht Hand dazu. § 13. **o.** Auf Berns Beschwerde, daß zu Schnottwyl, Biezwyl, Lüterswyl und Biebern nicht von jedem, der da baue, die Primizgarben, wie der Spital sie nach dem Urbar heische, gegeben, sondern den Gerechtsamen nach entrichtet werden, erklären die solothurnerischen Gesandten, daß sie dem Spitale jenes Recht, wie es im Urbar enthalten sei, nicht bestreiten, ersuchen aber Bern, zu Erleichterung der Unterthanen, dieselben den Rechtsamen nach, wie zu Messen, beziehen zu lassen. § 14. **p.** Die solothurnerische Gesandtschaft bemerkt auf die Klage Berns über die Zerstückelung der dem Spital zugehörigen Lehengüter im Bucheggberg, daß durchgehends die Zerstückelung der Lehengüter eingerissen sei, so daß keine Abhülfe möglich sei. § 15. **q.** Berns Gesandtschaft trägt darauf an, Solothurn möchte sich nicht entgegen sein lassen, daß der große Spital das Pfrundurbar durch seine Schreiber bereinigen lasse. Solothurn weist den Antrag von der Hand, namentlich weil dadurch seinen landesherrlichen Rechten zu nahe getreten würde, während Bern behauptet, daß eine solche Handlung blos eine zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann sei und der Lehenherr das Recht habe, seine Lehenleute „zu bescheiden." § 16. **r.** Bern klagt, daß die bodenzinspflichtigen Lehen- oder Schupissengüter der Pfründe Lüßlingen zerstückelt worden und theilweise verloren gegangen seien. Solothurn verspricht, für letztern Fall gute Justiz zu administrieren. § 17. **s.** Eben dieses Versprechen giebt es gegenüber der Klage Berns, daß Einige die der Pfarre Lüßlingen gehörigen Ehrschätze von obigen Gütern nicht entrichten. § 18. **t.** Bern ahndet ferner, daß die Pfarre Lüßlingen den Zehnten nicht erhalte von dem Weiher zu Nennigkofen, der Insel in der Aare daselbst und vom Häselacker. Solothurn vindiciert denselben dem St. Ursusstifte. § 19. **u.** Bern wünscht, daß dem großen Spital zu Bern nicht verwehrt werde, Pläne von den zehnten- und bodenzinspflichtigen Gütern zu Lüßlingen aufnehmen zu lassen. Solothurn gestattet es, insofern es mit Vorwissen des Amtmanns am Bucheggberg und der interessierten Parteien geschehe. § 20. **v.** Bern ahndet, daß der Prädicant zu Lüßlingen von jedem Fuder Holz zehn Batzen geben müsse, § 21. **w.** ferner, daß der Werchzehnten nicht nach den vorhandenen Titeln entrichtet werde, § 21. **x.** endlich daß, als der Pfarrer zu Lüßlingen einen Schuhmacher für seine Hausarbeit im Hause gehabt habe, Schuhmacher von Solothurn sammt dem Weibel in das Pfrundhaus gedrungen seien und jenen Schuhmacher gepfändet haben, wodurch den Rechten des Standes Bern zu nahe getreten worden sei. Solothurn gesteht dem Pfrundhaus keine Freiheit zu. § 23. **y.** Solothurn beschwert sich, daß der Prädicant zu Lüßlingen Wein ausschenke. Berns Gesandtschaft findet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es nicht unbillig, wenn man ihn sein eigenes Gewächs verkaufen lasse; mit Wein zu handeln findet sie jedoch unzuläßig. § 24. z. Endlich stellt Solothurn noch folgende Anzüge: 1) die Waldungen zu Erlisbach, so nicht Lehen und ihm durch den wyningischen Vertrag übergeben worden seien, sollen ihm angezeigt werden; 2) ahndet die Gesandtschaft, daß der Zoller zu Lengnau den Zoll auf dem beiden Ständen gemeinen Ittenberg von den Marktleuten beziehe; 3) wird die Herstellung des freien Commerciums verlangt. Die bernerische Gesandtschaft nimmt diese drei Puncte in den Abschied.

152.

Mediation Berns im Streite Biels mit dem Bischof von Basel.

Pruntrut, 9. Juni bis 5. Juli 1720.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Seckelmeister welscher Lande; Johann Rudolf Tillier, beide des kleinen Raths; Johann Jakob Sinner, Ritter; Karl Thormann, beide des großen Raths. Bischof von Basel. Johann Baptist Freiherr von Reinach, Propst; Jakob Sigmund von Reinach, Archidiaconus; J. P. Mönch von Mönchenstein, genannt von Leuenberg, Landshofmeister; Baron von Ramschwag.

Zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Biel und dem Bischof von Basel, welche 1712 begonnen hatten, sandte Bern obengenannte Deputation nach Pruntrut. Nachdem in einer Reihe von Sitzungen die bernerischen Gesandten mit den bischöflichen und einer Abordnung von Biel verhandelt hatten, vereinigte man sich auf ein Friedensinstrument, welches unter Ratificationsvorbehalt den 5. Juli 1720 von den bernerischen und bischöflichen Gesandten unterschrieben, aber von den Principalen nicht ratificiert wurde.

153.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf, 28. Juni 1720.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Statthalter; Jost Anton Schmid, Seckelmeister; Johann Alexander Beßler, des Raths. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Statthalter und Zeugherr; Joseph Franz Mettler, des Raths, Landvogt und Siebner. Nidwalden. Joseph Franz Ackermann, des Raths; Dr. Franz Joseph Lussi, Landsfändrich und des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 106.

154.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 1. bis 27. Juli 1720.

[Staatsarchiv Zürich und Lucern.] *)

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, Burgermeister; Johann Ludwig Hirzel, des geheimen und kleinen Raths von der freien Wahl. Bern. Johann Rudolf Sinner, Seckelmeister deutscher Lande und des Raths; Johann Anton Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Johann Balthasar, Schultheiß; Johann Joseph Dürler, des Raths und Kornherr. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Karl Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter und Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe, Landammann; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich und des Raths. Nidwalden (Niemand). Zug. Oswald Heggli, Alt-Landammann; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann. Basel. Johann Rudolf Wettstein, Oberstzunftmeister; Emanuel Falkner, des geheimen Raths, Dreierherr und Präsident des kaufmännischen Directoriums. Freiburg. Johann Peter von Boccard, Schultheiß; Franz Niclaus Vonderweid, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Hieronymus Sury, Stadtvenner und des Raths; Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister und des Raths; Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. In Beziehung auf das Münzwesen werden die Nachtheile, welche die ungleiche Valutierung der Münzen mit sich bringt, hervorgehoben und eine Abhülfe wird für nöthig erachtet. Die verschiedene Lage der Kantone jedoch und die verschiedenen Richtungen, welche der Handel der einzelnen Kantone nimmt, lassen keinen allgemeinen Beschluß zu Stande kommen. Es bleibt bei den frühern Abschieden. § 1. **b.** Da auf die frühern Schreiben an den Kaiser um Abhülfe der gegen den Erbverein auf eidgenössische Waaren und sogar auf Victualien gelegten Zölle im Oestreichischen keine Antwort erfolgt ist und diese Zölle noch immer fortdauern, wird beschlossen, deßwegen wiederum ein Schreiben an den Kaiser mit Aufzählung der Zollstätten abgehen zu lassen. Da aber die V katholischen Orte nebst Innerrhoden ohne Ratification ihrer Obern nicht beistimmen, so wird blos ein Concept zu einem solchen Schreiben vorgelegt, welches zu

*) Von diesem Abschied existieren zweierlei Redactionen; beide befinden sich im Staatsarchiv Zürich. Die eine ist vom katholischen Protocollisten abgefaßt; das zürcherische Exemplar derselben ist folgendermaßen überschrieben: „Jahrrechnungsabschied von anno 1720, wie selbiger von dem Cattolischen Protocollisten wider Befugsamme expedirt, und in Ansehung der „Abänderungen in dem § 13, 19 und 40 nicht angenohmen worden." Das Exemplar im Staatsarchiv Lucern ist diesem gleichlautend. [S. die Varianten unter Thurgau Nr. 340 und Rheinthal Nr. 141 und 413. — Die Paragraphierung nach dem Lucernerexemplar.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schleuniger Ratification den Obrigkeiten hinterbracht werden soll. § 2. **c.** Auf die Klagen, daß die wegen Zollbeschwerden und Zollsteigerungen von Seite Frankreichs voriges Jahr an den französischen Ambassador eingegebenen Memorialien unbeantwortet geblieben und den Beschwerden noch nicht abgeholfen worden sei; ferner auf den Antrag von Glarus, daß den eidgenössischen in französischen Diensten stehenden Völkern wegen des daselbst allzuhoch ansteigenden Preises der Geldsorten eine bessere Bezahlung ausgewirkt werden möchte; endlich auf Freiburgs Beschwerde, „daß die Extraction der aus den in Frankreich verkauften Waaren erlösten Gelder „nicht wolle verabfolgt, auch die zu deren Extraction nöthigen Passeports nicht oder schwerlich erhalten werden", wird beschlossen, die einzelnen Stände sollen ihre Resolution über alle diese Puncte Zürich mittheilen, welches dann im Namen gesammter Orte an den Ambassador zu schreiben habe. § 3. **d.** In Betreff des Wilchinger-Geschäftes berichtet Schaffhausen, daß, obgleich der Kaiser und der Fürst von Schwarzenberg in ihrem Antwortschreiben Schaffhausen für befugt erklären, von den Wilchingern die altgewohnte Huldigung einzunehmen und das Oberamt die Wilchinger wirklich angewiesen habe, dieselbe zu leisten, diese doch sich dessen weigern. Schaffhausen sehe sich genöthigt, bald ernstliche Mittel anzuwenden, und bittet für diesen Fall um getreues Aufsehen und um Beihülfe. Die übrigen Gesandten versprechen zu leisten, was die Bünde verlangen, wünschen aber, daß es ferner noch Milde dem Ernste vorziehen möchte. § 4. **e.** Glarus berichtet, was seit letzter Jahrrechnung im Werdenberger-Geschäfte gethan worden sei, und daß bis dahin die Werdenberger noch nicht gehuldigt haben. Wenn immer möglich, wünscht es die Sache in Güte beizulegen; muß es Ernst anwenden, so bittet es um bundesgemäße Hülfe. Nachdem es sich dahin ausgesprochen, daß es, wenn die Huldigung unbedingt erfolge, die Beschwerden der Unterthanen gnädig anhören und Milde gegen die Fehlbaren, selbst gegen die Rädelsführer eintreten lassen werde, so werden zwei Abgeordnete von der Tagsatzung nach Werdenberg abgeschickt (Johann Ludwig Hirzel von Zürich und Johann Joseph Dürler von Lucern), um die glarnerischen Unterthanen zur unbedingten Leistung der Huldigung zu ermahnen; zugleich trifft auch ein glarnerischer Abgeordneter daselbst ein. Die Werdenberger leisten diesem die verlangte Huldigung den 15. September. Nach der Zurückkunft der Abgeordneten wird beschlossen, daß den Werdenbergern, insofern sie das Fürwort der Eidgenossenschaft bei ihrer Obrigkeit verlangen, dasselbe gemäß dem von den Abgeordneten ihnen gegebenen Versprechen nachdrucksam zugestellt werden soll. Glarus dankt. § 5. **f.** Major Veith (Vith) von Schaffhausen bittet um ein Fürwort bei der Herrschaft Venedig wegen einer Forderung, welche er an dieselbe in Folge von Werbungen für deren Dienste zu machen hat. Die Gesandten, nicht instruiert, referieren. § 6. **g.** Freiburg wünscht, daß in's Künftige zur Malstatt der Tagsatzung wieder Baden möchte gewählt werden. Zürich, Bern und Solothurn zeigen sich dazu geneigt. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, nicht instruiert, nehmen den Antrag ad referendum. § 7.

Die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

h. Lucern berichtet, daß es zu Abstellung des schädlichen Nachtriebs des Viehes über den Gotthard mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Uebereinkunft getroffen habe, daß das Treiben des Viehes außer der gewöhnlichen Zeit des Lauiser-Marktes über den Gotthard „den Eidgenössischen und den deutschen Angehörigen" verboten sein soll; daß hingegen den Welschen nach jedes Ortes Convenienz das ganze Jahr hindurch erlaubt sein soll, in's Land zu kommen und Vieh zu kaufen, und fordert die übrigen ennetbirgs regierenden Orte auf, beizustimmen. Schwyz und Zug zeigen überdieß noch an, daß dem, welcher bei ihnen in und außer der gewohnten Zeit Vieh ein- oder verkaufe und sich nicht baar bezahlen oder cautionieren lasse, bei ihnen kein Recht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten werden soll. Es wird beschlossen, diese Verordnung probeweise für dieses Jahr und den heurigen Markt anzunehmen und auch die drei Bünde zu Annahme derselben einzuladen. Wenn dann ein Ort diese Verordnung später nicht mehr halten wolle, so soll es seinen Rücktritt drei Monate vorher anzeigen und nach den Bünden den freien Transit genießen. Jedem Ort ist überlassen, die ihm gut scheinenden Verordnungen wider die Fürkäufer zu machen. Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen referieren. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 25. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.
" 26. " " "
" 34. Amtsrechnungen.
" 65. "
" 116. Beschwerden der VIII. Quartiere.
" 161. Huldigung.
" 171. Marchensachen.
" 247. Abzug.
" 282. Polizeiliches.
Art. 285. Polizeiliches.
" 317. Judicatur- u. Competenzsachen.
" 334. " " "
" 336. " " "
" 337. " " "
" 338. " " "
" 340. " " "
" 376. " " "
Art. 396. Judicatur- u. Competenzsachen.
" 402. " " "
" 408. " " "
" 467. Justizsachen.
" 510. Leibeigenschaft und Fall.
" 540. Lehensachen.
" 574. Kriegssachen.
" 733. Locales.

Rheinthal.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
" 27. Amtsrechnung.
" 58. "
" 85. Marchensachen.
Art. 109. Polizeiliches.
" 135. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 137. " " "
" 141. " " "
Art. 161. Justizsachen.
" 350. Locales.
" 412. "
" 413. "

Grafschaft Sargans.

Art. 25. Amtsrechnung.
" 58. Landschreiber.
" 60. "
" 63. "
" 97. Marchensachen.
" 113. Polizeiliches.
" 115. "
Art. 131. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 163. Justizsachen.
" 180. "
" 182. "
" 184. "
" 201. Obrigkeitliche Lehen.
" 230. Ohmgeld.
Art. 236. Straßenwesen.
" 253. Zollsachen.
" 257. "
" 279. Kriegssachen.
" 305. Locales.
" 317. "
" 383. Personelles.

Obere freie Aemter.

Art. 28. Amtsrechnung.
" 58. Landschreiber und Substitut.
Art. 65. Archiv.
" 90. Polizeiliches.
Art. 176. Kriegssachen.
" 199. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 114. Archiv.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 65. Abzug.

155.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1720.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Unzufrieden mit der schleppenden Art, wie die Evangelischen in gemeiner Session die allgemeinen Gegenstände zur Verhandlung bringen und Alles unter dem Vorwand von Steuern in besondern Zusammenkünften

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit einander überlegen und wichtige Sachen in gemeiner Session ex abrupto und in verdeckter Manier und so, daß man „deren Abzielung nicht wahrnehmen könne", vorbringen, ohne daß man darüber vorher denken könne, überhaupt Alles zu ihrem Vortheil zu wenden suchen, beschließen die Gesandten, zu verlangen, daß beim Ansagen der Sitzung zugleich die zu behandelnden Gegenstände angezeigt werden sollen. § 1. **b.** In Folge des von Zürich gestellten Begehrens, daß wegen der östreichischen Zollbeschwerden in aller Stände Namen an den Kaiser geschrieben werde, und des Anzugs von Schaffhausen in Betreff des Wilchinger-Geschäfts wird hervorgehoben, wie die Evangelischen, wenn es sich um ihr Interesse handle, der Katholischen Theilnahme gleich suchen, während sie nicht daran denken, den Katholischen die Sachen in den alten Stand zu setzen; daß im letzten Kriege zwischen den Evangelischen und den reformierten Bündnern eine Verbindung zum Nachtheil der Katholischen zu Stande gekommen sei. Der Kaiser selbst formalisiere sich, daß die katholischen Orte sich sogleich in allen Sachen der reformierten Orte annehmen. Würden demnach die Katholischen sich in diese Sache mit einlassen, so würden sie sich nicht blos einer unbeliebigen Antwort zu versehen haben, sondern sich vielleicht ähnlichem Unwillen, wie die Evangelischen aussetzen, während ihre Politik erfordere, die Wohlgewogenheit aller benachbarten katholischen Potenzen und namentlich des Kaisers sich zu erwerben. Wegen der Zollbeschwerden wird ein Schreiben an den Kaiser entworfen und zur Ratification den Herren und Obern noch vorgelegt. In Betreff des Wilchinger-Geschäftes wird beschlossen, obgleich man in gemeiner Session sich erklärt habe, in dasselbe sich nicht einlassen zu wollen, dennoch dasselbe in allgemeinen Ausdrücken dem Kaiser zu empfehlen, wobei dann beiläufig bemerkt werden könnte, warum man sich des Zolls halber mit den Reformierten conformieren müße; dieses Schreiben könnte dann noch Anlaß zu andern Sachen geben. — Ferner sollen die Anliegenheiten der katholischen Orte dem Regenten von Frankreich durch Vermittlung des Ambassadors empfohlen werden. Sobald von Seite der Herren und Obern die Zustimmung erfolgt ist, soll Lucern davon in Kenntniß gesetzt werden und beide Schreiben expedieren. § 2. **c.** Es wird die Angelegenheit des Lauisermarktes (resp. Nachtrieb des Viehes) besprochen. § 3. **d.** Dem Ansuchen Freiburgs und Solothurns, daß man Namens sämmtlicher katholischen Orte beim französischen Botschafter einkommen möchte, daß die Ihrigen, welche in Frankreich sich in Klöstern befinden, die „Habilität" und die Möglichkeit des Avancements genießen möchten, wird entsprochen. § 4. **e.** Glarus ersucht um Abschickung des voriges Jahr von der Mehrheit der katholischen Orte decretierten Sollicitationsschreibens an Sardinien wegen Bezahlung der Bundesgelder und Pensionen. Alle Gesandten stimmen jetzt bei, außer denen Lucerns, welche den Anzug ad referendum nehmen. Letzteres wird ersucht, wenn es auch dazu stimme, im Namen aller katholischen Orte, das Schreiben zu expedieren. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 226. Hintersäßen. Art. 603. Stifte und Klöster. Art. 624. Locales.
„ 341. Judicatur- u. Competenzsachen.

Rheinthal.

Art. 162. Justizsachen. Art. 414. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 343. Stifte und Klöster.

Lauis.

Art. 227 Abzug.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

156.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der deutschen reformierten Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Prediger Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) Jean Musseton in Piemont, der 25 Jahre auf den Galeeren gewesen, 100 Thlr.; 7) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) für die auf den Gütern des Obersten Graf Alexanders von Döhnhof in Preußen zu gründende reformierte Kirche, die erste in selbigem Königreich auf dem platten Lande, 200 Thlr. (IXörtische Repartition); 10) an die von Fürst Victor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg in dessen Stadt Holzappel zu errichtende Schule 100 fl. (IXörtische Repartition); 11) für den Pfarrer der reformierten Gemeinde in der markgräflich-brandenburgischen Residenzstadt Baireuth 200 fl. (IXörtische Repartition); 12) dem Collegium zu Saros-Patak in Ungarn 400 Thlr. (IXörtische Repartition). 13) Der Bitte einer evangelischen Colonie in Nordvirginien in Amerika um eine Beisteuer zu Einrichtung ihres Gottesdienstes wird wegen Entlegenheit des Ortes nicht entsprochen; auch nicht dem Ansuchen der Vorsteher der reformierten Gemeinde in Konstantinopel um einen Beitrag zur Auslösung der im letzten Türkenkrieg gefangenen und in Sclaverei gerathenen Eidgenossen; jedes Ort soll zur Lösung der Seinigen beitragen. 14) Zwei zur evangelischen Religion übergetretenen Studiosen von Bärenthal im Hohenzollerisch-Sigmaringischen, welche ein Jahr lang in den Gefängnissen, namentlich Wiens, herumgeschleppt worden waren und sich zugleich für die Verwendung beim König von Preußen für ihre Befreiung bedanken, 100 fl. (IXörtische Repartition). (Siehe Seite 7.) Bei 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12 will sich Appenzell nicht betheiligen; 7. 8. 9. 11 nimmt Glarus ad referendum; bei 9 und 10 will Schaffhausen sich nicht betheiligen, bei 8 für Worms nichts geben; alle Gesandten nehmen 10 und 12 ad referendum, St. Gallen 8. 9. 11, Basel 9, Schaffhausen 11. — § 2 bis 15. **c.** In Betreff der Anforderungen, welche wegen der für die befreiten Galeriens gehabten Auslagen Zürich an Glarus, Basel an mehrere Orte, St. Gallen an Appenzell zu machen haben, wird, da aus den Erklärungen einiger Stände abzunehmen ist, daß die Erstattung nicht erhältlich sei, der Antrag gestellt, daß nach Anleitung des aarauischen Abschiedes vom Mai 1714, diesen drei Ständen die vorgestreckte Summe nach IXörtischer Repartition ersetzt werden soll. Der Antrag wird ad referendum genommen. Schaffhausen bedeutet, daß es zu jenem Abschied von 1714 nie seine Zustimmung gegeben habe. Ferner verlangt Zürich von Glarus, Appenzell, St. Gallen und Biel die Restituierung der Kosten für die Aufnahme und Spedition der dieses Jahr angekommenen Glaubensgenossen. § 16. **d.** Fünf piemontesischen und drei ungarischen Studiosen, welche theils in Zürich, theils in Basel, theils in Lausanne studieren, werden noch für dieses Jahr je 120 Gld. nach früherer Repartition verabreicht, für die Zukunft hingegen werden ihnen je 104 fl. zuerkannt. Zürich, Bern und St. Gallen sollen an sieben in Vstädtischer, an einen in IXörtischer, Glarus, Mühlhausen und Biel an einen in IXörtischer, Basel an sechs, und Schaffhausen an drei in Vstädtischer Re-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

partition contribuieren (Zürich 237 fl. 36 Kr., Bern 336 fl. 36 Kr., Glarus 4 fl., Basel 115 fl. 12 Kr., Schaffhausen 54 fl., St. Gallen 79 fl. 48 Kr., Mühlhausen 2 fl. 24 Kr., Biel 2 fl. 24 Kr.). Die Genehmigung der Obern wird vorbehalten. Der piemontesische Synodus wird benachrichtigt, daß er von sich aus und ohne vorherigen Bericht an die Orte keine Studiosen mehr schicken und darauf sehen soll, daß diejenigen, welche er schickt, nicht zu jung und von guten Qualitäten sind. § 17. **e.** Die noch immer fortdauernden Zollbeschwerden an den östreichischen Zollstätten gegenüber den schweizerischen Waaren und Victualien sollen vor gemeine Session gebracht werden, um auch der katholischen Orte Meinung zu vernehmen. Nachdem nun in derselben auf ein abermaliges Schreiben an den Kaiser angetragen worden, zu welchem nicht alle Gesandten stimmen wollten, vereinigen sich die evangelischen Orte noch dahin, baldmöglichst an den Kaiser ein Schreiben abgehen zu lassen, den König von Großbritannien und dessen Minister am kaiserlichen Hofe, St. Saphorin, um Vermittlung anzugehen. § 18. **f.** Schaffhausen bringt das Wilchinger-Geschäft zur Sprache und dankt für der Stände Fürwort an den Kaiser und den Fürsten von Schwarzenberg. Verhandlung dieselbe, wie in gemeiner Session. Nur fügt es bei, es fürchte in seiner Judicatur und Independenz von der im kaiserlichen Antwortschreiben bezeichneten Commission, welche in Wien für diese Sache aufgestellt worden sei, beeinträchtigt zu werden. Die Gesandten empfehlen Schaffhausen nochmals Milde. § 20. **g.** Da die katholischen Orte außer Lucern sich geweigert haben, zu dem Pathengeschenk für den Sohn des Erbprinzen von Württemberg ihr Contingent zu zahlen und das Pathenkind schon vor anderthalb Jahren gestorben ist, so wird beschlossen, die ganze Sache fallen zu lassen. § 20. **h.** Zürich verlangt von Schaffhausen die Rückerstattung des von ihm für das Pathengeschenk des Prinzen Markgraf Christophs von Baden-Durlach gemachten Vorschusses. Schaffhausen beruft sich auf seine früher vorgebrachte Entschuldigung wegen der ungleichen Repartition. § 21.

Zürich und Bern.

i. Die Vertheilung der zu Zürich verwahrt liegenden sanctgallischen Glocken und Feuerspritzen wird behandelt. Da die Anträge immer noch auseinandergehen, wird die Sache ad referendum genommen. Zürich macht auf die große Gefahr der Abführung der größten Glocke und auf andre Inconvenienzen aufmerksam. § 27. **k.** Zürich beschwert sich wieder gegen Bern über die an der Aare von den herüberkommenden Waaren geforderten Zölle. Bern erbietet sich wiederum, den alten Tarif Zürich mitzutheilen. § 28. **l.** Zürich stellt das Ansuchen an Bern, ihm den im letzten Kriege vorgestreckten „Vorsatz" zurückzuerstatten, und trägt zur Ausgleichung der übrigen Differenzen auf eine Conferenz an. Bern ist zur Rückerstattung geneigt, sobald die sanctgallischen Oeconomie-Rechnungen bereinigt sind und die Abrechnung der Kriegskosten stattgefunden hat, nach dem Grundsatze, daß, wie man im vergangenen Kriege den Gewinn gemein getheilt habe, auch die darüber ergangenen Kosten gemein gemacht werden müssen. Da man sich aber darüber nicht vereinigen kann, wird die Sache ad referendum genommen. § 29. **m.** Zürich stellt an Bern wiederum das Ansuchen um Vergütung der Hälfte der Turiner-Reisekosten. Die bernerische Gesandtschaft, nicht instruiert, referiert. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 225. Hintersäßenzachen.
„ 308. Landsatzung.
„ 342. Judicatur- u. Competenzsachen.
Art. 428. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 430. „ „
Art. 625. Locales.
„ 670. „

Grafschaft Baden.

Art. 60. Landvogt.
Art. 414. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

157.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf, 3. Juli 1720.

[Archiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Statthalter; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich; Jost Anton Schmid, Seckelmeister; Johann Alexander Beßler, des Raths. Schwyz. Joseph Karl Schorno, Seckelmeister und des Raths; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Raths. Nidwalden. Joseph Franz Ackermann, des Raths; Dr. Franz Joseph Lussi, Landsfändrich und des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 107.

158.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 28. Juli bis 30. August und 26. September bis 8. October 1720.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johannes Müller, des kleinen Raths und Salzdirector; Ludwig Morlot, des kleinen Raths; Julius Hieronymus Ernst, des großen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, des kleinen Raths und Alt-Seckelmeister; Johann Niclaus Grisel, des kleinen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grandson.
Art. 658 bis 660.

Murten.
Art. 887 bis 902.

159.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 6. August 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich; Johann Ludwig Hirzel. Bern. Johann Rudolf Sinner; Johann Anton Tillier. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi; Johann Heinrich Zwicki.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich und Glarus.

Die zwischen Zürich und Glarus noch zu verhandelnden Gegenstände werden auf eine künftige Zusammenkunft verschoben. Ueber den von Peter Bruchin zu Reichenburg streitig gemachten Reckweg soll eine Unterredung der drei an dortiger Schifffahrt Theil habenden Stände veranstaltet werden. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 151. Huldigung.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 66. Münzwesen. Art. 76. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 29. Amtsrechnung.
„ 94. Huldigung.
„ 130. Polizeiliches.
„ 148. „
„ 149. „
„ 159. „
„ 193. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 197. „ „
Art. 199. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 212. „ „
„ 220. Justizsachen.
„ 222. „
„ 224. „
„ 226. „
„ 228. „
„ 249. Hühnergeld.
Art. 261. Fall und Abzug.
„ 275. Salzsachen.
„ 285. Zölle und Geleit.
„ 298. „ „
„ 341. Stifte und Klöster.
„ 344. „ „
„ 415. Locales.
„ 471. „
„ 473. „

Untere freie Aemter.

Art. 28. Amtsrechnung.
„ 91. Huldigung.
Art. 97. Marchensachen.
Art. 142. Justizsachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 10. Landshauptmann.

160.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1720.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, des Raths. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Zeugherr und des Raths. Lucern. Franz Anton Schnyder von Wartensee, des innern Raths. Uri. David Franz Tanner, Ritter, Landschreiber. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landsoberstwachtmeister und Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Amtsstatthalter und Landshauptmann in Obwalden. Zug. Leontius Anton Weber. Glarus. Placidus Leontius Hauser, des Raths. Basel. Johannes Schweighauser, des kleinen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths. Solothurn. Urs Joseph Wallier von Wendelstorf, der jüngern Räthen. Schaffhausen. Christoph Harder, med. Dr., des mehrern Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 66. Abzug. Art. 102. Justizsachen. Art. 141. Kriegssachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis und Mendris.
Art. 172. Besteuerung. Art. 179. Justizsachen.
Lauis.
Art. 231. Abzug. Art. 253. Polizeiliches. Art. 276. Justizsachen.
„ 233. „ „ 269. Justizsachen. „ 277. „
Mendris.
Art. 415. Justizsachen. Art. 425. Locales.

161.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Luggarus und Mainthal.
Art. 443. Justizsachen.
Luggarus.
Art. 451. Rath der Landschaft. Art. 516. Zollsachen. Art. 587. Locales.
„ 462. Marchensachen. „ 556. Locales.

162.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1720.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

163.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 4. September 1720.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Brauntberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Landsfändrich und Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Seckelmeister; Sebastian Peregrin Tanner, Landvogt. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter.

a. In Beziehung auf den Nachtrieb des Viehes nach dem Lauisermarkt läßt man es bei den Abschieden von Lucern (15. Nov. 1719) und von Frauenfeld bewenden und hofft, Zug werde sich conformieren. § 2.

b. In Beziehung auf die Sanitätsanstalten wird beschlossen, genaue Aufsicht zu üben, dem Abschied von Zug vom Jahr 1603 nachzukommen, Strolchen-, Heiden- und Bettelgesind zurückzujagen, nur solche Pilger aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Italien passieren zu lassen, welche von nicht inficierten Orten herkommen. Ferner soll dem mailändischen Sanitätscommissarius zu Bellenz geschrieben werden, daß er, gleichwie das Sanitätstribunal keine Pilger wolle nach Rom passieren lassen, also auch die von Rom kommenden nicht den drei Orten zuschicken, sondern über Tyrol nach Deutschland weisen möchte, und an Lucern und den Nuntius, daß sie keinen Pilgern Pässe geben möchten. § 3. **c.** In Hinsicht auf die Zolleremtion des Klosters Engelberg und den Mißbrauch, welchen dessen Schaffner zum Nachtheil der obrigkeitlichen Zölle und der Particularen davon mache, wird dem Abte „ein freundmüthiges Schreiben" zugeschickt, daß derselbe gemäß dem 1675 zu Brunnen errichteten Abschiede zwar für sein eigenes Vieh und seine Waaren Eremtion genieße; was aber auf Fürkauf eingehandelt und an Zinsen und Schulden angenommen werde, falle nicht in die Eremtion. § 4. **d.** Bei bevorstehender Reise des Bischofs von Constanz nach Wien soll Lucern im Namen der katholischen Orte denselben ersuchen, seine Officien zu Gunsten der bedrängten eidgenössischen Katholicität beim Kaiser eintreten zu lassen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 108.

164.

Außerordentliche Tagsatzung der XIII und der zugewandten Orte.

Baden, 11. October 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich: Johann Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Heinrich Steiger, des Raths. Lucern. Franz Joseph Dürler, des Raths und Kornherr. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter. Nidwalden. (Niemand.) Zug. (Niemand). Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann. Basel. Emanuel Falkner, des geheimen Raths und Dreierherr. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß. Solothurn. Johann Joseph Sury von Steinbrugg, des Raths und Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister. Appenzell. (Niemand). Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D. Burgermeister. Biel. (Niemand.)

Diese außerordentliche Tagsatzung wird in Folge der Berichte, welche über die zu Marseille eingeschlichene und von da sich ausbreitende Pestseuche eingelaufen sind, von Zürich zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. Nidwalden, Zug, beide Appenzell und Biel entschuldigen ihr Nichterscheinen. Zug verlangt den Abschied dieser Conferenz und giebt nebst Appenzell und Biel die Einwilligung zu Allem, was verabschiedet werden mag. § 1. **b.** Der französische Ambassador d'Avaray berichtet in einer Zuschrift vom Stande der Seuche in Marseille und von den getroffenen Sicherheitsmaßregeln. Die Stadt ist durch Truppen cerniert. Der Ambassador spricht die Hoffnung aus, die Orte möchten keine Beschlüsse fassen, durch welche der Handel mit den Nachbarn gestört werden könnte. Die Zuschrift wird verdankt; durch den solothurnerischen Gesandten soll der Ambassador von den Verordnungen dieser Conferenz in Kenntniß gesetzt werden. § 2. **c.** Zürich zeigt an, daß es für nöthig erachtet habe, von Genf und Neuenburg Deputierte hieher zu bescheiden, damit man von den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrerseits vorgenommenen Sanitätsanstalten um so genauere Kenntniß erhalten und ihnen Instruction zur Besetzung der Grenzen und Einrichtung der Lazarethe geben könne. Als Deputierte sind in Baden anwesend von Genf Staatsrath Trembley, von Neuenburg Staatsrath und Maire Chambrier. Es wird beschlossen, diese Deputierten einen nach dem andern durch zwei Beamte vor die Session zur Audienz als Honorarii zu holen. Da aber zwischen beiden Deputierten sich ein Rangstreit erhoben und derselbe nicht beigelegt werden kann, geben sie den Bericht über die getroffenen Anstalten schriftlich. Es wird ihnen geantwortet, daß man sich zu Genf und Neuenburg versehe, daß sie auf ihren Grenzen die erforderlichen Lazarethe anordnen und von den von gesammter Eidgenossenschaft zu verfügenden Anordnungen nicht abgehen werden, damit man nicht genöthigt sei, deßhalb andere Maßnahmen zu treffen. Den Deputierten wird zugleich das projectierte Mandat zugestellt. § 3. **d.** Zürich berichtet von den Maßregeln, welche es der Seuche wegen bis dahin getroffen: fleißige Correspondenz nach Frankreich, Deutschland, Italien, Commissarien zur Untersuchung der Päße, Patrouillen, Dorf- und Grenzwachen, Bannisierung von Marseille und der Umgegend, später der Provence, Languedoc, Dauphiné, Lyon, Lyonnais, Bresse, Savoyen. Es stellt die Nothwendigkeit gemeinsamer Maßregeln dar, namentlich damit nicht Deutschland gegen die Eidgenossenschaft den Paß sperre, und wünscht überall Nachforschung, ob die Apotheken hinreichend mit Medicamenten versehen seien. Die übrigen Orte berichten von ähnlichen Maßregeln, welche sie getroffen. Bern hat seine Apotheken bereits visitieren lassen und wohl versehen gefunden. Es wird gewünscht, daß Lyon, Lyonnais, Bresse und Savoyen nicht unter Bando gestellt werden, da nach dem Schreiben des französischen Ambassadors die Gefahr noch nicht so nahe sei und der König von Frankreich das übel aufnehmen möchte. Die Gesandten von Zürich, Uri und Basel entwerfen auftragsgemäß ein Mandat, welches von Uri, Freiburg und Solothurn sogleich angenommen, von den übrigen Gesandten auf Frist von zehn Tagen zur Ratification den Obrigkeiten mitgetheilt wird. Es wird darin verordnet: 1) Jeder soll bußfertigen Herzens Gott um Abwendung dieser Heimsuchung anflehen. 2) Handel und Wandel werden gänzlich verboten mit Marseille, der Provence, Languedoc, Dauphiné und Savoyen. 3) Da Lyon sammt dem Lyonesischen und Bresse für verdächtig gehalten werden, sollen alle von daher kommenden Personen und Waaren und das Vieh, die Waaren 21, die Personen 50 Tage lang auf den eidgenössischen Grenzen Quarantäne halten und sich beräuchern und „erluftigen" lassen. 4) Die aus unverdächtigen Gegenden kommenden Personen, Waaren und das Vieh müssen mit eidlichen Attestationen versehen sein, daß sie von unverdächtigen Orten herkommen und durch keine verbotenen oder verdächtigen gekommen seien. In den Attestaten muß bezeugt sein, daß sie vierzig Tage lang an gesunden Orten sich aufgehalten und mit Personen von verbotenen oder verdächtigen Orten keinen Umgang gehabt haben. 5) Alle von verbotenen oder verdächtigen Orten herkommenden Briefe müssen, bevor sie an den Grenzen abgenommen werden, geräuchert sein; auf den Posthäusern muß die Räucherung in- und auswendig wiederholt werden. 6) Die aufzustellenden Commissarien sollen keine Personen ohne hinreichende Gesundheitsscheine und Päße, welche jeden Tag oder alle zwei Tage müssen unterschrieben sein, passieren lassen. 7) Wer irgendwo sich einschleicht oder mit Gewalt eindringt, gegen den soll alles Ernstes verfahren werden; Halsstarrige können todt geschlagen werden; auch diejenigen, welche zur Einschleichung behülflich gewesen sind, sollen an Leib und Leben gestraft werden. 8) Alle Landstreicher, Ausreißer, herumschweifenden Juden und Heiden, alles Bettel- und Strolchengesind soll ausgewiesen werden. Von diesen Beschlüssen sollen das Gouvernement und der Sanitätsrath in Mailand, die Republik Venedig, die kaiserliche Regierung zu Innsbruck und Freiburg in Kenntniß gesetzt werden, ferner der Bischof von Basel, das Land Wallis, Bünden und Lyon, von der Suspension des Commerciums mit Lyon, Lyonnais und Bresse die Intendanten und die

Städte Besançon und Straßburg und der Intendant des Elsaßes; an letzten wird das Ansuchen gestellt, daß man gegen alle von den bezeichneten Orten kommenden Waaren und Personen hinreichende Vorsichtsmaßregeln anwenden möchte, damit die Eidgenossenschaft nicht genöthigt werde, auch gegen Burgund Maßregeln zu ergreifen. Ein gleiches Ansuchen wird auch an den französischen Ambassador gestellt. Bern, Basel, Genf und Neuenburg sollen Lazarethe an ihren Grenzen errichten, und der Bischof von Basel soll wegen eines solchen mit Basel unterhandeln. § 4. **e.** Auf Lucerns Beschwerde, daß das auf seine Grenzen geführte Bettel- und Strolchengesind von keinem Orte wolle durchgelassen werden, wird beschlossen, die unter demselben sich befindenden Landeskinder in ihre Heimath zu weisen, die fremden an die Grenzen ihres Landes. Zürich soll durch Schreiben an die betreffenden Behörden dahin wirken, daß die Deutschen an den Grenzen Deutschlands, Basel und Solothurn, daß die Franzosen an der französischen Grenze abgenommen werden. Sämmtliche Gesandte überlassen ihren Herren und Obern, Verfügungen zu treffen, wenn der Bando von Italien gegen die Eidgenossenschaft nicht aufgehoben wird. § 5. **f.** In Folge einer Vorstellung der schweizerischen Handelsleute zeigt Zürich an, daß durch einen am 15. September 1720 publicierten Arrêt die französischen Bankbillets, welche in die Bücher der Büreaur de Banque eingetragen worden, bis auf einen Viertheil ihres Werthes heruntergesetzt worden seien, durch welche Maßregel nicht nur die in Frankreich niedergelassenen Kaufleute und die dahin handelnden, sondern auch die eidgenössischen daselbst in Diensten stehenden Officiere und Soldaten benachtheiliget würden. Es wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, an den König von Frankreich und den Regenten durch Vermittlung des Ambassadors eine auf den ewigen Frieden, die Bündnisse und die Capitulation Bezug nehmende Gegenvorstellung einzugeben. Ob dieselbe dem Ambassador durch eine Deputation oder durch Post zugesandt werden soll, darüber kann man sich nicht vereinigen. Ueber Alles sollen die Orte innerhalb vierzehn Tagen ihre Ansichten an Zürich schreiben. § 6. **g.** Auf Zürichs Anfrage an die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, ob ihre Herren und Obern zu dem an den Kaiser in Betreff der Zölle an der östreichischen Grenze abzuschickenden Schreiben ihre Zustimmung geben, erklären die Gesandten, daß sie keine Instruction haben. § 7. **h.** Der Gesandte Basels zeigt an, daß seit dem März der Paß und die Fruchtzufuhr aus dem Elsaß gesperrt sei, daß er nebst einem Collegen den Auftrag habe, beim Ambassador um Abhülfe nachzusuchen. Würde dieser Schritt nicht helfen, so ersuche er die übrigen Orte um ihre kräftige Beihülfe. Diese wird zugesagt. § 8. **i.** Schaffhausen berichtet über den Stand des Wilchinger-Geschäftes. Obgleich vom Oberamt Thiengen aufgefordert, die Huldigung in althergebrachter Form zu leisten, sind die Wilchinger noch immer widerspenstig. Die beiden nach Wien gegangenen Wilchinger sind zurückgekehrt, sind aber untereinander uneins; der eine will die Huldigung geleistet wissen, der andere nicht. Die Ungehorsamen üben viel Gewalt, verweigern der abziehenden Pfarrerswittwe die Fuhren, ebenso dem aufziehenden neuen Pfarrer. Schaffhausen will noch einige Zeit zuwarten und hofft eine bessere Wendung der Dinge wegen der unter den Ungehorsamen waltenden Uneinigkeit, und daß sie von Schwarzenberg und Thiengen werden verlassen werden. Sollten die Ungehorsamen sich nicht zum Ziele legen, so will es ernste Executionsmaßregeln vornehmen und hofft auf die Hülfe der übrigen Stände. Die andern Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum, versprechen aber zu leisten, was die Bünde von ihnen verlangen. § 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

165.

Conferenz von Bern, Freiburg, Solothurn, Biel und Neuenburg.

Aarberg, 15. und 16. November 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Bern. Johann Heinrich Steiger, des täglichen Raths. Freiburg. Nicolaus Fegeli, Seckelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Seckelmeister und des Raths. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister. Neuenburg. François Chambrier, Staatsrath und Meyer.

Bern beruft diese Conferenz in Folge der Maßregeln, die seit der Badener-Conferenz von einigen Orten in Betreff der in der Provence grassierenden Seuche ergriffen worden. Einige Orte nämlich hatten nach dem Beispiel der oberöstreichischen Regierung den größten Theil der französischen Provinzen und die Stadt Genf in den Bann erklärt und gegen einen Theil der Waadt Quarantäne verordnet. Zweck der Conferenz ist, über die auf bevorstehender allgemeiner Conferenz zu fassenden Beschlüsse sich zum voraus zu bereden. — **a.** Bern zeigt an, daß es Genf und Neuenburg zu dieser Conferenz eingeladen habe. Da die Gesandten dieser beiden Stände wegen des schon in Baden erhobenen Rangstreites sich noch nicht hatten vergleichen können, der genferische instruiert ist, in dieser Sache nicht nachzugeben, der neuenburgerische aber sich darauf beruft, eher als Genf mit mehrern eidgenössischen Orten in Bündniß getreten zu sein und 1592 auf einer Münzconferenz zu Peterlingen den Vorrang gehabt zu haben, ferner darauf hinweist, daß seine Nationaltruppen in französischen Diensten denselben noch haben, und daß im Kriege von 1712 ebenso practiciert worden sei: so wird Neuenburg zuerst zur Versammlung einberufen, jedoch ohne daß dadurch dieser Streit entschieden sein soll und ohne Präjudiz für die Zukunft. Genf legt Protestation ein und erscheint nicht in der Conferenz; Neuenburg gibt eine Gegenprotestation. § 1. **b.** Nachdem Bern die Gründe auseinander gesetzt hat, warum es Lyon, Lyonnais, Bresse und Burgund in die Sperre erkannt und dasselbe auch die andern Orte zu thun ersucht hat; nachdem ferner Freiburg und Solothurn erklärt, es bei den letzthin in Baden getroffenen Maßregeln bewenden lassen zu wollen, vereinigt man sich unter Vorbehalt der Ratification dahin, das Mandat von Baden im Ganzen wieder gutzuheißen, aber folgende Aenderungen anzubringen. Art. 3. Die Quarantäne für Waaren, Vieh und Personen, welche aus Lyon, dem Lyonnesischen und Bressischen kommen, soll für die beiden ersten auf 40, für Personen auf 21 Tage erhöht, dafür der Bann für diese Provinzen aufgehoben werden. In Ansehung Burgunds aber, welches von Bern, Solothurn, Biel und Neuenburg in die Sperre erkannt war, soll durch Solothurns Gesandte gegen den französischen Ambassador die Geneigtheit zur Aufhebung derselben ausgesprochen werden, insofern man von ihm beruhigende Nachricht erhalte, daß daselbst hinreichende Anstalten gegen Lyon, Lyonnais, Bresse, Languedoc, Provence, Dauphiné und Savoyen getroffen worden seien, so daß dann nur für die aus diesen Gegenden kommenden Waaren, nicht für die burgundischen eine Quarantäne angeordnet sein werde. Freiburg und Solothurn suchen um ungehinderte Durchfuhr ihres Salzes durch das Bernergebiet nach. Bern referiert. Dem Art. 5 soll beigefügt werden, daß jedermann, auch den Maulthiertreibern, eingeschärft werden soll, die Briefe zur Beräucherung in die Posthäuser zu übergeben und deren keine mehr anzunehmen. Art. 6. Die alten Paßzedel sollen visitiert und unterschrieben, in den neuen, deren so wenig als möglich zu geben sind, der Ort angezeigt werden, woher die Person anfänglich gekommen ist. In Betreff des Art. 8 soll der französische Ambassador durch den solothurnerischen Gesandten nochmals angegangen werden, daß das Strolchengesind auf den Grenzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgenommen werden möchte. § 2. **c.** Die bereits in der Eidgenossenschaft liegenden verdächtigen Waaren sollen innerhalb Monatsfrist uneröffnet zurückgeschickt werden. § 3. **d.** Die Auslüftung der Waaren bei der sogenannten Châtelaine zu Genf wird für gefährlich gehalten und Genf um mehr Vorsichtsmaßregeln an der Barriere ersucht. § 4. **e.** Auf den Antrag Solothurns wird gut befunden, zu Conferenzen wegen dieses Gegenstandes in Zukunft auch einen Abgeordneten des Bischofs von Basel einzuladen. § 5. **f.** Durch Aerzte soll die Untersuchung angestellt werden, welches sogenannte „giftfähige" Waaren seien. **g.** Sämmtliche Puncte referieren die Gesandten ihren Obrigkeiten; diese werden einander ihre Entschlüsse mittheilen. § 6.

166.

Außerordentliche Tagsatzung der XIII und der zugewandten Orte.

Baden, 18. November 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, des Raths und Seckelmeister. Bern. Heinrich Steiger, des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, des Raths und Kornherr. Uri. (Niemand.) Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Obwalden. Hans Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Hans Jakob Ackermann, Statthalter und Landshauptmann. Zug. (Niemand.) Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann. Basel. Emanuel Falkner, Dreierherr. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Johann Joseph Sury von Steinbrugg, des Raths und Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Jakob Karl Schüß, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

In Folge der ungünstigen Berichte, welche über die in der Provence grassierende Seuche eingegangen sind, wird diese Conferenz auf Ansuchen Basels ausgeschrieben. **a.** Eidgenössische Begrüßung. Die Gesandtschaft von Bern entschuldigt ihr Nichterscheinen beim Anfange der Conferenz, Uri, Zug und Freiburg ihr gänzliches Ausbleiben. Die beiden Stände Uri und Zug wollen es beim letzten Abschied von Baden bewenden lassen. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Basel setzt die Veranlassung auseinander, warum ihr Stand diese Conferenz verlangt habe. Auf die Nachricht von dem Zunehmen der Seuche in der Provence habe er vorzüglich auf Oestreichs Zureden Lyon, Lyonnais, Bresse und beide Burgund in den Bann gethan; der französische Ambassador aber habe ihn ermahnt, davon abzustehen und mit Gegenmaßregeln gegen die ganze Eidgenossenschaft gedroht. Zürich berichtet, daß auch es, da die ganze Eidgenossenschaft von Seite der ober- und vorderöstreichischen Regierung auf Antrieb von Venedig mit dem gänzlichen Bando bedroht werde und bereits eine Contumaz an den Grenzen Tyrols eingeführt sei, jene französischen Provinzen nebst Genf und Savoyen in den Bann gethan und eine Contumaz von 20 Tagen für Waaren, von 15 für Personen aus der dießseitigen Gegend des Genfersees angeordnet habe, damit doch der Handel wenigstens mit dem Reich offen bleibe. Die katholischen Orte bedauern, daß nicht alle Gesandtschaften eingetroffen sind, finden, daß der Bericht des Ambassadors, daß das Uebel in Abnahme begriffen sei, Beachtung verdiene, und halten es, wenn man der Offenhaltung des Passes von Seiten des Reichs doch nicht sicher sei, für rathsamer, wenigstens noch die gesunden Theile Frankreichs, welche für den Handel der meisten Orte besser gelegen seien, offen zu behalten. Basel, Schaff-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hausen und St. Gallen wollen, obgleich sie ihrer Lage wegen am meisten zu gefährden haben, zu einem einhelligen Schlusse ihr Möglichstes beitragen und gerne „mit ihren lieben Eidgenossen im gleichen Schifflein „fahren und Lieb und Leid einander tragen helfen." Appenzell-Außerrhoden und Abt von St. Gallen sehen die Sperrung des Passes von Seiten des Reiches bedenklich an, wünschen aber ebenfalls einen einhelligen Beschluß und die Berathung bis zum Eintreffen der Gesandten Berns und Solothurns verschoben. Diese erscheinen und geben Bericht von den Verhandlungen zu Aarberg. Bern erklärt ferner, daß es Lyon, Lyonnais, Bresse und beide Burgund in den Bann erkannt und durch einen Abgeordneten Genf zu ebendemselben Entschlusse zu veranlassen getrachtet habe; daß es auf die Nachricht, es wollten sich viele Leute in sein Land werfen, die Grenzen gegen Frankreich mit 200 Mann regulierter Truppen habe verwahren lassen. Es spricht die Erwartung aus, daß man in Betracht der zu Aarberg gepflogenen Verhandlungen den Bann gegen das Waadtland und Genf aufheben werde. Nachdem nun Zürich nochmals auf die Gründe hingewiesen, welche die von ihm getroffenen Maßregeln hervorgerufen hätten, und namentlich die Wichtigkeit der Offenhaltung des Passes dem Reiche gegenüber hervorgehoben hat, wollen Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Solothurn einen allgemeinen mit den aarbergerischen Verhandlungen übereinstimmenden Beschluß fassen. Man vereinigt sich dahin, daß jeder Gesandte die gefallenen Meinungen nach Hause berichten und sich neue Instructionen geben lassen soll; ferner daß die Ansicht von de la Martiniere und vom kaiserlichen Secretarius Hermann über diese Sache eingeholt werden soll. Unterdessen wird in Beziehung auf die verdächtigen im Lande liegenden Waaren beschlossen, dieselben aus dem Land in die Quarantäne-Häuser zu schaffen, neu ankommende verdächtige Waaren zurückzuweisen, hinterlistig eingeführte zu verbrennen; das Alles unter Ratificationsvorbehalt. — Nachdem nun die neuen Instructionen eingetroffen waren, erklärt Zürich, man möchte in einer Conferenz mit der oberöstreichischen Regierung oder auf schriftlichem Wege die Nichteinführung des Bando von Seite des Reichs zu erhalten suchen und den Bericht abwarten; sei dieselbe aber nicht zu erhalten, so behalte es sich vor, die ihm gut scheinenden Maßregeln zu treffen. Sämmtliche übrige Orte bleiben bei ihren früher gegebenen Erklärungen und lassen Schreiben an den Kaiser, an den König von Frankreich, an Venedig und an die Regierung zu Innsbruck entwerfen, in welchen sie die getroffenen Maßregeln auseinandersetzen, Oestreich um Aufhebung der Contumaz angehen, Frankreich, daß es dem freien Handel zwischen dem Elsaß und der Eidgenossenschaft kein Hinderniß in den Weg legen möchte. Zürich referiert und wird die einstweilen gemachten Anstalten behalten und nach Beschaffenheit der von den Orten einkommenden Berichte vermehren oder vermindern. Ebenfalls referieren die Gesandtschaften von Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, Abt von St. Gallen. Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Basel, Solothurn und Appenzell-Innerrhoden belieben den aarbergerischen Beschluß, einige mit Hinneigung zur Milderung der Quarantäne. Der Gesandte von Glarus nimmt Alles ad referendum, wünscht, daß, wenn ein Ort unterdessen neue Maßregeln treffe, es vorher die anderen Orte davon in Kenntniß setze, und daß jedes Ort binnen zehn Tagen seinen Entschluß nach Zürich berichte. § 2. **c.** Es wird ein Schreiben des französischen Ambassadors d'Avaray (vom 16. November 1720) vorgelesen, in welchem sich derselbe über die seit der Badener-Conferenz von einigen Orten wegen der Seuche getroffenen Maßregeln beschwert und mit Unterbrechung alles Handels mit der Eidgenossenschaft droht, insofern die gegen Lyon, Lyonnais, Bresse und die beiden Burgund verhängte Sperre nicht aufgehoben werde. Zugleich giebt auch der Gesandtschaftssecretär de la Martiniere sein Beglaubigungsschreiben und setzt in öffentlicher Audienz, zu welcher er durch zwei Gesandte und den Stadtschreiber abgeholt worden, die von Frankreich gegen die Seuche getroffenen Maßregeln auseinander, wünscht, daß man sich gemeinsam an die Beschlüsse von Aarberg und der letzten Badener-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Conferenz halten und selbst die den 14. October angeordnete Quarantäne von 21 Tagen aufheben möchte, da für die von Lyon kommenden Waaren die größte Vorsicht beobachtet werde. Durch eine Abordnung von zwei Gesandten wird dem Gesandschaftssecretär der in dieser Sache bereits gefaßte Entschluß eröffnet und derselbe ersucht, insofern der aarbergerische Abschied von allen Orten angenommen werden sollte, den Ambassador dahin zu vermögen, daß in Lyon und Burgund hinlängliche Sicherheit gewährende Anstalten getroffen und die Orte davon in Kenntniß gesetzt und der Paß offen behalten werden möchte. Der solothurnerische Gesandte wird beauftragt, dem Ambassador noch das Nähere zu referieren. Das bei Abholung des Gesandtschaftssecretärs beobachtete Ceremoniale ist nicht als maßgebend für die Zukunft anzusehen. § 3. **d.** der Gesandte von Basel berichtet, daß er vom französischen Ambassador in Beziehung auf die Sperre der Fruchtausfuhr aus dem Elsaß die Versicherung erhalten habe, daß sich derselbe bei seiner höchsten Behörde für deren Aufhebung verwenden werde. Im Falle, daß Basel nicht sollte willfahrt werden, möchte von Zürich aus im Namen gesammter Eidgenossenschaft an den König geschrieben werden. Die Gesandten wollen das Ansuchen ihren Obern hinterbringen. § 4. **e.** Der Landvogt im Thurgau frägt an, wie er sich bei der in Aussicht stehenden gänzlichen Sperre von Seite des Reichs gegen die Eidgenossenschaft zu verhalten habe, wenn die Eigenthumsherren von Zehnten und Bodenzinsen im Thurgau, wie z. B. Constanz und andre Orte ihre Früchte aus dem Lande führen wollen. Dieser Anzug wird ad referendum genommen. § 5. **f.** Zürich, Basel und Solothurn wird überlassen, den General Bürckli für das Reich und die Intendanten im Elsaß und in Burgund zur Aufnahme ihres eigenen in der Eidgenossenschaft herumvagierenden Strolchen- und Bettelgesindes zu vermögen. § 7.

Zürich, Bern, Glarus.

g. Landvogt Nabholz berichtet von einer thiengischen Wache, welche seit Kurzem bei Kaiserstuhl an die Rheinbrücke gestellt worden sei. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 17. Polizeiliches.

167.

Conferenz von Bern und dem Bischof von Basel.

Büren, 20. Januar bis 19. Februar 1721.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Seckelmeister welscher Lande; Samuel Mutach, des Raths. Bischof von Basel. Jakob Sigmund von Reinach, Archidiaconus; Baron von Ramschwag.

Bern sucht in dieser Conferenz durch seine Mediation den Streit Biels mit dem Bischof von Basel zu vermitteln. Nachdem mehrere Vermittlungsprojecte gemacht, und auch das letzte von Biel theilweise von dem bischöflichen Gesandten verworfen worden, trennt sich den 19. Februar die Conferenz. — Nachträglich aber wurde nach wieder aufgenommenen Verhandlungen das den 14. Februar entworfene Mediationsinstrument vom Bischof von Basel den 2. Mai 1721, von Biel den 12. Mai 1721 ratificiert. [S. Anhang S. 1330.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

168.

Conferenz der Kaufmannsdirectorien der commercierenden Orte und andrer Orte.

Aarau, 30. Januar 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, des Raths. Bern. Johann Rudolf Tillier, des Raths. Lucern. (Niemand). Basel. Samuel Merian, Postdirector. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Amantius Gugger, Alt-Landvogt. Schaffhausen. (Niemand.) Stadt St. Gallen. Hans Kaspar Kunz, Zunftmeister.

Nachdem in Folge der nach und nach eingetretenen Erhöhung des innern Werthes des Geldes in Frankreich die Verordnung ergangen war, daß alles baare Geld bis auf 500 Franken in die Bank gegen Billets niedergelegt werden sollte, welche nachher in écritures en banque verwandelt worden; nachdem ferner durch den Arrêt vom 15. September 1720 der Werth dieser écritures en banque auf einen Quart heruntergesetzt die im October des vergangenen Jahrs geführten Beschwerden noch nicht willfährig beantwortet worden waren; nachdem endlich durch einen neuen Arrêt die Comptes en banque zwar wieder auf ihren ursprünglichen Werth gesetzt, aber auf bestimmte Renten statt des baaren Geldes angewiesen worden, hat Zürich diese Conferenz zusammenberufen, um zu berathen, wie diesem von Seite Frankreichs begangenen Bruche der Bünde, Beibriefe und Capitulationen zu begegnen sei. Die meisten Gesandten sind nur ad audiendum et referendum da. — **a.** Man kommt überein, kraft der Bünde und Verträge Folgendes von Frankreich zu begehren: 1) Die Officiere sollen in baarem Gelde bezahlt werden; 2) ebenso der Betrag der comptes en banque und zwar auf dem in integrum restituierten Fuß, desgleichen der übrigen billets en banque, welche die eidgenössischen Kaufleute für den erlösten Werth ihrer in Frankreich verkauften Waaren erhalten; ferner der Comptes und Billets en banque, welche, als von ordentlichen Handlungen herrührend, sie von den Debitoren annehmen mußten, Alles ohne Reduction in baarem Gold und Silber, und zwar auf demjenigen Fuß, was selbige gegolten, als jene königlichen Ordonnanzen befahlen, die Baarschaften in die Bank zu tragen; 3) wird die Refusion der Contracts de rentes mit baarem Gelde verlangt, sowie andrer disponierten Gelder, welche eidgenössischen Angehörigen zuständig und denselben bis dahin jährlich verzinst wurden, sammt der Freiheit, diese Gelder kraft der Bünde und Verträge aus Frankreich ziehen zu dürfen. Als der passendste Weg zur Abhülfe dieser Beschwerden wird erachtet, einen Abgeordneten an den französischen Hof zu senden, den Ambassador um seine Officien anzugehen und vorher eine Zusammenkunft sämmtlicher in den Bünden mit Frankreich begriffenen Orte zusammenzuberufen, eine Instruction für den Abzuordnenden zu berathen und die nöthigen Maßregeln zu besprechen. Da endlich eidgenössische Kaufleute von Lyon von ihren Creditoren zur Bezahlung in baarem Geld selbst durch Execution angehalten wurden, während sie ihre Gelder in Billets und Comptes en banque auch anticipate annehmen müssen, und mit dem 1. März „die in dem Arrêt, welcher die Billets redintegriert, angesetzte Frist erspiriert und deßwegen die darin gesetzte Annullierung zu besorgen steht", macht St. Gallen den Antrag, in dem Convocationsschreiben die Orte um die Zustimmung anzugehen, daß an den Ambassador ein schriftliches Ansuchen gestellt werde, seine Officien dafür eintreten zu lassen, daß mit diesen beiden Executionen nicht fortgefahren werde. Bis auf den 15. Februar sollen alle Orte ihre Antworten an Zürich einsenden. Willigen nicht alle Orte zu diesem Schreiben ein, so soll es im Namen der consentierenden abgesendet werden. Sämmtliche Gesandte nehmen Alles ad referendum.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

169.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Lachen, 8. März 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann von Muralt, Zunftmeister; Salomon Hirzel, Zunftmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Alt-Landammann.

Zweck dieser Conferenz ist, die geeigneten Mittel zu berathen, wie die auf dem obern Wasser der Linth in Abnahme gekommene Schifffahrt wieder gehoben werden könne. **a.** Schwyz beschwert sich, daß Zürich einen eignen Secretär mitbringe, welcher den Abschied ausfertigen soll, während es bei den katholischen Orten gebräuchlich sei, daß die Canzlei desjenigen Ortes, auf dessen Territorium die Conferenz gehalten werde, den Abschied ausfertige und dessen Landweibel oder Landschreiber die Umfrage halte. Man läßt es dabei bewenden; es soll aber für die Rechte der Orte unvorgreiflich sein. § 1. **b.** Um die Schifffahrt auf dem obern Wasser wieder in Aufnahme zu bringen, wird beschlossen, daß abwechslungsweise je ein Schiffmeister auf dem Schiffe sein und persönlich Aufsicht führen soll. Ist einer, wenn die Reihe an ihn kommt, verhindert zu fahren, so soll er einen andern Schiffmeister stellen. § 2. **c.** Die Schiffmeister sollen für zwei Kaufmannsgüterschiffe „Plachen" anschaffen und mit denselben die kostbarern Waaren decken; dafür haben die Kaufleute „von allen jährlich transitierenden Stücken" einen Kreuzer den Schiffmeistern zu bezahlen. § 3. **d.** Alter Uebung gemäß sollen die Schiffmeister Bürgschaft leisten; jeder Ort soll die Seinigen zur Leistung einer Bürgschaft von 3000 fl. anhalten. Die Schiffmeister mögen ihre Schiffknechte einen Eid leisten lassen und von denselben Bürgschaft verlangen. § 4. **e.** Schwyz will, daß, wenn etwas an Waaren auf der Fahrt verloren geht oder beschädigt wird, derjenige, welcher den Schaden verursacht hat, da vor Gericht gesucht werde, wo er angesessen ist; Zürich und Glarus aber, daß nach alter Praxis der Beschädigte, wenn er einem der drei Orte angehört, die Schiffmeister seines Ortes für den Schaden belange, ein Fremder aber (laut Vertrag mit Bünden von 1544 und 1577) die Schiffmeister desjenigen Ortes, in dessen Gebiet die Waaren sollen ausgeladen werden. Schwyz und Glarus referieren. § 5. **f.** Schwyz und Glarus wünschen, daß der Wagmeister zu Zürich wie früher eine specificierte Liste der Waaren, so zu Wesen verzollt werden müssen, eingebe, und daß der Zoll nicht vom Saum, sondern vom Zentner bezahlt werden möchte. Zürich nimmt den Antrag ad referendum, beschwert sich aber, daß der Zoll vom Flumsereisen zur Beschwerniß der Schiffmeister doppelt bezogen werde, da der Eisenherr zu Flums seinen Käufern den Zoll zu bezahlen befehle. Schwyz und Glarus referieren und wollen Abhülfe treffen. § 5. **g.** Zürich wünscht den Streit wegen des Reckwegs in Peter Bruhins Ried zu Reichenburg beendigt zu sehen und ist der Ansicht, daß, weil die Reichsstraße dieser Schifffahrt nebst dem nicht davon zu trennenden Reckweg den drei an der Schifffahrt participierenden Orten zugehörig sei, die Judicatur darüber diesen drei Orten zugehöre (im Hinblick auch auf den Abschied des Jahres 1629 zu Rapperschwyl). Schwyz und Glarus behalten sich ihre Rechte vor. Schwyz behauptet, daß bei einer vorzunehmenden Execution der Landesherr und Richter in loco nach eidgenössischen Rechten müsse requiriert werden. Der Abgeordnete des Abtes von Einsiedeln, Canzler Joseph Anton Faßbind von Schwyz, spricht das Ansuchen aus, daß man den Abt bei der ihm gehörigen Jurisdiction im Hofe Reichenburg belassen möchte. Man kommt endlich über folgende Bedingungen zur gütlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilegung des Streites überein: 1) Die drei Orte sollen ihren Schiffmeistern befehlen, etwas an den Reckweg zu contribuieren, da von den Reckern Anlaß zum Schaden gegeben worden. 2) Schwyz und Glarus sollen der Gemeinde Benken auferlegen, zur Unterhaltung ihrer Straße etwas beizutragen. 3) Der Abt soll dem Peter Bruhin auch ein gebührliches Quantum zum Schirm seines Riedes auferlegen. Canzler Faßbind nimmt diese Bedingungen ad referendum. § 6. **h.** Zürich fordert das in Beziehung auf die Uebergabe der Güter bei der „Seegefrörne" den 7. Juni 1718 abgesandte Schreiben von Schwyz zurück, da in demselben aus Mißverständniß sich ein Irrthum eingeschlichen habe (Glarus hatte es schon zurückgeschickt) und wünscht, daß es in dieser Sache beim Abschied von 1614 bleibe. Schwyz und Glarus referieren. § 7. **i.** Das Ansuchen von Glarus, daß die Sache wegen des früher bei der Seegefrörne zu Wesen bezogenen, jetzt aber nach Bilten verlegten Weggeldes in Richtigkeit gebracht werden möchte, nehmen die Gesandtschaften von Zürich und Schwyz, dafür nicht instruiert, ad referendum. § 8. **k.** Glarus erinnert Zürich an sein Versprechen, einen Beitrag an den Bau der Ziegelbrücke geben zu wollen. Zürich referiert. § 9.

170.

Außerordentliche Tagsatzung der XIII und der zugewandten Orte.

Baden, 17. März bis 3. April 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Andreas Meyer, Statthalter; Johann Konrad Escher, des Raths und Seckelmeister. Bern. Anton Tillier, des Raths und Venner; Heinrich Steiger, des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, des Raths und Kornherr. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Karl Schmid, Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben, Statthalter; Gallus Letter, Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, des Raths und Dreierherr; Konrad Wieland, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Alt-Seckelmeister; Franz Peter Ignatius Lanter, des Raths, Alt-Burgermeister und Stadtmajor. Solothurn. Johann Joseph Sury von Steinbrugg, Seckelmeister; Franz Heinrich von Stäfis, Gubernator zu Mollondins. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Jakob Karl Schüß, Landammann. Appenzell-Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg *), geheimer Rath und Landhofmeister. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, Stadtcassier; Kaspar Kunz, Zunftmeister.

Diese Conferenz wird in Folge des Beschlusses der Aarauer-Conferenz vom 30. Januar zusammenberufen. **a.** Nach der eidgenössischen Begrüßung entschuldigen Uri, Schwyz und die beiden Unterwalden ihre Abwesenheit. Auf ihnen nochmals zugesandte Einladungsschreiben erscheinen ihre Gesandten mit Ausnahme der von Obwalden. § 1. **b.** Nachdem der Schaden ins Licht gestellt worden, welchen Officiere und Gemeine in französischen Diensten und die in Frankreich etablierten oder nach Frankreich handelnden eidgenössischen Kauf-

*) Lucernerexemplar: von Brauneck.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leute durch Erhöhung des innern Werthes des Geldes und die seit 1717 in Beziehung auf Münzsachen erschienenen Arrêts erleiden, eröffnen alle Gesandten ihre Instruction dahin, daß sie zu Allem Hand bieten werden, was sie in Folge der Bünde, Capitulationen und Concessionen von Frankreich verlangen können. Bern wünscht, daß eine Abordnung nach Paris geschickt werde. Man vereinigt sich aber dahin, eine Beschwerdeschrift an den König und den Regenten durch eine Deputation dem französischen Ambassador mit der Bitte um seine Empfehlung abzugeben. Es sind darin die Verlangen enthalten, welche schon den 30. Januar formuliert worden waren. Neben denselben wird ebenfalls die bundeswidrige Verminderung der Compagnieen und die bundeswidrige Sperrung der Fruchtzufuhr aus dem Elsaß hervorgehoben. Bern stimmt nicht zu diesen beiden Zusätzen. Auf dringendes Ersuchen der übrigen Gesandten giebt es endlich seine Einwilligung in dem Sinne, daß die Aufhebung der Fruchtsperre blos für diejenigen Orte, welche dieser Zufuhr sich bedienen, begehrt werde; ohne Willen der Obrigkeit werde in sein Land von dieser Zufuhr nichts eingelassen. Zu Abgeordneten an den Ambassador werden gewählt: Escher von Zürich, Dürler von Lucern, Falkner von Basel, Fegeli von Freiburg, Sury von Solothurn, Kunz von St. Gallen. Die in französischen Diensten stehenden Obersten und Hauptleute sollen ferner durch ein Schreiben ermahnt werden, pflichtgemäß von den möglicher Weise den Capitulationen zu Präjudiz gereichenden Aenderungen in ihren Verhältnissen den Obrigkeiten jeweilen ungesäumt Nachricht zu geben. § 2. **c.** Schaffhausens Gesandtschaft berichtet, daß trotz der Aufforderung ihrer Herren und Obern und der von ihrer Seite bewiesenen Langmuth, trotz der Ermahnung von Seite der Gesandten der IV Orte, trotz den Aufforderungen des Kaisers, der Fürsten von Württemberg und Schwarzenberg die Wilchinger den Huldigungseid in alter Form nicht geleistet haben, sondern unanständige Bedingungen an die Huldigung knüpfen; ja daß sie die Fürsten von Württemberg und Schwarzenberg zu Schreiben veranlaßt haben, welche harte und bedenkliche Drohungen enthalten und befürchten lassen, daß das Reich sich in eidgenössische Sachen zu mischen und offenbar eidgenössische Dörfer zu Reichslanden zu machen suche. Es spricht demnach die übrigen Orte um ihre Beihülfe an und setzt nochmals seine Rechte den Wilchingern gegenüber auseinander, aus welcher Darstellung hervorgeht, daß jene Unterthanen über dreihundert Jahre der Stadt Schaffhausen und sonst keinem Fürsten, Herrn oder Stande angehören und daß die Huldigungsformel die uralte sei. Alle Gesandten eröffnen ihre Instruction dahin, daß sie Schaffhausen beistehen werden und diese Sache als eine sämmtliche Orte betreffende ansehen; doch hält man es für bedenklich, von Seite der Eidgenossenschaft zur Zeit sich allzuweit einzulassen. Man vereinigt sich dahin, daß Schaffhausen schriftlich oder mündlich durch eine Abordnung jene beiden Fürsten über seine Rechte belehre; mitgegeben soll ein im Namen gemeiner Eidgenossenschaft abgefaßtes Empfehlungsschreiben werden. Die Vorschläge, daß ebenfalls im Namen aller Orte an den Kaiser sollte geschrieben werden, ferner daß jene Commission, welche schon früher in Schaffhausen gewesen, noch einmal in Thätigkeit treten soll, werden ad referendum genommen. Die Orte sollen Zürich bald von ihren Entschlüssen in Kenntniß setzen, Schaffhausen von den Verhandlungen mit den beiden Fürsten. § 3. **d.** Auf Zürichs instructionsgemäße Eröffnung, daß trotz der Tarierung der Pießli und Groschen auf 6 und 3 Bernerkreuzer dieselben zu 4 und 2 Züricherschilling den Leuten aufgebürdet werden; ferner daß andere geringhaltige Reichsmünze in das Land komme, wird von allen Gesandten, obgleich sie ohne Instruction sind, ein allgemeines auf die Abschiede von 1718, 1719, 1720 und den Abschied von Langenthal basiertes Münzreglement für wünschenswerth und Instruction dafür auf künftige Jahrrechnung für zweckmäßig erachtet. § 4. **e.** Baron Ramschwag legt im Namen des Bischofs Johann Konrad von Basel bei der Gesandtschaft von Zürich zu Handen der Gesandten ein Compliment ab und ersucht um freundnachbarliches und bundesgenössisches Benehmen in Sachen, welche sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und des Hochstiftes Interesse beschlagen. Dem Abgeordneten wird ein Recreditiv zugestellt. § 5. **f.** Zürichs Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß die Seuche in der Provence sich ausdehne und bereits die Durance überschritten habe; daß Bünden von Innsbruck aus auf Instigation Venedigs aufgefordert worden sei, eine Contumaz für Personen und Waaren, welche aus der Schweiz kommen, einzuführen; daß von Seite des Kaisers keine Antwort auf das von gemeiner Eidgenossenschaft in Contagionssachen abgesandte Schreiben eingetroffen sei; daß ferner auf dem Kreistag zu Ulm von Seiten Oestreichs darauf gedrungen werde, das Commercium zwischen dem schwäbischen Kreis und der Schweiz und die Fruchtabfuhr aufzuheben; daß endlich bereits nach Frankfurt bestimmte schweizerische Waaren vom Churfürsten von der Pfalz zurückgeschickt worden seien. Dazu komme noch, daß nach einem königlichen Beschluß das Commercium zwischen Paris und Languedoc, Dauphiné und Lyonnais geöffnet werden soll. Das habe Zürich bewogen, nicht nur seine früher getroffenen Anstalten zu behalten, sondern sie noch zu verschärfen. Bern ist der Ansicht, daß es hinreichend Vorsorge getroffen habe, da es die Abschiede von Aarberg und Baden befolge; die aus Lyon und dem Lyonnesischen und Bressischen kommenden Waaren und Personen halten jetzt in Genf Quarantäne, aus der Dauphiné, aus Languedoc und Savoyen werde nichts ins Land gelassen, und was aus andern Provinzen komme, müsse mit Gesundheitsscheinen versehen sein. Die übrigen Gesandten schließen sich Bern an, wollen aber das von Zürich Berichtete ihren Herren und Obern hinterbringen. Auf die durch Bern gemachte Bestätigung von der Eröffnung des Commerciums zwischen Paris und dem Lyonnesischen u. s. w. wird beschlossen, den Ambassador zu ersuchen, daß er dahin wirke, daß die von Lyon her in die Eidgenossenschaft kommenden Waaren gemäß der mit de la Martiniere getroffenen Abrede in- und auswendig plombiert und mit einer eidlichen Declaration versehen werden. § 7. **g.** Es wird ein Schreiben des Freiherrn von Pappus, wirklichen Regimentsraths und Vogteiverwalters zu Bregenz verlesen, in welchem derselbe als Antwort auf die Beschwerde, daß eidgenössische Güter, in den Gerichten St. Johann, Höchst und Fueßach gelegen, in der Besteuerung erhöht worden seien, die Erwartung ausspricht, daß eine gütliche Vermittlung zu Stande kommen werde. Zugleich fügt er die Erinnerung bei, daß von der Schweiz aus keine verdächtigen Waaren in das Reich möchten gebracht werden. § 8. **h.** Der Gesandte von Glarus berichtet über den Werdenberger-Handel. Seit letzter Jahrrechnung hatte die Obrigkeit zu wiederholten Malen die Werdenberger unter Zusicherung des salvus conductus nach Glarus beschieden, um ihre Klagen anzuhören. Da aber die abgeordneten Werdenberger immer nur allgemeine und keine speciellen Beschwerden vorgebracht haben, so hat die Obrigkeit die an dem 1667 den Werdenbergern ertheilten Freiheitsbrief angebrachte „Remedur" als ein Conclusum angesehen. Wenn nun die Werdenberger etwa meinen sollten, „man sollte ihnen des Rechten sein", so würde die Obrigkeit das nicht annehmen, sondern dieselben als Unterthanen zur Gebühr zu bringen trachten; für diesen Fall spricht Glarus die Hülfe der übrigen Stände an. Die Gesandten wollen diesen Bericht ihren Herren und Obern mittheilen. § 9. **i.** Die an den französischen Ambassador geschickte Abordnung berichtet. Auf des zürcherischen Gesandten Vorstellung, wie sehr durch die bekannten königlichen Arrêts in Münzsachen die in französischen Diensten stehenden Officiere und die eidgenössischen Kaufleute zu Schaden kämen, und wie dieß, so wie die Sperrung der Zufuhr aus dem Elsaß gegen Bündnisse und Verträge verstoße, habe der Ambassador geantwortet, daß die Officiere sich noch nie gegen den König beklagt hätten, daß die Calamität, welche die Kaufleute betroffen, ganz Europa gemein sei; endlich daß es bei den jetzigen Zeitumständen unmöglich gewesen sei, ohne Sperrung der Ausfuhr die nöthigen Magazine zu füllen. Uebrigens dürfe so viel ausgeführt werden, als Basel bedürfe. Auf nachdrückliche Gegenvorstellungen hin habe dann der Ambassador königliche Ordonnanzen in Aussicht gestellt, welche den Beschwerden abhelfen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würden, und versprochen, das eingegebene Memorial nebst den Schreiben mit Empfehlung von seiner Seite an höchste Behörde gelangen zu lassen. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 103. Justizsachen.

171.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der außerordentlichen Tagsatzung

im März und April 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Basel berichtet, daß Oestreich gegen den 1449 zu Breisach errichteten und 1456 in Basel erläuterten und bestätigten Vertrag vor fünf Jahren den ihm zu Wehr zustehenden Fruchtzehnten nicht mehr zollfrei habe verabfolgen wollen, doch diese Verfügung auf Vorstellungen einer nach Freiburg gesandten Abordnung wieder zurückgenommen habe. Neuerdings aber seien ihm zu Rheinfelden 30 Säcke Dinkel in Beschlag genommen worden mit dem Bedeuten, daß es den rückständigen Zoll auch für die vergangenen fünf Jahre zu bezahlen habe. Basel ist der Ansicht, daß dieser Vorfall ein Eingriff in die eidgenössischen Immunitäten überhaupt sei. Die Gesandten rathen Basel, wiederum Abgeordnete nach Freiburg zu senden und seinen Herren und Obern von dem Erfolge Kenntniß zu geben. Den Vorfall selber wollen sie aber den Obrigkeiten berichten. § 1 (11).

Zürich und Bern.

b. Der Abt hatte schon früher bei Zürich um die Herausgabe seiner Glocken gebeten, dieselbe aber nicht auswirken können. Auf das Ansuchen des Abtes bringt nun Bern die Theilung derselben zur Sprache; seinen Antheil hatte es früher schon dem Abt von St. Gallen verehrt. Zürichs Gesandtschaft läßt sich dafür Instruction geben, dahin lautend, daß, wenn auch die Freudenfeste, welche die Katholiken bei der Durchfuhr dieser Glocken anstellen werden, ihm nicht sehr angenehm seien, es doch in die Theilung einwillige; Bern möge theilen, es behalte sich allein die Auswahl des Theiles vor, hoffe aber, daß Bern auch wegen des im Kriege gethanen Vorsatzes und andrer Ausstände Satisfaction geben werde. Berns Gesandtschaft spricht ihre Verwunderung aus, daß Zürich diese beiden Puncte mit einander verbinden wolle, und will darüber referieren, erklärt aber auch, daß man ihm die bekannte Bodenrechnung bestehen und Zeit und Ort dafür ansetzen möchte. Es dringt auf Vertheilung der Glocken, damit es dem Abt sein Wort halten könne. Zürich willigt ein; über die Gestattung der Abfuhr aber sei es nicht instruiert. Bern macht ein Theilungsproject; die Gesandtschaft Zürichs schickt es ihren Obern, um eine Auswahl zu treffen, und wird ersucht, Bern auch wegen der Abfuhr von ihrer Obern Entschluß Kenntniß zu geben. § 2. (12). **c.** Es wird ein Schreiben Berns verlesen, in welchem dasselbe seinen Gesandten befiehlt, Alles beizutragen, daß die von Seite des Reichs zu befürchtende Sperre abgewendet werde. § 3. (13). **d.** Die Landräthe beider Religionen im Toggenburg bitten Zürich und Bern um Rath und Beihülfe in ihren Streitigkeiten mit dem Abte. Sie beschweren sich 1) über die „Steckung der Auflagen" und die Art der Execution gegen sich weigernde Particularen und Gemeinden; 2) daß der Abt einen Hofammann im Thurthal habe, da zu befürchten stehe, daß derselbe sich in das Gericht einmischen werde;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) daß schon mehrere Male im Kloster St. Johann Inquisitionsactus gegen die Bestimmungen des Friedens vom Landvogt mit Zuziehung der katholischen Substituten, oder vom Statthalter und Bruder Simeon, also mit Verletzung der Parität vorgenommen worden seien; 4) daß der Abt das Appellationsrecht in Beziehung auf das böschische Testament anspreche. Nachdem nun der Landhofmeister Püntiner in die Sitzung beschieden worden war und beide Theile ihre Meinungen vorgebracht hatten, wird Landvogt Rabholz ersucht, mit dem Landhofmeister eine gütliche Beilegung zu versuchen. In Folge dieser Verhandlungen eröffnet nun der Landhofmeister den Gesandten: 1) der Abt verspricht in Beziehung auf die „Anlagesteckung nunmehr die Execution dem Landrath angedeihen zu lassen." 2) In Beziehung auf den Hofammann im Thurthal vermeint der Abt das Recht zu haben, „einen Domesticum in sein eigen Haus zu setzen", zumal da das Kloster St. Johann zu Einziehung und Verzeichnung der Gefälle einen Schreiber nöthig habe; derselbe soll aber sich weder in Gerichts- noch andere Landessachen mischen; im andern Falle wird auf Klagen hin Abhülfe versprochen. 3) Wenn an der einseitigen Inquisition etwas Wahres sei, so wolle der Abt dafür sorgen, daß weder im Ober- noch Unteramt mehr etwas dergleichen geschehe. 4) In Betreff der böschischen Appellation verspricht der Abt das toggenburgische Appellationsgericht nicht zu behindern und bei allen seinen Freiheiten zu lassen und weder von den toggenburgischen liegenden, noch fahrenden Gütern, weder von Zinsen, Erbschaften, noch Testamenten etwas vor sich zu ziehen; auch soll der vergangene Actus zu keiner Consequenz dienen. Püntiner fügt bei, daß, wenn man damit nicht zufrieden sein sollte, der Fürst gezwungen wäre, „beiden Ständen aus der Hand zu gehen und es am Rechten zu erfahren." Mit der Erklärung 1, 3 und 4 sind die toggenburgischen Abgeordneten zufrieden; 2 aber finden sie noch anstößig, wollen sie aber ihrem Landrath hinterbringen und dessen Entschluß nach Zürich berichten. § 4 (14).

Zürich und Glarus.

e. Zürich erklärt, daß es von seinem durch den Frieden von 1440 bestätigten Rechte, von allen durch sein Land transitierenden Früchten zu Gunsten des Kornhauses ein „Immi" *) zu nehmen, nicht abgehen werde, da dasselbe bis dahin durch keine Exemtionsverkommnisse aufgehoben worden sei, mit Ausnahme einer 1610 einem Landmanne ertheilten Concession für die Bedürfnisse seines Hauses. Es spricht die Erwartung aus, daß Glarus die Seinigen zur Abstattung dieses Immi's anhalten werde. Glarus nimmt die Sache ad referendum. § 6. (16).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Rheinthal.
Art. 366. Locales.
Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 11 a. Landshauptmann.

*) Das Immi ist gleich 1/9 eines Zürcherviertels. Ein Immi wurde von 4 Mütt bezogen; ein Mütt wiegt ungefähr 100 Pfd. Also wurde von 144 Mütt ein Mütt Frucht „zu Immi" bezogen. [Aus dem Jahrrechnungsabschied von 1725].

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

172.

Conferenz von Bern und dem Bischof von Basel.

Biel, 6. bis 19. Mai 1721.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Seckelmeister welscher Lande; Samuel Mutach, beide des täglichen Raths. Bischof von Basel. Jakob Sigmund von Reinach, Archidiaconus; Freiherr von Ramschwag. Nach mannigfaltigen Bemühungen von Seite Berns, das Vermittlungsproject, welches zu Büren im Februar entworfen worden war, den beiden Parteien beliebig zu machen, sagen endlich Biel und der Bischof die Ratification zu. Behufs der Auswechslung der Ratificationen kommen die Gesandten Berns und des Bischofs nach Biel, und nachdem denen von Biel von den bernerischen Gesandten noch einige Erläuterungen gegeben worden, werden nach einigen Tergiversationen des Burgermeisters Scholl die Ratificationen ausgewechselt. Das Friedensinstrument ist folgenden Inhalts. 1) Alles das, was der Mißhelligkeiten halber seit dem Laidtag von 1718 (bei dessen Befugsame es weiter verbleibt) erfolgt ist, auch was seither anderwärtiger Klägden halber auf die Bahn gebracht, geredt und geschrieben worden, und was in den Protocollen bei Hof und zu Biel sich befindet, sonderlich die verwichenen Herbst vorgegangene und zuvor lange unterlassene Gerichtshaltung zu Biel soll künftig zu keinem Exempel genommen, noch zu einiger Consequenz gezogen und als nicht geschehen angesehen werden, sondern das alles soll den Rechten und Gerechtigkeiten des Fürsten und den Ehren, der Handveste, den Briefen, Siegeln, Rechten und Gewohnheiten und insbesondere dem Vertrag von 1610 unnachtheilig sein. Zufolge dessen sollen die gewöhnlichen Eidschwüre sowohl von Seite des Meyers, als der Stadt wieder geleistet werden, womit die Mißhelligkeiten abgethan sein sollen. 2) Wenn Biel durch einige Deputierte im Namen von Burgermeister, Räthen, Bürgern und Gemeinde dem Fürsten ihr Leidwesen über das, was zu Biel vorgegangen, wird bezeugt und in dessen Huld und Gnade sich unterthänigst wird empfohlen haben, wird derselbe ihm die vormalige Huld und Gnade wieder angedeihen lassen. 3) Die Stadt Biel soll diejenigen, welche noch von der Stadt abwesend sind, nach ihrer Rückkunft als ihre Mitbürger ansehen, alles Vorgegangene soll ein- und andrerseits an Ehren unverweislich sein; die Zurückgekehrten sollen in Friede und Sicherheit in dem Genusse der Amnestie leben, und glaubt jemand, daß er an zeitlichem Gut benachtheiligt worden sei, so soll dem Kläger von dem competierlichen Richter gut und schleunig Recht administriert werden. Die Auswechslung der Ratificationen fand den 10. Mai statt. Ein Doppel wurde dem Bischofe, eines der Stadt Biel zugestellt. Das Instrument trägt die Unterschrift: So beschehen zu Beuren Freitags den 14 Tag Hornung 1721.

173.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 4. und 5. Juni 1721.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Beat Franz Balthasar; Franz Ludwig Pfyffer; Franz Placidus Schumacher, Landvogt, alle des innern Raths. Uri. Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Joseph Ignaz Stulz, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben, Baron von Thurn und Gestelenburg, Stabführer und Landshauptmann in den freien Aemtern; Oswald Hegglin, Ammann.

a. Eidgenössische Begrüßung. Auf die aufgeworfene Frage, ob nicht die Erneuerung des „durch die Aenderung der Zeiten geendeten" mailändischen Capitulats zu wünschen sei, wird insgemein der Nutzen desselben anerkannt, da in Folge desselben die ennetbirgischen Unterthanen ihre Nahrungsmittel wohlfeiler aus dem Mailändischen beziehen können, der Nachtheil der Unterbrechung desselben nur zu sehr verspürt wurde und man seit der Religionsänderung alsdann dasselbe zum Schutz des katholischen Glaubens erweitert habe, so daß man von dort thätliche Hülfe und Zuzug zu genießen hatte. Ebenso sehr sei es auch für die katholischen Orte „reputierlich und rühmlich", da St. Saphorin seit Jahren darauf hinarbeite, dasselbe auf Andere zu „vergleiten", ein Beginnen, das aber habe gehindert werden können. Sollte das zu erlangen den katholischen Orten nicht zum Ruhm gereichen, nach was Andere so sehnlich trachten? Und wenn es auch bisher Sitte gewesen sei, daß fremde Mächte dergleichen Bündnisse an sie begehrt hätten, nicht umgekehrt, so müßten auch sie sich eben, wie es auch großen Mächten ergehe, den Zeitumständen fügen, ohne daß ihnen das Geringste „vorgerupfet" werden könne, zumal da die Evangelischen ihnen vorgegangen seien und den Weg gezeigt hätten. Ferner wird die Nothwendigkeit des Capitulats dadurch bewiesen, daß, während die katholischen Orte nur von evangelischen eingeschlossen sind (Toggenburg und Bünden sind unzuverlässig), dasselbe ihnen den einzigen Paß ins Mailändische offen behalte. Die Nothwendigkeit dieses offenen Passes habe man im letzten Kriege kennen gelernt. Die Erneuerung sei überdieß leicht erhältlich; das zeige die Antwort, welche Uri auf das bereits gethane Ansuchen erhalten habe, welche zugleich auch dahin laute, daß dem Begehren werde entsprochen werden, wenn von allen früher im Capitulate begriffenen Orten das Ansuchen werde gestellt werden. Endlich habe die Erneuerung nichts Anstößiges den andern Orten oder Mächten gegenüber, da es nur „zur Defension der katholischen Orte angesehen sei". Die Evangelischen hätten sich darum beworben; hätten ähnliche, vielleicht engere „Verständnisse" mit dem König von Preußen und andern protestantischen Fürsten; im Bündniß mit Frankreich sei das mailändische Capitulat vorbehalten. Man kommt darin überein, das Ansuchen um Erneuerung nicht anders als im Namen sämmtlicher vormals im Capitulate begriffenen Orte zu stellen und zwar an den Kaiser durch Vermittlung des Baron von Greuth. Obgleich Lucerns und Zugs Instruction nicht so weit geht, wird doch der Entwurf dieses Ansuchens vorgelegt und von den Gesandten zur Mittheilung an ihre Principale heimgebracht und auch den andern im Capitulate früher begriffenen Orten mitgetheilt. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert, die Erneuerung zu begehren, auch wenn nicht alle früher in demselben begriffenen Orte beistimmen. Ueber dieses Vorhaben aber soll Stillschweigen beobachtet werden. *) § 1. **b.** Obgleich allen Gesandten Frauenfeld als Malstatt der Jahrrechnung unbequem ist, wird doch keine Aenderung beschlossen, weil dieselbe da sein müsse, wo die Orte die Jurisdiction hätten. § 2. **c.** Auf die Nachricht, daß der schwäbische Kreis die Eidgenossenschaft interdicieren wolle, wenn dieselbe nicht binnen vier Wochen ganz Frankreich mit Ausnahme des Elsaßes interdiciere, wird beschlossen, vorerst abzuwarten, was

*) Es trugen dem Kaiser die Erneuerung des Capitulats an: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Abt von St. Gallen. [Arch. Lucern. Schreiben vom 28. Juli]. Das Capitulat kam nicht zu Stande.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der von Zürich an den schwäbischen Kreis gesandte Secretarius ausrichte. § 5. **d.** De la Martiniere sendet der katholischen Session die an die Eidgenossenschaft gerichtete Antwort des Königs auf das wegen der Bancozedel an denselben gerichtete Beschwerdeschreiben. Diese Antwort soll verdankt werden. § 6. **e.** In Folge der von Zürich abermals abgerufenen Münze wird der Wunsch ausgesprochen, daß eine Münzordnung für die ganze Eidgenossenschaft möchte zu Stande kommen, und daß die Gesandten auf nächste Jahrrechnung dafür möchten instruiert werden. Unterdessen möge jeder Ort seine Vorkehrungen gegen den Wucher treffen. § 7. **f.** Es wird beschlossen, auf der früher auf den allgemeinen Tagsatzungen beobachteten, oft aber unterlassenen Uebung zu beharren, daß das Directorium den Gesandten von einer Sitzung auf die andere die zu behandelnden Gegenstände anzeige; geschieht dieß nicht, so wolle man den Ansagenden zurückschicken, um beim Directorium nach den Gegenständen der Verhandlungen sich zu erkundigen. § 8. **g.** Lucern wird überlassen, Namens aller katholischen Orte dem Papste zu seiner Wahl zu congratulieren und das eidgenössische katholische Wesen ihm zu empfehlen. Dem Abbate und Auditor Dondori soll die Anzeige der Wahl verdankt werden. § 15.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 343. Judicatur- und Competenzsachen. Art. 604. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 415. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 59. Landschreiber. Art. 74. Marchensachen. Art. 117. Justizsachen.
„ 66. Archiv. „ 91. Polizeiliches. „ 177. Kriegssachen.

174.

Conferenz von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

Aarberg, 3. Juli 1721.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Bern. Samuel Mutach, des täglichen Raths. Basel. Hans Konrad Wieland, des geheimen Raths. Freiburg. Niclaus Fegeli, Altseckelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Seckelmeister und des Raths. Neuenburg. Franz Chambrier, des Stadtraths und Meyer.

Diese Conferenz wird in Folge der Nachricht zusammenberufen, daß die schon längere Zeit in der Provence herrschende Seuche nach Languedoc sich ausgebreitet und Lyon längere Zeit mit den angesteckten Orten freien Handel gehabt habe. **a.** Der Bischof von Basel, Johann Konrad, entschuldigt sich, daß er keinen Minister zu der Conferenz habe senden können; dem privatim zu derselben abgefertigten Secretarius bittet er von den verhandelten Gegenständen Kenntniß und vom gemeinschaftlichen Receß einen Doppel ad referendum zu geben. Der Secretarius bringt sein Gesuch noch mündlich in der Sitzung vor. Es wird ihm entsprochen. § 1. **b.** Bern setzt die Gründe auseinander, warum es allen aus ganz Frankreich kommenden Waaren den Eingang in seine Botmäßigkeit untersagt habe; Personen jedoch und Vieh würden unter Beobachtung der bisherigen Präcautionen durchgelassen. Es wünscht einen gemeinsamen Beschluß in ähnlichem Sinn. Nachdem besonders Basel und Freiburg diese Maßregel als zu streng und zu nachtheilig bezeichnet haben, Basel auf die Nothwendigkeit der offenen Zufuhr aus dem Elsaß für sich aufmerksam gemacht, Freiburg auf die vielen Bedürfnisse, die es aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich beziehen müsse, und wie eine solche Sperre seinen Officieren in Frankreich Nachtheil bringen könne, auch Neuenburg seine Bedenklichkeiten geäußert hat, vereinigt man sich auf folgende Maßregeln, welche zu Handen der Principale ad referendum genommen werden: 1) Nach dem Beispiele Genfs soll auch zwischen den hier vertretenen Orten und Lyon und dem Lyonnesischen, wie es bereits gegenüber der Dauphiné, Languedoc und Provence geschehe, das Commercium suspendiert sein. 2) Die Einfuhr aller giftfähigen Waaren aus ganz Frankreich soll ebenfalls suspendiert sein (als solche werden aufgeführt: Wolle, Pelz, Federn, Leinwand, Leder, Zwirn, Faden, Seide, Hüte von Wolle und Haaren); die in 1 und 2 nicht enthaltenen Waaren können unter ferner anzuwendenden Präcautionen durch die Eidgenossenschaft geführt werden. 3) Die Einfuhr der unverbotenen französischen Waaren kann nur zu Genf und Basel stattfinden; sie sind daselbst in Lazarethen auszulüften und müssen eine Quarantäne von 15 Tagen machen; die alte Emballage ist bis aufs Holz zu verbrennen. Personen, Victualien und Vieh können überall unter Vorweisung von Sanitätsscheinen eintreten, welche das Signalement der Person und die Bescheinigung enthalten, daß weder Personen, noch Vieh seit 40 Tagen an einem verdächtigen Orte gewesen seien. Auf Einsprache des bischöflichen Secretarius wird auch dem Bischof von Basel frei gestellt, ein Lazareth zu errichten. 4) Die Gesandten treten der von Bern getroffenen Maßregel bei, nach welcher denjenigen französischen Waaren, welche in Genf liegen und in oder durch die Eidgenossenschaft „geferget" werden sollen, der Eintritt nur dann gestattet werden soll, wenn aus den Certificaten hervorgehe, daß dieselben schon vor Anfang dieses Jahres zu Genf angekommen und seither dort liegen geblieben seien. § 2. **c.** Diese projectierten Maßregeln sollen Genf mitgetheilt werden mit dem Ansuchen, dieselben ebenfalls zu befolgen. Sollte Genf darauf nicht eingehen, so solle man darauf bedacht sein, wie man sich dieser Stadt gegenüber zu verhalten habe. § 3. **d.** Da die hier gefaßten Beschlüsse, wenn sie die Ratification der Principale erhalten, von Einfluß auf die Berathungen der Jahrrechnungstagsatzung sein werden, so soll jedes Ort bald möglichst seinen Entschluß nach Bern schreiben, Bern alsdann nach Frauenfeld. Was an den schwäbischen Kreis zu Abwendung der Sperre von Seite des Reiches, was an Frankreich geschrieben werden soll, wird zu bestimmen den Gesandten in Frauenfeld überlassen. § 4. **e.** Auf Berns Anmahnen sagen die Gesandten einander zu, erneuerte Wachsamkeit zu üben. § 5. **f.** Diese Puncte alle übernehmen die Gesandten ihren Herren und Obern zu referieren. § 6.

175.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 7. Juli bis 2. August 1721.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Venner. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des Raths; Jakob Schwyzer von Buonas, des Raths. Uri. Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Anton Franz Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Ignatius Stulz, Landammann; (nach dessen erfolgtem Tode) Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter, des Raths und Landshauptmann in Ob- und Nidwalden; Franciscus von Büren, Landsseckelmeister.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zug. Fidel Zurlauben, Baron von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann, Statthalter und Stabführer; Gallus Letter, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Oberst-Zunftmeister; Johann Ludwig Bauhin, des Raths. Freiburg (Niemand). Solothurn (Niemand). Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Pünitiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister und Reichsvogt. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. §. 1. **b.** Um dem durch ungleiche Valutierung der Münzen entstandenen Wucher zu begegnen und die vielen geringhaltigen und „liederlichen" Reichsmünzen aus der Eidgenossenschaft zu entfernen, wird beschlossen, gänzlich zu verrufen: alle geschriebenen und ungeschriebenen Reichsdreibätzner, alle Reichs- ganze und halbe Batzen, Albus und Kreuzer, alle Fischlin- und Böcklinpfenninge und Zweier, die baierischen Halbgulden und Ortsgulden, Dreibätzner und Groschen, Constanzer- und Mümpelgarter-Groschen und die sogenannte Reichs-Landmünze. Im Uebrigen bleibt es bei dem vorhergehenden Abschied. Die Landvögte sollen diesen Beschluß durch Mandate publicieren, die Uebertreter, besonders die Wucherer, vom 1. September an mit Confiscation solcher Münzen und anderswie exemplarisch bestrafen. Appenzells Gesandte erklären, daß ihre Obern dem Beschlusse auch beitreten werden, wenn Abt und Stadt St. Gallen, Thurgau und Rheinthal diese Münzen abrufen, worauf man es auf Ratification und Convenienz jedes Orts dabei bewenden läßt. §. 1. **c.** Zürich berichtet, daß in Folge des in der Provence und in Languedoc grassierenden contagiosen Uebels der schwäbische Kreisconvent den 4. Juni beschlossen habe eine völlige Sperre gegen die Eidgenossenschaft eintreten zu lassen, insofern dieselbe nicht innerhalb vier Wochen alle Waaren Frankreichs verbannisiere. Es wird auf diese Anzeige hin der Entwurf eines Schreibens *) an beide ausschreibende Kreisfürsten (den Herzog von Würtemberg und den Fürstbischof von Constanz) vorgelegt, in welchem sich die Eidgenossenschaft anheischig macht, weder Menschen, Vieh, Waaren, noch irgend etwas Anderes aus der Dauphiné, aus Languedoc, Provence, Lyon und Lyonnais ins Land zu lassen, ebensowenig giftfähige Waaren aus irgend einer Gegend Frankreichs. In diesem Sinne soll ebenfalls an Frankreich geschrieben werden. Die meisten Gesandten nehmen diese Schreiben ad ratificandum. Nachdem sie nun neue Instruction erhalten und Zürich erklärt hat, der Harmonie wegen zu diesen Schreiben beizustimmen, und gewünscht, daß dieses Schreiben durch einen Secretär an die beiden ausschreibenden Kreisfürsten überbracht, daß in ähnlichem Sinne an den französischen Ambassador, an Venedig, den Sanitätsrath zu Mailand und die Regierung von Innsbruck und Freiburg geschrieben werden sollte; nachdem auch Bern, evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen und Biel sich angeschlossen (die vier ersten mit Vorbehalt eines Secretärs), die V katholischen Orte nebst katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden aber theils erklärt haben, ohne Instruction zu sein, theils Bedenken gegen dieses Schreiben und die Strenge der Maßregeln geäußert, theils sich mit den schon getroffenen Maßregeln zufrieden gegeben oder sich anheischig gemacht haben, die Sache ad referendum zu nehmen vereinigt man sich endlich auf die Vorstellungen Zürichs hin, wie bedauerlich es wäre, wenn man auseinander ginge, ohne

*) Die Gesandtschaften von Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden und Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen und Glarus hatten nämlich schon am 2. Juli wegen dieser Sache eine Conferenz gehabt und sich über den Entwurf eines Schreibens vereinigt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem schwäbischen Kreisconvent geantwortet zu haben, auf ein Schreiben, in welchem der Vorschlag zu einer mit dem schwäbischen Kreis zu veranstaltenden Conferenz gemacht wird. Dieses Schreiben wird ad referendum genommen und soll, wenn bis zum 10. August keine „widrigen" Antworten von den Orten an Zürich eingehen, von demselben abgesandt werden. § 2. **d.** Die Gesandten von Schaffhausen berichten über den Wilchinger-Handel. Dem Badener-Abschiede vom März gemäß schickte Schaffhausen den Seckelmeister Johann Kaspar Murbach an den Herzog von Württemberg und die fürstlich-schwarzenbergische Regierung ab. An beiden Orten freundlich aufgenommen, erhielt der Abgeordnete den Bescheid, daß die ungehorsamen Wilchinger, wenn sie sich ferner anmelden sollten, abgewiesen und zur schuldigen Huldigung ermahnt werden würden. Dennoch beharrten dieselben auf ihrem Ungehorsam, beschlossen auf einer Gemeindeversammlung, wiederum Ausschüsse nach Wien zu schicken, und verlangten von der schwarzenbergischen Regierung einen Passeport; der wurde ihnen aber verweigert. Schaffhausen bittet nun um Rath und Hülfe und erklärt jetzt genöthigt zu sein, ernstlich einzuschreiten. Es wird der Antrag gestellt, die schon 1719 abgeordnete Deputation der vier Orte wieder abzuschicken. Die V katholischen Orte, ohne Instruction dafür, holen solche ein; Lucern lehnt die vorgeschlagene Deputation ab, die vier andern katholischen Orte geben ihre Zustimmung zu derselben, wenn sie gemeinsam beliebt werde. Lucern, von seinen Gesandten und denjenigen von Schaffhausen um seine Zustimmung ersucht, erklärt, alsdann zu einer Deputation stimmen zu wollen, wenn man die Gewißheit habe, daß die citierten Wilchinger sich in Schaffhausen stellen werden, und wenn dieselbe aus je einem Gesandten jedes Ortes bestehe. Nachdem nun Schaffhausen nochmals erklärt hatte, daß es jetzt genöthigt sei, ernstliche Maßregeln zu ergreifen, bleiben die übrigen Gesandten bei ihrem Entschlusse, jene Deputation aus den vier Orten abzuordnen, und hoffen, daß Lucern doch noch seine Beistimmung geben werde. Wenn dieselbe erfolgt sei, möge Lucern sofort Zürich und Uri davon Kenntniß geben und den Tag bestimmen, an welchem seine Gesandten in Schaffhausen eintreffen werden; Alles mit Beschleunigung. Zugleich wird beschlossen, an den Herzog von Württemberg ein schriftliches „Dankcompliment" für die Berücksichtigung des für Schaffhausen bei ihm eingelegten Fürworts und für das Wohlwollen gegen die Eidgenossenschaft abzuschicken. § 3. **e.** Die Gesandten von Glarus bringen das Werdenberger-Geschäft zur Sprache. Nachdem die Ausschüsse der Grafschaftsleute ohne Vorwissen des Landvogts und ohne Erlaubniß des Landschreibers eine Landsgemeinde gehalten und einige der Ausschüsse außer Lands geschickt worden waren, ohne daß man wisse, wohin, so gehe das Ansuchen von Glarus dahin, daß weder die Obrigkeiten der verschiedenen Orte, noch die Gesandten hier auf der Tagsatzung diesen Ausschüssen Gehör geben, sondern dieselben an ihre natürliche Obrigkeit weisen möchten. Die Gesandten erzählen dann, nachdem sie auseinandergesetzt, wie die Grafschaft nach mancherlei Schicksalen endlich 1517 an ihre gnädigen Herren und gemeine Landleute gekommen, dasjenige, was seit vorjähriger Tagsatzung in dieser Sache geschehen sei. Nach der Zurückkunft der Gesandten im vorigen Jahre wurde in einer Landsgemeinde von Glarus beschlossen, die Beschwerden der Werdenberger sollen vom Rathe willig angehört, dasjenige, was derselbe für recht und billig halte, in ein Project gefaßt und der Landsgemeinde vorgelegt werden; die Bestrafung der mehr oder minder Betheiligten soll in der Hand der Obrigkeit bleiben, welche mit Discretion zu handeln wissen wird, wie es die Umstände erheischen. Laut Erkanntniß vom 23. August und 3. September, nach welcher die Werdenberger eingeladen wurden, Ausschüsse nach ihrer freien Wahl nach Glarus zu schicken, um ihre Beschwerden vorzubringen, kam eine Abordnung von vier „gar gemeinen Leuten", welche blos die bekannten Briefe und Siegel forderten. Nachdem dieselben mit dem Befehl zurückgeschickt worden, sie möchten sich über die früher schon zur Sprache gebrachten Puncte instruieren lassen, kamen zwei Andre mit einem „empfindlichen Briefe",

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welcher ihnen, „obgleich sie geschickt gewesen wären, etwas vorzubringen, den Mund geschlossen habe." Diese wurden mit einem Recepisse entlassen. Darauf seien zwei Andere „mit einem noch mehr empfindlichen Briefe" gekommen, in welchem unter Anderm bedeutet wurde, sie hätten absichtlich bisher nur solche Leute geschickt, weil der Landvogt ihnen den Brief, in welchem der salvus conductus ihnen versprochen werde, nicht habe übergeben wollen. Endlich wurde beschlossen, die bekannten Ausschüsse der Werdenberger, zwölf an der Zahl, nebst dem Wundarzt Jakob Vorburger, zu citieren und ihnen den durch das Landessiegel bekräftigten salvus conductus zu überschicken. Zugleich wurde den Werdenbergern erlaubt, eine Landsgemeinde zu halten. Es erschienen aber in Glarus nur acht, unter welchen der Wundarzt Vorburger; die andern wurden unter Weges andern Sinnes und giengen nach Hause zurück, der Richter Vorburger verließ sein Haus unter dem Vorwande der Unpäßlichkeit nie. Als nun diese acht in Glarus erschienen und erklärten, sie hätten keinen Befehl etwas vorzubringen, zeigte man ihnen die Instrumente, Briefe und Siegel vor und entließ sie frei und friedlich. Noch zweimal wurden die Ausschüsse nach Glarus berufen; statt zu erscheinen, schickten sie den 10. October und 30. December 1720 „sehr ungeschickte Briefe." Da die gn. Herren und Obern aus denselben sahen, daß diese Unterthanen durch den Brief von 1483 einen Rechtsstand zwischen ihrer Oberherrschaft und ihnen selbst erzwingen wollten, wurde beschlossen, denselben eine wohlbegründete und gerechte Erläuterung des Briefes von 1667 zuzustellen, dieselbe ihnen pro norma zu übersenden und, sollten sie auf ihrer gefaßten Meinung beharren, sie „mit der Hand zum schuldigen Gehorsam zu leiten." Dazu suchen die Gesandten um treues Aufsehen, Rath und Hülfe der übrigen Orte an. Die Gesandten bescheiden, obgleich Glarus dafür nicht instruiert ist und seinen Herren und Obern erst referieren will, die Ausschüsse der Werdenberger sammt dem Chirurgen Vorburger nach Frauenfeld und lassen ihnen durch eine Deputation von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und Basel Vorstellungen machen. An die Werdenberger selbst wird ein Ermahnungsschreiben geschickt und Glarus Milde empfohlen und zur Ertheilung des salvus conductus aufgefordert, ferner Zürich beauftragt, wenn die Werdenberger den gemachten Vorstellungen Gehör geben, denselben auf ihr Anmelden im Namen sämmtlicher Orte ein Intercessionalschreiben an Glarus zu verabfolgen. Glarus willigt, obgleich es Eines und das Andere zu erinnern hätte, ein und spricht die Hoffnung aus, jenes Ermahnungsschreiben werde mit Vorsicht abgefaßt werden, „daß „kein Gift daraus gesogen werden könne, wie sonst dieser Leute bisheriger Gebrauch gewesen sei". § 4. **f.** In Beziehung auf die gegen den Erbverein und den Vertrag von 1654 an den östreichischen Zollstätten trotz den beiden schon abgegangenen Vorstellungsschreiben auf alle eidgenössischen Waaren, selbst auf Victualien gelegten Zölle wird berathen, ob durch mündliche oder schriftliche Vorstellungen die Aufhebung dieser Zölle in gemeinsamem Namen nachgesucht werden soll. Schwyz kann ohne vorhergehende Notification an seine Herren und Obern nicht Theil nehmen, der Abt von St. Gallen, welcher am vorigen Schreiben schon keinen Theil genommen, will sich auch bei dem jetzigen nicht betheiligen. § 5. **g.** Auf die Eröffnung Zürichs, daß die französischen General-Post-Fermiers vor einigen Monaten den Entschluß gefaßt hätten, ins Künftige keine andern, als frankierte Briefe an den Grenzen abzunehmen, und daß dieser Beschluß trotz den Gegenvorstellungen der eidgenössischen Postmeister ausgeführt worden sei, wird beschlossen, bei dem französischen Ambassador mit Gegenvorstellungen einzukommen. Bei diesem Anlasse wird auch die Hoffnung ausgesprochen, daß die eidgenössischen Postämter in Tarierung der Briefe sich aller Bescheidenheit befleißen werden. Schwyz stimmt zu dem Intercessionalschreiben nur unter Ratificationsvorbehalt bei. § 6. **h.** De la Martiniere schickt ein Schreiben, in welchem er die Gesandten versichert, daß der Ambassador während seines Aufenthaltes am Hofe seine Liebe zur Eidgenossenschaft durch seine Officien zum Wohle derselben bethätige, und die Hoffnung ausspricht, dieselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden keine Beschlüsse fassen, welche den wahren Interessen ihres Vaterlandes und dem Wohlwollen des Königs für die Eidgenossenschaft in den Weg treten. Beantwortung dieses Schreibens. § 7. **i.** Für die gnädige Antwort (vom 18. Mai), welche vom Könige von Frankreich auf das Schreiben gegeben wurde, das die Beschwerden der zu Schaden gekommenen eidgenössischen Officiere und Handelsleute enthalten hat (vom 31. März), wird ein Dankschreiben decretiert. In demselben soll das Ansuchen um Aufhebung der Sperre der Fruchtzufuhr aus dem Elsaß und um die den Bünden conforme Verminderung der eidgenössischen Truppen wiederholt werden, zwei Puncte, welche in jenem königlichen Antwortschreiben mit Stillschweigen übergangen worden waren. Bern referiert. § 8. **k.** Bei Anlaß der Entschuldigung ihres Ausbleibens eröffnen Freiburg und Solothurn den Wunsch, daß die gemeineidgenössischen Geschäfte wieder in Baden möchten vorgenommen werden. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Es wird bei diesem Anlaß in den Abschied zu setzen beschlossen, daß jeder Ort sich auf der Tagsatzung einzufinden habe, und daß die Jahrrechnungstagsatzung sechs Wochen vor dem Versammlungstage ausgeschrieben werden soll. § 9. **l.** Der Bischof von Basel versichert in einem durch Franz Christoph Freiherr von Ramschwag überbrachten Schreiben die Gesandten seiner „freundnachbarlichen und bundeidgenössischen" Gesinnungen und wünscht, daß man ihn von den Maßregeln in Kenntniß setzen möchte, welche wegen der in Frankreich anhaltenden Seuche würden getroffen werden. In einem Recreditiv wird die Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 88. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 35. Amtsrechnungen.
„ 66. „
„ 162. Huldigung.
„ 252. Abzug.
„ 286. Polizeiliches.
„ 290. „
Art. 377. Judicatur- und Competenzsachen.
„ 397. „ „
„ 403. „ „
„ 442. „ „
„ 511. Leibeigenschaft und Fall.
„ 530. „ „
Art. 532. Leibeigenschaft und Fall.
„ 568. Zollsachen.
„ 606. Stifte und Klöster.
„ 658. Locales.
„ 736. „
„ 795. Personelles.

Rheinthal.

Art. 28. Amtsrechnung.
„ 59. „
„ 86. Marchensachen.
„ 110. Polizeiliches.
Art. 138. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 184. Justizsachen.
„ 237. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 315. Locales.
„ 330. „
„ 351. „
„ 416. „

Grafschaft Sargans.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.
„ 26. Amtsrechnung.
„ 51. „
Art. 98. Marchensachen.
„ 132. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 258. Zollsachen.
„ 318. Locales.
„ 384. Personelles.

Obere freie Aemter.

Art. 29. Amtsrechnung.
Art. 205. Personelles.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

176.

Conferenzen der V katholischen Orte nebst Appenzell Innerrhoden und dem Abt von St. Gallen während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli und August 1721.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Das mailändische Capitulat wird besprochen. Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß ihre Herren und Obern die Einrichtung dieses Capitulats, wie es unter den frühern Königen in Spanien, Philipp II., III. und IV. und Karl II. bestanden habe, für zweckmäßig und heilsam erachtet haben und der Ansicht seien, daß vorerst „von gesammter Hand" an den Referendarius Buol und den Baron von Greuth geschrieben werden sollte, ob dieses Ansuchen höchsten Ortes „genehm angesehen" werden würde. Nachdem nun diese Ansicht von der Mehrzahl der Orte auf dem Wege der Correspondenz die Zustimmung erhalten hatte, legt Lucern den Entwurf zu diesen beiden Schreiben vor. Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Abt von St. Gallen hingegen, sind auf ein von Baron von Greuth eingelaufenes Schreiben hin, welches ihnen Hoffnung auf Erlangung mache und in Betracht der Wichtigkeit der Sache instruiert, für ein Schreiben unmittelbar an die kaiserlich-königliche katholische Majestät zu stimmen und zugleich auch um Vermittlung beim Fürst-Bischof von Constanz, dem Gubernator zu Mailand, dem kaiserlichen Secretarius Hermann schriftlich einzukommen Sie machen zugleich auf den Nutzen aufmerksam, welchen dieses Capitulat für das Commercium und für das katholische Wesen namentlich in Kriegszeiten habe, und daß selbst die Protestierenden schon lange sich um dasselbe beworben.. Zug stimmt nur für die beiden vorläufigen Schreiben an Buol und von Greuth und will vom Capitulate nur dann etwas wissen, wenn dasselbe in der alten Form eingerichtet werde. Freiburg läßt sich schriftlich dahin vernehmen, daß es sich entschlossen habe „den mehrern Orten beizuleben". Nachdem nun die Gesandtschaft von Lucern auf neuerdings erhaltene Instruction hin zur Befriedigung der andern Orte seine Zustimmung zu dem Schreiben an den Kaiser gegeben hat, sowie zu den Schreiben an den Referendarius Buol und den Gubernator in Mailand (diejenigen an den Bischof von Constanz und an Hermann nehmen die lucernerischen Gesandten ihren Obern in den Abschied), ersucht katholisch Glarus um Einverleibung in das Capitulat. Die Gesandten, dafür ohne Instruction, nehmen dieses Ansuchen **ad referendum**. Es wird ferner Verschwiegenheit in dieser Sache anempfohlen. § 1.

Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

b. Der Abgeordnete des Bischofs von Basel, Baron von Ramschwag, beschwert sich über den Burgermeister Scholl von Biel, daß er gegen die zu Stande gekommene Pacification, gegen seine Eidspflicht und gegen vorhandene Tractate handle, die Gemeinde ihren ordentlichen Magistraten entfremde, den Frieden zu hindern suche und das gemeine Stadtwesen in Zerrüttung bringe; zugleich sei derselbe ein „ehrenbetasteter" Mann und habe durch seine Verwandten „in aller Unrichtigkeit und ohne Instruction eigengewältig sich deputieren lassen," um seine auf ihm liegenden Belastungen auswetzen zu können. Er bittet die Orte, sie möchten denselben so lange von den allgemeinen Sitzungen ausschließen, bis er die ihm hiezu nöthigen Requisite erlangt habe, und ihn als einen fürstlich-baslerischen erbgehuldigten Unterthan zu der Gebühr gegen seinen Landesfürsten, gegen seine Obrigkeit, den Meyer und Magistrat zu Biel weisen. Die Gesandten, für definitive Ausschließung nicht instruiert, referieren, beschließen hingegen, an Biel zu schreiben, mit Deputierung desselben so lang inne zu halten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bis er sich mit seinen hohen Principalen ausgesöhnt und sich von den auf ihm liegenden ehrenrührigen Zulagen gereinigt hätte, widrigenfalls sie sich seines Beisitzes beschweren müßten. § 3.

Die V katholischen Orte sammt dem Abt von St. Gallen.

c. Uri wünscht, daß man bei der voriges Jahr wegen des schädlichen Nachtriebs auf die ennetbirgischen Märkte gemachten Erkanntniß und der nöthig gewordenen Moderation bleiben möchte. Die meisten Gesandtschaften, nicht instruiert, nehmen den Anzug ad referendum; Uri, Schwyz und Unterwalden wollen die Gesandten auf das Syndicat zu Lauis dafür instruiert wissen und erkennen mit Lucern die Zweckmäßigkeit jener Erkanntniß an. Zug und katholisch Glarus stellen die Zustimmung ihrer Obern auch in Aussicht, wenn man einhellig sein werde. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 227. Hintersäßen.

Rheinthal.

Art. 142. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 352. Locales. Art. 367. Locales.
" 305. Kirchensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 345. Stifte und Klöster.

Obere freie Aemter.

Art. 118. Justizsachen.

177.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli und August 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht repräsentiert.

a. Der Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 18. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der deutschen reformierten Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der französischen reformierten Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen mehr als siebzigjährigen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) Jean Musseton in Piemont, der 25 Jahre auf den Galeeren war, 100 Thlr.; 7) den churpfälzischen reformierten Kirchen und Schulen 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) für Unterhaltung von fünf piemontesischen und drei ungarischen Studiosen fl. 832 (einer der ungarischen soll vom Gymnasium zu Patak, einer aus dem zu Debreczin, der dritte von dem zu Enged sein); 10) der neuen reformierten Colonie zu St. Petersburg in moskowischen Stadttheil zur Erbauung einer Kirche 200 fl. (IX örtische Repartition); 11) den wegen ihres Uebertrittes zu unsrer Religion aus ihrem Dorfe Bärenthal im Hohenzollerisch-Sigmaringischen ausgewanderten, jetzt im Württembergischen sich aufhaltenden 50 Flüchtlingen 1000 Thlr. (nach IXörtischer Repartition); zugleich sollen die von ihnen an die evangelischen Mächte Abgeordneten mit Empfehlungsschreiben an England, Holland, Preußen, Kassel zu Erhebung erklecklicher Collecten versehen werden; 12) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch für die Reparation ihres Pfarrhauses 100 fl. (IXörtische Repartition); 13) der Gemeinde

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eckartsheim im Hanauischen 100 fl. (IXörtische Repartition); 14) der französischen Gemeinde zu Magdeburg 100 fl. (IXörtische Repartition); 15) der reformierten Gemeinde zu Fürth 50 fl. (IXörtische Repartition). — Ad referendum werden genommen von allen Gesandten 10, 11, 12, 13, 14, 15; von Glarus und Basel 7; Appenzell will sich nicht betheiligen bei 5, 6, 7, 8, 10, 14; Schaffhausen nicht beim Beitrag an Worms 8, bei 10, 13; für 9 will St. Gallen nur 50 fl. zahlen, jedoch referieren. § 2 bis 16. (Siehe S. 7.) **c.** Zürich verlangt von St. Gallen und Biel die noch ausstehende Vergütung an die durch Transportierung einer Anzahl Galeriens verursachten Unkosten, von Glarus die Verpflegungskosten für die ihm zugetheilten Galeriens; im Falle der Weigerung behält sich Zürich die Restitution durch die übrigen Orte kraft früherer Abschiede vor. Glarus und St. Gallen wiederholen ihre frühern Antworten; Biels Gesandtschaft ist ohne Instruction. Alle Gesandten nehmen die Sache ad referendum. § 17. **d.** Zürich verlangt von Schaffhausen den für dasselbe vor etlichen Jahren für das Baden-Durlachische Pathengeschenk gemachten Vorschuß zurück. Schaffhausens Gesandtschaft entschuldigt sich mit Mangel an Instruction. § 18. **e.** Der Gesandte von Basel berichtet, daß seine Herren und Obern auf den Rath der evangelischen Orte zu Baden in der Angelegenheit der 30 ihnen gegen die Tractate zurückbehaltenen Säcke Zehntenfrüchte von Wehr eine Abordnung nach Freiburg gesandt hätten; die Regierung daselbst habe die von ihnen verlangten Copieen der Tractate nach Wien geschickt. Da unterdessen diese 30 Säcke wegen schlechter Aufbewahrung Gefahr laufen zu verderben und der Zoller sich weigere, sie besser zu versorgen, so wird Basel gerathen, durch eine nochmalige Abordnung die kaiserliche Antwort zu Freiburg zu sollicitieren, und ihm versprochen, daß man mit Empfehlungsschreiben von Seite der Stände ihm behülflich sein werde. § 19. **f.** In Beziehung auf die noch immer fortdauernden Zollbeschwerden an den östreichischen Zollstätten wird beschlossen, da nicht einmal eine Antwort auf die beiden frühern an den Kaiser abgegangenen Beschwerdeschriften eingekommen ist, die Sache vor gemeine Sitzung zu bringen und eine nochmalige „respectuose Recharge" im Namen gesammter Eidgenossenschaft abzugeben, im Namen der evangelischen Orte aber einer vertrauten Person in Wien eine Copie dieser Recharge zuzusenden mit dem Auftrag, Nachfrage zu halten, ob das Schreiben eingekommen sei oder nicht, und das eidgenössische Interesse bestens zu secundieren. § 20. **g.** Da die katholischen Orte in Sanitätssachen zur Absendung des projectierten Schreibens an den schwäbischen Kreisconvent theils nicht mehr stimmen wollen, theils neue Instructionen erwarten, wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die evangelischen, die commercierenden und die an der Reichsgrenze liegenden Orte für sich handeln sollen. Alle Stände stimmen darin überein, daß, wo möglich, ein einmüthiger Schluß möchte zu Stande gebracht werden. Schaffhausen erklärt, sich dem Conclusum des schwäbischen Kreisconvents fügen zu müssen, wenn sämmtliche Orte sich nicht vereinigen können; Appenzell will mit den evangelischen und angrenzenden Orten halten, wenn kein gemeinsamer Beschluß zu Stande kommt; St. Gallen will in diesem Falle die Sache vor seinen großen Rath bringen. § 21.

178.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 4. bis 13. August 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Andreas Meyer. Bern. Christoph Steiger; Johann Anton Tillier. Glarus. Heinrich Zwicki.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Von Lucern langt die Nachricht ein, daß es zu der auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld beliebten Deputation nach Schaffhausen zur Beilegung des Wilchinger-Geschäftes einwillige. Die in Frauenfeld entworfene Instruction für diese Gesandtschaft wird nochmals durchberathen und gutgeheißen, doch mit der Erläuterung, daß unter der Amnestie eine völlige und allgemeine zu verstehen sei; den Gesandten soll überlassen sein, anzuordnen, was sie sonst zur Beilegung dieses Geschäftes ersprießlich erachten; sie sollen sich darüber berathen, ob die Beschwerden vor, mit oder erst nach der Huldigung abzuthun seien. § 13. **b.** Die Gesandten Berns legen ein Schreiben ihrer Principalen vor, in welchem dieselben erklären, dem am 2. August Nachmittags zu Frauenfeld beliebten Project eines Schreibens an den schwäbischen Kreisconvent, in welchem derselbe zur Beschickung einer Conferenz eingeladen wird, nicht beizustimmen. Da aber damals in Frauenfeld wegen der dringenden Zeitumstände ausgemacht worden, daß bis zum 12. August jedes Ort seinen Entschluß an Zürich berichten sollte, daß diejenigen derselben, welche dieß bis auf diesen Termin nicht thun würden, als beistimmende angesehen würden, und Berns Schreiben erst am 16. vorgelegt worden sei: so erklärt Zürich, daß das Schreiben an den schwäbischen Kreisconvent bereits werde abgegangen sein. § 18. **c.** Glarus beschwert sich, daß trotz seinen Remonstrationen Zürich dennoch angefangen habe von den glarnerischen Früchten, welche durch Zürich geführt werden, das Immi zu beziehen, da doch in dem Frieden von 1440, welcher bei einem Streite wegen der freien Handelschaft durch Vermittlung der Orte zu Stande gekommen, klar ausgesetzt sei, daß Glarus für die durch die Stadt Zürich durchgeführten Früchte mit keinen andern Zöllen, Gleit, Immi oder Umgeld beschwert werden solle, als von Altem her in Uebung gewesen, daß noch 1610 diese Immi-Exemtion bestätigt worden sei und Glarus bis 1715 diese Exemtion unbestritten genossen habe. Würde Glarus in diesem Rechte verkürzt werden, so will es das eidgenössische Recht vorschlagen und die vermittelnden Orte von 1440 zur Vermittlung anrufen. Zürichs Gesandter, zwar ohne Instruction, entgegnet, daß durch Documente bewiesen werden könne, daß Zürich dieses Recht schon hundert Jahre vor dem Frieden von 1440 als eine Gült theuer erkauft habe, daß es von Herzog Otto ihm übergeben, ja daß ihm dasselbe auszuüben im Frieden von 1440 überlassen worden sei. Das Schreiben von 1610 betreffe nur eine vom damaligen Burgermeister, nicht vom Rathe, dem Sohne des damaligen glarnerischen Landammanns bei theurer Zeit ertheilte Particular-Exemtion. Sei das Immi nicht gefordert worden, so sei das für eine Prävarication von Seite des Einziehers zu halten, da 1626 erkannt worden sei, daß keine Dispensation ins Künftige stattfinden solle; übrigens habe Glarus vor 1696, und ehe der Kornmarkt zu Rheinau errichtet worden sei, wenig oder kein Korn durch Zürich geführt. Dieses theuer bezahlte Recht werde aber Zürich niemals einem Rechtsstand unterwerfen. § 19.

Zürich und Bern.

d. Zürich eröffnet, daß das von Seite des Kaisers an Zürich und Bern in Betreff der Anstände mit dem Bischof von Constanz den 27. März erlassene Schreiben noch unbeantwortet sei, und legt einen Entwurf einer Antwort vor, in welchem auf die in kurzer Zeit mit dem Bischof von Constanz zu haltende Conferenz hingewiesen wird. Dieser Entwurf wird ad ratificandum dem Abscheid beigelegt. **e.** Auf ein vom Ober-Kirchendirectorium von Berlin eingegangenes Schreiben hin fordert Zürich Bern auf, für die erledigte Pfarrpfründe zu Lehnin im Chur-Brandenburgischen einen Pfarrer zu präsentiren, da sich herausstelle, daß die Alternation dafür an Bern sei. § 27. **f.** Bern händigt Zürich auf dessen Verlangen den an der Aare gebräuchlichen Zolltarif ein. § 28. **g.** Zürich wünscht, daß die Unkosten für die durch Rathssubstitut Leu in beider Orte Namen an den Turiner-Hof unternommene Reise ihm möchten vergütet werden. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 29.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

h. Auf den Vorschlag Zürichs, zu endlicher Liquidierung der seit letztem Kriege ausstehenden Rechnung über den von Zürich an Bern „gethanen Zusatz" eine besondere Conferenz anzusetzen, wird beschlossen, eine solche künftigen November zu Aarau zu halten. § 30. **i.** Der Synodus von Toggenburg bringt einige Beschwerden vor. Sein Memorial wird den nach Schaffhausen gehenden Gesandten mitzugeben beschlossen, damit sie sich darüber mit Landvogt Rahholz von Baden bereden und das Resultat der Besprechung den beiden Orten hinterbringen. § 33.

Zürich und Glarus.

k. Auf das wiederholte Ansuchen von Glarus, daß Zürich den in Aussicht gestellten Beitrag an die Baukosten der Ziegelbrücke verabfolgen möchte, spricht der Gesandte Zürichs seines Standes Bereitwilligkeit dafür aus, wenn auch Schwyz das Seinige beitragen werde. § 35.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 8. Verwaltungsstellen. Art. 50. Acceß von Glarus zu den Pfarrpfründen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 151 b. Huldigung. Art. 429. Judicatur- und Competenzconflicte.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 51. Salzsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 14. „ „ „
„ 30. Amtsrechnung.
„ 92. Huldigung.
„ 95. „
„ 150. Polizeiliches.
Art. 160. Polizeiliches.
„ 194. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 229. Justizsachen.
„ 286. Zoll und Geleit.
„ 297. „ „
„ 320. Kirchensachen.
Art. 346. Stifte und Klöster.
„ 422. Locales.
„ 440. „
„ 445. „
„ 446. „
„ 472. „

Untere freie Aemter.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.
Art. 29. Amtsrechnung.
Art. 143. Justizsachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 11 b. Landshauptmann.

179.

Abschied der IVörtischen nach Schaffhausen abgeordneten Gesandtschaft.

15. bis 30. August 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Alt-Venner und des Raths. Lucern. Johann Jakob Schwyzer von Buonas, des innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister; Michael Senn, Burgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter; Hans Felix Wepfer, Seckelmeister; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister; Johann Konrad Peyer, Seckelmeister; Johann Jakob Spleiß, med. Dr., des Raths und Zunftmeister; Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber; Alexander Peyer J. U. L., des großen Raths; Johann Jakob Ziegler, des großen Raths.

Nachdem die Gesandten, für deren Abordnung zum Zwecke der Beilegung des Wilchinger-Geschäftes sämmt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liche Orte ihre Zustimmung gegeben, in der ersten Conferenz den 15. August ihre Instructionen dahin eröffnet hatten, daß sie beauftragt seien, alle gütlichen Mittel zur Beilegung dieses Geschäftes anzuwenden, in der Hoffnung, daß auch Schaffhausen gleiche Gedanken hege, erstatteten die schaffhauserischen Deputierten nach vorausgegangener Danksagung für die Vermittlung umständlichen Bericht von dem bisherigen Verlauf des Geschäftes und schließen damit, daß, sintemalen keine gütlichen Mittel hätten verfangen wollen, jetzt ernstliche Mittel vorgenommen werden müßten; sollten die Gesandten jedoch noch gütliche Mittel vorschlagen, welche der obrigkeitlichen Autorität nicht zu nahe treten, so wollten sie sich zu denselben verstehen. Die Sache stehe besser als 1719, da der Kaiser, die Fürsten von Württemberg und Schwarzenberg die Ungehorsamen zur Huldigung aufgefordert hätten; jedoch sei die Hartnäckigkeit dieselbe, die Partei der Widerspenstigen vergrößere sich durch den Beitritt der jungen Bursche; vieles hoffen sie von den Männern, welche sie nach Wien geschickt hätten und erklären, jedenfalls nicht vor deren Rückkunft und nicht anders schwören zu wollen, als mit Vorbehalt der Appellation an den Kaiser. Es wird darauf (den 16.) beschlossen, den Landammann Albrecht und eilf ehrliche, verständige Männer von Neukirch, Unter- und Oberhallau, Gächlingen, Osterfingen und Wilchingen, Verwandte und Bekannte der Ungehorsamen, mit dem Auftrage zu denselben zu senden, sie zum Gehorsam und zur Leistung der Huldigung zu ermahnen; zugleich sollten sie ihnen eröffnen, daß die Gesandten ihnen eine durchgehende und allgemeine Amnestie auswirken, ihre Beschwerden erledigen helfen und nicht zurückreisen werden, bis alles in Richtigkeit sein werde. Um vor den Gesandten entweder in Schaffhausen oder anderswo erscheinen zu können, wird ihnen sicheres Geleit zugesagt. Albrecht berichtet, daß seine und der übrigen Abgeordneten Vorstellungen erfolglos gewesen seien. Die Wilchinger beklagten sich, daß der kleine Rath sie früher mit fünfzehn Klagpuncten, wegen deren sie dreißig Male eingekommen seien, abgewiesen habe; nachdem ihnen, als Unterthanen, der Recurs an den großen Rath abgeschlagen worden sei, hätten sie sich genöthigt gesehen, beim Kaiser, ihrem Oberlehnherrn, ihre Zuflucht zu suchen; die Herren von Schaffhausen seien nicht mehr ihre Obrigkeit, da sie von ihnen von Haus und Heimat vertrieben und selbst des Gottesdienstes beraubt worden seien. Wollten sie huldigen, so könnten sie es nur unter den Bedingungen, daß ihnen ihre Briefe und Siegel, Freiheiten und Gerechtigkeiten hergestellt würden, und wenn sie Bericht von den zwei Männern erhalten hätten, welche sie nach Wien geschickt; endlich nur unter Vorbehalt der Appellation an den Kaiser, bei welchem die Sache anhängig gemacht sei. Von der Herrschaft Schwarzenberg behaupteten sie noch nie eine Aufforderung zur Huldigung erhalten zu haben; übrigens sei jetzt die Hauptsache in den Hintergrund getreten, und es handle sich jetzt mehr um den Schaden und die Kosten; daß diese von Schaffhausen ihnen mit der Restitution der Freiheiten ersetzt werden müssen, dafür hätten sie einen Receß von Wien. Wollten die Gesandten mit ihnen reden, so wollten sie ihnen in ihrem Gemeindehaus zu Wilchingen Red und Antwort geben; nach Schaffhausen kämen sie nicht. Auf dieses hin wird Seckelmeister Murbach privatim den 19. August nach Thiengen geschickt, um zu sondieren, ob die Wilchinger etwa daselbst eine fernere Stütze für ihre Renitenz fänden. Er bringt den Bericht zurück, daß er die dortige Regierung in der besten Stimmung für Schaffhausen angetroffen habe, und daß dieselbe in seiner Anwesenheit ein nachdrückliches Adhortatorium durch den Vogt zu Erzingen den Wilchingern habe zustellen lassen, auch daß die beiden zu Wien sich befindenden Wilchinger, als sie sich bei ihrem Fürsten gemeldet hätten, von demselben zurückgewiesen worden seien. Durch den Landvogt zu Neukirch wird die Veranstaltung getroffen, daß durch die früher genannten Ausschüsse aus Neukirch, Hallau u. s. w. an den Wilchingern ferner gearbeitet werde. Eben derselbe berichtet, daß der Vogt von Erzingen bei den Widerspenstigen mit seinem Schreiben von Thiengen nichts ausgerichtet habe. Unter solchen Umständen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird von den Gesandten der Beschluß gefaßt, selbst mit den Wilchingern zu reden und dieselben zu diesem Zwecke auf das Neuhaus zu bescheiden, vorher aber den Landammann Albrecht zu ihnen zu schicken, um sie dazu willig zu machen. Vor ihrer Abreise aber verhörten die Gesandten noch den seit vier Jahren zu Schaffhausen gefangen sitzenden Hans Gisel, genannt „Schleithemer Hans". Dieser erklärte, er sei gefangen gesetzt worden, weil er verlangt, daß „ihnen ihr alt Testament, welches der Herren von Schaffhausen Väter mit „ihren Vätern aufgerichtet und beiderseits Kindern zu halten hinterlassen, nun aber die Herren von Schaff„hausen gebrochen, wiederum erneuert werde", und vorher habe er nicht huldigen wollen. Auf die Erklärung der Gesandten, daß sie bei seinen Herren anhalten wollen, sie bei ihren Briefen und Siegeln zu schützen, sprach sich Gisel dahin aus, daß sie mehreres nicht wünschten, und darin Hülfe und Trost genug hätten; jedoch dürfe er nicht allein huldigen, sonst würde er von den Andern gesteinigt; denn sie hätten einander das Wort gegeben, beisammen zu bleiben. Auf sein Verlangen wird ihm gestattet zwei oder drei Männer von Wilchingen zu sich kommen zu lassen, damit er denselben die Vorschläge der Gesandten eröffne. Durch einen Brief setzt er seine Gemeindsgenossen von den freundlichen Vorschlägen der Gesandten in Kenntniß. Tags darauf (22. Aug.) wird auch die von ihrem Vater nach Schaffhausen beschiedene Tochter Gisels, Verena, verhört. Nachdem dieselbe Aehnliches, wie ihr Vater, erklärt und auf die Frage der Gesandten, ob kein Schreiben von Thiengen ihnen zugekommen sei, geantwortet hatte, daß sie deren schon etliche erhalten hätten, wird sie beauftragt, den Männern zu sagen, daß die Gesandten wünschen, mit ihnen zu Schaffhausen oder Neukirch oder im Neuhaus selbst das Nöthige zu reden. Noch denselben Tag langt die Antwort von den Wilchingern ein, daß sie schwören wollen, wie es der Kaiser erkannt habe; da aber die Herren von Schaffhausen erklärt hätten, daß sie von keiner Erkanntniß des Kaisers wüßten, daß eine kaiserliche Erkanntniß sie nichts angehe, und daß die Schreiben, welche sie hätten, nur Winkelschreiben, keine vom Kaiser herkommenden seien, so seien sie genöthigt worden, wieder zwei Männer nach Wien zu schicken, um den Kaiser zu fragen, wie sie sich zu verhalten hätten. An ebendemselben Tage berichtete auch Landammann Albrecht von dem Resultate seiner mit den Wilchingern gehaltenen Unterredungen, welche dahin ausliefen, daß alle zusammen auf der Weigerung zu huldigen beharrten, den Zusagen milder Behandlung keinen Glauben schenkten, und daß Hans Meyer, genannt Wyßhans, der frühere Abgesandte nach Wien, mit seinem Rathe zu huldigen von niemand gehört werde. Den 23. August begeben sich die Gesandten mit zwei Deputierten von Schaffhausen in das Neuhaus, wohin die Wilchinger Tags zuvor beschieden worden waren. Die Beschiedenen erscheinen nicht. Die Gesandten von Zürich und Uri begeben sich nach Wilchingen aufs Gemeindehaus, versammeln die Gemeinde, machen derselben Vorstellungen in ähnlichem Sinne, in welchem ihnen Albrecht bei seiner ersten Abordnung solche gemacht hatte, und dieselben Versprechungen in Beziehung auf ihre Vermittlung. Nirgends finden dieselben Gehör; die Einen antworten, Schaffhausen habe das „alte Testament" gebrochen, Andere, die Taverne sei zwar hinweg, aber nicht aberkannt, Andere, der Kaiser habe gesagt, sie seien keine Rebellen, wieder Andere, sie würden keinen neuen Eid schwören, bis sie ihre alten Freiheiten wieder hätten; man habe ihren Weibern verboten, Gemeinschaft mit ihnen zu haben, ja auch Scheidebriefe gegeben. Den Widerspenstigen wird bis zum Abend des folgenden Tages Bedenkzeit gegeben und von ihnen bis dahin eine Antwort verlangt, welche sie einigen von den Gesandten bezeichneten Männern aus der Umgegend abgeben sollten. Diese Männer warteten vergeblich auf die Antwort und verließen unverrichteter Sache Wilchingen bis auf Grießhaber von Unterhallau, welchem einige Wilchinger erklärten, huldigen zu wollen, wenn man ihnen die erlittenen Kosten und den Schaden vorher ersetzen, wenn man sie bei ihren Briefen und Siegeln schützen, wenn man ihnen alle Gravamina abthun und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jederzeit eine Appellation an den Kaiser gestatten wolle. — Bei der Erfolglosigkeit der bisherigen Maßregeln glaubten nun die schaffhauserischen Deputierten, daß die Nothwendigkeit gekommen sei, ernstere Maßregeln zu ergreifen, zumal da sie fürchteten, die beiden Fürsten möchten auf kaiserlichen Befehl, wenn nicht durch militärische Execution, doch durch eine Delegation, um die Ungehorsamen zur Huldigung zu zwingen, etwas vornehmen, das ihrem Stande präjudicierlich wäre, wünschen aber, daß mit der Execution in Gegenwart der Gesandten der Anfang gemacht werde. Die Gesandten aber erklären, daß sie zu ernsten Maßregeln keine Instruction hätten. Unterdessen wird Hans Gisel nochmals verhört; er bleibt bei dem Entschlusse nicht huldigen zu wollen, wenn die Andern es nicht thäten, selbst wenn es ihn den Kopf koste, und giebt nachträglich die Verbindungsformel an, zu welcher sich die Ungehorsamen gleich Anfangs durch Unterschrift verpflichtet hatten. Nachdem die Deputierten von Schaffhausen ihre Meinung wiederholt hatten, daß jetzt die Zeit zum ernstlichen Einschreiten gekommen sei, eröffnet Lucerns Gesandtschaft, daß sie instruiert sei, nicht nur blos zu gütlichen Mitteln zu stimmen, sondern auch von ernsthaften abzumahnen; es bleibe ihr, sowie auch den andern Gesandten nichts anderes übrig, als den Vorschlag Schaffhausens ihren Obern zu hinterbringen; sie ist jedoch der Ansicht, daß es, da noch keine Berichte von Wien, noch anderswoher angekommen, noch nicht an der Zeit sein möchte, zu ernstlichen Mitteln zu schreiten. Um die noch immer ausstehende schriftliche Antwort auf die Vorstellungen der Gesandten von Zürich und Uri von den Wilchingern zu erhalten und dieselben nochmals zu einer Unterredung mit den Gesandten aufzufordern, wird Secretarius Hottinger abgesandt. Nach langen Unterhandlungen bringt er dieselbe zurück des Inhalts, die Wilchinger wollten bei der kaiserlichen Erkanntniß bleiben, die Rückkunft ihrer beiden Abgeordneten von Wien erwarten; würden sie nicht Gewalt von Seite Schaffhausens befürchten, so würden sie gerne auf Hottingers Einladung hin in Neuhaus oder Haslach mit den Gesandten nochmals reden; durch diese Furcht veranlaßt, hätten aber bereits eine Anzahl Männer die Flucht ergriffen. Donnerstags den 28. August statten die schaffhauserischen Deputierten vor Räth und Burgern Bericht über den bisherigen Gang der Verhandlungen ab. Es wird der Beschluß gefaßt, den Gesandten anzuzeigen, daß Räthen und Burgern bei dem jetzigen Stand des Geschäftes nichts mehr übrig bleibe, als „daß eine, wiewohl nicht „füreilende, doch auch nicht allzulang verweilende Execution, nicht zwar wider Alle insgemein, sondern nur „wider einige der schlimmsten Rädlinführer und Aufstifter der übrigen Unwissenden bei gelegener Zeit vorgenommen werden müsse." Sie bäten die Gesandten, ihren Obern davon Kenntniß zu geben, und versähen sich des getreuen Aufsehens und der bundesgemäßen Assistenz der übrigen Orte. Die Gesandten übergeben darauf den Deputierten ihrerseits folgendes Gutachten. 1) Den Wilchingern soll vor ihrer Abreise angezeigt werden, daß sie dieselben nochmals im Namen der ganzen Eidgenossenschaft auffordern, an dem von ihrer Obrigkeit anzusetzenden Tag der Huldigung dieselbe zu leisten, und daß sie ihnen nochmals Amnestie und Erledigung ihrer Beschwerden nach Recht und Billigkeit versprechen. 2) Im Falle des Ungehorsams soll die Hand von ihnen abgezogen und die angebotenen Gnaden zurückgenommen werden. 3) Die Gehorsamen sollen unter Bestätigung ihrer Gerechtigkeiten und Privilegien des obrigkeitlichen Schutzes und der Gnaden versichert werden. 4) Es möchte jemand zu Wien beauftragt werden, die Aussagen der beiden abgeordneten Wilchinger in Erfahrung zu bringen, deren Unwahrheit darzuthun und dahin zu wirken, daß dieselben mit Bezeugung des Mißfallens nach Hause und zur Huldigung gewiesen werden. 5) Die Gesandten wollen Alles in Treuen daheim hinterbringen. 6) Die Particularen möchten ermahnt werden, keine Drohungen gegen die Wilchinger auszustoßen. 7) Bei Auskündung der Huldigung soll den Gehorsamen bestätigt werden, was die Gesandten denselben zugesagt haben. Für Nr. 4—7 wird die Ratification vorbehalten. Es werden ferner mit Beistim-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mung der Deputierten Ausschüsse der gehorsamen Wilchinger nach Schaffhausen beschieden, belobt, in ihrem Gehorsam bestärkt und aufgefordert, die Ungehorsamen auf andere Gedanken zu bringen, endlich die Ermahnungen und Vorstellungen in dem Gutachten der Gesandten Nr. 1 und 2 durch einen Reiter den 30. August nach Wilchingen überbracht. Die schaffhauserischen Deputierten danken den Gesandten für ihre Mühe und Sorgfalt, die Gesandten jenen für die empfangene Ehre und Höflichkeit.

180.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1721.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, des Raths. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Zeugherr und des innern Raths. Lucern. Aurelian Zurgilgen, des innern Raths. Uri. Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Alt-Landammann. Zug. Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Fridolin Zwicki. Basel. Johann Debary, des Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths und Zeugherr. Solothurn. Urs Joseph Wallier, des ordentlichen Raths. Schaffhausen. Christoph Harder, med. Dr., des kleinen Raths und Zunftmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 67. Abzug. Art. 142. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 180. Justizsachen.

Lauis.

Art. 234. Abzug. Art. 270. Justizsachen. Art. 278. Justizsachen.

Mendris.

Art. 426. Locales.

Luggarus.

Art. 463. Marchensachen.

181.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1721.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche in Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 444. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

182.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1721.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

183.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 17. bis 24. September 1721.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Seckelmeister und Obercommandant welscher Lande; Johannes Müller, Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Alt-Seckelmeister; Johann Franz Griset, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Rathes.

a. Bern beklagt sich gegen Freiburg, daß seinen Renovatoren, welche die zum Amte Wifflisburg gehörenden Lehen hinter St. Aubin bereinigen sollen, von Seite der Prudhommes hinter Montagny und von Seite des Landvogts von St. Aubin allerhand Schwierigkeiten gemacht werden. Freiburgs Gesandtschaft erwiedert, daß ihr Stand schon früher den Renovatoren allen Vorschub geleistet habe und, wo es nöthig sei, ferner leisten werde. § 18. **b.** Freiburg stellt nochmals das Ansuchen an Bern, dasselbe möchte ihm vermöge des ihm zustehenden Zugrechts seine Lehen hinter St. Aubin gegen baares Geld überlassen oder die Lehen hinter Chavornay im Amte Iferten, welche früher vom Amte Tscherliz getrennt worden waren, deren Vergütung Freiburg aber bis dahin nicht habe erhalten können, tauschweise dagegen annehmen. Bern erklärt das Zugrecht längst erloschen, bezieht das Wort „verhandeln" in seiner Declaration von 1713 auf Tausch gegen Lehen von gleichem Werth in seinen Landen und will dieselben um so mehr behalten, da sie von seinen Afterlehen der Herrschaft Grandson relevieren. Ist Freiburg wegen der Lehen hinter Chavornay zu kurz gekommen, so erbietet sich Bern zur Vergütung. § 19. **c.** Da in dem District des Vallonzehntens hinter Stäfis, welcher Bern und der Clerisei zu Stäfis gehört, einige Particularen Zehntfreiheit ansprechen, so wird verordnet, daß dieselben ihre Rechte beweisen oder nachweisen sollen, wie lange sie schon das Possessorium haben; Freiburg will einen Präscriptionstermin von 60 Jahren firieren; Bern nimmt denselben ad referendum [stimmt später bei]. Ferner soll dieser Vallonzehnten besser ausgemarcht werden. § 23. **d.** In Betreff des zum halben Theil Bern und dem Curé von St. Aubin gehörenden Delley- oder Churzehnten wird beschlossen, daß die drei Jucharten, sous Roget genannt, dem Zehnten des hinter Stäfis gelegenen Schlosses Chenaux beigelegt, die sieben Jucharten „a la Fin de Rueyra" beiden Churen wie bisher verbleiben und die Delimitation von 1595 in Kraft sein soll. § 25. **e.** Freiburg erklärt in Betreff des Palézieux-Zolles, daß der Zolleinnehmer daselbst nicht nach dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tarif den Zoll beziehe. Die bernerische Gesandtschaft verspricht, die Sache zu untersuchen und Abhülfe auszuwirken. § 29. f. Freiburg beschwert sich, daß seinen Angehörigen für Pferde, welche sie zu Langnau für ihren eigenen Gebrauch gekauft, zuwider dem Abschied von 1696 Trattengeld in bernerischer Botmäßigkeit abgefordert worden sei. Die bernerische Gesandtschaft giebt darüber genügende Auskunft und verspricht, daß man jenem Recesse nachkommen werde. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt:
Art. 7.
Schwarzenburg.
Art. 92 und 93.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 182 bis 194.
Grandson.
Art. 661 bis 671.
Murten.
Art. 903 bis 907.

184.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 14. bis 25. November 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, Burgermeister; Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Venner. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths; Jakob Franz Anton Schwyzer von Buonas, des innern Raths. Uri (Niemand). Schwyz (Niemand). Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter und Landshauptmann. Nidwalden (Niemand). Zug (Niemand). Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Lorenz Karl Reding von Biberegg, Landsstatthalter. Basel. Andreas Burckhardt, des Raths und Oberstzunftmeister; Niclaus Harder, Deputat und des geheimen Raths. Freiburg (Niemand). Solothurn. Johann Jakob Joseph Glutz, Schultheiß; Hieronymus Sury, Stadtvenner und des geheimen Raths. Schaffhausen. Felix Wepfer, Seckelmeister; Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Pünter von Braunberg, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister; Peter Haas, Venner.

Veranlassung zur Ausschreibung dieser Tagsatzung ist das Werdenberger-Geschäft. a. Zürich eröffnet, daß es auf die Nachricht, Glarus sei gesinnt, die Werdenberger wegen ihres fortdauernden Ungehorsams „mit der Hand gehorsam zu machen", eine doppelte Gesandtschaft nach Glarus geschickt, um von diesem Vorhaben abzumahnen. Zwar sei der „Ueberzug", durch welchen übrigens niemand Schaden zugefügt worden sei, nicht mehr rückgängig zu machen gewesen; hingegen hätte seine Gesandtschaft nach Zurückkunft der glarnerischen Völker in Verbindung mit der von Uri und Schwyz die Werdenberger der Milde empfohlen. — Darauf werden Schreiben von den nicht vertretenen Ständen verlesen, in welchen sie ihr Ausbleiben entschuldigen; die einen geben ihre Zustimmung zu den zu fassenden Beschlüssen schon im voraus, die andern wollen ihre Gedanken über den Abschied einsenden. Unter den noch nicht vertretenen Ständen ist Anfangs auch Glarus. Dasselbe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird durch ein Schreiben zu erscheinen eingeladen. Nachdem seine Gesandtschaft sich eingefunden, werden ihr die bisherigen Bemühungen der übrigen Orte und das von ihrem Stande gegebene Versprechen der Milde zu Gemüthe geführt und vorgestellt, wie die Bünde nicht blos von Hülfe mit der That, sondern auch von solcher mit Rath reden, und wie schon mehrmals eine solche Intervention durch bundesfreundlichen Rath zum Ziele geführt habe (z. B. im Thunergeschäft 1641 und in Genf). „Gnade ist viel größer, wenn man die Fehler, so durch rigorose „Untersuchung ans Licht gebracht werden könnten, ununtersucht und bedeckt läßt." Demnach möchten sie dieses Geschäft mild, gnädig und ohne fernere Untersuchung beendigen. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, kann aber versichern, daß ihre Obern nicht darauf ausgehen, die Untersuchung auszudehnen, sondern sie hätten dieselbe nur deswegen so weit fortgeführt, um zu zeigen, wie viel Gnade den Werdenbergern widerfahre. Sie referiert. Ueberdieß wird Glarus Milde empfohlen. § 1. **b.** Zürich berichtet, daß der Bischof von Constanz und der Herzog von Württemberg eröffnet haben, daß die auf dem letzten Kreistag zu Ulm bedingungsweise beschlossene Waarensperre gegen die Eidgenossenschaft publiciert sei und in Execution werde gesetzt werden; es wünscht, es möchte, um diese verhängte Sperre abzuwenden, ganz Frankreich in Bando gelegt und der Handel mit Frankreich aufgegeben werden. Da dieser Rath den meisten Gesandten bedenklich erscheint, bringt eine aufgestellte Commission folgende Anträge: 1) Es soll zur Gewinnung von Zeit eine Deputation an beide ausschreibende Fürsten des schwäbischen Kreisconventes abgeschickt werden. 2) Diese soll durch Auseinandersetzung der hierseits getroffenen Anstalten dieselben zur Aufhebung der Sperre zu bewegen suchen. 3) Ist das nicht erhältlich, so soll dahin gewirkt werden, daß doch der Paß für das, was im Lande gewachsen, fabriciert und appretiert worden, offen bleibe. 3) Sollte auch das nicht erhältlich sein, so sollen die Abgeordneten eine Suspension des Bando bis auf nächsten Kreisconvent auszuwirken suchen. Dieser Vorschlag wird den Obrigkeiten überschrieben. Zur Uebernahme dieser Deputation werden Zürich, Basel, Abt und Stadt St. Gallen bezeichnet; die Unkosten derselben sollen die commercierenden Orte tragen, nach Schaffhausens Meinung sämmtliche Orte der Eidgenossenschaft. Bern aber stimmt nicht für eine Deputation, sondern blos für ein in aller Orte Namen abzulassendes Schreiben. § 2. **c.** Schaffhausen berichtet von der Erfolglosigkeit der Bemühung von Seite der Deputation der IV Orte, welche verflossenen August in Schaffhausen gewesen, und wie die Wilchinger noch immerfort auf ihrem Ungehorsam bestehen. Den 13. November hätten die in Wien anwesenden Wilchinger, welche zwar nicht mehr unter fürstlich-schwarzenbergischem, sondern in eigenem Namen die Sollicitationen betrieben, folgendes Decret erhalten: die abgeordnete kaiserliche Commission habe die Gemeinde zu Wilchingen zu Abstattung des gewöhnlichen Huldigungseides anzuhalten, sonst auch nach kaiserlicher Autorität dahin zu sehen und darauf zu halten, daß die Wilchinger nicht wider Recht und Herkommen beschwert werden; ferner daß die beiden Wilchinger sich unverweilt nach Hause begeben und sammt ihren übrigen Gemeindeleuten demjenigen gehorsam nachkommen sollen, was ihnen von der kaiserlichen Commission der ohne weitern Verzug abzulegenden gewöhnlichen Huldigung halber anbefohlen worden und von derselben dießfalls weiter werde verfügt werden. Schaffhausen sieht in diesen Decreten das Bedenkliche, daß der kaiserliche Reichshofrath sich die Judicatur zwischen einem eidgenössischen Lande und dessen Unterthanen anmaße, ein Verfahren, das seine gefährlichen Consequenzen für gesammte Eidgenossenschaft habe und Schaffhausen zuletzt den Verlust der Judicatur über Wilchingen und andere ihrer Dorfschaften herbeiführen könnte, zumal wenn es dazu kommen sollte, daß fremder, nicht eigener Execution überlassen würde, seinen Gerechtsamen über die Wilchinger Anerkennung zu verschaffen. Es bittet um Rath und schleunige Hülfe und verspricht den zur Pflicht Zurückkehrenden Milde. Die Gesandten, ohne Instruction, hinterbringen das Ansuchen Schaffhausens ihren gn. Herren, versichern es aber zum voraus des bundesgemäßen Beistandes. § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

185.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im November 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Die churpfälzischen Kirchenräthe danken für die ihnen für das Jahr 1719 zugekommene Steuer zu Gunsten ihres nothleidenden Kirchen- und Schulwesens, legen Rechenschaft über die Verwendung ab und empfehlen sich zu weiterer Mildthätigkeit. Die Gesandten wollen ihr Begehren ihren Obern empfehlend vorlegen. § 4.

Zürich und Bern.

b. Zürich beschwert sich, daß in der „Stilli" bernerischer Seits ein neuer Zoll von den die Limmat hinauffahrenden Waaren gefordert werde, und daß wegen Zollsverweigerung Waaren angehalten worden seien, und verlangt Abhülfe. Berns Gesandtschaft weiß davon nichts und nimmt die Sache **ad referendum**. § 5.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

c. Zürich und Bern machen, indem sie auf die bis dahin von Seite der übrigen Orte angewandten Bemühungen zur Beilegung des Werdenberger-Geschäftes hinweisen, dem Gesandten von evangelisch Glarus dringende Vorstellungen, dahin zu wirken, daß nicht durch Strenge diesem Geschäfte „Weiterung" gegeben werde, und daß man beherzige, daß in solchen Fällen Milde immer eine bessere Wirkung habe, als Strenge, da durch letztere die Leute eher zur Verzweiflung, als zu einem guten Zutrauen gegen die Obrigkeit gebracht würden. Der Gesandte von Glarus kann nach seiner Instruction sich in keine Gegenvorstellungen einlassen, erklärt aber, daß seine Obern durch den über diesen Handel ergehenden Rechtsspruch zeigen werden, daß es unnöthig sei, daß die übrigen Orte ihr Fürwort für die Werdenberger einlegen. Das Angehörte will er seinen Obern hinterbringen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 316. Locales. Art. 368. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 119. Justizsachen.

186.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 18. November 1721.

Das Einladungsschreiben von Uri an Schwyz befindet sich im Archive des letztern Ortes; der Abschied selber konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Verhandlung war die Grenzstreitigkeit zwischen der Grafschaft Bellenz und Misor. Im Archiv zu Schwyz befindet sich das Schreiben, welches die Conferenz an die drei Bünde erließ, dessen Inhalt

man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 109.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

187.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 23. Januar bis 5. (?) Februar 1722.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter; Ludwig Hirzel, des geheimen Raths und Alt-Landvogt des Thurgaus. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Venner und des Raths. Lucern. (Niemand). Uri. (Niemand). Schwyz. (Niemand). Obwalden. (Niemand). Nidwalden. (Niemand). Zug. (Niemand). Glarus. (Niemand). Basel. Andreas Burckhardt, Oberstzunftmeister; Emanuel Falkner, Dreierherr. Freiburg. (Niemand). Solothurn. (Niemand). Schaffhausen. Felix Wepfer, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. (Niemand). Außerrhoden. Franz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister. Biel. Kaspar Witz, Spitalvogt.

Diese Tagsatzung wird in Folge eines Memorials zusammenberufen, welches im Namen aller in Frankreich etablierten eidgenössischen Kaufleute die in Lyon angesiedelten an Zürich eingegeben hatten; in demselben rufen sie die Hülfe der Tagsatzung wegen des auf den Billets und comptes en banque erlittenen Verlustes an. **a.** Eidgenössische Begrüßung. Es werden Schreiben von Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn verlesen, in welchen dieselben ihr Ausbleiben entschuldigen. § 1. **b.** Auf den Bericht Zürichs, daß die eidgenössischen in Frankreich etablierten Kaufleute durch den königlichen Arrêt vom 23. November 1721 in ihrem ihnen noch übrig gebliebenen Vermögen dergestalt geschädigt werden, daß, wenn ihnen nicht von der Eidgenossenschaft geholfen werde, sie ihrem gänzlichen Ruin entgegengehen, wird beschlossen, durch den Secretarius von Zürich dem Ambassador nachdrucksame Schreiben an den König und den Regenten im Namen der Eidgenossenschaft zustellen zu lassen. Der Entwurf zu diesem Schreiben wird den Orten mitgetheilt, welche innerhalb zehn Tagen ihren Entschluß nach Zürich schreiben sollen; Stillschweigen gilt als Annahme. § 2. **c.** In Beziehung auf das Contagionsgeschäft bedauert Zürich, daß bis dahin nicht sämmtliche Orte, um der von Seite des schwäbischen Kreisconventes verhängten Waarensperre zu entgehen, sich hätten entschließen können, das Commercium mit Frankreich aufzuheben. Es schlägt vor, wenn man auch jetzt noch nicht sich dazu entschließen könne, dem Herzog von Württemberg auf die von ihm zugeschickte Declaration eine Replik nach Anleitung der den Orten schriftlich mitgetheilten Relation zuzusenden und auf die Einladung des Bischofs von Constanz zu der von den Ständen des schwäbischen Kreises zu Meersburg abzuhaltenden Conferenz einen Abgeordneten zu schicken mit dem Auftrage, den Gesandten daselbst auseinanderzusetzen, daß keine, auch nicht die unschuldigsten französischen Waaren in hiesige Lande, viel weniger durch dieselben in das Reich hindurchgelassen werden, und die Offenhaltung des Commerciums oder eine Mäßigung in den Sperrmaßregeln nachzusuchen. Sollte eine solche Abordnung nicht beliebt werden, so erklärt Zürich, seines Orts eine solche schicken zu wollen. Für Beschickung dieser Conferenz stimmen Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen; die beiden ersten wollen aber zu den Kosten nichts beitragen. Schaffhausen will, daß die Declaration in Beziehung auf die französischen Waaren nur dann vorgebracht werde, wenn andere Mittel nichts helfen; Abt und Stadt St. Gallen wollen den Abgeordneten die Instruction vom verflossenen November geben. Gegen die Beschickung stimmen Bern und Basel. Ersteres stimmt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für ein Schreiben an die beiden Kreisfürsten, noch lieber aber zu einer kräftigen Vorstellung an den Kaiser und zu Androhung einer Gegensperre gegen den schwäbischen Kreis. § 3. **d.** Zürich eröffnet, daß trotz den an Glarus ergangenen Sinceationen, dem Werdenberger-Geschäfte durch Anwendung von Milde und Gnade ein baldiges Ende zu machen, die Sache unvermutheter Weise eine bedenkliche Wendung genommen habe, wie sich aus den den Orten zugeschickten Acten ergebe; daß die von Zürich zuerst einfache, nachher doppelte an die glarnerische Commission auf dem Schlosse Werdenberg und nach Glarus selbst geschickte Gesandtschaft den erwünschten Erfolg nicht erreicht habe. Sämmtliche anwesende Gesandte beschließen, Glarus zur Abordnung eines Gesandten nach Baden einzuladen und den in Glarus befindlichen zürcherischen Gesandten zu überlassen, dasjenige vorzukehren, was sie für die Beendigung dieses Geschäftes namentlich auf dem Wege der Gnade und Milde für gedeihlich erachten. Nachdem nun von Glarus eine abschlägige Antwort auf dieses Einladungsschreiben angekommen war, dahin lautend, daß in Folge der letzten Verhandlungen über das Werdenberger-Geschäft die Unterthanen auffallender Weise widerspenstiger geworden seien, und daß sie daher jetzt nicht eine ähnliche Gefahr laufen möchten, zumal da dieselben jetzt bis auf wenige Flüchtige den Eid der Treue geleistet hätten; nachdem ferner der zürcherische Gesandte von seiner Vermittlung zu Werdenberg und Glarus Bericht erstattet und den Entschluß von Glarus mitgetheilt hatte, daß es eine durch Gnade und Milde gemäßigte Justiz anwenden werde, wird auf den Antrag Zürichs und Berns, welchem die übrigen anwesenden Gesandten außer dem baslerischen beistimmen, beschlossen, eine doppelte Gesandtschaft an Glarus abzuschicken mit der Instruction, dasselbe freundeidgenössisch zu ersuchen, diesen den Ruhestand sämmtlicher Eidgenossenschaft gefährdenden Handel gemäß seinen mündlichen und schriftlichen Versicherungen, daß es Milde und Gnade anwenden werde, förderlichst zu beendigen, und daß es der Ueberzeugung sein möchte, daß man seine wohlhergebrachte Souveränität und Judicatur nicht im geringsten behindern wolle. Sollten aber diese Vorstellungen keinen Eingang finden, so sollten die Gesandten bei ihrem Abschiede erklären, „es werde einer l. Eidgenossenschaft bedauerlich zu vernehmen sein, „daß ein l. Stand Glarus nicht mehrere Deferenz vor so treu gemeinten eidgenössischen Bemühungen gebraucht habe." [Abgesandte waren von Zürich: Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Ludwig Hirzel; von Bern: Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier. In der Einleitung zur Instruction heißt es, daß Glarus zum zweiten Mal einen Auszug in das Werdenbergische gemacht habe, und daß in Folge dessen die Mannschaft daselbst an 1000 Mann stark in die Zürich angehörende Freigrafschaft Sax geflüchtet und durch eine zürcherische Gesandtschaft zur Rückkehr und Huldigung bewogen worden sei.] § 4.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

e. In Beziehung auf die Weigerung toggenburgischer Particularen und Gemeinden, die Abgaben zu bezahlen, vereinigen sich Zürich, Bern und Abt von St. Gallen, nachdem der Landrath beider Religionen die beiden Stände um ihre Beihülfe angesprochen hatte, unter Ratificationsvorbehalt auf folgende Maßregeln: 1) Der Abt soll kraft der in dem Friedensschluß enthaltenen Garantie von den Canzeln ein Mandat verlesen lassen, in welchem er die Widerspenstigen zur Abstattung ihrer schuldigen Abgaben ermahnt mit dem Beifügen, daß er, wenn innerhalb Monatsfrist nicht Folge geleistet werde, thätliche Execution durch Schatzung werde vornehmen lassen; zu Durchführung derselben werde er Toggenburger gebrauchen, und er hoffe, daß dieselben sich willig gebrauchen lassen. 2) Verfängt diese Maßregel nicht, so wollen Zürich und Bern auf des Abtes Ansuchen mit Hülfe beispringen und die erforderliche Mannschaft an den Grenzen in Bereitschaft halten. Diese Execution soll keinem Artikel des Badener-Friedens von 1718 und des Erläuterungstractats von 1719 nach-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

theilig sein und auf Kosten der Ungehorsamen geschehen. Dieser Beschluß soll, wenn die Ratification an Zürich eingesandt worden, dem Landrath beider Religionen im Toggenburg mitgetheilt werden. § 5. f. Auf die wiederholte Beschwerde der Landräthe beider Religionen im Toggenburg, daß der Abt einen Hofammann in das Thurthal gegen die Bestimmungen des Badener-Friedens gesetzt habe, und auf die Erklärung des Abts, daß er sich dessen nicht begeben könne, er werde ihm denn durch den in dem Frieden bezeichneten Richter abgesprochen, da das Gotteshaus St. Johann in dem Thurthal nothwendig einen Beamten haben müsse, daß aber derselbe in die Sachen der Gerichte, Ammänner, Richter u. s. w. sich nicht zu mischen habe, ersuchen Zürich und Bern den Abt, dieses Amt einem toggenburgischen Landmann anzuvertrauen. Sollte dieser Wunsch keinen Eingang finden, so soll ohne Anstand nach des badischen Friedens 76. Artikel verfahren werden. Das Alles wird den Principalen zu ihrer Disposition hinterbracht. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 410. Judicatur- und Competenzsachen.
Rheinthal.
Art. 369 Locales.

188.

Conferenz von Bern und Neuenburg.

Aarberg, 23. Februar 1722.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Mutach, des täglichen Raths; Gabriel Groß, Stadtschreiber. Neuenburg. François Chambrier, Staatsrath und Maire von Neuenburg; J. Le Chambrier, Generalprocurator des Königs und Staatsrath.

Bei dieser Zusammenkunft vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt auf ein Instrument, das als Erläuterung des Burgerrechts, welches Bern mit Neuenburg hatte, in Betreff des offenen Wuchers und der Matrimonialia und andrer Consistorialia ausgefertigt wird. Der Vergleich aber erhielt die Ratification nicht.

189.

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern, 1. und 2. Juni 1722.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtsschultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, Ritter, Schultheiß und Venner; Franz Placidus Schumacher, Landvogt; Johann Joseph Dürler, Kornherr, alle des innern Raths. Uri. Stanislaus Püntiner, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Anton Franz Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ammann; Johann Christoph Andermatt, Alt-Ammann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Eidgenössische Begrüßung. — In Beziehung auf die Malstatt der allgemeinen Jahrrechnungstagsatzung eröffnen die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihre Instruction dahin, daß dieselbe sowohl für die eigentliche Jahrrechnung, als auch für die „Standsgeschäfte" Frauenfeld sein soll, und daß sie nicht nach Baden kommen werden, bevor sie wieder in die Mitregierung werden eingesetzt worden sein. Lucern will die „Standsgeschäfte" in Baden behandelt, die Jahrrechnung in Frauenfeld gehalten wissen, um den nicht an der Regierung der gemeinen Herrschaften Theil habenden Orten Zeit und Kosten zu sparen. § 1. **b.** In Betreff der östreichischen Zollbeschwerden wird in erster Linie für das Passendste gehalten, daß die Sache übergangen werde, weil doch unter den jetzigen Umständen keine Abhülfe zu erwarten sei; in zweiter Linie wollen die Orte zu einem abermaligen Repräsentationsschreiben ihre Zustimmung geben. § 2. **c.** Zürich soll die Insinuation gemacht werden, daß es die allgemeinen Schreiben nicht, wie es bis dahin schon geschehen, vor dem Eintreffen der Zustimmung von Seite der übrigen Orte absende. § 7. **d.** An den Gubernator zu Mailand soll wegen der Interdiction der Eidgenossenschaft von Seite dieses Herzogthums ein Schreiben um Aufhebung erlassen und darin bemerkt werden, daß die Eidgenossenschaft alle erforderlichen Maßregeln zur Sicherstellung des Herzogthums treffen werde. Ingleichem könnte der französische Ambassador ersucht werden, bei der nach Paris reisenden venetianischen Gesandtschaft seine Officien eintreten zu lassen, daß Venedig von seiner unnöthigen Strenge gegen die Eidgenossenschaft ablasse. § 11. **e.** Bei nächster Tagsatzung soll wiederum darauf insistiert werden, daß der Burgermeister von Zürich bei Umsagung der Sitzung die zu behandelnden Materien anzeigen lasse. § 12. **f.** Der Nuntius Passionei hält in öffentlicher Sitzung einen Vortrag, in welchem er ermahnt, daß bei den Berathungen der Magistrate die geheiligten Gesetze der Kirche geehrt werden möchten, und die Nothwendigkeit der Zucht der Geistlichkeit vorstellt, welche er im Geiste des Erzbischofs Carolus Borromäus und Franciscus Buonhuomo, Bischofs von Vercelli, zu handhaben gedenkt. § 13. **g.** Es langt ein Schreiben des Sanitätsraths von Mailand (vom 25. Mai) an, in welchem Klage geführt wird, daß in Folge der Anordnung für den Zurzacher-Pfingstenmarkt von Seite Berns und Glarus gefährliche und verdächtige Waaren von Genf her ins Land kämen und die Nachbarschaft in Gefahr setzten. Daher habe Mailand die Einführung aller Waaren aus der Eidgenossenschaft verboten, bis es erfahre, entweder daß der Markt nicht gehalten worden sei, oder was für Vorsichtsmaßregeln getroffen worden seien. Das Schreiben wird Bern mitgetheilt und Mailand die mehr als hinlänglich getroffene Vorsorge, in welcher die Eidgenossenschaft selbst noch weiter, als Venedig gehe, auseinandergesetzt mit dem Ansuchen, den freien Handel und Wandel wieder herzustellen. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 89. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 569. Zollsachen. Art. 607. Stifte und Klöster. Art. 737. Locales.

Rheinthal.

Art. 317. Locales. Art. 331. Locales. Art. 353. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 120. Justizsachen. Art. 206. Personelles.

190.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 18. Juli 1722.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, Burgermeister; Johann Muralt, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, General, Alt-Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Venner und des täglichen Raths. Lucern. Johann Jakob Balthasar, Schultheiß; Johann Joseph Dürler, Kornherr. Uri. Stanislaus Püntiner, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann; Johann Peter Wallmann, des Raths. Nidwalden. (Niemand). Zug. Clemens Damian Weber, Ritter, Landammann; Christoph Andermatt, Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, des geheimen Raths und Dreierherr; Johann Ludwig Bauhin, des kleinen Raths und Stadtwechselverwalter. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß; Franz Niclaus Gottrau, Seckelmeister. Solothurn. Johann Friedrich von Roll, Ritter, Schultheiß; Hieronymus Sury, Stadt-Venner. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister; Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister und Reichsvogt; Andreas Wägelin, Seckelmeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. Freiburg beschwert sich über die Wahl Frauenfelds als Malstatt und erklärt, ins Künftige diese Malstatt nicht mehr besuchen zu wollen. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen bleibt es beim vorjährigen Abschied. § 2. **c.** Der französische Ambassador versichert in einem Schreiben die Versammlung seiner beharrlichen Dienstbereitwilligkeit. Dasselbe wird in geziemender Weise beantwortet. § 3. **d.** Da die früher schon an den König und den Regenten von Frankreich abgegangenen schriftlichen Remonstrationen wegen des Schadens, welchen die eidgenössischen Kaufleute und Kriegsvölker durch die Steigerung des Geldes und durch die Billets erlitten haben, erfolglos geblieben waren, wird beschlossen, nochmals ein nachdrucksames Repräsentationsschreiben an ebendieselben zu erlassen und durch die solothurnerischen Gesandten den Ambassador zu ersuchen, seine Officien dafür beizutragen. § 4. **e.** Nachdem drei an den Kaiser gerichtete Schreiben um Aufhebung der gegen die Erbvereinigung und den Vertrag von 1654 eingeführten Zölle an den östreichischen Grenzen unbeantwortet und erfolglos geblieben waren, wird beschlossen, nochmals eine Beschwerdeschrift durch den kaiserlichen delegierten Secretarius an den Kaiser zu schicken. § 6. **f.** Den Anzug Basels, daß die Fruchtsperre von Seite des Elsaßes noch immer fortdaure, hinterbringen die Gesandten ihren Herren und Obern. § 7.

Die VIII die Grafschaft Sargans regierenden Stände.

g. Die Gesandtschaft von Glarus dankt instructionsgemäß dafür, daß die ausgetretenen Werdenberger „aus den ganzen und eigenen Herrschaften" auf ihres Standes Ansuchen „verbannisiert" worden seien. — Glarus beschwert sich wiederum, daß Zürich seit dem Februar 1721 von den durch Zürich nach Glarus gehenden Früchten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neben dem Zoll noch das Immi verlange, während vor und nach dem Frieden von 1440 bis 1715 dasselbe nicht gefordert und 1715, wo es zum ersten Mal verlangt worden sei, auf Gegenvorstellungen von Glarus bis 1721 nicht mehr eingefordert worden sei; es verliest auch die zu seinen Gunsten gegebene Erklärung Zürichs vom Jahr 1610 und geht die übrigen Gesandten um Vermittlung nach Anleitung der Bünde an. Schwyz, in gleicher Lage, schließt sich den Beschwerden von Glarus an. Zürich antwortet, daß es dieses Recht des Immi gegenüber Glarus und allen andern Fremden, gegen Heimische und sogar gegen die eigenen Burger und Angehörigen vor dem Frieden von 1440, ja selbst vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Bund geübt habe, und durch denselben seien ihm die bis dorthin besessenen Rechte vorbehalten. Einem Rechtsspruch werde es dieses sein uraltes Recht nicht unterwerfen. Vor Errichtung des Rheinauer-Marktes seien keine oder wenig Früchte durch Zürich gegangen; wenn daher keine Anwendung von diesem Rechte gemacht worden sei, so hebe dieß das Recht selbst nicht auf. Die Erklärung von 1610 lege Glarus unrichtig aus; die richtige Auslegung vindiciere sich Zürich. Sämmtliche Gesandte nehmen die Sache **ad referendum. § 44.**

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
„ 36. Amtsrechnungen.
„ 67. „ „
„ 163. Huldigung.
„ 253. Abzug.
„ 255. „ „
„ 287. Polizeiliches.
Art. 378. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 404. „ „
„ 512. Leibeigenschaft und Fall.
„ 531. „ „
„ 533. „ „
„ 543. Lehensachen.
Art. 570. Zollsachen.
„ 590. Stifte und Klöster.
„ 608. „ „
„ 734. Locales.
„ 738. „
„ 740. „

Rheinthal.

Art. 29. Amtsrechnung.
„ 60. „
„ 122. Polizeiliches.
Art. 148. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 163. Justizsachen.
„ 207. Zehntensachen.
Art. 238. Obrigkeitliche Lehen.
„ 332. Locales.
„ 354. „

Grafschaft Sargans.

Art. 27. Amtsrechnung.
„ 64. Landschreiber.
„ 99. Marchensachen.
„ 116. Polizeiliches.
Art. 129. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 133. „ „
„ 154. Justizsachen.
„ 209. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 233. Rhein.
„ 241. Salpeterzehnten.
„ 259. Zollsachen.
„ 357. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 30. Amtsrechnung.
„ 60. Landschreiber und Substitut.
Art. 70. Marchensachen.
„ 92. Polizeiliches.
Art. 144. Lehensachen.

Lauis.

Art. 336. Zollsachen.

Luggarus.

Art. 518. Zollsachen.

191.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1722.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Auf den Anzug, daß die eidgenössischen Geistlichen den Bünden entgegen in Folge eines Arrêt im Elsaß auf keine Pfründen mehr admittiert werden und die Beneficiaten und die männlichen und weiblichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Klostergeistlichen, falls sie sich nicht naturalisieren lassen, zu mehrern Dignitäten nicht gelangen können; weil ferner zu besorgen sei, daß die Klostergeistlichen, wie es bereits den Capucinern widerfahren, vom Elsaß ausgeschlossen werden und dem Könige das Erbe der naturalisierten Beneficiaten nach Beseitigung der rechtmäßigen Erben zufallen möchte, wird beschlossen, durch Vermittlung und mit Empfehlung des französischen Ambassadors ein nachdrucksames und ehrerbietiges Repräsentationsschreiben an den König und den Regenten abzuschicken. § 1. **b.** Da verschiedene Meinungen über die Wahl der Malstatt für die künftigen Jahrrechnungstagsatzungen walteten und namentlich Freiburg erklärte, nicht mehr in Frauenfeld erscheinen zu wollen, wird die Sache ad **referendum** genommen und zur Entscheidung ein Tag nach Lucern sechs Wochen vor nächster Jahrrechnung angesetzt. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 306. Kirchensachen. Art. 355. Locales. Art. 370. Locales.

192.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1722.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht repräsentiert.

a. Der allgemeine Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der deutschen reformierten Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem im Piemontesischen sich aufhaltenden Jean Musseton 100 Thlr.; 7) den reformierten Kirchen und Schulen in der Churpfalz 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) an die Unterhaltungskosten von drei ungarischen und fünf piemontesischen Studenten 832 fl. (s. Absch. Nro. 156); 10) den hartbedrängten Reformierten in dem katholischen Fürstenthum Nassau-Siegen 200 fl. (IXörtische Repartition); 11) der reformierten von einer Feuersbrunst heimgesuchten Gemeinde Meckesheim im obern Amt Heidelberg 300 fl. (IXörtische Repartition); 12) der reformierten Gemeinde zu Baireuth zur Unterhaltung für ihren Pfarrer 100 fl. (IXörtische Repartition); 13) dem Chirurgen Johannes Bösch von Neßlau im Toggenburg, welcher, von seinem katholisch gewordenen Eheweib beraubt und verlassen, in die äußerste Armuth gerathen ist, 100 fl. (IXörtische Repartition); 14) dem Michel du Puy im piemontesischen Thale Lucerne, welcher bei den gegenwärtigen Contagionsconjuncturen durch daheriges Unglück um all das Seinige gekommen ist, 100 fl. (IXörtische Repartition); 15) der reformierten Gemeinde Ilversheim in der Pfalz zum Wiederaufbau ihrer Kirche 100 fl. (IXörtische Repartition). (Siehe S. 7). 1. 2. 11 nimmt Schaffhausen ad **referendum**, 8 Basel, 8. 11. 12 St. Gallen, 8. 10. 11. 12 Glarus, 11 Appenzell, 13. 14. 15 alle Stände; zu 5. 6. 7. 8. 10 stimmt Appenzell nicht, zu 8. 10. 12 nicht Schaffhausen, zu 10 und 12 nicht Basel; zu 7 stimmt Schaffhausen nur, wenn alle Orte zusammenstimmen und nicht IVstädtische Repartition beliebt wird; zu 9 will St. Gallen nur 50 fl. steuern. Ohne Instruction ist für 12 Appenzell, für 13 Glarus,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen, für 14 Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen. § 2 bis 16. **c.** Zürich verlangt von Glarus wiederum die Vergütung für die Unterhaltung der jenem Stande zugewiesenen Galeriens. Glarus antwortet, daß es nie zu jener Vertheilung eingewilligt und Zürich nie um Uebernahme derselben angesucht habe, und läßt es bei seinen frühern Erklärungen bewenden. § 17. **d.** Zürich wiederholt seine Anforderung an St. Gallen für die Unkosten der Transportierung von Galeriens, welche es einstweilen für St. Gallen übernommen habe. St. Gallen aber glaubt, weil es die Verpflegung der Appenzell zugetheilten Galeriens übernommen habe, nichts Weiteres schuldig zu sein. Zürich behält sich für **c** und **d** seine Rechte vor. § 18. **e.** Die Gesandtschaft von Bern findet nicht gut, daß man dem piemontesischen Studenten Bastie, welcher zu Genf angelangt ist, seine Pension verabfolge, wenn er nicht in Lausanne studiere. Man läßt es dabei bewenden. § 19. **f.** Bodmer und Compagnie in Zürich suchen um ein Privilegium für ihr neues Gesangbuch auf 20 Jahre gegen Nachdruck in der evangelischen Eidgenossenschaft nach. Das Ansuchen wird ad referendum genommen; die Entschlüsse der Obrigkeiten sollen eingesandt werden. § 20. **g.** Auf ein Schreiben des Königs von Großbritannien (vom 10. April 1722), in welchem derselbe, um alle Hindernisse zur Vereinigung der protestierenden Kirchen zu beseitigen, die evangelische Eidgenossenschaft ermahnt, daß man in Zukunft niemand mehr zur Unterzeichnung der **Formula consensus** anhalten möchte, wird beschlossen, es bei der an Zürich darüber abgegebenen Erklärung bewenden zu lassen. Zugleich vereinigt man sich unter Vorbehalt der Ratification zu einem Antwortschreiben des Inhalts, daß diese **Formula consensus** nicht im Gegensatz zur Augsburgerconfession, sondern zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe der Kirche und des Regiments der evangelischen Eidgenossenschaft zu Stande gekommen sei, und daß in denjenigen Orten, wo dieselbe noch subsistiere, niemand Gewissenszwang angethan werde. § 21.

193.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 22. bis 28. Juli 1722.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Jakob Ulrich; Johann von Muralt. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Anton Tillier. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Franz Karl Reding von Biberegg.

a. Zürich verlangt von Bern wiederum, daß die zürcherischen Bürgern wegen Verweigerung des Zolls in der Stilli arretierten Waaren zurückgegeben, und daß der zuwider den Bünden daselbst errichtete Zoll aufgehoben werde. Die Gesandtschaft von Bern ist nicht instruiert; die von Glarus ist instruiert über die Sache sich zu informieren. § 11.

Zürich und Bern.

b. Auf Zürichs Anzug wird zur Vereinigung der Kriegs-Vorsatzrechnungen der 1. December dieses Jahres und Aarau als Versammlungsort angesetzt. § 18. **c.** Zürich wünscht, daß auf ebendieselbe Conferenz Bern seine Gesandten für die Rückerstattung der Reisekosten des nach Turin geschickten Rathssubstituten Leu instruieren möchte. § 19.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

d. Der Abt von St. Gallen giebt in Folge des Abschiedes vom März dieses Jahres*) in Beziehung auf die Bezahlung der Anlagen im Toggenburg die schriftliche Antwort, daß er in Gottes Namen gegen die Ungehorsamen sofort einschreiten werde, und daß nächsten Sonntag das scharfe Mandat zur Bezahlung von allen Canzeln werde verlesen werden; er hofft aber auch, daß die beiden Stände die Thurthaler zur Anerkennung seines Hofammanns anhalten werden. Die Gesandten beider Stände sind damit einverstanden. § 24. **e.** Das Begehren des Abt-sanctgallischen Gesandten, daß die Weibel- und Schreibervorschläge im Toggenburg in derjenigen Ordnung, wie solche der Friede mitgibt, möchten vorgenommen werden, wird **ad recommendandum** übernommen. § 25. **f.** Der Gesandte von Bern zeigt die Ratification des die **Formula consensus** betreffenden Entwurfs eines Schreibens an den König von Großbritannien von Seite seines Standes an. § 26.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 51. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 671. Locales.

Rheinthal.

Art. 318. Locales. Art. 371. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 121. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 31. Amtsrechnung.
„ 96. Huldigung.
„ 161. Polizeiliches.
Art. 287. Zoll und Geleit.
„ 321. Kirchensachen.
Art. 347. Stifte und Klöster.
„ 447. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 30. Amtsrechnung.
„ 93. Huldigung.
„ 98. Marchensachen.
Art. 144. Justizsachen.
„ 145. „
Art. 165. Obrigkeitliche Lehen.
„ 196. Locales.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 12. Landshauptmann.

194.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 11. August 1722.

[Großes Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Gesandte: Uri. (Unbekannt.) Schwyz. (Unbekannt.) Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Johann Lorenz Bünti, Schlüsselherr.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Verhandlung war die Zolleremtion derer von Livinen in Bellenz.

*) Die Conferenz, auf welche hier hingewiesen wird, fand zu Baden vom 2. bis 6. März statt. Weder in Zürich, noch in Bern konnte aber ein Abschied davon gefunden werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

195.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1722.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, des Raths. Bern. Johann Rudolf Tillier, des innern Raths. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Aegidius Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Landsstatthalter, Landshauptmann und Oberzeugherr. Zug. Wolfgang Damian Müller, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, des Raths. Basel. Johann Jakob Heußler, des kleinen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths und Zeugherr. Solothurn. Peter Julius Sury von Bussy, Ritter, des innern Raths. Schaffhausen. Johann Jakob Stocker von Neunforn, des mehrern Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 2. Beamte.
„ 16. Syndicat.
Art. 48. Vicinat.
„ 83. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 143. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 181. Justizsachen.

Lauis.

Art. 235. Abzug.
„ 271. Justizsachen.
Art. 279 Justizsachen.
„ 282. „
Art. 346. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 385. Beamte.

196.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1722.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 23. Syndicat.
Art. 81. Freies Commercium mit Mailand.

Lauis.

Art. 353. Locales.

Luggarus und Mainthal.

Art. 445. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 453. Rath der Landschaft.
„ 459. Dorfvögte.
„ 464. Marchensachen.
Art. 505. Postwesen.
„ 510. Zollsachen.
Art. 519. Zollsachen.
„ 586. Locales.

Mainthal.

Art. 597. Landvogt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

197.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1722.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

198.

Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 10. September 1722.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Alt-Landammann; Dominik Anton Schnüriger, Alt-Statthalter. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Johann Lorenz Bünti, Rechnungsherr und Alt-Landshauptmann.

Schwyz beschwert sich, daß die von Ursern entgegen dem Zollbefreiungsbrief zu Bellenz vom Jahre 1592, nach welchem von den drei Orten und den Ihrigen weder Zoll noch Weggeld bezahlt werde, obschon die Thalleute aus ihrem Seckel Brücken und Straßen erhalten müssen, jetzt von denen von Schwyz sogar einen doppelten Zoll wegen der neuen durch den Felsen gemachten Straße unter dem Vorgeben verlangen, sie müßten zu Brunnen ebenfalls Zoll zahlen. Schwyz findet es nicht billig, daß, während jenes Instrument von 1592 die von Ursern des Zolls zu Bellenz eximiere, seine Leute Zoll zu Ursern bezahlen müssen, wünscht auch dem Zoll zu Bellenz wieder aufzuhelfen, da der Zollausfall durch die Exemtion der „allzu ungemein große Handelschaft" treibenden Thalleute von Ursern sich jährlich allzuhoch belaufe. Nidwalden stimmt in diese Beschwerde ein. Es wird beschlossen, Uri zu ersuchen, den beiden Orten aus seiner Canzlei die Acta von 1586—1597 mitzutheilen, wenn sich deren vorfinden, welche darthun, daß den von Ursern bewilligt sei, einen Zoll zu verlangen, zugleich aber auch in dieser Sache einmüthig zu handeln. Es wird das Befremden darüber ausgesprochen, daß Uri der Ansicht sein könne, daß die von Ursern in Schwyz und Unterwalden des Zolles exemt sein sollen. Ferner wird für gut befunden, bei nächster Illörtischer Conferenz den Anzug zu thun, „daß die Zollexemption derer von Livinen, welche wegen ihrer geringen Handelschaft den zu Bellenz regierenden Orten am Zoll nur geringen Abbruch thun, um keine Präjudiz zu veranlassen, ausgelassen werden soll."

199.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 22. October 1722.

[Großes Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Berathung war der monticellische Grenzstreit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 111.

200.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 6. 7. und 8. November 1722.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Joseph Franz Mettler, des Raths, Siebner und Alt-Landvogt. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Landsstatthalter.

a. Glarus verlangt von Tobias Rüttimann von Lachen wegen eines seiner Ehefrau zu Glarus zugefallenen Erbes 10% Abzug in Folge eines Abschieds von Lachen vom Jahre 1667, während die zu Lachen sich laut eines von Statthalter und Rath von Glarus 1604 an sie ergangenen Missivs die Abzugsfreiheit ansprechen. Schwyz fordert bei diesem Anlaß den Abzug von Lieutenant Jakob Gallati von denjenigen Mitteln, welche dessen Ehefrau aus der March ziehen will. Glarus erklärt, wenn Schwyz von verfangenem und wirklich verfallenem Gut keinen Abzug, von unverfangenem oder erst nachfallendem Gute aber 5 oder 10 Procent Abzug beziehen wolle, je nachdem der Abschied von Lachen, der aber im Original sich nicht mehr vorfinde (5 oder 10 Procent bestimme), so wolle auch Glarus gebührende Reflexion walten lassen. Schwyz beruft sich beim Mangel des authentischen Abschieds von 1667 auf den Abschied von Zug vom Jahre 1653, nach welchem von allem Gut ohne Unterschied 5% Abzug bezahlt werden solle; sollten aber von Rüttimann 10% bezogen werden, so werde man ein Gleiches auch von Gallati beziehen. Beiderseitige Gesandte referieren ihren Obern; der Entschluß der Obrigkeiten soll zu künftigem Verhalt in ein authentisches Instrument verfaßt werden. Die Interessierten nebst der Landschaft March und katholisch Glarus bitten um Abzugsfreiheit. § 11. **b.** Glarus macht den Anzug, daß in beider Orte Namen an Zürich möchte geschrieben werden, daß es von der Beziehung des Imni von den durch Zürich transitierenden Früchten abstehen möchte, widrigenfalls man gemeinsam das eidgenössische Recht implorieren werde. Schwyz, ohne Instruction, nimmt den Anzug **ad referendum.** § 12. **c.** Glarus ersucht Schwyz, sich für drei oder vier Holzschröter zu verwenden, welche, weil sie während der Arbeit in einem erkauften Wald „zu Siebne" Psalmen gesungen, gebüßt worden seien, und fügen bei, daß zu Glarus in evangelischen Gemeinden die Katholischen auch Gebete und andre Religionsübungen ohne Reprehension verrichten dürfen. Die Gesandten von Schwyz sagen ihre Verwendung zu. § 14. **d.** Glarus trägt darauf an, daß alle Schiffmeister in solidum für die bei der Schiffung verlorenen oder verwahrlosten Waaren gut stehen sollen. Schwyz, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum. § 15. **e.** Glarus beschwert sich, daß die Schiffmeister von denjenigen Glarnern, welche in ihren eigenen Schiffen Tische hinwegfergen, von einem ganzen Schiff Gld. 7 fordern, während sie kein Geschiff noch Geschirr dazu geben und keine Gefahr noch Gewahr deßwegen haben, und die von Zürich in ihren Schiffen Stein und Holz blos mit Bezahlung des „Linthdickhens" fergen können; es hofft auch, daß es bei dem ergangenen Vergleiche verbleiben werde, daß an die deßwegen ergangenen Kosten von Gld. 14 die Schiffmeister den halben, die Tischferger den andern halben Theil entrichten werden. Der Gesandte von Schwyz referiert. § 16.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach und Gaster.
Art. 2 bis 5.
Gaster.
Art. 91 bis 98.

201.

Conferenz der Abgeordneten von Uri, Schwyz und Nidwalden mit den Abgeordneten der drei Bünde.

Bellenz, 16. bis 29. November 1722.

[Landesarchiv Schwyz. Landrathsbuch]

Gesandte: Uri. [Unbekannt.] Schwyz. Aegidius Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Amtsstatthalter und Landshauptmann. Drei Bünde. Johann Ulrich von Blumenthal, Landvogt; Hubert von Salis, Bundeslandammann; Karl Sprecher, Bundeslandammann.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 112.

202.

Conferenz von Zürich und Bern.

Baden, 10. März 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Holzhalb, des Raths von der freien Wahl; Hans Ulrich Nabholz, des großen Raths, als Landvogt der Grafschaft Baden. Bern. Isaak Steiger, des kleinen Raths; Abraham Lienhart, des großen Raths und Alt-Landvogt von Aarberg.

Diese Conferenz wird zur Beilegung des Streites wegen des von Bern in der Stilli geforderten Zolles und der daselbst arretierten Waaren gehalten. Auf das Verlangen Zürichs, daß kein Zoll von den die Aare auf- oder abfahrenden Waaren mehr bezogen werden möchte, weil vorher nie ein solcher gefordert worden sei, und dieser Zoll ursprünglich von Freudenau herkomme, Freudenau aber ein Lehen der Grafschaft Baden und mit der halben Aare unter deren Hoheit sei, antwortet Bern, dieser Zoll sei von drei Schwestern, von zweien durch Donation, von der dritten durch Kauf (1355) an das Kloster Königsfelden gekommen; das Stadtbuch zu Brugg und der Eid der Geleitsleute sage, daß die Geleitsleute zu Brugg zu dem Geleit in der Stilli Sorge tragen sollen. Für diesen Zoll spreche auch das neue Zollbuch zu Bern von 1660 und eine alte Zolltafel. Zugleich weist es nach, daß es sich hier nicht um einen Ueberfahrtszoll handle. Würden Berns Rechte nicht so klar sprechen, so hätte es doch das Recht, weil ihm durch das Obsichstoßen der Waaren, welches erst seit vierzig Jahren so stark aufgekommen sei, dieselben dem Zolle zu Brugg entführt würden, diesen Zoll an eine andere Stelle zu verlegen. Zürich aber weist nach, daß jene Zollverkaufsurkunde nur auf einen Ueberfahrtszoll be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zogen werden könne, da für einen Zoll auf der Reichsstraße die Einwilligung des Herzogs von Oestreich nöthig gewesen wäre; das Stadtbuch zu Brugg, der Geleitleute Eid und das neue Zollbuch zu Bern läßt es nur als argumenta domestica gelten, erkennt den Grund einer Transportierung des Zolls von Brugg nach der Stilli nicht an und legt großes Gewicht darauf, daß das Schloß Freudenau nach dem 1684 authentisierten Urbar und dem Abschied von 1659 unter der Landesherrlichkeit der Grafschaft Baden stehe und Bern von seinem ähnlichen 1659 gehabten Vorhaben bis auf die jüngste Zeit abgestanden sei. Auf einige von Bern angebrachte Gründe, welche der Grafschaft Baden die Jurisdiction über die Aare streitig machen sollten, erwidert Zürich, daß, als im Jahre 1503 eine Person im Fahr in der Stilli verunglückte, die regierenden Stände nachzufragen beschlossen, auf welcher Seite der Aare solches geschehen sei; daß eben dieselben über die Fischenzen gesprochen, und daß die Zugehörden zu Freudenau unter der hohen Judicatur der regierenden Stände stehen; endlich daß nach dem badischen Urbarium das Fahr mit aller Herrlichkeit an das Schloß Baden diene und demselben einen Recognitionszins zahle, von Königsfelden aber nur ein Zinslehen sei. Bern hält aber den allegierten Abschied von 1659 nicht für bindend, glaubt, daß die Documente für seinen Stand sprechen und, wenn auch der Zoll nicht von Freudenau herreichen würde, wie es Bern zugesteht, es doch Befugniß hätte einen sogenannten „Wührizoll" von den auf selbige Seite hinüberkommenden Schiffen zu fordern. Nachdem nun Zürich die zu seinen Gunsten sprechenden Gründe neuerdings entwickelt hat, und da es namentlich in dem von Bern angeregten Wührizoll das Zugeständniß erblickt, daß es diesen von Freudenau herrührenden Zoll denn doch als einen Ueberfahrtszoll ansehe und die Befugsame einen solchen Wührizoll zu errichten bestreitet, wird beschlossen, die gepflogenen Verhandlungen beiderseits den Herren und Obern zu referieren. Bern nimmt auch das Verlangen Zürichs, daß die zurückgehaltenen Waaren des Arrests entlassen werden möchten, ebenfalls ad referendum.

203.

Conferenz von Zürich und evangelisch Glarus.

Rapperschwyl, 12. März 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Hans Konrad Escher, Seckelmeister; Johannes Fries, des geheimen Raths. Glarus. Fridolin Blumer, gewesener Landvogt zu Baden; Johann Heinrich Martin, gewesener Landvogt im Rheinthal. Diese Conferenz wird zur Beilegung des Streites wegen der Besetzung der Pfarrei Mühlheim im Thurgau gehalten.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 52. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 13. Landshauptmann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

204.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 22. März 1723.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter und Baron, Alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Johann Ludwig Lussi, Pannerherr und Alt-Landvogt.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 113 bis 116.

205.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Bei der Sense, 26. April 1723.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus Thormann, Salzdirector und des kleinen Raths; Johann Rudolf Zehnder, Salzdirector und des großen Raths. Freiburg. Joseph Nicolaus Gottrau, Statthalter und Seckelmeister; Nicolaus Vonderweid, Stadtschreiber.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grandson.

Art. 672 und 673.

206.

Conferenz von Bern und Neuenburg.

Aarberg, 11. Mai 1723.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Isaak Steiger, des kleinen Raths; Jakob Stettler, des großen Raths. Neuenburg. François Chambrier, Maire von Neuenburg; Samuel Pury, beide des Staatsraths.

Um jede Hinderung des schnellen Transportes der Waaren zu Wasser und auf der Achse nach dem Zurzachermarkte zu beseitigen, kommen Bern und Neuenburg unter Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte in Betreff der Schifffahrt auf der Zihl und Aare über Folgendes überein. **a.** Die Schiff- und Fuhrleute beider Stände können frei und ungehindert auf ihren eigenen Schiffen und Barken jede Art von Waaren auf der Zihl und Aare führen, sowohl zu Thal als zu Berg, sowohl für den Pfingst- als für den Verenamarkt zu Zurzach bis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf weitere Verfügung, doch mit dem Vorbehalt, daß die Neuenburger Schiffleute im Aufwärtsfahren nur Waaren nehmen können, welche für den Stand Neuenburg, für Burgund, für Murten und Stäfis bestimmt sind. § 1. **b.** Bern beschwert sich über die Erhöhung des Zolls an der Zihlbrücke. Neuenburg erklärt sich zur Abhülfe geneigt, wenn auch bernerischer Seits der erhöhte Zoll zu Nidau heruntergesetzt und auf den Tarif von 1657 reduciert werde. Die bernerische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 2. **c.** Auf eine Beschwerde Berns über Abforderung eines zu großen Zolles für durchgehende leere Fässer auf der Zihlbrücke wird Abhülfe versprochen. § 3.

207.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 19. Juli 1723.

[Staatsarchiv Bern und Lucern.*)]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Seckelmeister. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister der deutschen Lande. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Bernhard Hartmann, des innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Püntiner, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Reding, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter; Johann Peter Degelon, des Raths. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Landammann und Landshauptmann; Gallus Letter, Ammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Burgermeister; Emanuel Falkner, des geheimen Raths und Dreierherr. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann. Außerrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister und Reichsvogt.

a. Eidgenössische Begrüßung. In Folge der Berathung über das Münzwesen werden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) In der Eidgenossenschaft werden alle schlechten, nicht probehaltigen Reichsmünzen verboten und verrufen, als da sind alle geschriebenen und ungeschriebenen Reichs-Dreibätzner, ganze und halbe Batzen, Albus und Kreuzer, alle Montforter-Münzen, Fischlin- und Böcklinpfenninge, wie auch Zweier, die bairischen halben Gulden und Ortsgulden, Dreibätzner, Groschen, Constanzer- und Mümpelgarter-Groschen, sogenannte Reichs-, Land- und Montforter-Münzen. 2) Um den „Kipper- und Wipperwucher" abzustellen, soll alle Einfuhr dergleichen Geldes bei Strafe der Confiscation und an Leib, Ehre und Gut verboten sein und dieses Verbot durch ein Mandat in den gemeinen Herrschaften publiciert werden. 3) Die groben Gold- und Silbersorten sind folgendermaßen zu tarieren: eine Dublone zu 7 Gld., ein Ducaten 3 Gld. 54 kr., ein Speciesthaler 27 Bz., ein französischer Thaler 28 Bz., ein Kronenthaler 2 Gld. 6 kr., ein Trentesols 12 Bz., ein einfaches Pies-

*) Die Paragraphierung nach dem Bernerexemplare.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lin 6 kr. Bei Bezahlung alter Gülten soll niemand gehalten sein, diese Species anders, als auf den gar alten Fuß anzunehmen, welchen Punct alle Gesandten zur Disposition jeden Ortes in den Abschied nehmen. Nro. 1, 2 und 3 nehmen Basel und Schaffhausen ad referendum. § 1. **b.** Da die frühern an den König und den Regenten abgesandten Schreiben in Betreff des durch die oftmalige Abänderung der Geldsorten und der königlichen Papiere den eidgenössischen Officieren, Soldaten und den Handelsleuten erwachsenen Schadens den erwarteten Erfolg nicht gehabt hatten, auf die beiden letzten Schreiben der König nicht einmal nach altem Herkommen selbst geantwortet hatte, sondern durch den Ambassador hatte antworten lassen, so wird beschlossen, die Anliegenheit der eidgenössischen Angehörigen nochmals dem König und dem Regenten zu empfehlen. § 2. **c.** Da an den östreichischen Zollstätten noch immer gegen Erbverein und Tractate auf alle eidgenössischen Waaren und Victualien Zölle gelegt werden und bereits drei oder mehr an den Kaiser gerichtete Schreiben sogar unbeantwortet geblieben sind, wird beschlossen, deßwegen nochmals ein Schreiben an den Kaiser abgehen zu lassen. § 3. **d.** Von dem Herzog von Lothringen war schon voriges Jahr das Ansuchen gekommen, daß man des Abzugs halber die Eidgenossenschaft und das Herzogthum Lothringen gegenseitig frei stellen möchte. Da einige Gesandte nicht instruiert sind und von dem Herzog nichts Weiteres eingekommen ist, so soll die Sache beim alten Herkommen verbleiben. § 4. **e.** Die Stadt Laufenburg wird mit ihrer Bitte um Beisteuer an ihre zu erbauende Rheinbrücke ab- und zur Ruhe gewiesen. § 5. **f.** Den Bericht der baslerischen Gesandtschaft, daß die Sperre der Zufuhr aus dem Elsaß neuerdings strenger sei, daß aber dennoch die Früchte in ihrer Stadt nicht theuer seien, nehmen die Gesandten in den Abschied, um ihn ihren Obern zu hinterbringen. § 7. **g.** Solothurn erklärt, daß, wenn die Malstatt zur Behandlung der allgemein eidgenössischen Geschäfte nicht an den alten Ort verlegt werde, es künftig nicht mehr hier erscheinen werde. Der Anzug wird zur Disposition der Orte in den Abschied genommen; der Entschluß soll Zürich eingesandt werden. § 8. **h.** Appenzell-Innerrhoden und Außerrhoden hatten einen Streit wegen des Baues des in Außerrhoden in der Gemeinde Walzenhausen stehenden Klösterleins Grimmenstein und sprechen die Vermittlung der Gesandten an. Da dieser Span von geringer Bedeutung ist, wird die Vereinbarung den beiden Orten selbst überlassen. § 9. **i.** In Betreff des noch immer von Zürich geforderten Immi von den durch diese Stadt durchgeführten glarnerischen Früchten eröffnet der Gesandte von Glarus seine Instruction dahin, die Gesandten möchten durch ihre Officien dahin wirken, daß dieses Geschäft durch einen rechtlichen Entscheid fürdersamst erörtert werde, und erklären, „daß sie entschlossen seien, nicht aufzuhören nach den Bünden um Hülfe zum Rechten zu rufen, bis mit dem „Recht entschieden sein werde, ob hierum das Recht laut Bünden zu gestehen sei oder nicht;“ sie protestieren zugleich dagegen, daß mit dem Bezug des Immi fortgefahren werde, und behalten sich vor, das schon Bezogene und, was noch würde bezogen werden, „mit Recht zu suchen.“ Die Gesandten Zürichs sind ohne Instruction, bringen aber von sich aus die schon früher ausgesprochenen Gegengründe vor, erklären den Brief von 1610 als eine einem Particularen erwiesene Gunst, welche das Recht nicht umstoßen könne, und protestieren zum voraus dagegen, wenn von der Sitzung über ein so klares Recht gesprochen werden sollte. Schwyz ersucht Zürich ebenfalls, von dem Bezuge des Immi abzustehen, da die gesunde Auffassung des Friedens von 1440 gegen den Bezug spreche, und behält sich vor, mit Glarus zu conferieren und mit demselben Weiteres vorzubringen. Beide Parteien werden ersucht, zusammenzutreten und Mittel und Wege zur Beilegung des Streites ausfindig zu machen. § 10. **k.** Bern ersucht die übrigen Orte, seinen gewesenen Mitbürger und Chirurgus Bankhauw bei dessen Betreten in den „Kantonen“ oder den gemeinen Vogteien festzunehmen, da derselbe während seiner Landesverweisung durch ein außer Landes gedrucktes Factum die Tribunalien, hohen Glieder und andere Ehren-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leute auf eine ehrverletzende und schändliche Weise angegriffen, Drohungen ausgestoßen, unter den reisenden Handwerksgesellen „allerlei leichtfertige Spargementer ausgebreitet habe" und die Zünfte gegeneinander aufzuwiegeln versuche. Die Festnahme desselben beim Betreten der gemeinen Vogteien wird sogleich zugesagt, beim Betreten der einzelnen „Kantone" von Seite der Orte unzweifelhaft in Aussicht gestellt. § 11. **l.** Dem Begehren des Generals Bürkli und des Statthalters, Canzlers, der Regenten und der Kammerräthe der vorderöstreichischen Lande, es möchte der mit einer ziemlich großen Summe von Breisach „ausgetretene" Proviantverwalter und Cassier Peter Wallbach im Betretungsfall auf eidgenössischem Boden festgenommen und auf obiger Behörden Kosten „die Communication gethan werden", wird bestehender Uebung gemäß entsprochen. § 12.*) **m.** Der Herzog von Lothringen zeigt den Hinschied seines ältesten Prinzen, Leopold Clemens, an. Condolenzschreiben von Seite der Eidgenossenschaft. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 37. Amtsrechnungen.
„ 68. „
„ 113. Landshauptmann.
„ 164. Huldigung.
„ 165. „
„ 254. Abzug.
„ 256. „
Art. 257. Abzug.
„ 279. Polizeiliches.
„ 288. „
„ 409. Judicatur- und Competenzsachen.
„ 411. „ „
„ 412. „ „
„ 432. „ „
Art. 468. Justizsachen.
„ 513. Leibeigenschaft und Fall.
„ 544. Lehensachen.
„ 735. Locales.
„ 739. „
„ 741. „

Rheinthal.

Art. 30. Amtsrechnung.
„ 87. Marchensachen.
„ 111. Polizeiliches.
„ 124. „
Art. 149. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 185. Justizsachen.
„ 208. Zehntensachen.
Art. 307. Kirchensachen.
„ 333. Locales.
„ 389. „
„ 404. „

Grafschaft Sargans.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
„ 28. Amtsrechnung.
„ 65. Landschreiber.
Art. 100. Marchensachen.
„ 202. Obrigkeitliche Lehen.
„ 203. „
„ 210. Obrigkeitliche Lehen.
„ 211. „ „
„ 385. Personelles.

Obere freie Aemter.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
„ 31. Amtsrechnung.
Art. 79. Abzug.
„ 145. Lehensachen.
Art. 178. Kriegssachen.
„ 207. Personelles.

Luggarus.

Art. 520. Zollsachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 28. Landshauptmann.

208.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht repräsentiert.

a. Der allgemeine Bet-, Buß,- Fast- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und

*) Im Zürcher- und Schwyzerexemplare ist dieser Passus unter der Rubrik: die VIII die obern freien Aemter regierenden Stände.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem siebzigjährigen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem bejahrten Jean Musseton 100 Thlr.; 7) den churpfälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 832 fl. Auf die Bemerkung Basels, daß der im Collegio Erasmiano daselbst studierende Piemontese wenig Anlagen besitze, wird Zürich beauftragt, den Vorstehern der piemontesischen Thäler zu schreiben, daß sie nur fähige junge Leute schicken möchten. 10) Auf ein Schreiben des Antoine Borel, das den im Thal Pragelas herrschenden traurigen Zustand in Beziehung auf Ausübung der Religion darstellt und um Unterhaltung zweier dem Ministerium sich widmenden Studiosen bittet, wird beschlossen, einstweilen in Genf Erkundigungen über die Verhältnisse einzuziehen, und im Falle dem Petenten willfahrt würde, einem Studiosen 104 fl., wie den ungarischen und piemontesischen Studenten zu geben. Die Gesandten, ohne Instruction, referieren. 11) der Gemeinde Solingen in dem Herzogthum Bergen zum Wiederaufbau ihrer Kirche 200 fl. (IXörtische Repartition); 12) der reformierten Gemeinde Walldorf zur Erbauung einer Kirche 200 fl. (IXörtische Repartition). Alle Gesandten referieren. (Siehe S. 7.) 13) Dem von Seite der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Bevollmächtigte und Gesandte auf dem Reichstag zu Regensburg versammelt sind, eingekommenen Schreiben, welches die Kirchen- und Schuldiener in der Unter-Pfalz und in den Herzogthümern Zweibrücken und Jülich sammt den wallonischen Gemeinden zu einer Collecte empfiehlt, wird einstweilen noch keine Folge zu geben beschlossen, bis man nähere Information eingezogen hat; sollte aber diesen Leuten später zusammen gesteuert werden, so soll das Capital im Lande bleiben, so daß ihnen nur die Zinsen gegeben werden. Die Gesandten referieren. — Zu 5, 7, 8, 12 stimmt nicht Appenzell, zu 8, 11, 12 nicht Schaffhausen, zu 12 nicht Basel und St. Gallen; 7, 8, 12 nimmt ad referendum Glarus, 7 Schaffhausen; zu 9 will St. Gallen nur 60 fl. beitragen. § 2 bis 15. **c.** Zürich legt die Rechnung über die bärenthalischen Collectgelder vor und wünscht, daß dem Herzog von Württemberg für die Aufnahme der Bärenthaler und die ihnen ertheilten Privilegien gedankt und ihm die Bitte vorgelegt werde, den Bärenthalern die Schuld von 500 fl. nachzulassen; ferner, daß der der beiden Sprachen nicht mächtige Pfarrer zu Wurmberg durch einen, welcher dieses Requisit besitzt, ersetzt werde; endlich möchte man dem Expeditionsrath Ohrten, welcher sich der Bärenthaler angenommen, dafür eine Recognition von 50 Ducaten geben. Einstweilen vereinigt man sich dahin, daß die Gemeinde mit einem eignen Pfarrer versehen und demselben 200 fl. nach IXörtischer Repartition geordnet werden sollen. Das, sowie alles Uebrige wird ad referendum genommen. § 16. **d.** Zürich beschwert sich, daß von allen Seiten her, die ankommenden Proselyten nach Zürich gewiesen werden, wünscht, daß dergleichen Leute, wie früher, mit Receptionsattestationen versehen, und daß „eine dem alten Herkommen gemäße Theilsame beobachtet" oder eine billige Reparition der Unkosten vorgenommen werde. Der Anzug wird dem Abschied beizusetzen beschlossen. § 17. **e.** Der Antrag, dem Pfarrer der französischen reformierten Colonie zu Wilhelmsdorf bei Erlang 100 fl. (IXörtische Repartition) zu geben, wird ad referendum genommen. § 18. **f.** Die Bittschrift der französischen Kirchgemeinde zu Hall im Herzogthum Magdeburg um eine Beisteuer zur Erbauung eines französischen Spitals ist zu spät angekommen, als daß darüber noch konnte instruiert werden. § 19. **g.** Basels Empfehlung, dem Pfarrer der neulich in Karlsruhe etablierten reformierten Gemeinde 100 fl. in IXörtischer Repartition zu geben, wird ad referendum genommen. § 20. **h.** Bern bringt die Beschwerde vor, daß seit vier Jahren denjenigen ihrer Angehörigen, welche in französischen Diensten unstreitbar geworden und wegen der reformierten Religion nicht in das Hôtel des Invalides aufgenommen werden können, die ihnen kraft eines von Ludwig XIV emanierten Patents

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehörende Pension seit vier Jahren durch den Ambassador nicht mehr ausbezahlt worden sei. Es wird beschlossen, da jeder Soldat sich deßwegen monatlich 2 Deniers am Solde abziehen lassen muß, durch Vermittlung Zürichs an den Ambassador und, wenn das nicht fruchte, auf das Verlangen Berns an den König deßwegen zu schreiben. § 21. **i.** Zürich verlangt wiederum Entschädigung für die von ihm für Glarus verpflegten Galeriens; sollte es dieselbe nicht erhalten, so sucht es sie nach frühern Abschieden auf den andern Ständen. Glarus und die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen. § 22. **k.** Appenzell-Außerrhoden äußert die Besorgniß, es möchte der Bau des Klosters Grimmenstein, welchen ihre Mitlandleute vorhaben, wegen seiner Lage und des bereits vorliegenden Risses zu einer Fortification gegen sie werden, während doch der 1668 errichtete Tractat sage, daß die Klosterfrauen nur schlecht und gerecht, und wie es dem Orden wohl anstehe, zu bauen befugt sein sollen. Appenzell-Außerrhoden wird überlassen, auf diesem Tractat zu inhärieren und darauf zu sehen, daß aus dem Gebäude keine Fortification werde. § 23. **l.** Auf die vom König von Britannien und vom König von Preußen eingelangten Schreiben in Betreff der formula consensus wird auf Ratificationsvorbehalt hin zu antworten beschlossen, daß die evangelischen Stände zu dem Werke der Einigung unter den protestantischen Kirchen alles beitragen wollen, daß die formula consensus niemanden als Glaubensartikel aufgedrungen werde, ja daß man zur Förderung der Einigung geneigt sei, auch an denjenigen Orten, wo von den Geistlichen die Unterschrift noch gefordert werde, dieselbe fallen zu lassen; hingegen werde man an den Lehrsätzen, wie sie in Gottes Wort gegründet und seit der Reformation in unsrer Kirche hergebracht sind, fest verbleiben. Basel wünscht beigefügt, daß bei ihm die formula consensus gegen vierzig Jahre nicht mehr im Gebrauch sei. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 53. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

209.

Conferenz von Zürich und Basel während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Diese Conferenz wird wegen der Beibehaltung des zürcherischen Baslerboten, über welche bereits correspondiert worden, gehalten. Auf den Wunsch Zürichs, daß Basel dem schon seit mehr als 80 Jahren nach Basel reitenden Boten seinen Ritt ferner gestatten möchte, mit dem Beifügen, daß Zürich das nicht als ein Recht anspreche, sondern als ein Zeichen der Freundschaft ansehen würde, antwortet Basel, daß es für die Beibehaltung seines Postregals alles anzuwenden instruiert sei; hingegen wolle es, um seine Freundschaft zu beweisen, unter folgenden Bedingungen diesen Botendienst fortbestehen lassen: 1) Der Bote soll Samstags oder Sonntags von Zürich abreisen, Montag Mittags in Basel eintreffen, Dienstag Mittags von Basel abgehen und Mittwoch Nachmittags in Zürich ankommen. 2) Alle Briefe soll er nirgend anderswo, als im Posthause zu Basel abgeben und empfangen. 3) Von jedem Brief sollen ihm 3 Kreuzer Porto bezahlt werden. 4) Alle Päcklein soll er gleichfalls im Posthause abgeben und selbige im Kaufhaus zu Abstattung der Gebühr declarieren. 5) Der Botenlohn für die Päckchen, die genauere Einrichtung des Curses zum Besten der Kaufmann-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft, die Sicherstellung des Ritts durch das Frickthal und die Acceleration der italienischen Briefe sollen in einer Conferenz der beiderseitigen Directorien festgesetzt werden. Das Alles wird von den Gesandten beider Stände ad referendum genommen.

210.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 23. Juli bis 16. August 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johann Konrad Escher. Bern. Christoph Steiger; Johann Anton Tillier. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Franz Karl Reding von Biberegg.

a. Zürich wiederholt sein Begehren, daß Bern von der neuen Zollbeschwerde in der Stilli abstehen möchte, da leicht auch von Seite Oestreichs allerhand ungute Consequenzen zu besorgen seien, wogegen Zürich, wenn dieselben in Folge verweigerter Abhülfe eintreten sollten, protestiere. Berns Gesandtschaft glaubte die Sache abgethan, ist nicht instruiert und legt eine Gegenprotestation ein. Glarus bittet sich den Abschied der Conferenz vom 10. März 1723 aus. § 12. **b.** Das Verlangen Berns, daß die zwischen Zürich und Bern alternierende Stelle eines evangelischen Protocollisten, welche seit der Creierung derselben durch den aarauischen Frieden im Besitze der zürcherischen Canzlei gestanden, ebenfalls für zehn Jahre der Canzlei Bern überlassen werden möchte, nimmt Zürichs Gesandtschaft, da sie keine Instruction hat, ad referendum; auch die von Glarus ist ohne Instruction. § 19.

Zürich und Bern.

c. In Beziehung auf die noch nicht zu Stande gekommene Vereinigung der Vorsatzrechnungen vereinigen sich Zürich und Bern, jenes mit Zuziehung von Professor Balthasar Bullinger, dieses von Abraham Sinner, gewesenem Landvogt der Grafschaft Lenzburg, dahin, daß Bern für den von Zürich im letzten Krieg geleisteten Vorsatz an dasselbe 18,000 Gulden Zürcherwährung bezahlen soll, wodurch die von beiden Ständen gegen einander gemachten Vorsätze liquidiert sein sollen. Für diese Uebereinkunft wird die Ratification der Obrigkeiten vorbehalten. Erfolgt innerhalb zweier Monate keine abschlägige Antwort, so soll dieser Vergleich als ratificiert gelten. Bern behält sich aber sein Recht wegen der beanspruchten General- und Bodenrechnung vor. § 26. **d.** Zürich wiederholt seine Ansprüche auf Vergütung der Kosten für die Turinerreise des Rathssubstituten Leu von Seite Berns. Dieses Standes Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad referendum. § 27.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

e. In Folge davon, daß im Toggenburg ein achtjähriges Mädchen von Mogelsberg aus gemischter Ehe, dessen evangelische Mutter gestorben ist, vom katholischen Vater gemäß dem Ehecontracte katholisch erzogen werden sollte, wird auf Ratification der Herren und Obern hin beschlossen: 1) dem Gesandten des Abtes vorzustellen, daß dieses Kind seinen evangelischen Anverwandten zur Erziehung möchte zugestellt werden. 2) Der Abt möchte ein Gesetz folgenden Inhalts promulgieren: Bei gemischten Ehen sollen die Söhne den Vätern, die Töchter den Müttern in der Religion folgen, ein Knabe solle 18, eine Tochter 17 Jahre alt sein, ehe sie die Religion zu ändern befugt sein sollen; ferner dürfen künftig keinerlei Pacte gemacht werden, durch welche über der Kinder Religion verfügt wird; schon früher geschlossene Pacte müssen innerhalb Monatsfrist

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vor dem Landvogt und dem Landgericht im Toggenburg produciert und ihre regelmäßige Beschaffenheit constatiert werden, widrigenfalls sie ungültig sind; stirbt Vater oder Mutter, so sollen die Kinder bis zu den annis discretionis (dem 17. resp. 18. Jahre) in ihrer bisherigen Religion verbleiben. — Die wegen jenes Töchterleins ergangenen Kosten soll der Landesseckel bezahlen; die wegen dieser Sache mit Bußen „Bedräuten" werden zur Nachlassung empfohlen. Der Gesandte des Abtes referiert. § 31. **f.** In Folge einiger Streitigkeiten wegen der Wahl der Weibel und Gerichtschreiber in den fünf obern Gerichten im Toggenburg spricht Zürich und Bern dem äbtischen Gesandten gegenüber das Vertrauen aus, daß der Abt nach der im Frieden bemerkten Ordnung die Wahl in den IV Gerichten so vornehmen lassen möchte, daß zuerst der Ammann, dann die Richter, dann der Weibel und endlich der Gerichtschreiber erwählt werden; ferner daß der Abt der Bitte der Gemeinde Wattwyl um Gleichstellung hierin mit diesen Gerichten Gehör schenken möchte. Der äbtische Gesandte nimmt den Anzug ad referendum. § 32. Auf die Beschwerde der Gemeinde Thurthal, daß der Abt einen Hofammann gesetzt, und daß der Hofammann Keller das Gericht ohne seine Erlaubniß nicht wolle halten lassen und demselben den Fortgang nicht lassen wolle, er habe denn zuvor dem Ammann den Stab übergeben, und auf die Erklärung von Zürich und Bern, daß sie zu dem Abte das Vertrauen haben, daß er den Hofammann anhalten werde, innerhalb der im badischen Frieden und dessen Erläuterung von 1719 gesetzten Schranken zu bleiben und keine Eingriffe in das Gericht sich zu erlauben, erklärt der Gesandte des Abts dessen Bereitwilligkeit dazu. Zürich und Bern lassen es dabei bewenden. § 33. **g.** Im Einverständnisse mit dem Abt wird beschlossen, demselben statt des defecten Exemplars der landsfriedlichen Puncte nach Anleitung des Art. 77. § 1. des badischen Friedens ein anderes Exemplar zuzustellen, in welchem das Wort „Weibel" gehörigen Orts eingeschaltet und mit darunter gesetztem Canzleischildlein der Stände Zürich und Bern versehen ist, wogegen das defecte zurückgegeben werden soll. § 35.

Zürich und Glarus.

h. Auf den von Glarus geäußerten Wunsch, daß Zürich zu Beilegung der zwischen beiden Ständen noch schwebenden Streitigkeiten, namentlich wegen des Immi, zu einer Conferenz mit ihm zusammentreten möchte, erklärt Zürich sich dazu bereit. Glarus will diesen Antrag seinen Herren und Obern hinterbringen. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 114. Landshauptmann.
„ 229. Hintersäßensachen.
„ 379. Judicatur- u. Competenzsachen.
Art. 433. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 434. „ „ „
„ 554. Münzwesen.
Art. 672. Locales.
„ 696. „

Rheinthal.

Art. 372. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 67. Münzwesen.
Art. 77. Fremde Kriegsdienste.
Art. 84. Kirchensachen.
Art. 88. Baden, Bremgarten u. Mellingen.

Grafschaft Baden.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.
„ 32. Amtsrechnung.
„ 58. „
„ 97. Huldigung.
Art. 182. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 200. „ „ „
„ 230. Justizsachen.
„ 288. Zoll und Geleit.
Art. 322. Kirchensachen.
„ 333. „
„ 485. Personelles.
„ 486. „

Untere freie Aemter.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
„ 31. Amtsrechnung.
„ 71. Landschreiber.
Art. 94. Huldigung.
„ 99. Marchensachen.
Art. 166. Obrigkeitliche Lehen.
„ 197. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

211.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1723.

[Staatsarchiv Lucern und Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, des innern Raths und Constaffelherr. Bern. Johann Rudolf Tillier, der innern Raths. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths. Uri. Franz Karl Beßler, des Raths. Schwyz. Joseph Anton Weber, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Franz Anderhalden, Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Heinrich. Glarus. Placidus Leontius Hauser, des Raths. Basel. Emanuel Müller, des Raths. Freiburg. Peter Niclaus von Boccard, des innern Raths. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Gemeinammann, des ordentlichen und geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Peyer im Hof.

Der bernerische Gesandte findet bedenklich, daß dem Gubernator von Mailand in dem vom Syndicat an ihn erlassenen Schreiben der Titel Padrone Colendissimo gegeben werde, wider welchen er protestiert habe. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 3. Beamte. Art. 49. Vicinat. Art. 84. Judicatur- und Competenz-conflicte.
„ 17. Syndicat.

Lauis und Mendris.

Art. 182. Justizsachen.

Lauis.

Art. 215. Decretenbuch. Art. 238. Abzug. Art. 283. Justizsachen.
„ 236. Abzug. „ 272. Justizsachen. „ 347. Stifte und Klöster.
„ 237. „ „ 280. „

Mendris.

Art. 386. Beamte. Art. 387. Beamte.

212.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1723.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 18. Syndicat. Art. 24. Syndicat.

Luggarus.

Art. 457. Recurs der Unterthanen an die Orte. Art. 465. Marchensachen. Art. 512. Zollsachen.
„ 460. Dorfvögte. „ 506. Postwesen. „ 521. „
„ 511. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 598. Landvögte. Art. 600. Landweibel. Art. 614. Straßen und Brücken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

213.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1723.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

214.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, im September 1723.

[Großes Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Gesandte: Uri. (Unbekannt.) Schwyz. (Unbekannt.) Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Landammann und Landshauptmann.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Verhandlung war die Ausmarchung der Grenze bei Monticello.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 117.

215.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 22. bis 28. September 1723.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister und Commandant welscher Lande; Franz Ludwig Morlot, Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Niclaus Joseph Gottrau, Statthalter und Seckelmeister; Niclaus Grisel, genannt von Forel, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Raths.

a. Nachdem die Angelegenheit des Delley-Zehntens in Richtigkeit gebracht worden, wird die freiburgerische Gesandtschaft ersucht, das auf den sieben Jucharten sequestrierte Getreide zu vergüten. Diese verspricht für die Verabfolgung zu sorgen. § 34. **b.** Den Obercommissarien wird aufgetragen, einen genauen Plan über die Correction der Landstraße bei Palésieur und des Wassers „la Biordaz" den Ständen vorzulegen. § 47. **c.** Freiburg beschwert sich, daß seinen Unterthanen von jedem Transitzedel für Wein zu Wifflisburg zwei Batzen, daß ferner zu St. Croix, Ballaigues und Yverdon von durchgeführtem Wein ein hoher Zoll gefordert werde. Es verlangt Restitution des früher Bezogenen und Abhülfe für die Zukunft. Die bernerische Gesandtschaft referiert. § 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 8 bis 14.
Schwarzenburg.
Art. 94 bis 98.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 195 bis 204.
Grandson.
Art. 674 bis 692.
Murten.
Art. 908 bis 915.

216.

Conferenz von Zürich und Glarus.

Rapperschwyl, 19. bis 24. Januar 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Seckelmeister; Johann Fries, des geheimen Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Landsstatthalter; Johann Heinrich Martin, Landshauptmann, (Letzterer wegen des Collaturgeschäftes).

a. In Beziehung auf den Streit wegen des Immi wird auf Belieben der gn. Herren und Obern hin gut befunden, daß fürohin den glarnerischen Landleuten von dem Korn, so selbige außerhalb des Zürichgebiets kaufen und durch die Stadt oder das Gebiet führen, wöchentlich ein gewisses Quantum für ihren Hausgebrauch immi- frei durchgelassen werden möchte. Das Nähere soll durch Correspondenz oder in einer Conferenz bestimmt wer- den. § 1. **b.** Auf das Ansuchen von Glarus, Zürich möchte seinen für Erbauung der Ziegelbrücke in Aus- sicht gestellten Beitrag verabfolgen, antwortet Zürich's Gesandtschaft, daß es unzweifelhaft denselben verabfolgen werde, wenn die zwischen beiden Ständen noch unerledigten Hauptgeschäfte werden erledigt sein, und nimmt den Anzug ad referendum. § 3. **c.** Glarus ersucht Zürich, daß es die Erben des zürcherischen Schiffmeisters zur Bezahlung ihres Ratums an die Vergütung des im Jahre 1717 verlorenen Gutes, zu dessen Ersatz bereits die Schiffmeister auf dem obern Wasser angehalten worden, anhalten möchte. Zürichs Gesandte, ohne Instruction, re- ferieren. § 5. **d.** Zürich ersucht Glarus, daß es seinen Rathsherrn Wyß von Matt zur Bezahlung des dem Konrad Schwyter von Altorf schuldigen Pferdezolls anhalten möchte. Glarus, ohne Instruction, referiert. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 54. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 14. Landshauptmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

217.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 7. und 8. Februar 1724.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landsstatthalter; Fridolin Blumer, Alt-Landvogt.

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grußes erklärt Schwyz in Beziehung auf den Abzug zwischen Schwyz und Glarus, daß es als Abzug von allem sowohl wirklich verfangenen, als unverfangenen und erst nachfallenden Gut 5 Procente beziehen werde, und daß es dieselben von Jakob Gallati in der March wegen des von seiner Ehefrau ererbten Gutes wirklich bezogen habe. Glarus will ebenfalls diese 5 Procente in Zukunft beziehen, und so soll es zwischen den eigenen Angehörigen von Schwyz und Glarus gehalten sein; ob man aber den „freien Ständen" gegenüber dieses Reciprocum oder aus freundeidgenössischem Wohlwollen ein Nachsehen oder eine Exemtion eintreten lassen wolle, möge man durch Missive zu bestimmen sich vorbehalten. Ferner spricht Glarus die Hoffnung aus, Schwyz werde, da man seinerseits von Tobias Rüttimann nur den halben Abzug gefordert habe, in Beziehung auf Jakob Gallati ein Einsehen thun. Schwyz referiert. § 6. **b.** Schwyz wünscht, daß beide Stände des von Zürich bezogenen Immi wegen gemeinschaftliche Sache machen möchten. Glarus ist ohne Instruction. Die bei diesem Anlasse gewechselten Gedanken sollen den Herren und Obern hinterbracht werden. § 9. **c.** Glarus erklärt, daß für die während der „Schiffung" verwahrlosten Güter alle Schiffmeister verantwortlich sein sollen, da sie eine Societät bilden, den Nutzen gemeinschaftlich theilen und Art. 12 der von allen drei an der Schiffahrt theilhabenden Orten errichteten Schifferordnung das verlange, und ersucht demnach Schwyz, die Schiffmeister zu Wesen zur Abstattung ihres dritten Theiles der ausstehenden Kosten anzuhalten. Schwyz, ohne Instruction, referiert, will aber jene Schiffmeister noch verhört wissen. § 10. **d.** Glarus beschwert sich, daß man in Lachen seinem geschwornen Ordinäri-Boten, welcher schon lange her, sowie schon dessen Vater, mit Pferd und Wagen die Glarner-Waaren von Lachen nach Glarus geführt habe, Schwierigkeiten mache, während bis dahin diese Fuhr mit Glarner- und „Illgut" immer ungehindert habe passieren können; es ersucht Schwyz, es möchte demselben, namentlich auch „jetzund bei dem Baumwollengespunst" keinen Eintrag thun. Schwyz erklärt, daß aus diesem Boten ein Fuhrmann geworden sei, welcher in seiner Jurisdiction den Einwohnern, „so das Wasser ungeschlucket müssen vorbeirinnen lassen, zu Schaden und Nachtheil eine Fuhr aufgerichtet habe." Zugleich beschwert es sich instructionsgemäß über den neuen Zoll an der Ziegelbrücke, welcher seinen Angehörigen in der March auferlegt werde, während seiner Zeit 60 Kronen an diese Brücke gesteuert und die Bewohner der March dadurch vom Zolle befreit worden seien. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt man sich dahin, 1) daß jenem geschwornen Ordinäri-Boten gestattet sein soll, zu Spedition der ihm anvertrauten Glarnerwaaren mit einem Wagen und zwei Pferden durch die Landschaft March in der Woche einmal zu fahren; 2) die Landschaft March hingegen soll des Zolls bei der Ziegelbrücke enthoben sein. § 12. **e.** Glarus beschwert sich, daß, als vergangenes Jahr bei der „Seegefrörne" Rathsherr Luchsinger aus Glarus sein eigenes Korn von Pfäffikon „in den Höfen" mit eigener Fuhr nach Hause führen wollte, die Hofleute ihm das nicht gestatten wollten angeblich kraft eines Vertrags von 1614, nach welchem die Winter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fuhr ihnen gehöre, während dieser Vertrag sich nur auf Kaufmannsgüter, welche nach Wesen geführt werden müssen, und nicht auf eigene Güter, welche die Glarner mit eigenen Pferden holen, beziehe. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, nimmt den Anzug ad referendum. § 12. **f.** Glarus wünscht, daß von Seckelmeister Jakob Freuler, wegen des von seiner von Rapperschwyl gebürtigen Ehefrau ererbten Capitals, welches dieselbe von ihren Eltern in der March geerbt hatte, kein Abzug genommen werde, da dieses Capital den Aeltern zu Rapperschwyl zugehörig gewesen und nicht durch Erbfall nachgefallen und Rapperschwyl und die March abzugsfrei seien. Schwyz nimmt den Anzug ad referendum. § 14. **g.** Glarus legt ein Fürwort für die beiden glarnerischen Holzschröter ein, welche, weil sie in einem Wald der Landschaft March Psalmen gesungen, eine Buße haben bezahlen müssen. Schwyz will diese Empfehlung seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Gaster.
Art. 99—106.

218.

Conferenz von Bern, Lucern und Solothurn.

Langenthal, 7. März 1724.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Bern. Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande; Samuel Mutach, beide des täglichen Raths. Lucern. Beat Franz Balthasar; Jost Bernhard Hartmann, beide des kleinen Raths. Solothurn. Peter Joseph Reinhard, Stadtwenner; Johann Peter Besenval von Brunnstadt, Ritter, Stadtschreiber und des Raths.

Diese auf Verlangen Berns veranstaltete Conferenz wird wegen der im Münzwesen eingerissenen Uebelstände zusammen berufen. Bern weist nach, wie das Münzwesen in der Eidgenossenschaft in Zerfall gerathen, geringe und schlechte Scheidemünze in großer Masse eingedrungen, die guten Gold- und Silbersorten fast verschwunden seien und an den verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft verschiedenen Werth haben, wie endlich das Kippen und Wippen immer mehr zunehme. Da die Abschiede von Frauenfeld jeweilen den einzelnen Orten überlassen, ihrerseits in dieser Sache Dispositionen zu treffen, so sei es zweckmäßig, wenn mehrere Orte sich über den Curs und Valor der Geldsorten verständigen, sowie über Maßregeln, wie man sich der Masse der fremden und geringhaltigen Münzen entledigen, und wie man das Hereinkommen derselben für die Zukunft verhüten könne. Nachdem Lucern und Solothurn ihre Beistimmung zu diesen Ansichten erklärt haben, wird 1) die Taration der verschiedenen fremden Münzen besprochen, wobei Bern und Lucern in Beziehung auf die Mehrzahl derselben sich vereinigen (Solothurn ist für das Eingehen in das Einzelne nicht instruiert); 2) wird die Erklärung gegenseitig gegeben, daß man die Maßregeln, über welche man überein gekommen, streng exequieren und unter einander sich ferner schriftliche Mittheilung machen wolle. Dem Resultate der Besprechung und namentlich der Taration der Münzen stimmen unter Ratificationsvorbehalt Berns und Lucerns Gesandtschaften bei, Solothurn nimmt sie lediglich ad referendum. [Was für Münzen gänzlich verrufen, und wie andere tariert worden, zeigen die Münzmandate, welche Bern den 22. März 1724, Lucern den 5. Mai 1724, Solothurn den 8. April 1724 in Folge dieser Conferenz publiciert haben.] Ferner kommt man ebenfalls unter Ratifications-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorbehalt überein, daß, wenn ein Ort münzen wolle, das nach dem Abschied vom 15. September 1717 geschehen soll, und daß Wallis, Neuenburg und Freiburg zur Theilnahme an diesen Beschlüssen im Namen der drei Orte veranlaßt werden möchten.

219.

Conferenz von Zürich und Basel.

Zurzach, 10. bis 12. März 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, des geheimen Raths; Heinrich Schultheiß, des großen Raths und Director. Basel. Samuel Merian, des Raths und designierter Präsident des kaufmännischen Directoriums; Niclaus Harscher, des großen Raths und Director.

a. In Beziehung auf den Botendienst von Zürich nach Basel und umgekehrt vereinigen sich die Gesandten beider Stände dahin: 1) daß die nächsten sechs Jahre dieser Botenritt von Zürich versehen werden und dann von sechs zu sechs Jahren zwischen beiden Ständen alternieren soll; 2) der Bote hat in Zürich und Basel seine Briefe im Posthaus abzugeben; 3) bei eintretenden Schwierigkeiten wegen des Durchpasses im Frickthal wird man gemeinsam durch Officien dieselben zu heben trachten; 4) ein einfacher Brief wird zu 3 Kreuzern tariert; doppelte Briefe, Päckchen und Groppi nach der beiderseits üblichen Ordnung, alles ohne Präjudiz für das baslerische Postregal. § 1. **b.** Für die Beschleunigung der italienischen Briefe und andrer davon dependierenden Sachen wird von den Deputierten der Directorien ein Vertrag abgeschlossen. § 2. **c.** Auf die Anfrage Zürichs, ob nicht auch das baslerische Fuhrwesen auf den Fuß der Alternation könnte eingerichtet werden, erklären die dafür nicht instruierten baslerischen Gesandten, daß ihre gn. Herren und Obern zu allem Gemeinnützigen Hand bieten werden. § 3. **d.** Auf Basels Verlangen wird dem Abschied beigefügt, daß in Zukunft solche Conferenzen nach mehr in der Mitte liegenden Orten möchten ausgeschrieben werden. § 4.

220.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 10. Mai 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß, Ritter und General; Johann Rudolf Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande und des täglichen Raths.

a. Zürich ersucht Bern, die voriges Jahres verabschiedete Summe zur Bezahlung des von Zürich im Kriege geleisteten Vorsatzes zu verabfolgen. Berns Gesandtschaft will das Ansuchen zu Hause empfehlen. § 3. **b.** Zürichs Gesandschaft zeigt an, daß vom Könige von Sardinien wegen des Genfergeschäftes an Zürich und Bern ein Antwortschreiben gelangt sei nebst einem Memorial, „so an seine Behörde wirklich communiciert worden." Es wird beschlossen zuzuwarten, was von Genf aus hierüber erfolgen möchte. § 4. **c.** Zürich be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richtet über den Stand der Streitigkeiten, welche wegen des von Ammann Cuenz im Toggenburg hinterlassenen Testaments entstanden waren, und schlägt vor, dem Abte vom St. Gallen zu schreiben, daß man auf künftiger Jahrrechnung trachten werde, diesen Streit zu beendigen. Berns Gesandtschaft läßt sich das gefallen und nimmt es in den Abschied. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 344. Judicatur- und Competenzzwiste. Art. 673. Locales.

221.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 20. Juli 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß, Ritter und General; Johann Rudolf Sinner, Seckelmeister. Lucern. Johann Jakob Balthasar, Schultheiß; Franz Ludwig Pfyffer, des Raths und Spendherr. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Dominik Schnüriger, Statthalter. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann. Zug. Oswald Heggli, Ammann; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landammann; Peter Zwicki, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberst-Zunftmeister; Johann Ludwig Bauhin des Raths und Stadtwechselverwalter. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Peter Reinhard, Stadt-Venner; Johann Balthasar Grimm, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann; Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister; Andreas Wägelin, Seckelmeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. In Beziehung auf das Münzwesen bleibt es bei den frühern Abschieden und eines jeden Ortes Convenienz; doch versieht man sich zu den Grenzorten, daß sie die „liederlichen" Münzen nicht in die Eidgenossenschaft hineinwerfen werden, und wünscht, daß jedes Ort nach dem Langenthaler-Abschied münze. In den gemeinen Vogteien soll das letzte Mandat mit seiner Moderierung wiederholt und namentlich sollen die Kipper und Wipper bestraft werden. § 1. **b.** Die Stadt Laufenburg wird mit ihrer Bitte um eine Beisteuer zur Wiederherstellung ihrer Rheinbrücke ab- und zur Ruhe gewiesen. § 2. **c.** Da auf die wiederholten Beschwerden wegen des Schadens, welchen die in Frankreich lebenden eidgenössischen Angehörigen durch die vielfältige Abänderung der Gold- und Silbersorten und durch die Billets und Liquidationspapiere erleiden, keine Abhülfe erfolgt, und das letzte Schreiben blos mit einem Recepisse beantwortet worden ist, wird beschlossen, durch den Ambassador nochmals ein Vorstellungsschreiben deßwegen an den König und den Regenten abgehen zu lassen und denselben um seine Officien zu ersuchen. Zug, nicht instruiert, wird seinen Entschluß Zürich mittheilen. § 3. **d.** Wegen der noch immer an den östreichischen Zollstätten von den eidgenössischen Gütern erhobenen Zölle wird beschlossen, nochmals ein Vorstellungsschreiben durch den Secretär Hermann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an den Kaiser zu bestellen und durch den Schultheißen von Bern, von Erlach, dem Prinzen Eugenius eine Copie davon zu übermachen; zugleich möchte der Schultheiß demselben wegen der niemals auf die früheren Schreiben gegebenen Antwort Vorstellungen machen. § 4. **e.** Bei der immer gefährlicher werdenden Zahl des Bettler-, Strolchen-, Zigeuner- und liederlichen Gesindels wird beschlossen auf den 20., 21. und 22. Juli in den Kantonen und den gemeinen Herrschaften eine durchgehende „Betteljägi" anzustellen und deßwegen ein Mandat zu publicieren, in welchem namentlich in Betreff der Zigeuner beiderlei Geschlechts verordnet wird, daß jeder, der ergriffen werde, mit dem Zeichen O. C. gebrandmarkt, und wenn ein so gebrandmarkter nach 8 oder 14 Tagen in der Eidgenossenschaft angetroffen werde, aufgeknüpft werden soll. Den Landvögten wird Strenge in der Execution eingeschärft; den einzelnen Orten aber wird vorbehalten, die ihnen gut scheinenden Maßregeln zu treffen. § 6. **f.** In Beziehung auf die Malstatt der Jahrrechnungstagsatzung bleibt es beim vorjährigen Abschiede und den darin enthaltenen Erklärungen. Zürich erklärt, daß es, wenn man sich nicht vergleichen könne, künftig die Jahrrechnung nicht mehr ausschreiben, sondern in Frauenfeld erscheinen werde. § 7. **g.** Damit Brücken und Straßen nicht so beschädigt werden, wird auf den Anzug Berns beschlossen, daß ein beladener Lastwagen mit Schiff und Geschirr nicht mehr als 60 Centner schwer sein dürfe, wie Bern für sein Gebiet bereits verordnet habe. § 8.

Die VIII das Thurgau regierenden Stände.

h. Glarus wiederholt seine Beschwerden wegen des Immi, welches Zürich noch immer von den durch sein Gebiet gehenden glarnerischen Früchten beziehe, und bittet angelegentlichst, ihm nach den Bünden zu seinem Rechte zu verhelfen; an Glarus schließt sich auch Schwyz an und eröffnet seine Instruction dahin, „daß es, „wenn Zürich diese Neuerung nicht abthue, die unparteiischen Orte belangen werde, um das liebe Recht anzurufen." Zürich hält die freundlichen Verhandlungen noch nicht für abgebrochen, widersetzt sich dagegen, daß dieses Regale dem eidgenössischen Rechte könne unterworfen werden, zeigt sich aber geneigt, die gütlichen Verhandlungen fortzusetzen, und glaubt Mittel zur Vergleichung gefunden zu haben. Die übrigen Orte empfehlen gütliche Beilegung. § 47.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 27. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 2. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
„ 22. „ „ „
„ 38. Amtsrechnungen.
„ 69. „
„ 172. Marchensachen.
„ 205. Bürgerrecht.
„ 230. Hintersäßensachen.
Art. 380. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 460. Justizsachen.
„ 484. „
„ 487. „
„ 489. „
„ 514. Leibeigenschaft und Fall.
Art. 534. Leibeigenschaft und Fall.
„ 545. Lehensachen.
„ 578. Kriegssachen.
„ 715. Locales.
„ 742. „
„ 745. „

Rheinthal.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
„ 31. Amtsrechnung.
„ 88. Marchensachen.
„ 112. Polizeiliches.
Art. 125. Polizeiliches.
„ 150. Judicatur- u. Competenzconflicte
„ 219. Obrigkeitliche Lehen.
„ 293. Zollsachen.
Art. 390. Locales.
„ 405. „
„ 476. Personelles.
„ 477. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Art. 29. Amtsrechnung.
„ 55. Verwaltung im Allgemeinen.
„ 67. Landschreiber.
„ 76. Huldigung.
Art. 77. Huldigung.
„ 101. Marchensachen.
„ 185. Justizsachen.
„ 204. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 205. Obrigkeitliche Lehen.
„ 319. Locales.
„ 358. „

Obere freie Aemter.

Art. 32. Amtsrechnung.
„ 80. Abzug.
Art. 179. Kriegssachen.
Art. 196. Stifte und Klöster.

Luggarus.

Art. 522. Zollsachen.

222.

Conferenzen der V katholischen Orte nebst katholisch Glarus während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1724.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. In Beziehung auf die Malstatt der Jahrrechnung erklärt Lucern, daß es Sursee oder Aarau passender finde, da zu Frauenfeld den Orten fast bei jeder Tagleistung „ziemlicher Schimpf und nicht geringer „Despect zugelegt worden." Die drei Länder wollen Frauenfeld beibehalten und meinen, daß es passender sei, wenn die sich beschwerenden jüngern Orte zu ihnen, den alten, als wenn sie, die alten, zu den jungen gehen müssen. Zugs Gesandtschaft, ohne Instruction, läßt es beim letzten Abschied bewenden. Glarus erbietet sich an jeden Ort zu kommen. § 1. **b.** Lucerns Gesandtschaft macht instructionsgemäß den Anzug, daß, nachdem der Bund mit Frankreich zu Ende gegangen sei und Frankreich versprochen habe, mit den reformierten Kantonen kein Bündniß zu schließen, bevor dieselben sich mit den katholischen Orten vertragen hätten, zur Berathung dieser Dinge, auch wie man zur Restitution gelangen könne, eine Zusammenkunft mit den katholischen Orten veranstaltet werden möchte. „Nachdem aber auch in die Anred kommen, einen Anwurf an die reformierten „beiden Ständ zu thun, anbei reflectiert worden, wie Ihro Exell. Herr Ambassador geschrieben, daß man sich „dießfalls nicht impatientieren möchte, auch Herr de la Martnière sich vernehmen lassen, daß Herrn Ambassador „lieb sein wurde, wann dermalen man noch einhalten und ruhig verbleiben werde," wird beschlossen, davon auf einer künftigen Conferenz zu reden. § 2.

223.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Maria-Kirch 200 fl.; 4) der reformierten franzö-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem alten Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem 25 Jahre wegen der Religion auf den Galeeren gewesenen Musseton 100 Thlr.; 7) den churpfälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) zur Unterhaltung der fünf piemontesischen und drei ungarischen Studiosen 832 fl.; 10) der reformierten Gemeinde zu Baireuth 100 fl. (Vstädtische Repartition). 11) Das Ansuchen Basels um Unterstützung der reformierten Gemeinde in Karlsruhe mit 100 fl. nach Vstädtischer Repartition wird ad referendum genommen. 12) Dem Pfarrer der französischen reformierten Gemeinde zu Wilhelmsdorf bei Erlang 100 fl. (IXörtische Repartition). Siehe S. 7. — Zu 5—12 stimmt Appenzell nicht, zu 8 und 12 Schaffhausen nicht, 7 nimmt Schaffhausen ad recommendandum, 8 und 12 St. Gallen ad referendum, 12 Glarus, 10 alle Stände außer Zürich und Bern. § 2—13. **c.** Auf die Bitte der reformierten im Amt Germersheim gelegenen Gemeinden Oberseebach und Schleithal, sie möchten von den evangelischen Städten und Orten wegen der Religionsbeschwerden, welche sie zu erleiden haben, an den König von Frankreich empfohlen werden, wird geantwortet, daß man sich von dieser Empfehlung keinen Erfolg verspreche und es für ersprießlicher halte, eine solche an die Könige von England und Preußen zu richten. § 14. **d.** Da in Beziehung auf die voriges Jahr von Regensburg aus empfohlene Collecte für die pfälzischen und wallonischen Kirchen- und Schuldiener, an welcher zu Bildung eines Fonds zur Salarierung ihres Pfarrers und Schuldieners die reformierte Gemeinde zu Speyer Theil nehmen zu dürfen bittet, noch keine nähern Erkundigungen eingegangen sind, so soll einstweilen zugewartet werden, was von den hohen Potenzen geschieht. § 15. **e.** Auf den von Genf eingeholten Bericht, daß den Reformierten im Thale Pragelas vermöge der zwischen Frankreich und Savoyen bestehenden Tractate die Religionsübung nicht gestattet sei, wird beschlossen, die fernern Verfügungen in dieser Sache bis auf neue Anregung von Seite der Leute dieses Thales einzustellen. § 16. **f.** In Betreff des von der französischen Gemeinde zu Halle schon voriges Jahr eingekommenen Steuerbegehrens zu Erbauung eines Spitals bleibt es bei dem damals beschlossenen Nichteintreten. § 17. **g.** Zürich berichtet über den Zustand der bärenthalischen Emigranten zu Wurmberg oder Neu-Bärenthal im Herzogthum Württemberg und schlägt vor: 1) diese Leute, namentlich weil ihnen noch Wieswachs fehle, im Namen der evangelischen Orte an passenden Orten zu empfehlen; 2) Basel zu ersuchen, den Herzog von Württemberg bei etwaiger Durchreise zu vermögen, daß er den Bärenthalern die Schuld von 300 fl. nachlasse; 3) nochmals eine milde Beisteuer zu geben. Zu Nr. 1 und 2 geben die Stände ihre Einwilligung, für Nr. 3 sind die Gesandten nicht instruiert. § 18. **h.** Zürich erklärt, daß es, wenn Glarus die Unkosten für die in der Repartition ihm zugefallenen, aber in Zürich unterhaltenen Galeriens nicht zurückerstatten wolle, dieselben auf den übrigen Orten suchen werde. Glarus, wie in frühern Jahren. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es bei der gemachten Repartition bewenden. § 19. **i.** Bern berichtet, daß auf das voriges Jahr an den Ambassador abgegangene Schreiben den im Lande sich befindenden Invaliden aus französischen Diensten eine Pension bezahlt worden sei, daß aber noch zwei oder drei für frühere Jahre ausstehen. Es wird daher auf Berns Antrag beschlossen, nebst dem Dank für die bereits ausbezahlte Pension die Bitte um Ausbezahlung der früher verfallenen an den Ambassador gelangen zu lassen. § 20. **k.** Bern stellt den Antrag, es möchte eine Verordnung erlassen werden, welche bestimme, von wem ein uneheliches Kind, welches von seinem einem andern Orte angehörigen Vater verlassen worden ist und von der Mutter nicht erhalten werden kann, erhalten werden solle. Der Antrag wird ad instruendum in den Abschied genommen. § 21. **l.** Zürich eröffnet, daß es dem Brandmüller in Basel zur Herausgabe des allgemeinen historischen und geographischen Lexicons das Privilegium ertheilt habe, daß aber von Seite seiner Buchführer von den Drohungen des Fritsche in Leipzig in Kenntniß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesetzt worden sei, daß denselben bei nicht erfolgender Zurücknahme dieses Privilegiums ihre Bücher in Deutschland confisciert und nachgedruckt werden würden. Auf die Erklärung Basels, daß das bei Brandmüller im Drucke befindliche Lexicon nicht ein Nachdruck des bei Fritsche in Leipzig gedruckten Budäischen Lexicons, sondern eine höchstnöthige Verbesserung sei, lassen die Orte, welche das Privilegium bereits gegeben haben, es dabei bewenden und nehmen das Angehörte ad referendum. § 22. **m.** Dem Landschreiber Wiser von Benken ist von seinem Schwiegervater Kupp in Schaffhausen ein Erbe zugefallen. Da zwischen Zürich und Schaffhausen die Frage erwachsen, ob dieses Gut gleich nach Absterben des Schwiegervaters verfangen und also nach dem Vertrag von 1640 abzugsfrei gewesen, oder ob es erst nach dem Tode der Schwiegermutter vom Abzug befreit worden sei, fragt Zürich an, wie von den Orten der Vertrag von 1640 verstanden werde. In Zürich werde das Gut gleich nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin für verfangen und also abzugsfrei gehalten. Schaffhausen erklärt, daß nach seinen Gewohnheiten und Ehepacten, wenn der Mann stirbt, der Frau die völlige Disposition über dessen hinterlassenes Gut bis auf ihren Tod oder ihre Abänderung zustehe, und daß, wenn die Frau stirbt, dem Manne bis auf sein Ableben das Weibergut bleibe und die Kinder erst dannzumal zu theilen befugt seien und das Gut verfangen heiße, auch je nach Beschaffenheit der Dinge verabzugt werden müsse oder nicht. Bern und St. Gallen, wie Schaffhausen; in Glarus, Basel und Appenzell, wie in Zürich. § 23. **n.** Auf die von Glarus gegebene Nachricht, daß die aus lauter evangelischen Eidgenossen bestehende Colonie zu Insterburg im Brandenburgischen von den dortigen Amtleuten mit übermäßigen Frohndiensten und auf andere Weise hart bedrängt werde und um Verwendung der evangelischen Orte beim König von Preußen anhalte, wird beschlossen, sich einstweilen im Namen der Gesandten bei dem in Neuenburg anwesenden königlichen Plenipotentiarius, Baron von Strunkende, für sie zu verwenden. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 55. Accesß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

224.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 24. Juli bis 3. August 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Salomon Hirzel. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Rudolph Sinner. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg; Peter Zwicki.

a. Bern stellt das Begehren an Zürich, daß es ihm kraft des Abschieds von 1713 die Stelle eines evangelischen Protocollisten nunmehr überlassen möchte; ferner, es möchte derselbe von den die Landgrafschaft Baden regierenden Ständen in Huldigung genommen werden. Zürich ersucht Bern, ihm diese Stelle noch ferner zu überlassen; über die verlangte Huldigung will es referieren. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt alles ad referendum. § 20.

Zürich und Bern.

b. Zur Beilegung des zwischen Zürich und Bern waltenden Mißverständnisses wegen der Alternation in Bestellung der im Brandenburgischen zu besetzenden Pfarrdienste wird beschlossen, beiden Ständen zu überlassen, einen Entwurf über die Kehrordnung zu machen und denselben sich gegenseitig mitzutheilen. § 23. **c.** Nach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem von Genf her in Beziehung auf die zwischen dieser Stadt und dem König von Sardinien waltende Streitigkeit „wegen des Richters zu St. Victor und Chapitre Huldigungseinnahm" eingelangt ist, daß der Rath zu Genf die Sachen bis auf eine bessere Conjunctur stehen zu lassen sich entschlossen habe, wird gut befunden, es einstweilen dabei bewenden zu lassen. § 24. **d.** Auf das von Zürich an Bern gestellte Ansuchen um Erstattung der über die Turinerreise des Rathssubstituten Leu ergangenen Unkosten läßt sich die bernerische Gesandtschaft die Rechnung von Zürich zustellen und nimmt sie ad recommendandum. § 26.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

e. Nachdem der Abschied vorigen Jahres die Ratification nicht erhalten hatte, vereinigen sich die Gesandten wieder über folgende Grundsätze. Wenn in Zukunft im Toggenburg Kinder aus Ehen ungleicher Religion erzeugt werden, so sollen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter in der Religion folgen. Ein Knabe darf nicht vor dem achtzehnten, eine Tochter nicht vor dem siebzehnten Jahre die Religion ändern. Fortan sollen keinerlei Pacte gemacht werden, welche über der Kinder Religion verfügen. Nach dem Tode des Vaters oder der Mutter sollen die Kinder bis zum 18. resp. 17. Jahre in derjenigen Religion bleiben, in welcher sie geboren und getauft worden. Ist ein Ehepact von vergangenen Zeiten noch nicht vollzogen, so bleibt es beim letzten Abschied, also daß er beförderlichst vollzogen werden soll. § 28. **f.** In Ansehung der Besetzung der fünf obern Gerichte wird das im vorjährigen Abschiede enthaltene Ansuchen wiederholt. § 28. **g.** In Betreff des Hofammanns im Thurthal lassen es die Gesandten bei der im vorjährigen Abschied enthaltenen Erklärung des fürstlichen Gesandten bewenden. § 28. **h.** In Beziehung auf den von den Pfarrern im Toggenburg zu leistenden Eid bleibt es bei dem 61. Art. des Friedens und dem mit einem Handgelübde verbundenen Eid, in welchem der Pfarrer dem Abte treu, gehorsam und gewärtig zu sein, die Canzel mit rechter Lehre zu versehen und dem Frieden und den Landsatzungen gemäß sich aufzuführen verspricht. § 28. **i.** Der evangelischen Synode, welche nach Art. 73 des Friedens die Befugniß hat, in Religions- und Kirchensachen unter sich allein zu handeln, soll der Landvogt, um seinen Beistand gebeten, hülfreiche Hand bieten. § 28. **k.** Betreffend die Examina mit Ammann, Landräthen oder andern Personen, worüber der toggenburgische Landrath in einem Memorial (vom 21. April 1724) mit dem Abte verhandelt hat, desgleichen „was das Zeugen wider sich selbst bei dem Eid" anbetrifft, lassen Zürich und Bern es lediglich bei dem Frieden bewenden. § 28. **l.** Wegen des cuenzischen Erbstreites lassen die Gesandten die Interessierten von Mazingen und Abgeordnete von Helfenschwyl vor sich kommen, fertigen ein genaues Verzeichniß an, wie die 9000 fl., so zu der Schule zu Helfenschwyl in Kraft des cuenzischen Testamentes verordnet worden, in Folge des badischen Vergleichs nun angewendet werden und nehmen die Sache zu beliebiger Disposition ihrer Principale in den Abschied. § 29.

Zürich und Glarus.

m. Zürich beschwert sich über das seit einiger Zeit zu Bilten bezogene Weggeld und verlangt Abstellung dieser Neuerung. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Anzug ad referendum. § 32. **n.** Zürich wiederholt sein Ansuchen, daß nunmehr dem Wirth Schwyter von Altorf seine Forderung an Rathsherrn Wyß von Matt wegen des für ihn bezahlten Pferdezolls möchte bezahlt werden. Glarus verspricht die Verfügung zu treffen, daß diese Sache beigelegt werde. § 33.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 674. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 373. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 22. Polizeiliches.
" 68. Münzwesen.
Art. 78. Fremde Kriegsdienste.
Art. 89. Baden, Mellingen u. Bremgarten.

Grafschaft Baden.

Art. 33. Amtsrechnung.
" 98. Huldigung.
" 115. Archiv.
" 231. Justizsachen.
Art. 276. Straßenwesen.
" 289. Zoll und Geleit.
" 323. Kirchensachen.
Art. 334. Kirchensachen.
" 348. Stifte und Klöster.
" 448. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 32. Amtsrechnung.
" 72. Landschreiber.
" 100. Marchensachen.
Art. 102. Marchensachen.
" 111. Abzug.
" 121. Polizeiliches.
" 167. Obrigkeitliche Lehen.
" 178. Kirchensachen.
" 198. Locales.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 14. Landshauptmann.

225.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1724.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, des innern Raths und Constaffelherr. Bern. Ludwig Beat Berset, des kleinen Raths und Zeugherr. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Joseph Ulrich Anton Schön. Glarus. Joachim Heer, des Raths. Basel. Jakob Christoph Frey, des Raths. Freiburg. Peter Niclaus von Boccard, des innern Raths. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Gemeinammann, des ordentlichen und geheimen Raths. Schaffhausen. Heinrich Stocker, med. Dr.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 4. Beamte.
Art. 50. Vicinat.
Art. 85. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Lauis.

Art. 254. Polizeiliches.
" 281. Justizsachen.
Art. 284. Justizsachen.
" 338. Kirchliches.
Art. 376. Personelles.

Mendris.

Art. 388. Beamte.
Art. 416. Justizsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

226.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1724.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 34. Ortstimmen.

Lauis und Mendris.

Art. 185. Zollsachen.

Luggarus.

Art. 466. Marchensachen. Art. 507. Postwesen. Art. 523. Zollsachen.
„ 478. Abzug. „ 508. „

Mainthal.

Art. 601. Landweibel. Art. 611 Justizsachen. Art. 615. Straßen und Brücken.

227.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 2. September 1724.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Leontius Crivelli, Landschreiber, Schwyz. Gilg Augustin Aufdermaur, des Raths. Nidwalden. Melchior Aloysius Ackermann.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 118 bis 127.

228.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 27. Januar 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande. Glarus. Peter Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberstzunftmeister; Jakob Christoph Frey, des Raths. Schaffhausen. Felix Wepfer, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell. Lorenz Tanner, Landammann. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister; Johann Jakob Schäfer, Seckelmeister. Mühlhausen. Johannes Hofer, Burgermeister; Johann Heinrich Reber, Stadtschreiber. Biel. David Lambelet, Venner; Peter Wildermet, Seckelmeister.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Diese Conferenz wird auf Begehren Basels zusammenberufen. Nach der eidgenössischen Begrüßung eröffnet Basels Gesandtschaft, daß ihr Stand sich bei dem französischen Ambassador über die von Seite des hohen Raths zu Colmar in den Justizproceduren erlittene sehr unfreundliche Behandlung beschwert habe; ferner daß ihm die Zufuhr aus dem Elsaß gänzlich gesperrt werde und sogar französische Zoller Bauern, welche in die Stadt Korn führen, im Kornhause zu Basel ausfindig machen; ferner, daß ihm von seinen eignen Früchten beim Austritt aus dem Elsaß bis auf 10 Sols 8 Deniers Ausgangszoll vom Sack gefordert werden. Der Ambassador habe dem Abgeordneten Basels, welchen er zur mündlichen Besprechung nach Solothurn beschieden, die Bemerkung gemacht, daß sich Basel mit Unrecht bei seinen Beschwerden auf den Bund mit Frankreich stütze, da der Bund von 1663 mit dem 1. September 1723 zu Ende gegangen, der ewige Frieden in vielen Puncten sehr alteriert sei. Der Ambassador habe hierauf eröffnet, der König verlange mit aller Begier die Allianz mit den evangelischen Eidgenossen zu erneuern, wolle aber nur eine haben; die Eidgenossenschaft müsse sich vorher „in vereinigten Stand setzen," und dann werde der König eine solche auf dem allerbilligsten Fuße antragen lassen, was schon bei Lebzeiten des Herzogs von Orleans hätte geschehen sollen; der König werde sich aber in diese Vereinigung der Eidgenossenschaft nicht mischen, weil derselbe sich keiner abschlägigen Antwort aussetzen wolle, und auch er, der Ambassador, habe besondern Befehl erhalten, sich in dieselbe nicht zu mischen. Diese Vorgänge waren es, welche Basel veranlaßten, eine Zusammenkunft der evangelischen Stände zu begehren. Auf die Aufforderung von Seite der übrigen Gesandten, Basel möchte selbst die Mittel bezeichnen, durch welche seinen Beschwerden könnte abgeholfen werden, weisen dessen Gesandte darauf hin, daß das beste Mittel sein würde, wenn man dem Ambassador Gehör gäbe und eine Vereinigung zu Stande brächte; in Folge einer dann eintretenden Allianzerneuerung würden bald alle Particularbeschwerden erledigt werden können und Basel als exponiertes Ort Sicherheit genießen. Vor allem aber müßten Zürich und Bern über das größte Hinderniß, die Ausschließung der katholischen Orte von der Mitregierung gemeiner Herrschaften, vernommen werden. Zürich und Bern wollen gerne Basel zu Erledigung seiner Beschwerden behülflich sein; über die vorgeschlagene Vereinigung der Eidgenossenschaft aber sind sie nicht instruiert und wollen das Angehörte ihren Principalen hinterbringen; sie drücken den Wunsch aus, sämmtliche Orte möchten nicht voreilen und in Harmonie fest zusammenhalten. Die Gesandten der übrigen Orte sind der Ansicht, daß der Bund mit Frankreich dem evangelischen Wesen jeweilen höchst nützlich gewesen sei und zur Vermehrung des eidgenössischen Ansehens gedient und zur Folge gehabt habe, daß man bei auswärtigen Kriegsunruhen in Ruhe bleiben konnte; sie ersuchen Zürich und Bern, zu überlegen, wie jenes bekannte Hinderniß auf reputierliche Weise zu heben sei; allem Anschein nach werde Frankreich alle Mittel ergreifen, die Eidgenossenschaft wieder mit sich zu verbinden. Bei diesem Anlaß eröffnen die Gesandtschaften von Glarus und Appenzell instructionsgemäß, daß ihren katholischen Mitlandleuten die Pensionen bezahlt werden, den reformierten nicht, indem man ihnen bemerke, daß der Bund mit ihnen ausgelaufen sei, und daß es nur an ihnen stehe, durch Erneuerung desselben diese Früchte ferner zu genießen. Die Gesandten ersuchen Zürich und Bern, die Sache in Ueberlegung zu ziehen, und sichern Basel ihre eid- und religionsgenössische Hülfe zu. Basel nimmt keine Specialofficien in Anspruch, wünscht dagegen, daß die Orte für eine wegen der Bundeserneuerung bald zusammenzuberufende Conferenz Instructionen geben möchten. Die Gesandten der übrigen Stände wollen alles getreulich zu Hause referieren und sehen als das beste Mittel zur Befestigung des „Wohlstandes" die Einigkeit an. § 1. **b.** Zürich eröffnet, daß der Herzog von Württemberg, welchem nach Absterben des letzten Herzogs von Mümpelgard sämmtliche mümpelgardische Lande zugefallen, durch den Vicepräsidenten der mümpelgardischen Regierung, von Regendank, einen Antrag auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Errichtung eines Bündnisses der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard mit den evangelischen Orten gemacht habe. Der Antrag wird „mit Lieb ersehen", da schon früher einige Orte mit dieser Grafschaft Bündnisse gehabt haben; wegen Mangel an Instruction wird er aber ad referendum genommen. § 2.

229.

Conferenz von Zürich und Glarus.

Rapperschwyl, 23. Februar 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Seckelmeister; Johannes Fries, Seckelmeister. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter; Johann Heinrich Martin, Landshauptmann (Letzterer wegen des Collaturgeschäftes).

a. Der Streit wegen des Immi kommt zur Verhandlung. In längerm Vortrage weist Zürich nach, daß es die Gült, genannt „Immi", 1422 und 1423 von Particularpersonen, an welche sie von zwei Töchtern von Schwandegg gewachsen, erkauft habe (an diese Töchter war sie von Herzog Otto von Oestreich 1329 zum Theil zugekommen). Zürich habe dieses Immi bis 1437 auf den Streit wegen des freien Gebrauchs der Reichsstraßen und des ungehemmten Markts zu Zürich sowohl von durchgehenden, als andern Früchten bezogen, wie auch aus einer in diesem Jahre ertheilten Instruction zu ersehen sei. Dieses Recht auf das Immi sei im Frieden von 1440 in den Worten bestätigt: „die von Schwyz und Glarus bezahlen (von allerlei Kauf und Kaufmannschaft) „Zöll, Gleith, Immi oder Umgeld, als das von Altem Herkommen ist." 1545 habe Zürich bei einer Theurung Unterwalden die Befreiung von diesem Immi anfangs abgeschlagen, 1546 aber dieselbe den Ländern und Lucern zugestanden. Es führt ferner eine Ordnung der „Immener" von 1608 an, in welcher die vom Immi Eximierten aufgeführt sind, unter welchen aber Glarus nicht figuriere. Die angebliche von Glarus schon mehrmals vorgebrachte Exemtion von 1610 habe nicht die erforderliche Authentie, sei ein bloßes Missiv, welches den Frieden von 1440 nicht umzustoßen vermöge; und daß die Bestimmungen desselben dadurch nicht als umgestoßen betrachtet wurden, zeigten die Verordnungen für die Immener von 1624 und 1645. Daß endlich seit den Neunzigerjahren das Immi nicht mehr gefordert worden sei, beruhe auf einer Hinläßigkeit der Aufseher. Glarus möge seine Früchte in Eglisau oder in Zürich kaufen, in welchem Falle es kein Immi zu bezahlen habe. Glarus entgegnet, daß der Friede von 1440 den Zusatz habe: „ohne einige Neuerung und Beschwerde," „woraus denn klärlich erhelle, daß man solche Uebung für eine Beschwerde angesehen und derowegen geordnet habe, daß mans beziehen solle, wie von Altem her." Die Verhandlungen von 1545 und 1546 beschlügen Glarus ganz nicht, bewiesen aber, daß, wenn es damals das Immi bezahlt hätte, wohl auch um Erlassung desselben, wie jene Orte, zur Zeit der Theurung eingekommen wäre; sein Name aber werde damals nicht genannt. Am deutlichsten spreche aber für die Befreiung das besiegelte Schreiben Zürichs von 1610, in welchem es erkläre, daß, wenn man den Landleuten von Glarus das Immi habe nehmen wollen, ein solches aus etwas Mißverstand und Un„wissenheit von ihren Amtleuten und Dienern erfolgt, darob sie ein Mißfallen empfangen und darauf alsobald „die Anordnung und Fürsehung gethan, daß solches in künftigem nicht mehr geschehe." So hätten die Landleute von Glarus bis 1715 und auf damals gemachte Vorstellungen bis 1720 kein Immi bezahlt und wollten bei diesem Rechte verbleiben. Nachdem nun nach mehrfach erfolgten Repliken und Dupliken jeder der beiden Stände im Rechte zu sein behauptet hatte, erklärt Glarus, daß es Zürich anhalte, das eidgenössische Recht zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestehen; Zürich hingegen, daß über eine ausgetragene und durch feierliche Tractate und Friedensverträge bestätigte Sache kein Rechtsstand Platz habe. § 1. **b.** Glarus sucht Zürich um den versprochenen Beitrag an die Kosten der Erbauung der Ziegelbrücke an. § 3. **c.** ferner um Erstattung des Antheils, zu dessen Bezahlung in Folge des auf dem Oberwasser 1717 verlorenen Gutes der damalige Schiffmeister von Zürich, jetzt dessen Erben nach der Schifferordnung verpflichtet seien. Diese beiden Anzüge nehmen die zürcherischen Gesandten ad referendum. § 4. **d.** Zürich empfiehlt Glarus, für die Bezahlung des Wirths Schwyter von Altdorf von Seite des Rathsherrn Wyß von Matt zu sorgen, widrigenfalls derselbe nach Kyburg zur Verantwortung werde citiert werden. Glarus wünscht, daß Schwyter seine an Wyß gestellte und von diesem nicht anerkannte Forderung beweise, und verspricht dann, sofort ihm Recht zu halten. § 5. **e.** Auf den Anzug Zürichs, daß Glarus das bei der „Seegefrörne" neulich eingeführte Weggeld zu Bilten wiederum aufheben möchte, entgegnet Glarus, daß dieses Weggeld alten Herkommens sei und früher zu Wesen bezogen worden sei. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 56. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 17. Landshauptmann.

230.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 16. März 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande.

Diese Conferenz wurde zur Besprechung des von Basel in letzter evangelischer Tagsatzung zu Aarau gemachten Anzugs wegen der Bundeserneuerung mit Frankreich und der damit zusammenhängenden Restitution ausgeschrieben. Eidgenössische Begrüßung. Beide Stände stimmen darin überein, daß das Anbringen Basels unanständig, ungewohnt und schädlich gewesen sei und daher hätte unterbleiben können. Es sei auch dieser Anzug gefährlich, weil diese Bundeserneuerung durch Comminationen wolle aufgedrungen werden und einige Orte aus Privatinteresse und wegen ihrer Situation durch unzeitige Begierde zu derselben sich verleiten ließen, wodurch eine Trennung unter den evangelischen Eidgenossen könnte herbeigeführt werden. Die Aeußerungen des Ambassadors, welche Basel in der Conferenz zu Aarau eröffnet habe, seien als Privatdiscurse anzusehen, und da Basel keine Officien wegen seiner Beschwerden begehrt habe, so könne man die Sache dahingestellt sein lassen. Was nun die Bundeserneuerung selbst betreffe, so wolle man, ohne Begierde oder Abneigung zu zeigen, erwarten, was dießfalls Legales einkommen werde, und jedenfalls nur gemeinsam handeln. Auf Berns Anfrage, was zu thun sei, wenn von Seiten Frankreichs oder der katholischen Orte, im Falle das Geschäft ruhen bleibe, Verdrießlichkeiten erfolgen würden, antwortet die zürcherische Gesandtschaft, daß sie ohne Instruction sei, aber glaube, daß darüber noch nichts vorzunehmen sei, bis man den evangelischen Orten ihre Ansichten über das Hauptgeschäft eröffnet habe. Die Gesandten wollen das ihren Herren und Obern hinterbringen. Was

ferner die zur Sprache gebrachte Restitution anbetrifft, so finden beide Stände für gut, alles dahin Zielende abzulehnen und zu erklären, daß die Restitution und die Bundeserneuerung keine Connexion miteinander haben, daß jene dem evangelischen Wesen zu höchstem Nachtheil gereichen würde, und daß man daher sich selbige nicht belieben lassen werde. Ob diese Antwort den übrigen evangelischen Orten schriftlich oder mündlich in einer auszuschreibenden Conferenz zu eröffnen, und auf welchem dieser beiden Wege dieselben mit aller Vorsicht von ihren Ansichten am besten abzubringen und zu bewegen sein möchten, mit Zürich und Bern „in gleiche Gedanken zu treten", wird den Obrigkeiten zu entscheiden überlassen.

231.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 20. März 1725.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Dominik Schnüriger, Statthalter. Nidwalden. Remigius Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann.

Nidwalden beklagt sich, daß einige seiner Leute, welche in Uri Erb oder andre zugefallene Capitalien haben, trotz Siegel und Briefen die Zinsen nicht beziehen können, oder daß ihnen selbst die ererbten oder zugefallenen Capitalbriefe nicht verabfolgt werden, ohne gewisse Bürgschaft oder andere Beschwerden, was den Bünden zuwider laufe. Uris Gesandtschaft referiert und wünscht, daß solche Klagen specialisiert möchten eingegeben werden, bemerkt aber auch, daß einige solcher Creditoren im Urnerland Unbescheidenheit und Ungebühr sich hätten zu Schulden kommen lassen, so daß sie es verdient hätten, wenn man anders gegen sie verfahren wäre, „als von Bestens wegen" geschehen sei. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 128 bis 137.

232.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 21. Juli 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johannes Hofmeister. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Seckelmeister. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Joseph Meyer, Salzdirector. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter; Johann Franz Imfeld, des Raths. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Alt-Ammann und Landshauptmann; Joseph Anton Heinrich, Landvogt. Glarus. Franz Karl Reding

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Biberegg, Landammann; Johann Peter Zwicki, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Burgermeister; Jakob Christoph Frey, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Gottrau, Statthalter; Walter Kuenli, Seckelmeister. Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Johann Kaspar Murbach, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister und Reichsvogt.

a. Eidgenössische Begrüßung. Auf einen das Münzwesen betreffenden Anzug, ob es nicht möglich wäre, daß man sich über eine gleiche Probe in der ganzen Eidgenossenschaft vereinbare, und wie man der immer größern Zahl der unprobehaltigen Reichs- und andrer Münzen steuern könne, zeigt die Discussion, daß keine Vereinbarung zu hoffen sei; den Landvögten in den gemeinen Herrschaften aber wird neuerdings aufgetragen, die unprobehaltigen Reichs- und andern Münzen zu verbieten und zu verrufen. Auf Berns Beschwerde über die in sein Gebiet in großer Zahl eindringende Freiburger-Münze erklärt Freiburg, daß es diese Münze mit Dublonen zu 128 Batzen wieder einzuwechseln geneigt sei. § 1. **b.** Wegen der noch nicht gehobenen Beschwerde wegen des Schadens, welchen die Eidgenossen in Frankreich in Folge der vielen Variationen in Werthung der Gold- und Silbersorten, sowie auch der Einführung der königlichen Bank und Papiere erlitten haben und trotz wiederholter Gegenvorstellungen noch immer erleiden, wird beschlossen, nochmals durch den Ambassador an den König ein schriftliches Ansuchen um Abhülfe gelangen zu lassen. § 2. **c.** Jean Pierre Dunant und Pierre Leger, zwei in Nevers niedergelassene Eidgenossen, beschweren sich, daß sie entgegen den der schweizerischen Nation von Frankreich ertheilten Privilegien mit allerhand Auflagen beschwert werden, und bitten um Schirm für ihre Privilegien. Es wird beschlossen, durch Vermittlung der solothurnerischen Gesandten dem Ambassador ein Empfehlungsschreiben zu Gunsten der Petenten übergeben zu lassen und um Aufrechthaltung der eidgenössischen Privilegien anzusuchen. § 3. **d.** Auf den Anzug Basels, der Session anheimzustellen, ob der nach Strasburg kommenden künftigen Gemahlin des Königs von Frankreich, Prinzessin Leszczynska, im Namen der Eidgenossenschaft die erforderliche Ehrenbezeugung und Gratulation abgelegt werden soll, wird beschlossen, in gemeinem Namen nichts vorzunehmen, da von diesem Verlöbniß den Obrigkeiten keine Notification gemacht worden sei, hingegen Basel zu überlassen, für sein Ort das zu thun, was es für dienlich erachte. § 4. **e.** Es wird abermals eine Betteljägi auf die ersten drei Tage Septembers, Octobers und Novembers angesetzt; die Landvögte sollen das voriges Jahr publicierte und jetzt wiederum bekräftigte Mandat streng vollziehen, jedem Orte aber werden fernere Dispositionen vorbehalten. Die Gesandten von Schwyz und Glarus, ohne Instruction, nehmen es ad ratificandum. Basel und Schaffhausen finden dieses Mandat und die Betteljägi für ihre Situation bedenklich, wollen aber solche Anstalten treffen, daß dergleichen Strolchengesind der Muth, ihren Grenzen nahe zu kommen, vergehen werde. § 5. **f.** Freiburg und Solothurn wünschen, daß wieder die alte Malstatt Baden für die Tagsatzung gewählt werde; die meisten Gesandten sind instruiert, zu einem gemeinsam beliebenden Orte zu stimmen; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen den Anzug **ad referendum.** § 6. **g.** In Betreff der an den östreichischen Grenzen noch immerhin von den eidgenössischen Waaren bezogenen Zölle wird beschlossen, obgleich auf die frühern Schreiben nicht einmal eine Antwort eingetroffen ist, nochmals in gemeineidgenössischem Namen an den Kaiser zu schreiben und den Schultheißen von Erlach zu ersuchen, eine Copie dieses Schreibens dem Prinzen Eugenius von Savoyen zu übermachen und ihm das Geschäft zu empfehlen. Abt von St. Gallen, welcher bei den frühern Schreiben nicht betheiligt war, nimmt auch jetzt nicht an dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schreiben Theil. §. 8. **h.** Zur Schonung der Brücken wird beschlossen, daß ein Güter- oder Lastwagen in Zukunft ohne Geschiff und Geschirr nicht mehr als 45 bis höchstens 50 Zentner Zurzacher-Gewicht an Waaren führen soll. § 9. **i.** Auf die Anzeige Basels, daß die Fruchtzufuhr aus dem Elsaß noch gesperrt sei, und daß Basel auf den Fall der Noth um hilfreiche Hand ansuche, zeigen sich alle Gesandten nach Anweisung der Bünde zur Hülfe bereit. § 10. **k.** Glarus eröffnet, daß keine Beilegung seines Streites mit Zürich wegen des Immi zu erhalten gewesen sei, daß Zürich auf sein Ansuchen sich sogar weigere, das eidgenössische Recht zu bestehen, und bittet, ihm zu demselben zu verhelfen. Zürich bringt dieselbe historische Deduction seines Rechtes vor, wie in der Conferenz zu Rapperschwyl und weist nach, daß 1610 jene Exemtion nicht etwa einem „Korngrämpler", wie heut zu Tage eben deren zehn die Befreiung vom Immi wegen ihres eigenen Nutzens betreiben, sondern dem Landammann Bäldi ertheilt worden sei; daß Glarus, wenn es auch das Immi nicht mehr bezahlen würde, dafür neben dem Auszoll, dann auch den Einzoll, wie jeder Andre bezahlen müßte; dafür aber bezahle es jetzt das Immi. Es spricht die Hoffnung aus, daß man es bei seinen Regalien schirmen werde. Glarus bringt im Ganzen eben dieselben Gründe für sein beanspruchtes Recht vor, welche es in jener Conferenz vorgebracht hat, weist noch auf einen Brief des römischen Königs Albrecht von 1438 hin, nach welchem Zürich bei schwerer Pön verboten werde, dergleichen Ordnungen und „Neuerlichkeiten" gegen Glarus zu gebrauchen, hingegen geboten werde, ihm frei, sicher und ungehindert die „Nothwendigkeiten" zuführen zu lassen. Daß im Frieden von 1440 Zürich das Immi vorbehalten sei, läugnet Glarus und stützt sich darauf, daß bis 1610 dasselbe nicht bezogen worden sei, und daß der Brief von 1610, welcher nicht einen Particularen, sondern alle Landleute angehe, da darin nicht particularisiert, sondern generalisiert werde, ganz klar und deutlich für sein Recht spreche, das es nachher bis 1715 und von da wieder bis 1720 besessen habe. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet instructionsgemäß um des durch das authentische Pacificationsinstrument und die errichteten Tractate ihm zustehenden Rechtes willen, daß es Zürich nachdrücklich ersuche, von seinem Beginnen abzustehen, widrigenfalls es die unparteiischen Orte freundeidgenössisch bitten müsse, ihm mit Glarus nach Sage der Bünde das liebe Recht angedeihen zu lassen. Nachdem Zürich sich über die „bei Eidgenossen nie geübten anzügigen und unfreundlichen Zulagen" von Seite Glarus beschwert, die Unzuläßigkeit der Berufung auf den Brief von 1438 dargethan, sich nochmals auf den Buchstaben des Friedens von 1440 berufen, den Brief von 1610 als Particularsache dargestellt und behauptet hat, daß dasjenige, was Glarus zu Eglisau bezahle, nicht Einzoll, sondern Weggeld sei, erklären die übrigen Gesandten, daß ihnen nichts erwünschter sein würde, als wenn die interessierten Orte diesen Streit in dermaliger Tagleistung vermittelst der Güte „hintanlegten." § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 3. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 39. Amtsrechnungen.
„ 70. „
„ 130. Landgerichtsdiener.
„ 138. Huldigung.
„ 173. Marchensachen.
„ 206. Bürgerrecht.
„ 231. Hintersäßensachen.
„ 294. Polizeiliches.
„ 295. „
Art. 302. Polizeiliches.
„ 303. „
„ 381. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 413. „ „ „ „
„ 470. Justizsachen.
„ 485. „
„ 488. „
„ 490. „
Art. 515. Leibeigenschaft und Fall.
„ 546. Lehensachen.
„ 555. Münzwesen.
„ 571. Zollsachen.
„ 592. Stifte und Klöster.
„ 661. Locales.
„ 716. „
„ 743. „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 32. Amtsrechnung.
„ 113. Polizeiliches.
„ 151. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 153. „ „ „ „
„ 154. „ „ „ „
Art. 241. Lehensachen.
„ 258. Schiffahrt.
„ 294. Zölle und Weggelder.
„ 377. Locales.
„ 392. „
Art. 406. Locales.
„ 460. Personelles.
„ 478. „
„ 479. „

Grafschaft Sargans.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
„ 30. Amtsrechnung.
„ 52. „
„ 53. „
„ 61. Landschreiber.
„ 68. „
Art. 186. Justizsachen.
„ 187. „
„ 188. „ „
„ 200. Obrigkeitliche Lehen.
„ 212. „ „
„ 225. „ „
Art. 227. Obrigkeitliche Lehen.
„ 231. Ohmgeld.
„ 237. Straßenwesen.
„ 268. Zollsachen.
„ 320. Locales.
„ 330. „

Obere freie Aemter.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
Art. 33. Amtsrechnung.
Art. 81. Abzug.

Luggarus.

Art. 224. Zollsachen.

233.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 13. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden decretiert: 1) Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der französischen daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem neuen Herrn Pfarrer im neuen Bärenthal 200 fl. (Vstädtische Repartition); 7) den bedrängten reformierten Kirchen und Schulen in der Pfalz 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studiosen 836 fl.; 10) den Vorstehern der waldensischen Gemeinden in den piemontesischen Thälern namentlich zur Bestreitung der Kosten für einige Reisen nach Turin 100 Thlr.; 11) der neuen bärenthalischen Colonie zum letzten Male 400 fl. (IXörtische Repartition); 12) der waldensischen Gemeinde zu Wurmberg im Württembergischen zu Erbauung einer Kirche und eines Schulhauses, welche auch die Neu-Bärenthaler benutzen, 400 fl. (IXörtische Repartition); 13) der reformierten Gemeinde zu Stuttgart an die Erbauung einer vom Herzog bewilligten Kirche und eines Schulhauses 200 fl. (IXörtische Repartition); 14) der eidgenössischen Colonie zu Friedrichsthal im Baden-Durlachischen 100 fl. (Vstädtische Repartition); 15) dem Pfarrer zu Karlsruhe 100 fl. (Vstädtische Repartition); 16) den Pfarrern zu Baireut und Wilhelmsdorf bei Christian-Erlang je 100 fl. (Vstädtische Repart.) Zu 4 bis 10 und 14 bis 16 stimmt Appenzell nicht, für 13 ist es nicht instruiert; 12 nehmen alle Gesandte **ad referendum**; 8, 10, 11 Basel und Schaffhausen; 8, 10, 11, 16 St. Gallen, 11 Glarus und Appenzell; 13 nehmen Glarus, Schaffhausen und St. Gallen **ad recommendandum**, bei 9 will St. Gallen 60 fl., Schaffhausen 8 fl. an zwei piemontesische Studiosen geben, zu 16 nichts. Zürich und Bern stimmen für 15, wenn 16 bewilligt wird; zu 15 will Schaffhausen nach IXörti-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

scher Repartition beitragen. (Siehe S. 7). § 2 bis 17. **c.** Zürich fordert an Glarus wiederum die Rückerstattung der Verpflegungskosten für die nach der Repartition Glarus zugefallenen, aber in Zürich verpflegten Galeriens und behält sich vor, wenn Glarus nicht bezahlen sollte, dieselben auf den andern Orten zu suchen. Glarus, wie voriges Jahr; die andern Gesandten wollen es bei der einmal gemachten Repartition bewenden lassen. § 18. **d.** In Beziehung auf die Aufnahme und Erhaltung unehelicher Kinder, welche von dem geständigen Vater, der einem andern Orte angehört, verlassen worden, glaubt Zürich und Bern, daß Weib und Kind den Vätern zuzuschicken seien, und daß von der Ortsobrigkeit des Vaters für die Unterhaltung das Erforderliche vorgekehrt werden solle. Die übrigen Gesandten aber sind der Ansicht, daß es keinem Stand, keinen Aeltern oder Großältern zuzumuthen sei, die Kinder ungehorsamer, vielleicht entwichener Kinder zu erhalten; jedem Ort möge überlassen werden, nach seiner Gewohnheit und den Verträgen zu verfahren. Letzteres wird unter Vorbehalt der Ratification und des Gegenrechts gut befunden. § 19. **e.** Es wird in Beziehung auf die Auslegung des wegen des Abzugs 1640 zwischen den evangelischen Orten errichteten Vertrags die Frage besprochen, ob das Gut, sobald der Erblasser gestorben, oder aber erst nach dem Ableben derjenigen Person, so selbiges ganz oder theilweise als Leibgeding oder kraft Ehetractaten zu genießen hat, verfangen Gut heißen und sein soll. Nachdem Zürich, Glarus, Basel und Appenzell erklärt haben, daß das Gut gleich nach dem Tode des Erblassers, Bern, Schaffhausen und St. Gallen erst auf Absterben des Leibgedingnießers für verfangen und also nach dem Vertrag von 1640 abzugsfrei bei ihnen angesehen werde, so behält man sich vor, in dergleichen Fällen gegen einander das Gegenrecht auszuüben. § 20.

Die III die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

f. Auf die von Bern angeregte Frage, wie man sich gegenüber der 1723 von den evangelischen Abgesandten zu Regensburg empfohlenen Collecte für die pfälzischen und wallonischen Kirchen- und Schuldiener verhalten wolle, kommt man überein, einstweilen abzuwarten, was die evangelischen Potenzen in dieser Sache vornehmen, und das von den pfälzischen Kirchenräthen erst neulich eingekommene Factum gedruckt den evangelischen Ständen mitzutheilen. **g.** Bern macht vertrauliche Mittheilung von zwei Schreiben einiger seiner Angehörigen in Frankreich, aus welchen die bedenklichen Consequenzen ersichtlich seien, die aus der Restriction der eidgenössischen Privilegien in Folge der emanierten königlichen Arrêts vom 15. Februar für die eidgenössischen Handelsleute in Frankreich hervorgehen. Es wird gut befunden, die Schreiben dem evangelischen Abschied beizulegen und darüber vertraute Correspondenz zu pflegen. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 57. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

234.

Jahrrechnungstagsatzung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 28. Juli bis 14. August 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johannes Hofmeister. Bern. Christoph Steiger; Johann Rudolph Sinner. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Johann Peter Zwicki.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

a. Eine Abordnung des Landraths im Toggenburg berichtet über den Stand des böschischen Fideicommißgeschäftes. Auf das Ansuchen der Gesandten von Zürich und Bern zeigt sich der Abt-sanctgallische Abgeordnete geneigt, zwischen den vier Gebrüdern Bösch einen Vergleich zu vermitteln. § 26. **b.** Die Gesandten von Zürich und Bern suchen den zwischen dem Kloster Magdenau und dem Lande Toggenburg schwebenden Streit beizulegen. Derselbe betrifft den „Nollentobelhof", welcher von dem Lande 1709 dem Kloster weggeschätzt worden war, weil es sich geweigert hatte, die Anlage zu bezahlen, aber von demselben rechtlich unter dem Titel eines gestifteten inalienabeln Gutes wieder gefordert wird. Die Abgeordneten der Aebtissin aber sind nicht instruiert, „in einen Compromiß zu beschlossener Hand sich einzulassen." § 27. **c.** Abgeordnete der obern Gemeinden im Thurthal beschweren sich, daß der Abt in Besetzung der fünf obern Gerichte in dem Toggenburg noch nicht die im Frieden vorgeschriebene Gleichheit beobachten wolle, in Folge dessen an einigen Orten die Wahl der Richter „gestecket" worden sei. Auf die Empfehlung von Zürich und Bern, daß denselben nach Inhalt des Abschieds von 1723 willfahrt werden möchte, erwidert der Gesandte des Abts, daß sein Herr es lediglich bei der beiden Ständen gethanen Erklärung bewenden lasse. In Beziehung auf die fernere Beschwerde, daß der P. Statthalter und der neue Hofammann zu St. Johann die Leute in Frevelsachen zuwider dem Frieden und den Abschieden von 1723 und 1724 zu gütlichen Abthädigungen zwinge, erklärt der äbtische Gesandte, daß auch er es bei dem Frieden und diesen Abschieden wolle bewenden lassen, verlangt eine Specialbeschwerde und verspricht dann Abhülfe dafür. Die dritte Beschwerde, nämlich daß die Jahrgerichte nicht nach ihren Freiheiten, d. h. jährlich dreimal ohne Silber und ohne Gold gehalten werden (da eben die fürstlichen Beamten die darüber ergehenden Unkosten nicht bezahlen), nimmt derselbe ad referendum. § 28. **d.** In Beziehung auf das Forum, vor welchem ein zwischen dem Abte und der Gemeinde Wintersberg wegen des Falls und der Faßnachtshennen schwebender Streit entschieden werden soll, sind Zürich und Bern der Ansicht, daß derselbe ohne Appellation vor einem Gericht im Lande entschieden werden soll; der Gesandte des Abtes aber, daß, weil es ein Herrschaftsrecht angehe, demjenigen, welchem das vom Gericht gefällte Urtheil nicht gefalle, der im Frieden gezeigte Weg Rechtens offen stehen soll. Sämmtliche Gesandte referieren. § 29. **e.** In Betreff der Beeidigung der Pfarrer im Toggenburg bleiben Zürich und Bern bei der voriges Jahr dem Abschied beigelegten Eidesformel; der Gesandte des Abtes aber referiert. § 30.

Zürich und Bern.

f. Da sich kein Mittel findet, wie den in dem cuenzischen Erbstreit interessierten Mazingern ohne Abbruch des helfenschwylischen Schullegats zu helfen ist, läßt man es von Seite Zürichs und Berns bei dem ergangenen Spruch und diesem Schullegat bewenden, in der Meinung, daß zu dessen Abbruch nichts vorgenommen werden soll. § 31. **g.** Bern überläßt Zürich auf dessen Ansuchen die Stelle eines evangelischen Protocollisten auf weitere zehn Jahre. § 36. **h.** Die sechs schweizerischen Coloniepfarrpfründen in der alten Mark-Brandenburg, deren Besetzung 1711 den beiden Ständen Zürich und Bern von dem damaligen Könige concediert worden, werden folgendermaßen unter die beiden Stände verloost: Zürich erhält Lindow (erträgt 300 Thlr.), Neu-Ruppin (310 Thlr.), Lehnin (225 Thlr.); Bern Lüdersdorf (erträgt 350 Thlr.), Neustadt-Eberswalde (230 Thlr.), Linow (280 Thlr.). Ein Schreiben an den König und den Kirchenrath soll um ungeänderten Stand der Pfründe Linow bitten. Geht einem Stand eine Pfründe verloren, so soll mit der geringsten dritten alterniert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, bis man die sechste wieder bekomme; „auch mit Abänderung der Pfarrherren, wenn solche nach bezogenem Loos erforderlich wäre, bis auf Ableiben oder Abänderung der dießmaligen, jedoch in der Meinung, daß wenn innert sechs Jahren keine Vacanz erfolgte, man beiderseits durch Avocation jedem l. Stand sein Loos zu ergänzen trachte, zugewartet werden solle." § 37. **i.** Auf erneuertes Ansuchen Zürichs um Erstattung der Turiner-Reisekosten, erklärt Bern, daß die Sache werde in Richtigkeit gebracht werden. § 38.

Zürich und Glarus.

k. Glarus wiederholt sein Ansuchen wegen der Beisteuer an die Ziegelbrücke, Zürich wegen des Biltener-Weggeldes und des Altorfer-Pferdezolls. Man beruft sich beiderseits auf die im Rapperschwyler-Abschiede niedergelegten Erklärungen und nimmt die Anzüge ad referendum. § 41.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 431. Judicatur- u. Competenzsachen. Art. 746. Locales. Art. 747. Locales.
„ 675. Locales.

Rheinthal.

Art. 392. Locales. Art. 425. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 23. Polizeiliches. Art. 41. Zehntensachen. Art. 69. Münzwesen.
„ 26. „ „ 63. Ohmgeld. „ 85. Kirchensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 6. Beeidigung von Beamten. Art. 162. Polizeiliches. Art. 290. Zoll und Geleit.
„ 34. Amtsrechnung. „ 232. Justizsachen. „ 324. Kirchensachen.
„ 99. Huldigung. „ 268. Ohmgeld. „ 335. „
„ 116. Archiv. „ 277. Straßenwesen. „ 449. Locales.
„ 131. Polizeiliches.

Untere freie Aemter.

Art. 7. Beeidigung von Beamten. Art. 112. Abzug, Fall und Ehrschatz. Art. 133. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 33. Amtsrechnung. „ 113. „ „ „ „ „ 134. „ „ „
„ 73. Landschreiber. „ 122. Polizeiliches. „ 151. Justizsachen.
„ 101. Marchensachen. „ 131. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 168. Obrigkeitliche Lehen.
„ 103. „ 132. „ „ „ „ 171. Ohmgeld.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 15 und 36.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 16. Landshauptmann.

235.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1725.

[Staatsarchiv Lucern und Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, des innern Raths und Constaffelherr. Bern. Beat Ludwig Berset, des kleinen Raths und Zeugherr. Lucern. Aurelian Zurgilgen, des innern Raths. Uri. Johann Joachim Epp, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Zug. Jakob Bernhard Brandenberg, des innern Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Glarus. Johann Zweifel, des Raths. Basel. Daniel Legrand, des kleinen Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, des innern Raths. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Gemeinammann, des ordentlichen und geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Friedrich Stocker, Stadtrichter.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 19. Syndicat. Art. 51. Vicinat. Art. 86. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 25. „

Laufis und Mendris.
Art. 183. Justizsachen.

Laufis.
Art. 204. Beamte. Art. 285. Justizsachen. Art. 360. Locales.
„ 248. Polizeiliches. „ 307. Postwesen. „ 377. Personelles.
„ 255. „ „ 339. Kirchliches.

Mendris.
Art. 389. Beamte. Art. 417. Justizsachen.

236.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Laufis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 7. Syndicat.

Luggarus.
Art. 467. Marchensachen. Art. 525. Zollsachen.

237.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1725.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

238.

Conferenz von Zürich und Bern mit dem kaiserlichen Plenipotentiarius.

Klingnau, 30. September bis 3. October 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter und des Raths. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande und des Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Diese Conferenz wird auf den Wunsch des Prälaten von St. Blasien, als neuverordneten kaiserlichen bevollmächtigten Ministers, gehalten. Nachdem die Gesandten beider Stände auf dem Rathhause zu Klingnau sich über das zu beobachtende Ceremoniale besprochen (man sehe dasselbe im Anhange) und sich über den dem Prälaten zu gebenden Titel: Hochwürdiger Herr Plenipotentiarius! Hochgeehrtester Herr! auch etwa: Ew. Gnaden! geeinigt und vom Prälaten verlangt hatten, daß er ihnen den bisher von den kaiserlichen Ministern gebrauchten Titel geben möchte, verfügen sie sich in des Prälaten Wohnung und hören dessen Vortrag an, der dahin geht, daß der Kaiser zur Bezeugung seiner Zuneigung und Achtung für die Eidgenossenschaft den Gedanken hege, mit gesammter Eidgenossenschaft ohne Unterschied der Religion wegen des Herzogthums Mailand in ein Bündniß zu treten, doch nur unter der Bedingung, daß die zwischen den beiden Parteien waltende Zwietracht und Spaltung beigelegt werde, möge das durch Vermittlung des Kaisers, des ältesten erbvereinigten Bundesgenossen, oder ohne dieselbe zu Stande kommen. Dann werde der Bevollmächtigte auftragsgemäß wegen der Zolls- und der andern Beschwerden und namentlich auch wegen des Mailand betreffenden Geschäftes in Unterhandlung treten. Die Gesandten beider Stände empfehlen ihre Interessen der kaiserlichen Benevolenz, erklären aber, weder über die Erweiterung der Erbvereinigung durch Einschließung des Herzogthums Mailand oder wegen eines besondern Tractats in Betreff desselben, noch über dasjenige, was der Plenipotentiarius in Betreff der Herstellung der Harmonie unter den Eidgenossen empfehle, instruiert zu sein; dennoch sehen sie sich veranlaßt, von sich aus zu erklären, daß beide Stände die aufrichtige Absicht haben, die Harmonie herzustellen, wozu sie als das beste Mittel die gewissenhafte Beobachtung des Landsfriedens ansehen. Sie sprechen zugleich den Wunsch aus, es möchten einige der katholischen Orte weniger Bewegung bei den äußern Potenzen hervorrufen, und es möchte denselben weniger Gehör ertheilt werden, da die Uneinigkeit dadurch nur vermehrt werde. Der Prälat übergiebt den Gesandten seinen Vortrag schriftlich mit dem Ersuchen, denselben ihren Obrigkeiten zu übergeben. Die Gesandten lehnen das mit möglichster Höflichkeit ab; auf dringendes Ersuchen aber können sie sich dessen nicht entziehen, bedeuten aber, daß wegen der Herbstferien nicht sobald eine Antwort eintreffen könne. § 1. **b.** Der Plenipotentiarius beschwert sich, daß ihm auf sein Schreiben an das Oberamt Baden, wodurch er wegen Errichtung eines Schuldbriefes sein niedergerichtliches Recht zu präsentieren trachte, keine Antwort gegeben worden sei. Die Gesandten sind der Ansicht, daß seinem Rechte nichts präjudiciert werde, wollen aber dafür sorgen, daß er eine Antwort erhalte. § 2.

Zürich und Bern.

c. Die Sollicitationen an Venedig wegen der immer noch restierenden Pensionen sollen in beider Orte Namen fortgesetzt werden. § 4. **d.** Zürich legt die Rechnung der durch die Conferenzen in Meersburg und Klingnau mit dem Bischof von Constanz veranlaßten Kosten vor und ersucht Bern um Ersetzung dieser, sowie auch der Turiner-Reisekosten. Berns Gesandtschaft spricht ihres Standes Geneigtheit dazu aus. § 5. **e.** Um der namentlich aus Deutschland kommenden Collectanten sich zu entledigen, erachtet man als das beste Mittel, selbige entweder leer oder nur mit Wenigem fortzuweisen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 36. Fremde Kriegsdienste.
Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 42. Zehntensachen.
Grafschaft Baden.
Art. 325. Kirchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

239.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 5. und 6. November 1725.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter.

a. Auf die Beschwerde von Schwyz, daß der Bote von Glarus entgegen dem Lachener-Abschied von 1724 für 4 bis 5 Pferde lade, ferner daß an der Ziegelbrücke seinen Angehörigen Zoll abgefordert werde, erwidert Glarus auf das Erste, daß man auch seinen geschworenen Boten mit anvertrautem Glarnergut nicht wolle passieren lassen, und wünscht, daß man deßwegen bei alter Uebung bleiben und den Boten ferner die Glarnerwaaren „fergen" lassen möge; auf das Zweite, daß der Beschwerde werde abgeholfen werden; zugleich wird das Vertrauen ausgesprochen, daß man den Boten werde gewähren lassen, wenn er auch etwas Weniges mehr, als der Abschied von 1724 bestimme, haben sollte. § 2. **b.** Auf den Anzug von Glarus, daß, wenn bei der Schifffahrt etwas verloren werde, das Verlorene von allen Schiffmeistern, „weil sie in toto Eines seien," nach Art. 12 der Schiffmeisterei vergütet werden sollte, so daß jeder seine Quota zu bezahlen habe, wird ein Beschluß in dieser Sache, da Zürich nicht repräsentiert ist, auf eine andre Zeit verschoben. § 4. **c.** Glarus trägt darauf an, daß bei der „Seegefrörne" jeder das Seinige ungehindert führen möge. Schwyz liest das 1614 von den drei Orten errichtete Instrument vor und will es dabei bewenden lassen. § 5. **d.** Glarus stellt das Ansuchen, dem Seckelmeister Freuler möchte der bezogene Abzug und den glarnerischen Holzschrötern, welche bei ihrer Arbeit Psalmen gesungen, die dafür von ihnen geforderte Buße zurückerstattet werden. Die schwyzerischen Gesandten wollen den Antrag hinterbringen und das Ihrige zur Erfüllung dieses Wunsches beitragen. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Gäster.
Art. 107 bis 110.

240.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

An der Treib, 15. November 1725.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter, Zeugherr und Landshauptmann. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Johann Melchior Lussi, Ritter, Alt-Landammann. Zug. Oswald Kolin, Ritter, Statthalter und Pannerherr; Clemens Damian Weber, Ritter, Ammann.

a. Diese Conferenz wird von Schwyz zusammenberufen, nachdem der päpstliche Nuntius Passionei die Anzeige gemacht hatte, daß die Nuntiatur von Lucern nach Uri übersiedle, und Lucern, der Ansicht, daß es da-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch in seinen althergebrachten Rechten empfindlich angegriffen sei, die Orte schriftlich angesucht hatte, nach den Bünden ihm in Aufrechterhaltung derselben behülflich zu sein; der Bischof von Constanz endlich sein tiefes Bedauern ausgedrückt hatte, daß Lucern den Pfarrer von Udligenschwyl, Leontius Andermatt, abgesetzt habe, während der Bischof doch seine „bestgeneigte Intention gegen sämmtliche katholische Orte und insonderheit gegen Lucern sinceriert und alles bei Seite zu halten getrachtet habe, was in gegenwärtiger Begegniß zu übeln Folgereien Anlaß geben konnte." Die Gesandten sämmtlicher Orte, darauf bedacht, die Streitsache nach Bünden und Bruderbrief bestmöglichst zu vermitteln, bieten Lucern schriftlich ihre Vermittlung an. Der Nuntius wird ersucht, beim Papste dahin zu wirken, daß es demselben mit seinen päpstlichen Ungnaden einzuhalten väterlich belieben möge; nöthigenfalls soll im Namen der IV Orte an den Papst zu diesem Zwecke directe geschrieben werden. Die Geistlichkeit jedes Ortes soll erinnert werden, Gott zu bitten, daß er mit seiner allmögenden Gnade die Sache zu gütlicher Beilegung verleiten möge. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 4. Reihenfolge für die Besetzung der Landvogteien.

241.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 11. bis 19. December 1725.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johannes Müller, Alt-Venner [starb während der Conferenz (17. Dec.) in Folge eines unglücklichen Falles]; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister, Commandant welscher Lande, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Hans Niclaus Griset von Forel, Alt-Zeugherr und Generalcommissarius; Peter Walther Küenli, Seckelmeister, beide des innern Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius.

a. Da sich wegen des Delley-Zehntens niemand meldet und das Sequestrierte den Bestehern zugestellt worden ist, wird die Sache als berichtigt angesehen. § 27. **b.** Freiburgs Gesandtschaft bringt das Ansuchen ihres Angehörigen N. Michel von Bülle vor, in welchem derselbe auf Aufhebung einiger Beschwerden wegen des Transits und Zolls dringt und vier Louisd'or zurückverlangt, welche er dem Landvogt von Chillon habe hinterlegen müssen. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dasselbe ad referendum. § 33. **c.** Freiburg beklagt sich, daß Emanuel Aubert entgegen dem Marchbrief von 1543 eine neue Mühle an dem Chandon-Bach errichtet habe, und verlangt, daß diesem Bach wieder der freie Lauf gelassen und alles in vorigen Stand gesetzt werde. Die bernerische Gesandtschaft hinterbringt diesen Antrag ihren Obern. § 36. **d.** Freiburg beklagt sich, daß mehrern seiner Angehörigen bei Laupen ein Brückengeld abgefordert worden sei. Es fügt bei, daß, wenn man ihm einen Revers gebe, daß nichts gegen die Verträge werde vorgenommen werden, und daß man seine Zuzacherschiffe frei werde passieren lassen, es keine Beschwerde führen werde. Bern antwortet, daß die Brücke denen von Laupen nur zur Einbringung der Sommerfrüchte gestattet sei und niemand ein Hinderniß in den Weg legen soll. § 37. **e.** Der Pfarrer zu Ressudens und der Curé zu Gletterens beklagen sich, daß die Katholischen dem reformierten Pfarrer und die Reformierten dem katholischen die Corvées nicht leisten wollen, zu welchen sie durch die Urbarien verpflichtet seien, und ersuchen die Gesandten einen Austausch zu vermitteln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese sind nicht ungeneigt, nehmen den Vorschlag ad referendum und tragen den Obercommissarien auf, einen auf einläßliche Untersuchung gegründeten Bericht einzuschicken. § 54.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt:
Art. 15 bis 24.
Schwarzenburg.
Art. 96 bis 98.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 205 bis 223.
Grandson.
Art. 693 bis 711.
Murten.
Art. 916 bis 933.

242.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau und das Rheinthal regierenden Stände.

Bremgarten, 8. April 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. (Niemand). Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Joseph Meyer, Salzdirector. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann. Zug. Oswald Kolin, Ritter, Statthalter und Pannerherr; Christoph Andermatt, Alt-Ammann und Seckelmeister; (als Beigesandter Landvogt Weber an der Sihlbrücke). Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landammann; Peter Zwicki, Landsstatthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 5. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien.
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 390. Judicatur- u. Competenzsachen.
Grafschaft Sargans.
Art. 213. Obrigkeitliche Lehen. Art. 306. Locales.

243.

Conferenz der VIII katholischen Orte.

Lucern, 14. bis 18. Mai 1726.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß und Pannerherr; Johann Joseph Dürler, Alt-Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Franz Joseph Meyer, Landvogt und Alt-Salzdirector; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt; Anton Leodegar Keller, Landvogt, alle des innern Raths. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Christoph Schorno, Alt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ammann; Joseph Anton Heinrich, des Raths. Glarus. Joseph Anton Tschudi, Landshauptmann, neu erwählter Statthalter. Freiburg. Franz Peter Fegeli, Schultheiß, General; Niclaus Joseph Gottrau, Statthalter. Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Besenval, Ritter, Alt-Rath.

a. Eidgenössische Begrüßung. — Diese Conferenz wird aus Anlaß des Udligenschwyler-Handels zusammenberufen. Den Orten war früher der Verlauf des Handels vorläufig mitgetheilt worden mit Ausnahme der „jüngst behändigten Consulta della congregazione dell' Immunità," welche nun verlesen wird. Die Gesandten erklären sich zur Vermittlung dieses anfangs geringfügigen, jetzt aber weitaussehenden Streites bereitwillig und wollen alles zur Beilegung anwenden. Darauf wird „die Deduction des Factums mit seinen Vor- „und Einwürfen, gründlichen Beschlüssen, so alliglich auf die Evangelia, Concilia, SS. Patres sich fußeten", abgelesen; ferner zwei Briefe, welche Lucern an den Papst und den Cardinal Paulucci abzuschicken gesinnt ist. Darauf erklärt Lucerns Gesandtschaft, daß ihr Stand an folgenden zwei Puncten unentwegt, was je auch für Drangsale über ihn kommen würden, festhalten werde: 1) daß der Stand Lucern berechtiget sei, jeden Geistlichen vor sich zu berufen, und daß dieser schuldig sei, vor ihm zu erscheinen und das landesherrliche Wort ehrerbietig anzuhören; 2) „daß er einen auf solche Berufung ungehorsam ausbleibenden oder sonst aufrührerischen, „unruhigen und injuriosen oder den landesherrlichen hohen Rechten eingreifenden oder unter was anderm gerechten Titel diffidaten und unvertrauten Geistlichen aus dem Land schaffen könne." Von diesen zwei Sätzen, „den Grundsäulen und Vestenen", werde Lucern um so weniger „sich schellen, noch trennen lassen", da jeder von Gott allein abhangende Fürst, Herr und Stand „dieser Befugsame berechtigt sei." Sie wünscht, die andern Orte möchten diesen Handel als einen auch sie betreffenden ansehen, da es sich um eine von der oberherrlichen Hoheit unzertrennliche Sache handle, welche man sich nicht „liederlich aus Handen reißen lassen dürfe." Die übrigen Gesandten machen in ihren Gegenvorstellungen darauf aufmerksam, „wie allbereit das Schiff schon weit vom Land sei", wie wenig zu erwarten sei, daß die aufgesetzte „Deduction Verfang gewinne", die zu Rom gefaßten Entschlüsse geändert werden, und „wie eine kindliche Deferenz gegen seiner lieben Mutter keineswegs disreputierlich und nachtheilig sei"; wie nachtheilig hingegen dergleichen Spaltungen für die eidgenössische Katholicität seien. Instruiert zu vermitteln, nicht mit Lucern gemeinsame Sache zu machen, weisen sie auf die Anwesenheit des Generalvisitators des Bischofs von Constanz hin, durch dessen Vermittlung vielleicht eine Uebereinkunft zu Stande kommen könne, und bringen folgende Vorschläge: 1) Der Ordinarius soll den Pfarrer Andermatt anhalten, eine conveniente Abbitte zu Satisfaction des beleidigten h. Standes Lucern zu thun, worauf Lucern dem Pfarrer das Land öffnen und auf seine Pfründe zu ziehen gestatten möge. 2) Der Bischof von Constanz soll durch der l. Orte Ehrenmittel ersucht werden, den Pfarrer so bald als möglich auf eine andere Pfründe zu versetzen. 3) Fürderhin sollen die Geistlichen nicht mehr gehindert werden, sondern schuldig sein, auf Berufung ad audiendum verbum principis zu erscheinen; jedoch soll das nicht in forma juridica geschehen; im Uebrigen bleibt es bei den bestehenden Concordaten zwischen dem Ordinarius und dem Stande Lucern. Diese Vermittlungsvorschläge werden von Lucern nicht angenommen, als dem Hauptzweck dieses Standes und den bis dahin besessenen Rechten zuwiderlaufend. Auf Lucerns Ansuchen übergeben die Gesandten jene zwei von Lucern aufgestellten Sätze, von welchen es nicht abweichen will, schriftlich dem Generalvisitator und begleiten sie mit mündlichen Vorstellungen. Der Generalvisitator bezieht sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinsichtlich des ersten Satzes, d. h. hinsichtlich des Rechtes der Berufung der Geistlichen vor die weltliche Obrigkeit, auf die bei letzter Visitation mit dem Weihbischof gemachte Transaction, welche auf Ratification beiderseitiger Principale errichtet worden; in Beziehung auf den zweiten Punct kann er keinen Entschluß fassen, sondern muß die Sache höhern Orts vorbringen. Lucern aber entgegnet, daß jene Transaction, auf welche sich der Visitator berufe, nur ein unmaßgebliches, von keiner der beiden Parteien angenommenes Project sei. Die Gesandten sehen fernere Verzögerung für unfruchtbar an und beschließen noch, in freundeidgenössischer Affection durch ein ehrerbietiges Schreiben den Papst zu ersuchen, er möchte ihre lieben Brüder und Bundesgenossen von Lucern in Gnaden ansehen. Lucern bezeigt sich für diese Willfährigkeit verpflichtet. § 1. **b.** Nachdem sich das Gerücht verbreitet hatte, daß Wallis beabsichtige, mit Bern in ein engeres Verständniß sich einzulassen, hatte Lucern zufolge einer Verabredung zu Bremgarten durch Particularschreiben sich darüber bei Landshauptmann Courten erkundigt. Nachdem dessen Bericht vorgelesen worden, des Inhalts, daß zwar das Volk ein solches Bündniß theils wegen der geographischen Lage wünsche, theils weil es unzufrieden mit der Art sei, wie es trotz den den katholischen Orten geleisteten Diensten beim Friedensschlusse mit den Evangelischen übergangen worden sei, daß aber noch keine Unterhandlungen wegen jenes Bündnisses gepflogen worden seien, so wird beschlossen, die Particularcorrespondenz mit den Häuptern von Wallis fortzuführen und durch Angehörige der benachbarten Orte im Wallis nachforschen zu lassen, was man daselbst zu thun gesinnt sei, und dahin zu wirken, daß aller widrige Eifer gegen die katholischen Orte gehoben und den Wallisern der schlechte Nutzen eines solchen Einverständnisses mit Bern vorgestellt werde, damit man die Erneuerung des Bündnisses mit den katholischen Orten beantragen könne, ohne eine abschlägige Antwort besorgen zu müssen. Man hält das für um so nothwendiger, da verlaute, daß nicht blos der alte Bund zwischen Wallis und Bern erneuert, sondern ein neuer mit mehr Verbindlichkeiten geschlossen werden solle. Kommt diese Bundeserneuerung mit den katholischen Orten zu Stande, so sollen zur Vermeidung allzugroßer Kosten die Gesandten zu der Malstatt nicht anders reisen, als wie sie die gemeinen Tagsatzungen besuchen. Die Gesandtschaft von Schwyz trägt instructionsgemäß darauf an, daß von gegenwärtiger Tagsatzung aus eine Einladung an Wallis wegen Bundeserneuerung gestellt werde, und verwahrt sich gegen die aus der Unterlassung herrührenden Folgen. Solothurn schließt sich ihm an. Alle Gesandten kommen aber darin überein, daß Wallis wenigstens einmal im Jahr zu einer katholischen Versammlung sollte berufen werden. § 2. **c.** Solothurn macht bei diesem Anlasse den Vorschlag, daß auch der Bischof von Basel zu katholischen Versammlungen eingeladen werden möchte; demselben wird jedoch keine Folge gegeben, da dieß niemals Brauch gewesen sei und der Bischof einen geheimen Rath aus einem der katholischen Orte habe. § 3. **d.** Lucern berichtet, daß Bern sich beschwere, daß der von Lucern ausgehende Baslerbote Briefschaften übernehme, deren Spedition seinem Postamte zugehöre, und droht mit Execution auf den 1. Juni. Es wird beschlossen, wenn diese offenbar zu Repressalien führende Execution eintreten sollte, die Gesandten auf nächste Jahrrechnung deßwegen zu instruieren. § 4. **e.** Da der kaiserliche Botschafter, der Prälat von St. Blasien, bei künftiger Tagleistung sich einfinden wird, da ferner wegen der Zollstätten an den Grenzen Deutschlands und Welschlands, namentlich vom erhöhten Zolle zu Canobbio verhandelt werden wird, sollen die Gesandten darüber allseitig instruiert werden. Sollte der Prälat wünschen, daß die Tagsatzung zu Baden gehalten werde, so sehe man nicht, wie dieß dermalen abzulehnen sei; die Regierungsgeschäfte aber sollen in Frauenfeld verhandelt werden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden.
Art. 326. Kirchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

244.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Neuenegg, 16. Mai 1726.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gottlieb von Dießbach, Bauherr und des täglichen Raths; Emanuel Groß, Vogt zu Laupen, des großen Raths. Freiburg. Petermann Schröter, des täglichen Raths; Karl Weck; N. Schaller, Bauherr und des großen Raths.

a. Die Gesandten Berns bringen die Klagen der Bauersame im Grund in Betreff der Schwellen in der Sense vor, daß dieselbe nämlich ihrer hinter Flammatt gelegenen Matten halber mehr, denn die freiburgerische „belegt" werde, und „daß ihnen wegen ihren nicht verrichteten Fuhren ihr Raub sei hingenommen worden, „vermeinend auch ins Künftige ferners zu schwellen und die Schwellenen als von der Schoren bis an Schagatz-„Flue nächst ihren Gütern zu erhalten genöthigt zu werden; dieses sei eine Neuerung und nicht gewohnte Sache." Sie erwarten Abhülfe. Freiburg entgegnet, daß kein Grund zur Klage vorhanden sei, da nach dem Abschied von 1673 verfahren und die Bauersame nur nach Verhältniß ihres daselbst liegenden Mattlands in Anspruch genommen worden sei. Man vereinigt sich dahin, daß der Bauersame künftig allein obliegen soll, mit den Freiburgerischen diejenigen Schwellen, welche längs ihrer Güter und oberhalb derselben bis zur Schagatz-Flue erforderlich sind, nach Proportion ihrer daselbst liegenden Güter zu erhalten, und daß dann die genannte Bauersame alles fernern Schwellens von ihren Gütern an bis zur Sensenbrücke künftig verschont bleiben soll. § 1. **b.** Die zweite Beschwerde von Seite Berns bestand darin, daß von freiburgerischer Seite über die Marchen geschwellt und Schupfschwellenen gegen Verträge und Verkommnisse errichtet worden seien. Nach genommenem Augenschein wird einmüthig angenommen, daß es von der Brücke an bis an die Schagatz-Flue beiderseits bei den Verträgen von 1668 und 1673 und bei dem in Folge derselben aufgenommenen Plane verbleiben soll. § 2. **c.** Etliche gesunkene Marchsteine sollen nach jenem Plane ergänzt werden. § 3. **d.** Ferner wird verordnet, daß, wenn ein Schwellmeister es für nöthig erachte, zu schwellen, er gehalten sein soll, dem andern von seinem Vorhaben Kenntniß zu geben. § 4. **e.** Es wird passend erachtet, auch in Betreff der Schwellen unterhalb der Sensenbrücke, wegen deren noch kein Tractat besteht, ebenfalls die erforderlichen Tractate zu vereinbaren. § 5. [Alle Artikel werden später von beiden Ständen ratificiert.]

245.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 1. bis 12. Juli 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter des königl. preußischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande. Lucern. Joseph Franz Dürler, Schultheiß; Franz Placidus Schumacher, Landvogt und des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Joseph Franz Anderhalden, Landammann; Johann Georg Bucher, Landsseckelmeister. Nidwalden. Johann Sebastian Kaiser, Landshauptmann. Zug. Leontius Anton Wäber, Alt-Landvogt; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Anton Tschudi, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberst-Zunftmeister; Samuel Merian, des Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums. Freiburg. Niclaus Gottrau von Billens, Statthalter; Peter Walther Küenli, Seckelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Venner. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter; Niclaus Wüscher, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Päntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen. (Niemand). Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Der kaiserliche Plenipotentiarius, Prälat von St. Blasien, auf dessen Ansuchen die Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben worden, erscheint, von acht Nebengesandten, dem Untervogt und Landschreiber zu Hause becomplimentiert und auf dem Rathhause von ebendenselben empfangen, vor der Versammlung, spricht in seiner „Proposition" den Wunsch des Kaisers aus, mit der Eidgenossenschaft in einem auf die Erbvereinigung gegründeten guten Einvernehmen zu stehen, und diejenigen Puncte des Erbvereinigungstractats von 1511 (auch 1474 und 1477), welche sich auf die Defension der östreichischen Vorlande beziehen und auf die Pflicht, gegen die dem Erzhaus Oestreich zugehörigen Lande und Leute nicht offensiv zu agieren, zu erneuern und zu befestigen, da dieselben, wenn auch früher zu wiederholten Malen lobenswerthe Abschiede in dieser Beziehung gefaßt worden seien, doch in letzter Zeit eine andre Auslegung erhalten oder geradezu nicht beobachtet worden seien, wogegen der Plenipotentiarius dann bevollmächtigt sei, die Zollbeschwerden zu untersuchen und zur Zufriedenheit der Eidgenossenschaft zu beseitigen. Schließlich wünscht der Prälat mit einem Ausschusse der Tagsatzung in Besprechung der Specialia einzutreten. Bald darauf bezeichnet derselbe in einer Deduction folgende vier Punkte, über welche der Kaiser eine Erklärung der Eidgenossenschaft wünsche: 1) Der Buchstaben der Erbvereinigung verlange hinsichtlich des treuen Aufsehens nicht ein bloßes Zuschauen, sondern so viel die ober- und vorderöstreichischen Lande betreffe, in Kriegszeiten und Gefahren eine thätliche oder solche Hülfe, wodurch diese Lande geschützt und dem Erzhaus erhalten werden. 2) Die Eidgenossen, welche unter andern Potenzen dienen, sollen kraft der Erbvereinigung unter eidgenössischen Fahnen und Trommelschlag nicht wider die dem Erzhaus Oestreich zugehörigen Städte und Länder offensiv dienen. 3) Zu diesem Zwecke dürfen auch keine Werbungen von den in der Erbvereinigung begriffenen Orten bewilligt werden. 4) In die mit andern Mächten eingegangenen oder noch einzugehenden Bündnisse darf nichts eingeschlossen sein, was der ewigen und erblichen Vereinigung direct oder indirect entgegen ist. — Nachdem dem Plenipotentiarius durch jene acht Gesandten ein Gegencompliment gemacht und für den Wunsch des Kaisers, die erbvereinliche gute Freundschaft wieder herzustellen, gedankt worden war, werden von ebendemselben in zwei Conferenzen besonders die das getreue Aufsehen und die „Non-Offension" beschlagenden Puncte, ferner die Zollbeschwerden der Eidgenossenschaft besprochen. Die Gesandten weisen dem Bevollmächtigten nach, daß sie glauben, jederzeit dem dürren Buchstaben der Erbvereinigung besonders in Betreff des treuen Aufsehens ein Genüge gethan zu haben. Während nämlich Oestreich der Ansicht ist, daß die Erbvereinigung von 1511 keineswegs in Beziehung auf die Defension der östreichischen Vorlande eine Aenderung gemacht habe, weisen die Gesandten nach, „daß der ewige Bericht von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„1474 und die erste Erbvereinigung von 1477 die Worte „thätliche Hilfe" völlig aussetzen und eine Reciproca-„tion, daß nämlich die Waldstätte der Eidgenossen offene Häuser seien und zu dem Ende ihnen huldigen sollen, „anbedingen", während beides im Jahre 1500 und 1511 in „treues Aufsehen" umgeändert worden sei, was keinen andern Sinn habe, als daß die Eidgenossen sich deren in allen Treuen mit ihren erbeinlichen Officien bestmöglichst annehmen sollen. Und das sei wirklich geschehen. In Beziehung auf die Non-Offension habe man jederzeit auf eingekommene Beschwerden die Fehlbaren hart bestraft und Remedur eintreten lassen, während die eidgenössischen Beschwerden über die Zölle unberücksichtigt geblieben seien. Es sprechen die Gesandten den Wunsch aus, daß diese Beschwerden gehoben werden möchten, da zur Zeit der Errichtung der Erb-vereinigung die Eidgenossenschaft auch keine Zölle bezahlt habe und die Distinction zwischen Kaufmannsgütern und Eßwaaren nicht wohl zu fassen sei. Das alles wird ad referendum genommen; zugleich wird es nicht für unpassend gehalten, daß die Sache auf einer besondern Tagsatzung ohne Zuziehung des Plenipotentiarius behandelt werde. Es wird demselben ein Abschiedscompliment und zwar auf sein Verlangen schriftlich zugestellt. § 2. **c.** Compliment des französischen Ambassadors durch Vermittlung von de la Martinière. Gegencompliment durch den Landvogt und den Landschreiber. § 3. **d.** In Beziehung auf das Münzwesen bleibt es, da aller Anschein verschwunden, „daß etwas Schließliches abgeschafft werde", bei vorjährigem Abschied; doch soll, wenn ein Ort Münzen auf- oder abrufe, dasselbe die andern davon in Kenntniß setzen; den Land-vögten wird aufgetragen das vorjährige Mandat wiederum zu publicieren. Basels Gesandtschaft eröffnet in-structionsgemäß, daß man die neuen aus Frankreich kommenden Louisd'or auf den innerlichen Werth setzen möchte. § 4. **e.** Wegen des großen Schadens, welchen die Eidgenossen in Frankreich durch die Veränderung des Werthes der Gold- und Silbersorten, sowie durch Einführung der königlichen Bank und Billets erleiden, ferner wegen der neuen Klage, daß den Eidgenossen daselbst der fünfzigste Pfenning eingefordert und die Execution angedrohet worden, soll an den König geschrieben werden. (Das voriges Jahr in dieser Angelegenheit abge-sandte Schreiben war unbeantwortet geblieben.) § 6. **f.** Basel eröffnet, daß ihm für die am 2. Septem-ber 1725 von Hüningen aus widerfahrene Territorialverletzung trotz den an den Ambassador und an den über das Elsaß commandierenden Marschall du Bourg gerichteten Schreiben keine Genugthuung zu Theil geworden sei, ja daß Letzterer sogar verlange, daß alle Rhein auf- und abwärtsfahrenden Schiffe, auf welcher Seite und auf welchem Territorium dieselben auch fahren, zu Hüningen landen sollen. Auf Basels Ansuchen wird im Namen sämmtlicher Orte deßwegen ein Interceßsionalschreiben an den Ambassador und den Marschall du Bourg erlassen. § 7. [Die Territorialverletzung bestand darin, daß die in der Hüningerfestungsredoute befindlichen Soldaten gegen ein baslerisches Schiff, welches jenseits im baslerischen Territorium des Banns von Kleinhünin-gen fuhr, Kugeln abschossen, mit bewaffneter Hand an das baslerische Ufer anrückten und Gewalt brauch-ten.] **g.** Wegen des liederlichen Strolchen-, Bettel-, Lumpen- und Zigeunergesindes bleibt es bei den im vorjährigen Abschied enthaltenen Veranstaltungen und den drei für die Betteljägi angesetzten Tagen. In den Pässen soll die Route angemerkt werden, welche die Träger derselben nehmen wollen. Die Gesandten von Zug und Glarus halten diese Veranstaltungen für unnöthig und referieren, die von Basel und Schaffhausen bezie-hen sich auf ihre im vorjährigen Abschied niedergelegten Erklärungen. § 9. **h.** Zur Schonung der Brücken wird verordnet, daß auf eine Weinfuhre nicht mehr als 50 Ohmen Kolmarermaaß geladen werden sollen; im Uebrigen bleibt es beim vorjährigen Abschied. Basels und Solothurns Gesandtschaften, ohne Instruction, refe-rieren. § 10. **i.** Dem Doctor Wolfgang Christen, Stadtphysikus zu Bern, wird auf dessen Verlangen gegen Jean de Lanoy, angeblich aus dem Joachimsthal, ein Patent ertheilt, vermöge dessen er denselben überall in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eidgenössischer Botmäßigkeit festnehmen lassen kann, weil er nach Sage eines Contractes mit einer ansehnlichen stipulierten Geldsumme in seinem Bergwerke nicht eingetroffen sei. Die Landvögte in den gemeinen Herrschaften erhalten den Auftrag, Lanoy anzuhalten. § 11. **k.** Die Beschwerde von Glarus, daß seit einiger Zeit wider das alte Herkommen Particularen mit Fürsten und Herren wegen Kriegsdiensten Capitulationen zum Nachtheil der Standescapitulationen und des eidgenössischen Ansehens schließen, wird für begründet angesehen, aber wegen Mangels an Instruction ad referendum genommen. § 12. **l.** Glarus wiederholt seine Beschwerde wegen des noch immer von Zürich geforderten Immi und ruft, wenn kein Mittel zur Beilegung sich finden sollte, das liebe Recht an. Schwyz schließt sich Glarus an, erklärt, daß die bei seinen ältesten Leuten aufgenommene Kundschaft sage, daß bis 1715 das Immi nicht gefordert worden sei, und erklärt, von seinem Rechte nicht abstehen zu können. Zürich sieht die Sache von keiner so großen Bedeutung an, um so viel Wesens davon zu machen; dem Rechte werde es aber dieselbe nie unterwerfen. Der Gesandtschaft von Schwyz bemerkt es, daß in seinem Archiv der Brief von 1546 vorhanden sei, kraft dessen Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden die nachgesuchte Erlassung des Immi von einem Quantum Früchten bei damaliger Theurung, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft, gestattet worden sei. Den übrigen Gesandten wäre es gar lieb, wenn dieser Streit beigelegt würde; sie schlagen den streitenden Orten vor, einen Vermittler aus ihrer Mitte zu wählen. § 13. **m.** Baron von Ramschwag übergibt Namens seines Herrn, des Bischofs von Basel, sein Creditiv und bittet um Fortdauer des althergebrachten freundnachbarlichen Wohlwollens. Dem Abgeordneten wird durch den Landvogt und den Landschreiber ein Gegencompliment gemacht. § 14. **n.** In Beziehung auf Firierung der Malstatt für die Jahrrechnung spricht die Mehrzahl der Gesandten ihre Geneigtheit für Baden aus. Uri und Schwyz wollen die allgemeinen Geschäfte in Baden, die Regierungsgeschäfte in Frauenfeld verhandeln; an sie schließt sich Zugs Gesandtschaft an, obschon sie instruiert sei, sich der Mehrzahl zu conformieren. Freiburg kann sich weder jetzt, noch in Zukunft entschließen, nach Frauenfeld zu reisen. Basel und Solothurn ist die Reise nach Frauenfeld auch lästig. § 15. **o.** Basel eröffnet, daß ihm der freie Fruchtpaß aus dem Elsaß noch immer gesperrt sei, und wenn etwas connivendo durchgelassen werde, so geschehe es mit einem neuen Zoll von 20 Sols vom Sack, und für seine eigenthümlichen Zins- und Zehntenfrüchte im Elsaß müsse es als Ausfuhrzoll 10 Sols 8 Den. vom Sack bezahlen, alles gegen den ewigen Frieden und die spätern Tractate. Basel habe sich vor einiger Zeit beim Ambassador darüber beschwert, bitte aber, da diese Sache die ganze Eidgenossenschaft betreffe, um gemeinsame Hülfe. Die übrigen Gesandten sagen Basel, wenn diesen Beschwerden nicht abgeholfen werden sollte, bundesgemäße Hülfe zu. § 16. **p.** Kaspar und Niclaus Zollikofer, zu Marseille etablierte Kaufleute von St. Gallen, beschweren sich, daß sie in einem Processe mit der Wittwe des Negotianten Jean Marqueli in Madrid von dem competierlichen Richter ab- und von einem Tribunal an das andere zu ihrem großen Schaden und zuwider den lettres patentes von 1658 gewiesen werden. Es wird in ihrem Interesse ein Intercessionalschreiben an den König von Frankreich erlassen. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis.

Art. 309. Postwesen.

Luggarus.

Art. 526. Zollsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

246.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1726.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Es erscheint eine doppelte Gesandtschaft des Standes Zug, eine von der Stadt Zug und eine von den äußern Aemtern. Die Stadt Zug vermeint, in Kraft des Art. 9 ihres Libells von 1604, wenn auch die Reihenfolge nicht an ihr sei, auf der Tagsatzung erscheinen zu dürfen, wenn es sich um Bündnisse, Erbvereinigung und dergleichen handle, während die äußern Aemter ihr dieses Recht absprechen, gestützt auf die Ortsstimmen von 1622, einen Brief von 1624 und einen Bescheid des Syndicats von 1678 und die immerwährende Possession dieses Rechtes. Die Gesandten der Stadt inhärieren ebenfalls auf ihrem Rechte, lassen sich aber durch Zureden bewegen, unter Vorbehalt ihrer Rechte nach Hause zu reisen. § 1. **b.** Lucern eröffnet, daß es in Beziehung auf den Udligenschwylerhandel noch immer in seinen Rechten gekränkt werde, und spricht die Besorgniß aus, daß das in letzter Conferenz gutbefundene Schreiben der übrigen katholischen Orte an den Papst die erwünschte Wirkung nicht haben möchte, da es zu gelinde stylisiert sei und darin Lucerns weitläufiger Deduction und dessen Schreiben an den Papst und den Cardinal Paulucci nicht erwähnt werde, sondern gesagt sei, daß Lucern auf die Consulta der Congregation eine Antwort geben werde, welche ihre Heiligkeit befriedigen werde. Es beharrt immer noch auf seinen in letzter Conferenz aufgestellten zwei Sätzen und spricht den Wunsch aus, die übrigen Orte möchten entweder mit Lucern gemeinsame Sache, oder mit größerm Nachdruck beim römischen Hofe Vorstellungen deßwegen machen, da einem jeden Orte dasselbe begegnen könne und man im Jahre 1573, als zwei Priester am Leben gestraft worden, auch gemeinsame Sache gemacht habe. Nachdem die übrigen Gesandten es für passend erachtet hatten, die Antwort von Rom auf ihr Schreiben abzuwarten, zugleich aber auch den Entwurf zu einem „nervoseren und kräftigern" Schreiben zu machen, im Falle das erste die gewünschte Wirkung nicht haben sollte, erklärt die Gesandtschaft von Lucern, daß sie, da sie sehe, daß man weder gemeinsame Sache machen, noch vor Ankunft der Antwort eine neue, kräftigere Recharge an Rom wolle abgehen lassen, einen Expressen nach Hause senden werde, damit ihre Obrigkeit nach eigener Convenienz ihre Gerechtsame und ihr Ansehen aufrecht erhalte und nicht die ganze Welt sage, nun sehe man, daß Lucern mehr gethan habe, als es befugt gewesen sei. Auf dieses hin berathen sich die übrigen Gesandten ohne die lucernerischen und vereinigen sich im Hinblick auf die „weitaussehenden Folgereien" dahin, ein neues Schreiben an den Papst und zwar also aufzusetzen, daß es Lucerns Anliegenheit und Begehren wo möglich angemessen sei. Der Entwurf wird den Gesandten Lucerns und den übrigen mitgetheilt und ad ratificandum durch Expressen an die Obrigkeiten geschickt. Freiburg und Solothurn geben sogleich ihre Zustimmung. § 2. **c.** Auf die von Hauptmann Betschart von Dägerschen Namens des ganzen schweizerischen Adels „gegen löblicher deutschen Zungen hochlöblichen Malteserordens" vorgebrachten Beschwerden, namentlich „wegen dem prätendierten numero ternario wird gemäß dessen Ansuchen gut befunden an Ihro Eminenz den „Großmeister zu Malta sowohl, als löblicher deutschen Zungen" ein Schreiben abgehen zu lassen. § 3. **d.** Der Bischof von Basel wünscht den Gesandten Glück, Heil und Segen zu ihren Verhandlungen. Recreditiv und Gegencompliment. § 4. **e.** Die Erneuerung des Bundes mit Wallis wird besprochen. Lucern äußert seine Bedenken dagegen, da von Wallis noch gar nichts deßwegen eingelangt sei, das Volk dazu keine Neigung habe und Wallis mit Bern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einen Vertrag wegen des Commerciums habe machen wollen, der aber von Wallis nicht angenommen worden sei. Die übrigen Gesandten wollen, da die Zeit der Bundeserneuerung abgelaufen, ein Schreiben an Wallis erlassen, ob es ihm gefalle, den Bund zu erneuern; Schwyz will ihm noch den Abschied von Lucern mittheilen und lehnt die Verantwortlichkeit für die aus der Verzögerung entstehenden Folgen von sich ab. Lucerns Gesandtschaft, welche unterdessen neue Instruction eingeholt hat, stimmt nicht zu diesem Schreiben, hält eine Anfrage an Wallis für unzeitig und wünscht vorher seines eignen Standes Angelegenheiten beigelegt. § 5. **f.** Lucerns Gesandtschaft erklärt sich mit dem (lit. e.) entworfenen Schreiben an den Papst bis auf wenige noch zu ändernde Ausdrücke einverstanden und dankt für die freundeidgenössische Theilnahme. § 6. **g.** Der französische Cistercienser-Generalvicar und Prälat von Lützel zeigt an, daß er im Begriff sei, die Cistercienserklöster in der Eidgenossenschaft zu visitieren. Bei diesem Anlaß wird hervorgehoben, wie man in Frankreich die schweizerischen Capuciner und andre Geistliche abgeschafft habe und nicht dulden wolle, und beschlossen, dieß dem Abschied einzuverleiben, damit darüber auf nächste katholische Conferenz instruiert werde. § 7.

247.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) dem Pfarrer zu Friedrichsthal im Baden-Durlachischen 100 fl.; 7) der reformierten Gemeinde zu Karlsruhe 100 fl.; 8) den beiden Pfarrern zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) der waldensischen Gemeinde Pomaretto im Thal von Perosa zur Wiedererbauung ihres ruinierten Tempels 200 Thlr. (IXörtische Repartition); 11) den hartbedrängten pfälzischen Kirchen 300 Thlr.; 12) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 13) den Brandbeschädigten zu Hildburghausen in Sachsen auf Empfehlung der Frau Herzogin 200 Thlr. (IXörtische Repartition); 14) den Reformierten zu Grünenstadt in der Grafschaft Leiningen-Westerburg, welche die Ausübung ihres Gottesdienstes von der Herrschaft erhalten, zur Erbauung einer Kirche 150 Thlr. (IXörtische Repartition); 15) den brandbeschädigten Glaubensgenossen zu Raab in Ungarn 400 Thlr. (Siehe S. 7.) Appenzell stimmt nur für 1, 2, 3; Schaffhausen nicht für 8, 10, 12, 14; ad referendum nimmt Bern 10, 13 (und 15 wegen des Quantums); Glarus 10, 14, 15, Basel 10, 13, 15, Schaffhausen 6, 15, St. Gallen 10, 12, 14, (15 wegen des Quantums); wegen 13 entschuldigen sich alle Stände außer den referierenden Bern und Basel. Bei diesem Anlaß wird Zürich beauftragt, bei Versendung der Steuern zu bemerken, daß die Gemeinden niemanden Steuerbüchlein oder Attestate zum Collectieren ausstellen sollten, als wodurch viele Beschwerde verursacht und Betrug veranlaßt werde; auf dergleichen Betrüger soll invigiliert werden. § 2 bis 16. **c.** Auf die Klage des Pfarrers Meister zu Baireuth, daß die dortige reformierte Gemeinde zuwider ihren Privilegien und Freiheiten an der vollkommenen Ausübung ihrer Religion gehindert werde, indem den lutherischen Geistlichen die Ausübung aller geistlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Functionen mit Ausnahme der Predigt und des Abendmals zuerkannt worden sei, wird beschlossen, einstweilen von dem Pfarrer einläßlichere Nachricht über jene Privilegien und die Verhältnisse jener Kirche und Schule zu verlangen. § 9. **d.** Baron von Schönenburg bittet durch Vermittlung Basels um eine Beisteuer an das reformierte Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus zu Dornöschel im Zweibrückischen. Basel wird ersucht, genauere Erkundigungen einzuziehen. § 17. **e.** Zürich fordert wiederum an Glarus die Erstattung der Kosten für die Erhaltung der Glarus zugewiesenen Galeriens. Glarus antwortet, wie früher, es habe sich bereits für ein und allemal losgekauft. Die übrigen Gesandten beschweren sich dessen. St. Gallen eröffnet, daß es Appenzell gegenüber in gleichem Falle sei. § 18. **f.** Da Bern in Folge des vorjährigen Abschieds die Ueberzeugung gewonnen hat, daß in Beziehung auf Versorgung unehelicher Kinder, deren Väter mit Zurücklassung von Frau und Kind das Land verlassen haben, eine allgemeine Verordnung schwerlich zu erzielen sei, so begehrt dessen Gesandtschaft instructionsgemäß von den übrigen Orten Mittheilung der in denselben deßwegen bestehenden Satzungen, um sich in dergleichen Vorfallenheiten gegenüber dem Orte darnach richten zu können. Dem Begehren soll entsprochen werden. § 19. **g.** Die Gesandten von Schaffhausen berichten instructionsgemäß von dem Stande des Wilchinger-Geschäftes. Nachdem alle gütlichen Ermahnungen zur Leistung der Huldigung von Seite Schaffhausens und die Weisungen des kaiserlichen Reichshofraths sowohl, als des Herzogs von Württemberg und des Fürsten von Schwarzenberg erfolglos geblieben, hätten ihre gn. Herren und Obern vor einigen Wochen den Halsstarrigen bei 100 Ducaten Buße befohlen, die Huldigung zu leisten und dem Landvogt von Neukirch aufgetragen, auf die Widerspenstigsten ein wachsames Auge zu haben, damit man sie zur Strafe ziehen könne. Die Wilchinger aber seien dem Befehle nicht nachgekommen, hätten sogar erklärt, daß sie Einer für Alle stehen wollten. Das habe ihre Obern bewogen, die 100 Ducaten durch Verkaufung von Gütern einzuziehen und einen neuen Termin zur Huldigung unter Androhung einer Strafe von 100 Dublonen anzusetzen. Nachdem zum zweiten Male kein Gehorsam geleistet und die Strafe, wie das erste Mal, eingezogen worden, sei ihnen zum dritten Mal zu der Huldigung zu erscheinen befohlen worden mit der Drohung, daß denjenigen, welche Lehengüter, Gerichts- und Gemeindeämter besitzen, dieselben entzogen würden, wenn sie zur Huldigung nicht erscheinen. Auch das sei fruchtlos gewesen, so daß ihre Herren und Obern auf weitere Mittel sinnen müssen. Die übrigen Gesandten wollen das ihren Obrigkeiten referieren, überlassen Schaffhausen ferner in dieser bedenklichen Sache nach seiner Prudenz zu verfahren, nicht zweifelnd, daß es seine väterliche Gnade nicht ganz bei Seite setzen werde. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 58. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Rheinthal.
Art. 424. Locales.

248.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 15. bis 31. Juli 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Baden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 6. Reihenfolge in Besetzung der Vogteien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
" 40. Amtsrechnungen.
" 71. "
" 124. Quartierhauptleute u. Ausschüsse.
" 139. Huldigung.
" 174. Marchensachen.
" 248. Abzug.
Art. 299. Polizeiliches.
" 304. "
" 345. Judicatur- und Competenzsachen.
" 382. " "
" 414. " "
" 471. Justizsachen.
Art. 516. Leibeigenschaft und Fall.
" 528. " "
" 547. Lehensachen.
" 593. Stifte und Klöster.
" 611. " "
" 634. Locales.

Rheinthal.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
" 33. Amtsrechnung.
" 61. "
" 114. Polizeiliches.
" 259. Schifffahrt.
Art. 265. Schifffahrt.
" 275. Zölle und Weggelder.
" 295. " "
" 296. " "
" 407. Locales.
Art. 443. Locales.
" 457. "
" 481. Personelles.
" 483. "
" 484. "

Grafschaft Sargans.

Art. 31. Amtsrechnung.
" 69. Landschreiber.
Art. 185. Justizsachen.
" 214. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 238. Straßenwesen.
" 321. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 34. Amtsrechnung.
" 61. Landschreiber.
Art. 62. Landschreiber.
Art. 183. Kriegssachen.

249.

Jahrrechnungstagsatzung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 5. bis 19. August 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johannes Fries. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Anton Tillier. Glarus. Johann Peter Zwicki.

Zürich und Glarus.

a. Glarus wiederholt seinen Anzug wegen der von Zürich ihm in Aussicht gestellten Beisteuer an die Reparation der Ziegelbrücke. Zürichs Gesandtschaft entgegnet, daß diese Dinge ihre Berichtigung wohl finden werden, wenn andere mit dem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwünschten Ende kommen sollten, unter anderm der Streit wegen des Weggeldes zu Bilten und des Altorfer-Pferdezolls. Glarus wünscht, daß Letzteres nicht zu einem Standesgeschäft gemacht werde; dem Kläger werde gute Justiz gehalten werden, wenn er nach Glarus komme. Das Angehörte wird beiderseits ad referendum genommen. § 22.

Zürich und Bern.

b. Zürich ratificiert die nach dem vorjährigen Abschied durch's Loos gemachte Vertheilung der sechs brandenburgischen Coloniepfründen; Berns Gesandte stellen die Ratification ihres Ortes in Aussicht. Wegen unabgeänderter Beibehaltung der Pfründe Linow, und weil der Bericht gefallen, daß Ruppin und Neustadt-Eberswalde mit fremden Pfarrern versehen seien, wird beschlossen, an den König von Preußen und das branden-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

burgische Kirchendirectorium zu schreiben. § 27. **c.** Bern erklärt, daß es die Stelle eines evangelischen Protocollisten auf fernere 10 Jahre Zürich überlassen wolle, daß es aber verlange, daß dieser Protocollist zu gemeinen Handen in Huldigung genommen werde. Die Gesandten Zürichs wollen das ihren Herrn und Obern hinterbringen. § 28.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 152. Huldigung.
„ 153. „
Art. 700. Locales.
Art. 748. Locales.

Rheinthal.

Art. 393. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 20. Abzug.
„ 70. Münzwesen.
Art. 79. Fremde Kriegsdienste.
Art. 86. Kirchliches.

Grafschaft Baden.

Art. 35. Amtsrechnung.
„ 88. Untervogt.
„ 91. Huldigung.
„ 100. „
„ 122. Marchensachen.
Art. 132. Polizeiliches.
„ 189. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 213. „ „
„ 233. Justizsachen.
„ 262. Fall und Abzug.
Art. 269. Ohmgeld.
„ 291. Zoll und Geleit.
„ 311. Kriegssachen.
„ 366. Stifte und Klöster.
„ 427. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 34. Amtsrechnung.
Art. 74. Landschreiber.
Art. 104. Marchensachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 18. Landshauptmann.

250.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1726.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Johann Frisching, Venner. Lucern. Aurelian Zurgilgen, des innern Raths. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann. Schwyz. Joseph Anton Weber, Alt-Landammann und Landsoberstwachtmeister. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Landsstatthalter, Landshauptmann und Oberzeugherr. Zug. Johann Anton Utiger, des Raths. Glarus. Karl Ludwig Tschudi des Raths. Basel. Johann Jakob Iselin, des Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, des innern Raths. Solothurn. Johann Ludwig de Vigier, des Raths. Schaffhausen. Johann Friedrich Stocker von Neunforn, Reichsvogt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cunetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 26. Syndicat.
Art. 87. Judicatur- und Competenzconflicte.

Lauis und Mendris.

Art. 184. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis.

Art. 249. Polizeiliches. Art. 310. Postwesen. Art. 340. Kirchliches.
„ 308. Postwesen.

Mendris.

Art. 390. Justizsachen. Art. 430. Locales.

251.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1726.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennethirgische Vogteien überhaupt.
Art. 8. Syndicat.

Luggarus.

Art. 468. Marchensachen. Art. 484. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 527. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 616. Straßen und Brücken.

252.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1726.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

253.

Conferenz von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel mit dem kaiserlichen Plenipotentiarius.

Klingnau, 23. bis 25. September 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Seckelmeister und des Raths. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann. Basel. Samuel Merian, des Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums.

a. Obige vier Orte, in Folge eines freundlichen Ansuchens von Seite des kaiserlichen bei der Eidgenossenschaft bevollmächtigten Ministers, des Prälaten von St. Blasien, Namens der Orte der Eidgenossenschaft nach Klingnau abgeordnet, um mit demselben über den in der Erbvereinigung enthaltenen Punct des Zollwesens sich zu bereden, schicken, weil der Plenipotentiarius Unpäßlichkeit halber nicht auf das Rathhaus kommen kann, die Gesandten von Lucern und Basel zu ihm in die Propstei. Denselben wird vorschlagsweise eine „reducierte Zolltariffa“ nebst einem „Project eines Vertrags über das östreichische und eidgenössische Zollwesen“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übergeben, welche bei der Verhandlung zu Grunde gelegt werden solle. Nach gepflogener Berathung über diese beiden Actenstücke wird dem Prälaten geantwortet, daß die Gesandten keine Instruction hätten, ein Gegenproject zu entwerfen, daß sie aber beide Eingaben ihren gn. Herren und Obern mittheilen wollten; jedoch seien in dem Projecte, namentlich in Beziehung auf die aufzustellende Reciprocation, Schwierigkeiten vorhanden, welche den eidgenössischen Freiheiten und dem Herkommen zu nahe treten; auch seien in der Tariffa die geringsten Ansätze zu hoch. Nachdem der kaiserliche Plenipotentiarius darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzigen Zeiten andere seien, als die zu Anfang der Erbvereinigung, und aber die Bereitwilligkeit ausgesprochen, so viel als möglich entgegen zu kommen, und die Gesandten ersucht hat, die Sachen möglichst zu befördern, statten alle Gesandten demselben ein Abschiedscompliment ab. § 1. **b.** Auf das von der schwyzerischen Gesandtschaft instructionsgemäß gestellte Ansuchen wird bei dem kaiserlichen Plenipotentiarius Nachfrage wegen noch nicht erfolgter Antwort auf das Schreiben gehalten, welches von letzter Jahrrechnungstagsatzung in Betreff der Beschwerden über den Zoll zu Canobbio an den Kaiser abgeschickt worden war, und ihm zugleich die baldige Erledigung dieses Geschäftes empfohlen. Der Minister erklärt den Gesandten die Veranlassung der Verzögerung dadurch, daß vom kaiserlichen Hofe nicht geantwortet werde, bis man von den Orten, die es betreffe, die erforderlichen Nachrichten eingezogen habe, und läßt sich das Geschäft empfohlen sein. § 2.

254.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Uznach, 14. bis 18. October 1726.

[Landesarchiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann.

a. In Betreff der Zoll- und Weggeldsbefreiung an der Ziegelbrücke und der Befreiung vom Zolle zu Bilten, welche Schwyz für sich und seine Angehörigen, wie auch Einsiedeln für seine Gotteshausleute zu Reichenburg anspricht, vereinbart man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß es lediglich bei dem Abschied von 1647 sein Bewenden haben soll, nach welchem Schwyz die Zoll- und Weggeldsbefreiung an beiden Orten genießen soll; Schwyz will dafür auch an der Schindellegi keinen höheren Zoll vom Weine, als wie der alte Tarif laute, beziehen lassen. § 4. **b.** Glarus wiederholt seinen 1725 zu Lachen gemachten Anzug „wegen der Schiffmeisterei und der in der Schiffung verlorenen Sachen," daß nämlich alles in Kraft des 7. Artikels des Schiffmeistereibuches in den alten Stand möchte gesetzt werden. Weil aber die Schiffmeister von Wesen dagegen Beschwerde einzulegen haben, so soll Schwyz dieselben verhören und auf künftige Zusammenkunft sollen die Gesandten dafür Instruction erhalten. § 5. **c.** Auf die Klage von Glarus, daß die von Wesen ob der Brücke auf der Glarnerseite in der Stille das Wasser also „verfachen", daß die Schiffmeister an der Schifffahrt verhindert und gefährdet werden, wird unter Vorbehalt der Ratification verabredet, den Landvogt zu beauftragen nach eingenommenem Augenschein „die erforderliche Gebühr anzuschaffen"; hat sich dann jemand zu beschweren, so soll er seine Beschwerden vor den Hoheiten selbst eröffnen. § 6. **d.** Um dem Aergernisse vorzubeugen, das dadurch entsteht, daß die von Glarus an Feier- und Festtagen auf der Wesener-Seite, die Wesener auf der glarnerischen Seite an evangelischen Feier- und Festtagen fischen, (die evangelischen Glarner

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hatten noch „das alte", die Katholischen zu Wesen aber „das neue Zeit") wird auf Ratification hin, sowohl den katholischen, als evangelischen Fischern gänzlich verboten, an Sonn- und Feiertagen zu fischen. **c.** Auf die Beschwerde von Glarus, daß der von Tuggen wider die Conventionen allzuweit in die Limmat hinausgesetzte „Fachen" der Schifffahrt hinderlich sei, verspricht der schwyzerische Gesandte, insofern derselbe wirklich conventionswidrig sei, Abhilfe und nimmt, da er ohne Instruction ist, den Antrag ad referendum. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 20. 21. 22.
Gaster.
Art. 111.

255.

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und Solothurn.

Lucern, 6. 7. 8. November 1726.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtsschultheiß; Johann Joseph Dürler*), Alt-Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Franz Placidus Schumacher, Landvogt; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt; Anton Leodegar Keller, Landvogt. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Joseph Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann der freien Aemter, Alt-Ammann und Stabführer; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Joseph Anton Tschudi, neuerwählter Statthalter. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Besenval, Ritter, Alt-Rath.

a. Da das in Betreff des Udligenschwyler Handels**) in Baden concipierte Schreiben an den Papst den

*) Lucerner Exemplar: Joseph Franz.

**) Der Nuntius Passionei hatte den 28. October 1725 nächtlicher Weile Lucern verlassen und an die katholischen Orte ein Memoire gerichtet, das nach der Erklärung „des Schultheiß, der Rhät und der Hundert der Stadt Lucern in fast allen Artikeln eine unwahrhafte Erzählung" des Hergangs enthielt. Diese Behörde richtete nun an die katholischen Orte den 13. December 1725 ein Memorial, in welchem der Hergang auf folgende Weise erzählt wird. — Den 2. August 1725 begegnete in Lucern der Landvogt des Amtes Habsburg, Rudolf Dietrich Mohr, dem Andermatt, Pfarrer zu Udligenschwyl. Der Pfarrer sagte unter anderm dem Landvogte, es wäre besser, wenn bei dem nächsten Kirchweihfeste dieses Dorfes das Tanzen nicht erlaubt würde. Es wurde ihm von diesem entgegnet, daß ein öffentlicher Tanz an solchen Festtagen aller Orten, auch von ihm selbst in den übrigen Pfarren seiner Landvogtei erlaubt worden sei, also daß er Udligenschwyl diese kleine Gnade nicht versagen könne, wenn die h. Obrigkeit nichts anderes verordne. Den 12. August am Tage des Kirchweihfestes wurde zu Udligenschwyl wirklich getanzt; den 15. maßte sich der Pfarrer an, für diesen Tag und für den 16. und 19. August das Tanzen bei christlichem Gehorsam zu verbieten. Weil aber auf den 16., die Nachkirchweih, vom Landvogt das Tanzen bereits erlaubt worden war, schmerzte das Verbot den Wirth. Dieser suchte den Pfarrer zu bewegen, das Verbot aufzuheben, jedoch ohne Erfolg; er erhielt noch überdieß Vorwürfe, daß er vergangenen Sonntag ohne des Pfarrers Begrüßung den Tanz habe anheben lassen. Der Wirth wandte sich an den Landvogt und erhielt von diesem den Befehl, dem Pfarrer zu eröffnen, daß er wiederum vom Landvogt die Erlaubniß, tanzen zu lassen, erhalten habe, und ihm, im Fall er auf seinem Verbot verharren sollte, zu verdeuten, daß der Landvogt, wenn den 16. nicht sollte getanzt werden, einen andern Tag zum Tanze bestimmen werde; zugleich aber verbot der Landvogt dem Wirthe, den Pfarrer weiter darum zu begrüßen. Der Wirth überbrachte den Befehl dem Pfarrer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwünschten Erfolg nicht gehabt hat, bieten die übrigen Orte Lucern ihre Vermittlung wiederum an, wobei Solothurn sich gleich bereitwillig erklärt, mit Lucern gemeinsame Sache zu machen. Lucern spricht die Hoffnung aus, daß, wenn die übrigen Orte die Sache als causa communis erklärten, dieselbe bald zum erwünschten Ende geführt werden würde. Sollten aber die übrigen Orte sich dessen weigern, so werde Lucern von seinem Recht der Vorberufung der „sich vertrabenden" und der Ausweisung der widerspenstigen Priester nicht abweichen und seine Souveränität bis auf das Letzte verfechten. Nachdem die übrigen Orte erklärt hatten, daß auch sie das Recht der Vorberufung (ad audiendum verbum principis) und in schweren Fällen selbst das Recht der Ausweisung, wie Lucern, in Anspruch nehmen, wird der Entwurf eines Schreibens an den Papst in diesem Sinne ausgefertigt und ad ratificandum genommen. Lucern spricht nun die Hoffnung auf baldige Erledigung des Geschäftes aus, und daß dieses „veräftete Holz einmal spalten werde," da man wisse, daß auch der König von Frankreich durch seinen Minister Cardinal Polignac, der Kaiser durch den Cardinal Cienfuegos den Papst dahin zu vermögen suchen, „mit den Extremitäten einzuhalten" und die weltliche Obrigkeit an ihren Souveränitätsrechten ungekränkt zu lassen. § 1. **b.** Es werden Beschwerden über Zürichs „despotisches Verfahren" laut, daß es auf den 17. November eine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben habe, ohne die andern Orte angefragt oder von ihnen eine Antwort erhalten zu haben, und zugleich den kaiserlichen Plenipotentarius daselbst zu erscheinen ersucht habe, wodurch die katholischen Orte genöthigt würden, daselbst auch zu erscheinen, wenn sie nicht durch ihr Ausbleiben zu einer Zeit, wo sie der Hülfe und des Trostes großer Herren und Häupter der Katholicität bedürftig seien, sich einigen Unglimpf zuziehen wollten. Da Lucern und Glarus sich bereits für Beschickung dieser Tagsatzung erklärt haben, damit die Evangelischen durch ihr Ausbleiben keinen Vortheil erlangen, machen sich die übrigen Gesandten anheischig, ihren Obern die Beschickung zu belieben, zumal da man allseitig entschlossen ist, der Erbvereinigung keine Extension oder Erläuterung beizurücken, „mithin man

---

und erhielt dafür den Titel eines verlogenen Mannes. Den 16. wurde dem Pfarrer ein Schreiben des Landvogts gebracht, des Inhalts, es befremde den Landvogt, daß der Pfarrer sich anmaße zu verbieten, was er erlaubt habe. Der Tanz sei eine weltliche Sache; meine der Pfarrer, daß ihm an seinen Rechten Eintrag geschehe, so werde ihm schon Recht gehalten werden. Der Weibel habe den Befehl, die Erlaubniß des Tanzes öffentlich zu verlesen, falls der Pfarrer auf seinem Vorhaben bleiben sollte. Beim Gottesdienste nun sagte der Pfarrer nach verlesenem Evangelium, er sei Willens gewesen selbigen Tag das ehchw. Sacrament vorzustellen; er höre aber, daß das Tanzen der Andacht vorgehe; sie sollten also dafür fünf Pater und Ave beten; wie auch geschah. Nach vollendetem Gottesdienst verlas der Weibel die Erlaubniß zu tanzen. Des Nachmittags wurde getanzt; vom Pfarrer aber wurden die Tanzenden „in Verzeichniß genommen." Den 19. August sagte der Pfarrer nach abgelesenem Evangelium von der Reinigung der zehn Aussätzigen, es sei nothwendig, dieses Evangelium noch einmal zu hören, las es noch einmal und verglich die Aussätzigen mit denen, welche getanzt hatten, und die Worte; **ostende te sacerdoti** wendete er dahin, daß diese ihre große und schwere Sünde, welche sie durch Ungehorsam gegen sein Gebot begangen, anderwärts beichten und ihm die Beichtzedel bringen sollten; sie müßten aber wohl einen Linden antreffen, wenn sie die Absolution erhalten sollten. Nach vollendetem Gottesdienst sagte er bei Sprengung des Weihwassers fast mitten in der Kirche, es solle dann Einer in die Stadt gehen und ihn wegen seiner Reden „verlügen"; er habe der Obrigkeit an ihren Sachen nichts eingegriffen; er habe Macht und Gewalt in der Woche den Tanz zu erlauben und zu verbieten. Das wurde von den Geschwornen der Gemeinde dem Landvogt hinterbracht. Am 26. erklärte der Pfarrer in der christlichen Lehre, daß diejenigen, welche ihm ihre Beichtzedel noch nicht gebracht hätten, ihm dieselben bis am Abend des 27. bringen sollten, widrigenfalls er ihnen die Sacramente versagen werde. Das alles gestand Andermatt vor dem Amtsschultheißen und dem Landvogt ein mit Ausnahme dessen, was er bei Austheilung des Weihwassers gesagt haben sollte, und entschuldigte sich und that Abbitte vor Beiden. Schultheiß, Räthe und Hundert beschieden ihn dann vor sich, um ihm seine Eingriffe und seine „Ungeschicklichkeit" vorzuhalten und ihn zu größerer Vorsicht zu ermahnen, und verlangten zum Ueberfluß dessen Stellung vom bischöflichen Commissarius Giser. Dieser aber schickte eine Remonstration dagegen ein. Auf diese Weigerung wurde der Pfarrer durch die Canzlei vor den täglichen Rath beschieden, erschien aber nicht, weil es ihm von seiner geistlichen Obrigkeit [und zwar vom Nuntius] verboten sei. Ebensowenig erschien er den 19. September auf eine Vorbescheidung vor Räthe und Hundert, obgleich ihm im Falle des Nichterscheinens Verbannung angedroht wurde. Die Verbannung wurde nun über Andermatt ausgesprochen und sollte innerhalb 24 Stunden in Kraft treten. Trotz der Einsprache des Bischofs wurde den 14. October die Pfarrei wieder besetzt. Der neugewählte Pfarrer, Niclaus Leonz Müller, wurde aber vom bischöflichen Commissarius zu der Pfarrei nicht zugelassen, indem derselbe ein Verbot von Seite des Bischofs vorschützte. Den 28. October verließ der Nuntius einige Stunden vor Tag Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„nicht sehe, daß der Krone Frankreich dessenthalben einiger Eintrag geschehen möge.“ Uebrigens wird als ein bei dieser Tagsatzung vorzubringendes Verlangen bezeichnet, daß, wie man immer den gegen die vorderöstreichischen Zollstätten commercierenden Ständen wegen Zollbeschwerden behülflich gewesen sei, die protestierenden Orte auch für die katholischen, welche sich des ennetbirgischen Handels behelfen, wegen des 1711 neuerrichteten Zolls zu Canobbio, sich verwenden möchten. Lucerns Gesandtschaft ist instruiert, Zürich „den Unfug“ in Beziehung auf die Ausschreibung der Tagsatzung zu remonstrieren und wegen des Zolls zu Canobbio vor der Tagsatzung und dem kaiserlichen Plenipotentiarius Vorstellungen zu machen. § 2. **c.** Der kaiserliche Plenipotentiarius, Prälat Blasius von St. Blasien, übersendet durch seinen Secretarius Hermann ein verbindliches Schreiben. Dankcompliment von Seite der Conferenz, namentlich für des Prälaten Verwendung beim Kaiser wegen des Udligenschwylerhandels, in Folge deren die kaiserlichen Minister beim päpstlichen Stuhle ihr Fürwort einlegten. § 3. **d.** Da entgegen dem Vertrage, nach welchem die Eidgenossen in Frankreich als Regnicolen gehalten werden sollten, in Frankreich namentlich durch die Bemühungen des Marschalls Comte du Bourg keinem Eidgenossen mehr in einem Kloster eine höhere Würde übertragen wird und denselben die Visitation der Klöster untersagt worden ist und die Pfarrpfründen nicht mehr zugänglich sind, so wird dem General des Cistercienserordens nicht gestattet, die in den katholischen Orten stehenden Klöster von einem delegierten Ausländer visitieren zu lassen. § 4. **e.** In Beziehung auf den mit Wallis zu erneuernden Bund eröffnet Lucerns Gesandtschaft ihre Instruction dahin, daß sie mit derselben zuwarten wolle, bis der Udligenschwyler-Handel beigelegt sei; und als darauf in den Vorschlag gekommen, ob unterdessen nicht Schwyz ein unvorgreifliches Schreiben an Wallis wegen der Bundeserneuerung ergehen lassen soll, damit daselbst die Gemüther nicht auf andere Vorschläge bedacht sein möchten, wird endlich doch beschlossen, in Gottes Namen noch zuzuwarten und den hohen Himmel zu erflehen, den Stein des Anstoßes (den Udligenschwyler-Handel) aus dem Wege zu räumen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 296. Polizeiliches. Art. 346. Judicatur- und Competenzsachen.

Grafschaft Sargans.

Art. 307. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 161. Zehnten- und Grundzinse.

256.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 18. bis 26. November 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande. Lucern. Joseph Franz Dürler, Schultheiß; Franz Placidus Schumacher, Seckelmeister und des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Joseph Anton

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Joseph Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Sebastian Kaiser, Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ammann und Landshauptmann; Johann Peter Nußbaumer, des Raths zu Aegeri. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Tschudi, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberstzunftmeister; Emanuel Müller,, Dreierherr. Freiburg. Niclaus Gottrau von Billens, Statthalter; Tobias Gottrau, des Raths. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Besenval, Baron, Ritter, Altrath und Stadtschreiber. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter; Niclaus Wüscher, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen. (Niemand.) Biel. (Niemand.)

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grußes zeigt der kaiserliche Plenipotentiarius, Prälat Blasius von St. Blasien, den Gesandten seine Ankunft an, versichert sie der kaiserlichen Propension und spricht seine Bereitwilligkeit zu den auf die Erbvereinigung und die erbvereinlichen Zölle sich beziehenden Verhandlungen aus. Gegencompliment der Gesandten. Nach Erdauerung des Eingangs und ersten Punctes der Erbvereinigung von 1511, des Tractates von 1561, der Beibriefe von 1563, 1587, 1612, 1654 und der Declaration des Kaisers Leopold von 1701 wird in mehrern Conferenzen dem Prälaten auseinandergesetzt, warum die Eidgenossen sich nicht zu dem Klingnauer-Project verstehen können, „weil eben solches wider die Erbvereinigung allzuweit sich extendiere." Eidgenössischerseits wisse man zwar wohl, daß bei Errichtung der Erbvereinigung an Zöllen etwas bezahlt worden sei; sie hätten einen alten Zolltarif von 1561 beigebracht, welcher zeige, was für Zöllen vor 1561 die Eidgenossen unterworfen gewesen seien; ihr Verlangen gehe daher dahin, daß alle seitdem neuerrichteten Zölle abgeschafft werden möchten, damit sie in der That die erbvereinlichen Früchte genießen könnten, und zugleich auch, daß der Prälat sich beim Kaiser zu Gunsten ihrer Angehörigen im Rheinthal, welche durch die Zölle zu St. Johann, Höchst, Fußach und Geißau beschwert werden, verwenden möchte. Der Plenipotentiarius wünscht die einzelnen Puncte des Projects kennen zu lernen, welche zu Beschwerden Anlaß geben, um durch Besprechung eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Den Tarif von 1561 läßt er nicht als einen allgemeinen Tarif gelten, sondern blos als eine Weggeldsverordnung, welche für die Route über Feldkirch nach Italien gelte und seiner Zeit den Zollern zu Feldkirch zu ihrem Verhalt gegeben worden sei. Schon vor 1558 seien höhere Zölle bezahlt worden, und damals sei das Geld noch in höherem Werthe gewesen. Den rudolphinischen Tarif mache er sich anheischig um einen Quart oder die Hälfte zu reducieren oder einen neuen zu errichten, welcher dann aber reciprocierlich gehalten werden sollte; diesem Zolle sollen dann außer den Victualien alle Waaren und Güter, die aus den östreichischen Landen oder in oder durch dieselben verschickt werden, sie mögen erzeugt worden sein, wo es immer sein möchte, unterworfen sein. Sollte eidgenössischerseits auf dem Tarif von 1561 beharrt werden, so sei er außer Stand, die Verhandlungen fortzusetzen. Die Beschwerde der Rheinthaler wegen der Zölle zu St. Johann u. s. w. wünsche er schriftlich detailliert kennen zu lernen. Nachdem einerseits das Mißliche der Vorschläge des Prälaten eingesehen, die Gelegenheit zu einer Uebereinkunft aber für günstig erachtet worden, kommt man endlich darin überein, den commercierenden Ständen zu überlassen, sich des Näheren über diese Materie zu berathen und ihre Gedanken den übrigen Orten mitzutheilen. § 1. **b.** Der Plenipotentiarius fordert eine deutliche Erklärung über die in der Erbvereinigung von 1511 enthaltenen Worte des „treuen Aufsehens." In Folge der Instructionen und „wohlbedächtlicher der Sachen und Zeiten Be-

„schaffenheit wird einmüthig befunden, daß vorermelt in der Erbverein begriffene Wort eine l. Eidgenossenschaft „zu keiner thätlichen Hilfe gegen dem durchlauchtigsten Erzhaus Oestreich verbindlich machen; denn obgleich die „Erbverein von a. 1511 sich auf die von annis 1474 und 1477 beziehe, so verstehe sich solches dannoch nur „allein auf die Puncten, derenthalb (wie selbige lautet) in dieser löbl. Verein kein Abänderung oder Erläu„terung beschehen; da dann bekanntermaßen die in der Erbverein von 1474 stipulierte Hilf und Gegenhilf in „der von a. 1500, weilen danahen beiden Parteien etlich Beschwerung zugestanden, aus merklichen Ursachen „und wissentlich hin- und abgethan, a. 1511 aber in das treue Auffsehen verwandelt worden, danahen und „obgleich unsre lieben Alt-Vorderen zu mehreren Malen es auf eine thätliche Hilf zu verstehen angesucht „worden, so zeigen dennoch die Exempel, daß sie hierüber niemalen einmüthig willfährig entsprochen, sondern „mit Botschaftschicken, Schreiben und Declarieren ihre Pflichten hierinfalls erfüllet." Nachdem in diesem Sinne dem Plenipotentiarius geantwortet worden, erklärt derselbe, daß er gewünscht hätte, die Gesandten hätten sich über den Buchstaben deutlicher ausgelassen; der Kaiser glaube, die Eidgenossen seien durch jenen Artikel zu wirklicher Beschützung der vorderöstreichischen Lande verbunden und habe ihn speciell beauftragt, darauf zu dringen, daß der Schwarzwald und das Breisgau von den Eidgenossen in wirklichen Schutz genommen werde; denn was die Eidgenossen hierin geleistet, sei bekanntermäßen nicht alle Zeit verfänglich gewesen. Der Kaiser halte den Punct der gegenseitigen Hülfe für den wichtigsten und für die Eidgenossenschaft vortheilhaftesten, da diese nur zur Beschützung der Waldstätte und des Schwarzwaldes, der Kaiser aber zu der der ganzen Eidgenossenschaft verbunden sei. Die Antwort der Gesandten werde er dem Kaiser referieren; derselbe aber werde daran „nicht das geringste Contento haben." — Darauf macht der Prälat von sich aus, nicht in Folge seiner Instruction, den Anzug, ob nicht zur Erzielung einer gegenseitigen Defension auf den Fall der Noth ein Project zu entwerfen sei und hiezu ein Volksaufbruch von 4—5000 Eidgenossen auf des Kaisers Unkosten und unter noch festzusetzenden Bedingungen gestattet werden könnte, in Folge dessen ein gewisser District von Basel bis Bregenz in die Securität gesetzt und zu Kriegszeiten als eidgenössisches Land sollte angesehen werden; Freiburg und Breisgau könnten durch einen Specialtractat in die Defension aufgenommen werden. Die Gesandtschaft Berns spricht sich instructionsgemäß dahin aus, daß es Bern gedeihlich für die Eidgenossenschaft vorkomme, wenn ein solcher District von Basel bis nach Bregenz, wenn nicht aus Kraft der Erbvereinigung, sondern durch einen besondern Vertrag in Securität und also beide Ufer des Rheins in eidgenössische Gewalt gesetzt werden könnten. Sie ist instruiert, sich in Unterhandlungen für eine Volkswerbung einzulassen, doch so, daß durch eine solche Werbung und Beschützung dieser Orte die Eidgenossenschaft nicht engagiert werden sollte. Diese Eröffnungen werden aus Mangel an Instruction blos in den Abschied genommen. Die Antwort an den Plenipotentiarius auf alle drei Puncte wird, durch eine Commission entworfen und von sämmtlichen Gesandten gutgeheißen, dem Prälaten den 27. November überbracht. Dieselbe spricht sich 1) in Beziehung der Zölle also aus, daß die Eidgenossenschaft das Vertrauen habe, der Kaiser werde die Zölle auf einen solchen Fuß setzen, daß von eidgenössischen Waaren nicht mehr bezogen werde, als was von 1511 bis 1561 und kraft des Vertrags von 1654, von 1664 bis 1693, ferners kraft der Declaration Leopolds I von 1701 an einige Jahre hindurch bezahlt worden sei, damit man der erbvereinlichen Früchte theilhaftig werde; die übrigen gemachten Vorschläge würden die Gesandten ihren Herren und Obern referieren. 2) In Beziehung auf das treue Auffsehen hätten auch sie, wie ihre Vorfahren von 1511 an, die Pflichten gegen das Erzhaus so beobachtet, daß die ersprießlichen Früchte noch jetzt an dem Tag liegen; sie wollten in die Fußstapfen ihrer Regimentsvorfahren treten und ihre Pflichten so erfüllen, daß der Kaiser „ein allergnädigstes Vergnügen darob schöpfen werde." 3) Die Vorschläge wegen des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Securitätsdistrictes wollten sie ihren Herren und Obern hinterbringen. 4) In Beziehung auf den Punct de non offendendo lasse man es bei dem klaren Buchstaben der Erbvereinigung bewenden. § 2. **c.** Den dritten Artikel betreffend, worüber der Prälat auf der Jahrrechnungstagsatzung Vortrag gethan, d. h. „daß man in beidseitigen Landen nichts Kriegliches gegen einander vornehmen soll", wird, nachdem man Erläuterungen darüber verlangt hat, beschlossen, es lediglich bei dem klaren Buchstaben der Erbvereinigung bleiben zu lassen. § 3. **d.** Der Secretär des französischen Ambassadors, de la Martinière, versichert in einem den Gesandten Zürichs übergebenen Schreiben die Tagsatzung der Benevolenz seines Königs und ersucht dieselbe, sich in keine Verbindlichkeiten einzulassen, welche den mit der Krone Frankreich errichteten Tractaten zuwider seien. Gegencompliment durch Landvogt und Landschreiber und Versicherung, daß die Herren und Obern wider diese Tractate nichts vornehmen werden. § 5. **e.** Die Gesandten Basels stellen folgende Klagen: 1) daß ihnen auf die schriftliche Beschwerde an den Ambassador wegen der Territorialverletzung, welche bei Klein-Hüningen stattgefunden, keine Genugthuung gegeben worden sei; 2) daß seit geraumer Zeit der Fruchtpaß aus dem Elsaß gesperrt sei, in Folge dessen das Kornhaus zu Basel öde gemacht worden sei, was gemeine Eidgenossenschaft angehe; 3) daß auf baslerische Zinsen- und Zehntenfrüchte ein gar schwerer, bisher unerhörter Zoll gelegt worden sei, von welchem andere nicht so eng mit Frankreich verbündete Orte befreit seien. — Es wird für das Passendste erachtet diese Beschwerden, welche Basel in ein wohlbegründetes Memorial verfassen und den Orten überschicken soll, bei bald stattfindender Becomplimentierung dem neuen französischen Ambassador zu übergeben und zu empfehlen. § 6. **f.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen ersucht, das verwichenes Jahr bewilligte Recommendationsschreiben an den Herzog von Bourbon zu Gunsten der Gebrüder Högger zu Paris wegen Aenderung des Ministeriums an den Premierminister, Cardinal von Fleury, zu richten. Es wird willfahrt. § 7. **g.** Lucern ersucht Zürich bestmeinend, künftig vor Ausschreibung und Firierung solcher Tagsatzungen, wie die gegenwärtige, zuerst die Orte darüber zu vernehmen und deren Entschluß einzuholen; ferner ist es der Ansicht, daß, wenn ein fremder Minister eine Tagsatzung begehre, „er nach altem Herkommen selbige Zusammenberufung verlangen soll." Zürich entgegnet, daß es nach dem auf der Jahrrechnung gefaßten Entschlusse diese Tagsatzung nach alter Manier ausgeschrieben und aus Respect für die kaiserliche Majestät nicht länger habe anstehen lassen wollen, wünscht zugleich, daß die Orte in Zukunft ihre Erklärungen wegen ihres Erscheinens positiv und ohne angefügte Bedingungen geben möchten. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 175. Marchensachen. Art. 676. Locales. Art. 749. Locales.
„ 297. Polizeiliches.

Rheinthal.

Art. 266. Schifffahrt.

Grafschaft Sargans.

Art. 308. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 162. Zehnten und Grundzinse.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 13. Zehntensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 327. Kirchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.
Art. 105. Marchensachen.

Luggarus.
Art. 528. Zollsachen.

257.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Uznach, 13. bis 20. Januar 1727.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Anton Tschudi, Amtsstatthalter und gewesener Landshauptmann.

a. In Beziehung auf die Zollbefreiung der Landleute von Schwyz und der Gotteshausleute von Einsiedeln zu Reichenburg stellt Schwyz das Verlangen, daß dieselben nicht nur an der Ziegelbrücke nicht weiter beschwert werden, als der Abschied von 1647 ausweise, sondern daß alle andern neuen Zölle abgethan werden möchten, und zwar sowohl von demjenigen Vieh, welches nach Lauis durchgeführt wird, als von dem, welches auf glarnerischen Märkten gekauft oder auf dieselben geführt wird, es sei denn, daß Glarus durch Briefe und Siegel nachweisen könne, daß der Zoll zu Bilten von Alters her, also mit rechter Befugsame aufgerichtet sei. Könne Glarus diesen Beweis nicht führen und hebe es die Zölle nicht auf, so werde Schwyz den neuen Zoll zu Sibnen von den Glarnern beziehen lassen. Glarus erklärt, wegen des Zolls an der Ziegelbrücke an den Abschied von 1647 sich halten und den Zoll nur von den auf Mehrschatz durchgeführten Waaren beziehen zu wollen; zollfrei sei nach diesem Abschied blos das, was jeder für seinen eigenen Hausbedarf gebrauche. Es erklärt auch zollfrei die von den Landleuten und ihren Angehörigen auf seine Märkte geführten Pferde und das Vieh. Zollfrei hingegen könne nach uralten Tarifen zu Bilten das auf die Lauisermärkte auf Mehrschatz getriebene oder auf seinen Märkten erkaufte Vieh nicht sein, um so weniger, weil aller Orten von dem auf Mehrschatz durch oder aus dem Lande abgeführten Vieh der Zoll bezogen werde und die Glarner von dem zu Lachen und Sibnen erkauften Vieh auch Zoll zahlen müssen. Schwyz nimmt Letzteres ad referendum. § 12. **b.** Der voriges Jahr gefaßte Beschluß, nach welchem das Fischen an Sonn- und Feiertagen im See bei Wesen den Wesenern und Glarnern verboten sein soll, wird ratificiert. § 13. **c.** Auf die Beschwerde von Schwyz, daß der glarnerische Ordinäri-Bote entgegen dem Abschiede von 1724 mehr als zwei, ja sogar vier bis fünf Pferde anspanne, verspricht der glarnerische Gesandte Abhülfe und referiert. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 23 bis 33.
Gaster.
Art. 112.

258.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 15. Januar 1727.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Anton Reding, Ritter und Baron, Alt-Landammann; Franz Joseph Mettler, Statthalter, Alt-Landvogt und Siebner. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann; Franz Remigius Zelger, Commissarius.

Auf die von Schwyz erhobene Frage, ob auf die nächstens zu Baden sich versammelnde eidgenössische Conferenz zur Behandlung der östreichischen Zollbeschwerden nicht auch von den katholischen Orten jemand erscheinen sollte, wird bemerkt, daß auf letzter Tagsatzung zu Baden verabschiedet worden sei, daß nur die „trafficierenden" Orte zusammenkommen sollen, wobei man es bewenden läßt. § 7.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 138 bis 143.

259.

Conferenz der commercierenden Orte.

Baden, 20. bis 24. Januar 1727.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande und des Raths. Basel. Emanuel Merian, des Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Raths. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister und geheimer Rath. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D. Burgermeister.

Diese Conferenz wird in Folge des badischen Abschieds vom November 1726 wegen des östreichischen Zollgeschäfts zusammenberufen. Unterdessen war der Tod des kaiserlichen Plenipotentiarius Blasius erfolgt. — Zürich findet das im badischen Abschied enthaltene Ansuchen des kaiserlichen Plenipotentiarius sehr bedenklich, da der Kaiser dazu nicht, wie es früher geschah, durch dringende Noth veranlaßt sei und dasselbe in Kraft der Erbvereinigung und für alle Zeit begehre, während er doch wohl wisse, daß ihre Altvordern solches niemals wegen dieser Verbindlichkeit, sondern jedesmal wegen der in den Tractaten erwähnten Ursachen und auf gewisse Zeit zugestehen wollten, zu geschweigen, daß die Eidgenossenschaft dadurch mehr, als durch irgend einen Tractat beschwert würde. Demnach erklärt Zürich, sich in keine Verhandlung einlassen zu wollen, es sei denn, daß alles extra obligationem der Erbvereinigung sein werde, und daß vorher folgende Puncte in dem Memorial, welches der Prälat zu Klingnau eingegeben, ins Reine gebracht werden. 1) Während der Prälat in Zollsachen, in Besuch der Märkte, Fuhrwerk und Schifffahrt die Reciprocität zwischen den östreichischen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eidgenössischen Angehörigen verlange, will Zürich, daß jegliches Ort bei seiner Rechtsame und Befugniß bleibe. 2) Während das Memorial den Zoll nach einem neuen moderierten Tarif von allen in die östreichischen Lande oder durch dieselben geführten Gütern und Waaren mit Ausnahme der Victualien verlangt, spricht Zürich nach der frühern Tractaten die Zollfreiheit für alle in das Oestreichische eingeführten Waaren an, welche daselbst verschlissen werden, sowie für diejenigen Waaren, welche in die Eidgenossenschaft eingeführt und darin verbraucht werden. 3) Während das Memorial die Straßen für den Güterzug durch das Oestreichische firieren will, dagegen aber sich anheischig macht, dieselben in gutem Stand zu halten, will Zürich, daß es unbenommen sein soll, auch eine andere Route zu gebrauchen, wenn dieselbe kein Abweg zur Zolldefraudation sei. 4) Während das Memorial den fremden Waaren dieselbe Zollbegünstigung, wie den eidgenössischen, zu Theil werden läßt, wenn dieselben durch die Eidgenossenschaft verführt werden, will Zürich einen Unterschied zwischen beiden gemacht und in Zukunft von den Zollern die obrigkeitlichen Attestate mehr respectiert wissen. Die übrigen Gesandten sind, da man auf letzter Tagsatzung das Project von Klingnau bereits nicht annehmbar gefunden, nur zur Formierung eines milden Tarifs instruiert. Obgleich Zürich hervorhebt, daß es unpassend sei und für die Eidgenossenschaft mit der Zeit präjudicierlich sein könnte, wenn man jetzt, wo noch kein accreditierter Minister des Kaisers im Lande sei, mit einem Zolltarif sich beschäftige, und vor allem auf Beseitigung der oben hervorgehobenen bedenklichen Puncte dringt, schreiten die übrigen Gesandten zur Formierung eines Tarifs. Auf den Vorschlag Basels entscheiden sich Bern, Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen dafür, seiner Zeit darauf zu insistieren, daß die Eidgenossen sowohl in den ober- als vorderöstreichischen Landen nach dem sogenannten Breisgauer-Tarif gehalten werden, wie selbiger 1718 zu Stockach projectiert, 1725 um einen Quart, jetzt aber nach der vom Prälaten gemachten Hoffnung wiederum um eben so viel vermindert werden soll. Ist das aber nicht erhältlich, so wird ein anderes Project zu einem oberöstreichischen Zolltarif, welcher etwa einen Quart von dem im Klingnauer-Project enthaltenen sogenannten alten Tarif beträgt, vorgeschlagen, doch in der Meinung, daß alle Eidgenossen an den vorderöstreichischen Zollstätten den vorderöstreichischen zu genießen haben. Basel bedingt sich noch ausdrücklich aus, daß nicht beide Tarife in einen verwandelt, sondern daß es, wenn der vorderöstreichische für die Eidgenossen nicht auch auf Oberöstreich ausgedehnt werde, bei dem vorderöstreichischen bleiben soll; ferner daß zu Abschneidung aller Verdrießlichkeiten dieser Zollordnung alles außer den Victualien zu unterwerfen sei. Ueberdieß hängt es jenem ersten Tarif noch neun das Commercium in dem Reich betreffende Begehren an. Schaffhausen schlägt Zollfreiheit an den eidgenössischen Zollstätten für den östreichischen Proviant vor, da Oestreich Zollfreiheit für die Victualien gestatte; von der Munition aber soll der Zoll bezahlt werden, da ihn die Eidgenossen in Oestreich ebenfalls bezahlen müssen. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 677. Locales.
Grafschaft Baden.
Art. 328. Kirchensachen.
Untere freie Aemter.
Art. 106. Marchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

260.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 20. April 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Isaak Steiger, Venner; Gottlieb von Dießbach, Bauherr; Samuel Mutach, alle des täglichen Raths. Freiburg. Niclaus von Forel, Obercommissarius; Niclaus Gottrau, Alt-Burgermeister; Peter Walter Kuenli, Seckelmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Grandson. Art. 712 bis 716.

261.

Conferenz von Bern, Basel, Solothurn und dem Bischof von Basel.

Aarau, 29. April 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Wolfgang von Mülinen, des täglichen Raths. Basel. Christoph Burckhardt, J. U. L., des kleinen Raths. Solothurn. Peter Joseph Reinhard, Stadt-Venner und des täglichen Raths. Bischof von Basel. Baron von Ramschwag.

Diese Conferenz wird in Folge der vom oberrheinischen Kreise erlassenen Pönalsanction und der von den Markgrafen von Baden-Durlach und Baden-Baden wider allerhand liederliches Gesindel erlassenen Sanctionen zusammenberufen. Der Abgesandte des Bischofs von Basel, Baron von Ramschwag, wird angehört; er spricht die Bereitwilligkeit seines Herrn aus, zu allem beizutragen, was zur Abhaltung des durch die scharfen Verordnungen Frankreichs und Deutschlands nach der Eidgenossenschaft sich ziehenden losen Gesindels dienlich sein könne. Man vereinigt sich dahin, eine neue Ordnung wegen dieses Gesindels zu entwerfen, dieselbe nach ausgesprochener Ratification den 25. Mai zu publicieren und den 15. Juni in Vollzug zu setzen und einen Tag zu einer Betteljägi anzusetzen. Von diesen Maßregeln soll der Commandant im Elsaß, Comte du Bourg, in Kenntniß gesetzt und ersucht werden, die Nachbarschaft von diesem Volke zu säubern. Die in einem der vier Stände aufgegriffenen mit Brandmarkung, Stäupung und Verweisung bestraften Vagabunden sollen aus sämmtlichen vier Ständen verbannt sein und deren Signalement allen vier Ständen mitgetheilt werden. Dergleichen Leute sollen von einer Botmäßigkeit in die andere verfolgt und, wo sie aufgegriffen werden, sogleich vom Amtmann festgesetzt werden. Ausreißer aus der Eidgenossenschaft sollen nach der Bestimmung der auf den Grenzen ihnen zu ertheilenden „Paßzedel" ohne Geschoß und Gewehr auf den großen Straßen sich nach Hause verfügen; ausländische werden auf dem nächsten Wege nach Hause geschafft. Basel spricht hiebei gegen den bischöflichen Gesandten den Wunsch aus, es möchten die bischöflichen Beamten in Zukunft mehr Bereitwilligkeit zeigen, seiner an sie ergehenden Requisition um Behändigung dergleichen unnützen Volkes zu entsprechen. Der Gesandte nimmt es ad referendum. Endlich wird Bern beauftragt, Zürich, das dem Spitalmeister zu Baden (24. Febr.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschrieben, daß keine fremden Bettler mehr gegen seine Grenzen geführt werden sollten, vorzuhalten, daß dieß gegen die Abschiede von 1725 und 1727 sei, und dasselbe zu ersuchen, den Inhalt der gegenwärtigen Verabredung nach erfolgter Ratification den übrigen Orten mitzutheilen. Alles wird von den Gesandten ad referendum genommen.

262.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 17. Juni 1727.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Sebastian Heinrich Crivelli, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg; Alt-Landammann. Nidwalden. Joseph Franz Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann; Kaspar Anton Rini, des Raths.

a. Nach abgelegtem eidgenössischem Gruße bringt Schwyz die Beschwerde vor, daß die zu Ursern entgegen dem Instrumente von 1592 den Zoll den Seinigen abnehmen, während die zu Ursern vom Zolle zu Bellenz befreit seien. § 1. **b.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die Bundeserneuerung mit Wallis, welche dem Umgang nach dießmal in Schwyz stattzufinden hat, soll befördert werden. Schwyz erklärt, daß es dazu ganz bereit sei; Lucern aber habe auf seine Aufforderung, das, was zu Baden von den katholischen Orten verabschiedet worden, Wallis mitzutheilen, geantwortet, daß es dermalen nicht im Stande sei, die Bundeserneuerung vorzunehmen. Schwyz will in der Sache nicht weiter vorschreiten, wenn es nicht einmüthig und willig von sämmtlichen katholischen Ständen geschehe. Man vereinigt sich dahin, dieses Geschäft einstweilen dahin gestellt zu lassen, jedoch unterdessen insgemein und particulariter gutes Verständniß und bundesmäßige Correspondenz mit Wallis zu unterhalten, es jährlich oder doch alle zwei Jahre zu einer katholischen Conferenz einzuladen und bei der Tagsatzung zu Solothurn mit den Gesandten von Wallis wegen der Bundeserneuerung zu reden. § 2. **c.** In Beziehung auf die Malstatt für die Jahrrechnung der deutschen gemeinen Vogteien wird als anständig erachtet, an keinen andern Ort hinzugehen, als an einen sämmtlichen Ständen untergebenen. § 3. **d.** Auf Anregung von Schwyz beschließt man, die Gesandten der katholischen Orte für ein Schreiben an den französischen Hof oder den König wegen der Restitution auf nächste Jahrrechnung instruieren zu lassen; ebenso sollten die betreffenden Orte zu einer Sollicitation, mit welcher man bei Savoyen wegen der „Bundesfrüchte" einkommen wolle, instruieren. § 4. **e.** Schwyz ersucht Uri um eine Copie der zwischen Uri und Schwyz errichteten Marchbriefe, da die seinigen verloren gegangen seien. Uri willfahrt. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 144 bis 147.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

263.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 7. bis 11. Juli 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister und des Raths. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Anton von Fleckenstein, Seckelmeister und des Raths. Uri. Franz Karl Schmid, Landammann; Sebastian Heinrich Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landshauptmann und Alt-Landammann. Zug. Fidel Zurlauben, Baron von Thurn und Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Joseph Anton Letter, Landshauptmann und Ammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Anton Tschudi, Landsstatthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Burgermeister; Emanuel Müller, Dreierherr und des Raths. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadt-Venner. Schaffhausen. Joseph Felix Wepfer, Burgermeister; Johann Kaspar Murbach, Statthalter. Appenzell Innerrhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister. Biel (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Biel entschuldigen sich wegen ihres Nichterscheinens. § 2. **c.** Auf den Anzug, ob man nicht auch die Regierungsgeschäfte in Baden behandeln wolle, erklären die Gesandten von Uri und Schwyz, daß sie instruiert seien, dieselben in Frauenfeld zu behandeln. Nachdem nun Frauenfeld als Malstatt für die Regierungsgeschäfte bestimmt worden, ersucht Lucern, da es sieht, daß die meisten Stände für Baden gestimmt sind, künftig die Tagsatzung nach Baden auszuschreiben. § 3. **d.** De la Martinière, Chargé des affaires du Roi en Suisse, versichert die Orte in einem an Zürich abgegebenen Schreiben der Benevolenz seines Königs. Gegencompliment durch den Landvogt und Landschreiber. § 4. **e.** Bei der Berathung über das Münzwesen wird namentlich von Bern hervorgehoben, wie großer Schaden theils durch die schlechte fremde Münze, theils durch die Admodiation der zu prägenden inländischen Münzen, theils durch den allzuhohen „Lauf" des Silbers und Goldes erwachse. Als Abhülfsmittel wird angerathen, daß sich die Orte über ein System vergleichen, und daß man nachdenken möchte, wie der Langenthaler-Abschied könne abgeändert werden, damit er von den Orten, namentlich in Beziehung auf den Werth des Silbers angenommen werde; ferner daß man mit dem Münzen eine Zeitlang inne halte, und daß kein Eidgenosse zur Uebernahme und Bedienung der Münzen sich gebrauchen lassen soll; endlich daß man, wenn ein Ort vom Schlechtmünzen nicht abstehen wolle, sein Verfahren zu hintertreiben suche. Die Mehrzahl der Orte lassen es bei dem vorjährigen und dem Langenthaler-Abschiede bewenden, jedoch mit dem Anhang, daß das 1725 für die gemeinen Herrschaften verfaßte Mandat bestätigt und wiederum publiciert, die Admodiation der Münzen niemanden gegeben und das Münzen der Scheidemünzen bis auf nächste Zusammenkunft eingestellt werden soll. Uri, Schwyz und beide Appenzell lassen es lediglich beim vorjährigen Abschiede bewenden. Basel, Schaffhausen und St. Gallen behalten sich als Grenzkantone die Convenienz vor. § 5. **f.** Die Beschwerde Zugs, daß den Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

käufern des Viehs jenseits des Gebirgs das Geld zu allzuhohem Werthe aufgedrungen werde, wird den ennetbirgischen Gesandten zur Untersuchung überwiesen. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Schaffhausen beschwert sich, daß dem Stadtschreiber Ziegler ein Capital von 500 fl., das er in das Thurgau geliehen, in Thalern zu 2 fl. abbezahlt und er zur Annahme solchen Curses vom Landvogt verurtheilt worden sei, während nach der Obligation das Capital in groben gangbaren Schaffhauser-Sorten sollte zurückbezahlt werden und die Thaler dazumal 28 Batzen galten und jetzt noch gelten. Die Sache wird an die thurgauische Jahrrechnung verwiesen. § 7. **h.** Es wird die Antwort des Königs von Frankreich auf das vorjährige Interessionale wegen der Billets zu Gunsten der in Frankreich etablierten Eidgenossen (vom 1. Nov. 1726) verlesen. In demselben sagt der König: Vous devez avoir été informés, qu'étant bien aises de donner en toutes occasions aux Cantons suisses en la personne de leurs sujets de marques de la bienveillance, que nous conservons pour le corps helvétique, nous avons eu attention de les faire traiter dans ces arrangements à l'égal de ceux de nos sujets, que nous avons voulu le plus favoriser. Da aber die Betreffenden noch keineswegs getröstet sind, wird wiederum ein Schreiben an den König abgesandt. Uri werden acht Tage zur Einschickung seiner Beistimmung gestattet. Das Begehren der eidgenössischen Kaufleute zu Lyon, man möchte das königliche Anerbieten, sie als seine sujets les plus favorisés tractieren zu lassen, annehmen, wird als zuwiderlaufend dem ewigen Frieden und den Tractaten mit Frankreich von der Hand gewiesen. § 8. **i.** In Betreff des immer wieder sich einschleichenden Strolchen- und Bettelgesindes bleibt es beim vorjährigen Abschiede; zu den drei dort specificierten Tagen und Monaten (September, October, November) wird der December für die Betteljägi beigefügt. Basel und Schaffhausen wollen das Ihrige thun, daß solchem Gesindel der Muth vergehe, ihre Grenzen zu betreten, können sich aber zu positiven Veranstaltungen nicht verpflichten. § 9. **k.** Basel berichtet, daß die Fruchtsperre in dem Elsaß, und die auf seine eigenen Zehnten- und Zinsfrüchte daselbst gelegten Zölle fortdauern, und daß ihm noch keine Satisfaction für die Territorialverletzung bei Klein-Hüningen zu Theil geworden sei. Es wird für gut befunden, die Ankunft des neuen Ambassadors abzuwarten und alsdann Abhülfe und Satisfaction zu verlangen; sollte sich dieselbe zu lange verziehen, so möge Basel den Orten berichten, und man werde ihm die eidgenössischen Officien zu Theil werden lassen. § 10. **l.** In Beziehung auf das von Johann Philipp Burggraf, med. doct. zu Frankfurt, der Eidgenossenschaft dedicierte Buch: Hermanni Conringii de habitus corporum Germanicorum antiqui et novi causis liber singularis etc., wird beschlossen, demselben für jedes Exemplar 4 Thaler zu geben. § 11. **m.** Auf die von Glarus wiederholte Rüge, daß seit einiger Zeit Particularen privatim und ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Obern mit fremden Fürsten Capitulationen abschließen und Regimenter anwerben, wird beschlossen, daß solches keinem Particularen erlaubt sein soll, er habe denn von seiner Obrigkeit eine Bewilligung. Die Frage, ob ein Ort selbst ohne Avisierung und Bewilligung der andern eine solche Capitulation zu machen befugt sei, wird ad referendum genommen, obgleich Zürich bemerkt, daß kein Ort dieses von der eigenen Souveränität abhangende Regale vergeben werde. § 12. **n.** Glarus und Schwyz ersuchen die Gesandten, ihnen wegen des von Zürich noch immer bezogenen Immi zum lieben Rechte zu verhelfen. Schwyz fügt bei, daß es auf die frühern Abschiede sich beziehe und dazu im Hinblick auf den Frieden von 1440, zu welchem der 1610 Glarus ertheilte Brief eine Erläuterung sei, Grund habe. Es verlangt auch eine Copie des früher von Zürich allegierten Briefes von 1546. Zürich macht auf die Vortheile aufmerksam, welche Glarus durch den zu Eglisau errichteten Kornmarkt erhalten habe, wo es ohne Abgabe des Immi Getreide kaufen könne; weist darauf hin, daß es dieses erkaufte Recht, dem sich seine eigenen Bürger und alle Eidgenossen unterworfen haben, erkauft und in den Bund gebracht habe; erklärt, daß es darum, als um ein Regale, nicht das Recht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu bestehen schuldig sei, und wünscht, daß beide Orte mit ihrem Ansuchen ab und zur Ruhe gewiesen werden möchten. Die übrigen Gesandten hoffen, daß die streitenden Orte entweder durch sich selbst oder durch Vermittlung guter Freunde sich vergleichen werden. Solothurns Gesandtschaft ist instruiert, Glarus nach Ausweisung der Bünde zu dem Rechte behülflich zu sein. § 13.

264.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1727.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Für Appenzell-Außerrhoden erscheint hier Johann Konrad Zellweger, Landammann. Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer in Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Prediger zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den reformierten Predigern zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den churpfälzischen Kirchen und Schuldienern, welche noch immer allerhand Ungemach ausstehen müssen, 300 Thlr.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 11) der reformierten Gemeinde in dem Eßweilerthal im zweibrückischen Oberamt zur Erweiterung ihrer kleinen und „baulosen" Kirche, 300 fl. (VIIstädtischer Repartition). Appenzell stimmt nur zu 1. 2. 3. Schaffhausen steuert nicht zu 6. (Friedrichsthal) 7. 10.; ad referendum nehmen 12 Glarus, Basel, St. Gallen. (Siehe S. 7.) In Betreff der zum Studium untauglichen jungen Leute, welche die piemontesischen Gemeinden schicken, wird für gut befunden, dieselben in Zukunft vor ihrer Annahme examinieren zu lassen. § 2 bis 13. **c.** In das Ansuchen der evangelischen Gemeinde Blamont im Herzogthum Mümpelgard um eine Beisteuer an die Wiedererbauung ihres abgebrannten Tempels und Städtleins, ingleichem in das der abgebrannten Stadt Reutlingen wird nicht eingetreten, weil berichtet wird, daß die meisten Orte von sich aus bereits Unterstützungen gegeben haben oder noch geben werden. § 11. **d.** Auf die Empfehlung der gräflich-hohenlohischen Regierung zu Pfädelbach in Franken wird den einzelnen Orten überlassen, dem Collectanten für die Verbesserung der evangelisch-lutherischen Schulen in jener Grafschaft mildherzig zu entsprechen. § 14. **e.** Zürich ersucht, die noch vom vorjährigen Abschied ausstehenden Liebessteuern für Pomaretto (von Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen), für Grünstadt (von Schaffhausen, St. Gallen, Biel), für Raab in Ungarn (von Schaffhausen, St. Gallen, Biel), für Hildburghausen (von Glarus, St. Gallen, Mühlhausen, Biel) einzusenden. § 15. **f.** Zürich verlangt wiederum von Glarus, St. Gallen von Appenzell die Vergütung der Kosten, welche sie wegen Erhaltung der jenen Orten zugewiesenen Galeriens gehabt haben. Glarus und Appenzell antworten wie in frühern Abschieden. Die übrigen Orte lassen es bei der gemachten Repartition bewenden. §. 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 59. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Untere freie Aemter.
Art. 78. Landschreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

265.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 14. Juli bis 5. August 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Baden.

a. In Beziehung auf das Udligenschwylergeschäft eröffnet Lucern, daß es von seinem frühern Entschlusse, die Orte nicht früher mit demselben behelligen zu wollen, als bis es dessen gänzliche Beendigung melden könnte, abgehen müsse, da der mit Rom zu Stande gekommene Vergleich, welcher nach dem Berichte des Agenten Conte Giuliani und mehrerer Cardinäle sofort hätte vollzogen werden sollen, namentlich vom päpstlichen Nuntius Passionei mit Collusion des Bischofs von Constanz und einiger dessen Minister unter Hintansetzung der päpstlichen Ordres in seiner Vollziehung hingehalten werde, wenn dieselben nicht gar darauf ausgingen, den Vergleich völlig umzustoßen. Da nun dieses Geschäft sich leicht „vertiefen" könnte und sie zu einem Minister, wie dem gegenwärtigen Nuntius, welcher sich in That und Werk wider sie also aufgeführt habe, kein Zutrauen mehr haben und sie deßwegen leicht zu weitern Resolutionen genöthigt werden könnten, so möchten die Stände nicht ihnen die Schuld beimessen, sondern denjenigen, welche den allerheiligsten Vater selbst hintergehen und die Ruhe Lucerns und der ganzen Eidgenossenschaft stören, und möchten ihnen in allen Vorfallenheiten bundesmäßig an die Hand gehen. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus, zwar ohne Instruction, versichern, daß ihre gn. Herren und Obern nicht ermangeln werden, bundesgemäß alles beizutragen, was zur Erhaltung der Souveränitätsrechte gedeihlich werde erfunden werden, danken auch für erwiesenes Zutrauen. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus, ebenfalls ohne Instruction, versichern, thun zu wollen, was ehrlichen, treuen Eidgenossen anständig sei; sie hätten auch schon dießfalls einiges gethan, gestehen aber, diesen Anzug hier nicht erwartet zu haben, und hätten Lucern noch ein wenig zuwartende Geduld gewünscht, da man nicht ohne Grund eine baldige Beendigung dieses Geschäftes hoffen dürfe. § 55.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 37. Fremde Kriegsdienste.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 15. 16. Salzsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 41. Amtsrechnungen.
„ 72. „
„ 166. Huldigung.
„ 176. Marchensachen.
„ 178. „
„ 249. Abzug.
„ 291. Polizeiliches.
„ 298. „
„ 300. „
„ 305. „

Art. 318. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 347. „ „ „
„ 348. „ „ „
„ 350. „ „ „
„ 351. „ „ „
„ 415. „ „ „
„ 451. Justizsachen.
„ 462. „
„ 472. „

Art. 491. Justizsachen.
„ 492. „
„ 493. „
„ 517. Leibeigenschaft und Fall.
„ 529. „
„ 541. Lehensachen.
„ 548. „
„ 662. Locales.
„ 754. „

Rheinthal.

Art. 34. Amtsrechnung.
„ 89. Marchensachen.
„ 115. Polizeiliches.

Art. 143. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 152. „ „ „
„ 156. „ „ „

Art. 164. Justizsachen.
„ 166. „
„ 167. „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 168. Justizsachen.
„ 220. Obrigkeitliche Lehen.
„ 252. Rhein.
„ 260. Schifffahrt.
„ 267. „
„ 276. Zölle und Weggelder.
Art. 297. Zölle und Weggelder.
„ 299. Verkommniß wegen Weinlauf u. Rebbau.
„ 300. „ „ „
„ 301. Kriegssachen.
Art. 408. Locales.
„ 444. „
„ 458. „
„ 482. Personelles.
„ 485. „

Grafschaft Sargans.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
„ 32. Amtsrechnung.
„ 72. Untervogt.
„ 90. Archiv.
Art. 117. Polizeiliches.
„ 195. Leibeigenschaft und Fall.
„ 215. Obrigkeitliche Lehen.
„ 239. Straßenwesen.
Art. 240. Straßenwesen.
„ 295. Locales.
„ 309. „
„ 310. „

Obere freie Aemter.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
„ 35. Amtsrechnung.
„ 163. Zehnten- und Grundzinse.
Art. 164. Zehnten- und Grundzinse.
„ 166. „ „ „
Art. 169. Tavernenrecht und Ohmgelt.
„ 186. Stifte und Klöster.

Untere freie Aemter.

Art. 161. Zehnten und Grundzinse.

Mainthal.

Art. 599. Landvögte.

266.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 7. bis 23. August 1727.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Konrad Escher. Bern. Christoph Steiger; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Anton Tschudi.

Zürich und Glarus.

a. Glarus ersucht wiederum Zürich um Verabfolgung des in Aussicht gestellten Beitrags an die Kosten des Baus der Ziegelbrücke, den es auf Verleitung Zürichs unternommen habe. Zürich, obschon ohne Verbindlichkeit, ist geneigt, dem Ansuchen zu entsprechen, sobald die bekannten übrigen streitigen Puncte berichtigt sind. § 16.

Zürich, Bern und Glarus.

b. Berns Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß seinen gn. Herren und Obern mißfalle, allerhand Weitläufigkeiten in den Abschieden zu sehen, und ersucht, daß man künftig über dergleichen Anzüge, wie wegen des Immi u. dgl. sich gütlich vergleichen und im Abschiede dieselben weglassen und diese **prætensiones reservatis reservandis** suspendieren möchte. Glarus wünscht ebenfalls gütlichen Vergleich und nimmt den Anzug **ad referendum.** § 17.

Zürich und Bern.

c. Abgeordnete aus dem Toggenburg beschweren sich 1) daß der vormalige Landesobmann Rüdlinger zum Ammann im Thurthal erwählt und zuwider den Abschieden von 1723 und 1724 nach Verbannung

des niedern Gerichts nicht abtrete, sondern den Beisitz als ein Landmann kraft Friedens behaupten wolle; ferner ziehe er allerhand strafbare Sachen vor sich und den P. Statthalter in das Kloster, wohin die Leute von ihnen bei der Buße citiert und über begangene Frevel abzumachen angehalten werden; 2) bitten sie, daß man ihnen in Beziehung auf Weibel- und Schreiberwahlen in den fünf obern Gerichten zu dem verhelfen wolle, um was sie schon mehrmals nachgesucht hätten; 3) beschweren sie sich, daß sie beim Abte vergebens um Remedur wegen Einführung eines neuen Amtmannes, der Aufrichtung eines Zolls im Hummelwald und wegen der Trinktage angehalten hätten. Die Abgeordneten werden nicht für hinlänglich accreditiert befunden. Rüdlinger werden Vorstellungen gemacht, und er verspricht, Remedur nach bestem Vermögen zu schaffen. In Beziehung auf Nr. 2 läßt man es bei den darüber verfaßten Abschieden bewenden. Wegen Nr. 3 wird den Abgeordneten der Rath ertheilt, die Klagen beim geheimen oder beim Landrathe anhängig zu machen und gemeinsam mit demselben beim Fürsten Remedur zu verlangen; erhalten sie dieselbe nicht, so sollen sie an beide Stände berichten. § 24. **d.** Der evangelische Landrath des Toggenburgs beschwert sich, daß die Aebtissin von Magdenau in Civilsachen die Definitiv-Appellation zu haben behaupte, eine vor dem badischen Frieden errichtete „Übereinkommniß" durch gerichtliches Urtheil habe aufheben lassen und die Appellation nach Lichtensteig nicht gestatten wolle. Es wird dem Landrath überlassen, der Aebtissin vorzustellen, daß sie von diesem Unternehmen abstehe, sollte das nicht fruchten, beim Fürsten die Remedur zu suchen und je nach Gestalt der Sachen an Zürich und Bern wieder zu berichten. § 25. **e.** Einige Abgeordnete gewisser Geschlechter von Moßnang beschweren sich, daß ihnen, obgleich der badische Ausspruch (§ 19) ihnen zugestehe, ihren Auskauf vom fischingischen Fall nachzuweisen, das Landvogteiamt im Toggenburg das Protocoll von 1701 nicht vorlegen wolle, durch welches sie ihr Begehren zu begründen sich getrauen. Dem Abt-sanctgallischen Gesandten werden diese Leute empfohlen; er verspricht, ihnen die Einsicht in das verlangte Protocoll zu verschaffen. § 26. **f.** Auf die Beschwerde der neu errichteten Gemeinde Krinau, daß sie trotz allen Bemühungen keine Abkurung mit ihren alten Gemeindsgenossen von Bütschwyl treffen könne, wird beschlossen, an den gemeinen Landrath die freundliche Erinnerung ergehen zu lassen, daß er beide Parteien zu einem Vergleich anhalte oder nach § 69 des badischen Friedens denen von Krinau zum Rechte verhelfen möge. § 27. **g.** Auf die Beschwerde, daß die von Oetlischwyl seit Erbauung der Kirche zu Krinau weder von ihren alten Kirchgenossen, noch von denen von Krinau als Kirchgenossen wollen aufgenommen werden, wird der evangelische Landrath freundlich erinnert, darauf hinzuarbeiten, daß die von Oetlischwyl etwa bei denen zu Ganterschwyl oder sonstwo versorgt werden. § 28. **h.** Die Verloosung der sechs brandenburgischen Coloniepfründen wird wie von Bern, so auch von Zürich ratificiert. Weil aber noch zwei davon in fremden Händen sind, so wird für zweckmäßig erachtet, daß im Namen beider Stände an den König, das Consistorium und von den Geistlichen Zürichs und Berns an die Geistlichen zu Berlin um Ueberlassung dieser zwei Pfründen geschrieben werde. Berns Gesandtschaft referiert. Zürich soll das erste, das zürcherische Ministerium das zweite Schreiben entwerfen und dem Stande Bern und dessen Ministerium vor Abgang mittheilen. § 34. **i.** In Beziehung auf die Stelle eines evangelischen Protocollisten bei den allgemeinen eidgenössischen Sessionen erklärt Bern, daß es bei dem vorjährigen Abschiede sein Bewenden haben soll, fragt aber Zürich an, was es für einen Entschluß hinsichtlich der von Bern verlangten Huldigung dieses Protocollisten zu gemeinen Handen gefaßt habe. Zürich entgegnet, es trage zwar kein Bedenken diesen Protocollisten zu gemeinen Handen in Huldigung nehmen zu lassen, stelle aber Bern anheim, ob es nicht ebenso gut wäre, bei dem seit dem aarauischen Frieden beobachteten Herkommen zu verbleiben. § 38.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 154a. Huldigung.
„ 232. Hintersäßensachen.
Art. 581. Kirchensachen.
„ 582. „
Art. 678. Locales.

Rheinthal.

Art. 363. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 21. Abzug.
„ 24. Polizeiliches.
„ 27. „
Art. 44. Zehntensachen.
„ 45. „
„ 71. Münzwesen.
Art. 80. Fremde Kriegsdienste.
„ 87. Kirchensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
„ 17. „ „ „
„ 36. Amtsrechnung.
„ 92a. Huldigung.
„ 101. „
„ 117. Archiv.
Art. 133. Polizeiliches.
„ 175. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 202. „ „
„ 270. Ohmgeld.
„ 292. Zoll und Geleit.
„ 340. Stifte und Klöster.
Art. 347. Stifte und Klöster.
„ 364. „ „
„ 367. „ „
„ 368. „ „
„ 423. Locales.
„ 429. „

Untere freie Aemter.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
„ 35. Amtsrechnung.
„ 107. Marchensachen.
Art. 123. Polizeiliches.
„ 156. Zehnten und Grundzinse.
„ 157. „ „
Art. 158. Zehnten und Grundzinse.
„ 159. „ „
„ 173. Geleit.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 19. Landshauptmann.

267.

Conferenz des nellenburgischen Oberamts mit den Gesandten Zürichs.

Stockach, 12. und 13. August 1727.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Nellenburgisches Oberamt. Franz Aegidius von Beauvieur, oberöstreichischer Regimentsrath und Director; Joseph Anton Gagg von Lewenberg, Oberamtsrath und Landrichter; Wilhelm Andreas Sartori, Oberamtsrath und Oberamtmann. Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johann Rudolf Lavater, des Raths von der freien Wahl. [Stein. Johann Heinrich Schnäblin, Seckelmeister; Johann Konrad Biel, Stadtschreiber; Christian Winz, Obervogt zu Ramsen.]

Die Verhandlungen betreffen verschiedene Differenzen in Beziehung auf Ramsen sammt Appertinentien zwischen dem nellenburgischen Oberamt und der Stadt Stein.

Siehe im Abschnitt Schirmortsangelegenheiten:
Art. 10. Stein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

268.

Conferenz von Bern, Nidwalden und dem Kloster Engelberg.

Auf Jochen, 16. August 1727.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Bern. Friedrich von Werdt, des täglichen Raths; Franz Ludwig Schöni, Stadtschreiber; Johann Heinrich Steiger, Landvogt zu Interlacken. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Johann Kaspar Kaiser, Landsseckelmeister; Johann Joseph Zelger; Franz Daniel Zelger; Johann Melchior Remigius Leu, Landschreiber; Niclaus Daniel Kaiser, Landschreiber. Kloster Engelberg. Maurus I Rinderlin, Abt des Klosters; P. Benedict Thüring, Professor; P. Carolus Breni; Heinrich, Canzler des Klosters.

Zweck dieser Conferenz ist die Vereinigung der Marchen „von Jochen bis an rißenden oder Risis Nollen."

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:
Abtei und Herrschaft Engelberg.
Art. 1.

269.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1727.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Orell, des innern Raths und Constaffelherr. Bern. Emanuel Willading, Venner. Lucern. Anton Leodegar Keller, des innern Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr. Zug. Gallus Letter, Landammann. Glarus. Fridolin Schindler, des Raths. Basel. Dietrich Forcart, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Gottrau, Alt-Burgermeister und des innern Raths. Solothurn. Johann Ludwig de Vigier, des Raths. Schaffhausen. Johann Friedrich Stocker, Reichsvogt und des Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 29. Syndicat. Art. 52. Vicinat. Art. 88. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 35. Ortstimmen.

Lauis.
Art. 250. Polizeiliches. Art. 341. Kirchliches. Art. 369. Locales.
„ 311. Postsachen.

270.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1727.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 9. Syndicat.

Luggarus.
Art. 469. Marchensachen. Art. 481. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 529. Zollsachen.

Mainthal.
Art. 617. Straßen und Brücken. Art. 622. Personelles. Art. 623. Personelles.

Lauis und Mendris.
Art. 186. Zollsachen.

271.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Orte.

Peterlingen und Tscherliz, 20. August bis 23. September 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hironymus Thormann, Alt-Salzdirektor, des kleinen Raths; Samuel Morlot, des kleinen Raths; Emanuel Bondeli, des großen Raths. Freiburg. Johann Niclaus Griset, Herr zu Forel, Generalcommissarius, des kleinen Raths; Peter Niclaus von Boccard.

a. Der Renovator der wiflisburgischen Lehen hinter verschiedenen Dorfschaften in freiburgerischer Botmäßigkeit beklagt sich, daß er hinter Essert oder Vallenried die schuldige Prästation der Reconnaissances auf keine Weise von mehrern Particularen habe erlangen können. Freiburgs Gesandtschaft verspricht, für Abhülfe sorgen zu wollen. § 40. **b.** Die Streitigkeit wegen des Mas-de-Sevaz zwischen dem Amt Oron einerseits und den Aemtern Chatel-St.-Denys und Attalens andrerseits wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen verglichen: 1. Bern begiebt sich jeglicher Ansprüche auf Souveränität und Jurisdiction zu Gunsten Freiburgs; 2. Der Weidgang soll fortan der Gemeinde Maracon mit Ausschluß aller andern gehören [die Grenzen desselben werden im Detail angegeben], das alles aber unter folgenden Bedingungen: a. die von Maracon sind befugt, den untern Brunnen, genannt „au Ger", auf ihren Bezirk zu führen. b. Die Matten unter den Häusern und die Präz Blonay werden, wie bisher, à Clos gelassen und von den Eigenthümern genutzt und gemarcht; in diesem Bezirk wird fortan kein Abergement mehr accordiert. c. Deren von Maracon nunmehriger Theil soll mit Hülfe der benachbarten Gemeinden durch einen Zaun eingefristet werden; die Echapants sollen mit nicht mehr als mit einem Batzen das Stück gepfändet, die muthwilligen Frevler aber nach dem Coutumier bestraft werden; ferner sollen die Unterthanen einander mit Wegführung des Viehs nach Chatel und Maracon gegenseitig verschonen, dagegen dasselbe auf Kosten des Unrecht habenden Theiles in ein Haus zu Sevaz stellen. d. Die von Maracon und die andern bernerischen Unterthanen hinter Sevaz sollen ihre Güter ungehindert bauen dürfen, ausgenommen an den sogenannten großen Festtagen und dem Feste des Patrons St. Denys. e. Die von Maracon haben den bisher an das Schloß Attalens bezahlten Zins ferner zu bezahlen. f. Den 1592 denen von Maracon auferlegten Zins zu Handen von Chatel möchte Freiburg sich vorbehalten, die bernerische Gesandtschaft aber nicht mehr entrichten lassen; eine Meinung will der Gemeinde Maracon zum Zeichen der Souveränität und Jurisdiction einen jährlichen Zins von einem Sack Hafer auferlegen, wozu die Gesandten Freiburgs einwilligen [1728 auch der Stand Freiburg]. § 41. **c.** Die Marchlinien zwischen Sedeilles und Chatonnaye, zwischen Villard, Bramard und Romont werden in einer detaillirten Marchbeschreibung bestimmt, wobei aber ausdrücklich vorbehalten wird, daß diese Marchlinien der gegenseitigen Mitweidfahrt, welche die eine Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meinde bisher hinter der andern gehabt, keinen Eintrag thun sollen. Den Obercommissarien wird der Auftrag gegeben, auf der Marchlinie zwischen Sedeilles und Chatonnaye Steine zu setzen. § 42. **d.** Man vergleicht sich in Betreff des Mas-de-la-Rosière zwischen Vuissens und Thierrens über die Souveränität und Marchlinie, von welcher eine detaillierte Beschreibung im Abschiede niedergelegt ist. Zugleich wird zu Handen des Schlosses Vuissens das Zehntrecht auf denjenigen Rütenen, die in dem übrigen hinter Thierrens gebliebenen Theile de la Rosière angesät werden, überlassen [die Marchlinie derselben wird beschrieben]. Die freiburgerischen Gesandten verzichten auf diejenige Souveränität und Jurisdiction, welche bisher von Seiten des Schlosses Vuissens über denjenigen Antheil de la Rosière, Glarigny und Molinavaur gewaltet, welcher windshalb der beschriebenen Herrschaftsmarchen liegen, jedoch mit Vorbehalt der Lehenschaft, welche das Schloß Vuissens in Folge vorgewiesener authentischer Urbarien hinter Thierrens, doch ohne Jurisdiction, besitzt, so wie auch, daß die Gemeinden Denezy und Thierrens die Zinsen wegen der Messellerie und des Holzhaues, welche sie bisher dem Schlosse Vuissens bezahlt, noch fernerhin zu entrichten haben. § 43. [Freiburg, welches neue Documente gefunden, ratificiert nicht.] **e.** Die Marchlinie zwischen Denezy und Vuissens wird bestimmt. § 44. **f.** Der Vergleich wegen der Marchlinie zwischen den Herrschaften Prevondavaur und Denezy, welche die beiden Herrschaftsherren auf Grundlage ihrer gegenseitigen Urbarien gemacht hatten, wird gutgeheißen. § 45. **g.** Die Marchlinie zwischen der Herrschaft Prevondavaur und dem Territorium von Combremont-le-petit wird bestimmt. Den Obercommissarien wird der Auftrag ertheilt, diese Marchlinie, so wie auch die zwischen Prevondavaur und Villars-le-Comte und so weit sie es noch nöthig finden, zwischen den Aemtern Surpierre und Milden mit Steinen auszumarchen. Diese Marchlinie soll jedoch in Betreff der Weidfahrt den einen oder andern anstoßenden Gemeinden gegenseitig nicht präjudicierlich sein. § 46. **h.** In Betreff der Landmarchen zwischen Payerne und Freiburg, über welche keine namhaften Streitigkeiten walten, werden den Obercommissarien folgende Aufträge ertheilt. 1. Sie sollen den Untergang des Territoriums von Sassel halten, an den Orten, über welche kein Streit waltet, die Marchsteine setzen, an den streitigen Orten nach Confrontation der Urbarien und nach den ältern Rechten entscheiden. 2. Sie sollen die Linien von dem Marais-de-Chaur bis an die Banderette von Estavayer zwischen Payerne und Cugy ausmarchen; 3. in gleichem die Linie von dem Pasquier-du-Serpent bis an den Creux de Salliant zwischen Montagny und Corcelles; 4. die zwischen Villarey und Payerne von dem Champ-des-Cornes bis an den Motelonbach, mit dem Beifügen, daß wenn Joseph Terrapon sein Ermessen nicht durch authentische Titel erweise, die Marchung auf dem Fuß der 1694 verabredeten Linie ins Werk gesetzt werden soll. § 46. **i.** Die Territorial-Streitigkeiten Boccales zwischen der Herrschaft Middes und dem Territorium von Trey wird nach einer im Abschiede beschriebenen Linie verglichen. Diese Marchung jedoch soll den Marchsteinen, welche die Zehnten der beiderseitigen Zehntherren bezeichnen, keinen Eintrag thun. Ferner sollen die bernerischen Unterthanen ihre nach dieser Marchung hinter Middes liegenden Güter bearbeiten können, ohne an andere Festtage gebunden zu sein, als an die sogenannten Gottes, unsrer l. Frauen und Apostel tage. § 48. **k.** Den Obercommissarien wird aufgetragen die Marchen um das Amt Wislisburg zu untergehen und, wo die um 1660 gesetzten Marchsteine mangeln, selbige zu ersetzen. § 49. **l.** Alle und jede aus Anlaß der Marchstreitigkeiten wechselseitig misbeliebigen Worte und Werke, alle deßwegen angefangenen gerichtlichen und andern Proceduren, Kostenanforderungen und Aehnliches mehr sind aufgehoben, todt und dahingestellt. § 50.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Orbe mit Tscherliz.

Art. 224 bis 262.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

272.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 10. September 1727.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Jakob Tanner, Landesfürsprech. Schwyz. Joseph Franz Mettler, Siebner und Statthalter. Nidwalden: Kaspar Anton Rissi, des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera.
Art. 148 bis 158.

273.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 23. September 1727.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Sebastian Heinrich Crivelli, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister; Karl Balthasar Lusser, Alt-Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Nidwalden. Joseph Franz*) Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann.

a. Die Gesandten von Schwyz berichten, daß bei ihnen, um den Eidgenossen in Betreff des Lauisermarktes den Schaden abzuwenden, die Verordnung gemacht worden sei, daß es den Italienern bis nach Beendigung des Lauisermarktes nicht gestattet sein soll, Vieh oder Pferde nach Ponte-Tresa oder anderwärts selbiger Orten zu treiben, daß aber von Zürich aus Einsprache dagegen erhoben werde. Aus diesem Grunde würden nächstens Schwyz und Zug mit diesem Orte eine Conferenz abhalten und den Erfolg berichten. § 4.

b. Die Gesandten von Schwyz sind instruiert, darauf anzutragen, daß zu Unterhaltung alter und freundeidgenössischer Vertraulichkeit auch wiederum das eine oder andere Mal die dreiörtischen Conferenzen nach Brunnen oder nach dem Rütlin möchten bestellt werden, wie es vor Altem Uebung gewesen sei. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Luggarus.
Art. 552. Zollsachen.
Bellenz, Vollenz und Riviera.
Art. 149. 150.

---

*) Sollte wohl heißen: Johann Jakob.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

274.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Grandson, 25. bis 27. September 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus Thormann, des kleinen Raths und Alt-Salzdirector; Samuel Morlot, des kleinen Raths; Emanuel Bondeli, des großen Raths. Freiburg. Franz Peter Ignatius Lanther, des kleinen Raths, Alt-Burgermeister und Stadtmajor; Hans Heinrich Vonderweid, des kleinen Raths und Zeugherr.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grandson.
Art. 717. und 718.

275.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 13. Januar 1728.

[Staatsarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfähndrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Sebastian Heinrich Crivelli, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann.

Die Gesandtschaft von Uri ist instruiert, freundeidgenössisch anzubringen, wie erforderlich den katholischen Orten das Bündniß mit der Republik Wallis sei, und daß die gewohnte Erneuerung desselben befördert werden möchte. Es werden in Betreff dieses Bündnisses eint und andere Berichte und Insinuationen vorgebracht, welche die Gesandten zu Hause eröffnen sollen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 161 bis 163.

276.

Conferenz von Zürich und Bern mit dem Bischof von Constanz.

Dießenhofen, 26. Februar bis 16. Mai 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter und des Raths; Johann Ulrich Rahholz, Obmann und des Raths von der freien Wahl. Bern. Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande und des Raths; Johann Rudolph Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande und des Raths. Bischof und Domstift von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Constanz. Johann Friedrich Willibald Balbach von Gastel, geheimer Rath und Hofcanzler; Johann Sebastian Hahn, Hofrath und Domsyndicus.

Nachdem wegen der Angelegenheiten der Evangelischen zu Arbon, Horn und Bischofszell privatim in mehreren Conferenzen verhandelt worden, wird gegenwärtige Conferenz abgehalten, um dieses Geschäft in völlige Richtigkeit zu bringen. **a.** Besprechung des Ceremoniels. Der Bischof notificiert seine Ankunft. Verdankung dieses Compliments durch die Canzlei. Verhandlung, ob, wie der Bischof wünscht, die Conferenz an einem runden, oder, wie die Gesandten wünschen, an einem langen Tisch statthaben soll. Der lange wird beliebt. Auf eine Anfrage des bischöflichen Gesandten eröffnen Zürich und Bern, daß sie den abzufassenden Tractat bis auf die Ratification abzuschließen Gewalt haben, daß ohne Beisein von Glarus die die hochstiftischen in der Grafschaft Baden liegenden Aemter betreffenden Angelegenheiten hier nicht behandelt werden können, und endlich, daß sie sich wohl gefallen lassen, mit den Ecclesiasticis bei Arbon den Anfang zu machen. § 1. **b.** Obgleich der Bischof von Constanz den Befehl nach Bischofszell und Arbon hatte ergehen lassen, daß von dort niemand nach Dießenhofen sich begeben solle, so halten es Zürich und Bern dennoch für erforderlich, einige Deputierte von daher kommen zu lassen, welche nöthigenfalls über eint und andere Puncte Aufschluß zu geben im Stande seien.

Den Inhalt der Verhandlungen sehe man in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Landgrafschaft Thurgau.

Art. 679. Locales. Art. 682. Locales. Art. 685. Locales.

277.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 20. und 21. April 1728.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß und Pannerherr; Johann Joseph Dürler, Alt-Schultheiß und Venner; Jost Anton von Fleckenstein, Sentiherr; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Pannerherr und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Stabführer, Landshauptmann in den freien Aemtern und Alt-Landammann; Johann Jakob Andermatt.

a. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird ein Schreiben des Königs von Spanien (vom 22. November 1727) verlesen und der darauf bezügliche Bericht des urnerischen Gesandten Beßler, Brigadiers und Obersten in spanischen Diensten, angehört, des Inhalts, der König sei der katholischen Eidgenossenschaft geneigt und mit den in seinen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen so zufrieden, daß er dieselben bis auf zwölf Bataillone zu vermehren gesinnt sei. Auf die von Seite des Markgrafen von Castellar an ihn gerichtete Anfrage, ob die katholischen Orte dazu einwilligen würden, habe er geantwortet, daß sie es mit Freuden thun würden, wenn ein Bündniß mit denselben geschlossen oder das alte erneuert würde. Nachdem nun Brigadier Beßler bemerkt hat, daß der König gewiß zur Schließung einer Allianz sich verstehen werde, und aus dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Brief von Andriani, dem außerordentlichen Gesandten der katholischen Orte am spanischen Hofe, (vom 25. Nov.) hervorgeht, daß Don Felix Cornejo ernannt ist, als Minister des Königs in die Eidgenossenschaft sich zu begeben, wird ein Entwurf eines Antwortschreibens sowohl an den König als an Andriani gemacht, um, wenn er die Ratification der Obrigkeiten erhalten hat, durch den Brigadier überbracht zu werden. Die Orte sprechen darin die Bereitwilligkeit zur Erneuerung des Bündnisses aus. § 1. **b.** Lucern erklärt, daß, wenn die Mehrzahl der Orte die Regierungsgeschäfte zu Baden und nicht zu Frauenfeld behandeln wolle, es sich an dieselben anschließen werde. Uri und Schwyz tragen Bedenken, diese Geschäfte zu Baden vorzunehmen, weil es schimpflich sei, an einem fremden Orte, wo man keine Oberherrlichkeit habe, über die Unterthanen zu richten, und man dadurch die Hoffnung auf die Restitution aufgebe. Die übrigen Gesandten sind instruiert, wenn kein einmüthiger Entschluß zu Stande komme, der Mehrzahl sich anzuschließen. Der Anzug wird wieder ad referendum genommen. § 2. **c.** Es wird für zweckmäßig erachtet, daß bei der nächstens zu Soissons zusammentretenden Conferenz der hohen Mächte die katholische Eidgenossenschaft in die Friedenstractate eingeschlossen werde, wie es in frühern Fällen der Art auch geschehen sei, jedoch so, daß dieselbe, damit die Restitution nicht erschwert oder unmöglich gemacht werde, auf dem Fuß eingeschlossen werde, wie sie vor 1712 es gewesen. Zu diesem Zwecke soll an den König von Frankreich, den Cardinal von Fleury und den zu Solothurn residierenden französischen Botschafter, ferner an den Kaiser und an den König von Spanien geschrieben, und der Papst um ein Empfehlungsschreiben an diese drei Mächte angegangen werden. Da dieß alles aber im Namen aller katholischen Orte zu thun beschlossen wird, soll der nicht in Lucern vertretenen Orte Einwilligung eingeholt werden. § 3. **d.** Auf den Bericht des französischen Botschafters, daß die drei äußern Gemeinden des Standes Zug in Austheilung der französischen Gnadengelder eine Neuerung vorgenommen hätten, stellen die Gesandten instructionsgemäß den beiden Gesandten von Zug, als treue Brüder und Eidgenossen, und um großer Unruhe und Mißhelligkeit vorzubeugen, vor, daß schon 1691, 1697 und 1704 Ammann und Rath der Stadt und des Amtes Zug mit Siegel und Brief gegen den damaligen französischen Botschafter sich verpflichtet hätten, bei Austheilung der willkürlichen Gelder und königlichen „Freigebigkeiten der Particularpensionen" es lediglich bei dem Befehl des Königs und der Disposition des Botschafters verbleiben zu lassen, so daß an eine gleiche Vertheilung wie sie dieselbe verlangt hätten, nicht mehr zu denken sei. Daher hätten jene drei Gemeinden ihre Verpflichtung nicht einseitig brechen sollen. Hätten sie hinreichende Beweggründe zur Abänderung der Vertheilung gehabt, so hätten sie dieselben dem Botschafter vortragen können. Daß die Deputation der drei Gemeinden vom Botschafter nicht vorgelassen worden sei, habe seinen Grund darin, daß die Vertheilung gegen die vorgeschriebene Weise bereits vorgenommen worden sei. Eine solche den Verpflichtungen zuwiderlaufende Handlungsweise könnte leicht den Zufluß dieser Gelder aufhören machen, und dann würden gerade diejenigen, welche jetzt die Gemeinden zu dieser Abänderung beredet hätten, von dem Feuer und der Wuth des gemeinen Mannes am meisten zu besorgen haben, in welchem Falle freilich auch die übrigen Orte kraft Bünden sich dazwischen legen würden, den Schaden aber nicht mehr wenden könnten. Es werden die Gesandten der Stadt und des Amtes Zug ersucht, solcher Mißordnung abzuhelfen und alle Vorsorge zu treffen, daß allen Thätlichkeiten vorgebeugt und der französische Botschafter in geziemender Freundlichkeit um ihre Anliegen begrüßt werde; in letzterm Falle macht sich die Session zu Recommendationsschreiben an den Botschafter anheischig. Der Gesandte der Stadt Zug erklärt, daß seine Stadt in Vertheilung der Pensionen die Intention des Ambassadors befolgt habe. Der Gesandte der äußern Gemeinden hingegen beklagt sich, daß in der Ausschreibung der Conferenz, während den andern Orten Kenntniß von diesem Puncte gegeben worden, seinem Stande keine Meldung gethan

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden sei. Er ist ohne Instruction und will alles lediglich hinterbringen. Dem Ambassador wird für erzeigte Sorgfalt gedankt und von den Bemühungen der Conferenz zu Beilegung der Sache Kenntniß gegeben. § 4. **e.** Als Antwort auf ein Schreiben von dem Großmeister des Malteserordens (vom 12. Januar 1726) wird in Betreff der Beschwerden der gesammten adelichen Familien der Eidgenossenschaft beschlossen, ein Schreiben an den Großmeister des Ordens und eines an die Procuratoren der löbl. deutschen Zunge abzuschicken, in welchen nochmals eine kategorische Erklärung auf folgende Fragen verlangt wird: 1) ob eine deutsche Zunge die schweizerischen Cavaliere, welche die Proben ihres adelichen Herkommens durch die erforderlichen Agnaten machen können, ohne Fixierung einer Zahl und unbedingt gleich den übrigen deutschen Cavalieren laut Decret Alexanders VII. und Urbans VIII. annehmen wolle oder nicht; 2) ob sie die in den Orten ertheilten Attestationen über die von den Edelleuten abgelegten Proben anerkennen wolle; und 3) ob dieselbe gesinnt sei, den schweizerischen Cavalieren zu gestatten, Galeeren zu halten, zu gemeinen Aemtern und Würden, ja auch zu dem Großpriorat von Allemannien zu gelangen. — Diese Schreiben werden auch Freiburg und Solothurn mitgetheilt, um von ihnen approbiert zu werden. § 5. **f.** In Betreff der Bundeserneuerung mit Wallis verliest Oberst Püntiner einen Auszug aus einem Schreiben des Bischofs von Sitten, woraus hervorgeht, daß das Mißvergnügen im Wallis wider die katholischen Orte wegen des letzten Krieges noch nicht erloschen sei; hingegen könne man daraus, daß man sich einigermaßen beklage, daß weder **generaliter** noch **particulariter** wegen der Bundeserneuerung etwas an Wallis gelangt sei, abnehmen, daß nicht alle Hoffnung dafür verloren sei; durch ein Insinuationsschreiben an Wallis könnte dieselbe Fortgang gewinnen. Da nun aber berichtet wird, daß der französische Botschafter in dieser Sache unermüdet arbeite und versprochen habe, die Orte davon in Kenntniß zu setzen, wenn es Zeit sei, in der Sache „fürzufahren", so wird Alt-Schultheiß Dürler beauftragt, „diese Begegniß an den Ambassador gelangen zu lassen". Mit dem Schreiben an die Republik Wallis soll bis zum Eintreffen der Antwort des Ambassadors zugewartet werden; auf Gutheißen desselben soll es, ohne den übrigen Orten (mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn) noch mitgetheilt zu werden, in **terminis generalibus** von Lucern an Wallis abgeschickt werden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Sargans.
Art. 311. Locales.

278.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 24. bis 26. Mai 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Alt-Seckelmeister und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Pannerherr; Jost Anton von Fleckenstein, Sentiherr und des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Sebastian Heinrich Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Georg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Weber, Alt-Landammann und Oberst-Wachtmeister. Obwalden. Konrad von Flüe, Landammann; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich und des Raths. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Alt-Ammann, von der

Stadt; Johann Peter Nußbaumer, von Aegeri; Johann Jakob Andermatt, Canzler, von Baar. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Anton Tschudi, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Burgermeister; Emanuel Müller, Dreierherr. Freiburg. Franz Peter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Franz Ignatius Lanther, Stadtmajor und des Raths. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Amtsschultheiß; Hieronymus Sury, Alt-Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadt-Venner; Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter; Niclaus Wüscher, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann und Pannerherr; Karl Jakob Schüß, Alt-Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister. Wallis. Johann Fabian Schinner, Pannerherr; Johann Franz Joseph Udret, Burgermeister von Sitten. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister; David Lambelet, Venner und des Raths.

a. Zweck der Tagsatzung ist die Beneventierung des neuen französischen Ambassadors Jean Louis d'Usson, Chevalier, Marquis de Bonnac, nachdem derselbe das königliche Credentialschreiben durch seinen Vetter Herrn von Aillon dem Vororte Zürich im September 1727 hatte überbringen lassen. Die Gesandten begeben sich in die Residenz des Ambassadors; der zürcherische Gesandte bewillkommt denselben und empfiehlt ihm die eidgenössischen Interessen, spricht die Versicherung aus, daß die Orte und Mitverbündeten den ewigen Frieden und die übrigen Bünde und Tractate aufrichtig halten werden, so weit man noch gegen einander verpflichtet sei, und bringt ihm die Glückwünsche für das königliche Haus. Antwort des Ambassadors, worin derselbe den Wunsch seines Königs hervorhebt, mit allen eidgenössischen Ständen den Bund zu erneuern. In Beziehung auf den Bund von 1715 sagt er: La moitié du chemin se trouve en quelque manière faite par lui, il ne s'agit plus que d'achever le reste et, comme on dit, de se prendre par la main. Les députés de nos alliés catholiques.... ne me désavoueront peut-être pas, quand je dirai à tout le corps Helvétique, que le traité que nous avons fait ensemble, doit être regardé comme une pierre d'attente et non comme une pierre d'achoppement, qu'elle disparaîtra, dès que tous les l. cantons et alliés unissant selon leur ancienne coutume et sagesse leurs cœurs et leurs conseils, seront en état et en disposition de seconder les vœux sincères de sa Majesté pour un renouvellement d'alliance générale.... Comme dans le renouvellement des alliances précédentes aucune nécessité pressante n'a déterminé les Rois de France à désirer l'alliance du corps Helvétique et qu'ils ont consulté leurs cœurs et leurs inclinations plutôt que leurs besoins, il se trouve aussi présentement, que le royaume est à peu près dans la même situation par rapport aux affaires extérieures, qu'il était lorsque François I conclut avec vos illustres ancêtres la première alliance etc.... Vous trouverez tant dans sa Majesté que dans son ministère une estime singulière pour votre nation, qui va jusqu'au point à conserver vos troupes avec désir même de les augmenter dans les temps qu'on songe peut-être à réformer les nôtres. Mais sans m'arrêter davantage à ces considérations, je me flatte que votre amitié vous en fera faire quelqu'une sur l'espérance prochaine que donne au Royaume l'heureuse fécondité de la Reine et que vous vous souviendrez que ce fut en de pareilles circonstances, qu'en 1663 le corps Helvétique, dont plusieurs membres avaient fait précédemment des traités particuliers avec le Roi, se réunit dans le même intérêt pour en faire un général, qui abolit les traités précédents et particuliers. — Nach dieser Rede übergiebt der Ambassador den Gesandten jedes Ortes ein besonderes Credentialschreiben. — Mittagsmal beim Ambassador. § 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die XIII und die zugewandten Orte.

b. Auf Basels Beschwerde, daß noch immer die Zufuhr aus dem Elsaß und Sundgau in die Stadt, welche als ein freies eidgenössisches Kaufhaus diene, gesperrt sei und die Fruchtzinse und Bodengülten, welche baslerische Bürger daselbst zu beziehen haben, mit einem Zoll von 12 Sols auf den Sack beschwert werden, alles gegen den ewigen Frieden, den Tractat von Calais, die königlichen lettres patentes von 1658 und das Schreiben des Regenten vom 4. December 1715, wird beschlossen durch eine Deputation den Ambassador um Abhülfe anzugehen. § 2. **c.** Ebenderselben Deputation wird auch aufgetragen, zu Gunsten der fast ruinierten in Frankreich etablierten eidgenössischen Kaufleute und der durch die gezwungene Annahme der Billets Noth leidenden Officiere Fürsprache einzulegen und, wenn eine völlige Indemnisation nicht erhältlich sei, doch auf eine theilweise zu dringen, und das um so mehr, da nach einem königlichen Arrêt vom 2. März 1728 alle »quitances de finances expediées pour rentes sur les tailles« bis zum 1. Juli müssen zurückgezogen werden unter Androhung der Annullierung derselben. In diese Deputation werden gewählt die zweiten Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg. (Uri's Gesandtschaft, ohne Instruction, lehnt die Wahl ab). Der Ambassador verspricht ihr Ansuchen an den König gelangen zu lassen und es zu unterstützen. § 3. **d.** Zugleich spricht der Ambassador den Wunsch aus, es möchten in Zukunft bei den eingegebenen Memorialien, wenn man gestützt auf den ewigen Frieden oder auf Tractate etwas verlange oder über etwas sich beschwere, „die betreffenden Formalien vermeldet werden"; wenn man aber sich blos auf alte Freundschaft und Nachbarschaft stütze, solches auch bemerkt werden. § 4. **e.** Abschiedsbesuch beim Ambassador. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Luggarus. Art. 593. Personelles.

279.

Conferenzen der katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, nebst der Republik Wallis während der allgemeinen Tagsatzung im Mai 1728.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der präsidierende Schultheiß von Solothurn stellt die Frage, ob es nicht passend wäre, da die Gesandten von Wallis anwesend seien, von der Erneuerung des 1533 mit Wallis geschlossenen Bundes, welcher seit 1696 nicht mehr erneuert worden sei, zu reden, da derselbe und der Republik Wallis fortwährende Freundschaft der eidgenössischen Katholicität „bei diesen schlüpfrigen Zeiten" höchst nothwendig sei. Man wird räthig die Gesandten von Wallis in die Sitzung einzuladen. Diese erklären, zwar keine Instruction zu haben, den Antrag aber bestmöglichst empfehlen zu wollen. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß Wallis seine Antwort Lucern zu Handen der übrigen Orte bald einsenden möchte, damit noch auf die Johanni-Jahrrechnung instruiert werden könne. Schwyz, an welchem dermalen die Kehr dieser Bundeserneuerung ist, bemerkt, daß die Zeit nach geendigter künftiger Engelweihung für die Bundeserneuerung für passend werde erachtet werden und daß es belieben möchte, daß nach dem Abschiede der zu Lucern im Mai 1726 gehaltenen Conferenz per modum conferentiæ von jedem der sieben Zehnten von Wallis zwei Deputierte erscheinen. § 1. **b.** Zug wünscht instructionsgemäß, es möchte durch eine Abordnung dem Ambassador das Ansuchen vorgetragen werden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß in die zu Soissons nächstens zu eröffnende „Friedenshandlung" die katholischen mit dem König von Frankreich verbündeten Orte, wie sie vor 1712 gestanden, eingeschlossen werden; zugleich möchte auch das Geschäft der Restitution empfohlen werden, da die evangelischen Orte bei England und Holland die Einschließung in dem Zustande, wie sie sich dermalen befinden, sollicitieren. Die Gesandten Solothurns werden ersucht, beim Ambassador „Eint und Anderes" zu seiner Zeit in Betreff desselben nachdrücklich vorzustellen. § 2. **c.** Schwyz berichtet, daß das Kloster Einsiedeln auf den Pfäffiker-Höfen zu Hurden, wo es laut eines Dotationsbriefes von 1440 „das dominium directum und hiemit im Kaufen und Verkaufen bis dahin das unperturbierte Recht gehabt," dem Landsfrieden und dem in seinen Handen liegenden Reverse zuwider vom Landvogt zu Wädenschwyl in seinen Rechten gekränkt werde. Es bittet die Orte um Hilfe, Rath und ihre Officien „wenn die Sache in eine Weitläufigkeit kommen sollte". § 3. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad referendum et recommendandum. § 3. **d.** Lucern wiederholt das Ansuchen, daß als Malstatt auch für die Regierungsgeschäfte zu Ersparung von Mühe und Kosten, wie ehemals, Baden beibehalten werden möchte. Da die Gesandten von Uri und Schwyz bei ihrer zu Baden eröffneten Instruction beharren, bleibt der Antrag dahingestellt. § 4.

280.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Mai 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mülhausen ist durch Johannes Hofer, Burgermeister und Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber, vertreten.

a. Es wird die Art, wie die Becomplimentierung des Ambassadors stattfinden soll, besprochen. Sollte derselbe gegen frühere Uebung mehr und ungewohnte Ehrenbezeugungen verlangen, so sollen selbige mit guter Manier abgelehnt werden. In Ansehung der Curialien sowohl, als der Titulatur soll die alte Uebung beibehalten werden. § 1. **b.** Die Verhandlung über die Beschwerden Basels wegen gesperrter Fruchtzufuhr aus dem Elsaß und Sundgau und wegen der auf die Fruchtzünfe gelegten Zölle, sowie über die schlimme Lage der eidgenössischen Kaufleute und Officiere in Frankreich und über den in Folge des königlichen Arrêt vom 2. März bevorstehenden Verlust wird an die gemeine Session gewiesen. § 2. **c.** Die Gesandten Mülhausens eröffnen, daß sie einsehen, daß ihnen kein Zutritt zu den allgemeinen Sitzungen zu Theil werden könne, erklären sich aber zufrieden mit der Art und Weise, wie sie bei der Becomplimentierung des frühern Ambassadors, Marquis d'Avaray, sich anzuschließen angewiesen worden seien. § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

281.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 5. Juli bis 4. August 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter des königlich-preußischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Seckelmeister deutscher Lande und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Placidus Schumacher, Seckelmeister und des Raths. Uri. Sebastian Crivelli, Landammann; Franz Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Franz Anton Weber, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landvogt, Landsfändrich und des Raths; Marquard Anton Stockmann, Landsbauherr. Nidwalden. Johann Melchior Lussi, Landammann. Zug. Leontius Anton Weber, Landvogt; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Anton Tschudi, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Burgermeister; Christoph Frey, des Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, Rathsherr; Peter Walthard Küenli, Seckelmeister. Solothurn. Johann Wilhelm Joseph Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval, Seckelmeister. Schaffhausen. Kaspar Murbach, Statthalter; Niclaus Wüscher, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Hans Martin Gyger, Ritter, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann und Pannerherr. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister; David Lambelet, Fähndrich.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen und zwar 1) wegen der wünschbaren Conformität in der Valutierung, 2) wegen der unprobehaltigen Reichs- und andrer Münzen, 3) wegen des Nachtheils, welcher dem Publicum durch die von Particularen übernommene Admodiation des Münzens entsteht, wird von der Mehrheit der Orte gut befunden: 1) es möchte eine Zusammenkunft gehalten werden, um zu untersuchen, wie weit dem Langenthaler-Abschied könne obgehalten werden; die Orte möchten ihre Ansichten darüber Zürich berichten. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, ohne Instruction, referieren. 2) Es soll das wegen der unprobehaltigen Reichs- und andrer Münzen errichtete Mandat neuerdings in den gemeinen Herrschaften publiciert und streng erequiert werden; demselben sind beizufügen die Pruntruter-, Walliser- und Haldensteiner-Münzen. 3) Es soll keinem Eidgenossen erlaubt sein, fremde Admodiationen anzunehmen. § 2. **c.** Auf die Anzeige Zürichs, daß der kaiserliche Abgesandte, Graf von Reichenstein, seine Ankunft angezeigt habe und seine Proposition zu halten wünsche, werden der Landvogt und der Untervogt von Baden zu ihm abgeschickt, um ihn vorläufig zu becomplimentieren und ihm die Wahl der Zeit zur Haltung dieser Proposition zu überlassen. Der Graf spricht die Hoffnung aus, daß er als geheimer Rath wie ein Minister ersten Ranges werde behandelt werden. Nach Erdauerung der Creditive aber wird er als Minister zweiten Ranges angesehen, und man beschließt, ihn, wie seinen Vorgänger, durch acht Nebengesandte (von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Basel, Schaffhausen und Abt St. Gallen) und zwei Beamte in die Sitzung abzuholen. Es wird ihm der Titel: „Hochwohlgeborener Herr Graf, Ihro Kaiserlicher und Königlicher Katholischer „Majestät hochansehnlicher Herr Abgesandter," im Contert: „Ihro Excellenz" gegeben. Durch den Landvogt und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Untervogt wird dem Graf notificiert, daß sich die Gesandten versehen, daß der Deputation gleiche Ehre, wie von dessen Vorgänger werde erwiesen werden, und zwar so, daß dieselbe unten an der Treppe werde empfangen werden. Nachdem dieß zugesagt worden, wird der Abgesandte auf das Rathhaus abgeholt und spricht in seiner „Proposition" das Wohlwollen des Kaisers gegen die Eidgenossenschaft aus, giebt als Grund seiner Sendung den Wunsch des Kaisers zu erkennen, das erbvereinigte nachbarliche Einverständniß wieder herzustellen, die beiderseits lautgewordenen Beschwerden genau zu untersuchen und nach dem Buchstaben des Bündnisses zu beseitigen, namentlich den die „Non-Offension" und das „getreue Aufsehen" betreffenden Artikel „mit Werkthätigkeit ganz deutlich zu befestigen". Darauf wird der Abgesandte in seine Wohnung zurückbegleitet. Später Dankbesuch von Seite der früher genannten Deputation. Auf den Wunsch des Grafen, die Geschäfte in Form einer Conferenz zu behandeln, wird ebenderselben Deputation der Auftrag zur Unterhandlung gegeben. § 3. **d.** Es wird beschlossen, zuerst die Zollgeschäfte zu behandeln. Zürich eröffnet seine Instruction dahin, daß ihm die Art, wie das Zollgeschäft bisher betrieben worden, bedenklich vorkomme; es insistiert darauf, daß die Eidgenossenschaft von den so lange dauernden Zollbeschwerden befreit und in den Stand gesetzt werde, in welchem sie von 1511 bis 1561, von 1664 bis 1693 und vermittelst Kaiser Leopolds ertheilter Declaration von 1701 bis 1717 gewesen sei. Die übrigen Orte finden, daß man in Kraft der Erbvereinigung dem Kaiser einen Zoll schuldig sei, und daß selbst die Vorfahren sich dessen nicht geweigert hätten. Die Frage sei jetzt, wie derselbe einzurichten sei, da die jetzigen commerciellen Verhältnisse anders seien, als von 1511 bis 1561, und wie man den günstigen Anlaß, die schon so oft verlangte Remedur jetzt zu erhalten, benützen wolle. Es wird beschlossen, durch eine Commission von Abgesandten eine Antwort auf die im November 1726 dem Plenipotentiarius eingegebene Declaration zu verlangen. Der Graf aber erklärt, daß er beauftragt sei, über drei Puncte zu unterhandeln: 1) über das in der Erbvereinigung stipulierte treue Aufsehen, 2) über den Punct de non offendendo, 3) von den Zöllen. Den ersten Punct verstehe er dahin, daß das treue Aufsehen thätlich sein, und daß ein Securitätsdistrict errichtet werden soll, welcher sich von Bregenz bis nach Steinenstatt etliche Stunden unterhalb Basel in die Länge und ungefähr drei Meilen in die Breite erstrecke. Der zweite Punct, de non offendendo, soll sich auf alle dermalen von dem Kaiser besessenen und ferner noch zu acquirierenden Lande ausdehnen. Der Zölle wegen, welches der am wenigsten wichtige Punct sei, wolle man das Billige verabreden. Auf das Verlangen der Tagsatzung will der Plenipotentiarius die Zölle zuerst behandeln und verlangt Mittheilung des im Januar 1727 entworfenen Tarifs. Nachdem die Commission nochmals vergebens auf Beantwortung des Ansuchens von 1726 gedrungen und Zürichs Gesandte vor der Herausgabe des Tarifs gewarnt haben, da man hiedurch sich der Zollfreiheit, der einzigen Frucht der Erbvereinigung verlustig mache, wird nach Verwerfung der vom kaiserlichen Abgeordneten angesprochenen Reciprocation beschlossen, nochmals von demselben eine schriftliche Antwort auf die Erklärung von 1726 zu verlangen, und zweitens ihn zu bitten, die Eidgenossenschaft in Kraft des Vertrags von 1654 und der kaiserlichen Declaration von 1701 bei dem, was die Erbvereinigung vermöge und von 1511 bis 1561 in Uebung gewesen, verbleiben zu lassen. Der Abgesandte verweigert wiederum die verlangte Antwort, beruft sich auf seine „Proposition" und dringt auf Mittheilung und Berathung des Tarifs von 1727. Obgleich nun Zürich nochmals gegen Herausgabe desselben sich erhebt, wird eine Commission niedergesetzt, welche den vom Abt von St. Blasien im September 1726 zu Klingnau eingegebenen Projectsvertrag ihren Berathungen zu Grunde legt und ein von der Gesammtsitzung zu ratificierendes Gutachten vorlegt. Inzwischen erhält Zürichs Gesandtschaft in Folge von zwei abgehaltenen Raths- und Bürgerversammlungen neue Instruction, dahin lautend: da die Eidgenossenschaft jeweilen bis auf wenige Zeit von dergleichen Zöllen Oestreich gegenüber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

frei gewesen sei, sowie auch die östreichischen Unterthanen in der Eidgenossenschaft, und es nicht zu begreifen sei, daß Oestreich zu derselben Zeit, in welcher es eine Erweiterung der Erbvereinigung verlange, auch neue Zölle verlange; so möchte dieß dem Kaiser durch den Abgesandten vorgestellt werden; indessen möchte man bei dem dürren Buchstaben der Erbvereinigung bleiben. Nachdem die zwölf übrigen Stände sich dahin ausgesprochen, daß die Eidgenossenschaft den von 1511 bis 1561 bezogenen Zoll kraft der Erbvereinigung zu zahlen schuldig gewesen und man jetzt einen den gegenwärtigen commerciellen Verhältnissen accommodierten mäßigen Tarif zu erhalten suchen und die Gelegenheit zur Remedur der Zollbeschwerden nicht vorbeigehen lassen müsse; nachdem ferner Zürich zuletzt auf einen nur für gewisse Zeit gültigen Tractat auf dem Fuße des Tractats von 1654 angetragen hatte und auch dieser Antrag von den zwölf andern Orten zurückgewiesen worden, erklärt Zürich, die Negotiation nicht mehr fortsetzen zu können, sondern nur anzuhören und zu referieren. Die Commission setzt ihre Berathungen fort, beschließt nach Anleitung des Abschieds vom Januar 1727, dem Abgesandten den sogenannten stockachischen oder vorderöstreichischen oder breisgauischen Tarif, wie selbiger 1725 reduciert worden, zu übergeben, nach welchem die eidgenössischen Waaren sowohl in den vorder- als oberöstreichischen Landen gehalten werden sollen. Gehe der Abgesandte darauf nicht ein, so sollen zu einem oberöstreichischen Zolltarif die jenem Abschiede (Lit. B) beigegebenen Tarifierungen vorgeschlagen, beiden aber der in dem breisgauischen Tarif befindliche Anhang wegen der Zollfreiheit der Victualien und andrer Dinge mit Beifügung der Reservationen und Declarationen (Lit. C). Zugleich werden auch Reclamationen wegen des Zolls zu Canobbio und Geißau eingegeben. Der Abgesandte weist den ihm übergebenen breisgauischen reducierten Tarif zurück, verlangt dafür denjenigen von 1727, mit der Erklärung daß alle Comestibilien, welche in der Eidgenossenschaft und in östreichischen Landen wachsen, zollfrei sein sollen. Endlich entschließt sich die Tagsatzung, als Ultimatum zwei Tarife zu übermitteln, den reducierten breisgauischen für Vorderöstreich und das Project des oberöstreichischen von 1727 in der Meinung, daß die Waaren, so durch Oberöstreich gehen, nach der oberöstreichischen, diejenigen, welche durch Vorderöstreich gehen, nach der reducierten breisgauischen verzollt werden sollen. Der Abgesandte stellt dagegen einen von ihm entworfenen Tarif der Tagsatzung zu; es wird aber darauf nicht eingetreten. Endlich erklärt er, er werde die beiden ihm zugestellten Tarife dem Kaiser vorlegen und das Geschäft recommendieren in der Hoffnung, daß über die zwei andern Puncte der Entschluß der Tagsatzung günstig ausfallen werde. Auf die Reclamation wegen des Zolls zu Geißau antwortet der Abgesandte, daß die in oder durch die oberöstreichischen Lande gehenden Güter einmal den Zoll zahlen müssen, und daß es auf dasselbe herauskomme, ob sie ihn zu Geißau oder anderswo zahlen; über den Zoll zu Canobbio werde besonders verhandelt werden. Der Graf macht gegen die ihm vorgelegten Reservationen und Declarationen Abänderungsvorschläge. Da sich daraus ergiebt, daß er nicht den reducierten vorderöstreichischen Tarif, sondern den, welcher bisher in Uebung gewesen, **ad recommendandum** übernehmen will, auch namentlich hinsichtlich der Reciprocation in seinen Gegenanträgen mancherlei Bedenken vorkommen, so wird ihm erklärt, daß man von dem ihm zugestellten Tarif und den Declarationen und Reservationen nicht abgehen könne. Endlich nimmt der Graf dieß in der Hoffnung an, daß in Beziehung auf die beiden andern Puncte eine befriedigende Antwort erfolge. Zürichs Gesandtschaft nimmt die ganze Verhandlung **ad referendum.** § 4. **c.** In Bezug auf das „treue Aufsehen" und die „Non-Offension" lassen es die Gesandten bei der dem Abt Blasius 27. November 1726 zugestellten Antwort bewenden. In Beziehung auf den zu errichtenden Securitätsdistrict von Bregenz rheinabwärts bis zum Heitersheimer-Bach und zwei bis drei Meilen landeinwärts verlangt man vom Grafen Erläuterungen. Da derselbe aber in das Wie sich nicht einlassen will, bevor die Gesandten über die Frage, ob sie dazu consentieren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollen, sich schriftlich erklärt haben, wird wegen Mangel an Instruction der Antrag ad referendum genommen und über alle Puncte dem Abgesandten noch eine schriftliche Antwort ertheilt. § 5. **f.** Die katholischen Orte sprechen ihre Verwunderung aus, daß Biel und zwar mit doppelter Gesandtschaft hier erscheine, da doch in der Erbvereinigung Biels keine Meldung gethan werde, und tragen darauf an, daß dessen Gesandtschaft nicht zugelassen werden möchte. Nachdem nun Biel erklärt, daß, wenn es gleich nicht namentlich in der Erbvereinigung aufgeführt sei, es doch unter denjenigen begriffen sei, „welche mit Verspruch der Eidgenossenschaft verwandt und zugethan seien," daß es ferner 1668, als es sich um das treue Aufsehen handelte, ebenfalls zugegen gewesen sei, sein Contingent zur Beschützung der Waldstädte jeweilen beigetragen habe und jetzt von Zürich eingeladen worden sei; nachdem auch Zürich und Bern in ähnlichem Sinne sich ausgesprochen, übernehmen die katholischen Orte, „diese Begegnuß" ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. § 6. **g.** Da die bei der Legitimation des französischen Ambassadors zu Solothurn demselben gemachten Vorstellungen wegen Abwendung der die eidgenössischen Officiere und Handelsleute in Frankreich drückenden Beschwerden bis dahin erfolglos geblieben, so wird ein neues Vorstellungsschreiben im Namen aller Stände durch die Gesandten Solothurns dem Ambassador überbracht. § 7. **h.** Eben dieselben Gesandten sollen auch ein ähnliches Schreiben dem Ambassador überbringen in Betreff der noch immer gegen Basel gesperrten Fruchtzufuhr aus dem Elsaß und wegen des immer noch von den baslerischen im Elsaß und Sundgau liegenden Gefällen geforderten Zolles. § 8. **i.** Der französische Ambassador drückt in einem Schreiben die Befriedigung seines Königs mit demjenigen aus, was bei der Legitimationstagsatzung vorgegangen, und namentlich mit den in der Rede des zürcherischen Burgermeisters ausgesprochenen Gesinnungen. Der König wünscht, daß alle Beschlüsse der Tagsatzung dahin zielen mögen, die alte innere Eintracht mehr und mehr wieder herzustellen. Antwortschreiben von Seite der Tagsatzung. § 9. **k.** Es wird mit Einwilligung von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beschlossen, die Regierungsgeschäfte in Baden zu behandeln. Genannte Orte wünschen, daß sich dann ersprießliche Mittel zu wahrer, dauerhafter Harmonie hervorthun werden. Zürich ist der Ort der Malstatt indifferent; es schließt sich den übrigen Orten an, sieht aber das beste Mittel der Eintracht in genauer Beobachtung der Bünde und Verträge. § 10. **l.** Wegen des immer noch in großer Zahl in der Eidgenossenschaft und den gemeinen Vogteien sich herumtreibenden Bettel-, Strolchen- und Zigeunergesinds wird beschlossen, das vorjährige Mandat in Betreff der an den bezeichneten Tagen und Monaten vorzunehmenden Betteljägi zu wiederholen und dessen Befolgung nachdrücklichst zu insinuieren. § 11. **m.** Glarus bittet die Gesandten, ihm wegen des noch immer zu Zürich von seinen Früchten bezogenen Immi nach Anleitung der Bünde zu dem lieben Rechte zu verhelfen. Schwyz schließt sich Glarus an und wünscht von Zürich Mittheilung des schon mehrmals verlangten Briefes. Zürich beruft sich auf seine Erklärungen in frühern Abschieden und erklärt, über dieses in den Bund gebrachte, erkaufte und bezahlte Recht niemals das eidgenössische Recht walten zu lassen. Berns Gesandtschaft hätte diesen Streit lieber durch Minne geschlichtet gesehen; da aber dazu kein Anschein vorhanden, so will es künftig mit positiven Instructionen versehen erscheinen. Die übrigen Orte wollen Glarus, da der Streit sonst nicht verglichen werden kann, zum eidgenössischen Rechte nach Ausweisung der Bünde behülflich sein. Unterwaldens und Zugs Gesandte referieren. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 16. Auswanderung. Art. 38. Fremde Kriegsdienste.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 17. Salzsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 42. Amtsrechnungen.
„ 73. „
„ 98. Landvogt.
„ 167. Huldigung.
„ 177. Marchensachen.
„ 179. „
Art. 250. Abzug.
„ 251. „
„ 349. Judicatur- und Competenzsachen.
„ 352. „ „
„ 353. „ „
„ 443. „ „
„ 452. Justizsachen.
Art. 453. Justizsachen.
„ 518. Leibeigenschaft und Fall.
„ 549. Lehensachen.
„ 597. Stifte und Klöster.
„ 609. „ „
„ 612. „ „
„ 721. Locales.

Rheinthal.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 35. Amtsrechnung.
„ 90. Marchensachen.
„ 105. Gemeindegüter.
„ 116. Polizeiliches.
„ 144. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 157. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 165. Justizsachen.
„ 169. „ „
„ 170. „ „
„ 209. Zehntensachen.
„ 221. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 253. Rhein.
„ 261. Schifffahrt.
„ 302. Kriegswesen.
„ 409. Locales.
„ 445. „

Grafschaft Sargans.

Art. 33. Amtsrechnung.
„ 134. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 155. Justizsachen.
„ 216. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 312. Locales.
„ 354. „

Obere freie Aemter.

Art. 36. Amtsrechnung.
„ 87. Polizeiliches.
„ 95. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 146. Lehensachen.
„ 165. Zehnten und Grundzinse.
„ 167. „ „ „
Art. 170. Tavernenrecht und Ohmgeld.
„ 208. Personelles.

Luggarus.

Art. 530. Zollsachen.
Art. 594. Personelles.

282.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli und August 1728.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. In Folge der von Seite der Wallisergesandten zu Solothurn ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Bundeserneuerung wird auf Lucerns Anzug beschlossen, der Republik Wallis die Erneuerung des Bundes von Seite der katholischen Orte förmlich anzutragen. § 1. **b.** In Beziehung auf die Malstatt für die Regierungsgeschäfte erklärt Lucerns Gesandtschaft, daß sie den Befehl habe, dieselben zu Baden zu behandeln und nicht nach Frauenfeld zu gehen, sondern eher wieder nach Hause zu reisen; es sei dieß auch nothwendig wegen der mit den Ambassadoren zu verhandelnden und andrer Geschäfte; ja es sei sogar den Gesandten verboten, deßwegen andre Instructionen einzuholen. Katholisch Glarus, Freiburg und Solothurn stimmen ebenfalls für Baden. Die Gesandten von Uri und Schwyz sind instruiert, nur in Frauenfeld die Regierungsgeschäfte zu tractieren. Da sie aber sehen, daß Lucerns Gesandtschaft von ihrer Instruction nicht abgehen kann, halten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug eine besondere Conferenz und entschließen sich, in Erwägung der schlimmen Folgen, welche eine Trennung nach sich ziehen könnte, Lucern zu Liebe und ohne Consequenz in Baden zu bleiben, in der Hoffnung, daß die übrigen katholischen Orte, wenn man bis künftiges Jahr in Beziehung auf die Restitution nicht weiter gekommen sein sollte, wieder mit ihnen nach Frauenfeld kommen werden; denn künftig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würden sie an keinem Ort, als wo sie mitregierende seien, die Regierungssachen behandeln. Sie behalten sich die Ratification ihrer gn. Herren und Obern vor. § 2. **c.** Lucern legt in Folge der zu Solothurn gepflogenen Besprechung wegen Einschließung der katholischen Eidgenossenschaft in den bevorstehenden Friedensschluß zu Soissons Entwürfe von Schreiben an den Papst, an den Kaiser, an die Könige von Frankreich und Spanien, an den Cardinal Fleury und den Ambassador in Solothurn vor. Dieselben werden gutgeheißen und deren schleunige Expedition anempfohlen. § 3. **d.** Wegen des geistlichen Stipendiums zu Mailand, welches einem Bremgartner zukommen soll, sind Lucern und die übrigen Orte außer Uri der Ansicht, daß die Bürger von Bremgarten und nicht der Landvogt die Alumnen ernennen soll, wie es seit 60 und mehr Jahren geschehen sei und in Baden und Rapperschwyl noch geschehe, jedoch mit dem Zusatz, daß, falls kein Student von Bremgarten diesen Platz als Alumnus besetzen könne, einer aus dem freien Amt andern Fremden solle vorgezogen werden. Uri beharrt auf seiner letztes Jahr eröffneten Instruction und will das Angehörte hinterbringen. § 4. **e.** Von dem Bischof von Basel überreicht dessen geheimer Rath, Hofrath und Hofkammerpräsident, Franz Christoph Freiherr von Ramschwag, ein Creditiv und stellt mündlich das Ansuchen: 1) es möchte der Bischof in die Erbvereinigung und den französischen Bund mit eingeschlossen werden; 2) der Stadt Biel möchte bei der Sitzung, in welcher die Erbvereinigung behandelt wird, der Beisitz nicht gestattet, noch weniger eine zweifache Gesandtschaft zugelassen werden. In Betreff des ersten Punctes sind die Gesandten ohne Instruction und wollen den Anzug ihren Obern hinterbringen; den zweiten wollen sie in gemeinsamer Session ahnden. In diesem Sinne wird dem Bischof geantwortet. § 5. **f.** In Folge der vom Ambassador zu Solothurn und seitdem in einem Schreiben geäußerten Bereitwilligkeit zu Erneuerung des Bündnisses, für welches einige reformierte Orte Geneigtheit zu zeigen schienen, finden die Gesandten für gut, dieses Geschäft nicht liegen zu lassen, sondern den Obrigkeiten zu berichten, wie man auf Gefallen der Hoheiten dahin sich vereinigt habe, daß Lucern im Namen sämmtlicher katholischen Orte den Ambassador ersuchen sollte, in seinen gutmüthigen Gedanken gegen die katholischen Orte zu beharren. Unterdessen wird ein Danksagungsschreiben an denselben abgegeben. § 6.

283.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli und August 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) Dem Pfarrer von Neu-Bärenthal, als ein unentbehrliches Mittel zu seiner Subsistenz, 200 fl.; 6) den reformierten Gemeinden zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den beiden Predigern der reformierten Gemeinden zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) jeder der beiden reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 100 fl.; 11) für die Reparatur des Kirchleins zu Wurmberg zum letzten Male 200 fl.; 12) der waldensischen Gemeinde zu Palmbach und Mutschelbach für ein- und allemal 100 Thlr. (IXörtische Repartition); 13) den Pfarrern und Professoren der Kirchen zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Debreczin in Ungarn zu Wiederherstellung der durch eine Feuersbrunst verzehrten Kirchen und Schulen 1000 fl.; 14) dem bejahrten und nicht mehr im Dienste stehenden ehemaligen französischen Pfarrer zu Christian-Erlang Asimont für 1727 und 1728 120 fl. — Appenzell entschuldigt sich, daß es dieses Jahr an keinen Liebessteuern Theil nehmen könne. Bei 6 nimmt die Gabe für Friedrichsthal Schaffhausen ad referendum, zu 9 will St. Gallen nur 60 fl. beitragen, 11, 12, 13 nehmen alle Gesandte ad recommendandum. § 2 bis 14. 16. [Siehe S. 7.] **c.** Zürich behält sich wiederum vor, wenn Glarus ihm die Unterhaltungskosten für die ihm zugetheilten, von Zürich aber verpflegten Galeriens nicht ersetze, dieselben auf den übrigen Orten zu suchen. Glarus und die übrigen Gesandten, wie in vorigen Abschieden. § 15. **d.** Es werden Schreiben an die Könige von England, Schweden und Preußen, an den Landgrafen zu Hessen-Kassel und die Herren Generalstaaten zu schicken beschlossen, in welchen dieselben um die Wahrung der evangelisch-eidgenössischen Interessen bei dem Congresse zu Soissons ersucht werden. § 17. **e.** Der außerordentliche Gesandte des Landgrafen von Hessen-Kassel, L. M. von Rotberg, läßt seine Ankunft anzeigen und sein an die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen gerichtetes Creditiv übergeben. Der an ihn geschickten Abordnung eröffnet er, daß er nur vor den Gesandten dieser vier Städte seine Proposition abzulegen wünsche. Von den vier Nebengesandten dieser Städte, welche er zu unterst auf der Treppe (dem Verlangen derselben gemäß) empfängt, wird er zur Audienz abgeholt und wünscht in seiner Proposition den evangelischen Eidgenossen Glück zu ihrer Sicherheit und namentlich zu der Gewissensfreiheit, die sie genießen, und die sie der Nachwelt überliefern mögen; dem Landgrafen ist es angenehm, besonders bei gegenwärtiger Zeit, diese seine Zuneigung auszudrücken, wo die allerhöchsten Mächte die Bündnisse mit der Eidgenossenschaft „zu verewigen" trachten. Gegencompliment von Seite der vier Städte. § 18. **f.** Den Wittwen König und Thurneisen wird zu einer folgenden Auflage des zollikoferischen Betbuches ein Privilegium für fünfzehn Jahre unter Ratificationsvorbehalt und in der Meinung bewilligt, daß die Betreffenden die gebührenden Exemplare abführen. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 56. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Untere freie Aemter.
Art. 79. Landschreiber.

284.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 4. bis 13. August 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Salomon Hirzel. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Rudolf Sinner. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Anton Tschudi.

Zürich und Bern.

a. Von Seite Zürichs war dem Rud. Hedinger von Reinach von dem verfangenen Gute seiner Ehewirthin, Elisabeth Hauser von Hedingen, Abzug gefordert worden. Auf Berns Anfrage, ob der 1640 zwischen beiden Orten errichtete Abzugsvertrag sich blos auf die Burger beider Städte oder auch auf deren Unterthanen sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beziehe, antwortet Zürich, daß es denselben jeweilen nur auf die Verburgerten beider Städte, nicht aber auf alle Angehörigen derselben bezogen und angewendet habe Bern stehe es frei, das Reciprocum gegen Zürichs Angehörige zu beobachten. Es zweifelt übrigens nicht, daß dem Ansuchen Berns, den Hedinger vom Abzug zu befreien, von seinen gn. Herrrn und Obern werde entsprochen werden, da auch von vielen zürcherischen unter Berns Protection sitzenden Angehörigen nichts bezogen werde. § 24.

Zürich und Glarus.

b. Glarus wiederholt sein Ansuchen um den von Zürich versprochenen Beitrag an die Erbauung der Ziegelbrücke. Zürich will dem Ansuchen dann entsprechen, wenn die übrigen zwischen beiden Orten schwebenden Streitgeschäfte beendigt sind. § 27.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

c. Der Abt von St. Gallen beschwert sich, daß aus Anlaß der von dem Landvogt im Toggenburg ausgeschriebenen Huldigung Unfugen vorgefallen seien. Nachdem die Gesandten der drei paciscierenden Orte darüber eine anwesende Deputation des evangelischen Landraths verhört, wird gut befunden, daß diejenigen, welche dem Abte noch nicht gehuldigt haben, huldigen sollen; von den evangelischen Landräthen, welche jedoch keinen Antheil an jenen Unfugen gehabt zu haben bezeugen, soll nach deren eignem Anerbieten beim Abte Abbitte geschehen; die Fehlbaren werden der Milde empfohlen. Nachdem man auch erfahren, daß die reformierten Landleute allein den Landeid geschworen, die katholischen aber denselben nur zu Handen der katholischen Landräthe ablegen wollen, so will man mit einem Entscheide noch zuwarten; wenn aber die Katholischen auf ihrem Begehren insistieren, so sollen katholische und reformierte Deputierte zusammentreten und einen Rathschlag fassen; jedenfalls aber soll, werde der Landeid zu Handen des gesammten Landraths oder der katholischen Landräthe allein geschworen, das keinem beider Theile präjudicierlich sein. In Zukunft aber ist der Landeid friedmäßig von den Landleuten beider Religionen dem ganzen Landrath zu schwören. § 28. **d.** Quartierhauptmann Steiger von Oberglatt hatte die Demission von seiner Landrathsstelle gegeben. Da es nicht klar ist, ob derselbe freiwillig oder gezwungen resigniert hat, so soll die Gemeinde Oberglatt in förmlicher Gemeindeversammlung ihn fragen, ob er resignieren wolle oder nicht; will er nicht resignieren, so soll seine Stelle ihm unbenommen sein. § 29. **e.** Die Frau Aebtissin zu Magdenau will immer noch nicht die Appellation in Civilsachen von ihr an das Appellationsgericht gestatten. Dieselbe wird aufgefordert, ihre authentischen Rechte dafür vor den Gesandten bei künftigem Anlaß aufzulegen; unterdessen aber soll mit aller Execution innegehalten werden. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 154b. Locales. Art. 750. Locales. Art. 755. Locales.
" 207. Bürgerrecht.

Rheinthal.

Art. 374. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 25. Polizeiliches. Art. 46. Zehntensachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Art. 37. Amtsrechnung.
„ 102. Huldigung.
„ 134. Polizeiliches.
„ 183. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 203. „ „
Art. 205. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 271. Ohmgeld.
„ 299. Zoll und Geleit.
„ 312. Kriegssachen.
Art. 315. Kriegssachen.
„ 350. Stifte und Klöster.
„ 387 Juden.
„ 474. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 36. Amtsrechnung.
„ 75. Landschreiber.
Art. 108. Marchensachen.
„ 146. Justizsachen.
Art. 152. Justizsachen.
„ 175. Fremde Kriegsdienste.

Raperschwyl und dessen Höfe.

Art. 37. Hurden.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 20. Landshauptmann.

285.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1728.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Orell, des innern Raths und Constaffelherr. Bern. Emanuel Willading, Venner. Lucern. Anton Leodegar Keller, des innern Raths. Uri. Odoard Franz Tanner, Ritter, Landschreiber. Schwyz. Joseph Franz Mettler, Statthalter und Siebner. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Beat Kaspar Utiger, des Raths. Glarus. Joachim Heer, des Raths und Seckelmeister. Basel. Johann Heinrich Beck, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Gottrau, des Raths. Solothurn. Johann Ludwig de Vigier, des Raths. Schaffhausen. Balthasar Pfister, des Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 53. Vicinat.
„ 57. Marchensachen.
Art. 89. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 123. Zollsachen.

Lauis und Mendris.

Art. 187. Zollsachen.

Lauis.

Art. 239. Abzug.
„ 251. Polizeiliches.
Art. 312. Postsachen.
„ 342. Kirchliches.
Art. 370. Locales.

Mendris.

Art. 395. Marchensachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

286.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1728.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 76. Polizeiliches.
Luggarus.
Art. 470. Marchensachen. Art. 531. Zollsachen.
Mainthal.
Art. 618. Straßen und Brücken.

287.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1728.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

288.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 7. bis 17. September 1728.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Ludwig von Wattenwyl, Alt-Seckelmeister und Obercommandant welscher Lande; Isaak Steiger, Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Hans Niclaus Griset von Forel, Alt-Zeugherr und Generalcommissarius; Peter Walther Kuenli, Seckelmeister, beide des innern Raths.

a. Der Pfarrer zu Ressudens und der Curé zu Gletterens oder Dompierre-le-Grand zeigen an, daß sie sich wegen ihrer schuldigen Corvées verglichen und daß auch ihre Gemeindsangehörigen dessen zufrieden seien, und halten um Bestätigung an. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen, die Reconnaissances zu machen und das Ganze zu berichtigen. § 58. **b.** Bern rügt, daß die von Villeneuve dem Pfarrer zu Granges, die von Torni dem von Combremont, die von Trey dem Curé von Torni die Churpflichten oder Primizgarben abzustatten unterlassen. Es wird gut befunden, den beiderseitigen Amtleuten durch die Obrigkeiten befehlen zu lassen, die Gemeindsgenossen anzuhalten, ohne Ansehen der Religion ihren Verpflich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tungen nachzukommen, die Geistlichen aber zu veranlassen, einen Entwurf zur Auswechslung dieser Churpfäl-ten zu machen. § 59. **c.** Freiburg wünscht näheren Aufschluß über die Schiffbrücke bei Laupen. Die ber-nerische Gesandtschaft erklärt, daß dieselbe nur zu dem Zwecke gemacht worden sei, daß die von Laupen die Früchte von ihren jenseits der Saane gelegenen Feldern desto besser heimbringen könnten; der Schifffahrt von Freiburg die Saane hinunter werde nichts in den Weg gelegt, und niemand werde genöthigt, sich der Brücke zu bedienen. Uebrigens glaube sich Bern dazu berechtigt, daselbst eine Brücke zu bauen, wenn es eine solche für nöthig erachte. Freiburgs Gesandtschaft giebt sich mit dieser Erklärung zufrieden und nimmt sie in den Abschied. § 61. **d.** Freiburg beschwert sich wiederum, daß Emanuel Aubert zuwider dem Marchenbrief von 1543 eine Mühle bei dem Chandonbach baue und Schwellen lege, wodurch den andern Mühlen großer Nach-theil erwachse. Bern entgegnet, daß freiburgerischerseits Schwellen und Wässerungen aus diesem Bache gegen alle Befugsame eingerichtet worden seien, daß Auberts Mühle völlig auf bernerischem Immediatland stehe und Freiburg in solchem Falle keine Befugniß habe, gegen die von Bern ertheilte Bewilligung zum Bau einer Mühle Einsprache zu erheben, und endlich enthalte der Marchenbrief von 1543 nichts zu Ungunsten Auberts. § 62. **e.** Zwischen der Gemeinde Villars-Repos oder Rupperschwyl und denen von Pfauen waltete der Streit, ob die von Pfauen über den halben Batzen, so sie kraft Spruchs vom 28. Februar 1701 von gepfändetem Vieh beziehen, noch einen Vierer für den Messelier fordern können. Jener etwas undeutliche Spruch wird dahin erläutert, daß, wenn der Messelier das Vieh selbst pfändet, ihm noch ein Vierer für seinen Lohn gegeben werden soll, wenn aber jemand anders, blos ein halber Batzen zu entrichten sei. § 64.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 25 bis 27 a.

Schwarzenburg.
Art. 99 bis 101.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 263 bis 284.

Grandson.
Art. 719 bis 737.

Murten.
Art. 925 bis 933.

289.

Erneuerung des Bundes-, Burg- und Landrechtes zwischen dem Bischof Franz Joseph Supersax, dem Domcapitel zu Sitten und den sieben Zehnten der Republik Wallis einerseits und den VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft andrerseits.

Schwyz, 25., 26., 27. October 1728.

[Staatsarchiv Lucern und Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Wallis. Johann Fabianus Schinner, Pannerherr und Ehrenhaupt der Legation. Im Na-men des Fürstbischofs Franz Joseph Supersax. Alerius Werra, Großdecan zu Sitten. Im Na-

men des Domcapitels zu Sitten. Johann Joseph Blatter, Domherr, procurator generalis und Pfarrherr des Domstifts Sitten. Sitten. Jakob Arnold von Kalbermatten, Ritter, Alt-Burgermeister, Groß-Castlan und Hauptmann der Stadt und des Zehntens Sitten. Siders. Joseph Courten, Groß-Castlan. Leuck. Franz Joseph Alet, Pannerherr. Raron. Ignatius de Sepibus, Zehntenhauptmann. Visp. Johann Anton Blatter, Alt-Landvogt und Zehntenrichter. Brig. Christian Franz Wegener, Pannerherr und Alt-Gubernator. Gombs. Petrus Maria von Riedmatten, Alt-Landvogt und Meyer. — Gesandte der VII katholischen Orte. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Stadt-Seckelmeister; Franz Joseph Meyer, Landvogt. Uri. Franz Karl Schmid von Bellickon, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landshauptmann und Statthalter. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben, von Thurn und Gestelenburg, Ritter, Landshauptmann der freien Aemter und Alt-Ammann; Leontius Anton Weber, des Raths; Johann Peter Nußbaumer, des Raths. Freiburg. Franz Peter Ignatius Lanther, Stadtmajor; Tobias Gottrau, des Raths. Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Ritter, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval, Ritter und Stadtseckelmeister.

a. Nach der eid- und bundesgenössischen gegenseitigen Begrüßung verlangen die Gesandten der Republik Wallis, daß vor der Erneuerung des alten ewigen Bundes, Burg- und Landrechtes zu allseitig besserm Verhalt, Trost und Sicherheit über folgende drei Puncte, durch welche aber der Bund und die übrigen Tractate ungeändert bleiben und die Bundeserneuerung nicht gehindert werden sollen, eine Erläuterung gegeben werde: 1) Sie wollen diesen Bund geschlossen wissen „nur zur Beschützung und Erhaltung der Region und Religion der VII katholischen Orte und der Republik Wallis", geben aber keine weiter gehende Auslegung zu, daß etwa derselbe auch auf die Beschützung der Bundesgenossen der VII Orte oder der unter deren Protection stehenden Lande ausgedehnt werde. 2) Sie meinen zu wirklicher Hilfe und „Zuzugsleistung in künftig sich ergebenden Rupturen nicht verbunden zu sein, sie seien denn zuvor versichert und wohl vergewissert, daß alle „VII katholischen Orte auf solchen Erfolg einträchtig für die Ruptur, Mithaltung und Mitwirkung gemeinsamlich entschlossen, und daß ferner die Ruptur nach dem Pfad der Bünde mit gemeinsamem aller VII katholischen Orte, auch unsern (von Wallis) Rathes wohl überlegt und erkannt sei. 3) Sie wünschen, daß der „dem alten Bunde zugelegte Artikel, kraft dessen, wenn die Katholischen mit den Unkatholischen in Zerwürfniß gerathen, unter was für Prätext es auch immer sein möchte, es alle Zeit als ein der Religion anhängiges „Geschäft angesehen werden solle, der aber den protestantischen Eidgenossen großen Unwillen erwecket, mit gemeinem ihrer der VII löbl. katholischen Orte und unserm (von Wallis) Consens, also ausgesonnen und eingerichtet werden möchte, daß der Verbitterung der Unkatholischen einiger Gestalt begegnet, doch aber dabei dem „Schutz der Religion und Region nicht das Mindeste benommen werde." Lucern äußert sich über den zweiten Punct dahin, daß die Ruptur mit gesammtem und gemeinsamem Rathe aller VII katholischen Orte und Wallis zuvor wohl überlegt und erkannt werden solle, damit nicht, wie es früher geschehen, die einen alle Gefahr ausstehen, während andere sich derselben äußern. Es fragt daher an, ob irgend ein Ort vermeine, kraft älterer Bündnisse, Land- und Burgrechte nicht verpflichtet zu sein, bei Gefahren nach dem Wortlaute dieses und des goldenen Bundes seinen Zuzug zu stellen oder mitzuwirken sich nicht für schuldig halte. Niemand meldet sich. In Beziehung auf 3 will es bei den alten terminis des Bundes und aller übrigen Tractate bleiben. Nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weiterer Besprechung dieser Puncte wird zu dem Acte der Bundeserneuerung geschritten, und zwar nach der Form der 1696 in Uri den 6. November vorgenommenen Bundeserneuerung. Man zieht in die Haupt- und Pfarrkirche St. Martini, hört die Messe an, ruft Gott um seinen heiligen Geist und seinen Beistand an, und nachdem Franz Placidus Schumacher von Lucern im Namen der VII katholischen Orte, und das Legationsehrenhaupt, Johann Fabianus Schinner, im Namen des Bischofs, des Domstifts und der sieben Zehnten von Wallis sich gegenseitig der freundeidgenössischen und bundesgenössischen, mitburgerlichen und mitlandlichen Affection und Liebe versichert haben, werden das Originalinstrument des auf ewig errichteten Bundes, Burg- und Landrechtes, wie dasselbe im Jahr 1533 zu Lucern beschworen worden, ferner die 1661 im August zu Hospenthal, den 24. Mai 1680 zu Lucern verabschiedeten, den 10. November 1681 zu Sitten und den 6. November 1696 in Uri angenommenen und bestätigten Artikel verlesen und dann nach einer von Landammann Schorno gehaltenen Ansprache und nach Anflehung des göttlichen Schutzes nach der von ihm „vor und angesinneten" Eidesformel zu Gott und den Heiligen beschworen (25. October). — Tags darauf vereinigt man sich wegen der von Wallis zur Sprache gebrachten drei Puncte einhellig dahin: In Beziehung auf Nr. 1 soll es bei dem Inhalt des Bündnisses von 1533 und bei den oben angegebenen Tractaten von 1661, 1680, 1681 und 1696 verbleiben; in Beziehung auf Nr. 2 wird erkannt, daß nach den Tractaten von 1681 und 1696 kein Theil einen Krieg anfangen soll, bevor selbiger mit gemeinem Rath wohl überlegt und einhellig erkannt worden sei, und daß im Falle eines feindlichen Angriffs alle in diesem Bund begriffenen Stände einhellig und bundesmäßig dem angegriffenen beispringen sollen. In Betreff von Nr. 3 läßt man es bei Artikel 4 der Verhandlung von 1661 zu Hospenthal und deren Bestätigung von 1681 und 1696 bewenden, nach welchen die Verbindung zwischen beiderseitigen katholischen Ständen allein auf den Fall errichtet worden, daß die protestierenden Stände die Bündnisse, welche sie mit den katholischen Ständen haben, zuerst brechen und deren einige oder mehrere anzugreifen oder zu unterdrücken Vorhabens wären. — Bei dieser Gelegenheit theilt auch bei der bis in die späte Nacht fortdauernden Unterredung Landammann Schorno vertraulich mit, wie an bewußten Orten und bei bewußten Gelegenheiten man sich geäußert habe, daß man die katholischen Membra und namentlich die Republik Wallis durch allerhand verdeckte Anerbietungen und scheinbare Vorstellungen trennen müsse, und daß nichts gespart werden dürfe, um unter die Katholischen völlige Destruction zu bringen. Letzteres an seinem Ort zu referieren, wird jedem Gesandten überlassen.*) § 1. **b.** Lucern eröffnet, daß es anfangs Bedenken getragen habe, zu der Solennisation zu stimmen, daß es aber in Folge der verlangten Aufhebung des über den Priester Andermatt von Udligenschwyl verhängten Bandos und der Widerrufung des Decrets, kraft dessen bei Verleihung geistlicher Beneficien die einheimischen tauglichen Priester den fremden sollen vorgezogen werden, gehofft habe, Ruhe von Rom aus zu haben. Jetzt aber vernehme man, daß von Rom noch das Ansuchen an Lucern gethan werden solle, die Collatur in seinem Lande zu untersuchen. Da durch dergleichen Prätensionen seinen Souveränitätsrechten, Freiheiten und seiner uralten Regimentsform Eintrag gethan werde, so eröffne es, daß seine gn. Herren und Obern völlig entschlossen seien, von denselben nichts sich nehmen zu lassen, daß es keine Mediation annehme und in der Sache nicht sprechen lasse, daß es die übrigen Stände ersuche, es in seinen Rechten zu schützen und zu schirmen und zu erklären, wie weit und welchergestalt sie nach dem so eben beschworenen und nach dem goldenen Bund und den andern eidgenössischen Bünden ihnen Trost, Hilfe und Schutz geben wollen. Die übrigen Gesandten sind der Mei-

*) Der französische Ambassador gab Schwyz für diese Feierlichkeit 300 Dublonen. [Schwyz. Rathsbuch.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nung, daß jene von Lucern hervorgehobene Prätension eine gütliche Beilegung finden und alles fernere Ungemach werde abgelehnt werden, und erlassen an den Cardinal von Polignac und an den französischen Botschafter zu Gunsten Lucerns Empfehlungsschreiben. Sollten jedoch diese Fürbittschreiben erfolglos sein, so erklären die übrigen Gesandten außer denen von Freiburg und Wallis, daß sie Lucern bei seinen Souveränitätsrechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten in Kraft der Bünde schützen und schirmen und die bundesgemäßen Prästanden leisten werden. Freiburgs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert; die von Wallis, obgleich ohne Instruction, stimmt zu jenen beiden Schreiben, will sich übrigens nicht in dieses Geschäft mischen. § 2. **c.** Katholisch Glarus wünscht in einem Schreiben an die VII Orte und Wallis Glück zur Bundeserneuerung, stellt in einem Memoriale den traurigen Zustand, in welchem die Katholiken in Glarus sich befinden, vor, ersucht die Orte, darüber zu Rathe zu gehen, wie denselben geholfen werden könnte, und bei dem Papste und dem König von Frankreich sie zu einer erklecklichen Summe Geldes zu empfehlen, welche dann, an gute Capitalien angelegt, zum Nutzen und zur Aufnahme der katholischen Religion im Glarnerlande solle verwendet werden (wie ihnen der Papst auch schon früher 8000 fl. zu diesem Zwecke geschenkt habe). Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache **ad referendum**. Das Memorial hebt folgende Puncte heraus. Seit den Zeiten des Erzketzers Zwingli sind in Folge der Entzweiung die obrigkeitlichen Güter verzehrt worden; die zwinglischen Bündner gehen darauf aus, sobald ganz Glarus der zwinglischen Religion sein werde, mit den Glarnern und mit Zürich eine Union zu schließen, in Folge deren es dann um Wallenstadt, Wesen, die Landschaft Gaster, Uznach, March mit den Höfen geschehen sei; Aehnliches habe man 1711 und 1712 im Sinne gehabt, nur die aufrecht erhaltene Neutralität habe die Ausführung gehindert, und nicht wenig verdanken die Katholiken ihre Erhaltung den Protestierenden gegenüber den früher vom Papste ihnen geschenkten 8000 fl. Hingegen verarmen seit einiger Zeit die einst begüterten Katholiken, die „Stiefbrüder" werden reicher, die schönsten Häuser und Güter kommen in die Hände der Unkatholischen, der gemeine Mann muß auswärts sein Brot suchen, nur wenige Söhne haben die Mittel auswärts zu studieren und daheim ist keine Gelegenheit dazu, die Söhne der ersten Häuser begeben sich in fremde Dienste, an gelehrten Subjecten ist Mangel, die Nachbarn verweigern die Heirathen, die obrigkeitlichen Aemter sind nicht erträglich, der katholische Seckel erschöpft, die katholischen Landleute durch Abgaben hart mitgenommen, die Reformierten fordern noch überdieß an den katholischen Seckel mehrere tausend Gulden. Alle Handelschaft ist in unkatholischen Händen, so daß, wenn keine Hilfe kommt, die Katholicität in Glarus ohne Krieg und Schwertstreich von sich selbst zergehen wird. § 3. **d.** Gegenseitige Verabschiedung. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:
Abtei und Herrschaft Engelberg.
Art. 2.

290.

Conferenz von Lucern, Schwyz und Obwalden.

Küßnacht, 9. December 1728.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Placidus Schumacher, Stadtseckelmeister; Anton Leodegar Keller, Landvogt. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Zeugherr und Alt-Landammann. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Alt-Landammann.

Zweck dieser von Schwyz ausgeschriebenen Conferenz der Schirmorte des Klosters Engelberg ist die Vermittlung in dem leidigen Mißverständnisse zwischen Nidwalden und dem Gotteshaus Engelberg in Betreff der Marchen.

Man sehe im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:
Abtei und Herrschaft Engelberg.
Art. 3.

291.

Conferenz von Lucern, Schwyz und Obwalden.

Stans, 28. bis 31. December 1728 und 2. bis 4. Januar 1729.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Placidus Schumacher, Stadtseckelmeister und des innern Raths; Anton Leodegar Keller, des innern Raths. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Landammann; Johann Melchior Stockmann, Landshauptmann und Statthalter.

Auf die Beschwerde Lucerns, daß in Obwalden auf dem Fuße der Reichsmünze Fünfängstler geprägt werden, und daß es diese Fünfängstler, im Falle nicht remediert werde, zu verrufen genöthigt sein werde, wie eben auch die geringhaltige Reichsmünze verrufen sei, erklärt der Gesandte Obwaldens, daß ihm von einer solchen Prägung nichts bekannt sei, und daß, wenn eine solche stattgefunden habe, der Münzmeister gegen höhern Befehl gehandelt habe; er verspricht Abhilfe. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:
Abtei und Herrschaft Engelberg.
Art. 4.

292.

Conferenz der V alten katholischen Orte.

Lucern, 28. Februar bis 2. März 1729.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Venner; Beat Franz Balthasar, Kornherr; Franz Placidus Schumacher, Seckelmeister; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt, alle des innern Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Pannerherr und Alt-Landammann, königlich spanischer Brigadier und Oberst; Sebastian Heinrich Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Zeugherr und Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter und Landshauptmann. Nidwalden. Johann Melchior

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Remigius Lussi, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben, Freiherr von Thurn und Gestelenburg, Stabführer, Landshauptmann in den freien Aemtern und Alt-Ammann; Josua Schiker, des Raths; Johann Peter Staub, gewesener Landvogt zu Luggarus.

a. Hauptsächlicher Gegenstand dieser Conferenz ist „die Negotiation wegen Errichtung eines neuen Bündnisses mit Ihro Königlichen Katholischen Majestät zu Spanien." Lucern zeigt an, daß es den vormaligen mitverbündeten Orten Freiburg, katholisch Appenzell und dem Abte von St. Gallen von diesem Vorhaben Kenntniß gegeben habe, da es theils für den königlichen Dienst, theils für die katholische Eidgenossenschaft es ersprießlicher erachte, daß auch alle übrigen katholischen Orte, welche der König in das Bündniß aufzunehmen gewillt sei, darein aufgenommen werden. Lucern knüpft seine Theilnahme an den Verhandlungen an folgende Bedingungen: 1) daß die mehreren Orte zugezogen werden; 2) „daß in einem vorgesetzten Präliminarpuncte vorderst der „Beitritt der mehrern Orte in die Allianz und dannethin ihrem höchsten Gwalt die Genehmhaltung derselbigen „bestens vorbehalten, wie zugleich auch vor Schließung der Bündnuß eben die Convenienzen, so andern l. Ort „wirklichen genießen, zu erhalten gesichert sein möchten." Die übrigen Orte finden es ebenfalls passend, daß außer den V alten Orten die vormals verbündeten und noch andere in die Allianz eingeschlossen werden, wollen aber, wenn auch einige derselben sich nicht anschließen, oder vom König von Spanien nicht in das Bündniß aufgenommen werden, dasselbe in diesem Falle dennoch schließen. Lucern wollen sie gestatten, daß es die Ratification des Projects seinen Räthen und den Hundert und die Einwilligung in die Errichtung der Allianz seiner Burgerschaft vorbehalte, wie auch sie beides ihren hohen Principalen und „höchsten Gwälten" vorbehalten; wollen auch gerne Lucern als Vorort absonderlich „consideriert", aber auch die andern Orte vom Genuß gemeldeter Convenienzen nicht ausgeschlossen wissen. Endlich werden einige „Projectpuncte" schriftlich abgefaßt, so wie der Entwurf eines Antwortschreibens an den König von Spanien auf dessen Schreiben vom 5. Juni 1728 in der Absicht, daß beide nach erhaltener Ratification von Seite der gn. Herren und Obern dem spanischen Minister zur Besorgung an seinen Hof übergeben werden sollen.*) § 1. **b.** Auf die Erinnerung, daß das vor einigen Jahren an den König von Sardinien als Herzog zu Savoyen abgegangene Sollicitationsschreiben wegen der vielen noch ausstehenden Ansprüchen zwar beantwortet worden, daß aber bis dahin noch keine Bezahlung erfolgt sei, wird beschlossen, dieß dem Abschied beizufügen, damit die Obrigkeiten der interessierten Stände wiederum ein nachdrückliches Schreiben abgehen zu lassen beschließen mögen. § 2. **c.** Katholisch Glarus spricht sich in einem Schreiben (vom 28. Febr. 1729) dahin aus, daß es ebenfalls in die Allianz mit dem König von

*) Nach den über diesen Gegenstand in Lucern vorhandenen Schreiben wollte der König von Spanien nur die im frühern Capitulate begriffenen Orte darein aufnehmen, die andern, wenn sie sich meldeten. Das Project des Bündnisses ratificieren Schwyz (bis auf einige Aenderungen), beide Unterwalden, Zug, Appenzell; es melden sich zur Aufnahme katholisch Glarus, Freiburg, der Abt von St. Gallen, Josephus. Auf Veranlassung von Schwyz werden einige Aenderungen im Projecte angebracht; Uri beharrt auf dem ersten Project. Man vereinbart sich nicht; das Bündniß kommt nicht zu Stande. Jenes erste Project enthält folgende Puncte: 1. das Bündniß umfaßt wenigstens die im mailändischen Capitulat begriffenen Orte; es können aber auch noch andre Orte darein aufgenommen werden. Erhaltung der katholischen Religion ist Grundsatz und Hauptzweck dieses Bündnisses. 2. Bezahlung jährlicher Pensionen in die obrigkeitlichen Seckel und an die Particularen. 3. Festsetzung der Rechte, Freiheiten und Privilegien, besonders der Justiz halber, zu Gunsten der eidgenössischen Völker. Jährlich Geld für zwei Stipendiaten auf jedes Ort. 4. Liquidierung der Ansprüche aus früherer Zeit. 5. Eine für die Truppen vortheilhafte und sichere Capitulation. 6. Der Aufbruch der Truppen hat sich zwischen 6000 bis 13000 Mann zu bewegen. 7. Die Truppen dürfen nicht außer Europa gebraucht und nicht über Meer geführt werden. 8. In Zeiten der Kriegsgefahr der katholischen Orte soll die im mailändischen Capitulate ausgesetzte Hilfe an Mannschaft zugeschickt oder diese nach der Orte Willkür mit der bestimmten Geldsumme ausgewechselt werden. 9. Das Bündniß bleibt in Kraft so lange der König und dessen Erb- und andre Prinzen am Leben sein werden und noch fünf Jahre nach deren Ableben. 10. Es behalten sich die Orte die hohen Häupter, Potentaten und Fürsten vor, welche in frühern Bündnissen vorbehalten sind. 11. Kommt das Herzogthum Mailand wieder in Ihrer Katholischen Majestät Königliche Gewalt, so soll das letzte mailändische Capitulat in voriger Kraft bleiben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Spanien einzutreten wünsche; man möchte aber allererst von demselben die Erklärung zu erhalten suchen, daß er alle katholischen Orte in die Allianz aufzunehmen gesinnt sei, und dann möchte das Project dieser Allianz in einer Conferenz aller katholischen Orte berathen werden. Es bittet um Mittheilung der auf gegenwärtiger Conferenz gefaßten Beschlüsse und fügt die Anzeige bei, daß es wegen dieser Angelegenheit an den Minister Cornejo geschrieben habe. Die Gesandten sind ohne Instruction, wollen aber das Ansuchen von Glarus ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 3.

293.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 1. bis 9. April 1729.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus Thormann, Alt-Salzdirector; Samuel Morlot, beide des täglichen Raths; Emanuel Bondeli, des großen Raths. Freiburg. Hans Niclaus Griset von Forel, Generalcommissarius und Alt-Zeugherr; Peter Niclaus von Boccard, beide des innern Rathes.

a. Freiburg hatte den Vergleich, welchen die Gesandten beider Stände zu Payerne im September 1727 in Betreff der Streitigkeiten über Souveränität und Territorium des Bezirks de la Rosiere, Molinavaur und Glarigny nicht ratificiert und sich anheischig gemacht, neue Documente zu seinen Gunsten zu producieren. Es beruft sich nun zu seinen Gunsten auf das Quernet, welches die edeln Gebrüder Musard 1532 zu Handen des Herzogs von Savoyen präsiert haben, in welchem das ganze Territorium de la Rosiere mit Inbegriff von Glarigny und Molinavaur der Herrschaft Vuissens zugeschrieben sei, auf das Quernet von 1540, auf die Reconnaissances der Gemeinde Vuissens zu Gunsten ihres Oberherrn von 1415, 1468, 1484, 1540, 1558, 1637, in welchen allen erklärt werde, daß das ganze Territorium de la Rosiere dem Herrn von Vuissens gehöre; auf den Act vom 22. October 1431, den Spruch des Johannes von Blonay von 1431, auf den des Grafen von Greyerz von 1512. Ferner stützt es sich auf den Umstand, daß die Gemeinden Thierrens und Denesy die Messelerie de la Rosiere, Molinavaur und Glarigny von den Herren von Vuissens haben und in dem Schloß Vuissens jährlich schwören, sie recht observieren zu wollen; daß die Gemeinde Thierrens von 1403 an bis jetzt den Weidgang auf der Rosiere und die Gemeinde Denesy das Jus foresteriæ auf dem Bezirk la Rosiere, Molinavaur und Glarigny habe, und dafür einen Zins in das Schloß Vuissens zahle. Die Weidfahrt aber hange von der Superioritas territorialis ab. Aus diesen Gründen vindiciert sich Freiburg die Souveränität, die Jurisdictions- und alle Territorialrechte, da Vuissens durch den Spruch der eidgenössischen Sätze 1537 mit seiner Zugehörde ihm zugesprochen worden sei. Die bernerische Gesandtschaft widerlegt Schritt für Schritt die beweisende Kraft der citierten Documente; namentlich betont sie den Umstand, daß in den Titeln, welche der Messelerie erwähnen, diese Bezirke, so wie auch die Stücke, welche zu Gunsten des Herrn von Vuissens in dessen eigenem Quernet enthalten sind, von dem Territorium Vuissens getrennt seien, was aus den Ausdrücken: apud Denesy, apud Thierrens hervor gehe. Alles mit Mehrerm. — Da beide Gesandtschaften sich nicht vergleichen können, nehmen sie alles ad referendum. § 1. **b.** Freiburg und Oberst Alt, Herr zu Prevondavaur verlangen, daß die Straße von Combremont nach Prevondavaur unter den Einschlägen, les Rappetes genannt, welche im Abschiede von Payerne 1727 als immediat hinter Combremont gelassen wurde, zwischen

beiden Herrschaften mediat gemacht werde. Man vergleicht sich dahin, daß gedachte Straße, so weit sie von dem Marchstein, welcher ob den Jucharten „des courtes Poses" soll gesetzt werden, gegen Prevondavaur längs des Oberherrn Ackers nachgeht, zwischen beiden Herrschaften und Unterthanen mediat und gemein sein soll, so daß selbige zu allen Zeiten in Krieg und Frieden solche ungehindert und ungeachtet der katholischen Festtage mit aller Freiheit gebrauchen können. Der Weg aber, so durch das Holz „les Rappetes" hinaufgeht, soll immediat hinter Combremont bleiben. — Die Beschwerde des Obersten Alt, daß ihm die Gemeinde Combremont einen jährlichen Zins von einer Tersane Roggen (= ⅓ einer Coupe = 1 ½ Mäß) von einem Stück Herd verlange, welcher niemals entrichtet worden, wird auf die bevorstehende Marchung vertagt. § 3. **c.** Bei Untersuchung eines Jurisdictionsconflictes, der durch Claude Maistre von Combremont wegen eines Stückes Acker von ungefähr einer Juchart „en Biolley" oder „en Ronnens" erhoben worden ist, ergiebt sich, daß Freiburg drei Viertheile, dem Herren von Combremont ein Viertheil des Lehens gehöre, von der Jurisdiction aber Freiburg ein Viertheil wegen des Schlosses Chenaux, drei Viertheile dem Herrn von Combremont. Der größere Antheil der Jurisdiction auf einem Stücke Land führe auch die Judicatur für das Ganze mit sich. § 13. **d.** In einem Lehenconflicte zwischen Stäfis und Payerne wegen eines hinter Fetigny liegenden Ackers wird Stäfis bis Johanni eine peremtorische Frist gesetzt, innerhalb deren es seine Documente vorzuweisen hat. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 27 b und 28.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 285 bis 297.
Grandson.
Art. 738 bis 742.
Murten.
Art. 934 und 935.

294.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 21. und 22. April 1729.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, des täglichen Raths; Emanuel Bondeli, des großen Raths. Freiburg. Franz Peter Ignatius Lauther, Alt-Burgermeister und Stadtmajor; Hans Heinrich Vonderweid, Zeugherr, beide des innern Raths; Franz Peter Vonderweid, des großen Raths und Obercommissarius.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grandson.
Art. 743 und 744.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

295.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 4. bis 7. Juli 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter und des Raths. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Venner; Joseph Leodegar Krus, Spendherr und des Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann; Franz Joseph Müller, des Raths. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Landvogt und des Raths; Franz Peter Nußbaumer, des Raths. Glarus. Joseph Anton Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Martin, Landvogt, Statthalter und des Raths. Basel. Samuel Merian, des Raths; Dietrich Burckhardt, des Raths. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval, Alt-Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Raths. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen werden die Admodiationen als höchst schädlich von der Mehrzahl der Orte aberkannt; man vergleicht sich dahin, daß die groben Gold- und Silbersorten in Gewicht und Güte gleich denen von Zürich, Bern und Lucern, die Scheide- und Kupfermünzen conform dem Langenthaler-Abschied sollen geprägt werden. In Beziehung auf die fremden Münzsorten behalten die Stände sich aber vor, nach ihrer Convenienz Mandate zu publicieren. Auf eine Anfrage erklärt Unterwalden, daß es zwar die Admodiation auf zehn Jahre zugestanden, die Prägung der Kupfermünzen aber eingestellt und die Verfügung getroffen habe, daß die groben Sorten an Gewicht und Güte denen von Zürich, Bern und Lucern gleich geschlagen werden sollen. Obigen Vergleich nehmen Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen ad referendum und wollen innerhalb vier Wochen ihren Entschluß an Zürich berichten. Basel und Schaffhausen behalten sich als Grenzorte in Beziehung auf Reichs- und andere Münzen ihre Convenienz vor. Wegen letzterer Münzen soll auch in den gemeinen Herrschaften das Mandat neuerdings publiciert werden. § 2. **c.** Freiburg und Biel entschuldigen ihr Wegbleiben und ersuchen um Mittheilung des Abschieds. § 3. **d.** Der Legationssecretär des kaiserlichen Abgesandten, Grafen von Reichenstein, überbringt ein Schreiben, in welchem der Graf sein Ausbleiben entschuldigt. Gegencompliment bei dem Secretarius (Hermann) und Antwortschreiben. § 4. **e.** Der Bischof von Basel versichert durch ein von seinem geheimen Rath und Hofkammerraths-Präsidenten, Franz Christoph, Freiherrn von Ramschwag, überbrachtes Schreiben die Gesandten seines freundnachbarlichen und bundesgenössischen Willens. Beantwortung durch die Canzlei. § 5. **f.** Wegen der immer noch nicht erledigten Beschwerden über den durch die billets de banque den eidgenössischen Officieren und Handelsleuten zugefügten und immer noch anwachsenden Schaden wird beschlossen, da auf das voriges Jahr

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eingegebene Memorial keine Antwort eingelangt ist, eine Recharge an den Ambassador abgehen zu lassen. § 6. **g.** Zürich frägt an, ob man nicht der Aebtissin von Lindau, welche sich bei ihm um eine Steuer für ihr abgebranntes Kloster gemeldet habe, mit einer gemeinsamen Steuer tröstlich entsprechen wolle. Da aber mehrere Gesandte bedeuten, daß ihre Herren und Obern bereits gesteuert haben, nehmen die übrigen Gesandten den Anzug ad referendum. § 7. **h.** Auf die Beschwerde Basels, daß trotz der voriges Jahr gemachten nachdrücklichen Vorstellungen die freie Fruchtzufuhr aus dem Elsaß und Sundgau immer noch gesperrt sei und von den Zehnten- und Bodenzinsen, welche es daselbst habe, immer noch ein Zoll gefordert werde, wird beschlossen, nochmals deßwegen eine Recharge an den französischen Ambassador abgehen zu lassen. § 8. **i.** In Beziehung auf das liederliche Bettel- und Strolchengesind wird jedem Ort nach seiner Convenienz die Abtreibung desselben überlassen; jedoch sollen vor Vornahme einer Jägi die benachbarten Orte davon in Kenntniß gesetzt, den Aufgegriffenen soll eine Zwangsroute vorgeschrieben und niemanden ohne guten Paß der Durchpaß gestattet werden. Für die gemeinen Herrschaften bleibt es beim Abschied vorigen Jahres. § 9. **k.** Glarus ersucht, die Stände möchten ihm, da Zürich noch immer von den glarnerischen daselbst durchgeführten Früchten das Immi beziehe, kraft der Bünde zum eidgenössischen Rechte verhelfen. Zürich trägt darauf an, Glarus in einer Sache, die dem eidgenössischen Rechte ganz und gar nicht unterworfen sei, zu Ruhe zu weisen und seine gn. Herren und Obern bei ihren, sei es durch Particularen oder gemeinsam in den Bund gebrachten, Rechten zu schirmen. Schwyz wiederholt sein in vorigen Abschieden enthaltenes Begehren, glaubt, kraft des Friedens von 1440 mit Glarus in gleicher Begründniß zu stehen, und ersucht Zürich nochmals, ihm das versprochene Schreiben vorzuweisen, in welchem es sein Recht vergeben haben soll. Die übrigen Gesandten geben ihren Wunsch zu erkennen, daß zwischen Zürich und Glarus eine gütliche Verständigung, sei es durch vertraute Mediation, oder unter sich allein noch während dieser Tagsatzung zu Stande kommen möchte. § 10. **l.** Zürich eröffnet, in was für weit aussehende Differenzen die drei Bünde mit einander zerfallen seien, wie die große zwischen ihnen waltende Animosität allen bundesgenössischen Congreß aufgehoben, und wie zu besorgen stehe, es möchte der Kaiser „für das gemeineidgenössische Wesen Hand in das Geschäft schlagen." Es wird beschlossen, im Hinblick auf die Verbindlichkeit, welche man mit löbl. Bünden habe, und die dermaligen Zeitumstände für dießmal durch ein Schreiben dieselben zu dem ihnen ersprießlichen Wohlverständniß kräftigst zu erinnern; eine Gesandtschaft abzuordnen wird einstweilen nicht beliebt. § 11.

296.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1729.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Auf die Anregung Lucerns, was die katholischen Orte gegenüber den zwischen den drei Bünden waltenden Streitigkeiten thun sollen, wird einerseits in Erwägung gezogen, daß die katholischen Orte nach der Verbindlichkeit, welche sie Bünden gegenüber haben, blos zu einem treuen Aufsehen verbunden seien; in Anbetracht aber dessen, was in der verflossenen Zeit geschehen, glauben die Gesandten nicht Ursache zu haben, sich ihrer anzunehmen. Um jedoch nicht „Passion oder Eifer zu erzeigen", wird beschlossen, wenn es sich in gemeiner Session um ein officium amici, bestehend in einem Ermahnungsschreiben zu Friede und Eintracht, handle, sich nicht zu widersetzen. § 1. **b.** Sämmtliche Gesandte sprechen sich über den jetzigen Zustand der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

katholischen Eidgenossenschaft aus und überlegen, was bei jetzigen Conjuncturen in Beziehung auf die Restitution zu thun sein möchte. Es wird gut befunden, von diesen Erörterungen den Hoheiten Kenntniß zu geben, damit bei nächster katholischer Versammlung eine eigentliche Berathung und eine Schlußnahme stattfinden können. § 2. **c.** Der Bischof von Basel läßt als Bundesgenosse der katholischen Orte durch Franz Christoph Freiherrn von Ramschwag, seinen geheimen Rath, Hofrath und Hofkammerpräsidenten, schriftlich die katholischen Orte seines nachbarlichen und bundesgenössischen Willens versichern. Eine Gegenantwort wird ihm durch den Landschreiber zugestellt. § 3.

297.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 15. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und dem Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde Maria-Kirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Prediger zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den beiden reformierten Predigern zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den churpfälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 9) für die Unterhaltung von fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 11) der reformierten deutschen Gemeinde zu Posen in Polen, welchen nach und nach alle Mittel zur Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen „hinweggeschränzet" worden, unter Ratificationsvorbehalt 300 fl. (IXörtische Repart.); 12) für die Reparation des Pfarrhauses der reformierten Gemeinde zu Baireuth oder für Ankauf eines neuen wird auf 200 fl. nach IXörtischer Repart. angetragen; 13) Zürich schlägt vor, auf das Ansuchen des churpfälzischen Kirchenrathes den reformierten Gemeinden zu Weinheim, Haßmersheim, Gerach und Strümpfelbronn, welche (wie Weinheim) ihren Gottesdienst in einer Scheune oder in baufälligen Nothhäusern halten, zur Reparation dieser Gebäude 400 Thlr. nach IXörtischer Repart. zu geben; 14) dem piemontesischen Kirchendiener Jacques Leger, welchem vom Synodus daselbst die Pension innebehalten worden, der aber in der Eigenschaft eines Weltlichen und eines Geistlichen der piemontesischen Kirche gute Dienste geleistet, für ein und allemal eine Verehrung von 40 Thlr. (IXörtische Repartition.) [Siehe S. 7.] — Nr. 6 nimmt Schaffhausen **ad referendum**, für 7 ist es ohne Instruction; 8 nimmt St. Gallen **ad recommendandum**, an 9 will es wiederum nicht mehr als 60 fl. beisteuern. § 2 bis 15. **c.** Zürich verlangt von Glarus wiederum die Vergütung der Verpflegungskosten für die Galeriens, welche Glarus zugetheilt gewesen waren, oder, wenn Glarus sich dessen weigere, deren Vergütung durch die übrigen Orte. Glarus entgegnet, daß es, weil es Zürich für ein und allemal eine Summe zu diesem Zwecke überschickt, übrigens nie zur Annahme der Galeriens gestimmt habe, nichts mehr schuldig zu sein glaube. Die übrigen Orte wollen, obgleich sich einige auch zu beschweren hätten, es dennoch „bei der dermaligen Beschaffenheit der Sachen bewenden lassen." § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 61. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

298.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 9. bis 21. Juli 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Baden.

a. Die zürcherische Gesandtschaft berichtet von dem Brandunglück, welches die freie Reichsstadt Goßlar voriges Jahr erlitten hatte, und übergiebt deren Bitte um eine Beisteuer. Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. § 44. **b.** Da der zwischen Zürich und Glarus schwebende Immistreit zu Baden durch gütlichen Vergleich keine Erledigung gefunden, ist der Gesandte von Glarus instruiert, nochmals das eidgenössische Recht anzurufen. Zürich äußert sein Befremden, daß Glarus, obschon diese Sache schon verabschiedet und nur noch 3 Pfenninge auf den Mütt die Differenz ausmachen, abermals die Sache zur Sprache bringe, und will keinen Bescheid mehr geben. Schwyz wiederholt ebenfalls das zu Baden gestellte Begehren laut Friedensinstrument von 1440, Bern seine Erklärung zu Baden. Die Gesandten der übrigen Orte hätten einen gütlichen Vergleich gerne gesehen; ist aber ein solcher unerhältlich, so sind sie instruiert, Glarus nach Sage der Bünde zum eidgenössischen Rechte zu verhelfen. § 46. **c.** Zürich eröffnet das von Oberstlieutenant von Salis aus Bünden gestellte Ansuchen, daß die verbündeten Orte in Folge der weitaussehenden in Bünden waltenden Differenzen nöthigenfalls ihnen bundesgenössisch durch eine Gesandtschaft oder andere gedeihliche Mittel entsprechen möchten. Zürich und Bern wollen niemals ermangeln, den Bünden gemäß alles getreulich zu erstatten; die übrigen Gesandten hinterbringen den Anzug ihren Herren und Obern. § 47.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 18. Salzsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 18. Beeidigung von Beamten.
„ 43. Amtsrechnungen.
„ 74. „
„ 168. Huldigung.
Art. 169. Huldigung.
„ 180. Marchensachen.
„ 454. Justizsachen.
„ 519. Leibeigenschaft und Fall.
Art. 550. Lehensachen.
„ 610. Stifte und Klöster.
„ 613. „ „
„ 722. Locales.

Rheinthal.

Art. 36. Amtsrechnung.
„ 117. Polizeiliches.
„ 171. Justizsachen.
„ 172. „
Art. 222. Obrigkeitliche Lehen.
„ 223. „ „
„ 224. „ „
Art. 262. Schifffahrt.
„ 394. Locales.
„ 446. „

Grafschaft Sargans.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 34. Amtsrechnung.
„ 156. Justizsachen.
Art. 190. Justizsachen.
„ 217. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 269. Zollsachen.
„ 332. Locales.

Oberе freie Aemter.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 37. Amtsrechnung.
Art. 96. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 97. „ „ „ „
Art. 147. Lehensachen.
„ 148. „

Mendris.

Art. 396. Marchensachen.

Luggarus.

Art. 532. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 619. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

299.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 10. August 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johannes Hofmeister. Bern. Christoph Steiger; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Joseph Anton Tschudi; Johann Heinrich Martin.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

a. Es werden die zehn schon seit einem Jahre vor den Abt gebrachten toggenburgischen Gravamina nebst den Finalantworten des Abts verlesen und in Berathung gezogen; unter Ratificationsvorbehalt wird Folgendes verabschiedet: 1) Der Revisionen halber bleibt es bei der vom Abt den 29. Juni 1729 ertheilten Antwort, so daß vor dem Richter erster Instanz nicht mehr als einmal über eine Sache gesprochen, und daß in Zeit von drei Monaten Revision ertheilt werden soll. 2) Die über die Jahrgerichte ergehenden Kosten soll nach der Ansicht Zürichs und Berns der Abt aus den Bußen, welche er bezieht, bestreiten; der Abt hingegen will es bei bisheriger Uebung bewenden lassen, es sei denn, daß die Toggenburger etwas dagegen legaliter darthun können. 3) In Beziehung auf die Bethädigung der niedergerichtlichen Fehler und Abstrafung derselben läßt man es bei der wiederholt vom Abte gegebenen Erklärung und dem klaren Inhalt des Friedens bewenden; bei Gerichten, die in nothwendigen Fällen erkauft werden, möge der Abt der Kosten halber alle mögliche Moderation eintreten lassen. 4) Ein außer Lands gesessener Landmann soll alle neun Jahre sein Landrecht unter Androhung des Verlusts im Unterlassungsfall erneuern; kann er beweisen, daß er wegen Versäumniß dieser Frist keine Schuld trage, so soll er „der Jahren halber nicht gefahret werden." Die Erneuerung des Landrechts aber soll vor dem Landvogt und zwei Vorgesetzten der „Gegne," aus welcher der Anzunehmende ist, vor sich gehen. 5) Hinsichtlich der Ehehaften soll es beim klaren Buchstaben des Friedens und beim bisherigen Gebrauch bleiben. 6) Hinsichtlich des Auskaufs gewisser moßnangischer Geschlechter von der fischingischen Leibeigenschaft wird der Abt ersucht, da die Sache noch nicht liquid sei, binnen eines Jahres die Leute nach ihrem Verlangen verhören zu lassen, einstweilen aber mit Beziehung des Falls inne zu halten. 7) Wegen des Hummelwalder-Zolles läßt man es bei der Erklärung des Abt-sanctgallischen Gesandten bewenden, daß nur zur Bequemlichkeit für diejenigen, welche aus dem Oberland kommen, ein Afterzoller dahin gesetzt worden sei, damit sie nicht nach Lichtensteig zu kommen brauchen; 8) ferner auch bei der Erklärung, daß der Abt ehrliche Landleute, wenn sie sich seiner Gnaden würdig machen, noch ferner seiner Gnaden wolle genießen lassen, und daß er es in billige Reflexion ziehen wolle, insofern der Landrath etwas Erhebliches dafür aufzuweisen im Stande sei, daß er zu der Landmarchung zuzuziehen sei. 10) Der toggenburgischen Landleute Bitte wegen Annahme der Hintersäßen und Beisäßen wird von Zürich und Bern dem Abte empfohlen. 11) Auf die wiederholte Beschwerde der Landleute im Toggenburg, daß der Hofammann im Thurthal entgegen den Abschieden nicht abtreten wolle, wenn das Gericht verbannt sei, sondern noch dem Gericht beizuwohnen und die Richterstelle zu vertreten sich anmaße, erklärt der Gesandte des Abts, daß der P. Statthalter dem Gericht als Hofammann beiwohne und zu erforderlicher Zeit abtrete, der Hofammann Rüdlinger aber nicht als Hofammann, sondern als Richter zugegen sei, welche Stelle ihm schon längst der Abt und die Landleute anvertraut hätten. Diese Erklärung wird in den Abschied genommen. § 20.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich und Bern.

b. Dem Vorschlage Zürichs, es möchte im Namen beider Stände an die venetianische Republik ein Mahnungsschreiben wegen der ausstehenden Pensionen abgesandt werden, geben die Gesandten Berns ihre Zustimmung, nicht zweifelnd, daß es ihren gn. Herren und Obern nicht widrig sein werde. § 25. **c.** Nach dem zu Baden wegen des weit aussehenden Bündnergeschäftes gefaßten Beschluß war zu Frauenfeld Namens des Gotteshaus-Bundes Oberstlieutenant Martin von Salis erschienen und hatte sowohl die Gesandten sämmtlicher verbündeten Orte, als namentlich die von Zürich und Bern um Assistenz und Rath gebeten, welche schon den von ihnen kurz vorher an die Orte selbst geschickten Abgesandten zugesagt worden sei. Es wird beschlossen, zuerst die Wirkung des an die Bünde erlassenen Schreibens abzuwarten. Da aber von Salis in gleicher Angelegenheit zu dem französischen Ambassador zu reisen den Auftrag hat, kommt man mit ihm darin überein, daß er bei seiner Rückkunft Bericht erstatten möchte. In Baden eröffnet er nun bei seiner Rückkehr den Gesandten Zürichs und Berns, daß der Ambassador zwar die drei Bünde und namentlich seine Committenten der königlichen Propension versichert, aber zugleich erklärt habe, daß bei den dermaligen Conjuncturen in Europa Frankreich noch nicht gut befinde, sich öffentlich herauszulassen. Der Abgeordnete bittet bei so bewandten Dingen, und da der Gotteshausbund gewiß in sehr großer Gefahr sei und die im letzten Kriege „geführte Conduite" bei den katholischen Orten entgelten müsse, um schleunige bundesgenössische Hülfe und um Rath, namentlich um eine Deputation beider Stände noch vor dem gegen Ende Augusts zu Ilanz zu haltenden Bundestage. Die Gesandten beider Stände stellen das Ansuchen um eine solche Abordnung, die den Zweck habe, zur Eintracht zu ermahnen, ihren Obrigkeiten anheim. § 29. **d.** Auf die Anfrage Berns, ob Zürich, wenn einer seiner Immediat-Unterthanen sich an einen katholischen Mediat-Unterthanen verheirathe und die katholische Religion angenommen habe, diesem sein wirkliches Besitzthum oder sein noch zu erbendes Gut verabfolgen lasse, antwortet Zürich, daß man nach bisheriger Uebung einem solchen Immediat-Unterthan gegen Erstattung des Abzugs sein Gut verabfolgen lasse, wenn das Ort, in welches er zieht, den Abzug zu geben schuldig ist und einen Revers ausstellt, daß man das Reciprocum beobachten wolle. § 31. **e.** Bern ersucht den Stand Zürich, daß die Verlassenschaft der Frau Gravisel von Liebegg, Ehefrau des Oberstlieutenant Schlatter sel. vom Abzug befreit werden möchte, da diese Verlassenschaft nie den Ort geändert und die Frau nur die Nutznießung davon gehabt habe, weil dieses Gut wegen des Hallwyler-Processes noch verhaftet sei. Zürichs Gesandtschaft entgegnet, daß von den Herren Gravisel ein Brief vorhanden sei, in welchem sie versprechen, den Abzug zu zahlen; ferner, daß auch von dergleichen verfangenem Gute, wovon man nur die Nutznießung gehabt, der Abzug nach dem beim Stande Zürich üblichen Herkommen bezahlt werde; jedoch wolle Zürich gegenüber Bern alle mögliche Moderation eintreten lassen. § 32.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 585. Kirchensachen.

Rheinthal.

Art. 78. Landschreiber. Art. 381. Locales. Art. 459. Locales.
„ 308. Kirchensachen. „ 426. „

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 47. Zehntensachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
„ 38. Amtsrechnung.
„ 64. Landvogt.
„ 163. Polizeiliches.
„ 184. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 204. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 263. Fall und Abzug.
„ 300. Zoll und Geleit.
„ 351. Stifte und Klöster.
Art. 424. Locales.
„ 430. „
„ 450. „
„ 475. „

Untere freie Aemter.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 37. Amtsrechnung.
„ 60. Landschreiber.
Art. 76. Landschreiber.
„ 147. Justizsachen.
„ 179. Kirchensachen.
Art. 184. Stifte und Klöster.
„ 186. „ „

300.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 25. August 1729.

[Landesarchiv Schwyz und Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Stanislaus Emanuel Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Joseph Franz Mettler, Alt-Statthalter und Siebner. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landshauptmann und Alt-Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann.

a. Uri trägt darauf an, das mailändische Capitulat zu erneuern, und weist auf die den Orten daraus hervorgehenden Vortheile hin, namentlich auf die dann wahrscheinlich erfolgende Aufhebung des Zolls zu Cannobbio. Die beiden andern Orte nehmen den Anzug ad referendum und sind der Ansicht, daß dieser Anzug bei der nächsten katholischen Conferenz in Lucern freimüthig sollte berathen werden. § 6. **b.***) Uri stellt den Antrag, es möchte Schwyz belieben, die Ratification und Auswechslung „der Landmarchen" auszuhändigen mit dem Beifügen, daß Uri die Seinigen zu aller Gebühr und Erhaltung guter Nachbarschaft ernstlich ermahnt habe. Schwyz hinterbringt den Antrag seinen gn. Herren und Obern. § 9. **c.** Uri ermahnt, daß jedes Ort sobald als möglich seine Ratification oder seine Ansichten über die verhandelten Gegenstände einsenden möchte. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 164 bis 170.

301.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1729.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Orell, des innern Raths und Constaffelherr. Bern. Friedrich von Werdt, Venner. Lucern. Anton Leodegar Keller, des innern Raths. Uri. Franz Maria Crivelli, Landschreiber.

---

*) Dieser Passus fehlt im Nidwaldner-Abschied.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Statthalter und Landsfändrich. Zug. Johann Peter Staub, des Raths. Glarus. Jost Fridolin Freuler. Basel. Johann Heinrich Ryhiner, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Gottrau, Alt-Burgermeister und des innern Raths. Solothurn. Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Jung-Rath. Schaffhausen. Balthaser Pfister, des größern Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 54. Vicinat.
" 68. Abzug.
Art. 77. Polizeiliches.
Art. 90. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Lauis und Mendris.

Art. 188. Zollsachen.

Lauis.

Art. 343. Kirchliches.
Art. 378. Personelles.

Mendris.

Art. 397. Märchensachen.
Art. 418. Kirchensachen.

302.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1729.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 55. Vicinat.
Art. 104. Justizsachen.
Art. 157. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 482. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 493. Straßenwesen.
Art. 513. Zollsachen.
" 533. "
Art. 567. Locales.
" 595. Personelles.

Mainthal.

Art. 620. Locales.

303.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1729.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

304.

Negotiation Zürichs und Berns in den zwischen den drei Bünden waltenden Streitigkeiten

vom 2. September 1729 bis 23. Januar 1730.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter und des Raths. Bern. Ludwig von Wattenwyl, gewesener Seckelmeister, dermalen Obercommandant welscher Lande, des Raths.

Da wegen der zwischen den drei Bünden in hohen Rhätien waltenden Mißhelligkeiten gefährliche Weiterungen zu besorgen und alle schriftlichen Mahnungen erfolglos geblieben waren, hatten Zürich und Bern in Betracht ihrer Verbindungen mit den drei Bünden eine Abordnung dahin zu schicken beschlossen, um durch deren Officien die streitigen Puncte beizulegen. Die Instructionen beiderseitiger Gesandten sind gleichen Inhalts. In Chur unter Geschützessalven eingetroffen, suchen sich dieselben durch vertrauliche Unterredungen mit Standesgliedern von der Lage der Dinge zu unterrichten, warten mit Uebergabe ihrer Creditive an den Bundespräsidenten noch zu, bis sie sehen, ob etwa auch von den katholischen Orten, an welche von Zürich und Bern um eine Abordnung geschrieben worden war, auf den bestimmten Tag einige Deputierte erscheinen. Nachdem diese nicht erschienen waren und die Nachricht eingegangen war, daß dieselben die eidgenössischen Officien von Seite Zürichs und Berns für genügend erachten, geben die Gesandten ihre Creditive beim Bundespräsidenten ab, begehren die Zusammenberufung der Häupter des obern und Zehngerichtenbunds nach Chur, und daß der nach Ilanz ausgeschriebene Bundestag aufgeschoben werden möchte. Am 7. September erscheinen die Häupter in Chur, bewillkommen die Deputierten Namens der drei Bünde und holen dieselben durch eine Abordnung in ihre Sitzung ab. In einer „Proposition" weisen die Gesandten von Zürich und Bern auf die Beweggründe ihres Erscheinens hin, die in den Bünden, in der bisher gepflogenen guten Nachbarschaft und der Mitgenossame einer gleich theuern Freiheit zu suchen seien; sie betrachten sich als Glieder, so mit löblichen drei Bünden einen Leib ausmachen; und nachdem sie die Gefahren der Zwietracht für Republiken ins Licht gestellt haben, weisen sie den Vorwurf, der ihnen gemacht werden könnte, als mischen sie sich in fremde Händel, durch einen Passus des Bundesbriefes zurück, welcher sie zu ihrer Handlungsweise verpflichte. Schließlich ermahnen sie auf herzliche Weise zur Eintracht namentlich im Hinblick auf den bevorstehenden Bundestag. Nachdem die Deputierten des Gotteshausbundes die Proposition den Gemeinden mitgetheilt, die Abgeordneten der beiden andern Bünde mit den in Ilanz versammelten Boten sich vorerst besprechen zu wollen erklärt hatten, benützen die Gesandten jeden Anlaß, für die Beilegung der Zwistigkeiten durch Vorstellungen zu wirken und die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Zusammentreten der drei Bünde bisher in den Weg getreten waren. Unterdessen setzten die Häupter und Rathsboten des obern und XGerichtenbundes von Ilanz aus denen des Gotteshausbundes als Termin ihres Erscheinens zu Ilanz den $\frac{7}{18}$. September an, an welchem Tage sie auch, wenn dieselben nicht erscheinen sollten, die Behandlung der Standes- und Bundesgeschäfte vornehmen würden. Der Präsident des Gotteshausbundes protestiert dagegen; die Gesandten dringen vergeblich auf die Verlängerung des Termins bis zum $\frac{10}{21}$. September; sie begeben sich in der Befürchtung, die Deputierten zu Ilanz möchten auseinandergehen und dann schwerlich mehr zusammenzubringen sein, nach jenem Orte der Versammlung, nachdem sie die Versicherung erhalten, daß die Rathsboten des Gotteshausbundes bald nachfolgen würden. Den 20. September kommen unter Geschützesbegrüßung die Gesandten zu Ilanz an, am 23. Präsident und Rathsboten des Gotteshausbundes. Nachdem durch die Anstrengung der Gesandten eine Zusammenkunft aller drei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bünde vermittelt worden war, wird der Beschluß gefaßt, daß man eine Vereinigung unter sich versuchen, eine Resolution wegen des Bisthums fassen und endlich die Syndicatsgeschäfte behandeln wolle. Ein aus je vier Rathsboten gebildeter Ausschuß soll in Beziehung auf die anzubahnende Vereinigung einen Vorschlag bringen. Die Ausschüsse des obern und des XGerichtenbundes schlagen vor: (A) 1. Chur möge als Ort der Congresse belieben. 2. Das Präsidium auf den Congressen soll dasjenige Haupt haben, welches am Bundestag präsidiert; dessen Bundesschreiber soll das Protocoll führen. 3. Alle Jahre soll durch die Mehrheit der Session ein Verwalter der Kassa gemeiner Landen erwählt werden. 4. Die Standesschriften und Protocolle sollen ins Archiv gelegt, geordnet und unter drei Schlüsseln verwahrt werden, deren einer dem jeweiligen Haupt übergeben wird. Der Gotteshausbund stellte dagegen Folgendes auf: (B) 1. Der Kassier möge von allen drei Bünden sammthaft erwählt werden, jedoch nach altem Brauch. 2. Der Gotteshausbund will gerne das Seinige zu besserer Instandstellung des Archivs in Chur beitragen. 3. Der Congresse halber will auch er es bei dem Alten bewenden lassen. 4. Hingegen will er nicht zugeben, daß auf den Congressen zu Chur ein Andrer aus einem andern Bunde, d. h. Einer auf eines Andern Jurisdiction das Präsidium führe; es soll bei dem alten Brauche verbleiben. — Auf diese Vorschläge hin wollen sich beide Parteien nicht vergleichen, eine klagt bei den Gesandten über die andre. Während die Gesandten damit beschäftigt sind, die Parteien durch Zureden einander näher zu bringen, erhalten sie durch einen Bettelbuben folgende Vorschläge eines Anonymus. (C) 1. Ein jegliches Haupt soll kraft des 12. Artikels des Bundesbriefes verpflichtet sein, dasjenige zu siegeln, was die Mehre der Gemeinden oder deren Boten sowohl von dem jährlichen unter allen drei Bünden gleich alternierenden Bundestag, als den in Chur oder anderswo zu haltenden Beitagen mit sich bringen und vermögen; die Eidesformel, so ein solches Haupt seinem Bunde in particulari schwört, soll nöthigenfalls geändert werden. 2. Chur soll wegen seiner passenden Lage und wegen der guten Beherbergung, welche hier zu finden ist, wie bisher der Versammlungsort der Congresse bleiben. Der Präsident des Gotteshausbundes soll das Präsidium dabei haben; der Nutzen, welchen die Besieglung der Decrete, Missive u. s. w. bringt, soll unter den jeweiligen Häuptern jährlich alternieren. Der Actuar des Gotteshausbundes hat nach geendigter täglicher Session den Bundesschreibern der beiden andern Bünde das Protocoll zum copieren zuzustellen, damit sich diese beiden Bünde bei dem alle drei Jahre in einem derselben abzuhaltenden Bundestage dessen bedienen können. 3) Diesen beiden andern Bünden soll freigestellt werden, je einen Agenten nach Chur zu schicken, welche der Bundespräsident zu sich zu berufen hat, wenn in der zwischen die Congresse fallenden Zeit fremde Schreiben eingehen oder andre Geschäfte vorfallen; die Agenten können davon ihren Principalen die nöthige Nachricht geben. Zur Berufung eines gemeinsamen Congresses muß der Präsident die Einwilligung der Häupter der beiden andern Bünde haben. 4. Gemeinen drei Bünden soll gänzlich freigestellt sein, die Verwaltung der Kassa nach Gutdünken einzurichten, ohne an einen Bund oder eine Person darin gebunden zu sein. 5) Das Archiv gemeiner Lande, das sich in Chur befindet, soll durch drei Verordnete (von jedem Bund einen) von den den Gotteshausbund oder die Stadt Chur allein angehenden Schriften geschieden, die noch zerstreuten Schriften sollen gesammelt und an einem besondern Orte unter drei verschiedenen Schlössern aufbewahrt werden, zu welchem ein jegliches Haupt einen Schlüssel hat; die Schlüssel des obern und XGerichtenbundes haben deren Agenten zu Chur oder sonst eine vertraute Person in Verwahrung. Nachdem dieser Vorschlag verlesen worden, scheiden die Ausschüsse unverrichteter Dinge von einander, und die allgemeine Session wird aufgehoben. — Beide Parteien stellen sich mit ihren Beschwerden nochmals bei den Gesandten ein. Nach vielem Zureden überläßt endlich der Gotteshausbund den Gesandten, durch ihre Vermittlung den Streit zu schlichten; die Abgeordneten der beiden andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bünde aber, welche mehrentheils der reformierten Religion zugethan waren, wünschen, damit die Katholischen von ihren Bünden nicht gedrungen werden, die angebotene kaiserliche Mediation anzunehmen, die Gesandten möchten privato nomine handeln. Nach reiflicher Erdauerung geben die Gesandten folgenden „Einschlag" dem Bundespräsidenten ein: (D) 1. Beide Bünde (der obere und der XGerichtenbund) mögen sich dazu verstehen in Chur, als dem bequemsten Orte, die Congresse zu halten. 2. Das Präsidium soll dabei der Präsident des Gotteshausbundes haben; ihm liegt es ob, dasjenige, was in allgemeinen Bundessachen von den mehrern Bünden erkannt wird, ohne einige Weigerung zu siegeln. 3. Jährlich soll ein Kassier der Kassa gemeiner Landen per majora auf gemeinem Bundestag erwählt und mit Instruction versehen werden. 4. Die Acten und Protocolle sollen zusammengebracht und in einem besondern Archiv unter drei Schlössern verwahrt werden, zu denen je ein Haupt einen Schlüssel hat. 5. Finden diese Vorschläge Eingang, so sollen beide Parteien sich zusammenthun und nach Bünden und Verträgen die übrigen Beschwerden unter einander erledigen. — Dem Bundeslandammann aber bedeuten die Gesandten überdieß, daß es ihnen lieb wäre, wenn die Sachen bei dem alten Herkommen gelassen würden; sei das nicht möglich, so möchte er dazu behüflich sein, daß durch obige Vorschläge der Frieden erzielt werde. — In den vom Gotteshausbund einerseits und von den beiden andern Bünden andrerseits besonders gehaltenen Sessionen wird der Vorschlag des Anonymus auf die Bahn gebracht und von erstern beschlossen, denselben anzunehmen und den Gemeinden mitzutheilen; zugleich werden die Gesandten von den beiden andern Bünden ersucht, zwischen ihnen und dem Gotteshausbund eine Conferenz zu vermitteln, jedoch mit aller „Gewahrsamkeit," daß die Katholischen keine Jalousie fassen. In Folge dessen kommen auf der Gesandten Zimmer Abgeordnete der drei Bünde zusammen. Die Mitglieder des Gotteshausbundes geben in Beziehung auf den Vorschlag der Gesandten folgende Gegenvorstellungen ein: (E) 1. Chur möge für die Congresse gewählt werden, nicht sowohl wegen der Bequemlichkeit, sondern nach alten Bräuchen. 2. Das erwähnte Siegeln ist wider den Eid eines jeglichen Hauptes und könnte in wichtigen Dingen gefährliche Consequenzen nach sich ziehen, besonders bei Aufnahme des Mehrs und in zu gebender Explication desselben. Unter den „Mehren", von welchen in Artikel 2 geredet, sollen nicht „die Mehren" der drei Bünde verstanden werden, sondern „die Mehren von den Mehren aller drei Bünde, welche zusammenhaft und nicht bundsweis aufgenommen worden." 3. In Beziehung auf die Kasse soll es beim Alten verbleiben; will man aber eine Aenderung machen, so soll die Kasse wenigstens am Ort des Congresses und Präsidiums d. h. in Chur bleiben. 4. Für die Besorgung des Archivs soll von gemeinen drei Bünden nur Einer erwählt werden, und zwar ein in Chur Wohnhafter. — Beide Parteien vereinigen sich auf Zureden der Gesandten zu folgendem „Einschlag": (F) Nr. 1 lautet gleich Nr. 1 des Vorschlags (C), nur daß nach „in Chur" „anderswo" weggelassen ist. Nr. 2 lautet gleich Nr. 1 des Einschlags (D). Nr. 3. Der Uebung der benachbarten eidgenössischen Stände gemäß soll das Präsidium des Congresses ein jeweiliger Präsident des Gotteshausbundes haben; die an die Republik einkommenden Briefe ist er den beiden Häuptern sofort mitzutheilen verpflichtet. Nr. 4 lautet gleich (D) 3 mit dem Zusatz, daß gemeiner Landen Kassa der Bequemlichkeit wegen jeweilen in Chur bleiben soll. Nr. 5 lautet gleich (D) 4, doch heißt es blos „in das Archiv gebracht". Nr. 6 gleich (D) 5. — Copieen dieses Einschlags werden dem Landrichter und dem Bundeslandammann zugestellt mit dem Ersuchen, dieselben vor der Session ablesen zu lassen und mit ihren Officien zu unterstützen; zugleich wird auch von Seite der Gesandten die Erwartung ausgesprochen, daß ihr „Einschlag" nicht mit dem des Anonymus in eine Linie gestellt werde. — Die beiden Parteien halten alsdann jede ihr besondere Sitzung. Der Gotteshausbund nimmt den Einschlag der Gesandten an und verlangt von den beiden andern Bünden zu wissen, was sie zu thun Willens seien. Diese

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen den Einschlag der Gesandten und die Vorschläge des Anonymus durch eine Commission in ein Project verarbeiten und übergeben es den Gesandten. Folgendes ist sein Inhalt: (G) Nr. 1 ist gleich (C) 1, nur mit dem Unterschied daß „oder deren Boten" weggelassen ist. Nr. 2 gleich (D) 1 mit dem Unterschiede, daß die Congresse in Chur gehalten werden „können". Nr. 3 gleich (F) 3 mit dem Zusatz „im Fall währender Zeit dieselben (Häupter) oder deren Statthalter in Chur sich einfinden, so soll er ohne deren Intervention nichts eröffnen, noch weniger, was den Stand betrifft, etwas ordinieren oder disponieren." Nr. 4 gleich (D) 3. Nr. 5 gleich (D) 4 mit dem Unterschiede, daß es hier heißt „die Acten und Protocolle sollen wiederum durch Verordnete schleunigst in das Archiv gebracht werden." Nr. 6 gleich (D) 5 mit dem Zusatz aus (C) 2 „Der Actuar" u. s. w. Als Motiv dieser Vereinigung geben sie an, daß dieselbe gemacht worden sei, damit die Katholischen nicht von ihnen abfallen. Obgleich das Mehr bei ihnen für den Vorschlag des Anonymus ausgefallen, so wollten sie, die Reformierten, dennoch die Einschläge der Gesandten in der soeben angegebenen Form bestmöglichst geltend machen. Die Häupter und Rathsboten des obern und X Gerichtenbundes zu Ilanz laden diejenigen des Gotteshausbundes zur Theilnahme an den bereits begonnenen Verhandlungen über die Standes- und Landesgeschäfte ein und ersuchen zugleich die Gesandten, dem Gotteshausbunde ihren Vorschlag (G) beliebig zu machen. Als Resultat der Besprechung der Gesandten mit einigen Deputierten des Gotteshausbundes wird folgender „Einschlag" (H) zu Papier gebracht: 1) Ein jegliches Haupt verpflichtet sich ohne einigen Vorwand dasjenige zu siegeln, was die Mehre der Gemeinden sowohl von den jährlichen unter allen drei Bünden gleich alternierenden Bundstagen, als den in der Stadt Chur zu haltenden Beitagen mit sich bringen und vermögen, zu welchem Ende hin die Eidesformel, so ein jegliches Haupt seinem Bund in particulari zu prästieren schuldig ist, wo solche herwider lauten möchte, geändert werden soll. 2. Des Orts halber, wo die Congresse zu halten, könnten der obere und der X Gerichten-Bund sich dahin verstehen, daß dieselben in Chur, als dem bequemsten und bestgelegenen Orte, gehalten werden. 3. Nach der Uebung der benachbarten eidgenössischen Stände soll das Präsidium einem jeweiligen Präsidenten des Gotteshausbundes, als in dessen Bund die Congresse zu halten sind, überlassen werden; es soll demselben obliegen, die an die Republik einkommenden Briefe beiden Häuptern ohne Säumniß mitzutheilen; im Falle, daß im Laufe des Jahres und außer den bundestäglichen Versammlungen eines oder beide Häupter in Chur anwesend sind und ihre Anwesenheit dem Präsidenten angezeigt haben, soll derselbe ohne deren Intervention die Briefe nicht öffnen, noch weniger etwas, was den Stand betrifft ordinieren oder disponieren. 4. Gemeiner Landen Kassa zu verwalten, soll nach Belieben auf gemeinem Bundestag per majora ein Tüchtiger erwählt oder bestätigt und mit nöthiger Instruction versehen werden. 5. Die Acten und Protocolle, so zu gemeinem Nutzen aufzubehalten nöthig, sollen durch Verordnete schleunigst in das Archiv gebracht, registriert und unter drei Schlüsseln verwahrt werden, von denen je einer den jeweiligen Häuptern einzuhändigen ist. 6. Der Actuar des Gotteshausbundes soll täglich nach geendigter Sitzung einem Bundesschreiber der andern zwei Bünde, was protocolliert worden, einhändigen, damit derselbe es copieren und dem dritten mittheilen könne, unter Androhung einer Buße gegen die beiden ersten im Unterlassungsfall. 7. Sollten die Vorschläge allseitig gefällig sein, so sollte man sich ungesäumt zusammenthun und auch die andern Beschwerden erledigen. — Dieser „Einschlag" wurde zu Ilanz den 3. October 1729 den Häuptern zu Handen der Räthe und Gemeinden übergeben, damit er in ihren Sitzungen besprochen werde. — Während dieser Unterhandlung lassen die beiden Bünde unter dem Vorwand, daß die katholischen Boten nicht mehr länger bleiben wollen, Audienz ausrufen und behandeln wirklich einige Streitigkeiten. Acht Deputierte aus dem obern Bund treten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus der Sitzung aus, weil sie instruiert sind, an der Verhandlung der Civil- und Landessachen bei Abwesenheit der Deputierten des Gotteshausbundes nicht Theil zu nehmen. Obigen Einschlag (H) nehmen die Deputierten des Gotteshausbundes zu Dank an, die Deputierten der beiden andern Bünde wollen denselben als einen wohlmeinenden Rath der Gesandten auf die Gemeinden schicken und unterstützen, wünschen aber noch einige Aenderungen. Die Gesandten erklären dagegen diese ohne des Gotteshausbundes Einwilligung als unzulässig und bezeugen ihr Mißfallen, daß man des Anonymus Vorschlag mit dem ihrigen auf die Gemeinden schicke. Die Deputierten der beiden Bünde wenden sich wegen der Abänderungen an die des Gotteshausbundes. Diese antworten, daß sie, wenn die beiden Bünde erklären, sie wollten den Einschlag (H) auf die Gemeinden schicken und gemeine Standessachen mit ihnen behandeln, mit ihnen in der Session sitzen werden. — In der darauf gehaltenen Sitzung der beiden Bünde finden sich die Deputierten des XGerichtenbunds durch die vom Gotteshausbund gegebene Erklärung befriedigt, die des obern Bundes hingegen mit Ausnahme der obbemeldeten acht wollen sich dazu nicht verstehen; die Rathsboten des XGerichtenbundes treten in Folge dessen auch aus. Als nun eine völlige Auflösung der Versammlung zu besorgen war und auch die Rathsboten des Gotteshausbundes abreisen wollten, stellen die Gesandten, um das Auseinandergehen zu hindern, an den Landrichter, als Präsidenten, das Ansuchen, ihnen die eingekommenen Mehre der Gemeinden mitzutheilen, und an den Bundespräsidenten, mit seinen Boten noch nicht abzureisen. Der Erste entschuldigt sich und will das Ansuchen vor die Session bringen, Letzterer verspricht, zu Ilanz zu bleiben. Den 7. October treten beide Parteien, jede in ihrem Zimmer wieder zusammen; in der Session der beiden Bünde erscheinen auch jene Deputierten der acht Gemeinden. Diese läßt denen des Gotteshausbundes erklären, daß sie, wenn sie mit ihnen sitzen wollen, den Einschlag (H) auf die Gemeinden schicken und sich mit ihnen über ihre Angelegenheit wegen des Bisthums berathen wollen. Endlich kommt auf Zureden der Gesandten der Zusammentritt aller drei Bünde wieder zu Stande. In dieser Sitzung (die Deputierten jener acht Gemeinden sind auch anwesend) wird zur Untersuchung der Rechte des Gotteshausbundes eine Commission von drei Mitgliedern ernannt, aus jedem Bunde eines (die Katholischen wollen aus ihrer Mitte niemand geben). Dieser wird aufgetragen, wegen Kürze der Zeit jene Rechte in Chur zu untersuchen und wegen Verkaufung des Münsterthals den Landrichter Vincenz bei seinem Eide zu fragen, was er davon wisse. Daneben werden noch andre die drei Bünde betreffende Gegenstände verhandelt. Eine zur Ausfertigung des Abschieds aufgestellte Commission geht unverrichteter Dinge auseinander, weil der Gotteshausbund sich zu dem Ansinnen der beiden andern Bünde, daß er die Vorschläge des Anonymus auch mit dem Einschlag (H) auf die Gemeinden schicken soll, nicht verstehen will. Der Bundestag geht auseinander. Jede der beiden Parteien schickt die Verhandlungen an ihre Gemeinden. Nach Beendigung des Bundestags wird den Gesandten durch eine Deputation von neun Mitgliedern ein Dankcompliment für ihre Bemühungen abgestattet. Auf den $\frac{21. \text{ Oct.}}{1. \text{ Nov.}}$ wird ein Congreß in Chur zur Eröffnung der Abstimmung der Gemeinden über die ihnen mitgetheilten Einschläge angesetzt. Die Häupter der drei Bünde übergeben das Resultat der Abstimmung; im obern Bund stimmten ohne und mit Bedingungen für die Einlage (H) 11, dagegen 16; im Gotteshausbund alle 21 dafür (eine Stimme ist noch im Rückstand); im XGerichtenbund ohne und mit Bedingungen dafür 13, für das Project des Anonymus 1. — Die Gesandten wünschen eine bestimmte Erklärung, ob ihr Einschlag angenommen und die Einigkeit als wiederhergestellt anzusehen sei. Nachdem aber die zu Chur versammelten Häupter sämmtlicher drei Bünde keine bestimmte Erklärung darüber abgegeben und die Gesandten nochmals eine solche verlangt haben, sprechen sich die Häupter der gemeinen drei Bünde über die Lage der Dinge also aus: der Gotteshausbund hat einstimmig den Einschlag angenommen

und der Bundespräsident ist der Ansicht, daß, da der XGerichtenbund auch angenommen, der obere Bund gemäß dem Bundesbrief sich werde unterwerfen müssen. Der Landrichter hingegen ist der Ansicht, daß in dergleichen Fällen und Particular-Bündesangelegenheiten ein Bund nicht übermehrt werden könne, will seine Gemeinden von dem Verlauf der Dinge benachrichtigen und deren Verhaltsbefehle erwarten, hofft aber, daß die Gemeinden auf den Frieden abzielende Gedanken haben. Der Bundeslandammann glaubt, daß der obere Bund laut Bundesbrief der Mehrheit sich unterwerfen werde, und daß daher der Friede so viel als hergestellt sei. Nach Mittheilung der Verhandlungen an die Gemeinden des obern und des X Gerichtenbundes wird dieser Congreß beendigt. — Auf den $\frac{18.}{29.}$ December versammelt sich der Congreß wiederum in Chur und legt den Gesandten das Resultat einer nochmals vorgenommenen Abstimmung über ihren Einschlag (H) vor. Im obern Bund stimmten ohne und mit Bedingungen dafür 9, dagegen 16, 2 Stimmen sind ausgeblieben; im Gotteshausbund alle Stimmen (22) dafür, im XGerichtenbund alle theils ohne, theils mit Bedingungen dafür. Die Gesandten lassen den Häuptern den Wunsch ausdrücken, sie möchten sich durch einen freundlichen Vergleich vereinbaren und erhalten zur Antwort, daß die Häupter gemeiner drei Bünde der Meinung seien, daß die alte Ruhe und Einigkeit unter den drei Bünden bald werde vollkommen hergestellt sein. Auf dieses hin senden die Gesandten einen ausführlichen Bericht in ihre Orte und erhalten von da die Erlaubniß zur Rückkehr. Unter dem 21. Januar zeigen die Gesandten dem Bundespräsidenten zu Handen der drei Bünde ihre baldige Abreise durch ein Schreiben an, fügen ihre Ermahnungen zu Friede und Eintracht bei und hinterlassen dem Bundespräsidenten ein authentisches mit ihren Unterschriften versehenes Exemplar des nun angenommenen Einschlags (H). Vor der Abreise übergibt der Bundespräsident den Gesandten ein Schreiben, in welchem er seine begründeten Zweifel ausspricht, daß Ruhe und Friede wirklich hergestellt seien. Die Gesandten nehmen diese Erklärung als eine von ihm persönlich, nicht im Namen des Gotteshausbundes gegebene an und ermahnen nochmals zum Frieden. Den 23. Januar reisen sie nach empfangenem Abschiedscompliment von Seite der drei Bünde und der Stadt Chur ab, von Abgeordneten derselben und von 20 Reitern bis an die Grenzen begleitet.*)

305.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 20. bis 28. September 1729.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gottlieb von Dießbach, Seckelmeister welscher Lande und des täglichen Raths; Samuel Morlot, des täglichen Raths. Freiburg. Hans Niclaus Griset von Forel, des innern Raths, Alt-Zeugherr

*) Als offizielle gedruckte Actenstücke zu diesen Streitigkeiten sind dem Abschiede beigelegt 1) ein Abschied von „**Præsident** und sämmtlichen Rathsbotten eines Lobl. Gottes-Haus-Pundts allhier zu Chur bei einander versammt; d.d. $\frac{13.}{24.}$ November 1728." an die Gemeinden nebst Documenten, betitelt: Kurtzer Entwurff oder **Extract** und **Compendium** der Rechtsammenen, so ein lobl. Gottshauß-Pundt gegen allhiesigem Bistum hat u. s. w. 2) Abschied der Häuptern und sambtlicher Raths-Botten deß Lobl. Obern- und X Gerichten-Pundts, in Mayenfeld Bey-Täglich versambt. $\frac{10.}{21.}$ December 1728. 3) Abschied der Häubter und etwelchen der Räthen des Lobl. Obern und X. Grichten Pundts in Chur versambt. d.d. $\frac{1.}{12}$ Mai 1729. [Eine Entgegnung auf den kurzen Entwurf u. s. w. kam heraus unter dem Titel: Eröffnung der Wahrheit, welche von einem unparteyischen **Patriotischen** Gemüth der gesammbt-löblichen **Republic** gemeiner drey Bünd in hochen **Rhätia** über den **publicierten** Entwurff u. s. w. zur allgemeinen Wohlfarth vorgestellt wird. 1729.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Generalcommissarius; Peter Walter Kuenli, Seckelmeister; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Freiburg beschwert sich, daß der Landvogt zu Moudon den Claude Maître wegen angeblich begangener Territorialviolation habe in das Recht fassen lassen, weil selbiger zu Combremont auf der Treppe vor dem Kirchhof nach geendigter Predigt den Tag publiciert habe, auf welchen die von Combremont und der Enden ihre Censes dem Receveur von Stäfis entrichten sollten. Dieß sei bis dahin immer also in Uebung gewesen, und Freiburg glaube, daß kraft seines Besitzes des sechsten Theiles der Souveränität, die ihm 1599 auf Straßen, Allmenden und Hölzern zugesprochen worden, der Official das Recht zu solchem Ausrufe habe, zumal da derselbe kein juridischer Act sei. Die bernerische Gesandtschaft entgegnet, daß der Official, weil Bern an obgemeldetem Orte die Territorialjurisdiction und Souveränität allein habe, zuerst sich beim Oberamtmann hätte anmelden sollen, und bestreitet Freiburgs angesprochene Befugniß. Nach ihrer Instruction hört sie blos Freiburgs Gründe an und referiert. § 40. **b.** Freiburg rügt, daß der Landvogt von Moudon dem Schultheißen von Stäfis ein Mandat zugeschickt habe, in welchem er ihm bedeute, daß an dem Lehengericht, Chenaux genannt, ein Gerichtssäß vom Stande Bern fehle. Man findet, daß der Landvogt zu Moudon zu weit gegangen sei, und daß die Zahl des Gerichts (ein Präsident und sechs Gerichtssäßen) vollständig sei. Gerichtssäßen von Combremont seien bisher nur dann zugezogen worden, wenn sich der Enden nicht Leute genug gefunden hätten. Ferner will Freiburg den Claude Maître nicht mehr am Gerichte dulden, weil er einen Geldstag gehabt habe; wegegen eingewendet wird, daß der Geldstag nicht Folge von Liederlichkeit, sondern eines Brandunglücks gewesen, und daß an Maître nichts verloren gegangen sei. Die Gesandtschaft Berns nimmt beide Puncte ad referendum. § 41.

c. Freiburg beschwert sich, daß der Landvogt von Moudon nicht zugeben wolle, daß Jean Gaillard von seinem Hause, das unwidersprechlich in freiburgerischer Souveränität zu Combremont liege, den Feuerstattzins dem Schlosse Stäfis abstatte. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, referiert. § 42.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 29 bis 31.
Schwarzenburg.
Art. 102 bis 105.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 298 bis 307.
Grandson.
Art. 745 bis 758.
Murten.
Art. 936 bis 941.

306.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 30. November bis 3. December 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter und des Raths. Bern. Isaak Steiger, Seckelmeister deutscher Lande; Friedrich von Werdt, Venner. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Venner; Franz Joseph Leodegar Krus, des Raths. Uri. Joseph

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann und Landshauptmann; Johann Wolfgang von Flüe, Landsstatthalter und Landsfändrich. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald. Zug. Joseph Anton Schumacher, Stabführer; Joseph Anton Heinrich, des Raths; Joseph Schiker, Stadtvenner und Landammann des innern Zug. Glarus. Joseph Anton Tschudi, Landammann und Alt-Landshauptmann; Johann Heinrich Martin, Statthalter und Alt-Landshauptmann. Basel. Emanuel Falkner, neuer Oberst-Zunftmeister; Samuel Merian, des geheimen Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums. Freiburg. Franz Peter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Hans Heinrich Vonderweid, Alt-Zeugmeister und des Raths. Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Hieronymus Sury, Alt-Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadt-Venner; Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Raths. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann und Pannerherr; Karl Marian Suter, Statthalter. Außerrhoden. Lorenz Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Gallus Antonius Freiherr von Thurn, erster Minister und Hofmarschall; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister; Johann Jakob Schärer, Schaffner und des Raths. Wallis. Johann Fabian Schinner, Pannerherr; Franz Joseph Burgener, Zehntenhauptmann; Christian Rotten, Landvogt. Biel. David Lambelet, Stadtvenner und des Raths; Peter Wildermet, Alt-Seckelmeister und des Raths.

a. Der französische Ambassador, Marquis de Bonnac, beruft aus Anlaß der schon früher den Ständen angezeigten Geburt eines Kronprinzen (Dauphins), im Namen seines Königs Ludwig XV. „sämmtliche löbliche und zugewandte Orte" theils zur Theilnahme an den aus Anlaß dieser Geburt veranstalteten Festfreuden, theils um wegen Erneuerung des zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft 1663 errichteten, seit mehreren Jahren zu Ende gegangenen, 1715 nur von einigen Orten erneuerten Bündnisses zu unterhandeln. Nach der eidgenössischen Begrüßung begiebt sich die ganze Versammlung, nachdem durch den Seckelschreiber und den Großweibel von Solothurn um Audienz angehalten worden, zu dem Ambassador und wird von den Officieren und Secretairen an der Hofpforte, vom Ambassador auf der Treppe empfangen. Der Burgermeister Escher trägt eine „ausbündig zierliche" Beglückwünschung vor, giebt die Versicherung der wahren und bundesgenössischen Ergebenheit und ersucht den Ambassador um die Fortdauer seiner Propension gegen die Eidgenossen. Gegencompliment von Seite des Ambassadors. Abends Feuerwerk. Tags darauf (1. Dec.) Mittagstafel. § 1. **b.** (1. December.) Der Ambassador zeigt an, daß er seine Proposition zu halten wünsche. Auf den Antrag Lucerns wird beschlossen, denselben nicht, wie früher, durch acht Gesandte, sondern, um einen Unterschied zwischen einem Plenipotentiarius oder Envoyé und einem Ambassador zu machen (der kaiserliche Plenipotentiarius, Prälat von St. Blasien, und der kaiserliche Envoyé von Reichenstein waren von acht Gesandten abgeholt worden), durch zehn Nachgesandte abzuholen, d. h. von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn. § 2. **c.** Die Abgeordneten der Stadt Mühlhausen lassen anfragen, ob die Gesandten nicht zugeben möchten, daß sie, da das Geschäft die Erneuerung des Bundes betreffe, an welchem sie auch Theil hätten, den Vortrag des Ambassadors bei der Session sitzend anhören; nach Vollendung desselben würden sie sogleich abtreten. Zürich will das Ansuchen gewähren, da die Tagsatzung an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sämmtliche löbliche und zugewandte Orte ausgeschrieben worden sei, und erachtet es für passend, daß characterisierte Gesandte bei dem Vortrage nicht stehen, sondern sitzen. Sollte das nicht gestattet werden, so werde es künftig die Republik Wallis, mit welcher Zürich auch kein Bündniß habe, auch nicht einladen. Lucern findet es seltsam, daß Wallis mit Mühlhausen in gleiche Linie gestellt werde; Uri will nicht zugeben, daß der Vorort Zürich, **ut primus inter pares**, hierin sich ein Prädominium heraus nehme und, wen es wolle, berufe, sonst könne man es nach altem Brauch der Mühwalt an Andere zu schreiben gar wohl entheben. Ihm stimmen die katholischen Orte bei. Wallis will sich den Beisitz gewahrt wissen. Die protestierenden Orte wollen Mühlhausen den Beisitz gestatten; die katholischen aber beharren auf ihrem ersten Entschlusse. § 3. **d.** Der Ambassador wird von der decretierten Deputation abgeholt und hält zur Linken des Präsidenten bedeckten Hauptes (auch die Gesandten sind bedeckten Hauptes) seine Proposition, in welcher er nochmals von dem freudigen Ereigniß der Geburt eines Dauphins und von dem Wunsche seines Königs spricht, eine Generalerneuerung des Bündnisses von 1663 zu Stande zu bringen. Die Proposition hinterläßt er schriftlich in französischer und deutscher Sprache. § 4.

e. (2. December. Vormittags 10 Uhr). In Folge der nochmals verlesenen Proposition des Ambassadors bezeugen sämmtliche Gesandtschaften große Freude wegen der angetragenen Generalallianz und erklären sich bereitwillig darüber abzurathen. Zürichs Gesandtschaft aber eröffnet instructionsgemäß, daß sie, da die Proposition das Bündniß nicht ausdrücklich anbiete und die Vorfahren jederzeit um die Allianz angesucht worden seien, darauf antrage, die Anerbietungen des Ambassadors vorerst anzuhören und dann dieselben **ad reflectendum et referendum** zu übernehmen, um vom alten Pfade nicht abzuweichen. Die übrigen Gesandten sind sämmtlich der Ansicht, daß der Ambassador in seinem Schreiben das Bündniß anerboten habe, und daß man gegen denselben zu Handen des Königs auf anständige Propositionen hin eidgenössisch sich erklären, das angebotene Bündniß „gestehen und zusagen könne." Die Canzlei wird beauftragt, die Gedanken der einzelnen Orte zu Papier zu bringen und der Nachmittagssitzung vorzulegen. [Nachmittagssitzung.] Der Entschluß der sämmtlichen Orte wird in einem Schreiben von obenerwähnter Commission dem Ambassador überbracht. Dasselbe enthält erstens die Erklärung der Bereitwilligkeit sämmtlicher Orte zur Bundeserneuerung; ferner, daß Zürich instruiert sei, „den nähern Antrag und sonderlich, was etwa Vortheilhaftiges auf die Bahn kommen möchte, willig anzuhören und seinen gn. Herren und Obern zu überbringen." Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, Stadt St. Gallen und Biel erklären darin, „daß in Ansehung der angetragenen Bündniß alle „Orte sich jeweilen eine Ehre machen werden, mit dem Könige in gutem Vernehmen zu stehen, zu dem Ende „die alte Freundschaft und das Bündniß auf anständige und ersprießliche Geding zu erneuern, auch zu seiner „Zeit und Ort einzutreten, zu welchem Ende dann man Ihro Excellenz Vorschläge auch anhören und in guten „Treuen referieren werde". Die katholischen Orte nebst Wallis, welche im Bunde von 1715 begriffen, ferner der Abt von St. Gallen erklären, daß sie in gleichmäßigen Gedanken stehen, mit dem Könige ein gemeinsames Bündniß zu errichten, wofern Mittel und Wege vorhanden, daß dasselbe zu allgemeiner Wohlfahrt, zum Nutzen und zur Zufriedenheit eingerichtet werden könne; im andern Falle gedenken sie bei dem Bündnisse von 1715 zu verbleiben, da sie dasselbe für sich gedeihlich und ersprießlich halten. § 6. **f.** (3. December). Da keine Antwort auf diese Eingabe eingekommen, begeben sich die Gesandten sämmtlicher Orte in corpore zu Abstattung eines Abschiedscomplimentes zum Ambassador und statten durch den Mund des Burgermeisters Escher den Dank für die vielfältigen Ehrenbezeugungen, köstlichen Tractamente, die empfangenen reichen Gaben und genossenen Ergötzlichkeiten ab. § 7. [Feuerwerk, Illumination.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die das Rheinthal regierenden Stände.

g. Die das Rheinthal regierenden Stände verwenden sich schriftlich bei Appenzell-Innerrhoden für Landammann Gyger, welcher am 11. August trotz der von den regierenden Orten zu Frauenfeld ausgestellten Bescheinigung seiner gehorsamen Aufführung vom doppelten Landrath zu Appenzell verurtheilt worden war. Dem in Solothurn anwesenden Statthalter Suter, welcher das Zeugniß der Unschuld Gygers nicht hatte anhören wollen, soll die Sache durch den Landammann Schorno nachdrücklich zu Gemüthe geführt werden. § 8. **h.** Ebendieselben verwenden sich schriftlich bei Appenzell-Außerrhoden für Landammann Wetter, der wegen eines Kaufes, welcher der Landsatzung zuwider, die er aber wegen langer Abwesenheit nicht gekannt hat, nach der Schärfe der Gesetze mitgenommen worden war. § 9.

307.

Conferenzen der katholischen Orte und der Republik Wallis während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im November und December 1729.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. [2. December Vormittags vor der allgemeinen Sitzung.] Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß ihre Obern anfangs entschlossen gewesen seien, sie dahin zu instruieren, nach Inhalt des Bündnisses von 1715, „die ganze Ersatzung" der 1712 den katholischen Orten abgenommenen Ländereien von Zürich und Bern zu verlangen, daß sie aber später erinnert worden seien, nicht so stark auf die Restitution zu „drucken", weil man besorge, es möchten sonst Zürich und Bern abbrechen und alle gütliche Verhandlung ausschlagen; sondern sie sollte statt von Restitution von Reunion sprechen. Da die andern Orte sich damit einverstanden erklären, wird beschlossen, „die Einrichtung des Geschäfts und Herstellung der Sachen" dem Ambassador durch einen Ausschuß zu empfehlen und ihn zu ersuchen, den König an die in der Allianz von 1715 den katholischen Orten gegebenen Vertröstungen zu erinnern. Die Abordnung soll jedoch erst dann abgehen, wenn man wisse, was in nächster gemeinsamer Session die protestierenden Orte vorbringen. Als Deputierte an den Ambassador werden die ersten Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Besenval von Solothurn und Pannerherr Schinner aus Wallis gewählt. § 5. **b.** Nach Abstattung des Abschiedscomplimentes (den 3. December) begiebt sich obige Deputation zum Ambassador und empfiehlt ihm gemäß der von ihren Obern empfangenen Instruction und dem von der Sitzung ihr gegebenen Auftrage ihre Angelegenheit wegen Herstellung des katholischen Wesens in den Stand, in welchem es sich vor 1712 befunden, nach Anweisung des Beibriefs von 1715. Der Ambassador antwortet, daß das, was 1715 abgehandelt und gegen einander beschworen worden, sowohl in des Königs als dessen Ministers Herzen ganz lebhaft ruhe, und daß auf selbigem Pfade, ohne davon abzugehen, fortgeschritten werden solle, wie er denn auch glaube, daß seine bisherigen Verrichtungen nicht dagegen sprächen; jedoch müsse auch die Zeit das Ihrige beitragen. § 10. **c.** Zugs Gesandtschaft ersucht instructionsgemäß die katholischen Orte: 1) ihr zu Handen ihrer Obern über die Generalität des 32. Artikels der Allianz von 1715 Erläuterung zu geben und ihr die darin genannten Tractate und Instrumente in Copie oder im Original mitzutheilen; 2) ihr Bericht zu ertheilen, wo die Hauptbriefe, welche des Salzes halber der König den Orten gegeben, zu finden seien, und was deßwegen geschlossen worden sei; 3) man möchte ihr Aufschluß geben über das Arcanum des jener Allianz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

angeschlossenen Beibriefs. Nicht alle Gesandten sind mehr anwesend. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden willfahren in Beziehung auf Nr. 1 in so fern, daß Zug von Lucern darüber ädificiert werde und die betreffenden Actenstücke mitgetheilt erhalte. In Beziehung auf Nr. 2 sei nichts Anderes vorhanden, als was 1691 errichtet worden sei; jedes Ort habe übrigens seine eigenen Briefe. Würde sich Zug gleich andern Orten gegen Frankreich aufführen, so würde ihm das Salz, wie andern Orten, fließen. „Den Beibrief (Nr. 3) belangend, hätten sie „bei und aus heutiges Tags abgelegter Commission das Mehrere verstanden, so ihnen zum Bericht dienen werde." § 11.

Anm. Die beiden vorhergehenden Abschiede bilden im Original einen; die Verhandlungen der katholischen Stände sind aus demselben ausgezogen und besonders zusammengestellt.

308.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im November und December 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Neben den obigen: Mühlhausen. Johann Hofer, Burgermeister; Friedrich Cornetz, Burgermeister.

a. Zürich bringt die zwei im Einladungsschreiben des Ambassadors enthaltenen Puncte zur Sprache, die „Bundeserneuerung" und „die Reunion oder Restitution". In Beziehung auf den ersten räth es, nicht zu eilen, sondern zu erwarten, was der Ambassador deßwegen anbringen möchte; dem andern Puncte will es um so weniger Gehör geben, als es fest entschlossen sei, bei dem Frieden zu bleiben, zu behalten, was beiden Ständen von Rechts wegen gebührt, und das Bündniß nicht so theuer zu erkaufen. Bern erklärt, daß es in Betracht, daß ein ziemlich großer Landstrich seines Gebietes an Frankreich stoße, der Freundschaft mit demselben halber allerhand besondere Rücksichten haben müsse, „und daher Hand zu einem neuen Bündniß geben wolle, wofern nämlich „dasselbe reputierlich, ersprießlich, anständig und nützlich errichtet werden könne." Hinsichtlich der Restitution ist es der Ansicht Zürichs. Die übrigen Gesandten eröffnen, daß ihre Herren und Obern ganz geneigt zur Einwilligung in eine neue Allianz mit Frankreich seien und sie instruiert hätten, wenn Specialitäten auf die Bahn kommen sollten, dieselben ad referendum zu nehmen, in der Meinung, „daß dieses Bündniß glorieux, honorabel, anständig und nützlich gemacht werden soll." Wegen des zweiten Punctes sind sie nicht instruiert, versichern aber, daß ihre Principale, da sie Zürichs und Berns standhaften Entschluß vernommen, nichts dagegen vornehmen werden. Einmüthig wird gut befunden, abzuwarten, was der Ambassador anbringen werde. § 1.

b. Auf Zürichs Anzug wird der evangelisch-französischen Colonie Offenbach zu Unterhaltung ihres Pfarrers eine Steuer von 200 Thlr. in IXörtischer Repartition ein- für allemal geordnet. Zürich, Bern und St. Gallen geben ihren Consens, die übrigen Gesandten nehmen den Vorschlag ad referendum. § 2.

Zürich und Bern.

c. Auf die Empfehlung des evangelisch-churpfälzischen Kirchenraths zu Heidelberg verabreden sich Zürich und Bern, der Gemeinde Elmstein in der Pfalz zu Erbauung ihres Pfarr- und Schulhauses 200 Thlr. zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IXört. Repartition ein- für allemal zu ordnen; von den übrigen Ständen soll der Consens eingeholt werden. § 3. **d.** In Beziehung auf die Angelegenheiten Bündens und die daselbst befindlichen Abgeordneten beider Stände wird eröffnet, daß letztere die Antwort der Gemeinden in loco erwarten; wenn aber die Bündner selbst vermeinten, daß deren Gegenwart bei ihnen nicht mehr nöthig sei, so möchten dieselben nach Hause zurückkehren; sollte aber die mindeste Bedenklichkeit obwalten, so sollen sie beiden Ständen über den Zustand der Dinge gründlichen Bericht ertheilen und deren weitere Befehle in Bünden abwarten. § 4.

309.

Conferenz von Bern und Basel.

Aarau, 1. Februar 1730.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Bern. Johannes Stürler, des kleinen Raths und Zeugherr; Philipp Stürler, Alt-Commandant von Aarburg und Präsident der Tabakkammer. Basel. Samuel Merian, des geheimen Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums; Niclaus Harscher, des großen Raths und Assessor dieses Directoriums.

Gegenstand der Verhandlungen bilden die vom Stande Bern geforderten Zölle. **a.** Eid-, bund- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Von Bern aufgefordert, ihre Beschwerden vorzubringen, setzt Basels Gesandtschaft auseinander, wie sehr es im Interesse eines Staates sei, die Zölle für die transitierenden Waaren zu vermindern und dadurch den Transit zu gewinnen, und wie in den letzten Zeiten namhafte Zollsverminderungen der Art in vielen Ländern eingetreten seien. Wenn auch 1689 aus Anlaß der Beschwerde Zürichs und Basels Bern versprochen habe, der Transitgüter halber nicht nach der Strenge des Tarifs zu verfahren, so seien doch seitdem neue Zölle erhoben, alte erhöht und der Willkür der Zoller freier Spielraum gelassen, ja es seien selbst allzugeschwind Confiscationen verhängt worden; die Folge davon sei, daß der Transit der Güter nach andern Seiten hin sich gezogen habe, während die Ermäßigung der Zölle durch den größern Zufluß der Transitgüter reichlich ersetzt würde. Auf Berns Verlangen bringt Basel seine speciellen Beschwerden vor. Es verlangt, daß zwischen den durch das Bernerische transitierenden und in demselben bleibenden Waaren zu Gunsten der ersten ein Unterschied gemacht werde; die Zölle in Morsee findet es zu groß, da sie oft das Doppelte der Fracht übersteigen (sie bestanden aus dem kleinen Zoll, Portrecht, Kaufhauszoll und Geleit); den Kaufhauszoll hält es für unzweckmäßig, das Geleit für nicht mehr begründet in den jetzigen Verhältnissen, und die Tarife seien allmählig durch eine Menge von Waaren vergrößert worden. Vom Waarenzoll zu Wietlisbach und Aarberg und in der Stilli habe man früher nichts gehört. Es trägt darauf an, Bern möchte die alten Zolltabellen mittheilen, auf deren Grundlage die Sache zu behandeln sei. Bern weist durch die Geschichte seiner Erwerbungen seine Berechtigung zu diesen Zöllen nach. Das Zollrecht im Waadtlande habe es **jure gladii** von den Herzogen von Savoyen, diese hätten es **jure emtionis** von Kaiser Adolf an sich gebracht; das Zollrecht, in den deutschen Landen besitze es theils **jure gladii**, theils **jure emtionis**. Der Zoll von Aarberg sei ein von den ehemaligen Grafen dieses Namens herrührendes **Creatum**, der Zoll von Wietlisbach, von den alten Grafen von Thierstein herrührend, sei mit der Vogtei Bipp **per modum repartitionis** an Bern gekommen. Der Zoll in der Stilli sei früher käuflich an die Aebtissin von Königsfelden übergegangen, und diese habe denselben zu der Zeit bezogen, als Bern den zu Brugg bezogen habe; durch Säcularisation sei in Folge der Reformation das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zollrecht in der Stilli an Bern gekommen. Bern nimmt ferner das Recht in Anspruch, Waaren, welche in frühern Zeiten nicht bekannt waren und nicht eingeführt wurden, ebenfalls auf den Tarif zu setzen. Wenn endlich früher Zolladmodiatoren Aenderungen im Bezuge hätten eintreten lassen, so könne das für Berns Rechte nicht präjudicierlich sein, sowie die Verordnung Berns vom Jahre 1689, welche sagt, daß es wegen Morsee bei voriger Observanz sein Verbleiben haben soll, nur interimsweise mit Vorbehalt des Rechts gemacht worden sei, und auf gleiche Weise die Vergünstigung, daß zu Aarberg und Wietlisbach vom Wagen überhaupt der Zoll bezogen werden könne. Schließlich erklärt Berns Gesandtschaft instructionsgemäß, daß es in keine Verminderung der Zölle eintreten könne, hingegen geneigt sei, eine Zusammenstoßung der Zölle anzubahnen. Basel tritt in letztern Vorschlag ein, wünscht aber, daß diese Zusammenstoßung der Zölle auf alle deutschen und welschen Lande ausgedehnt, die sämmtlichen Transitwaaren in drei Klassen (feine, mittelmäßige und geringe) eingetheilt und der Zoll für die bernerischen Lande ein für allemal gegen Empfangsschein an der Grenze bezahlt werden soll. Man kommt überein, diesen Vorschlag den h. Principalen zu hinterbringen und den in drei Klassen einzutheilenden Tarif auf schriftlichem Wege festzustellen. § 2. **e.** Auf die Beschwerde Basels, daß, wenn eine Declaration für die Waaren fehle oder ein Versehen damit vorgegangen sei, gleich Confiscation verhängt werde, während anderwärts dergleichen nicht oder nicht gehörig declarierte Waaren blos den höchsten Zoll bezahlen müssen, entgegnet Bern, daß es bereits die Weisung gegeben habe, in solchen Fällen zu warten, bis die Declaration oder des Kaufmanns Verantwortung angelangt sei. § 3. **d.** Auf die Vorstellung Basels, daß Bern von der projectierten Errichtung einer Wage zu Aarberg abstehen möchte, will Bern davon abgehen, in sofern Basel in seinem Kaufhause die angebotenen Vorsorgen erfülle, keine Ueberladung wider die Abschiede gestatte und den Fuhrleuten eine Kaufhausurkunde über Quantität, Zeichen und Gewicht der geladenen Stücke ausstelle. § 4. **e.** Basel ersucht um Relaration der schon seit 1722 in der Stilli in Arrest liegenden Waaren. Bern erwidert, daß es diese Waaren nicht anders, als gegen Caution relarieren werde. § 5. **f.** Basels Gesandtschaft begehrt Aufhebung der über Joh. Rud. Schärers Tabak zu Wietlisbach verhängten Confiscation und hinlängliche Satisfaction, indem sie die Uebereilung des Landvogts von Bipp darthut. Berns Gesandte sind instruiert, sich in diese schon ausgemachte Sache nicht einzulassen. Basel erklärt von seinem Begehren nicht ablassen zu können. § 6. **g.** Basel beschwert sich, daß zu Aarwangen 1727 dem Martin Stehelin zwei Fässer Tabak unter dem Vorwande confisciert worden, daß das Patent zu spät an der Zollstatt eingetroffen sei, obgleich der Zoll richtig bezahlt worden. Bern nimmt die Sache **ad referendum.** § 7. **h.** Basel bringt die Beschwerde der Meisterschaft seiner Gerber vor, welchen gegen eidgenössische Verträge schon durch eine Verordnung von 1719 der freie Verkauf ihrer verarbeiteten Häute im Bernerischen sogar auf den Jahrmärkten völlig gehemmt werde. Berns Gesandtschaft verspricht, diese Angelegenheit ihren Principalen kräftig zu empfehlen. § 8.

310.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 17. April 1730.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Seckelmeister, des Raths und oberster Examinator. Bern. Johann Rudolf Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande und des Raths. Glarus. (Niemand). Basel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Emanuel Müller, Dreierherr und des geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Raths. Appenzell-Außerrhoden. Lorenz Wetter, Landammann. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen. Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber. Biel. Abraham Lambelet, Venner und des Raths.

Diese Conferenz wird auf die von Genf eingetroffene Nachricht zusammenberufen, daß vom Könige von Sardinien ein ernster Befehl ausgegangen sei, die evangelischen Einwohner des Thales Pragelas hätten innerhalb einer angesetzten Frist entweder die katholische Religion anzunehmen oder das Land mit Hinterlassung des Ihrigen zu räumen. Bereits seien 19 in 57 Personen bestehende Haushaltungen nach Genf gekommen, und noch mehr seien unterwegs. Genfs Ersuchen geht dahin, man möchte sich über Anstalten zur Uebernahme der Verfolgten berathen. **a.** Eid- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Glarus entschuldigt sein Ausbleiben, zeigt seinen Entschluß an, zur Tröstung dieser Unglücklichen auch beisteuern zu wollen, stimmt einer Empfehlung derselben an die hohen Potenzen bei und verlangt Mittheilung des Abschieds. Die übrigen Gesandten sprechen den Wunsch aus, Glarus möchte in Zukunft bei solchen Conferenzen nicht mehr fehlen. § 2. **c.** Zürich berichtet, was in der Sache der Galeriens geschehen sei. Der König von Sardinien war gebeten worden, von der Verfolgung abzustehen und die Vertriebenen in ihr Vaterland wieder aufzunehmen; Interessionalschreiben waren an England, Preußen, die Generalstaaten, den Landgrafen von Hessen-Kassel, den Herzog von Württemberg abgesandt worden, welche sämmtlich verlesen werden. In Beziehung auf die Versorgung dieser Unglücklichen wollen alle Gesandten außer den bernerischen dieselben, bis sie auf die Zahl von hundert steigen und bis von den h. Potenzen eine Antwort anlangt, unvertheilt bei einander lassen, in eidgenössischer Repartition einen Fond errichten, aus welchem denselben eine Pension bezahlt werden soll, und ihnen im Waadtland einen Aufenthaltsort anweisen. Berns Gesandtschaft erhebt dagegen Einsprache und will diese Leute sofort auf die verschiedenen Städte und Orte repartiert wissen, nimmt aber den Antrag der übrigen Gesandten auf deren Wunsch in den Abschied und **ad referendum**. Auf erfolgte Ratification soll dann Genf diese Leute franco ins Waadtland liefern. Der zu errichtende Fond soll 400 Dublonen en espèce (zu 7 fl. 30 Kr. Reichswährung) betragen und an Bern nach folgender Repartition bezahlt werden: Zürich 100, Bern 140, Glarus 12, Basel 58, Schaffhausen 36, Appenzell 14, St. Gallen 24, Mühlhausen 8, Biel 8. Wenn aber die fremden Potenzen diesen Leuten in ihren Landen Aufenthalt geben wollen, so sollen dieselben entlassen werden. Sollte die Zahl dieser Unglücklichen sich so vermehren, daß sie vertheilt werden müssen, so soll eben dieselbe Repartitionsweise befolgt werden, wobei Glarus und Appenzell, wenn sie die Leute nicht in ihr Land aufnehmen wollen, überlassen sein soll, dieselben auf ihre Kosten nach ihrem Gutfinden versorgen und verpflegen zu lassen. Bevor neue Schritte den äußern Potenzen gegenüber gethan werden, will man die Antworten auf die bereits abgegangenen Interceſſionalien abwarten. Ferner aber wird für zweckmäßig erachtet, diese Leute dahin zu bestimmen, anderswohin zu ziehen, zu welchem Zwecke ihnen je nach der Größe der Reise Reisegelder verabfolgt werden, die ihnen zur Hälfte von einem in Brugg aufzustellenden Commissarius, zur Hälfte an der Grenze behändigt würden. Sollten aber diese Unglücklichen im Lande behalten und repartiert werden müssen, so soll jedes evangelische Oct einen Commissarius nach Nidau schicken, um nach bewerkstelligter Repartition sein Contingent in Empfang zu nehmen. Sollte sich endlich die Zahl derselben vermehren, so sollen, wie es bei ähnlichen Anlässen auch früher geschah, die drei Bünde evangelischer Religion, das Gouvernement von Neufchatel nebst der Stadt Neufchatel und Neuenstadt für die Theilnahme an der Unterstützung angegangen werden. § 3. **d.** Bern legt das Unterstützungsgesuch des Antoine Court, bisherigen getreuen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„heimlichen evangelischen Pfarrers" der unterdrückten französischen Kirche vor, der, um der Wuth und Verfolgung seiner Feinde zu entgehen (es war eine Summe auf seinen Kopf gesetzt) mit seiner Frau und vier Kindern Frankreich hatte verlassen müssen. Bern wird unter Ratificationsvorbehalt angewiesen, aus obigem Fond einige Zeit dieser Familie Unterstützung zukommen zu lassen. § 4. **e.** Appenzell-Außerrhoden beschwert sich, daß die dreizehn und ein halbes Jahr alte Tochter eines seiner Landleute im Toggenburg trotz mehrfachen Einsprachen des Vaters und einer Deputation seiner Obrigkeit an den Landvogt von ihrem Großvater zurückbehalten und endlich zu Lichtensteig gegen Wissen und Willen des Vaters verheirathet worden sei. Es wird für gut erachtet, daß Bern von seinem Burger Zinsmeister, Pfarrer zu Lichtensteig, Bericht verlange und ihn wegen der vorgenommenen Copulation zur Verantwortung ziehe und darüber an Appenzell berichte. Uebrigens wird Appenzell gerathen, die Sache in Güte zu beendigen. § 5. **f.** Zürich zeigt an, daß Schwyz dem zu Rapperschwyl etablierten Brentano und dessen Schwiegervater von Lucern seine Münze admodiert habe, welche nun zu Bäch in der March neue Schwyzerschillinge schlügen, die den zürcherischen sehr ähnlich seien, und Fünfbätzler, welche an Korn leidentlich, an Schrot aber zu leicht seien. Da die Admodiation der Münze den Abschieden zuwider laufe, so wünscht es, daß darüber auf nächste allgemeine Tagsatzung instruiert werde. Zürich wird anheim gestellt, auch an die katholischen Orte deßwegen zu schreiben. § 6.

311.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 24. Mai 1730.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Emanuel Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann und Landsfändrich. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr und Landvogt.

a. Veranlassung zu dieser Conferenz ist die von Zürich und Lucern beschlossene Verrufung oder Herabsetzung der Münzen der drei Länder. Schwyz beschwert sich, daß trotz der Probehaltigkeit seiner neuen Sorten und Münzen in Schrot, Korn und Halt und trotz der Gegenvorstellungen, welche eine von ihm nach Lucern geschickte Deputation daselbst gemacht habe, Lucern dieselben zu Stadt und Land anzunehmen verbiete, weil es mit Münzen überladen sei und dieselben gegen die angrenzenden commercierenden Orte nicht debitieren könne. Dadurch werde sein Münzregale „geschwächt"; und da man sehe, daß die Städte darauf ausgehen, die „Popularorte" in ihrem hohen Münzrechte zu hemmen, so wollen sie sich in Beziehung auf Märkte und Einhandlung des Korns anderwärts zu versehen trachten. Obwalden und Nidwalden bringen ähnliche Beschwerden vor. Jenes berichtet, daß der Münzmeister Krauer nach Lucern berufen worden sei, wo man ihm bei 1000 Thlr. verboten habe, Unterwaldener-Münze ferner zu schlagen, und bei gleicher Buße, nach Unterwalden zu gehen. Ferner sei fälschlich verbreitet worden, Obwalden hätte sein Münzrecht an andere Orte verkauft. Nidwalden berichtet, daß Anton Odermatt zu Lucern um 3 Gld. 10 Kr. gestraft worden sei, blos weil er auf Ansuchen eines Burgers von Lucern 7 Walliser-Halbbatzen gezeigt habe. Es wird einmüthig gut befunden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Münzrecht aufrecht zu halten und einander dabei zu schützen, wozu Eintracht in diesen und andern Vorfallenheiten das größte Gewicht habe; ferner Lucern zu ersuchen, vor nächster Johannitagsatzung eine allgemeine katholische Conferenz zu versammeln, um wahre Freundschaft herzustellen. Uri und Nidwalden wollen diesen Antrag ihren Herren und Obern hinterbringen. Sobald die Entschlüsse der Obrigkeiten bekannt sind, soll Uri deßwegen im Namen aller an Lucern schreiben. § 1. **b.** Es wird von Uri ein Schreiben von Ammann und Rath von Ursern verlesen, welches die Anzeige eines zu Uebersaren in Bünden ausgebrochenen Viehpreſtens enthält, und zugleich mitgetheilt, was für vorsorgliche Vorschriften es dem Landvogte im Bollenz habe zukommen lassen. Dieselben werden verdankt und gutgeheißen. Es wird Wachsamkeit empfohlen und fernerer Bericht erwartet. § 2. **c.** Schwyz macht darauf aufmerksam, daß schon einige Zeit her in Zug zu höchstem Nachtheil der Katholicität Uneinigkeit und Confusion herrsche, und trägt darauf an, auf nächster katholischer Conferenz zu Lucern die Sache gemeinsam zu berathen und auf Mittel und Wege bedacht zu sein, daselbst Ruhe und Einigkeit wieder herzustellen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 171 bis 173.

312.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 24. Juli 1730.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Isaak Steiger, Seckelmeister; Johann Rudolph Sinner, Alt-Seckelmeister und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Venner; Franz Anton Schnyder, Herr zu Wartensee, des innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann und Landsfändrich. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Clemens Damian Weber, Ritter, Ammann; Josua Schiker, Ammann. Glarus. Joseph Anton Tschudi, Landammann und Landshauptmann; Johann Heinrich Martin, Statthalter und Landvogt. Basel. Samuel Merian, des geheimen Raths und Präsident des Directoriums der Kaufmannschaft; Emanuel Müller, des geheimen Raths und Dreierherr. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadtvenner. Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Statthalter; Johann Georg Schwarz, des kleinen Raths und Obervogt. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann. Außerrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Biel entschuldigen sich wegen ihres Ausbleibens,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und ersuchen um Mittheilung des Abschiedes. § 2. **c.** In Beziehung auf das Münzwesen wird hervorgehoben, daß die von Particularen übernommene Admodiation die Hauptursache des Uebels im eidgenössischen Münzwesen sei; ferner daß eine zu große Menge Scheidemünzen und noch dazu unprobehaltiger geprägt werde, und endlich daß es nöthig wäre, die groben Gold- und Silbersorten in einen gewissen unter sich proportionierten Preis zu setzen. Demnach wird eine Commission von sechs Mitgliedern beauftragt, ein Gutachten über diese Puncte vorzulegen, welches, in allgemeiner Sitzung durchberathen, den Obrigkeiten hinterbracht wird, damit dieselben bis Martini ihre Gedanken an Zürich berichten. Dieses Gutachten, wie es aus der Berathung in der allgemeinen Sitzung hervorgegangen ist, enthält folgende Bestimmungen: 1) Die Admodiation soll aberkannt werden; Schwyz setzt hinzu, daß, wenn ein solches Expediens gefunden werden könne, wodurch das Regal in seiner Activität den Orten nicht gehemmt werde, so werde es die Admodiation wieder abthun. 2) Hinsichtlich der Scheidemünzen wird vorgeschlagen, daß, wenn ein Ort münzen wolle, es sich den Langenthaler-Abschied zur Basis des Gewinnes setzen soll; die Mark Silber sei nach kölnischer Mark zu 19 fl. 12 kr. anzurechnen. Von den Fünfbätzlern und den geringern Münzen soll der Profit nicht höher als auf 3% angesetzt werden. 3) Eine Tarierung der groben Gold- und Silbersorten könne auf der Tagsatzung nicht wohl vorgenommen werden; nimmt aber ein Ort eine Taration vor, so soll es die übrigen Orte davon benachrichtigen. Schwyz behält seinen gn. Herren und Obern hinsichtlich der Admodiation das denselben Anständige vor; Nr. 2 nimmt es ad referendum. Obwalden eröffnet, das es das Münzen einem ehrlichen Manne admodiert habe, so daß man der guten Probe versichert sein könne, wünscht, daß man durch Aufhebung des Verbots seinen Münzen freien Curs lasse, nach Ablauf der Admodiation (in vier Jahren) werde es sich eine gemeinsame Ordnung gefallen lassen. Hinsichtlich der Reichs- und andrer unprobehaltiger Münzen behält sich jedes Ort vor, die ihm passend scheinenden Mandate zu publicieren; in den gemeinen Herrschaften sollen die deßwegen errichteten Mandate neuerdings publiciert werden. § 3. **d.** Auf ein angelegentliches Bittschreiben der durch die billets de banque noch immer zu Verlust kommenden Officiere und Kaufleute in Frankreich wird beschlossen, wiederum ein Fürschreiben an den König und an den Ambassador zu richten. § 4. **e.** Auf die wiederholte Beschwerde Basels über die fortdauernde Verweigerung der freien Fruchtzufuhr aus dem Elsaß und Sundgau, so wie über den noch immer auf die nach Basel gehörenden Fruchtgefälle lastenden Zoll wird beschlossen, ein Recommendationsschreiben deßwegen dem Ambassador durch den solothurnerischen Gesandten behändigen zu lassen. § 5. **f.** Der kaiserliche Abgesandte, Graf von Reichenstein, entschuldigt sein Ausbleiben durch den Legationssecretär Hermann. Gegencompliment durch den Landschreiber. Das Antwortschreiben enthält das Ansuchen, derselbe möchte durch seine Officien zur Aufhebung der noch immer fortdauernden Zollbeschwerden beitragen. § 6. **g.** Hinsichtlich des Bettel- und Strolchengesindes läßt man es bei vorjährigem Abschied bewenden und verpflichtet die Landvögte zu aller Schärfe in Handhabung der publicierten Mandate. § 7. **h.** Zürich bringt die Klage seiner Metzgermeister über den beschwerlichen Fürkauf im Mastvieh vor. Da ähnliche Klagen auch an andern Orten wohl laut geworden sein möchten und solcher Fürkauf dem Lande zu höchster Präjudiz gereiche und den Abschieden zuwider laufe, wird zwar der Fürkauf für schädlich angesehen; da aber manche Gesandtschaften ohne Instruction sind, so wird jedem einzelnen Orte überlassen, nach seiner Convenienz Verfügungen dagegen zu treffen. § 8. **i.** Auf den Anzug Basels, daß man, wie früher, die allgemeinen Geschäfte wieder in Baden verhandeln möchte, erklären Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen, daß ihnen die Malstatt indifferent sei; Lucern wünscht sehr eine Vereinbarung; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beziehen sich auf ihre Erklärungen in frühern Abschieden und halten es nicht für anständig, die Regierungssachen da zu behandeln,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wo sie nicht mitregieren. Glarus wünscht Frauenfeld als Malstatt, wenn keine fremden Minister sich einfinden. Solothurns Gesandtschaft, zwar ohne Instruction, stimmt nach Anleitung früherer Instructionen zur Behandlung der allgemeinen Geschäfte in Baden. § 9. **k.** Die Gesandtschaft von Glarus ist instruiert, für den noch immer mit Zürich fortbestehenden Streit wegen der Beziehung des Immi von Seite letztern Standes nach dem Laute der eidgenössischen Bünde das eidgenössische Recht zu verlangen, da es zu keiner gütlichen Handlung mehr Hand geben könne. Zürich drückt sein Befremden über dieses Verlangen aus, da Glarus trotz dem vorjährigen Abschiede keinen Schritt zu einem gütlichen Vergleich gethan habe, verwahrt sich dagegen, daß diese Sache dem eidgenössischen Rechte unterworfen werde, und ersucht die Eidgenossenschaft, es bei demjenigen zu schützen, was es in den Bund gebracht habe, und darunter gehöre das Recht zum Bezug des Immi. Schwyz ist ebenfalls instruiert, für sein Ort das eidgenössische Recht zu „implorieren." Die übrigen Gesandten ersuchen die streitenden Orte, da noch ein Anschein sich erzeige, daß gütliche Vergleichung Platz finden könne, sich im Laufe des Jahres zu vergleichen. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
" 44. Amtsrechnungen.
" 75. "
Art. 132. Landgerichtsdiener.
" 181. Marchensachen.
" 370. Judicatur- und Competenzsachen.
Art. 723. Locales.
" 750. "

Rheinthal.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
" 37. Amtsrechnung.
" 118. Polizeiliches.
Art. 210. Zehntensachen.
" 225. Obrigkeitliche Lehen.
" 263. Schifffahrt.
Art. 277. Zölle und Weggelder.
" 447. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 35. Amtsrechnung.
" 70. Landshauptmann.
" 135. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 157. Justizsachen.
" 218. Obrigkeitliche Lehen.
" 296. Locales.
Art. 322. Locales.
" 333. "
" 356. "

Obere freie Aemter.

Art. 38. Amtsrechnung.
" 54. "
Art. 98. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 123. Justizsachen.
Art. 149. Lehensachen.
" 153. "

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 29. Landshauptmann.

313.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1730.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Zugs Gesandtschaft bringt die Beschwerde vor, daß der französische Ambassador in Folge der Veränderungen, welche seit etwas Zeit in ihrem Orte vorgegangen seien, sich habe verlauten lassen, die Pensionen sowohl, als das burgundische Salz bei dermaliger Bewandtniß der Sachen nicht mehr verabfolgen zu lassen, während man doch die Pensionen laut des Bundes und die 1000 Thaler laut ewigen Friedens ihnen schuldig sei und sie über dieses Geld nach Gefallen verfügen könnten; eben dieselbe Bewandtniß habe es mit dem Salze. „Was aber das freiwillige Geld oder pension à volonté [die freien oder sogenannten heimlichen Stadtgelder]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„betreffe, seien sie nicht dawider, daß solches Geld nicht nach Gefallen des Königs distribuiert werden könne." Ferner eröffnet die Gesandtschaft instructionsgemäß, daß der Ambassador das Salz der beiden Jahrgänge 1728 und 1729, welches Herr Zurlauben ihrem Stande assigniert, nicht verabfolge; daß es ersprießlich wäre, wenn man die schon viele Jahre ausstehenden Bundesgelder von Savoyen fordern, und wenn man vernehmen würde, wie es in Bezug auf die Capitulation mit Spanien stehe. — Die übrigen Gesandten sehen die in den Bünden ausgeworfenen Friedensgelder als eine Schuldigkeit an; in Beziehung auf die königlichen freien Gelder und sogenannten heimlichen Stadtgelder, wie auch in Beziehung auf das burgundische Salz versehe man sich zu dem Könige, daß derselbe unter der Disposition des Ambassadors keinem der verbündeten Orte ohne dessen actenmäßig erwiesene Veranlassung das Eine oder Andere entziehen werde. In Betreff der rückständigen savoyischen Bundesgelder und des Capitulats mit Spanien hält man es für besser, passendere Zeiten abzuwarten, weil einerseits von Savoyen die Antwort eingetroffen sei, daß es ihm dermalen unmöglich sei, diese Gelder auszubezahlen, andrerseits der spanische Envoyé noch keinen Befehl zum Abschluß einer Capitulation habe. § 1. **b.** Es erscheinen Abgeordnete von Bremgarten und Abgeordnete von den obern und den untern freien Aemtern, welche beide Parteien die Befugniß ansprechen, einen Alumnus nach Mailand zu schicken. Nachdem die Gründe beider angehört worden, wird einhellig Folgendes erkannt: die Nomination und Präsentation des streitigen Stipendiums zu Mailand soll ein jeweiliger katholischer Landvogt der freien Aemter haben, also daß er, wenn solches kraft des Vergleichs von 1659 auf das freie Amt fällt, einen aus den obern, das zweite Mal einen aus den untern freien Aemtern, das dritte Mal einen aus der Stadt Bremgarten denominieren soll. Wird diesen Herbst ein Alumnat vacant, so soll der letzte katholische Landvogt aus den obern freien Aemtern das jus nominandi et præsentandi haben. Ein jeweiliger katholischer Landvogt soll für die Nomination und Präsentation nicht mehr als einen Ducaten haben. Weil aber die Stadt Bremgarten aus Güte von Ihro Eminenz ein Supernumerariat genießt, so soll dieselbe, so lange sie dieses Supernumerariat genießt, an obiger Alternative keinen Theil haben. Die Kosten der beiden streitenden Parteien werden „Bestens wegen" aufgehoben, die Parteien zur Ruhe verwiesen. § 2. **c.** Schwyz ersucht den Schultheiß Dürler, bei Abholung der Pensionen dem französischen Ambassador das Restitutionsgeschäft wieder zu empfehlen; die Gesandten der übrigen Orte schließen sich diesem Ansuchen an. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 131. Landgerichtsdiener. Art. 594. Stifte und Klöster. Art. 612. Locales.

314.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

Frauenfeld, im Juli 1730.

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Mühlhausen und Biel entschuldigen ihr Ausbleiben und suchen um Mittheilung des Abschieds an. **b.** Der allgemeine Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 14. September angesetzt. § 1. **c.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde Mariakirch 200 fl.; 4) der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Prediger zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den beiden reformierten Gemeinden Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Kirchen und Schulen in der Churpfalz 300 Thlr.; 9) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 10) zu Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studiosen 836 fl.; zugleich soll im Namen aller evangelischen Stände der piemontesische Synodus zur Liebe und Einigkeit ermahnt werden, so wie, daß sie alle Diffidenz gegen Herrn Leger fahren lassen sollen; ferner sollen in Zukunft keine andern Studiosen angenommen werden, als solche, die der Synodus denominiert und die theologische Facultät zu Lausanne tüchtig erfindet; für jetzt soll es bei den auf dem Etat befindlichen Studenten sein Bewenden haben. 11) In Folge der vorgelegten Bitte der Colonie zu Neureuth in der untern Markgrafschaft Baden-Durlach zur Unterstützung ihres Predigers wird Basel beauftragt, über diese Colonie nähere Erkundigung einzuziehen. 12) Das Ansuchen der reformierten Gemeinde Hamm in der Grafschaft Sayn-Hohenburg um Unterstützung ihrer Prediger wird eingestellt. 13) Dem reformierten Ministerium in Groß-Polen und Polnisch-Preußen zu besserer Bestellung des Gymnasiums zu Lissa und zur Restaurierung andrer Schulen auf drei oder vier Jahre 200 fl. nach IXörtischer Repartition; 14) dem durch einen Brand in Asche gelegten Altenkirchen in der Grafschaft Sayn auf Empfehlung des Herzogs von Sachsen-Eisenach unter Vorbehalt der Ratification 300 fl. (IXörtische Repartition); 15) dem greisen ehemaligen französischen Pfarrer Asimont 60 fl. (IXörtische Repartition). 16) Das Ansuchen der reformierten deutschen Gemeinde zu Christian-Erlang um eine Beisteuer zur Erbauung einer eigenen Kirche wird von Zürich und Bern ad referendum genommen, von den andern Gesandten abgewiesen. 17) Das Begehren der reformierten Gemeinde zu Lang-Schwalbach im Katzenellenbogischen um eine Beisteuer zur Erbauung einer Kirche, eines Pfarr- und Schulhauses nehmen Zürich, Bern und Glarus ad referendum, die übrigen Gesandten treten in dasselbe nicht ein; 18) dem Prediger Aubert bei der französisch-reformierten Colonie zu Palmbach und Mutschelbach auf Empfehlung seiner Gemeinde ein für alle Mal 75 fl. (IXörtische Repartition.) [Siehe S. 7]— Zu 7. 9 (für Worms) 14, 18 will Schaffhausen nichts beitragen, zu 14, 18 nichts Appenzell; 6 (wegen Friedrichsthal), 9 (wegen Speyer), 13 nimmt Schaffhausen, 13 Appenzell, 15 nehmen alle Gesandten ad referendum, während Glarus zu Letzterem beitragen will. § 2 bis 20. **d.** Der Bericht Berns über die aus dem Thale Pragelas verfolgten lieben Glaubensbrüder, welche in Genf angekommen, der größten Zahl nach ins Waadtland versetzt und von Bern durch eine eigens zu diesem Zwecke errichtete Kammer besorgt wurden, wird verlesen und verdankt. (Vom 1. März bis 26. Mai waren es deren 258). Es wird ferner gut befunden, wegen dieser Unglücklichen einstweilen noch nicht an die reformierten Potenzen zu schreiben, sondern den Erfolg der beim König von Sardinien für dieselben gethanen Schritte abzuwarten, ferner den zu Aarau errichteten Fond, wenn derselbe aufgebraucht sei, nach der daselbst gemachten Repartition zu completieren, endlich einen von Bern zu verfertigenden Etat dieser Leute dem König von Preußen auf dessen Begehren zuzusenden. Die Gesandtschaften von Glarus und Basel wollen dieß ihren gn. Herren hinterbringen. § 21. **e.** Zürich fordert an Glarus nochmals die Vergütung der Verpflegungskosten, welche es für die Glarus zugetheilten Galeriens gehabt habe, und behält sich vor, dieselben, wenn Glarus nicht bezahlen will, kraft früherer Abschiede von den übrigen evangelischen Orten zu verlangen. Glarus und die übrigen Gesandten, wie voriges Jahr. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 62. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

315.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 8. August 1730.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Kaspar Escher. Bern. Isaak Steiger; Johann Rudolf Sinner. Glarus. Joseph Tschudi; Johann Heinrich Martin.

a. Eine Abordnung der fürstlich sanctgallischen Stadt Wyl trägt ihr schon in einem an die Stände übersandten Memorial niedergelegtes Anliegen wegen des dem Abte bei Anlaß des letzten Kriegs gethanen und nun von ihr zurückgeforderten „Vorschubs" vor, ingleichem auch wegen Erläuterung des Art. 79 des badischen Friedens. Instructionsgemäß wird der Abordnung geantwortet, die Obrigkeiten sehen diesen Art. 79 nicht von der Beschaffenheit an, daß sie zufolge desselben sich dieses Geschäftes beladen können. § 21.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

b. Deputierte des toggenburgischen Landraths beider Religionen geben 18 Beschwerdepuncte ein, überdieß die evangelischen Landleute 7; über alle läßt sich der abt-sanctgallische Abgeordnete schriftlich vernehmen, nimmt aber alles **ad referendum.** § 32. **c.** Dem sanctgallischen Gesandten wird die Unzweckmäßigkeit des von einem Vicarius verlangten Eides vorgestellt, da in demselben Dinge vorkommen, welche blos einen wirklichen Pfarrer angehen; zugleich wird auch Beschwerde erhoben, daß nach Verweigerung desselben, dem Vicarius die Canzel verboten worden sei. Der Gesandte des Fürst-Abtes rechtfertigt das Verfahren gegen den Vicarius und nimmt den Anzug **ad referendum.** § 35.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

d. Auf den Bericht Genfs, daß wiederum 65 Personen aus Pragelas angelangt seien und noch mehr erwartet werden, wird beschlossen, Genf zu ersuchen, daß es nachforschen möchte, auf wessen Befehl diese Leute vertrieben worden, ob sie durch Drohungen oder mit Waffengewalt zur Auswanderung genöthigt worden seien; ferner England, Schweden, dem Landgrafen von Hessen-Kassel, Preußen und Holland im Namen sämmtlicher evangelischer Orte die Unmöglichkeit vorzustellen, diese Leute alle im Lande zu behalten und dieselben zu ersuchen, einen Theil zu übernehmen; endlich einen Theil dieser Ausgewanderten zur Weiterreise zu bewegen, in welchem Falle ihnen ein ehrliches Viaticum verheißen werden sollte. Glarus stimmt zu einem Schreiben an die äußern Potenzen und zu einem Beitrag an den Fundus, zu einer Personalrepartition versteht es sich nicht. § 37.

Zürich und Glarus.

e. Glarus wiederholt seinen Anzug in Betreff des von Zürich in Aussicht gestellten Beitrags an den Bau der Ziegelbrücke. Zürich stellt demselben den Anzug wegen des altorfischen Pferdezolles entgegen und beruft sich auf die frühern Abschiede. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 109. Landammann.	Art. 583. Kirchensachen.	Art. 752. Locales.
„ 208. Bürgerrecht.	„ 586. „	„ 762. „
„ 301. Polizeiliches.	„ 701. Locales.	„ 768. „
„ 416. Judicatur- u. Competenzsachen.	„ 751. „	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 309. Kirchensachen.
„ 382. Locales.
Art. 427. Locales.
Art. 460. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 39. Amtsrechnung.
„ 65. Landvogt.
„ 164. Polizeiliches.
„ 168. „
Art. 185. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 234. Justizsachen.
„ 301. Zölle und Geleit.
„ 306. „ „
Art. 336. Kirchensachen.
„ 352. Stifte und Klöster.
„ 451. Locales.
„ 487. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 38. Amtsrechnung.
„ 61. Landschreiber.
„ 77. „
Art. 80. Landschreiber.
„ 114. Abzug, Fall und Ehrschatz.
„ 148. Justizsachen.
Art. 149. Justizsachen.
„ 189. Kirchensachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 21. Landshauptmann.

316.

Conferenz von Bern und Nidwalden.

Auf Jochen, 21. August 1730.

[Staatsarchiv Bern, Unterwaldenbuch.]

Gesandte: Bern. Beat Ludwig Berset, des täglichen Raths und Alt-Zeugherr; Franz Ludwig Stürler, des großen Raths, Landvogt zu Interlaken. Nidwalden. Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr; Niclaus Daniel Kaiser, Landsseckelmeister; Beat Jakob Zelger, Rechnetenherr.

Nachdem am 5. November 1729 zwischen Engelberg und Nidwalden der Marchen auf Jochen wegen ein Vergleich zu Stande gekommen war [Siehe Nr. 291], in Folge dessen Engelberg erklärt hatte, daß es nicht mehr auf Jochen angrenzend sei, sollen nun die Marchen zwischen den Botmäßigkeiten von Bern und Nidwalden bereinigt werden. Beiderseits erscheinen mit den Gesandten viele Personen. Nidwalden ist, gestützt auf Marchbeschreibungen, der Ansicht, daß dieselbe sich ziehen „von dem rothen Nollen über das Seelein hinüber, vom „Seelein dem Gräblein nach hinauf bis auf den Hubel, vom Hubel über die Tiefe hinüber bis an die Platten, „bezeichnet mit zwei Kreuzen, und über die Platten hinauf bis auf die Höhe vorauf den Platten, darinnen ein „Kreuz, darnach über den Bach und Graben bis an die Egg und über die Egg hinauf bis an den reißenden Nollen." Bern hält diese Marchen nur für Kraut- und Atzungsmarchen, d. h. Marchen zwischen Bergen und Weiden von Unterthanen beiderseitiger Orte, und spricht namentlich noch den Ochsenhubel als zum Bernergebiet gehörig an. Jede der beiden Parteien sucht seine Ansicht zu begründen, jedoch ohne daß sie die andere überzeugt, und ohne daß ein Vergleich zu Stande kommt. Die Gründe und Gegengründe werden ad referendum genommen. [Bern nahm später den Antrag von Nidwalden, der sich auf einen Marchbrief von 1540 stützte, an. Den 8. August 1731 wurden die Landmarchen auf Jochen nach jener Beschreibung von Abgeordneten beider Stände gesetzt und bezeichnet. Bei dieser Gelegenheit berichtigten auch zwei Abgeordnete des Klosters Engelberg mit denen von Nidwalden in Betreff des Titlisberges und des „Triebtensees" (Trübsee) ihre March und schlugen am Risen-Nollen nicht weit von dem bernerischen angeschlagenen Kreuz auch ein Marchziel und Kreuz.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

317.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1730.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, des kleinen Raths. Bern. Friedrich von Werdt, Venner und des kleinen Raths. Lucern. Urs Franz Balthasar, des kleinen Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Anton von Niederöst, Statthalter. Unterwalden. Johann Melchior Luffi, Landammann. Zug. Johann Jakob Andermatt, des Raths. Glarus. Johann Melchior Leuzinger, des Gerichts und Raths. Basel. Johann Rudolf Fäsch, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Gottrau, des kleinen Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Urs Franz Joseph Sury von Bussy, der jüngern Räthen. Schaffhausen. Tobias Imthurn.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 27. Syndicat. Art. 78. Polizeiliches. Art. 91. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 69. Abzug.

Lauis und Mendris.

Art. 189. Zollsachen.

Lauis.

Art. 313. Postwesen.

Mendris.

Art. 398. Marchensachen.

318.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1730.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 10. Syndicat. Art. 58. Marchensachen. Art. 158. Kriegssachen.
„ 56. Vicinat.

Luggarus.

Art. 449. Statuten. Art. 494. Straßenwesen. Art. 575. Locales.
„ 479. Polizeiliches. „ 534. Zollsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

319.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 18. September 1730.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Florian Scolar, Landschreiber und gewesener Commissarius zu Bellenz. Schwyz. Rudolf Anton Reding von Biberegg, Landsfürsprech. Nidwalden. Johann Melchior Scheuber, Schlüsselherr.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 174 bis 185.

320.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 12. April 1731.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister; Andreas Meyer, beide Statthalter und des Raths. Bern. Franz Ludwig von Wattenwyl, Alt-Seckelmeister welscher Lande und des Raths; Johannes Stürler, Zeugherr und des Raths.

Zweck dieser Conferenz ist die Besprechung der Einrichtung der Regierungsjahre in der Grafschaft Baden. **a.** Freund-, eid- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Zürich berichtet über die schon vor einem Jahr aus dem Thale Pragelas und über die seit etlichen Monaten aus den piemontesischen Thälern geflüchteten Glaubensgenossen. Ein von den äußern Potenzen und den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft erlassenes Intercessionalschreiben an den König von Sardinien hatte den erwünschten Erfolg nicht gehabt, die evangelischen Potenzen hatten keine befriedigende Antwort wegen Uebernahme dieser Leute oder eines Beitrags zu deren Verpflegung gegeben. Zürich stellt daher jetzt die Frage auf, ob man vorerst noch die Antwort auf die neuerdings an die evangelischen Potenzen erlassenen Sollicitationsschreiben abwarten oder sogleich mit den übrigen evangelischen Orten über die weitere Verpflegung dieser Unglücklichen durch einen ferneren Geldbeitrag oder durch Personalrepartition verhandeln wolle; jedenfalls möchte Bern diese Leute allmählig mit dem Gedanken an die Abreise vertraut machen. Berns Gesandtschaft berichtet, daß bereits der preußische Agent d'Alençon ins Waadtland gereist sei, um mit diesen Leuten zu reden; man möchte den Erfolg davon abwarten; aus diesem Grunde sei sie ohne Instruction. § 3. **c.** Zürich berichtet, daß einige Deputierte evangelischer Religion aus dem Toggenburg bei ihnen sich eingefunden und sich beklagt hätten, daß der Abt behaupte, es stehe in dem Appellationsgerichte das Recht, Revision zu ertheilen ihm zu; ferner, daß ihre katholischen Mitlandleute, obgleich die Sache das gemeine Land antreffe, darin nicht mit ihnen gemeinsame Sache machen wollen. Zürich habe sie in der Weise verabschiedet, daß es ihre Bedenklichkeiten begründet finde, und daß der evangelische Landrath die katholischen Landräthe zur Theilnahme zu bestimmen suchen sollte. Berns Gesandtschaft läßt sich das gefallen und will es ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 686. Locales. Art. 763. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 78. Huldigung. Art. 334. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 66. Landvogt.

Untere freie Aemter.

Art. 62. Landschreiber.

321.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 18. April 1731.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann, Oberst und Landshauptmann; Stanislaus Emanuel Püntiner von Braunberg, Landammann; Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Johann Sebastian Jauch, Statthalter; Jost Anton Schmid, Landsfändrich und Seckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann und Landsfändrich. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann.

a. Gegenstand der Verhandlung bilden die zugerischen Unruhen. Nach Ablegung des eidgenössischen Grußes berichtet Uri, die Stadt Zug habe den 17. Februar an Uri und die übrigen katholischen Orte die schriftliche Bitte gerichtet, sie möchten ihr mit Rath und Hülfe gegenüber den drei äußern Gemeinden beistehen, damit ihre Freiheiten und Rechte unangetastet blieben. Auf dieses hin sei ein Ermahnungsschreiben an die Gemeinden abgesandt worden, sie möchten von allen Unruhen und Thätlichkeiten abstehen und mit der Stadt Zug entweder unter sich selbst oder durch beliebige Vermittler sich vergleichen. Ammann, Räthe und Landleute hätten in einem Schreiben vom 22. März geantwortet, daß man mit Unrecht von ihnen glaube, als seien sie zur Annahme einer Vermittlung nicht geneigt; diese ihre Willensmeinung sei der Stadt Zug mitgetheilt worden, die Antwort aber bisher ausgeblieben. Da nun aber die Unruhen im Stande Zug überhand genommen und Gewaltthätigkeiten zu besorgen seien, auch daß den Frieden störende Reden in andern benachbarten katholischen Orten wegen des 1715 erneuerten und von den „hohen Gwälten" ratificierten französischen Bündnisses möchten ausgestreut werden, habe Uri nöthig erachtet, Lucern anzugehen, eine Conferenz aller an dem französischen Bunde und dem zugerischen Libell theilhabenden katholischen Orte, oder wenigstens der benachbarten sobald als möglich auszuschreiben. Lucern habe eine solche Conferenz nicht für passend erachtet, sondern Zürich ersucht, beförderlichst eine allgemeine eidgenössische Tagsatzung zu versammeln. Da von Zürich noch keine Antwort eingetroffen sei, habe Uri diese Conferenz ausgeschrieben, damit diese Mißhelligkeiten beigelegt, den Unschuldigen Hülfe geleistet und die drei Orte, so wie auch die andern katholischen Orte vor der durch ausgestreute friedenstörende Reden entstehenden Gefahr sicher gestellt werden. Nach Austauschung der Ansichten, und nachdem man sich nicht ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hehlt hat, daß hier guter Rath theuer sei, einigt man sich unter Vorbehalt der Ratification zu folgenden Maßregeln. In erster Linie soll abgewartet werden, ob Zürich eine gemeineidgenössische Tagsatzung beliebe, oder ob es ein kräftiges Abmahnungsschreiben an Zug in gemeinsamem Namen abschicke. Wird von Zürich eine Tagsatzung ausgeschrieben, so soll sie von den Gesandten der katholischen Orte besucht werden, nachdem dieselben noch vorher eine Unterredung gehalten haben, um einig auftreten zu können. Sollte auf dieser Tagsatzung von den „widrigen Orten" wegen des französischen Bündnisses „Ahndung gethan" werden, so möchte man antworten, die Orte hätten, gleichwie ehedem den goldenen und Walliser-Bund, das Mailänder-Capitulat und das savoyische Bündniß, diesen Bund zu schließen für nöthig erachtet, um bei einem Angriff Schutz und Hülfe zu haben. Sollte Zürich keines von beiden thun, so soll Lucern nochmals ersucht werden, eine katholische Tagsatzung zu berufen, da jetzt in Zug die Lage der Dinge sich geändert, Stadt und Amt sich vereinigt hätten und dermalen allein gegen die Arrestierten wegen des abgeschlossenen französischen Bündnisses zu verfahren „gefährlich getrachtet werde", während doch dieses Bündniß zum höchsten Nutzen errichtet worden sei. Laut Bündniß, goldenen Bundes und Bruderbriefs sei man verpflichtet den Eidgenossen von Zug vorzustellen, daß der Inhalt des Bündnisses von 1715 nicht von der Art sei, wie dessen Gegner ausstreuen. Lucern möge nachdrucksam ermahnen, daß man mit der Execution gegen die Arrestierten inne halte. Sollte Lucern dieß ablehnen, so stimmt Unterwalden dafür, daß ein solches Mahnungsschreiben an Zug von Uri in der drei Orte Namen erlassen werde; Schwyz möchte seinen Entschluß in dieser Beziehung förderlichst einsenden. [Schwyz stimmte zu diesem Schreiben. Rathsbuch, 19. April.] § 1. **b.** Schwyz eröffnet, daß von Zürich ein Schreiben wegen der 1728 (sollte heißen 1729) dem Gotteshaus Pfäfers ertheilten Ortsstimme gekommen sei, mit der Adresse: „an den dreifachen Landrath." Da durch ein solches Verfahren zwischen der Obrigkeit und den Landleuten leicht Mißtrauen und Uneinigkeit bei diesen sonst mißlichen Zeiten entstehen könnten, so soll bei erster allgemeiner Zusammenkunft diese Unförmlichkeit gerügt werden. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 595. Stifte und Klöster.

322.

Conferenz von Bern und Solothurn.

Fraubrunnen, 23. bis 28. April 1731.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Ludwig von Wattenwyl, Obercommandant und Alt-Seckelmeister welscher Lande; Friedrich von Werdt, Venner; Johann Rudolf Bucher, Vogt zu Fraubrunnen. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, der ältern Räthe; Johann Georg Joseph Schwaller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Johann Ludwig Vigier, der jüngeren Räthe, Obervogt am Bucheggberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Da zwischen den Gemeinden Bangerten, Dietterswyl, Bittwyl, Etzelkofen, Scheunen, Brunnenthal, Burg und Messen, als Theilhaber der gemeinsamen Tretteten oder Benutzung der Weitweiden Beschwerden sich erhoben hatten, wird nach Verhörung der Parteien unter Ratificationsvorbehalt folgende Ordnung entworfen. Weil zu den Beschwerden vorzüglich die unverhältnißmäßigen Einschläge Veranlassung gegeben, so wird verordnet, daß keine Gemeinde von ihren in der Zusammentretteten begriffenen Waldungen mehr, als den vierten Theil einzuschlagen befugt sein soll. Die Einschläge dürfen bei Strafe nicht beweidet oder abgemäht werden. Die beiderseitigen Amtleute haben darauf zu sehen, daß die Einschläge nicht den vierten Theil übersteigen, und daß sie an passenden Orten gemacht werden. Die Gemeinde Messen giebt, da die übrigen Gemeinden ihr, wie von Alters her, den Zieger, die Eier und das Brot zu geben sich anheischig machen, das Haghölzli und das Haghölzlimätteli in die gemeine Tretteten. Kleinvieh und Gänse dürfen nicht auf die Weitweide getrieben werden; Schweine zur „Acherumbszeit" und nicht länger als bis zum 1. März; sonst fängt die Weidfahrt am 1. Mai an. [Solothurn ratificiert.] § 1. **b.** Die Gemeinden Schnottwyl und Dießbach vergleichen sich wegen des Vogelmaßgäßlis in der Stockeren. Ferner wird ein Zaun, welchen Dießbach 1727 auf Näggismoos aufgestellt, wegerkannt. Ebendenselben Gemeinden wird nicht mehr als ein Viertheil oder höchstens ein Drittheil ihrer Waldung unter Beobachtung obiger Ordnung einzuschlagen gestattet. Die von Dießbach werden angewiesen, für ihr Vieh die Tränke bei der untern Mühle, wo die „Bleuslinde" stehet, zu suchen. Die Schnottwyler haben ihnen aber hinreichendes und sauberes Wasser zu verschaffen. Uebrigens bleibt es beim Vertrag von 1434 und beim Spruchbrief vom 2. Juni 1662. [Solothurn ratificiert.] § 2. **c.** Solothurn beklagt sich, daß die Gemeinde Dießbach, als sie wegen Aufstellung eines Zaunes auf Solothurnergebiet nach Solothurn citiert worden, nicht erschienen sei, und dringt auf deren Erscheinen. Die bernerische Gesandtschaft referiert. § 3. **d.** Die von Goßliwyl beschweren sich, daß sie, seitdem die Gemeinden Arch, Rüti, Leuzigen und die zugehörigen Gemeinden 1709 die gemeinsame Tretteten getheilt, von jeglichem Genuß der Weide, ja sogar auch von der Weide im Teufelsburgholz ausgeschlossen worden seien. Die bernerischen Gemeinden aber behaupten, daß Goßliwyl nie ein Recht an diesen Weiden gehabt habe, da in den Sprüchen und rechtlichen Erkanntnissen von 1651, 1664, 1666, 1679 und 1694 sein Name unter den Theilnehmern nicht genannt werde und es nie etwas an die Lasten beigetragen habe. Solothurn will durch den Kaufbrief der Herrschaft Buchegg, Balmegg und der Teufelsburg von 1391 sein Eigenthum beweisen sammt dem Recht der Herrlichkeit und Wunn und Weid, während Bern nicht zugiebt, daß durch diesen Kauf dieselbe von der Allmendfahrt befreit sei. Die bernerische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 4. **e.** Auf die Beschwerde des Obervogts am Bucheggberg, daß die Gemeinde Oberwyl ein mit Bietzwyl gemeinweidiges Stück Land aus eigener Gewalt eingeschlagen habe, giebt Oberwyl nach und beseitigt den Einschlag § 5. **f.** Beider Stände Gesandte machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß außer Messen auch die übrigen Gemeinden des Kirchspiels für die Pfründe Messen nach dem wyningischen Abschied vom November 1682 zum Holze der Pfründe das Ihrige beitragen. § 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

323.

Conferenz von Bern mit dem Bischof von Basel.

Neyben und Büren, 14. Juni bis 12. August 1731.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande; Ludwig von Wattenwyl, Alt-Seckelmeister welscher Lande. Bischof von Basel. Jakob Sigmund von Reinach; Franz Christoph von Ramschwag, hochfürstlicher geheimer Rath und Präsident.

In Folge der im Februar 1726 vom Bischof von Basel erlassenen landesfürstlichen Ordnung waren im ganzen Bisthum Basel Unruhen entstanden. Die Bewohner von Neuenstadt, Tessenberg, Biel und von der in der Eidgenossenschaft liegenden Landschaft Erguel, welche unter Berns Schutz und Schirm stand, sahen sich durch jene landesfürstliche Ordnung in ihren Freiheiten beeinträchtigt. Zur Vermittlung der Streitigkeiten in diesem Theile des Bisthums wird gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Nach mannigfachen Verhandlungen vereinigen sich die beiderseitigen Gesandten auf folgende Vergleichungspuncte, welche später die Ratification der Principale erhielten.

A. In Betreff der politischen Sachen Biels. 1. In Beziehung auf das Recht des Banners und der Mannschaft, welches Biel im Bezirke der Stadt, im Land Erguel und Illfingen hat, soll es beim Tractat von 1610 und dessen Erläuterung vom 4. December 1610 in allem, was zu diesem Rechte gehört, verbleiben; ebenfalls auch in Beziehung auf Werbung und Recruten in den genannten Landschaften mit der Erläuterung, daß Meyer, Burgermeister und Rath, wie bisher, die Bewilligung und die Patente zu Werbungen, auch zu anderm Volksaufbruch, sei es zu neuen Compagnieen in äußern Diensten oder auch sonst, allein zu ertheilen haben, wie auch Gebot und Verbot, daß sich niemand in fremde Kriegsdienste begeben soll. Die Kriegsmandate Biels sollen ohne Hinderniß durch die Prädicanten von den Canzeln im Land Erguel verlesen, die des Banners und der Militärsachen halber vorfallenden Streitigkeiten, wie von Altem her, geschlichtet, die Kriegs- und Werbungsbußen, erstere nach dem Tractat von 1610, die andern nach Beschaffenheit des Verbrechens andictiert werden; der Fürst bezieht davon seinen Antheil nach dem Vertrag von 1610. 2. Hinsichtlich des Malefiz und der hohen Gerichte hat es sein Verbleiben beim Vertrag von 1610; was bis jetzt zum Nachtheil Biels geschehen ist, soll als nicht geschehen angesehen werden. 3. Der Stadt Biel soll nach eben diesem Vertrage das Recht bleiben, Statuten, Gesatz, Ordnungen und Mandate für ihre Stadt und deren Ziele zu errichten. 4. Fortan sollen alle Legalisationen unter dem Namen Meyer, Burgermeister und Räthe und unter der Stadt Insiegel ausgefertigt werden. 5. In Betreff der Protestationen des Meyers haben beide Theile sich an den Vertrag von 1610 genau zu halten. 6. Ebenso soll man des Jagens halber diesem Vertrage nachleben, so wie einer Ordnung, welche der Fürst innerhalb Jahresfrist dem Erguel geben wird, und der sich auch Biel zu fügen hat. 7. Nach eben demselben Vertrage soll auch der Gerichtszwang fürderhin ohne Ausnahme Meyer, Burgermeister und Rath zu Biel in der Stadt, zu Leumbringen, Vingelz, Bözingen und Mett, als deren Zielen, heim dienen und allein zugehören. Bei ebendemselben Vertrage hat es sein Bewenden hinsichtlich der „Frön", Herrenhüner, Meyerholz und andrer obrigkeitlichen Sachen. 8. Der Fürst will die Anordnung im Erguel ergehen lassen, daß die der Stadt Biel und deren Bürgern der Enden zuständigen Güter, Berge, Waldungen, Lehen, Renten und die daher fließende Frucht, Nutzung und die Zinsen mit keinen neuerlichen Auflagen und Beschwerden, Hinter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

säßgeld, Zoll u. s. w. belegt werden, sondern daß alles, auch in Betreff des freien Kaufes beim alten Herkommen bleibe, so weit es Biel berührt. Ferner will der Fürst zur Beförderung des Justizwesens im Erguel dafür sorgen, daß keine Ursache zu Beschwerden übrig sein soll. Biel soll dagegen darauf bedacht sein, gute Freundschaft mit Erguel zu pflegen. 9. Wenn die Stellen des Oberamtmanns auf dem Tessenberg und zu Illfingen in Erledigung kommen, so sollen dieselben nach dem Briefe Bischof Arnolds von 1451 und nach altem Herkommen nicht mehr von dem Meyerthum abgesondert bleiben, „sondern einem jeglichen Meyer, die zu Zeiten „zu Biel sind, beigelegt und von einem je wesenden Meyer zu Biel, eben wie Ratione des Tessenbergs Namens „hochlöbl. Standes Bern von einem je wesenden Amtsmann zu Nydau, verwaltet werden". Dem Groß- und Kleinweibel zu Biel sollen bei den Audienzen die alten Emolumente für ihre nun persönlich zu leistenden Dienste verabfolgt werden. 10. In den von Hof an die Stadt gerichteten Schreiben sollen die ehemalige Titulatur und eine anständige Manier zu schreiben beobachtet werden, ohne daß in der Titulatur zwischen der Stadt und dem Meyer ein Unterschied gemacht werde. 11. Inhalt und Form des Amtsbriefes, welchen der Meyer jährlich in Biel vor dem Eidschwur der Stadt vorzuweisen hat, werden festgesetzt. Endlich wird alles, was während dieser Mißhelligkeiten Einem oder dem Andern an Ehren nachtheiliges geredt, geschrieben oder widerrechtlich ausgeübt worden ist, aufgehoben. Der Tractat von 1610 wird bestätigt. — Büren den 1. August 1731.

B. In Betreff der politischen Sachen des Erguels. Der Fürst erklärt, daß das große Mandat vom Februar 1726 für das Erguel (St. Immer, Villeret, Sonvillier, Renan, la Communauté des Montagnes, Cormoret, Corgémont und Cortébert) abgethan sei, und daß dieselben bei ihren alten Freiheiten, bei denen von 1556 und den nachfolgenden Decretales, den ihnen zugestellten Reversalien und ihrem alten Herkommen bleiben sollen, und was dawider geredt und gethan worden, abgethan sei. Ferner erklärt der Fürst, daß sie die Lehen, wie vor dreißig und mehr Jahren, inne haben, ohne neue Beschwerden nach Art. 8 der Franchises von 1556 nutzen und nießen sollen. 2. Sie haben sich des bischöflichen Eisens zu bedienen, nach der dem Land Erguel den 30. Nov. 1730 ertheilten Declaration; im Ankauf sind sie aber an niemand gebunden; eiserne Werkzeuge können sie auch auswärts erhandeln. 3. Das Commercium ist frei; mit dem Salzkauf für den Hausgebrauch allein soll es wie von Alters her gehalten werden. 4. Der Feuerstatthühner und Capaunen halber wird nichts mehr gefordert werden, als was die Urbarien enthalten. 5. Der Wirthe halber bleibt es bei Art. 7 der Declaration von 1662, dem Art. 4 der Declaration von 1681 und Art. 4 und 5 der Declaration vom 26. Jan. 1731, so daß eine billige Proportion gehalten, der Wein [den sie vom Fürsten kaufen müssen] zu einem billigen Preis angeschlagen wird und die Wirthe „gleichlich" beeidigt werden. 6. In Bußsachen soll Moderation gehalten und ohne Noth keine Appellation angenommen werden; die Complices dürfen in dergleichen Fällen nicht wider einander zeugen, die außerordentlichen Fälle und schweren Verbrechen ausgenommen; die kostbaren Informationen sind zu vermeiden. 7. Bei Steigerungen soll für das Ausrufen und Schreiben zu Ersparung der Kosten jeder gebraucht werden können. 8. In die Gerberzunft einzutreten oder nicht steht jedem frei, der Leder bearbeitet. 9. Das bei den Zehnthinleihungen bisher erhobene Geld, Bruage genannt, will der Fürst ferner gönnen. 10. Der Fürst giebt zu, daß das Consistorium zu Renan abgethan werde, und alles bei dem, so zu St. Immer ist, verbleibe. 11. Von dem zum Hausgebrauch gepflanzten Flachs, erläßt der Fürst den Zehnten, nicht aber von dem zum Commercium bestimmten. 12. Die Frohnen haben die Meyer zu erstatten, wie von Alters her. 13. Was in den obigen Puncten nicht enthalten ist, fällt unter die Bestimmung der fürstlichen Declaration vom 26. Jan. 1731. 14. Es wird auch Vorsorge getroffen werden, daß die Kirchen und die Pfrundhäuser nach dem Vertrag von 1610 in baulichem Zustande sich befinden. 15. Des Criminal- und Appellationsgerichtes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halber hat es sein Bewenden bei den Decretales, und zwar so, daß ein Uebelthäter im Lande selbst incarceriert, examiniert, beurtheilt und exequiert, zugleich daß auch in Civilappellationen daselbst definitiv abgesprochen werden soll. Ueberdieß vereinigt man sich noch über ein Kirchenreglement für das Erguel oder sog. St. Immerthal. Bern ratificiert den 17. August, der Bischof von Basel den 16. August, Biel den 22. August die diese Stadt betreffende Uebereinkunft, die das Erguel betreffende Bern den 18., der Bischof den 16. August 1731. Auch das Kirchenreglement wurde vom Bischof ratificiert. Ueber die Religionssachen will er aber von keinen weitern Verhandlungen wissen.

324.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 2. bis 30. Juli 1731.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Herr zu Hindelbank u. s. w., Ritter des königlich preußischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Wolfgang von Mülinen, Venner und des Raths. Lucern. Franz Ludwig Pfyffer, Venner und des Raths; Anton Leodegar Keller, Kornherr und des Raths. Uri. Johann Sebastian Jauch, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich und Alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Schumacher, Ammann; Johann Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann und Landshauptmann; Joseph Ulrich Tschudi, Statthalter. Basel. Samuel Merian, Oberst-Zunftmeister; Johann Rudolf Fäsch, des geheimen Raths. Freiburg. Peter Alerius Vonderweid, Schultheiß; Niclaus von Forel, Seckelmeister. Solothurn. Peter Joseph Baron von Besenval, Seckelmeister; Joseph Benedict Tugginer, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann; Lorenz Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Gall Anton Baron von Thurn, Marschall; Franz Ludwig von Schnorff, Obervogt zu Romanshorn. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. Jakob Wildermett, des Raths.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen werden die Nachtheile hervorgehoben, welche durch die von Particularen übernommene Admodiation, durch die schlechten, unprobehaltigen ausländischen Münzen und die ungleichförmige Valuta entstehen; jedoch kommt kein gemeinsamer Beschluß zu Stande; es bleibt der Admodiation und der Scheidemünzen halber beim vorjährigen Abschiede. Denjenigen Orten, welche zu einer gemeinsamen Taration geneigt sind, wird überlassen, eine solche aufzustellen. Das Münzmandat soll in den gemeinen Herrschaften neuerdings publiciert werden. Bern zeigt an, daß im Langenthaler-Abschied von 1717 eine Irrung in Betreff der Fünfbätzler sich eingeschlichen habe, welche aber 1724 redressiert worden sei. Uri ersucht, im Falle ein Ort die Gold- und Silbersorten abrufe, es den übrigen Orten zeitlich anzuzeigen. Schwyz und Unterwalden lassen es bei den im vorjährigen Abschied eröffneten Gedanken bewenden. Basel, Schaffhausen und St. Gallen behalten sich in Beziehung auf die fremden Münzen ihre Convenienz vor. Frei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

burg findet es zwar angemessener, daß die Orte selbst durch einen eigenen Münzmeister münzen lassen, will aber auch das Recht der Admodiation gewahrt wissen, wenn die Münzen gut und probehaltig seien. § 2. **c.** Der kaiserliche Abgesandte, von Reichenstein, entschuldigt sich durch den Legationssecretär Hermann wegen seines Ausbleibens. Ein Antwortschreiben wird durch den Landschreiber Letzterm zugestellt. § 3. **d.** Der französische Ambassador läßt sich durch den Secretär de la Martinière entschuldigen, daß er gehindert sei, der Eröffnung der Tagsatzung beizuwohnen, und stellt seine baldige Ankunft in Aussicht. Ein Antwortschreiben wird durch den Landschreiber Letzterm zugestellt. § 4. **e.** Der Ambassador findet sich einige Tage nachher ein. Er wird, weil er das erste Mal sich hier einfindet, von den zweiten Gesandten der XIII und der zugewandten Orte, dem Landvogt und Landschreiber in die Sitzung abgeholt. Diese Abordnung bekommt zugleich die Instruction, daß sie, wenn der Ambassador in die Sitzung nicht zu Fuß gehen könne, nach Becomplimentierung desselben auf das Rathhaus voraus gehen, ihn unten an der Treppe empfangen und ihn beim Weggange wieder bis dahin begleiten solle. Der Ambassador dankt in seiner Proposition für die Bereitwilligkeit, mit welcher die Gesandten früher in Solothurn erschienen, und spricht die Hoffnung aus, dieselben werden in Folge seines den 6. Juni an die Orte erlassenen Schreibens für die Erneuerung eines gemeinsamen Bündnisses instruiert sein. Zugleich legt er eine Declaration vor, in welcher er wünscht, den Verhandlungen über die Bundeserneuerung den ewigen Frieden von 1516 und das Bündniß von 1663 zu Grunde zu legen. Der König glaubt, daß diesen Tractaten weniger neue wesentliche Puncte beigefügt werden sollten, als daß über einige die Anwendung betreffende Mißverständnisse eine Verständigung sollte erzielt werden. Da aber der Ambassador von mancherlei Klagen habe hören müssen, welche die Nichtbeobachtung dieser Verträge von Seite Frankreichs zum Gegenstande haben, so wünsche er eine freimüthige und unumwundene Eröffnung derselben. Zugleich erklärt er sich bereit, sofort in die Untersuchung und die Discussion über die Aenderungen und Zusätze zu oben erwähnten Bündnissen einzutreten. Acht der zweiten Gesandten nebst dem Landvogt und Landschreiber machen dem Ambassador in seiner Wohnung ein Gegencompliment und eröffnen ihm auftragsgemäß, daß die Gesandten in Beziehung auf die in der „Declaration" enthaltenen Puncte nicht alle instruiert seien, aber schleunigst den Hoheiten Mittheilung davon machen werden, sprechen aber die Befürchtung aus, daß die Ankunft der Instruction sich für den Ambassador zu lang verzögern könnte. Der Ambassador spricht sein Befremden über den Mangel an Instruction aus, ersucht die Gesandten, ihren Herren und Obern beförderlichst Bericht zu erstatten und erwartet eine positive Antwort: ja oder nein. Nach Einlangung der Instructionen erklärt Zürich, daß es, wie es schon 1729 zu Solothurn eröffnet, in Ansehung der Bundeserneuerung zu Fortsetzung reciprocierlicher Freundschaft geneigt sei und getreulich den ewigen Frieden von 1516 halten werde. Was aber den in der Declaration enthaltenen Antrag betreffe, so verlange dessen Wichtigkeit eine gewisse Zeit zur Berathung; Zürich werde nach reiflicher Erwägung bei sich und auf einer Conferenz mit den übrigen Ständen bald möglichst Antwort ertheilen. Bern wiederholt seine Bereitwilligkeit, die alte Freundschaft und das Bündniß mit Frankreich zu erneuern, besteht aber auf seiner Ansicht, daß zum voraus festgesetzt werden soll, daß nichts berührt werde, was dieses Bündniß nichts angehe und ausgemachte Sachen seien, so wenig als das, was 1712 in Aarau „befriediget worden". Unter dieser Bedingung will es den Frieden von 1516, die Allianz von 1663 und die Beibriefe und lettres annexes als Grundlage der zu erneuernden Allianz annehmen und behält sich die Instruction darüber vor. Die katholischen Orte nehmen die „Declaration danknehmig" an und verbleiben bei ihrer 1729 zu Solothurn gegebenen Erklärung. Evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, evangelisch Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel wollen zu einer sichern, anständigen und ersprießlichen Erneuerung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bundes Hand geben und dazu einwilligen, daß der Friede von 1516 und die Allianz von 1663 zu Grund gelegt werden, doch unter der Bedingung, daß vorerst die nöthige Erläuterung zum Bunde von 1663 und den Beibriefen gegeben und den billigen Beschwerden der einzelnen Orte abgeholfen werde. Was aber die weitere Verhandlung und die Art der Einrichtung des Bündnisses betrifft, das sollen sie ad referendum nehmen, um es in Conferenzen zu berathen. Diese Instructionen werden zusammengetragen, von den zweiten Gesandten sämmtlicher Orte dem Ambassador überbracht und von denselben zugleich das Abschiedscompliment gemacht. Der Ambassador erklärt seine Befriedigung mit der kategorischen Erklärung der einen Orte, sieht in der Tergiversation der andern, durch welche sie sich von Frankreich entfernen, die Aufforderung auch von seiner Seite ihrem Beispiel zu folgen, und will von denjenigen Puncten, welche einige Orte, ohne daß dieselben mit seiner Proposition in enger Verbindung stehen, in Anregung gebracht haben, seinem Könige nichts hinterbringen. § 4. **f.** Der Gesandte von Mühlhausen läßt durch Zürich anfragen, ob er nicht als Gesandter einer bei der Allianz mit Frankreich interessierten Stadt den Beisitz wenigstens bei der Proposition des Ambassadors haben könne. Die evangelischen Stände wollen seinem Begehren entsprechen, die katholischen sind theilweise neuerdings für Nichtzulassung instruiert und beziehen sich auf die Verhandlungen in Solothurn. § 5. **g.** Des Strolchen-, Bettel-, Lumpen- und Zigeunergesindes halber, das je mehr und mehr in die Eidgenossenschaft und die gemeinen Vogteien kommt, wird das zu Aarau ausgefertigte Mandat dem Abschied beigelegt, den einzelnen Orten überlassen, nach ihrer Lage und Convenienz Verordnungen zu machen und, damit die Tage der Betteljägi verborgen bleiben, Zürich beauftragt, in aller Stille die von ihm anzusetzenden Tage der Betteljägi den Orten mitzutheilen. § 6. **h.** Es wird beschlossen, zur Ersparung der Zeit und Kosten dießmal die Regierungsgeschäfte in Baden zu behandeln. Uri, Schwyz, Unterwalden wiederholen ihre früher gegebenen Erklärungen. § 7. **i.** Der Bischof von Basel versichert in einem durch Johann Heinrich von Braunenthal überbrachten Schreiben die Gesandten seines freundnachbarlichen, resp. bundesgenössischen Willens. Ein höfliches Antwortschreiben wird durch den Landschreiber ihm zugestellt. § 8. **k.** Auf die Anzeige von Lauis aus, daß in Savoyen und dessen Nachbarschaft unter dem Vieh der sogenannte fliegende Krebs oder die Ueberzunge grassiere, und auf die Mittheilung eines vom Sanitätstribunal von Bergamo denen von Lauis zugeschickten Gegenmittels wird beschlossen, ohne Anstand den Hoheiten davon Kenntniß zu geben. § 9. **l.** Die Kaufleute in Lyon wiederholen ihre Klagen über den ihnen durch die **Billets de banque** verursachten Schaden. Diejenige Deputation, welche dem Ambassador die Antwort auf die Declaration brachte, wird beauftragt, demselben diese eidgenössischen Kaufleute, so wie die Officiere nachdrucksam zu empfehlen und auf Solothurns Antrag auch die auf dem Rathhaus zu Paris liegenden Contracte. Der Ambassador verspricht seine Verwendung in dieser Sache. § 10. **m.** Basel wiederholt seine Beschwerden über die noch immer fortdauernde Sperrung der freien Fruchtzufuhr aus dem Elsaß und dem Sundgau und über den neuen auf seine Fruchtgefälle daselbst gelegten Zoll. Dem Ambassador wird auch dieses Geschäft unter Ueberreichung zweier von Basel ausgefertigten Memorialien empfohlen. Der Ambassador will sein Bestes in dieser Sache thun und bezieht sich auf die den Gesandten von Basel in Solothurn gethanen Eröffnungen. § 11. **n.** Von mehrern in Paris niedergelassenen Krämern aus Bern und Freiburg gehen Beschwerden ein, daß ihnen die Privilegien, welche sie bis dahin genossen, entzogen, und daß sie Capitation und Taille (Kopfgeld und Zoll) bezahlen müssen. Die Zeitumstände zur Behandlung dieser Sache werden nicht für passend erachtet. § 12. **o.** Glarus ersucht die Gesandten, ihm in dem immer noch unerörterten Immisstreit Zürich gegenüber zum eidgenössischen Recht zu verhelfen; zu gütlicher Handlung sind seine Gesandten nicht instruiert. Zürich bestreitet, daß diese Sache dem eidgenössischen Rechte unterworfen werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne, wünscht, daß man Glarus zur Ruhe weise, zumal da es seit letzter Tagsatzung nichts wegen eines gütlichen Vergleichs an Zürich habe gelangen lassen. Auch die Gesandtschaft von Schwyz ruft für ihren Stand das eidgenössische Recht an. Die Gesandten der übrigen Orte sehen noch die Möglichkeit eines gütlichen Vergleichs, ersuchen Zürich eine Conferenz im Laufe des Jahres anzubahnen und den Streit zu vergleichen. Zürich und Glarus nehmen die Sache **ad referendum. § 13.**

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 29. Justizsachen. Art. 39. Fremde Kriegsdienste.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 45. Amtsrechnungen. Art. 133. Landgerichtsdiener. Art. 258. Abzug.
„ 76. „ „ 182. Marchensachen. „ 758. Locales.
„ 91. „ „ 183. „ „ 796. Personelles.

Rheinthal.

Art. 38. Amtsrechnung. Art. 126. Polizeiliches. Art. 278. Zölle und Weggelder.
„ 62. „ „ 129. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 448. Locales.
„ 119. Polizeiliches. „ 173. Justizsachen.

Grafschaft Sargans.

Art. 10. Beeidigung von Beamten. Art. 191. Justizsachen. Art. 298. Locales.
„ 36. Amtsrechnung. „ 219. Obrigkeitliche Lehen. „ 323. „
„ 79. Huldigung. „ 288. Locales. „ 335. „
„ 165. Justizsachen. „ 297. „

Obere freie Aemter.

Art. 10. Beeidigung von Beamten. Art. 55. Amtsrechnung. Art. 124. Justizsachen.
„ 20. „ „ „ „ 63. Landschreiber und Substitut. „ 150. Lehensachen.
„ 39. Amtsrechnung. „ 99. Judicatur- u. Competenzconflicte.

325.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1731.

[Staatsarchiv Lucern.]

Die Gesandten machen die im Stande Zug waltenden Zwistigkeiten zum Gegenstand ihrer Verhandlungen. Mit Bedauern erfährt man, daß Ammann Andermatt und Weber einzig und allein wegen des Bundes von 1715 in Arrest gezogen worden und übel gehalten werden, da doch dieselben nicht aus sich gehandelt und die Ratification von den hohen Gewalten selbst erfolgt sei und dieser Bund das einzige Mittel war, die katholische Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten, und noch jetzt als nothwendig für Katholicität und Religion von ihren gnädigen Herren angesehen werde. Endlich enthielten die Art. 4 und 5 keine Bestimmung, welche der Katholicität derogierlich wäre. Die Gesandten von Zug werden über des Geschäftes Beschaffenheit angehört. Diese beschweren sich, daß ihr Stand von Seite des französischen Hofes andern Orten in Beziehung auf das Salz nicht gleich gehalten werde, so daß es scheine, daß, weil der Genuß dem Stande hinterhalten werde, Particulartractate für gewisse Familien gemacht worden seien. Die beiden Herren zu arretieren, um von ihnen zu vernehmen, was die Ursache der Hinterhaltung sei, dafür glaube ihr Stand befugt zu sein, und erwarte, daß man ihn in seinen Souveränitätsrechten unbekümmert werde verbleiben lassen. Den Bund von 1715 hal-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten sie in eint und andern Artikeln der katholischen Eidgenossenschaft wirklich derogierlich. Sie ersuchen die Gesandten, beim Ambassador dahin zu wirken, daß ihrem Stande wenigstens das Salz, wie es gegen Particularen geschehe, wiederum verabfolgt werde, was zur Befreiung der beiden in Haft gehaltenen Herren dienlich sein werde. Schließlich verwahren sie sich dagegen, daß ihr Stand oder Schumacher wider den Bund und namentlich gegen den Art. 4, daß die Lieferung der 16,000 Mann von Seite der Orte eine gezwungene sei, geredet hätten „in der Meinung, wider den allgemeinen Verstand es zu behaupten." Die übrigen Gesandten erklären nochmals, daß ihre Herren und Obern den Bund von 1715 und den Art. 5 „für ihre Rettung „und Nothfall best gesetzet finden" und erwarten ebendieselbe Ansicht von Zug als einem „Eiferer des katholischen gemeinen Besten", stellen den Gesandten vor, daß die beiden in Haft gehaltenen Herren nicht nach eigener, sondern nach des französischen Hofes Disposition handeln mußten, versprechen, sich beim Ambassador der Restanzen und des Salzes halber in der Hoffnung auf Relaration der gefangenen Herren verwenden zu wollen; wenn sie aber auch ihren Stand in der Judicatur nicht beeinträchtigen wollen, so versehe man sich doch zu demselben, daß er sich nicht anmaßen werde, den Bund von 1715 allein auslegen zu wollen und entgegen den Ansichten aller übrigen katholischen Orte Schlüsse daraus zu ziehen, welche dem gemeinen katholischen Corpus nachtheilig seien. Nachdem man die Gesandten Zugs hatte abtreten lassen und Berichte eingekommen waren, daß die Sache je länger, desto schlimmer werde, ja sogar, daß ein allgemeines Uebel zu befürchten sei; nachdem man ferner erfahren, daß die beiden Verhafteten nicht besser gehalten werden, und daß Zug vorerst des Ambassadors Entschluß des Salzes halber abwarten wolle, wird für gut befunden, erstens an die Gesandten Zugs die Frage zu stellen, was für eine Antwort auf die Empfehlung milderer Maßregeln gegen die Gefangenen eingekommen sei; zweitens, ob Zug die Absicht habe, mit und neben den übrigen Orten den Bund von 1715 zu halten oder sich von den übrigen katholischen Orten zu trennen. Die Gesandten verfügen sich überdieß zu dem Ambassador, fragen ihn darüber um Rath, stellen ihm die Beschaffenheit dieses Geschäftes vor und verwenden sich versprochener Maßen des Salzes halber für Zug. Der Ambassador erklärt, daß er alles, was nur verlangt werden könne, werde beitragen helfen, mit dem Zusatze: qu'ils étaient les maîtres. Niemals habe er Zug das Salz oder die Pensionen verweigert und werde sie niemals hinterhalten, wenn Zug gleich den übrigen katholischen Orten „sich comportieren" werde. Die beiden obigen Fragen an Zug zu stellen findet er ebenfalls gut. Nachdem diese an die zugerischen Gesandten gestellt worden, antworten sie in Beziehung auf das an Zug übermittelte Fürwort zu Gunsten der Gefangenen, daß ihre Herren und Obern hoffen, daß man sie in ihren Souveränitätsrechten nicht kränken werde; über beide Herren werde übrigens nach dem Rechte gesprochen werden. Zweitens sei ihnen immer die Restitution versprochen worden; diese aber sei bis jetzt nicht erfolgt. Ueber den zweiten Punct seien sie nicht instruiert zu antworten, nehmen ihn daher ad referendum, hätten aber erwartet, daß man sie damit verschonen würde. Sie ersuchen, diese zweite Frage, durch eine unparteiische Feder zu Papier gebracht, ihnen zur Mittheilung an ihre gn. Herren und Obern zu übergeben. Ihrem Verlangen wird entsprochen. Nachdem von Zug darauf eine Antwort an dessen Gesandte gelangt war, lassen sich diese folgendermaßen vernehmen: sie verständen ihrer gn. Herren Meinung, so wie sie dieselbe fassen (doch wollten sie nicht „dabei begriffen sein") dahin, daß, weil sie wider den Bund von 1715 bis dahin nicht pecciert hätten, sie muthmaßlich ferner „beihalten" werden, um so mehr, da sie schon 1729 mit den übrigen katholischen Orten dahin sich erklärt und keine andere Instruction wider den Bund von 1715 bekommen hätten. Ihre Beschwerden wegen des neuen bevorstehenden Bündnisses wollten sie zu gehöriger Zeit und am rechten Orte eröffnen. Auf das Ansuchen der übrigen Gesandten, daß sie sich in Beziehung auf das Letzte mit den übrigen katholischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orten einzig und allein an die zu Solothurn 1729 gegebene Erklärung halten möchten, willigen sie ein. Im Namen sämmtlicher katholischer Orte wird diese Erklärung dem Ambassador zugestellt. Zug dankt für die freundbrüderlich beim Ambassador angewandten Officien; die übrigen Gesandten versichern Zug ihrer freundeidgenössischen Gesinnung und Hilfe. § 1. **b.** In Beziehung auf das von dem Ambassador vorgeschlagene Bündniß, dessen Verhandlung die protestierenden Stände, wie es scheine, abbrechen wollen, sobald sie von der Restitution werden reden hören, wird beschlossen, lediglich bei der 1729 zu Solothurn von allen katholischen Orten gegebenen Erklärung zu beharren und den Ambassador zu ersuchen, mit den protestierenden Orten hinsichtlich des Bündnisses nichts Schließliches vorzunehmen, es sei denn die Restitution erfolgt. Der aus den ersten Gesandten bestehenden Abordnung antwortet der Ambassador, obgleich bis dahin die Umstände nicht von der Art gewesen seien, daß der König die Restitution hätte vornehmen oder poussieren können, so versichere er sie doch laut Ordre, daß niemals etwas Anderes werde vorgenommen werden, als was der katholischen Eidgenossenschaft nützlich und ersprießlich sein werde; daß der König nichts ohne Approbation der katholischen Orte vornehmen, nichts mit den protestierenden schließen werde, „sie seien dann restituiert." Schließlich weist er darauf hin, daß das Glück der katholischen Eidgenossenschaft auf einer wahren Union beruhe. § 2. **c.** Nachdem auf das den 5. Mai 1728 an die Procuratoren deutscher Zunge in Malta abgegangene ziemlich scharfe Schreiben die gehörige Rücksicht nicht genommen worden, wird eine neue Recharge an das Provincialcapitel deutscher Zunge abzuschicken für gut befunden. (Expediert den 5. October 1731.) § 3. **d.** Freiburg und Solothurn beklagen sich, daß zuwider dem Bündnisse mit Frankreich ihre in Frankreich sich befindenden Angehörigen tailliert werden, und führen das Beispiel eines Unterthans von Freiburg an, welchem dieß begegnet sei. Der Ambassador, welcher um seine Vermittlung in dieser Sache angegangen wird, erklärt seine Geneigtheit, mit den Orten oder mit Freiburg und Solothurn oder auch mit letzterm allein in eine Untersuchung der Sache einzutreten und das Seinige zur Abhülfe beizutragen. Bei diesem Anlasse erbietet er sich auch, die Beschwerden andrer Orte wegen angeblicher Nichtvollziehung des Bündnisses bei den Verhandlungen über dasselbe zu untersuchen und zu erledigen. § 4. **e.** Die oberen freien Aemter beschweren sich, daß der nach Erkanntniß vorigen Jahres nach Mailand in Folge eines vacant gewordenen Stipendiums geschickte Alumnus Franz Benedict Weinreben zurückgeschickt worden sei, obgleich er mit den erforderlichen und üblichen Schreiben versehen gewesen. Es wird Lucern überlassen, deßwegen an den Cardinal und den Rector zu schreiben. § 5. **f.** In Beziehung auf den vom Gesandten Mühlhausens angesprochenen Beisitz bei den Verhandlungen über den Bund mit Frankreich bleiben alle katholischen Orte bei dem, was 1729 in dieser Sache zu Solothurn „passiert ist", und geben davon durch den Landschreiber dem Burgermeister von Zürich Kenntniß. § 6. **g.** Das Ansuchen der Gesandten von St. Gallen um Unterstützung der Brandbeschädigten von Gossau wird zu hinterbringen in den Abschied genommen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 210. Bürgerrecht. Art. 627. Locales.
Grafschaft Baden.
Art. 370. Stifte und Klöster.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

326.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1731.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist durch Hans Jakob Räber, Stadtschreiber, repräsentiert.

a. Der allgemeine Bettag wird auf den 13. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem reformierten Prediger zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den reformierten Gemeinden zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den reformierten Kirchen und Schulen in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studenten 836 fl.; 11) zu besserer Bestellung des Gymnasiums zu Lissa und zur Restauration andrer Schulen in Groß-Polen und Polnisch-Preußen 200 fl. 12) Asimont soll gestorben sein. 13) In Betreff der voriges Jahr von der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang verlangten Unterstützung für ihren Kirchenbau wird angezeigt, daß Bern 50 Thlr. gesteuert habe. 14) Zu besserer Unterhaltung eines Predigers bei der Gemeinde Neureuth im Baden-Durlachischen 100 fl.; 15) zu Erbauung von Kirche, Pfarr- und Schulhaus der evangelischen Gemeinde Langen-Schwalbach im Hessen-Kassel'schen 100 fl. (IXörtische Repartition); 16) für den Kirchen- und Pfarrhausbau der reformierten Gemeinde Perouse im Württembergischen ein für allemal 300 fl. (IXörtische Repartition); 17) dem französischen Prediger Aubert zu Mutschelbach zur Aufbesserung seines Einkommens nochmals, jedoch für ein und allemal 100 fl.; 18) den Reformierten zu Nonnenweiler zur Abzahlung der vom Herrn von Ratzenhausen zum Bau einer Kirche ihnen vorgeschossenen Summe 200 fl. (IXörtische Repartition). 19) Das Steuerbegehren der reformierten Colonie zu Offenbach am Main wird beseitigt. — Schaffhausen trägt zu 7, 8, 17 nichts bei, Appenzell und St. Gallen nichts zu 17; Schaffhausen nimmt ad referendum 6, 11, 19, Basel 17, Appenzell 18 und Biel 11, 18. § 2—20. (Siehe S. 7.) **c.** Zürich wünscht, daß bei eingehenden Steuerbegehren an die evangelische Eidgenossenschaft kein Ort mit einseitigen Steuern voreilen, sondern das Begehren vor die evangelischen Zusammenkünfte bringen möchte. § 21. **d.** Zürich verlangt von Glarus wiederum die Vergütung der Verpflegungskosten für die an dessen Stelle im Jahr 1714 unterhaltenen Galeriens oder verlangt Entschädigung von den übrigen Orten. Glarus und die übrigen Orte lassen es bei ihren frühern Antworten bewenden. § 22. **e.** Bern berichtet über die aus den Thälern Pragelas und Piemont vertriebenen Glaubensgenossen. Es lägen im Departement Romainmotier 45 (17 von denselben wurden nach Neufchatel geschickt), in Yverdon 30, Vivis 29, Moudon 78, Payerne 69, Avenche 22, Bern 168. Einige seien in ihr Land zurückgekehrt. Diese Leute hätten noch mehr Unterricht in der Religion nöthig; ihre Sprache und Sitten seien von der Art, daß sie an andern Orten schwerlich fortkommen könnten; daher habe auch der preußische zu ihnen geschickte Abgesandte keine mit sich zu nehmen begehrt. An England, Schweden, Preußen und Holland sei geschrieben worden, sie möchten doch wenigstens einen Beitrag zur Unterhaltung dieser Leute schicken, wenn sie deren keine aufnehmen wollten. Da der bisher bestandene Fundus zu Ende geht, so trägt Bern darauf an, daß die Orte wiederum ihr Contingent dazu einschicken möchten. Es wird beschlossen, die Antwort der äußern Potenzen abzuwarten, jedoch Zürich der Auftrag gegeben, bei längerm Ausbleiben derselben in gemeinem Namen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sitzung eröffnete Instruction zurück und fügt der Eröffnung derselben in Beziehung auf sämmtliche evangelische Orte noch bei, daß, wenn Zürich auch gewünscht habe, daß man sich über eine gemeinsame Antwort verständigen möchte, man die übrigen Orte nicht an einer andern Erklärung verhindern könne, und daß es Bedenken trage, in der Sache weiter vorzuschreiten, jedoch geneigt sei, in einer besondern Conferenz dieselbe zu berathen. Bern gegenüber erklärt es, daß der von demselben in Betreff des aarauischen Friedens beigefügte Anhang auch seinen Herren und Obern gefällig sei, und daß dieselben erwarten, Bern werde darauf beharren, in welchem Falle Zürich mit ihm einig gehen werde. Diese neue Instruction wird den andern evangelischen Orten mitzutheilen für gut befunden. § 27. **c.** Zürichs Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß in Beziehung auf die schlatterische Abzugssache, daß der Abzug von der Verlassenschaft der Frau Oberstlieutenant Schlatter ihrem Stande gehöre, da der Abzug, wie auch das Gut dem Leib nachfalle, sie als Bürgerin von Zürich gestorben und ihre Verlassenschaft ihr eigen Gut gewesen sei, das nach dem unter sämmtlichen evangelischen Ständen 1642 errichteten Vertrag dem Abzug unterworfen sei. Bern macht einen Unterschied zwischen dem wirklich in den Kanton Zürich gezogenen und dem im Kanton noch wirklich liegenden, in gewissem Sinne „verpennigten" Gute, will aber Zürichs Gründe seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. § 29. **d.** Die Gemeinde Krinau im Toggenburg giebt eine Anzahl Beschwerdepuncte ein; dieselben werden in den Abschied genommen. § 35.

Zürich, Bern und Fürst von St. Gallen.

e. Auf die Anfrage Zürichs und Berns „ob den Beschwerden der Toggenburger von Seite des Abtes abgeholfen worden, berichtet der Abt-sanctgallische Gesandte, daß in Folge eines gemeinsamen Landrathsbeschlusses vom 31. Januar 1731 ein Ausschuß des Landraths den Abt um Remedur angegangen habe, welchem Ansuchen derselbe also entsprochen, daß die katholischen Toggenburger sich zufrieden erklärt hätten; die reformierten aber seien nur ad audiendum et referendum erschienen. Der Abt aber sei geneigt, den Reformierten ebensoviel als den Katholischen zu concedieren, aber nicht mehr. Die Gesandten möchten den evangelischen Toggenburgern Ruhe, Friedensliebe und den gebührenden Respect gegen ihren Landesherrn einschärfen und sie mit ihren Beschwerden an diesen weisen. Zürich und Bern erwidern, daß der Abt den Katholischen zwar die verschiedenen verglichenen Puncte schriftlich mitgetheilt, dasselbe aber den Evangelischen verweigert habe; sie ersuchen um Mittheilung derselben zu Handen beider Stände. Die Abt-sanctgallischen Gesandten nehmen dieses Begehren ad referendum. § 39. **f.** Die Abt-sanctgallischen Gesandten erheben Einsprache gegen das vorjährige Protocoll, da manches nicht dem Vortrage des Landshofmeisters Püntiner sel. conform sei, daher dieser Abscheid zu keinen Zeiten allegirt werden könne. § 41.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 110. Landammann.
„ 209. Bürgerrecht.
„ 584. Kirchensachen.
Art. 680. Locales.
„ 753. „
„ 764. „
Art. 769. Locales.
„ 773. „

Rheinthal.

Art. 383. Locales.
Art. 428. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 40. Amtsrechnung.
„ 67. Landvogt.
„ 68. „
„ 165. Polizeiliches.
„ 169. „
„ 186. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 235. Justizsachen.
„ 236. „
„ 302. Zoll und Geleit.
„ 307. „ „ „
„ 353. Stifte und Klöster.
„ 369. „ „ „
Art. 488. Personelles.
„ 489. „
„ 490. „
„ 491. „
„ 492. „
„ 493. „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Art. 10. Beeidigung von Beamten. Art. 135. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 190. Locales.
„ 39. Amtsrechnung. „ 150. Justizsachen. „ 204. Personelles.
„ 63. Landschreiber. „ 181. Kirchensachen.

328.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 13. August 1731.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Sebastian Jauch, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Michael Jakob Zelger, Statthalter.

Da im Orte Zug die Unruhen noch nicht gestillt, sondern noch „mehrere Weitläufigkeiten zu befahren sind," wird für das beste Mittel zur Herstellung der Ruhe die heilige Mission erachtet, daher der Internuntius ersucht, sofort die Missionäre an diesen Ort zu senden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 186 bis 190.

329.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1731.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, des kleinen Raths. Bern. Niclaus Jenner, des Raths. Lucern. Urs Franz Balthasar, des kleinen Raths. Uri. Johann Joachim Epp, Landsfürsprech. Schwyz. Dominik Anton Schnüriger, Statthalter. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Alt-Landammann und Landsfändrich. Zug. Kaspar Leontius Weber, des Raths. Glarus. Johann Christoph Streiff, des Raths. Basel. Philipp Dienast, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Gottrau, des kleinen Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Urs Franz Joseph Sury von Bussy, der jüngern Räthen. Schaffhausen. Tobias Imthurn.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 11. Syndicat. Art. 30. Syndicat. Art. 43. Statuten.
„ 28. „ „ 36. Ortstimmen. „ 105. Justizsachen.

Lauis.

Art. 286. Justizsachen. Art. 289. Justizsachen.

Mendris.

Art. 419. Stifte und Klöster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine kräftige Recharge abgehen zu lassen, und nach Eintreffen der Antworten eine evangelische Conferenz zusammenzurufen. Genf wird durch Bern ersucht, seinem Agenten zu Turin den Auftrag zu geben, auf alle daselbst vor sich gehenden Verhandlungen zu achten, von den Unterhandlungen des englischen Ministers sich Kenntniß zu verschaffen und von Zeit zu Zeit darüber zu berichten. Glarus verwahrt sich gegen Personalrepartition dieser Flüchtlinge, versteht sich aber zu einem Geldbeitrag. Basels Gesandtschaft stimmt für Personalrepartition oder für einen Beitrag zum Viaticum; jedoch nimmt sie das Angehörte ad referendum. § 23. **f.** Die Gesandten besprechen sich über ihr Verhalten in Beziehung auf die Erneuerung des Bundes mit Frankreich gegenüber dem Ambassador. Sie sind sämmtlich der Ansicht, daß alle evangelischen Stände in dieser Sache zusammenhalten und einträchtig sein müssen; sie eröffnen sich gegenseitig ihre Instructionen, welche alle dahin gehen, die Anträge des Ambassadors entgegenzunehmen und ihren gn. Herren und Obern zu weiterer Instruction einzusenden. Nachdem der Ambassador sein Begehren schriftlich eingegeben und die Instructionen für die Gesandten eingetroffen, trägt Zürich darauf an, dem Ambassador zu antworten, dieses Geschäft erfordere eine reifere und längere Berathung in den einzelnen Orten, so daß die Antwort erst später könne gegeben werden; zugleich zeigt es an, daß es gesonnen sei, eine evangelische Conferenz deßwegen zusammenzurufen. Bern giebt dieselbe Erklärung, welche es in der allgemeinen Sitzung gegeben hat, und fügt bei, daß nach seiner Eröffnung zu Solothurn im Jahr 1729 in den Augen seiner gn. Herren und Obern es sich nicht mehr darum handle, ob, sondern auf welche Weise der Bund erneuert werden soll. Evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Außerrhoden, Stadt St. Gallen und Biel äußern sich, wie in allgemeiner Sitzung, und fügen noch bei, daß sie in Beziehung auf das von Bern gemachte Präliminäre nicht instruiert seien; dasselbe gehe übrigens nur Zürich und Bern an und werde hoffentlich sie nicht hindern, ohne dasselbe ein Bündniß einzugehen. Die Gesandten Zürichs werden ersucht, nähere Instruction zu holen, damit wo möglich alle evangelischen Stände „aus einem Munde reden können." Einer der Gesandten reist nach Zürich ab und bringt diejenige Instruction, welche Zürich in gemeiner Sitzung eröffnet hat. Unter solchen Umständen wird das Bedauern über den Mangel an Einigkeit in den Instructionen ausgesprochen und nichts anderes thunlich erachtet, als die verschiedenen Instructionen in der allgemeinen Sitzung zu eröffnen. § 24. **g.** Dem Gesandten Mühlhausens, welcher um den Beisitz bei den Verhandlungen über die Bundeserneuerung ansucht, wird gerathen, die Verwendung des Ambassadors anzusprechen. Zugleich wendet sich dieser Gesandte auch an die katholischen Gesandten. Beides blieb ohne Erfolg. Die katholischen Gesandten erhalten auf ihre an ihre Obern deßwegen gerichtete Anfrage die Instruction, daß sie es bei dem, was zu Solothurn 1729 vorgegangen, bewenden lassen sollen. Auf dieses hin übergiebt der Gesandte Mühlhausens ein Memorial an die gesammte Tagsatzung, welches dem Abschied beigelegt wird. § 25. **h.** Zürich eröffnet, daß die Sage gehe, es werde von Hüningen her in die Stadt Solothurn durch das bischöflich-baslerische und solothurnerische Gebiet mit Ueberwindung mancher Terrainschwierigkeiten eine Landstraße gebaut, auf welcher nöthigenfalls auch eine Armee durchgeführt werden könne und zwar so, daß dieselbe in die Eidgenossenschaft gelangen könne, ohne daß sie einen evangelischen Ort berühre. Nachdem die Gesandten Solothurns in einer Rücksprache mit denen von Bern behauptet hatten, daß man blos eine alte Straße verbessere, werden zwei Männer zu Fuß in aller Stille abgeschickt, einen Augenschein von dem Werke zu nehmen und zu berichten. *) § 27. **i.** Es wird auch zur Sprache gebracht, daß man darauf ausgehe, den

*) Der Bericht liegt beim Abschied. Die Straße führte von Basel über den Paßwang in's Birsthal nach Aesch, Reinach, Therwyler, Oberweiler, Allschweiler, Hegenheim und Hüningen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Festungswerken von Hüningen unter dem Vorwande einer Reparation eine größere Ausdehnung zu geben. Es werden sicherere Berichte darüber abgewartet. § 28. **k.** Ein Töchterlein von Ehrleholzer (andere Exemplare: Ehrenholzer) in Lyon befindet sich trotz der an Cardinal Fleury und den Ambassador erlassenen Recommendation noch im Frauenkloster de la propagation zu Lyon. Zürich wird überlassen, wenn binnen etlicher Wochen keine Antwort eintrifft, im Namen der evangelischen Stände eine Recharge an den Ambassador deßwegen abgehen zu lassen. § 29.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 63. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Grafschaft Sargans.
Art. 359. Locales.

327.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 28. Juli bis 6. August 1731.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johannes Fries. Bern. Hieronymus von Erlach; Wolfgang von Mülinen. Glarus. Johann Heinrich Martin; Joseph Ulrich Tschudi.

a. Der neue evangelische Protocollist David Hottinger, Rathssubstitut des Standes Zürich, wird in Huldigung genommen. § 19.

Zürich und Bern.

b. Zürichs und Berns Gesandtschaften eröffnen vorläufig gegenseitig ihre Instructionen in Beziehung auf die Bundeserneuerung mit Frankreich. Dieselben gehen dahin, zu erwarten, was der Ambassador „in Näherem" anbringen werde, und dahin zu wirken, daß unter den evangelischen Orten Harmonie in diesem wichtigen Geschäfte herrsche. Es wird mit den Gesandten der übrigen evangelischen Orte darüber gesprochen. Diese sind derselben Ansicht und theilen vertraulich ihre Instructionen mit, welche dahin lauten, daß sämmtliche Gesandten den Antrag des Ambassadors erwarten und ihren gn. Herren und Obern einsenden sollen. Nachdem nun der Ambassador sein Begehren schriftlich eingegeben und die Instructionen darüber den Gesandten zugeschickt worden waren, eröffnet Zürichs Gesandtschaft ihre in allgemeiner Sitzung wiederholte Instruction, mit dem Beifügen, daß in diesem Sinne in aller oder doch wenigstens der evangelischen Orte Namen dem Ambassador geantwortet werden möchte, und daß ihr Stand gesonnen sei, eine besondere Conferenz wegen dieser Angelegenheit auszuschreiben. Berns Gesandtschaft eröffnet ihre Instruction, wie sie dieselbe in allgemeiner Sitzung und in den evangelischen Conferenzen bereits mitgetheilt hat. Beider Stände Gesandte geben den übrigen evangelischen Gesandten vertrauliche Mittheilung davon; diese theilen ihnen umgekehrt ihre Instructionen mit, welche im Ganzen mit der bernerischen mit Ausnahme der von diesem Stande angefügten Präliminarbedingung [Unantastbarkeit des Aarauer-Friedens] übereinstimmen. Bei dieser Divergenz der Instructionen werden die übrigen evangelischen Gesandten ersucht, ihren Herren und Obern davon Kenntniß zu geben, in der Hoffnung, daß man zuletzt doch noch „aus einem Munde reden könnte." Nachdem einer der zürcherischen Gesandten selber nach Zürich gereist war, um die Lage der Sachen seinen Obern auseinander zu setzen, bringt er die in allgemeiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

330.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1731.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 44. Statuten. Art. 159. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 471. Marchensachen. Art. 535. Zollsachen. Art. 576. Locales.
„ 495. Straßenwesen.

Mainthal.

Art. 621 Locales.

Mendris.

Art. 399. Marchensachen.

331.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 6. September 1731.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Anton Wolleb, Landsfürsprech. Schwyz. Jakob Rudolf Ehrler, des Raths. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Statthalter und des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 191 bis 204.

332.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 10. bis 24. September 1731.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus Thormann Venner; Samuel Morlot, Venner, beide des täglichen Raths; Freiburg. Hans Niclaus Griset von Forel, Seckelmeister, Generalcommissarius und des innern Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Castellan Jaccaud von Combremont rügt, daß Jonas Viguerat daselbst eine Feuerstatt „von Seiten Bisen gegen Wind“ an diejenige Mauer, welche die Jurisdiction l. Stands Freiburg von der des Herrn von Combremont scheidet, transportiert und aus diesem Grund das schuldige Foccage dem Herrn von Combremont

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

streitig mache. Von Seite Berns will man es darauf ankommen lassen, ob Herr von Combremont hinlänglich darthun könne, daß die Feuerstatt auf den sechs Schuh vom Lehen von Combremont stehe, in welchem Falle Viguerat den Feuerstattzins dahin zu entrichten habe; wenn es aber auf den Lehen de Courtilles stehe, so soll er solchen zu Handen Freiburgs bezahlen. § 59. **b.** In Betreff der Jurisdiction und Souveränität zu Combremont-le-Grand stellt der bernerische Generalcommissarius, gestützt auf Abschiede, Sprüche und Erkenntnisse Folgendes auf: Freiburg besitzt zu Combremont viererlei Lehen, das erste von den Edeln de Courtilles herrührend, wie solches 1432 in Handen des Commissarius Rosselli zu Gunsten Freiburgs erkannt worden. 1686 begriff es ungefähr 17 Häuser, von welchen 1704 drei an Bern abgetreten, die übrigen durch die letzte Feuersbrunst bis auf zwei reduciert worden seien. Dieses Lehen stehe laut Vertrag von 1597 und dessen Erläuterungen von 1642, 1649 und 1654 Freiburg mit aller Souveränität zu. Das zweite, auch von den Edeln von Courtilles herkommend, begreife ein Haus und werde nur mit Jurisdiction besessen, so wie das dritte, welches vom Schloß Chenaur herrühre. Das vierte sei ohne Jurisdiction und komme von den Edeln von Stavayer. Diese Lehen erstrecken sich nur auf einzelne Stücke, wie dieselben in des Commissarius Correvonts Renovation von 1648 und des Virets von 1686 beschrieben seien. Daß Freiburg den sechsten Theil der Jurisdiction im ganzen Territorium anspreche, laufe dem Vertrag von 1642 zuwider, nach welchem Freiburg aller Territorial-Jurisdiction sich entziehe und nur die auf den specificierten liegenden Gütern haftende Jurisdiction sich vorbehalte. Daher sei die Convocation eines Gerichts aus freiburgerischen Unterthanen zu Berechtigung gewisser Frevler in ein freiburgerisches Haus daselbst eine Neuerung. Freiburg dagegen beharrt darauf, daß ihm zu Combremont eben so gut, als den Edeln Metrals die Souveränität und Territorial-Jurisdiction und zwar zum sechsten Theil zustehe, erstere nach dem Ausspruche des Obmanns und der Sätze von 1599. Und wenn 1642 die Deputierten von Freiburg keine weitere Oberherrlichkeit angesprochen hätten, als so weit der von Courtilles in Rossellis Renovation dieselbe erkannt habe, so sei dieß allein auf das zu beziehen, was separiert werden könne, nicht aber auf Sachen, wie Backöfen, Straßen, Allmenden, Waldungen u. dgl. Die Gesandtschaft bezieht sich auf ein den 27. August 1731 an Bern abgeschicktes einläßliches Schreiben über diese seine Rechte und behauptet, daß durch Convocation jenes Gerichts kein Souveränitäts- oder Jurisdictionsbruch geschehen sei. Bern schlägt vor, die Sache durch neu zu verordnende Commissarien untersuchen zu lassen. Freiburg weist diesen Antrag von der Hand. Endlich entwirft Freiburg einen unvorgreiflichen modus vivendi für die Administration der Jurisdiction, welcher in den Abschied genommen wird. § 60. **c.** Bern dringt darauf, daß einmal die Marchung des Mas-de-Sevaz berichtigt werden möchte und, weil der zu Payerne 1727 vorgelegte Plan sich als völlig unrichtig erwiesen habe, so daß die von Maracon einen großen Abbruch an ihrer Weidfahrt erleiden würden, mit Zuthun beiderseitiger Antheilhaber und Unterthanen ein neuer genauer Plan angefertigt werde, auf welchem denen von Maracon der halbe Theil der Weidfahrt auf gleicher Linie, wie im Plane bezeichnet sei, eigenthümlich abgesteckt werden soll. Freiburg will es in erster Linie beim Abschied von 1727 bewenden lassen, in zweiter wollen seine Gesandten, zwar ohne Instrutcion dafür, gemeinsamlich einen neuen Plan aufnehmen lassen und darin $^5/_{12}$ „von Bisen gegen Wind" abstecken. Begnüge sich dann Bern nicht damit, so wollen sie es lediglich bei dem schon Verabschiedeten bewenden lassen. Die Sache wird beiderseits ad referendum genommen. § 61. [Die Delimitation wurde im August 1733 vorgenommen, die Beschreibung derselben liegt im Staatsarchiv Bern. Trucke Oron.] **d.** Die Gesandtschaft Berns ersucht die von Freiburg, dahin zu wirken, daß der Stadt Payerne in ihrem Zehntstreite „aur Escrognes" schleunige Justiz administriert werde. Letztere erklärt, daß dieß noch in diesem Herbst geschehen soll. § 62. **e.** Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß sie die Ausgeschossenen von Donatire,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Villars-Repos und Plan in Betreff ihrer Weidgangstreitigkeit contradictorie verhört habe, weil aber der quästionierliche Ort unzweifelhaft hinter Wiflisburg liege, so hätten sie beide Parteien an den Amtmann daselbst gewiesen. Die freiburgerische Gesandtschaft „vernügt sich dessen." § 63.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 32 bis 35.
Schwarzenburg.
Art. 104 und 105.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 308 bis 329.
Grandson.
Art. 759 bis 771.
Murten.
Art. 942 bis 952.

333.

Conferenz von Zürich und Bern vor der Conferenz der evangelischen und zugewandten Orte.

Aarau, 11. December 1731.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Am Tage vor der allgemeinen Sitzung der evangelischen Stände treten Zürich und Bern zusammen, um ihre Ansichten über die Bundeserneuerung mit Frankreich vertraulich auszutauschen, zugleich auch darüber zu reden, wie die Sachen in der allgemeinen Sitzung anzutragen seien. Zürichs Gesandtschaft eröffnet, daß ihre gn. Herren und Oberen den ewigen Frieden von 1516 und das Bündniß von 1663 nebst dem, was davon abhängt, in genaue Untersuchung gezogen und gefunden hätten, daß die Erklärung der übrigen evangelischen Orte, daß sie gesinnt seien, auf eine sichere, anständige und ersprießliche Weise und gegen vorläufige Erledigung der Beschwerden in eine Behandlung der Bundeserneuerung sich einzulassen, voreilig sei, wenn man nicht vorher reiflich erdauert habe, ob die gesammte Eidgenossenschaft und namentlich die evangelische bei den frühern Tractaten Sicherheit, Reputation und ihren Nutzen gefunden habe. Aus eben demselben Grunde habe Zürich zu dem in vaterländischer Gesinnung von Bern gemachten Präliminar-Vorbehalt wegen der Unantastbarkeit des Aarauer-Friedens nicht gestimmt, bevor man den Beschluß gefaßt hätte, ob man in eine Verhandlung über die Bundeserneuerung eintreten wolle oder nicht, obgleich es dieses Präliminare, wenn man in die Verhandlungen eintrete, mit allem Nachdruck festhalten werde. Zürichs Gesandtschaft ist instruiert, in eine blos die hauptsächlichsten Puncte betreffende oder alle Artikel des Bundes von 1663 umfassende Behandlung einzutreten und die vorgebrachten Ansichten **ad referendum** zu nehmen. Berns Gesandtschaft eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern jene beiden Tractate von 1516 und 1663 noch nicht durchberathen haben, ist instruiert, Zürich zu vermögen, eine gleiche Resolution, wie Bern dem Ambassador gegenüber eröffnet, zu fassen, unter sämmtlichen evangelischen Ständen Einigkeit herzustellen und die Ansichten der übrigen Stände zu referieren. Bern ist auf dieser Conferenz mit der Erwartung erschienen, Zürich werde blos seine Oppositionsgründe gegen das Eintreten in die Bundeserneuerung vorbringen. Dennoch wird erstens in eine allgemeine Besprechung der Bedenklichkeiten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gefährlichkeiten eingetreten, welche bei dem letzten Bunde sich gezeigt hätten, und zweitens werden der ewige Friede von 1516 und der Bund von 1663 artikelweise erdauert, wie im allgemeinen Abschiede zu sehen ist. In erster Beziehung wird auf die vielen Beschwerden und weitaussehenden Ausdeutungen hingewiesen, welchen derselbe von Zeit zu Zeit von Frankreich unterworfen worden, wie man die immerwährende Dauer des ewigen Friedens zu schwächen versucht, den Bund nicht blos für offensiv habe ausdeuten, sondern auch noch dahin habe ausdehnen wollen, daß die Eidgenossen nicht befugt seien, mit andern Mächten Bündnisse zu schließen; wie die Eidgenossen „durch ledige und unbedingte Freigestattung" des Passes für bewaffnete Truppen jeweilen in Gefahr stehen, zu dem Genuß der Privilegien und Exemtionen nicht gelangt seien und keine genugsame Sicherheit für die Haltung des Bundes haben. Ueberdieß wird auch der nunmehr so traurige Religionszustand in Frankreich, die Strenge der Könige in Beziehung auf die Religion, das Benehmen Frankreichs gegen die evangelische Eidgenossenschaft und das für dieselbe nachtheilige 1715 mit den Katholischen abgeschlossene Bündniß, die Sperrung der Zufuhr, die Hinterhaltung der Gelder in Betracht gezogen und endlich auch, daß die Einladung der Katholischen zur Theilnahme an der Bundeserneuerung auf deren Seite den Versuch zur Folge haben werde, die abgetretenen Lande wieder zu gewinnen: alles Dinge, welche zu einer Bundeserneuerung „eben schlechten Lust machen." § 1. **b.** Die Stadt Memmingen wünscht Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% von einem bis dahin zu 5% verzinsten Capital. Zürich ist geneigt zu entsprechen; Bern soll seinen Entschluß Zürich schriftlich anzeigen. § 3. **c.** „Weil des Amtmanns Stimmer zu Schaffhausen um die über des bekannten Schwarzbecks „Reclamation von Ulm, Ab- und Herführung bis auf Baden ergangene Unkosten noch nicht bezahlt, als wird „deren Verzeichniß und Repartition (dem Abschied) beigelegt, um den Betrag am ehesten nach Zürich zu übermachen. § 4." **d.** Zürich ersucht Bern, daß es die Erben der Frau Oberstlieutenant Schlatter zur Bezahlung des Abzugs anweisen möchte, und bezieht sich auf das unlängst an Bern deßwegen erlassene ausführliche Schreiben. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 259. Abzug.

334.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Aarau, 12. December 1731.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Johann Rudolph Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande; Ludwig von Wattenwyl, Alt-Seckelmeister welscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Samuel Merian, designierter Burgermeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Außerrhoden. Konrad Zellweger, Landammann. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister; Kaspar Fels, des Raths. Mühlhausen. Johann Hofer, Burgermeister. Biel. David Lambelet, Venner.

a. Freund-, eid- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Zweck dieser Conferenz ist die Besprechung der Erneuerung des Bundes mit Frankreich. Zürich macht den Vorschlag, den ewigen Frieden und den Bund von 1663

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

artikelweise zu durchgehen oder auch nur die Hauptpuncte daraus vorzunehmen, und erklärt, über das Einzelne instruiert zu sein; Berns Gesandtschaft, ohne eine ins Specielle gehende Instruction, ist beauftragt, die Ansichten der Orte über die einzelnen Puncte anzuhören, vorzüglich aber darauf hinzuwirken, daß sämmtliche evangelische Orte einig seien; es verspricht, baldmöglichst auch seine Ansichten den Orten mitzutheilen. Die übrigen Orte wiederholen ihre Erklärung, daß sie in die angetragene Bundeserneuerung auf eine sichere, anständige und ersprießliche Weise und gegen Erledigung ihrer Beschwerden einzutreten geneigt seien, wünschen ebenfalls Harmonie unter den Orten und sind für die artikelweise Berathung des ewigen Friedens und des Bundes von 1663 instruiert. § 2. c. In Beziehung auf den ewigen Frieden stimmt man darin überein, daß man auf dessen unalterierte Beibehaltung bedacht sein und dahin trachten soll, demselben sein gehöriges Leben und seine Wirksamkeit zu allen Zeiten zu geben, es sei, daß man mit Frankreich ein näheres Bündniß habe oder nicht. — Darauf wird das Bündniß von 1663 artikelweise durchberathen und über die anzubringenden Aenderungen gesprochen, dann werden die Beibriefe vorgenommen.

Der Eingang des Bundes von 1663 wird für zu weitläufig erachtet, die historische Recension aller vorigen Bundeshandlungen für anstößig; der „Ausbeding", daß man vom ewigen Frieden nicht abstehen wolle, es wäre dann u. s. w. für unangemessen. Ueber die Titulatur des Königs „Herzog zu Mailand, Graf von Ast und Herr zu Genua", welche Lande nicht mehr in seiner Gewalt sind, behält man sich noch vor zu reden. Art. I. Lemma 1. Einige Orte wünschen statt der Generalbezeichnung „Königreiche, Herzog- und Fürstenthümer u. s. w." und „Ehren und Gerechtigkeiten" lieber entweder die Länder, welche in Schutz genommen werden sollen, namentlich aufgeführt, oder daß der Schutz nur auf diejenigen Länder ausgedehnt werde, welche die Krone Frankreich 1663 in ruhigem Besitz gehabt habe; man denkt dabei an die Gefahren, welche das seitdem an die Krone Frankreich gekommene Elsaß und die Grafschaft Burgund der Eidgenossenschaft bringen könnten, und an die Memorialien des Herrn von St. Romain im J. 1674. Andre Orte sehen in jenen Ausdrücken nichts Gefährliches, da sie ein reines Defensiv-Bündniß schließen wollen und Frankreich das Reciprocum zustehe. Lemma 2. Der Bund soll auf eine bestimmte, nicht allzulang angesetzte Zeit geschlossen werden. Art. III. Es soll bestimmt werden, ob unter der stipulierten Zahl der Mannschaft (nicht weniger als 6000 und nicht mehr als 16000) die wirklich in Frankreich befindlichen eidgenössischen Truppen inbegriffen sind oder nicht; ferner wird auch für passend erachtet, zu verlangen, daß den Eidgenossen frei stehen soll, auf des Königs Verlangen solchen Aufbruch nach Beschaffenheit der Zeiten zu bewilligen, oder daß doch deutlich ausgedrückt werde, daß man solche Mannschaft zu liefern nicht pflichtig sei, sondern die Werbung freiwilliger Mannschaft gestatten könne. Eine Repartition der Compagnieen auf die Orte wird für ersprießlich gehalten. Für unentbehrlich wird aber angesehen, deutlich auszusetzen, daß man die Völker einzig und allein zu Schutz und Schirm der specificierten Lande gebe, und daß dieselben unter keinem Vorwande über die Grenzen geführt werden können. Endlich wird auf die Nachtheile hingewiesen, welche die Ernennung der Obersten und Hauptleute durch den König für die Orte haben könne. Art. VI. Die darin dem König zugestandene Befugniß einer illimitierten Anwerbung, wenn derselbe persönlich zu Felde ziehe, wird als eine der Souveränität der Eidgenossenschaft zu nahe tretende Bestimmung angesehen; entweder soll dieser Artikel ganz weggelassen oder mit Art. 3 in Einklang gebracht werden. Art. VIII, IX, X. Die neu zu stipulierende Capitulation sollte auf den heutigen Fuß sowohl in Hinsicht des Etat-Major, als des Soldes eingerichtet werden, und zwar so, daß Officiere und Soldaten dabei bestehen können. Die Bezahlungsgelder, in Schweizergeld zu werthen, sollen weder Erhöhungen noch Verminderungen unterworfen sein; der Schlachtsold, den nun viele Jahre die Officiere für die Anschaffung der Recruten genossen, soll den Soldaten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder ausbedungen werden; die Beurlaubungsgelder sind nach Beschaffenheit der Weite des Weges zu bestimmen, so daß keinen Mißdeutungen Raum gegeben werde. Art. XI und XII. Einige Orte sehen in der Gegenhilfe des Königs der Eidgenossenschaft gegenüber kein adäquates Reciprocum und wünschen eine Geldstipulation; andre Orte finden „die Auswahl" für uns dienlicher und bedenken dabei, daß die von den Eidgenossen und die vom König zu leistende Hülfe in des Königs Kosten geschehe. Art. XIII sollte etwas deutlicher formuliert werden. Art. XIV. Lemma 1. Es sollten hier die eigenen Unterthanen auf Malfaiteurs restringiert und die der Deserteurs halber mit den angrenzenden Orten errichteten Conventionen einverleibt werden. Lemma 2. Dieses Lemma, den Durchpaß, um den Freunden zu Hilfe zu kommen, betreffend, soll als überaus gefährlich entweder weggelassen oder so eingeschränkt werden, daß keine Gefahr zu besorgen ist. Art. XV. XVI. Statt „Pensionen" sollen künftig die Jahrgelder „Fried-, Bund- oder Vereinigungsgelder" betitelt werden. Vor dem Schluß des neuen Bündnisses soll auf der sofortigen Bezahlung der ausstehenden beharrt, so wie auch eine Sicherheit für die richtige Bezahlung in Zukunft stipuliert werden. Appenzell-Außerrhoden, dreimal so stark an Zahl, als seine katholischen Mitlandleute, beansprucht mehr als die Hälfte der auf den ganzen Kanton fallenden Gelder, welche es bis dahin bezogen. Art. XVII. Den freien Salzkauf wünscht man ferner und ohne Ausnahme zu allen Zeiten beizubehalten, das Meer- und burgundische Salz zu möglichst wohlfeilem Preise, das Minot ohne Abänderung der Valuta zu negocieren. Wegen der Mißdeutung des Wortes Vivres von Seite Frankreichs, in Folge deren einige Orte hart gedrückt werden, soll folgende deutliche Erläuterung beigefügt werden, „daß nicht nur Früchte, Wein, Salz, Fische, auch groß und klein Vieh und „andere Victualia, wie die immer Namen haben möchten, item Holz, Heu, Stroh und anderes in dem König„reich und dessen Provinzen in jetzigen und allen künftigen Kriegs- und Friedenszeiten frei und ungehindert „erkauft, sondern auch daraus jeweilen unaufhältlich abgeführt, frei passiert und an keinen königlichen Zoll„stätten weder mit Zoll, noch mit einigen andern Beschwerden beladen werden sollen, und das sonderheitlich in „Kraft der Lettres patentes vom 14. Juli 1658, in Calais gegeben." Art. XVIII. Dieser Artikel wird auch jetzt noch für passend erachtet; aber man bedauert, daß er so oft nicht erequiert worden ist, z. B. nicht auf die Klagen der eidgenössischen Officiere und der Kaufleute, welche nicht in der missisippischen Negotien begriffen sind und auf gut Treu und Glauben und auf königlichen Befehl ihre Baarschaft in Billets de banque haben verwandeln oder solche an Bezahlung haben annehmen müssen. Es soll auf Beibehaltung des Artikels, so wie auf „bessere Erläuterung und Befestigung für das Vergangene und Künftige" insistiert werden. Art. XIX. Da hinsichtlich dieses Artikels so viel Grund zu Beschwerden vorliegt, so soll derselbe so viel als möglich erläutert und dessen fleißige Beobachtung insinuiert werden. Was diejenigen Processe anbetrifft, welche Gefälle, liegende Güter und Effecten betreffen, welche eidgenössische Orte oder deren Angehörige im Königreich und dessen Provinzen besitzen, und speciell was das Sundgau und Elsaß anbetrifft, so soll der königliche Rath zu Colmar nicht nur in loco fori die Citation anschreiben, sondern auch den interessierten Ständen für dieselben oder deren Angehörige durch anständige Requisitionsschreiben und nicht durch die Huissiers dieselbe ankündigen lassen. Zugleich soll auch dahin gewirkt werden, daß dem Stande Basel das durch einen vom Hause Oestreich gegebenen Beibrief erhaltene Recht, die früher unter Oestreich gestandenen, jetzt unter der Krone Frankreich stehenden Leute mit ihrer Habe zu arrestieren, aufrecht erhalten werde. Art. XX. Die Klagen, welche wegen der in diesem Artikel stipulierten Zollfreiheit laut geworden, sollen die kaufmännischen Directorien in Memorialien zusammenstellen; Zürich wird diese Memorialien den übrigen Orten mittheilen. Art. XXI. XXII. Die Bestimmung, daß die Lande, welche Franz I jenseits des Gebirgs besessen, im Fall sie ohne Zuthun der Eidgenossen wieder erobert würden, in Schutz zu nehmen seien, soll weg-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fallen. Art. XXIII. XXIV. Weil das Bündniß ein reines Defensivbündniß ist, so wäre kein Vorbehalt nöthig. Sollte aber von Seite der Krone Frankreich oder der katholischen Orte auf einem Vorbehalt insistiert werden, so sollen auch die evangelischen Orte, wen und was sie wollen, vorbehalten können. Art. XXV. Der Ausdruck, daß dieser Bund der älteste sei und allen andern, so seit 1521 errichtet worden, vorgehen soll, so wie auch die zweideutigen Worte „hilfliche Verständniß" sollen entweder eliminiert oder auf passende Weise abgeändert werden. Weil ferner Frankreich aus den Worten dieses Artikels hat schließen wollen, daß die Eidgenossen ohne sein Vorwissen keinen andern Bund eingehen dürfen, und daß es die eidgenössischen Völker zur Rettung seiner Ehre und Gerechtigkeiten nach Gefallen brauchen könne, so soll dieser Artikel ebenfalls entweder weggelassen oder deutlicher erklärt werden. Ebenfalls hat wegzufallen der Ausdruck, daß der ewige Friede soll bestätigt und bekräftigt sein. — Beibriefe vom 19. Juli 1658. Erster Beibrief. Die darin enthaltenen Erläuterungen einiger Bundesartikel sind dem Bundesinstrumente selbst einzuverleiben. Bei Art. 3 ist zu stipulieren, daß die Hauptleute reformierter Religion unter dem Garden- und den andern Regimentern nach ihrem Rang zu höhern Chargen in Consideration gezogen werden sollen. Die Bestimmung, daß die Hauptleute von (aus) den Burgern derjenigen Orte, wo die Werbung geschieht, erwählt werden sollen, soll nicht auf die Unterthanen eines Ortes ausgedehnt werden. Neben den schon früher laut gewordenen Bedenklichkeiten wegen der Gestattung des Durchpasses und den Klagen in Betreff der Commercien und Zollbefreiungen (Bund Art. XIV u. XX), wird auch die Klage über den langwierigen und kostbaren Rechtsgang in Frankreich laut; man will auf eine günstigere Stipulation in diesem Puncte bedacht sein. Zweiter Beibrief. Die Bestimmungen, daß niemand wegen der Religion von einem Kriegsamt ausgeschlossen, daß den evangelischen Völkern die freie Religionsübung gestattet, daß dieselben in die Spitäler ohne einige Zumuthung der Religion halber aufgenommen werden sollen, sind beizubehalten; der letzten Bestimmung soll die Erläuterung beigefügt werden, daß den Feldpredigern der Zutritt zu den Kranken und Gefangenen nicht gesperrt werden soll, und daß sie die zum Tode Verurtheilten auf die Richtstätte begleiten dürfen. Ferner könnte auch dahin gewirkt werden, daß, wenn man Bedenken trage, die ausgedienten Soldaten in die Invalidenhäuser aufzunehmen, die den Truppen vom Solde abgezogenen 4 den. par livre den Obrigkeiten zur Erhaltung der ihrigen zugestellt werden. Ferner sei auch eine Privat-Religionsübung für die im Reiche sich aufhaltenden Kaufleute zu stipulieren. Es soll sein Verbleiben bei der Zolleremtion für die Hardes und den Troß der Officiere und Soldaten haben; ausgesetzt soll auch werden die freie Ausfuhr ihrer Gelder, die Befreiung von Taren, Gabellen und Umgeldern. Heiter müsse vorbehalten werden, daß die eidgenössischen Völker wider niemand aus dem Königreich der Religion halber gebraucht werden sollen. Kommt der zu erneuernde Bund zu weiterer Behandlung, so muß vorerst der mit den katholischen Orten 1715 geschlossene Bund praeliminariter aufgehoben und das darum errichtete Instrument entkräftigt vorgezeigt werden. Ferner soll, statt wie es im Beibrief heißt, daß im Fall von Unruhen unter den Eidgenossen der König keinem Theil Hilfe thun werde, deutlich gesagt werden, daß der König alsdann keinem Theil Hilfe thun, noch einigen Tractat hierwieder zu machen befugt sei, auch überhaupt in solche Händel sich nicht mischen werde, er werde denn von beiden Theilen requiriert. Wegen des Pays de Vaud, der Stadt Genf und des Vorbehalts der Stadt Venedig sollte alle gut scheinende Vorsehung gethan werden. Vor einem neuen Bundesschluß ist auf Bezahlung der Rückstände durch Frankreich zu beharren, die Bezahlung der jährlichen Gelder für die Zukunft so viel als möglich sicher zu stellen und beizufügen, daß, wenn von Frankreich das Versprochene zwei Jahre lang nicht geleistet werde, den Eidgenossen auch frei stehe, das Ihrige zu thun oder nicht. Das Project wegen des Elsaßes und Breisgaus sammt der Erklärung des Ambassadors darüber findet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei dem endlichen Entschlusse über § 1 des Bundes seine Erledigung. Patent um die alte Zollfreiheit im Elsaß. Die Erledigung der seit langer Zeit die Stadt Basel drückenden Beschwerden soll mit Nachdruck gesucht und zur Sicherstellung für die Zukunft diese Zollfreiheit dem Hauptinstrument einverleibt werden. Ferner soll noch speciell begehrt werden: 1) daß Basel für alle im Sundgau und Elsaß liegenden Güter und Gefälle der Stadt oder deren Angehörigen ebendieselben Freiheiten und Exemtionen von allen Zöllen und Beschwerden zu genießen habe, wie es dieselben unter dem Hause Oestreich genossen und der König sie in dem zu Calais den 19. Juli 1658 ertheilten Beibrief versprochen habe; 2) daß der neu auferlegte Zoll von den baslerischen Gefällen, sowie 3) der zu Hüningen neu angelegte Zoll für immer abgethan werde; 4) daß die Schatzung, welche entgegen der von Basel über hundert Jahre genossenen Exemtion auf dessen eigenen umsteinten Hof zu Michelfelden und dessen Güter kürzlich gelegt worden, aufgehoben, und daß ihm die beim Meyer von Neudorf bis auf höhere Verordnung unter Protestation deponierte Schatzungssumme refundiert und die alte Exemtion bestätigt werde; 5) daß Basel und seine Angehörigen zum voraus für die an die Krone Frankreich zu fordernden solennen Gültverschreibungen (der Stand Basel allein hatte an Capital und Zinsen 323,000 Sonnenkronen zu fordern) und für die Gültverschreibung, welche Basel auf Großhüningen hat (im Betrag von 128,000 Gulden an Capital und Zinsen) die gehörige Satisfaction verschafft werde. — Patent wegen Vorbehalt des Papstes. Da schon 1668 und 1669 und namentlich 1674 durch den damaligen Ambassador de St. Romain der 1663 geschlossene Bund als ein Offensivbündniß von Seite Frankreichs wollte ausgelegt werden, so soll zur Vermeidung aller Zweideutigkeit im Hauptinstrumente deutlich auseinandergesetzt werden, was unter den Defensiv-Bundespflichten zu verstehen sei.

Endlich werden noch folgende Anzüge gestellt: 1) wegen des schlechten Tractaments der Eidgenossen in den ihnen zu erweisenden Curialien; 2) wie die Befreiung vom droit d'Aubaine und traite Foraine im Bund auszudrücken sei; 3) daß an der eidgenössischen Grenze keine Fortificationen angelegt oder bestehende weiter ausdehnt werden sollen, für welche Puncte Befreiung und Sicherheit zu stipulieren sei. Endlich wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt, ob in Zukunft durch Bestellung eines Agenten oder auf andere Weise erzielt werden könne, daß die evangelischen Anliegen sicher und mit Nachdruck an den französischen Hof gebracht werden. § 3. **d.** Bei der Besprechung dieser Gegenstände wird auch noch von einigen Orten oder einzelnen Gesandten die Registratur des Bundes bei allen Parlamenten, ein Depositum an Geld, die Stipulierung, daß man nicht länger gebunden sei, als so lange von beiden Theilen dem Bund nachgelebt werde, verlangt, namentlich aber die vorläufige Erledigung aller Beschwerden und Bezahlung der ausstehenden Gelder, welches alles den Obern hinterbracht wird. Wenn Bern seine Gedanken über diese Sache Zürich und den übrigen evangelischen Orten mitgetheilt hat, so soll wiederum eine evangelische Conferenz gehalten, unterdessen aber über diese Verhandlungen Stillschweigen, namentlich auch dem Ambassador gegenüber beobachtet werden. § 4. **e.** Steuern. Die Orte werden ersucht, an die 1729 zu Solothurn projectierte Steuer für die reformierte Colonie zu Offenbach am Main (200 fl.) ihre Betreffnisse einzuschicken; 2) dem Proselyten Genath von Pruntrut, welcher im Collegio Erasmiano in Basel ein Jahr unterhalten worden, 50 fl. für ein und alle Mal; 3) der reformierten Gemeinde zu Baireuth 100 fl. unter Ratificationsvorbehalt [IXörtische Repartition]; an den Kirchen- und Schulhausbau der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Groß-Karlbach in der Pfalz 200 fl. (IXörtische Repart.) Glarus, Basel, Schaffhausen nehmen Letzteres ad recommendandum, St. Gallen, Mühlhausen, Biel stimmen dazu, wenn die übrigen Orte auch concurrieren. § 5 bis 8. [Siehe S. 7.] **f.** Jakob Schmid von Glarus hatte in Frankreich ein Erbe zu fordern, das ihm aber daselbst hinterhalten wurde; das deßwegen von ihm ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegebene Memorial wird ad referendum et instruendum genommen. § 9. **g.** In Beziehung auf die mit großen Kosten im Solothurnerischen angelegte neue Straße, welche je länger, je mehr Bedenklichkeiten verursacht, wird Bern ersucht, durch einen Ingenieur einen Augenschein einnehmen zu lassen und darüber den Orten zu berichten. § 10. **h.** Das Begehren der Stadt Mühlhausen, daß ihrem Gesandten der Beisitz in gemeiner Session nicht verweigert werden möchte, wenn es sich um das französische Bündniß handle, wird als begründet angesehen, die Renitenz der katholischen Orte hingegen für unbegründet. Das Begehren wird in den Abschied genommen, um für eine künftige Zusammenkunft übereinstimmende Instructionen zu erzielen. § 11. **i.** Auf die Anfrage, wie es mit der Sache der vertriebenen Piemontesen und Pragelaner und mit deren Versorgung durch die auswärtigen Mächte stehe, antwortet Zürichs Gesandtschaft, daß ihre Obern nun die weitern Nachrichten von dem abgeschickten Consul erwarten und dieselben alsbald nach deren Ankunft den Orten mittheilen, überhaupt die Sachen beschleunigen werden. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden.
Art. 495. Personelles.

335.

Conferenz von Zürich und Glarus.

Rapperschwyl, 3. März 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister und des Raths; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Landsstatthalter.

a. Veranlassung dieser Conferenz ist das Immigeschäft, zu dessen gütlicher Beilegung die beiden Orte auf letzter Jahrrechnungstagsatzung ersucht worden waren. Zürich erklärt, daß dieses Immi-Regale zum Theil schon an Zürich gekommen sei, ehe es im eidgenössischen Bunde gewesen; daß das Immi im Vertrage von 1440 ausdrücklich vorbehalten worden sei und von jedermann, Bürger oder Fremden, in natura müsse entrichtet werden. Die drei Länder hätten 1546 und 1547 bei damaliger Theurung Zürich ersucht, das zum Hausbrauch transitierende Getreide aus guter Zuneigung und nicht von Rechts wegen, immifrei durchzulassen; Zürich habe über den Bezug des Immi auch eine Verordnung gemacht und sei bis jetzt im ruhigen Posseß dieses Regals gewesen. Der von Zürich 1610 gegebene Befreiungsbrief sei nicht von der Art, daß er Zürichs Rechte schwächen könne. — Glarus dagegen behauptet, von dem Immi vollkommen befreit zu sein und zwar schon von Anfang her, da der Vertrag von 1440 „die Species, was man zahlen solle, ordentlich auswerfe, in dem Verstand, „daß man eine Speciem von solch' transitierendem Gut, nicht aber alle bezahlen müsse." — Was 1546 und 1547 vorgegangen, beweise nichts gegen Glarus; denn wäre Glarus damals nicht immifrei gewesen, so hätte es sich ebenfalls um jene Vergünstigung gemeldet. Am deutlichsten spreche aber zu seinen Gunsten der Brief von 1610, so wie die Thatsache, daß von Anfang bis 1715 kein Immi bezogen worden, und daß der Bezug desselben 1715 bis 1721 wieder abgestellt worden sei. — Nachdem nun mehrere Vorschläge zu einem Vergleich ohne Erfolg vorgebracht worden waren, vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt zu folgendem Projecte: 1) der Auszoll in der Stadt Zürich beträgt von dem Mütt 6 Haller; 2) fortan soll, statt daß das Immi von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vier Mütt in natura bezogen wird mit Beibehaltung von Zürichs Rechten an Geld vier Zürcher-Angster oder ein guter Kreuzer von jedem Mütt, das außerhalb der Botmäßigkeit des Standes Zürich von den Angehörigen des Standes Glarus gekauft und durch dieselbe geführt wird, bezahlt werden; jedoch soll jedenfalls die Frucht vor das Kornhaus in Zürich geführt und daselbst ab- und eingeladen werden, in der fernern Meinung, daß dieß blos von der Frucht zum Landsgebrauch des Standes Glarus gelte, und daß von selbiger unterwegs nichts auf „Pfragney" weder im Zürchergebiet, noch gen Uznach, noch in dem „Gastal" (Gaster), noch in der March, noch anderswo abgeladen oder verkauft werde. Zu dem Ende behält sich Zürich zu allen Zeiten vor, nöthigenfalls die glarnerischen Kornhändler in ein Handgelübde zu nehmen oder sie anzuhalten, Attestationen von ihrer Obrigkeit mitzubringen. 3) Bleibt die eingestellte transitierende Glarnerfrucht nicht über acht Tage im Kornhaus zu Zürich stehen, so zahlt sie kein Einstandgeld; bleibt sie über acht Tage, so wird vom Sack 1 Schilling entrichtet. 4) Für einen Sack in das Schiff zu tragen wird 1 Schilling bezahlt. 5) Das Abladergeld in der Stadt Zürich beträgt von einem Wagen von acht Säcken und darunter 5 Schillinge; sind mehr als acht Säcke darauf, so wird nach bisherigem Gebrauch bezahlt. 6) Bei dem Niederdörfler-Thor bezahlt der Wagen nach bisheriger Uebung 6 Haller. § 1. **b.** Die Gesandten von Glarus beschweren sich über den „Einzähler" zu Zürich, daß er von jedem Sack 6 Haller fordere, da er doch von den Schiffmeistern bestellt und mit 16 Gld. belohnt werde. Dieß wird, als eine Neuerung, im Vergleichsproject wegzulassen beschlossen. Das Ansuchen von Glarus, daß der Hausmeister zu Eglisau seine Landleute mit Fuhren versehen möge, welche schwerere Lasten führen können, wird von den Gesandten Zürichs ad referendum genommen. § 2. **c.** Glarus ersucht Zürich um Abführung seines versprochenen Beitrags an den Bau der Ziegelbrücke. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 4. **d.** Zürich empfiehlt Glarus Remedur in Beziehung auf das Weggeld zu Bilten und den Pferdezoll zu Altorf. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt den Anzug ad referendum. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:
Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 23. Landshauptmann.

336.

Conferenz von Zürich und Glarus.

Rapperschwyl, im März 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister und des Raths. Glarus evangelischer Religion. Johann Heinrich Martin, Landammann; Fridolin Blumer, Alt-Landvogt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 64. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

337.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 15. Mai 1732.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Emanuel Püntiner von Braunberg, Landammann; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Nidwalden. Michel Jakob Zelger, Statthalter; Niclaus Daniel Kaiser, Alt-Seckelmeister und des Raths.

a. Schwyz macht den Antrag, daß künftig die Conferenzen nicht immer an der Treib gehalten werden, sondern daß man mit dem Orte abwechseln möchte. § 3. **b.** Wie dem bedrängten katholischen Wesen geholfen werden möchte, wird ad referendum genommen. § 3. **c.** Nidwalden ertheilt die Ratification zu dem „wegen Verlassenschaft des in Rom verstorbenen Marco Andrea Ghiringhelli an Ihro päpstliche Heiligkeit gut „befundenen Schreibens." § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 205. 206.

338.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Aarau, 24. bis 27. Juni 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Rudolph Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Außerrhoden. Lorenz Wetter, Landammann. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister; Peter Fels, des geheimen Raths. Mühlhausen. Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber. Biel. David Lambelet, Venner.

a. Freund-, eid- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Folge des Abschieds der evangelischen Conferenz vom 12. December 1731 hatte Zürich, nachdem Bern seine Ansichten über die einzelnen Artikel des mit Frankreich zu erneuernden Bundes den evangelischen Orten durch den Vorort hatte mittheilen lassen, die evangelischen Orte zu weitern Verhandlungen über die Bundeserneuerung zusammenberufen. Der Bund von 1663, die Bemerkungen des aarauischen Abschieds und die seitdem von Bern über dieselben mitgetheilten Gedanken bilden den Gegenstand der Berathung. 1) Es wird das von Bern den 24. Juli 1731 in Baden eröffnete und dem französischen Ambassador schriftlich declarierte Präliminare besprochen, dahin lautend, „daß „man bei einer Bundshandlung nichts berühren soll, was diese Bündnuß nicht angehe und ausgemachte Sachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„sind, auch 1712 in Aarau befriedigt worden", bei welchem Präliminare Bern zu beharren neuerdings erklärt. Zürich spricht sich dahin aus, daß, wenn es auch einstweilen zu der wirklichen Declaration dieses Präliminare nicht stimme, da es ihm unpassend erscheine, ein solches aufzustellen, bevor man sich nur erklärt habe, ob man in eine Bundesverhandlung eintreten wolle; daß es aber, so wie es seiner Zeit zu den Tractaten Hand geben werde, auch nach äußerstem Vermögen und unausgesetzt dieses Präliminare handhaben zu helfen entschlossen sei, und stellt mit Bern die Nothwendigkeit desselben vor, schildert den traurigen Zustand der evangelischen Unterthanen in den gemeinen Herrschaften und an andern Orten der Eidgenossenschaft unter den katholischen Obrigkeiten vor 1712, nennt die durch den Aarauer-Frieden erlangte völlige Religionsfreiheit und gänzliche Parität das Palladium der evangelischen Eidgenossenschaft und macht darauf aufmerksam, daß der katholischen Orte beständiges Bestreben dahin gehe, hierin eine Aenderung herbeizuführen, und daß sie hoffen, dieselbe namentlich aus Anlaß der Bundeserneuerung durchzusetzen. Von vorne herein müsse man ihnen die Hoffnung dazu durch dieses Präliminare benehmen; im Fortgang der Bundesverhandlungen davon zu schweigen wäre bedenklich. Die übrigen evangelischen und die zugewandten Orte erklären, daß auch sie zwar den Aarauer-Frieden von 1712 als ein köstliches Kleinod der geistlichen und leiblichen Freiheit der evangelischen Eidgenossenschaft ansehen und zu dessen Aufrechterhaltung das Ihrige beitragen werden, daß sie aber einerseits nicht erwartet hätten, daß wegen dieses von Bern proponierten Präliminare etwas an sie gelangen werde, daß sie andrerseits dasselbe als eine die beiden Stände allein berührende Sache ansehen. Ueberdieß betreffe diese Sache die innerliche Beschaffenheit der Eidgenossenschaft, und würde man bei diesem Anlasse dergleichen domestica in Präliminarien zur Sprache bringen, so könnte es leicht den gefährlichen „Anschein eines Widersprechens mit sich führen, in dem „Bund selber zu stipulieren, daß Frankreich in einheimische Sachen keineswegs sich mischen solle, und aber „präliminariter selbige festsetzen wollen, so auch von Frankreich als eine verlangende Ratihabition angesehen „werden möchte." Zugleich halten sie dieses Präliminare für den Abschluß eines neuen Bündnisses unter sichern, anständigen und ersprießlichen Bedingungen für hinderlich, halten es ferner für unnöthig und wünschen, daß es nicht weiter urgiert werde. — 2) In Folge der von Bern aufgestellten Frage, ob man ohne Zuthun der katholischen Orte allein (mit Inbegriff von Mühlhausen als mitcontrahierender Partei) mit dem Ambassador wegen des Bündnisses in Verhandlungen treten wolle, macht sich allgemein die Ansicht geltend, daß es ganz gefährlich und ohne Erfolg sein würde, in Verbindung mit den katholischen Orten in Verhandlungen sich einzulassen, da dieselben 1729 zu Solothurn und 1731 zu Baden die Erklärung gegeben hätten, daß sie mit dem von ihnen 1715 geschlossenen Bund wohl zufrieden seien und sich daran halten wollen, bis etwas Besseres von den evangelischen Orten werde zu Stande gebracht werden; zudem hätten die evangelischen Orte ihre besondern Interessen und Forderungen. Sollte übrigens mit den evangelischen Orten ein Bündniß zu Stande kommen, so würde es dem Ambassador ein Leichtes sein, die katholischen auch zum Eintritt in dasselbe zu bewegen. Allseitig wird aber als das beste Mittel zum Ziele zu gelangen „beharrliche Harmonie" empfohlen. Zürich ersucht, ihm nicht zu verdenken, wenn es noch nicht die Erklärung gebe, ob es in den neuen Bund mit Frankreich einzutreten gesinnt sei oder nicht, da es von den Bedingungen abhangen werde, unter welchen das Bündniß zu erhalten sei. § 2. **c.** Der ewige Friede von 1516 wird vorgenommen. Es bleibt bei den im aarauischen Abschied niedergelegten Bemerkungen, und es soll bei dessen unalterierten Beibehaltung lediger Dingen verbleiben. § 3. **d.** Alsdann wird der Bund von 1663 zur Revision vorgenommen, und bei der artikelweisen Berathung werden folgende Bemerkungen gemacht. Der „Eingang soll unter Berücksichtigung der zu Aarau erhobenen Bedenklichkeiten künftig ganz kurz, ohne Zweideutigkeit und mit Beobachtung „der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichheit beidseitiger Redarten" abgefaßt werden. Art. I. Im Lemma 1. „Wohin und wie weit sich dieses Bündniß erstrecken soll", ist deutlich zu sagen, daß dasselbe nur defensiv sein soll; das Wort „Ehren" ist wegzulassen. Das Wort „Gerechtigkeiten" enthält nichts Gefährliches. Diejenigen Länder, welche beiderseits im Bündniß begriffen sind, sollen mit Namen aufgeführt werden. In Beziehung auf die Frage, „was für französische Land und Leute in den Bund zu nehmen", meint Zürich, es soll bei denjenigen bleiben, welche Frankreich 1663 ruhig besessen, Bern, es soll dieser Punct für eine spätere Negotiation ausgestellt werden; die übrigen Orte wollen dieses Defensivbündniß auf alle unter der Krone Frankreich dermalen in Europa stehenden Länder ausgedehnt wissen. Hingegen sollte klar stipuliert werden, daß diejenigen Rechte und Vortheile, welche die Eidgenossenschaft oder ein einzelnes Ort in diesen Ländern vor ihrer Vereinigung mit der Krone Frankreich gehabt habe, denselben erhalten und bestätigt werde. — In Beziehung auf die Frage, „was für Land und Leut eidgenössischerseits in den Bund einzuschließen", wird der Antrag Berns, daß Genf, Neuenburg sammt Valangin, Neuenstadt und das Münsterthal, als zugewandte verburgerte oder sonst verbündete Orte, ferner der Antrag Biels, daß das Land Erguel und Ilfingen, als Angehörige ihres Panners in den künftigen Bund möchten einverleibt und als eidgenössisches Territorium angesehen werden, für begründet erachtet und sei nicht zu übergehen. Zugleich wird ein wegen Einschluß von Neuenburg und Valangin in den französischen Bund vom König von Preußen erlassenes Schreiben (vom 15. Jan. 1730) verlesen und auf nächster Tagsatzung zu beantworten beschlossen. Lemma 2. Ueber die Frage, „wie lange dieses Bündniß währen soll", will man sich einstweilen noch nicht erklären, bis man weiß, wie der Bund ausfalle. Den Art. II. „daß kein Theil insgesammt oder insbesondere aus „Grund sonderbarer Capitulationen von diesem Bund abtreten soll", hält man auf Berns Antrag für besser wegzulassen, da derselbe der Eidgenossenschaft leicht Schaden bringen könnte. Art. III. Zu dem „Volksaufbruch von 6—16000 Mann zu Schirmung des Landes des Königs" will man auf Berns Antrag die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Freicompagnieen nicht eingerechnet oder abgezogen wissen. Diese Völker sowohl, als die wirklich in Diensten stehenden dürfen nicht anderswo, als zur Defension der im Bunde begriffenen Lande des Königs und dessen Rechten und Gerechtigkeiten daselbst gebraucht werden. „Wegen der Repartition dieser Völker in der Anwerbung" stimmt man Bern bei, das vorschlägt, die Anwerbung nach der von den Eidgenossen gemachten Repartition in jedem Ort vor sich gehen zu lassen, doch so, daß, wenn in einem Ort die volle Zahl nicht geworben werden kann, nicht die übrigen Orte den Mangel ersetzen sollen. In Beziehung auf „Nomination der Hauptleute" wollen Zürich, Glarus und Basel, daß jedes Ort den Hauptmann zu seiner Mannschaft ernenne; Bern läßt es bei seiner schriftlich mitgetheilten Ansicht bewenden, nach welcher jedes Ort die Officiere zu seiner Mannschaft geben und bei Erledigung einer Compagnie dieselbe mit einem Hauptmann desselben Ortes versehen werden soll. Die übrigen Orte wollen, im Fall die eigene Nomination unerhältlich wäre, wenigstens Vorsorge treffen, daß an eines abgehenden Statt ein Nachfolger aus ebendemselben Orte und von ebenderselben Religion erwählt werde. Glarus beschwert sich bei diesem Anlasse, daß eine Compagnie seinem Orte entzogen worden, und wünscht, daß bei der Bundesverhandlung ihm wieder zu seinem Rechte verholfen werde. Art. IV. und V. Man läßt es beim Inhalte des Bundes von 1663 bewenden, „in welchem Falle die Völker heimberufen werden mögen." Art. VI. In Betreff der Bestimmung, „wie viel Völker der König dannzumalen aufbieten lassen möge, wenn er persönlich zu Felde zeucht", soll es bei dem aarauischen Abschied bleiben und dieser Passus weggelassen oder wenigstens mit Art. III. vereinbart werden. Im angegebenen Falle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dürfen die eidgenössischen Hilfsvölker nicht anders als zur Defension in den specificierten Landen gebraucht werden. Art. VII. „Daß die Völker im Feld allezeit bei einander gelassen werden und nicht auf dem Meere dienen sollen" soll unverändert, wie im Bund von 1663, gelassen werden. Basel wünscht, daß Vorsorge getroffen werde, daß die eidgenössischen Truppen in gesunde Orte in Garnison verlegt werden. Art. VIII. IX. und X. „Wegen Bestimmung des Soldes, und wenn derselbe anheben soll" wird für gut befunden, denselben durch eine Capitulation zu bestimmen, die 4½ fl. rheinisch in schweizerischem Currentgeld nach dermaligem Werth auszusetzen und die Urlaubgelder im Verhältniß zur Länge des Heimwegs zu stipulieren. Basel will für die schweizerischen Offiziere auch die von den französischen bezogene Fourage anbedingen. Auf den „Schlachtsold" will Bern verzichten, dafür eine andere günstige Bedingung für die Hauptleute zu erhalten suchen. Zürich, Glarus und Basel wollen denselben aufrecht erhalten wissen. Art. XI. und XII. In Beziehung auf die Frage, „was Frankreich den Eidgenossen für eine Gegenhilfe leisten soll," findet man die in diesem Artikel versprochene Gegenhilfe nicht adäquat und wünscht etwas Mehreres stipuliert, nämlich daß im Falle die ganze Eidgenossenschaft oder ein Ort, oder deren Verburgerte oder Verbündete von einer fremden Macht angegriffen werden, eine freie und zu allen Zeiten den Orten anheimgestellte Wahl stipuliert werde, ob sie im Falle der Noth die königliche Gegenhilfe in Mannschaft (Bundesvölkern oder Eidgenossen) oder in Geld und zwar den Betrag des Soldes für 16000 Mann verlangen wollen, so daß, wie Bern vorschlägt, der König diese Truppen (16,000 M.) besolden und, wenn auch nur ein Theil dieser 16,000 M. berufen werde, dennoch „diese Hülfsvölker bis zu deren Concurrenz bezahlen und verguten soll." Die übrigen Orte finden aber die zu fordernde Gegenhilfe an Mannschaft oder Geld zu groß, wenn man dagegen an die Vorrechte und Befreiungen denke, welche die Orte durch diesen Tractat genießen. Basel will blos 6000 Mann eidgenössischer und in deren Abgang französischer Truppen, welche letztere aber nur bis an die Grenze zu rücken und da den Befehl zum Einrücken zu erwarten haben, mit dem Einmarsche aber unter eidgenössisches Commando zu stehen kommen sollen; beliebt es statt der Truppen Geld zu verlangen, so sollen monatlich 60,000 fl. bezahlt werden. Einhellig wird gut befunden, diesem Artikel die in dem Beibrief enthaltene Bestimmung beizufügen, daß der König in Streitigkeiten, welche unter den Orten wegen der Religion oder aus andern Ursachen entstehen, weder direct noch indirect sich mischen soll. Art. XIII. Der bis dahin zweideutig gewesene Passus, „daß kein Theil ohne Begriff des andern Fried oder Anstand machen soll," wird nach dem Vorschlage Berns deutlicher so ausgedrückt: daß keine Partei mit ihren Feinden Frieden oder Anstand machen soll, sie schließe denn ihre Bundesverwandten ein. Art. XIV. Bei der Bestimmung, „daß kein Theil des andern Feind und Unterthan in Schutz nehmen soll" stimmen sämmtliche Orte darin überein, daß die Unterthanen auf die Uebelthäter zu restringieren seien; das droit d'hospitalité sei den Orten nicht zu benehmen. Die gefährliche Bestimmung „wegen des Passes" soll wo möglich beseitigt werden. Der freie Zuzug von und zu der Stadt Mühlhausen soll aber deutlich vorbehalten sein. Art. XV. XVI. Statt des Wortes Pensionen soll „Fried- und Bundesgelder" gesetzt werden. Vor dem Schlusse des Bündnisses sind den evangelischen und zugewandten Orten die Rückstände zu bezahlen; für die Zukunft soll aber ausgesetzt werden, wie viel einem jeden Orte gehöre, und darauf gedrungen werden, daß allen Orten zugleich die Zahlung geleistet werde. Die ehemals zum Unterhalt zweier Studenten zu Paris von jedem Orte genossene Pension soll wieder einbedungen werden. Art. XVII. „Den Salzverkauf und andere Vivres betreffend" vereinigen sich alle Orte, auf den Antrag Berns und Biels, welche seit der Vereinigung Burgunds mit Frankreich durch die Pächter des Salzhandels viel Beschwerden erlitten und ihr Salz theurer, als die Katholischen bezahlten, dahin, daß in Beziehung auf das Meer- und burgundische Salz ein hinlängliches

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Quantum ausbedungen und ein Vertrag mit dem Könige gemacht oder ein solcher doch vom König ratificiert werden soll. In Betreff der »Vivres« will Bern die Bestimmungen des ewigen Friedens und des Bundes von 1663 aufrecht erhalten wissen, in dem Verstande, daß das Getreide auch allein auf Begehren der Stände und zu allen Zeiten verabfolgt werden soll. Die übrigen Orte finden es passend, seiner Zeit alle die im Aarauer-Abschied genannten Sachen im Bunde namentlich aufzuführen, da nicht alle unter dem Worte »Vivres« zu begreifen seien; ferner zu stipulieren, daß die französischen Unterthanen nicht gehindert werden, ihre Früchte und andere Nahrungsmittel in die Orte zu feilem Markt oder als schon verkaufte zu führen. Den Art. XVIII. „Form des Rechtens, Particularen gegen den König" hält man für gut, der Eidgenossenschaft reputierlich und deutlich. Daß aber denjenigen, welche ihr baares Geld unter Androhung schwerer Strafen in Billets de banque verwandeln und solche an Zahlung annehmen mußten, geholfen werde, dafür solle alles aufgeboten werden. St. Gallen ist der Meinung, daß diese Angelegenheit von sämmtlichen evangelischen Orten in die Negotiation eines Bundes aufgenommen und der Ambassador während der Verhandlung zu einer billigen Satisfaction verleitet werden möchte. Art. XIX. Eine eben so schlimme Bewandniß hat es mit der Bestimmung „wie beiderseits Unterthanen einander berechtigen mögen"; die im Aarauer-Abschied enthaltenen und von Bern proponierten Gedanken sind bei der Unterhandlung wohl zu beherzigen. Art. XX. In Beziehung auf „Zollfreiheit, freien Handel und Wandel" soll Alles auf den Fuß des ewigen Friedens, des Bundes von 1663 und andrer Tractate eingerichtet werden. Die kaufmännischen Directorien der commercierenden Orte sollen zusammentreten, die Beschwerden zu Papier bringen und auf Mittel zur Abhülfe aufmerksam machen. Art. XXI. und XXII. „Welche Lande in dieser Vereinigung begriffen sein sollen" hängt von den Ansichten über Art. I. ab. Das Lemma, betreffend die jenseits des Gebirgs gelegenen Länder von Franz I soll ohne anderes weggelassen werden. Art. XXIII. XXIV. „Wer in dieser Bündniß zu beiden Theilen vorbehalten sein solle." Zürich meint, daß aller Vorbehalt unnöthig sei; wolle aber Frankreich durchaus jemanden vorbehalten, so sollen auch die Orte ihrerseits, wen sie wollen, vorbehalten können. Art. XXV. „Daß gegenwärtiges Bündniß allen andern, so seit 1521 errichtet worden, vorangehen soll. Wie der Eingang, so soll auch der Schluß erst später redigiert werden. Den ewigen Frieden wird man als unabänderlich voraussetzen, so daß er hier keiner Bestätigung bedarf. Das französische und das deutsche Bundesinstrument sollen von beider Sprachen Kundigen sorgfältig verglichen werden. — Erster Beibrief vom 1. Juni 1658. Es wird festgesetzt, daß alle in diesem Beibriefe, sowie in den übrigen enthaltenen Erläuterungen der Bundesartikel dem Bunde selber einverleibt werden sollen. — Zweiter Beibrief vom 1. Juni 1658. In Betreff der Religionsangelegenheiten soll Folgendes festgesetzt werden: 1) Die reformierten Officiere sollen von keinen höhern Chargen ausgeschlossen sein. 2) Die reformierten Schweizer in allen Regimentern sollen durch reformierte Feldprediger getröstet und unterwiesen, die Maleficanten auf den Ort der Execution durch eben dieselben geführt werden. 3) Den reformierten Feldpredigern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, die Kranken und Blessierten ihrer Religion in den Spitälern zu besuchen; doch sollen die Hauptleute eher für besondere Zimmer für ihre Kranken sorgen und sie, wo möglich, nicht in die Spitäler legen. 4) Die Commercianten und Reisenden sollen in ihrem Particulargottesdienst nicht beunruhigt, die Kinder der Ersteren nicht in die Klöster verlockt oder abgeführt werden. Bei diesem Anlaß wird ein Bittschreiben von Ehrliholzer von St. Gallen, niedergelassen in Lyon, vorgelegt, welchem sein Töchterlein noch immer im Kloster de la propagation zurückbehalten werde. Zürich wird überlassen, dießfalls eine kräftige Recharge an den Ambassador in gemeinem Namen abzuschicken. 5) Es soll dahin gewirkt werden, daß die in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich verstorbenen Reformierten ein ehrliches Begräbniß erhalten, daß deren Hinterlassene nicht mit großen Kosten beschwert, und daß ihre Hinterlassenschaft nicht inventiert werde. 6) Die für die Invaliden abgezogenen vier Deniers vom Livre sollen die Hauptleute in ihre Orte zur Unterstützung der Invaliden schicken. Die Paye d'honneur will man bei einer neuen Capitulation ahnden. „Wegen Vergebung der Compagnien" bezieht man sich auf Art. III. des Bundes. — Die reformierten eidgenössischen Truppen sollen wider niemand der Religion halber in Frankreich gebraucht werden. — Bei der Bestimmung, „daß der König in den eidgenössischen innerlichen Kriegen neutral bleiben soll," besteht Zürich darauf, daß, bevor man zu den Tractaten schreite, dem Ambassador erklärt werden müsse, daß vorerst der etwas ganz Anderes verlangende Bund von 1715 annulliert und das errichtete Instrument als entkräftet vorgezeigt werden soll. Die übrigen Orte sehen zwar das Gefährliche jenes Bundes ein, wollen aber dessen gegen den Ambassador nicht namentlich erwähnen, da entweder beim Zustandekommen der Bundeserneuerung jener Bund sich selbst aufhebe oder aber der neue Bund nicht zu Stande kommen werde. — Das Pays de Vaud soll in Art. I. des Bundes nicht namentlich erwähnt, hingegen sollen alle dermalen von den Eidgenossen besessenen Lande in Schutz genommen und angesehen werden, als wären sie im ewigen Frieden. Wegen Genf, Neuenburg, Valangin, Neuenstadt und Münsterthal bleibt es bei den Bemerkungen zu Art. XXI. des Bundes. Der Venedig berührende Paragraph bleibt weg, der sich auf die Albergements hinter Ger beziehende soll beibehalten werden, eben so der Genf betreffende aus dem Tractat von 1579, jedoch ohne daß dieses Tractats namentlich erwähnt wird. In Beziehung auf das „Patent wegen geflissener Bezahlung der rückständigen Gelder, Calais, 19. Juli 1658." (siehe Art. XV. XVI. des Bundes) findet Zürich die Bestimmung, daß, wenn der König zwei Jahre lang die Zahlung nicht leiste, die Eidgenossen ihrer Bundespflichten enthoben seien, passend, die andern Orte aber bedenklich und wollen davon abstrahieren. Die Projecte wegen des Elsasses u. s. w. gehören zu Art. I. des Bundes. Bei Behandlung des „Patents, so Basel den 19. Juli 1658 zu Calais erhalten, dessen Freiheiten im Elsaß betreffend" trägt Basel darauf an, seine Beschwerden nicht erst bei der Bundesnegotiation, sondern sogleich in folgenden drei Puncten dem Ambassador vorzulegen: 1) daß der gesperrte Fruchtpaß aus dem Elsaß aufgehoben, 2) daß der neu auf die Gefälle des Standes Basel, der Gotteshäuser und der Particularen gelegte Fruchtzoll, so wie die auf dieses Standes und dessen Angehörigen Güter neulich gelegten Auflagen abgethan, 3) daß die von der Krone Frankreich schuldigen Gelder abgeführt werden möchten. Mühlhausen spricht bei diesem Anlasse die Unterstützung der Orte an für eine Forderung von 2000 fl. an Frankreich, welches Capital es unter östreichischer Regierung den damaligen Besitzern geliehen, dessen Rückzahlung und Verzinsung von Seite Frankreichs aber niemals erfolgt sei, obgleich dasselbe bei Uebernahme dieser Provinz sich anheischig gemacht habe, die darauf stehenden Schulden zu bezahlen. Die näheren Umstände dieses Geschäfts soll Mühlhausen in einer folgenden Sitzung darthun. „Wegen des Papsts Vorbehalt und des deßwegen erhaltenen Patents" wird der Aarauer-Abschied und Berns Meinung gebilligt, daß, wenn ein gemeinsamer Bund gemacht werde, Frankreich oder die katholischen Orte nicht zu hindern seien, den Papst in das Bundesinstrument einrücken zu lassen; jedoch sollte ausdrücklich angegeben werden, wen der König, wen die Evangelischen und wen die Katholischen eingebracht haben wollen; ferner, daß das Bündniß ein reines Defensivbündniß sei. — „Die eidgenössischen Declarationen von 1668 und 1669" sind im Art. I. des Bundes enthalten.

Darauf geht man zur Besprechung der übrigen im Aarauer-Abschiede enthaltenen Anzüge über. 1) Wegen des schlechten Tractaments der Eidgenossen bei dem König und dessen Ambassador in den Curialien und Titulaturen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird gut befunden, alles künftig auf einen beständigen Fuß einzurichten; jeder Ort soll bei nächster Zusammenkunft das Zweckdienliche aus seinen Archiven beibringen. Gesandtschaften einzelner Orte sollen in allen Curialien denjenigen der ganzen Eidgenossenschaft gleichgehalten werden. Basel macht den Vorschlag, daß das Tractament der Eidgenossenschaft dem der Republik der vereinigten Niederlande und dem von Venedig gleich sein soll. — In Beziehung der droits d'aubaine und der traite foraine soll wenigstens die Declaration Heinrichs III von 1582 zu Stande gebracht werden. 3) Fortificationswerke an den Grenzen der Eidgenossenschaft sollen keine in einer Distanz von etlichen Stunden neu angelegt, die weitere Ausdehnung der Festungswerke von Hüningen soll wo möglich gehindert werden. 4) Bei wichtigen Geschäften sollen Gesandte unmittelbar an den Hof geschickt werden können. Einen Agenten in Paris zu bestellen, wird für unpassend und zu kostspielig erachtet. 5) Betreffend die zu Aarau vorgeschlagenen Mittel, wie zu erreichen wäre, daß dem Bündniß besser nachgelebt werde, als dem von 1663 wird a) statt der vorgeschlagenen Einregistrierung bei allen Parlamenten besser befunden, wenn der König dasselbe zur Nachachtung allen seinen Officialen und Dicasterien mittheile. b) Vom vorgeschlagenen Depositum an Geld wird abstrahiert; hingegen sollen die noch schwebenden Beschwerden vor dem Schlusse des Bündnisses beseitigt, die Standesschulden bezahlt werden. c) Für unpassend wird die Bestimmung gehalten, daß man sich durch den Bund nur so lange verpflichtet halte, als von beiden Theilen demselben nachgelebt werde; ebenso der Antrag Berns, man möchte dem Bunde einverleiben, daß man die Hilfsvölker Frankreich nicht verabfolge, es habe dann der König zuvor obgemeldete alte und neue Schulden, die Bund- und Friedensgelder tractatmäßig bezahlt. § 4. **e.** Zürich, das mit seiner Erklärung, ob es in die Bundeserneuerung eintreten wolle oder nicht, zugewartet, bis es die Vorschläge von den übrigen Orten kennen gelernt hat, fragt die übrigen Gesandten an, auf welche Artikel sie das größte Gewicht legen, und zwar so, daß sie ohne dieselben kein neues Bündniß eingehen wollen. Zugleich erklärt es, daß seine gn. Herren und Obern finden, daß bei dem getreuen und aufrichtigen Halten der Erbvereinigung und des ewigen Friedens die Eidgenossenschaft und namentlich die evangelischen Orte ihre beste Sicherheit finden, und daß ohne eine engere Verbindung nur um so eher die Möglichkeit vorhanden sei, den durch diese beiden Tractate übernommenen Verpflichtungen nachzukommen und deren Vortheile ruhig zu genießen, während durch eine engere Verbindung mit Frankreich leicht bei der andern Macht „Ombrage" hervorgerufen werden könnte. Es weist darauf hin, wie Frankreich bei den vormaligen Bündnissen der eidgenössischen Freiheit gegenüber nicht angemessene Absichten gehabt und dieselben sofort zu einem Offensivbündniß habe ausdehnen und den Orten die Befugniß streitig machen wollen, mit andern Mächten Bündnisse zu errichten. Endlich seien die Religionsverhältnisse seit 1663 ganz anders geworden, wodurch die damals für die Glaubensbrüder waltenden Considerationen nunmehr aufgehört hätten; auf bundesgemäße Capitulationen sei bei so viel Particularcapitulationen und Freicompagnieen nicht zu hoffen, und wie wenig die zu Gunsten des Handels deutlich stipulierten Exemtionen und Privilegien respectiert würden, zeige die Erfahrung. Zu dem allem komme noch der viele Bedenklichkeiten bei den Evangelischen erregende Bund von 1715. Deßwegen ist Zürich der Ansicht, daß man in diesen Sachen nicht allzusehr eilen möge. Die übrigen Gesandten sind darüber sich einzulassen nicht „begwältiget", da sie die Instruction haben, auf sichere, anständige und ersprießliche Bedingungen in eine Bundeserneuerung einzutreten, wollen aber das Angehörte getreulich hinterbringen. § 5. **f.** Bern berichtet über die in seinem Stande untergebrachten vertriebenen Piemontesen und Pragelaner, für welche die Generalstaaten der vereinigten Niederlande 50,000 holländ. Gulden übersendet haben. Bern wird seine Mühewalt verdankt; zur Ratification wird Folgendes in den Abschied genommen: 1) die holländische, die von Hessen-Kassel und aus den drei Bünden theils eingetroffene, theils noch zu erwartende Steuer soll nicht ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

griffen, dagegen der siebente Fundus zusammengeschossen werden in Hoffnung auf die Antwort von Seite der Generalstaaten, ob sie diese Leute aufnehmen wollen oder nicht. 2) Der Consul soll zwar noch in Holland bleiben, ihm aber nachdrücklich eröffnet werden, daß man diese Leute nicht länger in hiesigen Landen unterhalten könne. 3) Es soll in den einzelnen Orten darauf Bedacht genommen werden, wie man es, im Falle sie in Holland nicht unterzubringen sein sollten, mit ihnen halten wolle, ob man noch etwas weiter von Holland sollicitieren, den Consul nach England senden oder die Leute etwa hie und da im Lande selbst einkaufen wolle. Appenzell-Außerrhoden nimmt das alles ad referendum. § 6. **g.** Der reformierten Gemeinde Kork im Hanau-Lichtenbergischen werden Behufs der Reparation ihrer Kirche 150 fl. nach IXörtischer Repartition behändigt. § 7. **h.** Glarus empfiehlt nochmals die Erbsangelegenheit des Lieutenant Schmid in Frankreich und erhält die Zusicherung der Assistenz. § 8. **i.** Die Gesandten Basels legen ein Memorial vor, in welchem sie über die im Solothurnerischen neu angelegte Straße berichten. Die Sache wird in den Abschied genommen. § 9. **k.** Der Anzug Basels, daß in Berathung gezogen werden möchte, wie den zu Kriegszeiten schon öfters vorgekommenen Territorialverletzungen vorgebeugt werden könne, wird ad instruendum dem Abschied inseriert. § 10. **l.** Mühlhausen wird wiederholt aller wahren Assistenz bei seiner Forderung des Beisitzes in gemeineidgenössischen Sessionen, wenn es sich um den Bund mit Frankreich handle, versichert. Hingegen wird beschlossen, den Katholischen gegenüber die Sache nicht zur Sprache zu bringen, sondern zuzuwarten, wie die jetzigen Bundesverhandlungen ausfallen, und ob die katholischen Orte im Laufe der Zeit auch eintreten, in welchem Falle dem Begehren Mühlhausens eher entsprochen werden könnte. § 11.

339.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 7. bis 9. Juli 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister und vorderster Examinator. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, General, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Johann Karl Christoph Pfyffer von Altishofen, des Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landsstatthalter; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann; Marquard Anton Stockmann, Landsseckelmeister. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann. Zug. Leontius Weber, Landvogt; Josua Schiker, Alt-Ammann. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Christoph Burckhardt, des Raths. Freiburg. Johann Heinrich Vonderweid, Schultheiß; Niclaus von Forel, Seckelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval, Ritter, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerhoden. Hans Jakob Gyger, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Wetter, Landammann; Matthias Tobler, Seckelmeister. Abt St. Gallen. Gallus Anton Baron im Thurn, Hofmarschall; Fidel Püntiner-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Braunberg, Landvogt. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. David Lambelet, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Zürich zeigt an, daß der Legationssecretär des Grafen von Reichenstein die Anzeige gemacht habe, daß die kaiserliche Antwort auf die 1728 verhandelten Zollbeschwerden angelangt sei, und daß der Graf wünsche, dieselbe der früher schon für diesen Gegenstand aufgestellten Commission zu Handen der gesammten Session mitzutheilen. In Erwägung aber, daß das Verlangen nach Aufstellung einer Commission dem eidgenössischen Stylus nicht angemessen sei, und daß das willfährige Entsprechen von den fremden Ministern „zu böser Consequenz angezogen werden möchte," daß ferner der Graf in seinem letzten Schreiben dieser Sache keine Erwähnung gethan habe, wird derselbe von Zürichs Gesandtschaft durch den Legationssecretär ersucht, sein Anbringen dem eidgenössischen Herkommen gemäß vor gesammter Session vorzubringen, worauf dann mit Erwählung einer Commission werde entsprochen werden. Der Graf entspricht diesem Ansuchen nicht, sondern gibt seinen Auftrag in einem Memorial schriftlich der Sitzung ein. Derselbe lautet dahin, daß 1) der von den zwölf und den zugewandten Orten projectierte Zolltarif für die schwäbischen, östreichischen, vorarlbergischen und tyrolischen Lande vom Kaiser angenommen sei, welcher zugleich die Hoffnung auf den Beitritt Zürichs ausspreche, damit mit dem ganzen eidgenössischen Corpus zu Tractaten geschritten werden könne; 2) daß der Kaiser, um sowohl dem Kanton Basel insbesondere, als den übrigen durch das Breisgau nach Frankfurt handelnden Orten seine Willfährigkeit zu bezeugen, den breisgauischen Tarif auf die Ansätze, wie sie von den Orten selbst eingerichtet worden, herabsetzen wolle und sich entschlossen habe, die Straßen in guten Stand zu setzen und die benachbarten Reichsstände durch eine Abordnung zu einer ähnlichen Moderierung der Zölle und zur Verbesserung der Straßen zu bewegen. Bereits hätten genannte Stände, deren Botmäßigkeit auf der Reichs- und östreichischen Seite zwischen Basel und Frankfurt betreten wird, sich dazu herbeigelassen. Der Kaiser gewähre noch mehr; er beschränke den herabgesetzten Zoll nicht blos auf die von den Eidgenossen producierten Waaren, sondern dehne denselben auch noch auf die von ihren Unterthanen in Commission oder zu Spedition übernommenen aus, wodurch den Eidgenossen mehr Nutzen zufließe, als wenn Zollfreiheit, aber nur auf die eigenthümlichen und in der Eidgenossenschaft fabricierten Waaren gegeben würde. Ueber manche andere noch ins Reine zu bringenden Puncte, wie die Certificate, die Befahrung der Straßen zu Kriegszeiten u. s. w., sollen noch mündliche Besprechungen mit den Deputierten der Handelsstädte stattfinden. Alle diese Zugeständnisse knüpfen sich aber an folgende zwei Bedingungen, erstens daß von Seite der Orte das in vorhergehenden Erbeinigungstractaten enthaltene Reciprocum für die östreichischen Unterthanen in eigenen Landen vollkommen hergestellt, auch die unterdessen denselben zuwider errichteten Zollstätten abgethan, und die erhöhten Zölle und Mauthen nach Proportion herabgesetzt werden; zweitens, daß das in den frühern Erbvereinstractaten anbedungene getreue Aufsehen über den angrenzenden östreichischen Landbezirk in Conformität der dem Prälaten [2. November 1726] und dem Grafen von Reichenstein [21. Juli 1728] ertheilten Erklärung aufs neue ausdrücklich bedungen und eingestanden, wie auch alles, was die Erbvereinigung betrifft, „nach der ihm sonst zukommenden Instruction" zu Stande gebracht werde. Sind diese beiden Bedingungen zugestanden, so ist er ermächtigt, ordentliche Tractate zu schließen. — Aus Abgang der Instruction wird beschlossen diese Vorlagen dem Abschied beizulegen und den gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Die Gesandtschaften von Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen haben die Instruction, mit den übrigen Orten in die Verhandlung einzutreten, referieren aber ebenfalls. Durch eine Deputation der Nachgesandten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Basel, Schaffhausen und des Abts von St. Gallen wird dem Grafen für die Versicherung der kaiserlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Benevolenz gedankt, die Ursache, warum Alles ad referendum genommen, auseinandergesetzt und auf Verlangen die Antwort schriftlich ertheilt. Dem Wunsche des Grafen, die Instructionen der Herren und Obern noch in Baden zu erwarten, konnte nicht willfahrt werden. (Das Curiale, wie bei der frühern Deputation.) § 2. **c.** In Beziehung auf das Münzwesen wird eingesehen, daß durch die bisherigen Verordnungen den Uebelständen nicht gesteuert worden ist. Da sich aber keine Möglichkeit zeigt, einen Beschluß zu fassen, so bleibt es lediglich beim Abschied von 1730; die errichteten Mandate, vermehrt mit dem Verzeichniß der seither als geringhaltig erfundenen Münzen, sollen wiederum in den gemeinen Vogteien publiciert und eingeschärft werden. § 3. **d.** Wegen des Strolchen- und Bettelgesindes bleibt es beim Abschiede vorigen Jahres; die emanierten Mandate sollen in den gemeinen Herrschaften neuerdings publiciert und von den Landvögten ernstlich vollzogen werden. § 4. **e.** Der Bischof von Basel läßt durch der hohen Stift Basel Archidiaconus und Domcapitular Franz Konrad von und zu Hagenbach und den Hofrath und Landvogt zu Zwingen, Joseph von Roggenbach, ein Schreiben mit der Versicherung nachbarlichen und bundesgenössischen Wohlwollens abgeben. Beantwortung durch die Canzlei. § 5. **f.** Der Herzog Karl Alexander von Württemberg hatte den 21. Januar die XIII Orte der Eidgenossenschaft für seinen neugebornen Prinzen abermals zu Gevattern gebeten. Es wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt, ob das durch die Anständigkeit geforderte Pathengeschenk von gleichem oder geringerm Werthe, als das erste sein soll; jedoch soll es im Namen der XIII Orte übergeben und in gleich repartierten Kosten verfertigt werden. Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden nehmen die Sache ad referendum. Alle Stände sollen beförderlich ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 6. **g.** Die Vorstellung Zürichs, es möchte zur Erleichterung der Registratur in jedem einzusendenden Schreiben nur je ein Gegenstand behandelt werden, wird den gn. Herren und Obern hinterbracht, um sie den Canzleien zu intimieren. § 7. **h.** Wegen der noch immer fortdauernden Benachtheiligung der in Frankreich sich aufhaltenden eidgenössischen Angehörigen durch die Billets de banque wird beschlossen, ein nochmaliges Vorstellungsschreiben an den König von Frankreich durch Vermittlung des Ambassadors abgehen zu lassen; die Gesandten Solothurns sollen die Sache Letzterm noch mündlich empfehlen. § 8. **i.** Beide Appenzell beschweren sich, daß die Stadt St. Gallen in neuester Zeit von der aus dem Lande Appenzell durch die Stadt St. Gallen transitierenden Leinwand und von andern Waaren einen Zoll verlange, und ersuchen, da durch freundliche Bemühungen keine Abstellung erzielt worden sei, um die Vermittlung der Gesandten, indem sie das eidgenössische Recht deßwegen anrufen. St. Gallen, das bis jetzt noch keine Beschwerde von Innerrhoden vernommen, ist erbötig, sein Recht zu beweisen. Nach dem herkömmlichen Methodus werden beide Parteien nochmals in Freundlichkeit und Güte zusammengewiesen in der Meinung, daß sie, im Falle sie nicht unter sich selbst einig werden können, Schiedsleute beiderseits erbeten möchten; und da St. Gallen Waaren und Vieh von Appenzell-Außerrhoden wegen verweigerten Zolles in Arrest genommen, so wird es eidgenössisch ersucht, ohne Präjudiz das arrestierte gegen Hinterlegung des Zollbetrags bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Sachen freizugeben und auch einstweilen den Zoll von den transitierenden appenzellerischen Waaren zu verzeichnen, aber noch nicht einzuziehen. Können sich beide Parteien unter sich selber oder durch Schiedsrichter nicht vereinigen (was bis Martini geschehen muß), so sollen Gründe und Gegengründe beider Parteien in die Orte geschrieben werden. § 9. **k.** Appenzell-Außerrhoden beschwert sich, daß Innerrhoden noch immer auf der Confiscation der von einem Gotteshausmann an Landammann Wetter verkauften Schuld unter dem Vorwand beharre, daß solches ihrer Landsatzung zuwider sei, und spricht in dieser dem gemeinen Recht zuwiderlaufenden Sache die Vermittlung der Gesandten an. Innerrhoden, als souveräner Stand und keinem andern Richter, als Gott unterworfen, protestiert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beide Theile werden zusammengewiesen, um sich in Minne oder vermittelst guter Freunde zu vergleichen, in der zuversichtlichen Hoffnung, Innerrhoden werde sich nicht weigern, nach natürlicher Billigkeit und gemeinen Rechten zu verfahren. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Mendris. Art. 400. Marchensachen.

340.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden, im Juli 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den reformierten Gemeinden zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den immer noch bedrängten reformierten Kirchen und Schulen in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zu Unterhaltung von vier piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 11) zu besserer Bestellung des Gymnasiums zu Lissa und Restaurierung andrer Schulen in Groß-Polen 200 fl.; 12) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Baden-Durlachischen 100 fl.; 13) den in bedrängtem Zustande sich befindenden reformierten Kirchen in Lithauen ein für allemal 400 fl. in IXörtischer Repartition (wird ad referendum genommen); 14) der reformierten Gemeinde zu Dresden ein für allemal 100 Thlr. in Vörtischer Repartition (wird ad referendum genommen). [Siehe S. 7.] — Bei 6, 7 und 8 will Schaffhausen sich nicht betheiligen; Schaffhausen und Appenzell nehmen 11 und 12, Appenzell 8 ad referendum. § 2 bis 15. **c.** André Jaquet von St. Imier, welcher auf Verwendung der Orte von den Galeeren befreit worden, zu welchen er der Religion wegen verurtheilt worden war, bittet für die noch übrigen fünfundzwanzig aus eben demselben Grunde auf den Galeeren befindlichen Individuen um Intercession der Orte und vorläufig um eine Unterstützung in Geld. Es wird beschlossen, diese Sache erst bei den Unterhandlungen über die Bundeserneuerung mit Frankreich zur Sprache zu bringen, inzwischen die Unglücklichen mit 200 fl. zu unterstützen, die Ratification vorbehalten. § 16. **d.** Die reformierten Prediger in den piemontesischen Thälern wurden in einen Proceß verwickelt, weil sie eine Zusammenkunft in kirchlichen Angelegenheiten gehalten hatten. An die auf 600 piemontesische Livres sich belaufenden Kosten dieses Processes werden ihnen 200 fl. nach IXörtischer Repartition mit dem Bemerken, daß sie in Zukunft mehr Vorsicht gebrauchen sollen, gesteuert, jedoch unter Ratificationsvorbehalt. § 17. **e.** Es wird ein Antwortschreiben an den König von Preußen entworfen auf dessen schriftlich (den 15. Januar 1730) ausgedrücktes Verlangen nach Einschluß von Neuschatel und Valangin in den neuen französischen Bund. Die Orte sprechen darin ihre Bereitwilligkeit aus, alles anzuwenden, um diesem Ansuchen zu entsprechen. § 18. **f.** In Beziehung auf die noch immer im Stande Bern sich aufhaltenden vertriebenen Piemontesen und Pra-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gelaner, deren längerer Aufenthalt den evangelischen Orten beschwerlich fällt, wird dem in Holland sich befindenden Consul aufgetragen, alles Ernstes diesen Leuten dort einen Aufenthalt auszuwirken; ist dieß nicht erhältlich, so soll derselbe, zu diesem Zwecke mit einem nachdrücklichen Fürschreiben versehen, nach England gesandt werden. Den Vertriebenen selbst aber ist anzuzeigen, daß „die hieländische Constitution ihren weiteren Aufenthalt in hiesigen Landen nicht erleiden möge", weßwegen sie ihr Glück anderwärts suchen möchten. Die Gesandtschaften von Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel erklären, daß sie den sechsten Fundus theils bezahlt haben, theils bezahlen werden, so wie den Vorschuß nach der von Bern zu Aarau eingegebenen Rechnung; ingleichem machen sie sich anheischig, ihren Theil an die Reisekosten des Consuls zu bezahlen und seiner Zeit einen Beitrag zu einem Viaticum für die Vertriebenen zu leisten; zu einem weitern Zuschuß für den Unterhalt derselben können sie sich jedoch nicht entschließen. Appenzells Gesandtschaft nimmt den Ersatz des sechsten Fundus und des bernerischen Vorschusses **ad referendum et recommendandum.** § 19. **E.** Die im Solothurnerischen neu angelegte Straße und die in Aussicht stehende Ausdehnung der Festungswerke von Hüningen wird zur Sprache gebracht. Basel berichtet, daß der beschädigte Theil dieser Straße mit vielen Kosten wieder hergestellt werde, und daß die Festungswerke von Hüningen vom Ingenieur en Chef, d'Asfeld, besichtigt und das Terrain vor den Festungswerken vermessen worden sei, sowie daß hie und da Stangen gesteckt worden seien; es bittet um einen eid- und religionsgenössischen Rath in letzterer Sache. In Betreff der Straße im Solothurnerischen will man einstweilen die Sache bis zu einem günstigeren Zeitpunct auf sich beruhen lassen, aber darauf achten, zu was die Straße gebraucht wird. Basel wird in Beziehung auf Hüningen Wachsamkeit empfohlen und der Auftrag gegeben, bei vorgenommenen Aenderungen die Orte davon zu benachrichtigen; Zürich wird ermächtigt, im Falle der Noth, ohne vorher an die Orte zu berichten, durch Schicken und Schreiben das Passende vorzukehren. § 20. **In.** In Beziehung auf die Erneuerung des Bundes mit Frankreich eröffnet Berns Gesandtschaft, daß sie mit Instructionen versehen und beauftragt sei, in der Sache fortzuschreiten und in Berathung zu ziehen, was für eine Antwort dem französischen Ambassador gegeben werden könne. Zürichs Gesandtschaft ist zu nichts Anderm instruiert, als das Angehörte **ad referendum** zu nehmen, und zwar, weil theils die Zeit zu einer einläßlichen Berathung zu kurz gewesen und seine Frage, welche Puncte als die durchaus festzuhaltenden Bedingungen anzusehen seien, so wie seine Bemerkungen gegen die Nothwendigkeit einer Bundeserneuerung, unbeantwortet geblieben seien. Bern, die Gründe für die Bundeserneuerung für gewichtiger ansehend, besteht mit den übrigen Orten auf derselben und ersucht Zürich nachdrücklich, in dieser Sache mit den übrigen Orten einig zu gehen; die einzige Bedingung, von welcher es nicht abgehen will, ist sein bekanntes Präliminare. Es stimmt dafür, nicht gerade von Anfang an ein Ultimatum zu berathen, sondern die Forderungen einzugeben und auf dem Wege der Unterhandlung zu Beschlüssen zu gelangen, welche der Erklärung gemäß seien, daß man keinen andern Bund eingehen wolle, als auf sichere, anständige und ersprießliche Bedingungen. Die übrigen Orte schließen sich an Bern an, ersuchen jedoch dasselbe, mit diesem Präliminare nicht ohne Noth hervorzurücken, damit dasselbe nicht zu einem Stein des Anstoßes werde. Einige Orte wollen jedoch, wenn beide Stände es dennoch setzen wollen, sie daran nicht hindern und jetzt zu den einzelnen Tractaten schreiten. Der Antrag Basels, daß man, wenn man dem Ambassador mit einer Antwort nicht ensprechen könne, doch demselben einstweilen davon Kenntniß geben möchte, daß schon mehrere Berathungen über seinen Antrag stattgefunden hätten, wird nicht beliebt. Darauf werden von den Gesandten die Instructionen über die einzelnen Artikel des Bundes von 1663 gegenüber den im Aarauer-Abschiede darüber niedergelegten Ansichten eröffnet; sie stimmen bis auf folgende Puncte überein. **Bund von**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1663. Art. I. Bern will „die Lande und Leute, welche in den Bund zu nehmen," auf die 1663 von Frankreich besessenen restringiert wissen; die übrigen Orte bleiben bei ihrer frühern Erklärung. — In Betreff der Bestimmung, „was für Lande eidgenössischer Seits einzuschließen seien," wird die Ansicht Basels, daß die einzuschließenden verburgerten oder sonst verbündeten, aber nicht contrahierenden Orte, die Privilegien und Vorrechte der letztern nicht genießen können, sondern daß sie lediglich in den Bund und die Defension aufgenommen werden sollen, als sich von selbst verstehend anerkannt. Biel nimmt für sein Panner von Erguel und Ilfingen den Genuß aller Gerechtsame des Bundes in Anspruch. Art. III. „Wegen Nomination der Hauptleute" wünscht Basel, daß auch die dermalen in Frankreich befindlichen Compagnieen von ihren Ständen avouirt werden. Biel stimmt denjenigen bei, welche die Nomination für die Stände beibehalten wollen. Art. VIII. IX. X. Basel beharrt darauf, daß auch den eidgenössischen Officieren die Fourage, welche die französischen haben, geliefert werden soll, und glaubt, der monatliche Sold eines Soldaten könne auf einen Louisd'or ausgerechnet und stipuliert werden. — Bern schließt sich in Beziehung auf den Schlachtsold den übrigen Orten an. Art. XI. und XII. In Betreff der „Gegenhilfe des Königs" bleibt Bern bei seinen früher eröffneten Gedanken, die übrigen Orte bei dem, was der aarauische Abschied enthält. Art. XVII. Bern will die „freie Zufuhr" nur auf diejenigen Orte, welche dieselbe verlangen, restringieren, Basel aber, dem die freie Zufuhr das „einig Trostliche in der ganzen Bundeshandlung ist", hält es für bedenklich, wenn Bern sich in dieser Sache söndern wollte, und hofft, daß man die freie Zufuhr für alle Orte insgesammt suchen werde; welches Ort dieselbe nicht verlange, soll dann nach seiner Convenienz verfahren können. Art. XVIII. Bern will den Billetsinteressenten zu einer trostlichen Satisfaction verhelfen, dieselbe aber nicht zu einer Conditio sine qua non machen; die übrigen Orte wollen denselben nach bester Möglichkeit beistehen. — Beibrief II. In Betreff der „Neutralität des Königs in einheimischen Troublen" wird der schon zu Aarau von Zürich gestellte Anzug, daß man die Abolition des Bundes von 1715 ausdrücklich verlangen soll, als etwas Unnöthiges und sich von selbst Verstehendes von Bern und den übrigen Orten angesehen. Wegen „der Albergements hinter Ger" verdankt Bern das Eintreten der übrigen Orte und legt die betreffenden Actenstücke vor. In Betreff des „Patents wegen geflissener Bezahlung der Bundesgelder" kann Bern dem von Zürich bei der letzten Conferenz gemachten Anzug nicht beistimmen und schließt sich den übrigen Orten an. In Beziehung auf „das baslerische Patent wegen der Zollfreiheit" wünscht Bern, Basel möchte ein gemäßigtes Memoriale wegen seiner Beschwerden eingeben, und will das Seinige zur Beseitigung derselben beitragen, findet aber nicht, daß daraus eine Conditio sine qua non zu machen sei. Basel beharrt auf seinem Verlangen. — Man geht zu den im Aarauer-Abschiede niedergelegten Anzügen über. In Betreff des droit d'aubaine und der traite foraine glaubt Bern, daß eine genauere Specification gemacht und die Erbfälle eingeschlossen werden sollten. Von der Bestellung eines Agenten am französischen Hofe will Bern abstrahieren; die Berathung über die übrigen im Aarauer-Abschiede enthaltenen Vorschläge will es ausgesetzt wissen, jedoch so, daß man deßhalb nichts an den Ambassador gelangen lasse. — Da aus diesen Eröffnungen ersehen wird, daß sämmtliche Orte für das Bündniß sich wohl vereinigen ließen, und eine einmüthige Antwort dem Ambassador gegeben werden könnte, wenn Zürich seinen Beitritt erklärte, so werden dessen Gesandte dringend ersucht, dahin zu wirken, daß ihr Stand sich nicht söndere, indem ihnen die Lage der evangelischen Eidgenossenschaft und namentlich einiger an Frankreich angrenzenden Orte vorgestellt und ihnen dargethan wird, daß durch einen neuen Bund doch wenigstens die Abhülfe der drückenden Beschwerden erzielt würde. § 22. i. In Beziehung auf die von Basel zu Aarau gestellte Frage, wie den schon mehrmals vorgekommenen Territorialverletzungen vorgebeugt werden könne, eröffnet Bern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Ansicht dahin, man möchte von Frankreich und Oestreich zu erhalten suchen, daß ein District Landes in eine Neutralität gestellt werde; im Falle daß dieß nicht zu erhalten sein sollte, so möchte von eidgenössischer Seite gute Obhut gehalten werden. **k.** Schaffhausen berichtet, 1) daß in neuester Zeit von den Fruchtgefällen im Nellenburgischen, welche sowohl seinen Standesämtern als Particularen gehören, ein Zoll gefordert worden sei, von dem es jedoch durch die angesprochene Vermittlung des Grafen von Reichenstein befreit zu werden hoffe; 2) daß zu seiner und andrer eidgenössischen Unterthanen Beschwerde der Zollstock von Randegg nach Büsingen verlegt worden sei; 3) daß die Anfechtungen, welche ihren Verburgerten, den Vogtherren Imthurn zu Büsingen, in Beziehung auf deren Zoll- und Territorialrechte widerfahren sich immer vermehren. Da das von Seite Zürichs, Berns und Schaffhausens an den Kaiser abgeschickte Intercessionsschreiben bisher unbeantwortet geblieben ist, so bittet Schaffhausen die übrigen Orte, ihm mit Rath und Hilfe an die Hand zu gehen. Diese versichern Schaffhausen ihrer Geneigtheit zur Hilfleistung und stimmen, obgleich ohne Instruction, doch dafür, wegen der Translocation des Zollstocks in gemeinem Namen beim Grafen von Reichenstein ein mündliches Officium abzulegen. Das Anliegen der Vogtherren Imthurn wollen Zürich und Bern in ihrer Obern Namen auf Verlangen der Interessenten durch ein nochmaliges Schreiben empfehlen. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 65. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

341.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 14. bis 30. Juli 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche in Baden.

Die die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte.

Zürich und Zug beschweren sich, daß die welschen Handelsleute wider altes Herkommen an der Abfuhr zu Brunnen verhindert werden, wodurch sowohl diese, als die in den Orten mit Vieh handelnden Particularen geschädigt würden. Schwyz erwidert, daß das keine Neuerung sei, sondern daß dadurch nur gute Ordnung unterhalten und die eidgenössischen Kaufleute, welche den Lauisermarkt besuchen, vor dem Schaden gesichert würden, welcher ihnen durch frühzeitige Abfuhr des welschen Viehs entstehe; überdieß kämen auch die sämmtlichen zu Lauis regierenden Orte zu Schaden, da durch die frühzeitige Abfuhr der welschen Kaufleute eine Distraction des Marktes zu Ponte-Tresa eintrete. Nach alter Uebung und gemeinsamem eidgenössischem Schluß dürfe die Abfuhr nicht vor dem 12. oder 13. October stattfinden; dabei werde Schwyz bleiben und die Zeit der Abfuhr zum Verhalt der italienischen Kaufleute notificieren. § 58.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 30. Justizsachen. Art. 40. Fremde Kriegsdienste. Art. 41. Fremde Kriegsdienste.
„ 33. „
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 19. Salzsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
„ 46. Amtsrechnungen.
„ 77. „
„ 92. „
„ 140. Huldigung.
„ 184. Marchensachen.
„ 260. Abzug.
„ 261. „
Art. 262. Abzug.
„ 289. Polizeiliches.
„ 417. Judicatur- und Competenzsachen.
„ 420. „ „ „
„ 421. „ „ „
„ 435. „ „ „
„ 444. „ „ „
„ 445. „ „ „
Art. 446. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 447. „ „ „
„ 455. Justizsachen.
„ 520. Leibeigenschaft und Fall.
„ 556. Münzwesen.
„ 572. Zollsachen.
„ 635. Locales.
„ 759. „

Rheinthal.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
„ 39. Amtsrechnung.
„ 91. Marchensachen.
„ 120. Polizeiliches.
Art. 130. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 174. Justizsachen.
„ 186. „
„ 245. Straßen und Brücken.
Art. 279. Zölle und Weggelder.
„ 449. Locales.
„ 486 Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 37. Amtsrechnung.
„ 119. Polizeiliches.
„ 121. „
„ 136. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 196. Leibeigenschaft und Fall.
„ 220. Obrigkeitliche Lehen.
„ 262. Zölle.
„ 232. Tagmulchen.
Art. 275. Kriegssachen.
„ 324. Locales.
„ 336. „

Obere freie Aemter.

Art. 40. Amtsrechnung.
„ 75. Hintersäßensachen.
„ 82. Abzug.
„ 85. „
„ 93. Polizeiliches.
Art. 101. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 125. Justizsachen.
„ 128. „
„ 132. „
„ 134. „
Art. 135. Justizsachen.
„ 137. „
„ 168. Zehnten und Grundzinse.
„ 194. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 125. Polizeiliches.

Vier cunetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 144. 145. Werbung.

342.

Conferenzen der katholischen Orte während der Tagsatzungen zu Baden und Frauenfeld im Juli 1732.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Nachdem der Bischof von Basel schon früher ein Memorial in die Orte geschickt hatte (d.d. 17. Juni), in welchem er die Zerwürfnisse auseinandergesetzt, welche zwischen ihm und seinen Unterthanen bestehen, und die soweit gediehen waren, daß dieselben aus allen Schranken des schuldigen Gehorsams heraustraten, erscheinen als Abgeordnete des Bischofs der Stift Basel Archidiaconus und Domcapitular, Franz Konrad von und zu Hagenbach, und Hofrath und Landvogt zu Zwingen, Joseph von Roggenbach, und stellen in einer Propositon die Lage der Dinge vor. Sie bitten, die Gesandten möchten auf Mittel bedacht sein, wie die darniederliegende obrigkeitliche Autorität wieder hergestellt werden könne, sei es, daß dieß durch Abschickung von Repräsentanten oder durch Anwerbung von Mannschaft erzielt werden könne. Die Herstellung der Ruhe müssen den Orten um so erwünschter sein, da das Fürstenthum Basel eine Vormauer der Eidgenossenschaft sei und der Ungehorsam

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leicht ansteckend werden könne. Zugleich machen die Vortragenden darauf aufmerksam, daß weder von Seite des Kaisers noch von Bern Hindernisse zu besorgen seien. Es wird für passend erachtet, vier oder wenn der Fürst-Bischof es verlangt, mehr Repräsentanten nach Pruntrut zu senden, jedoch unter Ratificationsvorbehalt der gn. Herren und Obern. Lucern soll, wenn die Ratification eingetroffen, den Bischof fragen, wie viel Repräsentanten und von welchen Orten er sie wünsche. Den bischöflichen Abgeordneten wird eine schriftliche Antwort zugestellt. Freiburg nimmt die Sache ad referendum. Dieß geschah in Baden. § 1. **b.** Zu Frauenfeld theilt Lucern den Gesandten ein Schreiben des Abtes von Bellelay, der Stände, Collegiatstifte, Städte und Bailliages in Betreff obigen Streites mit. — Es bleibt bei dem zu Baden gefaßten Beschlusse, zumal da nicht mehr alle Gesandtschaften anwesend sind. Ueberdieß wird es für passend erachtet, dem Fürsten mit der zu Baden beschlossenen Antwort eine Copie dieser eingegangenen Schreiben mitzutheilen, und daß Lucern nach den von den Orten ihm zu übermittelnden Gedanken an den Abt von Bellelay und die Stände ein Antwortschreiben abgehen lasse und auch dem Bischof eine Abschrift desselben mittheile. § 2. **c.** Lucerns Gesandte eröffnen instructionsgemäß, 1) daß sie den Gesandten von Zug zu Handen ihres Standes zu verdeuten haben, daß ihre gn. Herren und Obern über das neulich im Druck erschienene Manifest, welches nicht blos die katholischen Orte empfindlich angreife, sondern auch Anlaß zu weitaussehendem Unwesen geben könnte, „sich sehr bestürzet hätten," weßwegen man sich zu Zug versehe, künftig mit dergleichen uneidgenössischen Unternehmen verschont zu werden; 2) daß es ihre gn. Herren befremde, daß das in der katholischen Orte und Wallis Namen in Betreff des sogenannten „Trücklins" an den Stand Zug abgegangene Schreiben, nicht dem gesammten Stande, sondern einem Particularausschuß mitgetheilt worden sei; sie ersuchen daher den Stand Zug im Namen ihrer gn. Herren, in dem Pfade ihrer Regimentsvorfahren fernerhin zu continuieren und sich zu allem dem zu entschließen, was zur Beruhigung ihres Standes beitragen könne. Die Gesandten der übrigen Orte erklären, daß sie gehofft hätten, daß die freundbrüderlichen Vorstellungen, namentlich die vom vorigen Jahre in Betreff der unguten Auslegung des Bundes von 1715 und dessen 4. und 5. Art. mehr Eingang gefunden hätten, da niemals behauptet werden könne, daß Art. 4 eine Zwangswerbung der 16,000 Mann enthalte, sondern blos als freiwillige Bewilligung zu fassen sei, und es bei Art. 5, wie ein wahres christ-katholisches Auge sehen müsse, keineswegs auf einen gefährlich bewaffneten, den geschworenen Bünden zuwiderlaufenden Schiedsrichter abgesehen sei, sondern im Gegentheil auf Aufrechterhaltung der Freiheit, der Bünde und der Religion und zwar so, „daß es auf eine pur willkürliche Requisition begründet sei." An diesem Puncte sei den katholischen Orten mehr gelegen, als an allem Geld und allen Pensionen. Hätte dieser Artikel die Gegner nicht abgehalten, man hätte schon neue Anstöße zu erleiden gehabt. Gerade deßwegen suchten die Protestierenden diesen Artikel so verhaßt zu machen und mit List und Gewalt umzustoßen. Daher sei es nicht genug zu bedauern, daß katholische Stände zu allgemeinem Schaden Handlanger ihres eigenen Unglücks sein sollen, während man nebst Gott dem Papste danken sollte, daß man durch seine kräftige Empfehlung zum Trost des katholischen Wesens zu diesem Artikel gekommen sei. Uebrigens habe Zug ja selbst 1729 zu Solothurn, 1731 zu Baden auf dem Bunde von 1715 insistiert, und auf Verwendung der katholischen Orte sei dann die Zusagung der Pensionen und die Verabfolgung des burgundischen Salzes erfolgt unter der Bedingung, daß Zug mit Bescheidenheit sich melde und wie andere katholische Orte sich betrage. Doch das Unwesen habe einen breiten Boden gewonnen und zwar nur zum Schaden Zugs und des gemeinen katholischen Wesens, aber zum Vortheil der Widersacher und Glaubensgegner. Wie viel Verantwortung dafür auf die Urheber fallen werde, müsse Gott überlassen bleiben. Die Gesandten ersuchen Namens ihrer gn. Herren und Obern nachdrücklich die Gesandten Zugs, diese Wahrheiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getreulich zu hinterbringen, damit ihr Stand nach dem Beispiel ihrer „Vorväter" den gefährlichen Weg verlasse und den Frieden wiederherstelle, wozu sie brüderlich beizutragen sich erbieten. Die Gesandten von Zug wundern sich, daß dieser Anzug vorher ihrem Stande nicht mitgetheilt worden sei, haben daher keine Instruction zu einer Antwort. Das oben berührte Schreiben sei freilich nicht gesammtem Stande, wohl aber dem von gesammtem Stande erwählten Ausschuß mitgetheilt worden, der wegen der Pensionen und der davon abhangenden Sachen verordnet worden sei, worauf die übrigen Gesandten erwidern, daß der Bund nicht mit Ausschüssen, sondern mit Stadt und Amt Zug errichtet worden sei, und nochmals die Gesandten ersuchen, ihre gute Meinung anzunehmen und Abhülfe eintreten zu lassen. § 3. **d.** Karl Ghiringhelli von Bellenz ist zu Rom ab intestato gestorben. Von Rom aus wird wider alles Herkommen behauptet, daß die Erben, welche sich melden, ihre der weitern oder nähern Verwandtschaft halber entstandenen Differenzen zu Rom müssen untersuchen und entscheiden lassen. Den Erben, welche auf einen vom Landvogt ergangenen Aufruf sich gemeldet, war eine Attestation gegeben worden, die aber zu Rom nicht anerkannt wurde. Da nun dergleichen von souveränen Ständen ausgefertigte Attestationen bei allen Potenzen für gültig angesehen werden, so wird Lucern ersucht, wegen dieser höchst bedenklichen Sache, sobald Uri die nöthige Information wird eingeschickt haben, in gemeinsamem Namen die erforderlichen Vorstellungen in Rom zu machen. § 4. **e.** Auf den Anzug Nidwaldens wird ersprießlich erachtet, durch Lucern wegen der ausstehenden savoyischen Pensionen nochmals ein Schreiben abgehen zu lassen. § 5. **f.** Wegen der gar zu geringen Titulatur „den Herren Nachbarn", welche der Bischof von Constanz den Ständen beilege, wird für gut erachtet, demselben eine Insinuation zukommen zu lassen. Nachdem diese durch Landammann Schorno erlassen worden, erklärt sich der Bischof dahin, daß er den Orten den Titel „Hochgeehrte Herren" zu geben kein Bedenken trage, wenn ihm gegenüber von ihrer Seite die alte Titulatur „hochwürdigster" und bei der Salutation und Unterschrift „unserm gnädigen Herrn" werde befolgt werden. Dieß wird den gn. Herren zu hinterbringen in den Abschied genommen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 211. Bürgerrecht. Art. 628. Locales.

Rheinthal.

Art. 121. Polizeiliches. Art. 187. Justizsachen. Art. 312. Kirchensachen.

Grafschaft Sargans.

Art. 144. Judicatur- und Competenzconflicte. Art. 327. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 371. Stifte und Klöster.

343.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 2. bis 10. August 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Konrad Escher. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Rudolph Sinner. Glarus. Johann Heinrich Martin; Joseph Ulrich Tschudi.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich und Glarus.

a. Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich um den versprochenen Beitrag an die Reparation der Ziegelbrücke mit dem Bemerken, daß es, wenn dieser Beitrag nicht geleistet werden sollte, genöthigt sei, die transitierenden Kaufmannsgüter mit einem Zoll zu belegen. Zürich nimmt das Ansuchen ad referendum, wiederholt aber seinerseits die Beschwerde über das in neuester Zeit zu Bilten geforderte Weggeld und über die noch nicht erfolgte Berichtigung des Pferdezolls zu Altorf von Seite des Rathsherrn Wyß zu Glarus. Glarus erwidert, jenes Weggeld sei nichts anderes, als was vordem gemeinsam mit Schwyz zu Wesen eingezogen worden sei; Letzteres aber sei eine reine Civilanforderung, welche die interessierten Angehörigen von Zürich als solche in Glarus geltend machen könnten. § 18.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

b. Zürichs Gesandtschaft will dem Gesandten von Glarus die Rechnung über die Unterhaltungskosten des in Zürich verpflegten glarnerischen Contingents der Galeriens übergeben. Dieser weigert sich instructionsgemäß, dieselbe anzunehmen und fügt bei, daß Glarus durch eine nach Zürich übermachte Steuer sich ein für alle Mal davon befreit und niemals ein Contingent angenommen habe. Zürich erklärt, daß bei so bewandten Umständen seine gn. Herren und Obern den Betrag bei den übrigen evangelischen Ständen zu suchen bemüssigt seien. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction, meint aber, ihr Stand werde noch manches zu fordern haben, wenn es der gehabten Unkosten halber zu Rechnungen kommen werde. § 22.

Zürich und Bern.

c. Zürich giebt Bern von einem Steuerbegehren der evangelischen Stadt Suhl in Sachsen zum Behufe des Baues einer neuen Kirche Kenntniß. Bern ist kein solches Ansuchen zugekommen; seine Gesandten bitten um Mittheilung desselben, sowie der Ansichten, welche Zürich hege. § 26.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.*)

d. Die Gemeinde Krinau im Toggenburg giebt sieben Gerichts- und Gemeindebeschwerden ein. Die Gesandten des Abtes sind ohne Instruction und nehmen dieselben ad referendum. [Die Beschwerden sind: 1) Der Pfarrer von Bütschwyl spricht den Neugrützehnten an; 2) der hochfürstliche Landweibel sitzt den niedern Gerichten bei; 3) Beamtete und Jäger des Abtes jagen in den Waldungen der Krinauer; 4) in Freveln und Bußen, die dem niedern Gerichte angehören, will der Landvogt die Hand haben; 5) das hochfürstliche landgerichtliche Mandat sollte in der neuen Kirche zu Krinau verlesen werden; 6) der Landvogt hat das niedere Gericht wegen einer Privatmarch vor das hochfürstliche Landgericht citiert; 7) die Krinauer müssen die Kirche Bütschwyl und daselbst Steg und Weg helfen in Ehren halten.] § 32.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 85. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 7. Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau.

*) Im Bernerexemplar werden diese Verhandlungen als ein besonderer Abschied: „Frauenfeld, 20. August" aufgeführt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 111. Landammann. Art. 765. Locales. Art. 774. Locales.
„ 697. Locales. „ 770. „

Rheinthal.

Art. 79. Landschreiber. Art. 429. Locales. Art. 430. Locales.
„ 384. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 360. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 30. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 41. Amtsrechnung. Art. 237. Justizsachen. Art. 354. Stifte und Klöster.
„ 69. Landvogt. „ 303. Zoll und Geleit. „ 372. „ „
„ 166. Polizeiliches. „ 304. „ „ „ 388. Juden.
„ 187. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 308. „ „ „ 495. Personelles.
„ 206. „ „ „

Untere freie Aemter.

Art. 40. Amtsrechnung. Art. 136. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 191. Locales.
„ 56. Landvogt. „ 182. Kirchensachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 22. Landshauptmann.

344.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1732.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Escher, des Raths und Zunftmeister. Bern. Niclaus Jenner, des innern Raths. Lucern. Urs Franz Balthasar, des innern Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Alt-Landammann und Pannerherr in Ob- und Nidwalden. Zug. Johann Joseph Nußbaumer, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Balthasar Martin. Basel. Philipp Heinrich Stern, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Gottrau, des innern Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Ludwig Anton Joseph Franz Heinrich Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Tobias Imthurn, des Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 37. Ortstimmen. Art. 45. Statuten. Art. 106. Justizsachen.

Lauis.

Art. 202. Beamte. Art. 258. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 290. Justizsachen.
„ 240. Abzug.

Mendris.

Art. 401. Marchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

345.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1732.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 5. Beamte. Art. 59. Marchensachen. Art. 160. Kriegssachen.
" 31. Syndicat. " 117. Zinsfuß u. Abzahlg. v. Capitalien.

Luggarus.

Art. 489. Justizsachen. Art. 536. Zollsachen. Art. 581. Locales.
" 496. Straßenwesen. " 577. Locales.

346.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1732.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

347.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, zwischen dem 10. und 15. September 1732.

[Archiv Nidwalden. Großes Rathschlagbuch.]

Gesandte: Uri. (Unbekannt.) Schwyz. (Unbekannt.) Nidwalden. Michael Jakob Zelger, Landsstatthalter; Franz Remigius Kaiser, Ritter, Landammann.

Abschied nicht vorhanden. Gegenstand der Verhandlung ist das Monticeller-Geschäft.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 207.

348.

Conferenz der mit dem Bischof von Basel verbündeten katholischen Orte.

Lucern, 4. bis 6. November 1732.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß und Seckelmeister; Johann Joseph Dürler, Alt-Schultheiß und Venner; Ludwig Cysat, Stadtvenner und Bauherr; Johann Karl Christoph Pfyffer zu Altishofen, Ober-Zeugherr. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann und Landshauptmann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Landammann und Landshauptmann. Zug. (Niemand). Freiburg. (Niemand). Solothurn. Joseph Peter Baron von Besenval, Seckelmeister; Joseph Benedict Tugginer, Alt-Rath.

In Folge der Berichte, welche vom Bischof von Basel von Zeit zu Zeit an die katholischen Orte abgesandt worden waren und das Umsichgreifen der Unruhen in den Landen des Bischofs meldeten, wird, nachdem weder der im Namen der verbündeten Orte abgeschickte Repräsentant [Joseph Baron von Besenval, Seckelmeister von Solothurn], noch die später erlassenen kaiserlichen Mandate die Unruhen zu stillen vermocht hatten, die gegenwärtige Conferenz zusammenberufen, um den auf Verlangen des Bischofs abzuordnenden Repräsentanten (von jedem Orte soll einer abgesandt werden) eine einstimmige Instruction zu geben, auf welche Einstimmigkeit viel Gewicht gelegt wird. **a.** Eidgenössische Begrüßung. — Zug und Freiburg entschuldigen ihr Ausbleiben. Dieses wird um so mehr bedauert, da die zu behandelnden Geschäfte von großer Wichtigkeit und die Umstände von der Art sind, daß, wenn je, gerade jetzt „steifes" Zusammenhalten und wahre Einigkeit zwischen den katholischen Orten nöthig seien. Namentlich wird Freiburgs Abwesenheit bedauert. Lucern wird überlassen, diesem Stande bei Uebermachung des Abschiedes, den derselbe verlangt, deßwegen Vorstellungen zu machen. § 1. **b.** Es wird ein Schreiben des Bischofs von Basel verlesen, in welchem derselbe ersucht, die Absendung der Repräsentanten bis auf weiteres Ansuchen von seiner Seite zu verschieben.*) Dennoch wird eine Instruction für die Repräsentanten, wenn sie später abgehen sollten, berathen und unter Ratificationsvorbehalt Folgendes festgesetzt. Die Repräsentanten sollen bei ihrer Ankunft den Bischof aller bundesmäßigen Hilfe versichern, ihn, weil ihre Absendung keinen andern Zweck, als die Minne haben könne, und die Erreichung dieses Zweckes nur dann möglich sei, wenn man kaiserlicherseits nichts zu befahren habe, ersuchen, ihnen Mittel und Wege anzugeben, wie die gütliche Vermittlung mit Erfolg geübt werden könne. Sollte die Vermittlung erfolglos bleiben, so sollen die Repräsentanten die Orte davon benachrichtigen und ihren Principalen anheimstellen, das Weitere zu verordnen, und sich so behutsam verhalten, daß man einerseits nicht gleich zur Gewalt zu schreiten genöthigt werde, andrerseits aber der Bischof nicht Ursache habe, sich zu beklagen, daß das Bündniß nicht gehalten werde. Dieses zu halten müsse man, so weit immer möglich, zu halten allerdings bedacht sein, da sonst kein Theil Nutzen daraus ziehen könne. Die Orte mögen endlich über das Schreiben berathen, welches durch zwei Deputierte der Stände von Pruntrut zu Handen derselben übergeben worden, und eine Antwort ertheilen. § 2. **c.** Die Unruhen in Zug werden zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Einstimmig wird das Bedauern und die Mißbilligung über die daselbst herrschende Verwirrung, über die wider Satzungen und Ordnungen, wider das Libell, wider alles Recht und alle Billigkeit eingeführte Regimentsform, über die Unterdrückung der Freiheiten, die harte Verfolgung vieler Ehrenmänner und die scharfen Proceduren ausgesprochen. Obschon die Gesandten die hohe Nothwendigkeit einsehen, dem Uebel Einhalt zu thun, und den besten Willen dazu haben, ferner auch einsehen, daß dieß von den katholischen Orten aus geschehen sollte, so scheint es ihnen, da Zug alle wohlgemeinten Ermahnungen von ihrer Seite von der Hand gewiesen und ihnen kein Vertrauen schenke, zu geschweigen der

*) Nach der Relation des schwyzerischen Gesandten an den gesessenen Landrath wurde gerade von kaiserlichen Richtern eine Untersuchung des Streites vorgenommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schmählichen Briefe und der Reden, welche über sie ausgestoßen würden, unmöglich, daß die katholischen Orte dieses Feuer allein löschen. Sie beschließen demnach, alle Orte insgemein zu Rath und Hülfe zu ziehen, weil auch der ganzen Eidgenossenschaft durch dieses Unwesen Gefahr gebracht werde und dieselbe kraft der Bünde für die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes zu sorgen schuldig sei. Da aber nicht alle Gesandten instruiert sind, in diesen Vorschlag einzutreten, so wird der Entwurf eines Schreibens an Zürich und Bern, der Vorort möchte beförderlichst eine allgemeine Zusammenkunft ausschreiben, zur Ratification hinterbracht; der Entschluß der Orte soll innerhalb dreier Wochen Lucern mitgetheilt werden; wird der Entwurf ratificiert, so soll Lucern die Schreiben sofort abgehen lassen. Ist aus den eingehenden Antworten die Geneigtheit, eine allgemeine Tagsatzung zusammen zu berufen, ersichtlich, so soll eine Berathung der katholischen Orte stattfinden, wie zu antworten sei, wenn bei einer allgemeinen Tagsatzung, wie vorauszusehen, der französische Bund von Seite der Reformierten werde zur Sprache gebracht werden; ferner soll auch das Nöthige, d. i. eine Deduction der alten Acten, Vorkommnisse und „Ursätze", zu Papier gebracht werden. Auf die von Zug an die katholischen Orte erlassenen ungütlichen Schreiben wird keine Antwort zu ertheilen beschlossen, die sonst nach Verdienen scharf gestellt werden müßte, in Besorgniß, es möchte eine noch unziemlichere Erwiderung erfolgen, die man nicht mit Stillschweigen übergehen könnte. § 3. **d.** Der päpstliche Nuntius Conte di Barni erhält öffentliche Audienz und hält eine Anrede an die Gesandten. § 4.

Man sehe den Abschnitt Schirmortsangelegenheiten:
Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 30. Beschwerden der Stadt Wyl.

349.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 28. November 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister, des Raths und vorderster Examinator. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Emanuel Falkner, Oberstzunftmeister und des Raths; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter und des Raths. Appenzell-Außerrhoden. (Niemand.) St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen. Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber. Biel. David Albrecht Lambelet, Venner.

Veranlassung zu dieser Conferenz ist das französische Bundesgeschäft. **a.** Appenzell-Außerrhoden entschuldigt sein Nichterscheinen, erklärt, daß es sich gefallen lassen werde, was die evangelischen Orte gutfinden werden, und bittet um Mittheilung des Abschieds. Seinem Wunsche wird willfahrt. § 1. **b.** In Beziehung auf das französische Bundesgeschäft erklärt Zürich, daß es gewünscht hätte, daß die evangelischen Orte die wichtigsten Bedingungen namhaft gemacht hätten, an welche sie die Bundeserneuerung knüpfen. Da dieß aber nicht geschehen sei, so habe Zürich solche entworfen in der Meinung, daß dieselben nicht als Präliminarien dem Ambassador vorgeschlagen, sondern von den Orten als Grundlagen angenommen würden, von denen man bei der Negotiation nicht weichen wolle. Es beruft sich auf sein den 25. August an die Stände erlassenes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schreiben, welches in acht Puncten diese Grundlagen enthalte. Bern beruft sich auf seine den 5. September an Zürich erlassene Antwort, wünscht, daß die übrigen Stände seiner Meinung beipflichten, und daß ein Entwurf zu einer Generalantwort an den französischen Ambassador zur Ratification der Orte entworfen werde. Die übrigen Stände erklären, daß sie es nicht nothwendig erachtet haben, das an sie von Zürich gerichtete Schreiben Punct für Punct zu beantworten, da ihre Antwort auf alle Puncte schon in den frühern Abschieden niedergelegt sei, halten Harmonie für ein Haupterforderniß zur glücklichen Ausführung dieses Geschäfts. Es werden nun jene im Schreiben Zürichs vom 25. August an die Stände niedergelegten acht Puncte mit der von Bern auf dieselbe gegebenen Antwort durchgangen. Zürich trägt in denselben darauf an, 1) daß kein anderes, als ein Defensivbündniß zur Beschirmung blos der 1663 in dem völligen Besitz der Krone Frankreich gestandenen Lande eingegangen werden soll, mit Auslassung aller aus dem Bunde von 1663 ehemals auf ein Offensivbündniß gezogenen Ausdrücke, Artikel und Vorbehalte. Bern will ebenfalls, daß das Bündniß blos defensiv sei, und daß nichts darein getragen werde, was dem entgegenstehen möchte. In Beziehung auf die französischen Lande will es diejenigen Land und Leute, welche die Eidgenossenschaft 1663 in den Bund genommen und Frankreich damals besessen habe und noch besitze, auch dießmal in den Bund einschließen; will Frankreich oder die Eidgenossenschaft noch andere eingeschlossen wissen, so soll ein solches Ansuchen der Negotiation überlassen bleiben. 2) Zürich will die Freiheit, mit allen andern Staaten nach Belieben Bündnisse und Tractate zu machen, beibehalten. Bern will diesen Satz, da dieses Recht in der Souveränität der Stände schon begründet und ein solcher Vorbehalt derselben eher nachtheilig sei, weglassen. 3) Zürich will keine andern Werbungen, als freiwillige, bei denen kein Zwang stattfinde, zugestehen. Auch Bern will sich nicht verpflichten, die bestimmte Anzahl Volks an Frankreich zu liefern, sondern allein die Bewilligung ertheilen, die zusagende Zahl Volks auf Frankreichs Kosten freiwillig anwerben zu lassen. 4) Zürich will den Durchpaß der Völker aufgehoben oder auf eine unschädliche Weise eingerichtet wissen. Bern hingegen will denselben durchaus nicht gestatten. 5) Zürich trägt darauf an, daß die in den Beibriefen die Religion und deren Ausübung betreffenden Artikel nach Anleitung der letzten Abschiede verbessert werden, während Bern bei der jetzigen Gestalt der Sachen keinen Entschluß darüber fassen kann. Letzteres bleibt aber bei dem, was im frühern Abschied enthalten ist, und will das Seinige beitragen, daß das Religionswesen in Frankreich „nicht vermindert, aber wohl verbessert und befördert werde". 6) Zürich will, daß die Krone Frankreich in die einheimischen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft und deren Streitigkeiten sich nicht einmische, sondern sich neutral zeige. Bern stimmt bei und giebt nicht zu, daß Frankreich direct oder indirect mit Geld oder Volk sich in eidgenössische Sachen mische. 7) Zürich erklärt, daß es alle Bündnisse, Verkommnisse, Tractate und namentlich den Aarauer-Frieden von 1712 klärlich vorbehalten wissen wolle. Bern will diesen Vorbehalt eher weglassen oder ihn doch wenigstens mit großer Vorsicht formulieren. Was den Aarauer-Frieden hingegen anbetrifft, so will Bern ebenfalls denselben auch nicht im Geringsten angreifen oder alterieren lassen. 8) Zürich wünscht, daß sowohl die gemeinsamen Beschwerden der Eidgenossenschaft, als die der einzelnen Orte vorerst abgethan werden. Bern glaubt, daß die Abhebung dieser Beschwerden nicht vor allem aus gesetzt werden könne, will aber mit den übrigen Orten zur Abhülfe sein Möglichstes beitragen und dahin wirken, daß mit derselben der Anfang gemacht werde. — Nachdem nun diese acht Puncte besprochen worden, erklären Glarus, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, daß sie darüber keine Instruction haben und sie es bei ihren in frühern Abschieden niedergelegten Gedanken bewenden lassen; jedoch nehmen sie diese acht Puncte in den Abschied. Als darauf ebendieselben Stände erklärten, daß sie alle diejenigen Lande, welche die Krone Frankreich jetzt in Europa im Besitz habe, in den Bund

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzuschließen gesinnt seien, so stellt Bern an sie das Ansuchen, mit diesen Gedanken so lange zurückzuhalten, bis Frankreich den Einschluß dieser Lande begehre und man sehe, wie Frankreich sich verhalten werde, wenn von Seite der Eidgenossenschaft der Einschluß mehrerer Lande nöthig erachtet werde. Diesen Anzug Berns nehmen die Gesandten **ad referendum**. In Ansehung des Aarauer-Friedens lassen es die Gesandten obiger Stände des in Zürichs Schreiben vom 5. August enthaltenen Punctes halber bei demjenigen bewenden, was in den vorigen Abschieden bereits enthalten ist; den in Berns Antwort enthaltenen Satz nehmen sie **ad referendum**, weil ihnen derselbe erst jetzt bekannt geworden sei. In Betreff der Abhülfe für die Beschwerden hoffen sie, daß dieselbe den festen Schlüssen beigesetzt verbleibe, und daß mit derselben das Bundesgeschäft begonnen werde. — Mühlhausen empfiehlt den Gesandten sein in frühern Abschieden enthaltenes Anliegen wegen des Durchpasses. — Sämmtliche Orte sollen ihrer gnädigen Herren und Obern Gedanken beförderlichst Zürich und Bern mittheilen. Zürich und Bern sprechen noch schließlich den Wunsch aus, daß die Herren und Obern der übrigen Orte in diese vorgebrachten acht Puncte eintreten möchten, damit vor allem eine sichere Grundlage gewonnen werde. Nachdem nun aber die Gesandten der übrigen Stände erklärt hatten, daß sie es bei ihrer Instruction bewenden lassen, eröffnen die Gesandten Zürichs, daß sie bei so bewandten Umständen nicht dazu stimmen können, daß ein Schreiben an den Ambassador entworfen werde, sondern daß sie alles ihren gn. Herren hinterbringen werden. Die übrigen Orte entwerfen nun auf Ratification hin ein solches Schreiben; die Ratification soll Zürich und Bern eingeschickt werden, und dann Zürich überlassen bleiben, das Schreiben unter der consentierenden Orte Namen an den französischen Ambassador abzugeben. In demselben wird als Ursache der noch nicht erfolgten Antwort die Weitläufigkeit des Geschäfts und die Kürze der Zeit aufgeführt. § 2. **b.** Das Ansuchen der reformierten französischen und deutschen Gemeinde zu Sachsen-Hildburghausen um eine Beisteuer zur Errichtung eines Fonds, um daraus ihr Kirchenwesen unterhalten zu können, und zu Erbauung einer lutherischen Kirche wird, während Basel, Schaffhausen und Biel davon abstrahieren, von Zürich, Bern und Glarus **ad referendum** genommen. § 3. **c.** Das Ansuchen der reformierten Gemeinde im Großherzogthum Lithauen um Vermehrung der ihnen dieses Jahr geordneten Steuer wird **ad referendum** genommen. § 4.

Zürich und Bern.

d. In Appenzell-Außerrhoden herrschten damals gefährliche Unruhen, zu welchen neben andern Ursachen auch die ungleiche Ausdeutung des Art. 83 des zu Baden mit dem Prälaten von St. Gallen geschlossenen Friedens Veranlassung gab. Die eine der Parteien hatte bereits durch ein Schreiben Zürich und Bern davon Kenntniß gegeben. Nachdem nun aber Appenzell bei gegenwärtiger Conferenz sich nicht hatte vertreten lassen und Stadt St. Gallen Bericht gegeben hatte, wie die Sachen in Außerrhoden stehen, wird beschlossen, in beider Stände Namen ein in allgemeinen Ausdrücken abgefaßtes, das **meritum causae** nicht berührendes Schreiben an Landammann und Rath zu erlassen, in welchem zur Einigkeit ermahnt werden soll, fernere Nachrichten abzuwarten und Zürich zu überlassen, seine Ansichten über diese Angelegenheit Bern mitzutheilen, damit ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden könne. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten;
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 8. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannsstelle im Thurgau.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

350.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Frauenfeld und St. Gallen, 15. Januar bis 28. April 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Venner und des Raths; Samuel Tillier, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Johann Dietrich Forcart, Oberst-Zunftmeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr. Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Statthalter; Hans Jakob Spleiß, Seckelmeister. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister; Kaspar Fels, Seckelmeister. Mühlhausen. Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber. Biel. David Lambelet, Venner und des Raths. [Appenzell-Außerrhoden. a. Herisau. Wetter, Landammann; Meyer, Landsstatthalter; Bruder, Seckelmeister; Mot, Seckelmeister; Gruber, Landshauptmann; Wetter, Landmajor; Oberteuffer, Quartierhauptmann. b. Trogen. Zellweger, Landammann; Zellweger, Landsstatthalter; Matthias Tobler, Seckelmeister; Johann Tobler, Landshauptmann; Lorenz Zellweger, Med. Dr., Landmajor; Jakob Baumgartner, Hauptmann; Hans Konrad Schleipfer, Hauptmann.]

I. Frauenfeld.

Die trotz den Abmahnungsschreiben von Seite Zürichs und Berns und gesammter evangelischer Orte immer mehr zunehmenden Mißhelligkeiten und Unruhen in Appenzell-Außerrhoden hatten Zürich bestimmt, gegenwärtige Conferenz zusammenzuberufen und beide Theile Außerrhodens dazu einzuladen. — Nachdem nun die Instructionen von sämmtlichen Gesandten eröffnet worden, welche alle dahin lauteten, daß man alle Mittel anwenden wolle, um die Mißhelligkeiten in Güte beizulegen, wird beschlossen, beide Theile jeden in besonderer Sitzung zu verhören und beide Parteien in dem Ceremoniale gleich zu halten. Die Deputierten von Außerrhoden hinter der Sitter werden zuerst vorbeschieden. Diese statten, nachdem ihnen vorgestellt worden, wie in den Bünden die Verpflichtung für die Orte liege, entstandene Mißhelligkeiten in Minne und Freundlichkeit beizulegen, vorerst den Gesandten Dank für ihre Bemühungen ab und erzählen ausführlich den Verlauf der Dinge bis zum damaligen Zeitpuncte so, wie derselbe in einem von Zürich den Ständen zugesandten Memoriale von Alt-Landammann und Rath von Außerrhoden vor der Sitter [d. d. 5. December 1732] enthalten ist, mit dem Beifügen, man möchte sie bei ihrer Souveränität, ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie auch bei den von letzter Landsgemeinde zu Teufen gefaßten Beschlüssen schützen; Vorschläge könnten sie keine machen, sie seien instruiert, nur anzuhören und zu hinterbringen. Alsdann werden die Deputierten von Außerrhoden vor der Sitter vorbeschieden. Indem die Gesandten sich auf dasjenige beziehen, was Appenzell-Außerrhoden vor der Sitter früher an Zürich und Bern wegen der verschiedenen Auslegung des Art. 83 des Badener-Friedens habe gelangen lassen, nämlich, daß es dabei zum Besten und zur Ruhe von Außerrhoden abgesehen gewesen sei, fordern sie die Deputierten auf, den eigentlichen Zustand der Sachen darzulegen, sowie ihre Gedanken, wie etwa zu helfen sein möchte. Die Deputierten erzählen ebenfalls nach Abstattung des Dankes den Verlauf der Sachen und ersuchen instructionsgemäß die Gesandten, sie bei dem Art. 83 des Badener-Friedens, welchen sie für ihr Land ersprießlich finden, zu schützen und zu machen, daß das, „was auf der Landsgemeinde zu Teufen verhandelt worden, in den vorigen Stand wieder gestellet werde." [In der am 20.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

November 1732 zu Teufen gehaltenen Landsgemeinde war der Art. 83 des Badener-Friedens verworfen worden. Zugleich war beschlossen worden, denen, welche 1715 gestraft worden waren, die Strafe zurückzugeben und an die Stelle der Vertheidiger des Artikels waren andre Landeshäupter gewählt worden. Die vor der Sitter (die Linden) hatten aber von der Landsgemeinde sich getrennt und die alten Magistrate bestätigt.] Da aus den Eröffnungen beider Theile entnommen wird, daß die ungleiche Auslegung jenes Artikels 83 den meisten Anstoß gegeben habe, so lassen sich die Gesandten „den Extract der Relation von dem Rorschacher-Friedenscongreß „was darauf wegen l. Ort Appenzell-Außerrhoden vorgegangen anno 1713 und 1714" vorlesen, und schöpfen daraus die Ueberzeugung, daß dieser Art. 83 l. Ort Appenzell-Außerrhoden, wie auch seiner Souveränität, seinen Landesfreiheiten, Gerechtigkeiten und Bünden nicht nur nicht nachtheilig und abbrüchig, sondern diesem und gemeinem eidgenössischem Wesen nützlich und ersprießlich sei; daher sei kein Grund vorhanden, denselben abzuändern, in Betracht, daß er Außerrhoden die Freiheit gebe, wenn es von Seite benachbarter Stände sollte angefochten werden, laut des Inhalts aller eidgenössischen Bünde nach seinem Belieben zwei Schiedsrichter zu erwählen und ihm anbei freigelassen sei, in dem Falle, daß die Sache den ganzen Stand (Inner- und Außerrhoden) betreffe, des Bündnisses von 1513 sich zu bedienen. Dieses Gutbefinden wird den Deputierten von Außerrhoden hinter der Sitter eröffnet. Diese aber erklären, daß es eigentlich nicht um den Rorschacher-Frieden sich handle, sondern ob sie den Frieden annehmen müssen, da er nicht vor die höchste Gewalt gebracht worden sei; sie seien übrigens nur für das Ansuchen instruiert, sie bei ihren Freiheiten und den Landsgemeindebeschlüssen zu schützen, höchstens noch Zürich und Bern für ihre Sorgfalt zu Gunsten ihres Standes zu danken. Auch die Deputierten der andern Partei, welchen ebenfalls diese Eröffnung gemacht wird, verweisen auf die von ihnen bereits eröffnete Instruction. Darauf werden die zweiten Gesandten von Zürich, Bern, Glarus und Basel verordnet, mit den Deputierten von Außerrhoden hinter der Sitter die Angelegenheiten zu besprechen. Nachdem aber dieselben sich durch ihre Instruction gebunden erklärt und sich dahin geäußert hatten, daß sie bei der großen Erhitzung der Gemüther nicht mehr heimkehren dürften, wenn sie dieselbe überschritten, entschließen sie sich nach Hause zu reisen, um das Angehörte zu berichten und neue Instructionen zu holen. Auf ihr Verlangen wird ihnen ein Schreiben mitgegeben, in welchem die evangelische Conferenz erklärt, daß jener Art. 83 dem Lande, dessen Souveränität und dessen Freiheiten nicht nachtheilig sei. Auch die Gesandten der andern Partei reisen zu ähnlichem Zwecke mit einem Begleitschreiben von Seite der Conferenz nach Hause und mit der Erinnerung, daß der gemeine Mann, weil sie in Beziehung auf den Art. 83 obgesiegt, dessen sich nicht überheben solle.

Vier Tage nach der Abreise kommen die Deputierten zurück, von der Partei hinter der Sitter jedoch nur Major Wetter, Doctor Grob und Landshauptmann Gruber. Letztere eröffnen ihre Instruction dahin, daß sie beauftragt seien, den Gesandten für ihre übernommene Mühe zu danken, daß man aber ihre Leute bei ihren in den Bund gebrachten Freiheiten schützen und den letzten Landsgemeindebeschluß aufrecht halten möge, da ihre Obrigkeit für Verhandlungen mit fremden Mächten oder mit andern Ständen die Vollmacht von der Landsgemeinde einholen müsse, dieß aber bei Errichtung des Rorschacher-Friedens nicht geschehen sei. Die Deputierten vom Lande vor der Sitter tragen außer dem Danke für die Mühe der Gesandten folgende vier Puncte vor: 1) Sie protestieren gegen alles, was in der Landsgemeinde vorgegangen sei. 2) Es möchte in einem Schreiben einläßlich erklärt werden, ob sie sich nicht, wenn der Fall eintrete, zuerst bei den XII Orten nach Anleitung des Bundes von 1513 „vortragen möchten", welche sie dann an den im Art. 83 des Badener-Friedens angezeigten Schiedsrichter weisen würden. 3) Es möchte ihnen erklärt werden, „ob sie diesfalls mit der Stadt St. Gallen etwas

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschlossen. 4) Die Gesandten möchten entscheiden, wer Recht habe oder im Fehler sei. Zugleich geben sie Nachricht von einzelnen mit dem obschwebenden Streite im Zusammenhang stehenden Vorfällen, welche sich in jüngster Zeit hie und da in Außerrhoden zugetragen, und äußern den Gesandten in einem Memoriale ihre Verwunderung, daß die Herisauer-Deputierten entgegen ihrem Versprechen, den streitigen Friedensschluß ihren Gemeinden beliebt zu machen, gegen denselben ihre Landleute geradezu erbittert hätten, indem sie meinten, daß ihren alten Freiheiten dadurch Abbruch geschehe, daß ganz Appenzell, nicht Außerrhoden allein, die Streitigkeiten mit dem Abt und der Stadt St. Gallen nach dem Bunde von 1513 den sämmtlichen Orten vortragen könne; ferner, daß sie glauben, der angebliche Einschluß gehe sie und Außerrhoden überhaupt nur in sofern an, als er den Bünden und der bisher üblichen gemeinen eidgenössischen Form gemäß sei, da man von Seite Außerrhodens weder 1714 noch 1718 mit der Stadt St. Gallen tractiert habe. — Nachdem auf diese Eröffnungen hin die Gesandten von den Deputierten beider Parteien hatten vernehmen wollen, ob sie im Stande seien, der Conferenz zu überlassen, an das Geschäft „gütliche Hand zu schlagen," diese aber erklärt hatten, daß sie von ihrer Instruction nicht im Geringsten abweichen dürften, so wird gut befunden, von allem andern zu abstrahieren und auf eine Generalamnestie zu dringen, alles bis zur nächsten Landsgemeinde in statu quo zu lassen, durch ein Mandat unter Androhung von Strafe alle Aufreizungen durch Worte oder Thaten zu verbieten und die Deputierten zu ersuchen, mit neuer Instruction sich versehen zu lassen, damit man einen modus vivendi bis zur künftigen ordentlichen Landsgemeinde festsetzen könne. Den Deputierten wird dieser Beschluß mit dem Ersuchen eröffnet, ihr Möglichstes anzuwenden, um demselben zu Hause Eingang zu verschaffen; zugleich werden ihnen Begleitschreiben mitgegeben. Die Conferenz beschließt alsdann beisammen zu bleiben. Die Gesandtschaft von Glarus reist nach Hause, um Relation zu machen, die von Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen ebenfalls, um aber zu rechter Zeit wieder einzutreffen. Hierauf berichten Landammann, Amt-Hauptleute und Räthe der Gemeinde Herisau in einem Schreiben vom $\frac{22. \text{ Januar}}{2. \text{ Februar}}$ 1733, daß die Gegenpartei auf die im Begleitschreiben der heimkehrenden Deputierten enthaltene Billigung des Art. 83 des Badener-Friedens hin sich zu Gewaltthätigkeiten hinreißen lasse und Gefahr vorhanden sei, daß ihre Landleute sich auch zu gefährlichen Unternehmungen bestimmen lassen, so daß eine Amnestie bei ihnen keinen Eingang finden würde. Sie bitten die Gesandten, ihnen ein anderes Schreiben zuzusenden, in welchem jenes Artikels 83 nicht gedacht werde. Ihrem Ansuchen entsprechen die Gesandten nicht. Nachdem nun am $\frac{24. \text{ Januar}}{4. \text{ Februar}}$ eine große Zahl von Landleuten zu Herisau versammelt und sich mit diesem Bescheide nicht zufrieden gegeben, sondern andre Mittel zu ergreifen beschlossen hatte, wiederholen ($\frac{24. \text{ Januar}}{4. \text{ Februar}}$) Landammann und Rath von Außerrhoden obiges Gesuch und stellen eine in nächster Zukunft abzuhaltende Landsgemeinde in Aussicht. Die Gesandten aber wiederholen ihre Empfehlung des Art. 83, beziehen sich auf ihr Schreiben und rathen von Abhaltung einer Landsgemeinde vor dem Termine der ordentlichen ab (5. Februar). — Den $\frac{25. \text{ Januar}}{5. \text{ Februar}}$ berichten Alt-Landammann und Rath vor der Sitter daß sie die von den Gesandten anempfohlene Amnestie angenommen haben, jedoch so, daß sich dieselbe blos auf das 1732 und bis jetzt Vorgefallene beziehe, und daß, wenn die Gegenpartei dieselbe nicht annehme, ihre Einwilligung in die Amnestie ihnen an dem eidgenössischen Rechte nicht präjudicierlich sein soll. Und an eben demselben Tage schicken sie ein zweites Schreiben an die Gesandten in Frauenfeld, daß die Gegenpartei sich Tags zuvor entschlossen habe, künftige Woche in Trogen Malefizgericht zu halten, und daß sie, wenn ihr nicht Sicherheit versprochen werde, ihre neue Obrigkeit mit voller Macht und Gewalt einsetzen wolle. Kaum hatten die Gesandten nach Trogen eine beruhigende Antwort erlassen, als sie von eben daher den $\frac{27. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ die Nachricht erhalten, daß die hinter der Sitter bei den Hauptleuten vor der Sitter auf den $\frac{29. \text{ Januar}}{9. \text{ Februar}}$ „mit Aussetzung" der alten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtsleute einen großen Rath nach Hundweil auskünden und ihm beim Eid zu erscheinen befehlen, und daß sie die Mannschaft ihrer Partei aufbieten; damit wird das Ansuchen verbunden, die Gesandten möchten Appenzell näher kommen, damit ihre Wirksamkeit um so erfolgreicher sei und ein bevorstehendes Blutbad abgewendet werde. Auf dieses Schreiben hin erlassen die Gesandten nach Herisau ein Abmahnungsschreiben; nach Trogen antworten sie, daß der Gegenpartei Vorstellungen gemacht werden sollen und daß, wenn diese nicht verfangen, Alt-Landammann und Rath vor der Sitter sich mit einer anständigen Protestation dagegen zu verwahren haben. Die zu Herisau schicken blos ein Recepisse zurück und stellen eine Antwort von Seiten des großen Raths in Aussicht. In einem Schreiben vom $\frac{29.\text{ Januar}}{9.\text{ Februar}}$ berichten ferner Alt-Landammann und Rath vor der Sitter, daß die immer mehr überhand nehmende Verwirrung unter anderm auch daher komme, daß die Gegenpartei verbreitet habe, daß das Land auch etwas mit der Stadt St. Gallen tractiert habe, und daß daher der Zollstreit mit derselben entsprungen sei, ein Argwohn, der durch falsche Auslegung früherer Schreiben der Conferenz um sich gegriffen habe. Sie ersuchen, die von Burgermeister Hochrütiner schon mehrmals gegebene Erklärung, daß die Stadt St. Gallen und Außerrhoden gar nichts tractiert hätten, schriftlich zu übermachen, um das Volk beschwichtigen zu können. Die Gesandten St. Gallens wiederholen zu Frauenfeld ihre Erklärung, daß wegen des Art. 83 im Badener-Frieden zwischen Außerrhoden und Stadt Gallen wirklich nichts tractiert worden sei und daß daher „das ausgestreute Zedulein gottlos, faul, falsch und erdichtet sei." Eine Antwort wird zu geben versprochen, sobald die abgereisten Gesandtschaften zurückgekehrt sein würden. Während die Gesandten in Frauenfeld eine Abordnung von Seite Herisaus oder des zu Hundweil gehaltenen großen Raths erwarten, zeigen Landammann und Rath von Appenzell-Außerrhoden [d. d. Hundweil $\frac{29.\text{ Januar}}{9.\text{ Februar}}$] an, daß in Folge der nicht in deutlichen Worten gegebenen Erklärung, wie sie ihren Deputierten mündlich ertheilt worden sei, die Erbitterung hinter der Sitter so zugenommen habe, daß keine Hoffnung auf Erfolg durch Negotiationen vorhanden sei. Zwei Tage später ($\frac{31.\text{ Januar}}{11.\text{ Februar}}$) berichten Alt-Landammann, Amt-Hauptleute und Räthe zu Trogen und auch im Rehetobel, daß man vom Lande hinter der Sitter beständiges Trommeln und Schießen höre, und daß man rathe mit Weib und Kind und fahrbarer Habe zu fliehen; zugleich ersuchen sie dringend, die Gesandten möchten dem Lande näher kommen. Der zu Trogen ($\frac{30.\text{ Januar}}{10.\text{ Februar}}$) gehaltene Rath ordnete überdieß als Nachgesandten nach Frauenfeld Hans Jakob Baumgartner ab, welcher über die Verhandlungen des zu Hundweil versammelten großen Rathes berichtet und die Gesandten von den Forderungen in Kenntniß setzt, welche jener große Rath an sie stelle. Diese sind: 1) es mögen die vor der Sitter erklären, ob sie die Landsgemeinde in Teufen für gültig halten oder nicht; 2) soll dem Landammann Zellweger, Statthalter Zellweger, Alt-Landschreiber Lorenz Holderegger beim Eid ins Land geboten sein, und man solle sie habhaft machen; 3) sie würden künftige Woche nach Trogen kommen und Rath halten, begleitet von der Masse der Bauersame; werde ihnen aber sicheres Geleit versprochen, so werde der größere Theil des Volkes bei Hause bleiben. Unter solchen Umständen beschließen die Gesandten nach Außerrhoden selbst sich zu verfügen, einstweilen aber blos nach St. Gallen zu reisen, welcher Entschluß beiden Parteien in Außerrhoden zur Kenntniß gebracht wird. Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Biel entwerfen ein Schreiben an Landammann und Rath zu Appenzell-Außerrhoden, das, von den Ständen ratificiert, zugleich als Creditiv für die Gesandten dienen soll. Da in demselben des 83. Artikels als eines für die Befestigung des Ruhestandes wohlthätigen erwähnt wird, erklärt Schaffhausens Gesandtschaft, daß sie deßwegen dem Entwurfe nicht beistimmen könne, wird aber ersucht, bei ihren gn. Herren und Obern die Zustimmung dazu auszuwirken. Glarus, dessen Gesandter noch nicht zurückgekehrt ist, wird die bevorstehende Abreise nach St. Gallen angezeigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. St. Gallen und Herisau.

Samstags den 14. Februar kommen die Gesandten in St. Gallen an. Die beiden Secretäre von Zürich und Bern, welche nach Herisau abgeschickt worden waren, um Quartier zu machen, berichten, daß am Sonntag in zehn Kirchhörinen ein Mandat verlesen worden sei, in welchem das Landvolk zur Ehrerbietung gegen die ins Land kommenden Gesandten ermahnt und ihm überlassen werde, je zwei Deputierte aus jeder Gemeinde auf den zu haltenden großen Rath zu schicken, welche dieselben vom Verlauf der Sachen benachrichtigen könnten; ferner berichten sie, daß der auf Montag nach Trogen angesagte Rath abgestellt sei. Dienstags den 17. Febr. findet die Abreise nach Herisau statt; die Gesandten von St. Gallen reisen aus wichtigen Gründen nicht mit. Die zu Trogen, wo einige Mannschaft unter den Waffen stand, werden ersucht, dieselbe zu entlassen. Nach der Ankunft in Herisau mit dem Ehrenwein beschenkt und bewillkommt, suchen die Gesandten nach Abgabe ihres Creditives um eine Audienz im Landrathe an. [Schaffhausen hatte unterdessen dem Entwurfe zu dem Creditive beigestimmt.] Donnerstags den 19. Februar versammelt sich der große Rath in Herisau. Die von Außerrhoden vor der Sitter hatten ihr Ausbleiben Tags zuvor angezeigt, waren aber von den Gesandten zu erscheinen aufgefordert worden. Die Gesandten werden in die Sitzung abgeholt; auf den Straßen viel Volks, 2000 Mann und noch mehr, in bescheidener Haltung; in der Rathsstube etwa 26 Räthe. Statthalter Johann Kaspar Escher hält die von den übrigen Gesandten (Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Biel) genehmigte Proposition, in welcher er nach der Versicherung, daß die Gesandten der Freiheit von Außerrhoden keinen Eintrag zu thun oder der Regierung Ziel und Maß vorzuschreiben, sondern nur durch freundeidgenössischen und religionsgenössischen Rath, wie es anderwärts schon oft geschehen, dem Uebel der Zwietracht zu steuern gedenken, Folgendes an die beiden Parteien begehrt: 1) eine allgemeine Amnestie; 2) daß beide Theile sich entschließen, die künftige ordentliche Landsgemeinde zu besuchen, die Geschäfte und Wahlen daselbst vorzunehmen und das unparteiische Mehr entscheiden zu lassen; 3) daß auf Mittel und Wege gesonnen werde, wie bis zu diesem Zeitpuncte Ruhe und Friede können erhalten werden; 4) daß sie sich wegen des Art. 83 des Badener-Friedens nicht übereilen, sondern Zeit und Muße sich nehmen sollen, denselben zu überlegen. In Beziehung auf diesen Artikel werden dem Rathe die Verhandlungen vorgelesen, durch welche derselbe 1714 zu Rorschach und 1718 zu Baden zu Stande gekommen ist, und zugleich die Nachweisung gegeben, daß mit aller Vorsichtigkeit daran gearbeitet worden sei, und daß er nicht nur dem Bunde von 1513 nicht zuwider, sondern conform und der bisherigen eidgenössischen Uebung gemäß sei, daß auch nicht das Geringste mehr „errichtet" worden sei, als was der gedruckte Buchstabe enthalte. — Diese Proposition wird dem Rathe schriftlich übergeben, damit er sie in den Gemeinden und Kirchhörinen verlesen lasse. Gegen Abend, nachdem die erhitzte Volksmasse auf 4—5000 Mann angewachsen war, ersuchen Abgeordnete des Landraths die Gesandten, den Ausschüssen der Gemeinden Zutritt zu gestatten. Auf erhaltene Bewilligung treten Ausschüsse von zehn Gemeinden vor die Gesandten und erklären, einer hitziger als der andere, sie wollten vom Rorschacher-Frieden nichts mehr hören, wenn er ihnen auch noch nützlich wäre; sie bleiben bei dem Beschlusse der Landsgemeinde von Teufen und der daselbst gewählten Obrigkeit; als freie Landleute lassen sie sich von niemand etwas zumuthen; sie verlangen, daß man ihnen einen Brief gebe, daß der Rorschacher-Friede sie nichts angehe. Die Gesandten begegnen diesen Ausschüssen mit Freundlichkeit, verweisen sie auf ihren dem Rathe schriftlich eingegebenen Vortrag. Mit diesem Bescheide treten sie unter das vor dem Hause dicht gedrängt stehende Volk, führen dasselbe auf eine Wiese nahe beim Flecken und referieren. Das Volk glaubt ihnen nicht, verlangt von den Gesandten etwas Schriftliches. Diese verlangen dagegen, daß dem versammelten Volke ihre Proposition vorgelesen werde, und erklären noch überdieß schriftlich, „daß man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Art. 83 des badischen Friedens niemand mit Gewalt aufdringen wolle, wie man es ja in der Proposition deutlich angezeigt habe und zum Vergnügen des gefreiten Landmanns hiemit bescheine." Auf dieses hin geht das Volk auseinander mit dem Beschlusse, am folgenden Tage sich wieder zu versammeln und der Sache auf alle Weise ein Ende zu machen. Den 20. Februar versammelt sich wiederum der Rath und das Volk. Eine Deputation des Raths meldet, daß die Ausschüsse von dreizehn Gemeinden (im Ganzen sind hinter und vor der Sitter neunzehn Gemeinden) eröffnet haben, das Volk verlange einmal Gewißheit, daß der Rorschacher-Friede es nichts angehe, und wolle bei der zu Teufen gehaltenen Landsgemeinde bleiben, mit der Drohung, daß, wenn man es nicht bald zufrieden stelle, am Abend das Volk des ganzen Landes sich hier versammeln und etwas Gewaltthätiges unternehmen werde. — Die Deputierten sind für die Sicherheit des Raths und der Gesandten besorgt, wenn man keine Abhülfe eintreten lasse. In Folge dessen lassen die Gesandten Folgendes dem Volke verlesen: „Weil uns zur Genüge bekannt, daß in allen democratischen Regierungen das „Mehr der Landgemeind der Fürst und höchste Gewalt sei, und wir nicht sehen können, wie l. Stand Appenzell möge befriedigt werden, ohne daß sich die vor der Sittern der letzthin zu Teuffen gehaltenen Landgemeinde „unterwerfen, als werden wir nicht ermangeln unsern Rath und Ansinnen, so viel an uns ist, schrift- und „mündlich dahin anzuwenden, daß sie sich darzu verstehen und darmit der Weg gebahnt werde, den Fried-, „Ruhstand und ohncontestierliche Souverainité des gefreiten Landmanns zu erzielen" (20. Februar). Auf dieses hin geht das Volk auseinander. Die Gesandten, für die Sicherstellung ihres hohen Characters besorgt und die Unmöglichkeit der Negotiation bei so tumultuarischem Wesen einsehend, ziehen sich nach St. Gallen zurück.

Sonntags den 22. Februar wird in den Kirchen Außerrhodens ein Mandat von Landammann und großem Rath verlesen, in welchem den Landleuten von obigen Erklärungen der Gesandten Kenntniß gegeben und Ruhe und Friede anempfohlen wird. Zugleich schickt ebendieselbe Behörde den Gesandten ein Schreiben, in welchem sie ihre Verwunderung über deren schnelle und nicht notificierte Abreise ausdrückt und erklärt, daß sie bei den von der Landsgemeinde zu Teufen gefaßten Beschlüssen bleiben werde, und die Gesandten ersucht, den andern Theil dahin zu bestimmen, daß er sich denselben unterziehe. — Auf die Aufforderung der Gesandten erschienen von Außerrhoden vor der Sitter drei Abgeordnete (Landsseckelmeister Matthias Tobler, Landshauptmann Johann Tobler und Landmajor Lorenz Zellweger Med. Dr.) Es wird denselben von den Gesandten eröffnet, was bisher hinter der Sitter geschehen ist, vorgestellt, wie ihre Partei von Tag zu Tag abnehme, und wie es das Beste wäre, wenn sie sich den Beschlüssen der Landsgemeinde von Teufen unterziehen würden. Blos mit der Instruction versehen, anzuhören und zu hinterbringen, können die Abgeordneten in keine Unterhandlung eintreten, wünschen jedoch, daß Gemeindeausschüssen (je vier Mann aus einer Gemeinde) der Zutritt zu den Gesandten gestattet werden möchte. Nach Einwilligung in dieses Gesuch erscheinen den 24. Februar Abgeordnete von Speicher, Trogen, Wald, Rehetobel, Grub, Heiden, Wolfshalden, Luzenberg, Walzenhausen, Rüti, Gais und stellen an die Gesandten folgende Begehren: 1) sie möchten sich nach Trogen begeben und ihre Mannschaft besehen; 2) ihnen aus der Bedrängniß helfen; 3) den Art. 83 des Badener-Friedens handhaben; 4) zu einer neuen und unparteiischen Landsgemeinde ihnen verhelfen, welcher sie selbst beiwohnen möchten; denn bei der zu Teufen abgehaltenen seien allerhand Unordnungen und Parteilichkeiten vorgefallen; auch sie halten an dem Grundsatze fest, daß das Mehr auf der Landsgemeinde ihr Fürst sei; einem solchen würden sie sich unterziehen. Um die Verhandlungen zu erleichtern ersuchen sie die Gesandten, einigen ihrer Räthe, oder wem sie wollten, die Vollmacht zu weitern Unterhandlungen zu geben. Darauf theilen die Gesandten Zürichs ein Schreiben ihrer gn. Herren und Obern mit, in welchem dieselben ihre Ansichten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

über das Appenzellergeschäft den übrigen Ständen mittheilen und deren Ansichten darüber zu vernehmen wünschen. Dieß veranlaßt die Gesandten, mit den Negotiationen innezuhalten, bis man in Folge dieses Schreibens Instructionen würde erhalten haben. Dennoch aber werden die wieder erscheinenden Abgeordneten von Trogen den 26. Februar angehört. Sie verlangen ein Certificat, daß mit der Stadt St. Gallen weder 1714 noch 1718 „durch den Art. 83 des badischen Friedens etwas tractiert oder geschlossen worden sei"; daß ferner die Gesandten die hinter der Sitter zu einer Amnestie bewegen möchten, nach deren Annahme auch ihr großer Rath den gleichen Beschluß fassen werde. Das Certificat wird ihnen aus Mangel an Instruction verweigert, hingegen das Ansuchen an sie gestellt, sie möchten zu Hause auswirken, daß Abgeordnete mit ausgedehnten Vollmachten für das ganze Geschäft geschickt werden. — Den 1. März zeigen die Gesandten Zürichs den übrigen an, daß auf den 12. März eine Conferenz nach Aarau zusammenberufen sei, und daß von den in St. Gallen befindlichen Gesandten je einer von jedem Orte bei derselben sich einzufinden habe. Auf Berns Verlangen wird eine Relation dessen, was den Gesandten auf ihrer Reise von St. Gallen nach Herisau, zu Herisau und auf ihrer Rückreise begegnet ist, zu Papier gebracht und von allen Gesandten außer dem von Glarus gutgeheißen. An Herisau wird Anzeige von jener bevorstehenden Conferenz gemacht mit dem Ersuchen, unterdessen alles in statu quo zu belassen. Inzwischen eröffnen die Gesandten von St. Gallen instructionsgemäß, daß die von Außerrhoden vor der Sitter an ihre gn. Herren und Obern das Ansuchen um jenes oben berichtete Certificat gestellt hätten, und legen drei verschiedene Redactionen desselben mit dem Ansuchen vor, die übrigen Gesandten möchten ihnen mit ihrem Rathe beistehen. Diese entschuldigen sich wiederum mit Mangel an Instruction und überlassen es St. Gallen, diese Sache zu Aarau zur Sprache zu bringen; in diesem Falle aber möchten sie vorher die Stände davon in Kenntniß setzen. — Den 3. März fragen Abgeordnete von Trogen um Rath, ob sie dem regierenden Landammann Nachricht davon geben sollen, daß sie mehrere Gefangene hätten, welche durch das Malefizgericht beurtheilt werden sollten. Sie erhalten zur Antwort, daß sie ihre Gebräuche und Gewohnheiten am besten kennen, und daß ihnen nach Gutfinden darin zu handeln überlassen sei; hingegen wird ihnen hinsichtlich der zu ertheilenden Amnestie vorgestellt, daß sie sich zuerst für dieselbe erklären sollten. — Den 6. März führen Landammann und Rath von Außerrhoden bei den Gesandten Klage über die sich vor der Sitter mehrenden Frevelthaten und erklären, daß sie Justiz zu üben entschlossen seien, und wenn sie daran gehindert werden sollten, Gegengewalt anzuwenden. Nachdem nun ihnen angezeigt worden, daß diese Uebelthäter wohl verwahrt seien und sie nochmals aufgefordert worden waren, alles einstweilen in statu quo zu lassen, antworten die von Trogen, daß die Gefangenen verhört würden, und daß man davon dem Landammann Wetter nach Herisau berichten und sein und seiner Miträthe Gutachten einholen werde.

Zu Gais, wo die beiden Parteien, die Harten und die Linden, gleich stark waren, erhob sich wegen Ablegung der Kirchhöri-Rechnung ein neuer Streit. Konrad Buchener, des Raths, und Tobias Isenhut, beide von Gais, nebst Lorenz Zellweger von Trogen berichten den 15. März, daß die neuen Räthe zu Gais, die Harten, darauf dringen, daß ihnen die Kirchhöri-Rechnung abgelegt werde, während die alten Räthe, die Linden, dieselbe den auf künftiger Landsgemeinde zu wählenden abgelegt wissen wollten. Beiderseits droht man, Gewalt mit Gewalt abzutreiben; die Linden besorgen, ihre Widerpart möchte die von Teufen, Bühler und andre nach Gais zu Hülfe mahnen. In Folge dessen erlassen die Gesandten an Landshauptmann Jakob Gruber und seinen Bruder Konrad ein Schreiben, in welchem sie dieselben ermahnen, alles in statu quo zu belassen, bis die Beschlüsse der Conferenz zu Aarau angelangt sein würden; den Abgeordneten der Linden empfehlen sie ein freundliches Benehmen gegen die andere Partei, und daß sie mit Thätlichkeiten nicht beginnen sollen. Bald darauf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber kommen Berichte, daß Gruber das Schreiben der Gesandten an Landammann Wetter abgeschickt habe, daß viel Volk in Gais sei, jedoch unbewaffnet, daß man daselbst aneinander gerathen sei, und daß die Linden zweimal die Oberhand gewonnen hätten, daß in Trogen gestürmt werde und etwa 200 Mann von dort auf die Höhe von Gais zur Unterstützung der Linden im Falle der Noth ausgezogen seien. In Folge dieser Berichte lassen die Gesandten dem Landammann und Rath die schriftliche Mahnung zugehen, die Verfügung zu treffen, daß alle Thätlichkeiten eingestellt werden. Inzwischen aber bringt Dr. Zellweger den Bericht, daß in Gais die Linden zuletzt unterlegen seien, daß es aber beiderseits viel blutige Köpfe gegeben habe, und bittet um Rath und Hülfe. Die Gesandten verabscheiden ihn dahin, daß die in Trogen zwar auf ihrer Hut sein mögen, aber nicht reizen sollen; würden sie auf ihrem Gebiete angegriffen, so sei ihnen die Nothwehr überlassen. An Herisau werden die im vorigen Schreiben enthaltenen Mahnungen nachdrücklich wiederholt und die Aufforderung beigefügt, der große Rath möchte jemand abordnen, mit welchem sie sich über Mittel und Wege zur Wiederherstellung des Friedens berathen könnten. Zu Herisau stand bei Ankunft des Boten alles unter den Waffen. In der Nacht vom 15/16 März berichten die von Trogen, daß die Linden in Gais entwaffnet worden seien, daß an Scheunen und Mobilien derselben allerlei Frevel geübt werden, doch daß auch drei Rathsherren der Harten von Gais nach Trogen gekommen seien, um Nachricht zu verlangen, wessen man des Friedens halber gesinnt sei; denn sie meinten ihre Partei zum Frieden bereden zu können; sie möchten alles in statu quo lassen. Sofort werden (17. März) Landammann und Rath zu Herisau „als dermalen regierende Obrigkeit" aufgefordert, allen Thätlichkeiten vorzubeugen und den Frieden im ganzen Land verkünden und ausrufen zu lassen, und die vor der Sitter ermahnt, dieser Friedensverkündung Folge zu leisten. Am Abend desselben Tages erklären Landammann, Amt-Hauptleute und Räthe der Kirchhöri Herisau, daß sie mit ihrer Mannschaft gegen Teufen ausgezogen seien, da sie vernommen, daß die vor der Sitter in Trogen unter den Waffen ständen, hätten aber nicht die Absicht, ihre Gegenpartei zu überfallen, sondern blos den nothleidenden Ihrigen hülfreiche Hand zu leisten, seien auch entschlossen zurückzukehren, sobald die Gegenpartei die Waffen abgelegt habe. Von diesem Schreiben wird denen in Trogen Kenntniß gegeben. Da aber die Gesandten inzwischen (17. März) vernehmen, daß die Harten all ihr Volk nach Teufen und Gais zusammenzögen, und daß von Herisau vier Compagnieen zu Fuß und Pferd ausgerückt seien, geben sie denen in Trogen davon en particulier Kenntniß. Den 17. in aller Frühe hatten die vor der Sitter drei Rathsherren nach Gais des Friedens halber abgeschickt. Eine Deputation von Trogen meldet nun, daß die in Gais den Frieden annehmen wollten, wofern die vor der Sitter die neuen Räthe functionieren ließen. Sie erhalten zur Antwort, daß die Gesandten es bei dem, was sie gen Herisau und Trogen geschrieben, bewenden lassen, so wie bei der Ermahnung, auf der Hut zu sein und ihre Völker bei einander zu behalten. Den 18. März kommt den Gesandten von denen vor der Sitter die Erklärung zu, daß sie bereit seien, ihr Volk zurückzuziehen und die Waffen niederzulegen, sobald die hinter der Sitter das ihrige zurückziehen und die Waffen niederlegen würden, und daß sie alles in statu quo belassen wollen. Jetzt schien den Gesandten der Zeitpunkt gekommen zu sein, die Sache kräftiger und mit mehr Nachdruck anzugreifen. In einem ernsten Schreiben (vom 18. März) fordern sie Landammann und Räthe in Herisau auf, das Volk zurückzuziehen und die Waffen niederzulegen, mit dem Beifügen, daß die vor der Sitter dasselbe thun würden; im entgegengesetzten Falle werfen sie alle Verantwortlichkeit für das Unglück, das sie über ihr Land bringen würden, auf sie. Ebendasselbe Schreiben schicken sie dem Landesstatthalter Meyer von Herisau, daß er es dem unter ihm zu Teufen stehenden Volke vorlese, und endlich auch an Alt-Landammann und Räthe vor der Sitter. Unterdessen waren von Teufen Deputierte des Kriegsrathes nach Trogen mit dem Begehren gekommen, daß die vor der Sitter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Waffen niederlegen und sich aller Gewaltthätigkeiten enthalten sollten; wenn dieß geschähe, so würden sie trachten, das zu Teufen unter den Waffen stehende Volk ebenfalls dazu zu vermögen. Alt-Landammann und Rath zu Trogen willigen unter der Bedingung, daß dasselbe auch hinter der Sitter geschehe, ein; zugleich machen diese Deputierten das Anerbieten, bald nach Ostern eine gemeinsame Landsgemeinde zu halten. Als den Gesandten dieß durch Abgeordnete von Trogen berichtet wurde, bedeuteten sie denselben, sie möchten bei den fernern Negotiationen Vorsicht anwenden, nichts abschließen, ohne ihnen vorher Nachricht davon ertheilt zu haben, und die Waffen nicht niederlegen und auseinandergehen, ohne vorher ihren Rath dafür eingeholt zu haben. — Nachdem darauf zwei Deputierte vom Kriegsrathe zu Teufen mit der Erklärung vor den großen Rath vor der Sitter getreten waren, daß sie geneigt seien Frieden zu machen, alle Gewaltthätigkeiten beim Eide abzustellen, so fern man vor der Sitter dasselbe thue, von der Landsgemeinde zu Teufen auch Anregung gethan hatten, aber ohne dieselbe zu urgieren, und die vor der Sitter darein eingewilligt und sich erboten hatten, bald nach Ostern mit der Gegenpartei eine gemeinsame Landsgemeinde zu halten; nachdem ferner die Anzeige von Teufen gekommen, daß das Volk von dort abmarschiert sei, daß alle Gewaltthätigkeiten verboten seien, und daß die hinter der Sitter keinen Rath mit Gewalt halten wollen, jedoch noch einen vor der Landsgemeinde, um das Landsgemeinde-Mandat und die Führung der Landsgemeinde zu besprechen: so werden zwei Deputierte nach Gais und zwei nach Teufen geschickt, um sich vom Abmarsche des Volks zu überzeugen. Als sie bei ihrer Rückkunft meldeten, daß das Volk wirklich entlassen sei, wurde auch das Volk zu Trogen entlassen. Ehe diese Abgeordneten von Gais und Teufen zurückgekehrt waren, hatten die Gesandten einigen Deputierten von Trogen den Rath gegeben, noch nicht alle ihre Leute, sondern blos diejenigen aus den nächsten Gemeinden zu entlassen, und überdieß noch einen Entwurf zu einer von den hinter der Sitter zu unterschreibenden Declaration mitgetheilt des Inhalts, daß die Völker hinter der Sitter abmarschiert seien und keine Gewaltthätigkeiten mehr üben wollen; daß ferner den Landleuten, welchen das Gewehr abgenommen worden sei, dasselbe zurückerstattet werden und alle ihnen zugemutheten Verbindlichkeiten aufgehoben sein sollen. (Es waren nämlich Linde genöthigt worden den Härten den Eid zu leisten.) Bei ihrer Rückkunft aber waren die Völker schon entlassen. Den 20. März wird den Gesandten von denen hinter der Sitter die Antwort auf das Schreiben vom 18. überbracht. Sie geben darin Kenntniß von dem Abzug ihres Volkes, sprechen die Erwartung aus, daß die vor der Sitter nächsten Sonntag das obrigkeitliche Friedensmandat werden verlesen lassen, widrigenfalls Landammann und Rath das Volk nicht mehr von dem gefaßten Vorhaben abbringen könnten. Zugleich wird die Schuld der blutigen Schlägerei in Gais der Gegenpartei aufgebürdet und den Gesandten zu bedenken gegeben, ob bei der fortwährenden Renitenz derer vor der Sitter und bei dem noch zu besorgenden Unglücke nicht auf diese die Verantwortung falle. Darüber sprechen ihnen die Gesandten ihr Befremden aus, ersuchen sie dringend, weil die Verkündung des Friedensmandats neuen Anlaß zu Uneinigkeit zu geben scheine, dessen Verlesung aufzuschieben, bis sie neue Instructionen von ihren Obern würden erhalten haben, und sprechen den Wunsch aus, doch ihr letztes Schreiben dem Volke verlesen zu lassen. — Den 20. März in der Nacht werden durch Bauherrn Alther nach Trogen folgende Beschlüsse des Rathes hinter der Sitter überbracht: 1) auf nächster Landsgemeinde soll der Rorschacher-Friede ins Mehr kommen; 2) die Kirchenrechnung zu Gais soll, weil sie dieselbe erkrieget, eingenommen werden; 3) künftige Woche wird der neue Rath zu Trogen eingesetzt und Malefizgericht gehalten werden, weil das Schreiben der Gesandten vom 17. März ihnen dazu die Gewalt ertheile; 4) solle man einen scharfen Befehl an die Räthe vor der Sitter ergehen lassen, daß sie bei dem Rath erscheinen. Wolle man das alles nicht in Freundlichkeit zugeben, so würden sie es mit Gewalt durchsetzen. Wie nun Ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geordnete von Trogen diese Zumuthungen den Gesandten hinterbrachten, fordern diese dieselben auf, schleunig heimzukehren, alle ihre Gemeinden in der Stille aufzumahnen und sich in gute Verfassung zu setzen; ferner denselben Abend noch zu berichten, ob alles Volk willig und gern erscheinen wolle. Und weil die hinter der Sitter sich nicht scheuten, von den Gesandten auszusagen, daß dieselben sie auch in diesem Landeshandel für die rechtmäßige Obrigkeit anerkennen, weil sie den Rath in Herisau in ihrem Schreiben vom 17. März „die dermalen regierende Obrigkeit" genannt hätten, so wird für gut erachtet, diese Deutung als eine unrichtige ihnen darzuthun und ihnen nachdrücklich vorzustellen, wie sehr sie durch diese ihre Handlungsweise das gegebene Wort brechen, mit welchem sie versprochen, daß sie alles bis zur Ankunft der Beschlüsse von Aarau in statu quo belassen wollten, und was für eine Verantwortung sie auf sich laden, wenn sie den von ihnen selbst angetragenen Frieden mit Füßen von sich stießen. Von dem Inhalt dieses Schreibens wird auch denen vor der Sitter Kenntniß gegeben. Noch an eben demselben Tage wird von Trogen gemeldet, daß ihnen von Herisau zur Verlesung in ihren Gemeinden ein Mandat überbracht worden sei, in welchem der Landsfriede beim Eide dem ganzen Lande angelegt werde. Da nun Deputierte von Trogen daran Anstoß nehmen, daß das Mandat als vom „großen Rathe" ausgegangen bezeichnet werde, da doch die Räthe ihrer neun Gemeinden nicht dabei gewesen seien; ferner daß sie in dem Mandate fälschlich als die Partei bezeichnet werde, welche zuerst die Waffen ergriffen und den ihr angelegten Landsfrieden angenommen hätte, während ihnen derselbe nur vorgeschlagen worden sei, so wird ihnen von den Gesandten angerathen, dieses Mandat am folgenden Tage (Sonntags) einstweilen nicht zu verkünden und nach Herisau zu schreiben, daß man mit allen Neuerungen zuwarten möchte, bis Bericht von Aarau komme. Die vorläufige von Major Wetter geschickte Antwort auf das Schreiben der Gesandten nach Herisau behauptet, daß „die den Gesandten beigebrachte Apprehension von neu anzustellenden Unruhen" auf lauter Unwahrheiten beruhe, und daß das Gerücht, als habe man beschlossen, einen großen Rath zu Trogen der Gefangenen halber zu halten ganz unrichtig sei. Sonntags den 22. kam ebenfalls der mit Verlangen von den Gesandten erwartete Bericht, daß alle Gemeinden vor der Sitter in ganz guter Disposition stehen, um auf den Nothfall sich wieder einzufinden.

Den 27. März eröffnen die Gesandten Zürichs, daß sie die beiden von der Conferenz in Aarau projectierten und von allen evangelischen Ständen außer Glarus und St. Gallen ratificierten Schreiben an die vor und die hinter der Sitter empfangen haben. Jenes wird Dr. Zellweger behändigt, dieses durch einen reitenden Boten mit einem Begleitschreiben nach Herisau geschickt. Dr. Zellweger war nämlich in St. Gallen, um über folgende drei Puncte sich Raths bei den Gesandten zu erholen: 1) wie sie sich zu verhalten hätten, da die hinter der Sitter drohten, den neuen Rath einzusetzen; 2) wie sie sich der Gefangenen halber zu benehmen hätten; 3) ob sie künftigen Sonntag in allen Gemeinden das Landsfriedensmandat verlesen lassen sollten, da es überall ausgenommen in Trogen und Rehetobel in zwei Redactionen verlesen worden sei. Auf die erste Frage wird ihnen geantwortet, daß sie, wenn auch nicht jedes Gerücht zu glauben sei, doch auf ihrer Hut sein sollten; auf die zweite, sie sollten nichts machen, was „digustiere", und sollte etwa der Befehl kommen, diesen oder jenen zu entlassen, so sollten sie sich kein Bedenken daraus machen, insofern ihnen nichts Constitutionswidriges zugemuthet werde; auf die dritte Frage, sie sollten künftigen Sonntag in allen Gemeinden das Friedensmandat verkünden lassen. — Den 3. April verabschiedet sich der Gesandte Biels.

Seit einiger Zeit wurde unter dem Volke neuerdings der Glaube verbreitet, daß zwischen Appenzell-Außerrhoden und der Stadt St. Gallen heimliche und dem Lande Appenzell nachtheilige Tractate gemacht worden seien, und zwar mit solcher Bestimmtheit, daß Manche der Linden wankelmüthig gemacht wurden, Andre sogar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu den Harten übergiengen. Da nun jüngst der 1712 von diesen beiden Ständen wegen der damaligen kriegerischen Wirren errichtete Securitätstractat zum Vorschein gekommen war, so verabreden sich Zürichs und Berns Gesandte, da gerade dieser Tractat zu jenen Mißverständnissen Veranlassung gab, ihre gn. Herren und Obern anzufragen, ob es nicht passend wäre, daß die Stadt St. Gallen jetzt in einem Manifeste erkläre, daß zwar 1712 zwischen beiden Ständen ein Defensivtractat geschlossen, wegen des Rorschacher- oder Badener-Friedens aber nichts, als was der dürre Buchstabe sage, tractiert worden sei.

Den 8. April tragen eine starke Anzahl Landleute von Teufen, Trogen, Rehetobel und Speicher den Gesandten in St. Gallen vor: 1) Da man hinter der Sitter darauf bedacht sein soll, noch vor der Landsgemeinde einen Vergleich zu Stande zu bringen und zwar durch einen Ausschuß der beiderseitigen Räthe, so wünschen sie, daß nicht eher Hand ans Werk gelegt werde, als bis die hinter der Sitter das Schreiben der Conferenz zu Aarau beantwortet hätten, damit man sehe, was für Gedanken sie hegten; ferner daß die Unterhandlungen nicht ohne Vorwissen und Rath der Gesandten geschehen. 2) Sie glauben, die Landsgemeinde könne nicht vor Ertheilung der Amnestie gehalten werden; sonst würden sie nicht dabei erscheinen. 3) Der Rorschacher-Friede solle dermalen nicht vor die Landsgemeinde gebracht werden. 4) Es sei von einem Herisauer gesagt worden, daß man einen Herrn von Glarus und einen von Innerrhoden auf der Landsgemeinde haben wolle, damit dieselbe unparteiisch gehalten werde. 5) Wenn sie den Kürzern ziehen würden, was sie kraft der Bünde zu erwarten hätten. Auf diese Eröffnungen entgegnen die Gesandten freundlich, sie sollten sich einstweilen ruhig verhalten, auf guter Hut sein, zu ihrer Obrigkeit Vertrauen haben und mit ihr einig gehen und den Schluß des Schreibens der evangelischen Orte beherzigen, der da sage, daß sie sich die fernern Rathschläge noch vorbehalte; übrigens könnten sie sich jederzeit um Rath und Hülfe bei ihnen melden.

Den 10. April fragen Landshauptmann Tobler und Dr. Zellweger an, ob es nicht zweckmäßig wäre, in einer Schrift den Rorschacher-Frieden zu erläutern und nachzuweisen, daß er ihrer Souveränität und Freiheit keinen Abbruch thue, und St. Gallen zur Publication jenes oben besprochenen Manifestes zu veranlassen. Die Gesandten finden es nicht rathsam, in Specialitäten wegen des Art. 83 des Badener-Friedens einzutreten und in Betreff des von St. Gallen zu publicierenden Manifestes verweisen sie auf die in dieser Sache bereits geschehenen Schritte. Uebrigens sollten sie des Friedens wegen nichts an die hinter der Sitter gelangen lassen; gelange von jenen etwas an sie, so sollten sie sich geneigt erklären, durch Vermittlung der Gesandten einen ehrlichen Frieden zu schließen. Auf ihre Aussage, daß man hinter der Sitter mustere, Waffenschau halte, drohe, werden sie zur Wachsamkeit ermahnt.

Nachdem der Gesandte von Zürich den 13. April die Zustimmung von seinem Stande zu der Publication jenes Manifestes von Seite St. Gallens erhalten hatte, machen sowohl die Gesandten als die Deputierten St. Gallens den 15. April einen Entwurf zu einem solchen Manifeste und überlassen es St. Gallen, den einen oder den andern zu publicieren. Die Deputierten St. Gallens aber sehen sich in Folge der zu Aarau wegen dieser Sache gepflogenen Verhandlungen veranlaßt zu bemerken, daß ihre gn. Herren und Obern ohne den Consens beider Vororte das Manifest nicht publicieren würden.

Den 14. April langt vom Rath zu Herisau ein Antwortschreiben ein, in welchem derselbe die über seine angeblichen Vorhaben verbreiteten Gerüchte von der Hand weist, sich das Prädicat einer rechtmäßigen Obrigkeit von Außerrhoden vindiciert und in die wahre Friedensliebe derer vor der Sitter Zweifel setzt. Das Schreiben wird den Ständen überschickt. Den 17. April berichten die sanctgallischen Deputierten, daß ihre gn. Herren und Obern eines von jenen beiden Projecten zu einem Manifeste angenommen und unter Siegel nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herisau und Trogen überschickt hätten. In diesem (gedruckten) Manifeste wird in Beziehung auf die schriftlich (durch ein „Zedulein") und mündlich ausgestreuten Unwahrheiten von Seite St. Gallens erklärt: „daß erstlich „das obangeregte so vielfältig abschrifftlich außgestreute Zedulein, in seinem angreiflichen Enthalt, eine gefähr„liche Brut frid-häßiger oder übelberichteter Leuthen, und in sich selbsten lauter erdichtet, faul und falsch seye; „und bezeugen diserem nach auch, daß außer der in Anno 1712 bey damahligen schweren Zeit-Läuffen, zwischen „Löbl. Stand Appenzell-Uß-Rhoden und Unserer Statt errichteten, und zu beider Ständen Conservation an „Ihrer Hoheit, Freyheit und Rechten, ja Leib, Ehr und Gut, abgezihlete, und unter denen Stands-Siglen „einanderen zugestellten nachbarlichen Verkommnus, und außer deme, was der von beyden Hochloblichen Vor„Orthen errichtete Badische Frieden, Articulo 83, nach dem dürren Buchstaben enthaltet, Wir von keinen öffentlich„oder geheimen Tractaten, die zwischen all dieseren Zeit gemacht worden, und des Löbl. Lands Appenzell V. R. „hohen Rechten und Freyheiten etc. nachtheilig sein sollen, nichts wissen, und auch in der That dergleichen nichts „beschehen. . . . . So beschehen den 17. Aprilis 1733."

Den 20. April erhalten die Gesandten von Zürich zwei Schreiben an die hinter und die vor der Sitter, daß auf die auf den 28. April nach Frauenfeld ausgeschriebene Conferenz der evangelischen Orte jeder dieser beiden Theile Abgeordnete schicken soll. Nach Herisau wird das betreffende Schreiben durch einen Reiter in der Farbe geschickt, das an die vor der Sitter Dr. Zellweger mitgegeben. Dr. Zellweger berichtete nämlich, daß die hinter der Sitter durch den Weibel einen allgemeinen großen Rath nach Teufen durch das ganze Land hätten verkünden lassen und von denen vor der Sitter zu wissen verlangt hätten, ob sie auch erscheinen würden; im Falle des Nichterscheinens würden sie denselben nicht halten. Auf dieses hin habe ihr großer Rath den 20. April beschlossen, Hauptmann Hans Georg Schläpfer und Kirchhörischreiber Heinrich Leuch mit folgender Instruction nach Herisau zu schicken, auf der Hinreise aber bei den Gesandten anzukehren: 1) sie sollen anzeigen, daß die vor der Sitter die Conferenz in Frauenfeld beschicken werden und die Erwartung aussprechen, daß ebendasselbe auch von denen hinter der Sitter geschehe; 2) sie sollen die hinter der Sitter ersuchen, Vorschläge zu machen, wie man „zusammenkehren" und einige „landliche" Unterredungen wegen bevorstehender Landsgemeinde und des Friedens veranstalten könne; 3) fragen, ob sie nicht ihre Zustimmung geben, daß auf Urphede hin einige Gefangene frei gelassen werden; 4) sollen sie auf gestellte Anfrage erklären, man habe von ihrer Seite den großen Rath zu Teufen nicht besuchen wollen, weil sie sich an die gegebene Erklärung halten, daß alles in statu quo bleiben soll; 5) wollen die hinter der Sitter auch Vorschläge von ihnen vernehmen, so sollen sie erklären, daß man zweifelsohne von ihrer Seite in eine Abordnung von einigen unparteiischen Sätzen von jeder Partei einwilligen werde, jedoch ohne Consequenz und Präjudiz. — Diese Instruction findet die Billigung der Gesandten. Bei ihrer Rückkehr von Herisau berichten die beiden Abgeordneten in St. Gallen, daß sie bei Landammann Wetter williges Gehör gefunden und den Bescheid erhalten hätten, daß er ihre Vorschläge nächsten Donnerstag vor großen Rath bringen werde. Ihrem Ermessen nach habe ihr Vorschlag von gleichen Sätzen Anklang gefunden; allem Anschein nach sei es noch nicht gewiß, daß von Herisau die Conferenz werde beschickt werden; dann aber sei es nöthig, daß ernste Mittel ergriffen werden. Es wird diesen beiden Abgeordneten der Rath nach Hause mitgegeben, daß die vor der Sitter auf künftigen Donnerstag den 23. April eine Abordnung an den großen Rath mit ebendenselben Vorschlägen schicken sollen. Diesem Rathe wird Folge gegeben. Die beiden frühern Deputierten nebst Chirurgus Zuberbühler begeben sich nach Herisau und erhalten vom großen Rathe die Antwort, daß ihm der Vorschlag wegen der gleichen Sätze nicht gefällig sei, sondern daß er nach der alten Ordnung fortfahren und Mandate publicieren lassen werde, damit die Landsgemeinde ruhig gehalten werde; ferner wolle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man, wenn es denen vor der Sitter beliebig sei, Montags oder Dienstags einen großen Rath von Hauptleuten und Räthen, nicht aber von Amtsleuten halten; widrigenfalls sie die Woche darauf die Rechnungen einnehmen und dann der Landsgemeinde zu Hundweil den Fortgang lassen und auf selbiger die Amnestie und den Art. 83 ins Mehr setzen würden; die Abwesenden würden sie aber mit Gewalt suchen und zur Gebühr bringen. Das berichten die Deputierten den Gesandten in St. Gallen und fügen noch bei, daß sie die Geneigtheit glauben bemerkt zu haben, daß an der Landsgemeinde drei oder vier beeidigte Männer von jeder Partei auf den Stuhl gestellt werden, welche bei ihren Eiden das Mehr entscheiden sollten, womit aber ihnen vor der Sitter nicht viel geholfen sei. — Die zuletzt noch in St. Gallen anwesenden Gesandten von Zürich und Bern reisen den 28. April nach Frauenfeld ab.

351.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Aarau, 13. März 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Venner. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Johann Dietrich Forcart, Oberst-Zunftmeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr. Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Statthalter; Hans Heinrich Spleiß, Seckelmeister. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen. Johann Heinrich Hofer, Burgermeister; Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber. Biel. (Niemand.)

Da weder die evangelische Conferenz, welche wegen der in Appenzell-Außerrhoden entstandenen Unruhen zu Anfang des Jahres versammelt war, noch die im Lande Appenzell selbst angewandten freundeidgenössischen und religionsgenössischen Bemühungen den erwünschten Erfolg gehabt hatten; da sogar während der Anwesenheit der evangelischen Gesandten in Herisau Dinge vorgefallen waren, welche bedenklich und von Consequenz zu sein schienen, wurde diese Conferenz zusammenzuberufen für nöthig erachtet. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Nachdem alles dasjenige, was jüngst den Gesandten der evangelischen und der zugewandten Orte in Herisau begegnet war, zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden, wird in Folge der Eröffnung der Instructionen ein solches Verfahren von Seite Appenzells, wie es die Gesandten in St. Gallen in einem Verbale niedergelegt hatten, insgemein für unerhört in der Eidgenossenschaft, für schimpflich gegenüber den gn. Herren und Obern der evangelischen Orte und demnach als „nicht zu erleiden" erklärt. Man kommt darin überein, daß dieses Verfahren eine „träfe" Ahndung erheische, und daß man gehörige Satisfaction fordern müsse, jedoch so, daß dadurch die Erzielung des Friedens und der Eintracht in Außerrhoden nicht außer Acht gelassen oder etwa verhindert werde. Die Gesandten vereinigen sich zu zwei Schreiben an die hinter der Sitter und die vor der Sitter, welche, sobald die Ratification von Seite der hohen Principale eingetroffen sein werde, durch einen Läufersboten vorläufig an die Gesandten in St. Gallen abzugeben seien. [Außer Glarus und St. Gallen ratificierten alle Stände.] An Landammann und Rath Außerrhodens hinter der Sitter wird geschrieben, nachdem auf die wohlmeinenden Bemühungen hingewiesen worden, welche die evangelischen Stände bis zum Erscheinen ihrer Gesandten in Herisau in freundeidgenössischem und religionsgenössischem Sinne angewandt hätten, daß sie „mit äußerstem Befremden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„vernommen, was für ein unerwartetes Verfahren während ihrem Aufenthalte in Herisau aufgestoßen, absonderlich wie nicht allein einige derer Gemeinden sich angegebene Ausschüsse mit unanständiger Heftigkeit, ja höchst ärgerlichem und unverantwortlichem Bezeigen in Worten und Geberden ihnen unter Augen auch in Beisein der Landrathsdeputierten, ohne daß selbige deßwegen einige Abmahnung zu thun sich bemühet, frecher Weise sich herausgelassen, sondern auch durch die Landrathsdeputierte den Abgesandten angezeiget worden sei, daß bei so bewandten Sachen auch für ihre Personen keine Sicherheit mehr vorhanden sei, mithin ihnen eint und anderes unter Bedrohung, es möchten sonst Sachen entstehen, denen nicht mehr zu helfen wäre, zugemuthet worden sei, so daß sie sich genöthigt gesehen zu Sicherheit ihres Characteris aus dem Land wiederum zu verreisen. Wahrhaftig," fährt das Schreiben fort, „ein Verfahren, welches in löblicher Eidgenossenschaft unerhört..... Ja wir können und sollen nicht bergen, daß die Betrachtung des Inhalts Eures wenige Tage zuvor verkündeten Mandats in Gegenhaltung des Bezeigens Eures Landvolks und Eurer wenigen Bemühung zu dessen Abhalt- und Abthätigung sammt dem Mangel der Sicherheit für unsere Abgesandten und denen ihnen gethanen Zumuthungen uns allerdingen den Anschein geben, als ob ihr an dieser ganzen Procedur eben kein sonderliches Mißfallen gehabt, um so weniger, als Ihr die von wohlernannt unsern Abgesandten einig und allen zu etwelcher Besänftigung des Landvolks von sich gegebenen unverbindlichen Erklärungen alsbald als ein richterliches Urtheil angenommen und zwei Tage darnach in eurem ganzen Land ruchbar gemacht, da Ihr doch bis dahin dieselben nur nicht als mediatores angesehen, noch über Ihren so wohl gemeinten freundeidgenössischen und religionsgenössischen Vortrag mit Ihnen euch einlassen wollen: alles solche Sachen, die diese unsre gegenwärtige Ahndung in höchstem Grad verdienen, so auch eine angemessene Satisfaction erfordern." Daran schließt sich die wohlmeinende Ermahnung, die von den Abgesandten eröffnete Proposition zu beherzigen, eine völlige Amnestie zu geben, die übrigen Dinge auf der nahe bevorstehenden Landsgemeinde nach des Landes Satzungen dem unparteiischen Mehr zu unterwerfen, die Berathung wegen Art. 83 des badischen Friedens auf gelegenere und ruhigere Zeiten zu vertagen und auf diese Weise die Eintracht wieder herzustellen. — Dem Alt-Landammann und den Räthen von Außerrhoden vor der Sitter wird obiges Schreiben mitgetheilt und die Ermahnung zur Amnestie u. s. w. noch besonders an's Herz gelegt. — Die Gesandten Berns tragen instructionsgemäß darauf an und wollen es dem Abschied beigesetzt wissen, daß, bis eine Antwort von Appenzell erfolge mit „fernerer Handlung" inne gehalten werden möchte. § 2. **c.** Es kommt das Attestat zur Sprache, welches Appenzell vor der Sitter schon zu wiederholten Malen und erst neulich wieder durch eine Deputatschaft von der Stadt St. Gallen begehrt hat, daß nämlich bei Errichtung des Rorschacher-Friedens zwischen seinen und der Stadt St. Gallen Deputierten nichts conveniert worden sei. Der Gesandte St. Gallens erwidert wie der Art. 83 des badischen Friedens klar und deutlich zeige, was und unter wem bei den damaligen Verhandlungen etwas abgeredet und geschlossen worden sei, so sei es auch hinwiederum ganz unläugbar, daß 1714 zu Rorschach die Stadt St. Gallen alles dessen, was Appenzell-Außerrhoden, und hinwiederum Außerrhoden alles dessen, was St. Gallen angesucht habe, eine vollständige Kenntniß gehabt habe. Wenn auch damals unter beiden Theilen keine Differenzen gewaltet, so sei es doch mißlich, ein solches Attestat von sich zu geben, da man nicht wissen könne, wozu Appenzell dasselbe gebrauchen könnte, „und ob man es nicht alsobald zu Eludierung des Inhalts dieses Artikels selbst mißbrauchen dürfte." Andrerseits könnte es auch der Fürst als eine Schwächung dieses für die Stadt heilsamen und nützlichen Artikels ansehen und je nach Umständen sich der Wirkung desselben entziehen, da ja bekannt sei, wie wehe es ihm gethan, und wie viel Mühe es gekostet habe, ihn zu Stabilierung eines solchen Richters in gleichen Sätzen zu vermögen. Der Gesandte bittet daher ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

legentlichst im Namen seiner Principale, sie unabänderlich bei dem Inhalt jenes so viele Jahre in Kraft bestehenden Artikels verbleiben zu lassen, erklärt sich aber auch willig und schuldig, insofern Zürich und Bern, denen St. Gallen diese „Machenschaft" zu danken habe, etwas Anderes rathen sollte, denselben zu entsprechen. Da die Gesandten außer denjenigen von Zürich und Bern keine Instruction haben, so wird für einmal gut befunden, der Stadt St. Gallen nichts zuzumuthen, zumal da man nicht absehen könne, daß das verlangte Attestat viel zur Beruhigung der appenzellerischen Landhändel beitragen könne. Die Sache wird lediglich in den Abschied ad referendum genommen. § 3. **d.** Auf die Frage Zürichs, ob die noch zu St. Gallen fortdauernde und zu Frauenfeld begonnene evangelische Conferenz aufzuheben und die Mediationsverhandlungen nach Ostern wieder aufzunehmen seien, wird es, obgleich die Gesandten keine Instruction haben, dennoch für bedenklich erachtet, völlig abzubrechen; im Gegentheil wird gut befunden, auch trotz dem unter **a** gemachten Vorschlage Berns, die noch in St. Gallen befindlichen drei Gesandten im Namen sämmtlicher evangelischen und zugewandten Orte von neuem zu accreditieren und daselbst zu lassen, um auf den fernern Verlauf jener Händel ein wachsames Auge zu haben und das Vorfallende an die Stände zu berichten. § 4. **e.** Nachdem die Frage aufgeworfen worden, was zu thun sein werde, wenn die beschlossenen Maßregeln von keinem Erfolge begleitet werden sollten, ob den katholischen Orten von diesen Händeln Kenntniß gegeben, oder ob dem widersetzlichen Theile das eidgenössische Recht vorgeschlagen werden solle, wird für passend gehalten, die Antwort von dem Theile hinter der Sitter einstweilen abzuwarten, wornach dann erst die weitern Maßregeln sich zu richten hätten. §. 5. **f.** Der von den vertriebenen Piemontesen und Pragelanern nach Kassel und Holland abgeordnete St. Consul findet sich in Aarau ein und berichtet den einzelnen Gesandten von seinen Verrichtungen, welche sich namentlich in Beziehung auf Holland dahin reducieren, daß er das am 26. September 1732 aus dem Haag an den Secretarius Hirzel erlassene und sämmtlichen Orten bereits communicierte Schreiben produciert. Bei diesem Anlasse eröffnet Zürichs Gesandtschaft instructionsgemäß, daß ihr Stand von Bern ein vertrauliches Schreiben erhalten habe, wie jene vertriebenen Glaubensbrüder für ein- und allemal im Pays-de-Vaud selbst versorgt werden könnten. Behufs der Beantwortung dieses Schreibens wünscht es von Bern das Verzeichniß der noch im Gebiete dieses Standes befindlichen Piemontesen und Pragelaner, sammt Angabe „des ihrer Verpflegung halber sich erzeigenden Ausstandes." Zugleich spricht Zürich sein Vertrauen zu den andern Ständen aus, daß sie sich zur Abtragung der noch rückständigen Verpflegungsgelder an Bern und seiner Zeit auch noch zu einem erklecklichen Beitrag verstehen werden. Ferner trägt es darauf an, an den König von Großbritannien und die Generalstaaten nochmals Empfehlungsschreiben zu schicken, je nach deren Beantwortung es sich zeigen werde, ob diese Leute alle „hinter dem Stande Bern zu etablieren seien," oder ob das Anerbieten der Generalstaaten, daß sie diejenigen, welche Willens seien, sich bei ihnen niederzulassen, aufnehmen und aus den übrigen Collectgeldern versorgen wollen, anzunehmen sei. Da die übrigen Gesandten ohne die erforderliche Instruction sind, wird der Anzug in der Weise in den Abschied genommen, daß die Obrigkeiten beförderlichst ihre Antworten an Zürich übersenden sollen. Bern verspricht die von Zürich gewünschten Verzeichnisse einzusenden. § 6. **g.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

352.

Conferenz der Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Rorschach, 15. bis (?) April, 27. Mai bis 13. Juni 1733.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad von Muralt, Statthalter; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. [Vom 27. Mai an statt des Letztern: Johann Rudolf Lavater, des Raths von der freien Wahl.] Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß; Johann Karl Christoph Pfyffer von Altishofen, des Raths und Oberzeugherr. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Alt-Landammann und Landesstatthalter.

Deputierte des Abts von St. Gallen. Jodocus Müller von Zug, Decan; R. Rottroff von Rufach im Elsaß, Statthalter zu Wyl; Bernhard Franke von Frankenberg von Insbruck, Official; Placidus Lieber von Magdenau, Archivista; Anton Schuler von Wangen aus Schwabenland, geheimer Rath und Hofcanzler; Fidel Anton Püntiner von Braunberg aus Uri, geheimer Rath und Landvogt im Toggenburg; Augustin Joseph Reding von Biberegg von Schwyz, Assistent.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 31. Beschwerden der Stadt Wyl.

353.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Frauenfeld, 29. April bis 5. Mai 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Samuel Tillier, des Raths. Glarus. (Niemand.) Basel. Johann Heinrich Beck, Dreierherr. Schaffhausen (Niemand). St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen. Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber. Biel (Niemand).

Deputierte von Appenzell-Außerrhoden vor der Sitter. Zellweger, Landammann; Tobler, Landsseckelmeister; Tobler, Landshauptmann; Zellweger, Med. Dr.

Veranlassung zu dieser Conferenz sind die appenzellerischen Unruhen und die bald abzuhaltende Landsgemeinde von Außerrhoden. **a.** Freund-, eid- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die in St. Gallen gebliebenen Gesandten von Bern und Zürich, so wie auch der Gesandte von St. Gallen berichten über den Gang der Sachen in Außerrhoden seit der Abreise der übrigen Gesandten. Glarus, Schaffhausen und Biel, sowie auch die von Außerrhoden hinter der Sitter entschuldigen ihr Ausbleiben. Schaffhausen fügt in seinem Schreiben bei, daß man, wenn man für nöthig erachte, den Landrath oder die Landsgemeinde durch ein Schreiben zur Eintracht und zu Erlassung einer Amnestie zu ermahnen, es auch in seinem Namen thun möge. § 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Die Deputierten derer vor der Sitter werden angehört. Nachdem sie die Bemühungen den Gesandten verdankt und Einsicht von dem Schreiben der Landräthe hinter der Sitter erhalten hatten, stellen sie folgende Fragen und Begehren: 1) Ob Zürich und Bern den Art. 83 des Badener-Friedens garantieren, oder ob sie denselben von der Landsgemeinde abmehren oder bestätigen lassen wollen, oder ob sie, wenn einige Gemeinden dabei bleiben wollen, dieselben dabei zu schützen entschlossen seien. 2) Es möchte die Jahrrechnung bis nach der Landsgemeinde eingestellt werden, da man einander unter den Waffen bei Ehr und Eiden zugesagt habe, bis nach der Landsgemeinde alles in statu quo zu lassen. 3) Beide Parteien möchten Ausschüsse bezeichnen, um zu projectieren, wie die Landsgemeinde zu führen sei. 4) Sollte das von denen in Herisau an Zürich schriftlich gegebene Wort nicht effectuiert werden, so möchte man Herisau die Bünde auffagen und den Beisitz an evangelischen Tagsatzungen abschlagen. 5) Sind diese Puncte den Gesandten der evangelischen Orte beliebig, so wollen die Abgeordneten ihr Volk zum Consens, so viel möglich, disponieren. Da die Gesandten diese Puncte für ziemlich bedenklich halten und ihre Instructionen für nicht so weit gehend ansehen, eröffnen sie den Abgeordneten, daß es sich vorerst um Abhaltung einer friedlichen und ordentlichen Landsgemeinde handle und um einen vorläufigen Zusammentritt der beiden Parteien, um die Maßregeln zu einer solchen Landsgemeinde zu besprechen. In diesem Sinne würden an die Behörden beider Parteien Schreiben erlassen. § 3. **d.** Zürichs Gesandte ersuchen instructionsgemäß die übrigen bis nach Abhaltung der Landsgemeinde in Frauenfeld zu bleiben. Diese aber finden es zweckmäßig, blos bis nach Ankunft der Antwortschreiben von beiden Theilen zu bleiben und einstweilen zu berathen, was etwa zu thun sein möchte, wenn die Sache „mehrere Erweiterung erhielte"; ferner St. Gallen zu ersuchen, wenn später etwas Wichtiges vorgehe, Zürich zu Handen der übrigen Stände schleunigst davon Nachricht zu geben. § 4. **e.** Die Antworten von denen vor und hinter der Sitter kommen ein. Jene erklären, daß sie in großer Zahl die Landsgemeinde besuchen wollen, und daß sie das Landsgemeinde-Mandat des großen Raths und noch ein eigenes ihres Rathes hätten verlesen lassen; diese, daß sie die Landsgemeinde auf dem gewöhnlichen Sammelplatze zu Hundweil werden abhalten lassen. (Es war von Zürich der Vorschlag gemacht worden, anderswo als zu Hundweil die Landsgemeinde zu halten, damit auch ältere Leute um so eher beiwohnen könnten.) Den 5. Mai zeigen die Gesandten den beiden Parteien ihre Heimreise an und empfehlen ihnen nochmals die Amnestie. § 5. **f.** Berns Gesandtschaft theilt instructionsgemäß ein von der Stadt Lindau zugeschicktes Schreiben mit, in welchem Nachricht gegeben wird, daß man nach einem ergangenen Reichs-Conclusum von den Handwerksburschen im Reiche gewisse Attestate verlange. Die übrigen Gesandten sprechen die Erwartung aus, daß von dieser neuen Reichsverordnung entweder vom Reichsconvent zu Regensburg oder von dem benachbarten schwäbischen Kreise an die Eidgenossenschaft werde Mittheilung gemacht werden, in welchem Falle dann diese nützliche Ordnung auch in der Eidgenossenschaft einzuführen sein werde. § 6. [Den 10. Mai wurde die Landsgemeinde in Hundweil abgehalten. Die Harten waren den Linden beinahe um das Doppelte überlegen; es wurde beschlossen, denjenigen, welche 1715 waren gestraft worden, die Geldbuße mit den Zinsen zurückzuerstatten; die Amnestie wurde nur auf die gemeinen Landleute ausgedehnt.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

354.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 28. Juli 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Gottlieb von Dießbach, Seckelmeister. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß; Franz Urs Balthasar, des Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden (Niemand). Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Sebastian Remigius Kaiser, Landsseckelmeister. Zug. Joseph Anton Schumacher, Ammann; Joseph Anton Heinrich, Alt-Landvogt und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Alt-Landammann und Landsstatthalter. Basel. Dietrich Forcart, Oberst-Zunftmeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des Raths. Freiburg (Niemand). Solothurn. Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister; Franz Heinrich von Stäfis zu Mollondins, gewesener Gubernator der beiden Grafschaften Neuenburg und Valendys. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Gall Anton Baron von Thurn, Hofmarschall; Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei der Berathung über das Münzwesen wird der Uebelstand der ungleichen Valutierung der Gold- und Silbersorten, der immer mehr zunehmenden unprobehaltigen Münzen und der Particularadmodiationen hervorgehoben und getrachtet, einen gemeinsamen Beschluß in dieser Sache „zu besserer Convenienz und Reputation der Stände" herbeizuführen. — Die Particularadmodiationen werden für sehr schädlich erachtet; man läßt es derenthalben beim Abschied von 1730 bewenden. In Beziehung auf die Eberhardiner und Carolinen, an welchen 11% Verlust ist, will man die Sache den gn. Herren und Obern hinterbringen. Ferner wird gut befunden, daß, wenn ein Ort eine Taration der Gold- und Silbersorten vornimmt, dasselbe bei Zeiten die andern Orte davon in Kenntniß setzen soll; die Münzmandate sollen frischerdings mit Einschaltung der Eberhardiner und Carolinen publiciert und den Landvögten deren Handhabung ernstlich injungiert werden. Unterwalden wird ersucht von der Münzadmodiation abzustehen, da seine Münzen, namentlich die neuen 18er, unprobehaltig seien. Da diese Münzen aber in Obwalden geprägt werden und von daher kein Gesandter anwesend ist, so erklären sich die von Nidwalden dazu bereit, Obwalden davon Kenntniß zu geben. § 2. **c.** In Betreff des Pathengeschenks für den Prinzen Karl Alexander von Württemberg stimmt die Mehrzahl der Orte dafür, selbiges in gleichem Werth, wie das erste, und in der XIII. Orte gleichen Kosten verfertigen und darauf die Wappen der contribuierenden Orte anbringen zu lassen. Schwyz referiert, stellt aber die Theilnahme seines Orts in Aussicht, wenn sich Einhelligkeit zeige. Unterwalden, Glarus und Appenzell-Außerrhoden stimmen zu dem Geschenke und dessen Werth, wollen aber nicht eine gleiche, sondern proportionierte Repartition der Kosten. Zug will nur dann contribuieren, wenn der Werth des Geschenks im Vergleich mit dem ersten um ein Merkliches vermindert wird. Appenzell-Innerrhoden will nichts contribuieren. § 3. **d.** Der Bischof von Basel läßt durch den Kammerjunker und Hofrath Konrad von Ligerz ein Creditiv unter Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sicherung nachbarlichen und resp. bundesgenössischen Wohlvernehmens überreichen. Eine schriftliche Antwort wird ihm durch den Landschreiber überreicht. § 4. **e.** Freiburg entschuldigt in einem Schreiben sein Ausbleiben, stimmt zu einem Empfehlungsschreiben zu Gunsten der in Frankreich sich aufhaltenden eidgenössischen Kaufleute, wenn deren Angelegenheiten zur Sprache kommen sollten, ferner zum Pathengeschenke für den Prinzen von Württemberg und ersucht schließlich um Communication des Abschieds. § 5. **f.** Zu Abtreibung des liederlichen Strolchen-, Bettel- und Mördergesindes findet man einmüthig nothwendig, daß alle möglichen Veranstaltungen gemacht werden; doch soll jedem Orte überlassen sein, die ihm gutscheinenden Verordnungen vorzukehren. Macht ein Ort deßwegen eine Verordnung, oder stellt es eine Betteljägi an, so hat es davon den benachbarten Orten Kenntniß zu geben. Die frühern Mandate sollen in den gemeinen Herrschaften neuerdings publiciert und strenge gehandhabt werden. Auf die Bemerkung Basels, daß das meiste liederliche Gesindel durch das Bischof-Baselsche in sein Gebiet und von da in die übrigen Orte eindringe, werden die mit dem „Fürsten von Basel" verbündeten Orte ersucht, demselben die nöthigen Vorstellungen zu machen, daß er besser, als es bisher geschehen, den zu diesem Zwecke gemachten Verordnungen nachkommen möchte. § 6. **g.** Der kaiserliche Secretarius Hermann überreicht ein Creditiv, in welchem Kaiser Karl VI. erklärt, daß er den Paul Niclas Grafen von Reichenstein seiner Gesandtschaft in Gnaden entlassen und den Secretarius Franz Joseph Hermann beauftragt habe, mit der Eidgenossenschaft dasjenige zu verhandeln, was zur engern Knüpfung des Bündnisses mit dem Erzhaus Oestreich diensam sein möchte. Hermann selbst spricht in einem Schreiben seine Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen in diesem Sinne aus. Die Gesandten, ohne Instruction, legen die beiden Schreiben dem Abschiede bei, beschließen, durch den Landschreiber und Landammann dem kaiserlichen Secretarius für die Propension des Kaisers gegen die Eidgenossenschaft zu danken und ihn von den Ursachen in Kenntniß zu setzen, warum sie in Verhandlungen nicht eintreten können. Dem Secretarius wird auf sein Verlangen die „Verabscheidung" schriftlich übergeben. Bern erklärt sich nicht damit einverstanden, daß dem Landschreiber noch der Landammann beigegeben werde. § 7. **h.** Auf die auch dieses Jahr wiederholte Beschwerde der eidgenössischen Kaufleute zu Lyon, wegen des durch die **Billets de banque** ihnen verursachten Schadens wird beschlossen, wiederum an den König und den Ambassador durch Zürich ein Empfehlungsschreiben abgehen zu lassen. Schwyz hat keine Instruction dafür, hinterbringt die Sache seinen gn. Herren und wird deren Gedanken Zürich mittheilen. Zug ist für Zustimmung nicht instruiert und ersucht den Namen seines Ortes nicht unter das Schreiben zu setzen. § 8. **i.** Appenzell-Außerrhoden wiederholt die voriges Jahr vorgebrachte Klage, daß die Stadt St. Gallen seine Angehörigen mit neuen Zöllen, namentlich für transitierende Leinwand, zu beschweren fortfahre, nachdem die laut vorjährigen Abschieds gehaltene gütliche Conferenz ohne Erfolg geblieben sei. Instructionsgemäß ersucht der Gesandte, man möchte die Stadt St. Gallen dahin zu bestimmen suchen, daß sie entweder von diesen Zöllen abstehe oder alles bis Austrag der Sache in **statu quo** belasse, und fügt noch bei, daß die Verhältnisse dieses Jahr in Außerrhoden von der Art gewesen seien, daß es in Conformität des vorjährigen Abschieds seine Gründe und Gegengründe den Orten mitzutheilen nicht im Stande gewesen sei. Der Stadt St. Gallen Gesandtschaft hat nach dem Beschlusse vom vorigen Jahre diesen Anzug hier nicht erwartet, beschwert sich, daß, während voriges Jahr nur vom Transitzoll von Leinwand die Rede war, der Abschied noch auf andere Transitzölle die Maßregel ausgedehnt habe; hofft, daß man St. Gallen beim Besitze dieses Zolles, den es bis dahin ruhig besessen, belasse, und wünscht, daß entweder nach dem Laute des vorjährigen Abschiedes verfahren oder die Sache jetzt untersucht werde, zu welchem Behufe von Seite ihrer gn. Herren mehrere Abgeordnete anwesend seien. Es wird gut befunden, nach Inhalt des vorjährigen Abschieds die Sache durch gütliche Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mittlung beizulegen; bleibt die Vermittlung erfolglos, so sollen beide Stände ihre Gründe und Gegengründe den Orten einsenden, damit künftiges Jahr dieses Geschäft beendigt werde. Der vorjährige Abschied ist dahin zu verstehen, daß nur der Leinwandzoll aufgezeichnet und auch bis künftiges Jahr noch suspendiert, aber einstweilen ferner aufgezeichnet werden soll; am Bezuge der Transit- und andern Zölle soll St. Gallen ungekränkt bleiben, doch ohne daß das bis Austrag der Sache „einem Theil in seinem Ansuchen etwas geben oder nehmen soll". Außerrhoden verwahrt sich mit einer Protestation gegen diese Auslegung des vorjährigen Abschieds. § 9. **k.** Der Gesandte Außerrhodens klagt, daß Innerrhoden noch immer auf der Confiscation der von seinem Vater, Landammann Wetter, erkauften Schuld beharre und sich auf sein allem Völker- und natürlichen Rechte zuwiderlaufendes Gesetz berufe. Der Gesandte bringt diese Sache, welche dermalen noch als Particularsache erscheine, vor die Versammlung, weil daraus, wenn etwa Repressalien eintreten oder Indemnisation gefordert würde, leicht eine Standessache werden könnte. Nachdem nun der Gesandte von Innerrhoden die Unstatthaftigkeit dieses Anzuges an diesem Orte hervorgehoben, jenes Gesetz als ein uraltes und vom Verkäufer der Schuld (Valentin Boppert) dem Käufer sicherlich nicht verheimlichtes [was Wetter in Abrede stellt] bezeichnet und zum voraus protestiert hatte, wenn die Versammlung in dieser Sache etwas vornehmen sollte, so lassen sich die Gesandten dahin vernehmen, daß es ihnen lieb wäre, wenn eine gütliche Vermittlung einträte, widrigenfalls sie instructionsgemäß diese Sache als einen Privatstreit von der Hand weisen würden. Zürich und Schaffhausen wollen nochmals beide Theile zu einer gütlichen Composition angemahnt haben. § 10. **l.** Auf den Anzug der bernerischen Gesandtschaft, daß viele Silberkrämer im Lande herumziehen und minderlöthiges Silber verkaufen, daß deßwegen die im Abschied von 1688 enthaltene Verordnung neuerdings in Kraft gesetzt werden sollte, wie denn ihre gn. Herren und Obern bereits ein Mandat gegen dieses Unwesen erlassen hätten, wird beschlossen, diesen Anzug zu hinterbringen, den Abschied von 1688 gegenwärtigem Abschied beizulegen und in den gemeinen Herrschaften ein Mandat publicieren zu lassen. § 11.

Die VIII. die obern freien Aemter regierenden Orte.

m. Joseph Anton Tschudi von Glarus und Joseph Victor Schorno von Schwyz, beide Grenadierhauptleute in spanischen Diensten unter dem Regiment von Niderist, die sich vor Oran und Ceuta besonders ausgezeichnet, ersuchen die Gesandten um ein Empfehlungsschreiben an ihre königliche und katholische Majestät von Spanien. Ihrem Ansuchen wird willfahrt; Lucern willfahrt unter Ratificationsvorbehalt. § 63.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 31. Justizsachen. Art. 42. Fremde Kriegsdienste.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 47. Amtsrechnungen.
„ 78. „
„ 112. Landammann.
„ 141. Huldigung.
„ 185. Marchensachen.
„ 199. Territorialverletzung.
„ 212. Bürgerrecht.
„ 354. Judicatur- u. Competenzsachen.
Art. 405. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 418. „ „ „
„ 422. „ „ „
„ 436. „ „ „
„ 439. „ „ „
„ 448. „ „ „
„ 473. Justizsachen.
Art. 480. Justizsachen.
„ 494. „
„ 521. Leibeigenschaft und Fall.
„ 629. Locales.
„ 760. „
„ 775. „
„ 778. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 40. Amtsrechnung.
„ 92. Marchensachen.
„ 104. Hintersäßensachen.
„ 122. Polizeiliches.
Art. 131. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 145. „ „ „
„ 226. Obrigkeitliche Lehen.
„ 246. Straßen und Brücken.
Art. 280. Zölle und Weggelder.
„ 410. Locales.
„ 450. „

Grafschaft Sargans.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
„ 17. „ „ „
„ 38. Amtsrechnung.
„ 66. Landschreiber.
Art. 80. Huldigung.
„ 137. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 192 Justizsachen.
„ 221. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 242. Rhein.
„ 299. Locales.
„ 313. „
„ 338. „

Obere freie Aemter.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
„ 41. Amtsrechnung.
„ 71. Marchensachen.
„ 76. Annahme zu einem Amtsmann des Amts Muri.
Art. 83. Abzug.
„ 126. Justizsachen.
„ 127. „
„ 129. „
„ 133. „
Art. 136. Justizsachen.
„ 138. „
„ 151. Lehensachen.
„ 154. „
„ 180. Kriegssachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 32. Beschwerden der Stadt Wyl.

355.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1733.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Lucern zeigt an, daß von Seite des Bischofs von Basel durch Kammerjunker und Hofrath Johann Konrad von Ligerz ein Creditivschreiben überreicht worden sei. Die Gesandten lassen ihm erklären, daß sie bereitwillig seien, ihn anzuhören, wenn er etwas mündlich vorzutragen habe. Der Abgeordnete verneint Letzteres, bezieht sich auf ein bischöfliches Schreiben vom 25. Juni 1733 und erbietet sich, nöthigenfalls Erläuterungen dazu zu geben. Darauf wird die in jenem Schreiben des Bischofs enthaltene Ablehnung der angebotenen Repräsentanten und sein Verlangen nach thätlicher Hülfe besprochen. Da aber die Mehrzahl der Gesandtschaften wegen des ziemlich späten Eintreffens des bischöflichen Schreibens nicht mit Instruction zur Einwilligung versehen ist, wird dem Abgeordneten ein Antwortschreiben zugestellt, in welchem der Bischof des bundesgenössischen besten Willens der katholischen Orte versichert wird. Schwyz und Solothurn erklären sich für thätliche Hülfe nach Anleitung des Bundes und de modo tenendo auf Ratification zu projectieren instruiert. § 1. **b.** Lucern bringt die bedauerlichen Vorfälle im Stande Zug theils in Betreff des vom König von Frankreich aufgekündeten Bündnisses, theils in Betreff der Erulanten zur Sprache. Es frägt an, ob und was dem französischen Ambassador auf sein eingesandtes Notificationsschreiben vom 25. März zu antworten sei, in welchem derselbe erklärt hatte, daß der König in Betracht, daß die bisherigen Versuche, die Unruhen in Zug zu dämpfen, erfolglos geblieben seien und die Landsgemeinde vom 15. März die Sache aufs äußerste gebracht habe, den Stand Zug vom Bündnisse des Jahres 1715 und von den künftig zu errichtenden ausschließe und daß, was deßwegen reciprocierlich behandelt werde, demselben nicht mehr mitgetheilt werden solle. Unter Vorbehalt der Ratification wird auf dieses Schreiben zu antworten beschlossen, daß diese Maßregel den katholischen Orten sehr zu Herzen gehe, da der Bund von 1715, welcher der zu befürchtenden Unterdrückung der katholischen Eidge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nossenschaft vorbeugen sollte, durch Zerstückelung des Bandes der Eintracht sehr geschwächt würde. Man hoffe, daß der König seine hohe Protection und vorsprochene Hülfshand immerhin über den katholischen Ständen walten zu lassen das Belieben haben werde, wie auch sie bei dem Bunde stets bleiben und die hohe königliche Gewogenheit, als von welcher einzig die Wiederherstellung abhange, zu verdienen suchen werden. — In Betreff des von den Erulanten begehrten salvus conductus wird, da Zürich den katholischen Orten geschrieben, daß es großes Bedenken trage, denselben zu ertheilen und, da von den Erulanten selbst nichts weiter eingekommen war, beschlossen, auf der nächsten katholischen Zusammenkunft die Sache des Nähern zu berathen. — Da es ferner bei der immer zunehmenden Verwirrung im Stande Zug sich zeigt, daß keine vernünftigen brüderlichen Vorstellungen mehr Eingang finden, und daß „so lange sie (die Zuger) als in einer Phrenesis verharren, nichts „Gutes dermalen ohne specialen Concurs der göttlichen Barmherzigkeit zu verhoffen, als wird man solches einer„seits der himmlischen Providenz zu recommandieren, andrerseits aber dennoch nicht unterlassen, was sowohl „schrift- als mündlich menschlicher Weise vorzukehren sein möchte." Lucern soll zu diesem Zwecke ein Project entwerfen und dasselbe den übrigen Orten mittheilen. § 2. **c.** Wegen der immer noch ausstehenden savoyischen Pensionen wird Lucern ersucht, nochmals an Savoyen ein Schreiben abgehen zu lassen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 118. Innerer Ausschuß.

Grafschaft Sargans.

Art. 337. Locales.

356.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) Den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 100 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; die 15 fl., welche Schaffhausen nicht bezahlen will, übernehmen die andern Städte; 7) den beiden reformierten Gemeinden Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den immer noch nothdürftigen reformierten Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zu Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studiosen 836 fl.; 11) zu besserer Bestellung des Gymnasiums zu Lissa und Restaurierung anderer Schulen in Groß-Polen 200 fl.; 12) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen 100 fl.; 13) den reformierten Kirchen im Großherzogthum Lithauen 600 fl.; wird **ad referendum** genommen; 14) dem durch Brandschaden heimgesuchten reformierten Prediger zu Mariakirch 100 fl. (IXörtische Repartition.); Basel hat bereits gesteuert. 15) Zur Erbauung eines lutherischen Waisenhauses zu Hild-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

burghausen nochmals 200 Thlr.; 16) der brandbeschädigten Stadt Wunsidel im Baireuthischen 400 bis 500 fl. (IXörtische Repartition.); 17) der durch Ueberschwemmung beschädigten Stadt Wertheim 200 fl.; Schaffhausen hat bereits gesteuert; 18) dem bedürftigen französischen Prediger Aubert zu Palmbach und Mutschelbach auf Berns Empfehlung 50 fl. 19) Den reformierten Predigern in den piemontesischen Thälern wird die Steuer auf 300 fl. unter Ratificationsvorbehalt erhöht, damit sie diejenigen Kosten, zu welchen sie verurtheilt worden sind, bezahlen können und nicht in Gefahr kommen, vertrieben zu werden. 20) Den Wasserbeschädigten in dem Thale Lucerna 100 fl. unter Ratificationsvorbehalt. — Zu 8, 12, 14 will Appenzell nichts beitragen, nichts Schaffhausen zu 6, (Friedrichsthal) 7, 8, 12, 14; 11 nehmen Schaffhausen und Appenzell ad referendum. § 2 bis 21. [Siehe S. 7.] **c.** Zürich setzt nach Anleitung eines dem Abschiede beigelegten Memorials den traurigen Zustand der evangelischen Kirche in Ungarn auseinander, welche ihrem Untergange nahe sei. Ueber hundert Kirchen sind den Evangelischen bereits genommen, die Jesuiten haben die Translocation des reformierten Gymnasiums von Patak gen Cassow durchgesetzt, das **jus ordinandi** ist den reformierten Superintendenten, Pfarrern und Aeltesten genommen und dem papistischen Clerus übergeben, die Feier der römischen Festtage ist unter Androhung militärischer Execution den Protestanten geboten und unter Aufsicht der Jesuiten gestellt worden, in jedem Comitat soll den Reformierten und den Lutheranern jeden nur eine Kirche gestattet werden, den ungarischen Studiosen ist untersagt worden, auf protestantische Academieen und Schulen zu reisen. Unter solchen Umständen wird beschlossen, kräftige Intercessionalschreiben im Namen der evangelischen Stände sowohl an den Kaiser, als an die evangelischen Potenzen England, Schweden, Preußen, die Generalstaaten der vereinigten Niederlande abzusenden und die Letztern zu ersuchen, ihre Minister am kaiserlichen Hofe zu instruieren, daß sie alles Mögliche anwenden, daß den Evangelischen in Ungarn die freie Religionsübung unbeunruhigt gelassen werde. § 22. **d.** Bern eröffnet, daß es für den Unterhalt der Piemontesen, welche, wie früher die Pragelaner, doch nicht aus ebendemselben Grunde, vertrieben, im Pays de Vaud bis dahin unterhalten worden, 41,000 Ls. ausgegeben habe, und spricht die Hoffnung auf Bonification aus. Einmüthig wird Bern der Dank für sein liebevolles Benehmen ausgesprochen und die Billigkeit seines Begehrens anerkannt. Die Mehrzahl der Gesandten ist der Ansicht, daß diese Summe aus den Collectgeldern rembourssiert werden könnte, da ihre gn. Herren und Obern entschlossen seien, über das schon Geleistete hinaus nichts weiter zur Unterhaltung jener Vertriebenen beizutragen, außer etwa einen Beitrag an das Reisegeld, wenn dieselben abreisen würden. Inzwischen möge man die Antwort Hollands abwarten. Sie nehmen das Angehörte ad referendum. Bern warnt, die Steuern der 100,000 fl. vor Ankunft der holländischen Antwort anzugreifen. Appenzell ersucht, es ihm nicht übel zu deuten, wenn es nach Beschaffenheit seines Standes zu nichts mehr concurrieren könne. § 23. **e.** Die Gesandtschaft von Zürich stellt nochmals das freundeidgenössische Ansuchen an Glarus, ihm die Unterhaltungskosten für das Glarus zugewiesene Contingent der Galeriens zu vergüten, widrigenfalls sie diese Ausgaben auf den andern evangelischen Ständen zu suchen instruiert sei. Glarus antwortet, wie im vorjährigen Abschiede; die übrigen Gesandten lassen es bei den früher gegebenen Erklärungen bewenden. Stadt St. Gallen stellt eine ähnliche Forderung an Appenzell-Außerrhoden; dieses Standes Gesandtschaft ist aber ohne Instruction. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 57. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 9. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landammannstelle im Thurgau und die Landschreiberei im Rheinthal.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 766. Locales.

Rheinthal.

Art. 155. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 385. Locales. Art. 431. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 361, 362. Locales.

357.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 30. Juli bis 14. August 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Salomon Hirzel. Bern. Isaak Steiger; Gottlieb von Dießbach. Glarus. Johann Heinrich Martin.

Zürich und Glarus.

Glarus wünscht den versprochenen Beitrag an den Bau der Ziegelbrücke von Zürich zu erhalten, widrigenfalls es genöthigt sein würde, einen Zoll auf die transitierenden Waaren zu legen. Zürich nimmt es ad referendum, bringt aber seinerseits wiederum die Beschwerde über den zu Bilten neulich geforderten Zoll und den von Rathsherrn Wyß noch immer nicht zurückerstatteten Pferdezoll von Altorf vor. Glarus erklärt, daß jener Zoll nichts anderes sei, als was früher mit Schwyz gemeinsam zu Wesen bezogen worden; die Forderung des Pferdezolles sei eine reine Civilsache. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 339. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 28. Polizeiliches.

Grafschaft Baden.

Art. 9. Beeidigung von Beamten. Art. 264. Fall und Abzug. Art. 425. Locales.
" 42. Amtsrechnung. " 309. Zoll und Geleit. " 441. "
" 167. Polizeiliches. " 355. Stifte und Klöster. " 476. "
" 188. Judicatur- u. Competenzconflicte. " 384. " " " " 477. "
" 207. " " " " 389. Juden. " 496. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 11. Beeidigung von Beamten. Art. 81. Landschreiber. Art. 192. Locales.
" 19. " " " " 153. Justizsachen. " 193. "
" 41. Amtsrechnung.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 24. Landshauptmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

358.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1733.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Waser, Zunftmeister und des innern Raths. Bern. Michael Freudenreich, Venner und des täglichen Raths. Lucern. Joseph Leodegar Valentin Meyer, Spendherr und des innern Raths. Uri. Franz Martin von Roll, Statthalter. Schwyz. Franz Dominicus Betschart, Amtsstatthalter. Unterwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann. Zug. Johann Peter Staub, des Raths. Glarus. Fridolin Streiff des Raths. Basel. Johann Wernher Fäsch, des Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, des täglichen Raths. Solothurn. Ludwig Schwaller, des täglichen Raths. Schaffhausen. Tobias Senn, Zunftmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 38. Ortstimmen. Art. 146. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 203. Beamte. Art. 241. Abzug. Art. 314. Postwesen.
„ 216. Decretenbuch.

Mendris.

Art. 402. Marchensachen.

359.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1733.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

a. Die Auslieferung der Bösewichte Tapparelli und Ruffino war laut der Erbvereinigung im Namen des Kaisers vom Legationssecretarius Hermann verlangt worden und war auch erfolgt. Die Gesandten zweifeln daran, ob die Orte durch die Erbvereinigung und das mailändische Capitulat noch verbunden seien, dergleichen Delinquenten auszuliefern, und ob jene beiden Tractate auf alle kaiserlichen Länder können ausgedehnt werden. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 32. Syndicat. Art. 92. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 118. Zinsfuß u. Rückzahlung u. s. w.
„ 60. Marchensachen. „ 107. Justizsachen. „ 161. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 205. Beamte.

Luggarus und Mainthal.

Art. 446. Justizsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Luggarus.

Art. 497. Straßenwesen. Art. 537. Zollsachen. Art. 578. Locales.

Mainthal.

Art. 612. Justizsachen.

360.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 14. September 1733.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Martin Brandt. Schwyz. Augustin Inderbitzin, des Raths. Nidwalden. Beat Jakob Zelger, des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 208 bis 212.

361.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 23. September bis 1. October 1733.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gottlieb von Dießbach, Seckelmeister welscher Lande; Samuel Morlot, Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Niclaus Griset von Forel, Seckelmeister, Generalcommissarius und des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Da der Herr von Combremont gegen Jonas Viquerat nicht erscheint, läßt man es bei dem im Abschiede von 1731 Erkannten bewenden. § 18. **b.** In Betreff der zwischen beiden Ständen streitigen Jurisdiction zu Combremont kommt man über folgenden Modus vivendi überein, (welcher nachher von den Ständen ratificiert wurde.) Freiburg besitzt vier Territorien zu Combremont, vier verschiedene Lehenmembra, das erste mit aller Souveränität und Jurisdiction von den Edeln von Courtilles herrührend, das andre, ebendaher rührend, mit Jurisdiction, aber ohne Souveränität, das dritte, von Chenaux genannt, mit Jurisdiction ohne Souveränität, das vierte vom Haus Stäfis, bestehend blos in Lehen und Bodenzinsen, ohne Jurisdiction noch Souveränität. In Betreff des ersten meint Freiburg, daß es sein besonderes Gericht aus seinen Immediatunterthanen, wie bisher, besetzen möge, und daß alle Appellationen von dessen Urtheilen nach Freiburg gezogen werden sollen. In Betreff des zweiten und dritten soll ein Amtmann von Stäfis befugt sein, ein besonderes Gericht mit seinen Twingsuntergebenen von Combremont zu besetzen; findet sich unter denselben nicht die hinlängliche Zahl, so soll der Schultheiß aus den übrigen combremontischen Angehörigen die nöthige Zahl zur Ergänzung erkiesen und vom Herrn von Combremont abfordern. Dieses Gericht hat über das zu urtheilen, worauf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Schloß Chenaux die Jurisdiction hat, und zwar so, daß die Appellationen vor den Landvogt zu Lucens und von da nach Bern, als den obersten Richter, kehren sollen. „Wo aber sich Gefälle zutrügen" in dem Bezirke des ganzen Territoriums von Combremont, auf was für einer Gattung von freiburgischen Lehenschaften und auch der Herren von Metral es immer sei, auf den gemeinen Straßen, Allmenden, Waldungen, auch in Betreff der Mühlen, Backöfen, der Messellerie, der fremden Personen u. dergl. Dingen, welche nicht getheilt werden können, hat Freiburg Souveränität und Jurisdiction zum sechsten Theil, und wenn ein gemeinsames Gericht aus beidseitigen Unterthanen gebildet wird, hat jeder Mitherr seine Gerichtssäßen nach seiner Quote zu erwählen (Freiburg 2 von 12 oder 1 von 6). Eine Appellation von einem solchen Gericht ist gleich nach Bern zu verweisen, von da aus an Freiburg zur Mitstimmung und Beisetzung auch seines Siegels. Stimmt Freiburg mit Bern nicht überein, so bleibt es beim Ausspruch der mehren Stimmen [d. h. von Bern], und Freiburg kann in solchem Falle sein Siegel nicht abschlagen. § 20. **c.** Die Gesandtschaft Freiburgs eröffnet, daß ihre Obern die Zehntstreitigkeit derer von Payerne aur Ecrognes nach Martini zur Hand nehmen werden. § 46. **d.** Freiburg ersucht Bern, ihm eine gewisse Quantität turinischen Salzes, welches ihm als Probe zugeschickt werde, zu Morsee zollfrei passieren, sowie auch die leeren Fäßlein, welche in bernerischer Botmäßigkeit neu zu liefern versprochen worden, unbeschwert verabfolgen zu lassen. In die Zollbefreiung des Salzes wird von Seite Berns nicht eingewilligt; die Gestattung der Ausfuhr der Fäßlein will die bernerische Gesandtschaft zu Hause befürworten. § 50. [Wurde später gestattet.]

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 36 bis 38.

Schwarzenburg.
Art. 106.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 330 bis 347.

Grandson.
Art. 772 bis 780.

Murten.
Art. 953 bis 963.

362.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 13. bis 17. November 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad von Muralt, Statthalter. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Alt-Seckelmeister und des Raths. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß; Franz Ursus Balthasar, des Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. (Niemand.) Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann und Landsfändrich. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann. Zug. Joseph Anton Schumacher, Landammann; Johann Peter Staub,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alt-Landvogt. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Alt-Landammann und Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Johann Rudolf Fäsch, des geheimen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Vonderweid, Schultheiß; Niclaus Joseph von Alt, des Raths. Solothurn. Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister; Franz Heinrich von Stäfis zu Mollondins, gewesener Gubernator der Grafschaften Neuenburg und Valendys. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Gallus Antonius Baron von Thurn, Hofmarschall; Joseph Anton Freiherr von Beroldingen, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhausen. (Niemand.) Biel. Peter Wildermett, Burgermeister.

Diese außerordentliche Tagsatzung wird wegen des Krieges zusammenberufen, der am Rheine und in Italien nahe an den Grenzen der Eidgenossenschaft ausgebrochen war und namentlich wegen des besorglichen Zustandes der Stadt Basel, welche von ihrer gegenwärtigen Lage dem Vororte in einem Schreiben vom 4. November Kenntniß gegeben hatte. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Schwyz entschuldigt in einem Schreiben sein Ausbleiben, versichert aber die Gesandten seiner Bereitwilligkeit, mit Leib und Gut zu leisten, was 1702 beschlossen worden, und die Erbvereinigung dem Kaiser gegenüber und den ewigen Frieden zu halten. Man läßt es dabei bewenden. § 2. **c.** Basels Gesandte setzen, wie schon durch ein nochmaliges Schreiben vom 10. November gethan worden, die Lage der Dinge in ihrer Nachbarschaft auseinander und wiederholen instructionsgemäß das darin gestellte Begehren, es möchten von gemeiner Eidgenossenschaft zu mehrerer Sicherheit Repräsentanten und ein Zuzug von 400 Mann nach Basel gesandt werden. Bei diesem Anlasse setzen auch die übrigen löblichen und zugewandten Orte, welche an den Grenzen liegen, ihre mißliche Lage auseinander und empfehlen sich zu getreuem eidgenössischem Auffehen. Die übrigen Gesandten sind wegen der späten Ankunft des Schreibens mit keiner Instruction darüber versehen; die Berathung wird daher bis auf Ankunft der Instruction verschoben. § 3. **d.** Bei der Besprechung der Mittel, wie in den gegenwärtigen Zeitläufen Friede und Ruhe im Vaterlande aufrecht zu erhalten sei, wird neben dem Segen Gottes als das wirksamste erachtet, einander in allen Treuen nach Anleitung der Bünde mit allem Vermögen beizustehen. Es erklären demnach die Gesandten, daß sie nach Anweisung der Bünde einander mit Leib, Gut und Blut beispringen, rathen und helfen wollen. § 4. **e.** Ferner wird der Entschluß gefaßt, eine vollständige Neutralität gegen sämmtliche kriegführende Mächte zu beobachten, keinem kriegenden Theile zu gestatten, auf eidgenössischem Territorium Posto zu fassen, noch darüber Durchpaß zu nehmen, und wenn durch freundliches Ermahnen nichts ausgerichtet werden sollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. § 5. **f.** Nach Vorgang früherer in ähnlichen Verhältnissen zu Stande gekommener Abschiede und auf das Ansuchen des kaiserlichen Secretarius Hermann (vom 13. November) wird beschlossen, demselben zu antworten, daß, wie die Eidgenossenschaft überhaupt die Pflichten der Erbvereinigung erfüllen werde, sie nichts mehr wünsche, als die Nachbarschaft derselben und namentlich die vier Waldstädte und das Frickthal nach Anweisung früherer Verhandlungen in Sicherheit zu sehen; der Kaiser möge davon in Kenntniß gesetzt werden. In eben diesem Schreiben spricht sich auch der kaiserliche Secretarius dahin aus, daß der Kaiser die Fortsetzung der schon vor mehreren Jahren begonnenen Verhandlungen „zu Verewigung der reciprocierlichen Freundschaft und guter Verständniß" wünsche. Inzwischen möchte die Eidgenossenschaft, so äußert sich der Secretarius in einem andern Schreiben vom 15. November, bis der in Vorschlag gekommene Securitätstractat völlig geschlossen sei, auf die Sicherstellung der vier Waldstädte, des Frickthals und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch der Städte Constanz und Bregenz, „als worauf alleinig deren Sicherheit beruhe," bedacht sein. Den 11. November hatte der französische Ambassador de Bonnac die Tagsatzung von der Kriegserklärung seines Königs an den Kaiser und von den Beweggründen dazu in Kenntniß gesetzt. Die Tagsatzung giebt ihm in Antwort ihren Entschluß zu erkennen, die strenge Neutralität aufrecht zu erhalten und auf die Sicherstellung der Waldstädte und des Frickthals bedacht zu sein, und wünscht, daß der König in Beziehung darauf seinen Generalen Befehle geben möchte. Der Ambassador versichert in seiner Antwort die Tagsatzung, daß der König die Neutralität der Eidgenossenschaft respectieren werde; die Securität der Waldstädte und des Frickthals betreffend, sagt er: **c'est une affaire proprement qui est étrangère à la nation, et si elle est traitée autrefois, vous savez mieux que moi, avec quels ménagements votre prudence ordinaire vous a engagé à vous y conduire.**« Er will darüber dem König berichten. Dem kaiserlichen Secretarius wird der Inhalt dieser Antwort mitgetheilt, dem Ambassador die Absicht der Tagsatzung, die Securität der Waldstädte und des Frickthals zu handhaben empfohlen, gegen beide die Erwartung ausgesprochen, daß die Zufuhr der Lebensmittel nicht werde gestört werden. § 6. **g.** Unterdessen hatten die meisten Gesandten Instructionen über das Begehren Basels erhalten. Dieses zieht nun nach einem neuen ihm zugekommenen Befehl sein Ansuchen um Zuzug von 400 Mann zurück, weil die Armeen sich in die Winterquartiere begeben, trägt aber auf Abordnung zweier Repräsentanten oder Kriegsräthe an, und daß jene früher begehrte Zuzugsmannschaft nöthigenfalls zu jeder Stunde marschfertig sei. In dieses Begehren willigen sämmtliche Orte ein; alle stimmen zur Accreditierung dieser Repräsentanten oder Kriegsräthe; die Abschickung derselben aber überlassen die im „eidgenössischen Schirmwesen" nicht begriffenen Orte den darin begriffenen, alles auf dem Fuße des Defensionale von 1702. Freiburgs Gesandtschaft verlangt, daß dem Abschiede beigesetzt werde, daß, wenn die Reihe, einen Repräsentanten zu schicken, an ihr Ort komme, es darum begrüßt werden soll, weil es sich die Freiheit vorbehalte. Da bei dem letzten Anlasse (1713) Zürich allein einen Repräsentanten nach Basel geschickt hat, kommt laut der darüber gemachten Vorkommnisse die Reihe an Bern und Lucern. § 7. **h.** Laut des Defensionale von 1702 sollen Hochwachten und Feuersignale erstellt werden; jedes Ort hat die nöthigen Vorkehrungen dazu zu treffen. § 8. **i.** Um für die Sicherheit der ennetbirgischen Vogteien zu sorgen, wird den Provisionalorten Zürich und Lucern überlassen, den Landvögten daselbst den Befehl zugehen zu lassen, wohl achtsam auf alles zu sein, was da vorgehe, Bedenkliches bei Tag oder Nacht an Uri zu berichten. § 9. **k.** Uri's Gesandtschaft ist besonders instruiert, den Anzug zu machen, daß für die Beibehaltung der Fruchtzufuhr Sorge getragen werde, und daß, wenn etwa eine Fruchtsperre eintreten sollte, in der Eidgenossenschaft freier Kauf, Handel und Wandel aufrecht erhalten werde. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 10. **l.** Auf die Eröffnung Zürichs, daß, seitdem die Armeen sich den eidgenössischen Grenzen genähert haben, die Zahl der Ueberläufer und Ausreißer sich vermehre und Schaaren derselben in der Eidgenossenschaft herum vagieren, kommt man überein, dieselben, so viel als möglich, an den Grenzorten abzuhalten, die im Lande aufgegriffenen mittelst eines ihnen zuzustellenden Passes den nächsten Weg aus dem Lande zu „verschicken" unter Androhung scharfer Strafe, wenn sie den eidgenössischen Boden wieder betreten. § 11. **m.** Auf Zürichs Anfrage erklären alle Orte außer Zug und beide Appenzell, daß sie zu dem Pathengeschenk für den jetzt regierenden Herzog Alexander von Württemberg das Ihrige beitragen werden. Jene beiden Orte wollen ihren Entschluß dem Vororte einsenden. § 12. **n.** Der Bischof von Basel läßt durch den Kammerjunker und Hofrath Johann Konrad von Ligerz ein Schreiben übergeben, in welchem er seine bischöflichen Lande dem treuen Aufsehen der Tagsatzung empfiehlt. In einem Antwortschreiben wird dem Bischof die Versicherung gegeben, daß man sich bestmöglichst bemühen werde, „daß zu desto ehendter Conservation unsers eigenen Ruhe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

standes auch die Nachbarschaft dessen Genoß sein möge". § 13. **c.** Zürich und Bern eröffnen, daß die Stadt Lindau, wie sie auch schon früher in ähnlichen Zeitläufen gethan habe, sich der Obsorge ihrer gn. Herren und Obern empfohlen habe, ohne jedoch etwas Weiteres zu begehren. Da an der Conservation dieser Stadt bekanntlich viel gelegen, und man ihr in frühern Zeiten nach Nothdurft tröstlich beigesprungen sei, hätten sie ihre immer fortdauernde nachbarliche Zuneigung auch hier eröffnen und diesen Anzug dem Abschied beisetzen lassen wollen. § 14.

363.

Conferenz der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im November 1733.

Der fürstlich pruntrutische Kammerjunker und Hofrath von Ligerz übergiebt dem Stande Lucern ein Creditivschreiben des Bischofs von Basel und ist instruiert vor der Sitzung eine Eröffnung zu machen. In die Sitzung eingeladen, stellt er das Ansuchen, daß unter den gegenwärtigen Umständen die katholischen Orte zwei Repräsentanten, welche es der Ordnung nach treffe, nach dem fürstlichen Hoflager absenden und die dem Bisthume zugehörige jenseits des Rheines gelegene, aus vier bis fünf Dörfern bestehende Herrschaft Schliengen mit einer salva guardia und einem Patent der in dem Bunde begriffenen Orte versehen möchten. Die Gesandten sind darüber ohne Instruction, antworten aber, daß auf erstatteten Bericht ihre gn. Herren und Obern zu entsprechen nicht ermangeln werden.

364.

Abschied dessen, was zwischen den nach Basel abgeordneten Kriegsräthen und dem Rathe der XIII zu Basel verhandelt worden.

Basel, 8. December 1733 bis 13. Januar 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

Eidgenössische Kriegsräthe. Bern. Johann Rudolf Thormann, des Raths. Lucern. Franz Ursus Balthasar, des innern Raths.

8. December 1733. **a.** Basel beklagt sich, daß die beiden französischen Secretäre seinen Gesandten in Baden „in unverhofften und mit Drohungen begleiteten Ausdrücken" Vorwürfe gemacht hätten, daß man in Basel über den König, den Ambassador und dessen Officianten unanständige Reden führe, daß man den Marschall von Berwick zu Straßburg nicht becomplimentiert habe, wohl aber den Commandanten Tillier zu Freiburg, daß Basel die ganze Eidgenossenschaft „in Harnisch zu bringen" getrachtet habe; sie hätten noch die Drohung beigefügt, Basel werde die Execution dessen zu gewärtigen haben, was 1709 nach dem mercyschen Durchzug demselben bereitet gewesen sei. Die Kriegsräthe, um ihren Rath angegangen, verlangen Durchsicht der über diese Sache vorhandenen Schriften. (Schreiben Basels an den Ambassador vom 11. Nov., dessen Antwort vom 14. Nov., Bericht der Gesandten zu Baden.) **b.** Basel fragt an, ob bei herannahendem Winter die ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machten militärischen Anstalten fortdauern sollen. Es waren nämlich 400 Mann Landmiliz und etwa 20 Dragoner in die Stadt gezogen und doppeltes Wachen veranstaltet worden. Der Beschluß wird ausgestellt, die Repräsentanten werden eingeladen, die Posten zu besichtigen. **c.** Jadart, Trésorier in Hüningen, beschwert sich beim Rathe Namens des Commandeur de Givry, daß ein kaiserlicher Major oder Oberst-Lieutenant bei einem baslerischen Rathsfreunde sich erkundigt habe, welchen Weg General Mercy 1709 genommen habe. Nachdem derselbe nicht habe entsprechen wollen, habe jener Officier erklärt, an jemand anders sich wenden zu wollen. Der Rath antwortet, daß er hoffe, daß keine von beiden Parteien etwas gegen die Neutralität thun werde, wünscht den Namen der Person zu wissen, welcher solche Eröffnungen gemacht worden seien; an den Secretarius Hermann wird das Nöthige geschrieben. — 10. December. **d.** Es wird ein Schreiben an den Ambassador decretiert, in welchem derselbe angegangen wird, bei dem Commandeur de Givry und bei den etwa später an den Grenzen commandierenden Generalen sich zu verwenden, daß sie das eidgenössische Gebiet verschonen; ferner daß der Commandeur von der Besetzung und Verschanzung desjenigen Theils der in dem Rhein bei Hüningen liegenden Insel, welcher Basel zuständig sei, abstehen möchte. Zugleich wird auch in einem Schreiben an den kaiserlichen Legationssecretarius mit Beistimmung und Vorwissen der Repräsentanten das Ansuchen gestellt, er möchte, wenn etwa das Vorhaben auftauchen sollte, über eidgenössisches Gebiet zu ziehen, durch seine Officien dasselbe abzuwenden suchen und das um so mehr, damit das Geschäft, die Sicherstellung der Waldstädte und des Fricktals, ans Ziel geführt werden könne. Dieses Schreiben soll zugleich Zürich zu Handen der übrigen Orte mitgetheilt werden. **e.** Nachdem die beiden Repräsentanten die Posten bei Augst, St. Jakob und an der Hülftenbrücke besichtigt, erklären sie, die Posten seien zwar recht besetzt, die Zahl der Leute aber nicht hinlänglich, einen gewaltigen Durchzug zu hindern. Fernere Berathungen darüber werden ausgestellt. — 14. December. **f.** Nach Besichtigung der Posten zu beiden Seiten des Rheins erklären die Repräsentanten, daß alles wohl angeordnet sei, aber nichts daran vermindert werden könne. Auf ihren Antrag wird bei Kleinhüningen die Zahl der Grenzpfähle oder Sauvegarde-Stangen vermehrt. **g.** In Beziehung auf die Hochwachten, welche Basel bereits aufgestellt hat, wird der Grundsatz ausgesprochen, daß es unnöthig sei, sie im Baselbiet aufzustellen, wenn dasselbe nicht aller Orten geschehe. Während die Repräsentanten erklären, daß ihre Orte die Herstellung derselben noch nicht für nöthig erachten, daß sie jedoch dazu alles in Bereitschaft gesetzt haben, legt Basel großes Gewicht auf allgemeine Herstellung derselben und verspricht sich davon bei den kriegführenden Parteien eine größere Wirkung, als von einem Zuzug. Die weitere Berathung wird verschoben. **h.** Der Repräsentant von Lucern ist von seinen gn. Herren und Obern angewiesen, in Betreff der immer sich mehrenden Ausreißer zu begehren, daß selbige, wenn sie nach Basel kommen und weiter reisen wollen, mit Päßen versehen werden sollen. Bern läßt keine Ausreißer ohne Päße durch. Basel sieht in dieser Maßregel etwas Bedenkliches, nimmt den Ausreißern Gewehr und Montur ab, um sie deren Officieren wieder zuzustellen, die Ausreißer selbst weist es fort. Die frühern Verordnungen, namentlich diejenige von 1727, werden vorgenommen, die Berathung verschoben. — 24. December. **i.** Bei nun eingebrochenem Winter wird beschlossen, die 400 Mann Landmiliz auf 100 zu reducieren, welche mit der Stadtgarnison an den Thoren Wache halten sollen, die Posten zu Augst, an der Hülftenbrücke, zu St. Jakob und an der Wiesenbrücke bleiben besetzt, aber mit einer geringern Zahl, das doppelte Wachen der Bürger wird abgestellt, die Dragoner werden sämmtlich entlassen, die Hochwachten aufgehoben, das dazu Nöthige aber in der Nähe in Bereitschaft gehalten, das Schiff beim Auslauf der Birs beibehalten und bewacht. **k.** Der Ausreißer wegen wird im Hinblick auf den Aarauer-Abschied von 1727 und das von Basel den 9. August 1727 publicierte Mandat verordnet, daß denselben beim Betreten des eidgenöss-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fischen Bodens zu Stadt und Land Montur und Gewehr abgenommen, sie selbst zu Liestal und zu Augst mit Routezedeln den nächsten Weg auf den Landstraßen aus dem Lande gewiesen werden sollen unter Androhung von Bestrafung, wenn ein solcher auf einem andern Wege, als ihm der Routezedel anweise, oder später, als ihm der Termin zur Abreise festgesetzt sei, sich im Lande betreten lasse. **I.** Es wird die Frage aufgeworfen, wann und in welchen Fällen die Wachtfeuer angezündet, und was bei angezündeten Wachtfeuern vorgenommen werden solle. Die Repräsentanten wollen ihre Gedanken in einer spätern Sitzung eröffnen und der ganzen Eidgenossenschaft in Beziehung darauf einen Vorschlag machen. — 28. und 31. December. **m.** Zur Sicherstellung der Stadt Basel und jeglichen Grenzortes bei Anwesenheit kriegführender Armeen in der Nähe der Grenzen wird der Eidgenossenschaft im Hinblick auf die Abschiede von 1701 und 1702 von den Repräsentanten und dem Rathe der XIII. folgender Vorschlag gemacht, für welchen die Gesandten auf die nächste Tagsatzung (und diese wünscht Basel bald zusammenberufen) instruiert werden möchten. 1) Nach Anleitung des Abschieds von 1701 soll dasjenige Ort, welchem kriegende Völker sich nähern und dessen Grund und Boden Schaden oder Eintrag verursachen, dem commandierenden General das Erforderliche vorstellen und dazu einer ganzen Eidgenossenschaft Namen gebrauchen, zu diesem Zwecke aber mit den nöthigen Patenten versehen werden. Die Stadt Basel oder jedes andere Ort, das dessen benöthigt ist, soll daher von Zürich bei Annäherung fremder Armeen ein Generalpatent und später Specialpatente auf sein Ansuchen erhalten. 2) Ein Ort, das von kriegführenden Armeen Gefahr oder Ueberdrang befürchtet, soll befugt sein, eine allgemeine eidgenössische Tagsatzung zu begehren; zugleich wird für wünschenswerth erachtet, daß ein solches Ort sogleich zwei Kriegsräthe oder Repräsentanten von denjenigen Orten erhalten könne, welche die Reihenfolge trifft. Diese Repräsentanten sollen dann mit dem Orte, in welches sie gesandt sind, autorisiert sein, den zulänglichen Zuzug zu begehren und im Namen aller Orte zu handeln. 3) In Beziehung auf die Hochwachten wird vorgeschlagen: wenn die Stadt Basel oder ein anderes Grenzort bei Kriegsgefahr die Aufstellung der Hochwachten und der dazu nöthigen Veranstaltungen für nöthig erachtet, so sollen dieselben befugt sein zu verlangen, daß auch die angrenzenden löblichen und zugewandten Orte dieselben aufstellen und die nöthigen Veranstaltungen treffen. 4) Geschieht ein feindlicher Angriff, so soll der angegriffene Ort ohne Anstand die Wachtfeuer anzünden und an die übrigen Orte durch reitende und gehende Boten Bericht ertheilen. Von den nächsten Orten soll dann mit aller Macht und Eile Hülfe geleistet werden, von den übrigen Orten mit dem ersten Auszug, bei weiterer Mahnung durch den zweiten und dritten. Dasjenige Ort, welchem zugezogen wird, hat nach frühern Abschieden für Aufnahme und Versorgung der Mannschaft hinlänglich zu sorgen, so wie auch dafür, daß dieselbe nicht länger als nöthig zurückgehalten werde. 5) Es möge eine Erklärung gegeben werden, ob man, wenn eine der fremden kriegführenden Armeen wirklich zuwider den gethanen Vorstellungen über eidgenössisches Gebiet Durchzug nehmen oder daselbst Posto fassen sollte, die Wachtfeuer anzünden, thätlichen Widerstand mit allen Kräften leisten und alles das veranstalten soll, was bei einem feindlichen Angriff nöthig erachtet wird, oder ob die Eidgenossenschaft das für zu viel und zu voreilig erachte, und wie sich in letzterm Falle ein solches Grenzort zu verhalten habe. 6) Da wegen der Neutralität des eidgenössischen Territoriums von den kaiserlichen und den französischen Ministern noch keine hinlängliche Sicherheitserklärung gegeben worden und die Verhandlungen wegen Sicherstellung der vier Waldstädte und des Frickthals noch zu keinem Ziele geführt worden sind, so sollen dieselben zum Ziele geführt und von beiden kriegführenden Theilen Versicherung gegeben werden, daß von ihnen das eidgenössische Gebiet nicht werde betreten werden. Ferner wird darauf angetragen, daß, wie 1688 und 1689 geschah, die beiden kriegführenden Theile zur Unterhaltung einer sichern Neutralität die Kosten selbst beitragen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und eine hinlängliche Anzahl eidgenössischer Völker zu diesem Zwecke besolden möchten. **n.** Das Antwortschreiben des kaiserlichen Secretarius Hermann (vom 16. December) wird verlesen, in welchem er den Stand Basel von der Grundlosigkeit der Gerüchte in Kenntniß setzt, als ob die kaiserliche Armee, wie einst unter General Mercy, durch das eidgenössische Gebiet durchzuziehen beabsichtige. Von einer Beantwortung desselben wird abstrahiert. — 11. Januar 1734. **o.** Nachdem die durch das Defensionale festgesetzten sechs Wochen, nach welchen die Repräsentanten abzulösen sind, abgelaufen waren, wird noch beschlossen, die Frage, was zu thun sei, wenn französischer Seits auf der Insel im Rhein bei Hüningen und wegen des daselbst stehenden Bannsteins Anlaß zu Beschwerden gegeben würde oder die französische Armee gar auf baslerischem Territorium Posto fassen sollte, vor nächste Tagsatzung zu bringen und Zürich zu Handen der übrigen Orte davon in Kenntniß zu setzen. Ferner soll an Zürich geschrieben werden, daß die Orte ihre Gesandten auf nächste Tagsatzung dafür Instruction geben möchten, daß 200 Mann bereit gehalten werden, welche im Falle der Noth auf Basels oder eines andern Grenzortes Begehren sogleich aufbrechen könnten.

365.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 1. bis 10. März 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad von Muralt, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande und des Raths; Ludwig von Wattenwyl, Venner, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Ursus Balthasar, des Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann. Zug. Joseph Anton Schumacher, Ammann; Johann Jakob Andermatt, Landvogt und des Raths; Leontius Anton Weber, Alt-Landvogt und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des Raths. Freiburg. Johann Heinrich Vonderweid, Schultheiß; Niclaus Joseph von Alt, des Raths. Solothurn. Peter Joseph von Besenval, Freiherr von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Jakob Gyger, Landammann. Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Freiherr von Beroldingen, Landshofmeister; Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. Johann Jakob Wildermett, Burgermeister.

Diese außerordentliche Tagsatzung wird in Folge der an den eidgenössischen Grenzen noch immer stattfindenden Kriegsgefahr zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** An dem Abschied vom November 1733 wird festzuhalten beschlossen. Darauf werden die vom Stande Basel und den daselbst befindlichen Repräsentanten von Bern und Lucern den 31. December 1733 gemachten Vorschläge [datiert 4. Januar 1734]

durchberathen. Bei Nr. 1 und 2 soll es lediger Dingen sein Bewenden haben; zugleich wird auch ein Patent formuliert, das einem solchen an den Grenzen befindlichen und der Gefahr ausgesetzten Orte ausgestellt werden soll. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell-Innerrhoden nehmen letzteres ad referendum, und sollen den Entschluß ihrer gn. Herren und Obern beförderlichst nach Zürich melden. Wegen der Hochwachten (Nr. 3) bleibt es lediglich beim Defensionale von 1702 in dem Sinne, daß die Hochwachten in erforderlichen Stand gesetzt und alles bis an die „Verwachung" in Bereitschaft gehalten werden soll. Auf künftige Zusammenkunft hat die Gesandtschaft jedes Ortes ein Verzeichniß seiner Hochwachten mitzubringen. Wegen Nr. 5 bleibt es bei dem Abschied vom November 1733 und dem Defensionale von 1702; bei allen Vorfallenheiten aber soll mit klugen Vorstellungen und aller Umsicht verfahren werden. Der Inhalt von Nr. 6 wird für „gut und vorträglich" angesehen; man will den Erfolg der wegen der Securität der vier Waldstädte und des Frickthals begonnenen Verhandlungen abwarten. § 2. **c.** Basel hatte in einem Schreiben vom 20. Januar 1734 das Ansuchen an die Orte gestellt, daß dieselben einen Zuzug von 200 Mann in Bereitschaft halten möchten. Die in dem Defensionale begriffenen Orte willfahren diesem Ansuchen mit Ausnahme von Freiburg, welches dasselbe ad referendum nimmt; Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden lassen es beim Abschiede von 1702 und den nachgehenden bewenden und beziehen sich auf ihre darin niedergelegten Erklärungen. Die fürstlich-sanctgallischen Gesandten willigen zur Abschickung dieses Zuzuges ebenfalls ein, doch nur in so weit es die Situation der fürstlich-sanctgallischen Lande zulasse. Schaffhausen sucht als Grenzort ebenfalls um Zusendung eines solchen Zuzugs an, wenn es die Noth erheische; ihm wird ebenfalls willfahrt. Nachdem nun Basel bei diesem Anlasse auch die Marchstreitigkeit in Beziehung auf die der Festung Hüningen gegenüberliegende Insel aus einander gesetzt hat, wird gut befunden, diese Sache als eine von keiner bedeutenden Wichtigkeit ruhen zu lassen. § 3. **d.** Auf die Anzeige Zürichs, daß der unlängst vom Kaiser in die Eidgenossenschaft gesandte Botschafter, Marchese de Prié, sein vom Hofe neu erhaltenes Creditiv zu überreichen und am folgenden Tage seine „Proposition" zu halten wünsche, wird beschlossen, ihm, als einem Minister ersten Ranges, gegenüber ebendasselbe Ceremoniale zu befolgen, welches dem französischen Ambassador gegenüber beobachtet worden ist. Er wird demnach durch die Nebengesandten der XIII und der zugewandten Orte in die Sitzung abgeholt und erklärt in seiner Proposition, daß der Kaiser niemals von der bisher aufrichtig gehegten „erbvereinten" Sorge für die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft weichen werde, daß aber andrerseits die Stände bei den jetzigen Zeitumständen auch das Ihrige thun möchten. Er erwartet hierüber von Seite der Tagsatzung Eröffnungen durch eine Deputation, mit welcher er einläßlicher zu verhandeln sich anheischig macht. Es wird darauf eine aus zehn Gesandten bestehende Deputation mit dem Auftrage an ihn abgeschickt, von ihm eine unbedingte Erklärung in Beziehung auf die Nichtbetretung des eidgenössischen Grund und Bodens zu begehren und ihn zugleich von der am 24. Februar vom französischen Ambassador wiederholten Versicherung, daß es keineswegs des Königs Absicht sei, den eidgenössischen Grund und Boden zu berühren, in Kenntniß zu setzen. Bei diesem Anlasse soll die Abordnung fragen, was für Grenzorte der Botschafter in die Securität eingeschlossen wünsche, und nachdrücklichst darauf dringen, daß das freie Commercium und die freie Zufuhr des Getreides und der andern Victualien für die Eidgenossenschaft und ihre Verbündeten, wie ehemals, illimitiert und ohne Beschwerde laut der Erbvereinigung wieder hergestellt werden möchte, mit der Versicherung, daß die eingeführten Früchte nur in der Eidgenossenschaft verbraucht werden sollen. Der Botschafter hatte auch zwei Regimenter begehrt. Die Antwort auf dieses Begehren wird ihm für die nächste Zukunft versprochen. Der kaiserliche Botschafter antwortet auf diese Begehren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) daß er dieselbe Erklärung hinsichtlich der Nichtbetretung des eidgenössischen Bodens gebe, welche andrerseits der französische Ambassador gegeben habe. 2) In die Securität wünsche er, wie 1728 schon besprochen worden, wenn nicht das Breisgau, so doch die Strecke von Basel den Rhein hinunter eingeschlossen mit Inbegriff der obern Markgrafschaft Baden-Durlachischer Herrschaft Röteln bis an den Heitersheimer-Bach, von da über den Schwarzwald längs des Rheines hinauf eine Strecke von ungefähr drei Meilen ins Land hinein gegen die oberöstreichischen Lande. 3) In Beziehung auf das freie Commercium bei den jetzigen Conjuncturen verspricht er sich so zu erklären, daß die Eidgenossenschaft Ursache haben werde, zufrieden zu sein. 4) Auf sein Begehren zweier eidgenössischer Regimenter sehe er einer willfährigen Antwort entgegen. — Nachdem nun die Antwort des kaiserlichen Botschafters in Betreff des Securitätsdistrictes dem französischen Ambassador mitgetheilt worden war und derselbe, weil dieser District allzuweit ausgedehnt werde, neue Befehle einholen zu müssen sich erklärt hatte, läßt sich der kaiserliche Botschafter vernehmen, daß er auf diese Mittheilung keine nähere Erklärung geben könne, giebt aber die Versicherung, daß kaiserlicher Seits in diesen Gegenden kein Angriff geschehen werde. Was das freie Commercium anbetreffe, so möchte eine Abordnung aus der Session mit dem Legationssecretär Hermann unterhandeln, wie die Sachen einzurichten wären. Die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Stadt St. Gallen, damit beauftragt, geben dem Legationssecretär neun Puncte in Betreff des freien Commerciums ein, für welche sie befriedigende Bestimmungen erwarten; über die freie Zufuhr der Früchte sich einzulassen, haben sie keinen Auftrag, da man in der Erwartung stehe, daß dieselbe, wie früher, illimitiert werde hergestellt, so wie auch, daß die Zins- und Zehntenfrüchte, welche die Orte oder deren Angehörige auf Reichsboden zu beziehen haben, frei und ungehindert werden verabfolgt werden. Der kaiserliche Botschafter antwortet, daß er sich wegen der verlangten Zufuhr auf den Inhalt des Schreibens vom 31. Januar beziehe, in welchem dasjenige bezeichnet sei, was der Kaiser hinsichtlich seiner Erblande regulieren wolle; „und wie nun wohl den Oberämtern und der „auf den Posten stehenden Miliz die betreffenden Befehle werden zugegangen sein, so habe der Kaiser seither „sich darüber durch den Baron von Landser mit dem schwäbischen Kreis vernehmen lassen," habe aber in Betracht der Kriegszeiten für nöthig befunden, die Ausfuhr blos auf die Hausnothdurft zu beschränken und die Erlaubniß dazu an Pässe zu knüpfen, welche die Ambassade auf obrigkeitliche Urkunden hin auszustellen habe: Maßregeln, um zu verhüten, daß im Lande Theurung entstehe, die Verproviantierung der Truppen erschwert werde oder gar durch Particularen die Früchte den Feinden zugeführt werden. Die Angelegenheit der ungehinderten Ausfuhr der Zins- und Zehntenfrüchte müsse, weil sie den Reichsboden betreffe, ebenfalls an den schwäbischen Kreis gelangen; diejenigen Zinsen und Zehnten aber, welche von östreichischem Boden bezogen werden, sollen jeder Zeit frei und ungehindert verabfolgt werden. Schließlich ersucht er um eine Erklärung über die in die Securität einzuschließende östreichische Nachbarschaft. Mit diesem Bescheide nicht zufrieden, da derselbe weder mit einer frühern Erklärung des Botschafters, noch mit der Erbvereinigung übereinstimme, wiederholt die Tagsatzung ihr Gesuch um freie Zufuhr der Früchte und andrer Victualien und weist darauf hin, daß eine abschlägige Antwort dem Capitulationsgeschäfte hinderlich sein könnte. Nachdem aber der Botschafter erklärt hat, daß er keine andere Vollmacht habe, wird ihm auf sein eigenes Anrathen ein schriftliches Memorial zu Handen des Kaisers übergeben. Schließlich bemerkt der Botschafter, daß Baron von Landser wirklich mit Untersuchung der das freie Commercium betreffenden Sache beschäftigt sei, und daß dessen Bericht, sobald er angelangt sei, den Orten werde mitgetheilt werden. § 4. e. Es wird ein Schreiben des französischen Ambassadors verlesen, in welchem derselbe den 24. Februar die schon den 16. November im Namen des Königs gegebene Zusicherung, daß Frankreich das eidgenössische Territorium nicht verletzen werde, wiederholt und das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ansuchen stellt, ihm die Erklärung des kaiserlichen Botschafters in Betreff der in die Securität aufzunehmenden vier Waldstädte und des Frickthals mitzutheilen. Nachdem dieß geschehen und auf Basels Antrag in dem Schreiben auch der freien Lebensmittelzufuhr aus Frankreich gedacht worden war, sichert der Ambassador freie Zufuhr zu, ist aber genöthigt, weil der kaiserliche Botschafter die Securität über die Waldstädte und das Frickthal hinaus ausdehnen will, diese Sache an den König zu bringen (Schreiben vom 6. März). § 5. **f.** Zug beschwert sich, daß in denjenigen Schreiben des Ambassadors, welche an sämmtliche Gesandte in Baden letzthin gerichtet worden, von demselben der Name des Standes Zug weggelassen worden sei, und trägt darauf an, dieß gegen den Ambassador zu ahnden, zumal da es nicht einem Minister einer fremden Macht zustehe, durch dergleichen Weglassungen Anlaß zu einer Trennung des Corpus helveticum zu geben und Zug mit den übrigen Ständen, welche nicht in dem Bunde mit Frankreich stehen, doch noch in dem ewigen Frieden stehe. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. § 6. **g.** Das Ansuchen des kaiserlichen Botschafters, eine Capitulation für zwei Regimenter einzugehen, kommt zur Behandlung. Nach mehrfachen Unterhandlungen mit dem Botschafter vereinigen sich die Gesandten zu folgender Capitulation unter Vorbehalt der Ratification von Seite der gn. Herren und Obern. [Freiburg nimmt sie ad referendum.]: 1) Es sollen zwei eidgenössische Regimenter unter zwei Obersten und andern dazu gehörigen Officieren, in 24 Compagnieen abgetheilt, jede in Kriegszeiten von 130, in Friedenszeiten von 90 Mann effectiv und die prima plana darunter begriffen, also insgesammt 3120 Mann in Kriegszeiten, 2160 in Friedenszeiten geworben, mit Ober- und Untergewehr, mit gleich Loth schießenden Musketen, Patrontaschen, Bajonneten, mit grauen Röcken, großen Ueberschlägen, saubern Hüten versehen, alle durchgehends gleich montiert und bis Ende Aprils auf zu empfangendes Werbegeld auf den vom Kaiser zu bestimmenden Rendezvous gestellt werden. 2) Dieselben sollen zu den Diensten des Kaisers und der Defension der vorderöstreichischen Erblande, welche der Kaiser wirklich dermalen in Besitz hat, sammt der Stadt Constanz „verlegt werden, die Compagnieen in Verlegung der Garnisonen außer deren nothwendigen und erforderlichen Detaschements nicht mögen zertheilt werden." 3) Als Sold werden auf jeden Kopf monatlich 5 Reichsthaler oder 7 fl. 30 kr. gute, gangbare, unverrufene Reichswährung festgesetzt, welche aller Orten in den Erbvorlanden ohne Verlust debitiert werden kann. Ferner werden jeder Compagnie, wenn sie 130 Mann zählt, 19 Mann, und wenn sie in Friedenszeiten auf 90 Mann reduciert ist, 21 Mann Gratification gegeben. 4) Für jeden Regimentsstab verabfolgt der Kaiser monatlich 500 Reichsthaler (750 fl.) guter Reichswährung, aus welchem alles unterhalten werden muß, was von dem Stabe abhängt. 5) Dem Kaiser steht die Ernennung vom Obersten an bis zu den Hauptleuten inclusive zu; er ernennt sie aus den regimentsfähigen Burgern uud Landleuten der löbl. und der zugewandten Orte, die Subalternen aber werden von den Hauptleuten ernannt und dependieren von ihnen, doch so, daß selbige dem jeweiligen kaiserlichen Minister und dem Oberst präsentiert werden, damit sie sehen, ob es taugliche Leute seien; sie werden dann sammt dem ganzen Regiment in Eid und Pflicht genommen. Geht einer der obengenannten Hauptleute mit Tod ab und wird ein andrer an seine Stelle ernannt, so soll dieser von ebendemselben Orte sein, von welchem der Gestorbene gewesen ist. In einem solchen Falle ist es der Obrigkeit dieses Ortes überlassen, dessen Erben wegen allerhand gehabten Spesen und Kosten, auch wegen der Schulden, welche der Verstorbene bei der Compagnie hat, die Gebühr darüber zu erkennen. 6) Einem jeden Hauptmann wird ein ganzer Monatssold zum Werben vorausgegeben und derselbe erst nach Verfluß des andern Jahres abgezogen. 7) Der Kaiser oder dessen Commissariatsamt oder dessen Subordinierte mögen die Völker nach Belieben und nach der Nation Gebrauch in Gliedern mustern, so oft sie wollen, wie nicht weniger zu Beförderung des kaiserlichen Dienstes und Verhütung aller Unordnung oder aller Mißbräuche;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch müssen der Oberst und die Hauptleute bei solcher Musterung um ihren verdienten Sold zuvor bezahlt sein. 8) Der Kaiser wird die Verordnung ergehen lassen, daß beide Regimenter ehrlich und pünctlich von Monat zu Monat an dem Orte, wo sie in Garnison liegen oder im Felde stehen, ohne ferneres Entgeld bezahlt werden; zwölf Monate sind für ein Jahr zu rechnen. 9) „Die Recruten, der Oberst und die Hauptleute in eigenen Kosten thun", und wenn eine oder mehrere Compagnieen durch einen besondern Fall, sei es durch den Feind oder durch eine Krankheit in ihrer Zahl herabgekommen sind, so soll dem Hauptmann zur Ergänzung derselben ein Termin von wenigstens einem Monat vergönnt sein. Sollte aber ein Extraverlust erlitten werden, so wird der Kaiser im Verhältniß des Schadens „Reflexion machen", unterdessen aber der Hauptmann noch von letzter Musterung vom Verlust des Volkes bezahlt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn außer den vorbeschriebenen Fällen mehr nicht, denn zehn Mann ermangeln sollten, ihm an der Gratification nichts abgezogen wird; wenn aber mehr als zehn ermangeln sollten, der Abzug pro rata geschehen soll. 10) Die Justiz sammt allem, was davon abhangt, wird den Obersten und Hauptleuten nach Gebrauch der Nation ohne Eintrag überlassen; jedoch soll dieselbe in guter Ordnung und guter Kriegsdisciplin administriert werden. 11) Der Kaiser und dessen Generale wollen darob und daran sein, daß die Nation ehrlich und freundlich in allweg und also zwischen ihnen und den Hauptleuten eine gute und vertrauliche Verständniß gehalten werde. 12) Beide Regimenter sollen zur Defension der vorderöstreichischen Lande, welche der Kaiser dermalen wirklich besitzt, ingleichem der Stadt Constanz von den kaiserlichen Generalen und Commandanten sich commandieren lassen, doch daß die Compagnieen im Felde nicht zertheilt, und daß die eidgenössischen Regimenter sammt ihren Obersten und Hauptleuten nach ihrer Anciennetät, wie die kaiserlichen Regimenter, in allen Prärogativen gehalten werden. 13) Der Dienst soll von der ersten Musterung an weniger nicht als sechs Jahre continuiert werden; sollten aber die Eidgenossen unter dieser Zeit und während des Dienstes in Krieg gerathen und diese Völker vonnöthen haben, so mögen sie die Ihrigen heimberufen. 14) Die Regimenter und Compagnieen sind, was die Garnisonen, Märsche, Dach und Fach und andere Nutzbarkeiten anbetrifft, den kaiserlichen Soldaten gleich zu halten. 15) Wenn bei gegenwärtiger Werbung ein Hauptmann 25 Mann bei einander hat, kann er dieselben auf das bestimmte Rendezvous abschicken; der Sold soll dann seinen Anfang nehmen, wenn dieselben von Hause aufbrechen, und fortdauern bis sie wieder zu Hause angelangt sind. 16) Kraut und Loth sind ihnen ohne Entgeld aus den Magazinen zu verschaffen. 17) Da die kaiserlichen Regimenter in den vorderöstreichischen Landen nach Aufhebung der Markedenterei sich, wenn sie in Garnison liegen, mit Wein, Fleisch und Salz bei den bürgerlichen Cantinen und Fleischbänken mit Abzug alles Aufschlags, also wohlfeiler als die Bürger versehen, so soll ebendasselbe auch diesen beiden Regimentern gestattet sein; im Felde aber und anderwärts, wo dieser Markedenterei halber keine Vorsehung geschehen, so soll selbige gestattet sein und zwischen diesen beiden Regimentern und den andern kaiserlichen Gleichförmigkeit beobachtet werden. 18) Von Zoll und Auflagen sind die eidgenössischen Truppen aller Orten gleich den kaiserlichen frei. 19) Ingleichem werden die Kranken gleich den kaiserlichen an gebührenden Orten, doch auf ihre eigenen Kosten verpflegt. 20) Auf den Märschen soll zu besserer Fortschaffung der Bagage und der Kranken für den nöthigen Vorspann, wie bei den Kaiserlichen gesorgt werden. 21) Den Evangelischen ist ein anständiger Ort zu ihrer Religionsübung und ein ehrliches Begräbniß anzuweisen. 22) Wenn die Eidgenossen für ihre Völker das Commisbrot begehren, soll dasselbe ihnen in gewöhnlichen Rationen vom Wachtmeister an ertheilt werden, doch haben sie sich am Eingang des Jahres zu erklären und es alsdann das ganze Jahr hindurch zu nehmen. Zugleich wird der kaiserliche Botschafter das Ansuchen an den Kaiser gelangen lassen, daß die Ration Brod den eidgenössischen Soldaten auf 2

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kreuzer gesetzt werde, wie es vormals auch statt fand. 23) Der Kaiser behält sich vor, die Compagnieen dieser Regimenter durch 40 oder mehr Mann und jedes Regiment mit 4 bis 5 Compagnieen nach Gutbefinden zu vermehren; er macht davon blos Anzeige an die Stände; eine neue Negotiation findet darüber nicht statt, sondern es wird nach gegenwärtiger Capitulation dabei verfahren. 24) Sollte jemand von diesen beiden Regimentern im Feld oder bei einer Belagerung gefangen werden, so soll er gleich den kaiserlichen ausgetauscht und ranzioniert werden. [Actum Baden, 6. März 1734.] — Auf den Wunsch der Stände, daß nach erfolgter Abdankung der beiden Regimenter diejenigen Officiere, welche Lust hätten, im Dienste zu bleiben, mit Beibehaltung ihres Ranges in andere Regimenter übertreten könnten, erklärt der Botschafter, daß er nichts versprechen könne, daß man aber diejenigen, welche mit Distinction gedient hätten, berücksichtigen werde. — Während der Verhandlungen über die Capitulation stellt Basel den Anzug, man möchte es nicht mehr, wie es früher geschehen sei, von den Stabsofficiersstellen ausschließen, und zweitens, man möchte den von den beiden Regimentern zu schwörenden Eid durchgehen, um zu sehen, ob sich darin nichts Anstößiges befinde. Dagegen wird aber bemerkt, daß nach der Capitulation die Ernennung der Stabsofficiere dem Kaiser zustehe, und daß in der Eidesverpflichtung nur das stehe, daß die Regimenter dem Kaiser treu dienen und von der Capitulation nicht weichen wollen. — Neben oben angegebener Capitulation läßt der kaiserliche Botschafter in einem Beibrief vom 9. April 1734 folgende Begünstigungen dem Stande Bern angedeihen: 1) In Beziehung auf den Bestand der Compagnieen erklärt der Botschafter, daß die drei Compagnieen des Standes Bern in Kriegszeiten sowohl, als in Friedenszeiten auf nicht weniger als 130 Köpfe mit Inbegriff der prima plana zu stehen kommen sollen. 2) Wie der Stand Bern denjenigen Oberstlieutenant und Oberst-Wachtmeister oder Major, welcher vom Botschafter ernannt und mit dem Patent versehen worden ist, das nöthige Volk werde anwerben lassen, so verspreche der Botschafter, daß für diesmal und für künftige Zeiten, so lange die drei bernerischen Compagnieen in kaiserlichen Diensten bleiben und Hauptmannstellen vacant werden, die Ernennung zu denselben nach bernerischen Statuten dem Stand Bern allein überlassen sein soll; ferner, daß die Subalternofficiere dieser Compagnieen von ihren Hauptleuten allein ernannt werden und die Genehmigung allein vom Oberst einzuholen haben. 3) Im Falle einer Abdankung werden die Officiere wenigstens drei Monate vorher davon benachrichtigt werden. § 7. **h.** Auf den Anzug, daß man bei den dermaligen Umständen die ausstehenden Erbeinigungsgelder sollicitieren möchte, stimmen einige Gesandte dafür, dieses Ansuchen an den Botschafter zu stellen. Dieser antwortet, man möchte die Titel dafür producieren, und versichert, daß, sobald dieselben real und liquid erfunden würden, „darüber die erforderliche Reflexion werde gemacht werden." § 8. **i.** Auf das Ansuchen des Bischofs von Basel, man möchte sein Bisthum diesseits und jenseits des Rheins in die Neutralität einschließen, wird in Betracht, daß dieß zum Vortheile der Eidgenossenschaft gereiche, der kaiserliche Botschafter durch eine Deputation um Einwilligung dazu angegangen. Dieser erklärt, daß laut seiner Instruction dem kein Hinderniß im Wege stehe. Ebendasselbe Ansuchen wird auch schriftlich an den französischen Ambassador gestellt. § 9. **k.** Für die Besoldung der Subalternofficiere wird eine Ordnung entworfen, der Entwurf den Obern hinterbracht. § 12. **l.** Der Churfürst von Sachsen zeigt in einem Schreiben seine Erhöhung auf den polnischen Thron unter dem Namen August III. an. Die Anzeige wird ad referendum genommen, das Schreiben dem Abschied beigelegt. § 13. **m.** Auf den Anzug, was mit denjenigen Vagabunden anzufangen sei, welche, von einem Hauptmann engagiert, desertieren und anderswo sich unterhalten lassen und so einen Hauptmann nach dem andern betrügen, wird gut befunden, keine eigentliche Verordnung deßwegen zu machen, sondern jedem Orte zu überlassen, dergleichen Betrüger zu bestrafen.' § 14.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die das Thurgau regierenden Orte und der Abt von St. Gallen.

n. Die fürstlich-sanctgallische Gesandtschaft beschwert sich, daß der Landvogt des Thurgaus die Fruchtzufuhr in die sanctgallischen Lande gesperrt habe. Es wird gut befunden, daß der Landvogt seinen Bericht darüber Zürich zu Handen der übrigen Orte einsende; unterdessen soll „nichts abgeschlossen werden." § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 43. 44. Fremde Kriegsdienste.
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 203. Territorialverletzung.
Rheinthal.
Art. 99. Territorialverletzung. Art. 283. Zölle und Weggelder.
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 148. Kriegssachen.
Lauis.
Art. 315. Postwesen.

366.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im März und April 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Von Mühlhausen ist zugegen: Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber.

a. Der Gesandte Mühlhausens bittet um Rath und Hülfe in der Sache des Jeremias Lambert. [Diesem waren nämlich bei der Theilung seines väterlichen Erbes die gemachten Schulden abgezogen worden; er verließ darauf mit Weib und Kind Mühlhausen, wurde katholisch und wußte den Amtmann von Landser zu bestimmen, daß er einen Arrest auf seiner Miterben Güter erlaubte.] Da der Amtmann den Arrest in jüngster Zeit aufgehoben hat, wird Mühlhausen gerathen, einstweilen zuzuwarten, im Fall sich aber ferner etwas Widriges ereigne, sich an den französischen Ambassador zu wenden. Geschieht dieß ohne Erfolg, so sind die evangelischen Orte geneigt, in ihrem Namen an denselben zu schreiben. § 1. **b.** Auf das Ansuchen des Gesandten Mühlhausens, daß die evangelischen Orte bei den gegenwärtigen Conjuncturen auf seine in einer gefährlichen Lage sich befindende Stadt ein beständig treues Auffsehen haben möchten, wird geantwortet, daß die Orte auch ferner dasjenige erstatten werden, was Bünde und Verträge und auch die „Religionsgemeinsame" immer erfordern. § 2. **c.** Das Ansuchen der französischen Colonie Waldorf im Hessen-Darmstädtischen wird aus Besorgniß vieler bösen Consequenzen abgewiesen. § 3. **d.** Auf die Anfrage Zürichs, ob das bei letzter Jahrrechnung beliebte Recommendationsschreiben an den Kaiser zu Gunsten der bedrängten ungarischen Kirche abgeschickt werden solle, da sich durch Nachschlagen gezeigt habe, daß solches noch nie geschehen sei, ja daß es vielleicht nur schädlich sein könnte, wird beschlossen, dasselbe nicht abgehen zu lassen, zumal da diese Angelegenheit den evangelischen Mächten empfohlen sei und diese durch ihre Minister beim kaiserlichen Hofe zu Gunsten dieser Kirche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

am ersprießlichsten wirken können. § 4. **e.** Dem schriftlich eingeschickten Ansuchen Genfs, die Gesandten möchten bei den jetzigen Berathungen auch auf das freie Commercium Genfs mit Deutschland Rücksicht nehmen, will man so viel als möglich entgegenkommen. § 5. **f.** Der Anzug Basels, daß gegen die durch mancherlei Particularwerbungen entstehenden Nachtheile Maßregeln möchten ergriffen werden, und ob nicht der Abschied von 1666 ein bequemes Mittel dazu an die Hand gebe, wird ad referendum genommen. § 6. **g.** Bern legt die Rechnung über die Ausgaben vor, welche ihm die Unterhaltung der piemontesischen und pragelanischen vertriebenen Glaubensgenossen verursacht habe, und spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß es den übrigen Ständen belieben werde, ihm das Restierende zu refundieren und den mit diesem Geschäfte betrauten Actuarius für seine Mühe in gnädige Consideration zu ziehen. Zürich nimmt diese Rechnung „danknehmig" auf, wünscht aber, daß sämmtlichen Ständen über das ganze Geschäft ein Bericht möchte erstattet werden. Glarus wiederholt seine schon früher gegebene Erklärung, das es diese Leute sammt dem Fond der Disposition beider Stände überlasse, macht sich aber anheischig, an ein Reisegeld noch zu contribuieren. Basel bemerkt, daß es schon 500 bis 600 Personen mit Speise und Trank versehen und jeder 2 Gld. Reisegeld gegeben habe, und spricht die Hoffnung aus, daß man es in Berücksichtigung dieser Leistung mit mehr Auflagen und der Communication der Rechnung verschonen werde. Schaffhausen erklärt, mehr als dasjenige, was es schon beigetragen habe, nicht beitragen zu wollen. Aehnlich Mühlhausen und Biel. § 8. **h.** Der Gesandte von Bern wünscht von Zürich Aufschluß über folgenden Vorfall. Hunziker von Aarau hatte einen Taglöhner als Boten mit einem Briefe nach Zürich abgeschickt, um gewisse Kinder abzuholen. Der Bote wurde in Zürich in Arrest gesetzt und sollte nicht entlassen werden, bis Hunziker sich selbst stellte; dieser beschwerte sich deßwegen bei seinen Herren und Obern. Zürichs Gesandtschaft ist nicht instruiert, will das Angehörte referieren. § 11. **i.** In Beziehung auf einen Antrag, daß man in der von der vorderöstreichischen Regierung gegebenen Titulatur eine Aenderung ansprechen möchte, wird für besser erachtet, es beim Alten bewenden zu lassen, da dieselbe alten Styls sei und ein solches Verlangen die vorderöstreichische Regierung veranlassen könnte, ihrerseits auch eine Aenderung zu fordern. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 67. 68. 69. Accesß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 10. 11. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau.

Grafschaft Sargans.

Art. 340. Locales. Art. 363. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 313. Kriegssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

367.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 12. April 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad von Muralt, Statthalter. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Venner, Alt-Seckelmeister welscher Lande und des Raths.

Diese Conferenz wurde durch die Ansprüche von evangelisch Glarus an den dritten Theil der laut des Friedens von Aarau den evangelischen Ständen überlassenen gemeinschaftlichen Beamtungen veranstaltet.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 70. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 12. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau.

368.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 16. April 1734.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Jost Anton Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann, Zeugherr und Alt-Landvogt; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr und Landvogt.

a. Uri erstattet Bericht, was wegen der Fruchtsperre von Seite Mailands gegen die ennetbirgischen Angehörigen bis dahin geschehen sei. Es wird in Folge des von Zürich im Namen der Eidgenossenschaft an den König von Sardinien erlassenen Schreibens Abhülfe erwartet. Sollte die Antwort auf dasselbe ungünstig ausfallen, so soll nach der Ansicht von Schwyz Lucern im Namen aller mit dem König verbündeten Orte eine Replik erlassen. § 2. **b.** Uri zeigt an, daß laut eines Berichtes des Brigadiers und Obersten Beßler vom spanischen Hof durch eine Ordonnanz die Administration der eidgenössischen Justiz den dort sich befindenden Regimentern entzogen worden und daher die hochobrigkeitliche Assistenz erforderlich sei. Unter Ratificationsvorbehalt überlassen Schwyz und Nidwalden Uri, an die königliche katholische Majestät ein Vorstellungsschreiben abzusenden. § 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 147. Kriegssachen.
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 222 bis 224.

369.

Conferenz von Bern und Genf.

Moudon, 11. bis 15. Mai 1734.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Tillier, des Raths; Johann Stürler, des Raths und Zeugherr. Genf. Marcus Konrad Trembley, Alt-Syndic und Staatsrath; Gabriel Grenus, Alt-Syndic und Staatsrath.

a. Diese Conferenz wird aus Anlaß eines die Erbschaft des Moses Tissot betreffenden Processes zusammenberufen, welchen der Auditor Fatio zu Genf, Bürger von Vivis, und Vasall und »homme liege« der Herren von Bern wegen seiner Besitzung zu Bonvillars, mit den Erben des Herrn von Aruffens, den Edeln von Vuillerens und Pampigni hatte. Fatio behauptete, daß die Tribunalien von Genf die competente Behörde für diese Sache seien. Genf ist mit dem Verlangen Fatios einverstanden, weil Fatio, der Beklagte, zu Genf domiciliert sei; Bern vindiciert sich die Competenz, weil der Contract vom 23. April 1693, um den es sich handelte, in seinen Landen zu Vuillerens errichtet worden, die beiden streitenden Parteien auch seine Vasallen seien, und erblickt in der Behauptung Genfs eine Verletzung der Art. 6 und 7 des Vertrags von 1558. In Folge dessen suchen die beiderseitigen Gesandten auf dieser Conferenz diesen Vertrag zu interpretieren. Genf behauptet, daß der Art. 7 desselben blos auf die beiden Bailliages Ternier und Gaillard sich beziehe, welche damals Bern besaß, 1567 aber in Folge des Tractats von Lausanne an den Herzog von Savoyen abtrat. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung sei der Umstand, daß in dem Bündnisse von 1584 dieses Artikels nicht mehr erwähnt werde; ja der Vertrag von 1558 sei 1584 förmlich aufgehoben worden, und maßgebend sei nur noch die Allianz von 1584: par laquelle il était décidé, que dans tous les contracts, pour lesquels on n'avait qu'une action personnelle, le demandeur devoit actionner le défendeur par devant le juge de son domicile, sans faire aucune attention au lieu du contract. — Bern hingegen bestreitet, daß jener Artikel des Vertrags von 1558 blos auf die beiden Bailliages sich beziehe, und führt dafür die Worte an: qu'on est convenu des deux côtés d'une combourgeoisie, alliance et confédération perpétuelle, équitable, raisonnable et profitable pour nous et pour nos sujets. Es zeigt, daß schon im Vertrag von 1536 und früher die Jurisdictionalien in Betreff jener beiden Bailliages geordnet worden seien. Ferner bestreitet es die Aufhebung des Vertrags von 1558 durch den 1584 zwischen Zürich, Bern und Genf geschlossenen Bund und erblickt in demselben eine Fortsetzung des bestehenden Burgerrechtes; denn dieser Bund setze namentlich in seinem Art. 9 dasselbe voraus; ja es weist aus einzelnen Stellen genferischer Actenstücke nach, daß Genf selber dasselbe auch später

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch anerkannt habe. Bern insistiert demnach darauf, daß dieser Proceß von dem bernerischen Richter entschieden werde, wie denn Bern 1694 in dieser Sache schon einmal gesprochen habe. Beiderseitige Gesandte nehmen das Angehörte ad referendum. Auf die Bitten der streitenden Parteien entscheiden die Gesandten den schwebenden Proceß durch eine prononciation amiable. **b.** Genf bringt einige Beschwerden gegen Bern in Betreff des Postwesens vor. **c.** In mehreren Particularaudienzen geben die Gesandten Genfs den bernerischen Kenntniß von den Zwistigkeiten in ihrer Stadt und bitten, deren Herren und Obern möchten ein wachsames Auge auf den Gang der Dinge daselbst haben.

370.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 12. bis 24. Mai 1734.

[Staatsarchiv Bern und Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad von Muralt, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß und General; Ludwig von Wattenwyl, Venner und Alt-Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Ursus Balthasar des Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Franz Anton Bucher, Landammann. Nidwalden. Johann Franz Bünti, Landammann. Zug. Joseph Anton Schumacher, Ammann; Joseph Anton Heinrich, Alt-Landvogt. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Jakob Christoph Frey, des Raths. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Peter Joseph Baron von Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister und des Raths; Franz Heinrich von Stäfis, Alt-Gubernator von Neuenburg und Valendys. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. (Niemand.) Außerrhoden. Jeremias Meyer, Statthalter. Abt St. Gallen. Joseph Anton, Freiherr von Beroldingen, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. (Niemand.)

Diese Tagsatzung wird in Folge der fortdauernden Kriegszustände und der für die Eidgenossenschaft und deren Nachbarschaft noch nicht hinlänglich festgestellten Securität zusammenberufen.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf die Sicherheit der Eidgenossenschaft giebt man sich mit denjenigen Erklärungen des kaiserlichen und französischen Ministers zufrieden, welche dieselben im November 1733 und im März 1734 gegeben haben, insofern diese Erklärungen von den allerhöchsten Behörden ratificiert werden und ihnen noch beigefügt wird: „daß weder von den kriegenden hohen Theilen, noch ihren Alliirten kein Posto gefasset, noch ein Durchmarsch auf dem schweizerischen Grund und Boden genommen werde." — In Beziehung auf die Securität der Nachbarschaft hatte der französische Ambassador, Marquis de Bonnac, den 31. März das Begehren an die Eidgenossenschaft gestellt, daß dieselbe diese Lande in eine Garantie nehmen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollte. Da aber die Einwilligung in ein solches Begehren für das Vaterland gefährlich schien und schon früher, so oft es gestellt worden, abgelehnt worden war, so wird eine Deputation von acht Mitgliedern an den französischen Ambassador abgeordnet, um ihm die Eröffnung zu machen, daß seinem Begehren hinsichtlich der Garantie nicht ensprochen werden könne. Sowie nun aber der kaiserliche Minister von dieser Abordnung Kunde erhalten hatte, läßt er durch seinen Secretarius dawider protestieren mit dem Bedeuten, daß man die erste Visite nicht dem französischen Ambassador, sondern ihm schuldig sei. Belehrt, daß es sich bei dieser Abordnung um Fortsetzung einer angefangenen Negotiation handle, steht er von seinem Begehren ab. Den acht Abgeordneten der Tagsatzung antwortet der Ambassador, daß in die verlangte Ratification und die verlangten Zusätze ohne Anstand werde eingewilligt werden, wenn die Bestimmung in Bezug auf die Alliierten reciprocierlich werde gemacht werden. Was aber die Garantie betreffe, so sei Frankreich nicht zu verargen, wenn es in Folge des Durchzuges des Generals Mercy von 1709 eine realere Sicherheit verlange. „Frankreich begehre gar nichts, und „was es hierinfalls eingehe, geschehe allein aus Freundschaft und Egard gegen löbl. Eidgenossenschaft, und „folgsam werde es ja billig sein, daß sie dagegen auch etwas prästiere. Das Wort Garantie aber verstehe er „nicht, daß der Schaden, so durch eine Violation erfolgen möchte, sollte ersetzt und abgetragen, wohl aber „daß ein solcher Theil, es betreffe Frankreich oder den Kaiser, als ein Feind erklärt, solcher verfolgt und „angefallen werde. Uebrigens möchte er wissen, wer solchen Securitäts-District begehre. Wenn er von „dem kaiserlichen Herrn Botschafter verlangt werde, wiewohl er denselben ästimiere und honoriere, könnte „er solchen Antrag nicht vernehmen; sollte er aber von der Eidgenossenschaft begehrt werden, da sie doch „solchen nicht nöthig habe, scheine es eine Partialität; wann aber eine Egalität und Impartialität wolle „observiert werden, so müßte ja Frankreich auch ein Aequivalent gezeiget werden." Diese Antwort des Ambassadors wird dem kaiserlichen Botschafter durch eben jene Deputation zur Kenntniß gebracht; zugleich wird das Ansuchen um Ratification jener Erklärungen vom November 1733 und März 1734 und um Beifügung der Zusätze, sowie auch, daß die Lande des Bischofs von Basel in die Securität möchten eingeschlossen werden, dem Botschafter vorgetragen. Dieser läßt sich in seiner Antwort also vernehmen. Was den Securitätsdistrict betreffe, so habe der Kaiser dabei kein Particularinteresse; in dem Umfange, in welchem er vorgeschlagen worden, sei er nur im Interesse der Eidgenossenschaft vorgeschlagen worden; halte sich dieselbe schon durch einen Securitätsdistrict von geringerem Umfang sicher, so könnte man denselben etwa, wie 1702, auf die vier Waldstädte, das Frickthal, Constanz und Bregenz reducieren. Für ein Aequivalent habe er keine Instruction, erbiete sich aber auf Verlangen eine solche einzuholen. Was die Garantie betreffe, so sei diese eine Sache, welche die Eidgenossenschaft allein angehe. Die Lande des Bischofs von Basel in die Securität einzuschließen, dazu sei er geneigt und instruiert. Seien endlich früher die Erklärungen der Sicherheit des eidgenössischen Territoriums ebenfalls von höchster Behörde ratificiert worden, so werde es auch jetzt geschehen. — Unter solchen Umständen wird gut befunden, für einmal von dem größern Bezirke zu abstrahieren und dahin zu trachten, daß dieser Securitätsdistrict, wie 1703 und 1704, auf die vier Waldstädte, das Frickthal und auf den Bezirk entlang dem Rheine und Bodensee von Basel nach Constanz und von da bis nach Bregenz und auf die Lande des Bischofs von Basel dießseits und jenseits des Rheines ausgedehnt werde und zwar so, daß dem Rhein und Bodensee nach ein District Landes von einer Stunde in das Land hinein in „gleichfällige" Sicherheit gebracht werde, und daß weder gegen diesen Bezirk, noch aus demselben, noch in den oben genannten Landen irgend welche Feindseligkeiten verübt werden. In die von Frankreich verlangte Garantie wird nicht einzutreten beschlossen; man will es auf Treue und Glauben beider Mächte ankommen lassen. Diese Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlüsse werden dem französischen Ambassador durch ein Memorial zur Kenntniß gebracht. Dieser aber weigert sich dasselbe anzunehmen, da ihm für den verlangten Securitätsdistrict kein Aequivalent geboten werde und derselbe neben den vier Waldstädten und dem Frickthale noch Constanz und Bregenz enthalte, deren man früher keine Erwähnung gethan, so daß er jetzt für diesen neuen Vorschlag keine Instruction habe; eben so wenig sei er im Stande eine Proposition anzunehmen, „die nicht eine Egalität mit sich führe;" werde ein Aequivalent angeboten, so wolle er sogleich an seinen Hof berichten. Durch die Garantie solle nach seiner Absicht der Eidgenossenschaft niemals Schaden zuwachsen. — In Folge dieser Antwort wird beschlossen, eine Deputation an den kaiserlichen Botschafter zu schicken, um von ihm zu vernehmen, zu was für einem Auskunftsmittel er unter diesen Umständen rathe, und ihm vorzuschlagen, als Aequivalent die vier Bailliages des Sundgau in die Securität aufzunehmen. Der Botschafter spricht sein Befremden darüber aus, daß der französische Ambassador, während bis dahin von ihm nur dafür ein Aequivalent verlangt wurde, daß der Securitätsdistrict ausgedehnt werden sollte, jetzt auf diesem Verlangen beharre, obgleich derselbe auf die Grenzen, welche er 1703 und 1704 gehabt habe, zurückgeführt werde. Um jedoch die Sache zum Wohl der Eidgenossenschaft zu einem Ziele zu führen, schlage er vor „den mindern Bezirk zu reglieren und um den mehrern einen Tractat, worin Freiburg und „Breisach inseriert und dagegen die vier Bailliages im Sundgau gesetzt auf Ratification beider h. Potenzen zu formieren". Wenn er das reciprocierliche Versprechen von Seite des französischen Ambassadors erhalte, nehme er es über sich, daß gegen jene vier Bailliages bis zur Ankunft einer Antwort von seinem Hofe keine Feindseligkeiten stattfinden sollen. Schließlich erinnert er die Gesandten an die erbeinlichen Pflichten und ersucht sie, ihm jedenfalls bevor man aus einander gehe, die gefaßten Entschlüsse mitzutheilen, damit der Kaiser seine Maßregeln in diesen Gegenden treffen könne. Auf dieses hin wird wiederum eine Deputation an den französischen Ambassador mit dem Begehren geschickt, daß er, wenn ihm der größere Securitätsdistrict mit Einschließung der vier Bailliages in die Securität nicht beliebig sei, wenigstens die vier Waldstädte und das Frickthal die Sicherheit genießen lassen möchte, wie früher, wofür aber niemals ein Aequivalent gegeben worden sei; und wenn auch dieses Begehren verworfen werde, so sollten die Deputierten darauf insistieren, daß, bis frische Ordres anlangen, in diesen Gegenden keine Feindseligkeiten stattfinden. Des Ambassadors Bescheid auf diese Begehren lautete, daß „er bis dahin noch nichts gesehen, so eine Egalität und Impartialität mit sich führe"; daß er zur Securität der Waldstädte und des Frickthals, noch viel weniger zu dem mehrern District „unangesehen der vier Bailliages in dem Sundgau", ohne Ordre einzuholen, nicht einwilligen, auch nicht die Versicherung geben könne, daß inzwischen keine Feindseligkeiten verübt werden würden, wofür aber bei der großen Entfernung der Armeen keine Besorgniß vorhanden sei; stelle aber die Eidgenossenschaft ein Begehren an ihn, so werde er darüber an seinen Hof berichten. Diese Antwort war für die Tagsatzung im Hinblick auf das Schreiben des Ambassadors vom 31. März eine unvermuthete. Es wird daher beschlossen, auf folgenden Begehren, an denen einstweilen am meisten gelegen war, zu insistieren, nämlich, daß auf der deutschen Seite des Rheins das Frickthal nebst den vier Waldstädten und Constanz, auch ein District von einer Stunde in das Land hinein bis nach der Stadt Constanz sammt des Bisthums Basel Land und Leuten in Sicherheit gesetzt werden sollen. Zugleich soll noch der Wunsch ausgesprochen werden, es möchte die Securität auch auf den obern Theil der Markgrafschaft Baden-Durlach gegen einen „gleichgültigen" District im Sundgau und obern Elsaß ausgedehnt werden. Die Garantie wird wiederum abgelehnt. Auf diese Begehren antwortet der Ambassador, daß er bereit sei, in Unterhandlungen wegen der Neutralität eines Landstriches an den beiden Ufern des Rheines in Unterhandlung zu treten. Was aber die verlangte Garantie betreffe, so wäre es dem Ambassador sehr angenehm, wenn die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sachen immer in dem Stand geblieben wären, daß man von denselben nie hätte reden müssen; die Garantie sei jetzt ein so wichtiger Punct geworden, daß er nicht ganz davon absehen könne; sollte ihm aber die Eidgenossenschaft Auskunftsmittel vorschlagen, qui puissent suppléer à la demande d'une garantie formelle, dont il a ordre de ne pas se départir, so sei er geneigt darauf einzugehen (Schreiben vom 18. Mai). Diese Verhandlungen mit dem französischen Ambassador werden dem kaiserlichen Botschafter mitgetheilt. Dieser spricht wiederum seine Bereitwilligkeit aus, die Securität des Frickthals, der vier Waldstädte, der Stadt Constanz, eines Landstrichs längs des Rheines von einer Stunde in die Breite und des Bisthums Basel anzuerkennen. Jene andern Landstriche und das Aequivalent der vier Bailliages in die Securität aufzunehmen, dafür hat er keine Vollmacht, will sich aber dafür Instruction einholen, so bald der Eidgenossenschaft viel daran gelegen sei. Da nun einerseits der kaiserliche Botschafter auf dem kleinern Securitätsdistricte ohne Aequivalent, der französische Ambassador auf einem Aequivalent und der Garantie beharrt, so wird Letzterem die Antwort des kaiserlichen Botschafters durch eine Deputation mitgetheilt, welche zugleich des Ambassadors Ansichten wegen des Securitätsdistricts sowohl, als wegen der Garantie vernehmen und auswirken soll, daß, bis derselbe neue Instructionen erhalten habe, wenigstens die Waldstädte und das Frickthal von Feindseligkeiten verschont bleiben möchten. Die Deputierten kehren mit dem Bescheide zurück, „die Sicherheit sei am besten zu erhalten, wenn man nur „eine Egalität observiere und impartial sich aufführe;" zwischen dem kleinern und größern Districte könne er keinen Unterschied machen und dieselben nicht separieren lassen; er ist der Ansicht, daß dieser District bis auf Belfort gezogen werden könnte, in welchem Falle eben so viel Land dem Kaiser in die Neutralität zu setzen sei; ohne neue Ordres einzuholen, könne er nicht erklären, daß in den genannten Gegenden keine Feindseligkeiten vorfallen würden; für die Einschließung von Constanz habe er keine Instruction; wegen Einschließung des Bisthums Basel habe er an seinen Hof geschrieben, sei aber noch ohne Antwort. Um nun die Verhandlungen wo möglich abzukürzen, werden beiden Ministern je zwei Memorialien (21. Mai) übergeben. In dem einen wird folgendes Begehren gestellt: man möchte das Frickthal nebst den vier Waldstädten und Constanz, auch einen District von einer Stunde in das Land hinein bis nach Constanz sammt des Bisthums Basel Land und Leuten dießseits und jenseits des Rheins, wie auch auf der Reichsseite die obere Markgrafschaft Baden-Durlach von Basel den Rhein hinab bis an den Heitersheimer-Bach, wo er in den Rhein fließt, auf der elsässischen Seite von Basel bis in die gleiche Gegend, von da bis nach Thann und von da nach Pruntrut in eine vollkommene Sicherheit setzen, also daß in diesen Landen nichts Feindliches noch Thätliches gegeneinander vorgenommen werde. Ferner möchte man, bis die Minister mit Instruction versehen sein würden, diesen District einstweilen in sichern Stand setzen, daß zu Trost und Sicherheit der Eidgenossenschaft von demselben aus reciprocierlich nichts Feindseliges unternommen werde. Im zweiten Memoriale lehnt die Tagsatzung die Uebernahme der Garantie ab und versichert, daß, wenn jener Tractat ratificiert sei, Sicherheit genug vorhanden sein werde, da auch eidgenössischerseits alles Mögliche werde beobachtet werden. Sollte auch von beiden hohen Mächten in deren Besoldung zu besserer Sicherheit in diesen Gegenden auf dem Fuße von 1688 und 1689 eidgenössisches Volk verlangt werden, „so ist man beglaubt, daß „solches einer l. Eidgenossenschaft nicht entgegen sein werde". Der kaiserliche Botschafter spricht in seiner Antwort sein Befremden darüber aus, daß der französische Ambassador immer von dem mercy'schen Durchzug als von einer gewaltigen Gebietsverletzung rede, während er dessen gar nicht gedenke, was zu Solothurn und zu den Zeiten des Marschalls de Crequi und Choiseul begegnet sei. Da nun die Eidgenossenschaft großen Werth darauf lege, den Kreis der Neutralität weiter, als in frühern Zeiten zu ziehen, so werde er über dieses Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehren bei Hofe um Instruction einkommen und wolle es auf sich nehmen, bei der kaiserlichen Generalität und den Commandanten auszuwirken, daß bis zur Ankunft der kaiserlichen Antwort von jenem bezeichneten District aus von den kaiserlichen Völkern nichts Feindliches unternommen werde unter der Bedingung, daß der französische Ambassador seinerseits dieselbe Zusage gebe. Ferner wünsche er, wie auf Seiten des Elsasses dem Heitersheimerbach gegenüber der District bis nach Thann ausgedehnt werde, daß auf der entgegengesetzten Seite der District die gleiche Breite habe und fortan in einer Breite von drei Meilen ausgezeichnet werde. In Beziehung auf die Garantie versichert er, daß man auch ohne dieselbe Treue und Glauben beobachten werde. Der französische Ambassador hingegen äußert, daß er auf die von der Tagsatzung vorgeschlagene der Sundgau durchschneidende Linie nicht eingehe, sondern das ganze Sundgau, Belfort inbegriffen, in die Neutralität aufgenommen wissen wolle; in den vorgeschlagenen District, der da die obere Markgrafschaft Baden vom Heitersheimerbach an und den übrigen bezeichneten Landstrich längs des Rheines, aber nur bis und mit dem Kanton Schaffhausen, willigt er ein. Wegen der Lande des Bisthums Basel muß er noch an seinen Hof schreiben, kann daher noch keine bestimmte Antwort geben, ebenso wenig als die Versicherung, daß einstweilen die bezeichneten Districte vor den Armeen in Sicherheit gestellt sein werden. Die Tagsatzung theilt dem östreichischen Botschafter die Antwort des Ambassadors mit. Auf ihr Ansuchen, daß derselbe in den Einschluß des ganzen Sundgaus einwilligen möchte, wogegen man vom französischen Ambassador zu erlangen hoffe, daß der Landstrich längs des Rheines auf mehr als eine Stunde in die Breite ausgedehnt und noch Constanz in die Securität eingeschlossen werde, antwortet Marchese von Prié, daß er nicht weiter gehen könne, als er sich bereits erklärt; wollten aber die Eidgenossen einen neuen Vorschlag, vorausgesetzt aber, daß darin Constanz in die Securität aufgenommen und alles impartial darin eingerichtet sei, ihm einhändigen, so wolle er denselben an allerhöchste Behörde gelangen lassen. Die Deputierten der Tagsatzung stellen nun an den französischen Ambassador das Begehren, daß er seine Einwilligung zur Einschließung von Constanz und zur Ausdehnung jenes Landstriches längs des Rheines auf mehr als eine Stunde Breite geben möchte. Er lehnt dieses Ansuchen wegen Mangel an Instruction ab, spricht aber seine Bereitwilligkeit aus, einen Vorschlag, der impartial gehalten sei, seinem Hofe einzusenden. Einen solchen behändigt nun die Tagsatzung beiden Ministern. Nach demselben sollen folgende Landstriche in die Securität aufgenommen werden: das Frickthal nebst den vier Waldstädten und Constanz, ein District von zwei Stunden von dem Rhein und dem eidgenössischen Gebiete in das Land hinein bis Constanz inclusive, das Bisthum Basel, Land und Leute dießseits und jenseits des Rheines, auf der Reichsseite die obere Markgrafschaft Baden-Durlach von Basel den Rhein hinab bis an den Heitersheimerbach, wo er in den Rhein fließt, auf der entgegengesetzten Seite, der ganze in den vier Bailliages bestehende Sundgau. Zugleich wird nochmals das Ansuchen beigefügt, bis zur Ankunft einer definitiven Antwort von Seite der Höfe jenen Landstrichen Securität zu gewähren. Eine nachträglich von Seite des kaiserlichen Botschafters vorgeschlagene Modification, darin bestehend, daß die Breite des Districts vom Heitersheimerbach bis an den Schluchtensee und den Ursprung der Schlucht ausgedehnt werden möchte, wird vom französischen Ambassador verworfen. Beide Minister erklären, diesen Vorschlag an ihre Höfe überschicken zu wollen, der französische mit dem Beifügen, daß er Belfort als eingeschlossen in den Sundgau annehme. Beide Minister stellen endlich auch noch eine Erklärung in Betreff der Sicherheit der eidgenössischen Lande in zwei gleichförmigen Actenstücken aus, und setzen darin wechselseitig voraus, daß die Ratification derselben durch ihre Majestäten binnen eines Monats erfolgen soll. § 2. Die Erklärung lautet also:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir (Name des Ministers) . . . . „erklähren und versprechen in Kraft des von Ihro kaiserlichen königlichen katholischen „Majestät (**de sa Majesté**) aufhabenden Befehls und Gewalts, daß gleichwie unsere bishero münd- und schriftlich gethane „Versprechungen genugsam zeigen allerhöchst gedacht Ihro Majestät in Beherzigung löbl. Eidgenossenschaft ungekränkten Ruhe„standes auch Frey- und Sicherheit niemalen Vorhabens seyen, sie auf ihrem Grund und Boden weder durch Postenfassen „noch Durchzug, weder durch sich noch durch dero Alliirten auf keinerlei Weis zu beunruhigen oder etwas so hiergegen „gereichen möchte zu unternehmen, sondern viel ehender all dasjenige, was zu Befestigung gedachten Ruhestandes, Frey- und „Sicherheit dero Landen nur immer gedeihlich ist, aus aufrichtig allergnädigst erbvereinigter Zumeigung (**par une sincère „affection fédérale**) beizutragen, in der Zuversicht, man werde von Seiten löbl. Eidgenossenschaft die Vorsehung dahin thun, „auf daß der von Herrn **Marquis de Bonnac**, französischem Botschafteren (**par Ms. le Marquis de Prié, Ambassadeur de „l'Empereur**) diesfalls herausgegebenen Declaration nicht zuwidergehandlet und daßelbige von seinem König (**par l'Empereur**) „ratificirt werde, auch löbl. Cantons solche Ratification innerhalb einer Monatsfrist zu Handen bekommen, auf welche Zeit „wir auch die von Ihro kaiserlichen und königlichen katholischen Majestät (**du Roi**) und vielleicht noch ehender auszuliefern „versprechen. Zu Bekräftigung dessen haben unsre eigne Handunterschrift und angeborenes Insiegel haruntergestellt und vom „Legationssecretario contrasigniert. Geben, Baden im Ergäuw den 25. Mai 1734.

L. S. Folgen die Unterschriften.

c. Nachdem im Laufe obiger Verhandlungen der französische Ambassador sich hatte vernehmen lassen, die Eidgenossenschaft möchte mit eben demselben Eifer, mit welchem sie die Securität ihrer Nachbarschaft zu erlangen suche, an der Herstellung ihrer innern Eintracht arbeiten, wird diese Aeußerung auch vor der Session zur Sprache gebracht. Zürich ist der Ansicht, daß in der Eidgenossenschaft dermalen Einigkeit und gutes Vertrauen herrschen und an Festigkeit noch mehr gewinnen werden, wenn Bünde, Verträge und Friedensschlüsse aufrichtig gehalten werden. Bei diesem Anlaß stellen die katholischen Orte „ihrerseits sehnliches theils zu Vereinigung der „Gemüther nothwendiges Verlangen und Anliegen und begehren, daß es dem Abschiede einverleibt werde." Bern spricht sich in Beziehung auf die dermalige Einigkeit in der Eidgenossenschaft ähnlich, wie Zürich aus; was aber die bei dieser Gelegenheit vom Ambassador berührte Allianz anbetreffe, so hält es Zeit und Ort nicht für angemessen, um davon zu reden. Sei Frankreich etwas daran gelegen, so möge es an die betreffenden Stände zu wenden sich belieben lassen. Schließlich protestiert es dagegen, daß dieses Discurses halber etwas in den Abschied aufgenommen werde. § 3. **d.** *) Freiburg erklärt in einem Schreiben, daß es keinen Gesandten an die Tagsatzung schicken werde, bezieht sich auf seine auf letzter außerordentlichen Tagsatzung wegen der Neutralität gegebene Erklärung und ist geneigt, die vier Waldstädte und das Frickthal ohne weitere Extension in die Securität aufzunehmen, stimmt auch zu den von den übrigen Orten zu treffenden Maßregeln. § 4. **e.** Da seit der letzten Conferenz trotz der erfolgten Zusagen die freie Zufuhr der Früchte und das freie Commercium von Seite des Reichs noch nicht wieder hergestellt ist und die Schwaben noch immer verhindert werden, in die Schweiz zu fahren, wird eine Deputation an den kaiserlichen Botschafter wegen schleuniger Remedur abgeordnet. Sie kehrt mit der Antwort zurück, daß dieses Geschäft noch immer ein Gegenstand der Negotiation sei und ein erfolgendes Conclusum sogleich an Zürich werde berichtet werden; indessen werde niemand der Paß verweigert werden. § 5. **f.** Auf die Beschwerde Basels, daß noch immer die freie Zufuhr der Früchte aus dem Sundgau und Elsaß gesperrt sei, wird der Ambassador durch eine Deputation um die Wiederherstellung derselben angegangen; zugleich bezieht man sich dabei auf ebendasselbe schon den 9. März 1734 gestellte Ansuchen und auf die den 6. März 1734 vom Ambassador gegebene Erklärung, daß von Seite Frankreichs hinsichtlich der Zufuhr der Victualien weder jetzt, noch in Zukunft Hindernisse werden in den Weg gelegt werden. Der Ambassador giebt alle guten Vertröstungen und verspricht seine Officien anzuwenden. § 6. **g.** Der

*) Dieser Passus findet sich im Lucerner-Exemplare, im Zürcher und Berner hingegen nicht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bischof von Basel dankt durch ein vom Archidiaconus Franz Konrad von und zu Hagenbach und Franz Joseph Roggenbach, Rath und Landvogt zu Zwingen, überbrachtes Schreiben für den auf beiden letzten Tagsatzungen gezeigten nachbarlichen und freundeidgenössischen Willen seinem Bisthume gegenüber. In dem darauf abgegebenen Antwortschreiben wird dem Bischofe angezeigt, daß die Tagsatzung wirklich darauf hinarbeite, daß seine Lande in die Securität eingeschlossen werden. § 7. **h.** Das auf letzter Tagsatzung für die an den Grenzen liegenden Orte projectierte Patent wird ratificiert mit dem Beifügen, daß dasselbe zu keinem andern Zwecke, als zu welchem es gemacht worden sei, gebraucht werden dürfe, und daß jedes Ort, wenn etwas begegne, dasselbe sofort an den Vorort zu berichten habe. Zugleich wird angezeigt, was auf die gethanen Vorstellungen erfolgt sei. § 8. **i.** In Beziehung auf das jüngst von Basel gestellte Begehren, daß man die Hochwachten bestellen und 200 Mann stündlich zum Abmarsch bereit halten möchte, wird erklärt, daß dieß geschehen sei. Die in dem Defensionale nicht begriffenen Orte bleiben bei ihren in den letzten Abschieden enthaltenen Erklärungen. Ein Ort soll ferner dem andern das Verzeichniß seiner Hochwachten mittheilen. (Einige Orte legen schon jetzt ihr Verzeichniß vor.) § 9. **k.** Da die Ratification der neulich mit dem kaiserlichen Botschafter geschlossenen Capitulation für zwei Regimenter noch nicht extradiert worden ist, wird beschlossen, durch eine Deputation dieselbe vom kaiserlichen Botschafter zu verlangen. Dieser verspricht dieselbe zu verschaffen. § 10. **l.** Die abschlägige Antwort des Königs Karl Emanuel von Sardinien (vom 24. April) auf das früher (7. April) an ihn gestellte Verlangen, den ennetbirgischen Vogteien die Erlaubniß zum Fruchtkaufe im Mailändischen wieder zu geben, wird verlesen. Der König entschuldigt diese Maßregeln mit dem im Mailändischen herrschenden Mangel, welcher ihm gegen seine Unterthanen höhere Pflichten auferlege, als die Capitulationen von 1552 und 1634, deren Dauer auf eine bestimmte Zeit beschränkt worden sei. Die Tagsatzung sieht sich veranlaßt, gestützt auf jene Capitulationen, welche bestimmen, wie viel Getreide zur Zeit des Mangels aus dem Mailändischen an die ennetbirgischen Vogteien verabfolgt werden soll, nochmals um dessen Verabfolgung dringend zu ersuchen oder, wenn der Nothstand im Mailändischen gar groß sei, wenigstens eines Theiles desselben. § 11. **m.** Alle Gesandten stimmen dafür, daß ein Gratulationsschreiben an den jüngst angelangten englischen Residenten, Grafen von Marsay, erlassen werde. § 12. **n.** Die eidgenössischen Kaufleute sprechen dringend die Vermittlung der Tagsatzung gegen die auch über sie verhängte Maßregel an, in Folge deren sie, wie die übrigen Unterthanen Frankreichs, den Zehnten von ihrem ganzen Vermögen bezahlen sollen. Die Sache wird auf nächste Johannitagsatzung verschoben. § 13. **o.** Das vom Markgrafen von Baden-Durlach schon vor einiger Zeit eingekommene Schreiben, in welchem er um Einschließung eines Theiles seiner obern Markgrafschaft in die Securität nachdrücklich ansucht, wird zu beantworten beschlossen. § 14. **p.** Den 24. Mai sendet der kaiserliche Botschafter ein Schreiben, in welchem er eine einfache Erklärung verlangt, wie die Tagsatzung das treue Aufsehen gegen die in der Erbvereinigung begriffenen Lande, wenigstens gegen die vier Waldstädte und das Frickthal verstehe. Dem Botschafter wird durch eine Deputation eröffnet, daß man es lediglich bei den Abschieden von 1726 und 1728 bewenden lasse. Der Botschafter antwortet, daß er darüber seine Relation an den Kaiser machen werde. § 15. **q.** Auf Basels Anfrage, ob man es nicht nöthig erachte, in gegenwärtigen Verhältnissen die Repräsentanten oder die 200 Mann Zuzüger nach Basel abzusenden, wofür es sich zu aller ersinnlichen Erkenntlichkeit bereitwillig zeige, wird geantwortet, daß man einstweilen den Erfolg der Negotiationen abwarten wolle. § 16. **r.** Auf Berns Anfrage, ob von Seiten Deutschlands wirklich den Grenzorten der Eidgenossenschaft Attestationen abgefordert werden, daß die in diese Orte eingeführten Waaren dort consumiert und nicht weiter verführt und in die Eidgenossenschaft distribuiert werden, antworten die Gesandten Basels und Schaffhausens, daß in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

That anfangs dergleichen verlangt worden seien, daß aber in Folge eingelegter Remonstrationen die Sache unterblieben sei. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 283. Polizeiliches.

Rheinthal.

Art. 100. Territorialverletzung.

371.

Conferenzen von Zürich, Bern und evangelisch Glarus während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Mai 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Glarus ist außer durch Landammann Zwicki noch durch Johann Heinrich Martin, Alt-Landammann vertreten.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 71. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 13. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannsstelle im Thurgau.

372.

Conferenzen von Zürich und Bern während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Mai 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Wegen der im Lande Toggenburg abermals eingetretenen Unordnungen sind die Gesandten Zürichs und Berns instruiert, nähere Erkundigung sich zu verschaffen. Es erscheinen Abgeordnete vom Fürsten von St. Gallen einerseits und Abgeordnete vom Landrath und den Landleuten der Grafschaft Toggenburg beider Religionen andrerseits. Jene beziehen sich auf die früher schon an Zürich und Bern erlassenen Schreiben, versichern, den Grund zu dieser neuen Unordnung nicht zu kennen, und führen Klage, daß die Landleute sich anmaßen, das Mannschaftsrecht (jus militare) auszuüben, da dasselbe doch dem Fürsten gehöre, und, obgleich dieser Punct laut Friedens noch nicht ausgemacht sei, zu Thätlichkeiten geschritten seien, zweimal einen Auflauf zu Lichtensteig veranlaßt, Landrath gehalten, das Volk gemustert und in gehaltenem Landrath trotz der zweiten ihnen von Zürich und Bern zugegangenen Abmahnung die Abhaltung einer Landsgemeinde erkannt hätten. Ihr Ansuchen geht dahin, es möchten dieselben nochmals von Abhaltung einer Landsgemeinde nachdrücklich abgemahnt und mit ihren Beschwerden an den Fürsten gewiesen werden. Die Deputierten aus der Grafschaft Toggenburg berichten, daß der Landvogt im Toggenburg bei Anlaß der letzten Tagsatzung zu den Toggenburgern gesagt habe, wenn Toggenburg wolle glückselig werden, so sei es jetzt die rechte Zeit dazu, da man in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Baden erlauben werde, Völker in kaiserliche Dienste zu werben. Als nun hierauf die Toggenburger eine Deputation an den Fürsten abgeschickt hätten, um sich bestimmter darüber zu unterrichten, habe der Fürst denselben sogleich zu verstehen gegeben, das jus militare stehe ihm allein und unmittelbar zu. Diese Antwort hätte alles in Bewegung gebracht. In dem seit drei Jahren nicht mehr gehaltenen Landrathe habe es, als man ihre Rechte in Betreff des Mannschaftsrechtes habe untersuchen wollen, geheißen, es brauche nicht viel Suchens, sie hätten ihre Rechte beisammen; sie hätten dann vom Rathhause des Landes Panner und Fahnen geholt und sie dem Volke gezeigt. Die Erbitterung sei noch dadurch gesteigert worden, daß der Landvogt die Zeit anberaumt habe, wo er mit fliegenden Fahnen werben wolle. Da nun hie und da junge Leute (10 bis 20) Lust bezeigt hätten, sich in den Waffen zu üben, hätten sie, und zwar bevor sie das zweite Abmahnungsschreiben erhalten, eine Landsgemeinde zusammenzuberufen beschlossen, um die Pannerherrnstelle wieder zu besetzen und eine Ordnung zu machen, wie in Zukunft nicht mehr einseitig und ohne Vorwissen beider Stände und des Landraths ihre Beschwerden gehoben werden mögen, und wie alles nach Anweisung des Friedens behandelt werden könne. Uebrigens sei die Regierung im Toggenburg gar streng, so daß, wenn jemand nicht „parieren" wolle, ungeachtet er das Recht vorschlage, ihm dennoch Pfand weggenommen werde. Schließlich bitten die Deputierten, ihnen die Abhaltung einer Landsgemeinde zu gestatten. Diese Beschwerden werden den fürstlichen Gesandten mitgetheilt. Diese entgegnen, daß, wenn auch der Prälat das jus militare jenen Abgeordneten gegenüber sich mit Recht vindiciert habe, so habe er dagegen dem Landvogte keine Erlaubniß zur Werbung gegeben; auch sei kein Mann von dort geworben worden. Der Fürst hätte gewünscht, die Beschwerden wären nach Anleitung des Friedens ihm zur Erledigung vorgelegt worden. Schließlich wiederholen die Gesandten angelegentlich ihre früher gestellte Bitte. Zürichs und Berns Gesandte wollen das Gehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und insinuieren den toggenburgischen Deputierten, die Landsgemeinde zu suspendieren. § 1.

373.

Conferenzen der katholischen Orte während der allgemeinen Tagsatzung.

12. Mai 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Vom Bischofe von Basel wird durch die früher genannten Abgeordneten ein Schreiben abgegeben, in welchem derselbe um Einschließung seines Hochstifts in die eidgenössische Securität ansucht und für den bisher bewiesenen bundesgenössischen Willen dankt. Es wird geantwortet, daß alles Mögliche werde angewandt werden, um seinem Begehren zu willfahren. § 1. **b.** Baron Rinck von Baldenstein bittet die Gesandten, seinem in Rom sich aufhaltenden Bruder ein Empfehlungsschreiben an den Papst zu einem in mensem papalem fallenden Canonicat zu geben, da sein Vater mit vielen Kindern gesegnet und die Familie schon seit dem „Abfall" in ihrem Vermögen heruntergekommen sei. Es wird ihm in Betracht der Verdienste dieser adelichen Familie um die katholische Religion willfahrt. Uri will seiner gn. Herren Willen nach Lucern berichten. § 2. **c.** Schwyz bringt die Klagen zur Sprache, welche die Alumnen des helvetischen Collegiums in einem Memoriale ihm eingeschickt haben, und wünscht, daß die katholische Eidgenossenschaft ein Einsehen thue, damit diese Stiftung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihrem Zwecke nicht entfremdet werde. Wegen Mangel an Instruction wird die Sache ad referendum genommen. Uebrigens erscheinen die Klagen nicht wohl begründet; für die beste Abhülfe wird die Vermittlung des Nuntius gegenüber dem Cardinalprotector angesehen. § 3.

374.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 5. bis 23. Juli 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Hans Konrad von Muralt, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter königl. preußischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Aurelian Zurgilgen, des Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Bucher, Landammann; Wolfgang von der Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann. Zug. Peter Staub, Ammann; Josua Schiker, Alt-Ammann. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Emanuel Falkner, Burgermeister; Johann Heinrich Beck, Oberst-Zunftmeister. Freiburg. Heinrich Vonderweid, Schultheiß; Johann Niclaus von Forel, Seckelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Jakob Schüß, Landammann. Außerrhoden. Michael Alther, Landammann; Adrian Wetter, Alt-Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Freiherr von Beroldingen, Landshofmeister; Jakob Karl Anton Utiger, Hofrath. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel (Niemand).

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen wird der Antrag gestellt, daß die Gold- und Silbersorten in einen proportionierten Preis gesetzt, der Zudrang der nicht probehaltigen Scheidemünze abgehalten und die Particularadmodiationen aberkannt werden möchten. Da sich aber herausstellt, daß in Beziehung auf das Münzwesen kein gemeinsamer Beschluß möglich sei, läßt man es lediglich bei dem Abschiede von 1730 bewenden. Obwalden antwortet auf das an dasselbe gestellte Ansuchen, es möchte von der Münzadmodiation abstehen, daß der Admodiationstermin wirklich ablaufe und dann die Münze für einmal geschlossen werde. In den gemeinen Herrschaften sollen die frühern Münzmandate wiederum publiciert und zur Nachachtung den Landvögten empfohlen werden. § 2. **c.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben. § 3. **d.** Die vom kaiserlichen Botschafter eingeschickte kaiserliche Ratification, die Sicherheit der eidgenössischen Lande betreffend, wird verlesen. Während diese Ratification in Beziehung auf die Eidgenossenschaft genügend erfunden wird, ist man mit dem Anhang zu derselben nicht einverstanden, aus welchem hervorgeht, daß das in der Erbvereinigung von 1511 stipulierte treue Aufsehen auf die vorderöstreichischen Lande auch auf thätliche Hülfe bezogen werde, da hingegen von eidgenössischer Seite niemals zugegeben worden sei, daß dieses treue Aufsehen die Eidgenossenschaft zu einer thätlichen Hülfe verpflichte. Die Gesandten sind auch jetzt wieder mit der deutlichen Instruction zusammengekommen, daß dieses treue Aufsehen, wie im November 1726 bereits dem Abschiede einverleibt wor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den, sich blos auf „Botschaftschicken, Schreiben und Declarieren" beschränke; dieß wird dem Botschafter durch eine Deputation von acht Mitgliedern mit Bezugnahme auf die Abschiede von 1726 und 1728 notificiert. Zugleich wünscht die Tagsatzung durch diese Deputation auch des Botschafters Gedanken über den Securitätsdistrict zu vernehmen und erklärt ihm auf seine Beschwerde, daß eidgenössische Truppen bei Philippsburg sich Transgressionen erlaubt hätten, daß dergleichen nicht werde geduldet werden. Der kaiserliche Botschafter erwidert darauf, „daß der Kaiser sich versehe, daß man zu eidgenössischer selbst eigener Sicherheit gegen denen in der „Erbverein begriffenen Orten die erbeinlichen Pflichten also erstatten werde, daß selbige nichts zu besorgen „haben möchten." Was den Securitätsdistrict betreffe, so habe er keine Vollmacht für einen so weit ausgedehnten, wohl aber in Negotiationen einzutreten für einen, wie er in ähnlichen Kriegszeiten schon bestimmt worden sei, wobei niemals von einem Aequivalent die Rede gewesen; überdieß ständen die vier Bailliages des Sundgaus in keinem Verhältnisse zu dem Securitätsdistrict in den kaiserlichen Landen; die Orte möchten nun selbst auf Expedientien denken. Zugleich beschwert er sich, daß einige Orte ohne Vorwissen und Einwilligung der andern die französische neue Levée begünstigen, wodurch der Neutralität zu nahe getreten werde. Nachdem nun auch der französische Ambassador sich dahin ausgesprochen hatte, daß er die Ratification der Erklärung wegen der Sicherheit der eidgenössischen Lande in Handen habe, dieselbe aber nicht abgeben dürfe, bis er sich von der Gleichförmigkeit der kaiserlichen überzeugt habe; ferner daß er in Betreff des Securitätsdistrictes mit Instruction versehen sei, wird demselben durch den Legationssecretär Mariane (der Ambassador selbst ist nicht in Baden) Kenntniß von des kaiserlichen Botschafters Antwort und von dessen übergebener Ratification gegeben, so wie auch von der Erklärung, welche die Tagsatzung demselben wegen des Anhangs in Betreff des treuen Aufsehens gegeben hatte. Marquis de Bonnac aber erklärt sich durch die östreichische Ratification nicht befriedigt; er findet in derselben blos ein vages Versprechen, das überdieß noch an die Bedingung thätlicher Hülfe zu Gunsten der vorderöstreichischen Lande geknüpft ist, so daß die Nichterfüllung dieser Bedingung sogar ein Titel zur Verletzung des eidgenössischen Territoriums werden könnte. Er verweigert daher die Uebergabe der französischen und ist instruiert, keine neuen Vorschläge in Betreff des Securitätsdistrictes anzunehmen. Durch den Landvogt von Baden von der Antwort des französischen Ambassadors in Kenntniß gesetzt, erklärt der kaiserliche Botschafter einer Deputation der Tagsatzung, daß die vom Kaiser gegebene Ratification auf den Fuß deren von 1702 ausgestellt sei, von welcher ihm durch die Tagsatzung selbst eine Copie zugestellt worden wäre, blos mit dem die erbvereinlichen Pflichten betreffenden Anhange. Wegen des Securitätsdistricts bezieht er sich auf seine frühern Erklärungen; kenne man aber eidgenössischerseits einige Expedientien, so wolle er dieselben entgegennehmen. Ferner möchte man ihm schriftlich übergeben, wie weit sich die Eidgenossenschaft durch die Erbvereinigung verpflichtet halte, und was für Anstalten dieselbe in diesen Gegenden anordnen werde. Auf dieses hin erklärt ihm die Tagsatzung schriftlich, daß der in der Erbvereinigung von 1511 enthaltene Ausdruck „treues Aufsehen" die Eidgenossenschaft zu keiner thätlichen Hülfe gegen das Erzhaus Oestreich verpflichte, da die in der Erbvereinigung von 1474 stipulierte Hülfe und Gegenhülfe in der von 1500 abgethan und 1511 in das treue Aufsehen verwandelt worden sei. Uebrigens werde die Eidgenossenschaft alles anwenden, daß der französische Ambassador die vier Waldstädte und das Frickthal in die Securität aufnehme. Dem Ambassador wird wegen der Ratification der Sicherheitserklärung zu Gunsten des eidgenössischen Gebiets bemerkt, daß die kaiserliche Ratification der von 1702 conform sei, und das Ansuchen beigefügt, daß er die seines Königs von Handen zu geben kein Bedenken tragen und bei Hof sich für die Securität der vier Waldstädte und des Frickthals verwenden möge, so daß gegen dieselben und aus denselben von den beiden Mächten nichts Feindseliges unternommen werde. Marchese von Prié aber antwortet auf obige

schriftliche Erklärung, daß er dieselbe dem Kaiser einsenden werde, daß dieser aber ein Mehreres erwarte, da die Erklärung von 1726 schon eine „viel stärkere" sei. Uebrigens möge die Tagsatzung ihre Bemühungen nicht aussetzen, dieses Werk zu vollenden und die Ratification der Sicherheitserklärung von Seiten Frankreichs zu Handen zu bringen. Vom französischen Schreiben wird ihm eine Abschrift mitgetheilt. § 4. **e.** Da zuwider den Erklärungen des kaiserlichen Botschafters an die Tagsatzungen im März und Mai 1734 die freie Zufuhr der Früchte und der andern Victualien so wenig, als das freie Commercium bisher wieder hergestellt worden war, da sogar der schwäbische Convent den 29. Mai einen für die Eidgenossenschaft sehr beschwerlichen Receß erlassen hatte, in welchem z. B. einige Orte von der Zufuhr gewisser Erze ausgeschlossen werden, das Quantum der auszuführenden Früchte vermindert, Pässe, Attestationen, Legitimationen gefordert werden und ein Impost auf jedes Malter gelegt wird, legt die Tagsatzung bei dem kaiserlichen Botschafter nachdrückliche Beschwerde ein. Derselbe antwortet, daß er trotz den bis dahin von seiner Seite gemachten Instanzen noch keine Ordre von seinem Hofe erhalten, entschuldigt das längere Ausbleiben derselben mit der durch die gegenwärtigen Zeiten herbeigeführten Ueberhäufung mit Geschäften und erblickt das beste Mittel zur schleunigen Abhülfe darin, wenn die Eidgenossenschaft dem Kaiser in Beziehung auf die erbeinlichen Pflichten entsprechen würde, da derselbe wahrscheinlich vorerst eine solche Erklärung abwarten wolle. Die Klagepuncte werden ihm auf sein Verlangen schriftlich übergeben. Die Execution jenes Receſses des schwäbischen Kreisconventes bis zur Ankunft einer Antwort von Seite des Kaisers zu sistieren (wofür ihn die Tagsatzung ersucht hatte), dafür erklärt der Botschafter keine Gewalt zu haben. Daß in Betreff der Zufuhr der Mineralien zwischen den Orten ein Unterschied gemacht werde, liege nicht in dem Willen des Kaisers. Unter solchen Umständen, und da man vernommen, daß dieses Verbot der freien Fruchtzufuhr die Schwaben selbst sehr drücke und große Quantitäten Früchte unverkauft jenseits des Rheines sich befinden, wird den Kaufleuten alles Ernstes injungiert, sich der Contrebande zu müßigen, den Kornhändlern und Grämplern verboten, innerhalb vier Wochen Früchte jenseits des Rheines zu kaufen und in die Eidgenossenschaft zu führen; ebenderselbe Befehl soll auch den Händlern in Stein, Dießenhofen und im Thurgau intimiert werden. Schwyz behält sich vor, für sich Getreide zu kaufen, wo es ihm beliebe; Glarus, daß seine Angehörigen auf den Marktplätzen am Bodensee unter Vorweisung obrigkeitlicher Attestation sich mit Früchten versehen. § 5. **f.** Die Mehrzahl der Gesandten entschließt sich, dießmal die Regierungsgeschäfte auch in Baden zu behandeln. Uri und Schwyz verstehen sich auch dazu, jedoch ohne Consequenz, und bleiben übrigens bei ihren in den frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen. Zugs Gesandtschaft ist instruiert, die Regierungsgeschäfte in Frauenfeld zu behandeln. § 6. **g.** In Betreff der letzten Mai von den eidgenössischen in Lyon ansäßigen Kaufleuten der Tagsatzung eingegebenen Beschwerde, daß ihnen durch eine königliche Declaration in neuester Zeit von all ihrer Habe den zehnten Pfenning zu zahlen auferlegt worden sei, wird beschlossen, an den König eine höfliche Beschwerdeschrift abgehen zu lassen. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz, dafür ohne Instruction, geben dazu nicht Hand. § 7. **h.** Wegen der immer noch fortdauernden Uebelstände der Billets de banque wird beschlossen, eine nochmalige Recharge an den König von Frankreich zu erlassen; Uri und Schwyz stimmen auch hiezu nicht. § 8. **i.** Der Bischof von Basel verdankt der Tagsatzung den Willen, welchen sie bei den der Securität wegen geführten Verhandlungen bewiesen. Gleich höfliche Antwort. § 9. **k.** Basel ersucht, im vorjährigen gemeineidgenössischen [Lit. **f**], wo der Bischof von Basel „Fürst von Basel" genannt werde, letztere Benennung durchzustreichen und dafür „Bischof von Basel" zu schreiben. Die Abänderung wird beliebt. § 10. **l.** Wegen des immer mehr in die Eidgenossenschaft eindringenden Bettler-, Strolchen-, Lumpen- und Zigeunergesindes, welches durch Ausreißer namhaft vermehrt wurde, wird für gut befunden, jedem Orte zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

überlassen, je nach seiner Lage die ihm gut scheinenden Verordnungen zu treffen, auch in den gemeinen Herrschaften die frühern Mandate neuerdings zu publicieren. § 11. **m.** Da das Ausreißen der schweizerischen Soldaten aus den von der Eidgenossenschaft anerkannten Diensten überhand nimmt, wird die Nothwendigkeit strenger Bestrafung zwar allgemein anerkannt; weil man sich aber über eine gemeinsame Art der Bestrafung solcher Ausreißer nicht verständigen kann, wird einem jeden Orte überlassen, dieselben angemessen zu bestrafen. § 12. **n.** Um dem Schaden vorzubeugen, welchen im Lande herumziehende Silberkrämer durch minderlöthiges Silber den Leuten verursachen, sehen es die Mehrzahl der Gesandten für die zweckmäßigste Maßregel an, wenn man sich nach dem Abschied von 1688 dahin vereinigt, daß kein geringer als 13löthiges Silber verarbeitet werden dürfe, wie dieß schon in den meisten Städten und Orten der Fall sei. Die Gesandten von Schwyz und Zug sind auf 12löthiges instruiert; jene aber glauben, daß seine gn. Herren und Obern sich conformieren werden, so wie auch die ohne Instruction befindlichen Gesandten von Unterwalden. § 13. **o.** Auf die Eröffnung Basels, daß die freie Ausfuhr der Früchte aus dem Elsaß und Sundgau noch immer gesperrt sei und der Zoll auf die Fruchtgefälle, Zehnten und Bodenzinse noch immer fortbestehe, wird beschlossen, wiederum eine Recharge durch den solothurnerischen Gesandten dem Ambassador zustellen zu lassen. § 14. **p.** Basel stellt das Ansuchen, es möchten, da der Erfolg der die Neutralität und Securität betreffenden Unterhandlungen noch sehr zweifelhaft sei, nicht nur die früher beliebten Repräsentanten und 200 Mann Zuzüger, sondern auch noch fernere 200 Mann zum Aufbruche im Falle der Noth in Bereitschaft gehalten werden. Die im Schirmwerke begriffenen Orte erklären sich dazu bereitwillig, die nicht darin begriffenen bleiben bei ihren im letzten und den vorhergehenden Abschieden niedergelegten Gedanken. Zug berichtigt den letzten Abschied dahin, daß es nicht die 200 Mann Zuzüger, sondern das Patent **ad referendum** genommen habe, wozu es aber jetzt mit der beigefügten Erläuterung seine Zustimmung gebe. § 15. **q.** Appenzell-Außerrhoden beschwert sich wiederum über die von der Stadt St. Gallen seit 1701 zuwider den Bünden und dem Spruch der XII Stände von seinen Landleuten bezogenen Zölle, namentlich von roher Leinwand, sie möge geführt oder durch die Stadt getragen werden; Wag- und Gretgeld, sowie die andern Zölle, welche St. Gallen mit Recht bis dahin bezogen, weigere es sich nicht zu entrichten. Die Gesandten sind instruiert, die Session zu ersuchen, ihrem Stande zum lieben Rechte zu verhelfen. St. Gallen hingegen berichtet, daß Außerrhoden zu der voriges Jahr angerathenen gütlichen Mediation nicht Hand geboten und keine Mediatoren gewählt habe, während St. Gallen sich dazu erboten habe und noch sich erbiete. Da die Gesandten Außerrhodens zu nichts anderm instruiert sind, als daß die Sache durch die Tagsatzung entschieden werden möge, so wird die Behandlung derselben auf die nächste Zusammenkunft ausgestellt; unterdessen habe jeder der beiden Theile die Begründung seiner Ansprüche in die Orte zu schicken. § 16. **r.** In Betreff der Verletzung des eidgenössischen Territoriums beim Damme zum Hörnli nächst Kreuzlingen wird dem kaiserlichen Botschafter ein Memorial eingegeben. § 17. **s.** Da nun gegen Ende der Tagsatzung die Unterhandlungen wegen der Securität eines äußern Districtes ins Stocken gerathen waren, läßt man es lediglich bei den Abschieden vom November 1733, vom März und vom Mai 1734 bewenden. § 18. **t.** Da schon zu wiederholten Malen über eine „Schwanung des hall-innthalischen Salzes" geklagt worden war, ohne daß von der oberöstreichischen Hofkammer Abhülfe getroffen wurde, so wird deßwegen eine Beschwerdeschrift dem kaiserlichen Botschafter zu Handen dieser Hofkammer übergeben. § 70. **u.** Durch eine Deputation wird der kaiserliche Botschafter um die Ratification der Capitulation für die zwei Regimenter angegangen. Der Botschafter antwortet, daß dieselbe wegen Abwesenheit der beiden Kriegspräsidenten noch nicht eingelangt sei, und verspricht, sie bald möglichst zu übermachen. § 71.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 32. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
" 48. Amtsrechnungen.
" 79. "
" 142. Huldigung.
" 186. Marchensachen.
" 188. "
" 213. Bürgerrecht.
" 263. Abzug.
Art. 355. Judicatur- und Competenzsachen.
" 356. " " "
" 406. " " "
" 419. " " "
" 423. " " "
" 437. " " "
" 474. Justizsachen.
Art. 481. Justizsachen.
" 495. "
" 522. Leibeigenschaft und Fall.
" 761. Locales.
" 774. "
" 776. "
" 782. "

Rheinthal.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
" 19. " " "
" 41. Amtsrechnung.
" 63. "
Art. 93. Marchensachen.
" 132. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 175. Justizsachen.
" 188. "
Art. 227. Obrigkeitliche Lehen.
" 281. Zölle und Weggelder.
" 284. " " "
" 378. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 39. Amtsrechnung.
" 71. Landshauptmann.
" 109. Einzugs- und Abzugsrecht.
" 118. Polizeiliches.
Art. 138. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 146 a. " " "
" 164. Justizsachen.
Art. 197. Leibeigenschaft und Fall.
" 222. Obrigkeitliche Lehen.
" 243. Rhein.

Obere freie Aemter.

Art. 42. Amtsrechnung.
" 72. Marchensachen.
" 77. Annahme zu einem Amtsmann im Amt Muri.
Art. 84. Abzug.
" 88. Polizeiliches.
" 152. Lehensachen.
Art. 155. Lehensachen.
" 184. Kriegssachen.
" 209. Personelles.

375.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

Baden, 9. Juli 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Lucern zeigt an, daß des Domstifts Basel Archidiaconus, Franz Konrad von Hagenbach, als Abgeordneter des Bischofs von Basel sein Creditiv überreicht habe und mündlich zu proponieren wünsche. In die Sitzung eingeladen, spricht derselbe den Dank für die Bemühungen aus, welche die Gesandten bisher gehabt hätten, um das Bisthum, Land und Leute, dießseits und jenseits des Rheines in die Sicherheit einzuschließen. Da aber allem Anschein nach dieses Securitätswerk sich zerschlagen werde, so hoffe der Bischof, daß zwischen ihm und andern angrenzenden Fürsten ein Unterschied werde gemacht werden, da seine Lande als eine Vormauer der Eidgenossenschaft anzusehen seien und er mit den katholischen Orten in einem Bündnisse stehe. Er habe demnach die zuversichtliche Hoffnung, daß man trachten werde, seine Lande in die eidgenössische Neutralität einzuschließen. Die innern Unruhen des Bisthums berührend, beruft sich der Abgeordnete auf ein bischöfliches Schreiben vom 24. Juni und ersucht die Gesandten, da die Unterthanen aus den Schranken des Gehorsams gegen ihren Souverän getreten seien, auf Mittel bedacht zu sein, dieselben zum Gehorsam zurückzuführen, die in Pruntrut befindlichen Repräsentanten zu einem Abmahnungsschreiben zu instruieren, so wie zur Berathung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit dem Bischofe, wie dem Uebel abzuhelfen sein möchte, wobei aber die beim Reichshofrath anhängig gemachten Puncte unberührt bleiben sollen. In Beziehung auf das erste Ansuchen lauten sämmtliche Instructionen dahin, daß man fernerhin darauf hinwirken wolle, daß das Bisthum Basel, Land und Leute dießseits und jenseits des Rheines, in Sicherheit gebracht werden. Was die innern Unruhen betrifft, so wird erklärt, daß man bereit sei, den Bund in allen seinen Puncten aufrecht und ehrlich zu halten; dem Bischof wird anheimgestellt, ob er nicht, wie 1732, von jedem Orte einen Repräsentanten verlangen und seine Unterthanen nicht allererst in Güte zum Gehorsam mahnen wolle; sollte diese Mahnung ohne Wirkung bleiben, so würden die Orte ihre weitern Pflichten getreulich erstatten. Die Gesandtschaften von Zug und Freiburg, ohne Instruction, wollen ihre Gedanken dem Bischof schriftlich kund thun. § 1. **b.** Obwaldens Gesandte eröffnen, auf ihrer gn. Herren und Obern Schreiben vom 12. Juni sich berufend, daß verschiedene Ehrenpersonen vorgestellt hätten, daß die gegenwärtigen Zeiten, zu der Canonisation des „vielseligen Landesvaters und allgemeinen Landspatrones Nicolai von Flüe" zu gelangen geeignet seien, und daß von denselben auf eine kategorische Antwort gedrungen werde, ob man von Seite Obwaldens darauf eingehen wolle oder nicht. Da Obwalden für sich allein dieses Geschäft auszuführen außer Stand sich befinde, so frage es an, ob nicht, gleichwie 1591 und 1669, als es sich um die Beatification dieses Mannes handelte, die übrigen Orte in dieses Geschäft mit eintreten möchten. Im Falle dieselben ihre Mitwirkung zusagen, so wolle es die Sache nicht übereilen, sondern sich zuerst erkundigen, wie hoch sich die Kosten belaufen könnten, und ob nach ausgewirktem päpstlichem Breve die gewöhnliche Solennisierung der Canonisation bis auf die Gelegenheit, wo Mehrere heilig gesprochen würden, verschoben bleiben könnte; übrigens möchte man Lucern überlassen, im Namen sämmtlicher katholischer Orte „recommendando in diesem Geschäft zu concurrieren." Die Gesandten „wollen sich in Ansehung der von Zeit zu Zeit diesem vielseligen Mann und getreuen Diener „Gottes zugetragenen Veneration und Andacht, auch jüngsthin bei Enthebung dessen heiligen Gebeinern durch „Abschickung eines Ehrenpredigers zu Vermehrung seines Lobs bescheinten Eifers großgünstiger Entsprechung „mit wiederholter ehrenbietigster Recommendation getrösten". — Lucern wird überlassen „recommendando zu concurrieren"; alle Gesandten außer der zugerischen sind instruiert, die Bereitwilligkeit ihrer Stände zu erklären und an die Kosten der Canonisation beizutragen. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 116. Landshauptmann. Art. 119. Innerer Ausschuß. Art. 638. Locales.

376.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

Baden, im Juli 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der allgemeine Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Liebessteuern werden geordnet: 1) den reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe jedem 100 fl.; 7) den beiden reformierten Gemeinden Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) jeder der beiden reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 100 fl.; 9) den immer noch nothdürftigen Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studiosen 836 fl.; 11) zu besserer Bestellung des Gymnasiums zu Lissa und Restaurierung andrer Schulen in Groß-Polen 200 fl.; 12) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen, wenn er ein Eidgenosse ist, 100 fl. — Zu 6 (für Friedrichsthal), 7, 8, 11, 12 steuert Schaffhausen nichts; (den dadurch für 6 sich ergebenden Ausfall decken Zürich, Bern und Basel), zu 8, 11, 12 Appenzell nichts; zu 11 Basel und St. Gallen nichts. § 2 bis 13. [Siehe S. 7.] **c.** Das Steuerbegehren der reformierten Gemeinde zu Canstatt zur Unterhaltung ihrer Pfarrer wird von Zürich und Bern **ad referendum** genommen, von den andern Orten von der Hand gewiesen. § 14. **d.** An die committierten Räthe von Holland und Westfriesland wird eine Antwort auf ihr Schreiben wegen der jüngst wieder ihnen zugeschickten Piemontesen und Pragelaner zu expedieren beschlossen. § 15. **e.** Der Consul wünscht Behufs seiner in Begleitung seines Bruders und seiner Schwester vorzunehmenden Reise nach Carolina eine beliebige Assistenz und eine Recommendation an den König von Großbritannien. In Beziehung auf das Erste hält man seine Verdienste schon für hinlänglich belohnt; statt einer Recommendation, welche nicht styli sei, will man ihm ein offenes Patent geben. § 16. **f.** Der pfälzische Kirchenrath bittet um eine Steuer zu Reparierung einiger Kirchen und Schulen. Die gegenwärtige Lage der Dinge wird für unpassend zu einer solchen Steuer gehalten. § 17. **g.** Zürich wiederholt seine Forderung an Glarus für die an der Stelle dieses Standes übernommene Verpflegung der Galeriens, St. Gallen eine ähnliche an Appenzell-Außerrhoden. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihren in den frühern Abschieden enthaltenen Erklärungen bewenden. § 18.

Zürich und Bern.

h. Die Gesandten Zürichs zeigen an, daß ihre gn. Herren und Obern dem Secretär Weber für seine mit den Piemontesen und Pragelanern gehabte Mühe eine „Honoranz und Recompenz" von 600 Franken geordnet haben. Die Gesandten Berns sprechen ihren Dank aus. § 22.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

i. In Betreff der Toggenburger-Unordnungen eröffnen die fürstlich-sanctgallischen Gesandten, daß die Toggenburger seit der letzten Conferenz trotz den Ermahnungsschreiben beider Stände und des Fürsten und sogar gegen die Protestation und den Rechtsvorschlag mit thätlichen Neuerungen und mit der Landsgemeinde, wie auch mit allerhand unbefugten Schlüssen und deren eigenmächtigem Vollzug via facti verfahren seien, auch dadurch dem Frieden offenbar zuwidergehandelt hätten. Sie hoffen, daß die beiden Stände dieses alles mißbilligen, dem Fürsten den Frieden handhaben, gegen diesen Friedbruch kräftige Vorkehrungen treffen und alles in den frühern friedensmäßigen Zustand setzen werden. Zürich und Bern sprechen ihre Mißbilligung über das Benehmen der Toggenburger aus, wünschen aber von den fürstlichen Gesandten ein Memorial zu erhalten, welches dessen Beschwerden Punct für Punct enthalte. Obgleich diese nur instruiert sind, nach Inhalt des Friedens das Recht zu suchen, übergeben sie den Gesandten Zürichs und Berns das gewünschte Memorial. Diese beiden verabreden sich dahin, daß Zürich seine Gedanken Bern und dann Bern die seinigen Zürich schriftlich mittheilen soll, damit auf diesem Wege ein Beschluß gefaßt werden könne. § 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern und Stadt St. Gallen.

k. In Beziehung auf die zwischen Appenzell-Außerrhoden und der Stadt St. Gallen stattfindenden Streitigkeiten fragen die Gesandten Zürichs und Berns in vertraulicher Unterredung den sanctgallischen an, ob seinen gn. Herren und Obern an der Beibehaltung des Art. 83 des Badener-Friedens gelegen sei. Dieser antwortet, daß denselben nichts erfreulicher und angenehmer sei, als dessen Beibehaltung, sucht um Hülfe und Rath an, wie er sich zu verhalten habe, ob er an jenen Artikel sich halten, oder was für einen Richter er annehmen solle. Seine Instruction gehe dahin, da Außerrhoden der Weisung der Session, Mediatoren zu wählen noch nicht nachgekommen sei, neuerdings zu begehren, daß man es zu einem gütlichen Vergleich anweise, vorher aber keinen Bescheid in das Recht gebe. Da die Stadt St. Gallen um Hilfe und Rath bittet, wollen die Gesandten Zürichs und Berns ihren gn. Herren und Obern, um nähere Instruction einzuholen, die Sache berichten. § 28.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 72. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 14. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 630. Locales. Art. 702. Locales. Art. 767. Locales.

Rheinthal.

Art. 432. Locales. Art. 386. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 364. Locales.

377.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 2. August 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Hirzel; Johann Konrad von Muralt. Bern. Hieronymus von Erlach; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi; Peter Zwicki.

Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich um Abführung der versprochenen Verehrung an den Bau der Ziegelbrücke. Zürichs Gesandtschaft ist ohne Instruction.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 341. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 73. Geleit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Art. 16. Beeidigung von Beamten.
„ 43. Amtsrechnung.
„ 170. Polizeiliches.
„ 171. „
„ 208. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 238. Justizsachen.
„ 250. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten.
„ 251. „ „ „
Art. 356. Stifte und Klöster.
„ 373. „ „ „
„ 416. Locales.
„ 426. „

Untere freie Aemter.

Art. 42. Amtsrechnung.
„ 82. Unterbeamtete.
Art. 83. Unterbeamtete.
„ 117. Polizeiliches.
Art. 199. Locales.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 25. Landshauptmann.

378.

Verhandlungen der Repräsentanten von Zürich und Bern während der Unruhen in Genf.

Genf, 18. Juli bis 8. August 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter; Johannes Escher, des großen Raths. Bern. Johann Rudolf von Luternau, Venner und des Raths; Abraham Sinner, des großen Raths, gewesener Landvogt zu Lenzburg.

[Im März 1734 langten in Bern Berichte an, daß zu Genf unruhige Bewegungen sich kund geben. Veranlassung zu denselben gab die Fortsetzung des Baues der Festungswerke, zu welchem Behufe der Rath theils einen Geldaufbruch ohne Zinsen, theils freiwillige Gaben zu erhalten suchte. Die Bürgerschaft beklagt sich, daß der Rath 1715, ohne sie anzufragen Fortifikationen anzulegen beschlossen habe, bestreitet dem Rathe das Recht, Auflagen ohne Begrüßung der Bürgerschaft zu decretieren, während der Rath seine Befugniß dazu aus dem Edict von 1570 herleitet, und verlangt, daß dieses Geschäft sofort dem **„Conseil général"** vorgelegt werde. Während die Unruhe in der Bürgerschaft immer mehr zunahm und dieselbe in mehrern abgehaltenen Versammlungen auf ihren Sätzen beharrte, selbst die zur Beschwichtigung der Unruhe vom Rathe abgeordneten, **„Auditeurs"** beschimpfte, läßt der Rath ein Memorial von einer Commission ausarbeiten, in welchem er seine Befugniß Tellen anzulegen nachweist. Dieses Memorial läßt er jedoch nicht publicieren. Unterdessen berichtet (3. Juli) der Rath nach Bern, daß ein Artillerieofficier ohne Auftrag des Rathes die Kanonen einer Batterie im Quartier St Gervais mit hölzernen Zapfen **(tampons)** verstopft habe, in der Absicht einen Mißbrauch dieser Kanonen durch die erhitzte Menge zu verhindern. Obgleich der Rath diese Propfen habe herausziehen lassen, hätten dennoch neue Bewegungen, neue bewaffnete Versammlungen der Bürger stattgefunden. Es mußte den Mißtrauischen die Besetzung der innern Thorwachen überlassen werden. Den 8. Juli wird ein **Conseil général** gehalten, in welchem der Rath um Billigung des Fortbaues der Befestigungen und der durch denselben nothwendig gewordenen Tellen auf zwanzig Jahre einkommt, mit der Erklärung, daß der Rath zu keiner Zeit ohne Einwilligung des **Conseil général** diese Auflagen für eine fernere Zeit beziehen oder neue decretieren werde. Dieser Vorschlag wird vom **Conseil général** angenommen, nur mit dem Unterschiede, daß statt auf zwanzig, die Auflage blos auf zehn Jahre decretiert wird. Trotz dieser in Ruhe gefaßten Beschlüsse gaben sich heftige Agitationen kund. Unter diesen Verhältnissen bat der Rath von Genf zu wiederholten Malen Zürich und Bern um Abschickung von Repräsentanten. — Staatsarchiv Bern. Genff.-Buch 18.]

Auf Ansuchen des Magistrats von Genf werden obengenannte Repräsentanten nach Genf abgeschickt, um die in dieser Stadt herrschenden Unruhen beizulegen. Den 18. Juli unter einer erstaunlichen Menge von Zuschauern angekommen und in das Haus des Syndic Buisson einlogiert, übergeben sie durch ihre beiden Legationssecretäre ihre Creditivpatente dem ersten Syndic. Den 19. Juli Bewillkommnung der Repräsentanten durch die Syndics Sartoris, Trembley und Grenus und den Rathsherrn Pictet in Begleit des Großweibels. Gegenbesuch der Repräsentanten bei dem ersten Syndic Lefort. Ausgeschossene von den sechszehn Bürgercompagnieen und den Kanonieren, 34 an der Zahl, machen den 20. mit Erlaubniß ihres Magistrates bei den Repräsentanten ebenfalls ihre Aufwartung, an ihrer Spitze Vaudenet, und benachrichtigen dieselben von ihrer Beruhigung in Folge der Beschlüsse und Erklärungen, mit welchen ihnen der Rath entgegengekommen sei. Eine vom Ma-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gistrate ernannte Commission von 11 Mitgliedern*) tritt den 21. Juli mit den Repräsentanten auf dem Rathhause zu einer Conferenz zusammen. Der erste Syndic eröffnet, daß durch Vermittlung von Abgeordneten aus der vénérable compagnie des pasteurs et professeurs und einigen Mitgliedern des Rathes der Zweihundert die Mißhelligkeiten beizulegen gelungen sei, so daß, nachdem man den »citoyens et bourgeois« die verlangten Artikel gewährt habe, dieselben sich befriedigt und den 16. Juli vor den vier Syndics ihre Unterwerfung und ihren Gehorsam gegenüber dem Magistrate und Gouvernement erklärt hätten. Die Syndics ihrerseits hätten dieselben ihrer Liebe und Gewogenheit versichert und ihnen die Verwirklichung und Beobachtung des den 8. Juli im Conseil général gegebenen »édit perpétuel et irrévocable« nach seinem ganzen Inhalte, so wie der Artikel und Erklärungen, welche darauf den 15. im Rathe der Zweihundert angenommen worden seien, versprochen. Bei dieser Gelegenheit setzte der gewesene erste Syndic Sartoris den Verlauf der Unruhen auseinander, welche durch die 1715 und 1716 decretierten und 1725 und 1726 erneuerten Auflagen zur Bestreitung der Ausgaben für den Schanzenbau veranlaßt worden waren, und weist zugleich durch die Verfassung und deren Geschichte die Befugniß der Regierung zu ihrer Handlungsweise nach. (Das Protocoll dieser Auseinandersetzung ist dem Abschiede beigelegt.) — Die Repräsentanten von Zürich und Bern bezeugen der Commission ihre Freude über den beigelegten Streit, und da weiter nichts zur Berathung vorgebracht wird, halten dieselben alles für beendigt und wollen sich zur baldigen Abreise einrichten. Auf Ersuchen des Magistrats aber erscheinen sie den 24. wieder auf dem Rathhause. In dieser Conferenz werden sie von den Abgeordneten des Magistrats ersucht, bei ihren Principalen dahin zu wirken, daß sie das bestehende Regiment in Genf aufrecht erhalten helfen; sie machen die Repräsentanten zugleich mit den Anständen bekannt, welche Genf Savoyen gegenüber habe (mit dem Streit wegen des Zehntens zu Valery, wegen des Dénombrement zu St. Victor und Chapitre, wegen eines Landstriches an der Arve) und sprechen den Wunsch aus, es möchte ihre Stadt bei Errichtung eines Bündnisses mit Frankreich in dasselbe eingeschlossen werden; vorzüglich aber klagen sie denselben, daß ein Gerücht ausgestreut worden sei, daß in Folge der Bewegungen ein Complott von einigen Magistratspersonen gemacht worden sei, um sich fünfzehn Bürger zu bemächtigen und ohne weiteren Proceß dieselben aufzuknüpfen; ferner, daß noch fortwährend unter der Bürgerschaft eine üble Beurtheilung über die Verzapfung (tamponnement) der Kanonen zu St. Gervais herrsche. Wenn auch von den Magistraten, sprach Sartoris, welche an der Verzapfung Theil gehabt haben, gewünscht werde, daß eine Untersuchung eingeleitet werde, um dieselbe als eine unschuldige Maßregel zur Vermeidung größern Unheils zu rechtfertigen, so sei es doch besser, dieselbe fallen zu lassen, da dadurch die Aufregung nur wieder aufgestachelt würde, wenn man auch andrerseits untersuchen müßte, wer die Kanonen geladen und da aufgepflanzt habe, wo sie es nicht sein sollten, und wenn für diese Untersuchung ein neues Tribunal aufgestellt werden müßte; denn die größte Zahl der Mitglieder des Raths würde recusiert werden. Marcus Konrad Trembley ersucht die Repräsentanten, in Beziehung auf die Untersuchung, welche wegen jenes völlig unbegründeten Gerüchtes von einem Complott eingeleitet werden könnte, den Bürgern zu sagen, daß sie in Betracht dessen, zu was die Untersuchung wegen der Urheber jenes Gerüchtes führen könnte, den Rath ersucht hätten, die Untersuchung einzustellen. Die Repräsentanten versichern die Abgeordneten in Betreff ihrer ersten Anliegen der beständigen Zuneigung und Obsorge ihrer Principale, wünschen, daß ihnen zu Handen ihrer gn. Herren und

*) Die Namen derselben sind: le premier Syndic Le Fort, les Syndics Sartoris, Trembley, Grenus, Dechapeaurouge, Buisson, le conseiller Pictet, le conseiller et sécrétaire d'état Turretin, l'auditeur Tronchin, le procureur général Trembley, le chatelain Pictet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obern ein Memorial über die Zwistigkeiten mit Savoyen übergeben werde, und treten mit denselben in eine Besprechung der Maßregeln, welche die Untersuchung der Verzapfung der Kanonen und der Nachforschung nach den Urhebern jenes Gerüchtes betreffen. Nachdem das Resultat dieser Besprechung den 26. Juli vor Rath gebracht worden war, eröffnen vier Deputierte desselben, daß man beschlossen habe, um das erlöschende Feuer der Uneinigkeit nicht neuerdings anzufachen, von jeder Untersuchung zu abstrahieren, zumal da noch andere Inconvenienzen dabei sich zeigten, welche alle großen Anstoß geben würden. Daran knüpfen sie das Ansuchen, die Repräsentanten möchten, wenn die Deputierten der Bürger ihnen ihre Aufwartung machen, denselben sagen, daß sie dem Rathe die von einigen Particularen verlangte Untersuchung der Verzapfung der Kanonen und Nachforschung nach dem Urheber jenes Gerüchtes von einem bestehenden Complotte aus Liebe zur Ruhe ihrer Stadt anzustellen abgerathen hätten, und daß es ihr Wunsch sei, daß man von diesen Dingen nicht weiter rede. Die Repräsentanten willigen in dieses Gesuch ein. Als nun am 27. Juli die Deputierten der Bürgerschaft, an ihrer Spitze Vaudenet, erschienen, um den Repräsentanten das Abschiedscompliment zu machen und sie zu versichern, daß auch sie den Beschlüssen vom 8. und den Artikeln und Erklärungen vom 15. Juli getreulich nachkommen werden, lassen die Repräsentanten in ihrer Antwort obige Vorstellungen und Anmahnungen einfließen. Vaudenet und nach ihm Marset erklären auf dieses hin, daß, so bereitwillig sie für ihre Person seien, diesem Ansuchen zu entsprechen, und so sehr sie und jeder wohlmeinende Bürger sich zu diesem treu gemeinten Rathe verstehen, sie dennoch außer Stande seien, im Namen der Bürgerschaft eine Antwort zu geben, da sie sogleich nach geschlossenem Frieden erklärt hätten, daß sie weder mit der Bürgerschaft, noch mit jemand anderm über diese Dinge reden werden und sich blos die Ehre der Becomplimentierung der Repräsentanten vorbehalten hätten; da ferner die gedruckte Declaration der Bürger zeige, daß diese und alle andern Dinge lediglich dem Gutfinden des Magistrats überlassen worden seien. Sollten sie im Namen der Bürgerschaft antworten, so müßten sie die Compagnieen versammeln. Nachdem sie nun auf Anrathen der Repräsentanten vom Rathe die Erlaubniß dazu sich ausgebeten und von diesen die mündlich ihnen gemachten Vorstellungen schriftlich erhalten hatten, wird die Bürgerschaft versammelt. Diese erklärt sich aber einmüthig dahin, daß sie sich lediglich an ihre dem Magistrate in Betreff der Waffenergreifung eingehändigte und von diesem angenommene und einregistrierte Declaration halte, „kraft deren die weitere Untersuchung der obschwebenden Sachen der Prudenz des „Magistrates überlassen sei." Einige Compagnieen, berichteten die Abgeordneten den Repräsentanten, seien wohl noch weiter gegangen und hätten gut befunden, sich dahin zu erklären, daß sie zu Respect der Repräsentanten und deren Ansuchen diese Sachen lediglich ruhen lassen werden; es möge der Magistrat darin thun, was er wolle, untersuchen oder nicht, innocentieren oder strafen, ohne daß unter ihnen deßwegen eine Bewegung entstehen solle. — Der den 28. versammelte Rath, der Ansicht, daß es am gerathensten sei, von jeder Untersuchung zu abstrahieren, beschließt den großen Rath zu versammeln, theils um ihn von der gegenwärtigen Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen, theils um von ihm die Maßregeln berathen zu lassen, welche die völlige Stillung der Bewegung erzielen könnten. Mit den Repräsentanten wird ein vom großen Rathe zu erlassender Arrêt besprochen. Am 30. Juli versammelt sich der große Rath und faßt den Beschluß, daß er nach Anhörung der Relation über die Conferenzen der Abgeordneten mit den Repräsentanten befunden habe, die Verzapfung der Kanonen im Magazine von Chantepoulet sei, obgleich nicht passend (peu convenable) und ohne Wissen des Rathes vorgenommen, doch in keiner bösen Absicht geschehen und habe niemanden geschadet; man wolle daher nach dem Rathe der Repräsentanten, um den Frieden und die öffentliche Ruhe zu befestigen, keine weitern Untersuchungen veranstalten, im Gegentheil alle Nachforschungen und Vorwürfe deßwegen untersagen. Als aber der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalt dieses Beschlusses unter der Bürgerschaft bekannt wurde, entstand in derselben neue Bewegung, so daß die Repräsentanten, als sie des folgenden Tages zum ersten Syndic kamen, um zu vernehmen, ob ihre Anwesenheit in Genf noch ferner vonnöthen sei, angesucht wurden, noch nicht abzureisen, und vernahmen, daß vierzig Bürger beim ersten Syndic die Mittheilung jenes Beschlusses verlangt hätten, und daß der Rath sich noch selbigen Tags versammeln werde. — Den 1. August berichten die Committierten des Raths, daß derselbe in Erwägung der schlimmen Consequenzen, welche daraus entstehen könnten, sich zur Mittheilung des Beschlusses nicht verstehen könne, und daß viele Deputierte der Bürger gegen denselben beim ersten Syndic Protestation eingelegt hätten, weil er den hiesigen **édits** zuwider sei und die bürgerliche Declaration in Betreff der **prise d'armes** enerviere. Der Syndic habe die Protestation nicht angenommen und werde folgenden Tags im großen Rathe deßwegen einen Anzug machen. Eine Deputation von sechs Bürgern setzt die Repräsentanten von den Beweggründen des Verfahrens der Bürgerschaft in Kenntniß. Die Repräsentanten stellen ihr vor, wie nöthig es sei, daß die Einigkeit bald möglichst hergestellt werde, und laden sie ein, ihnen Vorschläge zu machen, auf welche Weise dieselbe zu erzielen sein möchte; die Deputierten aber erklären sich hiezu nicht bevollmächtigt. Nachdem nun die Repräsentanten mit einer Rathsdeputation Rücksprache genommen hatten, übergiebt ihnen dieselbe einen Entwurf, wie der kleine Rath glaube, daß jener Arrêt zu männiglicher Zufriedenheit eingerichtet werden könnte; zur Nennung derjenigen Herren, welche bei dem Tamponnement der Kanonen betheiligt seien, könne der Rath sich einmal nicht verstehen, da die Betreffenden sogleich eine gerichtliche Untersuchung der Sache verlangen würden und dadurch die ganze Stadt in beständiger Bewegung erhalten würde. Die Deputierten bitten die Repräsentanten, sie möchten die Bürger deßwegen beruhigen und ihnen vorstellen, daß es unthunlich sei, so alte und um das Vaterland höchst verdiente Familien zu schänden. Die Repräsentanten willigen in ihr Ansuchen ein und empfehlen ihnen, den neuen Arrêt zu allgemeiner Zufriedenheit einzurichten. Sofort erscheinen sechs bürgerliche Deputierte vor den Repräsentanten und erklären mit ziemlicher Hitze, daß die Bürgerschaft jetzt versammelt sei und die Nennung der Urheber des Tamponnements verlange, widrigenfalls sie von Ergreifung der Waffen nicht abzuhalten sei. Die Repräsentanten stellen ihnen die gute Absicht, welche der Rath bei diesem Arrêt habe, vor, machen sie alles Ernstes auf die Folgen aufmerksam, wenn zu Thätlichkeiten geschritten werden sollte, und erklären ihnen, daß ihre Instructionen nicht zulassen, daß jemand vom Magistrate oder von der Bürgerschaft wegen des Vergangenen gekränkt werde. Die Abgeordneten entfernen sich mit dem Versprechen, ihrerseits alles zur Beschwichtigung anzuwenden. — Des andern Tages (4. August) übergeben einige Bürger den Repräsentanten einen Entwurf, wie nach ihrer Meinung der neue Arrêt eingerichtet werden könnte, und bemerken zugleich, daß in der verflossenen Nacht die Bürger nur mit Mühe von der Ergreifung der Waffen hätten abgehalten werden können. Sollte dieser Entwurf Beifall finden, so würden alle ehrlich Gesinnten, wenn einige Bürger sich dann nicht ruhig verhalten wollen, zu dem Magistrate stehen. Dieser Entwurf wird dem Rathe mitgetheilt und auf der Basis desselben faßt der Rath einen neuen Arrêt ab und theilt denselben den Repräsentanten mit.*) Diese finden ihn so passend abgefaßt, daß sie, wenn er vom großen Rathe approbiert sei, dabei zu bleiben beschließen und keine Aenderung mehr zuzulassen, da dem Magistrate ein Mehreres nicht zuzumuthen sei, und, wenn wieder etwas Anderes verlangt werden sollte, zu erklären, daß solche „Unvernüg-

*) In dieser Sitzung wird dem **Syndic de la garde**, Jean Trembley, welcher als Urheber des Tamponnements bekannt war, die Erlaubniß gegeben, für einige Tage auf sein Landgut sich zu begeben, wodurch die Bürgerschaft ziemlich beruhigt wurde. (Staatsarchiv Bern, Genff-Buch 18. S. 359.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichkeit" eine Anzeige böser Absichten sei, und daß sie von ihren gn. Herren und Obern vorerst neue Instructionen abwarten müßten. Nachdem Tags darauf den Committierten des Raths dieses Befinden eröffnet worden war, langt Bericht von neuer Bewegung unter der Bürgerschaft ein, und daß dieselbe vorläufig den Inhalt des neuen Arrêt wissen wolle. Der erste Syndic und Syndic de Saussüre verfügen sich unter das Volk in die untere Stadt, können sich „nicht hinterhalten", über die waltenden Gedanken Eröffnungen, ja sogar auf geschehene Instanz Hoffnung zu machen, daß folgenden Tags vor großem Rathe das Tamponnement der Kanonen zur Beruhigung der Bürgerschaft als ein »fait blâmable« werde qualificiert werden. Das geschah wirklich im großen Rathe; der Arrêt vom 6. August lautet: Messeigneurs réfléchissans sur les représentations des Citoyens et Bourgeois concernant la résolution du Magnifique Conseil des 200 du 30 Juillet sur le tamponnement des canons et le transport secret de quelques pièces du magasin de Chantepoulet exécuté par le Sieur Auditeur Decarro, après avoir communiqué le premier fait au Syndic de la garde et tous les deux au Général d'Artillerie, ont trouvé que ces faits, quoyque blâmables en eux-mêmes, et qui n'ont pas été communiqués au conseil, n'ont eu pour motif aucune mauvaise intention conformément aux protestations par eux faites et déférant au désir des seigneurs Représentants des louables Cantons de Zurich et de Berne, nos très chers alliés et confédérés et à leurs instances réitérées en conformité des instructions qu'ils en ont de leurs Seigneurs, tendantes à une entière pacification dans cet état et pour affermir la paix et le repos public, ils estiment, qu'il ne convient pas d'en faire des perquisitions ultérieures, déclarans même les susnommés entièrement irrécherchables à ce sujet, sans que ce qui a été fait puisse tirer à conséquence pour l'avenir par rapport à l'observation des édits et sans que la déclaration des Citoyens et Bourgeois, enrégistrée au Magnifique Conseil des 200 le 15 Juillet en puisse être en quoi que ce soit invalidée, mais au contraire subsistera dans toute sa force. Dieser Arrêt verursachte durchgehends in der Stadt Freude; die Bürger kamen in je zwei Compagnieen in das Quartier der Repräsentanten, sprachen ihre Zufriedenheit und ihren Dank aus und erklärten, den Gesetzen und der Obrigkeit fortan Gehorsam leisten zu wollen; an die übrigen Compagnieen schloß sich auch die der Geistlichen an. — Nach diesem Erfolge ersuchen die Repräsentanten den ersten Syndic um ihre Demission und das Recreditiv. Dankbesuch von Seite der Committierten des Raths; Gegenbesuch der Repräsentanten. Unter dem Zuschauen vielen Volkes reisen die Repräsentanten den 8. August von Genf ab.

379.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1734.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Waser, Zunftmeister und des innern Raths. Bern. Michael Freudenreich, Venner und des innern Raths. Lucern. Joseph Leodegar Valentin Meyer, Spendherr und des innern Raths. Uri. Johann Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister und des Raths. Schwyz. Johann Walther Belmont von Riggenbach, des Raths. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landsseckelmeister und des Raths. Zug. Karl Amadeus Muos, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Johann Jakob Blumer, des Raths. Basel. Jeremias Raillard, J. U. D., des Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

innern Raths. Solothurn. Ludwig Anton Franz Heinrich Schwaller, des täglichen Raths. Schaffhausen. Tobias Senn, Zunftmeister und des Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 149. Kriegssachen.
Lauis.
Art. 217. Decretenbuch. Art. 316. Postwesen. Art. 348. Stifte und Klöster.
„ 242. Abzug.
Mendris.
Art. 403. Marchensachen.

380.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1734.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

In Folge der Auslieferung des Tapparelli und Ruffino wird verordnet, daß, wenn künftig die Auslieferung eines hier gefangenen Verbrechers von einem fremden Fürsten verlangt wird, der Landvogt sämmtlichen Orten davon Nachricht zu ertheilen habe, in Folge dessen es dann an denselben stehen wird, nach Gestalt der Sachen die Auslieferung entweder zu gestatten oder zu verweigern, und Form und Bedingung der Extradition vorzuschreiben. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 33. Syndicat. Art. 108. Justizsachen. Art. 162. Kriegssachen.
„ 61. Marchensachen.
Luggarus.
Art. 450. Statuten. Art. 538. Zollsachen. Art. 579. Locales.
„ 498. Straßensachen.

381.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 15. September 1734.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton von Rechberg, Landsfürsprech. Schwyz. Felix Ludwig Weber, Landsfürsprech. Nidwalden. Johann Jost Würsch, des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 225 bis 239.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

382.

Conferenz der mit dem Bischof von Basel, Johann Konrad II, verbündeten VII katholischen Orte.

Pruntrut, 31. August bis 6. November 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Aurelian Zurgilgen, des Raths und Spitalherr. Uri. Joseph Anton Püntiner, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Landammann. Zug. Johann Peter Staub, Landammann. Freiburg. Peter Walther Küenli, Alt-Seckelmeister. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Altrath.

Veranlassung zu dieser Conferenz sind die zwischen dem Bischofe und dessen Landständen und Unterthanen waltenden Streitigkeiten. — 31. August. Archidiaconus Franz Konrad von und zu Hagenbach, Franz Anton Haus, Theol. Dr., Abgeordnete des Domcapitels zu Arlesheim, bewillkommen die Gesandten und empfehlen ihnen des Domcapitels Angelegenheiten nachdrücklich. Erwiderung des Compliments durch die Gesandten von Schwyz und Solothurn. — Dann verfügen sich die Gesandten zum Bischofe, welcher sie bewillkommt, ihnen sein ganzes Hoflager zur Disposition stellt und den Wunsch aussprechen läßt, daß er selbst des folgenden Tags in ihrer Sitzung erscheinen möchte.

1. September. Der Gesandte von Lucern legt ein von den Landständen, Johann Baptista, Abt von Bellelay, J. Th. J. Bassand, Probst von St. Ursiz, J. G. J. Wicka, Archidiaconus von Münster, den Bürgermeistern Wicka von Delsberg, Choullat und Liechtle von Pruntrut unterzeichnetes Schreiben (vom 13. Aug.) vor, in welchem dieselben die Klagen über das noch Vorhandensein des schon früher (20. Mai) geklagten Geldmangels wiederholen, sich bereit erklären, zur Beilegung des Streites alles Mögliche beizutragen und wünschen, daß den Ständen sowohl, als den Unterthanen der Zutritt zu den Gesandten möchte gestattet und den nothleidenden Ständen der nervus rerum gerendarum (die landständische Kasse) nicht länger möchte vorenthalten werden. — Darauf erscheint der Bischof, abgeholt von den Gesandten von Zug, Freiburg und Solothurn, in der Sitzung und läßt durch den Archidiaconus von Hagenbach den Gang der Unruhen auseinandersetzen, wie dieselben bei den Freibergern begonnen und sich dem Elsgaue mitgetheilt und wie die Stifte und Klöster Bellelay, Münster, St. Ursiz und die Städte Delsberg und Pruntrut, ohne auf die vom Bischof angebotenen Untersuchung ihrer Beschwerden zu achten, sich an den kaiserlichen Reichshofrath mit ihren Klagen gewandt hätten. Obgleich der Fürst seine Unterthanen nie mit außerordentlichen Auflagen beschwert habe, hätten die Elsgauer (die meisten übrigen Theile des Bisthums seien ruhig geblieben), ohne den richterlichen Spruch abzuwarten, allen Gehorsam bei Seite gesetzt, das Bündniß mit den VII katholischen Orten ein Verderben und eine unerträgliche Last genannt und sich auch gegen die Nachbarschaft so aufgeführt, daß benachbarte Potenzen sich veranlaßt sehen könnten, Genugthuung zu verlangen. Nach Verdankung der Bereitwilligkeit, mit welcher die Repräsentanten in Pruntrut sich eingefunden, läßt der Bischof folgende zwei Anträge machen: 1) die Repräsentanten möchten ein Dehortatorium publicieren lassen und unter Androhung von Gewalt von Seite der katholischen Orte zu Ruhe und Gehorsam ermahnen; 2) man möchte für den wahrscheinlich stattfindenden Fall des Ungehorsams sogleich Anstalten treffen, mit Gewalt zu erzwingen, was man durch gütlichen Zuspruch nicht erhalten könne. — Dem Bischof lassen die Gesandten eine Copie obigen Schreibens der Landstände übergeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. September. Der Secretarius [Rudolf Dietrich Mohr], welcher dem Bischof die Copie dieses Schreibens überbracht, meldet, daß derselbe mit den Ständen nichts verhandeln wolle, sondern daß er es für das Beste halte, etwa zwei oder drei der vornehmsten Rädelsführer zu beschicken. Gegenbesuch beim Bischof. Die Repräsentanten eröffnen dabei dem Bischof ihre Ansicht dahin, daß sie es von Nachtheil für seine Sache ansehen, wenn den Ständen der Acceß und das Verhör versagt würde. Der Bischof beharrt darauf, daß er mit den Landständen nicht tractieren wolle, da seine Ehre allzuweit engagiert sei. Nachdem aber die Domherren von Hagenbach und Haus dem Bischofe auseinandergesetzt hatten, daß in dem von den Repräsentanten (auch schriftlich gestellten) Verlangen keine Aufforderung zum Tractieren enthalten sei, und nachdem auch noch die Gesandten die Nothwendigkeit nachdrücklich vorgestellt hatten, daß den Landständen der Acceß zu ihnen gestattet werden müsse, willigt der Bischof endlich ein. Die Stände werden auf den 3. oder 4. nach Pruntrut eingeladen.

3. September. Der Abschied der katholischen Conferenz zu Lucern vom 4. bis 6. November 1732, die kaiserlichen Mandate vom 16. November 1731, 27. Mai 1732, 6. Oct. 1732, 13. Januar 1733, 30. Mai 1733 und das Dehortatorium des Domcapitels vom 18. Mai 1734 werden verlesen. — Madame von Rämschwag bittet durch den Bischof um eine Sauvegarde in ihr Schloß, weil die von Kuef ihr bereits Schafe weggetrieben und mit Wegnahme ihres andern Viehs gedroht hätten. Die Gesandten treten in dieses Begehren nicht ein, da dasselbe von ihrer Instruction fern liege.

4. 5. September. Nach Verlesung einiger Acten, betreffend Excesse, werden mit Einwilligung des Bischofs die Stände, da die erste Einladung mißverstanden worden zu sein schien, auf den 7. oder 9. September in das Residenzschloß zu Pruntrut beschieden und ihnen freier und sicherer Acceß und Receß zugesagt.

6. September. Herr von Ligerz empfiehlt in einer ihm gewährten Audienz in seinem und der übrigen Hofräthe Namen die Angelegenheiten des Bischofs und schildert den Zustand der Verwirrung in dessen Landen. Gegencompliment durch Vermittlung des Gesandten von Lucern.

7. September. Bestimmung des Ceremoniels beim Empfang der Landstände.

9. 10. September. Die Landstände erscheinen nicht. Statt ihrer geht ein Schreiben (vom 7. Sept.) ein, in welchem sie erklären, daß sie sich außer Stand befinden, in Beziehung auf landständische Angelegenheiten während dieser Litispendenz ohne ausdrücklichen Willen und ohne Wissen ihrer Constituenten den Repräsentanten etwas vorzutragen. Mit Einwilligung des Bischofs werden diese eingeladen, ihre Abgeordneten mit Instruction zu versehen und auf den 15. oder 17. nach Pruntrut zu senden.

11. September. Als die Nachricht gekommen war, daß Pierre Petignac von Courgenay die Bauern in den Dörfern ringsum auffordere, sich mit Gewehren „verfaßt zu halten", und man davon vernahm, daß die Landstände nicht ins fürstliche Residenzschloß kommen wollten, sondern daß die Repräsentanten sich entweder auf das Rathhaus zu Pruntrut oder nach Delsberg verfügen sollten, die Gesandten aber (außer Freiburg) dafür keine Instruction hatten, so wird für passend erachtet, vorläufig mit dem Bischofe die Maßregeln zu besprechen, welche zu treffen seien, insofern die Güte nichts verfange.

13. September. Den Landständen wird auf ihr Ansuchen der Tag des Erscheinens vor den Repräsentanten weiter hinaus auf den 22. September angesetzt. — Der Bischof erscheint mit vier Domherren in der Sitzung. Es werden die Maßregeln besprochen, welche im Falle, daß man zur That schreiten müsse, getroffen werden sollten, und an den Bischof wird die Frage gestellt, auf wie viel getreue Unterthanen man zählen könne, wie viel Volk er von den verbündeten Orten verlange u. s. w. Der Bischof überläßt die Anordnungen gänzlich den Gesandten und weist sie zugleich an den Landshauptmann Johann German de Rosé.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. September. De Rosé, in die Sitzung berufen, eröffnet, daß er glaube sieben Compagnieen zu 200 Mann seien hinreichend; dieselben sollten im Elsgau bei einander bleiben. Sollten die Delsberger und die von St. Ursiz wider alles Vermuthen auch zu den Waffen greifen, so sollte die ganze Mannschaft in die Stadt Pruntrut gelegt werden. Ueber den Weg, welchen die Truppen zu nehmen hätten, will man sich noch bedenken. — Der Weihbischof Haus legt sein Compliment ab.

17. September. Erwiderung dieses Compliments. — Auf die in gestriger Sitzung von Lucern aufgeworfene Frage, ob die Deputierten der klagenden Landstände, wenn sie keine Beschwerden eingeben, nicht gefragt werden sollten, ob sie keine andern gemeinsamen Beschwerden einzugeben hätten, als sie zu Wien eingegeben, wird beschlossen, diese Frage zu unterlassen; sollten sie aber von selbst dergleichen vorbringen, so möchten sie dieselben schriftlich eingehen. Der Gesandte Lucerns verlangt, daß dem Abschied diese seine Anfrage beigesetzt werde; der Gesandte von Zug, daß in den Abschied aufgenommen werde, „daß er eröffnet (habe), daß seine Instruction ihn dahin halte, daß er „trachte, in das Geschäft einsehen zu können." — Die von Landshauptmann de Rosé verlangten 1400 Mann Zuzug finden die Gesandten der Zahl nach zu gering und setzen dieselbe auf wenigstens 2800 Mann. Ueber den Marsch und die übrigen Einrichtungen sollen die Gesandten von Lucern, Schwyz und Solothurn ein Project einreichen.

22. September. Es erscheinen im Residenzschlosse der Prälat von Bellelay, Präsident der Landstände, und 16 Deputierte derselben, sammt 94 ausgeschossenen Bauern. In der vom Syndic Bruat vorgetragenen Proposition erklären die klagenden Stände, daß sie, obgleich als Meuterer und Aufrührer gegen ihren Landesfürsten verschrieen und vom kaiserlichen Reichshofrath als solche erklärt, doch hoffen, bei verurtheilsfreien Gemüthern die Ueberzeugung zu erwecken, daß ihre Beschwerden gegen die fürstlichen Regierungen billig seien. Die Verfolgungen, welche sie sich von den fürstlichen Räthen zugezogen, hätten eine allgemeine Landesversammlung im Jahr 1730 zu Delsberg veranlaßt, von welcher die gesammten daselbst versammelten Stände sich die Erlaubniß ausgebeten hätten, die Beschwerden dem Fürsten überreichen zu dürfen. Dieses Verhalten aber habe der Hof als eine Anreizung zum Aufruhr erklärt, habe dann eine kaiserliche Commission ausgewirkt, dieselbe aber nachher unverrichteter Dinge wieder aufheben lassen; habe später einen gütlichen Vergleich angetragen, von demselben aber von vorneherein alle diejenigen Beschwerden ausgeschlossen, welche die vorhergehenden Regierungen betreffen. Die Stände hätten dann in Folge des kaiserlichen Patents vom 16. November 1731, welches auf fürstliches Ansuchen gegeben worden sei, den Weg Rechtens versucht und ihre Deputierten an den kaiserlichen Hof geschickt, wogegen der Fürst mit einer Seditionsklage aufgetreten sei, selbige mit dem Civile confundiert und damit die kaiserlichen Verordnungen erschlichen habe. Dadurch habe er den Ständen den Weg Rechtens versperrt, die nöthigen Mittel zur Prosequierung ihnen entzogen, die Zurückschickung ihrer Deputierten bewirkt, bevor die Sache noch recht angefangen worden sei, und bevor sie die andern Beschwerden der Stände noch hätten vorbringen können. Der Gesandte Lucerns beantwortet die Proposition dahin, daß ihre gn. Herren und Obern ihr Mißfallen ihnen bezeugen, sie ermahnen, die schuldigen Pflichten wiederum zu leisten, die vorgekommenen Gewaltthätigkeiten aufzuheben, die schuldigen Frohntage wieder zu beobachten, die Commis abzuschaffen, Bot und Verbot der bischöflichen Amtsleute anzunehmen, alles in den frühern Stand zu setzen und den Ausspruch des wienerischen Reichshofraths abzuwarten; sollten sie fernere gerechte Beschwerden haben, so möchten sie dieselben dem Bischofe eingeben, in welchem Falle die Gesandten ihr Fürwort einzulegen versprechen. Im Falle fortdauernden Ungehorsams wird mit Anwendung der erforderlichen Bundesmittel gedroht. — Des Nachmittags stellen die Deputierten der klagenden Landstände an die Repräsentanten das Ansuchen, es möchte ihnen gestattet werden, bevor ihnen die Antwort auf ihre Proposition schriftlich mitgetheilt werde, einige Vorstellungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu machen, jedoch anderswo, als im Residenzschlosse, und vor drei bis vier Abgeordneten von beiden Theilen. Die Repräsentanten sprechen in ihrer Antwort ihre Bereitwilligkeit aus, diese Vorstellungen anzuhören, mögen dieselben von einer größern oder kleinern Zahl vorgebracht werden, jedoch nur in ihrer vollzähligen Sitzung und im Residenzschlosse.

23. September. Es erscheinen der Präsident und die übrigen Deputierten der klagenden Landstände und tragen vor, daß sie der gestern ihnen ertheilten Antwort entnehmen, daß alles in den Stand, wie es vor den Unruhen gewesen, hergestellt und die von den Gemeinden angenommenen Deputierten oder sogenannten Commis beseitigt werden sollten. In Beziehung auf das Erste geben sie den Repräsentanten die Stelle aus dem reichshofräthlichen Conclusum vom 6. October 1732 zu bedenken, daß des Bischofs „Anwald sich erst am „18. August judicialiter gar rühmlich dahin erklärt habe, daß Derselbe alle angeschuldigten Neuerungen von „Accis, und wie das Namen haben möge, weder vornehmen wolle, noch daß solches geschehe, gedulden, noch gedulden werde"; ferner aus dem Conclusum vom 30. Mai 1733, § 7, die Stelle, worin die Unterthanen des Fürsten aufgefordert werden, „alle andern bei Antritt desselben fürstl. Regierung allbereit in usu gewesene onera „und Schuldigkeiten bis zu Austrag der Hauptsache unverweigerlich zu prästieren"; und in Beziehung auf das Zweite, daß allen Corporibus de jure unverwehrt sei und bleiben solle, ihre Angelegenheiten durch Deputierte besorgen zu lassen. In Folge dieser Vorgänge möchten die Gesandten den ersten Theil der Antwort abändern, den zweiten fallen lassen. — Der Gesandte Lucerns beruft sich in seiner Beantwortung auf die den Gesandten ertheilten Instructionen, nämlich die Unterthanen zu dem schuldigen Gehorsam gegen ihren Fürsten anzuhalten, und auf die Tags zuvor an die Landstände gehaltene Anrede. Der Gesandte Uris ermahnt, von aufrührerischen Acten, wie dieselben schon vorgekommen seien, abzustehen und fragt die Deputierten, ob sie wirklich wegen des Bündnisses des Fürsten mit den katholischen Orten so nachtheilige Klagen zu Wien eingegeben hätten. Die Deputierten gestehen ein, daß sie sich beklagt hätten, daß dieses Bündniß allezeit ohne ihren Zuzug gemacht worden sei. Der schwyzerische Gesandte macht ihnen Vorwürfe, daß sie sich selbst das Recht sprechen und es nicht beim richterlichen Stabe suchen wollen. Auch die übrigen Gesandten reden ihnen ernstlich zu, dem Fürsten Gehorsam zu leisten. Nach kurzer Berathung antworten die Deputierten der Landstände, sie hoffen, daß man die Commis zur Besorgung der Gerechtsame der Gemeinden werde bestehen lassen, ferner daß nach dem Inhalt oben erwähnter kaiserlicher Mandate von dem Fürsten alle seit Anfang seiner Regierung eingeführten Neuerungen werden abgethan werden. An den vorgefallenen aufrührerischen Handlungen hätten sie keinen Antheil; sie bezeugten im Gegentheil ihr Leid darüber. — Die Repräsentanten eröffnen ihnen darauf ihren Beschluß dahin, daß sie beförderlichst die schuldigen Prästanda erstatten und ihrerseits die Commis nicht mehr anerkennen sollen, daß dem Fürsten der schuldige Gehorsam und Respect geleistet, der Gerechtigkeit der ungehinderte Gang gelassen werden solle. Würden sie das schriftlich versprechen, so würden die Gesandten ihrerseits durch ihre Officien den Fürsten dafür zu bestimmen suchen, daß er alles in demjenigen Stand lasse, in welchem es beim Antritt seiner Regierung gewesen sei. Uebrigens möchten sie den Ausspruch des kaiserlichen Reichshofrathes in Ruhe und Frieden abwarten. Ohne Abschied zu nehmen, entfernen sich die Deputierten der Landstände aus der Sitzung, um noch selbigen Tages nach Hause zu reisen. Als dieses Vorhaben den Gesandten zur Kenntniß gekommen war, lassen sie den Deputierten sagen, daß sie hoffen, dieselben werden noch vor ihrer Abreise ihnen ihren Entschluß eingeben. Der Secretär, dem dieser Auftrag gegeben wurde, berichtet, daß die Deputierten der Landstände sich durchaus nicht dazu verstehen wollen und behaupten, daß sie das Institut der Commis nicht fallen lassen dürfen, da eher ein Bauernkrieg entstehen würde; daß sie aber andrerseits auch zugeben, daß manche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unpassende Leute diese Stellen bekleiden und sich leider allerlei Excesse hätten zu Schulden kommen lassen (wie erst neulich der Syndic Bruat den Pierre Peguinac [Petignac] öffentlich „beschnarcht habe"). Wenn auch durch kaiserliche Mandate dieselben aberkannt seien, so seien sie in Folge späterer Remonstrationen wieder geduldet worden; dieser Commis seien sie um so mehr benöthigt, daß sie ihre Beschwerden nicht durch die mit Eiden dem Fürsten zugethanen Maires, Weibel und Geschworenen könnten vorbringen lassen. Sie verlangen die Anrede des lucernerischen Gesandten schriftlich; jeder, welcher ihr nachleben wolle, möge sich schriftlich unterzeichnen.

24. September. Es wird beschlossen, den klagenden Landständen des lucernerischen Gesandten Anrede nebst den Verhandlungen vom 22. und 23. Sept. schriftlich mitzutheilen und zugleich auch noch folgende Beschlüsse: Die kaiserlichen Mandate, auf welche die Deputierten sich berufen, werden mit jener gegebenen Antwort in Uebereinstimmung erfunden; die jetzigen Commis sollen abgeschafft werden, da dieselben sich so viel Ungesetzlichkeiten haben zu Schulden kommen lassen; jedoch soll den Landständen und Gemeinden nicht benommen sein, andre friedliebende und verträgliche Anwälde zu ernennen, welche gehörigen Orts die Klagepuncte anbringen mögen, doch daß sie der lieben Justiz in Beziehung auf die hangenden Klagpuncte den gemeinen Gang lassen, dem Fürsten gehorsam sind und den rechtlichen Ausspruch von Wien in Frieden erwarten. Zugleich wird gewünscht, daß man in einer Zusammenkunft übereinkommen möchte, jene Anrede und die Beschlüsse vom 24. Sept. dem Prälaten nach Bellelay zu Handen der klagenden Landstände zu übersenden.

25. 27. 28. September. Nachdem den Gesandten ein Extract aus einem Schreiben Ramschwags zugestellt worden war, in welchem der Landstände feindseliges Benehmen gegen den Fürsten und die verbündeten Orte in Wien und anderwärts ins Licht gestellt war, wird mit Beistimmung des Fürsten folgender der Anrede vom 22. beizudruckender Zusatz beliebt: „Wir Unterschriebene bekennen hiemit, daß Wir den Uns geschehenen „Zuspruch der H. Ehrengesandten und Repräsentanten Löbl. VII Cathol.-Orten de datis 22. und 27. September „1734 nicht nur allein annehmen, sondern versprechen auch Uns demselben zu conformieren und dem getreulich „und ohne alle Gefährden nachzugeleben." Diese Anrede nun nebst dem von den Stiften, Städten und Gemeinden zu unterschreibenden Revers wird in einer gehörigen Anzahl von Exemplaren dem Prälaten von Bellelay zugesandt mit dem Auftrag, sie den Stiften und Städten zum Unterschreiben zuzusenden; der Secretarius der Repräsentanten soll Ausschüsse jeder Gemeinde auf die fünf Mairien bescheiden und nach passender Anrede dieselben zum Unterschreiben des Reverses innerhalb vier bis fünf Tagen auffordern.

5. October. Der Secretarius berichtet von dem Erfolg seiner Mission; überall mit Ausnahme von Buré Widerspruch; die angesetzte Frist wird von den Ausgeschossenen für zu kurz erklärt; daß die Commis abgeschafft werden sollen, mache böses Blut.

6. October. Das Project in Betreff des bundesmäßigen Zuzugs, die Stärke, die Marschroute und die Vertheilung desselben im Bisthum werden berathen. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Solothurn wollen den König von Frankreich durch den Ambassador ersuchen lassen, ein oder zwei Schweizerregimenter an die Grenze zu verlegen, damit die mit dem Bischof verbündeten Orte nöthigenfalls von denselben Gebrauch machen könnten; die Gesandten von Uri, Zug und Freiburg stimmen dem nicht bei, sondern nehmen es ad referendum.

7. 8. October. Nachdem man den Abschied zu lesen angefangen hat, berichtet der Secretarius, daß aus der Landvogtei Zwingen die Subscriptionen zugesandt worden seien; in dieser Vogtei hatten sich in Allem 26 Personen unterschrieben. Brislach will seine Subscriptionen selbst bringen.

11. October. Es werden die vom Prälaten von Bellelay, als dem Präsidenten der Stände, zugeschickten Subscriptionen nebst einem weitläufigen Memoriale des Magistrats von Pruntrut vorgelegt. Bei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nahe alle berufen sich auf die Uebereinkunft, welche den 14. Juli zwischen Abgeordneten des Domcapitels und den Landständen zu Stande gekommen war. In dieser Uebereinkunft hatten einerseits die Deputierten der Stände dem Fürsten gelobt, sich zu betragen »comme ses fidèles sujets et lui rendant le respect, l'obéissance et »tout ce qu'ils lui doivent légitimement etc.« und die Abgeordneten des Domcapitels gebeten, ihre Officien eintreten zu lassen, daß kein Grund zur Unruhe und zu Klagen vorhanden sei. Diesem in Copie beigelegten „Interimsproject" ist noch beigefügt, daß damals (14. Juli) den landständischen Deputierten versprochen worden sei, daß der Bischof „ein impartiales subdelegiertes Judicium" aufstellen wolle, um im Beisein und unter dem Vorsitze zweier Abgeordneten der Domherren die vorhandenen Particularbeschwerden zu erörtern und beizulegen, daß dieses aber bis dahin nicht geschehen sei, sondern daß auch „die judicialiter an Seiten des fürstl. Herrn „Mandatarii gethane Submission, die angeschuldete Neuerung betreffend, dermalen noch nicht erfüllet, sondern „vielmehr respectu einiger corporum mit sothaner Neuerung und andern præjudiciis fortgefahren worden." Diese Subscriptionen werden dem Bischofe und den anwesenden Domherren übermittelt. — Der Gesandte Solothurns eröffnet, daß er zu Erlassung eines »Comminatorii« instruiert sei, und stellt das Ansuchen, es möchten sich auch die andern Gesandten zu einem solchen instruieren lassen. Die übrigen Gesandten, der Ansicht, daß ein solches Comminatorium Thätlichkeiten zur Folge haben könnte, nehmen das Ansuchen Solothurns ad referendum.

12. 14. 15. October. Obenerwähntes Memorial der Stadt Pruntrut wird verlesen, das Project wegen des Zuzugs dem Bischof mitgetheilt mit dem Bemerken, daß bevor dasselbe ins Werk gesetzt werde, die Genehmigung des Bischofs sowohl, als des Domcapitels werde eingeholt werden. Ferner läßt der Bischof anzeigen, daß er die ihm zugesandten Subscriptionen außer der von Pruntrut annehme und die Amnestie der Disposition der Gesandten überlasse. Zwei in die Sitzung der Gesandten abgeordnete Domherren erklären nun, daß in der Subscription der Stadt Pruntrut zwei anstößige Puncte vorhanden seien; der eine, daß die Stadt Pruntrut sage, daß, wenn der hangende Streit nicht könne beigelegt werden sous la régence moderne, l'on se réserve par exprès toutes autres voyes et mesures; der zweite, wo dieselbe sage: se réservant en outre de se plaindre convenablement aux Patentes de l'Empereur à raison des torts que la cour leur a notoirement infligés, à moins qu'elle ne soit contente de lui donner satisfaction par quelque autre voye. Die Gesandten beschließen, Burgermeister und Rath von Pruntrut aufzufordern, sich über diese zwei Puncte zu erklären. Das von ebendenselben eingegebene obenerwähnte Memorial wird nicht beachtet, da die darin enthaltenen Puncte schon zu Wien eingegeben sind.

16. 17. October. Es werden die Subscriptionen von Courtedour, Damvant und Delsberg vorgelegt; einige Gemeinden haben ganz, andere nur zum Theil, noch andere gar nicht unterschrieben, alle aber, welche sich unterschrieben haben, mit Vorbehalt. Ferner wird die Erklärung von Burgermeister und Rath von Pruntrut eingegeben. Sie erklären darin, daß sie wiederholt dem Bischofe ihre Unterwürfigkeit erklärt und ihre Friedensliebe bezeugt hätten, und daß sie nur die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten verlangen. Da sie nur mit dem tiefsten Schmerze sehen, wie alle Mittel angewendet werden, auf Kosten der Ruhe den Streit fortzuführen, und mit welcher Abneigung die Klagen der Unterthanen bei Hofe angesehen werden, so habe man sich zu jenem ersten dem Fürsten anstößigen Zusatze veranlaßt gesehen. Zu dem zweiten Vorbehalte seien sie dadurch genöthigt worden, daß ihre Stadt besondere Klagen habe, zu Gunsten deren der Fürst bis dahin keine Remonstrationen habe annehmen wollen; ja sie wiederholen diesen Vorbehalt auch jetzt noch. Da die Deputierten von Pruntrut, welche sich über dieses Schreiben näher mündlich erklären sollten, sich nicht getrauen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in dem Schlosse zu erscheinen, wirken die Gesandten einen allgemeinen salvus conductus beim Bischofe aus und laden dieselben auf die Sitzung des folgenden Tags ein.

18. October. Nach Verlesung eines Schreibens, in welchem der Fürst die Dispositionen in Beziehung auf die zu ertheilende Amnestie an diejenigen Corporationen, welche ihre Unterwerfung erklären und um dieselbe ansuchen, wie in Beziehung auf den Aufstand überhaupt den Gesandten überläßt, treten die drei Deputierten von Pruntrut vor die Gesandten und geben nochmals eine schriftliche Erklärung über jene Puncte, ähnlichen Inhalts wie früher, ein; für eine mündliche Erklärung sind sie nicht instruiert. Neben der Mißfallensbezeugung darüber wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, am folgenden Tage, zu einer mündlichen Besprechung instruiert, wieder zu erscheinen.

19. October. Der Domherr von Hagenbach nimmt die gestern den Repräsentanten übergebene Zuschrift, welche ihnen zu Handen des Fürsten zugestellt worden war, nicht an, da dieselbe noch schlimmer sei, als die erste. Statt des persönlichen Erscheinens der Deputierten von Pruntrut langt eine Zuschrift, unterzeichnet vom Rath und von den Zünften ein, in welcher dieselben bedauern, daß sie sich nicht anders als früher erklären können. Dieselbe wird dem Fürsten übermittelt.

20. und 21. October. Da die Repräsentanten sehen, daß die Deputierten von Pruntrut trotz dem ihnen zugesicherten freien Acceß und Receß nicht nach Hof kommen wollen, schließen sie sich dem Vorschlage Lucerns an, die Deputierten dieser Stadt in die alte Landshofmeisterei zu einer Besprechung einzuladen. In ebenderselben Sitzung läßt der Bischof das Verlangen eröffnen, daß Pruntrut gleich den übrigen Städten und den Stiften seine Schuldigkeit erfülle und unterschreibe, ohne daß ihm benommen sein solle, falls es andere zu Wien nicht angebrachte Beschwerden habe, dieselben, jedoch mit Weglassung aller respectwidrigen Ausdrücke, dem Fürsten zu behändigen. Dazu fordern die Repräsentanten Rath und Burgermeister von Pruntrut in einem Schreiben auf.

22., 23. und 25. October. Es gehen drei Subscriptionen von St. Ursiz ein, eine von Underschwyler aus dem Delsbergerthal, die Subscriptionen von der ganzen Prévôté St. Ursiz. Da aber bis dahin aus dem Elsgau mit wenigen Ausnahmen noch keine Subscriptionen eingelangt sind, so erlassen die Repräsentanten an die noch im Rückstand gebliebenen Gemeinden ein Adhortatorium.

26. October. Burgermeister und Rath von Pruntrut übermitteln den Repräsentanten mehrere Schreiben, in welchen sie auf ihrer frühern Declaration beharren und diese ihre Handlungsweise durch ihr bisheriges loyales Verfahren gegen den Bischof, durch ihre ihnen zukommenden Rechte und durch die Bestimmungen des 1579 mit den VII katholischen Orten geschlossenen Bündnisses begründen, welches nicht nur dem Bischof gelte, sondern auch die Stände und Unterthanen in ihren Rechten schütze. Da nun Pruntrut so wie das Elsgau den getroffenen Maßregeln gegenüber sich noch immer nicht ergeben wollen, lassen die Repräsentanten dem Fürsten eröffnen, daß sie, um ihre Herren und Obern vom Stand der Dinge desto besser unterrichten und um so wirksamere Schritte einleiten zu können, nach Hause zu reisen gedenken, und ihn zugleich ersuchen, das Zuzugsproject zu genehmigen und es auch vom Domstifte ratificieren zu lassen. Der Bischof erscheint mit zwei Domherren selbst in der Sitzung und läßt erklären, daß er alles approbiere, was die Gesandten vornehmen wollten.

27. October. Auf die Nachricht des Landvogts von Schliengen, daß die kaiserlichen Truppen den dortigen bischöflichen Landen sich nähern, stellt der Bischof an die Repräsentanten das Ansuchen, durch ein Schreiben an den Prinzen Alexander von Württemberg und den kaiserlichen Botschafter, Markgrafen von Prié-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dahin zu wirken, daß jene Lande mit Durchmarsch, Einquartierungen und Contributionen verschont werden möchten. Es wird dem Bischofe willfahrt.

29. und 31. October. Es werden einige von Seite des Fürsten über das Zuzugsproject gemachte Bemerkungen vorgelegt. Ferner wird beschlossen, noch einmal an Pruntrut zu schreiben. Da aber in der auf dieses Schreiben erfolgten Antwort der Rath nochmals auf seinen frühern Erklärungen beharrt und die beiden Burgermeister Liechtle und Choulat, Statthalter Chopard und Syndic Bruat in einer mit dem Legationssecretär bei den Vätern Capucinern gehaltenen Unterredung erklärten, daß so lange der Fürst ihnen den unverdienten Vorwurf, als hätten sie an der Rebellion Theil genommen, nicht abnehme, ihnen das Gewissen nicht zulasse, sich anders zu unterschreiben, und auf diesem ihrem Entschlusse beharren, und das obgleich ihnen versprochen wurde, daß die Repräsentanten ihre Officien beim Bischofe anwenden würden, wenn sie andere, als die in Wien angebrachten Beschwerden in gehöriger Form dem Fürsten einreichen würden: so beschließen die Repräsentanten ihre Abreise zu beschleunigen.

2. November. Nachdem nun bei einer großen Zahl von Gemeinden die von den Repräsentanten im Einverständnisse mit dem Bischofe eingeschlagenen Maßregeln keinen Eingang gefunden, „ja (die mehreren) „die Repräsentanten mit keiner Antwort gewürdiget, also daß sie in ihrer unverantwortlichen Widersetzlichkeit „verharren, die bei Antritt der Regierung seiner hochfürstl. Gnaden üblich geweste Onera und Præstanda zu „erstatten versagen, ohnangesehen sie vermög kaiserlichen Decreti sub 27. May 1732 bis zu rechtlicher Decision „solche zu prästieren condemniert, auch aus denen vorgelegten Actis so viel Excessen mit gewaltthätiger Hemmung „der Justiz durch gewaffnete Zusammenrottierung, Aufwicklung wider ihren rechtmäßigen Landesherrn, eigen„mächtige Abtreibung der fürstlichen Schäfereyen, Abmeyung der Gütern und vielen andern ausgeübten Muth„willen sowohl gegen seiner fürstl. Gnaden als dero Beampteten" — unter solchen Umständen erachten es die Repräsentanten für passend, ein sehr ernstliches Comminatorium zu erlassen, vorher aber alles noch den Hoheiten zu hinterbringen und deren Disposition die Sache zu überlassen.

4. November. Der Fürst läßt den Repräsentanten folgende Erklärung auf das pruntrutische Schreiben übermitteln: 1) Der Fürst verlangt nichts anderes, als bei seinen Rechten und Befugsamen zu verbleiben und die Stadt Pruntrut bei den ihrigen zu lassen; 2) die kaiserlichen Decrete und Mandate vom 6. Oct. 1732 und 30. Mai 1733 stringieren auch die Stadt Pruntrut, weil dieselbe auch zu den klagenden Landständen gehört; 3) hat Pruntrut noch einige Particularbeschwerden, und will es sich nicht des vom Fürsten gnädigst beliebten terminus regulativus bedienen, so muß es ad interim die Sache in statu quo lassen. Der Fürst will, daß die Polizeiordnung von 1598, und was derselben anhangt, sowohl auf Seiten des Landesfürsten, als der Stadt festgehalten werde. Sei von der einen oder andern Seite dagegen gefehlt worden, so solle Abhülfe erfolgen. Ferner wird darüber Klage geführt, daß das pruntrutische Schreiben die Confirmation des Fürsten und des Domcapitels einen Schwur oder Eid nennt und denselben in eine Parallele mit dem Unterthaneneide setzt. Le prince confirme et promet de bonne foi et ses sujets jurent et font serment. — Die Gesandten von Schwyz beurlauben sich in ihrem und der übrigen Gesandten Namen bei den Gesandten von Lucern und Uri und zeigen ihre Abreise an. — In eben derselben Sitzung berichtet der Weibel von Bonfort, daß ihm, als er das Adhortatorium habe verlesen wollen, von Mehrern entgegnet worden sei, wenn das Bündniß mit den Eidgenossen nur den Bischof und das Domstift etwas angehe und nicht auch die Unterthanen, so wollen sie mit den Repräsentanten nichts zu schaffen haben. Zu Bonfort habe man beschlossen, aus dem Elsgau drei Mann nach Bern zu schicken, „um eine endliche Resolution zu nehmen", da Bern ihnen schon Volk aner-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

boten habe. Zürich und Bern seien stärker als alle. Zehnjährige Kinder wurden zu Unterschriften zugelassen. Uebrigens weigerten sich die Leute daselbst, dem Fürsten etwas zu bezahlen.

5. und 6. November. Der Stadt Pruntrut wird die Antwort des Bischofs auf ihre letzte Eingabe und die bevorstehende Abreise der Repräsentanten unter nochmaliger Aufforderung zur Nachgiebigkeit zur Kenntniß gebracht. Ebenso wird der Prälat zu Bellelay zu Handen der übrigen Landstände von der Abreise der Repräsentanten in Kenntniß gesetzt. Der Bischof läßt durch eine Deputation das Tags zuvor von den Repräsentanten bei ihm gemachte Beurlaubungscompliment erwidern. Dem Abschied wird ein Verzeichniß derjenigen Gemeinden des Delsbergerthals beizulegen beschlossen, welche sich zur Submission unterschrieben, und derjenigen, welche sich nicht unterschrieben haben. [Im Delsbergerthal unterschrieben die Submission 10 Gemeinden, 14 nicht, ferner noch 71 Particularen blos für ihre Person. Im Amte Pruntrut unterschrieb in gehöriger Form blos Damvant, im Amt St. Ursiz außer der Propstei blos die Gemeinde Seleute, im Amt Zwingen keine Gemeinde; jedoch weigerte sich keine Gemeinde gehorsam zu sein und die Prästanda zu leisten; für ihre Person unterschrieben in diesem Amte 25 Particularen.]

Anm. Der Magistrat von Pruntrut gab 1734 und 1735 die Actenstücke, betreffend diesen Handel heraus unter dem Titel: Ungefährbter Verlauff dessen, was aus Anlaß der an Seithen der VII Löbl. catholischen Orthen in das Bistum Basel abgeordneter Herren Ehren-Abgesandten die Stadt Prumtrut hauptsächlich betreffendt abgehandlet worden. Fol. Ferner noch ein „Zusatz an der Stadt Prumtrutischen Justification." Fol.

383.

Conferenz der die Grafschaft Sargans regierenden Stände.

Pfäfers, 21. September 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johannes Scheuchzer, Med. Dr. und Chorherr am Münster. Bern. Samuel von Muralt, des Raths, Landvogt der Grafschaft Sargans. Lucern. Anton Leodegar Keller, des innern Raths und Kornherr. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Obwalden. Marquard Anton Stockmann, Landsseckelmeister. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann. Zug. Karl Amadeus Muos, Raths-Seckelmeister. Glarus (gab Commission den Gesandten von Zürich und Bern.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.
Art. 342. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

384.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 8. October 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Burgermeister; Heinrich Escher, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Venner. Lucern (Niemand). Uri (Niemand). Schwyz (Niemand). Obwalden (Niemand). Nidwalden (Niemand). Zug (Niemand). Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Johann Heinrich Beck, Oberst-Zunftmeister; Balthasar Burckhardt, Dreierherr. Freiburg. Heinrich Vonderweid, Schultheiß; Tobias Gottrau, Herr zu Penzers, des Raths. Solothurn (Niemand). Schaffhausen. Nielaus Wüscher, Statthalter; Balthasar Pfister, Seckelherr. Appenzell-Innerrhoden (Niemand). Außerrhoden. Michael Alther, Landammann. Abt St. Gallen. Jakob Karl Anton Utiger, Hofrath. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel (Niemand).

Veranlassung zu dieser außerordentlichen Tagsatzung ist die Sorge für den Ruhestand der Eidgenossenschaft bei den dermaligen Kriegsläufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die nicht vertretenen Orte setzen in einem Entschuldigungsschreiben die Gründe ihres Ausbleibens auseinander. Auf ihr Verlangen wird ihnen der Abschied mitzutheilen beschlossen. § 2. **c.** Es werden zwei Schreiben verlesen, beide datiert vom 25. September, das eine vom kaiserlichen Botschafter, in welchem derselbe in Beziehung auf das freie Commercium die Bemerkung macht, daß von Seite der Eidgenossenschaft den Pflichten, welche ihr die Erbvereinigung auferlege, nicht nachgekommen werde, da die Eidgenossenschaft die Sicherheit der Grenzen sich nicht angelegen sein lasse, wie es die Erbvereinigung verlange; da sie ferner dieselbe so auslege, daß die Auslegung einer gänzlichen Zernichtung gleichkomme. Er beklagt sich ferner, daß man eidgenössischerseits die Ratification der Neutralitätserklärung von Seite des Königs von Frankreich nicht betrieben habe, während der Kaiser dieselbe ausgestellt habe, zu geschweigen, daß man des Kaisers Feinden manches gestatte, was dem Interesse desselben nachtheilig sei, z. B. Werbungen und Zuführung von Pferden, Vorschub leiste. — Das andere wurde vom französischen Ambassador erlassen. Während der Berathung über das erste Schreiben kommt die Nachricht, daß der kaiserliche Botschafter mit einer von Wien aus erhaltenen „nähern Verbscheidung" in Baden erscheinen werde. Durch sechs Nachgesandte becomplimentiert, übergiebt der Botschafter ein Memorial folgenden Inhalts: 1) In Beziehung auf die von letzter Tagsatzung gegebene Antwort, daß sie das in der Erbvereinigung von 1511 enthaltene „treue Aufsehen" nicht von thätlicher Hülfe verstanden wissen wolle, wird bemerkt, daß dieselbe den Kaiser sehr befremdet habe, da in frühern Zeiten das treue Aufsehen als etwas angesehen worden sei, das erforderlichen Falls den bewaffneten Zuzug zu dem beleidigten Theile nicht ausschließe, sondern sogar nothwendig mache, wenn Schicken und Schreiben nichts fruchten. Der Botschafter beruft sich auf die Handlungsweise der Eidgenossenschaft in den Jahren 1666, 1667 und 1668 und auf den Umstand, daß das Instrument von 1511 „König Ludwigs ewigen Bericht von 1474" und die ewige Erbeinigung Erzherzog Sigmunds mit einem Theil der Orte bekräftige; namentlich auch auf die Erklärungen, welche die Eidgenossenschaft 1668 dem französischen Residenten Mouslier gegeben habe. 2) Hinsichtlich des Artikels de non offendendo beklagt sich der Kaiser

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

über die seit Anfang dieses Krieges theils wider die östreichischen Lande, theils wider das Reich vorgefallenen Transgressionen, daß die in französischen und piemontesischen Diensten stehenden Schweizer sich bei der Belagerung von Tortona gebrauchen ließen, daß in französischem Solde stehende schweizerische Truppen vor Philippsburg und Trarbach gestanden, daß man die Bewilligung zur Anwerbung eines Regiments in spanische Dienste verlange, um im Königreich Neapel gegen die kaiserliche Majestät zu kämpfen, welche hoffentlich nicht werde gegeben werden, und endlich daß das Regiment von Bürkli, so in der Dauphiné gestanden, die alliierte Armee zu verstärken beordert sei. 3) Ein Gegenstand der Beschwerde sind ferner die vielen Werbungen, welche Particularen in der Eidgenossenschaft betreiben, in Folge deren jene Transgressionen so häufig vorkommen, während früher solche Werbungen streng verpönt gewesen wären und die Orte Maßregeln gegen die Transgressionen ergriffen hätten. Der Botschafter beruft sich auf die noch 1726 dem Prälaten Blasius von der Tagsatzung zugestellte Erklärung. 4) Der Beschluß des schwäbischen Kreisconventes in Betreff der Fruchtausfuhr ist nicht mit dem Willen und Wunsche des Kaisers gefaßt worden; die Abordnung des Barons von Landser an den Convent werde zweifelsohne eine Aenderung herbeiführen. 5) Wegen der Errichtung der Zollstatt zu Geißau, der „Schwendung" des hallischen Salzes und der vor anderthalb Jahren erfolgten Abhauung von Pfählen bei Kreuzlingen (siehe Landgrafschaft Thurgau) wird eine beruhigende Antwort des Kaisers in nahe Aussicht gestellt, so wie auch Erleichterung im Commercium. — Da so viele Orte auf der gegenwärtigen Tagsatzung nicht vertreten sind, so wird dem Botschafter nur über folgende Puncte Antwort ertheilt. 1) Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die freie Zufuhr der Früchte und die Freiheit des Commerciums namentlich in den östreichischen Erblanden keinen Anstoß mehr finden werde und dem Transit der innocenten französischen Waaren (Indigo, Kaffee, Pelzwaaren) unter Beobachtung der eidlichen Attestate kein Hinderniß werde in den Weg gelegt werden. 2) Auf eine mündlich gethane Aeußerung des Botschafters, daß die der kaiserlichen Ratification wegen Nichtbetretung des eidgenössischen Grund und Bodens beigefügte Clausel gar nicht als eine Condition der Ratification anzusehen sei, wird der Botschafter ersucht, dahin zu wirken, daß dieselbe beseitigt werde, in welchem Falle die Gesandten sich nachdrücklich bemühen werden, die Ratification auch vom Könige von Frankreich zu erhalten. — Ueber die übrigen Puncte des Memorials wird in Abwesenheit der meisten katholischen Orte blos eine vertrauliche Besprechung gehalten. In Betreff der Auslegung des „getreuen Aufsehens" will man es bei der bereits von der Tagsatzung aufgestellten bewenden lassen. Während Zürich und Glarus es für passend erachten, dem Botschafter in gemeinem Namen eine ausführliche Begründung dieser Auslegung zu übergeben, wollen sich die übrigen Gesandten lediglich an die auf letzter Johannitagsatzung gegebene Erklärung halten. In Beziehung auf die Beschwerden wegen Nichthaltung des Artikels de non offendendo geben die einzelnen Stände folgende Erklärungen. Zürich spricht sich gegen Particularwerbungen aus und für Maßregeln zu Unterdrückung derselben. Bern hat weder in spanischen, noch in sardinischen Diensten Truppen, und seine in französischen Diensten stehenden würden nicht mißbraucht; es überläßt die Beantwortung der Klage denjenigen, welche sie angehe. Katholisch Glarus glaubt, daß es jedem Ort frei stehe, Kriegsvölker zu geben, wohin es ihm gut dünke; es habe auch seine höchste Gewalt das tschudische Regiment für spanische Dienste zugestanden und erwarte die Ratification der Capitulation von Seite des Königs von Spanien. Evangelisch Glarus erklärt, daß es in dieser Beziehung ganz unschuldig sei und sich nicht zu verantworten habe. Basel glaubt, daß es keinen Anlaß zur Klage gegeben habe, wünscht, daß hinsichtlich der Werbungen der Abschied von 1666 ins Leben gerufen werde. Freiburg läßt bei sich niemand ohne obrigkeitliche Bewilligung werben und die Berechtigung zu der Werbung werde ihm niemand streitig machen. Schaffhausen gestattet keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

spanischen und keine verstohlenen Werbungen, sondern nur für avouierte Compagnieen und läßt diese niemals wider die Erbvereinigung gebrauchen. Appenzell-Außerrhoden bezieht sich auf seines Ortes in dieser Hinsicht unklagbare Aufführung. Der Gesandte des Abtes erklärt, daß sein Principal bei Gestattung der Werbungen nach Erbverein und Bünden sich bisher verhalten habe und ferner sich verhalten werde. Stadt St. Gallen glaubt, daß die Beschwerde sie nicht im Geringsten berühre. § 3. **d.** Der französische Botschafter läßt durch seinen Secretär ein Salutationsschreiben übergeben. Beantwortung desselben von Seite der Tagsatzung. § 4. **e.** Der Inhalt des vom französischen Ambassador an die Orte gesandten Antwortschreibens (vom 25. September) wird Gegenstand der Berathung. Der Ambassador vertröstet darin die Orte, daß er in Betreff der Ratification der Erklärung, daß das eidgenössische Territorium durch feindliche Kriegsvölker nicht betreten werden soll, von Hof eine „nähere Verbscheidung" erwarte. In Folge dessen vergleicht man sich über den Entwurf zu einem Schreiben an den Ambassador und legt denselben dem Abschiede bei. Er enthält erstens das Ansuchen um Auslieferung der königlichen Ratification, welche die Gesandten um so mehr zu hoffen berechtigt seien, da der kaiserliche Botschafter die Erklärung abgegeben habe, daß jener Anhang keineswegs „als eine Condition der Hauptsache möge angesehen werden". Zweitens spricht es die Hoffnung aus, daß es den Officien des Ambassadors gelingen werde, die Securität der vier Waldstädte und des Frickthals vom Könige zu erhalten. § 5. **f.** Unter diesen Umständen suchen die Gesandten Basels instructionsgemäß darum an, daß man zur Sicherheit ihrer Stadt die schon früher verlangten 400 Mann Zuzug sammt den Repräsentanten aus den an dem Defensionale Antheil habenden Orten stündlich bereit halten möchte. Die schon im letzten November einander gegenseitig gegebenen Erklärungen, daß man alle Verbindlichkeiten halten wolle, werden erneuert. Bei diesem Anlasse empfiehlt sich auch Schaffhausen zu getreuem Aufsehen. § 6. **g.** Der kaiserliche Botschafter erklärt (13. October), daß er dem Verlangen der Tagsatzung nicht entsprechen könne, die von ihr bereits angenommene und verdankte Ratification nach dem Wunsche des französischen Ambassadors dahin abzuändern, daß der nicht als eine Clausula conditionalis, sondern blos als eine „Anerinnerung an die erbvereinten Pflichten" angefügte Anhang weggelassen werden möchte. In Folge dessen eröffnen Berns Gesandte instructionsgemäß, „es möchte den Ambassadoren der krie„genden hohen Potentien von gemeiner l. Eidgenossenschaft erklärt werden, daß bei solch ausbleibenden Ratifi„cationen und folglich Ungewißheit der eidgenössischen Sicherheit man sich gemüßiget sehe, auf die selbsteigne „Ruh bedacht zu sein und verhoffe, es werden denen beidseitigen Generalitäten die behörigen Ordres ertheilt „werden, den eidgenössischen Boden nicht zu betreten, sondern einseits bei der Erbverein und anderseits dem „ewigen Frieden ungekränkt in Ruhe zu lassen, als wo wider Verhoffen jemand sich eines andern unterstehen „wurde, eidgenössischerseits man sich entschlossen, solchem nach denen Kräften, so der Höchste verliehen, sammthaft sich zu widersetzen, welch gut gemeinte Gedanken in Abschied genommen worden". § 7. **h.** Zürich zeigt an, daß das wegen der Angelegenheiten der in Frankreich niedergelassenen Eidgenossen in Betreff der Billets de banque und des zehnten Pfennings abgegebene Schreiben vom französischen Ambassador nicht bestellt worden sei, weil unter den Unterschriften auch die Zugs sich befinde. Da sämmtliche Gesandte es bedenklich finden, das Schreiben zurückzufordern und etwas an der Unterschrift zu ändern, so will man deßwegen für eine folgende Conferenz Ich mit Instruction versehen lassen. § 8. **i.** Auf die Anzeige des fürstlich-sanctgallischen Gesandten, daß ein Deserteur zu Rorschach eine freche Gewaltthat verübt habe, und auf dessen Vorstellung, wie nothwendig es sei, auf dergleichen Leute zu vigilieren, wird einmüthig beschlossen, diesen Gegenstand in den Abschied zu nehmen, damit jedes Ort seine zur Ausschaffung solcher Individuen bereits gemachten Anstalten erneuere und genau vollziehe. § 9. **k.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen nebst noch zwei zugezogenen Nachgesandten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Unterburgermeister Girtanner und Gerichtsschreiber Wägelin) zeigt an, daß die mit Appenzell-Außerrhoden wegen der zwischen ihnen bestehenden Zollstreitigkeiten bestandene Conferenz fruchtlos gewesen sei, daß Außerrhoden die Mediation schlechterdings verworfen und auch das auf letzter Tagsatzung von beiden Orten verlangte Memorial nicht eingesandt habe, während St. Gallen diesem Auftrage nachgekommen sei. St. Gallen trägt darauf an, man möchte ihm gestatten, bis Austrag der Sache den Zoll zu beziehen, doch so, daß der Ertrag desselben verzeichnet werde. Der Gesandte von Außerrhoden entschuldigt sich mit Mangel an Instruction, erklärt, daß seine gn. Herren und Obern wirklich mit der Abfassung seines verlangten Memorials beschäftigt seien, und bittet noch die Mittheilung desselben abzuwarten. Darauf wird Außerrhoden insinuiert, dieses Memorial beförderlichst einzusenden, damit für die nächste Zusammenkunft könne instruiert werden. § 10.

385.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im October 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Die bärenthalische Emigration zu Neu-Bärenthal im Herzogthum Württemberg hält bei den evangelischen Ständen wegen ihres in gegenwärtigen Zeiten bedrängten Zustandes um ein Recommendationsschreiben an den Herzog sowohl wegen Bestätigung ihrer Receptionsartikel, als wegen Verlängerung ihrer nun verflossenen Befreiungsjahre dringendlich an. Man trägt kein Bedenken, ihr zu willfahren. § 1. **b.** Der durch das Ungemach des Kriegs von seinen Gemeinden vertriebene Theoderic Aubert, Pfarrer zu Palmbach und Mutschelbach im Württembergischen, bittet um eine jährliche Liebesgabe zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes und die Herren von Bern um eine Pfarrstelle in seinem Vaterlande. Seine Supplication wird in den Abschied genommen. § 2. **c.** Oberst Schmid von Goldenberg zeigt an, daß sein in kaiserlichen Diensten stehendes evangelisches Regiment angehalten werde, vor dem Venerabile niederzuknieen, daß gegen die Capitulation Eingriffe in die Bestrafung Fehlbarer geschehen, daß zu Rheinfelden bei der Hinrichtung eines Maleficanten dem evangelischen Geistlichen untersagt worden sei, denselben durch die Stadt zu begleiten. In Beziehung auf das Erste wird beschlossen, dieser „unleidenlichen" Zumuthungen halber ein nachdrückliches Memorial an den kaiserlichen Botschafter zu senden und dem Oberst Schmid zu insinuieren, solchem Ansinnen sich keineswegs zu unterziehen. Die beiden übrigen Puncte werden zu näherer Ueberlegung nach Hause genommen; den Oberst aber läßt man unterdessen wissen, daß er durchaus an die Capitulation sich zu halten habe. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Sargans.
Art. 365. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

386.

Conferenzen der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

im October 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 118. Archiv. Art. 239. Justizsachen. Art. 374. Stifte und Klöster.

Untere freie Aemter.

Art. 20. Beeidigung von Beamten.

387.

Conferenz von Zürich und Bern.

Baden, 1. December 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Obercommandant welscher Lande, Alt-Seckelmeister, Venner und des Raths; Johann Rudolf Tillier, Alt-Salzdirector und des Raths.

Veranlassung zu dieser Conferenz sind die im Toggenburg namentlich seit der abgehaltenen Landsgemeinde im Zunehmen begriffenen Zwistigkeiten zwischen dem Fürsten von St. Gallen und diesem Lande und die auf derselben errichteten Ordnungen. Die Conferenz wird auf wiederholtes Ansuchen des Fürsten zusammenberufen und eine Abordnung sowohl von ihm, als vom Lande Toggenburg dazu beschieden. — **a.** Nachdem die Gesandten beider Stände in einer vorläufigen Besprechung ihre Instructionen eröffnet haben und sich ergeben hat, daß dieselben in der Hauptsache gleichförmig sind, erscheinen die Gesandten des Fürsten vor der Sitzung, beschweren sich, daß die Toggenburger trotz der Abmahnungen des Fürsten und dessen „Rechtsfürschlagen," trotz der Dehortatorien der beiden Stände, „via facti mit großem Gewüth unter dem gemeinen Mann verfahren, das „Militare angegriffen, einen vermehrten Landrath gesetzt, eine Landsgemeinde gehalten, in derselben den Landrath „abgesetzt, die in demselben sitzenden fürstlichen Beamteten für unfähig erkennt und andere neue Ordnungen „gemacht" hätten, und bitten inständigst, den Toggenburgern über dieses Verfahren ein nachdrückliches Mißfallen zu bezeugen und alles wieder in statum ab ante, d. h. vor der gehaltenen Landsgemeinde zu setzen; das Uebrige sei der Fürst geneigt, in Güte oder nach den Rechten kraft des Art. 76 des badischen Friedens beizulegen zu lassen, da er »abstractis abstrahendis diesen Artikel zum Fundament setze. Uebrigens wolle man dieses Verfahren der Toggenburger nicht als ein Werk des ganzen Volks, sondern einiger Rädelsführer ansehen. Die Gesandten Zürichs und Berns ersuchen hingegen die fürstlich-sanctgallischen Abgeordneten, von dem Restitutionsverlangen abzustehen und einzuwilligen, daß zur Untersuchung der einzelnen Puncte selbst geschritten werde. Nachdem aber dieselben erklärt hatten, daß sie dazu nicht instruiert seien, werden die Deputierten aus dem Tog-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genburg vorbeschieden und von dem Verlangen des Fürsten in Kenntniß gesetzt. Sie entgegnen, heftig sich über den Antrag der fürstlichen Gesandten beschwerend, nicht von ihnen, sondern vom Fürsten sei ein Eingriff in den Frieden gemacht worden, da durch dessen Declaration die beiden Religionen im Toggenburg, welche doch durch den Frieden zusammengebunden seien, von einander getrennt worden, und in Folge dessen habe der Landvogt keinen Landrath halten lassen. In St. Gallen habe man ihnen keine Memorialien ihrer Beschwerden abnehmen wollen; Veranlassung gegenwärtiger Unruhen habe die Publication der Werbung für kaiserliche Dienste gegeben, welche ein Eingriff in den Frieden sei. Das Fürschlagen des Rechtes vor der Landsgemeinde anzunehmen hätten sie sich nicht für schuldig erachtet; überdieß ständen sie in dem Glauben, daß sie nach Art. 7 des badischen Friedens befugt seien, eine Landsgemeinde zu halten, was weder beide Stände, noch der Fürst ihnen jemals widersprochen hätten. Der Friede sage überdieß, daß die Pannerherrnstelle vor der Landsgemeinde besetzt werden solle; demnach hätten sie diese schon lange unbesetzte Stelle wieder besetzt und die junge Mannschaft den Landeid schwören lassen. Zur Abhaltung des dreifachen Landrathes habe sie „die Wuth" veranlaßt, welche von fürstlicher Seite unter das Volk gebracht worden sei; gerade um diese zu stillen, hätten sie diese Maßregel ergriffen; doch wollen sie einen solchen Landrath nicht „etablieren", sondern bei dem im Frieden enthaltenen Systeme bleiben. Daß sie die Beamteten des Fürsten nicht in dem Landrathe haben wollen, darüber dürfe der Fürst sich nicht wundern, da niemand zweien Herren dienen könne und sie wollen, daß alle Mitglieder durch den Landeid gebunden seien, während jene dem Lande Freiheiten genommen hätten. Das fürstliche Verlangen der Restitution sei von der Art, daß sie, ohne sich der größten Gefahr auszusetzen, ihren Mitlandleuten nichts davon sagen dürfen. Schließlich empfehlen sie ihre Angelegenheiten dem Schutze beider Stände. — Die fürstlichen Gesandten werden von dieser Entgegnung in Kenntniß gesetzt und nochmals ersucht, von ihrem Verlangen nach Restitution abzustehen und sogleich zur Untersuchung der einzelnen Puncte zu schreiten. Nachdem aber dieselben dieses Begehren in Kraft ihrer Instruction abgelehnt hatten, wird man dahin einmüthig, daß die fürstlichen Gesandten nach Hause Bericht erstatten und sich neue Instruction geben lassen sollen. — Nach Ankunft des Boten übergeben sie (10. December) auf Verlangen ihre neue Instruction schriftlich, welche dahin lautet, „daß sie den Frieden zum Grund und zur Norm dieses völligen Geschäfts nehmen „und auf alle Weise beflissen sein sollen, damit der Frieden unverletzt erhalten, auch selbigem weder was zu„gelegt, noch genommen werde". Doch wolle der Fürst auch geschehen lassen, daß, was von den Toggenburgern wider den Frieden geschehen sei, Punct für Punct „von allseitig paciscierenden Theilen" untersucht, und wenn es sich als gegen den Frieden verstoßend herausstelle, abgethan werde, mit der beigefügten Erklärung, daß auch er, wenn nachgewiesen werde, daß von ihm etwas gegen den Frieden gehandelt worden sei, von selbst es aufheben werde. Die Gesandten Zürichs und Berns finden bei dieser Instruction daran Anstoß, daß der Fürst sich einen compaciscierenden Theil nenne und verlange, wo er wider den Frieden gehandelt habe, ein solches selbst abzuändern, was beides der Natur einer Mediation widerstreite. Nachdem in Folge dessen den Deputierten Toggenburgs davon Kenntniß gegeben und den fürstlichen Gesandten in obigem Sinne Gegenvorstellungen gemacht worden, erklären sich die Letztern dahin, daß die Gravamina sowohl des Fürsten, als der Toggenburger durch die Mediation beider Stände auf Ratification deren Principalen und Genehmhaltung des Fürsten einerseits und dessen Angehörigen im Toggenburg andrerseits abgethan werden sollen. Darauf werden im Beisein der toggenburgischen Deputierten (wider deren Anwesenheit hatten anfangs die fürstlichen Gesandten excipiert, nachher, ohne sich jedoch etwas zu präjudicieren, dieselbe zugegeben) die vom Fürsten gegen die Toggenburger eingegebenen (16) Beschwerden, die (34) Beschwerden der Toggenburger und die (13) Gravamina der evangelischen Toggenburger verlesen, weit-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

läufig untersucht und die Untersuchung in ein Protocoll niedergelegt. Nachdem mit Untersuchung der toggenburgischen Beschwerden der Anfang gemacht worden war, erklären die fürstlichen Gesandten, daß sie nach Hause abreisen müssen, um zu referieren und „die fernere Mensur nehmen zu können". Trotz der Einreden der Gesandten beider Stände beharren sie auf ihrer Abreise. Bevor sich die Conferenz trennt, wird noch Folgendes beliebt: 1) Bis zum nächsten Zusammentritt der Conferenz soll kein Theil etwas gegen den Frieden thun. 2) Des Militare halber soll man beiderseits stille stehen und nichts vornehmen, so darein laufe. 3) Das Appellationsgericht soll indessen nicht gehalten werden, sondern in suspenso bleiben. 4) Der neue Landrath soll gehalten werden, damit vor demselben die Relation abgelegt werden könne, aber in der Stille. 5) Die niedern Gerichte sollen indessen nach Inhalt des Friedens gehalten werden. Die Toggenburger haben sich friedmäßig und ehrerbietig gegen den Fürsten aufzuführen. Die Conferenz trennt sich. § 1. **b.** Bern ersucht die Gesandten Zürichs, mitzutheilen, was für Maßregeln ihre gn. Herren und Obern gegen die in so großer Zahl nach Carolina „in Westindien" reisenden Leute getroffen hätten. Diese antworten, daß dieselben in Folge der zu Bern und Neuenburg eingezogenen Berichte den Verkauf des Büchleins von Herrn Pury von Neuenburg im Lande verboten hätten. Wie nun aber gegen den Herbst trotz aller Abmahnungen dennoch über 200 Personen dahin verreist seien, so habe man durch ein Mandat die fernere Auswanderung verboten. Da jedoch „diese Krankheit" dergestalt überhand genommen habe, daß seitdem noch mehr verreist seien und im Frühlinge noch mehr wegziehen wollen, so hätten sie die Untersuchung dieser Sache einer Commission übergeben. Es wird einmüthig befunden, daß man auf die Rädelsführer Acht haben und sie zur Strafe ziehen soll; ferner, daß man niemanden mit Pässen oder Geld für die Abreise Vorschub thun, im Gegentheil dieselbe auf alle Weise hindern solle. § 2. **c.** Zwei Abgeordnete der Gemeinde Ganterschwyl im Toggenburg berichten, daß sich daselbst ein Mißverständniß bei Bestellung der Pfarrei erhoben habe, indem die Einen diejenigen Knaben, welche zwar das „friedmäßige" Alter erreicht und den Landeid geschworen, aber noch nie das heilige Abendmal genossen haben, zur Wahl nicht zulassen wollen. Die Gesandten beider Stände halten es für das Beste, die Wahl bis auf die Rückkunft des gerade in Baden befindlichen Landrathsobmannes Müller einzustellen, durch eine Commission von geistlichen und weltlichen Herren untersuchen zu lassen, was die Uebung bei den letzten zwei Wahlen gewesen sei; bei dem Befunde solle es dann dießmal sein Bewenden haben, bis etwas Anderes werde verfügt werden. § 3. **d.** Dem in Folge der Kriegsunruhen von seiner Heerde vertriebenen und in bedrängtem Zustande sich befindenden Prediger zu Palmbach und Mutschelbach im Württembergischen läßt jeder der beiden Stände, ein für allemal 30 Thaler zukommen, und „dießmal soll es das punctum finale sein". § 4. **e.** Auf Berns Anzug, ob man den Sr. Consul für seine Abreise nach Carolina unterstützen wolle, vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß demselben, obgleich er für seine Commission schon mehr, als er verdient empfangen habe, aus dem noch übrigen den evangelischen Orten zudienenden Fundus, zumal da er selbst ein Pragelaner sei, 75 Thaler als Reisegeld verabfolgt werden sollen, wenn er allein reise; wenn aber seine beiden Stiefgeschwister mitreisen, 150 Thaler; jedoch soll das Geld erst dann, wenn er oder sie wirklich verreisen, verabfolgt werden. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 52. Salzsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

388.

Conferenz der VII mit dem Bischof von Basel verbündeten katholischen Orte.

Solothurn, 28. Februar bis 1. April 1735.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Placidus Schumacher, Alt-Schultheiß und Seckelmeister; Aurelian Zurgilgen, Raths- und Spitalherr. Uri. Joseph Anton Püntiner, Landammann und Landshauptmann; Joseph Anton Schmid, Landammann und Landsvenner. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Zeugherr; Johann Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann. Zug. Wolfgang Damian Müller, Landvogt; Oswald Hegglin, Landammann; Joseph Anton Heinrich, Landvogt. Freiburg. Johann Heinrich Vonderweid, Amtsschultheiß; Peter Walter Küenli, Alt-Seckelmeister. Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Alt-Schultheiß; Peter Joseph Besenval von Brunnstat, Ritter, Seckelmeister; Franz Heinrich von Stäfis zu Mollondins, Alt-Gouverneur; Joseph Benedict Tugginer, Altrath. Bischof von Basel. Joseph Baron von Roggenbach, hochfürstl. baselscher geheimer Rath, Vicepräsident und Landvogt zu Zwingen.

a. Nachdem seit Abreise der zu Ende des vorigen Jahres in Pruntrut versammelten Repräsentanten die Zerwürfnisse im Bisthum Basel einen gefährlichen Character angenommen und verschiedene Gewaltthätigkeiten verübt worden waren, war der Fürst zur Sicherung seiner eigenen Person und seines Domstiftes genöthigt, am 26. Januar 1735 den bundesmäßigen Zuzug gewaffneter Mannschaft von sämmtlichen verbündeten Orten zu verlangen, in Folge dessen nach Anweisung der Bünde die verbündeten Orte zu dieser Conferenz von Lucern zusammenberufen wurden. Der Baron von Roggenbach, in die Sitzung durch zwei Rathsofficiere abgeholt, übergiebt sein Creditiv und wiederholt nachdrücklich das Begehren um Zuzug. Lucern (und ihm stimmen auch die andern Orte bei) erklärt, daß es die zu Pruntrut voriges Jahr begonnenen gütlichen Verhandlungen noch nicht für vollendet ansehe, und daß es demnach laut Inhalt des Bundes instruiert sei, für Wiedervornahme derselben zu stimmen, die Parteien nochmals anzuhören und erst dann, wenn alle gütlichen Mittel nichts verfangen, dem Fürsten mit bundesmäßiger „Hülfhand" beizustehen. Es wird beschlossen, an die Stadt Pruntrut, ferner an die vier widerspenstigen Meyereien Alle, Chevenez, Büre, Cöuve und die übrigen sich auflehnenden bischöflichen Unterthanen die Dehortatorien vom 22. bis 27. September und 25. October 1734 zu erneuern und dieselben aufzufordern, jene binnen acht, diese binnen zehn Tagen eine kategorische Erklärung zu geben. Als der bischöfliche Gesandte, angefragt, in wie weit er zu gütlichen Unterhandlungen instruiert sei, geantwortet hatte, daß seine Instruction nur dahin gehe, Zuzug zu begehren, und nach schriftlicher Auseinandersetzung der Fruchtlosigkeit gütlicher Verhandlung das Ansuchen gestellt hatte, man möchte die Leibwache seines Fürsten wenigstens um 200 Mann verstärken, ersuchen einige Gesandte die Gesandten von Solothurn, bei deren Constituenten auszuwirken, daß Solothurn, als das nächstgelegene Ort dieses Begehren effectuieren möchte. Die solothurnerischen Gesandten nehmen unter der Versicherung, daß ihre Herren und Obern den Bund mit all seinen Clauseln redlich zu halten gedenken, den Antrag ad referendum, können jedoch nicht begreifen, was für Ursachen, wenn man gesinnt sei, den Zuzug zu gestatten, verhindern, denselben gemeinsam zu machen. Unterdessen wird auf den Wunsch des bischöflichen Abgeordneten das früher schon in Pruntrut berathene Zuzugsproject neuerdings berathen und mit getroffenen Abänderungen und Zusätzen zur Genehmhaltung des Fürsten dessen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abgeordneten mitgetheilt. Vorzüglich wird auf „die Realisation per 120,000 Gld für den Sold der Truppen" Gewicht gelegt. Durch eine Commission von sechs Mitgliedern wird der französische Ambassador ersucht, beim Könige auszuwirken, daß derselbe, im Fall der aus 2800 Mann bestehende Zuzug in das Bisthum einrücke, den Durchzug gestatte und (statt zweier Regimenter) blos ein Bataillon „eidgenössischer Knechte" zur Unterstützung und sicherer Retirade der eidgenössischen Völker an die Grenze kraft des Bundes verlegen möchte. Davon wird auch der kaiserliche Botschafter in Kenntniß gesetzt. In einem sehr nachdrücklichen Schreiben ersucht der Fürst, man möchte ihm einstweilen nur 200 Mann zur Vermehrung seiner Leibwache senden; würden dann die Widerspenstigen nicht „sich begreifen", so wolle er den mehrern Zuzug begehren. Da die Gesandten dafür keine Instruction haben, so senden sie ihren Hoheiten einen Entwurf über Zusammensetzung, Besoldung u. s. w. dieser Truppe zur Ratification ein. Bald darauf langt eine Antwort von Pruntrut an, in welcher ein später noch eintreffendes weitläufigeres Schreiben angekündigt wird. In den Gesandten erweckt der Inhalt desselben den Glauben, daß Pruntrut zu gütlicher Handlung sich nicht bequemen werde. Es wird dem fürstlichen Deputierten mitgetheilt. — Inzwischen kommt das Project wegen des größern Zuzugs, begleitet mit Bemerkungen des Bischofs und dessen Abgeordneter zurück. Es wird nach Erdauerung derselben beschlossen: 1) Vorerst sollen zum Schutze des Fürsten 200 Mann nach Pruntrut geschickt werden. Der patentierte Hauptmann in Verbindung mit den beiden per turnum zu sendenden Repräsentanten soll von sämmtlichen Hoheiten gemeinsam instruiert werden, in wie weit und zu was für Expeditionen diese 200 Mann gebraucht werden sollen. 2) Der zweite Artikel des Entwurfs hatte bestimmt, daß der Commandant und die Majore, nach dem Abschied vom 9. Juli 1674 Art. 3 von den Orten gezogen, von drei zu drei Monaten abwechseln, die Officiere von dem Kriegsrath abhangen, die fehlbaren Soldaten von den Officieren ihres Ortes bestraft werden sollen. Dem Fürsten bleibt aber überlassen, viel oder wenig Kriegsräthe zu begehren. Bei Berathung dieses Artikels sprechen die »Cantones« die Erwartung aus, daß, im Fall der größere Zuzug marschieren müsse, Solothurn als der am nächsten gelegene Ort die Feldstücke nebst den Kanonieren stellen werde. Entgegen dem Antrage Lucerns, daß bei der Nothwendigkeit des größern Zuzugs von jedem Orte ein Repräsentant als Kriegsrath mitgehen soll, stimmen die übrigen Gesandten der in dem Projecte enthaltenen Bestimmung bei, daß die Zahl der Repräsentanten dem Fürsten überlassen bleiben soll, und nehmen den Vorschlag des Fürsten, welcher dahin geht, daß auch der Commandant, die beiden Majore und die Hauptleute dem Kriegsrathe beiwohnen sollen, ad referendum. 3) Obgleich der Fürst in Beziehung auf Besoldung der Truppen Gegenvorstellungen gemacht hatte, wird beschlossen, bei dem Art. 3 des Entwurfs zu verbleiben, nach welchem der Fürst „den Truppen für den Anmarsch einen „halben Monatssold voraus gratis und dazu vom Tag des Anmarsches das Taggeld, im Abmarsch nur einen „halben Monat Sold und kein Taggeld mehr bezahlen soll". Ferner soll beim Eintritt der Truppen in das Bisthum (bei Röschenz und Laufen) von Seite des Fürsten für Quartier, Lebensmittel und Wagen (zwei auf die Compagnie) gesorgt sein. 4) Ferner soll es bei Art. 4, 5 und 6 sein Verbleiben haben; Art. 4, welcher von der Besoldung der Ober- und Unterofficiere redet, enthält die Bestimmung, daß der Fürst für das Futter aller zum Zuzug nöthigen Pferde sorgen, die Ordonanzreiter erhalten und für den Regimentsstab monatlich eine gewisse Summe zahlen, oder aber die Feldprediger, Feldapotheke und die Proviantmeister aufstellen und erhalten müsse. Der Art 5 bestimmt den Sold der Soldaten. Dem wird beigefügt, daß dem Soldaten für Brot nicht mehr als 2 kr. per Pfund abgezogen werden soll (also pr. Ration von 2 Pfd. 3 Luzer). Der Soldat versieht sich von Haus aus mit zwei Pfund Blei zu Rohrsteinen; der Fürst soll dessen aber ebenfalls einen Vorrath haben. Art. 6 bestimmt die Marschroute über bernerischen und französischen Boden. 5) Der Art. 7 spricht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Erwartung aus, daß versprochenermaßen Lebensmittel und Geld für den Zuzug werde bereit sein. Eben derselbe Artikel giebt auch Anlaß zur Erörterung über die Bezahlung der Tagleistungskosten. Da der fürstliche Deputierte die Kosten der dießmaligen Tagleistung abzuführen Bedenken trägt, wird eine Commission bestellt, welche sich mit demselben über diesen Punct besprechen soll. Der fürstliche Deputierte führt zu seinen Gunsten den Art. 4 des Bundes an, welcher nach der Ansicht seines Fürsten von dem Art. 2 und 3 nicht abhängig sei. Doch zeigt er sich zur Bezahlung der Kosten bereitwillig oder jedem „Canton" 60 alte Dublonen zu zahlen, spricht aber die Hoffnung aus, daß man vor dem Abschied wegen der Vermehrung der Leibwache um 200 Mann einen definitiven Beschluß fassen, den Abmarsch schleunigst veranstalten und im Falle des eintretenden Bedürfnisses den größern Zuzug abschicken werde. Lucern und Freiburg erwidern, daß diese 200 Mann gegenüber den 10000 „Spänigen" einen herben Stand haben würden, daß sie, da die gütliche Handlung noch nicht ausgetragen sei, von ihrer Instruction nicht abgehen könnten; überdieß sei das Anerbieten des fürstlichen Deputierten bedenklich, da es mit einer Conditio sine qua non verbunden sei. Die Gesandten beider Orte verlangen, daß diese ihre Erklärung dem Abschiede beigefügt werde. Ueberdieß wollen beide Orte „die Kostfreihaltung für ihr Ort optiert haben". — Es geht von Bern ein Antwortschreiben auf das am 11. März an dasselbe gerichtete Ansuchen um freien Durchpaß für den Zuzug ein. Bern gestattet denselben unter der Bedingung, daß ihm das Reciprocum zu Theil werde, und daß der Zuzug nicht gegen seine Verburgerten im Münsterthal, gegen Biel und die zu dessen Banner Gehörigen im Erguel oder St. Immerthal gebraucht werde. (d. d. 18. März). In Folge dessen werden folgende Gedanken zur Genehmhaltung der Hoheiten dem Abschied beizusetzen beschlossen: Es möchte dem Stande Bern das Reciprocum kraft Bundes, alten Herkommens und Abschieds von 1686 schriftlich zugestanden werden; die Orte sollen ihre Erklärungen Lucern zusenden und dieses im Namen der katholischen Orte Bern davon Kenntniß geben; ferner, man möchte zugleich Bern notificieren, daß vielleicht noch ein größerer Durchzug stattfinden könnte. — Inzwischen wird den Gesandten von Seite des Raths und der Stadt Pruntrut ein gedrucktes „Factum" überschickt mit Beigabe zweier Schreiben an den Bischof und an das Domcapitel, in welchem die von Pruntrut betheuern, von jeher ihren Pflichten gegen ihren Fürsten nachgekommen zu sein und den Vorwurf des Aufstandes von sich ablehnen; ferner Schreiben der Meyereien Alle, Chevenez, Cöuve, Büre und Courtedour, in welchen dieselben erklären zahlen zu wollen, was der Landrodel (rôle du pays) von 1517 ihnen auferlege, daß von ihnen aber mehr, als was dieser ihnen auferlege, verlangt werde; die von Courtedour berufen sich auf ihre 1438 vom Bischofe erhaltenen Privilegien und auf den Spruch des Bischofs Christoph von 1518. Da nun dieselben „auf ihren alten unbegründeten Klagen" beharren und zum Theil mit Unwahrheiten zu blenden suchen, geben die meisten der Gesandten die Hoffnung auf gütliche Verhandlung auf, zumal da das „Factum" der Stadt Pruntrut mehr calumnios, als wahrhaft sich zeige, und fangen an vom Aufbruche zu reden. Lucern und Freiburg aber geben die Hoffnung gütlichen Vergleichs noch nicht auf und sehen in dem an das Domcapitel gerichteten Schreiben der Stadt Pruntrut einen Fingerzeig einer augenscheinlichen Annäherung. [In diesem Schreiben ersucht Pruntrut das Domcapitel seine Officien zur Beilegung des Streites beim Fürsten anzuwenden.] Sie tragen darauf an, einen Ausschuß unter dem salvus conductus nach Solothurn zu bescheiden, denselben durch Vorstellungen zur Submission zu bewegen, damit auch das „Factum" nicht weiter unter das Volk verbreitet werde und bei demselben Eingang finde, wodurch nur neue widrige Folgereien zum Nachtheil des Fürsten entstehen könnten; ferner das Domcapitel, welches des Zuzugs halber mit dem Fürsten nicht in allen Puncten eben derselben Meinung war, zu fragen, ob es ein besseres Expediens kenne. Uri ist ebenfalls instruiert zur Minne Hand zu geben, wenn nur immer Aussicht auf Erfolg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorhanden sei. Die übrigen Gesandten haben ähnliche Instruction. Wenn sie aber auch nicht als Richter in der streitigen Sache aufgestellt seien (denn der richterliche Spruch werde in Wien gefällt), so könnten sie es doch nicht verantworten, dem Fürsten die dringende Bitte um Vermehrung seiner Leibgarde nicht zu gewähren und das um so weniger, da nach Veranstaltung dieses Zuzugs die gütliche Handlung eher Eingang finden werde, und, wenn man des Fürsten Ansuchen nicht entspreche, derselbe zum Schaden der katholischen Orte anderwärts sich um Schutz und Schirm umsehen würde. Nachdem man es **ad referendum** genommen, ob an das Domcapitel geschrieben werden soll, entschließen sich die Gesandten, den letzten Versuch mit einem Schreiben an die Stadt Pruntrut und einem Monitorium an die Meyereien zu machen. Vom fürstlichen Abgeordneten erhalten sie ein Memorial, in welchem das „Factum" der Stadt Pruntrut widerlegt, deren Benehmen dem Fürsten gegenüber ins Licht gestellt und die Bitte beigefügt wird, vor einem definitiven Entschlusse nicht auseinander zu gehen. Nach diesen Vorgängen stellt Lucern den Antrag, man möchte, was noch zur Vervollständigung der Maßregeln übrig sei, berathen, über die heilige Zeit sich trennen und nach der Ratification des Zuzugs der 200 Mann an einem von den Hoheiten zu bestimmenden Tage wieder zusammenkommen. Uri dringt auf die Abreise und den Abschied, damit um so eher die Bewilligung der 200 Mann ausgewirkt werden könne. Andere Orte wollen, daß nur der eine der Gesandten zu diesem Zwecke nach Hause reise, Freiburg, daß die zurückbleibenden Gesandten die Stadt Pruntrut zu gütlicher Handlung nach Solothurn berufen, der fürstliche Deputierte befragt werden sollte, ob er Hand dazu geben könne, daß an das Domstift wegen Realisation des Geldes geschrieben werden möchte und die Leibwache indeß an dem im Project bestimmten Tage aufbrechen sollte. Nachdem nun auch der fürstliche Deputierte in seinem frühern Schreiben sich deutlich dahin erklärt hatte, daß die 200 Mann nur zur Sicherstellung der geheiligten Person des Fürsten, seines Schlosses und dessen Zugehörde verlangt werden, in einem folgenden Schreiben darauf aufmerksam gemacht hatte, daß das Erguel, das Münsterthal am Aufstand keinen Theil haben, daß in den Aemtern Schliengen, Birseck, Pfeffingen, Zwingen, Stadt Laufen, in Freibergen und dem Delsbergerthal nahe bei 2000 treue Unterthanen sich finden, die unterdrückte getreue Bauersame im Elsgau ungerechnet, und endlich daß der Fürst sich anerbiete, Klagen, welche nicht in Wien anhängig gemacht seien, in gehöriger Form entgegenzunehmen: so wird für gut erachtet, den Repräsentanten, welche mit dem Zuzug nach Pruntrut reisen, so wie dem Hauptmann als Instruction mitzugeben, daß die 200 Mann zu keinem andern, als dem obenerwähnten Zwecke gebraucht werden sollen, wenn nicht ein Specialbefehl der Hoheiten anders verfüge. Während dieser Berathung langt eine Erklärung der am 29. März 1735 zu Delsberg versammelten Landstände zu Handen ihrer Constituenten ein, in welchen sie dieselben auffordern, sich schriftlich zu erklären, daß sie alles, was die dem kaiserlichen Hofe vorgetragenen Klagen betreffe, in dem Zustande belassen wollen, wie es beim Antritt der Regierung des Fürsten gewesen sei; daß sie dem Fürsten bezahlen wollen, zu was sie gesetzlich verpflichtet seien, in der Hoffnung, bei ihren Rechten ebenfalls geschützt zu bleiben; daß das vom Domcapitel den 18. Mai 1734 versprochene Tribunal zur Erledigung der Particularklagen aufgestellt, und endlich, daß die Klage auf Aufstand aufgehoben werden möchte. Dieser Erklärung ist ein Schreiben der Landstände an die Gesandten der verbündeten Orte beigegeben, in welchem die Schuld der noch nicht hergestellten Eintracht zum großen Theil auf einen Rathgeber des Fürsten, welcher mehr regiere, als der Fürst selbst, geschoben wird. In diesen Schreiben, gegen welche der fürstliche Deputierte eine Widerlegung eingab, erblicken die Gesandten die Tendenz der Stadt Pruntrut dadurch, daß sie alte beigelegte Puncte wieder hervorziehe und Stifte und Städte, welche schon ihre Submission unterschrieben, zu betheiligen suche, Verwirrung und Aufschub in die Maßregeln der Gesandten zu bringen. Daher wird an Pruntrut, an die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landstände und an die Meyereien an jede ein besonderes Schreiben erlassen. Der Stadt Pruntrut wird angezeigt, daß Repräsentanten der verbündeten Orte in Pruntrut erscheinen werden, welche ihre Officien beim Landesfürsten anwenden würden, wenn sie zum Gehorsam auf dem Wege, wie der Fürst in seinem Schreiben vom 6. November 1734 ihnen bezeichne, zurückkehren wollten; den Landständen, daß es den Gesandten erwünscht sei, wenn die ihren Constituenten von ihnen zugeschickte Erklärung bald unterschrieben werde, widrigenfalls sie zu dem letzten im Bunde vorgeschriebenen Mittel greifen müßten; den Meyereien wird nochmals ein kategorisches Dehortatorium zugesandt. — Marchese de Prié zeigt den Empfang des an ihn (am 23. März) gerichteten Schreibens an, will den Inhalt desselben an den Kaiser gelangen lassen und die darauf ihm zukommenden Verhaltungsbefehle seiner Zeit mittheilen. — Uri trägt darauf an, Solothurn möchte, in sofern der Fürst schnelle Hülfe nöthig habe, als nächst gelegener Ort gemäß den Bünden von 1655 und 1695 mit seiner Hülfe beispringen, bis die übrigen Orte mit ihrem Zuzug erscheinen. Die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre vorher gegebene Versicherung und erklären sich instruiert, sowohl für den mehrern Zuzug, als zur Vermehrung der Leibgarde des Fürsten zu stimmen. Im Falle der Zuzug von 2800 Mann aufbrechen müßte, wird beschlossen, dem Vorort Zürich zu Handen der übrigen Orte, sowie der Republik Wallis davon Anzeige zu machen und letztere kraft der Bünde zu treuem Aufsehen zu erinnern. Nachdem die Gesandten sich vorgenommen, wegen der vom Fürsten begehrten Verstärkung der Leibwache das Nöthige mündlich bei den Hoheiten anzubringen, verabscheiden sie sich. Während noch einige Gesandte in Solothurn anwesend sind, geht ein Schreiben der Landstände nebst zwei von diesen beigelegten Briefen ein, der eine vom Domcapitel, in welchem dasselbe den Landständen bezeugt, daß sie niemals zu Unruhe und Aufstand gereizt, sondern in den von ihnen veranlaßten Convocationen immer zu Ruhe gemahnt hätten; im zweiten an den Magistrat der Stadt Pruntrut gerichteten (beide vom 26. März), verspricht dasselbe, alles zu Beilegung des Streites anwenden zu wollen. — Dem fürstlichen Deputierten wird ein Recreditiv von der Conferenz zugestellt. § 1.

b. Solothurn eröffnet, was seinem in französischen Diensten im brändlischen Regiment als Hauptmann dienenden Paul Karl Altermatt begegnet sei. In der letzten Campagne sei einer von dessen Leuten, ein Deutsch-Lothringer von Geburt, desertiert und wieder eingefangen worden. Während derselbe ins Standrecht hätte gebracht werden sollen, sei er in Folge der vom König erhaltenen Amnestie, welche doch die eidgenössischen Völker nichts angehe, vom Lieutenant-General, obgleich das ganze Regiment sich widersetzt habe, in Freiheit gesetzt worden, ein Verfahren, welches ein Eingriff in die eidgenössischen Kriegsfreiheiten sei. Da außer den lucernerischen keine Gesandten dafür Instruction haben, wird beschlossen, daß sämmtliche katholische Orte auf künftige gemeineidgenössische Tagsatzung deshalb instruieren sollen. Katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden sind davon ebenfalls in Kenntniß zu setzen. § 2. **c.** Solothurn zeigt an, daß der „Canton" Zug in einem Schreiben erklärt habe, daß er das Bündniß von 1715 zu halten sich fest entschlossen habe und das Ansuchen stelle, im Namen sämmtlicher katholischen Orte eine Commission zu verordnen, welche den Antrag vor den Ambassador bringen „und das Geschäft dahin recommendieren solle, daß der Bund ihm continuiert und es damit getröstet „werde". Die Gesandten Zugs unterstützen das Ansuchen mündlich. Da aber die meisten Gesandten nicht instruiert sind und man Bedenken trägt, von der Session aus das von Zug Begehrte zu thun, so wird auf Lucerns Antrag für passend erachtet, die von Zug begehrte Recommendation privatim zu thun. § 3. **d.** Joseph Anton Tschudi von Glarus, Oberster über das Leibgarderegiment, welches zu Diensten, Schutz und Schirm des spanischen Infanten Don Carlos und seiner eroberten Lande angeworben wird, dankt für die ihm voriges Jahr ausgestellte Empfehlung. Bei diesem Anlaß bemerkt Solothurn, daß Zürich die tschudische Werbung verwerfe und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Verhandlung darüber auf die Tractanden der nächsten Johannitagsatzung gesetzt habe. Die Gesandtschaft von Schwyz aber erklärt instructionsgemäß, daß sie es, da das tschudische Regiment den oben angegebenen Zweck habe, bei dem Inhalt des Abschieds von 1727 bewenden lasse. § 4. **e.** Es werden auch Schreiben von Bern und Uri wegen der Werbung in den ennetbirgischen Vogteien für das jauchische und hackbrettische Regiment verlesen. Da jedem Orte ein solches Schreiben zugeschickt worden ist, wird einstweilen nichts verfügt. § 5. **f.** Als bereits alle Gesandten aufgebrochen waren, bringt der Läufersbote, welcher die an die Stadt Pruntrut, die Landstände und die schwierigen Elsgauer erlassenen Schreiben überbracht hatte, ein Schreiben von Burgermeister und Rath der Stadt Pruntrut an den Fürsten zurück, in welchem dieselben den Fürsten nochmals versichern, daß ihre Handlungsweise bestimmt werde einerseits durch den aufrichtigen Wunsch, gegenüber dem Fürsten allen Verpflichtungen nachzukommen, andrerseits der Stadt gegenüber den ihnen von derselben auferlegten Eid getreulich zu halten; zugleich rechtfertigen sie sich darin wegen verläumderischer Zulagen, welche ihnen gemacht worden seien. Das Schreiben wird dem Abschiede beigelegt. § 6.

389.

Conferenz von Zürich und Bern.

Baden, 20. April bis 1. Juli 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Alt-Seckelmeister und Obercommandant welscher Lande, Venner und des Raths; Johann Rudolf Tillier, Alt-Salzdirector und des Raths.

Zweck dieser Conferenz ist die Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und den Landleuten im Toggenburg, deren Verhandlung im December 1734 abgebrochen worden war. — **a.** Die Gesandten beider Stände eröffnen sich vertraulich ihre Instructionen; dieselben stimmen bis auf den das Mannschaftsrecht betreffenden Artikel überein. Diesen beschließt man einstweilen nicht in Verhandlung zu ziehen. Bern hatte seinen Gesandten ein Vollmachtspatent gegeben; beider Stände Gesandte befinden aber, daß sie als Mediatoren kein Vollmachtspatent nöthig haben. Ferner wird beschlossen, den Gesandten und Ausschüssen der streitenden Parteien ihre schriftlichen Vollmachtspatente vor dem Beginne der Verhandlungen abzufordern. Die fürstlich-sanctgallischen Gesandten weisen eine genügende Vollmacht vor, die toggenburgischen hingegen haben keine schriftliche. Vor dem Beginne der Verhandlungen lassen sie sich von ihrem Landrathe durch Vermittlung der Mediatoren eine solche geben. Nach Genehmhaltung derselben kommt nun folgendes Mediationsproject zu Stande.

I. Mediation, die fürstlich-sanctgallischen Gravamina betreffend. 1) Auf die Beschwerde, daß der Landrath durch Zuzug zweier Männer aus jeder Gemeinde sich verstärkt habe, wird bestimmt, daß derselbe nach den klaren Bestimmungen des Friedens aus nicht mehr als 60 Mann bestehen soll. 2) Auf die Klage über die vielen Versammlungen des Landraths, in welchen Gegenstände verhandelt werden, welche die hochfürstlichen Rechte berühren, ohne daß vorher oder nachher dem Fürsten davon Anzeige gemacht werde, wird festgesetzt, daß zu Abhaltung des Landraths der erste Donnerstag nach Martini bestimmt sei; werde aber in der Zwischenzeit eine Sitzung des Landrathes nothwendig, so soll eine solche Sitzung, wie die gewöhnliche, Tags zuvor

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch Abgeordnete des Landraths dem Landvogt angezeigt werden, und fällt in solchen Landräthen etwas vor, das den Fürsten berührt, so soll solches hernach durch zwei oder drei der Landräthe dem Fürsten oder dem Landvogt sofort angezeigt werden. 3) Da der Art. 7 des badischen Friedens die Zeit, die Fälle und die Weise nicht bestimmt, wie die Landsgemeinden im Toggenburg gehalten werden können, so wird Folgendes gut befunden: α) die Landsgemeinde soll bei der einem jeweiligen Fürsten zu leistenden Huldigung gehalten und die neuen Landleute sollen nach Inhalt des Art. 45 des badischen Friedens angenommen werden. Nach Leistung des Landeids und des Eides gegen den Fürsten (beide sind aufgeführt) soll der Actus geschlossen sein. β) Wenn die Stelle eines Pannerherrn aus irgendwelcher Ursache ledig wird, so kann ebenfalls eine Landsgemeinde, nachdem Tags vor der Auskündung derselben dem Landvogt Anzeige davon gemacht worden, gehalten werden, in welcher diese Stelle für vacant erklärt wird und nach vorangegangenem Schwure des Landeides mit einem neuen Pannerherrn nach der von beiden Religionstheilen selbst festgestellten Alternative zu besetzen ist; sonst darf aber nichts Anderes bei diesem Actus vorgenommen werden. γ) Wenn die Landleute im Toggenburg wider den klaren Inhalt des badischen Friedens „beschwert oder gesöndert" werden sollten, auch die friedmäßige vom Landrathe nach Inhalt des Art. 3 und 4 gesuchte Remedur entweder nicht erfolgt, oder statt deren das Recht vorgeschlagen wird, so soll der Landrath doch nicht via facti verfahren, sondern sich an Zürich und Bern wenden, um durch deren Vermittlung die Beilegung auf gütlichem Wege zu erzielen. Wenn das fruchtlos ausfallen sollte, so kann der Landrath die streitige Sache aufrichtig an die Landsgemeinde bringen, welche dann nach geleistetem Landeide beschließen kann, entweder nach Art. 76 des Friedens das Recht zu bestehen oder es selbst vorzuschlagen oder dem Landrathe zu überlassen, ferner friedmäßig-ordentliche Mittel anzuwenden. Auch eine solche Landsgemeinde soll vor deren Auskündung dem Landvogt angezeigt und nichts Anderes als diesen Gegenstand behandeln. 4) Was den Gnadenbrief anbetrifft, welchen der Fürst denen im untern Amt wegen Separation des Ammannamtes ertheilt hat, und der an der Landsgemeinde unbefugter Weise aufgehoben worden ist, weil die Toggenburger sich beschwerten, daß er nur auf einseitiges Begehren ertheilt worden sei, so wird die Sache nach Art. 17 der frauenfeldischen Erläuterung, da der fürstliche Gesandte sich nicht in die Hauptsache einlassen will, zu billiger Verfügung an den Fürsten verwiesen. 5) Des Abzugsgegenrechts wegen vergleicht man sich nach der Erklärung der fürstlichen Gesandten selbst dahin, daß es bei Art. 51 des badischen Friedens sein Verbleiben haben soll, und daß jeder mit seinem eigenen verfangenen Gut ohne Abzug, wohin er will, ziehen mag. 6) Die Aufhebung des mit der Stadt Lichtensteig den 2. Mai 1722 geschlossenen Vergleichs von Seite der Landsgemeinde wird für unbefugt erklärt; denen von Lichtensteig wird jedoch Anleitung dahin gegeben, daß, wenn sie vermeinten in eint- und andern Dingen beschwert zu sein, sie sich deßwegen bei dem Fürsten anmelden können. 7) Auf die Beschwerde, daß die Landsgemeinde den ganzen Landrath entsetzt habe, und die Entgegnung von Seite der toggenburgischen Ausschüsse, daß die von allen Gemeinden besuchte Landsgemeinde erachtet habe, daß ihre Landräthe ihre Freiheiten nicht genugsam gewahrt, daß sie nach Art. 2 des Friedens zur Entlassung befugt seien, daß die meisten übrigens selbst resigniert hätten, wird befunden, daß die Landsgemeinde den Landrath entlassen könne, da es eben eine Sache sei, welche den Gemeinden allein zustehe; übrigens soll es bei dem Art. 3 sein Verbleiben haben. 8) Auf die Beschwerde, daß bei letzter Landsgemeinde die fürstlichen Beamteten, obgleich geborene Toggenburger, von den Landrathstellen ausgeschlossen worden seien, wird gut befunden, daß künftig keiner, der wirklich fürstlicher Beamteter sei, in den Landrath gewählt werden könne; wird ein Landrath fürstlicher Beamteter, so soll er die Landrathsstelle aufgeben. 9) Ueber die Klage, daß auf der Landsgemeinde alle Hintersäßen unbefugter Weise wegerkannt worden seien, während die Toggenburgerausschüsse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verdeuteten, daß nur diejenigen gemeint seien, welche seit 1718 eingeschlichen, wird befunden, daß die seit 1718 wider den Frieden eingeschlichenen auf Begehren der Gemeinden und mit Execution von Seiten des Landvogtes aus denselben sich wegbegeben sollen; daß es übrigens bei Art. 46 des Friedens sein Verbleiben habe, des Inhalts, daß den Gemeinden wider ihren Willen keine Bei- oder Hintersäßen aufgebürdet werden sollen. 10) Die Beschwerde, daß auf der Landsgemeinde eine „Zusammenschwörung" geschehen sei, daß man bei den gefaßten Beschlüssen bleiben wolle, wird von den Toggenburgerausschüssen dahin erläutert, daß blos der Landeid geschworen worden sei, und „daß sie darunter den Frieden, die Freiheiten, Brief und Siegel verstanden hätten." Dabei läßt man es bewenden. 11) In Beziehung auf die Landessiegel wird gut erachtet, daß der gemeine Landrath sein eigenes und größeres, der evangelische und der katholische Landrath ein jeder sein eigenes, aber kleineres Insiegel, wie bisher, gebrauchen soll. — Die Mannrechtsbriefe soll der Landvogt im Beisein des Landrathsobmanns und dessen Statthalters ertheilen und er allein den Fall von hinwegziehendem fälligem Gut zu beziehen und das Instrument zu besiegeln haben.

II. Mediation, die Gravamina der Landleute im Toggenburg betreffend. 12) In Beziehung auf die Revisionen der Urtheile wird, da die Art. 29, 30 und 40 des badischen Friedens darüber nichts enthalten, gut befunden, daß ein jeweiliger Ammann, welcher im Namen des Fürsten das niedere Gericht hält, in Zeit von vierzehn Tagen dem sich beschwerenden Theile, die Summe möge noch so groß sein, die Revision einmal zu ertheilen bewältiget sein soll. In dem Appellationsgericht findet man aber die Revision unnöthig und läßt es deßwegen bei dem Inhalt obiger Artikel bewenden, jedoch alles in dem Verstand, daß in denjenigen Fällen, von welchen die Appellation an den Fürsten nach Art. 40 des Friedens gelangt, über seine ausgesprochenen Urtheile dem sich beschwerenden Theile die Revision Ihro fürstliche Gnaden ertheilen mögen, welche jedoch sich erklären, selbige nur einmal und zwar innerhalb zweier Monate zu verwilligen. 13) Auf die Beschwerde, daß durch die heimlichen Abthädigungen und die dem Richter nicht gestattete Bestimmung der Bußen in den niedern Gerichten dem Frieden zuwidergehandelt werde, wird befunden, daß es bei den 22, 30, 31 und 32 Puncten des badischen Friedens und bei Art. 4 der frauenfeldischen Erläuterung von 1719 sein buchstäbliches Verbleiben haben soll, so daß alle heimliche Abthädigung abgestellt und alle Sachen öffentlich berechtigt werden, „es wäre denn, daß Einer des Fehlers bekanntlich ersucht, selbsteigenen Willens es verlangte". Milderungsgründe sind dem Urtheil beizusetzen. Ist eines niedergerichtlichen Fehlers in den Oeffnungen, Mandaten, Satzungen und Ordnungen nicht gedacht, so ist den niedern Gerichten überlassen, nach Billigkeit eine Buße zu bestimmen. 14) Auf die Klage, daß ihre Mitlandleute, obgleich die heimlichen Abthädigungen durch Art. 22 des Friedens verboten seien, dennoch unter hohen Boten und Bedrohungen dazu angehalten werden, wird erkannt, daß es hinsichtlich des Landgerichts bei Art. 22 verbleiben, daß alle Criminal- und Malefizsachen öffentlich berechtigt werden sollen, es wäre denn, daß Einer, des Fehlers bekanntlich und von niemand ersucht, selbsteigenen freien Willens die Abthädigung verlange. 15) In Betreff der Landrechtserneuerungen wird festgesetzt, daß, wenn Einer außer Land mit Feuer und Licht haushäblich sich niedergelassen habe, derselbe entweder persönlich oder durch einen verordneten Anwald von neun zu neun Jahren vor dem Landvogt in Beisein des Landrathsobmanns und dessen Statthalters das Landrecht zu erneuern und dafür 1 Gld. zu bezahlen habe, von welchem die Hälfte dem Fürsten, die Hälfte dem Landesseckel gebühre. Der Name des Betreffenden wird dann in das Landbuch geschrieben, dem Landrath ein Extract davon zugestellt, um denselben auch in sein Landbuch einzutragen. 16) Auf die Beschwerde, daß der Fürst nicht blos die vier im Art. 55 des Friedens für Ehehaften erklärten Werke, sondern auch noch geringere als solche angesehen wissen wolle, wird befunden, daß es bei den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

im Art. 55 genannten sein Bewenden haben soll, jedoch so, daß der Fürst auch noch andere Ehehaften von gleich namhafter Qualität ertheilen könne. Falls man aber deren begehre, jemand aber sich opponiere, so soll die Untersuchung vor dem niedern Gericht nach Art. 55 geschehen. Will jemand ein geringeres vom Wasser getriebenes oder in einer Eß bestehendes Werk erbauen, so soll ihm der Landvogt solches gegen Erlegung von 2 bis 6 Gld. ein für allemal gestatten. Uebrigens läßt der Fürst erklären, daß er nicht aus jedem geringen Werke eine Ehehafte machen wolle. 17) Der Tavernen halber verbleibt es bei Art. 56 des Friedens. Der Fürst erklärt, daß er ohne erhebliche Ursache keine Concession zurücknehmen wolle, und daß die Entscheidung bei vorkommenden Beschwerden bei dem Landvogt und Landgericht stehen soll. 18) Auf die Beschwerde, daß die vom fischingischen Fall ausgelösten moßnangischen Geschlechter und auch andere davon dependierende wiederum fallpflichtig gemacht werden sollen, läßt man es bei dem Art. 19 der frauenfeldischen Erläuterung verbleiben. Damit aber selbiger nicht weiter extendiert werde, so soll ein Verzeichniß der 1701 ausgelösten 103 von dem Mannsstamm herrührenden Geschlechter dem Landvogteiamt zugestellt werden. Bei diesem soll es dergestalt sein Verbleiben haben, daß allein diese und deren eheliche Descendenz ihres Namens und Stammes zu allen Zeiten vom Fall befreit sein sollen. Alle diejenigen fallsfreien Mannspersonen, welche von diesen Geschlechtern herstammen und eine eigene Haushaltung „anstellen", sollen binnen zweier Monate dem Landvogte Anzeige davon machen, um in jenes Verzeichniß eingetragen werden zu können. Was an Fall bis dahin von jenen Geschlechtern bezahlt worden ist, dafür soll von niemand Reclamation gemacht werden, alles unbeschadet der Fallrechte, welche der Bischof auf andere Landleute und Hintersäßen hat. Was aber die von der schwachen Hand betrifft, welche 1702 aus Befehl des Landvogteiamts von dem Fall sich ledig zu kaufen angehalten worden und deren ausgelegtes Geld auf 1288 Gld. sich beläuft, so soll der Fürst untersuchen lassen, wer das Geld empfangen habe, wohin es gekommen und wozu es angewendet worden sei, damit es den Betreffenden, doch ohne Zins, zurückerstattet werden könne. 19) Da in Beziehung auf Setzung und Erneuerung der Landmarchen die Toggenburger kraft eines Marchenbriefes von 1539 sich berechtigt glauben, dabei Theil zu nehmen, so wie die deßwegen entstehenden Zwistigkeiten schlichten zu helfen, wird, nachdem sie auf die Nachweisung, daß dieß dem Landesherrn allein zustehe, von ihrer Forderung abgestanden, im Namen des Fürsten denselben erklärt, daß man vor der Setzung und Erneuerung der Landmarchen dieselbe den anstoßenden Gemeinden verkünden lassen wolle, damit deren Vorgesetzte und Landräthe den nöthigen Bericht darüber geben und jeder dabei privatim Interessierte seine Nothdurft anbringen könne, doch daß keiner dabei sich einige Jurisdiction anmaße oder dem Marchungsinstrument einverleibt werde. 20) Auf die Klagen der Landleute über den Hofammann zu St. Johann, daß er durch heimliche Abthädigungen und auf viele andere Weise den niedern Gerichten großen Eintrag thue, wird befunden, daß der Fürst einen Beamten nach St. Johann setzen soll, der künftig Oberamtmann zu nennen ist, und daß dieser nach Art. 22 und 31 des Friedens aller heimlichen Abthädigungen und Citationen sich enthalten und den Gerichten, Ammännern, Richtern, Schreibern und Weibeln keinen Eintrag thun soll. 21) Dem Begehren der Toggenburger, daß der Fürst dem Landesseckel die Hälfte des Abzugs aus dem im Toggenburg liegenden „Thurlinden-Freigerichte" verabfolgen möchte, willfahrt der Fürst in so weit, daß er die Hälfte des Abzugs von denjenigen Gütern dieses Freigerichts, welche im Toggenburg liegen, dem Landesseckel verabfolgen wolle, jedoch mit dem Zusatze, daß solches seinen übrigen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten in diesem Gerichte nichts präjudiciere. 22) In Beziehung auf den vom Fürsten erkauften Zehnten zu Wolfiken, dessen Mitbesitzer Kopp das Zugrecht nach Art. 49 des Friedens beansprucht, läßt man es bei Art. 49 bewenden; dem Kopp wird freigestellt, sein vermeintliches Zugrecht bei dem gehörigen Richter zu suchen. 23) Auf das Ansuchen der Landleute erklären die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fürstlichen Gesandten, daß die von fünf auf drei Batzen heruntergesetzte Landweibel-Citationstaxe noch ferner fortbestehen soll. 24) Auf die Klage, daß das Landgericht zuwider dem Art. 11 des Friedens an seiner Freiheit, Land- und andere Mandate, Satzungen und Ordnungen aufzurichten und auszufertigen, gehindert werde, wird befunden, daß es bei Art. 11 des Friedens sein Bewenden haben soll, so daß dem Landvogt und Landgericht und zumal dem fürstlichen Landrath zukommen soll, die Land- und andern Mandate, Satzungen und Ordnungen aufzurichten und auszufertigen, ohne daß sie in ihren nach gutem Gewissen vorgenommenen Berathschlagungen gehindert werden. 25) Wegen Annahme neuer Landleute läßt man es bei Art. 45 des Friedens bewenden, so daß keine neuen Landleute angenommen werden können, als bei abzulegender Huldigung gegen einen neuen Fürsten; die Annahme geschieht mit Einwilligung des Fürsten und wenigstens der Hälfte der anwesenden Landleute; die Prätendenten sollen sich selbst stellen oder namhaft gemacht werden. 26) Auf die Beschwerde, daß wider Art. 12 des Friedens Leute, welche keine Leibesstrafe verdient, gefänglich eingezogen werden, ungeachtet sie „das Recht vertrösten wollen", läßt man es lediglich bei Art. 12 bewenden, also daß um Criminalfehler willen, welche nach dem Rechte keine Leibesstrafe nach sich ziehen, sondern mit Geldbußen „angesehen" werden, kein Landmann künftig gefänglich angenommen werden darf, welcher das Recht vertrösten kann. 27) Auf die Klage, daß der Fall bei Lebzeiten bezogen werde, erklären die fürstlichen Gesandten, daß, wenn Einer sich verleibdinge, der Fall zwar nicht vor seinem Absterben bezogen werde, aber, sofern er fällige Habe und Waare habe, versichert werden soll. Dabei läßt man es bewenden. 28) Den toggenburgischen Ausschüssen, welche sich beschweren, daß das Landgericht nach Art. 8 des Friedens nicht immer mit tauglichen Subjecten bestellt werde, erklären die fürstlichen Gesandten, daß der Fürst sich jederzeit angelegen sein lasse, tüchtige und gewissenhafte Personen zu bestellen. 29) Auf die Beschwerde, daß in Criminalsachen die obrigkeitlichen Kosten den rechtmäßigen Gülten vorangehen, verstehen sich die fürstlichen Gesandten dazu, daß in solchen Fällen die rechtmäßigen Gülten und Schulden dem fürstlichen Fiscus und den obrigkeitlichen Kosten vorgehen sollen. 30) Betreffend die Aufnahme der Kundschaften und Examina, welche nach den Beschwerden der toggenburgischen Ausschüsse nicht gemäß dem Frieden vor sich gehen sollen, bleibt es bei dem buchstäblichen Inhalt des Art. 13 und 14. 31) Auf die Beschwerde des Landraths, daß, wenn zwei Landleute um ein liegend Gut streiten, die Appellation an den Fürsten gehen müsse, und auf die Antwort der fürstlichen Gesandten, daß der berührte Fall sich auf ein Fideicommiß beziehe, wird befunden, daß es in Betreff der Appellation wegen eines liegenden Gutes bei Art. 40 des Friedens bleiben soll; betrifft der Streit aber ein Fideicommiß in seiner Natur und Eigenschaft, daß dannzumal die Appellation an den Fürsten gelangen möge. 32) In Beziehung auf die Klage, daß einige Güter dem Kloster Neu-St. Johann incorporiert worden seien, wird befunden, daß es bei Art. 49 des Friedens verbleiben soll. Ergiebt es sich aus der deßwegen anzustellenden Untersuchung, daß ein Kauf vor sich gegangen ist, so soll der Zug nach Inhalt des Friedens gestattet sein. 33) Wegen des Landmandats werden folgende Beschwerden angebracht: α) daß bei den Art. 21 desselben enthaltenen Abzügen von den Erbgütern, so außer Landes fallen, ein geschworener Schreiber oder Ammann beiwohnen wolle; β) daß nach Art. 22 alle Alprechnungen durch einen Schreiber verlesen und geschrieben werden müssen; γ) daß nach Art. 34 bei Strafe von 4 Pfd. Pfenning die Bewilligung zum Verkauf von Kirsch- und andern gebrannten Wassern eingeholt werden müsse; δ) daß man nach Art. 42 die Pfarrer dahin anhalten wolle, die erforderlichen Landrechtsscheine zu untersuchen; ε) daß vier Sonntage zu Trinktagen zugelassen seien; ζ) daß es nach Art. 69 verboten sei, Holz außer Lands zu verkaufen; η) daß nach dem letzten Artikel es verboten sei, ohne obrigkeitliche Bewilligung eine absonderliche Gemeinde zu halten. Diese Artikel alle werden vor den Landvogt und das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgericht zur Revision gewiesen. 34) Auf die Beschwerde, daß den Landleuten bei Strafe von 10 Pfd. Pfenning nicht gestattet werde, ohne obrigkeitliche Bewilligung die Freischießen zu halten, wird befunden, daß die ordinären Ziel- und Freischießen, welche nur von Schützen einer Gemeinde besucht werden, ohne vorherige Anfrage gehalten werden können. Für extraordinäre Freischießen aber, auf welchen mehrere Gemeinden zusammenkommen, ist die Bewilligung beim Landvogte einzuholen. 35) Die Abgeordneten der Landleute klagen angelegentlich, wie der gewesene Obervogt Keller und der Hofammann Rüdlinger durch ihre schlechte und unfriedmäßige Aufführung vielfach das Land und die Freiheit der Gerichte zuwider dem Frieden angegriffen und zu der gegenwärtigen Unruhe den meisten Anlaß gegeben und das Land und verschiedene Particularen in großen Schaden gebracht hätten; sie verlangen, daß dafür von Keller und Rüdlinger den Landleuten Satisfaction gegeben werde. Die beiden Letztern glauben nicht strafbar erfunden zu werden und verlangen Ersatz für den von einigen Landleuten ihren Häusern und Gütern zugefügten Schaden. Die Mediatoren finden es um der Ruhe des Landes willen für angemessen, daß die gegen einander geforderte Satisfaction und Reparation aufgehoben werde und wegen des Vorgefallenen eine gänzliche Vergessenheit sein und walten und deßwegen kein Theil an den andern etwas Weiteres suchen soll. Dazu geben die fürstlichen Gesandten ihre Beistimmung mit dem Vorbehalt, daß solches den fürstlichen Rechten unnachtheilig sei und zu keiner Consequenz gezogen werde. 36) Die toggenburgischen Ausschüsse beklagen sich auch über die harte Aufführung des Landweibels Wirth, daß er wider den Frieden dem Lande und den niedern Gerichten vielfältigen Eintrag gethan, und verlangen dessen Entlassung, während die fürstlichen Gesandten sich beschweren, daß dergleichen Dinge hier angebracht werden und man sich deßwegen weder bei dem Fürsten, noch bei der in das Land verordneten Commission angemeldet habe. Die Sache wird dem Fürsten zu schleuniger Untersuchung und Administration empfohlen.

III. Gravamina besonderer Gemeinden. 37) Die Gemeinden Hemberg und St. Peterzell werden mit ihren Beschwerden, daß der fürstliche Amtmann durch Berechtigung der Bußen und heimliche Abthädigungen in die niedergerichtlichen Sachen eingreife, auf Nr. 13 verwiesen. Ferner wird auf ihre Klage, daß sie als freie Leute kraft ihres Freiheitsbriefes vom Falle befreit zu sein vermeinen, geantwortet, daß es bei der frauenfeldischen Erläuterung sein Bewenden habe, und daß von niemand der Fall bezogen werden dürfe, als von dessen Vorältern er auch bezogen worden sei, mit dem Vorbehalte, daß jemand solche Leibeigenschaft nicht auf sich zu haben darthun könne. 38) Wegen der Anliegenheit derer von Starkenbach und Hartzenmooß, die Auslösung der Fasnachthennen betreffend, läßt man es bei der frauenfeldischen Erläuterung Art. 16 bewenden. 39) Die von Alt-St. Johann, welche sich beschweren, daß die Bezahlung der Fasnachthühner ihnen um ⅔ erhöht werden wolle, werden auf Art. 18 der frauenfeldischen Erläuterung verwiesen. 40) Auf die Beschwerde des Landraths im Toggenburg, daß von der Aebtissin zu Magdenau keine Appellation gestattet werden wolle, wird nach Untersuchung der Documente erkannt, daß die Aebtissin keine Definitivurtheile zu geben habe, sondern daß nach Art. 40 des Friedens von der magdenauischen Instanz an das Appellationsgericht recurriert werden könne. 41) Wegen der vom Gerichte zu Krinau vorgebrachten Klage, daß entgegen seinen Briefen, Freiheiten und uralten hergebrachten Uebungen der Landweibel in den niedergerichtlichen Processen beigesetzt werde, wird befunden, daß des Ammanns Eid untersucht werden müsse, in der Hoffnung, daß es dann bei Briefen und Siegeln und guter Gewohnheit sein Verbleiben haben werde. 42) Die von Wintersberg beschweren sich, daß man, obgleich sie sich von Vogtei, Gericht, Zwing und Bännen losgekauft, dennoch sie denselben wieder unterwürfig machen wolle. Aus der Untersuchung der Briefe und Siegel ergiebt sich jedoch, daß sie sich allein von der Vogtsteuer losgekauft haben. Wollen sie dennoch nicht von ihrer Prätension abstehen, so haben sie sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach der frauenfeldischen Erläuterung innerhalb Jahresfrist anzumelden, um an den darin ausgesetzten Richter gewiesen zu werden. 43) „Wegen des von den toggenburgischen Ausschüssen katholischer Religion angebrachten „Collaturrechtes über die katholischen Pfründen, welches aber die fürstlichen Gesandten der gegenwärtigen Me„diation nicht überlassen wollen, hat man es bei dem 12. Art. der frauenfeldischen Erläuterung lediglich be„wenden lassen."

IV. Evangelische Beschwerden. 44) Auf die Klage, daß von den fürstlichen Beamteten in das evangelische Ehegericht Eingriffe geschehen und von dem Landvogte die friedmäßige Execution nicht erfolge, wird befunden, daß es bei Art. 71 des badischen Friedens verbleiben soll, mit der Erläuterung, „daß der Landvogt „in die ehegerichtlichen Sachen sich nicht mischen, sondern den ehegerichtlichen Urtheilen die Execution angedeihen „lassen, daß es bei dem Ehegericht aber stehen soll, bei Ehr und Eid zu erkennen, wenn ein Eheschimpf mit „unterlaufen, und dann davon dem Landvogt ein Extractus Protocolli zustellen solle". 45) Auf die Beschwerde, daß den evangelischen Pfarrern der Zutritt zu den Maleficanten ihrer Religion erst in den drei letzten Tagen des Lebens derselben gestattet werde, wird befunden, daß die Maleficanten auf keine Weise zu Aenderung ihrer Religion angehalten werden sollen, sondern daß, wenn während des Processes ein Maleficant einen Seelsorger seiner Religion verlange oder ein Seelsorger den Zutritt zu einem Maleficanten seiner Religion wünsche, ihnen solches in Beisein eines Beamteten gestattet werden soll. Nach Beendigung des Processes aber soll dem Geistlichen der Zutritt zu dem Verurtheilten immer offen stehen und zwar ohne Beisein eines Beamteten. 46) Die evangelischen Landleute im Toggenburg klagen, daß ihnen zu Tägerschen und Brunnadern in den Capellen daselbst der Gottesdienst versagt werde, wofern die evangelische Gemeinde nicht helfen wolle das Kirchlein im Stande zu erhalten. Es wird erkannt, daß, wie bisher, der beiderseitige Gottesdienst verpflogen werden soll; weil aber beide Capellen baufällig sind, so sollen die Gemeindsgenossen beider Religionen zu gleichen Theilen dieselben verbessern helfen und künftig in Ehren halten; will aber der eine Theil dieselben erweitern, so hat das auf seine Kosten allein zu geschehen; die „Inehrenhaltung" aber soll dann zu gleichen Theilen getragen werden. 47) Die evangelische Gemeinde zu Niederglatt beschwert sich, daß die 1718 und 1719 erkannte Abkurung des Kirchenguts und der Verkauf des Hofes zu Esch noch nicht zu Stande gekommen seien. Es wird erkannt, daß sofort der Verkauf des Hofs vor sich gehen soll; in Beziehung auf die übrige Abkurung und das Meßmergütlein soll die nöthige Untersuchung stattfinden, damit obigen Recessen ein Genüge gethan werde. 48) Auf die Beschwerde, daß wider den Frieden und die frauenfeldischen Erläuterungen bei den Rechnungen zu Henau die Evangelischen nicht zugelassen werden, sondern daß ihnen blos der Conto, was sie zu bezahlen haben, zugesendet werde, wird befunden, daß, wenn etwas zu bauen nöthig sei, solches von den evangelischen Kirchenpflegern auch besichtigt werden, und dann den evangelischen Gemeindsgenossen eine specificierte Rechnung zugestellt werden soll. — Dieses Mediationsproject wird den fürstlichen Gesandten und den toggenburgischen Ausschüssen vorgelesen und schriftlich behändigt mit der Aufforderung, die Ratification theils vom Fürsten, theils vom Landrath im Toggenburg dafür beförderlichst einzuholen. Den 1. Juli 1735.

b. Außer diesem Mediationsproject werden noch folgende Puncte festgesetzt, welche in einem besondern „Abscheid, loco Protocolli zwischen beiden löbl. Ständen Zürich und Bern und Ihr fürstlichen Gnaden von St. Gallen bei Anlaß der zu Baden verpflogenen Mediationsconferenz, angefangen den 20. April und geendet den 1. Juli 1735" enthalten sind. α) Die Mandate, durch welche die Landsgemeinde im Toggenburg nach Art. 3 α und β der Mediation zusammenberufen werden sollen, werden eingerichtet. β) In Beziehung auf Setzung und Erneuerung der Marchen (Nr. 19) wird angenommen, daß,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wie bis dahin, auf die Marchsteine das Wappen der Grafschaft Toggenburg eingehauen werden soll. γ) Es wird für nöthig erachtet, daß das jährlich abzulesende Landmandat den Beamteten und Ammännern mitgetheilt werde. δ) Man überläßt auch dem behörigen Richter, die unparteiische Justiz gegen diejenigen, welche wider die Person des Fürsten injurioſe Worte gebraucht haben, vorzukehren. ε) Die fürstlichen Gesandten geben zu, daß fernerhin in den Landrath geläutet werde. ζ) Auf die Beschwerde der evangelischen Gemeinde Mogelsberg, daß ihrem Pfarrer das vorhin empfangene Holz entgegen dem Instrumente von 1662, nach welchem dasselbe ihm gebühre, nicht mehr verabfolgt werde, wird die Gemeinde von den fürstlichen Gesandten an den Statthalter zu St. Johann gewiesen. η) Punct 18 des Mediationsprojects wird dahin ausgelegt, daß die vom Fürsten 1731 ausgegebenen 1000 Gld., um die moßnangischen Geschlechter katholischer Religion wieder fällig zu machen, durch den Landrath wieder eingezogen und durch denselben dem Fürsten auf nächsten Martini ohne Zins sammthaft abgeführt werden und die Geschlechter von dem Fall wieder befreit sein sollen. ϑ) Dem Punct 35 wird beigefügt, daß Obervogt Keller und Hofammann Rüdlinger wegen der im Toggenburg gegen sie herrschenden Erbitterung dasselbe so lange meiden sollen, bis die Gemüther durch deren gute Aufführung besänftigt sein werden, im andern Falle hätten sie alles daraus entstehende Unglück einzig sich selbst beizumessen. Ferner soll Hofammann Rüdlinger seine vermeintliche Rechnung durch einen Anwalt vor dem Landrath ablegen lassen und ihm bewilligt sein, statt der Gültbriefe das baare Geld zu Bezahlung dessen, was er dem Land schuldig verbleiben wird, zu erlegen. Der Pannerherr Erb soll die kellerschen Schriften, welche er in Handen hat, zu obrigkeitlichen Handen ausliefern und um dessen Effekti gute Rechnung führen. ι) Dem Landrath im Toggenburg wird mißfällig zu verstehen gegeben, daß er ungeachtet der wiederholten ernstlichen Abmahnungen von Seite der beiden Stände und der versprochenen Remedur von Seite des Fürsten dennoch via facti mit Haltung der Landsgemeinde und anderm fortgefahren habe. χ) Da der Punct des Militare dermalen nicht behandelt werden kann, so läßt der Fürst erklären, daß er darin gänzlich still stehen wolle, daß aber auch die Landleute im Toggenburg ein Gleiches zu beobachten schuldig sein sollen. § 1.

Nach den 48 Puncten des Mediationsprojectes werden noch folgende aufgeführt.

c. In Folge der zwiespältigen Wahl eines evangelischen Pfarrers zu Gantersswyl werden je zwei Ausschüsse der beiden in dieser Gemeinde sich befindenden Parteien vorbeschieden und ein Memorial von der Commission des Synodus eingeholt. Nachdem die mehrmaligen Ermahnungen von Seite der Gesandten fruchtlos geblieben und endlich die beiden von den beiden Parteien gewählten Pfarrer auf ihre Wahl verzichtet hatten, wird in einer freien und unparteiischen Wahl Freyhofer, Pfarrer zu Henau, gewählt. § 2. **d.** Obgleich der zwischen dem Prälaten und der Stadt St. Gallen waltende Streit wegen der Kriegs- und Kirchenanlagen zu einer gütlichen Unterredung verwiesen worden, sind die zürcherischen Gesandten dennoch instruiert, mit den bernerischen sich zu berathen, wer, im Falle jene gütliche Unterredung fruchtlos ablaufen sollte, der gehörige Richter sein würde. Man kommt überein, auf nächste Jahrrechnung sich dahin instruieren zu lassen, daß beiderseitige Gesandte sich deßhalb mit einander unterreden sollen, und, wofern Stadt St. Gallen sich bei ihnen anmelde, von selbiger eine Information abzufordern, von welcher Natur diese Anlagen seien, woraus sich ergeben werde, ob der in Art. 83 des badischen Friedens bezeichnete Richter für diesen Fall zulässig sei. § 3. **e.** Zürich spricht seine Geneigtheit aus, an die einigen piemontesischen Pfarrern auferlegte Buße und Gefangenschaftskosten von 832 piemontesischen Pfunden, 12 Sch. 8 D. die Hälfte zu zahlen, wenn Bern die andere Hälfte übernehme, ferner der von dem ehemaligen piemontesischen wohlverdienten Prediger Leger abstammenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Maria Genevois eine jährliche Pension aus den übrigen zu Bern liegenden holländischen Steuergeldern verabfolgen zu lassen. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, will das Angehörte hinterbringen und Zürich darüber berichten. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 73. Kirchensachen.
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 214. Bürgerrecht.
Rheinthal.
Art. 310. Kirchensachen.
Grafschaft Sargans.
Art. 343. Locales.
Grafschaft Baden.
Art. 329. Kirchensachen.
Obere freie Aemter.
Art. 210. Personelles.

390.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 23. bis 27. Mai 1735.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande und des täglichen Raths; Johann Rudolf Lerber, Generalcommissarius und des großen Raths. Freiburg. Niclaus Griset von Forel, Seckelmeister, Generalcommissarius und des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Zwischen Wiflisburg und Montenach war in Folge der durch Didier Fornerod von Domdidier veranstalteten Ableitung des Marchbaches de la Croix und Ausfüllung des alten Bettes eine Marchstreitigkeit entstanden, welche zwischen den Amtleuten von Wiflisburg und Montenach zu gegenseitigen mißbeliebigen Aeußerungen geführt hatte. Nachdem nun das gute Einverständniß zwischen beiden wieder hergestellt und ein Augenschein jenes Baches genommen worden war, vergleicht man sich über die Sache also, daß der streitige Ort, eine kleine Insel bildend, durch einen Graben in gerader Linie durchschnitten werden soll, welcher fortan für die Landmarch zu halten sei; die beiden andern Gräben sind zuzuwerfen und längs jenes neuen vier bis fünf Schuh breiten Grabens ist eine Landmarch zu setzen. Die oben an diesem Orte angebrachte Schwelle ist wegzuschaffen. § 1. **b.** Die von Wiflisburg hatten den Rupperschwylern den seit langer Zeit mit einander gemeinschaftlichen Weidgang gesperrt und das in Folge eines von Freiburg 1734 publicierten Holzverbots, das denen von Wiflisburg und dessen Amtes die Möglichkeit nahm, sich mit Bau- und Brennholz zu versehen. Bern dringt auf Modificierung dieses Verbots, zumal da die von Wiflisburg 1503 die Rupperschwyler in den Mitgenuß des Weidganges aus dem Grunde aufgenommen hätten, weil sie von denselben ihr nöthiges Holz beziehen. Freiburgs Gesandtschaft aber spricht für ihre Rupperschwyler ein Recht auf jenen Weidgang in Folge jenes Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trags von 1503 an und rechtfertigt jenes Verbot durch den schlechten Zustand der Wälder. Das wiederholte dringende Verlangen Berns nimmt sie ad referendum. § 2. **c.** Freiburg führt Klage, daß ihm zu Vivis mehr Zoll abgefordert werde, als der lausannische Vertrag von 1564 bestimme, daß ihm die Tara nicht abgezogen, daß ihm das Pfund von 18 Unzen auf 16 bei der Verzollung reduciert, daß ihm von Vivis für Halage von jedem Minot Salz zwei Lucernerschillinge abgefordert werden; endlich rügt es auch noch die Aufführung des Zollcommis Bourgeois. Die bernerische Gesandtschaft hätte gewünscht, daß diese Zollbeschwerden beim Landvogt von Vivis anhängig gemacht worden wären, nimmt sie aber ad referendum in den Abschied. § 3. **d.** In Betreff der seit einiger Zeit herumstreifenden Zigeuner-Banden erklärt die bernerische Gesandtschaft der von Freiburg, daß ihr Stand es so halte, daß, wenn Zigeuner in seiner Botmäßigkeit aufgejagt werden, dieselben über die landesherrlichen Marchen „fortprosequiert" werden können, und, wenn sie dann auf Freiburgerterritorium ergriffen werden, von den Beamteten daselbst dem nächsten bernerischen Amtmann zugeführt werden sollen, der sie nach Art. 8 des Bettelmandats vom 30. Juni 1727 bestrafen werde. Aehnliches sollte auch von Seite Freiburgs geschehen. Die Gesandtschaft dieses Standes erklärt sich damit einverstanden und nimmt die Sache ad referendum. § 4. **e.** Die bernerische Gesandtschaft nimmt das Ansuchen Freiburgs, daß Bern die Brücke d'Aucrest hinter Oron wieder herstellen lassen möchte, ad referendum. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Orbe mit Tscherliz.
Art. 348.
Murten.
Art. 964.

391.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 7. Juli 1735.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann, Oberst und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Dominicus Betschart, Landammann; Joseph Anton Schnüeriger, Alt-Statthalter. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann.

Die Conferenz wird wegen des Monticeller-Grenzstreites zusammenberufen. **a.** Auf Uri's Anfrage, was man für eine Ansicht habe in Beziehung auf die vom Bischof von Basel verlangten 200 Mann zur Vermehrung der Leibgarde desselben, erklären die Gesandten der beiden andern Stände, darüber ohne Instruction zu sein; in particulari aber versichern sie, daß ihre Herren und Obern diesen Bund mit dem Bischofe heilig zu halten entschlossen seien und halten es für zweckmäßig, wenn Lucern noch vor der Jahrrechnungstagsatzung eine katholische Conferenz zusammenberufen würde. § 2. **b.** Schwyz eröffnet, daß bei diesen Kriegsläufen die Hauptleute von den Landsläufern täglich betrogen werden, daß unlängst zahlreiche Recruten dem Hauptmann Karl Reding im Bernergebiet debauchiert worden seien, und wünscht, daß deßwegen die Gesandten auf nächste

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allgemeine Tagsatzung mit Instruction versehen werden. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 3. **c.** Auf die Klage von Schwyz, daß zwischen den Schiffleuten zu Flüelen und Brunnen viele Unordnungen entstanden seien, unter welchen die Reisenden zu leiden hätten, und daß die Schiffordnung von 1701 besser gehalten werden sollte, spricht Uri sein Bedauern aus, daß die Schiffleute von Brunnen dieselbe nicht halten und verspricht, seine Schiffleute mit aller Schärfe in Schranken halten zu wollen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 240.

392.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 21. Juli 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Hofmeister, Burgermeister; Heinrich Escher, Statthalter. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Venner. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß; Johann Ludwig Göldlin von Tieffenau, Salzdirector. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Dominicus Betschart, Landammann; Antonius Dominicus Schnüeriger, Statthalter. Obwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann; Johann Joseph Hermann, des Raths. Nidwalden (Niemand). Zug. Johann Franz Landwing, Statthalter; Joseph Anton Heinrich, des Raths. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Dietrich Forcart, Oberst-Zunftmeister; Johann Rudolf Fäsch, des Raths. Freiburg (Niemand). Solothurn. Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister; Benedict Tugginer, des Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann. Außerrhoden. Jakob Gruber, Landammann; Adrian Wetter, Alt-Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Freiherr von Beroldingen, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Unterburgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** In Beziehung auf das Münzwesen zeigt sich einiger Anschein, daß etwas Gemeinsames festgesetzt werden könne. Es wird daher eine Commission niedergesetzt, welche ein Gutachten folgenden Inhalts vorlegt: 1) Die Particularadmodiationen sollen aberkannt werden; 2) von sämmtlichen Orten soll die Mark Silber nach dermaligem Preis circa 19½ fl. gelten und auf diesen Schlag sollen die Silbermünzen bis auf die Fünfbatzenstücke inclusive geprägt werden; 3) die in den benachbarten Orten geprägten Geldsorten (Caroliner, Eberhardiner u. a.) und die in großem Schwall einreißenden unprobehaltigen ausländischen Münzen sind durchaus zu verrufen; kommen andre fremde Goldsorten zum Vorschein, so sollen sie sogleich auf die Probe gesetzt und das Resultat den Orten mitgetheilt werden; 4) zur Evaluation der Gold- und Silbersorten ist beförderlichst eine Conferenz zusammenzuberufen. — Dieses Gutachten wird dem Abschiede beigelegt. § 3. — **d.** Der Legationssecretär Hermann übergiebt ein Schreiben, in welchem der kaiserliche Botschafter, Marchese de

Prié, eine Antwort verlangt in Beziehung auf die letztes Jahr verhandelte Frage der Neutralität und der in der Erbvereinigung enthaltenen Obliegenheiten, namentlich der beiden Puncte de se mutuo defendendo et non offendendo, ferner auf seine Klage wegen erfolgter Transgressionen. (Schreiben vom Januar.) Zugleich beklagt er sich, daß eidgenössische zur Defension Frankreichs abgegebene Truppen noch auf Reichsboden stehen und sich offensiv gebrauchen lassen, daß Werbungen für den König von Sardinien und den spanischen Infanten Don Carlos nicht nur geduldet, sondern auch autorisiert werden, ja daß sogar einige Orte den Letztern als einen rechtmäßigen Besitzer der der kaiserlichen und königlichen katholischen Majestät mit Gewalt entrissenen Lande öffentlich anerkennen wollen. Die Tagsatzung antwortet, daß sie sich in Beziehung auf das durch die Erbvereinigung stipulierte treue Aufsehen auf ihre vor einem Jahre zu Baden gegebene Erklärung beziehe; daß es ihrer Herren und Obern Wille und Meinung sei, allen begründeten Klagen abzuhelfen, daß ihr aber von einer den erbvereinlichen Obliegenheiten entgegenlaufenden Verwendung ihrer in französischen Diensten stehenden Truppen nichts bekannt sei, daß sie die erklärte Neutralität getreulich beobachten werde, daß endlich von Anerkennung des rechtmäßigen Besitzes der vom Infanten Don Carlos eroberten Lande nicht das Mindeste verhandelt worden sei. — Basel verlangt, daß dem Abschiede deutlich beigesetzt werde, daß es hinsichtlich des treuen Aufsehens bei seiner 1726 und 1728 gegebenen Erklärung verbleibe. § 4. **e.** Zürich rügt, daß „zum höchsten Nachtheil und zur Disreputation der Eidgenossenschaft" einige Orte Officieren, welche ohne ihres Standes Vorwissen Particularcapitulationen geschlossen haben, Werbung gestatten. Die meisten Gesandten sind nicht instruiert; der Anzug wird in den Abschied genommen. Basel bezieht sich auf den Abschied von 1666, welcher in dieser Sache maßgebend werden könne. § 5. **f.** Auf die Wahrnehmung hin, daß die Desertion aus den von den Orten avouierten Diensten ungemein überhand nehme, und daß andrerseits auch „Fremde und Läufer", welche von einem Werbplatz zu dem andern laufen, die Hauptleute in großen Schaden bringen, wird in den Abschied genommen, daß Abhülfe und harte Bestrafung der Betreffenden höchst nöthig sei. § 6. **g.** Der französische Ambassador übersendet durch den königlichen Rath und secrétaire interprète von Muralt ein Begrüßungsschreiben. Beantwortung desselben. § 7. **h.** Zürich stellt hinsichtlich der Securität der eidgenössischen Grenzen, da die Ratificationen der von dem kaiserlichen und von dem königlich-französischen Ambassador zugestellten Declarationen bis dahin noch nicht ausgehändigt worden sind, den Antrag, das im October zu Baden projectierte Schreiben an den französischen Ambassador abgehen zu lassen. Da aber hervorgehoben wird, daß das Ausbleiben der Ratification von der in der kaiserlichen Erklärung enthaltenen Clausel herrühre, so wird beschlossen, nicht nur jenes projectierte Schreiben an den französischen Ambassador, sondern auch zu eben derselben Zeit ein zweites an den kaiserlichen Botschafter zu senden, an den Letztern des Inhalts, daß derselbe höchsten Orts seine Officien dahin anwenden möchte, daß jene Clausel in der Ratification möchte weggelassen werden. Da ein Theil der Gesandten zu Ablassung dieser Schreiben nicht instruiert ist, werden dieselben dem Abschiede beigelegt und der Entschluß der Orte beförderlichst in Zürich erwartet. Sollten auf diese Schreiben hin die Schwierigkeiten nicht gehoben werden, so wird es für nöthig erachtet, „gegen die kriegenden hohen Potenzen zu declarieren, daß die „Eidgenossenschaft einmal festiglich entschlossen sei, bei der von Anfang dieses Kriegs resolvierten Neutralität „unabweichlich zu verbleiben und auf allen (Gott verhüte!) Nothfall die Grenzen nach Möglichkeit mit denen „von dem Höchsten verleihenden Kräften vor allem Ueberfall zu verhüten." Nicht nur werden die früher zu gemeinsamer gegenseitiger Hülfe getroffenen Abreden und Beschlüsse im Allgemeinen aufrichtig wiederholt, sondern auch insbesondere Basel des treuen Aufsehens, der Bereithaltung der Repräsentanten und des Zuzugs von 400 Mann, um welche es angelegentlich bittet, wiederholt versichert. § 8. **i.** Der Bischof von Basel läßt durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinen Hofrathspräsidenten Joseph von Roggenbach ein Schreiben übergeben, in welchem er der Tagsatzung sein Hochstift bei gegenwärtigen Conjuncturen empfiehlt. Beantwortung von Seite der Tagsatzung mit der Versicherung, daß ihr, wie bis dahin, die Sicherheit des Bisthums ferner werde angelegen sein. § 9. **k.** Auf die wiederholten Klagen der eidgenössischen Kaufleute zu Lyon, daß noch immer die Tare des zehnten Pfennings von ihrem Vermögen erhoben werde, wird beschlossen, eine nochmalige Recharge an den König abgehen zu lassen. Hinsichtlich der noch fortdauernden Beschwerden wegen der **Billets de banque** wird Zürich ersucht, durch den Gesandten von Solothurn dem Ambassador zu Handen des Königs ein Schreiben abgeben zu lassen. § 10. — **l.** Die schweizerischen Malteserritter beschweren sich, daß sie gegen die Ordensstatuten bei den vacant gewordenen Commenderien übergangen und ihnen Deutsche vorgezogen werden. Es werden von Seite der Tagsatzung dem Großmeister dieses Ordens deßhalb die erforderlichen Vorstellungen in einem Schreiben gemacht. § 11. **m.** Hinsichtlich des immerhin noch beschwerlichen in der Eidgenossenschaft und den gemeinen Vogteien herumschwärmenden Strolchen-, Bettel- und Zigeunergesinds wird für nöthig befunden, die bisherigen Verordnungen genau zu beobachten und in den gemeinen Herrschaften neuerdings publicieren und erequieren zu lassen. § 12. **n.** Bern wiederholt seine Beschwerde wegen der in der Eidgenossenschaft „herummarschierenden" Silberkrämer, welche hin und wieder minderlöthiges Silber verkaufen, und erklärt, daß sein Stand die Verordnung gemacht habe, daß alles nicht 13löthige Silber confisciert und der Feilträger bestraft werden soll. Die Gesandten der übrigen Orte erklären, daß auch in ihren Orten kein geringeres als 13löthiges Silber verarbeitet werden dürfe. Der Gesandte Zugs aber eröffnet instructionsgemäß, daß seine gn. Herren und Obern vermeinen, daß man sich auf 12 Loth vergleichen könnte. § 13. **o.** Berns Gesandtschaft stellt die Frage, ob die Ratification der Capitulation für die beiden eidgenössischen „in kaiserlichen Diensten stehenden Regimenter in die Waldstädte" eingekommen sei. Zürichs Gesandte werden ersucht, sich zu informieren und im Falle, daß dieselbe eingekommen sei, zu berichten, ob sie den Orten mitgetheilt worden sei oder nicht. § 14. **p.** Bern fragt an, ob die zwei eidgenössischen Regimenter in den Waldstädten wirklich die Musterung passieren, da sie doch (sie werden dann ordentlich bezahlt) vermöge der Capitulation hiezu nicht angehalten werden können. Man findet für nöthig, sich darüber bei den Obersten näher zu informieren. § 15. **q.** Die Gesandten Zugs beschweren sich, daß den 9. Juni ihrem Seckelmeister Jakob Büttler zu Rheinfelden seine Weinfuhr auf der Rückkehr aus dem Elsaß sammt Fuhrmann und Pferden gewaltthätig arrestiert und der Wein confisciert worden sei. Da dieses Verfahren in Arrestierung einer bisher niemals verbotenen Sache allzubeschwerlich erfunden wird, so wird dieses Unternehmen an den kaiserlichen Botschafter in einem Schreiben gebührend zu ahnden beschlossen. § 16. **r.** Basel wiederholt seine Klagen über die noch immer fortdauernde Sperre der freien Fruchtzufuhr aus dem Elsaß und über die immer steigenden Zölle, welche von den der Stadt und Particularen gehörenden Fruchtzinsen und Zehntenfrüchten im Elsaß erhoben werden, und ersucht um ein abermaliges Fürschreiben an den französischen Ambassador. Es wird dem Ansuchen entsprochen. § 17. **s.** Es kommt die Streitsache zwischen Appenzell-Außerrhoden und der Stadt St. Gallen zur Verhandlung, für deren Schlichtung das eidgenössische Recht angerufen worden war. St. Gallen nämlich forderte von jedem durch seine Stadt transitierenden Stück Leinwand 10 Den. Zoll. Die beiden streitenden Parteien tragen Beschwerde und Vertheidigung vor mit Hinweisung auf die von ihnen in die Orte geschickten Memorialien. Appenzell-Außerrhoden fügt seinen frühern Beschwerden bei, daß die Stadt St. Gallen noch von transitierendem Obst, Eisen, von Häuten u. A. Zölle zu entheben angefangen habe. St. Gallen weist durch den **ad hoc** dem Gesandten beigegebenen Subdelegierten (Gerichtschreiber Wägelin) seine vermeintliche Berechtigung nach, ist aber blos instruiert, über den Leinwandzoll zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reden. Nach wiederholtem Contradictorium von beiden Seiten wird nach eidgenössischem Herkommen für angemessen erachtet, zu versuchen, die Sache in Freundlichkeit zu vergleichen und zu diesem Zwecke eine Commission zu ernennen. Da dieser aber Außerrhodens Gesandte erklären, daß sie lediglich zur Bestehung des eidgenössischen Rechtes instruiert seien, und verlangen, daß auch über ihre zweite Beschwerde gesprochen werde, St. Gallen endlich, daß es bevollmächtigt sei, blos wegen des Leinwandzolles sich rechtsständig einzulassen, so werden beide Theile dahin verabschiedet, daß St. Gallen nebst einer Abschrift des Freiheitsbriefes von Kaiser Friedrich III, auf welchen es sich berufe, ein Verzeichniß eingeben soll, von was und was für Transitzölle es von Außerrhoden fordere, Außerrhoden aber sich erklären soll, über welche Puncte es sich beschwere, und welche es zugebe. Die nach vorigen Abschieden erkannte Suspension des Transitzolls von der Leinwand hat indessen fortzubestehen. § 18. **t.** Die Gemeinde Saas im „Rhätigau" hatte sich bei mehreren Ständen durch Abgeordnete um eine Beisteuer an den durch Brand erlittenen schweren Verlust gewendet; ihr Anliegen war auch durch ein von gemeinen III Bünden erlassenes Fürschreiben empfohlen worden. Da aber die wenigsten Gesandten Instruction dafür haben, wird jedem einzelnen Orte überlassen, das Beliebige zu thun. § 19. **u.** Da der Bericht einlief, daß Karl Grauer, Verwalter der Commenderie Tobel, die Münzprägung von Appenzell-Innerrhoden admodiert habe, wird Innerrhoden schriftlich ersucht, sich den bereits bestehenden und dieses Jahr wieder bestätigten Abschieden in Beziehung auf die Admodiation an Particularen zu conformieren, andrerseits dem Verwalter von Tobel durch den Landvogt des Thurgaus intimieren zu lassen, daß er sich nicht unterstehen solle, diese Admodiation anzutreten. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 49. Amtsrechnungen.
„ 80. „
„ 109. Marchensachen.
„ 200. Territorialverletzung.
„ 264. Abzug.
„ 357. Judicatur- und Competenzsachen.
„ 358. „ „ „
Art. 424. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 438. „ „ „
„ 440. „ „
„ 475. Justizsachen.
„ 482. „
„ 523. Leibeigenschaft und Fall.
„ 557. Maß und Gewicht.
Art. 560. Straßenwesen.
„ 575. Kriegssachen.
„ 598. Stifte und Klöster.
„ 615. „ „ „
„ 777. Locales.
„ 783. „

Rheinthal.

Art. 42. Amtsrechnung.
„ 64. „
„ 94. Marchensachen.
Art. 101. Territorialverletzung.
„ 146. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 268. Schifffahrt.
Art. 285. Zölle und Weggelder.
„ 395. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
„ 40. Amtsrechnung.
„ 54. „
„ 81. Huldigung.
Art. 102. Marchensachen.
„ 166. Justizsachen.
„ 193. Leibeigenschaft und Fall.
„ 263. Zölle.
Art. 289. Locales.
„ 300. „
„ 344. „

Obere freie Aemter.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
„ 43. Amtsrechnung.
Art. 73. Marchensachen.
„ 102. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 130. Justizsachen.
„ 156. Lehensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

393.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1735.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Solothurn bringt den die Befreiung des Deserteurs in der Compagnie des Hauptmanns Altermatt betreffenden Vorfall zur Sprache. Es wird beschlossen, die erforderlichen Vorstellungen dagegen an den französischen Ambassador gelangen zu lassen. § 1. **b.** Als Abgeordneter des Fürstbischofs von Basel erscheint dessen geheimer Rath und Hofrathspräsident Joseph von Roggenbach und trägt 1) auf Erneuerung des nun bald ablaufenden Bündnisses der VII katholischen Orte mit dem Bischofe an; 2) daß der Zuzug der 200 Mann bald abgehen möchte; zugleich ersucht er, wenn Lucern auf seinem gegen den Fürsten ausgesprochenen Entschlusse, sich bei diesem Zuzuge nicht betheiligen zu wollen, beharre, daß Uri das Directorium in dieser Sache übernehmen möchte. In Beziehung auf den ersten Punct wird beschlossen, daß man die Erneuerung dieses Bundes für gut und nützlich ansehe, daß man aber noch beiderseits darüber reflectieren wolle, was in demselben etwa zu ändern sein möchte, und zu dieser Berathung eine besondere Conferenz ansetzen wolle. In Ansehung des zweiten Punctes erklärt sich Lucern dahin, „daß seine gn. Herren zu wirklichem Zuzug und „thätlicher Hülfe, bis die übliche Handlung und Minne ausgeführt, zu concurrieren difficultieren" und bei demjenigen bleiben, was sie unterm 22. April an den Fürsten geschrieben hätten, während alle übrigen Gesandten instruiert sind, den Zuzug der 200 Mann zuzusagen. Es werden in Folge dessen die Gesandten Lucerns ersucht, ihren gn. Herren und Obern davon Kenntniß zu geben und bei denselben zu einem Anschlusse an die übrigen Orte sich zu verwenden. Nachdem aber dessenungeachtet Lucern seine frühere Instruction bestätigt hatte, wird Uri ersucht, das Directorium in Sachen des Zuzugs zu übernehmen und die nöthigen Veranstaltungen zu treffen (als Tag des Abmarsches der 200 Mann wird der 15. August festgesetzt), an Bern und Lucern wegen des Durchzugs zu schreiben und mit Herrn von Roggenbach sich wegen Avancierung der Gelder zu besprechen. § 2. **c.** Der fürstliche Abgeordnete spricht seines Herrn Befremden darüber aus, daß der kaiserliche Botschafter bei Lucern sich darüber beschwert habe, daß der Fürst eine Sauvegarde in das Amt Schliengen geschickt, und daß er die Bemerkung beigefügt habe, daß das aus Irrthum müsse geschehen sein. Ferner beklagt er sich über die neulich in eben demselben Amte ihm widerfahrenen „verdrießlichen Militärbeschwerden und der Neutralität „widrigen Zumuthungen," indem der General Tillier aus Freiburg unter Androhung von Execution abermals auf Abschickung der 30 Schanzer und Wagen nach Freiburg insistiert habe. Auf des fürstlichen Abgeordneten Antrag soll Lucern wegen dieser Beschwerden im Namen der verbündeten Orte nachdrückliche Vorstellungen an den kaiserlichen Botschafter gelangen lassen. — In diesem Sinne wird Herr von Roggenbach „verabscheidet". § 2. **d.** Die Gesandten des Standes Zug stellen „vertraut brüderlich" vor, daß, nachdem die Unruhen, welche mehrere Jahre hindurch in ihrem Stande gewaltet, Dank den Bemühungen der katholischen Orte, gestillt seien, ihre gn. Herren nichts mehr wünschen, als Friede und Eintracht „einzupflanzen und mit ihren vertrauten Brüdern", den katholischen Orten, „einstimmig zu leben"; zugleich bitten sie die übrigen Gesandten, dahin zu wirken, daß bei dem französischen Ambassador „alle widrigen Impressionen" getilgt und Zug wiederum des Bundes von 1715 Genoß werden möge. In Folge dessen wird es für passend erachtet, im Namen der katholischen Orte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesen Wunsch Zugs beim Ambassador auf das nachdrucksamste zu empfehlen. Zugleich wird auch ein von Freiburg an Lucern gesandtes Schreiben verlesen, in welchem jener Stand erklärt, daß er zu allem Hand geben werde, was „zu Gutem l. Stands Zug erfunden werden möchte." § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 600. Stifte und Klöster. Art. 639. Locales.

394.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 8. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den beiden reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausen steuert an Friedrichsthal nichts, sein Betreffniß 15 fl. übernehmen Zürich, Bern, Basel]; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) jeder der reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studenten 836 fl.; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen 100 fl. [das Betreffniß der Orte Schaffhausen und Appenzell, welche sich dessen weigern, übernehmen Zürich, Bern, Basel mit fl. 16. 30.]; 12) für das Gymnasium zu Lissa und zur Restaurierung andrer Schulen in Groß-Polen wegen ihres jammervollen Zustandes noch für ein Jahr 200 fl.; 13) vom Begehren des reformierten französischen Predigers zu Canstatt, Olivier, abstrahiert man. — Zu 7. 8. 11 gibt Schaffhausen nichts, zu 8 und 11 Appenzell nichts. [Siehe S. 7.] § 2 bis 14. — **c.** Dem herzoglich württembergischen ältesten Regierungssecretarius Pregizer, welcher seine auf eigene Kosten gedruckte „historisch-genealogische Beschreibung des herzoglichen Hauses Württemberg" einigen Orten zugeschickt hat, sollen von jedem Orte, welches dieselbe erhalten hat, als Honoranz 24 Ducaten zugestellt werden. § 15. **d.** Auf das Begehren der waldensischen Colonie zu Pinache und Serres im Württembergischen um einen Beitrag an die durch Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses contrahierten Schulden wird beschlossen, den Antrag auf 100 Thlr. in IXörtischer Repartition ad referendum et recommendandum zu nehmen. § 16. **e.** Zürich sollicitiert wiederum von Glarus die Rückerstattung der Verpflegungskosten für die Galeriens, welche Zürich statt seiner übernommen hatte, und behält sich im Weigerungsfalle den Regreß auf die übrigen evangelischen Stände offen. Ein gleiches Begehren stellt auch St. Gallen an Appenzell-Außerrhoden. Glarus und Appenzell ersuchen aber Zürich und St. Gallen, sie mit dieser Anforderung zu verschonen, da ihre gn. Herren und Obern gleich Anfangs bei der Uebernahme dieser armen Leute durch eine milde Beisteuer für ein und alle Mal sich entladen hätten. § 17. **f.** Berns Gesandtschaft bringt instructionsgemäß den Uebelstand zur Sprache, welcher aus den in einigen evangelischen Orten verschiedenen Grundsätzen in Matrimonial- und Consistorialsachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hervorgehen, und trägt darauf an, sich deßwegen zu einem gemeinschaftlichen Systeme zu vergleichen. Die übrigen Gesandten, obgleich mit keiner Instruction versehen, sprechen sich dennoch für die Zweckmäßigkeit einer solchen Uebereinkunft aus; auf deren Ansuchen legt Bern einen Entwurf zu einer solchen vor, über welchen für künftiges Jahr instruiert werden soll. § 18. **g.** Die Gesandten Basels sind instruiert, in gemeiner Session die Anfrage zu stellen, was die löblichen Orte vorzukehren im Sinne hätten, wenn die Waldstädte und das Frickthal gefährdet würden, da sämmtliche eidgenössische Orte die Sicherheit derselben als ihre eigene schon mehrmals erklärt hätten; sie bitten um der übrigen Gesandten Rath, wie wohl ein solcher Anzug in pleno aufgenommen würde. Es wird gerathen, in dieser Materie nichts weiter zu movieren, sondern es bei dem im Abschiede in Betreff der Securität Enthaltenen bewenden zu lassen. § 19. **h.** Die Gesandten Basels heben hervor, mit wie geringer Titulatur die evangelischen Stände in dem Schreiben „belegt" worden seien, in welchem der Markgraf von Baireuth den Tod seines Vaters angezeigt habe. Der Canzlei wird aufgetragen nachzusehen, ob die dermalen gebrauchte Titulatur der frühern conform sei, und zu berichten, damit man dann etwas Bestimmteres „abrathen" könne. § 20. **i.** Das Ansuchen des sanctgallischen Gesandten, man möchte dem in St. Gallen verburgerten Buchdrucker Laurenz Hochrütiner das früher gegebene, jetzt zu Ende gehende Privilegium für das von ihm verlegte Gesangbuch, betitelt „Seelen-Music" erneuern, wird ad referendum genommen. § 21.

395.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 5. August 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister; Heinrich Escher. Bern. Isaak Steiger; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi; Hans Peter Zwicki.

Zürich und Glarus.

Glarus sollicitiert um Abführung des versprochenen Beitrags an die Ziegelbrücke. Zürich giebt als Grund dieses bisher noch nicht erledigten Punctes seine Beschwerde wegen des Weggeldes zu Bilten und wegen des bekannten Pferdezolls zu Altdorf an. Glarus erwidert, daß das Weggeld zu Bilten blos eine Translocation des früher zu Wesen bezogenen und der erwähnte Pferdezoll nicht eine Standes-, sondern eine Particularsache sei, und spricht die Hoffnung aus, daß man doch nunmehr diesen Punct außerhalb des Abschieds werde ruhen lassen. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 26. Justizsachen. Art. 74. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 215. Bürgerrecht. Art. 703. Locales.

Rheinthal.

Art. 311. Kirchensachen. Art. 396. Locales. Art. 433. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Art. 354. Locales. Art. 366. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 48. Zehntensachen. Art. 72. Münzwesen. Art. 81. Fremde Kriegsdienste.
„ 53. Salzsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 44. Amtsrechnung. Art. 214. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 337. Kirchensachen.
„ 119. Archiv. „ 240. Justizsachen. „ 357. Stifte und Klöster.
„ 209. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Untere freie Aemter.

Art. 12. Beeidigung von Beamten. Art. 154. Justizsachen. Art. 169. Obrigkeitliche Lehen.
„ 43. Amtsrechnung.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 26. Landshauptmann.

396.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1735.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Waser, des Raths und Zunftmeister. Bern. Johann Stürler, des Raths. Lucern. Joseph Leodegar Valentin Meyer, des Raths. Uri. Joseph Florian Scolar, Landschreiber. Schwyz. Franz Betschart, Landammann. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Alt-Landammann von Obwalden und Pannerherr von Ob- und Nidwalden. Zug. Joseph Leontius Andermatt, Alt-Landschreiber. Glarus. Jakob Franz Bachmann, des gemeinen Raths und Landshauptmann. Basel. Niclaus Bischof, des Raths. Freiburg. Niclaus Joseph von Alt, Baron, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Stephan Glutz, des Raths. Schaffhausen. Tobias Senn, des Raths und Zunftmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 93. Judicatur- und Competenzconflicte. Art. 150. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 206. Beamte. Art. 317. Postwesen. Art. 329. Zollsachen.
„ 256. Polizeiliches. „ 325. Straßenwesen. „ 349. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 394. Schulden der Landschaft. Art. 404. Marchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

397.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1735.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 62. Marchensachen. Art. 119. Straßensachen. Art. 163. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 499. Straßensachen. Art. 539. Zollsachen. Art. 580. Locales.

Mainthal.

Art. 604. Polizeiliches.

398.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1735.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

399.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 6. September 1735.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Dominicus Betschart, Landammann; Joseph Anton Schnüeriger, Alt-Statthalter. Nidwalden. Franz Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann ob- und nid dem Wald.

a. Damit bei der von Mailand verordneten Fruchtsperre den ennetbirgischen Angehörigen möchte geholfen werden, wird für nöthig erachtet, den König von Sardinien Namens der drei Orte zu ersuchen, das freie Commercium zu eröffnen, und den Vorort Zürich anzugehen, eine gleiche Vorstellung abgehen zu lassen. § 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Nidwalden erinnert, daß die Spedition der Käse möchte recommendirt werden. Uris Gesandte übernehmen es, das zu hinterbringen und darüber die angemessenen Befehle zu ertheilen. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 241.

400.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 12. bis 22. September 1735.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande und des täglichen Raths; Michael Freudenreich, Venner und des täglichen Raths. Freiburg. Hans Niclaus Griset von Forel, Seckelmeister, Generalcommissarius und des innern Raths; Tobias von Gottrau, Seckelmeister und des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. In Betreff des streitigen Feuerstattzinses in des Jonas Viquerat Hause zu Combremont macht sich Freiburg anheischig, beförderlichst die Verification vornehmen zu lassen. § 41. **b.** Bern dringt nochmals auf Abschaffung des von Seite Freiburgs im März 1734 erlassenen Holzverbots, durch welches das Amt Wiflisburg so hart bedrückt werde. Die Gesandtschaft Freiburgs stellt die Behandlung dieser Sache in ihrem großen Rathe nach Martini in Aussicht und referiert. § 42. **c.** Freiburg beschwert sich nochmals über den Zoll, der von dem savoyischen durch Vivis durchgeführten Salze gefordert werde. Der Gesandtschaft dieses Standes werden alsdann Berns Gegenvorstellungen schriftlich zugestellt. § 43. **d.** Freiburg stellt den Antrag, es möchten den Feiertagen, welche im Abschiede von 1727 den bernerischen Unterthanen von Maracon in dem ihnen zugehörenden District Mas-de-Sevaz zu respectieren auferlegt worden, noch Ostern, Pfingsten, Auffahrt, Allerheiligen und Weihnacht beigefügt werden. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 44.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 39 bis 45.
Schwarzenburg.
Art. 107 und 108.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 349 bis 357.
Grandson.
Art. 781 bis 785.
Murten.
Art. 965 bis 977.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

401.

Conferenz der commercierenden evangelischen Städte.

Aarau, 13 und 14. September 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Conrad Escher, Alt-Seckelmeister. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Dreierherr. Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Statthalter. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

Diese Conferenz wird zusammenberufen, um in Folge des Abschieds der letzten gemeineidgenössischen Tagsatzung dem immer mehr einreißenden Unwesen in Sachen des Münzwesens, der Kipperei und Wipperei zu steuern und namentlich über eine gleiche Werthung der Geldsorten zu Rathe zu gehen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Lucern, welches ebenfalls zu dieser Conferenz eingeladen worden war, entschuldigt sein Nichterscheinen. § 2. **c.** Nach Anleitung des von der Commission der Tagsatzung im Juli eingegebenen Gutachtens wird berathen: 1) Die Münzadmodiation. Da dieselbe schon seit 1556 mißbilligt und, wenn seitdem dagegen gefehlt wurde, die fehlbaren Orte davon „freund-ernstlich abgemahnt worden" waren, wird jetzt für höchst nöthig erachtet, auf dem Verbot der Münzadmodiation an Particularen entschieden zu bestehen. Zur Aufrechterhaltung dieses Verbots wird am dienlichsten erachtet, alle von solch admodierten Stempeln herkommenden Münzen, seien sie ihres Gehalts halber bewährt oder nicht, überall zu verrufen, die Admodiatoren aus den l. Ständen und den gemeinen Herrschaften zu proscribieren, auf Betreten gefänglich einzuziehen, zum Ersatz des zugefügten Schadens anzuhalten und nach Umständen mit mehrerer Strafe an Leib und Gut zu belegen. Sollte sich ferner ein Angehöriger eines Standes unterfangen, von fremden Fürsten und Herren Münzadmodiationen zu übernehmen oder bei solchen Admodiationen sich direct oder indirect zu betheiligen, so soll auch ein solcher ohne Schonung abgestraft werden. § 3. 2) In Betreff des Münzens durch die Stände selbst kommt man darin überein, daß zu sicherer Ausrechnung des Werthes der Münzsorten und ihres Gewichts die kölnische Mark zu 4416 Gran zu Grund gelegt sein soll. Auf diesen Fuß soll die Mark feines Silber nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten und des Werths des alten Louisd'or, zu Gld. 7½ gerechnet, auf Gut-Gulden 19½ Zurzacher Valuta gewerthet werden. Basel hingegen trägt instructionsgemäß darauf an, die Mark feines Silber auf 19¼ oder höchstens 19⅓ zu setzen. Ferner wird am zweckmäßigsten erachtet, hinsichtlich des sogenannten Remediums oder Zusatzes, bei dem Langenthaler-Abschied von 1717 zu verbleiben, den Gewinn von den Fünfbätzlerstücken und allen mindern Geldsorten auf drei vom Hundert zu stellen, den Münzerlohn von den ganzen Batzen, und was darunter ist, auf 27 Kreuzer von jeder Mark zu beschränken. Auf diesen Fuß hin hat jeder Stand zu münzen. Ein Stand, welcher münzen lassen will, hat von diesem Vorhaben die andern Stände in Kenntniß zu setzen und ihnen eine Probe zu übersenden, ferner Sicherheitsmaßregeln zu treffen, daß der Nachschlag nicht anders als die ersten Stücke ausfalle, daß überhaupt in eidgenössischer Treue und Aufrichtigkeit gehandelt werde. Ueberdieß soll jeder Stand, um dem Uebermaß der Scheidemünzen entgegenzuwirken, nicht mehr Scheidemünzen prägen lassen, als sein eigenes Commercium erfordert, alles mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Werth des Silbers steigen oder fallen sollte, die Stände die nöthig erscheinenden Abänderungen treffen werden. Basel ist der Ansicht, daß man bis auf weiteres mit Prägung der Scheidemünzen völlig innehalten könnte. St. Gallen, welchem Vorstellungen gemacht worden, daß es seit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einiger Zeit zu viel Scheidemünze geprägt habe, erklärt, daß es nur so viel geprägt habe, als zu Fournierung seines Commerciums und Abhaltung der geringern Reichsmünzen nöthig gewesen sei, und versichert, daß seine gn. Herren hierin alle Bescheidenheit gebrauchen werden. Uebrigens ist es über diesen zweiten Punct und dessen Specialitäten ohne Instruction und referiert. § 4. 3) In Beziehung auf die geringhaltigen Gold- und Silbersorten und andere kleine Münzen hat man das frauenfeldische Gutachten, welches in einem gänzlichen Verbot besteht (dasselbe war bereits in den meisten Orten und in den gemeinen Herrschaften publiciert worden), für höchst nothwendig erachtet, zumal da es sich in Folge von Untersuchungen herausgestellt hat, daß die 10 Gld. und 5 Gld. haltenden deutschen Goldstücke und andere Reichsmünzen an Korn und Schrot ganz unsicher sind und aus diesem Grunde nicht auf einen geringern Valor gewerthet werden können. Schaffhausen und St. Gallen erklären, daß sie trotz ihrer vielfachen commerciellen Verbindungen mit dem Reiche dennoch hiezu concurrieren werden, so weit es ihre Convenienz auch immer zulasse. Sollten künftig neue Geldsorten in Gold oder Silber zum Vorschein kommen, so wird die Verabredung getroffen, daß jeder Stand, welcher dieselben zuerst gewahr wird, sie sofort probieren lasse und die übrigen Stände von dem Resultat dieser Probe in Kenntniß setze, damit man gemeinsam sich bereden könne, ob und zu was für einem Werthe man denselben den Curs gestatten wolle. § 5. 4) Bei der Besprechung der Evaluation der Gold- und Silbersorten zeigen sich ganz unübersteigliche Schwierigkeiten, da die aller Orten in gemeinem Handel und Wandel eingerissene unproportionierte Erhöhung einiger Geldsorten die Beibehaltung andrer auf dem ihnen von den Obrigkeiten gesetzten Valor allerdings unmöglich macht. In Betracht dieser Schwierigkeiten wird es am dienlichsten erachtet, die Lage der Sachen den gn. Herren und Obern zu hinterbringen und den Entschluß denselben anheimzustellen. Der Entschluß der einzelnen Orte soll mit Beförderung Zürich eingesandt, der Abschied auch den übrigen Orten mitgetheilt und dieselben um Mittheilung ihrer Ansichten ersucht werden. § 7.

d. Schaffhausen eröffnet, wie viele Hindernisse in Ansehung der Einfuhr der Victualien und namentlich des Mastviehs aus dem Reich, ungeachtet es vor einem Jahre beim kaiserlichen Botschafter einen eigenen Paß sich ausgewirkt habe, ihm in den Weg gelegt werden, und ersucht, ihm an die Hand zu gehen, wenn es etwa der l. Stände Assistenz in dieser Sache vonnöthen hätte. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen, Schaffhausen aber aller Dienstbereitwilligkeit versichert. § 8.

Zürich, Bern und Stadt St. Gallen.

e. Nachdem erst in den letzten Tagen Zürich und Bern, jedes besonders, zu Gunsten der Stadt St. Gallen wegen ihres Kirchenbaues und der Kriegsanlagen an den Abt zu St. Gallen ein nachdrückliches Fürschreiben erlassen hatten, wird auf des Gesandten der Stadt St. Gallen angelegentliche Vorstellung ihrer Noth und Beschwerde von beiden Ständen Zürich und Bern ein gemeinsames Schreiben an den Abt entworfen und dem Abschiede zur Ratification beigelegt, in welchem derselbe darauf aufmerksam gemacht wird, daß er in der obschwebenden die Tractate mit der Stadt betreffenden Streitsache nicht wohl eigner Richter sein könne, und ersucht wird, entweder mit der Stadt zur Schlichtung des Streits nachbarlich zusammenzutreten oder zur Schlichtung des Streits von beiden Theilen entweder Stände oder Particularen als Schiedsrichter wählen zu lassen und Maßregeln zu treffen, daß von Seite der Gotteshausleute die eigenmächtigen Executionen, deren sie sich unterfangen, eingestellt werden. § 9.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich und Bern.

f. Die Gesandtschaft Berns bringt instructionsgemäß in freund-, eid- und religionsgenössischem Vertrauen den dermalen in Genf waltenden „verwirrten Zustand" zur Sprache, redet von den Sorgen, welche derselbe ihren gn. Herren und Obern mache, und von der Nothwendigkeit, auf alle ersinnlichen Mittel zu denken, diesem Zustande ein Ende zu machen. Sie hebt die Wichtigkeit Genfs hervor als eines Schlüssels gesammter, vorzüglich aber der evangelischen Eidgenossenschaft, und ganz besonders für den Stand Bern, dessen Ruhe und Sicherheit in mancher Hinsicht auf der Conservation Genfs beruhe, eine Wichtigkeit, die bei den jetzigen Zeitläufen noch bedeutender werde. In Folge der inneren Zerrüttungen und der Schwäche des Regiments sei Genf außer Stand, im Falle der Noth sich Rettung zu schaffen und ein ganz unbegründetes Mißtrauen hindere es, seinen getreuen Eid- und Bundesgenossen einige Hülfe zu bringen. Bei solcher Lage der Dinge wünsche Bern sich mit Zürich zu berathen, „wie die Sachen auf einen sichern Fuß zu stellen seien", ob es zweckmäßig sei, mit den anwesenden genferischen Deputierten ex professo oder beim Abschiednehmen „vertraulich und andringendlich" über diese ihre bedenkliche Situation zu reden, oder ein gemeinsames Schreiben an Genf abzuschicken. Da die Gesandten Zürichs keine Instruction in dieser Sache besitzen, abstrahiert Bern davon, mit den genferischen Deputierten über die Sache zu reden, ist aber der Meinung, daß im Namen beider Orte ungefähr in folgendem Sinne an Genf geschrieben werden könnte. Da man aus seiner Antwort, welche man im Februar 1735 erhalten, ersehe, daß es eigentlich zu wissen verlange, warum man von Seiten beider l. Stände vermeine, daß die Stadt Genf nicht recht im Stande sein sollte, bei ihrer dermaligen Situation die gegenseitigen Bundespflichten in genugsame Observanz zu ziehen, so habe man absichtlich die Antwort darauf verschoben und zuwarten wollen, ob die nöthige Ruhe und das allseitige Zutrauen zurückkehre. Nun aber habe man mit Bedauern wahrgenommen, daß die Ruhe nicht so festen Fuß gefaßt habe, wie seine Bundesgenossen es wünschten, und zwar in Folge davon, daß der „Regimentsconstitution und edictmäßigen Autorität" durch die immer fortdauernden willkürlichen Versammlungen der bürgerlichen Compagnieen oder deren ehemaligen Deputierten Eintrag gethan werde, ein Uebelstand, der besonders in dem dermaligen Conflicte mit Sardinien sich geltend mache. Jedoch hätten beide verbündete Orte keineswegs die Absicht, die mindeste Aenderung in ihrer Constitution, ihren Edicten oder den Beschlüssen des Conseil général herbeizuführen, im Gegentheil seien sie der Ansicht, daß das ganze Regiment von Genf auf dem Fuß der Constitution und Edicte von Neuem „gegrundvestnet" werden sollte u. s. w. — Die Gesandten Zürichs nehmen diese vertraulich eröffneten Gedanken Berns in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern getreulich zu hinterbringen, und sprechen die Hoffnung aus, daß dieselben ihre Gedanken Bern mit Beförderung mittheilen werden. § 10.

402.

Conferenz von Zürich, Bern und Genf.

Aarau, 15. September 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister; Johann Rudolf Lavater, des Raths von der freien Wahl. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Samuel Tillier, des Raths. Genf. Gabriel Grenus, Alt-Syndic und dermaliger Lieutenant; Jean Louis Buisson, Alt-Syndic.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Veranlassung zu dieser Conferenz waren Anstände, welche die Stadt Genf mit dem Könige von Sardinien hatte. Im Jahre 1734 hatte der König von Sardinien einen Befehl „zur Abzählung der Mannschaft und des Viehs“ in seinen Landen ergehen lassen und die Execution desselben auch in den der Stadt Genf zugehörigen Ländereien von St. Victor und Chapitre verlangt. Nachdem Genf seinen beiden Verbündeten, Zürich und Bern, davon Kenntniß gegeben, sowie von dem, was es dagegen verfügt habe; nachdem ferner diese beiden verbündeten Orte (den 10. November 1734) ein Fürschreiben an den König von Sardinien erlassen, auf dasselbe aber ein Antwortschreiben [vom 16. März 1735] eingekommen war, welches das Verfahren Genfs „mit ungewohnten und harten Expressionen belegte“, waren genferische Abgeordnete nach Zürich und Bern gekommen, um diesen Ständen die Veranlassung und den ganzen Verlauf der Sachen auseinanderzusetzen. In Folge dessen wird nun diese Conferenz abgehalten. **a.** Die Deputierten Genfs erzählen hier wiederum den ganzen Verlauf dieses Geschäftes [der Inhalt ist jedoch nicht angegeben], dessen Ursachen und dessen zu befürchtende Folgen; sie führen die diesen Gegenstand betreffenden „gar verschiedenen“ Tractate auf, weisen den Zusammenhang derselben untereinander nach, geben ihre Auslegung [der Inhalt der Beweisführung ist nicht angegeben] und gelangen zu dem Resultate, daß die in den Ländereien von St. Victor und Chapitre unternommene Abzählung mit ihren wohlhergebrachten und bisher daselbst besessenen Rechtsamen nicht bestehen könne, und daß die von den sardinischen Ministern den Tractaten gegebene Auslegung auf alte Rechte, welche Genf dieser Enden habe, „gleichgültig“ ausgedehnt werden könnte, dessen gefährliche Folgen auch nicht ausbleiben würden. Auf diese Auseinandersetzung hin wird beschlossen, das sardinische Schreiben zu beantworten und das um so mehr, da man die darin enthaltenen Bezüchtigungen Genfs nicht unabgelehnt lassen dürfe. Man vereinigt sich über den Entwurf eines solchen Schreibens, das nach erfolgter Ratification der Stadt Genf zu weiterer Bestellung überschickt werden soll. Zur Wahrung der Rechte Genfs wird in demselben auch einer 1699 getroffenen gemeinsamen Abrede gerufen und der auf dem Fuße derselben das Jahr darauf erfolgten Abzählung. § 1. **b.** Die Gesandten Genfs eröffnen vertraulich, 1) aus was für einem Anlaß und was für ein Auskauf der Ländereien von St. Victor und Chapitre auf die Bahn gekommen, und was darüber verhandelt worden, und „wie sie hoffen, daß etwas der Art durch Intervention beider Seepotentien könnte facilitiert werden“; 2) daß man nach ihrer Ansicht dahin wirken müsse, daß bei einem zwischen den jetzt Krieg führenden Potenzen zu Stande kommenden Frieden Genf in das Friedensinstrument eingeschlossen werde; 3) bitten sie angelegentlich, bei einer Erneuerung des Bundes von Seiten der evangelischen Eidgenossenschaft mit Frankreich Genfs Interessen bestens empfohlen zu halten. Die Gesandten Zürichs und Berns sprechen sich dahin aus, daß sie den Vorschlag eines Auskaufs und die Art, wie derselbe projectiert worden sei, zweckmäßig und zur Abhülfe künftiger Zwistigkeiten ganz dienlich ansehen, und daß sie zur Facilitierung dieses Vorhabens und der beiden andern Wünsche nichts unterlassen werden, was zur Ehre, zum Trost und zur Sicherheit der Stadt Genf gereichen könne, und daß sie alle Anläße mit Freuden ergreifen werden, um dieser Stadt ihre „freund-, eid- und bundes-genössische“ Zuneigung werkthätig an den Tag zu legen. § 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

403.

Conferenz der drei die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände und der III Bünde.

Bellenz, 15. bis 22. October 1735.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri, Schwyz und Nidwalden. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann zu Uri. Drei Bünde. Johann Ludwig von Castelberg, Landammann und Podesta, Landrichter im obern grauen Bund.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Vollenz und Riviera.
Art. 242.

404.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 18. und 19. Januar 1736.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande und des täglichen Raths; Michael Freudenreich, Venner und des täglichen Raths. Freiburg. Tobias von Gottrau, Amtsseckelmeister und des innern Raths; Peter Walther Kuenli, Alt-Seckelmeister und des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Diese Conferenz wurde durch das den 13. März 1734 von Seite Freiburgs erlassene Verbot der Holzausfuhr veranlaßt. Die Gesandtschaft Freiburgs erklärt, daß jenes Verbot durch den gar schlechten Zustand der Wälder herbeigeführt worden sei, daß aber ihr Stand, damit das freundschaftliche Verhältniß nicht gestört werde, Modificationen werde eintreten lassen, aus welchen Bern „ein sattsam Vergnügen schöpfen werde", und spricht die Erwartung aus, daß ebenso Bern gegenüber ihren Anliegen sich willfährig zeigen werde. Die bernerische Gesandtschaft erklärt sich durch diesen Bescheid nicht zufrieden gestellt und von der freiburgerischen aufgefordert, zu eröffnen, was für eine Modification Bern wünsche, verlangt sie, daß die Aemter Wiflisburg, Payerne und Murten von jenem Verbote ausgenommen sein sollen, jedoch blos für das Holz, welches ein jeder Particular zu eigener Nothdurft brauche. Die Gesandtschaft Freiburgs nimmt diesen Antrag ad referendum und will ihn empfehlen. § 1. **b.** Aufgefordert von Berns Gesandtschaft bringt die freiburgerische ihre Beschwerden, betreffend den Zoll für das savoyische Salz und die Halage zu Vivis und die Klagen der freiburgerischen Käshändler und anderer Kauf- und Fuhrleute zur Sprache und findet es billig, daß, da Bern zu Stäfis von all seinem Getreide, Wein und Salz zollfrei sei, Freiburg für sein Salz ebenso gehalten werden sollte. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum und stellt eine günstige Verfügung in Aussicht, insofern Freiburg des Holzausfuhrverbotes halber sich willfährig erzeigen werde. § 2. **c.** Der Streit wegen der Arbogne wird unter Ratificationsvorbehalt also entschieden, daß der neue Canal, durch welchen dermalen das Wasser fließt, und der schon im Receß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von 1707 bezeichnet sei, zum Gebrauch der Mühlen zu Dompierre ferner dienen soll. Derselbe soll von den Müllern zu Dompierre ohne Entgeld von Seite Payernes in der dermaligen Breite und Tiefe von der Schwelle „es Essernax" bis zu der Chanière-le-Gor-de-Chenaux, so die Territorien von Corcelles und Dompierre scheidet, erhalten und geputzt werden. Blos die erste Räumung hat die Stadt Payerne allein vorzunehmen; doch können die Müller sich auch dabei einfinden. Ferner sind die von Payerne und die von Dompierre verbunden, den alten Runs der Arbogne, welcher mediat ist und beide Souveränitäten scheidet, vom Gor-de-Chenaux bis zur Matte de Cire gemeinsam in ein gerades Bett zu leiten und dasselbe zu erhalten. Diesem Runs nach sollen dann bis zur Broye die nöthigen Marchen gesetzt werden. § 3.

405.

Conferenz von Zürich und Bern.

Baden, 19. Januar bis 11. Februar 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, des Raths und Venner.

[Durch die im Juli 1735 gemachten Mediationsvorschläge wurden die Bewegungen im Toggenburg nicht beschwichtigt. Nachdem der Abt von St. Gallen Zürich davon Kunde gegeben und zugleich die Anzeige gemacht hatte, daß auf den 23. August ein dreifacher Landrath und auf den 25. eine Landsgemeinde angesetzt sei, erlassen beide Stände [den 20. Aug.] ein Dehortatorium. Trotz demselben werden beide Versammlungen abgehalten. Die Landsgemeinde beschließt unter Anderm: 1) Die Toggenburger haben das Bunds- und Mannschaftsrecht und wollen dabei bleiben. 2) Das badische Mediationsproject wird nicht angenommen. 3) Von fünf zu fünf Jahren wird eine Landsgemeinde gehalten, auch überdieß wenn es nöthig ist. 4) Rüdlinger, die beiden Keller und Landweibel Wirth sollen nicht mehr Landleute sein; bis Martini haben sie sich zu verantworten, widrigenfalls ihr Vermögen dem Landesseckel verfällt. 5) Die Hintersäßen, welche seit 1718 ins Land gekommen, sollen dasselbe bis St. Gallentag räumen. Eine Abordnung der Toggenburger eröffnete in Zürich diese Beschlüsse. Abgeordnete des Abtes verlangten in Zürich und Bern das Recht anzutreten. Unterdessen sequestrierten die Toggenburger das Vermögen jener vier eben Genannten. Johann Baptist Keller und Niclaus Rüdlinger wurden den 8. December 1734 ermordet, und der Gerichtstag über Kellers und Rüdlingers Vermögen wurde auf den 3. Januar 1736 angesetzt. Dehortatorium von Seite Zürichs und Berns. Nach diesen Ereignissen wird die gegenwärtige Conferenz zusammenberufen.]

a. Es wird beschlossen, außer den fürstlich-sanctgallischen Gesandten, welche schon früher in Baden zu erscheinen eingeladen worden waren, auch noch Ausschüsse vom toggenburgischen Landrathe beider Religionen, mit gehöriger Instruction versehen, nach Baden zu bescheiden. — Es erscheinen den 21. Januar vor der Sitzung die fürstlichen Gesandten Hofmarschall von Thurn, Hofcanzler Schuler und Geheimrath Püntiner. Ihnen wird eröffnet, daß der Zweck dieser Conferenz dahin gehe, die begonnene Mediation zu einem gesegneten Ende zu führen. Auf dieses hin erklären die fürstlichen Gesandten, daß sie ihr früher schon geäußertes Begehren, die Sache dem Rechte zu unterwerfen, wiederholen, und beharren auf diesem Verlangen, obgleich die Gesandten Zürichs und Berns ihnen vorstellen, daß die Mediation noch nicht zu Ende, und daß noch Hoffnung auf Erfolg vorhanden sei, und wie unsicher, weitläufig und gefährlich der Rechtsstand, dieses äußerste Mittel sei, vor welchem eine Mediation bei weitem den Vorzug verdiene. Darauf werden den 26. Januar die toggenburgischen Ausschüsse vorbeschieden. Diese bitten nach Verdankung der bisher von Seite Zürichs und Berns in ihren Angelegenheiten übernommene Mühe, es möchte die begonnene Mediation zu Ende geführt und ihren noch vorzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tragenden Anliegen Gehör geschenkt werden; ferner daß man den rüdlingerischen und kellerischen Prätendenten das im Land gebräuchliche Recht zu Ausführung ihrer Anforderungen möchte angedeihen lassen; endlich daß auch dem Lande selbst aus den Mitteln Beider „die von ihnen schuldig zu sein erkannte Satisfaction" werden möchte. Obgleich die Gesandten beider Stände bemerken, daß die Vollmacht dieser Ausschüsse beschränkt und der Vorbehalt der Ratification auf zweideutige Weise gesetzt sei, beschließen sie dennoch, die Begehren derselben anzuhören. Diese beziehen sich auf den Landrathszuzug, das Mannschaftsrecht, das Waffenexercitium, das Landsgemeind- und Landrecht, die Ehehaften, den Fall von Verleibdingten, auf die Freischießen, den fischingischen Fallsauskauf, Rüdlingers und Kellers Satisfaction, die Amtsammanns-Separation und die Betitelung des Oberamtmanns im Thurthal. Punct für Punct wird durchgesprochen und den Ausschüssen vorgestellt, daß unzeitige Sorgfalt und unnöthige Scrupeln es seien, welche sie von der Annahme der Mediation abhalten. Die Gesandten ermahnen dieselben, dem guten Rathe zur Annahme um so mehr zu folgen, da der Fürst auf dem im Frieden angezeigten Rechtsstande beharre. Diese Vorstellungen werden in einem Schreiben niedergelegt, welches zwei der toggenburgischen Ausschüsse nach Hause überbringen. Aus den Eröffnungen dieser am 2. Februar nach Baden zurückgekehrten Ausschüsse scheint den Gesandten hervorzugehen, daß der Landrath noch unter dem Einfluß der Wühler stehe und in Gefahr sei, durch dieselben zu Fehltritten genöthigt zu werden. Da derselbe aber dringend bittet, in der Mediation fortzufahren und seine Absicht kund geben läßt, alles Verhandelte ohne Landrathszuzug oder Landsgemeinde zu ratificieren, werden die fürstlichen Gesandten zu einer Conferenz berufen und ihre Gedanken über die Mediation zu äußern aufgefordert; sie bleiben aber beharrlich auf ihrer Forderung des Rechtsstandes. Trotz dem Zureden der Gesandten, welche besonders auf das Unpassende aufmerksam machen, daß der Fürst gerade in dem Zeitpuncte von der Mediation nichts mehr wissen wolle, wo der Landrath die Ratification derselben in Aussicht stelle, ersuchen die fürstlichen Gesandten nochmals um das liebe Recht und fügen noch folgende drei Puncte zur Deliberation bei: 1) die rechtliche Untersuchung und Bestrafung des an Joh. Bapt. Keller und Niclaus Rüdlinger verübten Mordes; 2) Sicherstellung des Vermögens von Joh. und Kilian Keller, Rüdlinger und Landweibel Wirth vor gewaltthätigem Angriff von Seite des Landraths und des Gerichts; 3) Verhütung weiterer Gewaltthätigkeiten und Unfugen. Die Gesandten beider Stände berichten über die Lage der Sachen nach Hause. Nachdem ihnen wiederum die Instruction geworden, alles Mögliche anzuwenden, der Mediation Fortgang zu verschaffen, suchen sie auf eindringliche Weise in mehrern Conferenzen die fürstlichen Gesandten von ihrem Begehren abzubringen. Alles umsonst, so daß sie endlich instructionsgemäß dieselben ersuchen, das Angehörte dem Fürsten zu hinterbringen und dessen Entschluß beförderlichst nach Zürich und Bern zu melden. Die Berathung über obige drei Puncte lehnen die Gesandten ab. In Folge dessen verabscheiden sich die fürstlichen Gesandten. Zuletzt werden noch die toggenburgischen Ausschüsse vorbeschieden. Es wird ihnen Mittheilung von dem Verhandelten gemacht, die gefährliche Lage, in welche sie sich durch eigenes Verschulden gesetzt, zu Sinn gelegt und dringend zugeredet, sich an den Frieden und die zu Frauenfeld gegebene Erläuterung zu halten, alle Wühlereien zu beseitigen, sich an der Ermordeten Vermögen nicht zu vergreifen und die Bestrafung der Thäter nicht zu hindern, mit dem Bemerken, daß im Falle des Ungehorsams ihnen die bisherige Hülfe werde entzogen und sie ihrem selbstverschuldeten Verderben würden überlassen werden. Die Ausschüsse versprechen diesen Vorstellungen nachzukommen.

§ 1. **b.** Es erscheint als Abgeordneter der Stadt St. Gallen Gerichtschreiber Wägelin wegen des Anlagegeschäfts der Stadt St. Gallen. Den fürstlichen Gesandten wird vorgestellt, wie erfreulich es für die beiden Stände wäre, die Sache durch eine Mediation zu beendigen. Da sich aber dieselben mit Mangel an Instruction

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entschuldigen, werden sie ersucht, das Angehörte dem Fürsten zu hinterbringen; ferner wird für das Beste erachtet, der Stadt den Rath zu ertheilen, unter Vorbehalt ihrer vermeintlichen Rechte den Fürsten selbst um Mediation anzugehen und durch dieselbe mit den Gemeinden der alten Landschaft in Güte ein Abkommen zu treffen. Zürich soll darüber seine Gedanken Bern mittheilen, damit im Falle der Uebereinstimmung an die Stadt und den Fürsten in diesem Sinne geschrieben werden könne. § 2. **c.** Bern hatte dem in armseligem Zustande befindlichen Rossier, Pfarrer der waldensischen Kirche zu Grosvillars und Gersheim, eine Verehrung von 50 Thalern zukommen lassen und ersucht die Gesandten Zürichs, die Supplication desselben zu Hause zu empfehlen. § 6. **d.** Auf die Anfrage Berns, was hinsichtlich der Klagen der Hauptleute des evangelisch eidgenössischen Regiments in kaiserlichen Diensten gegen den Ikr. Oberst Schmid vorgekehrt worden sei, antwortet Zürich, daß Schmid diese Klagen als unbegründet erklärt und sich auf eine sofort zu stellende Rechnung berufen habe, welche den Beweis der Unbegründetheit leisten werde; übrigens müsse noch die Antwort des Hauptmanns Wolf auf die Participation dieser Entgegnung Schmids abgewartet werden. Hinsichtlich der Brotration und des Preises derselben wird für gut erachtet, von Oberst Schmid einen Bericht zu verlangen, wie das Nidrist-Regiment tractiert werde, und ob ein Unterschied zwischen ihnen und den andern kaiserlichen Regimentern beobachtet werde. Diese Angelegenheit aber, begründet in der gemeinsamen Capitulation, soll anders nicht als gemeineidgenössisch behandelt werden. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 125. Quartierhauptleute und Ausschüsse. Art. 788. Locales.
Grafschaft Sargans.
Art 367. Locales.

406.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 14. bis 19. Mai 1736.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande; Johannes Stürler, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Raths. Freiburg. Tobias von Gottrau, Amtsseckelmeister und des innern Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Freiburg eröffnet die Modification seines Holzausfuhrverbotes, jedoch ohne für immer dadurch gebunden sein zu wollen, nämlich, daß den bernerischen Unterthanen im Amt Wistisburg und Peterlingen, sowie den Unterthanen im Amte Murten gestattet sein soll, das nöthige Brennholz, jedoch klafter- und nicht stammweise, wie auch „thälene Dünkel" von den Unterthanen Freiburgs aus deren Particularwaldungen, nicht aber aus den obrigkeitlichen und gemeinen zu kaufen. Es werden die Dörfer aufgeführt, wo gekauft werden könne. Wegen des Bauholzes haben sich die bernerischen Unterthanen, in Nothfällen mit Attestaten versehen, beim täglichen Rath zu Freiburg anzumelden. Die bernerische Gesandtschaft erklärt sich damit nicht befriedigt; die von Freiburg hat keine weitergehende Instruction. § 1. **b.** Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß ihre Herren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Obern, wenn Freiburg in Betreff der Aufhebung des Holzausfuhrverbotes entsprochen hätte, insofern den Beschwerden Freiburgs zu entsprechen geneigt gewesen wären, daß das savoyische Salz auf gleichem Fuß in Gewicht und Tara, wie solches den freiburgerischen Käshändlern im Tractat von 1705 zugestanden worden, gehalten und darnach zu Vivis verzollt, und daß statt eines Centners zwei gesetzt werden sollten; jedoch daß alle transitierenden Waaren und Lebensmittel, welche zu Vivis übernachten, der Hales sich zu bedienen und den Gehaltlohn zu bezahlen schuldig sein sollen. Die übrigen Beschwerden Freiburgs stellt sie als unbegründet dar, bringt aber mehrere Beschwerden gegen Freiburg vor. Dieses Standes Gesandtschaft nimmt dieselben ad referendum. § 2. **c.** In Beziehung auf die auf einem Theil des Hauses von Jonas Viquerat zu Combremont ruhenden Souveränitäts-, Jurisdictions- und Lehenrechte, wegen deren zwischen Bern und Freiburg ein Streit besteht, erklärt der bernerische Obercommissarius, daß jener Theil des Hauses gegen Visen sechs Königsschuh breit offenbar in Berns Souveränität und der Herrschaft Combremont Jurisdiction und Lehen sich befinde. Freiburgs Gesandtschaft bestreitet das und nimmt die Sache in den Abschied. § 16. **d.** Der Antrag Freiburgs, daß in die Zahl der Feste, welche auf dem Mas-de-Sewaz von den bernerischen Unterthanen beobachtet werden sollen, auch noch das Fest Epiphaniä beigefügt werden möchte, wird von der bernerischen Gesandtschaft ad referendum genommen. § 18. **e.** Die Gesandtschaft Freiburgs wünscht dem den Bach Arbogne betreffenden Abschied noch beigefügt, daß männiglich verboten sein soll, aus demselben zu wässern, er habe denn Specialrechte dafür aufzuweisen. Diesen Beisatz genehmigt die bernerische Gesandtschaft und nimmt ihn in den Abschied. § 18. **f.** Den Obercommissarien wird aufgetragen, die 1727 convenierte Marchlinie zwischen Romont und Milden beförderlichst auszumarchen. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 46 bis 50.

Grandson.
Art. 786 und 787.

Murten.
Art. 978 bis 982.

407.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 8. bis 20. Juli 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Herr zu Hindelbank u. s. w., Ritter des königlich preußischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Samuel Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Joseph Cölestin Amrhyn, Oberstwachtmeister und des Raths; Leodegar Keller, Kornherr und des Raths. Uri. Franz Martin von Roll, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Franz Dominicus Betschart, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Landammann und Landshauptmann; Franz Aloys Ackermann, Landsseckelmeister.

Zug. Peter Staub, Ammann; Johann Leontius Andermatt, Hauptmann und des Raths. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Jeremias Raillard, J. U. D., des Raths und Deputat. Freiburg (Niemand). Solothurn (Niemand). Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Jakob Gyger, Landammann. Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braumberg, Landvogt. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Unterburgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Solothurn entschuldigen ihr Ausbleiben und ersuchen um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Bei der Behandlung des Münzwesens wird der Abschied von Aarau [Nr. 401] zu Grund gelegt. Nachdem sich aber zu Durchführung einer gleichen Evaluation der Gold- und Silbersorten so viele Bedenklichkeiten erhoben, daß ein gemeinsamer Beschluß nicht erhältlich war, so läßt man es bei dem in vorjähriger Jahrrechnungstagsatzung ad referendum genommenen Projecte Nr. 1. 2. 3 bewenden. Ueberdieß sollen in den gemeinen Herrschaften die frühern Mandate wegen der unprobehaltigen Reichs- und ausländischen Münzen erneuert und aufrechterhalten werden. Schwyz läßt es bei seinen 1730 in den Abschied niedergelegten Gedanken bewenden. Appenzell-Innerrhoden erklärt, daß es zwar bisher die Münzpräging nicht admodiert habe; wie es aber keinem der Orte hierin Eintrag thun wolle, so glaube es auch, daß, wenn es etwas dergleichen vorzunehmen gedächte, es ihm unbenommen sein würde. Worauf die übrigen Gesandten die Innerrhodens freundeidgenössisch ersuchen, ihren einmüthigen Entschluß zu Hause zu eröffnen, in der Erwartung, daß Innerrhoden sich demselben auch beigesellen werde. § 3. **d.** Wegen des herumschwärmenden Strolchen- und Bettelgesindes werden die früheren Mandate zu drucken, öffentlich anzuschlagen und von sechs zu sechs Monaten zu publicieren beschlossen; ferner wird den Beamteten strenge Execution anbefohlen. § 4. **e.** Es findet sich im Namen des kaiserlichen Botschafters dessen Secretarius Hermann ein und übergiebt ein Creditiv des Botschafters. Beantwortung desselben. § 5. **f.** Der Secrétaire interprète des französischen Ambassadors, von Muralt, übergiebt ein ähnliches Schreiben. Beantwortung desselben. § 6. **g.** Der Bischof von Basel versichert in einem Schreiben die Tagsatzung seines nachbarlichen und resp. bundesgenössischen Wohlwollens. Beantwortung desselben. § 7. **h.** Zürich hebt hervor, wie viele Anstöße und Anläße zu Beschwerden während des letzten Krieges zwischen den europäischen Potenzen, und wie viel Mißverständnisse zwischen den Ständen die Capitulationen und Anwerbungen von Völkern hervorgerufen hätten, und wünscht, daß eine gemeinsame Ordnung in Betreff derselben verabredet werde. Da aber die Ansichten darüber, wie 1727, ganz ungleich ausfallen, so wird dieser Gegenstand auf eine spätere Zusammenkunft ausgestellt. § 8. **i.** In Betrachtung des großen Verlustes, in welchen die Hauptleute bei Aufbringung ihrer Recruten dadurch kommen, daß dieselben oft von einem Werbeplatz an den andern gehen, sich hinter den oder jenen Ort salvieren oder auf dem Marsche zu ihrer Compagnie bei Betretung einer fremden Botmäßigkeit auseinanderlaufen, wird Folgendes in den Abschied genommen: Ob nicht dergleichen Recruten auf Reclamation ausgeliefert, sich sperrende angeschlossen und so zum Regiment geführt werden sollten, wobei die Hoheiten ihre Assistenz zu leisten hätten. Der Führer solcher geschlossenen Recruten sollte mit einem Schein zu versehen sein, welchen er beim Betreten einer fremden Botmäßigkeit vorzuweisen hätte; Läufer, welche Profession daraus machen, einen Hauptmann zu betrügen, sollten auf Betreten hart bestraft werden. Ferner wird, da es vorkomut, daß ein Hauptmann dem andern seine Angeworbenen oder auch die schon in Diensten stehenden debauchiert oder engagiert, dieses Verfahren unter Androhung hoher Strafe verboten und solche Engagements sollen für null und nichtig erklärt werden. § 9. **k.** Zürichs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandtschaft stellt instructionsgemäß den Antrag, daß man sich von Seite gesammter Eidgenossenschaft bemühen möchte, in den nächstens zum Abschluß kommenden Frieden zwischen den bisher kriegführenden Mächten namentlich eingeschlossen zu werden. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction; ihre gn. Herren und Obern, so wird verabredet, sollen mit Beförderung ihre Ansichten darüber Zürich mittheilen. Bei diesem Anlasse sprechen die Gesandten Basels instructionsgemäß gegen die übrigen Stände den Dank für die ihrer Stadt während des Krieges bewiesene Vorsorge und Hülfe aus und empfehlen sich ferner zu getreuem Auffsehen. § 10. **l.** Obgleich bis dahin die Vorstellungen, welche zu Gunsten der in Frankreich etablierten Negotianten wegen ihres durch die **Billets de banque** erlittenen Verlustes an den König erlassen worden, unbeantwortet geblieben sind, so wird dennoch auf die Bitte der eidgenössischen Kaufleute zu Lyon abermals eine Empfehlung ihrer Angelegenheit an den König zu erlassen beschlossen und der Ambassador um Anwendung seiner Officien ersucht. Die Gesandten von Uri und Schwyz zweifeln, daß ihre gn. Herren und Obern künftig zu so unfruchtbarem Fürwort Hand geben werden. § 11. **m.** Basel eröffnet, daß zwar laut der von Seiten Frankreichs erhaltenen Zusage die Zölle von den der Stadt und Particularen im Elsaß gehörenden Zins- und Zehntenfrüchten nicht mehr werden gefordert werden, daß jedoch die freie Zufuhr der Früchte aus dem Elsaß noch immer gesperrt sei. Auf dieses hin wird beschlossen, eine nochmalige Recharge in der Orte gemeinem Namen abgehen zu lassen. § 12. **n.** Dem Ansuchen von Glarus, es möchte seinem Landmanne, dem in französischen Diensten als Hauptmann-Commandant stehenden Johann Jakob Schmid ein **recommendatorium pro justitia** ertheilt werden, damit derselbe in den Besitz einer von Verwandten hinterhaltenen, ihm gebührenden Erbschaft gelangen könne, wird willfahrt. § 14.

Die VIII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Stände.

o. Ausreißer aus den eidgenössischen Regimentern, welche im Lande betreten werden, sollen, wenn sie nicht im Stande sind dem Hauptmanne den „Ausstand" zu bezahlen, Urphed schwören, an den Pranger gestellt und so lange des Landes verbannisiert sein, bis der Hauptmann zufrieden gestellt ist. Diejenigen, welche zu zahlen im Stande sind, haben 25 Gld. Buße zu erlegen und sind auf so viel Jahre zu verbannen, als sie aufgedungen worden. Die Läufer, hinter welchen gar nichts zu finden ist, haben Urphed zu schwören, sind an den Pranger zu stellen und mit Ruthen auszustreichen. Den Soldaten hingegen soll auf ihre begründeten Klagen genaue Justiz administriert werden. § 25. **p.** Der kaiserliche oberöstreichische Regimentsrath und Legationssecretär zeigt an, daß der Kaiser in Folge des hergestellten Friedens die beiden eidgenössischen Regimenter, welche in seinen Diensten sich befinden, mit Ende Julis unter angeführten Bedingungen entlassen werde. Die Sache wird **ad referendum** genommen. Der General von Niederist bittet durch Vermittlung der schwyzerischen Gesandten die Sitzung um ihren Rath. Die Mehrzahl der Gesandtschaften, ohne Instruction dafür, kann keinen Rath ertheilen. Schwyz, Zug und katholisch Glarus sind der Ansicht, daß man sich diesem Entschluß des Kaisers um so weniger widersetzen dürfe, als eine namhafte Indemnisation zugestanden worden; jedoch überlassen sie den obersten Stabsofficieren und Hauptleuten „das Anständige und Nützliche zu erwählen". § 64. Schwyz beschwert sich, daß die Briefe aus Frankreich und Italien einen großen Umweg machen, das Porto theurer und die obrigkeitlichen Schreiben nicht mehr portofrei seien. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 65.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 45. Fremde Kriegsdienste.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
" 50. Amtsrechnungen.
" 81. "
" 126. Quartierhauptleuten. Ausschüsse.
" 187. Marchensachen.
" 190. "
" 201. Territorialverletzung.
" 265. Abzug.
Art. 372. Judicatur- u. Competenzsachen.
" 425. " " "
" 426. " " "
" 441. " " "
" 476. Justizsachen.
" 483. "
" 524. Leibeigenschaft und Fall.
" 525. " " "
Art. 558. Maß und Gewicht.
" 561. Straßensachen.
" 563. Zollsachen.
" 573. "
" 576. Kriegssachen.
" 591. Stifte und Klöster.
" 784. Locales.

Rheinthal.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
" 43. Amtsrechnung.
" 65. "
" 66. "
Art. 95. Marchensachen.
" 102. Territorialverletzung.
" 190. Justizsachen.
" 247. Straßen und Brücken.
Art. 286. Zölle und Weggelder.
" 303. Kriegssachen.
" 397. Locales.
" 451. "

Grafschaft Sargans.

Art. 41. Amtsrechnung.
" 103. Marchensachen.
" 122. Polizeiliches.
" 123. "
Art. 139. Judicatur- u. Competenzconflicte.
" 145. " "
" 167. Justizsachen.
" 194. Leibeigenschaft und Fall.
Art. 264. Zölle.
" 290. Locales.
" 346. "

Obere freie Aemter.

Art. 44. Amtsrechnung.
" 131. Justizsachen.
Art. 157. Lehensachen.
Art. 171. Tavernenrecht und Ohmgeld.

Luggarus.

Art. 540. Zollsachen.

408.

Conferenzen der katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1736.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Bischof von Basel, Johann Konrad, begrüßt in einem Schreiben die Gesandten und empfiehlt ihnen sein noch immer durch Unruhen getrübtes Bisthum. Gegencompliment. § 1. **b.** Leonhard Ludwig Tschudi von Glarus, Oberst eines Regiments zu Fuß in Diensten des Königs beider Sicilien, wird auf sein Ansuchen an den König ein Empfehlungsschreiben gegeben des Inhalts, daß derselbe seinen längern Aufenthalt in seiner Heimath zum Besten des Königs und der in dessen Diensten stehenden Regimenter benutzt habe. Lucern willigt dazu nicht ein. § 4. **c.** Es wird der Anzug gestellt, ob nicht jetzt „das katholische Wesen am besten besorgt werden könnte", da Frankreich und der Kaiser jetzt Frieden gemacht hätten und der König sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Fürsten von St. Gallen wegen des Toggenburgs angenommen habe *). Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 216. Bürgerrecht. Art. 694. Locales. Art. 785. Locales.
„ 640. Locales.

Rheinthal.

Art. 461. Locales.

409.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 13. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den beiden reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den zwei reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausens Beitrag für Friedrichsthal übernehmen Zürich, Bern und Basel]; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) jeder der reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) drei ungarischen und fünf piemontesischen Studenten 836 fl. [Da St. Gallen seit einigen Jahren statt seines Contingentes von fl. 79. 48 kr. nur fl. 60 bezahlt hat, so werden dessen Gesandte ersucht, zu Hause für Bezahlung des vollen Betrags ihre Officien anzuwenden]. 11) Dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl. [die von Schaffhausen und Appenzell abgelehnten Beiträge (16 fl. 30 kr.) übernehmen Zürich, Bern und Basel); 12) zu Unterhaltung des Gymnasiums zu Lissa und andrer Schulen in Groß-Polen 200 fl. 13) Von dem Steuerbegehren des churpfälzischen Kirchenraths für Instandstellung der neuerbauten Kirchen zu Ziegelhausen, Germersheim und Neckarheim wird abstrahiert. 14) Aus Mangel an Instruction wird auch in das von Zürich vorgelegte Steuerbegehren der reformierten Gemeinde zu Mitau in Kurland einstweilen nicht eingetreten. Die Stände wollen ihren Entschluß, wenn das Begehren an sie gelangt, an Zürich berichten. Zu 6, 7, 8, 11, 12 trägt Schaffhausen, zu 8, 11, 12 Appenzell nichts bei; 8 lehnt St. Gallen ab, 10 und 12 nimmt es ad referendum. [Siehe S. 7.] § 2 bis 15. **c.** Graf zu Isenburg-Büdingen hatte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen zu Gevattern seines erstgeborenen Sohnes Wolfgang Ernst erbeten. Da diese Ehre von denselben übernommen worden, wird beschlossen, als Pathengeschenk (wie vormals dem Vater gegenüber geschehen) eine goldene Schale im Werth von 700 Gld. zu geben, welche Summe von

*) Anm. Der König von Frankreich hatte auf ein Ansuchen Zürichs, Berns, Basels und Schaffhausens um Unterstützung der im Kriege hart mitgenommenen protestantischen Kirchen und Schulen in der Pfalz (12. Febr. 1736) geantwortet: nous ne pouvons en même temps négliger de vous recommander les affaires de l'Abbé de St. Galle au sujet des troubles du Toggenburg, comme c'est un de nos alliés et que notre alliance a été faite avec lui et continuée depuis plus de deux cent ans sur le principe qu'il jouissoit du droit des armes dans tous ses états; il nous est indispensable de prendre intérêt à ce qui le regarde; nous devons attendre de vos sentiments pour nous, que vous y ferez attention.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den betreffenden Ständen zu gleichen Theilen getragen werden soll. Appenzell referiert. § 16. **d.** In Beziehung auf den Einschluß der Eidgenossenschaft in den bevorstehenden europäischen Frieden wird gut befunden, daß, sobald der Consens zu Erlassung des im allgemeinen Abschiede beantragten Schreibens an den Kaiser und an den König von Frankreich eingetroffen ist, im Namen der evangelischen Stände an England, Schweden, Preußen und Holland geschrieben und die Angelegenheiten der evangelischen Stände und der Stadt Genf mit allem Nachdruck denselben empfohlen werden sollen. § 17. **e.** In Beziehung auf die voriges Jahr zur Sprache gebrachten Uebelstände in Consistorial- und Matrimonialsachen, wenn es sich um Angehörige verschiedener Orte handelt, vereinigt man sich über folgende Puncte, jedoch in dem Sinne, daß dieselben den ehegerichtlichen Ordnungen, welche die einzelnen Stände für die Ihrigen aufgestellt haben, in keiner Weise zu nahe treten, sondern blos in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen sollen, bei welchen Angehörige verschiedener Stände interessiert sind. 1) Wenn es sich um Ehebruch, Hurerei und unter ehelichem Versprechen vorgegangenen frühzeitigen Beischlaf handelt, so soll der Beklagte undisputierlich von derjenigen Obrigkeit oder dem Ehegericht, in deren Botmäßigkeit das Delict begangen worden, citiert und, wenn er fehlbar erfunden, abgestraft werden; daher soll ein solcher auf Requisition seiner oder jeder andern Obrigkeit unverweigerlich gestellt werden. 2) Falls ein Angeklagter über empfangener Citation dem Richter entwiche und nicht weiter zu betreten wäre, so soll ein solcher, insoweit es die Strafe des begangenen Fehlers betrifft, in contumaciam beurtheilt werden. 3) Wenn aus solchem Delict eine Schwängerung erfolgt, wird der oben ausgesetzte Richter nach den an seinem Ort üblichen Gesetzen über die Paternität absprechen. Zürich, Bern, Glarus und Stadt St. Gallen erkennen einem solchen Kinde seines Vaters Heimath zu, jedoch überlassen sie jedem Orte die Rechte zu bestimmen, welche es daselbst zu genießen habe. Basel, Schaffhausen und Appenzell erklären, daß ein solches Kind bei ihnen kein Heimathrecht zu genießen habe. 4) In Ansehung der Erhaltung eines solchen Kindes „richtet man die Gedanken dahin", daß dessen Vater und Mutter, sofern sie bemittelt sind, dazu beizutragen von ihrer Obrigkeit angehalten werden sollen. Ist aber eines von den Aeltern mittellos, so soll es jedes Orts Obrigkeit überlassen sein, demjenigen, welches Mittel hat, das Billige zu des Kindes Unterhaltung aufzulegen. Sind beide mittellos, so weisen Zürich und Bern das Kind der Gemeinde des Vaters zu, die andern Stände überlassen in solchem Fall lediglich der Mutter für des Kindes Subsistenz zu sorgen. 5) Die Eheansprachen oder Heirathsabreden zu beurtheilen soll der Obrigkeit oder dem Ehegericht zuständig sein, dem der Angesprochene „zu versprechen steht"; folglich soll der Kläger den Beklagten vor seinem behörigen Richter suchen und berechtigen. Es soll aber keine Ehe copuliert werden, ohne daß von den Interessierten ein genugsames Attestat, daß solches mit Vorwissen und Bewilligung ihrer „anerborenen" Obrigkeiten oder Ehegerichte geschehe, beigebracht werde. § 18. **f.** Auf einen Anzug, daß seit einiger Zeit eint und andere pietistische und andere irrige Lehrsätze in der Eidgenossenschaft „aufgebracht" und durch Einführung bedenklicher Bücher und namentlich der berlenburgischen und wertheimischen Bibelwerke auszubreiten gesucht werden, wird in den Abschied genommen, daß jedes der evangelischen Orte bei sich gegenüber den Buchdruckereien, Buchläden u. s. w. wider die Einfuhr und den Verkauf solcher Bücher die gut scheinenden Vorkehrungen treffen könne. § 19. **g.** Dem Lorenz Hochrütiner zu St. Gallen wird das voriges Jahr nachgesuchte Privilegium für die neue Ausgabe der „Seelenmusic" von sämmtlichen Ständen erneuert. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 75. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

410.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 13. August 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Kaspar Escher. Bern. Hieronymus von Erlach; Samuel Tillier. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Fridolin Hauser.

a. Das Ansuchen des Standes Glarus um Abführung des versprochenen Beitrags an die Reparation der Ziegelbrücke nehmen die zürcherischen Gesandten wegen Mangel an Instruction ad referendum. § 16.

b. Auf die Beschwerde Zürichs über das seit noch nicht lange her von Glarus zu Bilten bezogene Weggeld antwortet Glarus, daß es Zürich eine schriftliche Nachweisung zusenden wolle, daß dieses Weggeld nur ein Theil des einst zu Wesen bezogenen sei, und daß jetzt zu Wesen um so weniger bezogen werde. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 74. Landschreiberei. Art. 398. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 368. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 31. Justizsachen. Art. 54. Salzsachen. Art. 82. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 45. Amtsrechnung. Art. 278. Straßenwesen. Art. 428. Locales.
„ 215. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 358. Stifte und Klöster. „ 497. Personelles.
„ 241. Justizsachen. „ 375. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 44. Amtsrechnung. Art. 155. Justizsachen. Art. 170. Obrigkeitliche Lehen.
„ 65. Landschreiber.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 27. Landshauptmann.

411.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 10. August 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Samuel Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Joseph Cölestin Amrhyn, Oberst-Wachtmeister und des Raths; Anton Leodegar Keller, Kornherr und des Raths. Uri. (Niemand.) Schwyz. (Niemand.) Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landsseckelmeister. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Landammann und Landshauptmann. Zug. (Niemand.) Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunft-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meister; Balthasar Burckhardt, Dreierherr. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Stadtvenner; Franz Victor Buch, Seckelmeister. Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. (Niemand.) Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Landvogt. Stadt St. Gallen. (Niemand.)

Veranlassung zu dieser Tagsatzung ist die schon früher durch den Legationssecretär Hermann und seitdem durch den kaiserlichen Botschafter selbst zugekommene Nachricht von der bevorstehenden Entlassung der zwei seit 28 Monaten in kaiserlichen Diensten stehenden eidgenössischen Regimenter. — **a.** Schwyz, Zug und Appenzell-Innerrhoden entschuldigen ihr Ausbleiben. § 1. **b.** Bei der Besprechung der vom kaiserlichen Botschafter notificierten bevorstehenden Entlassung jener beiden Regimenter wird besonders hervorgehoben, wie sehr dadurch die Ehre und das Ansehen der Eidgenossenschaft benachtheiligt werde, und wie man nicht ohne große „Empfindlichkeit" sehen müsse, daß die auf sechs Jahre in besten Treuen und feierlich errichtete und vom Kaiser ratificierte Capitulation ohne Vorwissen der Stände plötzlich aufgehoben worden sei; daß „diejenigen, so hierunter „Hand angeschlagen", nichts an Verheißungen und Drohungen sparen, um die Hauptleute zu vermögen, ihre Compagnieen auseinander gehen zu lassen, was bei dem Regiment des Obersten Niderist bereits ohne Vorwissen der Stände gelungen sei. Da nun dieses eingeschlagene Verfahren völlig im Widerspruche mit dem Schreiben des kaiserlichen Botschafters vom 26. Juli stehe, in welchem gesagt worden, daß der Kaiser keineswegs gesinnt sei, der Capitulation zuwiderzuhandeln, sondern den beiden Regimentern solche Vortheile zu proponieren, daß die Stände bewogen werden sollen, die Regimenter mit allseitiger Zufriedenheit zurückzuberufen, so wird der Legationssecretär Hermann in die Sitzung abgeholt und um Auskunft ersucht. Er läßt sich nicht weiter vernehmen, als was in dem Schreiben des Botschafters enthalten ist. Auf die Frage, ob der Kaiser sich nicht geneigt finden lassen werde, das noch bei einander sich befindende Regiment beizubehalten, antwortet er, er sei hierüber nicht informiert und auf die Frage, ob er den Auftrag habe, die beschlossene Abdankung zu eröffnen, „läßt er sich mit Ja heraus"! doch solle die Abdankung nach des Kaisers Wunsch nicht ohne Zufriedenheit der Stände geschehen. Nach diesen Vorgängen vereinigt man sich, einerseits dahin zu wirken, daß das noch bestehende Regiment fernerhin beibehalten werde, andrerseits, daß die Officiere und Soldaten des schon auseinandergegangenen Regiments billige Entschädigung erhalten, und daß die Verhandlung darüber von den gesammten Ständen, wie früher die Capitulation, ausgehen soll. In diesem Sinne wird an den kaiserlichen Botschafter geschrieben. Da dieser aber antwortet, daß er wegen Mangel an Instruction dem Kaiser darüber Bericht erstatten müsse, so wird ein Schreiben an den Kaiser selbst von der Tagsatzung dem Botschafter übergeben und derselbe ersucht, es mit seinen Officien zu begleiten. In dem dem Secretarius Hermann zugestellten Recreditiv wird des Botschafters Behauptung, daß das auseinandergegangene Regiment die ihm angebotenen Bedingungen angenommen habe, in Abrede gestellt. — Obwalden nimmt das Schreiben an den Kaiser ad referendum und will seiner gn. Herren und Obern Consens schleunig nach Zürich senden. § 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

412.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1736.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Meyer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Johann Stürler, Zeugherr und des Raths. Lucern. Franz Niclaus Lorenz Balthasar, des innern Raths. Uri. Franz Martin von Roll, Landammann. Schwyz. Karl Rudolf Betschart, Amtsstatthalter. Unterwalden. Michael Jakob Zelger, Statthalter. Zug. Joseph Anton Heinrich, des Raths von Stadt und Amt. Glarus. Joachim Heer, Landshauptmann und des Raths. Basel. Johannes Merian, des Raths. Freiburg. Niclaus Joseph von Alt, des innern Raths. Solothurn. Joseph Stephan Glutz, der jüngern Räthe. Schaffhausen. Christoph Schalch, des großen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 39. Ortstimmen. Art. 151. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 190. Kirchliches.

Lauis.

Art. 207. Beamte. Art. 318. Postwesen. Art. 330. Zollsachen.

Mendris.

Art. 405. Marchensachen.

413.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mendris regierenden Stände.

Luggarus, im August 1736.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 120. Straßensachen. Art. 164. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 500. Straßensachen. Art. 541. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 605. Polizeiliches.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

414.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 11. September 1736.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Johann Jakob Schmid, Landswachtmeister und Landsfürsprech. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landsfürsprech. Nidwalden. Kaspar Remigius Kaiser.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera. Art. 243 bis 263.

415.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 10. September 1736.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Franz Martin von Roll, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Dominicus Betschart, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann nid dem Kernwald.

a. Die Gesandten von Schwyz tragen instructionsgemäß darauf an, Lucern zu ersuchen, eine katholische Conferenz zu veranstalten, damit man sich berathen könne, wie des Interesses der katholischen Eidgenossenschaft bei bevorstehendem Friedensschlusse gedacht werden könnte, oder ob man es für nützlich erachte, dasselbe dem Papste und dem Cardinal von Fleury zu empfehlen. Der Anzug wird ad reflectendum genommen. § 3. [Schwyz ließ dem Papste das katholische Wesen durch den Nuntius empfehlen. Rathsbuch von Schwyz.]

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Bellenz, Vollenz und Riviera. Art. 264 bis 266.

416.

Conferenz von Zürich, evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden.

Baden, 21. bis 23. October 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Dreierherr. Schaffhausen. Johann Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Veranlassung zu dieser Conferenz gab die Antwort auf das im verflossenen August wegen der beiden in kaiserlichen Diensten stehenden eidgenössischen Regimenter an den Kaiser erlassene Schreiben. In dieser Antwort stellt der Kaiser hinsichtlich des noch bestehenden evangelischen Regimentes Schmid den evangelischen Ständen die Wahl frei, ob sie dasselbe unter den Bedingungen, unter welchen das katholische Regiment sich aufgelöst habe, und mit ebendenselben Entschädigungen an die Officiere zurücknehmen wollen, oder vorziehen, daß es beibehalten werde, in welchem Falle es nach dem Laute der Capitulation gehalten werden solle. — Zu dieser Conferenz waren auch die katholischen Orte eingeladen worden; sie entschuldigen aber (mit Ausnahme von Appenzell-Innerrhoden) ihr Ausbleiben. Bern schickt seinen Entschluß schriftlich ein, dahin gehend, daß es für Beibehaltung des Regimentes stimme. Zürich kann sich unter den obwaltenden Umständen einstweilen weder für Zurücknahme, noch für Beibehaltung entschließen und wünscht zuerst der andern Stände Ansichten kennen zu lernen. Glarus, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden ziehen die Zurücknahme vor; Basel stimmt für capitulationsmäßige Beibehaltung. Zürichs Gesandter holt auf der übrigen Gesandten Ansuchen neue Instruction ein. Unterdessen erwägen die zurückbleibenden Gesandten, ob die Zurücknahme oder die Beibehaltung dieses Regimentes mit der Ehre und dem Ansehen der evangelischen Stände verträglicher sei. Während man, wenn das Regiment im Dienste belassen würde, für die Zukunft vielen Unannehmlichkeiten entgegensähe, so sieht man andrerseits dadurch, daß der Kaiser den Ständen die freie Wahl läßt und verspricht, bei der Zurücknahme allen Grund zu Anstoß zu heben, die Ehre der Stände gerettet; Officiere und Soldaten sind auf diese Weise weniger Unbeliebigkeit ausgesetzt und sind nicht mehr genöthigt, dem Venerabile die Ehrerbietung zu beweisen. Auch der Umstand legt noch ein Gewicht in die Wagschale, daß das evangelische Regiment auf die Vorstellung an den Kaiser im letzten Juli noch beibehalten und nicht so schnell, als das katholische aufgelöst worden ist, und daß jetzt eine günstige Gelegenheit vorhanden ist, wie sie die Zukunft nicht leicht mehr bringe. Diese Motive bestimmen die meisten Gesandten zum Entschlusse der Zurücknahme. Basels Gesandter nimmt sie **ad referendum.** Unterdessen langt der zürcherische Gesandte mit seiner Instruction an, welche in die Zurückziehung der zürcherischen Compagnieen einwilligt, doch so, daß die „billigmäßige Entschädigung des Regimentsstabes, der Hauptleute, Lieutenants und Fähndriche auf einen ihren Fundamentalsatzungen unanstößigen Fuß, folglich ohne „Stipulierung einiger Pension eingerichtet werde"; ferner, daß die Unterofficiere und Soldaten bis zu ihrer Rückkunft gebührend bedacht werden, was den Officieren zu intimieren sei; daß sie auf diesen Fuß ihre Entschädigung negocieren und vor wirklichem Abschluß die Bedingungen nach Hause berichten sollen. Glarus, Schaffhausen und Appenzell nehmen diesen Entschluß **ad referendum.** Die ganze Verhandlung wird Bern mit dem Ansuchen mitgetheilt, seine Ansichten den Ständen mitzutheilen. Dem Gesandten Basels wird nachdrücklich empfohlen, für Anschluß an die übrigen Stände zu Hause zu wirken. Glarus, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden ersuchen den Gesandten Zürichs, seine gn. Herren und Obern dahin zu bestimmen, daß sie bei Uebersendung des Abschieds in ihrer Stände Namen Bern ersuchen möchten, mit ihnen sich in dieser Sache zu conformieren. Dem Secretarius des kaiserlichen Botschafters, Marschal, wird ein Recreditiv zugestellt, in welchem dem Botschafter eine Antwort in nächster Zukunft in Aussicht gestellt wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

417.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 5. bis 10. November 1736.

[Landesarchiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Franz Dominicus Betschart, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter.

Diese Conferenz findet statt, um eine Revision der Regierungsform in der Grafschaft Uznach und in Gaster vorzunehmen. **a.** In Folge einer eingekommenen Klage wird gut befunden, daß die Reichsstraße in der Linth zu Tuggen laut Fachschatzbrief 36 Schuh jederzeit offen gelassen werden soll, und daß die obrigkeitlich verordneten Fachschätzer jährlich die Fach zu schätzen haben, wie dann Schwyz sofort den dermaligen Fachschätzern den Befehl ertheilt. § 7. **b.** Schwyz beschwert sich wiederum, daß der Bote von Glarus gegen den Abschied von 1724 drei bis vier Pferde gebrauche, so daß seine Angehörigen in der March über den durch so schwere Lasten Brücken und Straßen zugefügten Schaden sich beschweren; ferner, daß neuerdings und gegen alte Rechtsame an der Ziegelbrücke der Zoll und das Weggeld von Bilten eingefordert werde. Die glarnerischen Gesandten lassen es bei den Abschieden von 1647, 1724 und 1725 bewenden in dem freundeidgenössischen Versehen, „daß „bei einem Wenigen man einander nicht gefährden werde". Schwyz aber beharrt darauf, daß nach den Abschieden von 1724 und 1725 der Glarnerbote nicht mehr als zwei Pferde brauchen dürfe, und daß die Landschaft March, welche 100 Kronen an die Ziegelbrücke bezahlt habe, wegen Zoll und Weggeld nicht beschwert werden dürfe. § 14. **c.** In Betreff der in Richisau streitigen Jurisdiction oder Landmarch produciert Glarus alle Schriften, Abschiede, Sprüche und Verträge der Reihe nach und wünscht, daß auch Schwyz die seinigen vorlege. Die schwyzerische Gesandtschaft ist instruiert, dermalen in dieses Geschäft nicht einzutreten, da man mit Aufsuchung der Documente gerade beschäftigt sei; übrigens weist sie auf den uralten Possess von schwyzerischer Seite hin. Da von Glarus ein Jurisdictionsact gegen einen gewissen gefangen genommenen Keller allegiert werde und solches ohne Wissen der Obrigkeit geschehen sei, so legt sie Protestation ein, verlangt Satisfaction und erklärt, daß dieser Act dem schwyzerischen Besitze der Jurisdiction dieser Enden zu keinem Nachtheil gereichen soll. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster.
Art. 6 bis 11.

Grafschaft Uznach.
Art. 34 bis 45.

Gaster.
Art. 113. bis 120.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

418.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 17. bis [?] Januar 1737.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter königlich preußischen Adlerordens, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister. Lucern. Joseph Cölestin Amrhyn, Oberst-Wachtmeister und des Raths; Anton Leodegar Keller, Kornherr und des Raths. Uri. (Niemand.) Schwyz. (Niemand.) Obwalden. (Niemand.) Nidwalden. (Niemand.) Zug. (Niemand.) Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter; Fridolin Blumer, Landvogt, Repräsentant. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Johann Balthasar Burckhardt, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Heinrich Vonderweid, Schultheiß; Walther Küenli, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Buch, Venner; Jakob Joseph Glutz, Seckelmeister. Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. (Niemand.) Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Alt-Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. (Niemand.)

Diese Tagsatzung wird auf Ansuchen Basels wegen der ihm des Lachsfangs halber mit der Provinz Elsaß zugestoßenen Verdrießlichkeiten zusammenberufen. Eidgenössische Begrüßung. **a.** Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden und die Stadt Biel entschuldigen ihr Ausbleiben. Es wird bei diesem Anlasse der Wunsch ausgesprochen, es möchte bei dergleichen gemeineidgenössischen Angelegenheiten jeder Ort sich gefallen lassen zu erscheinen. § 1. **b.** Die Gesandten Basels lassen sich nun über den obschwebenden Streit also vernehmen: Mit der Erkaufung des Dorfes Klein-Hüningen im Jahr 1640 erkaufte Basel daselbst einen Lachsfang oder eine Lachsweide am Ausfluß der Wiese, welcher Fang von Allerheiligen bis St. Andreastag alten Styls ausgeübt wird. In diesen seinen wohlerworbenen Rechten wurde Basel von seinen Nachbarn im Neudorf angegriffen und gekränkt, obschon es sich anerboten hatte, seine Befugsame zu beweisen und sich dem Spruche aller unparteiischen Richter unterwerfen zu wollen erklärte. Nach mehrern Reibungen kam es den 12. November 1736 zu einem Streite,*) welchen die Officianten von Hüningen auf eine gehässige Weise nach Strasburg berichteten. Diese Anzeige wurde von Marschall du Bourg und dem Intendanten de Brou so hoch aufgenommen, daß jener, ohne höhern Befehl zu erwarten, allen Handel und Wandel zwischen dem Elsaß und Basel aufhob und darauf beharrte, obgleich Basel durch zwei Deputierte die wahre Beschaffenheit der Sachen hatte vortragen lassen; ja es wurden sogar nachher zwei Bürger von Basel und ein Unterthan gefangen genommen und nach Strasburg in die Citadelle geführt. Auf diese Vorfälle hin, und da allerhand bedenkliche Berichte im Umlauf waren, begehrte Basel Repräsentanten von den Orten, um denselben die Lage der Sache

*) Die Neudörfer wurden nämlich vom Ufer des Rheines durch die Kleinhüninger, welche durch die Lärmtrommel versammelt worden waren, mit Gewalt vertrieben. S. Ochs, Gesch. Basel VII. S. 567. ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Basels Rechte auseinanderzusetzen; da aber sich Anstand erhoben, diesem Begehren zu entsprechen, stellte es das Ansuchen um eine außerordentliche Tagsatzung. Nachdem Frankreich jedes Anerbieten Basels, seine Unschuld zu beweisen, von der Hand gewiesen und auf Satisfaction gedrungen, hatte der Obervogt von Kleinhüningen, Frey, mit Bewilligung der Obrigkeit durch Vermittlung des Chevalier Schaub um einen Paß beim Cardinal Fleury angesucht, um an dem Hofe selbst seine Unschuld in dieser Sache darzuthun und dessen gerechtem Entscheid sich zu unterwerfen. Da er nun diesen Paß erhalten, glaubt Basel, daß es durch diesen Schritt der Satisfaction enthoben werde, und daß des Königs Großmuth nicht zugeben werde, daß die in der Citadelle zu Straßburg und in den Gefängnissen der Stadt Basel befindlichen Bürger und Unterthanen noch länger festgehalten werden. In diesen Bedrängnissen wünscht nun Basel zu wissen, wie es sich gegen die Eidgenossenschaft „aufzuführen", und was es von ihr zu seinem Troste zu erwarten habe; insonderheit aber geht sein Ansuchen dahin, daß der König, um für die Zukunft dergleichen Conflicten vorzubeugen, ersucht werden möchte, den Gubernatoren und Commandanten der an die Eidgenossenschaft grenzenden Districte den Befehl zu ertheilen, daß sie, wenn mit einem Orte ein Streit entstehe, nicht sogleich demselben gegenüber zu Extremitäten schreiten, sondern zuerst nach den Bünden und dem Völkerrechte die Sache in Güte beizulegen trachten. Basel sei es um so nöthiger zu wissen, wie es oder ein jedes andere exponierte Ort sich aufführen müsse, um, wenn es von einer äußern Macht bedrängt werde, eidgenössische Hülfe zu erlangen, da es verlaute, daß kaiserliche Völker zu einer Execution im Pruntrutischen den Durchzug über baslerisches Gebiet versuchen würden. Basel habe, um dieses zu verhüten, wie es seiner Zeit bereits Anzeige gemacht, zwei Compagnieen Landmiliz, eine Compagnie Grenadiere und eine Compagnie Dragoner auf die Grenzen zu verlegen sich entschlossen, und wünsche nun die Gedanken der übrigen Gesandten über diese Anstalten zu erfahren, so wie auch was es für diesen Vorfall von der Eidgenossenschaft zu erwarten habe. Darauf erstatten die in Basel gewesenen Repräsentanten von Glarus (Fridolin Blumer) und von Schaffhausen (Balthasar Pfister) Bericht, bestätigen, daß Basel das volle Recht zu dem fraglichen Lachsfang habe, und daß sie die Berichte Basels über diesen Vorfall nach genauer Untersuchung als vollkommen richtig erfunden hätten. Auf diese Eröffnungen hin erachten es die übrigen Gesandten nicht für rathsam, die Erörterung dieses streitigen Lachsfanges an dem französischen Hofe zu sollicitieren, sondern sind der Ansicht, daß der von Obervogt und Rathsherrn Frey gethane Schritt die beste Wirkung für Wiederherstellung des Commerciums und die Freigebung der Gefangenen in der Citadelle Straßburg haben werde. Um diesen Zweck um so sicherer zu erreichen wird ein höfliches Recommendationsschreiben an den König von Frankreich entworfen und ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. „Mit großer Empfindlichkeit" wird die von Marschall du Bourg, Gubernator der Provinz Elsaß, angeordnete Sperre des Passes und Sistierung des Commerciums aufgenommen und als ein Schritt angesehen, durch welchen der eidgenössischen Ehre zu nahe getreten worden sei. Daher wollen Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen auf Basels Ansuchen sofort eine ehrerbietige Vorstellung an den König abgehen lassen, derselbe möchte in dergleichen Fällen nicht zugeben, daß von seinen Officianten zu so extremen Maßregeln geschritten werde, während die übrigen Stände ein solches Schreiben jetzt eher für schädlich, als nützlich halten. Es wird daher dieser Anzug auf einer nächsten Zusammenkunft weiter zu besprechen beschlossen. In Beziehung auf die Anfrage Basels, wie es sich in Zukunft in ähnlichen Fällen und Gefahren zu verhalten habe, wird für das Beste erachtet, daß jedes auf solche Weise angefochtene Ort sogleich eine gemeineidgenössische Tagsatzung begehre, auf welcher dann die nothwendigen Maßregeln abgerathen werden sollen. Wegen des zu befürchtenden Durchmarsches kaiserlicher Völker in das Pruntrutische wird beschlossen, da bereits an den kaiserlichen Botschafter und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von diesem an den Kaiser geschrieben worden, die Antwort abzuwarten; inzwischen soll Basel, so bald es über diese Angelegenheit etwas in Erfahrung bringe, dasselbe schleunigst den Orten berichten. Basels Anzug wird übrigens zur Berathung der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen.

419.

Conferenzen von Zürich, Bern und Glarus während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Januar 1737.

[Staatsarchiv Bern.]

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 55. 56. Salzsachen. Art. 83. Werbung.

Grafschaft Sargans.

Art. 291. Locales.

420.

Conferenzen von Zürich und Bern während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Januar 1737.

[Staatsarchiv Bern.]

a. Es wird ein vom englischen Minister in der Eidgenossenschaft, Grafen von Marsay, auf königlichen Befehl an beide Stände gerichtetes Schreiben zur Sprache gebracht, in welchem derselbe über eine von Seiten Genfs ihm widerfahrene Unbeliebigkeit sich beschwert, so wie daß ihm bis dahin keine Genugthuung gegeben worden sei;*) zugleich auch noch auf den gefährlichen innern Zustand Genfs aufmerksam macht. Ferner liegt auch ein freundeidgenössisches Ansuchen dieser Stadt vor, ihr in der Angelegenheit gegenüber dem englischen Minister beholfen zu sein. Wegen der vom englischen Minister von der Stadt Genf verlangten Satisfaction lautet Berns Instruction so, wie es schon früher an Zürich geschrieben hatte. [Es hatte nämlich Genf gerathen, Satisfaction zu geben.] Ob aber in dem Schreiben an Genf des „schlüpfrigen" innern Zustands dieser Stadt gedacht werden soll, darüber wünscht Bern Zürichs Ansicht zu vernehmen. Zürichs Gesandtschaft setzt sie auseinander, die bernerische will sie ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und deren Gedanken einsenden.**) § 4.

*) Anm. Marsay schreibt darüber an Zürich und Bern, daß die Ruhestörer „ont aussi jugé à propos de m'impliquer personnellement dans l'affairede ses magistrats par diverses faussetés malignement répandues et par des procédés très injurieux à mon caractère. Je me vis obligé d'en demander satisfaction au Conseil de Genève d'abord contre des bourgeois, qu'on avoit poussés à proférer contre moi les plus grossières invectives, et ensuite contre Messieurs les Syndics le Fort et Chouet, qui réitéraient dans leurs propres écrits une partie des injures, qu'ils m'avoient attirés."

**) Anm. Später schreiben Zürich und Bern an Genf, es möchte sich, eingedenk der Benevolenz des Königs von Großbritannien, der Satisfaction nicht entziehen; und in Beziehung auf seine innere Lage, daß dieselbe den beiden Ständen besorglich vorkomme; daher sie sich zu der dringenden Ermahnung veranlaßt sähen, die Genfer möchten mit Hintansetzung der höchst nachtheiligen Privatabsichten dahin wirken, daß Ruhe, Vertrauen und Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehren; sie bieten ihnen zugleich ihre Officien zu Erreichung dieses Zweckes an. Dem englischen Minister geben sie Kenntniß von diesem Schreiben und ersuchen ihn, in Beziehung auf die Satisfaction, so viel es sein Character zulasse, Mäßigung und Facilität walten zu lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern, Abt und Stadt St. Gallen.

b. Nachdem wegen des sanctgallischen Anlagegeschäftes vorerst Zürich und Bern sich besprochen hatten und übereingekommen waren, daß, wenn nach des Fürsten Erklärung in Zukunft ein Reglement gemacht werde, über das billiger Weise sich niemand zu beschweren haben sollte, der Stadt St. Gallen anzurathen sei, einen Vergleich wegen des Vergangenen zu treffen, und der Gesandte von Stadt St. Gallen es den beiden Ständen völlig überlassen hatte, die zweckmäßigen Mittel ausfindig zu machen, vereinigt man sich dahin, daß man einerseits nicht finde, daß die Stadt St. Gallen an die Kriegsanlagen zu bezahlen schuldig sei, die Kirchenanlagen aber, insofern sie durch Verträge „davon nicht ausbedungen sei," wie sie dieselben bisher aus Gütigkeit bezahlt hätte, ferner zu bezahlen sich nicht entziehen werde. Andrerseits aber hoffen die Stände, der Fürst werde veranstalten, daß die Executionen, welche gegen die eidgenössische Uebung seien, eingestellt bleiben, und das Geschäft entweder selbst oder durch aufgestellte Mediatoren in Güte beilegen. Der fürstliche Gesandte nimmt den Vorschlag ad referendum. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 76. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 57. Salzsachen.

Untere freie Aemter.

Art. 66. Landschreiberei. Art. 176. Fremde Kriegsdienste.

421.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 22. Mai 1737.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Martin von Roll, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann.

Man sehe das Verhandelte in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 267 bis 272.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

422.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. Juli bis 2. August 1737.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer zu Buonas, Alt-Landvogt und Spitalherr; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Rathsherr und Stadtvenner. Uri. Franz Martin von Roll, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Franz Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Obwalden. Wolfgang von Flüe, Landammann und Alt-Landvogt; Justus Ignatius Imfeld, Landshauptmann und des Raths. Zug. Johann Franz Landwing, Landsstatthalter; Johann Christian Blattmann, Ammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter. Basel. Dietrich Forcart, Oberstzunftmeister; Rudolf Burckhardt, des Raths. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. (Niemand.) Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Hans Jakob Gyger, Landammann. Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Landvogt. Stadt St. Gallen. Johann Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Solothurn entschuldigen ihr Ausbleiben und ersuchen um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Münzwesen. Zürich legt ein Schreiben des Bischofs zu Constanz und Augsburg und des Administrators des Herzogthums Württemberg als ausschreibenden Kreisfürsten „wegen Einnehmung und Ausgebung der abgerufenen 10 Gld.-Stücke" vor. Zürich wird die Beantwortung überlassen mit dem Beifügen, daß diese 10 Gld.-Stücke in den meisten Orten verrufen seien, daß in den wenigen, wo sie noch einen Curs haben, beim Ausgeben und Einnehmen kein Unterschied sich zeige. — Ferner werden die Münzadmodiationen als etwas für das Publicum sehr Nachtheiliges erklärt, wobei die Gesandten sich auf ihre im vorjährigen Abschied niedergelegten Gedanken beziehen. Die Gesandtschaft von Appenzell-Innerrhoden reserviert instructionsgemäß die Münzprägung und die Münzadmodiation, als ein von der Souveränität abhängendes Regale, ihrem Stande vor und glaubt, daß, wenn derselbe dergleichen vorzunehmen gedenke, ihm solches unbenommen sei, mit der Versicherung, daß in solchem Falle die Münzen gewiß probehaltig ausfallen sollen. Die übrigen Gesandten ersuchen den von Innerrhoden freundeidgenössisch, obigen einmüthigen Entschluß seinen gn. Herren und Obern zu eröffnen und zugleich, daß sie der Hoffnung leben, Innerrhoden werde sich hierin nicht von den andern Ständen sondern. Endlich wird auch der Gesandte der Stadt St. Gallen ersucht, seinen gn. Herren und Obern zu eröffnen, daß sämmtliche Orte es gerne sehen würden, wenn sie von der Münzadmodiation abstehen und mit fernerm Münzen innehalten würde. § 3. **d.** Im Namen des kaiserlichen Botschafters übergibt dessen Secretarius Marschal ein Becomplimentierungsschreiben; Beantwortung desselben von Seite der Tagsatzung. § 4. **e.** Um die auf der Tagsatzung von 1736 besprochenen Uebelstände, welche in Folge der Volksanwerbungen und Particularanwerbungen entstehen, zu beseitigen, wird von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einer aufgestellten Commission von sechs Mitgliedern ein Gutachten folgenden Inhalts entworfen: 1) Die Particularcapitulationen laufen der Ehre und dem Ansehen der Eidgenossenschaft zuwider und sind den eidgenössischen Standescapitulationen nachtheilig und daher zu verbieten; welcher Particular eine solche errichtet, soll von seiner Obrigkeit zur Strafe gezogen werden. Einzelne Orte können wohl mit einem Fürsten eine Capitulation schließen, jedoch müssen in derselben die eidgenössischen und die mit verbündeten Fürsten bestehenden Bündnisse und Tractate vorbehalten sein, und es darf nichts in dieselbe gesetzt werden, was den übrigen Orten Schaden bringen könnte. 2) In Beziehung auf die Recruten, welche bei Betretung eines fremden Gebietes gegen den Führer sich stellen und weiter zu marschieren sich weigern, soll, wenn die Assistenz nachgesucht wird, im Falle daß die Recruten in avouierte Dienste gehen, das beobachtet werden, was Bünde, Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern. In Beziehung auf die Bestrafung der Läufer und derjenigen, welche versuchen die Angeworbenen zu debauchieren, bleibt es bei dem vorjährigen Abschiede. 3) In Beziehung auf die Frage, wem die Werbungen zu erlauben sind, wird vorgeschlagen, es bei der Bestimmung des vorjährigen Abschieds [S. deutsche gemeine Vogteien überhaupt Nr. 45] bewenden zu lassen, jedoch mit der Erläuterung, daß in den von den regierenden Orten den Hauptleuten auszustellenden Werbungspatenten der Hauptmann mit Namen und Geschlecht bezeichnet, daß in den Notificationen an die mitregierenden Orte und den Patenten an die Landvögte nach ältern Abschieden die Zahl der erlaubten Mannschaft angegeben werden soll, und daß kein Landvogt, wenn die Werbung vollendet ist, auf ein vorgewiesenes altes Patent eine neue Werbung erlauben dürfe; dieß alles soll bei 100 Ducaten Strafe von den Landvögten gehandhabt werden. In eben dieselbe Strafe fallen Werber, welche sich ohne Erlaubniß und ohne erhaltenes Patent erfrechen sollten, Volk im Lande zu werben. Dieser Entwurf wird ad referendum genommen. Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden sind instruiert, dahin zu wirken, daß in Betreff der Capitulationen die Sache wieder auf den alten Fuß gebracht werde. § 5. **f.** In Folge eines Anzugs wegen des noch immer im Lande und in den Vogteien sich umhertreibenden liederlichen Strolchen-, Bettel- und Zigeunergesindes wird darauf aufmerksam gemacht, daß es allein an der Execution der gemachten Verordnungen ermangle. Es wird daher den Landvögten und Oberamtleuten und den andern in den Vogteien sich befindenden Beamteten alles Ernstes und „bei Vermeidung obrigkeitlicher Strafe" anbefohlen, die bestehenden Verordnungen in Execution zu setzen, und zwar so, daß diejenigen, welche solchem Gesindel Unterschleif geben, härtiglich gebüßt werden sollen, so wie auch das Mandat neuerdings zu publicieren. Ueberdieß sollen die Gesandten bei ihrer Heimkunft ihren Principalen anempfehlen, darauf zu sehen, daß die für ihre Lande errichteten Verordnungen fleißig beobachtet werden. § 6. **g.** Zürich eröffnet, daß die zu Lyon etablierten eidgenössischen Kauf- und Handelsleute bei den commercierenden Ständen mit einer Beschwerde über den Art. 52 des königlichen Arrêt vom 18. Mai 1736 eingekommen seien, welcher verfüge, daß künftig auch ihre nach Lyon und in Frankreich gesendete Leinwand aus der Douane daselbst in das Bureau de visite transportiert, daselbst ein Stück um das andere eröffnet, visitiert und an beiden Enden mit einer Marque versehen werden solle. Zwar sei die Execution dieses Arrêt auf Vorstellungen der commercierenden Stände einstweilen suspendiert worden; da aber die Execution desselben neuerdings drohe, so bäten sie, daß im Namen gesammter Eidgenossenschaft Vorstellungen dagegen gemacht werden möchten. Obschon mehrentheils ohne Instruction, willigen die Gesandten in das Ansuchen ein und legen die beiden an den König und den Cardinal Fleury gerichteten Recommendationsschreiben dem Abschied bei. § 7. **h.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen wünscht, daß man das die Billets de banque betreffende Geschäft, wenn man bei dermaligen Zeitumständen beim französischen Hofe es zur Sprache zu bringen nicht für gut finde, doch bei günstigern Anlässen nicht in Vergessenheit möchte fallen lassen. § 8. **i.** Die Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sandten Basels berichten, daß die auf die baslerischen Zins- und Zehntenfrüchte im Elsaß gelegten Zölle aufgehoben seien und die freie Fruchtzufuhr eröffnet sei. § 9. **k.** Die bei der letzten französischen Levée in Dienst getretenen eidgenössischen Hauptleute waren durch die unvermuthet erfolgte Reform in großen Verlust gerathen. Auf die erhobene Frage, ob nicht zu Gunsten derselben an den König geschrieben werden sollte, erklärt Zürichs Gesandtschaft ohne Instruction zu sein. Bern, Zug, Basel und Schaffhausen wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und deren Gedanken Zürich überschreiben. Die übrigen Gesandten sind instruiert, zu allem beizutragen, was den Schaden jener Hauptleute wenden könne. § 12. **l.** Der Bischof von Basel schickt ein Sincerationsschreiben. Gegencompliment. **m.** Zug trägt darauf an, daß den Wälschen „ennet dem Gebirg", welche zum Nachtheil der eidgenössischen Landleute den ganzen Winter hindurch Vieh aufkaufen und über den Berg führen, dieser Viehtrieb, wie es bereits von Schwyz und Zug geschehen sei, untersagt werde. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 47.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 20. Salzsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 51. Amtsrechnungen.
„ 82. „
„ 143. Huldigung.
„ 266. Abzug.
Art. 272. Abzug.
„ 363. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 399. „ „ „
„ 526. Leibeigenschaft und Fall.
Art. 527. Leibeigenschaft und Fall.
„ 614. Stifte und Klöster.
„ 616. „ „
„ 646. Locales.

Rheinthal.

Art. 44. Amtsrechnung.
„ 67. „
„ 68. „
„ 96. Marchensachen.
Art. 103. Territorialverletzung.
„ 191. Justizsachen.
„ 211. Zehntensachen.
„ 248. Straßen und Brücken.
Art. 304. Kriegssachen.
„ 399. Locales.
„ 452. „

Grafschaft Sargans.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
„ 42. Amtsrechnung.
„ 82. Huldigung.
Art. 140. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 168. Justizsachen.
„ 244. Rhein.
Art. 292. Locales.
„ 325. „
„ 347. „

Obere freie Aemter.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
„ 45. Amtsrechnung.
„ 103. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 139. Justizsachen.
„ 158. Lehensachen.
„ 172. Tavernenrecht und Ohmgeld.
Art. 187. Stifte und Klöster.
„ 188. „ „ „

Mendris.

Art. 406. Marchensachen.

Luggarus.

Art. 542. Zollsachen.

423.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli und August 1737.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Gegencompliment. § 2. **b.** Zug trägt darauf an, daß vom kaiserlichen Botschafter der versprochene Monatssold für die entlassenen eidgenössischen in den Waldstädten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gestandenen Soldaten, welche nicht anderwärts Dienste genommen, sollicitiert werden möchte. Uri und Unterwalden stimmen bei, die übrigen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum. § 5. **c.** Die schwyzerische Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß Oberst und Guardihauptmann Konrad Heinrich Abyberg in königlich sardinischen Diensten seinem Bruder Oberst Georg Franz Abyberg zu wiederholten Malen geschrieben habe, daß er am turinischen Hofe bemerkt habe, wie der König nicht ungeneigt wäre, auf Begehren der katholischen Orte den alten Bund zu erneuern. Auf diese Eröffnung hin wird diese Erneuerung dem katholischen Wesen für vortheilhaft erachtet und dem Stande Schwyz der Auftrag ertheilt, einen „unschuldigen" Anlaß zu nehmen, dem ersten Minister zu schreiben, daß die katholischen Orte ganz geneigt seien, dem Könige die Erneuerung des Bündnisses anzutragen, wenn sie der Genehmhaltung desselben versichert sein könnten. Ist aus der darauf eingehenden Antwort die Geneigtheit des Königs ersichtlich, so soll Schwyz im Namen sämmtlicher verbündeten Orte dem König einen Antrag auf Erneuerung des savoyischen Bundes machen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 120. Innerer Ausschuß. Art. 364. Judicatur- u. Competenzsachen. Art. 789. Locales.
" 217. Bürgerrecht. " 786. Locales.
Grafschaft Sargans.
Art. 146 b. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 175. Justizsachen.

424.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli und August 1737.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [den Beitrag des für Friedrichsthal nicht beitragenden Schaffhausens (15 fl.) übernehmen Zürich, Bern, Basel]; 7) der reformierten Gemeinde zu Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl. [Schaffhausen und Appenzell und auf deren Vorgang auch Stadt St. Gallen wollen nicht beitragen; die übrigen Stände sprechen die Hoffnung aus, daß dieselben noch ferner beitragen werden]; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zu Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studenten 836 fl. [St. Gallen erklärt statt seiner 79 fl. 48 kr. nur 60 fl. beitragen zu wollen, wird aber ersucht, den ganzen Beitrag zu leisten]; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen 100 fl. [den Beitrag von Schaffhausen und Appenzell (16 fl 30 kr.) übernehmen Zürich, Bern und Basel]; 12) zur Unterhaltung des reformierten Gymnasiums zu Lissa und andrer Schulen in Groß-Polen wieder auf ein Jahr 200 fl. Dazu stimmen blos Zürich, Bern und Glarus; Basel und St. Gallen übernehmen diese Steuer ad recommendandum; Schaff-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Appenzell entschuldigen sich. [Siehe S. 7.] § 2—13. **c.** Aus Anlaß der vor einem Jahre von einigen Orten verordneten und bezahlten Steuer an die reformierte wallonische Gemeinde zu Mannheim ersucht Zürichs Gesandtschaft instructionsgemäß, die evangelischen Stände möchten in Betreff von dergleichen Steuern ins Künftige nicht einseitig verfahren, sondern die Sache auf eine Zusammenkunft aussetzen. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 14. **d.** In Folge der Anzeige Basels, daß es genöthigt gewesen sei, einen zu Basel studierenden Piemontesen wegen liederlicher Aufführung fortzuweisen, wird beschlossen, den piemontesischen Kirchenvorstehern zu schreiben, daß sie doch in Zukunft nur tüchtige Subjecte schicken möchten. § 15. **e.** In Beziehung auf die voriges Jahr besprochenen Consistorial- und Matrimonialverhältnisse, insofern dieselben Angehörige verschiedener Stände betreffen, werden die damals verabredeten fünf Puncte genehmigt; bei Nr. 3 behalten sich die Stände gegenüber Basel, Schaffhausen, Appenzell, wo ein unehliches Kind kein Heimathrecht zu genießen hat, und bei Nr. 4 Zürich und Bern, welche bei Mittellosigkeit beider Aeltern das Kind der Gemeinde des Vaters zuweisen, gegenüber den übrigen Ständen, welche in diesem Fall der Mutter lediglich überlassen, des Kindes Unterhalt zu suchen, das Gegenrecht vor. § 17. **f.** Bern empfiehlt vier der Galeerenstrafe entgangene Männer, zu welcher sie wegen der Religion verurtheilt worden, zur Unterstützung und läßt dieses Ansuchen in den Abschied nehmen. Bei diesem Anlasse wird Glarus von Zürich an die Wiedererstattung der Auslagen für die von letzterem für Glarus einst übernommenen Galeriens gemahnt. Glarus bittet sich aus, in Zukunft mit dieser Anforderung verschont zu werden. § 18. **g.** Die Gesandten Basels bringen die Beschwerde der Rothgerberzunft daselbst vor, welche klagt, daß ihr auf dem Zurzacher-Markte der freie Verkauf des Leders beschränkt werden wolle; sie bitten, daß die 1694 gemachte Ordnung, wie es mit dem Verkauf und Kauf des Leders gehalten werden soll, von den die Grafschaft Baden regierenden Ständen möchte aufgehoben oder erläutert werden. Der Anzug soll auf dem Syndicate zu Baden in Behandlung kommen. § 19.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

h. Die Grafen zu Isenburg-Büdingen empfehlen die reformierte französische Gemeinde zu Offenbach zu einer Beisteuer für Erhaltung ihres Pfarrers. Auf Gefallen der übrigen Orte werden ein für alle Mal 300 fl. in 1Xörtischer Repartition zu steuern beschlossen. Zürich soll nähere Erkundigung über diese Gemeinde einziehen. § 20. **i.** Unter denselben Bedingungen werden der evangelischen Gemeinde zu Ulmet im Zweibrückischen ein für alle Mal 200 fl. zu geben beschlossen. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 77. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Grafschaft Sargans.
Art. 369. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

425.

Conferenz von Zürich und Bern während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1737.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Zu Besetzung der Pfarrei Seengen hatte Bern den von Zürich als Collator einzig vorgeschlagenen Pfarrer Ulrich nach erhobener Einsprache endlich zugelassen, sich aber vorbehalten, auf nächstem Syndicate mit Zürich über diese Sache zu verhandeln. Zürich begründet nun sein Recht auf die Collatur, den Kirchensatz und den völligen Zehnten zu Seengen mit dem Stiftungsbrief von 1490, in welchem dieselben dem Hause Küßnacht incorporiert waren; später seien sie auf gebührende Weise an Zürich gekommen, und wenn auch früher Subjecte von verschiedenen Ständen in dem Vorschlage waren, so sei doch nie mehr als ein Einziger zur Installation „eingeschollet" worden. Ferner habe Bern 1669 bald nach der Conferenz von Olten (4. September) sich schriftlich erklärt, „daß es von guter Freundschaft wegen bei dem Vorschlag einer tauglichen Person allein „sich vernügen wolle". Bern besteht auf der Forderung, daß Zürich zwei Subjecte vorschlage; dieses Ansuchen hätten Klein- und Groß-Räthe seit 1669 öfters an Zürich gestellt. § 1. **b.** Zürich berichtet, daß es durch den in das Land berufenen Pfarrer Meister zu Lindow im Brandenburgischen vernommen habe, daß die durch dessen Heimberufung ledig gewordene Pfarrei, sowie auch die beiden andern tractatmäßig den beiden Ständen Zürich und Bern zur Besetzung überlassenen Pfarreien, wenn sie ledig werden, auf Befehl des Königs von Preußen gegen den Vertrag von 1725 durch Landeskinder besetzt werden sollen. Die Anfrage Zürichs, ob deßwegen nicht an den König von Preußen geschrieben werden sollte, will Bern seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. § 2. **c.** In das Ansuchen des Jean Jahier, Director der evangelischen Kirchen in Piemont, um eine Steuer von 200 Pfd. piemontesischer Währung zur Deckung seines erlittenen Schadens willigen auf Berns Empfehlung die Gesandten Zürichs unter Ratificationsvorbehalt ihrer gn. Herren und Obern ein; doch soll demselben geschrieben werden, daß er künftig seiner Sachen besser wahrnehme. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 228. Hintersäßen.
Grafschaft Sargans.
Art. 348a. Locales.

426.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 9. bis 19. August 1737.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister; Johannes Fries. Bern. Isaak Steiger; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Fridolin Hauser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich nimmt den abermals von Glarus gemachten Anzug, betreffend die Ziegelbrücke, in den Abschied. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 47. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 15. Huldigung. Art. 49. Zehntensachen. Art. 58. Salzsachen.
„ 34. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 10. Beeidigung von Beamten. Art. 242. Justizsachen. Art. 314. Kriegssachen.
„ 46. Amtsrechnung. „ 243. „ „ 376. Stifte und Klöster.
„ 92b. Huldigung. „ 244. „ „ 462. Locales.
„ 135. Polizeiliches. „ 245. „ „ 466. „
„ 172. „ „ 247. Zehntensachen.

Untere freie Aemter.

Art. 13. Beeidigung von Beamten. Art. 137. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 188. Locales.
„ 45. Amtsrechnung. „ 160. Zehnten- und Grundzinse. „ 195. „
„ 67. Landschreiber. „ 162. „ „ „ 201. „
„ 109. Märchensachen.

Rapperschwyl und seine Höfe.

Art. 17.

427.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1737.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Meyer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Johann Georg Imhof, des kleinen Raths und Venner. Lucern. Franz Niclaus Leontius Balthasar, des innern Raths. Uri. Konrad Emanuel von Roll, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann, Landshauptmann und Oberzeugherr. Zug. Franz Michael Bossart, des Raths. Glarus. Johann Melchior Legler, Alt-Seckelmeister. Basel. Niclaus Harscher, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach-Rosiere, des innern Raths. Solothurn. Joseph Stephan Glutz, der jüngern Räthe. Schaffhausen. Christoph Schalch, des großen Raths und Archivar.

Wegen der mailändischen Commissarien begehrt der Gesandte von Zürich von dem urnerischen „eine eigentliche Information". Dieser aber, nicht instruiert, kann keine ertheilen. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt:

Art. 40. Ortstimmen. Art. 129. Zollsachen. Art. 152. Kriegssachen.
„ 109. Justizsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis und Mendris.

Art. 191. Kirchliches.

Lauis.

Art. 208. Beamte.
" 319. Postwesen.
Art. 331. Zollsachen.
Art. 361. Locales.

Mendris.

Art. 407. Marchensachen.

428.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1737.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 121. Straßensachen.
Art. 165. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 501. Straßensachen.
Art. 543. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 606. Polizeiliches.

429.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1737.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

430.

Abschied über die Vermittlung der Unruhen in Genf von Seite Zürichs und Berns.

Genf, 1. September 1737 bis 13. Juni 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Burgermeister; Hans Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Isaak Steiger, Alt-Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Alt-Venner.

Nachdem die Unruhen zu Genf seit drei Jahren in höherem oder geringerm Grade fortgedauert hatten, kam es, obgleich Zürich und Bern dieser mit ihnen verbündeten Stadt zu wiederholten Malen nachdrücklich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Beilegung derselben anempfohlen hatten, den 21. August zu einem gewaltthätigen Ausbruche, bei welchem die Einwohner die Waffen ergriffen und etliche das Leben verloren. Um weiteres Unglück zu verhüten, schlug sich der französische Resident de la Closure in das Mittel und brachte es durch den Credit, welchen er zu Genf genoß, dahin, daß ein Waffenstillstand beliebt wurde des Inhalts, daß niemand wegen des an den beiden vorhergehenden Tagen Geschehenen „ersucht" werden durfte, und daß die Wachen an den Porten und dem Rathhause der Bürgerschaft überlassen wurden. Ebenderselbe schickte sogleich einen Bericht von diesen Vorfällen an seinen Hof. Auf die Nachricht von diesen Ereignissen und auf das derselben beigefügte Ansuchen Genfs, ihm die erforderliche bundesgenössische Hülfe angedeihen zu lassen, ernennen Zürich und Bern die oben angeführten Gesandten. — Nachdem die zürcherischen in Bern in einer Conferenz mit den hiezu Verordneten ihre Instruction mit der bernerischen verglichen hatten und beide übereinstimmend erfunden worden waren, kommen die Gesandten beider Stände den 1. September in Genf an und werden Tags darauf vom Magistrate, der Geistlichkeit, von den XXXIV Deputierten der Bürgerschaft und von verschiedenen Fremden bewillkommt, geben ihrerseits dem ersten Syndic ihre Creditive ab und erhalten durch den Secretär Turretin die den vier Syndics régnants zu Handen des Rathes übergebenen aus 32 Artikeln bestehenden »Propositions des Citoyens et Bourgeois pour assurer la tranquillité publique et particulière«. Zugleich zeigen ihnen VIII Deputierte der Bürgercompagnieen an, daß diese Propositions unverzüglich vom Rathe deliberiert und dann an den großen Rath und den Conseil général zur Bestätigung gebracht werden möchten, und sprechen ihre Bereitwilligkeit zur Wiederherstellung der Ruhe aus. Die Gesandten stellen ihnen vor, daß sie vor allem ihnen und dem Magistrate Zeit zur Deliberation ihrer eingegebenen Propositions gönnen sollten. Tags darauf (3. Sept.) treten einige Abgeordnete des Raths mit den Gesandten beider Stände zusammen, um die Propositions zu besprechen. Sie erzählen in dieser Conferenz den Gang der Begebenheiten während des verflossenen Jahres, weisen so viel als möglich die über den Rath geführte Klage, daß er zuerst die Waffen am 21. August ergriffen habe, zurück und stellen die Frage auf, ob und wann die abwesenden Magistrate und die andern Personen zurückberufen werden könnten. Die Erdaurung der Propositions wurde jedoch für dringender, als die Behandlung dieser zweiten Frage angesehen. Es legen ferner Abgeordnete des Raths den Mediatoren ein Schreiben des französischen Hofes an den Residenten de la Closure vor, in welchem derselbe unter Belobung seiner bisherigen Handlungsweise beauftragt wird, ferner für die Versöhnung zu wirken; zugleich enthält es auch das Verlangen der abwesenden Standesglieder nach einer sichern Rückkehr in die Stadt, zumal da sie, einer Association angeklagt, als Criminels angesehen würden; dazu fügen Abgeordnete im Namen des kleinen und großen Rathes das Ansuchen eines Oubli général bei, welchen die Gesandten, wenn derselbe vom Conseil général ratificiert sei, publicieren zu lassen geruhen möchten. Die Gesandten aber sind der Ansicht, daß ein solcher Acte d'oubli nicht von einer der Parteien begehrt, sondern von ihnen als Mediatoren angetragen und an die Bürgercompagnieen gebracht werden müsse; vorher aber wünschen sie, durch Vorweisung ihrer Creditive von der Bürgerschaft anerkannt zu werden. — Die XXXIV Deputierten der Bürgerschaft erscheinen des Abends vor Rath und wünschen, daß einstweilen der angetragene Oubli général nicht möchte vor die Compagnieen gebracht, sondern daß so schnell als möglich die Propositions dem Conseil général zur Bestätigung möchten vorgelegt werden; einige Puncte, welche ihre Existenz den gegenwärtigen Umständen verdanken, könnten später füglich abgeändert werden. Der Rath sichert Beschleunigung der Berathung zu. Bald darauf stellen auch die VIII Abgeordneten der Bürgerschaft das Ansuchen an die Repräsentanten, daß sie dahin wirken möchten, daß die Propositions ohne Abänderung vor den großen Rath und den Conseil général gebracht werden möchten, da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Inhalt jenes an de la Closure gerichteten Schreibens ihnen bedenklich vorkomme, und lassen bei diesem Anlasse durchblicken, daß eigentlich die Mediation überflüssig sei. Die Gesandten warnen vor Ueberstürzung der Sache. Obgleich die VIII anfangs erklärt hatten, daß sie privato nomine kämen, ließen sie sich doch bei ihrem Weggehen dahin vernehmen, daß sie den Bescheid den XXXIV berichten wollten. Um über den Inhalt des Schreibens des französischen Hofs an dessen Residenten zur Gewißheit zu kommen, begeben sich zwei der Gesandten zu de la Closure und erhalten den Bescheid, daß ihm keine andern Aufträge zugegangen seien, als diejenigen, welche er ihnen bereits mitgetheilt habe; und als man versicherte, der König sei Willens, mit den Gesandten beider Stände Hand an das Werk zu schlagen und als Präliminarien den Status vor dem 21. August, die Niederlegung der Waffen und die Zurückberufung der Abwesenden zu verlangen, wiederholen die Gesandten ihren Besuch, erhalten aber ebendieselbe Antwort mit dem Beifügen, daß er alles zur Vereinigung thun werde, was Rath, Bürgerschaft und die Repräsentanten für dienlich erachten würden, und sich zu diesem Zwecke mit denselben in Einvernehmen setzen werde. Unter solchen Umständen halten es die Repräsentanten für genugsam, wenn der Resident vom Magistrate oder nöthigenfalls auch von ihnen ersucht würde, seine kräftigen An- und Abmahnungen eintreten zu lassen; einstweilen aber setzen sie für sich besonders ihre Negotiation fort. Während die Berathung der Propositions im Rathe und mit den Repräsentanten vor sich geht, langt ein Schreiben des Herrn Comte von Montreal an, welches im Namen sämmtlicher abwesenden Standespersonen das Ansuchen stellt, daß man ihnen vor Abhaltung des Conseil général eine sichere Rückkehr gestatten möchte, widrigenfalls sie gegen alles, was beschlossen werden möchte, protestieren. Die Repräsentanten fordern die Petenten auf, sich über die besondern Maßregeln näher zu erklären, welche sie für ihre persönliche Sicherheit für nothwendig erachten, da die Abgeordneten der Compagnieen erklärten, daß jede zurückkehrende Person Sicherheit genieße. Den Deputierten der Bürgerschaft stellen die Repräsentanten vor, wie nothwendig es sei, daß von Seite unparteiischer Personen eine Vermittlung vorgenommen werde. Diesen Rath halten aber die Abgeordneten für bedenklich und, begleitet von vielen Particularen, gehen sie auf das Rathhaus und verlangen in „bedenklichen" Ausdrücken, daß die Propositions ohne weitere Prüfung an den Rath der Zweihundert gebracht und der Tag zur Versammlung des Conseil général bestimmt werde. Auf die Mahnung der Repräsentanten, daß der Magistrat nichts vornehmen möchte, was ihre Officien oder ihre Mediation hindern könnte, setzt der Rath der Zweihundert den Conseil général auf den 26. September an, bezeichnet Klein- und Großräthe, welche mit den Deputierten der Bürgerschaft über die Propositions conferieren und den Compagnieen anzeigen sollten, daß er die Officien der Gesandten annehme und auch die Compagnieen bereden sollten, daß sie ein Gleiches thun möchten. Bald hernach zeigt der französische Resident den Repräsentanten an, daß er von seinem Hofe den Befehl erhalten habe, in Kraft des Tractats von 1579 mit und neben beiden Ständen Zürich und Bern der Stadt Genf bundesgenössische Hülfe zu leisten und solches den Repräsentanten, dem Rathe und den XXXIV anzuzeigen; daß ferner der König nothwendig finde, in dem Stande die Ruhe wieder herzustellen, denjenigen welche sich entfernt hätten, die nöthige Sicherheit für die Rückkehr zu geben, damit sie an den Deliberationen Theil nehmen könnten, mit dem Beifügen, daß der König dieselben unter seine Specialprotection nehme. Sobald diesem Begehren entsprochen sei, werde der König einen Herrn von Qualität nach Genf schicken, welcher mit den Repräsentanten beider Orte ein gouvernement stable in Genf einzuführen bemüht sein werde. Ebendieselbe Eröffnung macht der Resident den Deputierten der Compagnieen und dem ersten Syndic zu Handen des Raths und hält um Audienz vor dem Rathe an. Den 21. September erklärt derselbe dem Rathe, daß der König eine alle Staatskörper umfassende Mediation ihnen anbiete, eine allgemeine Amnestie verlange, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Flüchtigen unter seinen speciellen Schutz nehme und wünsche, daß die Bürgerschaft seinem Abgeordneten ihre Beschwerden zur Kenntniß bringe, um in den Stand gesetzt zu werden, mit den Repräsentanten Zürichs und Berns einen dauerhaften Frieden zu Stande zu bringen. Dieser Discours des Residenten vor dem Rathe wird den Repräsentanten mitgetheilt; in Folge der Besprechung desselben legen die Repräsentanten in den Abschied nieder, daß sie, als der Resident ihnen seine erhaltenen »Ordres« vorgelesen, nichts anderes geantwortet hätten, als daß sie ihn ersucht, er möchte ferner seine guten Officien anwenden, wie auch sie ihrerseits nach ihrer Instruction handeln wollten; der Mediation halber hätten sie sich aber nicht im geringsten eingelassen, viel weniger sich dazu engagiert. Die Gesandten glaubten zu bemerken, daß die Proposition des Residenten in der Stadt die Wirkung habe, daß man allerseits sich lieber unter einander accommodieren wollte, und einige Bürger äußerten sich gegen sie wirklich dahin, daß man damit beschäftigt sei, einen Entwurf zu einer solchen Uebereinkunft zu Papier zu bringen. Der große Rath nahm die Mediation des Königs von Frankreich mit und neben der der beiden Stände an, jedoch ohne Nachtheil der Edits. Das verursachte unter der Bürgerschaft eine solche Bewegung, daß mehrere Standesglieder und andere Personen es für das Rathsamste hielten, die Stadt zu verlassen und ihre Habe in Sicherheit zu bringen. Unter diesen bedenklichen Umständen und da es schien, daß ein Conseil général erzwungen werden sollte, erlassen die Repräsentanten an die Bürgerschaft durch den Druck ein Memoire, in welchem sie dieselbe auffordern, ihre und des französischen Königs Mediation anzunehmen, mit der Erklärung, daß erstens durch diese Mediation die Regierungsform, die édits et coutumes Genfs unangetastet bleiben sollen; zweitens, daß vor Abhaltung des Conseil général den flüchtigen Gliedern des kleinen und großen Raths und den andern abwesenden Personen unter Garantie der Sicherheit die Rückkehr gestattet werden müsse. Zugleich erläßt auch der französische Resident ein Memoire an den Rath, in welchem er denselben auffordert, die mißtrauischen Bürgercompagnieen zu bewegen, die angebotene Mediation seines Königs anzunehmen, den Conseil général einzustellen und ihm innerhalb zweier Tage eine Antwort zu geben. Während der Berathungen des großen Rathes darüber sammelt sich eine große Masse Volkes vor dem Rathhause. Der Rath beschließt, daß der Conseil général an dem folgenden Tage abgehalten und die eingegebenen Propositions, welche unterdessen mit den Deputierten der Bürgerschaft zu erdauern seien, von demselben ratificiert werden sollen; die Mediation anderer Mächte wird „ausgestellt". Nachdem aber der französische Resident sein Memoire nebst seiner vor Rath gehaltenen Rede gedruckt unter die Bürgerschaft hatte vertheilen lassen, wird nicht blos der Beschluß des großen Raths dahin abgeändert, daß jetzt derselbe den Compagnieen der Bürgerschaft wohl zu bedenken giebt, was sie thun wollen, und ihnen zu Gemüthe führt, daß er die Mediation, als eine der Freiheit keine Gefahr bringende, angenommen habe, sondern es erklären sich schließlich auch 700 Stimmen der Compagnieen für Annahme der Mediation (andere 100 stimmten gar nicht, und 100 wollten die Frage vor den Conseil général bringen). Die Annahme der Mediation wird demnach den beiderseitigen Mediatoren notificiert.

Nach Annahme der Mediation stellen die Repräsentanten Zürichs und Berns und der französische Resident das Begehren an den Rath, daß männiglich die Waffen niederlegen, daß die Wachen der Garnison übergeben und den geflüchteten Personen eine sichere Rückkehr gestattet werden soll. Dieses in einem Memoriale dem ersten Syndic übergebene Begehren wird den Deputierten der Bürgerschaft übermittelt. Es finden sich aber deren nur 26 beim ersten Syndic ein und theilen ihm mit, daß die übrigen ihre Commission niedergelegt hätten, daß auch die Zumuthung der Mediatoren der Bürgerschaft bedenklich vorkomme und deren Ausführung mit Schwierigkeiten verbunden sei; jedoch sei noch kein Entschluß gefaßt worden. Mittlerweile zeigt der Resident an, daß nächstens, vom Könige als Plenipotentiarius gesandt, Comte de Lautrec, Maréchal des camps et armées

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

du roi, eintreffen werde. Die Bürgerschaft beschloß, bis zu dessen Ankunft die Behandlung jenes Begehrens einzustellen. Der Plenipotentiarius wird dann an den Grenzen des genferischen Gebietes von dem regierenden und den drei alten Syndics und einer Abordnung des kleinen und großen Raths und von den unter dem Gewehr stehenden Bürgercompagnieen unter Kanonenschüssen bewillkommt und des Abends von den Repräsentanten der beiden Stände becomplimentiert. In Uebereinstimmung mit den Repräsentanten ersucht der französische Bevollmächtigte den Rath, daß er vor allem für die Niederlegung der Waffen sorgen und die Patrimoniaux der Compagnieen auffordern möchte, die Zahl ihrer Deputierten wieder zu ergänzen; zugleich läßt er seine Vollmacht dem Rathe einhändigen. Gegenbesuch des Comte de Lautrec bei den Repräsentanten. Den 21. October ergänzen die Bürgercompagnieen ihre Deputierten und erklären dem französischen Vermittler, daß sie noch nicht hinlängliche Sicherheit zu haben glauben, um die Waffen niederlegen zu können. Nachdem aber de Lautrec den Abgeordneten im Einverständniß mit den übrigen Mediatoren bedeutet hatte, daß er bis morgen von den Compagnieen eine ihr Wohl bezweckende Antwort zu erhalten hoffe, beschließen dieselben 22. October Morgens dennoch die Niederlegung der Waffen. In Folge dessen wollte nun Mittags eine Abtheilung der Garnison ihren Dienst vor dem Rathhause antreten, als die dort stehende Bürgerwache, in der Meinung, diese Leute wollten etwas wider sie unternehmen, plötzlich zu den Waffen riefen. Auf dieses hin versammeln sich die Compagnieen wieder und nehmen den am Morgen gefaßten Beschluß zurück. Die von den Deputierten davon gemachte Anzeige wird von den Mediatoren dahin erwidert, daß sie die Niederlegung der Waffen und die Ueberlassung der Wachen bis morgen zu gewohnter Zeit erwarten. Auf diesen Bescheid hin beschließen sämmtliche Compagnieen, dem Begehren der Mediatoren zu entsprechen. Am folgenden Tage zieht die Garnisonswache auf. Darauf erläßt der Rath auf das Verlangen der Mediatoren die lettres de rappel an die abwesenden Standesglieder und die übrigen Personen; diese kehren in den folgenden Tagen in ihre Vaterstadt zurück. Im Namen derselben wird von zwei Abgeordneten eine Protestation bei den Mediatoren gegen ein zu Lausanne gedrucktes fliegendes Blatt eingelegt, welches sie als eine der Freiheit gefährliche Association darstellte.

Da nun das eigentliche Mediationsgeschäft näher rückte, wünschte der französische Plenipotentiarius die Vollmachten der Repräsentanten beider Stände einzusehen. Die vorgewiesenen Creditive hält er nicht zu einer Mediation bevollmächtigend und ersucht daher die Repräsentanten, sich eine Vollmacht nach Inhalt der seinigen geben zu lassen. Dem Ansuchen wird entsprochen, nur mit der Abweichung, daß in der Vollmacht der Repräsentanten der Punct der Garantie weggelassen und dem Comte de Lautrec überlassen wird, die Garantie allein zu übernehmen, außer wenn beide Parteien zu Genf die Garantie begehren würden, was aber nicht vorauszusehen war. — Auf die Einladung sämmtlicher Mediatoren beschließen der kleine und der große Rath die Publication eines acte d'oubli général, gegen welchen aber die Deputierten in so fern Einsprache einlegen, als derselbe vom kleinen und großen Rathe, welche so gut als die Bürgerschaft Amnestie nöthig hätten, und nicht von den Mediatoren oder dem Conseil général ausgehe; ferner weil in demselben verboten sei, etwas über das gegenwärtige Geschäft durch den Druck zu publicieren. Nachdem aber ihnen das Zweckmäßige dieser Bestimmungen vorgestellt worden, wird diese Publication durch den Druck (1. November) veröffentlicht und an den Straßenecken angeschlagen. An einigen Orten wurde dieselbe abgerissen, und, obgleich der französische Bevollmächtigte darüber den XXXIV ernste Vorstellungen gemacht und die Erwartung ausgesprochen hatte, daß die Bürgerschaft durch einige Deputierte ihn deßwegen um Verzeihung bitten werde, so wurde am folgenden Morgen diese That doch wiederholt. Ja eine Schaar junger Leute begehrten beim Comte de Lautrec ungestüm Audienz und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brachten dieselben Einsprachen, wie früher die XXXIV, vor. Von hier abgewiesen, verfügten sie sich zu den übrigen Mediatoren, verlasen eine Art Protestation und führten unziemende Reden, wurden aber auch hier „abgethädiget". Der französische Plenipotentiarius eröffnet nun den Repräsentanten, daß er in Folge dieser Vorgänge einen Bericht an seinen Hof zu machen und weitere Ordres einzuholen genöthigt sei, läßt sich aber von den Repräsentanten dahin bereden, sechs Deputierte zu beschicken, welchen er erklärt, daß die Mediatoren die Gefangensetzung derjenigen, welche die Anschläge abgerissen, vom Magistrate verlangen, daß im Falle von Opposition er ohne anderes einen Courrier nach Hof abschicken und die Repräsentanten an ihre Principale berichten werden, ferner daß die Compagnieen sofort versammelt werden sollen, damit bei sämmtlichen Mediatoren Abbitte geschehe. Die XXXIV macht er dafür verantwortlich. Diese erscheinen am folgenden Tage und bitten für das Geschehene ab und empfehlen die Schuldigen der Gnade. Die Mediatoren bestehen darauf, daß dieselben vorerst sich in Gefangenschaft zu stellen haben, ehe Gnade zu erwarten sei. Diese Vorgänge verursachten eine solche Bewegung unter der Einwohnerschaft, daß viele „ehrliche" Personen die Stadt verließen und de Lautrec die Repräsentanten beider Stände ersuchte, zur Demonstration einige Miliz in die Nähe von Genf rücken zu lassen, wie auch er ebendasselbe Begehren an seinen König stellen wolle. Von diesem Vorhaben jedoch durch die Repräsentanten abgebracht, will er vom Könige sich die Vollmacht geben lassen, im Falle der äußersten Noth der Stadt Genf alles Commercium mit Frankreich zu untersagen, und den „Böswilligen" ihre in Frankreich liegenden Güter zu confiscieren, und wünscht, daß die Repräsentanten Berns sich eine ähnliche Vollmacht geben lassen möchten. — Bald darauf erscheinen die XXXIV und tragen den Mediatoren eine Erzählung alles dessen vor, was seit dem März 1734 bis zu Anfang des September 1737 vorgegangen war, und legen die pièces justificatives vor mit dem Beifügen, daß sie nächstens ihre die Herstellung der Sicherheit bezweckenden Forderungen eingeben werden. — Der 19. November war der Tag, an welchem der Conseil général sich zur Wahl des Monsieur le Lieutenant und der Sieurs Auditeurs versammelte. Damit dieser Versammlung so viel Theilnehmer als möglich beiwohnen könnten, übermachten die Mediatoren dem Magistrat die Verordnung zur Execution, daß an diesem Tage keine Vermehrung der Wache beim Rathhause stattfinden sollte, und daß an den Kirchthüren von St. Peter blos „Dizeniers" mit ihren Degen wachen sollten, während nach einer Verordnung von 1734 beim Rathhause und der Kirche die Bürgerwache an diesem Wahltage sollte aufgestellt werden. Zugleich wird auch von dem Magistrate auf Veranlassung der Mediatoren den noch Abwesenden insinuiert, daß sie bei dem Conseil général zu erscheinen hätten. Endlich läßt auch der Magistrat durch einige Abgeordnete die Vorgänge seit dem März 1734 bis zum November 1737 den Mediatoren vortragen und ein Memorial mit seinen Propositionen übergeben; diesen schließt sich noch eine historische Erzählung von verschiedenen Klein- und Großräthen und ein Memorial von sämmtlichen Großräthen an.

Nachdem nun das Material, auf welchem die Mediation sich bewegen sollte, bei Handen war, wird von den Mediatoren beschlossen, die eingegebenen Schriften gegen einander zu vergleichen und zu erdauern, worin dieselben von den Edits abweichen und mit ihnen übereinstimmen, auch nöthigenfalls über einen oder den andern Punct noch Informationen einzuziehen und den gefaßten Beschluß den h. Principalen zur Revision einzuschicken. Der Conseil général lief in Ruhe und Ordnung ab.

Die größte Divergenz zeigte sich unter den Mediatoren in Betreff der Zahl der Mitglieder des großen Raths, der aufzustellenden Garantie und der cas ardus. Während Comte de Lautrec die Zahl der Mitglieder des großen Raths von 225 auf 255 gesetzt haben wollte mit dem Zusatze, daß bei einer Promotion nur Einer desselben Namens gewählt werden könne, wollten die Repräsentanten keine oder nur eine unbedeutende Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehrung ohne jene Clausel. — In Beziehung auf die Garantie glaubte de Lautrec, daß ein Artikel, welcher eine solche bestimme, nothwendig sei und von einem sehr großen Theile der Bürgerschaft verlangt werde, und hatte dafür den Auftrag des Königs; die Repräsentanten Zürichs und Berns aber sehen zwar ein, daß bei der noch immer herrschenden Unruhe die Mediation vielleicht ohne nachhaltigen Bestand bei Weglassung der Garantie sein würde, sind aber der Ansicht, daß der Inhalt dieser Garantie blos auf die gegen die Edits und Gesetze gerichtete Gewalt, Drohung, Ergreifung der Waffen gerichtet sein sollte, mit dem Beisatze, daß, wenn der König und die beiden Stände (mit Verschweigung Solothurns) in solchen Fällen einschreiten müßten, es alsdann allerdings, wie es im Bund von 1579 gegen einen äußern Feind eingerichtet worden sei, ebenso gehalten werden sollte. Sie glauben, auf solche Weise auch den am 6. December 1734 ausgestoßenen Magistraten, welche ihre Vertheidigungsschriften eingegeben hatten *), einen Dienst zu leisten; immerhin jedoch sollte die Unabhängigkeit und Freiheit Genfs vorbehalten sein. Uebrigens holen die Repräsentanten darüber Instructionen ein; der Plenipotentiarius aber erklärt später, daß zuletzt der König dieselbe allein übernehmen werde. In Beziehung auf die cas ardus wollte de Lautrec die Bestimmung aufgenommen wissen, daß, wenn man in Fällen, die in den frühern Bestimmungen nicht enthalten seien, in Zweifel stehe, ob dieselben vor den Conseil général gehören oder nicht, man an die Mediatoren deßwegen zu recurrieren habe. Die Repräsentanten und der Magistrat erklären sich damit nicht einverstanden, wünschen hingegen, daß in der Vorrede zum Instrument eingeschaltet werde, daß beide Stände, als Verbündete der Stadt Genf, auf erhaltenen Bericht sogleich gekommen seien, um den fernern Unordnungen vorzubeugen; daß dem Artikel der Garantie beigesetzt werde: si elle est duement requise; ferner daß mit klaren Worten beigefügt werde, es solle in Zukunft niemand weder an der Mediation, noch an den Edits etwas ändern, es sei denn zuvor im kleinen und großen Rath darüber deliberiert und durch dieselben an den gesetzlich versammelten Conseil général gebracht worden. Endlich wird das Mediationsproject von den Mediatoren unterzeichnet. Nach den Unterschriften setzt de Lautrec den Passus, die cas ardus betreffend, gleichsam als pro memoria bei. Daneben wird als Aequivalent beigesetzt: aucunes troupes étrangères ne pourront être introduites dans la ville de Genève que du consentement du Conseil général. — Mit diesem Mediationsprojecte reist Schultheiß Steiger nach Bern, die zürcherischen Gesandten schicken es ihren h. Principalen. Einer der Repräsentanten beider Stände knüpfte auch auf Gutbefinden seiner Collegen und auf Bitte des Magistrats von Genf mit dem in Paris damals befindlichen Chevalier Schaub eine Correspondenz, namentlich wegen der cas ardus, der introduction des troupes étrangères und wegen der Garantie an. Unter diesen Puncten war die Bestimmung, wem es zustehen sollte, fremde Truppen in die Stadt herein zu führen, ob dem kleinen und großen Rathe oder dem Conseil général, derjenige, welchen Schaub als den wichtigsten bezeichnete, und welcher besonders die Genfer in Spannung hielt und sie für ihre Rechte besorgt machte. Nachdem auf das Ansuchen des Magistrats noch ein Artikel (XXXIV) über den Kauf des Korns und den Verkauf des Weins beigefügt, vom Grafen de Lautrec die Bestimmung, betreffend die cas ardus aufgegeben worden war, die Repräsentanten ferner es dahin gebracht hatten, daß die Garantie nebst dem Vorbehalt des Bündnisses Zürichs und Berns mit Genf an einem passenden Orte eingeschaltet worden, wird das Original von sämmtlichen Mediatoren den 7. April unterzeichnet und besiegelt und werden Abschriften nach Paris, Zürich

*) Nämlich: Marc Conrad Trembley, ancien Syndic; Jacob de Chapeaurouge, ci-devant Syndic; Jean Trembley, Syndic de la garde en 1734. Jean Tronchin; Philippe De Carro, ci-devant Lieutenant de l'artillerie et auditeur [der sechste war Charles Lullin, ancien Syndic].

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Bern zur Ratification gesandt. Den 16. April kommt die Ratification von Paris an; blos verlangte der König die Weglassung einiger ihm überflüssig scheinenden Worte in Art. XV. Nachdem dieser Artikel in Uebereinstimmung mit den Repräsentanten redigiert worden, wird beschlossen, die Ratification durch besondere Patente zu bewerkstelligen, was aber erst dann stattfinden sollte, wenn der Conseil général die Mediation angenommen und sanctioniert hätte. Dieser wurde den 8. Mai in der Kirche St. Peter versammelt. In denselben verfügen sich die Mediatoren, abgeholt von einer Deputation des kleinen und großen Raths und der Bürgerschaft. Der Staatssecretär Turretin verliest das Mediationswerk und die Erkanntniß des kleinen und großen Raths, dahin gehend, daß sie dasselbe völlig und mit großer Erkenntlichkeit gegen die Mediatoren approbieren. Darauf werden zwei Mitglieder des großen Raths und zwei aus der Bürgerschaft vom ersten Syndic zu Secretären erwählt und beeidigt; diesen eröffnet jeder im Conseil général Anwesende seine Meinung in das Ohr. Von den Stimmenden erklären sich nun völlig und meistens mit großer Erkenntlichkeit gegen die Mediatoren, 1316 für, 39 gegen Annahme der Mediation. In Folge dessen werden alle Glocken geläutet, und bald darauf wird ein aus Gebet und Absingung einiger Verse aus Psalm 85 und 118 bestehender Gottesdienst gehalten. Die Repräsentanten beider Stände begeben sich in Begleit des ganzen Rathes unter dem Abfeuern der Kanonen auf das Rathhaus. Ueberall Freude und Vergnügen über die glückliche Beendigung der Sache. Den Mediatoren wird der Actus der Annahme der Mediation zugestellt. Die endlichen Ratificationen werden den 13. Juni ausgewechselt. — Das ganze Mediationswerk ist gedruckt unter dem Titel: **Règlement de l'illustre médiation pour la pacification des troubles de la république de Genève. Gen. 1738.**

431.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. bis 24. September 1737.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande; Michael Freudenreich, Alt-Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Tobias von Gottrau, Seckelmeister und des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Freiburg versteht sich zu keiner weitern Modification des Verbots der Holzausfuhr gegenüber den bernerischen Unterthanen. § 35. **b.** Auf die Beschwerde Berns, daß zu Domdidier der Zoll für Tabak gesteigert worden sei, erklärt Freiburg, daß der Zöllner nie mehr, als die durch den alten Tarif bestimmten vier Batzen vom Centner Tabak gefordert habe. § 36. **c.** Auf die Beschwerde Freiburgs, daß in Bezug des Zolles von Palézieux oder Oron beschwerliche Neuerungen gemacht worden seien, übergiebt die bernerische Gesandtschaft einen Bericht über ihr altes Herkommen, sowie die Tarife. § 37. **d.** In Beziehung auf die Souveränitäts- und Jurisdictionsstreitigkeit wegen des Hauses von Jonas Viquerat zu Combremont übergiebt der Commissarius von Freiburg sein Memorial dem bernerischen Obercommissarius. Kommt keine Verständigung zu Stande, so trägt Freiburg nochmals auf einen Augenschein an. § 38. **e.** Auf das Ansuchen des Pfarrers

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Ressudens und des Curé von Carignan oder Dompierre-le-Grand wird den Obercommissarien die Execution des Abtausches der beiderseitigen Corvées nach dem Abschiede von 1729 aufgetragen. § 39.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 51. bis 55.
Schwarzenburg.
Art. 109.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 358 bis 368.
Grandson.
Art. 788 bis 798.
Murten.
Art. 983 bis 988.

432.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 30. October 1737.

[Rathsbuch von Nidwalden.]

Gesandte: Uri. [Unbekannt.] Schwyz. [Unbekannt.] Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Nidwalden instruiert folgendermaßen: **a.** Es soll ein Anzug wegen der Schiffleute gemacht werden, damit sie in Uri die Waaren sicher ablegen können. **b.** Die Factoren sollen gehalten werden einen Eid zu schwören.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 273 bis 275.

433.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 12. November 1737.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Franz Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Landsstatthalter.

a. Der Streit wegen der Landmarch in der Richisau kommt zur Sprache. Schwyz entgegnet auf den von Glarus producierten Spruch des Heinrich Znidersten von 1478, daß derselbe zu dieser March nicht diene, sondern sich nur auf die Landmarch und Untermarch zu Richenburg beziehe, und daß die Alpen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Güter, welche die in der Landschaft March besitzen, in die schwyzerische Jurisdictionsmarch gehören, wie denn wenige Jahre vorher, als die Alp Scharten an einen von Glarus verkauft worden war, der Kauf von der Obrigkeit zu Schwyz aufgehoben und der Verkäufer mit Ungnade angesehen worden sei, was nicht zugegeben worden wäre, wenn die Alp Scharten in der glarnerischen Jurisdiction gewesen wäre. Schwyz erklärt ferner, daß es sich wegen dieser Sache nicht mehr in Kosten und Conferenzen einlassen wolle; die Protestation gegen alles widrige Verfahren wird wiederholt, ferner wird, was 1729 zwischen Glarus und dem Gotteshaus Einsiedeln der Landmarchen wegen zu Richenburg vorgenommen worden, als ein actus clandestinus für ungültig erklärt. Glarus will sich gerne durch Documente belehren lassen, versteht aber den „Zniderist-Spruchbrief" anders und trägt auf einen Augenschein an Ort und Stelle an. Die auf die Aufforderung von Einsiedeln veranstaltete Marchung zwischen Glarus und Richenburg sei als ein „öffentlicher Act verpflogen worden"; ob aber Einsiedeln dazu befugt gewesen sei oder nicht, überlasse es Schwyz zu entscheiden. § 21.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vogtei Uznach und Gaster.
Art. 12 bis 17.
Vogtei Uznach.
Art. 46 bis 55.
Vogtei Gaster.
Art. 121 bis 125.

434.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1738.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Rudolf Rochus Abyberg; Franz Joseph Mettler, Statthalter. Glarus. Fridolin Blumer, des Raths; Joseph Adam Suter, Landvogt in Uznach.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vogtei Uznach.
Art. 56 bis 64.

435.

Conferenz von Bern und Solothurn.

Langenthal, 22. April bis 3. Juni 1738.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Thormann, des täglichen Raths; Johann Anton Kilchberger, des täglichen Raths; Johannes Thormann, des großen Raths; Johann Rudolf Lerber, des großen Raths und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Generalcommissarius welscher Lande. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Alt-Schultheiß; Ludwig Anton Joseph Franz Heinrich Schwaller, der ältern Räthe; Urs Victor Joseph von Roll, des geheimen Raths; Johann Ludwig de Vigier, der jüngern Räthe.

a. Bern wünscht, daß der winingische Vertrag von 1665, der nebst seinem Anhängsel von beiden Ständen ratificiert worden sei, in ein vollkommenes Instrument gebracht und gegenseitig ausgewechselt werden möchte, in Folge dessen dann die waltenden Späne entschieden werden könnten. Solothurn aber erklärt, daß es bei demselben einige Vorbehalte gemacht habe und daher verlange, daß jener Vertrag mit Berücksichtigung dieser Vorbehalte erläutert werde. Diese Vorbehalte beziehen sich auf die Zölle und auf das Anhängsel, betreffend das Religionswesen. Solothurn findet es nämlich unpassend, daß die bernerischen Burger die Zollbefreiung genießen sollen, während die solothurnerischen das Reciprocum nicht zu genießen hätten; ferner hält es dafür, daß seiner Landesherrlichkeit, seinen niedern Gerichten und seinen Strafrechten dadurch Abbruch geschehe, daß die Prädicanten mit Zuziehung von vier Männern diejenigen vor sich beschicken, welche wider die reformierte Religion sich verfehlt hätten. — In Betreff des ersten Punctes stellt es den Antrag, entweder nach den Abschieden von 1576 und 1577 den beiderseitigen Burgern die reciprocierliche Zollsimmunität zu sichern oder dieselbe gegeneinander gänzlich aufzuheben. Von ihren Principalen angewiesen, in den weitern Unterhandlungen auf den zweiten Vorschlag einzutreten, vereinigen sich die Gesandtschaften beider Stände nach vorausgegangenen das Detail betreffenden Unterhandlungen auf ein Project folgenden Inhalts: Nummer 1 und 2 sind enthalten im Vertragsinstrument vom Juli 1742 in Art. 1; Nummer 3 in Art. 2, 4, 8 [Lemma: aber zu Aarau u. s. w.] und 9; Nummer 4 in Art. 16. 5) Der Zoll soll künftig nach dem Gewicht der Waaren bezogen werden; die Waaren werden in drei Klassen getheilt, für welche verschiedene Zollansätze gelten. 6) Für die Wasserroute auf der Aare will Bern seinen Zoll vom Zentner von Nidau bis Brugg für die mittlere Waarenklasse auf 15 Kreuzer reducieren, Solothurn den seinigen auf 10 Kreuzer. Nummer 7 ist im Vertragsinstrument von 1742 Art. 14 enthalten. 8) Es wird für zweckmäßig erachtet, daß beide Stände Neuenburg angehen, die Zölle an der Zihlbrücke herunterzusetzen. (Dieses Project wurde von beiden Ständen ratificiert.) § 1. **b.** Hinsichtlich der Schifffahrt auf der Aare vereinigt man sich, nachdem Solothurn auf seinem auf authentischen Titeln beruhenden Ablag- und Wagrecht zu Solothurn beharrt hatte, zu folgendem Projecte eines Vergleichs: 1) Alle die Aare hinab oder hinauffahrenden mit Waaren, Salz, Früchten und andern Dingen beladenen Schiffe müssen zu Solothurn anlanden, ausladen und den dortigen Gerechtigkeiten unterworfen sein. Die auf die Zurzachermessen fahrenden Schiffe, so wie andere aus dem Lande fahrende mögen „fürfahren", wenn das Gewicht der Waaren durch Certificate oder Abwägen einzelner Stücke constatiert ist. 2) Den bernerischen Schiffleuten, welche von Yverdon herab Waaren, Salz, Wein, Früchte bis nach Solothurn bringen und daselbst ausladen, wird allein überlassen, die hinauf gehörigen Waaren und Sachen als Rückfracht mitzunehmen. 3) Der beiden Stände Salz und der Wein der beiderseitigen Burger und Unterthanen soll, wie von Alters her, nach jedes freien Willen hinauf oder hinunter geführt werden dürfen. Das beiden Ständen gehörige Getreide soll, mit glaubwürdigen Certificaten begleitet, auf- und abwärts freie Fahrt haben und durch beliebige Schiffleute geführt werden. Den solothurnerischen Schiffleuten wird allein überlassen, das Lucerner- und Ländersalz nach Aarburg zu führen, jedoch ohne daß sie noch andere Waaren aufladen, noch außer ihrer Kehr auf der Rückfahrt solche „hinauffergen". 4) Die zwischen den Zurzachermessen von Solothurn bis nach Brugg und umgekehrt zu führenden Waaren, Früchte und anderes, ferner das bernerische Salz, das von Brugg die Aare aufwärts geführt wird, soll in Rücksicht auf die Kehr unter den Schiffleuten also eingetheilt werden, daß die bernerischen Schiffleute zwei, die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solothurnerischen eine Kehr haben. Sonst sollen die Waaren nach dem [dem Abschied beigelegten] Schifffahrtsreglement gefergt werden. [Solothurn will beigesetzt haben: Folgsam alle Waaren von oben herab und unten hinauf an Solothurn adressiert werden. Später wird vorgeschlagen dafür im Art. 1 zu setzen: anlanden, ausladen und dortigen Gerechtigkeiten unterworfen sein und zu dem Ende dahin spediert werden.] 5) Den Burgern von Solothurn steht es frei, ihre nach Zurzach gehenden Waaren durch solothurnerische oder andre Schiffleute nach Klingnau fertigen zu lassen. Die von Zurzach zu Wasser zurückkommenden sind gleich den bernerischen der gewöhnlichen Kehr unterworfen. 6) Der Burger hausräthliche Sachen, die Aufzüge der Vögte und geistlichen Herren, die Badenfahrten genießen Zollfreiheit und können „ohne Abladen fürfahren". 7) Die Fertigung der Kaufmannsgüter zu Wagen soll, wie von Alters her, männiglich frei, offen und ungehindert sein. Gegen „Abweichung des Zentnerzolls" wird jeder Stand Maßregeln treffen. 8) Das ordinäri Oltener Wochen- und Marktschiff ist hierin nicht begriffen; dasselbe kann, wie bisher, frei und ungehindert fahren, nur darf es keine fremden Waaren und Güter mitnehmen. 9) Obige Verordnung soll einstweilen auf eine Probezeit von sechs Jahren eingeführt werden. Unterdessen werden beider Stände Rechte und Gerechtigkeiten gegenseitig vorbehalten. [Diese Uebereinkunft erhielt die Ratification beider Stände.] § 2. **c.** In Beziehung auf die Religionssachen verlangt Bern, daß das Anhängsel des winingischen Vertrags, welches von Solothurn durch Schreiben vom 11. Juni 1668 und 8. Mai 1669 ratificiert worden sei, in Kraft trete, und daß nichts davon ausgenommen werden möge, um so mehr, da im winingischen Tractat und dem Anhängsel Bern die freie Handlung in Glaubens- und Kirchensachen überlassen sei, darunter die Kirchendisciplin begriffen werde und jene vier dem Prädicanten beigegebenen Männer keine Strafbefugniß hätten. Solothurn aber erwidert, daß es jenes Anhängsel nur unter Vorbehalten angenommen habe, erblickt in jenen dem Prädicanten beigegebenen vier Männern einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte oder doch wenigstens eine Quelle vieler Streitigkeiten. Endlich versteht man sich zu dem Entwurfe eines Vergleichs, der nach seiner Ratification in das Vertragsinstrument von 1742 Art. 22 von den Worten an: „Weilen die reformierte Religion u. s. w." eingetragen wurde. — Bern verlangt ferner, daß ihm, weil die Matrimonialsachen eine Dependenz der Religion seien, die Judicatur über dieselben überlassen werde, so daß in dergleichen Fällen nach evangelischen Constitutionen und bernerischen Consistorialsatzungen geurtheilt werde, ein Recht, wie es Bern gegenüber den Unterthanen des Bisthums Basel ausübe, und wie es in den gemeinen Vogteien ausgeübt werde, ja fast überall in der Schweiz recipiert sei. Solothurns Gesandtschaft aber besteht darauf, daß am Bucheggberg das Judicaturrecht in Matrimonialsachen von Alters her ihrem Stande zustehe, und beruft sich auf das, was 1546 darüber verglichen worden, will aber das Begehren und dessen Motive ihren Obern hinterbringen. [Solothurn gab dem Stande Bern nach; die Fassung des Vergleichs sehe man im Vertragsinstrument von 1742, Art. 23.] § 3. **d.** Bern trägt darauf an, den 1701 zu Baden zwischen beiden Ständen abgeschlossenen und den 8. August 1701 ratificierten Vertrag zu erläutern. Derselbe setzt fest, daß wegen Ehebruch im Bucheggberg 100 Gulden, wegen Hurereifehlers von jeder Person 10 Pfd. Buße von dem Richter, hinter welchem die Frucht falle, bezogen werden solle. Bern schlägt nun vor, daß nach den durchgehends in der Eidgenossenschaft recipierten Rechten der Klagende gehalten sein soll, den Beklagten hinter dem Richter zu suchen und zu berechtigen, wo er gesessen sich befinde, daß aber nichts destoweniger die Buße von dem Richter bezogen werden solle, hinter welchem die Frucht falle. [Von Bern in einem Schreiben vom 13. Juni, von Solothurn in einem vom 26. Juni 1738 ratificiert.] § 4. **e.** Solothurn beschwert sich über die allzuscharfe Execution und allzugroße Extension der von Seite Berns verbotenen Einbringung von fremdem Wein, Kirschwasser und von Victualien und des verbotenen Ankaufs von Eisenschienen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß es nicht in der Absicht ihrer Obern liege, das Verbot auf alle Kleinigkeiten auszudehnen und das nachbarliche Commercium zu erschweren, und verspricht auf Abhülfe hinzuwirken. § 5. **f.** Bern beschwert sich, daß Solothurn zum Nachtheil seines Zehntrechtes im Bucheggberg den Reutizehnten nicht nur die drei ersten Jahre beziehe, sondern gar ein Sempernovale daraus mache, und verlangt, daß ihm diese Reutizehnten insgemein von all den Orten innerhalb seines Zehntbezirkes gebühren, wo der Stand Solothurn oder dessen Angehörige kein Specialrecht haben, sie mögen von Ausstockung der Hochwälder oder sonst woher fließen, und zwar so, daß dem Stand Solothurn als dem Landesherrn die Zehnten der drei ersten Jahre gehören sollen, wenn nicht etwa Prädicanten etwas Speciales dagegen aufzuweisen haben. Solothurn bezieht sich auf seinen alten Possess und die Abschiede von 1716 und 1720 und seine Erklärung vom 26. August 1720. Da man aber durch das specielle Eintreten auf die Rechtsfrage nicht zum Ziele zu gelangen scheint, beschränkt sich Bern auf den Antrag, Solothurn möge wenigstens nicht versagen, daß man die Zehnten, welche der Spital von Bern bis dahin im Bucheggberg bezogen habe, ausmarche und eine Beschreibung davon machen lasse; ferner daß Solothurn seiner Zusage gemäß keine Einschläge zum Häuserbau, zu Allmenden oder Bünten, noch weniger Anpflanzung neuen Holzaufwachses oder Ausstockungen ohne des Zehntherrn Einwilligung erlaube. Den ersten Punct will die solothurnerische Gesandtschaft ihren Obern hinterbringen, hinsichtlich des zweiten bleibt sie bei den früher gegebenen Erklärungen. [Dem letzten Puncte stimmte der Stand Solothurn bei.] § 6. **g.** Bern beschwert sich, daß im Bucheggberg oftmals von dem niedern Gerichte Sachen verthädigt werden, welche ins Criminale fallen, und verlangt, daß alles, was nach allgemeinen Rechten und aller Orten für malefizisch angesehen werde, dem hohen Gerichte zustehe, während Solothurn nach seiner Interpretation der Verträge von 1451, 1516 und 1665 nur die Fälle zu strafen den hohen Gerichten überlassen will, welche den Tod verschulden. Berns Gesandtschaft begründet zu seinen Gunsten die Erklärung der obigen Verträge, beruft sich auf ein Schreiben Solothurns vom 9. December 1633 an Bern, auf einzelne Beispiele von Verurtheilungen, auf den Eid, welchen das niedere Gericht wegen der hohen Gerichte schwört, auf die allgemeine Praxis und auf den Badenerabschied vom 7. Juli 1658. Solothurn aber beruft sich auf die bisherige Uebung und ersucht Bern, den Sachen keine so weite Extension zu geben. § 7. **h.** Bern verlangt wiederum, daß nach dem Abschied von 1633 sein Amtmann oder Freiweibel jeweilen, wenn das Gericht auch wegen der hohen Gerichte beeidigt wird, endlich einmal beiwohne. Die solothurnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. [Solothurn willigte ein; man sehe das Vertragsinstrument von 1742, Art. 20.] § 8. **i.** Die bernerische Gesandtschaft stellt nochmals das Verlangen, daß im Hinblick auf die Verträge von 1451, 1516 und 1665 die Inventarisation und Liquidation derjenigen Personen, welche vom niedern Gericht dem obern mit Leib und Gut überantwortet worden sind, dem hohen Gerichte überlassen werden. Da aber Solothurn die Inventarisation und Liquidation der Civiljudicatur sich vindiciert, so modificiert Bern seinen Antrag dahin, daß wenigstens jeweilen sein Amtmann oder Freiweibel im Bucheggberg zu allen dergleichen Inventarisationen und Liquidationen berufen werden, denselben als Ansprecher beiwohnen möge und ein specificiertes Inventarium erhalte. Die solothurnerische Gesandtschaft hinterbringt diesen Antrag ihren Obern. [Solothurn willigte ein.] § 9. **k.** Bern beschwert sich über die solothurnerische Satzung, nach welcher das Gut der bucheggbergischen Manns- und Weibspersonen, „so zu Ehetagen gebunden werden", im Falle die Eheleute keine Kinder erzeugen, und sie solothurnerische Angehörige sind, wieder dahin zurückfallen solle, woher es gekommen ist, und macht auf die Ungleichheit aufmerksam, welche stattfindet, wenn z. B. ein bucheggbergischer Unterthan eine Bernerin heirathe. Solothurn erklärt, daß es von diesen seinen alten Landrechten nicht abweichen könne, da auch sonst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aller Orten das Reciprocum hierin beobachtet werde, und würde es nicht unbillig finden, wenn Bern ebenfalls eine Gegenverordnung machen würde. § 10. **l.** Bern stellt den Antrag, daß, wenn Streit der Erbgüter wegen entstehe, selbiger von dem Richter und nach den Gesetzen des Orts, da die Güter liegen, beurtheilt werden solle. Die solothurnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt denselben in den Abschied. § 11. **m.** Der Wiederaufbau der durch Bösewichte zerstörten steinernen Waldwylerbrücke wird für nöthig erachtet; beide Stände sollen dazu, jeder zur Hälfte, contribuieren. Es wird ein Plan vorgelegt. Beide Stände haben den Thäter zu strafen, wenn er entdeckt ist. § 12. **n.** Solothurns Gesandtschaft bringt die Klage der Gemeinde Goßliwyl vor, daß dieselbe, als die Gemeinden Arch, Rüti, Leuzigen und die dazu gehörigen Gemeinden mit einander getheilt hätten, von der früher mit denselben gemeinsam genossenen „Tretteten" ausgeschlossen worden seien, und daß die von Rüti seitdem die Weide in der sogenannten Teufelsburg allein genießen, da doch Solothurn diese Teufelsburg 1391 mit der Herrschaft Buchegg und Balmegg erkauft habe. Die bernerische Gesandtschaft giebt eine andere Interpretation dieses Kaufbriefes, bezieht sich auf einen Theilungsbrief der Grafschaft Büren von 1393 und auf einen 1731 wegen dieser Sache errichteten Abschied, und will die vorgebrachten Gründe Solothurns ihren Obern hinterbringen. § 13. **o.** Dem Verlangen Berns, daß Solothurn jemand ordnen möchte, der mit und neben einem vom Spital von Bern Verordneten eine Vereinigung und Erneuerung des Urbars der Pfründe Lüßlingen vornehme, entspricht Solothurn in der Weise, daß alsdann das Instrument von seinem Amtsmann zu besiegeln sei und der vom Spital Abzuordnende gegenwärtig sein könne, um die alten Urbarien vorzuweisen. § 14. **p.** Die Gemeinden Dießbach, Schnottwyl, Arch, Leuzigen, Goßliwyl und Rüti einerseits und Oberwyl, Dotzigen, Büetigen, Janzenhaus und Scheunenberg andrerseits, welche beide miteinander gemeinweidig sind, haben sich beide an das des Weidens wegen errichtete Reglement zu halten. § 15. **q.** Bern beschwert sich, daß seinen Angehörigen nicht gestattet werde, am Bucheggberg auf solothurnerischem Territorium bei Steigerungen liegende Güter an sich zu bringen. Solothurn nennt das ein altes Stadtrecht, das, seit einiger Zeit nicht mehr so strenge durchgeführt, wieder in Execution gesetzt werde, damit ihre Burger und Unterthanen nicht völlig von den Gütern verstoßen würden. Es will jedoch die seit geraumer Zeit in Besitz von Angehörigen eines andern Standes befindlichen davon ausnehmen, nicht aber die trotz geschehener Warnung in neuester Zeit acquirierten. § 16. **r.** Die Gemeinde Lengnau bittet, daß die Leuggenen und der Güntschigraben zum Auslauf in die Aare möchten geleitet, die Einschläge auf den „breiten Matten" aufgethan und die Gemeinde Grenchen „in Annehmung allzuvieler Gemeindsgenossen möchte einzielet werden", damit der beiden Gemeinden gemeinsame Wald im Ittenberg nicht ruiniert werde. Solothurn will die Sache durch beiderseitige Amtleute untersuchen lassen. § 17. **s.** In Betreff des „Brugghabers", welcher nach einem uralten Rechte die jenseits der Aare gelegenen solothurnerischen sowohl, als bernerischen Dorfschaften dem Werkmeister zu Solothurn statt des Brückenzolles zu geben gehalten sind, wünscht Solothurn, daß die bernerischen Gemeinden, deren einige denselben statt in natura als Zoll in Geld entrichteten, alle ihn in natura entrichten möchten. Die von Herzogenbuchsee und Thunstetten aber beschweren sich, daß ihnen, obgleich sie den Brugghaber zahlen, doch noch für ihre mit Waaren beladenen Wagen der Zoll gefordert werde. Berns und Solothurns Gesandtschaften nehmen jede das betreffende Ansuchen in den Abschied. § 18. **t.** Solothurn ersucht Bern, dafür zu sorgen, daß zu Oberwyl in Austheilung der Kirchensteuern, Almosen, Verwaltungsbesoldungen und Sitzgelder die Bucheggberger gleich den Bernern möchten gehalten werden. Berns Gesandtschaft verspricht Abhülfe. § 19. **u.** Der Pfarrer zu Aarwangen stellt das Ansuchen, Solothurn möchte ihm zum Bezug des zu seiner Pfarre gehörenden Quarts des Zehntens zu Wolfwyl behülflich sein, da die March des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ganzen Pfrundzehntens verloren gegangen sei. Die solothurnerische Gesandtschaft nimmt das Ansuchen ad referendum. § 20. **v.** Bern verlangt, daß das im Amt Biberstein in bernerischer Botmäßigkeit liegende Rothholz, von welchem der vierte Theil oder der vierte Stock Holz und der vierte Pfenning der Holzbußen Solothurn gehöre, entweder auf einige Zeit eingeschlagen oder nach obigem Verhältniß getheilt werden möchte. Solothurn sagt die Theilung nicht zu und trägt auf Ergreifung sichernder Maßregeln an. Einstweilen werden die verödeten Stücke in den Bann gelegt. Beide Gesandtschaften nehmen die Anträge in den Abschied. § 21. **w.** Bern ersucht Solothurn, es mit dem unlängst erlassenen Verbote der Ausfuhr des Holzes und der Kohlen gegenüber Aarau, dessen Messerschmiede und andere Handwerker dadurch sehr zu leiden haben, nicht so genau nehmen zu wollen. Die Gesandtschaft Solothurns nimmt dieses Ansuchen in den Abschied. § 22. **x.** Solothurn beschwert sich, daß die Gemeinde Rüti durch Anpflanzen von Weiden an ihrem Ufer das Wasser der Aare gegen das Dorf Staad treibe. Die bernerische Gesandtschaft verspricht Abhülfe. § 23. **y.** Ebendieselbe hinterbringt auch das Ansuchen Solothurns um Aussteinung der noch unberichtigten Zehntenmarch auf dem Löffelhof ihren Obern. Bei derselben war das Chorherrenstift zu Solothurn und das Amt Landshut betheiligt. § 24. **z.** Die bernerische Gesandtschaft nimmt auch das Begehren Solothurns ad referendum, daß der Zehnten zu Mülchi und der zu Messen, mit welchem ein Abtausch getroffen worden war, ausgesteint werden möchte. § 25. **aa.** Zur Untersuchung und Verschaffung des Rechts nimmt die Gesandtschaft Berns das Ansuchen der Klosterfrauen zu St. Joseph und des Spitals zu Solothurn in den Abschied, des Inhalts, man möchte ihnen zu den Ehrschätzen verhelfen, welche sie in Folge ihrer Lehenschaften im Amte Büren anzusprechen haben. § 26. **bb.** Bern empfiehlt die Gemeinde Büren zum Hof, Amts Fraubrunnen, welche mit Aettighofen wegen einer Juchart Waldung an den Rath zu Solothurn recurriert hatte, zu schleuniger Justiz. Die solothurnerischen Gesandten erwidern, daß Büren sich weigere, die durch das solothurnerische Stadtrecht geforderte Rechtsverbürgung oder Hinterlage zu leisten, wie sie umgekehrt auch Bern verlange. § 27. **cc.** Solothurn beschwert sich, daß die Stadt Büren wiederum auf dem beiden Ständen mediate zugehörigen Ittenberg den Zoll oder das Trattengeld und zwar durch bewehrte Männer abfordern lasse. Die Gesandten Berns versprechen Untersuchung der Sache. § 28. **dd.** Solothurn beschwert sich wieder wie 1716 und 1720 über die von Bern durch das Surenthal eröffnete Straße, sowie auch noch darüber, daß seit kurzem die eingeführten Landkutschen und deren „Pauers" nach Deutschland gehörende Handelsgüter spedieren, wodurch seine Zölle benachtheiligt würden. Berns Gesandtschaft erwidert wie 1716 und 1720 und fügt bei, daß jene Landkutschen an die Stelle der Messagerien getreten seien, welche von Zeit zu Zeit auch Waaren geführt hätten; sie nimmt jedoch die Beschwerde ad referendum. § 29. **ee.** Nach den Marchbriefen von 1485 und 1716, zwischen Bern und Solothurn errichtet, bildete der Erzbach die Grenze beider Souveränitäten und auch des Bezirks oder der Jurisdiction der Stadt Aarau. Ein Streit waltete aber noch wegen des Orts, wo derselbe in die Aare fiel. Auf das Ansuchen Araus hin trägt Bern auf Untersuchung an. Es wird ein Augenschein eingenommen. Da aber bei demselben die Meinungen auseinander gehen, wird die Sache in den Abschied genommen. § 30. **ff.** Der Landvogt zu Wangen spricht den Zehnten von einem anderthalb Jucharten haltenden im segisserischen oder rollischen Schachen gelegenen Stück Landes an. Bei einem Augenschein, den man einnimmt, behauptet die solothurnerische Gesandtschaft, sich stützend auf die Marchbeschreibungen von 1516, 1713 und 1714, daß jenes Land ursprünglich vor der Aenderung des Laufes der alten Aare auf Seiten Solothurns gelegen gewesen sein müsse. Die bernerische Gesandtschaft referiert. § 31. **gg.** Den Antrag Solothurns, daß das ehemalige sogenannte „Meyengeding" nach alter Gewohnheit wieder möchte observiert werden, nehmen die bernerischen Gesandten in den Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 32. **hh.** Die solothurnerische Gesandtschaft trägt darauf an, daß die von Wyler und Zielibach angehalten werden möchten, der Emme nach bei Gerlafingen bis zu den Landmarchen Wehrenen oder Schwellen nach alter Uebung zu machen. § 33.

436.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Mai 1738.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Anton Gasser, des Raths und Bauherr; Johann Jakob Märchi, des Raths und Landvogt zu Uznach; Franz Joseph Mettler, Landvogt im Gaster. Glarus. Fridolin Blumer, des Raths; Joseph Adam Suter, des Raths und Pannervortrager; Kaspar Hauser, Med. Doct., des gemeinen Raths und Landvogt im Gaster.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Uznach.

Art. 65 bis 72.

437.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 3. Juni 1738.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin von Roll, Alt-Landammann; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Niclaus Daniel Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Aloysius Ackermann, Landsseckelmeister.

a. Uri hatte wegen Erneuerung des mailändischen Capitulats an Lucern [den 12. April] geschrieben, aber noch keine Antwort erhalten. Die Gesandten der beiden andern Stände erklären sich auf Uris Anfrage dahin, daß auch ihre gn. Herren und Obern die Erneuerung desselben wünschen, und wollen die Sache ihnen hinterbringen. § 5. **b.** Nidwalden berichtet, daß dermalen viele Geldsorten aus Italien kämen, welche zu allzuhohem Preise ausgegeben würden, und wünscht, daß zu Verhütung ferneren Schadens deßwegen nach Lauis und Frauenfeld möchte instruiert werden. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 276. bis 280.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

438.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 16. und 17. Juni 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Anton Hackbrett, Stadtwenner. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Franz Anton Schnyder von Wartensee, Alt-Landvogt. Uri. Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Franz Martin von Roll, Alt-Landammann. Schwyz. Johann Joseph Franz Reding, Landammann und Pannerherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Bucher, Landammann; Johann Wolfgang von Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Niclaus Daniel Kaiser, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Seckelmeister. Zug. Johann Franz Landwing, Stabführer und Statthalter; Jakob Hotz, Rathsherr; Oswald Eglin, Alt-Landammann. Glarus. Joseph Peter Zwicki, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Johann Rudolf Burckhardt, des Raths. Freiburg. Niclaus Joseph von Alt, Schultheiß; Franz Forel de Griset, des Raths. Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Joseph Benedict Tugginer, Alt-Schultheiß; Franz Victor Buch, Stadtwenner; Jakob Joseph Glutz, Seckelmeister; Johann Kaspar Joseph Degenscher, des Raths (dieser wegen Unpäßlichkeit des Stadtschreibers). Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Kaspar Joseph Schüß, Pannerherr; Johann Jakob Gyger, Landammann. Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton von Beroldingen, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Wallis. Franz Joseph Burgener, Landsstatthalter; Hyacinth Courten, Pannerherr. Biel. Johann Jakob Wildermett, Burgermeister; David Lambelet, Venner.

Den 16. Juni. — **a.** Dominique Jacques de Barberie, chevalier, Marquis de Courteille, Conseiller du Roi en ses conseils, Maître de requêtes de son hôtel, an die Stelle des Marquis de Bonnac zum Ambassador von König Ludwig XV. gewählt, hatte sein Creditivschreiben dem Vorort Zürich zustellen lassen und zugleich die löblichen und die zugewandten Orte zur Vollziehung der Legitimation seines hohen Characters auf den 15. Juni nach Solothurn eingeladen. Bei der ersten Zusammenkunft der Gesandten wird dem Vorgesandten Zürichs übertragen, das Compliment im Namen sämmtlicher Stände abzustatten. — **b.** Zürich stellt den Anzug, ob nicht bei dieser Gelegenheit das dringliche Anliegen der in Frankreich etablierten eidgenössischen Kaufleute dem Ambassador nachdrücklich empfohlen werden sollte. Diese nämlich würden wider die von den Königen den Eidgenossen gewährten Privilegien unter dem Vorwand, daß nach dem mit den Katholischen 1715 geschlossenen Bündnisse diejenigen allein dieser Privilegien fähig seien, welche den Königen im Militärischen drei Jahre gedient hätten, mit neuen Auflagen „der Capitation" und der sogenannten Tailles gleich den französischen Unterthanen beschwert und hätten sich selbst schon Executionen müssen gefallen lassen. Zürich trägt darauf an, beim Ambassador wenigstens darauf hinzuwirken, daß die Execution bis zur nächsten Jahrrechnungstagsatzung verschoben werden möchte, auf welcher ein motiviertes Schreiben an den König und den Cardinal Fleury sollte abgerathen werden. Die Mehrheit der Stimmen erklärt sich dafür, nach Anleitung des Abschieds von 1728,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Nachgesandten von neun Orten mit diesem Auftrage an den Ambassador abzuordnen. Schwyz, beide Unterwalden und Zug sind ohne Instruction, zweifeln aber nicht, daß ihre Principale dazu geneigt sein werden, und wollen der Abordnung kein Hinderniß in den Weg legen. Glarus, Appenzell beider Rhoden und Wallis sind ebenfalls nicht instruiert, glauben aber, daß es ihren gn. Herren nicht mißfallen werde, wenn sie für die Abordnung stimmen. **c.** Audienz beim Ambassador. Die Gesandten werden oben auf der Treppe durch Handschlag vom Ambassador bewillkommt. Burgermeister Hirzel bewillkommt im Namen sämmtlicher Stände den Ambassador mit „einem klug gestellten Discours". Der Ambassador beantwortet denselben und eröffnet in dieser Beantwortung, wie sehr der König wünsche, durch die Bande eines gemeinsamen Bundes mit der ganzen Eidgenossenschaft vereint zu sein, und ersucht die Gesandten auf vertraulichem Wege sich gegen ihn über die Mittel und Wege auszusprechen, um zu diesem Zwecke zu gelangen, den er gerne während der Zeit seiner Ambassade erreichen möchte. Tafel und „köstliches Tractament" beim Ambassador. — Den 17. Juni. **d.** Die an den Ambassador abgeordneten Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Basel, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden berichten, daß sie nach vorher gepflogener Verabredung das Anliegen der eidgenössischen Negotianten mündlich dem Ambassador vorgetragen und anempfohlen, das gedruckte Memorial aber wegen einiger darin enthaltenen starken Ausdrücke nicht überreicht hätten. Der Ambassador habe seine Officien für die Sache zugesagt; im Laufe der Unterredung habe aber derselbe sich dahin vernehmen lassen, die Eidgenossen möchten sich „ob der Auflag der Capitation nicht so sehr befremden", da große Fürsten und Herren dieselbe auch bezahlen müßten. Da endlich der Ambassador das Verlangen bezeugt hätte, sich über dieses Geschäft näher zu unterrichten, habe der Rathssubstitut Hirzel von Zürich dem Ambassadensecretär de Marianne einige Exemplare jenes gedruckten Memorials zugestellt. **e.** Abschiedsbesuch von Seite der Gesandten und Danksagung durch Burgermeister Hirzel.

439.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 7. bis 29. Juli 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Konrad Escher, Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Rudolf Thormann, des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Franz Anton Leontius Schnyder von Wartensee, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr; Franz Martin von Roll, Landammann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr; Franz Joseph Müller, Seckelmeister. Zug. Oswald Hegglin, Landammann; Franz Bartholomäus Andermatt, Landammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Jakob Christoph Frey, Deputat und des Raths. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. (Niemand). Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüz, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Jakob Gruber, Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landvogt und des geheimen Raths, Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Solothurn entschuldigen ihr Ausbleiben und suchen um Zusendung des Abschieds an. § 2. **c.** In Beziehung auf das Münzwesen sprechen sich die Wünsche dahin aus, daß etwas Gemeinsames möchte beschlossen werden, in Folge dessen der Schaden abgewendet würde, welcher dem Publicum theils aus Particularadmodiationen, theils durch die zu oft sich wiederholende Prägung von Münze, theils durch die Unprobehaltigkeit derselben und durch die ungleiche Valutierung der Gold- und Silbersorten entstehe. Da sich aber gegen eine solche gemeinsame Maßregel viele Bedenklichkeiten erheben, läßt man es blos bei dem der Particularadmodiationen halber voriges Jahr errichteten Abschied bewenden und spricht die Hoffnung aus, daß diejenigen Orte, welche selbst münzen, es so fügen möchten, daß die benachbarten Stände dadurch nicht mit deren Münzen überhäuft werden. Appenzell-Innerrhoden erklärt, daß es zwar in seiner errichteten Münzstatt münze, daß es aber namentlich die Probehaltigkeit seiner Münzen versuchen lasse; es hat daher das Vertrauen, daß seinen Münzen ein ungehinderter Curs gestattet werde, und will keinem Ort in Ausübung seines Münzregals Eintrag thun. Sämmtliche Gesandten der übrigen Orte behalten sich das Recht vor, solche unprobehaltige Münzen abzurufen oder gänzlich zu verrufen und beschließen, daß dieselben in den gemeinen Herrschaften gänzlich verrufen sein und die Mandate wegen der ausländischen unprobehaltigen Geldsorten neuerdings publiciert werden sollen. § 3. **d.** Hinsichtlich des Strolchen- und Bettelgesindes wird beschlossen, die bereits bestehenden Mandate neuerdings zu publicieren und deren Execution den Landvögten, Oberamtleuten und andern Beamteten unter Androhung von Strafe anzubefehlen. Wer solchem Gesindel Unterschleif giebt oder es mehr als vierundzwanzig Stunden beherbergt, verfällt in Strafe. § 4. **e.** Das wegen der Volksanwerbungen und Particularcapitulationen 1737 ad **referendum** genommene Project wird **ratificiert**. Glarus, Basel und Schaffhausen hätten zwar gewünscht, daß in dieser Sache auf dem alten Fuße wäre verfahren worden, hoffen aber, daß etwa in Zukunft dieselbe besser möchte „reflectiert" werden. § 5. **f.** Die Gesandten von Glarus ersuchen um ein nochmaliges Recommendatorium an den König von Frankreich und den Cardinal Fleury zu Gunsten ihres Mitlandmanns, Joh. Jak. Schmidt, Hauptmann-Commandanten in französischen Diensten, dessen Angelegenheit wieder ins Stocken gerathen sei. Die übrigen Gesandten willfahren. § 8. **g.** Nach einem von Orry, **Controleur général des finances**, dem Intendanten von Lyon zugekommenen Befehl (vom 13. Dec. 1737) sollen alle in Frankreich seßhaften Schweizer, welche weder dermalen in königlichen Diensten stehen noch drei Jahre gedient haben, alle Taren und Impositionen zu zahlen verbunden sein; bereits waren einige zur Bezahlung der Taille und der Capitationen angehalten worden. Eine zur Berathung dieser Sache niedergesetzte Commission von vier Mitgliedern legt zwei Gegenvorstellungen enthaltende Schreiben an den König und an den Cardinal Fleury vor, welche an den Ambassador adressiert werden mit dem Ersuchen, daß derselbe sie mit seinen Officien begleiten möchte. In diesen Schreiben wird darauf hingewiesen, daß alle Schweizer ohne Unterschied kraft ewigen Friedens, der Bünde und Tractate, Patente, Arrêts und der authentischen Titel von Karl VII. bis auf gegenwärtige Zeiten von allen Impositionen befreit gewesen und durch königlichen Arrêt vom 15. December 1722 namentlich von den Capitationen befreit worden seien. § 9. **h.** Der Stadt Buchhorn wird eine Brandsteuer von 300 Gld. zuerkannt, jedoch ohne Consequenz. Zug und Appenzell nehmen sie ad **referendum et recommendandum** § 10. **i.** Der Bischof von Basel läßt durch den Präsidenten seines Hofrathes, Franz Joseph von Roggenbach, ein Becomplimentierungsschreiben abgeben. Beantwortung von Seite der Tagsatzung. § 11. **k.** Basel zeigt an, daß die ihm wegen des Lachsfanges zugestoßenen Verdrießlichkeiten zu besonderer Satis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

faction durch die Großmuth und Gerechtigkeit des Cardinals Fleury und durch die Bemühung dessen geheimen Rathes, des Chevalier Schaub, beendigt sei, und dankt den Gesandten zu Handen ihrer Principale für deren geleisteten Dienste. Die übrigen Gesandten bezeugen ihre Freude und erklären sich auch ferner zu Diensten bereit. § 12. **l.** Der kaiserliche Botschafter läßt durch den Legationssecretär Joh. Karl Joseph von Marschal ein Complimentschreiben abgeben. Beantwortung desselben von Seite der Tagsatzung. § 13.

Die VIII das Thurgau regierenden Orte.

m. Einem Abgeordneten der Gemeinde Saas in Bünden, welcher um eine Brandsteuer bittet, wird geantwortet, daß es jedem Orte überlassen sei, das Beliebige zu steuern. § 35. **n.** Zug trägt, um den durch den beständigen Viehkauf der Welschen den eidgenössischen Landleuten erwachsenden Schaden abzuwenden, darauf an, daß eine Zeit fixiert werden möchte, nach deren Ablauf den Welschen der Viehkauf abgeschlagen sein soll. Die übrigen Gesandten wollen diesen Antrag ihren gn. Herren und Obern hinterbringen, sind jedoch der Ansicht, daß man diese Sache der Convenienz eines jeden Ortes werde überlassen müssen. § 64.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 21. Salzsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 52. Amtsrechnungen.
„ 83. „
„ 99. Landvogt.
„ 134. Landgerichtsdiener
„ 135. „
„ 191. Marchensachen.
„ 202. Territorialverletzung.
Art. 218. Bürgerrecht.
„ 267. Abzug.
„ 273. „
„ 274. „
„ 280. Polizeiliches.
„ 292. „
„ 306. „
Art. 365. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 366. „ „ „
„ 383. „ „ „
„ 496. Justizsachen.
„ 497. „
„ 498. „
„ 564. Zollsachen.

Rheinthal.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 45. Amtsrechnung.
„ 97. Marchensachen.
„ 139. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 176. Justizsachen.
„ 193. „
„ 228. Obrigkeitliche Lehen.
„ 229. „ „
Art. 254. Rhein.
„ 287. Zölle und Weggelder.
„ 453. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 43. Amtsrechnung.
„ 83. Huldigung.
„ 104. Marchensachen.
„ 141. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 169. Justizsachen.
„ 173. „
„ 183. „
„ 207. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 245. Rhein.
„ 326. Locales.
„ 348b. „
„ 349. „

Obere freie Aemter.

Art. 46. Amtsrechnung.
„ 104. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 106. „ „ „
Art. 159. Lehensachen.
„ 173. Tavernenrecht und Ohmgeld.
„ 181. Kriegssachen.
Art. 189. Stifte und Klöster.
„ 193. „ „ „
„ 211. Personelles.

Lauis.

Art. 354. Locales.

Luggarus.

Art. 544. Zollsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

440.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1738.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Schwyz stellt die Frage auf, ob nicht die rückständigen Pensionen, jedoch in einer keinen Anstoß erregenden Form, von Frankreich begehrt werden könnten. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß man bessere Zeitumstände abwarten sollte. § 1. **b.** In Folge des zu Solothurn vom französischen Ambassador auf der Legitimations-Tagsatzung ausgesprochenen Wunsches nach einer die ganze Eidgenossenschaft umfassenden Allianz wird der Anzug gestellt, ob nicht bei solchen Conjuncturen der Restitution gedacht und dieselbe an höchste und hohe Orte empfohlen werden sollte. Der Anzug wird in den Abschied genommen und Lucern ersucht, „bei sich „ereignenden Conjuncturen mit Recommendierung des katholischen Wesens, wie bisher, zu continuieren. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 359. Judicatur- und Competenzsachen.
Grafschaft Sargans.
Art. 147. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 166. Justizsachen. Art. 378. Locales.

441.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Außer den bereits angeführten von Mühlhausen: Johannes Hofer, Burgermeister; Johann Heinrich Dollfuß, Burgermeister; Johann Heinrich Näber, Stadtschreiber. Biel. (Niemand.)

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausens Antheil übernehmen Zürich, Bern und Basel]; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studenten 836 fl. [St. Gallen will fortan nur 60 fl. beitragen]. 11) Dem reformierten Prediger zu Neukeuth im Durlachischen 100 fl.; 12) zur Unterhaltung des reformierten Gymnasiums zu Lissa und andrer Schulen [in Groß-Polen] 200 fl. Für 7, 8, 11 versagt Schaffhausen, für 7 und 12 St. Gallen, für 8, 11 und 12 Appenzell seinen Beitrag; 12 nehmen Basel und Schaffhausen ad referendum; und bei 7 und 11 macht Basel blos für sein Contingent sich anheischig. [Siehe S. 7.] — § 2 bis 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Das Steuerbegehren der französischen Gemeinde zu Stuttgart Behufs der Erweiterung ihres Versammlungslocales und das Ansuchen, man möchte ihr gestatten, einige Lotteriezedel in den Landen der Eidgenossenschaft „verstellen zu lassen", wird von Zürich, Bern, Glarus und Schaffhausen ad referendum genommen; Basel, Appenzell, St. Gallen wollen davon abstrahieren. § 14. **d.** Dem Steuerbegehren der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Hessen-Kassel für den Bau einer Kirche und dem der evangelischen Gemeinde zu Türkheim an der Hardt zu Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener wird nicht entsprochen. § 15. **e.** Auf ein Empfehlungsschreiben der Stadt Ulm zu Gunsten ihrer brandbeschädigten Unterthanen zu Türkheim werden 200 fl. nach XVört. Repartition zu verabreichen beschlossen; Appenzell referiert. § 16. **f.** Auf ein Fürbittschreiben des Grafen von Solms werden der evangelischen Burgerschaft daselbst zur Erweiterung der engen und baufälligen Kirche 200 fl. gesteuert; Appenzell referiert. § 17. **g.** Auf die Verwendung der evangelischen Kirchenräthe in der Pfalz wird den Reformierten zu Kirchheimbolanden, welche im Nassauischen einen Platz zu einer Kirche erkauft, eine Beisteuer von 200 fl. nach IXörtischer Repartition verordnet, aber ad referendum genommen. Basel, Schaffhausen und Appenzell abstrahieren davon. § 18. **h.** Zwei Galeriens, Boc und Bias, werden mit 150 fl. jährlich nach IXört. Repartition unterstützt. § 19. **i.** Bern wünscht, daß künftig den Particularcollectanten kein Gehör möchte gegeben werden, daß man wenigstens zuwarten möchte, bis von denjenigen Orten, welchem der Collectant angehört, sichere Nachricht über das Begehren eingegangen ist. § 20.

Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen.

k. Die Gesandten Mühlhausens tragen vor, daß aus Anlaß einer zwischen Rathsherrn Thierry und Heinrich Dollfuß jetzt beigelegten Streitsache die Frage aufgeworfen worden sei, ob nicht in Streitsachen zwischen Bürgern und Bürgern selbige befugt seien, Recurs an obige evangelische Stände zu nehmen nach Inhalt des Burgereides, „daß keiner wider seiner Oberkeit Erkanntnussen, Gebot oder Verbot, noch auch wider seine Mit„burger Hülf und Recht suchen solle anders, als bei den Eidgenossen, mit welchen gemeine Stadt verbündet". Sie aber seien der Ansicht, daß diese Worte, wie theils die Geschichte der Entstehung dieses Eides im Jahr 1587 und 1588 (namentlich das Schreiben Mühlhausens vom 20. Juli 1587) und der den 7. August 1588 von Mühlhausen gegebene Revers deutlich zeige, nur auf Mißhelligkeiten zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit anwendbar seien, und ersuchen die Stände diese Deutung des Eides zu schützen. Alle Gesandten versichern Mühlhausen, daß sie alles beitragen werden, was zu dessen Wohlstand gereiche. Glarus, Basel und Schaffhausen lassen es in dieser Sache lediglich bei Art. 3 des Reverses vom 7. Aug. 1588 bewenden, welcher also lautet: „wofern in Künftigem zwischent uns der Oberkeit und Burgerschaft allhier zu Mühlhausen, oder hin„wiederum der Burgerschaft wider uns, die Oberkeit, Mißverstandnuß und Zwietrachten, wie sich dann leider „hievor zugetragen (aber in könfftigem der allmächtig Gott threulich darvor seyn wolle), sich erheben wurden, „da solle jederzeit in demselben vielbemelter V Orten Entscheid und Erkanntnuß jederzeit gewarten, demselbigen „gehorsamen und sich dessen ohne Weiterziehen und Verweigern sättigen lassen". Diese Erklärung nehmen Zürich und Bern ad referendum mit dem Beifügen, daß sie Mühlhausen mit einem beruhigenden Entscheid bald entsprechen werden. § 21.

Die Gesandten sämmtlicher evangelischen Stände.

l. Berns Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß in Beziehung auf den zu Solothurn bei der Legitimationstagsatzung vom französischen Ambassador ausgesprochenen Wunsch nach einem die ganze Eidgenossenschaft umfassenden Bündniß, daß sie es das Beste zu sein erachte, wenn dem Ambassador im Namen der evangelischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orte bedeutet würde, wie sehr man sich durch dieses Verlangen seines Königs geehrt fühle. Damit man nun dem Ambassador an den Tag lege, wie willig man zu allem concurrieren werde, was zu Fortpflanzung der althergebrachten Freundschaft mit der Krone Frankreich dienlich und dem Vaterland angemessen sei, wollten die evangelischen Orte erwarten, was der Ambassador deßhalb ferner an sie zu bringen für gut finden werde, und auf was für einen Fuß der König den Bund zu erneuern verlange. Zürichs Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß, wenn man dem Ambassador eine Antwort auf jenen in seinem „Discours" ausgesprochenen Wunsch geben wolle, dieselbe im Namen aller derjenigen Orte, an deren Gesandte damals die Rede adressiert war, gegeben werden sollte; es hält den Zeitpunct dafür noch zu früh, will aber das Gutbefinden der evangelischen Orte in den Abschied nehmen. Nachdem ein im Sinne Berns abgefaßter Entwurf zu einem Antwortschreiben an den Ambassador vorgelegt worden war, sagen Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Mühlhausen ihm ihren Beifall zu; die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, stellt den Anschluß auch seines Standes an dieses Antwortschreiben in Aussicht. § 22. **m.** Denjenigen Personen, welche mit den Piemontesen und Pragelanern vielfältige Mühe gehabt haben, wird auf den Antrag Berns aus dem für die Piemontesen und Pragelaner gestifteten Fond eine Belohnung zuerkannt. § 24. **n.** Das von 1736 und 1737 im Abschied enthaltene Project, wie es in Zukunft in Consistorial- und Matrimonialsachen, insofern es um Angehörige aus verschiedenen Orten zu thun sei, gehalten werden soll, wird ratificiert; gegenüber denjenigen Orten, welche einem unehelichen Kinde das Heimathrecht nicht zukommen lassen, wird von den übrigen Orten das Reciprocum zu halten beschlossen. § 25. **o.** Auf St. Gallens Ansuchen wird dem Pfarrer Heinrich Stähelin in Gais auf etliche Jahre das Privilegium, sein Buch „practische Einleitung zum Verstand des neuen Testaments" allein drucken zu lassen, gestattet. Berns Gesandtschaft nimmt dieses Ansuchen **ad recommendandum.** § 26.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 78. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

442.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 1. bis 9. August 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Hans Konrad Escher. Bern. Hieronymus von Erlach; Hans Rudolf Thormann. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Fridolin Hauser.

Glarus fragt Zürich an, ob es an die „Inehrenhaltung" der Ziegelbrücke etwas zu geben geneigt sei; weigere es sich dessen, so werde Glarus die alten Gefäße oder Joche zu Aufrechthaltung der Brücke wieder einsetzen lassen. Der Anzug wird **ad referendum** genommen. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 48. Fremde Kriegsdienste.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 16. Huldigung.
„ 35. Justizsachen.
Art. 59. Salzsachen.
Art. 74. Geleit.

Grafschaft Baden.

Art. 47. Amtsrechnung.
„ 136. Polizeiliches.
„ 151. „
„ 173. „
„ 210. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 246. Justizsachen.
„ 252. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten.
„ 253. „ „ „
„ 360. Stifte und Klöster.
Art. 377. Stifte und Klöster.
„ 378. „ „ „
„ 454. Locales.
„ 459. „
„ 463. „

Untere freie Aemter.

Art. 46. Amtsrechnung.
„ 68. Landschreiber.
„ 118. Polizeiliches.
Art. 138. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 139. „ „ „
Art. 140. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 174. Geleit.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 18.

443.

Conferenzen von Zürich und Bern während der Jahrrechnungstagsatzung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände

im August 1738.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 687. Locales.
Art. 780. Locales.
Art. 790. Locales.

Rheinthal.

Art. 434. Locales.

Anm. Im Bernerexemplar sind diese Paragraphen dem evangelischen Abschiede beigefügt.

444.

Conferenz von Zürich, Bern und Glarus während der Jahrrechnungstagsatzung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände

im August 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Evangelisch Glarus beschwert sich, daß schon mehrmals, wenn rein evangelische die gemeinen Herrschaften betreffende Geschäfte vorgekommen seien, sein Gesandter nicht zur Sitzung berufen worden sei. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 781. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 370. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

445.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1738.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Meyer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Johann Georg Imhof, des kleinen Raths und Venner. Lucern. Franz Niclaus Leontius Balthasar, des innern Raths. Uri. Franz Maria Crivelli, des Raths. Schwyz. Georg Franz Abyberg, Statthalter. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Alt-Landammann. Zug. Johann Peter Staub, Alt-Ammann. Glarus. Jakob Reding von Biberegg, Landshauptmann und des Raths. Basel. Isaak Burckhardt, des geheimen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach-Rosiere, des innern Raths. Solothurn. Peter Joseph Sury, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Peyer.

a. In Betreff der Commissarien von Mailand ist von Uri die verlangte Information eingekommen, welche jedem Gesandten in Copie zugestellt wird. § 7. **b.** Lucern berichtet, daß von dem Sanitätsmagistrat zu Mailand wegen der sich den mailändischen Grenzen nähernden Seuche die ganze Eidgenossenschaft werde proscribiert werden oder schon proscribiert sei. Es trägt darauf an, daß man, wenn das geschehen sollte oder schon geschehen sei, dem Magistrate bedeute, man würde in diesem Falle gezwungen sein, ganz Italien zu proscribieren. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 41. Ortstimmen. Art. 130. Zollsachen. Art. 153. Kriegssachen.
" 110. Justizsachen.

Lauis und Mendris.

Art. 192. Kirchliches.

Lauis.

Art. 209. Beamte. Art. 320. Postsachen. Art. 355. Locales.
" 210. " " 332. Zollsachen. " 362. "

Mendris.

Art. 408. Marchensachen.

446.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1738.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier cisalpinische Vogteien überhaupt.
Art. 122. Straßensachen. Art. 166. Kriegssachen.
Luggarus.
Art. 472. Marchensachen. Art. 502. Straßensachen. Art. 568. Locales.
„ 490. Justizsachen. „ 545. Zollsachen.

447.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 13. September 1738.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Karl Aschwanden, des Raths. Schwyz. Joseph Franz Diethelm Schorno, des Raths. Nidwalden. Johann Franz Aloys Ackermann, Seckelmeister und des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 281 bis 292.

448.

Conferenz der die Grafschaft Sargans regierenden Orte und der gemeinen III Bünde.

Ragaz, 27. August 1738.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Namens der die Grafschaft Sargans regierenden Orte von Zürich: Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister; von Glarus: Fridolin Joseph Hauser, des Raths und Landsstatthalter, mit Zuzug von Franz Anton Zwißig, des Raths und l. Standes Uri, dermalen Landvogt der Grafschaft Sargans. — Namens gemeiner III Bünde: Otto Schwarz, Alt-Bundespräsident und Amtsburgermeister der Stadt Chur für den Gotteshausbund; Johann Beli von Bellfort, Alt-Landrichter und Vicarius für den obern grauen Bund; Josias de Pellizari, Alt-Bundeslandammann und Landsoberst für den X Gerichtenbund mit Zuzug von Balthasar Walthier, Alt-Bundeslandammann, Med. Dr., dermalen Landvogt der Herrschaft Meyenfeld.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Sargans.
Art. 105. Marchensachen. Art. 246. Rhein. Art. 265. Zölle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

449.

Conferenz der VI wegen des toggenburgischen Rechtsstandes erbetenen Schiedorte.

Frauenfeld, 19. November bis [?] 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Marcus Morlot, des Raths; Christian Willading, des Raths. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer von Buonas, des Raths und Seckelmeister; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, des Raths und Stadtvenner. Schwyz. Franz Joseph Reding, Landammann und Pannerherr; Gilg Christoph von Schorno, Alt-Landammann. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter; Joseph Anton Tschudi, Ritter, Alt-Landshauptmann und Landammann. Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter.

Obige Gesandte, zur Beilegung der zwischen dem Fürsten von St. Gallen und dem Lande Toggenburg obschwebenden Differenzen nach § 76 des Friedens von 1718 auf Begehren beider Parteien versammelt, eröffnen allererst ihre Instructionen gegen einander. Alle stimmen darin überein, daß nach § 76 zuerst die „Gütigkeit" zu versuchen sei. Alsdann werden zur Uebergabe ihrer Vollmachten die sanctgallischen Deputierten und die des Landes Toggenburg vorbeschieden. Von Seite des fürstlichen Stifts St. Gallen erscheinen: Deicola Eliner, Statthalter zu Wyl; Bernhard Franck von Franckenburg, J. U. D.; Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen; Anton Schuler, Hofcanzler; Fidel Anton Püntiner von Braunberg, geheimer Rath und Alt-Landvogt im Toggenburg; Joseph Augustin Reding von Biberegg, Alt-Landvogt. Von Seite des Landes Toggenburg: Jakob Müller, Landraths-Obmann; Fridolin Erb, Landraths-Statthalter und Pannerherr; Joseph Germann, Landsseckelmeister; Johann Heinrich Lesser, Ammann; Franz Konrad Jud, Landrathsschreiber; Gallus Schärer, Ammann. Da laut der Vollmacht die sanctgallischen Deputierten blos zum Rechte instruiert sind, so werden sie ersucht, nach Anweisung des § 76 des Friedens von 1718 sich auch zur „gütlichen Handlung" bevollmächtigen zu lassen. Die Deputierten aber eröffnen dagegen, daß Abt und Capitel fest entschlossen seien, nur das liebe Recht abzuwarten, da in den frühern Jahren alle gütlichen Mittel erfolglos geblieben seien. — Die Vollmachten der Deputierten aus Toggenburg werden zu „general" befunden und nicht so eingerichtet, daß dieselben in erster Linie zu gütlicher und nachher zu rechtlicher Verhandlung bevollmächtigt sind. Die Deputierten erklären darauf, daß sie beim Frieden von 1718 bleiben, zuerst gütliche Handlung versuchen und erst nach Erfolglosigkeit derselben die Sache dem Rechte übergeben wollen. In Folge dessen wird von ihnen eine also lautende Vollmacht verlangt: „Alles das, so zwischen Ihro Fürstl. Gnaden von St. Gallen und ihnen „Streitiges oder Mißverständliches sich ereignen sollte, nach Anleitung und Disposition des Friedens von 1718 „und frauenfeldischer Erläuterung von 1719 durch die Gütigkeit oder rechtlichen Ausspruch entscheiden zu lassen." Die sanctgallischen Deputierten bleiben trotz nochmaligem Zureden bei ihrem früher ausgesprochenen Entschlusse und bitten die Schiedsrichter, über jeden Punct, sobald die etwa von ihnen, den Schiedsrichtern, selbst vorgeschlagenen gütlichen Mittel nicht Platz greifen, sofort durch einen unparteiischen Rechtsspruch zu entscheiden. In Folge dieser Erklärung eröffnen die Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen, daß sie instruiert seien, allervorderst „nur gütliche Hand an das Geschäft zu legen" und erst, wenn alle gütlichen Mittel erschöpft seien, rechtlich abzusprechen, demnach genöthigt seien, neue Instructionen sich geben zu lassen. Die Gesandten von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lucern, Schwyz und Glarus hingegen sind, da diese Conferenz zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung dieser Händel ausgeschrieben worden, auch zu letzterer instruiert, obgleich ihre gn. Herren und Obern es gerne sehen würden, wenn die Minne etwas ausrichtete. Unter solchen Umständen werden einerseits die sanctgallischen Gesandten aufgefordert, sich von ihrem Fürsten die Instruction zu gütlicher Handlung in erster Linie geben zu lassen, andrerseits diejenigen Gesandten, welche nicht zu rechtlichem Spruch bevollmächtigt sind, sich dafür bevollmächtigen zu lassen. Die sanctgallischen Gesandten jedoch erklären, daß sie diesen Antrag nicht ad referendum nehmen könnten; überdieß könne keine Partei zu gütlicher Handlung gezwungen werden, und sie hoffen nicht ungetröstet von dannen gehen zu müssen. Bei diesem Anlasse erklären katholisch Glarus zu Handen des gemeinen Standes und nach ihm Schwyz, daß ihr Landrecht mit dem Fürsten von St. Gallen und dem Lande Toggenburg, sowie alle andern emanierten Sprüche und Verträge heiter und klärlich vorbehalten bleiben sollen, in dem Verstand, daß, was in obschwebenden Streitigkeiten gütlich oder rechtlich verhandelt werden möchte, niemand betreffen soll, als einerseits den Fürsten von St. Gallen und andrerseits die Toggenburger, mithin dem Drittmann sein Recht bestens reserviert sein soll.

Zürich, Bern und Schaffhausen eröffnen nun ihre neu eingeholten Instructionen. Dieselben lauten dahin, daß nach eidgenössischem Herkommen und nach § 76 des Friedens die gütliche Handlung nicht übergangen werden dürfe, jedoch mit dem Zusatze, daß, wenn der eine oder andere Punct auf diese Weise nicht erledigt werden könne, den Gesandten die Patente zum rechtlichen Spruch ohne Anstand würden zugeschickt werden. Lucern, Schwyz und Glarus wiederholen ihre frühere Instruction. Die Abgeordneten des Stiftes, um ihre neu ihnen zugekommenen Instructionen angefragt, beharren auf ihrem Verlangen nach rechtlicher Entscheidung, zugleich sind sie auch beauftragt zu vernehmen, „ob über alle und jede Puncte, in specie auch über das Mann„schaftsrecht und das jus militare sammt der Reih' und Folge, auch wem dieses Recht und dessen Uebung zu„stehe, rechtlich könne und wolle abgesprochen werden, auch ob die Landesausschüsse mit genugsamer Vollmacht „versehen seien". Hiebei könne zwar der Fürst es nicht hindern, wenn die Session bei jedem Puncte gütliche Mittel vorschlagen wolle; sie aber hätten die Instruction, sich in deren Verhandlung nicht einzulassen. Die Abgeordneten des Toggenburges legen ihre neue vom Landrath ihnen gegebene Vollmacht vor, in welcher die oben ihnen vorgeschriebenen Worte enthalten sind mit dem Zusatze: „Was aber ansiehet den Puncten juris „militaris, dieweilen anno 1718 und 1719 die hochlöbl. paciscierenden Stände solches (ohngeachtet alle damals „gewalteten Streitigkeiten in ihre hohe Mediation gesetzt) in indeciso gelassen, als kommt hochermelten paciscie„renden Ständen billig allervorderst desselben Decision zu; indessen aber verbleiben wir bei dem Frieden und „in specie des 44. Art., wie auch der darauf beschehenen frauenfeldischen Erläuterung Art. 13". Nachdem dieses Vollmachtsschreiben auch den sanctgallischen Abgeordneten mitgetheilt worden und man aus den beiderseitigen Vollmachten ersehen, daß ohne die Versicherung, daß man auch über den das Mannschaftsrecht betreffenden Streitpunct rechtlich absprechen wolle, zu keiner gütlichen Handlung wolle Hand gegeben werden, andrerseits aber dafür erachtet worden war, daß dieser Punct nicht der Entscheidung der jetzt versammelten Schiedsrichter, sondern allervorderst der paciscierenden Stände unterzulegen sei, so stellen Lucern, Schwyz und Glarus an Zürich und an Bern die Frage, ob sie für sich allein die Erörterung des Art. 44 des badischen Friedens in Anspruch nehmen, oder denselben dem Rechte zu unterwerfen gesonnen seien. Beider Stände Gesandte entgegnen, daß sie darüber neue Instructionen einholen müssen, sprechen aber zugleich ihre Verwunderung aus, daß der Fürst auf rechtlicher Entscheidung dieses Punctes beharre, da derselbe doch 1714, 1718 und 1719 mit seiner Zustimmung in indeciso gelassen worden sei. Der wiederum den sanctgallischen Abgeordneten ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machte Vorschlag, einstweilen mit den gütlichen Verhandlungen zu beginnen, wird wiederum von der Hand gewiesen.

Unterdessen erhalten die Gesandten Zürichs, Berns und Schaffhausens ihre neuen Instructionen. Zürichs Instruction lautet dahin, daß alle zwischen den beiden Theilen streitigen Puncte gütlich behandelt, und was nicht in Minne abgethan werden könne, dem Rechte unterworfen werden soll; das Mannschaftsrecht soll ferner unerörtert gelassen werden; wird von einem oder beiden Theilen auf die Behandlung desselben gedrungen, so soll dieselbe von den pacisierenden Orten vorgenommen werden. Bern instruiert, daß vorerst dahin gearbeitet werden möchte, daß die Vollmachten beider Theile miteinander übereinstimmen. Schaffhausen will über alle streitigen Puncte zuerst gütliche Verhandlung nach Art. 76 des Friedens und eidgenössischem Herkommen eintreten lassen und erst nach fehlgeschlagener Mediation rechtlich abgesprochen wissen, wofür die Gesandten einen Gewaltsschein in Handen haben. In Beziehung auf das Mannschaftsrecht und das Militare stimmt seine Instruction mit der zürcherischen überein. Diese Instructionen werden den Ausschüssen beider Parteien mitgetheilt. Die sanctgallischen Abgeordneten erklären darauf (2. December), daß nach § 76 des Friedens jede Streitigkeit über jenen Friedenstractat und die darin enthaltenen Puncte, also auch der § 44, das Mannschaftsrecht betreffend, dem lieben eidgenössischen Rechte an sechs der XIII Orte der Eidgenossenschaft in Gleichheit der Religion und Sätze vollständig überlassen sei. Sie beständen demnach darauf, daß die toggenburgischen Abgeordneten eine Vollmacht in diesem Sinne beibringen, und wünschten gerade die das Mannschaftsrecht betreffende Frage zuerst rechtlich entschieden, da diese, wie keine andere, beständig Veranlassung zu Unruhe sei. Die toggenburgischen Gesandten erklären, daß sie keine andere Vollmacht hätten, noch erhalten würden. Bei so bewandten Sachen eröffnen die Gesandten Zürichs, Berns und Schaffhausens, ihre gn. Herren und Obern über den Stand der Dinge berichten zu müssen; Zürich aber fügt bei, daß sein Stand schwerlich von seiner Ansicht in Betreff des Art. 44 abgehen werde. Während die evangelischen Gesandten, instruiert, alles Mögliche zur Beilegung des Streites anzuwenden, die gütlichen Verhandlungen zu eröffnen sich bereit erklären und zum voraus in den Abschied setzen lassen, daß sie sich, wenn man etwa unverrichteter Dinge sich trennen wolle, dawider verwahren, als hätte man das Stift rechtlos lassen wollen, äußern sich die Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus dahin, daß sie bei so divergierenden Instructionen nicht wohl länger hier zu bleiben für passend finden, es wäre denn Hoffnung vorhanden, daß zulängliche Instructionen erfolgten. Nach Mittheilung dieser Gedanken an die sanctgallischen Abgeordneten wiederholen dieselben ihre frühern Eröffnungen und wollen sich in keine Mediation oder Sonderung der Puncte einlassen. Die Gesandten der drei evangelischen Stände berichten darüber nach Hause. Die Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus wollen die neuen Instructionen abwarten, namentlich die Erklärung oben genannter Stände, ob sie den Art. 44 des Friedens in den Rechtsstand kommen lassen wollen.

Nachdem nun die neuen Instructionen angelangt waren, eröffnen Zürichs Gesandte, daß ihnen ihre frühere Instruction bestätigt worden sei, mit dem Zusatz, daß sie in den Stand gesetzt seien, über das Mannschaftsrecht, über welches zu entscheiden blos den pacisierenden Orten zustehe, von nun an mit dem Fürsten einzutreten. Bern verlangt wiederum vorerst Uebereinstimmung in den Vollmachtsscheinen beider Parteien; über das Militare zu entscheiden behält es den pacisierenden Ständen vor und gestattet auch seinen Gesandten, sofort darüber in Verhandlung zu treten. Schaffhausen erneuert seine frühere Instruction. Den sanctgallischen Gesandten werden diese Instructionen mitgetheilt. In ihrer Antwort auf dieselben beharren sie auf ihrer früher gegebenen Erklärung, erneuern die Behauptung, daß der § 44 nach Laut des Art. 76 keine Ausnahme gestatte und sprechen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Hoffnung aus, daß sie laut Art. 82 beim lieben Rechte werden geschützt werden. Auf diese Aeußerung hin erklären Zürich und Bern, daß, wenn dem in dem Frieden unerörtert gelassenen Art. 44 eine andre Deutung gegeben werden sollte, ihre Stände zu einer Garantie desselben nicht verbunden zu sein erachten würden, und sprechen ihr Mißfallen darüber aus, daß die sanctgallischen Abgeordneten ihren wohlgemeinten Vorschlägen so wenig Gehör schenken. Um indessen zu irgend einem Ziele zu gelangen, schlägt Bern vor, folgende drei Präliminarfragen durch gegenwärtigen Richter rechtlich erörtern zu lassen: 1) ob die vom Abt von St. Gallen und dem Lande Toggenburg eingelegten Vollmachten für hinreichend anzusehen seien; 2) ob nicht bei jedem Puncte vorerst die Freundlichkeit versucht werden und erst nach Erfolglosigkeit derselben der Rechtsstand eintreten solle; 3) ob nicht der Art. 44 des badischen Friedens, betreffend das Mannschaftsrecht, den drei paciscierenden Ständen Zürich, Bern und Abt von St. Gallen zu liquidieren überlassen sein solle. Zu diesem Rechtsstand erklären sich die Gesandten Berns bevollmächtigt und des Eids gegen ihren Stand entlassen. Schaffhausen bleibt bei seiner Instruction. Lucern, Schwyz und Glarus sind zwar zur rechtlichen Entscheidung eines jeden Punctes instruiert, nicht aber „das Richteramt zwischen beiden Ständen Zürich und Bern eines, und dem Fürsten von St. Gallen „andern Theils auszumachen" und wünschen, daß die sanctgallischen Deputierten von diesem neuen Begegniß unterrichtet werden. Ueber diese ihnen mitgetheilten Fragen äußern sich nun des Fürsten Gesandte also: 1) sie seien bereit von Punct zu Punct die Vorschläge gütlicher Mittel anzuhören, verlangen aber, daß, wenn ihnen solche nicht anständig seien, sofort rechtlich abgesprochen werde, wie es dem eidgenössischen Styl und Herkommen angemessen sei; 2) wie alle andern Artikel, so sei auch der Art. 44 dem lieben Rechte überlassen worden, und darauf beständen sie um so mehr, da ohne dessen Erörterung keine Ruhe zu hoffen sei und der Abt seine Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft zu erfüllen nicht im Stande sei; 3) die drei von Bern vorgeschlagenen Präjudicialfragen betrachteten sie als gar nicht hieher gehörig; denn ihre Vollmachten seien hinreichend; einem Landesherrn könnten keine gütlichen Mittel aufgedrungen werden, und endlich sei das Stift über das Mannschaftsrecht und nicht über den Richter mit seinen Unterthanen in Streit, und dieser sei durch Art. 76 schon gegeben. Was die Zurückziehung der Garantie des Art. 44 betreffe, so sei die Garantie für alle Artikel, also auch für diesen ausgesprochen worden, weßwegen sie hoffen, des für jeden Artikel angerufenen Rechtes Genoß zu werden. Zürich und Bern bestreiten, daß man 1718 der Ansicht gewesen sei, daß der Inhalt des Art. 76 auch auf den Art. 44 zu beziehen sei, da derselbe als ein unerörteter angesehen worden; daher man auch die Forderung der Garantie von Seite des Fürsten nicht begreife. Da nun zu befürchten stand, daß die Conferenz unverrichteter Sache auseinander gehen müsse, so tragen die Gesandten der evangelischen Orte für diesen Fall darauf an, eine Zeit festzusetzen, in welcher man wieder zusammentreten sollte, und die beiden Parteien zu ermahnen, unterdessen in allen Puncten sich ruhig und friedmäßig zu verhalten. Lucern, Schwyz und Glarus sehen nicht ein, wie bei der Divergenz der Instructionen, unter welchen die von Zürich und Bern als Ultimata ausgegeben würden, und da das Forum für den Art. 44 contestiert werde, etwas ausgerichtet werden könne; sie sind aber nicht instruiert eine Zeit zu einer folgenden Zusammenkunft zu bestimmen und überlassen das ihren gn. Herren und Obern.

Den Ausschüssen beider Parteien wird darauf die beschlossene Aufhebung der Conferenz angezeigt. Die fürstlich sanctgallischen Abgeordneten sprechen ihr Bedauern aus, verwahren sich bestens wider alles, was aus dieser Verzögerung entstehen könnte, da sie keine Schuld daran trügen, und geben die Versicherung, daß der Fürst sich ferner angelegen sein lassen werde, friedmäßig zu regieren. Zürich und Bern verwahren sich ebenfalls gegen alle etwa daraus entstehenden Folgen und wiederholen ihr Vorhaben, den Congreß nicht gänzlich auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuheben, sondern bei gelegener Zeit fortzusetzen. Die Landesausschüsse von Toggenburg versprechen sich friedmäßig aufzuführen, beschweren sich aber, daß sie in verschiedenen Puncten von den sanctgallischen Deputierten beschuldigt worden seien, namentlich, daß ihnen vorgeworfen worden sei, als herrschen in ihrem Lande große Unordnung und Ungehorsam; sie machen sich anheischig, es auf eine Untersuchung ankommen zu lassen.

450.

Gemeineidgenössische Conferenz.

Baden, 19. bis 24. [?] Januar *) 1739.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Escher, Seckelmeister. Bern. Johann **) Anton Kirchberger, des Raths. Lucern. (Niemand.) Uri. Karl Alphons Beßler, Landammann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann. Nidwalden. Niclaus Daniel Kaiser, Landammann. Zug. (Niemand.) Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann. Basel. Johann Heinrich Ryhiner, des Raths. Freiburg. Franz Peter von Forel, des Raths. Solothurn. Ludwig Anton Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell. (Niemand.) Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner, Landvogt. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, des Raths und Seckelmeister. Biel. (Niemand.) Drei Bünde. ***) Georg Kaleb Schwarz, Oberstzunftmeister und des Raths von Chur.

Veranlassung zur Zusammenberufung dieser Conferenz gibt die in Ungarn und den angrenzenden Provinzen grassierende „pestilenzische Seuche" und die Sperrung des Commerciums von Seite Venedigs und Mailands in Folge dieser Seuche. — **a.** Lucern, Obwalden, Zug, Appenzell-Außerrhoden und Biel entschuldigen ihr Ausbleiben und ersuchen um Mittheilung des Abschieds. **b.** Der Abgeordnete der III Bünde wünscht nach Vorweisung seines Creditivs zu wissen, ob ihm Aufnahme und Sitz in der Versammlung gestattet werde. Nach Anleitung der Abschiede von 1597, 1653 und 1701 stellt man ihm frei, wenn er der gemeinsamen Berathschlagung beiwohnen wolle, Sitz und Stimme nach St. Gallen zu haben, oder wenn er um eigener Angelegenheiten willen anwesend sei, sich in die Session abholen zu lassen, seinen Vortrag auf einem Sessel oben am Fenster zu halten und wieder nach Hause geleitet zu werden. Er zieht Letzteres vor und erklärt, daß die III Bünde den zuverordnenden Maßnahmen, so weit die Lage ihres Landes es erlaube, sich conformieren werden. Dem Abgeordneten wird ein Recreditiv zugestellt. **c.** Nach Anleitung der 1683 in ähnlichen Verhältnissen gemachten Verordnung wird ein Mandat zur Ratification der gn. Herren und Obern entworfen, in welchem zum Gebet für Abwendung der Seuche aufgefordert, das Commercium mit den angesteckten Gegenden völlig aufgehoben, Personen und Waaren aus den den angesteckten Ländern benachbarten Gegenden Eingang und Durchpaß nur gegen Attestate gestattet, ohne dieselben Quarantäne auferlegt wird. Ueberhaupt sollen weder Personen noch Waaren ohne Päße ins Land gelassen werden. Deserteurs, Bettler, fremdes Juden- und andres Gesindel sind von den Grenzen abzuhalten. Briefe aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden werden un-

*) Im Zürchereremplare und in dem zu Aarau liegenden: 19. Februar.
**) So ist im Bernereremplar statt Franz verbessert.
***) Fehlt im Zürchere remplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geräuchert auf den Grenzen nicht abgenommen und dürfen ohne nochmalige Beräucherung aus den Posthäusern nicht verabfolgt werden. Reisende und Waaren dürfen nur auf den Landstraßen geführt werden und an den gewöhnlichen Landungsplätzen anfahren; die Nebenwege und die übrigen Landungsplätze sind zu cassieren. Die Orte zur Einfuhr der Waaren aus Deutschland werden bezeichnet. Die III Bünde üben ähnliche Vorsorge in Beziehung auf ihre Pässe. — Bern und mit ihm Uri und Schwyz hätten gewünscht, daß auf den Grenzen der Eidgenossenschaft Lazarethhäuser zu Haltung der Quarantäne errichtet würden; da aber die Mehrzahl der Gesandten es nicht practicabel findet, Freiburg und Solothurn sich instructionsgemäß gegen die dadurch entstehenden Unkosten verwahren, vereinigt man sich dahin, eine Quarantäne an gesunden Orten außerhalb der Eidgenossenschaft zu errichten. An andern Orten, als an den für die Einfuhr der Waaren bezeichneten Stellen, sollen keine Waaren eingeführt werden. Die der Fähren halber gemachte Verordnung soll weder den Rechten der h. Obrigkeiten, noch der Particularen präjudicierlich sein. Obige Verordnung ist als Placard zu publicieren und von Zürich den Landvögten zu genauer Nachachtung mitzutheilen. Zürich wird beauftragt, von diesen Maßregeln Mittheilung an die ihm gut scheinenden Orte in Deutschland, Berns Gesandter an den königlich-sardinischen Minister Grafen von Viry zu machen. Dem Marchese de Prié und dem Gubernator zu Mailand nebst dem Sanitätsrath zu Turin werden ihre Bemühungen für Oeffnung des Commerciums mit Mailand und Venedig verdankt und das Ansuchen um Fortsetzung derselben beigefügt, Letzterm zugleich das Placard mitgetheilt. Mit der Anzeige von den getroffenen Maßregeln werden die Republik Venedig und die Sanitätsräthe zu Mailand, letztere mit Verweisung auf das Verkommniß von 1585, ersucht, die Hemmnisse des Commerciums aufzuheben. An den Bischof von Basel wird ein Schreiben erlassen, in welchem derselbe ersucht wird, in seinen Landen ähnliche Maßnahmen zu treffen. — **d.** Schwyz verlangt, daß dem Abschied beigesetzt werde, daß die diesmalige Abwesenheit des katholischen Protocollisten zu keiner Consequenz gezogen werden möge. **e.** Auf den Anzug Nidwaldens, daß des Lauisermarktes wegen gehörigen Ortes Vorstellungen gemacht und deßwegen auf künftiges Syndicat instruiert werden möchte, wird beschlossen, einstweilen die Antwort des mailändischen Sanitätsrathes abzuwarten. **f.** Die Vorkehrungen in Beziehung auf den Zurzachermarkt sollen die regierenden Orte treffen und den Landvogt wissen lassen; unterdessen soll demselben insinuiert werden, daß er gute Sorge trage.

451.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Aarau, 3. bis [?] März 1739.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Venner. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann. Basel. Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Jakob Christoph Frey, des Raths und Deputat. Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Außerrhoden. Jakob Gruber, Landammann; Adrian Wetter, Alt-Landammann. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister; Lorenz Kunkler, Syndicus. Mühlhausen. Johannes Hofer, Burgermeister; Heinrich Räber, Stadtschreiber. Biel. Jakob Wildermett, Burgermeister; Abraham Scholl, des Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Veranlassung zu gegenwärtiger Conferenz war ein den 17. December 1738 vom französischen Ambassador an die evangelischen und die zugewandten Orte gerichtetes Schreiben, in welchem die Neigung des Königs zu der Bundeserneuerung auf dem Fuß des ewigen Friedens und des nur mit wenigen Abänderungen zu modificierenden Bundes von 1663 ausgesprochen wurde. — **a.** Es wird beschlossen, der Berathung den Bund von 1663 zu Grunde zu legen und von Punct zu Punct zu besprechen. Bei diesem Anlasse geben Zürich und Bern die Erklärung ab, daß sie fest entschlossen seien, den 1712 errichteten aarauischen Frieden vor, in und nach der Behandlung der Bundesgeschäfte unberührt zu lassen. Die übrigen Gesandten erwiedern, daß sie dessen unabgeänderte Beibehaltung kraft einer jenen beiden Ständen schon vorher gegebenen schriftlichen Declaration sich angelegen sein lassen wollen. Darauf ermahnt man sich gegenseitig zur beharrlichen Harmonie. § 1. **b.** Der ewige Friede von 1516 soll in seiner völligen Kraft zur Grundlage der künftigen Verhandlung gemacht und dessen „inalterable Stetsdaurung" vorausgesetzt werden. § 2. **c.** Der Bund von 1663 wird artikelweise durchberathen. 1) Eingang. Dieser soll kürzer gefaßt, die Titel und die ennetbirgischen Lande, so wie auch das Wort „Ehren" weggelassen werden. Art. I. Lemma 1. Hier ist deutlich zu sagen, daß dieses Bündniß einzig und allein defensiv, keineswegs aber offensiv sein soll; ferner ist hier das Wort „Ehren" wegzulassen; das Wort „Gerechtigkeiten" kann ohne Besorgniß beibehalten werden, da dasselbe auf die ausdrücklich in dem Bündnisse genannten Länder zu beziehen ist. — In Beziehung auf die Frage, was für Land und Leute beiderseits in das Bündniß aufzunehmen seien, will man die Anträge des Königs erwarten und die Feststellung dieses Punctes der Negotiation nach Anleitung der Abschiede von 1731 und 1732 überlassen. Die evangelischen und die zugewandten Orte aber wollen eingeschlossen wissen alle Lande, welche sie durch authentische Friedensschlüsse besitzen, wie auch alle ihre geschworenen Bünde, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Burg-, Stadt- und Landrechte, desgleichen alle Bundesgenossen und zugewandten Orte, auch alle, die mit ihnen in Burg- und Landrecht sind, worunter namentlich zu begreifen Genf, Neuenburg nebst Valangin, Neuenstadt und das Münsterthal, obschon das letztere Reichsboden ist. Basel und Mühlhausen sprechen das Vertrauen aus, daß die übrigen Stände, wenn Lothringen, Elsaß und Sundgau in das Bündniß eingeschlossen werden sollten, darauf bedacht sein werden, daß diese beiden Orte kraft der vom Hause Oestreich ihnen ertheilten Concessionen, aller dadurch erworbenen Freiheiten künftig genießen mögen. Die übrigen Gesandten geben ihnen ihre Zusage dafür. — Die Bestimmung der Dauer des Bündnisses wird suspendiert. Art. II. Dieser Artikel soll weggelassen werden, da er der Freiheit der Eidgenossen, mit andern Ständen Tractate zu schließen, zu nahe trete. Art. III. In Betreff des Aufbruchs von 6000—16,000 Mann zu Schirmung der Lande des Königs soll deutlich gesagt werden, daß sowohl diese Truppen, als die bereits in Diensten stehenden einzig und allein zu Schutz und Schirm der im Bunde begriffenen Lande des Königs dienen und nicht außerhalb der Grenzen desselben gebraucht werden dürfen. Es sollen auch die Orte keine andern und zwar auf des Königs Kosten zu geben pflichtig sein, als solche, die freiwillig gehen wollen; die dermalen in Diensten stehenden Völker (welche auch zu avouieren sein werden) sollen aber nicht in der Zahl des neuen Aufbruchs begriffen sein. Es wird überdieß für passend erachtet, daß, wenn der König einen solchen Aufbruch begehrt, das Ansuchen an sämmtliche Orte gebracht und dann gemeinsam Bewilligung oder Abschlag auf einer Conferenz nach ehemaliger Gewohnheit beschlossen werde. Die Repartition der Völker in der Anwerbung ist erst nach Abschluß des Bündnisses unter den Orten zu berathschlagen. Hinsichtlich der Nomination der Hauptleute wollen Zürich, Bern und Glarus, daß jedes Ort die Hauptleute zu der von ihm gestellten Mannschaft ernenne; die übrigen Orte, daß, wenn das nicht zu erhalten sei, an die Stelle eines abgehenden Hauptmanns kein anderer, als aus ebendesselben Ortes ämterfähigen Bür-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gern und von ebenderselben Religion erwählt werde. Art. IV. V. Es bleibt bei den Bestimmungen des Bundes von 1663; doch glaubt Zürich, daß beigesetzt werden könnte, daß die Völker bei „begründet anscheinender Gefahr" heimberufen werden mögen. Art. VI soll entfernt werden, da deßwegen viel unbeliebige Anstöße zu besorgen seien. Art. VII bleibt. Art. VIII. IX. X. Mehrere Committierte legen ein aus 28 Artikeln bestehendes Project einer Capitulation vor, welches in der Sitzung angenommen wird. Art. XI. XII. Einige Orte sind der Ansicht, daß man, im Falle die Eidgenossen in fremdem Kriege begriffen seien, die Anzahl der Auriliarvölker, welche aber eidgenössische, nicht fremde Truppen sein müssen, auf etliche tausend Mann in des Königs Zahlung zu bringen trachten sollte; die andern besorgen, daß eine solche Anzahl mehr Schaden, als Vortheil bringe, wollen diese Stipulation künftiger Negotiation überlassen, bei welcher dann ein Mehreres, als im Bund von 1663 enthalten ist, und als die nach jetziger Gewohnheit eingerichtete Gegenhülfe besteht, zu stipulieren sein werde. Einstimmig ist man auch der Ansicht, daß gleich nach diesem Puncte ein eigener Artikel aufgestellt werden sollte, in welchem sich der König verpflichte, in einheimische unter den Orten der Religion oder andrer Sachen halber entstehende Streitigkeiten sich weder directe noch indirecte einzumischen. Art. XIII. Um die Zweideutigkeit im Bunde von 1663 zu beseitigen, soll deutlich gesagt werden, „daß kein Theil mit seinen Feinden Frieden oder „Anstand machen soll, er schließe denn seine Bundesverwandten ein in dem Verstand, daß diese Einschließung „auf alle Friedensschlüsse, insofern die Ansuchung darum von dem einten oder andern Theile gemacht wird, gemeint „und beobachtet werden soll." Die Worte „ohne Vorwissen" sind demnach wegzulassen. Art. XIV. Mit Weglassung des Wortes „Unterthanen" ist die Restriction auf Todtschläger, Banditen, Staatscriminelle zu machen, damit im Uebrigen den Orten das droit d'hospitalité nicht benommen werde. Hinsichtlich des Passes findet man, daß derselbe nicht, wie im Bunde von 1663, gestattet werden könne; daß demnach dieser Artikel entweder wegzulassen sei oder wenigstens nur auf freien Handel und Wandel für Kaufleute und Reisende „gestellt werden soll." Art. XV. XVI. Der Anfang des Art. XV. ist „auf eine anständigere Weise einzurichten"; statt des Wortes „Pensionen" soll gesetzt werden: Fried-Bundes- oder Subsidiengelder. Ferner ist zu stipulieren, wie viel künftig jedem Ort zukommen soll. Die Einziehung der rückständigen Pensionen und andrer Gelder ist jedem einzelnen Stande während der Bundesverhandlungen zu betreiben überlassen, doch sollen sich die einzelnen Orte dabei behülflich sein. Art. XVII. In Betreff des Salzes wird beim Ambassador darauf zu insistieren beschlossen, daß jedem Orte frei stehen soll, von den ihm am besten gelegenen Salzpfannen Salz zu nehmen, und daß das Salz in ehevorigem Preis nach den ältern Tractaten und ohne Zoll oder andre Auflagen frei verabfolgt werde. Ferner soll das Wort Vivres speciell erläutert werden. Endlich ersucht Basel die übrigen Stände um ihre Assistenz, damit es günstige Bestimmungen für seine Gefälle im Sundgau und Elsaß erlange; sie wird ihm zugesagt. Art. XVIII. Die Beibehaltung dieses Artikels wird allgemein für passend erachtet. Denjenigen Orten, welche diesem Artikel zuwider beschwert werden, wird Assistenz zugesagt. Art. XIX soll ebenfalls stehen bleiben; denjenigen Orten, welche über Beschwerden zu klagen haben, wird ebenfalls Assistenz zugesagt. Art. XX. In Betreff der Zollfreiheit und des freien Handels wird ein ins Einzelne gehendes Project von den Directoren der commercierenden Stände eingegeben, dasselbe durch einen von den Gesandten ihnen beigegebenen Ausschuß besprochen, erläutert und abgeändert. Nachdem nun dasselbe von sämmtlichen Gesandten gut geheißen worden, wird beschlossen, es seiner Zeit dem Bundesinstrumente zu inserieren. Art. XXI. XXII. Beide Puncte sind wegzulassen, namentlich ist die Garantie der ennetbirgischen Lande zu vermeiden. Art. XXIII. XXIV. Wenn bei der Negotiation von Seite Frankreichs in Betreff der Frage, wer in diesem Bündniß vorzubehalten sei, ein Vorbehalt dem Instrument beigesetzt werden soll, so ist von Seite der evangelischen Eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genossenschaft ein solcher Vorbehalt zu machen, der auf keine Weise, wie vormals geschehen, auf ein Offensivbündniß gedeutet werden könne. Wird aber von Seite des Ambassadors eines Vorbehalts nicht gedacht, so soll eidgenössischerseits auch keines solchen erwähnt werden. Art. XXV. Das erste Lemma ist wegzulassen; ferner wird am Schlusse die Bekräftigung des ewigen Friedens für unnöthig erachtet, da derselbe zum voraus als inalterabel bezeichnet worden ist. Endlich soll der französische Text des Instruments mit dem deutschen seiner Zeit von sprachkundigen Männern sorgfältig verglichen werden. Die Worte „hilfliche Verständnuß", »intelligence auxiliaire« sind wegzulassen, da man sie früher auf Offension habe beziehen wollen.

Erster Beibrief vom 1. Juni 1658. Alle darin enthaltenen Erläuterungen der Bundesartikel sollen wo möglich dem Bundesinstrumente selbst inseriert werden. In Beziehung auf Nomination der Hauptleute (Art. III.), Bestimmung des Soldes (Art. VIII.), des Schlachtensoldes (Art. X.) läßt man es bei den Bestimmungen bewenden, welche das aus 28 Artikeln bestehende Project der Capitulation enthält, wie dasselbe den 16. März von der Session approbiert worden. Art. XI. In Bezug auf des Königs Gegenhülfe wird zum voraus festgesetzt, daß, bestehe dieselbe in Volk oder Geld, „deren freie unbedingte Wahl gänzlich den Eidgenossen gelassen werden soll und die Gegenhülf dem Ambassador, sodann auf nachgesetzte Weise anzutragen sei: daß der König in erforderndem Falle den Eidgenossen auf ihr Begehren hin mit 4000 Mann, ohne eigentlich zu benamsen, was für Truppen es sein sollen, zu Hülfe ziehe oder für diese Anzahl monatlich 60,000 Fr. Schweizervaluta an Geld in sicherer Bezahlung erlege, so lange der Krieg währt". Die in dem Bund von 1663 stipulierten 25,000 Goldkronen sind dann nicht mehr abzuführen. Wegen des Passes (Art. XIV.), des Salzkaufs (Art. XVII.), des freien Handels und des Zolls (Art. XX.) läßt man es bei den früher eröffneten Gedanken und Memorialien bewenden.

Zweiter Beibrief. Es soll dahin gewirkt werden, daß der Religion wegen niemand von einer Kriegscharge ausgeschlossen werde, ferner daß auch in Betreff der Chargen unter der Garde etwas stipuliert werde. — Der Artikel der freien Religionsübung ist beizubehalten, wie er ist. — Die Bestimmung über Aufnahme der Soldaten in die Spitäler, Zollbefreiung ihrer Hardes, Bestellung der Hauptleute sind in dem Capitulationsproject enthalten. — Es wird bedenklich erachtet in den Bund etwas davon einfließen zu lassen, daß die reformierten eidgenössischen Truppen nicht wider die Religionsgenossen in Frankreich gebraucht werden sollen, da früher dieß nicht geschehen sei und es nicht den Anschein habe, daß es dazu kommen werde. — Gleich nach Art. XII des Bundes von 1663 sollen folgende Worte als ein besonderer Artikel gesetzt werden: „daß der König bei allen einheimischen unter den löbl. eidgenössischen Orten (so der Allerhöchste abwenden wolle) entstehenden Zwistigkeiten, was Natur sie seien, weder directe noch indirecte keintweder Partei Hülfe leisten, weder an Volk, noch an Geld Vorschub thun, sondern in einer vollkommenen Neutralität verbleiben soll". —

Bei Behandlung des dritten Beibriefs dringt Basel darauf, daß die Beziehung der Gefälle im Elsaß und Sundgau nach den mit den ehemaligen Besitzern bestandenen und seither bestätigten Tractaten frei und ungehindert gestattet werde, und wünscht, daß eine passende Bestimmung darüber dem Art. XVII. des Bundes beigefügt werde. Die übrigen Orte wollen dazu behülflich sein.

Wegen Abführung der im vierten Beibrief von dem König versprochenen Gelder läßt man es bei dem bewenden, was bei Behandlung des Art. XV und XVI des Bundes bestimmt worden ist. § 3.

d. Auf das Ansuchen der Gesandten von Stadt St. Gallen wird wegen der den Schweizern in Frankreich auferlegten Capitationen und Taren der Entwurf zu einer Recharge an den Cardinal von Fleury den Orten zur Ratification mitgetheilt. § 4. **e.** Die in Frankreich etablierten Kaufleute und Handelsleute beklagen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich: 1) daß sie hinsichtlich der Begräbnisse mit den officiers du guet und den dadurch herbeigeführten Kosten beschwert werden; 2) daß Kranke und Sterbende von katholischen Geistlichen besucht und der Religion wegen angefochten werden; 3) daß sie öfters „angesprengt" worden seien, die Kinder durch katholische Geistliche mit Zuziehung katholischer Taufpathen taufen zu lassen; 4) wünschen sie, daß ihnen gestattet werden möchte, privatim Geistliche zu haben, und daß sie vor den Verlockungen ihrer Kinder in die Klöster sicher gestellt werden möchten. Diese Beschwerden wünschen die Betreffenden bei den Bundesverhandlungen berücksichtigt. Dieselben werden für so erheblich angesehen, daß man den ersten Punct bei den Bundesverhandlungen zu empfehlen beschließt, des zweiten halber etwas in die lettres annexes setzen will. Der Religionsübung halber möchten sich die Kaufleute mit der bisherigen Gewohnheit begnügen. Gegen die Verlockung der Kinder in die Klöster will man trachten die nöthigen Präcautionen zu erhalten. § 5. **f.** In Folge eines vorgelegten Memorials, in welchem nachgewiesen wird, wie begründet die Klagen der in Frankreich sich aufhaltenden Schweizer hinsichtlich der sogenannten Billets de banque seien, wird beschlossen, den gn. Herren und Obern vorzustellen, wie begründet und wie nothwendig die Forderung der Entschädigung sei, und daß man seiner Zeit beim Ambassador aufs nachdrücklichste auf Abhülfe dringen müsse. Unterdessen sollen die durch die Billets zu Verlust Gekommenen die passenden Instrumente, um ihren Verlust zu beweisen, zur Hand bringen und an dem Hofe selbst auf eine ihnen gut dünkende Weise das Geschäft recommendieren lassen; von Seite der evangelischen Orte wird ihnen Hülfe zugesagt. § 6. **g.** Während man die Titulatur, welche der König dem eidgenössischen Corpus und jedem Stand insbesondere giebt, angemessen findet, wird verlangt, daß, wenn eine Gesandtschaft gemeiner Eidgenossenschaft abgeschickt wird, dieser ebenderselbe Rang, wie den Republiken Holland und Venedig, gegeben werde; daß aber, wenn nur ein einzelnes Ort jemand absenden würde, derselbe als ein Gesandter zweiten Ranges anzusehen sei. In Beziehung auf das Ceremoniel gegenüber dem Ambassador und auf dessen Titulatur ist in den Canzleien nachzuschlagen und darüber zu berichten. § 7. **h.** Basel stellt den Antrag, künftig einen Minister am französischen Hofe zu halten, welcher die vorfallenden Geschäfte in loco selbst besorgen könnte. Die Entscheidung darüber wird den gn. Herren und Obern überlassen. § 8. **i.** In dem Bundesinstrument ist zu stipulieren, daß keine neuen Festungen näher als zwei Stunden Wegs von der Eidgenossenschaft angelegt und die vorhandenen nicht erweitert werden sollen. § 9. **k.** Der Gesandte von Glarus und der von Biel stellen das Ansuchen, daß ihnen ihre in katholischer Hand stehende Compagnie restituiert werden möchte. Die übrigen Gesandten versprechen ihnen, bei gelegenem Anlaß dazu behülflich zu sein. § 10. **l.** Die Mehrzahl der Orte läßt sich auch gefallen, daß bei Anlaß der Bundeserneuerung das Ansuchen gestellt werde, daß das vormals für zwei Studenten aus jedem Ort bezahlte jährliche Stipendium von 400 Livres ferner bezahlt werden möchte. § 11. **m.** Dem Johannes Römer von Zürich wird ein Fürschreiben an den König von Sardinien bewilligt, damit er wieder in den Besitz der Summen und Effetti komme, welche ihm von seinem in des Königs Residenz conditionierenden Sohne unrechtmäßig entrissen worden. § 12. **n.** Es wird der Entwurf eines Antwortschreibens an den Ambassador vorgelegt, in welchem demselben von den zu Aarau gepflogenen Berathungen über die Bundeserneuerung Kenntniß gegeben wird mit beigefügtem Ansuchen, daß derselbe einen Ort bestimmen möchte, wo die Gesandten der Orte mit ihm über dieselbe conferieren könnten. Nach eingetroffener Ratification von Seite der Orte soll das Schreiben abgeschickt werden. § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich und Bern.

o. Zürich fragt Bern an, ob es nicht eine Conferenz zu bestehen für zweckmäßig erachte, um sich über das ins Stocken gerathene Toggenburgergeschäft zu berathen, ob man es so stehen lassen wolle, oder ob es besser sei, es in Bewegung zu setzen, oder endlich ob man warten wolle, daß solches von dem Fürsten geschehe. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 79. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

452.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 9. Juni 1739.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Pannerherr und Alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann nid dem Kernwald; Niclaus Daniel Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald.

Schwyz beantragt, daß wegen des schädlichen Nachtriebs und Aufkaufs des Viehes und wegen des bevorstehenden Lauisermarktes zu gemeinem Nutzen Maßregeln getroffen werden sollten; ferner daß den Capazolini von Mailand wegen Durchführung der deutschen Pferde zu Bellenz eine starke Auflage gemacht oder dieselben für Contrebande erklärt und nicht durchgelassen werden sollten. Es wird für gut befunden, diese Sache auf der nächsten Tagsatzung zur Sprache zu bringen. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 293. bis 295.

453.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 15. bis 17. Juni 1739.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande; Jakob Ott, beide des täglichen Raths. Freiburg. Peter Walther Küenli, Alt-Seckelmeister; Franz Peter Griset von Forel, beide des kleinen Raths.

Man sehe das Verhandelte in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grandson.
Art. 799.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

454.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 24. Juli 1739.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Thormann, Ritter, des Raths; Christian Willading, des Raths und Landvogt. Lucern. Aurelian Zurgilgen, des Raths und Spitalherr; Anton Leodegar Keller, Kornherr und des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Brigadier, Landammann und Pannerherr; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Niclaus Daniel Kaiser, Landammann und Landshauptmann. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Statthalter; Anton Sebastian Heinrich, des Raths und Alt-Landvogt. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Johann Christoph Streiff, Landsstatthalter. Basel. Dietrich Forcart, Oberstzunftmeister; Isaak Burckhardt, des Raths. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Schultheiß; Franz Victor Buch, Stadtvenner. Schaffhausen. Felix Wepfer, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Hans Jakob Gyger, Landammann. Außerrhoden. Jakob Gruber, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Alt-Landvogt. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg entschuldigt sein Ausbleiben und eröffnet zugleich seine Ansichten in Betreff der in Ungarn grassierenden Seuche; es ersucht mit Biel um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Da es des Münzwesens halber den Anschein hat, daß wiederum nichts Gemeinsames beschlossen werden könne, so bleibt es beim vorjährigen Abschiede, wobei Basel und Schaffhausen der ausländischen Geldsorten halber sich wegen ihrer Lage die Convenienz vorbehalten. Appenzell-Innerrhoden versichert bei diesem Anlasse, daß bei seiner Münzadmodiation solche Vorsicht beobachtet worden sei, daß keine seiner Münzen unprobehaltig werden erfunden werden, weßwegen es seine gn. Herren und Obern befremdet habe, im letztjährigen Abschiede den ihre Münze betreffenden Beschluß zu sehen. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihren damals ausgesprochenen Erklärungen bewenden und verordnen, daß die deßwegen und wegen der unprobehaltigen ausländischen Münzen gegebenen Mandate neuerdings in den gemeinen Herrschaften publiciert werden. Bern eröffnet, daß man es seinen gn. Herren nicht verdenken werde, wenn es für seine eignen Länder Maßregeln treffen werde, da des Münzwesens halber kein gemeinsamer Beschluß zu Stande komme. In Folge dessen ersuchen die übrigen Gesandten Bern, in diesem Falle den Orten etwa zwei Monate vorher von seinen Maßregeln Kenntniß zu geben. § 3. **d.** Unterwalden trägt darauf an, daß man, um die Eidgenossen, welche ihr Vieh auf dem Lauisermarkt verkaufen, vor Schaden sicher zu stellen, die Geldsorten, namentlich die florentinischen und venetianischen Ducaten, tarieren möchte. Es wird beschlossen, daß die das ennetbirgische Syndicat besuchenden Gesandten gleich anfangs nach erhaltenen Instructionen eine Taration aller Geldsorten vornehmen und den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hoheiten mittheilen sollen, damit noch vor dem Lauisermarkt das Nöthige veranstaltet werden könne. § 4. **e.** In Betreff des in Ungarn grassierenden und sich allmählig nähernden Contagions-Uebels, so wie des mit den noch unangesteckten Orten offen zu haltenden Commerciums wird eine Commission niedergesetzt, welche ein Gutachten entwirft, das nach der Durchberathung durch die Tagsatzung den Hoheiten zur Disposition hinterbracht wird. (Das zu Baden im Januar erlassene Mandat wird darin bestätigt; einzelne Artikel werden verschärft.) § 5. **f.** Es wird ein Complimentschreiben des kaiserlichen Botschafters Marchese von Prié, von Basel datiert, vorgelegt. Beantwortung durch die Canzlei. § 6. **g.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, überbracht von dem Hofraths-Präsidenten Franz Joseph von Roggenbach. Beantwortung desselben. § 7. **h.** Der Gesandte des Abts von St. Gallen macht die Anzeige, daß die freie Fruchtzufuhr über den Bodensee nicht mehr gestattet sei, daß die Angehörigen der Eidgenossenschaft angehalten werden, die Frucht auf den Marktstätten abzuholen und vom Sack 10 Krz. Imposto zu bezahlen; Hafer aber werde gar keiner mehr in die Schweiz gelassen, alles gegen die Erbvereinigung. In Folge dessen wird beschlossen, eine Vorstellung zu Handen des schwäbischen Reichsconvents an die beiden ausschreibenden Kreisfürsten zu erlassen. § 9. **i.** Auf die Anzeige, daß einige rheinauische Kornhändler und Vorkäufer mit der Frucht Wucher treiben, große Schläge Frucht da zusammen kaufen, woher sie die Bauern sonst in die Eidgenossenschaft führten, und dieselbe erst bei hohen Preisen losschlagen, ja selbst auch Früchte auf der Straße in die Eidgenossenschaft aufkaufen, richten die das Thurgau regierenden Orte an den Prälaten von Rheinau eine Beschwerde. § 10. **k.** Bei diesem Anlasse wird auch überhaupt über die Maßregeln gesprochen, welche gegen die Vorkäufler genommen werden könnten. Die Gesandten hinterbringen ihren Hoheiten die vorgebrachten Ansichten und sollen denselben zugleich die Frage vorlegen, „ob nicht bei jetztmaligen Conjuncturen wegen denen einheimisch erwachsenden, außert Landes aber „fallenden großer Quantität Früchten gleichfalls zu reflectieren wäre". § 11. **l.** Die Gesandtschaft von Glarus rügt instructionsgemäß, daß entgegen den Abschieden Officieren die Werbung gestattet werde, welche in keinen avouierten Diensten stehen, wie dieß z. B. von Bern für das Regiment Schollenburg dieses Jahr geschehen sei. Der Anzug wird dem Abschied zu inserieren beschlossen. § 12. **m.** Bern rügt, daß die Brücken und Straßen durch Ueberladung der Güter- und Lastwagen ruiniert werden, und trägt darauf an, daß die Ladung eines solchen Wagens nicht mehr als 40 Ctr. betragen soll. Die übrigen Gesandten wollen den Abschied von 1725 aufrecht erhalten, nach welchem die Ladung ohne Geschiff und Geschirr 45 bis höchstens 50 Ctr. Zurzachergewicht betragen könne, und ersuchen die bernerischen Gesandten, ihre gn. Herren für eben dieselbe Bestimmung zu gewinnen. § 13. **n.** Der französische Ambassador, Markgraf de Courteille, schickt durch die Post ein Complimentschreiben. Beantwortung desselben. § 14. **o.** Die Häupter der III Bünde verdanken in einem Schreiben die an sie ergangene Einladung zu gegenwärtiger Tagsatzung und ersuchen um Mittheilung dessen, was hinsichtlich der in Ungarn grassierenden Seuche beschlossen werde. § 15. **p.** Auf den Anzug des Landammanns Püntiner wird der rollischen Familie von Uri ein Recommendationsschreiben im Namen aller Orte bewilligt. Dieselbe hat auf der Gemeinde zu Lauchingen im Schwarzenbergischen ein Capital von 5300 Gld. sammt vielen aufgelaufenen Zinsen zu fordern. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 22. Salzsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 53. Amtsrechnungen.
„ 84. „
„ 136. Landgerichtsdiener.
„ 192. Marchensachen.
„ 219. Bürgerrecht.
Art. 268. Abzug.
„ 293. Polizeiliches.
„ 367. Judicatur- und Competenzsachen.
„ 499. Justizsachen.
Art. 565. Zollsachen.
„ 588. Kirchensachen.
„ 663. Locales.
„ 772. „

Rheinthal.

Art. 46. Amtsrechnung.
„ 69. „
„ 98. Marchensachen.
„ 140. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 177. Justizsachen.
„ 194. „
„ 249. Straßen und Brücken.
„ 255. Rhein.
Art. 288. Zölle und Weggelder.
„ 400. Locales.
„ 454. „

Grafschaft Sargans.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 44. Amtsrechnung.
„ 84. Huldigung.
„ 106. Marchensachen.
„ 110. Ein- und Abzugsrecht.
Art 142. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 170. Justizsachen.
„ 247. Rhein.
„ 266. Zollsachen.
„ 270. „
Art. 276. Kriegssachen.
„ 301. Locales.
„ 331. „
„ 350. „

Obere freie Aemter.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 47. Amtsrechnung.
„ 105. Judicatur- u. Competenzconflicte.
Art. 107. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 174. Tavernenrecht und Ohmgeld.
„ 182. Kriegssachen.
Art. 190. Stifte und Klöster.
„ 194. „ „ „
„ 200. Locales.

Luggarus.

Art. 546. Zollsachen.

455.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1739.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Bischof von Basel, Jakob Sigmund, sucht in einem Schreiben und mündlich durch den Hofrathspräsidenten Joseph von Roggenbach um Erneuerung des Bundes auf dem Fuße von 1717 an. Diesen Antrag hinterbringen die Gesandten ihren gn. Herren und Obern, da sie ohne Instruction sind. § 1. **b.** Wegen des zur katholischen Religion übergetretenen und in Lucern sich befindenden geistlichen Herrn von Wattenwyl soll eine Recharge nach Rom in gemeinem Namen von Lucern erlassen werden. § 2. **c.** Der Verwalter der Commenthurei Tobel sucht für den Nepoten des Baron von Ulm zu Grießenberg, Namens Johann Baptist von Ulm, nochmals um ein Recommendationsschreiben an den Papst an, nachdem auf ein früheres Schreiben des Barons nicht alle Orte ihm willfahrt hatten. Lucern findet es bedenklich, neben der für den Herrn von Wattenwyl abgehenden Recommendation noch ein solches Schreiben abgehen zu lassen. Uri, Schwyz und Glarus sind der Meinung, daß das eine dem andern keinen Eintrag thue, da das eine blos honestam sustentationem bezwecke, das andere auf ein Hochstift sollicitiere. Unterwalden stimmt zu dem Empfehlungsschreiben, will aber das für den von Wattenwyl zuerst abgehen lassen. Zugs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 4. **d.** Lucern zeigt an, daß es das in Zürich gedruckte Gespräch, betitelt: „Anpreisung des hellleuchtenden Urims und „Thummims des Lichtes und der Wahrheit die einig zu finden auf der Brust des Obersten-Priesters I. H. S. „mit erwünschtem Nachtrukh angetringen in freundlichen Gesprächen eines Römisch-Katholischen und Evangelischen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„I. Stuckh. Zürich 1736" in seinem Gebiete verboten und an Zürich geahndet habe, und macht die übrigen Orte auf diese gefährliche Schrift aufmerksam. Die übrigen Gesandten verdanken die Anzeige und versichern, daß ihre gn. Herren und Obern, sobald sie merken werden, daß diese Schrift in ihr Gebiet eindringe, Vorkehrungen treffen werden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 360. Judicatur- und Competenzsachen. Art. 641. Locales.

Rheinthal.

Art. 462. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 88. Huldigung. Art. 177. Justizsachen. Art. 379. Locales.

„ 148. Judicatur- u. Competenzconflicte.

456.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1739.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. **b.** Steuern: 1) den reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studenten 836 fl. [St. Gallen steuert nur 60 fl.]; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen 100 fl.; 12) an die Steuer von 200 fl. für das reformierte Gymnasium zu Lissa in Polen tragen nur bei: Zürich, Bern, Mühlhausen und Biel. Den Beitrag verweigert Schaffhausen zu 6. 7. 8. 11, Appenzell zu 8 und 11, St. Gallen zu 7. [S. Seite 7.] § 2 bis 13. — **c.** Dem Steuerbegehren der reformierten französischen Gemeinde zu Stuttgart für Erweiterung ihres Versammlungsortes, so wie dem der evangelisch-lutherischen Vorsteher zu Neustadt an der Aisch für ihre Schule wird nicht entsprochen. § 14. **d.** Ob und wie viel der reformierten Gemeinde zu Lübeck an den Bau ihrer Kirche gesteuert werden soll, wird zu bestimmen den gn. Herren und Obern überlassen. § 15. **e.** Für den aus Frankreich kommenden »Ministrum Jacques Boyer dit Dubose« wird auf Berns Ansuchen unter Ratificationsvorbehalt eine Steuer von 100 fl. in IXörtischer Repartition für ein Jahr decretiert. § 16. **f.** Für die Reparatur der reformierten deutschen Kirche zu Worms 200 fl. in IXörtischer Repartition unter Ratificationsvorbehalt. § 17. **g.** Der fremden in der Eidgenossenschaft sich einfindenden Collectanten halber wird eine Verordnung folgenden Inhalts ad ratificandum in den Abschied genommen: Dieselben sollen abgewiesen werden, oder man solle wenigstens mit dem Beitrag an solche Steuern zuwarten, bis man von den Herren des Orts, für welchen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Steuern begehrt werden, sichere Nachricht habe. § 18. **h.** Der Herzog von Württemberg ersucht die evangelischen Stände, die gefürstete Grafschaft Mümpelgard bei einem allfälligen Bundesschlusse mit der Krone Frankreich in den Schutz zu nehmen und ihr den Genuß der Neutralität bei entstehenden Reichskriegen zuzuwenden. Es wird unter Ratificationsvorbehalt ein Antwortschreiben beliebt, in welchem die Orte die Bereitwilligkeit aussprechen, das Ihrige beizutragen, daß dem Wunsche des Herzogs entsprochen werde. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 80. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Rheinthal.
Art. 435. Locales.

457.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die unteren freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 14. August 1739.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister; Salomon Hirzel. Bern. Hans Rudolf Thormann; Christian Willading. Glarus. Fridolin Joseph Hauser; Christoph Streiff.

Zürich und Glarus.

Die Gesandtschaft von Glarus ist instruiert, von Zürich eine positive Erklärung zu fordern, ob es ihm den schon längst versprochenen Beitrag an den köstlichen Bau der Ziegelbrücke verabfolgen wolle, und worin derselbe bestehe. Zürich erwidert, daß dieser Beitrag verabfolgt werde, sobald die Ziegelbrücke in den erforderlichen Stand gesetzt und die Schifffahrt eine gesicherte sein werde; es verwahrt sich aber dann gegen jeden fernern Beitrag. Das Begehren von Glarus wollen die Gesandten Zürichs ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 81. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Rheinthal.
Art. 436. Locales.
Grafschaft Sargans.
Art. 371. Locales.
Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 17. Huldigung. Art. 36. Justizsachen. Art. 60. Salzsachen.
Grafschaft Baden.
Art. 20. Beeidigung von Beamten. Art. 254. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten. Art. 330. Kirchensachen.
„ 48. Amtsrechnung. „ 255. „ „ „ „ 361. Stifte und Klöster.
„ 70. Landvogt. „ 256. „ „ „ „ 379. „ „
„ 137. Polizeiliches. „ 265. Fall und Abzug. „ 460. Locales.
„ 201. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 478. „
„ 216. „ „

Untere freie Aemter.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 47. Amtsrechnung.
Art. 69. Landschreiber.
Art. 126. Polizeiliches.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 19.

458.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 13. August 1739.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Pannerherr und Alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann nid dem Kernwald; Niclaus Daniel Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald.

a. Auf die Wahrnehmung, daß einige Particularen und gewinnsüchtige Monopolisten des Standes Zug den Nachtrieb des Viehes zu größtem Schaden der drei Orte und des Lauisermarktes gegen die Abschiede von 1719 und 1720 ausüben, hatte Schwyz diese Conferenz veranlaßt und stellt nun den Antrag, an Zug zu schreiben, daß es jenen Abschieden nachkommen möchte. Nidwalden entgegnet, daß es jene Abschiede wohl kenne, aber auch wisse, daß ihnen nie nachgelebt worden sei; es stimmt nicht zu dem vorgeschlagenen Schreiben an Zug, behält den Seinigen vor, ihr Vieh zu allen Zeiten sowohl Eidgenossen als Italienern zu verkaufen, will aber das Angehörte hinterbringen. Uris Gesandtschaft, nicht instruiert, stimmt ebenfalls weder zu jenem Schreiben an Zug, noch zum Verbot des Nachtriebs, nimmt aber die Sache ad referendum. § 1. **b.** Uri ersucht die beiden andern Stände, dafür zu sorgen, daß nicht so viel Bettler- und Strolchengesindel über den See und das Gebirg in sein Land komme, unter Zusage des Reciprocum. Von allen Gesandten werden zu treffende Maßregeln zugesagt und der Antrag Uris in den Abschied genommen. § 2. **c.** Schwyz trägt instructionsgemäß darauf an, daß man den Caparolini von Mailand, welche das ganze Jahr hindurch deutsche Pferde oft aus verdächtigen fremden Orten zu großem Schaden der drei Orte und des Lauisermarktes durchführen, den Paß nicht gestatten, die Pferde als Contrebande erklären oder die Caparolini anhalten solle, eine Auflage zu bezahlen und die Quarantäne zu Bellenz zu machen; ferner daß künftig drei Monate vor dem Lauisermarkt dergleichen Pferde durchzuführen verboten werden möchte. Dieser Anzug wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 296.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

459.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1739.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Zunftmeister. Bern. Johann Anton Kirchberger, des täglichen Raths. Lucern. Johann Karl Christoph Pfyffer von Altishofen, des innern Raths. Uri. Konrad Emanuel von Roll, des Raths. Schwyz. Joseph Anton Ulrich, Statthalter. Unterwalden. Franz Aloys Ackermann, Landsseckelmeister. Zug. Franz Bartholomäus Andermatt, Ammann. Glarus. Thomas Stüßi, des Raths und erster Schatzmeister. Basel. Karl Wilhelm Ochs, des Raths. Freiburg. Franz von Fiva, Ritter, des Raths. Solothurn. Johann Georg Joseph Glutz, alter Rath. Schaffhausen. Heinrich Peyer.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt:

Art. 20. Syndicat. Art. 123. Straßensachen. Art. 154. Kriegssachen.
„ 111. Justizsachen. „ 131. Zollsachen.

Lauis und Mendris.

Art. 193. Kirchliches.

Lauis.

Art. 211. Beamte. Art. 322. Postsachen. Art. 356. Locales.
„ 287. Justizsachen. „ 333. Zollsachen. „ 357. „
„ 321. Postsachen. „ 334. „ „ 363. „

Mendris.

Art. 382. Beamte. Art. 409. Marchensachen.

460.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1739.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

a. In Beziehung auf die Sperrung des Passes von Seite Mailands wird für passend erachtet, wenn man auch die auf letzter Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld beschlossenen Maßregeln ins Werk setzen könne oder wolle, die Mailänder doch nicht ohne Pässe in das Land zu lassen, eine Tare anzusetzen und aus diesem Gelde die Sanitätskosten zu bestreiten; ferner die Angehörigen zeitlich abzumahnen, den Lauisermarkt zu besuchen. Darauf wird der Landvogt, nachdem das Sanitätstribunal zu Mailand eine Unterredung mit einem Abgeord-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neten gewünscht hatte, zu einer solchen abgeschickt. Bei derselben werden zwei Projecte entworfen; das eine bezieht sich auf die Paßöffnung blos während des Lauisermarktes, das andere auf die Generaläffnung des Passes. Das Syndicat beräth ein Gegenproject, bringt dasselbe mit den andern den Hoheiten Behufs einer Beschlußnahme zur Kenntniß, und wünscht, daß obige oder ähnliche Maßregeln ergriffen werden, wenn keines der Projecte verwirklicht werden sollte. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 167. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 454. Rath der Landschaft.
" 473. Marchensachen.
" 491. Justizsachen.
Art. 503. Straßensachen.
" 547. Zollsachen.
Art. 569. Locales.
" 588. "

461.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 12. September 1739.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Gerig, des Raths. Schwyz. Johann Rudolf Abyberg. Nidwalden. Kaspar Remigius Vonbüren, des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera, Art. 297 bis 309.

462.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. bis 29. September 1739.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande; Johann Georg Imhof, Venner, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Tobias von Gottrau, Seckelmeister, des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber, des geheimen Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius, des geheimen Raths.

a. Auf die Beschwerde Berns, daß zu Domdidier der Zoll für den Tabak gesteigert werde, antwortet Freiburg, daß dem Zollbesteher daselbst der gemessene Befehl zugegangen sei, nicht mehr zu fordern, als der Tarif angebe. Jedem sich Beschwerenden will es Einsicht in denselben gestatten. § 57. **b.** Freiburg berichtet, daß es das Document, welches zu dem von ihm beantragten Redressement der Marchlinie des Mas-de-Rosière nöthig sei, Bern nächstens zuschicken werde. Obgleich Bern nicht gern eine nochmalige Untersuchung dieser Marchlinie anstellen würde, will es doch, wenn neue Titel gefunden werden, dieselben annehmen und erdauern. § 58.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Das Ansuchen Freiburgs, man möchte seinem Unterthan Joseph Pittet, der durch Brand außer seinem Hause u. s. w. auch noch zwei den Salzcommis der drei welschen Gemeinden gehörende volle Salzfässer verloren, die Ersetzung derselben erlassen, wird zur Empfehlung in den Abschied genommen. § 59.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 56 bis 62.

Schwarzenburg.
Art. 110 und 111.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 369 bis 377.

Grandson.
Art. 800 bis 815.

Murten.
Art. 989 bis 1007.

463.

Conferenz von Zürich, Bern und Genf.

Aarau, 18. bis [?] December 1739.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Hans Rudolf Lavater, Seckelmeister. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Venner und des Raths. Genf. François Calandrin, Alt-Syndic; Jean François Turretin, des Raths.

Im Frühlinge 1739 wurden einige savoyische Völker in die »terres de St. Victor et Chapitre« eingeführt, worüber die Republik Genf sofort bei dem Gouverneur von Savoyen durch Abgeordnete Vorstellungen machen ließ. Die Wegziehung der Völker wurde durch dieselben erreicht. Den 23. Mai aber schickte der Marquis d'Ormea ein Schreiben an Genf, in welchem er erklärte, „daß gedachter Bezirk Landes unter der Souveränität des Königs stehe, daß diese Lande kein Privilegium hätten, welches sie von solcher Einquartierung „befreie; und was die Tractate belange, auf welche Genf sich beziehe, so sei 1733 von Seite des Königs declariert worden, daß er dieselben nicht anders ansehe, als seine Vorfahren gethan hätten, und sonderheitlich „habe er das von St. Julien halber ihnen 1734 wieder zu Sinn gelegt, diejenige Declaration, welche Herzog „Karl Emanuel II 1669 hätte thun lassen, und dieses sei die wahre Meinung des Königs." Dieses Schreiben veranlaßte Genf, bei Bern und Zürich, seinen Verbündeten, sich nun anzumelden, wie es sich in diesem Falle zu verhalten habe, und sie zu ersuchen, ihre bundesgenössischen Officien anzuwenden. Beide Stände ließen am 4. Juli an den König von Sardinien ein Schreiben abgehen, durch welches sie denselben zu fernerer Beibehaltung des Tractates von St. Julien zu vermögen suchten. In der darauf eingekommenen Antwort des Königs (vom 7. October) war keine bestimmte Erklärung enthalten, wohl aber die Bemerkung, daß er, wenn ein von beiden Orten Abgeordneter bei ihm erscheinen würde, demselben den Ungrund der genferischen Klagen leichter, als auf schriftlichem Wege darthun könnte. Genf sprach nun in Folge dieses Bescheides gegen die beiden Stände das Verlangen aus, es möchte in ihrer beider Namen jemand an den Hof nach Turin abge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordnet worden, um die Beibehaltung des Tractats von St. Julien zu sollicitieren. Um nun des Nähern darüber sich unterreden zu können, wurde diese Conferenz nach Aarau ausgeschrieben. — **a.** Die Gesandten Genfs erzählen den ganzen Verlauf des Geschäftes, daß sie sich bei Frankreich, England und Holland um Assistenz angemeldet hätten, auch zum Theil derselben versichert worden seien; sie fügen bei, daß dasjenige Memoire, welches der sardinische Minister de Chavanne den Generalstaaten von Holland übergeben habe, ihnen noch mehr Gemüthsbewegung verursacht habe, als die Declaration des Marquis d'Ormea, so daß sie sich genöthigt gesehen hätten, um den dadurch gemachten Eindruck möglichst zu verwischen, eine Antwort darauf nach Holland abzuschicken. Ferner habe Genf den französischen Residenten um seine Officien ersucht und durch Herrn Mussard dem Könige von Sardinien schriftliche und mündliche Gegenvorstellungen machen lassen und zugleich wegen Vertreibung der »Religionnaires« aus den terres de S. Victor et Chapitre sich beklagt. Die Antwort des Herrn de Gorzegno (vom 3. Sept.) habe dahin gelautet, daß der König, wenn schon der Tractat von St. Julien bestehe, „sich seiner in gedachten Landen habenden Souveränität bediene". Um die durch genannten Tractat erlangten Rechte desto klarer ins Licht zu stellen, geben die genferischen Gesandten eine weitläufige Deduction, bei welcher sie die frühern Tractate (le départ de Bâle von 1544, le mode de vivre von 1570) beleuchten und endlich auf die Errichtung und Ratificierung des Tractats von St. Julien kommen. Schließlich bitten sie beide Stände, ihre kräftigen Officien zu Aufrechthaltung der Rechte Genfs über die terres de S. Victor und Chapitre anzuwenden. — Nachdem nun die Gesandten Zürichs und Berns ihre Instructionen dahin eröffnet hatten, daß sie der genferischen Gesandten „Gemüthsmeinung" anzuhören und dieselbe nebst deren Begründung ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen hätten, worauf dann der Entschluß beider Stände Genf mitgetheilt werden sollte, erklären die Gesandten Genfs, daß vor allem die Aufrechthaltung des Tractats von St. Julien Noth thue, da noch andere wichtige Puncte, wie der freie Handel und Wandel, welcher sie ebenfalls zu Beschwerden veranlasse, damit verflochten seien. Sie tragen auf Absendung einer Person an den turinischen Hof an; Mussard nämlich würde, auch wenn ihn beide Stände accreditierten, dennoch eine ungeeignete Person sein, da er immerhin noch der Agent der Republik Genf bleiben und als solcher angesehen würde. Für eine solenne Deputation stimmen sie auch nicht, sondern wünschen, daß eine oder zwei Personen ohne Character abgeordnet werden möchten, gegen welche der Hof sich eher herauslassen würde. Sie schlagen als Instruction für diese Abgeordneten Folgendes vor: 1) dieselben sollten gemeinsam mit dem französischen Ambassador darauf insistieren, daß vorläufig die Observation des Tractats von St. Julien beibehalten werde; 2) daß die in dem ihnen mitzugebenden Memoire enthaltenen Beschwerden redressiert werden; 3) sollten sie der Republik von den etwa auf die Bahn gebrachten Vorschlägen Kenntniß geben. — Die Gesandten Zürichs und Berns wollen ihren gn. Herren und Obern diese Vorschläge hinterbringen, so wie auch die gegen dieselben laut gewordenen Einsprachen; ferner wollen sie denselben anheimstellen, ob es nicht zweckmäßig wäre, im Namen beider Stände ein Schreiben an den König von Sardinien abzuschicken und den bei dem Tractat von St. Julien betheiligten Ständen von dem Geschäfte Kenntniß zu geben, sowie wann dieses geschehen sollte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 82. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 23. Salzsachen.
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 566. Zölle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

464.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 13. bis 31. Januar 1740.

[Staatsarchiv Zürich und Basel.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Burgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Thormann, des täglichen Raths; Christoph Steiger, des kleinen Raths. Glarus. Christoph Streiff, Landsstatthalter; Johann Peter Zwicki, Alt-Landammann. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Jakob Christoph Frey, des geheimen Raths und Deputat. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stocker von Rüfern, Seckelmeister. Appenzell-Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister; Kaspar Fels, Seckelmeister.

Diese Conferenz wurde zur Schlichtung des Streites zwischen Zürich und evangelisch Glarus wegen des Accesses des letztern zu den geistlichen Beneficien in den gemeinen Herrschaften von Bern ausgeschrieben. Ueberdieß wurden noch folgende Geschäfte behandelt.

a. Das Steuerbegehren des Grafen von Isenburg-Büdingen für seine Angehörigen zu Niedermittlau in den Gerichten Meerholz und Bergheim im Gericht Eckartshausen Behufs der Reparatur der baufälligen Kirche wird auf künftiges Syndicat verwiesen. § 1. **b.** Auf die Nachricht, daß einigen schweizerischen zu La-Rochelle seßhaften Kaufleuten die Waaren in den Kaufhäusern daselbst, obschon sie mit den nöthigen Urkunden versehen waren, ausgepackt und neuerdings bezeichnet worden seien, und daß die Kaufleute für jedes Stück den Beamteten 1 Sol hätten bezahlen müssen; ferner daß den in Frankreich handelnden Schweizern für ihre Waaren ein Umweg von mehr als hundert Meilen zugemuthet werde; besonders aber, daß von den zu Lyon angesiedelten schweizerischen Kaufleuten voriges Jahr die Taille gefordert und deren Bezahlung auch bereits für dieses Jahr angekündigt worden sei, wird ein Schreiben an den König und den Cardinal Fleury entworfen, das, von den XIII Orten ratificiert, dem Ambassador zur Bestellung übergeben werden soll mit dem Ersuchen, seine Officien für den Inhalt desselben eintreten lassen zu wollen. § 2.

Zürich, Bern und Glarus.

c. Nachdem Abgeordnete des Landraths im Toggenburg wegen Rechnungen und Abzugsforderungen, welche derselbe an die rüdlingerischen Erben noch zu stellen hat, sich angemeldet und ein Abgeordneter dieser Erben deren Bedenken dagegen vorgebracht hatte, wird dieses Streitgeschäft den in Aarau versammelten Gesandten von Zürich und Bern übermacht. Glarus giebt instructionsgemäß und Namens der Erben einen Bericht über den ganzen Verlauf der Sache, in Folge dessen ein Schreiben an den Landrath abgeschickt wird. In diesem wird derselbe getadelt, daß er trotz der Abmahnung und trotz eines billigen Anerbietens der Erben via facti vorgeschritten sei, und ermahnt, die Sache den regelmäßigen richterlichen Gang gehen zu lassen. § 4.

Bern und Basel.

d.*) Die Gesandten Basels ersuchen Bern, das von ihm am 13. Mai 1739 erlassene Verbot der Einfuhr fremden verarbeiteten Leders und des Einkaufs roher Häute und Felle, gegen welches Basel den 1. August

*) Anm. Diesen Passus enthält das Baslerexemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und 17. October vergebliche Vorstellungen gemacht habe, aufzuheben; ja seitdem sei dieses Verbot auch auf die Hosenlismer- und Strumpfweberarbeiten ausgedehnt worden. Wolle Bern es nicht ganz aufheben, so möge es dasselbe doch nicht auf Basel ausdehnen oder endlich eine Conferenz zur Besprechung dieser Angelegenheit ansetzen. Sie machen zugleich auf den Schaden aufmerksam, welchen Berns Angehörige durch dieses Verbot erleiden, da die Weißgerber in Bern, Zofingen und Aarau viele Felle im Baslerischen aufkaufen, verarbeiten und wieder nach Basel verkaufen, ja Niederlagen derselben daselbst haben. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, nimmt den Anzug **ad referendum.** § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 83. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 24. Salzsachen.
Rheinthal.
Art. 75. Landschreiberei.
Rapperschwyl und dessen Höfe.
Art. 20.

465.

Conferenz von Bern und Solothurn.

Langenthal, 15. bis 24. März 1740.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Thormann, des täglichen Raths; Johann Anton Kirchberger, des täglichen Raths; Johannes Thormann, des großen Raths, gewesener Landvogt zu Aarberg; Johann Rudolf Lerber, des großen Raths und Generalcommissarius welscher Lande. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Alt-Schultheiß; Ludwig Anton Joseph Franz Heinrich Schwaller, der ältern Räthe; Urs Victor Joseph von Roll, der ältern Räthe; Johann Ludwig de Vigier, der jüngern Räthe.

Diese Conferenz wird veranstaltet, um die noch streitigen Puncte des wyningischen Vertrags von 1665 in Richtigkeit zu bringen und noch andere bei der letzten Conferenz in Langenthal nicht bereinigte Puncte zu erledigen. — **a.** Zur Erläuterung des Vertrags von 1539 wegen der Selbstmörder im Bucheggberg bringt Solothurn ein Project, das, von Bern später ratificiert, in dem wyningischen Vertragsinstrument von 1742 Art. 19 enthalten ist. § 1. **b.** In Betreff der Liquidation der Güter von malefizisch Erkannten bringt Solothurn einen Entwurf, der von Bern ratificiert, in ebendemselben Instrumente Art. 21 inseriert ist. § 2. **c.** In Beziehung auf die durch den Erzbach gebildete Marchlinie des Friedkreises von Aarau sucht Bern zu beweisen, daß dieselbe nirgendwo anders zu suchen sei, als wo das Erzbachgräblein ende, d. i. in dem alten Auslauf des Erzbachs in die Aare, so daß diese Marchlinie des Friedkreises im bernerischen Territorium liege und der Schachen, wie solcher Solothurn nach Kauf- und Marchbriefen zugehöre, nicht so weit hinunter sich erstrecke, wie dermalen. Solothurn, gestützt auf die Kauf- und Marchbriefe wegen der Herrschaft Königstein von 1458 und 1485 und den Spruch von 1460 zwischen den Johannitern als Herren zu Königstein und Biberstein,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Propst zu Werd und dem Schultheiß von Aarau errichtet, spricht den Schachen von oben herab bis an den Erzbach [nicht das Erzbach-Gräblein] an, so weit das Haus Biberstein Gerechtigkeit daran gehabt. Die Gesandten können sich nicht vergleichen. § 3. **d.** Solothurn spricht die Landesherrlichkeit in der „Heltschen-Rüthi" als ein Annexum und Dependens der Herrschaft Kienberg an und bezieht sich auf die in seinem Schreiben an Bern vom 9. Februar 1740 entwickelten Gründe und die in beiden Ecken dieser Rüthi stehenden großen Marchsteine, welche auf der einen Seite mit dem solothurnerischen Wappen, auf der andern Seite mit dem Bären bezeichnet seien. Bern aber spricht für sich die Souveränität über diesen Landstrich an und sucht seine Ansprüche mit vielen Gründen zu stützen. Jeder Theil beharrt auf seinen Ansprüchen. § 4. **e.** Solothurn, das nach dem Abschied von 1738 unter der Bedingung auf die Souveränität über die Teufelsburg verzichtet hatte, daß ihm die Nutznießung überlassen werde, erklärt, daß, wenn ihm diese Nutzung zu Gunsten derer von Rüti streitig gemacht werde, es die Oberherrlichkeit über dieselbe sich wieder vorbehalte. Bern wünscht, daß Solothurn die von Rüti doch berücksichtige, da ihnen bei ihrer Sonderung die Teufelsburg zugewiesen worden sei, ohne daß sie gewußt, daß Solothurn Eigenthumsrechte daran habe. § 4. **f.** Es wird beschlossen, ein Cantonnement der zwischen dem Chorherrenstift St. Ursus und dem Schloß Landshut streitigen Zehntenmarchen auf dem Löffelhof entwerfen zu lassen. § 5. **g.** Die Klosterfrauen von St. Joseph und der Spital zu Solothurn sprechen die Ehrschätze von den Lehenschaften und Bodenzinsen an, welche sie im Amt Büren besitzen. Bern aber erklärt, daß es in seinem Lande von jeher Rechtens gewesen sei, die Ehrschatzpflichtigkeit durch Specialtitel oder Urbarien zu beweisen. So lange diese nicht beigebracht seien, könne diese nicht anerkannt werden. § 6. **h.** Jene Leute von Wengi, eilf oder zwölf an der Zahl, welche 1736 die Brücke zu Waldwyl „eingeworfen", werden, nachdem die Untersuchung von den solothurnerischen niedern Gerichten vorgenommen worden, so bestraft, daß sie die ergangenen Unkosten und eine Buße von 200 Pfd. zu bezahlen haben. § 7. **i.** Solothurn beschwert sich, daß allein die Gemeinde Limpach sich weigere, dem Werkmeister zu Solothurn den Brückenhafer zu entrichten, indem sie behaupte, daß sie bis 1698 nur einen Vierer von jeder Haushaltung bezahlt habe. [Den 28. Juli dankt Solothurn, daß Bern wegen Limpach ihm gutes und schleuniges Recht gehalten habe.] § 8. **k.** Die durch zwei Geometer aufgenommenen Zehntenmarchen des Spitals zu Bern im Buchseggberg werden nebst der ausführlichen Beschreibung derselben justificiert und beiderseits unterschrieben. § 9. **l.** Es werden mehrere Vorschläge gemacht, auf welchem Wege eine gefahrbringende Schwelle im Limpach zu Kreulingen beseitigt werden könnte. § 10. **m.** Solothurn dringt darauf, daß die von Rüti das Gestäude, welches sie vor und seit 1738 wieder gepflanzt, um die Aare gegen Staad hinzudrängen, wieder beseitigen sollen. Bern macht den Vorschlag, daß die Amtleute von zwei zu zwei Jahren die Ufer untersuchen und unpassendes Gesträuch wegschaffen lassen sollen. § 11. **n.** Solothurn beklagt sich, daß von den Amtleuten zu Büren und Aarburg der freie Fischfang nicht gestattet werde, da sie doch von jeher die Aare und Emme hinauf ohne Hinderniß reciprocierlich gefischt hätten, und bezieht sich auf das sogenannte „Meyengeding" (eine zwischen Bern, Freiburg und Solothurn errichtete Ordnung) von 1526, 1548 und 1672, welches die Gemeinsamkeit der Fischenzen voraussetze. Bern will nähere Nachforschung anstellen. § 12. **o.** Solothurn beschwert sich darüber, daß auf dem Mediatholz Ittenberg mit gewaffneter Hand Zoll gefordert werde. Bern gibt die Erklärung, daß erstens Büren, und zwar unbefugter Weise, hier einen Zoll fordere, und zweitens, daß das Trattengeld von den Pferden erhoben werde, welche in der Eidgenossenschaft erhandelt und aus derselben ausgeführt werden, und zwar hier statt zu Lengnau kraft des freiburgischen Rechtsspruches von 1497. Der von Büren hier geforderte Zoll werde beseitigt werden. Solothurn aber ist der Ansicht, daß Bern an einem Mediatort das Trattengeld

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu erheben nicht das Recht habe. § 13. **p.** Die bernerische Gesandtschaft bringt einen fünf Waarenklassen aufstellenden Entwurf zu einem Zolltarif, da die Ausführung eines auf drei Klassen berechneten auf Schwierigkeiten gestoßen war, und wünscht denselben, wenn er ratificiert ist, auf sechsjährige Probe eingeführt, um zu sehen, ob dadurch der Transit der Waaren auf der Aare wieder angezogen werde. § 14. **q.** Da der Zehnten zu Wolfwyl, von welchem der Pfrund Aarwangen ein Quart gebührt, nicht mehr gefunden werden kann, so trägt Bern auf ein Firum an, das durch einen Vergleich beiderseitiger Amtleute könnte bestimmt werden. Die solothurnerische Gesandtschaft nimmt den Antrag in den Abschied. § 15. **r.** Solothurn erklärt, daß es zugeben wolle, daß das Wort „Balmegg" in das neue Vertragsinstrument gesetzt werde. § 16.

466.

Conferenz von Bern und Neuenburg.

Aarberg, 3. und 4. Mai 1740.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Thormann, des kleinen Raths; Johann Anton Tillier, des großen Raths. Neuenburg. Abraham Martinet, Pannerherr; David François Rognon, Alt-Burgermeister; Frederic le Chambrier, Alt-Burgermeister; Jacques Depierre, Statthalter und Burgermeister; Philibert Perroud, des kleinen Raths und Stadtschreiber; David Bazin, maître des clefs en chef; Jean Bullot, ancien maître des clefs; André Wavre, ancien maître des clefs.

a. Neuenburg spricht, gestützt auf den 1406 errichteten Burgerbrief, das Recht an, den in der Banniere der Stadt gewachsenen Wein ohne Beschränkungen in des Standes Bern Landen verkaufen zu können, und verlangt, daß, wenn man ihm das verweigere, die Sache dem in jenem Briefe genannten Marchrichter zum Entscheid vorgelegt werde. Berns Gesandtschaft weist nach, daß jenes Burgerrecht kein völliges Burgerrecht, sondern nur eine Allianz zum Schutze sei, daß daher jene Ansprüche Neuenburgs auf freies Commercium als unbegründet wegfallen, und daß, da des freien Commerciums im Burgerbriefe keine Meldung geschehe, das Marchrecht nicht könne angenommen werden. Nachdem beide Theile sich nicht hatten vereinigen können, ersuchen die Gesandten Neuenburgs, jedoch ohne dafür Instruction zu haben, die bernerischen, in den Abschied zu nehmen, es möchte Bern gefallen, mit der Stadt Neuenburg dahin übereinzukommen, daß eine gewisse Quantität „Bosses" vom Eigengewächs ihrer in der Banniere der Stadt gesessenen Bürger das Jahr hindurch im bernerischen Lande zu verkaufen bewilligt werden möchte, jedoch mit gehörigen Präcautionen. § 1. (Im Januar 1742 wurde Neuenburg auf zehn Jahre gestattet, jährlich 600 Faß neuenburgischen Weines, Eigengewächs der unter dem Stadtpanner stehenden Burger [640 Bernermaas das Faß] unter gewissen Bestimmungen und Präcautionen einzuführen.) **b.** Neuenburg beklagt sich, daß wider den Inhalt des Burgerbriefs die Zölle gesteigert und ihren Kaufleuten das Geleit und auch der Pfundzoll abgefordert werde, und wünscht, daß durch anzuordnende Remedur die Berufung auf das Marchenrecht vermieden werde. § 2. **c.** Neuenburg bringt theils allgemeine Beschwerden wegen des Commerciums vor, theils wünscht es, daß das unlängst von Bern erlassene Verbot der Ausfuhr von rohen Häuten ihm gegenüber möchte aufgehoben werden. Die bernerischen Gesandten machen wenig Hoffnung. § 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

467.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 9. bis 14. Mai 1740.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Georg Imhof, Venner; Marcus Morlot, Salzdirector, beide des täglichen Raths. Freiburg. Tobias von Gottrau, Alt-Seckelmeister; Peter Walther Küenli, beide des innern Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius, des geheimen Raths.

a. Freiburg legt den Zolltarif für Domdidier von 1685 vor, welcher vom Centner Tabak vier Batzen fordert, und verlangt auch den Zolltarif von Oron zu sehen. Bern nimmt beides in den Abschied. § 14. **b.** Bern erklärt, daß es, so lange Freiburg in dem Souveränitäts-, Jurisdictions- und Lehenstreit auf einen Theil des Hauses von Jonas Viquerat keine andern Titel und Rechte aufweise, die Herrschaft Combremont in ihrem alten Besitz handhaben werde und sich keineswegs davon „werde verschalten lassen". Freiburg beharrt auf seiner frühern Declaration und trägt auf einen auf des Unrecht habenden Theiles Kosten zu nehmenden Augenschein an. § 15. **c.** Freiburg stellt den Antrag, es möchte die Territorial- und Weidfahrtstreitigkeit „au Bois de Moraye" hinter Grandcourt beigelegt und zu diesem Zwecke ein Augenschein eingenommen werden. Die bernerische Gesandtschaft weiß von keinem Territorialstreit, sondern nur von einem Weidstreit, ist nicht instruiert, nimmt aber Freiburgs Antrag in den Abschied. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 63 bis 65.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 378 bis 382.
Murten.
Art. 1008 bis 1015.

468.

Conferenz der IV Schirmorte der Abtei St. Gallen und deren alter Landschaft mit dem Abte Cölestin II. zur Beschwörung des Schirmbriefs und der Einnahme der Huldigung.

Rorschach, Lommetschwyl, Gossau, Stadt und Amt Wyl, 16.—18. Mai 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johannes Fries, Alt-Seckelmeister. Lucern. Aurelian Zurgilgen, des Raths und Spitalherr; Anton Leodegar Keller, des Raths und Kornherr. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Ulrich, Landsstatthalter. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Christoph Streiff, Landsstatthalter.

Man sehe im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten.
Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 2. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

469.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 1. bis 13. Juni 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Johann Rudolph Thormann, des täglichen Raths. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landsstatthalter; Johann Peter Zwicki, Alt-Landammann. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Jakob Christoph Frey, des geheimen Raths und Deputat. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stocker von Rüfern, Seckelmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister; Kaspar von Fels, Seckelmeister.

Diese Conferenz wird zur gütlichen oder rechtlichen Erörterung des zwischen Zürich und evangelisch Glarus noch immer waltenden Streites wegen des Accesses zu den geistlichen Beneficien in den gemeinen Herrschaften zusammenberufen.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 84a. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

470.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 27. Juni 1740.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Ulrich, Amtsstatthalter. Nidwalden. Michael Jakob Zelger, Landammann; Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr.

Zu dieser Conferenz war auch Obwalden eingeladen worden, entschuldigt aber sein Nichterscheinen.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 310.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

471.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 21. Juli 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Hans Ulrich Lavater, Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Georg Imhof, Venner. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Pannerherr und des Raths; Johann Martin Amrhyn, Landvogt und des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Ulrich, Landsstatthalter. Nidwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr; Johann Peter von Flüe, des Raths und Landvogt. Zug. Peter Staub, Landammann; Johann Leontius Andermatt, Landammann. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Landammann; Johann Christoph Streiff, Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Johann Sarasin, Dreierherr. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. (Niemand.) Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Hans Jakob Gyger, Landammann. Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landvogt und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Unterburgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Solothurn entschuldigen ihr Ausbleiben und finden es überhaupt für sich beschwerlich nach Frauenfeld zu den Tagsatzungen zu reisen; sie bitten zugleich um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Bei Besprechung des Münzwesens kommt kein Beschluß zu Stande. Es wird eine Commission von fünf Mitgliedern niedergesetzt, deren Gutachten dem Abschiede beigelegt wird. Es trägt dieselbe auf Folgendes an: 1) Es soll bei dem über das Münzwesen 1735 abgefaßten Gutachten und dessen Confirmation von 1736 verbleiben. 2) Es soll der Stadt St. Gallen, welche entgegen dem freundeidgenössischen Ansuchen von 1737 mit dem Münzen in einer Weise fortgefahren hat, daß ein großer Schwall von ihrer Scheidemünze ins Publicum geworfen worden ist, eröffnet werden, sie möchte ohne Präjudiz ihres Münzregals einige Jahre mit Münzen innehalten, widrigenfalls man bemüßigt wäre, ihre Münzen zu verrufen und dieselben zur Auswechselung zurückzuschicken. 3) Es soll der Langenthaler-Abschied für den Gewinn beim Münzen als Basis angenommen werden. 4) Es möchte sich jedes Ort belieben lassen, wenn es Münzen valutieren oder abrufen will, im ersten Falle drei Monate, im zweiten Falle etwas länger vorher die übrigen Orte dessen zu berichten. 5) Es sollen die frühern Mandate, die schlechten Gold- und Silbersorten, sowie die Scheidemünzen betreffend, wieder publiciert werden. — Der fürstlich sanctgallische Gesandte nimmt die Sache ad referendum und wiederholt seine Verwahrung gegen den aus dem Münzen der Stadt St. Gallen entstehenden Schaden. Innerrhoden wiederholt seine in frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen und hat das eidgenössische Zutrauen, daß seinen allezeit probehaltigen Münzen freier Curs werde gestattet werden. Uebrigens sei seine Münzstatt fast immer geschlossen. Der Gesandte von Stadt St. Gallen erwidert, daß seine gn. Herren voriges Jahr auf die Relation der Gesandten die Prägung der Scheidemünzen bald eingestellt hätten, und daß die Münze geschlossen sei. § 3. **d.** Auf die Nachricht, daß die ansteckende Seuche in Ungarn und den benach-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

barten Gegenden nachgelassen habe, werden die bisherigen scharfen Verordnungen relariert und die „Commissariwachen" aufgehoben. Hinsichtlich der giftfähigen Waaren (Wolle, Federn, Pelz u. a.), welche aus Ungarn und andern angesteckt gewesenen Gegenden herkommen, beschließen alle Gesandten außer der bernerischen, daß dieselben ohne Primordialschein und authentischer „Fede", daß sie an einem gesunden Orte Quarantäne gehalten, in die Eidgenossenschaft nicht sollen eingelassen werden. Waaren, welche aus Böhmen kommen, das niemals angesteckt war, sollen unter Beobachtung der Vorsorge in das Land eingeführt werden können, daß alte Waaren mit eidlichen Attestationen versehen, daß sie ordentlich ausgepackt und verluftet worden seien; frische Waaren können, wenn sie mit den erforderlichen Pässen und Attestationen versehen sind, ungehindert in die Eidgenossenschaft eingeführt werden. Bern versagt diesen Maßregeln seine Beistimmung und will den Waaren (Wolle, Federn u. a.), welche in großer Quantität gleich zu Anfang der Contagion nach Böhmen geflüchtet und an die eidgenössischen Grenzen geworfen worden seien, den Eintritt in die Eidgenossenschaft gänzlich versperren. Frischen Waaren will es, wenn sie soeben aus Böhmen ankommen und mit authentischen Primordialscheinen begleitet sind, Eingang gestatten. Es ermahnt, mehr das Interesse des Vaterlandes, als das einzelner Partieularen im Auge zu haben. § 4. **e.** In Betracht des Schadens, welcher den Eidgenossen durch den Nachtrieb des Viehes über das Gebirg entsteht, wird nach frühern Abschieden der Nachtrieb völlig aberkannt, so daß nach beendigtem Lauisermarkt keinem Eidgenossen mehr erlaubt sein soll, sein Vieh über das Gebirg zu treiben; ferner wird von der Mehrzahl der Orte unter Ratificationsvorbehalt die Zeit, innerhalb deren die Welschen Vieh in der Eidgenossenschaft aufkaufen können, von Johann Baptistä-Tag bis St. Niclaus fixiert. Letzteres nimmt Lucern ad referendum, beides Glarus. § 6. **f.** Basel klagt, daß ihm seine Zins- und Zehntenfrüchte im Unteröstreichischen hinterhalten werden, während den östreichischen Angehörigen der Zugang zum baslerischen Kornhaus und die Wegfuhr der erkauften Früchte, sowie der hinter seinem Stande liegenden Fruchtgefälle gestattet sei, und ersucht, da seine Gegenvorstellung bei hoher und höchster Behörde erfolglos gewesen, um Assistenz. Es wird ein Recommendationsschreiben im Namen der Tagsatzung an den kaiserlichen Botschafter abgeschickt; die darauf erfolgte Antwort, des Inhalts, daß trotz den vom Botschafter schon früher auf Basels Ansuchen angewandten Officien wegen der in Unteröstreich herrschenden Theurung nicht willfahrt werden könne, wird von den Gesandten ihren hohen Principalen hinterbracht. § 7. **g.** Basel berichtet, daß, während in Beziehung auf die Vorstellungen gegen die Anordnung des Auspackens und der Visitierung der schweizerischen Waaren sowohl, als wegen der Taille eine günstige Antwort eingetroffen sei, die Beschwerde wegen des beschwerlichen Umwegs von mehr denn hundert Meilen, welchen die Waaren nehmen müssen, in der Antwort nicht berücksichtigt worden sei. Obgleich es beifügt, daß der baslerische Agent Saladin in Paris von Amelot die mündliche Versicherung erhalten habe, daß dieser Punct keineswegs aus Vorsatz in der Antwort weggelassen worden sei, so wird auf Basels Anfrage von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen nicht unthunlich befunden, durch ein Schreiben den bald nach Paris reisenden Ambassador zu ersuchen, seine Officien in dieser Sache daselbst anzuwenden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. § 8. **h.** Auf St. Gallens Klage, daß die Fruchtzufuhr über den Bodensee noch gehemmt sei und der beschwerliche Impost von 10 Kreuzern auf den Sack noch gefordert werde, wird beschlossen, da die voriges Jahr an die ausschreibenden Kreisfürsten gerichteten Schreiben unbeantwortet geblieben, an den dermalen zu Ulm versammelten Kreisconvent eine Vorstellung zu richten. § 9. **i.** Der Secrétaire interprète des französischen Ambassadors übergiebt ein Becomplimentierungsschreiben von Seiten seines Principalen. Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

antwortung desselben. § 10. **k.** Ein solches überbringt auch von Seite des Bischofs von Basel dessen Minister, geheimer Rath und Hofrathspräsident Joseph Freiherr von Roggenbach. Beantwortung desselben. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 18. Polizeiliches.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 25. Salzsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
„ 54. Amtsrechnungen.
„ 85. „
„ 100. Landvogt.
Art. 193. Marchensachen.
„ 196. „ „
„ 269. Abzug.
Art. 456. Justizsachen.
„ 567. Zollsachen.
„ 791. Locales.

Rheinthal.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
„ 47. Amtsrechnung.
„ 70. „
„ 178. Justizsachen.
„ 189. „
Art. 195. Justizsachen.
„ 198. „
„ 242. Ehehaften.
„ 243. „
Art. 250. Straßen und Brücken.
„ 289. Zölle und Weggelder.
„ 401. Locales.
„ 418. „

Grafschaft Sargans.

Art. 45. Amtsrechnung.
„ 85. Huldigung.
„ 107. Marchensachen.
„ 111. Einzugs- und Abzugsrecht.
Art. 143. Competenz- u. Jurisdictionsconfl.
„ 171. Justizsachen.
„ 208. Obrigkeitliche Lehen.
„ 223. „ „
Art. 248. Rhein.
„ 267. Zölle.
„ 271. „
„ 351. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 48. Amtsrechnung.
„ 94. Polizeiliches.
„ 108. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 140. Justizsachen.
Art. 142. Justizsachen.
„ 175. Tavernenrecht und Umgeld.
„ 191. Stifte und Klöster.
Art. 195. Stifte und Klöster.
„ 201. Locales.
„ 202. „

Mendris.

Art. 427. Locales.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 311.

472.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1740.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Hofrathspräsident Joseph Freiherr von Roggenbach überbringt ein Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung desselben. § 1. **b.** Oberst Wirz in spanischen Diensten beschwert sich schriftlich und Hauptmann Wirz unterstützt die Beschwerden mündlich, daß ihnen die Prärogative, Privilegien und Capitulationspuncte nicht gehalten werden, indem man ihnen 1) die Franchise der Victualien abbreche, 2) von den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in das Spital kommenden Soldaten mehr fordere, als die Capitulation enthalte, 3) daß es der Justiz halber manche Anstöße gebe, 4) daß dem Officier, so sein Semester erhalte, während seiner Abwesenheit die Besoldung hinterhalten werde. Es wird gut befunden, daß diese Beschwerden, in einem Memoriale zusammengestellt, jedem Orte mitgetheilt werden sollen; ein Schreiben wird an höchste Behörde zur Ratification beigelegt. Lucern, bei diesem Dienste nicht betheiligt, willigt nicht ein; Zug referiert. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 361. Judicatur- u. Competenzsachen. Art. 642. Locales. Art. 647. Locales.

Rheinthal.

Art. 356. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 149. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 380. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 120. Archiv.

473.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Biel und Mühlhausen sind nicht vertreten.

a. Der Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf den 15. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den beiden reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Pfalz 300 Thlr.; 10) zu Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studenten 836 fl.; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl.; 12) für das Gymnasium zu Lissa in Polen 200 fl.; 13) an den Kirchenbau zu Worms ein für alle Mal in IXört. Repartition 200 fl. — Schaffhausen contribuiert nicht zu 6, 7, 8, 11; Appenzell nicht zu 8, 11; St. Gallen nicht zu 7, zu 10 giebt es nur 60 fl.; Appenzell nimmt 13 ad recommendandum; zu 12 contribuieren blos Zürich, Bern, Mühlhausen und Biel. [Siehe S. 7.] 14) Abgewiesen werden die Begehren der reformierten Gemeinde zu Lübeck um einen Beitrag für ihre neuerbaute Kirche, der lutherischen Gemeinde zu Altenrieth und Neuhengstett, beide im Württembergischen, der Gemeinden zu Meerholz und Ebertshausen. § 2 bis 15. **c.** Die in vorjährigem Abschiede niedergelegte Verordnung, die fremden Collectanten betreffend, wird dahin erläutert und dann gutgeheißen, daß die in der Eidgenossenschaft sich einfindenden fremden Particularcollectanten abgewiesen werden sollen. § 16. **d.** M. Johann Jakob Spreng, Bürger zu Basel, dermaliger Pfarrer zu Ludweiler bei Saarbrück, sucht um ein Privilegium auf zwanzig Jahre

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für seine in Verse gebrachten Psalmen Davids und seine Kirchengesänge mit Melodieen an; David Geßner und Gebrüder, Bürger von Zürich, ein solches für das sogenannte „Haus-, Kirchen- und Reiskleinod", ingleichem für „die Himmelsleiter". Die Ansuchen werden ad recommendandum in den Abschied genommen. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 76. Landschreiberei. Art. 437. Locales.

474.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 5. August 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Rudolf Lavater. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Georg Imhof. Glarus. Fridolin Joseph Hauser; Johann Christoph Streiff.

a. Glarus wiederholt sein Verlangen, daß Zürich sich über den von ihm in Aussicht gestellten Beitrag an die Restauration der Ziegelbrücke erklären möchte. Zürich antwortet, daß nach einem ihm von einem Baumeister ausgefertigten Plane die Brücke mit 800 Gld. und 20 Stück Holzes von 60′ in brauchbaren Stand gestellt werden könne. Glarus verlangt, daß Zürich die Garantie dafür übernehmen möchte, in welchem Falle es das Holz liefern wolle, oder wenn ihm an den alten Bau 1000 fl. bezahlt werde, so wolle es den neuen Bau über sich nehmen und Zürichs Discretion anheim stellen, was es an denselben beitragen wolle. § 3.

Zürich und Bern.

b. Die bei der am 14. Juni vom Fürsten im Toggenburg eingenommenen Huldigung vorgefallenen Widersetzlichkeiten [sie sind in einem dem Abschied beigelegten Memorial aufgezählt] veranlassen die Gesandten Zürichs und Berns, zumal da diese beiden Stände durch eine kaiserliche Zuschrift um Beilegung der noch schwebenden Differenzen im Toggenburg ersucht worden waren, dem Fürsten den Vorschlag zu machen, die früher in Conferenzen gepflogenen Verhandlungen wieder aufzunehmen. Der Entwurf zu diesem Schreiben an den Fürsten wird zur Ratification in den Abschied genommen. § 20.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 372. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 18. Huldigung. Art. 37. Justizsachen. Art. 61. Salzsachen.
„ 32. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 49. Amtsrechnung. Art. 362. Stifte und Klöster. Art. 452. Locales.
„ 138. Polizeiliches. „ 380. „ „ „ 479. „
„ 217. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 385. „ „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Art. 48. Amtsrechnung. Art. 125. Polizeiliches. Art. 202. Locales.
„ 70. Landschreiber.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 21. 22.

475.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1740.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Zunftmeister. Bern. Johann Anton Kirchberger, des täglichen Raths und Venner. Lucern. Johann Karl Christoph Pfyffer von Altishofen, des innern Raths. Uri. Johann Joachim Epp, des Raths. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Zug. Karl Amadeus Muos, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Schindler, des Raths. Basel. Johann Lucas Iselin, des Raths. Freiburg. Franz von Fiva, Ritter, des Raths. Solothurn. Johann Victor Joseph Byß, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Peyer.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cunetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 21. Syndicat. Art. 112. Justizsachen. Art. 155. Kriegssachen.
„ 42. Ortstimmen.

Lauis und Mendris.

Art. 194. Kirchliches.

Lauis.

Art. 212. Beamte. Art. 323. Postwesen. Art. 358. Locales.
„ 261. Justizsachen. „ 335. Zollsachen. „ 359. „
„ 288. „

Mendris.

Art. 383. Beamte. Art. 410. Marchensachen. Art. 428. Marchensachen.

476.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1740.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

a. Die Gesandten hatten schon zu Lauis die Gesandten der zu Bellenz regierenden Orte mündlich und schriftlich ersucht, die Verlegung des Bellenzermarktes auf den 8. October wenigstens für dieses Jahr zu suspendieren, jedoch zur Antwort erhalten, daß dieselbe von der Aufhebung der Crida von 1736 und von der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landsgemeinde abhange. Auf ein an die drei Orte erlassenes Schreiben antwortet Uri, daß es bei seiner jüngst zu Frauenfeld abgegebenen Erklärung bleibe. Schwyz und Nidwalden können nur durch Landsgemeinde-Beschluß etwas ändern, alle dringen aber auf Suspension der Crida. Die III Orte werden ersucht, bis Mitte Septembers den Markt zu Bellenz abzustellen, worauf dann von Seiten der uninteressierten Orte jene Sustcrida auch suspendiert werden soll; ferner solle wegen dieser Streitpuncte gegen künftigen Mai hin eine Conferenz zusammentreten. Der Landschaft Lauis wird eventuell bewilligt, die Abstellung des Bellenzermarktes kundbar zu machen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 115. Justizsachen. Art. 168. Kriegssachen.

Mendris.
Art. 384. Beamte.

Luggarus.
Art. 455. Rath der Landschaft. Art. 492. Justizsachen. Art. 548. Zollsachen.
„ 474. Marchensachen. „ 504. Straßensachen.

477.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1740.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

478.

Conferenz von Zürich und Bern mit dem königlich sardinischen Minister Grafen von Viry.

Bern, 29. November 1740 bis 19. August 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Fries, Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Georg Imhof, Venner; Johann Rudolf Thormann, des Raths; Jakob Ott, des Raths; Johann Thormann, Alt-Landvogt von Aarberg; Karl Emanuel von Wattenwyl, Alt-Landvogt von Morsee; Daniel Kirchberger, Alt-Landvogt des Thurgaus; Anton Tillier, Hauptmann.

Diese Conferenz wurde zur Beilegung der Streitigkeiten, welche die Stadt Genf mit dem König von Sardinien in Betreff der Ausübung der landesherrlichen und untern Rechte hinter St. Victor und Chapitre und der Beibehaltung des Tractats von St. Julien hatte, und das namentlich seit 1734 aus Anlaß des von Seiten Savoyens einseitig vorgenommenen Denombrements der Mannschaft und des Viehs, der Einquartierung der Truppen und der beabsichtigten Vertreibung seiner daselbst befindlichen Religionsgenossen. Nachdem Genf die Stände Zürich und Bern zu mehreren erfolglos gebliebenen Intercessionalien an Sardinien vermocht, der König durch ein Schreiben vom 7. October 1739 Abgeordnete beider Stände nach Turin zu einer Besprechung der Sache eingeladen hatte, diese aber dagegen eine Conferenz dießseits des Gebirgs vorgeschlagen hatten, wählte der König von Sardinien Bern zum Orte der Conferenz und schickte den Grafen von Viry als seinen Minister

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dahin ab. Nachdem die Gesandten Zürichs und Berns den 29. November sich vorläufig allein versammelt und nach abgelegten Curialien das Ceremoniel besprochen hatten, wird der Graf in die Sitzung abgeholt. In der hier mündlich und sehr schnell vorgetragenen Erläuterung der obschwebenden Zwistigkeiten, hebt er viele Facta hervor, durch welche er darthun will, daß die Nichtbeobachtung des Tractats von St. Julien und das Dawiderhandeln auf Genf falle, und schließt damit, daß dieser Tractat nicht mehr verbindlich und die Declaration von 1669 auf aller Billigkeit gegründet sei. Als die Gesandten diesen Vortrag schriftlich von ihm verlangten, weigerte er sich denselben zu geben und schützte den gemessenen Befehl des Königs vor; und als er auf eine folgende Sitzung (2. December) eingeladen und ersucht wurde, diese Erläuterungen noch einmal, aber langsamer vorzutragen, damit die Secretäre sie concipieren könnten, willfahrte er zwar dem Begehren, gab aber nicht zu, daß die Secretäre etwas concipierten, und erklärte, daß er, wenn etwa doch der Versuch gemacht werden sollte, so schnell reden würde, daß keine Feder ihm folgen könnte. Der Schluß seiner Rede ging nun dahin, daß der Tractat von St. Julien kraftlos sei. Er redete auch von des Hauses Savoyen ehemaligen Prätensionen, der Souveränität über Genf, von dem Widomnat daselbst, indem er zu erwahren suchte, daß des Hauses Savoyen Souveränitätsrechte über Genf von Kaisern, Päpsten, ja von eidgenössischen Ständen selbst garantiert und in der That von verschiedenen Herzogen ausgeübt worden seien, also daß man zu Genf Münzen geprägt habe und Delinquenten Gnade erwiesen worden sei. 1518 habe Genf diese Souveränität nicht mehr anerkennen wollen, Savoyen aber sei niemals von seinen Ansprüchen abgestanden, habe sein Recht wiederholendlich geltend zu machen gesucht, namentlich durch die 1667 an gemeine Eidgenossenschaft gerichtete Vorstellung. Ferner spreche der Tractat von Lausanne, daß des Hauses Savoyen Ansprüche auf die Souveränität über Genf freundlich oder rechtlich sollen untersucht werden. Ueber die Streitigkeiten wegen St. Victor und Chapitre läßt er sich einstweilen nicht vernehmen. Schließlich erklärt er, daß ungeachtet alles dessen, was dem Tractat von St. Julien zuwider vorgegangen sei, sein König nach dem Frieden von Vervins und der Declaration Heinrichs IV. von 1601 sich zu conformieren und mit Genf nachbarlich zu leben geneigt sei. Wolle man ihm, dem Minister, ein Expediens zur Beilegung der Streitigkeiten vorschlagen, so mache er sich anheischig, selbiges nach Hof, mit seinen Officien begleitet, abzuschicken. — In Folge dieser Erklärung wird es für nöthig erachtet, einen Abgeordneten von Genf zur Conferenz zu bescheiden.

Den 5. December äußert sich der sardinische Minister über seines Königs Souveränitätsrechte hinter St. Victor und Chapitre also. Vor allem sei zu bemerken, daß die dortige Jurisdiction und die Lehenschaften sehr vermischt und nicht limitiert seien, ein Umstand, welcher die Quelle beständiger Streitigkeiten sei. Genf habe zwar seine Jurisdiction über seine eigenen Leute und Lehen; Herzog Karl III. habe diese Länder mit völligem Rechte der Souveränität besessen und Subsidien wie von seinen übrigen Unterthanen bezogen. Ferner habe der Stand Bern bekanntermaßen dieselben nachwärts mit völliger Souveränität inne gehabt. Durch den Tractat von 1536 habe Bern die Appellationen, die Mannschaft und das Malefizrecht gegen Genf sich vorbehalten. Diese Länder habe der Stand Bern dem Herzog 1564 mit gleichen Rechten wieder übergeben. Durch den Abschied von Basel sei zwar Genf zu Gefallen ein Namhaftes eingeräumt, die Souveränität jedoch vorbehalten worden. Dieser Abschied aber sei durch die nachgehenden Burgerrechtserneuerungen nicht bestätiget und schon eilf Jahre vor der Restitution dieses Landes zu Ende gegangen, so daß also das damals Eingeräumte nichts zu Gunsten Genfs in sich schließe. In der darauf folgenden Sitzung (9. December) erklärt er sich bereit, weitere Erläuterungen zu dem am 2. December Gesprochenen zu geben und versichert nochmals, daß sein König sowohl mit Genf, als den beiden Ständen in vollkommenem Einverständniß zu leben bereit sei. — Es wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nun mit Zustimmung der Räthe und Burger von Bern für passend erachtet, bevor irgend ein Beschluß gefaßt wird, die Abgeordneten Genfs zu erwarten.

Den 13. December erscheinen als Abgeordnete Genfs mit ihren Creditiven in der Sitzung Franz Joh. Turretin, Staatsschreiber und Joh. Ludw. Du Pan, beide des Raths. Nach erhaltener Mittheilung dessen, was Graf von Viry vorgetragen, erklären sie, daß durch den Tractat von St. Julien alle Zwistigkeiten, welche Genf mit Savoyen gehabt habe, beendigt seien und Genfs Unabhängigkeit anerkannt worden sei; daher träten sie weder in die Discussion über ältere Dinge, noch weniger über Savoyens Souveränitätsansprüche in Betreff Genfs ein, da das alles durch den Tractat von St. Julien abgethan sei. Dieser auf ewige Zeiten errichtete Tractat sei vom Herzog ratificiert, in der Allianz zwischen dem Herzog und der Stadt Bern von 1617 bestätigt worden und sei bisher die Richtschnur gewesen, nach welcher man gehandelt habe; ungeachtet der Declaration von 1669 sei er in vielen Puncten vom turinischen Hofe beobachtet und jederzeit dessen Gültigkeit stillschweigend anerkannt worden, ja 1647 habe der turinische Hof sich selbst damit geschützt. Wie sehr endlich die beiden Stände diesen Tractat als den „Grundsatz der allgemeinen Ruhe" angesehen hätten, beweise der Briefwechsel zwischen diesen und dem turinischen Hofe in den Jahren 1669, 1672 und 1673, in welchem sogar mit Drohungen begleitete Vorstellungen zu Gunsten Genfs enthalten seien. In der Conferenz von 1700 sei der Tractat von St. Julien zur Regel genommen und nach demselben der Streit beigelegt worden; ja der sardinische Minister habe selbst erklärt, daß der König keine Absicht gehabt habe in diesen Tractat einen Eingriff zu thun. Schließlich widerlegen die Abgeordneten Genfs die vom sardinischen Minister vorgebrachten Thatsachen, als hätte Genf zuerst Eingriffe in den Tractat sich erlaubt.

Den 14. December sprechen sich eben dieselben über das Speciale des Bezirks von St. Victor und Chapitre aus. Durch zwei Transactionen von 1302 und 1304 zwischen dem Grafen von Genevois und den Prioren von St. Victor und Chapitre sei die völlige Souveränität an diesen Orten den Prioren übergeben worden, welche sie bis zur Reformation ausgeübt hätten. Nach Eroberung des Welschlands habe Bern in dem Tractat von 1536 hinter St. Victor sich nichts vorbehalten, als die Appellationen, das Mannschaftsrecht und das Malefiz, hinter Chapitre aber gar nichts anderes, als die Appellationen. In Folge eines wegen Execution dieses Tractats entstandenen Streites sei der Abschied von Basel 1544 erfolgt, durch welchen beiderseitige Rechte an diesen Orten bestimmt worden seien, wobei unter anderm Genf zugetheilt worden sei: 1) das Criminale, jedoch mit Vorbehalt des Begnadigungsrechtes; 2) die Religion und die davon abhangenden Rechte, folglich auch das Matrimonialrecht; 3) daß das Militare zu gleichen Theilen und mit beiderseitiger Uebereinstimmung solle ausgeübt werden, was wirklich noch 1700 geschehen sei; 4) die Erwählung der Gerichtsofficialen. Diejenigen Artikel des baslerischen Abschiedes, welche „auf ewig gesetzt waren", seien durch den Tractat von 1558 bestätigt worden. Nach dem baslerischen Abschiede habe man sich gegeneinander verhalten bis zur Restitution dieser Orte, über die man dann sonderheitlich 1560 und 1561 übereingekommen sei. 1570 sei ein Tractat errichtet worden des Inhalts, daß der Herzog die Bezirke von St. Victor und Chapitre mit gleichen Rechten besitzen solle, wie sie Bern inne gehabt. Der Tractat, welcher dem Krieg von 1589 ein Ende gemacht, bestätige die durch den mode de vivre von 1570 eingeführten und bestimmten Gebräuche. Aus diesem allem sei abzunehmen, *) daß des Königs Souveränität hinter St. Victor und Chapitre ihre Schranken habe, und daß er dieselbe nicht weiter ertendieren könne, als die Tractate solches zugeben. Endlich wiederholen die Abgeordneten

*) Anm. Im Zürcher- und Bernereremplar steht: nicht abzunehmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Genfs die früher auf der Conferenz zu Aarau vorgebrachten Beschwerden und fügen noch drei neue Puncte bei. Sie sind ferner wegen der Gefährlichkeit der vom sardinischen Minister gemachten Vorstellungen nicht der Ansicht, daß man von demselben etwas Schriftliches verlange, und, angefragt, was für ein Expediens sie für die Beilegung des Streites vorschlagen, antworten sie, daß sie instruiert seien, sich hier Raths zu erholen und einzuwilligen, daß man ein solches suche und ausfindig mache, das aber so beschaffen sein müsse, daß es den Tractat von St. Julien nicht vernichte.

Den 15. December besprechen sich darauf die Gesandten beider Stände, was für ein Weg der Vermittlung einzuschlagen sei. Einerseits sieht man ein, daß der gegenwärtige Zeitpunct ein günstiger sei, da dem turinischen Hofe an der Sicherheit Genfs gelegen zu sein scheine; andrerseits findet man die beiderseitigen Beschwerden und Ansprüche zu zahlreich und zu stark, als daß auf Discussion der einzelnen einzugehen rathsam wäre. Dem sardinischen Gesandten wird nun zu antworten gut befunden, daß die von beiden Theilen vorgebrachten Principien zu weit von einander entfernt seien, um zur Discussion schreiten zu können, daß man aber beiden Parteien gütliche Vorschläge zu machen gedenke; zugleich geben Räthe und Burger der hohen Commission Vollmacht, mit dem Gesandten Zürichs ein Project zu solchen Vorschlägen zu formieren. Der sardinische Gesandte nimmt diesen modus procedendi an. Die Deputierten von Genf legen nun (den 31. December) ein Project vor, enthaltend eine Delimitation, auf welche Weise Genf verlange, daß es sein Territorium in einem Zusammenhang und unzertheilt in völliger Souveränität besitzen könne, mit dem Anerbieten, dem Könige von Sardinien für die an Genf abzutretende Souveränität und die Lande ein Aequivalent an Lehenschaften, Zehnten, Bodenzinsen und Geld zu geben. Die Forderungen dieses Vorschlages finden aber die Gesandten beider Stände zu hoch, da nach denselben nicht nur die Souveränität über St. Victor und Chapitre, um die es sich bei dem Streit handle, sondern auch noch die Abtretung von Dörfern verlangt werde, welche bis dahin rein savoyisch gewesen seien, und dafür von Genf keine Souveränität als Aequivalent dargeboten werde. Die Deputierten Genfs, welchen in diesem Sinne Vorstellungen gemacht werden, wenden sich um genauere Instructionen an ihre Principalen.

Januar 1741. Indessen wird dem sardinischen Gesandten vorgeschlagen, vermittelst eines Cantonnements, in welchem etwas an Souveränität gegen ein billiges Aequivalent abgetreten werden müßte, den Streit beizulegen; derselbe aber erklärte, ohne nur in der Sitzung zu erscheinen, wenn von Genf die geringste Erwähnung von Abtretung der Souveränität gethan werde, er Befehl habe, die Negotiation sofort abzubrechen. Auf diesen Bescheid hin wird nun mit Beistimmung der Genfergesandten ein allgemeiner lautender Vorschlag dem Grafen von Viry gemacht des Inhalts, daß man den Zweck am besten zu erreichen glaube, wenn ein Arrangement getroffen werden könnte, vermittelst dessen zu Gunsten der Stadt Genf einige Contiguität des Territoriums könnte hergestellt werden. Graf von Viry erklärt, in ein Arrangement nicht eintreten zu können, bevor ihm nähere Propositionen gemacht würden; sollte aber das nicht möglich sein, so stehe noch der Weg eines mode de vivre offen, in welch' letzterm Fall aber der König seine „Prätensionen über Genf" sich vorbehalten werde; jedenfalls dürfe nicht von Abkauf der Souveränität und von dem Plane Genfs die Rede sein. Die Deputierten Genfs erbitten sich von ihren Principalen auf diese Antwort hin neue Autorisation. Unterdessen berath sich ein Ausschuß von vier Mitgliedern mit den genferischen Abgeordneten. Diese machen nun folgende Vorschläge: 1) Sie verlangen ein Arrondissement um ihre Stadt auf Seite der Arvebrücke, und daß zu diesem Ende ihnen en souveraineté Carouge, Lancy, Grange-Colomb und Pinchat überlassen, dagegen dem Könige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

en souveraineté Neydans und Moisins übergeben werde; 2) Communication mit dem „Mandement" de Jussy durch Chêne und Choulex; 3) eine Limitation des Bezirks von St. Victor und Chapitre und Bestimmung der Gerechtigkeiten, welche beide Parteien auszuüben haben; 4) eine Ausmarchung der „Mandements" von Jussy, Chancy und Avully. In einer Privatunterredung zeigt sich Graf von Viry den drei letzten Puncten nicht abgeneigt, während er gegen den ersten Bedenken äußert. Die bald darauf von Genf eingetroffene neue Instruction verlangt ebenfalls obige vier Puncte. Nachdem aber der sardinische Gesandte der engern Commission erklärt hatte, daß sein König auf Seite der Arvebrücke wegen der Contrebande und der dadurch eintretenden Schmälerung seiner Einkünfte niemals etwas abtreten werde, wohl aber auf Seite von Chancy, Avully, Jussy oder anderswo; nachdem ferner Genf die Abtretung von Carouge und Lancy zur conditio sine qua non gemacht und verlangt hatte, daß diese Proposition zuletzt unmittelbar dem Hofe übermacht werden sollte, der Graf aber erklärt hatte, daß er in diesem Falle die Verhandlungen sogleich abbrechen würde: so suchte die große Commission die Negotiation von einer andern Seite anzugreifen.

Da es sich bei den Verhandlungen herausgestellt hatte, daß die Zwistigkeiten eigentlich nicht von Ansprüchen auf Souveränität über einige Landstriche herrühren, sondern daß Genfs erste Sorge sei, daß es vom turinischen Hofe als eine freie Republik anerkannt, die streitigen und vermischten Gerechtigkeiten beider Parteien hinter St. Victor und Chapitre bereinigt und das Territorium ausgemarcht werde, so entschließt sich die größere Commission, von der Forderung der Abtretung eines Landstrichs auf Seite der Arvebrücke zu abstrahieren, doch zu Erhaltung des Dorfes Carouge einige Instanzen zu thun. Die engere Commission arbeitet aus Auftrag der großen ein Project in diesem Sinne aus und wird zugleich beauftragt, darin des Königs Prätensionen auf Genf in unverfänglichen Ausdrücken so zu berühren, daß im Falle die Verhandlungen abgebrochen würden, Genf in den folgenden Zeiten daraus kein Nachtheil erwachse. Dieses Project, mit Aenderungen und Zusätzen aus dem Tractat von St. Julien von den genferischen Deputierten und der großen Commission versehen, wird trotz einiger Einsprachen den genferischen Deputierten vor dessen Uebergabe an den Grafen von Viry mitgetheilt, damit sie es ihren Principalen zuschicken können. Der Magistrat von Genf erklärt sich einverstanden mit diesem Project mit Ausnahme des Art. 4, in welchem der König von Sardinien auf alle Ansprüche auf Genf zu verzichten erklären soll, da im Falle des Abbrechens der Verhandlungen dieser Artikel so auszudeuten wäre, als ob Genf diese Ansprüche anerkenne. Andrerseits erklärt der sardinische Minister, daß, wenn man in dem Vorschlage nichts von des Königs Prätensionen auf Genf rede und dieselben nicht berücksichtige, er sich in keine Verhandlungen einlassen könne. Unter so bewandten Umständen wird beschlossen in folgender Form dem sardinischen Minister den Vorschlag mündlich vorzutragen:

1) S'il plaisoit à S. M. de consentir, que l'on puisse rapprocher de la ville de Genève les parties écartées de souveraineté, enclavées dans les Etats de S. M., par un échange réciproque de droits de souveraineté sur divers lieux, et que pour cet effet S. M. voulût bien accorder à la ville de Genève, au-delà du pont d'Arve, Carouge avec son territoire, en prenant pour confin la rivière d'Aire où elle se jette dans l'Arve au couchant et remontant cette rivière de même que celle de la Devize jusqu'au grand chemin, et de là jusqu'à l'Arve du côté du levant, en suivant la ligne formée par le bas du coteau de Pinchat; sur quoi S. M. est priée de réfléchir, a) que le village de Carouge est pour la plus grande partie de la jurisdiction de St. Victor et Chapitre, b) que le pont d'Arve appartenant à la ville de Genève, il lui est indispensable d'avoir un espace au-delà pour faire les dispositions néces-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

saires à sa conservation et contre les débordements fréquents et dangereux de l'Arve; c) que la trop grande proximité des sentinelles réciproques, nécessaires à placer en diverses occurrences a donné plusieurs fois occasion à des disputes fâcheuses, qui pourroient renaître aisément dans la suite, si l'on n'y remédioit. — 2) Comme le transport de diverses choses nécessaires pour le Mandement de Jussy appartenant à Genève, qui se fait par la souveraineté de S. M., a donné lieu bien quelques fois à des mésentendus désagréables, S. M. serait priée de vouloir bien accorder à la ville de Genève le hameau de Grange-Canal, qui est de la Jurisdiction de St. Victor et Chapître, avec les portions du village de Chêne, qui sont de la souveraineté du Roy des deux côtés du ruisseau Seime, pour être renfermés et joints à la banlieue ou franchise de Genève, et une communication libre et indépendante avec le Mandement de Jussy par Grange-Canal, Crête et le pont de Choulex ou par Vandœuvres et Choulex. — 3) Que la ville de Genève cèdera et abandonnera à S. M. ses droits de souveraineté et de jurisdiction sur Neydans et Moisins, de même que des parcelles de sa souveraineté, qui se trouvent enclavées dans les états de S. M. et le surplus des dites cessions se bonifiera par un équivalent raisonnable, dont on conviendroit à la satisfaction de S. M. — 4) Qu'au cas que les susdits échanges ayent lieu, il plaise à S. M. de consentir, que l'on traite d'un échange de sujets des deux religions, ou que l'on convienne d'une liberté de conscience réciproque et de la façon dont ils puissent continuer l'exercice de leur religion sans empêchement. — 5) Que les mas de Jussy, Chancy, d'Avully et ceux qui seroient cédés à Genève par le présent traité soient exactement délimités pour prévenir tout inconvénient là-dessus à l'avenir. — 6) Que, comme l'entremêlement des terres dites de St. Victor et Chapître avec d'autres fiefs, et la confusion qui y règne est une source féconde de difficultés entre les officiers de S. M. et ceux de Genève Sa d^e. Majesté est priée de donner son agrément, à ce que les dites terres soient délimitées, et leurs droits réglés le plus exactement possible. — 7) Que S. M. selon son équité naturelle voulût convenir d'un article, pour assurer à la ville de Genève la jouissance des dîmes, censes, fiefs etc., dont ils sont en possession dans les états de S. M. sans permettre qu'ils soient inquiétés par les curés ou autres sous prétexte de diocèse, portion congrue ou autrement, et qu'ils en puissent retirer le provenu en nature ou comme ils le jugeront le plus convenable. — 8) Que S. M. voudra bien permettre, que tous ceux qui sont ou seront citoyens ou bourgeois ou habitants de la ville de Genève, ne pourront eux, ni leurs serviteurs et domestiques être troublés ni inquiétés pour cause de leur religion, pendant qu'ils séjourneront dans leurs maisons et biens situés dans les états de S. M., mais y pourront vivre et demeurer en liberté à la charge de ne dogmatiser. — 9) Que de même S. M. trouvera équitable, que les citoyens ou bourgeois ou habitants de Genève jouissent de l'exemption de toute taille, contributions, levées de graines, impôts, rations, décimes, courvées, logement de guerre, péage et douane et de toute charge tant ordinaire qu'extraordinaire pour les biens de l'ancien dénombrement, comme aussi pour ceux qu'ils possèdent actuellement dans les terres remises à S. M. par le traité à faire. — 10) Que l'on conviendra des articles nécessaires pour assurer la liberté du commerce réciproque entre les sujets, et à l'égard du sel, qui sera nécessaire aux citoyens ou bourgeois ou habitants et sujets de Genève dans leur territoire de Chancy et d'Avully, dépendant de leur souveraineté, et rière les terres de St. Victor et Chapître, ils pourront indistinctement le faire transmarcher sur les états de S. M., sans y commettre abus. — 11) S. M. aura la bonté de convenir de ne faire assemblée de gens de guerre, ni fortification, ni tenir garnison à quatre lieues près de Genève. — 12) Les Chevaliers de l'Ordre de St. Maurice et St. Lazare

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jouissants de quelques fiefs et revenus dans la ville et les terres de Genève, que S. M. comme souverain de cet ordre seroit priée de permettre qu'il s'en fasse un échange contre d'autres fiefs et revenus, que Messieurs de Genève possèdent en Savoye.

Dieses Project wird dem sardinischen Minister in der Sitzung vorgelesen mit der Bemerkung, daß man, wenn auch in demselben von des Königs Prätensionen keine Rede sei, doch dieselben im Laufe der Negotiation berücksichtigen wolle. Der Minister aber erklärt, daß er in keine Verhandlungen eintrete, da in dem vorgelesenen Memoriale Ausdrücke vorkämen, welche seines Königs Würde zu nahe träten und nicht auf Unparteilichkeit der Mediatoren schließen ließen, z. B. république, souveraineté de Genève etc. In Folge dieser Eröffnung wird beschlossen, nicht mehr schriftlich zu negocieren. Schultheiß von Erlach trägt nun in modificierter Form mit Weglassung der vom Minister als ihm anstößig bezeichneten Redensarten jene zwölf Puncte mündlich vor. Darauf erklärt sich der Minister dahin, daß, wenn er ein Vergleichsproject an seinen Hof schicken und mit seinen Officien begleiten solle, vorher folgende vier Puncte beobachtet werden müßten: 1) daß des Königs Recht über Genf und seine Dependances in ernstliche Consideration gezogen, 2) daß keine Proposition wegen Cession des Dorfes Carouge oder Abtretung auch nur eines Zolls Landes jenseits der Arvebrücke gemacht werde; 3) daß keine Meldung von den prätendierten Freiheiten und Rechten hinter St. Victor und Chapitre geschehe, indem der König die absolute Souveränität darüber habe; 4) daß von keiner Gewissensfreiheit in des Königs Landen, nicht einmal in denjenigen, welche Genf an den König abtreten würde, geredet werde. Zugleich verlangt er, daß dem Projecte, das man ihm übergeben würde, eine topographische Karte beigelegt werde. — Die Gesandten Genfs, durch diese Antwort bestürzt, ersuchen die Gesandten, die Verhandlungen nicht abzubrechen und trotz der in den vier Puncten bestehenden Declaration von dem Projecte nicht zu weichen.

Die Commission, einsehend, daß auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen sei, beschließt, als Mediator beider Parteien einen Vorschlag zu machen, den dieselben ihren Principalen mitzutheilen hätten. Dem sardinischen Gesandten wird nun ein Project übergeben mit dem Ansuchen, dasselbe von sich aus oder im Namen beider Stände seinem Könige zu übersenden. Es enthält mit einigen Modificationen des Ausdrucks obige zwölf Puncte. Trotz den Exceptionen, welche der Graf früher gegen die Erwähnung der Rechte hinter St. Victor und Chapitre, der Gewissensfreiheit und gegen die Abtretung von Carouge gemacht hatte, werden diese Puncte wiederum aufgeführt. Zu Ende der Einleitung in den Vorschlag wird der Prätensionen des Königs „mit verdeckten Worten und also Erwähnung gethan, daß einerseits derselbe daraus schließen könne, daß man darauf „die billige Achtung zu haben gesinnt sei; andrerseits daß im Falle die Verhandlungen abgebrochen würden, „dieselbe Genf niemals präjudicieren könne.“*) — Der Graf übersendet diesen Vorschlag seinem Hofe nicht in seinem, sondern in beider Stände Namen und ohne ihn mit seinen Officien zu begleiten, weil von des Königs Prätensionen darin nicht deutlich geredt sei und Carouge gefordert werde. Ein Exemplar wird den genferischen Deputierten zu Handen ihrer Herren und Obern zugestellt. Diese Deputierten aber geben, damit

*) Anm. Dieser Vorschlag schaltet nämlich an einer Stelle des frühern Projectes folgende Worte ein: il leur paraît, que l'on pourroit parvenir à cette fin si desirée, si Sa Majesté par un effet de la continuation de sa bienveillance royale vouloit consentir, que par des échanges et autres arrangements convenables on pût enlever radicalement tous les sujets de contestation et agréer, que le surplus de ce qui se trouveroit être à l'avantage de nos chers alliés de Genève puisse se bonifier par un équivalent raisonnable, dont on conviendroit à la satisfaction de S. M., c'est à ce dessein que l'on propose le plan suivant.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der turinische Hof zu keinen Zeiten die in dem Project enthaltenen Redensarten zu irgend einer Consequenz gegen ihre Stadt ziehen könne, zu Protocoll, daß der hohen Commission Verstand niemals gewesen sei, ihren Freiheiten und Rechten einigen Eintrag zu thun, daher auch sie ihre frühern Erklärungen wiederholen, daß sie zu keiner Zeit über Genfs Unabhängigkeit und des Königs Prätensionen sich einlassen werden.

Den 17. März übergiebt Graf von Viry die Antwort seines Hofes auf obiges Memorial. In der Einleitung heißt es: Sa Majesté s'offre de renoncer à tous les droits, qu'elle a sur la dite ville et ses franchises, qu'elle sait avoir déjà été expliqués et justifiés entièrement à leurs députés par le comte de Viry, lorsqu'un pareil sacrifice étant pris dans sa juste et due considération, on lui proposera l'équivalent raisonnable, qui est mentionné dans le projet susdit. Das in Art. 1. 2 Verlangte weist er von der Hand, die Annahme des Art. 3 und 4 stellt er in Aussicht, wenn man sich über die Hauptsache werde verständigt haben; in Betreff des Art. 6 wünscht er, daß Genf gegen die nach Art. 3 und 4 von Sardinien zu gebende Entschädigung auch auf seine wenigen Rechte hinter St. Victor und Chapitre verzichte. Ohne auf die übrigen Artikel einzugehen, spricht er sein starkes Befremden über die Forderung des Art. 11 aus. Diese Antwort wird den genferischen Deputierten und durch diese deren Principalen mitgetheilt. Diese erklären, daß sie niemals auf Unterhandlungen eingehen werden, welche zur Basis die angebotene, nicht nachgesuchte Verzichtleistung auf die angeblichen Ansprüche auf Genf und dessen Freiheiten von Seite des Königs von Sardinien beruhen. Sie ersuchen zugleich, dieses ihr Memorial zu Protocoll zu nehmen und ihnen „in Zeit und Ort dessen einen Actum in die Hände fallen zu lassen", sowie dem Grafen von Viry von ihrem Entschlusse Kenntniß zu geben. Zu fernern Verhandlungen über ein Arrangement in Betreff des Austausches von Landstrichen erklären sie sich aber ferner noch bereit.

April. Aufgefordert von den Gesandten Zürichs und Berns, einen Vorschlag zu machen, wie durch gegenseitige Cessionen jede Partei das Ihrige hinter St. Victor und Chapitre mit völliger Souveränität ungehindert besitzen könnte, geben die genferischen Deputierten einen Vorschlag ein. Da aber in demselben wiederum Carouge und noch überdieß Lancy und Troiner verlangt, Souveränität begehrt, dagegen aber nur Rechte von geringerem Belange angeboten werden, so machen die Mediatoren von sich aus ein neues Project zu einem Arrangement, nach welchem Genf alle seine Prärogative hinter St. Victor und Chapitre dem König gegen einen Bezirk Landes überlassen würde, welchen der König der Stadt Genf theils auf Seite der Arvebrücke, theils auf Seite der Mandements von Jussy mit aller Souveränität abtreten sollte; über das Mehr oder Weniger sollte in der Negociation gesprochen werden. Obgleich man besorgte, daß der Graf auf keine Negociation eintreten würde, wenn man nicht die Prätensionen des Königs auf Genf anerkennen und die Verzichtleistung auf dieselben als Basis ansehen würde, so übernahm es doch auf die Erklärung der Gesandten, daß die Verzichtleistung in einem Abtausch und Arrangement verborgen werden müsse, und daß man im Laufe der Negociation das Billige für diese Verzichtleistung nicht außer Acht lassen werde, der Graf von Viry selbst, jenen Antrag der Mediatoren seinem Könige zuzusenden (12. April). Die Antwort auf dieses Schreiben lautete dahin, daß der Graf beauftragt sei, in ein Arrangement einzutreten, da der König sich entschlossen habe, die Verzichtleistung als Präliminare aufzugeben und alle Artikel zu gleicher Zeit behandeln zu lassen, wofern man im Projecte billige Correspectivitäten gebe, und unter diesen könne die Abtretung der Vorrechte sein, welche Genf hinter St. Victor und Chapitre besitze. Ferner sei der König auch geneigt, Genf einiges Territorium abzutreten, insofern dasselbe nicht an die Arvebrücke stoße. Nachdem man sich über einzelne Puncte mit dem Grafen besprochen, wird ein aus 12 Art. bestehender Vorschlag ausgearbeitet und sowohl dem Grafen als den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deputierten mitgetheilt. Jeder der beiden Theile macht seine Ausstellungen; dem Minister scheint für Genf zu viel verlangt zu werden, Genf hingegen glaubt zu wenig zu erhalten. Nachdem auch noch die Deputierten Genfs die von ihren Herren und Obern über die einzelnen Puncte erhaltene Instruction eröffnet hatten, entwerfen die Mediatoren folgendes neue mit einer topographischen Karte versehene Project, welches beiden Parteien zur Uebersendung an ihre Principale eingehändigt wird.

Plan d'arrangement pour un traité définitif à faire, remis aux parties le 26 May 1741.

Sa Majesté le roi de Sardaigne serait priée d'accorder à nos alliés de Genève les lieux compris dans la ligne marquée sur la carte topographique qui accompagne ce mémoire et notamment:

1) Le petit espace de terrain au-delà du pont d'Arve depuis le commencement de la chaussée près de Carouge, en suivant le chemin qui conduit de Carouge au Cré des Morts et de là en ligne droite jusqu'au Rhône entre la Bâtie et St. George, avec offre que tous les bâtiments qui se trouvent actuellement dans ce district seront rasés aux frais de Messieurs de Genève et qu'à l'avenir on n'en puisse point construire aucun nouveau dans le susdit terrain, et s'engageront aussi à entretenir à leur charge la dite chaussée en bon état, en sorte qu'il n'en arrive aucun dommage aux sujets de S. M. — 2) Du côté de Jussy et de Gaillard les lieux qui se trouvent compris dans la ligne marquée suivant les limites presque toutes invariables qui suivent en remontant l'Arve depuis leurs franchises jusqu'au Foron et le long de ce ruisseau en remontant jusqu'au chemin tendant d'Etrembières à Chêne et en comprenant ce dernier village, retomber à la Seime, dont on suivrait le cours en remontant jusqu'au chemin tendant de Choulex à Puplinge, le côté méridional du dit chemin qui traverse le marais servant de limite jusqu'au grand chemin tendant de Puplinge à Siomet, qui le croise et en suivant encore le dit chemin, dont le côté oriental servirait de limite jusqu'au Mandement de Jussy; et d'autre part à commencer vers le lac entre Rus et Vesenaz tirer une ligne qui comprendrait Rus, Pressy et Miolan et le pont de Choulex pour tomber au ruisseau de la Seime un peu au-dessus de ce pont, ce ruisseau de la Seime servant de limite on le remonteroit jusqu'au chemin, qui le croise, tendant de Compois à Sionnet, dont le côté septentrional servirait encore de limite jusqu'au prédit Mandement de Jussy. — 3) Le village de Gy serait incorporé dans le mas de Jussy. — 4) Le terrain qui se trouve entre le mas Chancy et d'Avully depuis le grand chemin tendant de Chancy à Genève, qui servirait de limite jusqu'au Rhône. — 5) Le village de Cartigny et la Petite Grave en prenant pour limite le grand chemin tendant de Genève à Chancy depuis le mas d'Avully jusqu'à la source du petit ruisseau, qui se jette dans le Rhône par le territoire d'Aire la Ville, qui servirait de même de limite. — 6) Par contre Genève abandonnerait ce qu'ils ont à Neydans et Moisins, et sur d'autres parcelles dispersées, qui se trouvent dans les états de S. M., de même que les prérogatives qu'ils ont à cause de St. Victor et Chapitre dans les lieux suivants, à savoir dans Onex, Lancy, Carouge, Pinchat, Grange-Colomb, Troinex, Landecy, Evordes, Bossey, Crevin, Sierne, Veyrier, Laconnex, Athenaz, Avully, Soiseguin, le Joux, les Bertetes et Valeïry, ou autres lieux rière le Bailliage de Jernier et du côté de Gaillard sur Meblinge, Corsinge, Compois, la Carre, Bonvard et Choulex, de même que sur quelques portions rière Gaillard, Ambilly, Puplinge, Carlo et Présinge, enfin généralement sur tous les lieux qui ne se trouveront pas enfermés par les lignes marquées sur la carte. — 7) Nonobstant

l'abolition des prérogatives et les cessions, dont il est fait mention dans l'article précédent, la ville de Genève conserverait sur les terres, dont ils céderaient les autres droits à S. M., les droits de jurisdiction, comme les vassaux les plus privilégiés de Savoye, sans néanmoins être astreints à aucune prestation de foi ou hommage, de même que la jouissance des dîmes, censes, fiefs et revenus, dont ils sont et continueront d'être en possession dans les états de S. M., sans qu'elle puisse être inquiétée par les curés ou autres sous prétexte de diocèse, portion congrue ou autrement, et en pourront retirer le provenu en nature ou comme ils le jugeront le plus convenable. — 8) Les sujets des deux religions rière Neydans, Moisins et dans les susdites terres de St. Victor et Chapître auront réciproquement la liberté de se retirer pendant le terme de quarante ans avec tous leurs biens sans aucun obstacle et sans payer aucune finance, et ne seront point inquiétés pour cause de religion pendant leur séjour, mais pourront en faire librement profession dans les temples voisins soit pour l'exercice ordinaire, soit pour les baptêmes de leurs enfants ou autrement, et recevoir de même les consolations nécessaires de leurs pasteurs dans leurs maisons, et faire transporter leurs morts pour les enterrer où bon leur semblera; S. M. permettra aussi, que l'on conserve pendant le dit terme de quarante ans dans le temple de Bossey le culte de notre religion avec ses dépendances en entier, pour la commodité et l'usage de ceux qui la professent sous Salève; de sorte que le pasteur nommé par nos alliés de Genève puisse y faire ses fonctions sur le même pied, comme cela s'est pratiqué jusqu'à présent. — 9) Tous ceux qui sont ou seront citoyens ou bourgeois ou habitants de la ville de Genève ne pourront eux, ni leur serviteurs et domestiques être troublés ni inquiétés pour cause de leur religion, pendant qu'ils séjourneront dans leurs maisons et biens situés dans les états de Sa Majesté. — 10) S. M. trouvera sans doute aussi équitable, que les citoyens ou bourgeois ou habitants de Genève jouissent de l'exemption de toute taille, contributions, levées de graines, impôts, rations, décimes, courvées, logement de guerre, péage et douane et de toute charge tant ordinaire qu'extraordinaire pour les biens de l'ancien dénombrement, comme aussi pour ceux qu'ils possèdent actuellement dans les terres à remettre et dont Genève abandonnera ses droits et prérogatives par le futur traité. — 11) Les mas de Jussy, Chancy et Avully, de même que ce qui sera cédé à nos alliés de Genève par le présent traité seront exactement délimités pour prévenir tout inconvénient là-dessus à l'avenir. — 12) Sa Majesté voudra bien que l'on convienne des articles propres pour assurer la liberté du commerce réciproque et à l'égard du sel qui sera nécessaire aux citoyens ou bourgeois ou habitants et sujets de Genève hors les états de S. M., ils pourront le faire transmarcher par les dits états, sans y commettre abus. — 13) Les chevaliers de l'Ordre de St. Maurice et St. Lazare jouissants de quelques fiefs et revenus dans la ville et les terres de Genève, on souhaiterait qu'il plût à S. M. comme souverain de cet ordre, de permettre qu'il s'en fasse un échange contre d'autres fiefs et revenus, que Messieurs de Genève possèdent en Savoye.

Den 24. Juni eröffnet nun der sardinische Minister seine Instruction dahin, daß der König die gestellten Forderungen zu übermäßig finde und wohl sechsmal größer, als das Anerbotene; er verlange als Aequivalent noch die Jurisdiction, die Lehen, Zehnten, Bodenzinse hinter St. Victor und Chapitre und auch im Chablais. Der engern Commission theilt er seine Instruction über die einzelnen Artikel mit. Art. 1. Der begehrte District an der Arve sei zu groß; zu etwelchen Toises à la tête du pont und einigen bei la Bâtie könne sich der König verstehen. Art. 2. Das Begehren sei übermäßig; der König erkläre sich bereit zu Abtretung von Chougny, Vandoeuvres, Miolan, Préssy, Crête, Rus, Préfinges, la Gradelle und Grange-Canal, doch so, daß

ihm die Souveränität über dieselben bleibe, während Genf die Jurisdiction, die Zehnten, Lehen, die Disposition der Religion, die Befreiung von allen Auflagen genießen soll. Das Salz werde man zu niederstem Preise zukommen lassen. Genf hat dagegen in den andern »Terres de St. Victor und Chapitre« alle Prärogative und Utilia abzutreten. Die Communication mit Jussy könne der König nicht zugeben, wohl aber werde die Durchfuhr des Salzes und andrer Bedürfnisse und der Gefangenen unter den nöthigen Präcautionen gestattet werden. Zu Art. 3 sagte er weder ja noch nein. In Art. 4 und 5 werde der König gegen einen proportionierten Vortheil einwilligen. Art. 6 werde angenommen. In Betreff des Art. 7 stellt er die gleich anfangs ausgesprochene Forderung. Den im Art. 8 gesetzten Termin will er für die Gewissensfreiheit auf zehn und für den Gottesdienst in der Kirche zu Bossey auf fünf Jahre reduciert und für die Katholischen Reciprocität eingeführt wissen. Zu Art. 9 gebe der König seine Zustimmung nach den eingeführten Gebräuchen; hingegen sollen die Bürger von Genf blos entweder **Bourgeois et Habitants** oder **Citoyens et Habitants** genannt werden. Wegen Art. 10 werde der König keine Schwierigkeiten machen außer in Betreff der **courvées, péages et douanes.** Die Art. 11. 12. 13 nimmt der König an.

Diese Forderungen Sardiniens werden von den Mediatoren zu hoch erachtet, als daß sie den Deputierten Genfs zur Grundlage eines Vergleichs übergeben werden könnten. Daher wird der Graf ersucht, seine Forderungen in einem Ultimatum zu modificieren, und versichert, daß man des Königs Prätensionen nicht außer Acht lassen werde; ferner wird noch eine Erklärung über die Forderung der Utilia hinter St. Victor und Chapitre verlangt. In Folge dieser Erörterungen erklärt der Graf, daß er, da die gegenseitigen Forderungen noch weit von einander abstehen, durch einen Courrier ein Ultimatum von Turin sich erbeten werde. Trotz dieser Erklärung beschränkt sich der Graf (17. Juli) der engern Commission blos allgemein zu eröffnen, daß sie namentlich in Beziehung auf das abzutretende Territorium engere Grenzen ziehen möchte. Als aber die Gesandten darauf drangen, daß er seines Hofes Gedanken über alle Artikel und zwar schriftlich kund geben möchte, widrigenfalls sie genöthigt wären, den Stand der Sachen beiden hohen Ständen zu berichten, tritt der Graf in alle Artikel des Projects ein, gewährt den begehrten District an der Arve, setzt den Termin wegen der Religion weiter hinaus, ercipiert aber gegen die Exemtion von den außerordentlichen Auflagen; eine schriftliche Erklärung verweigert er. Auf die Eröffnung der Commission, daß sie diesen Stand der Dinge ihren h. Ständen vorzutragen genöthigt sei, theilt der Graf seinerseits durch einen Courrier diesen Entschluß seinem Hofe mit. Auf das Ansuchen, namentlich der genferischen Deputierten, wird aber die Absendung des Memorials noch bis zum 31. Juli, auf welchen die Rückkunft des Courriers erwartet wurde, und als diese bis dahin nicht erfolgte, bis auf den 3. August verschoben. An diesem Tage nun gibt nach erhaltenen Depeschen der Minister die Antwort dahin ab, daß „man sich an seinen frühern Erklärungen vernügen wolle"; schriftlich gebe er nichts, weil in jenem Vorschlage von des Königs Prätensionen und deren Berücksichtigung nichts gesprochen worden sei. Da nun nichts anderes übrig blieb, als den h. Ständen von dem Stand der Sachen Kenntniß zu geben, so werden vorher noch die Deputierten Genfs angehört. Diese sind instruiert, in keine weiteren Retranchements einzuwilligen, und geben zu Protocoll: 1) daß der Artikel der Fortificationen oder ein Aequivalent eingerückt, 2) daß die Gewissensfreiheit ad infinitum angenommen werden möchte; 3) es seien durch Versehen in der Delimitation des Territoriums von Gy einige Häuser weggeblieben. Vom großen Rath von Bern beauftragt, zu berathen, was nun weiter in der Sache zu thun sei, versammelt sich die hohe Commission den 9. August und vernimmt durch ein Schreiben, daß der König den Grafen von Viry abberufe, da die hierseits gemachten Vorschläge nicht annehmbar seien. Darauf wird ein von beiden Ständen Zürich und Bern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

approbiertes Schreiben an den König, in welchem die gemachten Vorschläge bestens empfohlen werden und blos von Suspension des Geschäftes bis zu gelegenerer Zeit gesprochen wird, von vier Mitgliedern der Commission dem Grafen übergeben, er selber ersucht, dasselbe mit seinen Officien zu begleiten. Eine französische Uebersetzung wird sowohl dem Grafen als den genferischen Deputierten zugestellt. Letztern in den verbindlichsten Ausdrücken sich verabscheidenden Deputierten wird auf ihr Verlangen ein Actus ihrer in Betreff der Prätensionen des Königs und der Validität des Vertrags von St. Julien den 31. März 1741 schriftlich eingegebenen Erklärungen zugestellt. Endlich verabscheiden sich gegenseitig den 19. August die Gesandten Zürichs und Berns.

479.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1741.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Johann Gasser, Landschreiber; Karl Joseph Reding von Biberegg, Ritter, Landvogt von Gaster und Windegg. Glarus. Georg Anton Müller, des Raths; Fridolin Joseph Freuler, Ritter, des Raths, Landvogt zu Uznach.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vogtei Uznach.
Art. 73 und 74.

480.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 28. Juli 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Jakob Hirzel, Seckelmeister. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Christian Willading, Ritter von St. Marco, des Raths. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter und des Raths; Jost Leodegar Valentin Meyer, des Raths und Kornherr. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann; Franz Xaver Ignaz Würner, Landsstatthalter. Obwalden. Wolfgang von Flüe, Landammann; Franz Joseph Müller, des Raths und Landvogt. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Landammann; Joseph Christoph Blattmann, Alt-Landammann. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Niclaus Harscher, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Joseph von Alt, Schultheiß; Franz Anton von Montenach-Rosiere, des täglichen Raths und Seckelmeister. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Schultheiß; Urs Victor von Roll, des Raths und Seckelmeister. Schaffhausen. Felix Wepfer, Burgermeister;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Jakob Gyger, Landammann. Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landvogt und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei der Berathung über das Münzwesen zeigen sich so viele Bedenklichkeiten, daß zu einer gemeinsamen Maßregel keine Hoffnung vorhanden ist. Stadt St. Gallen eröffnet, daß sie ihre Münzstatt für längere Zeit geschlossen habe, auf welche Erklärung hin man es beim vorjährigen Abschied bewenden läßt. Bern bleibt bei seiner dem Abschied von 1739 einverleibten Erklärung. Basel behält, da kein gemeinsamer Beschluß zu Stande kommt, seinen gn. Herren und Obern die Convenienz vor. Innerrhodens Gesandter wiederholt seine frühern Erklärungen und fügt bei, daß sein Ort wenig prägen lasse. § 2. **c.** Es wird die Beschwerde der eidgenössischen Kaufleute in Frankreich zur Sprache gebracht. Sie beschweren sich, daß, während bei der Einverleibung der Grafschaft Burgund mit der Krone Frankreich der Eidgenossenschaft und namentlich Basel die Zusicherung gegeben worden sei, daß dieselben im Genusse der bis dahin genossenen Privilegien bleiben sollen und in dem ersten 1693 der Grafschaft Burgund zugestellten Tarif die eidgenössischen Waaren noch als privilegiert aufgeführt werden, jetzt denselben der gerade Weg durch die Grafschaft Burgund nicht mehr gestattet, sondern der Umweg über Lyon auferlegt werde. Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen stimmen für Abschickung einer nachdrücklichen Vorstellung an den Ambassador; die übrigen Gesandten sind dafür nicht instruiert, wollen aber den Entwurf obiger Stände zu diesem Schreiben nebst dem Angehörten ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; deren Entschluß soll Zürich mitgetheilt werden. § 3. **d.** Auf den Bericht, daß die in Frankreich etablierten schweizerischen Kaufleute und sogenannten Bourgeois de nation durch königlichen Befehl von der Capitation befreit worden seien, daß hingegen der Receveur angewiesen sei, diese Tare für 1739 und 1740 von den Artisans und Gens de metiers suisses einzutreiben, wird für gut erachtet, auch deßwegen eine schriftliche Vorstellung an den Ambassador abzuschicken. Uri und Schwyz nehmen das Schreiben ad ratificandum. § 4. **e.** Aus Anlaß eines zu Knonau von einer Räuberbande verübten Raub- und Mordanfalls, dessen Urheber nicht konnten gefangen genommen werden, weil sie sich auf zugerisches Gebiet flüchteten, wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß künftig gestattet sein solle, dergleichen Bösewichte von einer Botmäßigkeit in die andere zu verfolgen, jedoch so, daß dieselben derjenigen Obrigkeit überliefert werden müssen, in deren Botmäßigkeit sie angehalten worden sind. § 5. **f.** Der kaiserliche Botschafter begrüßt in einem Schreiben Namens seiner königlichen Majestät, Maria Theresia, „den gesammten eidgenössischen Stand" und die Gesandten insbesondere, und spricht den Wunsch seiner allergnädigsten Frau aus, mit der Eidgenossenschaft in aufrichtig gutem Vertrauen zu leben, wie es die Erbvereine erfordern. Beantwortung desselben. § 6. **g.** Ein Complimentschreiben des Bischofs von Basel wird durch dessen Hofrathspräsidenten Freiherrn von Roggenbach überbracht. Beantwortung. § 7. **h.** Da der fürstlich sanctgallische Gesandte die Anzeige macht, daß die Zufuhr über den Bodensee noch gehemmt sei und der Imposto von 10 Kreuzern auf den Sack noch bestehe; da ferner schwäbischerseits das in die Eidgenossenschaft abzuführen gestattete Quantum an Frucht nach Gefallen vermindert werde, wird Zürich beauftragt, ein wohlmotiviertes und ernstliches Schreiben an den schwäbischen Kreisconvent bei dessen nächster Versammlung abgehen zu lassen und die Wiederherstellung der tractatmäßigen Exemtion nachzusuchen. § 8. **i.** Die Häupter und Räthe der III Bünde hatten den Orten den Antrag gemacht, daß die gestohlenen Sachen, welche in des andern Theils Landen verkauft, vertauscht oder verpfändet werden, dem Eigenthümer ohne Entgeld wiederum verabfolgt werden sollten; komme ein solches Verkommniß zu Stande, so möchte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es „verinstrumentiert" werden. Unter Ratificationsvorbehalt wird diesem Antrag einmüthig entsprochen, die Verinstrumentierung aber für unnöthig erachtet. § 9. **k.** Es wird von den Gesandten des Fürsten und der Stadt St. Gallen angezeigt, daß unlängst eine beschwerliche Zollerhöhung für die Schweizerleinwand bei der östreichischen Zollstatt zu Leitershofen eingeführt worden sei. Obgleich ohne Instruction, stimmen die Gesandten doch für den Entwurf eines nach eingegangener Ratification von Seite der Orte durch Zürich an die Hofkammer zu Innsbruck zu erlassenden Vorstellungsschreibens. § 10. **l.** Es werden die Maßregeln, welche wegen der ansteckenden Seuche, die früher in Ungarn und den angrenzenden Ländern grassierte, getroffen worden, aufgehoben, da dieselbe nun erloschen ist. § 11. **m.** Auf einen Antrag in Betreff des Nachtriebs des Viehes und der Stipulierung der Zeit, innerhalb deren die Welschen solches kaufen mögen, läßt man es bei der voriges Jahr aufgestellten Ordnung bewenden. Glarus schließt sich dieser Ordnung in Beziehung auf den Viehnachtrieb in das Mailändische und Lauisische an, behält sich aber vor, in das Venetianische nach Gutdünken zu fahren. Freiburgs Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 12. **n.** Von Seite des französischen Ambassadors überbringt dessen Secrétaire interprète ein Begrüßungsschreiben; höfliche Beantwortung. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 12. Verwaltungsstellen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 26. Salzsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 20. Beeidigung von Beamten.
„ 55. Amtsrechnung.
„ 86. „
„ 93. „
„ 100 b. Landvogt.
Art. 194. Marchensachen.
„ 270. Abzug.
„ 362. Judicatur- u. Competenzsachen.
„ 457. Justizsachen.
Art. 458. Justizsachen.
„ 459. „
„ 500. „
„ 792. Locales.

Rheinthal.

Art. 48. Amtsrechnung.
„ 147. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 179. Justizsachen.
„ 196. „
„ 199. „
„ 202. „
Art. 230. Obrigkeitliche Lehen.
„ 251. Brücken und Straßen.
„ 290. Zollsachen.
„ 319. Locales.
„ 320. „
„ 321. „
Art. 402. Locales.
„ 419. „
„ 438. „
„ 439. „
„ 440. „

Grafschaft Sargans.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
„ 46. Amtsrechnung.
„ 86. Huldigung.
Art. 91. Archiv.
„ 108. Marchensachen.
„ 224. Obrigkeitliche Lehen.
Art. 249. Rhein.
„ 272. Zollsachen.
„ 352. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
„ 49. Amtsrechnung.
Art. 109. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 141. Justizsachen.
Art. 143. Justizsachen.
„ 192. Stifte und Klöster.

Laufs.

Art. 364. Locales.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 312.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

481.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1741.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Joseph Freiherr von Roggenbach, Minister, geheimer Rath und Hofrathspräsident, übergibt ein Begrüßungsschreiben vom Bischof von Basel, welches die Gesandten beantworten. § 1. **b.** Es wird ein Schreiben der verbündeten Republik Wallis verlesen, worin dieselbe sich über die Ansprüche beschwert, welche der König von Sardinien als Herzog von Savoyen wegen Erwählung des Propstes auf dem St. Bernhardsberg mache, obgleich das Kloster in der Botmäßigkeit von Wallis liege. Es wird beschlossen, Lucern zu ersuchen, dieses Geschäft durch Vermittlung des Nuntius dem Papste zu empfehlen. (Diesen Auftrag vollzog Lucern noch während der Tagsatzung.) § 2. **c.** Es werden die vielen Beschwerlichkeiten hervorgehoben, welche mit der genauen Beobachtung des Edicts verbunden sind, das der Cardinal-Bischof zu Constanz wegen Beobachtung der Interstitien von Seite der dem geistlichen Stande sich Widmenden erlassen hatte. Lucern wird ersucht, Vorstellungen an Ihre Eminenz zu machen, daß der Termin, wie derselbe bei dessen Vorfahren stattgefunden habe, für diejenigen angesetzt werden möchte, welche im Examen fähig würden erfunden werden. Glarus hält Mäßigung in dieser Sache für nützlicher, als Ueberstürzung. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 643. Locales.
Rheinthal.
Art. 357. Locales.
Grafschaft Baden.
Art. 121. Archiv.

482.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) beiden reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausen gibt nichts nach Friedrichsthal; die übrigen Orte tragen nur ihren Antheil bei.] 7) Der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl. [Schaffhausen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und St. Gallen tragen jetzt und künftig nichts bei.] 8) Den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl. [Schaffhausen und Appenzell wollen nichts mehr beitragen.] 9) Den Kirchen- und Schuldienern in der Pfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studenten 836 fl. [St. Gallen trägt 60 fl. bei.] 11) Dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl. [Schaffhausen und Appenzell tragen nichts mehr bei.] 12) Zur Unterstützung der in höchst beklagenswerthem Zustand sich befindenden reformierten Kirchen in Groß-Polen und Polnisch-Preußen in IXört. Repartition wie 1731 200 fl. [Glarus steuert für jetzt bei, für die Zukunft referiert es. Basel erwartet den Entschluß seiner gn. Herren und Obern. Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen wollen zur Verabfolgung von 200 fl. für ein und allemal stimmen.] 13) Dem weitern Steuerbegehren der reformierten deutschen Gemeinde Mariakirch behufs der Unterstützung mittelloser erkrankender evangelischer Eidgenossen, sowie der Empfehlung der Reformierten des Dorfs Rauheim zu einer Steuer von Seite des churpfälzischen geheimen Rathes und Conferenzministers von Hallberg wird bei den gegenwärtigen „klemmen Zeitumständen" nicht entsprochen. [Siehe S. 7.] § 2—14. **c.** Bern ersucht diejenigen Orte, für welche es die zur Unterhaltung zweier in seinen Landen sich aufhaltenden Galeriens im Jahr 1738 decretierte Steuer für 1738 bis 1740 vorgestreckt hat, um Refusion. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß damals jene Steuer nicht für alle Zeit zuerkannt worden sei, wollen aber den Abschied nachschlagen und die Sache ihren gn. Herren und Obern eröffnen. § 15. **d.** Bern zeigt an, daß die vor einigen Jahren eingelangten holländischen Steuergelder zu Unterhaltung der pragelanischen und piemontesischen Erulanten aufgezehrt seien, und spricht die Hoffnung aus, daß die übrigen Stände sich ferner, wie früher, dieser Leute annehmen und einen neuen Fond bilden werden. Zürichs Gesandtschaft spricht ihres Standes Geneigtheit aus, zur nothdürftigen Verpflegung dieser Leute beizutragen, fügt aber bei, daß es nöthig sein werde zu verordnen, daß keine neuen Erulanten der Art angenommen, sondern weiter gewiesen werden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Angehörte ad referendum. Glarus ist nicht geneigt ein Mehreres beizutragen. § 16. **e.** Zu der im vorjährigen Abschied enthaltenen Verordnung der fremden Collectanten halber wird die Erläuterung beigefügt, daß denjenigen, welche mit offenen Steuerbriefen in das Land kommen, die Briefe weggenommen, sie selbst von Stund an zurückgewiesen werden sollen; denjenigen aber, welche mit verschlossenen obrigkeitlichen Attestaten und Empfehlungsschreiben an die gesammten evangelischen Orte oder an einzelne kommen, soll der Zutritt zu denselben nicht benommen werden, sondern es soll den Orten überlassen sein, nach der Sachen Bewandtniß zu verfügen. § 17.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

f. Zürichs und Berns Gesandte eröffnen dem fürstlich sanctgallischen Gesandten, daß ihre gn. Herren und Obern sehnlich wünschen, daß im Vaterlande alle noch unerörtert schwebenden Streitigkeiten bald möglichst beseitigt werden, und auf die vom Fürsten ihnen zugekommene Antwort, daß derselbe sich in keine weitern Verhandlungen einlassen könne, bevor er von den Toggenburgern eine friedmäßige und rechtschaffene Huldigung erhalten habe, ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben an den Landrath erlassen, und daß sie selbst der nach Frauenfeld beschiedenen Abordnung des Landraths (Landrathsobmann Müller und Pannerherr Erb) mündlich vorgestellt hätten, wie nothwendig es sei, daß, wenn der Fürst nochmals die Huldigung einnehmen wolle, alles in Stille und Ehrerbietung vor sich gehe. Die beiden Abgeordneten hätten nicht nur im Namen des Landrathes ihr Leidwesen über die stattgehabten Vorfälle bezeugt, sondern auch versprochen, ihr Möglichstes zur Vermeidung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aller Störung zu thun, wenn der Fürst nochmals die Huldigung einnehmen wolle; nur sollte derselbe den Landrath zwei bis drei Wochen vorher von seinem Vorhaben benachrichtigen. Der fürstliche Gesandte verdankt diese Eröffnungen und Bemühungen und verspricht in nächster Zeit eine Antwort von Seite des Fürsten an die beiden Stände. § 24. **g.** Die Gesandten Zürichs und Berns stellen dem Gesandten des Fürsten die Beschwerden der Gemeinde Krinau im Toggenburg vor, in welcher einige unruhige und mißvergnügte Leute gewisse Höfe und Haushaltungen, welche von alten Zeiten her zu dem Gericht und der Gemeinde gerechnet worden, dadurch, daß sie die Marchen streitig machen, von der Gemeinde und mithin auch von deren besondern Freiheiten und Gerechtsamen ausschließen und deßhalb den Civilrichter implorieren wollen, vor welchen diese Sache niemals gehöre. Sie hätten den sich Beschwerenden den Auftrag gegeben, den Fürsten zu ersuchen, in dieser Sache einzuschreiten, die Urheber zur Ruhe zu weisen oder mit beiden Ständen die Sache zu untersuchen und, was billig ist, verfügen zu helfen, jedenfalls dessen Entschluß den beiden Ständen beförderlichst mitzutheilen. Der Gesandte, ohne Instruction, will das Angehörte seiner hohen Behörde getreulich eröffnen. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 77. Landschreiberei. Art. 313. Kirchensachen. Art. 441. Locales.
„ 80. „ „ 421. Locales. „ 463. „

Grafschaft Sargans.

Art. 373. Locales.

483.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 1. bis 18. August 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Jakob Hirzel. Bern. Isaak Steiger; Christian Willading. Glarus. Johann Christoph Streiff; Kaspar Hauser.

Zürich und Bern.

a. In Beziehung auf das Toggenburgergeschäft übergibt der sanctgallische Minister Fidel Anton Püntiner ein Schreiben, in welchem derselbe das Versprechen der nach Frauenfeld beschiedenen Landrathsdeputierten nicht für zuverläßlich genug und ihre Erklärungen für Ausflüchte zur Aufschiebung der Huldigung hält und verlangt, daß vorerst die Gemeinden, welche die gewöhnliche Huldigung ad protocollum versagt, solche leisten zu wollen sich erklären, und daß mit mehr Ernst und Nachdruck dahin gewirkt werden möchte, daß die Huldigung mit Ehre und Sicherheit erreicht und nicht länger verschoben werde. Hinsichtlich des Marchenstreits zu Krinau läßt der Fürst es lediglich dabei bewenden, daß, wenn beide Theile sich nicht vereinbaren können, einem wie dem andern unparteiisches Recht im Lande verschafft werden soll. In Folge dieses Schreibens fordern die Gesandten den Landrath auf, dafür zu sorgen, daß jene Gemeinden ihre Huldigung auf dem Fuß von 1718 und der Bestätigung von 1735 ablegen. Die Antwort wegen der krinauischen Angelegenheit überbringen sie ihren gn. Herren und Obern zur Disposition. Von beidem wird Püntiner durch ein Schreiben in Kenntniß gesetzt. § 23.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 374. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 19. Huldigung. Art. 38. Justizsachen. Art. 62. Salzsachen.
„ 33. Justizsachen. „ 50. Zehntensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 11. Beeidigung von Beamten. Art. 139. Polizeiliches. Art. 381. Stifte und Klöster.
„ 21. „ „ „ „ 152. „ „ 455. Locales.
„ 50. Amtsrechnung. „ 211. Judicatur- u. Competenzconflicte. „ 480. „
„ 71. Landvogt. „ 331. Kirchensachen. „ 481. „
„ 103. Huldigung. „ 363. Stifte und Klöster. „ 482. „

Untere freie Aemter.

Art. 15. Beeidigung von Beamten. Art. 157. Zehnten und Grundzinse. Art. 200. Locales.
„ 49. Amtsrechnung. „ 189. Locales.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 23. Art. 24.

484.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1741.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Zunftmeister. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Johann Karl Christoph Pfyffer von Altishofen, des innern Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister und des Raths. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Heinrich, des Raths der Stadt und des Amts. Glarus. Georg Dietrich Tschudi, Kirchenvogt. Basel. Jeremias Ortmann, des Raths. Freiburg. Franz Philipp Haberkorn, Alt-Burgermeister. Solothurn. Balthasar Joseph Wallier, Alt-Rath. Schaffhausen. Johann Jakob Ammann, des Raths und Zunftmeister.

In Betreff des Viehtriebs bleibt es bei dem zu Frauenfeld gefaßten Beschluß. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt:

Art. 22. Syndicat. Art. 113. Justizsachen. Art. 156. Kriegssachen.
„ 72. Abzug.

Lauis und Mendris.

Art. 195. Kirchliches.

Lauis.

Art. 262. Justizsachen. Art. 324. Postwesen. Art. 365. Locales.

Mendris.

Art. 391. Beamte. Art. 411. Marchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

485.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1741.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 116. Justizsachen. Art. 169. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 456. Rath der Landschaft. Art. 549. Zollsachen. Art. 570. Locales.
„ 475. Marchensachen.

486.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1741.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

487.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 18. September bis 2. October 1741.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Johann Rudolph Thormann, Venner, beide des täglichen Raths; Johann Rudolf Lerber, Generalcommissarius und des großen Raths. Freiburg. Tobias von Gottrau, Alt-Seckelmeister; Franz Anton von Montenach, Seckelmeister, beide des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius, beide des geheimen Raths.

a. In Betreff der Souveränitäts- und Jurisdictionsstreitigkeit über die sechs Schuh auf Jonas Viquerats Haus zu Combremont wird angezeigt, daß die Generalcommissarien nächstens einen Augenschein nehmen werden. § 62. **b.** Bern stellt an Freiburg das Ansuchen, es möchte zu Domdidier, da doch der Zoll oder das Weggeld daselbst z. B. für den Tabak so hoch sei, die Straße dieser Enden in bessern Stand stellen; Freiburg stellt ein ähnliches Begehren an Bern hinsichtlich der Straße bei Corsier; die Gesandten der Stände halten es für zweckmäßig, die Lasten der großen Fuhren herunterzusetzen. Die Gesandtschaft Berns übergiebt der von Freiburg den verlangten Zolltarif von Oron. § 63. **c.** Bern beschwert sich, daß der Stäfiser- oder Montbezoll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesteigert werde, so daß jetzt vom Faß Wein ein Batzen bezahlt werden müsse, während früher nur ein halber gefordert wurde. Freiburg rechtfertigt diesen Zoll dadurch, daß Bern von den aus dem Nyfthal kommenden Fässern ebenfalls einen Batzen beziehe, während Bern einen Unterschied zwischen beiden Fällen nachweist und namentlich sich auf Titel beruft, welche es zum Bezug dieses Zolles von einem Batzen ermächtigen. Die Gesandten Freiburgs versprechen, eine nähere Untersuchung der Sache zu veranlassen. § 64. **d.** Bern ersucht Freiburg, durch seinen Amtmann zu Rue dafür zu sorgen, daß der noch unerledigte Streit wegen der Kosten in Folge des Lehens- und Bodenzinsconflictes des Herrschaftsherrn von Chavannes und der Gebrüder Burnand mit der Herrschaft Montet ausgetragen werde, und macht sich anheischig, seinem Amtmann zu Milden den Auftrag zu geben. § 65. **e.** Freiburg wiederholt seine Entschädigungsforderung an Bern wegen des 1666 angeblich vorgenommenen Tausches zwischen den Schlössern Yverdon und Tscherliz, durch welchen Bern die Lehen und Zinsen zu Essertes und Chavornay und die Edellehen La Cour erhalten habe, und begründet seine Forderung wie früher. Bern bestreitet, daß dieser Tausch wirklich vor sich gegangen sei, in welchem Falle Freiburg schon längst seine Forderungen würde geltend gemacht haben, will aber in nähere Untersuchung eintreten, wenn Freiburg sich auch zur Untersuchung des Streites wegen Niedens verstehen wolle. Letzteres weist diesen Vorschlag von der Hand. § 66. **f.** In Betreff eines zwischen denen von Missy und denen von St. Aubin waltenden Weidgangstreites ist Freiburg der Ansicht, daß die von Missy ihr vermeintliches Recht beim Richter zu St. Aubin suchen, und daß dann die sich beschwerende Partei nach Freiburg appellieren soll; Bern aber ersucht Freiburg, weil es in dieser Sache vorzüglich auf die Erklärung des im Vertrage von 1658 enthaltenen Ausdrucks: »la Motte d'Agnens« ankomme, die Interpretation anzunehmen, daß, während die von St. Aubin darunter den ganzen Weidgang von Agnens verstehen wollen, derselbe blos auf die beblümten Aecker zu beziehen sei. Die Gesandtschaft Freiburgs, obschon ohne Instruction, will zugeben, daß dieß zu gleicher Zeit mit dem Anliegen derer von St. Aubin wider die von Missy wegen vorgenommener Einschlagung einiger Matten untersucht und berichtiget werde. § 67. **g.** Freiburg ersucht Bern, ihm Kenntniß von dem Resultat des Augenscheins zu geben, welchen in Folge einer Marchstreitigkeit zwischen Greyerz und Rougemont beim Passe La Tinaz die beiderseitigen Amtleute genommen haben. Die bernerische Gesandtschaft nimmt den Anzug ad referendum. § 68. **h.** Freiburg ersucht Bern, seine Angehörigen zu Grandcour anzuhalten, daß sie Freiburgs Unterthanen zu Montbreloz und Autavaux am Genusse der gemeinsamen Weidfahrt im Moraye-Holz nicht mehr hindern. Die bernerische Gesandtschaft giebt die Zusicherung, daß Anstalten in diesem Sinne werden getroffen werden. § 69. **i.** Freiburg dringt darauf, daß Bern in Betreff der Souveränitäts- und Territorialstreitigkeit wegen des Mas de la Rosiere neuerdings in eine Untersuchung eintrete, da Freiburg die 1727 projectierte Marchlinie niemals gutgeheißen und an Bern seitdem eine Anzahl von Urkunden überschickt habe, welche das Mas de la Rosiere dem Schloß Vuissens zulegen. Bern hält die Sache, da 1727 die Marchlinie von Freiburg vorgeschlagen und von Bern angenommen worden sei, für abgemacht, bestreitet, daß unter den zugeschickten Titeln auch nur ein neuer sich befinde, und lehnt eine neue Untersuchung ab. Die Gesandtschaft Freiburgs nimmt diese Erklärung ad referendum. § 70.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 66 bis 68.

Schwarzenburg.
Art. 112 bis 115.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orbe mit Tscherliz.
Art. 383 bis 395.
Grandson.
Art. 816 bis 832.
Murten.
Art. 1016 bis 1038.

488.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Grynau, 8. und 9. November 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad von Muralt, Statthalter; Johann Jakob Holzhalb, Zunftmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Franz Xaver Würner, Zeugherr und Amtsstatthalter. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter.

a. Zürich hofft, daß das Präsidium bei dieser Conferenz ihm überlassen werde, da bei dergleichen Zusammenkünften dasselbe ihm schon öfters, wie man es aufgezeichnet finde, gestattet worden sei; den Abschied aber möge die Canzlei Schwyz ausfertigen, obgleich Zürich seinen eignen Secretarius mitgebracht habe. Schwyz, auf den Abschied von Lachen 1721 hinweisend, wo es, wie der Uebung nach bei allen auf seinem Territorium abgehaltenen Zusammenkünften, das Präsidium gehabt habe, tritt das Präsidium an Zürich nicht ab. Zürich läßt es dabei bewenden und die Sache in den Abschied setzen. § 1. **b.** Zürich trägt nun vor, daß die Schiffmeister des obern Wasserfahrs wider die sogenannten Holz- oder Zinsschiffleute am Zürichsee Klage eingelegt hätten, daß diese Schiffleute durch das Führen verschiedener Victualien ihnen Eintrag thun, während letztere laut Siegel und Brief und namentlich kraft des Abschieds von 1629 zu Rapperschwyl und der 1654 gemachten Moderation berechtigt zu sein vermeinen, ihren Kunden Korn, Hafer, Wein und Roggen, wie von Alters her, zu führen. Es erscheinen Abgeordnete beider Theile mit Beiständen vor der Conferenz. Während die Zinsschiffleute sich auf jene Abschiede von 1629 und 1654 berufen, bezeichnet die Gegenpartei den angeblichen Abschied von 1629 mehr als ein Project, denn als einen förmlichen Beschluß, da den 9. März 1629 von Schwyz und den 22. Mai 1630 von Glarus Ortstimmen ertheilt worden seien, kraft deren die Schiffmeister bei ihrer alten Schiffordnung, bei Brief, Siegel und Urkunden beschirmt und alle widrigen Gesuche und alle Einrede aberkannt worden seien, wodurch der Abschied von 1629 außer Kraft gesetzt werde. Ferner weisen sie andere Confirmationen ihrer Rechtsame vor, beziehen sich auf einen Brief von 1696 und 1697 und erinnern an ihre große Gefahr und die fast unerträglichen Wuhrkosten. Den Schiffmeistern wird wohlmeinend zugeredet, diesen Streit durch gütliche Vermittlung beizulegen. Diese aber können sich dazu nicht entschließen, sprechen im Gegentheil die Hoffnung aus, daß alle an dem hochobrigkeitlichen Regale theilhabenden Orte ihnen kräftigen Schutz und Schirm möchten angedeihen lassen und alle Präjudiz gnädigst abwenden. Unter solchen Umständen sprechen sich die Gesandten Zürichs dahin aus, daß ihre gn. Herren und Obern die Schiffmeister in ihren Rechten zu schirmen gewillt seien; da aber der Abschied von 1629 nicht für gültig angesehen werde und die Moderation von 1654 weiter, als der Buchstabe ausweise, restringiert werden wolle, so wollten sie das Angehörte hinter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bringen. In ähnlichem Sinne erklärt sich auch Schwyz und fügt bei, daß es auch die Zinsschiffleute in billige Consideration ziehen werde. Die glarnerischen Gesandten sind instruiert, die Schiffmeister bei ihrer Schiffordnung und ihren Rechtsamen bestens zu schützen; das Angehörte wollen sie hinterbringen. Allgemein wird endlich für gut erachtet, in allen drei Orten nach fernern Documenten sich umzusehen und dieselben gegenseitig sich mitzutheilen. § 2. **c.** Der Procurator der Zinsschiffleute führt Beschwerde wider die „Recker" und verlangt, daß wegen des Lohns eine Abänderung gemacht, mehr „Reckpferde" angeschafft werden, oder daß sie nicht an diese „Recker" gebunden sein möchten; ferner daß dem Vertrag von 1691 nachgelebt werden möchte, damit sie nicht mehr so viel Kosten und Schaden hätten. Die Schiffmeister erklären sich bereit, die Schiffordnung geflissentlich zu beobachten und jeden Grund zu Beschwerden zu beseitigen. Auf dieses hin lassen alle Gesandten sich vernehmen, bei der durch alle an dieser Schifffahrt Antheil habenden Orte errichteten Schiff- und Reckerordnung zu verbleiben und Schiffmeister und Recker anzuhalten, sie zu beobachten. Sollten wegen Abgang mehrerer Pferde begründete Klagen einlaufen, so sollen die Stände befehlen, mehr Pferde anzuschaffen und wegen der Kosten und des erlittenen Schadens das Gebührende verfügen. Zürich will nicht nur die Schiffordnung, sondern auch den Vertrag von 1691 aufrecht erhalten wissen, welchen der Schiffmeister Thumysen wohl im Namen der übrigen Schiffmeister werde geschlossen haben. Das Angehörte will es zu Hause hinterbringen. Schwyz und Glarus wollen blos die Schiff- und Reckerordnung aufrecht erhalten, nicht aber den, wie es scheint, einseitig errichteten Vertrag von 1691. Den Schiffmeistern, Reckern und Zinsschiffleuten wird ein freundlicher Zuspruch gegeben. § 3.

489.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1742.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Franz Anton Dominicus Betschart; Karl Joseph Reding von Biberegg, Ritter, Landvogt im Gaster. Glarus. Johann Melchior Tschudi, des Raths; Fridolin Joseph Freuler, Ritter, des Raths und Landvogt zu Uznach.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vogtei Uznach.
Art. 75 bis 80.

490.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schännis, im Januar 1742.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Uznach. [Statt Anton Dominicus Betschart wird aber hier Karl Betschart genannt.]

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vogtei Gaster.
Art. 126 bis 128.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

491.

Conferenz der Schirmorte der Stadt Rapperschwyl.

Rapperschwyl, 5. April bis [?] Mai 1742.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johannes Füeßli, Statthalter. Bern. Johann Georg Imhof; Christian Willading, Ritter, beide Venner und des Raths. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter.

Diese Conferenz wird wegen andauernder Streitigkeiten zu Rapperschwyl zusammenberufen.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

a. In Betreff der vielen noch ausstehenden venetianischen Bundesgelder wird nicht für passend erachtet, gerade jetzt, da Venedig „sich in einen gar kostbaren Defensionsstand zu setzen im Begriff ist", um dieselben zu sollicitieren, sondern beschlossen, eine bessere Gelegenheit abzuwarten. Zürich aber wünscht, daß man die Sache nicht allzulange ruhen lassen, sondern, so wie die Kriegsconjuncturen vorüber seien, das Geschäft nach früherer Weise betreiben möchte. Bern findet es angemessener, alsdann die Sollicitationen durch einen Agenten schriftlich unmittelbar an die Republik oder den Herzog gelangen zu lassen, als auf mündliche Weise, wird aber von Zürich dahin berichtet, daß jener Agent blos den Auftrag gehabt habe, die Schreiben zu überreichen und die Antworten zu sollicitieren. Dem bisherigen Agenten Pietro Antonio Rezzi wird für seine Bemühungen eine Honoranz von 12 Dublonen und der orellischen Handlungssocietät beim Gemsberg in Zürich, durch deren Correspondenz dieses Geschäft immer betrieben wurde, von jedem der beiden Stände ein Goldstück von etwa 10 Ducaten unter Vorbehalt der Ratification zu geben beschlossen. § 4. **b.** Dem gewesenen diensttreuen Prediger an der Kirche unter dem Kreuz in Frankreich, Franz Rour, welcher invalid geworden, wollen Zürich und Bern zusammen jährlich 80 Thaler zukommen lassen. § 5. **c.** Zur Behandlung des bütschwylischen Anlagehandels erscheinen, beschieden von Zürich und Bern, Ausschüsse von dem Landrath beider Religionen im Toggenburg, danken den beiden Ständen für ihre bisherigen Bemühungen, setzen in Uebereinstimmung mit zwei schon früher eingegebenen Memorialien den Verlauf des Handels auseinander und bitten, man möchte ihnen dazu beholfen sein, daß sie in Beziehung der gemachten Landsanlage fortfahren könnten, ohne daß ihnen von Seite des Abtes Hindernisse in den Weg gelegt würden, ferner daß der Abt mit Erequierung der ergangenen Landgerichtsurtheile so lange inne halten möchte, bis entweder die Sache von den beiden paciscierenden Ständen mit demselben verhandelt oder von den im Frieden verzeigten Richtern aus sechs erbetenen eidgenössischen Orten erörtert sein würde. Die Gesandten dagegen theilen den Ausschüssen ein deßwegen an sie vom Abte gerichtetes Schreiben mit, eröffnen ihnen, daß sie gewünscht hätten, daß sie in Beziehung der bütschwylischen Anlagen zuwider den wiederholten Abmahnungen des Landvogts nicht eigensinnig und eilfertig vorgeschritten wären, sondern ihre Beschwerde an den Fürsten hätten gelangen lassen; daß ferner nachgehends von ihnen auf den Rath beider Stände hin mit Comparition vor dem Landgerichte und Verantwortung dessen, was zu Bütschwyl vorgegangen, Folge geleistet worden wäre. Die Gesandten beider Stände sind dahin instruiert, sie auf das nachdrücklichste zu ermahnen, entweder dem ergangenen Contumazurtheil sich zu unterziehen und bei dem Fürsten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

um gnädige „Ausmachung der Sache" bittlich einzukommen, oder aber denselben um ein neues Recht oder um Revision zu implorieren; in beiden Fällen wollen die Stände ihnen mit einem Fürschreiben an den Prälaten an die Hand gehen. In Betreff der Beziehung der Anlagen selbst rathen die beiden Stände, daß der Landrath denjenigen Gemeinden, welche Bedenken hegen, mit freundlichen Vorstellungen langmüthig begegnen und sie zu „capacitieren" trachten möchte; wenn diese Mittel nicht verfangen, so sollten sie beim Fürsten um dessen landesväterliches Einsehen und um Remedur einkommen. Sollte auch dieser Schritt erfolglos sein, so bliebe ihnen immer noch der in dem Frieden (Art. 76) bezeichnete Weg zu den beiden Ständen offen. Das Ansinnen beider Stände in Betreff des landgerichtlichen Urtheils und der Competenz des landgerichtlichen Forums in der Bütschwylersache lehnen die Ausschüsse aus dem Grunde ab, weil der Landrath befugt sei Anlagen zu machen, und sie vom Landrath den Befehl erhalten hätten, nach Bütschwyl zu gehen und die Anlagen zu beziehen, und die Bütschwyler die muthwilligen Angreifer gewesen seien. Die Sache gehe den Landrath an und dieser werde doch nicht dem Landgerichte, einem malesicischen Tribunale, unterworfen sei. Nachdem aber die Gesandten beider Stände den Ausschüssen vorgestellt, daß die Sache, wegen welcher sie in contumaciam verurtheilt worden seien, eine ganz andere sei, als das Anlagegeschäft, machen sich die Ausschüsse anheischig, das Angehörte dem Landrath zu hinterbringen und in vierzehn Tagen eine Antwort abzugeben. Die beiden Stände beschließen einstweilen, diese Antwort abzuwarten. § 6. **d.** In dem Schreiben, in welchem Ihro königl. kaiserliche Majestät Karl VII. der Eidgenossenschaft ihre Erhebung auf den kaiserlichen Thron anzeigt, war die Titulatur dadurch verringert worden, daß das Prädicat „Gestrenge" weggelassen wurde. Man verabredet sich dahin, daß diese Sache auf diesjähriger gemeineidgenössischer Jahrrechnungstagsatzung Gegenstand gemeinsamer Berathschlagung sein soll, zu welchem Zwecke die beiden Stände gedeihlich instruieren sollen. [Bis 1654 war die Titulatur „Ehrsame, Liebe, Getreue" (s. Absch. vom 6. April 1651. § 5.), von da an „Gestrenge, Feste und Ehrsame" (Absch. 2. Juli 1654. § 2.)]. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Sargans.
Art. 375. Locales.
Grafschaft Baden.
Art. 72. Landvogt.
Rapperschwyl und dessen Höfe.
Art. 25 bis 28.

492.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Mai 1742.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Karl Reding von Biberegg; Johann Rudolf Rochus Abyberg, Landvogt zu Uznach; Karl Joseph Reding von Biberegg, abreitender Landvogt von Gaster. Glarus. Melchior Tschudi, des gemeinen Raths; Fridolin Joseph Freuler, Ritter, des gemeinen Raths, abreitender Landvogt von Uznach und neuerwählter im Gaster; Joseph Anton Müller, des gemeinen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vogtei Uznach.
Art. 81 bis 83.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

493.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schännis, im Juni 1742.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Uznach.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vogtei Gaster.
Art. 129 bis 132.

494.

Abänderung und Erläuterung des von Bern und Solothurn 1665 errichteten Vertrags von Wyningen,

ratificiert von Bern den 25. Juni, von Solothurn den 28. Juli 1742.

[Staatsarchiv Bern.]

Nach der zu Langenthal vom April bis Juni 1738 und im März 1740 von Bern und Solothurn gehaltenen Conferenz und der seither zwischen beiden Ständen gewechselten Correspondenz wird die vorläufig 1738 von den beiderseitigen Gesandten zu Langenthal vereinbarte Abänderung und Erläuterung des wyningischen Vertrags von 1665 von Schultheiß, Räth und Burgern der Stadt Bern und von Schultheiß, Räth und Burgern der Stadt Solothurn in folgender Form ratificiert. [An der Spitze des Vertragsinstrumentes stehen die Gesandten, welche 1738 zu Langenthal verhandelt haben.]

1) Erstlich die Zöll betreffend. In demme die Exemptionen oder Zoll Freyheiten, darvon verschiedene Verträg und Abscheiden Meldung thun, öfters Mißverstand und ungleiche Auslegungen veranlaßet, so haben zu künfftiger Abmeidung aller daraus erwachsender Zwistigkeiten, wie auch zum Behuff Unserer Zoll Regalien Wir Uns verglichen, daß mit Beyseitsetzung aller hierüber errichteten Abscheiden und Verträgen solch reciprocierliche Zolls-Freyheiten aufgehebt, also und dergestalten, daß beidseitige Burger und Angehörige an allen hinder jeden Standts sich befindenden Zollstätten, ausgenommen die Städt und Ort, so hienach vermeldet, sowol für ihre Personen als Güter den Zoll zu bezahlen und abzurichten schuldig und pflichtig seyn sollen. Hierbey aber ist vorbehalten, daß bevorab was Uns den Obrigkeiten zugehört, als Salz, Getreyd, Armatur, Mund- und Kriegs-Provision und anders, so Uns den Obrigkeiten immediate zuständig ist, der Zollpflichtigkeit nicht unterworfen, also daß alle dem eint- oder andern lobl. Stand zugehörige Sachen, deß Zolls und anderer Auflagen gänzlich befreyt seyn und bleiben sollen zu Wasser und zu Land. Vorbehalten ein zimliches Weg-Gelt, im Fahl die Eint oder andere Obrigkeit mit Verbesserung einer Straß, wo vorhin nicht schon ein Zoll oder Weg-Gelt bezogen worden, zu sonderen Cösten kommen und dardurch dem Commercio ein Nutzen geschaffet wurde. — 2) Und wie demnach Wir die von Solothurn für die Zolls-Freyheit zu Nydau besondere Briefen und Titul in Händen haben, benantlich den Freyheits-Brief von Graaf Rudolff von Neuenburg de A°. 1287 und dessen

Bestätigung von Johann Bischoff von Basel de A°. 1376, Wie auch von Graaf Rudolff von Kyburg de A°. 1377, samt dem Theil-Brief um Beüren de A°. 1393, soll es ferners darbey verbleiben, — Inmaßen die eingesessenen Burger der Stadt Solothurn mit allem ihren eigenen Gut zu Nydau zoll- und gleitsfrey sein sollen zu Wasser und zu Land, obsich und nidsich. — 3) Und so viel gemelter Burgeren von Solothurn Wein betrifft, den wier zu Nydau durchführen, sollen dieselben von einer Schiffeten so acht Faß und darüber haltet, der Wein gehöre etlichen oder einem allein, Sechs Bern-Maas Wein, wo aber unter acht Faßen geführet wird, Drey Maaß und nicht mehr den Brügg-Knechten daselbsten für ihre Mühe und Arbeit mit Auf- und Zuthun der Fallbrüggen und der Schiffen Durchlassung, und hiemit von keiner Zollpflichtigkeit wegen, geben und selbsten einmessen, und hiemit die übermäßigen Gelten der Brügg-Knechten abgeschaffet werden. Es sollen auch dieselben, wan die Solothurnischen Burger Nachts mit Fischen dort ankommen, so bald sie ruffen, aufstahn, ihnen ohne Saumnuß aufthun, und sie ohne alle Beschwärd und Fischgriffs frey durchfahren lassen, Kriegs-Läuff und sorgliche Zeiten vorbehalten. — 4) Gleichermaßen sollend die eingesetzenen Burger von Solothurn, von ihrem eigenen Gut auch zu Beüren zoll-, wie auch des Fischgriffs frey seyn zu Wasser und zu Land, deß Zollners zu Beüren Mühe halb, wann er den Anländenden, welche Wein daselbst durchführen, hilft, soll es bey der Zwei Mäßigen Kanten mit Wein, so ihme bißher gutwillig gegeben worden, fürbas auch verbleiben. — 5) Und wiewol die von Beüren zu Solothurn zollpflichtig und dessen keineswegs gefreyet sind, so haben doch Wir die von Solothurn aus sonderer Liebe und guter Nachbarschaft zugelaßen, ob dieselben von Beüren auf Unser deren von Solothurn Jahr-Märkten oder sonst im Jahr einer Drei oder Vier Sägißen, deßgleichen ein Stab Eisen oder Zween, ohngefahrlich in sein Haus und zu seinem Hausbrauch und andere dergleichen Ding wurde kauffen, daß sie darvon kein Zoll geben sollen; Was sie aber, auch die Schmid, Wührt und andere in der Stadt weiters kauffen oder durchführen, sollen sie verzollen, wie von Alter Herkommen und Recht ist. — 6) Und alsdann zu Beüren eine Ablag und Niederlage deß Weins und anderer Kaufmans Gütern, zu Fürderung und Komlichkeit deß gemeinen Mans gemacht, darbey soll es bestahn, und doch an demselben End niemand genöthiget noch gezwungen werden, das sein auf- oder abzuladen, sonder ein jeder harin seinen freyen Willen haben. Und wie die im Gricht Schnottwyl, so sie die Brügg zu Beüren brauchen, von der Stadt daselbst von Altem har gehalten worden, wollend Wir die von Bern, daß sie fürbas weiters also gehalten und gegen ihnen von Schnottwyl diß Orts keine Neuerung gebraucht werde. — 7) So sollen dann aber Unser der vielgemelten von Solothurn Burger und Zugehörige zu Wangen Zolls und Gleits halber Ausrichtung thun, als das der alt Brauch forderet, doch über die Brügg zu reiten und zu gahn, sollen sie Zollfrey und ledig seyn, wie von Alter hero kommen ist. Was aber von Kaufmans Gut über- oder under der Brugg geführt wird, darvon soll man Zoll geben wie vorstaht. — 8) Zu gleicher Weis und nach altem Brauch und Harkommen, sollen Wir die von Solothurn in Ausrichtung Zolls und Gleits zu Arburg und Zoffingen auch also gehalten werden, aber zu Arau und Lenzburg sollen Wir von Solothurn Zolls- und Gleitsfrey seyn, wie von Altem harkommen ist. — 9) Fürer ist der Statt Solothurn eingesetzenen Burgeren zugelaßen, daß sie zu Brugg von Ihrem eigenen Kauff- und Markt-Gut so sie gahn Zurzach auf die beyd Märkt daselbst und von denselben beyden Märkten wieder hinauf nach Solothurn in Ihr Haus- und Hoffgwerb führen, weder Zoll noch Gleit geben sollen; Was aber zu anderen, als solchen Marktzeiten durch sie geführt wird, deßgleichen auch von fremdem Gut, so sie die eingesetzenen der Statt Solothurn fertigen, darvon sollen sie im Ab- und Auffahren Zoll und Gleith geben, wie ander Leüt, deßgleichen auch den Griff von den Fischen daselbsten zu Brugg, wie das bißher gebraucht worden, alle Gefährd vermitten, aber sonst zu reiten und zu gahn, namlich zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Roß und Fuß, so sollend solche eingesessene Burger von Solothurn zu Brugg auf- und ab Zollfrey seyn und gehalten werden. — 10) Ob auch jemand aus der Statt Solothurn zu einer Badenfahrt Wein und anders, so nicht Kaufmans Gut wäre, abführen wurde, darvon soll nichts geben werden, wie bißher auch gebraucht worden. Denne sollen der Statt Solothurn eingesessene Burger mit allem demme, so sie für Wietlispach in die Statt Solothurn führen und in ihren Häuseren brauchend, es seye Wein, Korn, Fleisch in der Stadt-Metzg, darzu Salz, Stachel, Eisen und dergleichen Ding, so jemand zu seines Handwerks-Brauch nohtdürftig ist, Zollfrey seyn und fahren, was aber jemand in Kaufmann Schatzweis und auf Fürkauff kaufft und daselbst für Wietlispach fürführte, deßgleichen ob auch einig Viech oder anders Kauffmans Gut nidsich für Wietlispach in Kauffman Schatzweis getrieben wurde, [darummen auch ein jeder schuldig ist, ob mann das begehrt, sich allzeit der Nothdurft noch zu erläutern] das alles soll Zoll geben, wie das die Billichkeit und alt Brauch forderet. Dargegen und hinwiederum soll denen von Wietlispach aus freundlich und nachbarlichem Willen zugelaßen seyn, von dem, so sie daselbst zu Solothurn äsiger Speis zu ihren Häuseren brauchen, deßgleichen, ob einer ein Sägißen oder Vier und andere dergleichen Ding wurde kauffen, darvon kein Zoll zu geben; was aber dieselben von Wietlispach von anderen Kaufmans-Gütern und auf Fürkauff kauffen und wiederum verkauffen, darum sie sich auch werden erläuteren, darvon sollen sie den Zoll geben, wie das gegen anderen anch gebraucht wird. 11) Deßgleichen sollen die von Gränichen, Bettlach und Selzach zu Lengnau von ihrem eigenen Gut, so sie daselbst fürführen, Zollfrey seyn, und aber die übrige Unser deren von Solothurn Zugehörige, ob und under und außerthalb unser Statt Ring-Mauren gesessen, deßgleichen die von der Glashütten, so Paft und anders fürführen, Zoll geben, wie das gegen anderen auch gebraucht wird. — 12) Wir die von Bern haben auch aus sonderer Freundschaft und Gefälligkeit gegen unsere G. L. E. von Solothurn, Ihrer Statt eingesessene Burger Zollfrey erklärt an Unser Zollstatt zu Iferten von dem Wein, den sie daselbst fürführen und in Unseren Landen erkaufft werden haben, im Uebrigen aber und —13) Weilen von Auslegung deß Worts „Eigen Gut" hievor viele Streitigkeit erwachsen, haben Wir damit solches nit etwan ferners in ungleichen Verstand gezogen werden könne, diese Erläuterung beizufügen nöthig befunden, daß unter der eingesessenen Burgeren von Solothurn „Eigen Gut" solle gemeint und begriffen seyn all ihr Gut, es seye Ihr eigen Gwächs für Ihren Hausbrauch, oder auf Gwinn und Gwerb hin erkaufft, also daß es ihr eigen Gut und in keiner fremden Gemeinschaft begriffen seye, und daß kein Gefährd weder heimlich noch offentlich gebraucht werde, daß auch die, so solches Guth ferggen, anländten, und die eigenthümlichen Besitzer desselben in Person, oder durch gnugsammen schrifftlichen Schein sich in guten Treüen, oder wo Argwohns halb oder anderer Gestalt erforderet wurde, an Eydsstatt erläuteren und bezeugen sollind, daß solches oberläuterter maßen ihr Gut, daßelb auch in keiner fremden Gemeinschafft noch anderen, so dieser Zollfreyheit nit vechig, weder gar, noch zum Theil zugehörig, verkaufft oder versprochen seye, der Meinung, wo jemand unter dem Schein deß also zollfreyen Guts anderen Leüten Gemeinschafftweis oder anderer Gestalt ihr Gut zu ferggen oder ferggen zu lassen unterstehen wurde, der Zoll davon entrichtet und ein solche Gefährd von Uns denen von Bern nach Verdienen abgestr fft werden solle. 14) Unter den eingesessenen Burgeren dann werden verstanden die Alten und sogenamnten Neuen Burger von Solothurn, so allda Burgerlicher Privilegien genoß, wie auch die Amtleüt und solche Burger, welche auf ihren Herrschafften, Häusern und Güteren, so im Land gelegen, gesessen, wie auch die Geistliche; Unter dem Wort „Frembden" aber und frembde Gemeinschafft werden diejenigen verstanden, so Ausburger oder eingesessene Statt-Hintersessen und Unterthanen sind. — 15) Und Endlich auch den Pfundzoll und Ohmgeld betreffent, soll es bey dem alten Herkommen verbleiben, und wie bißhero jeden Orts gebraucht, und was dafür bezogen worden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ferners bezogen werden. — 16) Deßgleichen sollen auch beydseitige Burger, wann sie über die Brüggen oder Land gehen, reiten oder fahren, denne die beydseitigen Unterthanen und Angehörige, wann selbige die Wochen-Märkt besuchen, so viel namlich den Hausbrauch und nicht Kaufmans Waaren betrifft, Zolls halber [Es seye mit Befreyung oder Bezahlung] gehalten werden wie von altem har. — 17) Denne die Landsherrlichen Gerechtigkeiten in der Herrschaft Buchegg, Balmegg, Aettigen und Kriegstetten betreffend, derenhalb zwischen Uns den beyden Stätten Streitigkeit gewesen; Nachdem Wir die von Solothurn Uns dahin begeben und erklärt, daß in zutragenden unlieben Fällen und Begebenheiten, da Wir die beyd Stätt gegen Einanderen in Zerwürfnuß gerahten sollten [welches aber der Allmächtige Gott zu Ewigen Zeiten verhüten und abwenden wolle] Wir die von Solothurn die Mannschafft in der Herrschafft Buchegg, Balmegg und Aettigen, wider offt ermelte Unsere liebe Eydgnoßen, Mitburger und Brüder der Stadt Bern, im Feld keineswegs feindlich gebrauchen wollind noch sollind, haben Wir die von Bern Uns solcher Erklärung und Versprechung ersättiget und darauf Uns weiterer Ansprach an die Mannschaft am Buchegg, Balmegg, Aettigen und Kriegstetten [außert Ezelkofen und Hermiswyl, so hinführo Uns der Stadt Bern zugehört] zu Handen vielgedachter Unser lieben Eydgnoßen, Mitburgeren und Brüderen der Statt Solothurn begeben und entzogen, dieselbe Ihrerseits im übrigen in allen Fällen und Zutragenheiten in Ihren Stätten, Schlößeren und anderer Gestalten nach Belieben zu brauchen. — 18) Welchem nach Wir die beyd Stätt Uns in fernerem freundlich gegen Einanderen erklärt und erläutert, daß hiemit auch die obangezogene Streitigkeit die Landsherrlichkeit und Dero anhängende Gerechtigkeiten in nächst obgemelten Herrschafften Buchegg, Balmegg, Aettigen und Kriegstetten betreffend, [Als deren Wir die von Bern Uns auch allentlich begeben und entzogen] aufgehebt und erörteret seyn, und Unser der Statt Bern hochen Grichten halb und anderer Gerechtigkeiten in der Herrschafft Buchegg, Balmegg und Aettigen, es bey dem Inhalt der Verträgen von Jahren 1451 und 1516 einfältig sein Verbleiben haben solle. — 19) So viel auch den selbst Mord oder Leiblosmachung betrifft, so haben Wir über den Vertrag von Anno 1539 Unser Erläuterung dahin gegeben; Daß in dergleichen leidigen Zutragenheiten vorderst von denen Niderен Grichten eine Eydliche Information aufgenommen werden solle; wann dann aus sothaner Information, so Uns denen von Bern jedesmal überschikt werden soll, sich erhälet, daß einer aus vorsetzlicher Boßheit und Verzweiflung sich selbst Leiblos thäte, daß alsdan ein solcher den hohen Grichten alsobald übergeben, und Uns denen von Bern nicht versagt werde, mit solchen Cörpelen nach ihrem Verschulden zu handlen; wo aber ein solcher Fall zweifelhaft erfunden wurde, soll selbiger dem Vertragmäßigen Richter zu entscheiden überlassen werden. — 20) So haben auch Wir von Solothurn auf Unserer lieben getreüen Eydgnoßen von Bern Begehren zugeben, daß ihr Freyweibel, wan von Uns das Nidere Gricht zu gewohnlicher Zeit der Gricht-Besazung bey offener Pforten beeydiget wird, sich darbey einfinden und zuhören möge. — 21) Der Verwürkten und denen hohen Grichten zuerkannten Leuten Gut dann soll alsobald durch des Niderен Grichts Amtleüt in Beywesen und Gegenwart deß hohen Grichts Amtsmann als Ansprecher exacté verzeichnet und ein specificierliches Inventarium sowohl deß gefundenen Guts, als der Schulden, Ihme dem hohen Grichts-Amtsmann zugestelt, indeßen dann das Gut in Sicherheit gelegt, und Unsere deren von Bern Erklärung, ob Wir solches übernehmen wollen oder nicht, erwartet werden, und was demmenach durch Vergant-Versteigerung oder Verkauffung des Guts [deßen Rechtfertigung samt dahero fallenden Emolument dem Niderен Gricht zustehen soll] sich von der Losung nach Abzug der Schulden übrig erfinden wird, solches soll den hohen Grichten heimdienen und verabfolget werden, der Meinung, wie Wir die von Bern Uns erklärt, daß Wir solch Unseren hohen Grichten zufallendes Gut durch gewöhnliche Versteigerung oder Verkauffung nach selbiger Enden gebräuchlichen Sazungen wieder von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

handen geben wollind. — 22) Und als in dieser Handlung auf Seiten Unser, deren von Bern, in mehrerem angezogen worden, was maßen in dem vorigen Vertrag 1539 vorbehaltlich versehen und begriffen, wann sich über kurz oder lang fügte, daß der mehrer Theil Kilchgnoßen zu Kriegstetten das Evangelium haben woltend, und das durch sie gemehret wurde, daß alsdann dick gesagt Unsere Eydgnoßen und Mit Burger von Solothurn das nit wehren mögind noch sollind in keinem Wäg, sondern Uns, die von Bern, deßhalb an dem Ort, wie in anderen Ihren Nideren und Unseren hohen Grichten, handlen lassend sollind; daß auch in demselben Vertrag weiters folge. Item Wir von Solothurn haben Uns auch auf Unser Eydtgnoßen und Mit Burger von Bern Ansinnen, begeben, die Laster, so in Unseren Niederen und Ihren hohen Grichten, da ihre Reformation angenommen, hienach fürgehen werden, Es seye mit Zutrinken, Schwehren, Spihlen, Hurerey und anderer Gestalt zu straffen, damit dieselben abgestelt werden, mit fernerem Eröffnen, daß das eine und andere in dem nachgehenderen Abscheid vom Jahr 1577 wiederholet und erfrischet worden; mit folgenden Worten: Doch dieweil der Vertrag 1539 zugibt, daß man die Kilchgnoßen von Kriegstetten, wann sie Ihrer der Gesandten von Bern Herren und Oberen Religion annehmen und einen Predikanten zu haben begehrten, denselben bewilligen und das mehren hierumb Ihnen laut deß Vertrags nit abgestreckt sollte werden, daß auch solche Bewilligung [verstehet sich auf das, so diesem puncten im Vertrag vorgehet] dem Vertrag in all ander Weg ohnschädlich seyn und gänzlich darbey verbleiben, wann auch etliche derselben zun Zeiten von der nächsten Gelegenheit wegen in ihrer Herren und Oberen Kirchen zu Predig giengen, daß man dieselben darum nicht fächen solle; hingegen auch, daß anstatt solcher Bewilligung einer Stadt Bern die Besazung und Entsazung eines Predikanten ihrer Religion zu Meßen hinfüro zustahn, die Unterthanen daselbst, wie biß anher am ganzen Buchegg-Berg gewesen und noch ist, fürer also halten; ein Statt Solothurn sie ohn allen Eintrag und Weigerung darbey verbleiben laßen, und sie Dero gehorsammen söllind, und ob sich zun Zeiten begebe, daß sie sich mit Ehe-Brüchen oder anderen Lasteren gemelter Religion zuwider vergiengend, daß alsdann ein Statt Solothurn sie um solche Fehler und begangene Laster ihrem Verdienen nach straffen sölle, habend hierauf Wir, die mehr bemelte beyd Stätt, Uns dahin verglichen und gegen Einander freündlich erklärt, weilen die reformierte Religion am Buchegg-Berg angenommen, und daselbst seithero allein der reformierten Religion Zugethane die beständige Wohnung gehabt haben, daß es ferners dabey verbleiben, mithin Wir, die von Bern, an dem ganzen Bucheggberg solche Reformation beybehalten, und daher Uns der Enden das Recht und Disposition in Religion-, Glaubens- und Kirchen-Sachen, wie auch die daherigen Verkündigungen durch Unsere Ausschreiben fürbas, wie bißhar, ohne Eingriff in Vertragmäßigen Sachen durch die Predikanten von Canzlen beschehen zu lassen, einzig und allein zustehen solle; was aber die Kilbenen betrifft, so an Sonntagen pflegen gehalten zu werden, weilen selbige bey der reformierten Religion nicht gebräuchig, werden Wir, die von Solothurn, zu deren Abhaltung die nöhtigen Befelchen an Unsere Obervögt im Buchegg-Berg ergehen laßen und wollend Uns übrigens vorbehalten haben, daß obbeschriebenes Unser lieben Eydtgnossen von Bern Religions-Recht und dessen Ausübung Uns, der Statt Solothurn, an allen Unseren Landsherrlichen Niedergrichtlichen obstehend vertragmäßigen Straff-Rechten und anderen Unseren Gerechtigkeiten keinen Abbruch, Schaden noch Nachtheil bringen solle. — 23) Nachdemme auch Wir, die von Bern, von Unseren getreüen lieben Eydtgnoßen von Solothurn freundlich begehrt, damit die Evangelischen Reformierten am Bucheggberg den Principiis ihrer Religion zufolg könnend beysammen wohnen, daß selbe in Ehe- und Scheidungs-Sachen den Gesazen gedeut ihrer Religion nach gehalten werden; haben Wir, die von Solothurn, Uns solches nicht zuwider seyn laßen und erkläret, daß Wir ermelt Evangelische Glaubens-Genossen am Bucheggberg, allwo die reformierte Religion angenommen, in Ehe- und Scheidigungs-Sachen nach den bernischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Consistorial Gesazen judicieren und beurtheilen wöllend. — 24) Wir, die vielgedachten beyd Stätt, aus wahrer Begierd, die Wir gegen Einanderen in gegenwärtiger Zusammenkunfft bezeuget, allem demme zu begegnen und vorzukommen, was zu künfftigen weiteren Unrichtigkeiten Anlaß geben möchte, haben Uns zu einem Aus- und Abtausch der hienach gemelten Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten mit Einanderen veranlaßet und eingelaßen, auch deßelben halb Uns verglichen, übereinkommen und betragen, hernach folgender Gestalten: Namblichen so haben Wir Schultheiß, Räht und Burger der Statt Bern den frommen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Schultheißen, Räht und Burgeren der Statt Solothurn, Unseren sonders guten Freunden, getreuen, lieben Eydtgnossen, Mit Burgeren und Brüderen, zu Ihren und Ihrer Statt Handen in rechter wohlbedachtlicher Tausch-Weise cediert, zugestelt und übergeben, mit Namen und deß Ersten die hohen Gricht auf und in der ganzen Herr- 1.
schaft Kriegstetten mit aller der Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Anhang und Zugehörd, wie solche Uns nach Inhalt der Verträgen von Jahren 1451 und 1516, wie auch nach dem Vorbehalt, under welchem Wir den Kauff gedachter Herrschafft Kriegstetten, den Unsere liebe Eydtgnossen der Statt Solothurn im Jahr 1466 bestanden, gut geheißen und bestätiget, zugehörig gewesen, und bißhar durch Uns beseßen, beherrschet und gebraucht worden, darvon gar nützit vorbehalten, dann allein was gegenwärtiger neuer Vertrag-Brief Uns zugibt. — 25) Fürs 2.
Andere die Nidere Gricht zu Erlispach ob dem Erzbach, da die Landsherrlichkeit Ihnen, Unseren getreuen, lieben Eydtgnossen, Mitburgeren und Brüderen von Solothurn, zuständig und gehörig, samt dem Recht der Appellazen, so bißhar nacher Köngsfelden gegangen, mit allem darzugehörigen Rechten und Anhang, wie Wir dieselben von wegen Unsers Closters Köngsfelden bißhar inngehabt, beherrschet und beseßen haben, daran nüzit vorbehalten: doch also, daß hiervon wol unterscheiden, unbegriffen, und zu Unseren und gedacht unsers Closters Handen austruckenlich und heiter außbedingt seyn sölle, alle und jede Unsere Zins-, Zehndens-, Lehens- und dergleichen Einkommens-Gerechtigkeiten mit aller ihrer Zugehörd, samt dem bißhar sogenannten Steff- oder Meyerhoff, und was an ligenden Güteren an anderem darzu gehört, item die Wäld, Hölzer und Schächen 3.
wie das Eine und Andere Uns bishar dem Kauff-Vertrag und anderen Briefen und Siglen nach zuständig gewesen, und durch Uns inngehabt, beseßen und genuzet worden: darunter auch verstanden die Freyheit von allem Verbott der Speisen in gedachtem Meyerhoff samt dem Pinten Rechten, und daß Unsere Amtleut zu Biberstein mit ihrem Haus-Gesind und Dienstvolk um Schlägerey, Scheltwort und dergleichen gemeine Fräfel und bußwürdige Sachen, so in selbem Meyerhoff sich unter ihnen zutragen, keinem anderen Richter unterworfen seyn söllind, also daß Wir diß alles, so in gedachtem Vorbehalt begriffen, zu Unseren und ermelt Unsers Closters Handen ohne Abbruch und Verminderung behalten und fürer, wie bißhar, besizen, nuzen und nießen wöllind, doch also, daß denen zu Erlispach Holz zu ihrem Hausbrauch und zum Bauen aus den Wälderen fürer weiters ertheilt werden solle, in der Form und Maas, wie solches ihnen bißhar ertheilt worden nach Inhalt der Verträgen; Jedoch in dem Verstand, daß die Uns, der Statt Bern, zuständig sich befindende und nicht lehenhafte Hölzer und Wäld fürohin Uns von Solothurn zugeeignet sein söllind mit Vorbehalt der Holz-Nuzung, so die Erlispacher unter dem Bach bißhar der Enden auch gehabt haben möchten. — 26) Der Kirchensaz zu ge- 4.
dachtem Erlispach soll in dieser Uebergab auch begriffen seyn, also daß Unsere liebe Eydtgnossen der Statt Solothurn das Pfarrhaus erhalten, Wir aber dem Priester sein Pfrund, wie bißhar, ausrichten laßen söllind. —
27) Ferners die Nideren Gricht zu Obergerlafingen, wie solche Uns von wegen Unsers Closters Thorberg bißhar 5.
zum anderen Jahr in der Kehr zuständig gewesen mit allem zugehörigem Rechten. — 28) Item auch das Hoff- 6.
Gricht zu Subingen, wie solches bißhar durch Unsere Amtleut zu Wangen in Unserem Namen verführt und gebraucht worden, mit seiner anhangenden Gerechtigkeit und Zugehörd, zusamt denen Bodenzinsen, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesem Hofgricht bißhar anhängig gewesen und zu Handen Unsers Amts Wangen allda bezogen worden, außert denen so Unsere Unterthanen dahin schuldig sind, als die Wir zu Unseren Handen vorbehalten haben wöllend, darbey dann verstanden und erläuteret, daß beydes Unsere, der Statt Bern, Unterthanen der Pflicht zugedachten Hofgricht und hinwiederum Unsere, der Statt Solothurn, Unterthanen, der Gebotten zum Land-
7. Gricht zu Wangen fürs künfftig erlassen und befreyt sein söllind. — 29) Die Gerechtigkeit zum Gricht zu Eziken zum Dritten Jahr, die Wir von Bern in Unseren Gewahrsamen bißhar, aber nit in Besizung gehabt, soll hiemit auch Unseren lieben Eydtgnossen der Statt Solothurn überlassen seyn, und Endlich auch der Zehnden in der Burg in der Herrschaft Kriegstetten, wie derselbe bißhar Unserem Amt Wangen eingangen und durch Uns genuzet worden. — 30) Hinwiederumb und gegen diesem allem haben Wir, Schultheiß, Räht und Burger der Statt Solothurn, den frommen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Schultheißen, Räht und Burgeren der Statt Bern, Unseren sonders guten Freunden und getreuen, lieben Eydtgnossen, Mit Burgeren und Brüderen, zu Ihren und Ihrer Statt Handen in gleicher, rechter, wohlbedachtlicher Tausch Weise cediert, zugestelt und
1. übergeben. — 31) Mit Namen und deß Ersten, die Nideren Gricht zu Saffenwyl in der Statt Bern Graf-schafft Lenzburg gelegen, und das Etter-Gricht zu Uerken und Hinterwyl, auch in selbiger Grafschafft, da Wir allein um Dreymahl drey Schilling zu richten gehabt, mit aller zugehörigen Herrlichkeit, Rechte und Gerechtig-keiten, Wälden und Fischezen daselbsten, wie solche Uns nach besag der Verträgen von Jahren 1466, 1516 und 1533 zuständig gewesen und durch Uns bißhar inngehabt, beherrschet und beseßen worden, nüzit vorbe-
2. halten. — 32) Fürs Andere, die Nideren Gricht zu Ezelkofen mit allem dem Rechten, Zugehörden, Gerechtig-keiten und Gefällen, wie Wir solche bißhar daselbsten, wie in anderen Orten Unser Herrschafft Buchegg inn-gehabt, beseßen und beherrschet haben, also daß Wir daran gar nichts vorbehalten, und Unsere liebe Eydt-gnossen der Statt Bern solches mit der Mannschafft und Landsherrlichkeit daselbst zu besizen haben sollen.
3. — 33) Weiters die Nideren Gricht zu Hermiswyl, mit den Wälderen, Herrschafft-Rechten und allem dem Rechten und dero Zugehörenden und Gerechtigkeiten, wie Wir solche bißhar daselbst, wie in der ganzen Herrschafft Kriegstetten, inngehabt, beherrschet und beseßen haben, biß an die hohen Gricht, welche Unsere liebe Eydtgnossen der Statt Bern zu gedachtem Hermiswyl in dieser Tausch-Handlung ausbedingt und vorbehalten, denen nun hinfüro daselbsten hohe und nidere Gricht samt der Mannschafft und der Landsherrlichkeit zustehet, mit heiterem Geding, daß den Catholischen Einwohneren dieser Enden Zeit und Zihl gestattet werde, sich anderwärts haushäblich zu sezen und ihre Güter zu verkauffen, oder daß selbige ohnverhinderlich in ihrer Religion absterben mögind.
4. — 34) Und Endlich auch diejenige Zehnd-Gerechtigkeit zu Schnottwyl, welche vor diesem die Herren Suri, Unsere Burger, inngehabt und beseßen, und nur zum anderen Jahr aufgehebt und empfangen wird, da das andere Jahr dem Unteren Spittahl zu Bern der Zehnden daselbst gehörig ist; Belaufft sich dieser beyden Theillen Zehnd-Recht jährlich ohngefehr in Hundert- und Zwanzig Viertel mit aller Zugehörd und Gerechtigkeit. — 35) Hierauf so entzeuhen Wir, die beyd Stätt, Uns alles deßen, was je Eine der anderen in gegenwärtiger Tausch-Handlung übergeben hat, und gewährend je Eine die Andere dasjenige, was dieser Tausch und gegenwärtiger Vertrag-Brieff einer jeden Statt zugibt, hinfür zu besizen, zu beherrschen, zu nuzen und zu nießen, auch darmit sonsten nach Belieben zu handlen, von dem anderen Theil und Jedermänniglich ohngehinderet auch Einanderen die nohtwendigen Documenta, soviel deren vorhanden, ausher zu geben, und verspricht auch ein Theil dem anderen um alles, so Er in diesem Tausch von Handen geben, gute, sichere und gnugsame Währschafft zu tragen. — 36) Es soll aber durch diesen Abtausch demjenigen Rechten, so Wir, die Oberkeiten, oder andere an Boden- und anderen Zinsen, Zehnden, Güteren und anderen Einkommen, wie auch die Unterthanen und Twing-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seßen deß einten und anderen Orts haben mögend, der gemeinen Weydfahrten, Hölzeren und Felderen, Güteren und anderen eigenthumlichen Nuzbarkeiten halb nüzit benommen, sondern solliches alles bestermaßen vorbehalten seyn. — 37) Hiemit so sollen und wollen Wir die viel ermelte beyd Stätt Bern und Solothurn der Sachen halb, so in gegenwärtigem Instrument begriffen, auf Form, wie hievor erläuteret stehet, wol und gänzlich vereint und vertragen seyn, für Uns und Unsere Nachkommen, mit Versprechung, so Wir Einanderen darbey gethan, alles das, was in diesem darüber aufgerichteten Vertrag begriffen und einen jeden Theil ansicht und von Ihme erforderet, gegen Einander getreulich und ohnverbrüchlich zu halten, und darwider zu keinen Zeiten zu thun und zu handlen, noch zu gestatten, daß darwider gehandlet werde, mit Entzeuhung aller Fünden, Exceptionen, Privilegien, Gesäzen, Bräuchen und Gewohnheiten, dardurch diesen verglichenen Dingen und Handlungen widerredt oder zuwider gethan werden möchte. — 38) Darbey Wir übrigens abgeredt und beschloßen, daß alle vorherige zwischen Uns, denen beiden Stätten, errichtete und angenommene Verträg, in so weit selbige durch nachgehende oder gegenwärtige Vertragshandlung nicht abgeenderet, wie bißhero bey Ihren Kräfften bleiben und bestehen sollen. — 39) In Krafft diß Brieffs, dessen zwey gleichlautend verfertiget worden, mit Unseren, der beyden Stätten, angehenkten Insiglen verwahrt; Und ist beschehen die Verglichs-Handlung in Wynigen Anno 1665. In Langenthal aber völlig berichtiget Anno 1738 und bestätiget durch Uns von Bern den 25. Junii und Uns von Solothurn den 28. Julii, beydes deß Ein Tausend, Siben Hundert, Zwei und Vierzigsten Jahrs.

Samuel Mutach,
Stattschreiber der Statt Bern.

Joh. Caspar Joseph Degenscher,
Stattschreiber der Statt Solothurn.

495.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 3. bis 16. Juli 1742.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johannes Füeßli, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Georg Imhof, Alt-Venner und des Raths. Lucern. Anton Leodogar Keller, Alt-Kornherr; Niclaus Leontius Balthasar, Alt-Landvogt und des Raths. Uri. Joseph Ludwig Florian Scolar, Landammann; Joseph Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Pannerherr und Landammann; Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Landammann; Joseph Maurus Lussi, Zeugherr. Zug. Johann Peter Staub, Landammann; Franz Bartholomäus Andermatt, Alt-Landammann. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Johann Lucas Iselin, des Raths. Freiburg. Niclaus von Montenach, Schultheiß; Anton von Montenach, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Franz Victor Buch, Alt-Schultheiß; Urs Victor Joseph von Roll, Stadtwenner und des Raths. Schaffhausen. Niclaus Wüscher, Burgermeister; Johann Friedrich Stocker, Seckelmeister und des Raths. Appenzell-Innerrhoden. Karl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jakob Schürß, Landammann. Außerrhoden. Jakob Gruber, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landvogt und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister. Biel. (Niemand.)

Diese Tagsatzung wurde auf Veranlassung des kaiserlichen Botschafters nach Baden zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschiedes. § 2. **c.** Da es sich bei Behandlung des Münzwesens herausstellt, daß ein gemeinsamer Beschluß nicht zu Stande kommt, läßt man es beim letztjährigen Abschied und bei der dieses Jahr von Stadt St. Gallen wiederholten Erklärung, daß seine Münzstatt geschlossen sei und noch ferner geschlossen bleiben werde, bewenden. Ferner werden die Admodiationen wiederum als etwas für das Publicum sehr Nachtheiliges erklärt und Innerrhoden wird durch die Gesandten ersucht, von der Admodiation abzustehen und mit Prägung von Münzen innezuhalten. Gedenkt ein Ort Münzen zu valutieren oder abzurufen, so möchte es sich belieben lassen, drei Monate vorher die übrigen Orte dessen zu berichten. Die betreffenden Mandate sind in den gemeinen Herrschaften neuerdings zu publicieren und geflissentlich zu befolgen. Bern insistiert darauf, daß Innerrhoden entweder vom Münzen völlig abstehe oder wenigstens solche Münzen prägen möge, welche den Stadt-sanctgallischen nicht so gar ähnlich seien. Basel und Schaffhausen behalten, da kein gemeinsamer Beschluß zu Stande kommt, ihren gn. Herren und Obern die Convenienz vor. Der fürstl. sanctgallische Gesandte eröffnet instructionsgemäß, daß man es dem Fürsten nicht verdenken werde, wenn er dem Schwalle der Scheidemünzen der Stadt St. Gallen gegenüber Maßregeln zu treffen sich bemüßigt sehen werde, wogegen sich der Gesandte dieser Stadt mit einer Protestation bestens verwahrt. Innerrhoden hätte erwartet, daß seinen Münzen, weil sie an Schrot und Korn probehaltig seien, der ordentliche Curs gelassen würde. Da das aber nicht geschehen sei, so sei ihre Münzstatt fast immer geschlossen gewesen und sei nur wenig Münze geprägt worden. § 3. **d.** Bei der Behandlung der Frage, ob man nicht auch die Regierungssachen der gemeinen Herrschaften in Baden behandeln wolle, erklären Schwyz, Unterwalden und Zug instruiert zu sein, zu diesem Zwecke nach Frauenfeld zu reisen. Nachdem nun den Gesandten in Schwyz, welche hiefür die bindendste Instruction hatten, dieselbe auf ihre Anfrage um Abänderung, mit Hinblick auf die Abschiede von 1713, 1726 und 1727 zweimal bestätigt worden war, so wenden sich auch die Gesandten von Bern und Lucern an ihre Principalen. Lucern willigt zur Abreise nach Frauenfeld ein, will aber Zürich ersucht haben, im Falle man sich wieder in Baden versammle, die Behandlung aller Geschäfte dahin auszuschreiben. Auch Berns Gesandtschaft schließt sich diesen Gedanken an; die von Schwyz, Unterwalden und Zug verbleiben bei ihrer Instruction; die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. § 4. **e.** In Betreff der schon im Abschied von 1741, § 3 besprochenen Beschwerde der eidgenössischen Kaufmannschaft gegen eine Maßregel Frankreichs, darin bestehend, daß ihr nicht mehr gestattet sei, ihre Waaren auf der geraden Route in die Freigrafschaft Burgund einzuführen, sondern daß ihr dieselben auf einem Umweg über Lyon einzuführen zugemuthet werde, erklären sich Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen dahin, daß das voriges Jahr deßwegen entworfene, aber bis dahin noch nicht von allen Ständen ratificierte Schreiben an den Ambassador so bald als möglich bestellt werden sollte. Basel fügt noch bei, daß es instruiert sei, überdieß noch auf eine nachdrückliche mündliche Vorstellung bei demselben zu dringen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug und Freiburg können zu Erlassung dieses Schreibens nicht Hand bieten und wollen die Sache nochmals ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; für Letzteres erklärt sich auch Solothurn und will, wie die sechs andern Stände, seinen Entschluß bis Martini nach Zürich berichten. Die Gesandten von Appenzell-Innerrhoden und vom Abt von St. Gallen sind

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

instruiert, sich dem anzuschließen, was gemeinsam dienlich möchte erfunden werden. § 5. **f.** In Betreff der Capitation, welche auf die in Frankreich sich befindenden Artisans und Gens de metiers suisses gelegt worden, wird gut befunden, das dem vorjährigen Abschied beigelegte Schreiben, welches bis dahin noch nicht abgeschickt worden war, einstweilen nicht abgehen zu lassen, da seitdem keine weitern Klagen eingelaufen seien. § 6. **g.** Der vorjährige Abschied, betreffend die Verfolgung des Diebs- und Mördergesindels von einer Botmäßigkeit in die andere wird instructionsgemäß bestätigt und soll dem Fürsten von Pruntrut mitgetheilt werden mit dem Ansuchen, daß derselbe für seine Lande dazu gleichfalls concurrieren möchte. § 7. **h.** Das voriges Jahr wegen limitierter freier Fruchtzufuhr und des auf das ausgeführte Getreide gelegten Imposto an den schwäbischen Kreisconvent erlassene Vorstellungsschreiben hatte die Wirkung, daß das Quantum der wöchentlichen Zufuhr um ein Drittheil vermehrt wurde mit dem Zusatze, daß mit dem Eintritt besserer Zeiten die freie Zufuhr wieder werde eröffnet und auch wegen des Imposto eine „vergnügliche" Disposition werde getroffen werden. Auf den Bericht der Gesandten von Fürst und Stadt St. Gallen, daß die freie Zufuhr noch limitiert sei und der Imposto noch fortdaure, wird unter den obschwebenden Verhältnissen, namentlich wegen der bedenklichen Kriegsconjuncturen, Zürich ersucht, sich zu erkundigen, wie die Sachen in Schwaben stehen und je nach Befinden an den nächsten Kreisconvent eine nachdrückliche Recharge abgehen zu lassen. § 8. **i.** Vigier, Secrétaire interprète des französischen Ambassadors, überbringt ein Complimentschreiben von Seite desselben; das Schreiben wird beantwortet. § 9. **k.** Freiherr von Roggenbach übergibt ein ähnliches Schreiben vom Bischof von Basel. In Beziehung auf die Beantwortung desselben wird die Canzlei beauftragt, in dem Recreditive statt des Titels „Wohlgeboren" „Wohledel" zu setzen, weil man es „ungewohnt" findet, daß dem Deputierten ein höherer Titel gegeben werde, als demjenigen, an welchen er abgeordnet ist. Die Ursache dieser Aenderung soll dem Freiherrn bei Ueberreichung des Recreditivs angezeigt werden. § 10. **l.** Das Gutbefinden in Betreff des Verkommnisses über reciprocierliche unentgeldliche Auslieferung gestohlener Sachen mit den III Bünden wird ratificiert. Zürich wird ersucht, den Häuptern und Räthen der III Bünde davon Mittheilung zu machen und die erforderliche Gegenerklärung zu verlangen, zugleich auch die Amtleute der gemeinen Herrschaften von diesem Verkommniß in Kenntniß zu setzen. § 11. **m.** Da wegen des auf der östreichischen Zollstatt Leitershofen auf schweizerische Leinwand gelegten Zolles keine Klagen wieder gehört worden sind, läßt man die Sache einstweilen auf sich beruhen, ersucht jedoch Zürich, bei wieder einlaufenden Beschwerden, in gemeinem Namen nach dem im vorjährigen Abschiede niedergelegten Entwurfe an die betreffende Behörde deßhalb zu schreiben. § 12. **n.** Die Republik Wallis ersucht die Stände um ihren Rath in der streitigen Wahl eines Propstes auf dem St. Bernhard. Schon 1727 nämlich hatte der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, durch ein ohne Vorwissen der Religiosen dieses Klosters ausgewirktes Breve die Ernennung des Propstes erhalten, welcher bis dahin capitulariter gewählt worden war. Darüber erhob sich zwischen dem König und den aus Wallis gebürtigen Religiosen ein Streit, der an den römischen Hof gezogen wurde und damals noch unentschieden war. Da nun der Bericht einlief, daß vom Papste dem Könige das Wahlrecht definitiv zuerkannt werden würde, und zu besorgen stand, daß der König später auch das Territorium des Klosters, diesen wichtigen Paß und Schlüssel des Landes, ansprechen möchte, so wendet sich Wallis in dieser Sache an sämmtliche Stände, zumal da die voriges Jahr für Wallis von den katholischen Ständen am päpstlichen Hofe interponierten Officien ohne Erfolg geblieben seien. Da die Gesandten sämmtlich ohne Instruction sind, wird die Sache ad referendum genommen, die „Verbscheidung der Republik Wallis" den gn. Herren und Obern überlassen und Wallis vorläufig davon Kenntniß gegeben. § 13. **o.** Der von der Königin von Ungarn und Böhmen und Erzherzogin zu Oestreich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestellte Legationssecretär Joseph Severin von Bender übergibt ein Schreiben, in welchem der Königin sehnliches Verlangen ausgedrückt wird, ihre Neigung, welche sie für gesammte Eidgenossenschaft trage, an den Tag zu legen und die Stände sowohl als die Gesandten „mit Wohlthaten anzusehen", sobald sich die Gelegenheit darbiete, ihre Zusagen werkthätig zu erfüllen, und die Hoffnung ausgesprochen wird, daß auch die Stände das Ihrige zu Befestigung des „erbvereinigten" gegenseitigen guten Vernehmens beitragen werden. Das Schreiben wird in allgemein gehaltenen Ausdrücken beantwortet. § 14. **p.** Der kaiserliche Botschafter, Graf von Frohberg (Montjoie), läßt durch seinen Legationssecretär Wocher um Audienz ansuchen. Conform frühern Vorgängen, wird ihm durch Vermittlung des Landvogts und Untervogts die Wahl der Zeit überlassen, derselbe dann durch die Nachgesandten der XIII und der zugewandten Orte und durch den Landvogt und Landschreiber in die Sitzung abgeholt, worauf er seine Proposition hält. In derselben zeigt er seine Ernennung zum außerordentlichen kaiserlichen Botschafter bei der Eidgenossenschaft an, dankt für die dem Kaiser (Karl VII.) dargebrachten Glückwünsche der Eidgenossenschaft beim Antritt seiner Regierung und erklärt, „daß die eidgenössischen „Stände des Kaisers Herz und Gemüth bereits eingenommen hätten", und daß der Grund zu einem gegenseitigen guten Vernehmen theils in der aus einem innerlichen Trieb herfließenden kaiserlichen Zuneigung, theils in der Offenheit und Aufrichtigkeit der Eidgenossenschaft schon gelegt sei, „welche das Herz in dem Mund und auf der Zunge führe." Durch ebendieselbe Deputation, welche den Botschafter in die Sitzung abgeholt hat, wird demselben die in der Proposition ausgesprochene Propension des Kaisers, sowie seine eigene Zuneigung zu der Eidgenossenschaft verdankt und ihm ein Schreiben ähnlichen Inhaltes zugestellt. § 15. **q.** Da auf der Ueberschrift des von Ihro kaiserlichen Majestät an die gn. Herren und Obern erlassenen Schreibens das Wörtchen „Gestrenge" fehlte, welches von den frühern Kaisern immer gegeben worden war, so wird der Landschreiber beauftragt, unter Vorweisung früherer Schreiben mit dem Legationssecretär darüber Rücksprache zu nehmen. Der kaiserliche Botschafter antwortet, daß er bereits schon früher auf eine Ahndung Zürichs deßwegen an den Kaiser geschrieben und die Antwort erhalten habe, daß man die gleiche Titulatur gebraucht habe, so die Reichscanzlisten aus Wien selbst mitgebracht hätten. Das Wörtchen „gestreng" sei in jetzigen Zeiten so verächtlich geworden, daß die kaiserliche Majestät nicht vermeint hätte, daß dasselbe nachgesucht würde. Da nun aber die Eidgenossenschaft darauf beharre, so werde der Legationssecretär bei nächster Relation diese Ahndung wieder einfließen lassen. § 16.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 501. Justizsachen.

Lauis.

Art. 366. Locales.

Mendris.

Art. 392. Beamte.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 313.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

496.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 20. Juli bis 14. August 1742.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Ebendieselben, welche in Baden.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 13. Verwaltungsstellen. Art. 90. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 27. Salzsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 21. Beeidigung von Beamten. Art. 87. Amtsrechnungen. Art. 271. Abzug.
„ 23. „ „ „ 117. Landshauptmann. „ 460. Justizsachen.
„ 56. Amtsrechnungen. „ 222. Bürgerrecht.

Rheinthal.

Art. 16. Beeidigung von Beamten. Art. 200. Justizsachen. Art. 403. Locales.
„ 49. Amtsrechnung „ 231. Obrigkeitliche Lehen. „ 420.
„ 180. Justizsachen. „ 232. „ „ „ 442. „
„ 181. „ „ 291. Zollsachen. „ 455. „
„ 197. „

Grafschaft Sargans.

Art. 47. Amtsrechnung. Art. 250. Rhein. Art. 273. Zollsachen.

Obere freie Aemter.

Art. 50. Amtsrechnung. Art. 110. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 203. Locales.
„ 100. Judicatur- u. Competenzconflicte.

497.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden und Frauenfeld im Juli 1742.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Herr von Grinold, Lieutenant der hundert Schweizer in königlich französischen Diensten, bittet, unterstützt durch ein Fürschreiben von Freiburg, um ein Empfehlungsschreiben an den König von Frankreich, den Cardinal und die Minister, daß die früher den hundert Schweizern ertheilten Prärogativ-Freiheiten und Gnaden untersucht werden möchten, damit diese Compagnie deren „Genoß werden" möge. Diese Bitte wird gewährt; überdieß wird dem Bittsteller auf seinen Wunsch noch Gardehauptmann Bachmann zur Unterstützung für die Erreichung seines Zweckes bezeichnet: das alles unter Vorbehalt der Ratification von Seite der h. Principale; diese soll beförderlichst Lucern eingesandt werden. § 1. **b.** Joseph Freiherr von Roggenbach übergiebt ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung desselben durch die Canzlei. § 2. **c.** Auf den Antrag Lucerns wird unter Vorbehalt der Ratification für zweckmäßig erachtet, den Augustin Maria, welcher beim Papste in großem Credit stehe und der katholischen Eidgenossenschaft die besten Dienste zu leisten im Stande sei, seiner Heiligkeit bestens zu empfehlen. § 3. **d.** Lucern eröffnet, daß es das im Abschiede voriges Jahr decretierte Schreiben an den Cardinal Bischof von Constanz in Betreff der beschwerlichen Interstitien abgeschickt und, da dasselbe unbeantwortet geblieben, eine Recharge habe abgehen lassen. Nachdem auch diese unbeantwortet geblieben sei, habe man bei letzter Visitation mündlich die Sache betrieben und Aussicht auf Milderung erhalten. § 4. **e.** Uri stellt folgende Anträge: 1) Da es erfahren habe, daß im spanischen und neapolitanischen Dienste Capitains par commission gestellt werden, welche nicht hinreichende Befähigung haben, so sollten in Zukunft die Hauptleute verbunden sein, die Capitains lieutenants zu ihren Capitains par commission zu ernennen; 2) falle es den schweizerischen Regimentern beschwerlich, daß General Montemar ihnen nur drei Werbeplätze in Italien bezeichne, und noch solche, wo gar kein Zulauf sei, und dennoch ihnen gebiete, innerhalb dreier Monate, ungeachtet die Compagnieen durch Desertion sehr geschwächt seien, wieder complet zu sein; 3) ob es nicht bei der überhand nehmenden Desertion zweckmäßig wäre, wenn die ausreißenden fremden Soldaten mit erhaltenem Pardon wieder zu den Regimentern geliefert würden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, hinterbringen diesen Anzug ihren gn. Herren und Obern. § 5. **f.** Die Gesandten Unterwaldens eröffnen, daß ihren gn. Herren und Obern „bedauerlich und schmerzlich zugedrungen sei," aus dem baslerischen Lexicon „allgemeines historisches Lexicon" zu ersehen, als hätte der sel. Bruder Claus sich mit Kräutern und Wurzeln ernährt, da doch constant und unläugbar sei, daß er „ohne Zusichnehmung einiger Speis englisch gelebet habe, auch diese Wahrheit der Stettler und Morerus selbsten zuleget." Da nun diese Verfälschung dem sel. Manne an seinem Lob namhaft abbreche, so seien sie instruiert zu vernehmen, auf welche Weise die Sache redressiert werden könnte. Von den übrigen Gesandten wird eine öffentliche Ahndung für bedenklich und gefährlich angesehen, hingegen wird für besser erachtet, unter der Hand von den baslerischen Gesandten zu vernehmen, wie zu gebührender Satisfaction zu gelangen sei. § 6. **g.** Die Obersten und Officiere der in spanischen und neapolitanischen Diensten stehenden Regimenter Beßler, Wirz und Jauch beschweren sich in einem Schreiben, daß man ihnen die stipulierten Freiheiten (Franquizien) verweigere, die freie eigene Ausübung der Justiz hemme, die Werbung verbiete, die Betten und Fournituren in Friedenszeiten für den Soldaten nicht anschaffe. Es wird beschlossen in dieser Sache gemeinsam zu handeln, Uri aufgetragen, die erforderlichen Schreiben zu erlassen und Abschriften davon den übrigen Ständen mitzutheilen; ferner werden die Gesandten Lucerns ersucht, bei ihren h. Principalen dahin zu wirken, daß dieselben, wenn sie weder in ihrem eigenen, noch in gemeinem Namen die Schreiben abgehen lassen wollen, durch ein Particularschreiben die Sache unterstützen. Unterwalden nimmt die Sache ad ratificandum. § 9. **h.** In Betreff der Particularcapitulationen, welche ohne Participation an die Stände geschlossen werden, wird befunden, daß solche nicht Platz haben dürfen, und daß kein Officier sich erfrechen soll, ohne seiner gn. Herren Approbation eine solche zu schließen oder einzugehen. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 91. Beamte in Klöstern und Commenthureien.
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 220. Bürgerrecht. Art. 601. Stifte und Klöster. Art. 644. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.
Art. 239. Obrigkeitliche Lehen. Art. 358. Locales.
Grafschaft Sargans.
Art. 328. 352b. Locales.

498.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden und Frauenfeld im Juli 1742.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

(In Baden.)

a. Der eidgenössische Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 13. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. Da Schaffhausen zu der Steuer an Friedrichsthal, so wie zu mehrern andern früher nicht eingewilligt hat, so sprechen Zürich, Bern und besonders nachdrücklich Basel die Hoffnung aus, daß Schaffhausen und in Beziehung auf andre Steuern Appenzell und St. Gallen mildthätig Antheil nehmen werden; Schaffhausens Gesandtschaft aber ist instruiert, seine früher gegebene Erklärung zu bestätigen und auch künftig bei diesen Steuern sich nicht zu betheiligen; ähnlich sprechen sich auch Appenzell und Stadt St. Gallen aus. In Folge dessen ersuchen die Gesandten Basels die von Zürich und Bern dahin zu wirken, daß ihre beiden Stände mit Basel das Fehlende decken. Nachdem aber dazu keine Hoffnung gemacht worden, spricht sich Basel dahin aus, daß es wohl bei andern Steuern abbrechen müsse, um diesen Ausfall zu decken, da derselbe ihre verburgerten Ministri treffen würde. 7) Der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) für fünf piemontesische und drei ungarische Studenten 836 fl.; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl.; 12) den reformierten Gemeinden in Groß-Polen und polnisch Preußen sind Zürich und Bern geneigt, auch dieses Jahr wieder eine Steuer zu bewilligen, Glarus dann, wenn alle Stände sich dabei betheiligen; 13) der französischen reformierten Gemeinde zu Stockholm, welcher vom König und den Reichsständen die freie Religionsübung gestattet worden, 100 Thlr. in IXört. Repartition; 14) den fünfzig durch Brand heimgesuchten Haushaltungen in Kempten 600 fl. nach VIIört. Repartition; Schaffhausen und St. Gallen haben bereits für sich gesteuert; 15) der reformierten Gemeinde zu Dürkheim an der Hard, welche vom Grafen zu Leiningen die freie Religionsübung erhalten hat und vom churpfälzischen Kirchenrath zu Heidelberg empfohlen wird, sollen auf Antrag von Zürich, Bern und Basel ein für allemal 100 fl. in IXört. Repartition gesteuert werden. 16) Von dem Steuerbegehren des Magistrats zu Neu-Isenburg behufs des Wiederaufbaus des abgebrannten Pfarrhauses der französischen reformierten Kirche daselbst wird abstrahiert. Zu 7, 8, 11, 12 verweigert Schaffhausen, zu 7, 12 St. Gallen, zu 8, 11, 12 Appen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zell, zu 12 Basel seinen Beitrag; 13 nimmt Basel, 13, 14, 15 Glarus und Appenzell, 15 Schaffhausen, 13, 15 St. Gallen ad referendum. [Siehe S. 7.] § 2 bis 17. **c.** Bern wiederholt den schon voriges Jahr gemachten Anzug, die übrigen Orte möchten, da die für die pragelanischen und piemontesischen Erulanten aus Holland gekommenen Steuergelder aufgezehrt seien, mit ihm dieser hülfsbedürftigen Leute sich annehmen. Zürich zeigt sich willfährig; Glarus, Schaffhausen und Appenzell wollen in keine Verpflichtung mehr eintreten und das um so weniger, da sie jene holländischen Steuergelder nebst aller fernern Obsorge Zürich und Bern überlassen haben; Schaffhausen beruft sich auf ein deshalb den 13. April 1734 an Zürich erlassenes Schreiben. Die Gesandten von Basel und Stadt St. Gallen sind ohne Instruction. § 18. **d.** Der Graf von Isenburg-Meerholz hatte (den 20. Sept. 1741) die evangelische Eidgenossenschaft für seinen Sohn Georg August Ernst Helvetus zu Gevatter erbeten und die Zusage der Annahme erhalten. Zürich schlägt nun vor, nach frühern Vorgängen als Pathengeschenk eine goldene Schale im Werth von 700 Gld. zu geben und diese Summe auf die VII Orte zu gleichen Theilen zu repartieren. Bern ist damit einverstanden. Glarus aber erklärt, daß es die Gevatterschaft mit dem Zusatze angenommen habe, daß die Kosten des Pathengeschenks nicht zu gleichen Theilen, sondern nach den Abschieden von 1672, 1673, 1674 und 1694 vertheilt werden sollen. Beispiele, welche für die gleichmäßige Vertheilung angeführt würden, seien nicht präjudicierlich, da nur aus Unkenntniß jener Abschiede eine gleichmäßige Vertheilung angeordnet worden sei. Basel, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen nehmen die Sache ad referendum, reden aber mit den übrigen Gesandten der gleichmäßigen Vertheilung das Wort. Glarus bleibt bei seiner Erklärung, will aber gewärtig sein, ob neuere Abschiede jene ältern abgeändert haben. § 19. **e.** Bern ist beauftragt, die Entrichtung des von den evangelischen Orten außer Zürich und Basel immer noch ausstehenden Beitrages, welcher 1738 zu Erhaltung zweier Galeriens bewilligt worden, zu sollicitieren. Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen erwidern, daß sie 1738 in einen Beitrag für ein und allemal gewilligt haben, Schaffhausen habe diesen Vorbehalt damals ausdrücklich gemacht. Basel erklärt, daß es zwar sein Betreffniß abgeführt habe, aber von allen weitern Beiträgen abstrahiere. § 20. **f.** Die Gesandten Basels ersuchen, den Gebrüdern Thurneisen ein weiteres Privilegium auf 30 Jahre für „Joh. Zollikofers neueröffneten himmlischen Weihrauchschatz oder vollständiges Gebätbuch auf allerhand Zeiten, Anliegen und Personen gerichtet und von Fried. Battier vermehrt" zu gestatten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum und wollen ihre Antwort bald möglichst Zürich mittheilen. § 21. **g.** Die Waisenhausbuchhandlung in Halle läßt um ein Privilegium für folgende Bücher anhalten, daß dieselben weder „in einigerlei Format noch distractweise" in der Eidgenossenschaft nachgedruckt werden dürfen: 1) Justi Henningii Böhmeri Jus ecclesiasticum Protestantium V Tomi cum jure parochiali et institutionibus juris canonici in 4° et 8°. 2) Samuel Strykii usus modernus Pandectarum in 4°. 3) Joh. Gottl. Heineccii Dictionarium juridicum etc. fol. — Es wird auf ein Privilegium von 20 Jahren angetragen, übrigens beschlossen, was bei f. § 22. **h.** Mühlhausen entschuldigt sein Ausbleiben; seinem Ansuchen um Mittheilung des Abschiedes wird entsprochen. § 23.

Zürich und Bern.

(In Frauenfeld.)

i. Auf die eingegangene Nachricht, daß dem schweizerischen Handel von Seite Frankreichs wieder neue Beschwernisse, namentlich in Beziehung auf das sogenannte Tischzeug du crû fabrique et apprêt suisse auferlegt worden seien, wird für das Passendste erachtet, daß die commercierenden Orte ihr Officium in dieser Sache anwenden und zwar so, daß die Directorien der verschiedenen Kaufmannschaften ein Memorial ausar-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beiten und durch Zürichs Vermittlung den commercierenden Ständen mittheilen. Zürich soll dann dasselbe mit einem von diesen Orten genehmigten Begleitschreiben so bald als möglich dem Ambassador übermitteln. § 24. **k.** Der toggenburgische Landrath beider Religionen und der evangelische Synodus unterstützen die von Pfarrer Bösch von Henau vorgebrachte Beschwerde, daß er von den katholischen Gemeindsgenossen, weil zu seinem Einkommen ½ des Zehntens daselbst gehöre, mit 150 fl. für den katholischerseits einseitig unternommenen Kirchenbau angelegt worden sei und das, nachdem die Katholiken mit den Evangelischen wegen eines freiwilligen Beitrags übereingekommen seien. Er fügt bei, daß er bereits mit Execution bedroht sei. Die Gesandten Zürichs und Berns sehen in dieser Zumuthung an den Pfarrer und in den Ansprüchen des sanctgallischen Officiums auf das Richteramt in dieser Sache etwas dem badischen Frieden Zuwiderlaufendes, sprechen dem fürstlich sanctgallischen Gesandten gegenüber die Hoffnung auf Abstellung dieser Beschwerde aus. Dieser, ohne Instruction, erklärt die Sache aus dem Umstand, daß die Decimatoren in dergleichen Fällen bei ihnen angelegt würden, also auch jener Pfarrer, da der Zehnten, an welchem er participiere, theilweise in der alten Landschaft liege. Er verspricht jedoch, daß er seine Officien zu Einstellung der Execution werde eintreten lassen. § 26. **l.** In der schon voriges Jahr behandelten Marchenstreitigkeit der Gemeinde Krinau sprechen die Gesandten Zürichs und Berns dem fürstlich sanctgallischen Gesandten gegenüber die Hoffnung aus, der Fürst werde die Gemeinde bei ihren uralten Rechtsamen in Ansehung des Gemeindebezirks schützen. Der fürstliche Gesandte erklärt aber, daß dieß ein Streit sei, welchen ein Theil der Gemeinde gegen den andern führe, und daß es dem Fürsten nicht mißfällig wäre, wenn die klagende Partei durch Remonstrationen beider Stände könnte bewogen werden, ihre Klage fallen zu lassen, widrigenfalls er auf eingebrachte Klage eines Theils der Gemeinde nicht umhin könne, den Parteien einen unparteiischen Richter im Lande anzuweisen. Die Gesandten beider Stände hingegen sind der Ansicht, daß dieser Streit keineswegs als Civilsache anzusehen sei, und daß der Gemeinde Krinau die ihr durch den badischen Frieden vorbehaltenen alten Rechte und Freiheiten durch eine Partei unruhiger Leute wollen abgeschnitten werden. Sie sprechen die Hoffnung aus, daß der Fürst der bedrohten Gemeinde Schutz gegen diese unruhigen Leute gewähren werde. Der fürstliche Gesandte will die Sache seiner hohen Behörde hinterbringen. § 27. **m.** Die Gesandten Zürichs und Berns fragen den fürstlich sanctgallischen Gesandten an, was für eine Instruction er in Betreff des bütschwylerischen Anlagegeschäfts auf ihr Vorstellungsschreiben vom 30. Juni erhalten habe. Derselbe erklärt, daß der Fürst auf seiner den 16. April gegebenen Declaration beharre, nämlich, daß es der Anlagen halber bei dem Frieden und der frauenfeldischen Erläuterung verbleiben werde und eine weitere Erläuterung in dieser Sache unnöthig sei; ferner könne er eine Untersuchung des vom Landgerichte ausgefällten Strafurtheils nicht zugeben, sondern hoffe, daß die Remonstrierenden von beiden Ständen werden zum Gehorsam angewiesen werden. Die Gesandten Zürichs und Berns entgegnen, daß die früher zu Beilegung dieser Streitsache vorgeschlagene Conferenz keineswegs in der Absicht vorgeschlagen worden sei, um eine Untersuchung des landgerichtlichen Urtheils anzustellen, sondern um die Sachen in die friedmäßigen Schranken zu weisen und die Fehlbaren zum Gehorsam zu bringen. Sie wiederholen ihren Antrag auf eine Conferenz zu diesem Zwecke. Der Gesandte des Abts verspricht seinen Herrn dessen zu berichten. § 28.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Landgrafschaft Thurgau, Art. 224. Bürgerrecht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

499.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 8. bis 18. August 1742.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher; Johannes Füeßli. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Georg Imhof. Glarus. Johann Christoph Streiff; Kaspar Hauser.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

a. Jakob Hirzel, Legationssecretär des Standes Zürich, wird als evangelischer Protocollist in die Huldigung genommen. § 15.

Zürich und Bern.

b. Bern ersucht Zürich, die Verordnung, nach welcher eine fremde Weibsperson, wenn sie in dessen Botmäßigkeit heirathe, ihrem Manne 200 fl. eigene Mittel zubringen soll, den bernerischen Angehörigen gegenüber aufzuheben, widrigenfalls Bern sich bemüßigt sehen würde, eine Reciprocation eintreten zu lassen. Zürichs Gesandtschaft glaubt hierin nicht entsprechen zu können, da dieß ein altes Gesetz sei und die Gemeinden mit hochobrigkeitlichen Privilegien begnadet seien. Dennoch nehmen sie dieses Ansuchen ad referendum. § 18.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

c. Die Streitigkeiten zwischen dem Schiffamt obern Wassers und den Holz- und Zinsschiffleuten kommt zur Behandlung. Zürich und Schwyz schlagen unter Vorbehalt der Ratification Folgendes zur Vermittlung vor: Die Holz- und Zinsschiffleute sollen zwei bis drei Eimer Wein oder ein gleiches Aequivalent an Früchten von Haus aus wohl mitnehmen und ihren Kunden zuführen dürfen, dagegen aber schuldig sein, den Schiffmeistern, so oft diese ihnen Waaren oder Güter auftragen und anvertrauen wollen, mit Führung solcher in gewohntem Preis bedient zu sein, mit der Erläuterung, daß den Ständen vorbehalten sein soll, diese Verordnung nach Beschaffenheit der Zeiten zu mehren, zu mindern oder völlig aufzuheben, und daß es ferner gegenüber der Klagen der Holz- und Zinsschiffleute, daß oft Versäumnisse im Recken eintreten, bei dem deutlichen Inhalt der Schiffordnung sein Verbleiben habe, nach welcher bei schwerer Verantwortung die Holz- und Zinsschiffleute im Recken ihrer Schiffe nicht aufgehalten werden sollen. — Glarus ist instruiert, zu vernehmen, ob noch andere Briefe und Siegel als der Abschied von 1629 zum Vorschein gekommen seien; denn dieser sei nur ein Project gewesen und von Schwyz und Glarus durch Ortstimmen vernichtet worden; ferner seien die Acten von 1634 und 1691 nur einseitig und von den drei Orten nicht confirmiert. Deßwegen lasse es Glarus bei der zu Grynau 1741 gegebenen Erklärung bewenden und wolle die Schiffmeisterei bestens bei der Schiffordnung schützen, nach welcher niemand Waaren, Früchte und Güter anders, als durch die Schiffmeisterei könne führen lassen; es werde auch zu keinem Project Hand geben, noch ein solches für sein Ort annehmen, durch welches der Schiffmeisterei Abbruch gethan werde, zumal da die Schiffmeisterei von der hohen Gewalt der Landsgemeinde abhange. Sollte aber an dieser Sache den Schiffmeistern etwas gelegen sein, so wolle es denselben überlassen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich mit den Zinsschiffern zu vergleichen und den Vergleich von hoher Behörde bestätigen zu lassen. Was nun die Fertigung der Güter anbetreffe, so sollen jeweilen an einem Montag zuvorderst die Kaufmannsgüter gefertigt werden und Dienstags zum voraus, was noch an Wein, Korn oder Gütern übrig geblieben sei; hernach sollen der Zinsschiffleute Schiffe gereckt werden, und falls etwa Kalk, Steine, Ziegel und dergleichen Material vorhanden, diese dann am Mittwoch unfehlbar spediert werden. Drittens findet Glarus nothwendig, daß nach Anweisung der Schiffordnung dem Umgang nach alle Wochen ununterbrochen ein Schiffmeister selbst in den Güterschiffen mitreisen und dann jeder von Haus bis wieder nach Haus alle Verlohnung einnehmen und seiner Zeit gemeinsam dem Schiffamt darüber Rechnung geben soll. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 86. Kirchensachen.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 39. Justizsachen.

Grafschaft Baden.
Art. 51. Amtsrechnung.
„ 73. Landvogt.
„ 140. Polizeiliches.
„ 153. „
Art. 257. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten.
„ 266. Fall und Abzug.
Art. 364. Stifte und Klöster.
„ 382. „ „
„ 456. Locales.

Untere freie Aemter.
Art. 50. Amtsrechnung.
Art. 57. Landvogt.
Art. 172. Ohmgeld.

Rapperschwyl und dessen Höfe.
Art. 29.
Art. 30.

500.

Jahrrechnung der die Vogteien Laufis und Mendris regierenden Stände.

Laufis, im August 1742.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Bernhard Werdmüller, des kleinen Raths. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Johann Kaspar Ludwig Thüring Pfyffer von Heidegg, des innern Raths. Uri. Konrad Emanuel von Roll, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Maria Maurus Jütz, Landshauptmann der Landschaft Einsiedeln. Unterwalden. Niclaus Daniel Kaiser, Landammann. Zug. Johann Peter Staub, Alt-Ammann. Glarus. Niclaus Elmer, Landschreiber. Basel. Emanuel Bruckner, des Raths. Freiburg. Tobias Pancratius Baumann, des Raths. Solothurn. Balthasar Joseph Wallier, Alt-Rath. Schaffhausen. Johann Jakob Ammann, des Raths und Zunftmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cunetburgische Vogteien überhaupt.
Art. 73. Abzug.
Art. 114. Justizsachen.

Laufis.
Art. 263. Justizsachen.
Art. 367. Locales.

Mendris.
Art. 393. Beamte.
Art. 412. Marchensachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

501.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1742.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 70, Abzug.

Luggarus.

Art. 476. Marchensachen. Art. 550. Zollsachen. Art. 589. Locales.

502.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 10. September 1742.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Jakob Epp, des Raths. Schwyz. Joseph Franz Anton Abyberg, des Raths. Nidwalden. Ludwig Aloys Lussi, des Raths und Pannerherr.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 314 bis 326.

503.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Payerne, 17. bis 20. September 1742.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Beat Jakob Tscharner, des täglichen Raths; Victor von Gingins, Gubernator zu Payerne, des großen Raths; Johann Rudolf Lerber, Generalcommissarius, des großen Raths. Freiburg. Franz Peter Griset von Forel, des täglichen Raths; Niclaus Reiff, Landvogt zu St. Aubin, des großen Raths.

Diese Conferenz wird zur Untersuchung und Beilegung der zwischen den Unterthanen von Missy und denen von St. Aubin wegen des Weidgangs entstandenen Mißhelligkeiten veranstaltet. — Die von St. Aubin bringen folgende drei Klagepuncte vor: 1) daß ihnen die von Missy seit etwa 1720 ungeachtet des Transacts von 1658 die Frühlingsweide nicht mehr zugestehen wollen, unter dem Vorwand, daß auch sie dieselbe nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mehr benützen; 2) daß die von Missy seit längerer Zeit einige Clos gemacht, obgleich dieselben durch jenen Transact verboten würden; 3) daß die von Missy, ungeachtet die von St. Aubin laut jenes Transactes hinter Missy den Weidgang drei Tage nach dem Heuet für alle ihre Pferde haben, ihnen dieselben im Juni 1741 weggeführt und gepfändet hätten. Die von Missy hingegen behaupten, daß durch das Reglement von 1717 die Frühlingsweide verboten sei und die Gemeinde St. Aubin selbst ihr Recht darauf aufgegeben habe; daß sie keine Einschläge gemacht, und sie, wo je deren sich finden sollten, dieselben zu öffnen bereit seien; endlich sei die Pfändung der Pferde die Reciprocität dafür, daß ihnen die von St. Aubin ihre Kühe 1740 hinter Agnens gepfändet, da ihnen für all ihr Vieh die Weide im ganzen Territorium von Agnens zugestanden worden sei mit Ausnahme der Motte von Agnens; die von St. Aubin behaupteten aber fälschlich, daß diese Motte von Agnens das gesammte Territorium von Agnens sei. Nachdem die beiden Parteien repliciert und dupliciert und die Gesandten ihre verschiedenen Ansichten gegenseitig eröffnet hatten, ferner Bern in den Vorschlag Freiburgs eingewilligt hatte, daß noch Leute von beiden Parteien abgehört werden möchten, weil die bisherige Praxis in dieser Sache maßgebend sei, so werden von den beiden Orten je ein Mann verhört. Da deren Aussagen aber einander widersprechen, so wird der Weg einer gütlichen Uebereinkunft eingeschlagen und der Versuch gemacht, beide Parteien durch billige Vorschläge einander näher zu bringen. Da aber auch dieser Versuch scheitert, so erklären beider Stände Gesandtschaften die Lage der Sachen ihren Obrigkeiten hinterbringen zu wollen; die bernerische eröffnet noch, daß sie zu Aufhebung jenes ganzen Transacts instruiert gewesen sei, weil derselbe als nachtheilig für die Ihrigen angesehen werde. Ferner soll Alles in statu quo bleiben und die gegenseitige Pfändung aufgehoben werden, bis die Obrigkeiten darüber werden verordnet haben. Die Gesandtschaft Freiburgs nimmt Letzteres in den Abschied.

504.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 25. September 1742.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Karl Franz Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Franz Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Niclaus Daniel Kaiser, Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald; Johann Jost Würsch, des Raths.

a. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird die Klage vorgebracht, daß die zu Lucern anlangenden burgundischen Salzfässer übel conditioniert und nicht mehr voll seien. Es wird beschlossen, daß jedes Ort in Lucern einen zuverlässigen Mann bestellen soll, der im Beisein des Salzfactors die Fässer öffne und das Mangelnde ergänze. Sollte das verweigert werden, so solle man solche übelconditionierte Fässer zu Lucern liegen lassen und beim Ambassador dann Beschwerde einlegen. Sollte auch dieser Schritt erfolglos sein, so möchte man dahin trachten, die Spedition jemand anderm zu übergeben. Jedem einzelnen Orte bleibt es überlassen, Mittel und Wege zu finden, wie der bisher erlittene Schaden ersetzt werden könne. § 1. **b.** Uri zeigt an,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß die Vorstellungsschreiben wegen der auf letztem Syndicat zu Frauenfeld zur Sprache gebrachten Beschwerden der eidgenössischen Regimenter noch nicht nach Madrid und Neapel hätten abgeschickt werden können, weil Obwalden und Zug ihren Consens noch nicht eingeschickt hätten. Obwalden stellt den Consens seiner gn. Herren und Obern in Aussicht. § 2. **c.** Nidwalden beklagt sich, daß der Zöllner in Flüelen seinen Schiffleuten, wenn sie Käse oder andere Waaren bringen, kein Neepisse geben wolle, in Folge dessen schon einige Schiffleute in Schaden gekommen seien. Uri erwidert, daß der Zöllner dazu nicht angehalten werden könne, da er kein Factor sei, und räth den Schiffleuten, ihre Waaren in die Suft zu thun und sorgfältig in das Zollbuch einschreiben zu lassen. § 9. **d.** Obwaldens Gesandtschaft beschwert sich instructionsgemäß, daß die Angehörigen ihres Standes entgegen dem mit Lucern den 5. Juni 1662 getroffenen Vergleich in freiem Handel und Wandel gehemmt würden, so daß ihnen Lebensmittel jeder Art, welche sie zum Hausbrauch kaufen lassen, weggenommen würden. Man hält es nicht für thunlich, diese Klage zur gemeinen Sache zu machen, sondern überläßt es jedem einzelnen Orte, von Lucern nach Beschaffenheit der Sache Remedur zu verlangen. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Luggarus.
Art. 590. Locales.
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 327 bis 332.

505.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 1. bis 14. Juli 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Blaarer von Wartensee, des Raths und Alt-Obmann gemeiner der Stadt Aemter. Bern. Johann Georg Imhof, des Raths und Alt-Venner; Karl Emanuel von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Christoph Feer, des Raths. Uri. Joseph Florian Stokar, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann; Franz Adrian Blättler, Landsbauherr. Nidwalden. (Niemand.) Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Landammann; Anton Heinrich, Alt-Landvogt, des Raths. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Rudolf Burckhardt, des Raths. Freiburg. Franz Niclaus Joseph von Alt, Schultheiß; Franz Anton von Montenach-Rosiere, des täglichen Raths und Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Joseph von Roll, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtvenner und des Raths. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stocker von Rüfern, des Raths und Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Karl Joseph Schüß, Landammann. Außerrhoden. Jakob Gruber, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. (Niemand.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sich wegen seines Ausbleibens und bittet um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Bei der Behandlung des Münzwesens läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden, namentlich bei der Aberkennung der Admodiationen und bei der Bestimmung, daß bei Valutierung oder Abrufung der Münzen den übrigen Orten drei Monate vorher Anzeige gemacht werden soll. Basel und Schaffhausen behalten ihren gn. Herren die Convenienz vor. Innerrhoden eröffnet, daß seine Münzstatt verflossenes Jahr fast immer geschlossen gewesen sei; der sanctgallische Gesandte, daß der Stadt Münze noch geschlossen sei und ohne genugsamen Anlaß nicht mehr werde geöffnet werden. § 3. **d.** Der Churfürst zu Mainz hatte in seinem Wahlnotificationsschreiben gegenüber der Eidgenossenschaft eine Titulatur gebraucht, welche „wegen ihrer geringen Beschaffenheit" anstößig und unzuläßig erachtet wurde. Die Canzlei Zürichs wird daher beauftragt, gegen die churfürstliche Canzlei dieß angemessen zu ahnden und auf eine Titulatur zu dringen, wie sie souveränen Ständen zukomme. § 4. **e.** Zürich berichtet, daß es auf die immerhin noch einigermaßen gesperrte schwäbische Fruchtzufuhr, sowie auf den auf das Getreide gelegten Impostо ein wachsames Auge gehabt, aber keine besondern Beschwerden darüber vernommen habe. Da ihm die jetzigen Zeitumstände nicht passend schienen, Remedur zu verlangen, habe es das gemeinschaftliche Vorstellungsschreiben an die schwäbischen Kreisstände einstweilen noch nicht abgehen lassen. Die übrigen Gesandten geben ihre Billigung dazu und ersuchen Zürich, ferner ein wachsames Auge zu haben und bei triftigen Klagen in gemeinem Namen diejenigen Officien anzuwenden, welche ihm zu Aufhebung der Beschwerden dienlich scheinen. § 5. **f.** Die Republik Wallis hatte an die Stände unterm 25. Mai 1743 ein Schreiben gerichtet, betreffend die seit einiger Zeit zwischen dem König von Sardinien und dem Kloster St. Bernhard obwaltenden Streitigkeiten wegen Erwählung eines Propstes daselbst und darin das Ansuchen gestellt, es möchte dieses Geschäft in der Stände gemeinsamem Namen am römischen Hofe betrieben werden; zugleich legt Freiburg ein weitläufiges diesen Streit betreffendes Memorial vor. Diese Sache wird für weitgehend und von gefährlicher Consequenz angesehen. Es wird beschlossen, das Memorial den Ständen mitzutheilen, welche es noch nicht haben, und Lucern zu ersuchen, in gemeinsamem Namen dem päpstlichen Nuntius die Sache nachdrücklich zu empfehlen, damit das Kloster bei seinen klaren Rechten geschirmt bleibe. Wallis wird gerathen, die Sache einstweilen in statu quo zu erhalten und, wenn etwas Widriges verfügt werden sollte, mit Protestation sich dagegen zu verwahren. § 6. **g.** Wallis hatte das Ansuchen gestellt, es möchten ihm von Zürich aus die an die eidgenössischen und die zugewandten Orte von fremden Fürsten und Ständen oder von den in der Eidgenossenschaft befindlichen Ministern gerichteten Schreiben mitgetheilt werden, namentlich jene, an welchen ihm gelegen sein müsse. Obschon das bisher nicht Gewohnheit gewesen sei, und diejenigen Schreiben, auf deren Adresse neben den zugewandten Orten Wallis, das nicht zu denselben gehöre, nicht namentlich aufgeführt war, demselben nicht mitgetheilt worden seien, so sprechen Zürich und mit ihm die übrigen Orte die Geneigtheit aus, ihm diejenigen Schreiben, welche für dasselbe Interesse hätten, auch wenn sie an Wallis nicht adressiert seien, mitzutheilen. § 7. **h.** In einem wenige Tage vor der Tagsatzung von den Schweizern in Lyon eingeschickten Memorial wird Klage geführt, daß nicht nur die sogenannte Capitationssteuer von den Gens de metiers suisses immer noch gefordert werde, sondern in jüngster Zeit den Schweizern auch noch die taxe d'industrie und de milice auferlegt, ja sogar an einigen Orten die Schweizer zum Loose für die Enrolierung angehalten worden seien. Die Gesandten, ohne Instruction, ersuchen Zürich, vollständige Nachrichten über diese Beschwerden einzuziehen und dieselben den eidgenössischen und den zugewandten Orten mitzutheilen, damit diese über die nöthigen Schritte zu Rathe gehen können. Innerhalb zweier Monate sollen dann die Orte ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

i. In Folge der Beschwerde der eidgenössischen Kaufmannschaft in Frankreich, daß den schweizerischen Waaren zur Einfuhr nach Frankreich nicht die gerade Route in die Freigrafschaft Burgund gestattet, sondern der Umweg über Lyon zugemuthet werde, wird der Entwurf eines Schreibens an den französischen Ambassador verlesen. Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen unterstützen dieses Schreiben und stimmen für sofortige Absendung desselben; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Innerrhoden, ohne Instruction, nehmen es ad referendum, wollen aber innerhalb zweier Monate Zürich ihren Entschluß mittheilen. Freiburg beruft sich auf sein Schreiben an Zürich, in welchem es seine Meinung dargethan. Der Gesandte des Abts von St. Gallen wäre instruiert gewesen, Hand zu bieten, wenn etwas Gemeinsames hätte beliebt werden können. § 9. **k.** Durch den Secrétaire interprète Vigier wird ein Schreiben des französischen Ambassadors übergeben und durch ein mündliches Compliment begleitet; in demselben sagt der Ambassador, daß es in seinem Wunsche liege: de vous renouveler de ma part les dispositions où vous trouverez toujours Sa Majesté de vous donner des preuves constantes de sa bienveillance dans les affaires de vos états, qui pourront avoir quelque influence avec celles de la couronne relativement aux traités qui nous unissent depuis tant de siècles et dont les liens se sont toujours constamment resserrés par l'inclination et la confiance mutuelle si naturelle aux deux nations. Gegencompliment. § 10. **l.** Zug eröffnet, daß ein gewisser Dinant, kein Eidgenosse, ein Regiment von vier Bataillonen für spanische Dienste geworben habe, was dem Abschiede von 1738 schnurstracks zuwider laufe. Dieser Anzug wird, da solche Werbung unverträglich mit den Abschieden von 1737 und 1738 und der Reputation der Stände ist, dem Abschiede einverleibt. Der Gesandte des Abts von St. Gallen ist ohne Instruction. § 11. **m.** Es wird in Anzug gebracht, wie hie und da die Naturalisationen zu größtem Nachtheil der Eidgenossen einreißen, nach welchen nur in der Absicht gestrebt werde, daß die Betreffenden „schweizerische Regimenter und Compagnieen erlangen können", so daß sie den Unsrigen vor ihrem Glücke stehen. Eine aufgestellte Commission bringt darüber folgendes Gutachten, welches ad referendum genommen wird: 1) Kein Naturalisierter soll von den Orten als wahrer Eidgenosse angesehen werden, folglich auch keinen Zugang weder zu eidgenössischen Regimentern, noch Compagnieen haben, sondern erst dessen Kinder, welche nach der Naturalisation geboren worden sind; dieselbe Bewandtniß soll es auch mit denjenigen Personen haben, „welche von einem der über die gemeinen Vogteien regierenden „Orte hinter ihm naturalisiert worden"; diesen soll in den Vogteien keine Werbungsfreiheit zukommen. Ein solcher Naturalisierter hat übrigens an dem Orte, wo er naturalisiert ist, zu domicilieren oder muß wenigstens 4000 Thlr. eigener Mittel im Land haben. 2) Keinen Compagnieen soll die Werbung in den gemeinen Herrschaften gestattet werden, es gehöre denn diese Compagnie zu einem Regimente, welches von einem der Orte avouiert ist. 3) Den Subalternen sind keine Patente zur Werbung zu geben. 4) Werbung für fremde Regimenter in der Eidgenossenschaft soll nicht gestattet sein; rathsam wird auch gefunden, fremden Recruten in Kriegszeiten den Durchmarsch durch die Eidgenossenschaft nicht zu erlauben; jedoch soll dieß der Convenienz jedes Ortes überlassen werden. Berns Gesandtschaft erklärt über dieses ganze Geschäft keine Instruction zu haben. Die Gesandten von Glarus geben zu dem Artikel, betreffend die Naturalisation und „Annehmung und Aufwerbung ihrer Compagnieen in den gemeinen Herrschaften keine Hand", da eine solche Verordnung ihres Standes unbeschränkten und vertragsmäßigen Rechten zuwiderlaufe, und behalten ihren gn. Herren und Obern die Convenienz vor. § 12. **n.** Freiburg bringt in Anzug, daß man möglichst darauf bedacht sein möchte, daß bei einem erfolgenden Frieden zwischen den kriegführenden Mächten die Eidgenossenschaft dem Friedensschlusse einverleibt werden möchte, da sonst das jetzige in Europa waltende System der Eidgenossenschaft höchst gefährlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden könnte. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. § 13. **o.** Vom königlich ungarischen Botschafter Marchese de Prié langt durch die Post ein höfliches Complimentschreiben an. Beantwortung von Seite der Tagsatzung. § 14. **p.** Joseph Freiherr von Roggenbach übergibt ein Begrüßungsschreiben des Bischofs von Basel. Die Canzlei stellt ihm eine Antwort zu. § 15. **q.** Bern beschwert sich, daß ungeachtet des Mandats vom 27. Januar 1739, wodurch alle Bettelfuhren unter gewissen Restrictionen abgestellt worden, dennoch dieselben immer noch mißbraucht würden, so daß sich allerhand fremdes Gesindel auf Karren und Wagen seiner Bequemlichkeit nach von Dorf zu Dorf führen lasse. Es ersucht die angrenzenden Orte gemeinsame Maßregeln gegen dieses Uebel zu treffen. (Bern selbst hatte zu diesem Zwecke schon den 25. Juni 1743 ein Mandat erlassen.) Sollte seinem Ansuchen nicht entsprochen werden, so ist es instruiert, zu erklären, daß es dergleichen auf Bettelfuhren zugeführtes Gesindel wieder zurückschicken werde. Dieser Anzug wird in den Abschied aufgenommen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 19. Polizeiliches. Art. 87. Kirchensachen. Art. 92. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 57. Amtsrechnungen. Art. 198. Marchensachen. Art. 502. Justizsachen.
„ 88. „ „ 368. Judicatur- und Competensachen. „ 503. „
„ 101. Landvogt und Oberamt. „ 486. Justizsachen. „ 579. Kriegssachen.
„ 195. Marchensachen.

Rheinthal.

Art. 50. Amtsrechnung. Art. 201. Justizsachen. Art. 302. Locales.
„ 71. „ „ 233. Obrigkeitliche Lehen. „ 456. „
„ 182. Justizsachen. „ 234. „ „ „ 464. „
„ 192. „ „ 292. Zölle und Weggelder.

Grafschaft Sargans.

Art. 16. Beeidigung von Beamten. Art. 120. Polizeiliches. Art. 226. Obrigkeitliche Lehen.
„ 48. Amtsrechnung. „ 172. Justizsachen. „ 228. „ „
„ 87. Huldigung.

Obere freie Aemter.

Art. 16. Beeidigung von Beamten. Art. 51. Amtsrechnung. Art. 141. Judicatur- u. Competenzconflicte.

506.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1743.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Freiburgs Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß zuwider dem Bunde von 1715 den in Frankreich domicilierenden katholischen Schweizern die taxe d'industrie und de milice auferlegt werde. Lucern wird ersucht, dieses Geschäft dem französischen Ambassador nachdrücklich zu recommendieren und seine Officien dahin anzuwenden, daß die katholischen Schweizer bei ihren bisher genossenen Freiheiten und Privilegien ungekränkt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bleiben. § 1. **b.** Die Gesandten Lucerns eröffnen, daß ihre gn. Herren und Obern das Geschäft, betreffend „die von Ihro Eminenz dem Cardinal zu halten anbefohlenen Interstitien immerdar, auch bei letzter Visitation „kräftig betrieben" und gute Vertröstung, aber noch keine Antwort erhalten hätten. Lucern wird unter Verdankung der bisherigen Bemühungen ersucht, bei gegebenen Anlässen die Sache ferner zu betreiben. § 2. **c.** Uri trägt darauf an, daß, wie schon 1736 und 1737 in den gemeinen Herrschaften Verordnungen gemacht worden seien, auch Vorkehrungen gegen die so häufigen Desertionen der geworbenen Soldaten getroffen werden möchten, welche ohne Scheu von einem Orte in das andere laufen und einen Hauptmann nach dem andern betrügen und die Stände in Disreputation bringen. Unter Vorbehalt der Ratification wird für das Beste erachtet, daß dergleichen Deserteurs auf Requisition ausgeliefert und ihnen nach Gestalt der Sache ein Ohrläpplein abgeschnitten werde. Glarus kann dazu nicht Hand bieten, weil diese Sache in die gemeine Rathsstube gehöre. § 9. **d.** Mehrere Officiere in königlich spanischen Diensten hatten eine schriftliche Beschwerde gegen die beiden Obersten von Tschudi eingegeben, daß dieselben einseitig eine neue der alten in einigen wesentlichen Puncten zuwiderlaufende Capitulation errichtet hätten. Obgleich nun auf erfolgte Beschwerde von Seite der Officiere diese neue Capitulation annulliert und die von 1734 wieder in Kraft gesetzt worden, so trägt Uri doch darauf an, daß dieses Unterfangen nicht ohne öffentliche Ahndung von Seite der bei der Capitulation betheiligten Stände sollte gelassen werden. Es wird eine gemeinsame ernstliche Ahndung für angemessen erachtet, inzwischen aber für gut befunden, die Gegeninformation der beiden Obersten abzuwarten. Uri und Schwyz stimmen für eine Conferenz, welche dann abgehalten werden soll, wenn jene Information angelangt sein würde; Schwyz auch noch aus dem Grunde, weil Oberst Wirz, welcher das Regiment Niderist bekommen und sich bei Antritt des Regiments vorbehalten habe, daß dasselbe als ein von Schwyz herrührendes und unter dessen Schutz allein stehendes anerkannt werden möchte, ebenfalls eine Capitulation ohne des Standes Schwyz und der Hauptleute Vorwissen geschlossen habe. Unterwalden und Zug wollen hinsichtlich jener vorgeschlagenen Conferenz ihrer gn. Herren und Obern Gedanken vernehmen. Glarus versichert, daß es jederzeit mit Ernst seine Landleute von dergleichen Unternehmungen abhalten werde, und will, wie es sich schon früher schriftlich gegen die Stände ausgesprochen, ebenfalls die Gegeninformation der beiden Obersten abwarten. Die vorgeschlagene Conferenz hält es für unnöthig, theils weil der königliche Hof declariert habe, daß es bei der Capitulation von 1734 bleiben soll, theils weil deren Bestrafung, wenn es sich zeigen sollte, daß jene beiden Obersten zu weit gegangen seien, seiner Obrigkeit zukomme, bis unter den mitinteressierten Orten reversaliter ausgetragen sein werde, ob und in welchen Fällen die jeweiligen Obersten und andern Officiere einer gemeinsamen Verantwortung und Censur unterworfen sein sollen. § 10. **e.** Der Bischof von Basel läßt ein Complimentschreiben übergeben. Eine höfliche Beantwortung wird ihm zugestellt. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 93. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 221. Bürgerrecht. Art. 645. Locales. Art. 787. Locales.

Rheinthal.

Art. 240. Obrigkeitliche Lehen. Art. 359. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 329. Locales. Art. 364. Locales. Art. 381. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

507.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der allgemeine Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden bewilligt: 1) den beiden reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausen betheiligt sich an der Steuer für Friedrichsthal nicht.] 7) Der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl. [Stadt St. Gallen trägt nur 60 fl. bei.] 11) Dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl.; 12) den evangelisch-reformierten Gemeinden in Groß-Polen und polnisch Preußen 200 fl. Zürich und Bern sagen ihren Beitrag zu, die übrigen Gesandten sind ohne Instruction und lassen es bei ihren Aeußerungen in den Abschieden der letzten zwei Jahre bewenden. 13) Auf das Ansuchen des Freiherrn von und zu Schorrenburg den evangelisch-reformierten Gemeinden in der freien reichsritterschaftlichen Herrschaft Dör und Teschenmoschel für Kirche und Schule ein für allemal 400 fl.; wird aber ad referendum genommen, auch von Schaffhausen, welches sonst instruiert ist, davon zu abstrahieren. Für 7, 8, 11 verweigert Schaffhausen, für 7 St. Gallen, für 8, 11 Appenzell seinen Beitrag. [Siehe S. 7.] § 2 bis 14. **c.** Von Zürich und Bern wird die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, daß sich die übrigen Orte nicht entziehen werden, für die Unterhaltung der pragelanischen Glaubensgenossen, welche ehedem nicht hatten transportiert werden können, Beiträge zu liefern, da die holländischen Steuergelder völlig aufgezehrt seien. Die übrigen Gesandten berufen sich auf ihre in den letzten zwei Jahren eröffneten Gedanken und erklären, ohne Instruction zu sein. § 16. **d.** Zürich eröffnet, daß nach der astronomischen (cyclischen) Ausrechnung im Jahre 1744 Ostern acht Tage früher als nach der gregorianischen fallen werde, und wünscht, daß die evangelische Eidgenossenschaft dieselbe, wie es 1724 geschehen sei, wieder mit den evangelischen Reichsständen feiern möchte, welche auch diesmal der cyclischen Berechnung folgen. Bern, Glarus, Basel, Appenzell und Stadt St. Gallen sind ohne Instruction und referieren; Schaffhausen stimmt für Zürichs Antrag. Die referierenden Stände werden ersucht, ihren Entschluß beförderlichst Zürich kund zu thun, damit den Buchdruckern der Befehl zu einstimmiger Einrichtung der Kalender gegeben werden könne. [Die meisten Stände stimmten Zürich bei. S. Grafschaft Baden 453.] § 17. **e.** Bern stellt den Antrag, daß in Zukunft an die Pathengeschenke jedes Ort zu gleichen Theilen beitragen soll, wie es auch schon mehrmals geschehen sei; sollte dieß von einzelnen Orten nicht eingegangen werden, so sollen auf das Pathengeschenk nur die Wappen derjenigen Orte gesetzt werden, welche gleichviel dazu beigetragen haben. Die Gesandtschaften von Zürich, Basel und Schaffhausen nehmen den Anzug ad referendum. Glarus und Appenzell wollen sich lediglich an den 1673 errichteten, 1674 ratificierten und 1694 aufs neue bekräftigten Abschied halten und sich nicht zu Mehrerm verpflichten; in Beziehung auf den zweiten Theil des Anzugs sind die Gesandten der beiden ersten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stände ohne Instruction, lassen es auch dafür bei genannten Abschieden bewenden; Schaffhausen wünscht, daß diese Sache bald möchte ins Reine gebracht werden. § 18.

Zürich und Bern.

(Frauenfeld, Rapperschwyl und Baden.)

f. Der Landrath beider Religionen im Toggenburg hatte auf das Anmahnungsschreiben, welches Zürich und Bern den 15. Mai in Betreff des ersten Bütschwylerhandels abgesandt hatten, den 18. Juni eine abschlägige Antwort in ernstlichen Ausdrücken ertheilt. In jenem Anmahnungsschreiben hatten beide Stände darauf gedrungen, daß die interessierten sieben Landräthe entweder sich den ihrethalben ergangenen Contumazurtheilen (vom 22. Februar 1742) unterwerfen oder bei dem Fürsten um Eröffnung des Rechtes bittlich einkommen sollten. Nachdem die Instructionen vorläufig eröffnet, aber nicht gleichförmig erfunden worden waren und demnach eine Abänderung derselben nachgesucht worden war; nachdem ferner bei einigen bekannten Männern von Wattwyl Erkundigungen eingezogen worden, werden acht Mitglieder des Landraths, vier von denjenigen, welche im Bütschwylerhandel impliciert und vom Landgericht contumaciert worden waren, die vier übrigen aus den uninteressierten Landräthen vorbeschieden. Diesen werden wegen der von einigen Landräthen seit einiger Zeit gezeigten eigensinnigen und höchst bedenklichen Aufführung und wegen der unehrerbietigen und sehr befremdenden Art, in welcher ihr Antwortschreiben abgefaßt sei, Vorstellungen gemacht. Als die Mittel, den Bütschwylerhandel beizulegen, werden ihnen die früher schriftlich vorgeschlagenen zwei Wege nochmals ans Herz gelegt und die schon früher von ihnen dagegen geäußerten Bedenken, namentlich in Beziehung auf die dermalen üble Beschaffenheit des Landgerichtes, beantwortet. Wenn die Beschuldigungen des früher ergangenen Schuldenrufes oder andern schlechten Leumdens oder unrichterlichen Verurtheilens erweislich seien, so solle es ihnen nicht benommen sein, mit Anständigkeit ihre Klagen zu betreiben. Den Vorbeschiedenen wird ein Schreiben zu Handen des Landraths übergeben des Inhalts, daß Keinem derselben wegen ihres Erscheinens vor den Gesandten „das wenigste zugesucht werden sollte". Es wird beigefügt, daß dieses Schreiben in dem Landrathe vorgelesen und auf Verlangen jedem Einzelnen mitgetheilt werden soll. Der Landrath endlich habe seinen Entschluß auf nächstfolgenden Donnerstag den Gesandten nach Rapperschwyl zu überschicken. — Der Landrath antwortet alsdann (16. Juli) den Gesandten nach Rapperschwyl, daß er für die beim ersten Bütschwylerhandel Betheiligten ihren Rath befolgen und bei dem Abte um eine Rechtseröffnung sich bewerben wolle, insofern er denselben zu keiner andern Resolution disponieren könne, jedoch in der Hoffnung, es werde dieses Procedere zu keiner Consequenz gezogen und das Landgericht friedmäßig bestellt und „die schon längst vermeinten tauglichen Landräthe „im Landgericht geduldet und denen außer der Verwandtschaft zu sprechen gestattet werden." Den beiden Abgeordneten des Landraths wird Anleitung gegeben, daß sie wegen der nicht vollständigen Besetzung des Landgerichtes und wegen der Exceptionen, welche sie gegen einige Mitglieder desselben machen, beim Abte sich geziemend zu melden haben; ferner werden ihnen „wegen sonstiger Bewandtniß des Landgerichts" eben dieselben Vorstellungen gemacht, welche zu Frauenfeld beschlossen worden waren, und sie von ihrem Gesuche abgemahnt, das dahin ging, daß diejenigen der Landrichter, „welche nur mit einem der contumacierten Landräthe im Ausstand befindlich seien", von der Beurtheilung der übrigen nicht ausgeschlossen sein sollen. Die Abgeordneten werden mit der Anweisung entlassen, daß die contumacierten Landräthe sich so bald als möglich beim Fürstabte melden und den Erfolg den Gesandten nach Baden berichten sollen. Auf diesen Bescheid hin sendet der Landrath zwei Abgeordnete an den Fürsten ab und läßt um Wiedereröffnung des Rechts bitten. Der Abt ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

langt, daß die Contumacierten selbst mit ihrem Gesuche vor ihm erscheinen sollten, und stellt die Gewährung des Ansuchens in Aussicht. Auf Ansuchen des Landraths senden die Gesandten ein Fürschreiben von Baden aus (5. Aug.) an den Abt. Dieser nimmt dasselbe zu Dank an und äußert sich in seinem Antwortschreiben dahin, daß er den sieben contumacierten Landräthen, wenn sie mit ihrem Gesuche sich bei ihm einstellen, die Wiedereröffnung des Rechtes zu gewähren geneigt sei. Da aber von dem Gesandten des Abts mündlich bemerkt wurde, daß der Fürst keinen kürzern Weg kenne, dieses Geschäft auszutragen, als die „Fürwaltung" des ordentlichen und friedmäßigen Rechtes, machen die Gesandten Zürichs und Berns ihm zu Handen des Fürsten Gegenvorstellungen und empfehlen „eine glimpflichere" schneller zum Ziele führende Weise. So wie sie aber vernommen, daß die sieben contumacierten Landräthe sich noch nicht beim Abte mit ihrem Ansuchen eingestellt hätten, schicken sie (12. Aug.) eine nachdrückliche Ermahnung an den Landrath und sprechen demselben darin ihr Befremden über seine Handlungsweise aus. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 587. Kirchensachen.

Grafschaft Sargans.
Art. 376. Locales.

508.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 22. Juli bis 6. August 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries; Hans Blaarer von Wartensee. Bern. Johann Georg Imhof; Karl Emanuel von Wattenwyl. Glarus. Johann Christoph Streiff; Kaspar Hauser.

a. Der Landvogt der Grafschaft Baden berichtet, daß die östreichische Regierung zu Freiburg ein scharfes Verbot der Ausfuhr von Wein, Früchten, Vieh, Heu und Stroh erlassen habe. Es wird ihm der Auftrag gegeben, die Angehörigen der Grafschaft vor „dießfälligen Uebersehungen" zu warnen und zuzuwarten, ob von Seite derselben Beschwerden wegen dieses Verbotes einkommen; würden Beschwerden darüber laut, so möge er entweder selbst an die östreichische Regierung angemessene Vorstellungen machen oder die regierenden Orte dessen berichten. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.
Art. 377. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 40. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
„ 52. Amtsrechnung.
„ 154. Polizeiliches.
„ 267. Fall und Abzug.
„ 310. Zoll und Geleit.
Art. 332. Kirchensachen.
„ 338. „ „
„ 365. Stifte und Klöster.
„ 383. „ „ „
„ 390. Juden.
Art. 453. Locales.
„ 467. „
„ 468. „
„ 469. „
„ 470. „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Art. 16. Beeidigung von Beamten. Art. 58. Landvogt. Art. 177. Fremde Kriegsdienste.
„ 51. Amtsrechnung.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 31. 32. 33 und 39.

509.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 7. bis 13. August 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Blaarer von Wartensee, des Raths und Alt-Obmann gemeiner der Stadt Aemter. Bern. Johann Georg Imhof, des Raths und Alt-Venner; Karl Emanuel von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Leopold Christoph Feer, des Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Franz Martin Schmid, Landsstatthalter. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Michael Xaver Reichmuth, Landsstatthalter. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann. Nidwalden. Franz Aloys Ackermann, Landammann. Zug. Johann Franz Landwing, Landammann; Leontius Andermatt, Alt-Landammann. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Jakob Christoph Frey, Deputat und des geheimen Raths. Freiburg. Niclaus Anton von Montenach, Schultheiß; Franz Peter Griset von Forel, des Raths. Solothurn. Urs Victor von Roll, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtwenner. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stocker von Neuforn, des Raths und Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüß, Landammann. Außerrhoden. (Niemand.) Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Obervogt von Rorschach und geheimer Rath. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. Johann Heinrich Hermann, des Raths und Venner.

Veranlassung zu dieser außerordentlichen Tagsatzung war die Annäherung des Krieges gegen die Grenzen der Eidgenossenschaft und die nachdrückliche Aufforderung, welche der französische Ambassador sowohl an die übrigen Stände, als namentlich an Basel wegen Bewahrung der Grenzen hatte ergehen lassen. — **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Appenzell-Außerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben, erklärt seinen Beitritt zu den zu fassenden Maßregeln und bittet um Mittheilung des Abschiedes. Das Ausbleiben wird mißbeliebig vernommen. § 2. **c.** Es wird für unumgänglich nothwendig erachtet, nach dem Beispiel der Standesvorfahren gegen sämmtliche kriegführende Potenzen eine active, vollständige Neutralität zu beobachten und keiner kriegenden Macht zu gestatten, auf eidgenössischem Territorium Posto zu fassen, durchzustreifen oder Durchpaß zu nehmen, und wenn eine übliche freundliche Erinnerung nicht Eingang finden sollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und sich mit allen Kräften zu widersetzen. § 3. **d.** Es wird beschlossen, den königl. Majestäten von Frankreich, Großbritannien und Ungarn, sowie beiderseitigen commandierenden Generalen und den in der Eidgenossenschaft residierenden Ambassadoren Kenntniß von diesem Beschlusse und von den Anstalten zu geben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche zu Bewahrung der Grenzen getroffen werden, zugleich auch das Ansuchen zu stellen, daß sie ihre Armeen das eidgenössische Territorium nicht betreten lassen möchten. § 4. **e.** Es werden nun die Vorkehrungen besprochen, welche zur Aufrechterhaltung der beschlossenen Neutralität und zum Schutze des Vaterlandes und namentlich der Stadt und Landschaft Basel zu treffen seien. Basel eröffnet, daß es, da die Kriegsvölker sich an den Rhein und in seine Nachbarschaft zögen, im Hinblick auf das, was 1709 unter ähnlichen Umständen vorgegangen sei, nicht nur die Pässe, wo möglicher Weise ein Durchzug zu befürchten sei, habe untersuchen und mit einiger Mannschaft versehen lassen, sondern dieselben auch sogleich nach dem Empfang eines Schreibens von Seite des Ambassadors verstärkt habe; nach Augst und in dessen Umgegend habe es anfangs 200, später 400 und zuletzt 550 Mann nebst einigen Kanonen verlegt. Es stellt das Ansuchen, die übrigen Stände möchten es bei immer größer werdender Gefahr (der französische Ambassador hatte sich in einem Schreiben vernehmen lassen, daß die ungarische Armee, wie er gewisse Nachricht habe, über das baslerische Territorium in das Oberelsaß einen Einfall machen werde) mit Rath und Hülfe unterstützen. Nachdem die bis dahin von Basel getroffenen Veranstaltungen belobt worden, äußern dessen Gesandten, aufgefordert, sich über die Zahl des verlangten Zuzugs zu erklären, daß 2000 Mann nöthig seien, und daß für den Nothfall noch andere Mannschaft möchte marschfertig gehalten werden. Da die im Defensionale begriffenen Orte zwar für thätliche Hülfe, aber nicht für eine bestimmte Zahl instruiert sind, so lassen sie dieses Ansuchen durch Expressen an ihre hohen Principale gelangen. Bern ist für seinen Antheil von 500 Mann instruiert. Die im Defensionale nicht eingeschlossenen Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und katholisch Appenzell) sprechen ihr Vergnügen über die bisher getroffenen Anstalten aus, können sich aber, da sie im Schirmwesen nicht eingeschlossen sind, nicht weiter einlassen, versichern hingegen, daß ihre gn. Herren und Obern bei den eidgenössischen Bünden und den gegenseitigen Verbindlichkeiten verbleiben und in allen Nothfällen, wo Eidgenossen feindlich angegriffen würden, dieselben zu beobachten nie ermangeln werden. Evangelisch Glarus hat den Auftrag zu allem beizutragen, was zur Erlangung der Sicherheit und Beibehaltung der Neutralität gedeihlich sei, und, wenn eine Maßregel projectiert oder beschlossen worden, dieselbe ungesäumt zu berichten oder ad referendum zu nehmen. Die Gesandten der im Defensionale begriffenen Orte stellen endlich an die andern das Ansuchen, sie möchten, da es sich um den Ruhestand und die Sicherheit gesammter Eidgenossenschaft handle, gleichfalls eintreten; diese lassen es aber bei der früher abgegebenen Erklärung bewenden, da sie nach ihrer Instruction zu einer nähern Erklärung sich nicht verstehen können. § 5. **f.** Basels Gesandtschaft stellt das Ansuchen, daß von gemeiner Eidgenossenschaft Repräsentanten oder Kriegsräthe nach ihrer Stadt geschickt werden möchten. Dem Ansuchen wird entsprochen und Freiburg und Solothurn, an welche nun die Reihenfolge kommt, sagen die Abschickung zu, sobald ihre gn. Herren darum begrüßt werden würden. Da aus frühern Abschieden nicht ersichtlich ist, ob den Repräsentanten früher eine in gemeineidgenössischem Namen abgefaßte schriftliche Instruction mitgegeben worden sei, werden Zürichs Gesandte ersucht, sich dessen zu Hause zu erkundigen und, im Falle früher eine solche gegeben wurde, eine ähnliche den Repräsentanten nachzuschicken; inzwischen solle gegenwärtiger Abschied als Instruction dienen. Lucern fügt bei, daß in der den Repräsentanten nachzusendenden Instruction noch besonders angemerkt werden möchte, daß in eben dem Maße, in welchem die Gefahr abnehme, auch das Volk nach Hause entlassen werden solle. § 6. **g.** Berns Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß die vier Waldstädte und das Frickthal in die Securität gesetzt werden möchten; die urnerische, daß ihre gn. Herren es für nützlich halten würden, wenn die Eidgenossenschaft auf dem 1734 projectierten äußern Securitätsdistrict inhärieren würde, wodurch die Armeen vom eidgenössischen Boden ferne blieben. Weil aber kein Minister sich eingefunden und ungeachtet vieler Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mühungen 1734 ein solcher Securitätsdistrict nicht erhältlich gewesen und dermalen noch viel weniger Hoffnung dafür vorhanden sei, so wird für zweckmäßig erachtet, dieses Geschäft einstweilen ruhen zu lassen. § 7. **h.** Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Besorgniß wegen der freien Fruchtzufuhr von außen her, wünschen, daß bei einer Fruchtsperre doch der freie Kauf, Handel und Wandel wenigstens in der Eidgenossenschaft aufrecht erhalten werde. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 8. **i.** In Beziehung auf Hochwachten, Feuerzeichen, Fußboten und reitende Boten hat es bei dem, was 1702 deßwegen beschlossen worden, sein Bewenden; alles damals Vorgeschriebene soll in gehöriger Bereitschaft gehalten werden. § 9. **k.** Der Bischof von Basel stellt in einem von seinem Minister Franz Joseph von Roggenbach überbrachten Schreiben das Ansuchen, es möchte die Tagsatzung, da die bischöflichen Lande immer für eine treffliche Vormauer der Eidgenossenschaft angesehen worden seien und sie mit derselben immer Lieb und Leid getragen hätten, ein Fürschreiben an die französische sowohl, als die ungarische Generalität ausfertigen lassen, in welchem die Verschonung der Lande und Leute eines neutralen mit der Eidgenossenschaft theils verbündeten, theils ihr benachbarten Fürsten nachdrücklich anempfohlen werden möchte. Diesem Begehren wird entsprochen. Bern verlangt, daß in diesem Recommendationsschreiben Neuenstadt, Erguel und das Münsterthal, seine Verbündeten und Verburgerten, zur Eidgenossenschaft gehörig und theilweise darin begriffen, namentlich inseriert werden; eben dasselbe Ansuchen stellt auch Biel in Betreff Erguels, das zu seinem Banner gehöre. Schaffhausens Gesandte tragen wegen Mangel an Instruction Bedenken, in das Recommendationsschreiben für den Bischof von Basel einzuwilligen, und wollen die Sache ihren gn. Herren hinterbringen. § 10. **l.** Basel trägt darauf an, daß man zu bewirken suchen sollte, daß die eidgenössischen auf den Grenzen stehenden Völker als neutrale Truppen von den kriegführenden Mächten besoldet würden, wie es 1688 und 1689 geschehen sei. Man hält dieß zur Zeit nicht für erhältlich und abstrahiert einstweilen davon. § 11. **m.** Die im Defensionale begriffenen Orte besprechen sich über die Abschickung des Zuzugs. In Betreff des Obercommandos und der Verpflegung der Truppen im Kanton Basel bleibt es bei den frühern über das Defensionale ergangenen Abschiedsverordnungen. Die Contingente sollen so schnell als möglich durch das Bernerische und Solothurnerische abgeschickt und die Orte, durch welche sie ziehen, um Verpflegung gegen billige Bezahlung begrüßt werden. Die Zuzüge werden, in Basel oder Liestal empfangen, vom Stande Basel und den Repräsentanten auf ihre Posten beordert werden. Schaffhausen macht den Vorbehalt, daß es bei Annäherung fremder Truppen gegen seine Stadt sein Contingent zurückziehen werde, in welchem Falle es dann um getreues eidgenössisches Aufsehen und um Zuzug bitte. Der Gesandte des Abts von St. Gallen erklärt, daß sein Expresse nicht zurückgekommen sei, zweifelt jedoch nicht, daß sein Fürst die Abschickung des Contingents so sehr als möglich beschleunigen werde, wenn anders die toggenburgischen Unterthanen durch ihre Renitenz kein Hinderniß in den Weg legen würden. § 12.

510.

Conferenzen der katholischen Orte während der außerordentlichen Tagsatzung

im August 1743.

[Staatsarchiv Lucern.]

Von Seite des Bischofs von Basel, Jakob Sigmund, übergiebt dessen Minister, Franz Joseph von Roggenbach, ein Creditiv und stellt folgende im Creditiv enthaltene Ansuchen noch in mündlichem Vortrage: 1) Es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

möchte der uralte, zu Ende gelaufene Bund erneuert werden, jedoch auf minder kostbare Weise und mit Weglassung der gewöhnlichen Feierlichkeiten. 2) Die Gesandten möchten dahin wirken, daß die bischöflichen Lande bei diesen mißlichen Zeitläufen sicher gestellt und in die Neutralität eingeschlossen werden. 3) Dieselben möchten Hand zu einem Zuzug von sieben bis acht Mann von jeglichem Orte bieten. Ueber diese verschiedenen Puncte sind die Gesandten ohne Instruction und hinterbringen sie demnach ihren gn. Herren und Obern; dem Abgeordneten aber geben sie die Versicherung, daß sie nichts „erwinden" lassen werden, daß des Bischofs Lande und Leute sicher gestellt und des Friedens und Ruhestandes Genoß werden möchten.

511.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der außerordentlichen Tagsatzung im August 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Es wird einmüthig gut befunden, im Namen der evangelischen Eidgenossenschaft an den König von Großbritannien das Ansuchen zu stellen, daß er dahin wirken möchte, daß die Eidgenossenschaft von Seite der königlich-ungarischen Kriegsvölker einer gegenseitig vollkommenen Neutralität sich getrösten könne und ihr Territorium durch dieselben nicht möge betreten werden. Dieses Schreiben soll dem zu Bern residierenden Minister des Königs, Burnaby, übergeben werden mit dem Ansuchen, derselbe möchte es mit seinen Officien begleiten. Ueberdieß wird dem Stande Basel überlassen, eine Copie jenes Schreibens seinem verburgerten M. Kaspar Wettstein, welcher im Gefolge des Königs sich befand, mitzutheilen und ihn freundlich „zu belangen", bei Mylord Carteret sich für diesen Zweck zu verwenden. § 1. **b.** Auf die von denen von Mühlhausen schriftlich eingelangte Bitte, man möchte die getreue Vorsorge für sie nicht außer Acht lassen, zumal da sie dem Kriegsschauplatze so nahe lägen, wird beschlossen, zu ihren Gunsten ein Schreiben an den Prinzen Karl von Lothringen zu erlassen. Zugleich wird dieser verbündeten Stadt auch Kenntniß von dem auch in ihrem Namen an den König von Großbritannien erlassenen Schreiben Kenntniß gegeben. § 2.

512.

Verhandlungen der eidgenössischen Repräsentanten mit dem Rathe der XIII zu Basel.

August bis 26. September 1743.

[Staatsarchiv Basel.]

Repräsentanten: Freiburg. Franz von Fiva, Burgermeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll, Seckelmeister.

Nachdem in der Mitte Junis Bericht eingegangen war, daß die königlich ungarische Armee unter Prinz Karl von Lothringen gegen das Breisgau heraufrücke und einen Einfall in das Elsaß beabsichtige, und daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

andrerseits Frankreich viel Volk daselbst versammle, so traf Basel Anstalten zur Sicherstellung seiner Grenzen, ließ sich von Zürich ein Patent geben, um in gemeineidgenössischem Namen mit den commandierenden Generalen verhandeln zu können, veranlaßte die Tagsatzung zu Baden vom 6. August und erhielt dann einen Zuzug von 2000 Eidgenossen. Von diesen wurden 600 Mann in die Stadt, die übrigen nach Liestal, Augst und selbige Gegend verlegt; zum obersten Commandanten dieses Zuzugs wurde von den Repräsentanten Oberst-Zunftmeister Johann Rudolf Fäsch ernannt und diesem vom Rathe auch das Commando der baslerischen Landmiliz, wenn sich dieselbe mit den eidgenössischen Zuzügen gebrauchen lassen müsse, übergeben. Auf die von französischer Seite sowohl, als von östreichischer zugegangenen Berichte von einem bevorstehenden Versuche eines Durchbruches dieser oder jener Armee über eidgenössischen Boden, werden den 22. und 23. August von den Repräsentanten und dem Commandanten die getroffenen Dispositionen in Augenschein genommen. Das Resultat dieses Augenscheins war, daß sowohl die aufgeführten Werke, als die Zahl der Truppen zur Abwehr unzureichend seien. Davon wird nach einem Beschlusse der XIII, des kleinen und des großen Rathes von Basel Zürich zu Handen der übrigen Orte Kenntniß gegeben, in Folge dessen die Tagsatzung vom 9. September zusammenberufen wird. Die Repräsentanten vollführen darauf den ihnen von dieser Tagsatzung (unter lit. m. des Abschieds) gegebenen Auftrag und erhalten vom königlich ungarischen Botschafter, Marchese de Prié, einstweilen die mündliche Antwort, daß es der Königin aufrichtiger Wille sei, mit der Schweiz eine genaue Neutralität zu beobachten, und daß sie in diesem Sinne bereits an alle ihre Generale Befehle habe ergehen lassen.

513.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1743.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Bernhard Werdmüller, des kleinen Raths. Bern. Marcus Morlot, des täglichen Raths. Lucern. Johann Kaspar Ludwig Thüring Pfyffer von Heidegg, des innern Raths. Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann. Schwyz. Franz Xaver Würner, Landammann. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Pannerherr und Alt-Landammann. Zug. Franz Michael Boßhard, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Streiff. Basel. Johann Heinrich Vest, des Raths. Freiburg. Niclaus Weck, des kleinen Raths. Solothurn. Balthasar Joseph Wallier, Alt-Rath. Schaffhausen. Johann Jakob Ammann, des Raths und Zunftmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cnnetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 74. Abzug.

Lauis und Mendris.

Art. 177. Polizeiliches.

Lauis.

Art. 337. Kriegssachen. Art. 368. Locales.

Mendris.

Art. 413. Marchensachen. Art. 429. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

514.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1743.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 71. Abzug.

Luggarus.

Art. 477. Marchensachen. Art. 551. Zollsachen. Art. 591. Locales.

Mainthal.

Art. 613. Justizsachen.

515.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 3. September 1743.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton von Rechberg, des Raths. Schwyz. Joseph Pius Gasser, Landschreiber. Nidwalden. Beat Jakob Zelger, des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 333 bis 340.

516.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 9. bis 14. September 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Blaarer von Wartensee, des Raths. Bern. Johann Georg Imhof, des Raths und Alt-Venner; Karl Emanuel von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Christoph Feer von Buttisholz, des Raths. Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann. Nidwalden. Franz Aloys Ackermann, Landammann. Zug.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Johann Franz Landwing, Ritter, Landammann; Anton Heinrich, Alt-Landvogt und des Raths. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Jakob Christoph Frey, Deputat und geheimer Rath. Freiburg. Niclaus Anton von Montenach, Schultheiß; Franz Peter Griset von Forel, des Raths und Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Joseph von Roll, Schultheiß; Urs Victor Sury, Stadtwenner und des Raths. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stocker von Rüfern, des Raths und Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. (Niemand.) Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. Johann Heinrich Hermann, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Innerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben; die angegebenen Gründe werden nicht für zulänglich erfunden; das Ausbleiben wird mißbeliebig aufgenommen. § 2. **c.** Es wird, wie im August, wiederum beschlossen, die Neutralität active und vollständig aufrecht zu erhalten und nöthigen Falls Gewalt mit Gewalt abzutreiben. § 3. **d.** Basel hatte in einem Memorial (den 26. August) die Lage der Dinge in seiner Umgegend geschildert und gibt noch mündliche Erläuterungen. Dieses Memorial enthielt vier Anträge. In Bezug auf den ersten, betreffend die Verstärkung der Zuzugsvölker, wird befunden, dieselben einstweilen nicht zu vermehren, da auf die von letzter Tagsatzung an die betreffenden Minister und Generale abgesandten Schreiben erfreuliche und trostreiche Antworten eingegangen seien; Lucern will sie eher vermindern. Die im Defensionale begriffenen Orte erklären, daß sie bei sich vergrößernder Gefahr fernere Hülfe getreulich leisten werden und zu diesem Zwecke bereits ein Aufgebot erlassen und Veranstaltungen zum Abmarsch getroffen haben. Die Gesandten der übrigen im Schirmwesen nicht begriffenen Orte eröffnen, daß auch ihrerseits ein solches Aufgebot veranstaltet worden sei, und daß sie nach Anleitung der Bünde und den gegenseitigen Verbindlichkeiten ihre Pflichten getreulich erfüllen werden, wenn die Eidgenossen von jemand feindlich angegriffen werden sollten. Berns Gesandtschaft erklärt, daß sie, wenn Basel mehr Zuzug fordere und die übrigen Orte denselben nöthig erachten, dazu Hand zu bieten instruiert sei. Schaffhausen kann zu Vermehrung des Zuzugs seinerseits nicht stimmen, um nicht seine ebenfalls exponierte Stadt von Mannschaft zu entblößen. Der Abt von St. Gallen will jederzeit leisten, zu was das Defensionale ihn verpflichtet; wenn aber von Seite seiner Unterthanen, wie unlängst geschehen sei, sich Renitenz zeigen sollte, so „will er hieran keinen Antheil haben". Biels Gesandter stellt das Ansuchen, man möchte auf seine Stadt und ihres Panners Angehörige von Erguel ein treues Auffsehen haben. § 4. **e.** Der zweite in jenem Memorial gemachte Antrag ging dahin, es möchte von den im Krieg begriffenen Mächten selbst ein hinlängliches eidgenössisches Corps auf den Grenzen unterhalten werden. Da aber 1688 und 1689 die kriegführenden Mächte selbst auf die Aufstellung jener Truppen angetragen hatten und bei den jetzigen veränderten Umständen auf einen solchen Antrag keine vergnügliche Antwort zu hoffen sei, so wird beschlossen, sich nicht weiter darauf einzulassen. § 5. **f.** Drittens hatte Basel darauf angetragen, es möchte ein sogenannter Securitätsdistrict von den kriegführenden Mächten in ihren zunächst an der Eidgenossenschaft gelegenen Landen ausgeschieden werden. Obgleich man das Zustandekommen eines solchen als sehr erwünscht ansehen würde, so wollen doch einige Stände nicht eintreten, da früher unter weit günstigern Umständen ein solcher nicht erhältlich gewesen war. Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Solothurn, Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen halten es für ganz unschädlich und unanstößig, wenn ein solcher „Anwurf" gegen die in der Eidgenossenschaft residierenden Ambassadoren gemacht würde. Bei solcher Divergenz der Ansichten wird die Sache ad referendum genommen. § 6. **g.** In Betreff des vierten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Antrags von Basel, daß nämlich wiederum eine Neutralitätserklärung an die kriegführenden Mächte erlassen werden sollte, wird befunden, daß eine solche Erklärung bedenklich und von „widrigem Erfolg" sein könnte; man läßt es daher bei der schon früher abgegebenen Erklärung bewenden. § 7. **h.** Basel eröffnet, daß zu den bewilligten 2000 Mann Zuzügern noch 125 Mann des Abts von St. Gallen fehlen, und bittet um deren Nachsendung. Der Gesandte des Abts aber berichtet, daß sein Herr zweimal die Verordnung an die Toggenburger erlassen habe; das erste Mal sei sie unbeantwortet geblieben; später sei auf deren Wiederholung dem dortigen Landvogt geantwortet worden, daß die Toggenburger nicht ziehen würden. So sehr der Abt zur Beschützung des Vaterlandes beizutragen wünsche, so müsse er es „dermalen dabei gestellt sein lassen", und es sei noch mehr Verwirrung zu befürchten, wenn diesen Leuten nicht Einhalt gethan werde. § 8. **i.** Basel legt zwei Schreiben vor, das eine vom Marschall Coigny (datiert au camp de Sassenheim 6 Sept.), worin derselbe anzeigt, daß er den Chevalier de la Touche nach Basel gesandt habe, damit durch dessen Vermittlung dem Rathe die erforderlichen Maßregeln, welche im Interesse des Königs getroffen werden könnten (pour le service du roi), notificiert und umgekehrt die vom Rathe zu stellenden Verlangen an den Marschall übermittelt werden könnten. Das zweite (vom 7. Sept.) schickte Marquis de la Ravoye, Commandant zu Hüningen. Es gibt dem Rathe davon Kenntniß, daß die östreichischen Truppen, welche in großer Zahl in den Waldstädten lägen, unter Khevenhüller über baslerisches Gebiet in das Elsaß einzufallen die Absicht hätten. Zwar würde es ein Leichtes auch für eine unbeträchtliche Zahl der französischen Truppen sein, an der Ergolz und der Birs den Feind abzuhalten; damit jedoch das eidgenössische Gebiet nicht der Schauplatz des Kampfes werde, so fordere er Basel auf, zu rechter Zeit noch den Zuzug zu verlangen, welcher ihm angeboten worden sei. Dem Stande Basel wird überlassen, diese Schreiben gebührend zu beantworten. § 9. **k.** Es werden die Maßregeln besprochen, welche zu treffen seien, wenn die Kriegsvölker den Grenzen der Eidgenossenschaft sich nähern und mit Grund eine Territorialverletzung besorgt werden müßte oder eine solche wirklich erfolgen sollte. Eine niedergesetzte Commission macht mit Zugrundlegung des Abschieds vom 7. September 1702 folgende Vorschläge: Basel soll mit den Repräsentanten auf die Bewegungen der kriegführenden Mächte ein wachsames Auge haben und durch Absendung vertrauter Personen deren Absichten zu erforschen suchen. Wird mit Grund eine Territorialverletzung besorgt, so soll eine Deputation den commandierenden Generalen im Namen gesammter Eidgenossenschaft die Neutralitätserklärung in Erinnerung bringen und alles vorstellen, was zur Verhütung der Territorialverletzung dienlich sein kann. Bleiben diese Vorstellungen wirkungslos, so soll eine förmliche und feierliche Protestation eingelegt und erklärt werden, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben und durch die ganze Eidgenossenschaft den Landsturm werde ergehen lassen. Sollte dennoch der eidgenössische Grund und Boden betreten werden, so wird Basel sofort seine Landmiliz zu den Zuzugsvölkern stoßen lassen, die Sturmglocken läuten, die Feuerzeichen anzünden, die drei „Loosschüsse" thun und Fußboten und die reitenden an das nächstgelegene Ort senden. In allen Orten und gemeinen Vogteien sind die betreffenden Anstalten für Signale, Boten u. s. w. zu treffen und auf das Signal von Basel von denselben Gebrauch zu machen. Wenn der Landsturm ergeht, so hat sich blos der erste Auszug auf seinen Sammelplätzen einzufinden. Die einen Auszugsvölker haben sich zu Liestal, die andern auf dem Sissacherfeld zu versammeln. Des ersten Auszugs halber läßt man es beim Abschied vom 7. Sept. 1702 bewenden. An die deutschen und welschen Vogteien soll die Mahnung geschickt werden, daß sie ihren dreifachen Auszug aufmahnen, den ersten zu stündlichem Abmarsch mit allem Nothwendigen versehen. Die Auszugsvölker aus den gemeinen Herrschaften haben auf ihre eigenen Kosten zu reisen und sich mit dem Nöthigen zu versehen. In Betreff des Proviants bleibt es beim Abschied vom April 1689

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 16, in Betreff der Artillerie und Munition beim Abschied von 1702, § 13. 14, hinsichtlich der Einrichtung des Commandos bei § 15. 22. 23 ebendesselben Abschieds. — Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus nehmen dieses Project, insofern dasselbe ihren frühern Erklärungen nicht zuwider ist, ad referendum. Der Gesandte des Abts von St. Gallen will dasselbe auch in den Abschied nehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß dem Abte bei Verweigerung des Gehorsams von Seite der Toggenburger kein Antheil aufgebürdet werde. Er macht auf das böse Beispiel aufmerksam, welches die Toggenburger den gehorsamen Unterthanen und den Nachbarn geben, und glaubt, daß dem Abte nicht zugemuthet werden könne, das Land durch den Auszug der getreuen Unterthanen zu entblößen, so daß den Ungehorsamen zu hundert Impertinentien gleichsam Thür und Thor geöffnet werden. Er trägt darauf an, daß von sämmtlicher Eidgenossenschaft Mittel ausfindig gemacht werden möchten, durch welche diese ungehorsamen Angehörigen zum schuldigen Gehorsam gegenüber den hochfürstlichen Verordnungen gebracht werden könnten. § 10. **I.** Von Seiten des Bischofs von Basel wird durch dessen Kammerrath Joh. Justus Schumacher ein Schreiben überbracht, in welchem der Bischof seine Lande der Obsorge der Gesandten empfiehlt; mit diesem Schreiben werden auch zwei andere, eines vom Marschall de Noailles, das andre von Marschall de Coigny übergeben; beide enthalten die Antwort auf das an sie zu Gunsten der Neutralität der bischöflichen Lande von der letzten Tagsatzung adressierte Schreiben. Beide erklären, daß sie die Neutralität dieser Lande respectieren werden; der erstere drückt sich aber also aus: que je ferai exactement observer à l'égard de ses états la neutralité, que le roi a bien voulu lui accorder et qu'il n'y auroit que le seul cas d'une légitime défense, qui puisse m'obliger d'en agir autrement. — In dem dem Kammerrathe übergebenen Antwortschreiben wird der Bischof des freundnachbarlichen und bundesgenössischen Willens von Seite der Tagsatzung kräftigst versichert. § 11. **III.** Da die sechs Wochen, während welcher die Repräsentanten von Freiburg und Solothurn in Basel zu bleiben haben, zu Ende gehen, wird beschlossen, daß gemäß der aufgestellten Reihenfolge Zürich und der Abt von St. Gallen und nach folgenden sechs Wochen Lucern und Stadt St. Gallen Repräsentanten zu schicken haben. Jedenfalls sollen die alten Repräsentanten nicht abreisen, bevor die neuen angekommen sind. § 12. **II.** Die in Sachen der Neutralität an die hohen Mächte von letzter Tagsatzung erlassenen Schreiben wurden alle bis auf das nach Wien gesandte auf erwünschte und trostreiche Weise beantwortet. Da der königlich ungarische Botschafter mündlich versichert hatte, daß eine Antwort zu Vergnügen der Eidgenossenschaft stündlich eintreffen werde, wird beschlossen, keine Recharge nach Wien zu schicken, sondern die Repräsentanten in Basel zu beauftragen, mündlich bei dem Botschafter eine Antwort zu sollicitieren und ihn zu ersuchen, sogleich nach deren Empfang dieselbe der Eidgenossenschaft zu übermachen. [Siehe Absch. 512.] § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 577. Kriegssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

517.

Conferenz der katholischen Orte während der außerordentlichen Tagsatzung

im September 1743.

[Staatsarchiv Lucern.]

Der Kammerrath des Bischofs von Basel und der Domcapitular Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein übergeben ihre Creditive. Letzterer stellt im Namen des Bischofs das Ansuchen 1) um Bundeserneuerung und 2) um einen Zuzug von 50 bis 60 Mann, indem er sich in Beziehung auf Letzteres auf die Abschiede von 1636, 1674, 1675, 1676, 1689, 1702 bezieht. Lucern ist der Ansicht, daß auf die beruhigenden Antworten von Seite der Generalitäten hin ein solcher Zuzug überflüssig sei und die Erneuerung des Bundes auf bessere Zeiten verschoben werden möchte. Die übrigen Gesandtschaften sind über keinen dieser beiden Puncte mit positiven Instructionen versehen. In Betreff des verlangten Zuzugs machen sie aber zu Handen ihrer gn. Herren und Obern folgenden Vorschlag: 1) Es sollen diese 60 Mann zur Vermehrung der Garde dienen; 2) es soll ihnen der Sold wie den schon bestehenden Gardeknechten gegeben werden; 3) denselben sollen ein Hauptmann, ein Lieutenant und zwei Wachtmeister auf je drei Monate mit dem 1735 festgesetzten Solde vorgesetzt werden; 4) die Mannschaft soll wenigstens drei Jahre im Dienst behalten und 5) ohne Gewehr, wie Recruten, dahin geschickt werden. — Solothurns Gesandtschaft ist instruiert, für die Bundeserneuerung und den verlangten Zuzug zu stimmen; die Freiburgs ist „bewältigt", mit den übrigen Orten zu conferieren, aber instruiert zu referieren. Dem Bischofe wird geantwortet, daß sein Begehren ad referendum genommen werde.

518.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der außerordentlichen Tagsatzung

im September 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Zürich theilt die Antwort des Königs von Großbritannien auf das auf letzter Tagsatzung von den evangelischen Ständen an ihn abgesandte Schreiben mit. Da darin von Seite des Königs dem Wunsche der evangelischen Gesandtschaften entsprochen wird und die kräftigste Versicherung enthalten ist, daß seiner königlichen Majestät der Ruhestand der Eidgenossenschaft sehr angelegen sei, so wird beschlossen, durch Vermittlung des königlichen Ministers Burnaby, dessen Officien ebenfalls verdankt werden, ein verbindliches Dankschreiben an den König gelangen zu lassen. Die Gesandten von Basel werden ersucht, dem M. Kaspar Wettstein, welcher den ihm gegebenen Auftrag mit bestem Eifer und Fleiße ausgeführt hatte, im Namen der Orte seine Bemühung freundlichst zu verdanken. § 1. **b.** Zürich eröffnet, daß sein Repräsentant in Mühlhausen geschrieben habe, daß das Flüchten aus dem Elsaß nach Mühlhausen wieder sehr überhand nehme; der Magistrat daselbst sehe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das als unausweichlich an. Da aber dagegen auch nicht geringe Bedenken obwalten, so mag Zürich nicht von sich allein aus dem Repräsentanten Instructionen ertheilen, sondern fragt die übrigen Gesandten um Rath an. Diese sind aber ohne Instruction; dennoch sprechen sie ihre persönlichen Ansichten über diese Sache einstimmig dahin aus, daß Mühlhausen das bereits dahin Geflüchtete behalten, für die Zukunft aber das Flüchten wo möglich abzustellen trachten möge; daß es ferner nichts unter obrigkeitlichem Namen und Garantie übernehmen und solches ausdrücklich erklären solle, und daß es ja keine Hostilia zu sich flüchten lasse. Die Gründe, welche der Magistrat von Mühlhausen für Zulassung des Flüchtens dem Repräsentanten angeführt hatte, werden dem Abschiede beigelegt. § 2. **c.** Zürich zeigt an, daß es, wie auch Bern, nach Mühlhausen auf dessen Ansuchen einen Repräsentanten geschickt und überdieß noch 50 Mann Zuzug dahin gesandt habe, wie es den Ständen bereits schriftlich angezeigt habe, mit dem Beifügen, daß solche einseitige Hülfleistung zu keiner Consequenz gezogen werden möge, und daß die übrigen mit Mühlhausen verbündeten Orte im Falle der Noth ihre bundesgenössische Obliegenheit ebenfalls zu leisten sich belieben lassen werden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen diesen Anzug **ad referendum** und versprechen eine baldige schriftliche Antwort. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 793. Locales.

519.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. bis 24. September 1743.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Christian Willading, Venner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach, Seckelmeister und des innern Raths; Franz Peter von Gottrau, der Sechsziger und Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 69 und 70.
Schwarzenburg.
Art. 116 und 117.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 396 bis 406.
Grandson.
Art. 833 bis 837.
Murten.
Art. 1039 bis 1051.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

520.

Verhandlungen der eidgenössischen Repräsentanten mit dem Rathe der XIII zu Basel.

27. September bis 10. November 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Zürich. Bernhard Werdmüller, des Raths. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Egger, Reichsvogt zu Wyl und Rath des Fürsten.

Nachdem am 26. September Bürgermeister Fiva von Freiburg und Seckelmeister von Roll von Solothurn, bisherige Repräsentanten, Basel verlassen hatten, übergeben obengenannte Repräsentanten von Zürich und vom Abte von St. Gallen ihre Creditive und das gemeineidgenössische Patent dem Rathe der XIII von Basel und besichtigen mit dem Commandanten der eidgenössischen Zuzüger, Oberstzunftmeister Fäsch, die Posten zu Stadt und Land. — **a.** Um zu verhüten, daß Ausreißer von der einen oder der andern kriegführenden Partei über den Rhein geführt würden, war die Rheinfahrt gänzlich eingestellt worden. Dennoch wurden mehrere östreichische Ausreißer, die nach Kleinhüningen auf baslerischen Boden geflüchtet waren, von Neudörfern über den Rhein nach Großhüningen geholt. Darüber beklagt sich der ungarische Botschafter Marchese von Prié nachdrücklich, verlangt, daß die Ausreißer wieder nach Kleinhüningen zurückgeführt werden, sonst werde er diesen Vorfall als eine Verletzung der Neutralität ansehen und werde man östreichischerseits einen Posten nach Kleinhüningen verlegen, damit dergleichen nicht mehr geschehe. Die Repräsentanten stellen auf dieses Schreiben hin an den Commandanten zu Großhüningen, Marquis de la Ravoye, das Ansuchen, jene Ausreißer wieder nach Kleinhüningen schaffen zu lassen und die betheiligten Neudörfer, welche ihm mit Namen genannt werden, dem dortigen Obervogt zur Bestrafung auszuliefern und die Ueberfahrt über den Rhein gänzlich zu verbieten. De la Ravoye mißbilligt den Vorfall, erklärt, daß er nicht wisse, wohin die Ausreißer gekommen seien, daß er die schuldigen Neudörfer gefangen gesetzt habe und bestrafen werde, sie aber an einen fremden Richter ohne Erlaubniß des Hofes nicht ausliefern dürfe. In Folge dessen stellt Basel zu Kleinhüningen dem Rhein entlang Wachen auf. § 1. **b.** Der ungarische Botschafter beschwert sich, daß Chevalier de la Touche, blos und allein von Marschall de Coigny empfohlen, sich zu Basel aufhalte „und vieler Geschäfte, die ihm nicht zustehen, sich unterwinde". Bald darauf wird ihm aber nach einem vom französischen Ambassador eingegangenen Schreiben angezeigt, daß de la Touche als ein von der Ambassade dependierender Edelmann vom Ambassador dem Stande Basel empfohlen, und zu dem Zwecke nach Basel geschickt worden sei, daß durch seine Vermittlung in gegenwärtigen Verhältnissen die gegenseitige Mittheilung von wichtigen Nachrichten um so schneller bewerkstelligt werden könne. § 2. **c.** Mehrere unter den Zuzügern vorgefallene Disciplinarvergehen und Streitigkeiten veranlassen den Rath von Basel und die Repräsentanten, den Wunsch auszusprechen, daß die im Defensionale enthaltenen die Jurisdiction bei den Zuzügen betreffenden Bestimmungen, weil sie nicht zulänglich seien, vervollständigt werden möchten. § 3. **d.** Da von Seite der Königin Theresia die Zusicherung eingegangen war, daß ihre Völker den eidgenössischen Boden nicht betreten werden und die Armeen sich anschickten, die Winterquartiere zu beziehen, tragen Lucern und Schaffhausen auf Verminderung der „Zusätzer" an. Der Rath von Basel und die Repräsentanten überlassen es den im Schirmwerk begriffenen Orten, darüber zu verfügen. In Folge dessen werden drei Viertheile der Zusätzer zurückberufen. § 4. **e.** Es wird beschlossen nach Verfluß der sechs den dermaligen Repräsentanten zugetheilten Wochen einstweilen keine Repräsentanten mehr zu begehren. Lucern und St. Gallen, an welche die Absendung von Repräsentanten kommen würde, werden jedoch ersucht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Repräsentanten auf den Fall der Noth bereit zu halten und mit dem Patente versehen zu lassen; ferner wird für nöthig erachtet, daß sämmtliche Orte nebst den zugewandten den ersten Auszug marschfertig halten und die Hochwachten aufstellen und bewachen lassen. Auf dieses hin werden die Repräsentanten unter Verdankung ihrer geleisteten Dienste mit einem Recreditiv vom Rathe zu Basel den 10. November entlassen. § 5.

521.

Conferenzen der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel.

Lucern, 18. bis 22. November 1743.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Venner; Jost Bernhard Hartmann, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Jost Franz Anton Leontius Schnyder zu Wartensee, Statthalter und Landvogt zu Merischwand; Aurelian Zurgilgen, Statthalter, Stadtvenner und Landvogt zu Münster. Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann. Nidwalden. Johann Franz Aloys Ackermann, Landammann. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Ammann; Leontius Andermatt. Freiburg. Niclaus Anton von Montenach, Schultheiß; Tobias von Gottrau, Statthalter. Solothurn. Urs Joseph Sury, Stadtvenner; Franz Anton Augustin von Roll, Seckelmeister. Bischof von Basel. Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein, Domherr; Johann Friedrich Konrad von Ligerz, Freiherr, Hofrath und Landvogt der Herrschaft Pruntrut; Johann Justus Schumacher, Hofkammerrath.

a. Eidgenössische Begrüßung. **b.** Der Bischof stellt das Ansuchen um Bundeserneuerung und Vermehrung der eidgenössischen Garde. Die Instruction aller Gesandten lautet für Erneuerung des Bündnisses, insofern das Bundesinstrument in billiger und den jetzigen Zeiten angemessener Form eingerichtet werden könne. Der Bundesbrief von 1715 wird revidiert und die zu machenden Abänderungen, betreffend Art. 2, 3, 4, 5 und den Schlußartikel, werden den bischöflichen Gesandten vorgeschlagen. Diese geben ihre Gegenbemerkungen ein. Der Eingang wird kürzer gefaßt. Artikel 2 und 3 lauten nach der neuen Redaction also:

„Zum Andern erklähren und verpflichten sich beide verpündtete Theile, nemblich: Wir Bischof Jacob Sigmund, und Wir die härin benamsete Ohrt, daß wir uns einanderen reciprocierlich bey dem wahren allein seeligmachenden christ-catholischen Glauben schützen und schirmen wollen, also und dergestalten, daß, wenn eintwederer Theil von uns in seinen Stätten, Schlösseren, Landen und Leuthen in Religionssachen wider Recht und Billichkeit geträngt oder vergwältiget wurde, ein Theil dem Anderen seine stattliche Hilf zu erzeigen, und wir also einanderen nach allem unserem Vermögen wider Männiglich zu schützen und zu schirmen schuldig und verbunden seyn sollen, alles in des beschwehrten oder begerenden Theils Kosten; doch soll sich diese Hilfbeweisung auf Unser, des Bischofs Seiten also verstehen und diese Erleutherung haben, daß wir ohne der Vorbedeüteten Herren Eidtgnossen von denen Lobl. catholischen Ohrten rhätliches Bedunkhen, Vorwüssen und Bewilligen niemahlen nichts Gewaltthätliches anheben noch ausüben, sondern zuvor alle Zeit alle möglich- und bequemliche Mittel außerhalb thätlichen vorkehren und anwenden, also alles gleich, auch Gütlich- oder Rechtliches mit solchem Rath auf angeregte Form handlen und vor die Hand nemmen sollen."

„Zum Dritten sollen wir beide Parteyen im Fahl eintwederer Theil von uns auch in anderen Sachen schon beschribener Maßen in seinen Stätten, Schlösseren, Landen und Leuthen wider Recht und Billichkeit angefochten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder belestiget wurde, oder unsere Underthanen wider ihre Oberkeit sich aufzulehnen und ungehorsam zu erzeigen understunden, gleicher gestalten verbunden seyn, einander mit thätlicher Hilff beyzuspringen und nach allen unseren Kräfften zu schützen und zu schirmen, und sonderlich die Underthanen zur schuldigen Gehorsamme gegen ihrer Oberkeit zu halten und zu bringen, alles ebenmässig Kraft vorderen Artikels in des Hilff bedörffend- und ansuchenden Theils eigenen Kosten und in dem Verstand, daß jederweilen die güttliche Vermittlung der Thätlichkeit vorgehen, und die würkliche Hilffbeweisung wider die Underthanen alsdan Statt und Fürgang haben solle, wo sie in eine offenbahre, gewaltthätige Aufruhr ausbrechen, rebellisch sich empöhren, ungehorsam, unbändig und widerspännig sich erzeigen, oder die schuldige Gebühren abzuführen sich weigeren, und nachdem sie anvor zur Ruhe und schuldigen Gehorsamme, wie auch was sie zu leisten pflichtig, bis zu güttlich- oder rechtlichem Austrag der Sachen in allweeg zu erstatten, kräfftigist an und inzwüschen von allen unzuläßigen Undernemmungen und fräffelhaften Unfugen sich zu enthalten mit Ernsten abgemahnet worden, dennoch aber keinen güttlichen Entscheid annemmen, noch erwahrten, oder die schuldige Gebühren abzuführen sich nit bequemmen, und die oberkeitliche Gefehl und Einkünfften angreiffen und hinderhalten, oder dem von ihrem competierlichen Richter gegebenem rechtlichem Ausspruch sich nit underwerffen, sondern fürbaß schwürrisch und ungehorsam sich aufführen und in ihrer Hartnäckhigkeit beharren wurden, oder von gedacht-ihrem rechtmäßigen Richter für Rebellen wären erkennet und erkläret, auch daraufhin die erfolgte ernstliche Ermahnungen nichts verfangen woten und fruchtloß ablieffen, solle in allen disen obangemerkten Fählen der angerufene dem begehrenden Theil, welcher dem Ersteren den allenfahls ergangenen richterlichen Spruch mitzutheilen hat, thätlichen Beistand zu leisten, und die ungehorsamme Underthanen mit erforderlichen Zwang-Mittlen, wie gesagt, zur gebühr und schuldigen Gehorsamme zu nöthigen gehalten und verbunden seyn, vorhin aber nach Inhalt des vorhärigen Artikels kein Theil ohne des anderen Vorwüssen, Rath und Bewilligung Gewalt brauchen oder zur Thätlichkeit und äußersten Schärpffe schreitten."

Art. 4 fällt weg, weil er sich mit dem Grundsatz einer Defensivallianz nicht mehr verträgt, und als Folge davon auch Art. 5. Ferner wird im Schlußartikel, wo die Vorbehalte aufgeführt werden, auf bischöfliches Ansuchen statt „Vereinigung" Vereinserneuerung gesetzt. Endlich wird noch verabredet, daß es, wenn der Bund nach Verfluß der angesetzten zwanzig Jahre wegen vorfallender Hinderniße nicht sogleich wieder erneuert werden könnte, jedem Theile freistehe, darum anzuhalten, daß derselbe länger in Kraft bestehe, daß aber ohne wichtige Ursachen die Erneuerung nicht aufgeschoben werden solle.

Hinsichtlich der Capitulation verständigt man sich nach gegenseitiger Besprechung auf folgende Puncte. Die Absendung der verlangten Vermehrung der bischöflichen Garde, bestehend aus 56 Mann, geschieht, wenn der Bund erneuert worden ist. 1) Die Mannschaft dient zur Vermehrung der Garde und ist den Diensten des Bischofs gewidmet; sie steht unter dem Commando des von demselben dependierenden Officiers, ist der eidgenössischen Justiz unterworfen und von allen bürgerlichen Auflagen und Beschwerden frei. 2) Sie hat eben denselben Sold, wie die schon bestehenden Gardesoldaten zu beziehen und ist in allem, in Quartier, Feuer und Licht diesen gleich zu halten. 3) Der Officier hat den Titel Commandant und 30 Thlr. Sold des Monats und ist aus den verbündeten Orten; außerdem sind bei der Mannschaft zwei Wachtmeister und zwei Corporale mit dem Sold, wie er 1734 und 1735 verglichen worden; 2 Tambouren. 4) Der Commandant wechselt von sechs zu sechs Monaten; Wachtmeister und Corporale werden bei deren Absterben der Reihe nach aus den nachfolgenden Orten genommen. 5) Die Mannschaft wird auf vierthalb Jahre angestellt; mit Tod Abgegangene werden von demjenigen Ort ersetzt, welchem der Verstorbene angehört hat. 6) Die Mannschaft ist, gleichwie Recruten, blos mit Seitengewehr zu schicken. 7) Ist es nöthig, daß einer der capitulierenden Theile dem andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Zuzug an die Hand geht, so wird die Mannschaft nach dem Reglement von 1734 und 1735 besoldet. — Zuletzt kommt man noch überein, daß die Besetzung der Stellen der Wachtmeister und Corporale auch alle vierthalb Jahre der Reihe nach bei den verschiedenen Orten umgehen soll. — Die Ratification des Bündnisses sowohl, als der Capitulation soll innerhalb dreier Wochen erfolgen; sogleich nach erfolgter Ratification soll nach des Bischofs Wunsche die Mannschaft abgeschickt werden, damit die französischen Invaliden sobald als möglich abziehen können. Es wird erwartet, daß vor Absendung der Mannschaft der Bischof sich ausspreche, wo, ob zu Pruntrut oder Lucern, wann und in was für einer Form die Bundesbeschwörung stattfinden soll. Jedoch soll diese Freistellung des Orts keinerlei Consequenz für die Zukunft haben; und sollte der Bundesschwur der Zeitumstände wegen in Lucern vor sich gehen, so soll alles nach der Uebung vollzogen werden, welche sonst zu Pruntrut beobachtet worden ist. — Endlich wird noch eine Instruction für den commandierenden Officier entworfen. § 1. — **c.** Der Gesandte Nidwaldens stellt instructionsgemäß folgende Anzüge: 1) Der Bischof möchte einige Ober- oder Landvogteien mit Ehrenleuten aus den katholischen Orten alternative besetzen, in welchem Falle die Unterthanen besser, als durch den deutschen Adel würden regiert werden. 2) Der Bischof möchte einige Stipendien den verbündeten Orten allodieren und der Reihe nach angedeihen lassen. Diese Anzüge werden in den Abschied aufgenommen. § 2. **d.** Es wird für bedenklich erachtet, zu gestatten, daß Zug zu der Beschwörungssolennisation, wie früher nach Pruntrut, so auch jetzt drei Gesandte schicke, während die andern Orte nur je zwei senden. Zug erwidert, daß nach Verträgen und Verkommnissen das äußere Amt befugt sei, neben dem Gesandten der Stadt zu dergleichen Functionen zwei Gesandte abzuordnen und läßt die Verwahrung dieses seines Rechtes dem Abschied beisetzen. § 3. **e.** Fargna, der katholischen Orte Agent in Rom, war bei Lucern um ein Empfehlungsschreiben an den neuerwählten Bischof von Constanz eingekommen, damit er von demselben die bischöfliche Agentschaft am päpstlichen Hofe erhalte. Uri findet es bedenklich zu willfahren, unter anderm auch aus dem Grunde, weil bei entstehenden Zerwürfnissen mit diesem Bischofe die katholischen Orte ihres Agenten sich nicht mit völligem Zutrauen bedienen könnten und der neue Bischof seine Erwählung noch nicht notificiert habe. Diese Eröffnung wird dem Abschied beigefügt, damit alle Orte dieser Recommendation mit guter Manier sich „zu entschütten" belieben. § 4. **f.** Uri wünscht, daß, wenn auf ordentlichen oder außerordentlichen Tagsatzungen „träfe Vorfallenheiten" vorkommen, an welchen den katholischen Orten besonders gelegen sei, diese sich besonders vorher versammeln möchten, damit sie alle in der vollen Sitzung einmüthig und gleichförmig sich vernehmen lassen könnten. Auf dieses hin wird Lucern anheimgestellt, dergleichen Conferenzen zusammenzuberufen, jedoch nicht ohne Noth und hinlänglichen Grund. § 5. **g.** Der Priester von Wattenwyl, von Bern, Convertit, in Lucern sich aufhaltend, hatte vor einigen Jahren auf die Empfehlung der katholischen Orte vom Papste eine Pension erhalten; unter des jetzigen Papstes Regierung wurde ihm aber dieselbe nicht mehr verabfolgt. Er bittet nun um eine kräftige Empfehlung an den Papst, daß ihm entweder diese Pension wieder verabfolgt oder ein geistliches Beneficium gegeben oder ihm, dem hülflosen Convertiten, auf andere Weise die Möglichkeit eines ehrlichen Auskommens möchte verschafft werden. Sein Ansuchen wird den gn. Herren und Obern zu hinterbringen beschlossen. § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaftsangelegenheiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht.

A. Die größern gemeinen Herrschaften.

1. Vogteien der XII Orte.

(Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.)

Lauis.

Mendris.

Luggarus.

Mainthal.

2. Vogtei der VIII alten Orte (Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) und Appenzells.

Rheinthal.

3. Vogteien der VIII alten Orte.

Landgrafschaft Thurgau. *)

Grafschaft Sargans. *)

Obere freie Aemter. *)

*) Durch den Aarauerfrieden von 1712 wurde Bern in die Mitregierung aufgenommen. — Am Landgerichte im Thurgau hatten auch Freiburg und Solothurn Antheil, daher man die betreffenden Geschäfte Xörtische hieß; IXörtische nannte man diejenigen, an denen Schaffhausen wegen Dießenhofen Antheil nahm.

4. Vogteien der III Stände Zürich, Bern und Glarus.

Grafschaft Baden. **)

Untere freie Aemter. **)

**) Durch den Aarauerfrieden gingen diese Vogteien an Zürich und Bern allein mit Vorbehalt der Rechte von Glarus über.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Die kleinern gemeinen Herrschaften.

1. Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, auch dritthalbörtische Vogteien genannt.

Bellenz.

Bollenz.

Riviera.

2. Vogteien der Stände Bern und Freiburg.

Schwarzenburg.

Orbe mit Tscherliz.

Grandson.

Murten.

3. Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

Uznach.

Gaster.

4. Abt-sanctgallische Lande.

(Von Zürich und Bern vorübergehend von 1714 bis 1718 durch Intendanten oder Landvögte verwaltet.)

Anm. A und B. 4. nach Materien und diese chronologisch geordnet; B, 1. 2. 3. in blos chronologischer Reihenfolge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

[Thurgau. Rheinthal. Sargans. Obere freie Aemter.]

Inhalt.

1. Einrichtung des Landsfriedens. 1.
2. Rechte der Vogteien. 2.
3. Verwaltungsstellen. 3—13.
   a. Ueberhaupt.
   b. Beeidigung der Beamten.
   c. Erwählung der Beamten.
4. Landschreiber. 14.
5. Antheil von Glarus an den Amtsrechnungen. 15.
6. Auswanderung. 16.
7. Polizeiliches. 17—19.
   a. Bettel- und Strolchengesindel.
   b. Entheiligung der Sonn- und Feiertage.
8. Justizsachen. 20—33.
   a. Appellationen in die Orte.
   b. Ortsstimmen.
   c. Entscheidung in landsfriedlichen Geschäften.
   d. Procuratoren auf den Syndicaten.
   e. Zinsfuß.
9. Fall vom Erbe eines Verschollenen. 34.
10. Münzwesen. 35.
11. Fremde Kriegsdienste. 36—49.
12. Accesz von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen. 50—84a.
13. Kirchensachen. 84 b—87.
   a. Beisitz der Pfarrer bei den Kirchenrechnungen.
   b. Kirchengebete.
   c. Honoranzen an die Collatoren.
   d. Immunität der Kirchen.
14. Beamte in Klöstern und Commenthureien. 88—93.

---

1. Einrichtung des Landsfriedens.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 1. **1713.** Zürich und Bern berichten, daß sie die V katholischen Orte eingeladen hätten, ihre zwei Deputierten zur Einrichtung des neuen Landsfriedens abzuordnen, mit dem Bemerken, daß wenn innerhalb vierzehn Tagen dieselben sich in Frauenfeld nicht einfinden, die landsfriedliche Executionscommission dennoch, und zwar nach dem dürren Buchstaben des Landsfriedens handeln werde. Absch. 14, § 3. [Bern schickte den Rathsherrn Abraham Tscharner, die katholischen Orte den Alt-Landammann Joseph Ignatius Rüpplin. [Zürcher-Manuale vom 6. März 1713.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Rechte der Vogteien.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 2. **1713.** Baden wünscht die Rechte der gemeinen deutschen Vogteien zusammengestellt zu erhalten. Es wird darauf hingewiesen, daß dieselben in dem Urbar jeglicher Vogtei zu finden seien. Absch. 16, § 5.

3. Verwaltungsstellen.

[Zürich und Bern: Art. 3. Die XIII Orte mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn: Art. 4. Bern und Glarus: Art. 5. Die katholischen das Thurgau regierenden Stände: Art. 6. Zehn Orte: Art. 7, 11. Zürich, Bern und Glarus: Art. 8, 9, 10. Acht Orte: Art. 12, 13.]

a. Ueberhaupt.

Art. 3. **1712.** Hinsichtlich der Verwaltungsstellen in den eroberten sowohl, als den gemeinen Landen macht Zürich dem Stande Bern folgende Vorschläge. Da die thurgauische Landammannstelle unter den jetzigen Verhältnissen von großer Wichtigkeit ist, will Zürich dahin trachten, daß Hauptmann Nabholz wenigstens eine Zeit lang dieselbe übernehme. Die Landschreibereien der Grafschaft Baden und des Rheinthals sollen sofort besetzt und die neuen Landschreiber noch vor Martini in die Pflicht genommen werden. Die eine Stelle soll das eine Mal Zürich, das andere Bern besetzen, die zweite Stelle aber Bern das erste Mal. Wenn evangelisch Glarus die Landschreiberei im Rheinthal für das dritte Mal zu besetzen auf so viel Jahre verlangen sollte, als den Landschreibern beider Orte geordnet sind, so werden beide Stände das insofern zugeben, als dadurch ihr dem Umgang nach zugehöriges Quotum an den andern Stellen erstattet sein wird. Sollte es aber, wenn die Reihe der Regierung an dasselbe kommt, für seine zwei Jahre einen Schreiber mit sich nehmen wollen, so ist das zu mehrerm Nachdenken „heimzustellen." Des evangelischen Oberbeamten im Sarganserland halber möge man zuwarten, bis die katholischen Orte einen katholischen Oberbeamten im Rheinthal werden bestellt haben. Berns Gesandtschaft nimmt diese Vorschläge ad referendum. Absch. 4, § 1. || 4. **1712.** Es wird nothwendig erachtet, daß die katholischen Orte einen Landammann in das Rheinthal, die evangelischen einen nach Sargans verordnen. Ferner soll nachgeschlagen werden, wo man denselben ein Salarium ausfindig machen könne. Unterdessen sollen die evangelischen Orte den Landammann im Sarganserland, die katholischen den im Rheinthal salarieren. Absch. 1, § 9. || 5. **1712.** Es wird unter den Gesandten von Bern und Glarus davon gesprochen, daß, wenn Glarus seinen Antheil an den Landschreibereien der Grafschaft Baden und der freien Aemter Zürich und Bern überlassen würde, alsdann die Landschreiberei im Rheinthal unter Zürich, Bern und Glarus „gleich umgehen" könnte; Appenzell könnte alle sechszehn Jahre seinen Landschreiber mit sich zu bringen überlassen bleiben. Dieß alles wird ad referendum genommen. Absch. 4, § 6. || 6. **1713.** Nidwalden ist instruiert, in der Conferenz der katholischen das Thurgau regierenden Orte sich zu erkundigen, was es für eine Bewandtniß mit den neuen Landschreibereien und Landammannschaften habe. Absch. 17, § 5. || 7. **1713.** Einer Commission wird aufgetragen, einen Entwurf über Besoldung und Pflichten der Landammänner im Rheinthal und der Grafschaft Sargans zu bringen. Dieser Auftrag blieb aber dieses Jahr unerledigt. Absch. 23, § 8. || 8. **1721.** Glarus trägt darauf an, daß man in Ansehung der Landschreibereien und Landammannschaften in den gemeinen Herrschaften nach Proportion der Zeit eine Eintheilung machen und seinen Obern darum nicht präjudicieren möchte. Zürich und Bern entgegnen, daß Glarus im letzten Krieg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nichts gewonnen und nichts verloren habe, daß diese Stellen jederzeit per majora vergeben worden seien. Glarus sei übrigens schon 1713 die Landschreiberei in den freien Aemtern überlassen worden. Absch. 178, § 23.

b. Beeidigung der Beamten.

Art. 9. **1714.** Glarus bringt in Erinnerung, daß der Landammann zu Frauenfeld, der Landschreiber im Rheinthal und der Untervogt zu Baden den gewöhnlichen Eid noch nicht geleistet hätten. Weil nun dieß der gewöhnlichen Uebung zuwider sei, so möchte darüber auf künftige Jahrrechnung instruiert werden. Absch. 50, § 20. || 10. **1715.** Glarus wiederholt diesen Anzug; es wird gut befunden, daß in den gemeinen Herrschaften diese Beamten den Eid leisten sollen. Absch. 65, § 3. || 11. **1716.** Es wird angezeigt, daß der Landschreiber zu Rheineck und der Landammann des Thurgaus den gesammten Orten noch nicht den Eid abgelegt haben. Bei diesem Anlasse wird beschlossen, daß, wenn die Abänderung solcher Beamten außerhalb der Zeit der Jahrrechnung falle, dasjenige Ort, welches den Landvogt oder den hochobrigkeitlichen Amtmann habe, demselben zu Handen der gesammten Orte den Eid abnehmen soll. Fällt die Aenderung in die Jahrrechnung, so ist ein solcher von allen regierenden Orten zu beeidigen. Absch. 80, § 22.

c. Erwählung der Beamten.

Art. 12. **1741.** Die zürcherische Gesandtschaft rügt instructionsgemäß die großen Kosten, welche die Beamten in einzelnen Orten bei ihrer Erwählung auf die gemeinen Vogteien abzuführen haben, und wünscht, daß den hierüber gemachten Verordnungen nachgelebt werde. Diesen Anzug nehmen die übrigen Gesandten ad referendum. Absch. 480, § 27. || 13. **1742.** Dem Antrage Zürichs schließen sich Bern und Lucern an. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es bei ihren Landesconstitutionen lediger Dinge bewenden. Absch. 496, § 28.

4. Landschreiber.

[Die neun das Rheinthal regierenden Orte.]

Art. 14. **1719.** Die Landschreiber in allen gemeinen Herrschaften sollen wegen Amtssachen keiner andern Judicatur, als dem Syndicate unterworfen sein; wegen Particularsachen und Schulden sollen sie vom betreffenden Landvogte berechtigt werden und vor demselben Red und Antwort geben. Absch. 135, § 28.

5. Antheil von Glarus an den Amtsrechnungen.

[Alle in den gemeinen Vogteien regierenden Orte.]

Art. 15. **1713.** Glarus spricht die Erwartung aus, daß ihm nach dem Rechte, welches ihm im letzten Frieden reserviert worden, der siebente Theil gebühre, daß also der Vorschuß der gemeinvogteilichen Rechnungen anfänglich in sieben Theile getheilt und dann nach Abzug des siebenten Theils das Uebrige in acht, beim Rheinthal in neun Theile vertheilt werde. Glarus wird dann auch den siebenten Theil an die Ausgaben beitragen. Zürich und Bern erklären sich damit einverstanden; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, nicht instruiert, referieren. Lucern eröffnet instructionsgemäß, die gemeinen Vogteien möchten getheilt werden; dieser Antrag soll in den Abschied gesetzt werden. Absch. 23, § 7. [Statt 13 ist dort 15 zu lesen.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Auswanderung.

[Acht Orte.]

Art. 16. **1728.** Auf die Beschwerde Berns, daß aus den gemeinen Herrschaften, namentlich aus dem Thurgau, viele Familien in seinen Stand auswandern, wird gut befunden, durch ein Mandat zu publicieren, daß die Gemeinden dem Landvogte es anzuzeigen haben, wenn jemand wegziehen wolle, damit derselbe Vorkehrungen treffen könne. Absch. 281, § 24.

7. Polizeiliches.

[Die XIII und die zugewandten Orte: Art. 17, 18. Die das Thurgau und Rheinthal regierenden Orte: Art. 19.]

a. Bettel- und Strolchengesindel.

Art. 17. **1720.** Auf Zürichs Anzug, daß in den gemeinen Herrschaften nicht hinlängliche Veranstaltungen zur Abhaltung des Strolchen- und Bettelgesindels getroffen seien, wird beschlossen, an die Landvögte des Thurgaus, des Rheinthals, von Sargans, der freien Aemter und der Grafschaft Baden eine Verordnung deßwegen ergehen zu lassen. Absch. 166, § 6. || 18. **1740.** Das 1736 erlassene Mandat wegen des Strolchen- und Bettelgesindels wird revidiert und mit einem auf energische Handhabung abzielenden Zusatze vermehrt, um in allen gemeinen Herrschaften publiciert zu werden. Namentlich wird den Schiff- und Fährenleuten am Rhein strenge untersagt, dergleichen Individuen auf eidgenössischen Boden überzuführen. Absch. 471, § 18.

b. Entheiligung der Sonn- und Feiertage.

Art. 19. **1743.** Um dem Unfug, dem Saufen, Springen und Tanzen, welches in den gemeinen Herrschaften an Sonn- und Feiertagen, an den hohen Festtagen und den Nachtagen überhand genommen, zu steuern, wird für gut befunden, das 1727 im Thurgau publicierte Mandat frischerdings publicieren zu lassen und zur Publication auch in die andern gemeinen Herrschaften zu verschicken. Absch. 505, § 24.

8. Justizsachen.

[Zürich und Bern: Art. 20. Zürich, Bern und Glarus: Art. 21, 22, 23, 26. Zehn Orte: Art. 24. Acht Orte: Art. 25, 27—33.]

a. Appellationen in die Orte.

Art. 20. **1712.** Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind der Ansicht, daß die Appellationen in dasjenige Ort gehen sollen, welchem der Landvogt angehört, und daß der Landvogt bis auf 50 oder 60 Gulden zu sprechen befugt sein soll. Absch. 4, § 1. || 21. **1718.** Die glarnerische Gesandtschaft macht der zürcherischen und bernerischen die Anzeige, daß ihre Herren und Obern, wie es in Zürich und Bern Uebung sei, angeordnet hätten, daß hinfort ihre Gesandten, deren Urtheil und Spruch von den Syndicaten in die Orte appelliert worden seien, bei Beurtheilung dieser Appellation in ihrem Orte sitzen bleiben und judicieren helfen sollen, wenn sie von dem endlichen Ausspruch nichts zu verlieren noch zu gewinnen haben, Aenderungen von Seite der regierenden Stände vorbehalten. Absch. 125, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Ortsstimmen.

Art. 22. **1716.** Bern verlangt, daß keines der regierenden Orte einseitig und ohne vorhergehende Notification oder Verabredung und ohne Untersuchung auf einer gemeinsamen Zusammenkunft wegen Geschäften in den gemeinen Herrschaften Ortsstimmen ertheilen möchte. Zürich findet das den vormaligen Abschieden conform. Glarus referiert. Absch. 83, § 4. || 23. **1717.** Zürich und Glarus erklären sich damit einverstanden. Es wird daher beschlossen, bei künftiger Jahrrechnung deßwegen einen Anzug zu machen. Absch. 108, § 17. || 24. **1718.** Zürich macht diesen Anzug auf der Jahrrechnungstagsatzung; Bern und Glarus schließen sich an. Die übrigen Gesandten referieren, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn es sich nicht um hohe Regalien, sondern um zu ertheilende Gnaden handle, es jedem Ort gestattet sein soll, solche zu ertheilen. Absch. 122, § 30. || 25. **1720.** Bern hält es für nöthig, daß künftig, wenn man Gnaden, wie Befreiung vom ewigen Verspruch, auswirken wolle, dieß vor dem Syndicat geschehe, und nicht bei den einzelnen Orten besonders nachgesucht werde. Absch. 154, § 18. || 26. **1735.** Da sich der Uebelstand herausgestellt hat, daß in mancherlei Vorfallenheiten die Betreffenden sich Ortsstimmen auswirken, in Civilprocessen die Parteien in die Orte laufen und allerhand Befehlsscheine auszuwirken trachten, durch welche Unordnungen entstehen, so wird verabschiedet, daß in Zukunft keine Ortsstimmen ertheilt werden sollen, in Sachen, welche vorher nicht auf einem Syndicate untersucht und behandelt worden sind. Ferner soll in den Orten nachwerbenden einseitigen Parteien kein Gehör gegeben werden, es könne denn eine solche einen vom Landvogt erhaltenen Receß aufweisen, und es sei denn die Gegenpartei auch anwesend. Absch. 395, § 16.

c. Entscheidung in landsfriedlichen Geschäften.

Art. 27. **1724.** Der abgehende Landvogt des Thurgaus hatte in einem Streite zwischen der Gemeinde Landschlacht und einigen neuen Einzüglingen „wegen der Befugsame des Hintersitzes" die Executionshand nicht geboten, ja vielmehr die deßhalb erlassenen Befehle und Veranstaltungen verhindert und dadurch den Landsfrieden eludiert; ferner hatte derselbe rechtlich abgesprochen, als die Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses einen Abt-sanctgallischen Unterthan aus den wylischen Gerichten, welcher das Bürgerrecht daselbst zu haben vermeinte, abgewiesen hatte. Nachdem nun Zürich und Bern ihre Mißbilligung dieses Verfahrens ausgesprochen und die Forderung gestellt hatten, daß dergleichen landsfriedliche Geschäfte nicht vom Landvogt entschieden, sondern von demselben in die Orte berichtet werden sollen, daß auch keinem Gerichtsherrn darin fürzufahren gestattet sein soll; nachdem ferner die katholischen Gesandten, obwohl ohne Instruction, auf eine Untersuchung der Sache angetragen und es für unpassend angesehen, daß den Parteien überlassen sei, eine Sache landsfriedlich zu machen oder nicht; nachdem endlich Schwyz das Urtheil des Landvogts in der zweiten Streitigkeit für ungültig erklärt hatte, sowie es auch eines Landammanns Execution in dergleichen Dingen für ungültig ansehen würde: so wird auf den Bericht einer hiezu ernannten Commission (Zürich, Bern, Lucern, Uri) unter Ratificationsvorbehalt folgende Vereinbarung getroffen: Die Landvögte in den gemeinen Herrschaften sollen in Zukunft die vorfallenden landsfriedlichen Geschäfte zu beurtheilen sich nicht anmaßen, sondern die sich ergebenden Fälle in die Orte berichten, in Folge dessen dann selbige nach Anweisung des Landsfriedens bei erster Zusammenkunft abgethan werden sollen. Sollte ein Gerichtsherr oder jemand anders via facti verfahren, so sind die Sachen vom Landvogte wieder in statum ab ante zu setzen und mit allen andern Executionen soll unterdessen beiderseits innegehalten werden. Die glarnerische Gesandtschaft, nur ad audiendum instruiert, nimmt die Sache

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Abschied. Absch. 221, § 44. || 28. **1725.** Zürich und Bern lassen es lediglich beim Landsfrieden verbleiben, die übrigen Gesandtschaften beim vorjährigen Abschied. Absch. 232, § 26.

d. Procuratoren auf den Syndicaten.

Art. 29. **1731.** Glarus wünscht, daß fortan keinem Angehörigen aus den mitregierenden Orten die Procuratur auf den Syndicaten versagt werden möge, da bisher neben denen von Zürich kein anderer procurieren konnte. Zürich beschwert sich, immerhin angefochten zu werden, und will es bei der alten Ordnung und Uebung bewenden lassen. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction, an der alten Uebung etwas zu ändern, findet jedoch, daß, wenn ein Stand vor dem Syndicate etwas anzubringen habe, der Procurator nach Belieben gewählt werden sollte. Die übrigen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 324, § 16. || 30. **1732.** Glarus wiederholt seinen Anzug. Zürich hofft, daß man es beim alten Possess belasse, und daß ihm Zeit gegeben werde, über diese Uebung die Abschiede nachzuschlagen. Die Gesandtschaften von Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug sind instruiert, niemanden zu verhindern, Procuratoren zu wählen, welche er will, wenn sie nur aus den regierenden Orten sind. Die urnerischen Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren. Zürich protestirt feierlich gegen die Gestattung der Wahl anderwärtiger Procuratoren und behält sich sein auf uralten Possess gegründetes Recht vor. Absch. 341, § 26. || 31. **1733.** Beim Auftreten eines Procurators von Glarus wiederholt Zürich seine früher geäußerte Erklärung und hebt hervor, daß dergleichen Neuerungen zum Nachtheil der Parteien und zu größern Kosten führen. Bern findet jetzt eine solche Neuerung auch bedenklich, ist jedoch der Ansicht, daß, wenn ein Ort oder ein Particular eines solchen etwas anzubringen habe, demselben freistehen solle, einen Procurator aus den Orten zu wählen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorhergehenden Abschiede bewenden, wollen aber das Angehörte den Hoheiten hinterbringen. Unter solchen Umständen wiederholt die Gesandtschaft Zürichs ihre feierliche Protestation gegen diese Neuerung. Absch. 354, § 22. || 32. **1734.** Zürich und Bern einerseits, und die übrigen Gesandten andrerseits wiederholen ihre frühern Erklärungen. Absch. 374, § 40.

e. Zinsfuß.

Art. 33. **1732.** Es wird hinsichtlich des Zinsfußes beschlossen, daß es bei dem Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 bleiben soll. Dem Denuncianten werden statt zweier Gulden vom Hundert zwanzig versprochen. [Siehe Landgrafschaft Thurgau. Justizsachen Art. 455.] Absch. 341, § 20.

9. Fall vom Erbe eines Verschollenen.

[Zehn Orte.]

Art. 34. **1718.** In Folge einer Anfrage des Landvogts der Grafschaft Sargans, wie er sich gegenüber den Verwandten eines verschollenen schon seit 27 Jahren Abwesenden zu verhalten habe, welche dessen Gütlein unter sich vertheilt hätten und sich weigerten den Fall zu entrichten, wird folgendes Gesetz und folgende Ordnung für alle gemeinen Vogteien gemacht: „Wenn Einer oder Eine eine lange Zeit abwesend oder ohne „männiglichens Wissen, wo er hinkommen wäre, so soll und möge nach 25 Jahren sein Gut gegen Caution „für zehen Jahre unter den Erben vertheilt und von den Fälligen der Fall bezogen werden. Wir verstehn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„aber, daß diese 25 Jahre das gesetzte Termin sein solle nicht von dem Tag seiner Abwesenheit angefangen zu „zählen, sondern vom Tag der letzt von solchem oder solcher erhaltenen Nachricht." Absch. 122, § 20.

10. Münzwesen.

[Acht Orte.]

Art. 35. **1719.** Den Landvögten der gemeinen Vogteien, wird befohlen durch ein Mandat die Höggerlein auf sechs, die Groschen auf drei Bernerkreuzer zu werthen, diejenigen, welche dieselben zu höherm Werthe annehmen oder ausgeben, zu bestrafen und Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen zu ebenderselben Maßregel einzuladen. Absch. 135, § 47.

11. Fremde Kriegsdienste.

[Zürich und Bern: Art. 36. Acht Orte: Art. 37—42, 45. Die XIII Orte: Art. 43, 44, 46. Zürich, Bern und Glarus: Art. 47, 48.]

Art. 36. **1725.** In Beziehung auf die neuen spanischen Werbungen zu Rapperschwyl und in den gemeinen Herrschaften wird gut befunden, denselben theils durch Beobachtung „der in eigenen Landen publicierten „Mandaten und vermittelst der bei den Geistlichen in gemeinen Herrschaften und sonst gemachten Dispositionen" Hindernisse in den Weg zu legen. Dem Magistrate zu Rapperschwyl soll unter der Hand zu verstehen gegeben werden, daß beiden Ständen nicht lieb wäre, wenn Rapperschwyl zu einem Werbplatz gemacht würde. Absch. 238, § 3. || 37. **1727.** Da sich in Beziehung auf die Concession der Werbungen und Recrutierung für fremde Kriegsdienste in den gemeinen Vogteien unter den Ständen verschiedene Deutungen der darüber ergangenen Abschiede geltend gemacht haben, erklären sich Zürich, Bern, Lucern dahin, daß, wenn einige Truppen von einem oder mehrern regierenden Orten avouiert und concediert seien, für solche Truppen oder Regimenter unter Patent des oder der concedierenden Orte in den gemeinen Vogteien wohl geworben werden möge; jedoch sollen die übrigen Orte dessen avisiert werden. Uri will am Abschiede von 1682 festhalten in der Meinung, daß keine Werbungen in den gemeinen Vogteien sollen gestattet werden, wenn dieselben nicht von mehrern regierenden Orten begünstigt werden. Da aber der Abschied jenes Jahres nicht gemeinsam von den regierenden Orten beobachtet worden, so behält es sich solches Regale für das von ihm erlaubte beßlerische Regiment vor. Die übrigen Orte lassen es beim Abschiede von 1682 bewenden. Glarus, ohne Instruction, referiert. Absch. 265, § 38. || 38. **1728.** Zug erklärt, daß niemand erlaubt sein sollte, in den gemeinen Herrschaften zu recrutieren, es seien denn die Truppen, für welche recrutiert werde, von den mehrern Orten avouiert und concediert. Zürich, Bern, Lucern, Uri und Unterwalden, wie voriges Jahr. Schwyz wünscht, daß man beim Abschiede von 1682 verbleibe; ist das nicht erhältlich, so behält es seinen gn. Herren und Obern das Regale vor. Glarus, ohne Instruction, referiert. Absch. 281, § 31. || 39. **1731.** Auf die Klage des französischen Ambassadors über die überhand nehmende Desertion der schweizerischen Soldaten, namentlich der aus den gemeinen Vogteien, und auf dessen Wunsch, daß man solche Ausreißer nicht blos, wie es bisher geschehen, zur Bezahlung der Restanzen an den Hauptmann anhalten, sondern noch erklecklich strafen möchte, wird beschlossen, in den Abschied zu nehmen, daß die gn. Herren und Obern in diesem Sinne die nöthigen Verordnungen erlassen möchten. Absch. 324, § 22. || 40. **1732.** Auf Berns Anregung wird in obiger Sache beschlossen, daß dergleichen Ausreißer erstens das bezahlen sollen, was sie ihrem Hauptmann schuldig sind, und zweitens für so viele Jahre, als sie angeworben worden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bannisiert werden sollen, Milderung der Strafe nach Maßgabe der Umstände vorbehalten. Absch. 341, § 18. || 41. **1732.** Bern trägt darauf an, daß der den Officieren ertheilten Erlaubniß zu recrutieren und den an die Orte erlassenen Notificationsschreiben der Name des Hauptmanns und die Zahl der zu werben Erlaubten solle beigefügt werden; ferner daß die Angeworbenen, damit die Orte wissen, wo ihre Unterthanen hinkommen, in den Canzleien der gemeinen Vogteien verzeichnet werden sollen mit Angabe der Zahl der Jahre, für welche sie angeworben worden, des Soldes, und in was für einen Dienst sie aufgenommen sind; ferner daß sie vor ihrem Abgange einem jeweiligen Amtmann vorgestellt werden sollen. Dieser Antrag wird unter Ratificationsvorbehalt angenommen und auch auf die ennetbirgischen Vogteien ausgedehnt. Wenn der Angeworbene nicht persönlich dem Amtmann sich präsentiert, so soll demselben doch wenigstens eine schriftliche Anzeige gemacht werden. Absch. 341, § 19. || 42. **1733.** Bern ratificiert obige Verordnung; die übrigen Orte lassen es ebenfalls bei derselben bewenden mit der Erläuterung, daß, wenn ein solcher aufgeworbener Soldat während seiner bedingten Jahre stirbt und Mittel zu Hause besitzt, dem Hauptmann die Restanzen aus selbigen bezahlt werden sollen, wie auch daß der Hauptmann, wenn ein solcher bei seinem Tode bei der Compagnie etwas stehen oder zu fordern habe, der Hauptmann es herauszugeben schuldig sei. Zugs Gesandtschaft fragt an, ob die Abschiede, betreffend die Werbungen, auf welche sich die Officiere, wenn sie recrutieren wollen, beziehen, auch auf die Officiere, welche in unverbündeter Herren Diensten stehen, auszudehnen seien. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 354, § 18. || 43. **1734.** Um die Mißbräuche abzustellen, welche sich bei den Werbungen für die Kriegsdienste in den gemeinen Herrschaften eingeschlichen haben, wird beschlossen, die frühern Abschiede und namentlich die von 1727 und 1728 von den Landvögten strenge befolgen zu lassen. Absch. 365. § 10. || 44. **1734.** Aus Anlaß eines zu Lauis und Luggarus vorgekommenen Uebelstandes in Beziehung auf Werbung wird gut befunden, daß, wenn neue Regimenter errichtet werden und die Erlaubniß dafür in den gemeinen Herrschaften zu werben gegeben worden, in den Notificationsschreiben angezeigt werden soll, ob ein solches Regiment offensiv oder defensiv zu dienen verbunden sei. Uri und Glarus verlangen instructionsgemäß, daß die ganze Capitulation eingeschickt werde, damit man wisse, wie und wohin die Leute verschickt werden. Basel will die Werbungen nicht anders als nach dem Abschied von 1666 erlauben. Solothurns Gesandtschaft referiert. Absch. 365, § 11. || 45. **1736.** Von den das Thurgau regierenden Orten wird festgesetzt, daß die Werbung in den gemeinen Herrschaften niemand erlaubt sein soll, als denjenigen eidgenössischen Hauptleuten der regierenden Orte, welche in verbündeter Fürsten oder andern von einzelnen Orten avouierten Diensten dermalen stehen und die Concession zu Werbungen von ihrem Stande aufweisen können, mit dem Beifügen, daß die gehörige Notification von dem Orte, welchem der Hauptmann angehört, an die übrigen gemäß den Abschieden zu geschehen habe. Absch. 407, § 24. || 46. **1737.** Siehe Abschied 422, **e.** 3. || 47. **1737.** Berns Gesandtschaft stellt instructionsgemäß das Ansuchen an katholisch Glarus, daß es künftig nicht mehr die Werbungspatente den Officieren in Generalterminis ausstellen möchte, sondern daß der Hauptmann in demselben benannt, sein Heimathort angegeben, daß ferner ausgesetzt werden möchte, ob er für seine eigene Compagnie, nicht aber für die Regimenter anwerbe, und wie viel Recruten ihm zu werben bewilligt worden sei. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 426, § 14. || 48. **1738.** Katholisch Glarus erklärt, daß es diesem Ansuchen nachkommen werde. Absch. 442, § 5. || 49. [Siehe 84 b.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Accesß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 50—52, 69, 71, 72, 74, 81. Die evangelischen Stände: Art. 53, 55, 57—63, 65—67, 75, 77—80, 83, 84 a. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 54, 56, 64, 68. Zürich und Bern: Art. 70, 73, 76, 82.]

Art. 50. **1721.** Aus Anlaß der Streitigkeit wegen der Collatur der Pfarrpfründe Mühlheim [siehe Landgrafschaft Thurgau. Art. 339 bis 343] entspinnt sich im Allgemeinen ein Streit über die „Habilität" der Landleute von evangelisch Glarus für die Pfarrpfründen in den gemeinen Herrschaften überhaupt. Evangelisch Glarus beschwert sich nun, daß unter dem Titel des Landsfriedens seine auf Pfarrpfründen in den gemeinen Herrschaften von den Collatoren berufenen Landleute unfähig gemacht würden, diese Pfründen zu übernehmen. Sollte diese Habilität ihnen streitig gemacht werden, so wolle es solches vor dem eidgenössischen Rechte als ein im letzten Kriege uninteressierter Stand erfahren. Die Gesandtschaft Zürichs, ohne Instruction, antwortet, daß sein Stand Glarus bei dessen seit der Reformation besessenen Rechten unangetastet gelassen und nur vorgenommen habe, was der Buchstabe des Friedens ausweise. Absch. 178, § 20. || 51. **1722.** Evangelisch Glarus wiederholt seine Beschwerde, daß seine Landleute bei den Dreiervorschlägen für Pfarrpfründen von Zürich für unfähig erkannt werden, und wünscht, daß man den Collatoren ungebundene Hände lasse, wenn sie einen seiner Landleute auf eine Pfründe in den gemeinen Herrschaften setzen wollten. Zürich beruft sich auf die klaren Anordnungen des Landsfriedens, so wie auch darauf, daß weder durch Verträge, noch durch Beispiele Glarus seine Ansprüche auf eine Pfründe beweisen könne. Habe Glarus dem Landsfrieden von 1531 nicht widersprochen, so dürfe es auch den neuen nicht hintansetzen und möge der Verdienste Zürichs um Aufrechterhaltung der evangelischen Religion gedenken und auch dazu helfen, daß der Bischof von Constanz und andere Gerichtsherren zu dem Landsfrieden angehalten werden. Bern und Glarus nehmen das Angehörte ad referendum. Bern spricht zugleich den Wunsch aus, es möchten sich beide Stände „hierüber betragen." Absch. 193, § 14. || 52. **1723.** Aus Anlaß des Streites wegen der Besetzung der Pfarre Mühlheim erklärt Zürich, daß es mit dem Rechte des Dreiervorschlages durch den neuen Landsfrieden, welcher nur eine Ergänzung des alten sei, nichts Neues gewonnen, so wenig als Glarus etwas verloren habe, und ersucht dasselbe, daß es der evangelischen Religion zu Liebe den neuen Landsfrieden möchte aufrecht erhalten helfen. Glarus entgegnet, daß weder der neue, noch der alte Landsfriede ihm die Habilität zu den Beneficien in den gemeinen Herrschaften nehmen könne, da es ein mitregierendes Ort sei, und nach dem Stanzerverkommnisse Land und Leute unter die Orte gleich getheilt werden, wie denn auch die katholischen Orte bei Besetzung ihrer Pfründen gleiche Rechte genießen. Im alten Landsfrieden seien die Pfründen nicht Zürich allein zugesprochen, und da Glarus beim neuen kein contrahierender Theil sei, demnach nichts verlieren könne, und es sich gegen jenen Dreiervorschlag bei Abfassung des neuen Landsfriedens ausgesprochen und seine Rechte durch die angehängte Generalreservation vorbehalten habe, so halte es Zürich zu seiner Handlungsweise nicht berechtigt, wenn auch Glarus eine Zeit lang wegen Mangel an Geistlichen sein Recht nicht ausgeübt habe. Zürich hingegen erklärt, daß evangelisch Glarus und die übrigen evangelischen Stände seit dem Anfange des alten Landsfriedens Zürich die Freiheit des Dreiervorschlags und das jus episcopale über die Evangelischen eingeräumt hätten, und diese zweihundertjährige Ausübung sei zur Kraft des Gesetzes geworden, und wie auch z. B. bei Besetzung der Chorherrenstellen in Zurzach die V katholischen Orte ein Vorrecht genössen, so sei auch Zürich durch den Buchstaben des neuen Landsfriedens im Rechte des Dreiervorschlags, welchen es früher übungsgemäß gemacht habe, ein Vortheil fixiert worden. Nach erfolgter Replik und Duplik erklärt Glarus, daß es die Sache vor die evangelischen Stände bringen werde. Zürich ersucht davon abzustehen, erkennt keine andern Interpreten des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landsfriedens an, als die paciscierenden Stände und will denselben mit allen Mitteln aufrecht erhalten. Absch. 203, § 1. || 53. **1723.** Evangelisch Glarus bringt seine Beschwerde wegen der Collatur zu Mühlheim vor und wünscht, daß die Gesandten der evangelischen Stände sich instruieren lassen, wie dieser Streit zu beendigen sei, und ob seine Landleute im Thurgau und Rheinthal Pfarreien erhalten können oder nicht. Zürich findet diese Versammlung zur Behandlung der Frage unpassend, will, daß der Bischof von Constanz an den im Landsfrieden angeordneten Dreiervorschlag sich halte und nicht gegen die Regeln von sich aus einen Pfarrer nach Mühlheim wähle. Es handle sich einstweilen um die Frage, ob der Bischof an den Dreiervorschlag gebunden sei oder nicht. Die übrigen Gesandten sprechen den Wunsch aus, die beiden Stände möchten zusammentreten und sich vergleichen. Absch. 208, § 24. || 54. **1724.** Die Besprechung über die Collatur zu Mühlheim und in den übrigen landsfriedlichen Orten führt wiederum zu keinem Resultate. Absch. 216, § 2. || 55. **1724.** Evangelisch Glarus eröffnet den Gesandten der evangelischen Stände, daß trotz der voriges Jahr erfolgten freundeidgenössischen Zusammenweisung der Orte Zürich und Glarus die Beilegung des Streites noch nicht zu Stande gekommen sei, und daß es nun sämmtliche Orte um das eidgenössische Recht hierüber anrufe; es spricht aber zugleich die Hoffnung aus, Zürich werde wohl das Seinige zur Beilegung beizutragen geneigt sein. Zürich erklärt, daß es sich allein darum handle, ob bei der Besetzung der Pfründe zu Mühlheim der Bischof von Constanz das Recht habe, einen andern Pfarrer als einen, der von Zürich vorgeschlagen sei, zu wählen. Halte der Bischof den Landsfrieden, so werde Zürich Glarus entsprechen. Die übrigen Gesandten wünschen dieses Geschäft bald beigelegt. Absch. 223, § 25. || 56. **1725.** Bei der nochmaligen Behandlung dieses Geschäftes wiederholen Zürich und Glarus die schon 1723 vorgebrachten Gründe. Nachdem aber die Beilegung des Spanes dadurch nicht erzielt worden war, spricht Glarus die Hoffnung aus, es werde Zürich nicht widrig sein, sich hierüber „an das eidgenössiche Recht zu stellen". Zürich aber erklärt, daß es dieses sein durch den Frieden und die lange Uebung befestigtes Recht niemals an das eidgenössische Recht werde gelangen lassen; Glarus, daß es sich darum anmelden werde. Absch. 229, § 2. || 57. **1725.** Evangelisch Glarus zeigt den Gesandten der evangelischen Stände an, daß mit Zürich noch keine Vereinbarung zu Stande gekommen sei, und ersucht dieselben, ihm zum Rechte zu verhelfen. Zürich bringt gegen Glarus die schon zu wiederholten Malen vorgebrachten Gründe vor und legt besonderes Gewicht auf das seit der Reformation von ihm ausgeübte und von Glarus nie bestrittene Vorschlagsrecht und jus episcopale und auf seine Verdienste um das evangelische Wesen, durch welche es zu wiederholten Malen in Kriegsgefahren gekommen sei, während Glarus sich dabei neutral verhalten habe, endlich auf den Buchstaben des Landsfriedens. Zugleich macht es darauf aufmerksam, wie sehr die Collatoren durch das Benehmen von Glarus zur Widersetzlichkeit verleitet würden. Es wiederholt, daß es das durch diesen Frieden ihm bestätigte Recht niemals dem eidgenössischen Rechte unterwerfen werde. Glarus erklärt, daß es in jeglichem Streit ohne Ausnahme das Recht anzurufen befugt sei, wenn derselbe nicht in Minne beigelegt werden könne; daß es die gemeinen Herrschaften mit den andern Orten habe einnehmen helfen und ihm daher auch gleicher Antheil an den Beneficien in denselben zukomme; daß auch es das Seinige zur Reformation namentlich durch seinen damaligen Landvogt im Thurgau beigetragen habe. Es beruft sich auf eine von Zürich 1632 gegebene Erklärung, als einer von Glarus an Zürich gestellten Prätension wegen Bestellung der Pfründen im Thurgau keine Folge gegeben wurde, des Inhalts, daß es dadurch kein Vorrecht über den Stand Glarus zu gewinnen suche. Bis 1712 habe es kein Vorrecht prätendiert; beim Frieden aber habe sich Glarus als unbetheiligter Stand seine Rechte in einer Generalreservation vorbehalten. Mit dem Bischof von Constanz will evangelisch Glarus keineswegs Partei machen und alles zur Aufrechterhaltung des evange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lischen Wesens thun, wünscht aber nur in seinem Rechte ungekränkt zu bleiben, und daß man den Vorschlägen auch seine Leute einverleibe. Die übrigen Gesandten wünschen, daß sich beide Stände vergleichen, und wollen das Angehörte ihren Obrigkeiten hinterbringen. Absch. 233, § 21. || 58. **1726.** Evangelisch Glarus wiederholt sein Begehren und ersucht die übrigen evangelischen Gesandten ihm zum lieben Rechte zu verhelfen. Zürich bezieht sich auf seine voriges Jahr gegebenen Erklärungen und hätte geglaubt, daß Glarus in Folge seines Entgegenkommens die Sache ruhen lassen würde. Bern wünscht dieses Geschäft einmal beendigt; es schlägt, im Falle daß sich beide Stände nicht vereinigen können, die Mediation der übrigen unparteiischen Orte vor. Aehnlich die übrigen Orte. Appenzell-Außerrhoden behält sich die Habilität seiner Landleute für die Pfarrpfründen im Rheinthal vor und will das in den Abschied gesetzt haben. Absch. 247, § 20. || 59. **1727.** Evangelisch Glarus bringt wiederum sein Begehren vor und ersucht, ihm zu dem Rechte behülflich zu sein. Zürich bezieht sich auf seine frühern Erklärungen, will Glarus bei seiner seit der Reformation genossenen Habilität lassen und erbietet sich wiederum zu gütlicher Beilegung des Streites, erklärt aber nochmals, daß es vom dürren Buchstaben des Landsfriedens nicht abgehen werde, und wünscht, daß die evangelischen Orte Glarus dahin vermögen möchten, daß es seine Prätensionen fallen lasse. Die übrigen evangelischen Gesandten wünschen, daß dieser Streit in Güte beigelegt oder in suspenso gelassen werde. Absch. 264, § 17. || 60. **1728.** Auf das Ansuchen von Glarus, daß dieser Streit nunmehr freundeidgenössisch möchte beigelegt, oder daß ihm zum eidgenössischen Rechte möchte verholfen werden, antwortet Zürich, daß es gehofft hätte, daß Glarus befriedigt sei, da der Anlaß zu diesem Streite aus gutem Willen aus dem Wege geräumt worden sei. Im übrigen wiederholt es seine frühern Erklärungen. Bern wünscht, daß einmal dieser anstößige Anzug aus dem Abschied falle oder nach eidgenössischer Manier erörtert werde. Absch. 283, § 20. || 61. **1729.** Glarus bittet, ihm zum evangelisch-eidgenössischen Rechte behülflich zu sein, da Zürich immerfort nicht zugeben wolle, daß die Pfründe Mühlheim durch einen Glarner besetzt werde, während es als mitregierender Ort zu dem Anspruche auf die Habilität seiner Landleute zu den Pfarrpfründen berechtigt sei. Zürichs Gesandtschaft, wie früher. Bern wünscht dieses Geschäft einmal beendigt und ermahnt Glarus, die Sachen zum Besten des evangelischen Wesens in den gemeinen Herrschaften in dem Zustande zu lassen, in dem sie seit der Reformation gewesen seien, und ihr Petitum bis auf einen sich ergebenden Fall einzustellen, da Weiß, um dessen willen die Frage erhoben worden, nun befriedigt sei. Die übrigen Gesandten glaubten das Geschäft beendigt, sind daher ohne Instruction und referieren. Außerrhoden behält sich seine betreffende Fähigkeit wegen des Rheinthals vor. Absch. 297, § 17. || 62. **1730.** Glarus wiederholt sein Begehren und die Gründe dafür, beruft sich auch auf das Instrument von 1632 wegen der streitig gewesenen Collaturen und bittet die übrigen Stände wiederum, ihm zum eidgenössischen Rechte zu verhelfen, wenn Zürich ihm nicht willfahren wolle. Zürich erklärt, daß es niemals Glarus die Habilität habe streitig machen wollen; was sich mit dem nach Mühlheim gewählten Weiß zugetragen habe, sei dadurch veranlaßt worden, daß der Bischof von Constanz den Dreiervorschlag nicht abgewartet habe. Es weist auf die großen Summen hin, welche es sich habe kosten lassen, damit im Landsfrieden die reine Lehre des Evangeliums aufrecht erhalten werde, und auf den bisher unperturbierten Posseß dieser Pfründen, und erklärt nochmals, daß das Recht dafür nicht begehrt werden könne. Die Gesandtschaften von Bern, Basel, Schaffhausen, obgleich die beiden letzten ohne Instruction, und Stadt St. Gallen ersuchen die beiden Stände, die Sache mit einander in Freundlichkeit zu vergleichen. Außerrhoden behält sich das Recht zu den Collaturen im Rheinthal bestens vor. Absch. 314, § 23. || 63. **1731.** Glarus wiederholt sein Begehren, giebt zu, daß Zürich ihm die Habilität nicht abspreche, von der Ausübung derselben aber nichts wissen wolle. Es bezieht sich auf die frühere Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gründung seines Begehrens und ruft wiederum das eidgenössische Recht an, insofern Zürich ihm die Ausübung nicht in Minne wolle angedeihen lassen. Zürich und die übrigen Gesandten, wie früher. Bern ist instruiert, „endlich Hand an das Werk zu legen", wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande komme. Außerhoden wie 1730. Absch. 326, § 26. || 64. **1732.** Es wird der Streit wegen der Collaturen der geistlichen Pfründen in den gemeinen Herrschaften in einer eignen Conferenz zwischen Zürich und evangelisch Glarus behandelt. Zürich, sich auf die namentlich 1723 und 1724 vorgebrachten Gründe beziehend, führt Glarus zu Gemüthe, daß Zürich zur Aufrechthaltung des evangelischen Wesens von 1531 bis 1712 das Meiste beigetragen habe, während Glarus nur einmal, 1632, in dieser Sache erwähnt werde; im letzten Kriege habe es Gut, Blut und viel Geld zu Erhaltung des Evangeliums aufgewendet. Durch den neuen Landsfrieden seien die alten Acta aboliert worden, und durch diesen habe Zürich ebensowenig etwas Neues erworben, als Glarus etwas Besessenes verloren. Dieser neue Landsfrieden eigne speciell alle von der Religion abhangenden Sachen, sonderheitlich den Dreiervorschlag, zur Verhütung aller Simonie, Zürich zu; wäre das nicht, so würde den Evangelischen im Thurgau und Rheinthal viel Jammer daraus entstehen. Ob derjenige, welcher mit Geld, Gut und Blut etwas erobert, das mit demjenigen theilen solle, welcher bei der Sache nicht interessiert gewesen sei? Uebrigens sei Zürich im beständigen Besitz dieser Beneficia gewesen, während Glarus denselben niemals gehabt habe; sonst hätte das dem Frieden beigesetzt werden müssen, wie auch katholisch Glarus der Genuß der Stifte zu Zurzach und Bischofzell durch ausdrückliche Worte zugesagt worden sei. Schließlich erklärt Zürich, daß es diese klare Bestimmung des Landsfriedens dem Rechte nicht unterworfen wissen wolle. — Glarus hingegen glaubt, weder durch den alten, noch durch den neuen Landsfrieden den Zugang zu diesen Beneficia in den gemeinen deutschen Herrschaften verloren zu haben, da es ein mitregierender Stand sei und wie Zürich an der Oberherrlichkeit participiere. Im Jahre 1712 habe es ausdrücklich sich seine Rechte in den gemeinen Herrschaften vorbehalten, und vor 1712 hätten taugliche Subjecte sogar aller evangelischen Stände den Zugang gehabt und sich bei den Collatoren um die Beneficia in den gemeinen Herrschaften bewerben können. Im Jahre 1712 hätten nun Zürich und Bern die katholischen Orte bei Errichtung des Landsfriedens pflichtig gemacht, die Collatoren anzuhalten, wo die Geistlichen in den gemeinen Herrschaften dem zürcherischen Synodus einverleibt seien, einen Kirchendiener aus dem von Zürich dargereichten Dreiervorschlag zu erkiesen. Bei dieser Bedingung aber sei Glarus als unparteiischer mitregierender Ort in seinem Rechte nicht ausgeschlossen, auf diese Beneficien auch Anspruch machen zu können. So gut ferner den katholischen mitregierenden Orten der Genuß der Stifte zu Zurzach und Bischofzell ausdrücklich zugesagt worden sei, so gut hätte, vom Standpunct Zürichs aus betrachtet, gemeldet werden müssen, daß Glarus sich seiner Ansprüche begeben hätte. Wenn endlich Zürich seine alte Uebung vorschütze, so rühre diese vom Mangel an reformierten Geistlichen in Glarus her; habe ja selbst Glarus zürcherischer Geistlichen sich bedienen müssen. Da nun kein Beispiel könne vorgebracht werden, daß ein Glarner jemals abgewiesen worden sei, und vor 1712 alle evangelischen Orte um solche Pfründen hätten werben können, so beweise jene angeführte Uebung gegen Glarus nichts. Uebrigens weist Glarus noch darauf hin, daß auch es seine Kosten 1632 und 1712 gehabt habe, und verwahrt sich gegen die Behauptung, als wolle es den Landsfrieden „infringieren". Da die Gesandten beider Orte auf ihren Sätzen und Instructionen beharren, nehmen sie das Angehörte, um es ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen, in den Abschied. Absch. 336. || 65. **1732.** Glarus wiederholt sein Begehren und bezieht sich auf die Art. 64 vorgebrachten Motive; ebenso Zürich. Bern ist instruiert, beide Stände „kräftigstermaßen" zu einem Vergleich anzuweisen; kommt ein solcher nicht zu Stande, so will es Glarus das eidgenössische Recht nicht abschlagen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gesandtschaften der übrigen Orte, in der Meinung, daß dieses Geschäft zu Rapperschwyl erledigt worden sei, sind ohne Instruction und nehmen die Sache ad referendum. Außerrhoden wie 1731. Absch. 340. § 23. || 66. **1733.** Glarus bringt sein Begehren wieder vor, bittet, ihm zum eidgenössischen Rechte zu verhelfen und dringt um so mehr darauf, da Zürich, nachdem voriges Jahr Bern die beiden Stände zu gütlicher Verhandlung angewiesen habe, auf das dreimalige Ansuchen von Glarus um eine Zusammenkunft nicht eingetreten sei. Es bezieht sich auf seine schon früher vorgebrachten Gründe. Zürich wirft allervorderst die Frage auf, ob man befugt sei, wegen einer Sache das eidgenössische Recht anzurufen, wegen deren Glarus während zweihundert Jahren dasselbe nie angerufen habe. Es weist auf die Kosten und Sorgen hin, denen es sich seit der Reformation zu Aufrechterhaltung des Evangeliums in den gemeinen Herrschaften unterzogen; wie es manche seiner Burgerssöhne, zum Theil sogar wider ihren Willen, habe studieren lassen müssen, um die evangelische Kirche daselbst mit Predigern zu versehen; wie seine gn. Herren und Obern immerdar das jus episcopale allein ausgeübt und mit den Collatoren, um deren Eingriffe abzuwehren, Tractate geschlossen habe; endlich wie der Landsfriede von 1712 ihm blos das bisher Besessene bestätige, und macht zugleich auf das Gefährliche aufmerksam, wenn dieser Landsfriede infringiert werden sollte. Es ersucht die Gesandten um Auskunftsmittel, welche dem Landsfrieden keinen Eintrag thun, und fordert die glarnerische Gesandtschaft auf, ihr Begehren bestimmt zu formulieren. Da Zürich dem Begehren von Glarus nicht entspricht, so bittet dessen Gesandtschaft instructionsgemäß, nunmehr dem eidgenössischen Recht seinen Fortgang zu lassen, und setzt seine Gründe folgendermaßen auseinander. Glarus ist ein in den deutschen Herrschaften mitregierender Ort und participiert gleich Zürich an allen landesherrlichen Rechten und Herrlichkeiten ohne Unterschied oder Ausnahme, in Folge dessen Glarus wie Zürich zu den Beneficien, welche allein von den Collatoren den regierenden evangelischen Orten mögen übergeben werden, den Zugang habe, zumal da der Landsfriede von 1712 Glarus seine Rechte bestätigt und Glarus durch einen Anhang seine Rechte sich noch besonders vorbehalten hat. Vor diesem Frieden aber hatten die Angehörigen der evangelischen Orte alle den Zutritt zu diesen Beneficien, wofür Beispiele könnten aufgewiesen werden, und wenn jemand zu Gunsten Zürichs den im Frieden diesem Stande stipulierten Dreiervorschlag anführen wolle, so ist derselbe eben blos für die Subjecte von Zürich gemacht, während die von Glarus nach alter Gewohnheit das Recht der freien Bewerbung haben. Die Kriege von 1529, 1531, 1656 und 1712 sind nicht wegen dieser Beneficien entstanden; in allen Streitigkeiten aber in den gemeinen Herrschaften, welche der Religion wegen entstanden, hat Glarus so gut wie Zürich das Seinige zur Beilegung des Streites gethan. Haben Zürich und Bern den in den gemeinen Herrschaften mitregierenden katholischen Orten 1712 den Genuß der geistlichen Beneficien der Stifte Bischofzell und Zurzach und der Säcularpfründen überlassen, sollte Glarus weniger Rechte, als jene, erhalten haben, obgleich es beim Kriege nicht interessiert war? Daß ferner Glarus keine seiner Leute auf den Pfründen gehabt hat, davon ist der Grund nicht im Mangel der Befugniß zu suchen, sondern im Mangel an Geistlichen; hat evangelisch Glarus doch in seinem eignen Lande zürcherische Geistliche anstellen müssen. Glarus endlich hat auch an seinem Theile, wenn auch nicht mit so vielen Geldopfern wie Zürich, doch auf andere Weise manches zur Erhaltung der evangelischen Religion geleistet und hat an dem 1632 der evangelischen Pfründen halber errichteten Tractat Theil genommen. Endlich erklärt Glarus, daß es gütlichen Vorschlägen Gehör geben, sie aber nicht als „Douceurs" annehmen wolle. Zürich entgegnet: Durch den Landsfrieden von 1531 ist, ohne daß evangelisch Glarus Einsprache gethan hat, Zürich überlassen worden, für die Erhaltung der reformierten Kirche und des Evangeliums zu sorgen und die Gemeinden in den gemeinen Herrschaften mit Pfarrern zu versehen; das hat es auch gethan, ohne daß Glarus den Zutritt zu diesen Beneficien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angesprochen hat. Bei den wegen dieser Sache geschlossenen Tractaten und namentlich bei dem von 1632 comparierte Glarus blos interveniendo. Der neue Landsfriede aboliert alle frühern Acta, ist eine Erläuterung des alten und eignet speciell dem Stande Zürich alle von der Religion abhangenden Sachen und sonderheitlich den Dreiervorschlag zur Verhütung der Simonie und zum Schutze des Evangeliums zu. Ist es billig, daß derjenige, welcher bei Erwerbung einer Sache nicht interessiert gewesen ist, die Vortheile des Erworbenen mit demjenigen theile, der Gut und Blut daran gesetzt hat? Katholisch Glarus ist ausdrücklich im Landsfrieden zu den Chorherrenpfründen der Zutritt gestattet worden; evangelisch Glarus aber hat bei keinem Anlasse den Zutritt zu den Beneficien beansprucht. Zürich bittet demnach, man möchte es bei seinem alten Possess schützen. — Bern nebst den übrigen Gesandtschaften ersucht nun beide Stände, dieses Jahr ganz freund-, eid- und religionsgenössisch zusammenzutreten und unter sich selbst in Freundlichkeit Frieden zu machen oder, wenn man nicht übereinkomme, sich Schiedsrichter zu erbeten, damit die so nöthige Einigkeit nicht gestört werde. Zürichs Gesandte nehmen alles instructionsgemäß ad referendum. Die Gesandten von Glarus haben die Instruction, die Sache sogleich entscheiden zu lassen und erblicken im Vorschlage Berns nur eine Verschiebung; sie fügen aber bei, daß ihre gn. Herren und Obern sich eine solche Zusammenkunft belieben lassen würden, wenn Zürich, statt immer blos die Ansprüche und Gründe von Glarus ad referendum zu nehmen, von Abhülfe zu reden sich belieben ließe. Zürichs Gesandtschaft beruft sich auf ihre Instruction und ist erbötig, Expedientien, welche vorgeschlagen werden, ad referendum zu nehmen. Die übrigen Gesandten wünschen Beendigung des Geschäfts durch gütliche Vermittlung. Außerrhoden behält sich seine Rechte auf die rheinthalischen Pfründen vor. Absch. 356, § 25. || 67. **1734.** Evangelisch Glarus zeigt an, daß ein Vergleich noch nicht zu Stande gekommen sei. Unter solchen Umständen eröffnet die glarnerische Gesandtschaft ihre Instruction dahin, daß die evangelischen Orte ihrem Stande das eidgenössische Recht möchten angedeihen lassen und ihre Gesandten auf künftige Jahrrechnung dafür instruieren. Zürich entgegnet, daß es, obgleich eine neuerdings vorgenommene Untersuchung der Sache gezeigt habe, daß das Recht auf seiner Seite sei, der Einigkeit unter den evangelischen Ständen zu Liebe, wenn Expedientien, welche dem Landsfrieden keinen Eintrag thun, zur Sprache gebracht würden, dieselben ad referendum nehmen wolle. Bern ist der Ansicht, daß bei einem noch stattfindenden Zusammentritt sich gewiß noch Mittel zu einem gütlichen Vergleiche zeigen werden. Die Gesandten der übrigen evangelischen Stände empfehlen die Minne. Absch. 366, § 7. || 68. **1734.** Glarus fragt Zürich an, auf welche Weise es sich zu der Beilegung des zwischen ihnen waltenden Streites entschlossen habe. Zürich antwortet, wie früher. Auf des Gesandten von Glarus Antwort, daß er, da Zürich auf seiner Meinung beharre, auch nicht instruiert sei, Vorschläge zu machen, sondern deßhalb einen Anzug in der evangelischen Sitzung machen werde, entgegnet Zürich, daß es, weil sein Stand in seinem Rechte so wohl begründet sei und der Friede von 1712 darüber so klar spreche, nicht an ihm, sondern an Glarus sei, nach Expedientien in dieser Sache sich umzusehen. Absch. 366, § 9. || 69. **1734.** Glarus bezieht sich auf seinen in der evangelischen Sitzung gemachten Anzug „um Hülfe zum eidgenössischen Rechte"; es will aber den Erfolg der von Bern angebotenen gütlichen Unterredung abwarten. Zürich bezieht sich ebenfalls auf seine Eröffnungen in der evangelischen Session und ist der Ansicht, daß das klare und schon so viele Jahre mit „standhaften" Gründen demonstrierte Recht, die von Glarus an diese Beneficien vor 1719 nie gemachten Ansprüche und der Friede von 1712 des Beweises genug seien; dennoch weigert es sich nicht, Vorschläge von Auskunftsmitteln anzuhören, welche jenem Frieden nicht nachtheilig seien. Bern wünscht diesen Streit bald gehoben zu sehen und äußert sich dahin, „es habe solches dem Landherren nie gebührt, sondern [die Collaturen] gehören auch dem Particularen. Dieser sei nun vermittelst des glücklich ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„endeten Kriegs gebunden worden, sich dem Vorschlag von Zürich zu unterwerfen, sonsten alle der reformierten „Religion Zugethane den Zugang zu diesen Pfründen haben könnten“. Glarus entgegnet, die Collatoren müßten ja Meister ihrer Beneficien sein; die auf Zürich gestellte Dreierwahl werde concediert; weil aber ehedem jedermann den Zugang gehabt habe, so wolle man jetzt auch nicht ausgeschlossen sein. Es läßt es bei dem vor evangelischer Session gestellten Verlangen bewenden. Zürich und Bern insistieren darauf, daß ein Landesherr kein Recht zu den Collaturen habe; es sei demnach um die Religion zu thun, deren Sicherstellung so viel Gefahr, Blut und Geld gekostet habe; sie erklären, daß sie ihre acquirierten Rechte keinem eidgenössischen Rechte unterwerfen werden. Glarus will den Dreiervorschlag nicht angreifen, blos verlangt es, daß die Seinigen neben dem Dreiervorschlag sich auch bewerben können. Absch. 366, § 12. || 70. **1734.** Auf einer Conferenz von Zürich und Bern werden die Mittel zu einem Vergleiche besprochen. Es wird für gut befunden, in dem wegen der Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau abzuschickenden Schreiben, die Erwartung auszusprechen, daß auf nächster Zusammenkunft in Baden die Sache werde ins Reine gebracht werden, und daß für deren Beendigung bei beiden Ständen wohlmeinende Gesinnungen herrschen. Absch. 367, § 5. || 71. **1734.** Siehe Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal Art. 13. || 72. **1734.** Es wird der Vorschlag gemacht, es möchten entweder für Glarus gewisse Pfarreien ausgesetzt oder aber eine gewisse Zahl von Vacanzen bestimmt werden, bei welchen der Dreiervorschlag aus Angehörigen des Standes Glarus bestehen soll, in der Meinung, daß, wenn nicht genug glarnerische Subjecte vorhanden seien, an die Stelle der fehlenden zürcherische in denselben gesetzt werden sollen. Auf der übrigen Gesandten Ersuchen hin verspricht die zürcherische Gesandtschaft, das getreulich zu referieren und beförderlichst zu beantworten. Absch. 376, § 24. || 73. **1735.** Zürichs Gesandte eröffnen instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern bei einer wiederholten Untersuchung der Sache gefunden, daß Zürich von Anfang der Reformation und bei dem ersten Landsfrieden als der eine Theil des Landsfriedens angesehen worden, dergestalt, daß demselben allezeit allein obgelegen sei, alles zur Aufrechterhaltung des Evangeliums in den gemeinen Herrschaften in Betreff der Lehre und des Ritus mit großer Mühe, Gefahr und Kosten zu besorgen, wegen Collaturbeschwerden Tractate zu schließen, ohne daß jemals evangelisch Glarus Einsprache gethan habe. Seit 1712 sei nun, um etwa unterlaufender Simonie den Riegel zu stoßen, geordnet worden, daß die Collatoren derjenigen Pfründen, welche dem Zürchersynodus einverleibt seien, aus drei ihnen von Zürich vorgeschlagenen Subjecten die Wahl treffen sollten, wodurch dann Zürich hinwiederum die Besorgung der Kirchen sammt dem Vorschlag gegeben worden sei, alles ohne Einsprache von evangelisch Glarus bis vor einigen Jahren. Zürich ersucht schließlich Bern, Glarus dahin zu vermögen, daß es von dem Rechte abstehe und seine Gesandten auf die Jahrrechnung dahin instruiere, daß es mit Zürich übereinstimme und ihm helfe, Glarus auf mildere, dem Landsfrieden unnachtheilige Gedanken zu bringen. Berns Gesandtschaft sähe diesen Streit gerne gehoben und ist der Ansicht, daß Zürich, jedoch ohne Nachtheil des Friedens, sich zu etwas verstehen sollte. Das Angehörte will es hinterbringen, giebt aber zu verstehen, daß, wie man einerseits nicht meine, daß dieser Friedensartikel dem Rechte sollte unterworfen werden, man anderseits nicht finde, daß derselbe so zu verstehen sei, daß der Vorschlag Zürichs keine andern, als Bürger von Zürich begreifen solle. Absch. 389, § 10. || 74. **1735.** Evangelisch Glarus wiederholt seine Ansprüche. Zürichs Gesandtschaft erwidert, daß der vor einem Jahre gemachte Vorschlag ihren Obern höchst präjudicierlich für den Tenor und die Disposition des Landsfriedens vorkomme, und daß sie demnach davon abstrahiert hätten. Hingegen wollen sie, um ihre freund-, eid- und religionsgenössische Gesinnung an den Tag zu legen, doch ohne daß daraus ein Schluß gezogen werden solle, wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begründet des einen oder andern Theils Prätension sei, bei sich ergebenden Vacanzen aus freiem Willen von Zeit zu Zeit auch glarnerische Geistliche dem Vorschlage einverleiben. Bern ist zwar mit einer Generalinstruction versehen, um auf Grund der bisherigen Vorschläge zu Wiederherstellung der Einigkeit das Seinige beizutragen. Nachdem aber Zürich jene Vorschläge wegen ihrer Consequenzen für den Landsfrieden abgelehnt hat, ist die Gesandtschaft vermöge ihrer Instruction veranlaßt, die Verhandlung nicht weiter fortzuführen, spricht aber ihre individuelle Meinung dahin aus, daß Glarus bei der von Zürich soeben gegebenen Zusage, dergleichen während des ganzen Streites noch keine gegeben worden sei, sich beruhigen könnte. Glarus kann nicht einsehen, daß durch seine gestellte Anforderung der Landsfriede und dessen Disposition Abbruch erleiden sollten, und sich um so weniger bei dem von Zürich gemachten Anerbieten beruhigen, da dergleichen auch schon früher gegebene Generalversicherungen bis auf diese Stunde ohne Erfolg geblieben seien und noch andre Mittel ausfindig gemacht werden könnten, seine Ansprüche zu befriedigen. Nachdem Zürich nochmals die Unvereinbarkeit jener vor einem Jahr gestellten Forderungen mit dem Landsfrieden dargethan hat, erklärt der glarnerische Gesandte instructionsgemäß, daß sein Stand sich das eidgenössische Recht vorbehalte, und daß derselbe fortan die Sache nicht mehr vor dreiörtischer Session, sondern vor sämmtlichen evangelischen Orten zur Sprache bringen und „die Zudienung des Rechtes" implorieren werde. Zürich erklärt, daß es zu keinen Zeiten das so theuer erworbene Kleinod des Landsfriedens „einigem Rechtsstande unterwerfen werde". Bern ersucht den glarnerischen Gesandten, trotz seiner instructionsmäßig gegebenen Erklärung, die freund-, eid- und religionsgenössische Zusage Zürichs seinen gn. Herren und Obern getreulich zu hinterbringen. Absch. 395, § 20. || 75. **1736.** Glarus macht wiederum seine Ansprüche geltend und bezieht sich auf ein unlängst an die Stände abgesandtes Circular; es erklärt, daß es damit nichts anderes verlange, als wozu es als mitregierender Ort sowohl vor, als seit der Reformation und zur Zeit des neuerrichteten Landsfriedens ein unbestreitbares Recht gehabt, ein Recht, welches es sich durch die dem Landsfrieden angehängte Clausel und Reservation auf das feierlichste gewahrt habe. Von diesem Rechte habe seinen Stand weder der einige Zeit herrschende Mangel an Subjecten für solche Beneficien, noch der Zürich zugestandene Dreiervorschlag ausgeschlossen. Da nun von Seite Zürichs alle von Glarus gemachten gütlichen Vorschläge verworfen worden seien, so rufe es das eidgenössische Recht an, dem es sich willig zu unterwerfen verspreche, und bitte die übrigen Gesandten, ihm dazu behülflich zu sein. Zürichs Gesandte hingegen sprechen ihr Bedauern über diesen Handel aus, weisen aber nach, daß ihr Stand kraft des klaren und dürren Buchstabens des Landsfriedens das unbeschränkte Recht besitze, den Collatoren auf die vacanten Beneficien drei Subjecte vorzuschlagen; daß hiebei keineswegs die dem Stande Glarus im Frieden vorbehaltenen Rechte in Frage kommen, da es sich blos um die den Collatoren im Frieden vorgeschriebene Einschränkung in Bestellung der der zürcherischen Synode einverleibten Pfründen handle. Sie sprechen ihr Befremden aus, daß Glarus an der voriges Jahr von Zürich freund-eidgenössisch ausgesprochenen Erklärung sich nicht habe sättigen wollen. Sie erklären endlich, daß sie unter diesen Umständen durch die vor einem Jahre gegebene Erklärung sich nicht mehr gebunden halten, und daß ihre gnädigen Herren und Obern zu keinen Zeiten diesen so klaren Inhalt des Landsfriedens dem Rechtsstande unterwerfen werden. Glarus besteht auf der Forderung des Rechts, sieht im vorjährigen Abschiede keinen Vorschlag von Seite des Standes Zürich; die dort gegebene Erklärung will es keineswegs, am wenigsten zu Dank, annehmen. Es hofft, daß, wenn Zürich nicht von selbst „zum Recht sich erkläre", die übrigen Gesandten Glarus zum Recht verhelfen werden. Diese sprechen ihr Bedauern über dieses Mißverständniß aus und bitten die beiden Stände, über alle dienlichen Mittel zu einer gütlichen Beilegung nachzudenken, nicht zweifelnd, daß deren noch ausfindig gemacht werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

können. Außerrhoden behält seiner gn. Herren und Obern Rechte an die Beneficien im Rheinthal bestens vor. Absch. 409, § 20. || 76. **1737.** Bern ersucht Zürich, es möchte, wenn Glarus seinen Anzug wegen der Collaturen in den gemeinen Herrschaften wiederhole, demselben dahin entsprechen, daß es bei vorkommenden Vacanzen hie und da einen Glarner in den Vorschlag bringen wolle, damit dieses leidige Geschäft einmal beendigt und dem Vorschlage des eidgenössischen Rechtes ausgewichen werde; wenn auch Bern einsehe, daß Glarus keine rechtmäßigen Ansprüche auf die Collaturen habe, so möchte Zürich damit Bern eine Gefälligkeit erweisen. Auf Zürichs Ansuchen bestimmt Bern die glarnerischen Gesandten, von dem Begehren einer evangelischen Session wegen dieser Sache zu abstrahieren. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen Berns ad referendum. Absch. 420, § 2. || 77. **1737.** Evangelisch Glarus wünscht, daß Zürich den schon vielseitig geschehenen gütlichen Zureden Platz geben möchte, und erklärt, im Falle dieselben nicht verfangen sollten, den gemessenen Befehl zu haben, das Recht darum anzurufen. Zürich weist sein Recht auf die Pfründen nach, wie früher, und da die von ihm vorgeschlagenen Mittel der Beilegung dieses Streites nicht angenommen worden seien, so halte es sich an dieselben nicht mehr gebunden; es erklärt, daß, wenn Glarus auf dem Rechtsvorschlag beharre, Zürich es lediglich bei dem Landsfrieden bewenden lasse und darüber zu keinen Zeiten das Recht bestehen werde; es spricht die Hoffnung aus, daß Glarus von seiner Forderung abstehen, oder daß die übrigen evangelischen Stände Glarus zur Ruhe weisen werden. Die übrigen Gesandten sprechen ihr Bedauern über diese Differenz aus und ersuchen die beiden Stände, daß sie über alle zu Beilegung dieses Geschäftes dienlichen Mittel nachdenken möchten, nicht zweifelnd, daß sich dergleichen noch ausfindig machen lassen werden. Appenzell-Außerrhoden behält sich sein Recht an die Beneficien im Rheinthal vor. Absch. 424, § 16. || 78. **1738.** Glarus wiederholt sein Begehren; Zürich antwortet wie früher. Die übrigen Gesandten bezeugen über diesen Handel ihr Leidwesen und ersuchen beide Stände, demselben „durch sich selbst ein vernügliches Ende zu geben", und machen sich anheischig, daß Ihrige dazu beizutragen. Absch. 441, § 23. || 79. **1739.** Der Gesandte von evangelisch Glarus wiederholt sein Ansuchen dringendlich, da sein Stand sonst genöthigt sein würde, dieses Geschäft in gemeine Rathsstube kommen zu lassen. Zürich entgegnet, man möchte noch zuwarten, bis seine Obern die bis dahin noch unbeantwortet gebliebene Erinnerung Berns, Basels und Schaffhausens zur Beilegung dieses Handels werden beantwortet haben. Absch. 451, § 14. || 80. **1739.** Glarus spricht sich dahin aus, daß es von Zürich eine angemessene Erklärung erwartet hätte und noch erwarte; sollte diese Streitsache in Jahresfrist nicht beigelegt werden, so werde Glarus in gemeineidgenössischer Versammlung das Ansuchen stellen, ihm zu dem Rechte zu verhelfen. Schließlich ersucht es die unintereſſierten Orte auf Mittel und Wege zu sinnen, das verdrießliche Geschäft beizulegen. Zürich beruft sich auf seine in mehreren Schreiben an die Orte bezeugte Liebe zum Frieden und ist bereit, die etwa in Vorschlag kommenden, dem Landsfrieden nicht nachtheiligen Mittel seiner hohen Behörde einzusenden. Die unintereſſierten Stände erklären, daß es ihnen sehr erwünscht gewesen wäre, wenn die beiden intereſſierten Stände Vorschläge gebracht hätten; sie machen nun selbst in Abwesenheit der Gesandten von Zürich und Glarus folgenden Vorschlag: 1) Es soll weder dem Landsfrieden, noch dem Artikel der Collaturen, noch der Clausel des Standes Glarus etwas präjudiciert sein; beider Stände Rechte sind vorbehalten. 2) Der im Landsfrieden Zürich mit klaren Worten assignierte Dreiervorschlag wird demselben undisputierlich gelassen. 3) Zürich soll disponiert werden, entweder a) in gewissen Vacanzen neben zwei Bürgern von Zürich auch einen Landmann von Glarus vorzuschlagen, oder b) in weitern Vacanzen nur drei Subjecte von Glarus in Vorschlag zu bringen. Dieser Vermittlungsvorschlag wird an die gn. Herren und Obern abgesandt. Zürich wünscht Nr. 1 und 2 wegen damit verbundener Bedenklichkeiten „für einmal neben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich gestellt". Während es Vorschlag **b** von Nr. 3 unpracticabel findet, erachtet es für nöthig, in dem Vorschlag **a** den Ausdruck „in gewissen Vacanzen" näher zu bestimmen; zugleich macht es auch auf die verschiedene Beschaffenheit der Pfarrlehen und des Vorschlags aufmerksam. Glarus spricht sich für den Vorschlag **b** aus, trägt darauf an, das Geschäft in Baden weiter zu führen, und, im Falle es daselbst nicht beendigt würde, Bern zu bitten, eine einfache oder zweifache Conferenz auszuschreiben. Die uninteressierten Orte sind mit diesem Vorschlage einverstanden und geben Zürich davon Kenntniß. Absch. 456, § 19. || 81. **1739.** Glarus trägt darauf an, daß Bern ersucht werden möge, da bis jetzt kein gütlicher Ausweg gefunden worden, nach dem schon in Frauenfeld gemachten Antrag, eine eigene Conferenz der evangelischen Orte auszuschreiben, um diesen Streit entweder gütlich zu berichtigen oder rechtlich abzuthun. Berns Gesandtschaft will zuerst ihren gnädigen Herren und Obern mündlich berichten. Zürich abstrahiert von einer eigens hiefür anzustellenden Conferenz. Absch. 457, § 22. || 82. **1739.** Zürich bringt den Streit instructionsgemäß zur Sprache. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und verweist auf die wegen dieses Geschäftes besonders auszuschreibende Conferenz hin, für welche man sich instruieren lassen möge. Absch. 463, § 2. || 83. **1740.** Auf Zürichs an evangelisch Glarus gestellte Aufforderung, daß es erklären möchte, „was für einen Accesß, wie viel und mit was für Gründen sie solchen prätendieren", erklären die glarnerischen Gesandten, daß Glarus ursprünglich mit und gleich den übrigen Orten die gemeinen Herrschaften erworben, vor der Reformation alle landesherrlichen Orte in geistlichen und weltlichen Dingen gleiche Rechte geübt und besessen, daß die Reformation aber keine andere Aenderung gebracht habe, als daß beider Religionen Orten die Besorgung ihrer Glaubensgenossen an und für sich selbst zugewachsen sei; daß die katholischen Orte noch jetzt die jura ecclesiastica, so weit sie ihnen zuständig, in den gemeinen Herrschaften in Beziehung ihrer Religionsgenossen ausüben und im Accesß zu den geistlichen Beneficien von keinem Orte gehindert werden. Daher könnten sie nicht begreifen, warum sie deterioris conditionis sein und von dem Zugang zu den Beneficien im Thurgau und Rheinthal ausgeschlossen werden können. — Zürich erwidert, „daß der Landsfriede von 1712 ihm mit dürren Worten das Religionsrecht beibehalte und „den Dreiervorschlag von daher zuschreibe"; ferner daß es unzweifelhaft sei, daß Zürich vor und nach dem Landsfrieden, wie die jura ecclesiastica überhaupt, so auch besonders das Vorschlagsrecht an sich gebracht habe. Dieß begründet es folgendermaßen. Das Haus Oestreich, welchem die Herrschaften abgenommen worden, habe kein Collaturrecht gehabt; mithin habe kein solches herrschaftlich von den Orten miterworben werden können; dazumal habe das Bisthum Constanz das Episcopal- und Collaturrecht bis zur Reformation besessen. Mit Durchführung der Reformation habe dieses Bisthum das jus episcopale aufgegeben, und dasselbe sei niemand anders natürlicher Weise zugefallen, als Zürich, unter dessen Schirm die evangelischen Thurgauer zum Glauben gelangt, dessen Protection sie sich anvertraut hätten. Daß der Bischof Zürich das jus episcopale abgetreten habe, zeigen der Friede von 1529 und die darauf erfolgten Abschiede. Von da an und nach dem Cappelerkriege 1531 habe Zürich dieses Religionsrecht nimmer außer Acht gelassen und keinen Frieden anders, als mit Vorbehalt „freier Religions-Annehmung" eingehen wollen. Damals habe Zürich allein mit den katholischen Orten pacisciert und dieses jus religionis gerettet und die in Folge jenes Landsfriedens „ihm überbundene Religion" besorgt, die Pfründen ohne Widerspruch bestellt, den Collatoren zwei oder auch nur einen Bewerber vorgeschlagen, so daß die katholischen Orte 1568, als sie glaubten, Zürich ernenne die Pfarrer ohne Begrüßung der Collatoren, Beschwerde führten, sich aber zufrieden gaben, als sie vernahmen, daß den Collatoren ein Vorschlag gemacht werde. Ferner hätten sich die thurgauischen Gemeinden 1632, als Zürich sich ihrer in einem Streite mit dem Prälaten von St. Gallen angenommen habe, pflichtig gemacht, keine andern Pfarrer, als zürcherische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu nehmen. So habe Zürich zweihundert Jahre in Religionssachen allein gehandelt, habe große Kosten gehabt, die Pfründen namhaft verbessert und gebe noch jährlich große Summen aus. Da nun diese Collaturen ein Particularrecht seien, welches nicht im geringsten von der Landesherrlichkeit abhängig sei; da ferner von Glarus niemals dagegen „Recht formiert" worden, im Landsfrieden von 1712 Zürich an den Dreiervorschlag gebunden werde und ihm nichts Neues gegeben, sondern alte Rechte sanctioniert worden seien, welche es seit 1531 besessen habe, Glarus aber 1712 sich nichts habe vorbehalten können, was es früher nicht besessen habe und Zürich von 1712 bis 1720 bei achtzehn Pfründen ohne Widerrede von Seite Glarus vergeben habe: so glaube es, daß alle diese Gründe wohl Eingang finden werden. Dennoch aber erbiete es sich um des Friedens willen, Accommodementen, welche etwa vorgeschlagen würden, sich nicht zu entziehen. — Glarus weist, was Zürich von dem bischöflichen Matrimonial- und Collaturrecht gesagt hat, als nicht in Frage stehend zurück, beruft sich aber auf sein Condominium, welches ihm das Recht des Accesses gebe. Kraft dieser Mitherrlichkeit habe Glarus mit Zürich nach Vermögen zur Reformation beigetragen; namentlich sei viel dem damaligen glarnerischen Landvogt Brunner in dieser Beziehung zu verdanken, und seitdem sei es für Erhaltung derselben auch nicht unthätig gewesen. Es stehe demnach fest, daß Glarus mit Zürich gleiche Rechte erworben und das Acceßrecht, so lange die Collatoren freie Hand hatten, bis zur Reformation und bei den katholischen Orten bis zur Stunde allen regierenden Orten gemein sei; ferner sei keine Spur vorhanden, daß Zürich zur Zeit der Reformation etwas dergleichen angestrebt, sondern blos die rühmliche Absicht gehabt habe, die Reformation dieser Enden zu befördern und zu befestigen und die Untergebenen mit Seelsorgern nicht nur von Zürich, sondern, wie die beständige Uebung bis 1632 und der in diesem Jahre geschlossene Tractat zeige, aus allen evangelischen Orten ohne Ausnahme, also auch von Glarus, zu versehen, welche Uebung bis zum Frieden von 1712 geblieben sei; und dieser Friede, sowie die Tractate, auf welche Zürich sich stütze, könnten Glarus nichts präjudicieren, da jenen Glarus unter Vorbehalt seiner Rechte unterzeichnet habe, diese ohne dessen Vorwissen geschlossen worden seien. Wenn Zürich für sein Recht mit der Possession argumentiere, so erwidere Glarus, daß ein Besitz kein Recht aufheben könne; ein Act, daß Glarus auf sein Recht durch Tausch oder Verkauf verzichtet habe, könne nicht beigebracht werden; die Unterlassung der Ausübung eines Rechtes mache ebenfalls dessen nicht verlustig, und an der Unterlassung derselben von Seite Glarus sei blos der Mangel an Subjecten Schuld gewesen. Daß Glarus sich dieses Recht habe sichern wollen, gehe aus der beigefügten Generalclausel hervor, und daß diese auch speciell das Recht des Accesses einschließen sollte, aus dem Umstande, daß derjenige glarnerische Gesandte, welcher den Frieden errichten half, zuerst das Recht des Standes Glarus auf den Acceß verfocht. Eben so wenig könne Zürich aus den Ausgaben, welche es für jene Pfründen gemacht habe oder noch mache, ein Recht herleiten. — In der Erwiderung stellt Zürich folgende Sätze auf: 1) das Collaturrecht ist kein Annexum der Landesherrlichkeit; das zeige das jus canonicum, welches zu selbiger Zeit allein gültig gewesen sei und die Praxis der katholischen Orte, welche den Collatoren freie Hand lassen, Fremde auf die Pfründen zu setzen. 2) Den Frieden von 1531 habe Zürich mit den V katholischen Orten nur unter der Bedingung gemacht, daß die reformierte Religion und mit Namen die Pfründen für die evangelischen Pfarrer bleiben sollten, und daß den Unterthanen noch ferner erlaubt sei, zu der reformierten Religion überzutreten, ohne von den V Orten daran gehindert zu werden; ohne dieses Palladium wäre im Thurgau und Rheinthal keine reformierte Pfründe mehr. Diesen Landsfrieden habe Zürich allein und ohne Glarus geschlossen zu einer Zeit, wo evangelisch Glarus hart bedrängt gewesen sei und von Zürich habe unterstützt werden und seinen Landvogt Brunner habe zurückrufen müssen. Unter diesen Umständen habe Zürich ganz allein die Pfründen abgekuret; Zürich seien auch die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jura episcopalia, welche der Bischof von Constanz besessen, von selbst zugefallen. Im Jahre 1712 sei endlich nur die alte Uebung bestätigt worden. Die Gesandten Zürichs wiederholen ihre Bereitwilligkeit zu Anhörung von Vorschlägen und verdanken den Ständen ihre Bemühung. Auf dieses hin eröffnen die Gesandten von Glarus und Zürich ihre Instructionen in Beziehung auf die beiden zu Frauenfeld gemachten Vorschläge. Glarus verwirft den ersten und, sich an den zweiten anschließend, schlägt es vor, die Pfründen in drei Klassen (geringe, mittelmäßige und gute) zu theilen und in dritter oder vierter Vacanz allein Glarner in den Vorschlag zu bringen oder aber Glarus gewisse Pfründen zu eigen zu überlassen. Jedenfalls hat der Dreiervorschlag zu bleiben, und hat Glarus keine drei Subjecte vorzuschlagen, so soll Zürich den Vorschlag aus seinen Leuten vervollständigen. Zürich hingegen verwirft diesen Vorschlag Nr. 2, sowie den Anhang, daß Glarus einige Pfründen zu eigen überlassen werden sollen, völlig und ersucht die Gesandten auf eine billige Modificierung des ersten frauenfeldischen Vorschlags hinzuwirken. Unter solchen Umständen suchen die übrigen Gesandten die glarnerischen zu bewegen, auf den ersten Vorschlag sich einzulassen. Nachdem dieselben dieß gemäß ihrer Instruction beharrlich verweigert und erklärt hatten, daß es ihnen ganz trostlich sei, zum Rechte zu gelangen, stellen sie das Ansuchen an die Sitzung: 1) das Recht zu versichern und festzusetzen; 2) noch in gegenwärtiger Sitzung ihnen nach den Bünden den Richter zu verzeigen. Am angenehmsten wäre ihnen ein Richter aus den evangelischen Orten. Uebrigens seien sie instruiert, entweder neue Vorschläge oder Erläuterungen des ersten frauenfeldischen anzuhören, wenn dieselben dahin zielen, daß die Habilität, mit welcher man Glarus vertrösten wolle, zu einer Realität werde. Die Schiedorte machen nun auf diese Eröffnung hin beiden interessierten Orten folgenden Vorschlag: Glarus soll fortan der Acceß zu den im Thurgau und Rheinthal ledig werdenden Pfründen, insofern nämlich Zürich zu denselben kein eigenes Collaturrecht hat, auf folgende Weise gestattet werden. Wird nach Ratification des Vorschlags eine Pfründe vacant, so präsentiert Zürich neben zwei Bürgern als Dritten im Vorschlag einen Landmann von Glarus, welchen Glarus dem Stande Zürich benamsen wird, dem Collator. Wird der Glarner nicht auf die Pfründe gewählt, so soll bei jedem folgenden Dreiervorschlag auf ebendieselbe Weise verfahren werden, bis ein Glarner eine Pfründe erhält. Ist dieß geschehen, so soll des Standes Glarus Zugangsrecht bis zur fünften oder sechsten Vacanz sistiert sein, in welchem Falle dann wiederum auf obige Weise verfahren wird. Sind nun auf diese Weise vier Glarner angestellt, so soll nur dann wieder ein Glarner in den Dreiervorschlag aufgenommen werden, wenn eine von diesen vier Pfründen erledigt wird. Die glarnerischen Subjecte, welche in den Vorschlag gebracht werden, müssen in einer der evangelischen Städte examiniert worden sein; als Pfarrer sind sie dem zürcherischen Synodus einverleibt und dem betreffenden Artikel des Landsfriedens unterworfen. Die Gesandten Zürichs erklären, diesen Vorschlag ihren gn. Herren und Obern einsenden zu wollen, insofern die glarnerischen Gesandten ein Gleiches zu thun sich erbieten. Die glarnerischen Gesandten aber schlagen folgende Modificationen vor: 1) Der in Vorschlag zu gebende Glarner soll nicht von Zürich, sondern von Glarus bezeichnet werden. 2) Wenn auf angegebene Weise ein Glarner eine Pfründe bekommt, sollen die nächsten zwei oder drei Beneficien Zürich allein überlassen sein, bei der dritten oder vierten Vacanz wieder von Glarus ein Glarner in Vorschlag gegeben und dann auf ebendieselbe Weise verfahren werden, bis zehn Pfründen von Glarnern besetzt sind. 3) Es kann dann kein glarnerischer Minister in den Dreiervorschlag kommen, bis eine dieser zehn Pfründen ledig wird. 4) Sollte Zürich ihrem Stande nicht zehn Pfründen gewähren wollen, so würde es sich mit acht begnügen, wenn Zürich auf Russikon verzichte und „die neue Pfründe Atzmoos auf einem freien Fuß und unter genug„samen Einkommen Glarus an die Hand gebe.“ Auf eine Aufforderung der Schiedorte, die Forderungen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mäßigen, erklärt Glarus, daß es, wenn Zürich ihm die erforderliche Versicherung wegen Russikon gebe und ihm die neue Pfründe Atzmoos ohne seines Standes Beschwerde „an die Hand gebe", seine Forderungen in etwas moderieren wolle. — Da nun die Gesandten beider Stände keine weitern Instructionen haben, reist je einer derselben ab mit dem Auftrag, sich auch zu allfälligem Bestand des Rechtes aus eidgenössisch-evangelischen Sätzen instruieren zu lassen. Nach ihrer Rückkunft melden beider Stände Gesandten, ermächtigt zu sein, auf den Vorschlag der uninteressierten Orte hin in weitere Verhandlungen zu treten, wobei Zürich erklärt, daß Glarus ihm die Liste seiner Aspiranten nach Annahme des Vorschlags einzugeben habe, damit Zürich bei sich ergebenden Vacanzen sogleich den Dreiervorschlag bilden und von der glarnerischen Liste einen in den Vorschlag thun könne. Glarus aber beharrt darauf, daß es seinen Aspiranten für den Vorschlag selbst ernennen wolle, widrigenfalls es dringend ersucht, die Richter, Zeit und Ort für das Recht zu bestimmen. Da nun trotz allen möglichen Vorstellungen zwischen den beiden Ständen Zürich und Glarus kein Vergleich zu Stande gebracht werden kann, schreitet man zur Regulierung des Rechtes. Zürich, ohne Instruction zum Rechte, schickt einen Expressen an seine gn. Herren und Obern, erhält aber die Instruction, zu erklären, daß dieselben gegen die in seine Institutionen eingreifenden Forderungen von Seite Glarus ihre Rechte bestens verwahren und zu Bestimmung des Rechtes keineswegs eintreten können, weil sie vorher noch die Relation ihrer Gesandten über den ganzen Verlauf der Verhandlungen anhören wollen. Die Gesandten von Glarus beklagen sich, daß Zürich die gütlichen Verhandlungen stocken mache und das Recht zu eludieren suche, und nennen die Glarus gemachte Zulage, als wolle es den Landsfrieden und Zürichs innere Fundamentalinstitutionen angreifen, „bloßen Tand und Vorwand", da ja der durch den Landsfrieden Zürich zukommende Dreiervorschlag ihm nach wie vor bleibe; umgekehrt aber setze Zürich Glarus gegenüber den Landsfrieden hintan, da es ihm den vor demselben gehabten und durch denselben nicht genommenen Zugang vorenthalte. Es ersucht die Gesandten dringend, ihm jetzt zum Rechte zu verhelfen, eine kurze Frist zu dessen Ausführung und einen bequemen Ort zu bestimmen, damit es nicht genöthigt sei, den schon gefaßten Entschluß, die Sache in seine gemeine Rathsstube und von da in gemeine Session zu ziehen, auszuführen. — Unter solchen Verhältnissen stellen die Gesandten der uninteressierten Orte das freund-, eid- und religionsgenössische Ansuchen an Zürich, Glarus nicht länger den Bestand des Rechtes zu verweigern und in Zeit von sechs Wochen seine Erklärung zu Handen der übrigen Orte einzuschicken, in welcher zugleich enthalten sein soll, mit wie viel und was für Sätzen es das Recht besetzen wolle, damit auch Glarus seine Vorkehrungen treffen könne. Die zürcherischen Gesandten werden dringend ersucht, dieses Ansuchen ihren gn. Herren und Obern zu empfehlen, mit dem Beifügen, daß, wenn nicht entsprochen werden sollte, die uninteressierten Orte eine eigene Gesandtschaft an den Stand Zürich abzuordnen sich entschließen oder über andre Mittel nachdenken müßten, um Zürich zu Bestehung des Rechtsstandes zu vermögen. — Appenzells Gesandter stellt das Ansuchen, daß seinem Orte der Acceß zu den geistlichen Beneficien im Rheinthal nach dem Antheil seiner Regierungsjahre realiter von Seiten Zürichs möchte zugestanden werden; werde ihm vorläufig die Erklärung gegeben, daß man nach Beendigung des Streites mit Glarus ihm solches wolle angedeihen lassen, so wolle er sich einstweilen mit solcher Zusage begnügen. Er erhält die Antwort, daß sobald jener Streit, sowie der zwischen dem Prälaten von St. Gallen und einigen Gemeinden des Rheinthals werde geschlichtet sein, alsdann vielleicht Mittel und Wege ausfindig gemacht werden könnten, diesem Ansuchen zu entsprechen. Absch. 464. ‖ 84a. **1740.** Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß sie instruiert sei, Glarus unter Vorbehalt des Landsfriedens von 1712 im Rechte Bescheid zu geben; gütliche „Machenschaften anzunehmen sei sie zwar nicht begwältigt", wolle aber dennoch dergleichen anhören und referieren. Auf ähnliche Weise erklärt sich auch Glarus. Auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese Erklärungen hin arbeiten die Gesandten zwei Vorschläge aus, deren einer eine Modification des schon im Absch. 83 von ihnen gemachten ist. Da nun aber die Gesandten beider Stände, auch nachdem sie neue Instructionen zu Hause geholt, sich trotz allem Zureden und allen Vorstellungen der übrigen Gesandten nicht auf eines dieser Projecte vereinigen können, so ist man in Bereitschaft, den Rechtsstand zu solennisieren. Da verstehen sich die Gesandten von Zürich und Glarus noch dazu, sich die Erläuterungen, welche die Mediatoren für gut fänden, sich als Ultimatum vorlegen zu lassen. Der Erfolg war, daß folgender gütliche Spruch von beiden Parteien zu Ehren der Mediationssession und der Stände angenommen und verdankt wurde: 1) Glarus soll von nun an zu den jeweilen im Thurgau und Rheinthal ledig fallenden Beneficien (zu denen nämlich Zürich kein eigenes Collaturrecht hat) der Acceß oder Zugang gestattet und versichert sein, dergestalt, daß 2) wenn von nun an eine Pfründe vacant wird, solches von Seiten Zürichs ohne Anstand Glarus notificiert werden soll, damit dann Glarus alsobald einen glarnerischen Landmann Zürich zum Vorschlag übergebe und Zürich diesen Glarner mit den von ihm ernamsten zwei Geistlichen dem Collator im Dreiervorschlag präsentiere. 3) Bleibt in diesem Vorschlag der Landmann von Glarus zurück, so soll bei der ersten erfolgenden Pfrunderledigung eben derselbe oder ein anderer Landmann von Glarus auf obige Weise zum Vorschlag übermacht und auf solchem Fuß bei allen nächstfolgenden Vacanzen fortgefahren werden, bis ein Glarner eine Pfründe erlangt hat. 4) Nach dieser Erlangung soll das Zugangsrecht für Glarus bis zur sechsten Pfrundvacanz eingestellt sein, bei dieser aber wieder ein Glarner zum Vorschlag übermacht und so verfahren werden wie Nr. 2 und 3. 5) Dieser Zugang eines Glarners in den Dreiervorschlag gebührt Glarus jeweilen zur sechsten Vacanz, bis daß vier Glarner mit Pfründen versehen sind; dann aber soll kein Glarner mehr in den Vorschlag kommen, es sei denn, daß eine dieser vier Pfründen ledig geworden sei, in welchem Falle das Zugangsrecht von Glarus wiederum angeht. 6) Desgleichen soll das glarnerische Zugangsrecht wiederum angehen, wenn einer dieser glarnerischen Pfarrer absterben oder avociert würde, ehe die vier Pfründen mit Glarnern besetzt wären. 7) Sollte Glarus während seines Zugangsrechtes kein Subject in den Vorschlag zu geben haben, so soll solches demselben an seinem Zugangsrechte unpräjudicierlich sein, und es soll, sobald deren wieder vorhanden, nach obiger Form ohne Stillstand competieren können. 8) Wenn aber ein Subject vorhanden wäre, welches einmal zu dem Vorschlag in einer Vacanz nicht competieren wollte und von Glarus dann zumal Keiner in Vorschlag gegeben würde, so soll solches bei keinen künftigen Vacanzen zum Vorschlag können eingeschickt werden, allen andern aber unpräjudicierlich sein. 9) Alle die von Glarus in Vorschlag Gegebenen müssen in einer der evangelischen eidgenössischen Städte examiniert worden sein; die Pfarrer werden dem zürcherischen Synodus einverleibt und sind den Synodaleid zu leisten schuldig und sammt allem, was der Enden den evangelischen Gottesdienst und die Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestellung und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, nämlich der Stadt Zürich allein, unterworfen; hiemit soll es in allen Religions- und Kirchensachen lediglich bei dem Frieden von 1712 und dessen Inhalt verbleiben. Dieser Vergleichsspruch wird doppelt ausgefertigt und je ein Exemplar, versehen mit den Unterschriften und Insiegeln der Gesandten der interessierten und uninteressierten Orte, beiden Parteien zugestellt. Ferner wird für nöthig erachtet, daß binnen vierzehn Tagen die Stände, deren Gesandten den Spruch unterzeichnet haben, ihre Ratification an Bern in zwei gesiegelten Originalien zu Handen der beiden interessierten Orte einschicken sollen. — Auf solche Weise fand der Streit seine Erledigung. [Dieser Vergleich wurde im Laufe des Juni 1740 von allen Schiedorten ratificiert. Zürich und Glarus ratificierten den 16. Juni 1740.] Absch. 469.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Kirchensachen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 84b—86. Die neun das Rheinthal regierenden Stände: Art. 87.]

a. Beisitz der Pfarrer bei den Kirchenrechnungen.

Art. 84b. **1718.** Bern wünscht, daß bei Ablegung der Kirchenrechnungen der in den landsfriedlichen Herrschaften gelegenen Gemeinden die Pfarrer keinen Beisitz haben möchten, da dies hie und da Anstoß gegeben habe. Zürich hingegen will es bei der bisherigen Uebung, wie dieselbe im Thurgau und Rheinthal bestanden, bewenden lassen und findet es bedenklich, die Verwaltung der Kirchengüter den Gemeindsvorgesetzten allein zu überlassen. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 125, § 43.

b. Kirchengebete.

Art. 85. **1732.** Bern verlangt, daß die Pfarrer in den gemeinen Herrschaften in den Kirchengebeten nicht blos, wie bisher, für den Stand Zürich, sondern für sämmtliche regierende Stände beten sollen. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum. Glarus schließt sich Bern an. Absch. 343, § 21.

c. Honoranzen an die Collatoren.

Art. 86. **1742.** Berns Gesandtschaft macht instructionsgemäß den Antrag, man möchte sich über Maßregeln berathen, durch welche dem Unwesen in Abforderung, Anbietung und Bezahlung übermäßiger Honoranzen an die Collatoren, wenn es sich um Bestellung einer evangelischen Pfründe im Landsfrieden handle, gesteuert werden könne. Glarus erkennt das Heilsame solcher Maßregeln an, glaubt aber, daß unüberwindliche Hindernisse denselben im Wege stehen. Zürich und Bern sind der Ansicht, daß dadurch geholfen werden könnte, daß Zürich, Glarus und Appenzell ihren Ministern nur ein gewisses von diesen Ständen zu bestimmendes Honorar den Collatoren zu geben erlauben, dessen Uebersteigung mit Cassation und Entsetzung zu bestrafen wäre. Absch. 499, § 14.

d. Immunität der Kirchen.

Art. 87. **1743.** Ein Dieb hatte sich zu Altstätten in die beiden Religionen gemeinsame Kirche geflüchtet und war daselbst festgenommen worden, welcher Vorfall Anlaß zu Beschwerden gab. Zürich äußert sich dahin, daß es nicht begreifen könne, warum solches Diebsgesindel in einer beiden Religionen gemeinsamen Kirche Befreiung finden sollte. Es erklärt, daß einem evangelischen Landvogte in den gemeinen Herrschaften in dergleichen Fällen der Befehl ertheilt sein soll, Diebsgesindel aus den gemeinsamen Kirchen wegzunehmen und der Justiz zu überantworten. Bern will nicht einmal einen Unterschied machen, ob die Kirche gemeinsam sei, oder ob sie nur einer Religion angehöre und jenen Befehl auf alle Kirchen ausgedehnt wissen. Die Gesandten der übrigen Orte eröffnen, daß bei schweren Delicten auch bei ihnen die Immunität nicht Statt habe, wohl aber bei gewissen Frevelthaten zu allen Zeiten in Uebung gewesen sei. „Wenn nun eine widrige Verhandlung ihren „principiis entgegenlaufete, so befänden sie sich außer Stands dargegen etwas zu verhängen." Die glarnerische Gesandtschaft will auch keinem Uebelthäter in der Kirche „Unterschlauf" geben; katholisch Glarus ist aber ohne Instruction. Absch. 505, § 31.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

14. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

[Die XIII Orte: Art. 88. Die katholischen Orte: Art. 89, 91, 93. Die VIII Orte: Art. 90, 92.]

Art. 88. **1721.** Bei Anlaß von Klagen wider den Amtmann des Gotteshauses Münsterlingen (S. Landgrafschaft Thurgau, Art. 606) läßt man es bei frühern Abschieden bewenden, nach welchen fremde Schreiber, Amtleute und Beamte abgeschafft und an deren Stelle Leute aus der Eidgenossenschaft gesetzt werden sollen, es sei denn, daß ein solcher durch Documente aus den Orten hinlänglich beweisen könne, daß er sein Amt lebenslänglich zu versehen habe. Absch. 175, § 34. || 89. **1722.** Die V katholischen Orte kommen überein, daß obiges Generalverbot bestätigt werden soll. Absch. 189, § 10, || 90. **1742.** Zug trägt darauf an, daß gemäß den Abschieden die Klöster und Commenthureien gehalten sein sollen, eidgenössische Beamte zu nehmen. Von den einen Gesandten wird der Anzug ad referendum genommen, andre wünschen, daß dießfalls ad specialia der Antrag gestellt werden möchte. Absch. 496, § 27. || 91. **1742.** Zug möchte von den katholischen Gesandtschaften vernehmen, wie dem abzuhelfen sei, daß in die Klöster so viele fremde Subjecte aufgenommen werden. Der Anzug wird den Principalen hinterbracht. Absch. 497, § 15. || 92. **1743.** Zug wiederholt seinen Anzug vor den das Thurgau regierenden Orten und hebt speciell Hitzkirch und Rheinau hervor, wo fremde Beamte seien. Die übrigen Gesandten finden, daß es „erwünschlich" wäre, wenn die Abschiede gehalten und kein fremder Beamter angestellt würde. Ob, wann und wie die Insinuation den Klöstern, Stiften und Commenthureien beizubringen sei, wird den Hoheiten zu hinterbringen in den Abschied genommen. Absch. 505, § 25. || 93. **1743.** Da von Zug keine Specialklage geäußert wird, so wollen die katholischen Gesandten es versparen, von dieser Sache zu reden, bis sich ein Anlaß dazu ergiebt. Absch. 506, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Inhalt.

1. Canzleien. 1.
2. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien im Thurgau und Rheinthal. 2—6.
3. Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landschreiberstelle im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau. 7—14.
4. Salzsachen. 15—27.

1. Canzleien.

[Sieben katholische Orte.]

Art. 1. **1713.** Die Gesandten der VII katholischen Orte kommen überein, auf nächster Tagsatzung von Zürich und Bern die Wiederherstellung der beiden Canzleien im Thurgau und im Rheinthal zu verlangen. Absch. 19, § 3.

2. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien.

[Acht Orte: Art. 2. Die neun das Rheinthal regierenden Stände: Art. 3, 5. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 4. Zehn Orte: Art. 6.]

Art. 2. **1724.** Glarus und Appenzell erklären, daß sie ihre vor dem Landsfrieden innegehabte Stelle im Umgang bei der Bestellung des Landvogts im Rheinthal und Thurgau ansprechen. Zug, welches dadurch um eine Stelle zurückgesetzt würde, erhebt dagegen Einsprache. Die übrigen Gesandten, welchen dieser Anzug unerwartet kommt, referieren und wollen ihre Ansichten Zürich überschreiben. Absch. 221, § 11. ‖ 3. **1725.** Zug beschwert sich, daß Glarus und Appenzell entgegen dem voriges Jahr an sie gestellten Ansuchen die Erwählung der Landvögte in das Thurgau und Rheinthal vorgenommen haben, während Zug jeweilen im Um-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gang der gemeinen Vogteien den Vorrang vor jenen Orten gehabt habe, und protestiert dagegen. Glarus behauptet, daß ihm der Friede von 1712 seine Rechte, Freiheiten und Uebungen reserviere, und weil ihm vor dem Landsfrieden für die Besetzung des Thurgaus die siebente, für die des Rheinthales die achte Stelle zugekommen sei und ihm jetzt noch der siebente Theil in der Rechnung angewiesen werde, so glaube es auch ein Recht auf jene alte Stelle in der Reihenfolge der Besetzung zu haben. Appenzell wie Glarus. Bern wünscht Verständigung zwischen Zug und Glarus. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden bestreiten Glarus das angesprochene Recht und erinnern daran, daß Glarus der siebente Theil der Rechnung aus „purer Gütigkeit" zugestanden worden sei, daß Glarus und Appenzell auch das Ihrige für die Aufnahme Berns in die Mitregierung gethan hätten, und wünschen, daß beide Orte zur Eintracht das Ihrige beitragen möchten. Absch. 232, § 39. ‖ 4. **1725.** Auf die Eröffnung von Zug, daß Glarus in der Regierung der Vogteien des Thurgaus und Rheinthals, welche nach altem Umgang künftiges Jahr an Zug kommen sollte, den Vorgang anspreche, obgleich Bern in die Regierung aufgenommen worden sei, erklären die Gesandten, die Sache ihren Herren und Obern hinterbringen zu wollen, und halten es für zweckmäßig, deßwegen eine Conferenz sämmtlicher katholischen Orte zusammenzuberufen. Absch. 240, § 2. ‖ 5. **1726.** In einer wegen dieses Streites nach Bremgarten zusammenberufenen Conferenz der IX das Rheinthal regierenden Orte, in welcher es sich um die allgemeine Frage der Präcedenz in Besetzung gemeiner deutschen Vogteien zwischen Zug einerseits und Glarus und Appenzell andrerseits handelt, wird von den Gesandten der unbetheiligten Orte der Antrag gestellt, die Gesandten der drei betheiligten Orte möchten bei der Verhandlung abtreten, während sie allein über Mittel zur Verständigung sich berathen. Diese aber weigern sich dessen. Zug ist instruiert sich in keinen Compromiß mit Glarus einzulassen, sondern auf seinem Rechte zu beharren; jedoch könne es nicht hindern, wenn die übrigen Gesandten über das Geschäft ihre Gedanken wollten walten lassen. Glarus und Appenzell erwarten, daß man sie, als während des Krieges neutral gebliebene Orte, in Ansehung des siebenten und achten Ranges bei ihrem Rechte schützen werde, wollen aber einer Particularunterredung der uninteressierten Orte nichts in den Weg legen. In Folge dessen halten die fünf weniger interessierten Orte eine „absonderliche Ersprachung". Die Gesandten von Glarus und Appenzell werden in diese Session berufen. Es wird ihnen vorgestellt, daß sie weder vor dem Friedensschluß, noch bei Aufnahme Berns in die Mitregierung, noch als dasselbe seine ersten Landvögte ins Thurgau und Rheinthal aufgeführt habe, eine Exception gemacht, noch beim Frieden an gebührendem Orte eine Reservation beigerückt hätten. Denn die angehängte Generalreservation sei von nicht genugsamem Belang und das Transfirum beziehe sich blos auf Land und Leute und andere undisputierliche Rechtsame. Endlich sei für Glarus der Streit nicht so wichtig, da in 112 Jahren Glarus beim siebenten Rang achtmal, beim achten siebenmal und zwar mit „ungewisser Ertragenheit" an die Reihe komme. Glarus und Appenzell hingegen sind der Ansicht, daß beim Frieden von 1712 die übrigen Orte ihre eigenen Rechte, nicht diejenigen andrer Orte haben vergeben können; die Generalreservation und das Transfirum dehnen sie auf alle Rechtsame aus, und erinnern daran, daß sie den Frieden nicht hätten siegeln wollen, bis ihnen gestattet worden sei, durch Anhängung des Transfirums ihre Rechte sich sicher zu stellen, zugleich auch, daß sie in 112 Jahren allein so viel verlieren würden als alle Orte zusammen. Nachdem sie endlich erklärt hatten, daß sie sich zu keinen Mittelvorschlägen verstehen könnten, sondern auf ihrem Rechte zu beharren instruiert seien, wird ihnen die Bedenklichkeit ihres Verfahrens zu Gemüthe geführt, wenn alle übrigen Orte den Landvogt Zugs in Huldigung nehmen. Darauf wird Zug ersucht, um der Ruhe und Eintracht willen in etwas nachzugeben. Dieses aber meint, daß ihm, da es in gleichen Rechten mit den übrigen Orten stehe, in seinem Range nichts benommen werden dürfe, und wünscht in Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setzung der Vogteien auf gleichem Fuße mit den übrigen Orten zu stehen, erklärt sich jedoch dahin, daß es mit den übrigen Orten auf erfolgende gemeinsame Declaration aller Orte in der Besetzung der deutschen Vogteien mithalten werde. Als nun beiderseits auf eine solche gedrungen worden, eröffnet Zürich seine Instruction dahin, daß Glarus mit Aufführung seiner erwählten Landvögte und Zug mit der Ernennung derselben bis auf erfolgten gütlichen Vergleich innehalten, die sämmtlichen Orte ihre Declarationen nach Zürich einsenden sollen; die übrigen Orte können sich nicht entschließen, Zug und Glarus dieses aufzubürden, und sind nicht instruiert, ihre Gedanken hierüber nach Zürich einzusenden; sie ersuchen Zürichs Gesandte das Geschäft durch eine Erklärung beizulegen. Zürichs Gesandtschaft erhält dafür keine Instruction von seinen Obern, ersucht aber Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, von Bremgarten aus an Zug und Glarus ein nachdrückliches Schreiben wegen Einstellung aller fernern Vornahmen zu senden. Die Gesandten dieser vier Orte, ohne Instruction, nehmen diesen Anzug ad referendum und wollen den Entschluß ihrer Obern in Betreff der Absendung eines solchen Schreibens an Zürich berichten. Zugs Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß ihr Stand sich seinen Rang vorbehalte, sowie auch Landvögte zu erwählen, bis ihm die übrigen Orte wegen des Ranges in Besetzung der Vogteien ihre einmüthigen Gedanken eröffnet haben. Glarus behält sich nochmals sein Recht vor und stellt, wenn ihm nicht entsprochen werde, in Aussicht, daß es den in den Bünden für dergleichen Fälle bezeichneten Weg einschlagen werde. Zürich ersucht dergleichen Gedanken fallen zu lassen. Absch. 242, § 1. || 6. **1726.** Bei der Beeidigung des glarnerischen Landvogts im Thurgau (Paravicini) erklärt Zug, daß es die Beeidigung desselben wohl leiden möge, da dieser Vorrang jegliches Ort zu seiner Zeit treffe. Uri ist ebenfalls zufrieden, da Zug einwillige, und verbleibt bei dem, was seine Gesandten bei Errichtung des Aarauer-Friedens und nach dessen Ablesung zu Aarau auf diese von Glarus erhobene Quästion erklärt haben. Absch. 248, § 1.

3. Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 8, 9, 11, 13, 14. Zürich und Bern: Art. 10, 12.]

Art. 7. **1732.** Die Gesandtschaft von Glarus evangelischer Religion eröffnet instructionsgemäß gegenüber von Zürich und Bern, daß es im Hinblick auf die durch den Aarauer-Frieden herbeigeführten Veränderungen in Beziehung auf die den evangelischen regierenden Orten überlassenen Beamtungen in den gemeinen Herrschaften seine in dem Frieden vorbehaltenen Rechte beanspruche; daß es in Betreff der Beamtungen in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern es bei der Verabredung von 1718 wolle bewenden lassen, daß es aber in Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau sein Recht, d. h. das Recht eines Drittels anspreche, in Folge dessen es die Landschreiberei im Rheinthal 1734 zu besetzen gesinnt sei. Sollte man ihm Hindernisse in den Weg legen, so will es den Anzug in gemeiner Session machen. Zürichs und Berns Gesandtschaften, ohne Instruction, nehmen den Anzug in den Abschied. Die bernerische Gesandtschaft bemerkt, daß ihre Obern mit dem Gedanken umgegangen seien, um Glarus etwas zu begünstigen, eine Aenderung in der Landschreiberei der untern freien Amter eintreten zu lassen; die zürcherische erinnert an das freundeidgenössische Benehmen ihres Standes Glarus gegenüber, daß es mit der Besetzung der Landschreiberei in den untern freien Aemtern nicht nur bis auf den Tod des Landschreibers Tinner, sondern bis Johanni 1733 zuwarte. Absch. 343, § 20. || 8. **1732.** Evangelisch Glarus wiederholt bei den Gesandten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Zürich und Bern mündlich seine Ansprüche auf den Antheil an die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau und weist darauf hin, daß vor 1712 die Bedienungen allen Orten zuständig gewesen und also auch von ihm sein Votum bei jeder Vacanz gegeben worden sei. Nachdem nun im Frieden diese Bedienungen in den gemeinen Herrschaften vertheilt und den Orten jeder Religion die ihrigen zu besetzen überlassen worden, so glaube es, daß auch ihm nun die Bedienung derselben zustehe, und daß auch es mit und neben die evangelischen Orte gesetzt werden sollte, zumal da ihm durch den Frieden und das demselben angehängte Transfirum seine Rechte klar vorbehalten worden seien, es sich im Kriege neutral verhalten und zu Beilegung desselben eine Ausgabe von 15- bis 20,000 Gld. gemacht habe. Den Gesandten von Glarus wird geantwortet, daß man wegen vorgefallener wichtiger Geschäfte noch nicht Zeit gehabt habe, über seines Standes Ansprüche sich zu berathen, aber bald möglichst antworten werde. Beide Stände vereinigen sich dahin, daß Zürich über diese Sache ein Memorial abfassen und Bern mittheilen soll, worauf auch Bern an Zürich seine Ansichten behufs eines gemeinsamen Beschlusses mittheilen will. Absch. 349, § 6. || 9. **1733.** Evangelisch Glarus wiederholt seine Ansprüche auf die dritte Tour in Besetzung der Landammannstelle im Thurgau und der Landschreiberstelle im Rheinthal und beruft sich auf ein eingesandtes Memorial, während Zürichs und Berns Gesandtschaften behaupten, daß ihm nicht mehr gebühre, als im Verhältniß zu seinem Regierungsantheil. Sie nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 356, § 32. || 10. **1734.** Zürich stellt Bern die Beschaffenheit der Ansprachen von Glarus an die Bedienungen in den gemeinen Herrschaften und die Nothwendigkeit, daß in dieser Sache beide Stände „aus einem Mund reden", vor, in der Hoffnung, daß alsdann Glarus den Gründen Gehör schenken werde; übrigens sei Zürich immerhin geneigt, Glarus, was ihm gebühre, angedeihen zu lassen. Bern ist der Ansicht, daß „Glarus etwas (jedoch die Landammannstelle davon ausbedungen), gar nicht aber der „prätendierende dritte Theil gebühre". Da es voraussehe, daß man dieses Ansuchens, ohne etwas zu gestatten, nicht los werde, so sei die Gesandtschaft instruiert, etwas zu projectieren und im Stande, mit Zürich aus einem Munde zu reden. Jedenfalls wünsche Bern die Zwistigkeiten gehoben. Absch. 366, § 10. || 11. **1734.** In Bezug auf die Landschreiberei will Glarus, obgleich es erwartet hätte, daß Zürich die Wahl nicht vornehmen würde, und obgleich es von Bern nicht einmal eine Antwort erhalten habe, dennoch gütliche Vorschläge entgegennehmen. Zürich antwortet, Glarus habe in Betreff der Landschreiberei ein jus, aber kein exercitium gehabt, und durch den Frieden von 1712 hätten beide Stände der katholischen Orte Portion bekommen. Der Badener- und Dießenhoferabschied von 1713 seien dann die Richtschnur. Uebrigens habe die von Glarus eingesandte Protestation und Commination ihre gn. Herren sehr befremdet. Berns Gesandtschaft äußert sich dahin, Glarus habe „wider seine eigene Erklärung gewonnen; denn durch die Majora hätten sie keine Frucht gehabt; „nun concediere man doch der acquirierten Quotam, obgleich beide l. Stände in ihren Kosten und mit ihrem „Blute diesen Vortheil acquiriert, und also könne man zum prätendierenden Drittel sich nicht verstehen". Glarus erwidert, die Civilbedienungen „seien per Majora vergeben worden; dabei habe man es müssen lassen bewenden, „mithin auch den Schreib- und Sigeltar, Audienzgelder u. s. w. darvon gehebt. Durch die im Krieg zwischen „den Evangelischen und Katholischen gemachte Repartition sei die alte Ordnung aufgehebt, und wann sie sich „cum rata vernügten, wurden die Katholischen ihnen ihre Recht in Ansehung des alten Modi nicht gestatten. „Einmahl diesere Sach werde in motu bleiben, bis vielleicht die Katholischen auch nehmen werden, den Sachen „eine Explication zu geben". Die Gesandtschaft will jedoch das Angehörte referieren. Zürichs und Berns Gesandtschaften erklären hierauf, „man wolle von dem Zürich und Bern Concedierten Glarus seine Quota oder „sein Contingent geben, mehr aber gebühre ihm nicht. An die katholischen Orte weise man sie nicht, sage ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„nur, daß man ihnen nichts vergeben, und lasse sie bei ihrem alten Rechte verbleiben. Absch. 366, § 12. ‖ 12. **1734.** In Folge eines von evangelisch Glarus in dieser Angelegenheit ($\frac{21.}{11.}$ März) erlassenen Schreibens, in welchem es erklärte, daß ihm der dritte Umgang bei der Landschreiberei im Rheinthal und der Landammannstelle im Thurgau gebühre, und daß es entschlossen sei, auf der Landsgemeinde am 28. April zu der Wahl eines Landschreibers in das Rheinthal zu schreiten, versammeln sich Gesandte von Zürich und Bern in Aarau und erklären einmüthig die Ansprüche von evangelisch Glarus als ganz unbegründet und unzuläßig. Zürich sucht nach den früher schon Bern mitgetheilten Memorialien und Deductionen darzuthun, daß evangelisch Glarus an jenen Beamtungen nicht mehr als den achten und neunten Theil anzusprechen habe, und weist alle höher gehenden Forderungen zurück. Bern hingegen ist Zürichs Ausrechnung nicht so ganz klar, und es ist der Ansicht, daß man durch einen „überhäuptlichen" Tausch oder Auskauf aus dieser Sache zu kommen suchen sollte. Es werden einige (im Abschiede nicht auseinandergesetzte) Vorschläge gemacht. Die zürcherische Gesandtschaft will sie instructionsgemäß ihrer Obrigkeit mittheilen und weitere Befehle einholen. Nachdem sie neue Instructionen erhalten, vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, in gemeinem Namen ein Ultimatum an evangelisch Glarus abzuschicken des Inhalts, daß Zürich und Bern demselben in Bestellung der Landschreiberei im Rheinthal und der Landammannstelle im Thurgau den fünften Umgang wollen angedeihen lassen, jedoch in Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal mit Vorbehalt der Rechte, welche Appenzell zukommen. Zu gleicher Zeit wird die Erwartung ausgesprochen, daß Glarus von der beabsichtigten Wahl eines Landschreibers abstehe, und daß die ganze Sache auf nächster Zusammenkunft in Baden werde ins Reine gebracht werden. Absch. 367, § 2 bis 4. ‖ 13. **1734.** In Beziehung auf die Frage wegen der weltlichen Bedienungen und geistlichen Beneficien in den gemeinen Herrschaften sprechen Zürich und Bern sich dahin aus, daß sie geglaubt hätten, daß Glarus die von ihnen gemachten Vorschläge für die Civilbedienungen würde angenommen haben, da es nach denselben mehr, als ihm gebühre, würde erhalten haben. Glarus steht in der Hoffnung, daß jenes Schreiben der beiden Stände kein Ultimatum sei, sondern daß dieselben sich noch geneigter erklären werden, ersucht um Mittheilung der sowohl wegen der Civilbedienungen, als wegen der geistlichen Beneficien unterdessen gefaßten Entschlüsse und wünscht, daß die Frage der Beneficien, als des ältern Geschäftes, zuerst behandelt werde. Zürich und Bern wollen aber zuerst die Civilbedienungen besprochen haben, da ihr letztes Schreiben vorzugsweise diese betreffe und das andere Geschäft ein Accessorium sei, und erklären, daß es übrigens bei dem bleibe, was sie an Glarus geschrieben hätten. Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Zürich und Bern lassen sich über das Geschäft der Beneficien nicht weiter vernehmen. Absch. 371, § 1. ‖ 14. **1734.** Zürich und Bern hatten evangelisch Glarus den Vorschlag gemacht, daß es jeweilen den fünften Umgang von zehn Jahren in Besetzung der Landammannstelle im Thurgau und der Landschreiberei im Rheinthal haben solle, während Zürich und Bern zusammen vierzig Jahre hätten. Glarus hätte gewünscht, daß der Umgang auf zwanzig und fünf Jahre gesetzt worden wäre; da aber Zürich und Bern dazu nicht einwilligen, nimmt es den ersten Vorschlag an. Jedoch werden in Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal Appenzells Rechte vorbehalten. Absch. 376. § 23.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Salzsachen.

[Zürich und Bern: Art. 23, 24. Die IX das Rheinthal regierenden Stände die übrigen Artikel.]

Art. 15. **1727.** David Gruner, Banquier von Bern, bietet den regierenden Ständen an, die Salzlieferung und den Debit des Salzes für das Thurgau und Rheinthal gegen eine jährliche den regierenden Orten zu zahlende Summe einstweilen für ein Jahr zu übernehmen. Zürichs Gesandtschaft, ohne vorläufige Kenntniß von der Sache erhalten zu haben und daher ohne Instruction, nimmt die Sache lediglich ad referendum. Die übrigen Orte, in Erwägung, daß der Salzdebit ein der Hoheit undisputierlich zuständiges Regal sei, welches Angehörige sich nie anmaßen können; daß ferner dadurch für die Orte, was bisher nicht der Fall war, ein Nutzen redundiere, ohne daß die Unterthanen in Beziehung auf Qualität und Preis des Salzes zu Schaden kämen, beschließen, in die Sache einzutreten und vorläufig durch ein Mandat diejenigen, welche glauben, Concession, Briefe und Siegel zu haben, mit Salz handeln zu dürfen und zu debitiren, aufzufordern, sich mit denselben sofort zu melden. Die Gesandtschaft Zürichs erklärt, daß sie zu dergleichen nicht Hand geben könne, behält ihren Herren und Obern das Regale vor und protestiert gegen andere Verfügungen der Art. Die Quartierhauptleute und Ammänner aus dem Thurgau und Rheinthal und ein Schreiben des Landshauptmanns aus dem Thurgau Namens des Gerichtsherrnstandes erklären, daß die Abschiede von 1599 und 1600 ihnen den freien Handel mit Salz erlauben, und daß sie seit unvordenklichen Jahren im Besitze desselben gewesen seien. Ingleichem erklärt Frauenfeld, daß ihm in der Capitulation von 1460 die Erhaltung seiner Privilegien und Rechte zugesagt und dieselben 1461 bestätigt worden seien, und unter diese gehöre auch die von ihm bisher besessene Salzdebitirung. Obgleich die Gesandtschaft Zürichs nochmals Gegenvorstellungen macht und Protestation einlegt, sitzen die Gesandtschaften von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus besonders darüber zu Rathe, „wie die Salzdebite zu einem hohen Regale gezogen und die Admodiation dessen zu Nutz und Interesse der Hoheiten eingerichtet werden möchten", nachdem aus den allegierten Abschieden und der Capitulation den Gesandten hervorzugehen schien, daß in denselben nirgends von einem Vergeben des Regale die Rede sei. Es wird von den genannten Gesandtschaften der Entwurf eines Vertrages mit Gruner gemacht, derselbe den Gerichtsherren und Gemeinden im Thurgau und Rheinthal mit der Aufforderung mitgetheilt, daß sie ihre vermeintlichen Privilegien und Gerechtsame dagegen bis Martini eingeben. [Dieses Gutachten sagt im Eingange, daß seit einiger Zeit her sowohl in den Orten selbst, als in einigen Herrschaften der Salzdebit als ein hohes Regale zu Handen gezogen und veradmodiert worden sei.] Absch. 265, § 40. || 16. **1727.** Ein Abgeordneter von Constanz macht im Namen dieser Stadt, und der Städte Lindau und Memmingen Gegenvorstellungen gegen die Admodiation des Salzdebites, hebt den Schaden hervor, welcher dadurch ihrem bisher besessenen Salzverschleiß zugefügt werde und macht darauf aufmerksam, daß man von Seite des Reichs das in die Schweiz gehende Salz möglicher Weise nicht passieren lassen möchte. Zürichs Gesandtschaft nimmt diese Erklärung ad referendum, die übrigen lassen dem Abgeordneten durch den Landvogt das Mißfallen über diesen Schritt bezeugen. Absch. 265, § 51. || 17. **1728.** Eine Deputation der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren, Deputationen der Landgrafschaft Thurgau und des obern und untern Rheinthales bitten um fernere Gestattung des freien Salzhandels, damit der gemeine Mann fernerhin seine Feldproducte gegen Salz vertauschen könne, und um Beseitigung der projectierten Salzadmodiation. Zürich spricht sich wiederum gegen dieselbe aus; die übrigen Orte beharren bei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihrem Vorhaben aus früher angeführten Gründen. Darauf wird mit David Gruner von Bern der Admodiationsentwurf berathen, ohne daß Zürichs Gesandtschaft daran Theil nimmt, und ein Gutachten darüber zur Ratification an die gn. Herren und Obern abgefaßt, welche bis Martini ihren Entschluß nach Bern berichten sollen. Appenzell will aber seine Unterthanen bei ihren Rechten schützen und es beim Alten bewenden lassen. Zürich wird ersucht, von den übrigen Orten sich nicht zu sondern. Absch. 281, § 29. || 18. **1729.** Bern zeigt an, daß David Gruner von der Admodiation des Salzdebits im Thurgau und Rheinthal abstehe, weil die Bedingungen ihm zu beschwerlich seien. Die Gesandten sämmtlicher Orte wollen ihren Herren und Obern das Regale bestens reserviert haben. Absch. 298, § 20. || 19. **1732.** Die Gesandtschaft von Schwyz läßt instructionsgemäß in den Abschied setzen, daß ihr Ort, welches jetzt an die Regierung komme, sich in Beziehung auf das Salzregale, wegen dessen 1727 ein Project entworfen worden, das aber von den Orten, außer Bern, Lucern und Schwyz, nicht angenommen worden sei, seine Convenienz und die Ausübung seiner Rechte und seiner Regalien in bester Form vorbehalte. Absch. 341, § 32. || 20. **1737.** Schwyz erklärt, daß es, da nächstens die Regierung des Thurgaus an seinen Stand übergehe, die Besalzung dieser Landschaft seinen gn. Herren und Obern vorbehalte; denn dieß sei ein hohes Regale, welches ein Ort für das andere nicht vergeben könne. Zürich läßt es bei seinen Erklärungen von 1727 und 1728 und seiner ertheilten Ortsstimme bewenden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug in den Abschied. Absch. 422, § 23. || 21. **1738.** Schwyz erklärt, daß es berechtigt zu sein erachte, das Salzregale mit Ausschluß aller derjenigen, so bis dahin Salz in die Landgrafschaft geworfen haben, auszuüben; es werde die Landschaft zu nicht höherem Preise besalzen, als derselbe bis dahin gewesen sei. Wolle man aber gestatten, daß jeder, welcher Salz debitieren wolle, als Recognition für jedes Fäßlein zwei Pieçlein bezahle, so wolle es sich damit begnügen. Wolle man endlich das Salzregale nach dem Abschied von 1727 und 1728 veradmodieren, so wolle es einen solchen Entschluß gerne vernehmen. Zürich hält es für erforderlich, die Landschaft darüber einzuvernehmen. Bern, Lucern und Glarus stimmen gegen eine solche Anfrage, weil die Landschaft 1727 und 1728 gar keine Beweise dafür beigebracht habe, daß sie dieses Regale auszuüben berechtigt sei. Sie wollen kein Ort hindern, dieses den regierenden Orten gehörige Regal auszuüben, und Hand bieten zu der 1727 und 1728 besprochenen Admodiation. Uris, Unterwaldens und Zugs Gesandtschaften sind ohne Instruction und wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 439, § 30. || 22. **1739.** Es wird ein Entwurf für Ausübung des Salzregals zur Genehmigung der Hoheiten in den Abschied genommen. Derselbe räth zur Admodiation auf dem 1727 bezeichneten Fuße mit Weglassung desjenigen Punctes, so den freien Kauf des Hausbrauchs gestattet. Zeigt sich ein Admodiator nach dem Gutachten von 1727, so hat derselbe jedem der Orte, dem Landvogt und der Canzlei wegen der kostbaren Einrichtung 100 Thaler zu erlegen. Wollen ein oder mehrere Orte die Admodiation übernehmen, so sollen sie sich bis Weihnachten erklären. Meldet sich kein Ort, so soll man sich nach einem Privatadmodiator umsehen. Meldet sich auch kein solcher, so wird man künftiges Jahr auf eine Steigerung bedacht sein. Jedenfalls ist zu Ende des ersten Admodiationsjahres Rechnung abzulegen. Zürich giebt zu diesem Entwurfe nicht Hand und referiert. Absch. 454, § 26. || 23. **1739.** Zürich macht Bern auf die bedenklichen Folgen aufmerksam, welche die projectierte Salzadmodiation im Thurgau und Rheinthal nach sich ziehen könnte. Die bernerische Gesandtschaft erklärt sich ohne Instruction. Absch. 463, § 3. || 24. **1740.** Auf einen Anzug Zürichs in Betreff der Salzadmodiation entschuldigt sich die bernerische Gesandtschaft wiederum mit dem Mangel an Instruction. Absch. 464, § 6. || 25. **1740.** Bern rügt, daß einige Orte das Salzregale im Thurgau und Rheinthal durch Ortsstimmen vergeben haben und protestiert in-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

structionsgemäß dagegen, da 1727, 1728, 1738 und 1739 der Salzdebit als ein Regale anerkannt und die Admodiation zu Nutzen der Stände beschlossen worden sei, da ferner hohe Landesregalien weder durch Ortsstimmen, noch per majora weggegeben werden können. Es behält sich seinen Antheil und die Ausübung desselben nach Gutbefinden vor. Es wird in der Discussion hervorgehoben, wie man den gemeinen Mann, um die Admodiation zu hintertreiben, gegen dieselbe eingenommen habe, während eine solche Admodiation demselben nur nützen könne. Zürich sieht die Admodiation für die beiden Herrschaften beschwerlich an und läßt es bei der dem Thurgau und Rheinthal gegebenen Ortsstimme bewenden; ebenso Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, welche aber das Angehörte hinterbringen wollen. Glarus behält sich das Regale vor, behält sich auch vor, für seine zwei Regierungsjahre das Regale mit Ausschließung derjenigen, welche bis dahin Salz in das Thurgau geworfen haben, auszuüben. Das Angehörte will es ebenfalls hinterbringen. Absch. 471, § 20. || 26. **1741.** Zürich läßt es bei seinen dem Thurgau und Rheinthal gegebenen Ortsstimmen bewenden. Bern bleibt bei seinen frühern Erklärungen, hätte aber eine gemeinsame Verständigung gewünscht, damit diejenigen Orte, welche keine Ortsstimme gegeben haben, die Ausübung des Regales nicht hätten einem Amtsmanne überlassen müssen. Es behält sich die Ausübung dieses Regales für seine zwei Regierungsjahre nach Gutfinden vor; ebenso lassen es auch Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden. Glarus beruft sich auf seine Instruction von 1740. Absch. 480, § 21. || 27. **1742.** Sämmtliche Stände wiederholen in Betreff der Salzadmodiation ihre voriges Jahr gegebenen Erklärungen und eröffneten Instructionen. Absch. 496, § 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—26.
2. Amtsrechnungen. 27—93.
3. Landvogt. 94—100 b.
   a. Landvogt Reding.
   b. Des Landvogts Bediente.
   c. Aufritt.
   d. Beihülfe zur Execution gegen niedergerichtlich Verurtheilte.
   e. Landvogt Epp.
   f. Letzimal.
4. Landvogt und Oberamt. 101.
5. Landschreiber. 102—105.
6. Landammann. 106—112.
7. Landshauptmann. 113—117.
8. Innerer Ausschuß. 118—120.
9. Quartieramtleute und Ausschüsse. 121—126.
10. Beschwerden der VIII Quartiere gegen das Landvogteiamt, die Canzlei und die Landgerichtsdiener. 127. 128.
11. Landweibel. 129.
12. Landgerichtsdiener. 130—136.
13. Huldigung. 137—169.
   a. Der Angehörigen der Landgrafschaft.
   b. Der Gerichtsherren.
   c. Dem Abte von St. Gallen.
   d. Huldigungseid der zu Fischingen Schwörenden.
   e. Von der Aebtissin zu Münsterlingen eingenommen.
14. Marchensachen. 170—198.
   a. Grenze bei Kefikon und Mammern.
   b. Grenze gegen die Gerichtsherrlichkeit Wallenwyl, die hohen arbonischen Gerichte des Fürsten zu Meersburg und die hohen Gerichte des Abts von St. Gallen.
   c. Grenze der Gerichte der Stadt St. Gallen zu Bürglen gegen das Malefiz St. Gallen.
   d. Grenze der hohen Gerichte am Tutwylerberg.
   e. Grenze gegen die Grafschaft Kyburg.
   f. Grenze der hohen Gerichte gegen Stammheim und Nußbaumen.
   g. Grenze bei Salenstein.
15. Territorialverletzung. 199—203.
   a. Bei Kreuzlingen.
   b. Beim Schlößlein Böttighofen.
16. Landesvermessung. 204.
17. Bürgerrecht. 205—222.
18. Hintersäßensachen. 223—232.
   a. Einzug- und Hintersäßengeld.
   b. Einzelne Hintersäßen und Gemeindsgenossen.
19. Gemeindebriefe. 233.
20. Anlagen. 234. 235.
21. Abzug. 236—274.
   A. Freigut Thurberg.
   B. Wittwe Werdmüller.
   C. Abzug von Bürgern St. Gallens.
   D. Anstand mit St. Gallen und Winterthur.
   E. Anstand mit dem Bischof von Constanz.
      a. Wegen des Abzugs in des St. Pelagiusgotteshauses Gerichten und zu Katzensteig.
      b. Wegen Abzugs vom Gute Moosburg.
   F. Von Heirathsgütern und Morgengaben.
   G. Anstand mit der Stadt Constanz.
   H. Secretär Schmid von Uri.
   I. Vom Freisitze Wolfsberg.
   K. Von Arenenberg; Eßlen.
   L. Anstand mit Dießenhofen.
   M. Herrschaft Zihlschlacht und Blidegg.
   N. Anstand mit der hegauischen Ritterschaft.
   O. Freisitz Roggwyl.
   P. Anstand mit Außerrhoden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

22. Polizeiliches. 275—306.
A. Armenunterstützung.
a. Allgemeine.
b. Evangelische Arme.
c. Brandsteuern und Steuerbriefe.
B. Auslieferung von Deserteurs.
C. Sanitätswesen.
D. Maßregeln gegen Strolchen- und Bettelgesindel.
E. Gewerbs- und Handelspolizeiliches.
F. Sittenpolizei.
a. Verbot des Geldleihens an Minderjährige.
b. Sonn- und Festtage.
c. Hurerei und andere Laster.
G. Scharfrichter.
H. Wachtordnung.
I. Bestimmung über Silbergehalt.
K. Gefangenschaften.
23. Landsatzung in den Gerichten des Abts von St. Gallen. 307. 308.
24. Judicatur- und Competenzsachen. 309—448.
I. Judicatur- und Competenzconflicte.
A. Zwischen den Gerichtsherren und der Canzlei zu Frauenfeld.
B. Mit dem Bischof von Constanz.
a. Wegen seiner Rechte im Thurgau überhaupt.
b. Wegen Einschreiten des Landvogts gegen ein Urtheil des bischöflichen Obervogts.
c. Wegen Publication von Mandaten.
d. Wegen Einführung des Landsfriedens in den fürstlich constanzischen Orten.
e. Wegen eines Zehntens in den altstiftischen Aemtern.
f. Wegen Entrichtung des Pfandschillings von denen zu Sigershausen.
g. Wegen Verkauf des Hofes Freudenthal.
h. Wegen Citation eines fürstlich constanzischen Obervogtes vor den Landvogt.
i. Wegen Hinterhaltung einer Citation durch den Landvogt.
k. Wegen Bestrafung von Scheltungen.
l. Wegen Bestrafung eines Schlaghandels im Amte Schönenberg und im Egnach eines zu Katzensteig begangenen Fehlers.
m. Wegen Verleihung von Ehehaften im Amte Güttingen durch den Landvogt.
n. Wegen der Collatur der Pfarre Mühlheim.
o. Wegen Eingriffen in das Matrimoniale zu Arbon.
p. Wegen Bestrafung eines Glaswurfes.
q. Wegen Judicialkosten.
r. Wegen Entscheidung von Competenzconflicten zwischen bischöflichen Beamten und Beamten der Orte.
s. Wegen der Befugniß eine Gemeinde abzuhalten.
t. Wegen der höhern Instanz des Bischofs.
u. Wegen Anwesenheit eines Landgerichtsdieners bei Bußengerichten.
v. Wegen Appellation niedergerichtlicher Urtheile.
1. Von Altnau und Eggen.
2. Wegen der Häuser Breite und Bisenrüti.
3. Von Arbon.
w. Wegen Beurtheilung eines Schuldners in Folge einer Wette zu Arbon.
x. Wegen des Verfahrens von Seite des Landvogtes in Folge der Redemtion der bischöflichen Zehnten zu Roggwyl.
y. Wegen des **jus spolii**.
z. Wegen Vergebung von Ehehaften durch den Bischof.
aa. Wegen Inventur des Gutes auswärts sich verheirathender fälliger Personen.
C. Mit der Commende Tobel.
a. Wegen Vereinigungen.
b. Wegen Entsetzung ihrer Vögte und Weibel.
D. Mit der Stadt Constanz.
a. Wegen Fertigung von Verkäufen.
b. Wegen Wegnahme einer Fruchtladung.
E. Mit dem Kloster Rheinau.
F. Mit der nellenburgischen Regierung.
a. Wegen der Jurisdiction bis in die Mitte des Rheins bei Dießenhofen.
b. Wegen Citation von Bürgern Dießenhofens.
c. Wegen des Zugrechtes.
G. Mit den Gerichtsherren wegen Bestrafung von Jagdvergehen.
H. Mit Schaffhausen.
I. Mit Frauenfeld.
K. Mit Zürich.
a. In ehegerichtlichen Dingen.
b. Wegen einer Erbtheilung zu Birwinken.
c. Wegen einer Zollforderung.
L. Mit dem Abt von St. Gallen.
a. Wegen Anwesenheit des Landgerichtsdieners bei niedern Gerichten und wegen Anlegung von Bot und Verbot.
b. Wegen der Verpflichtung zur „Läutergarbe" von Seite derer zu Rüdenwyl.
c. Wegen der Präcognition.
d. Wegen Umgehung der Bußengerichte.
e. Wegen Bestrafung eines Ehebruchs im Wuppenauischen.
f. Wegen Stellung des Weibels von Summeri.
g. Wegen Verpflichtung der Evangelischen zu Beiträgen an den Bau katholischer Kirchen.
h. Wegen Ausstellung eines Reverses für Herausziehung Verunglückter bei Horn.
i. Wegen der Befugniß für Civilfehler in Kriegsdienste zu schicken.
k. Wegen Anschlagens der Edictalcitationen.
l. Wegen Inventur der dem Fiscus heimgefallenen Güter.
M. Zwischen Dießenhofen und Zürich wegen eines Matrimonialfalles.
N. Mit den Chorherren zu Bischofzell und dem Obervogte wegen der Wahl eines Ammanns.
O. Zwischen dem Landvogt und den regierenden Orten wegen Annahme Fremder zu Gemeindsgenossen oder Einzüglingen.
P. Mit dem Kloster Kreuzlingen.
Q. Mit dem altdorfischen Landgericht.
R. Mit der Stadt Frauenfeld und dem Landgericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S. Mit dem Vogtherrn zu Büßingen.
II. Anerkennung der Competenz.
a. Des Schultheißen und Raths von Dießenhofen.
b. Der Gerichtsherren.
1. Wegen Bestrafung des Tanzens an Sonn- und Feiertagen.
2. Wegen der mittlern Instanz.
3. Wegen Requirierung von Taglöhnern.
4. Wegen Abhaltung von Gemeinden.
5. Wegen Bevogtung und Verrufung unhauslicher Leute.
25. Justizsachen. 449—503.
a. Obligationen und Zinsfuß.
b. Appellation.
c. Revisionsertheilung.
d. Erbrecht.
e. Gerichtsweibel.
f. Zugrecht.
g. Auffallsordnung.
h. Ehehaften.
i. **Jus aggratiandi.**
k. Richter in Handwerksstreitigkeiten.
l. Anlegung von Bot und Verbot durch die Landgerichtsdiener.
m. Beisitz der Obervögte bei Beurtheilung hoher Frefel.
n. Taren für Appellationsbriefe.
o. Klagen über Corruption beim Syndicate.
p. Beistände vor dem Landvogteiamt.
q. Expeditionen der gerichtsherrlichen Gerichtsschreibereien.
r. Pfundschilling.
s. Vertheilung der Bußen für zu niedern Zinsfuß.
t. Verkauf in todte Hand.
26. Leibeigenschaft und Fall. 504—534.
A. Leibeigenschaft.
a. Die Gerichtsherren und ihre Leibeigenschaftsrechte.
b. Anstand mit der Herrschaft Bürglen.
B. Fall.
a. Bei Fallimenten.
b. Von verstorbenen vaterlosen Waisen.
c. Ob Leibeigene an zwei Orten fällig sein können?
27. Lehensachen. 535—550.
a. Consensgelder.
b. Vereinigung.
c. Consens zu Versatzung, Verschreibung und Verkauf von Lehen.
28. Münzwesen. 551—556.
29. Maß und Gewicht. 557. 558.
30. Straßenwesen. 559—561.
31. Zollsachen. 562—573.
a. Streit mit Constanz.
b. Streit mit Stein.
c. Allgemeines.
32. Kriegssachen. 574—579.
a. Werbung.
b. Schützenwesen.
c. Wahl der Officiere.
33. Kirchensachen. 580—588.
a. Confessionelles.
b. Sectenwesen.
c. Kirchenimmunität.
34. Stifte und Klöster. 589—616.
a. Johanniterecommende Tobel.
1. Commenthur.
2. Streit der Commende mit ihren Leheuleuten.
3. Verwalter.
b. Benedictinerkloster Fischingen.
c. Clarisserinnenkloster Paradies.
d. Capucinerkloster zu Frauenfeld.
e. Chorherrenstift Bischofzell.
f. Benedictinerinnenkloster Münsterlingen.
g. Augustinerkloster Kreuzlingen.
h. Karthäuserkloster Ittingen.
i. Benedictinerkloster Rheinau.
k. Cistercienserinnenkloster Dänikon.
35. Locales. 617—793.
A. Frauenfeld.
a. Landsfriedliches Verhältniß zwischen Katholiken und Evangelischen.
b. Streitiges Wahlrecht des Caplans auf St. Catharinenpfrund.
c. Schloß und Brücke.
d. Kirchenrechnung der Evangelischen.
e. Wappen an den Thoren.
f. Verwaltung des katholischen Kirchengutes und Pflegschaften.
g. Färberei.
h. Das Haus des Schultheißen Locher.
B. Dießenhofen.
a. Landsfriedliche Besetzung der Aemter.
b. Jagdbarkeit des Junkers von Greuth.
c. Schultheißenwahl.
d. Weinordnung.
e. Unterhof.
f. Festnehmung des Strolchengesindels.
g. Ablösung eines Capitals.
C. Dießenhofen und Frauenfeld.
D. Schönholzersweilen.
E. Arbon, Horn und Bischofzell.
F. Arbon und Horn.
a. Schule.
b. Dießenhofertractat.
G. Bischofzell.
H. Neukirch.
a. Uebergriffe der Evangelischen.
b. Ein zu einer Messe gestifteter Acker.
I. Aadorf.
K. Sitterdorf.
L. Arbon.
a. Bestattung ungetaufter Kinder.
b. Klagen der Evangelischen über den Obervogt und die katholischen Räthe.
c. Wünsche in Beziehung auf landsfriedliche Dinge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Beschwerden wegen Nichthaltung des Dießenhofer-tractates.
M. Sirnach, St. Margarethen.
N. Bernang (Berlingen).
a. Beschwerden des Bischofs von Constanz und derer von Bernang.
b. Steuer für Kirche und Schule, Steg und Weg.
O. Sulgen.
P. Romanshorn, Keßweilen und Herrenhof.
Q. Zihlschlacht.
a. Capelle.
b. Des Domherrn von Hallwyl Antheil an den Bußen daselbst.
R. Mettlen.
S. Kilchberg.
T. Steckborn.
U. Hugelschhofen.
V. Hof Huben.
W. Wart.
X. Wittenwyl.
Y. Scherzingen.
Z. Summeri.
AA. Egnach.
a. Evangelische Kirche.
b. Ammann und Beamte in den Gerichten.
BB. Tägerweilen.
CC. Lang-Rickenbach.
DD. Emmishofen.
a. Hof Gyrsberg.
b. Stiftung für die h. Kreuzpfründe.
EE. Roggwyl.
a. Bau einer evangelischen Kirche.
b. Beitrag an die katholische Kirche zu Lömetschwyl.
c. Freisitz Roggwyl.
FF. Gottlieben und Tägerweilen.
GG. Eschenz.
HH. Hauptwyl.
a. Gonzenbachisches Fideicommiß.
b. Prediger.
II. Andwyl.
KK. Sirnach.
LL. Mühlheim.
MM. Ermatingen.
NN. Berg.
OO. Freisitz Hertler.
PP. Zihlschlacht und Hohentannen.
36. Personelles. 794—796.
37. Ußburger zu Stein ennert der Bruck. 797—809.
a. Huldigung.
b. Verwaltung.

1. Beeidigung von Beamten.

[Acht Orte: Art. 1—16. Zehn Orte: Art. 17—21.]

a. Landvögte.

Art. 1. **1712.** Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landsfändrich und des Raths. Absch. 1, § 10.

„ 2. **1714.** Zürich. Johann Ludwig Hirzel, des kleinen Raths. Absch. 46, § 7.

„ 3. **1716.** Bern. Marcus Morlot, des täglichen Raths. Absch. 80, § 7.

„ 4. **1718.** Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths. Absch. 122, § 1.

„ 5. **1720.** Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Pannerherr und Alt-Landammann. Absch. 154, § 34.

„ 6. **1722.** Schwyz. Johann Walter Bellmont von Rickenbach, Alt-Seckelmeister. Absch. 190, § 8.

„ 7. **1724.** Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich. Absch. 221, § 31.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 8. **1726.** Glarus. Bartholomäus von Paravicini, des Raths. Absch. 248, § 1.
„ 9. **1728.** Zug. Jakob Karl Anton Utiger, Seckelmeister zu Zug. Absch. 281, § 15.
„ 10. **1730.** Zürich. Johann Ludwig Escher, des kleinen Raths. Absch. 312, § 12.
„ 11. **1732.** Bern. Daniel Kilchberger, des großen Raths. Absch. 341, § 13.
„ 12. **1734.** Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, des kleinen Raths. Absch. 374, § 20.
„ 13. **1736.** Uri. Johann Joachim Epp von Rudenz. Absch. 407, § 16.
„ 14. **1738.** Schwyz. Franz Xaver Ignaz Würner, Alt-Seckelmeister und Zeugherr. Absch. 439, § 15.
„ 15. **1740.** Glarus. Fridolin Streiff, des Raths. Absch. 471, § 14.
„ 16. **1742.** Obwalden. Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Absch. 496, § 21.

b. Landammänner.

1712. Zürich. Hans Ulrich Nabholz *)
„ 17. **1719.** Zürich. Johann Rudolf Albrecht. Absch. 135, § 39.
„ 18. **1729.** Bern. Gabriel Mutach. Absch. 298, § 13.
„ 19. **1733.** Zürich. Johann Dietrich Meyer. *)
„ 20. **1741.** „ Johann Hug. Absch. 480, § 18.
„ 21. **1742.** „ Wilhelm Scherer. Absch. 496, § 23.

c. Landshauptmann.

„ 22. **1724.** Daniel Hermann Zollikofer von und zu Altenklingen. Absch. 221, § 41.
„ 23. **1742.** Wolfgang Ludwig Baron von Reding von Biberegg, Burger des Standes Lucern und Landmann zu Schwyz. Absch. 496, § 22.

d. Landschreiber.

„ 24. **1716.** Franz Joseph Reding von Biberegg. Absch. 80, § 9.
„ 25. **1717.** Heinrich Anton Betschart, als Verwalter nach des obigen Tod, bis die Brüder des verstorbenen Landschreibers, Anton Sebastian und Wolfgang Ludwig Reding von Biberegg, welchen die Landschreiberei von den Orten übertragen wurde, erklärt hatten, welcher von beiden sie antreten wolle. Absch. 106, § 8.
„ 26. **1720.** Wolfgang Ludwig Reding von Biberegg. Absch. 154, § 35.

*) Die Beeidigung von Nabholz und von Meyer kommen in den Abschieden nicht vor. Beide werden aber in den Abschieden als Landammänner genannt. Nabholz wurde vom Rathe von Zürich den 12. Oktober 1712 gewählt. Es heißt im Rathsprotocolle von diesem Datum: „Daß, weilen dem Evangelischen Wesen an rechter Verwesung dieser Charge (der thurgauischen Land-„Ammannstelle) ein namhaftes gelegen, alß haben sie Ihrerseits gut befunden, den Herren Hauptmann Hanß Ulrich Nab-„holtzen wegen seiner bekannten Wüßenschaften und guten Qualitäten auf acht Jahre lang selbige mit verhoffentlich nit gerin-„gem Nutzen von nun an zur Verwaltung zu übergeben." — Das Erwählungsjahr Meyers ist nach Leu angegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Amtsrechnungen.

[Acht Orte: Art. 27–57, 93.]

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Gld.	Bz.	Den.	Gld.	Bz.	Den.	
Art. 27. *)	**1713.**	—	—	—	—	—	—	Absch. 23, § 12.
„ 28.**)	**1714.**	1995	7	—	1417	5	3	„ 46, § 9.
„ 29.**)	**1715.**	1455	—	3	1321	2	5	„ 62, § 10.
„ 30.	**1716.**	1918	11	—	1298	—	—	„ 80, § 9.
„ 31.	**1717.**	1915	4	6	1550	2	—	„ 106, § 9.
„ 32.	**1718.**	1774	6	1	1420	3	7	„ 122, § 2.
„ 33.	**1719.**	1024	4	—	1198	1	11½	„ 135, § 38.
„ 34.	**1720.**	2860	9	10	2075	13	8½	„ 154, § 33.
„ 35.	**1721.**	1248	5	6	1246	4	7	„ 175, § 28.
„ 36.	**1722.**	2533	3	9	1598	4	—	„ 190, § 8.
„ 37.	**1723.**	965	3	6	1096	1	11	„ 207, § 14.
„ 38.	**1724.**	1570	8	9	1637	—	1	„ 221, § 31.
„ 39.	**1725.**	1276	3	6	1321	11	6	„ 232, § 12.
„ 40.	**1726.**	2826	2	—	1819	13	10	„ 248, § 2.
„ 41.	**1727.**	1441	3	6	1389	6	—	„ 265, § 35.
„ 42.	**1728.**	2440	8	4	1404	8	9	„ 281, § 14.
„ 43.	**1729.**	809	4	3	1481	13	9	„ 298, § 12.
„ 44.	**1730.**	2430	14	9	2236	8	—	„ 312, § 11.
„ 45.	**1731.**	1562	11	6	1670	6	6	„ 324, § 14.
„ 46.	**1732.**	2263	2	3	1820	3	—	„ 341, § 12.
„ 47.	**1733.**	1525	4	9	1622	14	—	„ 354, § 12.
„ 48.	**1734.**	2353	5	11	1898	14	2	„ 374, § 19.
„ 49.	**1735.**	1342	9	9	1465	14	6	„ 392, § 21.
„ 50.	**1736.**	6413	8	3	2947	2	6	„ 407, § 15.
„ 51.	**1737.**	3082	1	3	1809	7	10	„ 422, § 14.
„ 52.	**1738.**	2834	3	6	1735	10	9	„ 439, § 14.
„ 53.	**1739.**	1338	10	3	1372	—	2	„ 454, § 17.
„ 54.	**1740.**	5380	14	—	1582	7	11	„ 471, § 13.
„ 55.	**1741.**	12074	—	6	4180	12	—	„ 480, § 16.
„ 56.	**1742.**	3098	4	1	1566	—	1	„ 496, § 20.
„ 57.	**1743.**	836	4	3	1246	11	9	„ 505, § 19.

*) Anm. Der Bestand der Rechnung ist im Abschiede nicht angegeben.

**) Anm. Der Bestand der Rechnung ist auch für diese Jahre in dem Abschiede nicht angegeben; die Ziffern sind den in Frauenfeld liegenden Manualien enthoben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

[Zehn Orte: Art. 58—92.]

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Gld.	Bz.	Den.	Gld.	Bz.	Den.	
Art. 58. *)	**1713.**	—	—	—	—	—	—	Absch. 23, § 13.
„ 59. **)	**1714.**	1300	11	6	1536	4	—	„ 46, § 8.
„ 60. **)	**1715.**	1400	14	6	1391	9	—	„ 62, § 10.
„ 61.	**1716.**	1743	13	8	1449	12	6	„ 80, § 8.
„ 62.	**1717.**	2020	1	—	1638	10	—	„ 106, § 10.
„ 63.	**1718.**	1118	14	1	1302	2	3	„ 122, § 2.
„ 64.	**1719.**	1564	—	10	1544	5	8	„ 135, § 38.
„ 65.	**1720.**	1825	1	—	1652	—	6	„ 154, § 10.
„ 66.	**1721.**	12260	12	3	3759	6	2	„ 175, § 28.
„ 67.	**1722.**	2080	3	3	1822	—	4	„ 190, § 8.
„ 68.	**1723.**	1545	3	6	1601	—	8	„ 207, § 14.
„ 69.	**1724.**	2708	14	—	2083	3	6	„ 221, § 31.
„ 70.	**1725.**	1506	1	6	1632	14	6	„ 232, § 12.
„ 71.	**1726.**	1497	12	—	1590	2	4	„ 248, § 2.
„ 72.	**1727.**	1324	5	6	1744	4	9	„ 265, § 35.
„ 73.	**1728.**	2538	7	9	2408	12	9	„ 281, § 14.
„ 74.	**1729.**	1154	4	3	1571	6	—	„ 298, § 12.
„ 75.	**1730.**	1676	3	—	1935	—	3	„ 312, § 11.
„ 76.	**1731.**	1332	10	9	1611	14	6	„ 324, § 14.
„ 77.	**1732.**	2016	1	—	2107	—	3	„ 341, § 12.
„ 78.	**1733.**	1145	14	—	1527	14	—	„ 354, § 12.
„ 79.	**1734.**	1057	5	6	1441	1	8	„ 374, § 19.
„ 80.	**1735.**	1886	—	3	1494	9	6	„ 392, § 21.
„ 81.	**1736.**	3049	3	9	1821	12	9	„ 407, § 15.
„ 82.	**1737.**	2889	8	6	2056	5	6	„ 422, § 14.
„ 83.	**1738.**	3515	—	—	2229	14	6	„ 439, § 14.
„ 84.	**1739.**	2332	8	6	2035	11	2	„ 454, § 17.
„ 85.	**1740.**	3799	4	—	2725	—	4	„ 471, § 13.
„ 86.	**1741.**	2081	12	9	2016	12	9	„ 480, § 15.
„ 87.	**1742.**	3540	10	3	2262	3	9	„ 496, § 20.
„ 88.	**1743.**	1502	5	—	1695	2	—	„ 505, § 17.

*) Siehe die Anm. auf Seite 730.
**) Siehe die Anm. auf Seite 730.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 89. **1712.** Künftig haben die Landvögte die Emolumente von den Bußen und die Bußen selbst in der Rechnung zu specificieren. Dieß gilt auch für die Rechnung des Rheinthals. Absch. 1, § 23. || 90. **1712.** Nidwalden reclamiert 12 Gulden wegen des Landgerichts. Sie werden ihm zugesagt, wenn sie bereits verrechnet sind. Absch. 1, § 23. || 91. **1731.** Es wird in den Abschied genommen, daß man darauf bedacht sein möge, die Ausgaben zu vermindern. Der Landvogt wird beauftragt, die noch von Landvogt Paravicini ausstehenden Restanzen an Bußen einzuziehen. Absch. 324, § 15. 23. || 92. **1732.** Es wird gut befunden, daß jeder Landvogt die während seiner Verwaltung gefallenen Bußen wo möglich noch vor seinem Abgang einziehe und verrechne, die nicht eingegangenen ordentlich verzeichne. Absch. 341, § 17. || 93. **1741.** Zürichs und Berns Gesandtschaften genehmigen wegen einiger Bedenklichkeiten in Betreff der Geldverzinsungsstrafen die VIIIörtische Rechnung nicht, sondern hinterbringen die Sache ihren gn. Herrn und Obern; die übrigen Gesandten genehmigen dieselbe. Absch. 480, § 16.

3. Landvogt.

[Katholische Orte: Art. 94.]

a. Landvogt Reding.

Art. 94. **1712.** Die Gesandschaft von Zürich macht dem Landvogt Reding Schwierigkeiten wegen der Beeidigung. Nachdem Amrhyn und Gallati mit der bernerischen Gesandtschaft Rücksprache genommen, wird Tags darauf Reding in die Huldigung genommen. Absch. 2, § 9. || 95. **1712.** Landvogt Reding erhält den Auftrag, alles das, was in dem Frieden verordnet worden, beförderlichst ins Werk zu setzen; der Committierte, Lavater, soll ihm in den Regierungssachen keinen Eintrag thun. Bei diesem Anlaß erklärt die zürcherische Gesandtschaft, daß ihre Herren und Obern keine andern Gedanken haben, als daß der Landvogt Landvogt sei und die Unterthanen des Eides, so sie ihnen geschworen, durch ihren Committierten bei des Landvogts Huldigungseinnahme entlassen werden, und daß ihr Committierter des Landsfriedens wegen, welcher, wenn nicht vor, doch bei der Huldigung publiciert werden soll, mit dem Landvogt zu arbeiten und denselben ins Werk zu setzen sich angelegen sein lassen werde. Absch. 1, § 10.

b. Des Landvogts Bediente.

Art. 96. **1712.** Dem Landvogt wird befohlen, seine Diener von Erpressung von Trinkgeldern abzumahnen. Absch. 1, § 23.

c. Aufritt.

Art. 97. **1716.** Das Provincialcapitel des Johanniterordens in deutschen Landen beschwert sich für Tobel über den gar zu zahlreichen Aufritt des Landvogts. Man findet für gut, es bei dem Abschiede von 1698 bewenden zu lassen. Absch. 80, § 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Beihülfe zur Execution gegen niedergerichtlich Verurtheilte.

Art. 98. **1728.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren beklagen sich, daß der Landvogt den Urtheilen vor niederm Gericht mit der Execution nicht wolle behülflich sein. Die Klagenden werden zuerst conform den Abschieden an den Landvogt oder das Landvogteiamt gewiesen. Absch. 281, § 28.

e. Landvogt Epp.

Art. 99. **1738.** Da der alte Landvogt Epp von Uri bei dem Proceß der beiden Landgerichtsdiener (Siehe Nr. 135) impliciert zu sein scheint, so stimmen Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus dafür, daß, wenn Einige auftreten und dem Landvogt das eine oder andere Ungebührliche beweisen wollen, sie das den Orten mittheilen möchten. Uri, Schwyz und Unterwalden aber sind der Ansicht, daß solche Ankläger nicht im Thurgau vernommen werden dürfen, sondern daß, weil der Landvogt des Eides entlassen worden und sich anheischig gemacht habe, seinen Anklägern Rede und Antwort zu stehen, diese Ankläger gemäß den Abschieden nach Uri zu verweisen seien. Die Anklagen sollen Epp in Copie mitgetheilt werden. Absch. 439, § 31.

f. Letzimal.

Art. 100a. **1740.** Auf den Antrag des Landvogts wird unter Ratificationsvorbehalt das sogenannte „Letzimal", welches die Landvögte in ihrem zweiten Amtsjahre bisher zu geben pflegten, abgestellt. Absch. 471, § 17. ‖ 100b. **1741.** Die Ratification wird ausgesprochen. Absch. 480, § 25.

4. Landvogt und Oberamt.

Art. 101. **1743.** Reichenau hatte 1740 Schwierigkeiten gemacht, das seit hundert und mehr Jahren dem Landvogte und Oberamte gegebene Fuder Competenzwein zu verabfolgen. Auf die Forderung des Landweibels war das Fuder für 1742 wieder verabfolgt worden, die Restanz für 1740 und 1741 aber nicht. Glarus trägt nun darauf an, das Rückständige zu fordern oder dessen Betrag auf den reichenauischen Gefällen zu suchen. Da aber außer dem Possesse keine Titel für die Ansprüche aufzuweisen seien und jährlich darum habe sollicitiert werden müssen, so wollen die Gesandtschaften vorher nachschlagen lassen, ob nicht ein Vertrag oder ein Vergleich darüber sich vorfinde, und von ihren hohen Principalen vorher vernehmen, was etwa vorzukehren sei. Absch. 505, § 26.

5. Landschreiber.

[Katholische Orte: Art. 102.]

Art. 102. **1717.** Der französische Ambassador empfiehlt die Brüder des verstorbenen Landschreibers Reding zu Frauenfeld den katholischen Ständen zur Besetzung der noch vacierenden Landschreiberstelle im Thurgau. Absch. 99, § 10. ‖ 103. **1717.** Die Landschreiberei wird den Brüdern des verstorbenen Landschreibers Franz Joseph Reding übertragen; diese haben sich bis Ende dieses Jahres zu erklären, welcher von beiden dieselbe übernehmen will. Absch. 106, § 8. ‖ 104. **1718.** Die Gesandten der katholischen Orte erklären, daß Wolfgang

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ludwig Reding die Landschreiberei übernehmen werde. Absch. 122, § 41. || 105. **1719.** Dem Canzleistatthalter Joh. Anton Betschart wird unter Ratificationsvorbehalt „eine Honoranz" von 100 Thalern für seine entwickelte Thätigkeit zuerkannt. Absch. 135, § 55.

6. Landammann.

[Zürich und Bern: Art. 106, 108—111. Katholische Orte: Art. 107.]

Art. 106. **1717.** Da die Regierung des Thurgaus an die katholischen Stände kommt, so wird von Zürich und Bern gut befunden, dem jeweiligen Landammann aufzutragen, über die Handhabung des Landsfriedens zu wachen und ihn dafür mit Instruction zu versehen. Absch. 108, § 41. || 107. **1718.** Da Landammann Rabholz, als bestellter Commissarius des Landsfriedens, darauf ausgehe, den Landsfrieden zum Vortheil der evangelischen und zum Nachtheil der katholischen Orte auszudeuten, so wird von den V katholischen Orten, katholisch Glarus und Appenzell dem Landvogt der Befehl ertheilt, dem katholischen Wesen eine genaue und ordentliche Obsicht zu halten. Absch. 124, § 4. || 108. **1718.** Es wird gewünscht, daß nach dem Weggang des Landammanns Rabholz, welcher in beider Stände Namen im Thurgau gewesen, auf dessen Ersetzung durch ein tüchtiges Subject Bedacht genommen werde, das über die Aufrechterhaltung des Landsfriedens und der hochobrigkeitlichen Rechte wache, zumal da die zehnjährige Regierung katholischer Landvögte bevorstehe. Diese Stelle soll wieder von Zürich und Bern besetzt werden. Bern wünscht, daß diese Stelle von zehn zu zehn Jahren alterniere und Zürich mit der Besetzung den Anfang mache. Dieser Anzug wird ad referendum genommen. Die glarnerische Gesandtschaft wird zu diesen Berathungen nicht zugezogen, weil „diese Bestellung „eine Frucht des aarauischen Friedens allein für beide Stände sei." Zugleich wird auch eine Ordnung für diesen „evangelischen Landammann im Thurgau" entworfen, folgenden Inhalts: 1) Er ist Consiliarius des Landvogts in allen Sachen, welche in die Regierung einlaufen, in Civil-, Malefiz- und niedern Strafsachen; er soll auch über die hochobrigkeitlichen Rechte wachen. 2) Er hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kast- und Waisenvogtei in den sogenannten hohen Gerichten und hat die Pflicht, Rathsbedürftigen an die Hand zu gehen. 3) Er hat das Präsidium in dem Civil-, Land- und auch dem Malefiz- und Blutgericht der Landgrafschaft und beim Stadt- und Blutgericht zu Frauenfeld; auch hat er die in den Abt-sanctgallischen mehrern Gerichten sich ereignenden Malefizfälle zu berechtigen oder zu begichtigen und auch eine Visitation bei etwa vorfallenden Todtschlägen und Selbstmorden vorzunehmen. 4) Er hat die Aufsicht über Handhabung des Landsfriedens und soll deßwegen nicht nur mit allen evangelischen Ministern, Gerichtsherren und Beamten, sondern auch mit den katholischen in Verbindung und gutem Einvernehmen stehen, um Differenzen sogleich gütlich beilegen zu können, während er größere Bedenklichkeiten den Obrigkeiten zu berichten hat. Absch. 125, § 33. || 109. **1730.** Landammann Mutach kommt mit einem Begehren um Entschädigung für seine vielen Auslagen an Briefporti und Botenlöhnen ein. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren ad referendum. Absch. 315, § 25. || 110. **1731.** Bern bringt dieses Begehren wieder zur Sprache; Zürich antwortet, daß seine Obern früher ihre zürcherischen Landammänner „deßhalben selbst vernügt hätten" und läßt es dabei bewenden. Absch. 327, § 38. || 111. **1732.** Bern übergiebt Zürich eine Rechnung des Landammanns Mutach über Auslagen, welche er wegen mehrerer ihm von beiden Orten übertragener landsfriedlichen Geschäfte gehabt hat. Zürich möge seinen Entscheid an Bern einsenden. Absch. 343. § 28. || 112. **1733.** Landammann Mutach erhält von Zürich, Bern und Glarus die Erlaubniß gegen Stellung eines Vicars zur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ordnung seiner eigenen Angelegenheit eine Zeit lang seinen Posten zu verlassen. Die übrigen Gesandtschaften nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 354, § 21.

7. Landshauptmann.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 114. Katholische Orte: Art. 116.]

Art. 113. **1723.** Daniel Hermann Zollikofer von und zu Altenklingen, von dem ganzen gerichtsherrlichen Corpus zum Landshauptmann gewählt, wünscht von den Gesandten admittiert und in Huldigung genommen zu werden. Zürich, Bern und Glarus tragen kein Bedenken zu willfahren. Die V alten Orte wollen das Ansuchen mit den Belegen in den Abschied zu Handen ihrer Obrigkeiten nehmen. Glarus wünscht, daß sie sich conformieren möchten. Absch. 207, § 22. || 114. **1723.** Nachdem die katholischen Gesandten den Landshauptmann nicht hatten in Huldigung nehmen wollen, beeidigen ihn einstweilen die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus. Absch. 210, § 21. || 115. **1724.** Landshauptmann Zollikofer wird in die Huldigung genommen. Absch. 221, § 41. || 116. **1734.** Uri erklärt, daß es den Act der Beeidigung des Landshauptmanns nicht als eine landsfriedliche, sondern als eine Regierungssache angesehen habe. Absch. 375. § 3. || 117. **1742.** Vom sämmtlichen geistlichen und weltlichen Gerichtsherrenstand beider Religionen einhellig zum Landshauptmann erwählt, wird Landschreiber Wolfgang Ludwig Baron Reding von Biberegg, Burger des Standes Lucern und Landmann zu Schwyz, Gerichtsherr zu Emmishofen und Wittenwyl bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 496, § 22.

8. Innerer Ausschuß.

[Katholische Orte: Art. 118—120.]

Art. 118. **1733.** Die katholischen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren sich durch zwei Anwälde, daß, nachdem durch den Tod des Prälaten von Fischingen eine Stelle des innern Ausschusses katholischerseits auf der geistlichen Bank ledig geworden, die reformierten Gerichtsherren kraft des Landsfriedens dieselbe mit einem reformierten Subjecte besetzen wollen und demnach Parität begehren, während doch der Landsfriede nur von nothwendigen und in das Publicum influierenden Landesbedienungen specificierlich rede, hingegen jener gerichtsherrische Ausschuß eine nur casuale unter den Gerichtsherren willkürlich errichtete Domestication zur Abnahme der gerichtsherrischen Rechnung sei, welche vor gesammtem Corpus eben so leicht abgenommen werden könnte. Ferner hätten die Evangelischen von 75 Voten nicht mehr denn 26½, d. h. 1½ Voten über einen Drittheil, während die Katholischen an eine vollkommene einfache Anlage von 228 Gld. allein 162 Gld., die Reformierten nur 66 Gld. beitragen, so daß also Parität nicht beansprucht werden könne. Diese Gründe hätten bei den Reformierten keinen Eingang gefunden; dieselben hätten dagegen protestiert, einige seien in ein anderes Zimmer gegangen und hätten den Hauptmann Zundel, Mitgerichtsherrn zu Müren, Bürger von Zürich, zu einem innern Ausschuß gewählt, wogegen der Secretarius im Namen der Katholiken Protestation eingelegt habe. Die beiden Anwälde beziehen sich auf ein wegen dieser Sache von den katholischen Gerichtsherren in die Orte geschicktes Memorial, auf den Vorgang von 1722, wo auf Absterben des Fürsten von St. Gallen ohne Einsprache wieder ein geistliches Mitglied erwählt worden war, auf das von den Reformierten 1723 gegegebene Versprechen, daß, wenn man ihnen einen Landshauptmann zulassen wolle, sie künftig alles in statu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

quo lassen und in diesen und ähnlichen Dingen den Katholischen nichts Weiteres zumuthen wollen. Die katholischen Gesandten, welchen die Anwälde diese Beschwerden vorlegen, geben ihnen den Rath, daß die katholischen Gerichtsherren bei Ausschreibung des Gerichtsherrentages oder bei anderer Gelegenheit erklären sollen, daß der katholische innere Ausschuß Tags zuvor nicht, wie bisher gewöhnlich, eintreffen werde, es sei denn, daß jener gegen ihre Protestation gewählte Ausschuß bei dieser Particularversammlung nicht erscheinen wolle; ferner, daß sie bei allgemeiner Versammlung erklären sollen, daß, wenn künftig Neuerungen der Art eingeführt werden wollten, sie sich völlig zu trennen bemüßigt sehen würden. Absch. 355, § 4. || 119. **1734.** Zwei mit einem Creditiv vom Bischof von Constanz versehene Anwälde gesammter geistlicher und weltlicher katholischer Gerichtsherren berichten, daß sie diesen Rath befolgt hätten, daß aber bei der allgemeinen Versammlung protestierenderseits nochmals auf der Wahl Zundels beharrt worden sei. Es wird den katholischen Gerichtsherrn von den katholischen Gesandtschaften gerathen, da dieses Geschäft kein landsfriedliches, sondern blos eine willkührlich errichtete Domestication sei, den innern Ausschuß ihrerseits einzustellen und am Abend vor dem Gerichtsherrentag nicht zu erscheinen, wenn die Sache nicht in den vorigen Stand gestellt würde. Absch. 375, § 3. || 120. **1737.** Theodorich Remigius Rüpplin, Abgeordneter der katholischen Gerichtsherren, beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß, während die katholischen Gerichtsherren dem Abschiede von 1734 nachgekommen seien, die Reformierten auf dem einseitig erwählten Ausschuß beharren, und bittet um Rath. Es wird als das Beste erachtet, daß katholischer Seits den Reformierten vor dem künftigen Gerichtsherrentag schriftlich erklärt werde, daß, wenn die Sache nicht in den frühern Stand gesetzt werde, sie ihrerseits den innern Ausschuß aufheben werden. Absch. 423, § 9.

9. Quartierhauptleute und Ausschüsse.

[Katholische Orte: Art. 121, 122. Fünf katholische Orte: Art. 123. Zürich und Bern: Art. 125.]

Art. 121. **1718.** Der thurgauische Landschreiberei-Statthalter zeigt an, daß der gewesene Landvogt die offene Quartierhauptmannsstelle trotz allen Protestationen mit Ammann Albrecht besetzt habe. Auf die Anfrage, wie er sich dabei zu verhalten habe, wird ihm geantwortet, er solle einstweilen demselben nichts weder für die Eidgebühr, noch für das Patent abnehmen und ihm keine Rechnung unterschreiben. Absch. 124, § 10. || 122. **1719.** Da der Landvogt Morlot den evangelischen Albrecht von Egelshofen zum Quartierhauptmann gewählt hat, während nach alter Abtheilung die acht Quartiere (Bürglen, Dänikon, Emmishofen, Ermatingen, Güttingen, Tobel, Ueßlingen und Weinfelden) unter beide Religionen vertheilt und nach dem neuen Landsfrieden ein Katholischer hätte gewählt werden sollen, wird beschlossen, daß der katholische Landvogt nächsten Winter zu Weinfelden einen katholischen statt eines reformierten Quartierhauptmannes auswählen soll, wenn dagegen keine besondere Verordnung aufzuweisen sei. Absch. 136, § 2. || 123. **1720.** Obgleich in Folge der jüngsten Wahl fünf evangelische und drei katholische Quartierhauptleute waren, während nach dem aarauischen Frieden beide Religionen gleich viel haben sollten, so will man doch nichts Weiteres vornehmen, sondern läßt es bei dem vor einem Jahr dem Landvogt gegebenen Auftrag bewenden. Absch. 150, § 11. || 124. **1726.** Die Quartierhauptleute hatten im Jahr 1724 im Namen des Landes dafür petitioniert, daß der Kindestheil nicht rückfällig, sondern Eigenthum sein soll. Es stellte sich nun heraus, daß ein großer Theil des Landes davon gar keine Kenntniß hatte. Die Quartierhauptleute und Ausschüsse, zur Rechenschaft gezogen, berufen sich auf den Abschied von 1625, die Landsordnung von 1626, auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eid und Patent und die jeweilige Praxis. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus finden, daß diese Quartierhauptleute ihre Gewalt zu sehr ausdehnen, zumal da der Abschied von 1625 und die Landsordnung durch den Abschied von 1627 aufgehoben worden seien. Sie finden daher für nöthig, ihren Herren und Obern die Entschließung darüber anheim zu stellen, sowie auch eine Verordnung darüber zu erlassen, von wem die Quartierausschüsse erwählt werden sollen. Zürich will beim Abschied von 1625 und der Landsordnung von 1626 bleiben, aber auch zur Abstellung der Mißbräuche Hand bieten. Es nimmt das Angehörte ad referendum, sowie auch Bern. Uebrigens wird den Quartierhauptleuten und Ausschüssen wegen einer und anderer Unordnung das Mißfallen bezeugt. Absch. 248, § 16. || 125. **1736.** Es fand ein Streit statt in Betreff der Hauptmannsstelle im Quartier Bürglen. Die Gesandtschaft von Zürich erklärt, daß ihre landsfriedliche Commission Bern ein Gutachten mittheilen und daraufhin den Landammann „verbscheiden" werde. Absch. 405, § 4. || 126. **1736.** Die Katholischen beschweren sich, daß der Obervogt von Bürglen*) an die Stelle des katholischen Hauptmanns einen evangelischen gewählt habe, so daß sie jetzt unter den sieben Hauptleuten keinen einzigen katholischen hätten, welcher bei den Quartierrechnungen zugegen sein könnte. Der Gewählte wird einstweilen suspendiert und der Landvogt mit einer Untersuchung beauftragt, damit nach Billigkeit verfahren werden könne. Absch. 407, § 22.

10. Beschwerden der VIII Quartiere gegen das Landvogteiamt, die Canzlei und die Landgerichtsdiener.

Art. 127. **1719.** Ausschüsse des obern und untern Thurgaus bringen vier Beschwerdepuncte vor. Da dieselben aber von sehr geringer Bedeutung sind, werden die Petenten abgewiesen, und es wird ihnen bedeutet, mit dergleichen nichtssagenden Dingen künftig nicht mehr vor dem Syndicat zu erscheinen. Absch. 135, § 44. || 128. **1720.** Ausschüsse der acht Quartiere bringen in einem Memoriale sechs Beschwerden gegen Uebergriffe des Landvogteiamtes, gegen die Canzlei und die Landgerichtsdiener vor. Das Memorial wird dem Landvogt zur Berichterstattung in der Absicht überwiesen, daß für künftige Jahrrechnung darüber instruiert werde. Absch. 154, § 44.

11. Landweibel.

[Zehn Orte.]

Art. 129. **1712.** Hinsichtlich der Landweibelstelle vergleicht man sich dahin, daß der dermalige katholische Landweibel, so lange er lebt und den Dienst persönlich verrichten kann, an dieser Stelle belassen und nach seinem Absterben ein evangelischer lebenslänglich gewählt werden soll. Nach dem Tode dieses wird dann die Stelle zwischen beiden Religionen von zehn zu zehn Jahren alternieren. Absch. 1, § 11.

---

*) Anm. Früher war der Obervogt selbst als solcher Quartierhauptmann, später wurde ein Unterthan zu diesem Amte gewählt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

12. Landgerichtsdiener.

[Zehn Orte: Art. 130, 132—136. Katholische Orte: Art. 131.]

Art. 130. **1725.** Nach dem Tode eines katholischen Landgerichtsdieners wollen Zürich und Bern zur Bedienung des evangelischen Landvogts einen evangelischen gewählt wissen. Die Katholischen erklären, daß das gegen den Landsfrieden sei, weil die Evangelischen dann einen mehr hätten, als sie. Der katholische sollte aber ihrer Meinung nach auch dem evangelischen Landvogte aller Orten aufwarten. Absch. 232, § 29. || 131. **1730.** Um nicht ohne Liquidierung des Landgerichtsdieners abzureisen oder sich dem executiven Verfahren von Zürich und Bern auszusetzen, entschließen sich die Gesandten der katholischen Orte unter Ratificationsvorbehalt, Weinfelden mit der Survivance auf Eschikofen für einen katholischen Landgerichtsdiener anzunehmen und dieß in gemeiner Session anzuzeigen. Absch. 313, § 4. || 132. **1730.** Die durch Absterben erledigte Stelle eines katholischen Landgerichtsdieners in Frauenfeld wollen Zürich und Bern zu Beobachtung der landsfriedlichen Parität „mittelst einer Abwechslung auf dem Land" durch einen evangelischen besetzt wissen. Die übrigen Gesandten sehen das als eine Neuerung an, da bisher die beiden Landgerichtsdiener zu Frauenfeld katholisch gewesen seien. Wenn nun aber die beiden Stände die Sache durch eine Abwechslung auf dem Lande einzurichten suchen, wodurch die Anzahl der Landgerichtsdiener in gleichem Verhältniß bleibe und dem neu nach Weinfelden zu erwählenden Landgerichtsdiener die Survivance auf das Quartier Eschikofen versprochen werde wollen sie es ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und deren Entschluß nach Zürich berichten. Die Gesandtschaft von Glarus willigt zu dieser Aenderung ein und läßt es dabei bewenden. Absch. 312, § 15. || 133. **1731.** In Folge eines Conflictes wegen des Incendiarius Schop zu Romanshorn wird der Landgerichtsdiener angehalten, dem Landvogte sowohl, als dem Obervogte in voller Sitzung ohne Degen und Mantel Abbitte zu thun. In Sachen des Incendiarius soll aber künftig gemäß den Tractaten gehandelt werden. Nachdem dieser Gerichtsdiener nicht erschienen, wird ihm auferlegt, den beiden Beamten in ihren Schlössern Abbitte zu thun. Absch. 324, § 21, 23. || 134. **1738.** Zürich rügt, daß gegen die Verordnungen und zur Beschwerde des Landes Vicelandgerichtsdiener ernannt werden. Es trägt darauf an, daß die Zahl der vierzehn Landgerichtsdiener nicht vermehrt werden soll, wobei jedoch dem Landvogt unbenommen sein möge, durch andere ehrliche Leute „Anzeigungen" anzunehmen. Bern stimmt bei. Die übrigen Gesandtschaften wollen auch nicht mehr denn vierzehn. Da aber diese Vicelandgerichtsdiener nicht vom Landvogt, sondern von den Landgerichtsdienern zu ihrer eigenen größern Bequemlichkeit angestellt sind, so mögen sie deren Anstellung, insofern die Angestellten wohl beleumdet sind, nicht mißbilligen. Absch. 439, § 18. || 135. **1738.** Auf eingelangte Klagen gegen zwei Landgerichtsdiener (Wellauer und Zach. Schmid) wird der Landvogt beauftragt, da sie auf Citation nicht erschienen sind, den Proceß gegen dieselben zu formieren, folglich ihnen noch zwei Rechtstage von vierzehn zu vierzehn Tagen anzusetzen, inzwischen ihre Mittel zu sequestrieren, sie selbst auf Betreten gefänglich einzuziehen und den Proceß in die Orte zu schicken. Absch. 439, § 31. || 136. **1739.** Der Landvogt berichtet, daß er die Zahl der vierzehn Landgerichtsdiener nicht vermehrt habe. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 454, § 23.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Huldigung.

[Katholische Orte: Art. 159, 160.]

a. Der Angehörigen der Landgrafschaft.

Art. 137. **1712.** Der Landvogt Reding von Biberegg wird beauftragt, die Unterthanen in Huldigung zu nehmen. Absch. 1, § 10. || 138. **1725.** Der Landvogt wird beauftragt, zu untersuchen, wie die von zwei zu zwei Jahren stattfindenden Huldigungen so eingerichtet werden könnten, daß die Unkosten verringert würden. Absch. 232, § 32. || 139. **1726.** Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 248, § 13. || 140. **1732.** Zur Ersparung der Unkosten wird nach einem vom Landvogte gemachten Entwurfe die Huldigung vereinfacht, und statt der vierzehn Plätze und acht Ausritte, welche bisher bestanden, werden jetzt neun Plätze und ein Ausritt festgesetzt. Künftiges Jahr soll die Huldigung nach dieser Weise vorgenommen und ein Bericht darüber gegeben werden. Absch. 341, § 14. || 141. **1733.** Der Landvogt zeigt an, daß er die Huldigung in einem Ritt eingenommen und im Vergleich mit frühern Jahren 146 Gld. erspart habe. Die specificierte Rechnung wird dem Abschiede beigelegt, damit künftiges Jahr ein definitiver Beschluß gefaßt werde. Absch. 354, § 14. || 142. **1734.** Obige Art der Huldigungseinnahme wird für die Zukunft bestätigt. Absch. 374, § 33. || 143. **1737.** Dem Quartier von Bürglen wird wegen zu besorgender Streitigkeiten gestattet, die Huldigung nicht zugleich mit dem weinfeldischen zu leisten, sondern abgesondert, doch so, daß das Volk sich an der Straße versammle, damit der Landvogt auf seiner Reise nicht aufgehalten werde. Absch. 422, § 21. [Die Artikel 144 bis 154 sehe man im Anhange zum Thurgau: „Ußburger zu Stein ennert der Bruck" mit den Nummern 797—809.]

b. Der Gerichtsherren.

Art. 155. **1713.** Ob nicht die vier neuen weltlichen Gerichtsherren, welche sich im Thurgau befinden und noch nicht gehuldigt haben, nach den Abschieden von 1543, 1558 und 1559 huldigen sollen, darüber soll auf künftige Jahrrechnung instruiert werden, sowie überhaupt über die Frage, ob nicht jeder weltliche Gerichtsherr huldigen soll. Absch. 23, § 14. || 156. **1714.** Ueber diese Frage sind noch nicht alle Gesandtschaften instruiert. Es ergiebt sich, daß noch gar keine im Thurgau sich befindenden Gerichtsherren gehuldigt haben. Es werden die Abschiede von 1543, 1558 und 1559 verlesen und den regierenden Orten und auch den Gerichtsherren mitgetheilt, damit letztere ihre Einwendungen bis Martini den Orten zuschicken können. Absch. 46, § 11. || 157. **1715.** Der Landvogt wird beauftragt, sämmtliche Gerichtsherren und Edeln des Thurgaus auf Martini zu sich zu berufen und sich zu Handen der regierenden Orte von denselben den Huldigungseid leisten zu lassen. Ebenso soll jeweilen bei erfolgtem Tode der Nachfolger eines solchen Gerichtsherrn oder Edeln dem Landvogte den Huldigungseid schwören. Sie sollen schwören, „den VIII Orten gehorsam und gewärtig zu sein in ihren „Kriegsläufen, Land und Leut helfen retten und handhaben und keinen Knecht unerlaubt außer dem Land „führen. Was auch sie, gemeine Eidgenossen, setzen und ordnen und ihnen zu wissen gethan, zu halten, doch „an ihren Gerichten Herrlichkeiten, Zwingen und Bännen, allen Gerechtigkeiten und Herkommen, Landrechten, „Burgrechten und Lehen ohne Schaden. Ob aber sie, gemein Eidgnossen, oder der Mehrtheil Orten zur Reiß „ziehen, und dann etlich Gerichtsherren und Edel mit denselben ihren Herren der Mehrtheil Orten zur Reiß „gehen, so solle ihnen der obgemeldte Eid keinen Schaden und Nachtheil nicht gebären noch bringen." Absch. 62, § 12. || 158. **1719.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren kommen durch Abgeordnete um Aufhebung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Abschieds von 1711 ein, da derselbe „hinterrucks ihnen" errichtet worden sei und ihren Gerechtsamen und Privilegien zuwiderlaufe; sie beschweren sich überdieß noch über acht andere Puncte, in welchen man Eingriffe in ihre vermeintlichen Rechte gethan habe. Es wird gut befunden, sie vorerst die 1715 beschlossene Huldigung ablegen zu lassen, dann ihr Verlangen und ihre andern Beschwerden ad referendum zu nehmen. Umgekehrt bringt der Landvogt auch Beschwerden gegen die Gerichtsherren vor. Es wird gut befunden, diese ihnen schriftlich mitzutheilen. Absch. 135, § 43. || 159. **1720.** Die V katholischen Orte finden für gut, wegen der Streitigkeit zwischen dem Landvogt und den Gerichtsherren auf künftige Tagsatzung instruieren zu lassen. Absch. 150, § 14. || 160. **1720.** Die V katholischen Orte finden, daß von den geistlichen Gerichtsherren noch niemals, wohl aber von den weltlichen Huldigung verlangt worden sei. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, zwar nicht auf einmal von der prätendierten Huldigung abzuspringen, sondern „den zustoßenden Verschüben" Platz zu geben. Absch. 150, § 9. || 161. **1720.** In Betreff der Huldigung sämmtlicher Gerichtsherren sind Zürich und Bern der Ansicht, daß trotz der Einsprache von Seite des Bischofs von Constanz auch die geistlichen Gerichtsherren, jedoch durch einen verordneten Anwald dem Syndicate, nicht dem Landvogte huldigen sollen; dem sich Widersetzenden soll nach Berns Ansicht der Stab niedergelegt werden. Die katholischen Orte wollen die geistlichen Gerichtsherren nicht huldigen lassen. Evangelisch Glarus findet es bedenklich, wenn diese nicht huldigen sollten, zumal da seit einiger Zeit manche weltliche Gerichtsherrlichkeit in geistliche Hände „gewachsen sei." Die katholischen Gesandtschaften nebst der von evangelisch Glarus referieren. Absch. 154, § 40. || 162. **1721.** Da die Gerichtsherren noch nicht gehuldigt haben, so trägt Zürich darauf an, daß die Huldigung vorgenommen werden soll. Bern will geistliche sowohl, als weltliche Gerichtsherren huldigen lassen. Die katholischen Orte beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen. Absch. 175, § 37. || 163. **1722.** Zürich und Bern wiederholen ihre frühern Erklärungen und wollen, daß die geistlichen Gerichtsherren durch Anwälde, die weltlichen persönlich huldigen. Die katholischen Orte lassen es beim Abschiede von 1720 bewenden, da kein Beispiel zu finden sei, daß die geistlichen Gerichtsherren jemals gehuldigt hätten. Absch. 190, § 20. || 164. **1723.** Hinsichtlich der Huldigung der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren bleibt es bei den frühern Erläuterungen und dem vorjährigen Abschiede. Absch. 207, § 45.

c. Dem Abte von St. Gallen.

Art. 165. **1723.** Der Landvogt bringt die Beschwerde vor, daß den fürstlich-sanctgallischen Amtleuten der Eid nicht gegeben werde. Fürstlich-sanctgallischer Seits wird die nöthige Remedur versprochen. Absch. 207, § 16.

d. Huldigungseid der zu Fischingen Schwörenden.

Art. 166. **1727.** Der Prälat von Fischingen stellt das Ansuchen, daß bei der Huldigung daselbst, weil fast lauter altstiftisch-tanneggische Angehörige zur Huldigung dort zusammenkommen, der altstiftische Eid, wie es an den übrigen altstiftischen Orten des Thurgaus üblich sei, abgelesen werden möchte. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 265, § 50. || 167. **1728.** Außer Zürich willfahren alle Orte dem Ansuchen des Prälaten. Absch. 281, § 26. || 168. **1729.** Die Gesandtschaft Berns zeigt die Ratification obigen Beschlusses von Seite ihrer gn. Herren an. Absch. 298, § 19.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Huldigung von der Aebtissin zu Münsterlingen eingenommen.

Art. 169. **1720.** Der Landvogt zeigt an, daß die Aebtissin zu Münsterlingen die Huldigung ihrer Gerichtsangehörigen mit Ober- und Untergewehr, wie sie dem Landvogt zu huldigen pflegen, eingenommen habe, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Volk bei der Eidesleistung das Gewehr niedergelegt habe. Auf ein an sie erlassenes Schreiben sei sie davon abgestanden. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 298. § 19.

14. Marchensachen.

[Zehn Orte: Art. 181—187.]

a. Grenze bei Kefikon und Mammern.

Art. 170. **1719.** Der Landvogt wird beauftragt, zwei Marchsteine, den einen unweit Kefikon, den andern gegen Mammern nach den Marchbriefen und Kundschaften im Beisein der Anstößer zu setzen. Absch. 135, § 40. ‖ 171. **1720.** Da für diese Marchsteine keine Marchbeschreibung sich vorfindet, so soll im Archiv zu Baden in den Urbarien nachgeforscht werden; ist dort keine zu finden, so sollen mit Zuziehung alter Männer als Zeugen die Marchsteine ausgeschieden werden. Absch. 154, § 36.

b. Grenze gegen die Gerichtsherrlichkeit Wallenwyl, die hohen arbonischen Gerichte des Fürsten zu Meersburg und die hohen Gerichte des Abts von St. Gallen.

Art. 172. **1724.** Der Landvogt zeigt an, daß er die ordentliche Marchung unternommen habe erstens mit der Gerichtsherrlichkeit Wallenwyl (dem Spital zu Wyl gehörig) der niedern Judicatur halber, zweitens der hohen Obrigkeit und Landscheidung wegen zwischen des Fürsten zu Meersburg hohen arbonischen Gerichten und der Landgrafschaft Thurgau vom Bodensee in dem Buchhorn an bis gen Landgwaad und zwischen den hohen Gerichten der Landgrafschaft und denen des Abtes von St. Gallen von Landgwaad bis an das Ende des Hudelmooses gegen Sitterdorf; ferner daß im Beisein des Landshofmeisters und mit dessen Zufriedenheit die Stellen verzeichnet worden seien, wo künftig die Marchsteine gesetzt werden sollen. Es wird gut befunden, daß noch einige waltende Differenzen ausgeglichen, die Beschreibung für alle Theile gleichlautend ausgefertigt, die Marchsteine auf Kosten aller Interessierten mit den nöthigen Zeichen und Nummern hergestellt und beförderlichst nach vorhergegangener geometrischer Vermessung gesetzt werden sollen. Der Landvogt erhält als Gratification neben 40 Gld. bezogener Bußen noch 100 Gld. Absch. 221, § 39. ‖ 173. **1725.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die Ausmarchung der noch nicht bereinigten Landscheidung gegen die sanctgallischen hohen Gerichte hin in Ordnung zu bringen und die noch waltenden Streitigkeiten mit des Abtes Gesandten zu vereinbaren. Absch. 232, § 17. ‖ 174. **1726.** Der Landvogt zeigt an, daß die Marchung vollendet sei, daß aber einige Steine, wo das Malefiz nach Thurgau gehöre, auf der Seite gegen Thurgau mit einem Bären und darüber mit M. T. (Malefiz Thurgau) bezeichnet seien. Es wird beschlossen, alle Steine mit L. G. T. (Landgrafschaft Thurgau) zu bezeichnen und darunter G. S. G. (Gotteshaus St. Gallen) zu setzen, den Bären, wo er noch ist, zu beseitigen. Das soll die Marchung nach dem Vertrage von 1501 und 1567 sein, den man mit St. Gallen geschlossen hatte. Der Landvogt wird beauftragt, über die Ausführung genau zu wachen, die streitigen Puncte mit St. Gallen zu vergleichen. Als Gratification erhält er 100 französische Thaler. Absch. 248, § 8. ‖

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

175. **1726.** Die Gesandtschaft des Abtes remonstriert dagegen, daß auch an denjenigen Orten, wo St. Gallen einzig die niedern Gerichte habe, wie zu Roggwyl und Hagenwyl, die Marchsteine gleich den Malefizorten bezeichnet werden sollen, während doch bei allen niedergerichtlichen Herrschaften die herrschaftlichen Zeichen angebracht seien. Auf dieses hin wird beschlossen, daß, wo die Herrschaften Roggwyl und Hagenwyl anstößig seien, unter die Buchstaben L. G. T. die Initialen R (Roggwyl) und H (Hagenwyl) einzugraben. Absch. 256, § 10. || 176. **1727.** Der Landvogt zeigt an, daß die Ausmarchung nach der Verordnung des vorjährigen Abschiedes beendigt ist. Sie erhält beiderseits die Ratification, wird in forma libelli mit exactem Grundriß in duplo ausgefertigt und jedem Theile zugestellt. Ueber eine Gratification an den Landvogt und den Landweibel soll auf künftigem Syndicat verhandelt werden. Absch. 265, § 39. || 177. **1728.** Dem Landvogt werden 100 Gld., dem Landschreiber 60, dem Landweibel 40 Gld. als Gratification zuerkannt. Absch. 281, § 22.

c. Grenze der Gerichte der Stadt St. Gallen zu Bürglen gegen das Malefiz St. Gallen.

Art. 178. **1727.** Die Stadt St. Gallen hatte die Absicht, ihre niedern Gerichte zu Bürglen gegen das „Malefiz St. Gallen" auszumarchen. Der Landvogt wird beauftragt, im Namen der Hoheit dabei sich einzufinden. Absch. 265, § 53. || 179. **1728.** Der Landvogt zeigt an, daß diese Ausmarchung eine sehr complicierte und kostbare sei, da die eigentliche Herrschaft Bürglen nicht an das Malefiz des Abtes von St. Gallen stoße, sondern an einige ziemlich weit entfernte Gerichte dieser Herrschaft, und daß sich dazwischen noch andre Gerichtsherrlichkeiten befänden. Zwischen dem Abte und der Stadt St. Gallen sei zwar eine Marchenbeschreibung zu Stande gekommen, Namens der Hoheit aber nie untersucht worden. Auf diese Eröffnungen hin wird dem Landvogt anbefohlen, diese Malefizausmarchung mit bester Sparsamkeit zu unternehmen. Absch. 281, § 22. || 180. **1729.** Das vom Landvogt vorgelegte Marchenlibell wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Ferner wird verordnet, daß, wo das Landgericht anstößig ist, die Marchsteine mit L L und G T bezeichnet werden, auch alle diejenigen, welche mit ihren Gerichten an solche Marchsteine stoßen, ihr Contingent an die über diese Marchsteine ergangenen Kosten zahlen sollen. Ueber eine dem Landvogt und Oberamt zu gebende Gratification soll auf künftigem Syndicat verhandelt werden. Absch. 298, § 14. || 181. **1730.** Nachdem sich dieser Marchung halber zu Heldschwyl, Hüttenschwyl und Göttigkofen einige Anstände ergeben, welche durch den Landvogt und den Landammann beigelegt worden, wird von Seite des Abts von St. Gallen und der regierenden Orte das Hauptinstrument des Marchenlibells ratificiert; von der Canzlei soll es in duplo ausgefertigt und jedem von beiden Theilen ein Exemplar zugestellt werden. Dem Landschreiber wird aufgetragen „nach den unter den Ge„sandten des Ingresses dieser Marchung halber gewalteten Gedanken mit dem fürstlich-sanctgallischen Gesandten „ein Project zu formieren" und selbiges den Ständen und dem Abte mitzutheilen. Als Gratification erhalten der Landvogt 100 Gld., die Oberamtleute 60, der Landschreiber 60 Gld. für Ausfertigung des Libells. Absch. 312, § 14. || 182. **1731.** Das wegen einiger Anstände noch vor der Session erdauerte Project des Marcheningresses mit dem Fürsten von St. Gallen wird ad ratificandum in den Abschied genommen und soll gleich nach eingegangener Ratification expediert werden. Freiburg und Solothurn nehmen es ad referendum. Absch. 324, § 20. || 183. **1731.** Auf den Wunsch des Abtes von St. Gallen wird für gut befunden, die nach dem Marchenlibell noch fehlenden Marchsteine, aber keine andern, mit St. Gallen zu setzen, die Thäter, welche Marchsteine ausgerissen, ernstlich zu inquirieren, die Marchungskosten zu regulieren. Absch. 324, § 23. || 184. **1732.** Der Abt von St. Gallen findet obiges Project des Marcheningresses zu weitläufig und zu Mißverständnissen führend. Die Gesandtschaften der Stände hingegen sind für Annahme desselben instruiert. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandtschaft des Abtes legt einen andern Entwurf vor und empfiehlt ihn zur Annahme. Derselbe wird ad referendum genommen. Absch. 341, § 24. || 185. **1733.** Die Gesandten sind zwar instruiert, den ad ratificandum genommenen thurgauischen Malefizausmarchungsingreß gegen das Stift St. Gallen hin zu ratificieren. Da aber Solothurn nicht begreifen kann, daß es in diese Marchung mit eingeschlossen werde, viel weniger, daß es an die Kosten zahlen soll, da doch nur die Herrschaften und Gerichte gegen das Stift St. Gallen ausgemarcht worden seien, es hingegen über dieselben und bis an die Landmarchung das Malefiz zu prätendieren habe, so wird diese Einsprache den gn. Herren und Obern hinterbracht, das Project von 1731 nebst dem vorjährigen und einer beigefügten Correctur dem Abschied beigelegt. Die sanctgallische Gesandtschaft beruft sich auf den Abschied von 1730 und auf das voriges Jahr beigelegte Project. Absch. 354, § 19. || 186. **1734.** Der Ausmarchungsingreß, für welchen 1732 die Gesandten der X Stände gestimmt haben, wird mit Weglassung der 1733 angebrachten Correctur ratificiert; die Instrumente werden vom Landvogte besiegelt und ausgewechselt, die Kosten repartiert. Absch. 374, § 21. || 187. **1736.** Die Kosten der Malefizausmarchung mit St. Gallen (281 Gld.) werden nach getroffener Repartition dem Gesandten des Abts von St. Gallen zugestellt. Absch. 407, § 36.

d. Grenze der hohen Gerichte am Tutwylerberg.

Art. 188. **1734.** Der Landvogt wird beauftragt, die theilweise in Abgang gekommenen Marchsteine der hohen Gerichte am Tutwylerberg zu revidieren. Absch. 374, § 25. || 189. **1735.** Der Landvogt berichtet, daß die Marchung bis an das Setzen der achtzig Marchsteine am Tutwylerberg vollendet sei. Zürich, Bern, Lucern, wollen die Unkosten der Marchsteine auf sämmtliche interessierte Theile repartiert wissen; die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Absch. 392, § 24. || 190. **1736.** Der Landvogt berichtet, daß die Marchsteine gesetzt, die Kosten auf die interessierten Theile, d. h. auf die hohen thurgauischen Gerichte, die des Amts Tannegg und die von Lommis vertheilt, die Marchung in Schrift verfaßt sei. Alles wird genehmigt. Absch. 407, § 18.

e. Grenze gegen die Grafschaft Kyburg.

Art. 191. **1738.** Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, die Landmarchen der Landgrafschaft Thurgau gegen die Grafschaft Kyburg, namentlich bei Ellikon zu untergehen und dem Landvogt von Kyburg Kenntniß davon zu geben. Die Gesandtschaft Zürichs hinterbringt die Sache ihren gn. Herren und Obern. Absch. 439, § 17. || 192. **1739.** Diese Marchen sind noch nicht untergangen, daher wird dem Landvogt befohlen, dieselben binnen vier Monaten zu untergehen und den Bericht darüber in die Orte zu schicken. Absch. 454, § 22. || 193. **1740.** Der thurgauische Landvogt hat mit dem Landvogt von Kyburg die Marchen untergangen und bei Ellikon Confusion angetroffen. Der neue Landvogt erhält nun den Auftrag, die Ausmarchung bald möglichst vorzunehmen. Absch. 471, § 15. || 194. **1741.** Der Auftrag wird erneuert. Absch. 480, § 20. || 195. **1743.** Dem Landvogt wird nochmals befohlen, die erkannte Landmarchung fortzusetzen und zu untergehen und, da ein Marchstein ausgegraben worden, auf den Thäter zu vigilieren. Absch. 505, § 22.

f. Grenze der hohen Gerichte gegen Stammheim und Nußbaumen.

Art. 196. **1740.** Auf Zürichs Antrag wird der Landvogt beauftragt, die Marchung zwischen den hohen Gerichten im Thurgau und Stammheim nebst Nußbaumen zu untergehen. Absch. 471, § 16. || 197. **1741.** Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 480, § 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

g. Grenze bei Salenstein.

Art. 198. **1743.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Marchen bei Salenstein und anderwärts in den hohen Gerichten schlecht beschaffen seien, wird beschlossen, daß er die Marchung mit so geringen Kosten als möglich unternehmen soll. Absch. 505, § 20.

15. Territorialverletzung.

[Zehn Orte.]

a. Bei Kreuzlingen.

Art. 199. **1733.** Etwa achtzig bewaffnete Soldaten von der Garnison zu Constanz waren mit einem Officier und Zimmerleuten den 9. Februar 1733 beim kleinen Damm am Hörnli bei Kreuzlingen gelandet und hatten fünf Pfähle abgehauen und weggeführt. Eine Commission von vier Mitgliedern wird zur Untersuchung der Sache erwählt. Nachdem diese namentlich die Verhandlungen der Jahre 1683 bis 1687 über die Grenze im See berücksichtigt, und was bei einem ähnlichen Fall im Jahre 1693 gethan worden war, wird, da das Thurgau sammt dem halben See den Eidgenossen gehöre, jenes Benehmen der Garnisonssoldaten von den Gesandten als eine gewaltthätige Verletzung des eidgenössischen Gebietes erklärt und beschlossen, daß die Pfähle wie 1693 wieder eingesetzt werden sollen; überdieß soll dieser Vorfall an Constanz nachdrücklich geahndet werden. Zugleich wird der Landvogt beauftragt, sich beim Prälaten zu Kreuzlingen zu erkundigen, was 1693 geschehen sei, und darüber in die Orte zu berichten. Absch. 354, § 15. || 200. **1735.** Das Schreiben war in gemeineidgenössischem Namen abgegangen; den 5. Januar war eine „unvergnügliche" Antwort eingekommen. Eine Commission wird nun zur Untersuchung der Sache niedergesetzt; ferner wird beschlossen, die gebührende Satisfaction nochmals zu verlangen, und dem Landvogt aufgetragen, wenn nichts Anderes binnen zweier Monate an ihn gelange, die Pfähle durch Vermittlung des Prälaten von Kreuzlingen von neuem einschlagen zu lassen. Absch. 392, § 38. || 201. **1736.** Auf die Einschlagung der Pfähle hin hatte sich der kaiserliche Botschafter in einem Schreiben vom 31. December an die regierenden Orte gewandt; Zürich hatte darauf den 20. Januar geantwortet. Da der Botschafter aber sich dennoch beklagt, daß ihm keine Antwort geworden sei, wird dem Antwortschreiben das Schreiben Zürichs beigefügt. Uebrigens wird gut befunden, daß es bei den frühern Abschieden bleibe. Absch. 407, § 35. || 202. **1738.** Der kaiserliche Botschafter spricht für die Stadt Constanz in einem Schreiben vom 28. Mai 1738 die Jurisdiction eines Districtes im Bodensee an, in welchen auch die Gegend fällt, wo bei Kreuzlingen die Pfähle niedergehauen worden. In einem Antwortschreiben berufen sich die Gesandten auf die Uebereinkunft von 1686 und deren Approbation von 1687, nach welchen „1500 geometrische Schritte zu 3 „Werkschuhen außerhalb der Lucken der Stadt Constanz in der Mitte des Wassers grad über sich gemessen und „von ihrem termino durch einen auf die rauchen Egg gezogenen Dreiangel wiederum geschlossen werden sollen." Ueberdieß seien die 1693 umgehauenen Pfähle an eben demselben Orte, wo die jetzigen stehen, eingerammt worden, ohne daß jemand sich darüber beschwert habe. Zugleich wird das Begehren der Satisfaction für das Umhauen der Pfähle und die Verletzung des eidgenössischen Gebiets wiederholt. Absch. 439, § 23.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Beim Schlößlein Bottighofen.

Art. 203. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß eine Person von Arbon, welche einem nach Deutschland reisenden Franzosen behülflich gewesen war, beim Schlößlein von Bottighofen in dem den Orten gehörigen Seedistrict von Soldaten der constanzischen Garnison gefangen genommen und nach Constanz geführt worden sei. Es wird beschlossen, sobald ein umständlicherer Bericht darüber eingegangen sei, durch ein Schreiben den kaiserlichen Botschafter zu ersuchen, dem Commandanten die Weisung zu geben, daß dergleichen künftig nicht mehr geschehe. Der Botschafter verspricht Satisfaction und Abhülfe. Absch. 365, § 16.

16. Landesvermessung.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 204. **1713.** Landammann Rahholz wünscht für die Archive der drei Stände Zürich, Bern und Glarus die Herstellung einer Landkarte der Landgrafschaft, auf welcher alle in derselben befindlichen Gerichtsbarkeiten verzeichnet sein würden. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 16, § 5.

17. Bürgerrecht.

[Zürich und Bern: Art. 207—209, 214, 215, 222. Die katholischen Orte: Art. 210, 211, 216, 217, 220, 221.]

Art. 205. **1724.** Die Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses hatte den Jakob Hagg, einen Abt-sanctgallischen Unterthan aus den wylischen Gerichten, welcher bei ihr das Bürgerrecht zu haben vermeint, abgewiesen; der Landvogt aber die Gemeinde rechtlich verfällt. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern tragen nun darauf an, daß in Zukunft die Landvögte in dergleichen landsfriedlichen Geschäften sich der Judicatur enthalten und solche Dinge in die Orte berichten sollen, ferner daß bis landsfriedensmäßigen Austrag die Sache **in statu ab ante** verbleiben möge. Zugleich erklären sie, daß, wenn ein Landvogt dem nicht nachkommen sollte, sie dergleichen Dinge durch ihren Landammann in den erforderlichen Stand setzen lassen würden. Während die übrigen katholischen Gesandten ohne Instruction sind, eröffnet der schwyzerische, daß sein Stand zwar auch das landvögtliche Urtheil nichtig erkläre, aber ebenso würde er auch des Landammanns Execution ansehen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 221, § 44. || 206. **1725.** Zürich und Bern ratificieren diesen Beschluß; die übrigen Gesandten lassen es lediglich bei dem frühern Abschiede bewenden. Absch. 232, § 26. || 207. **1728.** Pfarrer Körner von Salmsach und Romanshorn, Jakob Mörikofer von Summeri, Isaak Stäheli und Jakob Möll aus der Kirchhöri Salmsach beschweren sich, daß der Obervogt von Romanshorn nicht nur die 1713 der Gemeinde vom damaligen Intendanten zu St. Gallen gegebene Erlaubniß zu Aufnahme von Bürgern wolle streitig machen, sondern auch ihnen das in Folge dieser Erlaubniß ertheilte Bürgerrecht. Auf diese Beschwerde hin wird die sanctgallische Gesandtschaft ersucht, kraft des § 80 des badischen Friedens gegen obige Personen nichts vorzunehmen, diejenigen, welche sich der Anerkennung des Bürgerrechts derselben entgegensetzen, zur Ruhe zu weisen und den Bürgerrechtsbrief der Gemeinde Romanshorn wieder zu behändigen. Absch. 284, § 22. || 208. **1730.** Der Prälat von Kreuzlingen behauptet den Gesandten von Zürich und Bern gegenüber, laut Gemeindebrief von 1721 und Syndicatsurtheil von 1716 befugt zu sein, einen Fremden auf eines seiner Lehen zu setzen, und daß ein solcher Bürger der Gemeinde sei, ohne daß darum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Gemeinde befragt zu werden brauche. Dieses Recht will der Prälat der Gemeinde Sulgen gegenüber geltend machen. Landvogt und Landammann erhalten den Befehl, jenen Gemeindebrief zu annullieren, da er dem Landsfrieden entgegen sei, und, wenn Widerstand sich zeige, die dagegen vorgebrachten Gründe beiden Ständen zu berichten. Absch. 315, § 22. || 209. **1731.** In Beziehung auf diese Angelegenheit wird der Landvogt beauftragt, Erkundigungen einzuziehen, ob jene Beschwerde über den Prälaten von Kreuzlingen noch fortbestehe und an Bern darüber zu berichten. Absch. 327, § 36. || 210. **1731.** Johann Stern, wohnhaft zu Mazingen, war von der Mehrheit der Gemeinde unter der Bedingung zu einem Bürger angenommen worden, daß er in einem Revers erkläre, er wolle sich der evangelischen Kirche daselbst, des Kirchensatzes u. s. w. für sich und seine Nachkommen begeben. Auf Anstiften der Prädicanten aber waren die Unterschriften der Gemeindsgenossen revociert worden. Stern bittet um Assistenz. Damit durch längern Aufschub der Sache ihm nichts präjudiciert werde, wird ihm von der Canzlei ein Schein zugestellt, daß ihm, da seine Angelegenheit vor jetzigem Syndicate nicht mehr behandelt werden könne, die Dilation bis künftiges Jahr gestattet sei. Absch. 325, § 10. || 211. **1732.** Joh. Stern recurriert nochmals an die katholischen Gesandten, da ihm der Bürgermeister von Zürich den Accesz vor gesammte Session abgeschlagen habe mit dem Bedeuten, daß er nicht durch eine öffentliche versammelte Gemeinde zum Bürger angenommen worden sei, während er doch den Beweis dafür zu leisten sich im Stande glaube. Das Ansuchen wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 342, § 10. || 212. **1733.** Stern bringt seine Beschwerde vor gemeine Session, beruft sich auf ein schriftliches Mehr der Gemeindegenossen und den besiegelten Consens der Herrschaft Sonnenberg und endlich auf eine Bestätigung der Jahresgemeinde. Bürger von Mazingen hingegen erklären, daß die Stimmen für ihn von Haus zu Haus aufgenommen worden seien, daß Hallingen und Ristenbühl nicht eingewilligt hätten, daß er überhaupt von 80 Stimmen kaum 30 habe. Zürich und Bern wollen, daß Stern sich nochmals bei gesammter Gemeinde landsfriedensgemäß um das Bürgerrecht bewerbe, oder daß dieses Geschäft als ein landsfriedliches durch gleiche Sätze ausgetragen werde. Die übrigen Gesandten sehen aber dasselbe nicht als ein landsfriedliches an, sondern als reine Justizsache, da Stern die rechtmäßige Aufnahme in das Bürgerrecht zu beweisen sich anheischig mache. Absch. 354, § 27. || 213. **1734.** Zürich und Bern und die übrigen Gesandten, wie früher; letztere verlangen, daß Stern gegen Aushändigung des Reverses als Bürger von Mazingen angesehen werde. Zürich protestiert dagegen; Glarus, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 374, § 39. || 214. **1735.** Die Gesandten von Zürich und Bern finden für gut, daß die ganze Gemeinde und auch die auf den Höfen wohnenden Gemeindsgenossen zusammenberufen werden sollen, und daß es dann bei dem sich ergebenden Mehre zu verbleiben habe. Sie wünschen ferner, daß auf nächste Tagsatzung instruiert werde, und daß Landammann Mutach eine vollständige Information gebe. Absch. 389, § 5. || 215. **1735.** Auf die Klage des Landammanns, daß oft evangelische Gemeinden gegen Evangelische in dem Falle, wo durch Heirath oder Erbschaft einem außerhalb der Gemeinde Angesessenen Güter zufallen, die landsfriedliche Disposition in Annahme oder Verweigerung des Bürgerrechtes oder „Beisitzes" nach Willkühr mißbrauchen, wird für das Beste erachtet und in den Abschied genommen, daß dem Landammann aufgetragen werde, bei gegebenem Anlasse den evangelischen Gemeinden mit guter Manier beizubringen, daß beide Stände nicht gern sehen, daß dieser landsfriedliche Artikel aus eigennützigen Absichten zum Schaden vieler unschuldigen und ehrlichen Evangelischen mißbraucht werde; die Gemeinden möchten der Billigkeit und guten Gründen Gehör schenken. Absch. 395, § 22. || 216. **1736.** Stern klagt bei den Gesandten der katholischen Orte, daß er des Bürgerrechts noch nicht Genoß sei. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, wenn den Bürgern von Mazingen Holz ausgetheilt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, der Gemeinde zu befehlen, daß sie davon ebenfalls an Stern verabfolge; im Widerhandlungsfalle solle er sie mit einer Strafe „ansehen"; dem Stern wird ein friedfertiges Betragen anempfohlen. Absch. 408, § 3. || 217. **1737.** Stern bittet die Gesandten der katholischen Stände, ihm zu dem bis dahin noch immer vorenthaltenen Genusse des Bürgerrechts zu verhelfen. Bürgerholz habe er keines von der Gemeinde bekommen, sondern der Statthalter zu Sonnenberg habe ihm „sein Hau" gegeben. Es bleibt beim Abschied von 1736. Absch. 423, § 4. || 218. **1738.** Lucern trägt darauf an, daß Stern endlich in den Genuß des Bürgerrechts eingesetzt werden möchte. Zürich protestiert gegen Vornahme dieses Geschäftes an diesem Orte und verweist dasselbe an den landsfriedlich gesetzten Richter. Bern und Glarus wollen zur Untersuchung verwiesen haben, ob Stern nach Ordnung durch die Majora angenommen worden sei. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß Stern, da er klar bewiesen habe, daß er durch die Majora angenommen worden sei, als Bürger anerkannt werden soll. Absch. 439, § 34. || 219. **1739.** Bern und Zürich tragen darauf an, daß Stern zur völligen Constatierung der förmlichen Annahme sich frischerdings vor der Gemeinde stellen soll. Die übrigen Gesandten halten die Aufnahme Sterns in das Bürgerrecht für „undisputierlich" und bleiben bei ihrer Erkanntniß von 1734, namentlich auf einen von Stern vorgelegten Revers hin. Zürichs Gesandtschaft hinterbringt diesen Revers ihren gn. Herren und Obern, erklärt sich aber von vorneherein gegen die dem Revers beigesetzten Worte, „daß Stern „zum Bürger angenommen worden sei mit Bewilligung Ihrer fürstl. Gnaden zu Einsiedeln, als Gerichtsherrn". Die bernerische und die glarnerische Gesandtschaft willigen dazu unter Ratificationsvorbehalt ein. Die übrigen Gesandten geben ihre Bestätigung zu diesem Reverse. Absch. 454, § 27.

Art. 220. **1742.** Auf die Beschwerde, daß zu Triboldingen, wo 28 reformierte und 5 katholische Bürger sind, die Reformierten nie einen Katholiken zum Bürger aufnehmen, wird gut befunden, daß hinfort, wo ⅔ oder ¾ der Bürgerschaft einer Religion angehören, der dritte und der vierte Bürger von der andern Religion angenommen werden soll. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 497, § 14. || 221. **1743.** Es wird nicht für passend erachtet, bei dermaligen Conjuncturen in dieser Sache etwas vorzunehmen. Absch. 506, § 7.

Art. 222. **1742.** Abgeordnete von Bischofzell fragen im Namen der gesammten evangelischen und eines Theils der katholischen Bürgerschaft die Gesandten von Zürich und Bern an, ob sie die fünf Söhne von zwei ehemals fürstlich-constanzischerseits angenommenen sogenannten Bischofsbürgern auf eben dieselbe Weise wie deren Väter dulden müßten, und bitten um ein Fürwort bei Seiner Eminenz. Dieses wird ihnen zwar abgeschlagen, statt dessen aber gerathen, sich selbst in einem Bittschreiben an den Cardinalbischof zu wenden und um beförderliche Antwort anzuhalten. Absch. 496, § 25.

18. Hintersäßensachen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 224, 225. Katholische Orte: Art. 226, 227. Zürich und Bern: Art. 228—232.]

a. Einzug- und Hintersäßengeld.

Art. 223. **1717.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses Eingesessenen sich weigern, den dritten Theil des Einzug- und Hintersäßengeldes ihm zu zahlen, sondern dasselbe blos zwischen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn (dem Collegiatstifte) vertheilt wissen wollen; ferner daß sie in den Gerichten eine halbe Stimme ansprechen. Die Eingesessenen geben zwar zu, daß früher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Vertheilung je zu einem Drittel an den Bischof, an das Collegiatstift und an die Gemeinde stattgefunden habe, behaupten aber, daß dieß durch den Landsfrieden aufgehoben sei und sie jetzt wie die Angehörigen anderer Gerichtsherrlichkeiten anzusehen seien. Die Abgeordneten des Bischofs heben aber hervor, daß das Gericht von St. Pelagius ursprünglich ein Patrimonium des Gründers des Gotteshauses, Salomons von Ramschwag, in exceptioneller Stellung sei, da der Bischof sein immediater Schirmherr sei und auch die Waisenvogtei besitze. Zürichs und Berns Gesandtschaften finden die Sache durch den Landsfrieden erledigt. Die katholischen Orte protestieren gegen die Anwendung des Landsfriedens in diesem Falle und wollen Drittmanns Recht aufrecht erhalten wissen, zumal da 1709 und 1710 jener Drittheil dem Bischof zugesprochen worden sei. Zürich und Bern remonstrieren dagegen. Absch. 106, § 18. || 224. **1719.** In Betreff der Ansprüche von Seite des Bischofs von Constanz und der Chorherren von Bischofzell, welche bei Annahme neuer Bürger und Hintersäßen in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses zwei Drittheile der Stimmen ansprechen und auf dieses Verhältniß auch den Bezug der Satz-, Einzug- und Hintersitzgelder dortiger Gemeindsgenossen gegründet wissen wollen, wird gut befunden, einstweilen nicht einzuschreiten, bis der Streit, welcher wegen des Abzugs in jenen Gerichten waltet, entschieden sein werde. Absch. 137, § 36. || 225. **1720.** Dem Landammann Albrecht wird der Auftrag gegeben, das Satz- und Einzugsgeld zu beziehen, in zwei Theile zu theilen und den einen derselben der Gemeinde zu überlassen. Absch. 156, § 25.

b. Einzelne Hintersäßen und Gemeindsgenossen.

Art. 226. **1720.** Johann Anton Dieteler von Kaisersberg im Elsaß hatte eine Reformierte von Frauenfeld geheirathet und dieselbe zum Uebertritt zur katholischen Kirche bewogen. Der Rath von Frauenfeld, damals blos von Reformierten besucht, hatte demselben das Hintersäßenrecht verweigert und ihm erklärt, daß er nach dem Tode seines Schwiegervaters die Stadt und deren Gerichte räumen müsse; von den Katholischen aber war er als Hintersäße angenommen worden. Die katholischen Gesandten finden es nicht für nöthig, daß er, wenn er von den Katholischen angenommen worden sei, noch von den Reformierten müsse angenommen werden. Jene möchten ihm nur einen ordentlichen Schein ausstellen. Absch. 155, § 12. || 227. **1721.** Dem J. Ant. Dieteler wird der ihm von den katholischen Räthen gegebene „Beisitzbrief" von den katholischen Orten ratificiert und confirmiert. Absch. 176, § 10. || 228. **1737.** In Folge obigen zuwider dem Landsfrieden einseitig von den katholischen Räthen dem Dieteler ertheilten Hintersässenscheines trieb dieser bis dahin zu Frauenfeld sein Küferhandwerk. Auf die von Seite der evangelischen Räthe dagegen eingelegte Beschwerde erklären sich die Gesandtschaften von Zürich und Bern dahin, daß jener Hintersäßenschein für null und nichtig anzusehen sei, daß Dietelers Aufenthalt zu Frauenfeld für ein Jahr „eingestellt" sei, und daß nach Verfluß dieser Frist dem landsfriedlichen Richter die fernere Disposition überlassen sei. Absch. 425, § 5.

Art. 229. **1723.** Der Gemeinde Landschlacht sind wider ihren Willen und gegen den Landsfrieden zwei neue Einzüglinge aufgebürdet worden. Auf Vorstellungen der regierenden Orte und des Landammanns bei der Aebtissin von Münsterlingen werden dieselben wieder entfernt. Absch. 210, § 23. || 230. **1724.** Küfer Wetach soll in der Gemeinde Landschlacht nicht als Bürger, noch als Hintersäße, sondern nur als Knecht und nicht länger bleiben dürfen, als bis seiner Frau aus vorhergehender Ehe erzeugter Sohn majorenn ist oder in dieser Zeit mit Tod abgeht, da er dannzumal sammt seinem Weib und den Kindern von ihr in seine Heimath ziehen soll. Zu dem Ende hat er der Gemeinde Landschlacht einen Schein von seiner Obrigkeit einzuhändigen, daß er sammt Weib und Kind nach Verfluß dieser Zeit in seiner Heimath wieder werde aufge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nommen werden, alles in der Meinung, das Wetachs Aufenthalt zu Landschlacht weder in Heiraths- noch in andern Fällen zu irgend einer Consequenz gereiche und niemand mehr der Gemeinde wider ihren Willen aufgebürdet werde; jedoch soll in Annahme die Gleichheit beobachtet werden und sollen nicht Leute von der einen Religion angenommen, von der andern abgewiesen werden. Dem Schuhmacher Vogel soll die Gemeinde Landschlacht entweder sein Haus um den bezahlten Kaufpreis abnehmen oder ihm ein Jahr Zeit zum Verkauf geben; dann aber soll er, er habe sein Haus verkauft oder nicht, aus der Gemeinde wegziehen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 221, § 44. || 231. **1725.** Zürich und Bern ratificieren diesen Beschluß. Die übrigen Gesandten lassen es lediglich bei dem vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 232, § 26.

Art. 232. **1727.** Matthias Thaler von Bischofzell wird mit seiner Bitte, Zürichs und Berns Gesandten möchten die Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses anhalten, ihn zu einem Gemeindsgenossen anzunehmen, da er ein Gütlein in dieser Gemeinde geschenkt bekommen habe, abgewiesen; ebenso N. Schmid von Waldkirch, welchen die Gemeinde Steinbrunn im Egnach auch nicht annehmen will, und der Appenzeller David Tanner, welcher von dem Gerichtsherrn zu Grießenberg der Gemeinde Benikon aufgedrungen werden wollte. Die Abweisung geschieht kraft des Landsfriedens. Absch. 266, § 30. 31. 32.

19. Gemeindebriefe.

Art. 233. **1715.** Auf die Klage des Landvogts, daß einige frühere Landvögte Gemeinden, wo hohe und niedere Gerichte den regierenden Orten gehören, Gemeindebriefe ertheilt hätten, welche den Gemeinden Befugniß zu Strafen und Einzügen geben, die doch den regierenden Orten zugehören, ja sogar die Jagdbarkeit, so wird erkannt, daß hinfort kein Landvogt dergleichen Briefe ohne Wissen und Willen der regierenden Orte ertheilen dürfe. Jene bereits ertheilten Briefe sollen examiniert und der Befund dem Abschiede beigelegt werden. Absch. 62, § 11.

20. Anlagen.

[Zürich und Bern: Art. 235.]

Art. 234. **1716.** Die beiden Quartiere Pfyn und Ermatingen beschweren sich, daß sie im Verhältniß zur Häuser- und Bevölkerungszahl anderer Quartiere zu viel contribuieren müssen. Die Gesandten nehmen diese Beschwerde **ad referendum.** Absch. 80, § 14. || 235. **1717.** Ein Ausschuß aus der Vogtei Romanshorn beschwert sich bei den Gesandtschaften von Zürich und Bern, daß sie, seitdem die Vogtei vom Hofmeisteramte gesondert sei, in den Anlagen erhöht worden seien, daß sie, statt 12 jetzt 28 Portionen zu bezahlen hätten. Es wird geantwortet, daß man von den von beiden Ständen getroffenen Dispositionen nicht abweichen wolle; die Sache sei übrigens altem Herkommen conform. Absch. 95, § 10.

21. Abzug.

[Katholische Orte: Art. 240. Zürich und Bern: Art. 241 und 259.]

A. Freigut Thurberg.

Art. 236. **1712.** Frau Engelfrid hatte das Freigut Thurberg an die Högger in St. Gallen für 8000 Gld. verkauft und will keinen Abzug bezahlen. Absch. 1, § 23.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Wittwe Wérdmüller.

Art. 237. **1712.** Die Wittwe des Gerichtsherrn Werdmüller, auf der Herrschaft Oettlishausen gesessen, hatte 4640 Gld. in das Veltlin gezogen, ohne den Schmuck, und soll 10% Abzug zahlen. Absch. 1, § 23.

C. Abzug von Bürgern St. Gallens.

Art. 238. **1712.** Ein Bürger von St. Gallen, seßhaft in den bischofzellischen Gerichten, welche nicht abzugsfrei sind, hatte eine Thurgauerin geheirathet und einige Mittel in jene Gerichte gezogen. Als Bürger von St. Gallen glaubt er nun nach dem Conventionsbrief von 1602 abzugsfrei zu sein. Es wird beschlossen, daß in obigen drei Fällen der Abzug zu fordern sei. Absch. 1, § 23.

D. Anstand mit St. Gallen und Winterthur.

Art. 239. **1715.** Der Landvogt zeigt an, daß die Stadt St. Gallen sich weigere, den Abzug zu bezahlen, welchen ihr Bürger Hieron. Schobinger von dem aus dem Thurgau bezogenen Gute zu bezahlen schuldig sei, indem sie eine Exemtion vom Abzuge aus dem Jahre 1602 von einem Landvogte und einen Abschied der Gesandten von 1620 in Handen habe, welche ihr das Gegenrecht von Seite des Thurgaus bestätigten. Ferner zeigt er an, daß auch Winterthur sich des Abzugs weigere von dem Gute, welches ihr Mitbürger Jb. Ziegler von Stettfurt aus dem Thurgau bezogen, gestützt auf einen Brief der Gesandten von 1627 und bisherige Uebung. Es wird nachgewiesen, daß 1623 die Gegenrechte durch Ortsstimmen aufgehoben seien, und daß den 13. Juli 1624 die Erkanntniß gemacht worden sei, daß von allem aus dem Thurgau erblich bezogenen Gute, „es seien Edle oder nicht", der Abzug entrichtet werden solle. Eben dasselbe sage auch der Zugerabschied von 1653, welcher trotz angebotenen Gegenrechts von verfangenem Heiraths- oder Erbgut den Abzug entrichtet haben will, der von 1680, der zugerische von 1681 und namentlich der Jahrrechnungsabschied von 1692; ferner wird durch Beispiele von 1687 und 1713 nachgewiesen, daß selbst die regierenden Orte des Abzugs nicht frei seien. St. Gallen und Winterthur wird der Weg an die regierenden Orte offen gelassen. Absch. 62, § 11. ‖ 240. **1715.** Diese beiden Angelegenheiten besprechen die katholischen Gesandten in einer besondern Conferenz, fassen ein Gutachten ab und wünschen, daß sämmtliche katholische Orte sich einstimmig vernehmen lassen möchten. Absch. 63, § 1. ‖ 241. **1715.** Die Gesandtschaft von Bern ersucht die zürcherische, das den Abzug, welchen Winterthur bezahlen soll, betreffende Geschäft ihren gn. Herren und Obern zu empfehlen. Absch. 74, § 19. ‖ 242. **1716.** Eine Abordnung von Winterthur remonstriert gegen den verlangten Abzug. Schon vor 1460 hätten Winterthur und das Thurgau gegenseitig Freiheit vom Abzugsrecht genossen; diese Befreiung und dieses Gegenrecht seien von den regierenden Orten 1504, 1551, 1580, 1627 bestätigt, 1698 vom Landvogt Zurlauben anerkannt worden. Mit der Bestätigung von 1627 stimmten auch die Abschiede von 1653 und 1681 überein. Zürich, Bern und Lucern sprechen sich dafür aus, daß Winterthur ferner des Abzugs frei sein soll, da die 1627 auf Befehl und Instruction der gn. Herren und Obern ausgefällte Erkanntniß einer Ortsstimme gleich sei; die übrigen Gesandten wollen so lange diese Freiheit gegen Reciprocation gewähren, als die regierenden Orte nichts Anderes verfügen. Absch. 80, § 11. ‖ 243. **1717.** St. Gallen spricht nochmals Befreiung vom Abzuge im Thurgau an; sein Begehren wird ad referendum genommen; Zürich und Zug sind geneigt zu entsprechen. Absch. 106, § 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

E. Anstand mit dem Bischof von Constanz.

a. Wegen des Abzugs in des St. Pelagiusgotteshauses Gerichten und zu Katzensteig.

Art. 244. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt den Abzug in des St. Pelagiusgotteshauses Gerichten und der Stadt Bischofzell kleinem Bezirk anspreche, da doch dieselben in des Hochstiftes alte Aemter gehören und der Abzug in diesen nach dem klaren Buchstaben sämmtlicher Ortsstimmen dem Hochstifte Constanz zuständig sei. Die Beschwerde wird ad **referendum** genommen und der Landvogt beauftragt, darüber einen Bericht einzugeben. Absch. 80, § 20. || 245. **1717.** Der Bischof wiederholt diese Beschwerde und beruft sich auf die 1646 und 1647 ihm ertheilten Ortsstimmen, welche ihm den Abzug in allen zu dem Bisthum gehörigen altstiftischen Herrschaften zusprechen, und auf deren Bestätigung durch die Jahrrechnung zu Baden im Jahr 1690. Der Landvogt wird von Zürich, Bern und Glarus beauftragt, seine Gründe dagegen einzugeben und wachsam zu sein, die Abzüge zu beziehen und den Abschieden gemäß sich zu verhalten. Sowohl die evangelischen, als die katholischen Gesandtschaften lassen es bei den von ihren hohen Obrigkeiten ertheilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 106, § 18. || 246. **1719.** Der Bischof wiederholt seine Beschwerde. Zürich, Bern und evangelisch Glarus erklären, daß der Abzug in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses den regierenden Orten gehöre, weil in den 1646 wegen der bischöflich-constanzischen altstiftischen Gerichte ertheilten Ortsstimmen diese nicht ausdrücklich genannt seien und seit jener Zeit der Abzug von den Landvögten bezogen, ja sogar vor einigen Jahren vom Obervogt zu Bischofzell ein schon bezogener Abzug restituiert worden sei. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus nehmen die Sache ad **referendum**. Schwyz gestattet dem Bischofe die verlangte Dilation von zwei Monaten, um sein Bezugsrecht beweisen zu können, und will dem Landvogt seine Meinung schreiben. Ist nach Verfluß dieser zwei Monate vom Bischof nichts Erhebliches eingekommen, so wird der Landvogt beauftragt, auch im Namen von Schwyz den Abzug zu beziehen. Ferner wird demselben die Weisung gegeben, vom verkauften Schlosse Katzensteig in den niedern Gerichten von Bischofzell den Abzug zu beziehen; Schwyz aber will noch zuwarten, was das Ergebniß des Augenscheins zur Untersuchung der Marchen daselbst sein werde. Zürich behält sich bei diesem Anlaß eine Untersuchung vor, ob die in den Ortsstimmen von 1646 mit aufgezählte Herrschaft Güttingen unter die altstiftischen zu zählen sei. Absch. 135, § 42. || 247. **1720.** Zürich, Bern und evangelisch Glarus finden, daß der Abzug in den Gerichten des St. Pelagiusgotteshauses und zu Katzensteig mit Recht bezogen worden sei. Lucerns Gesandtschaft ist nicht instruiert. Die katholischen Gesandten wollen den Landvogt beauftragen, zu untersuchen, ob Katzensteig nicht zu den altstiftischen Landen gehöre. Absch. 154, § 40.

b. Wegen Abzugs vom Gute Moosburg.

Art. 248. **1726.** Der Landvogt hatte sich vom Verkaufe des Gutes Moosburg, dessen Haus sammt etwas Zugehörde in dem Stadtgerichte Bischofzell liege, den Abzug bezahlen lassen, weil eben aus den Abschieden sich ergebe, daß, wo das Wohnhaus liege, in welchem die Fertigung vorgenommen werde, dahin der Abzug bezahlt werden müsse. Eben diesen Abzug spricht aber auch der Obervogt von Bischofzell an. Man vereinigt sich dahin, daß der Landvogt die weitern Schritte von Seite des Bischofs abwarten, einen Augenschein nehmen, darüber berichten, unterdessen aber den Abzug in Handen behalten soll. Dieß alles geschah, obgleich der Kauf nicht gültig war, weil der Verkäufer an die Bedingung den Kauf geknüpft hatte, daß der-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbe in Kraft trete, wenn der Abzug an den Landvogt bezahlt werden müsse. Dem Landvogte wird daher zugleich befohlen, „den Käufer bei seinem Kaufe zu handhaben." Absch. 248, § 5. || 249. **1727.** Der Landvogt weist nach, daß das Haus Moosburg in den niedern Stadtgerichten von Bischofzell liege. Auf des Bischofs Ansuchen hin wird beschlossen, daß, wenn bis künftiges Syndicat von dessen Seite nichts Weiteres dargethan werde, die Sache als abgethan angesehen werden soll. Absch. 265, § 37. || 250. **1728.** In dieser Sache war bis dahin nichts Neues dargethan worden. Die 190 Gld. Abzug werden demnach verrechnet und den Landvögten von Flüe und Paravicini jedem 38 Gld. zuerkannt. Absch. 281, § 17. || 251. **1728.** Auf das Ansuchen des Bischofs, daß untersucht werden möchte, in wessen Jurisdiction der Hof Moosburg eigentlich liege, wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, vom Obervogt die Gründe und der Sachen Bewandtniß des Nähern zu vernehmen; kommt bis künftiges Syndicat nichts ein, oder wird von Seite des Bischofs nichts dargethan, so werde man die Sache als liquid und abgethan ansehen. Absch. 281, § 19.

F. Von Heirathsgütern und Morgengaben.

Art. 252. **1721.** Eine Abordnung des Thurgaus stellt das Ansuchen, man möchte das Land bei der bisherigen Uebung belassen, nach welcher von den Morgengaben und Heirathsgütern kein Abzug bezahlt worden sei. Es wird beschlossen, daß es bei den Abschieden von 1653 und 1681 sein Verbleiben haben soll, kraft deren die Landvögte von den schon gefallenen und den hinfort noch fallenden Morgengaben und Heirathsgütern den Abzug zu beziehen haben. Da der Landvogt dadurch den Auftrag erhält, auch rückwärts zu greifen, so behält sich auch Zürich ebendasselbe gegen das Thurgau vor. Absch. 175, § 30. || 253. **1722.** Der Bezug des Abzugs von Morgengaben und Heirathsgütern wird nochmals bestätigt. Absch. 190, § 18. || 254. **1723.** Man läßt es nochmals dabei bewenden. Absch. 207, § 45.

G. Anstand mit der Stadt Constanz.

Art. 255. **1722.** Ein Constanzer hatte eine Person von Emmishofen geheirathet, welche ererbte Mittel hatte, und war mit ihr nach Constanz gezogen. Constanz behauptet laut Abschied von 1649 und des Gegenrechts frei vom Abzug zu sein. Es wird entschieden, daß es beim Generalabschiede von Zug vom Jahre 1681 verbleibe, so daß die Constanzer in solchen Fällen 10 Procent Abzug zu bezahlen haben, es sei denn, daß Constanz die Befreiung vom Abzug durch die Orte darthun könne. Des Abzugs zu Katzensteig halber bleibt es beim Abschied von 1719. Absch. 190, § 10. || 256. **1723.** Abgeordnete von Constanz bitten um Befreiung vom Abzug von einer Juchart Reben, welche die harderischen Kinder von ihrem Oheim Joh. Konr. Harder sel., Chorherrn zu Horb, ererbt hatten, weil dieselben die Hand nicht verändern, da der Chorherr, sowie die harderischen Kinder, Bürger zu Constanz seien. Das Gesuch wird gewährt. Absch. 207, § 20.

H. Secretär Schmid von Uri.

Art. 257. **1723.** Dem Begehren des Secretärs Schmid von Uri, welcher zu Fischingen sich eingeheirathet hatte und vom Prälaten zum Bürger angenommen worden war, des Inhalts, daß man von ihm den Abzug von den von seiner seligen Frau im Thurgau ererbten Mitteln nicht verlangen möchte, da er ihn zu geben nicht verpflichtet sei, wird zu entsprechen kein Bedenken getragen. Der Consequenzen halber wird jedoch der Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vogt beauftragt, die nöthige Untersuchung des Abzugs und des Bürgerrechts wegen vorzunehmen. Zürich und Bern nehmen diese Abzugsbefreiung in den Abschied. Absch. 207, § 15.

I. Vom Freisitze Wolfsberg.

Art. 258. **1731.** Graf von Coligny zu Montbeillard beschwert sich, daß der Landvogt von dem von ihm an Zollikofer von St. Gallen verkauften gefreiten Sitz Wolfsberg den Abzug verlange. Die Beschwerde wird ad referendum genommen; das Gutfinden der Orte soll beförderlichst an Zürich geschrieben werden. Absch. 324, § 17. || 259. **1731.** Auf die Anfrage Berns erklärt Zürich, daß es die Frage über des Grafen Coligny Verpflichtung, den Abzug zu bezahlen, seiner landsfriedlichen Commission zur Begutachtung übergeben habe und deren Ansichten Bern zusenden werde. Absch. 333, § 2. || 260. **1732.** Die vom Grafen von Coligny vorgebrachten Gründe für die Abzugsbefreiung des verkauften Freisitzes Wolfsberg werden nicht für hinreichend erachtet; demnach soll der Abzug bezahlt werden. Glarus will auf die Empfehlung des französischen Ambassadors hin Abzugsfreiheit gestatten, behält sich aber unter so bewandten Umständen die Disposition seiner Obern vor. Der Käufer des Freisitzes wünscht Aufschub, bis er den Grafen von Coligny davon benachrichtigt habe; er wird aber angehalten, den Abzug sofort beim Landvogt zu hinterlegen, welcher, wenn binnen sechs Wochen kein Gegenbefehl von den Orten eintrifft, denselben an die betreffenden Orte zu verschicken hat. Absch. 341, § 15.

K. Von Arenenberg; Eßlen.

Art. 261. **1732.** Eine Abordnung der Stadt Constanz beschwert sich, daß der Landvogt den Abzug von dem Freisitze Arenenberg verlangt habe, welchen die verwittwete Frau Bürgermeister Gasser in Constanz an Baron von Rüpplin verkauft habe; ferner von der sogenannten Eßlen, welche die prechtischen Kinder an einen Particularen von Emmishofen verkauft haben, während doch die Stadt Constanz laut Vertrag von 1649 blos in Erbfällen den Abzug zu bezahlen schuldig sei, wofür Constanz die Zölle gegen das Thurgau um die Hälfte heruntergesetzt habe. Nach Anhörung der auch in die Orte verschickten Gegenrede des Landvogts wird das Begehren von Constanz für gegründet angesehen. Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß es beim Vertrag von 1649 sein Bewenden haben soll. Der Abzug ist jedoch bis Martini inne zu behalten, bis zu welcher Zeit der Beschluß der Orte an Zürich übermittelt sein wird. Die zürcherische Gesandtschaft referiert. Absch. 341, § 28.

L. Anstand mit Dießenhofen.

Art. 262. **1732.** Gall Anton Forster von Dießenhofen übergiebt ein Fürschreiben von der Stadt Dießenhofen, in welchem diese ihn zur Befreiung von dem vom Landvogt ihm auferlegten Abzug von einem Stück Reben empfiehlt, das er von Constanz ererbt und gleich wieder verkauft hatte, für welches er aber schon zu Constanz, wo das Erbe gefallen, den Abzug bezahlt habe. Das Ansuchen wird ad referendum genommen; Dießenhofen wird beauftragt, seine Gründe für die Befreiung vom Abzug in die Orte zu schicken. Absch. 341, § 30.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

M. Herrschaft Zihlschlacht und Blidegg.

Art. 263. **1734.** Domherr von Hallwyl, welcher seine Herrschaft Zihlschlacht und Blidegg an Wägelin von St. Gallen um 36,000 Gld. verkauft hat, soll, obgleich der Erlös zu Bezahlung von Schulden verwendet wird, 10 Procent Abzug bezahlen, Beweis der Exemtion vorbehalten. Absch. 374, § 26. || 264. **1735.** Domherr von Hallwyl glaubt, vermöge des Abschieds von 1646 nur zum Abzug für die Summe, welche über die auf der Herrschaft stehenden Schulden übrig bleibe, verpflichtet zu sein, und das um so mehr, da nicht er, sondern sein Vater im Jahre 1691 12,000 Gld. darauf aufgenommen habe. Es wird aber für gut befunden, daß der Abzug von der ganzen Kaufsumme bezahlt werden soll. Absch. 392, § 32.

N. Anstand mit der hegauischen Ritterschaft.

Art. 265. **1736.** Die liebenfelsische Familie, in dem Reichsrittercanton Hegau realiter incorporiert und mit wirklichen Rittergütern begabt, hatte das im Thurgau liegende Gut Salenstein „käuflich angebracht" und beschwert sich, daß vom Landvogt entgegen den Abschieden von 1626, 1651, 1653, 1654, 1666, 1688 und 1694 der Abzug verlangt werde. Im Hinblick auf diese Abschiede und Ortsstimmen wird der Abzug erlassen; wie es aber mit der hegauischen Ritterschaft des Abzugs halber in Zukunft gehalten werden soll, wird der Entscheidung der gn. Herren und Obern anheimgestellt, da eine völlige Exemtion derselben den Orten nachtheilig zu sein scheine. Absch. 407, § 27. || 266. **1737.** Die von der hegauischen Ritterschaft beanspruchte Abzugsexemtion wird im Hinblick auf die Abschiede von 1688 und 1694 für bedenklich erachtet, daher der Landvogt beauftragt, bis auf künftiges Syndicat nachzuforschen, ob etwa deßwegen Ortsstimmen gegeben worden seien, und das Gefundene in ein Memorial zusammenzustellen. Absch. 422, § 16. || 267. **1738.** Die liebenfelsische Familie hatte 1738 die andere Hälfte ihres Gutes Salenstein ebenfalls verkauft; ihr wird der vom Landvogt bezogene Abzug ebenfalls zurückerstattet; doch wird der Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, ob der hegauischen Ritterschaft Ortsstimmen gegeben worden seien. Schwyz erklärt, daß es bei künftigen Fällen, wenn der hegauische und algäuische Adel oder andre nicht in die Eidgenossenschaft gehörende „Güter", Herrschaften oder Gefälle im Thurgau oder in andern gemeinen Vogteien verkaufen, sein betreffendes Abzugscontingent sich vorbehalte. Absch. 439, § 27. || 268. **1739.** Da sich herausstellt, daß keine authentischen Befreiungen von Seite der Orte vorhanden sind und der zugerische Abschied das vorgeschützte Gegenrecht völlig aufhebt, wird der hegauischen Ritterschaft die Abzugsexemtion aberkannt, zumal da sie bedenklich und dem Interesse der Orte nachtheilig ist. Blos die Gesandtschaft Lucerns nimmt die Sache ad referendum. Absch. 454, § 24. || 269. **1740.** Auf die Mittheilung dieses Beschlusses an die hegauische Ritterschaft ist von Seite derselben keine Antwort eingegangen; es bleibt daher bei obigem Beschlusse. Absch. 471, § 23. || 270. **1741.** In Folge obigen Beschlusses hatte der Landvogt von Joh. Franz Freiherrn von Ulm, welchem die Herrschaft Grießenberg und Stöcken von Franz Werner Johann von Ulm, Gerichtsherrn von Grießenberg und Stöcken, nebst dessen Vermögen erbsweise zugefallen war, den Abzug gefordert. Ein Abgeordneter der hegauischen Ritterschaft legt dagegen Einsprache ein, erklärt, daß die Aufkündung der reciprocierlichen Abzugsexemtion der Ritterschaft nie zugekommen sei, beruft sich auf die Abschiede von 1688, 1708, 1736 und 1738 und auf den Umstand, daß Joh. Franz von Ulm, schon seit 1705 mit dieser Herrschaft belehnt, nicht als Fremder anzusehen sei. Zugleich macht er auf die Vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

theile aufmerksam, welche dem Thurgau in Beziehung auf die freie Ausfuhr der Früchte aus dem Umstande zu Theil werde, daß die Ritterschaft, blos dem Kaiser unterwürfig, durch die Reichsconclusе nicht gebunden sei. Nachdem man vernommen, daß von Joh. Franz von Ulm 4000 Gld. den Geschwistern aushin gegeben worden seien, wird beschlossen, daß von denselben der Abzug gegeben werden, von der Herrschaft aber kein Abzug bezogen werden soll, da dieselbe erbsweise, nicht kaufsweise an ihn gekommen sei, nichts davon außer Land komme und der Erbe sie selbst behalten wolle und nicht als Ausländer anzusehen sei, das alles jedoch ohne Consequenz. Uebrigens bleibt es bei dem Beschlusse von 1740. Was in Betreff der freien Zufuhr der Früchte vorgestellt worden, wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Lucern findet jetzt, wie schon früher, daß „die Abzugsexemtion von dem hegauischen gegen dem thurgauischen Adel" hinlänglich dargethan sei, und läßt es bei seinen früher geäußerten Gedanken bewenden. Absch. 480, § 19. || 271. **1742.** Die hegauische Ritterschaft ersucht um Verschiebung der Verhandlungen über ihre Abzugsangelegenheit, da ihr Syndicus auf den schwäbischen Kreisconvent habe reisen müssen. Zürichs, Berns und Lucerns Gesandtschaften willigen ein und bemerken dabei, daß sie geneigt seien, die Exemtion bestehen zu lassen, insofern die hegauische Ritterschaft ihre Ansprüche begründen könne. Uri und Schwyz bestehen darauf, daß sie den Abzug noch ferner beziehen werden; Unterwalden und Zug referieren. Glarus will die Gründe der Ritterschaft auf künftigem Syndicat anhören. Absch. 496, § 24.

O. Freisitz Roggwyl.

Art. 272. **1737.** Franz Anton von Eichbeck, Lehenrath, wünscht, daß man ihm den vom Verkauf des Freisitzes Roggwyl bereits bezahlten Abzug von 4000 Gulden, welche Summe als alte Schulden auf dem Gute hafte, und von 300 Gulden, einem Legate für eine Jahrzeit, herausgeben möge. Seinem Ansuchen wird entsprochen, insofern er durch Obligationen beweisen könne, daß die Schulden alte seien. Absch. 422, § 15. || 273. **1738.** Franz Anton von Eichbeck leistet den verlangten Nachweis; in Folge dessen wird ihm der betreffende Abzug zurückerstattet. Absch. 439, § 16.

P. Anstand mit Außerrhoden.

Art. 274. **1738.** Die Gesandtschaft von Appenzell-Außerrhoden trägt darauf an, man möchte, da seit einiger Zeit gegen die zugerischen Abschiede von 1653 und 1681 sowohl vom Thurgau, als von ihrem Orte mehr als 5 Procent Abzug bezogen werde, wieder festsetzen, daß gegenseitig nicht mehr als 5 Procent bezogen werden sollen. Da aber Außerrhoden zuerst jenen Abschieden entgegengehandelt und den 13. August 1713 schriftlich erklärt hat, daß es fortan 10 Procent beziehen werde, so läßt man es bei dieser Erklärung verbleiben, und das Thurgau bezieht künftig auch 10 Procent. Absch. 439. § 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

22. Polizeiliches.

[Zürich und Bern: Art. 276—278, 301. Zehn Orte: Art. 279. 302. Katholische Orte: Art. 297.]

A. Armenunterstützung.

a. Allgemeine.

Art. 275. **1713.** Auf ein Memorial der Landgrafschaft hin, in welchem dieselbe sich über den Ueberschwall von Bettlern und Armen beklagt, wird der Landvogt beauftragt, mit den Gerichtsherren und der Stadt Frauenfeld wegen eines Projectes zur Abhülfe zu conferieren. Absch. 23, § 15.

b. Evangelische Arme.

Art. 276. **1713.** Die Decane im Thurgau bitten um Unterstützung für die armen Evangelischen, deren Zahl sich auf 70,000 [sic] belaufe, und deren Zustand in Folge der Theurung erbarmungswürdig sei. Zürich hebt hervor, was es bereits gethan und sucht Bern für Unterstützung zu gewinnen. Die Bitte wird von Berns Gesandtschaft ad referendum et recommendandum genommen. Absch. 18, § 21. || 277. **1713.** Bern erklärt, daß es wegen des großen Ueberlaufs von Armen und der namentlich seit letztem Krieg sich immer mehrenden Ausgaben die Armen im Thurgau nicht unterstützen könne. Absch. 25, § 20. || 278. **1715.** Zürich ersucht Bern, es möchte an die Unterstützung der evangelischen Armen im Thurgau, namentlich an die Anschaffung von Schulbüchern beitragen. Bern, schon anderwärts vielfach in Anspruch genommen, lehnt das Ansuchen ab. Absch. 64, § 23.

c. Brandsteuern und Steuerbriefe.

Art. 279. **1723.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, den Abgebrannten von Rupperschweil 50 Gld. auf Xörtische Rechnung zuzustellen; zugleich wird denselben gestattet, im Rheinthale eine Collecte zu veranstalten. Absch. 207, § 21. || 280. **1738.** Auf die Rüge Berns, daß seit einiger Zeit geistliche und weltliche Gerichtsherren wegen geringfügiger Dinge Leuten Steuerbriefe ertheilen, wird gutbefunden, daß hinfort blos die regierenden Orte oder die Landvögte nach Ordnung und Abschieden Steuerbriefe zu ertheilen befugt sein sollen; Steuerbriefe, von jemand anderm ausgestellt, sollen nicht respectiert werden. Absch. 439, § 24.

B. Auslieferung von Deserteurs.

Art. 281. **1716.** Der Gubernator von Innsbruck und der kaiserliche Ambassador, Graf von Trautmannsdorf, ersuchen die regierenden Orte, sie möchten die Ausreißer aus Constanz ausliefern und künftig dergleichen Ausreißern weder Eintritt noch Aufenthalt gestatten. In der Antwort berufen sich die Orte auf ihre Erklärung von 1701 und wollen nicht weiter gehen; sie wollen aber ihren Angehörigen nicht gestatten, solchen Ausreißern Vorschub oder Anlaß zum Ausreißen zu geben. Die Antwort an den Gubernator soll von Zürich in aller Orte Namen, die an den Secretarius Hermann von der Canzlei des Thurgaus ausgefertigt werden. Absch. 80, § 12. || 282. **1720.** Vom Kriegspräsidenten Prinzen Eugenius von Savoyen wird durch den General-Feldzeugmeister Bürckli begehrt, daß man die kaiserlichen Deserteurs gegen das Versprechen, sie nicht am Leben zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

strafen, ausliefere. Man läßt es bei den diesfalls ergangenen Erkanntnissen und gethanen Sincerationen bewenden. Absch. 154, § 49. || 283. **1734.** Korporal Gsell war mit Geld, das er seiner Rotte vertheilen sollte, von Constanz desertiert und in Kreuzlingen vom Lieutenant und zwei Corporalen seiner Compagnie angehalten worden. Er wird vom Oberst nicht sowohl als Deserteur, denn als Dieb reclamiert. Der Landvogt erhält den Befehl, ihn nicht auszuliefern, sondern zu strafen. Ueber das Verfahren des Lieutenants soll beim Obersten Klage geführt werden. Absch. 271, § 18.

C. Sanitätswesen.

Art. 284. **1719.** Auf des Wasenmeisters Mengis in Frauenfeld Anzeige, daß durch den Genuß inficierten Viehes schon hie und da Krankheiten verursacht worden seien, wird dem Landvogt befohlen, den Genuß inficierten Viehes durch ein Mandat zu verbieten. Ein solches Stück Vieh soll dem Wasenmeister übergeben werden. Absch. 135, § 48. || 285. **1720.** Obiges Verbot wird dahin modificiert, daß nur dasjenige Vieh, welches „mit einer presthaft ansteckenden Seuche oder Krankheit behaftet sei", dem Wasenmeister überliefert werden müsse. Absch. 154, § 42.

D. Maßregeln gegen Strolchen- und Bettelgesindel.

Art. 286. **1721.** Den Quartierhauptleuten wird auf ihr Begehren erlaubt, die Betteljagden ein Jahr lang anzustellen, doch mit Zustimmung des Landvogts und so, daß die regierenden Orte solches ihnen mindern, mehren oder abthun können. Absch. 175, § 30. || 287. **1722.** Diese Befugniß wird auf ein Jahr erneuert. Absch. 190, § 15. || 288. **1723.** Ebenso. Absch. 207, § 45. || 289. **1732.** Des Strolchen- und Bettelgesindels halber bleibt es bei dem zu Baden gefaßten Beschlusse. Um der in Beziehung auf die Bettelfuhren eingerissenen Unordnung zu begegnen, soll, wenn eine Ordnung dafür vorhanden ist, dieselbe strenge befolgt werden. Absch. 341, § 22.

E. Gewerbs- und Handelspolizeiliches.

Art. 290. **1721.** Die Schlosser, Huf- und Büchsenschmiede wünschen, daß man ihnen erlauben möchte, eine Lade, Handwerksbräuche und Ordnungen einzurichten, damit die Lehrknaben auf- und abgedungen und mit Lehrbriefen versehen und in der Fremde „passiert werden" können. Der Landvogt wird beauftragt, sich bis auf nächstes Syndicat zu erkundigen, ob gegen eine solche Einrichtung Einsprache gemacht werde. Absch. 175. § 32. || 291. **1727.** Streitigkeiten, betreffend das Aufdingen in zünftigen Handwerken, über welche ein jeweiliger Landvogt Obmann ist, und was davon abhangt, sollen nach bisheriger Praxis vor dem Landvogteiamt debattiert werden. Absch. 265, § 42. || 292. **1738.** Abgeordnete der Kaufleute von Frauenfeld und der Landgrafschaft kommen mit dem Ansuchen ein, daß die voriges Jahr decretierte Publication des Mandates von 1708 gegen das Hausieren der Krämer in Execution gesetzt werden möchte. Da aber berichtet worden, daß die ganze Landgrafschaft sich dagegen setzen möchte, und da das Mandat von 1708 nie zur Execution gekommen ist, so wird das Ansuchen jener Kaufleute ad referendum genommen, dem Landvogt der Auftrag ertheilt, nähere Erkundigungen einzuziehen und einstweilen fortzufahren, ehrlichen Krämern Patente zu ertheilen. Absch. 439, § 33. || 293. **1739.** Das Hausieren zu verbieten, wird für die Landgrafschaft nicht für ersprießlich erachtet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch verfügt, daß fremden Krämern nur mit Bewilligung des Landvogts und nach Ertheilung eines Patents zu hausieren erlaubt sein soll; Patente sollen aber nur ehrlichen Leuten ertheilt werden. Absch. 454, § 25.

F. Sittenpolizei.

a. Verbot des Geldleihens an Minderjährige.

Art. 294. **1725.** Den unter der Gewalt der Aeltern und an deren Tisch sich befindenden Kindern soll niemand unter Verlust der Schuld und Androhung von Strafe borgen oder leihen. Absch. 232, § 13.

b. Sonn- und Festtage.

Art. 295. **1725.** Es wird beschlossen, durch ein Mandat das Laufen, Springen, Tanzen und dergleichen „Gewühl" an den Nachtagen der heiligen Feste abzustellen. Absch. 232, § 28. || 296. **1726.** In Beziehung auf die Unfugen, welche sich bei Kirchweihen, Mostfesten, an den Sonntagen und an den Nachtagen der Festtage ereignen, wird der Landvogt beauftragt, da man wegen eines deßwegen verlesenen Memorials nicht einig ist, sich einstweilen an das 1725 publicierte Mandat zu halten. Zürich wünscht das Verbot auch auf die Sonntage des ganzen Jahres ausgedehnt. Absch. 255, § 9. || 297. **1726.** Der Landvogt legt den Gesandten der katholischen Orte ein Memorial des evangelischen Ministeriums vor, nach welchem ein Mandat verlangt wird, welches an den Sonntagen und Vorfesttagen die Ueppigkeiten im Spielen, Trinken und Tanzen verbieten soll. Man kommt darin überein, daß jedes Ort dem Landvogt schreiben soll, daß er Ungebühren, Verschwendung und Excesse bestrafen, das von Zürich eingeschickte Mandat aber noch nicht publicieren soll. Man sehe wohl ein, „daß das protestierende Ministerium sich in einen solchen Stand setzen wolle, daß es mit der Zeit „dem Landvogteiamt zu großem Nachtheil gereichen dürfte". Absch. 256, § 6. || 298. **1727.** Der Unfugen an Sonn- und Feiertagen halber (Saufen, Springen und Tanzen) soll es bei dem Mandat von 1725 bleiben, mit der Erläuterung, daß dergleichen Unfugen an Sonn- und Feiertagen, auch an den heiligen Festen und deren Nachtagen verboten sein sollen; niemanden soll jedoch benommen sein „einen ehrbaren Trunk zu thun". Absch. 265, § 48.

c. Hurerei und andere Laster.

Art. 299. **1726.** Der Landvogt klagt, daß die Hurerei überhand nehme (34 uneheliche Kinder in zwei Jahren), da die Bußen eben gar gering seien, die erzeugten Kinder dem Vater zukommen, „auch denselben ein Namhaftes vor den Bluhmen und Kindbett gesprochen werde". Es wird in Folge dieser Eröffnungen für nöthig erachtet Einiges vorzukehren, zu der bestimmten Buße noch eine öffentliche Schmach, z. B. Einthürmung, beizufügen, die Sache selbst aber den gn. Herren zu hinterbringen. Absch. 248, § 6. || 300. **1727.** Eine Verschärfung der Strafe für Hurerei wird nicht beliebt; es bleibt bei dem Alten. Absch. 265, § 47. || 301. **1730.** Auf ein von Zürich eingegangenes Memorial hin, welches die vielen im Thurgau im Schwange gehenden Laster hervorhebt, wird der Landvogt beauftragt, ein Mandat zu publicieren und mit dem Landammann über dessen Handhabung zu wachen. Absch. 315, § 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

G. Scharfrichter.

Art. 302. **1725.** Die vom Landvogt vorgenommene Wahl eines Scharfrichters wird bestätigt. Absch. 232. § 19.

H. Wachtordnung.

Art. 303. **1725.** In Beziehung auf die Wachtordnung wird dem Landvogt überlassen, „nach Situation der Oerter und Leuten" die billigen Anstalten zu treffen, deren niemand sich mit Ursache zu beschweren habe. Absch. 232, § 13. ‖ 304. **1726.** Obiger Abschied wird bestätigt. Absch. 248, § 12.

I. Bestimmung über Silbergehalt.

Art. 305. **1727.** Der Landvogt wird beauftragt, gegen den Verkauf des kaum zehnlöthigen Schwäbisch-gmündersilbers ein Verbot zu erlassen. Absch. 265, § 41.

K. Gefangenschaften.

Art. 306. **1738.** Der Landvogt hatte einige Gefangenschaften im Schlosse erbauen lassen. Zürich sieht das für gefährlich an einem Orte an, wo zweierlei Religionen sind, und trägt darauf an, daß die Evangelischen da, wo sie bisher incarceriert worden, ferner incarceriert werden sollen. Die Gesandtschaften der übrigen Orte sehen hierin nichts Gefährliches und wollen nach Uebung und Gewohnheit verfahren. Absch. 439, § 19.

23. Landsatzung in den Gerichten des Abts von St. Gallen.

[Zürich und Bern.]

Art. 307. **1719.** Zürich und Bern verlangen vom Abte von St. Gallen, daß in der sogenannten Landsatzung, welche in dessen im Thurgau gelegenen Gerichten neuerdings publiciert worden war, verschiedene mit dem Landsfrieden nicht übereinstimmende Artikel, welche inseriert worden, abgeändert werden. Die Abgeordneten des Abts sagen es zu. Absch. 141, § 3. ‖ 308. **1720.** Ist die Abänderung noch nicht geschehen, so soll das Verlangen wiederholt werden. Absch. 156, § 32.

24. Judicatur- und Competenzsachen.

I. Judicatur- und Competenzconflicte.

A. Zwischen den Gerichtsherren und der Canzlei zu Frauenfeld.

[Katholische Orte: Art. 311—314, 324, 327, 339, 341, 343, 346, 359, 360, 361, 364, 386, 392, 395, 400. Zürich und Bern: Art. 319, 344, 427—431, 434. Zürich, Bern und Glarus: Art. 320, 379, 388. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 342, 433. Zehn Orte: Art. 345, 413. Neun Orte: Art. 384, 385, 387, 390, 394. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 410, 416.]

Art. 309. **1712.** Die Gerichtsherren beschweren sich, daß sie durch den Gnadenschein, welchen die frauenfeldische Canzlei sich zu verschaffen gewußt, in Betreff der Beschreibungen der Vereinigungen und in andern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dingen an ihren Rechten präjudiciert zu sein glauben. Die völlige Entscheidung wird auf künftige Jahrrechnung ausgestellt. Absch. 1, § 23.

B. Mit dem Bischof von Constanz.

a. Wegen seiner Rechte im Thurgau überhaupt.

Art. 310. **1713.** Auf der zu Dießenhofen gehaltenen Conferenz gesteht der Bischof von Constanz den das Thurgau regierenden Orten zu: 1) all dasjenige, was der frühere Inhaber des Thurgaus, nämlich das Haus Oestreich, besessen hat, und was zumalen der sogenannte thurgauische Vertrag von 1509 und dann die gewöhnliche Huldigungsformel denselben zulegt, d. h. das Malefiz oder die hohe Oberkeit und das „Landgeschrei". Dem hohen Stift Constanz aber gehören die Civilia. Diese Ansprüche beziehen sich auf die sogenannten altstiftischen Gerichte Gottlieben, Güttingen, Egnach, Schönenberg, auf die Gerichte des St. Pelagiusgotteshauses und die constanzischen lehenherrlichen Gerichte. 2) In Beziehung auf die „reichenauischen Aemter" gesteht er das zu, was der deßhalb errichtete Vertrag stipuliert. 3) Zu Arbon, Bischofzell und Horn spricht das Hochstift hohe und niedere Gerichtsbarkeit an. 4) Es erheben überdieß die bischöflichen Abgeordneten noch Einsprache gegen die Artikel 1, 4, 5, 6, 16 des Vertrags von 1509, sowie dagegen, daß Zürich und Bern den neuen Landsfrieden an denjenigen Orten einführen wolle, wo der Bischof omnimodam jurisdictionem habe. — Dem Bischofe wird geantwortet, der Vertrag von 1509 sei klar und deutlich; bei demselben solle es sein Bewenden haben und namentlich bei den Artikeln 1, 4, 5, 6, 16, so wie bei der Landesordnung von 1575. Nach jenem Vertrage sei der Bischof in den altstiftischen Gerichten „gemeiner Gerichtsherr", besitze aber noch einige Freiheiten, nämlich die Appellation von den niedern Gerichten an das Hofgericht in Constanz, die Bußen bis auf 10 Pfd. (jedoch nicht im Egnach), eine Geldbuße bei unvorhergesehenem Todschlag eines Stiftsmannes und seit 1646 das Abzugsrecht. Der reichenauischen Gerichte halber läßt man es bei dem Vertrage von 1509 bewenden. Zu Arbon, Horn und Bischofzell besäßen die regierenden Orte seit 1460 die Ober- und Landesherrlichkeit und wollten dabei verbleiben. Lucern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden sind ohne Instruction, sind aber beauftragt zu erklären, daß sie den Bischof in seinen Rechten nicht beeinträchtigen, aber auch versichert sein wollen, daß der Bischof in ihre Rechte keine Eingriffe thun werde; sie nehmen die Sache ad referendum. Aehnlich Glarus. Eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, erklären sich jedoch die Gesandten bereitwillig. Die bischöflichen Abgeordneten schlagen als Mittel zur Entscheidung über die Landesherrlichkeit „gleiche Sätze" vor. Dieser Vorschlag wird von den Eidgenossen ad referendum genommen. Die bischöflichen Abgeordneten protestieren dagegen, daß mittlerweile etwas auf den Landsfrieden Bezügliches vorgenommen werde. Absch. 17, § 1. ‖ 311. **1713.** Die katholischen Orte kommen unter einander überein, daß sie in Beziehung auf die Streitigkeit mit dem Bischof von Constanz die den regierenden Orten zukommenden Rechte behalten, dem Bischofe aber auch nichts nehmen wollen; ferner, daß darauf hin gewirkt werden soll, daß die katholischen Gesandtschaften einstimmige Instructionen bekommen, um aus einem Munde reden zu können. Absch. 17, § 3. ‖ 312. **1713.** Der Bischof von Constanz dringt in einem Schreiben an die katholischen Orte auf eine endliche Entscheidung des Streites über die ihm im Thurgau zustehenden Rechte und zwar durch „gleiche Sätze". Die katholischen Gesandtschaften auf der Conferenz zu Lucern halten es nach altem Exempel für thunlicher, dieselben auszuweichen, wollen aber Anlaß zu einem gütlichen Vergleich auf nächster Jahrrechnungstagsatzung geben. Sie schreiben in diesem Sinne an den Bischof und an Zürich und Bern, verlangen aber zugleich, daß unterdessen mit „be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schwerlichen Thätlichkeiten" möchte innegehalten werden. Letztern remonstrieren sie auch, daß die Fortsetzung der Einführung des Landsfriedens im Thurgau unangesehen der Protestationen derjenigen, welche an ihren Rechten sich benachtheiliget halten, dem letzten badischen Abschied zuwiderlaufe, da derselbe sage, daß dem sich beschwerenden Drittmann der Recurs an die Orte oder die nächste Tagsatzung zur Decision der regierenden Orte offen behalten sein soll. Absch. 19, § 6.

b. Wegen Einschreiten des Landvogts gegen ein Urtheil des bischöflichen Obervogts.

Art. 313. **1713.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in die Rechte des Bischofs sich dadurch einen Eingriff erlaubt habe, daß er den Löwenwirth von Tägerweilen in seiner Beschwerde gegen ein Urtheil des Obervogts angehört und dessen begangenen Frefel zu berechtigen verboten habe. Es wird auf diese Beschwerde geantwortet, daß nach der Landsordnung von 1575 und den Abschieden von 1589 und 1653 und der tägerweilischen Oeffnung von 1443 kein Gerichtsherr einem Unterthan verwehren könne, bei seiner hohen Obrigkeit Hülfe und Rath zu suchen, und daß, wenn sich jemand beschwere, über die Frage, ob und wie hoch er strafbar sei, vor dem Bußengerichte erkannt werden soll und nicht, wie hier geschehen, vom Obervogt eine widerrechtliche Execution vorgenommen werden dürfe. Ferner gebe der Vertrag von 1509 die letzte Appellation dem Bischofe nur in Civilsachen, wenn die beiden streitigen Parteien Gerichts- und Lehenunterthanen seien, in Strafsachen nicht. Der Landvogt giebt Gegenbeschwerden gegen die bischöflichen Beamten ein. Absch. 23, § 5. || 314. **1713.** Der Wirth von Tägerweilen wird von den Gesandtschaften der katholischen Orte vor Gericht gewiesen; demselben soll der Landgerichtsdiener beiwohnen. Absch. 314, § 4.

c. Wegen Publication von Mandaten.

Art. 315. **1713.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in den alt-hochstiftischen Aemtern Mandate habe publicieren lassen, betreffend die Verbesserung der Straßen, und daß kein Unterthan in niedergerichtlichen Dingen außerhalb des Thurgaus gehen soll u. s. w. Es wird dem Bischofe auf diese Beschwerde geantwortet, daß die Befugniß dergleichen Mandate zu erlassen der hohen Obrigkeit zustehe. Absch. 23. § 5. || 316. **1718.** Der constanzische Obervogt zu Gottlieben hatte ein Zehntenmandat erlassen, was kraft Abschieds von 1570 und Vertrags von 1625 den hohen Obrigkeiten allein zu thun zuständig sei. Dem Landvogt wird überlassen, nach Anleitung jenes Abschiedes zu verfahren. Absch. 122, § 31. || 317. **1720.** Der Bischof führt Beschwerde, daß der Landvogt Mandate (Bot und Verbot) in des Hochstifts Aemtern unmittelbar und nicht durch fürstlich-constanzische Amtleute nach dem Vertrag von 1509 publicieren lasse. Es wird geantwortet, daß man es bei dem klar über diese Sache disponierenden Vertrag bewenden lasse, und giebt dem Landvogt die Weisung ganz nach demselben zu verfahren. Absch. 154, § 40. || 318. **1727.** Es wird festgesetzt, daß die von den regierenden Orten oder vom Landvogte zu publicierenden Mandate publiciert werden sollen, ohne daß sie, wie vom Bischof verlangt werde, vorher dem bischöflichen Obervogte mitgetheilt worden seien. Absch. 265, § 37.

d. Wegen Einführung des Landsfriedens in den fürstlich constanzischen Orten.

Art. 319. **1712.** Die Pfarrer zu Arbon und Bischofzell beschweren sich bei den Gesandten von Zürich und Bern, daß der Bischof von Constanz dem Landsfrieden in Beziehung auf Nichthaltung der Feiertage von Seite der Evangelischen daselbst sich widersetze und der Ansicht sei, daß der Landsfriede ihn nichts angehe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es wird gegen den Bischof in einem Schreiben die Erwartung ausgesprochen, daß seine Beamten der Beobachtung des Landsfriedens keine Hindernisse in den Weg legen werden. Absch. 4, § 3. || 320. **1713.** In Beziehung auf die Einrichtung des Landsfriedens zu Bischofzell, Arbon und Horn, auch in den altstiftischen und reichenauischen Gerichten soll so gut als möglich fortgefahren werden. In Religionssachen solle man zuerst ad difficilia, dann ad difficiliora, zuletzt ad difficillima progredieren, in Politicis aber „gemächer einhertreten". Absch. 16, § 1. || 321. **1713.** Der Bischof von Constanz remonstriert gegen Einführung des Landsfriedens in den fürstlich-constanzischen Orten. Zürich und Bern antworten, daß es bei dem Inhalt des neuen Landsfriedens sein Bewenden habe, und daß sie darin nur das gethan hätten, was einem souveränen Landesherrn zustehe. Die katholischen Orte wünschen aber vorher aus den Documenten sich zu überzeugen, was für Rechte sie in den bischöflich-constanzischen Orten (Bischofzell, Arbon und Horn), wo den regierenden Orten niemals geschworen worden, anzusprechen hätten. Zugleich erklären sie, daß in dem Frieden von eines Drittmanns Recht oder von dem, was den Orten nicht gehört habe, nichts habe vergeben werden können. Zürich und Bern lassen es in Beziehung auf das Letzte beim klaren Buchstaben des Landsfriedens bewenden. Glarus ist gesonnen, mit den übrigen Orten die landesherrlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Das Landvogteiamt erhält dann die Weisung, auf die landesherrlichen Jura fleißig zu invigilieren und darauf zu sehen, daß von keiner Seite die Verträge gebrochen werden. Absch. 23, § 5. || 322. **1713.** Die katholischen Orte ersuchen Zürich und Bern angelegentlich, mit Einrichtung des Landsfriedens gegen die sich Beschwerenden inne zu halten; jene beiden Stände erklären, beim klaren Buchstaben dieses Friedens es bewenden zu lassen und ihn ins Werk setzen zu wollen. Absch. 23, § 11. || 323. **1713.** Auf obiges Ansuchen hin wird Nabholz beauftragt, von den zu Arbon liegenden Documenten im Beisein der Evangelischen und Katholischen Copieen machen zu lassen und sie den katholischen Orten zuzustellen, damit sie „mit Vorwendung nit genugsam habender Information der Documenten keinen Abschwank nemmen können". Absch. 26, § 3. || 324. **1713.** In Betreff der Verhandlungen der katholischen Orte wegen des Landsfriedens und der Streitigkeiten mit dem Bischof von Constanz weist der katholische Abschied auf den gemeineidgenössischen. Absch. 24, § 5. || 325. **1716.** Der Bischof von Constanz führt Beschwerde, daß der Landsfriede in den fürstlich-constanzischen Orten eingeführt werde. Die Beschwerde wird ad referendum genommen und dem Landvogt befohlen, darüber einen Bericht einzuschicken. Absch. 80, § 20. || 326. **1718.** [Siehe Landammann. Art. 108.]

e. Wegen eines Zehntens in den altstiftischen Aemtern.

Art. 327. **1713.** Der Landvogt Reding beklagt sich bei der katholischen Tagsatzung zu Lucern, daß in einem zu „Rutingen" entstandenen Streite wegen eines Zehntens, welchen einige Particularen dem dasigen Pfarrer nicht geben wollen, der bischöflich-constanzische Beamte zu urtheilen sich anmaßen wolle, da laut Abschieden nicht der geistliche, sondern der weltliche Richter in solchen Fällen zu urtheilen habe. Die Tagsatzung sieht die Sache anders an; sie erblickt in dem bischöflichen Beamten nicht den geistlichen Richter, sondern den Beamten des Gerichtsherrn in den altstiftischen Aemtern und schreibt dem Landvogt, „dießfalls gewahrsam zu gehen", die nöthigen Informationen einzuziehen und sie den Orten mitzutheilen. Absch. 39, § 24.

f. Wegen Entrichtung des Pfandschillings von denen zu Sigershausen.

Art. 328. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß des Hochstifts Unterthanen zu Sigershausen auf Insinuation des Oberamts zu Frauenfeld den Pfandschilling in das Amt Gottlieben nicht mehr

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entrichten. Die Klage wird ad referendum genommen und der Landvogt erhält den Auftrag, darüber einen Bericht einzuschicken. Absch. 80, § 20.

g. Wegen Verkauf des Hofes Freudenthal.

Art. 329. **1718.** Gegen den Verkauf des durch Confiscation an die regierenden Orte gekommenen Hofes „Freudenthal" oder „Bleyelhof" hatte der fürstlich-constanzische Obervogt zu Güttingen, gestützt auf die Gerichts- und Lehenrechte, welche der Bischof daselbst habe, Protestation eingelegt und den Käufer an Einsammlung der Feldfrüchte verhindert. Dem Landvogte wird daher aufgetragen, dem Obervogte die Berechtigung der regierenden Orte zum Verkaufe vorzustellen, sowie auch deren Bereitwilligkeit, ihn in seinen Lehenrechten ungekränkt zu lassen; daneben aber auch den Entschluß, den Käufer in Einsammlung der Feldfrüchte zu schützen. Absch. 122, § 32.

h. Wegen Citation eines fürstlich-constanzischen Obervogtes vor den Landvogt.

Art. 330. **1718.** Der Landvogt führt Klage, daß der fürstlich-constanzische Obervogt zu Gottlieben, auf dessen Befehl dem Herrn Zollikofer zu Obercastel ein Hund todtgeschossen worden, auf die Citation nicht erschienen sei, und daß diese Citation als ein Eingriff in die fürstlichen Rechte angesehen werde. Amtmann Rüpplin, Abgeordneter des Bischofs, erklärt das Verfahren des Landvogts zuwiderlaufend dem Vertrage von 1509, kraft dessen die Bedienten, Unterthanen und Einsaßen der altstiftischen Herrschaften mit Ausnahme von malefizischen Fällen „vor Ihrer fürstlichen Gnaden sollen beklagt und aufgefordert werden". Der Landvogt wird beauftragt, die Sache genau zu untersuchen und vertragsgemäß zu handeln. Absch. 122, § 33. || 331. **1719.** Der Landvogt erhält nochmals obigen Auftrag. Absch. 135, § 42.

i. Wegen Hinterhaltung einer Citation durch den Landvogt.

Art. 332. **1719.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß eine vom Obervogt der Reichenau an Eschenzer-Fischer ohne vorhergehende Requisition ergangene Citation vom Landvogte hinterhalten worden sei. In Beziehung darauf lassen es die Gesandten bei Verträgen, Sprüchen und Abschieden, namentlich beim Abschiede von 1554 bewenden. Absch. 135, § 42.

k. Wegen Bestrafung von Scheltungen.

Art. 333. **1719.** Der Bischof führt Beschwerde, daß das Landvogteiamt in einer streitigen Scheltung oder Declaration David Egloff von Gottlieben bestraft habe. Die Gesandten lassen es in Ansehung der Scheltungen bei den alten Abschieden und dem Herkommen bewenden und behaupten, daß dem Landvogte die gehorsame Stellung eines Unterthans gebühre. Absch. 135, § 42. || 334. **1720.** Die Beschwerde wird wiederholt; die Gesandten lassen es aber bei der Decision des Landvogts bewenden. Absch. 154, § 40.

l. Wegen Bestrafung eines Schlaghandels im Amte Schönenberg und im Egnach und eines zu Katzensteig begangenen Fehlers.

Art. 335. **1719.** Der Bischof von Constanz führt Klage, daß der Landvogt einen im Amte Schönenberg vorgefallenen mit gefährlichen Verwundungen verbundenen Schlaghandel und in dem Schloß Katzensteig ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

flossene criminalische Reden vor sein Forum gezogen habe, da letztere in demjenigen Theile des Schlosses geführt wurden, welcher in der bischöflichen hohen und niedern Obrigkeit liege. Die Gesandten aber erklären, daß der Landvogt nach Befugniß gehandelt habe, und daß, wenn von bischöflicher Seite auf einen Augenschein der Marchen in dem Katzensteig gedrungen werde, ihnen ein solcher nicht zuwider sei. Absch. 135, § 42. || 336. **1720.** In Folge des von Seite des Bischofs und der regierenden Orte genommenen Augenscheins und der Verlesung des Marchenbriefs von 1671 zeigt sich, daß das Schlößlein Katzensteig unzweifelhaft in des Thurgaus hohen Gerichten liege, daß demnach die Judicatur mit Unrecht vom Bischof bestritten werde. Absch. 154, § 37. || 337. **1720.** Auf wiederholte Beschwerde des Bischofs wegen der Bestrafung eines Schlaghandels im Egnach von Seite des Landvogts läßt man es bei der von demselben verhängten Buße bewenden. Absch. 154, § 40.

m. Wegen Verleihung von Ehehaften im Amte Güttingen durch den Landvogt.

Art. 338. **1720.** Auf die Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß der Landvogt im constanzischen Amte Güttingen Ehehaften verliehen habe, wird in Ermanglung des erforderlichen Berichts nichts verfügt. Absch. 154, § 40.

n. Wegen der Collatur der Pfarre Mühlheim.

Art. 339. **1720.** Der Bischof von Constanz hatte die illimitierte Collatur der evangelischen Pfarre Mühlheim beansprucht, Zürich hingegen nach dem Landsfrieden das Recht angesprochen, einen Vorschlag von Dreien zu machen, aus welchen der Bischof einen Pfarrer wählen sollte. Die V katholischen Orte kommen darüber unter einander überein, daß sie auf künftiger Tagsatzung die Exception des Drittmannsrechts wiederholen und gegen die einseitige Disposition Zürichs in Ausschaffung des dorthin gesetzten Prädicanten und in Absendung der Läuferboten ihrer Stadt ahnden, sowie auch den Landammann Albrecht constituieren wollen, daß er ohne Vorwissen des Landvogts auf Befehl Zürichs sich zu dieser Ausschaffung habe brauchen lassen. Absch. 150, § 5. || 340. **1720.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß, obgleich ihm als Abt der Reichenau, das illimitierte Collaturrecht der evangelischen Pfarrpfründe Mühlheim gehöre und ihm noch besonders im Aarauerfrieden und noch später sein Drittmannsrecht vorbehalten worden sei, Zürich das Recht in Anspruch nehme, drei Subjecte vorzuschlagen, aus welchen der Bischof einen Pfarrer wählen solle. Zürich und Bern lassen es bei dem hinsichtlich des Vorschlagrechtes klaren Artikel des aarauischen Friedens bewenden, zumal da alle Collatoren zu Beobachtung desselben verpflichtet worden und im Frieden klar gesagt sei, wer Drittmann sei, und worin sein Recht vorbehalten sei. Die V katholischen Orte nebst Glarus vindicieren dem Bischof als dem beim Krieg und Frieden unbetheiligten Drittmann das von ihm angesprochene Recht; Glarus will sich in seinem Rechte geschützt und den Bischof nicht gehindert wissen, einen von den Angehörigen von Glarus zu wählen. (Ein Geistlicher aus Glarus, Namens Weiß, war vom Bischof nach Mühlheim gewählt und von Zürich fortgewiesen worden.) Zugleich beschweren sie sich über die von der Stadt Zürich im Pfarrhause zu Mühlheim ohne Vorwissen der übrigen regierenden Orte durch einen allgemeinen Beamten vorgenommene Execution. [Im Lucernerabschiede heißt es noch: „und (sie) seien genöthigt gegen die Ergangenheit dieses Actus protestando einzukommen und ihre Rechte und das Nöthige sich vorzubehalten".] Zürich rechtfertigt seine getroffenen Maßregeln. Absch. 154, § 40. || 341. **1720.** Der Bischof von Constanz sendet der katholischen Conferenz ein Dankschreiben zu für die von den katholischen Ständen ihm administrierte Justiz, namentlich in dem Mühlheimer Geschäft, und legt die Copie derjenigen Schreiben bei, welche er an Zürich, Bern und Glarus abgeschickt habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 155, § 10. || 342. **1720.** Bei der Verhandlung dieses Streitgeschäftes zwischen den Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus erklärt ersteres, daß, wie der Bischof von Constanz sich dem 1531 errichteten Landsfrieden unterzogen habe, er gleich allen andern Collatoren und Gerichtsherren durch den von 1712 verbunden und zu der landsfriedlichen Disposition in Ansehung eines Vorschlags bei Bestellung der Pfründen anzuhalten sei. Bern schließt sich dieser Erklärung an. Evangelisch Glarus aber ist der Ansicht, daß die unter den übrigen regierenden und paciscierenden Orten gemachte landsfriedliche Disposition die Collatoren in Ansehung seiner Landsleute wegen der seinerseits reservierten Rechte nicht binden könne, folglich die Collatoren Befugniß hätten, Leute von Glarus ohne Vorschlag zu Pfarrern zu wählen und die Leute von Glarus die Fähigkeit, auf gleiche Weise ernannt zu werden. Zürich macht dagegen auf das Gefährliche aufmerksam, wenn der Bischof von Constanz dem Landsfrieden nicht unterworfen, und wenn der Landsfriede, dieses theure Kleinod, in einem Stücke gebrochen werde. Sei der Landsfriede gegenüber dem Bischofe einmal festgestellt, so werde man mit Glarus sich schon vereinigen können. Bern dringt auf Harmonie unter den evangelischen Ständen. Glarus hingegen beharrt auf seiner Ansicht und sieht sich vielleicht genöthigt, diese Zwistigkeit nach den Bestimmungen der Bünde gütlich oder rechtlich austragen zu lassen und hofft, daß Zürich einstweilen alles im bisherigen Stande lasse, und daß der vom Bischof gewählte (Glarner) Pfarrer, wenn er wieder nach Mühlheim komme, mit dem zürcherischen Vicarius im Pfarrhause daselbst geduldet werde. Die Gesandtschaften Zürichs und Berns nehmen die Sache ad referendum, die zürcherische erklärt aber noch schließlich, daß ihre Obern einen so klaren Punct des Landsfriedens einem Rechtsstande nicht unterwerfen werden, sondern daß sie den Landsfrieden werden aufrecht erhalten. Absch. 156, § 22. || 343. **1721.** Die V katholischen Orte kommen überein, daß von ihrer Seite auf der voriges Jahr eingelegten Protestation ferner beharrt werden soll. Absch. 173, § 12. [Von da an wird diese Frage nicht mehr in Beziehung auf Mühlheim allein behandelt, sondern vom principiellen Standpuncte aus in Bezug auf die deutschen gemeinen Vogteien überhaupt; daher s. diesen Abschnitt Art. 50 bis 84a.]

o. Wegen Eingriffen in das Matrimoniale zu Arbon.

Art. 344. **1724.** Die zürcherische Gesandtschaft zeigt der bernerischen an, daß zu Arbon der bischöfliche Obervogt sich unterstehe, Zürichs wohlbegründetes Matrimoniale daselbst zu lädieren. Letztere ist ohne Instruction. Absch. 220, § 2.

p. Wegen Bestrafung eines Glaswurfes.

Art. 345. **1726.** Der Obervogt von Arbon spricht im Namen des Bischofs die Beurtheilung eines Glaswurfes an. Dem Landvogt wird hingegen befohlen, denselben, da er malefizisch sei, selbst zu beurtheilen, oder der Obervogt soll seine Befugsame nachweisen. Absch. 248, § 4. || 346. **1726.** Auf die Anfrage des Landvogts, ob ein Glaswurf malefizisch sei, hatten Lucern, Zug und katholisch Glarus bereits demselben die Antwort ertheilt, daß sie den speciellen darauf bezüglichen Fall für malefizisch ansehen. Die übrigen Gesandten geben ihren Herren und Obern davon Nachricht. Absch. 255, § 6. || 347. **1727.** Des Glaswurfs halber läßt man es bei der Oeffnung von 1544 verbleiben; die Glaswürfe sollen künftig ab effectu beurtheilt werden. Den speciellen Fall zu bestrafen wird dem Landvogt aufgetragen. Absch. 265, § 37.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

q. Wegen Judicialkosten.

Art. 348. **1727.** Benjamin Weber aus dem Laufen hatte einen Proceß gegen die lutherwinnischen Erben. Wegen der Judicialkosten soll sich der Landvogt mit dem Obervogt von Bischofzell vergleichen. Absch. 265. § 37. || 349. **1728.** Da kein Vergleich zu Stande kam, sprach der Landvogt wegen der Kosten ab. Es wird nun gut befunden, daß der Spruch des Landvogts, insofern bei gegenwärtigem Syndicate niemand sich dessen beklage, erequiert werde. Absch. 281, § 18.

r. Wegen Entscheidung von Competenzconflicten zwischen bischöflichen Beamten und Beamten der Orte.

Art. 350. **1727.** Wenn zwischen den Beamten des Bischofs und denen der regierenden Orte eine Competenzstreitigkeit sich erhebt, so soll nach dem Vertrage von 1509 das Landgericht der Entscheidrichter sein. Absch. 265, § 37.

s. Wegen der Befugniß eine Gemeinde abzuhalten.

Art. 351. **1727.** Der Bischof von Constanz verlangt, daß ohne Erlaubniß des Obervogts keine Gemeindeversammlung gehalten werden dürfe. Diesem Begehren wird nicht widersprochen; doch, wie man sich versehe, daß solches wider Billigkeit nicht werde abgeschlagen werden, so könne auch nicht gehindert werden, daß bei unbilliger abschlägiger Antwort, die Leute Recurs an den höhern Richter nehmen. Absch. 265, § 37.

t. Wegen der höhern Instanz des Bischofs.

Art. 352. **1728.** Benjamin Weber hatte in Betreff der streitigen Vogtssteuer einen Eid geschworen. Da es sich nun darum handelt, daß die Sache in Folge dieses Eides nicht weiter gezogen werden sollte, und der Bischof sich darüber beschwerte, weil er dadurch die höhere Instanz verlieren würde, und verlangte, daß er in seinen Rechten nicht präjudiciert werde, so wird erklärt, daß man es gerne gesehen hätte, wenn ein Vergleich mit dem Obervogt hätte zu Stande kommen können; dem Landvogt wird aufgetragen in Beziehung auf die Kosten eine Moderation eintreten zu lassen; dem Bischof will man in Ansehung der Instanzen an seinen Rechten nichts benehmen. Absch. 281, § 19.

u. Wegen Anwesenheit eines Landgerichtsdieners bei Bußengerichten.

Art. 353. **1728.** Der Landvogt klagt, daß der Obervogt von Bischofzell bei den altstiftischen im Schönenbergeramt gehaltenen Bußengerichten die Anwesenheit des Landgerichtsdieners nicht gestatten wolle, obschon dieselbe überall in den altstiftischen Herrschaften üblich sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, solches vom Obervogt zu verlangen und zugleich auch, daß ihm die Abhaltung der Bußengerichte angezeigt werde. Absch. 281, § 21. || 354. **1733.** Der Bischof von Constanz weigert sich, gegen den Vertrag von 1509, Art. 5, die Landgerichtsdiener bei den Bußengerichten in seinen altstiftischen Herrschaften zuzulassen. Es wird gut befunden, denselben durch ein Schreiben um deren Zulassung anzugehen, damit sie ihrer Pflicht gemäß darauf sehen, ob nicht „Sachen, welche den hohen Obrigkeiten anhangen", vorgenommen werden. Absch. 354, § 17. || 355. **1734.** Der Bischof beharrt auf seinem Verlangen; das Syndicat hingegen erkennt, daß der Landgerichtsdiener beiwohnen soll. Absch. 374, § 34.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Wegen Appellation niedergerichtlicher Urtheile.

1. Von Altnau und Eggen.

Art. 356. **1734.** Der Bischof von Constanz spricht die Appellation eines zu Altnau vor niederm Gerichte entschiedenen Streites wegen eines Ehrschatzes, sowie auch eines solchen von der Vogtei Eggen an und verlangt, daß dieselben vor sein Hofgericht nach Constanz appelliert werden. Gestützt auf Protocolle und die Attestation der Stadt Constanz als Gerichtsherrn, sprechen die Gesandten dem Bischofe dieses Recht ab. Absch. 374, § 24. || 357. **1735.** Der Bischof beschränkt seine Ansprüche an die Appellation auf den im Gericht Altnau liegenden Eckartshof. Auch diese Ansprüche werden abgewiesen. Absch. 392, § 35.

2. Wegen der Häuser Breite und Bisenrüti.

Art. 358. **1735.** Die beiden Häuser Breite und Bisenrüti bei Bischofzell, wegen welcher sich ein Streit erhoben hatte, werden auf Vorweisung des Marcheninstruments von 1671 von Seite des Bischofs von Constanz angesehen als liegend in der hohen Obrigkeit des fürstlichen hohen Stifts Constanz, d. h. in dem Malefiz, und sollen in Beziehung auf niedere Gerichtsbarkeit und andere Befugnisse im alten rechtmäßigen Herbringen verbleiben. Zugleich werden dem St. Pelagiusstift auf dessen Ansuchen seine bis dahin an beiden Orten besessenen niedergerichtlichen Rechte, Rechtsübungen und Gefälle bestens reserviert. Absch. 392, § 35. 36. || 359. **1738.** Die Gesandtschaften der katholischen Orte antworten dem Bischof von Constanz auf ein von demselben (den 16. Juli) eingekommenes Schreiben in Beziehung auf obige Jurisdictionsstreitigkeit, daß sie seinem Collegiatstift zu Bischofzell gerathen hätten, durch eine Deputation die gütlichen Auskunftsmittel anzuhören, doch ohne der Gesandten Ratification und ohne Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte nichts abzuschließen. Kommt keine Vermittlung zu Stande, so bleiben die Gesandten auf dem 1735 gefaßten Beschlusse. Absch. 440, § 4. || 360. **1739.** Das St. Pelagiusstift berichtet, daß der Bischof zu gütlicher Beilegung des Streites ihm 300 Gld. angeboten habe und bittet um Genehmigung. Diese wird unter Ratificationsvorbehalt der Orte und mit Vorbehalt deren Rechte unter der Bedingung gegeben, daß diese 300 Gld. an Zins gelegt werden. Absch. 455, § 7. || 361. **1740.** Die Sache kommt in Richtigkeit. Absch. 472, § 3.

3. Von Arbon.

Art. 362. **1741.** In einem Processe, welchen der Landvogt Zopfi von Glarus, Hauptmann Cramer von Zürich und Lieutenant Brüschwiler aus Erlen im Thurgau wegen streitigen Vorrechts in einer Concurssache mit Ulrich Leumann von Arbon und den übrigen stachenmüllerischen Erben hatten, war in erster Instanz zu Arbon, in zweiter von dem bischöflich-constanzischen Obergericht gesprochen worden; die Kläger aber hatten endlich als „Nicht-Hofjünger" nach Verträgen die Sache an das letzte Syndicat appelliert. Hier war auf das Nichterscheinen der Beklagten **in contumaciam** gesprochen worden; das Urtheil aber war noch unvollzogen geblieben. Die Kläger kommen nun mit Bitte um Execution ein, da schon in mehrern ähnlichen Streitfällen, welche Fremde gegen Leute von Bischofzell und Horn gehabt hätten, 1736 und 1737 ebenfalls an das Syndicat appelliert und von diesem gesprochen worden sei, Arbon aber dieselben Rechte wie Bischofzell und Horn habe. Der bischöflich-constanzische Obervogt Rüpplin entgegnet, daß Arbon mit andern altstiftischen Herrschaften nicht zu verwechseln sei, da schon 1535 und 1536 bei Anlaß der Abtheilung der Pfarrgefälle anerkannt worden sei,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß hohe und niedere Gerichte daselbst dem Hochstifte zugehören und ein Bischof daselbst in allem zu bieten und zu verbieten habe. In den Vertrag von 1509, welcher sich auf die in hohen und niedern Gerichten des Thurgaus liegenden altstiftischen Herrschaften beziehe, falle Arbon nicht, da es am, nicht im Thurgau liege. Er verwahrt des Bischofs Rechte. Die Gesandten, nach den erwähnten Vorgängen im Besitz sich erachtend, können unter Ratificationsvorbehalt die Execution nicht verweigern. Lucern referiert. Man vereinigt sich dahin, daß bis Martini die Orte ihre Gedanken Zürich mittheilen sollen. Wollen die stachenmüllerischen Creditoren die „Contumaz purgieren", so soll mit der Execution bis auf künftiges Syndicat inne gehalten werden. Absch. 480, § 22.

w. Wegen Beurtheilung eines Schuldners in Folge einer Wette zu Arbon.

Art. 363. **1737.** Die Regierung von Meersburg verlangt, daß Jakob Widekeller, welcher nach einer Erkanntniß des Syndicates wegen Nichtbezahlung von 40 Dublonen, die er angeblich zu Arbon gegen Leodegar Meyer gewettet hatte, beim Betreten des Thurgaus gefangen gesetzt werden sollte, nach Arbon zur Beurtheilung gewiesen werde, da die Sache in des Bischofs von Constanz Jurisdiction gehöre. Absch. 422, § 48.

x. Wegen des Verfahrens von Seite des Landvogtes in Folge der Redemtion der bischöflichen Zehnten zu Roggwyl.

Art. 364. **1737.** Von dem Bischof von Constanz und Augsburg geht ein Schreiben ein, betreffend die jüngst von ihm ertheilte Redemtion seiner Zehnten und Gülten zu Roggwyl, in welchem Beschwerde über das Verfahren der Landvögte geführt wird. Es wird gut befunden, in einem Antwortschreiben diese Beschwerden zu widerlegen. Absch. 423, § 10.

y. Wegen des jus spolii.

Art. 365. **1738.** Der Bischof von Constanz und Augsburg spricht das jus spolii oder Erbauslösungsrecht beim Absterben der Geistlichen beider Religionen an, wenn dieselben sich nicht bei Lebzeiten redimiert haben. Da ihm dieses Recht beim jüngst verstorbenen Pfarrer zu Ermatingen streitig gemacht worden, so bittet er um Assistenz. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus nehmen den Anzug ad referendum; die übrigen erkennen dieses Recht des Bischofs an und wollen ihn dabei verbleiben lassen. Absch. 439, § 26.

z. Wegen Vergebung von Ehehaften durch den Bischof.

Art. 366. **1738.** Der Bischof von Constanz spricht das Recht an, die Ehehafte der Schmiede zu Tägerweilen vergeben zu können. Zürich, Bern und Glarus wollen die Sache zu näherer Untersuchung verweisen; die übrigen Gesandten halten die Ansprüche des Bischofs für begründet und erwiesen und wollen den voriges Jahr zurückbehaltenen Ehehaftsbrief wieder herausgegeben wissen. Absch. 439, § 29. || 367. **1739.** Wegen dieser Ansprüche des Bischofs eröffnen die verschiedenen Gesandtschaften ebendieselben Instructionen wie 1738. Absch. 454, § 21.

aa. Wegen Inventur des Gutes auswärts sich verheirathender fälliger Personen.

Art. 368. **1743.** Abgeordnete der VIII Quartiere beschweren sich, daß der Bischof von Constanz verlange, daß das Gut von fälligen Personen, welche sich außer Landes verheirathen, inventiert, und daß ein specificiertes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß davon ihm übergeben werden soll, was früher nicht Sitte gewesen sei und große Kosten verursache. In Folge dessen wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, sich über diese angesprochene Befugniß genau zu erkundigen und, wenn etwas gegen das alte Herkommen eingeführt worden sein sollte, die frühere Uebung wieder herzustellen. Absch. 505, § 23.

C. Mit der Commende Tobel.

a. Wegen Vereinigungen.

Art. 369. **1716.** Das Provincialcapitel der Johanniterritter in deutschen Landen verlangt, daß die Commende Tobel ihre Vereinigung selbst schreiben dürfe, worauf dieselbe dann vom Landvogt besiegelt und vom Landschreiber unterzeichnet werden solle. Der gewesene Statthalter der Landschreiberei berichtet, daß nach den Abschieden von 1700 und 1711 die Vereinigungen eine hochobrigkeitliche Sache seien, und daß 1711 beschlossen worden sei, daß die Vereinigung von Tobel durch das Landvogteiamt zu Frauenfeld geschrieben, expediert und besiegelt werden soll. Absch. 80, § 13.

b. Wegen Entsetzung ihrer Vögte und Weibel.

Art. 370. **1730.** Die Commende Tobel spricht das Recht an, ihre Vögte und Weibel nach Gutbefinden mit oder ohne Grund zu entsetzen. (Sie hatte wirklich schon einen Weibel entsetzt.) Zürich, Bern und Glarus halten dieses Recht von der Commende nicht hinlänglich begründet und behalten sich weitere Nachforschungen vor; die katholischen Orte lassen, da keine specielle Klage mehr vorhanden ist, die Sache auf sich beruhen. Absch. 312, § 13.

D. Mit der Stadt Constanz.

a. Wegen Fertigung von Verkäufen.

Art. 371. **1716.** Zwei Bürger hatten einander in der Stadt Constanz Güter, welche Lehen des Gotteshauses Kreuzlingen und demselben ehrschätzig waren, aber in den Gerichten der Vogtei Eggen lagen, verkauft. Das Gotteshaus spricht das Recht an, seine Lehen und ehrschätzigen Güter, wenn dieselben in den niedern Gerichten liegen, also auch diese, vor seinem Gerichte zu fertigen; die von Constanz aber behaupten, daß laut Vertrags von 1548 und dessen Bestätigung von 1560 die Fertigung in Constanz zu vollziehen sei. Es wird an Constanz und Kreuzlingen geschrieben, daß sie Abschriften jener Briefe einschicken sollen. Absch. 80, § 17.

b. Wegen Wegnahme einer Fruchtladung.

Art. 372. **1736.** Auf die Klage, daß durch ein constanzisches Jagdschiff dem Hans Ulrich Uttwyler, welcher von Lindau, mit gehörigem Paß versehen, abfuhr, auf dem See Schiff und Fruchtladung weggenommen und nach Constanz geführt worden seien, und daß derselbe die Frucht mit 150 Gld. habe loskaufen müssen, wird an den Baron von Landser eine Beschwerdeschrift erlassen. Absch. 407, § 34.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

E. Mit dem Kloster Rheinau.

Art. 373. **1716.** Franz Anton von Waldkirch von Rüti will in einem Civilstreit wegen eines Gutes, welchen er vor dem Prälaten von Rheinau verloren, an die Orte appellieren. Der Prälat widersetzt sich, auf den Eid der Hintersäßen von Rheinau und den Satzbrief der Herren von Waldkirch von 1591 sich berufend. Die Sache wird ad referendum genommen; beide Theile werden aufgefordert, die gehörigen Documente herbeizuschaffen. Einstweilen bleibt die Sache in statu quo. Absch. 80, § 18. || 374. **1717.** Zürich und Bern erklären, daß die Appellation von Rheinau als ein von der Landesherrlichkeit unzertrennliches Regale den regierenden Orten gehöre, da Rheinau in den Grenzen der Landesherrlichkeit Thurgau begriffen sei und den Schutz und Schirm der das Thurgau regierenden Orte genieße. Der Eid, welchen die von Rheinau alle zwei Jahre dem neuen Landvogte schwören, enthalte, daß sie den Orten gehorsam und gewärtig sein wollen; das Malefizgericht werde vom Landweibel des Thurgaus verbannt und vom Landammann präsidiert, und die Confiscationen gehörten den regierenden Orten zu, was deutlich zeige, daß die Appellation den regierenden Orten als ein von der Landesherrlichkeit unzertrennliches Regale gehöre und daher durch die Majoren nicht könne vergeben werden. Der Prälat endlich könne kein Document für die Inappellabilität beibringen. Die katholischen Orte lassen es bei ihren (zu Gunsten der Inappellabilität) ertheilten Ortsstimmen bewenden, sehen den Handel als eine Civilsache, nicht als eine Standessache an. Dagegen protestieren Zürich und Bern, sowie auch dagegen, daß die landesherrlichen Rechte dem Mehr unterworfen sein sollen. Beispiele von Appellationen seien von 1504 bis 1563 vorhanden. Den Satzbrief, auf welchen sich die katholischen Orte berufen, nennen sie ein instrumentum domesticum; der Hintersäßeneid derogiere den landesherrlichen Rechten nichts. Glarus nimmt die Sache ad referendum. Absch. 106, § 19. || 375. **1719.** Der Prälat von Rheinau wiederholt seine Ansprüche auf Inappellabilität. Zürich und Bern stimmen wie früher; die katholischen Orte lassen es bei ihren gegebenen Ortsstimmen bewenden. Glarus behält sich seine Rechte vor. Absch. 135, § 51. || 376. **1720.** Bei der nochmaligen Verhandlung dieser Streitsache stimmt Zürich wie früher; Berns Gesandtschaft ist instruiert, die Titel für des Prälaten Inappellabilitätsrecht sich vorlegen zu lassen und zu entscheiden, was Recht ist. Die katholischen Orte berufen sich wiederholt auf ihre gegebenen Erkanntnisse. Absch. 154, § 40. || 377. **1721.** Die Gesandten der verschiedenen Orte sprechen sich aus, wie früher. Absch. 175, § 31. || 378. **1722.** Deßgleichen. Absch. 190, § 12. || 379. **1723.** Waldkirch wendet sich an die die Grafschaft Baden regierenden Orte mit der Bitte, daß ihm die Appellation an das Syndicat vorbehalten bleiben möchte, und wünscht, daß das in den Abschied gesetzt werde. Er wird an die das Thurgau regierenden Orte auf nächste Tagsatzung zu Frauenfeld verwiesen. Absch. 210, § 37. || 380. **1724.** Zürich gestattet dem Prälaten die Inappellabilität nicht; Bern und Glarus lassen es bei ihren frühern Erklärungen bewenden, die katholischen Orte bei ihren ertheilten Ortsstimmen und weisen Waldkirch mit seinem Ansuchen ab. Absch. 221, § 43. || 381. **1725.** Ebenso. Absch. 232. § 25. || 382. **1726.** Waldkirch wiederholt sein Ansuchen. Zürich bleibt bei seiner frühern Erklärung; die übrigen Gesandten wünschen diesen Anzug künftig vermieden. Absch. 248, § 14. || 383. **1738.** Zürich wiederholt, daß es dem Prälaten die Inappellabilität nicht gestatte. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus sind ohne Instruction, berufen sich aber auf ihre frühern Erklärungen, die katholischen Orte auf ihre ertheilten Ortsstimmen. Absch. 439, § 21.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

F. Mit der nellenburgischen Regierung.

a. Wegen der Jurisdiction bis in die Mitte des Rheins bei Dießenhofen.

Art. 384. **1716.** Schultheiß und Rath von Dießenhofen suchen um Schutz und Schirm gegen die Ansprüche des stockachischen Oberamtes an, welches die Jurisdiction bis in die Mitte des Rheines anspreche und dieselbe jetzt gegen einen Dießenhofer geltend mache, welcher ein einem Dießenhofer gehörendes am jenseitigen Ufer angebundenes Schiff auf dem Wasser abgelöst habe. Nach Verlesung des die Jurisdiction auf dem Rheine betreffenden Briefwechsels zwischen dem Oberamt Stockach und dem kaiserlichen Ambassador einerseits und Dießenhofen andrerseits aus den Jahren 1706 bis 1708 und 1716 wird den Dießenhofern gerathen, daß sie sich beim Oberamt entschuldigen und die Hoffnung aussprechen sollen, daß der Jurisdiction auf dem Rheine, welche den regierenden Orten gehöre, kein Schaden erwachse; nöthigen Falls solle der Fehlbare sich auch stellen und Buße zahlen und sich dafür an diejenigen halten, welche ihm das zu thun anbefohlen. Absch. 80, § 16. ‖ 385. **1716.** Ferner beschweren sich Schultheiß und Rath von Dießenhofen, daß Baron von Liebenstein, Gerichtsherr zu Geilingen, die niedere Gerichtsbarkeit bis an das dritte Joch der Brücke anspreche, ohne daß er Brief und Siegel dafür aufweisen könne. Es wird gut befunden, an das nellenburgische Oberamt zu schreiben, daß dasselbe den Baron von seinen ungegründeten Ansprüchen abbringe. Absch. 80, § 16. ‖ 386. **1717.** Zur Beilegung dieser Streitigkeit finden die V katholischen Orte für gut, bei künftiger Jahrrechnung das Mögliche beizutragen. Schreite man nellenburgischer Seits auf dem betretenen Pfade fort, so soll nicht anders, als protestando begegnet werden, um mit dem Kaiser nicht zu „impingieren." Absch. 102, § 5. ‖ 387. **1717.** Eine Abordnung von Dießenhofen sucht die dasselbe beherrschenden Orte um ihre Verwendung bei dem nellenburgischen Oberamte zu Stockach an, welches neuerdings Arrest auf dießenhoferische Güter im Geilingerbezirk gelegt und neuerdings die halbe Scheide des Rheines angesprochen hatte, so wie die Herren von Geilingen die niedergerichtlichen Rechte bis auf das dritte Joch der Brücke ansprechen. Es wird gut befunden, durch zwei Abgeordnete von Dießenhofen im Namen der Schirmorte an jenes Oberamt ein Schreiben bestellen zu lassen, in welchem dargethan wird, daß die Jurisdiction auf dem ganzen Rhein und der ganzen Brücke Dießenhofen gehöre. Ueberdieß soll die species facti den Schirmorten mitgetheilt werden. Absch. 106, § 16. ‖ 388. **1718.** Auf die Anzeige, welche den zu Baden versammelten Gesandten von Zürich, Bern und Glarus von Schultheiß und Rath von Dießenhofen gemacht wurde, daß das nellenburgische Oberamt wegen der beanspruchten Jurisdictionalien über die Halbscheide des Rheins und der Brücke daselbst weitere bedrohliche Maßregeln in Aussicht stelle, wird an die übrigen regierenden Orte von den Gesandtschaften jener drei Stände geschrieben und zugleich ein Entwurf zu einem im Namen aller regierenden Orte abzusendenden Abmahnungsschreiben an das nellenburgische Oberamt beigefügt. Der Entschluß jener Orte soll Zürich beförderlich mitgetheilt werden. Absch. 125, § 20.

b. Wegen Citation von Bürgern Dießenhofens.

Art. 389. **1718.** Die ruchischen Verwandten von Dießenhofen beschweren sich, daß sie wegen einer angeblichen Ansprache ihrer Schwester vor das nellenburgische Landgericht citiert und bei Nichterscheinen mit Execution des angelegten Arrestes ihrer im Nellenburgischen liegenden Güter bedroht worden seien, während sie laut Pflicht und Eid nicht vor fremde Richter gezogen werden dürfen. Es wird in Folge dieser Beschwerde

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an jenes Landgericht ein Schreiben abgesandt des Inhalts, daß dasselbe nicht der competierliche Richter sei. Absch. 122, § 36.

c. Wegen des Zugrechtes.

Art. 390. **1726.** Auf die Beschwerde von Dießenhofen, daß der Gerichtsherr zu Geilingen, Baron von Ulm, bei dem zwischen zwei Dießenhofern stattgehabten Verkauf eines Rebbergs jenseits des Rheins als „Heimischer" das Zugrecht in Anspruch nehme, wird gut befunden, daß Zürich deßwegen bei dem nellenburgischen Gericht zu Stockach intercedieren soll. Dazu soll auch noch Berns und Schaffhausens Consens eingeholt werden. Absch. 242, § 4.

G. Mit den Gerichtsherren wegen Bestrafung von Jagdvergehen.

Art. 391. **1718.** Der Landvogt wird beauftragt, in Betreff des Mißbrauchs, welchen einige Gerichtsherren von der ihnen gegebenen Bewilligung zu jagen und von der Abstrafung der dabei vorgehenden Fehler machen, das Jagen aller Orten zu verbieten und diejenigen Gerichtsherren, welche sich wegen des Jagens melden, aufzufordern, darzuthun, wer ihnen das Recht gegeben habe, die wegen der Jagd Fehlbaren zu strafen. Absch. 122, § 34.

H. Mit Schaffhausen.

Art. 392. **1718.** Auf der Conferenz der katholischen Gesandtschaften wird zur Sprache gebracht, daß zu Dießenhofen zwei Wilchinger Bauern gefänglich angehalten, nachher auf Abforderung derer von Schaffhausen ohne Vorwissen des Landvogts über das thurgauische Territorium mit Gewalt nach Schaffhausen geführt worden seien. Es wird gut befunden, nähern Bericht einzuziehen und je nach Beschaffenheit desselben, die Sache vor allgemeine Session zu bringen oder ad referendum zu nehmen. Absch. 124, § 1. || 393. **1718.** Lucern bringt die Sache vor die gemeinsame Session. Zürich und Bern ist von diesem Vorfalle nichts bekannt. Absch. 122, § 42. || 394. **1719.** Auf ein Schreiben von Schultheiß und Stadtschreiber von Dießenhofen, welches das Factum constatiert, daß zwei Wilchinger Bauern zu Dießenhofen angehalten und ohne Erlaubniß des Landvogts von Schaffhausern nach Schaffhausen abgeführt worden seien, wird beschlossen, Namens der Dießenhofen regierenden Orte von Schaffhausen einen Revers zu verlangen, daß „solches zu keiner mindesten Consequenz gereichen solle". Absch. 135, § 37. || 395. **1719.** Auf Anregung Lucerns beschließen die V katholischen Orte und katholisch Glarus jene Gefangennehmung der beiden Wilchinger Bauern in gemeiner Session im Beisein Schaffhausens zu ahnden. Absch. 136, § 1. || 396. **1720.** Von Schaffhausen wird der ihm voriges Jahr auferlegte und noch nicht ausgestellte Revers begehrt. Absch. 154, § 39. || 397. **1721.** Schaffhausen giebt den verlangten Revers. Absch. 175, § 41.

I. Mit Frauenfeld.

Art. 398. **1718.** Die von Frauenfeld führen Klage, daß der Landvogt ohne Vorwissen des Amtsschultheißen und durch seine Landesgerichtsdiener Angehörige von ihnen habe citieren lassen. Es wird ihnen geantwortet, daß man sie bei ihren alten Rechten schützen werde. Absch. 122, § 28. || 399. **1737.** Die Stadt Frauenfeld hatte zwei Personen, welche einer Jakobea Camilla Reymar, die zur katholischen Religion „bekannte",

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur Flucht aus dem Hause des Landammanns verholfen hatten, auf Zürichs „Einrathen" mit Arrest belegt. Die katholischen Orte verlangen, daß die Stadt Frauenfeld zur Satisfaction dafür angehalten werde, zumal da sie die Arrestanten nicht anders, als auf einen auszustellenden Bürgschaftsschein auf freien Fuß setzen wollte, als Lucern ihr den Befehl zugehen ließ, dieselben frei zu lassen. Die übrigen Gesandten außer Zürich stimmen dafür, daß die Stadt Frauenfeld beider Religionen sich bei der Gesandtschaft von Lucern zu entschuldigen und den Bürgschaftsschein ihr einzuhändigen habe; daß ferner derselben ein Receß zugestellt werden soll des Inhalts, daß, wenn die Provisionalorte ungleicher Meinung seien, sie alles in statu quo zu lassen habe, bis der mehrern Orte Befehl darüber eingeholt sei. Zürich stimmt blos zur Extradierung des Bürgschaftsscheines, glaubt aber, daß Frauenfeld sich sonst nicht verfehlt habe. Absch. 422, § 22.

K. Mit Zürich.

a. In ehegerichtlichen Dingen.

Art. 400. **1718.** Die katholischen Gesandten wollen vernommen haben, daß das Ehe- oder Chorgericht von Zürich durch einen erpressen Läufersboten in der Farbe einem Thurgauer ohne des Landvogts Vorwissen 100 Gulden habe abfordern lassen. Es wird gut befunden, Erkundigungen darüber einzuziehen und je nach Beschaffenheit derselben die Sache vor gemeinsame Session zu bringen oder ad referendum zu nehmen. Absch. 124, § 1. || 401. **1718.** Die Gesandtschaft von Lucern bringt die Sache vor die gemeinsame Session und legt Protestation ein. Zürich und Bern ist von diesem Vorfalle nichts bekannt. Absch. 122, § 43.

b. Wegen einer Erbtheilung zu Birwinken.

Art. 402. **1720.** Es hatte sich wegen einer Erbtheilung zu Birwinken ein Jurisdictionsstreit zwischen dem Landvogteiamt und der Herrschaft Weinfelden, welche Zürich gehörte, erhoben. Beide Theile werden eingeladen, ihre Documente zur Begründung ihrer Ansprüche beizubringen. Absch. 154, § 38. || 403. **1721.** Dem Landvogt wird die Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 175, § 36. || 404. **1722.** Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 190, § 14.

c. Wegen einer Zollforderung.

Art. 405. **1733.** Die Stadt Stein hatte dem Junker Schmid von Goldenberg wegen einer Zollforderung einen Weinwagen bei einem dreieckigen „Marchen" an der Kreuzstraße ob Stein weggenommen; die vordern Räder und die fünf Pferde waren bereits auf thurgauischem Boden. Zürich prätendiert die Judicatur darüber allein für sich; es beweist, daß Wagen und Pferde in dem 1712 cedierten District sich befanden, erklärt, daß es bereits zwischen den Parteien gesprochen habe, und spricht die Hoffnung aus, daß man es in seinen hoheitlichen Rechten nicht kränken werde. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad instruendum auf künftiges Jahr in den Abschied. Absch. 354, § 16. || 406. **1734.** Die zürcherische Gesandschaft erklärt, daß jener Vorfall in der Botmäßigkeit von Stein geschehen, und daß von Zürich bereits darüber gesprochen worden sei. Die übrigen Orte aber sind der Ansicht, daß wirklich eine Grenzverletzung stattgefunden habe, und verlangen, daß Stein von dem Anspruche auf den Zoll abstehe, in welchem Falle sie aus dem, was auf dem thurgauischen Boden vorgefallen sei, nicht viel Aufhebens machen wollen. Im Weigerungsfalle soll ein Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen werden. Absch. 374, § 38.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

L. Mit dem Abt von St. Gallen.

a. Wegen Anwesenheit des Landgerichtsdieners bei niedern Gerichten und wegen Anlegung von Bot und Verbot.

Art. 407. **1719.** Der Landvogt giebt mehrere Beschwerdepuncte gegen die Beamten des Abts von St. Gallen ein; neben andern Ungehörigkeiten, welche bei einzelnen Processen vorgekommen sind, hebt er hervor, daß man bei niedern Gerichten, wenn man die Strafen vornehme, den Landgerichtsdiener nicht wolle beiwohnen lassen, damit er aus Klage und Gegenklage vernehmen könne, ob und was für malefizische Sachen vorkommen, welche laut Verträgen der hohen Landesobrigkeit abzustrafen zustehen; ferner daß man dem Landvogt verwehre, in den niedern Gerichten, wo die Hoheit und das Malefiz undisputierlich der hohen Landesobrigkeit zustehe, zu gebieten und zu verkünden. Diese Beschwerden, sowie die dagegen eingegebene Replik werden dem Abschied beigelegt. Absch. 135, § 56. || 408. **1720.** Dem Landvogteiamte werden auf seine Beschwerden über die Eingriffe der fürstlich-sanctgallischen Beamten als zu befolgende Norm in dergleichen Dingen die Verträge von 1501 und 1567 angewiesen. Unter den Beschwerden befindet sich auch die, daß, wo das Stift St. Gallen die Präcognition, der Landvogt aber die Execution in Malefizsachen habe, Bot und Verbot von den fürstlich-sanctgallischen Beamten anzulegen nicht zugestanden werden wolle. Zürich und Bern wollen solche pro executione in Sachen, welche wirklich malefizisch erkannt und abgestraft sind, dem Landvogt anzulegen zuerkennen, die katholischen Orte dem sanctgallischen Beamten. Eben dieselben wollen neben den beiden oben citierten Verträgen auch den Abschied von 1680 als Norm vom Landvogt befolgt wissen; Zürichs Gesandtschaft aber entgegnet, daß derselbe von ihrem Stande nicht ratificiert worden sei. Absch. 154, § 45. || 409. **1723.** Die Klage, daß in den sanctgallischen und andern thurgauischen niedern Gerichten der Landgerichtsdiener zu den Bußengerichten nicht wolle zugelassen werden, wird wiederholt. Von Seite des Abts von St. Gallen wird auf diese Beschwerde hin alle nöthige Remedur versprochen, wobei man es bewenden läßt. Absch. 207, § 19.

b. Wegen der Verpflichtung zur „Läutergarbe" von Seite derer zu Rüdenwyl.

Art. 410. **1722.** Zürich und Bern beschweren sich dem Abt von St. Gallen gegenüber, daß die schönholzersweilischen Pfarrangehörigen von Rüdenwyl von dem fürstlichen Beamten zur Entrichtung der „Läutergarbe" (d. i. einer Garbe für den Meßmer zum heiligen Kreuz für das Wetterläuten) angehalten werden, da dieß dem Landsfrieden zuwiderlaufe und kein Theil an die Ceremonien des andern gebunden sei. Zwar sei diese Garbe dem Meßmer durch ein Urtheil des thurgauischen Landvogts und durch den Intendanten zu Wyl zugesprochen worden; da aber die Sache eine landsfriedliche sei, so wird diesen Richtern die Competenz dafür abgesprochen. Die sanctgallische Gesandtschaft beruft sich auf die Gültigkeit dieser Urtheile, will aber eine Revision derselben zugestehen; Zürich hingegen erkennt die Competenz des Richters nicht an. Die Gesandtschaft des Abtes nimmt die Sache ad referendum, verspricht dieselbe ihrem Fürsten zu empfehlen und dessen Entschluß schriftlich anzuzeigen. Absch. 187, § 8.

c. Wegen der Präcognition.

Art. 411. **1723.** Der Landvogt beschwert sich, daß der Obervogt zu Romanshorn in einem malefizischen Falle, wo der Thäter sich „landtrünnig" gemacht, die Präcognition anspreche und an des Entwichenen Hause

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die hochobrigkeitliche peremtorische Citation weggerissen und durch seine niedergerichtliche ersetzt habe. Von Seite des Abtes wird alle nöthige Remedur zugesichert. Bei dieser Erklärung läßt man es bewenden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, was den Verträgen zuwider gehandelt worden sei, den Orten nicht präjudicierlich sein soll. Absch. 207, § 19.

d. Wegen Umgehung der Bußengerichte.

Art. 412. **1723.** Der Landvogt beschwert sich ferner, daß malefizische Sachen außerhalb des Landes und in den Schlössern mit Uebergehung der öffentlichen Bußengerichte abgestraft werden. Auch in dieser Sache läßt man es bei der Erklärung des fürstlich-sanctgallischen Gesandten bewenden, nämlich daß alle nöthige Remedur eintreten soll, mit dem Beifügen, daß keiner der „hohen Gerichtsangehörigen" dieser Enden laut Tractats anderswo, als vor dortigen Bußengerichten gebüßt werden soll. Absch. 207, § 19.

e. Wegen Bestrafung eines Ehebruchs im Wuppenauischen.

Art. 413. **1725.** Der Landvogt vindiciert sich kraft Abschieds von 1637 (11. Mai) dem Abt von St. Gallen gegenüber die Competenz der Bestrafung eines einfachen Ehebruchs im Wuppenauischen, während der Gesandte des Abts behauptet, daß derselbe, seitdem das Landgericht im Thurgau an die X Orte übergegangen sei, trotz der Sprüche von 1501 und 1567 im Besitze der Bestrafung der Ehebrüche geblieben sei, selbst nach dem incompetenter Weise von den Gesandten 1637 gefällten Spruche, gegen welchen der Abt das unparteiische Recht vorgeschlagen habe. Beiderseits wird die Sache vor die Obern gebracht. Absch. 232, § 16. || 414. **1726.** Dem Landvogt wird aufgetragen, weil er sich durch Bestrafung eines Ehebruchs in den Posseß dieses Rechtes gesetzt habe, dabei zu inhärieren, da es nicht rathsam wäre, diesfalls etwas zu ahnden. Die Klagen von Seite des Abtes sollen erwartet werden. Absch. 248, § 3.

f. Wegen Stellung des Weibels von Summeri.

Art. 415. **1727.** St. Gallen will den Weibel zu Summeri, welcher einen eines Diebstahls Ueberwiesenen hatte entlaufen lassen, zuwider den Verträgen nicht stellen. Der Landvogt wird beauftragt, zu trachten, mit St. Gallen sich vertragsmäßig zu vereinbaren. Absch. 265, § 52.

g. Wegen Verpflichtung der Evangelischen zu Beiträgen an den Bau katholischer Kirchen.

Art. 416. **1730.** Den sanctgallischen Gesandten wird vorgestellt, daß nicht zugegeben werden könne, daß evangelische Angehörige zu Beiträgen an den Bau katholischer Kirchen angehalten, oder daß deren in einer katholischen Pfarre liegende Güter zu diesem Zweck mit Auflagen beschwert werden, wie das den Evangelischen zu Roggwyl für den Kirchenbau zu Lömenschwyl begegne. Der Gesandte des Abts entgegnet, daß alle fremden Güter in dieser rein katholischen Gemeinde des fürstlichen Landes angelegt seien, und nimmt den Anzug ad referendum, namentlich auch die Frage, ob das Reciprocum nicht stattfinden könne. Absch. 315, § 34.

h. Wegen Ausstellung eines Reverses für Herausziehung Verunglückter bei Horn.

Art. 417. **1732.** Der Obervogt von Rorschach hatte wegen Herausziehung mehrerer bei Horn verunglückten Personen vom Obervogt von Arbon einen Revers verlangt und erhalten. Da dieß den Gesandten bedenklich erscheint, sintemal das Souveränitätsrecht der regierenden Orte sich einen namhaften District in den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bodensee hinein erstrecke und dieselben im Arbonischen die Landesherrlichkeit noch nie cediert hätten, so wird das Landvogteiamt mit Untersuchung und Berichterstattung beauftragt. Absch. 341, § 16. || 418. **1733.** Auf Berns Anfrage antwortet der Landvogt in Beziehung auf obigen Revers, daß zwar eine Untersuchung stattgefunden habe, daß jedoch bis dahin ein sicheres Resultat nicht habe gewonnen werden können. Es wird verordnet, die Untersuchung fortzuführen. Absch. 354, § 29. || 419. **1734.** Zugs Gesandtschaft ist instruiert, auf die Herbeischaffung des Reverses zu dringen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Absch. 374, § 35.

i. Wegen der Befugniß für Civilfehler in Kriegsdienste zu schicken.

Art. 420. **1732.** Die Klage, daß der Abt sich für befugt halte, an den Malefizorten jemand wegen Civilfehler in Kriegsdienste zu verschicken, wird in den Abschied genommen. Absch. 341, § 25. || 421. **1732.** Die fürstliche Gesandtschaft beschwert sich, daß vom Landvogte zuwider dem Vertrag von 1567 Art. 3 Jakob und Salomon Schönholzer, ferner Hans Georg, Anton und Amandus Meyerhofer wegen angebrachter Beschwerden gegen den Hof Wyl einseitig in das Land geschickt worden seien und sich ebenso respectlos wie früher aufführen. Sie erklärt ferner, daß sie die zwei dem Landvogte zugeschickten und von ihm ohne Strafe nach Hause verwiesenen Meßmer zu Schönholzersweilen und Joh. Bißegger dem Landvogt nochmals zur Bestrafung zuweisen werde. Der Landvogt und die sanctgallischen Amtleute werden zusammengewiesen, um dieser Leute halber sich zu unterreden und nach den Verträgen zu verfahren. Absch. 341, § 31. || 422. **1733.** Obige zuerst genannte fünf Individuen nebst Hans Ziegler von Wuppenau, welche vom Hofe Wyl gewaltthätig in fremde Kriegsdienste verschickt worden waren und für die großen darüber ergangenen Kosten mit Execution verfolgt wurden, bitten um Assistenz. Die Gesandtschaft des Abts entgegnet, daß die einen derselben auf Bitte ihrer Aeltern, andere weil sie in der alten Landschaft delinquiert, und die dritten mit Ueberlassung des Landvogts auf diese Weise versorgt worden seien. Der Landvogt wird beauftragt, eine Untersuchung anzustellen, was und wo diese Leute delinquiert haben. Ergibt es sich, daß sie um Sachen, welche im Thurgau geschehen sind, verschickt worden, so sollen sie der über die Verschickung ergangenen Kosten frei sein, insofern der Landvogt nicht in dieselbe eingewilligt hatte. Haben sich diese Leute seit vorigem Jahre wieder vergangen, so soll der Landvogt ihnen den Proceß machen. Absch. 354, § 23. || 423. **1734.** Der Landvogt berichtet, daß der Statthalter von Wyl zu einer Untersuchung nicht Hand bieten wolle. Die Gesandtschaft des Abts versichert, daß bei der Bestrafung nicht gegen Sprüche und Verträge gehandelt worden sei, da die Einen in der alten Landschaft delinquiert, die Andern vom Landvogte Escher dem Statthalter überlassen worden seien. Der neue Landvogt wird mit der Untersuchung der Sache beauftragt; inzwischen wird aber befunden, daß aus den Malefizorten ohne Einwilligung des Landvogts niemand in Kriegsdienste verschickt werden dürfe. Die Gesandtschaft des Fürsten behält ihrem Herrn dessen Rechte vor. Absch. 374, § 22. || 424. **1735.** Bei Behandlung dieser Sache beruft sich der Gesandte des Abts auf einen Brief des Landvogts Escher, in welchem derselbe dem Reichsvogte schrieb, er möchte jene Leute „zu Seel und Leib versorgen", in Folge dessen der Hof zu Wyl sich für befugt gehalten habe, dieselben in Kriegsdienste zu verschicken. Uebrigens seien diese Individuen nicht über die Grenze der Eidgenossenschaft hinausgekommen. Da von Seite St. Gallens keine Vergütung der Kosten verlangt wird, fällt die Sache aus dem Abschied. Absch. 392, § 23.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

k. Wegen Anschlagens der Edictalcitationen.

Art. 425. **1736.** Das Gotteshaus St. Gallen will nicht zugeben, daß an den Malefizorten die Edictalcitationen angeschlagen werden. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, eine nähere Untersuchung der Sache anzustellen. Absch. 407, § 21. [Siehe auch Art. 411.]

l. Wegen Inventur der dem Fiscus heimgefallenen Güter.

Art. 426. **1736.** Das Gotteshaus St. Gallen will nicht zugeben, daß über die dem Fiscus anheimgefallenen Güter die Inventur von den regierenden Orten aus aufgenommen werde. Auch darüber wird dem Landvogt Befehl gegeben eine Untersuchung anzustellen. Absch. 407, § 21.

M. Zwischen Dießenhofen und Zürich wegen eines Matrimonialfalles.

Art. 427. **1719.** Bern beschwert sich, daß Zürich Dießenhofen nöthigen wolle, einen Matrimonialfall an sein Ehegericht zu bringen, da doch Dießenhofen in solchen Fällen frei stehe, sich an einen der regierenden Orte zu wenden, an welchen es wolle. Die zürcherische Gesandtschaft behauptet, der vorliegende Fall gehöre auch ohne den Landsfrieden nach Zürich, und fragt, ob Dießenhofen des für gemeine Herrschaften errichteten Landsfriedens völlig Genoß sein soll, oder ob es nur einem oder dem andern Artikel desselben sich unterziehen könne. Absch. 141, § 5. || 428. **1720.** Bern spricht seinen Antheil an der Judicatur der Dießenhofen betreffenden Matrimonialfälle an und verlangt Erklärung über die Handlungsweise Zürichs. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß Dießenhofen ohne Wissen der regierenden Orte „eine unanständige Imitation eines Ehegerichtes angestellt „habe", ertheilt Nachricht von der bisherigen Praxis und spricht sich dahin aus, daß kein mitregierender Stand von ihrem Stande in seinen Rechten beeinträchtigt werden solle, und daß es einzig den landsfriedlichen Dispositionen nachzukommen gewillt sei. Absch. 156, § 31. || 429. **1721.** Bern spricht die Hoffnung aus, daß Zürich das Consistorium zu Dießenhofen in seinen Rechten ruhig verbleiben lassen und keine Neuerung vornehmen werde. Die zürcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihr Stand nie etwas Anderes vorgenommen habe, als was bis dahin gewohnte Uebung gewesen sei, aber daß er auch nicht zugeben werde, daß in Dießenhofen etwas Neues eingeführt werde. Absch. 178, § 31.

N. Mit den Chorherren zu Bischofzell und dem Obervogte wegen der Wahl eines Ammanns.

Art. 430. **1720.** Die Chorherren von Bischofzell wollten nach Absterben des katholischen Ammanns entgegen den landsfriedlichen Bestimmungen keinen evangelischen Nachfolger dulden, sondern hatten bereits einen katholischen erwählt. In Folge dessen schlägt Zürich vor, der Landammann solle zur Erwählung eines evangelischen Ammanns ermahnen oder selbst einen setzen oder die Functionen des Gerichts „stecken". Bern will seinen Entschluß in dieser Sache Zürich schriftlich mittheilen. Absch. 156, § 25. || 431. **1725.** Da der bischöflich-constanzische Obervogt zu Bischofzell als Gerichtsherr der Herrschaft Schönenberg an die Stelle des verstorbenen katholischen Ammanns dem Landsfrieden zuwider keinen evangelischen setzen lassen will, so soll der Landammann demselben deßwegen nochmals eine Erinnerung zukommen lassen und dessen Antwort in die Orte berichten. Absch. 234, § 34.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

O. Zwischen dem Landvogt und den regierenden Orten wegen Annahme Fremder zu Gemeindsgenossen oder Einzüglingen.

Art. 432. **1723.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die Unterthanen der Gerichte vom St. Pelagiusgotteshause, als die Stadt Bischofzell auf den ihr zugehörigen in diesen Gerichten liegenden Hof Rothen einen Lehenmann aus dem sanctgallischen gesetzt hatte, denselben nicht dulden wollen. Es stellt sich heraus, daß die Gemeindsgenossen jener Gerichte ohne Unterschied der Religion bei der Stadt Bischofzell und den Chorherren daselbst, als Gerichtsherren, mit der Bitte eingekommen waren, es möchte ein Mann aus ihrer Gemeinde auf den Lehenhof gesetzt werden. Abgewiesen wenden sie sich an den Landammann, welcher den Alträthen von Bischofzell vorstellt, daß dieses Verfahren dem Landsfrieden entgegen sei. Nichtsdestoweniger wird der Lehenmann eingeführt. Nachdem nun das landsfriedliche Recht vorgeschlagen worden, werden dem Lehenmanne seine Effecten wieder aus dem Hause und der Gemeinde weggeführt. Auf die Beschwerde der Alträthe, der Chorherren und des Obervogts von Bischofzell fällt nun das Landvogteiamt trotz der Einsprache des Landammanns, daß diese Sache eine landsfriedliche sei, einen Spruch und verfällt die Gemeindsgenossen. Zürich und Bern sehen diese Sache als landsfriedlich an und sprechen dem Landvogt die Competenz ab, darin zu urtheilen. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß die Bestellung eines Knechtes, Werkmanns oder auch Schupflehenmannes auf eigene Güter niemanden gewehrt werden könne, zumal da ein solcher keine Rechte in der Gemeinde genieße, und daß der Landvogt auf competente Weise geurtheilt habe, so daß die interponierte Appellation ihren Fortgang haben könne. Sollte auf der andern Auslegung beharrt und der Streit nicht als ein Civilstreit zwischen der Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses und dem Rath der Stadt Bischofzell angesehen werden, so legen sie Protestation dagegen ein und finden, daß der Gemeinde ihr Recht und Gemeingut und ebenso dem Rath sein Recht und Eigenthum bleiben soll. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt instructionsgemäß das Angehörte ad referendum, wünscht aber, daß man in dergleichen Dingen sehr den Landesbrauch berücksichtigen sollte. Absch. 207, § 23. || 433. **1723.** Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus bereden sich, wie ihre bei Anlaß obigen Streites geäußerten Ansichten im Abschiede zu formulieren seien, und vereinigen sich auf die im Regierungsabschiede enthaltene Redaction. Absch. 210, § 31. || 434. **1723.** Zürich und Bern tragen dem Landammann auf, dafür zu sorgen, daß in dieser Sache alles in unalteriertem Stande belassen werde. Absch. 210, § 24.

P. Mit dem Kloster Kreuzlingen.

Art. 435. **1732.** Das Gotteshaus Kreuzlingen beschwert sich, daß eine Streitsache, welche vor das Hofgericht appelliert worden, durch den Landvogt und das Landvogteiamt avociert worden sei, während die Mittelappellation von jeher dem Gotteshaus zugehört habe. Nachdem der Prälat zuerst ordnungsgemäß an den Landvogt gewiesen worden war, wird auf dessen Bericht für gut befunden, daß von ihm eine Untersuchung dieses Rechtes angestellt werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern nehmen die Sache in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 341, § 21. || 436. **1733.** Der Oberamtmann von Kreuzlingen sucht durch Protocolle zu beweisen, daß die Mittelappellation dem Gotteshause gehöre, kann aber keine authentischen Instrumente vorweisen, da dieselben in den drei Bränden, welche das Gotteshaus innerhalb dreier Jahre betroffen, zu Grunde gegangen sind. Da nun aber aus den Abschieden von 1641, 1646,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1649 und 1653 klar hervorgeht, daß keinem Gerichtsherrn die Mittelappellation gestattet werde, wenn er das Recht dazu nicht durch authentische Briefe und Siegel darthun könne, so wird der Landvogt beauftragt, noch einmal die Sache genau zu untersuchen und den Befund in die Orte zu berichten. Absch. 354, § 24. || 437. **1734.** Der Landvogt übergiebt ein Memorial wegen dieser Sache. Der Prälat wird aufgefordert, innerhalb Jahresfrist seine Documente und Acten dem Landvogt vorzuweisen. Absch. 374, § 28. || 438. **1735.** Dem Prälaten wird bis künftiges Jahr Aufschub gestattet. Absch. 392, § 27.

Q. Mit dem altdorfischen Landgericht.

Art 439. **1733.** Das altdorfische Landgericht in Schwaben hatte auf Sollicitation des Joh. Christoph David Roth, Prinzmetallknopfmachers, welcher sich niemals an den Richter im Thurgau gewendet, auf Burgermeister und Rath zu Ermatingen und Marr Riby, Metzger daselbst, einen Generalarrest unter Pön von 5 Mark Goldes legen und denselben zuwider allen Instanzen an den Effecten, welche zwei Bürger zu Lindau hatten, vollziehen lassen. Nachdem mehrere nachdrückliche Schreiben mit dem altdorfischen oder weingartischen Landgerichte gewechselt, eine Anzeige der Sache dem kaiserlichen Secretarius Hermann gemacht worden war, kommt endlich als Antwort zurück, daß auf den 3. August Landgericht werde gehalten und dann wegen Cassation des Arrestes ein Entscheid werde gefaßt werden. Es wird nun für gut befunden den Landvogt zu beauftragen, insofern bis Ende Augusts keine Antwort eintreffen sollte, eine solche durch ein Schreiben zu sollicitieren. Absch. 354, § 13.

R. Mit der Stadt Frauenfeld und dem Landgericht.

Art. 440. **1735.** Bei Abhaltung des Landgerichtes auf dem Rathhause zu Frauenfeld hatten zwei Parteien auf dessen Laube einander gescholten. Die Beurtheilung dieses Falles sprach zuerst die Stadt Frauenfeld an, dann das Landgericht. Da aber letzterm nur Civil- und keineswegs Malefizsachen abzuhandeln gebührt, wird dieser Handel dem Landvogteiamte zugewiesen, es sei denn, daß das Landgericht seine Ansprüche begründen könne. Absch. 392, § 25.

S. Mit dem Vogtherrn zu Büßingen.

Art. 441. **1736.** Der Vogtherr zu Büßingen verlangt den Bestandsbauer des Klosters Paradies wegen eines angeblich herwärts des Rheines begangenen Frefels zur Bestrafung. Da aber der locus quæstionis eidgenössischer Grund und Boden ist, so wird ihm das Verlangen abgeschlagen. Der Vogtherr steht endlich von seinem Begehren ab. Absch. 407, § 20.

II. Anerkennung der Competenz.

a. Des Schultheißen und Raths von Dießenhofen.

Art. 442. **1721.** Elisabeth Ammann von Basadingen hatte ein Urtheil, welches zu Basadingen ergangen, vor Schultheiß und Rath von Dießenhofen gezogen und wollte, mit deren Spruch nicht zufrieden, die Sache vor das Syndicat ziehen. Dießenhofen remonstriert dagegen und beruft sich auf seinen Brief von 1575. Das Syndicat erkennt denselben an. Absch. 175, § 39.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Der Gerichtsherren.

1. Wegen Bestrafung des Tanzens an Sonn- und Feiertagen.

Art. 443. **1728.** Der geistliche und weltliche Gerichtsstand kommt mit der Vorstellung ein, daß das Verbot und die Abstrafung des Springens und Tanzens und allzugroßer Ueppigkeit an Sonn- und Feiertagen den Gerichtsherren privative zustehe. Es wird auf dieses hin gut befunden, die Gerichtsherren hierin bei ihren Rechten und Abstrafungen verbleiben zu lassen. Absch. 281, § 28.

2. Wegen der mittlern Instanz.

Art. 444. **1732.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren sich durch Vermittlung von Abgeordneten, daß die Processe eines Particularen gegen die Gemeinde und umgekehrt zuwider dem Vertrage von 1509, den Ortsstimmen von 1654 und dem Abschied von 1660 von der ersten Instanz avociert und vor das Landvogteiamt nach Frauenfeld gezogen werden und dadurch den altstiftischen constanzischen Lehen und Herrschaften die mittlere Instanz und dem Bischofe die letzte Instanz entzogen werde. Es wird beschlossen, die Gerichtsherren bei ihren Ortsstimmen, Verträgen, Briefen und Siegeln zu schützen. Streitigkeiten zwischen Particularen und Gemeinden und umgekehrt in „civil-burgerlich-niedergerichtlichen" Sachen sollen vor die erste Instanz gehören. In Folge dessen wird festgesetzt, daß es bei dem Spruche sein Verbleiben haben soll, der unlängst wegen des Stifts St. Stephan zu Constanz gefällt wurde, und das Appellationsurtheil des Hofgerichts in einer Streitsache wegen eines Brunnens zu Eppishausen wird zur Execution an den Gerichtsherrn verwiesen und das Urtheil des Landvogts cassiert. Letzteres nimmt die Gesandtschaft Zürichs **ad referendum.** Absch. 341, § 20.

3. Wegen Requirierung von Taglöhnern.

Art. 445. **1732.** Die Gerichtsherren verlangen, daß nach dem Absch. von 1641 ihre gerichtsangehörigen Taglöhner verbunden sein sollen, ihnen vor Andern um den gebührenden Lohn zu arbeiten. Ihrem Verlangen wird entsprochen. Zürich und Bern referieren. Absch. 341, § 21.

4. Wegen Abhaltung von Gemeinden.

Art. 446. **1732.** Die Gerichtsherren verlangen ferner, daß die Gemeindsangehörigen ohne Bewilligung ihres Gerichtsherrn und Angabe dessen, was sie „gmeinden" wollen, keine Gemeinde zu halten befugt sein sollen. Auch diesem Verlangen wird entsprochen, doch mit dem Beifügen, daß, wenn der Gerichtsherr die Abhaltung der Gemeinde ohne hinlängliche Ursache abschlage, der Landvogt nach vorhergehender Einvernahme des Gerichtsherrn dieselbe erlauben könne. Zürich und Bern referieren. Absch. 341, § 21.

5. Wegen Bevogtung und Verrufung unhauslicher Leute.

Art. 447. **1732.** Die Gerichtsherren sprechen das Recht an, laut Landsordnung von 1575 „unhausliche" Leute zu bevogten und in der Kirche öffentlich verrufen zu lassen. Dieses Recht wird von den Gesandten anerkannt, jedoch mit dem Zusatze, daß, wenn die Verwandten sich dadurch allzusehr beschimpft fühlen sollten, ihnen gestattet werden soll, das Recht vor dem Landvogt zu gebrauchen. Zürichs und Berns Gesandtschaften

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen die Sache in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 341, § 21. || 448. **1733.** Es bleibt bei obigem Beschlusse; doch wird noch hinzugefügt, daß auch demjenigen, welcher verrufen werden soll, das Recht vor dem Landvogt offen stehe. Absch. 354, § 30.

25. Justizsachen.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 461, 477. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 478. Zehn Orte: Art. 500—502.]

a. Obligationen und Zinsfuß.

Art. 449. **1714.** Auf eine durch einen streitigen Fall veranlaßte Frage des Landvogts wird in Betreff von Capital- und Zinszahlungen gut befunden, daß, wenn Briefe auf Landwährung oder auf Gulden, zu 15 guten Batzen gerechnet, gestellt sind, selbige nach Landwährung und mit Sorten, welche im Land läufig und von den h. Obrigkeiten gut geheißen sind, verzinst und abgelöst werden sollen; ferner daß Keiner befugt sei, „solche höher anzulegen" und Zinse zum Capital zu schlagen außer den Kaufleuten, wie solches bei denselben nöthig und üblich ist. Absch. 46, § 10. || 450. **1715.** Der Landvogt wünscht, daß zur Aufnahme von Capitalien beeidigte Schätzer aufgestellt werden möchten. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 62, § 14. || 451. **1727.** Schaffhausen ersucht: 1) daß bei Ablösung der Capitalien, welche sowohl seine Aemter, als seine Verburgerten haben, die in den Versicherungsbriefen enthaltene, namentlich die darin ausgedrückte grobe Währung möchte aufrecht erhalten werden; 2) daß kraft der (1707 gemachten) Satzungen das Capital nicht anders, als aus eigenen Mitteln vom Debitor zurückbezahlt werde; 3) daß „bei Anleihung „des Capitals des Interesses halber das Eigentliche decretiert werden möge." Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 265, § 54. || 452. **1728.** In Folge obigen Ansuchens wird in Beziehung auf Nr. 1 beschlossen, daß es beim Abschied von 1725 sein Bewenden haben soll (s. Münzwesen Art. 555); in Betreff von Nr. 2 wird befunden, daß die Abzahlung von Capitalien nur aus eignen Mitteln stattfinden, und in Beziehung auf 3, daß förmliche Hypotheken-, Gült-, und Capitalbriefe unter 5 Procent nicht errichtet werden dürfen; darunter sollen aber nicht Particularobligationen und Handschriften begriffen sein. Absch. 281, § 25. || 453. **1728.** Auf die Beschwerde eines Ausschusses des geistlichen und weltlichen Gerichtsherrenstandes über die häufig nicht aus eigenen Mitteln des Debitors stattfindenden Rückzahlungen von Capitalien, so wie daß gegen die Abschiede von 1525, 1526, 1532, 1534, 1544, 1563, 1707 und 1713 Capitalien zu 4 Procent ausgeliehen werden, läßt man es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 281, § 28. || 454. **1729.** Bern ratificiert den Beschluß vorigen Jahres. Absch. 298, § 19. || 455. **1732.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren sich nochmals, daß trotz den Verordnungen von 1532, 1534, 1544, 1563, 1707, 1728 fremde Capitalien zu 4, 3 und weniger Procent ins Land kommen, während die Capitalien der Spitäler, Kirchen, Stiftungen und der Particularen aufgekündet werden. Es wird beschlossen, daß es bei dem Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 verbleiben soll. Den Denuncianten werden statt 2 Gld. Belohnung 20 Gld. vom Hundert ausgesetzt. Die Verordnung soll von zwei zu zwei Jahren publiciert und auf alle gemeinen Vogteien ausgedehnt werden. Absch. 341, § 20. || 456. **1740.** Zürich beschwert sich darüber, daß zu Untersuchung der Anleihen, welche unter 5 Procent gemacht werden, die Protocolle den Gerichtsherren abgefordert werden, und wünscht, daß man auf Mittel und Wege sinne, wie das Mandat von 1732 beobachtet werden könne. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Anzug ad referendum, sind aber der Ansicht, daß auf specificierte Klagen die Protocolle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wohl abgefordert werden können. Uebrigens wird wiederum verordnet, daß das 1732 publicierte Mandat, welches auch auf die Standesgelder zu beziehen sei, alle zwei Jahre publiciert werden soll. Zürich excipiert dagegen, weil in jenem Mandat nichts von den Standesgeldern gesagt sei, und referiert. Absch. 471, § 21. || 457. **1741.** Auf die Anfrage des Landvogts, ob in „Berechtigung" derjenigen, welche gegen die Verordnung von 1732 Gelder unter 5 Procent ausgeliehen haben, während der Syndicatszeit von ihm fortgefahren werden solle, wird nach Stimmenmehrheit geantwortet, daß in diesen Sachen während dieser Zeit sowohl gütlich, als rechtlich fortzufahren sei. Letzteres jedoch mit Vorbehalt der Appellationsrechte. Zürich stimmt nicht bei, sondern will mit fernern Executionen inne gehalten wissen, bis das Mandat von 1732 revidiert und erläutert sei. Bern will dem Landvogt gestatten, gütliche Abfindungen zu treffen, jedoch nicht, daß jemand zu solchen genöthigt, oder daß während der Zeit des Syndicats rechtlich procediert werde. Absch. 480, § 17. || 458. **1741.** Zürich trägt auf Revision und Erläuterung des Verzinsungsmandates von 1732 an und wird von Bern unterstützt. Lucern will jenes Mandat aufrecht erhalten und es auf alle vor öffentlichen Gerichten gefertigten mit förmlichen Hypotheken versehenen Verschreibungen, auf Handschriften, welche von einem geschworenen Schreiber mit Zuziehung von zwei Zeugen errichtet worden sind, bezogen wissen, nicht aber auf andere einfache vom Schuldner selbst geschriebene Obligationen, welche wie andre „vertraute Schulden" angesehen werden. Wolle man eine weitergehende Erläuterung, so erbietet es sich näher einzutreten. Die übrigen Gesandten lassen es bei jenem Mandate bewenden, wollen aber etwaige Vorschläge ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; unterdessen aber haben die Landvögte mit Aufrechterhaltung jenes Mandates fortzufahren. Absch. 480, § 23. || 459. **1741.** Auf das Ansuchen der VIII Quartiere der Landgrafschaft, daß es einem Creditor gestattet sein möchte, dem Debitor an dem schuldigen Zins etwas zu schenken, wird geantwortet, wenn kein andrer Zins schriftlich oder mündlich versprochen oder eine Vertröstung wegen Abnahme eines kleinern Zinses gegeben worden sei, so könne ein Creditor aus christlichem Mitleiden bei erheblichen Ursachen hie und da etwas schenken und zurückgeben, was auch bisher nicht verboten gewesen sei. Bei diesem Anlasse wird durch eine Commission folgender Entwurf zu einer Erläuterung des Mandats von 1732 vorgelegt und ad referendum genommen. Nr. 2 soll folgendermaßen lauten: „Um berührter Unbill noch besser zuvorzukommen, sollen hiemit die Canzleien „und Gerichtsschreibereien hochoberkeitlich und mit sonderbarem Nachdruck auch bei Vermeidung willkührlicher „hochoberkeitlicher Straf befelchnet sein, fürohin keinen Schuldbrief zu weniger als 5 Procent vermöge alten „harumb gemachten hochoberkeitlichen Verordnungen auszufertigen, da hingegen dieses Verbot (vorbehalten die „Gemeindsobligationen, die darin nicht vermeint sein sollen) auf die Particularobligationen und Handschriften, „als welche bei einer allfälligen Liquidation den Schuldbriefen nachgesetzt werden und danachen in Gefahr „laufen, sich nicht erstrecken thut oder gezogen werden mag." Ferner soll vor dem Schluß des Mandates eingeschaltet werden: „Worunter aber keineswegs die Meinung waltet, daß einem ehrlichen Creditor, welcher in „vorgemelt unsern gemeinen Herrschaften sein eigen Geld anleihet, seine dießfälligen Schuldbriefe auf 5 Procent „stellen lasset und dabei weder Revers, daß er einen geringern Zins abnehmen wolle, von sich giebet, noch durch „mündliche Beabredungen oder Vertröstungen sich dazu verbindlich macht, auch niemanden alte verbriefte Capi„talien wider desselben Willen aushin sprenget, benommen sein solle, von seinen Schuldnern, damit er alle „Jahr die Zinse von ihnen desto richtiger und gefliffenlicher erheben möge oder aber in Betrachtung gegen„wärtiger klemmer Zeiten, deßgleichen der dann und wann sich zeigenden Fehljahren oder sonsten denen Schuldnern „wiederfahrenden Unglücksfällen zu Zeiten etwas weniger als 5 Procent Zins zu beziehen und sie dadurch be„liebend mildthätig zu betrachten." Schließlich protestiert Zürich gegen die Fortsetzung der in dieser Sache

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwebenden Proceduren. Absch. 480, § 24. || 460. **1742.** Auf das Ansuchen von Quartierhauptmann Ammann von Ermatingen und Freihauptmann Brenner von Weinfelden, daß einem Creditor gestattet werden möchte, seinem Debitor aus Güte und freiem Willen an dem Zins etwas nachzulassen, ohne daß er bestraft werde, wird gut befunden, dem Mandat von 1732 beizufügen: „Worunter aber keineswegs die Meinung waltet, „daß einem ehrlichen Creditor, welcher in vorbemelte unsre gemeine Herrschaften sein eigen Geld anleihet, seine „dießfälligen Schuldbriefe auf 5 Procent stellen lasset und kein schrift- noch mündliche Verabredung eines andern „Zinses beschieht, benommen sein solle seinen Debitoren mildthätig zu betrachten." Die Mehrzahl der Orte wollen auch dem § 2 des Mandats beifügen: „Unter welchem Verbot nur die förmlichen Hypotheken vermeint „sein sollen." Zu Letzterm giebt Glarus seine Beistimmung nicht. Die Gesandtschaft Unterwaldens, ohne Instruction, nimmt alles ad referendum; die zugerische behält die Ratification ihren Obern vor. Absch. 496, § 26.

b. Appellation.

Art. 461. **1716.** Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus wünschen, daß Appellationen wegen geringer Bußen, welche von den von den Gerichten zu Dießenhofen und Frauenfeld Verurtheilten an das Syndicat gelangen, als nachtheilig den Rechten dieser Städte und den landsfriedlichen Dispositionen abgewiesen werden. Absch. 82, § 29. || 462. **1727.** Der Bischof von Constanz hatte verlangt, daß diejenigen, welche nach dem Vertrage von 1509 von dem fürstlichen Hofgerichte zu appellieren befugt sind, stante pede sich für Ergreifung der Appellation erklären sollen. Die Gesandten hingegen setzen fest, daß dieselben nach der Landsordnung von 1575 zehn Tage Zeit haben. Absch. 265, § 37.

c. Revisionsertheilung.

Art. 463. **1716.** Das Johanniterprovincialcapitel deutscher Lande beschwert sich über das dem Hauptmann Gamper von Stettfurt ertheilte Urtheil. Der Proceß wird zu besserer Instruction an das Landvogteiamt gewiesen. Absch. 80, § 13.

d. Erbrecht.

Art. 464. **1716.** Ein Ausschuß erscheint im Namen der Landgrafschaft und bittet die Gesandten, ihre Oberen möchten wegen „des Kindstheiles so der überlebende Ehemensch von dem abgestorbenen Ehemenschen beziehe", entscheiden, ob derselbe eigenthümlich oder rückfällig sei und sowohl „unter der ersten als andern Ehe Kinder zurückfallen soll oder nicht." Nach dem thurgauischen Landerbrecht, Art. 4. 5. 6, soll dieser Kindstheil nur Leibding, nicht Eigenthum sein, also zurückfallen auf alle die Kinder erster und zweiter Ehe, von deren Seite selbiger hergeflossen ist. Das Ansuchen wird aber ad referendum genommen. Absch. 80, § 10. || 465. **1717.** In Betreff des Kindstheiles in den 1542 errichteten Erbrechten wird auf die Frage, wem derselbe zugehören soll, der Frau oder welchen Kindern, ob derselbe von der Frau als eigen, oder blos als Leibding bezogen werden könne, erkannt, daß dieser Kindstheil rückfällig Gut sei und wiederum auf und an die Kinder oder Orte fallen soll, woher selbiger geflossen ist. Dieß soll in Zukunft „Gesatz und Landordnung" sein. Absch. 106, § 14. || 466. **1719.** Aus Anlaß einer Streitsache, betreffend einen rückfälligen Kindestheil, wird dem sich Beschwerenden die Attestation ausgestellt, daß nach Art. 5 und 6 des thurgauischen Landerbrechts, nach den Abschieden von 1696 und 1717, sowie nach alter Praxis der Kindstheil, so ein Ehemensch von dem andern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erbt, wieder rückfällig sei. Absch. 135, § 53. || 467. **1720.** Der in der vorjährigen Erkanntniß gegebenen Erläuterung in Betreff des Rückfalls des Kindestheils wird noch die Erläuterung beigefügt, daß dieselbe nicht rückwirkend sei, sondern daß es bei allen in dergleichen Fällen vor 1717 erfolgten Erkanntnissen sein Bewenden haben solle. Von da an soll die 1717 ergangene Erkanntniß in Anwendung kommen. Absch. 154, § 48. || 468. **1723.** Die Gesandtschaft von Zug ist instruiert, zu eröffnen, daß dem schon lange bestehenden Streite wegen des rückfälligen Kindestheiles ein Ende gemacht werden möchte und, weil die Quartierhauptleute theilweise löbliche Orte übergangen hätten, dieß zu ahnden. Schwyz schließt sich an; die andern Gesandten stimmen nicht bei. Die Sache wird ad referendum genommen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche die des Kindstheils halber in Streit stehenden Parteien haben. Absch. 207, § 43. || 469. **1724.** Auf die Frage, ob der Kindestheil für Eigenthum oder rückfällig in dem Falle anzusehen sei, wenn zwei Personen ehelich zusammen kommen und die eine aus voriger Ehe Kinder hat und in der andern bei dem, so keine Kinder hat, stirbt, wird als Erläuterung zu Art. 7 des thurgauischen Erbrechtes festgesetzt, daß derselbe nach Art. 7 und den Erläuterungen von 1651 und 1708 nicht rückfällig, sondern Eigenthum sein soll. Schwyz und Zug behalten sich die Ratification vor. Absch. 221, § 37. || 470. **1725.** Bei Anlaß einer Appellation wird darauf angetragen, obige Erkanntniß aufzuheben und den Kindestheil nach den Abschieden von 1696, 1713, dem Mandat von 1717 und dem Abschied von 1722 rückfällig bleiben zu lassen, weil der größere Theil des Landes von dem Vorhaben derjenigen, welche voriges Jahr den Beschluß provociert hatten, keine Kenntniß gehabt hätte und der allegierte Abschied von 1705 nicht vom Erbrecht oder Kindstheil rede. Zürich, Bern, Lucern, Uri und Glarus lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden, nehmen aber das Angehörte in den Abschied. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen, daß ihre gn. Herren der Ansicht seien, daß dieser Kindstheil rückfällig sei. Absch. 232, § 20. || 471. **1726.** Des Kindstheils halber will Zürich bei dem Abschiede von 1724 bleiben. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. Lucern will den Landvogt beauftragen, zu untersuchen, was des Landes eigentliche Meinung sei, und darüber in die Orte zu berichten. Uri läßt es bei seiner gegebenen Ortsstimme bewenden und ist der Ansicht, daß wenn man bei den übrigen Orten um gleiche Ortsstimmen gebeten haben werde, solches als Satzung und Ordnung gelten solle. Die übrigen Orte bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen und dem darin festgesetzten Rückfall. Hat die Mehrheit der Orte in diesem Sinne ihre Ortsstimmen gegeben, so soll solches als Landmandat publiciert werden. Zürich erklärt, daß hierin nach dem aarauischen Frieden die Majora nicht gültig sein können, um so weniger, da das Erbrecht an und für sich klar und durch den Abschied von 1651 und die beständige Uebung genugsam erläutert sei. Absch. 248, § 16. || 472. **1727.** In Beziehung auf den Kindstheil wird einhellig folgender Beschluß gefaßt: „Wann „zwei Personen ehelich zusammen kommen und die eine aus voriger Ehe Kinder hat und in der andern bei „dem, so keine Kinder hat, abstirbt, so soll solcher Kindstheil rückfällig sein. Diese Satzung soll von nun an „ihre Wirksame haben und nicht auf das Vergangene gemeint sein." In Beziehung auf einzelne vorgekommene Fälle wollen Uri, Schwyz und Unterwalden, daß die vor 1724 fallenden nach den Abschieden von 1716, 1717 und 1724 rechtlich beurtheilt werden, die nach 1724 fallenden nach dieser gemachten Landsatzung. Absch. 265, § 49. || 473. **1733.** Die Anfrage des Landvogts, ob für Kindstheile, welche jemand nur auf Lebzeiten bezieht und die demnach rückfällig sind, Caution gegeben werden soll, wird in den Abschied genommen. Absch. 354, § 20. || 474. **1734.** Solcher Kindstheile halber wird festgesetzt, daß dieselben in dritte Hand gelegt, oder aber daß dafür Caution gegeben werden soll. Absch. 374, § 30. || 475. **1735.** Eine Abordnung der VIII Quartiere bittet zu verfügen, 1) daß bei Erbtheilungen die Häuser, Kraut- und Baumgärten um einen leidlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Preis den Söhnen nach Proportion ihrer Mittel überlassen werden mögen; 2) daß die Güter, welche die Töchter bekommen haben, wenn diese außer Landes heirathen oder sie nicht „bewerben", um einen rechten Preis nach Taration von Beeidigten den Söhnen „angedeihen" sollen; 3) daß man, wenn von Erben eine Schuld eingefordert wird, an welche der frühere Creditor zehn und mehr Jahre den Debitor nicht erinnert oder die er vielleicht in seinem Rechenbuch durchzustreichen vergessen hat, in diesem Falle „eine Zeit und Moderation setzen möchte." Einige Gesandten wollen alle, andere nur den ersten und dritten, andere gar keinen dieser Puncte in den Abschied nehmen, weil das Land- und Erbrecht schon das Nöthige anordne. Absch. 392, § 34. || 476. **1736.** Von den obigen Ansuchen wird das erste bewilligt; in Betreff des zweiten läßt man es beim Alten bewenden; in Beziehung auf das dritte wird festgesetzt, daß bei unverbrieften Schulden, wenn selbige zehn Jahre nicht zurückgefordert worden, die Verjährung Platz haben soll. Absch. 407, § 32.

e. Gerichtsweibel.

Art. 477. **1719.** Auf die Eröffnung, daß der bischöflich-constanzische Amtmann sich weigere, für die beiden bischöflichen Gerichte zu Langdorf und Mühlheim einen evangelischen Weibel zu wählen, da doch laut des Landsfriedens diese Stelle zwischen Katholischen und Evangelischen alternieren soll, wird Landammann Albrecht beauftragt, den Landvogt zu ersuchen, die Wahl eines evangelischen zu befehlen oder sie selbst vorzunehmen. Absch. 137, § 35. || 478. **1719.** Auf die Anregung der Gesandten von Zürich und Bern erklären die Gesandten des Abtes, daß derselbe, obgleich in den in Folge des Art. 77 des Badenerfriedens ihnen zugestellten Artikeln durch ein Versehen des Schreibers das Wort „Weibel" weggelassen worden sei, es doch in Betreff des Weibels in des Abtes mehrern und mindern Gerichtsbarkeiten im Thurgau bei der bereits eingeführten Alternation unter den Gerichtsangehörigen beider Religionen verbleiben soll. Absch. 141, § 4.

f. Zugrecht.

Art. 479. **1719.** Abgeordnete wünschen Namens gemeiner Landgrafschaft Ober- und Niederthurgau eine Erläuterung der Abschiede von 1689 und 1695 in Beziehung auf das Zugrecht, namentlich auf wie lange Zeit dasselbe sich erstrecke. Das Begehren wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 135, § 45. || 480. **1733.** Der Landvogt wird auf die Anfrage, ob bei freiwilligen und wegen Waisengut gehaltenen Ganten eine Fertigung und demnach auch ein Zug stattfinde, beauftragt, der Landesübung, Ordnung und den darüber bestehenden Abschieden nachzuforschen und einen Vorschlag in die Orte zu senden. Absch. 354, § 17. || 481. **1734.** Es wird festgesetzt, daß die freiwilligen Ganten der Fertigung und dem Zug unterworfen sein sollen. Absch. 374, § 36. || 482. **1735.** Die VIII Quartiere des Thurgaus geben folgendes Ansuchen ein: „Auf beschehene Nachricht in Betreffen der St. Pelagiusgotteshausleuten in Bischofszell geführten Zugrecht, „Gütern Streits, daß zwar ein hochfürstliches Hofgericht in Constanz denselben das Zugrecht zum Theil zu„geeignet, daß dieselben die Hälfte haben sollen, anbei ihnen aber das Gegenrecht künftiger Zeit vorbehalten, „wie der Receß aufzulegen ausweiset, folglich dem Abschied de 1695 und Receß vom 9. October 1734 (weilen „diese nicht als hochfürstliche, sondern thurgauische Unterthanen anzusehen) dem Land schnurstracks und eben der „hochobrigkeitlichen Autorität zuwider als eine Landsordnung gemachet, zu nahe getreten, einlaufet, zu Ew. „Gnaden und Herrlichkeiten aufnehmen anheimzustellen." Es wird auf dieses Ansuchen von der Mehrzahl der Gesandtschaften nicht eingegangen. Absch. 392, § 34. || 483. **1736.** Abgeordnete der VIII Quartiere bitten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß in Zugstreitigkeiten nicht nach dem Abschied von 1695 verfahren werden möchte. Es wird aber beschlossen, daß es dabei bleiben solle. Absch. 407, § 32.

g. Auffallsordnung.

Art. 484. **1724.** Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß bei Ganten und Fallimenten nicht mehr als drei und der laufende Grundzins bonificiert werden sollen, wie es bei Geldzinsen gebräuchlich sei. Absch. 221, § 36. || 485. **1725.** Diese Verordnung wird ratificiert mit dem Zusatze, daß die Früchte nach der Taration auf Martini selbigen Jahres berechnet werden sollen. Absch. 232, § 14. || 486. **1743.** Der Landvogt wird auf die Anfrage, in was für eine Classe die obrigkeitlichen Bußen bei Auffällen und Fallimenten gestellt werden sollen, an die thurgauische Fallimentsordnung gewiesen. Absch. 505, § 21.

h. Ehehaften.

Art. 487. **1724.** Es wird den Hoheiten zur Disposition hinterbracht, ob die Landvögte Ehehaften verleihen dürfen, ferner wie weit die Ehehaften von einander entfernt sein sollen, und was für eine Tare oder Canon auf dieselben in Zukunft verlegt werden soll. Absch. 221, § 35. || 488. **1725.** Es wird verordnet, daß die Ehehaften, welche den Hoheiten „einzig zustehen und zu Lehen herrühren" nicht mehr von den Landvögten, sondern von dem Syndicate verliehen werden sollen. Bern ist der Ansicht, daß das von den Hoheiten selbst geschehen sollte. Absch. 232, § 24.

i. Jus aggratiandi.

Art. 489. **1724.** Auf die Beschwerde der Gemeinde Egelshofen, daß der frühere Landvogt einen zu Constanz an den Pranger gestellten und mit Ruthen ausgehauenen Mordbrenner von Egelshofen durch einen Schein wieder frei und in Ehren gestellt habe, wird ad instruendum in den Abschied genommen, daß das jus aggratiandi den Hoheiten, nicht dem Landvogt zustehe. Absch. 221, § 46. || 490. **1725.** Nach den von den Gesandten eröffneten Instructionen steht das jus aggratiandi wirklich den Hoheiten zu. (Jener Mordbrenner wird dahin begnadigt, daß er wohl im Lande bleiben darf, wird aber für Ehren und Aemter unfähig erklärt.) Absch. 232, § 30.

k. Richter in Handwerksstreitigkeiten.

Art. 491. **1727.** Auf des Landvogts Anfrage, wer bei sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Handwerkern, über welche der Landvogt Obmann sei, Richter sein solle, wird für gut befunden, daß nach der Uebung die Streitigkeiten, so beim Aufdingen und bei dem, was davon abhängt, vor dem Landvogteiamt debattiert werden sollen. Absch. 265, § 41.

l. Anlegung von Bot und Verbot durch die Landgerichtsdiener.

Art. 492. **1727.** Da der Vertrag von 1509 § 5 den Landgerichtsdienern nicht gestattet, in Civilsachen Bot und Verbot anzulegen, so sollen dieselben nicht dawider handeln; sollte das geschehen sein, so soll man es „öffnen" und die erforderliche Remedur eintreten lassen. Absch. 265, § 37.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

m. Beisitz der Obervögte bei Beurtheilung hoher Frefel.

Art. 493. **1727.** In Beziehung auf Bestrafung hoher Frefel bezieht man sich ebenfalls auf den Vertrag von 1509, § 8 und 10; bei Beurtheilung der § 10 enthaltenen Frefel sollen die Landvögte den Beisitz haben oder jemand zu schicken befugt sein. Absch. 265, § 37.

n. Taxen für Appellationsbriefe.

Art. 494. **1733.** Der Landvogt wird beauftragt, erforderlichen Falls Abhülfe zu treffen, wenn über niedergerichtliche Appellationsbriefe zu große Kosten gehen (9—15 Gld., wie schon geschehen war). Absch. 354, § 17. || 495. **1734.** Dem Landvogt wird befohlen, wegen dieser Appellationsbriefe Untersuchung anzustellen und den Entwurf zu einer Remedur vorzulegen. Absch. 374, § 37.

o. Klagen über Corruption beim Syndicate.

Art. 496. **1738.** Zürich rügt, daß schon seit einiger Zeit bei den Syndicaten manche Unordnung eingeschlichen sei, ja daß sogar „zu höchster Beleidigung Gottes und Disreputation gesammter l. Eidgenossenschaft" Versuche gemacht worden seien, durch Bestechung die Justiz zu corrumpieren; es dringt auf Abhülfe. Berns Gesandtschaft ist ebenfalls zu einem solchen Anzuge instruiert und erklärt, daß, wenn künftig ähnliche zu größtem Despect der Eidgenossenschaft gereichende Sachen, wie deren seit einiger Zeit zu höchstem Bedauern ihren Herren und Obern zu Ohren gekommen, bei dem Syndicate ferner von einem oder dem andern Ehrengesandten „passieren" sollten, Bern eine Deputation in das betreffende Ort schicken werde, die betreffenden Gesandten zu verklagen. Die übrigen Gesandten finden ebenfalls, daß Remedur eintreten solle, wenn solche Dinge vorgefallen seien. Absch. 439, § 20.

p. Beistände vor dem Landvogteiamt.

Art. 497. **1738.** Gemäß bestehenden Ordnungen und Abschieden sollen die vor dem Landvogteiamt erscheinenden Parteien zu Ersparung der Kosten keine Beistände haben. Absch. 439, § 32.

q. Expeditionen der gerichtsherrlichen Gerichtsschreibereien.

Art. 498. **1738.** Dem Landvogt wird befohlen, darauf zu sehen, daß die aus den Gerichtsschreibereien der Gerichtsherren hervorgehenden Expeditionen in Zukunft nicht mehr die Unterschrift „Canzlei", sondern „Gerichtsschreiberei" tragen, da es keine andere Canzlei, als die der regierenden Orte gebe. Absch. 439, § 25.

r. Pfundschilling.

Art. 499. **1739.** Aus Anlaß eines Appellationstreites wegen des Pfundschillingsrechtes in Auskäufen bei Erbtheilungen trägt die zürcherische Gesandtschaft darauf an, daß eine Erläuterung gegeben werden möchte, in was für Fällen dieser Pfundschilling zu beziehen sei. Absch. 454, § 28.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

s. Vertheilung der Bußen für zu niedern Zinsfuß.

Art. 500. **1741.** In Folge des Mandats von 1732 (s. Art. 455) waren mehrere unter 5 Procent angelegte Capitalien confisciert und (12,000 Gld. dieses Jahr) in die Rechnung der VIII Orte gebracht worden. Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn verlangen, daß dieselben, da jenes Vergehen malefizisch sei und die X Orte auch das Salarium für die Amtleute bezahlen, diese Confiscationen auf die Rechnung der X Orte gebracht werden, während die andern Gesandten darauf hinweisen, daß diese Pönalbestrafungen nicht in das Malefiz „einlaufen", und daß das Mandat von den VIII Orten gemacht worden sei. Freiburg und Solothurn behalten ihrer Obern Rechte vor und referieren. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 480, § 15. || 501. **1742.** Freiburg und Solothurn wiederholen ihre Forderung, berufen sich dabei auf ein unterdessen an die Stände geschicktes Memorial und tragen auf eine genaue Untersuchung der Verträge von 1555 und 1658 an, aus welchen sich ergebe, welches die Ansprüche der X und die der VIII Orte auf Bußen und Malefizgefälle seien, und welche Rechte der Landesherrlichkeit und Mannschaft wegen den VIII Orten gebühren. Eine zu diesem Zwecke aufgestellte Commission findet die vorliegenden Schriften nicht hinreichend. Der Landschreiber wird beauftragt, fernere Nachsuchung zu halten und ein Memorial über den Befund einzusenden. Freiburg und Solothurn tragen darauf an, daß die voriges Jahr gefallenen Bußen bis Austrag Rechtens unvertheilt gelassen werden sollen, und protestieren dagegen, wenn jetzt in der Rechnung der VIII Orte wieder dergleichen Bußen aufgeführt werden sollten. Sie behalten ihren Ständen deren Rechte vor und ersuchen ferner, daß auch ihnen eine Abschrift der VIIIörtischen Rechnung mitgetheilt werde. Dieser Anzug wird von den andern Gesandten ad referendum genommen. Absch. 495, § 19. || 502. **1743.** Freiburg und Solothurn wiederholen ihren Antrag, legen die Convention von 1555 vor und berufen sich auf den Abschied von 1656. Der Landschreiber war wegen Mangel an Subsidien nicht im Stande, das verlangte Memorial zu liefern. Die übrigen Gesandten sprechen sich dahin aus, daß Freiburg und Solothurn an den Pönalbestrafungen nicht participieren können, wenn dieselben nicht in das Malefiz einschlagen, sondern von einem Polizeiverbot, wie das 1732 erlassene eigentlich anzusehen sei, herrühren; ferner, daß die Mittheilung der VIIIörtischen Rechnung mit Grund nicht beansprucht werden könne. Da aber Freiburg und Solothurn auf ihren Ansprüchen beharren, wird der Landschreiber beauftragt, sich aus dem Archiv zu Baden die nöthigen Documente geben zu lassen, die Rechte der X Orte von 1555 an in einem Memorial nachzuweisen und mit Beschleunigung den Orten einzuschicken. Absch. 505, § 18.

t. Verkauf in todte Hand.

Art. 503. **1743.** Abgeordnete beschweren sich im Namen der VIII Quartiere, daß zuwider den Abschieden von 1695 und 1736 und zuwider dem Landsfrieden Herrschaften und Güter in todte Hand fallen, wie unlängst die Herrschaft Heffenhofen an das Gotteshaus St. Gallen, Neu-Güttingen an Münsterlingen. Zürichs und Berns Gesandtschaften sind instruiert, die betreffenden Stifte und Klöster anzuhalten, diese Güter innerhalb Jahresfrist wieder an Particularen zu verkaufen; geschieht das nicht, den Landvogt und das Oberamt zu beauftragen, diese Güter an eine öffentliche Gant zu bringen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 505, § 23.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

26. Leibeigenschaft und Fall.

[Fünf katholische Orte: Art. 505.]

A. Leibeigenschaft.

a. Die Gerichtsherren und ihre Leibeigenschaftsrechte.

Art. 504. **1715.** Dem Landvogte wird auf seine Anzeige, daß die Gerichtsherren im Thurgau die ihnen 1688 auferlegte Nachweisung ihres angesprochenen Leibeigenschaftsrechtes noch nicht geliefert haben, der Auftrag ertheilt, sämmtliche Gerichtsherren vor sich zu bescheiden, ihre Briefe und Siegel zu untersuchen und den Befund vom Landschreiber aufzeichnen zu lassen. Absch. 62, § 11. || 505. **1716.** Die Gesandten der V katholischen Orte lassen in den Abschied setzen, daß, weil der im vorigen Jahre dem Landvogt gegebene Auftrag noch nicht ausgeführt worden sei, dieses Geschäft nicht in Vergessenheit gerathen möchte. Absch. 81, § 1. || 506. **1717.** Auf Lucerns Antrag, daß das Leibeigenschaftsrecht im Thurgau untersucht werden soll, wird gut befunden, dem Abschied umständlich beizufügen, worauf die Schwierigkeit dieses Leibeigenschaftsrechtes beruhe und darüber dem Landvogt Instruction zu geben. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 106, § 12. || 507. **1717.** Lucern, Unterwalden und Zug dringen auf den Bericht des Landvogts über die Leibeigenschaftsrechte der Gerichtsherren. Die Ortsstimmen von 1668 und 1674 und die Abschiede von 1684 und 1688 werden den Orten zu Ertheilung der Instruction übermacht. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 106, § 13. || 508. **1718.** Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, zu untersuchen, was für eine Bewandtniß es mit der Leibeigenschaft und den Einzüglingen habe, und welche Gerichtsherren beweisen können, daß ihnen die Leibeigenschaft gehöre. Absch. 122, § 39. || 509. **1719.** Laut Beschluß des vorigen Jahres haben die meisten Gerichtsherren die Documente beigebracht, welche ihnen die Rechte der Leibeigenschaft über ihre Leute geben. Dieselben sollen zusammengestellt und in die Orte geschickt werden. Absch. 135, § 50. || 510. **1720.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die Titel, welche die Gerichtsherren zum Beweise ihrer Leibeigenschaftsrechte eingegeben haben, zu prüfen und behufs der Instruction auf künftige Jahrrechnung einen Bericht in die Orte zu senden. Absch. 154, § 46. || 511. **1721.** Ebenderselbe Auftrag wird erneuert. Absch. 175, § 38. || 512. **1722.** Ebenso. Absch. 190, § 14. || 513. **1723.** Deßgleichen. Absch. 207, § 45. || 514. **1724.** Der Bericht des Landvogts über die Leibeigenschaftsverhältnisse wird ad instruendum genommen, namentlich wie und durch wen die nöthige Entscheidung geschehen soll. Unterdessen soll der Landvogt die Untersuchung fortführen. Absch. 221, § 34. || 515. **1725.** Dem Landvogt wird befohlen, die Untersuchung der Leibeigenschaftsverhältnisse der vier noch im Rückstande befindlichen Gerichtsherren zu beendigen und die Untersuchung in die Orte zu schicken. Ferner wird dem Landweibel aufgetragen, auf das Leibeigenschaftsrecht ein wachsames Auge zu haben. Absch. 232, § 23. || 516. **1726.** Dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 248, § 11. || 517. **1727.** Deßgleichen. Absch. 265, § 45. || 518. **1728.** Die noch im Rückstande befindlichen Gerichtsherren waren vom Landvogte im Laufe des Jahres nach Frauenfeld beschieden worden. Der Obervogt von Bischofzell und Muralt von Oetlishausen, welche nicht erschienen waren, sollen nochmals beschieden werden. Absch. 281, § 23. || 519. **1729.** Der Obervogt von Bischofzell desistiert in Betreff seiner Herrschaft Berg; Muralt, welcher noch immer im Rückstande ist, soll seiner Rechte verlustig sein, wenn er bis künftiges Jahr dieselben nicht durch Documente nachweist. Absch. 298, § 17. || 520. **1732.** Da nun die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den Gerichtsherren producierte Begründung ihrer Ansprüche auf das Leibeigenschaftsrecht den Abschieden von 1718 und 1729 beiliegen, so wird für gut befunden, die Sache ad referendum et instruendum zu nehmen. Absch. 341, § 23. || 521. **1733.** Auf des Landvogts Anzeige, daß die Untersuchung der Ansprüche der einzelnen Gerichtsherren erfolgt sei, wird die Sache ad instruendum auf künftiges Jahr in den Abschied genommen. Absch. 354, § 31. || 522. **1734.** Der Landvogt wird beauftragt, ein Verzeichniß derjenigen Gerichtsherren anzufertigen, welche ihr Recht durch authentische Briefe und Siegel begründen, und derjenigen, welche es durch die Possession docieren. Absch. 374, § 29. || 523. **1735.** Es werden die Statthalter von Mammern wegen der Herrschaft Mammern, von Klingenberg wegen Klingenberg und Eppishausen, von Sonnenberg wegen Sonnenberg, der Herr von Beroldingen wegen Gründelhard vorbeschieden. Da sie aber ohne die nöthige Instruction von Seite ihrer Principale sind, wird ihnen Aufschub bis künftiges Jahr gestattet, wo sie dann ihre Beweise in einem Memorial einzugeben haben. Da die meisten Gerichtsherren ihre Leibeigenschaftsrechte auf die Possession und ihre Kaufbriefe gründen, so soll die Sache den Hoheiten hinterbracht und soll zugleich auf den Abschied von 1668 und die Vereinigung von 1688 aufmerksam gemacht werden. Absch. 392, § 30. || 524. **1736.** Der Statthalter von Klingenberg legt zur Begründung des Leibeigenschafts- und Fallrechts von Muri eine Oeffnung von 1449, Briefe über Kauf und Verkauf, Tausch und Donation von Leibeigenen aus den Jahren 1417, 1460, 1466, 1478, 1482, 1492, 1500, 1501, 1505 und 1518, Kundschaften von 1459 und 1491, Geständnisse von Leibeigenen selbst und Urtheile von 1456, 1461, 1469, 1477, 1478, 1671 und 1672 vor. Der Statthalter von Mammern und Neuburg beweist das Fallrecht Rheinaus für beide Herrschaften durch Kaufbriefe von 1451, 1522, 1523, 1528, 1530, 1540, 1621, 1667, 1687 und die immerwährende Possession. Der Statthalter von Einsiedeln zu Sonnenberg legt einen Anschlag und einen Kaufbrief von 1618 und 1678, Sprüche von 1566, 1582, 1612 und eine 1688 gemachte Untersuchung vor. In Folge dessen wird die Fallberechtigung dieser drei Herrschaften von den Ständen anerkannt mit Ausnahme von Zug und Glarus, welche das Angehörte ihren gn. Herren hinterbringen wollen. Zugleich wird aber beigefügt, daß, wenn künftig wegen des Fallrechtes ein Reglement gemacht werden sollte, diese Herrschaften sich demselben zu unterziehen hätten. Absch. 407, § 28, 29, 30. || 525. **1736.** Dem Baron von Beroldingen, Gerichtsherrn von Gündelhard, wird auf sein Ansuchen die Frist zur Beweisführung seiner Leibeigenschaftsrechte verlängert. Absch. 407, § 31. || 526. **1737.** Die Herrschaften Eschenz und Gachnang beweisen durch vorgelegte Urkunden ihr Fallrecht; jene durch einen Donationsbrief von Kaiser Otto 959, eine Confirmation von 972, eine Oeffnung von 1296, Kaufbriefe Leibeigener von 1360 und 1363, einen Vergleich von 1364, ein Urtheil von 1412, einen Tauschbrief von 1420, einen Kaufbrief von 1426, einen Brief datiert Constanz 1439, einen Verkaufbrief von 1469, eine Uebergabe von 1480, eine Kundschaft von 1511, einen Kaufbrief von 1516 und 1517, eine Erkanntniß von 1519, eine Verehrung von 1554, eine Beschreibung der Leibeigenen von 1576, 1623, 1670, 1688; — diese durch einen Brief von 1394, 1399, 1405, durch Manumissionen von 1436 und 1440, einen Tauschbrief von 1478, einen Kauf von 1623 und eine Beschreibung der Leibeigenen von 1688. Das Fallrecht wird beiden Herrschaften anerkannt, doch mit dem 1636 beigefügten Zusatze. Die glarnerische Gesandtschaft ist instruiert, in eine genaue Untersuchung des Leibeigenschaftsrechtes überhaupt einzutreten und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 422, § 17. || 527. **1737.** Das Gotteshaus Fischingen beweist sein Fallrecht für die Herrschaft Spiegelberg und Lommis durch Kaufbriefe von 1464 und 1582, ein Kauflibell von 1629, einen Faßnachthühnerrodel von 1535, einen Eidzedel von 1562, einen Fertigungsbrief von 1476, eine Kauffertigung von 1575, einen Kaufbrief von 1588, durch Kaufverschreibungen von 1569 und 1599, durch einen Tarenrodel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von 1599, einen Urtheilsbrief von 1495, Vertragsbriefe zwischen Lommis und Spiegelberg von 1565 und 1567. — Baron von Rüpplin beweist das Fallrecht seiner Herrschaft Wittenwyl durch einen Kaufbrief von 1620, ferner dadurch, daß diese Herrschaft früher mit Spiegelberg und Lommis vereinigt war, und daß jetzt noch seine Gerichtsangehörigen nach dem Vertrag von 1620 auf die spiegelbergische Oeffnung schwören; ferner durch den Kaufbrief von 1464 zwischen Gräfin Kunigunde von Schwarzenberg und den Rittern Heinrich und Ludwig Mundprat, durch welchen namentlich aufgeführte Leibeigene verkauft werden. Das Fallrecht dieser Herrschaften wird mit obiger Clausel anerkannt. Glarus stimmt wie oben. Absch. 422, § 18.

b. Anstand mit der Herrschaft Bürglen.

Art. 528. **1726.** Der Landweibel spricht sechs von einem Jakob Schmidhauser herstammende Kinder als der Hoheit Leibeigene an, während die Herrschaft Bürglen, resp. die Stadt St. Gallen, nicht nur diese sechs, sondern acht von jenem abstammende Kinder als ihre Leibeigenen anspricht. Es wird ein Entwurf zu einer Uebereinkunft in folgendem Sinne gemacht: von den vier Söhnen sollen zwei (Jakob und Johannes) der Hoheit, die beiden andern der Herrschaft gehören; die vier Töchter mit ihren Kindern sollen wo möglich gleich getheilt und in die betreffenden Leibeigenenbücher eingetragen werden. Dieser Entwurf wird ad ratificandum genommen; die Leibeigenenbücher werden bestätigt. Absch. 248, § 7. || 529. **1727.** Obiger Entwurf wird ratificiert. Absch. 265, § 46.

B. Fall.

a. Bei Fallimenten.

Art. 530. **1721.** Auf die Beschwerde von Abgeordneten des Landes, daß bei Fallimenten und zwar noch bei Lebzeiten des Falliten der Fall bezogen werden wolle, während das Fallrecht nur auf das Mortuarium sich beziehe, wird der Landvogt beauftragt, sich nach der Praxis im obern Thurgau zu erkundigen und mit Beziehung der Fälle inne zu halten, wenn der Fallit noch am Leben ist. Wolle jemand sich das Recht der Beziehung des Falles anmaßen, so habe derselbe es auf nächstem Syndicat zu beweisen. Absch. 175, § 30. || 531. **1722.** Da für das Bezugsrecht des Falles bei Fallimenten, wenn der Fallit noch am Leben ist, keine Beweise vorgebracht worden sind, so wird erkannt, daß das Fallrecht sich nicht weiter, als auf das Mortuarium erstrecke; von Lebenden soll hinfort kein Fall bezogen werden, ausgenommen, wenn Fall- und Gerichtsherren dieses ihr Recht durch authentische Documente beweisen können. Absch. 190, § 17.

b. Von verstorbenen vaterlosen Waisen.

Art. 532. **1721.** Amtmann Rüpplin verlangte nach erfolgtem Tode eines minderjährigen vaterlosen Kindes, das einige wenige „gefallene" Mittel hatte, den Fall. Auf eine deßwegen eingekommene Beschwerde wird beschlossen, daß es bei dem Urtheile, das der Landvogt bereits darüber gesprochen, sein Bewenden habe. Dem sich beschwerenden Theile ist die Appellation an das künftige Syndicat vorbehalten. Absch. 175, § 30. || 533. **1722.** Von minderjährigen vaterlosen Kindern soll, falls sie keine ererbten Mittel haben, der Fall von den Fallherren nicht bezogen werden. Es bleibt bei dem Abschiede von 1721 und bei dem vom Landvogte ertheilten Spruche. Absch. 190, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Ob Leibeigene an zwei Orten fällig sein können.

Art. 534. **1724.** Bei den verschiedenartigen Auslegungen der wegen des Falles bestehenden Verordnungen, namentlich ob ein Leibeigener an zwei Orten „fällig" sein könne, wird als maßgebend auf den badischen Abschied von 1604 verwiesen. Absch. 221, § 45.

27. Lehensachen.

[Neun Orte: Art. 543.]

a. Consensgelder.

Art. 535. **1715.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß bei Verkauf zweier fürstlich-constanzischer Lehengüter wegen der vom Einnehmer in der Reichenau geforderten Consensgelder vom thurgauischen Landvogteiamte dadurch Eintrag gethan worden sei, daß der Arrest aufgehoben wurde, welchen der Einnehmer wegen nicht bezahlten Consensgeldes auferlegt hatte. Dem Bischofe wird darüber ein Memoriale zugesandt. Absch. 62, § 13. || 536. **1716.** Der Bischof von Constanz läßt Beschwerde einlegen, daß das Landvogteiamt die hochstiftischen Unterthanen darin bestärke, daß sie beim Verkaufe oder bei der Verpfändung von Lehengütern kein Consensgeld erlegen sollen, und sendet einen Katalog ein, aus welchem hervorgeht, daß er von 1580 bis 1715 das Consensgeld von seinen lehenbaren Gütern bei deren Verkauf bezogen habe. Diese Beschwerde wird ad referendum genommen und der Landvogt beauftragt einzuschicken, was er dagegen vorzubringen habe. Absch. 80, § 20. || 537. **1717.** Der Bischof wiederholt seine Beschwerde. Dieselbe wird ad referendum genommen; die bernerische Gesandtschaft aber wäre begwältiget, sie ins Reine zu bringen. Dem Landvogt wird befohlen, die Gründe, welche er dieser Beschwerde entgegenzuhalten habe, einzugeben. Absch. 106, § 18. || 538. **1718.** Die VIII Quartiere nebst Frauenfeld beschweren sich über die zu starke Steigerung des Lehenconsenses und der Schreib- und Siegeltare dafür. Man kommt überein, daß in Zukunft für Auswirkung des Lehenconsenses und für Schreib- und Siegeltare ein Gulden angesetzt werden soll. Der Consens soll bis zur Auflösung der Schuld in Kraft bleiben und nicht mehr auf eine gewisse Zahl von Jahren beschränkt werden können. Diese Uebereinkunft wird ad ratificandum genommen. Absch. 122, § 37. || 539. **1719.** Es wird beschlossen: für Auswirkung des Consenses und als Schreib- und Siegeltare soll für alles ein Procent bezahlt, der Consens nicht auf weniger als sechs Jahre ertheilt werden, es wäre denn Sache, daß ein Lehenherr solchen ohne Beschwerde und Beziehung einer Tare concedieren wollte, und daß dessen Continuation auf nicht weniger als sechs Jahre gesetzt werde. Wenn Lehengüter oder einige Stücke derselben verkauft werden, so soll kein Consensgeld davon gefordert werden. Im Uebrigen bleibt es bei dem Gutachten von 1718. Absch. 135, § 46. || 540. **1720.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in Betreff der Lehentaren und des Consenses ein Mandat erlassen habe, welches seinem Eigenthumsrechte zu nahe trete. Zürich, Bern, Lucern und Glarus bleiben bei der 1718 projectierten und 1719 erläuterten und ratificierten Verordnung, Uri will die Beschwerde gegen diese Verordnung anhören, die übrigen Gesandtschaften den Bischof als Proprietarius nach Billigkeit verfahren lassen und ihm Milde empfehlen. Absch. 154, § 40. || 541. **1727.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß Heinrich Labhard von Steckborn das Consensgeld von einem verkauften Erblehengut nicht entrichten wolle. Obgleich die Gesandten auch vom Oberamte vernommen, daß allein in den Fällen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Consensgeld angesprochen werde, 1) wenn ein Lehen verkauft und der Consens begehrt, 2) wenn ein Lehen verpfändet werde, und zwar für so viel, als darauf entlehnt worden, daß aber nach sechs Jahren um die Prolongation des Consenses in allem 1½ Gld. Canzleitare bezahlt werde, so nehmen sie die Sache doch ad referendum, da dieß dem Abschiede von 1719 klar zuwider sei. Absch. 265, § 37.

b. Vereinigung.

Art. 542. **1718.** Da auf den Bericht des Landvogts viele Unordnungen der zur Landvogtei gehörigen Lehen halber sich eingeschlichen, wird dem neuen Landvogt aufgetragen, das Lehenbuch zu bereinigen. Absch. 122, § 29.

c. Consens zu Versatzung, Verschreibung und Verkauf von Lehen.

Art. 543. **1722.** In Folge eines Ansuchens des Dr. von Brunn um Execution und Immission auf die Lehengüter des Paul Dominic Greuth und dessen Sohnes Niclaus, welches der Petent durch eine Schuldforderung gemäß dießenhoferischen Erkanntnissen begründet, zeigt es sich, daß frühere Landvögte die Concession, Lehen der regierenden Orte versetzen und verschreiben zu können, schriftlich gegeben haben. Da nach dem Badenerabschied von 1632 die Bewilligung, Lehen verkaufen zu dürfen, einzig den Hoheiten zusteht, so wird diese Sache der Entscheidung der gn. Herren und Obern anheimgestellt; doch sollen die von den Landvögten in diesem speciellen Falle gegebenen Consense niemand hindern, noch fördern. Uri und Schwyz nehmen nicht nur diese Sache überhaupt, sondern die von den Landvögten ertheilten Concessionen und die Immission ad referendum. Absch. 190, § 23. || 544. **1723.** Nach Zürichs und Zugs Ansicht soll für den Verkauf obrigkeitlicher Lehen der Consens von den Hoheiten, für Geldentlehnungen darauf von den Landvögten eingeholt werden; nach der Ansicht von Bern, Uri, Schwyz und Glarus soll in beiden Fällen der Consens der Hoheiten erforderlich sein. Lucern und Unterwalden referieren. Absch. 207, § 18. || 545. **1724.** In Betreff des Consenses zu Geldentlehnungen auf obrigkeitliche Lehen will Zürich für die Aufnahme von 100 oder 200 Gld. den Landvogt den Consens geben lassen. Bern behält den Consens den Orten vor, Lucern will dem Landvogte den Consens überlassen, wenn auf gekaufte oder Erblehen Geld bis auf die Hälfte aufgenommen wird. für Aufnahmen auf Gnadenlehen sollen die Orte den Consens geben. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen den Consens allein von den Obrigkeiten gegeben wissen. Glarus nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 221, § 32. || 546. **1725.** Zürich trägt darauf an, daß von obrigkeitlichen Lehen nicht mehr als ein Drittheil beschwert werden dürfe. Bern und Lucern stimmen bei. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorigen Abschiede bewenden, nehmen aber den Anzug ad referendum. Absch. 232, § 21. || 547. **1726.** Zürich wiederholt seinen Vorschlag und wünscht Uebereinstimmung. Bern, Lucern und Glarus stimmen bei, die übrigen Orte bleiben bei ihrer frühern Erklärung, nämlich daß der Consens bei den Hoheiten selbst eingeholt werden soll. Absch. 248, § 9. || 548. **1727.** Auf Zürichs nochmaligen Anzug erklären sich Bern, Lucern, Unterwalden, Zug und Glarus für Beschwerung obrigkeitlicher Erblehen durch aufgenommene Gelder bis zu einem Drittheil. Uri und Schwyz bleiben bei ihren frühern Erklärungen und referieren. Absch. 265, § 44. || 549. **1728.** Man kommt folgendermaßen überein: Hochobrigkeitliche Erblehen dürfen nur zu einem Drittheil durch aufgenommene Gelder beschwert werden; der Consens dazu wird von den Landvögten ertheilt. Uri und Schwyz nehmen es ad ratificandum. Absch. 281, § 27. || 550. **1729.** Bern gibt seine Ratification dazu. Absch. 298, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

28. Münzwesen.

[Zürich und Bern: Art. 554.]

Art. 551. **1716.** Auf das Ansuchen eines Ausschusses der Landgrafschaft werden die „Pießlein mit Zweifelstrichen und Lilien" auf 6 Kreuzer tarifiert, die andern Pießlein auf 5½ Kreuzer, die Högerlein auf 2 Kr. und die Groschen auf 11 Pfenninge. Absch. 80, § 10. || 552. **1718.** In Betreff der geringhaltigen fremden Münzen, namentlich der Pießlein oder Högerlein und Groschen, mit welchen Thurgau überschwemmt ist, wird der Landvogt beauftragt, die Pießlein auf 6, die Groschen auf 3 Berner- oder Lucernerkreuzer zu werthen. Absch. 122, § 40. || 553. **1719.** S. deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Art. 35. || 554. **1723.** Den Angehörigen am Constanzersee wird auf ihr Ansuchen gestattet, von den Reichsunterthanen Reichsmünze anzunehmen und dieselbe wieder auszugeben; in das Land sie hinein zu werfen wird ihnen untersagt. Absch. 210, § 29. || 555. **1725.** In das Ansuchen der Quartierhauptleute, daß man behufs der Ablösung von Capitalien eine durchgängige Verordnung über Werth und Preis der Gold- und Silbersorten machen möchte, wird nicht eingetreten, sondern es wird der Landvogt beauftragt, bei sich erhebendem Streite nach Conjunctur der Zeiten und Ausweisung der Briefe zu sprechen. Dermalen aber wird der alte Louisd'or zu 7 Gld. 6 Btz., der Ducaten zu 4 Gld. 6 Kr., der Louisblanc zu 2 Gld. tariert. Ist in den Obligationen Speciesgeld oder sind andere Bedingnisse vorbehalten, so soll darnach die Bezahlung geleistet werden. Absch. 232, § 13. || 556. **1732.** Des Münzwesens halber bleibt es bei den zu Baden gefaßten Beschlüssen. Absch. 341, § 22.

29. Maß und Gewicht.

Art. 557. **1735.** Auf die Beschwerde des Priors von Ittingen, daß verschiedene Schuhmaße bestehen, welche zu Verwirrung und Processen Anlaß geben, wird in Anerkennung dieses Uebelstandes dem Landvogt der Auftrag ertheilt, sich dessen zu erkundigen und den Sachverhalt in die Orte zu berichten. Absch. 392, § 31. || 558. **1736.** Der Landvogt legt vier verschiedene Maße, welche er vorgefunden, vor. Um Unordnung zu vermeiden, wird beschlossen, daß es beim Alten bleiben soll, und daß da, wo der eine oder andere Schuh bisher in Uebung gewesen sei, ein eisernes Mustermaß desselben öffentlich zu männiglichem Verhalt aufgestellt werden solle. Absch. 407, § 17.

30. Straßenwesen.

Art. 559. **1713.** Der Landvogt hatte ein Mandat erlassen, betreffend die Verbesserung der Straßen. Er berichtet, daß „demselben keine Statt beschehe", daß es zu Egnach sogar vom Obervogt von Arbon entfernt worden sei. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, dasselbe zu erneuern und denjenigen, der nicht Statt leiste, zu bestrafen. Absch. 23, § 16. || 560. **1735.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die in schlechtem Stand befindlichen Straßen zu verbessern und nöthigen Falls zu erweitern. Absch. 392, § 22. || 561. **1736.** In Folge des landvögtlichen Straßenmandats wurden dem Landmanne die Baulöcher verboten. Den darüber sich beschwerenden Abgeordneten der VIII Quartiere wird geantwortet, daß es bei dem Mandat sein Verbleiben habe. Absch. 407, § 32.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

31. Zollsachen.

[Zürich und Bern: Art. 566. Fünf katholische Orte: Art. 569.]

a. Streit mit Constanz.

Art. 562. **1716.** Abgeordnete der Landgrafschaft empfehlen den Gesandten das constanzische Zollgeschäft. Es wird gut befunden, daß die Landschaft Thurgau dieses Zolles wegen sich zur Ruhe setzen und bei dem mit dem kaiserlichen Ambassador von Trautmannsdorf gemachten Vergleich verbleiben soll. Sollte von constanzischer Seite dawider gehandelt werden, so würden sie sich in solchem Falle gehörigen Ortes zu melden wissen. Absch. 80, § 10. || 563. **1736.** Auf das Ansuchen, daß die Zollordnung von 1650 zu jedermanns Kenntniß durch den Druck möchte veröffentlicht werden, da die Stadt Constanz zu Zeiten sich dawider verfehle, wird gutbefunden, daß das Original des mit dem Grafen Trautmannsdorf zu Anfang des Jahrhunderts zu Stande gekommenen Vergleichs vorerst beigebracht werden soll. Absch. 407, § 32. || 564. **1738.** Abgeordnete der Landgrafschaft beschweren sich nachdrücklich, daß die Stadt Constanz zuwider dem Zolltractat von 1650 dieselbe durch Zölle sehr beschwere. Da nun wegen dieser Zölle von 1701 bis 1712 Verhandlungen stattgefunden hatten, und 1711 und 1712 erkannt worden war, daß, wenn Constanz nicht in die vertragsmäßigen Schranken zurücktrete, die Sequestration der Gefälle der eggischen Vogtei zur Indemnisation vorgenommen werden sollte, so bitten sie, daß dieses Compulsorialmittel in Execution gesetzt werden möchte. Abgeordnete der Stadt Constanz, zur Besprechung eingeladen, bringen Gegenbeschwerden vor, betreffend mancherlei Zolldefraudationen für Waaren, welche unter dem Titel „zum Hausgebrauch" ausgeführt würden. Sie tragen auf eine besondere Conferenz oder auf Verschiebung für künftiges Syndicat an, wo dann über die verschiedene Auslegung des Vertrags von 1650 verhandelt werden solle. Die Gesandtschaften des Syndicats finden denselben deutlich und lassen es bei ihm und dem Vertrag von 1686 bewenden. Sollte aber von Seite der Stadt Constanz dennoch dawider gehandelt werden, so wird für das Beste erachtet, eine Marktstatt zu errichten, den Zoll auf eben dem Fuß, wie Constanz ihn beziehe, zu nehmen und die Anordnung zu treffen, daß kein Salz mehr von Constanz in das Land geworfen und debitiert werde. Der Landvogt aber wird angewiesen, auf alle Klagen von Seite der Stadt Constanz justizmäßige Satisfaction zu geben. Dieser Beschluß wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 439, § 28. || 565. **1739.** Abgeordnete von Constanz und Abgeordnete der VIII Quartiere des Thurgaus erscheinen vor dem Syndicate und bringen ihre Zollbeschwerden vor. Eine aus den Gesandten aufgestellte Commission legt den Entwurf einer Erläuterung des Zollvertrags von 1650 vor, dessen Genehmigung von den regierenden Orten und von Constanz innerhalb zweier Monate dem Landvogt angezeigt werden soll. Derselbe setzt fest: 1) Alle thurgauischen Landsaßen sollen von den Victualien, Hab' und Waaren, so sie für eigenen Hausbrauch in Constanz kaufen, fürbaß zollfrei sein. 2) Von allen Victualien, Hab' und Waaren, so die Thurgauer auf den „Pfragen" und Gewinn in Constanz kaufen und in das Thurgauische führen, oder mit welchen sie Gewerbschaft treiben, sollen sie den tractatmäßigen kleinen Zoll bezahlen. 3) Die Früchte u. s. w. welche den Thurgauern gehören und in dem Thurgau gewachsen oder erkauft worden sind und unter der Rheinbrücke auf- oder abwärts oder durch die Stadt geführt werden, bezahlen den kleinen tractatmäßigen Zoll. 4) Andere nicht im Thurgau gewachsene oder erkaufte Waaren, sondern solche, die anderwärts auf Mehrschatz erhandelt worden, sollen, wenn sie gleich Thurgauern gehören, sie mögen unter der Brücke auf- oder abwärts oder durch die Stadt passieren, den großen Zoll von 1650 bezahlen. Die Abgeordneten von Constanz haben begründete Beschwerden dem Landvogt anzuzeigen. Absch. 454, § 19. || 566. **1739.** Bern bringt die Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schwerden zur Sprache, welche von Seite der Stadt Constanz gegen die thurgauischen Unterthanen in Beziehung auf Kauf und Verkauf der Früchte daselbst veranlaßt werden. Es wird gut befunden, vorerst einen genauern Bericht abzuwarten. Absch. 463. § 4. || 567. **1740.** Es handelt sich um Ratification und Instrumentierung des Vergleichs von 1739. Nachdem aber denen von Constanz von einer Abordnung der Landgrafschaft vorgeworfen worden, daß sie dem Art. 4 contravenieren und ein Reservat zu machen begehren, betreffend den Pfundzoll, das Stands-, Züber-, Kränk- und Waggeld, die Abgeordneten der Landgrafschaft aber dagegen remonstrieren, weil in den alten Tractaten keine solchen speciellen Vorbehalte gemacht worden seien, so kommt folgende Uebereinkunft zu Stande: Der Art. 4 soll in Kraft bleiben, das Reservat mit seinen Specialitäten weggelassen und ein Appendix gleich demjenigen von 1638 in allgemeinen Ausdrücken angefügt werden. Constanz willigt ein, wenn ihm zu Protocoll erklärt werde, daß jene Weglassung ihm auf keine Weise an seinen in jenem Reservat genannten Rechten präjudicierlich sei. Die Ausschüsse der VIII Quartiere erklären sich damit zufrieden. Innerhalb zweier Monate sollen die Hoheiten ihren Consens an Zürich berichten und darauf soll sofort die Instrumentierung und Auswechslung des Vergleichs erfolgen. Absch. 471, § 19.

b. Streit mit Stein.

Art. 568. **1721.** Die von Stein beschweren sich, daß ihnen von Zeit zu Zeit wegen des Zollgeleitbezirks und der Ablagsgerechtigkeit gegen den Bestätigungsbrief und die Erkanntniß des Syndicats, beide von 1649, Hindernisse in den Weg gelegt werden. Diesem Ansuchen zu entsprechen wird für bedenklich erachtet, da Stein, wenn es „dergleichen Sachen gesucht", immer abgewiesen worden sei und die Salzdurchfuhr für die Stände in sich ergebenden Zeitumständen dadurch benachtheiligt werden könnte. Diese Beschwerde wird ad referendum genommen. Absch. 175, § 32. || 569. **1722.** Die Gesandten der V katholischen Orte finden für gut, daß die Stadt Stein mit ihren Forderungen wegen Ablagsgerechtigkeit abgewiesen werde. Ist ihr voriges Jahr etwas herausgegeben worden, so soll die Erläuterung beigefügt werden, daß man ihr damit nicht das Geringste wegen dieses prätendierten Rechtes zugegeben habe. Absch. 189, § 5. || 570. **1722.** Der Stadt Stein wird die Beziehung eines Zolles nicht weiter, als in ihrem Zolldistrict gestattet, wie schon ein früherer Abschied ausweise. Es bleibt auch bei dem Abschiede von 1721; der von der Stadt Stein 1721 erhobene Receß wird annulliert, und der Canzlei wird aufgetragen, darüber zu wachen, daß im Thurgau niemand Zoll oder Geleit abgefordert werde. Absch. 190, § 16. || 571. **1725.** In Betreff des Zolls und Geleites, welche Stein im Thurgau sich neuerdings anmaßt, läßt man es lediglich beim Abschiede von 1722 bewenden und trägt dem Landvogt Wachsamkeit auf. Zürich referiert. Absch. 232, § 31. || 572. **1732.** Stein wünscht, daß man ihm, weil die schadhafte Brücke zu Bleuelhausen mit großem Kostenaufwand repariert werden müsse und ihm in seiner Zollsgerechtigkeit zuwider dem Bestätigungsbrief von 1649 merklicher Eintrag geschehe, gestatten möge, den bis dahin bezogenen Zoll auf dem thurgauischen Gebiet zu beziehen. Zürich und Glarus wollen das Ansuchen ihren gn. Herren hinterbringen; die übrigen Gesandtschaften weisen es im Hinblick auf die Abschiede von 1721 und 1725 ab. Absch. 341, § 27.

c. Allgemeines.

Art. 573. **1736.** Die Beschwerde, daß den Thurgauern für die Früchte, die sie im Reiche kaufen, hohe Zölle gefordert werden, wird in den Abschied genommen, damit Zürich die nöthigen Vorstellungen an den kaiserlichen Botschafter gelangen lasse. Absch. 407, § 33.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

32. Kriegssachen.

[Zehn Orte: Art. 576. Neun Orte: Art. 577.]

a. Werbung.

Art. 574. **1720.** Prinz Eugenius stellt durch Generalfeldzeugmeister Bürckli das Begehren, daß die Werbungen im Thurgau in der Nähe von Constanz nicht gestattet werden möchten, damit der in Constanz liegenden Garnison um so weniger Anlaß zur Desertion gegeben werde. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Gedeihliche zu verfügen. Absch. 154, § 49. ‖ 575. **1735.** Auf ein vom kaiserlichen Botschafter erlassenes Schreiben, man möchte die Werbung in Kreuzlingen aufheben, wird geantwortet, daß bis dahin nichts vorgekommen sei, worüber der Commandant zu Constanz sich zu beschweren Ursache gehabt hätte, und daß dem Landvogt befohlen sei, strenge Maßregeln zu treffen. Absch. 392, § 37. ‖ 576. **1736.** Auf die Beschwerde des kaiserlichen Botschafters über stattfindende Verlockungen und Anwerbungen kaiserlicher Soldaten wird geantwortet, daß Maßregeln berathen worden seien, von welchen ihm Kenntniß werde gegeben werden, sobald sie ratificiert seien. Absch. 407, § 26. ‖ 577. **1743.** Auf die Beschwerde des östreichischen nellenburgischen Oberamts zu Stockach in Betreff der zu Dießenhofen stattfindenden spanischen Werbung wollen Zürich, Bern, Lucern, Obwalden, Glarus und Schaffhausen, in Betracht, daß die Eidgenossenschaft sich entschlossen, eine active vollständige Neutralität zu beobachten, in den jetzigen Zeitläufen die Werbung eingestellt wissen, obwohl man zu derselben bestens berechtigt sei; sie reservieren sich zugleich die Rechte, welche sie dieser Enden haben. Uri und Schwyz sind der Ansicht, daß die Werbung zu Dießenhofen fremden von den Orten nicht anerkannten Regimentern gesperrt werden könne, daß aber ihren Souveränitätsrechten zu nahe getreten würde, wenn solches die Eidgenossenschaft betreffen sollte, deren Regimenter und Compagnieen von dem einen oder andern Orte anerkannt seien. Nidwalden und Zug sind ohne Instruction und referieren. Absch. 516, § 14.

b. Schützenwesen.

Art. 578. **1724.** Dem Quartier Lommis werden zu einer Schützengabe jährlich 8 Gld. zuerkannt, so viel auch die andern Quartiere haben. Absch. 221, § 38.

c. Wahl der Officiere.

Art. 579. **1743.** Nach der Kriegsordnung von 1619 hatten die Quartierhauptleute alle untern Officiere zu ernennen, 1702 hingegen wurde von dem Landvogteiamte die Verordnung erlassen, daß der Quartierhauptmann den Hauptmann, der Hauptmann seine Unterofficiere zu erwählen befugt sein soll. Dieser Widerspruch wird den gn. Herren und Obern hinterbracht, damit dieselben entscheiden, was für eine Militärverfassung einzuführen sei. Absch. 505, § 27.

33. Kirchensachen.

[Katholische Orte: Art. 580. Zürich und Bern: Art. 581—584. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 585, 586. Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Schaffhausen: Art. 587.]

a. Confessionelles.

Art. 580. **1715.** Den Gesandten der katholischen Orte wird berichtet, daß zu Dießenhofen der Prädicant entgegen der Protestation des katholischen Pfarrers ein katholisches Kind getauft habe. Es wird ein Gut-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

achten darüber abgefaßt und der Wunsch ausgesprochen, daß die katholischen Orte sich einstimmig möchten vernehmen lassen. Absch. 63, § 1. || 581. **1727.** Es waltet ein Streit, in welcher Religion ein Kind zu Scherzingen, dessen Aeltern jetzt katholisch sind, dessen Mutter aber bei der Geburt evangelisch gewesen, und das evangelisch getauft worden war, bis zu den annis discretionis erzogen werden soll. Da der Landsfriede über einen solchen Fall keine Anleitung giebt, kann nichts entschieden werden. Den evangelischen Verwandten des Kindes wird überlassen, dasselbe auf gütlichem Wege an sich zu bringen; gelingt das nicht, so ist es des Höchsten Leitung und des Kindes Aeltern überlassen. Absch. 266, § 35. || 582. **1727.** Ob ein Kind von Zurzach, welches in Frauenfeld vom Landvogt vertischgeldet ist, und dessen Mutter von ihrem Manne erstochen worden, reformiert oder katholisch erzogen werden soll, darüber wird die Entscheidung noch ausgestellt, bis man ins Klare kommt, ob der Vater reformiert oder katholisch gewesen sei. Absch. 266, § 36. || 583. **1730.** Der Priester in Wengi, welcher in einer Leichenpredigt die reformierte Religion geschmäht hatte, soll dem Landvogte und Landammann zu Frauenfeld zu Handen der h. Obrigkeiten genugsame Satisfaction geben. Absch. 315, § 30. || 584. **1731.** Der Commenthur von Tobel, als Collator von Wengi, verspricht den Priester zur Satisfaction vor dem Landvogt anhalten, im Falle des Ungehorsams amovieren zu wollen. Absch. 327, § 28.

b. Sectenwesen.

Art. 585. **1729.** Zürich trägt darauf an, den in socinianischen Irrthum verfallenen und darin beharrenden Jakob Fischer von Romanshorn aus dem Lande zu schaffen. Die Gesandtschaft des Abts ist der Ansicht, Zürich sollte denselben, damit er sein Gift nicht weiter ausstreue, in Zürich oder anderswo versorgen. Absch. 299, § 22. || 586. **1730.** Jakob Fischer, der sich boshaft und gefährlich in Beziehung auf seine socinianischen Irrthümer und Gräuel aufführt, soll von der menschlichen Gesellschaft abgesondert und in den Spital von Zürich gegen ein Trinkgeld versorgt werden. Der Gesandte des Abts nimmt es ad referendum. Absch. 315, § 36. || 587. **1743.** Johann Kaspar Benker, Schuhmacher, war seit seinem Aufenthalte im Wittgensteinischen „in den Separätismus verliebt" und war, nachdem alle Gegenvorstellungen nichts gefruchtet hatten, für drei Jahre aus den Gerichten Dießenhofens verwiesen worden. Diesem Befehle hatte er aber bis dahin nicht Folge geleistet. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Schaffhausen antworten dem evangelischen Rathe von Dießenhofen, welcher sie in dieser Sache um Rath angeht, er möchte, wie Zürich ihm bereits gerathen, dem Benker erklären, er wolle ihn dulden, insofern er die mündliche und schriftliche Erklärung gebe, daß er mit seinem Weibe nach den Kirchenordnungen sich aufführen, den öffentlichen Gottesdienst besuchen, das h. Abendmal genießen, keine Conventikel halten oder besuchen und einen stillen, eingezogenen und arbeitsamen Wandel führen wolle. Absch. 507, § 19.

c. Kirchenimmunität.

Art. 588. **1739.** Ein Verbreiter falscher Dublonen hatte sich in die beiden Religionen gemeinschaftliche alte Pfarrkirche von Oberkirch bei Frauenfeld mit Vorschub des Pfarrers daselbst geflüchtet. Zürich und Bern erkennen die Freiung in einer solchen Kirche nicht an. Die übrigen Gesandten behaupten, daß bei gewissen Frefelthaten zu allen Zeiten die Kirchenimmunität in Uebung gewesen sei und alle christlichen Religionen ohne Unterschied dieselbe genössen. Sie erklären sich daher nicht im Stande etwas Widriges zu verhängen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 454, § 29.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

34. Stifte und Klöster.

[Katholische Orte: Art. 594, 599—601, 603. Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 595. Zürich und Bern: Art. 596. Fünf katholische Orte und evangelisch Glarus: Art. 602. Fünf katholische Orte: Art. 604, 607. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 605.]

a. Johanniterkommende Tobel.

1. Kommenthure.

Art. [589] 590. **1722.** Der Commenthur Hermann, Baron von Bevern, Herr zu Lethen, wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 190, § 11. || 591. **1736.** Franz Anton von und zu Schönau, zu Schwörstatt, Commenthur zu Tobel, Villingen und Klein-Erdlingen wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 407, § 23.

2. Streit der Commende mit ihren Lehenleuten.

Art. 592. **1725.** Die Gesandtschaften von Zürich und Bern zeigen an, daß der Streit, welcher zwischen der Commende und ihren Lehenleuten ausgebrochen, auf dem Wege der Beilegung begriffen sei, so daß, ohne daß jemand in seinen Rechten gekränkt werde, die Sache in statu quo gelassen werde. Die übrigen Gesandten lassen es bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 232, § 27. || 593. **1726.** Zürich und Bern sprechen sich dahin aus, daß sie gehofft hätten, daß im Streite der Commende Tobel mit ihren Lehenleuten die übrigen Orte mit Ertheilung von Ortsstimmen und Ausfällung der Contumazurtheile inne gehalten hätten, da Zürich sie darum ersucht habe und 1712 ein „verlobter" Spruch darin errichtet worden sei. Die andern Orte sind der Ansicht, daß diese Ortsstimmen begründeter Weise ertheilt worden seien. Es wird für gut befunden, den gütlichen Weg noch einmal zu versuchen und dieses Gutfinden ad referendum genommen. Ist dieser Weg erfolglos, so sind beiderseitige Rechte vorbehalten. Absch. 248, § 15.

3. Verwalter.

Art. 594. **1730.** Auf die Anzeige, daß der Commenthur von Bevern eine „passionierte" reformierte Person zum Verwalter nach Tobel, der einzigen noch ganz katholischen Gemeinde im Thurgau, gesetzt habe, wird gut befunden, durch Rom, Malta und den französischen Ambassador Alles anzuwenden, daß das redressiert werde. Absch. 313, § 6. || 595. **1731.** Landshauptmann Püntiner legt ein Memorial des Internuntius vor des Inhalts, daß innerhalb zweier Monate der reformierte Verwalter in Tobel mit einem katholischen möchte vertauscht, und daß dem Commenthur, Baron von Bevern, wegen Ansprache gegen Alt-Verwalter Bühler alle Assistenz möchte geleistet werden, wogegen sich keine Zweifel erheben. Absch. 321, § 3.

b. Benedictinerkloster Fischingen.

Art. 596. **1717.** Der Prälat von Fischingen sucht bei den Gesandten von Zürich und Bern um Verabfolgung seiner vier sogenannten „Freudenstücklenen" nach. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 95, § 19. || 597. **1728.** Der Prälat Johannes Baptista Schwager wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 281, § 16. || 598. **1735.** Ebenso der Prälat Placidus Vogt. Absch. 392, § 28.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Clarisserinnenkloster Paradies.

Art. 599. **1717.** Der neuerwählte Verwalter Wolfgang Schlatter wird beeidigt. Der glarnerische Gesandte nimmt es ad referendum. Absch. 107, § 4. || 600. **1735.** Beeidigung des Verwalters Karl Probstatt, Bürger des Standes Lucern. Absch. 393, § 4. || 601. **1742.** Beeidigung des Verwalters Dominico Bühler aus dem Stande Schwyz. Absch. 497, § 16.

d. Capucinerkloster zu Frauenfeld.

Art. 602. **1718.** Dem Landvogte wird befohlen, den Vätern Capucinern zu Frauenfeld die denselben bis 1712 jährlich zur Unterhaltung ihres Gebäudes bezahlten und in die Xörtische Rechnung gebrachten 50 Gld. wieder, wie vor jenem Jahre auszuzahlen. Absch. 124, § 6. || 603. **1720.** Der Beschluß wird in der Form wiederholt, daß die 50 Gld. aus dem den katholischen Orten zukommenden Contingente der Xörtischen Rechnung gegeben werden soll. Unterwalden referiert. Absch. 155, § 6. || 604. **1721** Der Beschluß wird wiederholt. Absch. 173, § 10.

e. Chorherrenstift Bischofzell.

Art. 605. **1718.** Das Stift Bischofzell ersucht die in Lucern versammelten Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden um ein Recommendationsschreiben an den Bischof von Constanz in Betreff seiner Streitigkeiten. Da aber dieselben in seiner Zuschrift nicht speciell ausgesetzt sind, so wird diese Zuschrift dem Abschied beigelegt und dem Stifte freigestellt, die Specialität seiner Streithändel den Orten zu überschreiben. Absch. 131, § 10.

f. Benedictinerinnenkloster Münsterlingen.

Art. 606. **1721.** Es wird gut befunden, der Aebtissin von Münsterlingen Klage gegen ihren Amtmann einzugeben. Absch. 173, § 34. || 607. **1722.** Die V katholischen Orte kommen überein, vorerst die Antwort der Aebtissin abzuwarten. Absch. 189, § 10. || 608. **1722.** Die Mehrzahl der Stände stimmt dafür, daß der Amtmann zu Münsterlingen in Ansehung der Ortsstimmen, welche er für sein Verbleiben hat und seines dreißigjährigen Dienstes in seinem Amte bleiben soll. Bern und Schwyz beharren auch dieses Amtmanns wegen bei dem Abschiede von 1721. Absch. 190, § 21. [S. gemeine deutsche Vogteien überhaupt, Art. 88—83.] || 609. **1728.** Nach Absterben der Aebtissin wird das Gotteshaus aufgefordert, um den Schutz und Schirm anzuhalten. Der Oberamtmann des Gotteshauses ersucht im Hinblick auf die Abschiede von 1559 und 1589, daß demselben nichts Weiteres zugemuthet werden möchte, weil es sich wohl gehalten und wohl gehauset habe, auch niemals aus dem Orden getreten und der Rechnungsablage frei gelassen worden sei. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 30. || 610. **1729.** Des Schirmgeldes halber bleibt es bei den Abschieden von 1591, 1615, 1616 und dem alten Herkommen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 298, § 16.

g. Augustinerkloster Kreuzlingen.

Art. 611. **1726.** Johannes Baptista Dannegger, Prälat zu Kreuzlingen, wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 248, § 17.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

h. Karthäuserkloster Ittingen.

Art. 612. **1728.** Nach Absterben des Priors wird das Gotteshaus aufgefordert, um den Schutz und Schirm anzuhalten. Der Schaffner desselben erklärt, daß das Gotteshaus kraft des Abschiedes von 1591 der Rechnungsgabe, so lange es wohl hause, befreit sei, weder Rechengeld noch Schirmgeld bis dahin bezahlt habe, selbst nicht trotz den Abschieden von 1615 und 1616. Er bittet um fernere Befreiung von demselben, zumal da der Prior der Censur unterworfen sei und amoviert werden könne. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 30. || 613. **1729.** Wegen dieses Schirmgeldes bleibt es bei den Abschieden von 1591, 1615, 1616 und bei dem alten Herkommen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 298, § 16. || 614. **1737.** Bei der Wahl eines neuen Priors war das Schirmgeld wieder an die Karthaus gefordert worden. Auf des Klosters Vorstellungen hin wird ihm dasselbe erlassen, und es bleibt bei dem Abschied von 1729. Die Gesandtschaft von Glarus referiert und behält ihrer gn. Herren Rechte vor. Absch. 422, § 19.

i. Benedictinerkloster Rheinau.

Art. 615. **1735.** Der Prälat Benedictus Ledergerw wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen, erlegt das Schirmgeld und erhält einen Schirmbrief. Absch. 392, § 29.

k. Cistercienserinnenkloster Dänikon.

Art. 616. **1737.** Bei der Neuwahl der Aebtissin wird auf das Schirmgeld verzichtet. Absch. 422, § 19.

35. Locales.

[Zürich und Bern: Art. 617, 625, 630, 636, 649, 653, 667—682, 684—687, 695, 698, 700—704, 708, 709, 718—720, 746—753, 755, 762—767, 769, 773, 774, 780, 788, 790, 793. Fünf katholische Orte: Art. 619, 622, 623, 651, 737. Fünf katholische Orte und katholisch Glarus: Art. 620, 621, 640, 728, 729. Katholische Orte: Art. 624, 626—628, 631, 638, 639, 641—645, 647, 650, 654, 655, 666, 690, 692—694, 705, 707, 724, 785—787, 789. Zürich, Bern und Glarus: Art. 648, 657. Zürich, Bern und Schaffhausen: Art. 652. Evangelische Orte: Art. 656. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 659, 699, 726, 727, 730, 732, 744, 781. Neun Orte: Art. 660, 663. Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 665. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 696, 697, 768, 770.]

A. Frauenfeld.

a. Landsfriedliches Verhältniß zwischen Katholiken und Evangelischen.

Art. 617. **1713.** Die Katholischen von Frauenfeld treten nach vergeblichen Vermittlungsversuchen zwischen ihnen und den Evangelischen aus Anlaß der Einrichtung des Landsfriedens, welchen Zürich und Bern trotz dem Widerstreben der katholischen Orte durchzuführen sich entschlossen hatten, vor die Gesandten von Zürich und Bern mit der Bitte, man möchte sie bei den unter ihnen selbst errichteten und von den Orten bestätigten Verkommnissen und Uebungen belassen, zumal da Frauenfeld nicht zu der Landgrafschaft Thurgau gehöre und der alte Landsfrieden quoad civilia es nichts angegangen habe und derselbe nur die Ecclesiastica betreffe. Die Gesandten erklären, daß sie entschlossen seien, den Landsfrieden einzuführen und vorher nicht abzureisen. Nachdem beide Parteien auf keine Weise sich unter einander hatten vergleichen können, wird den 11. August zu Frauenfeld die Einrichtung des Landsfriedens zu Stande gebracht und von der Canzlei trotz den von den Ka-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tholiken dagegen eingereichten Supplicationen unterzeichnet. Derselbe bestimmt Folgendes: 1) Der evangelische Rath wird drei Mitglieder des kleinen Raths wählen und zwei successive und zwar so, daß der zuerst gewählte in des Herrn Sulzbergers Functionen und Emolumente als Kleinrath eintritt, die andern zwei zwar Sitz und Stimme im Rathe haben und in wirkliche Possession gesetzt werden, aber der Emolumenten halber bis auf Absterben der katholischen sich gedulden müssen; je der zuerst Gewählte hat dann dem zuerst Absterbenden zu folgen; stirbt innerhalb dieser Zeit ein evangelischer Rathsherr, so soll der schon „impossedierte" auf obige Weise nachfolgen und an dessen Stelle gleich ein andrer Evangelischer gewählt werden, also daß künftig der Rath aus acht evangelischen und vier katholischen Gliedern bestehe. Der Schultheißen halber bleibt es beim alten Herkommen; sie alternieren ein Jahr um das andere zwischen beiden Religionen; die Wahl geht von der gemeinen Burgerschaft beider Religionen aus. 2) Von der evangelischen Burgerschaft soll die dermalen vacante Stadtschreiberstelle sogleich besetzt werden; den Katholischen wird überlassen, einen katholischen Stadtschreiber zu wählen; keiner von beiden hat ein Votum. Wird einer derselben in den kleinen Rath erwählt, so hat er die Stadtschreiberei aufzugeben. Beide alternieren ein Jahr um das andre. Der jeweilige Amtsstadtschreiber hat alle Nutzungen für sein Jahr zu beziehen, der andere von denjenigen Ausfertigungen, die er etwa in Abwesenheit des Amtsstadtschreibers besorgt. Beide haben Zugang in den Rath, zu den Schlüsseln der Canzlei, zu den Protocollen und Handlungen. 3) In Betreff der Besetzung des großen Raths und des Stadtgerichts soll es auf eben dieselbe Weise gehalten werden, wie Nr. 1 bei den Kleinräthen. 4) Das Statthalteramt soll aufhören; der abgehende Schultheiß soll jeweilen Statthalter sein. In der Zahl der drei Räthe sind beide Schultheißen und der älteste evangelische Rathsherr begriffen. 5) Diejenigen Aemter, welche von Kleinräthen bedient werden (Seckelamt, Bauamt, Kelleramt, Stadtvogteiamt), sollen von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre verwaltet werden. Die betreffenden Rechnungen sind in Zeit von vier Wochen zu stellen, die Restanzen alles Ernstes einzuziehen. 6) Nach ebendemselben Verhältnisse sind auch die kleinen Aemter, welche von den Großräthen und den gemeinen Burgern verwaltet werden, zu bedienen. 7) Die Wahlen der Klein- und Großräthe, des Stadtgerichts, der Stadtschreiber u. a. sollen von jeder Religion besonders und für die Ihrigen vorgenommen werden. 8) Die evangelische Burgerschaft überläßt der katholischen vom Spitalgut, Spendgut und Siechengut einen Drittheil, obgleich sie nach der Anzahl ihrer Glieder mehr ansprechen könnte. Jede beider Religionen unterstützt blos ihre Bedürftigen. 9) Der Kirchhof zu Oberkirch soll laut Landsfriedens getheilt und die allseitigen Zugänge sollen brauchbar gemacht werden. Absch. 26, § 1. || 618. **1716.** Die Katholischen beklagen sich, daß die Evangelischen in Folge des neuen Landsfriedens ihre alten Stadt- und Wahlrechte nicht mehr halten. Die katholischen Orte hätten niemals die Meinung gehabt, daß durch den Landsfrieden die Particular- und Municipalrechte aufgehoben werden sollten. Im Frieden sei nur der niedern Gerichte des Thurgaus gedacht, und unter diesen sei Frauenfeld nicht begriffen. Sie wünschen bei ihren alten Rechten zu bleiben. Zürichs und Berns Gesandtschaften sind der Ansicht, daß der Landsfriede auch Frauenfeld einschließe, wollen aber von diesen Beschwerden ihren gn. Herren und Obern Kenntniß geben. Uebrigens lassen sie es bei den landsfriedlichen Dispositionen bewenden. Absch. 80, § 19. || 619. **1717.** Schultheiß und Rath katholischer Religion klagen bei den Gesandtschaften der V katholischen Orte über Eingriffe, welche sich die Evangelischen unter dem Vorwande des Landsfriedens wider den Freiheits-Bestätigungsbrief von 1460 und den der Parität der Rathsglieder halber 1638 errichteten und von den regierenden Orten bestätigten Vergleich in ihre Rechte erlauben; daß sie, seitdem die Katholischen Rath und Gericht nicht mehr besuchen, mehrere tausend Gulden vom gemeinen Gute verbraucht hätten und vom eidgenössischen Rechte, welches ihnen vorgeschlagen worden sei, nichts wissen wollten. Es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird beschlossen, den nicht mehr anwesenden Gesandten davon Kenntniß zu geben und den Klagenden später wo möglich mit Rath an die Hand zu gehen. Absch. 107, § 2. || 620. **1717.** Schultheiß und Rath von Frauenfeld katholischer Religion berichten den Gesandten der V katholischen Orte und von katholisch Glarus, daß die Evangelischen ihnen den dritten Theil der „armen Leuten Güter", des Raths und der Gerichtsstellungen angeboten hätten, und fragen an, ob sie das unter dem Bedinge annehmen sollten, daß ihnen von allem Andern (Gülten, Gütern, Wäldern, Rechten und Judicatur) der Drittel gegeben werde, oder ob sie mehr verlangen sollten. Die Mehrheit der Gesandten ist der Ansicht, die Bedrängten nach dem Beispiel der katholischen Orte zu weiterer Geduld und zur Festhaltung an ihrem Rechte zu ermahnen. Absch. 107, § 3. || 621. **1719.** Ein Ausschuß der katholischen Burgerschaft stellt den Gesandten der katholischen Orte die Drangsale, welche sie von den Evangelischen, „ihren verburgerten Stiefbrüdern", zu leiden haben, mit Wehmuth vor und die Gefahr, in der sie sich befinden, die Religion und ihr Gut allmählig zu verlieren; sie wünschen, daß man von Zürich und Bern eine allgemeine Session zu Besprechung dieser ihrer Angelegenheit begehre; die Kosten, welche die dadurch herbeigeführte Verlängerung des Aufenthaltes der Gesandtschaften verursachen, machen sie sich zu tragen anheischig. Da einige Gesandtschaften ohne Instruction sind und der gemachte Antrag voraussichtlich nicht zum Ziele führen würde, so wird der Ausschuß aufgefordert, in einem umständlichen Memoriale die Beschwerden auseinander zu setzen und die Mittel anzudeuten, wie etwa zu helfen sein möchte, und dasselbe in die katholischen Orte selbst zu schicken. Die Gesandten versprechen Empfehlung bei ihren Obern und stellen die Behandlung dieser Angelegenheit auf einer außerordentlichen katholischen Conferenz in Aussicht. Absch. 136, § 7. || 622. **1719.** Die katholische Burgerschaft von Frauenfeld schickt ihre Klagpuncte der katholischen Conferenz zu Lucern ein. Dieselben werden besprochen und beim Mangel an Instruction ad referendum genommen. Die Orte sollen ihre Meinungen an Lucern schriftlich gelangen lassen. Absch. 147, § 3. || 623. **1720.** In Folge der von den katholischen Frauenfeldern gegen ihre evangelischen Mitbürger eingegebenen Klagen wird gut befunden, ihnen unter der Hand zu gestatten, mit jenen praevia protestatione einen Vergleich zu machen, so gut sie könnten. Die Gesandtschaft von Schwyz ist der Ansicht, die Katholiken zu Frauenfeld sollten sich noch ein wenig gedulden, stellt aber die Beistimmung ihres Standes in Aussicht. Absch. 150, § 8. || 624. **1720.** Die Katholiken von Frauenfeld bitten wiederum die katholischen Gesandten um Hülfe gegen die Drangsale, welche sie von den Reformierten zu erdulden hätten. Von den Gesandten werden sie angewiesen, von ihren reformierten „Stiefbrüdern" entweder Wiederherstellung der Parität oder eine Trennung zu verlangen, in Folge deren ihnen laut des Landsfriedens der dritte Theil von allem gebühre. Von diesen werden sie mit ihren Forderungen an Zürich und Bern gewiesen. Mit Gutfinden der katholischen Gesandten wenden sie sich an die Gesandtschaften von Zürich und Bern. Diese werfen ihnen vor, warum sie nicht in den Rath gingen; und als die Abgeordneten erwiderten, daß sie vorerst die Parität wiederhergestellt wissen oder eine Theilung gemacht haben wollten, zumal da die Reformierten übel hausten, werden ihnen beide Begehren abgeschlagen. Diese Antwort wird den katholischen Gesandtschaften überbracht. Nachdem von denselben mehrere Vorschläge zur Abhülfe zur Sprache gebracht worden waren, vereinigt man sich endlich dahin, unter gegenwärtigen Umständen die Katholischen von Frauenfeld zu fernerer Geduld zu weisen, bis der gerechte Gott ein gnädiges Einsehen in das katholische Wesen überhaupt thue. Inzwischen wird der Landvogt beauftragt, über diese Sache mit den Reformierten, welche noch ehrlichen und aufrichtigen Sinnes seien, zu reden und darüber in die Orte zu berichten. Uebrigens soll die ganze Sache den gn. Herren und Obern nachdrucksam vorgestellt werden. Absch. 155, § 11. || 625. **1720.** Die Evangelischen zu Frauenfeld fragen die Gesandten von Zürich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Bern an, was sie den Katholischen antworten sollen, welche ihnen eine Theilung aller ihrer Gerichte, Rechte und Einkommen antragen. Es wird ihnen zu antworten befohlen, daß sie sich lediglich an den Landsfrieden und dessen Disposition auch in Ansehung der zu vertheilenden Sachen halten. Absch. 156, § 24. || 626. **1730.** Die Katholischen von Frauenfeld suchen bei den katholischen Gesandten Abhülfe für folgende Beschwerden nach: 1) daß die Reformierten entgegen dem Vertrag von 1652 die Vertheilung des Kirchhofs zu Oberkirch auf die Köpfe verlangen, in welchem Falle sie ihre katholischen Vorältern unter den Unkatholischen müßten begraben sehen. Diese Beschwerde wird als begründet angesehen. 2) Daß die Reformierten einen Spital für die Kranken ihrer Religion erbauen wollen. Man will ihnen gestatten, dieß in ihren eignen Kosten zu thun. 3) Daß die Reformierten noch von den Zeiten des Schultheißen Locher her 35 Mütt Kernen und 585 Gld. 6 Btz. an hiesige Nicolaikirche verlangen, da doch den 4. Februar 1711 diese beiden Posten laut Rechnung in den Verlust gesetzt worden seien. Diese Anforderung wird als verjährt erklärt und wäre eher an die Erben Lochers, als an die Nicolaikirche zu stellen. Uebrigens wird den Katholiken gerathen zuzuwarten, bis etwas Weiteres an sie gelange, und dann in die katholischen Orte zu berichten. Absch. 313 *), § 3. || 627. **1731.** Der katholische Rath von Frauenfeld wiederholt obige Beschwerden und spricht zugleich die Besorgniß aus, Zürich und Bern möchten nach Abreise der übrigen Gesandten mit der Execution fürfahren. Die Gesandten dieser beiden Stände werden angegangen, nicht einseitig vorzueilen, sondern dieses Geschäft in gehöriger Form zu behandeln. Absch. 325, § 9. || 628. **1732.** Zur Vermittlung dieser Streitigkeiten wird eine Commission von vier Gesandten beider Religionen (Zürich, Bern, Lucern, Schwyz) niedergesetzt, welche den Entwurf eines Vergleiches zu Stande bringt. Zürich giebt ein Gegenproject ein. Da es auf demselben beharrt, kann kein Beschluß gefaßt werden. Jener Entwurf der Commission schlägt Folgendes vor: 1) Vom Kirchhof zu Oberkirch sollen die Evangelischen zwei Drittheile, die Katholischen einen Drittheil haben, doch so, daß den Katholiken ein hinreichender Weg für ihre Processionen offen gelassen wird; oder der Kirchhof soll gemein bleiben, in welchem Falle aber, damit die Evangelischen im Platze nicht durch die Kreuze beeinträchtigt würden, ein Kreuz nur acht Jahre auf einem Grabe bleiben dürfe, nach Verfluß welcher Zeit dann ein Evangelischer daselbst begraben werde. Neue Grabsteine sollen keine mehr gemacht werden. 2) Spital und Sondersiechenhaus sollen gemein bleiben; doch mögen die Katholischen unten ein Zimmer für ihre Religionsgenossen haben, die Evangelischen oben eines für die Ihrigen auf ihre Kosten bauen, doch so, daß denen der andern Religion kein Zugang zu demselben gestattet sei. 3) Die Nachwährschaft des Armengutes soll aufgehoben sein. 4) Bei Antritt der Aemter sollen beide Theile Bürgschaft zu leisten schuldig sein. 5) Von den drei Gerichtsvögten soll den Evangelischen die Bestellung von zweien, den Katholiken die des dritten überlassen sein. 6) Die Ansprüche des evangelischen Spendamts an die St. Nicolai- und die St. Lorenzenkirche wegen einiger Restanzen sollen nachgesehen werden. Absch. 342, § 11. || 629. **1733.** Die Vermittlung jener Streitigkeiten wird wiederum obiger Commission von vier Mitgliedern übergeben. Obgleich die Katholiken, zu spät davon in Kenntniß gesetzt, um Aufschub auf künftiges Jahr bitten, entwirft dieselbe dennoch wiederum ein aus sechs Artikeln bestehendes Vergleichsproject. 1) Vom Kirchhof sollen zwei Drittheile den Evangelischen, ein Drittheil den Katholischen angewiesen werden; in eben demselben Verhältnisse sollen jedem Theile seine burgerlichen und pfarrlichen Begräbnisse vorbehalten sein. Den Evangelischen sollen an ihrem Platze die Kreuze weggeräumt und den Katholischen Platz für ihre Processionen gemacht werden. 2) Im Spitale soll die untere Stube für

*) Dort statt Art. 612 Locales: Art. 626 zu lesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gesunde arme Reisende beider Religionen bestimmt sein, den Katholischen für ihre Kranken eine Stube im mittlern Stock eingeräumt, den Evangelischen eine andere Gelegenheit zur Versorgung ihrer Kranken und Kindbetterinnen angezeigt werden. Alle übrigen Gemächer sind unter beide Religionen gleich zu theilen. 3) Wie im Project von 1732. 4) Auf alle Beamtungen von jeder Religion sollen zwei ehrliche nicht ganz mittellose Bürgen angenommen werden; findet sich kein solcher, so soll das baare Geld sogleich eingezogen und wohl verwahrt werden. 5) Von den drei Gerichtsvögten sollen zwei evangelische und ein katholischer aus den Gerichtsburgern genommen werden. 6) Wie im Project von 1732. — Die evangelischen Gesandten wollen am Schlusse beifügen: „Im Uebrigen läßt man es bei dem Landsfrieden und den Abschieden bewenden"; die katholischen: „Uebrigens läßt man es bei den alten Verträgen verbleiben." Absch. 354, § 32. || 630. **1734.** Abgeordnete der Katholischen und Reformierten von Frauenfeld, in Baden anwesend, bringen unter sich einen gütlichen Vergleich zu Stande, wollen denselben vor ihre Gemeinde bringen und dann sogleich in Vollziehung setzen. Derselbe lautet: „1) Der Kirchhof zu Oberkirch soll nach dem gemachten Risse vertheilt, ausgemarkt „und jeder Religion soll ihr Antheil überlassen werden, jedoch, daß die Katholischen genugsamen Raum und „Platz haben können, ihre Processionen kommlich und ungehindert zu verrichten; auch (sollen) den Evangelischen „an dem ihnen eingeräumten Platz die Kreuze hinweggethan und (soll) zu allen Thüren der Kirche und Capelle „daselbst ein 6 Schuh breiter Platz, so mit Steinen besetzt werden soll, zu einem Weg gelassen (werden); in „Ansehung der Inehrenhaltung der Kirche und Kirchhofmauer, auch der Nutzung des Kirchhofs aber (soll es) „nach dem Inhalt des Vertrags von 1653 verbleiben. 2) In Ansehung des Spitals soll die untere Stube „für beider Religionen gesunde und arme Reisende gemein sein, den Katholischen aber für ihre armen Kranken „und Kindbetteren auf der mittlern Contignation die Kindbetternstube überlassen, den Evangelischen hingegen „eine andre Gelegenheit zur Versorgung ihrer Kranken und Kindbetterinnen angezeigt, alle übrigen Gemächer „und die Fahrniß, die von 1712 sich da befunden, aber unter beide Religionen in zwei gleiche Theile brüderlich „getheilt werden, im Uebrigen das Siechenhaus und dessen Fahrniß unzertheilt verbleiben. 3) Wegen denen 1722 „zu zwei und einem Theil vertheilten armen Leuten-, als der Sondersiechen-, Spend- und Spitalgütern soll es „bei der Vertheilung verbleiben und keine Religion an die andere wegen anbedungener Nachwährschaft oder „sonst etwas anzufordern haben. 4) Jeder Verwalter gemeiner Stadtämter soll pflichtig sein, zwei Bürgen zu „stellen. 5) Wenn die Katholischen von den drei Gerichtsvögten einen ihrer Religion begehren, soll man ihnen „willfahren, jedoch daß er ein Gerichtsburger (sei) und die bisherigen Prästanda prästiere. 6) Des Spendamts „an die Kirchen St. Nicolai und St. Laurenzen einiger Restanzen halber machende Prätentionen sollen um „des Besten wegen nachgesehen sein. 7) Wegen Verallmußung der passagierenden Armen sollen die Evangelischen zwei Monate und die Katholischen einen Monat die fixierte Passage aus dem Spitalgut bezahlen, auch „also auf diesem Fuß die Bettelfuhren abgefertigt und wann Kranke enthalten, des Tags ein Batzen entrichtet, „aber so bald möglich weggeführt, die Kindbetterinnen und Verstorbenen aber jeder Religion zur Versorgung „überlassen sein, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn eine Kindbetterin in dem Spital niederkäme, in den „zwei evangelischen Monaten, solle der evangelische Pfleger ihr an die Verpflegung zwei Gulden und nicht mehr, „und wenn eine in dem katholischen Monat niederkäme, der katholische Pfleger ihr auch zwei Gulden bezahlen, „die übrigen Ausgaben und Versorgung aber jeder Religion überlassen sein. Und wegen der von der Stadt „Seckelamt entrichteten Passage der Handwerksgesellen und Viaticorum, weil gemeine Stadt nichts mehr, wie „ehedem, von den Armen-Leuten-Gütern seit der Vertheilung benützt, alljährlich zu etwelcher Consolation zu „Handen des Steueramts 80 Gld. und von dem katholischen Armen-Leuten-Pfleger 40 Gld. entrichten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„jeder Religion überlassen, in besagten Armen-Leuten-Pflegen die Abkurung zu machen. Das Uebrige alles „(soll) in statu quo verbleiben, jedoch dem Landsfrieden und den hochobrigkeitlichen Abschieden ohne Nachtheil." Actum Baden, 23. Juli 1734. Absch. 376, § 21.

b. Streitiges Wahlrecht des Caplans auf St. Catharinenpfrund.

Art. 631. **1713.** Wegen des Streits zwischen Klein- und Großräthen, betreffend das Wahlrecht des Caplans auf St. Catharinenpfrund werden die streitenden Parteien verhört und zur Einigkeit ermahnt, der große Rath aber von seinen Ansprüchen abzustehen aufgefordert. Absch. 39, § 17.

c. Schloß und Brücke.

Art. 632. **1717.** Es wird verordnet, daß kein Landvogt ohne Vorwissen der Gesandten etwas Namhaftes bauen lassen soll; nach gemachten Bauten soll die specificierte Rechnung vorgelegt werden. Absch. 106, § 11. || 633. **1719.** Der Landvogt wird beauftragt, die Schloßbrücke reparieren zu lassen. Absch. 135, § 41. || 634. **1726.** Eine Reparation am Schlosse wird bewilligt. Absch. 248, § 10. || 635. **1732.** Dem Landvogt wird im obern Stocke des Schlosses ein heizbares Zimmer eingerichtet; außer demselben hatte er nur zwei heizbare. Absch. 341, § 33.

d. Kirchenrechnung der Evangelischen.

Art. 636. **1717.** Dem Landvogt wird von Zürich und Bern der Auftrag gegeben, den evangelischen Räthen zu Frauenfeld nachdrücklich zu bedeuten, daß sie innerhalb zweier Monate die Kirchenrechnungen, welche sie seit zwanzig Jahren nicht mehr abgelegt hätten, berichtigen und vorlegen und fortan die Waisenordnung beobachten sollen. Absch. 108, § 42.

e. Wappen an den Thoren.

Art. 637. **1718.** Auf die Beschwerde derer von Frauenfeld, daß Landvogt Morlot verlange, daß bei Erneuerung der Wappen der regierenden Orte sein Wappen auch beigesetzt werde, wird für gut befunden, daß Frauenfeld die Wappen an den Porten nach Belieben erneuern lassen könne, daß aber die Wappen der Landvögte, wo dieselben sich neben denen der regierenden Orte befinden, weggeschafft werden sollen. Absch. 122, § 28.

f. Verwaltung des katholischen Kirchengutes und Pflegschaften.

Art. 638. **1734.** Auf die Klage des Bischofs von Constanz, daß die Verwaltung des katholischen Kirchenguts und der Pflegschaften zu Frauenfeld unordentlich geführt werde, wird von den katholischen Gesandtschaften für gut befunden, daß der Landvogt von den Pflegschaften die Rechnung einnehme, dieselbe untersuche und über den Befund berichte, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden könnten. Absch. 375, § 4. || 639. **1735.** Der Landvogt berichtet, daß er von den katholischen Herren die Rechnungen der Pflegschaften eingefordert, aber nur eine erhalten habe. Es wird ihm aufgetragen, im Laufe des Jahres dieselben zu fordern und auf künftiges Syndicat Bericht abzustatten. Absch. 393, § 5. || 640. **1736.** Der Landvogt legt die Rechnungen des katholischen Kirchenguts und der Pflegschaften vor. Es zeigt sich in allen Zweigen ein Vorschlag. Absch. 408, § 7. || 641. **1739.** Die vor der sogenannten Commune abgelegten und ratificierten Kirchenrechnungen werden für gut und gültig angesehen. Die Capitalien laut eingegebener Rechnungen sollen innerhalb Monatsfrist nach Beendigung des Syndicats, besonders die 10,112 Gld. von Schultheiß Locher, dem Landvogt gezeigt und der sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeigende Verlust sofort bonificiert werden. Alle Kirchen- und Pfrundcapitalien sind in einen Kasten zu legen, zu welchem jeder der vier Kleinräthe einen Schlüssel hat; jeder derselben ist für die Capitalien verantwortlich; keiner darf ohne die Zustimmung der andern etwas abändern oder Capitalien anlegen. Die Pflegschaften müssen alle drei Jahre abgeändert, die Rechnungen von zwei zu zwei Jahren vor Abhaltung des Syndicats dem Landvogte und Landschreiber, oder, wenn der Landvogt nicht katholisch ist, dem Landschreiber allein abgelegt werden. Uebrigens soll dem kleinen und großen Rathe jedem das Seine gelassen und an der alten Regierungsform und Uebung nichts geändert werden. Absch. 455, § 5. || 642. **1740.** Der Landvogt berichtet, daß obige Verordnungen fast alle exequiert, und daß die Capitalbriefe von den andern Schriften geschieden seien. Schultheiß Locher sei Willens, seine Güter zu verkaufen und dann den Geistlichen die Versicherung zu prästieren. Die Rechnungen endlich seien ihm vorgelegt worden. In Folge dessen wird dem alten Landvogte der Auftrag gegeben, das Uebrige noch zu exequieren; was er nicht mehr exequieren könne, möge der Landschreiber in Ordnung bringen. Darüber wird ein Bericht erwartet. Absch. 472, § 9. || 643. **1741.** Der Landschreiber berichtet, daß sich im Stand der Dinge seit dem an Lucern gesandten Berichte nichts geändert habe. Es bleibe noch übrig, daß Rathsherr Locher die von seinem Vetter, Schultheißen Locher, übernommenen Schulden bezahle. Die Gültbriefe im Archive habe er noch nicht untersucht. Eine auf diesen Bericht hin ernannte Commission erhält den Auftrag, die Archive zu untersuchen. Sie macht mit der Lorenzenpflege den Anfang, zeichnet auf, was sie für bedenklich erachtet und fordert den Rathsherrn Locher auf, eine Rechnung über das zu stellen, was er den Caplänen und sonst zu vergüten schuldig sei. Die Katholischen aber erheben dagegen Einsprache. Von gesammten Gesandtschaften wird beschlossen, wenn die Orte es zufrieden seien, mit Untersuchung der verschiedenen Pflegschaften fortzufahren. Rathsherr Locher erhält die Weisung, bis Martini dem Landschreiber eine specificierte Rechnung der von Schultheiß Locher übernommenen Schulden mitzutheilen und zu erklären, wie, mit was und wo er dieselben bezahlt habe, und das noch nicht Bezahlte bis dahin zu bezahlen. Absch. 481, § 6. || 644. **1742.** Der Landschreiber berichtet, daß ihm vom Rathsherrn Locher nichts zugestellt worden sei. Locher selbst erklärt, daß es ihm unmöglich gewesen sei, die Sachen zu liquidieren außer 400 Gld. in St. Jodocus-Pfrund, und verspricht in acht Tagen zu cautionieren. Der Pfleger von St. Lorenzen berichtet, daß die Debitoren bis Martini oder Ostern zu bezahlen oder zu versichern versprochen hätten. Die Untersuchung der übrigen Pflegschaften kann aus Mangel an Zeit nicht mehr vorgenommen werden. Landvogt und Landschreiber erhalten den Auftrag, die Untersuchung fortzusetzen und den Befund an Lucern zu berichten. Absch. 497, § 8. || 645. **1743.** Der Landschreiber zeigt an, daß Rathsherr Locher einige Güter verkauft und die Käufer zu Bezahlung der Passiven von 1317 Gld. 13 Bz. 7 Den. angewiesen habe. Ferner habe ihm der Landweibel als Pfleger der St. Lorenzenpflege die Schuldverschreibungs- und Versicherungsbriefe von fünf unversichert gewesenen Capitalien vorgewiesen. Landvogt und Landschreiber fügen bei, daß sie mit Untersuchung der übrigen Pflegschaften nicht vorwärts hätten kommen können, weil die Katholischen erklärt hätten, daß sie, ehe sie das geschehen ließen, eher den Recurs an die Orte nehmen würden. Es wird beschlossen, Rathsherr Locher habe die angewiesenen Schulden zu versichern; die Capitalien des Landweibels, welche nur durch Häuser versichert sind, sollen besser versichert werden; für die auf Martini abzuzahlenden Capitalien sollen gute Gülten gesucht werden. Nachdem endlich die Katholischen dem Schultheißen Hartmann erklärt hatten, sie wollten in Sachen der Untersuchung der Pflegschaften fürfahren lassen, wird doch des größern Nachdrucks wegen beschlossen, daß die hohen Principale nach Lucern schreiben sollen, und daß von diesem der Auftrag an den Landvogt ausgehen möchte, nach dem vorjährigen Abschiede zu verfahren. Absch. 506, § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

g. Färberei.

Art. 646. **1737.** Hans Heinrich Rüwiler, Bürger zu Frauenfeld, sucht um die Erlaubniß an, in Frauenfeld eine Färberei zu errichten und zu betreiben, und glaubt, daß die durch die Ortsstimmen von Schultheiß und Rath 1538 ausgewirkte Bestimmung, daß keine Färberei mehr in den frauenfeldischen Gerichten errichtet werden dürfe, unbefugt, schädlich und unpassend sei. Die Hintersäßen Kaspar Ludwig und Heinrich Beugger, welche eine Färberei daselbst inne haben, berufen sich auf Brief und Siegel von 1538. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 422, § 20.

h. Das Haus des Schultheißen Locher.

Art. 647. **1740.** Da nach und nach die meisten und besten Häuser in Frauenfeld in den Besitz der Evangelischen kamen und namentlich dermalen das „fürnehmste" Haus, nämlich das des Schultheißen Locher in protestantische Hände komme, wird, da den Katholischen das Vermögen zum Ankauf fehle, angefragt, ob nicht die katholischen Orte dasselbe kaufen sollten, ähnlich wie Bern ein Haus in Baden gekauft habe. Man kommt überein, daß die Orte ihren Entschluß Lucern mittheilen sollen. Absch. 472, § 6.

B. Dießenhofen.

a. Landsfriedliche Besetzung der Aemter. *)

Art. 648. **1713.** Seit einiger Zeit fand ein Span zwischen den Evangelischen (über die 180) und den Katholischen (21 an der Zahl) wegen der Aemterbesetzung statt. Die Katholischen sprechen nach dem Aemterbriefe von 1602 Parität, die Evangelischen kraft des neuen Landsfriedens zwei Drittheile an. Seit Neujahr standen Gericht und Rath still. Nachdem die Bemühungen, beide Theile in Freundlichkeit zu vereinigen, erfolglos geblieben waren, wird die Sache von Zürich, Bern und Glarus der landsfriedlichen Commission überwiesen. Absch. 16, § 10. || 649. **1713.** Beide Parteien werden durch ein Schreiben zur Einigkeit ermahnt und aufgefordert, die Justiz nach alten Bräuchen zu verwalten, ohne die Zahl der Assessoren zu vermehren oder zu vermindern, und die Besetzung der Aemter bis auf nächste Jahrrechnung zu verschieben. Zeigen sich die Katholischen ferner widersetzlich, so sollen die Evangelischen unter Beobachtung der ihnen überschriebenen Gewahrsame mit der Bestellung der Aemter auch inne halten. Absch. 18, § 13. || 650. **1713.** Die Katholischen beschweren sich bei der Conferenz der VII katholischen Orte, daß die Evangelischen die bisher beobachtete Parität in Besetzung der Aemter in Folge des Landsfriedens abthun und dieselben nach der Zahl der Religionsgenossen besetzen wollen. Es wird die Entscheidung darüber auf nächste Tagsatzung versprochen und ihnen unterdessen Ruhe und Friede anempfohlen. Absch. 19, § 7. || 651. **1713.** Die V katholischen Orte antworten den Katholischen zu Dießenhofen, daß, wenn die Evangelischen den Aemterbrief von 1602 und aller löbl. Orte gestellte Verordnungen nicht anerkennen wollen, sie denselben eröffnen sollen, daß sie bei der Versammlung der Orte zu Frauenfeld Schutz suchen würden, mit Protestation wider die Kosten. Absch. 24, § 1. || 652. **1713.** Die Evangelischen und Katholischen treten vor die Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen. Jene bitten um Einführung des neuen Landsfriedens, diese wünschen bei ihren alten Verträgen belassen zu werden, und

*) S. auch Dießenhofen und Frauenfeld.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lassen durchblicken, daß sie „anderswoher" den gemessenen Befehl dazu hätten. Nach erfolglosen Vermittlungsversuchen wird beiden Parteien die Verordnung, wie die Einrichtung des Landsfriedens vollzogen werden solle, vorgelesen. Den 14. August wurde dieselbe alsdann im Beisein von Landammann Rabholz (ihn hatten die Ausschüsse von Dießenhofen dazu erbeten) ins Werk gesetzt. Der Inhalt der Verordnung ist folgender. 1) Die gesammte Bürgerschaft soll entweder jetzt an die Stelle des gestorbenen Statthalters Ruch einen Statthalter, oder auf künftigen ordentlichen Wahltag einen neuen Schultheißen wählen. Die Schultheißen- und Statthalterwahl soll, wie bisher, von der Burgerschaft beider Religionen ausgehen und von Jahr zu Jahr zwischen beiden Religionen alternieren; der abgehende Schultheiß ist Statthalter und Reichsvogt. 2) Auf ebendenselben Tag sollen zwei Mitglieder des kleinen Raths erwählt werden und zwar so, daß der zuerst Gewählte in den Functionen und Emolumenten der Kleinrathstelle dem Herrn Ruch succediert; der Andere hat zwar Sitz und Stimme; aber der Emolumente halber muß er sich bis auf Absterben eines katholischen Rathsherrn gedulden; stirbt aber unterdessen ein evangelischer, so tritt er an dessen Stelle, und es wird dann sogleich ein evangelischer gewählt. Also soll der Rath künftig aus acht evangelischen und vier katholischen Gliedern bestehen. 3) Mit dem Stadtgericht und großen Rath soll es so gehalten werden, wie bei den Kleinräthen. 4) Die Rechnungsherren sollen ebenfalls zu ⅔ evangelische, zu ⅓ katholische sein; ihren Zusammenkünften wohnt auch der Stadtschreiber bei. 5) Die Stadtschreiberei soll Jahr um Jahr alternieren; ist der Schultheiß katholisch, so soll der Stadtschreiber evangelisch sein und umgekehrt. Der Stadtschreiber hat kein Votum; wird er in den kleinen Rath gewählt, so hat er seine Stelle aufzugeben. Der Amtsstadtschreiber hat alle Nutzungen des Amtes während seines Amtsjahres, der andere aber hat die Gerichtsschreiberei zu Schlatt und Basadingen zu versehen und dafür die Emolumente zu genießen, so wie auch die Accidentien für die Ausfertigungen, welche er in des Amtsschreibers Abwesenheit expediert. Beide Stadtschreiber haben den Zugang zu dem Rath, zu der gemeinen Canzlei und den darin befindlichen Schriften. 6) Das Seckelamt soll von den Evangelischen zwei, von den Katholischen ein, das Bauamt von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre bedient werden. Zu dem Ohmgeld sind zwei Evangelische und ein Katholischer zu verordnen. 7) Alle andern Aemter sind von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre zu verwalten. Der Stadtknechte halber bleibt es beim alten Herkommen. 8) Künftig wählt jede Religion ihre Beamten allein, mit Ausnahme des Schultheißen und des Statthalters. 9) Vom Spitalgut soll vorerst den Katholischen die Stiftung für die Knaben, so dem Altar abwarten, herausgegeben, dann sollen 2000 Gulden Capital ausgesondert werden und 6 Mütt Kernen, 6 Mütt Roggen und 10 Mütt Haber zur Erhaltung der Bettler im Seelhaus. Diesen Fond verwalten die Evangelischen zwei Jahre, die Katholischen ein Jahr. Von dem Rest wird den Katholischen der vierte Theil zugewiesen, obschon ihnen der Volkszahl nach nur der zehnte gehörte, und die Hälfte des Spitals, wofür sie aber die Hälfte der Kosten für die bauliche Unterhaltung zu tragen haben. Ebendieselbe Bewandtniß hat es mit dem Spendgut, dem Siechengut und dem Siechenhaus. Jede Religion unterstützt ihre Armen allein und besorgt für sich die Verwaltung. 10) Vom Kirchengut sind 600 Gld. als Fabrikgut auszusondern, jeder Religion 300 Gld., aus deren Zinsen die Reparationen zu gleichen Theilen besorgt werden. Von den übrigen 2000 Gld. erhalten die Katholiken 1800, die Evangelischen 200 Gld. Die dahin dienende Spend soll unter beide Religionen, wie bisher, auszutheilen überlassen sein. 11) Der Kirchhof wird getheilt und jedem Theil sein Antheil ausgemarcht. 12) Den Geistlichen beider Religionen soll ihr Pfrundeinkommen auf die bestimmte Zeit geliefert werden. Absch. 26, § 2. || 653. **1715.** Landammann Rabholz schickt ein Schreiben, den Span unter den Evangelischen in Dießenhofen betreffend. Man läßt es einfach dabei bewenden. Absch. 57, § 24. || 654. **1715.** Die katho-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lischen Mitglieder des Raths beschweren sich bei den katholischen Orten, daß die Evangelischen von dem im December 1713 von den katholischen Orten an sie abgeschickten Mahnungsschreiben keine Notiz nehmen und die Katholischen gegen den beschworenen Aemterbrief von 1602 von den Aemtern und Verwaltungen ausschließen. Die Gesandten finden für gut, die Sache ihren Obern zu hinterbringen, vorher aber nochmals durch ein ernstliches Schreiben, welches Lucern im Namen der katholischen Dießenhofen beherrschenden Orte abzusenden hat, die Evangelischen zur Handhabung des Aemterbriefes aufzufordern, „da die katholischen Orte bei letztem Friedenstractate keineswegs (ihn) abzuändern, (noch) weniger aufzuheben bedacht, noch intentioniert gewesen." Absch. 63, § 2. || 655. **1715.** Eine Abordnung der Katholischen zu Dießenhofen stellt der katholischen Conferenz in Lucern ihre bedrängte Lage den Evangelischen gegenüber vor, welche bei nächster Aemterbesetzung die Katholischen, wenn sie nicht erscheinen, gänzlich übergehen wollen. Ihrer Bitte um ein Fürschreiben an Zürich und Bern wird zu entsprechen Bedenken getragen; hingegen wird ein solches an die Evangelischen in Dießenhofen gerichtet. Lucern ist der Ansicht, daß, wenn auch dieses Schreiben erfolglos sein sollte, die Katholischen sich einstweilen mit den Evangelischen so gut als möglich vergleichen sollten, damit sie zuletzt nicht alles verlieren. Die übrigen Gesandten nehmen dieß ad referendum. Absch. 72, § 4. || 656. **1715.** Um die zwischen den Katholiken und Evangelischen zu Dießenhofen immer noch fortdauernden, ja sich steigernden Zwistigkeiten zu vermitteln, werden Ausschüsse beider Parteien vorbeschieden in Betracht „der wehmüthigen Supplication" der Katholischen. Beide Theile werden zur Nachgiebigkeit und Einigkeit ermahnt, den Katholischen wird Schutz und Schirm wider billige Klagen versprochen. Beide Theile erklären, fortan in Frieden sich wieder vereinigen und keinen Anlaß zu Klagen der andern Partei geben zu wollen. Absch. 74, § 14.

b. Jagdbarkeit des Junkers von Greuth.

Art. 657. **1715.** Generalfeldzeugmeister Bürkli beschwert sich, daß einige Dießenhofer in die Jagdbarkeit des Junkers von Greuth im untern Hof, welche er admodiert habe, sich Eingriffe erlauben. Die Fehlbaren sollen auf diese Klage hin alles Ernstes abgemahnt und mit Strafe bedroht werden. Absch. 65, § 20. || 658. **1721.** Von Greuth bittet um Execution des Spruches von Lucern, an welches er vom Syndicat in einem Streit mit Dießenhofen der Jagdbarkeit halber appelliert hatte. Dem Landvogt wird die Execution aufgetragen. Absch. 175, § 40.

c. Schultheißenwahl.

Art. 659. **1716.** Abgeordnete von Dießenhofen fragen bei den Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus wegen der Schultheißenwahl daselbst an. Es wird ihnen geantwortet, dieselbe solle wie bisher durch öffentliches Mehr vorgenommen werden. Absch. 82, § 28.

d. Weinordnung.

Art. 660. **1717.** Ein Streit zwischen einigen Bürgern und Schultheiß und Rath beider Religionen, betreffend die unlängst gemachte Weinordnung, welcher sich jene nicht unterziehen wollten, wird dahin beigelegt, daß es bei derselben sein Verbleiben haben soll; die Kosten sollen compensiert werden und alle unterlaufenen Mißbeliebigkeiten aufgehoben sein. Gemeinde und Burgerschaft werden alles Ernstes zum Respect gegen ihre Vorgesetzten ermahnt. Absch. 106, § 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Unterhof.

Art. 661. **1725.** Denen von Dießenhofen wird der Unterhof daselbst, welcher ein hochobrigkeitliches Lehen ist, conferiert mit einer Requirierung von dreißig zu dreißig Jahren, bei welcher jedesmal 30 Thaler Requisitionstaxe zu bezahlen sind. Absch. 232, § 15.

f. Festnehmung des Strolchengesindels.

Art. 662. **1727.** Gegen Ausstellung eines Reverses wird Dießenhofen gestattet, das wiederholt an der Grenze bei St. Katharinenthal sich sammelnde Lumpen- und Strolchengesindel „handfest zu machen". Absch. 265, § 43.

g. Ablösung eines Capitals.

Art. 663. **1739.** Dießenhofen zahlt das 1463 von den regierenden Orten der Stadt dargeliehene ablösige Capital von 3000 rheinischen Gulden, welche bisher zu 3360 verzinst worden, mit 3360 Gld. und mit Vergütung des ganzen laufenden Jahreszinses und noch eines dazu zurück; macht jedem Ort 420 Gld. Capital. Absch. 454, § 20.

C. Dießenhofen und Frauenfeld.

Art. 664. **1713.** Zürich und Bern eröffnen, daß der von beiden paciscierenden Orten errichtete neue Landsfriede überall publiciert und eingeführt worden sei, und sprechen die Hoffnung aus, daß er auch zu Dießenhofen und Frauenfeld ohne Hindernisse der V katholischen Orte werde eingeführt werden können. Die V katholischen Orte sind aber der Ansicht, daß gegen den 1602 den Dießenhofern von den IX Orten gegebenen Aemterbrief, welchen beide Religionsgenossen zu halten eidlich gelobt hätten, so wie gegen die Vergleiche und Ordnungen, welche die zu Frauenfeld möglicher Weise unter sich errichtet, nichts gethan werden könne. Zürich und Bern wollen den neuen Landsfrieden auf alle Orte ausgedehnt wissen, auf welche der alte sich erstreckt hat; der neue setze den alten außer Kraft und alles, was mit demselben nicht conform sei. Wie man endlich den Aemterbrief 1602 den Evangelischen aufgedrungen habe, davon gäben die öffentlichen Acten Zeugniß. Uebrigens erklären sich beide Stände bereit, ihr Mißfallen zu äußern, wenn irgendwo gegen den Buchstaben des Landsfriedens gehandelt worden sei. Die katholischen Gesandtschaften behaupten dagegen, daß der Aemterbrief von 1602 mit dem alten Landsfrieden nichts zu schaffen habe, sondern ein Vergleich unter den Bürgern von Dießenhofen sei, wie sie denn überhaupt bei Errichtung des Landsfriedens nicht der Ansicht gewesen seien, daß dergleichen Verträge und eidliche Verlobungen aufgehoben sein sollen. Glarus ist instruiert, zur Beilegung der Differenzen alles Mögliche beizutragen. Absch. 23, § 4. ‖ 665. **1713.** Die Katholischen zu Frauenfeld und Dießenhofen hatten in Folge der Einführung des neuen Landsfriedens, durch welchen die Protestierenden in Gericht und Rath die Majorität bekamen, bei den katholischen Orten um Hülfe und Rath gebeten. Da das von Lucern an sie erlassene Antwortschreiben nicht zulänglich erfunden wird, beschließen Schwyz, Unterwalden und Zug, auf künftiger Conferenz an der Treib in Verbindung mit Uri eine Aufforderung an Lucern ergehen zu lassen, daß es im Namen der V katholischen Orte die Evangelischen zu Frauenfeld und Dießenhofen ermahne, einstweilen mit Execution gegen die Katholiken inne zu halten; ferner daß es auch eine ähnliche Remonstration in geziemender Form an Zürich und Bern erlasse. Weigert sich dessen Lucern, so möge es dann im Namen der IV katholischen Orte geschehen. Absch. 32, § 2. ‖

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

666. **1713.** Auf die Beschwerden derer von Frauenfeld und Dießenhofen in Betreff der Einführung des Landsfriedens werden an Zürich und Bern Remonstrationen und zugleich auch an die sich Beschwerenden Verhaltungsmaßregeln erlassen. Absch. 39, § 20.

D. Schönholzersweilen.

Art. 667. **1713.** Wegen Erbauung einer neuen Kirche zu Schönholzersweilen in den niedern Gerichten des Abts von St. Gallen wird Rabholz mit dem Commenthur von Tobel zu unterhandeln beauftragt und seiner Zeit das Ergebniß der Unterhandlung zu berichten. Absch. 26, § 4.

E. Arbon, Horn und Bischofzell.

Art. 668. **1713.** Zürich und Bern beschließen, daß zu Arbon, Horn und Bischofzell in kirchlichen Dingen in bisheriger landsfriedensmäßiger Praxis fortgefahren werden soll. In Beziehung auf die Civilia will man bis auf mehrere Erheiterung der bischöflichen in Frage stehenden Jurisdictionalien zuwarten. Rabholz soll die Documente zu Arbon copieren, um den katholischen Orten entgegen treten zu können. Absch. 26, § 3. || 669. **1719.** Da die Evangelischen zu Arbon und Bischofzell noch nicht im Genusse des neuen Landsfriedens sind, während sie doch am alten participiert haben, so beschließen die Gesandtschaften von Zürich und Bern unter Ratificationsvorbehalt durch ein in beider Stände Namen an den Bischof zu Constanz abzusendendes Schreiben die Vereinigung dieses Geschäftes herbeizuführen. Absch. 133, § 4. || 670. **1720.** Da der neue Landsfriede zu Arbon, Horn und Bischofzell, wo der alte von 1531 immer in Kraft gewesen war, vom Bischofe zu Constanz bis dahin „hinterstellig gemacht werden konnte", so wird, um den dortigen Evangelischen zu helfen, ein Schreiben an den Bischof entworfen und darin das Anerbieten zu Unterhandlungen gemacht. Der Entwurf wird **ad referendum** genommen. Absch. 156, § 26. || 671. **1722.** Da die zu Schaffhausen verabredete Correspondenz zwischen dem fürstlich-constanzischen Minister von Freyßberg und dem Landvogt Rabholz wegen Vorenthaltung des Landsfriedens gegenüber denen von Arbon und Bischofzell unterblieben ist, wird für gut befunden, den Obrigkeiten zur Disposition zu hinterbringen, ob eine Vorconferenz mit einem bischöflichen Minister veranstaltet oder dem Bischof eine Conferenz angeboten werden soll. Absch. 193, § 17. || 672. **1723.** Da die Klagen der Evangelischen zu Arbon und Bischofzell zunehmen, erlassen Zürich und Bern eine Recharge an den Bischof von Constanz. Weitere Berathungen behalten sich beide Stände vor. Absch. 210, § 24. || 673. **1724.** Eine solche Conferenz fand den 10. und 11. Januar 1724 in Schaffhausen zwischen dem Landvogt Rabholz und Hofrath Schwender statt, blieb aber resultatlos. Zürich stimmt für Absendung einer Deputation nach Arbon und Bischofzell, um den Landsfrieden einzurichten. Bern hält das unter gegenwärtigen Umständen für bedenklich. Endlich kommt man unter Ratificationsvorbehalt überein, sich über die von des Bischofs Abgeordneten zu Schaffhausen mündlich gegebenen Erklärungen zu beschweren; ferner den Bischof einzuladen, nach Arbon, Bischofzell oder sonst wohin einen Abgeordneten zu einer Conferenz und Untersuchung der Sache zu schicken, Rabholz mit diesem Schreiben abzusenden und ihm zugleich die Vollmacht zu ertheilen, sich mit dem Bischof in Unterhandlungen einzulassen. Absch. 220, § 1. || 674. **1724.** Rabholz verhandelte mit dem Bischofe zu Meersburg. Die Verlangen, welche dem Bischofe vorgelegt wurden, und dessen Antwort werden besprochen und auf die Relation Rabholzens hin wird eine Instruction für eine folgende Conferenz unter Vorbehalt der Ratification entworfen. Absch. 224, § 30. || 675. **1725.** Rabholz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird beauftragt, eine Recharge an den Hofcanzler von Balbach wegen Fortführung der angefangenen Verhandlungen abzugeben. Unterdessen soll eine Instruction formiert werden, und je nach dem Resultate der zu haltenden Conferenz wollen Zürich und Bern das Weitere zum Besten der Interessierten von Arbon und Bischofzell berathen. Absch. 234, § 40. || 676. **1726.** Da die angebahnte Conferenz wegen der arbonischen und bischofzellischen Streitigkeiten [s. Arbon Art. 700.] immer verzögert wird, so wird das Concept eines kräftigen Schreibens an den Bischof von Constanz verlesen und zur Ratification den Obern hinterbracht. Absch. 256, § 16. || 677. **1727.** Es wird von Zürich und Bern für zweckmäßig erachtet, dem landsfriedlichen Geschäft in Betreff Arbons und Bischofzells „mehrern Trieb zu geben", je nach Gutbefinden der Obrigkeiten entweder durch eine solenne Gesandtschaft oder dadurch, daß nochmals durch Rathsherrn Nabholz eine Conferenz an einem dritten Orte gehalten werde. Im letztern Falle soll das im November 1726 concipierte Schreiben an den Bischof abgeschickt, und soll durch Nabholz an den von Balbach geschrieben werden. Ist die Gesandtschaft erfolglos, so soll im Namen beider Stände dem Bischof erklärt werden, daß die Leute zu Arbon und Bischofzell nicht mehr länger von der Besitznahme der ihnen durch den Landsfrieden zukommenden Freiheiten abgehalten werden können. Beliebt eine Gesandtschaft an den Bischof selbst, und würde eine solche erfolglos bleiben, so soll obige Declaration von den Abgeordneten selbst gegeben werden. In diesem Falle möchten dann beide Stände sich berathen, wie die Sachen anzugreifen seien. Absch. 259, § 2. || 678. **1727.** Diese Streitigkeiten haben noch immer keine Erledigung gefunden. Es wird demnach von Zürich und Bern gut befunden, eine Gesandtschaft beider Stände auf den 16. November nach Arbon zu schicken und den Bischof von Constanz einzuladen, ebenfalls einen Abgeordneten zu senden, doch alles unter Ratificationsvorbehalt. Bern will Zürich seinen Entschluß melden, Zürich soll die den Gesandten mitzugebende Instruction Bern mittheilen. Absch. 266, § 33. || 679. **1728.** Zu Dießenhofen wird vom 26. Februar bis 16. Mai von Abgeordneten Zürichs und Berns und eines vom Bischof von Constanz eine Conferenz abgehalten. Nachdem in einer Reihe von Sitzungen die einzelnen Puncte verhandelt worden, vereinigt man sich über folgende „Vergleichspuncte über verschiedene Arbon, Horn und Bischofzell betreffende Angelegenheiten", welche von den Gesandten beider Parteien unterschrieben werden. [Man sehe dieselben eingereiht unter Arbon und Horn Art. 682 und unter Bischofzell Art. 685.] — In Beziehung auf die zu Klingnau 1725 projectierten Vergleichspuncte versichern Zürich und Bern, daß dieselben im Beisein von Glarus in einer besondern Conferenz zu erwünschtem Austrag gelangen sollen. Absch. 276, § 2. || 680. **1731.** Arbon und Bischofzell geben den Gesandten von Zürich und Bern Beschwerden ein. In Folge derselben wird Zürich beauftragt, durch die zu den landsfriedlichen Sachen verordnete Commission ein kräftiges Schreiben an den Bischof von Constanz entwerfen zu lassen und selbiges vor dessen Abgang Bern mitzutheilen. Besonders sollen die den Dießenhofertractat betreffenden Puncte, besonders die übrigen darin behandelt werden. Absch. 327, § 31.

F. Arbon und Horn.

a. Schule.

Art. 681. **1713.** Ueber die Einrichtung einer evangelischen Schule zu Arbon und Horn, „daran viel gelegen", wird Landammann Nabholz zu berichten beauftragt. Absch. 26, § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Dießenhofertractat.

Art. 682. **1728.** Die von Zürich und Bern einerseits und vom Bischof von Constanz andrerseits beschickte Conferenz von Dießenhofen vereinigt sich über folgende „verschiedene Arbon und Horn betreffende Angelegenheiten", welche von den Gesandten beider Parteien unterschrieben und besiegelt werden. **A. Ecclesiastica.** 1) Alle zu Arbon vorfallenden Ehesachen der reformierten Religionsverwandten, es mögen beide Theile oder nur der eine reformiert sein, sowie die Dispensationen in Ehesachen gehören hinfort an das Ehegericht in Zürich. 2) Sind dabei strafwürdige Sachen unterlaufen, so werden dieselben dem Obervogteiamt vom Ehegerichte angezeigt. 3) Die Eheschimpfbußen (für einen Eheschimpf 5 Gld.) gehören dem Obervogteiamte zu. Die übrigen strafwürdigen Sachen werden entweder im Schloß vor Obervogt und Sätzen gütlich, oder so der Fehlbare das Recht begehrt, vor Vogt, Stadtammann und Rath gerechtfertiget und abgethan. 4) Die streitigen Parteien werden allein durch das Obervogteiamt citiert (Citationsgebühr nicht mehr als ein halber Gulden); nöthige Zeugen werden vom Obervogt im Schloß mit Zuzug zweier Reformierten des Raths aufgenommen. Die vor dem Ehegericht in Zürich ausgefällte Sentenz wird dem Obervogteiamt zugeschickt, und erwächst aus dem Judicatum eine Schuld, dasselbe vom gewöhnlichen Richter erequiert. Entstehen beim Ehegericht in Zürich Zweifel ratione dotis vel satisfactionis determinandae vel taxandae, so soll darüber vom Obervogteiamt Nachricht eingeholt werden. 5) Mit der reformierten Schule zu Arbon soll fortgefahren, dem Schulmeister aus gemeinem Stadtgut eben so viel, als dem katholischen als Besoldung geschöpft, ihm eine bequeme Herberge ausgesehen werden. Dieser soll ohne auswärtige Pflicht wie ein andrer Burger oder Einsaß in allem zu Bot und Verbot unterwürfig sein. Er wird von den Räthen seiner Religion im Beisein des Obervogts erwählt; diese aber sollen hinfort in Bestellung des katholischen Schulmeisters mit den Räthen selbiger Religion nicht mehr concurrieren. 6) Den Reformierten zu Arbon wird gestattet, einen eigenen Taufstein mit Vorwissen des Obervogts da zu setzen, wo jetzt der Communiontisch ist; auf denselben soll an Communionstagen ein Tischblatt gelegt werden; 7) den reformierten Räthen, einen eignen Meßner im Beisein des Obervogts zu bestellen, welchem die Accidentien von Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen und die Meßnergarben seiner Religionsverwandten zukommen. Der katholische Meßner bezieht nebst dem bisherigen Firum die Meßnergarben der Katholischen und erhält als Ersatz für die ihm abgehenden reformierten Garben jetzt und später auf die jährliche Aemterrechnung 20 Gld. aus gemeinem Stadtgut; das Gras auf dem Kirchhof wird unter beide getheilt. Beide loben dem Vogt, Stadtammann und Rath an. Der reformierte Meßner hat keinen Schlüssel zum Chor. 8) Jeder Theil hat den freien Gebrauch des Geläuts und der Kirche außer dem Chor bei Gottesdiensten und Begräbnissen. Es werden die Zeiten des Gottesdienstes für jeden Theil für Sommer und Winter bestimmt. 9) Den Reformierten wird gestattet, im Falle des Bedürfnisses die Kirche zu Arbon zu erweitern, doch ohne deren Form zu ändern und ohne in Beziehung auf den Thurm den Vertrag von 1457 zu verletzen, alles unter Aufsicht des Obervogteiamts. 10) In Folge der Veränderungen, welche durch die Erbauung einer Kirche im Egnachischen wegen der Filiale zu Erdhausen herbeigeführt worden sind, sollen in Zukunft die in dem öhningischen Patent enthaltenen Puncte (Taufe zu Erdhausen, Eheinsegnen, Neujahrswunsch, Disposition der katholischen Schulen und Bücher halber, Bettage, Predigten, Beschließen der Läden an Feiertagen) gänzlich aufhören. Bestellt der Pfarrer einen Vicarius, so soll er denselben dem Obervogt namhaft machen. Das Singen gottesdienstlicher Gesänge bei Wein und Most, bei der Buche, den Thoren und auf andern Spielplätzen soll beiden Theilen verboten sein. Hingegen soll das öhningische Patent in Kraft bleiben in Beziehung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Ehrenbezeugungen bei Processionen, das Mehlführen, das Hausbrod- und Muldenbacken an Sonntagen, das „Becken- und Weißbrodbacken", das Tanzen und Kegeln bei der Filialkirche zu Erdhausen und Steinbrunnen, doch so, daß die Predigten zu Erdhausen von dem jeweiligen Prädicanten zu Arbon sollen gehalten werden. Trotz der Erbauung einer eigenen Kirche im Egnachischen sollen die von Egnach, wie bisher, zur Erhaltung der Mutterkirche zu Arbon zu concurrieren verbunden sein. Die von Arbon, Roggwyl, Horn und die von den zwei egnachischen Rotten sollen die von den Besuchern der neuerbauten egnachischen Kirche abgetretenen Kirchenstühle in der Kirche zu Arbon unter einander vertheilen. Darüber entstehende Streitigkeiten entscheiden je zwei Vorgesetzte der uninteressierten Gemeinden im Beisein des Obervogts. 11) Die Reformierten dürfen zu Besprechung der Angelegenheiten ihres Kirchendienstes, Pfrundhauses, ihrer Gefälle und Einkünfte zusammentreten. 12) Die Reformierten zu Arbon sind an die katholischen Fest- und Feiertage nicht gebunden; beim Vorbeitragen des Venerabile jedoch und vor Processionen sollen sie das Haupt entblößen. 13) Tritt ein Beamter von einer Religion zur andern über, so muß er das Amt, wenn es ein blos seiner Religion zukommendes ist, abgeben. 14) Den Reformierten zu Horn kommen alle diejenigen Arbon betreffenden Puncte zu Statten, welche das Ehegericht, die freie Uebung der Religion, die Feiertage, die Haltung der Schulen betreffen; ferner die Anlagen zur Erhaltung des Schulmeisters, ebenso die Legate, zu deren Einzug die obrigkeitliche Hand erforderlich ist. Zum Unterhalt der Kirche zu Arbon haben Burger und Hintersäßen beizutragen und auch ihr Quantum zur neuen Kirche im Egnach zu erlegen. — **B. Politica.** 1) Den Reformierten zu Arbon soll die Stadtschreiberei daselbst sammt der Schreiberei zu Horn mit allen ihren Functionen und Emolumenten überlassen sein. 2) Ein jeder Religionstheil wählt die Räthe von seiner Religion ohne Concurrenz des andern, doch im Beisein des Stadtammanns. Bei den gewöhnlichen Rathswahlen (den 29. Dec.) ruft, wie bisher, der Stadtammann den Spitalmeister, dieser den andern katholischen, der andere den dritten u. s. w. Einer von dieser Religion den Andern; alsdann der Stadtammann ohne Zuthun der Katholischen den reformierten Seckelmeister, dieser den Zweiten, der Zweite den Dritten u. s. w. bis beiderseits die Zahl zwölf, resp. alter Räthe und Ausschüsse voll ist; jeder Theil wählt dann abgesondert sechs Rathsverwandte seiner Religion; den Anfang der Wahl machen Jahr für Jahr alternative die Katholischen und Reformierten. Der Rang der Rathsglieder wird ohne Unterschied der Religion nach dem Datum ihrer ersten Erwählung bestimmt. 3) Bei sich ergebenden Vacänzen im Laufe des Jahres soll die Stelle von den betreffenden Religionsverwandten und dem Stadtammann auf obige Weise durch die betreffenden alten Räthe und Ausschüsse besetzt werden. 4) Kommen von den resp. alten Räthen und Ausschüssen bei den neuen Wahlen einer oder mehrere in den Ausstand, so wird die Lücke aus den Richtern ausgefüllt, welche voriges Jahr im Gericht gesessen, und, wenn deren nicht genug vorhanden, aus der Gemeinde bis auf die Zahl 11, welche Zahl für die Wähler der neuen Rathsverwandten festgesetzt sein soll. 5) Haben Mehrere gleich viel Stimmen, so soll die Wahl wiederholt werden, aber nur zwischen denjenigen, welche gleich viel Stimmen haben. 6) Der Stadtschreiber, welcher bei gewöhnlichen und außergewöhnlichen Wahlen das Protocoll zu führen hat, soll mit dem Stadtammann einen Auszug des Wahlprotocolls dem Obervogt zu Handen des Bischofs zustellen. 7) Dieselbe Wahlordnung soll beim Gericht insofern beobachtet werden, daß jeder Religionstheil seine sechs Richter erwählt und die Ergänzung des Ausstandes nöthigenfalls aus den Ausschüssen geschieht. 8) Der Bischof will einen auf solche Weise in den Rath Gewählten, wenn er ein tauglicher und ehrlicher Mann ist, bestätigen und nicht suspendieren oder entsetzen, es sei denn wegen eines Vergehens und nach vorhergegangener Untersuchung durch Vogt, Stadtammann und Rath. 9) Wie ein jeder Religionstheil seine Aemter wählen soll, „also hat es auch einen gleichen Verstand der Aemter und des Wahlmodus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halber"; doch sind den Reformierten die Stadtschreiberei zu Arbon und die Schreiberei zu Horn sammt dem Stubenknechtdienst zum voraus überlassen; die übrigen Aemter und Bedienstungen behält ein jeder Theil, wie er sie jetzt besitzt. 10) Für Aufnahme von Burgern und Hintersäßen, für Anlegung neuer Steuern und andre Prästationen sind acht von den zwölf Stimmen nöthig. 11) Für Concessionen zu Bauten auf der Stadt eigenem Grund und Boden, zu Reparaturen der Stadtgebäude und zu Handreichungen aus gemeinem Stadtseckel sind wenigstens sieben Stimmen der Rathsglieder erforderlich; doch soll die Concession des Bauens halber dem Schlosse unschädlich und unpräjudicierlich sein. 12) In allen Religionsvorfallenheiten, und was davon abhangt, soll kein Mehr Platz haben, in übrigen Sachen ein Mehr ein Mehr sein und bleiben. 13) Jeden Montag in der ersten Woche jeden Monats (oder den Montag darauf, wenn ein Festtag auf den ersten fällt) hat sich der Rath zu versammeln; zwischen dieser Zeit versammelt er sich, wenn Geschäfte es nöthig machen und drei Rathsverwandte eine Versammlung an den Stadtammann verlangen. 14) Sind bei Rath oder Gericht einer oder mehrere Rathsverwandte oder Richter abwesend oder im Ausstand, so sollen die Ersten aus dem Gericht, die Letzten aus denjenigen, welche bei der letzten Wahl Ausschüsse gewesen, ergänzt werden, doch so, daß solche der Kehr nach oder wechselsweise genommen werden. 15) Denen zu Arbon soll verwilligt werden, von ihren Freiheitsbriefen und allen andern Schriften Copieen zu nehmen, die in ein Urbarium eingetragen und vidimiert auf dem Rathhaus aufbewahrt werden; die Originalien werden in dem Stock verwahrt und hinter vier ungleiche Schlösser gelegt, zu deren je einem der Stadtammann, der Spitalmeister, der Seckelmeister und der Stadtschreiber einen Schlüssel hat. 16) Der Freveltag soll alle Jahre auf dem Rathhaus gehalten werden, und wenn jemand eine Einwendung hat, selbiger angehört und darüber rechtlich abgesprochen werden; mit dem Freveltag soll auf dem Rathhaus bis ans Ende fortgefahren werden. Bleibt Einer auf das Tags zuvor ergangene Bot aus, so soll der das Sitzgeld bezahlen. Will sich aber zwischen der Zeit jemand im Schloß gütlich abfinden, so mag es geschehen; will er lieber das Recht erwarten, so soll solches ihm vom Vogt, Stadtammann und Rath verschafft werden. 17) In Beziehung auf zu machende Bot und Verbot, Satzungen und Ordnungen bleibt es bei dem buchstäblichen Inhalt des Spruchbriefs von 1574, wie auch in Beziehung auf die andern darin enthaltenen Puncte. 18) Heimliche Kundschaften dürfen nicht aufgenommen werden [diese, sowie die Examina der Gefangenen sollen vom jeweiligen Stadtschreiber ordentlich zu Protocoll genommen werden]. Die reformierten Seelsorger dürfen die Gefangenen ihrer Religion besuchen und mit Erbauungsschriften versehen, doch nur im Beisein eines dazu von Obrigkeits wegen Verordneten, bis der Gefangene „gichtig" sein wird; nachher hat er freien Zutritt. 19) Ist ein Maleficant mit der peinlichen Frage anzugreifen und trennen sich die Richter in ihrer Meinung, so mögen sie nach dem Vertrag von 1574 sich beim Bischof oder dessen Räthen Raths erholen. 20) Sollten beim angeordneten Blutgericht gleiche Vota ausfallen, so soll, wenn der Maleficant ein Burger von Arbon ist, mit der Execution innegehalten und ihm oder dessen Verwandten bewilligt werden, an den Bischof um Gnade zu recurrieren. 21) Kommen strafwürdige Sachen vor, die nicht an Leib und Leben gehen, sondern mit Geld oder Gefangenschaft abzustrafen sind, und fallen die Richter dergestalt in gleiche Stimmen, daß bei jeder Meinung Stimmen von beiderlei Religionsverwandten sind, so soll der Stadtammann entscheiden. 22) Gehen in dergleichen Criminalfällen beide Religionsverwandte in zwei Theile, von denen jeder eine besondere Meinung hat, so soll in dergleichen Criminalfällen die mildere Meinung Statt haben; doch soll in solchen Fällen nach Eid, Ehr und Gewissen und ohne Ansehen der Person verfahren werden. 23) In Ansehung derer von Horn bleibt es wegen des Zugrechts und der Schätzung der Güter bei Verkäufen bei der Concession von 1635; wenn jedoch einer Wittwe oder einer Waise Güter mit der Vögte und nächsten Verwandten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gutbefinden verkauft werden müssen, so sollen solche Güter den Meistbietenden hingelassen werden, den Bürgern aber das Zugrecht zu diesem Verkaufspreise vorbehalten sein. 24) Bürger und Einsaßen zu Horn dürfen nicht anders, als von der Obrigkeit und dem Mehrtheil der Gemeindsgenossen ohne Ansehung der Religion angenommen werden. 25) Alle bei diesem Geschäft unterlaufenen Mißbeliebigkeiten sollen todt, ab und vergessen sein. 26) Es hat bei allen Freiheiten, Sprüchen und Verträgen, dem alten Herkommen und den guten Gewohnheiten, insofern sie nicht durch gegenwärtigen Tractat geändert worden, sein Verbleiben. 27) Sollten sich über gegenwärtige Vergleichspuncte Anstöße ergeben, so darf nicht via facti verfahren werden, sondern die streitigen Puncte sind von beiden contrahierenden Theilen zu erläutern und durch gütliche Handlung zu beseitigen. 28) Die Ratification dieses Tractats durch die hohen Herren Principale soll in Dießenhofen erwartet werden. — Von diesen Verhandlungen werden vier Exemplare ausgefertigt und Zürich, Bern, dem Bischofe und dem Domcapitel je eines zugestellt. So geschehen Dießenhofen den 7. Mai 1728. Folgen die Unterschriften und Siegel der verhandelnden Deputierten. — Außer diesen „Vergleichspuncten" werden noch unter Vorbehalt beiderseitiger Ratification folgende Bestimmungen den 22. April getroffen. 1) Ein jeweiliger Stadtknecht zu Arbon soll in Eidespflicht genommen werden, daß er keinem reformierten Gefangenen etwas von der Religion rede oder ihn abwendig zu machen suche. Wünscht ein Gefangener den Seelsorger oder Betbücher, so soll er den Obervogt sofort davon in Kenntniß setzen, der dann den Seelsorger es wissen läßt. Der § 18 der Vergleichspuncte ist so zu verstehen, daß, wenn der reformierte Seelsorger aus eigenem Antrieb den Gefangenen besuchen will, es ihm auf Art und Weise, wie daselbst angegeben ist, unverwehrt sein soll. 2) Es soll von Vogt, Stadtammann und Rath zu Arbon für den Stadtknecht ein Reglement wegen Oeffnung und Schließung gemacht werden. 3) Die nicht in die Aemtertheilung fallenden Aemter sollen, wie bisher, gemeinschaftlich verliehen werden. 4) Die anwesenden reformierten Deputierten von Arbon sollen die bischöfliche Gesandtschaft in Dießenhofen zu Handen des Bischofs ihrer Treue und ihres Gehorsams versichern und sich für die gegenwärtigen Tractate bedanken. Der suspendierte Rathsverwandte Widekeller soll um Aufhebung seiner Suspension ebendaselbst bitten und sie erhalten. 5) Von den Commissionspuncten von 1707 soll fortan nicht mehr geredet werden. 6) Die Tafeln außerhalb des Chores in der Pfarrkirche zu Arbon sind in das Chor zu hängen. 7) Kein Religionstheil ist verbunden, an den Gottesdienst des andern etwas zu contribuieren. 8) Sogleich nach erfolgter Ratification sollen die verglichenen Puncte in Execution gesetzt und Rath und Gericht besetzt werden. (Folgen die Unterschriften.) Absch. 276, § 2. [Die Ratification erfolgte von allen drei Contrahenten den 12. Mai.]

G. Bischofzell.

Art. 683. **1713.** Ein Abgeordneter der evangelischen Gemeinde von Bischofzell setzt die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus von Begehren in Kenntniß, welche sie an den Bischof von Constanz gerichtet hatten, nämlich daß er bei der Confirmation ihre freie Bürgerwahl nicht übergehen, ihnen die Haltung der Gemeinde in bürgerlichen Dingen nicht versagen, und daß, wenn ein Beamter die Religion ändere, ein anderer an dessen Stelle gewählt werden möchte. Man läßt es einstweilen dabei bewenden und erwartet einen Ausschuß von Bischofzell. Absch. 16, § 9. || 684. **1714.** Die Evangelischen zu Bischofzell wünschen in den völligen Genuß des Landsfriedens eingesetzt zu werden. Dieses Geschäft wird auf die erste Conferenz mit dem Bischofe ausgestellt. Absch. 55, § 11. || 685. **1728.** Die von Zürich und Bern einerseits und vom Bischof

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Constanz andrerseits beschickte Conferenz von Dießenhofen vereinigt sich über folgende „Vergleichs-„puncte über verschiedene Bischofzell betreffende Angelegenheiten." — **A. Ecclesiastica.** Nr. 1 und 2 lautet gleich Nr. 1 und 2 der Arbonervergleichspuncte. 3) Die Eheschimpf-Bußen (für einen Eheschimpf 5 Gld.) gehören dem Obervogteiamt zu. 4) gleich Nr. 4 der Arbonervergleichspuncte. 5) Den Reformierten soll an den Sonn-, Fest- und Bettagen, wie auch zu den Wochenpredigten das Geläute frei gelassen werden. Den Reformierten ist bei Leichenbegängnissen die Kirche außer den Stunden des katholischen Gottesdienstes ungehindert zu überlassen; die gewöhnlichen Stunden zum Gottesdienst sollen beobachtet werden. (Angabe der Stunden.) 6) Der reformierte Rath mag einen eignen Meßner bestellen, welchem die Accidentien von Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen seiner Religionsverwandten zufallen. Zum Eingang in das Chor hat er keinen Schlüssel. Die Verstorbenen werden von eigens bestellten Leuten ihrer Religion begraben; jeder Todtengräber hat das Gras von demjenigen Theil des Gottesackers, auf welchem seine Religionsverwandten begraben sind; jedoch alles ohne Schmälerung des 1536 ausgeworfenen und bisher vom St. Pelagiusstift genossenen Salariums des katholischen Meßners. 7) In der Kirche außer dem Chor oder unter den Bogen dürfen keine Epitaphien oder Bildnisse angebracht werden. 8) gleich Nr. 12 der Arbonervergleichspuncte. 9) Vom Fronleichnamstag, von den vier Frauentagen, vom reformierten Bettag sollen die Markttage auf einen andern Tag verlegt, an den Apostelntagen aber das Kauf-, Korn-, Wag- und Schmalzhaus und die Kaufläden vor zehn Uhr Vormittags nicht geöffnet werden. 10) und 11) gleich Nr. 11 und 12 der Arbonervergleichspuncte. — **B. Politica.** 1) In Zukunft sollen zu Bischofzell zwei Stadtschreiber sein, einer von den Katholischen und einer von den Reformierten; beide haben wechselsweise ein Jahr um das andere der eine im Rath, der andere im Gericht das Protocoll zu führen, die Extractus und Expeditionen auszufertigen, das bisherige Salarium und die Accidentien unter sich gleich zu theilen. Keiner von beiden hat in Rath oder Gericht ein Votum, im Beförderungsfall muß der Beförderte die Stadtschreiberei abtreten. 2) Ein jeder Religionstheil wählt ohne Concurrenz des andern seine Alträthe und Räthe und zwar so, daß bei den gewöhnlichen periodischen Wahlen (27. December) die katholische Burgerschaft den Altrath, dann den Obervogt und den ins Amt tretenden Altrath nebst demjenigen, der das Amt niedergelegt hat, die übrigen Räthe nach bisherigem Gebrauch wählen; dann wählt die reformierte Burgerschaft gleichfalls ihren Altrath und dieser neben dem Obervogt und dem abgekommenen Altrath die übrigen Räthe auch abgesondert; das eine Jahr fangen die Katholischen, das andere die Reformierten die Wahlen an. Die Schwägerschaft schließt Keinen aus dem Rath aus. 3) Vor der Wahl eines neuen Altraths soll jeder Wähler einen Wahleid schwören, daß er einen wählen wolle, der dem Bischof und dem Hochstift treu, gehorsam und gewärtig, gemeinem Stadtwesen nützlich, dem Amt ersprießlich und eines ehrlichen und redlichen Thuns sei. Die Stimmzedel zählt der Obervogt mit dem abtretenden Rath öffentlich ab. 4) Haben mehrere gleich viel Stimmen, so werden deren Namen jeder auf einen Zedel geschrieben; der zuerst von dem jüngsten Rathsverwandten im Loose herausgezogene ist der Name des Gewählten. In Betreff der Wahl der übrigen Räthe bleibt es bei bisheriger Uebung, doch daß auch in diesem Fall jeder Religionstheil ohne Zuthun des andern die Wahl vornimmt. 5) Die auf solche Weise nach dem Vertrag von 1588 Gewählten bestätigt der Bischof und setzt sie nicht ab oder suspendiert sie, sie haben denn ein Delictum begangen, welches sie ihrer Stelle unfähig machte und vom Richter untersucht worden wäre. Jeder Religionstheil hat ohne Concurrenz des andern seine ihm zukommenden Aemter, die er bisher besessen, darunter auch den Stadtschreiber, allein zu bestellen; die bis dahin vom ganzen Rath ohne Unterschied der Religion vergebenen, sollen auch fernerhin also vergeben werden. Der Dienst eines Rathhaushüters und der Schmalzhausdienst sollen in Zukunft den Katholischen allein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehören. 6) Jede Woche auf Mittwoch, oder wenn ein Feiertag darauf fällt, auf Samstag, soll vom Obervogt Tags zuvor in den Rath geboten werden. Den aus nicht ehehaften Gründen Wegbleibenden werden für die Sitzung 20 Kr. abgezogen und dessen Stellvertretern zugestellt. 7) Der Abgang im Rath wird aus dem Gericht und der Abgang im Gericht aus dem Rath bei Ausständen oder Abwesenheiten ergänzt. 8) Anlegung neuer Steuern oder andrer Prästationen können nur durch zwei Drittel der Stimmen decretiert werden. Das Umgelt, die Zölle, die Taxe der fremden Weibspersonen, welche durch das Eheversprechen Burgerinnen werden, die Abzüge können nur dann verändert werden, wenn beide Religionstheile sich gütlich darüber miteinander vergleichen. In allen Religionsvorfallenheiten, und was davon abhangt, soll gar kein Mehr gelten, in übrigen Sachen ein Mehr ein Mehr sein und bleiben. 9) Die Stadtfärberei, die Ziegelhütte, die zwei Bäder und Zugehörden, die Höfe der Stadt und des Spitals sollen wie bisher verliehen werden. 10) Denen von Bischofzell ist gestattet, von ihren Freiheitsbriefen und allen andern Schriften Copieen zu nehmen und dieselben, in ein Urbarium zusammengetragen und vidimiert, auf dem Rathhaus aufzubewahren. Die Originalien werden im Archive aufbewahrt; zu den vier ungleichen Schlössern desselben haben der katholische und der reformierte Altrath und die beiden Stadtschreiber jeder einen Schlüssel. 11) gleich den Arbonervergleichspuncten Nr. 18 mit Weglassung der Parenthese. 12) Wenn bei Freseln, welche vor Rath zu rechtfertigen sind, die Räthe dergestalten in gleiche Stimmen zerfallen, daß bei jeder Meinung Stimmen von beiden Religionsverwandten sind, so hat der Vogt die Entscheidung. 13) Gehen aber die beiden Religionsverwandten in zwei Theile und hat ein jeder Theil eine besondere Meinung, so hat die mildere Meinung statt, doch soll dabei nach Eid, Ehr und Gewissen und ohne Ansehen der Person verfahren werden. 14) Die von Bischofzell sollen weder ohne Verwilligung des Vogts, noch der Vogt ohne Verwilligung des Raths Burger und Hintersäßen anzunehmen befugt sein. Die Aufnahme der Burger und Hintersäßen wird durch den Vogt und mit acht Stimmen der Räthe resolviert; sind von der einen oder andern Religion nicht sechs vom Rath vorhanden, so wird von jedem Religionstheil der Rath aus dem Gericht ergänzt; sind im Gericht nicht genug vorhanden, aus gemeiner Burgerschaft. 15) 16) 17) 18) gleich den Arbonervergleichspuncten Nr. 25. 26. 27. 28. — So geschehen Dießenhofen 10. Mai 1728. Folgen die Unterschriften und Siegel der verhandelnden Deputierten. — Den 8. Mai wird ferner in Beziehung auf Bischofzell zu Protocoll noch Folgendes verabredet: 1) Der bisherige Stadtschreiber Benedict Bridler soll sein bisheriges Salarium und die Emolumente lebenslänglich genießen. 2) Nach erfolgter Ratification obigen Tractates soll von den reformierten Alträthen und Räthen in Beisein des Obervogts ein reformierter Stadtschreiber zum erstenmal gewählt und demselben diejenige Addition, die der katholische Stadtschreiber aus dem Siechenpflegamte (34 Gld.) bisher genossen, als Salarium bis auf Bridlers Absterben überlassen werden. 3) Der jetzige katholische Stadtschreiber kann jemanden an seine Stelle substituieren, der nach seinem Abgang ohne Wahl an die Stelle folgen kann. 4) Diejenigen Epitaphien, welche sich in der äußern Kirche zu Bischofzell befinden, sollen in das Chor gehängt werden. 5) Die Vergleichspuncte sollen sogleich nach erfolgter Ratification in Execution gesetzt werden. 6) Den Beschwerden über zu hohe Taxen zu Bischofzell ist abzuhelfen. 7) Dem Vogt und reformierten Rath und Gericht soll es frei stehen, die Aemterverwaltungen auf sechs Jahre zu stellen oder die Aemter durch Zedel zu wählen. Absch. 276, § 2. [Zürich und der Bischof von Constanz ratificierten den 12. Mai, Bern den 14. Mai.] ‖ 686. **1731.** Der Oberwogt zu Bischofzell spricht die Befugniß eines wirklichen Votums in den Rathsverhandlungen bei Abgang eines katholischen Rathsmitgliedes an; ferner die Bestellung der sogenannten zweiköpfigen, d. h. von einem katholischen und einem evangelischen Burger ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sehenen gemeinen Stadtdienste und Aemter durch den ganzen Rath beider Religionen an. Es wird gutbefunden, dem Bischofe von Constanz in einem von beiden Ständen, Zürich und Bern, zu genehmigenden Schreiben nachzuweisen, wie ein solches Begehren dem Dießenhofertractat zuwiderlaufe. Absch. 320, § 6. || 687. **1738.** Die evangelischen Räthe von Bischofzell beschweren sich, daß der Obervogt aus Anlaß einer vacant gewordenen evangelischen Richterstelle verlange, daß dieselbe mit einem der beiden evangelischen besetzt werde, welche die Katholischen im Jahr 1733 aus Mangel an tauglichen katholischen Subjecten zu wählen genöthigt waren, und zwar ad dies vitae und ohne Präjudiz für die Evangelischen, damit dann die auf solche Weise ledig gewordene Stelle durch einen Katholiken besetzt werden könne. Die Gesandten erklären dem Bischofe von Constanz, daß diese Zumuthungen des Obervogts dem Dießenhofervertrage widerstreiten, und daß der Obervogt die Evangelischen in der ihnen zugehörenden Richterwahl fortfahren lassen möchte. Hingegen hätten sie nichts dagegen, wenn er jene zwei von den Katholiken gewählten evangelischen Richtern an der Stelle wolle bleiben oder durch Katholiken ersetzen lassen. Ferner beschweren sich die evangelischen Räthe, daß der Obervogt sich weigere, die Wahl einer Hebamme für die verstorbene evangelische mit den Evangelischen allein vorzunehmen. Auch in dieser Hinsicht wird auf den Inhalt des Dießenhofertractates verwiesen, nach welchem jede Religion die ihr zukommenden Beamten allein wählen soll. Absch. 443, § 1.

H. Neukirch.

a. Uebergriffe der Evangelischen.

Art. 688. **1713.** Die Gesandten der katholischen Orte beschweren sich, daß zu Neukirch der Landsfriede von den Unterthanen „eigengwältig" eingeführt, und daß von den Evangelischen daselbst ein Altarstock niedergerissen und der Altarstein zerschlagen worden sei. Absch. 23, § 4. || 689. **1713.** Der Abgeordnete des Bischofs von Constanz, Johann Adolf Freißberg, wiederholt diese Beschwerde. Es werden dafür Beweise verlangt. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, Nachforschung zu halten und zu berichten. Absch. 23, § 5. || 690. **1715.** Die katholischen Orte fragen den Landvogt an, ob er die Sachen in der Kirche zu Neukirch, welche durch eine Abordnung der katholischen Gesandten untersucht worden seien, nach dem helmischen Vergleich einrichten wolle. Will derselbe nicht, so sollen die Gesandten weitere Maßregeln treffen. (Der Landvogt erklärte sich darüber (wie, steht aber nicht im Abschied). Die Gesandten nehmen es über sich, seine Erklärung mündlich zu berichten.) Absch. 63, § 3.

b. Ein zu einer Messe gestifteter Acker.

Art. 691. **1713.** Von einem Stück Acker, welcher zu einer Messe gestiftet und vom katholischen Meßner angesäet worden war, wird die Frucht diesem Meßner zugesprochen. Ueberhaupt sollen auch anderwärts die Meßner, welche dergleichen Aecker angesäet haben, die Frucht davon dieses Jahr bekommen. Absch. 23, § 5.

I. Aadorf.

Art. 692. **1713.** Die Gesandtschaft von katholisch Glarus zeigt den übrigen katholischen Ständen an, daß ihr Stand zu Stiftung der Pfarrei Aadorf auch 400 Gld. contribuiert habe und dermalen bereit sei, sein jährliches Contingent zu den nöthigen Kosten zu contribuieren, damit er sein Collaturrecht behalte. Solches

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird insgemein billig befunden, „im Fall subsistieren werde, daß l. Stand Glarus zu der Stiftung contribuiert „habe, dessen dann die erforderliche Nachforschung geschehen solle". Absch. 39, § 21. || 693. **1715.** Katholisch Glarus, welches schon früher an die Pfarrpfründe zu Aadorf mit den andern katholischen Orten, welche das Thurgau regieren, contribuiert hatte, macht sich nun anheischig, wenn die andern katholischen Orte an diese Pfründe etwas seither beigetragen hätten oder noch beitragen wollten, auch seinen Antheil beizutragen. Dieses Anerbieten wird ad referendum genommen. Absch. 63, § 5. || 694. **1736.** Der Pfarrer zu Aadorf beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß der Bischof von Constanz für sein neu errichtetes Seminarium von ihm eine Steuer verlange. Dem Pfarrer wird geantwortet, er möge dem Bischof vorstellen, wie gering die Pfründe sei, und daß die Orte ihm zu einem ordentlichen Auskommen noch steuern müssen. Insistiere der Bischof auf einer Steuer, so möge er ihm verdeuten, daß die Orte ihm verbieten zu steuern. Absch. 408, § 5.

K. Sitterdorf.

Art. 695. **1715.** Der Priester zu Sitterdorf beschwert sich bei den Gesandten von Zürich und Bern über Verminderung seines Einkommens, da doch nach altem Herkommen beide, der katholische und evangelische Pfarrer, gleich viel Einkommen genießen sollen. Der sich beschwerende Priester wird an den Landvogt gewiesen. Absch. 59, § 33. || 696. **1723.** Auf das Ansuchen der Evangelischen von Sitterdorf, daß man ihnen zu den 300 Gld., welche ihnen bei der landsfriedlichen Einrichtung aus dem Kirchengut zugesprochen worden, verhelfen wolle und zu dem, was des Meßners wegen erkannt worden sei, wird nach Anhörung der Katholischen und des Collators, des Domherrn von Hallwyl, beschlossen: 1) Es bleibt bei dem 1718 von Landvogt Hackbrett in dieser Sache ergangenen Spruche. 2) Die Evangelischen haben sich mit dem Kirchengut nach den darum specificierten Posten zu begnügen und solche selbst auszuziehen, 3) zu den gewohnten und erforderlichen Zeiten darüber Rechnung dem Collator abzulegen, 4) aus den Zinsen, so viel noch von der Bestreitung des Kirchendienstes übrig bleibt, an die Baukosten der Kirche zu zahlen; den Rest aber haben die Decimatoren laut sanctgallischen Spruches von 1718 zu erstatten. 5) Das sogenannte Meßnerholz soll zu jedes nothwendigem Hausgebrauch getheilt werden. Absch. 210, § 30. || 697. **1732.** Gegen die Bestimmungen des Landsfriedens wurden in das von beiden Confessionen gebrauchte Chor zu Sitterdorf zur Nachtzeit siebzehn Gemälde aufgehängt. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern fordern die Entfernung derselben; die Gesandtschaft des Abtes nimmt den Anzug ad referendum; Zürich und Bern dringen auf sofortige Abhülfe. Absch. 343, § 33.

L. Arbon.

a. Bestattung ungetaufter Kinder.

Art. 698. **1715.** Pfarrer Sprüngli zu Arbon giebt ein Schreiben an Zürich und Bern ein, betreffend die Bestattung ungetaufter Kinder daselbst. Man läßt es einfach dabei bewenden. Absch. 57, § 24.

b. Klagen der Evangelischen über den Obervogt und die katholischen Räthe.

Art. 699. **1717.** Die Evangelischen zu Arbon klagen, daß der Obervogt, der Stadtammann und die katholischen Räthe sich Eingriffe in ihre Rechte erlauben, und daß sie selbst beim Bischofe von Constanz kein Gehör finden. Es wird ihnen geantwortet, sie möchten sich an den Landsfrieden halten und alles vermeiden, wodurch die Parität in Gefahr kommen könnte. In Beziehung auf die Civilbeschwerden sollten sie die Wirkung des an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Bischof abgegangenen Schreibens abwarten und fernere Beschwerden an Nabholz in Frauenfeld berichten und von ihm sich auch künftig Rath holen. Absch. 108, § 23. [Man sehe auch den Abschnitt: Arbon, Horn und Bischofzell.]

c. Wünsche in Beziehung auf landsfriedliche Dinge.

Art. 700. **1726.** Abgeordnete von Arbon wünschen folgende drei Puncte dem vor einem Jahre zu Klingnau dem Canzler F. W. Balbach durch Rathsherrn Nabholz übergebenen Projecte beigefügt: 1) Zu Art. 6, daß, wenn etwa die Evangelischen eine Erweiterung der Kirche verlangen, sie auch dabei zu Rathe gezogen werden; 2) zu Art 8, daß die Stadtschreiberei jederzeit mit einem tauglichen Subjecte zu versehen sei; 3) daß die Ordnung des Art. 9, nach welcher sie ohne Vorwissen des Obervogts und ohne Anzeige der zu verhandelnden Gegenstände keinen Rath versammeln dürfen, wegfalle, und daß man sie hierin bei ihrer alten Freiheit belassen möchte. In Beziehung auf 1 bleibt es bei dem gemachten Conclusum; die Begehren 2 und 3 werden billig erachtet und sollen bei fernern Negotiationen berücksichtigt werden. Nabholz wird beauftragt, unverzüglich mit dem Canzler von Balbach wieder eine Conferenz zu halten und bei derselben blos die arbonischen und bischofzellischen Sachen zu behandeln. Ist die Conferenz erfolglos, so soll mit dem Bischof selbst darüber geredet werden; jedoch sollen darüber noch vorher beide Stände, Zürich und Bern, sich bereden. Absch. 249, § 25.

d. Beschwerden wegen Nichthaltung des Dießenhofertractates.

Art. 701. **1730.***) Die von Arbon hatten ein Memoriale an Zürich und Bern eingesandt, in welchem sie sich über Nichtausführung einiger im Dießenhofer-Tractat enthaltenen Puncte beschweren, und lassen ihre Anliegen noch mündlich durch eine Deputation empfehlen. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, Deputierte von Arbon nach Zürich zu bescheiden und dieselben anzuleiten, wie sie die Execution der noch nicht exequierten Puncte jenes Tractats und Remedur einiger in demselben nicht berücksichtigten Puncte sollicitieren sollen, und nöthigen Falls ihnen ein Fürschreiben im Namen beider Stände zu geben. Absch. 315, § 29. || 702. **1734.** Da die Beschwerden der Evangelischen zu Arbon wegen Nichthaltung des Dießenhofer-Tractats noch immer fortdauern, wird Zürich beauftragt, ein Schreiben zu entwerfen, in welchem vom Bischof die vollständige Handhabung des Vertrags verlangt wird, und dasselbe, von Bern ratificiert, abzuschicken. Absch. 376, § 20. || 703. **1735.** Da das an den Bischof von Constanz abgeschickte Schreiben bis dahin unbeantwortet geblieben ist, wird Zürich beauftragt, wiederum ein von Bern noch zu ratificierendes Schreiben abgehen zu lassen. Absch. 395, § 25. [Man sehe auch die Abschnitte: „Arbon, Horn und Bischofzell" und „Arbon und Horn".]

M. Sirnach, St. Margarethen.

Art. 704. **1715.** Die Bürgerschaft zu Wyl klagt bei den Gesandtschaften von Zürich und Bern über den Schaden, welchen ihnen der Prälat von Fischingen durch die von ihm beanspruchte Gerechtigkeit eines Wochenmarktes zu St. Margaretha oder Sirnach zuzufügen sich bemühe. Wyl, Appenzell-Außerrhoden, Stein

---

*) Anm. Zürich und Bern hatten schon den 29. October 1728 an den Bischof von Constanz wegen Nichtvollziehung einiger Puncte des Dießenhofertractats geschrieben. Der Bischof versprach in einem Schreiben vom 15. September 1729 Abhülfe nach Beendigung des schwäbischen Kreisconvents. Vom 12. April bis 10. Mai 1730 befanden sich Abgeordnete des Bischofs in Arbon und verhandelten mit einem Ausschusse des Rathes; Sprecher desselben war der dazu berufene Schmied von Schmiedsfelden aus Isny. Die Verhandlung fiel nicht zur Befriedigung des Rathes von Arbon aus. Derselbe giebt nun in einem Memoriale vom 15. Mai 1730 von dem Verlauf dieser Verhandlungen Kenntniß. In einem aus demselben entnommenen „Extract" sind 18 Beschwerdepuncte von Arbon enthalten. [Staatsarch. Zürich.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Elgg stellen das Ansuchen, es möchte dem Abte diese Wochenmarktsgerechtigkeit nicht bewilligt werden. Zürich will das Ansuchen berücksichtigen. Berns Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 59, § 46. || 705. **1715.** Der Prälat von Fischingen stellt an die katholischen Orte das Ansuchen, daß der ihm bewilligte Markt zu Sirnach möchte in Execution gesetzt werden. Die Gesandten schreiben dem Prälaten zurück, daß man in den jetzigen mißlichen Zeitumständen mit der Execution innehalten wolle. Da auch der Abt von St. Gallen mit Beschwerde bei Lucern einkommt, wird Lucern beauftragt, ihm anzuzeigen, was an den Prälaten von Fischingen geschrieben worden, und daß seiner Zeit das Billige werde beobachtet werden. Absch. 58, § 8. || 706. **1715.** Der Prälat von Fischingen wiederholt sein Begehren um Execution des von ihm erbetenen Wochenmarkts zu St. Margaretha oder Sirnach, für welchen er alle Ortsstimmen mit Ausnahme der zürcherischen habe (die meisten derselben ertheilten ihm vier Jahrmärkte). Wyl, Stein und Frauenfeld senden Eingaben dagegen ein und wollen ihre Rechte dem Prälaten gegenüber durch Brief und Siegel beweisen. Zürich allein will noch eine Untersuchung der Sache veranstaltet wissen, während die andern Gesandtschaften es bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden lassen, und schlägt endlich, da die andern Stände nicht einwilligen, das eidgenössische Recht vor. Die Gesandten referieren. Absch. 62, § 15. || 707. **1715.** Die katholischen Gesandtschaften besprechen sich, was in Betreff des von Zürich dem Prälaten von Fischingen abgeschlagenen Wochenmarktes und gethanen Rechtsbotes zu thun sei. Man findet für gut, einstweilen in der Sache nicht zu eilen. Absch. 63, § 4. || 708. **1715.** Zürich spricht gegenüber Bern den Wunsch aus, es möchte dieses Geschäft dermalen nicht urgieren, da durch Ertheilung dieser Marktgerechtigkeit Wyl so viel als ruiniert würde, dem man doch seine Freiheiten und Rechte zu wahren versprochen habe; da ferner die Schirmbriefe, welche die regierenden Orte Stein und Frauenfeld der Marktgerechtigkeit halber ertheilt hätten, dadurch entkräftet würden und der Abt von St. Gallen nur um so schwieriger gemacht würde. Bern hingegen will in Betracht, daß der Prälat von Fischingen bei Einführung des Landsfriedens so viel Facilität gezeigt und das Thurgau, das größtentheils reformiert sei, davon den größten Nutzen habe, während die von Wyl während des Congresses beim päpstlichen Nuntius sich Raths erholt hätten und keine Freiheiten exclusive besäßen, darauf nicht eingehen, zumal da ja auch zu Gottlieben nahe bei Constanz und zu Feuerthalen bei Schaffhausen Wochenmärkte errichtet worden seien. Zürich ist entschlossen, das eidgenössische Recht vorzuschlagen, wenn man in gemeiner Session die sich Beschwerenden nicht anhören und die Sache nicht aufschieben wolle. Bern widersetzt sich nicht. Absch. 64, § 21. || 709. **1717.** Schultheiß, Rath und ein Ausschuß von Wyl bitten die Gesandtschaften von Zürich und Bern angelegentlich, daß dem Prälaten von Fischingen, welcher bereits Baumaterialien zu einem zu St. Margaretha zu errichtenden Kaufhause zuführen lasse, das Marktrecht nicht gegeben werden möchte, da Wyl durch die Verleihung desselben ruiniert würde. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, die Bürgerschaft der Propension beider Stände versichert. Absch. 95, § 15.

N. Bernang (Berlingen).

a. Beschwerden des Bischofs von Constanz und derer von Bernang.

Art. 710. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die von Bernang entgegen dem Vergleich von 1708 sich weigern, ihre Schuldigkeit dem Gotteshause Reichenau gegenüber zu erfüllen. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. (Sie betraf die „Anstellung der Gemeinden, das Umfragen und die Siegel- und Schreibtaxe".) Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu berichten. Absch. 80, § 20. || 711. **1717.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Bischof wiederholt seine Beschwerde und macht darauf aufmerksam, daß nicht nur der 1708 von Landvogt Faßbind bestätigte Vergleich, sondern die ihm 1576 durch Brief und Siegel reversierten und eidlich beschworenen Rechte hintangesetzt würden. Zürich, Bern und Glarus finden für gut, daß der Landvogt seine Gründe schriftlich dagegen eingebe; dem widersetzen sich die Gesandten der katholischen Orte nicht. Alle Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Die Gesandtschaften der katholischen Orte wollen die Sachen in statum ab ante gestellt, die vom Obervogt in der Reichenau „andictierte" Buße (er hatte jeden Berlinger um 10 ß wegen Widerstelligkeit gebüßt) und das Provisionalurtheil des Landvogts Hirzel aufgehoben wissen. Wenn die Bernanger beim Bischofe von Constanz, bei welchem sie sich zuerst zu melden haben, keine Remedur erhalten, so möchten sie sich dann beim Landvogteiamt melden. Absch. 106, § 18. || 712. **1718.** Der Bischof wiederholt seine Beschwerden und verlangt Bestrafung der Gemeinde Bernang. Absch. 122, § 33. || 713. **1718.** Die von Bernang klagen, daß seit einiger Zeit in Gerichtstaren und Spesen bei Theilungen gegen den Vertrag von 1641 beschwerliche Neuerungen und durch unbefugte Einmischung des Ammanns bei den Gemeindeversammlungen wider den Abschied von 1519 Eingriffe in die Rechte der Burger gemacht werden. Auf diese Beschwerden hin wird gegen den Bischof die Erwartung ausgesprochen, daß derselbe die von Bernang bei ihren alten Rechten und Freiheiten und den von seinen Vorfahren ertheilten Freiheitsreversen verbleiben lassen werde. Absch. 122, § 35. || 714. **1719.** Der Bischof von Constanz läßt durch seinen Abgeordneten Klage führen, daß die von Bernang sich weigern, gewisse Siegel- und Schreibtaren, über welche man mit ihnen übereingekommen sei, zu bezahlen. Die Gesandten verlangen, daß die Gemeindsgenossen von Bernang bei ihren alten Rechten und Freiheiten und bei der Siegel- und Schreibtare von 1641 belassen werden sollen. Absch. 135, § 42.

b. Steuer für Kirche und Schule, Steg und Weg.

Art. 715. **1724.** Die von Bernang bitten um Bestätigung einer 1709 gemachten, von ihren Gerichtsherren ratificierten und 1713 vom damaligen Landvogte bestätigten Ordnung, nach welcher zu Unterhaltung von Kirche und Schule, Holz, Steg und Weg u. a. von den weggezogenen Mitteln einer Person, welche aus der Gemeinde heirathet 1 Procent, von der Verlassenschaft eines in der Gemeinde ohne Leibeserben Gestorbenen 2 Procent bezogen werden sollen. Trotz der Einsprache von Seite einiger Berlinger und von Ausschüssen von Ermatingen, Tägerweilen, Gottlieben und Steckborn wird diese Ordnung ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 221, § 40. || 716. **1725.** Obige Ordnung wird ratificiert, doch mit dem Vorbehalt, daß diese Procente kein Abzug seien, sondern als eine Steuer bezogen werden und also heißen sollen. Die Gesandtschaft von Zug nimmt die Sache ad ratificandum in den Abschied. Absch. 232, § 18.

O. Sulgen.

Art. 717. **1716.** Der Bischof von Constanz führt Beschwerde, daß der Landammann Nabholz zu Sulgen die Sacristei habe aufbrechen lassen, daß er die Kirchenlade herausgenommen, in ein Wirthshaus habe tragen lassen und daselbst die Capitalbriefe daraus genommen habe. Er erklärt zugleich, daß er sich durch den neuen Landsfrieden nicht gebunden halte. Nabholz wird verhört und sagt, daß er von Landvogt Hirzel abgesandt worden sei, nach Anleitung des Landsfriedens das Kirchengut zu vertheilen, daß er im Beisein des Gerichtsherrn, dessen Beamten und der Ausschüsse und Vorgesetzten beider Religionen, des katholischen Meßners und des Landgerichtsdieners durch den Schlosser habe öffnen lassen, weil der Schlüssel geflüchtet worden sei; ferner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß er ein Schindelländchen herausgenommen, dasselbe, jedoch nicht in einem Wirthshause, sondern in Ammann Bommelis Haus geöffnet und nach Anleitung des Landsfriedens den Evangelischen daraus gegeben habe, was zu ihrem Kirchengut diene; das Uebrige habe er den Katholiken zurückerstattet und beide Parteien zu deren Zufriedenheit verglichen. Zürichs und Berns Gesandtschaften wollen in einem freundlichen Schreiben dem Bischof den wahren Hergang der Sache berichten. Die katholischen Gesandtschaften aber hören vorerst die Katholischen von Sulgen ab, und da deren Aussagen nicht in allem mit den nabholzischen übereinstimmen, nehmen sie nebst der glarnerischen die Sache ad referendum und erklären, daß sie im letzten Frieden dem Drittmann sein Recht nicht vergeben hätten. Zürich und Bern berufen sich auf den klaren Inhalt des Landsfriedens. Absch. 80, § 15. || 718. **1717.** Die Gemeinde Sulgen wünscht eine neue Filialkirche zu Erlen zu erbauen und ersucht die Gesandtschaften von Zürich und Bern um eine Beisteuer zu den 2500 Gld., welche sie bereits hätten. Die Gesandten Zürichs und Berns stellen den Abgeordneten die obwaltenden Schwierigkeiten namentlich wegen der den Chorherren zu Bischofzell zugehörenden Collatur der Pfarrei Sulgen vor. Absch. 95, § 8.

P. Romanshorn, Keßweilen und Herrenhof.

Art. 719. **1717.** Die reformierten Gemeinden Romanshorn, Keßweilen und Herrenhof bitten die Gesandten von Zürich und Bern, 1) daß ihnen ihr Antheil am sogenannten Siechengute herausgegeben oder doch wenigstens ein gewisses Quantum an Zinsen verabfolgt werde, 2) daß ihnen ihre Oeffnungen in mehrern beschwerlichen Puncten abgeändert, 3) daß ihnen ihre zu Wyl liegenden Gewehre zurückgegeben werden möchten. Die Petenten werden zur Geduld gewiesen. Absch. 95, § 13.

Q. Zihlschlacht.

a. Capelle.

Art. 720. **1717.** Abgeordnete von Zihlschlacht, welches nach Sitterdorf pfärrig ist, bitten die Gesandtschaften von Zürich und Bern um eine Beisteuer an die Baukosten der St. Afra-Capelle. In dieses Steuerbegehren wird nicht eingetreten. Absch. 95, § 9.

b. Des Domherrn von Hallwyl Antheil an den Bußen daselbst.

Art. 721. **1728.** Da der Domherr von Hallwyl zu Constanz in seiner Herrschaft Zihlschlacht von allen daselbst vor Strafgericht fallenden Bußen zum voraus 1 Pfd. Pfenning, dann noch zwei Theile der Buße nimmt und blos den übrig bleibenden Drittheil der Hoheit behändigt, so wird der Landvogt beauftragt, von ihm seine Befugnisse dazu zu vernehmen und darüber an die Orte zu berichten. Absch. 281, § 20. || 722. **1729.** Der Domherr von Hallwyl behauptet, kraft eines von Schultheiß und Rath zu Frauenfeld 1503 errichteten Vergleichs zu seiner Handlungsweise berechtigt zu sein. Absch. 298, § 15. || 723. **1730.** Dem Domherrn von Hallwyl wird befohlen, im Fall er sein Recht auf den von ihm angesprochenen Theil der Bußen nicht besser nachweisen könne, dem 1509 zwischen allen Gerichtsherren errichteten Vertrag sich zu unterziehen. Absch. 312, § 16.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

R. Mettlen.

Art. 724. **1717.** Zwölf Gemeindeglieder von Mettlen tragen den Gesandten der katholischen Orte vor, daß die in den sanctgallischen Gerichten gelegene Gemeinde Schönholzersweilen, als sie ihre neue Kirche baute, die Gemeinde Mettlen, welche nach Bußlingen pfärrig sei, ersucht habe, Nachbarschafts halber ihr zwei „Frontagmann zu thun", mit dem Versprechen, daß der Gemeinde Mettlen ein Schein ausgestellt werden solle, daß diese „gutmüthige Willfahr" ihr niemals präjudicierlich sein werde. Da dieser Schein aber nicht zur Zufriedenheit jener zwölf Gemeindsgenossen ausgefallen sei, hätten dieselben die Zufuhren und die Arbeit eingestellt, während die andern damit fortgefahren seien und mit der Gemeinde Schönholzersweilen den vom Landvogt ratificierten Vertrag geschlossen hätten, kraft dessen die Gemeinde Mettlen 6 französische Thaler außer den großen Baukosten jährlich an diese neuerbaute Kirche bezahlen soll. Dagegen hätten sie, die zwölf Gemeindsgenossen, protestiert, da es sonst Sitte sei, wo etwas zum Bau oder zur Erhaltung einer Kirche contribuiert werden soll, dieß durch eine Anlage auf den Kopf oder das Vermögen zu decken, das Gemeindevermögen aber unberührt zu lassen und das hier um so mehr, da das Gemeindegut dem Landammann Rüpplin verschrieben und sonst schon sehr belastet sei. Sie beklagen sich, daß sie, als sie an die Gesandten der Orte hätten appellieren wollen, sowohl vom Landvogt, als vom Burgermeister von Zürich nicht zugelassen worden seien. Ihnen wird nun angezeigt, daß sie zuerst sich zu den Gesandten von Bern verfügen und vernehmen sollen, was diese zu der Sache sagen, und die katholischen Gesandten davon benachrichtigen sollen, damit diese mit dem Burgermeister von Zürich reden können. Wenn dessen Antwort „nicht darnach ausfalle", so soll sie dem Abschied beigefügt und den gn. Herren und Obern hinterbracht werden. Absch. 107, § 4. || 725. **1717.** Die katholischen Gesandten zeigen der gesammten Session an, daß sich jene zwölf Gemeindsgenossen melden, um ihre oben angeführte Klage vorzubringen. Die zürcherische Gesandtschaft ist zwar der Ansicht, daß diese Sache nicht vor die Session gehöre, will jedoch gestatten, daß der Landammann die Sache, doch nur **pro informatione**, vortrage. Bei der Auseinandersetzung derselben sagt der Landammann, daß die Vorgesetzten und der Mehrtheil der Gemeindsgenossen jenen Vergleich zu Bezahlung der 6 Louisblancs für den jeweiligen Pfarrer zu Schönholzersweilen gemacht hätten, und daß niemand gegen seinen Willen gezwungen werde, nach Schönholzersweilen zur Kirche zu gehen. Die zürcherische Gesandtschaft ist der Ansicht, daß der Kirchensatz, als der Religion anhängig, kraft des Landsfriedens der Mehrheit der Stimmen nicht unterworfen sei; weßwegen man dieser bereits verglichenen Sache halber sich „in keine Weiterung einlassen" werde. Die katholischen Gesandten aber erklären, daß in dieser Sache der Landesherr der beklagten Partei Recht zu halten die Pflicht habe, und kennen keinen Paragraphen im Landsfrieden, welcher dagegen spreche. Sie verlangen, daß solches in den Abschied gesetzt werde. Zürich läßt es bei seiner Antwort nochmals bewenden. Absch. 106, § 42. || 726. **1718.** Auf die nochmalige Beschwerde jener Gemeindsgenossen erbietet sich der andere größere Theil, die 6 Louisblancs (= 11 Gld. 12 Kr.) unter sich zu vertheilen unter der Bedingung, daß aber nur sie und ihre Nachkommen das Recht und den Zugang zu dieser neuen Kirche haben, oder wer von den andern sich später einkaufe. Dieser Vergleich wird von den Gesandten zu Gefallen aufgenommen. Absch. 125, § 40. || 727. **1719.** Gemeindsgenossen von Mettlen erheben neuerdings Streit erstlich wegen der Kosten, welche durch den Conflict wegen des Beitrags an die neue Pfarre zu Schönholzersweilen aufgelaufen waren, zweitens wegen Bezahlung von Kosten, welche aus dem Verkauf von Gemeindeholz und Wiederaufhebung des Verkaufs erwachsen seien. Es wird ihnen überlassen, um die Bestimmung der noch untarierten Kosten beim Landvogte sich anzumelden. Absch. 137, § 38.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S. Kilchberg.

Art. 728. **1718.** Es wird hinterbracht, daß die Rechnung über das Kirchengut zu Kilchberg in der Herrschaft Wellenberg, welches ein Lehen der regierenden Orte sei, unter dem Vorwande des Landsfriedens nicht mehr vor dem thurgauischen Oberamte, sondern vor dem [zürcherischen] Obervogte und dem Prädicanten abgelegt werde, und daß die alten Briefe weggenommen worden seien. Diese Anzeige wird ad referendum genommen. Absch. 124, § 3. || 729. **1719.** Dieser Kirchenrechnung halber soll es einstweilen dabei sein Bewenden haben; der Landvogt soll aber, wenn ihm eine dieser Rechnungen nach ihrem Abschlusse gezeigt werden sollte, eine Copie davon nehmen, um seiner Zeit das Nöthige vorzukehren. Absch. 136, § 6.

T. Steckborn.

Art. 730. **1718.** In Betreff eines Streites wegen Kirchenstühlen wird erkannt, daß in solchen Fällen in erster Linie der Rath zu Steckborn, in zweiter Instanz der große Rath, in letzter Rath und gesetzte Gemeinde entscheiden sollen, letztere ohne Recurs. Absch. 125, § 41.

U. Hugelshofen.

Art. 731 a. **1719.** Ausschüsse der innerhalb der Gemeinde Hugelshofen und der außerhalb derselben angesessenen Burger erscheinen wegen einer Differenz, betreffend die Unterhaltung der Kirche daselbst. Die innern Burger begehren, daß ihre außerhalb der Gemeinde angesessenen Mitburger landsfriedlich angehalten werden möchten, an die Ausgaben für die Unterhaltung der Kirche, zu deren Bestreitung die Zinsen des Kirchengutes nicht mehr hinreichten, nach gleichen Anlagen, wie sie, zu steuern. Beide Theile vergleichen sich gütlich; der Vergleich wird von den Gesandten ratificiert und ist folgenden Inhalts: 1) Es bleibt bei dem jährlichen Burgerbatzen, wegen der Strafen und Compensierung der Kosten bei dem landvögtlichen Vergleich und der Erkanntniß vom 5. Juni 1719; die Gemeinde Hugelshofen bleibt bei ihren Briefen und Siegeln geschirmt. 2) Was aus den Zinsen des Kirchenguts nicht für die h. Communion, die Erhaltung der Kirche und der Glocken und für des Sigrists jährliche Besoldung bestritten werden mag, soll durch eine gemeine Anlage von den innern und äußern Burgern bezahlt werden. Die Vertheilung der Anlagen hat ein Ausschuß der innern und äußern Burger anzuordnen; beide Parteien werden zur Einigkeit angewiesen. Absch. 137, § 40.

V. Hof Huben bei Frauenfeld.

Art. 731 b. **1719.** Schultheiß Joh. Heinr. Müller von Frauenfeld kommt um die Erlaubniß ein, seinen Hof, genannt „in der Huben" an Winterthur verkaufen zu dürfen. Sein Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 135, § 48. || 732. **1719.** Ebendasselbe Ansuchen wird wiederholt und ad recommendandum genommen. Absch. 137, § 39. || 733. **1720.** Dem Schultheißen Müller von Frauenfeld willfahren Zürich und Bern, insofern alle andern Orte beistimmen; die V katholischen Orte nur dann, wenn man ihnen in der beßlerischen Sache willfahre. Absch. 154, § 43. || 734. **1722.** Dem Schultheißen Müller wollen Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus den Verkauf des Hofes Huben gestatten, wenn dem Schultheißen Rogg der Verkauf seines Zehntens an Ittingen bestätigt werde. Bern referiert; Zug will der Mehrheit zufallen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 190, § 22. || 735. **1723.** Der Verkauf wird bewilligt, doch soll er den Abschieden über Verkauf in todte Hand nichts derogieren. Absch. 207, § 16.

W. Wart.

Art. 736. **1721.** Die Gesandtschaft von Zürich fragt an, ob der Verkauf eines Zehntens zu Wart (zu 5000 Gld. und 100 Thlr. Trinkgeld) von Seite des Schultheißen Rogg von Frauenfeld an das Carthäuserkloster Ittingen nicht zu annullieren sei, da er in todte Hand verkauft werde. Rogg entgegnet, daß der Zehnten eine Fahrniß sei, und daß der Abschied von 1695 nur Güter und Herrschaften in todte Hände zu verkaufen verbiete, ferner, daß der Prior Burger der Stadt sei, und endlich daß auch schon Grundzinse in todte Hand verkauft worden seien. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 175, § 35. || 737. **1722.** Die Gesandtschaften der katholischen Orte kommen untereinander überein, daß der von der Carthause Ittingen getroffene Kauf des Zehntens zu Wart gut geheißen werden soll. Absch. 189, § 9. || 738. **1722.** Zürich und Bern sehen den Zehnten nicht als eine Fahrniß an, sondern fassen das Zehntenrecht ins Auge und trennen es von der Nutznießung. Sie wollen den Kauf annulliert wissen, weil dergleichen Verkäufe in todte Hand durch die Abschiede verboten seien. Ohne Vorwissen ihrer Obern geschlossene Käufe der Art seien nicht maßgebend. Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus wollen es in diesem speciellen Falle bei dem Kaufe bewenden lassen, für die Zukunft aber die Abschiede und Erkanntnisse der hohen Obrigkeit aufrecht erhalten und das Oberamt beauftragen, darauf zu sehen, daß keine Käufe in todte Hand ohne Vorwissen der hohen Obrigkeit geschehen. Schwyz stimmt der Bestätigung bei und behält in solchen Fällen den Obrigkeiten die Gratification vor. Zug will sich der Majorität nicht widersetzen. Absch. 190, § 13. || 739. **1723.** Dem Schultheißen Rogg wird der Verkauf des Zehntens unter der Bedingung bewilligt, daß derselbe den Abschieden über Verkauf in todte Hand nichts derogiere. Absch. 207. § 17.

X. Wittenwyl.

Art. 740. **1722.** Daß der Gerichtsherr Harder zu Wittenwyl auf alle seine zehntenfreien Güter den Zehnten dem Gotteshause Fischingen verkauft hat, wird als etwas Bedenkliches den Hoheiten hinterbracht. Absch. 190, § 13. || 741. **1723.** Bern giebt die Einwilligung zu dem harderischen Zehntenverkauf. Lucern, Uri, Unterwalden lassen es bei dem bereits ertheilten Consens bewenden. Schwyz nimmt den Anzug in den Abschied. Zürichs und Glarus Gesandtschaften sind ohne Instruction. Zug will die Sache noch untersuchen und je nach dem Befund derselben entsprechen. Absch. 207, § 44. || 742. **1724.** Zürich giebt zu diesem Zehntenverkaufe seine Zustimmung nicht. Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen, wie früher. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 221, § 33. || 743. **1725.** Zürich versagt nochmals seine Zustimmung zu dem obigen Zehntenverkauf an Fischingen. Die übrigen Orte erklären sich wie früher. Absch. 232, § 22. || (744. Siehe 731 a.)

Y. Scherzingen.

Art. 745. **1724.** Der Aebtissin von Münsterlingen wird insinuiert, daß sie Kirche und Pfarrhaus zu Scherzingen in guten Stand setzen möchte. Absch. 221, § 42. || 746. **1725.** Die Aebtissin wird gemahnt, die noch nöthige Reparatur an Kirche und Pfarrhaus vornehmen zu lassen. Absch. 234, § 33.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Z. Summeri.

Art. 747. **1725.** Zur Reparation des Kirchthurmes und der Kirchhofmauer weigern sich die Katholischen die Hälfte zu zahlen, weil sie nur einen Fünftel der Gemeindsgenossen bilden und ihr Kirchengut Eigenthum der Domherren von Constanz sei. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären aber, daß sie nach dem Landsfrieden die Hälfte zu zahlen haben. Die Gesandtschaft des Abts referiert. Absch. 234, § 25.

AA. Egnach.

a. Evangelische Kirche.

Art. 748. **1726.** Die evangelische Gemeinde zu Egnach wünscht, ohne aufzuhören mit Arbon, Roggwyl und Horn eine Kirchgemeinde zu bilden, eine neue Kirche zu Egnach zu bauen und mehr Gottesdienst halten zu lassen. Sie will ferner das Ihrige an Kirche und Pfarrei Arbon contribuieren, das Kirchlein zu Erdhausen beibehalten und wöchentlich eine Frühpredigt und hie und da eine Katechesation darin halten lassen, ihren Geistlichen „Diacon" betiteln, denselben in einem Hause zu Egnach unterbringen, bis ein Pfarrhaus erbaut werden könne. Ferner erklärt sie sich dahin, daß sie trachten werde, einen Fond für dessen Besoldung zu bilden, und spricht die Hoffnung aus, daß Arbon, Roggwyl und Horn ihr dabei behülflich sein werden. — Bern überläßt Zürich, die Unterhandlungen zwischen Arbon und Egnach zu führen und mit dem Bischof von Constanz, welcher dem Vorhaben sich widersetzen zu wollen scheine, zu unterhandeln; es wünscht aber von Zürich über alles in Kenntniß gesetzt zu werden. Abgeordnete von Arbon sprechen den dringenden Wunsch aus, es möchte doch keine Sönderung der Gemeinde zugegeben werden. Absch. 249, § 24. 25. || 749. **1726.** Der wegen Erbauung einer Kirche zu Egnach zwischen Egnach einerseits und Arbon, Horn und Roggwyl andrerseits entstandene Streit wird verglichen (das Project des Vergleichs ist dem Abschiede beigelegt). Absch. 256, § 17. || 750. **1728.** Die bernerische Gesandtschaft ist für die Ausfertigung des egnachischen Kirchenbriefs nicht instruiert und wünscht von Zürich Mittheilung über den Stand der Sache. Absch. 284, § 23. || 751. **1730.** Auf ein Sollicitationsschreiben der Gemeinde Egnach wird beschlossen, daß das Pfrundeinkommen ins Reine gebracht werden soll; kann das nicht durch die Parteien selbst geschehen, so soll der Landammann auf der Parteien Kosten die Sache an Ort und Stelle in Ordnung bringen. In Betreff der Collatur soll denen von Egnach ein von Zürich ausgefertigtes und von Bern genehmigtes Instrument gegeben werden. Absch. 315, § 23.

b. Ammann und Beamte in den Gerichten.

Art. 752. **1730.** Auf ein Sollicitationsschreiben der Gemeinde Egnach wird beschlossen, daß der Landvogt vom Obervogt zu Arbon verlangen soll, daß er die Ammannsstelle nunmehr mit einem Evangelischen nach dem Landsfrieden besetzen soll und zwar so, daß demselben die gleichen Emolumente, wie dem katholischen zukommen; ferner soll der Obervogt in den Gerichten Egnach keines fremden Beamten, sondern des Weibels sich bedienen. Absch. 315, § 23. || 753. **1731.** Bei der Fortdauer der egnachischen Beschwerden wird die landsfriedliche Commission zu Zürich beauftragt, nach Einsendung sämmtlicher Schriften einen Rathschlag zu entwerfen und denselben Bern mitzutheilen. Absch. 327, § 33.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

BB. Tägerweilen.

Art. 754. **1727.** Der Bischof spricht den Wunsch aus, der Landvogt möchte einige Widerspenstige und Unruhestifter zu Tägerweilen strafen. Es wird ihm willfahrt. Absch. 265, § 37.

CC. Lang-Rickenbach.

Art. 755. **1728.** In Betreff der Reparatur der Kirche ist die Gesandtschaft Berns nicht instruiert und ersucht Zürich um Mittheilung des Standes der Sache. Absch. 284, § 23. [756. Siehe Art. 809 Ußburger zu Stein ennert der Bruck.]

DD. Emmishofen.

a. Hof Gyrsberg.

Art. 757. **1730.** Lorenz Wetter von Herisau spricht Namens seiner Schwiegermutter für den Hof Ober-Gyrsberg (Haus und Einfang) das Recht eines gefreiten Hauses an, da derselbe 1579 von Constanz dem Domherrn Segesser gefreit und mit der niedern Judicatur begnadet und 1620 in den Gerichtsherrenstand aufgenommen worden sei; 1631 sei dieses gefreite Haus, nachdem es an die Obrigkeiten gefallen, vom damaligen Landvogte im Namen der X Orte befreit und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verkauft worden. Nachdem der Landschreiber nachzuweisen gesucht hat, daß 1631 nur das Haus, nicht die Güter, als ein befreites verkauft worden sei, und daß seit 1700 sein Vater und er, der Landschreiber, im Besitz der niederen Judicatur über das Dorf gewesen seien, die sie von den regierenden Orten erhalten hätten, ferner daß der Hof kein Freisitz sei, wird die Sache ad referendum genommen. Uri und Schwyz aber sehen diese begehrte Befreiung als eine Neuerung an und sind der Ansicht, daß dieses Haus nebst Einfang seit 1631 unter hochobrigkeitlicher Judicatur gestanden habe. Absch. 315, § 17. || 758. **1731.** Obiges Begehren wiederholt Johannes Cunz Namens seiner Schwiegermutter. Zürich, Bern, Lucern tragen Bedenken, den Brief von 1579 zu bekräftigen, nehmen aber in den Abschied, ob nicht Cunz und seine Nachkommen allein, und ohne ihnen die Judicatur zuzueignen, zu befreien wären. Die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus sind instruiert, den Cunz zur Ruhe zu verweisen. Absch. 324, § 19.

b. Stiftung für die h. Kreuzpfründe.

Art. 759. **1732.** Abgeordnete der Stadt Constanz suchen um Ratification des zu Gunsten der h. Kreuzpfründe zu Emmishofen von Ammann Burckhardt von Emmishofen gemachten Legats, bestehend in einer guten Juchart Reben und zwei Mannsmaad Wieswachs. Das Ansuchen wird, da es den Abschieden zuwiderläuft, zur Disposition der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 341, § 29. || 760. **1733.** Zürich und Bern geben die Ratification nicht, da nach Landsfrieden und Abschieden unbewegliche Güter nicht in todte Hand kommen sollen; die übrigen Gesandtschaften ratificieren die Schenkung in Betracht, daß dieselbe so unbedeutend sei. Absch. 354, § 28. || 761. **1734.** Zürich und Bern wiederholen ihre Verweigerung der Ratification; die übrigen Gesandten stimmen wie früher. Absch. 374, § 31.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

EE. Roggwyl.

a. Bau einer evangelischen Kirche.

Art. 762. **1730.** Roggwyl beharrt auf seinem Vorhaben, eine eigene Kirche und ein eigenes Pfarrhaus zu bauen, eine eigene Pfründe zu stiften und von Arbon sich zu trennen. Arbon bringt seine Gegengründe vor und weist namentlich darauf hin, wie die Evangelischen zu Arbon den Katholischen gegenüber dadurch gar geschwächt würden. Die Sache wird ad **referendum** genommen; unterdessen soll Roggwyl die Anstalten zum Baue einstellen. Absch. 315, § 27. || 763. **1731.** Zürich stellt Bern die Gründe vor, warum es nicht rathsam sei, den Roggwylern den Bau einer eigenen Kirche zu gestatten, und hebt namentlich die Gefahr hervor, welche dadurch den Evangelischen zu Arbon bereitet würde; ferner daß die Roggwyler sich der Befugniß eine eigene Kirche zu bauen durch den Dießenhofer- und Egnacher-Tractat begeben hätten, und daß sie unter sich selbst uneins seien. Bern hatte bereits den Roggwylern die Erlaubniß zum Kirchenbau gegeben, da dieselben einen Titel vorgewiesen, daß sie die Befugniß sich von Arbon wieder zu trennen erhalten hätten, will aber die angebrachten Gründe hinterbringen; Zürich möge den Roggwylern untersagen, einstweilen Baumaterialien zuzuführen. Absch. 320, § 5. || 764. **1731.** Zürich wird von Bern überlassen, einen Entwurf zu machen, wie der Gemeinde Roggwyl mit einer Filiale geholfen werden könnte, und denselben Bern einzuschicken. Absch. 327, § 30. || 765. **1732.** Roggwyl wiederholt sein Ansuchen, eine eigene Kirche, ein eigenes Pfarrhaus und eine eigene Pfründe stiften und von Arbon sich trennen zu dürfen, will die Kosten durch Steuern und Anlagen bestreiten und nur den bis dahin an die Pfründe Arbon und an den Meßner daselbst gegebenen Beitrag zurückbehalten. Abgeordnete von Arbon und Horn wollen das nicht zugeben, zumal da die Roggwyler nach 1728 laut Ausweises des egnachischen Vertrags zu dem neuen Zuschuß von 65 Gld. sich verbindlich gemacht hätten. Abgeordnete der beiden egnachischen Rotten Feilen und Fraßnacht bitten die Sache beim Alten zu lassen, da sie 1728 auf den Entschluß der Roggwyler hin, bei der Pfarre Arbon zu bleiben, sich ebenfalls entschlossen hätten bei derselben zu bleiben und auf ihren Antheil an dem von den übrigen egnachischen Rotten zurückgezogenen Pfrundgute verzichtet und nicht nur 17½ Gld. auf sich genommen, sondern noch 600 Gld. an die Pfarrstiftung im Egnach gesteuert hätten. Die Sache wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 343, § 24. || 766. **1733.** Die Roggwyler legen ihr Begehren nochmals den Gesandten von Zürich und Bern vor und begleiten es mit einer speciellen Auseinandersetzung der Art der Ausführung. Abgeordnete von Arbon und Horn geben ihre Bedenken dagegen ein; Abgeordnete der egnachischen Rotten Feilen und Fraßnacht ersuchen, daß man die Roggwyler anhalten möge, bei dem Vertrag von 1728 zu bleiben, oder, daß man ihnen gestatten möge, mit ihrem Capital von 350 Gld. sich von der Kirche zu Arbon zu trennen und sich zu ihren Gemeindsgenossen im Egnach in die Kirche zu begeben. Die Gesandtschaften nehmen die Sache ad **referendum**, empfehlen den Roggwylern ihre Rechnung nicht zu kurz zu machen, auf die Steuern der regierenden Orte sich nicht zu verlassen und sich von den Gemeinden Malisdorf und Niederen für die versprochenen 2000 Gld. eine Schrift ausstellen zu lassen und dieselbe Zürich einzusenden. Absch. 356, § 29. || 767. **1734.** Es wird beschlossen, die Roggwyler zu Ersparung der Kosten durch ein Schreiben vom Kirchenbau abzumahnen. Absch. 376, § 19.

b. Beitrag an die katholische Kirche zu Lömenschwyl.

Art. 768. **1730.** Dem Abt-sanctgallischen Gesandten wird die Unstatthaftigkeit vorgestellt, daß die Evangelischen zu Roggwyl zu einem Beitrag an den Bau der [katholischen] Kirche zu Lömenschwyl angehalten werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Gesandte entgegnet, daß auch von andern im Bann von Lömenschwyl liegenden Gütern eine Auflage zu diesem Zwecke bezahlt werde. Er nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 315, § 34. || 769. **1731.** Auf Berns Anfrage, ob dieser Beschwerde abgeholfen worden sei, antwortet die Gesandtschaft Zürichs, daß die darüber eingekommene Nachricht bereits an den Stand Bern abgegangen sei. Absch. 327, § 37. || 770. **1732.** Instructionsgemäß beschweren sich die Gesandtschaften von Zürich und Bern gegenüber dem Abt von St. Gallen, daß den Roggwylern auf ihren im Lömenschwylischen gelegenen Gütern eine Anlage für den Bau der katholischen Kirche daselbst zugemuthet werde, während die Katholiken nirgends für reformierte Kirchen in Anspruch genommen würden. Die Gesandtschaft des Abts nimmt die Beschwerde ad referendum. Zürich und Bern ersuchen mit jeder Execution inne zu halten. Absch. 343, § 34.

c. Freisitz Roggwyl.

Art. [771.] 772. **1739.** Gallus Soller hatte „den Freisitz" Roggwyl sammt den dazu gehörigen Gütern erkauft. Dieses Freisitzes Lehenherr ist der Fürst von St. Gallen. Der Entwurf eines Vergleiches zwischen dem Käufer Gallus Soller und dem Fürsten wird vorgelegt, nach welchem der Fürst alle Lehenrechte auf die alt-roggwylischen Schloßgüter cediert, Soller dagegen sich verpflichtet, demselben das Schloß Roggwyl mit Gericht, Zwing und Bann, so weit des Schlosses und Grabens Marchen es zugeben, sammt Stadel, Brunnen, Brücke, Bach, zwei Jucharten vom Schwanken-Garten, das Haslenwiesholz, den völligen Zehnten und Grundzins, welcher dem Stift Constanz lehig war, mit Einschluß aller deren Gerechtigkeiten für frei, ledig, los, auch recht eigen vollständig zu überlassen, wofür dem Soller 26,000 Gld. bezahlt werden. Dieß die Hauptbedingungen. (Daneben noch acht andere.) Zürich, Bern, Lucern, Glarus nehmen das Project ad referendum, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ad ratificandum. Absch. 454, § 18.

FF. Gottlieben und Tägerweilen.

Art. 773. **1731.** Wegen der Bestellung eines evangelischen Kirchenpflegers und der Verwaltung des Kirchengutes zu Gottlieben und Tägerweilen wird Zürich von Bern ersucht, an den Bischof von Constanz zu schreiben, daß er die von Gottlieben in ihrem alten Posseß lasse und den Befehl gebe, daß den Evangelischen zu Gottlieben Kirchenlade und Briefe herausgegeben werden. Absch. 327, § 32. || 774. **1732.** Die von Gottlieben geben nochmals eine Beschwerde ein, betreffend die Verwaltung des Kirchengutes und die Wahl der Kirchenpfleger. In Folge dessen wird die landsfriedliche Commission in Zürich beauftragt, ein nachdrückliches Schreiben an den Bischof von Constanz zu erlassen, vorher aber dasselbe noch Bern mitzutheilen. Absch. 343, § 25.

GG. Eschenz.

Art. 775. **1733.** Victoria Tschudi, Wittwe des ertrunkenen Hans Martin Tschudi, Kronenwirths zu Eschenz, wünscht ihr Haus zur Krone in Eschenz gegen das dem Kloster Einsiedeln gehörende Wirthshaus zur „Crayen" in Unter-Eschenz zu vertauschen. Der Tausch wird in Betracht der unglücklichen Umstände unter Ratificationsvorbehalt bewilligt. Absch. 354, § 25. || 776. **1734.** Der Tausch wird ratificiert. Absch. 374, § 27. || 777. **1735.** Auf die Bitte der Victoria Tschudi wird nach dem Verlangen des Abtes von Einsiedeln dem Tauschinstrumente beigefügt: 1) daß der Abt das Tavernenrecht ab dem eingetauschten Wirthshaus zum „Rappen"

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Crayen) nach Belieben zu vergeben sich vorbehalte; 2) daß 2½ Viertel Kernen Grundzins ab dem Haus zum „Rappen" „gehen". Absch. 392, § 33.

III. Hauptwyl.

a. Gonzenbachisches Fideicommiß.

Art. 778. **1733.** Hans Jakob Gonzenbach, Gerichtsherr zu Hauptwyl, ohne Leibeserben, bittet um die Erlaubniß, die 15,000 Gulden, welche ein jeder Uebernehmer des gonzenbachischen Fideicommisses bei dem Antritt desselben in die Erbschaft seinen Mitgeschwistern einlegen soll, durch eine von ihm zu machende Disposition entweder zu vermindern oder völlig zu abolieren. Nachdem des Petenten Vetter seine Einwilligung ebenfalls dazu gegeben hatte unter der Bedingung, daß diese Disposition auf die ganze Familie ausgedehnt werde, wird die Erlaubniß unter Ratificationsvorbehalt ertheilt. Absch. 354, § 26. || 779. **1734.** Die Ratification erfolgt. Absch. 374, § 32. || 780. **1738.** Zwischen Junker Hans Jakob Gonzenbach, Gerichtsherrn zu Hauptwyl, und dessen Vetter, Junker Heinrich Gonzenbach, wird in Beziehung auf das von ihren Vorältern gestiftete Legat von 2000 Gld. zu Bestellung des Schloßpredigers folgende von den Gesandten Zürichs und Berns ratificierte Uebereinkunft geschlossen. Heinrich Gonzenbach hätte nach kraft frauenfeldischen Recesses von 1721 (17. Januar) 1000 Gld., von Junker Bartholomäus Gonzenbach herrührend, zu bezahlen. Hans Jakob erklärt auf diese 1000 Gld. aus gutem freiem Willen zu verzichten und dieselben dem Vetter Heinrich und Interessierten ad pias causas zu überlassen, nichts desto weniger aber den Gottesdienst im Schlosse und die Unterhaltung des Schloßpredigers zu fördern und das nöthige Capital zu äufnen. Dagegen erklärt Junker Heinrich, Inhaber des andern Theils von Hauptwyl, den Hans Jakob oder den künftigen Inhaber des Fideicommisses wegen dieser Summe nie zu beunruhigen, noch in Einrichtung des Gottesdienstes zu behindern. Zugleich wird auch auf Hans Jakobs Ansuchen dessen Vettern befohlen, den wider den Landsfrieden angenommenen katholischen Wagner wegzuschaffen. Absch. 443, § 2.

b. Prediger.

Art. 781. **1738.** In dem voriges Jahr zwischen den Gerichtsherren zu Hauptwyl errichteten Vergleichsspruche war bestimmt worden, daß ein jeweiliger Präceptor oder Prediger daselbst die Auflegung der Hände in Zürich empfangen und auch dem zürcherischen Synodus angehören müsse. Evangelisch Glarus hatte dabei erklärt, daß es sich durch keines von beiden verpflichtet halte, und seines Standes Rechte reserviere. Es beschwert sich, daß diese seine Erklärung nicht in den Abschied aufgenommen worden sei, und will sie in denselben gesetzt wissen; zugleich nimmt es Anlaß, gegen schon öfters in den Abschieden vorgekommene Weglassungen und Aenderungen zu remonstrieren. Der evangelische Protocollist verantwortet sich. Absch. 444, § 1.

II. Andwyl.

Art. 782. **1734.** Das Stift St. Stephan hatte einige leibfällige Leute zu Andwyl angesprochen. Der Landvogt, aufgefordert rechtlich abzusprechen, berichtet, daß die Sache noch in statu quo sich befinde, da keine Klage geführt worden sei. — Wegen eines Hauses zu Andwyl, welches eben dasselbe Stift anspreche, wird der Landvogt beauftragt, bei dem Obervogt zu Bischofzell einen Extract der Marchenbeschreibung der Herrschaft Berg zu verlangen. Absch. 374, § 23. || 783. **1735.** Die Untersuchung wegen dieses Hauses ist noch nicht vor

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich gegangen. Absch. 392, § 26. || 784. **1736.** Der Landvogt zeigt an, daß nach genommenem Augenschein das Stift St. Stephan dieses Haus in die hohen Gerichte cedirt habe. Absch. 392, § 19.

KK. Sirnach.

Art. 785. **1736.** Es wird ein vom Weihbischof zu Constanz besiegelter Stiftungsbrief einer Frühmeßpfründe in Sirnach vom Vogt und Quartierhauptmann Felix Rugstuhl von Hofen zur Ratification vorgelegt. Da aber aus der Urkunde hervorgeht, daß, wenn nach der Stiftung niemand von der Familie des Stifters diese Pfründe versehen könnte, Thurgauer oder Eidgenossen dazu gelangen sollten, wird die Urkunde dem Rugstuhl zu besserer Examination zurückgestellt und der Landvogt beauftragt, demselben die Gedanken der Gesandten zu eröffnen. Absch. 408, § 2. || 786. **1737.** Der Stiftungsbrief jener Frühmesse wird ratificiert mit dem Beifügen, daß, wenn kein tauglicher Descendent aus dem rugstuhlischen oder stofflischen Geschlecht vorhanden sei, dann ein den katholischen Orten beliebiger Priester genommen werden soll; ferner daß die auf des Stifters Güter gelegten 3000 Gld. ewige Zinsen in gute ablösige Gülten im Lande verwendet werden, endlich daß ein Exemplar des ratificierten Stiftungsbriefes in das Archiv zu Lucern und eines in das Archiv zu Frauenfeld gelegt werden sollen. Absch. 423, § 1. || 787. **1743.** Die Erben des Felix Rugstuhl hatten, weil das Erbe sehr gering ausgefallen war, das Domcapitel von Constanz angesucht, die Frühmeßpfründe zehn Jahre still zu stellen, doch so, daß die Messe gelesen werde. Die katholischen Orte hatten darauf hin dem Domcapitel die Versicherung gegeben, daß die Stiftung erequiert werden solle. Da nun die Erben um ein Recommendationsschreiben an das Officium in Constanz bei den Gesandten einkommen, wird ihr Ansuchen **ad referendum** genommen. Absch. 506, § 2.

LL. Mühlheim.

Art. 788. **1736.** Die Evangelischen zu Mühlheim sprechen nach der landsfriedlichen Einrichtung die Alternation in Besetzung der Gerichtsschreiberei daselbst an und geben eine Protestation gegen andere Verfügung ein. Auf des Landammanns Bericht wird für gut befunden, bei der von den Evangelischen eingegebenen Protestation das Geschäft beruhen zu lassen. Absch. 405, § 3.

MM. Ermatingen.

Art. 789. **1737.** Die Katholischen von Ermatingen beschweren sich bei den katholischen Gesandten, daß die sogenannte Katharinen- oder Frühmeßpfründe, gestiftet von Amalia von Hard unter Werner, Abt in der Reichenau (XIII. Jahrhundert), und bestätigt von Abt Martin, schon viele Jahre nicht besetzt sei. Es wird deßwegen an den Weihbischof von Constanz geschrieben. Absch. 423, § 7.

NN. Berg.

Art. 790. **1738.** Die evangelische Gemeinde zu Berg bittet um eine Beisteuer an die Kosten, die sie 1735 bei der Reparatur der Kirche (300 Gld.) und 1737 in Folge der nöthig gewordenen Verlängerung derselben (900 Gld.) gehabt habe. Ihr Ansuchen wird **ad recommendandum** genommen. Absch. 443, § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

OO. Freisitz Hertler.

Art. 791. **1740.** Dem Ingenieurhauptmann Beer von Blaiken, wohnhaft zu Constanz, welchem erbsweise und durch Auslosung seiner Erben der Freisitz Hertler zugefallen war, wird auf dessen Ansuchen das von der Stadt Constanz deßwegen errichtete Instrument confirmiert und ein Brief ebendesselben Inhalts ausgestellt, wie 1575 dem Hans Ulrich Herter seinem Großahnherrn von seiner Frau her ausgestellt worden war. Absch. 471, § 22. || 792. **1741.** Baron von Rüpplin legt im Namen des Cardinalbischofs von Constanz gegen obigen Befreiungsbrief Beschwerde ein. Wegen Abwesenheit Beers wird die Sache auf künftiges Syndicat verschoben. Absch. 480, § 26.

PP. Zihlschlacht und Hohentannen.

Art. 793. **1743.** Die reformierten Gemeinden Zihlschlacht und Hohentannen beschweren sich, daß von ihnen 285 Gld. an die Baukosten des katholischen Pfarrhauses zu Sitterdorf verlangt werden. Da die beiden Gemeinden nach der Ansicht der Gesandten sich zu weit eingelassen und sich zur Bezahlung eines gewissen Antheils verbindlich gemacht hätten, so könnten sie sich einem Beitrag nicht völlig entziehen, hingegen sollten sie sich für die Zukunft mit einer ehrerbietigen Protestation verwahren, da der Landsfriede den Collatoren auferlege, die Pfarrhäuser in Ehren zu halten. Dem Abt von St. Gallen, welcher seit dem badischen Frieden die Collatur an sich gebracht hatte, wird geschrieben, daß in Zukunft von jenen Gemeinden für diese Zwecke aus obigem Grunde nichts mehr gefordert werden dürfe; zugleich wird auch an ihn das Ansuchen gestellt, er möchte auch für jetzt den Beitrag heruntersetzen. Absch. 518, § 4.

36. Personelles.

Art. 794. **1719.** Das nellenburgische Oberamt imploriert Justiz für Balthasar Wepfer, dermalen Hintersäß zu Geilingen, welcher sich gegen die Rechenherren von Dießenhofen beschwert. Das Schreiben sammt der species facti wird nach Dießenhofen geschickt, die Antwort von Dießenhofen an das nellenburgische Oberamt. Absch. 135, § 35. || 795. **1721.** Landvogt Alphons Beßler bittet die zu Frauenfeld versammelten Gesandten zu Gevattern. Seinem Ansuchen wird mit Freuden entsprochen. Absch. 175, § 29. || 796. **1731.** Dem Herrn Reding, Gerichtsherrn zu Burg und Döttigkofen, wird behufs seines Processes wegen eines Stipendiums von 6000 Gld. Capital, welchen er an den Churfürsten von Baiern appellieren mußte, ein Empfehlungsschreiben an denselben gegeben. Absch. 324, § 18.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

37. Ußburger zu Stein ennert der Bruck.

[Durch den Aarauer Frieden vom 18. Juli 1712 wurden die Burger der Stadt Stein jenseits der Brücke mit ihrem Gemeindebann und was darin begriffen, von der thurgauischen Regierung und Landesherrlichkeit gesondert und mit der Stadt Stein verbunden, jedoch so, daß Glarus seinen Antheil an der Regierung behielt und die Verwaltung der thurgauischen Körtischen Malefizjudicatur blieb, aber so, daß die V katholischen Orte keinen Antheil mehr daran hatten.]

a. Huldigung.

Art. 797. [144.] **1713.** Die Gesandtschaft von Glarus macht einen Anzug betreffend die Burger zu Stein jenseits der Brücke und die Rechte, welche ihr Stand noch an dieselben habe. Man läßt es dabei gestellt sein. Absch. 14, § 16. || 798. [145.] **1713.** Glarus wünscht noch einmal zu wissen, was es für eine Bewandtniß mit der Huldigung „der Ußburger zu Stein ennert der Bruck" habe, da dieselben noch immer alte Pflichten gegen Glarus hätten. Zürich will Glarus in seinen Rechten nicht beeinträchtigen. Absch. 16, § 8. || 799. [146.] **1713.** Glarus wiederholt den Wunsch, daß die „Ußburger zu Stein ennert der Bruck" vom Landvogt des Thurgaus zu Handen seines Ortes möchten in Huldigung genommen werden. Zürich und Bern sind der Ansicht, daß dieß bei einem bequemern Anlasse geschehen könnte und nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 27, § 8. || 800. [147.] **1715.** Glarus äußert gegen Zürich wiederum das Verlangen, daß die Huldigung jener Ußburger möchte vorgenommen werden, da es dieselben immerhin als thurgauische Unterthanen ansehe. Zürich spricht seine Bereitwilligkeit aus, die Huldigung mit Glarus aufzunehmen und Hand zur Regulierung der Angelegenheit zu bieten. Es macht den Vorschlag, den jeweiligen Amtmann zu Stein zu einem gemeinsamen Beamten zu bestellen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 65, § 31. || 801. [148.] **1716.** Glarus trägt nochmals auf Vornahme der Huldigung an. Zürich zeigt sich geneigt, bei Gelegenheit dieselbe mit Glarus aufzunehmen. Absch. 83, § 34. || 802. [149.] **1717.** Glarus stellt den Antrag, es möchte bei der nächsten Zusammenkunft die Art und Weise besprochen werden, nach welcher die Huldigung der Ußburger zu Stein vorgenommen werden solle. Absch. 108, § 46. || 803. [150.] **1719.** Glarus behält sich vor, die Huldigung von den Ußburgern wiederum zu nehmen. Zürich gestattet es auf beliebige Zeit. Absch. 138, § 28. || 804. [151a.] **1720.** Glarus wiederholt diese Erklärung. Zürich will es jeweilen gestatten. Absch. 159, § 26. || 805. [151b.] **1721.** Ebenso. Absch. 178, § 24. || 806. [152.] **1726.** Vor Einnahme der Huldigung zu „Stein ennert der Bruck" wird die Eidesformel festgesetzt. Nachdem Zürich seit dem Kriege die Regierung in diesem kleinen Bezirke geführt hatte, verlangt Glarus, daß dieselbe nun ihm für die nächsten zwei Jahre übergeben werde; die Regierung wolle es seinem jeweiligen Landvogt im Thurgau zuweisen; die Huldigung solle jeweilen zu Handen beider Stände durch den Repräsentanten des regierenden Standes eingenommen werden, doch so, daß auch jemand des nicht regierenden Standes beiwohnen könne. Der Nachgesandte Zürichs, mit welchem dieß verhandelt wird, holt die Beistimmung des ersten Gesandten dafür ein; nachdem er dieselbe erhalten hat, geht die Huldigung am 2. August von Statten. Der Gesandte Zürichs behält sich jedoch vor, daß, wenn seine Obern hierüber eine andere Meinung haben sollten, dieser Actus zu keiner Consequenz dienen solle. Absch. 249, § 30. || 807. [153.] **1726.** Bern will der vorgenommenen Huldigung den Fortgang lassen, behält sich aber nebst den am Malefiz participierenden Ständen Freiburg und Solothurn seine Rechte vor. Zürich und Glarus nehmen diese Erklärung ad referendum. Absch. 249, § 23. || 808. [154a.] **1727.** Im Hinblick auf die Huldigung, welche von den „Burgern ennert der Bruck" eingenommen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

worden, behält sich Bern die Rechte, welche es mit Freiburg und Solothurn schon vor dem aarauischen Frieden daselbst gehabt habe, vor. Zürich läßt es bei diesem Reservat bewenden. Absch 266, § 39.

b. Verwaltung.

Art. 809. [154 b.] **1728.** Die Gesandtschaft von Glarus legt im Namen ihres im Thurgau gewesenen Landvogts Paravicini über die Verwaltung der Xörtischen Malefizjudicatur bei „Stein ennert der Bruck" die von demselben als Repräsentanten der daran Theil habenden Orte verfaßte Rechnung ab. (Einnahme 150 Gld., Ausgabe 77 Gld. 27 Kr.) Sie stellt zugleich das Ansuchen, daß, da ihrem Orte kraft Abschiedes von 1726, die völlige Administration der Regierung für zwei Jahre überlassen worden sei, wie auch Zürich seit dem Kriege bis 1726 die Administration gehabt habe, in Folge dessen von den daraus fließenden Emolumenten für diese zwei Jahre, nach Zustellung des betreffenden Theiles der Rechnung an Bern, Freiburg und Solothurn, das Uebrige ihm verbleiben möchte. Zürichs Gesandtschaft will das Ansuchen ihren Obern hinterbringen. Bern trägt darauf an, daß der frühere Repräsentant in Stein ennert der Bruck auch Rechnung ablege, damit den Antheil habenden Orten ihr Antheil werde, und ist der Ansicht, daß von den von Zürich beanspruchten sechs Theilen Bern drei gehören. Die zürcherische Gesandtschaft erklärt, daß kraft aarauischen Friedens diejenigen Rechte, welche die katholischen Orte quittiert, Zürich allein zugesprochen worden seien, und nimmt alles ad referendum. Absch. 284, § 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—19.
   a. Landvögte.
   b. Landschreiber.
2. Amtsrechnung. 20—71.
3. Landschreiberei. 72—80.
   a. Acceß zur Landschreiberei.
   b. Canzlei.
   c. Landschreiber Tschiffeli.
   d. Competenz des Landschreibers.
4. Landammann. 81 und 82.
5. Appenzells Antheil an der Regierung. 83.
6. Huldigung. 84.
7. Marchensachen. 85—98.
   a. Marchen gegen des Abts von St. Gallen Lande bei Wartensee und Wartegg.
   b. Marchen zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen bei Staad.
   c. Die Marchen in den Camoren.
8. Territorialverletzung. 99—103.
9. Hintersäßensachen. 104.
10. Gemeindegüter. 105.
11. Polizeiliches. 106—126.
   a. Handelspolizeiliches.
   b. Das Landmandat.
   c. Gewerbspolizeiliches.
   d. Scharfrichter.
12. Judicatur- und Competenzconflicte. 127—157.
   A. Mit der Grafschaft Hohenems.
      a. Eingriffe des Landvogts in die Rechte von Hohenems.
      b. Wegen Appellation derer von Widnau und Haslach von Hohenems an das Landvogteiamt.
   B. Zwischen weltlichem und geistlichem Gericht.
   C. Mit der Stadt St. Gallen.
   D. Mit dem Oberamt Feldkirch.
      a. Wegen Collectierung der altgefreiten Güter.
      b. Wegen Sequestrierung.
   E. Mit dem Abt von St. Gallen.
      a. Wegen des Beisitzes in Appellationen, Polizeisachen u. a.
      b. Wegen des Forums in einem Leibeigenschaftsstreite.
      c. Mit dem Obervogt von Rosenberg.
      d. Wegen Ausübung der Polizei an Feiertagen.
   F. Mit Appenzell wegen Bestrafung von Holzfreflern.
13. Justizsachen. 158—202.
   A. Freiheit vom ewigen Verspruch.
   B. Fideicommisse.
   C. Zugrecht.
   D. Bußen.
   E. Kosten bei den Bußengerichten.
   F. Satzgelder in Civilhändeln.
   G. Bußengericht.
      a. Zu Rheinegg.
      b. Zu Balgach.
   H. Strafe der übersehenen Gebote bei Appellationen.
   I. Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten.
   K. Beschwerden derer von Altstätten.
14. Zehntensachen. 203—211.
15. Lehensachen. 212—241.
   A. Obrigkeitliche Lehen.
      a. Einzelne Lehen.
      b. Ordnung für dieselben.
      c. Obrigkeitliche Lehen im Besitz der Stadt St. Gallen.
   B. Lehen des Abts von St. Gallen.
16. Ehehaften. 242 und 243.
17. Straßen und Brücken. 244—251.
   a. Fußacher-Brücke.
   b. Straße am Monstein.
18. Rhein. 252—255.
19. Schifffahrt. 256—268.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Streit mit Lindau.
b. Streit mit Bünden.
c. Streit mit Rorschach.
d. Die Schifffahrt Rheineggs, ein Lehen dieser Stadt.
20. Zölle und Weggelder. 269—297.
a. Hemmnisse in der Zufuhr aus dem Oestreichischen.
b. Zoll zu Fußach, an der Gstaldenbrücke und zu Höchst. Anstand mit Oestreich.
c. Zollexemtion der fünf obern Höfe vom Zoll zu Fußach und an der Gstaldenbrücke.
d. Zoll zu Rheinegg und Staad.
e. Zoll zu Geißau.
f. Zoll zu Fußach, Anstand mit Appenzell.
g. Weggeld zu St. Margaretha.
21. Verkommniß wegen Weinlauf und Rebbau mit der Stadt St. Gallen. 298—300.
22. Kriegssachen. 301—304.
a. Schützenwesen.
b. Werbung.
23. Kirchensachen. 305—313.
a. Katholische Pfarreien.
b. Stiftung für junge Leute, welche sich dem Kirchendienste widmen.
c. Gemischte Ehen.
d. Acceß Außerrhodens zu den evangelischen Pfarrpfründen.
24. Locales. 314—464.
A. Bernang.
a. Parität.
b. Schule.
c. Kirche.
B. Bernang und Marbach.
C. Thal.
a. Collatur der katholischen Pfarrei.
b. Kirchenrechnung.
c. Siechengut.
d. Beschwerde der Katholischen über zu große ihnen auferlegte Kosten.
e. Besetzung der evangelischen Pfarrei.
f. Gemeinsamer Gebrauch der Kirche.
D. Altstätten.
a. Parität in Besetzung der Aemter.
b. Katholische Pfarrpfründe.
c. Holzfrefel in den Wäldern Altstättens.
E. Hof St. Margaretha.
a. Hagelschaden.
b. Evangelische Pfarrei.
c. Hofschreiberstelle.
F. Rheinegg.
a. Des Landvogts und des Landsschreibers Wohnung.
b. Markt.
c. Thurm.
G. Rheinegg und Thal.
a. Collatur.
b. Gemeinsame Güter, Weidgang, Trieb und Tratt.
c. Zehnteneinzug.
d. Belehnung des Pfarrers.
H. Rheinegg, Thal [und Luzenberg].
I. Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margaretha.
K. Widnau und Haslach.
L. Kriesern und Oberriedt.
M. Diepoldsau.
N. Buchen und Staad.
a. Caplanei unsrer l. Frauen.
b. Evangelische Kirche.
O. Balgach.
25. Personelles. 465—486.

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. **1712.** Appenzell-Außerrhoden. Johannes Schüß, Alt-Statthalter und des Raths. Absch. 1, § 19.
" 2. **1714.** Zürich. Johann Rudolf Werdmüller, des kleinen Raths. Absch. 46, § 12.
" 3. **1716.** Bern. Franz Ludwig Müller, des Raths. Absch. 80, § 25.
" 4. **1718.** Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, des innern Raths. Absch. 122, § 7.
" 5. **1720.** Uri. Karl Balthasar Lusser, Seckelmeister. Absch. 154, § 11.
" 6. **1722.** Schwyz. Franz Dominic Betschart, des Raths. Absch. 190, § 23.
" 7. **1724.** Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann. Absch. 221, § 9.
" 8. **1726.** Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Alt-Landammann. Absch. 248, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 9. **1728.** Appenzell. Karl Joseph Schüß, Alt-Landammann und des Raths. Absch. 281, § 33.

„ 10. **1730.** Zug. Joseph Anton Heinrich, des Raths. Absch. 312, § 19.

„ 11. **1732.** Zürich. Kaspar von Muralt, des kleinen Raths. Absch. 341, § 35.

„ 12. **1734.** Bern. Franz Ludwig Müller, des großen Raths. Absch. 374, § 44.

„ 13. **1736.** Lucern. Alphons Ignatius Dulliker, des innern Raths. Absch. 407, § 40.

„ 14. **1738.** Uri. Joseph Florian Scolar, Amtsstatthalter. Absch. 439, § 37.

„ 15. **1740.** Schwyz. Michel Xaver Reichmuth, des Raths. Absch. 471, § 25.

„ 16. **1742.** Glarus. Johann Heinrich Martin, Alt-Landammann. Absch. 496, § 30.

b. Landschreiber.

1712. [Sebastian Högger, Vicarius, von St. Gallen.] *)

„ 17. **1714.** Zürich. Hans Balthasar Keller. *)

„ 18. **1732.** Bern. N. Tschiffeli. *)

„ 19. **1734.** Zürich. Hans Ulrich Ziegler. Absch. 374, § 45.

2. Amtsrechnung.

[Evangelische Orte: Art. 54.]

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Gld.	Krz.	Den.	Gld.	Krz.	Den.	
Art. 20.	**1713.**	—	—	—	—	—	—	Absch. 23, § 17.**)
„ 21.	**1714.**	—	—	—	—	—	—	„ 46, § 13.**)
„ 22.	**1715.**	—	—	—	—	—	—	„ 62, § 16.**)
„ 23.	**1716.**	997	32	2	795	45	3	„ 80, § 21.
„ 24.	**1717.**	848	44	1	3382	5	—	„ 106, § 29.
„ 25.	**1718.**	1009	21	3	1009	21	3	„ 122, § 8.
„ 26.	**1719.**	934	20	1	841	18	1	„ 135, § 1.
„ 27.	**1720.**	1144	23	3	985	54	1	„ 154, § 11.
„ 28.	**1721.**	795	—	1	765	50	2	„ 175, § 13.
„ 29.	**1722.**	936	22	—	1030	21	1	„ 190, § 24.
„ 30.	**1723.**	799	25	1	829	6	2	„ 207, § 24.
„ 31.	**1724.**	1045	1	2	999	20	2	„ 221, § 9.
„ 32.	**1725.**	797	56	—	684	4	—	„ 232, § 33.
„ 33.	**1726.**	967	42	3	1102	54	3	„ 248, § 18.
„ 34.	**1727.**	672	11	3	1229	3	3	„ 265, § 1.

*) Anm. Die Beeidigung dieser Landschreiber kommt in den Abschieden nicht vor. Keller wurde 1714 gewählt; Tschiffeli wird als Landschreiber im Jahr 1725 (Absch. 234, § 39) und 1732 (Absch. 343, § 30) genannt.

**) Anm. Der Bestand der Rechnung ist nicht angegeben. Aus dem Abschied von 1714, § 13. geht hervor, daß der Landvogt den regierenden Orten 254 Gld. 29 Krz. schuldig geblieben ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Gld.	Krz.	Den.	Gld.	Krz.	Den.	
Art. 35.	**1728.**	1804	55	—	2027	36	—	Absch. 281, § 32.
„ 36.	**1729.**	872	9	1	955	30	2	„ 298, § 21.
„ 37.	**1730.**	985	58	—	979	40	3	„ 312, § 18.
„ 38.	**1731.**	1013	49	3	1039	28	—	„ 324, § 24.
„ 39.	**1732.**	967	30	2	1284	3	2	„ 341, § 34.
„ 40.	**1733.**	823	7	3	1096	53	3	„ 354, § 33.
„ 41.	**1734.**	1150	3	—	1282	19	—	„ 374, § 41.
„ 42.	**1735.**	1016	37	—	992	40	1	„ 392, § 39.
„ 43.	**1736.**	1033	6	3	2078	3	2	„ 407, § 37.
„ 44.	**1737.**	1037	57	—	1000	53	—	„ 422, § 24.
„ 45.	**1738.**	885	25	—	1077	9	—	„ 439, § 36.
„ 46.	**1739.**	1767	27	2	1207	19	2	„ 454, § 30.
„ 47.	**1740.**	5547	37	3	1722	34	2	„ 471, § 24.
„ 48.	**1741.**	1500	37	2½	1555	33	3	„ 480, § 28.
„ 49.	**1742.**	1937	49	1½	2000	41	1½	„ 496, § 29.
„ 50.	**1743.**	1425	8	½	1405	16	3	„ 505, § 28.

Art. 51. **1713.** Dem Landvogt wird befohlen, auf künftige Rechnung zu schreiben, was die Orte ihm schuldig geblieben, und was er an Ausgaben für sich und den Landschreiber nicht in Rechnung gebracht habe. Absch. 23, § 17. || 52. **1714.** Es wird verordnet, daß nach altem Brauch die Rechnung im Beisein des Landvogts ausgefertigt werde, damit derselbe den regierenden Orten über alles und jedes Auskunft zu geben im Stande sei; für jede nur allgemein angegebene Ausgabe soll der Landvogt eine Specification bei Handen haben. Der neu in die Rechnung eingeführte Titel der Reiseausgaben des Landschreibers, der Sanitätsordnung und Gefangenen halber soll wegfallen; dem gewesenen Landschreiber Högger werden, aber ohne Consequenz, 40 Gld. Belohnung gegeben. Landvogt Martin stellt den Orten nach Abzahlung einiger Posten die noch schuldige Summe von 51 Gld. 37 Kr. zur Disposition. Absch. 46, § 13. || 53. **1715.** Auf Lucerns Antrag, daß die 400 Gld. Capital, so verbaut worden, nach frühern Abschieden wiederum ersetzt und an Capital gelegt werden möchten, wird gut erachtet, daß obige 51 Gld. 37 Kr. dem dießmaligen Landvogt Werdmüller überschickt und nebst den 184 Gld. 8 Kr. 3 Den., so Werdmüller bei seiner dießmaligen Rechnung schuldig geblieben, an Capital zu Handen der regierenden Orte gelegt werden sollen. Ferner soll künftig so lange bei der Rechnung die Summe, welche ein Landvogt schuldig bleibt, an Capital gelegt werden, bis jene 400 Gld. Capital zu Handen der regierenden Orte ersetzt sein werden. Absch. 62, § 20. || 54. **1716.** Auf der evangelischen Conferenz spricht Appenzell-Außerrhoden den Wunsch aus, daß in Zukunft die rheinthalische Rechnung früher möchte vorgenommen werden. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 82, § 26. || 55. **1718.** Die Landvögte sollen künftig Bußen und Strafen „ganz und lediglich" in den Rechnungen aussetzen, die Kosten aber und anderes ordentlich davon scheiden. Absch. 122, § 8. || 56. **1719.** Dem Landvogt wird befohlen, den Vorschuß der Rechnung zu Wiedererseßung der 400 Gld. Capital, welche zu Reparierung der Stalderbrücke unter dem Landvogt Zurlauben angewendet worden, anzulegen. Absch. 135, § 1. || 57. **1719.** Der Landvogt wird auf die Anzeige, daß er einen jährlichen Ausfall von 30 Gld. auf den Grundzinsen habe, beauftragt, mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Landschreiber zu untersuchen, wo der Fehler hafte und darüber zu berichten. Absch. 135, § 3. || 58. **1720.** Von den fehlenden 30 Gld. Zinsen mangeln noch 14 Gld. 44 Kr., worin auch der Brief von Widnau und Haslach per 3 Gld. 30 Kr. jährlichen Abgangs begriffen ist; ferner fallen jährlich im Siechenfeldacker 10 Gld. und eine im Urbar nicht enthaltene Mühle zinse jährlich 10 Gld. Bei diesem Anlasse wird dem Landschreiber aufgetragen, die noch abgehenden Capitalien sowohl, als die 236 Gld. von Landvogt Martin, und was mehr sein möchte, zu verzeichnen und anzugeben, wie es verwendet worden sei. Indessen soll der alte Landvogt dem neuen sowohl die von Stadtammann Geißer abgelösten 136 Gld. Capital, als die 185 Gld. 29 Kr. 3 Den., welche er bei dieser seiner Rechnung schuldig bleibt, sammt der wegen des Hofs Widnau und Haslach confirmierten Buße von 50 Thlr. hinterlegen. Absch. 154, § 14. || 59. **1721.** Der Landvogt zeigt an, daß er obige Posten „in richtigen Stand gebracht", und daß er dazu noch einen Vorschuß von Gld. 29. 10 Kr. von seiner dermaligen Rechnung in Handen habe. Der Landschreiber wird beauftragt, alles ordentlich zu verzeichnen. Absch. 175, § 14. || 60. **1722.** Der Landvogt zeigt an, daß er „an das laut Urbar per 400 Gld. abgelöste und bereits im verndrigen Abschied angezeichnete Capital 272 Gld. ergänzt und solche dem Adrian Schneider von Altstätten geliehen habe", wofür ein Brief in der Canzlei liege. Es wird den Landvögten befohlen, auf die Ergänzung dieses Capitals so viel als möglich bedacht zu sein, und dem Landschreiber, das Ergänzte dem Urbar einzuverleiben. Absch. 190, § 25. || 61. **1726.** Da der Landvogt die den Orten schuldig gebliebenen 113 Gld. 52 Kr. 3 Den. nicht an das nach dem Abschied von 1722 zu ergänzende Capital von 400 Gld., woran bereits 272 bezahlt worden, bezahlt hat, so wird beschlossen, daß die Landvögte künftig den Vorschuß ihrer Rechnung dazu zu verwenden haben, bis das Capital ergänzt sei. Absch. 248, § 21. || 62. **1731.** Künftig sollen die Abzüge und die Unkosten wegen Gefangener specificiert in Rechnung gebracht werden. Absch. 324, § 25. || 63. **1734.** Dem Landschreiber wird aufgetragen, ein Capital von 272 Gld. sicher anzulegen. Absch. 374, § 42. || 64. **1735.** Die Bußen und Ausgaben bei den Bußengerichten sind in Zukunft zu specificieren. Ferner soll wegen der fehlenden Bodenzinsen im Betrag von 8 Gulden Nachforschung gehalten werden. Die 272 Gld. sind sofort anzulegen. Absch. 392, § 40, 41. || 65. **1736.** Die in der Rechnung von 1735 und 1736 figurierenden Baukosten nehmen Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell-Innerrhoden ad referendum. Obiger Bodenzins von 8 Gld. liegt nach angestellten Nachforschungen im Widnauischen und Haslachischen. Die Canzlei zu Baden wird beauftragt, von einem daselbst befindlichen alten rheinthalischen Urbar eine Abschrift einzusenden, damit diese Bodenzinsen ausfindig gemacht werden können. Absch. 407, § 31, 42. || 66. **1736.** Der Landvogt hatte 290 Gld. an Zinsen angelegt; die zwei Obligationen sind im Amtshaus zu verwahren. Absch. 407, § 41. || 67. **1737.** Jene 8 Gld. Bodenzinse sind noch nicht ausfindig gemacht. Die Nachforschungen sind fortzusetzen. Absch. 422, § 25. || 68. **1737.** Obige beide Obligationen sind in das Urbar einzutragen. Absch. 422, § 26. || 69. **1739.** Die Differenzen der dießjährigen Amtsrechnung gegenüber den frühern werden von einer Commission untersucht, der Landvogt soll künftiges Jahr Bericht darüber geben. Absch. 454, § 31. || 70. **1740.** Der Landvogt berichtet, daß ein Schreibfehler der Canzlei der Differenz zu Grunde liege. Absch. 471, § 34. || 71. **1743.** Der Landvogt berichtet, daß 10 Gld. Bodenzins von dem vertauschten Siechenfeld sich nicht mehr finden. Er wird beauftragt, ferner darnach zu suchen. Absch. 505. § 30.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Landschreiberei.

[Zürich, Bern, Glarus und Appenzell-Außerrhoden: Art. 75—77, 80. Zürich und Bern: Art. 79.]

a. Acceß zur Landschreiberei.

Art. 72. **1713.** Appenzell-Innerrhoden verlangt, daß die Landschreiberei nicht ohne seinen Consens besetzt werde, da der Landsfriede es nichts angehe. Die übrigen Gesandten nehmen den schriftlich eingegebenen Anzug ad referendum. Absch. 23, § 1. || 73. **1714.** Glarus sowohl, als Appenzell behalten sich in Betreff der Landschreiberei im Rheinthal ihre Rechte vor und wollen durch die „Verloffenheiten" in nichts etwas vergeben haben. Die übrigen Gesandten erklären, daß sie ihnen nichts benommen haben wollen. Absch. 46, § 15. || 74. **1736.** Aus Anlaß der Repartition von Baukosten für die Landschreiberei verlangt evangelisch Glarus zu wissen, ob und was für einen Antheil an denselben Appenzell-Außerrhoden verlange, damit die Quote könne bestimmt werden. Der Gesandte Außerrhodens ist aber bereits abgereist, so daß die Frage unbeantwortet bleibt. Absch. 410, § 18. || 75. **1740.** Außerrhoden stellt das Begehren, daß ihm in Zukunft der sechste Theil an der Landschreiberei gegeben, und daß auf nächste Conferenz deßwegen instruiert werden möchte. Zürich will Appenzell sein Recht zukommen lassen und läßt es bei Art. 23 des evangelischen Abschieds von 1734 bewenden; ebenso Bern; es nimmt das Begehren ad referendum. Glarus findet dasselbe billig, will Appenzell im Verhältniß zu seinen Regierungsjahren entsprechen und hält mit Bern eine Berathung für nothwendig. Absch. 464, § 3. || 76. **1740.** Außerrhoden wiederholt dieses Begehren und formuliert es so, daß, wenn Zürich und Bern jedes 20 Jahre, Glarus 10 Jahre die Landschreiberei bedient hätten, Appenzell dann auch 10 Jahre sie besetze, mit dem Beifügen, daß es dann die ihm nach solcher Eintheilung zukommenden Unkosten abführen werde. Zürich will Appenzell in dieser Sache wie Glarus halten. Zwar habe man es der frühern Unkosten enthoben, jetzt aber sollen dieselben so repartiert werden, daß Zürich und Bern $\frac{1}{6}$, Glarus und Appenzell je $\frac{1}{6}$ übernehmen. Bern hingegen will Appenzell die Landschreiberei nach den Regierungsjahren zukommen lassen, nämlich den achten Tour und zwar so, daß dann Appenzell an die Kosten, welche, seitdem die Landschreiberei den Orten zugestellt worden, ergangen sind, nach seinem Antheil contribuiere. Ebenso ist Glarus instruiert und fügt noch bei, daß nach Verfluß der 50 Zürich, Bern und Glarus zukommenden Jahre, $7\frac{1}{2}$ Jahre Appenzell gehören sollen oder nach 70 Jahren 10 Jahre; immerhin aber soll es einen Achtel der Kosten tragen. Appenzell wünscht, daß Zürichs Instruction den gn. Herren und Obern empfohlen werde. Absch. 473, § 19. || 77. **1741.** Zürich und Bern eröffnen ihre Instruction dahin, daß sie jedes $\frac{2}{6}$ an die Landschreiberei ansprechen, daß Glarus den fünften und Appenzell den sechsten Sechstel, zu 10 Jahren gerechnet, haben soll, daß in gleicher Weise die künftigen Unkosten getragen und auch die gegenwärtig vorhandenen Baukosten repartiert werden sollen. Die glarnerische Gesandtschaft, für diese Vertheilung nicht begwältigt, nimmt Zürichs und Berns Vorschlag ad referendum et recommendandum. Außerrhoden verdankt diese Erklärungen. Absch. 482, § 18.

b. Canzlei.

Art. 78. **1729.** Hofschreiber Cünzler zu St. Margaretha stellt das Ansuchen, man möchte ihm wegen der vielen Geschäfte in der Canzlei Rheinthal die Stelle eines Substituten anvertrauen. Das Ansuchen wird in Berücksichtigung der Treue desselben ad recommendandum genommen. Absch. 299, § 28.

c. Landschreiber Tschiffeli.

Art. 79. **1732.** Landschreiber Tschiffeli schlägt vor, den Nutzen eines Stück Landes gegen eine gewisse Summe für einige Jahre der Stadt Rheinegg zu überlassen und dieselbe zur Aufhebung des sonst von einem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landschreiber an den andern schuldigen Auskaufs zu verwenden. Der darüber zu errichtende Tractat soll den beiden Ständen Zürich und Bern zur Ratification zugesandt werden. Absch. 343, § 30.

d. Competenz des Landschreibers.

Art. 80. **1741.** Landschreiber Ziegler glaubt berechtigt zu sein, bei Besetzung der katholischen und reformierten Pfarreien zu Thal und der Pfarrei Rheinegg von Seite des Landvogts durch seine Canzlei Patente oder Belehnungsbriefe ausfertigen zu lassen, da sich Spuren solcher Briefe aus frühern Zeiten vorfänden. Es wird unthunlich erachtet, diese Sache vor gemeine Session zu bringen, dem Landschreiber aber aufgetragen, nachzuforschen, ob dieß wirklich zu den Rechtsamen des Landschreibers gehört habe, so wie auch in einem Memorial anzugeben, wenn ihm etwas Anderes aufstoße, das seinen Rechtsamen Abbruch thue. Absch. 482, § 21.

4. Landammann.

[Katholische Orte: Art. 81, 82.]

Art. 81. **1712.** Um das katholische Interesse im Rheinthal zu wahren, wird zu einem Landammann der jüngere Beßler constituiert; der gewesene Landschreiber Beßler hat einstweilen die Stelle zu versehen und seinen jüngern Bruder zu instruieren, bis derselbe zur Verwaltung der Stelle tauglich sein wird. Absch. 2, § 10. || 82. **1715.** Beßler, erwählter Landammann im Rheinthal, richtet auf der katholischen Conferenz zu Lucern an die das Thurgau regierenden Orte das Ansuchen um Installierung und Assignation eines Salariums und empfiehlt sich denselben. Absch. 58, § 11.

5. Appenzells Regierungsantheil.

[Evangelische Orte: Art. 83.]

Art. 83. **1716.** Appenzell-Außerrhoden wünscht in der evangelischen Conferenz seines Standes Rechte im Rheinthal und seinen achten Theil gewahrt zu sehen, verlangt wegen der dortigen Regierung mehr Erläuterung und einen Antheil an den jetzt den Evangelischen zugetheilten Ehrenstellen. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 82, § 26.

6. Huldigung.

Art. 84. **1712.** Beim Antritt der Landvogtei durch den Landvogt Schüß werden die Unterthanen des zuletzt geschworenen Eides entlassen. Dieser Landvogt soll mit demjenigen Committierten, welchen die katholischen Orte verordnen werden, den Landsfrieden einführen. Absch. 1, § 19.

7. Marchensachen.

a. Marchen gegen des Abts von St. Gallen Lande bei Wartensee und Wartegg.

Art. 85. **1720.** In Betreff eines Streites wegen der Marchen zwischen dem Schloß Wartensee und Wartegg, welche zwischen dem Rheinthal und den Abt-sanctgallischen Landen die Grenze bilden, wird beschlossen, die Marchbriefe in Baden nachzusehen und den Bestimmungen derselben zu folgen. Sind keine derselben vorhanden, so soll die einstweilen getroffene Uebereinkunft, welche specificiert beim Abschied liegt, ad referendum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genommen werden. Absch. 154, § 15. || 86. **1721.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug und beide Appenzell wollen, daß noch einmal in Baden wegen dieser Marchen nachgesucht werde. Sollte innerhalb dreier Monate wiederum nichts gefunden werden, so soll das Project vom vorigen Jahre ratificiert sein und sollen die Marchsteine gesetzt werden. Schwyz referiert. Glarus ist ohne Instruction, stellt aber die Zustimmung seiner Obern in Aussicht. Absch. 175, § 15. || 87. **1723.** Das obige die Marchen bestimmende Instrument wird dem Abschied beigelegt; die Genehmigung desselben sollen die einzelnen Orte nach Zürich berichten. Absch. 207, § 27. || 88. **1724.** Die Ratification wird allerseits ertheilt und die Form, in welcher das Instrument ausgefertigt werden soll, bestimmt. Absch. 221, § 15.

b. Marchen zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen bei Staad.

Art. 89. **1727.** Dem obigen Instrumente will der Abt von St. Gallen auch die Beschreibung der Marchen zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen bei Staad beigefügt wissen. Der Landvogt hatte auch bereits die Marchen daselbst untersucht und einen Aufsatz darüber eingegeben. Derselbe wird ad referendum genommen, der Landvogt beauftragt bei der rheinthalischen Weide, „im Speck" genannt, die March im See, die nicht mehr sich finde, durch einen eingeschlagenen Pfahl zu ersetzen und die Distanz abzumessen. Absch. 265, § 2. || 90. **1728.** Der Landvogt hat die Ausmarchung zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen vorgenommen; dieselbe ist bereits vom Abt von St. Gallen angenommen und wird von den Gesandten gutgeheißen und dem Hauptinstrumente beigefügt. Absch. 281, § 34.

c. Die Marchen in den Camoren.

Art. 91. **1732.** Der Landvogt wird beauftragt, einen zwischen Altstätten und Appenzell waltenden Streit wegen der Marchen in den sogenannten beiden Camoren in Güte beizulegen und, wenn das nicht möglich ist, künftiges Jahr Bericht darüber zu erstatten. Absch. 341, § 40. || 92. **1733.** Der Landvogt hatte eine Zusammenkunft von Abgeordneten zur Beilegung dieses Streites an den Platz der streitigen Marchen berufen; von Innerrhoden allein erschienen die Abgeordneten. Die von Appenzell setzten dann allein den schon zum dritten Male ausgerissenen Marchstein wieder an den alten Ort. Appenzell macht sich nun anheischig, denselben anders zu setzen, wenn es ihn an einen unrichtigen Ort gesetzt habe; weiter sich in die Sache einzulassen ist es nicht instruiert. Der Landvogt wird nochmals beauftragt, beide Theile in Güte zu vereinbaren; ist das nicht möglich, so soll der gesetzte Marchstein von Appenzell oder, wenn das sich dessen weigere, vom Landvogt herausgethan werden. Absch. 354, § 38. || 93. **1734.** Eine Vereinigung in dieser Sache kam während des verflossenen Jahres nicht zu Stande. Aus einem Briefe von 1492 geht hervor, daß die hohen und niedern Gerichte in den Camoren nach Altstätten gehören; ein Brief von 1708, welcher übrigens niemals ratificiert worden, behalte denselben ausdrücklich vor. Da aber Innerrhoden schriftlich anzeigt, daß es neue Documente gefunden, welche in der Sache klar reden, so wird beschlossen, diese Schriften den Principalen zu übergeben, welche dann ihre Ansichten Zürich einschicken sollen. Die Kosten soll der Unrecht habende Theil tragen. Absch. 374, § 46. || 94. **1735.** Der Marchstein in den Camoren ist noch nicht gesetzt. Dem Landvogt wird befohlen, sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben und die Sachen wohl und gründlich zu erdauern, den interessierten Theilen bei Zeiten den Tag zu bestimmen, an welchem sie ihre Abgeordneten dahin schicken sollen. Indessen wird Innerrhoden durch ein Schreiben ermahnt, daselbst sich einzufinden. Absch. 392, § 43. || 95. **1736.** Der Landvogt hatte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen Tag zum Augenschein anberaumt; die Abgeordneten Innerrhodens fanden sich ein, der Landvogt wegen schlechten Wetters nicht. Dafür liegt nun ein Riß der Gegend vor. Innerrhodens Gesandtschaft ist nicht instruiert, da ihrem Stand der Riß nicht mitgetheilt worden war. Altstätten bittet um eine Entscheidung, da aus dem Brief von 1492 klar hervorgehe, daß die untern sowohl, als die obern Camoren mit hohen und niedern Gerichten nach Altstätten zu Handen der regierenden Orte gehören. Unter solchen Umständen wird Innerrhoden der Riß zugestellt, dem Landvogt aufgetragen, einen Augenschein zu nehmen, wenn Innerrhoden Anstände habe, und dieses ersucht, mit den erforderlichen Documenten auf künftiges Syndicat sich zu versehen. Absch. 407, § 43. || 96. **1737.** Eine zu Oberried wegen dieser Marchstreitigkeiten gehaltene Conferenz war ohne Erfolg geblieben. Altstätten hofft, daß man es im Hinblick auf die Kundschaft von 1437, die Instrumente von 1492 und 1515, die Kundschaften von 1541 und die Abschiede von 1542 und 1544 bei seinem Posseß schützen werde, und protestiert wider alle fernern Kosten. Nachdem Innerrhoden auf eine gütliche Beilegung vor dem Landvogte mit Zuziehung der interessierten Theile angetragen und erklärt hatte, daß es zu einem Rechtsstand nicht instruiert sei, ferner daß in jüngster Zeit Briefschaften zum Vorschein gekommen seien, welche bis dahin unbekannt gewesen seien, wird ihm noch zum letzten Male ein Termin auf folgendes Syndicat gestattet, auf welchem dann unter jeder Bedingung werde abgesprochen werden. Absch. 422, § 32. || 97. **1738.** Der Landvogt zeigt an, daß ein Augenschein stattgefunden habe, und daß man dabei unter Ratificationsvorbehalt so nahe sich vereinigt habe, daß die Differenz nur noch etwa sieben Jucharten betreffe, über welche die hohe und niedere Judicatur Appenzell zufallen würde mit Vorbehalt der freien Nutznießung von Seite Altstättens. Es wird für gut erachtet, diesen Vergleich in die Orte zu schicken nebst dem Bericht, ob sich die Interessierten damit zufrieden gegeben hätten. Der Gesandte des Abts erklärt, daß, wenn die noch streitige March auf Hohen-Altstätten dieses Jahr nicht könne bereinigt werden, der Abt diese Streitigkeit, so wie auch jene zu rechtlicher Entscheidung vor das Syndicat bringen werde. Absch. 439, § 39. || 98. **1739.** Der Landvogt legt den Vergleich vor, nach welchem ungefähr sieben Jucharten rauhes Land an Innerrhoden noch cediert werden. Innerrhoden und der Abt von St. Gallen nebst Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ratificieren ihn. Zug behält seinen gn. Herren und Obern ihre Rechte vor, da nach dem Vergleich der sogenannte Zarpfen zuwider dem Spruch von 1492, dessen Confirmation von 1515 und der Erkanntniß von 1544 an Appenzell mit hohen und niedern Gerichten hingegeben, dem Gotteshaus St. Gallen die Lehenschaft sammt allen daran hangenden Rechten reserviert worden sei, als wodurch die regierenden Orte präjudiciert würden. Glarus will vorerst seine Hoheiten von Zugs Ansichten in Kenntniß setzen. Absch. 454, § 36.

8. Territorialverletzung.

Art. 99. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß kaiserliche Soldaten von Bregenz das Marktschiff, welches zu Rheinegg schon gelandet und daselbst angebunden war, gewaltthätiger Weise losgebunden und auf die andere Seite des Rheins geführt hätten. Es wird beschlossen, durch ein Schreiben den Botschafter zu ersuchen, dem Commandanten die Weisung zukommen zu lassen, daß künftig nichts mehr der Art geschehe. Der Botschafter verspricht Satisfaction und Abhülfe. Absch. 365, § 17. || 100. **1734.** Der Landvogt giebt über obigen Vorfall einen Bericht ein. Derselbe wird dem kaiserlichen Botschafter mit dem Ansuchen um Satisfaction übermittelt. Absch. 370, § 44. || 101. **1735.** Ein auf Contrebande beordertes Jagdschiff hatte einem Bürger von Rheinegg ein geladenes Schiff im Rheine an einem Orte arretiert, wo es zur Arretierung keine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Befugniß hatte, und 18 Malter Frucht weggenommen. Der Landvogt wird mit Untersuchung der Sache beauftragt, auch wem das Territorium gehöre, wo die Arrestation erfolgt sei. Absch. 392, § 44. || 102. **1736.** Der Landvogt berichtet, „daß dieses Jagdschiff von dem schwäbischen Kreise dependiere, mithin Ihro fürstliche Gnaden der Enden die hohe Judicatur nicht anspreche." Es wird beschlossen, diesen Vorfall an die Stadt Lindau zu ahnden und die Früchte zu reclamieren. Absch. 407, § 44. || 103. **1737.** Zürich wird beauftragt, sich über diesen Vorfall näher zu erkundigen. Absch. 422, § 28.

9. Hintersäßensachen.

Art. 104. **1733.** Die vom Hofe Thal sprechen das Hintersäßengeld von Hans Jakob Indermauer, welcher einen Hintersäßen auf seine Mühle gethan hatte, an, während dieser behauptet, daß Landvogt Schüß die Erläuterung gegeben, daß diejenigen Hintersäßen, welche auf Ehehaften sitzen, des Hintersäßengeldes befreit seien. Bei diesem Anlaß beschwert sich Außerrhoden, daß seine in dem Hofe Thal sitzenden Landleute gegen alte Uebung ein Hintersäßengeld zu bezahlen hätten, während die hinter Appenzell sitzenden Rheinthaler dessen befreit seien. Es wird den gn. Herren und Obern hinterbracht, ob ein Landvogt befugt sei, dergleichen Satzungen und Ordnungen zu machen. Das Begehren des Indermauer wird „eingestellt." Absch. 354, § 40.

10. Gemeindegüter.

Art. 105. **1728.** Rheinegg und Thal hatten zu Bestreitung der sogenannten Untergangskosten die Gemeindegüter „das Mülli, Endtli und Bruecheli" verkauft. Für die Zukunft wird der Verkauf von Gemeindegütern untersagt und zugleich auch dem Landvogteiamt verboten, dergleichen Verkäufe zu bewilligen. Absch. 281, § 38.

11. Polizeiliches.

[Fünf katholische Orte: Art. 108. Katholische Orte: Art. 121.]

a. Handelspolizeiliches.

Art. 106. **1717.** Der Landvogt bringt das Ansuchen der rheinthalischen Handelsleute vor, man möchte den fremden Krämern verbieten, auf den Wochenmärkten feil zu haben, und ebendieselbe Elle im ganzen Rheinthal einzuführen. Es wird gut befunden, daß die Handelsleute sich vor Session selbst anmelden sollen, sowie diejenigen, welche etwas gegen deren Begehren einzuwenden hätten; unterdessen aber bleibt es beim Alten. Absch. 106, § 34.

b. Das Landmandat.

Art. 107. **1719.** Auf des Landvogts Anfrage, ob er zur Revision des Landmandats, welche von sechs zu sechs Jahren vorgenommen werde, nach St. Gallen gehen solle, um mit den Hofräthen des Abts auf deren Aufforderung dieselbe vorzunehmen, oder ob diese Revision unmittelbar seinen Herren zustehe, können die Gesandten aus Mangel an Instruction nicht antworten, nehmen daher den Anzug ad referendum. Absch. 135, § 2. || 108. **1720.** Die V katholischen Orte wollen das rheinthalische Landmandat nicht mehr erneuert und publiciert wissen, da sie es unpassend finden, daß die niedern Gerichtsherren mit dem Landesherrn ein Mandat machen; was strafbar ist, soll vom gebührlichen Richter abgestraft werden. Absch. 150, § 7. || 109. **1720.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Ansuchen des Landvogts, daß es sehr wünschenswerth wäre, das sogenannte große Landmandat zu redressieren und zu publicieren, zumal da er von Seite des Abtes dafür mehrmals „angelangt" worden sei, wird ad referendum genommen, in der Meinung, daß bis auf dessen landsfriedensmäßige Abänderung selbiges nicht publiciert werden solle. Absch. 154, § 12. || 110. **1721.** Das alte Landmandat bleibt bei seinem dermaligen Bestande. Absch. 175, § 18. || 111. **1723.** Das früher gemachte Project des Landmandats wird zu künftiger Instruction dem Abschiede beigelegt. Absch. 207, § 27. || 112. **1724.** Der Abt von St. Gallen läßt den Wunsch ausdrücken, daß das voriges Jahr ad referendum und zur Revidierung genommene Landmandat bald möglichst publiciert werden möchte, da Unordnung und Ungehorsam überhand nehmen. Aus Mangel an Instruction nehmen die Gesandtschaften dieses Anbringen in den Abschied. Absch. 221, § 19. || 113. **1725.** Die Revision des Landmandats wird wegen beschränkter Zeit auf folgendes Syndicat verschoben. Absch. 232, § 45. || 114. **1726.** Ebenso. Absch. 248, § 31. || 115. **1727.** Ebenso. Absch. 265, § 21. || 116. **1728.** Der Abt schlägt vor, die Revision des Landmandats durch den Landvogt und die sanctgallischen Beamten vornehmen zu lassen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 47. || 117. **1729.** Aus Mangel an Zeit wird der Antrag auf Revision des Landmandats ad referendum genommen. Absch. 298, § 30. || 118. **1730.** Ebenso; doch soll künftiges Jahr dieses Geschäft das erste sein. Absch. 312, § 23. || 119. **1731.** Das Landmandat wird von einer Commission revidiert und den gn. Herren und Obern hinterbracht. Die Ratification soll Zürich eingesandt werden. Absch. 324, § 28. || 120. **1732.** Die Gesandtschaft des Abts wünscht über das ad referendum genommene Landmandat die Gedanken der Gesandten zu vernehmen. Die zürcherische Gesandtschaft ist nicht instruiert, setzt aber hinzu, daß dies weniger zu Hinderung des Geschäftes, als blos aus Vergessenheit geschehen sei. Die übrigen Orte nebst dem Abte ratificieren. Absch. 341, § 42. || 121. **1732.** Der Abt von St. Gallen läßt die katholischen Orte um ihre Meinung über das vorjährige Project des Landmandats anfragen; sollten sie es nicht passend zur Publication halten, so möchte doch den Landvögten dann aufgetragen werden, in Civilsachen nichts allein, sondern mit Zuzug der Obervögte vorzunehmen und keine nöthigen Mandate einseitig publicieren zu lassen. Die Gesandten finden für gut, wenn die protestierenden Orte auf der Publication des Landmandats beharren, solches in seiner Anständigkeit auch zur Publication gelangen zu lassen. Absch. 342, § 6. || 122. **1733.** Die Gesandtschaft des Abts wünscht die Ratification des Landmandats von Seite Zürichs. Dieses entgegnet, daß darin der Landsfriede in Ansehung der Feiertage und Feste nicht hinlänglich exprimiert sei; es werde die Erlaubniß zur Publication ertheilen, wenn beigefügt werde, daß, was im großen Landmandate wegen der Feste und Feiertage und anderes die Religion Ansehendes enthalten sei, nach Anweisung des Landsfriedens verstanden und gemeint sein solle. Auch Bern trägt Bedenken, die Ratification zu ertheilen. Die übrigen Gesandtschaften lassen es bei der voriges Jahr ausgesprochenen Ratification bewenden. Absch. 354, § 39.

c. Gewerbspolizeiliches.

Art. 123. **1722.** Die Rothgerber des obern und niedern Rheinthals (siebzehn an der Zahl) beschweren sich: 1) daß die Metzger und Andere ihnen durch Fürkauf die rohen Häute selbst auf dem lebendigen Vieh vertheuern und bitten um Abhülfe; 2) bitten sie um Erlaubniß, eine Ordnung und Zunft zur Unterhaltung des Handwerks und zum bessern Fortkommen ihrer auf- und abgedungenen und in die Fremde reisenden Gesellen zu machen. In Beziehung auf das erste Ansuchen wird geantwortet, daß es bei den alten Landsatzungen und Ordnungen zu verbleiben habe; dem zweiten Ansuchen wird von allen Gesandtschaften, außer der glarnerischen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entsprochen, jedoch mit dem Vorbehalt, eine solche Ordnung zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun; letztere referiert. Absch. 190, § 29. || 124. **1723.** Die Rothgerber des obern und untern Rheinthals legen den Entwurf einer Ordnung für ihr Handwerk vor; derselbe wird mit angebrachten Aenderungen ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Absch. 207, § 41. || 125. **1724.** Die Handwerksordnung der Rothgerber wird ratificiert, jedoch mit der Bedingung, daß durch dieselbe niemandes Regalien, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Rechten und Freiheiten zu nahe getreten werde, und mit dem Vorbehalt, sie zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun. Beide Appenzell behalten sich den freien Handel und Wandel vor. Zugs Gesandtschaft äußert einige Bedenken gegen diese Ordnung, stellt aber dennoch die Ratification ihres Ortes in Aussicht. Bern bemerkt bei diesem Anlasse, daß, wenn dergleichen oder andere Leute solcherlei Gnaden von den regierenden Orten auszuwirken Willens seien, dieselben sich künftig beim Landvogt anmelden und dieser das Ansuchen in die Orte berichten soll. Absch. 221, § 10.

d. Scharfrichter.

Art. 126. **1731.** Der Scharfrichter verlangt für Ablösung einer Person, welche sich erhängt hat, alles, was sie auf sich hat und 30 Gld., so viel er im Canton Appenzell habe. Der Landvogt wird beauftragt, dessen Gründe zu untersuchen und zu berichten. Absch. 324, § 26.

12. Judicatur- und Competenzconflicte.

[Die fünf katholischen Orte nebst Innerrhoden und Abt St. Gallen: Art. 142. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 155.]

A. Mit der Grafschaft Hohenems.

a. Eingriffe des Landvogts in die Rechte von Hohenems.

Art. 127. **1713.** Die kaiserlichen Administrationsräthe der Grafschaft Hohenems beschweren sich über Eingriffe des frühern Landvogts in ihre Rechte. Dem Landvogt wird ein aus dem hohenemsischen Urbarium von 1613 den Hof Widnau und Haslach betreffender Auszug zugeschickt mit dem Auftrag, die Sache zu untersuchen und zu berichten. Den Administrationsräthen wird geantwortet, daß an den ihnen zukommenden Rechten ihnen kein Abbruch geschehen solle. Absch. 23, § 18. || 128. **1715.** Der Rentmeister des gräflichen Hauses Hohenems beschwert sich über angebliche Eingriffe in die niedern Gerichte der Grafschaft von Seite des Landvogts. Es wird ihm in einem freundlichen Schreiben die Unbegründetheit seiner Klage dargethan. Absch. 62, § 21.

b. Wegen Appellation derer von Widnau und Haslach von Hohenems an das Landvogteiamt.

Art. 129. **1731.** Der Landvogt berichtet, daß das hohenemsische Haus, welches zu Widnau Gerichtsherr sei, in einer Civilstreitigkeit, die sich daselbst erhoben und per viam appellationis nach Hohenems gewachsen sei, dem verlierenden Theile nicht gestatten wolle, an das Landvogteiamt zu appellieren, während Beispiele einer solchen Appellation an das Landvogteiamt vorhanden seien. Der Landvogt erhält den Auftrag, diese Beispiele nachzuschlagen und Hohenems darüber aufzuklären und, gelingt ihm das nicht, ein begründetes Factum in die Orte zu schicken. Absch. 324, § 27. || 130. **1732.** Ein Schreiben von den hohenemsischen Räthen und dem Oberamte verlangt Aufrechterhaltung ihrer Rechte und namentlich, daß die Gesandten nicht zugeben möchten, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Streitsachen, welche die von Widnau und Haslach an das gräfliche Haus Hohenems appelliert, weiter an das Landvogteiamt gezogen werden, da dieß ihren uralten Gerechtigkeiten und Höfrechten und dem von den Orten 1593 ertheilten Revers zuwiderlaufe. Der Landvogt, welcher die Sache untersucht hat, berichtet, daß zwar 1711 und 1714 zwei Fälle vorgekommen seien, welche gegen Hohenems zu sprechen scheinen; ursprünglich hätten aber Widnau, Lustnau und Haslach nur einen Hof gebildet, von welchem die Appellation nach Hohenems und nicht weiter gegangen sei. Nachdem aber Hohenems die Theilung des Hofes zugegeben und Widnau und Haslach ein eigenes Gericht gegeben habe, sei klar vorbehalten worden, daß es künftig in allem andern gehalten werden solle, wie damals, als sie ein ungetheilter Hof gewesen seien. Die Sache wird in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, seine Untersuchungen weiter fortzusetzen und in die Orte zu berichten. Absch. 341, § 37. || 131. **1733.** Der Oberamtmann von Hohenems beschwert sich, daß einige Anwälde einen von Widnau und Haslach nach Hohenems appellierten Proceß vor das Syndicat ziehen wollen, während vor 1593 die Höfe Lustnau, Widnau und Haslach nur ein Hof gewesen seien und Widnau und Haslach an das Gericht zu Lustnau gehört hätten, von welchem die Appellation an Hohenems und nicht weiter gehe, und 1593 der Graf von Hohenems unter der Bedingung die Theilung des Hofes zugegeben habe, daß ihm an seinem Rechte nichts benommen werde, und daß es so bleiben solle, als wenn es noch einen unvertheilten Reichshof Lustnau gäbe. Diese Gründe anerkennend und das Hofrechtsbuch von 1601 berücksichtigend, finden die Gesandtschaften, daß von Widnau und Haslach keine Appellationen in Civil- und niedergerichtlichen Sachen an die regierenden Orte Platz haben sollen, es sei denn, daß Lustnau vom gräflichen Hause Hohenems auch weiter zu appellieren befugt würde; die hohen und landesherrlichen Rechte werden vorbehalten. Diese „Befindnuß" wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 354, § 41. || 132. **1734.** Dieser Beschluß wird mit Vorbehalt der hohen landesherrlichen Rechte ratificiert. Glarus will die Sache suspendieren. Absch. 374, § 52.

B. Zwischen weltlichem und geistlichem Gerichte.

Art. 133. **1714.** Die Gesandtschaft von Glarus bringt des alten Landvogts König von Werdenberg Klage vor, daß der Landvogt Schüß gegen Anton Hunggler von Bernang, den wahrscheinlichen Raubmörder seines Sohnes, nicht „dem Rechten gemäß" verfahren sei, und stellt das Ansuchen, daß man diesen Mörder, wenn er wieder ins Land komme, festnehmen möge. Es wird dem Ansuchen willfahrt. Appenzell-Innerrhoden ist ohne Instruction. Absch. 46, § 16. || 134. **1719.** Die Gesandtschaft von Glarus wiederholt obiges Verlangen, da sich jener Hunggler seit einiger Zeit im Rheinthal sehen lasse, jedoch in geistlicher Tracht. Zürich und Bern wollen den Beschluß von 1714 aufrecht erhalten; die übrigen Orte behaupten, daß dieser Hunggler den Stand, folglich auch den Richter verändert habe, und können daher obigen Beschluß ihm gegenüber nicht mehr aufrecht halten. Sie nehmen die Sache ad referendum, mögen indessen wohl leiden, daß man den Proceß untersuche und die Sache, wenn „die Proben luce meridiana clarieren", an den geistlichen Richter gelangen lasse. Absch. 135, § 6. || 135. **1720.** Glarus dringt nochmals laut Abschied von 1714 auf des Hunggelers Verhaftung. Zürich und Bern berufen sich auf ihre frühere Erklärung. Die V katholischen Orte behaupten, daß derselbe, da er Geistlicher sein soll, vor den geistlichen Richter gehöre; im andern Falle möge man auf ihn greifen. Absch. 154, § 50.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

C. Mit der Stadt St. Gallen.

Art. 136. **1719.** Namens der cuenzischen Fallimentsmasse stellt ein Ausschuß das Ansuchen, daß das vom Landvogte den 17. Juni 1719 gefällte Urtheil bestätigt werden möchte, nach welchem Friedrich Keller von Rheinegg, der wegen seiner angeblichen Forderung an jene Masse cuenzische im Rheinthal liegende Güter mit Sequester hatte belegen lassen, nach St. Gallen gewiesen wurde, um dort eine ordentliche Liquidation „zu verpflegen." Von diesem Urtheil habe Keller nie appelliert. Zürich, Bern, Lucern, Glarus und Appenzell-Außerrhoden wollen von diesem Ansuchen keine Notiz nehmen, da die Gegenpartei nicht appelliert habe und die sich meldende Partei nicht citiert worden sei. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell-Innerrhoden hingegen sehen in des Landvogts Urtheil einen Eingriff in die obrigkeitliche Judicatur, wenn er die Sache nach St. Gallen weise. Sie injungieren demselben, jenes Urtheil aufzuheben und die Sache vor seinen Stab zu ziehen, wie es in seiner Competenz liege, und das um so mehr, da es verlaute, daß man zu St. Gallen dem das Recht implorierenden Theile das eidliche Gelübde zugemuthet habe, die Sache nicht weiter zu ziehen, und somit nicht die Liquidation, sondern die Collocation den rheinthalischen Gerichten entzogen würde. Bei inne stehenden Stimmen wird nach Uebung der Landvogt zugezogen. Dieser schließt sich der ersten Ansicht an und bringt für dieselbe das Mehr zu Stande. Absch. 135, § 12.

D. Mit dem Oberamt Feldkirch.

a. Wegen Collectierung der altgefreiten Güter.

Art. 137. **1720.** Auf des Landvogts Anzeige, daß die in den Gerichten Höchst, Fußach und der Enden liegenden altgefreit gewesenen Güter, welche Rheinegg und auch Appenzell gehören, unter denselben auch eigenthümlich den regierenden Orten gehörende, gleich wie die neuen sollen collectiert werden, wird Zürich überlassen, im Namen der regierenden Orte beim Oberamt zu Feldkirch um Abhülfe einzukommen. Absch. 154, § 16. ‖ 138. **1721.** Da wegen der Beschwerung dieser Güter bisher nichts Neues eingekommen, so läßt man es bei dem Alten verbleiben. Sollten die Beschwerden wiederum laut werden, so wird der Landvogt beauftragt, in die Orte zu berichten. Absch. 175, § 18.

b. Wegen Sequestrierung.

Art. 139. **1738.** Der Landschreiber berichtet, daß gegen die Erbvereine den Canzlei-Lehenbauern ihre jenseits des Rheines liegenden Riedwiesen sequestriert worden seien. Es wird beschlossen, deswegen ein Vorstellungsschreiben an das feldkirchische Oberamt zu erlassen. Absch. 439, § 46. ‖ 140. **1739.** Da keine Beschwerden wegen dieser Sache einkommen, läßt man dieselbe auf sich beruhen. Absch. 454, § 39.

E. Mit dem Abt von St. Gallen.

a. Wegen des Beisitzes in Appellationen, Polizeisachen u. a.

Art. 141. **1720.** Der Gesandte des Abtes beschwert sich, daß der bernangische Appellationsstreit zwischen Jakob Schmitter und Gebrüdern und Jakob Algi, Schlosser, betreffend eine Wasserleitung, ohne sein Vorwissen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und seinen Beisitz vorgenommen worden, und verwahrt seines Herrn Rechte. (Im Exemplare von Lucern.) Absch. 154, § 19. (Im Zürchereremplare findet sich dieser Passus nicht.) || 142. **1721.** Der Gesandte des Abts reserviert nochmals seinem Herrn den Beisitz in zwei Appellationen von Bernang. Absch. 176, § 4. || 143. **1727.** Der Abt von St. Gallen protestiert dagegen, daß die Gesandten ohne Zuziehung seines Abgeordneten dem Oberstlieutenant Reidt von Chur Befreiung vom ewigen Verspruch ertheilt hätten (s. Art. 164), während doch bekannt sei, daß die regierenden Orte in Verbindung mit dem Stift St. Gallen die Höfe des obern Rheinthals mit dem Rechte des ewigen Verspruches begnadet hätten, daher auch alle diejenigen Fälle, welche damit zusammenhangen, mit Zuzug des fürstlichen Abgeordneten entschieden werden sollten. Die Gesandten verlangen vorerst vom Stifte St. Gallen eine Copie des ewigen Verspruches. Absch. 265, § 20. || 144. **1728.** Der Abt von St. Gallen beschwert sich nochmals, daß trotz den früher mit Appenzell, später mit den regierenden Orten errichteten Verträgen ihm der Beisitz in Sachen des ewigen Verspruches, ferner in Polizeisachen, in Einrichtung der Mandate, in Sachen des Weinlaufs und Fuhrwesens nicht gestattet werde. Er schlägt eine Commission vor, um über diese ihm zustehenden Rechte zu reden. Der Abt wird ersucht, sich in dieser Sache des Nähern zu erklären und Titel und Rechte darzulegen. Absch. 281, § 46. || 145. **1733.** Die Gesandtschaft des Abtes wird auf ihr Verlangen, daß ihr bei der Wuhranlagstreitigkeit zu Kriesern der Beisitz gewährt werde, vor die Sitzung berufen und erklärt, daß der Abt im obern Rheinthal in Folge der mit Appenzell und später mit den regierenden Orten geschlossenen Verträge und anderer Briefe und Siegel Rechte habe, kraft deren ihm in Polizei und ähnlichen Dingen, Errichtung der Mandaten mit den regierenden Orten zu disponieren zustehe. Kraft dieser Briefe spreche sie den Beisitz bei der in obiger Sache an das Syndicat erfolgten Appellation an, und das um so mehr, da der Abt in Kriesern an der Hoheit Theil habe, welche er den regierenden Orten dieser Enden reservata sua parte nur darum überlassen habe, damit er bei seinen Rechten desto besser möchte geschützt werden. Die Gesandtschaft beruft sich auf die Protocolle und des Abtes Protestationen und behält dessen Rechte protestando vor. Der Beisitz wird nicht gestattet, die Sache den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 354, § 43. || 146. **1735.** Der Gesandte des Abtes verlangt in einer von Oberried an das Syndicat appellierten Bußensache den Beisitz. Es wird ihm derselbe wiederum verweigert. Dem Landvogt wird aufgetragen, in Zukunft die bisher in Schriften vorkommenden Worte „beide hohe Obrigkeiten" wegzulassen, da die regierenden Orte allein die Obrigkeit ausmachen. Absch. 392, § 46. || 147. **1741.** Die fürstlich-sanctgallische Gesandtschaft beschwert sich, daß schon öfter Conclusa, welche den Rechten des Abtes derogierlich gewesen, in den Abschied genommen worden seien, ohne daß ihm Mittheilung davon gemacht worden sei. Es wird angemessen erachtet, in solchen Fällen dem Gesandten Mittheilung davon zu machen. Absch. 480, § 37.

b. Wegen des Forums in einem Leibeigenschaftsstreite.

Art. 148. **1722.** Der Abt von St. Gallen verlangt, daß die Gebrüder Wüst, welche behaupten, von der vom Abte angesprochenen Leibeigenschaft über sie frei zu sein, an den Pfalzrath gewiesen werden möchten. Der Abt nämlich hatte 1486 einen Theil der Herrschaft Blatten von den Mangoldischen, dreißig Jahre später die andere Hälfte derselben mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, In- und Zugehörungen, mit Fall, Laß, Leibeigenschaften und allen andern Rechten und Appertinentien käuflich an sich gebracht und alle Gefälle in Fällen, Faßnachthühnern und alle andern ohne Widerspruch bis 1672 bezogen, in welchem Jahre Mehrere Namens Wüst einen Brief von 1452 producierten, nach welchem einige Glieder dieses Geschlechtes der Leibeigenschaft frei sein sollten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dermalen nun sprechen Joseph Wüst, des Landvogts Ammann, Joseph, der Seckelmeister, und Jakob Wüst von Niederen und Grieseren diese Freiheit an und zeigen, daß sie von Jost, Hans und Conrad Wüst abstammen, welche 1452 jenen Befreiungsbrief für sich und ihre Nachkommen erhalten hatten, und daß von dieser Linie niemals der Fall bezogen worden sei. Der Abt aber verlangt, daß diese Wüst angewiesen werden, vor dem Pfalzrathe ihre Befreiung darzuthun, wie dieselben schon 1672, 1710 und 1718 von demselben Urtheil angenommen und der Gnaden begehrt hätten, während die Wüst vom Syndicate eine Erkanntniß verlangen, daß sie der Leibeigenschaft frei seien. Da diese Sache die Competenz des Forums betrifft und man weder den Abt in seinen Rechten kränken, noch der hohen Obrigkeit etwas zu vergeben gesinnt ist, wird sie zu genauerer Information in den Abschied genommen; jedoch wird eine gütliche Beilegung für wünschenswerth erachtet. Absch. 190, § 30. || 149. **1723.** Der Abt von St. Gallen stellt wiederum das Ansuchen, daß man die Gebrüder Wüst vor den Pfalzrath weise. Man läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 207, § 27. || 150. **1724.** Der Abt von St. Gallen verlangt nochmals, daß das vor Jahren ergangene Urtheil des Pfalzrathes aufrecht erhalten werde. Es wird beschlossen, daß, wenn wegen „der Genugsame des Beweisthums" Streit entstehe, selbiger zu völliger Decision vor das Syndicat gebracht werden solle. Absch. 221, § 20. || 151. **1725.** Der Abt von St. Gallen ersucht die Gesandten, dieses Streitgeschäft per compromissum beizulegen. Die Gesandten nehmen den Antrag an, verschieben aber die Entscheidung auf künftiges Jahr. Absch. 232, § 44. || 152. **1727.** In obiger Angelegenheit war den 26. Juli 1726 auf dem Syndicat der Spruch ergangen, „daß die Wüsten Fall und Faßnachthennen abstatten sollen, es wäre denn Sach, die Wüsten „könnten bis künftiges hochl. Syndicat die Exemtion, daß sie dessen befreit, darthun." *) Jetzt kommen diese Brüder mit dem Ansuchen ein, es möchte dieser Spruch aufgehoben werden, da sie zu ihren Gunsten einen Befreiungsbrief von Clara von Ramschwag von 1651 vorlegen könnten. Der Gesandte des Abts will die Gesandten nicht als competente Richter anerkennen, sondern nur als Compromissarii, obgleich der Spruchbrief von 1545 klar sagt, daß in dergleichen Fällen, bei denen das Gotteshaus interessiert sei, so daß es dabei zu gewinnen oder zu verlieren habe, die Streitigkeit vor das Syndicat gezogen werden solle und möge. Sollte auf Seite des Syndicats eine andre Ansicht walten, so verlangt der Abt Aufschub bis zum nächsten Syndicat. Der Aufschub wird gewährt, das Syndicat aber als competentes Forum erklärt, vor welchem künftiges Jahr der Streit rechtlich entschieden werden soll. Der Gesandte des Abts behält dessen Rechte bestens vor. Absch. 265, § 19.

c. Mit dem Obervogt von Rosenberg.

Art. 153. **1725.** Bartholomäus Frey von Bernang beschwert sich, daß der Obervogt von Rosenberg dagegen protestiere, daß der Landvogt vermöge eines ihm voriges Jahr gewordenen Auftrags, den Streit, welchen er mit seinem Tochtermann habe, der ihm die Mittel seiner Frau erster Ehe abprocessiert, untersuche. Der Obervogt erklärt die Sache als eine Civilsache und wird aufgefordert, den Landvogt vom Verhalt der Sache in Kenntniß zu setzen. Findet dieser keinen Anstand, so soll er den Frei abweisen, im andern Falle in die Orte berichten. Absch. 232, § 41. || 154. **1725.** Ein gewisser Trucker aus dem St. Gallischen hatte den halben Theil einer im Rheinthal liegenden, ihm gehörenden Mühle dem Joh. Baumgartner von Lüchingen verkauft und den andern halben Theil seiner Tochter, welche dieses Baumgartners Sohn geheirathet hatte, zu

*) Aus dem in Frauenfeld liegenden Mamale.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einem Heirathsgut überlassen. Kaspar Graf von Marbach vermeint nun, in Kraft ewigen Verspruchbriefs den Zug zu haben und hatte bereits den Zugschilling erlegt. Als der Landvogt darüber sentenzieren wollte, kam der Obervogt protestando ein. Vor dem Syndicate erklärt nun Letzterer, daß der Streit den ewigen Verspruchbrief nicht berühre, sondern daß es darum zu thun sei, wem die Mühle mit Recht zuständig sei, dem ausländischen Trucker oder dem Baumgartner, dem Tochtermann des Truckers, daß demnach die Sache eine reine Civilsache sei. — Es wird dasselbe gut befunden, wie im vorhergehenden Falle. Absch. 232, § 42.

d. Wegen Ausübung der Polizei an Feiertagen.

Art. 155. **1733.** Zürich und Bern beklagen sich gegen den Abt von St. Gallen, daß zu Oberried zu wiederholten Malen an einem Feiertage Kaufmannsfuhren hinterhalten worden seien, und daß der Pfarrer sich dabei sehr unlandsfriedlich und strafbar benommen habe; sie verlangen Satisfaction und Abschaffung dieser Inconvenienzen. Die Gesandtschaft des Abtes entgegnet, daß in diesem ganz katholischen Orte der Landsfriede nichts zu disponieren habe, daß der Abt an der Hoheit daselbst participiere und jederzeit im Besitze der Verfügung über die Feiertagsgebräuche gewesen sei; der Pfarrer aber stehe unter Constanz. Nachdem nun die Gesandtschaften Zürichs und Berns die Nichtgeltung des Landsfriedens für diesen Ort bestritten und dargethan hatten, daß die Theilnahme an der Hoheit von Seite des Abtes nur auf das Malefiz sich erstrecke, bleiben die gegnerischen Gesandten bei ihrer eröffneten Instruction. Absch. 356, § 26.

F. Mit Appenzell wegen Bestrafung von Holzfreflern.

Art. 156. **1727.** Die von Rebstein beklagen sich, daß Appenzell Holzfrefler von Rebstein, welche in einem früher von ihnen mit Appenzell besessenen, seit 1590 aber vertheilten Walde gefrefelt hätten, bestraft habe, während der Spruchbrief von 1490 sage, daß Appenzell sowohl, als die Höfe jedes die Ihrigen, welche im Holze frefeln, strafen solle. Beide Parteien werden zu einem gütlichen Vergleiche in dem Sinne zusammengewiesen, daß jede Partei, wenn Frefel geschehen, die Ihrigen abstrafen solle. Niemand soll Fruchtbäume umhauen, wohl aber soll sich jeder der Nothdurft nach mit Holz versehen können. Absch. 265, § 13. || 157. **1728.** In obiger Streitsache wird festgesetzt: die von Rebstein werden bei ihrer geübten Possession geschützt bleiben, folglich die Befugniß haben, die appenzellischen Holzfrefler, welche in den ihnen bei der Theilung zugefallenen Waldungen frefeln, abzustrafen; dieses Recht zu strafen soll sich aber lediglich auf Holzfrefel beziehen. Absch. 281, § 42.

13. Justizsachen.

[Evangelische Orte: Art. 159. Katholische Orte: Art. 162, 187.]

A. Freiheit vom ewigen Verspruch.*)

Art. 158. **1716.** Dem Landschreiber Eman. Beßler war von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Gnade erwiesen worden, daß seine Kinder und Nachkommen als adeliche Einsaßen im Rheinthal wohnen

*) In einer Beilage zu dem Abschiedbande von 1738 im Staatsarchiv Lucern wird über den ewigen Verspruch Folgendes gesagt: Im Rheinthal haben viele Bündner und St. Galler sich angekauft und dadurch, daß sie die Güter zu hohem Preise angekauft, andere mit Geldanleihen beschwerlich „gesattelt", das Zugrecht den Rheinthalern erschwert. So kamen die Rheinthaler

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und alle diejenigen Rechte, so ein Burger oder Hofmann in seiner Gemeinde genießt, haben, und daß sie und ihre Güter niemand als den hohen Obrigkeiten und deren Landvogt unterworfen sein sollen. Marcus Friedr. Beßler bittet die übrigen Orte um ihre Zustimmung. Ein Ausschuß aus dem Rheinthal remonstriert dagegen, beschwert sich, daß Beßler dem Richter erster Instanz sich entziehe, keine Steuern von Haus und Gut bezahle und dem ewigen Verspruche nicht unterworfen sein wolle, beruft sich auf die den Rheinthalern 1580 ertheilte Gnade, vermöge deren sie keinen wider ihren Willen anzunehmen brauchten, und auf die Gnade von 1650 und 1653, in Folge deren, wenn Güter an andere außerhalb des Rheinthals Gesessene verkauft würden, sie den ewigen Zug nach eidlicher Schatzung, nicht nach dem Kaufschilling hätten. Dergleichen reiche Familien zögen nach und nach alles Land an sich. Zürich und Bern erachten diese Niederlassung nachtheilig für das Rheinthal, zuwiderlaufend dem Brief von 1580, dessen Bestimmungen nicht durch einzelne Stände abgeändert werden könnten, und zuwiderlaufend dem Aarauerfrieden; sie wollen das Begehren Beßlers abweisen. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß, weil es im Briefe von 1580 heiße, daß dessen Inhalt gemehrt, gemindert oder gar abgethan werden könne, sie das Recht hätten, solche Vorrechte zu ertheilen; Zürich habe im Thurgau manche große Herrschaft auch nicht immer mit Bewilligung aller regierenden Orte gekauft; ferner seien der Stadt St. Gallen und Andern im Rheinthal Gnaden gegen jenen Brief ertheilt worden, und endlich könne der Aarauerfrieden nicht rückwirkend sein. Die Gesandten dieser katholischen Orte erklären, die Sache ihren Orten vorlegen zu wollen; Glarus referiert; Außerrhoden will die Rheinthaler durch ein solches Vorrecht auch nicht beschweren. Absch. 80, § 26. || 159. **1716.** Ebendieselben Abgeordneten bringen ihre Beschwerden vor die Gesandten der evangelischen Stände und fügen noch bei, daß die Beßler vor dem ordentlichen Richter erster Instanz nicht Antwort geben wollen und ihre Güter und Häuser von allen Steuern und Anlagen befreit halten. Es wird verabredet, diesem Vorrechte sich nachdrücklich zu widersetzen, da die Ertheilung desselben den rheinthalischen Rechten, den eidgenössischen Dispositionen, dem von den Gesandten der regierenden Orte 1580 ertheilten Briefe, kraft dessen auch von den Obrigkeiten keine Bürger noch Gemeindsgenossen zugegeben werden sollen, und dem aarauischen Frieden zuwider sei. Absch. 82, § 24. || 160. **1719.** Abgeordnete des obern und untern Rheinthals beschweren sich, daß Landshauptmanns Beßlers sel. Erben einen neuen Hof zu Thal erkauft hätten, wovon einige Güter dem ewigen Verspruch unterworfen seien, während diese Erben kraft der Ortsstimmen von den V katholischen Orten für ihre Güter Freiheit vom ewigen Verspruch, von Anlagen und Steuern erlangt hätten und mit Uebergehung der ersten Instanz gleich vor dem Landvogt Bescheid zu geben verpflichtet seien. Sie machen auf die für das Rheinthal daraus entstehenden Gefahren aufmerksam, wenn diese Familie immer größere Besitzungen ankaufe, und auf die Verletzung des Briefes von 1580. Marcus Friedr. Beßler hofft, daß man ihn bei den durch die Ortsstimmen ihm ertheilten Gnaden schützen werde; den Hof, welcher bis auf zwei kleine Stücklein schon früher frei vom ewigen Verspruch gewesen sei, habe er an eine Schuld annehmen müssen. Zürich beruft sich auf seine Erklärung in dem Abschied von 1716 und auf den Aarauerfrieden; Bern referiert. Die V katholischen Orte vindicieren sich das Recht, Gnaden, wie die beßlerische, zu ertheilen, machen darauf aufmerksam, daß man die Freiheiten der Rheinthaler nach der Clausel im Briefe von 1580 nehmen und aufheben könne, und hoffen, daß

allmählig in einen armseligen Zustand, die besten Güter kamen in fremde Hände. Daher wurde ihnen der ewige Verspruch oder das immerwährende Zugrecht vom Landesherrn ertheilt, darin bestehend: 1) daß jeder Landmann zu jeder Zeit ein solches in fremden Händen sich befindendes Gut ziehen kann; 2) der Zug braucht nicht nach dem letzten Kauf zu geschehen, sondern nach der Schätzung vier beeidigter Schätzer; 3) Lurusgebäude werden bei der Schätzung nicht in Anschlag gebracht. Findet die eine oder andere Partei die Schätzung unbillig, so findet eine zweite durch vier andere Schätzer statt; vereinigen sich diese Schätzer nicht, so hat der Landvogt die Entscheidung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man den Aarauerfrieden nicht „hinter sich verstehen wolle". Zürich entgegnet, daß dergleichen Privilegien nicht per majora, sondern von allen Ortsstimmen gegeben und, wenn der Brief von 1580 abgeändert werde, ebenfalls von allen Ständen, welche ihn gegeben, abgeändert werden müsse. Ueberdieß dürfe niemand wider den Willen der Mehrzahl der Gemeindsgenossen zum Burger oder Einsaß angenommen werden. Glarus und Außerrhoden referieren. Innerrhoden eröffnet seine Instruction nicht. Absch. 135, § 14. || 161. **1720.** Bei Behandlung ebenderselben Angelegenheit bleiben die Gesandten bei den voriges Jahr gegebenen Erklärungen. Bern, Glarus und Innerrhoden wünschen, daß Mittel zur Beilegung dieses Streites möchten ausfindig gemacht werden. Lucern macht einen vermittelnden Vorschlag. Bern erklärt, daß, wenn in Zukunft jemand dergleichen Gnaden, wie die der beßlerischen Familie ertheilte, nachsuchen wolle, das vor dem Syndicat geschehen müsse. Lucerns Vorschlag lautet folgendermaßen: 1) Diese Befreiung soll auf die männliche Linie restringiert werden; 2) den Gemeinden soll in Ansehung ihres Antheils an den Bußen nichts benommen sein; 3) verpflichtet sich Beßler im Fall der Noth den Orten auf seine eigenen Kosten mit Pferd und einem Knecht zuzuziehen; 4) das Staufackergut, welches Beßler besitzt, soll, da es schon vormals vom ewigen Verspruch befreit war, befreit bleiben; 5) bei künftig zu erkaufenden Gütern sollen die Eigenthümer in keiner Gemeinde Antheil an „Trieb und Trät" haben, ehe sie sich mit der Gemeinde abgefunden haben; ferner könnte das Quantum der Güter fixiert werden, welches diese Familie kaufen dürfe; 6) die Beßlerischen sollen die Steuern von ihren Gütern, wie andere Rheinthaler bezahlen. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. Absch. 154, § 17. || 162. **1720.** Die katholischen Orte sind der Ansicht, daß wenn man auf dem Fuße obiger Modification sich nicht vereinigen könne, die Rheinthaler ihren Gegner in die l. Orte von Ort zu Ort citieren sollen, wo sie einen gerechten Richter finden würden. Uebrigens sollen sich Unterthanen nicht anmaßen zu meinen, als ob die l. Orte nicht im Stande seien um sie wohlverdienten Eidgenossen Gnaden zu ertheilen. Absch. 155, § 3. || 163. **1722.** Wegen der beßlerischen Angelegenheit läßt es Zürich bei seiner frühern Erklärung bewenden. Die übrigen Gesandten stimmen für eine Commission zur endlichen Beilegung, da die Differenzen nicht mehr so erheblich seien. Absch. 190, § 32.

Art. 164. **1727.** Oberstlieutenant David Reidt von Chur, Besitzer des Gutes Herbrugg, welches durch einen Befreiungsbrief von 1617 und 1686 vom ewigen Verspruche frei ist, wünscht dieselbe Freiheit für zwei Stücklein Reben, welche er gegen zwei in jener Freiheit begriffene Stücklein eingetauscht hat, und für ein in seinem Einfang gelegenen neulich erkauften Stücklein Mattland. Jenes wird trotz der Einsprache der Ausschüsse des obern und untern Rheinthales gewährt, Letzteres ad referendum genommen. Absch. 265, § 12. || 165. **1728.** Dem Oberst David Reidt von Chur wird die verlangte Befreiung vom ewigen Verspruch für das Stücklein Mattland so lange gewährt, als es in seinen oder seiner Erben und Nachkommen Handen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts erbs- oder kaufweise bleibt. Absch. 281, § 45.

Art. 166. **1727.** Niclaus Zollikofer von Bürglen, Albert Dietegen von Salis zu Grüsch im Prättigau, Georg Sigmund Schobinger von St. Gallen, Xaver Huber von Bregenz, Joh. Jak. Schärer von St. Gallen „legen einige mit verschiedenen Höfen im Rheinthal getroffene Verkommnisse der Güter halber und ewigen „Verspruchsbefreiung" vor und bitten, die nach Sage des Kaufes mit den Höfen getroffene Uebereinkunft wegen Befreiung ihrer Güter vom ewigen Verspruch zu ratificieren. Den vier ersten wird die Ratification ertheilt, von Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Das Begehren Schärers wird von allen Gesandten ad referendum genommen. Absch. 265, § 23. || 167. **1727.** Das Ansuchen Heinrich Schärers von St. Gallen, sein auf Blatten im Hof Thal gelegenes Wohnhaus sammt Gütern für ihn, seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kinder, Erben und Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts des ewigen Verspruchs gnädiglich zu befreien, ingleichem dasselbe Ansuchen der Frau Hochrütiner, Wittwe von Michael Rietmann, für ihren Hof, ihre Häuser und Güter an der Segelgasse im Hof Thal wird ad referendum et recommendandum genommen. Absch. 265, § 24. || 168. **1727.** Abgeordnete von Bernang bitten um Erneuerung eines 1644 zu Baden emanierten ewigen Verspruchs, dessen Original bei einer Feuersbrunst vermuthlich untergegangen sei. Es wird gut befunden, in den Archiven deßwegen nachschlagen zu lassen. Absch. 265, § 14. || 169. **1728.** Dem Begehren beider Petenten wird willfahrt. Absch. 281, § 39. || 170. **1728.** Der Stadtschreiber von Rheinegg und der Hofammann zu Widnau bitten um Vidimierung der Copie der Erläuterung des ewigen Verspruchs daselbst von 1644, dessen Original verloren gegangen sei. Dem Ansuchen wird willfahrt; Uri, Schwyz und Glarus aber nehmen es ad referendum. Absch. 281, § 44. || 171. **1729.** Georg Leonhard Zollikofer von und zu Altenklingen kommt mit der Bitte um Befreiung verschiedener Stücke und Güter in den Höfen Widnau und Haslach vom ewigen Verspruche ein und zwar zu Gunsten seiner Kinder, Erben, Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts, auch wenn ein Erbe dem andern diese Güter verkaufe; einige Stücke, die er hier besitzt, genießen bereits diese Befreiung. Dem Ansuchen wird willfahrt; Glarus nimmt es ad ratificandum. Absch. 298, § 28. || 172. **1729.** Bern wünscht eine Copie der vidimierten Copie des ewigen Verspruchs, damit seine gn. Herren und Obern wissen, was sie eigentlich zu bekräftigen haben. Zürich und Lucern lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden. Uri spricht dieser vidimierten Copie die Gültigkeit ab und läßt es beim ersten und Hauptverspruch bewenden, worin die Clausel sich befinde, daß die Orte ihn mehren, mindern oder gar abthun können. Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell referieren und verlangen ebenfalls eine Copie. Absch. 298, § 29. || 173. **1731.** Da die 1728 vidimierte Copie des ewigen Verspruchs als nicht conform mit dem Hauptinstrumente und dem ersten alten Verspruch erfunden wird, so erhält der Landvogt den Auftrag, nach dem Hauptinstrumente fleißig zu forschen und nächstes Jahr zu berichten. Absch. 324, § 30. 174. **1732.** Sebastian Rüst von Staad im Rheinthal sucht um Befreiung seines Stückes Reben, auf der Rüti zu Staad gelegen, an. Nachdem aber Abgeordnete des obern und untern Rheinthals erklärt hatten, daß eine solche Befreiung ihnen sehr beschwerlich sei und dem klaren Verspruchbrief von 1551 zuwiderlaufe, wird die Sache ad referendum genommen. Schwyz will es bei den Ortsstimmen und Abschieden, Glarus bei dem Verspruchbrief von 1551 und dem gemeinsamen Schluß bewenden lassen. Absch. 341, § 38. || 175. **1734.** Abgeordnete des obern und untern Rheinthals beschweren sich, daß seit einiger Zeit viele Güter vom ewigen Verspruche geledigt worden seien, und daß deßwegen Gefahr vorhanden sei, es möchte nach und nach das ganze Rheinthal in den Besitz ihrer reichen Nachbarn kommen. Sie bitten, man möchte sie bei dem ewigen Verspruch von 1551, den Briefen von 1580, 1598, 1616, bei den Ortsstimmen von 1626 und dem Abschied von 1728 schützen; ferner man möchte ihre alten schadhaft gewordenen Instrumente in ein neues zusammenfassen und beifügen, daß, wenn der Eine oder Andere, um ein Gut von dem ewigen Verspruche befreien zu lassen, in den l. Orten sich melden sollte, man nicht einseitig fürfahre, sondern auch sie hiezu citieren möge. — Die Ansichten der Gesandten sind verschieden; die bernerische ist ohne Instruction, die schwyzerische ist instruiert, die Rheinthaler bei ihren Briefen zu schützen und in den begehrten Zusatz einzuwilligen; Unterwalden und Zug, wie Schwyz, nur daß sie den verlangten Zusatz ad referendum nehmen. Absch. 374, § 50. || 176. **1738.** Da es sich zeigt, daß wegen des ewigen Verspruchs viel Streit und kostbare Rechtsübungen in Folge der ungleichen Auslegung desselben entstehen, so wird der Anzug in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß die Hoheiten in dieser Beziehung eine Verordnung machen. Zürich läßt es beim Alten bewenden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 439, § 45. || 177. **1739.** Bern hält eine Untersuchung und Limitierung des ewigen Verspruchs für nothwendig. Schwyz will seine gegebene Ortsstimme zurückfordern, um derselben zu inserieren, daß, wenn seine Angehörigen der Enden etwas kaufen, dieselben dem ewigen Verspruch nicht unterworfen sein sollen, und andrerseits daß es, wenn die Rheinthaler denselben mißbrauchen, sich vorbehalte, ihn zu mindern, abzuändern oder gar aufzuheben. Innerrhoden will seine Ortsstimme auch zurückziehen, weil die Rheinthaler ihm einen Revers auszustellen versprochen hätten, daß seine als eines intregierenden Ortes Angehörigen, dem ewigen Verspruche nicht unterworfen sein sollen, das Versprechen aber nicht gehalten hätten. Außerrhoden hat noch keine Ortsstimme ertheilt, setzt aber voraus, daß seine Angehörigen auch nicht dem ewigen Verspruche unterworfen seien. Die übrigen Orte bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen. Es wird der Antrag gestellt, da in den Ortsstimmen keine Conformität bestehe, ein gleichlautendes Instrument darüber abzufassen. Absch. 454, § 40. || 178. **1740.** Zürich, Lucern, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Bern wünscht, daß die Sache genauer untersucht und wo möglich in eine Uniformität gebracht werden möchte. Schwyz und beide Appenzell bleiben bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen; Innerrhoden eröffnet, daß es seine Ortsstimme zurückgezogen habe. Glarus läßt es bei seiner ertheilten Ortsstimme bewenden, obwohl es zur Abfassung eines Instruments in Conformität der Ortsstimmen instruiert gewesen wäre. Absch. 471, § 33. || 179. **1741.** Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Bern dringt wiederum auf Untersuchung der Sache und wünscht dieselbe so eingerichtet, daß niemand sich dieses Verspruches wegen mit Billigkeit beschweren könne. Schwyz und Glarus lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen in der Weise bewenden, „daß die l. Orte hierunter nicht verstanden sein sollen". Beide Appenzell bleiben bei ihren in den beiden letzten Abschieden niedergelegten Erklärungen. Absch. 480, § 35. || 180. **1742.** Des ewigen Verspruchs halber bleiben die Gesandten aller Orte bei ihren Erklärungen von 1741. Absch. 496, § 38. || 181. **1742.** Dem Seckelmeister Kaspar Schärer älter von St. Gallen wird für sein Gütlein Blatten im Hof Thal, das durch Kauf an ihn gekommen, Freiheit vom ewigen Verspruch unter Ratificationsvorbehalt ertheilt. Unterwalden und Zug aber nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 496, § 34. || 182. **1743.** Schärer wiederholt sein Begehren und legt eine Beschreibung der zu dem Hofe gehörigen und noch dazu erkauften Güter vor. Eine Abordnung des obern und untern Rheinthals bittet, dieses Gut nicht mehr zu befreien. Zürich will Freiheit für das Gut sammt den vor dem letztjährigen Syndicat dazu gekommenen Gütern auf des Petenten Nachkommenschaft geben, so wie auch Bern und Uri; Zürich jedoch mit dem Zusatze, daß Schärer seinem Anerbieten gemäß keine Güter mehr kaufen und ihm nicht gestattet sein soll, für weitere Exemtion sich zu melden. Uebrigens soll das Rheinthal bei seinem ewigen Verspruch geschirmt sein. Lucern und Zug wollen Schärer zur Geduld verweisen und den ewigen Verspruch aufrecht erhalten. Schwyz, Unterwalden und Appenzell befreien demselben die Güter, welche früher schon befreit waren, auf seine Nachkommenschaft; der neu hinzugekommenen halber referieren sie; Glarus bleibt bei seiner gegebenen Standeserkanntniß. Absch. 505, § 35.

B. Fideicommisse.

Art. 183. **1719.** Hauptmann Daniel Kunkler von St. Gallen sucht die Bestätigung für das aus seinem Gute „unter dem Stein am Buchberg" gemachte Fideicommiß zu Gunsten seiner vier Brüder und deren Kinder nach. Die Ratification wird unter der Bedingung ertheilt, daß die Güter der rheinthalischen Judicatur unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

worfen, doch vom ewigen Verspruch, wie seit 1622, befreit sein sollen. Lucern, Uri, Glarus und Appenzell nehmen hingegen das Ansuchen **ad referendum**. Absch. 135, § 15.

C. Zugrecht.

Art. 184. **1721.** Johannes Rohner von Rebstein hatte an Stadtvogt Brugger von Mayenfeld einige Güter als „frei zu Lehengut" unter der Bedingung verkauft, daß der Käufer ihn, den Verkäufer, als seinen Lehenmann nach rheinthalischen Gewohnheiten lebenslänglich haben solle, und sucht um Gutheißung dieses Verkaufes nach. Diese wird ihm abgeschlagen, weil der Kauf eine Inconvenienz nach sich ziehe und in der Absicht gemacht worden sei, daß diese Güter nicht gezogen werden können. Absch. 175, § 17.

D. Bußen.

Art. 185. **1723.** Es wird vom Landvogt der Antrag gestellt, daß man nach dem Wunsche der Rheinthaler in Bußenthädigungen zu Abbezahlung auferlegter Bußen „die Pfunde in 8 oder 9 Batzen reducieren „möchte, da jedennoch zu beständigen Zeiten ein solches Pfund den Lauf per 17 Batzen behalten habe". Es wird beschlossen, den Werth des rheinthalischen Pfundes beim Alten, d. h. den 17 Batzen bewenden zu lassen. Absch. 207, § 27. || 186. **1732.** Die Gesandten des Abts von St. Gallen ersuchen, dem Landvogte aufzutragen: 1) daß er die gemeinsam dictierten Bußen nicht einseitig abmache oder nachlasse; 2) zu bestimmen, wie viel ein Pfund Pfenning sei; 3) dahin zu wirken, daß die möglichste Sparsamkeit in „Abmachung der Bußen" beobachtet werde. — Es wird gut befunden, daß die Landvögte mit den sanctgallischen Beamten vertrags- und abschiedsgemäß verfahren und die möglichste Sparsamkeit in Abmachung der Bußen beobachten sollen. Ein Pfund Pfenning soll, wie bisher, den Werth von 17 Batzen 2 Den. haben. Absch. 341, § 43. || 187. **1732.** Die Gesandten der katholischen Orte antworten auf die von Seite des Abtes in dieser Sache an sie gestellte Anfrage, daß die gemeinsam dictierten Bußen nicht einseitig nachgelassen oder abgemacht werden sollen. Ein Pfund Pfenning soll, wie bisher, 17 Batzen und 2 Den. werth sein. Absch. 342, § 6.

E. Kosten bei den Bußengerichten.

Art. 188. **1734.** Um die allzugroßen Kosten bei den Bußengerichten zu verringern, wird der Landvogt beauftragt, einen Entwurf von zu treffenden Maßregeln vorzulegen. Absch. 374, § 43. || 189. **1740.** Der Landvogt schlägt vor, daß für Zehrung auf den Kopf nicht mehr als 12 Batzen vergütet werden sollen. Der Vorschlag wird approbiert. Absch. 471, § 27.

F. Satzgelder in Civilhändeln.

Art. 190. **1736.** Dem Landvogteiamte wird ernstlich injungiert, mit Beziehung der Satzgelder in Civilhändeln mit aller Bescheidenheit zu verfahren und in Criminalfällen, wie es aller Orten üblich sei, nichts zu nehmen. Absch. 407, § 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

G. Bußengericht.

a. Zu Rheinegg.

Art. 191. **1737.** Die von Rheinegg stellen das Ansuchen, daß nach althergebrachtem Gebrauch bei den Bußengerichten daselbst die Bußensachen dem Mehr unterworfen sein möchten. Es wird gut befunden, daß beide, der Landvogt und die Stadt Rheinegg, ihre Gründe zu Papier bringen und in die Orte schicken sollen. Absch. 422, § 30.

b. Zu Balgach.

Art. 192. **1743.** Die von Balgach bitten, man möchte dem Landvogte erlauben, das zu Balgach zu haltende Bußengericht blos in seinem letzten Regierungsjahre zu halten, da die fallenden Bußen oft nicht die Kosten ertragen. Es wird gut befunden, es bei den Abschieden und bei dem alten Herkommen bewenden zu lassen und es dem Landvogte anheimzustellen, die Bußengerichte nach seinem Gutfinden zu halten. Absch. 505, § 33.

H. Strafe der übersehenen Gebote bei Appellationen.

Art. 193. **1738.** Da es sich zeigt, daß in Appellationsstreitigkeiten die Landvögte bisher die Strafe der übersehenen Gebote (erstes Gebot 5, zweites 10, drittes 20 Thaler) nicht in Rechnung gebracht, sondern für sich behalten haben, so nehmen Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus dieß zur Disposition ihrer gn. Herren und Obern in den Abschied. Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell lassen es beim Alten bewenden. Absch. 439, § 43. || 194. **1739.** Der Landvogt berichtet, daß die Strafen für übersehene Gebote im Rheinthal niemals in Rechnung gebracht worden seien; übrigens sei die Sache von geringem Belange, da sehr selten dergleichen vorkämen und die Landvögte im Rheinthal von den Bußen nur 10 Procente erhielten, während die Landvögte der andern Vogteien 20 bezögen. Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus wollen diesen Bericht in den Abschied gesetzt haben; ferner soll die 1646 oder 1647 gemachte Verordnung nachgeschlagen werden. Uri, Schwyz und Appenzell lassen es wieder beim Alten bewenden, Unterwalden referiert. Absch. 454, § 37. || 195. **1740.** Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell lassen es dieser Strafen halber beim Alten bewenden. Bern und Glarus wollen den Abschied von 1646 oder 1647 nachschlagen, Lucern und Zug diese Strafen in Rechnung gebracht wissen. Absch. 471, § 31. || 196. **1741.** Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell lassen es beim Alten bewenden, da keine dem entgegenstehende Verordnungen vorhanden seien, Bern und Zug beim vorjährigen Abschiede. Absch. 480, § 34. || 197. **1742.** Alle Orte bis auf Zug stimmen darin überein, daß die Strafen für die übersehenen Gebote dem Landvogte gebühren. Zug will sie in Rechnung gebracht haben. Absch. 496, § 37.

I. Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten.

Art. 198. **1740.** Die 1707 gemachte Verordnung, daß die Landvogtsammänner bei den Bußengerichten anwesend sein sollen, um zu verhüten, daß vor denselben Criminalfälle behandelt werden, wird wieder ins Leben zu rufen beschlossen. Absch. 471, § 29. || 199. **1741.** Der fürstlich-sanctgallische Gesandte beschwert sich über den Beisitz der Landvogtsammänner bei den Civilgerichten, nennt denselben eine Neuerung und bittet, den Abt bei seinen Rechten zu schützen und zu schirmen. Die Gesandtschaften Zürichs, Berns, Uris, Glarus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wollen den Abschied von 1707 nachschlagen und untersuchen, ob jener Beisitz eine Neuerung sei; die übrigen Orte lassen es beim Alten bewenden, da nicht gezeigt werden könne, daß jemals der Landvogtsammann diesen Gerichten beigewohnt habe. Absch. 480, § 36.*) || 200. **1742.** Der Gesandtschaft des Abts von St. Gallen soll der Abschied von 1707 und 1708 mitgetheilt werden, durch welchen verfügt wird, daß der Landvogtsammann wirklich den Beisitz bei den Civilgerichten haben solle. Absch. 496, § 36. || 201. **1743.** Da die Frage über den Beisitz des Landvogtsammannes wieder zur Sprache kommt, erklärt die Gesandtschaft des Abtes, daß sie ohne Instruction sei, weil der Fürst angenommen habe, daß die seinerseits 1741 vorgebrachten Gründe gegen den Beisitz Eingang gefunden hätten; auf diese beruft sie sich wieder. Der Abschied von 1707 und 1708 sei dem Abte nie zugekommen; weder vor, noch nach diesen Abschieden sei jemals ein Ammann den Civilgerichten beigesessen, weßwegen er bitte, das Gotteshaus mit dieser Neuerung zu verschonen und es bei seinen niedergerichtlichen Rechten zu schützen. Auf dieses hin werden besagte Abschiede dem Stifte St. Gallen mitgetheilt. Sollte der Abt nach genommener Einsicht in dieselben noch Beschwerden vorzubringen haben, so möge er das auf künftigem Syndicate thun. Absch. 505, § 37.

K. Beschwerden derer von Altstätten.

Art. 202. **1741.** Die von Altstätten beschweren sich: 1) daß fehlbare Parteien in das Amtshaus nach Rheinegg citiert werden, und daß daselbst ohne Beisein der Beamten von Altstätten „um ihre Begangenschaft abgemacht werde"; 2) daß Untersuchungen in Altstätten ohne Zuthun eines Amtmanns vorgenommen werden, während ein solcher von Alters her immer beigewohnt habe; 3) daß ohne Beisein eines halben Malefizgerichtes oder eines Amtmannes Fehlbare zum Pranger oder Staupenschlagen condemniert werden; 4) daß nicht zugegeben werden wolle, daß der Stadtschreiber und die Amtleute den Criminaleramina beiwohnen; 5) daß verlangt werde, daß der Landvogtsammann bei civilniedergerichtlichen Sachen beiwohne. Auf diese Beschwerden wird erkannt: ad 1) der Landvogt soll bei erheblichen Sachen freilich nach Altstätten gehen; unbedeutendere Dinge kann er zusammenkommen lassen, bis es sich der Kosten lohnt, nach Altstätten sich zu begeben. Ad. 2. Nachdem der Landvogt nachgewiesen hat, daß er immer den Stadtammann zu den Untersuchungen zugezogen habe, läßt man es dabei bewenden. Hinsichtlich 3 und 4 bleibt es bei dem Briefe von 1653 und zwar so, daß die „hierüber zu tractieren auffstoßenden Sachen" zu Altstätten und nicht zu Rheinegg ausgetragen werden sollen und dabei verfahren werden soll, wie vor 1736. Wegen 5 siehe oben Art. 199 und Anm. Absch. 480, § 36.

14. Zehntensachen.

Art. 203. **1714.** Hermann Hofmann, Christ. Berlin von Thal und Friedr. Keller von Rheinegg, welche einen rauhen, verwilderten Boden zu Rebland urbar gemacht, waren 1713 für einen ganzen Regierungsumgang vom Zehnten befreit worden. Weil aber außer den genannten drei Personen noch mehrere andere an diesem Rebland Theil haben, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen, die Namen der Mithaften auf-

*) In der Verordnung von 1707 war Altstätten davon eximiert, daß der Landvogtsammann Beisitz haben soll. Nach einem Memoriale von 1742 Lit. I beim Abschiede wurde diese Exemtion jetzt aufgehoben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuzeichnen und dieselben aufzufordern, sich bei den Gesandten deßhalb anzumelden. Absch. 46, § 14. || 204. **1715.** Jenen Mithaften, neun an der Zahl, wird dieselbe Befreiung auch gestattet, sowie J. J. Kunkler, welcher am Bruchberg ein Stück Land ausgereutet und mit Reben bepflanzt hat. Absch. 62, § 18. 19. || 205. **1717.** Den Gebrüdern Keller wird unter Ratificationsvorbehalt für ein Stück Wald- oder Vogelherd, den sie zu einem Rebberg gemacht hatten, Zehntenfreiheit gewährt, bis die Regierung wieder an Zürich komme. Absch. 106, § 32. || 206. **1718.** Die Ratification erfolgt. Absch. 122, § 13. || 207. **1722.** Jakob Indermauer und Jakob Kuhn von Rheinegg, ferner Sabina Zollikofer und Jakob Wettler von ebendaselbst bitten um Zehntenfreiheit für zwei an der Burg und beim Biberhölzlein zu Rebland urbar gemachte Stücklein. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihnen auf zehn Jahre Zehntenfreiheit gestattet; die Stücklein Rebland sollen im Urbar genau verzeichnet werden. Absch. 190, § 31. || 208. **1723.** Die Ratification erfolgt. Absch. 207, § 42. || 209. **1728.** Vier Käufern von Gemeindegütern von Rheinegg, welche den rauhen und verwilderten Boden dieser Grundstücke, genannt Mülli, Endtli und Bruecheli, urbar machen wollen, wird auf zehn Jahre Zehntenfreiheit gestattet. Absch. 281, § 38. || 210. **1730.** Zehntenfreiheit für achtzehn Jahre wird dem Jakob Bischofsberger ob Heiden für ein Stücklein rauhes Land im untern Hof an der Engi gegeben, das er mit Reben bepflanzen will. Absch. 312, § 22. || 211. **1737.** Zehntenfreiheit auf zehn Jahre wird dem Ulrich Lutz auf dem Haus zu Thal für einen rauhen Bühel gegeben, welchen er mit Reben bepflanzen will. Absch. 422, § 31.

15. Lehensachen.

[Katholische Orte: Art. 239. 240.]

A. Obrigkeitliche Lehen.

a. Einzelne Lehen.

Art. 212. **1712.** Seckelmeister Meßmer von Rheinegg hatte ein Stück eigen Gut an ein Stück Lehengut vertauscht und dem Landvogt Stadler eine Summe Geldes zu obrigkeitlichen Handen bezahlt, so selbiger denselben nicht gut gemacht habe. Er hält um Zehntenfreiheit auf zehn Jahre für die neu eingeschlagenen Reben an. Der Tausch soll in Kraft bleiben, Meßmer 120 Gld. bezahlen und Zehntenfreiheit auf zehn Jahre für jene Reben haben. Absch. 1, § 19. || 213. **1715.** Hans Georg Zollikofer wünscht einen Acker gegen einen eines hochobrigkeitlichen Lehens abzutauschen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 62, § 17. || 214. **1717.** Matthias Indermauer, Weißgerber zu Rheinegg, wünscht ein Stück rauhen Heubodens am Mühlebach, von welchem der Landvogt zwei Jahre von dreien etwa ein Fuder Heu beziehe, das dritte Jahr sei es offene Weide und sei ein Lehen, das eine Christina Hochenöri besitze, gegen Entschädigung von 250 Gld. zu erhalten, um eine Walke darauf zu bauen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 106, § 31. || 215. **1717.** Der Antrag des Landvogts, zwei ledig gewordene Lehen zu verkaufen und aus deren Erlös die Baukosten des Amtshauses zu Rheinegg zu bezahlen, wird verworfen. Absch. 106, § 33. || 216. **1717.** Der Landvogt zeigt an, daß Rebenmauern im Buchberg, welcher der Orte Lehen sei, ausgebessert werden sollten. Er wird beauftragt, eine Specification einzugeben. Absch. 106, § 35. || 217. **1718.** Wegen dieser Rebmauern im Buchberg soll nachgesehen werden, ob die Reparatur derselben dem Lehenherrn oder dem Lehenmanne obliege. Liegt sie dem Lehenherrn ob, so werden dafür 20 Gld. decretiert; katholisch Glarus wünscht, daß in diesem Falle der Landvogt vorher in die Orte berichte. Absch. 122, § 15. || 218. **1718.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Matthias Indermauer stellt das Ansuchen, daß ihm sein Schupflehen eines Stücklein Guts in ein Erblehen möchte verwandelt und ihm erlaubt werden, eine Weißgerberwalke, deren keine im Rheinthal sei, auf demselben zu bauen. In Beziehung auf das Schupflehen bleibt es beim Alten; eine Walke zu bauen wird ihm unter Vorbehalt der Ratification und etwa sich erhebender rechtmäßiger Klagen gestattet, und zwar gegen einen jährlichen rechten Lehenschilling von 15 Krz., welche später auch ein jeder Inhaber bei Empfang dieses Lehens zu bezahlen habe. Sollte aber mit der Zeit solches Lehen seinen Erben genommen und andern gegeben werden, so mögen selbige dann die Walke wieder hinwegnehmen. Absch. 122, § 12. || 218b. **1719.** Jakob Indermauer wird mit seiner Bitte, ihm ein Stücklein Mannlehen in der Strengle bei Rheinegg zu einem Erblehen zu machen, abgewiesen. Absch. 135, § 11. || 219. **1724.** Dem Jakob Indermauer von Rheinegg wird auf sein Ansuchen sein Handlehen in ein Erblehen umgewandelt; doch soll dasselbe außer dem jährlichen Zins in jedem Abänderungsfall unter dem Titel „Handlehen" mit 100 Gld. von einem jeweiligen Landvogte empfangen und requiriert werden; wird diese Gebühr nicht ordentlich erlegt, so soll dieses Lehen von da an wieder Handlehen sein und bleiben. Absch. 221, § 12. || 220. **1727.** Dem Ulrich Bösch von Rheinegg wird sein sogenanntes „Landvogts Reblehen von zehn Burde Stickel" unter Ratificationsvorbehalt in ein Erblehen unter der Bedingung umgewandelt, daß er es dann in Mauern, Steg und Weg unterhalte, daß ein Lehenträger bestellt und bei jeder Abänderung dasselbe um 50 Gld. wiederum empfangen werde. Absch. 265, § 11. || 221. **1728.** Ebenfalls unter Ratificationsvorbehalt wird dem Jakob Sitz von Rheinegg, welcher auf seinem in einem Acker bestehenden Mannlehen Reben pflanzen will, aus dem Mannlehen ein Erblehen gemacht, jedoch so, daß er jährlich den Zehnten und den halben Wein abstatte, daß bei jeder Aenderung das Erblehen mit 100 Gld. wieder empfangen werde, die Canzleigebühren nicht mitgerechnet. Zug und Glarus nehmen das Begehren lediglich **ad referendum**. Absch. 281, § 37. || 222. **1729.** Dieser Beschluß wird ratificiert, ausgenommen von Schwyz und Glarus; jenes ist ohne Instruction, dieses behält seinen gn. Herren ihr Recht vor. Absch. 298, § 25. || 223. **1729.** Johannes Lutz bittet Namens seines Sohnes Jakob, man möchte sein „Schupflehen von eilf Burde Stickel" in ein Erblehen verwandeln, wogegen er sich verpflichte, die Mauer und Straße in seinen Kosten wiederherzustellen. Zürich, Bern und Lucern willfahren unter Ratificationsvorbehalt, jedoch unter der Bedingung, daß es bei jeder Abänderung mit 120 Gld. empfangen werde, die Canzleikosten nicht mitgerechnet. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug referieren; Glarus willigt nicht ein. Absch. 298, § 26. || 224. **1729.** Auf ebendieselbe Weise sprechen sich die verschiedenen Gesandtschaften über das Ansuchen Jakob Meßmers von Staad aus, welcher sein „Schupflehen von 20 Burde Stickel in dem Auer" in ein Erblehen verwandelt wünscht. Absch. 298, § 27. || 225. **1730.** Den Begehren von Lutz und Meßmer wird unter obigen Bedingungen von Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Appenzell willfahrt. Uri, Schwyz, Zug und Glarus finden dergleichen Abänderungen bedenklich, lassen es beim Alten bewenden und behalten ihren gn. Herren und Obern ihr Recht vor. Absch. 312, § 21. || 226. **1733.** Dem Jakob Indermauer wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, an der Stelle von zwei Jucharten Feld am Rhein, welche obrigkeitliche Erblehen sind, einen Baumgarten nächst der Stadt Rheinegg, der ihm ledig und eigen ist, zu verschreiben, doch so, daß auf denselben so viel als Bodenzins gelegt werde, als besagte zwei Jucharten Feld als Zehnten ertragen haben. Werden jene zwei Jucharten wieder angeblümt, so soll es den regierenden Orten freistehen, auf selbige wieder zu greifen oder beim Baumgarten zu verbleiben; und weil auf jenen zwei Jucharten am Rhein neben dem Zehnten noch ein Bodenzins haftet, so soll derselbe auf ihnen stehen bleiben. Absch. 354, § 37. || 227. **1734.** Obiger Beschluß wird ratificiert; Glarus aber willigt nicht ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 374, § 48. || 228. **1738.** Nach dem erfolgten Tode des Jakob Indermauer wird dessen Erben gestattet, obigen Umtausch wieder aufzuheben. Absch. 439, § 40. || 229. **1738.** Dem Michel Dietzi, welchem sein Haus auf dem von ihm besessenen obrigkeitlichen Lehen nebst dem Lehenbrief verbrannt ist, wird ein neuer Lehenbrief unentgeldlich, sowie auch eine Beisteuer von 100 Gld. verabfolgt. Absch. 439, § 41. || 230. **1741.** Der Landvogt fragt an, ob Vasallen der regierenden Orte, wenn sie gegen den Huldigungseid ohne Erlaubniß des Landvogts in fremde Kriegsdienste treten, ihre Lehen nicht verwirkt haben, wie Jakob Dietzi von Thal, von welchem man seit zwei Jahren nichts wisse. Es wird beschlossen, denselben zu citieren; stellt er sich nicht binnen zehn Monaten, so wird sein Lehen als „caduc" angesehen. Absch. 480, § 30. || 231. **1742.** Die in der Rechnung producierten 44 Gld. 48 Krz. für Reparation einer Mauer auf einem Lehengut soll der Lehenmann bezahlen. Absch. 496, § 31. || 232. **1742.** Dem Gerber Johannes Indermauer, welcher auf seinem bisherigen Schupflehen, „Pulverstampfe" genannt, eine Walke erbaut hatte, wird das Schupflehen in ein Erblehen verwandelt. Ein jeweiliger Besitzer dieses Guts soll jährlich dem Landvogt für den vormals bezogenen halben Nutzen 5 Gld. entrichten und solches, so oft es handfällig ist, mit 50 Gld. requirieren. Absch. 496, § 33. || 233. **1743.** Der Lehenmann, welchem obige 44 Gld. 48 Krz. zu bezahlen injungiert worden, bittet wegen Armuth um Erlaß. Der Consequenz wegen wird nicht willfahrt, hingegen dem Landvogt überlassen, demselben ex titulo caritatis 20 Gld. zu geben und dieselben in der Rechnung unter der Rubrik „Steuern und Almosen" aufzuführen. Absch. 505, § 29. || 234. **1743.** Dem Jakob Sitz von Rheinegg wird untersagt, auf seinem obrigkeitlichen Lehen Holz zum Verkauf zu fällen; anders als zur Nothdurft darf keines umgehauen werden. Absch. 505, § 36.

b. Ordnung für dieselben.

Art. 235. **1718.** Auf Ansuchen der Besitzer der den regierenden Orten zuständigen Lehengüter zu Rheinegg und Thal wird für den Fall, daß ein Lehenmann stirbt, wenn er das Feld schon angebaut hat, des Ackerbaues halber erkannt: wenn der gestorbene Lehenmann das Gut schon bearbeitet, gebaut und angeblümt hat, so soll der Nutzen oder die Frucht seinen Erben zufallen; in Beziehung auf den Weinbau: wenn der Lehenmann vor Lichtmeß mit Tod abgeht, so sollen sowohl die Reben als der Nutzen selbigen Jahres dem neuangehenden Lehenmanne gehören; stürbe er aber nach Lichtmeß, und hätte er schon daran gearbeitet und gebaut, seinen Erben. Absch. 122, § 17. || 236. [S. 218 b.] || 237. **1721.** Aus Anlaß der Bitte zweier Lehenleute um Reparation von Mauern wird beschlossen, für die Lehen eine Ordnung zu machen, und festgesetzt, daß hinfort die Lehen in einem guten Stande verlehnt werden sollen, der Lehenmann aber dieselben in guten Ehren, das Gemäuer in gutem Stande zu erhalten habe. Der Landschreiber wird beauftragt, die Landvögte dessen zu erinnern und diese Ordnung in den Lehenbriefen zu erwähnen. Das Urbar soll im Amtshaus niedergelegt werden, damit der Landvogt sich jederzeit darinnen „ersehen" könne. Absch. 175, § 16. || 238. **1722.** Obiger Beschluß wird gut geheißen und demselben noch beigefügt, daß der Lehenmann ein solches Lehen mit allen Beschwerden, dem Nutzen und der Reparation inne haben solle. Der Landschreiber hat dieß den Lehen- und Reversbriefen beizufügen und in das Urbar zu setzen. Absch. 190, § 28.

c. Obrigkeitliche Lehen im Besitz der Stadt St. Gallen.

Art. 239. **1742.** Stadtammann Geißer von Altstätten legt bei den katholischen Gesandten Beschwerde ein, daß die Stadt St. Gallen, welche viele obrigkeitliche Lehen im Rheinthal besitze, keinem Katholischen den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zugang gestatte. Man findet es bedenklich zu intercedieren und nimmt den Anzug in den Abschied. Absch. 497, § 10. || 240. **1743.** Auch jetzt finden die katholischen Gesandten es bedenklich, sich obrigkeitlich bei diesem Geschäft zu interessieren. Die Landvögte mögen bei sich ergebenden Anlässen der Stadt St. Gallen in guter Manier insinuieren, daß sie bei Verlehnung solcher Lehen die Katholischen ebenfalls berücksichtigen möge. Absch. 506, § 4.

B. Lehen des Abts von St. Gallen.

Art. 241. **1725.** Abgeordnete von Rheinegg und Thal beschweren sich „wegen Steigerung der Lehen wider alte Uebung von Seite des Fürsten von St. Gallen; auch daß die Lehen zu empfangen von Aeltern auf die Kinder wider alte Observanz prätendiert werde." Der Gesandte nimmt den Anzug ad referendum und versichert, daß die Lehenleute wie vor Altem sollen gehalten werden, wobei man es bewenden läßt. Absch. 232, § 43.

16. Ehehaften.

Art. 242. **1740.** Die vom Landvogte gegen frühere Abschiede erlaubte Ehehafte zweier Mühlen zu Eichberg und zu Rebstein wird gegen einen zu entrichtenden jährlichen Grundzins von zwei Viertel Fäßen Sanctgallermäß vom Syndicate bestätigt. Die von Landvogt Müller (1716—1718) dem Christoph und Hans Jakob, den Kobleten zu Marbach, erlaubte Ehehafte einer Mühle zu ihrer Säge und die 1736 dem Moriz und Johannes, den Kobleten, vom Landvogte erlaubte Versetzung ihres unbrauchbar gewordenen Mallhaufens, welche beide Concessionen von den Gerichtsherren besiegelt worden seien, werden zurückgezogen, und es wird ihnen vom Syndicat aus der Ehehaftsbrief ausgestellt mit Auflegung von zwei Viertel Fäßen Sanctgallermäß als jährlichem Grundzins. Im Uebrigen sollen Ehehaften nirgends als beim Syndicate nachgesucht werden. Absch. 471, § 28. || 243. **1740.** Dem Hans Jakob Custer von Altstätten wird eine Mühleehehafte gegen zwei Viertel Fäßen Sanctgallermäß jährlichen Grundzinses trotz Einsprache von Seite einiger dabei Interessierten bewilligt. Absch. 471, § 36.

17. Straßen und Brücken.

a. Fußacher-Brücke.

Art. 244. **1712.** Der Zöllner zu Fußach will die 10 Gulden, welche er jährlich wegen des Zolls zu geben schuldig ist, nicht zahlen, weil er beim Bau der Brücke zwei Nebenbrücken habe machen lassen müssen, deren Unkosten (60 Gld.) ihm zu vergüten der Landvogt versprochen habe. Es wird beschlossen, diese 10 Gld. von ihm zu fordern. Die Gesandten von Glarus fragen an, ob die Landvögte hinfort das Regal von dem von ihnen verliehenen Zöllen nehmen sollen, während die Obrigkeiten die Kosten tragen müssen. Absch. 1, § 19. || 245. **1732.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß der Zöllner Jak. Schneider, dem der Fußacher Brückenzoll verliehen worden, die Brücke nicht in Ehren halte, was er nach dem Lehenbriefe zu thun verpflichtet sei, sowie daß er in „Entlegung" des Zolles saumselig sei, wird für gut erachtet, denselben zur Reparatur der Brücke

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und zu Stellung andrer Bürgen an die Stelle der verstorbenen durch den Landvogt anhalten zu lassen, widrigenfalls man sich nach einem andern ehrlichen Manne umsehen werde. Künftig soll auch der Landvogt bei Ablegung der Rechnung über den Zustand der Brücke berichten. Absch. 341, § 39. || 246. **1733.** Der Landvogt zeigt an, daß er Schneiders Stelle mit J. J. Nägeli besetzt habe. Die meisten Gesandten lassen es dabei bewenden mit dem Zusatze, daß der Landvogt jährlich den Zustand der Brücke untersuchen soll; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß der Landvogt bei Verlehnung des Zolls dafür zu sorgen habe, daß den Orten kein Schaden daraus erwachse. Absch. 354, § 34. || 247. **1736.** In der Rechnung figurieren für Reparatur der Fußacher-Brücke 80 Gld. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug glauben in Folge des Abschieds von 1733 nichts daran schuldig zu sein. Absch. 407, § 39. || 248. **1737.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den Zollbeständer bei Fußach anzufragen, ob er die 80 Gld. bezahlen wolle, widrigenfalls man ihm aufkünden werde. Der neue Lehenmann wird dann diese 80 Gld. zu bezahlen haben, für die Reparation der Brücke in seinen Kosten sorgen und dafür, sowie für den Lehenzins Caution stellen. Absch. 422, § 27.

b. Straße am Monstein.

Art. 249. **1739.** Da die Straße am Monstein beim Austreten des Rheines auf eine Strecke von 250 Schritten unfahrbar wird, so wird der Landvogt beauftragt, dieselbe für Fußgänger, Pferde und Wagen mit Kaufmannsgütern in Stand zu stellen. Absch. 454, § 33. || 250. **1740.** Da es dem Landvogt bis dahin nicht gelungen ist, Hohenems zu dieser Straßenreparation zu bewegen, so soll er den Oberamtmann zu Hohenems nochmals ernstlich auffordern mit dem Bemerken, daß man, wenn er sich dessen ferner weigere, sich bemüßigt sehen würde, aus den hohenemsischen Gefällen diese Reparatur vornehmen zu lassen. Absch. 471, § 35. || 251. **1741.** Die Regierung zu Feldkirch protestiert gegen diesen Straßenbau, da derselbe eine Rheinüberschwemmung bei St. Johann Höchst veranlassen könnte. Der Landvogt wird beauftragt, nachzusuchen, ob keine Tractate vorhanden seien, welche sich auf diese Sache beziehen; sind keine vorhanden, nochmals mit dem Oberamtmann von Hohenems Rücksprache zu nehmen und in einem Schreiben der Regierung zu Feldkirch zu bemerken, daß man sich hierseits für die Reparatur der Straße nicht binden lassen könne. Absch. 480, § 29.

18. Rhein.

Art. 252. **1727.** In Folge der auf der Seite des Reichs aufgeführten Wuhre war durch den Andrang des Wassers das eidgenössische Territorium bereits um eine halbe Wegstunde geschmälert und auf die Reichsseite gelegt worden. Der Landvogt wird daher beauftragt, nachzusuchen, ob keine deßwegen zwischen dem Reiche und dem Rheinthale gemachten Conventionen vorhanden seien und auf Maßregeln zu Abwehrung des Schadens bedacht zu sein. Absch. 265, § 3. || 253. **1728.** Die von Grieseren klagen, daß durch die jenseitigen Wuhre ihr Land in der höchsten Gefahr sei, und bitten, da sie zu arm seien, um sich selbst zu schützen, um Beistand. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, denen von Marbach, Altstätten, Balgach und Bernang vorzustellen, wie dringend Hülfe nöthig sei, und sie zu Beisteuern zu veranlassen. Wollen sie sich zu keinem Beitrag verstehen, so soll er die Orte dessen benachrichtigen. Absch. 281, § 35. || 254. **1738.** Zu Abwehrung eines dem Hofe St. Margaretha drohenden Schadens durch den Rhein wird der Landvogt beauftragt, alle diejenigen, welche Güter in dem Hofe St. Margaretha haben, durch gütliche Vorstellungen zu einem Beitrag an die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kosten, und die Stadt Rheinegg dazu zu vermögen, daß sie aus den Waldungen, welche sie daselbst hat, einiges Holz zu diesem Zwecke verabfolge. Absch. 439, § 44. || 255. **1739.** Der Landvogt berichtet, daß er in dem Hofe St. Margaretha Wuhre habe errichten lassen, und daß dazu die Stadt St. Gallen und Andere, welche Güter daselbst besäßen, ein Namhaftes beigetragen hätten, doch ohne Consequenz. Absch. 454, § 32.

19. Schifffahrt.

a. Streit mit Lindau.

Art. 256. **1719.** Die fünf obern Städte und Höfe beschweren sich, daß Lindau dem 1666 zwischen Altstätten und Lindau geschlossenen Vertrag zuwider, nach welchem den Altstättern oder rheinthalischen Schiffleuten „die sogenannte schollbergische Schifffahrt oder alle die Güter, so über den Monstein zu passieren haben, von „dort aus frei und ungehindert abzuführen gegeben worden sei", die Abfuhr keiner andern, als der eigenen Güter gestatte. Es wird beschlossen, deßwegen Namens gemeiner Session an Lindau zu schreiben. Absch. 135, § 10. || 257. **1719.** Die in Betreff der Beschwerde der schollbergischen Schiffleute eingegangene Antwort von Lindau wird, da daraus hervorgeht, daß die Rheinthaler durch ihre dem Vertrag von 1666 zuwider laufende Handlungsweise Anlaß zur Weigerung Lindaus gegeben, dem Landvogte zugestellt, damit er die Schiffleute zur Gebühr weise. Absch. 135, § 18. || 258. **1725.** Auf die Beschwerde der Schiffleute des obern und untern Rheinthals, daß ihnen zuwider dem Vertrag von 1664 nicht allein die Schifffahrt über den Schollberg hinaus, sondern auch alle Rückfuhr von Lindau wider alte Uebung verboten worden, ja daß selbst verlangt werde, daß, wenn ein Schiffmann Waaren zu seinem eigenen Gebrauche abführen wolle, er dieselben durch Lindauer-Schiffleute müsse abführen lassen, wird der Landvogt beauftragt, die von Lindau zu Beilegung dieser Differenzen zu einer Conferenz einzuladen; sollte auf diesem Wege keine Satisfaction zu erhalten sein, so sei ihm überlassen, denen ab dem Schollberg, wie es früher auch schon geschehen, den Markt zu verbieten. Absch. 232, § 37. || 259. **1726.** Da obige Beschwerden der Schiffleute noch nicht erledigt sind und den Schiffleuten von Rheinegg die Abfuhr der auf dem Lindauermarkt gekauften Waaren nicht gestattet und den schollbergischen Schiffleuten die freie Abfuhr der über den Monstein zu führenden Waaren gesperrt werden will, so wird beschlossen, Lindau nochmals zu einer Conferenz an einem dritten Orte einzuladen; kommt innerhalb zweier Monate keine Uebereinkunft zu Stande, so bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Absch. 248, § 26. || 260. **1727.** Die von Rheinegg wiederholen ihre Klagen. Da das seitdem vom Landvogt an die Rheinthaler erlassene Verbot des Besuchs des Lindauermarktes bei 50 Thlrn. Buße nichts gefruchtet hat, wird Lindau nochmals zu einer gütlichen Conferenz eingeladen. Absch. 265, § 18. || 261. **1728.** Die Schiffleute von Rheinegg wiederholen ihre Beschwerden und fügen bei, daß sie den Lindauern für die Abfuhr eines Sackes Korn zwei Kreuzer, eines Fäßleins Salz drei Kreuzer angeboten hätten, aber ohne Erfolg. Es wird eine von Lindau angebotene Conferenz zu halten beschlossen; der Landvogt soll eine genaue Untersuchung der Sache anstellen und den Erfund in die Orte berichten, auf der Conferenz sich für alles die Ratification vorbehalten. Absch. 281, § 43. || 262. **1729.** Auf des Landvogts Anzeige, daß die frühern Beschwerden noch bestehen, daß aber die Lindauer sich erbieten, nach Abzug der bei ihnen sich befindenden kaiserlichen Commission gütlich zu conferieren, erhält der Landvogt den Auftrag, in Conformität des vorjährigen Abschieds eine solche zu bestehen. Absch. 298, § 22. || 263. **1730.** Der am 16. December 1729 zwischen Lindau und Rheinegg geschlossene Vertrag wird ratificiert; doch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll den regierenden Orten vorbehalten sein, denselben zu mehren, zu mindern oder gänzlich abzuthun. Außerrhoden behält seinen Landsleuten ihren freien Willen vor. Absch. 312, § 25.

b. Streit mit Bünden.

Art. 264. **1719.** Abgeordnete von Rheinegg beschweren sich, daß, während Rheinegg von Alters her kraft der von den drei Bünden ertheilten Ordinationen, Decreten und Abschieden gestattet gewesen sei, alle in Chur auf die Flöße geladenen Kaufmannswaaren nach Rheinegg und von da weiter zu verführen, auf der den 25. Mai 1715 und der 1719 zu Chur gehaltenen Conferenz, für die Zukunft die Flößwaaren auf wenig Kaufmannsgüter beschränkt worden seien, daß namentlich die Verordnung gemacht worden sei, daß Reis und dergleichen nicht mehr den Rhein hinunter, sondern auf der Achse, und zwar auf der östreichischen Seite verführt werden sollte; daß von den Flößwaaren der Zoll zu Vaduz und der östreichische Zoll, wie wenn die Waare auf der Achse passierte, bezahlt werden müsse. Sei der Paß auf dem Rheine für den Reis versperrt, so werde ihnen auch die fernere Abfuhr von Rheinegg namhaft geschmälert. Es wird beschlossen, Namens gemeiner Session ein Schreiben an Bünden zu Aufrechterhaltung des freien Commerciums abgehen zu lassen. Absch. 135, § 10.

c. Streit mit Rorschach.

Art. 265. **1726.** Die Schiffleute von Rheinegg beschweren sich, daß ihnen die bis 1723 frei gewesene Abfuhr von Rorschach gesperrt werde, und daß, während 1723 mit des Abtes Statthalter die Uebereinkunft getroffen worden sei, daß sie für den Sack einen Kreuzer auf ein Jahr lang bezahlen wollten, der Kreuzer später auf fünf Pfenninge erhöht worden sei. Es wird für gut erachtet, den Abt zu ersuchen, die Rheinegger bei der freien Abfuhr ungekränkt zu lassen. Absch. 248, § 27. || 266. **1726.** Der Gesandte des Abts wiederlegt die Beschwerden der Rheinegger und behauptet, daß die Abgabe befugter Weise gefordert werde. Die Entscheidung wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 256, § 11. || 267. **1727.** Ein den 8. März 1727 zwischen dem Landvogt und dem Statthalter von Rorschach zu Stande gekommener Vergleich wird ratificiert, des Inhalts: die Rheinegger Schiffleute dürfen ungehindert, was von den rheinthalischen Unterthanen an den Markttagen zu Rorschach erkauft und eingehandelt wird, auf ihren Schiffen wegführen, ebenso die Rorschacher alle Waaren, so an den Montagen bei ihrer Ankunft zu Rheinegg liegen und nach Rorschach geführt werden sollen, jedoch allezeit auf derer von Rorschach Gefahr. Die Ratification wird in der Hoffnung ausgesprochen, daß die Beschwerden nun aufhören und der Abt auch seinerseits ratificieren werde. Absch. 265, § 6.

d. Die Schifffahrt Rheineggs ein Lehen dieser Stadt.

Art. 268. **1735.** Da Rheinegg seine Schifffahrt ein Lehen nennt, die Schiffleute ins Handgelübde nimmt und eine Auflage von 10 Pfd. auf die Schifffahrt legt, so wird der Landvogt beauftragt, zu untersuchen, 1) ob diese Schifffahrt wirklich ein Lehen oder der Stadt obrigkeitlich überlassen worden sei; 2) ob früher die Stadt etwas vom Schiff bezogen habe, wann, wie viel, warum; 3) ob die Stadt über solches Schiff und was davon dependiere, eine Judicatur sich anmaße, mit oder ohne Appellation; 4) ob eine Fahrtare vorhanden, wer sie gemacht, ob die Stadt dazu competent sei. Absch. 392, § 45.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20. Zölle und Weggelder.

[Zürich und Bern: Art. 269, 270.]

a. Hemmnisse in der Zufuhr aus dem Oestreichischen.

Art. 269. **1717.** Der Landvogt bringt Beschwerden hinsichtlich der Hemmnisse der Zufuhr von Früchten aus dem Oestreichischen vor und berichtet von dem, was sich dieser Sache halber mit dem östreichischen Verwalter Pappus zu Bregenz zugetragen. Es wird ihm der Auftrag gegeben, nochmals deßwegen an den Verwalter zu Bregenz zu schreiben und im Falle der Erfolglosigkeit dieses Schreibens ein Memoriale an die regierenden Orte zu richten. Absch. 95, § 12.

b. Zoll zu Fußach, an der Gstaldenbrücke und zu Höchst. Anstand mit Oestreich.

Art. 270. **1717.** Der Landvogt bringt Beschwerden vor, daß von östreichischer Seite bei Fußach und an der Gstaldenbrücke der Zoll verweigert werde, ferner daß zu Höchst jenseits des Rheins ein neuer Zoll errichtet worden sei. Der Landvogt wird beauftragt, wegen der ersten Beschwerde nochmals an den östreichischen Verwalter zu schreiben und im Falle der Erfolglosigkeit ein Memorial an die regierenden Orte zu schicken, sowie jedenfalls auch über den zweiten Punct. Absch. 95, § 12. || 271. **1717.** Der Landvogt wiederholt die Beschwerden mit dem Beifügen, daß an den Reichsgrenzen theils höhere, theils neue Zölle von den eidgenössischen Waaren erhoben werden, daß man selbst von einem Rheinthaler-Schiffe, welches auf der schweizerischen Seite gefahren sei, unter Drohungen den Zoll verlangt habe. Mit seinen darüber geführten Klagen sei er immer nach Innsbruck verwiesen worden. Es wird ihm der Auftrag wiederholt, eine „gründliche Deduction" wegen dieser Sache zu verfassen, welche dem Abschied beizulegen sei; zugleich wird auch ein Schreiben nach Innsbruck verfaßt. Absch. 106, § 30. || 272. **1718.** Ausschüsse des Rheinthals überbringen das verlangte den Fußacherzoll betreffende Memorial und werden noch mündlich verhört. Das Memorial wird dem Abschied beigelegt und ad referendum genommen. Absch. 122, § 9. 10.

c. Zollexemtion der fünf obern Höfe im Rheinthal vom Zoll zu Fußach und an der Gstaldenbrücke.

Art. 273. **1719.** Der Zollbesteher zu Fußach und an der Gstaldenbrücke beschwert sich, daß die fünf obern Städte oder Höfe im Rheinthal den Zoll für das, was sie für ihren eignen Hausbrauch consumieren, nicht bezahlen wollen. Nachdem aber jene fünf Höfe ihre Zollexemtion für das, was sie in ihre Haushaltung brauchen, durch Brief und Siegel dargethan, wird der Zollbesteher mit seiner Klage abgewiesen. Jedoch sollen die Bewohner jener fünf Höfe für dasjenige, was auf Schragen geführt und an fremde Orte zu Viertel und Mäßlein verkauft wird, den Zoll bezahlen. Appenzell stimmt bei, wahrt jedoch seine Rechte. Absch. 135, § 7.

d. Zoll zu Rheinegg und Staad.

Art. 274. **1719.** Es werden die fünf obern Höfe im Rheinthal in ihrer Freiheit vom Zolle für diejenigen Dinge in Schutz genommen, welche sie in die Haushaltung brauchen, Rheinegg gegenüber, welches den Zoll auch für solche Dinge, nicht blos für diejenigen, welche „legi- oder kaufweise verhandelt werden", verlangt. Bei diesem Anlasse wird festgesetzt, daß vier leichte Pfenninge gleich drei schweren des Zolltarifs sein sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 135, § 8. || 275. **1726.** Der Landvogt hatte es für nöthig erachtet, aus allen Tariffen, Documenten und Uebungen eine Zolltariffa und Hauszollordnung für den Zoll zu Rheinegg zusammenzustellen, wider welche sich niemand beschweren könnte. Zürichs, Berns und Lucerns Gesandtschaften tragen kein Bedenken, ihre Einwilligung zu geben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihre gn. Herren dieselbe mehren, mindern oder gar abthun können. Die übrigen Gesandten nehmen sie **ad ratificandum.** Absch. 248, § 32. || 276. **1727.** Obige Zolltariffa und Hauszollordnung wird mit dem Vorbehalt ratificiert, daß die Orte dieselbe mehren, mindern oder gänzlich abzuthun sich vorbehalten. Appenzell hofft, daß seine Landleute von diesem Zoll befreit sein werden, und referiert. Absch. 265, § 4. || 277. **1730.** Appenzell beschwert sich wegen der 1726 vom Landvogt vorgenommenen Erhöhung des Zolles zu Rheinegg, will nach der Tariffa von 1656 und bisheriger Uebung gehalten sein. Da die erschienenen Abgeordneten von Rheinegg mit den gehörigen Documenten nicht versehen sind, wird die Untersuchung dem Landvogt übertragen und das Geschäft auf künftiges Jahr verschoben. Absch. 312, § 24. || 278. **1731.** Zur Beendigung der Zollstreitigkeiten zwischen Rheinegg und Appenzell wird eine Commission erwählt, die ein nachher von den Gesandten ratificiertes Gutachten folgenden Inhalts entwirft: Die von Appenzell sollen den Zollhaus- und Burgerpfenning nach der Tariffa und Hauszollordnung von 1726 und der Bestätigung von 1727 entrichten, jedoch soll nach dem Abschied von 1669 eines jeden Landmanns Hausbrauch (Wein, Korn, Garten- und Obstgewächs und Bettgewand) dessen befreit sein, und zwar was Einer mit Saumen wegführt oder auf dem Rücken trägt, jedoch nicht was Einer auf Gewinn oder Gewerb einkauft. Hat der Zöllner Zweifel, so kann er obrigkeitliche Attestationen verlangen. Dem Zolleinzieher zu Rheinegg wird auch injungiert, „auf den fallenden Zoll, auch den verordneten zu Staad genaue Aufsicht zu geben." Hingegen sollen die von Appenzell von allen Gütern ohne Unterschied, welche sie zu Rheinegg ab- und aufladen, auch wenn dieselben nicht ins Grethaus gebracht werden, 2 Den. Hausgeld bezahlen. Den Träglern oder Sackträgern hat jeder Kornhändler von 10 Lindauervierteln 5, von 12 Vtl. 8 Den. zu geben. Appenzell nimmt diesen Entwurf **ad referendum.** Absch. 324, § 29. || 279. **1732.** Appenzell erhält auf sein Ansuchen noch ein Jahr Aufschub, um seinen Entschluß über obigen Entwurf abzugeben. Absch. 341, § 41. || 280. **1733.** Appenzell-Außerrhoden erhebt dagegen Einsprache; trotz derselben bleibt es bei dem Beschlusse von 1731 mit dem Beifügen, daß der Landvogt „denselben nöthigen Falls in Execution zu setzen" habe. Absch. 354, § 36. || 281. **1734.** Auf die Klage derer von Rheinegg, daß Appenzell sich weigere den Zoll nach dem Spruch von 1731 und 1733 zu zahlen und auf die Einrede Appenzells, daß zu Staad bis dahin von nichts, als von Wein der Zoll bezahlt worden sei, wird der Spruch von 1731 und 1733 bestätigt. Absch. 374, § 47.

e. Zoll zu Geißau.

Art. 282. **1719.** Abgeordnete des obern und untern Rheinthals beschweren sich, daß sie von Feldkirch aus mit einem neuen Zoll zu Geißau belästigt werden. Es wird beschlossen, in dem schon in Baden projectierten Schreiben alle diejenigen Oerter namhaft zu machen, an welchen neue Zölle erhoben werden. Absch. 135, § 9. || 283. **1734.** Das gesammte Rheinthal beschwert sich über den vom oberöstreichischen Zollamt Feldkirch zu Geißau in der regierenden Orte Zolldistrict (1716) errichteten Zoll. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Beschwerde **ad instruendum** in den Abschied. Absch. 365, § 17. || 284. **1734.** Wegen dieses Zolles wird ein nachdrückliches Memorial dem kaiserlichen Botschafter übergeben. Absch. 374, § 51. || 285. **1735.** Der Landvogt wird beauftragt, an Zürich Bericht abzugeben, ob der Zoll zu Geißau noch bestehe; besteht er noch, so soll Zürich deßwegen ein nachdrückliches Schreiben an den kaiserlichen Botschafter abgehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen. Absch. 392, § 47. || 286. **1736.** Der Zoll zu Geißau besteht noch; deßwegen wird wiederum ein nachdrückliches Schreiben an ebendenselben erlassen. Absch. 407, § 45. || 287. **1738.** Wegen dieses immer noch bestehenden Zolles wird ein Repräsentationsschreiben an den Kaiser zu schicken beschlossen, welches der kaiserliche Botschafter mit seinen Officien zu begleiten ersucht wird. Absch. 439, § 38. || 288. **1739.** Zürich wird ersucht, wenn der Zoll zu Geißau fortbestehe, eine nochmalige Recharge abgehen zu lassen. Absch. 454, § 35. || 289. **1740.** Da keine Antwort auf das 1738 abgegangene Schreiben erfolgt, der Zoll sogar seitdem verschärft worden ist, so wird Zürich beauftragt, an den Kaiser und nach Innsbruck zu schreiben und diese Angelegenheit dem kaiserlichen Botschafter zu empfehlen. Absch. 471, § 30. || 290. **1741.** Das Schreiben an den Kaiser ist wegen dessen mittlerweile erfolgten Todes nicht abgegangen; von Innsbruck ist keine Antwort gekommen. Zürich wird nun ersucht, eine nachdrückliche Recharge an den Botschafter abgehen zu lassen. Absch. 480, § 33. || 291. **1742.** Wiederum keine definitive Antwort; daher eine nochmalige Recharge an den königlich ungarischen Botschafter Marchese de Prié. Absch. 496, § 39. || 292. **1743.** Auch jetzt noch keine definitive Antwort. Erfolgt bis Martini keine, so wird Zürich beauftragt, beim Botschafter nachdrücklich auf eine solche zu dringen. Absch. 505, § 32.

f. Zoll zu Fußach, Anstand mit Appenzell.

Art. 293. **1724.** Es wird berichtet, daß der Zöllner bei der Brücke zu Fußach, „obschon die Unterthanen „des Rheinthals zollfrei sein sollen, die angehörigen Landleute von Appenzell mit Zöllen belege." Dem Landvogt wird in Folge dessen aufgetragen, den Zöllner mit der Tariffa vor sich zu bescheiden und die Sache zu untersuchen. Absch. 221, § 14. || 294. **1725.** Der Landvogt berichtet, daß sich bei der Untersuchung ergeben habe, daß niemand des Zolles auf der Fußacherbrücke befreit sei außer den Rheinthalern, wenn sie etwas zu ihrem Hausgebrauche gekauft haben. Demnach wird verfügt, daß niemand von diesem Zolle frei sein soll, außer wer die Exemtion beweisen könne. Außerrhoden aber erklärt, daß, weil es ein mitregierender Ort sei und es an die Fußacherbrücke contribuiere, seine Landleute vom Zolle befreit sein sollen. Absch. 232, § 40. || 295. **1726.** Auf den nochmaligen Antrag Appenzells auf Zollfreiheit seiner angehörigen Landleute an der Fußacherbrücke lassen es sämmtliche Gesandten beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Absch. 248, § 24.

g. Weggeld zu St. Margaretha.

Art. 296. **1726.** Appenzell will das dem Hof St. Margaretha 1580 bewilligte und 1609 bestätigte Weggeld von einem Batzen auf den Wagen nicht zahlen. Es wird aufgefordert, seine vermeintliche Exemtion innerhalb sechs Monaten vor dem Landvogt darzuthun; dieser hat dann die Gründe beider Parteien in die Orte zu berichten. Absch. 248, § 22. || 297. **1727.** Der Hof St. Margaretha wiederholt seine Beschwerde. Einhellig wird befunden, daß die Landleute von Appenzell das Weggeld gleich den übrigen Orten zu bezahlen haben. Beide Appenzell protestieren dagegen; es wird ihnen aber auf ihren Wunsch noch immer gestattet, ihre Exemtion durch Brief und Siegel zu beweisen. Absch. 265, § 10.

21. Verkommniß wegen des Weinlaufs und des Rebbaus mit der Stadt St. Gallen.

Art. 298. **1718.** Den Ausschüssen des untern Rheinthals wird das jeweilen von 15 zu 15 oder 16 Jahren erneuerte Verkommniß mit der Stadt St. Gallen, betreffend den Weinlauf und das Bauen nebst andern dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anhängigen Dingen nach Anbringung einiger Verbesserungen ratificiert. Absch. 122, § 16. || 299. **1727.** Die drei Höfe Bernang, Haslach und St. Margaretha hatten wegen des Rebbaus und Weinlaufs den 24. September 1726 neuerdings einen Vergleich mit der Stadt St. Gallen auf 25 Jahre geschlossen. Derselbe wird ratificiert. Absch. 265, § 7. || 300. **1727.** Da ferner Altstätten, Marbach und Balgach, welche bis dahin in Verbindung mit oben genannten drei Höfen auch einen Vergleich wegen des Rebbaus und Weinlaufs mit der Stadt St. Gallen hatten, der aber jetzt auch ausgelaufen war, und ihnen die Aufnahme in jenen neuen Vergleich von den drei Höfen verweigert wurde, so wird ihnen auf ihre Beschwerde geantwortet, sie sollten sich nochmals um die Aufnahme bewerben; werde sie ihnen wiederum verweigert, so sollten sie „einen eignen Weinlauf machen." Absch. 265, § 8.

22. Kriegssachen.

a. Schützenwesen.

Art. 301. **1727.** Auf die Bitte des Hofes St. Margaretha um eine jährliche Schützengabe wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und etwa eine Repartition mit andern Höfen eintreten zu lassen. Absch. 265, § 9. || 302. **1728.** Das Quartier Bernang bittet um eine Schützengabe ähnlich derjenigen, welche die übrigen drei Quartiere (im Betrag von 40 Gld.) erhalten. Es wird für gut befunden, diese 40 Gld. unter alle Quartiere zu vertheilen. Absch. 281, § 36.

b. Werbung.

Art. 303. **1736.** In Folge einer Anzeige und Untersuchung, aus welcher sich ergiebt, daß Hauptmann Reidt von Chur zu Herbrugg unerlaubter Weise Einheimische und Fremde angeworben und in savoyische Dienste habe abführen lassen, ja sogar eigenhändig Werbscheine ausgestellt habe, wird Reidt zu 200 Louisd'or und zur Bezahlung aller Kosten verurtheilt. Werden dieselben innerhalb zweier Monate nicht bezahlt, und wird die Appellation an die Orte nicht interponiert, so soll der Landvogt exequieren. Alle, welche sich Aehnliches haben zu Schulden kommen lassen, soll der Landvogt strafen. Absch. 407, § 48. || 304. **1737.** Dem Hauptmann Reidt wird die Strafe von 200 Louisd'or auf 100 herabgesetzt. Absch. 422, § 34.

23. Kirchensachen.

[Fünf katholische Orte und Abt St. Gallen: Art. 305. Sieben katholische Orte und Abt St. Gallen: Art. 306. Zürich und Bern: Art. 308—311. Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Außerrhoden: Art. 313. Katholische Orte: Art. 312.]

a. Katholische Pfarreien.

Art. 305. **1721.** Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen eröffnet den Gesandtschaften der V katholischen Orte, daß im obern Rheinthal die katholischen Pfarreien „untertrieben und beschwert würden" und spricht den Wunsch aus, daß auf nächste Jahrrechnung deßwegen instruiert werden möchte. Absch. 176, § 7. || 306. **1722.** Ausschüsse der Katholiken von Altstätten, Marbach, Bernang und andern Orten geben den katholischen Gesandten Beschwerdeschriften ein, des Inhalts, daß sie sowohl wegen der Kirchenlegate, als eigenen Güter gegen den Landsfrieden beläftigt werden. Die Beschwerden werden ad instruendum in den Abschied

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genommen. Absch. 191, § 4. || 307. **1723.** Nachdem Abgeordnete aus dem Rheinthal vorerst bei der lucernerischen Gesandtschaft erschienen waren, um obige Klage mündlich vorzutragen, wollen die katholischen Gesandtschaften sie anhören, die evangelischen aber es bei den nach dem Kriege vorgenommenen Theilungen bewenden lassen und die Abgeordneten heim und ab den Kosten weisen. Absch. 207, § 28.

b. Stiftung für junge Leute, welche sich dem Kirchendienste widmen.

Art. 308. **1729.** Johannes Indermauer von Bernang und seine Ehegattin sprechen gegen die Gesandtschaften von Zürich und Bern den Wunsch aus „zum Besten und zur Aufnahme des evangelischen Wesens im „Rheinthal, zu Unterhalt und Unterweisung zweier Knaben in Zürich und Bern, diesen beiden Ständen ein „namhaftes Legat und eine Stiftung zu machen." Die Gesandten billigen ihren Entschluß, wünschen ein formuliertes Project des Instruments und wollen dann solches ad referendum nehmen. Absch. 299, § 26. || 309. **1730.** Die Stiftung des Johannes Indermauer und seiner Hausfrau Judith Schneider im Betrag von 5000 Gulden wird genehmigt und der Landschreiber beauftragt, ein Instrument darüber auszufertigen und beiden Ständen einzusenden. Absch. 315, § 26. || 310. **1735.** Obiges von Johannes Indermauer den 4. August 1730 und den 1. Mai 1731 gemachte und angenommene Legat zu Unterhaltung einiger Alumnen wird wegen Wankelmuth des Stifters zu annullieren beschlossen. Absch. 389, § 4. || 311. **1735.** Die Cassation erfolgt. Absch. 395, § 24.

c. Gemischte Ehen.

Art. 312. **1732.** Der Abt von St. Gallen läßt folgende Beschwerde vortragen. Ein Katholik hatte sich mit einer lutherischen Frau verheirathet, und, obgleich im Ehecontract klar gesagt sei, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts katholisch erzogen werden sollten, so wolle doch der Prädicant, wenn ein Töchterlein zur Welt komme, dasselbe lutherisch erziehen lassen. Die katholischen Gesandten antworten, daß in Ansehung des Landsfriedens nicht wohl zu remedieren sein werde. Absch. 342, § 6.

d. Acceß Außerrhodens zu den evangelischen Pfarrpfründen.

Art. 313. **1741.** Nachdem Zürich bei Vacanz der Pfarrpfründe Rheinegg von Außerrhoden einen seiner Landleute gefordert hatte, um denselben in den Dreiervorschlag zu setzen, wünscht Außerrhoden, daß für die Zukunft bestimmt werden möchte, in wie weit es den Zugang zu den geistlichen Beneficien im Rheinthal habe und macht instructionsgemäß den Vorschlag, daß man ihm gestatten möge, bei jeder Vacanz der Pfründen Rheinegg und Thal einen seiner Angehörigen in den Dreiervorschlag zu geben, da, abgesehen davon, daß es mitregierender Ort sei, die Pfarrgemeinde Thal zu einem namhaften Theile aus appenzellischen Landleuten bestehe, und Appenzell Kastvogt dieser Gemeinden sei. In Beziehung auf die Pfründen Balgach, Marbach, Altstätten, Bernang und St. Margaretha will es wie Glarus considerirt sein. Zürich dagegen will keinen Unterschied in den Pfründen zulassen und macht instructionsgemäß den Vorschlag, daß bei Vacanz einer jener sieben Pfründen Zürich einen Landmann von Appenzell in den Dreiervorschlag sich so lange geben lassen wolle, bis ein Appenzeller eine Pfründe erlangt habe; daß aber dann so lange, bis jene von dem Appenzeller innegehabte Pfründe erledigt sei, kein Appenzeller in den Dreiervorschlag gesetzt werden solle. Beide Anträge werden in den Abschied genommen. Glarus verwahrt seines gesammten Standes Rechte und erklärt, daß ihm solches

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht präjudicierlich sein möge. Zürich hört diesen Vorbehalt mit Verwunderung an, hält denselben dem aarauischen Vertrag von 1740 zuwiderlaufend und protestiert feierlichst wider denselben. Absch. 482, § 19.

24. Locales.

[Katholische Orte und Abt St. Gallen: Art. 314, 370. Zürich und Bern: Art. 316, 318, 346, 363, 366, 375, 379, 380, 392, 429, 433, 434, 436, 441, 459, 460, 472—474. Fünf katholische Orte: Art. 317, 331, 353, 415. Katholische Orte: Art. 324, 340, 355—361, 365, 414, 462, 466. Evangelische Orte: Art. 327, 342, 344, 347, 362, 411, 412, 421, 424, 463. Fünf katholische Orte und Appenzell-Innerrhoden: Art. 352, 367. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 368, 369, 371—374, 381—386, 427, 428, 430—432, 435, 437. Acht Orte: Art. 389, 471, 475. Zürich, Bern und Glarus: Art. 393, 398, 468—470. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 395, 423. Zürich und Abt St. Gallen: Art. 425, 426. Fünf katholische Orte und katholisch Glarus: Art. 461. Bern und Glarus: Art. 467.]

A. Bernang.

a. Parität.

Art. 314. **1712.** Ammann Jakob Federer und Mithaften von Bernang beschweren sich bei den katholischen Orten wegen mehrerer Puncte, welche von der andern Religion den Katholischen wollen aufgebürdet werden. Auf ihre bei den Gesandten Zürichs vorgebrachte Beschwerde und auf ihre Bitte, man möchte sie doch bei der besiegelten ihnen übergebenen Capitulation schirmen, hatten sie von Statthalter Ulrich die Antwort erhalten, daß alles durch den Frieden abgethan sei. Der Gesandte des Abtes von St. Gallen glaubt, daß diesen Leuten in der Parität schwerlich zu helfen sein werde, indessen recommendiert er seines Fürsten Recht in der Hoffnung, daß man ihn nicht werde stecken lassen. Die übrigen Gesandten sehen auch die Unmöglichkeit der Hülfe ein, beauftragen aber einen Ausschuß, bei jedem Punct des Memorials beizufügen, was diese Leute zu thun oder zu lassen hätten. Absch. 2, § 6.

b. Schule.

Art. 315. **1721.** Eine Abordnung von Bernang beschwert sich, daß der Gemeinde die Collatur ihres Schulmeisters wolle streitig gemacht werden, und daß dabei nach dem Tenor des Aarauerfriedens verfahren werde, angeblich weil sie diese Collatur 1712 durch Konrad Indermauer Zürich cediert hätten, während dieser niemals einen Befehl zu einer Cession gehabt habe und sie selber die Schule gestiftet und jeweilen den Schulmeister gesetzt hätten. Zugleich bitten sie, daß dem Dierauer, welcher zuwider des Landvogts Befehl Schule zu halten befohlen, die vom Landvogte dictierte Buße erlassen werden möchte. Diese wird auf die Hälfte reduciert. Hingegen widersetzt sich Zürich, daß die Sache dem Abschied inseriert werde, da es sich hier blos um eine Civilappellation wegen der über Dierauer verhängten Buße handle und das andere Geschäft als eine Kirchen- und Schulsache vor diese allgemeine Sitzung nicht gehöre. Bern hat von diesem Handel nichts gewußt und läßt es bei der landsfriedlichen Declaration bewenden. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß diese Sache nicht wie ein landsfriedliches Geschäft behandelt werden könne, wollen die Bernanger anhören und sie, wenn sie ihr Recht beweisen, bei demselben schützen. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus erklärt, daß, was die Orte mit Zürich in dem Frieden tractiert, ihren Stand nichts angehe, daß sie aber in derlei und in andern Angelegenheiten sich dessen Recht bestens vorbehalte. Katholisch Glarus und beide Appenzell eröffnen, daß ihnen, da sie sich im Kriege neutral gehalten, der Landsfriede nichts derogieren könne und behalten sich ebenfalls ihr Recht vor. Nachdem nun Zürich nochmals dagegen protestiert, daß diese die Schule und das Diaconat zu Bernang betreffende rein landsfriedliche Sache dem Abschiede einverleibt werde, und beigefügt hatte, daß nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Konrad Indermauer allein, sondern der Pfarrer und Decan des Orts aus Auftrag der ganzen Gemeinde die Sache verhandelt habe; nachdem es ferner darauf angetragen hatte, diese unruhigen Leute in Zukunft abzuweisen, so lassen die Gesandten Berns ihrerseits die Erklärung in den Abschied setzen, daß, wenn Zürich auf seiner Protestation beharre, künftig, wenn in andern Sachen ein oder das andere Ort nicht beistimme, die Sache auch nicht in den Abschied gesetzt werden solle. Die V katholischen Orte nebst Glarus beziehen sich auf ihre frühere Erklärung. Absch. 175, § 12. || 316. **1721.** Zürich setzt Bern von dem Stand des Geschäftes in Kenntniß und wünscht Berns Ansicht über das neulich ihm zugesandte Factum zu vernehmen. Bern hat darüber noch keinen Beschluß gefaßt, will seiner Zeit denselben schriftlich mittheilen, wünscht aber, daß durch Einschlagen eines Mittelweges die Sache beigelegt werde, und referiert. Absch. 185, § 7. || 317. **1722.** Die V katholischen Orte wollen den klagenden Bernangern zwar zum Verhör verhelfen, aber kein Geschäft daraus machen. Absch. 189, § 4. || 318. **1722.** Auf die Nachricht, daß die Bernanger zwei Schulmeister eigenmächtig bestellt und den Diacon daselbst aus dem Besitz gethan hätten, werden Abgeordnete „der größern und der kleinern Partei" nach Baden beschieden und auf den im März zu Baden gemachten Vergleich gewiesen. Die größere Partei wird überdieß noch schriftlich von ihrem eigenmächtigen Verfahren abgemahnt und von dem Willen der Gesandten in Kenntniß gesetzt. Die Gesandten Zürichs und Berns sind übrigens darin einig, daß dieses Geschäft als ein landsfriedliches, nicht als ein Regierungsgeschäft zu behandeln sei. Absch. 193, § 21.

c. Kirche.

Art. 319. **1741.** Zürich berichtet, daß es ohne Präjudiz für den schwebenden Collaturstreit nach Erledigung der Pfarrei einen Vicarius nach Bernang gesetzt habe, daß aber die von Bernang diesem Vicarius das Pfrundhaus versagt, sich Zürich gegenüber ungebührlich benommen und den Landvogt durch Vorschlagung des Rechtes sämmtlicher Orte an der Execution gehindert hätten. Es wird beschlossen, der Pfarrvicar solle ohne Präjudiz in das Pfarrhaus und den Genuß der Einkünfte immittiert, eine Untersuchung vom Landvogt gegen die Fehlbaren eingeleitet und dieselben mit Vorbehalt der Appellation zur Correction gezogen werden. Glarus ist instruiert, beide Theile anzuhören, und das Billige und Justizmäßige zu verordnen. Absch. 480, § 38. || 320. **1741.** Der fürstlich-sanctgallische Gesandte läßt, obgleich dem Vicarius, ohne daß der Abt darüber vernommen worden, das Pfrundhaus angewiesen worden sei, die Sache um des Friedens willen bewenden, jedoch ohne Präjudiz. Absch. 480, § 39. || 321. **1741.** Zürich berichtet, daß der Pfarrvicar noch nicht ins Pfarrhaus eingelassen worden sei. In einem Schreiben, in welchem sich die Bernanger entschuldigend erklären, äußern sie sich in Beziehung auf den schwebenden Collaturstreit, daß es scheine „als haben die Gnaden und Herrlichkeit „endlich ihre dieses Geschäfts halber bei zwanzig Jahren erduldeten Kosten mit erbarmenden Augen angesehen". Zürich und Bern erblicken darin die Zulage, als hätten sie ihnen diese Kosten verursacht. Es wird den Bernangern geschrieben, sie hätten den Vicarius sofort in das Pfrundhaus einzusetzen und wegen ihrer ungebührlichen Aufführung durch eine Abordnung bei Zürich Abbitte zu thun und gegen die Fehlbaren die abschiedmäßige Correction eintreten zu lassen. Absch. 480, § 40.

B. Bernang und Marbach.

Art. 322. **1713.** Appenzell-Innerrhoden beschwert sich, daß die Stiftungen ihrer Angehörigen zu Oberegg und Hirschberg, welche nach Bernang und Marbach pfärrig sind, in die Theilung zwischen beide Religionen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommen, daß diese Leute überhaupt in ihren Rechten und Kirchengütern und dem Zugang der Kirche benachtheiligt worden seien. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 23, § 1. || 323. **1714.** Obgleich Zürich und Bern in Betreff obiger Beschwerde Innerrhodens es lediglich bei dem klaren Buchstaben des Landsfriedens bewenden lassen wollen, so wird von den andern Gesandten doch befunden, daß dieser Friede nicht disponiere, daß dergleichen pia legata nicht in die Theilung fallen sollen. Es soll über jeden einzelnen Punct besonders erkannt werden. Glarus ist ohne Instruction und referiert. Absch. 46, § 15. || 324. **1715.** Die katholischen Gesandten vereinigen sich dahin, ihre Forderung, daß die pia legata den Katholischen zum voraus erstattet werden sollen, in ein Memorial zu fassen, und wünschen Einstimmigkeit. Absch. 63, § 1. || 325. **1715.** Appenzell-Innerrhoden protestiert dagegen, daß die Gelder für gestiftete Jahrzeiten und die pia legata unter die Theilung der Kirchengüter fallen. Zürich und Bern lassen es beim Landsfrieden und dem vorjährigen Abschied bewenden, die katholischen Orte bei ihrer frühern Erklärung. Absch. 62, § 22. || 326. **1718.** Innerrhoden verlangt nochmals die Ausscheidung der von seinen Angehörigen zu Hirschberg und Oberegg nach Bernang und Marbach gestifteten pia legata. Zürich und Bern erklären, daß die Theilung des dortigen Kirchenguts zu beider Religionen Zufriedenheit vorgenommen worden sei, wollen aber eine Erläuterung wohl anhören; die katholischen Orte wollen es bei den alten Fundationen und Ordnungen bewenden lassen. Man vereinigt sich dahin, daß Appenzell ein specificiertes Memorial über diese Sache den Orten einsenden möchte. Absch. 122, § 14. || 327. **1719.** Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden antworten auf Innerrhodens Beschwerde, daß die Theilung zu beider Religionsgenossen Vergnügen vorgenommen worden sei; übrigens sei man bereit, specificierte Beschwerden zu vernehmen und nach dem Recht und namentlich nach dem Landsfrieden darüber zu entscheiden. Absch. 137, § 45. || 328. **1719.** Innerrhoden stellt den Antrag, daß die von ihren Landleuten zu Hirschberg und Oberegg nach Bernang (715 Gld. 54 Kr.) und nach Marbach (699 Gld.) gestifteten pia legata vor der Theilung des Kirchengutes möchten herausgegeben werden. Die katholischen Orte wollen entsprechen und Drittmanns Recht nicht durch den Aarauerfrieden beeinträchtigt wissen. Zürich bezieht sich auf seine frühern Erklärungen und den Aarauerfrieden, so wie auch auf den Umstand, daß die Theilung zu beiderseitiger Religionsgenossen Zufriedenheit vollzogen worden sei. Bern will eine Revision der Kirchengutstheilung gestatten, aber gemäß „Satz- und Ordnung und dem Landsfrieden". Außerrhoden will es bei der vorgenommenen Theilung bewenden lassen. Evangelisch Glarus findet es billig, daß bei der Theilung diese Stiftungen berücksichtigt werden. Absch. 135, § 16. || 329. **1720.** Innerrhoden wiederholt seinen Antrag und das um so dringender, da von den Evangelischen das ihnen zugetheilte Gut „so liederlich verthan werde". Zürich beruft sich auf seine frühern Erklärungen und auf die Disposition des Landsfriedens. Bern wie 1719. Die katholischen Orte finden Innerrhodens Begehren begründet. Absch. 154, § 13. || 330. **1721.** Innerrhoden verlangt, daß dem vorjährigen per majora ergangenen Abschiede nachgelebt werde. Zürich beruft sich wieder auf seine frühern Erklärungen, will aber eine Revision gestatten, wenn auf einzelne Puncte sich beziehende Gründe für eine stattgehabte Läsion vorgebracht werden; es bestreitet, daß in solchen Fällen die Majora entscheidend seien. Bern bleibt bei seiner Erklärung von 1719; ähnlich auch die katholischen Orte. Evangelisch Glarus will auch eine Revision gestatten. Absch. 175, § 11. || 331. **1722.** Die V katholischen Orte beschließen, Innerrhoden auf der Jahrrechnungstagsatzung in seiner Zurückforderung der pia legata zu unterstützen. Absch. 189, § 3. || 332. **1722.** Innerrhoden wiederholt seine Forderung. (Es redet hier auch noch von Stiftungen nach Altstätten und andern Orten.) Der Landvogt und der Landschreiber werden, um das Geschäft einmal zu beendigen, beauftragt, die specificierten Ansprüche in paritate religionis zu untersuchen und einen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bericht darüber einzugeben. Absch. 190, § 27. || 333. **1723.** Die Specification jener pia legata wird durch eine Commission untersucht. Zürich, Bern und evangelisch Glarus nehmen dieselbe ad referendum und wollen sie den Gemeinden Bernang und Marbach zugestellt wissen, damit sie, wenn sie dagegen Exceptionen zu machen haben, dieselben bei Zeiten eingeben können. Die katholischen Orte bleiben bei ihren frühern Erklärungen. Die bei diesem Anlasse von Abgeordneten katholischer Religion wegen der Kirchengutstheilung von Bernang, Altstätten, Thal und andern Orten vorgebrachten Beschwerden wollen die katholischen Gesandtschaften berücksichtigen, die evangelischen abweisen. Absch. 207, § 28.

C. Thal.

a. Collatur der katholischen Pfarrei.

Art. 334. **1713.** Appenzell-Innerrhoden verlangt nach einem Brief von 1487, daß die Pfarrpfründe zu Thal durch einen Priester von Innerrhoden „allwegen" besetzt werde. Der schriftlich eingegebene Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 23, § 1. || 335. **1714.** Innerrhoden wiederholt sein Begehren und fügt bei, daß, wenn es einige Zeit sein Collaturrecht nicht ausgeübt habe, dieß nur aus Mangel an Priestern geschehen sei. Es wird erwidert, daß sein Collaturrecht ihm für diejenigen Zeiten nicht bestritten werde, in welchen Appenzell allein das Rheinthal beherrscht habe; hingegen sei, seitdem das Rheinthal mit allen Rechten auch an die andern regierenden Orte gekommen sei, auch dieses Collaturrecht „an selbige sammentlich gewachsen"; übrigens sei diese Pfarrei seit unvordenklicher Zeit vom Landvogt in der regierenden Orte Namen besetzt worden, ohne daß Appenzell Einsprache eingelegt habe. Die zürcherische Gesandtschaft behält ihren Herren und Obern ihr Recht vor. Die katholischen Orte sprechen die Hoffnung aus, daß Appenzell die mitregierenden Orte bei dem Posseß der Collatur werde „beruhen" lassen. Absch. 46, § 15. || 336. **1715.** Innerrhoden erklärt in einem Memoriale, daß es auf das ausschließliche Collaturrecht verzichte. Absch. 62, § 24.

b. Kirchenrechnung.

Art. 337. **1713.** Appenzell-Innerrhoden beschwert sich, daß es bei der Kirchenrechnung zu Thal übergangen worden sei, während bis dahin beide Landammänner von Appenzell derselben beigewohnt hätten. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 23, § 1. || 338. **1714.** Zürich und Bern lassen es, da die drei Gemeinden Rheinegg, Thal und Luzenberg das Kirchengut in aller Freundlichkeit getheilt hätten und der vermeintliche Posseß Appenzells nicht hinlänglich dargethan worden sei, hiebei bewenden und hoffen, daß Appenzell einsehen werde, daß seine Deputierten bei der Kirchenrechnung nicht nothwendig seien. Die katholischen Orte wollen Appenzell das Recht des Beisitzes bei derselben zugestehen, jedoch mit den geringsten Kosten. Sollten die Pfarrgenossen von Thal aber bittlich von Appenzell erhalten, daß es sie mit seiner Anwesenheit verschone, so seien sie dessen zufrieden. Absch. 46, § 15. || 339. **1715.** Innerrhoden wiederholt seine Beschwerde. Zürich und Bern lassen es beim Landsfrieden und beim vorjährigen Abschiede bewenden, die katholischen Orte bei ihrer frühern Erklärung. Außerrhoden behält sich das Recht vor, der Kirchenrechnung seiner Religion zu Thal beizuwohnen. Bei diesem Anlasse giebt der katholische Pfarrer zu Thal eine Beschwerdeschrift wegen Beeinträchtigung der Katholiken, Beschränkung in Ausübung des Gottesdienstes und in der Armenunterstützung ein. Diese Beschwerdeschrift soll den Orten und im Auszuge dem Landvogt mitgetheilt werden. Absch. 62, § 22. || 340. **1715.** Innerrhodens Beschwerde wird auch in der Conferenz der katholischen Orte besprochen, ein Gut-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

achten abgefaßt und der Wunsch nach Einstimmigkeit ausgesprochen. Absch. 63, § 1. || 341. **1716.** Innerrhoden wiederholt seine Beschwerde. Absch. 80, § 27. || 342. **1716.** In der Conferenz der evangelischen Orte spricht Appenzell-Außerrhoden die Hoffnung aus, daß, da zu Thal das Kirchengut vertheilt sei, ein Gesandter Außerrhodens der evangelischen, einer Innerrhodens der katholischen Kirchenrechnung daselbst beiwohnen werde. Absch. 82, § 26. || 343. **1717.** Beide Appenzell wiederholen ihr Begehren. Zürich und Bern lassen es bei ihren Erklärungen von 1714 bewenden; ebenso die katholischen Orte; sie wollen Drittmanns Recht gewahrt wissen, das sie Appenzell beim Friedensschluß deutlich vorbehalten hätten, zumal da der Wille des Testators hiemit übereinstimme. Der Gesandte von evangelisch Glarus glaubt ein Mittel vorschlagen zu können, die Sache beizulegen, durch welches einerseits dem Landsfrieden nichts derogiert, andrerseits die Rechte Appenzells nicht verletzt würden, will es aber dermalen nicht eröffnen. Der Gesandte Innerrhodens erinnert Zürich daran, daß es seiner durch einen Expressen geschickten Mahnung, es möchte sich beim Kriege neutral verhalten, nachgekommen sei, und verlangt, daß jetzt das damals daran geknüpfte Versprechen, daß der Krieg ihm an seinen Rechten nichts präjudicieren soll, gehalten werde. Absch. 106, § 36. || 344. **1717.** Außerrhoden wiederholt vor den evangelischen Ständen sein Ansuchen, daß sie ihm zum Beisitz seines Landammanns bei der evangelischen Kirchenrechnung zu Thal verhelfen möchten. Es wird ihm von den übrigen Gesandtschaften der Wunsch ausgesprochen, es möchte dieses Ansuchen fallen lassen. Absch. 104, § 23. || 345. **1718.** Beide Appenzell stellen nochmals ihr Verlangen. Zürichs und Berns Gesandte machen den doppelten Vorschlag zu endlicher Beilegung der Differenz: Entweder soll der Landammann Innerrhodens der katholischen und der Landammann Außerrhodens der evangelischen Kirchenrechnung zu Thal beiwohnen, oder es sollen zu Ersparung der Kosten den beiden Landammännern die respectiven Kirchenrechnungen nach Hause gesandt und eine Honoranz bezahlt werden. Die katholischen Orte wollen Appenzell in seinen Rechten nicht gekränkt wissen, da Drittmanns Recht im Frieden vorbehalten sei. Evangelisch Glarus wünscht die Beilegung des Streits durch die vorgeschlagenen oder durch andere Mittel. Alle Gesandten hinterbringen die Vorschläge ihren gn. Herren und Obern. Absch. 122, § 14. || 346. **1719.** Auf ein Schreiben Außerrhodens, in welchem dieser Stand wiederum die Anwesenheit seines Landammanns bei der Kirchenrechnung zu Thal beansprucht, während die von Thal und Rheinegg evangelischer Religion dagegen sich verwahren, wird beschlossen, sich bei Appenzell zu informieren, ob der vorjährige Jahrrechnungsabschied von beiden Rhoden ratificiert worden sei, oder was es für eine Bewandtniß damit habe. Absch. 133, § 5. || 347. **1719.** Außerrhoden beklagt sich gegen die evangelischen Stände, daß sein Landammann trotz dem letztjährigen Abschiede zu der evangelischen Kirchenrechnung von den Evangelischen zu Thal und Rheinegg nicht zugelassen worden sei. Es wird der Beschluß wiederholt, daß die beiden Landammänner der beiden Rhoden jeder der Kirchenrechnung seiner Religion beiwohnen soll; es bleibt bei den bisherigen Emolumenten. Die evangelischen Landvögte, obgleich Kastenvögte dieser Kirche, sollen der Rechnung nicht beiwohnen, ein katholischer mag es, wenn die Leute seiner Religion ihn beiziehen wollen. Evangelisch Glarus verlangt aber den Beisitz für einen Landvogt seines Ortes. Von den beiden evangelischen Pfarrern soll abwechslungsweise einer den Beisitz haben, die Rechnung aber nachher beiden mitgetheilt werden. Außerrhoden verlangt auch für einen seiner Geistlichen den Beisitz wegen der vielen Kirchgenossen aus seinem Lande. Absch. 137, § 43. || 348. **1719.** Beide Appenzell bringen ihre frühern Begehren wieder vor. Die katholischen Orte stimmen Innerrhoden bei und wollen wiederum Drittmanns Recht durch den Aarauerfrieden nicht beinträchtigen lassen. Zürich beruft sich auf seine frühern Erklärungen. Bern und evangelisch Glarus finden es am passendsten, daß bei der katholischen Kirchenrechnung ein katholischer, bei der evangelischen ein evangelischer Landam-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mann beiwohne. Absch. 135, § 16. || 349. **1719.** Der Landvogt stellt die Frage, ob nicht auch er, da der Herrschaft die Kastenvogtei zu unserer l. Frauen Gotteshaus der Pfarrkirche zu Thal, wie auch die Collatur und der Kirchensatz des Leutpriesters und Prädicanten daselbst gehöre, bei der Kirchenrechnung Beisitz haben sollte, was seit einigen Jahren nicht mehr geschehen sei. Diesen Anzug nehmen Zürich und Bern, da sie ohne Instruction sind, **ad referendum.** Zürichs Gesandte beziehen sich indessen lediglich auf den Aarauerfrieden, welcher klar disponiere. Die katholischen Orte lassen es bei den althergebrachten Rechten und Gerechtsamen hinsichtlich der Collatur, des Kirchensatzes und der Kastenvogtei bewenden und geben nicht zu, daß jener Friede in dergleichen alten und klaren Rechten etwas ändere. Glarus und Appenzell beider Religionen behalten sich ihre durch den Aarauerfrieden nicht geänderten Rechte vor und verlangen, daß ein Auszug aus dem Urbar (Fol. 123.) dem Abschied beigelegt werde. Absch. 135, § 17. || 350. **1720.** Der Landvogt fragt nochmals an, ob er als Collator, Kastenvogt und Rechenherr des Gotteshauses unserer l. Frauen zu Thal den Beisitz bei der Kirchenrechnung daselbst haben solle. Innerrhoden wiederholt seine Ansprüche an den Beisitz bei der Kirchenrechnung, Außerrhoden bleibt in Beziehung auf Collaturrecht und Beisitz bei dem Landsfrieden und bei seinen frühern Erklärungen. Zürich ist der Ansicht, daß seitdem die dortigen Kirchengüter getheilt seien und die Verwaltung derselben den Angehörigen jeden Theiles überlassen sei, der Beisitz des Landvogts nicht mehr nöthig sei; sollte aber ohne größere Beschwerung des Kirchenguts ein Landvogt „von Respects wegen" beiwohnen wollen, so möge man es endlich auch zugeben. Bern will den Beisitz bei den Kirchenrechnungen beider Religionen den beiden Landammännern gestatten, obgleich es gerne gesehen hätte, daß sie sich dießfalls accommodiert hätten. Die katholischen Orte vindicieren ebenfalls das Collaturrecht aller Pfarreien den regierenden Orten, und in Betreff des Beisitzes beziehen sie sich auf die klare Reservation der Rechte, welche für Appenzell beim Aarauerfrieden gemacht worden. Innerrhoden dringt bei diesem Anlasse darauf, zu vernehmen, ob seinetwegen, das im Kriege neutral gewesen, und dem im Frieden seine Rechte vorbehalten worden, die Majora gelten sollen und verlangt, daß man es ihm in den Abschied setze. Zürich entgegnet, daß weder vor noch nach dem Landsfrieden in dergleichen Dingen die Majora gegolten hätten. Absch. 154, § 13. || 351. **1721.** Die beiden Appenzell sprechen wiederum den Beisitz bei der Kirchenrechnung zu Thal an. Zürich, wie früher. Es fügt noch bei, Innerrhoden werde nicht mehr begehren können, als den Beisitz bei der katholischen, und Außerrhoden den bei der evangelischen Kirchenrechnung, zumal da der Landvogt im Namen der regierenden Orte beizusitzen und zu vigilieren die Incumbenz habe. Bern wünscht, daß Inner- und Außerrhoden sich miteinander vereinigen möchten. Glarus, wie Bern, fügt aber hinzu, daß es wohl leiden möge, daß bei der katholischen Kirchenrechnung der katholische, bei der evangelischen der evangelische Landammann den Beisitz habe, oder auch beide beiwohnen. Die übrigen Orte wiederholen ihre frühern Erklärungen. Absch. 175, § 11. || 352. **1721.** Auf die von Innerrhoden an die übrigen katholischen regierenden Orte gestellte Frage, ob in dergleichen Dingen, wie der Beisitz bei der Kirchenrechnung sei, nicht die Majora Platz finden, antwortet Lucerns Gesandtschaft, daß sie, ohne Instruction, referiere. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden wollen unter Ratificationsvorbehalt, damit den Majora und dem gefaßten Entschlusse obgehalten werde, daß jedes Ort dem Landvogt schreiben solle, daß er den widerspenstigen Bauern bei 50 Ducaten Buße zu diesen Rechnungen auf den gewohnten Tag bieten und Innerrhoden anmahnen solle. Die Gesandten von Zug und Glarus schließen sich an. Absch. 175, § 6. || 353. **1722.** Die V katholischen Orte kommen überein, Innerrhoden wieder in seiner Forderung des Beisitzes zu unterstützen. Absch. 189, § 3. || 354. **1722.** Innerrhoden und Außerrhoden bringen ihr Verlangen wieder vor. Die übrigen Gesandtschaften stimmen wie früher; die bernerische und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

glarnerische erklären, daß ihre gn. Herren und Obern die Sache einmal beendigt zu sehen wünschten, und daß sich beide Rhoden deßwegen vereinigen oder der katholische Landammann der katholischen, der evangelische der evangelischen Kirchenrechnung beiwohnen solle. Absch. 190, § 26. || 355. **1722.** Innerrhoden berichtet, daß Zürich die Ausführung des Befehls, daß der Landvogt die Ungehorsamen zu Vollziehung der Kirchenrechnung zu Thal anhalten solle, durch ein Schreiben verhindert habe. Man läßt es bei den vorjährigen Abschieden und Declarationen bewenden. Absch. 191, § 4. || 356. **1740.** Da das [katholische] Kirchengut zu Thal sich bedenklich vermindert, soll, um Unkosten zu ersparen, nur alle zwei Jahre förmliche Ablegung der Kirchenrechnung stattfinden; hingegen soll in dem dazwischen liegenden Jahre dieselbe ebenfalls gestellt und Innerrhoden und dem Landvogt, wenn derselbe katholischer Religion ist, zugesandt werden. Innerrhoden referiert. Absch. 472, § 2. || 357. **1741.** Auf des Landvogts Antrag wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, die Kirchenrechnung wieder jährlich abzunehmen. Die bisher gehaltene Mahlzeit soll abgestellt, dem Landammann von Innerrhoden und dem Landvogt das bisher Bezogene ferner verabfolgt, den Amtleuten aber statt der Mahlzeit ein guter halber Gulden gegeben werden. Uri referiert; Glarus läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 481, § 5. || 358. **1742.** Obiger Beschluß erhält die Ratification von Lucern, Schwyz, Unterwalden und katholisch Glarus. Uri und Innerrhoden wollen die Sache ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 497, § 7. || 359. **1743.** Auf Uris Anzug wird zu Ersparung der Kosten beschlossen, es beim Abschiede von 1740 bewenden zu lassen. Absch. 506, § 8.

c. Siechengut.

Art. 360. **1713.** Die Katholischen von Thal zeigen an, daß „ihr Gegentheil" das seit dem Urtheil des Landvogts Bühler von 1672 und Werdmüller von 1700 unvertheilt verwaltete Siechengut theilen wollen, und wünschen, daß die Sache vor das Landvogteiamt gewiesen werde, und daß derjenige, welcher sich über das Urtheil beschwere, die Appellation nach rheinthalischen Rechten genießen solle. Es wird geantwortet, daß die Katholischen, wenn sie sich beschwert fühlen, in die katholischen Orte umständlich schreiben und jene beiden Urtheile beilegen sollen. Absch. 24, § 2.

d. Beschwerde der Katholischen über zu große ihnen auferlegte Kosten.

Art. 361. **1713.** Zug bringt bei den katholischen Gesandtschaften auf der Conferenz zu Dießenhofen die Beschwerde des katholischen Pfarrers über große Kosten, welche auf die Katholischen zu Thal „getrieben" würden, vor. Absch. 17, § 6.

e. Besetzung der evangelischen Pfarrei.

Art. 362. **1716.** Appenzell-Außerrhoden ist der Ansicht, daß seine nach Thal pfärrige Gemeinde Luzenberg einen Pfarrer aus den evangelischen Orten nehmen könne, aus welchem es ihr beliebe. Absch. 82, § 26.

f. Gemeinsamer Gebrauch der Kirche.

Art. 363. **1727.** Auf die Beschwerde der Evangelischen von Thal, daß ihnen die Katholiken zur bestimmten Stunde die Kirche zu ihrem Gottesdienst nicht überlassen wollen, wird der Landvogt beauftragt, dahin eine Uebereinkunft zu treffen, daß den Evangelischen Sommer und Winter die Kirche um 9 Uhr überlassen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werde. Den Gebrauch „des bekannten Tischleins auf dem evangelischen Kirchhof" sollen die Katholiken ohne Anstoß den Evangelischen einrichten. Absch. 266. § 29.

D. Altstätten.

a. Parität in Besetzung der Aemter.

Art. 364. **1715.** Die Katholischen zu Altstätten beschweren sich, daß sie von den Evangelischen dem im Landsfrieden ausgesprochenen Grundsatze der Parität zuwider in weltlichen und kirchlichen Dingen beeinträchtigt würden; am Bußengericht seien zwei Katholiken auf sieben Evangelische, die Processionen würden beschränkt, Capellen geschlossen, Glocken von den Evangelischen gebraucht u. s. w. Diese Beschwerdeschrift wird den Orten und im Auszuge dem Landvogt mitzutheilen beschlossen. Absch. 62, § 22. || 365. **1715.** Dieselben Beschwerden werden auch in der Conferenz der katholischen Gesandtschaften zur Sprache gebracht. Zur Erzielung der Einstimmigkeit unter den katholischen Orten wird ein Gutachten abgefaßt. Absch. 63, § 1. || 366. **1721.** In Betreff der Alternation der Gerichtsammanns- und Stadtammannsstelle zu Altstätten zwischen Katholischen und Reformierten, worüber zwischen Zürich und Bern schon Schreiben gewechselt worden waren, macht der Landhofmeister Püntiner, mit welchem Landvogt Rahholz von Baden deßwegen unterhandelt hatte, den Vorschlag, daß, wenn der Gerichtsammann katholisch sei, der Stadtammann evangelisch sein solle und umgekehrt; einstweilen möge man aber bei der geschehenen Wahl des Stadtammanns bleiben, da dieselbe ohne Consequenz sei. Die Gesandten Berns finden den Vorschlag annehmbar, jedoch mit dem Zusatz, „daß den evangelischen „Altstättern ihres Aufbruchs halber nicht Präjudicierliches zugesucht und ins Künftige der Recurs, ohne daß „man in Sachen fortfahre, ihnen gestattet werde." Die zürcherische Gesandtschaft will solches in gleicher Meinung ihren Obern hinterbringen. Absch. 171, § 5. || 367. **1721.** Der Abt von St. Gallen beschwert sich gegen die Gesandten der V katholischen Orte, daß der Gerichtsammann zu Altstätten und die Altstätter die Unterthanen aufzuwiegeln suchen. Der Landvogt wird beauftragt, der Sache nachzugehen und, was er vernommen, dem Landhofmeister Püntiner zu berichten, welcher es dann in die Orte schreiben werde. Absch. 173, § 8. || 368. **1721.** Zürich und Bern wünschen, der Abt möchte den neuerwählten Ammann zu Altstätten beseitigen, hingegen den Gerichtsammann daselbst bei den ihm gebührenden Functionen und Emolumenten verbleiben lassen, da dieß altem Herkommen gemäß sei, während hingegen durch den Beisitz eines solchen Amtmanns in dem Rath, Bußen- und Eichbergergericht, wo ein jeweiliger Gerichtsammann das Präsidium geführt, die Parität der Religion aufgehoben und dem Gerichtsammann seine Emolumente entzogen würden. Des Abts Gesandtschaft referiert und will dessen Entschluß nach Zürich berichten. Absch. 185, § 9. || 369. **1722.** Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen, daß der Abt die Gerichtsammannstelle unzertheilt lassen möchte, da diese Stelle jeweilen durch eine einzige Person bedient worden sei und durch den Beisitz eines Amtmanns die durch den Landsfrieden aufgestellte Parität aufgehoben würde. Der Abt willigt nicht ein und erklärt, daß er durch die Separation dieser beiden Aemter blos zeigen wolle, daß er ein Recht dazu habe, auch in Altstätten, wie an andern Orten, einen solchen Amtmann zu setzen. In Folge dessen wird die Sache ad referendum genommen. Auf den Vorschlag Berns, daß das Geschäft vielleicht dadurch beendigt werden könnte, daß die Administration der Gerichte in dem Hof Eichberg einem jeweiligen Amtmann überlassen würde, kann Zürich nicht eintreten. Absch. 187, § 7. || 370. **1722.** Die Gesandtschaft des Abtes legt den VII katholischen das Rheinthal regierenden Orten die Beschwerde vor, daß Zürich dem fürstlichen Amtmann zu Altstätten seine ihm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom Abte angewiesenen Gefälle entziehen und dem Gerichtsammann zuwenden und diesen Amtmannsdienst in den Ammannsdienst reducieren wolle. Der fürstliche Amtmann werde vom Landsfrieden gar nicht berührt. Der Anzug wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 191, § 5. || 371. **1722.** Zürich und Bern ersuchen die Gesandtschaft des Abtes, nachdem gegenseitige Vorschläge und Projecte zur Beendigung dieses Streites keinen Eingang gefunden, den Abt zur Beendigung desselben zu veranlassen, und zwar auf Grundlage des zu Baden im März 1722 gemachten Entwurfs. Absch. 193, § 23. || 372. **1723.** Man vereinigt sich endlich dahin: Der Abt soll entweder die Einkünfte und Bedienungen des Amtmanns dem jeweiligen Gerichtsammann überlassen, oder, wenn er eine Separation vorziehe, den Amtmann ohne Alternation der Religion, woher er will, wählen, den Gerichtsammann aber aus der Burgerschaft zu Altstätten mit Alternation nehmen. In diesem Fall soll der Gerichtsammann folgende Einkünfte haben: die Hälfte des bisherigen Amtssoldes in Geld, die Hälfte vom Zehnten, von der Alpnutzung und den Fallzügen, zwei Saum Wein vom Spital zu St. Gallen, zwei Drittheile dessen, was von den Bußenthädigungen fällt, und alles, was von seinem Stab und seinem Gerichtsamt ihm zufließt. Alles Uebrige, was früher dem, der beide Stellen allein verwaltet hatte, gehörte, soll dem jeweiligen Amtmann allein ohne Eintrag künftig verbleiben. Den Bußenthädigungen soll der Gerichtsammann, nicht der Amtmann, beiwohnen und die Parität der Religion darin bestehen, daß der Gerichtsammann der einen, der Stadtammann der andern Religion angehöre. Ferner wird dem Abte anheimgestellt, dem Stadtrathe entweder keinen von beiden Beamten beiwohnen zu lassen, oder, wenn der Stadtammann katholisch ist, einen evangelischen Beamten, wenn er evangelisch ist, einen katholischen dahin zu schicken. Endlich erklärt der Abt, das Amt Eichberg durch den Gerichtsammann zu Altstätten verwalten lassen zu wollen, jedoch ohne Consequenz für die übrigen Vogteien im Rheinthal. Der Einzug aller fürstlichen Gefälle bleibt aber dem Amtmann, dem Gerichtsammann jedoch die Abnahme der Waisenrechnung; des Gerichts Eichberg Oeffnungen und Rechtsame sind vorbehalten. Absch. 210, § 34. || 373. **1724.** Für diesen Vergleich wird noch die Ratification des Abtes erwartet. Absch. 224, § 28. || 374. **1728.** Abgeordnete von Altstätten beschweren sich, daß gegen obigen badischen Vergleich von 1723 einige Functionen, welche dem Gerichtsammann gehören, der Amtmann des Abtes sich aneignen wolle. Zürich und Bern erklären, daß die dem Abte daselbst gehörige Jurisdiction durch den Gerichtsammann daselbst und sonst von niemand und die der regierenden Orte durch deren Beamte administriert werden solle, und ersuchen des Abts Gesandten, die Beschwerden seinem Herrn vorzutragen. Der Gesandte erklärt hinwiederum, daß er den Vergleich von 1723 nicht verletzen werde. Absch. 284, § 31.

b. Katholische Pfarrpfründe.

Art. 375. **1717.** Ueber die Bestellung der katholischen Pfarrpfründe wird Landvogt Heideggers Bericht vernommen, der dahin geht, daß ein Pfarrer ohne des Landvogts Wissen zu Altstätten, wie auch schon mehrere andere Pfründen des Abts von St. Gallen, bestellt worden seien. Decan Schenkli behaupte, diese Pfrundbesetzung komme ihm als Abbas zu. Absch. 101, § 13.

c. Holzfrefel in den Wäldern Altstättens.

Art. 376. **1718.** Die von Altstätten klagen über Holzfrefel, durch welche ihre Wälder von Seite der Appenzeller Außerrhodens geschädigt würden, und daß die Fresler sich zu stellen nicht angehalten werden könnten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Gesandte Außerrhodens verspricht Abhülfe und wird auch von den andern Gesandten dafür angegangen. Absch. 122, § 18. || 377. **1725.** Der Landvogt beklagt sich, daß vierundzwanzig Fresler von Außerrhoden nicht gestellt werden, obschon die beiden Landvögte vor ihm deren Stellung verlangt hätten. Die Gesandtschaft Außerrhodens erklärt, daß sie gestellt werden sollen. Absch. 232, § 34. || 378. **1734.** Die von Altstätten beklagen sich, daß trotz alter Uebung und der Convention von 1491 Außerrhoden diejenigen, welche in Altstättens, aber im Appenzellischen liegenden Wäldern fresen, nicht vor Gericht zu erscheinen und die in contumaciam Verurtheilten nicht zur Execution anhalten wolle. Trotz der Einsprache Außerrhodens wird beschlossen, daß auf Requisition hin dergleichen Fresler in Zukunft gestellt, sowie die Verurtheilten zur Execution sollen angehalten werden. Absch. 374, § 49.

E. Hof St. Margaretha.

a. Hagelschaden.

Art. 379. **1715.** Zürich empfiehlt Bern die Hagelbeschädigten von St. Margaretha zu einer Beisteuer. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, stellt eine solche in Aussicht. Absch. 74, § 11.

b. Evangelische Pfarrei.

Art. 380. **1715.** In Beziehung auf die Nutzung des Lehengutes zu St. Johann-Höchst jenseits des Rheines, welche der evangelische Pfarrer zu St. Margaretha anzusprechen hat, wird gut befunden, daß „wenn der Richter zu Feldkirch impediert oder die Justiz denegirt werden sollte", mit Ablieferung der fünf Saum Wein, welche die Pfarrei St. Johann-Höchst aus dem Kloster St. Gallen zu beziehen hat, inne gehalten werden solle. Absch. 74, § 15.

c. Hofschreiberstelle.

Art. 381. **1729.** Zürich und Bern wünschen, daß der Abt von St. Gallen gemäß dem Landfrieden die Hofschreiberstelle zu St. Margaretha unter beiden Religionen alternieren lasse. Die Erklärung des äbtischen Gesandten, daß die Besetzung dieser Stelle dem Abte per pacta überlassen worden sei, wird ad referendum genommen. Absch. 299, § 21. || 382. **1730.** Derselbe Wunsch wird von beiden Ständen wiederholt; der Gesandte des Abtes referiert. Absch. 315, § 33. || 383. **1731.** Der Gesandte des Abts hat keine Instruction; Zürich und Bern wünschen baldige Antwort. Absch. 327, § 42. || 384. **1732.** Zürich und Bern wiederholen ihren Wunsch; Mangel an Instruction auf Seite des äbtischen Gesandten. Absch. 343, § 35. || 385. **1733.** Der Abt erklärt, daß er diese Schreiberei vor vielen Jahren requiriert habe und sie titulo oneroso besitze, daß in dem Landsfrieden nichts von den Schreiberstellen erwähnt werde und die Gemeinde dadurch auch ein jus quaesitum erlangt habe. Trotz der Entgegnung Zürichs und Berns, daß die evangelischen Gemeindsgenossen von St. Margaretha dieses Onus freiwillig über sich nehmen wollen, und daß jedenfalls auch diese Stelle in der Parität begriffen sei, bleiben des Abts Gesandten bei ihrer Instruction. Absch. 356, § 27. || 386. **1734.** Der fürstliche Gesandte wird ersucht, durch seine Officien dieses Geschäft bei dem Fürsten bestens zu recommendieren. Absch. 376, § 26.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

F. Rheinegg.

a. Des Landvogts und des Landschreibers Wohnung.

Art. 387. **1716.** Des Landvogts Haus soll repariert werden. Der Antrag Lucerns, daß die Kosten aus dem kürzlich angelegten Capital zu bezahlen seien, wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 24. || 388. **1717.** An die Baukosten wollen Zürich und Bern ihr Contingent bezahlen; die übrigen Orte referieren. Absch. 106, § 29. || 389. **1723.** Jak. Kuhn, Maurermeister, und Bartholomäus Egger halten um Bezahlung der 1711 um die Landschreiberei geführten gewaltigen Mauer mit zwei Portalen an; ihr Lidlohn beträgt 74 Gld. 24 Kr. Zürich, Bern und Lucern stimmen für Bezahlung; die übrigen Orte nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 207, § 26. || 390. **1724.** Kuhn wiederholt sein Begehren. Der Landvogt wird beauftragt, sich über die Sache zu informieren und je nach Befund ihn zu bezahlen. Schwyz und Glarus mögen die Untersuchung wohl leiden, sind aber der Meinung, daß, wer den Nutzen habe, auch die Beschwerde tragen solle. Absch. 221, § 17. || 391. **1725.** Dem Maurer Kuhn werden 80 Gld. Entschädigung zuerkannt. Schwyz bleibt bei seiner frühern Erklärung. Absch. 231, § 35. || 392. **1725.** Das Ansuchen des Landschreibers Tschiffeli um Reparationen im Canzleihaus wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 234, § 39. || 393. **1726.** Zur Reparatur der Landschreiberei werden 1390 Gld. bestimmt; kleinere Reparaturen hat der Landschreiber auf seine Kosten machen zu lassen. Absch. 249, § 26. || 394. **1729.** Herstellung eines Ofens im Amtshaus. Absch. 298, § 23. || 395. **1735.** Reparatur des Waschhauses. Absch. 392, § 42. || 396. **1735.** Zu den für die Reparatur decretierten 500 Gld. verlangt der Landvogt noch eine Summe; sein Begehren wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 395, § 21. || 397. **1736.** Es werden 180 Gld. zu Reparaturen bewilligt. Absch. 407, § 49. || 398. **1736.** Ferner noch 1000 Gld. Absch. 410, § 18. || 399. **1737.** Es werden 100 Gld. für Anschaffung von Hausrath dem Landvogt in Rechnung zu bringen bewilligt. Absch. 422, § 29. || 400. **1739.** Der Landvogt trägt darauf an, daß der Landschreiber beauftragt werden möchte, beim Abzug eines Landvogtes das Inventar des Hausrathes im Amtshause aufzunehmen und dem Nachfolger zu übergeben. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 454, § 34. || 401. **1740.** Es wird berichtet, daß mit der Inventarisierung wirklich begonnen worden sei. Es wird verordnet, daß solches auch künftig beobachtet werden soll. Absch. 471, § 32. || 402. **1741.** Einige Rheinthaler sprechen eine Durchfuhr durch ein der Canzlei zuständiges Gütlein an. Der Landvogt wird beauftragt, die Differenz in Güte beizulegen oder rechtlich abzusprechen. Absch. 480, § 32. || 403. **1742.** Reparation im Amtshause. Absch. 496, § 32.

b. Markt.

Art. 404. **1723.** Rheinegg wird auf sein Ansuchen gestattet, seinen Wochenmarkt von Mittwoch auf den Montag zu verlegen, wenn der Landvogt keine Beschwerden dagegen von den Höfen vernimmt. Appenzell nimmt das Ansuchen in den Abschied, um es zu hinterbringen. Absch. 207, § 25. || 405. **1724.** Beide Appenzell beschweren sich, daß die zu Rheinegg ihren Landleuten den Fruchtverkauf außer am Ordinärimarkt wider das alte Herkommen sperren wollen. Die Gesandten befinden nach Anhörung derer von Rheinegg, daß die Landleute von Appenzell im Kauf und Verkauf auf den Kornmärkten so gehalten sein sollen, wie die Burger von Rheinegg sich selber halten. Absch. 221, § 13. || 406. **1725.** Die von Rheinegg beschweren sich gegen diesen Beschluß und behaupten, derselbe laufe ihren Briefen von 1340, 1430 und deren Bestätigung von 1667

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuwider. Der Entscheid wird auf künftiges Jahr verschoben, indessen gütliche Beilegung gewünscht. Absch. 232, § 38. || 407. **1726.** Auf Vorweisen von Brief und Siegeln von Seite derer von Rheinegg wird erkannt, daß der seiner Zeit von Landvogt Stadler den Appenzellern gegebene Schein, nach welchem dieselben den freien Handel und Wandel gleich den Burgern von Rheinegg ansprechen können, aufgehoben sei und Rheinegg bei seinen Briefen und Siegeln geschützt werden solle. Außer an den Ordinäri-, Wochen- und Jahrmärkten soll den Appenzellern verboten sein feil zu haben. Absch. 248, § 23. || 408. **1727.** Appenzell trägt auf Redressierung dieses Beschlusses an; die übrigen Gesandten lassen es aber lediglich bei der vorjährigen Verordnung bewenden. Absch. 265, § 17. || 409. **1728.** Die von Rheinegg klagen, daß der Ort Appenzell zu Hinderloch, eine halbe Stunde von Rheinegg, ein Kaufhaus und einen Markt errichtet hätten, wodurch ihnen großer Schaden erwachse. Die Klagenden werden an Appenzell verwiesen, um sich Abhülfe auszubitten; indessen wird der Anzug **ad referendum** genommen. Absch. 281, § 40.

c. Thurm.

Art. 410. **1733.** Es werden auf den Anzug des Landvogts 85 Gld. ausgesetzt, um den baufälligen Thurm zu Rheinegg, welcher auch zur Aufbewahrung der Gefangenen dient, auszubessern. Absch. 354, § 35.

G. Rheinegg und Thal.

a. Collatur.

Art. 411. **1716.** Auf die Beschwerde von Glarus bei den evangelischen Orten, daß ohne sein Vorwissen aus der Gemeinde und Pfründe zu Rheinegg zwei gemacht, und daß Thal die Collatur ertheilt worden sei, sowie auch auf dessen Erklärung, daß, wenn ein Landvogt seines Standes die vacante Pfründe zu verleihen habe, er sich an keines der Orte gebunden halte, sondern ein Subject aus demjenigen Orte nehmen werde, von wo es ihm beliebe, entgegnet Zürich, daß ursprünglich beide separierte Pfarreien gewesen, aber wegen Mangel des Beneficiums durch einen Pfarrer verwaltet worden seien, und daß nach der Theilung der Kirchengüter die von Thal eine eigene Pfründe gestiftet und gebeten hätten, daß man ihnen nach Anweisung des Landsfriedens „Dreier" geben möchte. Dadurch werde dem Collaturrecht niemandes Eintrag gethan. Bereits habe schon bei der Vacanz der Landvogt aus den „Dreiern" einen erwählt. Absch. 82, § 25. || 412. **1719.** In Betreff der Collatur zu Rheinegg und Thal, welche der Landvogt anzusprechen beabsichtige, wünscht Zürich, daß der Kirchensatz, da gegen seine Protestation die katholischen Orte 1680 die Collatur, in deren Besitz die Gemeinden bis damals gewesen, den regierenden Orten zuerkannt hätten, den Gemeinden möchte erhalten werden, und läßt es übrigens beim klaren Inhalt des Landsfriedens in Beziehung solcher landesherrlichen Collaturen bewenden. Bern will beim Abschiede von 1680 verbleiben und von seinen Collaturrechten und der freien Wahl ohne Vorschlag nicht abstehen; ebenso Glarus und Außerrhoden. Absch. 137, § 44. || 413. **1720.** Bei den Verhandlungen wegen des Beisitzes bei der Kirchenrechnung zu Thal von Seite des Landvogts kam auch das Collaturrecht zur Sprache. Die Collatur zu Thal beanspruchte der Landvogt. In Beziehung auf diese Ansprüche eröffnet Zürich, daß bekanntermaßen seit dem letzten Landsfrieden zwei Pfründen, nämlich zu Rheinegg und zu Thal gemacht worden seien, und daß die eine derselben aus dem evangelischen Kirchengut neu gestiftet worden sei; der Landvogt habe nun gemäß dem Landsfrieden die Collatur blos einer zu beanspruchen. Bern hingegen findet, daß das Collaturrecht unzweifelhaft den regierenden Orten gehöre; seien viel oder wenig, neue

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder alte, katholische oder reformierte Pfründen zu vergeben, so habe dieselben der Landvogt im Namen der regierenden Orte zu vergeben. Die katholischen Orte behalten sich ihre alten Rechte in Bezug auf Collatur, Kirchensatz und Kastenvogtei nach Anleitung des Urbariums vor und sind der Ansicht, daß der Aarauerfriede dieselben nicht umstoßen oder präjudicieren könne. [Nach dem Exemplare im Staatsarchive Lucern antworten die katholischen Orte, wenn eine alte Pfründe ledig oder eine neue errichtet werde, so gehöre die Bestellung immer der Hoheit, in Folge dessen der Landvogt sie in deren Namen vergeben soll; den dawider angeführten landsfriedlichen Dispositionen widersprechen sie kräftigst.] Absch. 154, § 13. || 414. **1720.** In Sachen der aus dem vertheilten Kirchengute neuerrichteten Pfründe zu Rheinegg und Thal wird in Folge davon, daß Zürich einen Vorschlag von drei Bewerbern mache, aus welchen der Gemeinde einen zum Pfarrer auszuwählen befohlen werde, von den katholischen Orten befunden, daß dadurch das Collaturrecht den mitregierenden Orten entzogen werde; daß demnach dieses Verfahren, als mit wichtigen Consequenzen verbunden, der Aufmerksamkeit der katholischen Orte zu empfehlen sei. Absch. 155, § 7. || 415. **1721.** Nach dem Beschlusse der V katholischen Orte soll auf bevorstehender Jahrrechnung die Collatur der von den Einkünften der Pfarrei Thal neu gestifteten Pfarreien Rheinegg und Thal den regierenden Orten vorbehalten werden. Absch. 173, § 9. || 416. **1721.** Innerrhoden will, daß hinsichtlich der Collatur zu Thal dem per majora zu Stande gekommenen Abschiede vorigen Jahres nachgelebt werde; Außerrhoden behält sich seine Rechte vor. Zürich ist nicht instruiert, wünscht aber, daß die Gemeinden, weil die Sache sie betreffe, zum Verhör beschieden werden. Bern wünscht, daß es beim Abschied von 1720 bleibe; die V katholischen Orte wiederholen ihre frühern Erklärungen, und da sie vernommen, daß in Beziehung auf die Collatur ohne Vorwissen der regierenden Orte ein Act geschehen sei, protestieren sie nebst Innerrhoden kräftigst dagegen und erklären ihn für nichtig. Evangelisch Glarus glaubt, daß der Aarauerfriede die Collatur nicht berühre und behält sich und den mitregierenden Orten ihre bisherigen Rechte vor. Absch. 175, § 11.

b. Gemeinsame Güter, Weidgang, Trieb und Tratt.

Art. 417. **1719.** Die von Rheinegg wünschen die „Güter, Weidgäng, Treib und Trädten," welche sie mit den „Hofsthalleuten" gemein haben, zu Vermeidung von Streitigkeiten theilen zu dürfen. Der Landvogt wird beauftragt, ein Project zu einer Theilung zu machen und dasselbe, wenn die dabei Interessierten sich darüber vereinigen können, künftigem Syndicate vorzulegen. Absch. 135, § 13.

c. Zehnteneinzug.

Art. 418. **1740.** Auf den Antrag des Landvogts soll der Zehnten zu Thal und Rheinegg nicht mehr geschätzt, sondern in natura bezogen werden. Absch. 471, § 26. || 419. **1741.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Zu Bestreitung der Einzugsgebühren soll aber der Landvogt nicht mehr in Rechnung bringen, als früher, da über den Zehnten die Schatzung ergangen ist, nämlich 13 Gld. 6 Bz. Absch. 480, § 31. || 420. **1742.** Obiger Beschluß wird nochmals bestätigt. Absch. 496, § 35.

d. Belehnung des Pfarrers.

Art. 421. **1741.** Abgeordnete von Rheinegg und Thal stellen den Gesandten vor, daß die hohe Belehnungstare, welche bei Erwählung eines neuen Pfarrers daselbst dem Landvogt bezahlt werden müsse, hie und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

da einen Aspiranten abschrecke, und daß die Gemeinde deßwegen oft einen Pfarrer bekomme, mit dem sie nicht getröstet sei; sie stellen daher das Ansuchen, da die Gemeinde des Collaturrechtes halber wohl fundiert zu sein vermeine, ihr zu gestatten, aus dem Dreiervorschlag selbst einen zu wählen, und daß eine billige Belehnungstaxe obrigkeitlich bestimmt werde, durch welche der Landvogt zu entschädigen sei. Sollte ihnen das nicht gestattet werden, so wünschen sie doch wenigstens, daß die Collatoren ihnen nach allgemeinen Rechten die Unterhaltung des Pfarrhauses abnehmen. Den Abgeordneten werden die mit ihrem Ansuchen verbundenen Schwierigkeiten wohlmeinent vorgestellt. Absch. 482, § 20. 422. [Siehe Art. 362.]

H. Rheinegg, Thal [und Luzenberg].

Art. 423. **1718.** Abgeordnete der Gemeinde Rheinegg, der Gemeinde Thal und Luzenberg bringen einen Streit vor die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus. Jene beklagen sich, daß aus dem gemeinen Kirchengut die Kosten nicht nur zum Bau eines neuen Pfarrhauses zu Thal, sondern auch zu Anschaffung eines Gütleins genommen werden sollten. Zu Beilegung des Streites wird folgender Vorschlag gemacht: 1) es sollen 3000 Gld. aus dem gemeinen Kirchengut zum Bau des Pfarrhauses genommen werden; 2) wenn der Pfarrer von Rheinegg die 23 Gld., von welchen man bei der Theilung der Pfründen nichts gewußt hatte, genieße, so sollen auch ebensoviel dem Pfarrer zu Thal gegeben werden; 3) dem Pfarrer zu Thal sollen nach dem von Zürich ratificierten Vergleich noch 43 Gld. verabfolgt werden; 4) die Stadt Rheinegg soll künftig außer mit dem Pfarrhaus und dem Garten mit dem dabei gelegenen Gütlein nichts zu schaffen haben; Bauten können nur mit Einwilligung der am Kirchengut zu Thal Theilhabenden gemacht werden; 5) das Kirchengut soll durch möglichste Sparsamkeit geäufnet werden. Es wird Eintracht anempfohlen. Absch. 425, § 39. ‖ 424. **1726.** Die von Thal und Luzenberg, in Mißhelligkeit mit Rheinegg und „der Gegni", verlangen Theilung des Kirchenguts. Die von Rheinegg willigen nicht ein. Eine Commission der Gesandten von Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden schlichten den Streit durch folgendes der Ratification der Hoheiten zu unterlegendes Vermittlungsproject: Das Kirchengut bleibt ungetheilt; entsteht wegen Ausgaben ein Streit, so wird der Landschreiber denselben erörtern oder an die hohe Behörde darüber berichten. Die bisherigen Streitigkeiten sind abgethan, die ergangenen „Unmußen" gegen einander compensiert. Absch. 247, § 22.

I. Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margaretha.

Art. 425. **1725.** Zürich stellt das Ansuchen, der Abt möge den nach St. Margaretha erwählten Pfarrer dem alten Herkommen gemäß und innerhalb Monatsfrist belehnen. Der Gesandte des Abts bezieht sich auf das an Zürich deßwegen erlassene Schreiben und ersucht die Bestellung dieser rheinthalischen Pfründen nach dem Landsfrieden einzurichten. Die zürcherische Gesandtschaft macht von sich aus den Vorschlag, zur Beseitigung des Streites möchte man es entweder bei der bisherigen Uebung bewenden lassen, oder Zürich wolle dem Abt einen Dreiervorschlag machen oder diesen von ihm gemachten Vorschlag dem Abte von den Gemeinden präsentieren lassen, damit derselbe den der Gemeinde Erwünschten belehne. Der äbtische Gesandte hinterbringt diese Vorschläge. Absch. 234, § 31. ‖ 426. **1729.** Hinsichtlich der Collaturen im obern Rheinthal macht Zürich folgenden Vorschlag: Wenn zu Altstätten, Bernang, Marbach oder St. Margaretha eine evangelische Pfarrei ledig wird, so soll die betreffende Gemeinde beim Abte von St. Gallen um Bewilligung, einen andern Pfarrer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu suchen, einkommen, nach erhaltener Erlaubniß sich nach Zürich verfügen und um drei taugliche Subjecte anhalten und dieselben dem Abte präsentieren, damit er aus ihnen einen Pfarrer wähle. Der Abt aber soll sich erklären, daß er den von der Stadt Zürich Empfohlenen oder denjenigen, welchen die Gemeinde sich demüthig ausbeten werde, vor den Andern befördern werde. Dadurch soll dem Landsfrieden kein Abbruch gethan werden. Des Abts Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 299, § 23. || 427. **1730.** Der Abt hatte in Betreff der Collatur obiger Pfründen ein Project an die betreffenden Gemeinden geschickt, welches diese aber nicht annehmen konnten. Zürich wünscht baldige Beendigung des Streites oder, es müßte im andern Falle den Gemeinden überlassen, das liebe Recht anzurufen. Bern ist der Ansicht, daß die Gemeinden die eigentlichen Collatoren seien, da sie Kirche und Pfarrhaus in Ehren halten und das Meiste zu dem Pfrundeinkommen beitragen müssen. Der Abt aber behauptet, daß er der rechte Collator laut des Landsfriedens sei, und daß ihm der Dreiervorschlag zugestellt werden müsse. Müsse er den Landsfrieden annehmen, wo er ihm wehe thue, so müsse man ihm denselben auch angedeihen lassen, wo er ihm wohl thue. Das Angehörte wird allerseits den h. Obrigkeiten hinterbracht. Unterdessen möge Zürich die vacanten Pfarreien durch Vicarien besetzen. Absch. 315, § 31. || 428. **1731.** Beide Parteien beharren auf ihren Ansichten. Es wird von gütlichen Expedientien gesprochen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 40. || 429. **1732.** Die drei oberrheinthalischen Gemeinden Altstätten, Marbach und Bernang sprechen das Collaturrecht ihrer Pfarreien gegenüber dem Abte nochmals an, berufen sich auf ihr seit der Reformation unbestrittenes, durch den ellgauischen Vertrag von 1637 bestätigtes Collaturrecht und auf die 1712 gemachte Disposition, nach welcher Zürich ihnen einen Dreiervorschlag zuschickt, die Gemeinde einen Pfarrer daraus erwählt und den erwählten dem Abte zur Belehnung präsentiert. Zürich und Bern besprechen sich mit der Gesandtschaft des Abts. Absch. 343, § 23. || 430. **1732.** Bei dieser Besprechung machen Zürich und Bern darauf aufmerksam, daß die rheinthalischen Gemeinden seit der Reformation das Recht gehabt hätten, bei vorgefallener Vacanz ihrer Pfarrpfründen um einen andern Pfarrer sich umzusehen und solchen dem Abt zur Confirmation und Belehnung zu präsentiren, welches Recht durch den ellgauischen Vertrag beibehalten worden sei. Die Bestimmung des Landsfriedens, nach welcher Zürich, dessen Synodus der Pfarrer einverleibt worden, einen Dreiervorschlag der Gemeinde mache, ändere an den Rechten des Abtes nichts. Des Abts Gesandtschaft will das Collaturrecht des Abts, das heiter und klar sei, keiner Discussion unterwerfen. Nach deren Meinung solle es entweder bei dem Buchstaben des ellgauischen Vertrags bleiben, wie es bis 1712 gehalten worden sei, oder Zürich solle seinen Dreiervorschlag dem Abte als Collator zuschicken. Sie verlangt eine baldige Erklärung. Absch. 343, § 31. || 431. **1733.** Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen zu Gunsten der oberrheinthalischen Gemeinden. Der Abt läßt erklären, daß er der alleinige Collator sei. Bereits habe er schon dreierlei Vorschläge machen lassen; gefalle keiner, so wolle er gerne andere erwarten. Beharre man gegnerischer Seits auf der Collatur, so werde der Abt die Sache lieber dem Rechte unterwerfen. Zürich und Bern empfehlen der Gesandtschaft die günstige Beendigung dieses Geschäftes und ersuchen sie, das Angehörte dem Abte zu hinterbringen. Absch. 356, § 28. || 432. **1734.** Die Gesandtschaft des Abts schlägt vor, die Gemeinden sollten kraft des Landsfriedens aus dem Dreiervorschlag Zwei wählen und dem Fürsten präsentieren, daß er Einen davon zum Pfarrer ernenne, wie dieß auch schon 1608 von Zürich vorgeschlagen worden sei. Zürich und Bern willigen nicht ein und machen folgenden Gegenvorschlag: Wenn eine Pfarrei ledig wird, so soll die Gemeinde den Prälaten unterthänigst bitten, ihr zu bewilligen, kraft Landsfriedens bei Zürich einen Dreiervorschlag zu einem Seelsorger und Prädicanten zu suchen und aus demselben Einen auszuwählen. Ist dieß geschehen, so solle sie denselben, bevor er an seine Stelle kommt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter Recommendation, daß er ehrlichen Herkommens und Leumdens, auch zum Predigtamte ordentlich admittiert worden sei, dem Fürsten vorstellen und um dessen Belehnung bittlich anhalten, worauf derselbe, wenn er nichts Erhebliches gegen ihn einzuwenden hat, ihm die Prädicatur sammt dem dazu gehörigen Lehen verleihen und das Gelübde, wie vor Alters, von ihm nehmen lassen soll. Die fürstliche Gesandtschaft wird ersucht, diesen Vorschlag dem Abte zu empfehlen. Absch. 376, § 26. || 433. **1735.** Des Abts Gesandtschaft abstrahiert von diesem Vorschlage und hält sich an den früher von ihr selbst gemachten, fügt aber bei, daß, wenn der Fürst von der Concurrenz zu der wirklichen Pfarrwahl nur nicht gänzlich ausgeschlossen werde, sie zu allen Expedientien Hand zu geben bereit sei. Auf die von den Gesandtschaften von Zürich und Bern an die betreffenden Gemeinden gestellte Anfrage, ob sie bei so bewandten Sachen das Recht erwarten oder die Sache beiden Orten in den Schoß werfen wollten, erklären sich dieselben für das Erste. Der ganze Verlauf der Verhandlungen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 395, § 23. || 434. **1738.** Abgeordnete von Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margaretha erklären, daß sie ihrerseits die Collaturstreitigkeit auf einen Rechtsspruch ankommen lassen werden. Es wird ihnen aber vorgestellt, daß sie es vorziehen sollten, auf gütlichem Wege dieselbe beizulegen. Des Abts Gesandtschaft erklärt sich dahin, daß der Fürst in dieser Sache sich an die beiden Stände halten werde, mit den Gemeinden nichts zu schaffen habe. Absch. 443, § 4. || 435. **1739.** Abgeordnete ebenderselben Gemeinden wiederholen ihre obige Erklärung; die Gesandtschaft des Abts ist instruiert, durch den landsfriedlichen Richter die Sache entscheiden zu lassen. Beide Parteien sind jedoch geneigt, gütliche Vorschläge anzuhören. Darauf werden von Zürichs und Berns Gesandtschaften folgende Vorschläge gemacht: a) Dem Abt soll von Zürich der Dreiervorschlag zugeschickt werden, und aus demselben soll er dann der Gemeinde Zwei zur Auswahl überlassen; b) der Dreiervorschlag soll dem Prälaten übergeben werden und er einen aus den drei Vorgeschlagenen zum Pfarrer wählen, hingegen die Pflicht haben, Kirchen und Pfarrhäuser in Ehren zu halten oder zu diesem Zwecke den Gemeinden eine hinlängliche Summe Geldes zukommen zu lassen; oder c) der Dreiervorschlag wird der Gemeinde zugeschickt, welche alsdann einen der Vorgeschlagenen ausschließt; aus den beiden übrigen wählt der Prälat einen Pfarrer und übernimmt, Kirche und Pfarrhaus in Ehren zu halten. Diese drei Vorschläge werden den Committenten hinterbracht. Absch. 456, § 21. || 436. **1739.** Eine Abordnung der vier Gemeinden erklärt sich an Zürich und Bern für den Vorschlag a.; ihre Erklärung wird in den Abschied genommen. Absch. 457, § 25. || 437. **1740.** Abgeordnete jener vier Gemeinden, nach Frauenfeld beschieden, erklären, daß sie den unterdessen (19. Mai) an Zürich vom Abte geschickten Vorschlag nicht annehmen können, und daß sie trotz allen Ermahnungen zu einer gütlichen Uebereinkunft auf dem Verlangen des Rechtsstandes beharren [Jener Vorschlag lautete: Zürich macht den Dreiervorschlag von Subjecten, welche der Gemeinde angenehm sind; die Gemeinde wählt daraus zwei und präsentiert sie dem Prälaten und kann den ihr angenehmsten recommendieren]. Der Abt läßt nochmals erklären, daß er es mit Zürich und Bern als Contrahenten des Friedens, nicht mit den Gemeinden zu thun habe, und daß er durch den rechtmäßigen Richter erfahren wolle, ob beide Stände nicht schuldig seien, ihm den so klaren Artikel des Friedens und den Dreiervorschlag als einem Collator aufrecht zu erhalten. An jenen von ihm gemachten Vorschlag hält sich der Fürst nicht mehr gebunden. Absch. 473, § 18. || 438. **1741.** Die fürstliche Gesandtschaft stellt das Ansuchen, es möchten Abgeordnete der vier Gemeinden peremtorisch nach Frauenfeld citiert werden, damit dieselben wegen des Collaturgeschäfts entweder den Fürsten in dem Rechte suchen oder diesem im Rechte antworten, da der Fürst von Zürich und Bern an die Gemeinden verwiesen worden sei. Zürichs Gesandtschaft entschließt sich, da die vier Gemeinden jede gütliche Vergleichung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von der Hand weisen, die Sache an ein Recht zu bringen und zwar nach ihrer Instruction an kein anderes, als vor ein landsfriedmäßiges Richteramt, während sie zur Citation der vier Gemeinden vor gesammte Session nicht Hand geben könne, es sei denn, daß ein anderer Befehl ihr zukomme. Berns Gesandte erklären, daß sie, weil der Fürst erst noch den 12. Juni geschrieben, er werde die beiden Stände, Zürich und Bern, „ins Recht fassen", für diese neue Wendung der Sache keine Instruction haben, erklären sich aber in Folge jenes Schreibens vom 12. Juni bereit, den Rechtsstand zu eröffnen. Sollten die Gemeinden vor Recht citiert werden, so wollten sie erwarten, was sie vorbringen. Die übrigen Gesandten sind instruiert, beide Theile anzuhören und dann rechtlich abzusprechen, wollen also die Gemeinden vor Session citieren. Die Citation erfolgt. Absch. 480, § 39. ‖ 439. **1741.** Die Abgeordneten der vier Gemeinden erscheinen und tragen, weil sie in der kurzen Zeit sich nicht mit den nöthigen Documenten hätten versehen können, auf Dilation an. Diese wird trotz der Einsprache von Seite der fürstlichen Gesandtschaft, bis auf künftiges Syndicat gestattet. Zugleich erklären noch Zürich und Bern, daß sie, weil beide Theile in dieser Sache die IX regierenden Orte als Richter anerkannt hätten, zugeben, daß diese Collaturdifferenz an diesem Orte ausgetragen werden möge, jedoch ohne Consequenz, und ohne daß die landsfriedlichen Rechte dadurch gekränkt würden. Absch. 480, § 41. ‖ 440. **1741.** Zürich eröffnet, daß es sich vermöge des Landsfriedens vorbehalte eine Interimsbestellung vorzunehmen, wenn bis zur rechtlichen Erörterung der Collaturfrage eine Vacanz in den vier Pfarrpfründen eintreten sollte. Die übrigen Gesandten wenden nichts dagegen ein, wenn es bis zu nächstem Syndicat gemeint sei. Absch. 480, § 42. ‖ 441. **1741.** Um diesen Streit auf gütlichem Wege zu beendigen, reden die Gesandtschaften Zürichs und Berns den vorbeschiedenen Ausschüssen der vier Gemeinden zu und fordern sie auf, ihre Vollmachten zu Hause vervollständigen zu lassen. Statt einer Vervollständigung schicken Altstätten, Marbach und Bernang schriftlich ihren Entschluß ein, daß sie darauf beharren, die Sache an das liebe Recht zu bringen. In Folge dessen erscheint der fürstliche Gesandte in der Sitzung und verlangt Citation der vier Gemeinden, um vor den regierenden Orten des Rheinthals „Bescheid ins Recht zu geben". Nachdem die nochmals wiederholten Vorstellungen für gütliche Beilegung des Streites bei keinem der beiden Theile verfangen hatten, wird endlich auf erhaltene Instruction hin, da beide Theile die regierenden Orte als Richter anerkennen, solches Richteramt walten zu lassen zugestanden, doch ohne daß dieß den landsfriedlichen Rechten etwas präjudicieren soll. Absch. 482, § 23. ‖ 442. **1742.** Vor Beurtheilung dieses Streites eröffnet die zürcherische Gesandtschaft, daß die Natur dieses Geschäftes erfordert hätte, daß es kraft des Landsfriedens zu gleichen Sätzen erörtert werden sollte; wenn sie aber zugebe, daß diese Versammlung darüber urtheile, so geschehe es mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieser Actus dem Landsfrieden in keinerlei Fällen vorgreiflich oder nachtheilig sei. Absch. 496, § 41.

K. Widnau und Haslach.

Art. 443. **1726.** In Folge eines eine Schuldforderung an Hohenems betreffenden Urtheilsspruches (s. Personelles Nr. 478) hatte der Graf von Hohenems auf die Widnau und Haslach gehörenden auf Reichsboden gelegenen Rieder zu Lustnau Sequester gelegt. Es wird beschlossen, die wegen jener Schuldforderung schon voriges Jahr sequestrierten hohenemsischen Gefälle im Rheinthale den Creditoren zu vertheilen, die des laufenden Jahres mit Arrest zu belegen. Dem Grafen soll bedeutet werden, daß er die Rieder derer zu Widnau und Haslach vom Arrest befreien möge. Absch. 248, § 25. ‖ 444. **1727.** Die von Widnau und Haslach klagen über Fortdauer des Sequesters, da sie sich doch 1649 um 1200 Gld. von allen Beschwerden losgekauft hätten. Es werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dagegen an das hohenemsische Haus Vorstellungen gethan. Aus der auf dieselben eingelangten Antwort vernehmen die Gesandten, „daß diese Gewaltthätigkeiten disapprobiert und das hohenemsische Oberamt danahen wirklich „beim Kaiser um Assistenz imploriert habe." Der Landvogt wird beauftragt, auf die Gefälle von 1727 Sequester zu legen, aber weder die von 1726, noch die von 1727 einstweilen unter die Creditoren zu vertheilen. Absch. 265, § 16. || 445. **1728.** Der Sequester auf den Riedern zu Lustnau dauert fort; die von Widnau, sowie die Creditoren des hohenemsischen Hauses bitten um Hülfe. Es wird beschlossen, daß der Mandatarius des Hauses Hohenems, Baron von Thurn, die von ihm begehrte Revision vor dem Landvogt bis Martini vollführe, widrigenfalls das **depositum voluntarium** aufgehoben und der zweijährige Jahresnutzen halb den Creditoren, halb den Widnauern und Haslachern ausgetheilt werde; den heurigen Nutzen hat der Landvogt wieder zu Handen zu ziehen und bis auf fernere Disposition der Orte zu behalten und die von ihm bezogenen zwei Jahresfrüchte zu versilbern. Baron von Thurn zeigt zugleich an, daß er den Proceß um die Entschädigung der Widnauer und Haslacher, der jetzt zu Wien anhängig sei, mit großer Mühe geführt habe, stellt aber in Aussicht, daß zu den 1000 Gld., welche ihm zu Führung des Processes beim Landvogt aus den hohenemsischen Einkünften zur Disposition gestellt worden seien, später vielleicht noch 1500 nöthig sein würden. In Beziehung auf dieses Verlangen wird dem Baron überlassen, wenn die Widnauer und Haslacher entschädigt würden, sich wegen jener 1000 Gld. bei den Orten zu melden. Absch. 281, § 41. || 446. **1729.** Die von Widnau und Haslach wiederholen ihre Beschwerden. Zugleich ziehen die Gesandtschaften in Ueberlegung, was in den gegenwärtigen Umständen des hohenemsischen Debitwesens halber auf das von dem Kaiser eingetroffene Schreiben (vom 23. Febr. 1729) zu thun sei, welches auf Relaration des Arrests beharre und verlange, daß die Creditoren zu Ausführung ihrer Ansprachen an den kaiserlichen Reichshofrath als das **judicium universale concursus** verwiesen werden möchten. Es wird beschlossen, ein Schreiben an den Kaiser nebst zwei Memorialien zu erlassen. In dem einen werden die Gründe für die Unstatthaftigkeit des auf die Rieder zu Lustnau gelegten Sequesters dargethan, in dem andern die eigentliche Bewandtniß des gräflich hohenemsischen Debitwesens und die Berechtigung der regierenden Orte zur Sequestration der gräflichen Gefälle in Widnau und Haslach nachgewiesen. Graf von Reichenstein wird um seine Officien in dieser Sache ersucht, der Landvogt beauftragt, die Früchte des laufenden Jahres zu sequestrieren und zu höchstmöglichen Preisen zu verkaufen, den Erlös aber zu der Orte Disposition bei Handen zu behalten. Absch. 298, § 24. || 447. **1730.** Der Mandatarius des hohenemsischen Hauses zeigt an, daß, wenn nicht Relaration des Sequesters und Extradition der hohenemsischen Gefälle erfolge, ein Generalarrestmandat erfolgen werde; im Falle der Relaration aber würde denen von Widnau und Haslach zur Nutzung ihrer Rieder verholfen werden; bereits sei eine kaiserliche Restitutions- und Provisionalerkanntniß ergangen. In Betreff der „Mißfälligkeiten" zwischen den Gemeinden Lustnau einerseits und Widnau und Haslach andrerseits habe der Kaiser die Untersuchung den ausschreibenden Kreisfürsten übertragen; ihm selbst sei ein kaiserliches Schreiben wegen dieser Sache an die Orte zugekommen, das er dem Grafen von Reichenstein zu übergeben habe. Auf dieses hin wollen die Creditoren Guler aus Bünden, Judith Schachtler und die rheinthalischen Creditoren vom Sequester abstehen. Guler wünscht aber kräftige Recommendationen, wohin es nöthig sei, und wenn er vor Reichshofrath keine Satisfaction erhalte, daß ihm der Recurs an das Syndicat offen stehe, und daß man ihn für die großen Kosten aus den sequestrierten Gefällen entschädigen möchte. Die übrigen verlangen, daß sie aus den arrestierten Gefällen möchten bezahlt werden, in welchem Falle sie auch vom Sequester abstehen wollten. Endlich wird erkannt, der Sequester soll relariert sein, sobald die von Widnau und Haslach in die Nutznießung ihrer Rieder eingesetzt sein werden, und die arrestierten Gefälle sollen dann extradiert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Erlangen die Creditoren keine Satisfaction, so soll ihnen das Recht laut ihrer Obligationen vorbehalten sein. Uri ist instruiert, die Erklärung zu wiederholen, daß es zu dem Arrest niemals gestimmt habe, und auf derselben zu beharren und zur Aufhebung des Arrests behülflich zu sein. Absch. 312, § 20. || 448. **1731.** Die von Widnau und Haslach beschweren sich wieder, daß sie noch nicht in die Nutznießung ihrer Rieder eingesetzt worden seien, und wünschen für ihren auf 14,000 Gld. sich belaufenden Schaden aus den sequestrierten Gefällen entschädigt zu werden. Der Landvogt hingegen berichtet, daß er mit dem hohenemsischen Oberamt dahin übereingekommen sei, daß die Rieder denen von Widnau und Haslach geöffnet werden sollten, sobald sie die sequestrierten Gefälle ausliefern würden. Das sei aber bis dahin noch nicht geschehen, so daß die Schuld an denen von Widnau und Haslach liege. Die Gesandten finden daher gut, es sollten die Gefälle herausgegeben werden. Wegen Entschädigung für den erlittenen Verlust sei man der sichern Hoffnung, daß die kaiserliche Commission sie trösten werde. Absch. 324, § 31. || 449. **1732.** Die von Widnau und Haslach wiederholen ihre Beschwerde und bitten auch für dieses Jahr aus den hohenemsischen Gefällen entschädigt zu werden. Ueberdieß bitten die Erben der Judith Scholer, Creditoren des Grafen von Hohenems, sich für Capital (1200 Gld.) und Zins (900 Gld.) aus den ihnen hypothecierten Gefällen von Widnau und Haslach, Hauptmann Guler aus Bünden, sich für ein Capital von 9000 Gld. auf den hohenemsischen Gefällen im Rheinthal bezahlt machen zu dürfen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, dahin zu arbeiten, daß die Widnauer und Haslacher in die Benutzung ihrer Rieder wieder eingesetzt werden. Die hohenemsischen Gefälle im Rheinthal sollen so lange bei einander behalten werden, bis die kaiserliche Commission das Billige werde beschlossen haben. Der Repartition der Gefälle halber bleibt es beim Abschiede von 1728. Uri stimmt auch jetzt nicht für Sequestration, da dieselbe eine gefährliche Maßregel sei. Zug nimmt **ad referendum**, wie weit der Sequester sich erstrecken soll. Glarus stimmt zum Sequester zu Gunsten von Widnau und Haslach, nimmt aber **ad referendum**, ob es in Ansehung der Creditoren bei der Repartition von 1728 verbleiben soll. Absch. 341, § 36. || 450. **1733.** Der Landvogt berichtet, daß die von Widnau und Haslach in den Genuß ihrer Rieder zu Lustnau immittiert worden seien. Absch. 354, § 42. || 451. **1736.** Gerichtsammann Schachtler und Interessierte bitten, daß man ihnen gestatte, auf die ihnen hypothecierten Gefälle von Widnau und Haslach zu greifen, um sich für ihre Anforderung an das gräfliche Haus Hohenems im Betrag von 2800 Gld. bezahlt zu machen. Ein ähnliches Ansuchen stellt Lorenz Hehren wegen einer 1735 von diesem Hause contrahierten Schuld von 100 Dublonen. Da aber die von Widnau und Haslach bitten, mit der Execution innezuhalten, da ihnen bei Gestattung derselben ihre Güter zu Lustnau neuerdings mit Arrest belegt und ihnen ihre Früchte weggenommen werden würden, so wird zwar in das Begehren der Creditoren nicht eingewilligt, diese aber werden mit ihrer Forderung an die gehörige Behörde empfohlen. Absch. 407, § 46. || 452. **1737.** Schachtler und Interessenten wiederholen ihre Forderung, die von Widnau und Haslach ihre Gegenvorstellungen und fügen bei, daß ihnen mit Entziehung der Nutznießung ihrer Rieder gedroht werde, wenn vom kaiserlichen Reichshofrath das Decret in Betreff dessen, was die in Hohenems anwesende Commission abgeschlossen habe, nicht bald erfolge. Dem Schachtler und Interessierten wird nicht willfahrt, hingegen der kaiserliche Botschafter ersucht, dahin zu wirken, daß den Lustnauern ein Decret dessen, was jenes Commissariat der lustnauischen Rieder halben abgeschlossen, vom kaiserlichen Reichshofrath möchte verabfolgt werden. Absch. 422, § 33. || 453. **1738.** Obiges Decret ist noch nicht angekommen und die Lustnauer haben denen von Widnau und Haslach wiederum den Maientratt ihrer Rieder trotz den vom hohenemsischen Oberamt aufgestellten zwölf Bewaffneten angegriffen. Die Geschädigten bitten um Indemnisation durch die gräflichen im Rheinthal liegenden Gefälle. Es wird für gut be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

funden, daß der Landvogt auf schriftlichem Wege beim hohenemsischen Oberamte eine Entschädigung auswirke; kann das nicht auf dem Wege der Uebereinkunft geschehen, so soll eine Schätzung des Schadens vorgenommen und darüber in die Orte berichtet werden. Endlich wird Zürich ersucht, im Namen der regierenden Stände um die Verabfolgung jenes Decretes des kaiserlichen Reichshofrathes zu sollicitieren. Absch. 439, § 42. || 454. **1739.** Es wird ein Schreiben an den Grafen von Hohenems abgeschickt, in welchem derselbe nochmals angegangen wird, den Widnauern und Haslachern zu der Benutzung ihrer Rieder zu Lustnau und zur Indemnisation ihres bisherigen auf 16,000 Gld. geschätzten Schadens zu verhelfen, und das um so mehr, da die von Widnau und Haslach nach einem Vergleich von 1649 und 1693 2400 Gld. bezahlt hätten, daß sie ihrer zu Lustnau liegenden Rieder wegen unangefochten und von allen Reichs- und Kreissteuern gänzlich befreit sein sollten. Zugleich wird der Graf an den Revers erinnert, welchen derselbe 1733 ausgestellt habe, des Inhalts, daß, wenn den Widnauern und Haslachern der Genuß jener Rieder wieder entzogen werden sollte, dieselben aus den gräflichen im Rheinthal liegenden Gefällen indemnisiert werden mögen. Absch. 454, § 38. || 455. **1742.** Joh. Leontius Guler von Weinegg in Graubünden hatte eine Obligation von 9000 Gld. an das hochgräfliche Haus Hohenems und war für die nicht bezahlten Zinsen auf die hohenemsischen Gefälle im Rheinthal angewiesen worden. Nachdem dafür Hohenems Sequester auf die jenseits des Rheins den Widnauern und Haslachern gehörenden Rieder gelegt, machte Guler diesen beiden Gemeinden zu Lieb eine Zeit lang von der Anweisung auf die hohenemsischen Gefälle im Rheinthal keinen Gebrauch. Jetzt wird ihm auf sein Ansuchen wiederum der Arrest auf diese Gefälle gestattet, jedoch unter der Bedingung, daß er Caution für den Schaden stelle, welchen die von Widnau und Haslach deßwegen möglicher Weise erleiden könnten. Absch. 496, § 40. || 456. **1743.** Schwyz und Glarus erklären, daß sie zu dieser Gestattung des Arrests nicht stimmen, weil früher die Widnauer und Haslacher von den Lustnauern merklich geschädigt worden seien. Absch. 505, § 38.

L. Kriesern und Oberriedt.

Art. 457. **1726.** Abgeordnete von den Höfen Kriesern und Oberriedt beschweren sich, daß trotz dem den 11. December 1682 mit dem Hause Hohenems geschlossenen und den 23. October 1685 von den Eidgenossen und dem Bischof von Constanz ratificierten Vertrage, nach welchem den beiden Höfen so lange die Collatur der Pfarrei Montlingen bleiben soll, als ihnen die an den Bau des Pfarrhauses daselbst verwendeten Kosten von Hohenems nicht refundiert sein würden, der Bischof von Constanz den 8. März 1726 ohne ihr Beisein das Urtheil gesprochen habe, „daß die Reparation des Pfarrhauses der Gemeinde zukommen soll, weil sie den „Zehnten beziehe; das Neugreut aber solle dem Pfarrer zudienen und von der Gemeinde deßwegen Rechnung „abgelegt werden." Es wird erkannt, daß in dieser Sache vom Officium zu Constanz uncompetenter Weise gesprochen worden sei, und daß die Angehörigen von Kriesern und Oberriedt bei ihren Briefen und Siegeln zu schützen seien. Dem Landvogt wird aufgetragen, dem Bischof mündlich Information dahin zu ertheilen, daß „diese Leute bei der so klaren Zehntsbefreiung laut authentischer Auskaufsbriefe [sie hatten den Zehnten schon „1469 an sich gekauft und ausgelöst] und dem ruhigen Besitz der pfandweise ihnen gehörenden Collatur, bis „die ehedem ausgelegten Baukosten wieder ausgelöset worden, gelassen werden sollen." Absch. 248, § 28. || 458. **1727.** Es wird in dieser Sache mit einem Abgeordneten des Bischofs unterhandelt. Der erkennt die Ansprüche der beiden Höfe an und erklärt sich einverstanden mit dem Collaturrecht derselben bis zu Wiedererstattung der Baukosten und versichert, daß die Ernennung des Pfarrers von Seite der Gemeinde keine Schwierigkeit mehr haben werde. Bei dieser Erklärung lassen es die Gesandten bewenden. Absch. 265, § 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

M. Diepoldsau.

Art. 459. **1729.** Die Gemeinde Diepoldsau bittet Zürich und Bern um eine Beisteuer an ihren Kirchenbau. Das Ansuchen wird ad referendum genommen und auf 250 Gldn. von jedem Stande angetragen. Absch. 299, § 27. || 460. **1730.** Zu obiger Steuer werden auf Ansuchen der Gemeinde noch 200 Thlr. zu geben für gut gefunden, jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 315, § 20.

N. Buchen und Staad.

a. Caplanei unsrer l. Frauen.

Art. 461. **1736.** Die von Buchen und Staad beschweren sich, daß der Domherr von Beroldingen Namens der Familie Blaarer von Wartensee die Caplanei unsrer l. Frauen zu Buchen allein besetzt habe, da die Besetzung derselben seit vielen Jahren von dieser Familie und der Gemeinde Buchen ausgegangen sei. Da die competentia fori die regierenden Orte berührt, so wird dem Bischof von Constanz angezeigt, daß die Angelegenheit zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen werde. Absch. 408, § 6. || 462. **1739.** Auf des Landvogts Anfrage, ob die Katholiken die Capelle zu Buchen, Pfarrei Thal, aufgeben dürfen, wenn ihnen die Protestanten 1000 Gld. geben, welche sie, wie es verlaute, geben wollten, wird geantwortet, daß vorerst von den Protestanten ein bestimmter Vorschlag gemacht, dann die Pfarrangehörigen darüber angefragt und vom Resultate die Orte in Kenntniß gesetzt werden müßten. Ferner wird auf die Anzeige, daß das Kirchengut der Caplanei, welche Lehen der regierenden Orte sei, schlecht verwaltet werde, weil der Collator Blaarer von Wartensee im Sundgau wohne, der Landvogt beauftragt, Blaarern Vorstellungen deßwegen zu machen; ferner solle Landammann Bühler, wie früher der Landschreiber, der Kirchenrechnung beiwohnen. Absch. 455, § 3.

b. Evangelische Kirche.

Art. 463. **1741.** Ein Abgeordneter der evangelischen Gemeinde zu Thal beschwert sich, daß Pfarrer Ignatius Bärlocher, welcher an die Kirche zu Buchen einen Stadel habe bauen lassen, keinen Revers ausstellen wolle, daß in demselben während des Gottesdienstes keine störenden Arbeiten sollen vorgenommen werden. Es wird dem Abgeordneten der Rath ertheilt, wenn Bärlocher zu Ausstellung des Reverses sich nicht bequemen wolle, dem Landvogt denselben zu verzeigen, daß er ihn dazu anhalte. Absch. 482, § 20.

O. Balgach.

Art. 464. **1743.** Die von Balgach eröffnen, daß sie die früher von den Herren von Grünenstein besessene Gerichtsherrlichkeit über ihre Gemeinde mit Gericht, Zwing und Bännen an sich erkauft hätten, und demnach ihnen auch die Jagdbarkeit zugehöre, aus welchem Grunde sie sich die Publication, welche der Landvogt im ganzen Rheinthal der Jagdbarkeit halber habe ergehen lassen, sich „ausgebeten" (d. i. verbeten) hätten; sie bitten, daß man sie bei ihren durch den Kaufbrief erworbenen Rechten schützen möchte. Die Gesandten aber finden, daß die von Balgach kraft dieses Kaufbriefs keineswegs den Wildbann anzusprechen haben, daß es, wenn sie ihn auch hätten, ihnen keineswegs zugestanden wäre, den obrigkeitlichen Verordnungen sich zu widersetzen. Der Landvogt wird daher beauftragt, ihnen das Mißfallen des Syndicats zu bezeugen. Zugleich soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Mandat ohne Anstand zu Balgach publiciert werden. Sollten die von Balgach jedoch für den Besitz der Jagdbarkeit noch etwas vorzubringen haben, so soll es ihnen bis künftiges Syndicat gestattet sein. Absch. 505, § 34.

25. Personelles.

Art. 465. **1712.** Landshauptmann Franz Fidel Anton Beßler sucht um eine Tröstung für die unglücklichen Zufälle an, die er zu dem Verluste der Landschreiberei während des Krieges erlitten. Es wird gut befunden, ihm die rechtmäßigen Kosten, welche er wegen drei Stück Lehenreben gehabt, laut Erkanntniß von 1676 zu ersetzen. Die Erstanzen werden ihm sammt dem Amtssalarium bezahlt. In Betreff der Baukosten an der Landschreiberei soll nachgeschlagen werden, unter welchen Bedingungen dieselbe seinem Vater übergeben worden war. An dem, was die Generalität theils wegen der 1000 Thaler, theils wegen andrer Dinge verordnet hatte, erklären Zürichs und Berns Gesandtschaften nichts ändern zu können, werden aber von den katholischen ersucht, den Landshauptmann und dessen Mutter ihren Obern nachdrücklich zu empfehlen. Absch. 1, § 19. || 466. **1712.** Beßler, genöthigt, sein Glück in der Fremde zu suchen, bittet die katholischen das Rheinthal regierenden Orte um Empfehlungsschreiben an den französischen und an den spanischen Ambassador. Erlange er in Folge derselben den Zutritt zu einem oder dem andern Hofe, so möchte Lucern ihm ein Schreiben an denselben im Namen sämmtlicher katholischer Orte ausfertigen. Es wird ihm entsprochen, ferner ihm auch auf sein Ansuchen die Landschreiberei zugesprochen, wenn die Besetzung wieder an die katholischen Orte komme. Absch. 2, § 12. || 467. **1712.** Beßler stellt den Gesandten von Bern und Glarus vor, daß er in Folge der vorgenommenen Bauten und wegen Erlangung der Survivance auf die Landschreiberei Ausgaben von 2880 Gld. gehabt habe; ferner stellt er das Ansuchen, man möchte ihn für den Herbstnutzen, da er das Jahr über die Reben habe bauen lassen, und auch dafür, daß er die Landschreiberei noch einige Zeit verwaltet habe, und für die von den Generalitäten Zürichs und Berns dictierte Buße gnädigst bedenken. Es wird gut befunden, der Baukosten halber sich zu informieren; vom Herbstnutzen werden ihm zwei Drittheile zugesprochen, die Baukosten hat er aber auf sich zu nehmen; das letzte Drittel bezieht der Vicarius Högger. Bevor aber Beßler seine zwei Drittheile bezieht, hat er die gemeineidgenössischen und die das Rheinthal betreffenden Schriften zu restituieren, eine Specification derselben einzuliefern und eidlich zu bezeugen, daß er nichts davon hinterhalten habe. Zwei Intendanten können einen Augenschein einnehmen. Hat er die Canzlei restituiert, so ist ihm wiederum der sichere Paß und Repaß vergönnt. Was den Nachlaß jener Buße betrifft, so wird derselbe den Obrigkeiten remittiert, sowie auch die Frage, ob nicht etwa dem Vicarius Högger für seine geleisteten guten Dienste die Landschreiberei noch für ein Jahr gelassen werden könnte. Absch. 4, § 6. || 468. **1713.** Wegen des von Landschreiber Beßler geforderten Abtrags an gehabten Baukosten für die Landschreiberei soll die zürcherische Canzlei beim Canzleiverwalter Högger Information einziehen. Absch. 14, § 21. || 469. **1713.** Auf ein Schreiben Höggers hin wird die Forderung Beßlers ad referendum genommen. Absch. 16, § 7. || 470. **1713.** Der beßlerische Abtrag wird auf 400 Reichsthlr. unter Ratificationsvorbehalt gesetzt, und zwar so, daß der erste Nachfolger dieselben ganz, der zweite dem ersten 300, der dritte dem zweiten 200 und der vierte dem dritten 100 Reichsthlr. zu bezahlen hat. Absch. 18, § 22. || 471. **1713.** Uri verlangt zu Handen der beßlerischen Familie Entschädigung für die Kosten, die das beßlerische Haus in Folge der Kriegsunruhen gehabt habe, für die Bauten an der Landschreiberei, für Erbauung einer Trotte und den Ankauf eines Stücks Reben, welches der jetzige Landschreiber benütze. Zürich will es bei der bereits ergangenen Verordnung bewenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen, Berns Gesandte Schatzungsmänner aufstellen; den Anzug nehmen sie ad referendum. Absch. 23, § 2. || 472. **1714.** Bern empfiehlt Zürich den ehemaligen Canzleiverwalter Högger im Rheinthal zu einer Gnade. Auf die von Zürich geäußerten Bedenklichkeiten nimmt die bernerische Gesandtschaft die Sache ad referendum. Absch. 55, § 14. || 473. **1715.** Zürich glaubt, daß Högger dadurch, daß er die Canzlei länger verwaltet habe, als er ursprünglich sollte, hinlänglich entschädigt sei, und will ihn mit seinem Ansuchen abweisen. Absch. 57, § 16. || 474. **1715.** Högger erhält nach dem Beschlusse Zürichs und Berns als Ergötzlichkeit 10 Saum Wein ein- für allemal. Absch. 64, § 27. || 475. **1718.** Dem Jakob Grieser wird gestattet, ein ablösliches Capital von 100 Gld. dem Landvogt zurückzuzahlen. Absch. 122, § 11. || 476. **1724.** Der alte Hofammann Zellweger nebst seinen beiden Söhnen Jakob und Johannes sollen vom Landvogte wegen ihres gefährlichen und liederlichen Betragens einen Zuspruch erhalten unter Androhung von Bannisierung bei fortdauernder schlechter Aufführung. Absch. 221, § 16. || 477. **1724.** Judith Schachtler bittet das Syndicat um Beihülfe wegen einer Ansprache von 1200 Gld., welche sie an den Grafen von Hohenems zu machen hat, und für welche ihr dessen Gefälle im Rheinthal hypotheciert sind. Im Namen des Syndicats soll an den Grafen geschrieben werden mit dem Bemerken, daß man, wenn der Anforderung nicht Genüge geleistet werde, auf das Unterpfand greifen werde. Absch. 221, § 18. || 478. **1725.** Da die Wittwe Schachtler noch immer nicht von Seite des Grafen von Hohenems befriedigt ist, ferner auch Joh. Luci Guler, Karl Salis von Maienfeld, Hofammann Hans Jakob Zellweger von ebendemselben nicht bezahlt werden (auch ihnen sind die hohenemsischen Gefälle im Rheinthal hypotheciert), so wird der Landvogt beauftragt, den Grafen an das Recht zu fordern, den Creditoren mit rechtlichem Spruch an die Hand zu gehen, auch, wenn der vorgeladene Theil innerhalb dreier Monate nicht erscheine, nach Gutfinden die Zinsen zu sequestrieren. Absch. 232, § 36. [Die Fortsetzung dieses Handels siehe unter Widnau und Haslach.] || 479. **1725.** Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß Hans Bruder von Trogen, der wegen Ausgeben von haldensteinischer Münze zu Lindau um 40 Species Louisd'or gestraft worden, getröstet werde, da ihm Baron von Salis durch den Münzmeister Müller zu Haldenstein Entschädigung versprochen habe. Absch. 232, § 34. || 480. **1725.** Sebastian Tobler aus Appenzell hat eine Buße von 100 Gld., die ihm auferlegt wurde, weil er sich mit seiner Vogtstochter „vertrabet" hatte, und eine Summe von 200 Gld., welche er sich von Wilhelm Meßmer von Thal zu verschaffen gewußt hatte, nicht ganz bezahlt und hält sich jetzt im Lande Appenzell auf. Dem Landvogt wird befohlen, im Falle sich Tobler nicht stelle und bezahle, das Malefizgericht über ihn zu halten. Absch. 232,*) § 34. || 481. **1726.** Meßmer von Thal wird auf seine wiederholte Klage wegen Nichtbezahlung der 200 Gld. von Seite Toblers, eines Appenzellers, mit einem Empfehlungsschreiben des Landvogts nach Appenzell gewiesen, um Execution des Urtheils zu erhalten. Ist die Execution nicht erhältlich, so soll der Landvogt über Tobler Malefizgericht halten. Absch. 248, § 20. || 482. **1727.** Der Landvogt hatte den Alt-Hofammann Zellweger zu einem Landvogtsammann gemacht. Es wird ihm vom Syndicat befohlen, denselben wegen seiner höchst sträflichen Aufführung „abzuschaffen" und an dessen Statt einen ehrlichen Mann zu ernennen. Absch. 265, § 4. || 483. **1726.** Zu Rheinegg waren vier dem berüchtigten Grabmann zugehörige Fässer arretiert und untersucht worden. (Sie enthielten Tabak, schwarze Tigel und 37 Stöck „Materi".) Der Landvogt wird beauftragt, auf Grabmann und dessen Bedienten Sutter von Arbon „Spur zu stellen", nach den Mitinteressierten zu forschen und auch nach

*) Anm. Man lese dort 480 statt 460.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Meersburg und Ravensburg von dem Geschehenen zu berichten. Absch. 248, § 29. || 484. **1726.** Der französische Ambassador ersucht ebenfalls, auf diesen Grabmann zu vigilieren und zu berichten, was von dessen in den vier Fässern enthaltenen Effetti zu Handen genommen worden sei. Es wird ihm von den getroffenen Anstalten Bericht gegeben, sowie auch ein Inventarium der in den Fässern enthaltenen Dinge zugeschickt. Absch. 248, § 30. || 485. **1727.** Hans Schreiber wird wegen seiner wiederholt despectierlichen Aufführung gegen Landvogt und Landschreiber verbannisiert und soll ohne Bewilligung des Syndicats und ohne gute Zeugnisse nicht wieder ins Land kommen. Absch. 265, § 22. || 486. **1732.** Hauptmann Christian Salzgerber hatte in Betreff der Streithändel mit Kammerer Huber zu Thal eine „famose" Schrift drucken lassen und an die XIII Orte adressiert, nachdem die Sache schon 1728 und 1729 abgeurtheilt worden war. Salzgerber wird vorbeschieden und ihm der Beschluß eröffnet, daß die Sentenzen von 1728 und 1729 in Kraft bestehen, daß er wegen dieses Handels weder vor den Sessionen, noch vor den Landvögten Acceß haben, daß die Schrift durch den Nachrichter auf dem Rathhause verbrannt werden, Salzgerber endlich sofort aus dem Lande verreisen soll. Zug wäre instruiert gewesen, ihm die Revision zu ertheilen. Absch. 341, § 44.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—17.
2. Amtsrechnung. 18—54.
3. Verwaltung im Allgemeinen. 55.
4. Landschreiber. 56—69.
   a. Seine Stellung zum Landvogt und zur Syndicatur.
   b. Taxen des Landschreibers.
   c. Diäten des Landvogts und des Landschreibers.
   d. Landschreiber Rudolf Gallati.
   e. Pflichten des Landschreibers.
5. Landshauptmann. 70 und 71.
   a. Landshauptmann Gallati.
   b. Competenz.
6. Untervogt zu Sargans. 72.
7. Publication des Landsfriedens. 73.
8. Huldigung. 74—88.
   a. Den regierenden Ständen.
   b. Dem Abt von Pfäfers.
9. Archiv. 89—91.
10. Marchensachen. 92—108.
11. Einzugs- und Abzugsrecht. 109—111.
   a. Anstand mit dem Abte von Pfäfers.
   b. Anstand mit Tschudi von Gräplang zu Tscherlach.
12. Polizeiliches. 112—123.
   a. Das große Landmandat.
   b. Wirthschaftspolizei.
   c. Unerlaubtes Jagen.
   d. Gefangenschaften.
   e. Scharfrichter.
   f. Hausieren.
13. Judicatur- und Competenzconflicte. 124—149.
   a. Wegen eines Zehntens zu Wartau zwischen Wartau und Glarus.
   b. Mit Wallenstadt wegen Inappellabilität.
   c. Mit der Stadt Sargans wegen Inappellabilität.
   d. Mit Junker Tschudi von Gräplang.
   e. Zwischen Valens und Ragaz wegen des Weidgangs.
   f. Mit den im Gaster regierenden Orten.
   g. Mit dem Bischof von Chur.
14. Justizsachen. 150—192.
   A. Kindertheilung.
      a. Mit Junker Tschudi von Gräplang.
      b. Zwischen Wartau und Werdenberg.
      c. Zwischen der Herrschaft Gräplang und Flums.
   B. Erbrecht.
   C. Vogts- und Waisensachen.
   D. Verfahren bei niedern Gerichten.
   E. Auffall.
   F. Appellation.
   G. Land- und Wochenrichter.
   H. Bußen.
   I. Begnadigung durch das Syndicat.
   K. Maien- und Herbstgericht zu Ragaz.
   L. Fertigung von Käufen.
15. Leibeigenschaft und Fall. 193—197.
   a. Leibeigenschaft.
   b. Fall.
16. Obrigkeitliche Lehen. 198—228.
   a. Einzelne Lehen.
   b. Vereinigung.
   c. Regulativ für die Lehen.
   d. Lehen ob der Saar und unter der Saar.
17. Ohmgeld. 229—231.
18. Tagmulchen. 232.
19. Salpeterzehnten. 233.
20. Straßenwesen. 234—240.
   a. Straßen überhaupt und Spedition.
   b. Straße über den Scholberg.
21. Rhein. 241—250.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

22. Zollsachen. 251—273.
a. Ueberhaupt.
b. Zoll zu Bilt.
c. Zollforderung der Wallenstadter.
d. Floßzoll.
e. Admodiation.
f. Ausfuhrzoll.
g. Zoll zu Trübenbach.
23. Kriegssachen. 274—279.
a. Schloßartillerie.
b. Werbung.
c. Schützenwesen.
24. Locales. 280—381.
A. Wartau.
a. Kirche und Pfarrei.
b. Jagdbarkeit und Fischenz.
B. Stadt Sargans.
a. Schloß.
b. Schloßgüter.
c. Schule.
d. Weibel.
e. Hochgericht.
f. Kirche und Pfarrei.
g. Spende.
C. Pfäfers.
a. Bad.
1. Pfäferserwasser.
2. Evangelische Prädicanten im Bade.
b. Kloster.
1. Aebte.
2. Der Abt und seine Gerechtsame.
D. Wallenstadt.
E. Die Seez.
F. Sargans und Mels.
G. Flums.
H. Atmoos.
I. Wick.
K. Calfeisen und Wättis.
L. Bilt.
25. Personelles. 382—385.

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. **1713.** Glarus. Placidus Leontius Hauser, des Raths. Absch. 23, § 20.
" 2. **1715.** Zürich. Johann Heinrich Lochmann, des Raths. Absch. 62, § 23.
" 3. **1717.** Bern. Johann Franz von Wattenwyl, des Raths. Absch. 106, § 37.
" 4. **1719.** Lucern. Heinrich Ludwig Segesser von Brunegg, des innern Raths. Absch. 135, § 20.
" 5. **1721.** Uri. Sebastian Jauch, des Raths. Absch. 175, § 19.
" 6. **1723.** Schwyz. Anton Ignatius Ceberg, Alt-Statthalter und Siebner. Absch. 207, § 29.
" 7. **1725.** Obwalden. Leontius Zuben, Alt-Landsseckelmeister. Absch. 232, § 50.
" 8. **1727.** Glarus. Alexander Tschudi, des Raths. Absch. 265, § 26.
" 9. **1729.** Zug. Kaspar Leontius Weber, des Raths, von Menzingen. Absch. 298, § 32.
" 10. **1731.** Zürich. Johann Heinrich Lochmann, des Raths. Absch. 324, § 33.
" 11. **1733.** Bern. Samuel von Muralt, des großen Raths. Absch. 354, § 45.
" 12. **1735.** Lucern. Franz Leontius Cysat, des innern Raths. Absch. 395, § 55.
" 13. **1737.** Uri. Franz Anton Zwißig, des Raths. Absch. 422, § 40.
" 14. **1739.** Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Quartierhauptmann. Absch. 454, § 52.
" 15. **1741.** Glarus. Johann Jakob Elmer, des Raths. Absch. 480, § 50.
" 16. **1743.** Obwalden. Franz Joseph Müller, des Raths. Absch. 505, § 43.

b. Landshauptmann.

" 17. **1733.** Joseph Anton Tschudi zu Gräplang von Glarus. Absch. 354, § 52.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 18.	**1713.**[1]	—	—	—	—	—	—	Absch. 23, § 19.
„ 19.	**1714.**[1]	—	—	—	—	—	—	„ 46, § 17.
„ 20.	**1715.**[2]	2559	19	—	2029	8	—	„ 62, § 24.
„ 21.	**1716.**	2207	13	—	2730	—	—	„ 80, § 28.
„ 22.	**1717.**	2742	14	—	3194	1	—	„ 106, § 38.
„ 23.	**1718.**[3]	2082	18	—	2736	—	—	„ 122, § 19.
„ 24.	**1719.**	2177	5	—	3286	18	—	„ 135, § 19.
„ 25.	**1720.**	2070	13	—	2391	—	—	„ 154, § 25.
„ 26.	**1721.**	2339	6	—	2061	10	—	„ 175, § 19.
„ 27.	**1722.**	2164	—	—	2415	10	—	„ 190, § 38.
„ 28.	**1723.**	2600	4	—	3059	10	—	„ 207, § 29.
„ 29.	**1724.**	2079	9	—	2517	1	—	„ 221, § 24.
„ 30.	**1725.**	3423	7	—	2909	—	—	„ 232, § 49.
„ 31.	**1726.**	2256	10	—	2354	10	—	„ 248, § 33.
„ 32.	**1727.**	1783	12	—	2919	5	—	„ 265, § 25.
„ 33.	**1728.**	3139	8	—	2592	5	—	„ 281, § 55.
„ 34.	**1729.**	3508	—	—	2727	17	—	„ 298, § 31.
„ 35.	**1730.**	2479	9	—	2262	14	—	„ 312, § 26.
„ 36.	**1731.**	2476	2	—	2572	15	—	„ 324, § 32.
„ 37.	**1732.**	2766	14	—	3664	2	—	„ 341, § 45.
„ 38.	**1733.**	2756	10	—	3472	14	—	„ 354, § 44.
„ 39.	**1734.**	2426	5	—	3008	4	—	„ 374, § 53.
„ 40.	**1735.**[1]	—	—	—	—	—	—	„ 392, § 54.
„ 41.	**1736.**	2796	12	—	2585	16	—	„ 407, § 54.
„ 42.	**1737.**	2792	15	—	2757	11	—	„ 422, § 39.
„ 43.	**1738.**	3423	6	—	2669	1	—	„ 439, § 54.
„ 44.	**1739.**	3621	15	—	3708	13	—	„ 454, § 50.
„ 45.	**1740.**	3080	13	—	3140	19	—	„ 471, § 47.
„ 46.	**1741.**	3006	12	—	2932	10	—	„ 480, § 49.
„ 47.	**1742.**	2951	5	—	3067	2	—	„ 496, § 46.
„ 48.	**1743.**	2846	9	—	2848	15	—	„ 505, § 47.

Anm. [1]) Weder der Abschied, noch das zu Frauenfeld liegende Manuale enthalten den Bestand der Rechnung.
Anm. [2]) Der Bestand dieser Jahresrechnung findet sich im Abschiede nicht; er ist dem Manuale entnommen.
Anm. [3]) Unter diesen 2736 Pfd. sind 327 Pfd. 1 Sch. „Rechengeld" begriffen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 49. **1715.** Der Landvogt zeigt ausstehende Bußen an. Dem ehemaligen Landvogt Landtwing von Zug soll sein Guthaben 562 Pfd. 6 ß (das Pfd. zu 6 guten Batzen oder 20 ß) bezahlt werden; macht für Glarus 80 Pfd. 6 ß, für die übrigen Orte je 68 Pfd. 17 ß. Absch. 62, § 24, 25. || 50. **1719.** Alt-Landvogt Lochmann verlangt, daß ihm Execution auf Landrichter Broder gestattet werde, welcher ihm in Folge eines vor drei Jahren gefällten und bis dahin nicht appellierten Urtheils 30 Thaler Sitzgeld und 50 Thlr. Buße schuldig sei, welche bereits den Orten verrechnet seien. Da Broder seine Appellation, wie man vernimmt, bei Glarus anhängig gemacht hat, so wird die Execution noch zwei Monate aufgeschoben. Absch. 435, § 25. || 51. **1721.** Es wird Lochmann gestattet, seine Anforderungen an Broder zu exequieren. Absch. 175, § 21. || 52. **1725.** Dem Landvogt wird befohlen, die Amtsrechnung nach dem gegebenen Formular einzurichten. Die streitigen 10 Pfd. als Jahrlohn für den Stadtknecht sind ferner in Rechnung zu setzen; für Butter und Käse dürfen nicht mehr als 37 Pfd. fortan in Rechnung gebracht werden. Absch. 232, § 51. || 53. **1725.** Die Bestellung der Amtleute soll dem Urbarium einverleibt werden, damit jeder Landvogt wisse, was er zu verrechnen habe. Absch. 232, § 60. || 54. **1735.** Die zur Anfertigung eines neuen Urbars, wozu der Landvogt keinen Befehl hatte, in Rechnung gebrachten 498 Pfd. 14 ß werden von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ad referendum genommen. Absch. 392, § 54.

3. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 55. **1724.** Der Landvogt berichtet, daß in vielen Zweigen der Verwaltung Unordnung eingerissen sei und in Folge dessen die Regalien und Einkünfte Gefahr laufen verloren zu gehen. Dem Landvogt wird Vollmacht gegeben, die Ordnung wieder herzustellen und die Unterthanen durch ein Mandat zum Gehorsam den Mahnungen des Landvogts gegenüber aufzufordern. Absch. 221, § 28.

4. Landschreiber.

a. Seine Stellung zum Landvogt und zur Syndicatur.

Art. 56. **1718.** In Beziehung auf die Stellung des Landschreibers zum Landvogt und zur Syndicatur der regierenden Orte wird erkannt, daß derselbe in Betreff seines Amtes unmittelbar und allein unter der Syndicatur stehe, wegen Personalschuldsachen und anderer dergleichen Dinge aber dem Landvogte Red und Antwort zu geben schuldig sei. Absch. 122, § 25.

b. Taxen des Landschreibers.

Art. 57. **1719.** Von Ehrschätzen und Confiscationen soll der Landschreiber nur so viel beziehen, als ihm von Rechts wegen und nach altem Herkommen gebührt. Absch. 135, § 23. || 58. **1720.** Der Landschreiber spricht den dritten Theil des Ehrschatzschillings von verkauften oder verwirkten Lehen an. Es wird beschlossen, daß, wenn das Lehen durch Absterben eines kinderlosen Lehenmanns an den Lehenherrn fällt, oder wenn es verkauft wird, die Amtleute davon haben sollen, was ihnen laut Urbarium gebührt. Wird das Lehen aber durch Schandthat oder andere schlimme Actionen verwirkt, so soll es als eine Confiscation, welche der hohen Obrigkeit zuständig sei, und wie die Bußen verrechnet werden. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, referiert und begehrt, daß vom Urbar und den Documenten Abschriften in die Orte geschickt werden Absch. 154, § 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Diäten des Landvogts und des Landschreibers.

Art. 59. **1719.** Von den 100 Gld., welche dem Landvogt auf seine letzte Reise zur Rechnungsablegung bewilligt worden, soll der Landschreiber 50 Gld. beziehen, dafür aber sich selbst beköstigen. Absch. 135, § 23. || 60. **1720.** Von den 100 Gld. für die Reisekosten soll in Zukunft der Landvogt 60 Gld., der Landschreiber 40 erhalten, Letzterer aber sich selbst beköstigen. Absch. 154, § 27. || 61. **1725.** In Beziehung auf des Landschreibers Kosten für die Reise auf die Jahrrechnung bleibt es bei letzterem Beschlusse. Absch. 282, § 60.

d. Landschreiber Rudolf Gallati.

Art. 62. **1719.** Ein anonymes Schreiben rügt mehrere Uebergriffe, welche sich Landschreiber Gallati habe zu Schulden kommen lassen. Dem Landvogte wird dasselbe mit dem Auftrage zugestellt, wegen dieser Uebergriffe Nachforschungen anzustellen. Absch. 135, § 24. || 63. **1720.** Anonyme Schmähschriften, wie die gegen Gallati eingegebene, sollen künftig ungelesen bei Seite gelegt werden. Absch. 154, § 31. || 64. **1722.** Auf die Erklärung des altersschwachen Landschreibers Rudolf Gallati, zu Gunsten seines jüngern Sohnes Jakob auf die Landschreiberei resignieren zu wollen, nehmen Zürich, Bern, Lucern und Zug denselben für dießmal als Substitut seines Vaters in Huldigung. Uri, Schwyz, Glarus, Unterwalden conferieren ihm sogleich die Landschreiberei. Absch. 190, § 42. || 65. **1723.** Glarus empfiehlt zu fernerer Verwaltung der Landschreiberei den ältern Sohn Rudolf. Bern hat durch seine Ortsstimme dem jüngern Sohne die Landschreiberei bereits conferiert. Ihm schließen sich auch Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden an. Lucern und Zug wollen denselben noch ferner als Substitut lassen. Absch. 207, § 34. || 66. **1733.** Glarus macht den Anzug, man möchte, wenn der Landschreiber Gallati um die Survivance der Landschreiberei sich bewerbe, nicht voreilen, sondern die Vacanz abwarten. Zürich und Bern willigen ein, die übrigen Orte referieren. Absch. 354, § 55.

e. Pflichten des Landschreibers.

Art. 67. **1724.** Dem Landschreiber wird aufgetragen, die gehörigen Protocolle, nämlich Klag- und Antwortbuch, Urtheilsprotocoll, Kundschaft-, Vergicht-, Malefiz- und Urphedebuch, Gant- und Auffallsbuch und Concipierbuch anzuschaffen, dieselben in Ordnung zu halten und dem Landvogt zur Disposition zu lassen. Absch. 221, § 24. || 68. **1725.** Es wird ihm ferner aufgetragen, ein ordentliches Protocoll zu führen, in welches die Capitalbriefe nebst den Unterpfändern verzeichnet werden sollen. [Bis dahin war zu Sargans keines vorhanden.] Absch. 232, § 59. || 69. **1726.** Da der Landschreiber dem Beschlusse von 1724 noch nicht nachgekommen ist, wird er angewiesen, dem buchstäblichen Inhalt desselben nachzukommen und künftiges Jahr die Protocolle vorzuweisen. Dem Beschlusse wird beigefügt, daß niemand als ihm gestattet sei, Expeditionen daraus zu ziehen. Absch. 248, § 34.

5. Landshauptmann.

a. Landshauptmann Gallati.

Art. 70. **1730.** Alt-Landschreiber und Landshauptmann Gallati wird, weil er das Gericht zu Sargans parteiisch besetzt, die Herausgabe des Stabs, des Rechenbuchs und anderer der Stadt angehörigen Schriften

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verweigert hat, angehalten, dieselben herauszugeben und seiner Functionen in Ehren entlassen. Das Gericht soll nach dem Compromißspruch von Schwyz besetzt werden. Absch. 312, § 29.

b. Competenz.

Art. 71. **1734.** Der Landshauptmann Joseph Anton Tschudi von Gräplang beschwert sich, daß ihm als Landshauptmann der Beisitz bei den Appellationen im Schlosse Sargans und der Genuß der damit verbundenen Emolumente difficultiert werde. Es wird gut befunden, daß er hinsichtlich des Beisitzes und der Emolumente gleich seinen Vorgängern gehalten werden soll, ferner ihm die Incumbenz und Aufsicht über den Filsbach zu lassen, und zwar so, daß, im Falle der Landvogt nicht berichtet werden kann, dem Landshauptmann die Aufsicht über diesen Bach zukomme. Ob der Landshauptmann auch die Aufsicht über die Straßen habe, soll der Landvogt in dessen Eid nachsehen und darüber berichten. Absch. 374, § 60.

6. Untervogt zu Sargans.

Art. 72. **1727.** Zur Beeidigung des Untervogts zu Sargans soll sich der Landvogt die Eidesformel von Ceberg geben lassen. Absch. 265, § 27.

7. Publication des Landsfriedens.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus.]

Art. 73. **1713.** Evangelisch Glarus rügt, daß der Landsfriede nirgends als zu Wartau publiciert worden sei, während er doch in der ganzen Grafschaft hätte publiciert werden sollen. Absch. 14, § 17.

8. Huldigung.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 74, 75. Zürich und Bern: Art. 78. Katholische Orte: Art. 88.]

a. Den regierenden Ständen.

Art. 74. **1713.** Evangelisch Glarus verlangt, daß beim Aufreiten der evangelischen Vögte zu Wartau den Beamten zu Liebe nicht mehr möchte Messe gelesen werden. Absch. 14, § 17. || 75. **1715.** Der Vicarius Tschudi zu Wartau frägt an, wie er sich bei der Huldigung, welche der zürcherische Landvogt einnehme, in Beziehung auf Abhaltung der Messe zu Wartau zu verhalten habe. Es wird dem Landvogt die Weisung gegeben, mit der Huldigung bis auf weitern Bescheid zuzuwarten. Zürich will das Meßlesen beim Aufzug eines evangelischen Landvogts unterlassen wissen, während es beim Aufzug eines katholischen nicht wohl verhindert werden könne, und referiert mit Glarus; Bern ist der Meinung, daß, wenn die Katholiken auf Abhaltung der Messe insistieren, man ihnen nicht entgegentreten solle. Absch. 65, § 23. || 76. **1724.** In Beziehung auf die Huldigungsmahlzeiten soll es beim Alten bleiben. Nimmt der Landvogt nicht daran Theil, so soll ihm ein Ducaten, dem Diener ein halber Thaler gegeben werden. Absch. 221, § 24. || 77. **1724.** Seit 1693 waren die Kosten für die Huldigungsmahlzeit so vertheilt, daß Flums 24 Gld., Berschis und Tscherlach 8 Gld. bezahlten. Flums „hielt die Mahlzeit aus." Da aber der Landschreiber mißbrauchsweise die 8 Gld. bezog, nicht Flums,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so wird erkannt, daß fortan nicht mehr der Landschreiber, sondern Flums dieselben beziehen solle. Absch. 221, § 27. || 78. **1731.** Zürich berichtet von der unförmlichen und den regierenden Orten präjudicierlichen zu Ragaz eingenommenen Huldigung und drückt den Wunsch aus, daß vom Landschreiber Gallati verlangt werde, daß er einen zuverläßigen Bericht darüber abfasse. Bern nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 320, § 4. || 79. **1731.** Auf die Anfrage des Landvogts, wie er zu Ragaz bei der Huldigung in Ansehung des Eides sich zu verhalten habe, da der Fürst von Pfäfers besondere Rechte und Freiheiten daselbst besitze, vereinigt man sich endlich dahin, daß die Huldigung daselbst auf ebendemselben Fuße solle vorgenommen werden, auf welchem sie vor sechszehn Jahren vorgenommen worden sei. Der Antrag der katholischen Orte, einen Anhang wegen des Fürsten von Pfäfers zu machen, wird ad referendum genommen. Absch. 324, § 38. || 80. **1733.** Dieser Beschluß wird wiederholt. Absch. 354, § 48. || 81. **1735.** Der neue Landvogt soll die Huldigung auf altem Fuße einnehmen. Absch. 392, § 55. || 82. **1737.** Im Laufe des verflossenen Jahres hatte der Abt von Pfäfers ein 12 Artikel enthaltendes Memorial eingegeben, welches sich auf die streitigen Puncte mit den regierenden Orten bezog [S. Art. 347]. Bei Art. 10 desselben, die Huldigung betreffend, beruft sich Pfäfers auf die Eidesformel von 1340, laut welcher die Leute schwuren, dem Vogt und Schirmer des Gotteshauses zu helfen, damit demselben nichts Leides widerfahre, und macht bemerklich, daß seit einigen Jahren dieser Eidesformel und dem alten Herkommen zuwider denen ob der Saar bei der Huldigung ein anderer Eid und ein anderes Mandat der Werbung halber vorgelesen worden sei. Des Abtes Gesandte verlangen, daß die ob der Saar, als des Fürsten eigene Leute, dem neuerwählten Fürsten als ihren eigenen Herren schwören sollen, wie es altes Herkommen sei. Zürich erkennt das nicht an und will den Landvögten auftragen, die ob, wie die unter der Saar den regierenden Orten schwören zu lassen. Bern und Glarus wünschen, daß zuerst untersucht werden möchte, was für ein Eid früher geschworen worden sei, und was für einer jetzt geschworen werde. Ihm schließen sich auch die übrigen Gesandten an, stimmen aber dafür, daß denen ob der Saar der Eid, wie von Alters her, gegeben werden solle. Absch. 422, § 45. || 83. **1738.** Zürichs Gesandtschaft ahndet instructionsgemäß, daß der Landvogt sich unterfangen habe, die Huldigung zu Ragaz anders, als auf dem alten Fuße vorzunehmen, und behält sich seine Rechte dieser Enden vor. Bern ist der Ansicht, daß die Huldigung zu Ragaz eingenommen werden sollte, wie es vor Extradition der Ortsstimmen geschehen sei [S. Art. 332 u. f.], daß ebenderselbe Eid verlesen und dem Landvogt zu Handen der Hoheiten und nicht dem Fürsten geschworen werden sollte. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es beim Alten und bei ihren Ortsstimmen bewenden. Glarus bleibt bei seinem 1737 gegebenen Votum und wünscht sehr, daß man sich über eine Eidesformel vergleichen möchte. Absch. 439, § 60. || 84. **1739.** Zürich erinnert instructionsgemäß den neu erwählten Landvogt, daß er die Huldigung zu Ragaz auf dem alten Fuße vorzunehmen habe und nicht, wie sie vor zwei Jahren vorgenommen worden sei. Eine Commission entwirft eine neue Eidesformel. Zürich nimmt sie ad referendum, giebt aber nicht zu, daß dieselbe schon jetzt geschworen werde. Bern nimmt sie auch ad referendum, kann aber zugeben, daß schon jetzt nach diesem Entwurfe geschworen werde. Wolle man aber Abänderungen machen, so solle, bis Einigkeit erzielt sei, der Eid, wie bisher, geschworen werden. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen zur Beschwörung des Entwurfes Hand bieten, wenn dem Artikel, welcher vom Fürsten rede, noch beigesetzt werde: „demselben treu, gehorsam und gewärtig zu sein in allen seinen Rechten u. s. w.," widrigenfalls der Eid wie vor zwei Jahren geleistet werden solle. Glarus hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 454, § 52. || 85. **1740.** Zürich fragt instructionsgemäß den Landvogt an, was für einen Eid er zu Ragaz habe schwören lassen. Derselbe antwortet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

folgenden: „Ihr sollt schwören, gemeindes Sarganserlandes löbl. regierenden Orten als der höchsten Landes-„obrigkeit, wie auch Ihr fürstlichen Gnaden von Pfäfers, jeden Theil bei seinen habenden Rechten, so weit „sich eines jeden Gewalt erstrecket, bestermaßen zu schützen und zu schirmen, ihren Nutzen zu fördern und Schaden wenden, auch treu, gehorsam und gewärtig sein". Dieß wird in den Abschied genommen. Absch. 471, § 48. || 86. **1741.** Obiger Eid wird ratificiert; derselbe soll bei bevorstehender Huldigung beschworen werden. Absch. 480. § 51. || 87. **1743.** Zürich trägt dem in Eid genommenen Landvogt auf, denjenigen Eid zu Ragaz schwören zu lassen, welcher 1741 festgesetzt worden sei. Absch. 505, § 43.

b. Dem Abt von Pfäfers.

Art. 88. **1739.** Der Fürst, als neu erwählter Abt von Pfäfers, fragt die katholischen Gesandten an, wie er seine Particularhuldigung einnehmen solle, ob im Beisein des Landvogtes. Es wird ihm gerathen, dieselbe einzunehmen, wie sie vor Alters eingenommen worden sei. Absch. 455, § 11.

9. Archiv.

Art. 89. **1719.** Die hinter dem Landschreiber liegenden Original- und Hauptschriften sollen in das Schloß zu Handen des Landvogts abgegeben, ferner soll ein doppeltes Inventar, eines für den Landvogt, das andere für den Landschreiber angefertigt werden. Absch. 135, § 23. || 90. **1727.** Der Landvogt klagt, daß keine Originalien auf dem Schlosse sich befinden. Der obige Beschluß wird wiederholt; der abtretende Landvogt soll dem Nachfolger das Inventar derselben übergeben. Absch. 265, § 27. || 91. **1741.** Der Landschreiber wird beauftragt, ein Verzeichniß aller Documente, Urbare und Schriften (auch des Hausraths) im Schlosse Sargans zu machen, welches jeweilen dem neu ankommenden Landvogt behändigt werden soll. Absch. 480, § 49.

10. Marchensachen.

[Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 94. Fünf katholische Orte: Art. 96. Die regierenden Orte und Bünden: Art. 105.]

Art. 92 a. **1712.** Der Landvogt zeigt an, daß die Bündner die sarganischen Marchen ob Ragaz disputieren und so weit hinab bis dahin ausdehnen wollen, wo die Ragazer bisher immer gewuhrt und die Straßen gemacht haben. Im Urbar werde der Berg Grappen als March genannt, und obwohl aller Orten die Schneeschmelzenen die Marchen ausmachen, so wollten die Bündner die regierenden Orte an den Fuß des Berges weisen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, im sarganischen Urbar nachzuschlagen. Unterdessen sollen die Ragazer mit Wuhren und dem Verbessern der Straßen fortfahren, damit man im Besitz bleibe. Absch. 1, § 18. || 92 b. **1718.** Die Abgeordneten der drei Bünde eröffnen bei einer Zusammenkunft mit Abgeordneten der die Grafschaft Sargans regierenden Orte auf dem Boden unter dem Rheinacker, daß die III Bünde 1712 durch Wuhren und Aufstellen von Wachen von Seite derer von Ragaz in ihrem Possess beeinträchtigt worden seien, und behaupten, daß der III Bünde Jurisdiction und Gebiet bis an das untere Ende des großen Felsens, den sie für den Grappenstein halten, langen solle. Nachdem man die Grenzen besichtiget hatte, wird von den Deputierten der regierenden Orte und vom Abte von Pfäfers wegen dessen Gerichten den bündnerischen Abgeordneten geantwortet, was 1712 geschehen sei, sei auf dem Boden der VIII Orte geschehen, „da die wahre Landmarke

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„von dem Berg Bitzilon den höchsten Gräten und Schneeschmelzenen nachgehe und von solchen in den Boden „so weit hinauf, als man sarganserischer Seits alldorten die Landstraße von unvordenklichen Jahren her sammt „den Wuhren gegen dem Rhein, selbige zu bedecken, gemacht und erhalten und bis dahin ruhig besessen". Darauf werden in Ragaz von den bündnerischen Deputierten die Gründe für ihre Behauptung vorgebracht. Sie berufen sich 1) auf zwei Briefe von 1536 und 1573, durch welche die III Bünde den Inhabern der Tardis-Rheinbrücke erlauben und befehlen zu wuhren, so weit als ihre Confinen gehen. In Folge dessen hätten mehrere Inhaber der untern Zollbrücke nicht nur bis in den Rheinfelsen, der sich von der Spitze der Pizza longa am weitesten gegen den Rhein ziehe, gewuhrt und die „Wegsame" gemacht, sondern auch Grund und Boden besessen und bis 1701 bebaut, da die von Ragaz ihnen mit Wuhren einigen Eintrag gethan hätten; 2) In Folge eines Briefs von 1536, welcher dem damaligen Zöllner auferlege, einen Weg durch den Stein zu machen, wenn die Landstraße durch den eingebrochenen Rhein unwegsam gemacht werde, sei wirklich von Tardi ein Weg durch denselben angelegt worden. 3) Ziehe sich offenbar die Schneeschmelze von oben herab bis zu äußerst auf diesen Felsen gegen den Rhein hin. 4) Dieser Felsen werde im goldenen Buch von Pfäfers als Confin und „Grappenstein" genannt, weil die Einwohner des Mastrilserthals ihn auch so nennen. 5) Sei aus Anlaß eines Kirchenraubs von Graf Simon von Salis von Seite der III Bünde eine Wache an selbigem Stein, eidgenössischer Seits aber eine unter dem Stein aufgestellt worden. Dabei wird erinnert, daß „Particular-Actus und nachbarliches Beispringen die hohe Jurisdiction nicht präjudicieren können". Eidgenössischerseits werden die Briefe von 1536 und 1573 als Urtheile und Sprüche unter Particularen ausgegangen, von Einwohnern der III Bünde angesehen, und hätten keinen Bezug auf die Landmarch; hingegen sei hinlänglich bekannt, wie weit die von Ragaz Landstraße und Wuhr machen; der Weg durch den Stein könne nicht nachgewiesen werden. Aus einem Brief von Richter und Gericht zu Malans vom 24. April 1694 an die von Ragaz gehe deutlich hervor, daß die von Malans zu unterst am Rheinacker ein Wuhr haben, welches an das Wuhr derer von Ragaz stoße, welches Wuhr sammt der Straße diese zu alten Zeiten gemacht hätten bis an den Zaun, welcher die Ragazerweide von dem Rheinacker scheide. Ferner werde nicht jener Fels „Grappenstein" genannt, sondern der an den Hof Fagladia stoßende und zwar „Rappenstein", in den Briefen aber „Gyrenfluh", und dieser bilde die Landmarchen, welche vom höchsten Grat des Bitzilon hinab die Schneeschmelze bilden, wie überall zwischen dem Sarganserland und den III Bünden. Die unter 5 behauptete Aufstellung der Wachen wird gänzlich geläugnet. Unter solchen Umständen wird das Geschäft einstweilen dahingestellt und ad referendum genommen; darin aber vereinigt man sich, daß ein Grundriß angefertigt werden solle. Absch. 120. ‖ 93. **1718.** Der Landvogt zeigt an, daß wegen der Grenzstreitigkeiten mit Bünden eine Conferenz (21. bis 23. Juni) zu Ragaz gehalten worden sei, und legt deren Abschied vor. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 122, § 21. ‖ 94. **1718.** In Betreff dieser Grenzstreitigkeit kommen die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden überein, daß auf nächste allgemeine Tagsatzung die Gesandten in dem Sinne instruiert werden möchten, daß die Schneeschmelze als Grenzscheide gelten solle. Absch. 131, § 7. ‖ 95. **1719.** Es wird beschlossen, einen Grundriß durch Dr. Cappeler von Lucern anfertigen zu lassen. Absch. 135, § 23. ‖ 96. **1720.** Die V katholischen Orte wollen die Sache auf bessere Zeiten verschoben wissen; zu diesem Zwecke solle vorgewendet werden, die Conjuncturen hätten es nicht zugelassen, den Dr. Cappeler zu schicken, um einen Grundriß anzufertigen, und es sollte in den Canzleien zu Baden und Sargans nach den Marchenbriefen gesucht werden. Absch. 150, § 3. ‖ 97. **1720.** Dem Landvogt wird überlassen, den projectierten Grundriß auf Kosten der Orte machen zu lassen. Absch. 154, § 27. ‖ 98. **1721.** Dem neuen Landvogt wird notificiert,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß er diesen Riß machen lassen solle. Absch. 175, § 23. || 99. **1722.** Der Landvogt zeigt an, daß er mit Deputierten der III Bünde und dem Landschreiber einen Augenschein wegen der streitigen Grenze bei der Tardisbrücke genommen und einen Grundriß habe anfertigen lassen. Er wird beauftragt, mit den Herren aus Bünden auf Ratification hin in Güte die Streitigkeit beizulegen; ist das nicht erhältlich, einen vollkommenen Riß machen zu lassen und denselben mit einem einläßlichen Bericht in die Orte zu schicken. Absch. 190, § 39. || 100. **1723.** Der Landvogt berichtet, daß auf einer den 7. und 8. April gehaltenen Conferenz die Streitigkeit wegen der Grenze an der Tardisbrücke nicht habe beigelegt werden können, daß aber der Zöllner den Hag auf der Rheinwiese immer weiter hinuntersetze. Es wird für gut erachtet, daß die Sache im alten Stande verbleiben, der Zöllner aber den Hag nicht weiter hinuntersetzen soll. Absch. 207, § 31. || 101. **1724.** Der Landvogt wird beauftragt, darauf zu sehen, daß der Zöllner den Hag an der Rheinwiese nicht weiter hinuntersetze. Absch. 221, § 30. || 102. **1735.** Zu Beilegung der Differenzen wird den III Bünden ein Antrag zu einer Conferenz gemacht. Absch. 392, § 60. || 103. **1736.** Die Entscheidung dieses Streites wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 407, § 57. || 104. **1738.** Es wird beschlossen, in einer mit Bünden abzuhaltenden Conferenz die Streitigkeiten unter Ratificationsvorbehalt zu bereinigen. Absch. 439, § 59. || 105. **1738.** Bünden behauptet, daß von der sogenannten Pizza longa der höchste Grat derjenige sei, welcher sich gegen Ragaz ziehe und nicht der obere gegen die Zollbrücke, weßwegen die wahre Landmarch, der Arelgenstein unten am Rheinacker sei, wo auch seine Territorialrechte anfangen, bis wohin es bisher Wachen ausgestellt, die Straßen in Ehren gehalten, die Weiden benutzt hätte und zu wahren befugt sei. Die Abgeordneten der regierenden Orte bezeichnen aber das weiter oben am Ende des Grates unten an der Zollbrücke stehende und mit der Jahrzahl 1574 bezeichnete Kreuz als die wahre Landmarche und stützen ihre Behauptung durch ein Instrument von Pfäfers vom Jahr 1050, durch Documente von 1426, 1602, durch den sogenannten Fagladiabrief und manche andere Gründe. Nachdem ein Augenschein genommen, Abgeordnete der Gemeinden Zizers, Trimmis, Untervaz und Igis abgehört worden und beide Theile die Begründung ihrer Ansprüche in Memorialien eingegeben, wird die Sache zu Handen der Committenten von den Gesandten der regierenden Orte in den Abschied genommen. Absch. 448, § 2. || 106. **1739.** Ein Schreiben von Bünden verlangt, daß die regierenden Orte als Grenze zwischen der Grafschaft Sargans und dem Hochgericht der vier Dörfer die gegen den Rhein gerade hinaus sich zeigende Ecke des Arelgensteins als die alte Landmarche ansehen oder den III Bünden nach Laut der Bünde das Recht angedeihen lassen möchten. Zürich und Bern stimmen gegen das Eintreten in einen Rechtsstand und meinen, den Klagen „zugeben" zu müssen. Lucerns Gesandtschaft will das Angehörte hinterbringen. Uri, Unterwalden und Zug wollen zuerst den Abschied der frühern Conferenz und die Acten kennen lernen. Schwyz und Glarus referieren. — Die Rechnung über die Ausgaben der Conferenz vom August 1738 wird reguliert, die Abgeordneten und der Ingenieur Morf werden belohnt. Schwyz will seiner gn. Herren und Obern Entschluß in dieser Geldsache gewärtigen. Die von verschiedenen Ausschüssen des Sarganserlandes in Rechnung gebrachten 300 Gld. Atzungskosten sollen von den Betreffenden dem Landvogt ersetzt werden. Absch. 454, § 55. || 107. **1740.** Zürich und Bern wiederholen ihre Ansicht vom vorigen Jahre. Die übrigen Gesandten wollen den Landvogt beauftragen, ferner nach Instrumenten, welche sich auf die Landmarchen beziehen, nachzuforschen. Uri und Schwyz beziehen sich auf ihre Erklärung im vorjährigen Abschied. Glarus will auch warten, ob bei fortgesetzter Nachforschung etwas Neues zum Vorschein komme und referiert. Absch. 471, § 51. || 108. **1741.** Zürich und Bern stimmen wiederum für Nachgeben. Die übrigen Gesandten wollen, daß die noch nicht vorgenommene Untersuchung zuerst vorgenommen werde und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ersuchen Zürich in diesem Sinne Bünden auf das zugeschickte Schreiben zu antworten. Glarus, das die Beendigung dieser Differenzen gerne gesehen hätte, mag es wohl leiden, daß die Sache ad referendum genommen werde. Absch. 480, § 56.

11. Einzugs- und Abzugsrecht.

a. Anstand mit dem Abte von Pfäfers.

Art. 109. **1734.** Der Abt von Pfäfers verlangt den Abzug von Lehenleuten, welche Lehen der regierenden Orte haben. Der Landvogt wird beauftragt, vom Abte seine Rechtsamen zu vernehmen und zu berichten. Absch. 374, § 55.

b. Anstand mit Tschudi von Gräplang zu Tscherlach.

Art. 110. **1739.** Es wird ein Streit wegen Ein- und Abzugsrecht zu Tscherlach zwischen dieser Gemeinde und Joseph Anton Tschudi von Gräplang anhängig gemacht. Zürich ist der Ansicht, daß derselbe nicht vor das Syndicat gehöre und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 454, § 54. || 111. **1740.** Da in obigem Streite auf producierte Briefe und Siegel gesprochen worden, läßt Zürich es dabei bewenden. Absch. 471, § 54.

12. Polizeiliches.

a. Das große Landmandat.

Art. 112. **1719.** Das Landmandat soll alle zwei Jahre verlesen werden. Absch. 135, § 23. || 113. **1720.** Es wird für nöthig erachtet, daß das sogenannte große Landmandat öfters publiciert werde, und daß wegen der Zweifelnden beigesetzt werde, daß dasselbe aus speciellem Befehl der regierenden Orte gemacht worden sei. Absch. 154, § 27.

b. Wirthschaftspolizei.

Art. 114. **1719.** Um der Liederlichkeit zu steuern, wird verordnet, daß nach Sage des großen Landmandats kein Wirth für mehr als 5 Gld. borgen soll; Dawiderhandelnde sind exemplarisch zu bestrafen. Absch. 135, § 23. || 115. **1720.** In Beziehung auf das Borgen der Wirthe soll den Satzungen und Ordnungen ohne Betrug und besser nachgelebt werden, und der Landvogt soll Gewalt haben, den Wirthen die Rechnungsbücher zu visitieren. Absch. 154, § 27. || 116. **1722.** Die Wirthe sollen nicht mehr als für 3 Pfd. borgen; Zuwiderhandelnde werden bestraft und jenen wird für dergleichen Schulden nicht Recht gehalten. Absch. 190, § 39.

c. Unerlaubtes Jagen.

Art. 117. **1727.** Auf die Klage, daß männiglich ohne Erlaubniß des Landvogts jage, wird der Landvogt beauftragt, nachzuforschen, ob Privilegien vorhanden seien, und eine Ordnung zu machen. Absch. 265, § 27. || 118. **1734.** Dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt; er wird überdieß beauftragt, einen Entwurf zu Abstellung der Mißbräuche den Orten einzuschicken. Absch. 374, § 58.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Gefangenschaften.

Art. 119. **1732.** Es wird eine Reparation der Gefangenschaften für gut befunden. Absch. 341, § 46. ‖ 120. **1743.** Die Gefangenschaften sind in sichern Stand zu setzen. Absch. 505, § 45.

e. Scharfrichter.

Art. 121. **1732.** Der Landvogt wird beauftragt, die zwischen dem Scharfrichter und dessen Stiefkindern der angesprochenen Indemnisation halber entstandene Differenzen in Güte beizulegen. Absch. 341, § 49. ‖ 122. **1736.** Der Scharfrichter bittet um ein Wartgeld; der Landvogt wird beauftragt, ein Project zu formieren. Absch. 407, § 61.

f. Hausieren.

Art. 123. **1736.** Rudolf Good, Beständer des Bergwerkes von Flums, eines Lehens der regierenden Orte, bittet, es möchte das Hausieren mit Stahl, wie es jetzt von Tyrolern getrieben werde, untersagt werden, da ihm durch dasselbe großer Schaden erwachse. Das Ansuchen wird, da es die Landssatzungen und Landsordnungen betrifft, ad referendum genommen. Absch. 407, § 62.

13. Judicatur- und Competenzconflicte.

[Katholische Orte: Art. 146 b.–149.]

a. Wegen eines Zehntens zu Wartau zwischen Wartau und Glarus.

Art. 124. **1713.** Glarus berichtet von einem Streite zwischen Einigen zu Wartau wegen eines Zehntens, welchen es zu Wartau besitze, indem dieselben auf ein niedergerichtliches Urtheil sich berufen. Glarus aber bestreitet die Competenz des niedern Gerichts in dergleichen Dingen. Absch. 23, § 23. ‖ 125. **1715.** Glarus macht einen Anzug wegen des von der Pfarrei zu Wartau angesprochenen Neugrützehntens. Es wird ersucht, seinen Antrag schriftlich einzugeben; Glarus leistet aber dem Ansuchen keine Folge. Absch. 62, § 27. ‖ 126. **1716.** Der glarnerische Gesandte ersucht die regierenden Orte, sich zu erklären, wer für den streitigen Neugrützehnten zu Wartau der competente Richter sei. Die Competenz des niedern Gerichtes hält er für streitend gegen Recht und Herkommen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 30. ‖ 127. **1717.** Glarus wiederholt sein Ansuchen und wünscht zu wissen, wem der Neugrützehnten daselbst zugehöre. Auf Glarus Antrag wird erklärt, daß man sich an den Spruch von 1487 zu halten habe, nach welchem der Neugrützehnten im ersten Jahre dem Pfarrer zuständig sei. In Streitigkeiten zwischen Glarus und der Gemeinde Wartau wegen dieses Zehntens soll der Landvogt der competente Richter sein. Absch. 106, § 41. ‖ 128. **1718.** Glarus beschwert sich, daß obiger Beschluß vom Landvogte nicht vollzogen worden sei. Es zeigt sich, daß demselben der Beschluß noch nicht zugekommen ist; er soll ihm daher mitgetheilt werden. Absch. 122, § 26. ‖ 129. **1719.** Der Gesandte von Glarus berichtet, daß die Zehntgenossen von dem Anspruche an das Neugrüt abgestanden seien. Absch. 135, § 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Mit Wallenstadt wegen Inappellabilität.

Art. 130. **1719.** Auf die Beschwerde von Glarus, daß die Wallenstadter Inappellabilität von ihren Urtheilssprüchen denen gegenüber, welche daselbst nicht Bürger seien, sich anmaßen, wird der Landvogt beauftragt, die Wallenstadter aufzufordern, dieses ihr angesprochenes Recht zu beweisen; können sie das nicht, so sollen sie von ihren Ansprüchen abstehen. Absch. 135, § 29. || 131. **1720.** Der von Wallenstadt beanspruchten Inappellabilität wird im Gemeindebuch keine Meldung gethan. Der Landschreiber soll nachsehen, ob keine exempla contraria produciert werden können und auf künftiges Syndicat berichten. Absch. 154, § 28. || 132. **1721.** Es bleibt bei obigem Abschied; der Landschreiber soll in die Orte berichten, ob „wegen der Inappellabilität einige Casus vergangener Zeiten vorbeigegangen" seien. Absch. 175, § 24. || 133. **1722.** Nach Verlesung des Begnadigungsbriefes von 1379 und der Confirmation von 1598 wird auf der Wallenstadter Anerbieten selbst hin beschlossen, daß in Streitsachen, wofür sie die Inappellabilität sich angemaßt, die erste Instanz bei ihrem eigenen Gerichte sein, und daß man alsdann appellando vor das Landvogtei- oder Oberamt Sargans gehen soll; doch soll der Schultheiß oder der jeweilige Gerichtsobmann pro informatione bei solcher landvogteilichen oder andern Instanz den Beisitz haben; ferner sollen solche Urtheile und Sprüche sowohl für Einheimische, als Fremde und Gäste wieder appellabel sein; die Gäste sind verbunden, wenn sie Appellationsprosequierung verlangen, hinreichende Caution zu leisten. Absch. 190, § 40.

c. Mit der Stadt Sargans wegen Inappellabilität.

Art. 134. **1728.** Die Stadt Sargans prätendiert, daß in Straffachen keine Appellation an den Landvogt gehe. Sargans wird aufgefordert, seine Befugsame zu legitimieren. Absch. 281, § 57.

d. Mit Junker Tschudi von Gräplang.

Art. 135. **1730.** Auf den instructionsgemäß von den Gesandten von Glarus vorgebrachten Wunsch, es möchte untersucht werden, mit welchem Rechte Junker Tschudi von Gräplang behaupte, nur unmittelbar vor dem Syndicate und nicht vor dem Landvogteiamte „aufgesucht" werden zu müssen, wird beschlossen, weil niemand von Gräplang sich eingefunden, die Sache dahin gestellt sein zu lassen. Absch. 312, § 31. || 136. **1732.** Junker Tschudi von Gräplang behauptet, nicht pflichtig zu sein, wegen Schulden oder anderer Sachen vor dem Landvogt Red und Antwort zu geben und beruft sich auf das sarganfische und gräplangische Urbar und den Schirmbrief. Zürich und Bern nehmen die Behauptung Tschudis ad referendum. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei den Urbarien und dem Schirmbrief bewenden. Glarus ist der Ansicht, daß er um Schuldsachen und wenn er sich „selbst vergreife, dem Landvogt zu versprechen stehen soll". Absch. 341, § 47. || 137. **1733.** Glarus wiederholt seinen Antrag. Auf dieses hin wird Tschudi auferlegt, sein vermeintliches Recht auf künftigem Syndicat zu beweisen oder seine Documente den Orten einzusenden. Absch. 354, § 54. || 138. **1734.** Joseph Leodegar Tschudi legt im Namen seines Vetters, Joseph Anton Tschudi, die Documente in einer Druckschrift vor: Auszüge aus dem gräplangischen Urbar Fol. 12, 22, 24, 26, 10, 12, 20, 11, 12, einen Pfandbrief von 6. Dec. 1294, Gestifts Chur Burgerrechtsbrief mit Zürich 1419, einen Lehenbrief von 1498, einen Kaufbrief von 1528, den Schirmbrief von 1532. Diese Documente werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 374, § 60. || 139. **1736.** Junker Tschudi sucht die Confirmation

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

obiger Urkunden nach. Die Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 407, § 63. || 140. **1737.** Das Gesuch wird wiederholt; die Entscheidung wird auf künftiges Jahr verschoben. Inzwischen soll Tschudi dem Landvogt Copieen seiner Documente zustellen, damit derselbe über die Sache ein Memorial verfasse. Absch. 422, § 44. || 141. **1738.** Der Landvogt berichtet, daß er die Originalien mit den von Junker Tschudi im Druck herausgegebenen Documenten übereinstimmend gefunden habe. Da aus denselben hervorgehe, daß Tschudi vom Landvogteiamte ganz unabhängig und keinem andern Richter, auch wenn er in seinen Herrschaftsrechten sollte angefochten werden, als dem Syndicate unterworfen sei, so wird beschlossen, ihn bei seinen alten Rechten und Freiheiten zu schützen und zu schirmen, wofür er nach dem sarganserischen Urbar 1 Gld. Schirmgeld zu bezahlen habe. Zürich und Glarus wollen, da der Landvogt nicht nach dem ihm gegebenen Auftrag ein begründetes Memorial eingegeben hat, das Angehörte blos hinterbringen. Absch. 439, § 56. || 142. **1739.** Bern trägt darauf an, daß der Landvogt das ihm aufgetragene Memorial bringen soll; ihm schließen sich Zürich und Glarus an. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorigen Abschiede und ihren darin niedergelegten Meinungen bewenden. Absch. 454, § 58. || 143. **1740.** Zürich und Bern wiederholen ihren Antrag; die übrigen Gesandten, wie 1739. Glarus ist der Ansicht, daß Tschudi von Gräplang, wenn er in seinen Herrschaftsrechten angegriffen wird, vor dem Syndicat als erster Instanz erscheinen soll, wegen Schulden und andrer Sachen soll er schuldig sein, vor dem Landvogteiamt zu Sargans das Recht zu bestehen. Absch. 471, § 56.

e. Zwischen Valens und Ragaz wegen des Weidgangs.

Art. 144. **1732.** Die Ragazer suchen einen von den Orten 1547 in puncto juris pascendi zwischen der Gemeinde Valens und einigen Particularen ergangenen Spruch umzustoßen. Der Abt von Pfäfers sucht bei den katholischen Orten deßwegen um Assistenz nach. Die Gesandten antworten, „daß ihnen wegen des juris pascendi nichts vorgekommen sei." Absch. 342, § 9. || 145. **1736.** Zwischen Valens und einigen Particularen von Ragaz entstand ein Streit, wohin die vor dem Gericht zu Ragaz interponierte Appellation gehe. Die Entscheidung wird auf künftiges Syndicat ausgestellt. Inzwischen sollen beide Gemeinden den Weidgang miteinander nutzen, jedoch daß kein Theil den andern „übertreibe". Absch. 407, § 56.

f. Mit den im Gaster regierenden Orten.

Art. 146a. **1734.** Der Landvogt beschwert sich, daß der Landvogt Mettler im Gaster, wo die das Rheinthal regierenden Orte das Criminale haben, gegen die Gefangennehmung einiger Personen durch den rheinthalischen Landweibel Einsprache erhebe und sogar die Stellung derjenigen verlange, welche abgeschickt worden waren, die Betreffenden gefangen zu nehmen, und einem derselben einen Schuldposten sequestriert habe. Schwyz und Glarus geben zwar zu, daß der Vertrag von 1519 und dessen Erläuterung von 1669 bestimmen, in was für Fällen die Stellung nach Sargans stattzufinden habe, daß aber das jus praecognitionis der Obrigkeit des Gasters zustehe. Der Landvogt wird beauftragt, die Erläuterung von 1669 einzusehen und darüber zu berichten. Absch. 374, § 57.

g. Mit dem Bischof von Chur.

Art. 146b. **1737.** Des Landschreibers Gallati Vater wird wegen 47 Gld. 36 Krz., welche zu der Stiftung des Altars der Rosenkranzbruderschaft zu Sargans gehören, vom Bischof von Chur citiert und auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nichterscheinen contumaciert. Auf seine Beschwerde wird einmüthig befunden, daß der Weltliche nicht vor dem geistlichen Richter, sondern vor dem weltlichen zu belangen sei. Der Landvogt soll die Sache untersuchen und die Gallati (Vater und Sohn), wenn sie die Summe schuldig seien, zur Bezahlung anhalten. Absch. 423, § 3. || 147. **1738.** Da diese Untersuchung noch nicht vorgenommen worden ist, wird dem Landvogt der Auftrag wiederholt. Absch. 440, § 5. || 148. **1739.** Derselbe Auftrag wird wiederholt. Ergiebt sich, daß die Gallati das Geld wirklich schuldig sind, so sollen sie bei einer Buße von 100 Gld. zur Bezahlung angehalten werden. Absch. 455, § 9. || 149. **1740.** Der Landvogt wird beauftragt, die Gallati, wenn sie noch nicht bezahlt haben, mit Ernst zur Bezahlung anzuhalten. Absch. 472, § 5.

13. Justizsachen.

[Katholische Orte: Art. 174—177.]

A. Kindertheilung.

a. Mit Junker Tschudi von Gräplang.

Art. 150. **1713.** Junker Tschudi von Gräplang spricht nicht nur alle Leute, so zu Tscherlach sitzen, sondern auch alle, welche aus der Grafschaft Sargans dahin sich setzen, als ihm allein fällig an. Der Landschreiber berichtet aber, daß nach dem sarganserischen Urbar diejenigen, welche aus der Grafschaft nach Tscherlach ziehen oder dahin heirathen, mit dem Landvogteiamte getheilt werden sollen. Der Entscheid wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 23, § 21. || 151. **1714.** Junker Tschudi behauptet, daß wenn eine Weibsperson zu Tscherlach in die Grafschaft Sargans heirathe und Kinder bekomme, selbige mit ihm getheilt werden müssen; wenn aber eine aus der Grafschaft gen Tscherlach heirathe oder ziehe und Kinder bekomme, so sei er nicht verpflichtet, dieselben mit den regierenden Orten zu theilen, und beruft sich auf einen Spruch der Gesandten von 1691. Es wird aber befunden, daß das hochobrigkeitliche Urbarium deutlich sage, daß auch die leibeigenen Kinder zu Tscherlach getheilt werden sollen. Es wird dem Junker dreierlei vorgeschlagen: entweder soll das Reciprocum gegenseitig beobachtet werden, oder es soll sich eine Person, welche in ein anderes Gericht heirathen oder ziehen will, sich zuerst von ihrer Leibeigenschaft loskaufen, oder die Theilung soll völlig aufgehoben werden, und jeder soll die Seinen in seinen Gerichten behalten. Die Orte sollen Zürich ihre Meinung darüber einsenden und der Landvogt soll darnach verfahren. Absch. 46, § 18. || 152. **1715.** Junker Tschudi begehrt abermals Kindertheilung. Es wird erkannt, daß, wenn er sich zu reciprocierlicher Kindertheilung verstehen wolle, es dabei bleiben soll; wenn nicht, so soll er keine aus der Grafschaft mehr gen Tscherlach annehmen, noch einigen Fall von denselben beziehen, solche haben sich denn zuvor von den regierenden Orten losgekauft. Glarus wäre geneigt, noch dießmal die Kinder mit Junker Tschudi zu theilen. Absch. 62, § 26. || 153. **1716.** Da Junker Tschudi noch keinen der 1714 ihm gemachten Vorschläge angenommen hat, so wird er aufgefordert, seinen Entschluß dem Landvogt zu eröffnen. Absch. 80, § 29. || 154. **1722.** Junker Tschudi erklärt sich dahin, daß, wenn die sarganserischen Leibeigenen sich nach Tscherlach verheirathen, sie sich beim Landvogte der Grafschaft, und wenn Tschudis Leibeigene zu Tscherlach in das Sarganserland heirathen, sie sich bei ihm von der Leibeigenschaft loskaufen sollen. Dabei hat es nun sein Bewenden. Absch. 190, § 41. || 155. **1728.** Da keine Bestimmung sich vorfindet, wie viel eine leibeigene Person, wenn sie aus der Grafschaft nach Tscherlach oder umgekehrt sich verheirathet, zu zahlen verpflichtet ist, so wird der Landvogt beauftragt, sich darüber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit Junker Tschudi zu verständigen. Absch. 281, § 56. || 156. **1729.** Ebenderselbe Auftrag wird dem Landvogt ernstlich wiederholt. Absch. 298, § 36. || 157. **1730.** Die Manumission für Leibeigene wird auf Zwei vom Hundert gesetzt. Absch. 312, § 27.

b. Zwischen Wartau und Werdenberg.

Art. 158. **1715.** Glarus macht einen Anzug wegen der Kindertheilung zu Wartau und wird ersucht, denselben schriftlich einzugeben. (Dem Ansuchen ist aber Glarus nicht nachgekommen.) Absch. 62, § 27. || 159. **1716.** Landammann Zwicki wünscht, daß dem Landvogt zu Sargans anbefohlen werde, die Kindertheilung zu Wartau mit dem Landvogt zu Werdenberg nach dem Abschied von 1687 beförderlich vorzunehmen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 30. || 160. **1717.** Auf den wiederholten Wunsch von Glarus, daß man sich über die Kindertheilung zu Wartau erklären möge, wird für gut erachtet, nach dem Antrag von Glarus sich an den Vergleich von 1684, 1686 und 1687 zu halten. Absch. 106, § 41. || 161. **1718.** Glarus beschwert sich, daß obiger Beschluß vom Landvogte noch nicht vollzogen worden sei. Da es sich herausstellt, daß ihm derselbe noch nicht mitgetheilt worden ist, so soll die Mittheilung an ihn geschehen. Absch. 122, § 26. || 162. **1719.** Der Gesandte von Glarus zeigt an, daß die Kindertheilung zu Wartau nach dem sarganserischen Urbarium im Mai vollzogen worden sei. Absch. 135, § 22. || 163. **1720.** Eine eingekommene Reclamation gegen die vorgenommene Kindertheilung wird unberücksichtigt gelassen. Absch. 154, § 26. || 164. **1731.** Zu Wartau wurde ein Kind geboren, dessen Vater noch unbekannt war. Der Landvogt erhält den Auftrag, demselben nachzuforschen. Absch. 324, § 39. || 165. **1734.** Die schon seit sechszehn Jahren unterlassene Kindertheilung zwischen Wartau und Werdenberg, welche kraft eines Vergleiches alle zehn Jahre sollte vorgenommen werden, wird mit Einwilligung von Glarus vorzunehmen beschlossen. Absch. 374, § 56. || 166. **1735.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Kindertheilung vorzunehmen; ebendenselben Auftrag giebt Glarus seinem Landvogt von Werdenberg. Absch. 392, § 59. || 167. **1736.** Die noch nicht vorgenommene Kindertheilung soll im Laufe des nächsten Jahres vorgenommen werden. Absch. 407, § 60. || 168. **1737.** Die im Laufe des Jahres vorgenommene Kindertheilung zwischen Wartau und Werdenberg und die auf der Jahrrechnung nachträglich regulierten Puncte werden ad ratificandum genommen. Absch. 422, § 42. || 169. **1738.** Die Ratification erfolgt. Zürich und Uri sind ohne Instruction. Absch. 439, § 62. || 170. **1739.** Glarus rügt, daß das Protocoll über die Kindertheilung noch nicht ausgefertigt worden sei. Es wird beschlossen, daß die Ausfertigung auf künftiges Syndicat erfolgen soll. Absch. 454, § 57. || 171. **1740.** Obiger Beschluß wird wiederholt; das Protocoll des Standes Glarus soll nach Sargans, das von Sargans nach Glarus gelegt werden. Absch. 471, § 53. || 172. **1743.** Die Protocolle über die Kindertheilung werden bestätigt und an den oben bezeichneten Orten niedergelegt. Von zehn zu zehn Jahren soll die Kindertheilung vorgenommen und in das Protocoll eingetragen werden; Anderes darf nichts in dasselbe eingetragen werden, und kein Theil soll ohne des andern Vorwissen etwas eintragen. Absch. 505, § 46.

c. Zwischen der Herrschaft Gräplang und Flums.

Art. 173. **1738.** Der Landvogt wird beauftragt, die schon lange unterbliebene Kindertheilung zwischen der Herrschaft Gräplang und Flums auf demjenigen Fuße vorzunehmen, auf welchem sie zwischen Wartau und Werdenberg stattgehabt habe. Absch. 439, § 57.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

B. Erbrecht.

Art. 174. **1715.** Der Landvogt wünscht zu wissen, ob ein Erbe, das Einigen von Memmingen „augsburgischer Religion" wegen näherer Verwandtschaft zugefallen sei, denselben verabfolgt werden könne, da dieser Erben Aeltern die katholische Religion vor etwas Zeit verlassen und die augsburgische angenommen hätten, ob nicht auch die Kinder consequenter Weise des Erbrechts verlustig seien. Es wird geantwortet, daß, wenn die betreffenden Parteien sich nicht selbst vergleichen können, über diesen Handel ordine juris entschieden werden solle. Absch. 60, § 13. || 175. **1737.** Joh. Schlegel von Wallenstadt hatte in seiner Jugend sein Vaterland verlassen und sich zu Onstmettingen im Württembergischen mit einer Lutheranerin verheirathet. Onstmettingen fordert für ihn das väterliche Erbgut unter Anerbieten des Reciprocums. Da nun im Sarganserland „die Freistellung" nicht sei und Schlegel „einer Religion zugethan sei, die in der Schweiz nicht toleriert werde", so bittet Wallenstadt um Rath. Die Gesandten sehen die Verabfolgung der Mittel, weil dieser Schlegel ein Lutheraner sei, für bedenklich an und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 423, § 8. || 176. **1738.** Das Erbgut Schlegels sollte eigentlich als dem Fiscus verfallen erachtet werden; jedoch wird beschlossen, Capital und Zinsen bei einander zu lassen und in den Abschied zu nehmen, wem sie extradiert werden könnten. Glarus empfiehlt dafür die Geschwister. Absch. 440, *) § 3. || 177. **1739.** Es wird beschlossen, die Ansprüche auf dieses Erbe auf dem Wege Rechtens entscheiden zu lassen, nach welchem Wallenstadt als Richter erster Instanz das Erbe den Katholischen zusprechen könne; wird dann die Sache weiter gezogen, so hätten dann die katholischen Orte wieder zu disponieren. Absch. 455, § 10.

C. Vogts- und Waisensachen.

Art. 178. **1717.** Der Landvogt berichtet, daß das Vogtswesen im Argen liege. Es wird ihm der Auftrag gegeben, künftiges Jahr darüber einen umständlichen Bericht einzugeben. Indessen sollen fehlbare Vögte zu ihrer Pflicht angehalten werden. Absch. 106, § 40. || 179. **1719.** In Betreff der Waisenrechnungen, welche schon bei zwanzig und mehr Jahren nicht mehr abgelegt wurden, wird beschlossen, daß alle innerhalb Jahresfrist abgelegt werden sollen; ferner daß der Landvogt mit den Amtleuten und Vorgesetzten der Gemeinden eine Ordnung entwerfen und zur Ratification einsenden soll; namentlich sollen die Taxen für Abnahme dieser Rechnungen ermäßigt werden. Absch. 135, § 23. || 180. **1720.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Zu Vögten sollen nur ehrliche Leute bestellt werden und das entweder durch Testament oder durch die Freundschaft mit Vorwissen des Landvogts. Diese Vögte sollen von zwei zu zwei Jahren im Beisein der Freunde vor dem Landvogte als dem „Generalkasten- und Waisenvogt" Rechnung ablegen. Sind alte Ordnungen vorhanden, welche die Taxe für die Ablegung der Rechnung bestimmen, so soll nach diesen verfahren werden; wenn nicht, so sollen für Abnahme der Rechnung dem Landvogt, Landschreiber und Vogt 10 Sch., für die Extradierung 10 Sch. bezahlt werden. Die Rechnungen sind in ein eigenes Waisenbuch einzutragen. Ueber die Waisensachen hat der Landvogt genaue Aufsicht zu führen. Absch. 154, § 27.

*) Anm. Statt 166 lies dort 176.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

D. Verfahren bei niedern Gerichten.

Art. 181. **1719.** In Beziehung auf einige bei niedern Gerichten eingeschlichene Mißbräuche wird verordnet, daß bei allen Gerichten, wenn Klage und Antwort verhört, der Rechtssatz beiderseitig gemacht und die Kundschaften abgenommen seien, der Richter sogleich über die Sache absprechen und das Urtheil „hinausgeben und öffnen soll. Das soll fürohin Satz- und Ordnung sein." Absch. 135, § 23. || 182. **1720.** Der Landvogt trägt darauf an, daß die Kundschaften nicht mehr öffentlich verhört werden möchten. Es wird aber für gut erachtet, keine „gählige" Abänderung zu machen, sondern die Sache dem klugen Ermessen des Richters „nach der Sachen Erforderlichkeit" zu überlassen. Absch. 154, § 26. || 183. **1738.** Auf die Anzeige, daß bei dem Gerichte zu Sargans die Richter sich den Parteien beistündig machen, die Streitigkeiten selbst „vertragen" und vier bis fünf Urtheile zusammenkommen lassen, wird erkannt, daß über jeglichen Streit nach Anhörung des pro und contra die Entscheidung folgen, daß die Beistündereien abgeschafft und jede Partei ihre Sache selbst oder durch einen andern ehrlichen Mann, aber durch keinen Richter vertragen lassen soll. Absch. 439, § 58.

E. Auffall.

Art. 184. **1720.** Bei Verhandlung des Auffalls soll nach Weise und Form der allgemeinen Auffallsordnung verfahren werden. Erhebt sich dabei Span und Streit, so hat der ordentliche Richter nach Form Rechtens zu entscheiden. Der Landschreiber soll darin ohne des Landvogts Vorwissen nichts thun. Absch. 154, § 27.

F. Appellation.

Art. 185. **1724.** Die Appellation soll in Zeit von zehn Tagen nach ergangenem erstinstanzlichem Urtheil in der Canzlei interponiert und vom Landschreiber nicht ohne Vorwissen des Landvogts verzeichnet werden. In Civilsachen ist keine Sache unter dem Betrag von 40 Gld. appellabel. Absch. 221, § 24.

G. Land- und Wochenrichter.

Art. 186. **1725.** Da es vorgekommen war, daß die Land- und Wochenrichter zwei oder drei aus dem Gerichte ordneten, um in Streithändeln in Eiden zu sprechen, so wird für gut erachtet, daß künftig diese Richter nicht befugt sein sollen „aus ihnen zu befehlen, außer dem Gericht über Sachen eidlich zu sprechen, sondern „daß dergleichen Streitigkeiten vor ihrem sämmtlichen und ordentlichen Gericht" verhandelt und beurtheilt werden sollen. Absch. 232, § 56.

H. Bußen.

Art. 187. **1725.** Wenn ein Gebüßter, der keine eigenen Mittel hat, aus dem Lande weicht, so bleibt es bei der Mannzucht von 1492, Art. 1. Der abgehende Landvogt hat seinem Nachfolger die Namen solcher Entwichenen zu übergeben. Absch. 232, § 57. || 188. **1725.** Die Bußen sollen durch die Execution der Pfandaustragung und Schatzung und durch Verkauf der Pfänder eingezogen werden. Absch. 232, § 58. || 189. **1726.** Der Beschluß von Art. 187 wird wiederholt. Absch. 248, *) § 35.

*) Anm. Statt 185 lies dort 189.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

I. Begnadigung durch das Syndicat.

Art. 190. **1729.** Einem Knaben, welcher zwei goldene Ringe gestohlen hatte und aus dem Thurme entflohen war, soll der Fehler nachgesehen werden, wenn er sich gut halte. Absch. 298, § 35.

K. Maien- und Herbstgericht zu Ragaz.

Art. 191. **1731.** Auf des Landvogts Anfrage, ob ein jeweiliger Landvogt künftig sammt dem Oberamt, wie vor Altem, an das Maien- und Herbstgericht nach Ragaz, oder ob er laut der deßhalb emanierten Ortsstimmen allein dahin reisen solle, wollen Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dieselben wohl auch durch die Amtleute besuchen lassen; diese sollen aber dabei keine Functionen haben. Zürich, Bern und Glarus lassen es gänzlich bei der alten Uebung bewenden. Absch. 324, § 38.

L. Fertigung von Käufen.

Art. 192. **1733.** Der Landvogt fragt an, ob es nicht zweckmäßig wäre, nicht mehr zu gestatten, daß Käufe und Tausche von jedem Beliebigen verschrieben werden könnten, da dadurch viele Processe entständen. Man hält es für bedenklich, darin eine Neuerung zu machen, außer wenn der Landvogt auf gütlichem Wege und mit des Landes Zufriedenheit die Neuerung einführen könnte. Absch. 354, § 49.

15. Leibeigenschaft und Fall.

a. Leibeigenschaft.

Art. 193. **1735.** Glarus will den Samuel Wildi von Werdenberg nicht nach Wartau wegziehen lassen, er liberiere sich denn von der Leibeigenschaft, und beruft sich auf einen 1550 zwischen den die Grafschaft Sargans regierenden Orten und der Herrschaft Werdenberg zu Stande gekommenen Vergleich, welcher mehrmals, z. B. 1611 bestätigt worden sei. Der Landvogt von Sargans will das nicht zugeben und beruft sich auf ein authentisches Instrument von 1617. Die Sache wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 392, § 58. || 194. **1736.** Wegen des Auskaufs des Samuel Wildi beruft sich Glarus nochmals auf den Brief von 1550, schreibt dem Brief von 1617 keine Kraft zu, da er die regierenden Orte gar nicht betreffe, und trägt darauf an, jenen neuerdings zu bestätigen. Zürich, Bern, Lucern und Uri empfehlen den Wildi dem Stande Glarus und hinterbringen das Angehörte. Schwyz und Unterwalden lassen es beim Briefe von 1617 bewenden. Zugs Gesandtschaft ist ebenso instruiert, nimmt aber das Angehörte ad referendum. Absch. 407, § 58.

b. Fall.

Art. 195. **1727.** Da Aeltern in ihrem hohen Alter ihren Kindern oft Hab und Gut bis auf Weniges übergeben und bei ihrem Tode nur noch Weniges vorhanden ist, wovon der Fall bezogen werden kann, so wird der Landvogt beauftragt, in dergleichen Fällen, da keine präcise Ordnung zu machen sei, nach Gutfinden den Fall zu beziehen. Absch. 265, § 27. || 196. **1732.** Der Landvogt bringt ebendenselben Uebelstand zur Sprache. In Folge dessen wird für gut erachtet, den Fall vor Hingebung der Güter oder der Verpfründung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Aeltern zu beziehen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 341, § 46. || 197. **1734.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, es solle kein Leibeigener ohne Vorwissen des Landvogts einige Mittel aus dem Lande zu ziehen befugt sein, und wer den Fall zu geben schuldig sei und außer Landes sich begebe und seine Mittel wegziehe, habe entweder den Fall zu bezahlen oder dafür hinreichende Mittel im Lande zurückzulassen; ferner wenn ein Vogt oder Verwandter die Mittel ohne Vorwissen des Landvogts außer Landes ziehen lasse, so solle derselbe für den Fall verantwortlich sein. Absch. 374, § 54.

16. Obrigkeitliche Lehen.

a. Einzelne Lehen.

Art. 198. **1718.** Landammann Planta von Malans, Lehenträger gewisser dem Hause Freudenberg „zugehöriger" und den regierenden Orten „zuständiger" Lehengüter, weigert sich dem Landvogte den völligen Lehenschilling zu bezahlen, da einer von den Lehenleuten sich weigere, ihm als Träger einen Theil des gewohnten Lehenschillings zu entrichten; zugleich begehrt er, daß dieser Mann in Bünden könne berechtigt werden. Dem Landvogt wird befohlen, den Lehenträger laut Uebung und Recht der Lehen zur Entrichtung des Lehenschillings anzuhalten; es liege alsdann diesem ob, die Lehenleute auch zur Zahlung zu vermögen. Könne man ihm mit einem obrigkeitlichen Empfehlungsschreiben behülflich sein, so möge das der Landvogt wohl thun. Absch. 122, § 22. || 199. **1718.** Diesem Lehenträger wird auf seinen Wunsch, daß ihm aus dem alten Urbar zu Baden ein Auszug gegeben werden möchte, willfahrt. Absch. 122, § 23. || 200. **1719.** Planta von Malans, Träger der vom Hause Freudenberg herrührenden, den regierenden Orten zuständigen Lehengüter, welcher nach langer Weigerung endlich den Lehenschilling entrichtet hat, stellt das Ansuchen um Erneuerung des Lehens und des Urbars. Dasselbe wird ad referendum genommen. Absch. 135, § 23. || 201. **1720.** Landvogt und Landschreiber erhalten den Auftrag in Erneuerung dieses plantaischen Lehens nach Inhalt des Urbariums fortzufahren. Ergiebt sich, daß die Vereinigung durch die Saumseligkeit des Lehenmannes nöthig geworden ist, so soll derselbe die Hälfte der Kosten tragen. Absch. 154, § 27. || 202. **1723.** Der Lehenwald zu Ragaz, genannt „Maltheß", wird in den Bann gelegt. Absch. 207, § 32. || 203. **1723.** Landshauptmann Hubert Salis sucht um die Erlaubniß nach, ein Stück Lehen abzutauschen. Das Ansuchen wird ad gratificandum in den Abschied genommen. Ein ähnliches Ansuchen von Ambrosius Planta soll noch schriftlich specificiert werden. Die Gesandten behalten sich den Consens vor. Absch. 207, § 32. || 204. **1724.** Beiden Begehren wird entsprochen. Absch. 221, § 26. || 205. **1724.** Dem Landvogt wird aufgetragen, in das neue Urbarium das Recht der regierenden Orte auf einen Antheil des Nutzens der Alp Casen wegen der Vogtei Freudenberg mit den Worten des alten Urbars einzutragen und beizufügen, warum solcher Antheil bei zweihundert Jahren nicht bezogen worden, auch was für Beschwerden dagegen eingewendet worden. Absch. 221, § 29. || 206. **1725.** Franz Natsch und Interessierte, Lehenleute der regierenden Orte, wünschen ihr Mannlehen in ein Kunkellehen zu verwandeln. Ihrem Ansuchen wird nicht entsprochen. Absch. 232, § 55. || 207. **1738.** Zu Malans hatte ein Lehenmann aus dem an die Lehenreben stoßenden Wieswachs auch Rebland gemacht. Ihm wird nun auferlegt, von diesen neu gepflanzten Reben, wie von den alten, den Wein zu geben; dafür soll er aber mit 12 Gld. für seine Baukosten entschädigt werden. Weist er diesen Vorschlag von der Hand, so ist ihm das Lehen aufzukünden. Absch. 439, § 55. || 208. **1740.** Der Landvogt macht den Vorschlag, vier Stücke

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reben, welche Lehen sind, zu besserm Erträgniß zu verkaufen. Man tritt aber in denselben nicht ein. Absch. 471, § 55.

b. Vereinigung.

Art. 209. **1722.** Auf den Antrag des Landvogts, daß eine Vereinigung der obrigkeitlichen Lehen, namentlich der freudenbergischen, hoch nothwendig sei, wird beschlossen, ein Verzeichniß und eine Beschreibung der Lehen nach Besitzern, Anstößen und Namen zu verfertigen, ein Haupturbar zu Handen des Schlosses und der Landvögte herzustellen, ein zweites Exemplar in die Canzlei zu legen und jede sich ergebende Veränderung in denselben genau zu verzeichnen und diese Ordnung durch ein Mandat den Lehenleuten kund zu thun. Absch. 190, § 39. || 210. **1723.** Die bis auf wenige Lehen angefertigte Vereinigung soll vom künftigen Landvogte beendigt und in zwei Exemplaren nach obiger Anordnung ausgefertigt werden. Absch. 207, § 32. || 211. **1723.** Dem Landvogt Jauch wird für seine Reise wegen der Marchstreitigkeiten mit Bünden und für die Vereinigung der obrigkeitlichen Lehen eine Remuneration von 40 Thlrn. zuerkannt. Unterwalden und Glarus referieren. Absch. 207, § 33. || 212. **1725.** Dem gewesenen Landvogt wird aufgetragen, das bis auf einen Drittheil zu Stande gebrachte Urbarium zu vollenden. Nach Vollendung soll es den Lehenleuten vorgelesen werden. Absch. 232, § 61. || 213. **1726.** Das von Landvogt Ceberg angefertigte Urbar soll künftigem Syndicate zur Revision vorgelegt werden; die Lehenleute sind alsdann um ihre Einwendungen anzuhören. Jedes Ort soll seine Gesandten wegen einer Remuneration an den Landvogt instruieren. Absch. 242, § 2. || 214. **1726.** Landvogt Ceberg legt das Urbarium vor. Einige Puncte werden von einer aufgestellten Commission als noch streitig bezeichnet. Die Gesandten von Glarus werden ersucht, an Ort und Stelle mit Ceberg die Sache zu untersuchen. Ceberg erhält 400 Thlr. als Remuneration. Absch. 248, § 38. || 215. **1727.** Landammann Zwicki berichtet über seine Untersuchungen. Einige Puncte sind noch unerledigt. Die glarnerischen Gesandten werden ersucht, in Verbindung mit dem Landvogt die Sache in Ordnung zu bringen, streitig bleibende Puncte zur Instruction in die Orte zu berichten. Ferner wird angeordnet, daß Aenderungen, welche nicht in beiden Exemplaren des Urbars, in dem in das Schloß Sargans und in dem in die eidgenössische Canzlei zu legenden, eingetragen sind, keine Gültigkeit haben sollen. Absch. 265, § 29. || 216. **1728.** Das Urbar ist noch nicht völlig zu Stande gebracht; ebenderselbe Auftrag wird wiederholt. Zürich soll den Deputierten beförderlichst ein Creditiv ausstellen. Absch. 281, § 59. || 217. **1729.** Das Urbar ist in Folge entstandener Streitigkeiten noch nicht vollendet. Ceberg wird beauftragt, dasselbe auf St. Gallentag vollendet oder unvollendet an Zürich abzuliefern. Absch. 298, § 34. || 218. **1730.** Obiger Auftrag konnte in Folge einer Krankheit Cebergs nicht ausgeführt werden. Es wird ihm ein neuer Termin zur Ablieferung bis Martini gestellt, widrigenfalls es auch unvollendet an Zürich abgeliefert werden soll. Landammann Zwicki erhält als Gratification für seine Bemühungen 32 Dublonen. Absch. 312, § 32. || 219. **1731.** Der Termin wird bis nächsten Martini verlängert; das Urbar soll bis auf diese Zeit, wenn auch unvollendet, abgeliefert werden. Absch. 324, § 37. || 220. **1732.** Ceberg berichtet, daß einige Puncte noch nicht ins Reine gebracht seien. Es wird beschlossen, daß die völlige Vereinigung vorgenommen und das Urbar ohne Anstand dem Landvogt überschickt werden soll. Absch. 341, § 48. || 221. **1733.** Auf einen Anzug des Landvogts berichtet Schwyz, daß Ceberg ihm das Urbar übergeben habe, jedoch noch nicht ganz vollendet, da einige Puncte, welche von den Orten hätten sollen rechtlich entschieden werden, noch nicht entschieden worden seien. Es erklärt sich erbötig, dasselbe dem Landvogt zu übergeben, und ersucht Uri, Obwalden und Glarus an Ceberg ihr noch ausstehendes Contingent auszuzahlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es wird beschlossen, daß das Urbar dem Landvogt ausgeliefert werden soll, nebst dem Memorial von Ceberg, zwei Vereinigungen der Landvögte Balthasar und Jauch und dem Abschied von 1724. Uri will sein Contingent bezahlen, wenn obige Stücke extradiert sind; Nidwalden hat keine Instruction für das beim Syndicate nicht vertretene Obwalden. Die Gesandten von Glarus wollen auf Bezahlung des Betreffnisses ihres Standes nach Auslieferung jener Stücke zu Hause antragen, sprechen aber zugleich den Wunsch aus, daß auch dem Landammann Zwicki die Rückstände an die Belohnung, welche ihm für seine in Sachen des Urbars gehabten Unkosten zuerkannt worden, möchten bezahlt werden. Absch. 354, § 51. || 222. **1734.** Das nunmehr ausgehändigte, aber noch ziemlich unrichtige Urbar soll dem Landvogt übergeben werden; derselbe soll es untersuchen und in Richtigkeit zu bringen trachten. Absch. 374, § 61. || 223. **1740.** Schwyz trägt darauf an, die noch wenigen rückständigen Puncte im Urbar von Ceberg (dieselben werden in einem Memorial aufgeführt) in Richtigkeit zu bringen. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 471, § 57. || 224. **1741.** Schwyz wiederholt obigen Anzug und spricht die Erwartung aus, daß Ceberg, wenn dieser Antrag nicht beliebt werde, deßwegen nicht weiter werde verantwortlich sein. Die übrigen Gesandten finden, daß dieses Urbar mangelhaft sei und als Authenticum nicht dürfe angesehen werden. Absch. 480, § 55.

c. Regulativ für die Lehen.

Art. 225. **1725.** Obrigkeitliche Lehen sollen nicht zerstückelt werden; auch sollen die Zinsen, welche die Lehenleute von den Lehen auf Particulargüter gelegt haben, auf den Lehen bleiben. Absch. 232, § 63. || 226. **1743.** Auf des Landvogts Anfrage, ob jemand, der ein obrigkeitliches Mannlehen habe, dasselbe verkaufen könne, wird geantwortet, daß ein Verkauf, wie bisher, nicht stattfinden könne. Absch. 505, § 44.

d. Lehen ob der Saar und unter der Saar.

Art. 227. **1725.** In Beziehung auf die Zinsen von den obrigkeitlichen Lehen wird in Folge des Abschieds von 1596 beschlossen, daß die ob der Saar auch künftig die bis dahin in Natura gelieferten Zinsen in Natura liefern, für das Restierende vom Scheffel 27 Batzen entrichten sollen; die unter der Saar und diejenigen, welche Untermäß schuldig seien, ebenfalls so viel in Natura liefern, als sie bis dahin geliefert hätten, und den Ueberrest baar mit 30 guten Batzen vom Scheffel bezahlen sollen. Unterwalden und Zug referieren. Absch. 232, § 54. || 228. **1743.** Der Landschreiber erklärt aus Anlaß der Anfrage, Art. 226, daß zwischen den Mannlehen unter der Saar und denen ob der Saar ein Unterschied bestehe. Die unter der Saar fallen, wenn keine männliche Descendenz vorhanden sei, den Hoheiten zu, die ob der Saar in diesem Falle den nächsten Verwandten vom Mannsstamme. Absch. 505, § 44.

17. Ohmgeld.

Art. 229. **1719.** Dem Landvogt wird genaue Aufsicht über Entrichtung des Ohmgelds und Bestrafung der Fehlbaren empfohlen. Absch. 135, § 23. || 230. **1720.** Obiger Auftrag wird wiederholt; zugleich wird der Landvogt beauftragt, nachzuforschen, ob die 5 Batzen für das Ohmgeld seien, oder ob dasselbe mehr betrage. Absch. 154, § 27. || 231. **1725.** Auf den Bericht, daß es mit dem Ohmgeld nicht recht zugehe, wird dem Landvogt der Befehl ertheilt, die Sache zu untersuchen und den Befund in die Orte zu berichten. Absch. 232, § 53.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18. Tagmulchen.

Art. 232. **1732.** Auf des Landvogts Beschwerde, daß die von Flums ihr Vieh auf die Glarneralpen treiben, wodurch einem jeweiligen Landvogt in Beziehung auf die Tagmulchen ein Namhaftes entzogen werde, wird derselbe beauftragt, nachzuforschen, ob das von den Leuten gethan werde, um sich den Tagmulchen zu entziehen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 341, § 46.

19. Salpeterzehnten.

Art. 233. **1722.** Die im Weißtannenthal weigern sich, den Zehnten vom Salpeter zu geben. Der Landvogt wird beauftragt, denselben ferner zu beziehen, insofern es sich herausstelle, daß derselbe auch schon früher bezogen worden sei. Absch. 190, § 39.

20. Straßenwesen.

a. Straßen überhaupt und Spedition.

Art. [234] 235. **1719.** Um die von St. Gallen nach Bünden gehenden Waaren, welche seit einiger Zeit jenseits des Rheins spediert werden, wieder auf eidgenössischen Boden zu ziehen, wird beschlossen, ein freundliches Schreiben an St. Gallen zu richten, und ebendieselbe Bequemlichkeit für den Transit versprochen. Absch. 135, § 23. || 236. **1720.** Es wird beschlossen, wiederum ein freundliches Schreiben an die Stadt St. Gallen zu erlassen, sie möchte ihre Güter auf eidgenössischer Seite führen lassen, wogegen man ihr verspreche, daß die Fuhrleute dieselbe Bequemlichkeit haben sollen, wie jenseits des Rheins. Absch. 154, § 32. || 237. **1725.** Auf die Klage des Landvogts, daß das Straßen- und Fuhrwesen in schlechtem Stande sei, wird erkannt, daß die Factoren fleißig die Waaren spedieren und die obrigkeitlichen Straßen in gutem Stand halten sollen, widrigenfalls die Rotten wieder die Fuhr unter genugsamer Bürgschaft übernehmen und anerbotener Maßen die obrigkeitlichen Straßen verbessern und unterhalten mögen. Die nicht obrigkeitlichen Straßen soll der Landvogt durch diejenigen in gutem Stand halten lassen, welche das zu thun schuldig seien. Absch. 232, § 62. || 238. **1726.** Gegen diesen Beschluß legen Factor J. J. Huber zu Wallenstadt und Factorin Wittwe von Widrigo zu Ragaz Einsprache ein und berufen sich auf einen Receß von 1714. Zürich will es bei der Erkanntniß von 1714 bewenden lassen mit dem Anhang, daß der Landvogt die Straßen machen zu lassen schuldig sein soll. Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es beim vorigen Abschiede bewenden; auch Zug, aber unter Ratificationsvorbehalt. Die übrigen Gesandten referieren. Absch. 248, § 36. || 239. **1727.** Huber von Wallenstadt und die Factorin zu Ragaz legen nochmals Einsprache ein und berufen sich auf die Sprüche von 1696 und 1714. Es wird beschlossen, daß es bei diesen Sprüchen verbleiben soll. Der Landvogt wird beauftragt, durch ein Mandat unter Androhung von Strafe zu publicieren, daß die Leute die Straßengräben öffnen sollen. Die obrigkeitlichen Straßen soll ins Künftige der Landvogt selber in seinen Kosten erhalten. Absch. 265, § 28.

b. Straße über den Schollberg.

Art. 240. **1727.** Die Straße über den Schollberg soll repariert werden. Absch. 265, § 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

21. Rhein.

Art. 241. **1722.** Zürich wird beauftragt, den III Bünden zu schreiben, daß die zu Fläsch die über ihre March gebauten Wuhre wegschaffen sollen. Absch. 190, § 39. || 242. **1733.** Die Gemeinden von Sargans, Mels, Ragaz und Vilters beklagen sich, daß die von Fläsch ein Schupfwuhr in den Rhein gebaut haben, während sie auf Begehren derer von Fläsch einen auf ein altes Fundament gesetzten Wuhrkopf weggethan hätten, so daß nun das ganze flache Land durch dieses Schupfwuhr der Ueberschwemmung ausgesetzt sei. Nachdem die sarganserischen Angehörigen kraft eines zwischen Ragaz und Fläsch errichteten Instruments Schiedsrichter verlangt hatten, und einen Obmann von Glarus, welcher entscheiden sollte, wenn die Schiedsrichter zerfallen, die von Fläsch aber einen Obmann „von gemeinen Landen" verlangt hatten und auf solche Weise der Streit nicht hatte beigelegt werden können, wird der Landvogt beauftragt, auf alle mögliche Weise dahin zu wirken, daß dieses Schupfwuhr weggethan werde. Die regierenden Orte wollen dergleichen Wuhre nicht dulden, die gehörigen Maßregeln ergreifen und den dadurch herbeigeführten Schaden nicht tragen. Zürich wird beauftragt, im Namen der regierenden Orte den III Bünden nachdrückliche Vorstellungen dagegen zu machen und sie von dem an den Landvogt ergangenen Befehl in Kenntniß zu setzen. Absch. 354, § 47. || 243. **1734.** Zürich wird beauftragt, bei den III Bünden durch ein Schreiben sich zu beschweren, daß jenes Schupfwuhr bei Fläsch noch nicht weggethan worden sei. Absch. 374, § 59. || 244. **1737.** Der Landvogt berichtet, daß neuerdings von denen zu Fläsch ein Schupfwuhr angelegt worden sei. Zürich wird wiederum beauftragt, den III Bünden Gegenvorstellungen zu machen. Absch. 422, § 41. || 245. **1738.** Auf die Anzeige, daß Fläsch das 34 Klafter lange Schupfwuhr um 24 Klafter verlängert habe, wodurch die Grafschaft bei hohem Wasserstande mit Gefahr bedroht werde, wird für gut befunden, auf einer mit Abgeordneten der III Bünde abzuhaltenden Conferenz, welche Zürich und Glarus zu beschicken haben, diese Angelegenheit unter Ratificationsvorbehalt für die Zukunft zu regeln. Absch. 439, § 59. || 246. **1738.** In der zur Behandlung dieser Streitsache mit Abgeordneten der III Bünde zusammengetretenen Conferenz bringen die Gemeinden Sargans, Mels, Ragaz und Vilters ihre Klagen wegen obigen Schupfwuhrs, genannt „Erlenwuhr*)", unter der „Rüffi", welches seit 1738 noch um dreißig Klafter vergrößert worden sei, und wegen etlicher ob der Rüffi von den Fläschern gegen die Spruchbriefe von 1600 und 1610 gemachten „Streichwührli" vor. Die Fläscher entgegnen, daß sie nichts gethan hätten, was alten Sprüchen und Vergleichen zuwiderlaufe; sie beschweren sich umgekehrt, daß jene vier Gemeinden gegen den Spruch beiderseitiger Landvögte von 1733 und das Urtheil von 1703 oberhalb Fläsch drei Wuhre schupfweise aufgeführt und gegenüber unterhalb zwischen Fläsch und dem Fläscherbad die sogenannte „Land-, Elberli- und Sandwuhre" erbaut hätten. Nach genommenem Augenschein und Ablesung der auf diese Sache bezüglichen Documente von 1495, 1512, 1539, 1545, 1600 und 1610 wird folgender Spruch gefällt: a) Die drei Ragazerwuhre sollen bleiben, aber nicht weiter hinaus oder hinabgesetzt werden, und es sollen, wenn künftig unterhalb derselben zu wuhren nothwendig sein wird, die neuen Wuhre auf den alten Wuhrstellen fortgesetzt werden. b) Die drei kleinen Wuhre Fläscherseits ob der Rüffi (die beiden obersten 7 Klftr. 6′ lang und 2 Klftr. 3′ breit, das dritte 12 Klftr. lang und 2 Klftr. 4′ breit) können in diesen Dimensionen beibehalten werden, neue aber dürfen keine mehr gemacht werden. c) An dem sog. Erlenwuhr sollen bis zum

*) Anm. Daneben wird auch geschrieben „Serlenwuhr".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Februar die „Schüpf" und „Bück" abgebrochen, 20 Klftr. von dieses Wuhres Ende von Grund aus eingezogen und in gerader Linie auf die „Schwirrenmarch und deren Bescheinung" angelegt werden, also daß von dem an dem Zaun der obern Hanfländer gesetzten Marchstein 25 Klftr. (zu 7 Schuh) hinauf in die Gerade gegen St. Leonhardsthurm bei Ragaz soll gemessen und daselbst dieses eingezogenen Wuhres Ende angesetzt werden und alsohin künftig in alle Gerade auf obbemeldete Mittel- oder Schwirrenmarch continuiert werden. d) Es sollen die vier sarganserischen Gemeinden ihr Landwuhr gegen und über dem Elberliwuhr hinab, so weit ihnen beliebig und zu Sicherstellung ihrer Güter erforderlich scheint, fortsetzen können, doch daß sie sich nicht ohne Noth aus der Gräde lassen sollen. e) Jeder Theil trägt die gehabten Unkosten. f) Die alten Briefe und Instrumente von 1495, 1539, 1545, 1600 und 1610 sind klärlich vorbehalten und bestätigt, alle Klagen durch diesen Spruch abgethan. Absch. 448, § 1. || 247. **1739.** In Folge dieses Spruches wird die Wuhrangelegenheit als erledigt erklärt. Absch. 454, § 55. || 248. **1740.** Auf die von Zürich vorgebrachte Beschwerde, daß seine Angehörigen der Herrschaft Sar im Haag wegen schlechter Besorgung des Rheines Schaden leiden und auf ähnliche von Glarus vorgebrachte Klagen seiner Angehörigen zu Sevelen im Werdenbergischen gegen die von Wartau wird von Zürich, Bern und Glarus gut befunden, daß die von Wartau, Sevelen und die von Buchs denen im Haag den Rhein unter genugsamer Verwuhrung ohne Anstand „an Hand geben" sollen. Die Landvögte von Sargans, Werdenberg und Sar sollen an Ort und Stelle das effectuieren und, so es nöthig scheint, auch den Oberamtmann von Vaduz dahin berufen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen den Anzug ad referendum, werden aber ersucht, ihren Entschluß bald möglichst Zürich mitzutheilen. Absch. 471, § 50. || 249. **1741.** Der Augenschein wurde im Lauf des Jahres genommen, dabei aber nichts erzielt, da die von Wartau erklärten, daß sie sich zu keiner weitern Wuhrung verstehen, als der Vergleich von 1701 enthalte, und eher den Rechtsstand vor competentem Richter gewärtigen wollen. Zürich und Glarus erklären sich bei der großen drohenden Gefahr dafür, „daß der Rhein von allen interessierthen „Theilen einander fürdersamst an Hand gegeben werde", und demnach den ernstlichen Befehl an die von Wartau ergehen zu lassen, das Ihrige gleichfalls dazu beizutragen. Die übrigen Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern und wollen ohne Zeitverlust deren Gedanken nach Zürich berichten. Absch. 480, § 53. || 250. **1742.** Die von Wartau lassen erklären, daß es ihnen unmöglich sei, obigem Beschlusse nachzukommen, und daß sie durch den Vertrag von 1701 dazu nicht verbunden seien, da sie durch denselben blos verpflichtet seien, bis zum ersten Marchstein der Heuwiesen zu wuhren; weiterhin gehörten die Güter denen von Tresen in der Herrschaft Vaduz. Die Mehrzahl der Gesandten erachtet, daß für dießmal die von Sevelen die besagten zwei Wuhre verbessern sollen, das Material nach Weisung des Landvogts auf dem Wartauischen nehmen können: alles ohne Präjudiz der Rechte irgend eines Theiles und unter Vorbehalt eines gütlichen Vergleiches. Absch. 496, § 48.

22. Zollsachen.

[Acht Orte und Bünden: Art. 265.]

a. Ueberhaupt.

Art. 251. **1717.** Der Landvogt zeigt an, daß die von Mels, Flums und andern Orten im untern Theile von Sargans für den Anken und andere Dinge den Zoll zu bezahlen sich weigern, während die im obern Theile ihn bezahlen. Er erhält den Auftrag, nachzuforschen, ob Exceptionen vorhanden seien und darüber zu be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richten. Absch. 106, § 39. || 252. **1719.** Der Landvogt zeigt an, daß die Zölle eine Schmälerung dadurch erleiden, daß die St. Galler ihre Waaren nicht mehr, wie früher, durch das Sarganserland führen lassen, sondern auf der andern Seite durch das Landsknechtenland. — Es soll deßwegen an St. Gallen geschrieben werden. Absch. 135, § 23. || 253. **1720.** St. Gallen soll nochmals angegangen werden, seine Fuhren nach Bünden auf eidgenössischer Seite, wie früher, gehen zu lassen; man verspricht ihm dieselben Bequemlichkeiten, welche es jenseits finde. Absch. 154, § 32.

b. Zoll zu Vilt.

Art. 254. **1718.** Glarus beschwert sich, daß man an der Zollstätte zu Vilt seinen Unterthanen von Werdenberg den Zoll von Pferden, welche über den Schollberg gehen, unter dem Vorwande, es seien Kuppelpferde, steigere. Auf diese Beschwerde hin wird für gut erachtet, daß es bei den alten „Zolltafeln" und dem alten Brauche verbleiben soll. Absch. 122, § 26. || 255. **1719.** Glarus wiederholt diese Beschwerde, die Gesandten ihren Beschluß. Absch. 135, § 22.

c. Zollforderung der Wallenstadter.

Art. 256. **1719.** Der Landvogt führt Beschwerde, daß die Wallenstadter den Flumsern auch in dem Dörflein Moos Zoll abfordern und dafür eine Concession von 1598 vorschützen. Der Landvogt wird beauftragt, der Berechtigung dazu nachzuforschen. Absch. 135, § 23. || 257. **1720.** Aus den von Wallenstadt vorgebrachten Documenten, namentlich aus der Confirmationserkanntniß von 1598, geht hervor, daß Wallenstadt keinen Zoll anzusprechen habe, sondern blos das Hausgeld. Der Landvogt wird beauftragt, sich den Tarif dieses Hausgeldes vorlegen zu lassen; der Zoll aber soll allein den regierenden Orten zugehören. Absch. 154, § 28. || 258. **1721.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, darüber zu wachen, daß die Wallenstadter nur den Hauslohn nehmen; den Zoll soll er zu Handen der regierenden Orte beziehen. Absch. 175, § 25. || 259. **1722.** Wegen des den Wallenstadtern gehörigen Hausgeldes bleibt es beim Abschiede von 1720 und bei den Tarifen. Absch. 190, § 40.

d. Floßzoll.

Art. 260. **1719.** Wegen des an Landschreiber Gallati verliehenen Floßzolles soll der Landvogt zusehen, ob der Lehenschilling nicht höher als auf 10 Gld. zu bringen sei. Absch. 135, § 23.

e. Admodiation.

Art. 261. **1725.** Der Landvogt berichtet, daß er den Zoll zu Ragaz, Mels, Sargans und Vilt für 1725 bis 1740 verliehen habe. Unter den Beständern sind Bavier und Maßmer von Chur. Auf die erhobene Frage, ob der Landvogt Fremden die Zölle verleihen könne, wird beschlossen, daß nach fünfzehn Jahren die Zölle nach Gutbefinden verliehen werden sollen, und daß diese Verleihung zu keinem Rechte dienen soll. Lucern und Glarus referieren. Es erhebt sich auch eine Discrepanz über das im Tarif vorkommende Wort „Trucken", welches die zürcherische Gesandtschaft als „Kisten", die andern für „trocken" (von Waaren) erklären. Die Interpretation wird ad referendum genommen. Absch. 232, § 52. || 262. **1729.** Trotz der Anzeige des Landvogts, daß ihm auf den Zoll zu Vilt ein Namhaftes mehr geboten worden sei, als ihn Statthalter Ceberg veradmodiert habe, läßt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

man es bei der eingegangenen Admodiation bewenden. Absch. 298, § 33. || 263. **1739.** Dem Landvogt wird zugestanden, die Zölle auf vierzehn Jahre zu admodieren. Glarus behält sich für seine zwei Regierungsjahre vor, die Zölle durch seinen Landvogt veradmodieren zu lassen. Absch. 454, § 53.

f. Ausfuhrzoll.

Art. 264. **1719.** Der Landvogt zeigt an, daß die zu Wartau und im Weißtannerthal keinen Zoll für ausgeführte Dinge, namentlich nicht für Heu und Stroh bezahlen wollen, während nach dem Tarif solcher sollte bezahlt werden. Der Landvogt wird beauftragt, den Gründen der vermeintlichen Exemtion nachzuforschen und zu berichten. Absch. 135, § 23. || 265. **1732.** Die III Bünde beschweren sich über den neulich angelegten Zoll von 8 Krz. von jedem Wagen Heu, Stroh, Streue, Bau u. s. w. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen und, wenn dieser Zoll wirklich eine Neuerung ist, zu remedieren. Absch. 341, § 50. || 266. **1735.** Zur Beilegung der Differenzen zwischen dem Sarganserlande und den III Bünden wird den letztern der Antrag zu einer Conferenz gemacht. Inzwischen soll der Landvogt das Verbot der Ausführung von Heu und Stroh wieder ins Leben rufen. Absch. 392, § 60. || 267. **1736.** Die Entscheidung des Streites wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 407, § 57. || 268. **1738.** In einer Conferenz mit Abgeordneten der III Bünde beschwerte sich die Herrschaft Maienfeld, daß ihren Leuten gegen die Bünde und den Jahrrechnungsabschied von 1612 von jedem im Sarganserland gekauften Fuder Heu, Stroh und Streue 4 Krz. Zoll und 4 Krz. Weggeld seit der Regierung des Landvogts Ceberg abgefordert werde. Alt-Landammann Good von Mels beruft sich auf den Abschied von 1602 und der Landvogt auf den von 1614, welcher die Ausfuhr von Heu und Stroh völlig verbiete. Der Anzug Bündens wird **ad referendum et recommendandum** genommen. Absch. 448, § 3. || 269. **1739.** Ein Schreiben der III Bünde verlangt, daß den Klagen derer von Maienfeld über den von Heu, Stroh u. s. w. geforderten Ausfuhrzoll abgeholfen werde. Zürich und Bern wollen den Klagen „zugeben". Lucern will das Angehörte seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Uri, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß es zu Erhaltung der eigenthümlichen Güter im Sarganserlande bei dem Verbot von 1702 und 1714 verbleiben sollte. Auch Schwyz will es bei den alten Verboten bewenden lassen. Glarus will die Anlage auf die Verkäufer legen und referiert. Absch. 454, § 55. || 270. **1740.** Zürich spricht sich dahin aus, daß, wenn Bünden klar darthue, daß die von Maienfeld bisher dieses Imposto nicht bezahlt haben, es dabei verbleiben könne. Die übrigen Gesandten wollen es beim Alten und die sarganserischen Angehörigen bei ihren erlangten Rechten und Uebungen verbleiben lassen. Absch. 471, § 52.

g. Zoll zu Trübenbach.

Art. 271. **1740.** Aus Anlaß einer Zolldefraudation ergiebt sich, daß ein Zoll, wie zu Vilt am Schollberg, auch bei dem Trübenbach bezogen wird. Zürich und Glarus legen dagegen Einsprache ein, ersteres wegen seiner Herrschaft Sax, letzteres wegen seiner Grafschaft Werdenberg. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 471, § 49. || 272. **1741.** Der Landvogt berichtet in Betreff obigen Zolles, daß er einen Zoll von Kaufmannswaaren bei Trübenbach habe beziehen lassen, weil er bemerkt habe, daß manche Fuhrleute, welche das sarganserische Land betreten, um den Zoll bei Vilt zu umgehen, am Trübenbach ihre Waaren über den Rhein fergen. Zürich und Glarus stellen den Antrag, es beim Alten bleiben zu lassen, zumal da nicht blos von Kaufmannswaaren, sondern auch von Victualien, welche die von Sax und Werdenberg für ihren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hausgebrauch holen, der Zoll abgefordert werde. Glarus erklärt noch überdieß, daß, wenn ein Zoll am Trübenbach bezogen werden soll, derselbe ihm gehöre, da das Fahr daselbst sein Eigenthum sei. Bern ist der Ansicht, daß von Kaufmannsgütern, welche den Zoll zu Vilt umgehen wollen, ein solcher wohl am Trübenbach gefordert werden könne; die täglichen Bedürfnisse aber, welche in die Nachbarschaft gehen, sollen zollfrei sei. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug referieren. Schwyz will von allen Waaren, welche das Sarganfische betreten, entweder zu Vilt oder am Trübenbach Zoll erheben. Absch. 480, § 52. || 273. **1742.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus wollen von Kaufmannswaaren, welche den Schollberg meiden, den Zoll am Trübenbach bezogen wissen, Victualien aber sollen „gegen der Nachbarschaft" zollfrei passieren dürfen. Nidwalden, ohne Instruction, hinterbringt die Sache seinen gn. Herren und Obern. Absch. 496, § 47.

23. Kriegssachen.

a. Schloßartillerie.

Art. 274. **1718.** Die Artillerie im Schlosse ist ohne große Kosten in möglichst gutem Stande zu erhalten. Absch. 122, § 24. || 275. **1732.** Die im schlechten Stand befindlichen „Stuck" sollen ausgebessert werden. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus referieren. Absch. 341, § 46. || 276. **1739.** Die fünf Stücke und die acht Doppelhacken sollen ausgebessert werden. Absch. 454, § 53.

b. Werbung.

Art. 277. **1718.** Glarus zeigt an, daß sich in der Grafschaft Werber befinden, welche Leute unter Compagnieen werben, deren Hauptleute nicht aus den regierenden Orten seien. Dem Landvogt wird befohlen, auf dergleichen verbotene Werbung ein wachsames Auge zu haben. Absch. 122, § 27.

c. Schützenwesen.

Art. 278. **1719.** Das für die Dörfer Sargans, Wallenstadt, Mols, Flums und Ragaz ausgesetzte Ausschießgeld für Hosentücher im Betrag von 210 Pfd. soll der Landvogt nach Gutfinden entweder zu 21 oder zu 28 Malen vertheilen. Absch. 135, § 23. || 279. **1720.** Die Schießgaben im Betrag von 210 Pfd. sollen nach altem Brauch in 21 Malen ausgetheilt werden. Absch. 154, § 27.

24. Locales.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 280, 359—366, 368—377. Zürich, Bern und Glarus: Art. 291, 339—341, 345. Katholische Orte: Art. 307, 311, 314, 327—329, 337, 352b, 378—381. Fünf katholische Orte, katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden: Art. 315. Zürich und Bern: Art. 334, 343, 367.]

A. Wartau.

a. Kirche und Pfarrei.

Art. 280. **1713.** Evangelisch Glarus will zwei unnütze Altarstöcke aus der Kirche weggeschafft haben, um Platz zu gewinnen. Dieses Ansuchen wird dem Abschied inseriert. Absch. 14, § 17. || 281. **1715.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Pfarrei spricht den Neugrützehnten an. Glarus wird ersucht, die Ansprüche in einem Memoriale zu begründen, thut dasselbe aber nicht. Absch. 62, § 27. || 282. **1719.** Es wird angezeigt, daß die Zehntgenossen von Wartau ihre Ansprüche des Neugrüts oder Raubes hätten fallen lassen. Absch. 135, § 22.

b. Jagdbarkeit und Fischenz.

Art. 283. **1713.** Der Gesandte von Glarus bringt wiederum die Jagdbarkeit und Fischenz zu Wartau zur Sprache; weil aber das sarganfische Urbar und andere Documente nicht bei Handen sind, so will Glarus den regierenden Orten die Sache nebst seinen Gründen schriftlich zur Kenntniß bringen. Absch. 23, § 22. || 284. **1716.** Glarus ersucht die regierenden Orte, den Landvogt des Sarganserlandes in Betreff der Jagdbarkeit zu Wartau zur Haltung des 1550 zwischen dem Landvogt von Sargans und dem von Werdenberg errichteten Vertrags zu vermögen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 30. || 285. **1717.** Auf den Antrag von Glarus, daß die Gesandten sich in dieser Sache erklären möchten, wird auf den Vorschlag von Glarus erkannt, daß es bei dem Abschied von 1550 und 1554 bleiben soll. Absch. 106, § 41. || 286. **1718.** Glarus beschwert sich, daß dieser Beschluß noch nicht vollzogen worden sei. Da es sich herausstellt, daß derselbe dem Landvogt noch nicht übermittelt worden ist, so wird beschlossen, ihm denselben zur Ausführung mitzutheilen. Absch. 122, § 26. || 287. **1719.** Glarus zeigt an, daß zwischen den Landvögten von Sargans und Werdenberg nach den Documenten eine Vereinbarung stattgefunden haben werde, und will den Landvögten befohlen haben, den Wildbann miteinander nach den errichteten Verträgen zu brauchen. Absch. 135, § 22. || 288. **1731.** Der sarganfische Landvogt wird auf die Klage, daß der Landvogt von Werdenberg ohne sein Zuthun zu Wartau ein Mandat in Betreff der Jagdbarkeit erlassen habe, beauftragt, die Sache zu untersuchen und mit dem Landvogt von Werdenberg Rücksprache zu nehmen. Absch. 324, § 35. || 289. **1735.** Glarus wünscht, daß es des Wildbanns halber, in Beziehung auf welchen sich mancherlei Unordnungen eingeschlichen hätten, bei dem Vergleiche von 1550 bleiben möchte, durch welchen klar bestimmt werde, wie es zwischen Werdenberg und Wartau gehalten werden solle. Absch. 392, § 58. || 290. **1736.** Nach der Ansicht der mehrern Orte soll es des Wildbanns halber bei dem Instrumente von 1550 verbleiben, vermöge dessen „beide Vögte zu Sargans und Werdenberg solchen Wildbann und das Jagen sammentlich und „mit einander brauchen, nutzen, verbieten und in Bann legen und, was Strafe und Bußen davon fallen, mit „einander zu Handen ihrer Obrigkeit gleichlich theilen sollen, und kein Vogt ohne den andern solche Strafen „und Bußen verthätigen soll; jeder, der in der Herrschaft Wartau jagen oder schießen will, Erlaubniß von „beiden Vögten haben und jedem gleiche Pflicht davon thun müsse." Unterwalden läßt es bei den vorigen Abschieden bewenden; Zug will jeden Theil bei seinen Rechten verbleiben lassen. Absch. 407, § 59. || 291. **1737.** Das Begehren von Glarus, daß es bei obiger Convention und den Tractaten von 1550 bleiben solle, und daß die Wartauer angehalten werden möchten, denselben nachzukommen, wird in den Abschied genommen. Den Wartauern wird auf nächstes Syndicat das begehrte Verhör gestattet. Absch. 419, § 4. || 292. **1737.** Abgeordnete von Wartau bitten, da ihnen die beiden Landvögte von Sargans und Werdenberg das Jagen durch ein Mandat verboten hätten, um die Gnade, sie bei der seit unvordenklichen Jahren aus Gnaden genossenen Jagdbarkeit zu belassen. Die Mehrzahl der Gesandten lassen es bei dem vorjährigen Abschied, der Convention von 1550 und dem Abschiede von 1584 bewenden. Wollen die Wartauer jagen, so sollen sie bei beiden Landvögten darum einkommen. Obiges Mandat soll alle zwei Jahre publiciert werden. Uris Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Begehren der Wartauer und das, was deßhalb gut befunden worden, in den Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden läßt es zwar bei der Convention von 1550 und dem Abschied von 1584 bewenden; melden sich aber die Wartauer um das Jagen bei den Landvögten, so sollen sie vor Andern berücksichtigt werden. Absch. 422, § 43.

B. Stadt Sargans.

a. Schloß.

Art. 293. **1716.** Des Landvogts Schloß soll repariert werden. Bei diesem Anlasse macht Zürich den Vorschlag, daß man einem Landvogt ein Jahr länger die Landvogtei lassen möge, und daß dann derselbe diese Reparationskosten übernehmen solle. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 80, § 29. || 294a. **1717.** Die Gesandtschaft von Glarus beklagt sich über den Bauschilling und glaubt, daß ihr Ort nicht mehr zu bezahlen schuldig sei, als die übrigen. Absch. 106, § 37. || 294b. **1718.** Reparation am Schloßdache. Absch. 122, § 24. || 295. **1727.** Der Schloßthurm ist ruinos. Der Landvogt soll, wie sichs gebührt, „Dach und Gmach" in Ehren halten. Die abgefallenen und verblichenen Wappen der regierenden Orte hat er wieder herstellen zu lassen. Absch. 265, § 27. || 296. **1730.** Der Dachstuhl auf der Grafenstube soll repariert werden. Absch. 312, § 28. || 297. **1731.** Das Begehren des Landvogts, daß ihm während der Zeit des Bauens ein Taglohn gebühre, wird abgewiesen. Absch. 324, § 34. || 298. **1731.** Reparaturen an Waschhaus, Stadel und Roßstall werden bewilligt. Absch. 324, § 36. || 299. **1733.** Der Landvogt bittet um Reparatur des Schlosses; Zürich, Bern und Glarus bewilligen sie; die übrigen Gesandten nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 354, § 50. || 300. **1735.** Die Reparatur soll statthaben. Absch. 392, § 57. || 301. **1739.** Reparaturen werden bewilligt. Absch. 454, § 53. || 302. **1743.** Das Dach soll repariert werden. Absch. 505, § 45.

b. Schloßgüter.

Art. 303. **1716.** Dem dermaligen Landvogte sollen 60 Gld. als Vergütung dafür gegeben werden, daß der Vorgänger die Schloßmatte bis auf den Aufritt hat abäzen lassen. Künftig soll des Landvogts Bau in die Schloßwiesen und Schloßreben geführt und nicht anders wohin verwendet werden. Diese Anordnung wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 29. || 304. **1719.** Der Landvogt soll zur sogenannten Schloßwaldung Sorge tragen und einen geschworenen Förster bestellen. Absch. 135, § 23. || 305. **1720.** Diesem Förster kann als Salarium das Abholz dessen, so von den Amtleuten gefällt wird, gegeben werden; diese sollen aber mit Bescheidenheit und guten Treuen das Holz brauchen. Der Förster ist zu beeidigen. Absch. 154, § 27.

c. Schule.

Art. 306. **1726.** Nachdem in Folge eines Streites über die Schulmeisterwahl beide streitenden Parteien an Schwyz appelliert und compromittiert hatten, die wegen dieses Geschäftes sich etwa noch erhebenden Streitigkeiten vor dem Richter zu Schwyz debattieren zu lassen, so hatten sich wegen der Unkosten, welche blos für eine Partei über 4000 Gld. betrugen, einige Mißverständnisse erhoben. Schwyz hatte durch einen an den Landvogt erlassenen Befehl diesen Streit zu stillen gesucht, jedoch vergebens. Es stellt nun den Antrag, es möchte im Namen sämmtlicher regierenden Orte der Landvogt zur Schlichtung dieses Handels den Auftrag erhalten. Die übrigen Gesandten, ungleicher Ansicht, hinterbringen den Anzug ihren gn. Herren und Obern. Absch. 242, § 3. || 307. **1726.** Schwyz berichtet, daß es den Schulhandel so gut als möglich beendigt habe, daß aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Erbitterung der Parteien in Thätlichkeiten auszubrechen drohe, wenn nicht Vorkehrungen getroffen würden. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad referendum, sind aber der Ansicht, daß die gesammten Eidgenossen auf nächster Tagsatzung wegen Execution und Stillung dieses Handels instruiert werden sollten, und daß man Zürich und Bern davon Kenntniß geben sollte. Zug hatte auf Bitte eines Theiles derer von Sargans dem Landvogt geschrieben, er möchte bis acht Tage nach Martini mit der Execution inne halten. Absch. 255, § 7. || 308. **1726.** Einige unruhige Burger und Ußburger zu Sargans wollen sich an dem von Schwyz ausgefällten Urtheil und der Repartition der Kosten nicht sättigen. Der Landvogt wird beauftragt, Urtheil und Repartition unter Androhung von Ungnade und Strafe beförderlichst in Execution zu setzen. Absch. 256, § 12.

d. Weibel.

Art. 309. **1727.** Schultheiß und Rath hatten den Weibel mit Uebergehung des Landvogts und gegen alte Uebung abgesetzt. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen. Absch. 265, § 27.

e. Hochgericht.

Art. 310. **1727.** Dem Landvogt wird überlassen, das Hochgericht in baulichen Stand zu stellen. Absch. 265, § 27.

f. Kirche und Pfarrei.

Art. 311. **1728.** Schwyz trägt darauf an, daß die Gesandten auf künftige Tagsatzung dahin instruiert werden möchten, daß die Zehntpflichtigen anzuhalten seien, dem Pfarrer zu Sargans die ihm schuldigen Zehnten zu entrichten. Absch. 277, § 7. || 312. **1728.** Lucern bringt die Klage des Bischofs von Chur vor, daß der Landvogt von einem zu dem Schloß Sargans gehörigen, der Pfarrpfründe daselbst aber zehntbaren Weingarten den Zehnten zu seinen Handen beziehe. Der Landvogt wird von Zürich, Bern und Glarus beauftragt, vom Pfarrer die Gründe seiner Ansprüche zu vernehmen und dieselben, begleitet mit seiner eigenen Ansicht, in die Orte zu berichten. Die katholischen Orte stimmen bei, wollen aber, daß bis zu der Entscheidung der Zehnten gestellt werde. Absch. 281, § 58. || 313. **1733.** Der Caplan zu Sargans spricht 16 Werth Käse an, während nach Untersuchung bei seinem Vorfahr sich zeige, daß ihm Kraft des Urbars nur 8 Werth gehören. Der Landvogt wird beauftragt, sich bei dem Collator der Pfründe, Junker Tschudi von Gräplang, genau zu erkundigen; unterdessen sollen dem Caplan die 16 Werth verabfolgt werden. Absch. 354, § 46.

g. Spende.

Art. 314. **1743.** Der Landschreiber klagt, daß die „Speng" zu Sargans nicht gut administriert werde, und daß der „Spengmeister die Bodenzinse nicht in natura beziehe, sondern um wenig Geld sich mit den Bodenzinspflichtigen abfinde". Der Landvogt wird beauftragt, den „Spengmeister" anzuhalten, diese Bodenzinsen in natura zu beziehen. Absch. 506 *), § 3.

*) Anm. Lies dort 314 statt 364.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

C. Pfäfers.

a. Bad.

1. Pfäferserwasser.

Art. 315. **1718.** Uri verlangt, daß die neue auf das Pfäferserwasser gelegte Abgabe „von einem halben „Thaler auf eine jede Chur für die Vaß und Abführung" sollte abgeschafft werden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 124, § 7. || 316. **1719.** Auf die Beschwerde Zürichs, daß seit einiger Zeit neue Auflagen auf das Pfäferserwasser gelegt würden, wird beschlossen, dem Prälaten zu schreiben, daß er die regierenden Orte und deren Angehörige auf dem alten Fuß halten, die übrigen Eid- und Miteidgenossen, „item die gar frembd und ußere" seien, einer billigen Moderation empfehlen möchte. Absch. 135, § 27. || 317. **1720.** Zürich wiederholt seine Beschwerde. — Das voriges Jahr decretierte, aber noch nicht abgegangene Schreiben soll nun erlassen werden. Absch. 154, § 29. || 318. **1721.** Auf die wiederholt vorgebrachte Beschwerde wird beschlossen, nochmals an den Prälaten zu schreiben. Absch. 175, § 21. || 319. **1724.** Wiederholte Beschwerde; nochmaliges Schreiben. Absch. 221, § 25. || 320. **1725.** Der Canzler des Prälaten erklärt, daß der Prälat jeweilen geneigt gewesen sei, das Pfäferserwasser ohne Auflage in die regierenden Orte zu verabfolgen, nur müsse für diesen auflagsfreien Bezug zur Vermeidung des Betrugs eine authentische Attestation beigefügt werden. Die Gesandten lassen es bei dieser Eröffnung bewenden. Absch. 232, § 64. || 321. **1726.** Zürich und Bern lassen es rücksichtlich der Auflagen auf das Pfäferserwasser beim vorjährigen Abschiede bewenden. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen den Prälaten bei seinen Rechten und Documenten verbleiben lassen. Die Gesandten von Lucern und Glarus referieren. Absch. 248, § 37. || 322. **1730.** Zürich beschwert sich wiederum über die auf das Pfäferserwasser gelegte Auflage; Bern wünscht Abhülfe. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wiederholen ihre frühern Erklärungen; Glarus referiert. Absch. 312, § 33. || 323. **1731.** Auf Zürichs wiederum angebrachte Beschwerde wird beschlossen, darüber den anwesenden Canzler von Pfäfers anzuhören. Absch. 324, § 41. || 324. **1732.** Zürich wiederholt seine Beschwerde und stellt die Frage, ob nicht deßwegen an den Prälaten zu schreiben sei. Bern stimmt für eine Untersuchung der Sache und will das Ergebniß derselben seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei der vom Fürsten gegebenen Erklärung bewenden, nach welcher den Eingesessenen der regierenden Orte das Wasser bei Producierung obrigkeitlicher Attestate ohne Auflage verabfolgt werde, was aber diejenigen nicht zu genießen haben, welche es auf Mehrschatz abholen. Glarus, ohne Instruction, hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 341, § 52. || 325. **1737.** Hinsichtlich der noch immer auf der Abfuhr des Pfäferserwassers lastenden Auflagen lassen es die Gesandten Zürichs bei den frühern Abschieden bewenden. Absch. 422, § 46. || 326. **1738.** Zürich rügt, daß noch immer die auf das Pfäferserwasser gelegte Auflage fortbestehe, und verlangt Abhülfe. Die Gesandten von Bern und Glarus, ohne Instruction, berufen sich auf die frühern Abschiede. Die übrigen Gesandten wollen diesen Punct nicht in ihren Abschied gebracht haben. Absch. 439, § 63.

2. Evangelische Prädicanten im Bade.

Art. 327. **1732.** Der Prälat beklagt sich bei den katholischen Gesandten, daß ein Prädicant von Altstätten sich erfrecht habe, im Bade auf öffentlichem Gange zuwider aller Observanz seine Lehre zu predigen. Die Gesandten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

antworten, daß dergleichen freche Unternehmungen ohne gefährliche Consequenzen nicht wohl zugelassen werden können. Absch. 342, § 9. || 328. **1742.** Auf den Bericht, daß sich die Prädicanten im Bade unterfangen, im großen Gang öffentlich zu predigen, wird mit den Abgeordneten von Pfäfers gesprochen, daß sie das Zimmer, in welchem früher gepredigt wurde, durch Hinwegräumung eines Unterschlags erweitern sollten, damit in demselben wieder gepredigt werden könne. Diese sagen es zu. Absch. 497, § 11. || 329. **1743.** Wegen der Prädicanten meldet sich niemand an; die Sache wird daher unberührt gelassen. Absch. 506, § 5.

b. Kloster.

1. Aebte.

Art. 330. **1725.** Prälat Ambrosius Moller wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 232, § 65. || 331. **1739.** Der neuerwählte Prälat Bonifacius Pfister wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 454, § 51.

2. Der Abt und seine Gerechtsame.

Art. 332. **1729.** Dem Ansuchen des Abtes, daß dem Landvogt der Auftrag gegeben werden möchte, den ihm concedierten Ortsstimmen nachzuleben, wird entsprochen. Absch. 298, § 37. *) || 333.

*) Schwyz hatte 1. März 1727 dem Abte erklärt, daß es ihn bei den ihm von Heinrich **IV.** und Friedrich Barbarossa ertheilten Privilegien schützen wolle, nach welchen die Mineralien dem Gotteshause gehören sollten. Den 5. Januar 1729 stellt Schwyz dem Abte ein Instrument, wie Lucern und Uri, aus, in welchem dessen Rechte und Gerechtigkeiten zusammengestellt sind — (Landesarchiv Schwyz. Lade Pfäfers) — und bestätigt dasselbe später 5. Mai 1731. (Landrathsbuch von Schwyz.) — **Ortsstimme von Lucern.** Nachdem 1725, 19. Juli, dem Abt von Pfäfers ein neuer Schirmbrief von den Schirmorten ertheilt worden war, schickte der Prälat nach Lucern seinen Canzler mit den betreffenden Briefen und Siegeln, mit dem auch an die übrigen Schirmorte gestellten Ansuchen, die in denselben begründeten Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten des Abtes zu bestätigen. Ein Ausschuß untersuchte die vorgelegten Briefe und den 28. März 1729 stellt dann Lucern dem Abte von Pfäfers eine Ortsstimme folgenden Inhalts aus: 1) Grenzen, wie dieselben 1558 von den die Grafschaft Sargans regierenden Orten zu Baden und 1602 durch Landvogt Hösli erläutert und bestätigt worden. „Von dem Wasser Saar, so in Rationen hereinfällt, „der Saar nach bis auf die Höhe hinauf und von da gegen den grauen Hornen zu im Tarsolkobel in den Bach abhin, dem „Bach nach bis in den Tamnbach, da ein Marchstein sollte stahn, ist aber auf unser Seiten in die Höhe gestellt; ferner dem „Tamnbach nach hinein bis in die Sardonna in Calveisen, von Sardonna bis in den höchsten Grat Trissel, von Trissel den „Grat nach hinauf bis Nemozentobel und Görbsbach, so aus den Felsen ausfließt; vom Görbsbach bis in graue Stiss, „da ein Marksteim stahn sollte, von da hinaus bis auf Gallanda und Mattonkopf, von da dem Grat nach abhinwärts bis an „Lagezun bis zu hinderst in die Furken, da man von Vaz abhin sieht, und von da bis an die Steinwand, derselben Steinwand „nach hinaus krumm um, so weit, da es gerade gegen der Scheidtannen zeiget, von der Scheidtannen den gesetzten Marchsteinen „nach bis auf Bizelonen zu den Guffergischleinen, von da bis auf Spigeregg und von Spigeregg den höchsten Graten nach bis „in den Rhein abhin und dem Rhein nach abhin bis an Schollberg in die Saar und der Saar nach bis wieder in Rationen „zur Saarfall, dann zwischen den obgenannten Enden, Zielen und Märchen keine Grafschaft ist." — Innerhalb dieser Grenzen glaubt Lucern nach Einsichtnahme der Briefe und Siegel gehörten dem Abte und dessen Gotteshaus eigenthümlich die bis dahin genossene Jurisdiction, Gerichtszwang, Obrigkeit, Gebiet, Fischenzen, Jagdbarkeit, Zehnten, Weiden, Allmend, Wälder, Forst, Gleit, Herrschaft, Zwing und Bann, und was Namen hat einer Herrschaft über Leut und über Gut, bewegliches und unbewegliches. Item die Mineralien, Gold, Silber und Erzgruben, Schiffahrt am Rhein die Fach im Rhein zu schlagen, Gewicht und Maß, Schinden und Bachen, Krämer und Markt, das Tavernenrecht, Fäll und Gläß, Pferd-, Trag- und Radorordnung, Mannschaft, Entzügling, Abzug, das **jus asyli** und **jus monetandi.** Item die Gerichtsherrlichkeit, Richter und Gericht, Zaig und Stab, Mandate, Gebot und Verbot, Strafen und Bußen bis an das Malefiz, **exsecutive** mit Thurm, Trüllen und zeitlicher Verhaftnisierung aus seinen Grenzen, also daß laut Oeffnung Abt Ulrichs von 1329 und Hofrodel von 1330 von den Meyen- und Bußengerichten, so durch das ganze Jahr gehalten werden, die Appellation allein **ad cameram Abbatis** gehen und dabei bleiben soll. Es soll auch unser Landschreiber und Landweibel von Sargans bei dem Meyengericht und Bußentag nicht erscheinen, weil der Abt seinen eigenen Gerichtschreiber und Gerichtsweibel hat; ein jeweiliger Landvogt aber soll von Schutz und Schirm wegen dem Bußentag beiwohnen, dieweil er von den Strafen und Bußen laut Mannzuchtrodels den dritten Theil, die drei Tage des Meyengerichts aber zwei Theile zu Schirmgeld hat. — Wann aber malefizische Fehler innerhalb oben genannter Grenzen sich ereignen (die Ortsstimme zählt dieselben zu Vermeidung aller Streitigkeit namentlich auf), so soll er nach gethaner Erforschung des Fehlers angehends den Stab von sich legen, darin nicht weiter handeln, sondern einem jeweiligen Landvogt zu Sargans solchen Uebelthäter abzustrafen überantworten. — So oft es zum Fall kommt, sollen Alle, die in diesen Grenzen sitzen und wohnen, dem Abt laut Hofrodel von 1330 und Stöcklis Spruchbrief von 1396 huldigen und zu seinem Gericht ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1730. Zürich eröffnet, daß der Prälat die von den Orten verlangte Bestätigung seiner Privilegien und Freiheiten erhalten habe. Da sich aber aus den vorgelegten Documenten, den Abschieden und dem Urbar der Grafschaft Sargans ergebe, daß in den ihm ertheilten Ortsstimmen Dinge concediert worden, welche mit denselben nicht übereinstimmen und der regierenden Orte Landesherrlichkeit nachtheilig seien, und es den Anschein habe, daß solche Bestätigung allzuweit ausgedehnt werden wolle, so ziehe es seine Bestätigung wieder zurück und habe das Vertrauen, daß die übrigen Orte dasselbe thun werden, und das um so mehr, da in dergleichen Dingen die Majora nicht Platz haben. Zugleich beschwert es sich über das Ohmgeld, welches auf den im Bade verbrauchten Wein gelegt werde. Berns Gesandtschaft wünscht zu vernehmen, in welchen Puncten man sich bei Ertheilung der Ortsstimmen geirrt habe, und hinterbringt das Gehörte ihren gn. Herren und Obern. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären, daß sie durch ihre Ortsstimmen dem Prälaten nicht mehr Rechte haben beilegen wollen, als er „bescheinen" könne, hätten gerne die speciellen Beweggründe für die Zurückziehung gehört, aber bis dahin noch nichts vernommen und lassen es einstweilen bei ihren Ortsstimmen bewenden. Glarus referiert. Dem Landschreiber Gallati nebst seinem Sohne wird aufgetragen, alle diejenigen Puncte zusammenzustellen, in welchen ihrem Dafürhalten nach die regierenden Orte durch jene Ortsstimmen benachtheiligt sein möchten, und diese Zusammenstellung bis Martini nach Zürich zu senden. *) Absch. 312, § 33. ‖ 334. **1731.** Zürich hatte in einem Schreiben Bern auseinandergesetzt, wie die dem Prälaten durch die Ortsstimmen gegebenen Freiheiten und Immunitäten den Abschieden und dem sarganserischen Urbar zuwiderlaufen, und wie der jetzige Prälat, was kein früherer unternommen, durch Producierung von theilweise unterschobenen Copieen sich zu einem Souverain zu machen gesucht habe. Es macht den Vorschlag, entweder sogleich Commissarien zu Untersuchung der pfäferserischen Marchen abzuschicken, in welchem Falle man Lucern zu Handen der übrigen Orte davon Kenntniß geben könne, oder die Sache auf nächste Jahrrechnung zu verschieben. Bern eröffnet seine Ansicht dahin, daß es, die von Zürich berichteten Thatsachen anerkennend, den neuen Landvogt in den vollkommenen ehemaligen Posseß der Regierung eingesetzt haben wolle, als ob keine Ortsstimmen ertheilt worden wären. Die Untersuchung der Marchen soll auf nächstem Syndicat verhandelt werden. Absch. 320, § 4. ‖ 335. **1731.** Auf das Ansuchen des Abtes, ihn bei seinen ihm bestätigten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen, erklärt Zürich, daß in den gegebenen Ortsstimmen Dinge enthalten seien, welche der Landesherrlichkeit der regierenden Orte nachtheilig seien. Es ziehe seine Ortsstimme zurück und lasse es bei dem Schirmbrief, dem Urbar und den Abschieden bewenden, und hoffe Aehnliches von den andern Orten. Es will, wie auch Bern und Glarus, daß die Huldigung auf altem Fuße vorgenommen werde. Bern suspendiert seine Ortsstimme, bis die Frage entschieden sei, ob dem Abte durch die Ortsstimmen

---

horsam sein. — Wenn die Werbung von den regierenden Orten erlaubt ist und die Officiere die Concession von einem der Orte erhalten haben, so sollen sie dieselbe dem Fürsten vorweisen und ihn darum begrüßen, worauf der Fürst ihnen alle Assistenz und Vorschub leisten wird. Die Visitierung der Gewehre, Kraut und Loth, Kriegszüge und Wachtordnungen, Benamsung und Bestellung der Officiere zu der eigenen Fahne des Gotteshauses ist dem Gotteshause jederzeit zuständig gewesen. Bei diesen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch bei allen in den Schirmbriefen enthaltenen Siegeln und Briefen soll das Gotteshaus unbekränkt verbleiben; „wie dann wir solche bestermaßen bestätigt und ratificiert haben wollen, doch ausgenommen alle „des Gotteshauses Freiheiten, so wider unsern Schirmbrief lauten oder neue Schirmherren dem Gotteshaus anzunehmen zu „geben, dieselbige sollen als um den Articul unkräftig sein." Die Landvögte, Untervögte und Amtleute sollen Abt und Convent des Gotteshauses bei diesen Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten schützen, doch den Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten der regierenden Orte ohne Schaden. — Lucern, 28. März 1729.

*) Dieselbe wurde eingegeben und den regierenden Orten mitgetheilt. Den 12. April 1731 erfolgte eine Beantwortung derselben von Seite des Gotteshauses.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mehr zugekommen sei, als ihm gehöre, und wünscht, daß künftig, wenn jemand etwas von den Orten auswirken wolle, derselbe zuerst vor das Syndicat komme. Lucern trägt auf eine Commission zur Untersuchung der Sache an. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug glauben nicht durch ihre Ortsstimmen dem Abte zu viel verwilligt zu haben und lassen es bei denselben bewenden; zugleich wünschen sie, wie auch Glarus, daß Zürich, wie früher, die Schreiben an sie adressiere. Absch. 324, § 40. || 336. **1732.** Zürich wiederholt die schon in einem Schreiben (vom 29. März 1731) auseinandergesetzten Gründe, warum es dem Prälaten seine Ortsstimme zurückgezogen habe, und beruft sich auf den von Gallati, Vater und Sohn, verfaßten Bericht über die Marchen, aus welchem hervorgehe, daß dem Prälat zum Nachtheil der regierenden Orte mehr gegeben werde, als ihm gehöre. Es stellt den Antrag, durch einen kundigen Mann die Marchen genau aufnehmen zu lassen. Bern, das seine Ortsstimme immer noch suspendiert, stimmt dem Antrag von Zürich bei und wünscht eine Untersuchung der Rechte von Pfäfers. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren gegebenen Ortsstimmen bewenden, weil sie noch nicht einsehen, daß dem Fürsten zu viel gegeben worden sei. Glarus bleibt bei seinen früheren Erklärungen, nimmt Zürichs Antrag ad referendum und will das Uebrige seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 341, § 51. || 337. **1733.** Lucerns Gesandtschaft zeigt den übrigen katholischen Gesandten an, daß der Canzler von Pfäfers, in Besorgniß, es möchte auf gegenwärtigem Syndicate etwas den zu Gunsten des Prälaten ertheilten Ortsstimmen Präjudicierliches beschlossen werden, die Bitte an sie gestellt habe, diese Sache bei der katholischen Conferenz zur Sprache zu bringen. Die Gesandtschaft erklärt, daß sie instruiert sei anzuhören, ob etwas Neues in dieser Sache vorgebracht werde, widrigenfalls Lucern bei seiner Ortsstimme beharren werde. Die übrigen Gesandten haben dieselbe Instruction. Absch. 355, § 3. || 338. **1733.** Zürich erklärt, daß dem Prälaten unter Anderm, was ihm nicht gehöre, durch die Ortsstimmen von 1729 z. B. die ganze „Bascheer" bis an den Schollberg, Freudenberg und Calfeisen zugestanden worden seien; es trägt wiederum auf Untersuchung der Sache an. Bern will mit denjenigen Orten, welche zu einer Untersuchung Hand geben wollen, eintreten, vor Beendigung derselben aber nicht erklären, ob der Fürst im Recht oder im Unrecht sei. Die V katholischen Orte machen sich anheischig, ihre Ortsstimmen zu redressieren, sobald bewiesen werden könne, daß der Abt mehr erhalten habe, als ihm gehöre. Glarus stimmt auch für eine Untersuchung und hat seine Ortsstimme zurückgezogen. Zürich, Bern und Glarus behalten sich schließlich vor, auf ihre Kosten eine Untersuchung anstellen und einen Plan verfertigen zu lassen. Absch. 354, § 53. || 339. **1733.** Der Landvogt wird von Zürich, Bern und Glarus beauftragt, mit Vorwissen des Fürsten den Riß von Nidrist geometrisch examinieren, wenn er mangelhaft ist, einen genauen anfertigen und darein die Jurisdictionalmarchen nach beiderseitiger Ansicht zeichnen zu lassen und den Obrigkeiten einzusenden. Ferner soll er Copieen aller Documente und Instrumente, namentlich der das Calfeiserthal betreffenden, vidimiert vom Fürsten und von ihm, einsenden, den Gemeinden Ragaz, Mels, Vilters und Wangs und welchen er es sonst noch für nöthig erachte, den Befehl zugehen lassen, daß sie die in ihren Gemeindeladen liegenden Documente ihm zur Abschrift mittheilen. Absch. 357, § 17. || 340. **1734.** Auf Zürichs Anzug läßt sich auch Glarus gefallen, daß ein unparteiischer Grundriß verfertigt, der Landvogt ermächtigt werde, die mangelnden Documente, wo sie sich finden, im Namen der Stände abzufordern; jedoch will es an die Kosten nicht mehr, als es pro rata seinen Stand treffe, bezahlen. Es wird zweckmäßig befunden, die Sache zu beschleunigen. In einem dem Abschiede beigelegten Memoriale werden die verschiedenen Puncte aufgeführt, in welchen der Prälat sich neue Rechte anzumaßen den Versuch gemacht habe. Absch. 366, § 13. || 341. **1734.** Im Namen von Zürich, Bern und Glarus sollen zwei qualificierte Herren nach Pfäfers abgeordnet werden, um die Grenzen, Documente

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Originalien und, was sie zur Erläuterung nothwendig finden, zu untersuchen und von den Documenten nöthigenfalls Copieen zu nehmen. Nach ihrer Rückkunft soll berathen werden, was weiter zu thun sei. Absch. 377, § 20. || 342. **1734.** Auf einer eigens zu Pfäfers veranstalteten Conferenz wird beschlossen, die Originalien der Documente einzusehen, weil das Gerücht sich verbreitet hatte, die Copieen seien mit denselben nicht gleichlautend, und den Befund den Obrigkeiten einzuberichten. Der Fürst legt die Originalien vor; es werden mit denselben die den Ortsstimmen von 1729 beigelegten Copieen und der Vergleich zwischen Pfäfers und der Gemeinde Untervaz von 1693 verglichen. Von mehreren dieser Urkunden legt der Prälat nur Vidimus vor, weil nach seiner Versicherung in Folge des letzten Brandes des Gotteshauses der Fürst die Originalien nach Feldkirch mitgenommen habe, woher sie bis dahin nicht mehr zu erhalten gewesen seien; übrigens seien sie 1656 von einem kaiserlichen Notar und fünf Zeugen bestätigt worden. Auf die Eröffnung von Schwyz, daß die Saar durch Aenderung ihres Laufes den regierenden Orten Abbruch gethan habe, erklären Zürich und Bern, daß nach angestellter Untersuchung sich dieß als unbegründet herausgestellt habe. Hingegen machen sich einige Zweifel der Marchen halber, welche den Marchenbeschreibungen nicht zu entsprechen scheinen, geltend. Es wird beschlossen, die Marchbriefe mit dem vorgelegten Plane, namentlich in Beziehung auf den Bezirk Calfeisen, zu vergleichen. Nachdem der Fürst erklärt hatte, daß er keine andern Documente mehr besitze, werden noch einige aus der Gemeindelade von Ragaz vermißt, welche der Landvogt bis dahin vergebens von der Gemeinde requiriert hatte. Durch Vermittlung der Gemeinde werden dieselben herausgegeben. Ohne eine Untersuchung derselben vorgenommen zu haben, reisen die Gesandten von Zürich und Bern ab mit der Erklärung, daß ihre h. Principale die Documente überlegen und den Befund den übrigen Orten mittheilen werden. Der Fürst spricht die Hoffnung aus, daß diese Untersuchung keinen Eingriff in seine Rechte zur Folge haben werde. Absch. 383. || 343. **1735.** Auf Berns Antrag stattet Chorherr Scheuchzer über die geprüften Documente und die Lage der Sachen Bericht ab. Da aus dessen Relation deutlich hervorgehe, wie große Freiheiten zum Nachtheil der regierenden Orte dem Abte durch die Ortsstimmen gegeben worden seien, so stellt Zürich an Bern das Ansuchen, auch seine Ortsstimme zu annullieren. Bern aber hält es für besser, mit den katholischen regierenden Orten darüber zu conferieren. Man vereinigt sich dahin, bei nächster Jahrrechnung den Vorschlag zu einer gemeinsamen Untersuchung zu machen, den Chorherrn Scheuzer vor Session zu bescheiden und auch, wenn jemand von Pfäfers Verhör begehre, denselben zuzulassen. Weigern sich dessen die mitregierenden katholischen Orte, so soll ihnen eine eigene Conferenz vorgeschlagen werden. Nehmen sie auch diese nicht an, so soll Bern erklären, daß auch es seine Ortsstimme annulliere. Indessen hat der neue Landvogt die Huldigung auf dem alten Fuße vorzunehmen. Nach Austrag der Sache soll Chorherr Scheuchzer mit einer Remuneration bedacht werden. Absch. 389, § 9. || 344. **1735.** Zürich berichtet, daß eine Deputation, bestehend aus Chorherrn Scheuchzer von Zürich und Alt-Landvogt von Muralt von Bern eine Untersuchung vorgenommen habe, aus welcher klar hervorgehe, daß die dem Kloster ertheilten Ortsstimmen mit den Rechtsamen der regierenden Orte daselbst nicht bestehen können, und schlägt eine Conferenz zu endlicher Beilegung der Sache vor. Bern stimmt diesem Vorschlage bei. Die V katholischen Orte wollen dem Prälaten auch nicht mehr Rechte einräumen, als ihm gehören; da aber bis dahin nicht dargethan worden, daß ihm wirklich mehr eingeräumt worden seien, so lassen sie es bei ihren Ortsstimmen bewenden, ersuchen um Mittheilung der vorgenommenen Untersuchung und nehmen den Antrag zu einer Conferenz ad referendum. Glarus erklärt, daß seine Ortsstimme immer noch zurückgezogen bleibe; jedoch wünscht es sehr eine gemeinsame Untersuchung. Absch. 392, § 56. || 345. **1735.** Zürich, Bern und Glarus finden nach einer Besprechung mit Dr. Scheuchzer zweckmäßig, den übrigen regierenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orten durch Mittheilung der zu Pfäfers angestellten Untersuchung vor der angetragenen Conferenz in so fern zu entsprechen, daß etwa drei bis vier Puncte in gründlicher Demonstration ihnen mitgetheilt würden, und daß ihnen bemerkt würde, daß man bereit sei, die übrigen auf nächster Conferenz näher zu begründen. Das abzusendende Schreiben soll vor dem Abgange Bern und Glarus zur Deliberation mitgetheilt werden. Absch. 395, § 17. || 346. **1736.** Der Landvogt berichtet, was ihm von Seite des Gotteshauses begegnet sei, als er Teuchelholz im Walde Mathels habe schlagen lassen wollen. Da dieser Vorfall mit dem obschwebenden Streite in Verbindung stehe, wird in Berücksichtigung der seit letzter Jahrrechnung zwischen Zürich, Bern und Glarus einerseits und dem Prälaten andrerseits gewechselten Schreiben verabredet, daß sämmtliche Gesandten und das Gotteshaus, mit allen nöthigen Instructionen und Documenten versehen, das Geschäft auf nächstem Syndicat ins Reine zu bringen suchen sollen. Absch. 407, § 55. || 347. **1737.** Unter dem Datum 27. April 1736 hatten Zürich, Bern und Glarus an die fünf andern mitregierenden Orte ein in zwölf Artikeln bestehendes Memorial erlassen, in welchem die Puncte auseinandergesetzt waren, in welchen der Abt mehr, als ihm gehörte, durch die Ortsstimmen erhalten habe. Auf dieses Memorial hatte das Gotteshaus eine jenen zwölf Artikeln folgende Antwort vom 3. Juli 1736 eingegeben.*) Diese zwölf Artikel bilden den Gegenstand der Verhandlung. Art. 1. Zürich, Bern und Glarus hatten die katholischen regierenden Orte darauf aufmerksam gemacht, wie ihre Vorfahren dem Kloster Pfäfers gegenüber ihre Rechte gewahrt haben und sich auf die Abschiede von 1602, 1603, 1604, 1615, 1696, 1697 und namentlich auf den von 1698 berufen. — Das Gotteshaus hingegen bestreitet die Verbindlichkeit jener Abschiede, da dieselben theils ohne sein Wissen errichtet oder von einzelnen Gesandten corrigiert oder annulliert (so der von 1604) oder blos ad referendum genommen worden seien (so die von 1696, 1697, 1698). Es beruft sich auf seinen Schirmbrief von 1532 und auf die Untersuchung seiner Documente im Jahr 1602, bei welcher dieselben authentisch erfunden worden seien. Art. 2. Die drei Orte hatten nachgewiesen, daß seit 1486 der Prälat und Convent in merkwürdiger Subordination gegen die regierenden Orte in Beziehung auf Oeconomie und selbst auch auf das Bad gestanden hätten, und sich auf Vorfälle vom Jahre 1576 und den Abschied von 1614 und auf die Erklärung des Abts Johann Jakob von 1522 berufen, in welcher derselbe sage, daß das Gotteshaus unter dem Schutz, Schirm und der Obrigkeit der regierenden Orte stehe, und dieselben auch für seine Schirmherren und Obern anerkenne. Diese Rechte müßten sich auch auf den dem Gotteshause gehörigen im Sarganserland liegenden Gerichtsbezirk beziehen, wie es die Praxis aller Zeiten und namentlich das Urbar von 1531 zeige, nach welchem es unter dem Titel „eigne Leute, welche nicht der Eidgenossen sind", heiße, daß „alle diese Herren und Lüt (unter diesen stehe das Gotteshaus als das erste), alle „Landlüt und Landsaßen in der Landschaft Sargans sein, dann ihr Herrlichkeit alle unter der VII Orten Hoch„gericht liege". — Pfäfers erkennt die regierenden Orte als oberstes Haupt an, wie ein solches früher der Kaiser war, erkennt das Eingreifen in den Haushalt des Gotteshauses als eine durch die Noth gebotene außerordentliche Maßregel an, behauptet aber, daß der Grafschaft Urbare sich nicht über die Saar oder außerhalb der Grafschaft erstrecken, da das Gotteshaus seine eigenen Urbare, Rechte und Gerechtigkeiten habe; Pfäfers mit seinen Leuten, wie das sarganserische Urbar sie nenne, beziehe sich auf die unter der Saar, und das sarganserische Urbar sehe selbst die ob der Saar Wohnenden als ausländische an (Urb. Sarg. de anno 1461. Art. 26). Art. 3. Die drei Orte

*) Wir geben summarisch den Inhalt jener beiden Memorialien an, weil sonst der Inhalt des Abschieds gleichsam in der Luft schweben würde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hatten dargethan, daß in den Marchenbeschreibungen eine solche Undeutlichkeit herrsche, daß die einen das ganze Calfeiserthal, andere nur das halbe einschließen, noch andere, was mit dem sarganischen Schloßurbar übereinstimme, es ganz ausschließen; ferner daß nicht erweislich sei, daß die Gerichte von Pfäfers weiter in die Ebene hinein, als bis an „Rationen" oder den Saarfall sich erstrecken, und somit nicht wohl zu fassen sei, daß der Herrschaftssitz und die Feste Freudenberg in des Klosters Gerichten eingeschlossen seien. Dieses alles zusammengenommen möchte die Orte bewegen, von der in ihren Ortsstimmen so specificiert ausgedrückten Marchenbeschreibung zu abstrahieren. — Pfäfers hatte darauf die Uebereinstimmung der verschiedenen Marchenbeschreibungen nachzuweisen gesucht, sich auf Kundschaften berufen, welche unter verschiedenen Landvögten aufgenommen worden, auf das sarganische Urbar, welches die Grafschaft zwischen die Saar und den Wiedenbach setze und auf ein Instrument von 1396, in welchem der Abt dem Vogt zu Freudenberg verbietet, ein beim Schloß gelegenes Stück Allmend einzuschlagen. Bei der jetzigen mündlichen Verhandlung beruft sich Pfäfers ferner auf die Ortsstimme von Uri, das goldene Buch, auf ein von Kaiser Heinrich III. dem Abt Birchtilo 1050 gegebenes Instrument, auf ein anderes von Kaiser Friedrich von 1162, auf einen Hofrodel von 1330, einen Brief vom Abt Peter von Dissentis von 1426, einen Brief des Grafen Georg von Werdenberg und Sargans von 1483, den Abschied von 1558, den Höslibrief von 1602, auf zwei Kundschaften von 1630, wo die Saar laufe, vier andere Kundschaften, aufgenommen unter Landvogt Steiner von Zürich 1631. Diese Instrumente stimmen nach der Ansicht von Pfäfers mit dem angefertigten Grundrisse überein. Zürich hingegen erklärt, daß die Instrumente von Kaiser Heinrich und Friedrich, so wie auch der Hofrodel mit dem goldenen Buche nicht übereinstimmen, da dieselben das ganze Calfeiserthal ausschließen, während das goldene Buch es einschließe, wie es im Risse geschehen sei; es schlägt vor, mit den Instrumenten in der Hand die Marchen zu untersuchen. Die V katholischen Orte können keinen Wiederspruch finden und bleiben bei ihren Ortsstimmen. Art. 4. Die drei Orte hatten ferner in ihrem Memoriale auf die Unzuverläßigkeit der Copieen aufmerksam gemacht, welche das Kloster produciert habe, da angeblich die Originalien beim Brande des Klosters zu Grunde gegangen seien, auf manche Widersprüche, die sich in denselben finden, und auf den Umstand, daß das Verkommniß mit Abt Johann von 1377, die Herrschaftsrechte und Freudenberg betreffend, welches viel Licht hätte geben können, nicht zum Vorschein gekommen sei. Ferner werden darin das goldene Buch, der Mannzuchtrodel von 1523 (im Widerspruch stehend mit dem Abschied von 1439), der Höslibrief von 1602 (im Widerspruch mit den Abschieden von 1602, 1603, 1604, 1615), das Diplom Lothars von 1126, Graf Hugos von Werdenberg Sentenz von 1279, die Urkunde Georgs von Werdenberg von 1483 theils in ihrer Autorität, theils in ihrer Aechtheit angegriffen. — In der schriftlichen sowohl, als der mündlichen Entgegnung sucht Pfäfers die Authenticität dieser einzelnen Documente darzuthun. Art. 5. In jenem Memoriale hatten die drei Stände laut des sarganischen Urbars behauptet, daß den regierenden Orten mit der Eroberung der Herrschaft Freudenberg zu Ragaz und den Zugehörden auch die hohen Gerichte und alle malefizische Frefel und was Malefiz antreffe, zugefallen sei, und „daß die Eidgenossen von wegen ihrer Feste Freudenberg ihre niedern Gerichte da haben mögen". Das sei von da an Uebung gewesen, und nach jenem Urbar sei das zu Ragaz gehaltene Maien-Landgericht das freudenbergische oder der Eidgenossen Landgericht genannt worden, und werde noch jetzt betitelt „das freie freudenbergische Gericht", gleich als ob es zu Freudenberg an dem Abeck (Anhau) wäre gehalten worden. — Pfäfers hatte in seiner schriftlichen Entgegnung darzuthun gesucht, daß, wie früher der Vogt, vom Reich und dem Abt belehnt, im Namen des Abts gerichtet, der Vogt jetzt auch an des Abtes Stelle zu Gericht sitze und im Maiengericht den Stab vom Abte empfangen müsse. Die Benennung „der Eidgenossen Landgericht"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beziehe sich blos auf den Schutz, Schirm und die Vogtei. Das Gericht zu Freudenberg am Abeck sei also kein anderes, als des Gotteshauses Maien-Landgericht. Zum Beweise dafür werden citiert das Diplom Friedrichs von 1161, der Rechtsspruch Graf Hugos von 1279, die Oeffnung Abt Ulrichs von 1329, der Hofrodel von 1330, das Arbitrium Abt Peters von Dissentis von 1426, der Mannzuchtrodel von 1523, ein Rechtsspruch von 1396. Bei der mündlichen Verhandlung beruft sich Pfäfers überdieß noch auf den Stöcklibrief von 1396, auf eine Sentenz zwischen dem Prälaten von Pfäfers und Heinrich von Wildenberg zu Freudenberg von 1299. Zürich entgegnet, daß das Gotteshaus die durch die Ortsstimmen acquirierten Rechte nie gehabt habe, daß es eben in mehrere der allegierten Briefe Mißtrauen setze, daß aber die nicht producierte Oeffnung des Abtes Johann geeignet wäre, über die Sache Licht zu verbreiten; ferner daß es nicht einsehen könne, wie der Höslibrief mit den spätern Acten bestehen könne, und behauptet endlich, daß, wenn die Gültigkeit der Documente über allen Zweifel erhoben gewesen wäre, eine Confirmation derselben zu Wien zu sollicitieren nicht nöthig gewesen wäre. Zürich und Bern ahnden diesen Schritt des Abtes und lassen es bei den Urbarien von Abberhalden und Aegidius Tschudi, den Abschieden und der bisherigen Uebung bewenden. Die V katholischen Orte sehen keinen Grund zum Mißtrauen in dem Briefe und bleiben bei ihren Ortsstimmen. Art. 6. Das Geleit, welches auch Zoll und „Muth" involviert, vindicieren die drei Stände in dem Memoriale den regierenden Orten theils nach allgemeinen Grundsätzen, theils nach dem sarganfischen Urbar, welches speciell das Geleit in das Pfäferserbad zu geben oder abzuschlagen den regierenden Orten giebt, theils nach einem 1466 zu Zürich gemachten Abschied. — Pfäfers hingegen behauptet in seiner schriftlichen Antwort, daß jener Artikel im sarganfischen Urbar erst nach der Hand in dasselbe eingetragen und der Abschied von 1466 durch vorübergehende Mißhelligkeiten veranlaßt worden sei, bei welchen die Ertheilung des Geleits durch den Abt illusorisch gewesen wäre, wenn die Orte dasselbe nicht auch bewilligt hätten. Ferner beruft es sich auf das Diplom Heinrichs III. von 1050, den Hofrodel von 1330 und des Landvogts Höslis Brief von 1602. Bei der mündlichen Verhandlung verliest sein Abgeordneter einen Brief der Gesandten von Baden vom Jahr 1635, durch welchen der 1615 zu Rapperschwyl errichtete Abschied annulliert worden sein soll. Seit 1635 sei mit Vorwissen von Pfäfers kein Abschied errichtet worden; die einseitig ohne Pfäfers Vorwissen errichteten könnten nicht präjudicierlich sein. Ueberdieß lassen sie ein Instrument von Ludwig IV vom Jahr 905 verlesen. Art. 7. Hinsichtlich der „Zust" zu Ragaz, des Weggelds und Zolls hatten sich die drei Orte auf die von den regierenden Orten den Ragazern 1515 ertheilte und 1602 bestätigte Erlaubniß, eine „Zust" zu bauen berufen, ferner auf die 1602, 1603 und 1606 ertheilte Erlaubniß eines Weggeldes und auf die in diesen Sachen ergangenen Sprüche von 1636, 1690, 1691, 1692, sowie auf die Rechnungen des Landvogts, in welchen der Zoll von Kaufmannsgütern im ganzen Sarganserland, also auch zu Ragaz, figuriere. — Pfäfers hingegen beruft sich auf einen von den regierenden Orten besiegelten Brief von 1602, nach welchem Ragaz, ohne die Orte um Erlaubniß angegangen zu haben, laut Begehren der Kaufleute, eine Sust gebaut habe. Im Jahr 1515 hätten die Orte den Ragazern ein Weggeld vergünstiget, um die Straßen in gutem Stand zu halten, nachgehends specificierlich tariert und gegen die Widerspenstigen confirmiert in den Briefen von 1603, 1606, 1638 und 1643. Ferner würde das Ragazer Weggeld wider so viel Widerspenstige von Bünden und unter der Saar keinen Bestand gehabt haben, wenn die Orte nicht selbst es angelegt und aufrecht erhalten hätten. Der Zoll, welcher zu Ragaz von Kaufmannsgütern eingezogen werde, falle nicht daselbst, sondern unter der Saar, und werde nur vom Factor zu Ragaz eingezogen. Bei der mündlichen Verhandlung beruft sich Pfäfers auf jene citierten Urkunden; Zürich erkennt den Beweis nicht an und läßt es bei den alten Urbarien, bei den Abschieden und der alten Uebung bewenden, welche solches

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Orten zueignen. Die V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 8. Das jus circa mineralia et monetam hatten die drei Orte in jenem Memoriale der hohen Obrigkeit vindiciert und darauf hingewiesen, daß Pfäfers letzteres erst 1696 angesprochen, aber für seine Forderung, wie die Abschiede von 1696, 1697, 1698 zeigen, eine abschlägige Antwort erhalten habe, während das Gotteshaus behauptete, daß es das jus monetae von Friedrich I im Jahr 1161, die Mineralia von Heinrich III und Friedrich I erhalten und daß das Bad schon sein Eigenthum gewesen, bevor die Eidgenossenschaft entstanden sei; ferner hätte es auch Acte ausgeübt gegenüber von Herren aus den regierenden Ständen, welche um Licenz, das Bergwerk bei Vättis zu betreiben, bei ihm sich gemeldet hätten. Zürich aber insistiert bei der mündlichen Verhandlung darauf, daß Pfäfers diese Rechte niemals gehabt habe, sondern daß dieselben niemand anders, als der Land- und Souverainitätsherr ansprechen könne; daß ferner jenes Instrument von 1161 untergeschoben sei. Die V Orte erkennen dieses Instrument an und lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 9. In dem Memoriale der drei Orte hatten dieselben das Mannschaftsrecht nebst der Befugniß, Kriegszug und Wachtordnungen zu machen, den regierenden Orten vindiciert und sich auf das sarganische Urbar berufen, welches sagt, daß die Orte die Herrschaften Freudenberg, Nidberg und Wallenstadt sammt der Mannschaft mit „krieglich sieghaftem" Gewalt erobert hätten; ferner auf ein Schreiben des Abts Johann Jakob an den Landvogt Gilg Tschudi von 1539, in welchem jener sich des Mannschaftsrechtes begiebt, und auf die alte Uebung. Pfäfers hingegen spricht das Mannschaftsrecht für sich an vermöge des Mannzuchtrodels, kaiserlicher Diplome, der Hofrödel, des goldenen Buches, des Bündnißbriefes von 1393 mit dem Bischof zu Chur und dem Grafen von Sargans, des mit dem Herzog von Oestreich errichteten jus aperturæ von 1393, eines Vertragbriefs von 1396 mit dem Freiherrn von Räzüns wegen des Kriegs und auf die vom Abte auch von Herren aus den regierenden Ständen ertheilte Erlaubniß zu werben. Dennoch weigert sich Pfäfers nicht, bei Kriegsunruhen mit dem Land zu halten und den Landkriegsordnungen sich zu accommodieren, macht jedoch der Kerzner halber eine Ausnahme, welche durch einen besondern Eid verpflichtet seien, den Abt auf dessen Begehren als unmittelbare Leibwache zu beschützen. Bei der mündlichen Verhandlung ruft es noch einem Kaufbrief vom Grafen Johann vom Jahre 1397, worin derselbe das jus advocatiæ an das Gotteshaus wieder verkauft. Zürich verneint die Beweiskraft dieser Instrumente, wiederholt die Behauptung, daß Abt Johann Jakob sich des Mannschaftsrechtes begeben habe, und zeigt durch Beispiele, daß an den Orten, an welchen es das Mannschaftsrecht zu haben behaupte, der Landvogt die Kriegsstellen austheile und besetze. Die V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 10. S. Huldigung Art. 82. Art. 11. Die Strafen und Bußen bis an das Malefiz sprechen die drei Orte in ihrem Memorial für sich an und berufen sich dabei auf die Begründung dieser Ansprüche, welche sie schon in dem Memorial von 1731 gemacht hatten, und auf die bisherige Praxis; Pfäfers hingegen auf das goldene Buch, den Hofrodel von 1330, die sententia Hugonis sen., Grafen von Werdenberg, von 1289, Abt Ulrichs Oeffnung von 1329, den Stöcklibrief von 1396. Zürich entgegnet, daß die landvögtlichen Rechnungen beweisen, daß der Abt durch die Ortsstimmen sich mehr Rechte in dieser Hinsicht zugelegt habe, als er bisher genossen, und läßt es daher bei bisheriger Uebung, bei den Abschieden und landvögtlichen Rechnungen bewenden. Die V katholischen Orte hingegen bleiben bei ihren Ortsstimmen, da in denselben die Malefizfälle ordentlich specificiert seien und auch ausgesetzt sei, daß, was über 10 Gld. zu strafen, malefizisch geachtet werden solle. Art. 12. Die Appellation an den Landvogt und von ihm der Uebung nach weiter hatten die drei Orte vermöge der Abschiede von 1638 und 1644 sich vindiciert und dafür auch noch den Umstand angeführt, daß selbst Prälaten die Appellation an den Landvogt ergriffen und weiter fortgesetzt hätten; ferner hatten sie sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf den Abschied von 1661 und die bis 1729 fortdauernde Uebung berufen, während Pfäfers darzuthun sich bemühte, daß nach den alten Ragazerprotocollen die Appellation auf eine noch ungeregelte Weise ergriffen wurde, daß jedoch bis 1602 alle Appellationen vom Maiengerichte und andern Gerichten an den Abt allein gegangen seien. Erst dann habe ein rebellischer Mann sich mit der Appellation an den Landvogt gewandt, und dieser habe sie willig angenommen. Nachdem ferner ein Landvogt ohne Vorwissen des Gotteshauses es dahin gebracht habe, daß die Appellation vom Maiengericht auf das Schloß gezogen wurde und der Abt darüber beim Syndicat Klage geführt, sei 1661 beschlossen worden, daß bei den Appellationen vom Maiengericht der Abt und der Landvogt sitzen sollen, jedem Theil an seinen Rechten unschädlich. Ferner hätten die Appellationen von den Gerichten an die Gerichtsherren zu gehen; nach Art. 5 gehörten aber die Gerichte ohne Unterschied privative dem Abt, also auch privative die Appellation. Gegen den Abschied von 1684 habe Pfäfers seiner Zeit förmlich protestiert. In der nun mündlich geführten Discussion beruft sich Pfäfers ferner auf seine Protestation gegen den Abschied von 1630, auf das goldene Buch, den Hofrodel von 1330, welcher die Appellationen vor des Abtes Kammer weise, auf Abt Ulrichs Oeffnung von 1329, auf einen Hofrodel von Quarten ohne Jahreszahl und ein besiegeltes Instrument von Hans Kalberer, Statthalter der Vogtei zu Freudenberg. Das Gotteshaus vindiciert sich daher nicht blos die Appellation, sondern auch noch hohe und niedere Jurisdiction in dem District ob der Saar. Zürich hingegen behauptet, daß aus alten Gerichtsprotocollen und aus dem auf alten Kundschaften beruhenden Abschiede von 1638 und manchen Exempeln deutlich hervor gehe, daß der Fürst die Appellation nicht ansprechen könne, und läßt es daher beim sarganserischen Urbar, bei den Abschieden, bei den Gerichtsprotocollen und bei dem alten Herkommen bewenden. In Betracht endlich der zweifelhaften Authentie jener allegierten Instrumente, welche mit der Historie und Chronologie selbiger Zeiten nicht übereinstimmen, ersucht Zürich die übrigen Orte, ihre Ortsstimmen auch zurückzuziehen, und da die Regalia nicht per majora vergeben werden könnten, so will es dem Landvogt auftragen, Regierung und Huldigung auf altem Fuß einzurichten. In Zukunft sollen ferner, wenn es sich um Auswirkung von dergleichen Dingen handle, die Parteien an eine gemeineidgenössische Zusammenkunft gewiesen werden. Bern und Glarus sind instruiert, blos zur Untersuchung der Sachen Hand zu bieten, und referieren das Angehörte. Die übrigen Gesandten lassen es bei dem Inhalt der ertheilten Ortsstimmen bewenden. Schwyz eröffnet, daß es dem Landvogt auftragen werde, nach Inhalt der Ortsstimmen zu verfahren. Auf Berns Antrag wurden noch folgende Fragen Pfäfers zur Beantwortung vorgelegt: 1) wie das Gotteshaus das jus supremum verstehe; 2) ob es vermeine, das jus belli et pacis zu haben; 3) zu was es glaube, die Mannschaft gebrauchen zu können; 4) ob es meine, daß der Landvogt zu Sargans nicht von Landesherrlichkeit wegen die Huldigung von zwei zu zwei Jahren einnehme; 5) ob es prätendiere, hochobrigkeitliche Landesordnungen und Landesgesetze zu machen. Absch. 422, § 45. || 348a. **1737.** Das Ansuchen N. Schäppis von Oberrieden im Zürchergebiet um eine Belohnung für die von ihm verfertigte Landkarte der Gerichte von Pfäfers wird ad referendum genommen. Absch. 425, § 4. || 348b. **1738.** Zürich erklärt wiederum, daß es bei der Zurückziehung seiner Ortsstimme beharre, reserviert sich seine Rechte dieser Enden und protestiert gegen alles Widrige. Bern eröffnet, daß es seine gegebene Ortsstimme wieder werde abholen lassen. Glarus hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Die übrigen Orte bleiben bei ihren gegebenen Ortsstimmen. Absch. 439, § 61. || 349. **1738.** Der Abt von Pfäfers entschuldigt die noch nicht erfolgte Beantwortung obiger fünf Fragen. Absch. 439, § 65. || 350. **1739.** Zürich findet die unterdessen vom Abte eingeschickte Beantwortung jener fünf Fragen nicht genügend und läßt es bei der Zurücknahme seiner Ortsstimme unter Vorbehalt seiner Rechte bewenden. Bern hält die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beantwortung ebenfalls nicht für hinreichend und erklärt sich bereit, nähere Erläuterungen anzunehmen und noch eine Untersuchung anzustellen. Glarus läßt es bei der Zurücknahme seiner Ortsstimme verbleiben, wünscht aber eine freundliche Ausgleichung. Die übrigen Gesandten, wie früher. Absch. 454, § 56. || 351. **1740.** Zürich läßt es wiederum bei Zurückziehung seiner Ortsstimme bewenden und findet, „daß die zwei „ersteren Puncte des Standes Bern bei weitem nicht alle Effect der Landesherrlichkeit enthalten, sondern noch „viele Regalia und Rechte, welche von den regierenden Orten bisher exerciert worden und ihnen kraft Urbarien „und Abschieden gebühren, übrig bleiben, es danahen erforderlich sein wolle, selbige ausdruckentlich in sessione „als in der Erklärung, die man vom Herrn Prälaten verlangt, zu reservieren und hiemit bestens vorzubehalten." Bern wünscht diesen Streit beendigt, trägt darauf an, daß in der vom Prälaten auszustellenden Erklärung Art. 1 statt jus supremum „Landesherrlichkeit" gesetzt werde; daß das Gotteshaus kategorisch erkläre, daß es zum jus belli et pacis kein Recht habe, noch solches prätendiere. Ferner soll dem Prälaten zugelassen bleiben, die Mannschaft zu seiner und des Gotteshauses Verwahrung wider äußern feindlichen Ueberfall gebrauchen zu können. Die Antwort des Prälaten soll endlich in klaren Ausdrücken abgefaßt sein. Unter diesen Bedingungen will Bern in Sachen weiter fortfahren, das Verhandelte aber jedenfalls in den Abschied nehmen. Die Gesandten der übrigen Orte wie früher, wollen aber den Antrag Berns ihren Obern hinterbringen. Glarus bleibt bei seinen im vorjährigen Abschied geäußerten Gedanken; es wäre ihm aber erwünscht, wenn mit Beibehaltung beiderseitiger Rechte die Sache abgethan werden könnte; er hinterbringt das Angehörte. Absch. 471, § 58. || 352a. **1741.** Zürich wiederholt, daß es bei Zurückziehung seiner Ortsstimme verharre. Bern ist instruiert, zu Beilegung des Streites Hand zu bieten, muß es aber dahin gestellt sein lassen, da von Pfäfers sich niemand eingefunden. Die Gesandten der V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden; Glarus bleibt bei seinen voriges Jahr geäußerten Gedanken. Absch. 480, § 54. || 352b. **1742.** Auf das Ansuchen der Abgeordneten von Pfäfers, die katholischen Orte möchten das Gotteshaus bei den ihm gegebenen Ortsstimmen schützen, weil es unter den jetzigen Umständen es nicht thunlich erachte, die Sache weiter zu bringen, wird für das Beste erachtet, dem jetzt aufreitenden katholischen Landvogte im Namen der katholischen Orte zu schreiben, daß er in gutem Einverständnisse mit dem Abte leben und den Ortsstimmen obhalten solle. Aehnliches soll später jedes Ort, wenn es einen Landvogt dorthin schicke, in particulari thun. Absch. 497, § 12.

D. Wallenstadt.

Art. 353. **1719.** Den Streit zwischen Junker Tschudi von Gräplang und den Wallenstadtern wegen des Reyscheibenwaldes sollen die Parteien baldmöglichst durch die committierten Schiedsrichter beilegen lassen. Absch. 135, § 30. || 354. **1728.** Die Burgerschaft zu Wallenstadt will ihr Territorium allzuweit ausdehnen. Den zur Vereinigung des Urbars aufgestellten Deputierten wird der Auftrag gegeben, darüber sich zu erkundigen. Absch. 281, § 59.

E. Die Seez.

Art. 355 a. **1719.** Joseph Anton Tschudi von Gräplang beschwert sich, daß die von Wallenstadt nach Martini eine Fischenzfahrt in seinen Fischenzwassern (der Seez) thun, ohne ein Recht dazu zu haben, wobei auch die regierenden Orte betheiligt seien, da sie an diesem Fischwasser Theil haben. Der Landvogt wird beauftragt, beide Parteien anzuhören und zu entscheiden. Absch. 135, § 26. || 355b. **1722.** Auf das Anbringen des Landvogts, daß der junge Gallati, welchem er die Fischenz in der Seez verliehen habe, von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Junker Joseph Tschudi von Gräplang, welcher auch eine gewisse Zeit in einem gewissen Bezirke in diesem Wasser zu fischen das Recht habe, dadurch geschädigt werde, daß derselbe mit einem „Fach" dergestalt das ganze Wasser „verfache", daß den Fischen der Zugang in die obrigkeitliche Fischenz verschlossen werde, wird erkannt, Junker Tschudi solle bei seinen Briefen und Siegeln geschirmt werden; findet sich Gallati bei seinen Lehen beschwert, so soll ihm gestattet sein, „dem Herrn Tschudi in seine Fußtapfen zu stehen." Absch. 190, § 39. || 356. **1730.** Den Wallenstadtern wird bei 100 Thlrn. Strafe untersagt, in der Seez „Fach zu schlagen", bis ihnen ihre Befugsame durch den Landvogt wird zugesprochen sein, vor welchen die Beurtheilung dieser Sache 1719 und 1728 verwiesen worden war. Absch. 312, § 30.

F. Sargans und Mels.

Art. 357. **1722.** Auf den Antrag des Landvogts, die noch unvertheilten Allmenden der Gemeinden Sargans und Mels vertheilen zu dürfen, wie das anderwärts geschehen sei, damit den Armen ein Stücklein fruchtbares Land gegeben werden könne, wird beschlossen, dieselben im Hinblick auf frühere Abschiede nicht zu vertheilen; jedoch soll der Landvogt den Armen sonst mit Rath und That an die Hand gehen. Absch. 190, § 39.

G. Flums.

Art. 358. **1724.** Die Gemeinde Flums soll auf dem Gemeindehaus ein Urtheil-, Klag- und Antwortbuch haben, in welches der Landschreiber die Verhandlungen ordentlich einzutragen verpflichtet und aus welchem Auszüge auf Verlangen zu machen ihm anheimgestellt ist. Absch. 221, § 27.

H. Atzmoos.

Art. 359. **1731.** Die Evangelischen von Atzmoos bitten um die Bewilligung und Beihülfe der evangelischen regierenden Orte zum Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses. Der Gesandte von Glarus wird beauftragt, die Gründe gegen dieses Vorhaben zusammenzustellen und durch den Landvogt den Atzmoosern eröffnen zu lassen und ihre Gegengründe zu vernehmen. Absch. 326, § 30. || 360. **1732.** Die Gemeinde Atzmoos wiederholt ihr Gesuch, jedoch jetzt mit dem Zusatze, daß sie niemanden beschwerlich fallen, sondern daß sie aus eigenen Mitteln und Anlagen den Bau bestreiten wolle; in diesem Falle möchte man ihr die Collatur geben. Glarus äußert seine Bedenken dagegen, spricht jedenfalls die Collatur für sich an und fragt vorläufig an, ob jemand gegen die Collatur von Glarus Einsprache erheben würde, wenn evangelisch Glarus Kirche und Pfarrhaus „zu verschaffen sich entschlösse". Zürich und Bern nehmen den Anzug **ad referendum** und wollen ihre Antwort nächstens einsenden. Absch. 343, § 19. || 361. **1733.** Evangelisch Glarus eröffnet, daß das Collaturrecht ungekränkt bleiben müsse, da beiden Religionen in Glarus die Verleihung dieser Pfarre zustehe. Wolle aber Atzmoos auf seine eigenen Kosten bauen und eine Pfründe stiften, so wolle evangelisch Glarus das gestatten, an den Bau einen Beitrag geben und auf einen Fond zu Verbesserung der Pfründe bedacht sein, auch Gelegenheit suchen, der Gemeinde das Collaturrecht in der Weise „zuzuschalten", daß sie jederzeit ein ihr gefälliges Subject, jedoch aus dem Stande Glarus, sich zum Seelsorger wählen solle. Nachdem dieß dem Abgeordneten von Atzmoos eröffnet worden, insistiert derselbe auf der freien Wahl von Seite seiner Gemeinde. Absch. 356, § 30. || 362. **1733.** Nach Verfluß der der Gemeinde gegebenen Bedenkzeit erklärt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Gemeinde, den von Glarus gemachten Vorschlag annehmen zu wollen. In Folge dessen werden unter Ratificationsvorbehalt folgende Puncte von Zürichs und Berns Gesandtschaften festgesetzt: 1) Atzmoos ist gestattet eine eigene Kirche nebst Pfarrhaus (darin eine Schule) zu bauen und eine Pfründe auf eigene Kosten zu stiften und ohne etwas vom Kirchensatz zu Wartau zu begehren, noch mit der zu Atzmoos stehenden zur Kirche zu Wartau gehörenden Capelle eine Aenderung vorzunehmen. 2) Dem Stande Glarus bleibt sein altes Collaturrecht auf die Pfründe Wartau. 3) Wie Atzmoos helfen soll, seine alte Mutterkirche in Ehren zu halten, so soll, wenn etwa seine neue Kirche zerstört werden sollte, ihm der Zutritt zu jener immer offen stehen. 4) In streitigen Ehesachen soll der Pfarrer von Atzmoos mit dem Pfarrer von Wartau oder Grätschins (von Grätschins war bisher Atzmoos eine Filiale) im Beisein der dazu gehörigen Vorgesetzten sitzen. 5) Weil Atzmoos Kirche und Pfarrhaus und Zugehörde aus eigenen Mitteln baut, so soll es das Collaturrecht, einen Pfarrer landsfriedmäßig zu bestellen, haben. Da aber Glarus an den Bau und die Bildung des Kirchensatzes beitragen will, so macht sich Atzmoos verbindlich, wenn drei Landeskinder von Glarus sich um die Pfarre melden, einen aus denselben zu wählen; melden sich nicht drei aus Glarus und gefällt der Gemeinde keiner derselben, so kann sie dann einen Andern landsfriedmäßig wählen. 6) Der Pfarrer hat sich in Kirchensachen nach der Kirchenordnung des Standes Zürich zu conformieren. 7) Der Gemeinde wird überlassen, die von ihr zu errichtende Schule mit einem tüchtigen Subjecte zu besetzen und demselben eine gebührende Belohnung ausfindig zu machen. Absch. 356, § 31. || 363. **1734.** Der Gesandte von evangelisch Glarus erklärt, daß seine gn. Herren und Obern statt der in obiger Uebereinkunft vorgeschlagenen drei Subjecte sich auch die Bestimmung von zweien gefallen lassen. Absch. 366, § 14. || 364. **1734.** In Beziehung auf die Collatur wird die Aenderung vorgeschlagen, daß bei einer vorfallenden Vacanz die Atzmooser das erste und alle künftigen Male einen competierenden oder stationierten Landmann von Glarus wählen und denselben dem Stande Glarus evangelischer Religion zur Confirmation präsentieren sollen; unter dieser Bedingung werde dann Glarus zum Kirchenbau einwilligen. Glarus referiert. Absch. 376, § 25. || 365. **1734.** Man vereinigt sich wegen der Collatur auf folgende Bestimmung: Den Evangelischen von Atzmoos steht es frei, bei der ersten Besetzung ihres neuen Pfarrdienstes und künftig bei allen Vacanzen aus den evangelischen glarnerischen Geistlichen, selbige seien stationiert oder nicht, einen, zu welchem sie Lust haben, und der den Beruf annehmen will, zu einem Pfarrer zu erwählen, jedoch daß sie sodann den Erwählten l. Stand Glarus evangelischer Religion zur Bestätigung präsentieren. Glarus soll beförderlichst an Zürich seine Erklärung schicken, wie viel es jährlich an das Pfrundeinkommen beitragen wolle; alsdann soll ein auf dem Fuß des Abschiedes von 1733 und des jetzigen zu errichtender Kirchenbrief, welcher aber vorher noch von den Ständen zu ratificieren ist, den evangelischen Atzmoosern zugestellt werden. Absch. 385, § 4. || 366. **1735.** Abgeordnete von Atzmoos sollicitieren, da ihr Kirchenbau bald beendigt sei, um den von evangelisch Glarus versprochenen Beitrag an das Einkommen des zu wählenden Pfarrers, damit sie den Kirchenbrief errichten können. Glarus hat sich darüber noch nicht entschieden, will vorerst den Kirchenbrief sich zur Ratification vorlegen lassen und dann auf geziemendes Nachwerben sich entscheiden. Zürich und Bern, welche zu diesem Baue ansehnlich gesteuert hatten, stellen evangelisch Glarus vor, daß die Atzmooser blos im Vertrauen auf einen Beitrag von Glarus den Bau unternommen hätten und nur auf dessen Versprechen hin auf die unbedingte landsfriedmäßige Collatur verzichtet und sich Beschränkungen hätten gefallen lassen; ferner daß der Kirchenbrief, bevor sich Glarus über seinen Beitrag ausgesprochen, nicht könne errichtet werden. Glarus hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 395, § 19. || 367. **1736.** Den Abgeordneten von Atzmoos rathen Zürich und Bern an, alles, was auf ihr Kirchen- und Pfrundwesen sich beziehe, bis auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

künftiges Syndicat in statu quo zu lassen, auf welchem dann mit Glarus nachdrücklich geredet werden solle. Absch. 405, § 5. || 368. **1736.** Abgeordnete von Atzmoos bitten um Berichtigung der Dotation von Seiten des Gesandten von evangelisch Glarus; die Kirche sei seit eilf Monaten fertig, aber noch nicht eröffnet. Der glarnerische evangelische Gesandte erklärt, daß sein Stand mit katholisch Glarus die Collatoren der Pfarrpfründe Grätschins seien, daß evangelisch Glarus demnach das Collaturrecht der neuerrichteten evangelischen Pfründe Atzmoos gehöre. Um den Atzmoosern ihr Vorhaben zu erleichtern, hätte sich evangelisch Glarus „in etwas, aber „ohne einige Verbindlichkeit, eingelassen." Er verlangt, daß die Gemeinde Atzmoos sich vorher des Pfrundeinkommens halber erkläre, und daß vorher der Kirchenbrief errichtet werde; dann wolle Glarus seine Versprechung trostlich erfüllen. Zürichs und Berns Gesandte aber dringen darauf, daß Glarus sich über seinen Beitrag erkläre, bevor der Beibrief errichtet werde, und theilen schriftlich ihre Instructionen dem glarnerischen Gesandten zu Handen seiner Obern mit. [Dieß wurde in Frauenfeld, das Folgende in Baden verhandelt.] Die neuerdings dem glarnerischen Gesandten zugekommene Instruction ist mit der frühern gleichlautend. Da nun keine Verständigung stattfindet, erklären sich die Gesandten Zürichs und Berns dahin, daß den Atzmoosern bis Austrag der Sache auf ihre eigenen Kosten einen Geistlichen nach ihrem Belieben aus einem evangelischen Orte der Eidgenossenschaft anzunehmen gestattet sein soll. Der Gesandte von evangelisch Glarus legt dem Abschiede ein Memorial bei, in welchem er seinen gn. Herren und Obern die Rechte an dieser Collatur vorbehält und wider alles von den Atzmoosern via facti Vorzunehmende protestiert. Absch. 410, § 17. || 369. **1737.** Evangelisch Glarus ersucht die Gesandten von Zürich und Bern, die Atzmooser dahin zu bestimmen, daß sie erklären, wie viel sie zu dem Pfrundeinkommen jährlich beitragen wollen; wenn dieselben sich erklärt hätten, so werde sich auch Glarus über seinen Beitrag aussprechen. Zürich und Bern sprechen aber die Erwartung aus, daß Glarus innerhalb vier bis fünf Monaten sich über seinen Beitrag erkläre, da vorher der Kirchenbrief nicht errichtet werden könne; ferner sei erst nach dieser Erklärung Atzmoos pflichtig, aus den von Glarus vorgeschlagenen zwei oder drei Ministri zu wählen. Die Gesandtschaft von Glarus ist instruiert, zuerst von den Atzmoosern die Erklärung zu erwarten; wollen Zürich und Bern auf obigem Termin beharren, so berufe es sich auf sein voriges Jahr dem Abschied beigelegtes Memorial und behalte sich seine Rechte an die Collatur vor. Absch. 424, § 22. || 370. **1738.** Auf das Ansuchen Zürichs und Berns, evangelisch Glarus möchte sich endlich über seinen Beitrag an den Kirchenfond von Atzmoos erklären, eröffnet der Gesandte von evangelisch Glarus, die beiden Stände möchten die Atzmooser anhalten, darzuthun, woher sie einen Fundus für die Pfründe nehmen wollten; dannzumal werde sich Glarus declarieren. Die Deputierten von Atzmoos haben dafür keine Instruction und bitten, ihnen zu gestatten, einen landsfriedmäßigen Pfarrer zu nehmen. Die Gesandten machen ihnen dagegen Vorstellungen und fordern sie auf, binnen zweier Monate eine Antwort einzuschicken. Absch. 444, § 3. || 371. **1739.** Zürich und Bern ersuchen evangelisch Glarus nochmals, seinen Beitrag doch endlich zu bestimmen. Glarus beharrt auf seinem Entschlusse, erst dann sich über seinen Beitrag erklären zu wollen, wenn der Kirchenbrief errichtet sei, in welchem Falle es seinen Beitrag anhängen wolle, und verlangt, daß man die Atzmooser zu Errichtung desselben anhalte. Unter solchen Umständen lassen sich Zürich und Bern dahin vernehmen, daß die Atzmooser auch ihres unter der Bedingung eines Beitrages von Seite des Standes Glarus gegebenen Versprechens, einen Geistlichen dieses Standes wählen zu wollen, ledig sein sollen, „und daß sie „landsfriedmäßig einen Pfarrer suchen mögen, wo sie wollen." Glarus aber behauptet, daß der Landsfriede das Collaturrecht dieser Kirche keineswegs etwas angehe, stellt in Aussicht, daß es für Atzmoos das thun werde, was Zürich für die neugestifteten Pfründen im Thurgau, und daß Glarus die Trennung von der Mutterkirche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nur unter der Bedingung zugegeben habe, daß immer ein Pfarrer aus seinen Geistlichen gewählt werde. Es protestiert gegen jene Befreiung der Atzmooser von ihrem Versprechen und erklärt, daß, wenn man darauf bestehe, das Geschäft vor seinen allgemeinen Landrath werde gezogen werden, und daß man an die gemeineidgenössische Session recurrieren und denjenigen Richter implorieren werde, welcher 1678 und 1679 der Pfründe Grätschins halber ein Urtheil gefällt habe. Zürich und Bern behaupten dagegen, daß auch diese Pfarrei, wie jede andere in den gemeinen Herrschaften dem Landsfrieden unterworfen sei, und verwahren sich dagegen, daß ein rein evangelisches und Religionsgeschäft vor einen katholischen Richter gezogen werde. Die beiderseitigen Erklärungen sollen dem Abschied beigefügt werden. Absch. 457, § 21. || 372. **1740.** Zürich und Bern werden von Glarus ersucht, die Atzmooser anzuhalten, den Kirchenbrief beförderlichst zu errichten, damit Glarus sich wegen seines Beitrags erklären könne. Auf das Ansuchen der beiden Stände, Glarus möchte sich so erklären, daß die Atzmooser zufrieden sein könnten, widrigenfalls man denselben nicht abschlagen könne, auf landsfriedmäßige Weise einen Pfarrer sich zu suchen, eröffnet Glarus, daß es jährlich 40 Gld. oder 800 gute Gld. Capital und etwas Hinlängliches an den Kirchenbau beitragen werde. Atzmoos eröffnet ebenfalls, was es als jährliches Contingent zahlen wolle. Es wird das Project eines Kirchenbriefs gemacht und ad referendum genommen, damit beförderlichst Glarus eine Antwort ertheilt werden könne. Absch. 474, § 19. || 373. **1741.** Evangelisch Glarus trägt darauf an, daß Abgeordnete von Atzmoos vorbeschieden werden, damit dieselben über den Stand der Pfrundstiftung und der Collaturstreitigkeit berichten und man sehe, ob eine gütliche Uebereinkunft möglich sei. Sollte eine solche nicht möglich sein, so würde der Gesandte dann seinen weitern Befehl erfüllen. Berns Gesandtschaft erwartet noch ihre Instruction und kann einstweilen zu einer solchen Berufung von Abgeordneten nicht Hand geben. Absch. 482, § 22. || 374. **1741.** Evangelisch Glarus erklärt, daß es sich zu keinem höhern Beitrag anheischig machen könne, als derjenige sei, welchen es 1740 versprochen habe, und verlangt, daß gegen die Atzmooser, welche sich unterdessen den Vicarius definitiv zum Pfarrer gewählt hätten, diese Widersetzlichkeit mit Nachdruck geahndet werde. Zürich und Bern entgegnen, daß die Atzmooser mit dem versprochenen Beitrag sich nicht getrösten können und nur auf ansehnlichere Versprechungen hin sich anheischig gemacht hätten, einen Pfarrer aus den glarnerischen Landleuten zu wählen; sie ersuchen Glarus um Erhöhung des Beitrages. Den Abgeordneten von Atzmoos, welche vorbeschieden worden waren, wird die unbefugter Weise vorgenommene Wahl eines Pfarrers geahndet und nach Austritt des glarnerischen Gesandten werden ihnen Vorstellungen zu einer gütlichen Uebereinkunft gemacht. Den Abgeordneten macht es aber ihre Instruction nicht möglich, darauf einzugehen, sondern trägt ihnen auf, entweder einen höhern Beitrag zu erzielen, oder die Gestattung einer landsfriedmäßigen Collatur zu erhalten. Dennoch entwerfen die Gesandten Zürichs und Berns einen vollständigen aus den Projecten von 1733 und 1740 hervorgegangenen Kirchenbrief, legen ihn dem Abschiede bei und theilen ihn den Atzmoosern mit, damit sie sich über denselben erklären. Außerdem stellen Zürich und Bern dem glarnerischen Gesandten vor, daß sein Stand den Beitrag erhöhen möchte, und tragen darauf an, daß man dem gegenwärtigen Pfarrer noch mehrere Jahre Zeit geben möchte, sich um eine andere Stelle umzusehen, während dessen die Gemeinde das Pfarrhaus zu erbauen haben sollte. Der Gesandte von Glarus geht auf die Erhöhung des Beitrags von Seite seines Standes nicht ein, nimmt das Angehörte ad referendum und ersucht Zürich und Bern, darauf bedacht zu sein, die Sache auf Grundlage des Abschieds von 1740 ins Reine zu bringen. Absch. 483, § 21. || 375. **1742.** Abgeordnete von Atzmoos bieten als Pfrundeinkommen an: 1) eine ehrbare Behausung mit Kraut- und Baumgarten; 2) 600 Klafter fruchtbares Land, 200 Klafter Weingarten, 20 Fuder Holz, 150 Gld. an Geld in der Hoffnung, Glarus werde 50 Gld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jährlich zulegen und die verheißene Steuer an die Gebäude geben. Da dieses Anerbieten der Gemeinde geringer ist, als das 1739 gemachte, die Abgeordneten der Gemeinde aber darthun, daß bei den klemmen Zeiten ihnen unmöglich sei, mehr zu geben, Glarus es bei dem vorjährigen Jahrrechnungsabschiede bewenden lassen will, so machen Zürich und Bern den Vorschlag, Glarus möchte sich zu einem höhern Beitrag verstehen, eine Abordnung der Gemeinde nach Glarus bescheiden oder jemand von Glarus nach Atzmoos abordnen, um die Sache ins Reine zu bringen und den Atzmoosern hinsichtlich der anderweitigen nöthigen Liebessteuern an die Hand zu gehen. Glarus nimmt den Vorschlag ad referendum und ersucht Zürich und Bern, die Atzmooser ferner zu gehöriger Entsprechung anzuhalten. Absch. 491, § 2. || 376. **1743.** Evangelisch Glarus hatte ein Bittschreiben der Gemeinde Atzmoos an die evangelischen Stände um eine Steuer an ihre Kirche und Pfründe mit einem Fürschreiben seinerseits begleitet; der glarnerische Gesandte empfiehlt jetzt das Ansuchen mündlich. Auf dieses hin erklären Zürich und Bern, daß sie der Gemeinde früher einen namhaften Beitrag theils schon gegeben, theils zugesichert hätten. Die übrigen Gesandten wollen die Bewandtniß der Sache ihren gn. Herren und Obern anzeigen und werden um Anwendung ihrer Officien von Glarus ersucht. Die Gesandten Zürichs und Berns werden von ebendemselben um weitere Assistenz ersucht, da sie vor zwei Jahren dafür gute Vertröstung gethan hätten, und nehmen dieses Ansuchen ad referendum. Absch. 507, § 15. || 377. **1743.** Anfangs Hornungs war durch Landammann Streiff eine Uebereinkunft mit der Gemeinde Atzmoos wegen der Kirche daselbst zu Stande gekommen. Abgeordnete dieser Gemeinde beschweren sich nun, daß in der Ausfertigung des Kirchenbriefs Art. 7 statt „einem jeweiligen Pfarrherren" gesetzt worden sei, einem jeweiligen glarnerischen Pfarrherren". Da aber die Gesandten finden, daß fast in jedem Artikel ebenfalls von einem glarnerischen Pfarrer die Rede sei, so nehmen sie daran keinen Anstoß und behalten blos „aus Sorgfalt" das Wort „glarnerisch" bei. Andere Anzüge, die Verwaltung der Pfründe, den Pfarrgarten und das Pfarrhaus betreffend, werden abgewiesen, und es wird blos für passend erachtet, Mittel ausfindig zu machen, das Frühmesserein-kommen mit dem Pfarreinkommen zu vereinigen. Der jetzt regulierte Kirchenbrief wird dem Abschiede beigelegt, um bis Martini von beiden Ständen genehmigt und in Duplo ausgefertigt und besiegelt zu werden. Absch. 508, § 25.

I. Wick.

Art. 378. **1738.** Der Pfarrer von Wick bei Sargans bittet, daß man den von den gn. Herren und Obern verordneten Altar in der Capelle, Mariä Himmelfahrt genannt, fassen und vergolden lassen möchte. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich zu erkundigen, was diese Vergoldung kosten möchte, und zu berichten. Absch. 440, § 6.

K. Calfeisen und Vättis.

Art. 379. **1739.** Der Bischof von Chur stellt das Ansuchen an die regierenden Orte als Collatoren, daß von dem 70 Gld. Reichswährung betragenden Einkommen der St. Martinscapelle in Calfeisen ein Theil an die sehr arme Pfründe Vättis abgegeben werden möchte. Es wird unter Vorbehalt der Ratification in das Ansuchen eingewilligt, wenn das Gotteshaus Pfäfers als Collator zu Vättis die St. Martinscapelle in baulichen Ehren zu halten und mit den nöthigen Paramenten und Messen zu versehen sich anheischig mache. Doch behalten sich die regierenden katholischen Orte vor, wenn sie später eine bessere Verwendung dieser Einkünfte finden, über dieselben nach Gutfinden zu disponieren. Absch. 455, § 8. || 380. **1740.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 472, § 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

L. Vilt.

Art. 381. **1743.** Nachdem in einer Capelle zu Vilt die Altäre mit Ausnahme des von den katholischen Orten errichteten neu gefaßt worden waren, wird der Landvogt beauftragt, zu berichten, was die Einfassung des letztern kosten möchte. Absch. 506, § 3.

25. Personelles.

Art. 382. **1719.** Der abgetretene Landvogt von Wattenwyl beschwert sich über einige ihm widerfahrene Unfugen. Der neue Landvogt soll auf die Thäter inquirieren, dem Entdecker Immunität und eine Belohnung versprechen. Absch. 135, § 21. || 383. **1720.** Um den Thäter ausfindig zu machen, wollen vier Orte eine Belohnung aussetzen, Bern und Lucern das ganze Städtlein Sargans mit einer Buße belegen, bis es den Thäter ausfindig mache; Schwyz und Glarus referieren. Absch. 135, § 30. || 384. **1721.** Der Thäter ist noch nicht zum Vorschein gekommen; die einen Orte wollen wieder eine Belohnung für dessen Entdeckung aussetzen, andere nicht; Lucern bezieht sich auf den vorjährigen Abschied. Absch. 175, § 22. || 385. **1723.** Der Landvogt wird beauftragt, den dem Seckelmeister Pleß zuerkannten Schuldbrief in Betreff der darin als Pfänder aufgeführten Güter zu untersuchen. Absch. 207, § 30.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obere freie Aemter.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—20.
   a. Landvögte.
   b. Landschreiber.
2. Amtsrechnung. 21—55.
3. Landschreiber und Substitut. 56—63.
4. Huldigung. 64.
5. Archiv. 65 und 66.
6. Marchensachen. 67—74.
   a. Grenzsteine der Herrschaft Hallwyl.
   b. Landesvermessung.
7. Hintersäßensachen. 75.
8. Annahme zu einem Amtsmanne des Amtes Muri. 76 u. 77.
9. Abzug. 78—85.
   a. Anstand mit der Commenthurei Hitzkirch.
   b. Von dem Gute, mit dem Novizen ausgesteuert werden.
   c. Abzug von einem zum Amtsgenossen Angenommenen.
10. Polizeiliches. 86—94.
    a. Hurerei.
    b. Maßregeln gegen Gesindel.
    c. Ordnung für den Weinverkauf.
    d. Maß und Gewicht.
    e. Scharfrichter.
11. Judicatur- und Competenzconflicte. 95—111.
    a. Gegenüber Lucern und Zug wegen der Landstraßen.
    b. Mit der Herrschaft Heidegg.
    c. Mit Lucern wegen Confiscation des Gutes einer muthmaßlichen Selbstmörderin.
    d. Mit Zug wegen Vereinigungsrecht zu Rüti.
    e. Mit dem Abt von Muri wegen Inappellabilität.
    f. Mit Lucern wegen des Vereinigungsrechtes zu Ermensee.
12. Justizsachen. 112—143.
    a. Landgericht, Gefangenschaft und Executionsplatz.
    b. Eid.
    c. Die Reußherren.
    d. Erbrecht.
    e. Zugrecht.
    f. Einregistrierung der Käufe.
    g. Competenz des Gerichtes im Amte Meyenberg.
    h. Gekaufte Gerichte.
    i. Das Gericht im Amte Hitzkirch.
    k. Ganten im Zwing Heidegg.
    l. Käufe im Zwing Heidegg.
    m. Bestrafung für den Zinsfuß unter fünf Procent.
13. Lehensachen. 144—159.
    a. Theilung der Mannlehen des Klosters Muri zu Boswyl und Bünzen.
    b. Ein Viertel Roggen zu Althäusern.
    c. Allgemeines.
    d. Einzelne Lehen.
    e. Taxen für Uebertragung von Lehen.
    f. Verlorene Mannlehen.
14. Zehnten und Grundzinse. 160—168.
    A. Vereinigungen.
    B. Neugrüt.
    a. In Hoch- und Fronwäldern.
    b. In den obrigkeitlichen Zehnten.
15. Tavernenrecht und Ohmgeld. 169—175.
16. Kriegssachen. 176—184.
    a. Schützenwesen.
    b. Werbung.
17. Stifte und Klöster. 185—196.
    A. Commenthurei des deutschen Ritterordens zu Hitzkirch.
    a. Die Commenthure.
    b. Diener der Commenthurei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Beherbergung der Amtleute der regierenden Orte in der Commenthurei.
B. Benedictinerkloster Muri.
18. Locales. 197—203.
a. Reichensee.
b. Herrschaft Heidegg.
c. Hitzkirch.
d. Appwyl.
e. Müßwangen.
19. Personelles 204—213.

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. **1713.** Zug. Joseph Utiger von Baar, Alt-Landammann. Absch. 24, § 24.
" 2. **1715.** Glarus. Balthasar Freuler, des Raths und Alt-Seckelmeister. Absch. 62, § 28.
" 3. **1717.** Zürich. Hans Jakob Holtzhalb, des kleinen Raths. Absch. 106, § 21.
" 4. **1719.** Bern. Franz Ludwig Müller, des Raths. Absch. 135, § 32.
" 5. **1721.** Lucern. Franz Joseph Meyer, des Raths. Absch. 175, § 26.
" 6. **1723.** Uri. Karl Franz Schmid, Landsfändrich und Alt-Landammann. Absch. 207, § 36.
" 7. **1725.** Schwyz. Heinrich Anton Reding von Biberegg, des Raths. Absch. 232, § 47.
" 8. **1727.** Nidwalden. Sebastian Kaiser, Landshauptmann und des Raths. Absch. 265, § 36.
" 9. **1729.** Glarus. Johann Heinrich Martin, Landshauptmann und Statthalter. Absch. 298, § 39.
" 10. **1731.** Zug. Leontius Anton Weber, des Raths. Absch. 324, § 45.
" 11. **1733.** Zürich. Hans Heinrich Landolt, des großen Raths. Absch. 354, § 57.
" 12. **1735.** Bern. Victor Emanuel Wurstenberger, des Raths. Absch. 392, § 49.
" 13. **1737.** Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Pannerherr und des kleinen Raths. Absch. 422, § 36.
" 14. **1739.** Uri. Konrad Emanuel von Roll, des Raths. Absch. 454, § 42.
" 15. **1741.** Schwyz. Heinrich Anton Reding von Biberegg, des Raths. Absch. 480, § 45.
" 16. **1743.** Glarus. Paravicin Blumer, des Raths. Absch. 505, § 40.

b. Landschreiber.

" 17. **1715.** Zug. Placidus Beat Kaspar Zurlauben von Gestelenburg, Ritter. Absch. 62, § 30. Sein Substitut seit 1722: Leodegar Kolin. Absch. 190, § 37.
" 18. **1726.** Zug. Ludwig (?) Landwing, Sohn des Hauptmann Joh. Franz Landwing. Sein Substitut bis jener majorenn war: Placidus Meyenberg. Absch. 248, § 40.

Art. 19. **1717.** Um „Informitäten" zu begegnen, wird beschlossen, ein Formular der wahren Bedeutung des Eides in die freiämterische Canzlei zu legen, damit ein jeweiliger Landvogt denselben, wo es nöthig ist, den zu Beeidigenden verlesen lassen könne. Absch. 106, § 24. || 20. **1731.** Bei Beeidigung der Landvögte soll wiederum der „Practicereid" verlesen werden. Absch. 324, § 46.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 21.	**1713.** [1]	—	—	—	—	—	—	Abſch. 23, § 25.
„ 22.	**1714.**	1480	33	4	1512	7	—	„ 46, § 20.
„ 23.	**1715.** [2]	1630	9	—	1570	18	5	„ 62, § 29.
„ 24.	**1716.**	2138	11	—	1911	11	—	„ 80, § 31.
„ 25.	**1717.**	1292	—	8	2325	—	1	„ 106, § 22.
„ 26.	**1718.**	1275	9	6	1733	7	—	„ 122, § 3.
„ 27.	**1719.**	2099	7	6	1452	5	6	„ 135, § 31.
„ 28.	**1720.**	1436	15	2	1728	15	4	„ 154, § 20.
„ 29.	**1721.**	1770	19	—	3106	14	4	„ 175, § 26.
„ 30.	**1722.**	1633	19	—	1659	11	—	„ 190, § 33.
„ 31.	**1723.**	2647	4	—	1770	4	—	„ 207, § 35.
„ 32.	**1724.**	1594	16	—	1635	19	—	„ 221, § 21.
„ 33.	**1725.**	1723	16	—	1720	19	—	„ 232, § 46.
„ 34.	**1726.**	1987	13	—	1971	16	—	„ 248, § 39.
„ 35.	**1727.**	2534	8	—	1759	13	—	„ 265, § 30.
„ 36.	**1728.**	1662	14	6	1606	4	—	„ 281, § 48.
„ 37.	**1729.**	2282	3	6	1724	4	6	„ 298, § 38.
„ 38.	**1730.**	1884	14	—	2815	12	—	„ 312, § 34.
„ 39.	**1731.**	2410	1	—	3462	1	—	„ 324, § 42.
„ 40.	**1732.**	2034	1	—	2342	8	—	„ 341, § 53.
„ 41.	**1733.**	2646	4	—	2127	7	—	„ 354, § 56.
„ 42.	**1734.**	2253	1	—	1859	16	—	„ 374, § 62.
„ 43.	**1735.**	2853	17	—	2395	14	—	„ 392, § 48.
„ 44.	**1736.**	2303	11	—	1718	6	—	„ 407, § 50.
„ 45.	**1737.**	4145	4	8	2067	16	4	„ 422, § 35.
„ 46.	**1738.**	1919	17	—	1847	10	—	„ 439, § 47.
„ 47.	**1739.**	4114	8	—	2711	16	6	„ 454, § 41.
„ 48.	**1740.**	2260	9	4	2182	—	8	„ 471, § 37.
„ 49.	**1741.**	3007	12	—	2323	18	2	„ 480, § 43.
„ 50.	**1742.**	3395	2	—	2429	1	—	„ 496, § 42.
„ 51.	**1743.**	5484	19	—	2270	17	—	„ 505, § 39.

[1]) Anm. Der Bestand der Rechnung ist im Abschiede nicht enthalten.

[2]) Die Ziffern sind dem in Frauenfeld liegenden Manuale entnommen; im Abschiede finden sie sich nicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 52. **1713.** Es wird ein durch eine Commission ausgefertigter Entwurf, wie in Zukunft die Rechnung der obern freien Aemter zu stellen sei, angenommen und den Obrigkeiten zu hinterbringen beschlossen. Absch. 23, § 8. || 53. **1717.** Zürich wünscht die freiämterische Rechnung besser eingerichtet; es läßt es, nebst Bern und evangelisch Glarus, lediglich bei dem 1713 gemachten Reglement bewenden. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen jenes Reglement in den Abschied, weil sie nicht wissen, ob es je von ihren gn. Herren und Obern ratificiert worden ist. Absch. 106, § 27. || 54. **1730.** Der Landvogt spricht von den 80 Pfd., welche für Examinierung der Gefangenen angesetzt sind und die der Canzleiverwalter sich allein aneignet, für seine Reise auch einen Theil an. Er wird beauftragt, in der Reformation und den Rechnungen nachzusehen, was alte Uebung sei. Absch. 312, § 36. || 55. **1731.** Künftig sollen Reit- und Taglöhne in der Rechnung specificiert und der Titel „Verlust an Geld" weggelassen werden. Der Abzug, ist künftig für jedes Ort zu specificieren. In Beziehung auf das, was dem Landvogt für Examinierung der Gefangenen gebührt, hat der Landvogt nichts finden können und hat nichts in Rechnung gebracht. Es wird für gut befunden, daß es dabei sein Bewenden haben soll. Absch. 324, § 43. 44.

3. Landschreiber und Substitut.

[Katholische Orte: Art. 56, 57. Fünf katholische Orte: Art. 59.]

Art. 56. **1713.** Auf der katholischen Conferenz zu Lucern wird festgesetzt, daß man sich ins Künftige verabreden soll, wer in den freien Aemtern die Schreiberstelle zu vertreten habe, da dieselben die Erhaltung eines Landschreibers nicht mehr ertragen. Absch. 19, § 3. || 57. **1718.** Die für den Landschreiber der freien Aemter noch für das laufende und vorige Jahr ausstehende Besoldung nebst den Spesen für dessen Bedienung der Tagsatzung zu Baden soll bezahlt und unter die katholischen Orte so repartiert werden, daß Appenzell und katholisch Glarus für ein Ort zählen. Absch. 124, § 2. || 58. **1720.** Der Landschreiber Zurlauben erklärt, daß er in Folge der von den Orten erhaltenen Concession sein Domicil nach Zug verlegt, aber auf seine Kosten einen Substitut zu Bremgarten bestellt habe. Absch. 154, § 24. || 59. **1721.** Daß dem Landschreiber erlaubt sein soll, sein Domicil in Zug zu nehmen, dabei wollen es die V katholischen Orte verbleiben lassen; nur dürfen die Unterthanen deßwegen nicht mehr Unkosten haben und darf der Unterschreiber zu Bremgarten die Taxen nicht alterieren. Absch. 173, § 14. || 60. **1722.** Als Substitut des Landschreibers Zurlauben wird unter Ratificationsvorbehalt angenommen und beeidigt Leodegar Kolin, unter der Bedingung, daß derselbe zu Bremgarten wohne. Absch. 190, § 37. || 61. **1726.** An die Stelle des durch die Ortsstimmen zum Landschreiber erwählten noch minderjährigen Sohns des Hauptmanns Johann Franz Landwing wird als Substitut beeidigt Placidus Meyenberg von Zug. Absch. 248, § 40. || 62. **1726.** Landwing wünscht, weil er zu Erhaltung der Ortsstimmen viele Kosten gehabt habe, und namentlich weil Kolin die Landschreiberei mit Recht habe behaupten wollen, daß im Falle eintretenden Todes es ihm gestattet werden möchte, selbst ein taugliches Subject der Session zu präsentieren. Seinem Wunsche wird in Berücksichtigung der Ortsstimmen willfahrt. Absch. 248, § 41. || 63. **1731.** Dem minderjährigen Sohne von Joh. Franz Landwing, welcher zum Landschreiber erwählt worden war, wird nach Absterben Ammann Fidel Zurlaubens auch die Stelle eines Landshauptmanns übertragen, welche seit vielen Jahren mit der Landschreiberei verbunden war. Bis zu seiner Mehrjährigkeit übernimmt dessen Vater die Functionen. Absch. 324, § 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Huldigung.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 64. **1715.** Die obern und die untern freien Aemter sollen künftig jedes besonders vom Landvogt in Huldigung genommen werden. Absch. 65, § 15.

5. Archiv.

[Fünf katholische Orte: Art. 66.]

Art. 65. **1720.** Zürich dringt darauf, daß, wenn gleich der Landschreiber Zurlauben sein Domicil in Zug habe, das Archiv in Bremgarten bleibe. Zurlauben erklärt, daß dasselbe in Bremgarten sich befinde und nicht werde translociert werden. Man läßt es dabei bewenden, jedoch soll ein Inventar der Schriften angefertigt werden. Absch. 154, § 24. || 66. **1721.** Das letztes Jahr anbefohlene Inventar der zu Bremgarten liegenden Canzlei soll nach dem Gutfinden der V katholischen Orte angefertigt und den Orten mitgetheilt werden. Absch. 173, § 14.

6. Marchensachen.

[Zürich und Bern: Art. 68. Fünf katholische Orte: Art. 74.]

a. Grenzsteine der Herrschaft Hallwyl.

Art. 67. **1718.** Der Landvogt berichtet von einem am Hallwyler See stehenden Steine mit der Jahrszahl 1704 und mehrern andern, welche in einer Scheune am Hallwyler See liegen und Marchensteinen ähnlich sehen, aber doch keine zu sein scheinen. Es wird gut befunden, da alle übrigen Marchensteine nach dem Urbarium vollständig sind, dieselben zerschlagen zu lassen. Absch. 122, § 4. || 68. **1719.** In Folge dieses Beschlusses machte der Landvogt zwei in jener Scheune liegende Marchensteine, welche mit den Schilden der Freiämter und der Herrschaft Hallwyl bezeichnet waren, unnütz. Darüber beschwert sich Junker von Landenberg, Besitzer der Herrschaft Hallwyl. Bern wünscht, daß Zürich diese Sache den regierenden Orten zur Instruction mittheile. Zürich aber erklärt, daß Landenberg zu Zürich sich melden solle, da er Bürger von Zürich sei, und verspricht dann die „erforderliche Vorstellung zu thun." Absch. 133, *) § 7. || 69. **1719.** Herr von Landenberg von Hallwyl legt Beschwerde wegen des zerschlagenen Marchensteins ein, da derselbe zu Ausmarchung des ihm zugehörigen Stad zu Moos am Hallwyler See gesetzt worden sei, und bittet, daß ein solcher nach den von ihm producierten Briefen wieder gesetzt werde. Es wird beschlossen, daß im Beisein eines Abgeordneten von Lucern und des Landvogts ein Augenschein genommen und ein neuer Marchenstein nach Brief und Siegel wieder gesetzt werden soll. Lucerns Gesandtschaft hinterbringt das seinen gn. Herren und Obern, ist aber der Ansicht, daß der Herr von Hallwyl die Kosten tragen solle, da er voriges Jahr vor Zerschlagung des Steines seine Briefe zu producieren sich geweigert habe. Absch. 135, § 34. || 70. **1722.** Steinmetz Schmid verlangt den Lohn für diesen von ihm bearbeiteten Marchenstein, welcher noch nicht bezahlt sei. Es wird ihm entsprochen. Absch. 190, § 34. || 71. **1733.** Der Landvogt wird beauftragt, zu berichten, aus was für Gründen der

*) Anm. Statt 63 ist dort 68 zu lesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herr von Hallwyl ein Haus und eine Hofstatt zu Mosen in seine hohen und niedern Gerichte prätendiere. Absch. 354, § 58. || 72. **1734.** Der 1719 beschlossene Augenschein der Marchen zu Mosen soll nun vorgenommen werden. Lucern wird ersucht, einen Abgeordneten zu senden, der nebst dem Landvogt und dem Herrn von Hallwyl die Sache untersuchen soll. Absch. 374, § 67. || 73. **1735.** Der über obige Marchstreitigkeit verfaßte Abschied wird vorgelegt. Da derselbe aber ohne Berns Mitwirkung zu Stande gekommen ist und Bern die genauere Untersuchung desselben wegen seiner anstoßenden Grafschaft Lenzburg verlangt, wird jenes Document dem Abschiede beigelegt. Absch. 392, § 50.

b. Landesvermessung.

Art. 74. **1721.** Auf die Anzeige des Landschreibers, daß ein Burger von Bern Behufs der Anfertigung einer Landkarte die Grenzen und Marchen vermessen wolle, wird beschlossen, diesem „Mappenmacher" es zu gestatten. Absch. 173, § 4.

7. Hintersäßensachen.

Art. 75. **1732.** Nach den Abschieden von 1637 und 1698 haben die Hintersäßen jährlich 10 Pfd. Schirmgeld zu bezahlen. Da sie nun aber nur die Hälfte davon bezahlen wollen, so wird beschlossen, daß es bei jenen Abschieden sein Verbleiben habe. Absch. 341, § 56.

8. Annahme zu einem Amtsmanne des Amtes Muri.

Art. 76. **1733.** Das Gotteshaus Muri sucht um Ratification des folgenden an der Zwingsbesatzung zu Stande gekommenen Vergleichs an: Jeder der ein Amtsmann werden will, soll neben den gewöhnlichen 5 Gld. für das Amt und 5 Gld. für das Gotteshaus Muri noch 50 Thaler oder 45 Münzgulden zu einer ewigen Schule zahlen; ein gleiches auch derjenige, welcher sich einkaufen oder einheirathen will. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, da man nicht wisse, was für Gedanken das Gotteshaus Muri darüber führe. Absch. 354, § 59. || 77. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß das Amt Muri von obigem Begehren abgestanden sei. Absch. 374, § 66.

9. Abzug.

a. Anstand mit der Commenthurei Hitzkirch.

Art. 78. **1712.** In Beziehung auf die voriges Jahr schon besprochene Frage, ob der Commenthur Stirzel zu Hitzkirch Abzug zu bezahlen habe, wird hervorgehoben, daß kein Beispiel gefunden werden könne, daß ein Commenthur in der Eidgenossenschaft den Abzug bezahlt habe, daß man aber auch nicht wisse, ob das Erbe dem Orden oder jemand anderm zufalle. Es sollen nähere Nachforschungen angestellt werden. Absch. 1, § 22.

b. Von dem Gute, mit dem Novizen ausgesteuert werden.

Art. 79. **1723.** Eine Tochter aus dem Amte Meyenberg geht nach Unterwalden in ein Kloster und wird mit 2500 Gld. ausgesteuert, von welchen 500 Gld. für Tischgeld und andere Kosten. Die Verwandten derselben beschweren sich, daß der Landvogt von dieser Summe den Abzug fordere. Zürich und Bern verlangen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Abzug von den 2000 Gld., weil dieselben außer Landes gehen. Lucern, Uri und Schwyz finden in diesem Falle den Abzug unstatthaft. Die übrigen Gesandten nehmen den Fall ad referendum. Einen ähnlichen Fall bringt der Landvogt im Thurgau vor. Die Gesandten stimmen auf ebendieselbe Weise. Absch. 207, § 38. || 80. **1724.** Zürich und Bern wiederholen ihre Erklärungen; die übrigen Gesandten, außer Glarus, stimmen für die bisher in den obern freien Aemtern üblich gewesene Exemtion in derlei Fällen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 221, § 20. || 81. **1725.** Zürich beharrt auf dem Abzuge, wenn jemand aus der Vogtei in ein Kloster geht; Bern stimmt diesem Grundsatze bei, will aber im vorliegenden speciellen Falle nachgeben. Die übrigen Orte lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 232, § 48. || 82. **1732.** Auf die Anfrage derer aus dem Amte Meyenberg wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß die Abzugsquittungen dem, der den Abzug bezahlt, ohne Taxe übergeben werden sollen. Absch. 341, § 55. || 83. **1733.** Die Ratification erfolgt. Absch. 354, § 62. || 84. **1734.** Zwei Töchter aus den oberen freien Aemtern gehen in ein Kloster nach Lucern und ziehen 1500 Gld. väterlichen und mütterlichen Gutes weg. Zürich und Bern fordern davon den Abzug; die V katholischen Orte bleiben bei ihren Erklärungen von 1725. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 374, § 66.

c. Abzug von einem zum Amtsgenossen Angenommenen.

Art. 85. **1732.** Die Frage, ob des Prälaten von Muri Kammerdiener von Stühlingen, welcher vom Amt Muri zum Amtsgenossen angenommen worden war und daselbst sich verheirathet hatte, Abzug zu bezahlen habe, da er ein Landsfremder sei, wird dahin beantwortet, daß er keinen Abzug zu bezahlen habe, weil er von den Amtsgenossen angenommen worden sei, ehe er sich verheirathet habe. Absch. 341, § 56.

10. Polizeiliches.

[Fünf katholische Orte: Art. 91.]

a. Hurerei.

Art. 86. **1717.** Auf das Anbringen des Landvogts, daß die untern Amtsleute die Hurerei nicht nach Pflicht leiden, woraus manche Ungerechtigkeiten und Rechtshändel entstehen, wird beschlossen, diesen Amtsleuten die strenge Handhabung der Ordnung einzuschärfen und die Hebammen zu beeidigen, damit das Kind dem rechten Vater zugeeignet werde. Absch. 106, § 25.

b. Maßregeln gegen Gesindel.

Art. 87. **1728.** Zur Abtreibung des Zigeuner-, Strolchen und Lumpengesindels wird eine „Jägi" beschlossen. Den aufgegriffenen Zigeunern soll ein Zeichen aufgebrannt werden; lassen sie sich wieder blicken, so sollen sie vogelfrei sein; das andere Lumpengesindel mag der Landvogt in Kriegsdienste „fergen" oder auf andere Weise bestrafen. Absch. 281, § 49. || 88. **1734.** Auf die wehmüthige Klage dreier Aemter über Belästigung durch Strolchengesindel, dessen sie sich nicht mehr erwehren könnten, wird beschlossen, die deßwegen ergangenen Mandate zu erneuern und dem Landvogt zu überlassen, dergleichen Gesindel anzuhalten und, wo möglich, in Kriegsdienste zu schicken. Absch. 374, § 68.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Ordnung für den Weinverkauf.

Art. [89.] 90. **1720.** Die Gemeinde Hitzkirch stellt das Ansuchen, man möchte verbieten, daß fremder Wein bei ihnen ausgeschenkt und verkauft werde, bevor ihr in großer Quantität vorhandener Landwein verkauft sei. (Es wurde viel Elsäßerwein eingeführt.) Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 154, § 22. || 91. **1721.** Diesem Ansuchen wollen die V katholischen Orte insofern entsprechen, als Fremde und Durchreisende dadurch nicht benachtheiligt würden und es alten Abschieden und Ordnungen conform sei. Absch. 173, § 13.

d. Maß und Gewicht.

Art. 92. **1722.** Dem Landvogt wird auf seinen Bericht hin, daß im Amte Meyenberg eine Unordnung in Gewicht und Elle herrsche, der Auftrag gegeben, bei alten Leuten über das alte Gewicht und Maß sich zu erkundigen und demnach eine Verordnung zu machen. Ist nichts in Erfahrung zu bringen, so soll er eine durchgängig gleiche Elle und gleiches Gewicht in diesem Amte einführen. Art. 190, § 35.

e. Scharfrichter.

Art. 93. **1732.** In Beziehung auf die vom Scharfrichter zu stellenden Rechnungen soll es beim Alten sein Bewenden haben. Absch. 341, § 56. || 94. **1740.** An die Stelle des wegen Schatzgrabens, Alrunensuchens und andrer harten Verbrechen mit seinem Knechte und andern Burschen in Haft gesetzten Scharfrichters wird Joseph Großholzer vom Landvogt angenommen, vom Syndicate bestätigt und mit einem Patent versehen. Absch. 471, § 40.

11. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Gegenüber Lucern und Zug wegen der Landstraßen.

Art. 95. **1728.** Der Landvogt zeigt an, daß er durch ein „Verbot" die Landstraßen zu reparieren befohlen habe. Auf seine Anfrage, ob zu Dietwyl, wo die niedern Gerichte Lucern, und zu Rüti, wo sie Zug gehören, dieses Verbot, wie vermeint werde, vom niedern Gerichtsherrn auszugehen habe, wird geantwortet, daß die Landstraßen aller Orten der hohen Obrigkeit gehören, und daß, wenn sich jemand darüber zu beschweren habe, der Landvogt sich dessen Rechte und Befugnisse vorweisen lassen solle. Zug referiert. Absch. 281, § 50. || 96. **1729.** Auf des Landvogts Anzeige, daß ihm die Befugniß, die Reparierung der Landstraßen zu befehlen und die Fehlbaren zu bestrafen in Bezug auf Dietwyl von Lucern, in Bezug auf Rüti von Zug streitig gemacht worden sei, entgegnet Lucerns Gesandtschaft, daß ihre gn. Herren und Obern von der Geißacker-Brücke bis an den Dorfgatter kraft Zwinglibells und der bisher ruhigen Possession vermeinen, dazu bestens begründet zu sein; übrigens hätten sie diesen Bezirk bis dahin durch ihre Wegherren selbst in Ehren gehalten. Zug legt einen Auszug eines uralten Zwingrodels zu Rüti vor: „Es soll auch niemand im Zwing zu Reuthi richten „noch gebieten, dann der Zwingherr und seine Boten, es sei von Weg, Steg, Eigen und Erb oder ander „Sachen, die den Obervogt nicht berühren". — Die übrigen Gesandten lassen es der Land- und Reichsstraßen halber bei der alten Uebung und den Rechten, daß selbige den hohen Obrigkeiten gehören sollen, bewenden. Lucerns und Zugs Gesandte hinterbringen es ihren gn. Herren. Absch. 298, § 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Mit der Herrschaft Heidegg.

Art. 97. **1729.** Zwischen dem Zwingherrn und der Zwinggemeinde zu Heidegg waltete ein Streit. Lucern behauptet, daß derselbe nicht vor das Landvogteiamt, sondern unmittelbar vor das Syndicat gehöre und will dieß durch Beispiele darthun. Da es aber nicht hinlänglich instruiert ist, wird die Sache verschoben. Absch. 298, § 42. || 98. **1730.** Dieser nun zwischen dem Landvogteiamt und dem Zwingherrn waltende Streit wird zur Untersuchung vor den Landvogt und den Zwingherrn gewiesen; der Landvogt hat den Befund in die Orte zu berichten. Art. 312, § 39. || 99. **1731.** In Folge der über diesen Streit eingegebenen Memorialien wird beschlossen, es soll in diesem speciellen Falle, jedoch ohne Consequenz bei dem Spruche des Gerichtsherrn von Heidegg bleiben, doch dem sich beschwerenden Theile die Appellation an das Syndicat offen stehen. Absch. 324, § 50. || 100. **1742.** Der Zwingherr von Heidegg beansprucht die Untersuchung und Beurtheilung eines Streites in Folge ehrenrühriger Reden, welche zwischen J. J. Stüber und J. J. Martin von Dietwyl gefallen sind. Es wird für gut befunden, den Fall ausführlich nach Lucern zu berichten, in Folge dessen dieser Stand werde ädificiert werden. Absch. 496, § 44.

c. Mit Lucern wegen Confiscation des Gutes einer muthmaßlichen Selbstmörderin.

Art. 101. **1732.** Eine Weibsperson hatte sich in der Reuß aller Muthmaßung nach selbst ersäuft, und der Landvogt, welcher den Fall für malefizisch angesehen, deren Gut confisciert. Lucern aber, hinter welchem das Gut sich befindet, will dasselbe nicht herausgeben. Auf dessen Einsprache, und weil nicht ausgemacht sei, daß diese Person Selbstmörderin sei, wird die Confiscation aufgehoben. Die beiden Landvögte aus den obern freien Aemtern und von Rothenburg sollen sich wegen der ergangenen Proceßkosten vergleichen. Absch. 341, § 57.

d. Mit Zug wegen des Vereinigungsrechts zu Rüti.

Art. 102. **1735.** Der Landvogt zeigt an, daß er zu Rüti eine Vereinigung von Grund- und Bodenzinsen habe vornehmen wollen, daß sich aber Zug, da es Gericht, Zwing und Bann daselbst habe, dagegen widersetze und behaupte, daß solche Verhandlungen dem Zwingherrn zustehen. Es wird erkannt, daß die Vereinigung der Grund- und Bodenzinse obrigkeitlich sei. Zug referiert. Absch. 392, § 52. || 103. **1737.** Auf die Eröffnung des Landvogts, daß die Stadt Zug die Grund- und Bodenzinse der Pfarrkirche zu Rüti in deren niedern Gerichten im Amt Meyenberg habe vereinigen lassen, während die Vereinigung nach alten Abschieden und namentlich nach dem von 1735 dem Landvogteiamt zugehöre, ersuchen die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern und Glarus die von Zug, zu Hause dahin zu wirken, daß diese Vereinigung dem Landvogteiamt ertradiert werde. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache **ad referendum.** Die Gesandten Zugs sind der Ansicht, daß Zug als Gerichts- und Collaturherr dazu berechtigt sei. Absch. 422, § 37. || 104. **1738.** Zug hat diese Vereinigung noch nicht herausgegeben und dem Landvogt den Befehl ertheilt, dieser Enden keine Vereinigung vorzunehmen. Es wird von allen Gesandten, mit Ausnahme der zugerischen, beschlossen, daß, wenn Zug bis zum nächsten Syndicate sein Recht zur Vereinigung nicht beweisen könne, die vorgenommene Vereinigung als null und nichtig erklärt sein soll, und daß von niemand anderm, als vom Landvogteiamt eine Vereinigung dieser Enden dürfe vorgenommen werden. Absch. 439, § 48. || 105. **1739.** Zug erklärt, daß es seit zweihundert und mehr Jahren die Kirchengüter zu Rüti vereinigt habe. Die übrigen Gesandten erklären, daß es, da Zug sein angesprochenes Recht nicht beweisen könne, beim frühern Beschlusse bleibe. Absch. 454, § 45.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Mit dem Abt von Muri wegen Inappellabilität.

Art. 106. **1738.** Der Abt von Muri will die Appellation ab den sogenannten Jägerhöfen nicht gestatten. Diese Erklärung wird zur Untersuchung in den Abschied genommen. Absch. 439, § 53. || 107. **1739.** Der Abt von Muri sucht das Recht der Inappellabilität in Civilsachen für die sogenannten Seel- oder Jägerhöfe zu Türmelen in dem Wey und Itenthal mit der Oeffnung von 1413, den Confirmationen von 1562 und 1568, den Urkunden von 1455, 1460, 1579 und 1675 und dem Marchungsinstrument von 1697 zu beweisen. Diese Eröffnungen werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 454, § 48.

f. Mit Lucern wegen des Vereinigungsrechts zu Ermensee.

Art. 108. **1740.** Der Landvogt berichtet, daß das adeliche Stift Münster Bodenzinse zu Ermensee und der Enden im Amte Hitzkirch beziehe, welche seit vierzig Jahren nicht mehr vereinigt worden seien, daß es sich aber der Vereinigung durch den Landvogt widersetzt habe, da 1680 die Vereinigung durch den Stand Lucern vorgenommen worden sei. Da aber drei Viertheile dieser Bodenzinse in den obern freien Aemtern liegen und nach Abschieden das Mehrere das Mindere nach sich ziehe, so wird die Gesandtschaft von Lucern ersucht, zu Hause dahin zu wirken, daß ihres Standes Entschluß den übrigen Orten bald mitgetheilt werde. Diese, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 471, § 38. || 109. **1741.** Lucern erklärt, sein Vereinigungsrecht beweisend, daß die Seßhäuser der 25 Höfe oder Tragereien des Zwings Ermensee im Lucernischen sich befinden und nur einige bodenzinspflichtige Stücke Lands in den obern freien Aemtern liegen, so daß kein Besitzer zu einer eidlichen Anlobung durch den Landvogt verpflichtet werden könne; daß 1709 eine Vereinigung des hitzkirchischen Amts vom Landvogte vorgenommen worden sei, ohne daß jene Güter in dieselbe gezogen worden seien; daß umgekehrt 1682 von Lucern eine solche ohne Einsprache des Landvogtes veranstaltet worden sei; daß der Vertrag von 1559 Lucern seine Rechte in den vier Estrichen Ermensee bestens vorbehalte; daß die Canzlei der obern freien Aemter kein Instrument für ihr angesprochenes Recht vorzuweisen habe. — Die Bewandtniß dieses Geschäftes wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert, dafür zu stimmen, daß jeder Theil das in seinem Gebiete liegende bereinigen soll. Absch. 480, § 46. || 110. **1742.** Lucern wiederholt seine frühern Erklärungen. Zürich und Bern wollen die Vereinigung Lucern überlassen; Uri will die Vereinigung der Häuser und Feuerstätten, welch zu Ermensee liegen, Lucern, die in den freien Aemtern gelegenen dem Landvogteiamt vindicieren. Schwyz und Glarus stimmen dafür, daß, was in den freien Aemtern gelegen sei, daselbst, was im Ermenseeischen befindlich sei, zu Ermensee bereinigt werden soll. Die Gesandtschaft Unterwaldens überläßt die Entscheidung ihren gn. Herren und Obern. Zug findet, daß diese Vereinigung dem Landvogteiamt zugehöre. Absch. 496, § 43. || 111. **1743.** Lucern wiederholt sein Begehren. Zürich, Bern, Uri und Nidwalden wollen ihm entsprechen. Schwyz will, daß die Vereinigung mit und neben dem Oberamt vorgenommen werde, nimmt, wie auch Unterwalden, das Angehörte ad referendum, während Nidwalden die Vereinigung Lucern überlassen könnte. Zug eröffnet, daß, wenn Lucern die Vereinigung zu Ermensee zugestanden werden sollte (dem es sich nicht widersetze), es seine über zweihundert Jahre besessene Vereinigung im Zwing Rüti wieder fortsetzen lassen und sich dieselbe protestando vorbehalten werde. Glarus hätte auch zu einer gemeinsam durch das Landvogteiamt und den Landvogt zu Ermensee vorzunehmenden Vereinigung stimmen können, läßt es aber unter so bewandten Umständen beim Abschiede von 1742 bewenden. Absch. 505, § 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Justizsachen.

[Katholische Orte: Art. 112. Fünf katholische Orte: Art. 114, 115, 117—121. Zürich und Bern: Art. 119, 121.]

a. Landgericht, Gefangenschaft und Executionsplatz.

Art. 112. **1713.** Auf der katholischen Conferenz zu Lucern wird für gut befunden, sich künftig darüber zu verabreden, wo eine Gefangenschaft für die Vogtei zu finden sei. Absch. 19, § 3. || 113. **1713.** In Bezug auf Haltung des Malefiz- oder Landgerichts wird in den Abschied genommen, daß dasselbe wie bisher gehalten werden, und daß man sich desselben Ortes zur Verwahrung der Gefangenen und zu Abhaltung des Gerichts bedienen könnte. Beruft der Landvogt der obern freien Aemter die Richter der untern, so sollen sie bei Ehren und Eiden zu Handen der Orte der obern Aemter und umgekehrt zu richten schuldig sein, oder es könnte jedem Theil sein eigenes Gericht überlassen werden, in welchem Falle der Landvogt auch zwei ehrliche Männer zuziehen könnte. Absch. 23, § 8. || 114. **1717.** Es wird von den katholischen Gesandtschaften der regierenden Orte für passend erachtet, auf nächster Tagsatzung den Abgang der Gefangenschaft in den obern freien Aemtern, sowie die Form der Abhaltung des Landgerichts zur Sprache zu bringen. Die Gesandten sollen sich dafür instruieren lassen. Absch. 102, § 8. || 115. **1717.** Lucern fragt die übrigen katholischen Gesandtschaften der regierenden Orte um ihre Meinung wegen Abhaltung des Landgerichts, wegen des Thürmens oder der Gefangenschaft in den obern freien Aemtern an. Man vereinigt sich dahin, die Sache einstweilen ruhen zu lassen, da die Regierung nun an Zürich sei und darauf an Bern komme. Absch. 107, § 6. || 116. **1717.** Lucern bringt jene beiden Gegenstände vor der Sitzung sämmtlicher regierenden Stände zur Sprache. Es wird kein Beschluß gefaßt. Absch. 106, § 28. || 117. **1721.** Es wird der Uebelstand hervorgehoben, „daß die Thürmung in den obern freien Aemtern von den untern zu Lütlehen nicht anständig sei". Es wird für thunlicher befunden, einstweilen zuzuwarten, bis der Fall eintrete, daß man des Thurmes bedürfe; der Landvogt möge sich dann nach Möglichkeit behelfen oder sich Raths bei den Orten erholen. Absch. 173, § 3. || 118. **1721.** Auf die Hervorhebung obigen Uebelstandes von Seite Lucerns und auf dessen Vorschlag, daß der Landvogt von sich aus bei Zürich und Bern um Thürmung ersuchen soll, beschließen die katholischen Gesandten, die Sache ad referendum zu nehmen, finden aber die vorgeschlagene Abhülfe bedenklich. Absch. 176, § 5. || 119. **1721.** Als Platz zur Execution der in den obern freien Aemtern ergangenen Malefizurtheile will Zürich dem jetzigen Landvogt, so lange derselbe regiert, Bremgarten anweisen. Bern, ohne Instruction, referiert. Absch. 185, § 6. || 120. **1722.** Die Gesandten der V katholischen Orte geben dem Landvogte die Weisung, in Ermanglung eines Gefängnisses dahin zu trachten, wie er die Delinquenten „am kommlichsten" verwahren lasse. Absch. 189, § 6. || 121. **1722.** Zürich und Bern gestatten dem Landvogte zur Abstrafung der in den obern freien Aemtern vorfallenden Criminalfälle sowohl die Gefangenschaft, als das Hochgericht in den untern freien Aemtern zu gebrauchen, jedoch nur so lange, als es diesen beiden Ständen gefällig ist. Absch. 193, § 22.

b. Eid.

Art. 122. **1717.** Da aus Unkenntniß des Eides mancherlei Informitäten vorgegangen sind, so wird für gut befunden, „ein Formular der wahren Bedeutniß und Verstand des Eids in Schrift verfaßt in die freiämterische Canzlei zu legen", damit der Landvogt in wichtigen Sachen und, wo er es für nöthig findet, denselben denen vorlesen lassen könne, welche zu beeidigen sind. Absch. 106, § 24.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Die Reußherren.

Art. 123. **1736.** Die von Rottenschwyl in den untern freien Aemtern klagen, daß die von Werdt in den obern freien Aemtern Fach in der Reuß zu ihrem Nachtheil machen. Zürich, Bern und Glarus wollen nach eingenommenem Augenschein die beiden Parteien wo möglich vereinbaren. Lucern glaubt mit Zürich und Zug „Reußherren" zu sein, will Zürichs Gedanken vernehmen und referiert, wie auch Zug. Uri, Schwyz und Unterwalden überlassen es den in Gefahr stehenden Parteien in ihren Kosten sich selbst aus der Gefahr zu erretten und erst im Falle, daß die Parteien sich nicht vereinbaren können, die Sache vor den Richter zu bringen. Absch. 312, § 35. || 124. **1731.** Zug wird ersucht, die Kosten, welche über die der Reuß halber vorgenommene Visitation ergangen sind, nicht auf den Bauern zu suchen, so wenig als die andern „Reußherren" Zürich und Lucern es gethan hätten. Absch. 324, § 48.

d. Erbrecht.

Art. 125. **1732.** Abgeordnete des Muriamtes stellen vor, daß ihr Erbrecht sehr confus sei, und daß nirgends sich erläutert finde, was ein Mann von seiner Frau und eine Frau von ihrem Manne, wenn sie kinderlos gestorben, zu beziehen habe. Die bisherige Praxis, nach welcher der Mann von dem liegenden und fahrenden Gut der Frau ein Drittheil eigenthümlich geerbt und bezogen, hingegen die Frau ein Drittheil nur von der fahrenden Habe und dem baaren Gelde, wünsche das Amt bestätigt. Es wird beschlossen, solches als eine Landsatzung und Landsordnung in den Abschied zu nehmen. Der Landvogt wird beauftragt, nach dem Erbrecht der drei Aemter, so in Schrift verfaßt oder sonst in Uebung ist, sich zu erkundigen, in ein Memorial zusammenzufassen und von dem Lande zu vernehmen, wie es am unanstößlichsten „errichtet" werden könnte, und dann alles in die Orte zu berichten. Absch. 341, § 54. || 126. **1733.** Der Landvogt hat das Erbrecht in ein Memorial zusammengefaßt; die Aemter Meyenberg, Muri, Hitzkirch und Bettwyl suchen um Bestätigung desselben nach. Die Mehrzahl der Gesandten ertheilt dieselbe, und von nun an soll dieses Erbrecht in Kraft treten. Uri und Schwyz finden Neuerungen bedenklich und lassen es beim Alten bewenden. Glarus tritt der Bestätigung bei, nimmt aber ad referendum, was eigentlich Fahrniß sei oder genannt werden soll. Dieses Erbrecht ist dem Abschiede beigelegt. Absch. 354, § 61. || 127. **1738.** Peter Spilhofer zu Hitzkirch, unehelich geboren und vom Abt zu Einsiedeln unter dem Titel eines comes palatinus und kraft eines kaiserlichen Privilegiums legitimiert, ist gestorben; seine Schwester spricht das Erbe an. Da Spilhofer schon als Erbe seines Vaters und seiner Mutter zugelassen worden, wird seine Schwester auch als seine Erbin anerkannt. Absch. 439, § 49.

e. Zugrecht.

Art. 128. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt werden über das Zugrecht auf Anfrage derer aus dem Amte Meyenberg folgende Bestimmungen gemacht. 1) Wenn ein Vater oder eine Mutter ein Gut verkauft, so sollen die Söhne das erste Zugrecht haben; so aber die Söhne nicht ziehen wollen, die Töchter. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem Erbgut, so von Vater oder Mutter an die Kinder fällt, daß die Geschwister die ersten Züger sein sollen, wenn solches verkauft wird, und zwar hat der Mannsstamm den Vorzug, demnach auch der Weiberstamm und zwar die Nächsten vom Geblüt bis in den dritten Grad inclusive, in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Verstande, daß, welches nach dieser distinguierten Ordnung den ersten Kaufschilling erlegt, auch das erste Zugrecht haben soll. Wann aber ein solch verkauftes Gut im ersten Kauf nicht abgezogen wird, haben die Erbzüge kein Statt noch Platz mehr, und wenn jemand von der Freundschaft ziehen will, soll solches von der Fertigung in Zeit von drei Monaten geschehen. Bei allen andern Verkäufen hat den ersten Zug der Träger der Bodenzinse, dann alle diejenigen, welche in diese Tragerei einverleibte Güter besitzen, es seien viel oder wenig, und dann soll von diesen letztern der, so den ersten Zugschilling erlegt haben wird, das erste Zugrecht haben. 2) Wenn zwei mit einander Güter abtauschen, soll kein Zugrecht Platz haben, es sei denn, daß Einer dem Andern den dritten Theil an Geld mehr hinausgeben müsse, als er dem an Gütern im Tausch übergeben. In diesem Falle mag ein solcher Tausch gezogen werden nach Anleitung obiger Bestimmungen. Bei der Fertigung sollen diese Täusche bei Eiden geschätzt und angegeben werden, damit kein Betrug unterlaufe. Absch. 341, § 55. || 129. **1733.** Diese Bestimmungen über das Zugrecht werden ratificiert. Absch. 354, § 62. || 130. **1735.** Abgeordnete des Meyenbergeramtes bitten, man möchte den Artikel 1 obiger Bestimmungen dahin abändern, daß statt dreier Monate blos vier Wochen vom Tage der Fertigung angesetzt werden, wie es in den übrigen Aemtern üblich sei; ferner daß der Weiberstamm vom Zugrecht ausgeschlossen werden möchte. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 392, § 53. || 131. **1736.** Die verlangte Herabsetzung des Zugtermins auf vier Wochen wird gestattet und zwar so, daß alle Täusche und Käufe innerhalb acht Tagen, nachdem sie geschehen, der Canzlei mit Nutzen und Beschwerde angegeben, nochmals öffentlich gerufen und publiciert werden, und so jemand ziehen wollte, derselbe es von bemeldeter Publication an in Zeit von vier Wochen und drei Tagen thun soll. In Beziehung auf den Ausschluß des Weiberstammes vom Zugrecht wird für gut befunden, daß es, wie von Altem her und in andern Aemtern Gewohnheit sei, gehalten werden solle. Absch. 407, § 53.

f. Einregistrierung der Käufe.

Art. 132. **1732.** Auf eine Anfrage derer aus dem Amte Meyenberg wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß, wenn ein Kauf vollkommen und baar bezahlt wird, laut Abschied von 1688 und 1693 keine Schreib- und Siegeltare bezahlt werden soll; doch sollen zu Vermeidung von Betrug dergleichen Käufe von der Canzlei protocolliert werden; als Schreib- und Siegeltare ist nicht mehr als ein Gulden zu bezahlen. Absch. 341, § 55. || 133. **1733.** Diese Verordnung wird ratificiert, Absch. 354, § 62.

g. Competenz des Gerichtes im Amte Meyenberg.

Art. 134. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird denen vom Amt Meyenberg auf ihre Anfrage geantwortet, daß das Gericht des Amtes wohl Augenschein einnehmen möge, jedoch nur in Streitigkeiten, welche Privatpersonen gegen einander angehen, und auch darüber absprechen dürfe, außer wenn Ueberhagungen, Uebermarchungen oder Ueberackerungen geschehen; diese seien dem Landvogt oder in dessen Abwesenheit dem Landschreiber zu klagen. Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Uebung. Der Kosten halber dürfen die alten Ordnungen nicht überschritten werden. Absch. 341, § 55. || 135. **1732.** Wo kein Hagrecht ist, soll der Hag die Scheidung sein; wo aber deßhalb eine gerechte Uebung ist, läßt man es dabei verbleiben. Also wird denen vom Amt Meyenberg auf eine gestellte Anfrage unter Ratificationsvorbehalt geantwortet. Absch. 341, § 55. || 136. **1733.** Die beiden obigen Verordnungen werden ratificiert. Absch. 354, § 62.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

h. Gekaufte Gerichte.

Art. 137. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird auf eine Anfrage von Seite derer vom Amt Meyenberg der Bescheid ertheilt, daß es hinsichtlich der gekauften Gerichte bei dem Inhalt des Urbariums Fol. 113 und der hochobrigkeitlichen Landsordnung Fol. 49 verbleiben soll. Absch. 341, § 55. || 138. **1733.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 354, § 62.

i. Das Gericht im Amte Hitzkirch.

Art. 139. **1737.** Bei der Huldigung zu Hitzkirch wurden sechszehn Mann aus selbigen Gemeinden vorgestellt, „welche die niedere Instanz von den Appellationen ausmachen sollen"; sie begehren, daß ihnen der gewöhnliche Richtereid auferlegt werde. [Früher bestand dieses Gericht aus 36 Personen, wurde aber zu Ersparung der Kosten auf 16 reduciert. Sie wurden vom Landvogt beeidigt.] Diese Anzeige des Landvogts wird in den Abschied genommen. Absch. 422, § 37.

k. Ganten im Zwing Heidegg.

Art. 140. **1740.** Auf die Beschwerde Lucerns, daß im Zwing Heidegg Ganten oft nicht an dem Orte, wo die Unterpfänder sich befinden, sondern anderswo abgehalten werden, wird verordnet, daß im Zwing Heidegg dieselben am Orte, wo das Unterpfand liege, abgehalten und ausgefertigt werden sollen. Absch. 471, § 42. || 141. **1741.** Auf Ansuchen Lucerns wird diese Bestimmung dahin erläutert, daß die Ganten von Gütern, welche im Zwing Heidegg liegen, von dem Landvogteiamt auf der gewöhnlichen Gerichtsstatt zu Gelfingen sollen vorgenommen werden. Absch. 480, § 47.

l. Käufe im Zwing Heidegg.

Art. 142. **1740.** Auf den Wunsch Lucerns wird verordnet, daß künftig die im Zwing Heidegg stattfindenden Käufe in der Kirche zu Hitzkirch, wo dieser Zwing pfärrig, ausgerufen werden sollen, und daß der Zug von diesem Ruf, wie es in den obern freien Aemtern sonst Uebung sei, statt von der Fertigung an seinen Anfang nehmen soll; jedoch sollen solche Käufe vorher dem Ammann und dem Gerichtschreiber „in die Feder gegeben werden". Absch. 471, § 43.

m. Bestrafung für den Zinsfuß unter fünf Procent.

Art. 143. **1741.** Der Landvogt zeigt an, daß er mehrern Herren des Standes Zürich den Proceß formiert habe wegen Anleihen, welche sie entgegen dem Mandat von 1732 unter fünf Procent gemacht hätten, und daß er denselben notificiert habe, ohne sie zu citieren, daß er gegen sie procedieren werde. Da keiner derselben sich eingefunden, habe er statt Confiscation zu verhängen, sie mit zehn Procent belegt, bis dahin aber nichts erhalten. Zürichs Gesandtschaft erhebt gegen dieses Verfahren Einsprache und fügt bei, daß diesen Zürchern vom Landvogt Capital und Zinsen mit Arrest belegt worden seien, bis jene Strafe würde erlegt worden sein, erklärt dieses Verfahren für widerrechtlich und für null und nichtig und will den Landvogt zur Verantwortung gezogen wissen. Der Landvogt wird endlich von den übrigen Gesandten beauftragt, die angeschuldigten und in contumaciam verfällten Herren des Standes Zürich nach Frauenfeld zu requirieren, in Sachen gehörig zu procedieren und, falls eine gütliche Auskunft nicht stattfinde, rechtlich abzusprechen. Absch. 480, § 44.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Lehensachen.

a. Theilung der Mannlehen des Klosters Muri zu Boswyl und Bünzen.

Art. 144. **1722.** Der Landvogt fragt an, wie er sich zu verhalten habe gegenüber der Aufforderung der die untern freien Aemter regierenden Orte zu Untersuchung des Mannlehens des sogenannten Immerzehntens zu Boswyl und Bünzen, welchen Landvogt Müller anspreche, Zürich und Bern wollen, da das Gotteshaus Muri in den obern und untern freien Aemtern verschiedene Mannlehen habe, zur Untersuchung und Bereinigung Hand bieten; die übrigen Orte nehmen die Sache ad referendum. Absch. 190, § 36. || 145. **1723.** Der Landvogt berichtet, daß die beiden Landvögte der obern und der untern freien Aemter die hochobrigkeitlichen Mannlehen, welche das Gotteshaus Muri zu Boßwyl und Bünzen habe, sammt den dazu gehörenden Stücken in den obern und untern freien Aemtern ausgeschieden und bestimmt haben, was davon in den obern, was in den untern freien Aemtern liege, namentlich seien auch der Immerzehnten und Stählis Hof berücksichtigt worden. Nach der Uebereinkunft habe das Gotteshaus Muri für den gewöhnlichen Ehrschatz des künftig ledig fallenden vollkommenen Lehens in den untern und obern freien Aemtern zusammen 500 Münzgulden Lucernerwährung abzustatten, alles inbegriffen, von welchen dem untern Landvogteiamt 300, dem obern 200 Gld. zufallen sollen: alles unter Vorbehalt der Ratification von Seite der gn. Herren und Obern. Absch. 207, § 37.

b. Ein Viertel Roggen zu Althäusern.

Art. 146. **1728.** Der Landvogt der untern freien Aemter spricht ein Viertel Roggen zu Althäusern an. Die beiden Landvögte werden beauftragt, sich darüber zu vergleichen und bei nicht zu Stande gekommenem Vergleich die Sache vor künftiges Syndicat zu bringen. Absch. 281, § 52. || 147. **1729.** Es ist kein Vergleich zu Stande gekommen. Die beiden Landvögte haben es bei der Vertheilung der Zehnten und Gefälle vom Jahr 1712 bewenden lassen. Dabei läßt es auch das Syndicat bewenden. Absch. 298, § 40.

c. Allgemeines.

Art. 148. **1729.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß durch „Verstuckung" und Abänderung der Anstöße die obrigkeitlichen Mannlehen in großer Unrichtigkeit sich befinden, wird für gut erachtet, keine Generalbereinigung vorzunehmen, sondern im speciellen Fall eine Untersuchung mit möglichst wenigen Kosten vorzunehmen. Absch. 298, § 43.

d. Einzelne Lehen.

Art. 149. **1730.** Dem Landvogt wird überlassen, jedoch ohne Consequenz, das nach Absterben des letzten männlichen Gliedes, Leontius Stoll, ledig gewordene Mannlehen auf den weiblichen Stamm überzutragen. Absch. 312, § 38. || 150. **1731.** Der Landvogt berichtet, daß Stolls Lehen wieder zu einem Mannlehen gemacht worden sei, wobei man es bewenden läßt. Absch. 324, § 49. || 151. **1733.** Auf das Absterben des Joseph Meyer von Gelfingen hin, welcher ein Mannlehen gehabt, wird der Landvogt beauftragt, nachzufragen, ob die Wittfrau oder jemand anders darum sollicitiere. Absch. 354, § 58. || 152. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß er dieses Lehen dem Statthalter Leontius Fries übertragen habe. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 374, § 65.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Taxen für Uebertragung von Lehen.

Art. 153. **1730.** Da der sogenannte Schänniserzehnten zu Gelfingen, welchen als ein Mannlehen die Commenthurei Hitzkirch besitze, ledig geworden und wieder vergeben worden war, so wird dem Landvogt auf dessen Anfrage, wie viel von dieser Vergebung ihm und der Canzlei gebühre, überlassen, nach dem Urbar mit aller Bescheidenheit zu verfahren und, wenn der Verwalter den Zehnten „in die Enge ziehen" wolle, die Sache zu untersuchen. Absch. 312, § 37.

f. Verlorene Mannlehen.

Art. 154. **1733.** Der Landvogt berichtet, daß ein Mannlehen verloren gegangen sei. Er wird beauftragt, demselben nachzuforschen. Absch. 354, § 58. || 155. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß er noch nichts davon habe ausfindig machen können. Da seit hundert Jahren keine Vereinigung der Mannlehen gemacht worden sei, so stellt er die Nothwendigkeit einer solchen vor. Der Antrag wird ad **referendum** genommen; dem verlorenen Mannlehen soll ferner nachgeforscht werden. Absch. 374, § 64. || 156. **1735.** Der Landvogt berichtet, daß nun die Mannlehen in eine gute Ordnung gebracht worden seien, bis auf 5 Vierling Kernen zu Müßwangen, über welche er nichts habe in Erfahrung bringen können. Ueber dieselben soll ferner Nachforschung gehalten werden. Absch. 392, § 51. || 157. **1736.** Ueber diese 5 Vierling Kernen hat nichts anderes in Erfahrung gebracht werden können, als daß dieselben auf Gütern zu Hämikon und Müßwangen stehen. Es wird für gut befunden, dieselben, bis man weiß, auf wessen Gütern sie stehen, auf die Gemeindsgenossen beider Gemeinden zu legen. Absch. 408, § 51. || 158. **1737.** Diese beiden Gemeinden führen Beschwerde dagegen. Der Landvogt wird beauftragt, da Herr Zurlauben durch Auffall der letzte bekannte Lehenträger geworden sei, weitere Nachforschungen in den Auffallsacten anzustellen. Absch. 422, § 37. || 159. **1738.** Da trotz allem Nachforschen über diese 5 Viertel Kernen nichts mehr zum Vorschein gekommen ist, so werden dieselben als verloren aufgegeben. Absch. 439, § 48.

14. Zehnten- und Grundzinse.

[Fünf katholische Orte: Art. 160, 161.]

A. Vereinigungen.

Art. 160. **1720.** Wegen der in den oberen freien Aemtern vom Landvogte vorzunehmenden Vereinigungen, welche theilweise unnöthig und mit großen den Abschieden zuwiderlaufenden Taxen verbunden seien, will Uri die andern katholischen Orte zu einer Instruction auf die allgemeine Tagsatzung veranlassen. Absch. 150, § 13. || 161. **1726.** Kreuer, Canzler des Gotteshauses Muri, erscheint im Namen der Klöster Muri und Einsiedeln und des Ritterhauses Hitzkirch, und Heinrich, Canzler des Gotteshauses Engelberg, in dessen Namen und remonstrieren gegen die vom Landvogt Reding im Hinblick auf den Abschied von 1637 verlangte Vereinigung unstreitiger Zehnten. Von den Gesandten der katholischen Orte wird die Nothwendigkeit dieser Vereinigung durch den Schaden dargethan, welchen die Vernachlässigung derselben für die regierenden Orte herbeiführen könnte, und durch die Verpflichtung, welche dem Landvogte das Urbarium und der Abschied von 1637 auferlegen, der durch spätere Abschiede nicht entkräftet werden könne. Der Nutzen davon sei eher einem katholischen, als einem evangelischen Landvogt zu gönnen. „Die Klöster, sagen die Gesandten der katholischen Orte, ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„schonen auch niemand, saugen und ziehen an sich das reinste Blut der katholischen Eidgenossenschaft, und wann „sie dann vermeinen einen großen Schatz erübrigt zu haben, auch solcher in allen Vorfallenheiten zu Gutem der „Katholicität dienen sollte, kommen die Evangelischen und nehmen solchen hinweg, und habe es den Anschein ge„habt im letzten Ohnwesen, sie gunnens denen besser als den Katholischen." Die Gegenpartei behauptet, daß der Abschied von 1637 nie verwirklicht worden und durch diejenigen von 1660, 1666, 1690 und 1691 aufgehoben sei, warnt davor, daß die Katholiken in dergleichen unrechtmäßigem Beginnen den Evangelischen vorangehen, und macht darauf aufmerksam, daß, wenn derlei Practiken wider die Geistlichen zu Stande kommen, man sich nicht wundern müsse, wenn so viel Drangsale über die Katholischen verhängt werden. Man kann sich nicht vereinigen und nimmt daher die Sache ad referendum. Absch. 255, § 8. || 162. **1726.** Der Landvogt beschwert sich, daß die Decimatoren, namentlich Muri, der Vereinigung der Zehnten, welche von 40 zu 40 Jahren solle vorgenommen werden, entgegen dem Abschied von 1637 sich widersetzen. Nachdem nun der Canzler von Muri im Namen sämmtlicher Decimatoren gegen die Vereinigung Einsprache eingelegt und nachgewiesen, daß jener Abschied nie befolgt worden sei und sich auf den von 1666 zu seinen Gunsten lautenden bezogen habe, nimmt Zürichs Gesandtschaft diese Eröffnungen ad referendum. Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus lassen es bei ihren bereits ertheilten Ortsstimmen bewenden; Lucern und Uri wollen dergleichen Vereinigungen nur bei dringender Noth vornehmen und sind der Ansicht, daß der jüngere Abschied den ältern aufhebe. Absch. 256, § 13. || 163. **1727.** Der Landvogt legt eine 1727 gemachte Uebersicht der Vereinigung der Neugrützehnten vor. Absch. 265, § 32. || 164. **1727.** Wegen der Zehntenbereinigung erscheint Joseph Anton Faßbind, des Raths von Schwyz, Namens der fürstlichen Gnaden zu Einsiedeln und der meisten Decimatoren und legt gegen die Vornahme der Vereinigung Beschwerde ein. Zürich, Bern und evangelisch Glarus finden eine weitere Untersuchung wegen der Vereinigung der Zehnten höchst nöthig. Die katholischen Gesandtschaften lassen es hinsichtlich der Zehntenbereinigung beim Abschiede von 1666 bewenden so, daß, wo kein Streit walte und die Zehntherren keine Vereinigung begehren, eine solche nicht vorgenommen werden solle. Erhebt sich aber ein Streit des Zehntens halber, in welchem der Zehntherr selbst interessiert ist, so soll zur Schlichtung des Streites die Vereinigung durch die Hoheit vorgenommen werden. Absch. 265, § 33. || 165. **1728.** Hinsichtlich der Zehntenbereinigung läßt es Lucern bei seinen Erklärungen im vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 281, § 54.

B. Neugrüt.

a. In Hoch- und Fronwäldern.

Art. 166. **1727.** Joseph Anton Faßbind legt im Namen von Einsiedeln und der meisten Decimatoren Beschwerde ein, daß der Landvogt ermächtigt werden soll, wie in der Grafschaft Baden, von den Hoch- und Fronwäldern die ersten drei Jahresräube zu nehmen. Zürich, Bern, evangelisch Glarus finden eine weitere Untersuchung der Neugrüte in Hoch- und Fronwäldern höchst nöthig. Insgesammt läßt man es in Betreff der Neugrüte und Hoch- und Fronwälder bei der Reformation von 1637 verbleiben, vermöge deren niemand befugt sein soll, in denselben ohne specielle hochobrigkeitliche Erlaubniß auszureuten; ferner soll auf solche Ausreutung nach Verhältniß ihrer Größe laut freiämtischen Urbars, alten Herkommens und bisheriger Uebung ein proportionierter Reutizins für die Hoheit gelegt werden; die Zehntherren läßt man aber bei ihrem alten Besitz und der alten Uebung verbleiben. Absch. 265, § 33. || 167. **1728.** Lucern erklärt sich dahin, daß wenn von den regierenden Orten die Erlaubniß zur Ausstockung von Hoch- und Fronwald gegeben worden sein, ein proportionierter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Reutizins fixiert werden möge. Zürich ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum. Bern erklärt, daß es das, was bis dahin ausgereutet worden sei, als eine geschehene Sache passieren lasse, daß aber künftig niemand ohne hochobrigkeitliche Concession Hoch- oder Fronwald ausstocken dürfe. Die Hoch- und Fronwälder sind durch Marchen zu bezeichnen. Ist ein Theil auf Erlaubniß hin ausgestockt worden, so soll der Landvogt drei Jahre hindurch den Novalzehnten beziehen, und alsdann soll ein Reutizins zu Handen der Hoheit darauf gelegt werden. Den Zehnten von solchen Hoch- und Fronwäldern sieht Bern nicht als den Decimatoren dieser Enden gehörend an. Hingegen soll von andern neuen Aufbrüchen und Neugrüten, welche nicht von Hoch- und Fronwäldern herrühren, nachdem der Landvogt drei Jahresräube bezogen, der Zehnten wieder den Decimatoren zufallen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen wie voriges Jahr. Glarus will auch, daß es bei dem, was bisher ausgereutet worden, als bei einer geschehenen Sache bleiben soll, schließt sich im Uebrigen an die katholischen Orte an mit dem Unterschiede, daß ein Reutizins erst dann zu fixieren sei, wenn die Erlaubniß zur Ausstockung gegeben werde. Die Gesandtschaft behält sich aber vor, ihren gn. Herren und Obern über das Angehörte Erläuterung zu geben. Absch. 281, § 54.

b. In den obrigkeitlichen Zehnten.

Art. 168. **1732.** Dem Pfarrer zu Altiken werden von dem eine Juchart betragenden Neubruch, welcher in den den regierenden Orten gehörenden Zehnten gemacht worden, die drei ersten Jahresräube concediert, jedoch ohne Präjudiz für die Hoheit. Absch. 341, § 56.

15. Tavernenrecht und Ohmgeld.

Art. 169. **1727.** Der Landvogt meldet, daß, obgleich in den obern freien Aemtern laut Urbar das Tavernenrecht ein hochobrigkeitliches Regale sei, doch nichts von demselben eingehe. Der Canzleisubstitut wird beauftragt, die alten Rechnungen durchzugehen, ob früher auch nichts bezogen worden sei, und woher das rühren möchte. Absch. 265, § 31. || 170. **1728.** Der Canzleisubstitut berichtet, daß die Tavernenwirthe für Befreiung vom Ohmgeld blos die Ortsstimme von Zürich erhalten hätten, daß aber die Reformation von 1637 und der Abschied von 1639 sagen, daß das Ohmgeld bezahlt werden müsse. Hingegen sei nichts zu finden gewesen, daß seit 1637 etwas bezahlt worden sei. Auf diese Eröffnungen hin wird der Landvogt beauftragt, zu untersuchen, was ein jeglicher Wirth für Gerechtigkeiten aufzuweisen habe, und darüber mit Offenbehaltung der Appellation zu sprechen. Das Tavernenrecht wird aber als dependierend von den hohen Obrigkeiten anerkannt. Absch. 281, § 53. || 171. **1736.** Es wird angezeigt, daß namentlich an Grenzscheiden gegen hochobrigkeitliche Verordnung Tavernen errichtet werden, welche Schlupfwinkel für Spiel und andere Ueppigkeit seien, so daß der Landvogt bereits ein Mandat dagegen erlassen habe; ferner daß das Amt Meyenberg vermeine, es sei jedem erlaubt, Wein zu kaufen und Tavernen zu errichten. Der Landvogt erhält in Folge dessen den Auftrag, zu untersuchen, wer obrigkeitliche Tavernen besitze oder nicht, und die Schlupfwinkel und Spielhäuser, welche das Tavernenrecht nicht haben, zu verbieten. Absch. 407, § 52. || 172. **1737.** Der Landvogt berichtet, daß blos zwei Tavernen hochobrigkeitliche Concessionen aufweisen können; ferner vermeinten die Aemter vom Ohmgeld frei zu sein, könnten aber blos die Ortsstimme von Zürich vom Jahr 1604 dafür aufweisen. Ueber beide Puncte wird der Landvogt beauftragt auf künftige Jahrrechnung ein Project einzugeben, wie es künftig zu halten sei. Absch. 422, § 37. || 173. **1738.** Der Landvogt giebt das verlangte Gutachten ein des Inhalts,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß blos zwei Tavernen durch obrigkeitliche Concession ihr Recht haben; die übrigen bezahlten weder Tavernengeld noch Ohmgeld. Die Aemter Meyenberg und Bettwyl berufen sich auf zwei Ortsstimmen, von Zürich und Lucern von 1607, welche sie vom Ohmgeld völlig erimieren. Das Project bezweckt Verminderung der Wirthshäuser und macht folgende Vorschläge. Meyenberg. 1) Die geschlossene Taverne zur Linden soll, sobald darin wieder gewirthet wird, ein jährliches noch zu bestimmendes Tavernengeld und das Ohmgeld, vom Saum 5 Schill., bezahlen. 2) Das Wirthshaus zum weißen Kreuz soll Siegel und Brief für sein Tavernenrecht nehmen und jährlich nebst dem Ohmgeld 3 Pfd. Tavernengeld bezahlen. Appwyl [Abtwyl]. Joh. Jak. Hochstraßer und Peter Senn sollen in ebendieselbe Verpflichtung, wie der Wirth zu Meyenberg, gezogen werden. Auw. Das Wirthshaus zur Linden und das zum Hirschen sind hinreichend und zahlen wie Nr. 2. Rüti und Beinwyl sammt dem ganzen Amt Muri, in Particulartwingen und niedern Gerichten gelegen, läßt man ihre Wirthshäuser mit ihren Pflichten. Hitzkirch. Die bisherigen vier Wirthshäuser sind auf zwei (zum weißen Kreuz und zum Engel) zu reducieren mit Erlegung des Tavernen- und Ohmgeldes. Hämikon. Wenn dort gewirthet werden sollte, wozu das Collegium der Jesuiten in Lucern das Recht hat, so soll jährlich Tavernengeld und Ohmgeld, wie von Meyenberg, Nr. 2, bezahlt werden. Gelfingen, in der Gerichtsherrlichkeit von Heidegg gelegen, bleibt unangetastet. Aesch. Das Wirthshaus zum weißen Kreuz hat seine Authentica und soll bleiben, aber zahlen wie Meyenberg, Nr. 2. Reichensee. Seine fünf Wirthshäuser sollen auf drei oder vier reduciert werden und diese dann obrigkeitliche Urkunden nehmen und bezahlen wie Meyenberg, Nr. 2. Das Project wird, insofern es die Wirthschaften betrifft, für wohl eingerichtet angesehen; des Wirthschaftszinses und Ohmgelds halber aber wird die Sache zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 439, § 48. || 174. **1739.** Den beiden Aemtern Meyenberg und Bettwyl wird Exemtion vom Ohmgeld gestattet, so lange es den gn. Herren und Obern gefällig sein wird, da sie zu ihren Gunsten zwei Ortsstimmen, von Zürich und Lucern, und den Abschied von 1607 anführen. Glarus referiert. Absch. 454, § 49. || 175. **1740.** Da die vom Ohmgeld Befreiten sich auch vom Tavernengeld befreit glauben, so wird der Landvogt beauftragt, das Tavernengeld nach dem Project von 1738, 3 Pfd. für eine Taverne, zu beziehen. Absch. 471, § 41.

16. Kriegssachen.

[Fünf katholische Orte: Art. 177.]

a. Schützenwesen.

Art. 176. **1720.** Die Aemter Meyenberg, Muri, Hitzkirch und Bettwyl bitten, ihnen, wie früher, die jährlichen Emolumente und Verschießungsgaben im Betrag von 154 Pfd. wieder verabfolgen zu lassen. Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 154, § 21. || 177. **1721.** Den Gemeinden der obern freien Aemter wollen die V katholischen Orte die Schützengaben nicht bewilligen, da deren Mannschaft zur Zeit noch nicht bewaffnet sei. Absch. 173, § 11. || 178. **1723.** Das Ansuchen der Angehörigen der obern freien Aemter, daß man ihnen das vor dem Kriege übliche Schützengeld im Betrag von 72 Gld. wieder verabfolgen möchte, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 207, § 39. || 179. **1724.** Den Schützen sollen von nun an jährlich 38 Gld. verabfolgt werden. Absch. 221, § 21. || 180. **1733.** Die Schützen des Amtes Meyenberg bitten um Erhöhung ihres Schützengeldes von 32 Pfd. auf die früher genossenen 62 Pfd., und das Amt Muri, das bis dahin kein Schützengeld bekommen, sucht um ein solches nach.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In beide Begehren wird nicht eingetreten. Absch. 354, § 60. || 181. **1738.** Die Aemter Muri, Hitzkirch und Bettwyl ersuchen um ebendasselbe Schützengeld, welches das Amt Meyenberg erhalte. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 439, § 50. || 182. **1739.** Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Amte Muri 16 Pfd., dem Amte Hitzkirch 20 Pfd. und dem Amte Bettwyl 8 Pfd. Schützengeld verordnet. Uri stimmt nicht dazu. Absch. 454, § 42.

b. Werbung.

Art. 183. **1726.** Glarus sucht für den aus Berlin gekommenen Jakob Gallati um die Erlaubniß an, zwei bis drei große Männer aufwerben zu dürfen. Die Gesandten nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 248, § 42. || 184. **1734.** Nach bisheriger Uebung und dem Urbar konnte der Canzleiverwalter Erlaubniß zur Werbung für Frankreich geben. Es wird beschlossen, daß es in dieser Hinsicht künftig in den obern freien Aemtern wie in den andern Vogteien gehalten werden solle. In Abwesenheit des Landvogts soll das Patent der Orte dem Landschreiber vorgewiesen werden. Absch. 374, § 63.

17. Stifte und Klöster.

A. Commenthurei des deutschen Ritterordens zu Hitzkirch.

a. Die Commenthure.

Art. 185. **1717.** Der Commenthur bezahlt sein gewohntes Schirmgeld, 298 Münzgulden. Absch. 106, § 26. || 186. **1727.** Philipp Friedrich von Baden, Commenthur zu Hitzkirch, wird in den eidgenössischen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 265, § 34. || 187. **1737.** Ebenso der neu ernannte Commenthur Baron Jakob Joseph Ignatius von Hagenbach, Oberstlieutenant in dem harrachischen Regiment. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das ihr zukommende Contingent des Schirmgeldes an, will aber, da die Ortsstimmen nicht producirt worden, die Rechte ihrer Obern bestens vorbehalten wissen. Absch. 422, § 38.

b. Diener der Commenthurei.

Art. 188. **1737.** Der Landvogt zeigt an, daß die Commenthurei gegen Abschiede und Verordnungen mit ausländischen Verwaltern besetzt werde, daß dieselbe ferner alle einheimischen Hausbedienten bis auf zwei entlassen und durch fremde ersetzt habe, welche dann nach Entlassung aus dem Dienste mit Weib und Kind der Gemeinde Hitzkirch zur Last bleiben. Diese Anzeige wird in den Abschied genommen. Absch. 422, § 37. || 189. **1738.** Ebendieselbe Rüge wird wiederholt in den Abschied genommen. Absch. 439, § 52. || 190. **1739.** Dieser Uebelstand wird nochmals zur Sprache gebracht. Man will vorerst im Hinblick auf den Abschied von 1666 die Gedanken der gn. Herren und Obern darüber vernehmen. Absch. 454, § 47. || 191. **1740.** Zug erklärt nochmals, daß dieser Uebelstand den Abschieden zuwiderlaufe. Sein Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 471, § 46. || 192. **1741.** Es wird beschlossen, daß es bei dem Abschiede von 1666 sein Verbleiben haben soll. Zug wiederholt seine Erklärung von 1740. Absch. 480, § 48.

c. Beherbergung der Amtleute der regierenden Orte in der Commenthurei.

Art. 193. **1738.** Der Landschreibereiverwalter zu Bremgarten ist bei der Einkehr, welche er aus Anlaß des Reichenseeer-Marktes in der Commenthurei genommen und zu welcher er laut Abschied von 1665 befugt war,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vom dortigen Verwalter despectierlich behandelt worden. Es wird auf diese Eröffnung hin für gut befunden, daß jener Verwalter das, was der Landschreibereiverwalter im Wirthshaus verzehrt habe, bezahlen und der Landcommenthur vom Landvogt angegangen werden solle, daß in Zukunft die Amtleute der regierenden Orte anständig recipiert, tractiert und logiert werden. Absch. 439, § 51. || 194. **1739.** Ein Abgeordneter des Landcommenthurs wünscht, daß ein Abkommen in Geld für die Verpflichtung der Commende zu Bewirthung des Landvogts getroffen werde, da seit einiger Zeit die Einkehr zuwider dem Abschied von 1663 zu weit ausgedehnt worden sei. Eine aufgestellte Commission macht einen Entwurf, wie es bei der Einkehr des Landvogts gehalten werden soll; derselbe wird in den Abschied genommen. Absch. 454, § 46. || 195. **1740.** Der Entwurf wird ratificiert. Absch. 471, § 45.

B. Benedictinerkloster Muri.

Art. 196. **1724.** Gerold I. Heimb, Prälat zu Muri, wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 221, § 22.

18. Locales.

a. Reichensee.

Art. 197. **1718.** Dem Wunsche des Landvogts, daß der Landschreiber, wie es ehemals Sitte gewesen, die Visitation beim Reichenseeer-Markte vornehmen möge, wird nicht entsprochen. Es bleibt bei der früher gemachten Ordnung. Absch. 122, § 5.

b. Herrschaft Heidegg.

Art. 198. **1719.** Lucern wünscht, daß eine von ihm erkaufte halbe Juchart zu Heidegg der Herrschaft Heidegg einverleibt und Lucern Träger dieses „mannlehigen" Stückes werde, und glaubt, daß dem Träger der Herrschaft dafür der Ehrschatz von 80 auf 85 Kronen könnte erhöht werden. Kauf und Erhöhung des Ehrschatzes werden unter Ratificationsvorbehalt genehmigt. Absch. 135, § 33. || 199. **1720.** Es erfolgt die Ratification von Seite der regierenden Orte. Absch. 154, § 23.

c. Hitzkirch.

Art. 200. **1739.** Der Untervogt Kaspar Spöri hat sein von der Commende Hitzkirch als Erblehen besessenes Wirthshaus zum Kreuz in Hitzkirch an das sogenannte Amthaus, welches der Commende Eigenthum war, vertauscht, bei welchem Tausche mehr außer, als in todte Hand falle, und sucht um Ratification des Tausches nach. Zürich und Bern hinterbringen die Sache ihren gn. Herren und Obern. Lucern, Uri, Schwyz und Zug heißen den Tausch gut; Unterwalden und Glarus approbieren ihn nicht. Absch. 454, § 44. || 201. **1740.** Der Tausch wird ratificiert. Glarus will den Vorbehalt beigefügt haben, daß dieses Haus nie zu Beherbergung der Landvögte dienen soll, sondern daß die Commende, wie vor Alters, dieselben beherberge. Absch. 471, § 44.

d. Appwyl (Abtwyl).

Art. 202. **1740.** Der Gemeinde Appwyl wird gestattet, einige Jucharten in offenem Felde liegenden Gemeindelandes zu verkaufen, jedoch nicht in todte Hand. Absch. 471, § 39.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Müßwangen.

Art. 203. **1742.** Die Jesuiten in Lucern bitten, ihnen zu gestatten, die ihnen zugehörige Tavernengerechtigkeit zu Hämikon nach Müßwangen zu verlegen. Der Landvogt erhält den Auftrag, diese Transportation bewerkstelligen zu lassen, wenn keine gegründeten Beschwerden sich dagegen erheben. Absch. 496, § 45.

19. Personelles.

[Fünf katholische Orte: Art. 206. Zürich und Bern: Art. 210.]

Art. 204. **1717.** Der Landvogt hatte den Untervogt Johann Scherer von Hitzkirch und Statthalter Hans Felix Müller von Eschenz mit einer Buße belegt, weil sie in einem Fall, wo ein Bauer, der den andern „aus Unglück" erschossen, nicht „amtspflichtig geleitet." Diese appellierten; sie wollen aber nicht in Frauenfeld erscheinen, wenn sie nicht von der Session citiert werden. Es wird beschlossen, daß, wenn dieselben nicht erscheinen, die Buße in rem judicatam erwachsen soll. Absch. 106, § 23. || 205. **1721.** Vogt Joggli Huber aus der Obschlacht, vom Landvogt Müller um 600 Pfd. gebüßt und in 80 Kronen Kosten verfällt und trotz interponierter Appellation erequiert, bittet um Erlassung der Buße und Strafe, da der Landvogt auf Citation des Appellanten nicht erschienen sei. Mehrere Gesandte wollen den Huber ledig erkennen, dem Landvogt Müller aber bis zum 2. August noch Zeit geben verhört zu werden, in welchem Falle der regierende Landvogt den Handel neuerdings zu untersuchen habe. Bern beschwert sich über dieses Urtheil. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und katholisch Glarus nehmen diese Sache sowohl, als was sie nach der Rechnung dem Landvogt Müller schuldig bleiben, in den Abschied. Absch. 175, § 27. || 206. **1722.** In Betreff der Buße Hubers läßt man die Sache bis auf nächstes Syndicat bewenden, wo dann, insofern Huber sich nicht zufrieden giebt, das Weitere besprochen werden soll. Absch. 189, § 8. || 207. **1723.** Huber ist unterdessen der Buße und Kosten ledig erkannt worden, wünscht aber, da er von Landvogt Müller die Summe noch nicht habe erhalten können, daß man ihn aus dessen bei den Orten stehender Restanz bezahle. Die einen Orte haben ihm die Restanz bereits bezahlt, andre wollen Müller die Restanz nicht auszahlen, bis Huber befriedigt sei, andre Gesandte sind ohne Instruction. Absch. 207, § 40. || 208. **1728.** Peter Sar, welcher beim Verkauf der Eichmühle 2400 Gld. verschwiegen, wird verurtheilt den Abzug nachträglich zu bezahlen und soll zur Strafe gezogen werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. Absch. 281, § 51. || 209. **1734.** Pfarrer Frey von Hitzkirch hatte im Wirthshaus daselbst während eines Wortwechsels die Worte ausgestoßen, er glaube, unser Herrgott habe den König erschaffen, den Calvin aber und die Zürcher und Berner der Teufel. Auf Verlangen der Gesandtschaften Zürichs und Berns versprechen die Gesandten der katholischen Orte hinlängliche Satisfaction vor dem Richter. Absch. 374, § 69. || 210. **1735.** Zürich und Bern verlangen, daß Pfarrer Frey vor dem Landvogt Abbitte thue und die vor dem Landvogteiamte ergangenen Kosten bezahle. Lucern ist dessen zu berichten. Absch. 389, § 7. || 211. **1738.** Theresia Spihlhofer. S. Art. 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Inhalt.

1. Organisation der Regierung. 1—10.
2. Amtsrechnung. 11—12.
3. Huldigung. 13—19.
   a. Der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter.
   b. Der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen.
4. Abzug. 20—21.
5. Polizeiliches. 22—28.
   a. Vorschriften für Lastwägen.
   b. Straßenbettel und Gesindel.
6. Justizsachen. 29—40.
   a. Nachlaß der Bußen.
   b. Zinsfuß.
   c. Syndicat.
7. Zehntensachen. 41—50.
8. Salzsachen. 51—62.
9. Ohmgeld. 63.
10. Münzwesen. 64—72.
11. Geleit. 73 und 74.
12. Fremde Kriegsdienste. 75—83.
13. Convertiten. 84.
14. Klöster. 85—87.
15. Baden, Bremgarten und Mellingen. 88 und 89.

1. Organisation der Regierung.

[Zürich und Bern: Art. 1, 2, 7, 8.]

Art. 1. **1712.** Bei der Verhandlung über die Einrichtung der Regierung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern wird von Zürich und Bern gut befunden, daß beide Stände nebst Glarus nach Proportion alternierend jede der beiden Landschaften besonders verwalten könnten, daß aber jedem der beiden Stände überlassen sein sollte, seine ihn betreffende Regierungszeit so einzurichten, wie es seine Convenienz erfordere. — Zürich hält es für eine unumgängliche Nothwendigkeit, den sieben Gerichten der freien Aemter, welche beiden Ständen durch den Frieden zugefallen sind, einen besondern Landvogt vorzusetzen und demselben einen Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schreiber beizugeben. Die eine dieser Stellen soll Zürich, die andere Bern zu besetzen gebühren. Der Landvogt soll bis Johanni 1715 die Regierung haben; darauf soll Glarus einen Landvogt setzen, welcher sowohl den obern als untern Theil der freien Aemter zugleich zu regieren hätte, wie Zürich 1717 bis 1719 und Bern 1719 bis 1721 auch thun würden. Von 1721 bis 1731 würden Zürich und Bern jedes für fünf Jahre einen Landvogt geben, und alsdann würde die Reihe wieder an Glarus kommen. Fange Zürich an, die Landschreiberei für zehn Jahre zu besetzen, so komme dann die Reihe an Bern und umgekehrt. Der Untervogt zu Baden möchte als ein landvögtischer Bedienter jeweilen vom Landvogt abhangen und dessen Bestellung in des Landvogts Willkür liegen. Die Gesandtschaft Berns ist damit nicht einverstanden und nimmt die Vorschläge ad referendum. Absch. 4, § 1. || 2. **1712.** Zürich stellt die Nothwendigkeit der Einrichtung der Regierung in den freien Aemtern vor, damit die Leute nicht immer hülf- und rechtlos gelassen würden, und bezieht sich auf seine den 18. October gemachten Vorschläge. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 10, § 6. || 3. **1713.** Zürich stellt die Nothwendigkeit vor, die Regierung der Grafschaft Baden und des untern Theils der freien Aemter einzurichten; es will eine milde und gerechte Regierung. Bern wiederholt seinen Antrag, die eroberten Lande unter die betreffenden Orte zu theilen. Glarus, nicht instruiert, nimmt die dafür und dagegen sprechenden Gründe ad referendum. Zürich hat dafür ebenfalls keine Instruction, abstrahiert aber in Berücksichtigung der früher schon gegen die Theilung vorgebrachten Gründe von derselben. Es wird von allen drei Ständen namentlich wegen der bedenklichen Zeitläufe zur Einrichtung der Regierung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern geschritten. Bern jedoch will eine Theilung immer noch vorbehalten wissen. Absch. 14, § 1. || 4. **1713.** Unter Ratificationsvorbehalt werden nun folgende Bestimmungen getroffen: a) Der Eid des Landvogts, des Landschreibers und des Untervogts zu Baden wird revidiert. b) Weder der Landschreiber noch der Untervogt soll, wie es bisher mißbrauchsweise geschehen sei, eine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme haben, wenn der Landvogt diese Beamten zuziehe. Der Landvogt kann auch ohne Beisein dieser Beamten Parteien verhören und fertigen, ausgenommen wenn es um Bußen zu thun ist oder ein Rechtstag eintrifft oder auch von den Parteien des Rechten begehrt würde. c) In Betreff der Ordnung des Landvogts bleibt es bei der im „Eidbüchli" des Schlosses Baden enthaltenen Bestimmungen der Schloßreben und Mäntel der Untervögte halber. In Beziehung auf das Comitat der aufziehenden Landvögte wird bestimmt, daß dasselbe aus nicht mehr als neun Personen bestehen soll mit Ausnahme der Diener und Beamten, welche der Gewohnheit nach entgegenreiten. Für jede Person über diese neun hat der Landvogt den dannzumal anwesenden Gesandten 50 Gld. zu bezahlen. Der Landschreiber hat dem Landvogt vorher diese Ordnung zuzustellen. d) Der Bau vom Schlosse muß auf die Schloßgüter verwendet, e) der Hausrath im Schlosse in Ehren gehalten werden. Das vorhandene Plunder und Bettzeug soll mit Bescheidenheit gebraucht, dafür aber den Obrigkeiten nichts Weiteres verrechnet werden. f) Die Salarien des Landschreibers und des Untervogts zu Baden nebst ihren Taren werden bestimmt. g) Dem Landschreiber in den untern freien Aemtern will man alles das angedeihen lassen, was seine Vorfahren von Rechts und Billigkeits wegen genossen haben. h) Zu Bezeugung gnädigen Willens wird beschlossen, daß der erste Untervogt zu Baden (für 12 Jahre) ein Bürger von Baden sein soll. i) Die Wahl dieser Beamten soll hinfort nicht mehr durch die Stimmenmehrheit der regierenden Orte, sondern, wie der Landvogt, dem ordentlichen Umgang nach von denjenigen Orten allein vorgenommen werden, an welchen die Reihe sein wird. k) Die Landschreiberei und Untervogtstelle zu Baden soll Zürich und Bern, welche sich darüber zu vergleichen haben, die Landschreiberei in den untern freien Aemtern evangelisch Glarus zufallen. Jeder dieser drei Beamten hat vor Antritt seines

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amtes den Gesandten der Stände die Huldigung und die Prästanden zu leisten. l) Die Landschreiberei Baden wird auf 10, die Untervogtstelle auf 12, die Landschreiberei in den untern freien Aemtern auf 16 Jahre bestellt. m) Um Glarus eine Vergünstigung in Beziehung auf die Reihenfolge in der Besetzung der Aemter zu gewähren, soll es nach doppeltem Kehr von Zürich und Bern die Landschreiberei zu Baden nach 40, die Untervogtsstelle nach 48 Jahren besetzen können, jedoch soll es für dieses erste Mal keinen andern Zutritt haben, als was ihm der proportionierte Anspruch an die Regierung (der achte Theil) zueignet. n) Die Frage, ob die Appellationen vom Landvogte unmittelbar nur an denjenigen Ort, an welchem die Regierung ist, oder mit oder ohne Uebergehung der Gesandten an sämmtliche regierende Orte stattfinden soll, und zwar so, daß das Stimmenverhältniß nach Verhältniß des Regierungscontingentes (Zürich 7, Bern 7, Glarus 2) beobachtet werden soll, wird zur Entscheidung den Obrigkeiten anheim gestellt. Glarus wünscht Letzteres, wie es bis dahin üblich gewesen. o) Bern schlägt vor, durch das Loos entscheiden zu lassen, welchem Orte, Zürich oder Bern, die Landschreiberei in Baden oder die im Rheinthal zukommen soll. Ferner möge Bern die Landvogtei in den untern freien Aemtern von Johanni 1713 bis 1714, Zürich von Johanni 1714 bis 1715 administrieren. Zürich erklärt das seiner Instruction zuwiderlaufend und nimmt es ad referendum und formuliert folgenden Vorschlag, dem einen Stand die Landschreiberei Baden auf 10 Jahre und die Landvogtei in den untern freien Aemtern von Johanni 1713 bis 1715 zu überlassen, dem andern die Landschreiberei im Rheinthal auf 10 und die Untervogtei Baden auf 12 Jahre. Welcher Stand jetzt die Landschreiberei Baden besetzt, bestellt nach 10 Jahren die Landschreiberei Rheinthal und umgekehrt; welcher die Untervogtei Baden jetzt nicht bestellt, bestellt sie nach 12 Jahren. Die Landvogtei der untern freien Aemter soll in den von Johanni 1713 an gerechneten folgenden 16 Jahren von dem einen Stand 7, vom andern 7 und von Glarus 2 Jahre besetzt werden. Alles wird ad referendum genommen. Absch. 14, § 1. || 5. **1713.** Bern erklärt sich in Beziehung auf die Organisation der gemeinsamen Regierung der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter dahin: a) um die Appellationen zu limitieren, soll es den Landvögten der Grafschaft und des untern Theils der freien Aemter überlassen sein bis auf 50 Gld. absolute in Rechtsübungen abzusprechen, wenn zwei Parteien einander gegenüberstehen, nicht wenn es Bodenzinse, Herrschafts- und Lehenrechte oder Bußen anbetrifft; den Gesandten bis auf 250 Gld.; was aber darüber ist, soll an die Orte dem alten Herkommen gemäß appelliert werden. b) In Beziehung auf Criminaljurisdiction soll jeder Landvogt von Bern den Criminalproceß eines für todeswürdig Erfundenen, bevor derselbe vor Landgericht gestellt wird, seinen gn. Herren und Obern zusenden und deren Befehl erwarten. c) Bern will zuerst die Landvogtei der untern freien Aemter und die Landschreiberei Baden besetzen, während Zürich die Landschreiberei im Rheinthal und die Untervogtei in Baden überlassen wird und Glarus die Landschreiberei in den untern freien Aemtern. Nach Verfluß der bestimmten Jahre soll nach dem badischen Abschiede [Art. 4] alterniert werden. Die zürcherische und glarnerische Gesandtschaft nehmen diesen Vorschlag ad referendum. d) Bern heißt die im letzten Abschied [Art. 4] aufgestellten Bestimmungen über das Comitat der aufreitenden Vögte, die Eidesformeln und die Pflichten der Beamten gut. e) Der Bußen halber von Ehr und Gewehr läßt man es bei ebendemselben Abschied bewenden, jedoch soll dem Artikel der Grafschaftsordnung nachgelebt werden, der da festsetzt, daß, „wenn es große und gleichsam maleficische Fehler sind, die Landvögte und „Amtleute die Fehlbaren mit Abnehmung von Ehr und Gewehr ansehen mögen". Absch. 16, § 4. || 6. **1713.** Zürich und Bern ratificieren den Beschluß im Art. 5, Lit. a. die Appellationen betreffend, mit der Erläuterung, daß „in Ansehung der Stimmen eine proportionierte Abtheilung pro rata und nach jedes Standes „Regierungscontingent (Zürich 7, Bern 7, Glarus 2), auch des Stichs halber die herkömmliche Uebung be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„obachtet und durch einen jeweiligen Landvogt entschieden werden soll". Absch. 18, § 17. || 7. **1713.** In Beziehung auf die Criminaljurisdiction will Zürich Berns Ansicht nicht beipflichten, nach welcher ein Landvogt von Bern den Criminalproceß, wenn Todesstrafe eintreten soll, vor Abhaltung des Landgerichts nach Bern senden soll, um dieses Standes Gutfinden zu erwarten, sondern will es bei der herkömmlichen Uebung und den Rechten und Freiheiten der Grafschaft Baden bewenden lassen. Absch. 18, § 18. || 8. **1713.** Den völligen Entschluß wegen des Comitats der aufreitenden Landvögte remittiert die zürcherische Gesandtschaft ihrer hohen Obrigkeit. Bern bleibt bei der Erkanntniß seines Standes, daß ein jeglicher Landvogt ohne Comitat aufreiten solle. Absch. 18, § 19. || 9. **1713.** Siehe obere freie Aemter, Art. 113. || 10. **1713.** Der Landschreiber der obern freien Aemter wird beauftragt, zu verzeichnen, was für Intraden in die obern, was für in die untern freien Aemter gehören. In Beziehung auf Abhaltung des Landgerichts wird vorgeschlagen, es, wie bisher, zu halten und sich zur Verwahrung der Gefangenen und Abhaltung des Landgerichtes desselben Ortes zu bedienen, so daß der Landvogt der obern freien Aemter die Richter der untern und umgekehrt berufen kann; oder es könnte jedem Theil sein Gericht überlassen werden; die Obrigkeiten hätten sich dann über den Ort der Verwahrung der Gefangenen und der Abhaltung des Landgerichtes zu verständigen. Diese Vorschläge werden ad referendum genommen. Absch. 27, § 9.

2. Amtsrechnung.

Art. 11. **1715.** Auf Berns Vorschlag wird gutbefunden, daß bei Abnahme der Amtsrechnungen die Gesandten desjenigen Standes, welchem der Landvogt angehört, nicht in den Ausstand zu treten haben; die glarnerische Gesandtschaft behält sich die Ratification vor. Absch. 65, § 6. || 12. **1715.** Es wird festgesetzt, daß der Abzug bei den Bußen für die Diener künftig abgestellt, die excessiven Ausgaben beschränkt und der Rechnung das Reglement beigelegt werden soll. Absch. 65, § 13.

3. Huldigung.

[Zürich und Bern: Art. 13.]

a. Der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter.

Art. 13. **1712.** Zürich und Bern beschließen, in den eroberten Landen beförderlichst die Huldigung durch Deputierte der drei Orte vorzunehmen und Glarus davon Nachricht zu geben. Die Eidesformel, auf welche gehuldigt werden soll, lautet: „Ihr sollt schwören beiden löbl. Ständen Zürich und Bern mit Vorbehalt löbl. „Orts Glarus habenden Rechtens treu, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Ehr, Nutzen und Frommen zu „fördern und den Schaden zu wenden nach äußerstem Euerem Vermögen, alles getreulich und ohne Gefährd". Absch. 10, § 14. || 14. **1712. 1713.** Um die nothwendig erachtete Huldigung zu Handen von Zürich, Bern und Glarus zu Bremgarten, in der Grafschaft Baden und dem untern Theil der freien Aemter einzunehmen, erscheinen die Gesandten von Zürich und Glarus den 28. December 1712 in Bremgarten; den sie begleitenden Landvogt bezeichnet Bern durch ein in Bremgarten eingetroffenes Schreiben zu seinem Gesandten, kündigt aber Tags darauf noch als zweiten Gesandten den Rathsherrn Abr. Tscharner an und will die Huldigung den 5. Januar begonnen wissen. Dennoch wird dieselbe am 30. December begonnen, nachdem die Eidesformel für die Städte Bremgarten und Mellingen, eine zweite für die freien Aemter und die Grafschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Baden, letztere wie sie auf der Conferenz von Aarau [S. Art. 13] abgeredet worden, aufgestellt worden ist. Den 30. December findet die Huldigung zu Bremgarten in der Kirche statt, Nachmittags im Klosterhof zu Hermetschwyl, den 31. Dec. zu Vilmergen auf dem Platz vor dem Wirthshaus, zu Mellingen in der Kirche, beim Hochgerichte unweit der Stadt Baden vom Birmenstörfer-, Gebistorfer- und Nordorferamt; den 1. Januar 1713 bei der Tiefenweg-Mühle auf freiem Felde, zu Fisibach, zu Kaiserstuhl; den 2. Jan. zu Zurzach in der Kirche, zu Klingnau, (in den drei letzten Orten wurde der Eid aus dem Urbarium des Schlosses Baden vorgelesen; zu Kaiserstuhl spricht der Amtsschreiber, zu Klingnau der Obervogt die Erwartung des Bischofs von Constanz aus, die regierenden Orte würden ihn in seinen Rechten ungekränkt lassen); zu Leuggeren im Hof des Rittershauses; den 3. Jan. zu Kirchdorf in der Kirche, zu Wettingen in der Kirche; den 4. Jan. zu Dietikon in der Kirche. Absch. 12.

b. Der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen.

Art. 15. **1737.** Bremgarten und Mellingen werden in die Huldigung genommen. Absch. 426, § 1. || 16. **1738.** Glarus trägt auf Abänderung des Huldigungseides der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen an. [Siehe Grafschaft Baden. 92 b.] Die Gesandten Zürichs und Berns nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 442, § 12. || 17. **1739.** Es kann nicht eingetreten werden, weil die Eidesformeln nicht bei der Hand sind. Absch. 457, § 18. || 18. **1740.** Glarus wiederholt nochmals seinen Antrag und giebt einen Vorschlag zu Aenderung der Eidesformel. Da, wo bisher in derselben nur Zürich und Bern standen, soll es fortan heißen: „Zürich, Bern und Glarus in Ansehung seiner vormals gehabten und noch weiter also behaltenden Rechten". Absch. 474, § 6. || 19. **1741.** Die von Glarus vorgeschlagene Abänderung des Eides der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen wird angenommen. Absch. 483, § 13.

4. Abzug.

Art. 20. **1726.** Den Landvögten der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter wird befohlen, im Hinblick auf den badischen Abschied vom 4. Juni 1668 von den in die Klöster gehenden Aussteuerungen den Abzug zu beziehen. Absch. 249, § 20. || 21. **1727.** Bei diesem Beschlusse soll es sein Bewenden haben. Absch. 266, § 14. [S. obere freie Aemter, Art. 79—84.]

5. Polizeiliches.

a. Vorschriften für Lastwägen.

Art. 22. **1724.** Es wird verordnet, daß durch die Grafschaft Baden und die freien Aemter kein Lastwagen fahren soll, welcher, Schiff und Geschirr eingerechnet, mehr als 60 Centner Zurzachergewicht halte. Absch. 224, § 3. || 23. **1725.** Diese Verordnung wird dahin modificiert, daß ein Güter- oder Lastwagen ohne Geschiff und Geschirr nicht mehr als höchstens 50 Centner Waaren Zurzachergewicht führen soll. Absch. 234, § 3. || 24. **1727.** Der voriges Jahr errichtete Abschied in Betreff der Lastwägen (Gemeineidg. Tagf. 1726. h.) will Bern effectuiert und zur Nachachtung den Landvögten der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter mitgetheilt wissen. Absch. 266, § 9. || 25. **1728.** Den Landvögten wird wiederum befohlen, über die Befolgung der Ordnung wegen der Lastwägen zu wachen und Umgehung derselben zu bestrafen. Absch. 284, § 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Straßenbettel und Gesindel.

Art. 26. **1726.** Das die Betteljägi betreffende zu Frauenfeld ausgefertigte Mandat wird in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu publicieren beschlossen. Absch. 234, § 5. || 27. **1727.** Das Mandat wegen des Bettel- und Strolchengesindels wird erneuert; die „Betteljägenen" sollen im November und December fortgesetzt werden. Absch. 266, § 7. || 28. **1733.** In Beziehung auf das Strolchen-, Mörder- und Diebsgesindel, das sich zwischen Mellingen und Bubliken und in den beiden Wirthshäusern des letzten Ortes aufhält, werden die Landvögte von Baden und der freien Aemter beauftragt, unter sich und mit dem Landvogt von Lenzburg sich über zu ergreifende Maßregeln ins Einverständniß zu setzen. Absch. 357, § 11.

6. Justizsachen.

a. Nachlaß der Bußen.

Art. 29. **1718.** In Beziehung auf den Nachlaß der Bußen wird auf Anregung von Glarus beschlossen, daß künftig die Landvögte im Beisein des Oberamts dieselben also dictieren sollen, daß sie dem Fehler adäquat seien und keinen Nachlaß nöthig machen. Wird dennoch ein Nachlaß nothwendig, so soll derselbe wiederum im Beisein des Oberamts geschehen und vom Landschreiber in den Bußenrodel eingetragen werden. Absch. 125, § 18.

b. Zinsfuß.

Art. 30. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird für gut befunden, in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern ein Mandat zu publicieren, daß Zinsbriefe nur aus eigenem, nicht entlehntem Gelde von dem Debitoren abgelöst werden dürfen, daß ferner der Zinsfuß nicht unter 5 Procent stehen dürfe, damit Klöster, Spitäler, Pfründen, Wittwen und Waisen nicht benachtheiligt würden. Dem Verleider sollen 20 Procent versprochen werden. Diese Verordnung bezieht sich aber nicht auf Obligationen und Handschriften, sondern blos auf die Zinsbriefe. Absch. 343, § 6. || 31. **1736.** In Folge einer Anzeige, daß viele Unordnungen in Capitalverzinsungen dadurch entstehen, daß den Debitoren Geld unter 5 Procent angeboten werde, findet man es zwar unter dermaligen Umständen nicht passend, ein Mandat zu publicieren, trägt aber den Landvögten der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter auf, darob zu halten, daß Capitalablösungen nur mit eigenem Gelde geschehen, und daß in den Canzleien keine Schuldbriefe unter 5 Procent ausgefertigt werden. Absch. 410, § 11. || 32. **1740.** Im Hinblick auf Bestrafungen für gemachte Anlehen unter 5 Procent, welche im Thurgau und Rheinthal vorgekommen sind, erklärt Zürich, daß es in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern niemals zu dergleichen Proceduren Hand bieten werde, wohl aber, daß zum Wohle dieser Lande heilsame Verfügungen getroffen werden. Diese Eröffnung nehmen die Gesandtschaften von Bern und Glarus ad referendum. Absch. 474, § 17. || 33. **1741.** Auf den Anzug Zürichs, daß in Folge des 1732 für die deutschen gemeinen Herrschaften publicierten Mandates, betreffend die Darleihen von Capitalien unter 5 Procent, in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern keine Executionen vorgenommen werden möchten, da dasselbe in diesen Vogteien niemals publiciert worden sei, und sogar 1736 und 1737 andere Verordnungen deßwegen gemacht worden seien, läßt man es bei diesen beiden Abschieden bewenden, in der Meinung, daß inzwischen keine Executionsproceduren vorgenommen werden sollen. Absch. 483, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Syndicate.

Art. 34. **1737.** Glarus trägt darauf an, daß bei Entscheidung in Civil- und Proceßsachen das Mehr der Stimmen nach den Personen, „nicht nach den Orten" entscheiden solle. Der Anzug wird **ad referendum** genommen. Absch. 426, § 21. || 35. **1738.** Glarus wiederholt seinen Antrag; derselbe wird wiederum **ad referendum** genommen. Absch. 442, § 13. || 36. **1739.** Glarus wiederholt seinen Antrag und zwar in der Form, daß in Civil- und Proceßsachen das Mehr der Stimmen nach deren Anzahl, nicht aber nach der Proportion des Antheils an der Regierung gelten solle mit dem Beifügen, daß es in Austheilung obrigkeitlicher Gnaden nicht mehr Recht oder Zugang verlange, als sein Regierungsantheil ihm zueigne. Zürich willigt nicht ein und behauptet, Zürich und Bern hätten durch den Aarauerfrieden die Rechte der V katholischen Orte erworben. Bern will Glarus in Beziehung auf die Judicialia willfahren. Die Sache wird **ad referendum** genommen. Absch. 457, § 17. || 37. **1740.** Glarus bringt seinen Antrag wieder vor und fügt bei, daß es von den Emolumenten nicht mehr als früher anspreche, und daß es in Austheilung obrigkeitlicher Gnaden nicht mehr Recht oder Zugang verlange, als nach Proportion seines Regierungsantheils. Zürich willigt in das Begehren nicht ein, Bern ist geneigt, in reinen Judicialsachen zu willfahren mit dem Vorbehalte, daß es keine Emolumente, von was für einer Art sie auch seien, zu genießen habe und in Ertheilung obrigkeitlicher Gnaden anders nicht, als nach dem Antheil seiner Regierungsjahre „anzusehen" sein werde. Diese Erklärungen werden in den Abschied genommen. Absch. 474, § 2. || 38. **1741.** Glarus wiederholt obigen Antrag und macht noch darauf aufmerksam, daß es damit blos das Ansehen sich vindicieren wolle, das einem mitregierenden Stande gebühre und alle Gesandten sowohl in der Eidgenossenschaft, als außerhalb derselben in dergleichen Judicialsachen haben. Es will in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern gehalten sein, wie bei den übrigen gemeinsamen Herrschaften. Wie dort Glarus, seitdem Bern in die Mitregierung eingetreten sei, niemals „wenn ein Stich vorgefallen sei", prätendiert habe, daß seines Gesandten Stimme den Ausschlag haben solle, so möge es auch in Civil- und Proceßsachen in der Grafschaft und den untern freien Aemtern gehalten werden. Zürichs Gesandtschaft kommt dieser Antrag befremdlich vor, da im Friedensschlusse von 1712 deutlich erklärt sei, daß Glarus in Beziehung auf seine Rechte weder etwas verlieren, noch etwas gewinnen solle. Da nun Glarus vorher in Behandlung von Civil- und Proceßsachen sowohl, als bei Behandlung von Standes- und andern Geschäften die achte Stimme gehabt habe und die Rechte der übrigen Orte 1712 auf Zürich und Bern übergegangen seien, so würde Glarus einen Gewinn erhalten, wenn es statt des achten das dritte Votum erhielte. Bern wiederholt seine frühere willfährige Erklärung und wünscht das Geschäft bald beendigt. Zürichs Gesandtschaft macht wenig Hoffnung, daß ihre Instruction werde abgeändert werden. Absch. 483, § 12. || 39. **1742.** Der Anzug der glarnerischen Gesandtschaft kommt nochmals zur Behandlung. Zürich wiederholt seine frühern Erklärungen und will für ein- und allemal dabei verbleiben. Bern zeigt sich auch jetzt geneigt Glarus zu willfahren und dringt nochmals auf baldige Beendigung des Geschäftes. Absch. 499, § 6. || 40. **1743.** Glarus wiederholt nochmals seinen Anzug. Zürichs Gesandtschaft hätte erwartet, daß Glarus ihrem Stande keine Zumuthungen mehr machen würde, da es seine Rechte, welche es vor 1712 gehabt, noch besitze und es selbst 1712 erklärt habe, daß es deren nicht mehr anspreche. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction. Die glarnerischen Gesandten dringen darauf, daß dem Abschied beigefügt werde, daß ihr Stand auf seinen Ansprüchen beharre; die zürcherischen hingegen wiederholen ihre Declaration

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von 1742 und fügen instructionsgemäß bei, daß ihr Stand über diese Sache nicht mehr instruieren werde. Absch. 508, § 6.

7. Zehntensachen.

[Zürich und Bern: Art. 42.]

Art. 41. **1725.** Hinsichtlich der Vereinigung der Zehnten wird verordnet, daß es bei der freiämtischen Landsatzung von 1637, § 72 und den darüber ergangenen Abschieden und den 1719 ertheilten Ortsstimmen zu verbleiben habe. Ferner werden die Landvögte beauftragt, in den untern freien Aemtern und der Grafschaft Baden die Vereinigung der Gotteshäuser, Spitäler, Stifte, Kirchen, Pfründen, Zins-, Zehnten- und Lehenherren alle vierzig Jahre vorzunehmen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt diese Verordnung ad ratificandum, läßt es aber bei den am 25. Februar und am 5. März 1720 von ihrem Orte ertheilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 234, § 16. || 42. **1725.** Der kaiserliche Plenipotentiarius äußert gegen Zürich und Bern den Wunsch in Betreff der auf letztem Syndicat verordneten Vereinigung der Zehnten, daß man es bei der alten Uebung möchte bewenden lassen. Die Gesandten nehmen diesen Wunsch ad referendum. Absch. 238, § 2. || 43. **1726.** Die Landvögte berichten über die vorgenommene Zehntenbereinigung. Die Orte erklären sich zur Vornahme einer Vereinigung jeweilen berechtigt. Bei dieser Gelegenheit remonstriert die Aebtissin von Schännis gegen Vornahme dieser Vereinigung. Ueber die auf diese in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßte Remonstration zu gebende Antwort soll Zürich seine Gedanken den übrigen Orten eröffnen. Dem Landvogt der untern freien Aemter soll indessen überlassen sein, den der Zehntenmarchen halber sich herausstellenden Unrichtigkeiten nachzuforschen. Absch. 256, § 14. || 44. **1727.** Auf das Ansuchen der Decimatoren, daß in Zukunft dergleichen Generalbereinigungen nicht mehr möchten vorgenommen und sie beim Abschiede von 1666 möchten geschirmt werden, wird die Hoffnung ausgesprochen, daß wohl keine derselben mehr werde vonnöthen sein. Sollten aber wegen einzelner Zehnten Streitigkeiten entstehen, so behalten sich die regierenden Orte vor, darüber abzusprechen und zu verordnen, ob der streitige Zehnten „untergangen" werden soll. Absch. 266, § 23. || 45. **1727.** Hinsichtlich der Zehnten wird verordnet: a) alle Decimatoren in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern bei ihren Briefen, Siegeln, Freiheiten und Gerechtigkeiten unbeeinträchtigt zu lassen. b) Ohne Erlaubniß der gn. Herren und Obern sollen weder Gemeinden, noch „sonderbare Personen" befugt sein, Hoch- und Fronwälder oder eigene Waldungen auszureuten und zu Acker, Wies-, oder Rebwachs einzuschlagen. „Was aber die von ausgereuteten Hoch- und Fronwäldern betrifft, so soll von denselben in Ansehung „der Generaldecimatoren, diejenigen allein ausgenommen, die des danahen beziehenden Hochgereuts halber von „unsern Herren und Obern authentisch befreit, die drei ersten Räub, in Ansehung der Besitzer aller deren hoch- „wäldischen Güter ein gewisser Boden- oder Reutizins ohne Nachsehen bezogen und den hohen Obrigkeiten ver- „rechnet, dannethin aber nach Verfließung besagter drei ersten Jahren alljährlich der darauf gesetzte Boden- oder „Reutizins und so lang bezogen werden", bis dieses Land wieder zu Hochwald eingeschlagen sein wird, in welchem Falle dieser Zins abgethan sein soll. c) Ob in Zukunft aber der Zehnten von solchen ausgereuteten und hochwäldischen Gütern zu Handen der hohen Obrigkeiten bezogen oder den Generaldecimatoren überlassen sein soll, wird zur Erdauerung der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. d) Der Zehnten von Particular- und Gemeindewäldern, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgerottet worden, soll die drei ersten Jahre den Ständen, nachher aber den ordentlichen Zehntherren gehören. e) Von Allmenden und Gemeinde-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gütern, welche nicht Wald gewesen, aber aufgebrochen worden sind, soll zu obrigkeitlichen Handen nichts bezogen werden, ausgenommen wenn etwas davon und zwar mit hochobrigkeitlicher Bewilligung durch Verkauf zu Privatgut geworden ist; in diesem Falle steht es dem Wohlgefallen der hohen Obrigkeit zu, darauf eine oder die andere der bei den Hochwäldern bemerkten Servituten zu legen. Alles unter Ratificationsvorbehalt. Entsteht des einen oder andern Zehntens halber später Mißhelligkeit, so behalten sich die Orte vor, darüber abzusprechen oder den streitigen Zehnten zu untergehen. Ein Mandat über diese Beschlüsse soll in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern publiciert werden. Darauf werden die Zehntenangelegenheiten der einzelnen Gotteshäuser und Gemeinden behandelt. (Man sehe sie unter dem Namen derselben.) Absch. 266, § 23. ‖ 46. **1728.** Aus Anlaß einer Beschwerde derer von Uzwyl, welche den Vierling Kernen, den der Landvogt als Reutizins auf je eine Juchart von achtzehn gelegt hatte, nicht bezahlen wollen, eröffnen die Gesandten ihre Ansicht dahin, daß von den Neugrüten und hochwäldischen Ausstockungen der Zehnten oder statt dessen ein Reutizins den hohen Obrigkeiten gehöre, den Zehntherren nichts. Zürich ist nicht instruiert. Es wird demnach gut befunden, daß alle Orte darüber gemeinsam instruieren sollen. Dem Landvogt wird befohlen, einstweilen zu Uzwyl von den achtzehn ausgestockten Jucharten ein Vierling Kernen von der Juchart zu beziehen. Absch. 284, § 19. ‖ 47. **1729.** In Folge einer Eingabe sämmtlicher Zehntherren in den freien Aemtern, der Grafschaft Sargans und Baden wird verordnet, daß die regierenden Orte es des Vergangenen halber bei den 1727 den Decimatoren ertheilten Recessen bewenden lassen; in Zukunft aber soll in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern Folgendes beobachtet werden: a) Die Universal-Zehntenbereinigungen und Renovationen in ganzen Vogteien und Aemtern sollen, wie bei den Bodenzinsen und Lehen, an keine bestimmte Zeit gebunden sein. Entsteht der Hoheit einiger Schaden, ergeben sich Mißhelligkeiten der Zehnten oder Marchen halber, oder werden die Unterthanen der Zehnten halber beschwert, so soll der Landvogt den Streit beilegen, doch mit so wenig Kosten als möglich und so, daß dieselben auf die Unrecht habende Partei gelegt werden. b) Eine Gemeinde darf nur mit Erlaubniß der hohen Obrigkeiten, nicht des Landvogts oder der Gesandten, Hochwald ausstocken und zu Feld oder anderm Gebrauch einschlagen; wie und auf wie viel Zeit das geschehen kann, bestimmt ebenfalls niemand anders, als die hohen Obrigkeiten. c) Auf solche mit Erlaubniß ausgestockte und angebaute Hoch- und Fronwälder ist ein angemessener Reutizins zu legen, so lange bis dieselben wieder zu Wald eingeschlagen werden. d) Der Neugrüt- oder Novalzehnten der drei ersten Jahre soll ebenfalls zu Handen der Obrigkeit bezogen werden, es sei denn, daß jemand anders sein Novalrecht darthun könne; der Reutizins hingegen soll immer für die hohe Obrigkeit bezogen werden. Wenn aber nach den drei ersten Jahren jemand sein Zehntrecht auf das ausgestockte hochwäldische Land nicht darthun kann, so sollen Zehnten und Reutizins beständig zu Handen der Obrigkeit bezogen werden. e) Werden Particularwaldungen entweder nach eigenem Gefallen oder mit Erlaubniß des Lehenherrn ausgestockt und angebaut, so soll davon zwar kein Reutizins genommen werden, des Zehntens halber aber von solchen Neugrüten bleibt es bei den Bestimmungen von Lit. d. f) Allmenden und Gemeindegüter dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht verkauft, vertauscht, vertheilt oder zerstückelt werden; auch dürfen auf denselben ohne hochobrigkeitliche Erlaubniß keine großen Aufbrüche gemacht werden. Von erlaubten Aufbrüchen ist kein Reutizins zu beziehen, wohl aber nach obigen Bestimmungen der Zehnten. g) Alluvionen, „Grienen" und Ansätze in den Flüssen gehören, wenn sie in der Jurisdiction der drei Orte liegen, den regierenden Orten, dieselben können sie etwa den lädierten Gemeinden oder Particularen hinleihen, wenn nicht jemand anders ein Recht darauf darthut. h) Die von jedem Decimator genutzten Hoch- und Neugrüt, welche bis 1727 in der Orte großem Zehnten ausgestockt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden, läßt man in Gnaden fallen; was aber nach 1727 ausgestockt worden und noch ausgestockt wird, fällt unter obige Bestimmungen. Absch. 299, § 7. || 48. **1735.** Die Gesandten bescheiden die Decimatoren der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter vor sich und zeigen ihnen an, daß ihre gn. Herren und Obern ihnen für die weitere Ueberlassung des Zehntens von dem bis 1729 ausgestockten Hoch- und Fronwald, auch von den Gemeindegütern eine proportionierte überhäuptliche Recognition oder einen Canon auferlegen werden, wobei aber die Bauersame nicht mitbegriffen sei. Die beiden Landvögte werden beauftragt, einen Entwurf, wie viel jedem einzelnen Decimatoren aufzulegen sei, einzusenden. Absch. 395, § 5. || 49. **1737.** Für sämmtliche Decimatoren in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern sollen die Bestimmungen gelten, wie sie dem Stifte Zurzach auferlegt worden sind (s. Grafschaft Baden Art. 376), insofern sie in gleichen Fällen sind. Absch. 426, § 18. || 50. **1741.** Hinsichtlich des Zehntens, welcher für ausgestockte Particularwaldungen nach Abführung der drei ersten Räube bezogen werden soll, bleibt es bei den Bestimmungen von 1729, Lit. d und e. Absch. 483, § 6.

8. Salzsachen.

[Zürich und Bern: Art. 52, 57.]

Art. 51. **1721.** Glarus stellt den Antrag, daß die von Zürich und Bern errichtete Salzadmodiation in der Grafschaft Baden und „den freien Aemtern" denjenigen seiner Landleute, so mit Salz zu handeln gedachten, nichts präjudicieren möge, und daß man denselben gleiche Befugsame möge angedeihen lassen. Zürich entgegnet, es sei ihm nichts von einer Admodiation bekannt; Bern, man sehe nicht, „daß Glarus vor diesem etwas deßhalb gehabt habe, sei aber nichts hiervon zu beziehen." Absch. 178, § 22. || 52. **1734.** Zürich und Bern finden für gut, um der Contrebande des Salzes zu begegnen, ein Mandat in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu publicieren. Wie solches zu redigieren sei, und wie hoch die Bußen zu stellen seien, sollen die beiden Salzdirectionen bestimmen. Zugleich wird denselben überlassen, zu berathen, wie etwa ein gleicher Preis des Salzes in der Grafschaft Baden könnte festgesetzt werden. Absch. 387, § 6. || 53. **1735.** Glarus beschwert sich, daß der Landvogt ein Mandat erlassen habe, in welchem jedermann verboten werde, sich anderswo zu „besalzen", als bei den von beiden Ständen Zürich und Bern bestellten Salzausmessern. Da es an dem Salzregale auch seinen Mitantheil habe, behalte es sich seine Befugsame pro rata vor. Der Landvogt erklärt, daß er bei diesem Mandat blos die Absicht gehabt habe, den eingerissenen Unordnungen und der Contrebande zu steuern. Zürichs und Berns Gesandtschaften, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 395, § 10. || 54. **1736.** Glarus schlägt vor, ihm für seinen Antheil am Salzregale in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern entweder einen District in diesen Landen zu dessen Besalzung anzuweisen oder ihm die ganze Besalzung während seiner jeweiligen Regierungsjahre zu überlassen. Die Gesandtschaften Zürichs und Berns sind ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum, hätten aber vermeint, Glarus würde nichts Neues in dieser Hinsicht verlangen. Absch. 410, § 15. || 55. **1737.** Glarus wiederholt seinen Anzug. Zürich und Bern halten diese Vorschläge nicht für ausführbar, gestehen aber zu, daß Glarus als mitregierender Ort einen Antheil im Verhältniß seines Regierungsantheils anzusprechen habe; sie sehen ein passendes Auskunftsmittel darin, daß Glarus nach seinen anerkannten Ansprüchen sein gewisses Quantum an Geld ausbezahlt werde, wenn es selbst einen Salztractat übernehmen und errichten würde, zu welchem Ende die beiden Salzdirectorien eine Rechnung stellen sollten, daß man die billige Proportion daraus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ersehen könne. Das Nähere darüber zu verhandeln, wird einer spätern Conferenz vorbehalten. Absch. 419, § 1. || 56. **1737.** Landammann Martin beschwert sich, daß der Landvogt zu Baden nicht gestatten wolle, daß der Fuhrlohn von dem durch die Grafschaft in die freien Aemter geführten Salze in Salz bezahlt werde. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 419, § 2. || 57. **1737.** Zürich und Bern kommen bei der Berathung über den Anzug von Glarus überein, ihm den Vorschlag zu machen, daß man ihm überlassen wolle, eine gewisse Anzahl Fässer nach Betrag seines Antheiles auf des Standes Profit und mit Hintansetzung der Particularsalzhandlung den Salzfactoren dieser Enden zum Debit zu übergeben. Absch. 420, § 1. || 58. **1737.** Glarus spricht sich nochmals dafür aus, daß ihm ein gewisser District zur Besalzung übergeben werden möchte. Die Salzdirectoren, welche um ihren Rath waren angefragt worden, schlagen als das am leichtesten ausführbare Auskunftsmittel vor, daß dem Stande Glarus für seinen Antheil am Salzregale eine bestimmte Summe ausbezahlt werde. In diese Lande würden jährlich ungefähr 1100 Faß verkauft; auf des Standes Glarus Antheil kämen 140 Faß des Jahres. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 426, § 16. || 59. **1738.** Zürich bietet Glarus 2200 Gld. an, Bern zuerst 2400, später 3000 Gld. für die dem Stande Glarus während dessen Regierungsjahren muthmaßlich betragende Proportion, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn diese Summe Glarus nicht angenehm sei, sie nicht mehr daran sich gebunden halten. Die Vorschläge werden ad referendum genommen. Absch. 442, § 10. || 60. **1739.** Zürich und Bern hatten Glarus in einem Schreiben vom 20. Juni vorgeschlagen, ihm für seine zwei nächsten badischen Regierungsjahre 3000 Gld. für das Salzregal zu bezahlen. Glarus nimmt den Vorschlag unter der Bedingung an, daß man es also pro rata für die vergangene Zeit, von der Einrichtung und Posseßnahme des Salzregals an gerechnet, entschädigen werde, da es schon 1721 seine Rechte in dieser Beziehung sich vorbehalten habe; sollte ihm für die vergangenen Jahre keine Entschädigung gegeben werden, so wiederhole es seine Vorschläge: „entweder das achte, und in Beziehung auf die untern „freien Aemter das siebente Faß immerhin zuzuschießen und in so viel an der Nutzbarkeit des Debits Antheil „zu haben, oder während seiner zwei Regierungsjahre die völlige Besalzung zu übernehmen, oder daß ihm ein „verhältnißmäßiger District zur Besalzung überlassen werden möchte". Zürichs und Berns Gesandtschaften nehmen das von ihnen nicht vorhergesehene Begehren ad referendum. Absch. 457, § 19. || 61. **1740.** Glarus nimmt die 3000 Gld. an. Auf sein Verlangen aber, daß man ihm für die vorhergehende Zeit, seitdem das Salzregale dieser Enden eingeführt worden sei, auch eine Entschädigung geben möchte, werden ihm von Zürich und Bern 1000 Gld. angeboten. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt diesen Vorschlag ad recommendandum und stellt die Ratification innerhalb zweier Monate in Aussicht. Absch. 474, § 5. || 62. **1741.** Zu Verhütung der überhandnehmenden Contrebande, welche mit Salz gemacht wird, soll das Mandat von 1735 im Namen der regierenden Stände in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern publiciert werden. Absch. 483, § 17.

9. Ohmgeld.

Art. 63. **1725.** Da aus dem Elsaß und andern fremden Orten eine große Quantität Wein eingeführt wird, in Folge dessen große Summen aus dem Lande gehen und „die Gesundheit in Gefahr gesetzt wird", so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, von dergleichen eingeführten Weinen einen Gulden vom Saum zu beziehen. Unter diesen Weinen sind aber die nicht begriffen, welche aus den regierenden Orten oder für dieselben und deren Angehörige eingeführt werden, oder derjenige, welchen jemand zu seinem Hausgebrauch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einkauft, auch nicht der in der Stadt Baden verbrauchte. Zugleich wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, nachzuforschen, wie es mit dem Ohmgeld zu Bremgarten, Mellingen und an andern Orten sich verhalte. Absch. 234, § 8.

10. Münzwesen.

Art. 64. **1718.** Die Piecetten werden, wie im Thurgau, auf 6 und die Groschen auf 3 Berner- oder Lucernerkreuzer gewerthet. Diese Tarifierung soll nach dem Zurzacher-Verenamarkt eingeführt werden. Wer mit solchen Münzen Wucher treibt, ist mit ernstlicher Strafe „anzusehen." Absch. 125, § 6. || 65. **1719.** Da trotz der voriges Jahr getroffenen Maßregeln gegen die fremden geringhaltigen Münzen in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern sich dennoch deren viele darin befinden, so wird beschlossen, das Mandat von neuem zu publicieren, nach welchem die Piecetten zu 6, die Groschen zu 3 Berner Kreuzer gewerthet sind. Absch. 138, § 5. || 66. **1720.** Dem Landvogt von Baden wird neuerdings aufgetragen, über die Befolgung dieses Mandats zu wachen. Absch. 159, § 7. || 67. **1723.** Das auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld decretierte Münzmandat wird in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu publicieren beschlossen. Absch. 210, § 20. || 68. **1724.** Unter Ratificationsvorbehalt wird für gut befunden, wie in den übrigen Herrschaften, so auch in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern, das Münzmandat zu publicieren. (Die Ratification erfolgte; das Mandat ist datiert vom 18. August.) Absch. 224, § 2. || 69. **1725.** Den Landvögten wird der Befehl ertheilt, nach der zu Frauenfeld errichteten Ordnung und dem voriges Jahr publicierten Mandat zu verfahren. Absch. 234, § 2. || 70. **1726.** Im Hinblick auf den bevorstehenden Zurzacher-Verenamarkt wird das vorjährige Münzmandat in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern wiederholt; auf die Liste der verbotenen Sorten werden auch die bischöfl.-baselschen Fünfbätzner gesetzt. Der unterwaldischen Fünfbätzner halber wird einstweilen noch keine Verfügung getroffen. Das Mandat soll sämmtlichen Orten und den Städten Ulm und Lindau mitgetheilt werden. Absch. 249, § 18. || 71. **1727.** Dasselbe Mandat wird vor dem Zurzacher-Markt in beiden Vogteien wiederholt. Absch. 266, § 7. || 72. **1735.** In Folge des Beschlusses der gemeineidgenössischen Tagsatzung wird gut befunden, sofort eine Publication zu erlassen, in welcher die geringhaltigen Geldsorten, namentlich die 10 und 5 Gulden haltenden Goldstücke gänzlich zu verbieten seien. Absch. 395, § 2.

11. Geleit.

Art. 73. **1734.** Es wird ein Gutachten der beiden Landvögte der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter, betreffend das Geleit in beiden Vogteien, vorgelegt. Nach Gutheißung desselben wird verordnet: Weil sowohl das Geleit der Grafschaft Baden, als der untern freien Aemter besondere in jedem Amt zu beziehende Gefälle und besondere Rechte nach dem Abschied von 1649 und dem Scheine von 1651 habe und nach diesen alles „vergleitet" werde, so solle von allen aus dem einen Amt in das andere gehenden Sachen das Geleit an den Orten, wo es sich gebühre, entrichtet werden. Die in der Grafschaft Baden ertheilten „Poleten" sollen nirgends als in dieser Grafschaft angenommen werden, die Geleitsleute in den untern freien Aemtern demnach nichts angehen. Absch. 377, § 9. || 74. **1738.** Das Geleit in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern wird auf dem Rathhaus zu Baden den Meistbietenden hingegeben. Absch. 442, § 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Fremde Kriegsdienste.

Art. 75. **1719.** In Folge von Beschwerden auswärtiger Mächte, daß für die Krone Spanien Werbungen vor sich gehen, wird den Landvögten beider Vogteien befohlen, ob den Reglementen und Ordnungen zu halten und weder Fremden noch Einheimischen ohne der Orte Bewilligung für irgend eine auswärtige Macht in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern werben zu lassen. Absch. 138, § 7. || 76. **1720.** Man läßt es bei dieser Verordnung und den Abschieden ferner verbleiben. Absch. 159, § 5. || 77. **1723.** Der Werbungen halber wird gut befunden, daß einem Fremden nicht von einem Ort allein ohne Consens der übrigen regierenden Orte die Werbung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern gestattet sein soll. Was aber die Burger und Landleute der regierenden Orte betreffe, so solle es bei den frühern Ordnungen und Abschieden bleiben. Dieses Gutfinden wird den gn. Herren und Obern zu fernerer Reflexion hinterbracht. Absch. 210, § 18. || 78. **1724.** Auf wiederholten Anzug wird obiger Beschluß bestätigt. Absch. 224, § 6. || 79. **1726.** Nachdem zu Zufikon Werbungen für spanische Dienste vorgekommen waren und Bremgarten für sich das Recht in Anspruch genommen hatte, Werbungen zu gestatten, wird der die Werbungen betreffende Artikel der „Landsatzung" bestätigt, ein Mandat gegen die Werbungen publiciert und die Untersuchung über das von Bremgarten prätendierte Recht für einmal aufgeschoben; der Vorfall in Zufikon bleibt dahingestellt. Absch. 249, § 5. || 80. **1727.** Um das unerlaubte zuwider den frühern Mandaten gegen das Reislaufen stattfindende Werben in fremde Dienste abzustellen, wird für gut befunden, die Verordnung dagegen zu erneuern und in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu publicieren. Absch. 266, § 6. || 81. **1735.** Die Gesandtschaft von katholisch Glarus spricht die Hoffnung aus, daß man den Werbungen für das in die Dienste des spanischen Infanten Don Carlos zu nehmende Regiment, zu dessen Errichtung ihr Stand Hand gegeben habe, in der Grafschaft Baden und in den untern freien Aemtern kein Hinderniß in den Weg legen werde. Die übrigen Gesandtschaften beziehen sich auf ihre im Frauenfelder-Abschied niedergelegten Instructionen wegen der Werbung in den gemeinen Herrschaften und nehmen diesen Anzug in den Abschied. Absch. 395, § 11. || 82. **1736.** Um die aller Orten eingerissene Desertion zu hindern, wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Ordnung für die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter gemacht: Wenn ein mit obrigkeitlicher Bewilligung Angeworbener desertiert und nach Hause kommt, so soll er, insofern er Mittel hat, dem Hauptmann das schuldig Gebliebene ersetzen und dann für so viel Zeit, als er engagiert war, von Hause bannisiert sein. Falls er aber den Hauptmann nicht bezahlen kann, so soll er, bis er denselben zufrieden gestellt haben wird, das Land meiden und darin nicht gelitten werden. Die Landvögte haben aber dabei wohl zu untersuchen, ob auch den Soldaten die Capitulation gehalten worden sei. Absch. 410, § 5. || 83. **1737.** Glarus rügt, daß in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern (auch zu Rapperschwyl) von Hauptmann Wagner von Bern für das Regiment von Schulenburg auf unerlaubte Weise geworben werde, ja daß auch Bremgarten und Mellingen meinen, daß ihnen dergleichen Werbungen erlaubt seien. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. Man läßt es bei den deßhalb gemachten Ordnungen bewenden und überläßt es den Obern, wie dieselben zu handhaben seien. Absch. 419, § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Convertiten.

[Zürich und Bern: Art. 84.]

Art. 84. **1723.** In Beziehung auf Katholiken in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern, welche zur reformierten Religion übertreten wollen, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, solchen das nöthige Protectorium angedeihen zu lassen und dieselben aus den Einkünften der Grafschaft und der untern freien Aemter zu unterstützen. Das Genauere zu beschließen, wird den Obrigkeiten überlassen. Absch. 210, § 25.

14. Klöster.

Art. 85. **1725.** Ob die neu erwählten Aebtissinen der Klöster in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern Schirmgeld zu zahlen schuldig seien, darüber soll nachgeschlagen werden. Absch. 234, § 13. || 86. **1726.** Der Entscheid wird ausgesetzt; die Untersuchung soll fortgesetzt werden. Absch. 249, § 19. || 87. **1727.** Es wird berichtet, daß 1615 zwar ein Schirmgeld diesen Klöstern auferlegt worden sei, daß aber dieser Beschluß wegen allerhand Schwierigkeiten nicht erequiert worden sei. Die Canzlei Baden wird beauftragt, weiter darüber nachzuschlagen. Absch. 266, § 14.

15. Baden, Bremgarten und Mellingen.

Art. 88. **1723.** Die Municipalstädte sollen auf Verlangen eines regierenden Ortes einen Maleficanten ausliefern; verweigern sie die Auslieferung, so sollen die andern regierenden Orte dessen berichtet werden, in welchem Falle dann deren Befehl Gehorsam zu leisten ist. Absch. 210, § 5. || 89. **1724.** Man läßt es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 224, § 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—21.
   a. Landvögte.
   b. Landschreiber.
   c. Untervogt zu Baden.
2. Amtsrechnung. 22—58.
3. Landvogt. 59—76.
   a. Seine Pflichten.
   b. Regierungsjahre.
   c. Landvogt Thormann.
4. Landschreiber. 77—79.
5. Untervogt zu Baden. 80—88.
6. Grafschaftsläufer. 89.
7. Huldigung. 90—103.
   A. Den Ständen.
      a. Von Seite der Stadt Baden.
      b. Der niedern Gerichtsherren und der Landsaßen.
   B. Dem Bischof von Constanz.
8. Archiv. 104—121.
9. Marchensachen. 122.
10. Einzug und Hintersäßen. 123 und 124.
11. Polizeiliches. 125—173.
   a. Armen-Krankenverpflegung.
   b. Sanitätswesen.
   c. Ordnung für die Keßler.
   d. Vorschriften über den Feingehalt des Goldes bei Bijouteriewaaren.
   e. Metzgerordnung.
   f. Steuern an Brandbeschädigte.
   g. Polizei an Sonn- und Feiertagen.
   h. Fischerordnung.
   i. Handel mit Metallwaaren.
   k. Handwerksordnung der Maurer und Zimmerleute.
   l. Straßenbettel.
12. Judicatur- und Competenzconflicte. 174—217.
   A. Zwischen Zürich und Bern.
      a. Wegen der niedergerichtlichen Rechte zu Birmenstorf.
      b. Wegen der Judicatur der Ehegerichtsfälle zu Gebistorf.
   B. Mit der schwarzenbergischen Regierung wegen Beobachtung der Feiertage zu Kadelburg.
   C. Mit dem fürstlich-württembergischen Regierungsrathe wegen eines des Ehebruchs Angeklagten.
   D. Mit der Stadt Baden.
      a. Wegen Jurisdictionalien und Jagdbarkeit.
      b. Wegen des **Jus armorum.**
   E. Mit dem Bischof von Constanz.
      a. Wegen der Jurisdiction zu Schwarz-Wasserstelz.
      b. Wegen des Gefechts und der Tarifirung der Münze auf dem Zurzachermarkte.
      c. Wegen Publicierung eines Sonntagsmandates.
      d. Wegen des geistlichen Forums.
      e. Wegen der Jurisdiction diesseits der Surb und in den würenlingischen niedern Gerichten.
      f. Wegen eines an Coblenz ertheilten Steuerbriefs.
      g. Wegen Appellation an das geistliche Officium.
      h. Wegen Ausstellung von Pässen und Certificaten.
      i. Wegen des Zugrechtes.
      k. Wegen Präcognition in **Criminalibus.**
      l. Wegen Aufnahme von Kundschaften in Matrimonialfällen.
   F. Mit Schwarz-Wasserstelz wegen der Jagdbarkeit in dessen Gerichten.
   G. Mit Mellingen wegen des Schreibens und Siegelns im Zwing Trostburg, Amts Nordori.
13. Justizsachen. 218—246.
   a. Bußen.
   b. Leidungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Bieterlohn.
d. Kundschaftsgelder.
e. Taxe für Bewilligung zum Austragen von Pfändern.
f. Appellation.
g. Arrest auf Personen und Waaren auf dem Zurzacher-markte.
h. Landgericht.
i. Erbrecht der Grafschaft Baden.
k. Gantrecht.
l. Zurzachisches Erbrecht.
m. Einrichtung und Ablösung der Schuldbriefe.
n. Unterpfänder.
14. Zehntensachen. 247.
15. Hühnergeld. 248 und 249.
16. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten. 250—257.
17. Fall und Abzug. 258—267.
a. Von der Hinterlassenschaft zu Zurzach gestorbener Kaufleute.
b. Vom Schloß zu Zusikon.
c. Antheil der Untervögte am Abzuge.
d. Abzug gegen Eglisau, Königsfelden und den Spital von Zürich.
e. Anstand mit Baden.
f. Anstand mit dem Obervogt zu Kaiserstuhl wegen Fall und Abzug zu Thengen, Herdern und Lienheim.
18. Ohmgeld. 268—271.
19. Salzsachen. 272—275.
20. Straßensachen. 276—278.
a. Straße über den Heitersberg.
b. Allgemeines.
21. Postwesen. 279.
22. Zoll und Geleit. 280—310.
A. Geleit zu Baden.
a. Streit wegen desselben mit den Schiffmeistern von Zürich.
b. Streit mit den Schiffleuten von Stilli, Reuß und Vogelsang wegen des Wasserzolles zu Baden.
c. Geleitsbeständer zu Baden.
B. Allgemeines.
C. Zoll zu Waldshut.
D. Geleit zu Klingnau.
23. Kriegssachen. 311—315.
a. Fremde Kriegsdienste und Werbung.
b. Schützenwesen.
24. Kirchensachen. 316—338.
a. Reformierter Gottesdienst und reformierte Pfarrpfründe zu Baden.
b. Controverspredigt zu Zurzach.
25. Stifte und Klöster. 339—385.
A. Das Cistercienserkloster Wettingen.
B. Commenthurei Leuggern. Johanniterordens.
C. Das Wilhelmiter- seit 1725 Benedictinerkloster Sion.
D. Verenastift zu Zurzach.
a. Resignation der Chorherren.
b. Zehnten des Stiftes.
c. Weigerung des Stiftes wegen der Wachtkosten.
E. Kloster Mariä Krönung der Schwestern Franciscaner-ordens zu Baden.
26. Juden. 386—390.
27. Locales. 391—482.
A. Baden.
a. Die reformierte Kirche.
b. Capitulation.
c. Thore, Mauern, Gräben, Brücken.
d. Das Schloß.
e. Das Canzleigebäude.
f. Spital.
g. Unordnung in den Wahlen und der Verwaltung.
B. Dietikon und Spreitenbach.
C. Zurzach.
a. Beschwerden der Evangelischen gegen die Katholischen und umgekehrt.
b. Aemter und Gemeindsbesetzung.
c. Evangelische Kirche.
d. Der Markt.
e. Untervogt zu Zurzach.
f. Gerichtsschreiber.
D. Lengnau.
a. Theilung des Kirchenguts.
b. Wohnung des evangelischen Pfarrers.
E. Dietikon.
a. Armengut.
b. Evangelisches Schulhaus.
F. Niederwyl.
G. Klingnau.
a. Stadtschreiber Schleiniger.
b. Spital.
c. Verkauf von Gemeindeland.
d. Ueberlassung von Zehnten an Klingnau.
H. Limmat.
I. Siglistorf.
K. Wislikofen.
L. Rietheim.
M. Ehrendingen.
N. Baldingen.
O. Würenlingen.
P. Hof Dättwyl.
Q. Fislisbach.
R. Hof Hofstetten.
28. Personelles. 483—497.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

[Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 17.]

a. Landvögte.

Art. 1. **1714.** Zürich. Johann Rudolph Waser, des kleinen Raths. Absch. 50, § 6.
„ 2. **1717.** Bern. Johann Rudolph Willading, des großen Raths. Absch. 108, § 1.
„ 3. **1719.** Zürich. Johann Ulrich Nabholz, des großen Raths. Absch. 138, § 2.
„ 4. **1721.** Bern. Bartholomäus May. Absch. 178, § 1.
„ 5. **1723.** Zürich. Johann Ulrich Nabholz, des kleinen Raths. (Vor ihm war gewählt, starb aber vor seinem Amtsantritt: Jakob Locher, des großen Raths). Absch. 210, § 1.
„ 6. **1725.** Glarus. Johann Jakob Gallati, des Raths; er starb während seiner Amtsdauer; an seine Stelle trat sein Sohn Heinrich Gallati, des Raths. Absch. 234. § 1.
„ 7. **1727.** Bern. Rupert Scipio Lentulus, des Raths. Absch. 266, § 1.
„ 8. **1729.** Zürich. Heinrich Waser, des kleinen Raths. Absch. 299, § 1.
„ 9. **1733.** Bern. Christian Willading, des großen Raths. Absch. 357, § 2.
„ 10. **1737.** Zürich. Bernhard Werdmüller, des großen Raths. Absch. 426, § 1.
„ 11. **1741.** Glarus. Peter Blumer, des Raths. Absch. 483, § 2.
„ 12. **1743.** Zürich. Johann Balthasar Keller, des kleinen Raths. Absch. 508, § 2.

b. Landschreiber.

„ 13. **1713.** Bern. Nicolaus Emanuel Haller. Absch. 27, § 3.
„ 14. **1721.** Bern. Johann Rudolph Tschiffeli. Absch. 178, § 1.
„ 15. **1724.** Zürich. Johannes Scheuchzer, Med. Doct. Absch. 224, § 1.
„ 16. **1734.** Bern. Emanuel Steck. Absch. 377, § 2.

c. Untervogt.

„ 17. **1712.** Kaspar Dorer. Absch. 1, § 1.
„ 18. **1717.** Johann Ludwig Egloff. Absch. 108, § 1.
„ 19. **1727.** Kaspar Joseph Dorer, des Raths. Absch. 266, § 2.
„ 20. **1739.** Johann Ludwig Egloff. Absch. 457, § 2.
Nach dessen Tode.
„ 21. **1741.** Franz Kaspar Egloff. Absch. 483, § 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Amtsrechnung.

		Einnahme. Pfd.	Sch.	Den.	Ausgabe. Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 22.	**1713.** [1]	—	—	—	—	—	—	Absch. 27, § 1.
„ 23.	**1714.** [2]	7916	9½	—	10347	12½	—	„ 50, § 13.
„ 24.	**1715.** [2]	3964	14	—	5651	6½	—	„ 65, § 7.
„ 25.	**1716.** [2]	4569	8	—	5429	17½	—	„ 83, § 3.
„ 26.	**1717.** [2]	5427	—	—	4420	19	—	„ 108, § 2.
„ 27.	**1718.** [2]	3457	7	—	4761	3	1	„ 125, § 1.
„ 28.	**1719.**	10584	13	5	5591	15	2	„ 138, § 1.
„ 29.	**1720.**	4739	12	4	5010	7	—	„ 159, § 1.
„ 30.	**1721.**	4760	9	7	4175	13	5	„ 178, § 3.
„ 31.	**1722.**	4924	2	—	4648	1	—	„ 193, § 2.
„ 32.	**1723.**	5506	6	—	4835	3	—	„ 210, § 3.
„ 33.	**1724.**	4330	13	—	4815	14	—	„ 224, § 1.
„ 34.	**1725.**	6642	16	—	6304	3	—	„ 234, § 1.
„ 35.	**1726.**	4133	18	1	4365	19	5	„ 249, § 1.
„ 36.	**1727.**	4308	13	—	4646	19	4	„ 266, § 1.
„ 37.	**1728.**	5745	19	—	5021	12	—	„ 284, § 1.
„ 38.	**1729.**	10399	19	3	4974	15	—	„ 299, § 2.
„ 39.	**1730.**	5080	14	3	5768	1	4	„ 315, § 1.
„ 40.	**1731.**	4536	5	4	5406	10	2	„ 327, § 1.
„ 41.	**1732.**	5392	17	—	5824	15	5	„ 343, § 1.
„ 42.	**1733.**	7240	17	3	4996	16	1	„ 357, § 1.
„ 43.	**1734.**	3379	14	3	4629	2	4	„ 377, § 1.
„ 44.	**1735.**	4507	13	2	7414	8	1	„ 395, § 1.
„ 45.	**1736.**	4107	—	—	4875	7	—	„ 410, § 1.
„ 46.	**1737.**	3717	19	—	5091	4	—	„ 426, § 1.
„ 47.	**1738.**	3656	17	—	5192	16	—	„ 442, § 1.
„ 48.	**1739.** [1]	—	—	—	—	—	—	„ 457, § 1.
„ 49.	**1740.** [1]	—	—	—	—	—	—	„ 474, § 1.
„ 50.	**1741.** [1]	—	—	—	—	—	—	„ 483, § 1.
„ 51.	**1742.** [1]	—	—	—	—	—	—	„ 499, § 1.
„ 52.	**1743.**	4279	13	3	7019	2	5	„ 508, § 1.

[1] Anm. Der Bestand der Rechnung findet sich im Abschiede nicht angegeben.
[2] Anm. Der Bestand der Rechnung ist den in Aarau liegenden Manualien enthoben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 53. **1714.** In Betreff der dritten Amtsrechnung Thormanns wird den Gesandten ein Memorial zugestellt. Absch. 50, § 13. || 54. **1715.** Die dritte Rechnung Thormanns (von 1714) wird abgenommen. Zürich und Glarus wollen dem Landvogt wegen untergelaufener Irregularitäten das Mißfallen bezeugen; Berns Gesandtschaft aber glaubt, instructionsgemäß die justizmäßige Liquidation so viel als möglich befördert und zur Beseitigung der Schwierigkeiten nach Billigkeiten geholfen zu haben. Sie sieht alles als beendigt an. Absch. 65, § 8. || 55. **1717.** Bern wünscht, daß die Rechnungsangelegenheit des Landvogts Thormann ins Reine gebracht, und daß die obige Bemerkung abgeändert werde. Zürich beruft sich auf sein an Bern gesandtes Schreiben. Bern spricht den Wunsch aus, daß die Gesandten diese Angelegenheit ihren Obern empfehlen möchten. Absch. 108, § 8. || 56. **1719.** Bern stellt wiederholt sein Verlangen, daß dem Alt-Landvogt Thormann Satisfaction wegen seines Rechnungsgeschäftes gegeben werde, und erklärt bei seinem gefaßten Entschlusse zu beharren. Zürich ist nicht instruiert. Glarus wünscht dieses Geschäft nach der bisher in den gemeinen Herrschaften gewohnten Regierungsmanier abgethan zu sehen. Absch. 138, § 27. || 57. **1719.** Auf Berns Anzug erklärt Zürich, dem Alt-Landvogt Thormann das nach der Rechnung ihm noch Zukommende bezahlen zu wollen. Glarus ist nicht instruiert. Absch. 146, § 3. || 58. **1723.** Das thormannische Geschäft wird folgendermaßen erledigt: a) Dem Rathsherrn Thormann werden zur Saldierung seiner letzten Amtsrechnung 5000 Pfd. ausbezahlt. b) Wegen der von Hans Jakob, Johannes und Rudolf Bucher zu Lengnau verbreiteten Schmähschrift sollen diese vor offener Session „eine demüthige Entschlagniß und Abbitte thun". Die vorhandenen Exemplare der Schrift werden zu obrigkeitlichen Handen gezogen. c) Als Entschädigung für die gehabten Kosten zahlen die Bucher an Thormann 2500 Pfd. und erhalten Thurmstrafe. Dem Concipisten des „Facti" und dem Advocaten Haller wird das Mißfallen bezeugt. Das alles wird ausgeführt und das Geschäft als beendigt erklärt. Absch. 210, § 36.

3. Landvogt.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 59. Zürich und Bern: Art. 63—66, 68—73.]

a. Seine Pflichten.

Art. 59. **1713.** Es wird verordnet, daß der Landvogt die gewohnten zwei Audienztage wöchentlich im gewohnten Audienzhaus zu Baden halten und das Oberamt als Consiliarios zuziehen soll. Absch. 38, § 12. || 60. **1720.** Der Landvogt Nabholz berichtet auf ein an ihn gestelltes Verlangen, daß seine beiden Vorfahren den Rathssitzungen zu Baden zwar nicht beigewohnt hätten, daß er aber solches dieses Jahr gethan habe. Es wird ihm auf diese Eröffnungen hin aufgetragen, dem großen sowohl, als dem kleinen Rathe daselbst beizuwohnen und nach Gutbefinden auf beider Städte, Zürichs und Berns, und der Stadt Baden Ehr, Nutzen und Frommen wachsam zu sein. Absch. 156, § 33.

b. Regierungsjahre.

Art. 61. **1713.** Auf Landvogt Thormanns und der bernerischen Gesandtschaft Ansuchen will Zürich Thormann wegen erlittener Mühsalen ein Zujahr geben, so daß er bis Johanni 1714 Landvogt bleiben soll, wenn auch seinem erwählten Landvogt Waser die Jahre 1714 bis 1717 vergönnt werden. Bern macht dagegen Einwendung. Zürich schlägt dann folgenden Wechsel der Regierung vor: Bern 1713 bis 1714, Zürich 1714

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bis 1717, Bern 1717 bis 1719, Zürich 1719 bis 1721, Bern 1721 bis 1723, Zürich 1723 bis 1725, Glarus 1725 bis 1727, Bern 1727 bis 1729 u. s. w. Die bernerische Gesandschaft nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 18, § 15. (Derselbe erhält den 14. Juni 1713 die Genehmigung von Bern.) || 62. **1717.** Siehe Untervogt Art. 85. || 63. **1717.** Bern wünscht, daß die Regierung in der Grafschaft jedem der beiden Orte, Zürich und Bern, auf vier statt auf zwei Jahre fixiert werde, um einem Landvogte für die Kosten des Auftritts eine größere Entschädigung zu geben, so wie auch Gelegenheit, sich mit den Geschäften besser vertraut machen zu können, ohne daß Zürich benommen sein solle, für seine vier Jahre zwei Landvögte zu wählen. Zürich macht dagegen Einwürfe und nimmt den Vorschlag ad referendum. Absch. 95, § 5. || 64. **1729.** Die Gesandten von Zürich und Bern setzen unter Ratificationsvorbehalt folgenden Turnus für die Regierungsjahre fest: Zürich drei Jahre (1729—1731), Bern drei Jahre (1732—1734), Zürich drei Jahre (1735—1737), Bern drei Jahre, (1738—1740), Glarus zwei Jahre (1741 und 1742); dann wieder Zürich vier Jahre (1743—1746), Bern vier Jahre (1747—1750), Zürich drei Jahre (1751—1753), Bern drei Jahre (1754—1756), Glarus zwei Jahre (1757 und 1758) u. s. w. Absch. 299, § 30. || 65. **1730.** Bern macht folgenden Gegenvorschlag: Zürich soll die Regierung haben von 1729—1734, Bern 1735—1740, Glarus 1741 und 1742; dann Zürich 1743—1749, Bern 1750—1756, Glarus 1757 und 1758, jedoch so, daß jedem Stande überlassen sei, seine 6 oder 7 Jahre nach eigenem Belieben einzurichten. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 315, § 28. || 66. **1731.** Zürich hätte gewünscht, daß es bei dem bisher üblichen Wechsel der Regierungsjahre geblieben wäre; jedoch veranlaßt durch den Wunsch Berns, daß zum Zwecke genauerer Bekanntschaft mit dem Lande die Dauer der jedesmaligen Regierungszeit möchte verlängert werden, stellt es die Zahl der Regierungsjahre auf drei und vier Jahre. Es hebt die Uebelstände hervor, welche mit einem auf eine größere Zahl von Jahren ausgedehnten Regierungswechsel verbunden sind. Bern bringt seine Gegengründe vor. Nach gewechselter Replik und Duplik ersucht Zürich die Gesandtschaft Berns, die für den Wechsel zwischen drei und vier Jahren angeführten Gründe ihren Obern vorzutragen. Beider Stände Gesandtschaften machen keine Hoffnung, daß ihre gn. Herren und Obern von ihrem Vorschlage abweichen werden. Absch. 320, § 2. [Dennoch kam zwischen beiden Ständen eine Uebereinkunft zu Stande; wie dieselbe beschaffen war, zeigt das Verzeichniß der Landvögte S. 984 und Art. 68.] || 67. **1731.** Berns Gesandtschaft theilt der glarnerischen die zwischen Zürich und Bern zu Stande gekommene Uebereinkunft in Betreff der Regierungsjahre mit und bemerkt, daß Glarus durch dieselbe in seinen Rechten und Emolumenten nicht geschmälert werde. Die glarnerische Gesandtschaft hinterbringt diese Uebereinkunft ihren Obern. Absch. 327, § 2. || 68. **1731.** Berns Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß es bei der jüngst getroffenen Uebereinkunft für den diesmaligen Umgang sein Verbleiben haben solle, nach welcher Zürich zu den bereits genossenen zwei Jahren noch zwei überlassen werden, Bern dann auch vier Jahre die Regierung haben soll, darauf Zürich zwei, Bern zwei Jahre. In Beziehung auf die alle zwei Jahre fallenden Emolumente soll es beim Alten sein Bewenden haben. Wenn dann Glarus seine zwei Jahre vollendet habe, so sollen die nächsten 14 Jahre unter Zürich und Bern zur Hälfte so getheilt werden, daß Zürich 7, Bern 7 Jahre nach einander entweder durch einen oder mehrere Landvögte die Grafschaft verwalten lasse. Zürich will es bei 4 und 3 Jahren bei künftigen Umgängen bewenden lassen. Alles wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 34. || 69. **1732.** Bern wiederholt seinen Vorschlag für die Zeit nach vollendetem Umgang. Zürich glaubt seine „Dienstbegierde" gegen Bern schon dadurch kund gegeben zu haben, daß es zu 4 und 3 Jahren seine Einwilligung gegeben habe. Die Sache wird wieder ad referendum genommen. Absch. 343, § 27. || 70. **1739.** Bern hatte im März 1739 die von ihm zu vergebenden zwei Regierungsjahre (1739 bis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1741) dem zürcherischen Landvogte Werdmüller vergünstiget und auf eine neue Vertheilung der Regierungsjahre angetragen. Zürich trägt darauf an, daß, wenn die zwei Jahre Werdmüllers und die zwei glarnerischen verflossen seien, der Regierungswechsel also eingerichtet werde, daß Zürich 6 Jahre, Bern wegen des ihm gebührenden Ersatzes 8 und Glarus 2 Jahre die Regierung haben sollen, doch mit dem Vorbehalt, daß Zürich und Bern während seiner Jahre einen oder mehrere Landvögte wählen können. Nach diesem Umgang solle dann die Regierung auf 7, oder alternative auf 8 und 6 Jahre gestellt werden. Bern nimmt diesen Antrag in den Abschied. Absch. 457, § 24. || 71. **1741.** Bern wünscht sich vertraulich mit Zürichs Gesandtschaft über die Eintheilung der Regierungsjahre zu besprechen. Letztere ist ohne Instruction und bezieht sich auf ihre Erklärung von 1739. Bern legt ein Project vor, wie die bisherigen Regierungsjahre von seinen gn. Herren und Obern berechnet worden, welches dem Abschiede beigelegt wird. Absch. 483, § 25. || 72. **1742.** Obschon Zürich es lieber gesehen hätte, wenn man bei der frühern Uebung geblieben wäre und die Regierungsjahre nicht auf mehr Jahre ausgedehnt hätte, so will es doch die von Bern vorgeschlagene Einrichtung dann annehmen, wenn Bern auf die ihm in diesem Umgang noch restierenden Regierungsjahre verzichte, wozu es sich schon selbst anerboten habe. Zürich wiederholt seinen Vorschlag von 1739 und trägt darauf an, daß Johanni 1743 der neue Umgang beginnen soll, Zürich mit 6, Bern mit 8, Glarus mit 2 Jahren. Es könnte auch später unter beiden Ständen eine Alternative zwischen 8 und 6 Jahren festgesetzt werden. Bern, obschon dadurch um ein Jahr verkürzt, nimmt den Vorschlag **ad referendum et recommendandum.** Absch. 491, § 3. || 73. **1742.** Bern erklärt, daß es zu Beseitigung alles weitläufigen Berechnens sich entschlossen habe, auf die zwei nächstfolgenden und die sonst zu völliger Vollendung des gegenwärtigen Umgangs ihm noch gebührenden Jahre zu verzichten, so wie auch von allem Ersatz für diejenigen Regierungsjahre, welche es Werdmüller überlassen habe, zu abstrahieren, und zwar in der Meinung, daß zu Johannis Baptistä 1743 ein neuer Umgang beginnen soll, in welchem Bern mit sieben anfangen, Zürich mit sieben folgen, Glarus mit seinen zwei Jahren den Umgang schließen solle. Wenn aber dieser Vorschlag Zürich nicht gefalle, so wolle Bern den von Zürich gemachten annehmen, welcher darin besteht, daß die beiden nächsten Umgänge Zürich mit 6 Jahren beginnen, Bern mit 8 folgen und Glarus mit 2 jeden Umgang schließen soll; später sollen Zürich 7, Bern 7 Jahre, oder alternative 6 und 8 Jahre die Regierung haben, Glarus 2 Jahre. Für diesen letzten Vorschlag ist Zürichs Gesandtschaft zu stimmen instruiert mit der Erklärung, daß es Zürichs Willkür überlassen bleiben soll, seinen Antheil an den Regierungsjahren einer oder mehrern Personen zu übertragen, und daß mit den acht Bern in den zwei nächsten Umgängen überlassenen Jahren jeder Anspruch desselben auf Compensation frühern Ausfalls gedeckt sein soll. Beider Stände Gesandtschaften nehmen die Sache **ad referendum.** Absch. 499, § 16. [Zürich ratificiert diesen Vergleich den 1. September, Bern den 5. September 1742.]

c. Landvogt Thormann.

Art. 74. **1715.** Berns Gesandtschaft eröffnet, daß der gewesene Landvogt Thormann sich einer Entschädigung für die viele Mühe versehe, welche er wegen Einrichtung der Sessionsstube für den Congreß gehabt habe. Die übrigen Gesandten, nicht instruiert, glauben, dazu nicht Hand bieten zu können. Absch. 65, § 9. || 75. **1716.** Die Gesandtschaft Berns wünscht in Folge eines Empfehlungsschreibens von Seite ihrer gn. Herren und Obern zu Gunsten Thormanns den Entschluß der beiden andern Stände zu vernehmen. Zürich beruft sich auf sein früheres Antwortschreiben. Glarus ist geneigt, gerechte Ansprüche zu befriedigen. Absch. 83, § 6. || 76. **1717.** Bern trägt wieder darauf an, daß Thormann eine Entschädigung für seine außerordentlichen Aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gaben zur Einrichtung der Sessionsstube und für seine Bemühungen beim Bau der Kirche zu Baden möchte verabfolgt werden. Zürich beruft sich auf sein an Bern gesandtes Schreiben; Glarus ist zu einer Entschädigung geneigt. Bern ersucht die Gesandten, diese Angelegenheit ihren Obern zu empfehlen. Absch. 108, § 8.

4. Landschreiber.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 77.]

Art. 77. **1713.** Auf die Anfrage des Landschreibers Haller wird in Beziehung auf die Intraden eines Landschreibers für gut befunden: a) Wenn der Landschreiber bisher noch neben dem halben Theil der Judengeleite während der Messe zu Zurzach und dem dritten Theil der in eines Landvogts Regierungszeit fallenden Bußen jeweilen noch den Drittel von den daselbst fallenden Audienzgeldern bezogen habe, so solle er es jetzt noch. Ueberhaupt soll bis auf eine ausdrücklich gemachte Abänderung in dieser Hinsicht alles beim Alten bleiben. b) Ferner hat der Landschreiber von dem, was den fehlbaren Parteien für Ehr und Gewehr abgenommen worden, seinen Antheil, wie bisher, zu beziehen. c) Endlich hat er, wie bisher, die 100 Pfd. für Ausfertigung der Mandata und Bußenrödel, 32 Pfd. für die Bußentage und die 25 Schl. als Audienzgeld von einem Urtheil, wie bisher, zu beziehen. Absch. 38, § 12. || 78. **1714.** Der Landschreiber verwahrt sich dagegen, daß der Landvogt Thormann mit dem Ritterhaus Leuggern eine Vereinigung von Gefällen dieser Commende von mehr als 500 Stück und einen Vergleich von 500 Gld mit Umgehung der Canzlei gemacht habe. Es wird erkannt, daß das gegen die gemachten „Verabscheidungen" sei, und daß nach Vergleichung des zu Baden liegenden Urbars die Vereinigung durch die Canzlei auszufertigen und zu unterschreiben sei. Landvogt, Landschreiber und Untervogt sollen sich um die Gebühr vergleichen, oder Berns Gesandtschaft soll, insofern die Sache nicht erheblich ist, eine verhältnißmäßige Abtheilung machen. Absch. 50, § 7. || 79. **1715.** Landschreiber Haller berichtet, daß das Urbar von Leuggern nach letztem Beschlusse noch nicht ausgefertigt sei, und daß er die Gebühr noch nicht empfangen habe. Es wird erkannt, daß es trotz der eingekommenen Einsprache von Seite der Commende beim Beschlusse des vorigen Jahres bleiben soll. Bern habe zwar voriges Jahr über diesen Handel nicht gesprochen und nicht sprechen wollen; hiemit hätten die ergangenen Urtheile ihre Wirkung und Kraft verloren; dennoch aber sprächen die Abschiede für Vereinigung durch die Canzlei zu Baden und die Revision und die Unterschrift von Seite des Landschreibers. Absch. 65, § 10.

5. Untervogt zu Baden.

[Fünf katholische Orte: Art. 80. Zürich und Bern: Art. 82—85, 88.]

Art. 80. **1712.** Die V katholischen Orte finden es unpassend, daß der vom Landvogt zu Handen von Zürich, Bern und Glarus beeidigte Untervogt bei den katholischen Sitzungen abwarte. Absch. 2, § 16. || 81. **1713.** Schultheiß Schnorf bewirbt sich um die Untervogtsstelle kraft der 1668 von Zürich und Bern ertheilten Ortsstimmen. Man erachtet jene Ortsstimmen bereits erfüllt, und da seither niemand mehr etwas ertheilt worden außer dem zuletzt gewesenen unglücklichen Untervogt Schnorf, welcher diese Gnade verwirkt hat, so wird dieser Punct lediglich in den Abschied genommen. Absch. 14, § 18. || 82. **1713.** Bern dringt darauf, daß ein Burger von Baden zum Untervogt erwählt werde, damit man sich den Katholischen und den Badenern freundlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezeige. Zürich will einen Burger von Zürich gewählt wissen. Absch. 18, § 16. || 83. **1713.** Die Frage, ob zu einem Untervogt ein Burger von Zürich oder einer von Baden erwählt werden soll, wird in Folge eines von Zürich an Bern erlassenen Schreibens suspendiert. Absch. 25, § 21. || 84. **1717.** Zürich wünscht, daß Bern den nach Baden erwählten Untervogt genehmigen möge. Die bernerische Gesandtschaft bezieht sich auf das von ihrem Stande wegen dieser Wahl nach Zürich gesandte Schreiben. Absch. 94, § 5. || 85. **1717.** Zürich bringt die Wahl eines Untervogts in Verbindung mit der Verlängerung der Regierungsjahre der Landvögte, welche Bern vorgeschlagen hatte, und meint, wenn Bern die Wahl des Untervogts genehmigt habe, so werde man sich über jene vergleichen können. Bern erklärt, daß die Untervogtei keine Gemeinschaft mit jener Verlängerung habe und bezieht sich auf seine früher wegen der Untervogtei gewechselten Schreiben. Zürich ersucht um baldige Erledigung dieses Geschäftes. Absch. 95, § 5. || 86. **1717.** Bern wünscht, daß die Frage entschieden werde, wem die Einkünfte der neun Monate lang vacanten Stelle eines Untervogts der Grafschaft Baden zufließen sollen. Es ist der Ansicht, daß der Viceuntervogt (Dorer) nach Marchzahl dieselben erhalten solle. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Zürich wünscht auch zu erfahren, wer unter Thormanns Regierung während und nach dem Krieg die Gefälle des Landschreibers und des Untervogtes bezogen habe, deren Stellen nicht besetzt gewesen seien. Absch. 108, § 19. || 87. **1717.** Bern beschwert sich, daß Alt-Landvogt Waser den Untervogt Stadler, Chirurgus von Zürich, welchen Bern als einen einseitig gegen die Abschiede gewählten gemeinen Beamten nicht anerkennen wollte, zu Handen der regierenden Orte in Eid genommen habe, da die Abschiede sagen, daß Landvogt, Landschreiber und Untervogt von den Gesandten der regierenden Orte beeidigt werden sollen. Zürich entschuldigt den Landvogt, Bern behält sich Ahndung vor. Die glarnerische Gesandtschaft referiert das Angehörte ihren Obern. Absch. 108, § 20. || 88. **1726.** Bern verlangt, daß nun, nachdem für Zürich die zwölf Jahre verflossen seien, während welcher es die Untervogtei zu Baden zu besetzen gehabt habe, die Besetzung dieser Stelle an Bern für die nächstfolgenden zwölf Jahre komme. Zürichs Gesandtschaft spricht die Hoffnung aus, Bern werde dem Untervogt Egloff, welcher erst 1717 gewählt worden sei, die Zeit von zwölf Jahren noch vollends angedeihen lassen. Absch. 249, § 29.

6. Grafschaftsläufer.

Art. 89. **1719.** Der kranke Grafschaftsläufer Borsinger wird zu einer Beisteuer von 50 bis 100 Gld. empfohlen. Bern und Glarus referieren. Absch. 138, § 21.

7. Huldigung.

A. Den Ständen.

a. Von Seite der Stadt Baden.

Art. 90. **1713.** Glarus beschwert sich, daß ohne sein Vorwissen von der Stadt Baden die Huldigung aufgenommen worden sei. „Man läßt es dabei gestellt sein." Absch. 14, § 16. || 91. **1726.** Die Stadt Baden wird in die durch die Capitulation von 1712 vorbehaltene Huldigung genommen, nachdem die Eidesformel festgestellt worden ist. Der Eid wird den 11. August in der Kirche von Schultheiß, Klein- und Großräthen, den Burgern und Einwohnern der Stadt, „den beiden Ständen Zürich und Bern, Glarus aber in-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„soweit seine vor 1712 gehabten und noch weiter also behaltende Rechte langen", als ihrer rechtmäßigen Obrigkeit geleistet, nachdem die Capitulation verlesen worden. Die Forderung von Glarus, daß im Eide durchgängig, wo die beiden Stände Zürich und Bern genannt werden, auch Glarus beigesetzt werden soll, wird für unzulässig erklärt, weil die Capitulation nur von jenen beiden Ständen geschlossen worden sei, und das Begehren von Glarus, daß ihm seine Rechte bestens vorbehalten bleiben möchten, für unnöthig. Absch. 249, § 9. || 92a. **1727.** Die glarnerische Gesandtschaft verlangt instructionsgemäß, daß in Zukunft bei Einnahme der Huldigung der Stadt Baden nicht, wie voriges Jahr, zwischen Glarus und beiden andern Ständen ein Unterschied gemacht werde, da Baden allen drei Ständen gegenüber dieselben Verpflichtungen habe. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert; Bern glaubt, daß die Rechte von Glarus im vorigen Abschiede hinlänglich gewahrt seien. Absch. 266, § 15. || 92b. **1737.** Aus Anlaß der dieses Jahr vorzunehmenden Huldigung der Stadt Baden trägt Glarus auf einige Abänderung der Eidesformel an. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Der Eid wird bei der Huldigung ohne Abänderung vorgelesen. [Man sehe das Weitere im Abschnitte Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 15—19.] Absch. 426, § 1.

b. Der niedern Gerichtsherren und der Landsaßen.

Art. 93. **1719.** Für die niedern Gerichtsherren und Landsaßen wird ein Pflichteid concipiert, welchen dieselben künftig zu schwören haben. Absch. 138, § 10. || 94. **1720.** In Betreff der Huldigung von Seite der Gerichtsherren und Landsaßen in der Grafschaft will es Zürich, um allerhand muthmaßlich sich erhebenden Anstößen auszuweichen, bei dem alten Herkommen bewenden lassen. Bern verlangt, daß der concipierte und vom Besitzer des adelichen Freisitzes Zufikon bereits geleistete Eid von allen Gerichtsherren und Landsaßen geschworen werde. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 159, § 6. || 95. **1721.** Auf den Antrag, daß auch die geistlichen Gerichtsherren, wie die weltlichen, zur Huldigung angehalten werden möchten, wird der Landvogt beauftragt, bei dem Prälaten von Wettingen für dessen in der Grafschaft befindliche Gerichtsherren den Versuch zu machen und den Erfolg auf nächster Jahrrechnung zu berichten. Absch. 178, § 7. || 96. **1722.** Der Landvogt hat den Prälaten von Wettingen noch nicht zur Huldigung angehalten. Es wird ihm der Auftrag erneuert, doch mit dem Beifügen, daß die geistlichen Gerichtsherren nicht in Person, sondern durch ihre Beamten die Huldigung leisten sollen. Absch. 193, § 7. || 97. **1723.** Der Auftrag die weltlichen und geistlichen Gerichtsherren, namentlich den Prälaten von Wettingen huldigen zu lassen, wird wiederholt. Da aber der Canzler dieses Prälaten dagegen protestiert und erklärt, daß er nur gezwungen huldigen werde, wird die Sache den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 210, § 8. || 98. **1724.** Man läßt es bei den in obigem Abschied enthaltenen Gedanken bewenden. Absch. 224, § 8. || 99. **1725.** Bern wiederholt den Antrag, daß die Gerichtsherren in der Grafschaft Baden (und den untern freien Aemtern) zur Huldigung sollen angehalten werden, widrigenfalls ihnen der Gerichtsstab niedergelegt werden solle. Die zürcherische und glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 234, § 10. || 100. **1726.** Behufs der Huldigung wird der Landvogt beauftragt, die Gerichtsherren (in der Grafschaft mehr als zwanzig an der Zahl) in verschiedene Klassen zu theilen, worauf dann das Nöthige beschlossen werden solle. Absch. 249, § 7. || 101. **1727.** In Beziehung auf die bisher nicht ins Werk gesetzte Eintheilung der Gerichtsherren in verschiedene Klassen Behufs der Huldigung wird beschlossen, daß das Oberamt dieselbe ausführen soll. Den Geistlichen soll die Huldigung durch Anwälde und ohne „Beschwär" abgenommen werden. Zürich hält die Abnahme der Huldigung nicht für unbillig, jedoch für eine Neuerung und will die zu machende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eintheilung abwarten. Absch. 266, § 12. || 102. **1728.** Der Landvogt erklärt, daß er keinen andern Unterschied unter den Gerichtsherren finde, als den der geistlichen und weltlichen, oder daß der eine mehr, der andere weniger Jurisdictionalia besitze. In Folge dessen wird erkannt, daß den 1719 concipierten Eid die weltlichen Gerichtsherren persönlich, die geistlichen durch einen mit Procura versehenen Anwalt schwören sollen. Absch. 284, § 6.

B. Dem Bischof von Constanz.

Art. 103. **1741.** Auf die Anfrage des Landvogts, wie er bei der Huldigung sich zu verhalten habe, welche der Cardinal Bischof von Constanz in seinen bischöflichen Aemtern Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, wie man sich erzähle, einnehmen wolle, wird demselben der Abschied von 1692, § 8 als Norm angewiesen. Sobald der Landvogt Gewißheit über die Einnahme der Huldigung erhalten haben wird, soll er je nach Umständen von Zürich weitere Befehle einholen; indessen soll nachgeschlagen werden, wie es 1716 bei gleichem Anlasse gehalten worden sei. Absch. 483, § 11.

8. Archiv.

[Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 104. Dreizehn und zugewandte Orte außer Solothurn: Art. 105. Katholische Orte: Art. 106, 120, 121. Acht Orte: Art. 107, 114. Zürich und Bern: Art. 110, 115. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 116.]

Art. 104. **1712.** Es werden drei Verordnete aufgestellt, welche nachsehen sollen, in was für einem Zustande die Acten in der eidgenössischen Canzlei sich befinden, damit man die nöthigen Anordnungen treffen könne. Absch. 1, § 2. || 105. **1712.** Diese Verordneten berichten, daß die Schriften im Archiv sich in großer Unordnung befinden, und tragen auf Separierung derselben an und zwar in dem Sinne, daß die gemeineidgenössischen Schriften, die der Grafschaft Baden und die der freien Aemter sollten auseinander geschieden werden. Diese Sönderung möchte durch zwei Canzlisten von beiden Religionen vorgenommen, die Acten dann später durch zwei Verordnete von beiden Religionen verwahrt werden, während laut des Friedens jede Religion einen Schreiber auf die Tagsatzungen mitnehme, der in Standes- und Religionssachen schreiben und protocollieren möge. Wenn die Tagsatzungen künftig in Baden sollten gehalten werden, so solle ein anderes sicheres Local für das Archiv hergestellt und ein Materialregister nach dem Entwurfe des § 52 des Abschieds von 1697 angefertigt werden. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache zur Disposition ihrer Obern in den Abschied. Absch. 1, § 13. || 106. **1713.** Die katholischen Orte kommen unter einander überein, daß das katholische zu Baden gelegene Archiv nicht in Frauenfeld aufbewahrt werden solle, weil man es daselbst nicht für sicher halte, sondern in Lucern, das der freien Aemter in Zug, und daß ein Inventarium darüber angefertigt werden soll. Absch. 19, § 3. || 107. **1713.** Es wird die Nothwendigkeit der Inventarisierung des Archivs zu Baden besprochen, ferner für wünschenswerth erachtet, daß die die einzelnen Vogteien beschlagenden Schriften von den gemeineidgenössischen ausgesondert werden. Zürich und Bern haben bereits Personen zu diesem Geschäfte bezeichnet; von den katholischen Gesandten wird ad referendum genommen, ob jemand und wer zu diesem Zwecke ihrerseits abgeordnet werden soll. Unterdessen wird Zürich und Bern die Benutzung des Archives gestattet. Absch. 23, § 9. || 108. **1713.** Lucern schreibt an die Gesandten der regierenden Stände wegen der Sönderung der Canzlei Baden. Darauf hin wird Lucern aufgefordert, das zur Ausführung der Theilung bezeichnete Subject und die Zeit der Ankunft desselben Zürich zu notificieren, damit auch von dessen Seite jemand zu diesem Zwecke zu ebenderselben Zeit abgeordnet werde. Ferner soll Alt-Landschreiber Schindler den dritten Schlüssel in eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andre Hand geben, dem Landvogteiamt aber sollen die Schriften, die es nöthig hat, verabfolgt werden. Absch. 27, § 6. || [109.] 110. **1715.** Es wird ebenso billig als nothwendig erachtet, daß die Protocolle und Canzleischriften der Verwaltung des Landvogts Thormann, welche auf die untern freien Aemter sich beziehen, dem Landvogte der untern freien Aemter extradiert werden. Absch. 57, § 8. || 111. **1715.** Die Ordnung des Archivs zu Baden wird wieder berathen; den Obrigkeiten wird anheimgestellt, ob und auf was für eine Weise die Nothwendigkeit dieses Geschäftes an Lucern zu Handen der übrigen katholischen Stände gebracht werden soll. Absch. 65, § 19. || 112. **1717.** Es wird für gut befunden, den schon früher gefaßten Beschluß, nach welchem die die Grafschaft Baden betreffenden Schriften von den gemeineidgenössischen ausgeschieden und beide registriert werden sollen, zu verwirklichen. Absch. 108, § 6. || 113. **1718.** Obiger Beschluß wird wiederholt; zugleich wird für angemessen erachtet, einen sichern Ort zur Aufbewahrung der Schriften ausfindig zu machen. Absch. 125, § 2. || 114. **1720.** Zürich wünscht, daß zur Beschleunigung des Geschäftsganges die noch unvertheilt zu Baden liegenden die gemeineidgenössischen und Regierungsgeschäfte betreffenden Canzleiacten gesondert werden sollen. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 154, § 47. || 115. **1724.** Auf Zürichs Antrag wird beschlossen, daß ein Inventarium der in der eidgenössischen Canzlei und im Schlosse liegenden Schriften angefertigt und eine Sonderung in früher angegebener Weise veranstaltet werden soll; die Inventarien sind Zürich und Bern einzuschicken. Absch. 224, § 22. || 116. **1725.** Zürich, Bern und evangelisch Glarus verordnen, daß die Schriften der Canzlei aus dem oberen in das unterste passend herzustellende Gemach translociert werden sollen. Der Landschreiber wird beauftragt, mit der Registratur fortzufahren. Absch. 234, § 9. || 117. **1727.** Dem Landvogte werden auf dessen Ansuchen die in dem Schlosse in einem Gewölbe sich befindenden eidgenössischen Instrumente zur Verwahrung übergeben. Das Inventarium derselben hat ein Landvogt dem andern einzuhändigen. Absch. 266, § 5. || 118. **1734.** Es wird verordnet, daß das Landvogteiamt durch die Canzlei Zürich eine Abschrift aller eidgenössischen Abschiede seit 1712 anfertigen lassen soll, welche in der Canzlei zu Baden aufzubewahren sei. Die Gesandten Zürichs nehmen es über sich, den Chorherrn Scheuchzer zu bestimmen, seine in vier Bänden angelegte Sammlung von Schriften, welche die Grafschaft Baden betreffen, gegen eine „Discretion" der Canzlei Baden zu überlassen. Absch. 386, § 1. || 119. **1735.** Der Landschreiber legt einen Plan vor, wie die Canzleischriften der Landschreiberei vor Feuersgefahr sicher gestellt werden könnten. Die regierenden Orte wollen ihre Meinung beförderlichst an Zürich berichten. Absch. 395, § 9. || 120. **1740.** In der katholischen Conferenz wird zur Sprache gebracht, ob nicht das zu Baden, also in Handen Zürichs und Berns allein befindliche, Archiv von denselben zu gemeinen Handen (nach Frauenfeld) zurückzuverlangen sei. Absch. 472, § 8. || 121. **1741.** Da nicht alle katholischen Gesandtschaften für die Auslieferung des Archivs von Seite Zürichs und Berns instruiert sind, so kommt man überein, deßhalb in der allgemeinen Sitzung keinen Antrag zu stellen. Absch. 481, § 3.

9. Marchensachen.

Art. 122. **1726.** Die auf hochobrigkeitlichen Befehl vom Landvogteiamte und der Herrschaft Regensberg bei der Mühle zu Murzelen gesetzte Hochgericht- und Landmarche wird bestätigt. Das Instrument ist dem grafschaftlichen Urbar beizufügen. Absch. 249, § 12.

10. Einzug und Hintersäßen.

Art. 123. **1718.** Die Frage, ob es in der Gewalt eines Landvogts stehe, neue Einzugbriefe zu ertheilen, ferner, ob ein Züger eines Auffalls einer Gemeinde einigen Einzug zu bezahlen schuldig sei, wird einmüthig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dahin beantwortet, daß die Ermäßigung der Einzüge und deren Vermehrung von den hohen Obrigkeiten allein abhange; ferner daß „wenn ein Züger in einem Auffall um die ihm zugefallenen Güter entweder keinen Kauf„mann findet, oder deren anders nicht als mit Schaden los werden könnte, und also er sothane Güter selbst „oder durch einen Lehenmann bewerben müßte, alsdann sowohl der Züger, als sein Lehenmann sechs Jahre „lang alles Einzugs befreit, mithin wo er einen äußern Lehenmann darauf setzte, solcher das in der Grafschaft „Baden gebräuchliche Hintersäßgeld der Gemeinde zu entrichten schuldig sein sollte." Ob aber, wenn ein Züger innerhalb dieser sechs Jahre die Auffallsgüter an jemand anders, als an einen Gemeindsgenossen verkauft, der Käufer in diesem Falle den „fälligen" oder nur den halben Einzug zu bezahlen habe, wird ad referendum genommen. Absch. 125, § 3. || 124. **1719.** In Betreff der Einzugsbriefe und Einzüge bleibt es bei obigem Abschiede. In Beziehung auf die den Gemeinden gebührenden Einzüge von denjenigen Gütern, welche durch einen Zug oder sonst in einem Auffall einem Fremden zufallen, wird die Erläuterung gegeben, daß, wenn einer die im Auffall ihm zugefallenen Güter sechs Jahre lang selbst oder durch einen Lehenmann „bewirbt" oder zu bewerben genöthigt ist, keinen Einzug zu bezahlen hat, wohl aber er oder sein Lehenmann das in der Grafschaft Baden gebräuchliche Hintersitzgeld. Verkauft er das Gut aber innerhalb sechs Jahren, oder muß er es länger als diese sechs Jahre bewerben, so soll es dem Landvogte überlassen sein, den Einzug nach Beschaffenheit des vom Züger bei solchem Zug erlittenen Schadens und nach dem Werthe der Güter zu ermäßigen. Absch. 138, § 13.

11. Polizeiliches.

[Zürich und Bern: Art. 126.]

a. Armen- und Krankenverpflegung.

Art. 125. **1713.** Zürich klagt über Belästigung seines Spitals durch Arme und Presthafte aus den gemeinen Herrschaften, namentlich aus der Grafschaft Baden, und stellt die Nothwendigkeit vor, auf gedeihliche Mittel und eine zu errichtende Ordnung bedacht zu sein. Die Gesandten nehmen diese Klage ad referendum. Unterdessen aber wird der Landvogt angewiesen, alle Quartal 6 Gld. an Erhaltung einer „taubsinnigen" Person von Schlieren beizutragen und in Rechnung zu bringen; jedoch wird verlangt, daß, wenn möglich, dessen Anverwandte das Ihrige auch beitragen. Absch. 14, § 14. || 126. **1713.** Wie die Armen und Presthaften in der Grafschaft zu versorgen sein möchten, diese Frage nehmen die Gesandtschaften ad referendum. Jedoch macht sich die Ansicht geltend, daß Kirchen- und Gemeindegüter, Klöster und Stifte und geistliche Häuser beitragen sollen. Absch. 18, § 20. || 127. **1713.** In Betreff der Versorgung solcher Armen und Presthaften, von welchen bisher manche in den Spital zu Zürich aufgenommen worden waren, während für andere von Königsfelden aus manches gethan wurde, wird für gut befunden, daß der Landvogt in dergleichen Ausgaben nach bisheriger Gewohnheit verfahren und die Gemeinden, Stifte und Klöster zu einer Beisteuer anhalten soll. Bern verspricht aber ferner zu thun, was einer mitleidigen Obrigkeit wohl anstehe; für die in einen Spital zu Versorgenden hat es aber weder in Königsfelden, noch sonst in der Nähe einen Spital. Absch. 25, § 19. || 128. **1715.** Zürich wünscht, daß auch die beiden andern Stände das Ihrige zur Erhaltung der Armen und Kranken in der Grafschaft beitragen möchten, und daß Bern seinen Theil in Königsfelden gegen Vergütung eines mäßigen Kostgeldes verpflegen möchte. Weder Bern, noch Glarus wollen etwas von einem Reglement in dieser Sache wissen, sagen aber ihre Hülfe in außerordentlichen Fällen zu. Die bernerische Gesandtschaft er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

klärt aber, daß ihr Stand niemanden ungetröstet hingehen lasse, „wer sich hinter ihrem Stande anmelden thüge", und daß er auch die im Badenergebiet befindlichen Armen und Kranken in Consideration ziehe. Absch. 65, § 5. || 129. **1719.** In Betreff der Versorgung der Armen, Presthaften und armen Waisen kommt man überein, daß der Landvogt in erster Linie nach Amtsrechten die nächsten Anverwandten dazu anzuhalten habe. Sind diese nicht im Stande für die Verpflegung zu sorgen, so soll er dieselbe der Gemeinde überbinden und zwar so, daß selbige von den Vermöglichern der Kehr nach übernommen oder daß eine Anlage auf die Güter Behufs der Unterhaltung derselben gemacht werde. Ist dies nicht möglich, so soll den Gerichts-, Zins- und Zehntherren anempfohlen werden, diesen Hülflosen unter die Arme zu greifen. Dieses Gutachten wird den h. Obrigkeiten hinterbracht. Absch. 138, § 8. || 130. **1720.** Dieses Gutachten erhält die Ratification und wird dem Landvogt zur Erequierung empfohlen. Absch. 159, § 3. || 131. **1725.** Aus Anlaß mehrerer Empfehlungen zu Unterstützung armer Kranken wird der Landvogt beauftragt, die sich vorfindenden armen Kranken nach dem Abschied von 1718 und andern zu trösten, zu untersuchen, wie die Siechenhäuser in der Grafschaft beschaffen und für wen sie gewidmet seien und von den Schwierigkeiten, welche sich der Aufnahme von Kranken in den Weg stellen, die h. Behörden in Kenntniß zu setzen. Absch. 234, § 7. || 132. **1726.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, diese Untersuchung fortzusetzen. Absch. 249, § 6. || 133. **1727.** Der neue Landvogt soll die noch nicht völlig zu Stande gekommene Untersuchung der Siechen- und Armenhäuser beendigen. Absch. 266, § 11. || 134. **1728.** Der Landvogt berichtet, daß das zurzachische Siechenhaus keine Fundation habe und nur eine Herberge sei, um Fremde zu logieren; das Siechenhaus in Kaiserstuhl habe blos ein Capital von 1339 Gld. sammt einem Mütt Kernen; zu Baden sei das „vornehmste", es unterstütze Arme von beiderlei Religion. Absch. 284, § 7. || 135. **1737.** Auf ein Ansuchen der evangelischen Pfarrer und Untervögte, daß bei der Zunahme der Armen ein Unterstützungsfundus möchte gestiftet werden, wird der Landvogt beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, wie und woher ein solcher creiert werden könnte, und was für eine Beschaffenheit es mit den Gemeindegütern habe. Absch. 426, § 17. || 136. **1738.** Die Pfarrer erneuern ihr Ansuchen und schlagen vor, daß die Decimatoren in Anspruch genommen werden möchten. Der Landvogt erhält den Auftrag, ein Gutachten darüber einzusenden. Absch. 442. § 8. || 137. **1739.** Auf das vom Landvogt eingesandte Gutachten hin wird folgender Entwurf den Hoheiten zur Ratification hinterbracht: Von sämmtlichen Decimatoren in der Grafschaft Baden (mit Ausnahme des Stiftes Königsfelden, des Klosters Wettingen und des Spitals zu Baden, welche bereits ihre Wohlthätigkeit bezeigen) haben die einheimischen, welche auch mit Spendstiftungen beschwert sind, wie die Propstei Klingnau, Sion, Leuggeren, die Propstei Wislikofen und das Stift Zurzach, 2 Schl. vom Stuck dem Landvogt zuzustellen; hingegen die außerhalb der Grafschaft gesessenen, wie das Domstift Constanz, Beuggen, das Kloster Muri, welche alle ihre Einkünfte wegführen, 4 Schl. von jedem Stuck. Der Landvogt soll das freundlich an sie gelangen lassen. Reicht dieser Beitrag nicht hin, so behält man sich andere Mittel vor, namentlich jährlich an einem gewissen Tage in allen Gemeinden eine freiwillige Steuer einsammeln zu lassen. Die glarnerische Gesandtschaft räth an, den Decimatoren gegenüber nicht gleich befehlsweise, sondern zuerst vorstellungsweise zu verfahren. Absch. 457, § 11. || 138. **1740.** Da der Landvogt anzeigt, daß die Geistlichen mit diesem Projecte einverstanden seien, erhält er den Befehl, dasselbe den Decimatoren mitzutheilen und zu suchen, sie dafür zu gewinnen. Absch. 474, § 4. || 139. **1741.** Unter den Decimatoren und Grundzinsherren macht blos der Commenthur zu Altshausen, Graf von Frohberg, im Namen der Commende Beuggen Opposition. Es werden demselben Gegenvorstellungen gemacht. Die 1739 gemachte Vertheilung soll den gn. Herren und Obern zur Disposition in den Abschied genommen werden, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach ausgesprochener Ratification einige Jahre in Kraft bleiben. Um den Fundus schnell zu äufnen, soll ferner während zwei bis drei Jahren von allen Stücken und Gütern der Grafschaft Baden folgende jährliche Steuer gegeben werden: von einer Juchart Holz ½ Schl., von einer Juchart Acker 1 Schl., von einer Juchart oder einem Mannwerk Wieswachs 2 Schl., von einer Juchart Reben 3 Schl. Absch. 483, § 4. || 140. **1742.** Da diese vorgeschlagenen Mittel zur Bildung eines Armenfonds für unausführbar angesehen werden und bei den Decimatoren und Grundzinsherren auf Hindernisse gestoßen sind, Anwendung von Zwang aber in dieser Sache nicht für angemessen erachtet wird, so wird von der Bildung eines solchen Fonds abstrahiert, dieses Befinden jedoch den Obrigkeiten zur Disposition hinterbracht. Absch. 499, § 5.

b. Sanitätswesen.

Art. 141. **1714.** Es wird gut befunden, die Sanitätswachen und Commissarien nur auf den überflüssigen Posten einzuziehen, jedoch nicht gegen das Baslergebiet, wo ein Viehpresten grassiere. Der Kosten halber läßt man es bei der Amtsrechnung bewenden. Absch. 50, § 11. || 142. **1715.** Der Contagion halber, welche sich im Baierischen und Salzburgischen neuerdings zeigt, werden unter Vorbehalt der Ratification die früher getroffenen Anstalten erneuert und wird der Landvogt beauftragt, namentlich wegen des bevorstehenden Zurzacher-Marktes, die gehörigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Zur Tragung der hiezu erforderlichen Kosten sollen die Klöster, die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren in „die Anläg" nach Art der Anlage für Kriegssachen gezogen werden. Die Zurzacher-Commissariatsrechnung wird abgelegt. Absch. 65, § 4. || 143. **1716.** Auf die Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß die Canzlei bei Zusendung eines Scheines zu Einforderung der Sanitätsunkosten den gehörigen Respect nicht beobachtet habe, wird ein Entschuldigungsschreiben abgeschickt. Absch. 83, § 2. || 144. **1717.** Der Landvogt legt Rechnung über die Kosten des Sanitätswesens ab. Die noch rückständigen Beiträge der Klöster und Gerichtsherren sollen beförderlichst eingezogen werden. Bis diese Beiträge eingegangen sind, wird das Amt Ehrendingen mit dem Ansuchen um eine Entschädigung für die Kosten vertröstet, welche ihm die ihm allein obgelegene Beholzung der Garnison in Kaiserstuhl verursacht hat. Absch. 108, § 4. || 145. **1718.** Dem Landvogt Willading wird der Auftrag gegeben, gegen diejenigen Klöster und Gerichtsherren, welche die sie treffenden Sanitätskosten noch nicht bezahlt haben, einzuschreiten und zwar so, daß er an dieselben ein Monitorium erlassen soll, und, wenn das fruchtlos bleiben sollte, „gegen selbige, „doch mit aller Bescheidenheit und so, daß der Anfang mit dem Geringen gemacht und gegen die constanzischen „Aemter zuletzt die Execution vorgenommen werde." Absch. 125, § 7. || 146. **1719.** Der neue Landvogt wird beauftragt, die noch ausstehenden Geldcontingente zur Deckung der Sanitätskosten einzuziehen, das Ueberschießende zu fernerer Disposition zu behalten und die Beschwerden der Untervögte von Endingen und Ehrendingen in Betreff dieser Kosten anzuhören. Absch. 138, § 6. || 147. **1719.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß der von den Aemtern Ehrendingen und Siggenthal begehrte Ersatz für die Sanitätskosten so lange ausgestellt bleiben soll, bis alle noch ausstehenden Beiträge eingezogen seien. Absch. 138, § 20. || 148. **1720.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4. || 149. **1720.** Dem Amte Ehrendingen und dem Sigamte werden, nachdem nun alle ausstehenden Sanitätskosten eingegangen sind, die mehr gehabten Kriegs- und Sanitätskosten (617 Pfd. 10 Schl.) zurückerstattet. Absch. 159, § 13. || 150. **1721.** Dem Landvogt werden folgende Rechnungen abgenommen: 1) die Paßrechnung vom Zurzacher-Markt, 2) die Rechnung wegen der Waaren, welche im Sanitätshaus zu Zurzach müssen aufbewahrt werden, 3) die Anlagrechnung der Gemeinden bei den jetzigen Contagionszeiten. Den Kaufleuten ist der Landvogt von diesen drei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechnungen 78 Gld. 16 Schl. schuldig. Absch. 178, § 3. || 151. **1738.** Wegen der in Ungarn grassierenden Pest, wegen welcher Italien das Commercium mit Deutschland, der Schweiz und Bünden aufgehoben hat, werden im Hinblick auf den bevorstehenden Zurzacher-Markt folgende Vorsichtsmaßregeln beliebt. Die einzulassenden Waaren müssen mit Attestaten, daß sie nicht aus oder durch angesteckte Gegenden kommen, die Personen mit Paßscheinen versehen sein. Landstreicher, Deserteure u. a. sind an den Grenzen abzuhalten; zum Transporte dürfen blos die Landstraßen benutzt werden. Absch. 442, § 14. || 152. **1741.** Ein Project des Landvogts, wie die Unkosten für die aufgelaufenen Sanitätsanstalten auf die Gerichtsherren, Decimatoren und Aemter zu vertheilen seien, wird im Hinblick auf die Abschiede von 1714 und 1715 trotz der Einsprache der dadurch in Anspruch Genommenen angenommen, um zur Vollziehung durch den Landvogt gebracht zu werden. Absch. 483, § 7. || 153. **1742.** Die von der Oberamtscanzlei über die bezogenen Sanitätskosten vorgelegte Rechnung wird genehmigt. Von dem in Gld. 267, Schl. 2, Pf. 3, bestehenden Ueberschusse werden 100 Gld. der Amtscanzlei als Gratification ertheilt, die übrigen sollen für ähnliche Fälle oder zur Disposition der regierenden Orte aufbewahrt werden. Absch. 499, § 3. || 154. **1743.** Jener Rest wurde bis auf 35 Gld. für Patrouillen verwendet, welche ausgeschickt worden, um die Grafschaft vom Bettelgesindel zu säubern. Diese Maßregel wird genehmigt; der Rest soll zu ähnlichen vorsorglichen Verfügungen verwendet werden. Absch. 508, § 5.

c. Ordnung für die Keßler.

Art. 155. **1718.** Auf die Beschwerde der Kupferschmiede außerhalb der Stadt Baden, daß vom Landvogte den Kupferschmieden in Baden ein Patent erneuert worden sei, nach welchem die in der Grafschaft Baden hausierenden Keßler ihre Waare nur bei den Kupferschmieden in Baden kaufen dürfen, wird den Keßlern wieder erlaubt, dieselbe zu kaufen, von welchem Meister sie wollen. Absch. 125, § 5. || 156. **1719.** Dieser Beschluß wird bestätigt. Absch. 138, § 15.

d. Vorschriften über den Feingehalt des Goldes bei Bijouteriewaaren.

Art. 157. **1718.** Die Goldarbeiter und Juweliere von Genf sprechen die Besorgniß aus, es möchte ihre Waare auf dem Zurzacher-Markte dadurch Anstoß geben, daß das Gold der Einfassungen von Edelsteinen nach genferischem Reglement 18karätig, nicht nach badischem Mandate 20karätig sei. Die Gesandten antworten nach Genf, daß sie niemals das badische Mandat auf die goldenen Einfassungen von Edelsteinen haben ausgedehnt wissen wollen; alle andere und die massive Arbeit müsse hingegen 20 Karat halten. Absch. 125, § 11.

e. Metzgerordnung.

Art. 158. **1719.** Auf eine Eingabe sämmtlicher Untervögte hin wird beschlossen, folgendes Gutachten den h. Obrigkeiten zur Genehmigung vorzulegen: Des Metzgens halber soll es bei der alten Ordnung und dem Herkommen bleiben; was neuerlich zu Beschwerde der Unterthanen der Grafschaft eingeführt worden ist (dies bezieht sich auf eine vom Landvogt Willading erlassene Verordnung) soll abgethan sein. Absch. 138, § 20. || 159. **1720.** Obiges Gutachten erhält die Ratification. Absch. 159, § 4.

f. Steuern an Brandbeschädigte.

Art. 160. **1721.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die in der Grafschaft durch Brand Beschädigten zu unterstützen und zwar mit 20 Pfd. auf jede First; wohnen mehrere Haushaltungen unter einer First, so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird ihm Handöffnung zu einer größern Steuer gegeben. Absch. 178, § 12. || 161. **1722.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 193, § 5.

g. Polizei an Sonn- und Feiertagen.

Art. 162. **1725.** An Sonn- und Feiertagen, so wie auch an den heiligen Nachtagen und Kirchweihtagen wird alles unmäßige Saufen, Schwelgen und Tanzen ernstlich verboten. Absch. 234, § 14.

h. Fischerordnung.

Art. 163. **1729.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Fischer in der Grafschaft anzuhalten, daß sie in Beziehung auf die „Blümlin" und „Spreitgarne" sich an die Abschiede halten. Absch. 299, § 11. || 164. **1730.** Die Fischer von der Brücke zu Baden bis in die Stilli in der Limmat und Aare erstatten den Bericht, daß in diesen Wassern kein anderes Netz zu gebrauchen sei, als die schon in der Fischereinung von 1683 erlaubten „Spreitgarne", für welche Bern ein Modell gegeben. Man läßt es dabei bewenden und setzt es in den Abschied, um es den Obrigkeiten zu hinterbringen. Absch. 315, § 10. || 165. **1731.** Der Landvogt wird beauftragt, wegen Anwendung der Spreitgarne oberhalb der Brücke von Baden, worüber die Schiffmeister von Zürich sich sehr beschweren, mit den Patronen der Fischenzen, Wettingen und Fahr, sich zu besprechen und das Ergebniß zu berichten Absch. 327, § 9. || 166. **1732.** Der Landvogt berichtet, daß Wettingen die Erklärung gegeben habe, daß es die Spreitgarne abschaffen wolle, daß die Zürcherfischer dieselben für schädlich erklären, das Kloster Fahr aber auf dem Gebrauche derselben beharre. Diese Berichte nebst den über die Sache ergangenen Abschieden werden dem Abschiede beigelegt. Absch. 343, § 14. || 167. **1733.** Die Spreitgarne werden in der Limmat von der Brücke zu Baden aufwärts gänzlich verboten. Absch. 357, § 6.

i. Handel mit Metallwaaren.

Art. 168. **1730.** Die Kupferschmiede von Zürich kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte in der Erkanntniß von 1721, betreffend den Verkauf und die Einfuhr der von ungeläutertem Metall und gegossenem Eisen gemachten Geschirre, der Ausdruck „einheimische" beigefügt werden, und daß sowohl Fremden, als Einheimischen verboten werden möchte, solches Geschirr einzuführen. Das Begehren wird zur Behandlung auf künftigem Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 315, § 2. || 169. **1731.** Es wird beschlossen, daß es bei der Erkanntniß von 1721 sein Bewenden haben soll, mit der Erläuterung, daß alle Einfuhr der Geschirre von ungeläutertem Metall verboten, aber die Einfuhr jeder Gattung eiserner Geschirre auf ein vom Landvogt zu ertheilendes Patent hin erlaubt, alle Ausfuhr von altem Kupfer, Erz, Zinn und nützlichem Metall aus dem Land und aus der Eidgenossenschaft verboten sein soll. Absch. 327, § 11. || 170. **1734.** Abgeordnete der Kupferschmiede von Zürich und der Grafschaft Baden verlangen Erläuterung obigen Abschiedes und namentlich darüber, was unter der Benennung „ungeläutertes Metall" zu verstehen sei, und ob nicht auch die eisernen Häfen darunter begriffen seien. Es wird geantwortet, daß es bei der Erkanntniß von 1721 und dem Abschiede von 1731 sein Bewenden habe. Das Feilhalten der eisernen Häfen auf offenen Jahrmärkten und in den Läden und Magazinen, welche die Kaufleute zu Hause haben, sei gestattet, alles übrige Hausieren aber „abgestrickt". Absch. 377, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

k. Handwerksordnung der Maurer und Zimmerleute.

Art. 171. **1734.** Die Maurer und Zimmerleute bitten, daß man ihnen eine „Lad- und Handwerksordnung und einen Artikelsbrief" erlaube. Der Landvogt erhält den Auftrag, einen Entwurf auszuarbeiten, damit dieselben in dem Reich arbeiten und reisen können. Absch. 377, § 3.

l. Straßenbettel.

Art. 172. **1737.** Zur Abwehr des Bettel- und Strolchengesindels wird für gut befunden, eine Patrouille zu errichten, welche täglich durch das Land zu gehen hat. Die Kosten derselben sind vom Landvogte auf das Land zu vertheilen. Absch. 426, § 10. || 173. **1738.** Dem Landvogt wird gestattet, zu Abhaltung jenes Gesindels ein Mandat anzuschlagen, Patrouillen zu verordnen und die Kosten auf die Gerichtsherren, Klöster und die Angehörigen zu vertheilen. Der Entwurf dieser Vertheilung wird ad referendum genommen. Absch. 442, § 2.

12. Judicatur- und Competenzconflicte.

[Zürich und Bern: Art. 176—178. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 179.]

A. Zwischen Zürich und Bern.

a. Wegen der niedergerichtlichen Rechte zu Birmenstorf.

Art. 174. **1713.** Berns Gesandtschaft beschwert sich über Eingriffe in seine Jurisdictionalien zu Birmenstorf. Sie wird eingeladen, ihre Beschwerde schriftlich einzugeben. Absch. 27, § 7. || 175. **1715.** In Beziehung auf Besiegeln, Schreiben und andere Rechtsamen zu Birmenstorf läßt es Zürich bei seiner 1653 ertheilten Ortsstimme bewenden. Berns Gesandtschaft dankt dafür, die glarnerische ist ohne Instruction, stellt aber in Aussicht, daß ihre Obern bei dem Inhalt ihrer Ortsstimme bleiben werden. Absch. 65, § 1.

b. Wegen der Judicatur der Ehegerichtsfälle zu Gebistorf.

Art. 176. **1727.** Zürich wünscht von Bern zu vernehmen, warum der Pfarrer von Gebistorf die dort vorfallenden Ehegerichtsfälle nicht vom zürcherischen Ehegerichte entscheiden lassen wolle, da die Judicatur über solche Fälle in allen gemeinen Herrschaften vor und nach dem neuen Landsfrieden an das Ehegericht in Zürich gehört haben und gehören; der Pfarrer möge an den Landsfrieden sich halten. Berns Gesandtschaft entgegnet, der Pfarrer gehöre dem Bernersynodus an; ihre gn. Herren und Obern seien Collatoren und Gerichtsherren daselbst; Bern gehörten die meisten Rechte an diesem Orte, endlich spreche auch nicht die Uebung für Zürich. Dieses wird aufgefordert zu beweisen, daß ihm genannte Judicatur gehöre. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt es über sich. Absch. 266, § 37.

B. Mit der schwarzenbergischen Regierung wegen Beobachtung der Feiertage zu Kadelburg.

Art. 177. **1714.** Die fürstlich-schwarzenbergische Regierung beschwert sich, daß die unter ihrer Jurisdiction stehenden Bewohner von Kadelburg die heiligen Mariä- und Apostletage nicht mehr feiern. Zürich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Bern beschließen, zu antworten, „daß, gleichwie (die zu) Kadelburg jederweilen dem Landsfrieden unter„zogen gewesen, man selbige auch dermalen bei dem neuen zu maintenieren gesinnet sei". [Im neuen Landsfrieden war den Reformierten zu Kadelburg, damals 80 Familien bildend, bei Abschaffung der ehemaligen gemeinschaftlichen Feiertage ebenderselben Freiheit sich zu bedienen gestattet worden, deren die Reformierten der Grafschaft Baden zu genießen hatten. Seit der Reformation wurde in Religionsstreitigkeiten von den VIII alten Orten entschieden, so z. B. 1614, 1711. Kadelburg stand unter dem Schutz und Schirm der regierenden Orte; seine Mannschaft konnte vor das Schloß zu Baden aufgeboten werden.] Absch. 55, § 15. || 178. **1715.** Die noch unerledigte Beschwerde der fürstlich-schwarzenbergischen Regierung (die Antwort an dieselbe war noch nicht abgegangen), soll durch eine mündliche Unterredung mit dem Oberamte, zu welcher der Landvogt zu Eglisau abgeordnet wird, ins Reine gebracht werden, „da man es mit einem Reichsfürsten zu thun hat, „welcher am kaiserlichen Hofe in großem Credit." Absch. 79 *), § 47.

C. Mit dem fürstlich-württembergischen Regierungsrathe wegen eines des Ehebruchs Angeklagten.

Art. 179. **1714.** Ein Schreiben des fürstlich-württembergischen Regierungsrathes beschwert sich über Landvogt Thormann wegen eines über den des Ehebruchs angeklagten Jakob Schmied von Stammheim, Hirschauer Amtes, gefällten Urtheils. Der Landvogt wird beauftragt, ein Gegenfactum als Antwort auszufertigen und solches nach Zürich zu schicken. Absch. 40, *) § 16.

D. Mit der Stadt Baden.

a. Wegen Jurisdictionalien und Jagdbarkeit.

Art. 180. **1714.** Die Stadt Baden hatte ein Strafurtheil gegen den Wirth zur Linden in Baden wegen Insulten gegen die Wache ausgefällt. Da man darin einen Eingriff in die Landesherrlichkeit erblickt, wird der Vorfall den Obrigkeiten hinterbracht. Der Landvogt erhält zugleich den Befehl, aller die Wachen betreffenden Angelegenheiten sich anzunehmen. Absch. 50, § 3. || 181. **1714.** Die Stadt Baden reclamiert die Bestrafung eines Ehebrechers, welcher entgegen ihren Rechten durch den Landvogt bestraft worden sei. Es wird ihrem Begehren entsprochen. Absch. 50, § 10. || 182. **1723.** Auf die Beschwerde Berns, daß die Stadt Baden einen Kirchenräuber zur Confrontation dem Vogte zu Lenzburg nicht herausgeben wolle, wird dessen Auslieferung der Stadt anbefohlen, worauf dieselbe sich fügt. Katholisch Glarus ist ohne Instruction. Eine Deputation der Stadt entschuldigt sich. Absch. 210, § 6. || 183. **1728.** Der Landvogt Lentulus behauptet, daß der Stadt Baden weder in der Stadt, noch in den Bädern die völlige Jurisdiction zuständig sei, und sucht das in einem Memorial durch Bestimmungen eines alten östreichischen Urbars aus dem XIV. Jahrhundert, durch ältere Briefe und das alte Urbar von 1444 zu beweisen. Abgeordnete des Raths von Baden aber berufen sich auf das neue Urbarium von 1684, den Freiheitsbrief von 1523 und den Bestätigungsbrief von 1598 und auf ihre bisher unbestritten besessene hohe und niedere Jurisdiction in der Stadt, den Bädern und ihren Gerichten. Die ebenfalls vom Landvogt ihnen bestrittene Jagdbarkeit sprechen sie als eine laut Abschied von 1603 dem Malefiz anhangende Sache an. Die Gesandtschaften berichten dieß ihren gn. Herren und Obern. Die von

*) Anm. Statt 278 und 279 ist dort zu lesen 178 und 179.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Baden werden beauftragt, noch ferner nach Instrumenten zu suchen und die Extracte ihrer Seckelrechnungen einzugeben. Absch. 284, § 12. || 184. **1729.** Der Stadt Baden wird aufgetragen, auf das Memorial des Landvogts eine Antwort demselben einzugeben. Dieser hat dieselbe, begleitet mit seiner Duplik, den Obrigkeiten einzusenden. Absch. 299, § 8. || 185. **1730.** Das Memorial des Landvogts Lentulus wird als begründet, das Gegenmemorial der Stadt Baden als nicht beweisend angesehen. Nachdem die Stadt vom Rechte abstrahiert hat, bittet sie, ihr als eine Gnade die in den Bädern fallenden Bußen und die Jagdbarkeit innerhalb der Kreuzsteine der Stadt lehens- oder auf andere Weise zu überlassen. Dieses Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 315, § 9. || 186. **1731.** Zürich will der Stadt Baden die Jagdbarkeit innerhalb der Kreuzsteine und die Gerichtsbarkeit in den Bädern als Lehen überlassen, wofür sie von Zeit zu Zeit eine Recognition bezahlen soll; jederzeit soll jedoch dem Landvogt und dem Landvogteiamte das Jagen frei stehen. Den „nicht eingesessenen Burgern und Hintersäßen, so allfällig angelegter Bußen und Strafen halber klagbar", soll der Recurs an die Stände und deren Gesandten vorbehalten sein. Bern will die Jagdbarkeit als ein Regale den Ständen beibehalten, so daß ohne des Landvogts Erlaubniß niemand zu jagen gestattet sein soll; der Jurisdictionalien hinter der Stadt Kreuzsteinen halber soll die vorjährige Erkanntniß in Kraft treten. Glarus will Baden die Jagdbarkeit und die Gerichtsbarkeit in den großen Bädern überlassen; jedoch sollen der Landvogt, Landschreiber und Untervogt das Recht haben, daselbst zu jagen. Diese instructionsmäßigen Eröffnungen werden in den Abschied genommen. Absch. 327, § 18. || 187. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird in Beziehung auf Jurisdictionalien und Jagdbarkeit innerhalb der Kreuzsteine Badens beschlossen, dieselben der Stadt gnädigst zu überlassen, so lange es den Ständen beliebig sein werde, mit Vorbehalt des Hochgewilds, und daß die Burger und Angehörigen von Baden die Mandate der Landvögte zu respectieren schuldig seien. Absch. 343, § 12. || 188. **1733.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 357, § 5.

b. Wegen des Jus armorum.

Art. 189. **1726.** Die von der Stadt Baden bei Ankunft des kaiserlichen Plenipotentiarius Abt Blasius von St. Blasien ohne Wissen des Landvogts veranstaltete militärische Reception, die in Verstärkung der Wachen an den Stadtthoren bestand, wird der Stadt verwiesen, da dergleichen in das den regierenden Orten allein zukommende jus armorum „einlaufe." Absch. 249, § 10.

E. Mit dem Bischof von Constanz.

a. Wegen der Jurisdiction zu Schwarz-Wasserstelz.

Art. 190. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt sich Eingriffe in die Jurisdiction zu Schwarz-Wasserstelz erlaube; damit verbindet er auch Beschwerden wegen einiger Ehehaften und wegen der ihm assignierten Anlagen für die Sanitätsanstalten. Die Verhandlung darüber wird auf die nächste Jahrrechnung vertagt. Einstweilen wird vom Bischof verlangt, daß einem badischen Beamten gestattet werden möchte, die auf das Schloß Schwarz-Wasserstelz bezüglichen in Röteln liegenden Documente zu untersuchen. Absch. 78, § 5. || 191. **1716.** Wegen der Streitigkeit in Betreff der Jurisdiction, vor welche die Erbstreitigkeit zwischen Hauptmann Lorenz Tschudi von Schwarz-Wasserstelz und der Wittwe seines Bruders Basilius gehöre, soll der Landvogt die Documente über die den regierenden Orten zustehenden Rechte untersuchen und das in Röteln aufbewahrte tschudische Archiv zu diesem Zwecke durchgehen. Absch. 83, § 1. || 192. **1717.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Bischof von Constanz spricht wiederum die Jurisdiction in obiger Erbschaftsstreitigkeit an. Die Gesandten erklären, daß jeweilen die Angehörigen der Gerichtsbarkeit Wasserstelz besonders dem Landvogt den gemeinen Unterthaneneid zu Handen der regierenden Orte geschworen hätten, mithin Schwarz-Wasserstelz unter die Klasse der gemeinen niedern Gerichtsherren der Grafschaft gehöre und niemals unter die bischöflichen Aemter Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach gerechnet worden sei. Der Canzlei wird der Auftrag gegeben, von den aus dem tschudischen Archiv erhaltenen Documenten Copieen zu nehmen. Absch. 108, § 5. || 193. **1720.** Der Landvogt wird trotz der Protestation von Seite des Bischofs von Constanz beauftragt, eine Untersuchung der Pfandschaften und eigenthümlichen Güter des Besitzers von Schwarz-Wasserstelz (Hauptmann Leonz Tschudis) vorzunehmen. Absch. 159, § 10. || 194. **1721.** Diese Untersuchung ist vollendet und ist den Obrigkeiten mitgetheilt worden. Absch. 178, § 10.

b. Wegen des Gefechts und der Tarifierung der Münze auf dem Zurzachermarkte.

Art. 195. **1718.** Es wird angezeigt, daß der bischöflich-constanzische Obervogt zu Klingnau beim vorjährigen Zurzacher-Markte die Gewichtsteine habe untersuchen und die zu leichten habe ajustieren lassen; ferner daß ebenderselbe, obgleich Zürich und Bern die bischöflich-baslerischen Fünfbätzler auf 4½ Batzen abgerufen hätten, einen Kaufmann verfällt habe, solcher Fünfbätzler für 800 Thaler zum vollen Preise anzunehmen. In Beziehung auf das Erste wird erkannt, daß die Ausgebung und Determinierung von Maaß und Gewicht ein landesherrliches Regal sei. Für das vom Obervogt in Anspruch genommene Recht der Fechtung und Einrichtung des Gewichtes und Maaßes sollen Documente verlangt und die Abschiede nachgesehen werden. In Betreff des Zweiten wird erklärt, daß sowohl das Münzschlagen, als das Tarifieren der Münzen ein hochobrigkeitliches Regal sei. Absch. 125, § 8. || 196. **1719.** Es findet sich, daß nach den Abschieden von 1563 und 1583 und der beständigen Praxis das Gefecht und die Einrichtung der Gewichte, Elle und Maaße dem jeweiligen Landvogte allein zustehe, wobei man es bewenden läßt. Absch. 138, § 4. || 197. **1720.** Die Beamten des Bischofs von Constanz protestieren gegen diese Verordnung für die Zurzacher-Märkte und verlangen für sich ferner die Bestellung eines „Fichters". Diesem Verlangen gegenüber läßt man es dennoch bei dem vorjährigen Abschiede und denen von 1563 und 1583 bewenden in dem Sinne, daß der bischöfliche Obervogt einen des Fechtens kundigen Mann bestelle, aber die Kaufleute nicht mit Neuerungen beschwere. Inspection, Anordnung und Abstrafung derjenigen, welche sich in dieser Sache verfehlen, steht aber dem Landvogt zu. Absch. 159, § 7.

c. Wegen Publicierung eines Sonntagsmandates.

Art. 198. **1719.** Gegen den Mißbrauch, der sich zu Zurzach eingeschlichen, daß an den Sonntagen nach dem Markte die Kaufläden wie an einem Werktage offen stehen, daß gespielt, getanzt, getrunken u. s. w. wird, hatte der Landvogt ein Mandat erlassen. Da nun der Bischof von Constanz dem Landvogte die Befugniß dazu bestreitet, so wird für gut befunden, das Mandat zwar nicht weiter zu publicieren, aber die Dawiderhandelnden zu strafen. Absch. 138, § 3. || 199. **1720.** Bern wünscht, daß das Mandat zu Abhaltung jenes „schnöden Unwesens" an den Sonntagen nach den Zurzacher-Märkten von jedem Landvogte zu Beibehaltung der hochobrigkeitlichen Rechte wenigstens einmal publiciert werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus nehmen den Antrag **ad referendum**. Absch. 159, § 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Wegen des geistlichen Forums.

Art. 200. **1723.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt einen Chorherrn von Zurzach wegen Hurerei bestraft und dadurch in das bischöfliche jus diöcesanum eingegriffen habe. Nach Untersuchung der Sache wird gut befunden, daß es bei dem, was hierin geschehen sei, sein Bewenden haben solle. Die glarnerische Gesandtschaft hinterbringt das Angehörte ihren Obern. Absch. 210, § 7. || 201. **1739.** Johann Heinrich Steinegger von Rupperswyl beklagt sich über den Chorherrn und Custos Schnorf zu Zurzach, mit welchem er einen Anforderungsstreit hat, daß derselbe keinen weltlichen, sondern nur einen geistlichen Richter anerkennen wolle. Im Hinblick auf einen ähnlichen Fall im Abschiede von 1642 wird Schnorf angewiesen, vor den Gerichtsstäben der Stadt Baden Bescheid ins Recht zu geben, da die Bürgschaftsverschreibung, von welcher die Schuldforderung herrührte, in der Stadt Baden gemacht wurde. Absch. 457, § 10.

e. Wegen der Jurisdiction diesseits der Surb und in den würenlingischen niedern Gerichten.

Art. 202. **1727.** Auf die Beschwerde des Landvogts, daß vom Obervogt zu Klingnau Eingriffe in die „hieher der Surb und in den würenlingischen niedern Gerichten liegende Jurisdiction" gemacht worden seien, und daß derselbe behaupte, die bischöflich-constanzischen niedern Gerichte reichen über die Surb hinauf bis an die döttingischen Nutzungsbannmarchen gegen Würenlingen, daß auch ein Gericht zu Döttingen in verschiedene hieher der Surb vorgegangene Sachen sich gemischt und von der Protestation des Landvogts keine Notiz genommen habe — auf diese Beschwerden hin wird dem Landvogt befohlen, in dem hieher der Surb gelegenen Districte die actus omnimodæ jurisdictionis auszuüben, und solle diese Pflicht einem Geleitsmann von Klingnau, der je zu Zeiten Namens der hohen Obrigkeit hinter dem Gericht zu Döttingen sitze, anbefohlen sein. Absch. 266, § 18. || 203. **1728.** In Folge einer Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß aus Anlaß der „betzenauischen" Gant die Rechte des Obervogts zu Klingnau verletzt worden seien, wird dem Bischof geantwortet, daß laut alten und neuen Urbars die würenlingischen Gerichte bis an die Surb gen Döttingen gehen, und daß der Landvogt nur gethan, was in seiner Befugniß gewesen sei; dergleichen Streitigkeiten seien jeweilen ohne Einmischung des klingnauischen Vogteiamtes entschieden worden. Zürich möge den Bischof anfragen, wenn es demselben genehm sei, wegen der die Grafschaft Baden betreffenden Streitigkeiten eine Conferenz „zu bestehen." Auch Glarus soll von den dabei zu behandelnden Geschäften in Kenntniß gesetzt werden. Absch. 284, § 13. || 204. **1729.** Glarus verlangt Mittheilung derjenigen Puncte, wegen welcher die regierenden Orte mit dem Bischof in Streit sind. Zürichs Gesandtschaft antwortet, daß derselbe als Petitor bis dahin noch nichts auf die Bahn gebracht habe. Absch. 299, § 6.

f. Wegen eines an Coblenz ertheilten Steuerbriefs.

Art. 205. **1728.** Der Landvogt berichtet über einen vom Bischof von Constanz der Gemeinde Coblenz ertheilten Steuerbrief auf die Fremden, welche in ihrem Gemeindebann Güter besitzen. Da das jus collectandi nicht dem Bischof, sondern dem Landesherrn zuständig ist, wird diese Sache zu den klingnauischen Differenzen geschlagen. Absch. 284, § 9.

g. Wegen Appellation an das geistliche Officium.

Art. 206. **1732.** Die Obrigkeiten hatten zugegeben, daß die die Schulden des Pfarrers Enders von Klingnau sel. betreffenden Verhandlungen durch eine aus dem Obervogt zu Klingnau und dem Decan zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Thiengen bestehende Commission berichtigt würden. Allein von Seite des Stifts Zurzach wurde die Appellation nicht an das Hofgericht, sondern an das geistliche Officium zu Constanz gezogen, so daß den Angehörigen der regierenden Stände der Recurs an die Gesandten abgeschnitten wurde. Ueberdieß wurde auch an letzterm Orte eine den Gantrechten, wie sie in der Grafschaft bestehen, entgegenlaufende Collocation aufgestellt. Man vereinigt sich dahin, den Bischof von Constanz schriftlich zu Redressierung der Sache aufzufordern. Das Schreiben unterliegt noch der Ratification. Das Stift Zurzach giebt die Gründe an, warum es an das Officium appelliert habe. Absch. 343, § 4. || 207. **1733.** Die Creditoren des Pfarrers Enders sel. beklagen sich über ihren durch Verkürzung ihrer Rechte ihnen entstandenen Schaden. Das Vergangene kann man aber nicht mehr ändern; für die Zukunft wird jedoch der Landvogt beauftragt, darauf zu achten, daß dergleichen nicht mehr geschehe. Absch. 357, § 10.

h. Wegen Ausstellung von Pässen und Certificaten.

Art. 208. **1734.** Auf des Landvogts Klage, daß die bischöflichen Beamten, wie z. B. der Obervogt zu Klingnau und der Gerichtsschreiber von Zurzach in die Rechte der regierenden Orte sich dadurch Eingriffe erlauben, daß sie sich unterfangen, Pässe und Certificate den Kaufleuten in des Bischofs Namen auszustellen, wird beschlossen, denselben das obrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen, sie zur Gebühr zu weisen und das für solche Scheine bezogene Geld zu confiscieren. Absch. 377, § 5.

i. Wegen des Zugrechtes.

Art. 209. **1735.** In Folge zweier Schreiben des Bischofs von Constanz (vom 14. Juni und 19. Juli), in welchen sich derselbe über die Verfügung beschwert, welche der Landvogt aus Anlaß des Verkaufs des Schlößleins Mandach bei Zurzach getroffen hatte, wird erkannt, daß das Verfahren des Landvogts begründet sei, da es sich bei dieser Sache nicht um eine Abänderung des Laufes der Appellationen von dem Gerichte Zurzach, sondern um eine hochobrigkeitliche Behinderung der von Seite des niedern Gerichts unbefugter Weise versuchten Elusion und Aenderung der Landordnungen in puncto des Fertigungs- und Zugrechtes gewesen sei. In diesem Sinne wird ein Schreiben an den Bischof entworfen, um nach erhaltener Ratification abgesandt zu werden. Nachdem unterdessen am 2. August ein drittes bischöfliches Schreiben eingetroffen war, wird vorläufig auf das abzulassende Schreiben in einer Antwort hingewiesen. Der constanzische Obervogt zu Klingnau, welcher den vom Landvogte an das Gericht zu Zurzach erlassenen Befehl, den Kauf zu fertigen, durch einen Gegenbefehl zu hindern suchte, wird vor die Sitzung beschieden und ihm sein „Uebersehen zu Sinne gelegt". Absch. 395, § 3.

k. Wegen Präcognition in Criminalibus.

Art. 210. **1738.** Der Bischof von Constanz begehrt eine Conferenz zu Beilegung der Streitigkeiten, welche sich beständig mit dem Landvogteiamte wegen seiner Gerichtsherrlichkeiten in der Grafschaft erheben. Ferner stellt er das Begehren, daß über die Streitigkeit zwischen dem fürstlich-constanzischen Obervogt zu Klingnau, welcher einen Arrest auf Gebhard Dub, Burger von Lucern, angelegt habe, und dem Landvogte, welcher denselben aufgehoben, nicht möchte gesprochen werden, da von Seite des Bischofs die Präcognition in Criminalibus angesprochen werde. Es wird gut befunden, den Entschluß der Orte wegen des ersten Punctes seiner Zeit dem Fürsten selbst zu überschreiben; der zweite Punct wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 442, § 15.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Wegen Aufnahme von Kundschaften in Matrimonialfällen.

Art. 211. **1741.** Da das Officium des Bischofs von Constanz in einem Matrimonialfalle Kundschaften in der Grafschaft ohne vorhergegangene Begrüßung des Oberamts hatte „verhören" lassen, so wird für gut befunden, den Abschied von 1691 für alle Fälle der Art als Norm aufzustellen und zu bekräftigen, nach welchem das Oberamt vorher darum zu begrüßen sei. Absch. 483, § 8.

F. Mit Schwarz-Wasserstelz wegen der Jagdbarkeit in dessen Gerichten.

Art. 212. **1720.** Die Burgerschaft von Kaiserstuhl macht Ansprüche auf die Jagdbarkeit in den schwarzwasserstelzischen Gerichten; diese werden ihnen vom dermaligen Besitzer Leontius Tschudi widersprochen. Der Landvogt giebt ein Memorial über diese Sache ein, aus welchem hervorgeht, daß der Wildbann in der Grafschaft Baden den III Orten gehöre, daß dem Besitzer von Schwarz-Wasserstelz mit Concession des Landvogts erlaubt sei, in seinen Gerichten auf niederes Gewild zu jagen, ferner daß die Concession an die Burger von Kaiserstuhl, Hasen oder Vögel zu schießen, vom Landvogte ertheilt werde. Die Obrigkeiten sollen ersucht werden, darüber zu instruieren. Absch. 159, § 9. || 213. **1726.** Die Stadt Kaiserstuhl vermeint in Folge einer vom Landvogt Gallati erhaltenen Erlaubniß, in den schwarz-wasserstelzischen Gerichten jagen zu dürfen; Leontius Tschudi glaubt durch Documente und Ortsstimmen beweisen zu können, daß ihm allein die Jagdbarkeit daselbst gehöre. Der Landvogt wird beauftragt, die Documente zu untersuchen und nach Befund derselben zu entscheiden. Absch. 249, § 11.

G. Mit Mellingen wegen des Schreibens und Siegelns im Zwing Trostburg, Amts Nordorf.

Art. 214. **1735.** Aus Anlaß einer von Mellingen hergekommenen Appellationsstreitigkeit wird die Frage aufgeworfen, wem das Schreiben und Siegeln in dem der Stadt Mellingen zugehörigen Zwing Trostburg, Amtes Nordorf, zukomme, das Mellingen sich anmaße. Dem Landvogt wird aufgetragen, diese Sache zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Absch. 395, § 6. || 215. **1736.** Aus der Untersuchung ergiebt sich, daß Mellingen, das zwar keine Documente aufweisen kann, schon lange her im Besitz dieses Rechtes gewesen ist. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 410, § 7. || 216. **1739.** Auf die Beschwerde Mellingens, daß ihm das seit 360 Jahren von ihm besessene Recht der Vereinigung im Trostburgerzwinge streitig gemacht werde, wird für gut befunden, demselben dieses Recht unter Ratificationsvorbehalt zu lassen, jedoch ohne daß daraus Consequenzen gezogen werden. Absch. 457, § 12. || 217. **1740.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 474, § 11.

13. Justizsachen.

a. Bußen.

Art. 218. **1717.** Dem Landvogt wird gestattet, von den im Beisein der Amtleute angelegten Bußen einen bescheidenen Nachlaß zu gewähren. Absch. 108, § 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Leidungen.

Art. 219. **1719.** In Betreff der Leidungen soll es jedermann frei stehen, die Frefel oder strafwürdigen Sachen entweder dem Landvogt oder dem Untervogt oder dem Steuermeyer desjenigen Amtes, in welchem der Fall sich begeben hat, zu leiden oder anzuzeigen; die heimlichen Kundschaften aber sollen als eine Sache von höchst gefährlicher Consequenz abgestellt sein; das alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 138, § 20. || 220. **1720.** Die Ratification erfolgt. Absch. 159, § 4.

c. Bieterlohn.

Art. 221. **1719.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, daß der Bieterlohn von einem Batzen nach alter Ordnung den Untervögten ferner entrichtet werden soll. Absch. 138, § 20. || 222. **1720.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

d. Kundschaftsgelder.

Art. 223. **1719.** In Betreff der Kundschaftsgelder wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, daß es beim alten Herkommen bleiben soll, und daß für Kundschaftsverhöre vor Oberamt, namentlich in geringen Händeln, weder vom Landvogt, noch von der Canzlei etwas bezogen werden soll. Absch. 138, § 20. || 224. **1720.** Dieser Beschluß erhält die Ratification. Absch. 159, § 4.

e. Taxe für Bewilligung zum Austragen von Pfändern.

Art. 225. **1719.** Wenn die Schuld, um die ein Grafschaftsmann ausgetrieben wird, unter 100 Gld. ist, so soll für Execution oder Bewilligungsschein, Pfänder auszutragen, nicht mehr als ein halber Gulden bezogen, den Schätzern mehr nicht als die Hälfte und namentlich 10 Batzen sämmtlichen bezahlt werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 138, § 20. || 226. **1720.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

f. Appellation.

Art. 227. **1719.** Aus Anlaß eines auf letztem Zurzachermarkt in einem Rechnungsstreit ergangenen Urtheils, gegen dessen Appellation Beschwerden erhoben worden waren, wird beschlossen, daß sowohl in Rechtssachen, welche bei solchen Anlässen beurtheilt werden, als in „andictierten" Bußen die Appellation wie in andern Fällen gestattet sein soll. Absch. 138, § 18.

g. Arrest auf Personen und Waaren auf dem Zurzarchermarkte.

Art. 228. **1720.** Regierende Stände hatten als Creditoren vom Landvogte Arrestlegung auf Personen und Güter verlangt, welche sich auf dem Zurzachermarkt aus schwäbischen Städten befanden. Der Landvogt hält dieses Begehren, als der allgemeinen Marktfreiheit und dem Jahrrechnungsabschiede von 1648 zuwiderlaufend. Er wünscht nun für dergleichen Fälle Weisung. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß im schwedischen Kriege schwäbische Städte von den in der Grafschaft Baden damals regierenden Orten Geld aufgenommen, und daß in den darum errichteten Schuldbriefen nicht nur das Stadtwesen insgemein, sondern alle einzelnen Burger und Angehörigen solidarisch dergestalt verhaftet seien, daß bei Zahlungsunfähigkeit die einzelnen Personen und deren Effecten mit Arrest belegt werden können. Der Abschied von 1648 beziehe sich blos auf Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schreibungen, welche Particularen in der Eidgenossenschaft gegen äußere Städte und Particularen hätten, hingegen nicht auf Capitalverschreibungen gegen eines der mitregierenden Orte. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus referieren. Absch. 159, § 12. || 229. **1721.** In dieser Sache wird erkannt, daß zur Aufrechterhaltung der nöthigen Freiheit, wenn Angehörige nicht regierender Orte Creditoren sind, kein Arrest dürfe angelegt werden. Wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, wenn regierende Orte oder deren Angehörige Creditoren von laufenden oder verbrieften Schulden der Reichsgenossen sind, wird der Entschließung der gn. Herren und Obern anheimgegeben. Absch. 178, § 34.

h. Landgericht.

Art. 230. **1723.** Auf die Beschwerde Zürichs, daß bei dem letzthin gehaltenen Landtag zu Baden bei Beurtheilung des Maleficanten der sonst gewöhnliche Modus nicht beobachtet, sondern nach Befragung eines oder zweier Beisäßen auf Befehl des Landvogts das vom Stande Bern abgefaßte Urtheil verlesen worden und die Verurtheilung erfolgt sei, beruft sich die bernerische Gesandtschaft, welche ohne Instruction ist, auf den Abschied von 1713 und die von ihrem Stande damals gemachte Reservation; ähnlich auch die glarnerische. Absch. 210, § 4. || 231. **1724.** Bern „erachtet es thunlich", daß bei den in der Grafschaft Baden sich ereignenden Malefizfällen jeweilen der bernerische Landvogt nach dem im Abschiede von 1713 gemachten Vorbehalt den Fall mit all seinen Umständen nach Bern participiere und von da Befehl erwarte. Zürich will es bei der alten Gewohnheit und den Rechtsamen der Grafschaft bewenden lassen. Absch. 224, § 27. || 232. **1725.** Bern wiederholt seinen Anzug und stellt Zürich und Glarus anheim, es auch so zu machen. Dieser Stände Gesandtschaften, nicht instruiert, lassen es einstweilen beim Abschiede von 1713 bewenden. Absch. 234, § 12. || 233. **1726.** Bern wird es überlassen, in Malefizfällen, da es Leben und Blut angehet, wenn der Landvogt ein Berner ist, das Urtheil in Bern auszufällen und alsdann erst das Landgericht versammeln zu lassen. Zürich und Glarus aber lassen es bei der alten Uebung und den Freiheiten der Grafschaft Baden auch ferner bewenden. Absch. 249, § 8.

i. Erbrecht der Grafschaft Baden.

Art. 234. **1730.** Auf den Antrag der Untervögte, daß die Bestimmung des Erbrechts erläutert werden möchte, nach welcher in den „unausgesetzten" Erbfällen die nächsten „Vatermag" einander erben sollen, wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Erläuterung gegeben: „daß verstorbener Bruder und Schwester Kinder „mit und neben ihres verstorbenen Vaters oder Mutter noch lebenden Bruder oder Schwester, um so viel ihr „Vater oder Mutter zu erben gehabt hätten, erben, mithin aber, wenn Kinder zu erhalten, sie das Ihrige auch „beizutragen pflichtig sein sollen." Absch. 315, § 7. || 235. **1731.** Obiger Abschied wird ratificiert mit der Beifügung, daß es in den nicht hervorgehobenen Fällen bei Art. VI. des Erbrechtes bleibe, und daß dieser Abschied dem Urbarium einverleibt werden solle. Absch. 327, § 3.

k. Gantrecht.

Art. 236. **1731.** Zürich führt Beschwerde, daß nach der bestehenden Uebung des Gantrechts ein Creditor die ihm verschriebenen Güter müsse schätzen und nach einer solchen Schätzung sich müsse bezahlen lassen, und daß er noch überdieß von den Gütern, welche ihm verpfändet, aber nicht mehr im Besitze des Falliten sind, abgewiesen werde. Es wird auf Remedur bei den Obrigkeiten angetragen. Absch. 327, § 8. || 237. **1732.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich will es zwar bei dem Inhalt des Gantrechtes bewenden lassen, doch mit der Erläuterung, daß wenn ein Creditor nach der Schatzung „sich nicht erlösen" möchte, ein solcher auch auf die übrigen ihm verschriebenen Unterpfänder greifen möge, wenn selbige auch in fremden Händen seien. Bern und Glarus stimmen dafür, daß es beim Inhalt des Gantrechtes sein gänzliches Verbleiben haben soll. Absch. 343, § 5.

I. Zurzachisches Erbrecht.

Art. 238. **1734.** Der Landvogt berichtet, daß es sich gezeigt habe, daß der Bischof von Constanz 1651 denen von Zurzach ihr altes Erbrecht von 1544 in seinem eigenen Namen revidiert und geändert habe, während das ein Regale der hohen Obrigkeit sei. Es wird beschlossen, die alten und die neuen Erbrechte dem Abschied zu Handen der gn. Herren und Obern beizulegen. Absch. 377, § 4. || 239. **1734.** Das alte und das neue Erbrecht von Zurzach, von welchen das letztere von den regierenden Orten niemals bestätigt worden, werden den Obrigkeiten ad instruendum auf künftiges Syndicat zugeschickt. Absch. 386, § 2. || 240. **1735.** Da es allein von der Hoheit abhängt, Erbrechte zu errichten, abzuändern, zu erläutern, so wird das zurzachische Erbrecht von 1651 für ungültig erklärt. Nachdem aber Bevollmächtigte von Zurzach mit dem Ansuchen erschienen waren, man möchte ihnen das schon so viele Jahre gewohnte Erbrecht lassen, mit Ausnahme des Art. V., welchen sie auf den Fuß des Erbrechtes der Grafschaft Baden einzurichten bitten, und des Art. IX., welcher wegen Testamenten und Schenkungen dahin möchte eingeschränkt werden, daß die Fähigkeit zu testieren nur auf das errungene Gut sich erstrecke, daß das ererbte aber nur leibgedingsweise und nicht für Eigenthum weggegeben werden könne, so wird der Landvogt beauftragt, dieses neue Erbrecht zu projectieren und den Ständen zur Ratification einzugeben. Bis auf weitern Entscheid soll nach bisheriger Uebung gerichtet werden. Ebendieselben Abgeordneten beschweren sich auch über die bei Erbfällen von Seite der niedern Gerichte beanspruchte Inventur und über die geforderten Sporteln. Dem Landvogt wird Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 395, § 7. || 241. **1736.** Das neuerrichtete Erbrecht für das Gericht Zurzach wird ratificiert. Absch. 410, § 4. || 242. **1737.** Auf Ansuchen derer von Zurzach wird auch über Erbtheilungen, Obsignationen und Designationen für Zurzach und die dazu gehörenden äußern Gemeinden Folgendes verfügt und gutgeheißen: „So die Erben „friedlich und freundlich mit einander abkommen mögen, so können dieselben ohne Hinzuthun des bischöflich„constanzischen Vogtes und der Geschworenen die Theilung vornehmen. Wenn aber eine oder mehrere vogtbare „Personen als Miterben vorhanden sind, soll zu der Theilung ein tauglicher Vormünder oder Vogt und Sachen„walter bestellt werden, welcher der Theilung abwarte und demnach den Theilrodel der vogtbaren oder ab„wesenden Personen dem bischöflich-constanzischen Vogt von Klingnau aufweise und zustelle. Dieser Theilrodel „soll aus Befehl des Vogtes durch den Gerichtsschreiber von Zurzach ordentlich aufgezeichnet und in das „Waisenbuch eingetragen werden, damit nichts veräußert und anderwärtig versetzt oder distrahiert werde. Dafür „sind die Kosten nicht höher als der Tarordnung nach zu beziehen und bezahlen. Wenn aber ein oder mehrere „Erben mit Zuthun der Räthe oder eines Ausschusses von dem Gerichte die Theilung vornehmen oder durch „den Gerichtsschreiber beschreiben lassen wollte, soll solches mit Zuthun des Vogtes geschehen und autorisiert „werden. Damit aber auch den Obrigkeiten wegen ihres gebührenden Abzugs nichts vernachtheiliget werde, „soll jederzeit, da bei einem Fall sich ein oder mehrere äußere oder fremde Erben befinden, der hochobrigkeitliche „Amtsuntervogt zur Inventur berufen werden und derselben beiwohnen, dafür aber mehr nicht als den Groschen „vom Gulden von dem verabzugenden Gut zu beziehen haben. Ob- und Designation betreffend, so sollen zwar „dieselben wie bis dahin vom fürstlich-constanzischen Vogt zu Klingnau geschehen und angeordnet werden, jedoch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„in keinen andern Fällen, als wenn dieselben verlangt werden, jedoch ohne Consequenz der Erbtheilung statt„haben." Absch. 426, § 9. || 243. **1737.** Der Bischof von Constanz legt Einsprache ein gegen die Erläuterung von Art. V. und IX. des Erbrechtes von 1651, so wie daß über die streitigen Erbfälle der Landvogt erkennen soll. Das Syndicat beharrt auf seiner Befugniß, erklärt aber, daß es die Erkanntniß über streitige Erbfälle für den Landvogt oder für sich nie in Anspruch genommen habe. Absch. 426, § 12.

m. Einrichtung und Ablösung der Schuldbriefe.

Art. 244. **1737.** Auf Vorstellungen von Seite der Untervögte der Grafschaft Baden und Abgeordneter von Zurzach und Klingnau wird beschlossen, die Grafschaft Baden bei ihrer alten Uebung in Einrichtung und Ablösung der Schuldbriefe zu belassen, und die Verordnung, daß „canzleiisch" verschriebene Schuldbriefe nur aus eigenem Gelde abgelöst werden dürfen, auf die Grafschaft nicht anzuwenden. Absch. 426, § 3.

n. Unterpfänder.

Art. 245. **1737.** Da in obrigkeitlichen und niedergerichtlichen Canzleien nicht nur gehoffte Erbschaften, sondern auch im Felde hangende und stehende Früchte in Obligationen verschrieben und derentwegen Obligationen ausgefertigt wurden, woraus viel Streit und liederliches Hauswesen erwuchs, sowie auch Verlust für die Creditoren, so wird solches strenge untersagt. Absch. 426. § 20. || 246. **1738.** Dieses Verbot wird ratificiert. Dawiderhandelnde sind zur Strafe und zum Schadenersatz anzuhalten. Absch. 442, § 4.

14. Zehntensachen.

Art. 247. **1737.** Auf die Klage der Untervögte der Grafschaft, daß sie bei Verleihung der Zehnten von den Decimatoren benachtheiliget würden, und auf ihre Bitte, daß man die Zehnten durch geschworene Schätzer möchte schätzen lassen, und daß bei den Verleihungen jemand von Obrigkeits wegen beiwohnen möchte, wird in Betracht mancher sich dagegen erhebenden Bedenklichkeiten gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen. Absch. 426, § 6.

15. Hühnergeld.

Art. 248. **1719.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß es in Betreff des Einzugs des Hühnergeldes bei den Abschieden und den alten Ordnungen sein Bewenden haben soll. Absch. 138, § 20. || 249. **1720.** Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

16. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten.

Art. 250. **1734.** Dem Heinrich Zehnder, Untervogt zu Birmenstorf, wird die Ehehafte eines Schmiedensatzes, rechtmäßige Opposition vorbehalten, gegeben. Absch. 377, § 11. || 251. **1734.** Unter eben demselben Vorbehalt dem Metzgermeister Jakob Ruhlmann von Döttingen eine Ehehafte. Absch. 377, § 12. || 252. **1738.** Dem Landös zu Klingnau und den Gebrüdern Schiferlin zu Döttingen wird jedem Theil eine Ehehafte zu einem Schmiedensatz gegen einen jährlichen Lehenzins von 10 Schl. ertheilt. Absch. 442, § 7. || 253. **1738.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Müller Wiederkehr zu Stetten wird eine Ehehafte zu einer Oeltrotte unter dem Vorbehalte ertheilt, daß innerhalb zweier Monate niemand eine rechtmäßige Opposition dagegen mache. Absch. 442, § 11. ‖ 254. **1739.** Dem Wolfgang Burckhardt von Fislbach wird eine Ehehafte zu einer Schmiede gegen einen jährlichen Lehenschilling von 10 Schl. gestattet. Absch. 457, § 7. ‖ 255. **1739.** Dem Leonz Müller von Nieder-Nordorf wird eine Tavernengerechtigkeit gegen einen jährlichen Lehenzins von 1 Pfd. ertheilt, dem Johann Vögler von Ober-Nordorf seine Tavernengerechtigkeit gegen 10 Schl. jährlichen Zinses bestätigt. Absch. 457, § 8. ‖ 256. **1739.** Dem Müller Wiederkehr wird auf eingegangene Beschwerden die Ehehafte wieder aberkannt. Absch. 457, § 9. ‖ 257. **1742.** Dem Melchior Hiz wird die Ehehafte einer Mühle zu Coblenz mit zwei Mahlhäufen, einer Rellen (Rennlen), Stampfe und Reibe bewilligt, gegründete Einsprache von Seite der benachbarten Müller vorbehalten. Als Handveste zahlen er und die künftigen Besitzer jährlich 1 Mütt Kernen. Absch. 499, § 8.

17. Fall und Abzug.

a. Von der Hinterlassenschaft zu Zurzach gestorbener Kaufleute.

Art. 258. **1714.** Das Landvogteiamt hatte von den Erben eines während des Zurzacher Verena-Marktes verstorbenen Solothurners Fall und Abzug gefordert. Dieß wird für unstatthaft und den Marktfreiheiten zuwiderlaufend erachtet, da sowohl die eidgenössischen als fremden zu Zurzach in der Marktzeit sterbenden Kaufleute und ihre Effecten von Fall und Abzug gänzlich frei sein sollen. Absch. 50, § 8.

b. Vom Schloß zu Zusikon.

Art. 259. **1719.** Sebastian Heinrich Crivelli von Uri, welcher sein Schloß nebst den Gütern zu Zusikon verkauft hatte, wünscht mit dem Abzug entweder gänzlich verschont oder doch wenigstens „leidentlich angesehen zu sein", da selbiges ein adelicher Freisitz und der Besitzer vom Einzuge befreit sei und er nur im Sommer hier gewohnt habe, also nichts hinwegziehe. Zürich und Bern treten in das Begehren nicht ein und beziehen jedes 154 Münzgulden; Glarus will ihn mit gänzlicher Nachlassung begnadigen, hingegen für künftige Fälle seine Rechte vorbehalten. Absch. 138, § 9.

c. Antheil der Untervögte am Abzuge.

Art. 260. **1719.** Hinsichtlich des Antheils der Untervögte an den Abzügen wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß man, da die Untervögte nach altem Brauch von jedem Gulden, welcher der hohen Obrigkeit gebührt, 2 Schl. 3 Den. beziehen, sie von solchem alten Brauch nicht „verschalten" solle. Wenn aber die Parteien den Abzug freiwillig und ohne der Vögte Zuthun entrichten, so soll den Untervögten nach Gutfinden aus dem Abzug, welchen die Obrigkeit bezieht, die Gebühr entrichtet werden; müssen sie dagegen denselben eintreiben, so haben ihnen die Parteien die 2 Schl. 3 Den. zu entrichten. Absch. 138, § 20. ‖ 261. **1720.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

d. Abzug gegen Eglisau, Königsfelden und den Spital von Zürich.

Art. 262. **1726.** Auf des Landvogts Anfrage, wie er sich in Beziehung auf den Abzug Eglisau gegenüber zu verhalten habe, da von dem in die Grafschaft Baden gehörenden Gute 15 Gld. Abzug (10 für den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stand Zürich, 5 für Eglisau) bezogen werden, ferner gegenüber Königsfelden und dem Spital von Zürich, welche vom Abzuge eximiert sein wollen, wird erkannt, daß gegen Eglisau, welches auch Moderation in Uebung habe, das Reciprocum zu beobachten sei, daß aber die beiden andern ihre Exemtion nachweisen sollen. Absch. 249, § 13.

e. Anstand mit Baden.

Art. 263. **1729.** Die Stadt Baden spricht den Abzug von der Hinterlassenschaft des Bernhard Wiederkehr sel., Wirths zum Ochsen bei den großen Bädern an, da sie demselben, als einem Beisaßen, ihre Protection habe angedeihen lassen, während das Oberamt denselben in Anspruch nimmt, weil Wiederkehr Burger von Dietikon gewesen sei. Im Hinblick auf einen 1673 dem Hans Wiederkehr, Bernhards Vater, ertheilten Brief, des Inhalts, daß, so lange er und seine Kinder auf den Mühlen zu Baden oder Jonen sitzen, abzugsfrei sein sollen, hingegen wenn sie davon abziehen, den Abzug zu Handen der regierenden Orte zu bezahlen haben, wird erkannt, daß von Bernhards Erben, die sich außerhalb der Grafschaft verheirathet haben, den regierenden Orten der Abzug bezahlt werden soll. Absch. 299, § 4.

f. Anstand mit dem Obervogt zu Kaiserstuhl wegen Fall und Abzug zu Thengen, Herdern und Lienheim.

Art. 264. **1733.** Die von Thengen beklagen sich, daß der neue Obervogt zu Kaiserstuhl ihnen neuerdings drohe, die Abzüge bei ihnen auf alle Weise und Wege einzuziehen; auch sei ihnen befohlen worden, die eidgenössischen „Salva-Garde-Stühd" hinwegzuschaffen. In Folge dessen wird das Landvogteiamt beauftragt, die eidgenössischen Rechte in den drei Orten Lienheim, Thengen und Herdern nachzuschlagen, darüber den Ständen zu berichten und den Obervogt zu ersuchen, mit der Execution inne zu halten, so lange die Untersuchung dauere. Absch. 357, § 13. || 265. **1739.** Auf die Beschwerde der Dorfschaften Oberthengen, Herdern und Lienheim, daß der Obervogt zu Kaiserstuhl Fall bei ihnen beziehe, wird der Landvogt beauftragt, demselben zu schreiben, daß er davon abstehen und das Bezogene wieder herausgeben solle. Absch. 457, § 3. || 266. **1742.** Es wird berichtet, daß der Obervogt zu Kaiserstuhl in jenen drei Dorfschaften dennoch Fall und Abzug beziehe. Im Namen des Syndicats wird demselben geschrieben, daß diese Ansprüche als eine Anmaßung und für unzulässig angesehen werden, und daß die Sache nach dem Abschied von 1619 und nach alter Uebung zu verbleiben habe, widrigenfalls man auf andere Weise Vorsehung thun werde. Absch. 499, § 4. || 267. **1743.** Der Landvogt berichtet, daß keine Antwort auf obiges Schreiben, aber auch keine Beschwerde von Seite jener drei Gemeinden eingekommen sei. Es wird ihm befohlen, von Zeit zu Zeit von dem Stand der Sache sich zu unterrichten, versuchte Executionen „abzuheben", in schwierigen Fällen in die Orte zu berichten. Absch. 508, § 8.

18. Ohmgeld.

Art. 268. **1725.** Es wird gut befunden, von den in die Grafschaft Baden [und die untern freien Aemter] eingeführten Weinen vom Saum 1 Gld. zu beziehen, mit Ausnahme desjenigen Weines, welcher aus den regierenden Orten oder für selbige und deren Angehörige eingeführt wird; ferner mit Ausnahme desjenigen, welchen jemand zum Hausbrauch einkauft, sowie namentlich auch dessen, welchen die Stadt Baden bezieht und verbraucht. Absch. 234, § 16. || 269. **1726.** Unter Ratificationsvorbehalt werden die Zurzacher und überhaupt die Unterthanen der Grafschaft von obigem Eingangszoll für diejenigen Weine befreit, welche sie aus ihren eigenen jenseits des Rheins liegenden Reben beziehen; ferner auch für denjenigen Wein, welcher an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schulden bis Martini eingeht. Absch. 249, § 3. || 270. **1727.** Zurzach bittet um Befreiung des 1725 auf die fremden Weine gelegten Umgeldes von 1 Gld. vom Saume, da es schon 100 Gld. und wieder 28 Gld. an den Bischof von Constanz bezahlen müsse. Es wird beschlossen, daß es bei den Abschieden von 1725 und 1726 sein Verbleiben habe. Absch. 266, § 3. || 271. **1728.** Bern äußert sein Befremden darüber, daß Zürich und Glarus durch ihre Ortsstimmen den Küssenbergerwein von dem 1725 und 1726 decretierten Ohmgelde befreit hätten. Die zürcherische Gesandtschaft erklärt, daß die Zurzacher selbst viel Reben im Küssenbergerthal haben und Geld auf den Wein daselbst leihen, so daß dieser Wein eher als einheimischer, denn als fremder angesehen werden könne. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 284, § 11.

19. Salzsachen.

[Zürich und Bern: Art. 272, 273.]

Art. 272. **1712.** In Beziehung auf den Salzdebit in der Grafschaft erklärt Zürich, daß es bei jeden Tractaten mit der vorder-östreichischen Hofkammer ziemlich viel Salz mehr habe nehmen müssen, als es sonst zu verbrauchen wußte, und daß ein großer Theil des Salzes, das in Baden und Kaiserstuhl verkauft worden, von zürcherischen Unterthanen erkauft werde. Bern erklärt, es werde die Nachtheile wegen der zu großen Menge des Salzes mit Zürich theilen und wie zu Gewinn, auch zu Schaden gleich einstehen. Absch. 4, § 7. || 273. **1719.** Berns Beschwerde, daß gegen den gemachten Vertrag namentlich der Commis zu Kaiserstuhl mehr Salz für den Stand Zürich empfangen und weggegeben habe, während in der Grafschaft kein Commis mehr Salz für den einen, als für den andern Stand debitieren soll, nimmt die zürcherische Gesandtschaft ad referendum, damit nach Untersuchung der Sache Abhülfe getroffen werde. Absch. 137, § 33. || 274. **1719.** Unter Ratificationsvorbehalt wird in Betreff des Salzverkaufs verordnet, daß niemand aus der Grafschaft sich in fremden oder ausländischen Orten „besalzen" dürfe; jedoch ist es den Leuten der Grafschaft gestattet, im angrenzenden Zürcher- oder Bernergebiet Salz zu ihrem Hausgebrauch zu holen. Absch. 138, § 20. || 275. **1720.** Bern will den Unterthanen, welche keine Specialfreiheit dafür aufzuweisen haben, nicht gestatten, außerhalb der Grafschaft Salz für sich einzukaufen. Zürich läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Glarus behält sich seine Rechte in dieser Sache vor und verlangt, daß, weil der Salzverkauf seit einiger Zeit zu einem obrigkeitlichen Regale gemacht worden sei, seinem Stande auch die Admodiation des Salzdebits pro rata zugestanden werde. Absch. 159, § 4. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 51 u. ff.]

20. Straßenwesen.

a. Straße über den Heitersberg.

Art. 276. **1724.** Auf den Anzug der zürcherischen Gesandtschaft erhält der Landvogt den Auftrag, mit Zuziehung Sachverständiger zu untersuchen und zu berichten, wie die Straße über den Heitersberg in brauchbaren Stand gesetzt werden könne, wie hoch die Kosten sich belaufen mögen, und wie viel die benachbarten Orte contribuieren könnten. Absch. 224, § 11. || 277. **1725.** Wegen der bedeutenden Schwierigkeiten und Kosten, mit welchen die Herstellung einer neuen Straße über den Heitersberg verbunden sein würde, läßt man es bei dem alten Zustande dieser Straße bewenden. Absch. 234, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Allgemeines.

Art. 278. **1736.** Nach einem voriges Jahr dem Landvogt gegebenen Auftrage für die Verbesserung der Straßen hatte derselbe ein Mandat erlassen. Diese Verbesserung suchte Leontius Frey, Obervogt von Ehrendingen, zu hintertreiben. Die Gesandten heißen die vom Landvogt getroffenen Maßregeln gut, stellen ihm ferner anheim, einen Wegmeister zu bestellen, welcher Aufsicht ausüben, aber kein Strafamt haben soll. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt Letzteres ad referendum. Leontius Frey wird zur Correction gezogen. Absch. 410, § 3.

21. Postwesen.

Art. 279. **1714.** Der Landvogt berichtet von einem Postprojecte, nach welchem vom kaiserlichen Postamte in Schaffhausen ein Bureau in Baden sollte errichtet werden, so daß die Briefe nach Wien, in das Reich, in die Niederlande und nach Italien von Baden aus sollten expediert werden. Man setzt die Obrigkeiten von diesem die Landesherrlichkeit verletzenden Projecte in Kenntniß, wenn gleich dasselbe nicht verwirklicht worden war. Absch. 50, § 5.

22. Zoll und Geleit.

A. Geleit zu Baden.

a. Streit wegen desselben mit den Schiffmeistern von Zürich.

Art. 280. **1714.** Zürich beschwert sich im Namen seiner verburgerten Schiffmeister über den seit 1694 denselben auferlegten Zoll oder das Geleit zu Baden, da von Alters her bis zu jenem Jahre von den zu Baden durchpassierenden Schiffen weder Zoll, noch Geleit bezahlt worden sei, und König Friedrich III. 1447 den Zürchern einen Befreiungsbrief gegeben habe des Inhalts, daß die von Zürich auf der Limmat bis in den Rhein mit ihren eigenen Schiffen, auch aller Kaufmannschaft fahren mögen ungehindert, ungesäumt, auch unbeschwert mit Zöllen und Geleiten. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus, ohne Instruction, nehmen die Beschwerde ad referendum. Dem Geleitsmann zu Baden soll vor Empfang des Geleits auf sechs Jahre angezeigt werden, daß er im Falle der Abschaffung der Geleitsgelder keine Entschädigung anzusprechen habe. Absch. 50, § 2. || 281. **1716.** Berns Gesandtschaft wünscht zu wissen, ob die Geleitsfreiheit der zürcherischen Schiffleute zu Baden durch Documente erwiesen worden sei. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 83, § 7. || 282. **1717.** Bern wünscht, daß dieses Geschäft endlich erledigt werden möchte. Die Gesandtschaft Zürichs erklärt, daß die zürcherischen Schiffleute seit der von König Friedrich 1447 erhaltenen Befreiung bis 1694 keinen Zoll oder Geleit zu Baden bezahlt hätten. Von diesem Jahre an hätten dieselben trotz aller Beschwerden denselben bezahlen müssen. Zürich verlangt wieder sein altes Recht; Bern will es bei dem Beschluß von 1694 bewenden lassen. Auf das Verlangen der glarnerischen Gesandtschaft wird der Originalbrief von 1447 vorgewiesen. Absch. 108, § 10. || 283. **1718.** Bern wünscht, daß dieses Geschäft erledigt werden möchte; jeder Stand möchte auf folgendes Jahr dafür instruieren. Absch. 125, § 13. || 284. **1719.** Bern wünscht die Geleitsbefreiung der zürcherischen Schiffleute ins Reine gebracht oder die Vollstreckung des 1694 von den regierenden Orten ergangenen Urtheils. Zürich hingegen wünscht die Geleitsbefreiung nach dem alten Befreiungsbriefe, und daß man jenen Spruch von 1694 möchte unbeachtet lassen. Die glarnerische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 138, § 17. || 285. **1720.** Bern verlangt die Execution des Urtheils von 1694, welches noch nicht aufgehoben sei. Zürichs Gesandtschaft macht auf die Art aufmerksam, wie jenes Urtheil zu Stande gekommen sei, und hofft, daß man seinen Schiffmeistern die von Alters her genossene Geleitsbefreiung ferner werde angedeihen lassen, was es als eine freundeidgenössische Willfährigkeit aufnehmen würde. Die glarnerische Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 159, § 15. || 286. **1721.** Bern dringt nochmals auf Execution des Urtheils von 1694; Zürich hingegen nimmt wieder die Exemtion für seine Schiffer in Anspruch. Die glarnerische Gesandtschaft ist wieder nicht instruiert und wird von der bernerischen ersucht, sich auf künftige Jahrrechnung instruieren zu lassen. Absch. 178, § 8. || 287. **1722.** Bern wiederholt seinen Antrag auf Execution des Urtheils von 1694 und stellt in Aussicht, daß es dem bernerischen Landvogte den Auftrag geben werde, Berns Rechte zu präservieren. Zürich, wie früher, und stellt den Antrag auf Aufhebung jenes Urtheils. Glarus kann noch keinen Entscheid geben. Absch. 193, § 9. || 288. **1723.** Bern wiederholt dieselbe Forderung. Zürich glaubt den Besitz dieser Geleitsexemtion nachgewiesen zu haben; Bern habe ihm früher in dieser Sache selbst geholfen. Es spricht die Hoffnung aus, Bern werde seine Forderung fallen lassen. Die glarnerische Gesandtschaft, wiederum ohne Instruction, referiert der Sache Bewandtniß. Absch. 210, § 9. || 289. **1724.** Bern erklärt, daß es dem Landvogt den Befehl ertheile, von den zürcherischen Schiffmeistern das Geleit zu fordern. Zürich versieht sich zu Bern, daß dasselbe in Berücksichtigung der Umstände, unter welchen 1694 jener Beschluß zu Stande gekommen sei, davon abstehen werde. Die Gesandtschaft von Glarus hinterbringt ihren gn. Herren und Obern das Angehörte und wünscht das Geschäft bald beigelegt. Absch. 224, § 9. || 290. **1725.** Bern wiederholt seinen Anzug und nennt die Sache eine bereits „ausgetragene." Zürich erkennt sie nicht als ausgetragen an, da es gegen den Bezug des Geleites protestiert habe. Die glarnerische Gesandtschaft ist wieder nicht instruiert und ersucht um Mittheilung der Documente. Absch. 234, § 11. || 291. **1726.** Bern bringt wieder seinen Antrag; Zürich, wie früher; die Gesandtschaft von Glarus ohne Instruction. Absch. 249, § 15. || 292. **1727.** Bern und Zürich wie 1726. Glarus erbittet sich Mittheilung des Befreiungsbriefs von 1447. Absch. 266, § 13.

b. Streit mit den Schiffleuten von Stilli, Reuß und Vogelsang wegen des Wasserzolles zu Baden.

Art. 293. **1715.** Die Schiffleute von Stilli, Reuß und Vogelsang beschweren sich, daß Baden seit einiger Zeit von ihnen einen Schiffszoll von drei guten Batzen von einem Schiffe verlange, da sie doch den sogenannten „Brugg-Väsen" zu entrichten vermeinen. Es wird gut befunden, daß Baden sein Recht durch Documente beweisen soll; unterdessen sei aber der Zoll zu bezahlen. Absch. 65, § 17. || 294. **1717.** Das Jahr vorher waren die Schiffleute obiger Orte von dem Zolle der unter der Brücke zu Baden hinaufgehenden Waaren ledig gesprochen worden, insofern Baden kein authentisches Document dafür aufweisen könne. Nun bringt Baden einen Brief von 1359, in welchem Herzog Leopold von Oestreich Baden einen Brückenzoll verleiht, alte Zolltafeln von 1554, Zollrödel und Tarife und eine zu Klingnau aufgenommene Kundschaft. Die Gegenpartei aber weist nach, daß in jenem Fundationsbrief nur vom Brückenzoll, mit keinem Worte vom Wasserzoll die Rede sei. Die Sache wird gegen die anfänglich von der zürcherischen Gesandtschaft eröffnete Ansicht, daß die vorgebrachten Documente nicht beweisend seien, in den Abschied genommen. Absch. 108, § 11. || 295. **1718.** Zürich will bei dem 1716 gefällten Urtheil bleiben und erkennt die Begehren der Schiffmeister als begründet an. Bern und Glarus wollen Baden bei seinen alten Rechten geschützt und einen Zoll von 10 Schl. von jedem geladenen die Limmat hinauffahrenden Waidling noch ferner bezahlt wissen. Absch. 125, § 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Geleitsbeständer zu Baden.

Art. 296. **1718.** Von dem Geleitsbeständer Senn zu Baden werden die Tarife und Geleitstafeln von 1670 mit der Erläuterung von 1698 und dem Extract des Abschieds von 1634 und 1700 auf Verlangen vorgewiesen. Es wird gut befunden, daß es bei diesen Abschieden und Erläuterungen sein Verbleiben haben soll. Es wird noch die Erläuterung beigefügt, daß, wo jemand das Geleit abzustatten verweigere, der Geleitsmann befugt sei einen solchen mit Wagen, Pferden u. s. w. anzuhalten. Im Weigerungsfalle, und wenn Einer das Geleit überfahre, hat der Geleitsmann an den Landvogt zu recurrieren, doch sich aber nicht selbst eine Execution anzumaßen. Absch. 125, § 10. || 297. **1721.** Der Geleitsbeständer zu Baden klagt in einem Schreiben, daß er bei den jetzigen ungünstigen Zeiten zu Schaden komme, und bittet, man möchte ihm entweder den Bestand abnehmen oder die jährlich von ihm zu zahlende Summe vermindern. Es wird ihm geantwortet, daß er noch ein Jahr „gestissentlich" die Geleitsgefälle einnehmen und dann das Verzeichniß vorweisen soll, worauf dann nach Gestalt der Sache gegen ihn tröstlich werde verfahren werden. Absch. 178, § 14.

B. Allgemeines.

Art. 298. **1720.** Nachdem die sechs Jahre verflossen waren, auf welche jeweilen das Geleit in der Grafschaft Baden und den Dependentien verliehen wird, wird dasselbe dieses Jahr mit dem Anhange verliehen, daß künftig die Geleitsgelder jährlich in groben Sorten im Werthe, wie sie in den regierenden Orten gangbar sind, abgeführt werden sollen; die Verleihung ist vierzehn Tage vorher zu publicieren. Absch. 159, § 18. || 299. **1728.** Es wird die Geleitstafel nebst den Beschwerden der Geleitsleute und den Resterionen des Landvogteiamtes darüber verlesen und alles **ad referendum** genommen. Die Abgrenzung der Districte eines jeden Geleitsmannes wird auf die Zeit der neuen Verleihung des Geleites verschoben. Absch. 284, § 10. || 300. **1729.** Zürich will die Revision der Geleitstafel bis zur neuen Verleihung des Geleites verschieben und einstweilen bei dem alten Tarif und dem Abschiede von 1698 bleiben. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus sind schon jetzt für Revision instruiert und ersuchen die zürcherische Gesandtschaft, sich aufs künftige Syndicat dafür instruieren zu lassen; Zürichs Antrag nehmen sie **ad referendum**. Absch. 299, § 5. || 301. **1730.** Die bernerische Gesandtschaft ist instruiert, dafür zu stimmen, daß noch während der jetzt laufenden Admodiationszeit an der Revision und Berichtigung des Zolltarifs gearbeitet werde. Die glarnerische Gesandtschaft stimmt bei. Zürich findet es unnöthig, vor der Wiederverleihung etwas der Art vorzunehmen. Absch. 315, § 4. || 302. **1731.** Die Geleitstafel des badischen Geleits wird revidiert; zugleich wird gut befunden, daß es bei jedes Ortes besonderem Geleitstarif und der sonst unwidersprochenen althergebrachten Uebung bleiben soll. Alles wird in den Abschied genommen. Absch. 327, § 4. || 303. **1732.** Die voriges Jahr revidierte Geleitstafel von 1670 wird ratificiert; die Streitigkeiten, welche unter den Geleitsbeständern wegen der Geleitsbezirke walteten, werden bei Anlaß der in dieses Jahr fallenden Geleitsverleihung abgethan. Absch. 343, § 3. || 304. **1732.** Aus Anlaß der Geleitsverleihung wird Folgendes festgesetzt: Das Geleit soll von demjenigen Vieh bezahlt werden, welches vom Villmerger-Markt durch Bremgarten geführt wird, ferner von der Frucht, die verkauft und von Bremgarten verführt wird. Nicht verkaufte Frucht, welche das Geleit schon einmal bezahlt hat, soll des Geleits frei sein. Dem badischen Geleitsdistrict wird zugewiesen das Geleit von allen Kaufmannswaaren, so von Basel und Zurzach kommen, von den Früchten, so von Basel die Aare und Limmat hinaufge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

führt oder oberhalb Klingnau geladen und aufwärts geführt werden; dem klingnauischen Geleit aber das Geleit von den Früchten, welche zu Rheinheim und im Kirchspiel Leuggern geladen und die Aare und Limmat hinaufgeführt werden. Als Generalregel gilt, daß, wo die zu „vergleitenden" Waaren und Sachen ins Land eintreten, daselbst auch „vergleitet" werden sollen, und daß dem Betreffenden dafür eine Consigne zu ertheilen ist, welche die übrigen Geleitsbeständer der Grafschaft zu respectieren haben. Absch. 343, § 13.

C. Zoll zu Waldshut.

Art. [305] 306. **1730.** Auf die Beschwerde derer von Klingnau, Döttingen und Coblenz, daß zu Waldshut ein neuer Zoll auf Laden, Latten, Schindeln, Kohlen und andere Waaren gelegt worden sei, wird beschlossen, eine Vorstellung an diese Stadt abgehen zu lassen. Absch. 315, § 6. || 307. **1731.** In Beziehung auf diesen Zoll wird gut befunden, wenn sich herausstelle, daß derselbe noch fortdauere, Namens der Session eine Recharge an Waldshut zu erlassen und Gründe und Gegengründe sich berichten zu lassen. Absch. 327, § 7. || 308. **1732.** Da der Zoll auf die oben genannten Holzwaaren noch fortbezogen wird (in der Woche gehen etwa 50 damit befrachtete Waidlinge bei Waldshut vorbei, von deren jedem 4 Kr. gefordert werden), so soll nach dem Vorgang von 1567 deßwegen an den kaiserlichen Abgesandten, Grafen von Reichenstein, geschrieben werden. Absch. 343, § 2. || 309. **1733.** Auf den Bericht des Landvogteiamts, daß zu Waldshut mit Abnahme des Zolles fortgefahren werde, wird gut befunden, deßwegen ein Schreiben an den kaiserlichen Secretarius Hermann abgehen zu lassen und demselben eine Copie des an den Grafen von Reichenstein erlassenen beizulegen. Absch. 357, § 3.

D. Geleit zu Klingnau.

Art. 310. **1743.** Dem Geleitsbeständer Häfeli zu Klingnau werden für das vergangene Jahr 70 Gld. nachgelassen, so daß er nur noch 150 Gld. zu bezahlen hat. Absch. 508, § 10.

23. Kriegssachen.

a. Fremde Kriegsdienste und Werbung.

Art. 311. **1726.** Salomon Schinz, Wirth in Fahr-Windisch, sucht um Erlaubniß an, einige große Leute für den König von Preußen in der Grafschaft zu werben. Er wird mit seinem Ansuchen an die Orte selbst gewiesen. Absch. 249, § 2. || 312. **1728.** In Beziehung auf die vielen mit Pässen vom Abt von Rheinau versehenen Recruten für spanische Dienste, welche durch die Grafschaft Baden ziehen, wird verfügt, daß Recruten, welche mediate oder immediate Unterthanen der regierenden Orte seien, losgelassen und zurückgewiesen werden sollen; Recruten aus Landen, in welchen das Verbot subsistiert, soll man passieren lassen. Absch. 284, § 2. || 313. **1734.** In Folge der Beschwerden des kaiserlichen Bevollmächtigten wegen der Werbungen für Spanien und Andere, wird dem Landvogt aufgetragen, diese Werbung Fremder und Anderer abzustellen. Absch. 366, § 16. || 314. **1737.** Das zu Frauenfeld der Werbungen halber errichtete Project wird in Betreff der Grafschaft Baden ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 426, § 14. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 79—83.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Schützenwesen.

Art. 315. **1728.** Es wird verordnet, daß die Schützengaben ihrem Zwecke nicht entfremdet werden sollen. Zu dem Ende sollen die (noch entwaffneten) Bauern sich wieder mit Gewehren versehen und die Gaben verschießen. Absch. 284, § 5.

24. Kirchensachen.

[Zürich und Bern: Art. 317—321, 323—325, 327—332. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 322. Acht katholische Orte: Art. 326.]

a. Reformierter Gottesdienst und reformierte Pfarrpfründe zu Baden.

Art. 316. **1713.** In Betreff des Gottesdienstes in der reformierten Kirche wird festgesetzt, daß Prediger von Zürich und Bern Sonntag um Sonntag im Predigen abwechseln sollen. Jeder bedient sich der Kirchenordnung seines Standes. Bei der Communion wird das gemeine Brot gebraucht. Absch. 25, § 18. || 317. **1714.** Es wird festgesetzt, daß Geistliche von Zürich und Bern „je zu vierzehn Tagen um" den Gottesdienst versehen sollen. Absch. 44, § 4. || 318. **1715.** Die Einrichtung des Gottesdienstes wird besprochen. Ob die Bestellung des Predigers dem jeweiligen regierenden Orte in seinen Kosten überlassen werden soll, wird in den Abschied genommen. Absch. 57, § 17. || 319. **1715.** In Beziehung auf die Einrichtung des Gottesdienstes will es Bern bei dem Frauenfelder-Abschiede von 1713 [Art. 316] bewenden lassen. Zürichs Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 79, § 52. || 320. **1721.** Den Obrigkeiten wird zu entscheiden überlassen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, daß die evangelischen Pfarrer beider Orte, Zürich und Bern, statt von 14 zu 14 Tagen von Jahr zu Jahr abwechslungsweise den Gottesdienst besorgen, und daß jeder Ort den seinigen salariere. Absch. 178, § 32. || 321. **1722.** Bern macht den Vorschlag, es solle von da an, wo der neue zürcherische Landvogt aufziehe, mit der Besetzung der Pfarrei also gehalten werden: Ist ein Landvogt von Zürich in Baden, so soll Zürich für dessen Amtsdauer einen Pfarrer bestellen, ebenso Bern, wenn ein bernerischer Landvogt regiert. Ist die Landvogtei an Glarus, so giebt für ein Jahr Zürich, für das andere Bern den Pfarrer. Jeder Stand besoldet seinen Pfarrer nach Gutfinden. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 193, § 20. || 322. **1723.** In Beziehung auf Besetzung der Pfarrstelle vereinigt man sich dahin, daß die drei nächstfolgenden Jahre Zürich, die drei darauf folgenden Bern den Pfarrer stellen soll; jedoch wird den gn. Herren und Obern zu bedenken gegeben, ob es nicht besser sei, beständig ebendenselben Pfarrer zu haben. Die glarnerische evangelische Gesandtschaft ist ohne Instruction und nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 210, § 11. || 323. **1724.** Die vorgeschlagene Alternation des reformierten Pfarrers wird definitiv festgesetzt. Zürich macht zu Ostern 1725 mit der Besetzung den Anfang. Der Landvogt erhält den Auftrag, sich umzusehen, ob in Baden kein Haus für einen Pfarrer zu kaufen sei. Absch. 224, § 21. || 324. **1725.** Die Besetzung der Pfarrei in Baden wird nochmals zur Sprache gebracht. Man ist eher geneigt, dieselbe von 10 zu 10 Jahren zwischen Zürich und Bern abwechseln zu lassen; Zürich sollte dann Ostern 1726 mit der Besetzung den Anfang machen. Des Pfarrers Einkommen soll bestehen aus 30 Mütt Kernen, 10 Saum Wein und 30 Gulden; beide Stände verabfolgen ihm dasselbe, jeder zur Hälfte; das Holz liefert die Stadt Baden. Der Landschreiber wird beauftragt, sich um ein Haus für den Pfarrer umzusehen: alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 234, § 35. || 325. **1725.** Berns Gesandtschaft schlägt vor, daß, wenn wegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der zu Baden in Folge des Kaufes eines Hauses für den reformierten Pfarrer entstandenen Bewegung der dortige Magistrat ein anderes Haus tauschweise geben oder zu Erbauung eines neuen die Materialien anschaffen wolle, solches nicht angenommen werden möchte. Zürichs Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 238, § 7. || 326. **1726.** Schwyz hebt hervor, wie bedauerlich es stehe, daß Zürich und Bern zu Baden einen Pfarrer „widriger" Religion einsetzen wollen, und wie es dem katholischen Herzen fast unerträglich sei zu sehen, was für harte Eingriffe in die katholische Kirche, ihre liebe Mutter, geschehen. Diese Pest könne leichtsinnige Gemüther inficieren und auch Andere anstecken. Die Gesandten der übrigen katholischen Orte sehen kein anderes Gegenmittel, als eifrige Wünsche, herzdringende Seufzer und wollen katholisch Glarus ersuchen, sich zu widersetzen; ferner kommt man überein, daß auf künftige Jahrrechnung die Gesandtschaften unter sich eine Verabredung veranstalten sollen. Absch. 243, § 5. || 327. **1726.** Die Stadt Baden erklärt, dem evangelischen Pfarrer daselbst 8 Klafter Holz gegen Bezahlung des Fuhrlohns verabfolgen lassen zu wollen. Absch. 256, § 18. || 328. **1727.** Die Gesandtschaft Zürichs übergiebt der bernerischen ein Gutachten über mehrere Puncte des reformierten Kirchenwesens zu Baden. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, will das Memorial ihren gn. Herren und Obern überbringen; deren Gutachten darüber soll Zürich mitgetheilt werden. Absch. 259, § 3. || 329. **1735.** Berns Gesandtschaft zeigt an, daß sein Stand gestatte, daß Pfarrer Wirz auf seinem Posten zu Baden bleibe, bis er mit einer andern Pfründe versorgt sei, in der Erwartung, daß Zürich bei dessen Nachfolger in ähnlichem Falle dasselbe gestatten werde. Zürichs Gesandtschaft nimmt das zu Dank an und verspricht das Reciprocum. Absch. 389, § 8. || 330. **1739.** Auf die Klage des reformierten Pfarrers über die ungesunde Beschaffenheit der Pfarrwohnung wird auf den durch einen Werkmeister eingenommenen Augenschein hin der Landvogt beauftragt, sich um eine andere Wohnung für den Pfarrer umzusehen. Absch. 457, § 23. || 331. **1741.** Ueber den Ankauf eines neuen Pfarrhauses und die Reparatur des alten wird Rechnung abgelegt. Während der Regierungsjahre von Glarus wird der Landschreiber mit der Aufsicht über diese beiden Häuser beauftragt. Absch. 483, § 26. || 332. **1743.** Die beiden Communionen, welche bisher am letzten Sonntag des August und am ersten des September gehalten, aber durch unordentliches Wesen entheiligt worden sind, werden unter Ratificationsvorbehalt in eine verschmolzen und auf den Bettag verlegt. Absch. 508, § 24.

b. Controverspredigt zu Zurzach.

Art. 333. **1723.** Da bei den zu Zurzach auf freiem Felde am Osterdienstag gehaltenen sogenannten Controverspredigten schon seit mehrern Jahren Schmähungen gegen die reformierte Kirche ausgestoßen worden waren, so wird den Chorherren zu Zurzach, welche diese Predigt zu bestellen haben, bedeutet, daß sie nur solche Controverspredigter anstellen möchten, von denen sie versichert seien, daß sie dergleichen Schmähungen sich nicht erlauben, widrigenfalls man sich an dem Stifte werde zu erholen wissen. Absch. 210, § 3. || 334. **1724.** Da trotz dieser Ermahnung ein Jesuit wieder eine Schmähpredigt gegen die Reformierten gehalten hatte, so werden Probst und Decan des Capitels vor die Sitzung beschieden und wird ihnen untersagt, durch einen andern Prediger, als einen aus der Grafschaft diese Controverspredigt halten zu lassen. Im Wiederholungsfalle wird ihnen mit einer Geldbuße gedroht. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 224, § 12. || 335. **1725.** Auf diese Citation der Chorherren von Zurzach vor das Syndicat gieng von Seite des Bischofs von Constanz ein ernsthaftes Beschwerdeschreiben ein. Da man aber dermalen mit Beilegung des Streitgeschäftes wegen Arbon und Bischofszell mit dem Bischof in Unterhandlungen steht, so wird beschlossen, vor der bevorstehenden Conferenz keine Antwort ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuschicken, Absch. 234, § 22. || 336. **1730.** Wegen der bei der Controverspredigt am letzten Osterdienstag vorgekommenen Schmähungen gegen die Reformierten bitten der Capuciner, der die Predigt gehalten hat, (damals Guardian zu Appenzell) und das Chorherrenstift zu Zurzach ab. Die Abbitte wird angenommen. Im Wiederholungsfalle werden ernste Maßnahmen angedroht. Jedenfalls soll künftig die Behandlung solcher Geschäfte auf des Stifts Rechnung geschehen. Absch. 315, § 8. || 337. **1735.** In der Controverspredigt vom letzten Osterdienstag hatte sich ein Capuciner von Waldshut wiederum Schmähungen gegen die evangelische Religion und die Reformierten erlaubt. Probst und Decan des Chorherrenstiftes werden vorbeschieden und erhalten die Weisung, daß in Zukunft ihre Prediger sich alles „Schmützens und Schmähens" zu enthalten haben, widrigenfalls man sie, und nicht den Prediger, mit „thätlichem Mißfallen belegen werde". Absch. 395, § 4. || 338. **1743.** Trotz früher ergangenen Mahnungen war vergangenen Osterdienstag von dem Pfarrer Brentano von Schännis, welchen das Stift eigens berufen, eine anstößige Predigt voll Beschimpfungen gegen die evangelische Religion gehalten worden. Der Probst wird nebst einem Chorherrn vorbeschieden und deßwegen hart getadelt. Auf Ratification der Hoheiten hin wird nun verordnet, daß jene Controverspredigten fortan ganz abgestellt sein sollen bei einer Geldbuße von 100 Ducaten für jeden Uebertretungsfall, und wenn Excesse dabei vorfallen sollten, bei noch fernerer Ungnade und Strafe von Seiten der hohen Obrigkeiten. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus, nicht instruiert, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 508, § 14.

25. Stifte und Klöster.

[Fünf katholische Orte: Art. 342, 343, 345, 370, 371. Zürich und Bern: Art. 386.]

A. Das Cistercienserkloster Wettingen.

Art. 339. **1715.** Der Prälat von Wettingen soll aufgefordert werden, sein seit 160 Jahren nicht mehr erneuertes Urbar erneuern zu lassen, da die Abschiede die Erneuerung nach einer gewissen Zahl von Jahren anbefehlen. Absch. 65, § 11. || 340. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung legt Wettingen einen Kaufbrief um den Kirchensatz zu Dietikon, 1259 von Graf Rudolf von Habsburg errichtet, vor (ein Auszug davon ist in dem 1685 bereinigten Schloßurbar), ferner einen Extract des alten und neuen Schloßurbars des Inhalts, daß der Wildbann in den Aemtern Dietikon dem Gotteshaus zustehe, und die Urkunde von 1686, welche den Neugrützehnten im Amte Dietikon und Würenlos dem Kloster zueignet; den 1517 vom Landvogt Landolt gegebenen Spruch, endlich Herzog Leopolds von Oestreich 1322 errichteten Brief wegen des Kirchensatzes der Stadt Baden, nach welchem die Zehnten und Novalien ausdrücklich dem badischen Kirchensatz gehören sollen. In Folge dessen wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, daß Wettingen bei seinen Rechten in den Aemtern Dietikon, Wettingen und Würenlos geschützt und von der von den hohen Obrigkeiten decretierten Zehntenbereinigung erimiert sein soll. Absch. 266, § 23.

B. Commenthurei Leuggern, Johanniterordens.

Art. 341. **1720.** Dem neuen Commenthur von Leuggern, Kaspar Arnold, Freiherrn von Nesem, wird gegen das übliche Recognitionsgeld ein Schirmbrief ausgestellt. In Beziehung auf die von ihm gestellten Begehren einer mehrern Gerichtsordnung, Befreiung von den Landesanlagen und Gestattung des Salzausmessens in den dortigen Gerichten bleibt es bei der Landesordnung und den 1694 kraft des damaligen Ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schiedes dem Schloßurbarium einverleibten Puncten und bei dem diesjährigen Abschiede in Betreff des Salzverkaufs. Absch. 159, § 16.

C. Das Wilhelmiter-, seit 1725 Benedictinerkloster Sion.

Art. 342. **1720.** Der Gesandtschaft von katholisch Glarus wird auf ihre Anfrage, wie das Klösterlein Sion seine Rechnung abgelegt habe, geantwortet, daß man nichts anderes finde, als daß dasselbe seine jährlichen Rechnungen nicht allen, sondern nur den katholischen Landvögten abgelegt habe. Das Nähere wolle man auf der Tagsatzung besprechen. Absch. 150, § 4. || 343. **1720.** Auf die Eröffnung von katholisch Glarus, daß der Landvogt Nabholz Zürich und Bern angezeigt habe, „wie liederlich es im Klösterlein Siona in Ansehung „der Haushaltung zugehe", daß die regierenden Orte bessere Ordnung zu schaffen genöthigt seien, da sie die Inspection und Kastvogtei zu Siona hätten, wird die glarnerische Gesandtschaft ersucht, diesem Vorhaben sich kräftigst zu widersetzen, nachdem es sich herausgestellt habe, daß das Klösterlein niemals einem reformierten Landvogt Rechnung abgelegt habe und es ökonomisch nicht so schlimm stehe; endlich dürfe nicht zugegeben werden, daß es einem reformierten Landvogte Rechnung abzulegen angehalten werde. Es wird in diesem Vorhaben der Evangelischen nur die Absicht erblickt, sich in katholische geistliche Sachen zu mischen. Absch. 155, § 8. || 344. **1720.** Wegen der Unordnung, welche sich im Haushalt des Wilhelmiterklosters Sion nach dem Tode des Priors und der meisten Conventualen gezeigt, und wegen der Schulden, in welchen es steckt, wird, da auch der Bischof von Constanz Verfügungen treffen will, der jeweilige Landvogt beauftragt, alle zwei Jahre die Rechnung dortiger Verwaltung „einzunehmen" und die Judicatur, und was daran hangt, auszuüben, da die regierenden Orte im Besitze der Kastvogtei und der Judicatur seien. Katholisch Glarus will die Rechnung, die auch früher blos von den katholischen Orten abgenommen worden war, vom Gesandten seines Ortes abgenommen wissen. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus ist ohne Instruction. Absch. 159, § 8. || 345. **1721.** Katholisch Glarus eröffnet, daß Landvogt Nabholz unter dem Vorwand des Uebelhausens die Rechnung vom Kloster Sion einzunehmen versucht habe und die Kastvogtei den reformierten Orten „einzuspielen trachte, um die Hände in diesen katholischen Kirchengütern waschen zu können". Es ist der Ansicht, daß die Gesandten seines Ortes die Rechnung einzunehmen haben; denn niemals sei von den Gesandten von Zürich oder Bern die Rechnung eingenommen worden, wohl aber, wenn es die Noth erheischte, von den katholischen Landvögten. Im Uebrigen stehe es mit des Klösterleins Haushalt nicht so übel. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorigen katholischen Abschiede bewenden. Glarus möge sein Recht durchzusetzen suchen und protestando einkommen, wenn die Reformierten via facti fortfahren. Es wird zugleich die Hoffnung ausgesprochen, der Bischof von Constanz werde sich dieses Geschäftes annehmen. Absch. 176, § 2. || 346. **1721.** Der Landvogt wird von Zürich, Bern und evangelisch Glarus beauftragt, über das Kloster Sion und dessen Oeconomie Inspection zu halten und alle zwei Jahre Rechnungsablage zu verlangen. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus protestiert instructionsgemäß dagegen und verlangt, daß die Rechnung entweder einem katholischen Landvogt oder einem jeweiligen Gesandten von katholisch Glarus abgelegt werde. Zu schleuniger Erwählung eines Priors soll die Recommendation an den Bischof von Constanz ergehen. Absch. 178, § 16. || 347. **1722.** Es wird gut befunden, daß die Rechnung des Klosters Sion jährlich dem Landvogt als Kastvogt abgelegt werden soll. Katholisch Glarus protestiert wiederum. Absch. 193, § 8. || 348. **1724.** Der Abt von St. Blasien wünscht, daß das Wilhelmiterkloster Sion wegen dessen schlechter Haushaltung St. Blasien incorporiert werde. Da dadurch nur der Orden geändert wird, das jus advocatiæ aber den regierenden Orten unverändert bleibt, so wird der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Antrag ad referendum genommen; doch soll immerhin die Klosterrechnung vom jeweiligen Landvogt im Beisein des Gesandten von katholisch Glarus abgenommen werden. Absch. 224, § 5. || 349. **1727.** P. Pfister legt die Rechnung des nun unter Vorbehalt des jus advocatiæ von Seite der regierenden Orte der Abtei St. Blasien incorporierten Klosters Sion für die Jahre 1723 bis 1726 ab. Der Abt mußte zur Bestreitung der Ausgaben 9401 Gld. 3 Kr. 1½ Hlr. darschießen. Einnahme 16,549 Gld. 44 Kr. 8½ Hlr. Ausgabe 16,526 Gld. 42 Kr. 3 Hlr. In Zukunft hat der Abt bei Ablegung der Rechnung auf jeden Sessel 1 Gld. Rechengeld zu erlegen. Bei jeder Wahl eines neuen Prälaten von St. Blasien als Prior zu Sion sind 6 Kronen auf den Sessel als Schirmgeld zu erlegen. Absch. 266, § 19.*) || 350—365. **1728—1743.** Jährlich Ablegung der Rechnung. Absch. 284, § 14. 299, § 10. 315, § 3. 327, § 5. 343, § 7. 357, § 12. 377, § 8. 395, § 8. 410, § 6. 442, § 9. 457, § 4. 474, § 10. 483, § 9. 499, § 7. 508, § 7.

D. Verenastift zu Zurzach.

a. Resignation der Chorherren.

Art. 366. **1726.** In Folge einiger von den Chorherren zu Zurzach erfolgten Resignationen, unter andern auch der des Chorherrn Bridler, der obgleich meritus, seine Chorherrnstelle ruhig hätte genießen können, wird unter Vorbehalt der Ratification beschlossen, daß diejenigen Resignationen, derenthalben einige Gefährde unterlaufen könnte, fürohin abgestellt und keine andere gültig sein soll, als die, welche wegen Erlangung eines andern Beneficiums oder wegen einer Vocation auf ein solches geschehen, oder wenn wegen übeln Verhaltens eine Amotion vorgenommen werden sollte, für welche oft das Wort Resignation gebraucht werde. Resigniert aber ein Chorherr freiwillig, so will man ihn zwar daran nicht hindern; hingegen behält man sich vor, zu untersuchen, ob die Resignation ohne alle Arglist und Gefährde geschehen sei, „da dann bei sothanig richtig befundener Bewandtniß „der Sachen ein solcher, der resigniert, weder directe noch indirecte solcher seiner Resignation halber einigen „Genuß unter einigem Vorwand nicht zu beziehen haben soll". Absch. 249, § 4. || 367. **1727.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 266, § 10.

b. Zehnten des Stifts.

Art. 368. **1727.** In Folge der Zehntenbereinigung wird vom Landvogt berichtet, daß in dem Zehntendistrict des Stiftes Zurzach 600 Jucharten ausgereuteten Landes sich befinden, welches größtentheils Hoch- und Fronwald gewesen, und, wie es in dem Würenlinger-Bezirk, wo das Stift vom großen Zehnten einen Drittheil, das Kloster Sion aber zwei Drittheile beziehe, den Unterschied habe, daß aus den in diesem Banne liegenden Hoch- und Fronwäldern die regierenden Orte den dritten Theil der Nutzung haben; ferner berichtet er, daß die Zehnten dieses Jahres aus dem Kadelburger-Grien zur Disposition der Gesandten wegen des Alluvionrechtes bezogen worden seien. Nachdem das Stift seine Documente vorgelegt, aus welchen hervorgeht, daß seine Zehnten von einzelnen Personen und Edelleuten an das Stift gekommen seien, daß der zurzachische Zehnten ein Lehen des Hauses Oestreich gewesen sei; ferner einen Vertrag von Landvogt Anderrüti von 1543 zwischen dem Kloster Sion und dem Stift Zurzach, nach welchem der Rütizehnten aus Hoch- und Fronwäldern im würenlingischen District die drei ersten Jahre dem Stift als Pfarrherrn zu Klingnau zugehöre und demnach in den großen Zehnten fallen soll; nachdem endlich das Stift vermeint, daß es mit den Hoch- und Fronwäldern in den bischöflichen Gerichten eine besondere Bewandtniß habe und deßwegen dem Stifte die drei ersten Räube

*) Anm. Statt 347 lies daselbst 349.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zehntens gebühren: so wird unter Ratificationsvorbehalt erkannt, daß es mit den in den bischöflich-constanzischen Gerichten liegenden Hoch- und Fronwäldern zufolge des Urbars und des Vergleichs von 1679 gleiche Bewandtniß haben soll, wie mit den in der übrigen Grafschaft liegenden, so daß also Hoch- und Fronwaldungen, wie eigene Waldungen der Gemeinden der Generalordnung [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 45.] unterworfen sein sollen. Des würenlingischen Districtes halber soll es zwar, weil die regierenden Orte neben dem Eigenthumsrecht auf die Hoch- und Fronwälder auch das besondere Nutzungsrecht des dritten Stumpens oder Pfennings haben und der ohne der Stände Vorwissen errichtete Spruch von 1543 den Obrigkeiten nichts präjudicieren könne, der ersten Räube Zehntens halber, gleichwie anderswo, verbleiben; in Betreff des auf das ausgereutete Land gelegten Boden- oder Reutizinses aber soll der Canon um etwas mehr, als anderswo, erhöht werden können, wo die regierenden Orte dieses Recht nicht haben. Endlich soll der Zehnten dieses Jahres vom kadelburgischen Grien dem Stift zurückgegeben werden und dieses Grien fortan im kadelburgischen Zehnten begriffen sein. Absch. 266, § 23. || 369. **1731.** Ein Vorstellungsschreiben des Bischofs von Constanz, betreffend die Novalien des Stiftes Zurzach, wird in den Abschied genommen. Absch. 327, § 17. || 370. **1731.** Der Bischof von Constanz begehrt Hülfe und Assistenz von den katholischen Ständen wegen des von Zürich und Bern ihm auferlegten Beweises, daß das Collegiatstift St. Verena zu Zurzach das Recht auf den Neugrüt- und Neubruchzehnten habe. Landammann Tschudi von Glarus wird beauftragt, bei gegebener Gelegenheit das Seinige zum Besten des Stiftes beizutragen. Absch. 325, § 7. || 371. **1732.** Der Bischof von Constanz empfiehlt nochmals die Angelegenheiten des Verenastiftes gegenüber den Ansprüchen Zürichs und Berns den katholischen Gesandtschaften. Es wird wiederum für gut erachtet, daß bei sich darbietender Gelegenheit diese Sache von Seite der katholischen Orte jenen beiden Ständen empfohlen werden solle. Absch. 342, § 7. || 372. **1732.** Der Bischof von Constanz und das Stift Zurzach suchen um Ueberlassung des bis 1727 besessenen Neugrützehntens an, wie solches die allgemeine Praxis es anderwärts mit sich führe und die Erhaltung der Pfründe erfordere. Es wird geantwortet, daß es bis auf eine andere Disposition der gn. Herren und Obern bei dem der Novalien halber 1729 gefaßten Beschlusse [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 47] sein Bewenden haben soll. Absch. 343, § 8. || 373. **1734.** In Beziehung auf den 1727 und 1729 dem Stifte Zurzach concedierten Zehnten von den vor 1727 ausgestockten „Hoch- und Neugrüten" werden zwei Memorialien verlesen. In Folge dessen wird die Sache ad referendum genommen und werden die Memorialien den regierenden Ständen zugeschickt. Absch. 377, § 14. || 374. **1734.** Ein vom Landvogt verfaßtes den Hoch- und Neugrützehnten des Stiftes Zurzach betreffendes Memorial wird den Ständen ad instruendum auf künftiges Syndicat überschickt. Absch. 386, § 2. || 375. **1736.** Nachdem der Landvogt den ihm 1735 aufgetragenen Entwurf [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 47] eingegeben, erscheinen Domherr von Leuenberg aus Constanz und Chorherr Utiger aus Zurzach. Jener sucht die Befugniß des unbeschwerten Bezugs der Novalzehnten aus den canonischen Rechten und dem alten unperturbierten Posseß zu beweisen und setzt auseinander, wie durch Schwächung dieses Stifteinkommens das Collaturrecht der regierenden Orte selbst Abbruch leiden würde; er beruft sich auf das bischöfliche Episcopal- und Parochialrecht dieser Enden und darauf, daß die regierenden Orte selbst diesen unstreitigen Besitz von Seite des Stiftes in frühern Abschieden vorausgesetzt haben, und auch noch 1727 in Beziehung auf die Novalia von den bis zu diesem Jahre ausgestockten Hoch- und Fronwäldern. Da die Instructionen der einzelnen Gesandtschaften miteinander nicht übereinstimmen, wird alles in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, nachzuschlagen, ob dieser Sache wegen etwas Weiteres zu finden sei. Absch. 410, § 2. || 376. **1737.** In Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziehung auf die ungefähr 600 Jucharten betragenden ausgestockten Fron- und Hochwälder, für welche das Stift Zurzach bis 1727 den ganzen Zehnten bezogen, ohne die drei ersten Räube der Hoheit zukommen zu lassen oder einen Canon zu bezahlen, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, des Bezogenen halber es bei den Abschieden von 1727 und 1729 [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 45 und 47] bewenden zu lassen; das Stift jedoch soll pflichtig sein, wegen des Zehntens, welchen es davon bezieht, und welcher ihm bis dahin in Gnaden nachgesehen worden ist, künftig jährlich als einen Canon 20 Stuck Kernen zu Handen der regierenden Stände abzuführen, eine Bestimmung, welche auch auf die andern Decimatoren in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern, die in ebendemselben Falle sind, anzuwenden sei. Die Gesandtschaft von Glarus läßt es lediglich bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden; den vorgeschlagenen Canon hinterbringt sie ihren gn. Herren und Obern. Absch. 426, § 18. || 377. **1738.** Zürich und Bern ratificieren den Canon von 20 Stuck Kernen. Bern will diesen Canon entweder zwischen Landvogt und Landschreiber theilen oder zur Bildung eines Armenfonds verwenden, jedenfalls aber dem Landschreiber einen Drittheil zutheilen, Zürich den ganzen Betrag zu jenem Fond verwenden. Die glarnerische Gesandtschaft läßt es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden, doch will ihr Stand in Betreff des Bezugs des Canons sich nicht von den beiden andern Ständen söndern. Der Landvogt wird daher beauftragt, den Canon zu beziehen. Die Art der Verwendung wird den Hoheiten zu bestimmen überlassen. Absch. 442, § 6. || 378. **1738.** Der Bischof von Constanz legt Einsprache gegen die als Canon dem Stifte Zurzach auferlegten 20 Stuck Kernen ein. Die Gesandtschaften der drei regierenden Orte lassen es bei ihrem Beschlusse bewenden. Absch. 442, § 15. || 379. **1739.** Domcantor von Leuenberg wiederholt jene Einsprache, nachdem er schon früher zu Zürich und zu Bern Beschwerde geführt hatte. Auf eingelangte Replik von Seite des Landvogts und Duplik von Seite des Domcantors beschließt man, die Angelegenheit den Hoheiten zu hinterbringen; inzwischen soll der Landvogt mit der Execution innehalten. Die glarnerische Gesandtschaft schließt sich an, ist aber instruiert, es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden zu lassen. Wird der Canon bezogen, so soll er nach ihres Standes Ansicht vom Landvogte für die regierenden Orte verrechnet werden. Absch. 457, § 6. || 380. **1740.** Zürich und Bern erklären, daß der Canon von 1737, bestehend in 20 Stuck an Kernen, jährlich dem Landvogt in natura abgeliefert werden soll und zwar zu Handen der regierenden Orte, zu deren Handen auch die früher schon statt der Naturalien erhaltenen 100 Gld., so wie das 1739 und 1740 verfallene Quantum an Kernen abzuliefern seien. Glarus läßt es wiederum bei den Abschieden von 1727 und 1729 in dem Sinne bewenden, daß, wenn die beiden andern Stände das Quantum zu beziehen gesonnen seien, es auch dazu Hand bieten könne, und daß es jährlich in Rechnung gebracht werde. Wozu aber dieser Canon verwendet werden soll, wird **ad referendum** genommen. Hinsichtlich der Hoch- und Fronwälder, Allmend- und Gemeindegüter soll es den Hoheiten anheimgestellt werden, daß es lediglich beim Abschied von 1729 (Seite 976, Art. 47, c, d, f) verbleiben soll; in Conformität des Abschiedes von 1727 und des Abschiedes von 1659 soll ferner denselben anheimgestellt werden, ob nach bezogenen drei ersten Räuben der folgende Zehnten nicht dem Decimator „ohne weitere Prob" zu den Novalien und Specialzehnten Rechtens zu überlassen sei. Uebrigens soll es in Beziehung auf die vor 1727 ausgestockten Hoch- und Fronwälder bei dem **pro recognitione** 1737 auferlegten Canon von 20 Stuck Kernen verbleiben und zwar so, daß dieselben für 1738 und 1739 und hinfüro zu allen Zeiten vom Stifte **in natura** zu Handen der hohen Obrigkeiten dem Landvogt nach Baden abzuliefern seien. Absch. 474, § 14. || 381. **1741.** Bei Besprechung der Verwendung obiger 100 Gld. und der 40 Mütt Kernen spricht sich Zürich dafür aus, daß dieselben zur Aeufnung des zu errichtenden Armenfonds [s. Art. 135—138] verwendet werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist ohne Instruction. Glarus will dieselben, wie alle andern Gefälle, in die landvögtliche Rechnung gebracht wissen. Es wird endlich gut befunden, daß die Orte ihren Entschluß nach Zürich berichten sollen und dieses an den Landvogt. Absch. 483, § 5. || 382. **1742.** Nach Abzug der Unkosten beläuft sich der Hochgrütcanon des Stiftes Zurzach von den Jahren 1738, 1739 und 1740 auf 225 Gld. Diese sollen dem evangelischen Pfarrer zu Baden zur gewissenhaften und unparteiischen Vertheilung unter die Armen beider Religionen gegeben werden. Von 1740 an soll aber dieser Hochgrütcanon dem Landvogt und dem Landschreiber jedem zur Hälfte um den gewöhnlichen Schlag von 1 Pfd. das Stück zugetheilt, mithin solche 20 Pfd. jährlich in die Rechnung gebracht werden. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus nehmen diese projectierte Ordnung **ad referendum**, die von Bern **ad ratificandum**. Der Entschluß der Obrigkeiten soll Zürich beförderlichst mitgetheilt werden. Absch 499, § 2. || 383. **1743.** Obige Verwendung des Hochgrützehntens wird ratificiert. Absch 508, § 3.

c. Weigerung des Stiftes wegen der Wachtkosten.

Art. 384. **1733.** Da das Stift die Appellation in der Wachtkostenstreitigkeit, deren Verlängerung es voriges Jahr verlangt hatte, nicht prosequiert und das Forum des Syndicats ausweichen will, so wird das vom Landvogteiamte gegen dasselbe ausgefällte Urtheil als in Kraft erwachsen erklärt. Absch. 357, § 15.

E. Kloster Mariä Krönung der Schwestern Franciscanerordens zu Baden.

Art. 385. **1740.** Die Klosterfrauen zu Baden wünschen drei Jucharten Reben im Wettinger-Banne, welche ihnen theils in der schnorfischen Gant zugefallen, theils von Schnorf erhandelt werden sollen, eigenthümlich zu besitzen. Das Ansuchen wird **ad recommendandum** genommen. Absch. 474. § 9.

26. Juden.

Art. 386. **1712.** Der Judenschaft der Grafschaft wird auf ihr Anhalten der Schirm ertheilt. Absch. 4, § 11. || 387. **1728.** Den Juden wird der dieses Jahr zu Ende gehende Schirmbrief ohne Aenderung, so wie er 1712 gegeben worden, auf sechszehn Jahre erneuert. Die Prästanda und gewohnten Schirmgelder haben sie ohne Schmälerung jedem Landvogt und Landschreiber zu entrichten. Ihre Bitte, man möchte ihnen gestatten, liegende Güter zu kaufen oder Anleihen auf solche zu machen, wird nicht berücksichtigt. Absch. 284, § 3. || 388. **1732.** Voriges Jahr war auf die Klage der Untervögte über die Betrügereien der Juden ein Mandat publiciert und durch die Ortsstimmen von Zürich und Glarus bestätigt worden. Die Judenschaft beschwert sich nun darüber. Nach aufgenommenen Verhören lassen es Zürich und Glarus bei ihren Ortsstimmen bewenden. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied und legt das Mandat von 1728 und 1731 nebst dem Schirmbrief in den Abschied zur Disposition ihrer gn. Herren und Obern. Absch. 343, § 9. || 389. **1733.** Bern äußert einige Bedenklichkeiten wegen des von Zürich und Glarus ratificierten Mandats von 1731. Auf den Bericht aber, daß die Untervögte für kurze Rechnungen 5 Schl., von Rechnungen über 100 Gld. 10 Schl. beziehen, lassen es sämmtliche Gesandten bei diesem Mandate bewenden und zwar so, daß der Landvogt beauftragt wird, diese „Rechnungsgabe" nicht auf geringfügige Schulden oder Anleihungsposten auszudehnen und den Angehörigen der Grafschaft über obige Erläuterung hinaus keine Beschwerden aufzuerlegen. Berns Gesandt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft nimmt das Mandat auf diesem Fuß ad referendum. Absch. 357, § 9. || 390. **1743.** Die Juden in der Grafschaft bitten um Erneuerung ihres künftiges Jahr ablaufenden Schirmbriefes. Ihr Gesuch wird ad instruendum auf künftiges Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 508, § 15.

27. Locales.

[Zürich und Bern: Art. 391, 398, 400—403, 407, 412, 417, 419—421, 432, 436, 439, 455, 456, 480, 482. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 404—406, 408—411, 414, 431. Katholische Orte: Art. 437.]

A. Baden.

a. Die reformierte Kirche.

Art. 391. **1712.** Man sieht sich nach einem Platze zur Erbauung einer evangelischen Kirche um. Anfangs hatte man das Augenmerk auf das Verena-Kirchlein gerichtet. Nachdem aber die Stadt einen anständigen Platz für den Bau einer Kirche, einer Sigristenwohnung und eines Kirchhofes angeboten hatte und derselbe genehmigt worden war, wird der Capitän-Lieutenant [Vogel] von Zürich beauftragt, ein Modell anzufertigen. Absch. 4, § 2. || 392. **1713.** Es wird ein Plan zum Baue einer neuen reformierten Kirche in des Spitals Wiesen an dem Weg, so gegen die großen Bäder führt, vorgelegt. Er wird nach einer durch den Landvogt beantragten und unter Ratificationsvorbehalt angenommenen Abänderung im Territorium gutgeheißen und der Bau beschlossen. Der Bau ist 85′ lang, 52½′ breit, 40′ hoch. Dem Landvogt wird aufgetragen, Baden für das nöthige Bauholz zu belangen und dasselbe „bei instehend und abnehmendem Monde" fällen zu lassen. Die Holz- und Steinfuhren sollen nicht blos auf den Spital, sondern auch auf die Grafschaftsleute und die Klöster verlegt werden. Einen Ueberschlag über die Kosten der Maurerarbeit zu machen wird Lieutenant Vogel beauftragt, über die Zimmermannsarbeit ein Zimmermann von Würenlos. Absch. 14, § 5. || 393. **1713.** Die bischöflich-constanzischen Gesandten verlangen von Zürich, Bern und Glarus, welche eine Vorconferenz in Dießenhofen halten, Redressierung einer vom Landvogt zu Baden an Zurzach erlassenen Aufforderung, daß diese Gemeinde einen Abgeordneten nach Baden schicken solle, damit man mit demselben sich über die zum Kirchenbau zu Baden zu leistenden Fuhren besprechen könne. Erfolge die Redressierung nicht, so nehmen die Gesandten Anstand, der Conferenz in Dießenhofen beizuwohnen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, über die Sache zu berichten und bis Austrag der Conferenz nichts Weiteres zu verfügen. Absch. 16, § 1. || 394. **1713.** Der Landvogt schickt einen Bericht ein; es wird derselbe bevollmächtigt, das ihm gut Scheinende vorzukehren. Absch. 16, § 2. || 395. **1713.** Es wird beschlossen, den Kirchenbau nach dem vorgelegten bereits ratificierten Modell in Angriff nehmen zu lassen. Den beiden Baumeistern Capitän-Lieutenant Vogel von Zürich und Stiftsschaffner Düntz von Zofingen wird aufgetragen, die Baurechnungen zu machen. Absch. 18, § 14. || 396. **1713.** Die von Vogel verfaßten Verdinge werden gutgeheißen. Die Maurer- und Steinmetzenarbeit wird den Verburgerten und Landleuten von Zürich und Bern überlassen, die übrigen Verdinge aber Handwerksmeistern von Zürich. Portal- und andere Thürpfosten sollen aus Badenersteinen gemacht werden. Landvogt Thormann wird als Generalinspector und Zahlherr bezeichnet. Die Oberinspection hat Capitän-Lieutenant Vogel, die gewöhnliche Inspection Ingenieur Blarer. Den Fuhrleuten soll Wein und Brot statt Geld gegeben werden, und zwar auf jede Fuhr eine Maß Wein und zwei Brote in der Größe von Commisbroten. Ferner wird ein vorgelegter detaillierter Bauplan genehmigt. Absch. 25, § 18. || 397. **1713.** Der bischöflich-con-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stanzische Abgeordnete Freyßberg legt Beschwerde ein wegen der Frondienste der Gemeinde Zurzach zum Kirchenbau in Baden. Er wird auf die von der Conferenz zu Dießenhofen getroffene Verfügung verwiesen. Absch. 26, § 5. || 398. **1714.** Die Vervollkommnung des Kirchenbaus wird wieder zur Sprache gebracht. Bern referiert. Absch. 40, § 15. || 399. **1714.** Dem Landvogte werden specielle Aufträge in Betreff der Bestuhlung, der Glocken, des Kirchhofs und Kirchthurms gegeben. Absch. 44, § 4. || 400. **1714.** In der neu erbauten Kirche ist eine „Unthat" verübt worden. Es wird gut befunden, daß der Stadt in einem Schreiben die Besorgung dieser Kirche injungiert werde. Berns Gesandten, nicht instruiert, nehmen das Schreiben **ad ratificandum.** Absch. 55, § 9. || 401. **1714.** Dem Landvogt Waser wird aufgetragen, den Bau der Kirche vollenden zu lassen. Dem abgetretenen Landvogt Thormann wird die Rechnung über den bisherigen Bau abgenommen und den Obrigkeiten übersandt; er selbst wird zugleich zu einer Belohnung für seine Mühe bei diesem Baue empfohlen. Absch. 55, § 16. 17. || 402. **1715.** Bern giebt sich auf das Entschuldigungsschreiben der Stadt Baden, wegen der in der reformierten Kirche daselbst begangenen Unthat zufrieden. Absch. 57, § 14. || 403. **1715.** Die Rechnung über den Kirchenbau wird bereinigt. Glarus soll in höflichen **terminis** um seinen Antheil angegangen und die Rechnung ihm mitgetheilt werden. Absch. 57, § 17. || 404. **1715.** Um die Rechnung über den Kirchenbau liquidieren zu können, wird Glarus auch um sein Contingent an die Baukosten angegangen. Dessen Gesandtschaft ist instruiert, anzuhören, was man etwa von ihm verlange, und nimmt diesen Antrag **ad referendum.** Es werden ihr die Rechnungen mitgetheilt. — Vogel, welcher bei dem Kirchenbau die Inspection gehabt, bittet um eine „Ergötzlichkeit." Es wird ihm ein Zufriedenheitsattestat ausgefertigt; über die ihm und nach Berns Vorschlag noch Andern zu ertheilende Ergötzlichkeit sollen die Obrigkeiten sich vergleichen. Absch. 65, § 21. 22. || 405. **1715.** Zürichs Gesandtschaft erinnert die bernerische an Bezahlung eines noch ausstehenden Postens für den Kirchenbau. Die letztere ist ohne Instruction und nimmt den Antrag **ad referendum.** Ebenfalls ohne Instruction ist die Gesandtschaft von Glarus wegen Bezahlung des auf Glarus fallenden Antheils der Baukosten und referiert. Absch. 74, § 8. || 406. **1716.** Glarus wird von Zürich und Bern um seine Entscheidung in Betreff seines Beitrags an den Kirchenbau ersucht. Absch. 82, § 27. || 407. **1716.** Landvogt Waser ersucht um Bezahlung eines noch ausstehenden Rückstandes für den Kirchenbau, den er noch zu fordern habe. Es wird ihm entsprochen und zugleich noch aufgetragen, alle rückständigen Forderungen beizubringen. Absch. 83, § 30. || 408. **1717.** Landvogt Waser legt Rechnung über den Kirchenbau ab. Zürich sagt sein Betreffniß zu, Bern und evangelisch Glarus nehmen die Rechnung **ad referendum.** Absch. 108, § 21. || 409. **1717.** Zürich wünscht, daß evangelisch Glarus seinen Antheil an die Kosten des Kirchenbaus berichtigen möchte. Bern will es dem guten Willen von Glarus überlassen. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, wünscht einen Fingerzeig, wie man ihren Stand hierin considerieren wolle, und referiert. Absch. 108, § 22. || 410. **1718.** Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus wird angefragt, welchen Beitrag ihre Obern an die neuerbaute Kirche leisten werden. Sie antwortet, daß sie ohne Instruction sei. Absch. 125, § 42. || 411. **1718.** Der Landvogt wird beauftragt, die verschiedenen Todtengeräthschaften für die neue Kirche anzuschaffen. Absch. 130, § 6. || 412. **1719.** Bern bezahlt seinen Antheil (143 Gld., 6 Schl., 1½ Den.) an die Forderungen, welche Alt-Landvogt Waser noch von dem Kirchenbau zu machen hat. Absch. 137, § 34. || 413. **1719.** Zürich und Bern bezahlen an Landvogt Willading eine Rechnung von 161 Gld. 7 Schl. 4 Den. für Reparationen an der neuen Kirche, behalten sich aber auch die Forderung an Glarus vor. Absch. 138, § 19. || 414. **1720.** Auf die Anfrage, was Glarus an den Kirchenbau zu zahlen gewillt sei, entschuldigt sich dessen Gesandtschaft mit dem Mangel an Instruction. Absch. 156, § 23. || 415. **1720.** Da die Baukosten der reformierten Kirche in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Rechnung des Landvogts erscheinen, so wünscht katholisch Glarus für den Bau dieser Kirche nicht in Anspruch genommen zu werden. Zürichs und Berns Gesandtschaften machen die Gutthaten, welche sie den Katholischen seit Aenderung der Regierung haben angedeihen lassen, als Aequivalent geltend. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus überläßt es ihren Obern, sich gegeneinander hierüber zu erläutern. Absch. 159, § 20. ‖ 416. **1734.** Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus beauftragen den Landvogt, die nöthigen Reparaturen in der Kirche machen zu lassen. Absch. 377, § 13.

b. Capitulation.

Art. 417. **1712.** Die Capitulation der Stadt Baden wird von den Gesandtschaften von Zürich und Bern auf Ratification der Obrigkeiten hin errichtet. Nach erfolgter Ratification wird dieselbe nach einer von Burgermeister Escher „gethanen zierlichen Proposition" auf dem Rathhause Schultheiß, Klein- und Großräthen, den Burgern und Einwohnern [den 1. October] vorgelesen und dann das Gelübde darauf abgenommen. Sie lautet also:

„Demnach die Herren Ehrengesandte beider hochlöblichen Ständen Zürich und Bern dermahlen auf der „Tagsatzung zu Baden bei einandern versamt aus aufhabend hohem Befehl ihrer gnädigen Herren und Oberen „sich mit einanderen berathen, mit was für einer Capitulation die durch Kriegsgewalt an hochermeldt beide „Ständ gekommene Stadt Baden also angesehen werden möchte, daß sie Deroselben gegen sie tragenden genädigen „Willen und Milte erfahren und sich derselben zu erfreuwen habe; haben wohlermeldte Herren Ehrengesandte „auf Ratification dero hohen Obrigkeiten nachfolgende Articul zu einer Regul und Richtschnur für die Stadt „Baden ausgesetzet und zwahren: Erstlichen behalten beide hohen Ständ sich bevor, die landsherrlichen Recht „sammt dero Dependenz. Zum andern sollen fürohin die Appellationen, deren Sachen wie bis anhero gegen „die VIII alten Orten sich gebühret, von der Stadt an die Herren Ehrengesandten beider hohen Ständen Zürich „und Bern gehen und von ihnen decidiert werden, dem beschwährenden Theil überlassende an die Ort selbsten „zu ziehen. Drittens ist geordnet, daß fürohin ein jeweiliger Landvogt zu Baden allen Kleinen- und Großrathsversammlungen der Stadt Baden nach Gutbefinden und Nothdurft beiwohnen mögen solle in der Meinung, „daß er sich pflichtmäßig angelegen sein lasse, auf beider hohen Ständen Zürich und Bern und auch der Stadt „Baden Ehr, Nutzen und Frommen wachtsam zu seyn, damit nichts darwider gehandlet oder gethan werde. „Viertens solle die Huldigung der Stadt Baden alle zehen Jahre, oder so oft beide Stände es nöthig befinden, eingenohmen werden. Fünftens solle die Stadt Baden zu allen hochoberkeitlichen Gebäuwen, so da „möchten gemachet werden, das erforderliche Bauwholz und Zufuhr geben, auch einem jeweiligen Herrn Landvogt jährlich zehen Claffter Buchenholz geben und in das Schloß liferen. Sechstens, wenn ein Burger der „Stadt Baden in der Grafschaft Baden einen Frefel beginge und dem Herrn Landvogt in die Buß fiele oder „nöthig wäre einicher Ursach wegen mit ihme zu reden, solle ein Herr Landvogt solchen Burger ohnbegrüßt eines „Schultheißen der Stadt vor sich citieren und der Burger zu erscheinen schuldig sein. Siebendes, die Verwahrung der Schlüsslen zu den Stadtpforten soll in des Herrn Landvogts Handen und Gewalt bleiben, bis „beide hohe Ständ etwan hierüber in friedlicheren Zeiten ein anderes disponieren werden. Achtens, des Geleits halber durch die Stadt laßt man den Herrn Landvogt bei seinem alten Gewalt. Neuntens wird die „Stadt Baden bei der vollkommenen Uebung ihrer Religion laut Friedensschlusses gelassen und ihro die Verwaltung ihres Civil-, Criminal-, Malefiz-, Polizey- und Oeconomeywesens, wie bis dahin, überlassen, alles

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„in dem Verstand, daß loblichem Ort Glarus an seinen habenden Rechten durch diese Erklärung nichts gegeben „noch benohmen sein soll." Datum den 29. September 1712.

Das Gelübde lautet also. „Es schwören Schultheiß, Klein- und Großräth, wie auch alle Burger und „Einwohner der Stadt Baden für sich und alle ihre Nachkommen denen beiden löbl. Ständen Zürich und Bern „als ihrer nunmehrigen rechtmäßigen Oberkeit Treuw und Wahrheit zu leisten, derselben Lob, Ehr, Nutz und „Frommen Best ihres Vermögens zu fürdern und Schaden zu wenden, deren Gepotten und Verpotten, so sie „von Rechten wegen zu gepiethen oder zu verpiethen haben, gehorsamb und gewärtig zu seyn, denenselben auch „so oft und dick sie die mahnen und berufen werden, in allen Treuwen beholfen zu sein und beide lobl. Stände „Zürich und Bern, wie auch deren Einwohner, Burger und Unterthanen, Land und Leut gegen allen denen, „so sie gewaltthätiglich überziehen, beschädigen oder von dem Ihrigen drängen wollten, mit Auffetzung Gut und „Bluts, so weit ihr Vermögen recken wird, retten, schirmen und handhaben zu helfen und hingegen zu einicher „widrigen Unterredung, aufrührerischen und geheimben Versammlung nicht zu verstehen, dardurch den beiden „Ständen, Zürich und Bern, Kummer, Nachtheil oder Schaden erfolgen möchte, sondern alles, so wider Dero- „selben Lob, Ehr, Nutz und Frommen vorgehen und sie in Erfahrung bringen möchten, ohnverweilt bemelten „beiden lobl. Ständen oder Deroselben Ambtleuten in Treuwen zu offenbahren und in Summa alles dasjenige „zu thun, zu leisten und zu erstatten, was getreuwen und gehorsammen Unterthanen einer Oberkeit zu erstatten „gezimmen und gebühren will. Alles getreuwlich und ohne Gefährde." Absch. 4, § 7b.

c. Thore, Mauern, Gräben, Brücken.

Art. 418. **1713.** Die Stadt Baden stellt das Ansuchen, die regierenden Orte möchten ihr der Stadt Schlüssel wieder zukommen lassen. Das Ansuchen wird **ad referendum et recommendandum** genommen. Doch soll im Falle der Gewährung der Landvogt gleiche Schlüssel haben. Absch. 27, § 5. || 419. **1714.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der Stadt Baden befohlen, aus dem Material der geschlissenen Bollwerke auf ihre Kosten vier Brücken, eine beim Capucinerthor, die zweite beim Thor nach den großen Bädern, die dritte und vierte beim untern Schloß zu bauen und die Gräben bald möglichst zu säubern, alles innerhalb sechs Monaten und ohne beider Stände Kosten. Absch. 55, § 10. || 420. **1715.** Bern ertheilt die Zustimmung zum Bau dieser Brücken und zur Säuberung der Gräben. Absch. 57, § 14. || 421. **1716.** Der Landvogt erhält den Auftrag, den Rath zu Baden anzuhalten, die Gräben der Stadt und andere Orte in saubern Stand zu stellen. Absch. 83, § 33.

d. Das Schloß.

Art. 422. **1721.** Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, ein neues Verzeichniß der Mobilien anzufertigen und selbiges für die Nachfolger in der Canzlei niederzulegen. Absch. 178, § 2. || 423. **1727.** Es wird angezeigt, daß der Magistrat von Baden unbefugter Weise eine Thüre am Schloßthurme zugemauert habe. Absch. 266, § 4. || 424. **1729.** Ob das sehr schadhafte Schloß zu Baden blos repariert oder neu aufgebaut werden soll, wird den hohen Obrigkeiten anheimgestellt. Absch. 299, § 9. || 425. **1733.** Eine auf 5450 Gld. veranschlagte Reparation des Schlosses, in welcher auch der Aufbau eines neuen Flügels begriffen ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 357, § 16. || 426. **1734.** Die Bauten im Schlosse werden besichtigt und gutgeheißen, dem Baumeister 1500 fl. auf Abschlag bewilligt. Absch. 377, § 15.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Canzleigebäude.

Art. 427. **1726.** Die Rechnung über den Bau des Canzleihauses und des Gartens ist in die Orte zu schicken. Absch. 249, § 14. || 428. **1736.** Es wird eine Reparation des Canzleigebäudes beschlossen. Absch. 410, § 8.

f. Spital.

Art. 429. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung legt Baden das von Herzog Friedrich von Oestreich und das von Hans von Homburg 1413 ertheilte Document, betreffend den Kirchensatz zu Nordorf vor, dessen Pfarrpfründe nebst deren Filialen und abhangenden Gemeinden vom Spital zu Baden dependiert, und das Instrument um den Kirchensatz zu Fislisbach. Es wird dem Spital vorgeworfen, daß er dort 100 Juchart Neugrüt habe; da aber der Nutzen davon zu Zwecken des Spitals für beide Religionen verwendet wird und Baden schon lange in dessen Besitze ist, so wird vom Spitale keine Vergütung verlangt, für die Zukunft aber derselbe an die Generalordnung verwiesen. Absch. 266, § 23.

g. Unordnung in den Wahlen und der Verwaltung.

Art. 430. **1729.** Ein Vergleich zwischen Klein- und Großräthen zu Baden hinsichtlich der schon lange bestehenden Unordnungen bei Wahlen in den kleinen und großen Rath, in der Verwaltung der Aemter und andern Dingen wird ratificiert. Absch. 299, § 12.

B. Dietikon und Spreitenbach.

Art. 431. **1713.** Der Landvogt erhält den Auftrag, der Theilung des Kirchenguts ungesäumt Fortgang zu schaffen und den Evangelischen von den Zinsen und Emolumenten seit Anfang des Landsfriedens das Billige zukommen zu lassen. Absch. 38, § 13. || 432. **1716.** Das noch immer unvertheilte Kirchengut soll ohne fernern Anstand nach Anleitung des Landsfriedens zwischen Evangelischen und Katholischen vertheilt werden. Absch. 83, § 31. || 433. **1717.** Die Theilung des Kirchenguts zu Dietikon und Spreitenbach wird unter Ratificationsvorbehalt vollzogen. Absch. 108, § 12.

C. Zurzach.

a. Beschwerden der Evangelischen gegen die Katholischen und umgekehrt.

Art. 434. **1713.** Es werden einige Beschwerden der evangelischen Gemeinde Zurzach verlesen. Dem Landvogt wird Abhülfe anempfohlen. In Beziehung auf Religionsbeschwerden soll er dem neuen Landsfrieden als Richtschnur folgen, in den das „Policeiwesen" betreffenden soll er allmählig die Beschwerden abstellen und den Evangelischen anempfehlen, sich mit Bescheidenheit aufzuführen. Den Evangelischen wird bescheidenes Geläute am Charfreitag erlaubt. Absch. 16, § 3. || 435. **1715.** Klage wegen einer „Ungeziemenheit", welche am Jakobsfeiertage wegen Abladens eines Fuhrwagens zu Zurzach stattgefunden. Der Landvogt wird beauftragt, einzuschreiten und die Evangelischen anzuweisen, den Landsfrieden als die Richtschnur ihres Verhaltens anzusehen. Absch. 65, § 30.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Aemter- und Gemeindsbesetzung.

Art. 436. **1715.** In Abwesenheit des Bischofs von Constanz beschweren sich dessen Statthalter und Räthe bei den regierenden Orten über die voriges Jahr im Januar unterlassene Aemter- und Gemeindsbesatzung. Die Gesandtschaft Zürichs legt den Entwurf eines Antwortschreibens vor; Bern genehmigt denselben und will dem Bischof, insofern er sich damit nicht zufrieden geben sollte, eine Zusammenkunft vorschlagen. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt Letzteres ad referendum. Absch. 57, § 22.

c. Evangelische Kirche.

Art. 437. **1713.** Die katholischen Pfarrgenossen zu Zurzach beschweren sich, daß sie von den Evangelischen angegangen worden seien, ihnen entweder die bis dahin gemeinsam gehabte alte Mutterkirche zu überlassen, oder daß sie sich mit den Evangelischen um das Recht, welches dieselben daran haben, abfinden sollen. Es walten ziemliche Bedenken, den katholischen Pfarrgenossen eine Antwort zu ertheilen; endlich wird der Landammann von Uri ersucht, particulariter dem Decan zu Zurzach zu schreiben, daß kraft des Friedens niemand könne gezwungen werden, die gemeinsame Kirche aufzugeben, sondern daß solches in die Willkür beider Theile gesetzt sei. Absch. 39, § 23. || 438. **1715.** Die Evangelischen zu Zurzach zeigen an, daß sie einen Platz zu Erbauung einer Kirche um 3500 Gld. gekauft haben. Absch. 65, § 16. || 439. **1715.** Die Evangelischen zu Zurzach bitten über mehrere ihren dortigen Kirchenbau betreffende Puncte um Rath. In die einzelnen Puncte läßt man sich nicht ein. Im Falle von Streitigkeiten mögen sich die Evangelischen bei den Ständen melden. Absch. 74, § 12. || 440. **1721.** Die äußere und innere evangelische Gemeinde zu Zurzach, welche nun eine eigene evangelische Kirche erbaut hat, verlangt von der äußern und innern katholischen Gemeinde daselbst für das von ihr aufgegebene Recht an die alte Pfarrkirche eine Auskaufssumme. Es wird beschlossen, daß dieselbe der äußern und innern evangelischen Gemeinde 2000 Gld. vergüten soll, welche Summe aus denjenigen Schulden, so die evangelischen Gemeindsgenossen dem Publico schuldig sind, also erhoben werden, daß 1500 Gld. von den besten und richtigsten, 500 Gld. von den mindern und schlechtern ihnen cediert werden. Der in der alten Kirche befindliche Taufstein der Evangelischen soll diesen verabfolgt, ihr Antheil am alten Kirchhof ihnen vorbehalten werden und jeder Theil fortan seine Kirche in eigenen Kosten unterhalten. Absch. 178, § 15. || 441. **1733.** Zwischen der evangelischen Gemeinde und dem St. Verenastift war wegen dessen Kirchenbaus ein Streit entstanden. Die Entscheidung dieses Streites will man nicht dem constanzischen Forum allein überlassen. Es wird zwischen dem Stift Zurzach und der evangelischen Gemeinde folgender Vergleich zu Stande gebracht: a) Die Rechte der drei regierenden Orte, sowie die des Bischofs von Constanz sind vorbehalten. b) Die Briefe von 1574 und 1676, sowie auch die übrigen dieser Sache halber errichteten Briefe bleiben in Kraft. c) Alles „Unguthliche" soll abgethan sein; das Stift bezahlt der evangelischen Gemeinde 130 Gld., womit sich letztere zu begnügen hat, und setzt den angefangenen Bau fort. Der Propst des Stifts, welcher bei Anlaß der beim Kirchenbau hervorgegrabenen Todtengebeine schimpfliche und unanständige Reden ausgestoßen, wird vor die Sitzung geladen und erhält eine Mißfallensbezeugung. Der Obervogt von Kaiserstuhl, welcher in Baden selbst dem Propste den Befehl zugehen ließ, vor der Sitzung nicht zu erscheinen und ihn sogar vom Rathhaus holen ließ, wird von Baden weggewiesen. Von all diesen Vorgängen wird einerseits dem Bischof von Constanz in einem Schreiben Kenntniß gegeben, andrerseits zu Handen der gn. Herren und Obern die Sache zu Ergreifung von geeigneten Maßregeln in den Abschied genommen. Absch. 357, § 14.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Der Markt.

Art. 442. **1717.** Die Beschwerden einiger Zürcher- und Baslerkaufleute, welche wegen Verkaufs „gerahmter und ungenetzter Tücher" auf vergangenem Zurzacher-Markt im Hinblick auf die Erkanntnisse von 1551, 1667, 1679, 1680 und 1681 vom Landvogt gestraft werden sollten, veranlassen die Gesandtschaften die den Verkauf und die Einfuhr dieser deutschen Tücher betreffende Sache ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 108, § 7. || 443. **1718.** Es wird für gut erachtet, daß der Verkauf und die Einfuhr gerahmter und genetzter Tücher auf dem Zurzacher-Markt erlaubt sein soll, so lange dieselben in der übrigen Eidgenossenschaft nicht verboten werden, jedoch in der Meinung, daß die Kaufleute alle Bescheidenheit beobachten und die Mißbräuche abschaffen sollen. Absch. 125, § 4. || 444. **1719.** Obiges Gutachten erhält die Ratification. Absch. 138, § 14. || 445. **1721.** Der Landvogt berichtet, daß der sogenannte Kilbemarkt in Zurzach vom Sonntag auf den Montag verlegt worden sei, und daß jetzt der Sonntag besser gefeiert werde. Absch. 178, § 11. || 446. **1721.** Die Gemeinde Zurzach kommt mit der Bitte ein, man möchte nicht, wie schon der Pfingstmarkt wegen der Contagionsgefahren eingestellt worden sei, auch den Verenamarkt einstellen, sondern ihn entweder zu bestimmter Zeit abhalten oder ihn einige Zeit aufschieben. Die Gesandtschaften hinterbringen das Begehren den Obrigkeiten. Absch. 178, § 17. || 447. **1722.** Auf die dringende Bitte der Zurzacher, man möchte doch künftigen Verenamarkt halten lassen, um sie vor Ruin zu bewahren, erklärt Zürich, ihn gestatten zu wollen, wenn keine französischen Waaren hinkommen; Bern will ihn unbedingt gestatten, da seine Anstalten von der Art seien, daß keine verdächtigen Waaren durch sein Land nach Zurzach kommen können. Glarus will sich beiden andern Ständen, wenn dieselben sich vereinigen, anschließen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 193, § 12. || 448. **1724.** Zürich will ein für alle Mal des Zurzacher-Verenamarktes Anfang auf den letzten Montag im August, das Ende auf den ersten Montag im September gestellt wissen. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 224, § 4. || 449. **1725.** Dieser Vorschlag Zürichs wird durch Ratification zum Beschluß erhoben. Absch. 234, § 4. || 450. **1729.** Auf die Anregung Basels, daß auf den Zurzacher-Märkten für gewissenhafte Fechtung von Maß und Gewicht gesorgt werden möchte, wird bestimmt, daß daselbst das Zürchergewicht von 36 Loth auf das Pfund, wie vor Alters, und die Zürcherelle gebraucht werden sollen, welche an einem öffentlichen Orte anzuschlagen sei. Dem Landvogt soll nebst dem bischöflichen Obervogt zu Klingnau sowohl deßhalb, als wegen der im Herbste zu gebrauchenden Weinmaße die nöthige Verfügung überlassen sein. Hingegen wird dem Ansuchen Basels nicht entsprochen, das dahin geht, man möchte zur Erleichterung des Verkehrs auf dem Zurzacher-Markt die Reichsmünze zulassen, jedoch mit der Bedingung, daß selbige wohl ausgegeben, aber nicht in das Land geworfen, sondern aus dem Lande gefertigt werden soll. Das frühere Münzmandat wird zu wiederholen beschlossen. Absch. 299, § 3. || 451. **1730.** Auf das durch die glarnerische Gesandtschaft eröffnete Ansuchen Basels, daß zu Erleichterung des Verkehrs den Kaufleuten auf dem Zurzacher-Markte gestattet werden möchte, einander mit beliebiger Münze zu bezahlen, wird beschlossen, daß es bei den Mandaten sein Bewenden haben soll. Absch. 315, § 5. || 452. **1740.** Bern beantragt, daß keine Waaren zu dem Zurzacher-Markt zugelassen werden sollen, welche aus inficiert gewesenen Gegenden herkommen und nicht mit Primordialpässen und authentischen Scheinen versehen sind, daß sie an unangesteckten Orten gereinigt worden seien. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus referieren; ihre Obrigkeiten werden Bern ihre Ansichten schriftlich eröffnen. Absch. 474, § 16. || 453. **1743.** Da nach dem Beschlusse der Mehrzahl der evangelischen Orte 1744 Ostern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Woche früher, als der gregorianische Kalender sie setzt, mit den evangelischen Reichsständen gefeiert werden wird, so wird in Beziehung auf den Zurzacher Pfingstmarkt verordnet, daß derselbe vierzehn Tage nach Pfingsten der Evangelischen und acht Tage nach dem katholischen Pfingstfeste abgehalten werden soll, was den Buchdruckern zu gehorsamem Verhalt in Stellung der Kalender angezeigt werden soll. Absch. 508, § 16.

e. Untervogt zu Zurzach.

Art. 454. **1738.** Dem Untervogt zu Zurzach, Friedrich Rudolf, wird auf Wohlverhalten hin eine jährliche Besoldung von 30 Gld. verordnet. Absch. 442, § 17.

f. Gerichtsschreiber.

Art. 455. **1741.** Als nach Absterben des katholischen Gerichtsschreibers der Cardinal Bischof zu Constanz wieder einen Katholiken erwählt hatte, stellen die Evangelischen den Gesandten vor, daß nach dem Landsfrieden diese Stelle zwischen den Katholischen und Reformierten alternieren sollte. Die Gesandten finden das Verlangen begründet und schreiben in diesem Sinne an den Bischof. Absch. 483, § 24. || 456. **1742.** Die Evangelischen wiederholen ihre Beschwerde. Da vom Bischof von Constanz keine Antwort eingelangt ist, so wird die Berathung dieser Sache den Ständen selbst überlassen; diese sollen auf künftige Jahrrechnung darüber instruieren. Absch. 499, § 17.

D. Lengnau.

a. Theilung des Kirchengutes.

Art. 457. **1717.** Die Theilung des Kirchengutes wird vorgenommen und für gut befunden, das Residuum nach Ausweisung beider Theile so zu vertheilen, daß den Katholischen ⅔, den Evangelischen ⅓ zufalle; in ebendemselben Verhältnisse sollen aber auch Katholiken und Evangelische zu Unterhaltung des Kirchenbaues und Geläutes beitragen. Kein Theil darf ohne Einwilligung des Landvogts etwas Bauliches an der Kirche vornehmen, oder wenn es bedeutendere Bauten sind, ohne Erlaubniß der regierenden Orte: alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 108, § 14. || 458. **1718.** Nach der nun den 1. Februar definitiv zu Stande gekommenen Theilung des Kirchenguts wird dessen Verwaltung geordnet und wird für gut befunden, dem evangelischen Pfarrer eine Copie der den Evangelischen zugefallenen Schuldbriefe zuzustellen und einen Einzüger zu ernennen. Dem Landvogt soll hinfort Rechnung abgelegt werden. Auf die Protestation, welche gegen die Theilung von Seite des Landcommenthurs des deutschen Ordens zu Gunsten der Commende Beuggen eingegangen war, die das Patronatsrecht der Kirche zu Lengnau hatte, wird in freundlicher Antwort die „dießörtige Befugsame" darzustellen beschlossen. Absch. 125, § 14.

b. Wohnung des evangelischen Pfarrers.

Art. 459. **1738.** Der Camerarius zu Schöfflisdorf, evangelischer Pfarrer zu Lengnau, bittet, daß man ihm zu nöthigem Aufenthalt in Lengnau eine Wohnung erbauen möchte. Der Landvogt wird beauftragt ein Project dafür einzusenden. Absch. 442, § 16. || 460. **1739.** Dem Pfarrer wird ein Gemach in Lengnau angewiesen. Absch. 457, § 5.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

E. Dietikon.

a. Armengut.

Art. 461. **1717.** Der zu Urdorf wohnende evangelische Pfarrer von Dietikon stellt das Ansuchen, daß das Kloster Wettingen den evangelischen Armen zu Dietikon auch etwas verabfolgen möchte, und das um so mehr, da das Kloster zu Dietikon auch von den Evangelischen viel Zehnten und Grundzinsen beziehe. Das Ansuchen soll den Obrigkeiten empfohlen werden. Absch. 108, § 13.

b. Evangelisches Schulhaus.

Art. 462. **1737.** Dietikon sucht um einen Beitrag zur nothwendig gewordenen Herstellung einer andern Eintheilung des Schulhauses, nämlich eines Locales für die Katholischen und eines für die Reformierten, an und hofft, daß auch der Prälat von Wettingen einen Beitrag geben werde. Der Landvogt erhält den Auftrag, deßhalb mit dem Prälaten Rücksprache zu nehmen. Das Steuerbegehren wird in den Abschied genommen. Absch. 426, § 15. || 463. **1738.** Der Prälat von Wettingen weigert sich, ein neues Schulhaus zu bauen, will aber in dem Gemeindehaus noch eine Stube einrichten lassen. Das Anerbieten wird angenommen. Absch. 442, § 3.

F. Niederwyl.

Art. 464. **1717.** Der katholischen Gemeinde zu Niederwyl, welche ohne Wissen des Landvogts statt einer im Kriege zerstörten Capelle an der Landstraße eine weit größere im Dorfe zu bauen angefangen hatte, wird auf ihr Ansuchen gestattet, den interdicierten Bau fortzusetzen, jedoch ohne daß dadurch der Mutterkirche, dem Pfarrer oder der Gemeinde zu Gebistorf Abbruch oder Beschwerniß entstehe. Absch. 108, § 15.

G. Klingnau.

a. Stadtschreiber Schleiniger.

Art. 465. **1719.** Die Zwistigkeiten, welche sich zu Klingnau in Folge der Entsetzung des Stadtschreibers Schleiniger erhoben hatten, werden dadurch beigelegt, daß derselbe wieder in seine Stelle als Rathschreiber eingesetzt wird mit Zustimmung der Parteien. Den Abgeordneten von Klingnau wird ihres Verfahrens halber das Mißfallen bezeugt. Absch. 138, § 11.

b. Spital.

Art. 466. **1737.** Der Stadt Klingnau werden an den Bau ihres verfallenen Spitals 200 Gld. gegeben. Absch. 426, § 7.

c. Verkauf von Gemeindeland.

Art. 467. **1743.** Dem Rath und der Burgerschaft wird gestattet zu Tilgung oder Verminderung ihrer Gemeinde- und Stadtschulden 18 Jucharten Holzland am Coblenzerbann an Particularen ihrer Burgerschaft zu verkaufen. Absch. 508, § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Ueberlassung von Zehnten an Klingnau.

Art. 468. **1743.** Das Ansuchen Klingnaus, ihm von obigen 18 Jucharten den Zehnten zu überlassen, wird ad referendum genommen. Absch. 508, § 11. || 469. **1743.** Abgeordnete von Klingnau bitten, daß ihnen auch der Zehnten von dem der Stadt voriges Jahr zu Lehen übergebenen „Grien" bei Klingnau in der Aare überlassen werden möchte. Das Ansuchen wird ebenfalls ad referendum genommen und der Landvogt beauftragt, nachzusehen, wie hoch sich der Zehnten etwa belaufen könnte, wenn dieses Land bebaut werden würde; den Befund hat er innerhalb dreier Monate nach Zürich zu berichten. Absch. 508, § 12. || 470. **1743.** Die von Klingnau suchen um Nachlassung des Zehntens von 11 Jucharten Wald an, die sie wieder zu einem jungen Einschlag gemacht haben, doch so, daß sie noch einige Jahre lang neben den jungen Eichen Früchte zu säen gedenken. Auch dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 508, § 13.

H. Limmat.

Art. 471. **1720.** In Folge des Schadens, welchen die Limmat bei Dietikon, Oetwyl u. s. w. angerichtet hatte, wird der Landvogt in Anwendung des Schiedsrichterspruches vom 21. Juli 1694 beauftragt, die Interessierten, vorzüglich die Klöster Wettingen und Fahr zur nöthigen Abhülfe nach jenem Spruche anzumahnen, der Particularanstößer Vermögensumstände zu untersuchen, und wenn dieselben sich nicht im Stande befinden, das Nöthige zu leisten, darüber in die Orte zu berichten. Absch. 159, § 14. || 472. **1721.** Auf den Bericht des Landvogts hin, daß die durch die Ueberschwemmung der Limmat geschädigten Gemeinden die Sache der Vorsehung Gottes überlassen wollen, lassen es auch die Gesandten dabei bewenden, zumal da „wegen des von selbst sich zeigenden Wuhres" der Fluß künftig keinen so großen Schaden mehr anrichten könne. Absch. 178, § 6.

I. Siglistorf.

Art. 473. **1720.** Auf das Ansuchen der Gemeinde Siglistorf mit einem gegen Kaiserstuhl hin gelegenen Wald einem Creditor „einen Einbund machen" zu dürfen, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und zu berichten. Absch. 159, § 11.

K. Wislikofen.

Art. 474. **1728.** Auf den Anzug des Landvogts, daß die Angehörigen der Lehenhöfe zu Wislikofen dadurch sehr beschwert seien, daß man sie bei Aussteuern und Erbtheilungen kein Geld aufbrechen oder etwas verkaufen lassen wolle, weil die Güter alle Lehen [von St. Blasien] seien, wird derselbe beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu sprechen, mit dem Vorbehalt des Recesses an die höhere Behörde für den sich beschwerenden Theil. Absch. 284, § 8.

L. Rietheim.

Art. 475. **1729.** Es wird für gut befunden, daß die Bestimmungen über die „Grien" und Ansätze in den Flüssen [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 47] auch auf die „Grien" bei Rietheim sich erstrecken sollen. Absch. 299, § 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

M. Ehrendingen.

Art. 476. **1733.** Das errichtete Urbarium des Heuzehntens zu Ehrendingen wird bestätigt. Absch. 357, § 7.

N. Baldingen.

Art. 477. **1733.** Die Käufer der Gerichtsherrlichkeit und der Höfe zu Baldingen bitten, daß die Statthalterschaft und Verwaltung der Gerichtsherrlichkeit, die sie erkauft, bis zu Abbezahlung der 6000 Gld., für welche der Untervogt Frey von Ehrendingen Bürge und Zahler ist, diesem übergeben werden möchten. Die Gesandten sind der Ansicht, daß man in dieses Begehren einwilligen könne, in der Meinung, daß in des Untervogts Eid eine Specialclausel dieser Verwaltung wegen eingeschaltet werden sollte. Sie nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 357, § 8.

O. Würenlingen.

Art. 478. **1739.** Der Gemeinde Würenlingen wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, Behufs der Erweiterung und Reparation ihrer Kirche 13 Jucharten mit Eichbäumen besetzten Landes von ihrem Gemeindwerk auszustocken und das Holz an ihre Gemeindsangehörigen zu verkaufen. Zum Ersatz für das Forst- und Stumpenrecht werden zwei Viertel Kernen Grundzins auf jede Juchart dieses ausgestockten Landes gelegt. Die regierenden Orte sollen innerhalb zweier Monate ihr Gutbefinden dem Landvogte zuschicken; der Landvogt hat alsdann dieses Stück Land auszumarchen. Absch. 457, § 13. || 479. **1740.** Obiger Beschluß erhält die Ratification. Absch. 474, § 7.

P. Hof Dättwyl.

Art. 480. **1741.** Es wird erkannt, daß der einem evangelischen Besitzer zugefallene Hof Dättwyl nach Baden pfarrgenössig sein soll. Absch. 483, § 27.

Q. Fislisbach.

Art. 481. **1741.** Auf die Anfrage, wo und wie das Gericht Fislisbach von Seite der Stadt Baden als Gerichtsherrn daselbst gehalten werden soll, wird auf den Abschied vom März 1703 als zu befolgende Norm hingewiesen. Absch. 483, § 10.

R. Hof Hofstetten.

Art. 482. **1741.** Es wird beschlossen, daß der Hof Hofstetten, welcher in den Besitz eines Evangelischen gekommen ist und in den Gerichten von Birmenstorf liegt, zu der Filiale daselbst gehören soll. Absch. 483, § 27.

28. Personelles.

[Zürich und Bern: Art. 485, 497.]

Art. 483. **1717.** Es werden die Streitigkeiten zwischen Basilius Tschudi's, Gerichtsherrn zu Schwarzwasserstelz hinterlassener Wittwe und Leontius Tschudi, dermaligem Gerichtsherrn daselbst, betreffend die Erb-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft Maximilian Tschudi's, ferner der Streit zwischen Schultheiß Schnorf zu Baden und Leontius Tschudi entschieden. Absch. 108, § 5. || 484. **1719.** Der fürstlich-constanzische Abgeordnete empfiehlt den Schultheiß Schnorf von Baden wegen der Streitigkeit, welche er mit Hauptmann Leontius Tschudi von Wasserstelz hat, in Betracht, daß derselbe fürstliche Consensscheine habe. Es wird versprochen, daß das Justizmäßige vorgekehrt werden solle. Absch. 138, § 12. || 485. **1723.** Baldinger will des ausgetretenen Untervogts Schnorf Sachen nicht mehr in seinem Hause verwahren; diese Anzeige wird **ad referendum** genommen. Absch. 210, § 28. || 486. **1723.** Dem katholischen Pfarrer Kopp, welcher bei der Execution eines Verbrechers sich dem evangelischen Geistlichen und dem Maleficanten gegenüber ungebührlich benommen, wird ein Verweis gegeben, der Vorfall aber zu beliebiger weiterer Disposition **ad referendum** genommen. Absch. 210, § 2. || 487. **1730.** Was in dem schnorfischen Geschäfte von sämmtlichen Gesandten vorgenommen worden, das zeigen die an die Stände eingeschickten Acta und der mündliche Bericht der Gesandten. Absch. 315, § 11. || 488. **1731.** Dem Buchhändler Thomas Wagner, welchem wegen eines zu Zurzach verkauften Schmähbuchs, betitelt **Huttenus elarvatus**, auf seine Bücher und Waaren Arrest gelegt worden war, wird auf Verwendung von Constanz Aussicht auf Aufhebung des Arrests und Straflosigkeit gemacht, wenn er dafür selbst demüthig einkomme. Absch. 327, § 10. || 489. **1731.** In Beziehung auf das voriges Jahr angefangene „Münzergeschäft" läßt man es bei der von der schwarzenbergischen Regierung über den Obervogt Joseph Ludwig Schnorf und seine Töchter gefällten Sentenz bewenden, wie auch bei dem von den Ständen aufgelösten Arreste; doch sollen sie schuldig sein, die hierseits wegen der Sache ergangenen Kosten abzutragen. Die Besetzung der durch ihn ledig gewordenen Stelle im Rathe zu Baden wird den Ständen anheimgestellt. Die Frau Obervögtin ist in Gnaden aller fernern Ahndung entlassen. Uebrigens läßt man es „bei dem bereits mit ihr Verloffenen" bewenden. Absch. 327, § 12. || 490. **1731.** Ein Entwurf, wie das Vermögen der schnorfischen Kinder zum Nutzen der Creditoren verwaltet, und auf welche Weise ihnen ein Aufschub von einem Jahre gegeben werden könnte, wird **ad referendum** genommen. Absch. 327, § 13. || 491. **1731.** Da ferner der ausgetretene Statthalter Bernhard Schnorf von Baden auf zweimalige Edictalcitation sich nicht gestellt hat, will Zürich ihn **in contumaciam** verurtheilen, Bern und Glarus hingegen ihn noch zum dritten Male citieren. Absch. 327, § 14. || 492. **1731.** Dem Begehren des Kaspar Anton Schnorf, Sohn des ausgetretenen Statthalters, daß seine und seines Vaters Güter vom Arreste befreit werden möchten, wird nicht entsprochen. Absch. 327, § 15. || 493. **1731.** Ob der schnorfische Stipendien- und Fideicommißfundus jetzt oder erst später liquidiert werden soll, wird **ad referendum** genommen. Absch. 327, § 16. || 494. **1731.** Die Curatoren der Haushaltung des Obervogts Schnorf treten von ihrer Stelle ab. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, den Landvogt zu beauftragen, die Kinder des Obervogts Schnorf, welche früher diese Curatel nachgesucht, um ihre Gedanken darüber anzufragen und, wenn sie von der Curatel abstrahieren, die Creditoren davon in Kenntniß zu setzen. Absch. 334, § 13. || 495. **1732.** In Betreff des Statthalters Bernhard Schnorf ist Zürichs Gesandtschaft instruiert, mit und neben denen der andern Orte das Vorgefallene zu untersuchen und zu beurtheilen. Bern und Glarus erklären, daß sie über dieses Geschäft bereits geurtheilt, den Statthalter liberiert und in seine vorigen Ehrenstellen wieder eingesetzt haben. Die zürcherische Gesandtschaft hinterbringt das ihren Herren und Obern und überläßt denselben die Verfügung. In Betreff der Rathsstelle des Obervogts Jos. Ludw. Schnorf ist sie nicht instruiert. Bern will untersuchen, ob Schnorf zu Thiengen **criminaliter** oder **civiliter** verurtheilt worden sei, im ersten Fall Baden überlassen, einen andern Rathsherrn zu wählen, im andern zu berichten. Glarus stimmt dafür, daß demselben das Geschehene

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an Ehren unschädlich sein und er seine Rathsstelle zu Baden behalten soll. Schnorf legt ein Attestat ein, daß jenes Urtheil ein Civilurtheil gewesen sei, und stellt den gn. Herren und Obern anheim, das Beliebige zu erkennen. Absch. 343, § 10. || 496. **1733.** Die Kosten wegen Jakob Meyers, „des Tochtermännlis", sollen an den Obervogt von Klingnau gefordert werden. Absch. 357, § 4. || 497. **1736.** Die Erben des Obervogts Schnorf bitten wegen ihrer „nothdringenden Umstände" um die Erlaubniß, ihre liegenden Güter in todte Hand, oder an wen es immer sei, verkaufen zu dürfen. Ihr Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 410, § 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—20.
   a. Landvögte.
   b. Landschreiber.
2. Amtsrechnung. 21—51.
3. Beamte überhaupt. 52—54.
4. Landvogt. 55—58.
5. Landschreiber. 59—81.
   a. Domicil.
   b. Landschreiber Tinner.
   c. Evangelischer Gottesdienst beim Landschreiber.
   d. Taxen.
   e. Beeidigung des Landschreibers Holzhalb.
6. Unterbeamte. 82, 83.
7. Huldigung. 84—94.
   a. In der ganzen Landschaft.
   b. Im Kelleramt.
8. Marchensachen. 95—109.
   a. Im Allgemeinen.
   b. Marchstein bei Tägerig.
   c. Marchstein gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Mellingen und die Herrschaft Neßlenbach.
   d. Marchen des Kelleramts.
   e. Marchstein zwischen den untern freien Aemtern und Mellingen.
9. Abzug, Fall und Ehrschatz. 110—114.
   a. Allgemeines.
   b. Anstand mit der Herrschaft Hilfikon wegen des Abzugs.
10. Polizeiliches. 115—126.
   a. Armenunterstützung.
   b. Reglement für den Getreideverkauf.
   c. Sanitätswesen.
   d. Findelkinder.
   e. Scharfrichter.
   f. Gefangenschaften.
   g. Währschaft für Pferde und Hornvieh.
11. Judicatur- und Competenzconflicte. 127—140.
   a. Mit den Gerichtsherren.
   b. Mit dem Kloster Muri wegen Bezug des Weinohmgeldes zu Boswyl und Büliacker.
   c. Mit der Herrschaft Hembrunn und Anglikon wegen des Rechtes der Präcognition.
   d. Mit Mellingen wegen Errichtung eines Fideicommisses.
   e. Mit der Herrschaft Hilfikon wegen Beiwohnung bei den Vergantungen und wegen des Vereinigungsrechtes.
12. Justizsachen. 141—155.
   a. Verkauf in todte Hand.
   b. Gantfertigungen.
   c. Hochgericht.
   d. Paternitätssachen.
   e. Antheil des Landvogtes an den Bußen.
13. Zehnten und Grundzinse. 156—162.
   a. Neugrüt des Klosters Muri zu Lunkhofen und im Amte Boswyl.
   b. Des Stiftes Münster Zehnten zu Hägglingen.
   c. Des Klosters Einsiedeln Zehnten zu Sarmenstorf.
   d. Des Stiftes Schännis Neugrüt zu Niederwyl, Neßlenbach, im Zwing Tägerig und bei Gnadenthal.
   e. Allgemeines.
14. Obrigkeitliche Lehen. 163—170.
   a. Allgemeines.
   b. Geyenmüllers Hof.
   c. Theilung der obrigkeitlichen Lehen des Klosters Muri zu Boswyl und Bünzen.
   d. Fischenz zu Wohlen, Anglikon und Villmergen, ein obrigkeitliches Lehen.
   e. Vereinigung der Mannlehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. Ohmgeld. 171, 172.
16. Geleit. 173, 174.
17. Fremde Kriegsdienste. 175—177.
18. Kirchensachen. 178—182.
a. Convertiten.
b. Kirchenrechnungen.
19. Klöster. 183—186.
a. Capucinerkloster zu Bremgarten.
b. Benedictinerkloster zu Hermetschwyl.
c. Bernhardinerinnenkloster Gnadenthal.
20. Locales. 187—202.
A. Bremgarten.
a. Schultheißen.
b. Jagdbarkeit.
c. Scharfrichter und Großweibel.
d. Huldigung.
B. Boswyl.
C. Herrschaft Hilfikon.
D. Mellingen.
a. Schultheißen.
b. Huldigung.
c. Markt.
21. Personelles. 203, 204.

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. **1713.** Bern. Siegmund Emanuel Steiger, des großen Raths. Absch. 27, § 3.
" 2. **1715.** Glarus. Balthasar Freuler, Alt-Seckelmeister und des Raths. Absch. 65, § 15.
" 3. **1717.** Zürich. Johann Jakob Holzhalb, des kleinen Raths. Absch. 108, § 16.
" 4. **1719.** Bern. Franz Ludwig Müller, des großen Raths. Absch. 138, § 23.
" 5. **1721.** Zürich. Johann Füßli, Hauptmann. Absch. 178, § 4.
" 6. **1723.** Bern. Franz Ludwig Müller, des Raths. Absch. 210, § 13.
" 7. **1725.** Zürich. Johann Füßli, des großen Raths. Absch. 234, § 15.
" 8. **1727.** Bern. Ludwig Müller, des Raths. Absch. 266, § 22.
" 9. **1729.** Glarus. Johann Heinrich Martin, Landesstatthalter. Absch. 299, § 14.
" 10. **1731.** Zürich. Heinrich Hirzel, des großen Raths. Absch. 327, § 26.
" 11. **1733.** Bern. Johann Rudolf Wyttenbach, des großen Raths. Absch. 357, § 19.
" 12. **1735.** Zürich. Hans Heinrich Landolt, Zunftmeister. Absch. 395, § 12.
" 13. **1737.** Bern. Victor Emanuel Wurstenberger, des großen Raths (st. im Februar 1739). Absch. 426, § 4.
" 14. **1739.** Zürich. David Zoller, des großen Raths. Absch. 457, § 14.
" 15. **1741.** Bern. Johann Rudolf Fellenberg, des großen Raths. Absch. 483, § 15.
" 16. **1743.** Glarus. Paravicin Blumer, des Raths. Absch. 508, § 18.

b. Landschreiber.

" 17. **1713.** Glarus. Cosmus Tinner. Absch. 27, § 3.
" 18. **1730.** Glarus. Derselbe wird von Zürich noch auf Lebzeiten belassen. Absch. 315, § 17.
" 19. **1733.** Zürich. Johann Heinrich Holzhalb. Absch. 357, § 20.
" 20. **1734.** Zürich. Hans Jakob Schwerzenbach. Absch. 386, § 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 21.	**1713.** [1]	—	—	—	—	—	—	Absch. 27, § 1.
„ 22.	**1714.** [2]	1757	—	10	1989	7½	—	„ 50, § 12.
„ 23.	**1715.** [2]	1705	3	—	1356	—	—	„ 65, § 12.
„ 24.	**1716.** [2]	3781	16	—	2096	19	—	„ 83, § 8.
„ 25.	**1717.** [2]	3461	13	—	2820	—	—	„ 108, § 18.
„ 26.	**1718.** [2]	1618	16	—	2104	7	6	„ 125, § 15.
„ 27.	**1719.**	2209	9	—	2134	4	3	„ 138, § 22.
„ 28.	**1720.**	1200	19	—	2168	10	—	„ 159, § 21.
„ 29.	**1721.**	1816	5	4	3563	12	—	„ 178, § 25.
„ 30.	**1722.**	2103	10	—	1911	11	—	„ 193, § 1.
„ 31.	**1723.**	2373	5	—	2129	11	—	„ 210, § 13.
„ 32.	**1724.**	1319	9	—	2159	18	—	„ 224, § 13.
„ 33.	**1725.**	2235	17	—	3035	18	—	„ 234, § 15.
„ 34.	**1726.**	2335	10	—	2242	14	—	„ 249, § 16.
„ 35.	**1727.**	2002	6	—	1947	7	—	„ 266, § 22.
„ 36.	**1728.**	1624	8	—	2141	13	—	„ 284, § 16.
„ 37.	**1729.**	2232	1	—	2475	8	—	„ 299, § 13.
„ 38.	**1730.**	1901	—	—	2117	18	—	„ 315, § 12.
„ 39.	**1731.**	3048	3	—	2570	19	—	„ 327, § 20.
„ 40.	**1732.**	2275	5	—	2304	1	—	„ 343, § 15.
„ 41.	**1733.**	2729	11	—	2076	6	—	„ 357, § 18.
„ 42.	**1734.**	1790	11	—	2319	19	—	„ 377, § 16.
„ 43.	**1735.**	2114	1	—	2924	3	—	„ 395, § 13.
„ 44.	**1736.**	2803	17	—	3698	18	—	„ 410, § 10.
„ 45.	**1737.**	2716	9	—	2377	6	6	„ 426, § 4.
„ 46.	**1738.**	2172	10	—	2693	15	6	„ 442, § 18.
„ 47.	**1739.**	2254	—	—	2611	13	6	„ 457, § 15.
„ 48.	**1740.** [3]	—	—	—	—	—	—	„ 474, § 15.
„ 49.	**1741.**	3124	11	—	2708	19	—	„ 483, § 14.
„ 50.	**1742.** [3]	—	—	—	—	—	—	„ 499, § 9.
„ 51.	**1743.** [3]	—	—	—	—	—	—	„ 508, § 17.

[1]) Anm. Der Bestand der Rechnung ist nicht angegeben.
[2]) Anm. Der Bestand der Rechnung ist den in Aarau liegenden Manualien enthoben.
[3]) Anm. Es ist blos der Rückschlag in der Rechnung angemerkt; 1740 betrug er: Pfd. 665. 1. 1; 1742 Pfd. 353. 19; 1743 Pfd. 145. 12.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Beamte überhaupt.

Art. 52. **1713.** Bei Abnahme der Rechnung werden die Einkünfte eines jeweiligen Landvogts, Landschreibers und der Beamten in den untern freien Aemtern bestimmt. Absch. 27, § 2. || 53. **1713.** Es wird verordnet, daß der Landvogt und der Landschreiber nur den halben Theil des gewöhnlichen in der Grafschaft Baden üblichen Huldigungsgeldes zu erlegen haben, was als Regulativ für die Zukunft anzusehen sei. Absch. 27, § 3. || 54. **1717.** Es wird für nöthig erachtet, ein Reglement zu Einschränkung der Beamten in ihren Ausgaben aufzustellen. Dieses soll jedesmal bei Ablegung der Rechnung vorliegen, damit man sehen könne, ob die Ausgaben mit demselben übereinstimmen. Absch. 108, § 18.

4. Landvogt.

[Zürich und Bern: Art. 56.]

Art. 55. **1716.** Der Landvogt Freuler wird zu vorsichtigerer und sorgfältigerer Regierung ermahnt. Absch. 83, § 8. || 56. **1732.** Zürich wünscht die künftiges Jahr Bern zukommende Bedienung der Landvogtei gegen die darauffolgenden Zürich gebührenden zwei Jahre zu vertauschen, so daß der zürcherische neu erwählte Landvogt Landolt zu gleicher Zeit mit dem von Bern zu bestellenden Amtsmann diese Vogteien zu bedienen hätte. Bern nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 343, § 29. || 57. **1742.** Der Anzug des Landvogtes, daß die „Fastnachtsabrichtungen" abgestellt werden möchten, so daß der Landvogt denselben nicht mehr persönlich beizuwohnen habe, sondern der Einzug durch den Landschreiber besorgt werde, und daß anstatt der bisherigen Malzeiten, den Beamten etwas weniges an Geld geordnet werden möge, wird den Ständen im Abschiede hinterbracht. Absch. 499, § 10. || 58. **1743.** Zürich und Glarus wollen es wegen dieser Fastnachtsabrichtungen beim Alten bewenden lassen. Bern genehmigt den Vorschlag. Unter solchen Umständen wird dem Landvogt befohlen, einstweilen die gewohnten drei Abrichtungen noch beizubehalten und bis künftiges Jahr sich zu erkundigen, ob eine Abänderung darin den Unterthanen lieb wäre oder nicht, und darüber zu berichten. Absch. 508, § 19.

5. Landschreiber.

[Zürich und Bern: Art. 66, 75, 76. Evangelische Orte: Art. 78, 79.]

a. Domicil.

Art. 59. **1719.** Auf des Landschreibers Anfrage, ob er einen andern Ort der Landvogtei, als Bremgarten, zu seinem Wohnplatz machen dürfe, wird beschlossen, darüber den Obrigkeiten zu referieren, ob es nicht zweckmäßig sei, ein Haus für den Landschreiber zu kaufen, in welchem auch der Landvogt logieren könnte, wenn er ins Land komme. Absch. 138, § 24. || 60. **1729.** Der Landvogt wird beauftragt, in Bremgarten ein Haus zu besichtigen, das für den Landschreiber und die Canzlei zu kaufen wäre, und darüber zu berichten. Absch. 299, § 19. || 61. **1730.** Der Landvogt kauft auf Ratification der Stände hin ein Haus mit dem darin befindlichen Hausrath in Bremgarten für die Landschreiberei um 900 Gld. und 4 Dublonen, das Trinkgeld den Ständen überlassend. Zürich nimmt diesen Kauf ad referendum. Absch. 315, § 15. || 62. **1731.** Zürich findet, daß dieses Haus nicht passend sei; Bern will noch einen Grundriß und einen Plan zur Ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theilung der Zimmer erwarten und die Sache bis auf nächste Jahrrechnung verschoben wissen. Absch. 320, § 7. || 63. **1731.** Bern abstrahiert von diesem Hauskauf und will eine bessere Gelegenheit abwarten. Zürichs und Glarus Gesandtschaften sind ohne Instruction. Absch. 327, § 25. || [64] 65. **1736.** Bremgarten schlägt den Kauf des Hauses zum Strauß in Bremgarten für die Landschreiberei vor; dieser Vorschlag wird den hohen Obrigkeiten empfohlen. Absch. 410, § 14. || 66. **1737.** Bremgarten sucht um Erhöhung des Hauszinses für die verbesserte Wohnung des Landschreibers nach und verlangt 60 Gld., so lange die Landschreiberei von einem Verburgerten von Zürich oder Bern bedient werde. Zürich erhält von Bern die Zustimmung zu dieser Erhöhung des Hauszinses und eröffnet die Bedenken von Glarus dagegen. Absch. 420, § 3. || 67. **1737.** Glarus stimmt zu der 1736 beantragten Erhöhung des Hauszinses nicht. Seine Gesandtschaft wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Zustimmung erfolge. Absch. 426, § 8. || 68. **1738.** Die glarnerische Gesandtschaft eröffnet, daß ihres Standes Antheil an dem Hauszinse des Canzleihauses nicht mehr in Rechnung zu bringen sei, da es bei seiner Kehr dem Landschreiber diesen Hauszins ohne der regierenden Orte Beschwerde abzuführen auftragen werde. Zürichs und Berns Gesandtschaft aber recommendieren dieses Geschäft der glarnerischen bestens. Allerseits wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 442, § 19. || 69. **1739.** Glarus wiederholt seinen Anzug und verlangt, daß ihm der Betrag des zweijährigen Hauszinses von Zürich und Bern vergütet werde. Zürich und Bern lassen sich dazu herbei; daß es aber auch für die Zukunft geschehen soll, überlassen sie der Ratification der Obrigkeiten. Absch. 457, § 15. || 70. **1740.** Zürich trägt darauf an, Glarus möchte, wie Zürich und Bern, dem Landschreiber den Canzleihauszins zu bezahlen übernehmen. Glarus bleibt bei seinen frühern Erklärungen. Absch. 474, § 8.

b. Landschreiber Tinner.

Art. 71. **1723.** Landschreiber Tinner bittet um Verlängerung seines sechszehnjährigen Amtes für sich und im Falle seines Absterbens für seine Kinder. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 210, § 17. || 72. **1724.** Zürich nimmt dieses Begehren dermalen noch in den Abschied; Bern willigt in dasselbe ein. Absch. 224, § 16. || 73. **1725.** Glarus wiederholt das Ansuchen Tinners und wünscht, daß die Zahl der Jahre für die Verlängerung bestimmt werde, und daß, wenn Tinner unterdessen sterbe, seinen Kindern die Survivance überlassen werde. Zürich, zu willfahren nicht ungeneigt, will die Entscheidung einstweilen noch ausgestellt wissen. Bern wie 1724. Absch. 234, § 21. || 74. **1726.** Glarus wiederholt Tinners Ansuchen. Zürich will Verlängerung auf Lebenszeit gewähren; Bern gestattet, wie seine Ortsstimme lautete, eine Verlängerung von etlichen Jahren und auch, wenn Tinner die fixierte Zeit nicht ausdienen sollte, den Genuß der Stelle bis zur Exspiration der gestatteten Frist den Kindern desselben. Absch. 249, § 17. || 75. **1728.** In Beziehung auf die Besetzung der Landschreiberei beruft sich Zürich auf den Abschied vom 26. Februar und 10. März 1713 und nimmt die Besetzung derselben in Folge dieser Bestimmung für sich in Anspruch. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 284, § 25. || 76. **1729.** Zürich, nach den Abschieden von 1713 befugt, die Landschreiberei zu besetzen, da Tinners Frist abgelaufen, will denselben auf dessen Ansuchen noch belassen, jedoch so, daß nach dessen Absterben Zürich den neuen Landschreiber auf sechs Jahre bestelle. Bern läßt es bei dieser Erklärung bewenden. Absch. 299, § 25. || 77. **1730.** Zürich erklärt, daß es auf das Fürwort von Glarus hin, dem Cosmus Tinner die Landschreiberei auf Lebenszeit noch lassen wolle; jedoch soll nach dessen Absterben dieselbe auf sechs Jahre von Zürich besetzt werden. Dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ansuchen von Bern und Glarus, daß nach des Vaters Tod der junge Tinner möchte gewählt werden, ist die zürcherische Gesandtschaft zu entsprechen nicht instruiert. Absch. 315, § 17.

c. Evangelischer Gottesdienst beim Landschreiber.

Art. 78. **1727.** Auf das Ansuchen des evangelischen Gesandten von Glarus wird dem Landschreiber Tinner zu Bremgarten gestattet, auf seine Kosten einen Geistlichen von Zürich kommen zu lassen, um ihm und den Seinigen Gottesdienst zu halten und die Sacramente auszutheilen. Absch. 264, § 18. || 79. **1728.** Glarus wünscht, daß die dem Landschreiber Tinner voriges Jahr gegebene Erlaubniß, sich den Gottesdienst in Bremgarten administrieren zu lassen, ohne die damals daran geknüpfte Bedingung, daß das durch einen Candidaten von Zürich geschehen müsse, möchte ertheilt werden. Zürich nimmt den Anzug in den Abschied. Absch. 283, § 21.

d. Taxen.

Art. 80. **1730.** Landschreiber Tinner berichtet den Gesandten auf deren Anfrage, daß er bei den Schreibtaxen sich theils nach der Ordnung von 1683 richte, theils nach dem von der Canzlei der obern freien Aemter ihm mitgetheilten Verzeichnisse. Für Aufschlagen des Protocolls und Anfertigung von Extracten fordere er nach alter Uebung 1 guten Gld., für das Aufschlagen des Protocolls allein 1 Münz-Gld. Tinner wird erinnert, bei der alten Uebung zu verbleiben und jedermann freundlich zu begegnen. Absch. 315, § 16.

e. Beeidigung des Landschreibers Holzhalb.

Art. 81. **1733.** Bern und Glarus wünschen Verschiebung der Beeidigung des Landschreibers Holzhalb wegen der in dieser Sache mit Glarus waltenden Differenzen. Zürich dringt auf Vornahme der Beeidigung. Die evangelische glarnerische Gesandtschaft will sie mit Vorbehalt der Rechte ihrer gn. Herren und Obern vornehmen lassen, wenn man ihr eine freundeidgenössische Erklärung in Beziehung auf die Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landammannstelle im Thurgau und die Landschreiberei im Rheinthal gebe. Die Beeidigung wird vorgenommen. Absch. 357, § 20.

6. Unterbeamte.

Art. 82. **1734.** Ein neu erwählter Läufer soll nicht vor der Session, sondern vom Landvogt beeidigt werden. Absch. 377, § 17. || 83. **1734.** Ob zu einem Untervogt auch ein Wirth, Müller u. A. können gewählt werden, darüber wird der Landvogt beauftragt die Abschiede nachzuschlagen. Absch. 377, § 18.

7. Huldigung.

a. In der ganzen Landschaft.

Art. 84. **1713.** Der Eid der Unterthanen wird dahin abgeändert, daß dieselben fürderhin schwören sollen, „in keine Kriege zu reiten, laufen, fahren, noch zu gehen ohne der hohen Obrigkeiten Vorwissen, im Uebrigen „es bei dem letzterrichteten Landsfrieden und desselben wahrem Inhalt sein gänzliches Verbleiben haben soll." Absch. 27, § 4. || 85. **1715.** Die untern und die obern freien Aemter sollen in Zukunft jedes besonders vom Landvogt in Huldigung genommen werden. Absch. 65, § 15.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Im Kelleramt.

Art. 86. **1713.** Bern verlangt, daß das Kelleramt, welches Zürich während des Krieges nach Einnahme von Bremgarten sich habe huldigen lassen, jetzt noch einmal, und zwar beiden Ständen, Zürich und Bern huldigen solle. Zürich entgegnet, daß nach dem Aarauer-Frieden alle im Streit hangenden unerörterten Geschäfte todt und abgethan sein sollen, daß es in den Besitz der Landesherrlichkeit im Kelleramt durch Kaiser Sigismund gekommen, und daß ihm dieser Besitz durch den Marchenbrief von 1471 und eine urkundliche Erklärung von 1528 sicher gestellt sei, was alles schon früher ausführlich dargethan worden sei. Bern wünscht darüber gründlich informiert zu werden und ersucht um Mittheilung der Urkunden. Zürich willigt in dieses Verlangen ein, obschon es sonst nicht Brauch sei, daß ein Stand dem andern Rechenschaft geben solle. Absch. 14, § 13. || 87. **1715.** Berns Gesandtschaft fragt an, ob und auf was für eine Weise die im Kelleramt die Huldigung geleistet hätten. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, beruft sich auf vorige Abschiede; Glarus referiert. Absch. 65, § 18. || 88. **1717.** Bern und Glarus wünschen zu wissen, auf wessen Befehl und auf was für eine Weise die Huldigung im Kelleramte vorgenommen worden sei. Zürichs Gesandtschaft ist ohne Instruction und bezieht sich auf ihre 1713 gegebene Erklärung. Absch. 108, § 16. || 89. **1718.** Bern wiederholt obige Frage. Die nicht instruierte Gesandtschaft Zürichs wird ersucht, künftiges Jahr darauf Antwort zu geben. Absch. 125, § 12. || 90. **1719.** Auf ebendasselbe nochmals von Bern und Glarus gestellte Verlangen weist Zürich auf die weitläufigen Facta und Deductionen hin, welche es 1706 und 1707 zur Begründung seiner ihm im Kelleramt zustehenden Rechte eingeschickt habe. Absch. 138, § 16. || 91. **1720.** Bern erklärt, daß es durch die von Zürich eingebrachten Schriften zur Begründung der Oberherrlichkeit desselben im Kelleramte nicht genugsam ädificiert sei, und verlangt die Huldigung gemeinsam mit den andern regierenden Orten einzunehmen. Zürich beruft sich darauf, daß, als vor dem Aarauer-Frieden die katholischen Orte dieses Verlangen stellten, Bern und Glarus Zürichs Deductionen genügend und das Verlangen jener unbegründet befunden hätten. Glarus referiert und behält sich hierin seine Rechte vor. Absch. 159, § 19. || 92. **1721.** Bern stellt wiederum das Begehren, daß das Kelleramt allen drei Ständen huldigen solle. Zürichs Gesandtschaft entgegnet, wie voriges Jahr, und ist bereit, die Marchen des Kelleramts zu zeigen. Die Gesandten von Glarus, ohne Instruction, werden von Bern ersucht, sich dafür auf künftige Jahrrechnung instruieren zu lassen. Absch. 178, § 9. || 93. **1722.** Berns Gesandte wiederholen ihren Antrag und erklären sich bereit, die Marchen visitieren zu helfen. Zürich weist auf die früher in die Orte gesandte Information hin, und nachdem dieselbe von Bern für ungenügend erklärt worden, unterstützt es sie mit neuen Gründen. Glarus will dem Augenschein auch beiwohnen. Absch. 193, § 10. || 94. **1723.** Bern stellt den Antrag, daß der Landvogt im Kelleramte zu Handen der drei die Grafschaft Baden regierenden Orte die Huldigung einnehmen solle. Zürichs Gesandtschaft beruft sich auf ihre Erklärungen in frühern Abschieden; Glarus, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 210, § 10. — [S. auch Marchensachen. Art. 102—107.]

8. Marchensachen.

[Zürich und Bern: Art. 95, 106.]

a. Im Allgemeinen.

Art. 95. **1716.** Nachdem nach den Bestimmungen des Aarauer-Friedens die Marchsteine gesetzt worden, wird von Zürich und Bern nicht mehr für nöthig erachtet, eine genauere Beschreibung der Marchen und eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Besieglung derselben durch diese beiden und die dabei interessierten katholischen Stände zu veranstalten. Absch. 78, § 2.

b. Marchstein bei Tägerig.

Art. 96. **1718.** Dem Landvogt wird aufgetragen, nachzusehen, ob ein bei Tägerig unweit Mellingen verrückter und von Mellingen wieder gesetzter Marchstein an den rechten Ort gestellt sei. Absch. 125, § 17. || 97. **1720.** Der Landvogt erhält Befehl, den umgefallenen und in falscher Situation wieder aufgestellten Marchstein zu Tägerig im Beisein des Zwingherrn von Tägerig gehörig zu setzen. Absch. 159, § 22.

c. Marchstein gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Mellingen und die Herrschaft Reßlenbach.

Art. 98. **1722.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, den schadhaft gewordenen oder eingesunkenen Marchstein gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Mellingen und die Herrschaft Reßlenbach mit den angrenzenden Obrigkeiten und Gerichtsherren unter Ratificationsvorbehalt wieder herzustellen. Absch. 193, § 4. || 99. **1723.** Derselbe Auftrag wird dem neuen Landvogt gegeben. Absch. 210, § 16. || 100. **1724.** Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 224, § 14. || 101. **1725.** Die noch übrigen Marchen gegen Braunegg sollen nach Verständigung mit dem Landvogt zu Lenzburg vollends gesetzt werden nach Inhalt des vorjährigen Abschieds Absch. 234, § 19.

d. Marchen des Kelleramts.

Art. 102. **1724.** Auf den Anzug Berns wird für gut befunden, die Marchen des Kelleramts zu umreiten, dieses Gutfinden den Obrigkeiten zu referieren und ihnen zu überlassen, einen Tag dazu zu bestimmen. Absch. 224, § 19. || 103. **1725.** Auf Zürichs Einladung werden den 13. und 14. August die Marchen des Kelleramts in Augenschein genommen und beschrieben. Der Befund wird ad referendum genommen. Absch. 234, § 23. || 104. **1726.** Auf das Verlangen Zürichs, eine definitive Antwort von Bern in Betreff der Marchen zu erhalten, entgegnet die bernerische Gesandtschaft, die Sache sei von ihren gn. Herren und Obern an eine Commission gewiesen, so daß sie noch keine positive Antwort zu geben im Stande sei. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Zürich wünscht das Geschäft bald möglichst beendigt. Absch. 249, § 21. || 105. **1726.** Zürich wiederholt sein Verlangen; Bern kann noch keine Antwort geben; Glarus findet Zürichs Begehren nicht unbegründet; übrigens ist dessen Gesandtschaft instruiert, Zürich und Bern anzuhören. Absch. 256, § 15. || 106. **1727.** Zürich sollicitiert nochmals eine Antwort wegen des kellerämtischen Marchengeschäfts. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 259, § 4. || 107. **1727.** Zürich wiederholt sein Verlangen; die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, verspricht aber baldige Antwort. Die glarnerische Gesandtschaft hat den Auftrag, Berns Gedanken zuerst anzuhören, findet aber Zürichs Verlangen nicht unbegründet. Absch. 266, § 8.

e. Marchstein zwischen den untern freien Aemtern und Mellingen.

Art. 108. **1728.** Dem Landvogt wird überlassen, die umgestürzten Marchsteine, namentlich die zu Mellingen und in dessen Bann, wenn selbige unbestritten sind, mit der Interessierten Beithun wieder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aufzurichten. Absch. 284, § 18. || 109. **1737.** Die beiden Landvögte der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter werden beauftragt, die verfallenen Marchen zwischen den untern freien Aemtern und der Stadt Mellingen zugleich mit dieser Stadt zu berichtigen. Absch. 426, § 5.

9. Abzug, Fall, Ehrschatz.

[Zürich und Bern: Art. 110.]

a. Allgemeines.

Art. 110. **1715.** Auf die Anfrage des Landvogts, ob die verschiedenen Besitzer eines getheilten Hofes jeder besonders Fall und Ehrschatz geben soll und zugleich alle solidarisch dafür haften sollen, wird geantwortet, daß es deßhalb, so wie wegen der bevorstehenden Vereinigung, bei dem auf jüngstem Syndicat zu Zurzach Verordneten bleibe. Absch. 57, § 8. || 111. **1724.** Dem Landvogt wird auf seine Anfrage, ob er von Heirathsgütern den Abzug nehmen solle, aufgetragen, kraft der Abschiede von 1653 und 1681 solchen zu beziehen. Absch. 224, § 15. || 112. **1725.** Dieser Beschluß wird wiederholt. Absch. 234, § 17. || 113. **1725.** Da die Klöster hie und da auch von Gütern, welche ihnen nicht fällig sind, Ehrschatz beziehen und dann später ein Recht darauf begründen, so wird der Landvogt beauftragt, eine genaue Untersuchung darüber zu veranstalten. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt es ad ratificandum. Absch. 234, § 16.

b. Anstand mit der Herrschaft Hilfikon wegen des Abzugs.

Art. 114. **1730.** Der Herrschaft Hilfikon ist nach genommener Einsicht in deren Gerechtsamen kein anderer Abzug gestattet, als so weit deren Schupposmarchen reichen. Außerhalb derselben gehört das Abzugsrecht den regierenden Orten. Absch. 315, § 19.

10. Polizeiliches.

a. Armenunterstützung.

Art. 115. **1712.** Bern stellt den Antrag an Zürich, beide Stände möchten während des bevorstehenden Winters die Unterthanen „der freien Aemter" mit Darreichung von Frucht unterstützen. Zürichs Gesandtschaft weist auf die große Anzahl seiner eigenen Armen hin und nimmt den Vorschlag ad referendum. Absch. 4, § 4.

b. Reglement für den Getreideverkauf.

Art. 116. **1713.** Bern wünscht in den freien Aemtern ein Fruchtreglement, damit die Leute sorgfältiger im Verkaufe der Früchte seien und im Frühjahr nicht Mangel leiden, und will ein solches zu machen einstweilen dem Landvogt überlassen. Die beiden andern Gesandtschaften bestreiten des Landvogts Competenz dazu und referieren. Absch. 38, § 14. || 117. **1734.** Abgeordnete von Boswyl und Bünzen bitten, man möchte das voriges Jahr ergangene Mandat, durch welches ihnen verboten sei, Frucht auszuführen, und geboten werde,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dieselbe blos auf die obrigkeitlichen Märkte zu führen, in Folge der reichen Ernte dahin mildern, daß sie dieselbe zu Hause in ihren Speichern verkaufen dürfen. Dem Landvogt wird überlassen, so lange die Bewilligung dazu zu geben, als es den Obrigkeiten gefalle. Absch. 377, § 7. || 118. **1738.** Der Geleitsmann zu Bremgarten bittet, daß man das Verbot von 1733, Früchte in den Häusern und Speichern zu verkaufen, erneuern möchte. Es wird aber für gut befunden, es bei der Verordnung von 1734 bewenden zu lassen. Absch. 442, § 22.

c. Sanitätswesen.

Art. 119. **1715.** Bei der in Baiern und im Salzburgischen sich zeigenden Seuche wird dem Canzleiverwalter Meyenberg und dem Landschreiber aufgetragen, einen Plan zu machen, wie und wo die Päße mit Aufsehern zu besetzen, und wie die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren „in die Anläg zu ziehen seien", und darüber den regierenden Orten zu berichten. Absch. 65, § 4.

d. Findelkinder.

Art. 120. **1716.** Jakob Meyer von Villmergen beschwert sich, daß ihm für die Erhaltung eines Findelkindes niemand Entschädigung geben wolle. Es wird beschlossen, den Obrigkeiten zur Disposition zu hinterbringen, ob die Unterhaltung der Findelkinder den regierenden Orten „zuwachsen" solle, oder ob nicht auch die Gemeinden an deren Unterhaltung etwas beizusteuern hätten. Absch. 83, § 9.

e. Scharfrichter.

Art. 121. **1724.** Dem Scharfrichter zu Bremgarten, welcher in den untern freien Aemtern auch zu fungieren hat, wird ein Lohn fixiert und ein Bestallungsbrief zugestellt, welcher dem des Scharfrichters von Baden gleichlautet. Absch. 224, § 18. || 122. **1725.** Dem Landvogt wird überlassen, das dem Scharfrichter voriges Jahr geordnete Jahrgeld auf die Hälfte zu moderieren. Bei der Bestallung soll es sein Bewenden haben. Absch. 234, § 20. || 123. **1727.** Auf die Klage der untern freien Aemter, daß der Scharfrichter gegen die Ortsstimmen von 1673 und den Vergleich von 1675 zu dem Lohne noch die Häute von allem abgehenden Vieh verlange, wird erkannt, daß es bei seinem Bestallungsbrief von 1724 bleibe; in zweifelhaften Fällen hat der Landvogt ihn zur Moderation den Bauern gegenüber anzuhalten. Absch. 266, § 21. || 124. **1740.** Joseph Christian Großholzer von Bremgarten, zum Scharfrichter denominiert, erhält das Patent. Absch. 474, § 12.

f. Gefangenschaften.

Art. 125. **1732.** Daß Bremgarten jährlich drei Klafter Holz zu 9 Pfd. für die Gefangenen rechnet, dabei soll es sein Bewenden haben. Absch. 341, § 56.

g. Währschaft für Pferde und Hornvieh.

Art. 126. **1739.** Den Gemeinden der untern freien Aemter wird gestattet, statt sich an denjenigen Artikel der Landesordnung zu halten, welcher die Hauptmängel und Nachwährschaft des Pferd- und Hornviehs bestimmt, den Angehörigen von Bern und Lucern gegenüber in das Gegenrecht zu treten, da sie bis dahin diesen gegenüber im Nachtheil gewesen. Absch. 457, § 26.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

11. Judicatur- und Competenzconflicte.

[Zürich und Bern: Art. 127.]

a. Mit den Gerichtsherren.

Art. 127. **1715.** Der Landvogt zeigt den Gesandten von Zürich und Bern an, daß verschiedene geistliche und weltliche Gerichtsherren in die Rechte der regierenden Orte sich Eingriffe erlauben. Es wird gut befunden, das Memorial, welches diese Anzeige enthält, Glarus mitzutheilen. Absch. 57, § 8. || 128. **1715.** Landschreiber Tinner wiederholt dieselbe Klage. In Folge dessen wird er beauftragt, mit dem Landvogte in den Documenten über die Rechte (Schreib- und Siegelrecht, Waisenrechnungen, Bot und Verbot) nachzuschlagen, sich mit den betreffenden Gerichtsherren zu vergleichen und darüber zu berichten. Absch. 65, § 14. || 129. **1716.** Der Landvogt wird beauftragt, obige noch nicht vorgenommene Nachforschung und den Vergleich mit den Gerichtsherren ins Werk zu setzen. Absch. 83, § 10. || 130. **1718.** Auf den Bericht des Landvogts, was für eine Bewandtniß es mit den Schreib- und Siegeltaren der niederen Gerichtsherren von Muri, Hermetschwyl, Neßlenbach u. s. w. habe, wird beschlossen, daß die niedern Gerichtsherren bei ihren althergebrachten Rechten ungestört verbleiben sollen; der Landschreiber aber habe darauf zu achten, daß sie dieselben nicht überschreiten. Absch. 125, § 16. || 131. **1725.** Der Landvogt erhält den Auftrag, sich Copieen von den Documenten der gerichtsherrlichen Rechte zu verschaffen und aus denselben einen Codex zusammentragen zu lassen. Absch. 234, § 16. || 132. **1725.** Der Art. 53 der Landsatzung, nach welchem keinem niedern Gerichtsherrn das Schreiben und Siegeln der in eigener Sache errichteten Schuldbriefe aberkannt wurde, wird erneuert; alle bisher von den Gerichtsherren nicht so errichteten Briefe sollen entweder vom Landvogt confirmiert oder erneuert werden, widrigenfalls sie für ungültig zu halten sind. Die beiden Puncte nimmt die glarnerische Gesandtschaft **ad ratificandum.** Absch. 234, § 16.

b. Mit dem Kloster Muri wegen Bezug des Weinohmgeldes zu Boswyl und Bülisacker.

Art. 133. **1725.** Da der Prälat von Muri zu Boswyl das Weinohmgeld einzieht, das ein Regal der hohen Obrigkeiten ist, so wird dem Landvogt befohlen, die darauf sich beziehenden Documente, welche in der Gemeindelade zu Boswyl liegen, beizubringen. Absch. 234, § 16. || 134. **1725.** Dem Landvogt wird aufgetragen, das vom Gotteshaus bisher bezogene Weinohmgeld zu Boswyl und Bülisacker zu Handen der Obrigkeiten zu beziehen. Absch. 234, § 16.

c. Mit der Herrschaft Hembrunn und Anglikon wegen des Rechtes der Präcognition.

Art. 135. **1731.** Der Landvogt wird beauftragt, zu untersuchen, ob das Recht der Präcognition in „Ueberarmung" und andrer dergleichen Verbrechen in der Herrschaft Hembrunn und Anglikon, welche ein zurlaubisches Fideicommiß sei, dem Verwalter derselben oder den regierenden Orten zuständig sei. Absch. 327, § 24. || 136. **1732.** Auf den Bericht des Landvogts wird verordnet, daß es diesfalls bei der alten Observanz bleiben soll, daß nämlich die Landvögte die von hochobrigkeitlichen Beamten geleideten oder sonst geklagten offenbaren Fehler der Art ohne jemandes vorherige Präcognition strafen sollen. Absch. 343, § 16.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Mit Mellingen wegen Errichtung eines Fideicommisses.

Art. 137. **1737.** Franz Joseph Segesser, des Raths und Stadtwenner von Lucern, sucht um Ratification des Fideicommisses für die Segesserische Familie an, welches dieselbe aus dem Freihof Iberg an den Mauern von Mellingen errichten will, welchen sie von dem deutschen Orden der Commenthurei Beuggen mit allen Rechten und den Grund-, Pfenning- und Pfefferzinsen auf einigen Häusern zu Mellingen wiederum erkauft hatte. Mellingen aber glaubt, daß Segesser in erster Instanz bei Mellingen einkommen und nachher die Ratification beim Syndicat suchen müsse. Es findet es ferner beschwerlich, daß jene Pfeffer- und anderen Zinsen auch in dem Fideicommisse begriffen sein sollen, und wünscht eine Entschädigung für Verlust an Abzug, Fertigung u. s. w., welchen es durch Errichtung des Fideicommisses erleide. Beider Parteien Ansuchen wird in den Abschied genommen; jedoch sollen Mellingens Rechte, insofern das Fideicommiß ratificiert werden sollte, nicht geschmälert und seiner Zeit das Fideicommißinstrument nur nach dem Inhalt des zu Mellingen zu errichtenden Fertigungsbriefes geschrieben werden. Absch. 426, § 11. || 138. **1738.** Obigem Fideicommiß wird die Ratification ertheilt. Absch. 442, § 24.

e. Mit der Herrschaft Hilfikon wegen Beiwohnung bei den Vergantungen und wegen des Vereinigungsrechts.

Art. 139. **1738.** Die Herrschaft Hilfikon begehrt Beiwohnung bei der Vergantung derjenigen Personen, welche auf den hochobrigkeitlichen Marchen seßhaft wohnen und Schupposgüter hinter Sarmenstorf und der Gerichtsherrlichkeit Hilfikon besitzen. Dieß wird als eine Neuerung angesehen; die Herrschaft möge dieses Recht durch authentische Documente beweisen. Absch. 442, § 20. || 140. **1738.** Eine durch die Herrschaft Hilfikon vorgenommene Vereinigung einiger Schupposgüter wird nicht anerkannt, da die Vereinigung den hohen Obrigkeiten zugehöre und durch deren Canzleien beschrieben werden müssen. Absch. 442, § 21.

12. Justizsachen.

a. Verkauf in todte Hand.

Art. 141. **1719.** Die Aebtissin zu Schännis, Zehntfrau zu Niederwyl, hatte gewissen Bauern daselbst den dortigen kleinen Zehnten abgekauft. Der Landvogt will den dafür ausgefertigten Kaufbrief nicht ausliefern, weil solche Käufe in todte Hand den Abschieden zuwider laufen. Da der Verwalter der Aebtissin nicht die gehörigen Documente beibringt, mit welchen er die Berechtigung derselben zu diesem Kaufe darthun kann, wird die Sache auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 138, § 25. || 142. **1720.** Die vom Verwalter angebotenen Schriften sind noch nicht eingegeben worden; der Kauf dieses kleinen Zehntens wird daher noch nicht für gültig erklärt; der Kaufbrief darf ohne die Ratification der Obrigkeiten nicht herausgegeben werden. Absch. 159, § 23. || 143. **1721.** Zürich und Glarus bestätigen den Kauf; Bern, ohne Instruction, referiert. Absch. 178, § 5. || 144. **1722.** Bern ratificiert den Kauf auch. Absch. 193, § 6. || 145. **1722.** Dr. Konrad Hottinger wünscht Güter, welche ihm bei einer Gütergant zu Wohlen zugefallen, in todte Hand verkaufen zu dürfen. Das Ansuchen, den Abschieden zuwiderlaufend, wird ad referendum genommen. Absch. 193, § 3. || 146. **1728.** Auf die Anfrage des Landvogts, wie er sich zu verhalten habe, wenn bei Ganten Güter in todte Hand kommen, wird geantwortet, er möge einen Fall der Art erwarten und, wenn ein solcher eintreffe, an die regierenden Orte berichten. Absch. 284, § 20. || 147. **1729.** Die Mühle zu Wohlen war bei einer Gant dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kloster Muri zugefallen. Es wird verordnet, daß sie von dem Kloster sobald als möglich verkauft werden soll, mit der Bestimmung, daß der Landvogt, wenn sie innerhalb Jahresfrist nicht verkauft sei, eine billige Schatzung machen und die Mühle auf einer Gant dem Meistbietenden überlassen solle. Absch. 299, § 15. || 148. **1730.** Die noch nicht verkaufte Mühle zu Wohlen soll bis nächste Lichtmeß verkauft werden; findet bis dahin der Verkauf nicht statt, so wird verordnet, daß sie dem Meistbietenden gegeben werden solle. Absch. 315, § 13. || 149. **1730.** Der Landvogt zeigt an, daß er einen Tausch, wodurch ein Stück Land in todte Hand des Klosters Hermetschwyl kommen würde, verhindert habe. Absch. 315, § 14. || 150. **1731.** Die Mühle von Wohlen wurde an Jakob Keller von Sarmenstorf verkauft, wodurch dieses Geschäft erledigt ist. Absch. 327, § 22.

b. Gantfertigungen.

Art. 151. **1725.** Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß der jeweilige Landvogt allen, wenigstens auf 1000 Gld. sich belaufenden Gantfertigungen beiwohnen soll, doch mit so wenig Beschwerde und Kosten für die Creditoren und Unterthanen, als möglich; ferner soll er auch zugleich die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten erörtern, jedoch ohne die Gerichte als erste Instanz in ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu kränken. Absch. 234, § 16.

c. Hochgericht.

Art. 152. **1728.** Das Hochgericht in den untern freien Aemtern zu gebrauchen soll dem Landvogt der obern freien Aemter fortan nicht gestattet sein, wenn nicht der Landvogt oder der Landschreiber der untern freien Aemter darum begrüßt wird. Absch. 284, § 17.

d. Paternitätssachen.

Art. 153. **1733.** Der Stadt Bremgarten, welche das uneheliche Kind von Katharina Hübscher von Dottikon, dessen Vater der ehemalige Pfarrer Moser von Langnau war, mit der Mutter aus der Stadt gewiesen hatte, werden Mutter und Kind wieder zugeschickt; der Mutter wird intimiert, das Kind seinem Vater zuzuschicken. Absch. 357, § 21.

e. Antheil des Landvogts an den Bußen.

Art. 154. **1735.** Es wird verabredet, daß in Zukunft der Landvogt, wie es im Thurgau gebräuchlich sei, von allen Bußen 20 Procent zu beziehen und zu verrechnen haben soll, wobei es ihm unbenommen sei, von den schweren Fehlern, und wenn die Buße über 50 Pfd. sich belaufe „vor Ehr und Gewehr" das Gewohnte zu beziehen, „damithin, was von beiden vorerzählten Titeln fällt, er, der Landvogt, mit dem Landschreiber auf bisherigem Fuß theilen soll." Absch. 395, § 15. || 155. **1736.** Diese Verabredung wird ratificiert. Absch. 410, § 13.

13. Zehnten und Grundzinse.

[Katholische Orte: Art. 161.]

a. Neugrüt des Klosters Muri zu Lunkhofen und im Amte Boswyl.

Art. 156. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung werden vorgewiesen der Fundationsbrief Wernhers, Bischofs von Straßburg, Grafen von Habsburg von 1029, die kaiserlichen und königlichen Bestätigungen, die eidgenössische

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von 1431, der Spruchbrief von Zürich von 1491, welcher Muri als Kirchherrn die Neugrüt zu Lunkhofen zuerkennt, der Vertragsbrief von 1563, weisend, daß Muri im Zwing und Amt Boswyl von jeder Juchart Reuti ein Viertel Haber erlegt werden soll, bis dieselbe wieder zu Waldung gemacht werde, und die Urkunde von 1637 von den damals zum Reformationsgeschäft der freien Aemter Deputierten ausgestellt, weisend, daß aus des Gotteshauses eigenen Hölzern und Fronwäldern denselben der Rütizins oder Zehnten zugehöre. Nachdem nachgewiesen worden, daß in des Klosters eigenen und in andern Waldungen, auch in Hoch- und Fronwäldern 200 Jucharten Neugrüt sich befinden, will man es beim Vergangenen in Gnaden bewenden lassen; künftig aber sollen in Beziehung auf seine außer seinem Zwing gelegenen „Hoch- und Neugrüt" die Beschlüsse [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45] befolgt werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 266, § 23.

b. Des Stiftes Münster Zehnten zu Hägglingen.

Art. 157. **1727.** Aus Anlaß der Zehntenbereinigung legt das Stift Münster den Donationsbrief von 1035 von Graf Ulrich von Lenzburg und die königlichen und kaiserlichen Confirmationsbriefe von 1045 und 1173 vor. Daraus wird erkannt, daß der Zehnten und der Hof zu Hägglingen sammt aller Zugehörde dem Stifte Münster vergabt und zuständig sei. Die Ausreutung der 38 Jucharten Hoch- und Fronwald, welche bei Mannsdenken geschehen ist, will man in Gnaden nachsehen; in Zukunft jedoch sollen die Beschlüsse [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45] beobachtet werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 266, § 23.

c. Des Klosters Einsiedeln Zehnten zu Sarmenstorf.

Art. 158. **1727.** In dem Zehntdistrict Sarmenstorf, wo durch eine Bulle von Clemens V. vom Jahr 1310 der Zehnten (nebst dem zu Meilen) dem Tische des Abtes von Einsiedeln incorporiert worden, finden sich bei 60 Jucharten an Neugrüt von Hoch- und Fronwäldern, von welchen 30 bei Mannsdenken ausgereutet worden. Von 19 Jucharten hat der Landvogt das sonst vom Pfarrer bezogene Heugeld, 10 Gld., bezogen. Diese 10 Gld. sollen demselben zurückgegeben, das Vergangene nachgesehen, hingegen künftig die Ordnung [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45] befolgt werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 266, § 23.

d. Des Stiftes Schännis Neugrüt zu Niederwyl, Neßlenbach, im Twing Tägerig und bei Gnadenthal.

Art. 159. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung ergiebt sich, daß unter den dem Stifte Schännis gehörigen Zehnten zu Niederwyl 8 Jucharten Neugrüt, zu Neßlenbach 8 Jucharten, im Twing Tägerig 10½ Jucharten sich befinden, welche aber nicht Waldung gewesen zu sein scheinen. Man läßt es dabei bewenden, da Schännis ein althergebrachtes Zehntrecht daselbst hat. In Zukunft aber soll die Ordnung [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45] befolgt werden. Absch. 266, § 23. || 160. **1737.** Das Stift Schännis beschwert sich, daß von ungefähr 10½ Jucharten bei Gnadenthal liegenden Landes der Zehnten vom Landvogte unter dem Titel bezogen worden sei, daß dieses Stück angeblich aus Hoch- und Fronwäldern gemacht worden sei. Der Landvogt wird beauftragt, diesen Neugrützehnten Schännis verabfolgen zu lassen, aber nachzuforschen, ob dieses Stück Land wirklich von Hoch- und Fronwäldern herrühre, in welchem Falle es bei dem Abschiede von 1727 sein Verbleiben hat. [S. Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 45.] Absch. 426, § 19.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Allgemeines.

Art. 161. **1727.** Die katholischen Gesandten der die oberen freien Aemter regierenden Orte empfehlen den in die untern freien Aemter reisenden Gesandten die Klöster und Stifte Zurzach, Wettingen und Münster hinsichtlich ihrer in den untern freien Aemtern liegenden Zehnten. Absch. 265, § 33. || 162 a. **1737.** Die Untervögte bitten, daß bei Zehntenverleihungen, da sie von den Decimatoren auf mannigfache Weise benachtheiligt würden, die Zehnten von geschworenen Schätzern möchten geschätzt werden, und daß bei Zehntenverleihungen jemand von hoher Obrigkeit wegen beiwohnen möchte. In dieses Ansuchen wird nicht eingetreten. Absch. 426, § 6.

f. Obrigkeitlicher Grundzins im Amt Boswyl.

Art. 162 b. **1741.** Auf die Anzeige, daß die Beziehung des in 4½ Mütt Kernen bestehenden obrigkeitlichen Grundzinses von dem Amte Boswyl immer mehr mit Schwierigkeiten verknüpft sei, da man das Unterpfand nicht mehr genau kenne, und daß deßwegen eine Vereinigung nöthig sei, wird beim Mangel an Instruction festgesetzt, daß die Einwilligung dazu von den Orten nach Zürich geschrieben werden soll. Absch. 483 *), § 16.

14. Obrigkeitliche Lehen.

[Zürich und Bern: Art. 163, 164.]

a. Allgemeines.

Art. 163. **1715.** Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu wachen, daß bei Abänderung der Mannlehen die gebührende Requisition geschehe; da es ferner mit Uebelständen verbunden sei, wenn Lehenträger an fremden Orten wohnen, so wird für wünschenswerth erachtet, daß die Bestellung der Lehenträger im Lande möchte „zu Wege gebracht werden." Absch. 57, § 8.

b. Geyenmüllers Hof.

Art. 164. **1715.** In Betreff des Jahr und Tag verschwiegenen Geyenmüllers Hofes, welcher ein Mannlehen der regierenden Orte ist, wird beschlossen, gebührende Nachfrage zu halten. Absch. 57, § 8.

c. Theilung der obrigkeitlichen Lehen des Klosters Muri zu Boswyl und Bünzen.

Art. 165. **1722.** Der Landvogt wird trotz der Einsprache des Klosters Muri angewiesen, mit dem Landvogt der obern freien Aemter eine Untersuchung, Vereinigung und Separation der dem Kloster Muri zustehenden obrigkeitlichen Lehen, d. h. des sogenannten Immerzehntens zu Boswyl und Bünzen und anderer diesem Lehen anhangenden Güter nach ihrer Lage in den obern oder den untern freien Aemtern vorzunehmen. Absch. 193, § 15. || 166. **1723.** Der Landvogt legt die gemachte Vereinigung und Theilung vor. Sie wird ratificiert; dem Kloster Muri wird aber überlassen, die Ratification bei den gn. Herren und Obern noch einzuholen. Absch. 210, § 14. [S. obere freie Aemter. Art. 145.]

*) Statt 157 lies daselbst 162 b.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Fischenz zu Wohlen, Anglikon und Villmergen, ein obrigkeitliches Lehen.

Art. 167. **1724.** Die Fischenzen zu Wohlen und Anglikon in der Bünz und zu Villmergen in den Bächen soll der Landvogt als obrigkeitliche Lehen nach Inhalt des Urbars nach Belieben leihen und bannen, für die Fischenz in der Bünz das Gewöhnliche in die obrigkeitliche Rechnung bringen; die von Villmergen und Anglikon sollen ihrer Oeffnung, Brief und Siegel halber bestens verwahrt sein. Absch. 224, § 17. || 168. **1725.** Hinsichtlich dieser Fischenzen läßt man es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 234, § 18.

e. Vereinigung der Mannlehen.

Art. 169. **1735.** Der Landvogt stellt die Nothwendigkeit vor, ein neues Urbarium der in Unordnung gekommenen Mannlehen, namentlich zu Bublikon, anzufertigen, und veranschlagt die Kosten auf 400 Pfd. Es wird den gn. Herren und Obern überlassen, darüber einen Entschluß zu fassen. Absch. 395, § 14. || 170. **1736.** Die Vereinigung der Mannlehen wird vorgelegt und ratificiert. Absch. 410, § 12.

15. Ohmgeld.

Art. 171. **1725.** Das Ohmgeld auf den Wein wird als ein der h. Obrigkeit allein zustehendes Regale bezeichnet, das ohne klare Concessionen nicht zu verabsäumen sei. Ueber das neu einzuführende Ohmgeld von fremden Weinen s. Grafschaft Baden. Art. 268. Absch. 234, § 16. || 172. **1742.** Es wird verordnet, daß das Weinohmgeld nicht nur von dem auszuschenkenden Elsäßer- und Markgräflerweine, sondern von allen fremden Weinen bezogen werden soll. Absch. 499, § 11.

16. Geleit.

Art. 173. **1727.** Der Geleitsbesteher zu Bremgarten klagt, daß die alten Geleitstafeln hie und da unleserlich geworden seien, und daß der Geleitsbesteher zu Villmergen ihm Eintrag thue. Landvogt und Oberamt zu Baden werden beauftragt, die Beschwerden zu untersuchen und auf künftiges Syndicat zu berichten. Absch. 266, § 20. || 174. **1738.** Dem Geleitsmann Joh. Müller wird gestattet, die Geleitsstatt von Villmergen nach Hägglingen zu versetzen, da die zu Villmergen häufig ausgewichen werde. Absch. 442, § 23.

17. Fremde Kriegsdienste.

Art. 175. **1728.** In Beziehung auf die in den untern freien Aemtern vor sich gehenden preußischen Werbungen wird beschlossen, daß es bei den im vorjährigen Abschiede [s. Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 80] in dem Sinne sein Bewenden haben solle, daß die Werbungspatente und Erlaubnisse sich einzig auf die von den drei regierenden Orten anerkannten Dienste erstrecken soll. Absch. 284, § 21. || 176. **1737.** Beschwerde von Glarus über die unerlaubten Werbungen des Hauptmanns Wagner von Bern für das Regiment Schulenburg. [S. Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 83.] || 177. **1743.** Den beiden Schultheißen von Mellingen wird zu Handen ihrer Miträthe verwiesen, daß sie unbefugter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weise Werbung gestattet und den Recruten Passeports ertheilt hätten. Dem Landvogt der Grafschaft Baden wird Wachsamkeit für dergleichen Fälle empfohlen. Zugleich wird auch als ein gedeihliches Mittel gegen diese Mißbräuche den regierenden Orten vorgeschlagen, eine Verordnung zu erlassen, nach welcher keiner der gemeinschaftlichen Unterthanen befugt sein soll, bei Aufrichtung neuer Regimenter ganze oder halbe Compagnieen oder Officiersstellen ohne Vorwissen und Bewilligung der Hoheiten anzunehmen. Absch. 508, § 9. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 81—83.]

18. Kirchensachen.

a. Convertiten.

Art. 178. **1724.** Auf die Bitte des Convertiten Adam Fischer von Dottikon, welchem von der Proselytenkammer in Bern der Uebertritt bescheint worden war, wird der Landvogt beauftragt, denselben bestens gegen Unbilden zu schützen, dafür zu sorgen, daß ihm von Seite der Seinigen, was ihm gebühre, zukomme, und daß er ihm nöthigenfalls auf Rechnung beider Stände wöchentlich 3 bis 6 Batzen zukommen lassen soll. Absch. 224, § 25.

b. Kirchenrechnungen.

Art. 179. **1729.** Den Kirchenrechnungen beizuwohnen ist dem Landschreiber nach dem Abschied von 1637 gestattet; nur soll es mit so geringen Kosten als möglich geschehen. Absch. 299, § 18. || 180. **1730.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 315, § 18. || 181. **1731.** Es wird vom Landvogte angezeigt, daß überall, außer in Hägglingen, welches eine Collatur des Stiftes Münster sei, die Kirchenrechnungen abgenommen worden seien. Die Anzeige wegen Hägglingen wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 23. || 182. **1732.** Der Landvogt erwartet wegen Hägglingen die Befehle. Da Lucern das Stift kräftigst empfiehlt und berichtet, daß in dem Stift Münster selbst der Kirchmeyer die Rechnung „ohne ferneres Beithun" ablege, so wird in den Abschied genommen, was in diesem Falle zu thun sei. Absch. 343, § 17.

19. Klöster.

[Zürich und Bern: Art. 185.]

a. Capucinerkloster zu Bremgarten.

Art. 183. **1718.** Den Capucinern zu Bremgarten sollen auf deren Ansuchen statt der 12 Pfd., welche sie seit der Theilung erhalten, wieder 24 Pfd. gegeben werden. Absch. 122, § 6.

b. Benedictinerinnenkloster zu Hermetschwyl.

Art. 184. **1729.** Der Landvogt wird beauftragt, über den vom Kloster Hermetschwyl vorgenommenen Abtausch eines am Kloster gelegenen Hofes gegen einen andern entferntern zu berichten. Absch. 299, § 16.

c. Bernhardinerinnenkloster Gnadenthal.

Art. 185. **1712.** Das Kloster Gnadenthal, durch Plünderung während des Krieges zu Schaden gekommen, bittet die Gesandten von Zürich und Bern um eine Beisteuer oder um eine Anleihe von 1000 Thalern auf etliche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jahre. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 10, § 10. || 186. **1729.** Der neu erwählten Aebtissin wird das Schirmgeld in Gnaden geschenkt, das Recht dasselbe zu erheben aber vorbehalten. Absch. 299, § 17.

20. Locales.

A. Bremgarten.

a. Schultheißen.

Art. 187. **1716.** Karl Joseph Schön, neuerwählter Schultheiß, leistet den Eid. Absch. 83, § 5. || 188. **1737.** Ebenso Schultheiß Jost Leontius Weißenbach. Absch. 426, § 2. || 189. **1741.** Schultheiß Johannes Bürgißer ebenso. Absch. 483, § 19.

b. Jagdbarkeit.

Art. 190. **1731.** Auf das Ansuchen Bremgartens wird unter Ratificationsvorbehalt dieser Stadt aus Gnaden bewilligt, im Niederamt Hasen, Füchse und Vögel bescheidentlich zu weidmännischer Zeit zu schießen; dafür aber ist von jedem neuen Landvogt die Erlaubniß einzuholen. Das Jagdrecht und das Gebot bleibt der Hoheit. Absch. 327, § 6. || 191. **1732.** Die Stadt Bremgarten stellt das Ansuchen, sie bei dem von ihr beanspruchten Rechte der Jagdbarkeit im Niederamt zu belassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß, weil Bremgarten aus seinem Kaufbrief keinen Specialtitel auf die Jagdbarkeit aufweise und es in dem niedern Amt die Jurisdiction nur, bis es an das Blut geht, besitze und der Possess die landesherrlichen Rechte nicht präjudicieren könne, der Stadt Bremgarten nach weidmännischer Ordnung und den vom Landvogt zu publicierenden Mandaten das Jagdrecht gnädigst nach altem Herkommen gelassen werden soll. Den Obrigkeiten soll aber das Strafrecht gegen die wider die Jagdmandate Delinquierenden vorbehalten sein. Absch. 343, § 11. || 192. **1733.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 357, § 5. || 193. **1733.** Die Jagdmandate sollen, wie bisher, dem Großweibel zu Bremgarten zu Handen des Schultheißen zugestellt werden, und die von Bremgarten sollen gehalten sein, selbige durch den Großweibel anschlagen zu lassen. Absch. 357, § 22.

c. Scharfrichter und Großweibel.

Art. 194. **1732.** Auf die Eröffnung, daß der Großweibel und der Scharfrichter zu Bremgarten in ihren Rechnungen „ziemlichermaßen excelliren"; ferner, daß Bremgarten entgegen bisheriger Uebung drei Klafter Holz zu 9 Pfd. wegen der Gefangenen verrechne, wird beschlossen, daß es beim Alten sein gänzliches Verbleiben habe. Absch. 341, § 56.

d. Huldigung.

Art. 195. **1737.** Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus nehmen die Huldigung ein. Absch. 426, § 1.

B. Boswyl.

Art. 196. **1722.** Da Boswyl durch die Marchlinie in zwei Theile getheilt wird und das Wirthshaus, die gewöhnliche Gerichtsstatt, in den obern freien Aemtern liegt, weßwegen diejenigen, welche unter der Linie sitzen, oft um Erb und Eigen als Fremde angesehen werden, folglich „das Recht gegen ihre Mitdorfgenossen vertrösten müssen", so wird der Landvogt beauftragt, mit dem Prälaten von Muri, dem Gerichtsherrn daselbst, wegen einer gesonderten Gerichtsstatt sich zu vergleichen. Absch. 193, § 16.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

C. Herrschaft Hilfikon.

Art. 197. **1723.** Aus Anlaß des vom Kloster Muri dem Baron von Zweyer, Gerichtsherrn zu Hilfikon, auf besagte Herrschaft gemachten Geldanleihens wird das vorgelegte Project placidiert unter der Bedingung, daß der Abschied von 1695 in Kraft bleiben und den hohen Ständen diese Herrschaft um 33,000 Münzgulden zu ihren Handen zu ziehen vorbehalten sein soll. Durch das Anleihen sollen die auf der Herrschaft stehenden Schulden von Lucern und Uri todt und ab sein. Das alles wird der Disposition der gn. Herren und Obern anheimgestellt, wie auch, ob es nicht thunlich wäre, diese Herrschaft zu Handen der regierenden Orte zu kaufen. Absch. 210, § 15.

D. Mellingen.

a. Schultheißen.

Art. 198. **1724.** Der neuerwählte Schultheiß wird bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 224, § 10. || 199. **1734.** Der neuerwählte Schultheiß Franz Xaver Wiederkehr wird beeidigt. Absch. 377, § 10. || 200. **1741.** Der neuerwählte Schultheiß Georg Niclaus Müller wird beeidigt. Absch. 483, § 19.

b. Huldigung.

Art. 201. **1737.** Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus nehmen in Mellingen die Huldigung ein. Absch. 426, § 1.

c. Markt.

Art. 202. **1740.** Mellingen hatte nach dem Abschied von 1578 einen Wochenmarkt und noch zwei Jahrmärkte auf St. Konrad und auf Montag nach Pfingsten; man läßt es dabei bewenden und gestattet ihm, auf seine Bitte noch zwei Jahrmärkte auf St. Lorenzen- und St. Antoni-Tag. Absch. 474, § 13.

21. Personelles.

[Zürich und Bern: Art. 203.]

Art. 203. **1715.** Der von Professor Hirzel beim Landvogteiamt, als dem competierlichen Richter, verklagte Canzleiverwalter Meyenberg, als Gerichtschreiber der Herrschaft Reßlenbach, welche dem Landammann Zurlauben vom Kloster Gnadenthal um 1 Pfd. Pfeffer jährlich admodiert ist, soll peremptorisch citiert werden; erscheint er nicht, so soll er ohngeachtet der Einreden von Seite Zugs in der Landschreiberei still gestellt werden. Absch. 57, § 8. || 204. **1731.** Die dem flüchtigen Ehebrecher Kaspar Huber von Wohlen zugefallene Erbschaft soll nach Abzug der Buße bis auf die Rückkehr desselben beim Siegrist Jakob Woll hinterlegt werden. Absch. 327, § 21.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Inhalt.

1. Beamte. 1—4.
   A. Unstatthaftigkeit der Bekleidung einer obrigkeitlichen Stelle, wenn der Bruder bischöflicher Vicarius ist.
   B. Landvogt.
      a. Pflichten.
      b. Unvereinbarkeit der Stelle eines Landvogtes mit der eines Gesandten.
      c. Antrittszeit der Regierung.
2. Syndicat. 5—33.
   a. Rappenaustheilung.
   b. Bewilligung zum Verkauf von Gemeindegütern und zu Bauten auf denselben.
   c. Stimmberechtigung.
   d. Malzeit.
   e. Bewilligung eines Jahrmarktes.
   f. Kammerrechnung.
   g. Folgen der Abwesenheit eines Gesandten.
3. Ortsstimmen. 34—42.
4. Statuten. 43—45.
5. Vicinat. 46—56.
6. Marchensachen. 57—62.
7. Abzug. 63—74.
   a. Allgemeine Bestimmungen.
   b. Abzugsexemtion zwischen den vier Vogteien und Bellenz, Bollenz und Riviera.
8. Polizeiliches. 75—78.
   a. Sanitätswesen.
   b. Scharfrichter.
9. Freies Commercium mit Mailand. 79—81.
10. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Bischof von Como. 82—93.
11. Justizsachen. 94—116.
   a. Confiscation des Vermögens verurtheilter Priester.
   b. Immunität des geweihten Bodens.
   c. Zahl der Fürsprecher (Procuratoren).
   d. Prädecenz in Schuldforderungen.
   e. Aufnahme von weltlichen Kundschaften vor dem geistlichen Tribunal.
   f. Survivance der Fiscal- und Gerichtsschreiberämter.
   g. Appellation.
   h. Begnadigung und Beurtheilung von Todschlägern.
   i. Diäten der Procuratoren bei Processen in den regierenden Orten.
12. Zinsfuß und Abzahlung von Capitalien. 117, 118.
13. Straßensachen. 119—123.
14. Zollsachen. 124—131.
15. Kriegssachen. 132—169.
   a. Werbung.
   b. Stücke zu Irnis (und Bellenz).
16. Kirchliches. — Besetzung der geistlichen Stellen. 170.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beamte.

A. Unstatthaftigkeit der Bekleidung einer obrigkeitlichen Stelle, wenn der Bruder bischöflicher Vicarius ist.

Art. 1. **1713.** Die Gesandten von Zürich und Lucern machen auf die Uebelstände aufmerksam, wenn von zwei Brüdern der eine in obrigkeitlichen Diensten steht, der andere die Stelle eines Vicarius des Bischofs von Como bekleidet, und namentlich auf die Besorgnisse wegen schlechter Verschwiegenheit. Der Anzug wird ad **referendum** genommen und den Hoheiten überlassen, in vorkommenden Fällen Vorsorge zu treffen. Absch. 29, § 8.

B. Landvogt.

a. Pflichten.

Art. 2. **1722.** Es wird ad referendum genommen, daß die Landvögte alle Befehle, so sie während des Jahres von den Orten in Betreff der Verwaltung empfangen, in ein Buch sollen eintragen lassen, welches sie dann ihren Nachfolgern einzuhändigen haben. Absch. 195, § 1.

b. Unvereinbarkeit der Stelle eines Landvogts mit der eines Gesandten.

Art. 3. **1723.** Der Gesandte Zürichs stellt den Antrag, daß künftig ein Landvogt, bevor er seine Verwaltung beendigt, nicht zugleich Gesandter sein soll. Der Antrag wird dem Abschied einverleibt. Absch. 211, § 13. || 4. **1724.** Durch die Mehrzahl der Stimmen wird obiger Antrag Zürichs zum Beschluß erhoben. Absch. 225, § 5.

c. Antrittszeit der Regierung.

Art. 5. **1732.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt verfügt, daß die neuen Landvögte zu Lauis, Luggarus und Mainthal auf Bartholomäi die Regierung anzutreten haben; daß die alten Landvögte bis zu Ende des Syndicats den Syndicatssessionen beizuwohnen und demnach zwei Syndicaten abzuwarten und deßwegen auch die in die Session fallenden Gefälle zu beziehen haben. In Beziehung auf die Besitznahme der Vogtei Mendris bleibt es bei der bisherigen Uebung. Absch. 345, § 6.

2. Syndicat.

a. Rappenaustheilung.

Art. 6. **1713.** Die Rappenaustheilung wird für unanständig erachtet und passender befunden, den Betrag dieser Austheilung auf einen bestimmten Tag den Armen austheilen zu lassen, damit der Tumult des „Rappenschreiens", wenn die Gesandten über die Straße gehen, aufhöre. Absch. 29, § 10. || 7. **1725.** Der mit der Rappenaustheilung verbundene Lärm der Schaaren von Buben und Gesindel läßt die Gesandten wünschen, daß von den Obrigkeiten eine Abänderung getroffen werden möchte, wodurch sie von dieser „Ueberläßtigkeit" befreit würden. Absch. 236, § 2. || 8. **1726.** Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, daß es bei dem alten Brauche bleiben soll. Der schwyzerische Gesandte will dem Abschiede einverleibt haben, „daß die von dem Gesandten „von Basel um 60 gute Gulden auszutheilenden Rappen unter den Gesandten gleich und ohne Unterschied „distribuiert werden sollten". Absch. 251, § 2. || 9. **1727.** Einhellig wird beschlossen, daß vom Gesandten von Basel die Rappen unter die Gesandten gleich getheilt, und daß fortan, um die unerträgliche Ueberläßtigkeit zu beseitigen, keine mehr ausgetheilt werden sollen. Absch. 270, § 2. || 10. **1730.** Die Spielleute und die Austheilung der Rappen werden abgestellt. Der baslerische Gesandte protestiert dagegen und findet, man

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollte eher andere Mißbräuche abstellen. Absch. 318, § 5. || 11. **1731.** Es bleibt bei obigem Beschlusse. Basel will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 329, § 4.

b. Bewilligung zum Verkauf von Gemeindegütern und zu Bauten auf denselben.

Art. 12. **1715.** Als die Gemeinde Gandrio ein Stück Land verkauft und es sich herausgestellt hatte, daß schon früher mit Erlaubniß der Landvögte auf Gemeindegut Keller gebaut worden waren, so spricht sich die Ansicht aus, daß die Bewilligung zum Verkaufe von Gemeindegütern und zum Bauen auf denselben nicht vom Landvogte, sondern vom Syndicate ausgehen soll. Die in dieser Beziehung dunkeln Decrete werden zu Handen der Obrigkeiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 67, § 10.

c. Stimmberechtigung.

Art. 13. **1716.** Bei Behandlung der Angelegenheit des Landvogts Alt (s. Art. 198—201) wird den Obrigkeiten vorzustellen beschlossen, wie bedenklich es sei, daß in Sachen, welche einen Landvogt betreffen, der Gesandte desjenigen Standes, welchem der Landvogt angehört, bei der Umfrage und Entscheidung gegenwärtig sei, wie denn auch in jener Angelegenheit der freiburgische Gesandte ein Votum angesprochen habe. Absch. 85, § 6. || 14. **1717.** Bei der Verhandlung über den Ausstand eines Gesandten in dem oben bezeichneten Falle wird auf eine in der Canzlei zu Luggarus befindliche Ordnung aufmerksam gemacht, weßhalb diese Frage auf die Jahrrechnung zu Luggarus verschoben wird. Absch. 109, § 5. || 15. **1718.** In Beziehung auf den Ausstand des Gesandten bei Ablegung der Kammerrechnung durch den Landvogt ebendesselben Ortes läßt man es bei dem alten Brauche bewenden, daß ein solcher bei der Umfrage und den Rathschlüssen über diese Rechnung „ausstehen" solle, in andern Fällen aber nicht, weder in Civil- noch Criminalappellationen, in welchen der Landvogt desselben Ortes gesprochen, ausgenommen wenn der Gesandte bis zum dritten Grade incl. verwandt sein sollte. Falls aber in der Canzlei zu Luggarus sich eine andere Verordnung finden sollte, so behält man sich eine fernere Berathschlagung vor. Absch. 126, § 3. || 16. **1722.** Der Gesandte von Bern läßt in den Abschied setzen, daß es ihm bedenklich vorkomme, daß bei der Umfrage über die Verwaltung des Landvogts der Gesandte desjenigen Ortes, welchem der Landvogt angehöre, „ausstehen" soll. Absch. 195, § 7. || 17. **1723.** Man insistiert darauf, daß bei Ablegung der Rechnung eines Landvogtes die Gesandten seines Ortes „ausstehen" sollen. Basel will, daß die Gesandten ihre Stimme geben können, wenn sie mit dem Landvogte nicht verwandt seien. Absch. 211, § 10. || 18. **1723.** Als der bernerische Landvogt des Mainthals seine Rechnung ablegte, verlangte der bernerische Gesandte instructionsgemäß beizuwohnen und zu „syndicieren", damit er seinen Principalen genauen Bericht über dessen Verhalten abzustatten im Stande sei. Die übrigen Gesandten, mit Ausnahme des baslerischen, geben das nicht zu und lassen es laut Instruction beim alten Herkommen bewenden, zumal da es in den andern gemeinen Vogteien ebenfalls so gehalten werde. Bern protestiert dagegen. Absch. 212, § 8. || 19. **1725.** Der baslerische Gesandte stellt nochmals den Antrag, den Bern 1723 gestellt hatte. Es bleibt bei dem Beschlusse von 1723. Absch. 235, § 11. || 20. **1739.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht anständig wäre, daß der Gesandte desjenigen Ortes, welchem der Landvogt angehört, wie bei Abnahme der Kammerrechnung, so auch dann abtrete, wenn die Beamten über das Verhalten und die Regierung des Landvogts befragt werden, damit dieselben ohne Scheu und Furcht reden können. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 459, § 13. || 21. **1740.** Die Mehrzahl der Orte entscheidet sich für den Austritt im angegebenen Falle. Unterwalden, Basel, Freiburg und Solothurn wollen es beim Alten bewenden lassen und nehmen die Sache **ad referendum**. Absch. 475, § 11. || 22. **1741.** Alle Orte außer Solothurn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erklären sich für den Austritt. Solothurn hingegen will den betreffenden Gesandten nach altem Herkommen beiwohnen lassen. Absch. 484, § 8.

d. Malzeit.

Art. 23. **1722.** Es wird der Anzug, daß künftig einige Posten aus der Kammerrechnung weggelassen werden sollten, namentlich die Malzeiten zu Bironico und Magadino, in den Abschied genommen. Absch. 196, § 8. || 24. **1723.** In Beziehung auf die Malzeiten zu Bironico und Magadino läßt man es bei dem zu Lauis Verhandelten bewenden. Der Gesandte von Bern glaubt sich nicht schuldig, derselben beizuwohnen. Die 4 Kammerkronen für die Spielleute werden unter Ratificationsvorbehalt gestrichen. Absch. 212, § 4. || 25. **1725.** Die Mehrzahl der Gesandten wollen unter Ratificationsvorbehalt die Malzeiten zu Bironico und Magadino abgestellt wissen; doch sollen alle Gesandten am St. Lorenzentag in Lauis eintreffen. Absch. 235, § 8. || 26. **1726.** Der Mehrzahl der Orte beliebt es, daß die Malzeiten zu Bironico und Magadino nach altem Brauch ferner sollen gehalten werden, und daß der Gesandten Einritt zu Lauis „sammethaft" erfolgen soll. Absch. 250, § 4. || 27. **1730.** Die Malzeiten zu Bironico und zu Magadino werden abgestellt; jedoch haben die Gesandten nichtsdestoweniger am 9. August in Lauis einzutreffen. Absch. 317, § 7. || 28. **1731.** Es bleibt beim vorjährigen Abschied in Betreff der Malzeiten mit dem Beifügen, daß die Gesandten am 8. August Abends zu Bellenz eintreffen sollen, damit der Einritt „sammethaft" geschehe. Das Amt zu Lauis hat bis nach Taverna entgegen zu kommen. Absch. 329, § 3.

e. Bewilligung eines Jahrmarktes.

Art. 29. **1727.** Wenn künftig beim Syndicate um Concession eines Jahrmarktes angehalten und dieselbe gegeben wird, so soll sie nach Verordnung der Obrigkeiten, dem Abschied **ad referendum** inseriert werden. Absch. 269, § 4.

f. Kammerrechnung.

Art. 30. **1731.** Der Gesandte von Zug stellt instructionsgemäß den Antrag, es möchten „die der obrigkeitlichen Kammer jährlich zu bezahlen betreffende Kosten, so viel die ausgemachten Sachen anbelangt, von dem ersten Syndicat bezahlt und nicht auf das folgende differiert werden". Der Antrag wird den Obern referiert. Absch. 329, § 8.

g. Folgen der Abwesenheit eines Gesandten.

Art. 31. **1732.** Der Gesandte von Freiburg konnte wegen Unpäßlichkeit an den Syndicaten von Lauis und Luggarus nicht Theil nehmen (er kam nur bis nach Lucern). Es entstand nun unter den Ueberreitern der Gesandten wegen der Vertheilung ihrer Gefälle ein Streit, indem die einen dem Stadtdiener von Freiburg seinen Antheil verabfolgen lassen wollten, die andern nicht. Das Syndicat kann sich hierüber nicht vereinigen und stellt es den Orten anheim, für jetzt und die Zukunft eine Richtschnur aufzustellen, ob und was ein solcher zurückgebliebener Gesandter und sein Bedienter von den fallenden Emolumenten zu beziehen habe. Absch. 345, § 10. || 32. **1733.** Es werden zwei Vorschläge gemacht und **ad ratificandum** genommen, der eine des Inhalts: daß, wenn ein Gesandter am Ort des Syndicats angelangt ist und wegen Unpäßlichkeit die Sitzungen nicht besuchen kann, alle Gefälle insgemein zu genießen habe, daß hingegen derjenige, welcher unterwegs erkrankt oder aus andern Gründen zurückbleibt, blos die fixen Gefälle zu beziehen habe, die übrigen aber unter die anwesenden Gesandten vertheilt werden sollen. Der andere Vorschlag will, daß einem Gesandten, wenn er von Hause verreist ist, aber wegen Krankheit oder aus andern ehehaften Gründen die Reise nicht fortsetzen kann, alle, sowohl die gewöhnlichen, als die Accidentialgefälle zukommen sollen; daß aber, wenn ein Gesandter gar nicht von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hause abreist und kein anderer an seine Stelle abgeschickt wird, einem solchen nichts anderes, als die hochobrigkeitlichen Emolumente verabfolgt werden solle. Absch. 359, § 6. || 33. **1734.** Der zweite Vorschlag wird durch das Mehr beliebt. Absch. 380, § 5.

3. Ortsstimmen.

Art. 34. **1724.** Schaffhausen stellt den Antrag, daß wenn die Unterthanen um Freiheiten, Gnaden und Aemter bei den Orten nachsuchen, sie alle Orte zu begrüßen haben. Es wird ihm bedeutet, daß bereits ein solcher Beschluß vor Jahren, vom Syndicate gefaßt und von den Obrigkeiten bestätigt, vorhanden sei. Absch. 226, § 4. || 35. **1727.** Es wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, daß diejenigen Personen, welche jenem Beschlusse nicht nachkommen, der nur von einigen Orten erhaltenen Gnaden nicht fähig sein sollen, bis sie bei allen Orten darum angehalten haben. Absch. 269, § 6. || 36. **1731.** Nachdem diese Verfügung 1728 durch die Instructionen bestätigt worden war (die Abschiede von 1728 enthalten die Bestätigung nicht), wird dieselbe nochmals wiederholt. Absch. 329, § 7. || 37. **1732.** Ebenfalls. Es wird ferner noch angetragen, die Obrigkeiten möchten auf künftiges Jahr dahin instruieren, daß die Kosten für die Ortsstimmen von allen Orten auf gleichen Fuß gesetzt werden. Absch. 344, § 7. || 38. **1733.** Die Mehrzahl der Gesandten stimmt dafür, daß für Sigill und Canzleitaxe einer jeden Ortsstimme zwei Dublonen fixiert werden könnten. Lucern, Uri, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen sind der Ansicht, daß es einem jeden Ort freistehen soll, nach Beschaffenheit der Ortsstimmen und der Qualität der Personen und nach Umständen die Taxe zu regulieren. Absch. 358, § 5. || 39. **1736.** Aus Anlaß der Ernennung des Maderni zum Landschreiber von Lauis trägt Basel darauf an, daß in Zukunft, wenn jemand durch Ortsstimmen etwas erlangen wolle, derselbe die Ortsstimmen von allen Ständen, nicht blos von einigen einzuholen und vorzuweisen verpflichtet sein solle. Absch. 412, § 4. || 40. **1737.** Alle Gesandten erklären sich einmüthig dahin, daß bei Einholung von Ortsstimmen kein Ort übergangen werden dürfe, und daß alle Ortsstimmen vorzuweisen seien, um die Majorität darzuthun. Absch. 427, § 4. || 41. **1738.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 445, § 4. || 42. **1740.** Glarus und Basel wollen, daß „die Ortstimm auf einseitige Partei ohne habende genugsame Gründ nicht solle ertheilt „werden". Uebrigens bleibt es beim vorjährigen Abschied. Absch. 475, § 4.

4. Statuten.

Art. 43. **1731.** Unter Ratificationsvorbehalt werden die Canzleien zu Lauis und Luggarus beauftragt, unter Aufsicht der Landvögte die Decrete zu durchgehen, einen kurzen Auszug alphabetisch zusammenzustellen und den Orten einzusenden, damit derselbe daselbst durch Ausschüsse examiniert werde. Absch. 329, § 1. || 44. **1731.** Der Revision der Statuten der vier Vogteien wird auch im Luggarnerabschiede gedacht. Absch. 330, § 5. || 45. **1732.** Die Instructionen lauten alle dahin, daß eine Revision nothwendig sei. Da aber wegen Krankheit des Oberhauptes der Canzlei von Lauis und durch Bedenklichkeiten, welche die Gemeinde von Lauis erhebt, der Ausführung sich Schwierigkeiten in den Weg stellen, wird die Sache ad referendum genommen. Uebrigens wird für gut befunden, daß unterdessen alle mangelnden und noch ergehenden Decrete nachgetragen werden sollen. Absch. 344, § 2.

5. Vicinat.

Art. 46. **1712.** Durch die Majora wird erkannt, daß allein diejenigen, welche künftig das Vicinat erlangen, selbiges alle zehn Jahre zu erneuern haben bei Verlust desselben und mit Bezahlung von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2 Pfd. an das Syndicat und 1 Pfd. an die Gemeinde. Absch. 6, § 11. || 47. **1713.** Durch die Majora wird beschlossen, daß sowohl die alten, als die neuen Vicini, welche mit ihren Familien außer Landes säßhaft sind, alle zehn Jahre ihr Vicinat bei dessen Verlust mit Bezahlung von 2 Pfd. an die Syndicatoren und 1 Pfd. an die Gemeinde, von welcher sie zu Vicini angenommen worden, erneuern sollen. Zürich ist der Ansicht, daß allein die neuen Vicini dieser Beschwerde unterworfen sein sollen. Bern, Uri und Freiburg, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Bei diesem Anlasse fragt die solothurnerische Gesandtschaft, worin denn die Privilegien des Vicinats bestehen. Es wird ihr geantwortet, daß ein angenommener Vicin dieselben Privilegien genieße, welche ein natürlicher Unterthan, nämlich daß er befugt sei, in der eidgenössischen Botmäßigkeit Güter zu kaufen und zu besitzen, daß er aber auch diejenigen Beschwerden und Steuern zu tragen habe, welche die Bürger der Gemeinde zu leisten haben, von welcher er zum Vicin aufgenommen worden sei. Absch. 29, § 6. || 48. **1722.** Bern und Solothurn stellen den Antrag, da das Vicinat bemittelten Personen um gar zu geringe Honoranz ertheilt werde, den Preis von 100 Philippthalern dafür festzusetzen. Absch. 195, § 11. || 49. **1723.** Es wird befunden, daß man mit Ertheilung des Vicinats nicht so gar freigebig sein, und daß man bemittelten Personen ein mit ihrem Vermögen proportioniertes Sesselgeld auferlegen, unbemittelte aber abweisen sollte, da sie dem Lande nur zur Last sein würden. Unterwalden stimmt dafür, daß keine Vicinate mehr ertheilt werden sollen; Glarus, daß wenn ein nicht in der Landschaft wohnender Fremder das Vicinat erlange, dasselbe blos auf seine Person, nicht auch auf seine Nachkommen ausgedehnt werden dürfe. Absch. 211, § 5. || 50. **1724.** Da wahrgenommen wird, daß Manche das Vicinat zu erhalten suchen, blos um abzugsfrei zu sein, so wird den Orten anheimgestellt, zu verordnen, wie sich die Syndicate künftig bei Ertheilung der Vicinate zu verhalten haben. Ferner wird befunden, daß man dasselbe blos Bemittelten ertheilen und die Taxe der Honoranz den Syndicaten zu bestimmen überlassen sollte. Zugleich wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob es nicht wohlgethan wäre, bei Formierung der Instruction jedesmal dessen zu erinnern. Absch. 225, § 3. || 51. **1725.** Die Mehrzahl der Orte verordnen, daß man künftig bei Ertheilung des Vicinats das Abzugsregale ausdrücklich vorbehalten, daß man das Vicinat blos bemittelten Personen conferieren soll und zwar so, daß dasselbe blos auf die Person und nicht auf deren Nachkommen sich erstrecke. Die Taxe der Honoranz ist nach dem Stand der Personen einzurichten und von dem Syndicate zu bestimmen. Unterwalden ist der Ansicht, daß die Vicinate blos von den Hoheiten conferiert werden sollten. Absch. 235, § 1. || 52. **1727.** Nachdem einige Fremde, welche sich um das Vicinat in den italienischen Vogteien beworben hatten, auf die Eröffnung obiger Verordnung zurückgetreten waren, so sehen die Gesandten ein, daß weder das Interesse der Obrigkeiten in Beziehung auf den Abzug, noch das des Landes dadurch befördert werde, daß fortan die Fremden sich nicht mehr darum bewerben; und gerade dadurch leide das Land Schaden; denn Fremde hätten die Papiermühle eingeführt, welche eben so großen Vertrieb habe, als die zu Bergamo, Fremde die großen und schönen Seidenmanufacturen, welche viel Hundert Armen Verdienst geben, der mancherlei andern Kaufmannschaften zu geschweigen. Es wird daher den Obrigkeiten zur Approbation vorgeschlagen, man möchte künftig das Vicinat, nicht blos denen, welche sich darum bewerben, geben, sondern es auch zugleich auf deren Nachkommen ausdehnen. Absch. 269, § 7. || 53. **1728.** Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß künftig das Vicinat auch auf die Successsion sich erstrecken könne, wie es bis 1725 gehalten worden sei, doch mit der Präcaution, daß man solche Vicinate nicht so leichterdingen und nur ehrlichen und bemittelten Personen ertheile. Uri, Glarus, Solothurn und Schaffhausen wollen denjenigen Personen, welche außer Landes wohnen und nicht gesinnt sind, sich in dem Lande zu setzen, das Vicinat blos für ihre Person und nicht auch für deren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Succession ertheilt wissen. Unterwalden will, daß bei Ertheilung der Vicinate „das Abzugsregale nicht solle nachgesehen werden". Absch. 285, § 5. || 54. **1729.** Die Instructionen gehen auseinander. Die Gesandten vereinigen sich nun unter Ratificationsvorbehalt zu folgender Verfügung: Das Vicinat soll denjenigen ehrlichen und bemittelten fremden Personen, welche sich in dieser Landschaft niederlassen und ihr Nutzen bringen, nicht blos für die Zeit ihres Lebens, sondern auch für ihre Succession concediert werden; den außer Landes wohnenden hingegen, welche dem Lande keinen Nutzen bringen, blos für Lebenszeit, so daß von ihrem im Lande hinterlassenen Gut der Abzug zu bezahlen ist. Die geringste Honoranz der im Lande sich Setzenden wird auf 4 Filippi und der außer Landes Wohnenden auf 8 auf jeden Sessel angesetzt; nach Beschaffenheit der Personen soll aber die Honoranz auch erhöht werden können. Absch. 301, § 2. || 55. **1729.** Bei Anlaß der Ertheilung einiger Vicinate erklären die Gesandten von Uri und Glarus instructionsgemäß, daß sie dieselben nicht auf die Succession ausdehnen können; ebendasselbe erklärt Zug, doch nur in Beziehung auf diejenigen, welche nicht gesonnen sind, im Lande zu sitzen. Absch. 302, § 8. || 56. **1730.** Einem Pietro Giac. Franchi nebst drei Andern war das Vicinat wegen vorgeschützter Unbemitteltheit blos für 6 Filippi auf einen Sessel verliehen worden. Seitdem wurde in Erfahrung gebracht, daß jener Franchi ein gar reicher Mann sei. Den Principalen wird überlassen, ihm das Vicinat entweder zu entziehen oder ihm das Sesselgeld auf 8 Filippi zu erhöhen. Absch. 318, § 4.

6. Marchensachen.

Grenzstreitigkeiten mit Mailand.

Art. 57. **1728.** In Betreff der obschwebenden Grenzstreitigkeiten mit der mailändischen Regierung wird für gut befunden, Zürich zu ersuchen, durch eine im Namen der XII Orte an den Gubernator zu Mailand zu erlassende Recharge dahin zu wirken, daß die Sache durch einen Congreß erörtert werde; erfolgt keine Antwort, so möge man dieselbe dem kaiserlichen Minister in der Eidgenossenschaft empfehlen. Absch. 285, § 7. || 58. **1730.** Zürich wird ersucht, im Namen der XII Orte bei dem kaiserlichen Abgesandten um völlige Beendigung der Grenzstreitigkeiten wiederum anzusuchen Absch. 318, § 1. || 59. **1732.** Es ist wiederum keine Antwort erfolgt. Ob nun ernstlichere Mittel an die Hand genommen und Repressalien angewendet werden sollen, wird den Obrigkeiten zu entscheiden überlassen. Die Landvögte werden beauftragt, unterdessen ein Gutachten abzufassen, wie Repressalien angewendet werden könnten. Absch. 345, § 2. || 60. **1733.** Die Gesandten von Bern und Solothurn werden ersucht, die wegen der Grenzstreitigkeit vorhandenen Schriften zu untersuchen und ein Schreiben an den Kaiser zu entwerfen, welches von Zürich den Orten mitgetheilt und, von denselben genehmigt, an den Kaiser abgeschickt werden soll. Absch. 359, § 1. || 61. **1734.** Es wird unter gegenwärtigen Conjuncturen nicht für passend erachtet, Schritte in dieser Angelegenheit zu thun; jedoch werden die Gesandten von Bern und Solothurn beauftragt, ein Memorial aufzusetzen, dessen man sich in geeignetem Zeitpuncte bedienen könnte. Dem Landvogt wird Wachsamkeit in Beziehung auf Gebietsverletzungen empfohlen. Absch. 380, § 1. || 62. **1735.** Da das Herzogthum Mailand sich immer noch nicht unter einem eigentlichen Besitzer befindet, so wird es für unpassend gehalten, jetzt Schritte in dieser Sache zu thun. Dem Landvogte wird wiederum ein wachsames Auge auf die Grenzen anempfohlen. Absch. 397, § 1.

7. Abzug.

[Katholische Orte: Art. 64.]

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 63. **1719.** Auf die Frage, wie man sich in Beziehung auf den Abzug in dem Falle zu verhalten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe, wenn ein in der Fremde sich aufhaltender Hausvater seine Tochter mit denjenigen Mitteln aussteuert, welche er in der Fremde erworben hat, wird gut befunden, diesen Fall den Obrigkeiten zu hinterbringen und dieselben zu veranlassen, zugleich „eine Generalordnung- und Regel" zu machen, zumal da die Ansichten verschieden seien. Absch. 142, § 9. || 64. **1720.** In Beziehung auf die Mißhelligkeiten wegen des Abzugs des Valente Conti wird auf der Conferenz der V katholischen Orte vorgeschlagen, über den Abzug Folgendes festzusetzen: So lange Einer sein Burg-, Landsassen- oder Vicinalrecht behalte und demnach seine Prästanda prästiere, auch so viel liegende Mittel im Lande lasse, als der Abzug von seiner ganzen Habe ertragen möchte, oder auch etwa ¼ oder ⅕ seines ganzen Gutes, so soll er den Abzug zu zahlen nicht schuldig sein, ob er gleich außer Landes zu seinem bessern Nutzen und der Betreibung seiner Handelschaft sich gesetzt habe. Zugleich wird beschlossen, die sämmtlichen regierenden Orte zur Instructionsertheilung auf nächste Tagsatzung schriftlich anzugehen. Absch. 150, § 12. || 65. **1720.** Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld stellen die XII regierenden Orte die den Abzug betreffenden verschiedenen möglichen Fälle (sechs an der Zahl) zusammen und legen sie den Obrigkeiten zur Instruction auf künftige frauenfeldische Jahrrechnung vor. Die Gesandten einiger Orte behalten sich vor, daß dieses Abzugsrecht ein hochobrigkeitliches Regale sei und als solches der Entscheidung durch die Mehrzahl der Stimmen nicht unterworfen sei, so wie die Decision über ihre zusammengestellten und andern einzelnen Fälle; ebensowenig könnten auch die dissentierenden Orte sie am Bezug des ihnen gebührenden Abzugs hindern. Absch. 154, § 9. || 66. **1720.** Zur Ratification werden den Obrigkeiten auf dem Syndicat zu Lauis die sechs Bestimmungen über den Abzug in den Abschied genommen; von diesen haben die vier ersten die Zustimmung aller Gesandten, die beiden letzten nicht. Absch. 160, § 7. || 67. **1721.** In Folge des Gutachtens von 1720 werden nun folgende Bestimmungen über den Abzug gemacht: 1) Wenn ein Angehöriger aus den vier Vogteien hinwegzieht oder um seines bessern Nutzens und Kommlichkeit willen sich an einem fremden Ort mit seiner Haushaltung setzt, auch von seinen Mitteln wenig oder viel aus dem Land zieht, so soll, obwohlen er sich das Landrecht oder Vicinat vorbehält, dennoch der Abzug von denjenigen Mitteln bezahlt werden, welche er aus dem Land gezogen. Ausgenommen sind die Kaufleute, wenn sie schon den halben Theil ihrer Mittel aus dem Land ziehen und in eine Handelschaft verlegen, die Hälfte aber oder mehr noch in dem Land lassen und das Vicinat behalten; diese sind, wenn sie auch anderswo domicilieren, den Abzug nicht schuldig. Werden aber mehr Mittel aus dem Land gezogen, so soll der Abzug sowohl von den ersten, als letzten Mitteln bezahlt werden. 2) So man Gut außer Landes erwirbt und solches niemals in das Land zieht, so ist man keinen Abzug schuldig; wird aber von diesen außer Lands erworbenen Mitteln etwas in das Land gebracht und solches nachgehends wiederum außer Lands gezogen, so soll von solchen der Abzug bezahlt werden. Desgleichen soll dem Abzuge auch Gut unterworfen sein, welches Einer zwar außer Landes erwirbt, nach seinem Tode aber von seinen Töchtern, welche an Fremde sich verheirathet und hiemit das Burger- oder Landrecht „vermannet" haben, geerbt wird. Und damit die Obrigkeit in solchem Falle des Abzugs habhaft sein könne, soll ein jeder außer Lands Ziehender und sich anderswo haushäblich Niederlassender eine genugsame Caution an Gütern oder sonsten in dem Land zu hinterlassen schuldig und verbunden sein. 3) So jemand, er sei geistlich oder weltlich, per dotem ausgesteuert oder ausgekauft wird, auch erbsweise aus den in hiesigen Landen sich befindenden Mitteln außer Lands bezieht, so soll solches auch dem gewohnlichen Abzug unterworfen sein. Es wird noch beigefügt, daß nach dem alle zwei Jahre zu publicierenden gedruckten „bußtragenden Ruf" alle diejenigen, welche einige dem Abzug unterworfene Mittel in Handen haben, innerhalb sechs Monaten Anzeige durch die Dorfvögte an den Landvogt bei Strafe doppelten Abzugs zu machen verpflichtet seien. Absch. 180, § 4. || 68. **1729.** Aus Anlaß des von Basel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geforderten Abzugs beim Kaufe der Herrschaft Mauensee durch Statthalter Riva behalten die Gesandten ihren Obern, „wenn ein Casus für abzügig erkannt wird, ihr Recht vor, in welchem Fall die Majora nicht sollen absprechen mögen". Absch. 301, § 5. || 69. **1730.** Wenn ein Fall abzügig von den Majoren erkannt worden ist und hernach selbige den Abzug erlassen wollten, soll solches denjenigen Orten, welche auf der Forderung des Abzugs beharren würden, nicht präjudicieren. Absch. 317, § 3. || 70. **1742.** Ob der Abzug, „wenn das Gut fallet", oder erst wenn solches aus dem Land gezogen wird, zu bezahlen ist, wird ad referendum genommen. Absch. 501, § 3. || 71. **1743.** In Folge der Instructionen wird zum Beschluß erhoben, daß der Abzug, wenn das Gut fallet, gleich soll bezogen werden. Dieser Beschluß ist dem Decretenbuche einzuverleiben. Absch. 514, § 3.

b. Abzugsexemtion zwischen den vier Vogteien und Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 72. **1741.** Ob der Abzug zwischen Lauis und Mendris einerseits und Bellenz, Bollenz und Riviera andrerseits zu beziehen sei, wird ad referendum genommen. Absch. 484, § 9. || 73. **1742.** Da keine authentischen Ortsstimmen und Exemtionsdocumente vorgewiesen werden können, so wird einmüthig befunden, daß der Abzug bezahlt werden soll. Die Frage, ob die Aussteuer von Kindern, welche aus Lauis und Mendris in Gotteshäuser zu Bellenz, Bollenz und Riviera und umgekehrt kommen, frei vom Abzug sei, und ob solche Fälle als casus gratiabiles angesehen werden können, wird ad referendum genommen, während Uri sie als abzugsfrei ansieht, da Aussteuerungen, welche nicht aus der Eidgenossenschaft gehen, des Abzugs befreit sein sollen. Unterwalden nimmt beide Puncte ad referendum. Absch. 500, § 5. || 74. **1743.** Es wird beschlossen, daß Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen und umgekehrt die vier ennetbirgischen Vogteien gegenseitig den Abzug zu bezahlen haben. Die Aussteuerungen der Kinder hingegen, welche in Klöster gehen, die in der Eidgenossenschaft liegen, sollen abzugsfrei sein, diejenigen aber, welche in Klöster außerhalb der Eidgenossenschaft gehen, nicht. Zürich, Bern, Glarus und Basel sind entschlossen, da der Abzug ein hochobrigkeitliches der Stimmenmehrheit nicht unterworfenes Regal sei, ihre Portion von den Aussteuerungen erster Art „unnachläßig" zu beziehen. Absch. 513, § 4.

8. Polizeiliches.

a. Sanitätswesen.

Art. 75. **1715.** Da an den Grenzen der Vogtei Mendris auf dem Mailändischen der Viehpresten sich verspüren ließ, werden die Landvögte der sämmtlichen Vogteien beauftragt, mit ihren Landschaften sich zu bereden, daß alle vorsorglichen Anstalten getroffen werden. Absch. 68, § 8.

b. Scharfrichter.

Art. 76. **1728.** Die übermäßige Belohnung des Scharfrichters für seine Malefizverrichtungen veranlaßt, der Canzlei zu Lauis den Auftrag zu geben, das Verzeichniß der Taren zur Revision dem Abschied beizulegen. Absch. 286, § 3. || 77. **1729.** Dem Scharfrichter sollen von seinen Verrichtungen folgende Taren bezahlt werden: Für alle Angriffe in einer Execution mit glühenden Zangen 20 Mail. Pfd.; für das Henken, mit dem Schwert Richten, an der Saul stehend Erwürgen, Verbrennen, Vervierttheilen je 17½ Pfd.; für Anschlagung des Hauptes an den Galgen 12 Pfd.; unter den Galgen zu vergraben 12 Pfd.; einen Scheiterhaufen zu machen, die Unholden oder andere Maleficanten zu verbrennen 10 Pfd.; eine Hand abzuhauen 10 Pfd.; Visitieren der Maleficanten 7 Pfd.; das Zungenschlitzen, Ohren- oder Nasenabhauen 5 Pfd.; für jeden Stoß, wenn Einer gerädert wird, 5 Pfd.; eine Person zu foltern 1 Pfd. 5 Krz.; eine an das Halseisen zu stellen 1 Pfd. 5 Krz.; mit Ruthen auszuhauen 2½ Pfd. Wenn der Scharfrichter zu Lauis von den Landvögten zu Luggarus, Mendris, Mainthal, Bellenz, Bollenz, Riviera oder Livinen berufen wird, sollen ihm sammt seinem Knecht für die Reise von Lauis bis wieder dorthin täglich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

12 Mailänderpfund bezahlt werden; in den Residenzen der Landvögte logiert er mit seinem Knecht nirgendwo anders, als beim Großweibel, mit welchem er wegen Speis und Trank accordieren kann. Absch. 301, § 9. || 78. **1730.** Obige Tare wird für die vier Vogteien bestätigt. In Beziehung auf Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen überläßt man es den Landvögten daselbst, mit dem Scharfrichter abzukommen. Absch. 317, § 5.

9. Freies Commercium mit Mailand.

Art. 79. **1715.** Wegen Oeffnung des Passes und Freistellung des Commerciums mit Mailand wird an den Großcanzler daselbst und den venetianischen Residenten geschrieben. Der Resident wird der Eidgenossenschaft „nicht mehr so widrig erfunden" und hat deßwegen nach Venedig Mittheilung gemacht. Absch. 68, § 7. || 80. **1716.** Auf den Antrag von Uri und Schwyz wird Zürich beauftragt, Namens der „ennet Birgs" regierenden Stände an das Sanitätstribunal in Mailand zu schreiben, es möchte die Päße gegen die Eidgenossenschaft wieder öffnen. Absch. 80, § 6. || 81. **1722.** Da die Sperrung des Passes von Seite Mailands unnöthiger Weise so lange dauert und einer Veration gleich sieht, bei welcher es auf Gelderpressung abgesehen sei, so wird ein nachdrückliches Schreiben an den Gubernator abzusenden beschlossen; die Mehrzahl der Gesandten findet für gut, wenn das Schreiben ohne Erfolg bleiben sollte, gegen die Mailänder das Reciprocum eintreten zu lassen, überläßt aber den Obrigkeiten dann das Geeignete vorzukehren. Absch. 196, § 6.

10. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Bischof von Como.

Art. 82. **1712.** Des Priesters Carbonetti Güter, der, zweier Mordthaten beschuldigt, zu Como eingethürmt ist, haben bis Austrag des Processes in den Händen der nächsten Anverwandten desselben zu bleiben unter Vorbehalt der Rechte von beiderlei Forum. Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen sprechen aber für die regierenden Orte das Recht an, einen fehlbaren Priester zu strafen und zu confiscieren. Wird der Priester für schuldig erkannt, so soll der Landvogt einstweilen dessen Güter zu seinen Handen ziehen; sofort ist aber dem Landvogt ein Inventarium derselben einzuhändigen. Absch. 6, § 9. || 83. **1722.** Die katholischen Orte ersuchen den Bischof von Como, den Priester Cadenazzi, welcher in mendrisischer Jurisdiction sich respectlos gegen die obrigkeitlichen Befehle aufgeführt hat, zu bestrafen und zur Satisfaction anzuhalten. Der Bischof entspricht dem Ansuchen. Die evangelischen Gesandten aber waren der Meinung, daß der Landvogt die Zeugen verhören und den Proceß [dem Syndicate] übersenden sollte. Sie setzen diese ihre Ansicht in den Abschied nebst dem 1593 wegen der Geistlichen gemachten Decrete. Absch. 195, § 9. || 84. **1723.** Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nehmen die Angelegenheit der Bestrafung des Priesters zur Entscheidung durch die Obrigkeiten in den Abschied. Uri, Schwyz, Zug und Glarus begnügen sich mit der vom Bischof von Como über den Priester verhängten Strafe. Da nun einige Orte dem Bischof die Bestrafung überlassen haben, so wird der Bischof ersucht, alle Documente und Concordate mitzutheilen, welche sich auf die Bestrafung der Priester beziehen. Absch. 211, § 8. || 85. **1724.** Die Mehrzahl der Orte giebt sich mit der an dem Priester vollzogenen Bestrafung und der gegebenen Satisfaction zufrieden. Absch. 225, § 4. || 86. **1725.** Die Mehrzahl der Orte stimmt wie 1724. Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen behalten sich unter kräftigster Protestation die Bestrafung der fehlbaren Priester vor. Zürich giebt sich zwar mit der Bestrafung Cadenazzis zufrieden, behält sich aber die Bestrafung in andern dergleichen Fällen ausdrücklich vor. Absch. 235, § 6. || 87. **1726.** Bern weist nach, daß das Syndicat von 1598 instructionsgemäß ausgesprochen habe, daß die Bestrafung der Priester sowohl in Criminal-, als Malefizfällen dem welt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Richter zuständig sei. Es wiederholen daher die Gesandten obengenannter Stände ihre Protestationen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn lassen es bei den dem Bischof von Como in dieser Angelegenheit vor einigen Jahren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Lucern will sich „auf erfolgende Begebenheiten" erklären. Absch. 250, § 3. || 88. **1727.** Die Gesandten bleiben bei obigen Erklärungen. Absch. 269, § 3. || 89. **1728.** Ebenfalls. Absch. 285, § 3. || 90. **1729.** Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen insistieren darauf, daß der Pfarrer von Biviona [Biscione?], auf welchem der Verdacht ruht, daß er zu Biogno e Beride in der Landschaft Lauis die Margarita Messi Ferraria durch neun Stiche ermordet habe, sich stelle, und behalten ihren Obern das Recht vor, sowohl in Criminal- als Malefizfällen die Priester zu strafen. Die übrigen Gesandten beharren lediglich auf dem Abschied von 1726. Absch. 301, § 4. || 91. **1730.** Die katholischen Stände beharren auf ihrer Erklärung von 1726; die evangelischen Stände reservieren in kräftigster Form ihrer gn. Herren Rechte. Absch. 317, § 2. || 92. **1733.** Da es sich sowohl zu Lauis als zu Luggarus ereignet hatte, daß ohne Vorwissen und Bewilligung der Landvögte vom Bischof zu Como Monitoria in Civilhändeln ausgewirkt und angeschlagen wurden, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, in allen vier Vogteien einen öffentlichen Ruf ergehen zu lassen, daß bei 50 Kronen Strafe niemand ohne Erlaubniß der Landvögte in Civilsachen zu dem geistlichen Richter zu recurrieren sich unterstehen solle, und diese Verordnung in die Decretenbücher einzutragen. Absch. 359, § 7. || 93. **1735.** Die Regenten von Lauis stellen das Ansuchen, man möchte erlauben, zu fremden Richtern zu recurrieren. Die Verordnung von 1733 wird jedoch bestätigt, und dem Worte „Civilsachen" noch beigefügt „und weltlichen Sachen, so von hiesigem Tribunal dependieren"; niemand soll in solchen Fällen ohne Erlaubniß des Landvogts an einen fremden Richter recurrieren und von selbigem Provisionalia oder Comminatoria begehren. Absch. 396, § 5.

11. Justizsachen.

a. Confiscation des Vermögens verurtheilter Priester.

Art. 94. **1714.** Aus Anlaß der Verurtheilung des Priesters Carbonetti erklären die evangelischen Stände, daß bei künftig sich ergebenden Fällen die Confiscation der Mittel fehlbarer Priester vom weltlichen Richter vorzunehmen sei. Absch. 51, § 6. || 95. **1715.** Die evangelischen Stände wiederholen obige Erklärung; Freiburg und Solothurn stimmen ihnen bei; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug überlassen die erforderliche Entscheidung in gegebenen Fällen ihren gn. Herren. Absch. 67, § 6. || 96. **1715.** Der Bischof von Como hatte an die Pfarrkirche zu Lauis ein Manifest anschlagen lassen, in welchem er obige Erkanntniß aufhob. In Folge dessen lassen Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen eine Protestation wider dieses Manifest anschlagen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bleiben bei ihrer zu Lauis abgegebenen Erklärung und nehmen die Sache **ad referendum.** Freiburg und Solothurn suspendieren, in Betracht der Beschwerden des Bischofs, die Sache und nehmen sie zu nochmaliger Erkanntniß ihrer gn. Herren in den Abschied. Absch. 68, § 2. || 97. **1716.** Die evangelischen Stände wiederholen ihre früheren Erklärungen; die katholischen lassen es bei ihren unlängst dem Bischof von Como gegebenen Ortsstimmen bewenden. Lucerns Gesandter erklärt, daß bei einem sich ergebenden Falle seine Herren nach Beschaffenheit der Sache zu erkennen sich vorbehalten. Absch. 85, § 5.

b. Immunität des geweihten Bodens.

Art. 98. **1715.** Der Gesandte von Basel läßt in den Abschied setzen, ob künftig die von fremden Landen wegen großer Missethaten bannisierten Personen, welche auf geweihten Boden in die ennetbirgischen Vogteien sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

flüchten, von dem weltlichen Richter unangefochten sich aufhalten dürfen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß 1693 decretiert worden sei, daß auch die Pfarrhäuser, wenn sie auf dem Freihof stehen oder an denselben stoßen, die Freiheit, wie die Kirchen, genießen sollen. Absch. 67, § 13.

c. Zahl der Fürsprecher (Procuratoren).

Art. 99. **1717.** Es wird für gut befunden, die gar zu große Zahl von Fürsprechern, welche dem Lande schädlich sei, zu vermindern oder auf eine gewisse Zahl absterben zu lassen. Absch. 109, § 12. || 100. **1718.** Es wird für angemessen erachtet, daß künftig zu Lauis nicht mehr als acht, zu Luggarus nicht mehr als vier, zu Mendris und im Mainthal je drei Procuratoren geduldet werden sollen; die überzähligen wolle man absterben lassen. Absch. 126, § 5. || 101. **1719.** Obiger Beschluß wird durch die Mehrheit der Orte ratificiert. Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn wollen es beim alten Brauche bewenden lassen und die Zahl der Procuratoren nicht limitieren. Glarus stellt den Antrag, daß, gleichwie die Fiscale und Gerichtsschreiber alle zwei Jahre den Gesandten 60, deren Dienern 12 Filippi bezahlen, auch die Procuratoren für ihr einträgliches Geschäft um etwas angelegt werden möchten. Der Antrag wird dem Abschiede beizusetzen beschlossen. Absch. 142, § 4. || 102. **1720.** Die Mehrzahl der Orte läßt es beim obigen Beschluß verbleiben; vom Bezuge der vorgeschlagenen Honoranz wird abstrahiert. Absch. 160, § 3.

d. Präcedenz in Schuldforderungen.

Art. 103. **1721.** In Folge der Einsprache, welche die Regenten der Burgerschaft von Lauis, gestützt auf ihre Statuten und Privilegien gegen den von Zürich erlassenen Befehl einlegen, daß er bei „Verrechtfertigungen" den Angehörigen der regierenden Orte das Vorrecht solle angedeihen lassen, stellt Zürich den Antrag, daß dieses Vorrecht der regierenden Orte, wie es in den deutschen gemeinen Vogteien bestehe, so auch in den ennetbirgischen festgestellt werden möchte. Es wird für gut befunden, für diesen Gegenstand auf künftiges Syndicat zu instruieren; inzwischen soll der Landvogt über die in solchen Fällen angesprochenen Rechte der Mailänder und das Gegenrecht im Mailändischen und über die Particularconventionen mit Mailand berichten. Absch. 170, § 6.

e. Aufnahme von weltlichen Kundschaften vor dem geistlichen Tribunal.

Art. 104. **1729.** Da in Betreff der Aufnahme von weltlichen Kundschaften vor dem geistlichen Tribunal ein für alle vier Vogteien geltendes Decret nach Instruction der Orte 1688 zu Stande gekommen war und dasselbe auch im Decretenbuch von Luggarus stehen sollte, so soll die Canzlei zu Lauis eine Copie davon der zu Luggarus zustellen, welche aber erst nach Erdauerung der Sache auf künftigem Syndicate in das Decretenbuch einzutragen ist. Absch. 302, § 9.

f. Survivance der Fiscal- und Gerichtschreiberämter.

Art. 105. **1731.** Der Antrag von Zug, daß die Survivance der Fiscal- und Gerichtsschreiberämter „nicht vor dem Fall", d. h. vor erfolgter Vacanz, möchte conferiert werden, wird den Obern empfohlen. Absch. 329, § 7. || 106. **1732.** Obiger Antrag wird angenommen. Absch. 344, § 6.

g. Appellation.

Art. 107. **1733.** Da oft streitige Parteien es bis auf das Aeußerste verschieben, die eingelegten Appellationen vor dem Syndicate fortzuführen und zuletzt mit ihren appellierten Rechtshändeln mehrentheils gar nicht vorkommen, weil dieselben etwa durch die Fürsprecher verglichen worden, so wird nicht für unthunlich erachtet, daß der Appellant einen Monat vor Ankunft des Syndicats sich bei den Landvögten erklären solle, ob er die eingelegte Appellation vor dem Syndicat zu prosequieren gewillt sei, und daß in solchem Falle dann kein Vergleich mehr getroffen werden dürfe, sondern daß die Appellation vollführt werden müsse. Erfolgt aber solche Er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

klärung nicht zu bestimmter Zeit, so soll des Landvogts Spruch in judicatum passiert sein und soll es bei demselben sein Verbleiben haben. Absch. 359, § 8. || 108. **1734.** Die Mehrzahl der Orte läßt es bei den alten Uebungen und Decreten bewenden und will nicht durch Neuerungen jemand in seinem Rechte verkürzen oder hemmen. Absch. 380, § 6.

h. Begnadigung und Beurtheilung von Todtschlägern.

Art. 109. **1737.** Lucern trägt darauf an, daß künftig weder ein Landvogt, noch das Syndicat befugt sein soll, einen Todtschläger irgend einer Art zu begnadigen, sondern allein die Orte, welche nach Gestalt der Sache zu instruieren haben sollen. Absch. 427, § 10. || 110. **1738.** Die Mehrzahl der Orte erhebt diesen Antrag zum Beschluß. Bern und Freiburg hingegen wollen, daß es künftig den Landvögten und Syndicaten freistehen soll, über die Todtschläge, welche casualiter oder aus Nothwehr begangen worden sind, nach Gutfinden zu sprechen. Absch. 445, § 10. || 111. **1739.** Bern wiederholt seinen Antrag von 1738; die übrigen Gesandten lassen es beim Abschiede selbigen Jahres bewenden. Absch. 459, § 9. || 112. **1740.** Es bleibt bei dem Abschiede von 1739. Absch. 475, § 8. || 113. **1741.** Die Todtschläge sollen an die Hoheiten gebracht und die Processe denselben eingesandt werden; ihnen allein steht es zu, das Angemessene darüber zu erkennen. Bern und Schwyz sind der Ansicht, daß die „unglücklichen" und aus Noth geschehenen Todtschläge dem Syndicat zu untersuchen und zu beurtheilen überlassen werden sollen. Basel läßt es beim Abschiede von 1738 bewenden. Absch. 484, § 6. || 114. **1742.** Weder den Landvögten, noch den Syndicaten soll es gestattet sein, Todtschläger zu liberieren, sondern allein den Ständen. Absch. 500, § 3.

i. Diäten der Procuratoren bei Processen in den regierenden Orten.

Art. 115. **1740.** Der Gesandte Nidwaldens trägt darauf an, daß zu Luggarus, wie zu Lauis den Procuratoren, welche Rechtshändel in den Orten für streitende Parteien zu führen haben, für den Tag ein Gewisses, nämlich 12 Mailänderpfund, sollte bestimmt werden, damit man, wenn über die Kosten eines Processes etwas bestimmt werden müsse, einen sichern Anhaltspunct habe. Der Antrag wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 476, § 7. || 116. **1741.** Die 12 Mailänderpfund werden als tägliche Besoldung eines Procurators angenommen, die Zehrung nicht inbegriffen. So viel hat die unterliegende Partei der Gegenpartei zu zahlen; die Nahrungs- und andern Kosten sind, wie üblich, „dem letzten Orte" zu tarieren überlassen. Absch. 485, § 5.

12. Zinsfuß und Abzahlung von Capitalien.

Art. 117. **1732.** In Folge der Wahrnehmung, daß der Spital zu Luggarus ein zu 5% angelegtes und dann abgelöstes Capital zu 4% anzulegen genöthigt war, wird den Hoheiten zur Reflexion gegeben, ob nicht in hiesigen Landen wegen Ablösung und Anleihung von Capitalien ein gebührendes Einsehen gethan werden sollte. Absch. 345, § 7. || 118. **1733.** In Beziehung auf die Ablösung des Capitals kann das Syndicat dem Spitale zu Luggarus keinen andern Rath geben, als daß der Abzahlende durch einen gerichtlichen Act darzuthun gehalten werde, daß er das Geld nicht anderswo entlehnt habe, sondern das Capital aus eigenen Mitteln abzahle. Für Anlegung des Capitals zu höherm Zinsfuß weiß das Syndicat keinen Rath. Absch. 359, § 6.

13. Straßensachen.

Art. 119. **1735.** Da sich im Statutenbuch von Luggarus ein Decret von 1696 befindet, das da befiehlt, daß die Straßen in der Landschaft von jeder Gemeinde, die dazu schuldig ist, bei Strafe von 100 Filippi sauber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten werden sollen und dem buchstäblichen Sinne nach dieß nicht bloß auf die Landstraßen, sondern auch auf die Nebenwege sich erstrecken würde, so wird den Obrigkeiten anheimgestellt, dieses Decret dahin zu erläutern, daß es blos „auf die allgemeinen Hauptlandstraßen" zu beziehen sei. Absch. 397, § 5. || 120. **1736.** Nach übereinstimmenden Instructionen wird dieses Decret auf die Hauptlandstraßen eingeschränkt; zugleich wird gut befunden, die betreffenden Landstraßen namentlich aufzuführen, ferner auch diejenigen mit einer niederen Strafe zu büßen, welche Nebenwege und Straßen nicht sauber halten, zu deren Sauberhaltung sie verpflichtet sind. Die Buße für Letztere zu bestimmen wird den Hoheiten überlassen. Absch. 413, § 4. || 121. **1737.** Es wird der Landschaft aufgetragen, ein Verzeichniß der Landstraßen einzugeben, um es dem Abschiede beizulegen. Die Buße für Vernachlässigung der Nebenwege wird auf 10 Kronen festgesetzt. Absch. 428, § 4. || 122. **1738.** Man läßt es bei obigen Beschlüssen bewenden; das Verzeichniß „der allgemeinen Hauptlandstraßen" wird dem Abschied beigefügt. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Solothurn sind der Meinung, daß die Landvögte von sich aus die gegen dieses Decret sich Verfehlenden zur Strafe zu ziehen befugt sein sollen, ohne daß vorher eine Klage eingebracht werde, und verlangen, daß diese ihre Meinung dem Abschiede beigefügt werde. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen sind der Ansicht, daß dem Landvogte zwar nicht das Recht benommen sein soll, die Landstraßen zu visitieren, daß aber, wenn eine unbrauchbar erfunden wird, die betreffende Gemeinde dessen avisiert und ihr ein anständiger Termin zur Verbesserung gestellt und erst dann im Falle der Weigerung eine Strafe dictiert werden sollte. Absch. 446, § 4. || 123. **1739.** Alle Orte stimmen dem Antrage Lucerns, Uris u. s. w. im vorjährigen Abschiede bei. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Solothurn, welchen sich noch Glarus anschließt, wiederholen ihren Antrag von 1738. Der glarnerische Gesandte ist der Ansicht, daß vor dem Syndicate und dem Jahrmarkt die Straßen sollten visitiert und repariert werden. Absch. 459, § 12.

14. Zollsachen.

Art. 124. **1712.** Man läßt den Angehörigen der Landvogteien Bellenz, Bollenz und Riviera und denen von Livinen die von ihnen prätendierte Zollsexemtion in den vier ennetbirgischen Vogteien per majora mit dem Vorbehalt des Gegenrechts, daß nämlich die Angehörigen und Unterthanen aller XII Orte in jenen drei Vogteien auch zollfrei sein sollen. Die Gesandten von Zürich, Glarus und Schaffhausen sind instruiert, von Uri, Schwyz und Nidwalden die Vorweisung der Documente zu verlangen, auf welche sie sich für ihre Ansprüche auf Exemtion stützen. Absch. 6, § 3. || 125. **1713.** In Betreff der Zollbefreiung der Landvogteien Bellenz, Bollenz, Riviera und von Livinen ist die Mehrheit der Gesandten der Ansicht, daß es dabei sein Bewenden haben soll mit Vorbehalt des Gegenrechts für die vier ennetbirgischen Vogteien. Uri und Schwyz hingegen wollen in Hinsicht auf die 1551, 1631 und 1681 ertheilte Zollbefreiung nichts vom Gegenrecht wissen, da in den Freiheitsbriefen jener Jahre nichts davon stehe und ein Gegenrecht niemals von den zu Bellenz regierenden Orten ratificiert worden sei. Die übrigen Gesandten können aber die Zollbefreiung nur unter Vorbehalt des Gegenrechts gestatten. Die bernerische Gesandtschaft insistiert darauf, daß die Bellenz u. s. w. ertheilte Zollbefreiung vorgewiesen werde. Absch. 29, § 3. || 126. **1714.** Der schiedsrichterliche zu Bremgarten 1662 wegen dieser Zollbefreiung ergangene Spruch wird vorgelegt. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden erklären dagegen, daß sie auf die mit den Hoheiten selbst „veraccordierten" Verordnungen und Sprüche sich beziehen und es dabei bewenden lassen, zugleich auch gegen alles Gegenrecht protestieren. Absch. 51, § 3. || 127. **1715.** Man läßt es bei dem Vergleiche vom Jahr 1662 bewenden, doch so, daß die Befreiung nicht weiter ausge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dehnt werde, als der buchstäbliche Inhalt des Arbitraments zugiebt. Die Zollbeständer zu Lauis sollen eine authentische Copie davon in Handen haben. Absch. 67, § 3. || 128. **1728.** Auf die vom urnerischen Gesandten vorgebrachten Klagen gegen die Zöllner von Lauis läßt man es bei dem Arbitrament der Tagsatzung zu Bremgarten von 1662 und dem Abschied von 1715 bewenden und zwar so, daß die Liviner von ihrem eigenen Vieh und den im Lande wachsenden Waaren, so sie hindurchführen, keinen Zoll schuldig sind; wenn sie es aber zu Lauis contractieren oder verkaufen, dem Zoll unterworfen sein mögen. Die Gesandten von Uri und Schwyz insistieren darauf, daß die Liviner bei ihren alten Gewohnheiten bestens geschützt werden. Absch. 285, § 8. || 129. **1737.** Die Zollpächter zu Lauis begehren, daß ihnen gestattet sein möge nach dem bremgartischen Arbitrament von 1662 und den Abschieden von 1715 und 1718 den Zoll von denen aus dem Bollenzerthal zu beziehen. Der Gesandte von Schwyz sucht durch alte Documente und viele Abschiede zu beweisen, daß die Bollenzer vom Zoll für jede Art von Waaren, seien sie aus fremden Orten ertauscht oder in ihrem Land gewachsen oder fabriciert worden, befreit seien. Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen begehren, daß alle Titel, welche für die Exemtion sprechen, den Orten mitgetheilt werden, und daß darüber dann auf künftiges Jahr instruiert werde. Inzwischen ist der Zoll ohne Präjudiz zu beziehen. Absch. 427, § 8. || 130. **1738.** Die Mehrzahl erkennt, daß die Bollenzer, so lange sie nicht „mit ihren Beschwernissen und ihren Exemtionsrechten erscheinen", dem bremgartischen Arbitrament und den Abschieden von 1715 und 1718 gemäß den Zoll zu bezahlen haben. Uri hingegen besteht darauf, daß die Landschaften Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera bei ihren alten Exemtionen und Uebungen ungekränkt verbleiben, kraft deren sie für Vieh und Waaren, so sie in Lauis nach dem Stato Mailand hin und wieder führen, des Zolls zu Lauis völlig frei sein sollen, welche Exemtion von den Herzogen zu Mailand und den Syndicaten wiederholt bestätigt worden sei. Absch. 445, § 8. || 131. **1739.** Alle Orte, mit Ausnahme von Uri, Schwyz und Unterwalden, bleiben beim Abschiede von 1738. Diesen drei Orten soll es jedoch freistehen, die Begründung der Zolleremtion derer von Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera in einem Memoriale den mitregierenden Orten mitzutheilen, welches dann vor der Erörterung durch das Syndicat den Zollbeständern und den Vicini von Lauis mitgetheilt werden soll. Die drei Orte wie früher. Absch. 459, § 8.

15. Kriegssachen.

[Evangelische Orte: Art. 134. Acht Orte: Art. 144, 145. Uri, Schwyz und Nidwalden: Art. 147.]

a. Werbung.

Art. 132. **1712.** Wenn von der Mehrzahl der Orte Werbungen in den vier ennetbirgischen Vogteien bewilligt worden sind und dieselben vorgenommen werden, so sollen vorher alle Orte um die Erlaubniß ersucht werden. Absch. 6, § 7. || 133. **1713.** Hinsichtlich der Werbungen läßt es die Mehrzahl der Gesandten bei dem Inhalt des vorjährigen Abschiedes bewenden. Zürich und Bern aber sind der Ansicht, daß wenn ein mitregierendes Ort einem seiner Angehörigen ein Patent ertheilt, nichts anderes erforderlich sei, als daß den übrigen Orten, wie es hinsichtlich der deutschen Vogteien Uebung sei, davon Kenntniß gegeben werde. Absch. 29, § 5. || 134. **1714.** Dem Beschlusse von 1713 gegenüber, nach welchem die Bewilligung der Werbungen in den vier ennetbirgischen Vogteien „durch die mehrern Ortsstimmen soll ausgebracht und erhalten werden", befinden die Gesandten einhellig, daß dieß der Vernunft und der Uebung in deutschen und welschen Vogteien entgegen sei, und überlassen den Obrigkeiten, die Gesandten über das Gebirg zu instruieren, diesen Beschluß zu redressieren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so daß blos die Notification, nicht der Consens oder die Majora erforderlich seien. Absch. 48, § 4. || 135. **1714.** Glarus, Basel und Schaffhausen stimmen der von Zürich und Bern eröffneten Ansicht bei. Solothurn ist der Ansicht, daß, wenn ein Officier in Diensten einer Potenz, die mit allen XII Orten verbündet ist, werben will, derselbe blos beim Landvogt und nicht bei den Orten sich zu melden brauche; ist eine solche Potenz nicht mit allen Orten im Bunde, so sollen die Majora ausgewirkt werden. Die übrigen Gesandten beharren darauf, daß, wenn von der Mehrzahl der Orte die Werbung bewilligt sei, die übrigen Orte nichts desto weniger um die Erlaubniß dazu begrüßt werden sollen. Absch. 51, § 5. || 136. **1715.** Dieselben Ansichten werden von den einzelnen Ständen geäußert. Absch. 67, § 5. || 137. **1716.** Die evangelischen Stände beharren auf ihrer frühern Ansicht, die katholischen beim Abschiede von 1712. Es wird auch zur Sprache gebracht, ob nicht zwischen den Angehörigen der regierenden Orte und den Unterthanen der vier Vogteien ein Unterschied zu machen sei und zwar in der Art, daß es mit jenen sich verhalten soll, wie es in den deutschen Vogteien Uebung sei, die Unterthanen aber nicht nur die Majora auswirken, sondern bei allen regierenden Orten um die Bewilligung sich anmelden sollen. Solothurn wiederholt seine frühere Erklärung. Dem Abschied wird die Verordnung des Syndicats von 1687 beigefügt. Absch. 85, § 4. || 138. **1717.** Zürich, Bern und Schaffhausen stimmen dafür, daß es mit den Werbungen in den ennetbirgischen Vogteien so gehalten werden solle, wie in den deutschen mit der Distinction, daß die Fremden und Unterthanen dem Abschied von 1687 nachzukommen haben. Lucern nimmt diese Sache **ad referendum.** Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg wollen, daß in diesen Vogteien niemand zu werben befugt sei, als wer die Majora der Orte selbst habe; Schwyz, daß, wenn die Hauptleute und Officiere Unterthanen seien, sie um die Licenz zur Werbung bei jedem Orte anhalten sollen; wenn sie aber von den regierenden Orten sein, daß sie sich der Majora bedienen mögen, mit Protestation gegen eine andere Verfügung. Glarus stimmt dafür, daß, wenn ein Officier eines verbündeten Fürsten werben wolle, derselbe gehalten sein solle, wie in den deutschen Vogteien; andere Officiere haben die Majora auszuwirken. Dieser Ansicht stimmt Basel bei, behält sich aber die Unterthanen vor, welche nach der Erkanntniß von 1687 gehalten sein sollen. Solothurn bleibt bei seiner frühern Erklärung. Absch. 109, § 3. || 139. **1718.** Glarus und Freiburg stimmen Zürich, Bern und Schaffhausen bei. Lucern, ohne Instruction, nimmt die Sache **ad referendum.** Absch. 126, § 2. || 140. **1719.** Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen es mit den Werbungen gehalten wissen, wie in den deutschen Vogteien, im Falle die werbenden Officiere den Orten angehören; sind aber die Officiere Unterthanen, so sollen sie nach einhelligem Beschluß die Majora auswirken. Schwyz und Glarus sind der Ansicht, daß, wenn ein Officier für einen mit allen Orten im Bündniß stehenden Fürsten werben will, es gehalten sein soll, wie in den deutschen Vogteien; im andern Falle dürfe er blos mit Bewilligung der Mehrzahl der Orte werben. Unterwalden und Zug wollen, daß man ohne Unterschied die Majora auswirken soll. Solothurn stimmt dafür, daß der werbende Officier, wenn er den Orten angehöre, blos dem Landvogt eine Anzeige zu machen brauche, daß er aber die Majora auszuwirken habe, wenn er ein Fremder sei. Der Gesandte Uri's ist ohne Instruction. Absch. 142, § 2. || 141. **1720.** Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen, denen sich noch Zug anschließt, insistieren auf ihrem vorjährigen Votum. Lucern fügt bei, daß es den Syndicaten, wie bisher, erlaubt sein möge, fremdes durchlaufendes „Gesind" zu werben. Uri findet, daß die Werbungen laut badischen Abschiedes wie in den deutschen Vogteien geübt werden sollen, und daß die Landvögte die Erlaubniß zu werben nicht geben dürfen, wenn die Mehrzahl der Orte die Werbung nicht gestatte. Unterwalden wie 1719. Solothurn modificiert seine Ansicht dahin, daß ein Officier, welcher von den löbl. Orten ist „und für eine Potenz wirbt, welche mit allen regierenden Orten verbündet ist", blos dem Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vogt Anzeige zu machen brauche. Absch. 160, § 1. *) || 142. **1721.** Die verschiedenen Stände wiederholen ihre Voten von 1720. Bern modificiert seine vorjährige Erklärung dahin, daß wenn ein Unterthan der Vogteien werben wolle, derselbe sich bei dem Syndicat allein zu melden habe. Absch. 180, § 2. || 143. **1722.** Es wird ein Entwurf einer Werbungsordnung folgenden Inhalts einhellig gut geheißen: 1) Wenn ein Angehöriger oder Unterthan der l. Orte in Diensten eines verbündeten Fürsten sich befindet und eine obrigkeitliche Attestation aufzuweisen hat, wovon die übrigen mitregierenden Orte auch benachrichtigt sind, soll ein jeder Landvogt einem solchen zu recrutieren gestatten, wie sein obrigkeitliches Patent weisen wird. 2) Die Syndicate sollen befugt sein, den Unterthanen zu erlauben, Werbungen vorzunehmen, wenn selbige in Diensten eines verbündeten Fürsten sich befinden und mit Willen ihrer Obrigkeit Dienst angenommen haben. 3) Im Fall ein Officier sich unterstehen sollte, ohne Erlaubniß zu werben, oder mit Gefährde auf die Grenzen Volk an sich zu locken, so soll ein solcher um 1000 Thaler gestraft werden, ein Landvogt, der solche Werbung erlaubt, um 200 Ducaten, der Geworbene um 100 Ducaten, und kann er solche nicht bezahlen, auf 10 Jahre bannisiert werden. Absch. 195, § 1. || 144. **1732.** Auf Anregung Berns wird beschlossen, daß Ausreißer in den Vogteien dießseits und jenseits des Gebirgs nebst Bezahlung dessen, was sie einem Hauptmann schuldig sind, auf so viel Jahre bannisiert werden sollen, als sie angeworben worden sind, mildernde Umstände vorbehalten. Absch. 341, § 18. || 145. **1732.** [Siehe deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Fremde Kriegsdienste Art. 41. Absch. 341, § 19.] || 146. **1733.** Dem Oberstlieutenant Maderni von Codelago, in Diensten der katholischen Majestät von Spanien, wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, „ohne Trommelrührung" auf ein Jahr lang 600 Mann fremdes Volk und Landläufer in den vier ennetbirgischen Vogteien zu werben, da dadurch des Landes Sicherheit gefördert werde; hingegen darf er keine Angehörigen der Orte, noch deren Unterthanen werben; die angeworbenen Fremden und Landläufer muß er dem Landvogte vorstellen. Uri stimmt nicht zur Bewilligung; Schwyz und Unterwalden nehmen dieselbe ad referendum. Absch. 358, § 6. || 147. **1734.** Uri, Schwyz und Nidwalden schreiben dem Landvogte von Lauis, daß er der Werbung für das neu-areggerische Regiment, welches wider eidgenössisches Recht und Uebung capituliert sei, Einhalt thun solle, bis von allen übrigen Orten ein Entschluß werde gefaßt worden sein. Absch. 368, § 5. || 148. **1734.** Auf die Erklärung von Uri und Schwyz, daß die auf letztem Syndicat zu Lauis dem Maderni und Morretini gegebene Erlaubniß zur Werbung mißbraucht werde, wird dieses Geschäft ad referendum genommen. Diejenigen Orte aber, welche diese Erlaubniß bereits durch Schreiben wieder entzogen haben, lassen es dabei bewenden. Absch. 365, § 11. || 149. **1734.** Zürich, Lucern, Zug, Glarus und Freiburg wollen es hinsichtlich der Werbungen so lange bei den bestehenden Decreten und Ordnungen bewenden lassen, bis von den Hoheiten etwas anderes verfügt werde. Auf die Anfrage von Seite des bernerischen Gesandten, wie es sich in diesen Vogteien in Beziehung auf Vorstellung der Recruten beim Landvogt, auf Verabschiedung, auf die Ausreißer u. s. w. verhalte, antwortet der Landvogt von Lauis, daß er, sobald ihm von einem Officiere ein hochobrigkeitliches Patent vorgewiesen werde, und wenn laut frauenfeldischen Abschieds allen Orten von der Absicht des Officiers Mittheilung gegeben worden sei, die Werbung bewilligt und den Werbern befohlen habe, die Namen der Angeworbenen, namentlich der Landeskinder, der Canzlei einzugeben. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, ohne Instruction, lassen es bei den jüngst gemachten Ordnungen bewenden. Basel verlangt, daß den ennetbirgischen Unterthanen

*) Anm. Nach dem Abschiede von 1735 ist dieses Decret 1723 ratificiert worden. Der Abschied von 1723 enthält aber die Ratification nicht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

niemals mehr erlaubt werden solle zu werben. Auf Solothurns Rüge, daß der Landvogt von Lauis trotz dem vorgewiesenen Patent dem Oberst Aregger die Werbung nicht gestattet habe, erwidert jener, daß ihm von Uri, Schwyz und Unterwalden verboten worden sei, die Werbung zu erlauben, und daß auch der Landvogt zu Mendris sie nicht gestattet habe. Da nun nachgehends Oberst Kyd von Schwyz ziemlich viel Mannschaft geworben habe, so verlangt der solothurnerische Gesandte, daß auch den Officieren seines Standes nach Vorweisung der Patente die Werbung gestattet sein solle. Die Gesandten von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel und Freiburg stimmen dem solothurnerischen nicht bei und nehmen die Sache **ad referendum.** Schaffhausen führt Beschwerde, daß der Landvogt zu Mendris dem Lieutenant Rietmann die Werbung nicht gestattet habe und verlangt, daß jener zur Verantwortung gezogen werde. Absch. 379, § 2. || 150. **1735.** Die Gesandten von Zürich, Lucern, Glarus, Basel und Freiburg wollen es so lange bei dem hochobrigkeitlich ratificierten Syndicatsdecret von 1723 bewenden lassen, bis dasselbe von den Hoheiten abgeändert wird, und das um so mehr, weil dadurch die Neutralität, welche man den Krieg führenden Mächten aufrecht zu erhalten versprochen habe, aufrecht erhalten werde. Der Gesandte Basels erklärt instructionsgemäß, daß man in dem Falle die Mehrheit der Stimmen der Orte einholen sollte, wenn für Potenzen geworben werde, die mit den regierenden Orten nicht in Bündniß oder Tractaten stehen. Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen wollen den frauenfeldischen Abschied von 1727 und 1728 aufrecht erhalten wissen. Schwyz fügt noch bei, daß es sich nicht dazu verstehen könnte, Officiere in den gemeinen Herrschaften werben zu lassen, wenn ein Regiment von einem Stande unter der Bedingung „angenommen" würde, daß in dessen eigenem Lande nicht dürfe geworben werden. Zug bleibt beim vorjährigen Abschied und der Majorität. Sämmtliche Gesandten aber vereinigen sich dahin, daß, wenn Landeskinder oder Unterthanen angeworben werden, dieselben vor ihre obrigkeitlichen Repräsentanten gestellt, ihr Name, der Fürst, in dessen Dienst sie treten, ihre Dienstzeit und Besoldung in den Canzleien eingetragen werden sollen, und das so lange, bis etwas anderes verfügt wird. In Beziehung auf die Ausreißer wird unter Ratificationsvorbehalt ein Project folgenden Inhalts angenommen: Desertiert ein ennetbirgischer Unterthan, welcher mit hochobrigkeitlicher Bewilligung geworben ist, aus einem eidgenössischen Regiment, so ist er gehalten, die Hauptleute laut Rechnung zu bezahlen; thut er das nicht, so bleibt er so lange vom Lande bannisiert, bis er die Zahlung geleistet hat. Die Angeworbenen sind den Amtleuten vorzustellen und in den Canzleien mit Angabe der Dienstzeit, des Soldes und der Condition einzuschreiben. Die von fremden Deserteurs entführten Pferde, Gewehre und Röcke sollen auf Verlangen den Eigenthumsherren ohne Entgelt zurückgegeben werden. Absch. 396, § 2. || 151. **1736.** Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen lassen es bei den frauenfeldischen Abschieden von 1727 und 1728 bewenden. Lucerns Gesandter bleibt bei dem Decret von 1733, bei seiner vorjährigen Instruction und bei den ältern Abschieden und approbiert zugleich den „Aufsatz", die Ausreißer betreffend. Basel verlangt, daß wenn ein Burger eines Ortes oder ein Untergebener für Potenzen, mit welchen die regierenden Orte nicht im Bündniß stehen, in den ennetbirgischen Vogteien werben wollen, sie gehalten sein sollen, den Consens aller Orte einzuholen. Der Ausreißer halber läßt es Basel bei dem recessierten Artikel der jüngsten Tagsatzung zu Frauenfeld bewenden. Absch. 412, § 2. || 152. **1737.** Sämmtliche Gesandten erklären instructionsgemäß, daß für die ennetbirgischen Vogteien die zu Frauenfeld 1727 und 1728 für die deutschen Vogteien gemachte Ordnung Geltung haben solle. Der Ausreißer halber bleibt es bei der Erkanntniß des vorjährigen Syndicats. Die Gesandten von Zürich, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen bestätigen die 1735 zu Lauis gemachte Ordnung mit der Erläuterung, daß alle angeworbenen Soldaten, Fremde sowohl,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als Unterthanen den Landvögten präsentiert und von der Canzlei in ein Protocoll sollen verzeichnet werden, wofür Landvogt und Canzlei vom Mann ein Mailänderpfund zu beziehen haben; ferner daß nur solchen, welche Patente von einem der Orte aufzuweisen haben, und nur für eidgenössische Compagnieen zu werben gestattet sein soll. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären sich gegen die Gebühr für die Einregistrierung. Zürich und Freiburg machen den Vorschlag, daß nur Officiere, Wachtmeister, Corporale und Gefreite, nicht jeder, der mit einem Patent versehen ist, befugt sein soll, Soldaten zu werben und wegzuführen. Der bernerische Gesandte ist der Werbungen halber ohne Instruction. Basel beantragt nochmals den Zusatz, den es 1736 vorgeschlagen und erhält die Beistimmung Lucerns; ferner in Betreff der Deserteure, daß solche ihren Hauptmann, so viel derselbe billigerweise zu fordern habe, bezahlen, ihrer Obrigkeit aber in eine Strafe von 25 Gld. verfallen sein, und so lange banniſiert sein sollen, als sie noch zu dienen hatten. Kann ein Deserteur nicht bezahlen, so solle er auf Betreten an den Pranger gestellt und so lange relegiert sein, bis er bezahlt habe. Umgekehrt sollen auch die Hauptleute das Versprochene den Soldaten halten und kein Hauptmann soll einem andern sein Volk abdingen; ein solches Engagement soll null und nichtig sein. Die übrigen Gesandten beharren auf den Frauenfelder-Abschieden von 1727 und 1728, wollen alle fremden Werbungen verboten und scharf bestraft wissen. Absch. 427, § 2. || 153. **1738.** Es wird erkannt, daß in diesen Vogteien dieselbe Ordnung in Betreff der Werbung, wie in den deutschen soll beobachtet werden, gemäß den frauenfeldischen Abschieden von 1727 und 1728 und den Abschieden von 1735 und 1736. Zürich, Basel und Freiburg wollen, daß nur Officiere, Wachtmeister und Gefreite zu werben befugt sein sollen; Basel will ferner nur denjenigen Officieren zu werben gestatten, welche im Dienste der mit der Eidgenossenschaft verbündeten Fürsten stehen. In Betreff der Entschädigung für Einregistrierung der Geworbenen an Landvogt und Canzlei stimmen Zürich, Bern, Glarus, Basel für 1 Mailänderpfund vom Manne, unter beide gleich zu theilen. Der solothurnerische Gesandte ist über diesen Punct ohne Instruction. Die übrigen Gesandten stimmen nicht zu dieser „Erkanntlichkeit", sondern wollen sie den Officieren überlassen. Absch. 445, § 2. || 154. **1739.** Man läßt es der Werbungen halber bei den 1738 citierten Abschieden bewenden. In Betreff der an den Landvogt und die Canzlei zu entrichtenden Erkanntlichkeit stimmen Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen dafür, daß sie von den Officieren bezahlt werde und daß $^3/_5$ dem Landvogt, $^2/_5$ der Canzlei gebühren soll. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus wollen die Erkanntlichkeit zu bezahlen der Willkür der Officiere überlassen. Zürich und Basel sind instruiert, daß die Werbpatente in keines Andern Namen, als in dem der interessierten Officiere und zum Gebrauche desjenigen Regiments und derjenigen Compagnie gestellt werden sollen, für welche sie in den Orten selbst erhalten worden sind. Basel wiederholt auch noch seine 1738 gegebene Erklärung. Freiburg will die Werbung allein ehrlichen Leuten anvertraut wissen. Zürich wird ersucht, die einschlagenden Frauenfelder-Abschiede den Landvögten zur Nachachtung zu übersenden. Absch. 459, § 2. || 155. **1740.** Die Mehrheit der Orte läßt es beim vorjährigen Abschied verbleiben; von den Landvögten soll diesem sowohl, als der Verordnung von 1735 wegen der Deserteurs strenge nachgelebt werden. Die Werbung der Deserteurs ist Beamten, Weibeln und Bedienten streng untersagt. Diese Verordnung ist in die Decretenbücher aller vier Vogteien einzutragen. Die Recognition für Landvogt und Canzlei will Zug wiederum der Willkür der Officiere überlassen. Absch. 475, § 2. || 156. **1741.** Es bleibt beim vorjährigen Abschiede und zwar so, daß niemand, als die Hauptleute und deren Substituierte, welche die Erlaubniß von ihren Ständen erhalten und abschiedmäßig den übrigen Orten notificiert worden, in den ennetbirgischen Vogteien werben dürfen. Die angeworbene Mannschaft ist

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Landvogt zu präsentieren; für jeden Mann sind dem Landvogt und der Canzlei 20 Kreuzer zu entrichten. Der Deserteurs wegen bleibt es bei der Erkanntniß von 1735. Absch. 484, § 2.

b. Stücke zu Irnis [und Bellenz].

Art. 157. **1729.** Der Zeugwart zu Irnis giebt eine Rechnung über Reparationen des Zeughauses daselbst ein, wo der XII Orte „Stuckgeschütze" aufbehalten werden. Dieselbe wird **ad referendum** genommen, so wie auch, ob nicht wegen dieser Stücke eine andere Disposition zu treffen sei, da dieselben Kosten verursachen. Ferner wird dem Zeugwart befohlen, auf künftiges Syndicat seine Bestellungsschrift mitzubringen, damit man sehe, ob er jetzt nicht mehr beziehe, als ihm gebühre (nämlich 6 Kronen jährlich). Absch. 302, § 2. ‖ 158. **1730.** Uri zeigt an, daß der Zeugwart seine Rechnung zurückziehe und sich mit der gewohnten Verehrung von 6 Kronen begnüge. Die übrigen Gesandten lassen es bei dessen Bestallung bewenden. Uri erklärt sich in Bezug auf seine Ansprüche an das Geschütz dahin, daß es die meisten habe, und im Falle dasselbe verkauft oder vertheilt werden sollte, die Vertheilung im Verhältniß der Mannschaft stattfinden möge, welche an der Schlacht bei Irnis, in welcher jenes Geschütz erobert worden sei, von den verschiedenen Orten Theil genommen hätte, da eben nicht alle Orte dabei gewesen wären, andere nicht mehr als 25 Mann dabei gehabt hätten. Die übrigen Gesandten wollen eine solche Vertheilungsart nicht anerkennen, da 1553 das Zeughaus daselbst von allen Orten in gemeinen Kosten errichtet worden und auf die Stücke selbst 1556 eine Summe von 1130 Kronen, auf alle Orte gleichmäßig repartiert, verwendet worden sei. In dieser Sache gebe namentlich der Sempacherbrief Erläuterung. Ob diese Stücke umzugießen oder zu verkaufen oder, wie bisher, aufzubehalten seien, wird den Obrigkeiten zu bestimmen überlassen. Absch. 318, § 2. ‖ 159. **1731.** Der Gesandte von Uri eröffnet instructionsgemäß, daß seine Obern sich getrösten, man werde diese Stücke zu Ehr, Ansehen und Dienst gemeiner Eidgenossen für alle Vorfallenheiten, wie bis dahin, zu Irnis stehen lassen. Die übrigen Gesandten erklären, daß ihre Prinzipale „nicht „allein diese, sondern auch einige andere zu Bellenz und in selbigen Schlössern liegende Stücke kraft der Abschiede „von 1553, 1554, 1555, 1556 und 1557 zu allgemeinen Handen ohne einigen Unterschied oder Vorrecht als „Eigenthum ansprechen, und in solcher Meinung und als ein rühmliches Angedenken ihrer Vorfahren Tapferkeit, „so lang sie nämlich was anderes damit vorzunehmen nicht nothwendig, besser oder dienstlicher erachten werden, „an denen Orten, wo solche dermalen sich befinden, wohl mögen bleiben lassen". Absch. 330, § 3. ‖ 160. **1732.** Auf den Antrag der Gesandten von Bern, daß Uris Gesandter sich deutlich erklären möge, daß seine Principale zufolge vorjährigen Abschieds weder ein Vorrecht, noch einen größern Antheil an den den XII Orten zuständigen Geschützen ansprechen, erwidert der urnerische Gesandte, er habe gemeint, man werde sich an der voriges Jahr gegebenen Erklärung „vergnüget haben", und gehofft, daß deßwegen keine Anregung mehr geschehen werde. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihrer vorjährigen Erklärung bewenden mit dem Zusatz, es möchte dem Revers nachgeforscht werden, welchen die zu Bellenz regierenden drei Orte wegen einiger ihnen geliehenen Stücke, wie verlautet, von Handen gegeben haben, damit diese Sache einmal aus dem Abschied falle. Absch. 345, § 3. ‖ 161. **1733.** Der Gesandte von Uri wird nochmals aufgefordert, eine deutliche Erklärung zu geben, daß die Geschütze den XII Orten gemeinsam und ohne Unterschied gehören. Der Aufgeforderte erwidert wie 1731, daß dieses Geschütz jederzeit zu Diensten der Orte stehen werde. Von Seite der übrigen Gesandten wird auf ihrer Erklärung von 1731 beharrt. Zugleich wird der Auftrag wiederholt, den von den drei zu Bellenz regierenden Orten herausgegebenen Revers aufzusuchen und, wenn er gefunden wird, jedem Orte eine Abschrift davon mitzutheilen. Uebrigens wird berichtet, daß statt der 18 Stücke dermalen nicht mehr, als 12

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorhanden seien, 8 zu Irnis, 2 zu Lauis und 2 zu Luggarus, alle unbrauchbar; wo die fehlenden hingekommen, sei unbekannt. Ob es nicht besser wäre, die noch vorhandenen unter die Orte zu vertheilen, wird den Obrigkeiten anheimgestellt. Absch. 359, § 2. || 162. **1734.** Es wird nochmals erklärt, daß laut alter Abschiede auf die in Irnis stehenden Stücke kein Ort mehr Ansprüche, als ein anderes habe, und der Wunsch ausgesprochen, Uri möchte sich an diese Erklärung anschließen; wegen der mangelnden Stücke, welche anderwärts liegen sollen, wird ein Revers begehrt. Auf die Eröffnung Uris, man möchte das Geschütz als ein rühmliches Andenken an die Altvordern zu Ehr und Ansehen, Schutz und Schirm und zu Diensten aller Orte, auch zu Bewahrung des Passes fürbaß daselbst stehen lassen und Uri in Zukunft mit dergleichen Anzügen verschonen, sprechen die Gesandten die Geneigtheit ihrer Obern aus, die Geschütze „auf Erfolg einer heitern Erklärung und eines Reverses" da stehen zu lassen, wo sie dermalen sich befinden. Der Gesandte Solothurns ist für Vertheilung instruiert und räth an, dieses Geschäft auf eine allgemeine Tagsatzung zu bringen. Absch. 380, § 2. || 163. **1735.** Auf die wiederholte Aufforderung an Uri, es möchte sich erklären, daß an jene Stücke zu Irnis alle Orte gleiche Ansprüche haben, in welchem Falle man dieselben stehen lassen wolle, insofern ein specificiertes Verzeichniß der zu Irnis und zu Bellenz liegenden Stücke nebst einem Revers ausgehändigt werde, antwortet der urnerische Gesandte, daß er ohne Instruction sei, und nimmt dieses Begehren ganz willig **ad referendum.** Absch. 397, § 2. || 164. **1736.** Uri erklärt, daß es keine größern Ansprüche, als jedes der andern Orte an die Stücke zu Irnis machen wolle, wenn man dieselben zu Dienst, Schutz und Schirm gemeiner Eidgenossen und als Andenken der Tapferkeit der Vorfahren daselbst wolle stehen lassen. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden befriedigen sich mit dieser Erklärung; die übrigen Gesandten erblicken hingegen in jener beigefügten Clausel eine Schmälerung des freien Eigenthumsrechtes ihrer Stände und wollen sich nicht in den Verfügungen, welche ihnen in Betreff dieses Geschützes belieben möchten, die Hände binden lassen. Sie begehren daher nicht blos für die Stücke zu Irnis, sondern auch für die zu Bellenz einen unbedingten Revers, widrigenfalls die Stände dieselben als gemeinsames Eigenthum vertheilen oder auf andere Weise darüber verfügen würden. Basel und Zug wollen die Stücke stehen lassen, wenn Uri den verlangten Revers ausstelle. Uri, Schwyz und Unterwalden fügen in Betreff der zu Bellenz oder in den dortigen Schlössern stehenden Stücke, welche den Orten gehören sollen, bei, daß, „wenn man diesfalls was eigentliches zeigen und vorweisen könne, ihre gn. Herren und Obern der Gebühr gemäß darüber entsprechen werden". Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 413, § 2. || 165. **1737.** Uris Gesandter erklärt jetzt, daß sein Ort an den Stücken zu Irnis nicht mehr prätendiere, als die übrigen mitregierenden Orte, dabei aber hoffe, daß dieselben zu allgemeinem Dienst, Schutz und Schirm der regierenden Orte daselbst bleiben werden. Schwyz und Unterwalden geben sich damit zufrieden; den übrigen Gesandten kommt das Anhängsel bedenklich vor und als eine Bedingung, an welche der Inhalt des ersten Satzes geknüpft werde. Obgleich die Orte zu Belassung dieses Geschützes zu Irnis geneigt sind, so wird doch gewünscht, daß Uri künftiges Jahr eine unbedingte Erklärung geben und zugleich auch in Betreff der Stücke zu Bellenz eine „vergnügliche Instruction seinem Gesandten mitgeben möchte". Absch. 428, § 2. || 166. **1738.** Uri giebt ebendieselbe Erklärung, wie 1737; in Betreff der zu Bellenz stehenden Stücke ist es ohne Instruction. In Folge dessen wird dem urnerischen Gesandten vorgestellt, daß, wenn künftiges Jahr keine unbedingte Erklärung erfolge und für die zu Bellenz stehenden Stücke kein Revers gegeben werde, die Orte, obschon sie jetzt geneigt seien, die Stücke stehen zu lassen, doch einen andern Entschluß zu fassen genöthigt sein würden. Berns Gesandter erklärt sogar instructionsgemäß, daß seine Prinzipale dann ohne Weiteres auf die Theilung der Stücke dringen werden. Es werden zugleich 21 Abschiede von 1553 bis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1605 aufgeführt, in welchen über diese Stücke verhandelt wurde; in denen von 1554 und 1555 ist ein Verzeichniß des Geschützes enthalten. Absch. 446, § 2. || 167. **1739.** Uri giebt eine unbedingte Erklärung, mit der man sich zufrieden giebt; zugleich berichtet es, daß schon früher einmal ein Revers in Betreff der zu Bellenz liegenden Stücke gegeben worden sei, welcher zu Zürich oder in der allgemeinen eidgenössischen Canzlei zu finden sein müsse, in welchem Falle es dabei sein Verbleiben haben würde. Letztere Eröffnung wird **ad referendum** genommen, so wie auch die Frage, ob nicht künftig diese Angelegenheit, wie es auch in frühern Zeiten geschehen sei, auf die allgemeine Tagsatzung zu ziehen sei. Es wird namentlich auf den Abschied von 1688 aufmerksam gemacht. Absch. 460, § 2. || 168. **1740.** Dem früher ausgestellten Revers, die Stücke zu Bellenz betreffend, soll nachgeforscht werden; findet er sich, so soll es dabei sein Verbleiben haben; findet er sich nicht, so soll diese Sache zu endlicher Beilegung vor die allgemeine Tagsatzung gebracht werden. Absch. 476, § 2. || 169. **1741.** In Zürich hat sich jener Revers nicht gefunden; es bleibt bei dem Beschluß von 1740. Absch. 485, § 2.

16. Kirchliches. — [Besetzung der geistlichen Stellen.]

Art. 170. **1718.** Der Bischof von Como wird durch ein Schreiben ersucht, die Chorherrenpfründen, Pfarreien und andern geistlichen Beneficien in den vier Vogteien Angehörigen des Landes und nicht Fremden zu übertragen. Der Bischof verspricht, dem Ansuchen seinerseits zu entsprechen, fügt aber bei, daß einige Stellen von der päpstlichen Dataria conferiert würden, so daß er über diese nichts verfügen könne. Absch. 126, § 9.

Lauis und Mendris.

Inhalt.

1. Besteuerung. 171, 172.
2. Abzugsfreiheit. 173—176.
3. Polizeiliches (Sanitätswesen). 177.
4. Justizsachen. 178—184.
   a. Befugniß zur Abkürzung des Bando.
   b. Hypothekarwesen.
5. Zollsachen. 185—189.
6. Kirchliches (Placet). 190—195.

---

1. Besteuerung.

Art. 171. **1719.** Bern macht den Vorschlag, daß in den Landvogteien Lauis und Mendris nicht allein auf die liegenden Güter, sondern auch auf „die Ansprachen" die Steuern und Anlagen sollen gelegt werden. Der Antrag wird **ad instruendum** in den Abschied genommen. Absch. 142, § 13. || 172. **1720.** Auf eine Petition der Landschaft Lauis läßt es die Mehrzahl der Orte bei dem bisher üblichen Besteuerungssystem bewenden. Bern fügt aber bei, daß, wenn das Land von einem fremden Feind angegriffen werden sollte, ein jeder nach den Mitteln, die er hat, sie mögen von irgend einer Art sein, zu den Kosten concurrieren soll. Absch. 160, § 10.

2. Abzugsfreiheit.

Art. 173. **1716.** Der Landvogt hatte von den Verwandten einer Weibsperson aus der Landschaft Lauis, welche sich nach Campione verheirathet hatte, den Abzug von ihrer „Heimsteur" verlangt. Der Vicarius zu Campione legt dagegen Einsprache ein und beruft sich auf den Abschied von 1683, sowie auch darauf, daß von Seiten Campiones

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von denjenigen, welche sich in die Vogteien Lauis und Mendris verheirathen, auch kein Abzug verlangt werde. Die Gesandten sind aber der Ansicht, daß der citierte Abschied sich nicht auf die Abzugsexemtion erstrecken könne, daß kein Verhältniß sei zwischen denen, welche sich aus diesen Vogteien nach Campione und denen, welche sich von Campione in die Vogteien verheirathen. Die Sache wird **ad referendum** genommen, der verlangte Abzug (8 Kronen) bleibt einstweilen bei den Verwandten im Lande sequestriert. Absch. 85, § 12. || 174. **1717.** Da sich aus den vorgelegten Documenten und der Relation des Abgeordneten des Prälaten des Klosters des h. Ambrosius zu Mailand, des Lehenherrn zu Campione ergiebt, daß weder die von Campione von denjenigen, welche in diese Vogteien sich verheiratheten, Abzug genommen, noch daß von den Angehörigen der Vogteien solcher gefordert wurde, ferner daß in Kriegszeiten laut Verträgen von Campione den h. Obrigkeiten der Vogteien anderthalb Mann gestellt werden, und daß diejenigen, welche in der eidgenössischen Botmäßigkeit einen Todtschlag begangen, sich nicht länger als drei Tage zu Campione aufhalten dürfen, so wird die Sache **ad referendum** genommen, jedoch für gut erachtet, daß die Angehörigen von Campione vom Abzug frei sein sollten. Absch. 109, § 9. || 175. **1718.** Man läßt es bei dem Inhalt der in Folge der oben angeführten Gründe von der Mehrzahl der Orte denen von Campione durch Ortsstimmen gegebenen Abzugsfreiheit bewenden. Hingegen wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, diese Exemtion blos auf die zu Campione haushäblich niedergelassenen, nicht auf die neu angenommenen Vicini, welche dort nicht wohnen, auszudehnen, wie dann der bernerische Gesandte bereits in dem Sinne instruiert ist, daß die Exemtion blos die alten daselbst domicilierten Einwohner, nicht aber die neu angenommenen genießen sollen. Absch. 126, § 6. || 176. **1719.** Die Mehrzahl der Stimmen vereinigt sich dahin, daß allein die wahren eingesessenen, haushäblichen und zwar sowohl alten als neuen Vicini von Campione die Exemtion genießen sollen. Basel und Solothurn hingegen wollen, daß blos die alten eingesessenen Vicini deren theilhaftig seien. Absch. 142, § 5.

3. Polizeiliches.

(Sanitätswesen.)

Art. 177. **1743.** Der Sanitätsrath zu Lauis berichtet, was für Anstalten er wegen der zu Messina ausgebrochenen „Contagion" getroffen habe. Da dieselben mit den 1739 von den drei Provisionalorten verordneten völlig übereinstimmen, werden sie approbiert; den Lauisern wird zugleich ihr Privilegium bestätigt. Fällt etwas Wichtiges vor, so haben sie es den Provisionalorten zu berichten. Dasselbe gilt auch für Mendris. Die Landvögte haben Nachläßigkeit in Ausführung der Anstalten den Provisionalorten sofort zu berichten. Absch. 513, § 5.

4. Justizsachen.

a. Befugniß zur Abkürzung des Bando.

Art. 178. **1719.** Da die Landvögte zu Lauis und Mendris Banditen, welche von ihnen bandisiert worden, vor Ablauf des Bandotermins begnadigt haben, so wird die Frage in den Abschied genommen, ob nicht eine solche Begnadigung dem Syndicate zustehe. Absch. 142, § 10. || 179. **1720.** Alle Stände mit Ausnahme von Bern, Uri und Zug finden, daß eine solche Befreiung vom Bando vor dem in demselben gesetzten Termin nicht dem Landvogt zustehen, sondern dem Syndicat vorbehalten sein soll. Schwyz fügt bei, daß, wenn ein Bando vom Syndicate erfolgt, die Liberation den Obrigkeiten zustehen soll. Absch. 160, § 8. || 180. **1721.** Zürich, Bern, Uri, Schwyz und Schaffhausen stimmen dafür, daß, wenn ein Syndicat oder ein Landvogt mit oder ohne Vorbehalt bandisieren, sie auch nach bisheriger Uebung befugt sein sollen, vor dem im Bando gesetzten Termin auf Wohlverhalten hin zu liberieren, ausgenommen in **casibus homicidii voluntarii, sodomiæ,**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestialitatis et perduellionis, in welchen Fällen das jus aggratiandi den Obrigkeiten zustehe. Lucern wie 1720 mit dem Zusatze von Schwyz. Unterwalden, Basel und Solothurn nehmen die Sache ad referendum. Zug, Glarus und Freiburg wollen, daß dergleichen Liberationen nicht dem Landvogte, sondern dem Syndicate zustehen sollen. Absch. 180, § 5. || 181. **1722.** Durch die Mehrheit der Stimmen wird erkannt, daß die Landvögte nicht im Stande seien, die Bandi, wie dieselben auch von ihnen verhängt sein möchten, aufzuheben; es sollen auch die Syndicate nicht befugt sein, in den 1721 hervorgehobenen Fällen zu liberieren, sondern blos die Obrigkeiten. Absch. 195, § 3. || 182. **1723.** Obige Verordnung wird bestätigt. Absch. 211, § 2.

b. Hypothekarwesen.

Art. 183. **1725.** Da bei Errichtung von Schuldinstrumenten durch öffentliche Schreiber und sogenannte Notarien öfters Güter als Hypothek verschrieben werden, welche schon in andern Instrumenten hypotheciert sind, so wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß alle durch Notarien errichteten Instrumente dem Landvogte vorgewiesen und gegen eine Gebühr von 5 Kreuzer von demselben besiegelt werden sollen. Absch. 235, § 9. || 184. **1726.** Auf vorgetragene Beschwerden der Landschaft Lauis wird für gut erachtet, die Landschaft Lauis sowohl, als die Landschaft Mendris bei ihren frühern Gewohnheiten zu belassen. Absch. 250, § 7.

5. Zollsachen.

Art. 185. **1724.** Zwischen der Landschaft Lauis und den Zöllnern zu Mendris hatte sich ein Streit wegen Bezug des Zolls erhoben. Nachdem beide Parteien verhört worden, wird ihnen auferlegt, vor Ende des Jahres die Begründung ihrer Ansprüche in einem Memorial den Obrigkeiten einzusenden, damit diese entscheiden können. Der Zöllner zu Mendris wird beauftragt, unterdessen den Zoll von denen zu entheben, welche ihn bisher erlegt haben, über die übrigen Waaren aber, welche ohne Abstattung des Zolls aus dem Mendrisischen geführt werden, Rechnung zu halten und die Personen zu verzeichnen. Absch. 226, § 6. || 186. **1727.** Der Gesandte von Bern rügt, daß in obiger Streitigkeit die Landschaft Lauis ohne die Gegenpartei an einige Orte recurriert und Ortsstimmen erhalten habe, was der Gegenpartei nachtheilig sei und gegen ein Decret verstoße, nach welchem alle Orte angegangen werden sollten. Der Anzug wird in den Abschied gesetzt; die Instruction darüber soll der Lauiserinstruction beigefügt werden. Absch. 270, § 3. || 187. **1728.** Basel und Solothurn lassen sich vernehmen, daß die den Lauisern ertheilte Exemtion vom Weinzolle zu Mendris dem obrigkeitlichen Regale präjudicierlich sei, daß von Seiten des Zöllners zu Mendris die Sache nicht hinlänglich ventiliert worden sei, und daß man einem oder mehreren Orten in gleichen Fällen durch die Majora nichts präjudicieren könne; zugleich ersuchen sie, man möchte die Consequenz dieses Geschäftes auf künftiges Syndicat „in Verdank nehmen". Die Landschaft Lauis weist die Ortsstimmen von Zürich, Lucern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Schaffhausen vor, in welchen gesagt wird, daß die Decrete von 1573, 1622 und 1696 sie vom Weinzoll von ihren im Mendrisischen gelegenen Gütern deutlich befreien, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe vor Allerheiligen abgeführt werde. Nachdem aber die Lauiser gar viel Güter daselbst erkauft hätten, habe der Zöllner zu Mendris die Zollfreiheit nur auf die Güter bezogen, welche sie bei der Zolleremtion besessen hätten. Doch das sei alles durch die Ortsstimmen beseitigt. Der urnerische Gesandte inhäriert auf der Erkanntniß seiner Obern. Absch. 285, § 10. || 188. **1729.** Nidwaldens Gesandter rügt instructionsgemäß, daß die Landschaft Lauis bei seinem Stande nicht um die Exemtion obigen Weinzolles angehalten habe, worauf ihr vorgestellt wird, daß er selbst den Vorgesetzten derselben ihre Schuldigkeit zu Gemüthe führen könne. Zugs Gesandter eröffnet seine Instruction dahin, daß die Lauiser von denjenigen Gütern, welche sie seit 1696 in der Landvogtei Mendris gekauft hätten, den Weinzoll zu bezahlen schuldig sein sollen. Absch. 301, § 8. || 189. **1730.** Man läßt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden; hingegen wird den Hoheiten remonstriert, daß die Lauiser von denjenigen Gütern, welche sie seit 1725 gekauft, und welche sie künftig kaufen werden, fortan den Weinzoll bezahlen sollten. Absch. 317, § 4.

6. Kirchliches. [Placet.]

Art. 190. **1736.** In Betreff des Placets des Bischofs von Como lassen es die katholischen Stände bei den Erkanntnissen von 1696 und 1711 bewenden; die fünf übrigen Stände verlangen eine gründliche Information, wie es beim Bischofswechsel in alten und neuen Zeiten gehalten worden sei, damit sie ihre Obern berichten können und von den Rechtsamen und Regalien der Stände und den landvögtlichen Utilitäten nichts vergeben werde. Die Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen protestieren dagegen, wenn von der Mehrheit der Stände etwas sollte beschlossen werden, bevor sie ihren Principalen diese Information überbracht hätten, da es sich hiebei um hochobrigkeitliche Regalien handle. Absch. 412, § 6. || 191. **1737.** Die katholischen Orte lassen es wiederum bei den Abschieden von 1696 und 1711 bewenden. Die evangelischen Stände behaupten, daß man aus den Abschieden wohl ersehe, daß den Landvögten von Lauis und Mendris von den neu erwählten Bischöfen wegen der großen Einkünfte, welche dieselben aus diesen Vogteien beziehen, eine geziemende Recognition gebühre, daß zwar 1667, 1696 und 1711 darüber berathschlagt, daß aber „nichts Eigentliches" von den Orten bestätigt worden sei; sie sind der Ansicht, daß man sich über eine Recognition, welche im Verhältniß zu den bischöflichen Gefällen stehe, vergleichen sollte. Der bernerische Gesandte ist überdieß instruiert, zu erklären, daß seine Obrigkeit das Placet des Bischofs von Como als ein Regale ansehe, gegen die durch die Pluralität der Stimmen ergangene Erkanntniß protestiere und die zu Aufrechterhaltung dieses Regale gedeihlichen Mittel zu ergreifen wissen werde. Absch. 427, § 6. || 192. **1738.** Man läßt es bei den verschiedenen Meinungen bewenden. Absch. 445, § 6. || 193. **1739.** Die katholischen Orte, wie früher; sie wollen der Willkür des Bischofs überlassen, eine „gütliche" Recognition zu bezahlen. Die evangelischen Stände ebenfalls, wie früher. Absch. 459, § 7. || 194. **1740.** Man bleibt allerseits beim vorjährigen Abschied. Absch. 475, § 6. || 195. **1741.** Die evangelischen Stände nebst Glarus wollen für das Placet etwas Fixiertes, damit eine Gleichmäßigkeit zwischen den Orten stattfinde; zugleich aber wollen sie auch dasselbe als ein Regale nicht der Pluralität der Stimmen unterworfen wissen. Die katholischen Orte lassen es bei dem alten Herkommen und ihren Erklärungen von 1736 und 1737 bewenden. Absch. 484, § 4.

Lauis oder Lugano.

Inhalt.

1. Beamte. 196—212.
A. Landvogt.
a. Verzeichniß der Landvögte.
b. Entschädigung für die Generalmusterung.
c. Landvogt Alt.
d. Zeitpunct des Regierungsantritts.
B. Gerichtsschreiber.
C. Landschreiber.
D. Landshauptmann.
2. Syndicat. 213.
3. Decretenbuch. 214—217.
4. Abzug. 218—242.
a. Von Valente Conti.
b. Von Bernardino Statio.
c. Von Andrea Statio.
d. Von Alexander Maderni.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Von Statthalter Riva.
f. Von Graf Rusca.
5. Polizeiliches. 243—256.
a. Fischerei.
b. Dollmetscher.
c. Wuhrung.
6. Judicatur- und Competenzconflicte. 257, 258.
a. Mit dem Gubernator in Mailand.
b. Mit dem Bischof von Como.
7. Justizsachen. 259—290.
a. Beurtheilung von Zolldefraudationen.
b. Procuratoren beim Syndicate.
c. Deutsche Sprache bei den Syndicatsverhandlungen.
d. Fiscale.
e. Testamente.
f. Entschädigung des Creditors für die Reisekosten.
g. Entscheidung des Landschreibers bei innestehenden Stimmen.
h. Appellation.
i. Ehebruch.
k. Recurs an die Orte.
8. Lehensachen. 291—295.
9. Postwesen. 296—324.
10. Straßensachen. 325.
11. Zollsachen. 326—336.
a. Zollverleihung.
b. Zoll an der Tresa.
12. Kriegssachen. Werbung. 337.
13. Kirchliches. Recognition des Erzpriesters wegen des Placet. 338—343.
14. Stifte und Klöster im Flecken Lauis. 344—349.
a. Frauenkloster, von Giov. Pietro Conti gestiftet.
b. Somascercongregation.
c. Kloster der Benedictinerinnen von St. Catharina.
d. Franciscanerkloster.
15. Locales. 350—370.
Flecken Lauis.
a. Spital.
b. Markt.
c. Sust.
d. Hochobrigkeitlicher Palast.
16. Personelles. 371—378.

1. Beamte.

A. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

1712.	Freiburg.	Hans Jakob Joseph von Alt.
1714.	Bern.	Emanuel Gros.
1716.	Schwyz.	Joseph Franz Reding.
1718.	Glarus.	Johann Balthasar Freuler.
1720.	Solothurn.	Christoph Anton Dunant.
1722.	Lucern.	Aurelian Zurgilgen.
1724.	Unterwalden.	Johann Ludwig Aloys Lussi.
1726.	Basel.	Johann Rudolf Burckhardt.
1728.	Schaffhausen.	Johann Rudolf Speisegger.
1730.	Zürich.	Hans Kaspar Orell.
1732.	Uri.	Franz Joseph Maria Crivelli.
1734.	Zug.	Franz Paul Müller.
1736.	Freiburg.	Franz Fiva.
1738.	Bern.	Emanuel Gros.
1740.	Schwyz.	Karl Rudolf Betschart.
1742.	Glarus.	Johann Peter Zopfi.

b. Entschädigung für die Generalmusterung.

Art. 197. **1713.** Lorenz Anton Weber, gewesener Landvogt zu Lauis, wünscht, daß die Landschaft möchte angehalten werden, ihn, wie solches seinen Vorfahren auch zu Theil geworden, für die bei der Generalmusterung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehabte Mühe mit 150 Filippi zu entschädigen. Der Antrag wird zur Instruction auf nächstes Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 39, § 15.

c. Landvogt Alt.

Art. 198. **1714.** Die Gesandten der katholischen Orte, mit Ausnahme dessen von Freiburg, finden, daß Landvogt Alt bei mehrern Vergleichen namhafte Missethaten zu gering „angesehen", bei andern Vorfällen sein richterliches Amt nicht beobachtet, ja sogar in Sachen der Maria Anna Serona seinen Eid übersehen habe. (Es werden sieben Fälle zur Begründung dieser Beschuldigungen aufgeführt.) Jene Gesandten wollen deßhalb die Kammerrechnung nicht genehmigen, den Landvogt strafbar erklären und, namentlich weil derselbe gerade damals sehr krank war, den Obrigkeiten die Bestrafung vorbehalten. Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen aber wegen der Krankheit des Landvogts nichts erkennen, sondern die Sache lediglich den Obrigkeiten vortragen. Freiburgs Gesandter erklärt, daß laut Ortsstimmen von 1663 und 1664 an den gemachten Vergleichen keine Aenderung vorgenommen werden dürfe, und protestiert dagegen, daß jetzt gegen den Landvogt etwas vorgenommen werde. Dagegen wird von den andern Gesandten das Recht in Anspruch genommen, den Landvogt über die Vergleiche zur Rede zu stellen. Absch. 51, § 11. || 199. **1715.** Der Gesandte Freiburgs beschwert sich instructionsgemäß über die im letzten Abschiede enthaltenen ehrverletzenden Ausdrücke gegen den seither verstorbenen Landvogt Alt, durch welche namentlich auch dessen Verwandtschaft sich verletzt fühle, und trägt darauf an, jene Ausdrücke aus dem Abschiede und dem Protocolle auszustreichen. Zürich stimmt dafür, daß das Geschäft, weil Alt nicht mehr habe einvernommen werden können, „todt und ab sein soll". Für Durchstreichung im Protocoll kann es nicht stimmen, weil der Richter, der bei Ehr und Eiden dabei gesessen, dadurch angegriffen würde. Die sich Beschwerenden mögen an die Orte recurrieren. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei den Antwortschreiben ihrer Stände an Freiburg bewenden. Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind der Ansicht, daß alles, was voriges Jahr in dieser Sache auf dem Syndicate verhandelt worden, für null und nichtig anzusehen sei, da Alt nicht habe verhört werden können, und daß es demnach aus Protocoll und Abschied gestrichen werden solle. Der glarnerische Gesandte, ohne Instruction, referiert. Absch. 67, § 8. || 200. **1716.** Es finden sich sieben Stimmen, welche dem Begehren des Oberst Joseph Protasius von Alt, Sohn des verstorbenen Landvogts Alt, daß die im Abschied und im Protocoll von 1714 enthaltenen verletzenden Worte möchten ausgestrichen werden, willfahren wollen. Absch. 85, § 6. || 201. **1717.** Es wird beschlossen, jene den Landvogt Alt betreffenden Worte durchzustreichen, so daß sie dessen Ehre und der Familie zu keinem Nachtheil gereichen. Die Gesandten von Uri und Unterwalden, instruiert, mit dem Beisatze „aus Gnaden" zuzustimmen, wollen diesen Beisatz unter Ratificationsvorbehalt fallen lassen. Basel ist der Ansicht, daß jene Stelle im Abschied und Protocoll von 1714 nicht mit der Feder durchgestrichen werden solle, sondern daß es genüge zu bemerken, daß sie aufgehoben sei. Absch. 109, § 4.

d. Zeitpunct des Regierungsantritts.

Art. 202. **1732.** Nachdem Landvogt Orell den Richterstab schon aufgegeben und sein Nachfolger den 16. August beeidigt worden war, erhebt sich die Frage, ob dem neuen oder dem alten Landvogt die Regierung bis Bartholomäi gebühren solle. Es wird gut befunden, daß der alte Landvogt den Sessionen des Syndicats beiwohnen und allen davon fließenden Nutzen beziehen und auch nach dessen Beendigung alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Emolumente und Gefälle, sowohl in Civil-, als Criminal- und Malefizsachen, (bei dessen Abwesenheit sein Statthalter,) bis Mitternacht von St. Bartholomäi genießen soll. Das gleiche Recht hat dann auch sein Nachfolger Crivelli bis Mitternacht von St. Bartholomäi 1734. (In ähnlichem Sinne war beim

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vergangenen Regierungswechsel schon verfügt worden.) Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, die Obrigkeiten möchten auch für die Zukunft diese Verfügung ratificieren. Absch. 344, § 3. || 203. **1733.** Obige Verfügung wird bestätigt. Absch. 358, § 3.

B. Gerichtsschreiber.

Art. 204. **1725.** Obwohl die Mehrzahl der Gesandten erkannt hatte, daß der Gerichtsschreiber Freuler dem Flecken Lauis das Viganale und die jährliche Auflage auf die Feuerstatt zu zahlen schuldig sei, so protestiert der Gesandte von Glarus doch dagegen. Absch. 235, § 13. [Im Lucernerexemplar.]

C. Landschreiber.

Art. 205. **1733.** Den Orten wird vorgeschlagen, dem durch Alter und Krankheit geschwächten Landschreiber in der Person des Canzlers Freuler einen Substitut zu geben, welchen jener zu belohnen habe. Die Orte sollen ihren Entscheid einige Monate vor nächstem Syndicate Zürich einsenden. Absch. 359, § 12. || 206. **1735.** Die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn willigen zwar zu der Substitution des Statthalters Girolamo Maderni an die Landschreiberei zu Lauis ein, verlangen jedoch, daß nach dessen Absterben von den Orten selbst ein andrer Substitut gewählt werde. Absch. 396, § 6. || 207. **1736.** Bern und Basel lassen es bei der Ernennung des Maderni zum Landschreiber bewenden, doch tragen sie darauf an, daß auf dessen Absterben den Orten vorbehalten sein soll, einen andern nach ihrem Gutfinden zu wählen. Solothurn besteht darauf, daß, wenn Maderni sterben sollte, bevor der junge von Beroldingen im Stand wäre die Landschreiberei zu versehen, die Gräfin Turcona den Orten zwei Subjecte vorschlagen soll, um einen daraus zu erwählen. Schaffhausen verlangt, daß die Gräfin Turcona bei den Orten um Bestätigung der Ernennung Madernis einkomme. Absch. 412, § 4. || 208. **1737.** Die Gesandten lassen es einstimmig bei der Substitution des Maderni bewenden; jedoch wird beigefügt, daß, wenn derselbe vor der Majorennität eines der jungen von Beroldingen sterben sollte, von der Gräfin Turcona oder von demjenigen, welcher dannzumal die Curatur haben werde, zwei tüchtige der deutschen und italienischen Sprache kundige Subjecte dem Syndicate vorschlage, aus welchen dann das Syndicat einen zum Substitut zu wählen habe. Lucern und Zug wollen der Verwandtschaft des Landschreibers überlassen, dem Syndicate ein taugliches Subject vorzuschlagen, falls Maderni vorher sterben sollte. Uri glaubt, daß die Gräfin Turcona laut der ihr ertheilten Ortsstimmen das Recht habe, ein anderes Subject zur Verwaltung der Canzlei zu erwählen. Schwyz und Unterwalden bleiben bei ihren Ortsstimmen mit dem Beifügen, daß, wenn Maderni sterben sollte, kein Substitut ohne Approbation der Obrigkeiten admittiert werden soll. Glarus schließt sich der allgemeinen Ansicht an, will aber, daß die Ortsstimmen dem Syndicate vorgewiesen werden. Basel wie 1736. Absch. 427, § 4. || 209. **1738.** Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn bestehen darauf, daß, wenn Maderni stirbt, bevor einer der jungen von Beroldingen im Stande ist, die Landschreiberei zu verwalten, dannzumal der Curator zwei tüchtige, der beiden Sprachen kundige Subjecte vorschlagen soll, aus welchen dann vom Syndicat (nach der Ansicht von Glarus und Basel von den Orten) ein Substitut zu erwählen sei. Lucern ist der Meinung, „daß von dem Syndicat „eine tüchtige Person soll vorgestellt werden, und daß dieselbe ein Eidgenosse oder ein eidgenössischer Angehöriger „sein müsse." Uri glaubt, daß dem Landammann Beßler, Vogt der Söhne des Landschreibers von Beroldingen sel., kraft der ertheilten Ortsstimmen das Recht gebühre, in diesem Falle ein anderes Subject zur Verwaltung der Canzlei zu erwählen. Schwyz und Unterwalden wie 1737. Zug bleibt bei der der Gräfin Turcona den 9. März 1735 der Landschreiberei wegen ertradierten Ortsstimme. Schaffhausen will es auf den Todesfall des Maderni ankommen lassen. Absch. 445, § 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D. Landshauptmann.

Art. 210. **1738.** Lucern will dem Landshauptmann, Graf Riva, den Vorsitz gleich nach dem Landschreiber geben; die übrigen Orte nehmen es ad referendum. Absch. 445, § 12. || 211. **1739.** Uri bleibt bei seiner Erklärung vom 3. Januar 1739, dahin gehend, daß der Landshauptmann weder Präeminenz, Rang noch Vortritt haben soll; ihm stimmen Freiburg und Solothurn bei. Letzteres fügt bei, daß auf andere Weise dem Landvogt, dem Statthalter, den Fiscalen und den beiden Canzlern Schaden verursacht würde. Zürich und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. Bern und Basel finden, daß dem Landshauptmann ein Rang gebühre und wollen ihm den nach dem Statthalter anweisen; Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus hingegen den vor dem Statthalter und den andern Tribunalofficialen, nämlich nach dem Landschreiber und zwar allein in öffentlichen Functionen, niemals aber im Civiltribunal; wenn der Landvogt abwesend ist, so soll der Statthalter vor dem Landshauptmann die Präcedenz haben. Absch. 459, § 11. || 212. **1740.** Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Solothurn und Schaffhausen theilen dem Landshauptmann Riva die Präeminenz nach dem Statthalter zu und zwar so, daß in öffentlichen Functionen seine Stelle nach dem Landschreiber und Statthalter sein und daß er im Decretenbuche mit der Benennung: Capitano generale della milizia eingetragen werden soll. Uri bleibt bei seiner Erklärung vom 3. Januar 1739, Glarus bei seiner ertheilten Ortsstimme, Freiburg bei seiner frühern Erklärung. Absch. 475, § 10.

2. Syndicat.

Art. 213. **1713.** Da die Malzeit zu Bironico, wo die Gesandten vor dem Einritt zu Lauis sich zu versammeln pflegen, ziemlich schlecht bestellt ist und dennoch 45 Kronen kostet, so wird der Antrag gestellt, dieselbe eingehen zu lassen und jedem Gesandten freizustellen, seinen Einritt zu der ihm beliebigen Stunde an St. Lorenzentag, ähnlich wie in Baden, zu Lauis zu halten, in Folge dessen dann das Entgegenreiten des Landvogts und der Beamten und das Glockengeläute wegfallen würden. Dieser Antrag wird zur Entscheidung der Obrigkeiten in den Abschied genommen; der Landvogt hat den Entschluß der Mehrheit den Orten bis künftige Ostern mitzutheilen. Uri und Glarus wollen es bei der alten Uebung bewenden lassen. Absch. 29, § 9.

3. Decretenbuch.

Art. 214. **1717.** Die Gesandten von Bern und Basel tragen auf eine Revision der Decrete an; Basel will dieselbe sofort effectuieren. Die Nothwendigkeit einer Revision wird eingesehen, hingegen den h. Obrigkeiten überlassen, die Zeit derselben zu bestimmen. Absch. 109, § 10. || 215. **1723.** Zürich trägt auf Anfertigung eines bessern Registers zum Decretenbuch an. Sein Antrag wird dem Abschiede inseriert. Absch. 211, § 12. || 216. **1733.** Da eine Deputation der Landschaft Lauis um Unterlassung der unnöthigen Revision der Decrete [s. Art. 43—45] einkommt und der Landvogt von Lauis erklärt, daß er keine sich widersprechenden Decrete wahrgenommen habe, so wird die Revision derselben nicht für nöthig erachtet. Bern, Basel und Schaffhausen tragen auf Anfertigung eines Materialregisters an, die übrigen Gesandten auf Anfertigung eines alphabetischen. Der Gesandte Schaffhausens stimmt nur unter Ratificationsvorbehalt zur Unterlassung der Revision. Absch. 358, § 2. || 217. **1734.** Das durch den gewesenen Landschaftsregenten Gio. Battista Riva und den Gerichtsschreiber Balth. Joseph Freuler angefertigte und vom Landvogt revidierte alphabetische Register wird vorgelegt und gut befunden. Absch. 379, § 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Abzug.

a. Von Valente Conti.

Art. 218. **1712.** Die evangelischen Orte beharren darauf, den Abzug von Valente Conti zu beziehen und protestieren gegen die Majora. Die katholischen Orte lassen es bei der durch ihre Ortsstimmen demselben ertheilten Befreiung vom Abzug bewenden. Zug findet es aber bedenklich, dergleichen Befreiungen zu ertheilen. Absch. 6, § 1. || 219. **1713.** Die Gesandten der evangelischen Orte beharren instructionsgemäß darauf, den Abzug von Valente Conti zu beziehen, da der Abzug ein den Majoren nicht unterworfenes Regale sei, geben den Landvögten zu Lauis und Mendris den Befehl, dessen in beiden Landvogteien liegende Effetti und Ansprachen zu sequestrieren und zu Geld zu machen. Die katholischen Orte lassen es bei den dem Conti per majora ertheilten Ortsstimmen und der gewährten Liberation bewenden und protestieren kräftigst gegen die Execution, da bisher nicht durch Majora entschieden worden sei, ob Conti dem Abzug unterworfen sei. Absch. 29, § 1. || 220. **1713.** Valente Conti beschwert sich bei der katholischen Tagsatzung zu Lucern. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Freiburg, Solothurn lassen es bei den von ihren Ständen ertheilten Ortsstimmen bewenden. Unterwaldens und Zugs Gesandte wollen die Beschwerden ihren Principalen vortragen, Glarus nimmt sie ad referendum. Absch. 39, § 25. || 221. **1714.** Die evangelischen Orte beharren bei der vor einem Jahr gegebenen Erklärung, protestieren gegen die vom Landvogt Alt verordnete Lediglassung der sequestrierten Güter des Valente Conti und behalten sich die Execution vor. Die katholischen Orte hingegen persistieren auf ihren Ortsstimmen und der ertheilten Liberation und sprechen die Erwartung aus, daß man künftig den Valente Conti wegen des Abzugs nicht mehr angehen werde. Absch. 51, § 1. || 222. **1715.** Die evangelischen sowohl, als die katholischen Stände beharren auf ihren frühern Erklärungen; jene behalten sich die Execution auf beliebige Weise und Zeit vor. Solothurn fügt bei, daß Valente gegen sein Versprechen nicht mehr so viel Mittel im Lande haben soll, als für den Abzug erforderlich seien. Absch. 67, § 1. || 223. **1716.** Die evangelischen Stände protestieren dagegen, daß die Majora für ein hochobrigkeitliches Regale, wie der Abzug eines ist, entscheiden sollen, und beharren darauf, daß Valente Conti den Abzug bezahle. Die katholischen Orte hingegen beharren auf ihren Ortsstimmen und der Liberation, „in dem heitern Verstand, daß laut „der Ortsstimmen Valente in diesen Landvogteien an liegenden Gütern wenigstens 10,000 Kronen besitzen soll." Absch. 85, § 1. || 224. **1717.** Die evangelischen Stände nebst Glarus wiederholen ihre Protestation und fügen bei, daß sie gesonnen seien, auf gut scheinende Weise den Abzug zu beziehen und dieser Sache ein Ende zu machen. Die katholischen Gesandten legen gegen dieses Vorhaben Protestation ein und wollen ihre Ortsstimmen geachtet wissen. Absch. 109, § 1. || 225. **1718.** Die evangelischen Stände wie früher; sie fügen bei, daß sie um so mehr auf ihrer Erklärung beharren, da Valente Conti sich nach Mailand übergesiedelt und daselbst sich verheirathet habe, und sprechen ihr Befremden aus, daß die katholischen Stände durch die Majora sie verhindern, den Abzug zu beziehen, während die evangelischen Stände im umgekehrten Falle solches nicht thun, ja den katholischen Orten zum Bezuge noch behülflich sein würden. Die katholischen Orte, wie früher. Der Gesandte Unterwaldens läßt zu Handen seiner gn. Herren in den Abschied setzen, daß Valente Conti 50,000 Thaler aus dem Lande gezogen habe, und ob sie selbigen nichts desto weniger abzugsfrei lassen wollen. Absch. 126, § 1. || 226. **1719.** Die evangelischen Orte nebst Glarus und die katholischen Orte sprechen sich wie früher aus. Lucern bemerkt, daß Valente Conti, obgleich zu Mailand ansäßig, doch noch Vicinus von Lauis sei, seine Steuern, wie andere Vicini, bezahle. Man erachtet für nothwendig, den Obrigkeiten vorzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tragen, daß nach den Abschieden von 1710, 1711, 1715 Valente Conti wenigstens den Werth von 10,000 Kronen im Lande haben müsse, daß aber seine Güter und seine Guthaben daselbst von geringem Werthe seien. Absch. 142, § 1. || 227. **1720.** Dem Valente Conti geben auf dessen Ansuchen die V katholischen Orte, welche ihm den Abzug erlassen wollen, während Zürich und Bern ihn verlangen, ein Schreiben an Freiburg und Solothurn, dieselben möchten auf künftiges Syndicat zu Lauis, wie die übrigen katholischen Orte, instruieren. Absch. 155, § 5.

b. Von Bernardino Statio.

Art. 228. **1717.** Bernardino Statio von Massagno in der Landschaft Lauis war zu Venedig gestorben, hatte den größten Theil dem Spitale daselbst, Haus und Güter in der Landschaft Lauis seiner zu Venedig lebenden Schwester, der Gemeinde Massagno 1000 Kronen für eine tägliche Messe vermacht. Ob nun von den in der Landschaft liegenden Gütern der Abzug zu beziehen sei, wird ad referendum genommen. Absch. 109, § 13. || 229. **1718.** Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen wollen den Abzug von dem in der Landschaft liegenden Hause und den Gütern beziehen, Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg nicht, Bern blos von dem jährlichen Einkommen; der schwyzerische Gesandte, ohne Instruction, referiert; der zugerische will seine Obern berichten, daß bisher von den Gütern nichts verkauft, folglich kein Capital aus dem Lande gezogen worden sei. Absch. 126, § 8. || 230. **1719.** Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn wollen des Statio zu Venedig wohnende Schwester vom Abzug befreien, es sei denn, daß sie sich mit einem Fremden verheirathe oder ihre in der Landschaft Lauis liegenden Güter und Effetti verkaufe. Die übrigen Orte aber beharren darauf, daß sie den Abzug bezahle. Absch. 142, § 7. || 231. **1720.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel und Solothurn bestätigen den Inhalt des vorigen Abschieds. Absch. 160, § 5.

c. Von Andrea Statio.

Art. 232. **1719.** Die Mehrzahl der Orte hatte den Nobile Andrea Statio vom Abzuge befreit. Glarus erklärt, daß der Abzug den Majora nicht unterworfen sei, sondern daß es seinen Antheil des Abzugs beziehen werde. Die evangelischen Orte lassen es zu, daß diejenigen Orte, welche den Statio nicht liberiert haben, ihren Antheil am Abzug beziehen mögen. Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn insistieren auf der Befreiung und wollen nichts gegen dieselbe vorgenommen wissen. Zugs Gesandter, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 142, § 11. || 233. **1720.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg und Solothurn verbleiben bei der dem Andrea Statio ertheilten Abzugsbefreiung. Glarus und Schaffhausen beharren auf ihren Ansprüchen auf denselben. Zürich, Bern, Uri, Basel und Solothurn überlassen es ihnen, denselben zu beziehen. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden sind ohne Instruction und referieren. Absch. 160, § 9. || 234. **1721.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg und Solothurn wie 1720. Schwyz und Unterwalden wollen Statio dem Abzugsrecht nicht unterwerfen, weil er keine Güter in dieser Landvogtei verkauft, noch Capital herausgezogen, noch sein Vicinat aufgegeben habe. Zug, Glarus und Schaffhausen beharren auf ihren Ansprüchen an den Abzug. Absch. 180, § 6. || 235. **1722.** Die Mehrheit der Gesandten ist gesinnt, den Abzug von den in der Landvogtei Lauis von Statio hinterlassenen und dermalen im Besitz von dessen beiden Tochtermännern befindlichen Gütern zu beziehen, ungeachtet dieselben vom letzten Syndicat das Vicinat erhalten haben, durch welches sie vom Abzug befreit worden sind. Die Gesandten Zürichs und Freiburgs remonstrieren, daß das letzte Syndicat mit ebenderselben Gewalt, wie schon früher in gleichen Fällen, das Vicinat conferiert habe, und wenn, wie verlauten wolle, die Nobilità di Venezia mit dem Vicinat nicht bestehen könne, so sei die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schuld, etwas verlangt zu haben, was nicht zulässig sei, an denen, die es nachgesucht hätten. Der Gesandte von Schwyz ist erbötig, den Theil, den sein Vorgänger wegen des Vicinats empfangen, an dem beanspruchten Abzug zu bonificieren. Absch. 195, § 4. || 236. **1723.** Einige Gesandten lassen es bei den von ihren Obern dem Statio ertheilten Ortsstimmen bewenden, andere finden, daß die Tochtermänner von den „abziehenden" Gütern den Abzug bezahlen sollen. Glarus will den schon 1717 prätendierten und seiner Meinung nach 1721 „gefallenen" Abzug beziehen und dafür das vor zwei Jahren von diesem Nobile wegen des Vicinats empfangene Sesselgeld bonificieren. Absch. 211, § 11.

d. Von Alexander Maderni.

Art. 237. **1723.** Nachdem Alexander Maderni von Codelago seine Tochter mit 1000 Pfd. Heimsteuer an einen Mailänder verheirathet hatte, wird von denselben der Abzug verlangt. Da er aber erklärt, daß er die Heimsteuer aus seinen Mitteln, die er auf mailändischem Gebiete besitze, erstattet habe und die Appellation begehrt, lassen Schwyz und Freiburg in den Abschied setzen, daß sie zur Forderung des Abzugs nicht gestimmt haben. Absch. 211, § 6.

e. Von Statthalter Riva.

Art. 238. **1723.** Ob Statthalter Joh. Bapt. Riva von der Summe, um die er die Herrschaft Mauensee im Lucernergebiete gekauft hat, den Abzug zu zahlen habe, wird zu entscheiden den Obrigkeiten überlassen. Absch. 211, § 7. || 239. **1728.** Auf die Erklärung des baslerischen Gesandten, daß sein Stand den Abzug von obigem Kaufe verlange, wird geantwortet, daß die Landschaft Lauis 1725 und 1726 von der Mehrzahl der Orte Ortsstimmen erhalten habe, in Kraft deren Riva, weil er das Domicil niemals verändere, prätendiere, vom Abzug befreit zu sein. Absch. 285, § 9.

f. Von Graf Rusca.

Art. 240. **1732.** Graf Rusca, Staatssecretär zu Mailand, hatte dem Kloster St. Katharina ein Haus für 16,700 Pfd. verkauft. Die Gesandten behalten sich, im Fall der Kauf ratificiert wird, vor, den Abzug zu beziehen, da der Kaufschilling „glaublich" außer Lands gezogen werde. Lucern stimmt nicht bei und beruft sich auf den Abschied von 1722. Solothurns Gesandter ist instruiert, erst dann den Abzug zu verlangen, wenn der Erlös außer Landes gezogen, nicht aber wenn er im Land an Güter, Capitalien oder Gebäude angelegt wird. Absch. 344, § 1. || 241. **1733.** Durch die Mehrheit der Stimmen wird Graf Rusca von dem Abzug befreit, weil das erlöste Geld zur Bezahlung der väterlichen Schulden angewandt und folglich nicht aus dem Lande gezogen worden ist. Absch. 358, § 1. || 242. **1734.** Der Gesandte Schaffhausens behält instructionsgemäß seiner gn. Herren und Obern Rechte für andere dergleichen Fälle vor, in welchen Güter in todte Hand verkauft werden. Absch. 379, § 6.

5. Polizeiliches.

a. Fischerei.

Art. 243. **1712.** Gegen die 1702 zwischen Brusino und Morcote der Fischergarne halber gemachte Convention wird von mehrern Dörfern und Particularen am See Einsprache erhoben. Es wird beschlossen, deßwegen an den „Ordinari-Magistrat" in Mailand zu schreiben; man hat aber wenig Hoffnung, daß erfolgende Verbote durchgeführt werden können. Absch. 6, § 10. || 244. **1714.** Schon mehrmals wurde überlegt, was in Beziehung auf die schädlichen Fischergarne verordnet werden könnte. Da aber auch mailändischer Seits ähnliche Verordnungen getroffen werden müssen, so wird gut befunden, neuerdings an den dortigen extraordinären

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Magistrat deßwegen zu schreiben. Unterdessen soll es bei den bisher beobachteten Rüfen sein Bewenden haben. Absch. 51, § 12. || 245. **1715.** Da keine Antwort von Mailand eingetroffen ist, so läßt man es bei der zwischen der mailändischen Gemeinde Brusimpiano und den zur Vogtei Lauis gehörigen Fischern von Morcote 1702 errichteten Verkommniß bewenden, da es nicht billig sei, daß die mailändischen Unterthanen mehr Freiheit haben, als die Landschaft Lauis. Absch. 67, § 9. || 246. **1716.** Es wird beschlossen, den erwarteten neuen Gubernator zu Mailand in einem Schreiben zu ersuchen, daß er den Gebrauch der schädlichen Fischergarne im Lauisersee untersage. Unterdessen soll es bei dem obengenannten Verkommnisse von 1702 verbleiben. Sollte dasselbe von den mailändischen Fischern nicht gehalten werden, so soll es denen von Lauis freistehen, mit gleichen Garnen zu fischen, wie die Mailänder. Absch. 85, § 7. || 247. **1717.** Auf obiges Schreiben an das Governo von Mailand hin war von Seite Mailands ein „Ruf" gegen jene schädlichen Fischergarne publiciert worden. Das Syndicat beschließt, dasselbe auch in Lauis zu thun und, wenn mailändischer Seits wieder dagegen gefehlt werde, die Klage mit Beweisen zu unterstützen, da eben früher sich schon oft beiderseitige Unterthanen einverstanden hätten, mit jenen schädlichen Garnen zu fischen. Absch. 109, § 6. || 248. **1725.** Obschon von letztem Syndicat erlaubt worden war, mit den bisher verbotenen Garnen zu fischen, da die mailändischen Fischer die deßhalb gemachten Verträge nicht halten, so wird doch, da die Fischerei dadurch bedeutenden Abbruch leide, der Landvogt beauftragt, dem Governo zu Mailand Vorstellungen zu machen, daß man die nöthigen Verbote an die mailändischen Fischer erlassen möchte. Absch. 235, § 5. || 249. **1726.** Der Gubernator zu Mailand entspricht dem Ansuchen; auf den 5. September soll beiderseits das Verbot publiciert werden. Absch. 250, § 2. || 250. **1727.** Der Landvogt wird beauftragt, im Falle die mailändischen Unterthanen dem Verbote nicht gehorchen sollten, den Gubernator zu Mailand dessen zu berichten, und wenn keine Abhülfe erfolgen sollte, den Angehörigen der Landschaft Lauis zu erlauben, mit den bisher verbotenen Garnen auch zu fischen. Der Gesandte von Uri ist instruiert, es bei den alten Ordnungen verbleiben zu lassen. Absch. 269, § 2. || 251. **1728.** Da in Betreff der verbotenen Fischergarne von der mailändischen Regierung nichts zu erhalten ist, so wird den Angehörigen der Landschaft Lauis einstweilen auch gestattet, mit jenen Fischergarnen zu fischen. Zugleich wird aber, und zwar namentlich von Bern und Uri, darauf insistiert, durch Vermittlung des kaiserlichen Ministers in der Eidgenossenschaft Abhülfe zu erlangen. Absch. 285, § 2.

b. Dollmetscher.

Art. 252. **1719.** Zug stellt den Antrag, man möchte die Dollmetscher, welche die Kaufleute bedienen, in ein Gelübde nehmen und für den Schaden behaften, welcher in Folge von Mangel an Treue und Aufrichtigkeit entstehe. Absch. 142, § 14. || 253. **1720.** Es wird ein Ruf auszukünden beschlossen des Inhalts, daß alle diejenigen, welche an dem Jahrmarkt zu Lauis zu dollmetschen gesinnet seien, dem Landvogt ein Handgelübde abzulegen haben, daß sie die Kaufleute mit Treue und Aufrichtigkeit bedienen wollen; im Falle sie das unterlassen, so seien sie zu gebührender Correction zu ziehen und gehalten, den verursachten Schaden zu ersetzen. Absch. 160, § 11. || 254. **1724.** Auf dem letzten Jahrmarkte von Lauis war durch einen von den Lauiser-Dollmetschern veranlaßten Ruf den Fremden verboten worden zu dollmetschen, wenn sie nicht Bürgschaft gäben. Auf die Beschwerden sowohl jener fremden Dollmetscher, welche das als einen Eingriff in ihre bisherigen Freiheiten ansehen, als der Kaufleute, welche bisher freie Wahl unter den Dollmetschern gehabt hatten, wird beschlossen, nachdem jener Ruf vom Landvogte schon aufgehoben worden war, diese Sache in den Abschied zu nehmen, jenen Ruf nicht auszukünden und alles bei der alten Uebung zu belassen. Absch. 225, § 6. || 255. **1725.** Die Mehrzahl der Orte erkennt, daß alles bei der alten Gewohnheit, wie vor 1720 verbleiben und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Eid den Dollmetschern nicht ferner „gegeben" werden solle. Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen concurrieren nicht zur Aufhebung des Eides; Unterwalden fügt noch bei, daß der Landvogt wegen „Gebung des Eides" ein gebührendes Emolument haben sollte. Absch. 235, § 7.

c. Wuhrung.

Art. 256. **1735.** Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, die Gemeinden anzuhalten, daß sie ihre „Gewöhr" [Wuhre?] in bessern Stand stellen. Absch. 396, § 7.

6. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Mit dem Gubernator in Mailand.

Art. 257. **1719.** Der Gubernator zu Mailand beschwert sich, daß der Landvogt von Lauis auf der mailändischen Jurisdiction einen mailändischen Unterthan, Giac. Casina, habe gefänglich anhalten und dann zu Lauis habe einthürmen lassen. Es wird geantwortet, daß dieser Casina nach dessen eigenem Bekenntnisse auf dem eidgenössischen Territorium festgenommen worden sei. Absch. 142, § 12.

b. Mit dem Bischof von Como.

Art. 258. **1732.** In einem Streite des Klosters St. Katharina zu Lauis wegen einer Mauer, welche Maderni Namens des Grafen Rusca zur Hälfte ansprach, hatte der Bischof ein Monitorium gegen Maderni, Vater und Sohn, erlassen, der Landvogt aber hatte die fehlbaren Werkleute gebüßt. Der Bischof hob das Monitorium auf, so daß dadurch die Rechte der Obrigkeiten unangetastet blieben, das Syndicat zu Bezeugung reciprocierlicher Freundschaft die über die Werkleute verhängte Buße. Dem Kloster wird der Kauf eines Hauses bestätigt; jedoch soll die Bestätigung noch von den Obrigkeiten bekräftigt werden. Der Gesandte Zürichs soll den Werkleuten noch einen Zuspruch geben. Absch. 344, § 1.

7. Justizsachen.

a. Beurtheilung der Zolldefraudation.

Art. 259. **1712.** Obgleich voriges Jahr den Zöllnern zu Lauis bei ihrer Investitur überlassen worden, nach altem Brauch die Zollübertreter zu beurtheilen, so wird jetzt durch die Majora unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, daß diese Judicatur einstweilen dem Landvogt gebühren soll, da dieß schon 1708 angeordnet war und Lucern und Uri schon voriges Jahr darauf angetragen hatten. Absch. 6, § 8.

b. Procuratoren beim Syndicate.

Art. 260. **1713.** Es wird zu Handen der h. Obrigkeiten in den Abschied zu setzen beschlossen, es möchte dem Syndicate überlassen werden, die Anzahl der Procuratoren zu bestimmen und die Personen selbst zu ernennen, welche vor demselben die „Händel führen" sollen, damit der Respect gegen die Gesandten als obrigkeitliche Repräsentanten um so besser erhalten werde. Absch. 29, § 11. || 261. **1740.** Der Gesandte Berns trägt instructionsgemäß darauf an, es möchte die Vermehrung der Procuratoren eingeschränkt werden, da die große Zahl derselben der Landschaft schädlich sei, jedoch ohne Nachtheil der bestehenden Procuratoren. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 475, § 15. || 262. **1741.** Wegen divergierender Ansichten und einzelner durch die Verminderung der Fürsprecher möglicher Weise entstehenden Uebelstände wird die Sache nochmals **ad referendum** genommen. Absch. 484, § 7. || 263. **1742.** Bern will die Zahl der Procuratoren fixieren; die übrigen Gesandten lassen es beim Alten bewenden. Absch. 500, § 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Deutsche Sprache bei den Syndicatsverhandlungen.

Art. 264. **1713.** Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß in Zukunft alle Schriften, deren sich die Fürsprecher vor dem Syndicate bedienen wollen, in die deutsche Sprache übersetzt vorliegen sollen. Absch. 29, § 12. || 265. **1714.** Durch die Mehrzahl der Stände wird der Beschluß ratificiert. Absch. 51, § 7.

d. Fiscale.

Art. 266. **1715.** Um zu vermeiden, daß die Fiscale nicht längere Zeit zum Nachtheil des obrigkeitlichen Kammerinteresses abwesend seien, stellt der zürcherische Gesandte instructionsgemäß den Antrag, daß denselben verboten sein sollte, in den Orten als Fürsprecher zu fungieren, und das um so mehr, weil die Ortsstimmen ihnen dieß blos vor den Landvögten zu thun gestatten. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 67, § 11. || 267. **1716.** Die Mehrheit der Stimmen erkennt, daß jederzeit ein Fiscal zu Lauis bei der Stelle sich zu befinden habe, der andere aber nur mit Erlaubniß des Landvogts, die ihm ohne Ursache nicht abzuschlagen ist, als Fürsprech bei Appellationen in die Orte sich begeben dürfe. Absch. 85, § 9. || 268. **1719.** Der Gesandte Berns hatte 1718 in seinen Abschied setzen lassen, ob den Fiscalen zu gestatten sei, in Sachen, welche gegen das Interesse der Obrigkeiten sind, in die Orte zu kommen und wider dieselben zu „procurieren". Jetzt stellt Bern förmlich den Antrag, dieß zu verbieten. Die Mehrheit der Stimmen läßt es aber bei der bisherigen Uebung bewenden. Absch. 142, § 8. || 269. **1720.** Die Mehrzahl der Orte bewilligt, daß die Fiscale, wie bisher, in allen vorfallenden Händeln in den Orten „vorsprechen." Dieser Bewilligung stimmen Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen nicht bei und finden es unpassend, daß dieselben in Sachen, welche das Interesse der Orte beschlagen, wider deren Interesse auftreten. Absch. 160, § 6. || 270. **1721.** Die Mehrzahl der Stände stimmt jetzt wie Zürich, Basel und Schaffhausen im vorigen Jahre. Lucern, Uri, Schwyz und Freiburg wollen es beim bisherigen Brauche bewenden lassen. Glarus modificiert seine Meinung dahin, daß es den Fiscalen nur in ihren eigenen Angelegenheiten und für ihre nächsten Anverwandten „vorzusprechen" bewilligen will. Absch. 180, § 3. || 271. **1722.** Unter Ratificationsvorbehalt wird nun folgende Bestimmung aufgestellt: Die Fiscale sind weder in Criminal-, Malefiz-, noch in den die obrigkeitlichen Regalia betreffenden Sachen zu procurieren befugt, auch nicht in denjenigen Civilsachen, aus welchen Criminalia fließen möchten, sondern blos in reinen Civilsachen; wenn es aber ihre eigene Person oder ihre nächsten Verwandten bis in den dritten Grad incl. betrifft, solle es ihnen erlaubt sein, in allen obigen Sachen zu procurieren. Absch. 195, § 2. || 272. **1723.** Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 211, § 1.

e. Testamente.

Art. 273. **1717.** Der Gesandte von Obwalden hebt hervor, daß in Testamenten oft Blutsverwandte übergangen und für dieselben andere Personen oder Geistliche eingesetzt werden. Obgleich man den Uebelstand zugiebt, so sieht man doch nicht ein, wie eine Verordnung dagegen gemacht werden könne, da beim Mangel an besondern Landesdecreten für diesen Fall die allgemeinen Rechte zu befolgen seien, welche jedem gestatten, über seine Verlassenschaft frei zu disponieren, wenn er seine heredes necessarii hat. Jedoch wird der Anzug dem Abschiede einverleibt. Absch. 109, § 11. || 274. **1718.** Die meisten Gesandten sind ohne Instruction und nehmen die Sache ad instruendum in den Abschied, äußern sich aber wie früher. Berns Gesandter stimmt instructionsgemäß dafür, daß man den geistlichen Orden blos den zwanzigsten Theil seiner Habschaft zu vermachen befugt sein soll. Absch. 126, § 7. || 275. **1719.** Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt sich die Mehrzahl der Stimmen auf folgende Bestimmungen: Wenn in auf- und absteigender Linie keine Leibeserben vorhanden sind, so darf an todte Hand blos der vierte Theil vergabt werden. Besteht die „Vermachung" in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liegenden Gütern, so haben die Erben diesen vierten Theil in baarem Geld zu bezahlen. Sind aber Ascendenten und Descendenten vorhanden, so darf nicht mehr als der zehnte Theil an todte Hand vergabt werden. Bern und Basel beharren auf dem zwanzigsten Theile. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden wollen es bei der bisherigen Uebung bewenden lassen, nach welcher es jedem beim Nichtvorhandensein von Leibeserben erlaubt war, über Hab und Gut nach Belieben zu verfügen. Absch. 142, § 6. || 276. **1720.** Die Mehrzahl der Orte genehmigt obigen Vorschlag. Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Freiburg wiederholen ihre frühere Erklärung. Absch. 160, § 4.

f. Entschädigung des Creditors für Reisekosten.

Art. 277. **1720.** Bern findet es unbillig, daß nach den Decreten der Landschaft Lauis der Debitor nicht verpflichtet ist, den Creditor für die Reisekosten, welche er hat, um seine Forderung zu erhalten, zu entschädigen, während dieß in den Orten der Fall sei. Solothurn und Schaffhausen pflichten Bern bei. Absch. 160, § 13. || 278. **1721.** Man ist nicht gesinnt, wider die Bestimmungen der Decrete etwas zu erkennen; gleichwohl aber soll es jedem Orte freistehen, das Gegenrecht zu üben. Absch. 180, § 7. || 279. **1722.** Es wird für unbillig erachtet, daß Ansprecher, welche, um ihre Ansprache geltend zu machen, nach Lauis reisen müssen, keine Entschädigung für die Reisekosten erhalten. Das darauf bezügliche Decret wird zur Erläuterung durch die Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 195, § 5. || 280. **1723.** Unter Ratificationsvorbehalt wird folgende Bestimmung entworfen: Wenn jemand aus den regierenden Orten wegen „Beziehung seiner Ansprache" nach Lauis zu kommen oder zu schicken bemüßigt ist, so soll ihm von der Abreise von Hause bis zu seiner Rückkunft nach geschehener rechtlicher Intimation täglich ein halber Thaler bezahlt werden, wenn er ein Fußgänger ist; wenn er aber Standes halber zu Pferd oder mit Dienern reisen muß, so wird dem gewöhnlichen Richter überlassen, die Kosten zu tarieren. Die von den zugewandten Orten und die Fremden sollen eine Attestation aufweisen, wie es in ihrem Lande in solchen Fällen gehalten werde, damit man ihnen das Gegenrecht angedeihen lasse. In Betreff der Unterthanen der Landschaft läßt man es bei dem vorhandenen Decrete und der bisherigen Uebung bewenden. Der zugerische Gesandte hat die Instruction, daß keine Vergütung der Reisekosten angesprochen werden könne, wenn die Anforderung richtig sei, wohl aber, wenn sie illiquid sei. Absch. 211, § 3. || 281. **1724.** Obige Verfügung wird ratificiert mit der Modification, daß die Entschädigung für einen Fußgänger auf 3½ Mailänderpfund für den Tag angesetzt wird. Zug, wie früher. Absch. 225, § 1.

g. Entscheidung des Landschreibers bei innestehenden Stimmen.

Art. 282. **1722.** Der Gesandte von Bern stellt, nachdem der Landschreiber zweimal bei innestehenden Stimmen für Aufhebung der Strafe entschieden hatte, den Antrag, daß derselbe bei innestehenden Stimmen in Appellationen nicht mehr die Befugniß haben soll, den Ausschlag zu geben; der Landschreiber macht dagegen Vorstellungen und wünscht Aufrechterhaltung seiner Prärogative. Absch. 195, § 10. || 283. **1723.** Die Mehrheit der Stimmen läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden, nach welcher der Landschreiber „das Mehr zu machen" befugt sei. Dem Gesandten von Solothurn, welcher nach der Berechtigung dazu fragt, antwortet der Landschreiber, daß seine Vorfahren dieß geübt hätten. Absch. 211, § 9.

h. Appellation.

Art. 284. **1724.** Auf Berns Antrag wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, zu verordnen, daß in Civilsachen von den Landvögten nicht an das Syndicat appelliert werden solle, wenn der Proceß weniger als 50 Kronen betreffe, und von den Syndicaten nicht an die Obrigkeiten bei einer geringern Summe als 100 Kronen. Absch. 225, § 8. || 285. **1725.** Die Mehrheit entscheidet, daß es bei der alten Uebung sein Bewenden habe,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach welcher in Civilhändeln bei einer Buße unter 50 Kronen keine Appellation vom Syndicate an die Obrigkeiten gelangen könne, wohl aber für jegliche Summe von dem Landvogte an das Syndicat. Absch. 235, § 3.

i. Ehebruch.

Art. 286. **1731.** Um den überhand nehmenden Ehebrüchen zu steuern, wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß künftig die Buße für das erste Mal nicht weniger, als die in den Decreten bestimmten 10 Kronen betragen soll; Zahlungsunfähige sind einzuthürmen und zehn Tage mit Wasser und Brod zu ernähren oder neben das Halseisen zu stellen. Absch. 329, § 2. || 287. **1739.** Der Gesandte von Zug trägt darauf an, daß der Landvogt verbunden sein soll, von zweiten und dritten Ehebrüchen die moderierte durch die Decrete bestimmte Geldstrafe ohne Nachlaß einzuziehen und zu verrechnen, und wenn einer Armuths halber sie nicht zahlen könne, dafür eine billige Leibesstrafe eintreten zu lassen. Der Antrag wird ad **referendum** genommen. Absch. 459, § 16. || 288. **1740.** Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, bei Ehebrüchen genau nach den Decreten zu verfahren und im Fall großer Armuth über die Fehlbaren Einthürmung oder Leibesstrafen zu verhängen. Freiburgs Gesandter ist der Meinung, daß dem Landvogt überlassen sein soll, die Strafe nach Umständen zu moderieren. Absch. 475, § 13.

k. Recurs an die Orte.

Art. 289. **1731.** Es wird verfügt, daß, wenn die Landschaft Lauis oder Particularen mit Supplicationen an die Orte recurrieren, dieselben in deutscher Sprache abgefaßt sein sollen. Diese Verfügung ist durch einen Ruf auszukünden. Absch. 329, § 5. || 290. **1732.** Die in obigem Sinne erfolgte Crida (es wurde den Fehlbaren noch mit 10 Kronen Buße gedroht) wird einmüthig gut befunden. Absch. 344, § 5.

8. Lehensachen.

Art. 291. **1712.** Wenn bis gegen Neujahr das Placet der Erlösung der Tafellehengüter [des Bischofs von Como] von Rom nicht eintreffen werde, so soll der Landvogt der Sachen Beschaffenheit in die Orte berichten, welche dann das Gebührende verordnen werden. Die evangelischen Gesandten „fassen die unmaßgeblichen Gedanken", daß alsdann die Lehenträger das im Katharinenkloster zu Lauis deponierte Geld erheben mögen. Absch. 6, § 2.*) || 292. **1713.** Da in Betreff der Erhebung der Lehen des Bischofs von Como keine Hoffnung mehr übrig ist, das Placet von Rom zu erlangen und die Deputierten der Lehenleute angelegentlich bitten, ihnen zu gestatten, das im Kloster St. Katharina zu Lauis hinterlegte Geld zu erheben, und daß man bestimmen möchte, wie sie sich bei vorfallenden neuen Belehnungen zu verhalten haben, wird ihnen die Erhebung jenes Geldes erlaubt und zugleich erkannt, daß bei neuen Investituren es bei der 1671 verbesserten und 1703 bestätigten Investitur sein Bewenden habe, und daß, wenn gegen dieselbe dem Lehenträger etwas zugemuthet werden sollte, der Landvogt ihnen Hülfe leisten werde. Bern ist der Meinung, daß es gänzlich bei dem Auskauf besagter Lehen bleiben sollte, wobei seine gn. Herren die Lehenträger zu schützen gesinnt seien. Absch. 29, § 2. || 293. **1714.** Die **Vicarii Foranei** des Bischofs von Como halten darum an, daß den Lehenträgern befohlen werden möchte, sich nach der alten Investitur investieren zu lassen, da die 1671 corrigierte Investitur vom Bischofe nie approbiert worden sei. Die Lehenträger erklären, mit dem Bischof keinen Streit anfangen zu wollen, und überlassen die Sache dem Syndicate. Nachdem auf dreimalige Ausrufung niemand sich gemeldet hatte, welcher dem Begehren des Bischofs sich widersetzte, wird

*) Anm. Später geht dem Landvogt durch Vermittlung des Bischofs von Como der Bericht von Rom zu, daß wenig Hoffnung für das Placet vorhanden sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

per majora erkannt, daß künftig die Lehenträger nach der alten Investitur die Lehen empfangen sollen mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte, und daß die Lehen nicht todten Händen, sondern den Unterthanen der Orte übergeben werden. Die bernerische Gesandtschaft will instructionsgemäß die Unterthanen bei der investitura correcta von 1703 schützen; ferner versteht sie sich auch nicht zu dem von den Lehenträgern dem Bischof zu schwörenden Eide und erkennt in des Bischofs Rechten nur die eines Lehenherrn, nicht die eines Jurisdictions- und Landesherrn an. Sie verlangt, daß ihre Meinung dem Abschied beigefügt werde. Absch. 51, § 2. || 294. **1715.** Da in dem Eide der Lehenträger des Bischofs von Como einiges Bedenkliche enthalten ist, wird derselbe dem Abschiede beigelegt; im Uebrigen läßt man es beim vorigen Abschiede bewenden. Absch. 67, § 2. || 295. **1716.** Der Eid der bischöflichen Lehenträger erweckt zwar einige Bedenklichkeiten; dennoch will man es auch in Ansehung der letzten Clausel: et hoc sine præjudicio omagii et fidelitatis debitæ illustrissimis dominis nostris bewenden lassen. Bern ist der Ansicht, man sollte bei der 1671 corrigierten und 1703 bestätigten Eidesformel bleiben; Freiburg, daß die Worte: venia cum armis et sine armis gestrichen werden sollten. Absch. 85, § 2.

9. Postwesen.

[Katholische Orte: Art. 297, 299, 302.]

Art. 296. **1712.** Die Mehrzahl der Gesandten findet, daß der Postdirector zu Lauis, da die Post ein Regale sei, von allen regierenden Orten Bewilligung erhalten soll und Bürgschaft zu leisten habe. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, behält ihres Standes Rechte vor und protestiert wider alle Neuerungen, welche vorgenommen werden könnten, bevor sie ihrer Obrigkeit Bericht abgestattet habe. Absch. 6, § 5. || 297. **1713.** Anna Maria Serona [Sarona] beklagt sich wegen ihrer Entsetzung vom Postamte. Die Landschaft Lauis wird aufgefordert, Bericht zu geben, mit was für Recht oder Freiheit die Serona ihre Particularpost errichtet habe. Absch. 39, § 16. || 298. **1713.** In Betreff des Postwesens lauten die Instructionen insgemein dahin, daß dasselbe ein gemeines sämmtlichen XII Ständen zustehendes Regale sei, und daß Zürich und Basel deßwegen kein Vorrecht vor den übrigen Ständen ansprechen können, zumal da hinfüro das Postamt gemeinsam vergeben werde, der Uebernehmer von allen XII Ständen abhange und beeidigt werde und wegen der Caution und des Briefporto's die nöthigen Vorschriften von denselben erhalte. Zürich und Basel aber sehen die Post nicht für ein Regale an, da die Bünde einem jeglichen freien Handel und Wandel gestatten, und eröffnen, daß sie gerade damit umgehen, nach altem Herkommen einen ehrlichen Postcommis in Lauis zu bestellen, welcher den mitregierenden Orten den gebührenden Respect erweisen und bei ihnen den Consens einholen solle; für die ihm reciprocierlich zugesendeten Waaren und Geldpaquets habe er Bürgschaft zu leisten, für die Briefe, weil dieselben nicht einregistriert werden, nicht. Im Uebrigen stehe es jedem Orte frei, eine Post durch die Eidgenossenschaft gehen zu lassen, so daß also diese beiden Stände kein Vorrecht ansprechen. Absch. 29, § 4. || 299. **1714.** In Betreff des streitigen Postwesens zu Lauis sind die katholischen Orte der Ansicht, daß, wenn Zürich und Basel ihre eigenen Boten nach Lauis schicken und dort einen Agenten haben, der ihre Briefe in Empfang nehme und weiter befördere, man ihnen dieß nicht verweigern könne; ebensowenig, wenn dieser Agent auch andere ihm anvertraute Briefe übernehme, und wenn die Landschaft einen Boten nach Mailand und zurück gehen lassen wolle. „Das sei kein obrigkeitliches Regale, so lange nicht die Post privative zu Ausschließung anderer und also prätendiert werde, daß niemand sowohl von l. Orten als Particularen seine Boten mit Briefen schicken möge, in welchem Falle es ein obrigkeitliches Regale wäre". Die von Basel und Zürich mit dem Postamte von Mailand geschlossenen Concordate wegen Versendung der Briefe und Hinterhaltung der suspecten seien, so lange sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ebenfalls in jener Form und nicht zur Privation Anderer errichtet worden, den mitregierenden Orten nicht nachtheilig. Wenn Mailand nichts Anderes begehre, als daß ein vertrauter Postverwalter angestellt werde, so könnten Verhandlungen mit Mailand darüber wohl gestattet und die Verhandlungen denjenigen überlassen werden, welche dermalen die Boten laufen lassen; der Postverwalter möge auch Bürgschaft geben. Endlich wird Beschwerde darüber erhoben, daß die Post nach Italien und Frankreich in den Händen der Protestierenden sei, und der Wunsch ausgesprochen, dieselbe möchte so eingerichtet werden, daß auch die Katholischen Theil daran hätten, ebenso daß die eidgenössische Cassette in Mailand wieder möchte errichtet werden. Absch. 45, § 5. ‖ 300. **1714.** Es waren Klagen von Seite des französischen und spanischen Ambassadors gegen die Postverwalterin Serona in Lauis, welche die Briefe nach Mailand spedierte, eingelaufen; sie wurde von den regierenden Orten durch Stephano Grossi ersetzt. Das mailändische Governo will die Serona beibehalten. Die XII Orte beklagen sich auf der Tagsatzung zu Frauenfeld darüber, daß sie keiner andern Person die Postverwaltung geben dürfen, als einer die dem mailändischen Governo genehm sei, „da doch ein jeder Souverain in seinem Gebiet, was ihm gefällig, ordinieren könne". Nachdem nun neue Klagen gegen die Serona eingelaufen, soll über das Gebirg instruiert werden, daß gegen dieselbe ein Prozeß eingeleitet werde und man sich mit Mailand über einen Postverwalter verständige. Absch. 46, § 6. ‖ 301. **1714.** Zürich giebt zu, daß das Postwesen ein allen XII Ständen zuständiges Regal sei, jedoch mit dem klaren Vorbehalt, daß das kaufmännische Directorium zu Zürich wegen seines Commerciums mit Italien einen Postcommis in Lauis unabhängig, wie schon seit mehr als hundert Jahren, haben könne, was auch „in begebenden Fällen" von Basel prätendiert wird. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß die Bestellung eines solchen Commis von allen Orten abhange, daß auch das Postwesen mit der mailändischen Regierung seiner Zeit gemeinsam eingerichtet werden sollte. Zürich beharrt auf seiner Ansicht. Absch. 51, § 4. ‖ 302. **1715.** Auf der katholischen Conferenz zu Lucern kommt auch die Post zu Lauis zur Sprache. Es wird aber „nicht gefunden, daß etwas zu erheben sein würde". Absch. 58, § 9. ‖ 303. **1715.** Zürich und Basel sprechen sich wie 1714 aus und fügen bei, daß es allen XII Orten freistehe, in Lauis einen Particularcommis anzustellen. Die übrigen Stände stimmen bei, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der anzustellende Commis dem Syndicate zur Genehmigung präsentiert werden müsse. Der glarnerische Gesandte nimmt die Sache ad referendum. Absch. 67, § 4. ‖ 304. **1715.** Mailändischerseits wird die Liberation des Giov. Serona verlangt, in Folge dessen man sich zu Wiederherstellung der Post zu Lauis und zu Ernennung eines beiderseits beliebigen Postmeisters erbietet. Zur Herstellung der Post ist man bereit alles Gedeihliche beizutragen, aber in die Liberation des auf Befehl der Orte bannisierten Serona wird nicht eingewilligt, die Sache wird aber zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 68, § 3. ‖ 305. **1716.** Zürich und Basel wie früher. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß Zürich und Basel ohne Benachtheiligung der Rechte ihrer Obrigkeiten in Lauis einen Postverwalter ernennen können, wenn derselbe nur vom Syndicate bestätigt werde; gleichwohl aber soll ein allgemeiner Postverwalter ernannt werden, welcher die Briefe aller Orte auf deren Begehren zu spedieren habe. Absch. 85, § 3. ‖ 306. **1717.** Zürich und Basel geben zu, daß die Post zu Lauis ein gemeines hochobrigkeitliches Regale sei, aber daß jeglichem Orte frei stehe, einen besondern Postverwalter für seine eigenen Briefe zu bestellen; sie insistieren darauf, daß ihnen nach mehr als hundertjähriger Uebung freistehe, einen Postcommis ohne fernere Bestätigung des Syndicats anzustellen. Die übrigen Gesandten dringen auf dessen Bestätigung durch das Syndicat. Solothurn will, daß, wer auf dieses Amt aspiriere, vom Syndicat ernannt werden solle. Der Gesandte von Glarus, ohne Instruction, referiert. Zürich und Basel protestieren nochmals gegen die Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmigung durch das Syndicat. Absch. 109, § 2. || 307. **1725.** Der Gesandte von Basel stellt instructionsgemäß den Antrag, daß alle obrigkeitlichen an die Landvögte abgehenden Schreiben tarfrei sein sollen, ferner daß Basel sich das Recht vorbehalte, ein Postbürau und einen Commis in Lauis zu bestellen. Der Gesandte von Zürich antwortet, daß er bei dem Postdirectorium zu Zürich bereits die Tarfreiheit solcher Schreiben ausgewirkt habe. Den zweiten Punct will er seinen Obern **ad instruendum** hinterbringen. Absch. 235, § 10. || 308. **1726.** Basel insistiert auf der Anstellung eines Postcommis von seiner Seite und behält seinem Stande das Recht dazu vor. Die übrigen Gesandten behalten ihren Obrigkeiten dasselbe Recht vor. Der zürcherische Gesandte ist ohne Instruction; wie er aber den übrigen Ständen ihre Rechtsamen freundeidgenössisch gönnt, so behält er auch seinen Obern deren „Befugsame" vor. Absch. 250, § 9. || 309. **1726.** Die Landschaft Lauis beklagt sich, daß das Postamt zu Mailand gesinnt sei, die Angehörigen von Lauis dazu anzuhalten, daß sie künftig ihre Briefe und Sachen, welche sie in das Mailändische schicken, durch die ordinäre Post versenden sollen, während von alten Zeiten her eigene Messagers und Fußboten ihren im Mailändischen arbeitenden Leuten das Benöthigte von Hause überbracht haben, so daß sie in Mailand zu drei Königen eine eigene „Brieftrucken" gehabt hätten. Ferner führt sie Beschwerde, daß der Postcommis Serona von der von Zürich vorgeschriebenen Postordnung und Tare abweiche. Es wird wegen des ersten Punctes an den Gubernator zu Mailand geschrieben und mit dem kaiserlichen Plenipotentiarius geredt; in Betreff des zweiten Punctes sollen die Gesandten über das Gebirg instruiert werden, daß er unter Androhung der Verbannung bei der Ordnung bleibe und sich auch nicht in den Handel wegen der Fußboten einmische. Absch. 245, § 8. || 310. **1726.** Auf die an die Vorgesetzten der Landschaft ergangene Aufforderung, vor dem Syndicate zu erscheinen, wenn sie Klagen gegen den Postverwalter Johann Amadeo Serona hätten, erscheint niemand. Zürichs und Basels Gesandte erklären nun, daß das Vergangene demselben an seinen Ehren unschädlich sei, und daß ihm deßwegen nichts „zugesucht" werden solle. Schaffhausens Gesandter verlangt, daß man sich erkundigen möchte, ob die auf der Tagsatzung zu Baden vorgebrachten Klagen Grund hätten, und läßt sein Begehren dem Abschiede beifügen. Absch. 250, § 8. || 311. **1727.** Die Gesandten von Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen stellen instructionsgemäß die Anfrage, ob die 1726 zu Baden gegen den Postdirector Serona von der Landschaft vorgebrachten Klagen „subsistiert" seien. Könnten die Klagen bewiesen werden, so möchte man Correction eintreten lassen. Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, dieses Geschäft, insofern niemand klage, ruhen zu lassen. Absch. 269, § 5. || 312. **1728.** Auf die Klage des urnerischen Gesandten, daß Postdirector Serona für frankierte Briefe sich die Tare bezahlen lasse, insinuiert der Gesandte von Zürich demselben ernstlich, sich an die Ordnungen zu halten. Bei diesem Anlasse erklärt die Mehrzahl der Gesandten, daß ihre gn. Herren sich das Postregale bestermaßen vorbehalten. Absch. 285, § 4. || 313. **1730.** Auf Anhalten der Landschaft Lauis wird an den Gubernator zu Mailand und den Principe Melzi wegen einer zu besorgenden für die Landschaft nachtheiligen Neuerung in dem Botenwesen geschrieben. Absch. 317, § 6. || 314. **1733.** Der Gesandte Zürichs eröffnet, daß im Namen der Landschaft Lauis mit dem Postamt zu Mailand tractiert worden sei, die **lettere forensi** an die Lauiserpost zu ziehen, zu welchem Zwecke 4 Kreuzer Briefporto mehr für eine Unze anerboten worden seien. Die Gesandten halten dieß den Vorgesetzten der Landschaft vor; diese aber gestehen dieses Unternehmen nicht ein mit dem Beifügen, daß, wenn es auch geschehen wäre, die Landschaft keinen Fehler begangen hätte, da sie von der Mehrzahl der Orte 1722 Ortsstimmen erhalten hätte, durch welche die **lettere forensi** der Landschaft zuerkannt würden. (Diese Ortsstimmen waren aber bis auf die schwyzerische nicht mehr im Original vorhanden.) Die katholischen Gesandten erkennen **per majora**, daß die Landschaft bei ihren alten Gewohnheiten im Post-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wesen zu verbleiben befugt sei, ihre beanspruchten Rechte ausüben könne und von dem Vorwurf, gegen die hochobrigkeitlichen Regalien gehandelt zu haben, frei sein solle. Der Gesandte von Zürich erbietet sich zu beweisen, was die Vorgesetzten der Landschaft in Abrede stellen; was aber die Ortsstimmen anlange, so nehme er die Sache protestando ad referendum, weil dieselben nur auf einseitigen Recurs der Landschaft Lauis ertheilt, die 1719, 1720, 1721 zu Stande gekommenen Syndicatsdecrete zu Gunsten der Unterthanen cassiert worden seien, und weil in Sachen der Regalien die Pluralität der Ortsstimmen „nicht wohl könne observiert" werden. An letztern Grund schließen sich auch die andern evangelischen Gesandten protestando an und beharren darauf, daß die Sachen in Ansehung der lettere forensi in statu quo gelassen werden, und daß die Execution der mehrern Ortsstimmen suspendiert bleiben soll, bis die hohen Obrigkeiten davon benachrichtigt sein würden. Absch. 358, § 7. || 315. **1734.** Auf die Nachricht des zürcherischen Gesandten, daß die Communität zu Lauis sich angemaßt habe, die lettere forensi zu spedieren und sich in Tractate mit dem Postamte zu Mailand einzulassen, während dieß dem obrigkeitlichen Regale angehöre und dieses nicht durch die Majora vergeben werden könne, wird beschlossen, die Sache vor das Syndicat zu Lauis zu bringen. Unterdessen bleibt jedes Ort bei demjenigen, was es dem Landvogte und der Communität deßwegen geschrieben hat. Absch. 365, § 15. || 316. **1734.** Zürich wiederholt seine frühere Erklärung; die katholischen Orte lassen es neuerdings bei ihren 1722 ertheilten Ortsstimmen bewenden. Zürich protestiert und nimmt die Sache ad referendum; die evangelischen Orte schließen sich ihm an; die katholischen Gesandten legen eine Gegenprotestation ein und insistieren auf der Execution ihrer Ortsstimmen, nach welchen die Landschaft Lauis in Ausübung ihres alten Possesses fortfahren könne. Absch. 379, § 3. || 317. **1735.** Die Gesandten bleiben hinsichtlich der lettere forensi auf ihren frühern Ansichten. Der glarnerische Gesandte nimmt die Sache ad referendum, der baslerische prätendiert dieses Postregale als ein obrigkeitliches Recht, das keinem durch Ortsstimmen könne genommen werden. Bern beharrt darauf, daß „die widrige Erkanntniß, welche die katholischen Orte voriges Jahr von sich gegeben, aufgehoben werde", widrigenfalls es protestiere. Gegenprotestation von Seite der katholischen Orte. Auf eine Anfrage, was unter den lettere forensi verstanden werde, antwortet der zürcherische Gesandte, daß es diejenigen Briefe und Gegenstände seien, welche von der Landschaft Lauis weiter als Mailand versandt werden und folglich daselbst der königlichen Post übergeben werden müssen, und umgekehrt alle diejenigen Briefe, welche aus ganz Italien auf der Post zu Mailand ankommen und nach Lauis gehören, welche Gattung von Briefen 1719, 1720 und 1721 einhellig als dem hochobrigkeitlichen Postamt zugehörend anerkannt worden seien. Alle andern Briefe der Landschaft Lauis, welche nicht weiter als Mailand oder in das Mailändische gehen und zu Mailand nicht auf der königlichen Post abgegeben werden müssen, sondern von Particularen abgeholt oder Fußboten übergeben werden, sowie diejenigen, welche von Mailand oder aus dem Mailändischen durch Fußboten oder Particularen nach der Landschaft Lauis gebracht werden, seien bis dahin niemals vom hochobrigkeitlichen Postamt angesprochen worden. Uebrigens werde auch für diese Briefe, wenn sie durch die hochobrigkeitliche Post gehen, nicht mehr bezahlt, als wenn sie durch Fußboten spediert werden. Absch. 396, § 4. || 318. **1736.** Die katholischen Orte bleiben bei ihren frühern Erklärungen und Protestationen. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erklären, daß, wenn die katholischen Orte die im letzten Abschiede enthaltene Definition der lettere forensi annähmen, sie „zu dieser Meinung concurrieren würden"; im andern Falle protestieren sie gegen das, „was 1733 und 1734 gemacht worden sei", und reservieren sich das Postregale als ein hochobrigkeitliches Recht. Der glarnerische Gesandte will instructionsgemäß dem Fußboten von Lauis keine andern Briefe zu tragen und von Mailand zu holen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestatten, als diejenigen, welche der „Magistranz" oder Handwerksleuten gehören; alle andern Briefe sollen der Post überlassen werden. Absch. 412, § 3. || 319. **1737.** Die evangelischen Stände wollen nicht zugeben, daß das Postwesen, ein Regale, das zum Nutzen aller Cantone ausgeübt werde, in Unordnung gebracht und theils von den Orten, theils von den Unterthanen genossen werde. Im Uebrigen sprechen sie sich wie 1736 aus. Glarus wie voriges Jahr; zugleich sieht es die Besorgung des Postamts als ein hochobrigkeitliches Regale an. Die katholischen Stände lassen es der lettere forensi halber bei den Abschieden von 1722, 1734, 1735, 1736 und den extradierten Ortsstimmen bewenden und zwar so, „daß der Fußbote, wie von „Alters her, alle Briefe so den Lauisern gebühren, aus- und einnehmen und an alle Orte ohne Ausnahme an „die Lauiser verfertigen möge, und fügen bei, daß sie ihr undisputierliches Postregale durch sich selbst oder eine „beliebige Person willkührlich ausüben können". Absch. 427, § 3. || 320. **1738.** Sämmtliche Gesandten bleiben bei ihren früher abgegebenen Erklärungen. Absch. 445, § 3. || 321. **1739.** Ebenfalls. Absch. 459, § 4. || 322. **1739.** Zürich stellt den Antrag, es möchte dem eidgenössischen Postamte zu Lauis dasjenige Geld von den Gesandten vergütet werden, welches es „in Folge von Wechslung weiterer Postämter" und deren Boten für Briefe bezahlen muß, die franco den Gesandten durch die deutsche Post geliefert werden. Es wird einhellig die Vergütung dieses „ausgeseckleten" Geldes für billig erachtet. Absch. 459, § 14. || 323. **1740.** Es bleibt in Betreff der lettere forensi beim vorjährigen Abschiede. Absch. 475, § 3. || 324. **1741.** Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen bleiben bei ihren Erklärungen von 1735, 1737 und 1739 hinsichtlich der lettere forensi. Die katholischen Stände und Glarus beharren bei ihren ertheilten Ortsstimmen und ihren Erklärungen von 1737 unabänderlich und tragen darauf an, daß dieser Punct als ein ausgemachter fürder nicht mehr möchte berührt werden. Absch. 484, § 3.

10. Straßenwesen.

Art. 325. **1735.** Der Landvogt wird beauftragt, die Straße über den Monte Cenere verbessern und durch eine öffentliche Crida den Befehl ergehen zu lassen, daß bei 100 Kronen Buße die Reparation innerhalb zweier Monate gemacht werden müsse. Absch. 396, § 7.

11. Zollsachen.

[Acht Orte: Art. 336.]

a. Zollverleihung.

Art. 326. **1713.** Bei Verleihung des Zolls zu Luggarus wird die Ansicht ausgesprochen, daß es ersprießlicher wäre, auch den Zoll zu Lauis künftig nur auf vier Jahre zu verleihen. Absch. 30, § 2. || 327. **1713.** Bern trägt darauf an, den Zoll zu Lauis für weniger, als acht Jahre zu verleihen. Insgemein wird aber befunden, daß in solchem Falle ein Zollbeständer nicht so viel bieten würde. Absch. 29, § 13. || 328. **1714.** Die Mehrheit der Stände will die acht Jahre beibehalten wissen, da die Zollbeständer sich weigern würden, jährlich 1000 Filippi zu zahlen. Absch. 51, § 8. || 329. **1735.** Die Gesandten finden die großen und zahlreichen Societäten bei Verleihung des Zolles dem hochobrigkeitlichen Interesse nachtheilig und tragen darauf an, daß auf künftiges Syndicat deßwegen instruiert werden möchte. Der Gesandte Berns läßt dem Abschiede beisetzen, ob nicht auch Fremde bieten dürfen, und ob, wenn sie das Meiste bieten, ihnen der Zoll überlassen werden könnte. Absch. 396, § 9. || 330. **1736.** Unter Ratificationsvorbehalt wird eine Verordnung folgenden Inhalts gemacht: In Zukunft dürfen sich nicht mehr als Vier zur Uebernahme des Zolls vergesellschaften; durch einen Eid haben sie zu erhärten, daß niemand anders in ihrer Societät sich befinde oder Antheilhaber sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Uebertretungen werden mit 1000 und mehr Kronen gebüßt. Die Zölle können sowohl Fremde, als Angehörige der vier Vogteien und der regierenden Orte in Pacht nehmen, wenn sie das größte Angebot machen, jedoch müssen sie richtig bezahlen und annehmbare Bürgen im Lande stellen. — Lucern will niemand anderm gestatten, bei der Verpachtung zu bieten, als solchen, die aus den vier Vogteien sind. Schwyz will eine Verfügung erst zur Zeit der Verleihung machen. Unterwalden will nur dann Fremde zum Bieten zulassen, wenn die Einwohner der Vogteien nicht „gebührmäßig" bieten wollen, alles aber mit vorläufiger Caution. Absch. 412, § 5. || 331. **1737.** Man läßt es einmüthig beim vorjährigen Abschiede bewenden. Bern trägt darauf an, den Zoll blos auf zwei Jahre zu verleihen. Lucern will nicht zulassen, daß Gesandte bei der Zollversteigerung bieten. Schwyz referiert. Absch. 427, § 5. || 332. **1738.** Lucern stellt den Antrag, es möchte den Gesandten nicht erlaubt sein, bei der Zollverpachtung zu bieten. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 445, § 5. || 333. **1739.** Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, daß es bei dem Abschiede von 1736 verbleiben soll, wornach eine Societät, welche bei Zollverpachtungen bieten darf, nur aus Vieren bestehen dürfe; den Gesandten soll es unbenommen sein zu bieten. Bern und Lucern halten es für unanständig, daß ein Gesandter ex persona biete. Absch. 459, § 5. || 334. **1739.** In Beziehung auf die Geldsorten, welche die Zollpächter zu zahlen schuldig sind, beschließt man, selbige kraft gemachter Zollsverpachtung und bisheriger Uebung einzuziehen, ohne daß während der Dauer des Tractats von einigem Nachlaß weiter geredet werden soll. Absch. 459, § 6. || 335. **1740.** Man läßt es beim vorjährigen Abschiede verbleiben. Freiburg will nicht zulassen, daß die Gesandten den Zoll steigern können. Absch. 475, § 5.

b. Zoll an der Tresa.

Art. 336. **1722.** Zug beschwert sich, daß voriges Jahr an der Tresa von dem auf das Mailändergebiet abgeführten Vieh 2½ Sols gefordert worden seien. Es wird für gut befunden, die über das Gebirg reisenden Gesandten dafür zu instruieren. Absch. 190, § 43.

12. Kriegssachen.

Werbung.

Art. 337. **1743.** Auf die Anzeige der lucernerischen Gesandten, daß das Landvogteiamt zu Lauis einigen Recrutenführern, welche mit Recruten für spanische und neapolitanische Dienste reisten, neue Päße zugestellt habe, als wenn dieselben dem Regiment Keller in Savoyen zugehörten, werden der Landvogt und der Canzler Castagna zur Verantwortung gezogen; sie erklären, daß sie hintergangen worden seien. Dem Landvogt wird der ernstliche Befehl ertheilt, hinfort keine Päße, als für Soldaten, welche in Lauis selbst von den mit authentischen Patenten Versehenen angeworben worden sind, auszustellen, und zwar sollen die Päße von einem eigens dazu bestimmten Schreiber ausgefertigt und besiegelt werden. Absch. 513, § 6.

13. Kirchliches.

Recognition des Erzpriesters wegen des Placet.

Art. 338. **1724.** Der Erzpriester della Croce zu Riva war während der Zeit des Syndicats (23. Aug.) gestorben. Das Syndicat befindet, daß die Recognition wegen des Placets vom neuen Erzpriester Negroni ihm und nicht den alten und neuen Landvögten zuständig sei, während die beiden Landvögte dieselben für sich ansprechen. Die Sache wird den Obrigkeiten zu entscheiden überlassen. Indessen soll der Landvogt dem neuen Erzpriester den Posseß geben, die gewöhnliche Recognition wegen des Placet (den halben Theil des gewissen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einkommens) beziehen und bis Austrag der Sache in deposito halten. Absch. 225, § 7. || 339. **1725.** Der alte und der neue Landvogt sprechen nach einer Syndicatserkanntniß von 1635 jener zwei Drittheile, dieser einen Drittheil jener Honoranz an. Schwyz, Unterwalden, Basel und Freiburg aber sind der Ansicht, daß dergleichen in die Zeit der Syndicate fallende Emolumente und Honoranzen den Gesandten gebühren. Der glarnerische Gesandte hat die Instruction, daß von den Honoranzen des Placets die eine Hälfte dem Syndicate zukommen, die andere Hälfte zwischen dem alten und dem neuen Landvogte getheilt werden soll. Bei solcher Divergenz der Ansichten wird die Entscheidung neuerdings den Obrigkeiten überlassen. Absch. 235, § 2. || 340. **1726.** Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß die Honoranz des Erzpriesters zu Riva zwischen den Landvögten Zurgilgen und Lussi getheilt werden solle; daß aber in Zukunft von solchen in die Zeit des Syndicats fallenden Honoranzen die Hälfte diesem, die Hälfte den Landvögten gebühre. Bern fände es für angemessen, daß solche Honoranzen vom Syndicate bezogen würden, will dieselben aber doch den Landvögten überlassen, weil sie mit Ertheilung des Placet „bemüht" werden. Zug, Glarus, Basel und Freiburg sind der Meinung, daß nicht nur die von dem Erzpriester zu Riva bezahlte Honoranz dem betreffenden Syndicate gehöre, sondern daß auch künftig solche Honoranzen von den Syndicaten bezogen werden sollen. Absch. 250, § 1. || 341. **1727.** Alle Stände mit Ausnahme Solothurns verordnen, daß, wenn künftig Erzpriestereien, Propsteien oder Chorherrenpfründen während des Syndicats ledig werden, die Honoranz des Placets zwischen den Syndicaten und den Landvögten getheilt werden solle. Solothurn aber stimmt dafür, daß solche Honoranzen ganz den Syndicaten gebühren. Absch. 269, § 1. || 342. **1728.** Obiger Beschluß wird wiederholt mit der Modification, daß die Honoranz zwischen dem Syndicat und dem Landvogt, welcher das Placet geben wird, getheilt werden soll. Basel ist der Ansicht, daß solche Honoranzen dem Syndicate ganz gebühren und daß im Fall einiger Contestation wegen der hochobrigkeitlichen Regalien die Landvögte nicht befugt sein sollen, das Mehr zu machen. Absch. 285, § 1. || 343. **1729.** Während die Mehrheit es bei dem Beschluß von 1728 verbleiben läßt, will Uri, daß, wenn die obengenannten Stellen während des Syndicats vacant und neu besetzt werden und das Placet ertheilt wird, die Honoranz dem Syndicate allein zufallen solle; wenn aber das Ableben unter dem einen Landvogte erfolgt und die Besetzung unter dem andern, daß alsdann „des Falls Ertragenheit" zwischen dem alten und neuen Landvogt gleich getheilt werden soll. Für den ersten Fall hat Zugs Gesandter dieselbe Instruction blos mit dem Zusatze, daß alsdann dem Landvogt ein Sessel, d. i. der dreizehnte Theil der Honoranz gebühren soll. Absch. 301, § 1.

14. Stifte und Klöster im Flecken Lauis.

[Katholische Orte: Art. 345.]

a. Frauenkloster, von Gio. Pietro Conti gestiftet.

Art. 344. **1712.** In Betreff des von Gio. Pietro Conti gestifteten Klosters läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden, daß nämlich die von Conti deputierten Personen die Rechnung über die Administration des Klosters den Syndicaten im Beisein eines bischöflichen Anwaltes ablegen sollen, wenn das Kloster werde zu Stande gekommen sein. Absch. 6, § 4.

b. Somascercongregation.

Art. 345. **1713.** Die Somascer halten um die Erlaubniß an, eine „Grota" im Berge Caprino um den Preis von ungefähr 29 Dublonen zu kaufen. Ihr Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 39, § 14.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Kloster der Benedictinerinnen von St. Catharina.

Art. 346. **1722.** Bern will nicht gestatten, daß die Klosterfrauen von St. Katharina eine von ihnen erkaufte Fischenz besitzen, da es verboten sei, daß todte Hände liegende Güter besitzen, und macht den Vorschlag, dieselbe dem Kloster zu nehmen und dem Landvogte zur Nutznießung zu übergeben. Die übrigen Gesandten lassen es bei den von ihren Orten den Klosterfrauen ertheilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 195, § 8. || 347. **1723.** Bern protestiert neuerdings gegen obigen Kauf. Die übrigen Gesandten lassen es dem größern Theile nach bei den von ihren Obrigkeiten zu Gunsten des Kaufs gegebenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 211, § 15.

d. Franciscanerkloster.

Art. 348. **1734.** Die Franciscaner zu Lauis suchen um die Bewilligung nach, ein wenig Güter zu kaufen oder zu besitzen, insofern ihnen ein Gutthäter solche vergabe oder das Geld zum Ankauf schenke und zwar nur so viel, als zu ihrem Unterhalt nöthig sei, d. h. von einem Ertrag von 40 Brenten Wein und 12 Mütt Korn. Da aber die Decrete den todten Händen verbieten, Güter zu kaufen oder zu besitzen, wird deren Ansuchen ad referendum genommen. Absch. 379, § 4. || 349. **1735.** Die Franciscaner werden mit ihrem Ansuchen im Hinblick auf das Decret von 1701 abgewiesen. Absch. 396, § 4.

15. Locales.

Flecken Lauis.

a. Spital.

Art. 350. **1713.** Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, daß künftig die Spitalrechnung mehrere Tage vor Abnahme derselben den dazu verordneten Gesandten zur Prüfung eingehändigt werden soll, damit sich einschleichenden Mißbräuchen um so besser abgeholfen werden könne. Absch. 29, § 12. || 351. **1714.** Es wird die Wahrnehmung gemacht, daß der Spital zu Lauis namhafte Capitalien schuldig sei und zu 3½ % verzinse; ob man ihm das nachsehen wolle, wird ad referendum genommen. Absch. 51, § 9. || 352. **1715.** Den Spitalpflegern wird ernstlich aufgetragen, des Spitals Schulden so bald als möglich abzuzahlen, und verboten, ferner Schulden aufzubrechen. Absch. 67, § 7.

b. Markt.

Art. 353. **1722.** Es wird verordnet, daß, wenn der Paß gegen das Mailändische bis zum Lauisermarkte nicht geöffnet wird, die denselben besuchenden Kaufleute ihr Vieh verkaufen dürfen, wo es ihnen beliebt, daß die voriges Jahr getroffenen Präcautionen ganz unterlassen und den mailändischen Garden mit bewehrter Hand das eidgenössische Territorium zu betreten verwehrt werden soll. Absch. 196, § 6. || 354. **1738.** Auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld bringt der glarnerische Gesandte die Beschwerde vor, daß die Eidgenossen, welche ihr Vieh auf den Lauisermarkt treiben, dadurch zu Schaden kommen, daß ihnen das dafür eingenommene Geld zu hoch angerechnet werde. Auf diesen Antrag wird, da die von den Landvögten deßwegen gemachten Verordnungen nicht respectiert werden, für gut befunden, dem ennetbirgischen Syndicate aufzutragen, dafür ein Reglement zu machen. Absch. 439, § 7. || 355. **1738.** Das Syndicat erkennt einhellig, daß bei 20 Kronen Buße verboten sein soll, die Geldsorten in einem andern Preis, als sie in der Crida valutiert sind, einzunehmen oder auszugeben; das solle durch eine öffentliche Crida vor dem Markte publiciert werden. Absch. 445, § 11. || 356. **1739.** Die Mehrzahl der Orte erkennt, daß die Regenten verpflichtet sein sollen, vor dem Jahrmarkt eine Crida auf dem Fuß des letzten mailändischen Geldrufes einzurichten und zur Nach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

achtung bei einer Buße von 20 Kronen verkündigen zu lassen. Freiburgs Gesandter aber wünscht, daß der Einrichtung der Crida der Landvogt beiwohne. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Absch. 459, § 10. || 357. **1739.** Uri, Schwyz und Unterwalden beschweren sich instructionsgemäß (ihnen schließt sich von sich aus der glarnerische Gesandte an), daß ihren Landleuten, welche mit Pferden und Vieh nach Lauis gekommen, bei letztem Jahrmarkt durch einen Ruf verboten worden sei, durch dieses Unterthanenland mit ihrer Waare nach Ponte della Tresa zu reisen; einige derselben seien genöthigt gewesen, die Erlaubniß, mit ihrer Waare dorthin zu reisen, mittelst einer „Boleta" zu nehmen; ferner daß zu Lauis Victualien, Weide und Futter ungebührlich theuer seien. Es wird in Folge dessen in den Abschied zu setzen beschlossen, daß jedem gestattet sein soll, ohne Hinderniß dahin mit seiner Waare zu gehen, wo es ihm am nützlichsten dünke. Die Regenten werden zur Verantwortung gezogen und dem Landvogt der Auftrag gegeben, Obsorge zu halten. Absch. 459, § 15. || 358. **1740.** Hinsichtlich der Geldsorten bleibt es beim Abschiede von 1739. Absch. 475, § 9. || 359. **1740.** Der Victualien wegen wird den Regenten injungiert, Abhülfe den Kaufleuten gegenüber zu treffen; dem Landvogt wird überlassen, gegen Fehlbare einzuschreiten. Absch. 475, § 12.

c. Sust.

Art. 360. **1725.** Schwyz beschwert sich, daß der Flecken Lauis die Angehörigen seines Standes und anderer Stände seit etwas Zeit mit dem Sustgeld beschwere und ersucht die übrigen Gesandten, für Aufhebung desselben bei ihren Principalen sich zu verwenden. Dem Wunsche wird entsprochen. Absch. 235, § 12. || 361. **1737.** Zürich, Bern, Lucern, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen finden, daß die Vicini von Lauis ihr Sustrecht gründlich bewiesen haben und wollen sie deßhalb bei ihren Rechten geschützt wissen, so lange bis die von Bellenz, Bollenz und Riviera ihre Exemtion nachgewiesen haben. Der Gesandte von Uri beharrt darauf, daß die zu Lauis den 14. Februar 1736 publicierte Crida öffentlich solle revociert werden, da die Vicini von Lauis nicht befugt seien, dergleichen Criden zu publicieren; er behält protestando seinen Obern und den Unterthanen ihr Recht vor. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden nehmen die Angelegenheit der Sust und Crida ad referendum, wollen zu keiner Neuerung Hand bieten und protestieren ebenfalls für die Rechte ihrer Hoheiten und der Unterthanen zu Bellenz, Bollenz und Riviera; nachweisbare alte Rechte wollen sie aber aufrechterhalten. Absch. 427, § 9. || 362. **1738.** Von allen Gesandten mit Ausnahme des urnerischen wird beschlossen, daß die Vicini im Besitze ihres Sustrechtes so lange geschützt werden sollen, bis von Seiten Uris oder derer von Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera ihre klaren Exemtionsdocumente werden vorgewiesen sein. Uri wie 1737; es fügt bei, daß es den Zollbestehern ein ordinäres, aber kein Zwangssustrecht gönne, wie die Crida vom 14. Februar 1736 eines enthalte. Sollten ferner die Zollbeständer Uri Gewalt oder ein anderes Hinderniß wie 1693 in den Weg legen, so behält es sich vor, sein Mitregierungsrecht und alle andern „supremen Rechte" wider dieselben nach dem Abschiede vom März 1693 auszuüben. Absch. 445, § 9. || 363. **1739.** Alle Orte außer Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Diese drei Orte erklären sich wie 1738. Absch. 459, § 8. || 364. **1741.** Diese Angelegenheit kommt auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zur Sprache. Die von Bellenz wollen den Vicini des Fleckens Lauis das Sustrecht streitig machen, während der unter der Regierung des Americo, Grafen von Sar Severino ergangene „Ruf" zeige, daß schon 1444 das Sustgeld von aller Gattung Kaufmannswaaren bezogen worden sei, so wie der 1645 erfolgte Ruf und die spätern; während ferner dieses Recht 1673 von den XII Orten durch Ortsstimmen bestätigt worden sei. Es wird einer Commission der Auftrag gegeben, die noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorhandene Convention von 1643, zwischen Lauis und Bellenz errichtet, welche die Bellenzer vom Sustgeld befreien soll, zu prüfen. Da aber die Meinungen getrennt sind, werden die Gesandten der drei zu Bellenz regierenden Orte ersucht, Bellenz zu vermögen in Güte mit Lauis das Geschäft beizulegen. Gelingt das nicht, so sollen die Orte an Zürich berichten, wo sie glauben, daß der Streit auszutragen sei. Uri hätte geglaubt, daß man zufolge vorjährigen Abschieds die Sustcrida von 1736, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch also moderiert haben würde, daß die Lauiser sich künftig nicht mehr erfrechen sollten, den regierenden Orten mit dergleichen Criden und Satzungen Vorschriften zu geben. Es behält seinen Obern die Rechte als eines zu Lauis mitregierenden Ortes vor und protestiert gegen alle „widrigen Erkanntnisse". Absch. 480, § 14. || 365. **1741.** Man läßt es bei dem zu Frauenfeld Beschlossenen bewenden. Uri und Schwyz beziehen sich auf die zu Frauenfeld gegebenen Erklärungen. Absch. 484, § 5. || 366. **1742.** Uri, Schwyz und Nidwalden eröffnen auf der Tagsatzung zu Frauenfeld den mitregierenden Orten, daß sie zwar den Jahrmarkt von Bellenz wieder auf Bartholomäi verlegt haben, daß sie aber erwarten, daß die Sustbeschwerde von Seite Lauis werde gehoben werden, und daß man den Unterthanen nicht gestatten werde, eine solche Beschwerde gegen regierende Orte und deren Angehörige auszuüben, zumal da man die Lauisersust nicht gebrauche. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, so behalten sie sich vor, den Markt wieder auf den 8. October zu verlegen und wiederholen ihre frühern Erklärungen. Die übrigen Gesandten sprechen ihre Befriedigung aus und wünschen, daß, wenn die 1741 angebahnte gütliche Verhandlung zwischen Lauis und den zu Bellenz regierenden Orten noch nicht zu Stande gekommen sei, die Gesandten nach Lauis dafür instruiert werden möchten. Absch. 495, § 17. || 367. **1742.** Vor eine aus dem Syndicate gewählte Commission werden Abgeordnete der Vicini von Lauis berufen, welchen eröffnet wird, daß Uri, Schwyz und Nidwalden den Markt wieder auf den 8. October verlegen würden, wenn sie die Crida von 1736 nicht aufhöben. Von den Abgeordneten werden Criden und alte Documente vorgelegt, welche ihr Recht bestätigen. Auf eine Anfrage erklären sie aber, daß sie zu hohem Respect der Orte nicht nur von Waaren, welche nur auf- und abgeladen werden, sondern auch von solchen, welche vier bis fünf Stunden unter offenem Himmel oder bei Regen unter dem Bogen liegen, nichts begehren wollen. Während diese Erklärung ad referendum genommen wird, protestieren Uri, Schwyz und Unterwalden gegen die Crida von 1736 und die Befugniß der Vicini, eine solche zu publicieren, ähnlich wie 1738. Absch. 500, § 2. || 368. **1743.** Da aus den vorgelegten Documenten hervorgeht, daß Lauis, bevor es unter die Botmäßigkeit der Orte kam, das Sustrecht besessen und laut verschiedener Criden immerfort genossen habe, daß es sich hingegen nicht gezieme, daß die Orte als Landesherren und deren Angehörige diesem Sustrechte illimitiert sollten unterworfen sein, so wird folgender Entwurf den Obrigkeiten zur Ratification vorgelegt: Lauis soll bei seinem Sustrechte verbleiben und geschützt werden; wenn aber eines der regierenden Orte eine Provision an Früchten, Wein oder Anderm machen oder jemand der Ihrigen Victualien für seinen Hausbrauch kaufen wollte oder Waaren von irgend einer Art an Bezahlung annehmen müßte oder anderwärts etwas ererbte oder für sein Eigenthum erhandelte oder eintauschte, so soll das alles durch das Sustrecht in keiner Art beläftigt werden, sondern die Eigenthümer sollen befugt sein, diese Waare aus- und einzuladen, auch in Lauis an einem beliebigen Orte einzulegen und dann abzuführen. Werden jedoch solche Waaren zu mehrerer Sicherheit in die Sust zur Verwahrung eingelegt, so soll von denselben das gewöhnliche Sustgeld bezahlt werden. Dem Sustgelde sind auch alle Waaren derjenigen Personen ohne Unterschied unterworfen, welche ex professo Kauf- und Handelsleute sind und auf den Mehrschatz „Gewürb und Gewerb führen". Andern Verkommnissen und Sustbefreiungen soll aber dadurch kein Eintrag geschehen. Uri, Schwyz und Nidwalden erklären ihrerseits, von der Verlegung des Marktes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Bellenz auf den 8. October abstehen und dem Lauisermarkt auf keine andere Weise Abbruch thun zu wollen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen dieses Project ad referendum und behalten die Rechte ihren gn. Herren und Obern vor. Den Vicini zu Lauis wird eine Abschrift mitgetheilt. Absch. 513, § 3. [Man sehe auch die Bellenz, Bollenz und Riviera betreffenden Abschiede von 1737 u. ff.]

d. Hochobrigkeitlicher Palast.

Art. 369. **1727.** Die Restauration des Hausrathes im hochobrigkeitlichen Palaste wird für nothwendig erachtet und zu diesem Zwecke verordnet, daß die Landschaft die 80 Kronen, welche sie jährlich zur Erhaltung des Palastes und des Hausrathes widmet, den Landvögten selbst bezahlen solle. Da aber die Vorgesetzten der Landschaft einwenden, daß sie ohne Ermächtigung der allgemeinen Landesversammlung das zu thun nicht befugt seien, wird ihnen auferlegt, die Sache der ersten Landesversammlung vorzutragen und den Erfolg dem Landvogte mitzutheilen. Absch. 269, § 8. || 370. **1728.** Die Vorgesetzten der Landschaft Lauis bieten sich an, mit allen erforderlichen Mobilien den Landvögten „bedient zu sein". Dabei läßt man es bewenden. Die Landvögte haben jedes Jahr dem Syndicate anzuzeigen, wie die Landschaft ihrem Anerbieten nachgekommen sei; ferner ist ordnungsgemäß bei Abgang des Landvogts ein Inventar des Mobiliars anzufertigen. Absch. 285, § 6.

16. Personelles.

Art. 371. **1713.** Auf eine im Namen des Syndicats an Abbate Stampa gestellte Aufforderung, daß er durch gütliche Uebereinkunft dem Processe, welchen er gegen die Serona habe, ein Ende machen sollte, erklärt derselbe, daß er es thun wolle, wenn der Landvogt ihm die „bekannte formula" zurückgebe und von der Regierung zu Mailand die Zurücknahme des Gebots erhalte, daß ihm weder directe noch indirecte Assistenz geleistet noch erlaubt werde, Briefe zu wechseln; ferner wenn er dieser Regierung vorstelle, daß er bei Uebergabe der formula an den Landvogt nicht die Absicht gehabt habe, der Regierung Mißfallen zu erwecken. Der Landvogt willigt ein, bittet aber zugleich, daß die Gesandten von Lucern und Solothurn dem französischen und dem spanischen Ambassador, bei welchen er wegen dieses Geschäftes übel angeschrieben sei, den Verlauf des Handels auseinandersetzen und sie günstig für ihn stimmen möchten. Dem Abbate Stampa wird der Aufenthalt zu Lauis wieder bewilligt. Bald darauf erscheint Johann Konrad Cränzlein mit einem Credentialschreiben des Großcanzlers zu Mailand und verlangt laut des 1635 zwischen der mailändischen Regierung und den Orten errichteten Tractats, nach welchem Individuen, die vom mailändischen Governo verbannt sind, in der eidgenössischen Botmäßigkeit nicht sollen geduldet werden, daß dem Stampa der Aufenthalt nicht solle gestattet werden. Zugleich bittet Cränzlein, man möchte dem Gio. Serona den freien Paß durch die Eidgenossenschaft bewilligen, damit er vor den Orten seine vermeintliche Unschuld an den Tag legen könne. Die Gesandten können diesem Ansuchen aus Mangel an Instruction nicht willfahren, wollen aber dasselbe ihren Obrigkeiten hinterbringen, welche dann den Entschluß dem Landvogt mittheilen werden. Absch. 29, § 4. || 372. **1713.** In Betreff des Priesters Carbonetti [S. Art. 82], welcher noch im bischöflichen Palaste zu Como eingethürmt ist und mehrmals torturiert worden war, ohne die Mordthaten, deren er angeschuldigt wird, gestanden zu haben, lassen es die evangelischen sowohl, als die katholischen Gesandten beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 29, § 7. || 373. **1713.** Aus einem dem Abschiede beigelegten Memorial geht hervor, wie sich der Landvogt gegen Gio. Serona verhalten habe, und daß die Klagen, welche gegen ihn erhoben werden möchten, nicht begründet seien. Absch. 29, § 14. || 374. **1714.** Maria Anna Serona wird wegen ihrer dem Gesandten von Zürich gegenüber gebrauchten „unverschämten und impertinenten Termini" festgesetzt; zugleich wird sie geständig, die Abtrei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bung eines unehelichen Kindes versucht zu haben, und durch Zeugenaussagen überführt, daß sie als Postverwalterin Briefe eröffnet, andere hinterhalten habe. Nach angehörter Vertheidigung wird die Sache den Obrigkeiten zur Entscheidung überbracht, die Serona einstweilen in des Landvogts Palast in Gewahrsam gehalten. Bern hätte gewünscht, daß die Serona, da sie durch Entziehung der Postverwaltung nicht wenig gestraft worden sei, auf einen Eid oder auf Eidesgelübde und Bürgschaft entlassen worden wäre. Absch. 51, § 10. || 375. **1715.** Basel begehrt, daß in den Abschied gesetzt werde, daß es nicht dazu gestimmt habe, daß Gio. Batt. Casagrande von Lauis, welcher zu Altdorf hochsträfliche Reden gegen den Stand Zürich ausgestoßen, mit 6 Filippi auf einen Sessel per majora liberiert werde. Absch. 67, § 13. || 376. **1724.** Basel trägt darauf an, daß der den Gebrüdern Ludwig und Stephan Grossi und Felice Visconti von Lauis ertheilte salvus conductus aufgehoben werde, weil derselbe zu großer Präjudiz der baslerischen Creditoren erschlichen worden sei. Die Gesandten wollen die Aufhebung desselben ihren Ständen empfehlen. Absch. 225, § 9. || 377. **1725.** Der salvus conductus wird den Gebrüdern Grossi aufgehoben; es wird erkannt, daß ihren Creditoren der Weg zum Rechten offen gelassen werde. Glarus hingegen will denselben intimieren, ihre Creditoren beförderlichst zu befriedigen, widrigenfalls der salvus conductus werde aufgehoben werden. Absch. 235, § 4. || 378. **1729.** Uri und Schwyz sehen die Sönderung des Joh. Bapt. Riva von seiner Ehefrau Maria Anna Castorea ungern und lassen dem Vater Stephan Riva durch einige Gesandten deßwegen Vorstellungen machen. Dieser zeigt sich bereit, seine Sohnsfrau wieder in sein Haus aufzunehmen, in sofern ihre Aufführung die einer wahren Sohnsfrau sein werde. Absch. 301, § 7.

Mendris oder Mendrisio.

Inhalt.

1. Beamte. 379—393.
   A. Landvogt.
      a. Verzeichniß der Landvögte.
      b. Antheil des Landvogts an den Malefizvergleichen.
      c. Installierung.
      d. Landvogt Beßler.
   B. Landschreiber [Dollmetscher].
2. Schulden der Landschaft. 394.
3. Marchensachen. Grenze bei Caneggio und Bruzella 395—413.
4. Justizsachen. 414—417.
   a. Verkauf in todte Hand.
   b. Gerichtsschreiberamt.
5. Kirchensachen. 418.
6. Kloster der Gesellschaft der h. Ursula zu Mendris. 419.
7. Locales. 420—430.
   a. Muggio.
   b. Flecken Mendris.

---

1. Beamte.

A. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 379. **1712.** Lucern. Karl Pfyffer, des großen Raths.

1714. Uri. Sebastian Peregrin Tanner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1716. Schwyz. Jakob Rudolf Erler.
1718. Unterwalden. Joseph Ignatius Stulz.
1720. Zug. Wolfgang Damian Müller.
1722. Glarus. Johann Peter Zwicki.
1724. Basel. Johann Georg Krug.
1726. Freiburg. Joseph Niclaus Uffleger, des großen Raths.
1728. Solothurn. Joseph Anton Dunant.
1730. Schaffhausen. Hans Jakob Frey.
1732. Zürich. Dietrich Meyer.
1734. Bern. Emanuel Gros.
1736. Lucern. Ludwig Thaddäus Meyer, des großen Raths.
1738. Uri. Karl Anton Beßler von Wattingen.
1740. Schwyz. Nazar Ignaz Ceberg.
1742. Unterwalden. Johann Melchior Imfeld, des Raths von Obwalden.

b. Antheil des Landvogts an den Malefizvergleichen.

Art. 380. **1715.** Da die Summe der Criminal- und Malefizvergleiche eine ansehnliche Größe erreicht, so wird die Frage aufgeworfen, ob nicht der dritte Theil der Malefizvergleiche, welcher eigentlich der Obrigkeit gehöre, dem Landvogte abgezogen werden solle. Da aber hervorgehoben wird, daß bisher den Landvögten von Mendris wegen der geringen Erträgnisse dieser Vogtei jener Drittheil überlassen worden sei, läßt man es bei dem alten Brauch bewenden, will aber dennoch die Sache den Obrigkeiten zur Entscheidung für die Zukunft hinterbringen. Absch. 67, § 12. || 381. **1716.** Wegen des geringen Ertrags dieser Landvogtei wird erkannt, daß dem jeweiligen Landvogte die Malefizbußen ganz überlassen werden können; jedoch müsse der Landvogt jedesmal darum anhalten. Ist jedoch die Summe gar bedeutend, so kann jedesmal das Syndicat zu Handen der Obrigkeiten darüber disponieren, ob der Landvogt sich nicht mit zwei Drittheilen begnügen soll. Absch. 85, § 10.

c. Installierung.

Art. 382. **1739.** Lucern trägt darauf an, es möchte zu Ersparung von Mühe und Kosten künftig der Landvogt von Mendris zu Lauis installiert werden, wie der vom Mainthal es zu Luggarus werde, so daß für jeden Gesandten nur eine Dublone, für die Bedienten in allem drei zu bezahlen seien. Die Landschaft ist dessen zufrieden. Der Antrag wird zur Gutheißung ad referendum genommen. Absch. 459, § 17.

d. Landvogt Beßler.

Art. 383. **1740.** Der kaiserliche Ambassador und der Gubernator zu Mailand beschweren sich wider Karl Anton Beßler, Landvogt zu Mendris, daß derselbe von zwei ausgerissenen Husaren Pferde, Gewehr und Kleidung erkauft und theilweise zu Como wieder verkauft und sechs andere Ausreißer angeworben und nach Spanien geschickt habe. Beßler, zur Verantwortung gezogen, vertheidigt sich in einem Memoriale, welches dem kaiserlichen Botschafter übersandt wird; dem Gubernator wird von der einhellig beschlossenen „Remedur" Kenntniß gegeben. Bei diesem Anlasse wird um Abhülfe wegen der Grenzstreitigkeiten nachgesucht. Absch. 475, § 14. || 384. **1740.** Obiges Schreiben an den kaiserlichen Botschafter zu expedieren wird Zürich ersucht, damit die rechte Titulatur angewendet werde. Absch. 476, § 8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

B. Landschreiber oder Dollmetscher.

Art. 385. **1722.** Die Anwälte des Fleckens Mendris nebst dessen drei Gemeinden Stabbio, Ligornetto und Salorino legen ein Privilegium von 1513 und eine Erkanntniß von 1545 vor, nach welchen der Landschaft Mendris concediert worden, einen Dollmetscher, der wohl deutsch und lateinisch redet, wo sie wollen, mit Gutheißen des Landvogts zu dingen, und suchen um eine Erläuterung an. Bei diesem Anlasse wird in den Abschied genommen, ob sie auch einen Unterthan zum Dollmetscher erwählen können, während bisher immer einer aus den Orten diese Stelle versehen hatte. Uri hält das für unnöthig, da das Viertel Balerna, der größere Theil der Landschaft Mendris, sich an dieses Ansuchen um Erläuterung nicht angeschlossen habe. Absch. 195, § 6. || 386. **1723.** Die Ansichten über diese Sache divergieren; dieselbe wird demnach wiederum in den Abschied genommen und der Entscheidung der Obrigkeiten überlassen. Absch. 211, § 4. || 387. **1723.** [S. Art. 416 a.] || 388. **1724.** Die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna läßt man bei ihrem Privilegium verbleiben, nach welchem sie einen Landschreiber oder Dollmetscher mit Gutheißung des Landvogts erwählen können, mit dem Vorbehalt, daß ein solcher, wie bisher, aus den regierenden Orten sein soll. Lucern läßt es bei seiner Ortsstimme bewenden, welche der Landschreiber wegen der Land- und Gerichtsschreiberei erhalten hat, und bei dem oben angeführten Privilegium. Absch. 225, § 2. || 389. **1725.** [S. Art. 417.] || 390. **1726.** Auf den erfolgten Tod des Landschreibers zu Mendris, Joseph Anton von Beroldingen, wählen die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna laut ihrer Privilegien des Verstorbenen Sohn Sebastian Bilger [Peregrin]. Da derselbe aber noch den Studien in Solothurn obliegt, wird ein Substitut in der Landschreiberei und einer in der Gerichtsschreiberei admittiert und beeidigt. Die Gesandten von Unterwalden und Glarus behalten sich vor, daß in Beziehung auf die Gerichtsschreiberei ihrer Obrigkeiten Ortsstimmen sollen ausgewirkt werden. Absch. 250, § 5. || 391. **1741.** Die von Mendris und Balerna beschweren sich, daß ihnen 1724 das von 1713 an von ihnen genossene Privilegium für die Wahl des Dollmetschers beschränkt worden sei. Dieses Privilegium wird zu endlicher Erörterung den Obern hinterbracht. In Beziehung auf die Beschwerde derer von Mendris und Balerna über die Taren bei Rüfen in Käufen und Verkäufen wird gutbefunden, daß einem jeweiligen obrigkeitlichen Actuarius oder Canzler für die Crida und für die Confirmation für jede ein halbes Procent bis auf 500 Kronen incl. bezahlt werden soll, von 500 aufwärts ein Viertelprocent für jede. Dieselbe Taxe soll auch bei den Liquidationen und den denselben anhängigen Assignationen beobachtet werden. Uebrigens läßt man es der Crida halber bei derjenigen Taxe bewenden, welche in den hochobrigkeitlichen Decreten enthalten ist. Lucern und Uri lassen es beim Abschiede von 1724 bewenden und beharren darauf, daß dem von Beroldingen wegen der Canzlerstelle alle dazu gehörigen Rechte und Nutznießungen gleich seinen Vorfahren laut der erhaltenen Ortsstimmen verbleiben sollen. Absch. 484, § 10. || 392. **1742.** Sebastian von Beroldingen, Landschreiber zu Mendris, beklagt sich bei den regierenden Orten wegen der von der Landschaft Mendris und dem Viertel Balerna in Betreff des Dollmetscheramts und der Taren in Kaufgantsachen ausgewirkten Ortsstimmen. Zürich, Bern, Lucern und Basel weisen das Geschäft an das ennetbirgische Syndicat. Nidwalden nimmt das Angehörte ad referendum. Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen und hinterbringen das Angehörte. Absch. 495, § 18. || 393. **1742.** Deputierte der Landschaft Mendris eröffnen, daß dem Dollmetscher keine andern Functionen gebühren, als dem Landvogt alle Anbringen in die deutsche Sprache zu verdollmetschen und umgekehrt die Befehle und Urtheile des Landvogts italienisch zu eröffnen. Zweitens soll demselben kein anderes Salarium gebühren, als die 116 Pfund, welche ihm die Landschaft Mendris

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Valerna jährlich geben. Drittens sollen dem Land- und Gerichtsschreiber und seinen Nachfolgern alle übrigen Functionen, Emolumente und Präeminenzen, wie seinen Vorgängern, verbleiben. Darauf hin wird durch die Mehrheit der Stimmen erkannt, daß es bei den ertheilten Ortsstimmen sowohl hinsichtlich des Dollmetscheramts, als der Taren sein Verbleiben haben soll. Die Gesandten Zürichs und Unterwaldens nehmen es ad referendum. Bern ratificiert der Landschaft Mendris das ihr 1513 gegebene Privilegium, nach welchem sie nach Belieben einen Dollmetscher erwählen kann, so wie auch die Taren des Land- und Gerichtsschreibers, wie sie 1741 festgesetzt worden seien. Lucern erkennt das Privilegium von 1513 an, jedoch nicht anders, als daß ein Eidgenosse Dollmetscher sein soll; die Tare nimmt er ad referendum, so wie auch, ob es anständig sei, daß, wenn ein Anderer, als ein Eidgenosse gewählt werden sollte, derselbe beim Gerichte mit berathender Stimme Beisitz haben solle. Der Gesandte von Uri erklärt, daß dem Landschreiber Sebastian von Beroldingen die Land- und Gerichtsschreiberstelle mit allen Taren und Emolumenten verbleiben soll, wie er sie bis jetzt in Kraft der von allen XII Orten erhaltenen Ortsstimmen besessen hat; hinsichtlich der Dollmetscherstelle läßt er es bei der Erkanntniß von 1724 bewenden, also daß der Dollmetscher ein Eidgenosse sein soll. Ferner sei der Dollmetscher ein Diener des Landes Mendris und Valerna ohne Rang und solle als Besoldung nur die 116 vom Lande ausgesetzten Pfund beziehen; in Audienzen soll er weder Sitz noch Stimme haben. Von dem Placet und der Regentenstrafe solle von Beroldingen kraft alter Uebung und des Decrets von 1696 und der Moderation der Decrete von 1703 den vierten Theil beziehen. Schwyz und Glarus berufen sich auf die von ihren Orten ertheilten Ortsstimmen. Die Gesandten von Zug, Solothurn und Schaffhausen nehmen das Angehörte ad referendum. Absch. 500, § 6.

2. Schulden der Landschaft.

Art. 394. **1735.** Wie eine bessere Einrichtung und Abzahlung der Schulden der Landschaft Mendris ins Werk gesetzt werden könne, wird in einem Projecte den Obrigkeiten vorgelegt. Absch. 396, § 8.

3. Marchensachen.

Grenze bei Caneggio und Bruzella.

Art. 395. **1728.** Die Gemeinde Moltrasio im Mailändischen hatte zum Nachtheil der mendrisischen Gemeinden Caneggio und Bruzella ohne deren Vorwissen einen Marchstein gesetzt. Dieser Eingriff wird in einem an den Podesta von Como erlassenen Schreiben geahndet. Absch. 285, § 7. || 396. **1729.** Bern bringt auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zur Sprache, daß die von Moltrasio im Forste della Rossa Holz gefällt hätten und daß der obwaltende Grenzstreit möchte beendigt werden. Die Sache wird den Obrigkeiten ad instruendum über das Gebirg hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 397. **1729.** Da keine Remedur bisher erfolgt ist, wird Zürich ersucht, wegen dieses Marchsteins, sowie wegen der andern noch schwebenden Grenzstreitigkeiten den kaiserlichen Ambassador anzugehen, seine Officien bei dem Gubernator zu Mailand ferner eintreten zu lassen. Absch. 301, § 3. || 398. **1730.** Zürich wird nochmals ersucht, eine Recharge an ebendenselben abgehen zu lassen. Absch. 317, § 1. || 399. **1731.** Es wird gut befunden, das vom Statthalter Visetti zu Mendris verfaßte Gegenmemoriale den gn. Herren und Obern mitzutheilen und nach dessen Genehmigung durch den Grafen von Reichenstein an die mailändische Regierung gelangen zu lassen. Absch. 330, § 2. || 400. **1732.** Wegen des eigenmächtigen von mailändischer Seite in der mendrisischen Grenzstreitigkeit eingeschlagenen Verfahrens beschließen die Gesandten auf der allgemeinen Jahrrechnungstagsatzung, unverzüglich im Namen der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orte an den Gubernator zu schreiben. Absch. 339, § 11. || 401. **1732.** In einem Schreiben wird der Gubernator zu Mailand ersucht, einen Abgeordneten an den streitigen Ort zu senden, um die Streitigkeit beizulegen. Da aber keine Antwort auf dieses Ansuchen erfolgt, wird die weitere Verfolgung dieses Handels den Obern überlassen. Absch. 344, § 4. || 402. **1733.** Der Podesta von Como hatte zwischen den Gemeinden Bruzella und Caneggio einerseits und der Gemeinde Moltrasio andererseits mit Beihülfe von vierzig bewehrten Männern einen Marchstein setzen lassen. Der Landvogt wird beauftragt, gegen diese Territorialverletzung beim Podesta kräftigst zu protestieren. Absch. 358, § 4. || 403. **1734.** Obgleich dieser Marchenstreit noch immer fortdauert, so wird einstweilen nichts anderes vorzunehmen beschlossen, sondern dem Landvogt zu Mendris der Befehl ertheilt, ein genaues Aufsehen zu haben, daß hinfort keine Territorialverletzung mehr statt habe. Sollte eine solche wiederum stattfinden, so soll er Protestation dagegen einlegen. Jährlich soll bis zu des Handels Erledigung im Abschiede dessen gedacht werden. Die Originaldocumente, diese Grenzstreitigkeit betreffend, welche in des Statthalters Visetti Händen sich befinden, sind in Copie in die Canzlei zu legen und jene Documente den Gemeinden Bruzella und Caneggio zurückzustellen. Endlich werden die Gesandten von Bern und Solothurn ersucht, über diese Streitsache ein einläßliches Memorial durch Zürichs Vermittlung in die Orte zu schicken und zugleich auch ein Gutachten beizufügen, wie künftig instruiert werden könnte. Absch. 379, § 1. || 404. **1735.** Diese Angelegenheit wird wiederum im Abschied erwähnt. Die Documente sind den Gemeinden zurückgestellt; die noch nicht gemachten Copieen sollen beförderlichst in die Canzlei niedergelegt werden; das vom bernerischen und solothurnerischen Gesandten auszufertigende Memorial soll bald möglichst Zürich übersandt werden. Absch. 396, § 1. || 405. **1736.** Visetti wird Befehl gegeben, die Copieen jener Documente endlich der Canzlei zuzustellen. Der Landvogt wird beauftragt, sich zu erkundigen, ob die Mendrisischen im Besitze des streitigen Bezirks seien, und auf Territorialverletzungen ein wachsames Auge zu haben und dagegen zu protestieren. Bei dem Gouvernement von Mailand sollen einstweilen keine Schritte gethan werden. Hingegen werden der bernerische und der solothurnerische Gesandte von 1733 und 1734 ersucht, das schon früher ihnen aufgetragene Memorial aufzusetzen und Zürich einzusenden. Absch. 412, § 1. || 406. **1737.** Bern stellt den Antrag, es möchte zur Beendigung dieses Grenzstreites auf dem Berge della Rossa an den kaiserlichen Botschafter in dem Sinne geschrieben werden, daß der Gubernator von Mailand Commissarien aufstelle, welche mit den Deputierten der Orte den Streit beizulegen befugt wären. Es wird beschlossen, diese Sache dem ennetbirgischen Syndicate zu überlassen. Absch. 422, § 11. || 407. **1737.** Zürich hatte wegen dieser Grenzstreitigkeit an den Gubernator zu Mailand und an den kaiserlichen Botschafter geschrieben; die Antwort wird abgewartet. Der dieser Streitigkeit halber von Visetti der Canzlei zu Lauis zugestellte Extract soll durch Zürich den andern Cantonen mitgetheilt werden. Der Gesandte übergiebt zur Aufbewahrung an die Canzlei zu Lauis sechs Actenstücke, dieses Geschäft betreffend. Zürich, Lucern, Glarus, Basel und Schaffhausen insistieren darauf, daß das von den Gesandten Berns und Solothurns noch nicht verfertigte Memorial zu Stande komme. Absch. 427, § 1. || 408. **1738.** Es wird der Erfolg des an den Kaiser abgesandten Schreibens abgewartet; unterdessen wird der Fiscal Joseph Visetti beauftragt, darauf zu sehen, daß Alles in statu quo bleibe und keine Marchsteine gesetzt werden. Absch. 445, § 1. || 409. **1739.** Es bleibt beim vorjährigen Abschiede. Absch. 459, § 1. || 410. **1740.** Statthalter Joseph Visetti und die Gemeinden Bruzella und Caneggio sollen ein wachsames Auge „schlagen", daß keine Neuerung in der Grenzstreitigkeit vorgenommen werde. Absch. 475, § 1. || 411. **1741.** Ebenso. Absch. 481, § 1. || 412. **1742.** Ebenso. Absch. 500, § 1. || 413. **1743.** Ebenso. Absch. 513, § 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Justizsachen.

a. Verkauf in todte Hand.

Art. 414. **1712.** Den Klosterfrauen von St. Margaretha zu Como war voriges Jahr gestattet worden, an eine Schuld zwei an ihre beiden Häuser angrenzenden „Zimmer" [hölzerne Häuser] zu Ligornetto im Werth von 300 Pfund als Bezahlung anzunehmen. Zürich, Zug, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen wollen diese Bewilligung aufheben, da der Kauf in todte Hand verboten sei. Lucern und Uri wollen die Bewilligung nur auf vier Jahre ausdehnen, nach deren Verfluß jene Zimmer an Weltliche verkauft werden sollten. Absch. 6, § 6.

b. Gerichtsschreiberamt.

Art. 415. **1720.** Landschreiber von Beroldingen hatte das mit seiner Stelle vereinigte Gerichtsschreiberamt dem Sohne des Landvogts Freuler um 4000 Mailänderpfund überlassen. Da aber aus den ihm ertheilten Ortsstimmen hervorgeht, daß ihm blos die Annahme eines Substituten oder Anwalts für die Dauer seiner Minorennität vergünstiget worden sei, so soll die Sache den Obrigkeiten zu weiterer Disposition vorgelegt werden. Absch. 160, § 12. || 416 a. **1723.** Lucern wünscht, daß in den Abschied gesetzt werde, daß die vom Landschreiber von Beroldingen erfolgte Uebergabe der Gerichtsschreiberstelle an Balthasar Joseph Freuler auf Lebenszeit von der Mehrzahl der Orte bestätigt worden sei. Absch. 211, § 17. [Lucernerexemplar.] || 416 b. **1724.** Obiger Wunsch wird wiederholt. Absch. 225, § 10. || 417. **1725.** Es wird beschlossen, dem Abschiede beizusetzen, was Lucern in Betreff der Uebergabe der Gerichtsschreiberei an Freuler verlangt hat. Absch. 235, § 14. [Lucernerexemplar.]

5. Kirchensachen.

Art. 418. **1729.** Der Erzpriester zu Balerna will 1500 Filippi den Jesuiten in Como oder andern Religiosen anweisen, damit sie jährlich in den Dörfern der Landvogtei Mendris geistliche Exercitia halten, ferner 500 Filippi, zu erlösen aus drei im Viertel Balerna liegenden Stücklein Landes, der bischöflichen Tafel zu Como oder der Erzpriesterei zu Balerna geben zu Erhaltung und Stiftung eines ewigen Lichtes in der Pfarrkirche daselbst und wünscht die Bewilligung zu dieser Stiftung zu erhalten. Die Mehrzahl der Gesandten verständigt sich mit ihm wegen des Abzugs und giebt ihm Bewilligung. Bern macht darauf aufmerksam, daß laut eines Decretes nicht mehr als der vierte Theil der Habschaft ad pias causas vermacht werden könne. Die Gesandten von Lucern und Glarus, ohne Instruction, nehmen das Begehren in den Abschied. Absch. 301, § 6.

6. Stifte und Klöster.

Kloster der Gesellschaft von St. Ursula zu Mendris.

Art. 419. **1731.** Dem Kloster der Gesellschaft von St. Ursula zu Mendris wird wegen der Abnahme des Vermögens in Folge der theuern Zeiten gestattet, so viel Güter zu kaufen, als erforderlich sind, um 60 Mütt Korn zu gewinnen. Jedoch soll diese Begünstigung erst dann in Kraft treten, wenn sie durch die Ortsstimmen ratificiert sein wird. Absch. 329, § 6.

7. Locales.

a. Muggio.

Art. 420. **1716.** Einige von Muggio, Besitzer von Gütern und Alpen zu Erbon, beklagen sich, daß sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von der Gemeinde St. Fedele Val Intelvi im Mailändischen mit Steuern und Auflagen entgegen der mit den regierenden Orten von Kaiser Karl V 1550 errichteten Capitulation bedrängt und mit Execution bedroht worden, so daß sie ihr Vieh aus den Alpen zurückzuziehen genöthigt seien, und bitten, man möchte ihnen bewilligen, Repressalien gegen die Mailändischen, welche Güter in den welschen Vogteien haben, auszuüben. Es wird an den Markgrafen Visconti, Canzler zu Mailand, geschrieben, daß er die von Muggio die ihnen gewährte reciprocierliche Befreiung genießen und den ihnen zugefügten Schaden ersetzen lassen möchte unter Hinweisung, daß die mailändischen Unterthanen viel mehr befreite Güter auf eidgenössischem Gebiet besitzen, als die eidgenössischen im Mailändischen. Gegen Anwendung von Repressalien hegt man Bedenken; tritt von Seite Mailands nicht Abhülfe ein, so soll der Recurs an die Orte genommen werden. Absch. 80, § 3. || 421. **1716.** Es wird vom Statthalter von Mendris berichtet, daß vom Rathe zu Mailand der Befehl gekommen sei, daß alles in den vorigen Stand gesetzt werden soll, und daß die von Muggio bei ihren alten Freiheiten geschirmt sein sollen. Dieser Befehl wird, so wie die Antwort, welche der Großcanzler an die Tagsatzung in Frauenfeld geschickt hat, in der Canzlei verwahrt. Absch. 85, § 11. || 422. **1717.** Trotz obigem Befehle wurden denen von Muggio von der Gemeinde St. Fedele mehrere Stücke Vieh weggenommen. In Folge dessen wird der Statthalter mit einem Schreiben an den Gubernator von Mailand geschickt und beauftragt, über den Erfolg der Mission an die Obrigkeiten zu berichten. Absch. 109, § 7. || 423. **1718.** Da noch keine Entschädigung erfolgt ist, wird beschlossen, an die Regierung zu Mailand und an den Senat zu schreiben. Absch. 126, § 4. || 424. **1719.** Es wird wiederum eine nachdrückliche Recharge an den Gubernator und an den Senat erlassen. Absch. 142, § 3. || 425. **1720.** Da die von Muggio noch nicht entschädigt worden sind, wird wiederum ein Schreiben an den Gubernator zu Mailand erlassen und, da während des Syndicats noch keine Antwort eingelaufen ist, die Sache den Obrigkeiten zu fernerer Verordnung überlassen. Absch. 160, § 2. || 426. **1721.** Es wird angezeigt, daß die von Muggio kraft ergangenen Befehls der mailändischen Regierung die Alpen Erbon benützen; alles soll in statu quo bleiben, bis auf einem Congresse die Sachen gütlich beigelegt werden. Als Instruction auf denselben wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, man möchte dahin trachten, daß die von Muggio für das von den Bewohnern von St. Fedele weggeführte Vieh so viel als möglich schadlos gehalten werden, und daß sie künftig nicht gegen die errichteten Tractate und das Verkommniß mit Karl V von 1552 mit Auflagen beschwert werden. Nach der Erkanntniß von 1673 sollten die von Muggio allein die Kosten ersetzen; den Obrigkeiten wird aber anheimgestellt, denselben etwas davon zu erlassen. Auf den Congreß werden vier oder auch zwei Gesandte des Syndicats vorgeschlagen (die von Zürich und Lucern). Zürich wünscht, das Gutfinden der Stände bald kennen zu lernen. Absch. 180, § 1. || 427. **1740.** Zürich theilt auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld verschiedene Acten mit, welche die Bedrängnisse constatieren, die den Besitzern der Alp Erbon von Seite der mailändischen Unterthanen von St. Fedele widerfahren sind. Es werden die Stände ersucht, ihre Gesandten über das Gebirg darüber zu instruieren. Absch. 471, § 12. || 428. **1740.** Der Landvogt wird nach Mailand abgesandt, um unter anderm auch eine Entschädigung für die von Muggio zu erhalten. Absch. 475, § 5. || 429. **1743.** Der Landvogt von Mendris berichtet, daß seit den an die drei Provisionalorte überschickten Memorialien von Seiten des Governo von Mailand ein Delegierter auf die Alp Erbon geschickt worden sei, welcher einige Fehlbare gestraft und einige Flüchtige verbannisiert und den Besitzern der Alp habe verdeuten lassen, daß sie dieselbe, wie bis dahin, nutzen können. Doch seien weder die Beschädigten bis dahin indemnisiert, noch sei wegen Festhaltung der Convention eine Versicherung gegeben worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Fiscal Visetti berichtet, daß ein Ingenieur deputiert worden sei und den erlittenen Schaden geschätzt habe. Der Landvogt wird beauftragt, so bald die Indemnisation erfolgt sei, Zürich dessen zu berichten; letzteres wird ersucht, ein Recommendationsschreiben an den Gubernator Namens der regierenden Orte wegen Aufrechthaltung der Convention abgehen zu lassen und, wenn die Indemnisation bis Martini nicht erfolgt, auch darum zu sollicitieren. Absch. 513, § 2.

b. Flecken Mendris. — Markt.

Art. 430. **1726.** Nachdem im vorigen Jahre vom Syndicate ein Jahrmarkt im October bewilligt worden war (der Abschied von 1725 enthält nichts davon), so läßt Lucerns Gesandter instructionsgemäß dem Abschied beifügen, daß dergleichen Concessionen zu ertheilen blos in der Befugniß der Obrigkeiten stehe, und daß er der Bewilligung voriges Jahr nicht beigestimmt habe. Absch. 250, § 6.

Luggarus und Mainthal.

Inhalt.

1. Polizeiliches. Begräbniß todtgeborener Kinder. 431—433.
2. Justizsachen. 434—446.
a. Vergleiche wegen der Bußen.
b. Buße für fleischliche Vergehungen.
c. Hypothekarwesen.

1. Polizeiliches.

(Begräbniß todtgeborener Kinder.)

Art. 431. **1712.** Die Hebammen, auch sogar andere Personen, begruben todtgeborene Kinder, ohne es „zu leiden oder anzugeben". Um den daraus hervorgehenden Gefahren vorzubeugen, wird die Sache den Obrigkeiten zur Disposition hinterbracht. Absch. 7, § 2. || 432. **1713.** Es wird verordnet, daß weder Hebammen noch irgend jemand anders ein todtgeborenes uneheliches Kind begraben dürfen, ehe gehörigen Orts Anzeige davon gemacht worden sei, bei hoher vom Landvogt zu bestimmenden Strafe. Absch. 30, § 6. || 433. **1714.** Die Gesandtschaft von Basel verlangt, daß dem Abschied beigesetzt werde, daß sie für ein Gesetz in Betreff der todtgeborenen unehelichen Kinder auch mitgestimmt habe. Absch. 52, § 5.

2. Justizsachen.

a. Vergleiche wegen der Bußen.

Art. 434. **1712.** Die Gesandten finden es unpassend, daß ein Landvogt sich wegen der auferlegten Bußen mit dem Bestraften noch vergleiche. Da man sich aber auf die Gewohnheit beruft, setzen die Gesandten darüber nichts fest. Absch. 7, § 3. || 435. **1713.** Es wird festgesetzt, daß der Landvogt, sobald das Syndicat in loco angekommen ist, nicht mehr befugt sein soll, um die auferlegten Bußen mit den Bestraften einen Vergleich zu machen; ferner daß die streitenden Parteien in Civilsachen zwar jederzeit sich vergleichen mögen, daß sie aber, wenn sie sich um das Verhör beim Syndicate schon haben anschreiben oder den Gesandten über ihren Streit schon haben Information geben lassen, verpflichtet seien, das Audienzgeld zu geben. Absch. 30, § 6. || 436. **1714.** Die Gesandtschaft von Basel verlangt, daß dem Abschiede beigesetzt werde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß es wegen der Vergleiche bei Ankunft des Syndicats sowohl in Civil- als Criminalsachen dafür gestimmt habe, daß es beim Alten sein Bewenden haben solle. Absch. 52, § 5.

b. Buße für fleischliche Vergehungen.

Art. 437. **1712.** Da auf die fleischliche Vermischung zwischen Ledigen keine Strafe gesetzt ist, dadurch aber dem Muthwillen Thür und Thor geöffnet ist, so wird die Sache den Obrigkeiten zu weiterm Einsehen hinterbracht. Absch. 7, § 1. || 438. **1713.** Auf „einfältige" fleischliche Vermischungen wird eine Strafe von 3 Kronen gesetzt, welche von beiden Fehlbaren bezogen werden soll. Absch. 30, § 6. || 439. **1714.** Die Gesandtschaft von Basel verlangt, daß dem Abschied beigesetzt werde, daß sie für ein Gesetz gegen fleischliche Vermischung mitgestimmt habe. Absch. 52, § 5.

c. Hypothekarwesen.

Art. 440. **1717.** Auf die Klage des Landvogts, daß in beiden Gerichten Mainthal und Lavizzara oft Unterpfänder zwei- und mehrfach verschrieben werden, wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Verfügung getroffen. Künftig soll keine Verschreibung liegender Güter Kraft haben, sie sei denn von einem geschworenen Schreiber in einem authentischen Instrument „aufgerichtet", wobei der Schuldner oder Verpfänder in Gegenwart des Notarius und von Zeugen an Eides Statt sich zu erklären hat, wem und um wie viel die anzuweisenden Unterpfänder versetzt seien, oder daß sie frei und ledig seien. Verschweigt er eine schon einmal gethane Versetzung des Unterpfands, so soll er das erste Mal mit 50, das zweite mit 100 Kronen gebüßt, das dritte Mal noch zu der Buße aus dem Lande verwiesen werden. Eine andere Meinung will gleich das erste Mal Verbannisierung und Geldstrafe nach Beschaffenheit der Sache eintreten lassen. Absch. 110, § 1. || 441. **1718.** Obige Ordnung wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen modificiert: 1) Wer Geld ausleihen will, hat sich eines geschworenen und öffentlichen Notarius zu Verfertigung des Schuldbriefes nach Gefallen und hiesiger Uebung zu behelfen; vor diesem und den Zeugen hat der Schuldner seine Schuld zu bekennen, die einzusetzenden Unterpfänder zu specificieren und an Eides Statt anzugeloben, ob dieselben ledig, oder wem und um wie viel sie schon versetzt seien. 2) Der Anleiher soll bei Verlust seiner Schuld innerhalb zehn Tagen das Instrument aufweisen, der Luggarner in der Canzlei oder Landschreiberei zu Luggarus, die Mainthaler dem Canzler, die in Lavizzara oder dem hintern Gericht Mainthals dem hiezu vom Landvogt ad dies vitae zu Ernennenden. Diese haben das Instrument im Auszuge in ein Protocoll zu verzeichnen, wofür von je 50 Kronen 10 Mailänderkreuzer bezahlt werden. 3) Verschweigt ein Schuldner eine schon gemachte Verpfändung, so soll er für das erste Mal um 50 Kronen, das zweite Mal um 100 Kronen gebüßt, das dritte Mal zu der Buße noch aus dem Lande verwiesen werden. Ist aber der Schaden, welcher dem Creditor aus dem Verschweigen entsteht, sehr groß, so kann gleich Anfangs die höhere Buße und die Bannisation bis zur Ersetzung des Schadens verhängt werden. In jedem Falle hat aber der Debitor das Land zu meiden, bis er den Schaden ersetzt hat. Absch. 127, § 1. || 442. **1719.** Obige Verordnung wird bestätigt und durch öffentlichen Ruf publiciert. Absch. 143, § 1. || 443. **1720.** Die 1718 in den Abschied genommene Verordnung und der 1719 publicierte Ruf werden mit der Erläuterung bestätigt, daß nur die Instrumente, in welchen liegende Güter zu Unterpfand eingesetzt sind, in der Canzlei sollen notificiert werden, daß aber für die übrigen, in welchen fahrende oder gar keine Güter versetzt sind, dieß nicht gefordert werde; ferner daß man Obligationen und Handschriften letzter Art von jedem Beliebigen könne schreiben lassen. Absch. 161, § 1. || 444. **1721.** Obige Ordnung, von allen Orten ratificiert, soll in das Decretenbuch eingetragen werden. Abgeordnete der zwei „Universitäten" der Burger und Terrieri, so wie auch solche aus den äußern Gemeinden geben dagegen Beschwerden ein. Diese wer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den ad referendum genommen. Zürich und Bern wollen es bei der gemachten Ordnung lediglich bewenden lassen mit dem Beifügen, daß der Termin der Notification verlängert werden könnte. Absch. 181, § 1. || 445. **1722.** Es werden die Ortsstimmen der acht katholischen Orte vorgelegt, welche die Landschaft von obiger Ordnung befreien. Weil aber ein Decret vorhanden, daß, wenn Freiheiten oder Aemter begehrt werden, alle Orte begrüßt werden sollen, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen aber in diesem Falle übergangen worden seien, so lassen die Gesandten dieser Orte das in den Abschied setzen, um von den Obrigkeiten den fernern Befehl zu erwarten. Absch. 196, § 1. || 446. **1733.** Da schon mancher Schaden für die Creditoren dadurch entstanden war, daß der Schuldner betrüglicher Weise schon versetzte Unterpfänder neuerdings versetzte, so wird unter Ratificationsvorbehalt für dienlich erachtet, die Notarien und geschworenen Schreiber, welche dergleichen Instrumente verfertigen, zu verpflichten, wenn sie etwas der Art merken, sofort Anzeige zu machen. Absch. 359, § 10.

Luggarus oder Locarno.

Inhalt.

1. Landvogt. 447—448.
   a. Verzeichniß der Landvögte.
   b. Beeidigung.
2. Statuten. 449, 450.
3. Rath der Landschaft. 451—456.
4. Recurs der Unterthanen in die Orte. 457.
5. Dorfvögte. 458—460.
6. Marchensachen. 461—477.
   a. Wald Forcoretto.
   b. Grenze zwischen der Gemeinde Indemini und dem Thale Travaglia.
7. Abzug. 478.
8. Polizeiliches. (Unsicherheit der Straßen.) 479.
9. Judicatur- und Competenzconflicte. 480—484.
   a. Mit dem geistlichen Forum.
   b. Mit dem Bischof von Como.
   c. Mit denen aus dem Thale Verzasca.
10. Justizsachen. 485—492.
    a. Erste Instanz.
    b. Appellationen vom Syndicate.
    c. Bürgschaft von Seite der Angehörigen der regierenden Orte.
    d. Verkauf in todte Hand.
    e. Güter von auswärts Verurtheilten.
11. Straßenwesen. Straße von Contone. 493—504.
12. Postwesen. 505—508.
13. Zollsachen. 509—552.
    a. Verleihung des Zolls.
    b. Zoll zu Canobbio.
    c. Zoll zu Magadino.
14. Kirchensachen. 553.
15. Locales. 554—591.
    A. Luggarus.
       a. Luggarus den XIII äußern Gemeinden gegenüber.
       b. Spital.
       c. Markt.
       d. Schloß des Landvogts.
       e. Franciscanerkloster.
    B. Magadino.
       a. Sust.
       b. Spedition.
    C. Ascona.
    D. Indemini und die Riviera di Gambarogno.
    E. Vira.
16. Personelles. 592—595.

1. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 447. **1712.** Solothurn. Christoph Anton Dunant.

1714. Lucern. Ludwig Thaddäus Meyer von Baldegg, des großen Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1716.	Unterwalden.	Johann Jakob Ackermann.
1718.	Basel.	Julius Schönauer.
1720.	Schaffhausen.	Georg Heinrich Oschwald.
1722.	Zürich.	Hans Rudolf Waser.
1724.	Uri.	Karl Anton Püntiner von Braunberg.
1726.	Zug.	Johann Peter Staub.
1728.	Freiburg.	Johann Karl von Montenach.
1730.	Bern.	Gabriel Mutach.
1732.	Schwyz.	Karl Rudolf Betschart.
1734.	Glarus.	Hans Kaspar Streiff.
1736.	Solothurn.	Urs Victor Schwaller.
1738.	Lucern.	Kaspar Karl Xaver Krus, des großen Raths.
1740.	Unterwalden.	Johann Peter von Flüe.
1742.	Basel.	Johann Bernhard Burckhardt.

b. Beeidigung.

Art. 448. **1718.** Julius Schönauer von Basel wird auf die Präsentation des baslerischen Gesandten als Landvogt eingesetzt, obschon er nicht mit der gewöhnlichen Attestation von Seite seiner gn. Herren und Obern versehen ist. Weil jedoch die allgemeine eidgenössische Uebung es mit sich bringt, daß die erwählten Landvögte mit einer solchen versehen seien, so wird das zur Nachachtung Basels dem Abschied beizusetzen beschlossen Absch. 127 §, 6.

2. Statuten.

Art. 449. **1730.** Da sich in den Statuten der Landschaft gar manche einander widersprechende Verordnungen befinden, so werden die Obrigkeiten auf die Nothwendigkeit einer Revision derselben aufmerksam gemacht. Absch. 318, § 7. || 450. **1734.** Der Landvogt legt ein mit Zuzug seiner Officialen und der Syndici angefertigtes Verzeichniß derjenigen Decrete des Statutenbuchs der Landschaft Luggarus vor, welche einander widersprechen. Dieses Verzeichniß wird den Obrigkeiten in deutscher Sprache zur Einsicht und beliebigen Verordnung einzuschicken beschlossen, und weil von Abänderung einiger Decrete gesprochen worden, wird erkannt, die Anliegen in deutscher Sprache den Orten zu übermachen. Absch. 380, § 8.

3. Rath der Landschaft.

Art. 451. **1720.** Der abgehende Landvogt berichtet, daß in der Landschaft alle Rathsstellen verkauft, ja vergantet werden. Dieser Bericht wird dem Abschiede einzuverleiben beschlossen. Die Deputierten der Landschaft, darüber zu Rede gestellt, antworten, daß das ein uralter immer ohne Widerrede geübter Brauch sei, der sogar nothwendig sei, da die Rathsstellen, welche durch das Loos ausgetheilt werden, oft solchen zukämen, welche weder lesen noch schreiben könnten, überhaupt zu solchem Amte nicht qualificiert seien; diese verkauften dann die Rathsstelle an Taugliche. Auf diese Weise würden alle des Gewinnes, welche die Rathsstellen bringen, theilhaftig. — Diese Verantwortung „vergnügt" die Gesandten nicht; sie nehmen die Sache ad referendum und verfügen, daß einstweilen keine Rathsstellen verkauft werden sollen. Absch. 161, § 4. || 452. **1721.** Auch die Orte mißbilligen den Verkauf und die Vergantung der Rathsstellen. Die Jahrrechnung stellt nun unter Ratificationsvorbehalt folgende Ordnung auf: Von den Universitäten und Gemeinden, welche Rathsstellen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu besetzen haben, sollen drei taugliche, ehrliche Männer durch freie Wahl vorgeschlagen und unter diesen das Loos gezogen werden. Der durch das Loos Bezeichnete soll die Rathsstelle selber bekleiden, sie nicht verkaufen. Der Käufer oder Verkäufer einer solchen Rathsstelle, wie auch der Rath, welcher Einen, der nicht auf obige Weise erwählt worden, in den Rath aufnimmt, wird in eine Buße von 50 Kronen verfällt. Der Gesandte Lucerns erklärt instructionsgemäß, daß seine Obern alles im alten Stand belassen und die Privilegien, Freiheiten, alten Gebräuche und Uebungen nicht antasten, vielmehr bestätigen wollen. Absch. 181, § 4. || 453. **1722.** Obige Ordnung wird ratificiert. Solothurn will nichts vom Looſe wissen, Bern will acht Männer in die Wahl nehmen und loosen lassen. Lucern wie 1721. Absch. 196, § 3. || 454. **1739.** Der Universität der Terrieri zu Luggarus wird auf ihr Ansuchen bewilligt, ihre Rathstellen nach ihrer alten Uebung, wie sie vor 1722 stattfand, zu wählen, und zwar darum, weil das Syndicat von 1729 der Universität der Burger daselbst und der Gemeinde Centovalli eine gleichmäßige Dispensation unter der Bedingung, daß solche nicht mißbraucht werde, ertheilt habe. Zürich, Bern, Zug und Basel willigen dazu nicht ein, weil jenes Decret von den Orten ratificiert worden sei. Absch. 460, § 9. || 455. **1740.** Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Basel und Freiburg nehmen diese Befreiung vom Decrete von 1722 ad referendum. Absch. 476, § 6. || 456. **1741.** Es wird durch das Mehr beschlossen, daß die Verordnung von 1722 in Kraft bleiben soll, daß demnach die 1729 der Universität der Burger zu Luggarus und der Gemeinde Centovalli und 1739 der Universität der Terrieri ertheilte Befreiung von dieser Verordnung aufgehoben sei, und das um so mehr, weil die Universität der Edeln und die übrigen Gemeinden jene Dispensation nicht hatten. Jedoch soll dieser Beschluß blos auf die künftig vorzunehmenden Wahlen angewendet werden. Lucern, das zu jener Ordnung von 1721 und 1722 nicht gestimmt, läßt die Landschaft bei ihrem alten Herkommen verbleiben, sowie auch Freiburg. Absch. 485, § 4.

4. Recurs der Unterthanen in die Orte.

Art. 457. **1723.** Es wird dem Abschied inseriert, daß künftig die dießörtigen Unterthanen ihrer Angelegenheiten halber und wegen ihrer Satzungen und Ordnungen nicht sofort in die Orte recurrieren, sondern sich zuerst beim Syndicate anmelden sollen; erst wenn dieses ihnen gestattet, ihr Ansuchen an die Hoheiten gelangen zu lassen, mögen sie das thun; im andern Falle sollen sie abgewiesen sein. Absch. 212, § 1.

5. Dorfvögte.

Art. 458. **1721.** Abgeordnete der beiden Universitäten der Burger und der Terrieri, sowie der äußern Gemeinden legen Beschwerden ein gegen die 1719 gemachte Verordnung, daß die Dorfvögte von dem Landvogt im Schlosse sollen beeidigt werden, und bitten um Aufhebung dieses Gesetzes. Da diese Ordnung weder ad referendum genommen, noch von den Orten ratificiert worden ist, so wird die Beschwerde dem Abschiede inseriert. Zürich und Bern wollen es bei der gemachten Ordnung bewenden lassen. Absch. 181, § 2. || 459. **1722.** Es werden die Ortsstimmen der acht katholischen Orte vorgewiesen, welche die Landschaft von obiger Ordnung befreien. Bei diesem Anlasse dieselbe Rüge von Seite der evangelischen Stände, wie bei Art. 445. Absch. 196, § 1. || 460. **1723.** Da sich herausstellt, daß, seitdem die Dorfvögte nicht mehr vom Landvogte, sondern von den Canzlern oder den alten Consulen beeidigt werden, gar wenig und gar geringe Leidungen einkommen, wird diese Sache wieder ad referendum genommen. Absch. 212, § 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Marchensachen.

a. Wald Forcoretto.

Art. 461. **1719.** Der Gubernator von Mailand hatte durch den kaiserlichen Secretär Hermann eine Beschwerde eingegeben, daß die von Indemini 1717 und 1718 in dem Walde Forcoretto, welchen die mailändische Gemeinde Biegno ansprach, mit Erlaubniß des Landvogts Holz umgehauen hätten. [Nachdem schon die Mailänder das Jahr zuvor vieles gefällt hatten.] Die Gesandten versprechen einzuschreiten, wünschen die Convention von 1671 aufrecht erhalten und fügen als Gegenbeschwerde bei, daß im Walde Forcoretto ein Köhler von den Mailändern gefangen weggeführt worden sei. Absch. 143, § 5. || 462. **1720.** Der Gubernator zu Mailand zeigt sich in einem Schreiben bereitwillig, den Streit durch eine Conferenz zu beendigen. Die Jahrrechnung nimmt das Anerbieten an, wünscht aber, daß die mailändischen Deputierten ebenfalls, wie die eidgenössischen, mit Vollmacht versehen erscheinen. Die Anordnung für die Beschickung dieser Conferenz wird den Obrigkeiten zu treffen überlassen. Absch. 161, § 5. || 463. **1721.** Es wird gut befunden im Walde Forcoretto von den Marchen nach Anleitung der Documente einen Augenschein zu nehmen. Die Jahrrechnung schlägt den Obrigkeiten vor, die Gemeinde Indemini, welche aus der Beholzung dieses Waldes großen Nutzen zieht, in Berücksichtigung der Erkanntniß von 1673 die Hälfte der Kosten zahlen zu lassen. Absch. 180, § 1. || 464. **1722.** Der Gubernator zu Mailand wird angegangen wegen der Conferenz zu Erledigung der Grenzstreitigkeiten in einer Antwort sich zu erklären, und ersucht, die im Walde Forcoretto und auf dem Berg Paione vorgenommenen Vermessungen einzustellen. Absch. 196, § 2. || 465. **1723.** Es ist wiederum keine Antwort auf obiges Schreiben eingelangt. Es wird den Obrigkeiten überlassen, das nothwendig Scheinende anzuordnen. Absch. 212, § 2. || 466. **1724.** Diese Angelegenheit wird, ohne daß man etwas verfügt, blos der Erinnerung wegen im Abschiede erwähnt. Absch. 226, § 5. || 467. **1725.** Die Gesandten wollen den Erfolg eines von der Jahrrechnung zu Frauenfeld an den Kaiser erlassenen Schreibens abwarten und dann die weitern Maßregeln den Obrigkeiten zu verfügen überlassen. Absch. 236, § 1. || 468. **1726.** Es wird gut befunden, diese Streitigkeit durch die schon oft vorgeschlagene Conferenz oder durch Vermittlung des kaiserlichen Plenipotentiarius zum Ziele zu führen. Absch. 251, § 1. || 469. **1727.** Die noch nicht ganz erledigte Streitigkeit wird im Abschiede erwähnt, damit sie nicht in Vergessenheit komme. Absch. 270, § 1. || 470. **1728.** Ebenfalls. Absch. 286, § 1.

b. Grenze zwischen der Gemeinde Indemini und dem Thale Travaglia.

Art. 471. **1731.** Wegen einiger alla Costa di Polla mangelnder Scheidmarchen zwischen dem mailändischen Thal Travaglia und der Gemeinde Indemini wird einstweilen nichts anderes vorgenommen, als daß man den Podesta von Luino um Wiedereinsetzung der Marchsteine an den alten Ort freundlich ersuchen will. Willfahrt derselbe nicht, so soll der Landvogt in die Orte berichten. Absch. 330, § 2. || 472. **1738.** Mailändische Unterthanen hatten denen von Indemini auf eidgenössischem Boden 27 Haupt Vieh entführt und davon bereits 20 verkauft und sprechen nun das Gebiet, auf welchem dieses Vieh geweidet, an. Nachdem schon der Landvogt ohne Erfolg dem Podesta von Luino Vorstellungen gemacht, wird eine ernstliche Remonstration an den Grafen von Luino erlassen. Wenn aber auch von diesem keine Abhülfe erfolgen sollte, so wird eventuell Zürich beauftragt, dem kaiserlichen Botschafter und dem Gubernator zu Mailand Vorstellungen zu machen und das Uebrige, was zweckdienlich erscheint, vorzukehren. Zugleich wird ein Bericht über einen ausgerissenen Marchstein dem Abschied beigelegt. Absch. 446, § 7. || 473. **1739.** Es wird an den Gubernator zu Mailand geschrieben, er möchte einen Abgeordneten schicken, welcher mit einer Delegation des Syndicats am strei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tigen Orte den Augenschein einzunehmen und den Streit beizulegen habe. Der Landvogt wird beauftragt, über den Erfolg des Schreibens Zürich zu berichten. Ferner möchten sich die Orte erklären, wer die bis dahin ergangenen Kosten zu bezahlen habe. Absch. 460, § 6. || 474. **1740.** Da in dieser Sache noch keine bestimmte Antwort mailändischer Seits gegeben worden ist, kann kein Beschluß gefaßt werden. Absch. 476, § 5. || 475. **1741.** Noch immer hat der verlangte gemeinschaftliche Augenschein nicht stattgefunden. Es wird noch einmal der Versuch mit einem Schreiben an den Gubernator zu Mailand gemacht, zugleich auch an die Königin von Ungarn geschrieben und der kaiserliche Botschafter um seine Officien angegangen. Absch. 485, § 3. || 476. **1742.** Nochmaliges Schreiben an den Gubernator. Der Landvogt soll die Antwort Zürich übermitteln; über die in dieser Sache ergangenen Kosten wird einstweilen noch nicht gesprochen. Lucerns Gesandter ist für ein Schreiben nicht instruiert, widersetzt sich aber nicht. Absch. 501, § 2. || 477. **1743.** Der Grenzstreitigkeiten wegen bleibt es beim vorjährigen Abschied. Der Kosten halber wollen Zürich und Zug vor Beendigung des Streites nichts entscheiden. Lucern ist der Ansicht, daß, wenn es sich ergeben sollte, daß der Streit „aus unrichtigem Territorium" hergerührt habe, die Kosten den Hoheiten auferlegt werden sollen, daß aber, wofern derselbe der Particularen Nutzen beschlage, die den Nutzen haben, billigerweise auch die Kosten tragen sollten. Uri und Schaffhausen wollen die Kosten den Unterthanen zu Indemini aufbürden. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Absch. 514, § 2.

7. Abzug.

Art. 478. **1724.** Ueber die Abzugsangelegenheit des Grafen Confalonieri wollen die Gesandten zu Hause mündliche Relation abstatten. Absch. 226, § 8.

8. Polizeiliches. [Unsicherheit der Straßen.]

Art. 479. **1730.** Um der Unsicherheit der Straßen zu steuern, sollten Maßregeln ergriffen werden; man findet namentlich das betreffende Decret im Statutenbuch der Landschaft Luggarus, Fol. 124, nicht zulänglich. Absch. 318, § 7.

9. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Mit dem geistlichen Forum.

Art. 480. **1713.** Der Landvogt berichtet, daß, als er ein Visum Repertum wegen des an dem Erzpriester zu Luggarus begangenen Mordes habe aufnehmen wollen, solches ihm von den Geistlichen nicht zugelassen worden sei, weil es innerhalb des Bezirks des Geweihten hätte geschehen müssen. Es wird nöthig erachtet, dieß den Obrigkeiten zu hinterbringen. Absch. 30, § 5. || 481. **1727.** Die Franziscaner hatten den Fabio Orelli vor das bischöfliche Gericht wegen eines Vermächtnisses seiner Großmutter sel. im Betrag von 550 Kronen citieren lassen, während Orelli behauptete, daß dieses Vermächtniß ungültig sei, weil ein obrigkeitliches Decret einer Weibsperson verbiete, mehr als 25 Kronen zu geistlichen Sachen zu legieren. Ueberdieß habe die Großmutter den Vätern bei Lebzeiten noch manche Instrumente mit Vorbehalt des lebenslänglichen Zinses übergeben. Orelli hatte früher den Landvogt angefragt, ob er vor geistlichem Forum erscheinen solle; dieser hatte ihn aber an das Syndicat gewiesen. Von den Gesandten stellt nun ein Theil die Entscheidung den Obrigkeiten anheim, ein anderer will die Judicatur dem Landvogt zuerkennen, weil die Väter den Orelli wegen eingezogener Zinsen actionieren, noch ein anderer, weil die Instrumente schon in den Händen der Väter seien, die Sache dem geistlichen Richter übergeben. Unter solchen Umständen wird die Entscheidung den Obrigkeiten überlassen. Absch. 270, § 6. ||

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

482. **1729.** Die Sache war von den Hoheiten als vor den weltlichen Richter gehörig erklärt worden. Orelli verlangt von den Franziscanern Bürgschaft zu Fortsetzung seines Streithandels; dieselben werden, da sie nicht Actores sind, davon befreit. Der Gesandte Zürichs fügt dem Abschiede die Erklärung bei, daß sein Stand dazu nicht einwillige. Absch. 302, § 7.

b. Mit dem Bischof von Como.

Art. 483. **1719.** Der Bischof von Como gibt sechs Beschwerden ein über einzelne Acte des Landvogts, von denen einige die Competenz des Landvogts beschlagen, andre mehr einen persönlichen Character haben. Auf die Aufforderung des Syndicats verantwortet sich der Landvogt gegenüber dem Bischofe in einem Schreiben. Uri und Schwyz wollen den Landvogt zu mehrerer Satisfaction angehalten wissen und lassen dieß zu ihrer Entladung dem Abschied beisetzen. Absch. 143, § 8.

c. Mit denen aus dem Thale Verzasca.

Art. 484. **1726.** Die aus dem Thale Verzasca hatten die Judicatur über die primitiae, welche dem Pfarrer zu Cugnasco gehören, laut ihrer Privilegien angesprochen, und es war ihnen von der Mehrheit willfahrt worden. Zürichs Gesandter, welcher darin eine Präjudiz zu Ungunsten des Landvogteiamts zu Luggarus und eine Beschwerde der armen Leute zu Cugnasco sieht, giebt dagegen eine Protestation zu Protocoll und behält sich die Rechte seiner Obern vor. Absch. 251, § 4.

10. Justizsachen.

a. Erste Instanz.

Art. 485. **1713.** Es wird festgesetzt, daß der Landvogt auch während des Syndicats als Richter erster Instanz judicieren könne. Absch. 30, § 6.

b. Appellationen vor dem Syndicat.

Art. 486. **1713.** Seit einigen Jahren war die Sitte eingeführt worden, daß man den Landvogt, der eine der Partei auferlegte, von ihr aber appellierte Buße in Contradictorio vor dem Syndicat behaupten wollte, auf einen Sessel innerhalb der Schranken setzte. Es wird dem Abschied beizusetzen gut befunden, die Obrigkeiten möchten dieselbe Ordnung einführen, wie sie in den deutschen Vogteien bestehe. Absch. 30, § 4.

c. Bürgschaft von Seite der Angehörigen der regierenden Orte.

Art. 487. **1715.** Nach den Statuten von Luggarus haben die Angehörigen der regierenden Orte, wenn sie einen Unterthan von Luggarus in das Recht fassen, Bürgschaft zu geben oder wenigstens von Act zu Act das Geld zu hinterlegen. Es wird nicht für unbillig gefunden, daß auch die Unterthanen von Luggarus, wenn sie vom Syndicate in die Orte appellieren, ihrem Gegentheil, wenn derselbe den regierenden Orten angehört, für die auflaufenden Kosten Vertröstung oder Bürgschaft geben. Absch. 68, § 5. || 488. **1716.** Letzteres wird durch die einhelligen Instructionen bestätigt. Absch. 86, § 1.

d. Verkauf in todte Hand.

Art. 489. **1732.** Da es sich zeigt, daß im Statutenbuch von Luggarus das Decret von Lauis, nach welchem keine liegenden Güter in todte Hand verkauft werden dürfen, nicht eingetragen, und daß dasselbe auch niemals publiciert worden sei, so soll davon den Obrigkeiten Kenntniß gegeben werden, damit sie die Publication und Beobachtung desselben hier verordnen. Absch. 345, § 8.

e. Güter von auswärts Verurtheilten.

Art. 490. **1738.** Giac. Antonio Franci von Verscio Pedemonte war 1723 zu lebenslänglicher Galeeren-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

strafe wegen eines zu Livorno begangenen Mordes verurtheilt worden. Nach dem Tode seiner Ehefrau, welche bisher die im Lande liegenden Güter desselben genutzt hatte, hatte der Landvogt dieselben in Beschlag nehmen lassen. Die rechtmäßigen Erben aber bitten nun das Syndicat, ihnen die Güter zu überlassen, mit dem Versprechen, dieselben dem Franci, wenn er zurückkehren sollte, abzutreten. Die Entscheidung dieses Falles wird den Hoheiten überlassen, unterdessen aber verordnet, daß die Güter unter Aufsicht des Landvogts durch einen Curator verwaltet werden sollen. Absch. 446, § 6. || 491. **1739.** Zürich und Basel wollen die Nutznießung der Güter den Erben überlassen, das Eigenthum aber bis auf Erledigung oder den Tod Francis suspendieren; ebenso Glarus und Freiburg, die aber Zins und Capital unter Aufsicht des Landvogts bis zur Liberation oder dem Tode Francis aufbehalten wollen. Bern und Unterwalden erkennen dessen Mittel dem Fiscus verfallen an. Lucern, Zug und Solothurn erkennen das Recht des Fiscus auf diese Güter nicht an, weil der Todschlag an einem Fremden und in der Fremde verübt worden, und wollen den Besitz der Güter den rechtmäßigen Erben gegen Bürgschaft überlassen. Uri, Schwyz und Schaffhausen nehmen die Sache **ad referendum.** Bei solcher Verschiedenheit der Ansichten werden die Güter einstweilen durch einen Curator verwaltet. Absch. 460, § 5. || 492. **1740.** Man vereinigt sich dahin, daß die Güter Francis dessen Erben bis auf seine Befreiung oder seinen Tod zur Nutznießung **curatorio nomine** unter Aufsicht des Landvogts überlassen werden sollen; die Entschließung über das Eigenthum soll aber bis auf dessen Befreiung oder Tod verschoben sein. Der Verwandtschaft wird aufgetragen, für Befreiung Francis sich zu bemühen und zu diesem Zwecke den Nutzen aus diesen Gütern zu verwenden. Absch. 476, § 4.

11. Straßenwesen.

[Straße von Contone.]

Art. 493. **1729.** Trotz der 1711 der Gemeinde Contone unter Androhung einer Strafe von 100 Kronen auferlegten Verpflichtung, die durch ihr Territorium nach Bellenz führende Landstraße in guten Stand zu setzen, in welchem Falle die Landschaft Luggarus ihr 50 Kronen Beitrag geben sollte, blieb die Landstraße in ebendemselben schlechten Zustande. Die Gesandten bezeugen dieser Gemeinde ihr Mißfallen, erlassen ihr aber wegen ihrer Armuth die Strafe von 100 Kronen und verpflichten sie, innerhalb dreier Monate die Straße zu verbessern oder eine neue zu machen bei einer Buße von 100 Kronen. Die Landschaft Luggarus, welche schon vor neunzehn Jahren die 50 Kronen hätte zahlen sollen, wird jetzt in Folge von Zinsenberechnung zu 125 Kronen angelegt. Die Anstößer an die Landstraße haben die Nebengräben in ebenderselben Frist und bei ebenderselben Buße zu öffnen. Die Straßenmeister haben an den Straßen sich zeigende Mängel sogleich durch diejenigen, welche dazu verpflichtet sind, verbessern oder, wenn diese ihre Befehle nicht vollziehen, auf deren Kosten die Verbesserungen ausführen zu lassen. Das alles wird den Hoheiten referiert. Absch. 302, § 5. || 494. **1730.** Die Gemeinde Contone hat die Straße etwas verbessert, bittet aber, ihr die Last, die Straße vollkommen herzustellen, wegen ihrer Armuth zu erlassen. [Die Gemeinde bestand aus 17 Feuerstätten, welche von Lehenleuten des Spitals von Lauis bewohnt waren.] Die 100 Kronen Buße werden ihr erlassen, im Uebrigen bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Die Gemeinde wird ermahnt, jährlich nach Möglichkeit mit Verbesserung der Straße fortzufahren. Absch. 318, § 3. || 495. **1731.** Da einerseits die Gemeinde Contone ihr Unvermögen vorstellt, die Straße zu verbessern, andrerseits die Landschaft Luggarus auf ihre durch den Spruch Zürichs vom Jahr 1681, durch obrigkeitliche Decrete und das Urtheil der Syndicate von 1711, 1712, 1713 und 1729 festgestellte Befreiung von der Contribution an diese Straße sich beruft, macht das Syndicat den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obrigkeiten folgenden Vorschlag: 1) Die Landschaft Luggarus schießt 125 Kronen an die Reparation der Landstraße und hinterlegt sie beim Landvogte. 2) Ein jeder mit seinen Gütern an die Landstraße stoßende Particular hat bei 100 Kronen Buße die Gräben längs der Landstraße innerhalb dreier Monate zu öffnen und zu säubern, die Gemeinde Contone aber alsobald mit Verbesserung der Straße anzufangen und nach Möglichkeit fortzufahren und dazu ihre Frondienste zu leisten; der Landvogt aber hat ihr aus den 125 Kronen eine angemessene Entschädigung zu geben. Von einem jeden Stück durchpassierender Waaren mit Ausnahme der eidgenössischen soll auf vier Jahre ein Kreuzer Weggeld zum Behufe der Verbesserung der Straße bezogen werden. Wie es nach diesen vier Jahren gehalten werden soll, wird der Disposition der Obrigkeiten dann anheimgestellt. Lucern, Unterwalden, Zug und Solothurn wollen beigesetzt haben, daß die Gemeinde Contone fürderhin verpflichtet sei, die Straße in Ehren zu halten. Uri will die Unterhaltung derselben der Landschaft aufbürden. Absch. 330, § 6. || 496. **1732.** Obiger Beschluß wird bestätigt und der Landvogt mit der Ausführung beauftragt. Uri wiederholt seine Erklärung von 1731. Absch. 345, § 5. || 497. **1733.** Es wird die Bestimmung zu obigem Beschlusse beigefügt, daß die Kaufmannswaaren der Unterthanen der vier Vogteien als eidgenössische anzusehen und demnach von jenem Weggeld befreit seien. Im Uebrigen wird der Vorschlag von 1731 bestätigt und soll sofort für eine Zeit von vier Jahren in Ausführung gebracht werden. Nach Verfluß derselben behalten sich die Orte die weitere Disposition vor. Der Gesandte Freiburgs, instruiert, nicht in den Zoll einzuwilligen, behält sich seiner Obern Ratification vor. Absch. 359, § 4. || 498. **1734.** Der Ertrag des Weggeldes vom verflossenen Jahr [430 Mailänderpfund] wird dem neuen Landvogt mit dem Auftrag behändigt, der Gemeinde Contone daraus von Zeit zu Zeit behülflich zu sein und darauf zu sehen, daß die Straße in gutem Stand erhalten werde. Zug allein will die den Unterthanen der vier welschen Vogteien gehörenden Waaren von diesem Weggelde nicht befreit wissen. Das Weggeld soll noch drei Jahre bezogen werden. Absch. 380, § 4. || 499. **1735.** Mit dem Ertrag des Weggeldes vom verflossenen Jahre [430 Mailänderpfund] soll auf ebendieselbe Weise verfahren werden wie 1734. Das Weggeld hat noch zwei Jahre zu bestehen. Absch. 397, § 4. || 500. **1736.** Ob das Weggeld zu Gunsten der Straßenverbesserung bei Contone nach Verfluß der vier Jahre aufgehoben oder ferner bezogen werden soll, wird der Entscheidung der Hoheiten anheimgestellt. Absch. 413, § 3. || 501. **1737.** Da die Straße zu Contone noch nicht in sicherm und dauerhaftem Zustand ist, wird das Weggeld auf weitere vier Jahre ausgedehnt. Uri ist der Ansicht, daß die Unterhaltung dieser Straße der ganzen Landschaft aufgebürdet werden sollte. Absch. 428, § 3. || 502. **1738.** Der Ertrag des Weggeldes im verflossenen Jahr soll wiederum an die Straße von Contone verwendet werden. Uri wie 1737. Absch. 446, § 3. || 503. **1739.** Das Weggeld soll 1741 aufgehoben werden. Uri wie 1737. Absch. 460, § 3. || 504. **1740.** Gleicher Beschluß. Absch. 476, § 3.

12. Postwesen.

Art. 505. **1722.** Berns Gesandter beklagt sich, daß er außer dem gewöhnlichen Porto für einen Brief von Bellenz bis nach Luggarus noch 10 Kreuzer zahlen müsse, während er 1 oder 2 Kreuzer hinreichend fände. Der Gesandte Zürichs beruft sich auf den Tractat zwischen den Orten und dem Postamte und die bisherige Uebung und ist nicht der Ansicht, daß die Hauptpost könne angehalten werden, die „Nebenpost zu verpflegen"; er nimmt diesen Anzug ad referendum. Absch. 196, § 3. || 506. **1723.** Folgende drei Puncte werden in den Abschied genommen: 1) Zürich sollte verbunden sein, da das Postrecht allen XII Orten zuständig und Zürich zur Direction übergeben sei, die Briefe der Gesandten während des Syndicats portofrei zu spedieren;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) ebenfalls die Briefe der Landvögte. 3) Die Briefe sollten von Bellenz nach Luggarus nicht mehr auf einem Umwege, sondern durch einen zu bestimmten Zeiten geraden Wegs nach Luggarus gehenden Boten überbracht werden; als Entschädigung könnte die Landschaft 50 Kronen jährlich bezahlen und auf jeden Brief 1 Kreuzer geschlagen werden. Absch. 212, § 3. || 507. **1724.** Es wird berichtet, daß vor Jahren zu Fräuenfeld erkannt worden sei, daß die obrigkeitlichen Briefe den Landvögten portofrei geliefert werden sollen. Die Gesandten beziehen sich insgesammt auf diese Erkanntniß. Absch. 226, § 1. || 508. **1724.** Es wird dem Abschied beigefügt, daß die Post jetzt nach Cadenazzo fahre, so daß die Briefe fortan schnell und richtig zu Luggarus eintreffen. Absch. 226, § 2.

13. Zollsachen.

[Uri, Schwyz und Nidwalden: Art. 552.]

a. Verleihung des Zolls.

Art. 509. **1713.** Bei Verleihung des Zolls zu Luggarus wird für passend erachtet, nach Ablauf der jetzigen achtjährigen Verleihung denselben künftig blos auf vier Jahre zu verleihen; jedoch sind die Gesandten ohne Instruction dafür. Absch. 30, § 2. || 510. **1722.** Bern hält es für „unanständig", daß Gesandte den Zoll in Bestand empfangen, und trägt darauf an, daß sie sich dessen begeben sollten, und daß man denselben eher einer dritten ehrlichen und vertrauten Person auf ein oder zwei Jahre übergebe, damit man in Erfahrung bringe, was der Zoll ungefähr ertrage. Ferner sollte nach Berns Ansicht ein Decret gemacht werden, nach welchem es den Gesandten verboten sein sollte, den Zoll und andere obrigkeitliche Regalien in Bestand zu nehmen. Die übrigen Gesandten lassen es bei der voriges Jahr ertheilten Investitur bewenden. Zürich ist der Ansicht, daß die Uebernahme des Zolls durch Gesandte den Regalien keinen Abbruch thue, im Gegentheil Nutzen bringe, da niemand anders so viel geboten habe. Absch. 196, § 4. || 511. **1723.** Unter Ratificationsvorbehalt wird decretiert, daß es künftig den Gesandten verboten sein soll, den Zoll und andere hochobrigkeitliche Regalien in Bestand zu nehmen. Den Zollverwaltern wird für die unlesbar gewordene Zolltariffa eine neue mit der von 1649 collationierten Tariffa übergeben. Da aber dieselben wünschen, daß einige nicht darin genannte Waaren darein eingetragen werden möchten, nehmen Lucern, Schwyz, Unterwalden, Basel und Schaffhausen diese Sache **ad referendum.** Die übrigen Gesandten weisen das Begehren der Zollbesteher sogleich ab. Allgemein sieht man als Folge einer solcher Neuerung Opposition im Lande und Klagen von Seite der Mailänder voraus. Absch. 212, § 5. || 512. **1723.** Die Zöllner verlangen, daß die von Brissago ebendieselben Zölle zahlen sollen, welche die Landschaft Luggarus überhaupt. Da aber Brissago darthut, daß es acht Jahre, nachdem die Landschaft schon unter der Botmäßigkeit der XII Orte gewesen, sich freiwillig mit Vorbehalt aller seiner Freiheiten, Gerechtigkeiten und Uebungen unter dieselbe begeben habe und in Folge dessen bisher von den aus dem Mailändischen zu Brissago eingeführten und von da ins Mailändische abgeführten Waaren keinen Zoll bezahlt hätten, so werden sie auch jetzt wieder vom Zoll solcher Waaren freigesprochen, so lange die Zöllner nicht das Gegentheil beweisen. Ebenso wird das Gotteshaus Engelberg nicht für verpflichtet erklärt, den von den Zollaufsehern von ihm geforderten neuen, früher noch nie bezahlten Zoll, für welchen sie sogar von ihm Bürgschaft verlangten, zu erlegen. In Beziehung auf das durch die angeschwollenen Gewässer in den See aus den Thälern herausgeschwemmte Holz wird verfügt, daß das Holz gesammelt, an das Gestade geschafft und nicht aus dem Land geführt werden solle, bevor die Eigenthumsherren, nicht die Taglöhner, den Zoll erlegt oder sich mit den Zollbestehern abgefunden haben; von demjenigen Holze aber, welches durch Wind und Wetter auf das Mailändische getrieben worden, ist kein Zoll zu beziehen. Absch. 212, § 7. || 513. **1729.** Da

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich bei der Verleihung des Zolls alle Bewerber in eine Association von acht Personen vereinigt hatten, so finden die Gesandten, das dieß künftig leicht zum Nachtheil des obrigkeitlichen Interesses ausschlagen könnte, und überlassen den Hoheiten die Zahl einer solchen Association auf vier bis sechs Personen zu beschränken oder eine andere vorsorgliche Verfügung zu treffen. Absch. 302, § 4.

b. Zoll zu Canobbio.

Art. 514. **1718.** Zu Cannobbio war neulich eine Zollstätte errichtet worden [der Zoll von Sesto wurde dorthin verlegt], in Folge dessen die Kaufleute den Paß über Magadino und den Gotthard mieden. Es wird deßwegen eine Beschwerde an den Gubernator zu Mailand erlassen. Absch. 127, § 5. || 515. **1719.** Da keine Antwort auf obiges Schreiben eingekommen ist, so wird der Vorschlag gemacht, Zürich zu ersuchen, im Namen gemeiner Eidgenossenschaft an den Gubernator und den magistrato straordinario zu Mailand zu schreiben. Die Orte möchten ihren Entschluß Zürich mittheilen. Absch. 143, § 4. || 516. **1720.** Zürich berichtet, daß auf sein an den Kaiser erlassenes Schreiben keine Antwort eingelangt sei, und daß der Zoll noch immer bestehe. In Folge dessen wird es beauftragt, nochmals im Namen der Eidgenossenschaft an oben genannte Behörden und an den Wienerhof selbst zu schreiben. Absch. 161, § 2. || 517. **1721.** Auch bis jetzt ist keine Antwort auf Zürichs Schreiben eingelangt und keine Abhülfe eingetreten. Zürich wird beauftragt, in der XII Orte Namen durch Vermittlung des Secretärs Hermann ein nachdrückliches Schreiben an den Kaiser zu erlassen. Absch. 181, § 3. || 518. **1722.** Man findet für gut, daß Zürich im Namen der die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte an den Kaiser, den Gubernator zu Mailand und den Grafen Karl Borromeo ein Repräsentationsschreiben abschicke. Absch. 190, § 5. || 519. **1722.** Noch ist keine Antwort eingelangt. Den gn. Herren und Obern wird überlassen, das Passende zu verordnen. Absch. 196, § 2. || 520. **1723.** Da die voriges Jahr erlassenen Schreiben unbeantwortet geblieben sind, so werden nochmalige Schreiben an den Kaiser und die oben genannten Behörden zu erlassen beschlossen. Absch. 207, § 6. || 521. **1723.** Noch keine Antwort. Die Gesandten sehen dieses Benehmen schimpflich für die Eidgenossenschaft an und überlassen den Hoheiten, das gut Scheinende zu verfügen. Absch. 212, § 2. || 522. **1724.** Ein erhöhter Zoll wird noch immer bei Canobbio bezogen. Es wird beschlossen, an den Gubernator zu Mailand die Anfrage zu stellen, ob von allerhöchster Behörde auf das voriges Jahr erlassene Vorstellungsschreiben noch kein Beschluß erfolgt sei. Tritt keine Abhülfe ein, so sollen die Gesandten über das Gebirg ein Gutachten über diese Sache den Orten hinterbringen. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, verspricht zu allen zweckdienlichen Mitteln Hand zu bieten. Absch. 221, § 5. || 523. **1724.** Diese Angelegenheit wird, ohne daß etwas verfügt wird, blos der Erinnerung wegen im Abschiede erwähnt. Absch. 226, § 5. || 524. **1725.** Der Bezug des erhöhten Zolles dauert noch immer fort. Zürich wird beauftragt, im Namen gemeiner Eidgenossenschaft durch Vermittlung des kaiserlichen Legationssecretärs Hermann ein ehrerbietiges Schreiben an den Kaiser zu erlassen. Absch. 232, *) § 7. || 525. **1725.** Die Gesandten der regierenden Orte wollen den Erfolg obengenannnten Schreibens abwarten und das Weitere der Entscheidung der Obrigkeiten überlassen. Absch. 236, § 1. || 526. **1726.** Zu Baden wird für gut befunden, den anwesenden Plenipotentiarius zu ersuchen, daß er seine Officien zu Abstellung dieser Beschwerden anwenden möchte. Es wird dieß dem Abschiede deßwegen beizufügen beschlossen, damit auf eine möglicher Weise zweite Conferenz mit dem Plenipotentiarius darüber zu instruieren nicht vergessen werde. Absch. 245, § 5. || 527. **1726.** Es wird gut befunden, die Sollicitationen bei dem kaiserlichen Plenipoten-

*) Anm. Statt 224 lies daselbst 524.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tiarius wegen gänzlicher Beseitigung oder doch wenigstens wegen Erleichterung dieses Zolles fortzusetzen. Absch. 251, § 1. || 528. **1726.** Der Plenipotentiarius wird wegen dieser Angelegenheit wiederum um seine Officien zur beförderlichen Abhülfe angegangen, da von Wien immer noch keine Antwort erfolgt ist. Absch. 256, § 4. || 529. **1727.** Die Angelegenheit wird von den XII Orten dem Abschied inseriert, damit sie nicht in Vergessenheit komme. Absch. 270, § 1. || 530. **1728.** Auf der Tagsatzung zu Baden wird dem kaiserlichen Plenipotentiarius eine Reclamation eingegeben. Absch. 281, § 4. || 531. **1728.** Ebenfalls. Die Sache wird dem Abschiede inseriert. Absch. 286, § 1. || 532. **1729.** Bern bringt auf der Tagsatzung zu Frauenfeld diese Sache wieder zur Sprache. Der Anzug wird ad instruendum für das ennetbirgische Syndicat den Hoheiten hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 533. **1729.** Der Gesandte Basels stellt den Antrag, dieses Zollgeschäfts im Abschiede zu erwähnen. Absch. 302, § 1. || 534. **1730.** Die Canzlei wird beauftragt, ein gründliches Factum über dieses Geschäft zu formieren und dasselbe Zürich einzusenden, damit dieses eine abermalige nachdrückliche Recharge im Namen der XII Orte an den kaiserlichen Abgesandten erlasse. Absch. 318, § 1. || 535. **1731.** Obiger nicht ausgeführter Auftrag wird wiederholt. Absch. 330, § 1. || 536. **1732.** Es wird beschlossen, durch den Vorort Zürich nochmals nachdrückliche Vorstellungen in gemeinem Namen an den Kaiser machen zu lassen. Absch. 345, § 1. || 537. **1733.** Es wird beschlossen, wiederum ein Schreiben an den Kaiser zu erlassen, begleitet von einem gründlichen Memoriale. Zu diesem Behufe werden durch den Gesandten von Uri die Factoren zu Bellenz aufgefordert, den schon früher von ihnen verlangten Bericht in Betreff dieses Zolles zu Canobbio einzusenden. Absch. 359, § 1. || 538. **1734.** Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden werden ersucht, den von den Factoren zu Bellenz verlangten, aber noch nicht gelieferten Bericht einzufordern und innerhalb sechs Wochen dem Gesandten von Bern zuzustellen, welcher dann mit dem solothurnerischen ein Memorial abfassen soll, dessen man bei günstigem Zeitpuncte sich bedienen könnte. Die jetzigen Zeitumstände werden nicht für passend gehalten, wegen dieser Sache Schritte zu thun. Absch. 380, § 1. || 539. **1735.** Da das Herzogthum Mailand noch unter keinem eigentlichen Besitzer sich befindet, so wird es auch jetzt noch für unpassend gehalten, Schritte in dieser Angelegenheit zu thun, obgleich Berns Gesandter instruiert ist, für solche zu stimmen. Das Memorial soll nun von den oben genannten Gesandten verfaßt werden, da der Bericht der Factoren eingegeben worden ist. Absch. 397, § 1. || 540. **1736.** Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld wird für gut befunden, daß das ennetbirgische Syndicat untersuche, in wessen Gewalt sich der Zoll zu Canobbio befinde, und ein Memorial, wie es dasselbe schon früher beschlossen habe, ausfertige. Absch. 407, § 13. || 541. **1736.** Wie 1735; zugleich wird Landammann Püntiner, welcher „von der Beschaffenheit dieses Zolles eine vollkommene Erkenntniß hat", ersucht, dieselbe Behufs der Abfassung des Memorials „beizutragen". Absch. 413, § 1. || 542. **1737.** Auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld wird ein Memorial, betreffend den Zoll zu Canobbio, von Uri vorgelegt. In Folge dessen wird beschlossen, an den Kaiser die Vorstellung gelangen zu lassen, es möchte diese Zollstätte aufgehoben und alles in den Stand von 1711 gesetzt werden. Zürich wird es überlassen, den Entwurf eines Schreibens den Orten mitzutheilen. Zugleich soll der kaiserliche Botschafter um seine Officien ersucht werden. Absch. 422, § 10. || 543. **1737.** Man will vorerst den Erfolg des zu Frauenfeld decretierten Schreibens abwarten; indessen wird sehr gewünscht, daß die vormaligen Gesandten von Bern und Solothurn das von ihnen erbetene Memorial Zürich einsenden möchten. Absch. 428, § 1. || 544. **1738.** Auf der Tagsatzung zu Frauenfeld wird die zürcherische Gesandtschaft ersucht, daß sie, im Falle das 1737 decretierte Schreiben an den Kaiser noch nicht abgegangen sein sollte, dafür sorgen möchte, daß der Entwurf dazu den Ständen beförderlichst mitgetheilt werde. Absch. 439, § 6. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

545. **1738.** Auf das Schreiben, das Zürich im Namen der XII Orte abgeschickt hat, ist wiederum keine Antwort erfolgt. Margraf de Prié soll ersucht werden, beim kaiserlichen Hof eine Antwort zu sollicitieren. Absch. 446, § 1. || 546. **1739.** Da auf das letztes Jahr von Zürich erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, wird beschlossen, durch Zürich eine neue Recharge an den Kaiser mit einem Begleitschreiben an dessen Botschafter abzusenden. Absch. 454, § 8. || 547. **1739.** Da keine Abhülfe in Aussicht steht, so wird beschlossen, künftig dieses Geschäft aus dem Luggarnerabschied zu entfernen, es aber in dem frauenfeldischen stehen zu lassen. Absch. 460, § 1. || 548. **1740.** Den Orten wird anheimgestellt, bei sich darbietender Gelegenheit in dieser Sache Schritte zu thun. Absch. 476, § 1. || 549. **1741.** Ebenso. Absch. 485, § 1. || 550. **1742.** Es bleibt beim vorjährigen Abschiede. Absch. 501, § 1. || 551. **1743.** Ebenso; Basels Gesandter, ohne Instruction, referiert. Absch. 514, § 1.

c. Zoll zu Magadino.

Art. 552. **1727.** Anton Scolar, welchem der Zoll zu Magadino vom Syndicate übergeben worden, ersucht Uri, Schwyz und Nidwalden, bei den drei Provisionalorten Anregung zu thun, daß sie gleich bei seiner Uebernahme des Zolls eine Sust zu Magadino errichten oder in Bestand nehmen möchten. Das Ansuchen wird dem Abschiede beigelegt, Scolar aber der Rath gegeben, sein Memorial sämmtlichen regierenden Orten einzuschicken. Absch. 273, § 3.

14. Kirchensachen.

Art. 553. **1712.** Orelli, welcher zu einem Canonicus zu Luggarus gewählt worden war, will das Placet de jure patronatus nicht bezahlen. Obgleich der Landvogt auf einen Vertrag aufmerksam macht, der 1693 zwischen dem Syndicat und der Curie zu Como geschlossen worden sein soll, nach welchem diese Canonicate nur die Hälfte der andern bezahlen sollen, so legen die Gesandten, denen dieser Vertrag unbekannt ist, dem Orelli doch die ganze Summe auf. Da er nicht bezahlt, wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob nicht die Einkünfte des Canonicats bis zur Bezahlung sequestriert werden sollen. Absch. 7, § 4.

15. Locales.

[Uri, Schwyz und Nidwalden: Art. 555.]

A. Luggarus.

a. Luggarus den XIII äußern Gemeinden gegenüber.

Art. 554. **1712.** Die äußern Gemeinden beschweren sich über die Mehrheit des Rathes, welche die von Luggarus ausmachen, daß dieselbe große und unnütze Kosten herbeiführe, welche die ganze Landschaft bezahlen müsse, und tragen auf Trennung von Luggarus an. Dazu sind aber die Gesandten nicht begwältigt; sie belegen aber die Räthe von Luggarus mit einer Buße und halten sie zum Ersatz der unbilligen Ausgaben an. Den Antrag auf Separation nehmen sie in den Abschied. Absch. 7, § 5. || 555. **1720.** Die drei Universitäten (Zünfte) des Fleckens Luggarus, welche noch zwei Gemeinden in ihr Interesse gezogen, hatten die dreizehn sogenannten äußern Gemeinden zwingen wollen, an die Unkosten für silberne Leuchter und „Guldenstück" zu Kirchengeräthe ungefähr 700 Filippi zu zahlen. Die dreizehn äußern Gemeinden wenden sich nun mit einer Beschwerde an die Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden. Letzteres fragt an, wie man den Gemeinden antworten wolle. Schwyz will die Sache auf künftiges Syndicat verlegen, Uri die Beschwerde vorher dem Rathe von Luggarus mittheilen und denselben darüber vernehmen. Absch. 149,*) § 2. || 556. **1720.** Auf

*) Anm. Statt 55 lies daselbst 555.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Ansuchen der XIII äußern Gemeinden wird dem ebenfalls darum bittenden Großweibel gestattet, in dem vorliegenden Falle für die XIII äußern Gemeinden zu „procurieren". Lucern, Schwyz, Zug und Solothurn halten das für unpassend und bringen es im Abschied ihren Obern heim. Absch. 161, § 3.

b. Spital.

Art. 557. **1713.** Bei Abnahme der Spitalrechnung wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, a) daß künftig für Einnahmen und Ausgaben ebendieselben Termine für Anfang und Schluß der Rechnungen angenommen werden sollen; b) daß die Rechnung vor Ablegung den Gesandten in das Quartier zu genauerer Prüfung geschickt werden soll; c) daß der Verwalter die während seiner Verwaltung auflaufenden Zinsen dem Spital aus dem Seinigen baar zu bezahlen habe, damit die Verwalter nicht mehr so nachläßig in Eintreibung derselben seien. Absch. 30, § 1. || 558. **1714.** Für das Rechnungswesen des Spitals wird folgende Ordnung gemacht: a) Die Rechnungen sind, deutsch abgefaßt, den Gesandten vor Abnahme derselben in das Quartier zu bringen; b) die Capitalien sind in ein Buch einzutragen, das jährlich vorzuweisen ist; c) der Spitalpfleger hat jährlich die Specification der Restanz der Rechnung beizufügen; d) die Form der Rechnung bleibt, doch soll die alte Restanz vor die neuen Einnahmen gestellt werden; e) Keiner darf zum Spitalmeister erwählt werden, der dem Spital alte Restanzen oder mehr als ein Zins schuldig ist. Absch. 52, § 1. || 559. **1715.** Obige Ordnung wird ratificiert und noch Folgendes beigefügt: Der Verwalter des Spitals ist, wie zu Lauis, alle neun Jahre abzuändern; er ist schuldig, alle während seiner Verwaltung verfallenen Zinsen dem Spital „gut zu machen", hingegen hat er noch eine Frist von zwei Jahren nach Beendigung seiner Verwaltung, um die noch ausstehenden Zinsen einzuziehen. Der jetzige Verwalter soll von jetzt an die verfallenen Zinsen von den Hablichen mit allem Ernste beziehen. Absch. 68, § 1. || 560. **1715.** Der Bischof von Como verlangt vom Spitale 15 Filippi „für das Quindennium wegen den gelehenen Zehnten, so der Spital besitzt". Dem Verwalter wird aufgetragen, sich den Titel und die bisherige Uebung vorweisen zu lassen, unterdessen nichts zu bezahlen. Absch. 68, § 4. || 561. **1716.** Die voriges Jahr gemachte Ordnung für den Spitalpfleger wird dahin erläutert, daß derselbe alle während seiner Verwaltung auflaufenden Zinsen zu beziehen schuldig sei, so daß ihm nach dem Austritt aus seinem Amte noch zwei Jahre vergönnt sein sollen, jene Zinsen zu beziehen und dem neuen Spitalpfleger zu behändigen; nach Verfluß dieser zwei Jahre hat er die noch ausstehenden Zinsen aus dem Seinigen zu vergüten, ausgenommen das, was rechtlich und ohne seine Schuld verloren gehen möchte. Absch. 86, § 2. || 562. **1717.** Da aus einer genauen Untersuchung auch der frühern Rechnungen des Spitaladministrators sich ergiebt, daß eine ansehnliche Summe dem Spital entzogen und vernachläßiget worden ist, so werden der Administrator sowohl, als die Syndici, welche Aufsicht zu üben haben, um Geld gebüßt. Die letztern finden sich ab und werden liberiert, dem erkrankten Administrator wird auferlegt, seine Rechnung zu liquidieren und dem Spital den Abgang zu ersetzen; reicht sein Vermögen nicht hin, so sind die Syndici zu behaften. Absch. 110, § 3. || 563. **1718.** Bei näherer Durchsicht der Rechnung des alten Spitalpflegers Filippo Rossalino ergiebt sich, daß der Spital von demselben um 10,528 imperialische Pfd. defraudiert worden ist. Die Bürgen desselben werden zum Ersatz von 3,673, die Syndici von 1711 zur Bezahlung von 6,855 Pfd. verurtheilt, da dieselben die in diesem Betrage weggelassenen alten Restanzen hätten bemerken können und sollen. Die Bitte der Syndici um Nachlaß wird den Obrigkeiten zur Disposition überbracht und in Folge dessen das Urtheil gegen sie in suspenso gelassen. Berns Gesandter will die Syndici allein zum Schadenersatz anhalten und zur Suspension des Urtheils nicht stimmen, es sei denn, daß die Syndici „sich der Schuld kanntlich machen" und von der Appellation abstehen. Absch. 127, § 3. || 564. **1719.** Den Bürgen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Syndici wird ein Nachlaß gestattet. Ferner wird verordnet, daß die Bürgen, nicht die Syndici gegen einander, um die ihnen auferlegte Summe in solidum gegen den Spital obligiert sein und die Summe bis Martini bezahlen sollen. Filippo Rossalino, welcher auf die Citation nicht erschienen, wird auf ewig verbannt. Bern und Solothurn willigen zum Nachlasse nicht ein. Absch. 143, § 2. || 565. **1719.** Dem Spitalmeister wird befohlen, einige kleine Stücke liegender Güter, welche wenig abtragen, zu verkaufen und den Erlös an Capital zu legen. Absch. 143, § 6. || 566. **1719.** Dem armen And. Maggia werden 92 imperialische Pfund an Zinsen, welche er dem Spital schuldet, nachgelassen. Berns Gesandter läßt dem Abschied beifügen, daß er dazu nicht eingewilligt habe. Absch. 143, § 7. || 567. **1729.** Der Gesandte von Basel verlangt, daß in den Abschied gesetzt werde, daß der Spital zu Luggarus sich dermalen in ziemlich gutem Stand befinde, und daß die Rechnungen richtig und ganz fleißig gestellt erfunden worden seien. Absch. 302, § 1. || 568. **1738.** Schuldner des Spitals stellen hie und da das Ansuchen um Nachlaß an Zinsen und Capital. Die Gesandten von Zürich, Bern und Basel tragen Bedenken zu willfahren und stellen es den Hoheiten anheim, zu entscheiden, ob das Syndicat befugt sei, über die Einkünfte des Spitals in dieser Weise zu disponieren. Absch. 446, § 5. || 569. **1739.** Es wird beschlossen, daß den Schuldnern des Spitals kein Nachlaß gestattet werden solle. Solothurn will wenigstens dergleichen Nachlaß den Orten vorbehalten. Absch. 460, § 4. || 570. **1741.** Da der Spital schon mehrmals dadurch in Schaden gerathen war, daß ihm von den Schuldnern liegende Güter an Zahlung dargeschlagen wurden, wobei der Spital solche Güter der Schatzung nach anzunehmen verpflichtet war, so wird vorgeschlagen, es könnte dem Spital, als einem geistlichen Orte und Armenhaus, bewilligt werden, die Bezahlung per incanto (gantweise) zu nehmen, in so fern das sich ohne Präjudiz der Rechte des Landes und des Drittmanns thun ließe. Darüber Erkundigung einzuziehen und in die Orte zu berichten wird der Landvogt beauftragt. Absch. 485, § 6.

c. Markt.

Art. 571. **1715.** Um dem zu Luggarus eingerissenen Müssiggang zu steuern, wird für passend erachtet, daß an den von 14 zu 14 Tagen gehaltenen Wochenmärkten die Mailänder, welche dieselben frequentieren, außer den „essigen Speisen" nichts beim Pfund oder der Elle, sondern nur bei dem Stück verkaufen sollen, was dann denen von Luggarus wohl Anlaß geben würde, „sich um etwas zu bewerben". Absch. 68, § 6. || 572. **1716.** Obgleich alle Instructionen dahin lauten, daß man dem Flecken Luggarus gerne zu Beseitigung des Müssiggangs behülflich sein möchte, so wird doch obiges Gutfinden, weil dasselbe Beschwerden von Seite der Mailänder und der äußern Gemeinden hervorrufen könnte, unter Ratificationsvorbehalt also modificiert: Auf den Jahrmärkten zu Luggarus sollen Fremde und Einheimische nach den bisher in Uebung gewesenen Freiheiten kaufen und verkaufen dürfen. Auf den von 14 zu 14 Tagen gehaltenen Wochenmärkten hingegen sollen die Fremden nichts detaillieren und im Kleinen verkaufen, sondern nach folgender Ordnung: Breite und schmale Tücher, „Sayen", baumwollene und leinene Tücher nach dem Stück, auch allerhand „Bindellen" beim Stück, Hüte, Strümpfe, „Fazonet", Halstücher, Handschuhe u. dgl. beim Dutzend, Seide, Filosell, Faden beim Pfund, Leder und gegerbte Häute beim Rubbo, Seiler bei der Balle, Oel bei der Haut, Würste beim Centner, Mojolica und anderes irdene Geschirr beim Korb, Seife bei der Balle, Gemüse bei dem Rubbo, Käse beim Saum, Parmesaner beim Stück, Kupfer, Zinn und Blei bei der Ruthe oder dem Centner, Knoblauch, Zwiebeln, Kräuter und Früchte beim Centner, Eisen unverarbeitet beim Bund, verarbeitet beim Centner, gesalzene Sachen, Schnecken, Schießpulver, Branntwein, Tabak beim Logel, Schnupftabak beim Centner. Alles

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übrige hier nicht Genannte ist, wenn es beim Gewicht verkauft wird, beim Rubbo, wenn bei der Elle, beim Stück, wenn nach der Zahl, beim Dutzend zu verkaufen. Absch. 86, § 3.

d. Schloß des Landvogtes.

Art. 573. **1718.** Es wird ein Kostenüberschlag über die Restauration des Schlosses vorgelegt. Absch. 127, § 2. || 574. **1719.** Die Baurechnung für die Restauration im Betrag von 1978½ mailändischer Pfd. wird vorgelegt. Die einen Gesandten zahlen das Contingent ihres Ortes daran, andere nur das Contingent an das voriges Jahr vorgelegte Budget und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 143, § 9. || 575. **1730.** Unter Ratificationsvorbehalt wird eine Reparatur des Schlosses, jedoch mit möglichster Sparsamkeit, dem Landvogte vorzunehmen aufgetragen; zugleich soll er auch von der Landschaft sich die Documente vorweisen lassen, welche sie von der Pflicht, das Schloß zu erhalten, befreien. Absch. 318, § 6. || 576. **1731.** Die vom Landvogt vorgelegte Baurechnung wird bezahlt, da die von der Landschaft vorgelegten Ortsstimmen von 1660 zeigen, daß ihr die schon früher genossene Befreiung von der Unterhaltung des Schlosses damals bestätigt wurde. Der Gesandte von Glarus, dessen Ortsstimme nebst der von Basel nicht vorhanden ist, entrichtet zwar sein Contingent, behält aber seiner Obern Rechte vor. Absch. 330, § 4. || 577. **1732.** Die Reparation der Küche wird bewilligt. Basel und Schaffhausen behalten den Consens ihrer Obern vor. Absch. 345, § 4. || 578. **1733.** Reparation des Schlosses. Der glarnerische Gesandte behält seiner Obern Rechte vor, da die Landschaft die glarnerische Befreiung von der Pflicht, das Schloß zu unterhalten, nicht aufweisen kann. Zugs Gesandter darf nicht mehr als 50 Kronen bewilligen. Schaffhausens Gesandter stellt instructionsgemäß den Antrag, man möchte sich berathen, wie der Landschaft trotz der erhaltenen Befreiung die Unterhaltung des Schlosses aufgebürdet werden könnte. Absch. 359, § 3. || 579. **1734.** Abermals eine Reparation, welche aber nicht mehr als 90 Kronen kosten darf. Glarus wahrt seiner Obern Rechte und will über die 90 Kronen nichts mehr beitragen. Zug wie 1733. Absch. 380, § 3. || 580. **1735.** Die um etwas mehr als 15 Kronen die bewilligten Baukosten übersteigende Summe wird bezahlt. Glarus wiederholt seine frühere Erklärung. Absch. 397, § 3.

e. Franciscanerkloster.

Art. 581. **1732.** Zwischen den drei Universitäten des Fleckens Luggarus und den Franciscanern daselbst war ein Streit wegen der aus der Kirche (von den Franciscanern) geschafften Bänke entstanden. Dieser wird endlich folgendermaßen beigelegt: Wenn diese Bänke von den Particularen wiederum auf den Platz, von dem sie weggenommen worden waren, herbeigeschafft werden, so sollen sie von den Vätern nach deren Anerbieten an den alten Ort gestellt werden; die zerbrochenen sind auf Kosten des Klosters auszubessern, die mangelnden zu ersetzen. Künftig dürfen die Väter die Bänke ohne Einwilligung der drei Universitäten nicht mehr wegziehen oder aus der Kirche thun. Wegen dieser Sache weiter entstehende Streitigkeiten entscheidet der Landvogt ohne Appellation. Ferner wird den drei Universitäten die Rückgabe der den Vätern entzogenen Predigt- und Todtenkosten anempfohlen. Beide Theile verbleiben übrigens bei ihren Rechten, Freiheiten und Uebungen und werden zu Ruhe und Frieden ermahnt. Absch. 345, § 9.

B. Magadino.

a. Sust.

Art. 582. **1717.** Auf die Beschwerde der Universitäten der Edeln und Burger zu Luggarus, welchen durch Ortsstimmen das Sustrecht zu Magadino überlassen worden war, daß sie von diesem ihrem Recht keinen oder nur sehr geringen Nutzen ziehen, weil die durchpassierenden Waaren von Particularen in ihre Häuser in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verwahrung genommen würden, wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß solche Particularen dem Sustmeister zur Recognition des Sustrechtes 4 mail. Kreuzer von jedem Saum Waaren bezahlen sollen, was auch die Taxe des Sustlohns von jedem Saum derjenigen Waaren sein soll, welche dem Sustmeister anvertraut und in die Sust gelegt werden; in letzterem Falle sind dann für solche Waaren der Sustmeister und oben genannte Universitäten verantwortlich. Absch. 110, § 2. || 583. **1718.** Obige Verordnung wird durch das Mehr der Instructionen „fixiert". Uri und Zug nehmen die Sache ad referendum. Absch. 127, § 4. || 584. **1719.** Man läßt es bei obiger Verordnung bewenden. Uri, Schwyz und Unterwalden behalten für ihre Orte und die Ihrigen vor, „was etwa zu ihrem Favor in dem bremgartischen Abschied enthalten sein möchte." Absch. 143, § 3.

b. Spedition.

Art. 585. **1721.** Schwyz, dem als dem Meistbietenden der Zoll überlassen worden, stellt den Antrag, es möchte die Spedition zu Magadino dem Zolle einverleibt werden. Da aber die beiden Universitäten der Edeln und Burger zehn Ortsstimmen aufweisen, durch welche ihnen diese Spedition ertheilt wird, so wird die Sache zur Entscheidung den Orten überlassen. Absch. 181, § 5. || 586. **1722.** Fast alle Gesandten sind instruiert, dem Antrage von Schwyz nicht zu entsprechen. Zug ist der Meinung, daß neben den Edeln und Burgern und der Gemeinde Vira auch noch andern erlaubt sein solle, zu spedieren. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden behalten sich vor, wenn in den Taxen etwas geändert worden sein sollte, es im Hinblick auf das bremgartische Instrument von 1676 ihren Obern zu hinterbringen, und behalten sich das alte Herkommen vor. Glarus läßt es bei den vorgelesenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 196, § 4.

C. Ascona.

Art. 587. **1720.** Die von Ascona suchen um nochmalige Bestätigung des ihnen von den Herzogen von Mailand, ihren ehemaligen Oberherren, ertheilten und vom Syndicat den 5. April 1513 (auf Belieben der h. Obrigkeiten) bestätigten Privilegiums eines Jahrmarktes an, den sie nach dem zu Canobbio halten. Ihr Ansuchen wird „den gn. Herren und Obern verabschiedet heimgebracht"; zugleich wird gutbefunden, dieses Begehren einstweilen zu publicieren, damit diejenigen, welche Einsprache zu machen sich für berechtigt erachten, ihre Beschwerden dem Syndicate oder den Obrigkeiten vorlegen können. Absch. 161, § 6.

D. Indemini und die Riviera di Gambarogno.

Art. 588. **1739.** Die von der Gemeinde Indemini wider die Riviera di Gambarogno den Orten eingeschickten Klagen waren auf dem Puncte, gütlich von beiden Parteien verglichen zu werden. Der Abschließung des Tractats sollte aber der Landvogt beiwohnen. Da aber der Vergleich sich wegen einer Sache von weniger Bedeutung zerschlug, wird den Parteien noch ein Termin zu gütlicher Uebereinkunft gegeben, nach dessen Verfluß der Landvogt im Namen des Syndicats sprechen soll. Absch. 460, § 8.

E. Vira.

Art. 589. **1742.** Schwyz rügt nachdrücklich, daß die Gemeinde Vira seine und andere Weinhändler aus den Orten mit der unbefugten Auflage eines Quärtlein Weins zuwider der Convention von 1676 beschwere. Die zur Verantwortung gezogene Gemeinde weist dafür ein von zehn Orten ihr ertheiltes Privilegium vor, von welchem jedem Gesandten eine Copie zugestellt wird, damit um so sicherer auf künftiges Syndicat instruiert werden könne. Unterdessen soll von denjenigen, welche freiwillig ihren Wein messen lassen und das Quärtlein ohne Anstand bezahlen wollen, die Gemeinde es annehmen; die sich Weigernden aber sind bis Austrag des Handels aufzuzeichnen. Absch. 501, § 4. || 590. **1742.** Schwyz führt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf der Conferenz an der Treib ebendieselbe Beschwerde und formuliert sie einläßlicher also, daß gegen das Verkommniß von 1676 und die 1699 ergangenen Ortsstimmen zu Magadino seinen und andern Kaufleuten nicht nur von jeder Brente für die Arrivatura ein Terzoli Kreuzer, sondern auch für den Messerlohn von jeder Brente ein Quärtlein Wein gefordert werde. Es wird beschlossen, deßwegen an die übrigen mitregierenden Orte zu schreiben, daß sie auf künftiges Syndicat darüber instruieren möchten. Absch. 504, § 10. || 591.

1743. Abgeordnete von Vira setzen auseinander, daß die Gemeinde Vira von den Burgern zu Luggarus vor Alters das Recht erkauft habe, von allen Weinhändlern, welche aus dem Mailändischen Wein in Magadino ausladen, einen Kreuzer für die „Ausländung", wegen der Messung für jede Brente einen Kreuzer sammt dem Quärtlein Wein zu beziehen. 1676 sei eine Convention gemacht und 1699 bestätigt worden, nach welcher Weinhändler, welche nach Magadino Wein führen, verbunden seien, einen Kreuzer zu bezahlen; sollten aber solche den Wein messen lassen, so seien sie, ungeachtet sie gemessene Lagel mit sich bringen würden, das Quärtlein Wein sammt dem Kreuzer zu zahlen schuldig. Ein gleiches Recht hätten auch die zu Luggarus und Lauis. Zugleich stellen die Deputierten folgende Ansuchen: 1) es möchte der Gemeinde gestattet werden, bei Verweigerung dieser Auflage auf Wein und Waaren der sich Weigernden zu greifen; 2) man möchte der Gemeinde erlauben, die gewöhnliche Tariffa, welche gemäß den Ortsstimmen eingerichtet sei, an den erforderlichen Orten anzuschlagen. Eine zur Untersuchung der Sache aufgestellte Commission macht den Vorschlag, die Convention von 1676 und 1699 aufrecht zu erhalten mit folgender Erläuterung, daß, wenn ein Eidgenosse oder „deren Angehöriger" Wein im Mailändischen kaufen und nach Magadino bringen sollte, ein solcher entweder die Arrivatura oder Mesuratura zu bezahlen habe; wenn aber ein Mailänder Wein nach Magadino liefere und dargethan wird, daß derselbe von einem Eidgenossen oder „dessen Angehörigem" gekauft sei, so soll für denselben blos die Arrivatura bezahlt werden. Sollte aber ein Eidgenosse oder Angehöriger Wein, welcher einem Mailänder zuständig, in Magadino kaufen, so hat er, obgleich der Mailänder die Arrivatura bezahlt hat, doch einen Kreuzer für die Mesuratura zu bezahlen, damit die der Gemeinde Vira obliegenden Kosten für Erhaltung so kostbarer Straßen bestritten werden können. Endlich aber soll ein Eidgenosse oder „sein Angehöriger" nicht angehalten werden, seinen Wein in Magadino messen zu lassen, wofern er die Arrivatura schon bezahlt hat, auch nicht in solchem Falle das Quärtlein Wein von der Brente; läßt er aber denselben messen, so zahlt er das Quärtlein und den Kreuzer. Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen dieses Gutachten **ad referendum et ratificandum.** Vira wird gestattet, sich einstweilen an dieses Project zu halten. Die übrigen Gesandten bestätigen es im Namen ihrer Principale gänzlich. In Beziehung auf die beiden Ansuchen wird gut befunden, daß die Gemeinde, im Falle jemand sich weigere zu zahlen, befugt sein soll, beim competierlichen Richter den Arrest, um sich bezahlt zu machen, einzuholen. Die Tariffa möge die Gemeinde auf dem begehrten Fuße einrichten mit dem Vorbehalte, daß dieselbe mit der Ordnung für die Arrivatura und Mesuratura gänzlich übereinstimme. Absch. 514, § 5.

15. Personelles.

Art. 592. **1719.** Der Barfüßer P. Beregotti, welcher schmähliche Worte gegen einen Theil der Orte ausgestoßen hatte, sollte auf die Aufforderung eines Theils der Orte vom Provincialen anderswohin versetzt werden. Da dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, so bedeuten die katholischen Gesandten, welchen die evangelischen nach Gutdünken zu verfahren überlassen hatten, den Guardianen der beiden Franciscanerklöster, daß, wenn Beregotti innerhalb vierzehn Tagen sich nicht wegbegeben habe, oder ohne Einwilligung der Orte wieder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in das Land komme, der Landvogt den beiden Conventen weder rechtliches Verhör, noch Hilfe und Hand leisten werde. Absch. 143, § 10. || 593. **1728.** Die Gebrüder Bevarada aus dem Thal Onsernone hatten den Repräsentanten der regierenden Orte, den Landvogt Johann Peter Staub von Menzingen, Kantons Zug, im Schlosse selbst mißhandelt und waren gefänglich eingezogen worden. Die Gesandten auf der Tagsatzung zu Solothurn beschließen, daß der Landvogt zu Lauis das Examen per gradus vornehmen und das Resultat auf nächste Johanni-Jahrrechnungstagsatzung berichten solle. Absch. 278, § 6. || 594. **1728.** Die Judicatur über die Gebrüder Bevarada überlassen die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden dem ennetbirgischen Syndicat. Absch. 281, § 13. || 595. **1729.** Carlo Appiani von Luggarus hatte seinen Sohn Luigi zum alleinigen Erben eingesetzt mit Ausnahme der 1000 Kronen, von welchen seine hinterlassene Wittwe lebenslänglich die Nutznießung haben sollte. Luigi stirbt ohne Leibeserben und vermacht den halben Theil seines Vermögens dem Spital zu Luggarus, den andern den Pisoni von Ascona. Nachdem nun jene Wittwe gestorben war, spricht ein Schiedsgericht die Hälfte jener 1000 Kronen dem Spitale mit Vorbehalt des Recurses an das Syndicat zu. Die dürftigen Pisoni bitten nun das Syndicat, ihnen jenen halben Theil, welchen der Spital erhalten hat, entweder ganz oder theilweise zuzusprechen. Das Syndicat spricht ihnen aus Gnade 100 Kronen zu. Bern, Schwyz, Glarus, Basel und Schaffhausen geben ihre Einwilligung nicht dazu, wollen sich aber dem Mehr nicht widersetzen. Absch. 302, § 3.

Mainthal oder Val Maggia.

Inhalt.

1. Landvogt. 596—599.
   a. Verzeichniß der Landvögte.
   b. Landvogt Razé.
   c. Schutz des Landvogts von Seite der Orte.
2. Landweibel. 600, 601.
3. Polizeiliches. 602—606.
   a. Entheiligung der Sonn- und Festtage.
   b. Vorsichtsmaßregeln in Betreff des Holzflößens.
4. Justizsachen. 607—613.
   a. Fürsprecher.
   b. Zeugnisse.
   c. Bestrafung von Frefeln.
   d. Zugrecht.
   e. Kosten.
5. Straßen und Brücken. 614—618.
6. Locales. Campo. 619—621.
7. Personelles. 622, 623.

---

1. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 596. **1712.** Schaffhausen. Hans Georg Ott.
1714. Zürich. Hans Heinrich Hug.
1716. Uri. Franz Florian Schmid.
1718. Zug. Hans Jakob Heinrich.
Joseph Anton Heinrich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1720. Freiburg.	Georg Protasius Razé.
1722. Bern.	Beat Jakob May.
1724. Schwyz.	Joseph Franz Kyd.
1726. Glarus.	Kaspar Streiff.
1728. Solothurn.	Johann Joos Roggenstil.
1730. Lucern.	Ludwig Thaddäus Meyer von Baldegg, des großen Raths.
1732. Unterwalden.	Franz Joseph Jann.
1734. Basel.	Ernst Ludwig Burckhardt.
1736. Schaffhausen.	Johann Leonhard Deggeler.
1738. Zürich.	Johannes Hug.
1740. Uri.	Hans Kaspar Brand, des Raths.
1742. Zug.	Johann Martin Andermatt, des Raths.

b. Landvogt Razé.

Art. 597. **1722.** Dem Stande Freiburg wird das Mißvergnügen zu erkennen gegeben, daß der Landvogt des Mainthals, Georg Protasius Razé von Freiburg vor Ablegung der Kammerrechnung und vor Ankunft des Syndicats auf die Heimreise sich begeben habe. Den Obrigkeiten wird überlassen, das Passende zu verordnen. Absch. 196, § 7. || 598. **1723.** In Erwägung der Leibesschwachheit des Landvogts und der schriftlichen Fürbitte des Standes Freiburg und der mündlichen von dessen Gesandten wird Razé sein ungebührliches Verfahren „mildiglich nachgesehen"; zugleich wird den Orten überlassen, Verfügungen zu treffen, daß Aehnliches verhindert werde, oder zu entscheiden, wie es solle angesehen werden. Absch. 212, § 8.

c. Schutz des Landvogts von Seite der Orte.

Art. 599. **1727.** Glarus wünscht, daß die über das Gebirg reisenden Gesandten instruiert werden, den Landvogt im Mainthal bei den Decreten zu schützen, da es den Anschein habe, daß man ihm Eintrag thun wolle, nachdem er bei einer durch einen Steinwurf herbeigeführten Tödtung ganz nach den Decreten verfahren sei. Absch. 265, § 56.

2. Landweibel.

Art. 600. **1723.** Der Landvogt klagt über üble Bestellung der Landweibel. Er wird beauftragt, einlässlichere Information zu geben. Absch. 212, § 9. || 601. **1724.** Obiger Auftrag wird wiederholt. Absch. 226, § 9.

3. Polizeiliches.

a. Entheiligung der Sonn- und Festtage.

Art. 602. **1713.** Der Landvogt berichtet, daß die Säumer an Sonn- und Festtagen mit leeren sowohl als mit beladenen Pferden hin- und herfahren, daß die Mainthaler auch kein Bedenken tragen, an solchen Tagen ihre Gütermauern aufzuführen und auszubessern. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. || 603. **1714.** In Beziehung auf obige Klage wird festgesetzt, daß an Sonn- und Feiertagen verboten sein soll, weltliche Werke jeder Art zu thun. Den Säumern hingegen wird erlaubt, wenn vor oder nach dem Markt zu Luggarus ein Feiertag einfällt, an diesem Feiertage mit beladenen und unbeladenen Pferden nach Luggarus oder nach Hause zu reisen, wie sie dann mit einander an Feiertagen von Peccia nach Prato und Sornico und umgekehrt nach Beendigung des Gottesdienstes fahren mögen; an den Sonntagen aber sollen sie still liegen. Absch. 52, § 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Vorsichtsmaßregeln in Betreff des Holzflößens.

Art. 604. **1735.** Auf das Ansuchen einer Abordnung der Mehrheit im vordern Gerichte Mainthals wird verordnet, daß der Fähndrich Peretti von Intra, welcher kraft des Vertrags von 1650 die Flößung des Holzes ab der Alp Craverola vornehmen will, vorher hinlängliche Caution, und zwar im Mainthal, für den möglicher Weise dadurch entstehenden Schaden geben und, ohne daß man seine Einrede berücksichtige, die Flößung jedenfalls ohne Schwellung des Wassers vornehmen soll. Auch den beiden Geschlechtern Brogini und Modini wird gegen eine hinlängliche Caution im Lande gestattet, ihre fast in der Mitte des Mainthals liegenden erkauften Waldungen herauszuflößen. Ueberhaupt soll in Zukunft niemanden gestattet sein, Holz zu flößen, er habe denn vorher hinlängliche Bürgschaft im Mainthal gestellt. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Zug und Basel sind der Meinung, es sollte künftig ohne Erlaubniß der Orte niemanden gestattet sein, Wälder zu kaufen und das Holz durch das Mainthal zu flößen. Zugs Gesandter ist instruiert, das Flößen ganz und gar nicht zu bewilligen. Absch. 397, § 6. || 605. **1736.** Wegen des Holzflößens aus dem Mainthal bleibt es bei obiger Verfügung. Ob ohne Bewilligung der Orte niemand Waldung kaufen und das Holz durch das Mainthal flößen dürfe, darüber sind nicht alle Gesandten instruiert. Ferner sollte ein solcher Recurs an die Orte nicht anders, als mit Erlaubniß des Landvogts und unter Vorweisung eines wahrhaften Berichts über der Sachen Beschaffenheit geschehen. Absch. 413, § 5. || 606. **1737.** Fast alle Instructionen lauten dahin, daß künftig ohne Bewilligung der Orte keine Waldung mehr erkauft und das Holz durch das Mainthal geflößt werden dürfe; ferner daß ein Recurs in solcher Sache nur mit Erlaubniß des Landvogts und unter Vorweisung eines schriftlichen Berichts von der Sachen Beschaffenheit genommen werden solle. Zürich ist der Ansicht, daß die Bewilligung durch den Landvogt von den Orten eingeholt werden, Bern, daß diese Bewilligung vom Syndicate ertheilt werden soll. Absch. 428, § 5.

4. Justizsachen.

a. Fürsprecher.

Art. 607. **1713.** Der Landvogt rügt, daß die Officiale der Kammer in Civilsachen den Parteien als Fürsprecher beistehen, wodurch manche Criminalia, welche sonst an den Tag kämen, vertuscht werden. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. || 608. **1714.** Es wird verordnet, daß in Zukunft die Officiale der Kammer keine Fürsprecherei in Civilsachen annehmen dürfen. Absch. 52, § 3.

b. Zeugen.

Art. 609. **1713.** Der Landvogt rügt, daß die Verwandten des vierten Grades Zeugniß zu geben sich nicht verpflichtet halten, in Folge dessen bald kein Criminalfall bewiesen werden könne, da fast Alle in solchem Grade unter einander verwandt seien. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. || 610. **1714.** Es wird verordnet, daß die Blutsverwandten im dritten Grade sowohl in Criminal- und Malefizals in Civilsachen zu Zeugen nicht angenommen und beeidigt werden sollen; Verwandte in weiterem Grade jedoch sollen in allen Fällen Zeugniß zu geben schuldig sein. Absch. 52, § 4.

c. Bestrafung von Frefeln.

Art. 611. **1724.** Zug trägt auf Revision derjenigen Decrete im mainthalischen Statutenbuch an, welche eine gar zu geringe Strafe auf gewisse grobe Frefel setzen. Ferner wird auch berichtet, daß im Mainthal gar oft nächtlicher Weile Leute auf den Straßen angefallen und mißhandelt werden, ohne daß die Thäter zur Strafe gezogen werden können, wenn laut eines Decrets die That nicht durch Kundschaften bewiesen werden könne,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

was meistentheils nicht möglich sei. Das alles wird ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten die nöthig scheinenden Aenderungen treffen mögen. Absch. 226, § 7.

d. Zugrecht.

Art. 612. **1733.** Da im Mainthal derjenige, welcher das Zugrecht hat, dem Käufer sogleich nach dem Kauf die Güter zu ziehen oder zu überlassen hat, so wird den Obrigkeiten, um den Anlaß zu manchen Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen, einen Termin von einem Monat zur Ausübung des Zugrechts aufzustellen vorgeschlagen. Absch. 359, § 11.

e. Kosten.

Art. 613. **1743.** Gio. Bapt. Petrennio hatte das Bando überschritten. Auf die Frage, ob die in Folge der Contagionszeiten gesteigerten Kosten auf die Landschaft Lavizzara nach dem Decret von 1592 sollen verlegt werden, wird unter Ratificationsvorbehalt dem Decret die Erläuterung gegeben, daß künftig alle Kosten, welche Einthürmung und „Austilgung" eines Banditen verursachen, von der Landschaft sollen getragen werden; die übrigen Kosten aber, welche die Processe, Executionen und anderes davon Abhangendes verursachen, hat die Kammer zu übernehmen. Dadurch solle die Landschaft Lavizzara veranlaßt werden, den Banditen keinen Unterschleif zu geben. Absch. 514, § 4.

5. Straßen und Brücken.

Art. 614. **1723.** Der Landvogt macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, eine Brücke über den Fluß Maggia zu bauen. Er wird beauftragt, einläßlichere Information zu geben. Absch. 212, § 9. || 615. **1724.** Da der Landvogt noch kein Memorial eingeschickt hat, wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 226, § 3. || 616. **1726.** Der abtretende Landvogt bezeichnet einen passenden Platz für die Brücke und berichtet, daß eilf Gemeinden ihren Antheil an die Kosten beitragen wollen, vier der reichsten aber, Someo, Cavergno, Bignasco und Maggia vorschützen, sie seien von der Beitragspflicht befreit. Der neue Landvogt wird beauftragt, mit einem Baumeister einen Augenschein zu nehmen, einen Kostenüberschlag machen zu lassen und in einem Memoriale zu berichten, ob alle Gemeinden beitragspflichtig seien, oder welche sich nicht für beitragspflichtig halten und warum. Absch. 251, § 3. || 617. **1727.** Die Gemeinden Someo, Cavergno, Bignasco und Maggia weisen ein Arbitrament von Lucern und Ortsstimmen von Zürich, Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Solothurn und Schaffhausen vor, welche sagen, daß sie nicht schuldig seien, an die Verbesserung der alten oder Errichtung einer neuen Brücke etwas beizutragen. Den Obrigkeiten wird überlassen, zu bestimmen, ob die Landschaft oder die Orte die Kosten für das zu tragen haben, was dem Landvogt vom vorigen Syndicate aufgetragen worden sei. Absch. 270, § 5. || 618. **1728.** Es wird durch das Mehr erkannt, daß die Brücke von denjenigen Gemeinden bezahlt werden solle, welche darum Instanz gethan hätten, oder daß, wenn diese nicht „dargethan" werden können, die Kosten auf alle Gemeinden zu verlegen seien. Basel will die vier oben genannten Gemeinden in Folge der vorgewiesenen Ortsstimmen von der Beisteuer befreit wissen. Bern glaubt, daß dieselben nicht für immer davon frei sein sollten, und daß eben die Verhältnisse sich ändern können, so daß sie trotz der Ortsstimmen doch angehalten werden könnten, ihren Antheil beizutragen. Absch. 286, § 2.

6. Locales.

Campo.

Art. 619. **1729.** Bern bringt auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zur Sprache, daß die von Campo

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bewaffnet in das der Gemeinde Crodo zustehende Gebirg Craverola eingedrungen seien. Der Anzug wird ad instruendum auf künftiges Syndicat den Hoheiten hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 620. **1729.** Unter Anführung des Giac. Fil. Gianazina von Campo waren 56 Stück Vieh von der Alp Craverola von Genossen dieser Gemeinde gewaltthätig weggeführt worden. Ueber diese Alp, welche früher schon von eidgenössischen und mailändischen Deputierten den beiden mailändischen Gemeinden Crodo und Pontemanlio zugesprochen worden war, hatten beide Theile den 3. Juni 1650 die Convention gemacht, daß, wenn Vieh auf des andern Grund und Boden käme und zu Schaden gienge, der Eigenthümer desselben von jedem Haupte den Sechstel eines Ducaten Buße bezahlen solle. Nachdem nun 1727 96 Stück Vieh von Campo auf jene Alp hinübergegangen waren und von 40 die Buße bezahlt worden war, holten die von Campo die übrigen 56 unter Anführung des angeblich bewaffneten Gianazina gewaltthätig zurück. Auf die Klage der Mailänder wird die Gemeinde Campo zwar liberiert, Gianazina verurtheilt, die durch die Convention bestimmte Buße zu bezahlen und überdieß noch eine Strafe für den Frefel, welche in 20 Kronen verglichen wurde. Absch. 302, § 6. || 621. **1731.** Es wird gut befunden, obiges Factum dem wegen der Grenzstreitigkeiten mit Mailand der mailändischen Regierung zuzusendenden Schreiben beizulegen mit dem Beifügen, daß die von Crodo und Pontemanlio mit der gegebenen Satisfaction sich zufrieden geben. Absch. 330, § 2.

7. Personelles.

Art. 622. **1727.** Das über Anselmo Zanone vom Landvogt und den Mitrichtern im Mainthal ergangene Malefizurtheil war durch Entscheidung des Landvogts zu Luggarus bei innestehenden Stimmen bestätigt worden. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn lassen in den Abschied setzen, daß sie dafür gestimmt haben, daß Zanone angehört und der Prozeß untersucht werden sollte. Absch. 270, § 4. || 623. **1727.** Der glarnerische Gesandte läßt sein Votum in Sachen des Francesco Roma aus dem Mainthal, welcher ärgerliche und schimpfliche Reden wider den Landvogt, wider Glarus und die allgemeine Landesobrigkeit ausgestoßen hatte, in den Abschied setzen des Inhalts, daß derselbe auf ewig „verbandisiert" und sein Gut confisciert werden solle. Absch. 270, § 7.

Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Palese, Revier oder Riviera.

Landvögte.

Bellenz.

1712.	Schwyz.	Balthasar Mettler.
1714.	Nidwalden.	Johann Franz Ackermann.
1716.	Uri.	Joseph Florian Scolar.
1718.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1720.	Nidwalden.	Franz Remigius Zelger.
1722.	Uri.	Sebastian Peregrin Tanner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1724.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1726.	Nidwalden.	Joseph Franz Ackermann.
1728.	Uri.	Joseph Arnold von Spiringen.
1730.	Schwyz.	Joseph Benedict Reding von Biberegg.
1732.	Nidwalden.	Ludwig Aloys Lussi.
1734.	Uri.	Johann Franz Schmid von Bellikon.
1736.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1738.	Nidwalden.	Beat Jakob Zelger.
1740.	Uri.	Joseph Anton von Rechberg.
1742.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.

Bollenz.

1712.	Schwyz.	Karl Gyger.
1714.	Nidwalden.	Ludwig Aloys Lussi.
1716.	Uri.	Karl Franz Beßler.
1718.	Schwyz.	Joseph Anton Reding.
1720.	Nidwalden.	Franz Joseph Ackermann.
1722.	Uri.	Johann Kaspar von Beroldingen.
1724.	Schwyz.	Johann Jakob Schuler.
1726.	Nidwalden.	Johann Melchior Aloys Ackermann.
1728.	Uri.	Adam Melchior Beßler.
1730.	Schwyz.	Johann Kaspar Ulrich.
1732.	Nidwalden.	Franz Joseph Ackermann.
1734.	Uri.	Johann Anton Wolleb.
1736.	Schwyz.	Johann Kaspar Ulrich.
1738.	Nidwalden.	Joos Wirsch.
1740.	Uri.	Johann Peter Gißler.
1742.	Schwyz.	Johann Kaspar Ulrich.

Riviera.

1712.	Nidwalden.	Johann Franz Ackermann.
1714.	Uri.	Joseph Florian Scolar.
1716.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1718.	Nidwalden.	Franz Remigius Zelger.
1720.	Uri.	Sebastian Peregrin Tanner.
1722.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1724.	Nidwalden.	Franz Joseph Ackermann.
1726.	Uri.	Joseph Arnold.
1728.	Schwyz.	Joseph Benedict Reding von Biberegg.
1730.	Nidwalden.	Ludwig Aloys Lussi.
1732.	Uri.	Johann Franz Schmid von Bellikon.
1734.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1736. Nidwalden. Beat Jacob Zelger.
1738. Uri. Joseph Anton von Rechberg.
1740. Schwyz. Auguſtin Inderbitzin.
1742. Nidwalden. Franz Joſeph Ackermann. Nach deſſen Tode Melchior Aloys Ackermann.

1712.

Art. 1. Der Kirchenvogt von St. Peter legt die Kirchenrechnuug ab. § 1. || 2. Nach Beſichtigung der Gräben gegen Cadenazzo wird der Befehl wiederholt, daß die Anſtößer dieſelben auszuwerfen und zu ſäubern haben, damit die Reiſenden nicht zu Klagen veranlaßt werden. § 2. || 3. Die Moeſabrücke ſammt den großen „Wehrenen" wird in gutem Stande befunden. Es werden einige Verbeſſerungen an der Wehre oberhalb der Brücke und gegen Caſtione angeordnet. § 3. || 4. Bei der außerordentlichen Beſichtigung der Landſcheide Cadoſſola wird eine Paſſonata angeordnet. § 4. || 5. Ablegung der Spitalrechnung. § 5. || 6. Der Spital wird beſichtigt und wohl erhalten befunden. § 6. || 7. Beſichtigung des Dragonat außerordentlicher Weiſe bis in den Berg hinauf. Anordnungen, um die Güter und ſelbſt Bellenz vor drohendem Untergang ſicher zu ſtellen. § 7. || 8. Da bis dahin die von den Hoheiten, den Geſandten und dem Landvogt getroffenen Anordnungen, um den drohenden Schaden der reißenden Bäche abzuwenden und die Gräben offen zu halten, der arme Bauer und Unterthan unter angedrohten Bußen ins Werk ſetzen mußte, während die Geiſtlichen ſich dieſer Laſt entzogen, wird erkannt, daß in dergleichen Dingen die Geiſtlichkeit ſo gut, wie die Weltlichen ihr Contingent beitragen ſoll, widrigenfalls der Landvogt befugt ſei, auf den Ertrag der Güter der Renitenten zu dieſem Zwecke zu greifen. § 8. || 9. Beſichtigung der Stadt-Gräben, des Tecinello und der Stadtporten. Anordnung zum Auswerfen der erſtern. § 9. || 10. Kammerrechnung. § 10. || 11. Zollrechnung. § 11. Abſch. 8.

Art. 12. Die Landſchaft Bollenz hatte den 26. November folgende Anſuchen durch einen Abgeordneten geſtellt. In Betracht der durch den letzten Krieg ihr verurſachten großen Koſten möchte man ihr geſtatten: 1) künftig die drei Geſchworenen frei und ungehindert zu erwählen, 2) in Bünden und andern geſunden Orten Vieh zu kaufen, 3) Holz, wie vor Alters, außer Landes transitieren zu laſſen, 4) möchte man ihnen vorweiſen, wie und unter was für Bedingniſſen ſie an die drei Orte gekommen ſeien und in wiefern ſie in Kriegszeiten zuzuziehen ſchuldig ſeien. Uri iſt der Anſicht, man möchte dieſen Leuten beförderlichſt mit möglichen Gnaden entſprechen, damit ſie nicht durch Uebelgeſinnte zum Ungehorſam aufgehetzt würden. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, die drei erſten Puncte unter folgenden Bedingungen durch Ortsſtimmen zu concedieren: daß die Landſchaft Bollenz ehrliche Leute von gutem Handel und Wandel, und die da die Statuten verſtehen, auch der drei Orte Rechte handhaben, zu ihren drei Geſchworenen wählen mögen, daß aber dieſelben den gewöhnlichen Eid zu Handen der Hoheiten erſtatten und das gewohnte Regale laut Statuten denſelben zu entrichten haben. Ferner ſoll dann der Holzausfuhr wegen eine Ordnung gemacht werden, damit zu Gebäuden, Brücken und anderm Nöthigen hinreichend Holz vorhanden ſei und niemand dadurch zu Schaden komme. Endlich wird Uri überlaſſen, in gemeinſamem Namen die Landſchaft Bollenz in einem Schreiben an ihre Pflicht zu erinnern, welche ſie und ihre Altvordern laut des in den Statuten enthaltenen geleiſteten Eides den drei Orten mit Zuzügen und Anderm zu leiſten ſchuldig ſeien, unter beigefügter Verſicherung, daß man ſie künftig, wo immer möglich, mit allzuſchweren Zuzügen zu verſchonen trachten werde. § 1. || 13. Auf den Antrag von Schwyz, man möchte durch Vermittlung des apoſtoliſchen Nuntius und des Generalvicars zu Mailand die Geiſtlichen in Bollenz,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche Unruhen anzetteln, zur Ruhe weisen lassen, wird gut erachtet, daß Uri mündlich oder schriftlich die nöthigen Vorstellungen gehörigen Ortes machen solle, damit die Geistlichkeit von dorther an ihre Pflicht und ihren Eid ernstlich erinnert werde. § 2. Absch. 11.

1713.

Art. 14. Die Landschaft Bollenz hatte in Antwort auf ein Schreiben vom 12. December 1712 zu wissen verlangt, wie sie an die drei Orte gekommen, was für Conventionen vorhanden seien, und besonders was sie in Kriegszügen an Volk und Kosten zu leisten habe. In allgemeinen Ausdrücken wird die Landschaft der väterlichen Gesinnung der drei Orte versichert. In Beziehung auf den Zuzug wird für gut befunden, daß bei Religions- und Vaterlandsnöthen der erste aus 300 Mann bestehen soll; mit fernerm Zuzug wolle man sie wo möglich verschonen. § 1. || 15. Die Berathung über die im letzten Kriege gehabten Kosten „ab Riviera, Bellenz und Bollenz" wird auf eine spätere Zusammenkunft verschoben. § 2. Absch. 15.

Art. 16. Das Dragonatbett wird untersucht; Anordnungen zu Herstellung von Wehren. Die Beschwernisse sind nach altem Compact abzutheilen. Vom Rothenstein bis zur St. Johannes-Straße soll nöthigenfalls ein Klafter breit und 2—3 Schuh tief ausgegraben werden. § 1. || 17. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 18. Beim Besuch der Moesabrücke sammt den „Wöhrenen" und der Ripari tondi wird befunden, daß der in letztem Abschied enthaltene Befehl vollzogen sei. Brücke und Wuhre sind in gutem Stand zu erhalten. Befehl zur Säuberung des Tecinello. § 3. || 19. Auftrag, die Wassergräben nach und unter Cadenazzo nach altem Brauch auszuwerfen. § 4. || 20. Spitalrechnung. § 5. || 21. Zollrechnung. § 6. || 22. Kammerrechnung. § 7. || 23. Außerordentlicher Besuch bei den Gräben nach Cadenazzo zu der Landscheidung von Luggarus; der Commissarius von Luggarus erscheint aber nicht. Auftrag, daß zu Cadenazzo der Graben längs der Landstraße bis zu den Luggarnergrenzen ausgeworfen werden soll. § 8. || 24. Beim Besuche der neuen Wuhre bei Cadossola wird befohlen, daß dieselben zu unterst mit „Schwihren" versehen werden; ferner soll, weil der Tessin der Landstraße bei Cadossola und Castione (Castiglione) gefährlich zu werden drohe, die alte Cava bei Gnosca ausgeworfen, auch eine Passonata gegen Cadossola ob der Cava gemacht werden. § 9. || 25. Die Kornhändler haben alle vierzehn Tage oder monatlich vor dem Commissarius und Provisionarius zu erscheinen und denselben bei ihren Eiden den ordentlichen Preis der Früchte, wie sie selbige auf den Märkten erkauft haben, anzuzeigen, damit nach Nothwendigkeit der Zeiten die gebührende Provision könne ertheilt werden. § 10. || 26. Die Gesandten befehlen, daß die gemeinen Thaler um 6 Mailänderpfund und 5 Soldi ausgegeben und eingenommen werden sollen, die übrigen Sorten nach altem gemeinem Lauf bis auf weitern Befehl der Hoheiten. § 11. Absch. 31.

1714.

Art. 27. Die Gesandten berathen sich, wie nach so vielfältigen Klagen über die Administrierung der Gerechtigkeit in den ennetbirgischen Vogteien diese billig könnte eingerichtet und die erforderliche Justiz sowohl in den Syndicaten, als in der Verwaltung der Landvögte könnte hergestellt werden zur Ehre Gottes und zum Trost der lieben von Gott anvertrauten Leute, damit die erlittene und noch deßwegen zu befürchtende Strafe und göttliche Ungnade abgewendet und versöhnt und alle Wohlfahrt im Vaterlande hergestellt werden möge. Man kommt darin überein, daß vor Allem die Statuten pünctlich zu beobachten seien, „daß mit den Special- und nur zur „Eigennützigkeit der Gesandten angesuchten sonderbaren Befehlen laut Statuten gewahrsamer verfahren, und „künftighin sie von allen drei löbl. Orten gleichförmig und allein einfältig befolchet werden sollen, laut

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Statuten das Recht zu verwalten, zu syndicieren und zu urtheilen, was und wie die Gerechtigkeit erfordert „und sie es vor Gott und den h. Obrigkeiten verantworten können." Ferner sollen verboten sein „die Märkt „und Abmachungen um Gericht und Recht, auch Criminal- und Malefizsachen, und verordnet, laut den Statu„ten obrigkeitlich und nicht kaufs- oder märktsweise zu richten und zu erkennen, auch über nach ordentlichen „Processen mit Urtheil und Recht zu prosequieren, wie Satz- und Ordnungen erheischen, da dann die Ueber„treter neben der gebührenden Correction und Bestrafung auch zu Ersetzung des Kostens und Schadens sollen „angehalten werden". „Ohne rechtliche Verhörung des Beklagten soll die Condanna nie abgemacht werden, sondern rechtmäßig erkannt und bezogen werden". Bei dieser Condanna ist jedes Ort gleich zu halten und jedem Gesandten sein Contingent zu verabfolgen. Die Statuten wegen verbotener Gemeinschaft der Landvögte und Gesandten sollen beobachtet werden, und wenn einem Landvogt die Sachen zu schwer fallen sollten, so hat er sich bei den Hoheiten selbst zu berathen und deren Befehl einzuholen. In Beziehung auf Sitzgelder, Kosten, Taxen und Spedition des Rechtes in Appellationen und Anderm soll in den Orten selbst die Gebühr beobachtet und ein gutes Exempel gegeben werden. Schließlich erklären sich die Gesandten gegenseitig über die Beschwerden Rorers, welcher als Gesandter Nidwaldens dem letzten Syndicate beigewohnt hatte. [Die Beschwerden betrafen die ungleiche Beziehung der Condanna oder der Regalien und deren Restitution, sowie den Landshauptmann Hiemetti in Bellenz.] § 1. Absch. 42.

Art. 28. Es wird zu Cadenazzo der durch das Wasser entstandene Schaden in Augenschein genommen und verordnet, daß das Wasser in das alte Bett zurückgeleitet und die Landstraße sicher gestellt werden solle. Der Spital zu Lauis, welcher ob dem letzten Schwibbogen zu Cadenazzo ein Gut besitzt, soll aufgefordert werden, die Gräben auszuwerfen; verfangt gütliche Aufforderung nicht, so sollen demselben die Zinsen innebehalten und aus denselben die Arbeit gemacht werden. Anordnungen zur Sicherstellung des angrenzenden Landes unter Androhung von 10 Kronen Buße, wenn dieselben bis künftigen März nicht ausgeführt sind. § 1. || 29. Besichtigung der „langen Wehrenen" an der Moesabrücke, der Wehrenen längs des Tessin und Befehl, die schadhaften auszubessern. „Auch solle im Tecino die alte Passonada ab dem Galeto im Tecino ausgezogen „werden." § 2. || 30. Kirchenrechnung. § 3. || 31. Außerordentliche Besichtigung bei der Cava Vecchia zu Gnosca. Es wird sowohl denen von Luino und Castione, als denen von Gnosca ihr Land zu „verwehrenen" befohlen, jedoch ohne Präjudiz ihrer Rechte. § 4. || 32. Zollrechnung. § 5. || 33. Spitalrechnung. § 6. || 34. Besichtigung der Stadtgräben und des Tecinello und Verordnung zur Auswerfung und Reinigung der Stadtgräben um die Vorwerke bei dem Lauiser- und dem deutschen Thore. Dem Wasser ist bei Santa Martha ein Abfluß zu verschaffen. Die Hanflöcher vom Wirthshaus zum Kreuz bis unter die „Porthun" dem Tecinello nach sollen unter Androhung einer Buße abgestellt sein. § 7. || 35. Besichtigung des Dragonats und Anordnung, daß der „Raußen" desselben von Rothenstein bis an das Kloster von St. Johann mitten durch diesen Bezirk gemacht und von da hinunter ausgeworfen werden soll. Die Communität wird verpflichtet bei starkem Anlauf des Wassers eine Person zu bestellen, welche zur Sicherheit der Festung bei Herrn Mentlis Capelle in der Landstraße die nothwendigen „Läden" einlege. § 8. || 36. Kammerrechnung. § 9. Absch. 53.

1715.

Art. 37. Den auf das Syndicat reisenden Gesandten mag, wenn es den gn. Herren und Obern beliebt, überlassen werden, insofern die Landschaft Bollenz oder der Rath in deren Namen ordentlicher Weise das Ansuchen stellt, derselben zu gestatten, eine Landsgemeinde zu versammeln, um an die Stelle des verstorbenen Domenico

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiemetti einen neuen Landshauptmann zu wählen. Jedoch darf auf derselben nichts anderes vorgenommen werden, und alle Unruhen sind zu unterlassen. § 1. || 38. In Betreff der Zumuthungen, welche voriges Jahr den Gesandten bei Ablegung des Eides an der Landsgemeinde gemacht worden, finden die Gesandten einmüthig für gut, die zur Jahrrechnung reisenden Gesandten möchten in Bollenz den Motoren im Geheimen nachforschen und zu erfahren suchen, welche Leute gut, und welche nicht gut gesinnt seien, was geredt und begehrt werde, damit seiner Zeit die Guten cultiviert, die Bösen corrigiert werden können. Sollte etwas auf Geistliche herauskommen, so solle dem Erzbischof von Mailand Kenntniß davon gegeben werden, damit er dieselben abmahne und zu guter Treue ermuntere. [Die Zumuthung, welche voriges Jahr durch den Landschreiber Baggio gemacht worden war, bestand darin, daß die von Bollenz die Kriegsconvention zu sehen wünschten (ein Begehren, das sie schon 1712 gestellt hatten), damit sie sich überzeugen könnten, wie weit sie mit Zuzügen in Anspruch genommen werden dürften.] Die Gesandten haben die Ueberzeugung, daß andere Conventionen, als die Statuten nicht gemacht worden seien. Nachdem nämlich 1496 die Landschaft Bollenz an Uri und 1500 an die drei Orte gekommen und durch darauf erfolgte solenne Cession denselben zu ruhigem Besitze überlassen worden war, sei 1500 der in den Statuten enthaltene Eid geleistet und seitdem von Zeit zu Zeit wieder geschworen worden. Aus diesem sei hinlänglich zu erkennen, was sie in Auszügen zu leisten schuldig seien. Es wird auch noch besonders auf den Art. 217 aufmerksam gemacht, welcher sagt, daß die drei Orte sich vorbehalten, an den Statuten gutfindenden Falls Aenderungen vorzunehmen oder Zusätze zu machen. Uebrigens würden die Orte nach ihrer väterlichen Wohlgewogenheit bei künftigen Begebenheiten Sorge tragen, daß das Land nicht mit allzugroßen Zuzügen beschwert werde. Ist der Bericht über diese Sache eingelangt, so soll berathen werden, was vorzunehmen sei, und wie die Angehörigen zu belehren seien. § 2. Absch. 66.

Art. 39. Bei dem Besuche von Cadenazzo wird verordnet, daß die obere Nebenmauer auf der Brücke zu Giubiasco repariert und die Nebengräben der Landstraße gesäubert, die Landstraße hie und da erhöht werden solle. Im März soll diese Arbeit vorgenommen werden. Ferner wird verordnet, daß die Einwohner den durch Cadenazzo fließenden Bach in seinen alten Lauf zu richten und darin zu erhalten haben und zwar so, daß alle diejenigen, welche Güter, Häuser oder Capitalien auf den Gütern in dieser gefährlichen Gegend haben, ernstlich erinnert sein sollen „in Gebühr und Proportion in Kosten und Arbeit beizuspringen", weil es sonst den Einwohnern unmöglich sei, solches zu Stande zu bringen. § 1. || 40. Da sich bei Besichtigung des Dragonats zeigt, daß dem vorjährigen Abschiede kein Genüge gethan worden, wird befohlen, daß die Hanflöcher auf dem Platz vor der Capelle alla Madonna della Neve, und wo solche schädlich sind, weggethan werden sollen. Die Ripari sind von des Grache Gütern an in guten Stand zu setzen und das Wasser durch die Mitte des Bettes des Dragonats zu leiten. Da aber die Wahrnehmung gemacht wird, daß durch die Nachläßigkeit im Säubern des Dragonatbettes den weiter unten liegenden Gütern, der Landstraße und der Stadt Bellenz Schaden drohe, so wird befohlen, daß die vom Doctor Molo vor Jahren verzeichnete Verordnung und Abtheilung in Betreff der Auswerfung des Baches wieder in Kraft treten soll, mit dem Zusatz, daß von den Gemeinden dieses „Riparts" drei ehrliche und verständige Männer erwählt werden sollen, welche als Werkmeister die Tage und Zeiten festsetzen und allen „Wehrigenossen" nach obiger Vertheilung verkünden sollen, wann, wie und mit was für „Fuhr und Waffen" sie zur Säuberung und Leitung dieses Baches zu erscheinen haben. Die Arbeit soll oben beim weißen Stein beginnen und insgesammt vorgenommen werden. Hat jemand seine Schuldigkeit mit der Arbeit nicht erstattet, so hat er sein Contingent in Geld zu entrichten; die Execution liegt laut Art. 175 der Statuten dem Commissarius ob. Jene drei Verordneten haben jährlich dem Landvogt Rechnung abzulegen. Endlich soll auch dahin

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

getrachtet werden, daß der Drogonat einen geraden Auslauf in den Tessin erhalte. § 2. || 41. Correction des Baches, der von Daro in die Stadtgräben fließt, und Sicherstellung der Landstraße durch eine erhöhte „Bsetzi" (Bepflasterung) oder Cordonata. § 3. || 42. Besichtigung der langen Wehrenen und der Moesabrücke und Befehl zur Auswerfung der Wassergräben bis an das Urnerschloß, zur Beseitigung der Hanflöcher dem Tecinello nach und zur Trockenlegung der Landstraße. Die großen Wehrenen werden in gutem Stand befunden, die „runde Wehre" hingegen ist auszubessern, das von Arbedo kommende und zur Wässerung der Güter gegen die Moesa benutzte Wasser ist ohne Schaden der Landstraße gänzlich abzuleiten. Reparatur der Landstraße, der Nebenmauer an der Moesabrücke und einzelner Wehrenen. § 4. || 43. Es wird eine Passonata bei der obern Wehre an der Grenzscheide Cadossola angeordnet, sowie Verlängerung der Wehrenen. § 5. || 44. Befehl, daß die Stadtgräben nicht mehr geackert und mit Frucht oder „Gartenzeug" bepflanzt werden dürfen, sondern einen glatten Rasen haben sollen; ferner Befehl zur Reparation der Stadtporten und der Brücken, zur Säuberung der äußern Mauer bei den Gräben von Gesträuche und zur Auswerfung der Stadtgräben. § 6. || 45. Anordnung, daß die „Puntelli oder Brücklein auf die Uebertragschiffe zu Monte Carasso und Corduno" von den Betreffenden in gutem Stand erhalten werden sollen. § 7. || 46. Verbesserung der Straße über den Mont-Kennel (Monte Cenere) bellenzerseits. § 8. || 47. Kammerrechnung. § 9. || 48. Spitalrechnung. § 10. || 49. Zollrechnung. § 11. || 50. Kirchenrechnung. § 12. || 51. Bei dem Besuche zu Gnosca alla Cava Vecchia befehlen die Gesandten, daß die neu geschlagenen „Schwiren oder Fach" hinweggethan werden sollen, damit das Wasser seinen ungehinderten Lauf habe, und daß zu keinen Zeiten diese Cava Vecchia abgeschlagen oder zum Fischen oder Anderm benutzt werden dürfe. Uebrigens sollen die Gemeinden Luino, Castione und Gnosca laut ihrer Rechte den Tessin leiten und „verwehrenen". § 13. || 52. Da „wegen Auslehnung des Gelds zu Bellenz allzuharte Briefe als per incanto solche einzuziehen „aufgerichtet werden, außer der Kammer als dem ordinierten Ort," so wird verboten, künftig solche Briefe per incanto und wider die Statuten bei Confiscation derselben aufzurichten. § 14. || 53. Der Canal, welcher von der Residenz der Benedictiner in den Stadtgraben geht, ist in deren Kosten zu säubern und offen zu halten. Ferner ist die Communität schuldig, beim Dragonat an der Landstraße gegen das Kloster der Zoccolanten „der langen Steinen einzulegen", damit die nothwendigen Läden bei dessen Anschwellen eingelegt werden können. § 15. || 54. Die Metzger in Bellenz und der Landschaft werden angehalten, den Art. 190 der Statuten genau zu befolgen, und die Provisionarii ermahnt, über das Fleisch Aufsicht zu halten und die Fehlbaren sofort zur Correction zu ziehen; auch sollen die Metzger die Klauen von keinerlei Vieh verkaufen. § 16. Absch. 69.

1716.

Art. 55. Der Abschied vom 20. August 1715, betreffend die Angehörigen in Bollenz, wird in Berathung gezogen. Obgleich der alle zwei Jahre von denen in Bollenz geschworene Eid und der Art. 217 der Statuten klar beweisen, daß keine andere Convention vorhanden ist, so glaubt man doch, die Sache nicht bis künftiges Syndicat und künftige Landsgemeinde ruhen lassen zu sollen, weil sonst leicht diese Angehörigen nicht mehr zu berichten und in Schranken zu halten sein könnten. [Nach dem Bericht des Landschreibers Baggio sollte die Convention di guerra 1716 an die Gemeinde in Bollenz gebracht werden.] Man ist geneigt, wenn die aus Bollenz mit Bittschriften einkommen, ihnen eine Milderung in den Auszügen zu gewähren, und vereinigt sich dahin, die Ankunft des Landvogts Lussi abzuwarten, um von ihm Bericht über die Stimmung der Gemüther zu vernehmen und ihm zu insinuieren, was die Orte durch ihn thun lassen wollen. Dieses Gutfinden wird den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

h. Obrigkeiten hinterbracht; ihren Beschluß sollen sie sich gegenseitig mittheilen. § 1. || 56. Auf die Anzeige der Gesandtschaft von Uri, daß der Spital zu Casaccia auf St. Mariaberg in Bollenz nicht wohl versehen sei und den durchreisenden Personen wenig Trost gewähre, wird Uri überlassen, vom Landvogt und Rath in Bollenz einläßlichern Bericht sich geben zu lassen und alsdann beim Propste zu Biasca um Abhülfe anzusuchen. § 2. Absch. 76.

Art. 57. Es werden die Schreiben derer von Bollenz, in welchem sie 1712 das Begehren stellten, man möchte ihnen die Convention zeigen, damit sie sehen, was sie in Zeiten des Krieges zu thun schuldig seien, ferner die in Folge dessen ihnen ertheilte Freiheit und Zurechtweisung und der Bericht, was den Gesandten 1714 begegnet sei, endlich das Begehren des Landschreibers Baggio, daß ihnen die Convention vorgewiesen werden möchte, vorgelegt. Da aber bis dahin der erwartete Bericht weder von den Gesandten, noch vom Landvogt eingekommen ist, so daß man über die Sachlage im Unklaren sich befindet, so wird gut befunden, in der drei Orte Namen an den Landvogt und den Landrath in Bollenz ein Schreiben abgehen zu lassen, in welchem den Aufrührern mit Strafe gedroht und das Vorhandensein einer Convention verneint wird, und deren Antwort einstweilen abzuwarten. § 1. || 58. Schwyz stellt das Begehren, daß der Landvogt zu Bellenz, welcher wegen einer alten Forderung des Landschreibers Ackermann an Joseph Anton Abyberg auf des Letzteren Waaren zu Bellenz Arrest gelegt, angewiesen werde, den Arrest aufzuheben, und daß Ackermann den Abyberg vor dessen Obrigkeit zu suchen habe kraft des dreiörtischen Bundes und der Erläuterung von 1637. Die Gesandtschaften Uris und Nidwaldens referieren. § 2. Absch. 79.

Art. 59. Auf die Nachricht des Landvogts Lussi in Bollenz und des Landvogts Scolar auf Riviera, daß eine Empörung auf künftige Landsgemeinde wegen der Eidesleistung bevorstehe, und daß der Caplan Simeone der Urheber sei, wird beschlossen, an den Erzbischof von Mailand deßwegen zu schreiben und dem Landvogt in Bollenz aufzutragen, genaue Nachforschung nach denjenigen zu halten, welche 1714 die Eidesverweigerung hatten herbeiführen wollen, namentlich nach Caneparo Bertone und Gio. Maria Gatti. Da Landvogt Lussi zugleich schreibt, daß am 20. August sechs Deputierte von Bollenz zusammenkommen werden, um eine Beschwerdeschrift an die Orte gelangen zu lassen, so werden die weitern Schlußnahmen bis nach Ankunft dieser Beschwerdeschrift verschoben. § 1. Absch. 84.

Art. 60. Besichtigung des Dragonats und Befehl, daß die Besitzer der anstoßenden Güter dessen Bett räumen. Die „Wöhrenen" sind auszubessern. Entsteht Schaden in Folge von Nachläßigkeit in Ausführung dieses Befehls, so steht dem Beschädigten das Recht gegen die Nachläßigen offen. § 1. || 61. Besichtigung der Wöhrenen und der Landstraße an der Grenzscheidung Cadossola und Befehl, die Gräben an der Landstraße zu öffnen, die Passonata im Tessin bis an den alten „Rüfen" hinabzuziehen, und Beseitigung der Peschiera im Tessin und in der Moesa. § 2. || 62. Die Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo werden in gutem Stand erfunden. § 3. || 63. Bei Besichtigung der Stadtgräben wird verordnet, daß die „Hanfrezenen" um die Stadt sämmtlich beseitigt werden sollen; ferner daß der Landschreiber über die Pforte beim „Portun" gute Aufsicht halte, das kleine Thürlein des Nachts schließe, damit der Zoll nicht defraudiert werde. § 4. || 64. Wenn die Communität zu Bellenz über den einen oder den andern Punct der jährlichen Abschiede sich zu beschweren habe, so soll ihre Beschwerde nicht mehr in die „Crida", so angeschlagen wird, schriftlich angesetzt werden, sondern sie soll sich gehörigen Orts anmelden und ihre Beschwerde vorbringen. § 5. || 65. Abnahme der Kirchenrechnung. Bei diesem Anlaße wird verordnet, daß ein jeweiliger Kirchenvogt dem Rathe zu Bellenz hinlängliche Bürgschaft zu hinterlegen habe. — Auf den Bericht, daß die Communität zu Bellenz die Auflage der „Mercanten" (ein „Zesing" von dem „Staren") der Kirche St. Peter vergabt habe, und daß die Kirche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kein Capital besitze, wird verordnet, daß außer dem, was sonst an diese Kirche und deren Capellen verwendet wird, das, was von der Mercanten Auflage übrig sei, welche bis dahin ausschließlich an die Capelle des h. Fulgentius verwendet worden war, nebst denjenigen Restanzen, welche die Kirchenvögte schuldig bleiben, an ein Capital verwendet werden soll. Von jener Auflage hat der Kirchenvogt jährlich Rechnung abzulegen. § 6. || 66. Zollrechnung. § 7. || 67. Das beim Besuche des Thales Morobbia bisher übliche Morgeneſſen wird aberkannt, ohne daß eine Geldentschädigung eintritt; der Zöllner hat bei diesem Besuche nicht mehr zu erscheinen. § 8. || 68. Spitalrechnung. Es wird Auftrag gegeben, das zu Cadenazzo durch das Wasser ruinierte Haus zu Nutzen des Spitals zu verkaufen. § 9. || 69. Kammerrechnung. § 10. || 70. Dem Landvogt wird aufgetragen, alle diejenigen laut Statuten zu strafen, welche die in gegenwärtigem Abschiede enthaltenen Befehle nicht vollziehen. § 11. || 71. Der Graben, welcher von der Residenz der Benedictiner in den Stadtgraben ausmündet, soll „noch in dieser Particularschuldigkeit" gesäubert und offen gehalten werden. § 12. Absch. 87.

Art. 72. Der in Bollenz aufgenommene Proceß wird verlesen. Aus demselben geht hervor, daß Alt-Caneparo Bertone von Lottigna beschuldigt wird: 1) daß er die erste Ursache gewesen sei, daß die Landschaft Bollenz die gebührende Unterschrift an die Hoheiten unterlassen und ihnen „confederati zugemessen" habe; 2) daß er gesagt habe, die Orte hätten „das Land in dem ersten und andern Auszug beschwert", ja er wolle es zeigen; 3) daß auf ihm starker Verdacht ruhe, er habe den Pfarrer zu Lottigna zu dem verdächtigen Memoriale bewogen und im Congresse prätendiert, Bollenz solle denen von Livinen gleich gehalten werden. Ferner wird die Wahrnehmung gemacht, daß ebenderselbe Bertone und Andere sich befugt gehalten haben, Zusammenkünfte zu halten, ohne den Landvogt darum zu begrüßen, und daß sie, als Landvogt Lussi ihnen mit Strafe gedroht, begehrt haben, daß o per legge o per prova ihnen möge bewiesen werden, daß das verboten sei. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigen sich die Gesandten dahin, daß Caneparo Bertone für sich und im Namen aller derer, welche bei dem Congreß al ponte Taverna gewesen, zur Verantwortung vor die Landräthe der drei Orte citiert, Landschreiber Baggio im Namen des Raths berufen werden soll, Bericht wegen der Unterschrift und andrer Dinge zu erstatten. Was die Orte beschließen werden, soll man sich gegenseitig mittheilen. Bei diesem Anlasse beschwert sich Nidwalden, daß es von den Parteien der drei ennetbirgischen Vogteien, welche in die Orte kommen, ganz übergangen und nicht wie ein mitregierendes Ort angesehen werde; namentlich hätten die unlängst aus Bollenz gekommenen drei Männer Nidwalden den Respect nicht erwiesen, weßwegen es darauf antrage, daß die übrigen Orte ihre Zustimmung dazu geben möchten, daß es diese drei Männer vor sich citiere. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 1. || 73. Die Gesandtschaft von Uri zeigt den mitregierenden Orten an, daß bevor deren Schreiben eingetroffen, ihre gn. Herren und Obern an den Bischof von Como und den Abbate Karl Franz Franzoni geschrieben hätten, „daß das von gesagtem Franzoni auf ihn „von Ihrer päpstlichen Heiligkeit erhaltene Canonicat theologale zu Bellenz den Angehörigen gelassen werden „und unmolestiert verbleiben möchte." Es wird gut befunden, daß, wenn wider Verhoffen auf das Schreiben von Uri nicht remediert würde, Uri überlassen sein soll, im Namen auch der übrigen Orte an den Papst oder auch anderswohin zu schreiben, damit die Angehörigen ihr bisheriges Recht behalten. § 5. Absch. 92.

1717.

Art. 74. Der in Folge von Regengüssen bei den Augustinern ausgetretene Dragonat soll, um drohenden Schaden von den anliegenden Gütern und der Festung abzuwenden, nach einem von Morettini eingegebenen Plane vom regierenden Commissarius corrigiert werden. § 1. || 75. Die Stadtgräben werden in gutem Stand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

befunden. § 2. || 76. Besichtigung der „Wöhrenen" des Tessins und der Landstraße an der Grenzscheidung Cadossola gegen Riviera und Anordnung, daß die „runde Wöhri oder Riparo tondo", verbessert, die Passonata im Tessin bei den Grenzen gegen Gnosca und Galletto gegen den Runs des Pusteola verbessert und verlängert werden soll. Es wird die Bemerkung gemacht, daß von Jahr zu Jahr vom Tessin mehr Land weggenommen werde; daher der Befehl, daß das Land zwischen den beiden Wöhrenen und anderswo so viel als möglich gesichert werde. Die Bäume auf den Wöhrenen sind abzustumpen, die Landstraße bei Castione zu erhöhen. § 3. || 77. Die Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo werden in gutem Stand befunden. Da der Bach zu Cadenazzo dieses Jahr großen Schaden verursacht hat, so soll man „wegen den Spitälern zu Bellenz und Lauis" bei deren Gütern daselbst die Gräben öffnen; die von St. Antonio haben „als Mitbrüder" denen von Cadenazzo in Zukunft behülflich zu sein. § 4. || 78. Verbesserung der Land- und Dorfstraßen innerhalb zweier Monate; Säuberung der Rongia della Chiaretta; Verbot, oberhalb des Gutes des Dr. Buchetti und der Straße nach, welche die Schlösser brauchen, Plattensteine zu machen und zu nehmen. § 5. || 79. Der Landschreiber stellt in seinem Namen und im Namen des Großweibels und Zöllners zu Bellenz das Ansuchen, die l. Orte möchten denjenigen Personen, welche schuldig sind, der Besichtigung der Straße im Thale Morobbia beizuwohnen, statt des 1716 aberkannten „ehrlichen Morgenessens", welches die Hoheiten früher bezahlt hätten, eine Entschädigung von 2 Filippi von jeglichem Orte geben, da sie genöthigt seien, seit Abschaffung dieses Morgenessens jeder aus dem Seinigen noch über den ihnen zukommenden Lohn von 2 Filippi etwas hinzuzuthun. § 6. || 80. Die Augustiner bitten die regierenden Orte um eine Beisteuer an den großen Schaden, welchen ihnen das ausgetretene Wasser des Dragonats an ihrem Weinberg, Garten, am Kloster, an der Kirche und ihren Lebensmittelvorräthen angerichtet hatte. § 7. || 81. Die Anbringung der Wappen der drei regierenden Orte an dem Lauiserthore und zwar in Marmor wird ad referendum genommen. Nach Angabe des Zöllners hatten die an der deutschen Porte angebrachten 1003 Filippi gekostet. § 8. || 82. Kirchenrechnung. § 9. || 83. Spitalrechnung. § 10. || 84. Zollrechnung. § 11. || 85. Kammerrechnung. § 12. Absch. 111.

1718.

Art. 86. Die Gesandtschaft von Nidwalden rügt, daß trotz den in den Statuten enthaltenen Bestimmungen Gemeinden Fremde einsetzen und annehmen, ohne den jeweiligen Landvogt darum zu begrüßen, und trägt darauf an, den Angehörigen anzubefehlen, künftig den Landvogt darum zu begrüßen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 117.

Art. 87. Besichtigung des Dragonats. Die voriges Jahr gemachten Anordnungen sind größtentheils ausgeführt; auszuführen ist noch der Auslauf in den Tessin nach dem Plan von Morettini. Verbesserung einzelner „Wöhrenen". Die großen Steine sind aus dem Bette wegzuschaffen; wer solches auszuführen und zu bezahlen hat, wird dem Landvogt zu erkennen überlassen. § 1. || 88. Die Stadtgräben werden in gutem Stand befunden. § 2. || 89. Besichtigung der Wöhrenen des Tessins und der Landstraße an der Grenzscheidung Cadossola. Befehl, den Riparo tondo und die Passonata im Tessin bei den Grenzen gegen Gnosca zu verbessern, die sumpfigen Gräben auszuwerfen und überhaupt das Land gegen den Tessin zu schützen. § 3. || 90. Die Nebengräben gegen Cadenazzo werden in gutem Stand befunden. § 4. || 91. Die Väter Augustiner bitten um eine Beisteuer an den durch den Dragonat ihnen zugefügten Schaden. § 5. || 92. Die Gesandten von Uri und Schwyz sind instruiert, der drei Orte Wappen in Marmor an dem Lauiserthor anbringen zu lassen; der Gesandte von Nidwalden, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 6. || 93. Da man vernimmt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß die Klosterfrauen in Monte Carasso bisweilen Güter kaufen, für welche sie der Taglien befreit zu sein vermeinen, wodurch der Communität und der Grafschaft großer Schaden erwachse, so wird die Sache zur Entscheidung den Obrigkeiten hinterbracht. § 7. || 94. Kirchenrechnung. § 8. || 95. Zollrechnung. § 9. || 96. Spitalrechnung. § 10. || 97. Kammerrechnung. § 11. || 98. Rechnung wegen des Dragonats. § 12. || 99. Der Zöllner beschwert sich, daß er, obgleich er seine Zollrechnung voriges Jahr specificiert und ordentlich abgelegt habe, molestiert und perturbiert worden sei, und ersucht die Gesandten, dahin zu wirken, daß er ins Künftige unperturbiert bleiben möge, widrigenfalls er gezwungen sein würde, sich selbst zu den Hoheiten zu verfügen und ihnen seinen Zolldienst wieder zu übergeben. § 13. Absch. 128.

1719.

Art. 100. [Die Jurisdiction zu Monticello war zwischen den regierenden Orten und dem Thal Rogoredo bisher unerörtert geblieben; jedoch hatten die angrenzenden Gemeinden ihre Weidgänge gegen einander ruhig genossen. Unlängst aber hatten einige Particularen von Monticello und St. Vittore mit ihrem Vieh die von Lumino in ihrem bisher ruhigen Besitze zu perturbieren gesucht und hatten denen von Lumino fast die Hälfte der Alp wegätzen lassen und in diesem Jahre deren undisputierliches Territorium mit ihrem Vieh betreten, auch Holz, welches der Fluß denen von Lumino zugeführt, mit bewaffneter Hand weggeholt, ohne daß bundesmäßige Satisfaction dafür erhalten worden war. Schreiben des Commissarius Scolar vom 27. Juli 1718.] Nun beklagen sich die drei Bünde in Schreiben vom 27. September 1718 und vom 5. März 1719, daß die zu Bellenz zur Zeit anwesenden Commissarien unnachbarlich verfahren seien, und verlangen Schadenersatz und Bestrafung. Aus der Untersuchung ergiebt sich, daß die Benachbarten aus Bünden ebenso unfreundlich gegen die von Lumino verfahren seien und an der über sie verhängten Strafe selber schuldig seien. Um den schon über zweihundert Jahre dauernden Grenzstreit bei Monticello endlich beizulegen, sollen die drei Bünde zu einer Conferenz eingeladen werden. Uri wird ersucht in einem Memoriale die Rechte der drei Orte zusammenzustellen, in einem andern die Frefel vorzuführen, welche von Zeit zu Zeit vorgefallen seien. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen alles ad referendum. § 1. || 101. Uri eröffnet, daß der Landvogt in Bollenz eine Grenzstreitigkeit gegen Liwinen erhoben und denen von Brugiasco die Bäume und „Geföhl", so selbige in Bollenz gehabt, mit Arrest belegt und die Execution begonnen habe, ohne daß vorher die Sache den Orten mitgetheilt worden sei. Die Gesandten der beiden andern Orte theilen mit, was vom Landvogt an sie gelangt war, nehmen aber das Anbringen von Uri ad referendum und versichern, daß ihre gn. Herren von der Arrestierung abmahnen werden. § 2. || 102. Nidwalden stellt den Antrag, daß, weil seit einiger Zeit namentlich zu Bellenz fast alle Compromisse auf Geistliche gemacht werden und dadurch oft Verzögerung der Sachen und Schaden für Particularen herbeigeführt werde, die Geistlichen solcher Compromisse zu entheben seien und allein den Weltlichen aufgebürdet werden möchten. Die Gesandten der beiden übrigen Orte referieren. § 3. Absch. 132.

Art. 103. Nach dem Rathschlagbuch von Nidwalden wurde an der Treib den 8. August das Monteceller-Streitgeschäft verhandelt und berathen, was für eine Antwort deßwegen zu verabfolgen sei, „zumal schiedliche Mittel „auszufinden, wie nächstkünftig diesen Monat durch einen allgemeinen Congreß dieses verdrießliche Geschäft „einmal möge ultimiert und zu Port gelegt werden." In der Relation berichten die Gesandten Nidwaldens, daß zur Beilegung dieses Streites eine Conferenz in Bellenz auf künftigen September angesetzt worden sei. Nidwalden sendet auf dieselbe J. J. Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Absch. 139.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1720.

Art. 104. Es hatte zur Beilegung des monticellischen Grenzstreites wirklich im October 1719 eine Conferenz stattgefunden, jedoch ohne Erfolg. Auf ein von den drei Bünden eingekommenes Schreiben wird der Entwurf einer Antwort berathen des Inhalts, daß, wenn diese Differenz nicht auf freundlichem Wege beigelegt werden könne, sie durch rechtlichen Spruch eines Obmanns entschieden werden möge, und zugleich das Ansuchen an die drei Bünde gestellt, einen Obmann zu erwählen. Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt die Sache ad referendum, verlangt eine Abschrift des tschudischen Spruchs und einen Auszug der Rechte der Orte. § 1. || 105. Die Gesandtschaft von Uri beschwert sich instructionsgemäß nochmals, daß der gemeine Landvogt der Landschaft Bollenz deren Grenzen gegen Brugiasco über das Wasser, so durch Bollenz fließt, trotz der ihm zugekommenen Abmahnung, ausdehnen wolle, und ersucht die beiden andern Stände, denselben ernstlich zur Ruhe zu weisen. Um den beiden Ständen, welche von Uri freiwillig in die Mitregierung von Bollenz zugelassen worden seien, zu zeigen, daß es nicht Willens sei, ihnen etwas zu nehmen, legt Uri die Original- und Hauptbriefe der Landmarchen zwischen Livinen, Brugiasco und Bollenz von 1477, 1522, 1603 und 1632 vor, woraus hervorgeht, daß Brugiasco bis hinunter an das Wasser, welches durch das Bollenzerthal fließt, sich erstrecke, eine Bestimmung, die auch 1694 aufrecht erhalten worden sei. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 4. Absch. 149.

Art. 106. Nach Verlesung der Klagen gegen Gio. Maria Gatti, sowie der Verhöre, Kundschaften und Berichte über denselben, wird beschlossen, den Angeklagten nicht weiter zu verhören. Da aber die Gesandten von Schwyz nicht mit der Vollmacht versehen sind, diesen Handel zu beendigen, wird für gut befunden, über die Sache zu referieren und mit erforderlicher Vollmacht am 3. Juli zu Altdorf sich wieder zu versammeln. Absch. 153.

Art. 107. Nach Verlesung der Acten und „gütlichen Examina" wird Gatti vorgeführt, von Alt-Landammann und Landsfändrich Karl Anton Püntiner auf des Angeklagten Verlangen und die Erlaubniß der Gesandten hin vertheidigt. Nach Anhörung der vom Fürsprech gemachten Vorbehalte, welche in derlei malefizischen Processen zu geschehen pflegen, und der Vertheidigung wird erkannt, „daß Gio. Maria Gatti wegen „seiner verübten Fehler und sonderlich, daß er sich wider eine hohe Obrigkeit, deren Gesandte, Landvögte und „Beamte ungehorsam, widerspännig und despectuos aufgeführt, mit frechen Thaten und Drohungen sogar die „Gerichtsboten abgeschreckt, wie dann dem Unterweibel Giardelli wegen ihm (Gatti) während des Syndicats „1719 überbrachten Citation gedroht, die Seele aus dem Leib zu jagen, mithin das liebe Recht und die rechtlichen Executionen gehemmt; daß er (Gatti) .... auf 6 Jahre aus ganzer l. Eidgenossenschaft und deren „Botmäßigkeit, auch aus l. drei Bünden und selben Gerichten verbannisiert sein und dieses Handels halben aufgelaufene Kosten ... bezahlen oder genugsame Caution dafür geben soll." Bringt Gatti nach Verfluß von sechs Jahren dem Landvogte von Bollenz Zeugnisse seines Wohlverhaltens, so kann die Bannisierung aufgehoben werden. Kann er die Kosten nicht bezahlen oder cautionieren, so soll er lebenslänglich verbannt sein. Betritt er während der Zeit seiner Verbannung den ihm untersagten Boden, so soll er ohne weiteres Urtheil lebenslänglich auf die Galeeren erkannt sein. Ueberdieß hat er die ordentliche Urphede zu schwören. Zur Ordnung seines Hauswesens ist ihm unter Begleitung eines Landläufers ein Aufenthalt von drei bis vier Tagen in der Riviera gestattet. Das Urtheil ist am Prätorialpalast anzuschlagen; des Vermögens des Verurtheilten hat sich der Landvogt in Bollenz sofort zu versichern. Absch. 157.

Art. 108. In Folge einer Beschwerde von sechs zu Lodrino und Prosito wohnenden Männern, daß sie von der Wahl Lanzones zur Pfarrpfründe von Iragna ausgeschlossen worden seien, wird gut befunden, daß der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neue Landvogt der Landschaft Riviera dieselben verhöre, so wie auch die dagegen von Seite der Gemeinde vorgebrachten Beschwerden anhöre und in erster Instanz sein Urtheil gebe, ob jene sechs Männer, weil sie außerhalb der Gemeinde wohnen und „Steuer und Bräuche nicht zahlen", gleich den dort wohnenden Vicini den Genuß des Dorfrechtes ansprechen können. Appelliert eine Partei, so ist die Appellation an das gegenwärtige Syndicat und innerhalb vierzehn Tagen an die Orte zu prosequieren. Ueberdieß wird für nothwendig erachtet, die Inconvenienzen, welche bei Erwählungen mit Präsentationsschreiben vorfallen, dem Cardinal zu Mailand nachdrücklich zu remonstrieren. § 1. Absch. 163.

1721.

Art. 109. Auf ein von Chur aus an die drei Orte in Betreff der monticellischen Grenzstreitigkeit gesendetes Schreiben, in welchem sich die von Bünden über „Eigenthätlichkeiten" von Seite derer von Lumino beschweren und darauf dringen, die Sache durch unparteiisches Recht einmal zu beendigen, wird geantwortet, daß es den drei Bünden zustehe, den Obmann zu ernennen, da das Bündniß sage, daß der Kläger ihn zu erwählen habe. Früher schon habe man diese Streitsache im Jahre 1673 durch beiderseitig erwählte Sätze zu Wallenstadt entscheiden lassen wollen; diese aber seien in ihrem Urtheile zerfallen. Um so nöthiger sei es jetzt, einen Obmann zu erkiesen, und daran hindere der von gegnerischer Seite vorgewendete Posseß keineswegs. Ebenso bereitwillig, wie schon auf der 1719 beschickten Conferenz, erklären sich die drei Orte zu einer gütlichen Uebereinkunft. Damals sei aber die Verständigung daran gescheitert, daß die von Bünden verlangten, daß die drei Orte den sogenannten tschudischen Spruch von 1511 und folglich den von den bündnerischen Sätzen zu Wallenstadt 1673 ausgefällten Spruch annehmen sollten, während die drei Orte auf dem von ihren Sätzen damals ausgefällten Urtheile beharrten und das um so mehr, da das Urtheil der Letztern auf dem solennen Marchenbriefe von 1475 beruhte, welcher zwischen denen von Lumino und St. Vittore errichtet und von beiden Theilen angenommen worden war, und auf welchen hin 1478 den 29. Juni im Beisein von Zeugen die Marchsteine gesetzt wurden, ohne daß Heinrich von Sacchо (von Sax), der damalige Besitzer des Misorerthals, noch die Gemeinden von Misor Einsprache thaten. Ebendieselben wurden nach 1609 und 1672 zufolge gemeiner Verabscheidung von ehrlichen Leuten beider Grafschaften verificiert. Das tschudische Urtheil von 1511 aber sei niemals in Kraft getreten, die darin bemerkten Marchsteine seien nie gesetzt worden, das Urtheil sei bei den Territorialstreitigkeiten von 1582 und 1613 bündnerischerseits nie angezogen und von dem von Bünden damals erwählten Obmann, Landammann Hässi von Glarus, nicht für subsistent erklärt worden. Sie versichern die III Bünde, daß sie alles gethan hätten, daß von Seite ihrer Angehörigen keine „Eigenthätlichkeiten" begangen würden, beklagen sich aber umgekehrt über dergleichen von gegnerischer Seite. Sie erbieten sich zu einer Conferenz zu Wallenstadt oder an einem andern beliebigen Orte. Endlich erklären sie auf Reclamationen derer von den III Bünden, daß sie die Befehle zur Wachsamkeit gegen das durch Wallis eindringende Bettel-, Zigeuner- und Strolchengesindel erneuert und deßwegen auch an Wallis geschrieben hätten. Absch. 186.

1722.

Art. 110. Verhandlungen über die Zolleremtion derer von Livinen zu Bellenz. Absch. 197.

Art. 111. „Die Häupter und Rathsboten gemeiner III Bünde auf Davos bundestäglich versammelt" hatten den Vorschlag der drei Orte zu einer Conferenz wegen Beilegung der monticellischen Grenzstreitigkeiten angenommen und zugleich auch sich bereit erklärt, wenn gütliche Mittel nicht verfangen sollten, die Sache sofort

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rechtlich entscheiden zu lassen (Schreiben vom $\frac{17.}{28.}$ September 1722). In Folge dessen wird eine dreiörtische Conferenz an der Treib auf den 22. October zur Berathung der Instructionen angesetzt. [Der Abschied derselben findet sich nicht mehr vor.] Absch. 199.

Art. 112. Zur Beendigung der monticellischen Grenzstreitigkeiten beschieden die Abgeordneten der III Bünde nach Bellenz den Oberstlieutenant Werdmüller von Zürich als Mittelsmann. Als Resultat der Conferenz wurde den drei Orten folgender Auszug aus dem vom Bundesschreiber der III Bünde verfaßten Protocolle mitgetheilt: „Als abgeredtermaßen man sämmtlichen von Bellenz aus zu den streitigen Confinen hin„geritten und jeder Theil sein Vermeinen in Anweisung der in der vanetischen Revision genamsten Oerter und „Marken eröffnet, funde man sich ziemlichen discrepant, bis anfänglich die eidgenössischen Deputierten die Ca„radella nächst bei der Motta bei Monticelle, die unsrigen aber solche vor diesem und Altem hero besser gegen „Lumino gewesen zu sein behaupten und zeigen wollten und solcher noch fortan der Oertern und Namen halber „Mißverstand war, darüber dann unterschiedliche Schriften hervorgenommen und gelesen, auch mit denen Herren „des Thals der Länge nach unterredet, und da die eidgenössischen Herren Deputierten sich anderster, als nach „ihrem Angeben und angewiesener Oerter vermög besagter vanetischer Revision nicht bereden lassen wollten, „auch bündnerischerseits zu dem allem so gleich nicht consentiren könnten, sonderlich da der Nutznießung halber „es das Thal oder die Benachbarten privative angehet und dero Consens erfordert wurde, als ist in conclusione „denen Herren Eidgenossen die Antwort dahin ertheilt, man werde als den morgigen Tag gen St. Vittore „und Rüfflen ein gleiches referieren und so von denselbigen vorgewißner maßen ratione der Usufructuation be„liebt und acceptiert werde, werde man es durch den Actuarius zurück bringen lassen, in welchem Fall dann „auf nächstkommenden Frühling die erforderliche Marken und auch diejenige Mark, so ihme der Herr Vaneti „in der Höhe zu setzen ihnen vorbehalten hatte, nach bestem Gutbedunken zu setzen nebst dem regierenden Herrn „Commissario zu Bellenz auch Herr Landammann Gio. Dominico Tini beordert sein sollen, und so allenfalls „wegen gesagter Mark sie sich nicht vereinbaren und es an ein wenig kommete, sollte ehender, als sich zu zer„trennen, das Loos darum gezogen werden, weilen dermalen solches nicht vollzogen werden können, darbei aber „der solcher Jurisdiction halber alles im alten Stand bleiben und gelassen und der beiderseitig hohen Superiorität „ad referendum genommen sein solle. Und weilen nach darüber den 29. Novembris gehaltenen Consilio zu „Rogoredo endlichen quoad usumfructum ob verschriebener maßen und laut vanetischer Revision acceptiert, als „ist auch durch den Actuarius ein solches an die eidgenössischen Herren Deputierten nachher Bellenz relatiert „und zu wissen gemacht, dabei es dann dermalen sein Bewenden haben soll und hiemit diese Commission ge„endigt worden." (Nach einem Schreiben des Herrn von Castelberg (Disentis 20. August 1735) lautete der Bünden zugestellte Protocollauszug am Schlusse etwas anders.) Der zu Schwyz referierende Gesandte berichtet als Resultat der Conferenz, „daß dieses Geschäft auf den vanetischen Spruch ankommen werde, so allerseits „ad referendum genommen worden". — [Nach dem Abschiede an der Treib vom 13. August 1731 wurde den 28. und 29. November 1722 von den Abgeordneten der drei Orte und der drei Bünde öffentlich die Ausmarchung der beiderseitigen Nutznießungen der Alpen, Weiden und Holzungen vorgenommen; die Marchsteine mit den Zeichen wurden aber noch nicht gesetzt.] Absch. 201.

1723.

Art. 113. Der Erzbischof von Mailand hatte unter Androhung des geistlichen Bannes eine Ermahnung an diejenigen ergehen lassen, welche dem verstorbenen Gio. Giacomo Capriolo möchten schuldig sein und sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die von der weltlichen Obrigkeit ergangenen Mandate nicht angemeldet hätten. Bei der Besprechung, ob dergleichen Recurse für die weltliche Jurisdiction nicht gefährlich sein könnten, wird gefunden, daß dieses Monitorium, weil das obrigkeitliche Mandat vorausgegangen, mehr als eine Gewissensmahnung, denn als ein Eingriff in die weltliche Jurisdiction anzusehen sei, wie denn dergleichen in Italien in Uebung sei, ohne daß sich dadurch die weltlichen Fürsten verletzt fühlten. Uebrigens habe der Erzbischof den regierenden Orten schon manche Beweise gegeben, daß er sie in der Jurisdiction nicht zu präjudicieren im Sinne habe und sei ihnen beigestanden in der Bestrafung ärgerlicher Geistlichen (z. B. 1721 bei der Bestrafung des Giuseppe Cistella, Curato von Lodrino). Zugleich wird der Landvogt auf der Riviera erinnert, daß er die ärgerlichen Pfarrherren nicht favorisieren, sondern gegen den von Lodrino, der neuerdings Aergerniß gegeben, einschreiten und mit dem Vicario foraneo „eine gute Correspondenz verpflegen" solle. § 1. || 114. Schwyz und Nidwalden beschweren sich, daß die 1592 denen von Ursern und Livinen bestätigte Zolleremtion zu Bellenz über die Bescheidenheit ausgedehnt werde, namentlich von denen von Ursern wegen ihres großen Handels und ihrer Gewerbe; von denselben seien ferner die Eremtionsbedingnisse nicht gehalten worden, da sie die Landleute von Schwyz mit Auflagen und Zoll seitdem beschwert hätten, wodurch Schwyz veranlaßt worden sei, Gegenauflagen gegen sie zu machen. Uri entgegnet, daß trotz ebendenselben von 1585 an laut gewordenen Klagen doch 1592 die Zolleremtion denen von Ursern und Livinen bestätigt worden sei; daß ferner 1597 denen von Ursern wegen eingebrochener Noth gestattet worden sei, denen von Schwyz ein Weggeld abzunehmen, wie wenige Jahre vorher aus gleichen Ursachen Schwyz gestattet worden sei, ein neues Weggeld einzuziehen, ohne daß damals jemand sich beschwert hätte. Endlich sei 1697 die Eremtion von 1592 wieder bestätigt worden. Uri wünscht, daß es bei Brief und Siegel bleibe, und will die Seinigen von Ursern und Livinen „zu aller Bescheidenheit in der Handlung" anhalten. Das Angehörte wird den Herren und Obern hinterbracht. § 2. || 115. Die Gemeinde Buttino hatte sich bei Schwyz und Nidwalden beklagt, daß die Gemeinde Semione sich der von beiden Orten ergangenen Erkanntniß der Kosten halber widersetze und die ihnen auferlegten 945 Filippi zu bezahlen sich weigere, ja sogar die Waffen ergriffen habe. Schwyz und Nidwalden tragen darauf an, sie im Namen der drei Orte ernstlich zum Gehorsam anzuhalten. Uri legt vor, was es an die Gemeinde Semione geschrieben, sowie deren Antwort und findet, daß es bei der Kostentaxe von 400 Filippi sein Bewenden haben sollte, was auch von den Anwälten von Buttino angenommen worden sei. Worin nun die darüber hinausgehenden Kosten von 545 Filippi herkommen, sei ihm bis dahin nicht eröffnet worden, daher es seine Erkanntniß nicht abändere. Bei diesem Anlasse wird „zur Verhütung der so entsetzlichen Kosten" unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß in Zukunft die fremden Advocaten und Beistänber verboten und den Parteien, so zu Pferd in die Orte kommen, täglich nicht mehr als Gld. 2. 20 und den Fußgängern Gld. 1. 10 für Kosten sollen tariert werden. § 3. || 116. Die Gesandtschaft Nidwaldens trägt darauf an, daß Gio. Giacomo Bulla di Castro aus Bollenz, welcher gegen den Landvogt Joseph Franz Ackermann ehrenrührige Reden ausgestoßen, angehalten werde, entweder seine Aussagen zu beweisen oder dem Landvogte gebührende Satisfaction zu geben. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz nehmen den Antrag ad referendum. § 4. Absch. 204.

Art. 117. Seit der im Spätjahre gehaltenen Conferenz zu Bellenz, in welcher die Setzung der Marchsteine unter Ratificationsvorbehalt verabredet worden war, hatten nach der Aussage der Häupter und Rathsboten der III Bünde wiederum Uebergriffe von Seite derer von Lumino stattgefunden, über welche eine Beschwerdeschrift (vom 3. August) von Seite Bündens eingekommen war. Sie enthielt zugleich den Wunsch, daß die Limitation

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vollzogen werde. Im Laufe des Septembers wird nun an der Treib eine Conferenz der drei Orte gehalten, auf welcher die Ausmarchung der Grenzen verhandelt wird. Absch. 214.

1724.

Art. 118. Besichtigung des Dragonats und Anordnung zur Säuberung und Sicherstellung des Bettes, namentlich bei der Capelle des h. Kreuzes. § 1. || 119. Besichtigung der Stadtgräben; die Säuberung derselben wird befohlen. Zugleich wird die Ausbesserung der Mauer zu unterst an der Vestung des Portuns durch den Besitzer des Gutes Guis. Mar. Ghiringelli angeordnet, damit der Zoll nicht mehr umgangen werden könne. § 2. || 120. Bei der Besichtigung der Wehren des Tessins und der Moesabrücke wird die Restauration derselben bis nach Cadossola angeordnet, sowie die Säuberung des Canals bei Cadossola. § 3. || 121. Befehl zu Auswerfung der Gräben an der Landstraße gegen Cadenazzo und zur Eindämmung des Baches zur rechten Seite bei der Kirche daselbst. § 4. || 122. Besichtigung der Wehren, Straßen und des angefangenen Riparos bei Gudo. Es wird befohlen, die angefangene Wehre zu vollenden und Wehren an allen Orten zu errichten, wo es nothwendig ist. § 5. || 123. In Betreff der Spedition wird den Factoren befohlen, wegen Spedierung der Kaufmannsgüter sich bis auf fernere Disposition der Obrigkeiten nach der alten Gewohnheit zu regulieren. § 6. || 124. Es wird befohlen, „daß kein Part ins Künftige sich unterstehen „solle, in die Orte sich zu begeben, wenn nicht zuerst die Citation der Widerpart schriftlich ist angezeigt worden „und die Relation, daß diese Citation der Part sei angezeigt worden, und was die Antwort über diese Intimation sein werde von der citierten Part". Ferner soll keiner (als Fürsprech) in die Orte geschickt werden, er sei denn tauglich und habe die erforderlichen Requisiten seiner Verrichtung halber die Relation zu thun, sonst solle solcher nicht angehört werden laut des Abschieds von Beggenried. Ferner sollen die Appellationen in die Orte durch wenige Personen und Deputierte prosequiert werden. § 7. || 125. Kirchenrechnung. § 8. || 126. Spitalrechnung. § 9. || 127. Kammerrechnung. § 10. Absch. 227.

1725.

Art. 128. In einem Streite zwischen Arbedo einerseits und Lumino und Castione andrerseits wird in Betreff der „Wöhrenen" am Tessin bei Cadossola und Galletto verordnet: 1) daß der allgemeine Weidgang selbiger Enden mit möglichem Fleiß erhalten und möglichst versichert werden soll, und daß 2) die Gemeinde Arbedo und alle die, welche den Weidgang benutzen, zu dessen Erhaltung und Aeufnung nach Verhältniß des Nutzens beizutragen haben. 3) Zu diesem Ende sind von jeder Feuerstatt derer von Arbedo, von Lumino und Castione sechs oder acht Tagwerke zu leisten und so viel „Passoni" (Pfähle) an die „Wöhri" daselbst, und zwar wo der Landvogt oder er und andere Sachverständige es für nothwendig erachten, zu liefern. 4) Ist eine anständige Quota von den „Burrengeldern" zu Bezahlung der Werkmeister und Materialien zu verwenden, deren Bezahlung den genannten Gemeinden zu schwer fallen würde. 5) Es wird für billig erachtet, daß auch die zu Claro, welche diesen Weidgang nützen, von jeder Feuerstatt das Ihrige nach Anständigkeit beitragen, damit der Tessin in ihrem Bezirk in sein altes Bett geleitet, die neue Wöhri ergänzt und die nöthige Cava eröffnet werde. Uri wird aufgetragen, dem Landvogt zu schreiben, daß er diesen Beschluß den genannten Gemeinden kund thue und denselben mit möglichster Kostenersparniß ausführen lasse. Auf das Ansuchen der Gemeinde Gudo, daß man sie von der auf letztem Syndicat beschlossenen Erbauung einer Wöhri dispensieren möge, da der Tessin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinen Lauf gegen den Felsen zu Gudo gewendet habe, wo er nicht mehr schade, wird jener Beschluß dahingestellt, wenn nicht jemand sich dagegen zu beschweren habe. § 1. || 129. Stadt und Grafschaft Bellenz, sowie die Landschaft Bollenz führen Klage, daß wider Verkommnisse, Vergleiche und hergebrachte Uebung ihre Waaren von dem Burgo zu Lauis mit halbem Sustgeld, auch wenn sie dieselben nicht in die Sust legen, neuerdings belegt werden. Es wird erkannt, daß die von Bellenz eine species facti zusammenstellen sollen und namentlich auch die Rechte und Verkommnisse, welche zwischen ihnen und Lauis bestehen; ferner daß Uri Namens der drei Orte an den Landvogt schreiben soll, daß derselbe die von Lauis ermahne, sie möchten die von Bellenz und von den übrigen dreiörtischen Vogteien mit Sustgeld und andern unbilligen Auflagen nicht beschweren. § 2. || 130. Wegen der an den Großweibel zu Bellenz zu entrichtenden Gebühr für Oeffnung der Porten während der Nacht soll nach Einsicht der den Großweibeln ertheilten Ortsstimmen das Gebührende erkannt werden. § 3. || 131. Hinsichtlich der Bezahlung der „Andaten" oder Gänge in äußere Orte oder Dorfschaften, welche dem Großweibel zu leisten seien, läßt man es bei den darüber hochobrigkeitlich ergangenen Verordnungen bewenden. Fordert er ein Mehreres, so hat der jeweilige Landvogt ihn zur Gebühr zu weisen. § 4. || 132. Auf die Beschwerde der Grafschaft Bellenz und des Landvogts, daß die Gesandten auf den Syndicaten unter dem Vorwande, Specialinstructionen zu haben, wider der Grafschaft Statuten und Rechte in der Priminstanz öfters procedieren, wird erkannt, daß es bei den alten Statuten bleiben, und daß, wenn etwas der Art vorkomme, es sofort in die Orte berichtet werden soll, damit die Statuten aufrecht erhalten werden. § 5. || 133. Der Fiscal Giuf. Maria Ghiringhelli beschwert sich über den voriges Jahr ergangenen Beschluß, daß er in seinen Kosten an seinem Gut bei „der Portun" eine Mauer machen lassen solle, damit der Zoll nicht „abgewichen" werden könne. Uri findet, daß dieselbe in desjenigen Kosten gemacht werden soll, welcher den Nutzen vom Zolle beziehe. Die Gesandten der beiden andern Orte referieren. § 6. || 134. In Beziehung auf den Proceß der Mutter und der Tochter Domenica Nodirona, auch Giurato Monaco in Bollenz wird gut befunden, weil dieser Fall wegen der allgemeinen Aergerniß halsstarriger Bosheit und übler Consequenz nicht geringfügig angesehen werden könne, den Landvogt in Erforschung der Wahrheit zu unterstützen. Schwyz, aus welchem Orte der dermalige Landvogt ist, übernimmt es, den Landvogt in dieser Sache kräftig zu unterstützen. § 7. || 135. Die Gesandtschaft von Schwyz ist wegen Oberst Riderist instruiert, daß der Appellationsstreit wider Dr. Buchetti oder dessen Sohn zu Bellenz möchte vollführt werden, und das vorzugsweise in Uri. Die übrigen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum und erklären die Ursache der Verzögerung. § 8. || 136. Ob nicht das starke Schießen auf den Schlössern zu Bellenz verboten werden sollte, wie denn Uri alles Schießen auf seinem Schlosse außer am Fronleichnamsfeste bereits verboten habe, wird von Schwyz und Nidwalden ad referendum genommen. § 9. || 137. Auf ein schriftliches Begehren der Castellane zu Bellenz ist billig befunden worden, selbigen das ordentliche Maß der „Burren" zu ihrem Verhalt zu behändigen. „Wegen der Castellanen Rang in Functionen läßt man es auf fernern Bericht hin gestellt sein." § 10. Absch. 231.

1727.

Art. 138. Da die denen von Ursern einst ertheilte Zolleremtion zu Bellenz, seitdem deren „Gewürb und Gewerbe" eine so große Ausdehnung erhalten haben, den Zoll daselbst sehr schwächt und die Landleute im Verkauf benachtheiligt, so machen Schwyz und Nidwalden den Vorschlag, man möge die Waaren derselben auf eine gewisse limitierte Zeit mit einem bescheidenen Zolle belegen oder diejenigen Waaren mit einem Zoll beschweren, welche außerhalb der drei Orte auf Mehrschatz verhandelt und debitiert werden. Uri erblickt die Ursache der Schwächung des Zolles nicht blos in jener Zolleremtion, sondern auch darin, daß dermalen Reis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und andere Waaren durch Bünden nach Zürich gefertigt werden, ferner in den vermehrten obrigkeitlichen Unkosten zu Bellenz und in den Defraudationen. Es trägt daher darauf an, den Zoll für eine gewisse Anzahl von Jahren einer treuen Person, welche in keinem Traffic interessiert ist, zu admodieren, und beharrt darauf, daß die von Ursern und Livinen bei der 1592 ihnen ertheilten und 1697 bestätigten Zolleremtion belassen werden. Zugleich aber berichtet es, daß es schon wiederholt diese Leute „zu leidentlichem Gewürb und Gewerben ernstlich befolchet," daß es Verbote und Ordnungen erlassen habe wegen Uebernahme der Fertigung fremder Waaren, des Kaufs von Wein und Saumpferden. Die Sache wird von den Gesandten von Schwyz und Nidwalden ad referendum genommen. Ferner findet man die Ansprüche Einiger von Bellenz, welche für die Waaren, mit denen sie über den St. Bernhardinsberg handeln, oder die sie im Miserer- und andern Thätern verkaufen, Zollfreiheit beanspruchen, unbegründet. Es werden einige Gesandten bezeichnet, um sich mit dem gerade in Uri anwesenden Fiscal Sereni deßwegen zu bereden, wie der Zoll könnte admodiert werden. Endlich wird auch für nützlich erachtet, daß die zollfreien und zollschuldigen transitierenden oder nach Miser zu führenden Waaren dem Zöllner angegeben werden sollen. § 1. || 139. Uri und Schwyz wollen den Pietro Ferrario, welcher eines falschen Eides in einem Processe gegen den Pfarrer Ferrario angeklagt worden, in Folge erhaltener Berichte liberieren und es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden lassen. Nidwalden insistiert darauf, daß man den vom Landvogt im Bollenz eingeschickten Proceß noch nachsehe. Die beiden andern Gesandten nehmen die Sache ad referendum. § 2. || 140. Gegen die Gebrüder Paggi, welche gegen die Gerichtsdiener, als dieselben die vom Syndicat verhängte Condanna einziehen wollten, Gewalt gebrauchten, soll vom Landvogte der Proceß eingeleitet und den Orten zu fernerer Verordnung eingesandt werden. Da auch Alt-Giurato Gio. Maria Gatti, welchem das Land unter der Bedingung, daß er sich ruhig verhalte, wieder geöffnet worden, wiederum in Bollenz Händel anstifte und bei obigem Handel impliciert sei, wird der Landvogt in Bollenz beauftragt, eine Untersuchung auch gegen ihn anzustellen und das Ergebniß derselben in die Orte zu berichten. § 3. || 141. In Betreff der von Alt-Landvogt Schuler aus Schwyz begehrten Satisfaction wegen des Processes der Nodirona und des Giurato Monaco, ferner wegen des neuen Statthalters Solaro und wegen Martinelli wird dem Schuler gerathen, ein umständliches Memorial den Orten einzugeben, auf welches hin man ihm zur billigen Satisfaction gewiß verhelfen werde. § 4. || 142. Bei der Besetzung der Pfarrpfründe zu Lodrino hatten sich einige Widerwärtigkeiten ereignet, indem der Provisitator Ranzoni der Sachen sich zu heftig angenommen hatte [und wider die freie Wahl der Gemeinden aufgetreten war] und auf Begehren der Pfarrkinder, nachdem der zuerst Gewählte auf die Pfarrei verzichtet, allein den als Seelsorger tüchtigen Geistlichen vorgeschlagen hatte. Man läßt es dabei bewenden, bringt aber die Frage zur Sprache, ob es nicht passend wäre, wenn von Seite der Obrigkeit nach Beschaffenheit der Sachen die Anordnung getroffen würde, daß allein diejenigen zur Erwählung der Seelsorger votieren oder mehren sollen, welche selbiger Pfründe oder Seelsorge untergeben sind. § 5. || 143. Nidwalden macht den Antrag, es möchten bei Besetzung der geistlichen Pfründen in den drei ennetbirgischen Vogteien die Landeskinder vorzugsweise berücksichtigt werden. Die beiden andern Orte wollen die Besetzung der Pfründen der freien Wahl und dem Vertrauen der Collatoren überlassen, namentlich auch in Berücksichtigung, daß die Geistlichen der drei Orte auch im Mailändischen zu den Pfründen admittiert werden. § 6. Absch. 258.

Art. 144. Auf die Klagen derer von Ursern, Livinen, in Bollenz und auf der Riviera, daß sie in Folge der im Januar gemachten Verordnung, nach welcher zu Bellenz sowohl die zollschuldigen als zollfreien Waaren dem Zöllner angegeben werden müssen, und das wider alte Gebräuche und Privilegien, wird jene Verordnung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dahin erläutert, daß diese Angabe blos auf Kaufmannsgüter, welche auf Wagen, Karren oder Pferden geführt werden, zu beziehen sei; bei suspecten Angaben soll der Zöllner einen Eid verlangen. Die Fehlbaren sind mit einfacher oder doppelter Buße, doch nicht gleich mit gar großer Buße oder mit Confiscation der Waaren zu bestrafen. Diejenigen Waaren aber, welche Particularen für ihren Hausbrauch kaufen und durchführen oder auf dem Rücken durchtragen, sind von dieser Angabe befreit. In Beziehung auf den Vorschlag, den Zoll zu veradmodieren, wird gut gefunden, vorerst denselben besser einzurichten und nach Befinden die Tarife zu regulieren. Ferner soll auch der Zöllner zu Bellenz erinnert werden, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß nicht der obrigkeitliche Zoll durch den Portun defraudiert werde. Endlich ist auf nächstes Syndicat zu instruieren, daß man nachforsche, „ob der Zoll von Fremden [sowohl] als Bellenzern Trafficierenden in Bünden schuldigermaßen angegeben und abgestattet werde." § 1. || 145. Joseph Franz Schuler, Diener des alten Landvogts Johann Jakob Schuler, welcher bei der Einziehung der Condanna von den Gebrüdern Paggi in Bollenz schwer verwundet worden war, so daß er den Schaden zeitlebens spüren wird, bittet um Satisfaction für diesen Schaden. In Folge dessen wird den Gebrüdern Paggi auferlegt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten dem Schuler 30 Filippi zu zahlen. § 6. || 146. Nidwalden rügt, daß der bekannte Ferrari, welcher beschuldigt wird, wider den Pfarrer Ferrario vor dem geistlichen Forum einen falschen Eid oder falsche Kundschaft abgelegt zu haben, zum Aergerniß derer in Bollenz nicht abgestraft werde, und ersucht die beiden übrigen Orte, mit ihm auf Abstrafung vor der Priminstanz zu wirken. Uri läßt es bei seinem bereits gefaßten Beschlusse bewenden; „wann aber mehrere oder andere Proben außer dem geistlichen Foro" vorhanden sind, so will die Gesandtschaft dieselben ihren Herren und Obern hinterbringen. Auch Schwyz hat bereits darüber erkannt; jedoch wünscht die Gesandtschaft, daß die Klagen ihren Principalen mitgetheilt werden. § 7. || 147. Auf Nidwaldens Anfrage, ob nicht dem Landvogt in der neulich wieder entstandenen Streitigkeit zwischen der Gemeinde Isone im Bellenzergebiet und Fontana und Guerra zu Bellenz die Priminstanz zuzulassen sei, antwortet Uris Gesandtschaft, daß ihr Ort diesen Streit für einen abgemachten gehalten und darüber erkannt habe, wobei es bleiben möge. Die schwyzerischen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum. § 8. Absch. 262.

Art. 148. Besichtigung des Dragonats. Es wird verordnet, daß derselbe bei der Capelle des h. Kreuzes mit „Schwirren und Stauden" verwahrt werde. Säuberung des Bettes. § 1. || 149. Besichtigung der Stadtgräben. Der Auswurf darf nicht mehr aufeinandergehäuft werden. Säuberung des Platzes vor der Luggarnerporte und des Grabens bei der deutschen Porte. § 2. || 150. Besichtigung der Wehren des Tessins und Wiederherstellung derselben von der Moesabrücke bis gen Cadossola. § 3. || 151. Besichtigung der Gräben und der Landstraße gegen Cadenazzo und unterhalb desselben. Oben an Cadenazzo sind sie in Ordnung. Unterhalb soll den neugemachten Gräben ein Ausgang verschafft, der Bach zu Cadenazzo in sein altes Bett geleitet werden. § 4. || 152. Die Verordnung des Syndicats von 1724 in Betreff der Reisen der Parteien in die Orte (Art. 124.) wird bestätigt. § 5. || 153. Es wird verordnet, daß diejenigen Güter und Instrumente oder Schriften, welche schon der Taglia unterworfen sind, auch der Beschwerniß unterworfen sein sollen, welche die Communität Bellenz jetzt oder in Zukunft auflegen wird. „Zu Aufrichtung Beneficiorum oder geistlicher „Pfründen, auch welche in geistliche Hand beiden Geschlechts oder was für Religion es seie, auch auf was „es immer sein mag, sollen selbe schuldig sein, die Taglia zu bezahlen und den Beschwernussen unterworfen „sein, was selben auferlegt, wie dann die gesagte Communität solle das Recht haben und vollkommenen Ge„walt geben sein, sie einzuziehen und sich bezahlt zu machen auf den Früchten derselben oder Schulden, dann „proprietas transit cum onere suo." § 6. || 154. Es wird befohlen, daß kein Spieler des Viribis oder an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„derer dergleichen Spiele, welche gespielt werden von Personen, die man insgemein heißet Ballotini oder Markt„spieler, sich nicht unterstehen noch befrechen soll, Spiel zu halten außer den drei Tagen des Markts*) der Herren „Bartholomäi und Blasii, und auch in solchen Zeiten nicht halten solche Spiele, noch öffentlich noch heimlich „spielen ohne Licenz des regierenden Landvogts zu Bellenz. § 7. || 155 a. Der die „Tryeter" (?) zu Daro genießt, durch welche man zu den Gütern der Gebrüder Clerici und der Erben von Statthalter Pellegrino Sereni geht, hat daselbst das Bächlein zu säubern und die Straße zu erhalten, wie Gio. Zanet. § 8. || 155 b. Kirchenrechnung. § 9. || 156. Zollrechnung. § 10. || 157. Spitalrechnung. § 11. || 158. Kammerrechnung. § 12. Absch. 272.

Art. 159. Nidwalden, welches diese dreiörtische Conferenz verlangt hatte, eröffnet, daß die Particularen von Ursern die 1592 ihnen gewährte Zollfreiheit zu sehr mißbrauchen und den obrigkeitlichen Zöllen Eintrag thun, da dieses Jahr von denselben 13,000 Spalen Käse zollfrei durch Bellenz und auch wieder Waaren zurück spediert worden seien. Man ist geneigt, da offenbar bei der Ertheilung der Zolleremtion der Handel nicht den zehnten Theil des jetzigen betragen hat, entweder Zollfreiheit für blos einen Theil der Waaren festzusetzen oder für alle Waaren blos für eine gewisse Zeit einen Zoll zu beziehen oder überhaupt einen kleinen für alle festzusetzen. Jedoch vereinigt man sich dahin, noch einen detaillierten Bericht von Bellenz zu verlangen, und da nach Bünden und über den Bernhardin über 6000 Saum Waaren in diesem Jahre ohne Zoll spediert worden sein sollen, die Privilegien kennen zu lernen, welche die Thäler auf der Seite von Bellenz gegen den Bernhardin haben. Wenn diese Berichte eingelangt sind, so soll im October oder November eine dreiörtische Conferenz zusammenberufen und nach Verhörung derer von Ursern ein Beschluß gefaßt werden. Es wird auch zur Sprache gebracht, wie der Zoll besser zu administrieren und wie ein genaues „Einsehen auf die Soventionen und Commissionen der Fremden zu haben sei". § 1. || 160. Anton Scolar bietet sich an, den Zoll zu Bellenz um den zehnten Pfenning Besoldung mit Fleiß und Treue zu verwalten. Der Antrag wird dem Abschied beigelegt. § 2. Absch. 273. **)

1728.

Art. 161. In Betreff der Zolleremtion derer von Ursern und Livinen zu Bellenz eröffnet die Gesandtschaft von Uri, daß auf mehrfache Erinnerung hin die von Ursern in jüngst gehaltener Thalgemeinde beschlossen hätten, daß jeder Kaufmann unter ihnen [es waren deren etwa zwölf bis dreizehn] für ein Jahr nicht mehr als 100 Saum Käse und in der Rückfuhr nicht mehr als 150 Saum Reis auf Mehrschatz außerhalb des Landes erkaufen möge und, damit die fremden Kaufleute auch Zeit haben, die Käse in den Orten einzuhandeln, keiner der Ihrigen von Ursern vor dem Lauisermarkt Käse über den See hinaus erkaufen soll. Ebendasselbe berichtet auch Thalammann Joh. Meitzen, Deputierter von Ursern; er macht darauf aufmerksam, daß Ursern und Livinen das Privilegium der Zolleremtion wegen der kostbaren Erhaltung und Offenhaltung des Passes ertheilt worden sei, und wünscht, daß man sie in diesem Privilegium unbekränkt lasse. Schwyz und Nidwalden machen dieselben Vorschläge, wie schon früher, mißbilligen die von denen von Ursern selbst angeordnete Moderation nicht, nehmen aber die Sache ad referendum. § 1. || 162. Die von Bollenz behaupten, daß sie nach alten Privilegien aller Orten hin zu Bellenz, auch auf Mehrschatz handeln und spedieren können. Es wird dagegen einmüthig befunden, daß die von Bollenz und alle Andern von zu verhandelnden, zu spedierenden und durch-

*) Anm: Im Abschiede steht „des Monats", in der Wiederholung des Beschlusses in der Jahrrechnung von 1730 aber „des Märchts."

**) Anm: Lies daselbst 159, 160 statt 149, 150.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuführenden Waaren zu Bellenz den gebührenden Zoll laut Tarif bezahlen sollen mit Ausnahme derjenigen, welche eine von den regierenden Orten erhaltene Exemtion aufweisen können. § 2. || 163. Zwischen Johannes Jauch und Ascanio Bruno war wegen der Postverwaltung und Einkehr der Boten ein Streit entstanden. Auf die Eröffnung von Uri, daß dieser Streit gütlich in der Art beigelegt worden sei, daß beide alternierend ein Jahr um das andere die Postspedition und Einkehr der Boten haben sollen, geben sich die beiden andern Orte zufrieden und melden den Ausgang der Sache dem Principe Melzi nach Mailand mit der Versicherung, daß man jederzeit trachten werde, dem Postwesen alle gebührende Assistenz angedeihen zu lassen, jedoch ohne Nachtheil der Rechte der regierenden Orte. § 3. Absch. 275.

1729.

Art. 164. Bei der Berathung über die Reformation des Zollwesens zu Bellenz läßt man es bei dem Abschiede von 1728 [Art. 162] verbleiben und setzt noch hinzu, daß alle Kaufleute zu Bellenz die nach Bünden Waaren verkaufen oder dahin auf Mehrschatz schicken, den Zoll zu Bellenz dafür abzustatten schuldig seien. Schwyz ist der Meinung, daß denen von Bellenz die Traffic in Bünden gänzlich „abgestrickt" werden sollte, und in Betreff des zu ausgedehnten Handels derer von Ursern wünscht es mit Nidwalden eine Moderation der Zolleremtion und Vorsorge wegen zu besorgender Souvention, während Uri seine Angehörigen von Ursern an ihrem Privilegium nicht bekränken, sie aber wohl zur Moderation ermahnen will. Was die Beeidigung und Souvention betreffe, so sei der Zöllner schon durch die Zolltariffa von 1668 und den Abschied von der Treib vom 3. Januar 1680 ermächtigt, bei Argwohn von Gefahr oder Betrug die Säumer und Handelsleute vor dem Landvogt zum Eid zu treiben. Schwyz ist der Ansicht, daß Säumer und Handelsleute beeidigt werden sollten, auch wenn kein solcher Argwohn vorhanden sei. § 1. || 165. Landvogt und Rath in Bollenz glauben laut Cap. 177 der Bollenzerstatuten die Bestrafung des an Gio. de Bu von Semione von Giacomo Strazino begangenen Todschlags für sich in Anspruch nehmen zu müssen, obschon diese That auf revierischem Territorium begangen worden war. Es wird aber für billig und den gemeinen Rechten gemäß gehalten, daß dieser Thäter und alle andern an dem Orte abgestraft werden, wo sie den Fehler begangen haben, auch daß in diesen drei Landvogteien auf Requisition die Stellung der Thäter gemeinsam ohne Hinderung von den Landvögten geschehen soll. „Es ist ferner auch geordnet und Gesetz, ob Zwei, beide aus dem Thal, einander „schlügen außerhalb des Thales, so sollen sie mit gleicher Strafe gebüßt werden, als ob es im Thal geschehen „wäre, wenn es nicht gestraft wird an dem Ende, da es geschehen ist." § 2. || 166. Auf den Bericht des Landvogts, daß das Laster der Unlauterkeit zwischen Ledigen ohne Scheu begangen werde, da die Statuten keine Buße dawider enthalten, wird verordnet, daß künftig ein jeder der sich hierin verfehlt, mit Gld. 7. 20 deutscher Währung gebüßt werden soll. § 3. || 167. Um eine bessere Einrichtung der Canzleien zu Stande zu bringen, wird verordnet, daß künftig die Landschreiber und Canzleiverwalter in allen Civil-, Criminal- und Malefizsachen für jede Abtheilung ein besonderes geordnetes und sauberes Protocoll halten sollen, welches jeweilen dem Nachfolger zu übergeben ist; daß ferner die Landvögte die obrigkeitlichen Verordnungen, welche ihnen zugeschickt werden, der Canzlei hinterlassen sollen. In allen drei Vogteien sind zur Aufbewahrung dieser Schriften bequeme Zimmer und sichere „Ghalt" herzurichten. § 4. || 168. An die Communität und Grafschaft Bellenz soll der gemessene Befehl ergehen, des Landvogts Haus zu Bellenz in bessern Stand zu setzen, da die Erhaltung desselben ihr obliege. § 5. || 169. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert, den Anzug zu thun, daß nach dem Bericht des Landschreibers Betschart unter der Verwaltung des Landvogts Scolar be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hufs der Reparation des Dragonats von den Intereſſierten zu Bellenz 600 Kronen eingezogen, aber nicht zu dieſem Zwecke verwendet worden ſeien. Scolar entgegnet, daß erſtlich nur 393 Kronen eingezogen worden ſeien, über welche er dem Syndicate 1718 Rechnung abgelegt habe; die Reſtanz von Kr. 182 ſei in Geld und eingeſetzten Verſicherungen vorhanden. Es wird beſchloſſen, dieſe Summe an Capital zu legen und die Zinſen zur Sicherung der Güter der Intereſſierten zu verwenden. § 6. || 170. Nidwalden rügt, daß von Seite der Stadt Bellenz und der drei Gemeinden Monte Caraſſo, Daro und Navecchia keine Leidung der Fehler geſchehe, gleichwie von Seiten der Grafſchaft die Conſoli unter Strafe von 5 Kronen innerhalb dreier Tage es thun müßten; ferner daß auf der Riviera der Landvogt und die Beamten zu Beſchwerde der Armen allzugroßes Salarium oder zu große Taglöhne anrechnen. Dieſer Anzug wird zur Unterſuchung in den Abſchied genommen. § 8. Abſch. 300.

1730.

Art. 171. In Beziehung auf den den Gio. Maria Gatti betreffenden Schlaghandel wird verordnet, daß Carlo Antonio Gana, Giulio Monaco und Stefano Gatti, auf welchen alle Indicien dieſer That laſten, vom Landvogt in Bollenz eingethürmt und „gütlich, aber ernſtlich examiniert“ werden ſollen; das Ergebniß iſt in die Orte zu ſchicken, ſowie von denſelben der Befehl einzuholen, die Tortur in Folge des Läugnens gegen ſie anzuwenden. § 3. || 172. Nidwalden rügt nochmals die hohen Taglöhne der Beamten auf der Riviera und trägt auf Abhülfe an. Da aber in der voriges Jahr vom Landvogt und dem Rathe daſelbſt eingelangten Information keine Beſchwerde enthalten war, ſo läßt man es bei der alten Uebung bewenden. § 5. || 173. Was dagegen vorzukehren ſei, daß oft auf die Abweſenheit der Landvögte gelauert werde, um Criminalhändel abzumachen; ferner wie man ſich bei Abſterben eines Landvogts mit dem vormals ernannten Statthalter zu verhalten habe, darüber ſoll auf nächſter dreiörtiſcher Conferenz ein Beſchluß gefaßt werden. § 6. Abſch. 311.

Art. 174. Beſichtigung des Dragonats und Befehl, einen gefährlichen Baum wegzuſchaffen, für welchen der Eigenthümer aus den Zinſen des Dragonatcapitals zu entſchädigen iſt. Säuberung und Erweiterung des Dragonatbettes. § 1. || 175. Beſichtigung der Stadtgräben; an einer Stelle wird Säuberung befohlen und verordnet, daß niemand „Grüßel oder Materi“ in dieſelben werfen ſoll; ferner daß, wenn im Territorium von Bellenz und namentlich bei der „Portuno“ ein Pferd oder ein anderes Thier „verderben“ ſollte, daſſelbe tief unter die Erde zu verſcharren ſei. § 2. || 176. Bei der Beſichtigung der Wehrenen zu Cadoſſola wird Ausbeſſerung derſelben nach den Beſtimmungen des Abſchieds von 1725 [Art. 128] und Erbauung einer Wehre oberhalb der Moeſabrücke verordnet, damit das Waſſer nicht gegen Caſtione fließe, ſondern in den großen Canal gegen den Berg Arbedo; endlich Eröffnung eines Grabens für die Bolla zwiſchen Cadoſſola und Tarascia. § 3. || 177. Die Nebengräben an der Landſtraße gegen Cadenazzo werden in befriedigendem Zuſtande befunden, ſowie auch der neue Graben, welcher durch die Campagna geht. Die bei der Kirche zu Cadenazzo angefangene Wehre ſoll fortgeſetzt werden. Ferner wird befohlen, die Straße über den Mont Kennel (Monte Ceneri) für Fußgänger und Pferde in guten Stand zu ſetzen, da das Syndicat zu Lauis deren Verbeſſerung auf der Lauiſerſeite ebenfalls angeordnet hat. § 4. || 178. Es wird verordnet, daß künftig alle diejenigen Unterpfänder, welche von den Heimiſchen der Stadt und Landſchaft Bellenz zu Favor der Fremden oder von Fremden zu Favor der Heimiſchen zu Bellenz auf welche Gattung von Vieh auch immer gemacht werden, nur für vier Wochen gelten, und daß ſie nach Ablauf dieſes Termins ungültig und nichtig ſein ſollen, wenn ſie nicht von vier zu vier Wochen erneuert werden. § 5. || 179. Die Verordnung in Art. 124 und 152 wird wiederholt. § 6. || 180. Wiederholung des Beſchluſſes in Art. 153. § 7. || 181. Wiederholung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beschlusses in Art. 154. § 8. || 182. Spitalrechnung. § 9. || 183. Zollrechnung. § 10. || 184. Kirchenrechnung. § 11. || 185. Kammerrechnung. § 12. Absch. 319.

1731.

Art. 186. In Betreff der an Agnese Negri von Olivone in Bollenz verübten „barbarischen und enormen" Mordthat wird festgesetzt, den Giuseppe Giglio, auf welchem der Verdacht ruht, diese That verübt zu haben, und der sich geflüchtet hat, dreimal peremtorisch zu citieren; stellt er sich nicht, so sollen laut Statuten Mitrichter und Landrath in Bollenz nach Recht wider ihn erkennen. Die Gesandten von Schwyz stimmen dafür, daß der Verbrecher im Falle seines Ausbleibens in effigie sollte „geradbrächert" und an das Hochgericht geheftet werden. Dem Carlo Antonio Giglio, dem Bruder des Giuseppe, der wegen des Incestes im dritten Grad für seinen Bruder Giuseppe Bürge gewesen und aus dem Arrest entflohen ist, werden einstweilen der Salvo Condotto und die Copie der Processe nicht gegeben, bis die Orte ein Ferneres erkennen werden. Gegen diejenigen, welche den Arrestanten Carlo Antonio haben entfliehen lassen, oder diejenigen, gegen welche der Landvogt in andern Fällen Klage zu führen hat, soll nach Recht und Statuten procediert werden. § 2. || 187. Der Beschluß wegen der Canzleien in Art. 167 wird zur Nachachtung empfohlen; zugleich wird beigefügt, daß über die Protocolle u. s. w. ein Register angefertigt werden, der Landvogt zu dem Archive einen, der Landschreiber den andern Schlüssel haben soll. Die Gesandten auf künftiges Syndicat haben einen Augenschein einzunehmen. § 2. || 188. Da die den 28. und 29. November 1722 im Beisein der Abgeordneten der drei Orte und der III Bünde ausgezeichnete Ausmarchung der beiderseitigen Nutznießungen der Alpen, Weiden und Holzungen bei Monticello noch nicht mit Marchsteinen und Zeichen versehen ist, wird Uri beauftragt, Bünden zu ersuchen, an den Ministral zu St. Vittore und Roveredo den Befehl ergehen zu lassen, mit dem Landvogt in Bollenz diese Marchsteine zu setzen. § 3. || 189. Begehen die Schloßknechte außerhalb der Schlösser in der Stadt oder Grafschaft Bellenz Fehler, so sollen dieselben nach der Ansicht von Schwyz und Nidwalden vom jeweiligen Landvogt gebüßt werden, wie das früher schon geschehen sein soll. Uri nimmt die Sache ad referendum und erklärt sich geneigt, deßwegen eine Ordnung zu machen. § 4. || 190. Auf die Anfrage des Zöllners, wie er sich hinsichtlich des Zolls und der Valuta des Gelds zu verhalten habe, wird geantwortet, daß er von dem eingezogenen Gelde weder Nutzen noch Schaden haben soll, sondern daß die Syndicate, Castellane und Schloßknechte es annehmen werden, wie er es eingenommen habe; doch soll er der Verordnungen gewärtig sein, welche die Orte von Zeit zu Zeit über die Valuta machen werden. Von den Reifen und anderm dergleichen Holzwerk, welches durchgeführt wird, hat der Zöllner den Zoll zu entheben, welchen er von „Hallipartenschäften" und „Springstecken" abnimmt. § 5. Absch. 328.

Art. 191. Es wird die Säuberung des Dragonats nach gemachtem Compacte vom Rothensteine bis in den Tessin befohlen. § 1. || 192. Die Stadtgräben werden in gutem Stand erfunden, nur soll der Graben vor dem Lauiserthor bis in den „rechten Graben" tiefer gelegt werden, damit die aus der Stadt fließende „Materi" immer guten Abzug habe. Bei dem deutschen Thore soll die Unsauberkeit weggeschafft werden. Die Verordnung wegen tieferer Verscharrung gefallener Thiere wird wiederholt. Ferner soll das Bächlein, genannt „Tecinello", zu Ende der Portuno von den Anstößern wohl verwahrt werden, daß niemand mit Vieh passieren und den Zoll umgehen könne. § 2. || 193. Die Besichtigung der Wehrenen zu Cadossola zeigt einen verbesserten Zustand derselben. Die letzte Wehre unter Cadossola und die Streichwehre oberhalb der Moesabrücke sind zu verbessern. § 3. || 194. Besichtigung der Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Anordnung zur Säuberung und Offenhaltung derselben, sowie zur Erhöhung der Straße vom Brücklein bei Cadenazzo bis gegen St. Antonio. § 4. || 195. Es wird außerhalb der Portuno ein Augenschein von dem heruntergestürzten Stücke der Festungswerke genommen. Die Sache wird dem Abschiede inseriert. § 5. || 196. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 6. || 197. Wiederholung der Verordnungen in Art. 124 und 152. § 7. || 198. Wiederholung des Beschlusses in Art. 153. § 8. || 199. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 9. || 200. Da einige Sentenze interlocutorie, brevi esecutivi und ordini provisionali in Bellenz von der Priminstanz weg appelliert worden waren, so wird beschlossen, dieß der Obrigkeit zu hinterbringen und diese darüber entscheiden zu lassen. § 10. || 201. Kirchenrechnung. § 11. || 202. Zollrechnung. § 12. || 203. Kammerrechnung. § 13. || 204. Spitalrechnung. § 14. Absch. 331.

1732.

Art. 205. Pietro Antonio Rusca von Lauis wird als Anwalt des Gio. Maria Gatti im Beisein des regierenden Landvogts in Bollenz und des Seckelmeisters Scolar verhört. Er beklagt sich über das Amt in Bollenz, bittet um Mittheilung der Acten, um Erlaubniß mit Gatti zu sprechen und um Beurtheilung von den Mitrichtern allein oder durch künftiges Syndicat oder durch die Hoheiten selbst. Nachdem der Landvogt sich gegen die Klagen über das Verfahren des Amtes hatte vernehmen lassen, wird Rusca in seinen Begehren willfahrt; nur in Beziehung auf die Form der Judicatur gehen die Ansichten auseinander. Uri will zwar den Mitrichtern, dem Landvogt und dem Rath in Bollenz überlassen, nach Gott und dem lieben Recht zu richten; doch soll das Urtheil vor seiner Execution zu hochobrigkeitlicher Revision eingesandt werden. Schwyz will keine Neuerung, sondern lediglich den Mitrichtern und dem Malefizgericht die Aburtheilung remittieren. Nidwalden will in Betracht der in Bollenz herrschenden Verwirrung, daß eine dreiörtische Conferenz, wie auch schon vormals geschehen sei, darüber sententiere. Bei dieser Divergenz der Instructionen wird die Sache ad referendum genommen. § 1. || 206. Um den vielen Mordthaten, welche sich im Thale Bollenz wiederholen, ein Ziel zu setzen, ist man der Meinung, daß künftig für einen freiwilligen Mord keine Liberation stattfinden soll; ferner wird es für nothwendig erachtet, um ein Exempel statuieren zu können, den Giuseppe Giglio, der sich wahrscheinlich in Mailand aufhalte, gefänglich einzubringen. § 2. Absch. 337.

Art. 207. Der Monticeller-Grenzstreit wird verhandelt. Nidwaldens Gesandtschaft wird instruiert, zu allem zu stimmen, was zu Gottes Ehr, des Vaterlandes Nutzen und zum Trost der Unterthanen gereichen mag. Absch. 347.

1733.

Art. 208. Besichtigung der Stadtgräben; Verordnung, daß künftig der ausgeworfene Herd nicht aufgehäuft, sondern weggeführt und verlegt und durch Tieferlegung der Stadtgräben die „Materi" besser abgeleitet werden soll. Da ferner das durch mehrere Particulargüter fließende Wasser auf den Gütern stehen bleibt, wird verordnet, daß bis Ende Novembers laut Abschied von 1731 und einer ergangenen Sentenz von allen Besitzern der Güter, durch welche das Wasser fließt, die alten gewöhnlichen Gräben erneuert und dem von den Stadtgräben herkommenden Wasser ein hinreichender Abfluß durch die Mauern eines jeden Gutes verschafft werden soll. — Ferner wird die Verordnung wegen des tiefern Einscharrens gefallener Thiere [S. Art. 175 und 192] wiederholt. § 1. || 209. Besichtigung des Dragonats. Säuberung des Bettes vom Rothenstein an bis in den Tessin und Erhöhung der Straße gegen die Zoccolanten durch diejenigen, welche dazu verpflichtet sind. § 2. || 210. Die Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden in gutem Stand befunden. Befehl, daß die Landstraße unter Cadenazzo gegen Magadino und über den Monte Ceneri bis an die Grenzen in guten Stand gesetzt werde. § 3. || 211. Die große Wehre bei Cadossola ist zu verbessern; die unter Cadossola, so gegen der Moesabrücke schaut, ist in gutem Stande. Das Wasser von der Moesa ist nicht gegen Castione, sondern durch die zu verbessernde Streichwehre gegen den Berg Arbedo zu leiten. § 4. || 212. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 5. || 213. Wiederholung der Verordnung in Art. 124 u. 152. § 6. || 214. Wiederholung des Beschlusses in Art. 153. § 7. || 215. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 8. || 216. Es wird befohlen, daß in Zukunft alle Crediti, welche die Stadt oder Landschaft, Kirchen oder Spital haben möchten, sofort „in offentliche Instrument aufgerichtet und auf sichere Güter oder Capitalien gestellt werden", und daß, wenn jemals der Stadt, der Landschaft, einer Dorfschaft, einer Kirche oder dem Spital etwas durch die Hinläßigkeit ihrer dazu Verordneten verloren gehen sollte, diese es zu ersetzen schuldig sein sollen. § 9. || 217. Alle Heiden werden aus der ganzen Jurisdiction Bellenz verwiesen. Läßt sich ein solcher darin sehen, so hat die betreffende Gemeinde bei 25 Kronen Buße solchen der Justiz auszuliefern, damit ihm der verdiente Lohn werde. § 10. || 218. Kirchenrechnung. § 11. || 219. Zollrechnung. § 12. || 220. Spitalrechnung. § 13. || 221. Kammerrechnung. § 14. Absch. 360.

1734.

Art. 222. In Beziehung auf die monticellische Grenzstreitigkeit beschließen die Gesandten unter Ratificationsvorbehalt das Schreiben von Bünden (vom 22. December 1733) im Sinne der an die III Bünde schon mehrmals abgesandten Schreiben zu beantworten, und daß die angetragene nochmalige Conferenz bis längstens künftigen September in Bellenz beliebt werden möchte, damit dieser schon so lange dauernde Streit durch gütliche Vorschläge beigelegt werden könne, „ohne des sogenannten tschudischen Spruchs, wider welchen jederzeit und „besonders von Sätzen der regierenden Orte 1673 in Wallenstadt protestiert worden, zu gedenken." Inzwischen soll die Communität Bellenz mit Regreß an deren bestellte „Fürleiter" (Forlettieri) den Filippo Nisolo von Grono in Misox über den gütlichen Spruch um die erlittenen billigen Kosten unklagbar machen. § 1. || 223. Wegen der Provisionarii zu Bellenz läßt man es bei Cap. 168 der Statuten bewenden. In diesen Zeiten der Theurung sollen diese Provisionarii ermahnt werden, wachsam zu sein, damit die Armen nicht durch Wucher gepreßt werden. Ferner wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, wöchentlich sich nach dem Kornpreise zu erkundigen und die nöthige „Insicht zu thun". § 3. || 224. Ob und wie der Landschreiber zu Bellenz für seine Mühe wegen der neu geführten Civilprotocolle zu entschädigen sei, darüber soll auf nächstes Syndicat instruiert werden. § 6. Absch. 368.

Art. 225. Besichtigung des Dragonats und ernstlicher Befehl bei 6 Kronen Buße, daß von oberhalb des Kreuzes an bis in den Tessin die Besitzer der anstoßenden Güter oder die dazu Verpflichteten das Bett auswerfen sollen. § 1. || 226. Besichtigung der Stadtgräben. Wo es nöthig ist, sind sie auszuwerfen; im Graben darf nichts gepflanzt werden. Die Haufen von Unsauberkeiten, welche vor dem deutschen Thore in der Nähe der Landstraße hingelegt worden sind, sollen weggeschafft, der Platz künftig rein gehalten werden. Das eine Thor an der Lauiserpforte ist sofort zu reparieren. § 2. || 227. Bei der Besichtigung zu Cadossola wird verordnet, daß bei den Grenzen des rivierischen Gebiets herwärts des Tessins zwei „Schupfwöhrenen" mit starken „Schwirren", mit Steinen und Dornen eingelegt werden sollen. Die runde Wöhri zu Cadossola ist zu verbessern, ferner das Wasser von der Moesa nicht gegen Castione, sondern gegen Arbedo zu leiten. § 3. || 228. Die Nebengräben gegen Cadenazzo werden in gutem Stand befunden, blos an einigen Stellen sind sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch auszuwerfen. Die Landstraße gegen Magadino und über den Monte Ceneri ist in guten Stand zu setzen und in demselben zu erhalten. § 4. || 229. Dem Zöllner wird befohlen, die bei der Luggarner-Pforte beschädigte Mauer zu reparieren. § 5. || 230. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 6. || 231. Wiederholung der Verordnung in Art. 124 u. 152. § 7. || 232. Wiederholung der Verordnung in Art. 153. § 8. || 233. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 9. || 234. Wiederholung der Verordnung in Art. 216. § 10. || 235. Wiederholung der Verordnung in Art. 217. § 11. || 236. Spitalrechnung. § 12. || 237. Kirchenrechnung. § 13. || 238. Zollrechnung. § 14. || 239. Kammerrechnung. § 15. Absch. 381.

1735.

Art. 240. In Folge eines von den III Bünden eingekommenen Schreibens (und zwar vom Bartholomäus-Bundestag 1734) wird nach Verlesung der frühern Acten beschlossen, daß die 1722 von den Deputierten der regierenden Orte vorgeschlagenen und von den III Bünden auch noch in diesem letzten Schreiben anerkannten Marchen der Nutznießung zwischen Monticello und Lumino durch eine Deputatschaft definitiv gesetzt werden sollen. Ueber die Frage, ob diese Marchen zugleich auch als Territorial- und Confinmarchen gelten sollen, soll jedes Ort seine Gesandtschaft instruieren; derselben ist zugleich die Vollmacht zu geben, die Marchsteine zu setzen. Kann man sich wegen der obern Marchen nicht verständigen, so soll, wenn es nur wenige Schritte antreffe, das Loos darum geworfen werden. Ferner soll die Gesandtschaft ermächtigt werden, andere gemeine und Particulardifferenzen in Güte beizulegen. Die Zeit dieser Conferenz ist nach Rücksprache des Landammanns Püntiner von Braunberg mit Landrichter von Castelberg, dem Deputierten der drei Bünde, festzusetzen. § 1. Absch. 391.

Art. 241. Nachdem Landrichter von Castelberg in einem Schreiben (vom 20. August) erklärt hatte, daß man von Seiten Bündens noch immer Willens sei, durch eine nach Beendigung des allgemeinen Bundestages zu Ilanz zu versammelnde Conferenz die streitigen Marchen nach der 1722 zu Stande gekommenen Abrede setzen zu lassen, eröffnen die Gesandten der drei Orte ihre Instructionen in der Conferenz an der Treib. Dieselben lauten einstimmig dahin, daß die Streitigkeit ein für allemal beendigt und die Marchen der Nutznießung nach der Uebereinkunft von 1722 gesetzt werden möchten. Ob diese Marchen zugleich auch als Territorial- und Landmarchen gelten sollen, wie Uri will, darüber haben die Gesandtschaften der beiden andern Orte keine bestimmten Instructionen, stellen aber die Zustimmung dazu ihrer gn. Herren und Obern in Aussicht. Ebendieselben wünschen, daß Landammann Püntiner mit Castelberg zu Vermeidung großer Kosten die Sache beendigen und nach einem unter ihnen zu entwerfenden Plane die Marchsteine setzen oder durch den Landvogt setzen lassen sollen. § 1. Absch. 399.

Art. 242. Nachdem die Abgeordneten der regierenden Orte und derer von Bünden zu Bellenz gegenseitig ihre Instructionen eröffnet und die nöthigen Informationen eingezogen hatten, begeben sie sich mit vielem Gefolge an den Ort der 1722 aufgezeichneten Nutznießungsmarchen nach Monticello, um einen Augenschein einzunehmen. Als am 20. October die Verhandlungen in einer Sitzung beginnen sollten, erklärte von Castelberg, daß die von Roveredo und Mithaften durch eine Deputatschaft und durch weitläufige starke Protestationen Tags vorher (er hatte sich nämlich nach Roveredo begeben) ihn „in den Unstand gestellt hätten", mit Aufstellung der Marchsteine fortzufahren, und daß sie darauf beharrt hätten, nicht anders, als bei dem sogenannten tschudischen Spruch bleiben zu wollen, unter Androhung von Gewalt, wenn anders „gemarchet" würde. Püntiner, durch diese Erklärung befremdet, stellt vor, daß jener tschudische Spruch niemals „zu Stande gekommen sei", daß man 1722

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beiderseits „vorgesehen" habe, auf demselben nicht mehr zu beharren; daß am 29. November 1722 ein Mittelweg angenommen worden sei, der auch noch in dem Schreiben des Bundestages von St. Bartholomäi 1734 gutgeheißen werde. Sollte es jetzt nicht möglich sein, die 1722 beschriebenen Landmarchen zu setzen, so halten jedenfalls die drei Orte an denselben fest in der Hoffnung, daß auch die III Bünde an ihrer gegebenen Erklärung fest halten werden, und daß den Opponenten werde befohlen werden, sich ruhig zu halten und das Geschäft nicht zu hindern. Die Bevollmächtigten beurlauben sich den 22. October, ohne die Marchsteine gesetzt zu haben, und hinterbringen die Sache ihren Constituenten. Die fünf angefertigten Marchsteine läßt man zu Lumino in Verwahrung legen, um an den 1722 bezeichneten Orten eingesetzt zu werden. Absch. 403.

1736.

Art. 243. Die Stadtgräben werden in ziemlich gutem Stande befunden. Es wird verordnet, daß alle Besitzer von Gütern, welche an den Ablauf des Wassers anstoßen, die Gräben zur Beförderung des Wasserablaufes zu öffnen haben, daß kein Vieh die Stadtgräben ätzen, keine Gärten darin angelegt werden dürfen. Niemand soll vor der deutschen Porte Sand von den Allmenden nehmen oder Steine und Unsauberkeiten daselbst hinlegen. Daß die Ringmauern mit „Ebuoch" (Epheu) und Dornen überwachsen sind, wird ad referendum genommen. § 1. || 244. Besichtigung des Dragonats. Es wird verordnet, daß jeder Besitzer anstoßender Güter sich befleißen solle, jeder „Squadra" einen „Wöhrivogt" zu ernennen, welchem obliegen soll, dafür zu sorgen, daß der Dragonat von unten bis oben ausgeworfen werde. § 2. || 245. Besichtigung der Wöhrenen zu Cadossola. Die voriges Jahr angeordnete Reparation der Schupfwöhrenen ist vollzogen. Die Landstraße oberhalb der Moesabrücke wird in gutem Stand befunden; der Graben, den die Communität im Namen der Güter, welche unterhalb der gegen Galetto führenden Straße liegen, hat ziehen lassen, soll künftig von den Besitzern der anstoßenden Güter gesäubert werden. § 3. || 246. Die Nebengräben zu Cadenazzo sind in gutem Stande; die Straße zu Anfang des Monte Ceneri ist zu verbessern. § 4. || 247. Der schlechte Zustand des Dachstuhls der Behausung auf der Portun wird ad referendum genommen; dem Zöllner wird befohlen, die Specification der Kosten für die von ihm vorgenommene Reparation der Behausung zu Handen der Hoheiten einzugeben. § 5. || 248. Spitalrechnung. § 6. || 249. Kirchenrechnung. § 7. || 250. Kammerrechnung. § 8. || 251. Zollrechnung. § 9. || 252. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 10. || 253. Wiederholung der Verordnung in Art. 124. § 11. || 254. Wiederholung der Verordnung in Art. 152. § 12. || 255. Wiederholung der Verordnung in Art. 153. § 13. || 256. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 14. || 257. Bis auf weitere Verordnung wird unter Androhung der Confiscation verboten, Klöstern oder deren Ordensleuten, Kirchen oder Capellen liegende Güter zu verkaufen oder testamentsweise zu vermachen. § 15. || 258. Ferner wird verboten, ohne Speciallicenz der hohen Obrigkeiten auf liegende Güter in der Fremde Geld auszuleihen. § 16. || 259. Bei schwerer Leibesstrafe wird verboten, einige Völker zu werben, diejenigen Officiere vorbehalten, welche aus den regierenden Orten sind und Specialerlaubniß haben. § 17. || 260. Da angezeigt wird, daß zu höchstem Nachtheil der Einwohner zu Bellenz und der aus den drei Orten, welche in Bellenz wohnen, bisweilen Wiesen, Weingärten, Häuser und Läden Fremden verkauft oder verlehnt werden, so wird beiden die Erlaubniß ertheilt, dergleichen verkaufte oder verlehnte Güter, Häuser oder Läden nach Art. 36 der Statuten um denselben Preis, wie sie an Fremde verkauft oder verlehnt worden sind, zu ziehen. § 18. || 261. Niemand soll befugt sein, mit fremden Fischergarnen zu fischen laut Cap. 195 der Statuten. § 19. || 262. Alt-Landvogt Schmid hatte den Abzug von der Tochter des Statthalters Bruno,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche sich in das Varesische verheirathet, als ein Regale gleich andern seiner Vorfahren für sich behalten, ist aber erbötig, denselben, insofern die regierenden Orte es verlangen, zu behändigen. Da in den Statuten sich keine Verordnung deßhalb befindet, wird die Sache ad referendum genommen. § 20. || 263. In Betreff der Verbannisierung und Abstrafung der Heiden läßt man es bei den ergangenen Abschieden bewenden. § 21. Absch. 414.

Art. 264. Landammann Püntiner referiert über die vom 15. bis 22. October 1735 zu Bellenz der Grenzstreitigkeit von Monticello wegen gehaltene Conferenz. Die Gesandtschaften vereinigen sich dahin, daß an Bünden geschrieben werden soll, die Opponenten möchten zur Ruhe gewiesen werden und die Ausgleichung der Sache nicht länger hindern. Zugleich legt der Landammann Püntiner Rechnung über seine Ausgaben ab. § 1. || 265. In Folge eines Anzugs von Uri, daß eine Erläuterung des Art. 36 der Bellenzerstatuten wegen Verkauf liegender Güter an Fremde möchte gegeben werden, wird beschlossen, zwar den Art. 36 unverändert zu lassen, hingegen dem Art. 155 beizufügen, „daß gleichwie liegende Güter in fremde Hände zu verpfänden verboten, auch solche ohne hochobrigkeitliche Erlaubniß der regierenden Orte an Fremde hinfüro zu verkaufen verboten sein soll". § 2. || 266. Nidwalden trägt darauf an, daß für die drei ennetbirgischen Vogteien eine Verordnung wegen des Verkaufs liegender Güter in todte oder geistliche Hände gemacht werde. Man läßt es aber bei den deßwegen schon errichteten Satzungen und Ordnungen bewenden. § 4. Absch. 415.

1737.

Art. 267. Auf die Beschwerde derer von Bellenz, Bollenz und Riviera über die zu Lauis publicierte Grida und das neu errichtete Sustgeld erklärt sich Schwyz dahin, daß auf nächstem Syndicat zu Lauis diese Grida verhört, und daß alsdann erdauert werden soll, ob dieselbe subsistieren möge. Nidwaldens Gesandtschaft ist instruiert, sich mit den übrigen Orten, wenn es zu einem Schluß komme, zu conformieren. Uri findet diese Grida für sein Ort zu beschwerlich, daß aber die von Bellenz oder Andere sich gegen die Vicini zu Lauis in das von derselben dargeschlagene Recht einlassen sollen, erachtet es nicht rathsam. Hingegen könnte es ihnen nicht verweigern, das Gegenrecht zu üben, wenn sie ferner beschwert würden und das über angebotene Bürgschaft den Ihrigen Abgenommene nicht würde erlassen werden. § 1. || 268. Der Abt von Einsiedeln legt Einsprache ein gegen den Abtausch des Hauses des Statthalters Fulgenz Maria Molo zu Bellenz, das 1706 unter der Bedingung verkauft worden sei, daß der Fürstabt das Zugrecht dazu habe, und daß daraus keine Taverna, kein Handels- oder Werkhaus gemacht werden dürfe. Da nun dermalen dieses Haus in todte Hände fallen würde (es sollte ein Frauenkloster daraus werden), so würde er sein Recht verlieren. Wenn übrigens aus demselben ein Frauenkloster gemacht werden sollte, so könne das ohne Präjudiz der dortigen benedictinischen Residenz nicht geschehen. Diese Gegenvorstellungen werden ad referendum genommen. § 2. [Schwyz willfahrt dem Abte durch seine Ortsstimme nach dem Rathsbuche vom 4. Juni 1737] || 269. Da beinahe jährlich auf dem Syndicate zu Bellenz wegen der Umfrage Streit entstanden war und Uri dieselbe jeweilen beanspruchte, stellt die schwyzerische Gesandtschaft instructionsgemäß den Antrag, und Nidwalden stimmt ihr bei, daß die Umfrage unter den Gesandten der drei Orte wechseln und je einer nach dem andern solche halten solle. Uris Gesandtschaft will es bei der alten Uebung bewenden lassen, will aber den Antrag referieren. § 3. || 270. Schwyz und Nidwalden hatten früher schon an den Landvogt der Landschaft Bellenz geschrieben, daß er die Besetzung der schon lange vacant gewesenen Pfarrei zu Gnosca befehlen soll. Da die Besetzung noch nicht stattgefunden, trägt Nidwalden auf „billige Remedur" an. Die urnerische Gesandtschaft, ohne Instruction,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

referiert. § 4. || 271. Es wird beschlossen, an den Vicarius Gallazi zu schreiben, er möchte dahin wirken, daß der schwerer Verbrechen schuldige Pfarrer Mosca zu Malvaglia in Bollenz, welcher noch immer zu öffentlichem Aergerniß seine geistlichen Officia verrichte, aus der Landschaft verwiesen und dessen Stelle wieder besetzt werde. § 5. || 272. Schwyz trägt darauf an, daß man den Gesandten nach Bellenz „wider die Priminstanz „nichts in die Instructionen geben, auch selbe nicht präterieren sollten; andertens daß die vorläufige Zusammenkunft derselben künftighin abgestellt, und daß die Statuten Feiertage möchten aufgehoben werden, weil solche „den Gesandten viel unnöthige Kosten verursachen". Die Gesandten beider andern Orte sind ohne Instruction und referieren. § 6. Absch. 421.

Art. 273. Nidwalden instruiert über folgende Puncte: Weil in Bollenz das Laster der Unzucht im Schwange gehe, so sollen die Gesandten auf Abhülfe bedacht sein und, insofern die andern Gesandten mit Instructionen für bestimmte Maßregeln versehen sind, diesen beistimmen oder referieren. || 274. Der Zoll zu Bellenz möge in den Orten zu sechs Jahren umgewechselt und dem jetzigen Zöllner entzogen werden. || 275. Es soll ein Anzug gemacht werden, wie man sich zu Bellenz wegen des Abzugs zu verhalten habe. Absch. 432.

1738.

Art. 276. In Betreff der Beschwerden der Angehörigen von Bellenz, Bollenz und Riviera über die zu Lauis publicierte Grida und das daselbst neu errichtete Sustgeld ist Schwyz der Ansicht, daß man diese Beschwerden an die übrigen zu Lauis mitregierenden Orte in einem von Uri zu entwerfenden Schreiben recommendando gelangen lassen sollte. Dieser Ansicht stimmen die beiden andern Orte bei und fügen noch hinzu, daß, wenn dieses Mittel ohne Erfolg bleibe, man Gegenrecht gegen die von Lauis gebrauchen soll. Schwyz, für Letzteres ohne Instruction, referiert und will sofort seinen Entschluß einsenden. § 1. || 277. Wegen eines Streites zwischen den Landschaften Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen „wegen des Fischens mit dem Garn Bigezzi zu Bellenz" sollen die Gesandten auf künftiges Syndicat zu Bellenz instruiert werden. § 2. || 278. Auf die Anzeige von Uri, daß seit einiger Zeit zu Bellenz unerlaubte und falsche Werbungen stattfinden, äußern sich die Gesandten der beiden andern Stände dahin, daß ihre gn. Herren und Obern Hand bieten werden, dieselben zu hindern, daß nach ihrer Ansicht niemand als die Hauptleute der drei regierenden Orte zu werben die Erlaubniß haben, und daß die Werbungspatente blos für ein oder ein halbes Jahr gültig sein sollten. Doch sind die Gesandten ohne Instruction und referieren. § 3. || 279. Auf die Frage, wie sich der gemeine Landvogt in Bollenz in Betreff des Abzugs zu verhalten habe, äußern sich die Gesandten einmüthig dahin, daß der Abzug nicht allein in der Landschaft Bollenz, sondern auch in den Vogteien Bellenz und Riviera als ein hohes Regale solle bezogen und in der Form, wie in den deutschen Vogteien, verrechnet werden; den Landvögten gebühre für den Einzug ein Drittheil. Da jedoch die Gesandten nicht instruiert sind, nehmen sie die Sache ad referendum. § 4. || 280. Der Antrag Nidwaldens, daß an den Erzbischof von Mailand möchte geschrieben werden, derselbe möchte die Vicini von Malvaglia in Bollenz für den Pfarrer Mosca einen andern wählen lassen, nehmen die Gesandten von Uri und Schwyz aus Mangel an Instruction ad referendum. § 6. Absch. 437.

Art. 281. In Folge der Besichtigung der Stadtgräben wird verordnet, dieselben immer sauber zu halten, verboten, Vieh dieselben ätzen zu lassen oder Gärten anzulegen. § 1. || 282. Besichtigung der Nebengräben zu Cadenazzo. Sie sind in gutem Stand, jedoch an einer Stelle zu erweitern und tiefer zu legen. Verordnung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß nach Abschied von 1735 alle cadenazzischen Gräben zweimal des Jahres gesäubert werden sollen, und daß der Bach, welcher von Cadenazzo herfließt, in den großen Graben geleitet werde. § 2. || 283. Besichtigung der Wehrenen, und „Speroni" gegen Cadossola. Sie sind in gutem Stand. Dem Wasser, so von der Bolla del Galetto fließet, ist wo möglich ein Ablauf zu geben. Säuberung der Nebengräben oberhalb der Moesabrücke; Ausbesserung des Riparo bei dieser Brücke. § 3. || 284. Spitalrechnung. § 4. || 285. Besichtigung des Dragonats und Befehl zur Säuberung. Die ausgeworfene Materie soll längs der Mauern hin abgelagert werden. Niemand darf aus dem Dragonat große Stämme wegführen oder tragen. § 5. || 286. Kirchenrechnung. § 6. || 287. Zollrechnung. § 7. || 288. Besichtigung der Behausung des Großweibels. Sie wird in gutem Stand befunden. § 8. || 289. Die Besichtigung des Portuns zeigt, daß keine weitere Verbesserung nöthig ist, mit Ausnahme des Ringmauernweges, welcher aus dem Urnerschloß kommt und in elendem Zustande sich befindet. § 9. || 290. Besichtigung des Baches, welcher von Arbedo und Giaretta durch die Allmende Saleciolo fließt, und Befehl, daß derselbe gesäubert und erweitert werde. § 10. || 291. Kammerrechnung. § 11. || 292. Es wird gemäß dem Abschiede an der Treib kund gethan, daß künftig die Patente oder Licenzen zur Werbung nicht längere Wirkung haben sollen, als sechs Monate. Wer sich erfrechen sollte, wider diese Verordnung zu werben, soll mit leiblicher Strafe abgestraft werden. § 12. Absch. 447.

1739.

Art. 293. Auf die Klagen der Landschaften Bollenz, Riviera und Livinen, daß ihre Angehörigen noch immer von den Zollsbestehern zu Lauis beschwert werden, und auf deren Ansuchen, daß man sie bei ihren Freiheiten und Privilegien kraft vorgelegter Briefschaften schützen möge, wird beschlossen, dieses Geschäft vor die nächste gemeineidgenössische Tagsatzung zu Baden zu bringen, unterdessen eine wahre Copie der Zolltariffa zu Lauis von der dortigen Canzlei zu verlangen, damit man sehen könne, wer des Zolls exemt sei, und alsdann die auf der Tagsatzung vorzubringenden Gründe gemeinsam abzufassen. § 1. || 294. Zwischen den Landschaften Bollenz, Riviera und Livinen und einigen Particularen und Besitzern der Pescherien und der Grafschaft Bellenz waltete wegen des Fischens im Tessin mit dem Garn Bigezzi ein Mißverständniß. Auf das Ansuchen um Erläuterung und Remedur und im Hinblick namentlich auf den Spruch von 1566 wird unter Ratificationsvorbehalt befunden, daß die Garne Bigezzi in der Conformität und Quantität, wie sie sich dermalen befinden, nicht können gestattet werden, sondern daß die allzugroßen und von einem Port zum andern langenden zu allen Zeiten völlig verboten worden seien, daß die kleinen Garne Bigezzi, welche ein Mann wohl tragen und allein ziehen mag, bei Auflauf des Wassers gestattet sein mögen, jedoch daß auch solche Bigezzi im Fischlaich (September, October und November) laut Art. 195 der Bellenzerstatuten nicht mehr, als zwei Tage in der Woche und nicht zu nächtlicher Zeit, sondern bei hellem Tage gebraucht werden können. Damit aber für Fremde und Einheimische kein Mangel an Fischen entstehe, wird erforderlich erachtet, den Inhabern und Besitzern der Pescherien und auch andern Fischern zu verbieten, ihre Fische außer Landes zu verkaufen. Das alles wird ad reflectendum in den Abschied genommen. § 2. || 295. Da das an den Cardinal und Erzbischof zu Mailand wegen des Pfarrers Mosca zu Malvaglia abgegangene Schreiben bisher unbeantwortet geblieben ist, so wird beschlossen, wenn nach einiger Zeit keine Antwort einkomme, eine Recharge zu erlassen und in derselben auf dessen Absetzung zu dringen, und daß der Erzbischof den Vicini zu Malvaglia gestatten möchte, einen andern Seelsorger zu wählen. § 4. Absch. 452.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 296. Nidwalden berichtet, daß ihm ein Schreiben der Gemeinde Biasca zugekommen sei, in welchem sich dieselbe gegen die von Poleggio wegen Reparierung der dortigen „Wöhrenen" beschwere. Es wird beschlossen, alles aufzubieten, daß diese Gemeinde dadurch nicht geschädigt werde. § 4. Absch. 458.

Art. 297. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl zur Sauberhaltung und Verbot, Gärten darin anzulegen, und Erlaubniß, den Stadtgraben mit zwei oder drei Kühen oder Pferden ätzen zu lassen. § 1. || 298. Besichtigung des Baches, welcher von Arbedo und Giaretta durch die Allmende Saleciolo fließt, und Befehl, daß der Graben, wo es nöthig ist, erweitert werde. § 2. || 299. Besichtigung des Dragonats und Anordnung, denselben an einigen Stellen zu säubern und zu erweitern. § 3. || 300. Spitalrechnung. § 4. || 301. Kirchenrechnung. § 5. || 302. Bei der Besichtigung der Wehrenen und Speroni gegen Cadossola wird verordnet, die Speroni mit großen Steinen auszufüllen und die Wehrenen zu verbessern; die Steine können aus dem Clarerberg genommen werden. Wer aber künftig den Nebengraben an der Straße oberhalb der Moesabrücke unterhalten soll, wird ad referendum genommen. § 6. || 303. Es wird verordnet, die Nebengräben zu Cadenazzo da, wo es noch Noth thut, zu verbessern; mit dem Bach von Cadenazzo soll es nach vorjährigem Abschied gehalten werden. § 7. || 304. Besichtigung des Portuns. Dem Landschreiber werden einige Reparaturen zu machen überlassen. § 8. || 305. Zollrechnung. § 9. || 306. Kammerrechnung. § 10. || 307. Es wird verordnet, daß diejenigen, welche auf der Allmend Saleciolo Löcher gemacht haben, um Sand zu graben, dieselben zuwerfen lassen sollen, und daß überhaupt keine mehr gemacht werden dürfen; ferner daß alle Dornen und Stauden in einem gewissen District entfernt werden sollen, und daß jeder, der Rosse, Kühe oder Esel auf die Allmende treiben läßt, für jedes Stück einen „Tagmann" zu schicken schuldig sei. § 11. || 308. Es wird ferner beschlossen, daß künftig jeweilen fünfzehn Tage vor der Besichtigung der Straße im Thal Morobbia durch einen Anschlag an der Kirche St. Antonio diejenigen sich zu melden aufgefordert werden sollen, welche die Verbesserung der Straße zu übernehmen Lust haben. Demjenigen, welcher die für die Hoheiten günstigsten Bedingungen macht, ist dann für selbiges Jahr die Verbesserung der Straße zu übergeben. § 12. || 309. Die Gesandten nehmen in den Abschied, daß der Thurm ob der deutschen Porte sehr gelitten habe und der Reparatur bedürfe. § 13.

1740.

Art. 310. Die Regenten zu Lauis hatten sich über die Abänderung des Bartholomäusmarkts zu Bellenz beschwert; umgekehrt hatten die Angehörigen der drei Vogteien noch immerfort den Lauisern gegenüber über das Sustgeld, den Zoll und namentlich über den allzuhohen Preis der Stallazzen und Weiden sich zu beschweren. In Folge dessen wird einhellig beschlossen den sonst auf St. Bartholomäus fallenden Markt auf den 9. und 10. Oktober hinauszusetzen, wobei Nidwalden erklärt, daß es, wenn auch ein Ort von dieser Marktsabänderung abstehen sollte, es mit dem noch darauf haltenden bei derselben beharren werde. Jedoch erklären sich alle Orte an diesem Beschlusse festhalten zu wollen. Damit aber diese Sache mit um so größerem Nachdruck auf nächster Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld vorgebracht werden könne, wird beschlossen, die Motive dieser Marktsabänderung Zug, Glarus und Obwalden mitzutheilen und dieselben ebenfalls um Instruction anzugehen. Absch. 470.

[XIII und zugewandte Orte.]

Art. 311. Die Landschaft Lauis beschwert sich, daß der Jahrmarkt zu Bellenz von Bartholomäi auf den 8. October verlegt worden sei, in Folge dessen das auf den 8. October bisher in der Landschaft Lauis eingetroffene Vieh zu Bellenz zurückbleibe und ihr urkundlich bestätigter Jahrmarkt vernichtet werde. Die Instruc-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tionen der Gesandten lauten dahin, daß die Sache wieder in den frühern Stand hergestellt werden soll, namentlich in Berücksichtigung des Zollverlustes. Uri und Schwyz hingegen eröffnen, daß die Verlegung dieses Jahrmarktes von ihren „höchsten Gwälten" und Landsgemeinden beschlossen worden sei, und sprechen die Hoffnung aus, daß man sie in ihrem Rechte nicht hindern werde. Sie fügen bei, daß die Landschaft Lauis zuerst den errichteten Conventionen in Beziehung auf die neue Sust und durch die erst 1736 neu errichtete unbillige Grida zuwider gehandelt habe. Die Obrigkeiten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden durch ein Schreiben ersucht, die Verlegung des Jahrmarktes zu suspendieren. Die Antwort wird von Zürich den zu Lauis regierenden Ständen mitgetheilt. In Folge dessen eröffnet Lucern, daß es unter so bewandten Umständen zur Suspension der Sust-Grida nicht Hand geben könne, und sich, da man hier keine Mittel und Wege zur Abhülfe berathschlagen wolle, die geeigneten Maßnahmen vorbehalte. Die zugerische Gesandtschaft kann ohne Befehl ihrer gn. Herren ebenfalls nicht zur Suspension der Grida Hand bieten. § 5. Absch. 471.

1741.

[Die XII zu Lauis regierenden Orte.]

Art. 312. Die von Lauis und der vierte Theil der Landschaft Lauis beschweren sich über die Verlegung des Bellenzer-Bartholomäimarktes auf den 8. October und erklären dieselbe zuwiderlaufend den Abschieden von 1513, 1610, 1619, den Ortsstimmen von Uri, Schwyz und Nidwalden von 1619 und den Bestätigungen von 1629, 1632, 1640, 1642 und 1643. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Markt, namentlich weil die regierenden Orte im Zolle durch die Verlegung benachtheiligt werden, wieder auf Bartholomäi möchte gestellt werden, und die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden ersucht, dafür zu Hause ihre Officien anzuwenden. Uri ist der Ansicht, daß es jedem Orte zustehe, in seiner Botmäßigkeit Märkte nach Belieben einzusetzen und abzuändern; ähnlich Schwyz. Auch dieses läßt es bei der gemachten Abänderung bewenden; sollte aber die Beschwerde über das Sustgeld zu Lauis gehoben werden, so stellt es eine Abänderung in Aussicht. § 14. Absch. 480.

1742.

[Die XII zu Lauis regierenden Orte.]

Art. 313. Uri, Schwyz und Nidwalden zeigen an, daß sie den Bellenzer-Jahrmarkt wiederum auf Bartholomäi verlegt haben in der Hoffnung, daß die Sustbeschwerden Lauis gegenüber würden beseitigt werden, widrigenfalls sie sich vorbehalten, den Markt wiederum zu verlegen. Diese Anzeige wird mit Befriedigung vernommen und hinsichtlich der Sustbeschwerde auf die voriges Jahr angebahnte gütlich Beilegung hingewiesen. § 17. Absch. 495.

Art. 314. Die Stadtgräben werden in nicht übelm Stand erfunden; der Graben aber bei der deutschen Porte soll gesäubert und tiefer gelegt werden. Gärten im Graben zu machen, wird wiederum verboten, hingegen gestattet, mit zwei Kühen oder Pferden das Gras zu ätzen. § 1. || 315. Die Wehrenen und Speroni gegen Cadossola sind verbessert. Die zur Erhaltung derselben erforderlichen Steine werden vom Clarerberg zu nehmen gestattet. § 2. || 316. Die Portun wird in gutem Stand erfunden; nothwendige Verbesserungen anzuordnen wird dem Landschreiber übertragen. § 3. || 317. Besichtigung des Hauses des Großweibels. § 4. 318. Besichtigung der Allmende Saleciolo und Verbot, Schutt auf dieselbe zu führen. § 5. || 319. In Folge der Besichtigung des Dragonats wird ernstlich befohlen, von der Straße, welche man zu dem Convento di S. Giov. Battista geht, bis zum Rothenstein hinauf das Bett zu säubern und eine tiefere Runse zu machen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 6. || 320. Säuberung der Gräben zu Cadenazzo. § 7. || 321. Spitalrechnung. § 8. || 322. Kirchenrechnung. § 9. || 323. Zollrechnung. § 10. || 324. Kammerrechnung. § 11. || 325. Den Fremden oder Beisäßen in der Gemeinde oder Grafschaft Bellenz wird verboten, mehr als ein Gewerb oder Handwerk zu treiben, widrigenfalls es die dazu verordneten Aufseher zu verantworten haben. § 12. || 326. Bei einer Buße von 50 Kronen wird verboten, daß ein Fremder oder Heimischer, ja was für weltliche Personen es auch sein mögen, Streitigkeiten einer geistlichen Person „auszusprechen" übergeben sollen. § 13. Absch. 502.

Art. 327. Da auf dem Syndicat zu Lauis mehrere Entwürfe zu Beilegung des Streites wegen des Sustgeldes vorgebracht worden waren, keiner aber bis dahin zum Ziel geführt hatte, so wird höchst nöthig erachtet, auf Beseitigung der Beschwerde bedacht zu sein; zugleich wird einmüthig beschlossen, insofern das Sustgeld den Angehörigen der drei Orte ferner sollte abgenommen werden, „bei Aufrichtung des Bellenzer Marktes" zu beharren. § 3. || 328. In Folge der seit kurzer Zeit vorkommenden Neuerungen in den Syndicatsrechnungen, herbeigeführt durch die Vermehrung der Augenscheine, wird beschlossen, daß fortan nicht mehr als drei, nämlich zu Cadenazzo, beim Dragonat und den Stadtgräben und bei Cadossola, sollen vorgenommen werden. Den Gesandten sollen nicht mehr als Terzoli ℔ 420 für jeden, dem Landschreiber ℔ 30, dem Großweibel ℔ 24 „gut gemacht" werden. Alle andern Augenscheine haben zu unterbleiben. § 4. || 329. Die seit 1740 der Frau Landschreiberin aus dem Zoll bezahlten 9 Gld. werden als eine Neuerung angesehen und sind nicht mehr zu bezahlen; derselben sollen, wie schon seit langer Zeit, blos die Terzoli ℔ 18 von jedem Ort in der Kammerrechnung „gut gemacht" werden. § 5. || 330. Zur Erhaltung des Gartenzauns sollen künftig dem Großweibel nicht mehr als 3 Gld. „gut gemacht" werden. § 6. || 331. Uri und Schwyz sind der Ansicht, daß man es hinsichtlich des Vorschlags des Spitals zu Bellenz bei den Ortsstimmen bewenden lassen möchte; sollte aber kraft dieser Ortsstimmen dieser Vorschlag innerhalb zwanzig Jahren nicht an das große Kirchengebäude verwendet werden, so solle dieser Vorschlag alsdann wieder dem Spital bezahlt und ersetzt werden. Nidwaldens Gesandtschaft ist instruiert, daß bei gegenwärtigen so klemmen Zeiten dieser Vorschlag an den Spital sollte verwendet werden, zumal da zu zweifeln sei, daß derselbe in Treuen an das Kirchengebäude angewendet werde; sie nimmt aber den Antrag ad referendum. § 7. || 332. Wegen Verwaltung des Zolles zu Bellenz kann bei Verschiedenheit der Instructionen nichts beschlossen werden; jedoch sollen einstweilen die Tarife zu Lauis und die zu Bellenz gegen einander untersucht werden. Die Sache ist dann auf nächster dreiörtischer Conferenz zu behandeln. § 8. Absch. 504.

1743.

Art. 333. Besichtigung der Stadtgräben. Sie sind in leidlichem Zustande. Anordnung, sie bei der deutschen Porte zu säubern. Wiederholung der Verordnungen von 1742 der Gärten und des Weidens halber. § 1. || 334. Befehl zur Säuberung des Dragonats. Die Läden sind zu „Reparierung des Wassers", wo man zum Convent delle Grazie geht, in Bereitschaft zu halten. § 2. || 335. Die Wassergräben zu Cadenazzo werden in nicht übelm Stande erfunden. Befehl, die Straße nach Lauis bis an die Grenzen zu verbessern. § 3. || 336. Bei Besichtigung der Wehren und Speroni zu Cadossola wird befohlen, den ersten Sperone zu verbessern, das Bächlein in Saleciolo oder der Allmend von der Giaretta hinab zu säubern und dem Wasser den Lauf zu lassen. § 4. || 337. Spitalrechnung. § 5. || 338. Kirchenrechnung. § 6. || 339. Zollrechnung. § 7. || 340. Kammerrechnung. § 8. Absch. 515.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

1713.

Art. 1. Damit die Verwaltungsangelegenheiten in den gemeinen Aemtern in Richtigkeit und zu mehrerer Bekanntschaft kommen, wird den Obercommissarien beider Stände aufgetragen, ein genaues Verzeichniß aller im Archive von Murten befindlichen Documente und Titel in Duplo anzufertigen, zugleich auch ein Controlenbuch aller Zinsen in den verschiedenen Aemtern, welche bereits aufgelegt sind oder noch aufgelegt werden, und dasselbe im Archive von Murten aufzubewahren. § 38. || 2. Bern wünscht, daß Freiburg noch außer den schon in Betreff der dieser Enden grassierenden Contagion getroffenen Maßregeln noch andere gegen das Eindringen der Rodeurs und Landstreicher treffen möchte. Freiburg macht sich dazu anheischig, verlangt aber, daß hinsichtlich der Paßzedel für beiderseitige Unterthanen, wenn dieselben nicht außer Landes, sondern nur von einem Ort in das andere gehen, eine Moderation eintrete. Es erwartet Berns Gutachten. § 47. || 3. Bern rügt, daß entgegen dem 1700 bestätigten Vergleich, nach welchem die Matrimonialsachen hinter den Aemtern Murten, Grandson und Tscherliz und die daherigen Urtheile von den Ständen selbst gerechtfertigt und ausgeschrieben werden sollen, der Bischof von Freiburg in solchen Matrimonialsachen Urtheile sowohl an den Schultheißen zu Murten als an den Landvogt zu Tscherliz abgegeben habe, und ersucht Freiburg um nöthige Remedur; widrigenfalls man den Amtleuten befehlen müßte, keine andern Urtheile und Befehle in Matrimonialsachen anzunehmen, als diejenigen, welche von den Ständen selbst, mit deren Insiegel versehen, ausgehen, in der Meinung jedoch, daß solche Fälle vorerst an den geordneten Unterrichter gewiesen werden mögen. Freiburg erklärt, daß auch seinerseits Verfügung werde getroffen werden, daß das Concordat von 1700 aufrecht erhalten werde. § 50. || 4. Damit die Besitzung der Edellehen fortan weniger beschwerlich gemacht werde, vergleicht man sich unter Vorbehalt der Genehmigung dahin, daß, wie bisher für die Capacität ein Lob auf dem Fuß des sechsten Pfennings bezogen worden war, künftig derjenige, welcher ein Edellehen erhandeln oder in Besitz nehmen wolle, für die Capacität das Lob auf dem Fuß des neunten Pfennings zu erstatten habe, die Capacität aber dadurch nicht personal werde, sondern daß von jedem erhandelten Edellehen jeweilen solches frischerdings bezahlt werden soll. § 51. || 5. Da sich einige gemeine Amtleute erfrecht haben, eigenmächtig Affranchissements zu ertheilen, so erklären beide Stände, solche ertheilte Affranchissements für ungültig und aufgehoben; es sollen ferner deßwegen die nöthigen Befehle ertheilt werden. § 52. Absch. 34.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1719.

Art. 6. Zur Hebung des schlechten Rebbaues in den Aemtern Grandson, Tscherliz und Murten, in Folge dessen sehr viele Rebleute verarmten und die Eigenthümer Schaden litten, war ein Reglement entworfen und zuerst den Ständen und von diesen der Conferenz mitgetheilt worden. Diese überweist dasselbe den drei Amtleuten mit dem Auftrage, mit Zuziehung zweier verständiger Rebleute dasselbe zu erdauern. § 44. Absch. 145.

1721.

Art. 7. Da das im Amte Grandson eingeführte Reglement über den Rebbau von gutem Erfolg begleitet worden ist, so wird beschlossen, dasselbe mit den nöthigen Aenderungen und Zusätzen auch in den Aemtern Murten und Tscherliz einzuführen. Den Landvögten wird befohlen, von ihren Amtsangehörigen zu vernehmen, was für Aenderungen anzubringen seien, und dieselben mit ihren eigenen Gedanken den Ständen zu berichten. § 21. Absch. 183.

1723.

Art. 8. Die beiden Obercommissarien werden beauftragt, nachzuschlagen, ob kein Reglement in Betreff der durch Einbringung und Examination malefizischer Personen verursachten Kosten existiere. § 9. || 9. Das Reglement wegen Communication der Rechnungen wird dadurch erweitert, daß künftig die Amtleute insgesammt die paginierten Rechnungen sammt den Zehntrödeln zur Erdauerung zehn Tage vor der Conferenz einschicken, die Zehntrödel auch unterschrieben mitbringen und den Gesandten vorlegen sollen. Diese Verordnung ist in die Schloßbücher einzutragen. § 19. || 10. Ferner wird verordnet, daß die Amtleute künftig nicht mehr den Ständen Kosten für Besichtigung der Marchen und Wälder in Rechnung bringen dürfen, sondern daß sie gehalten seien, dergleichen Visitationen in ihren eigenen Kosten zu verrichten. Auch diese Verordnung ist in die Schloßbücher einzutragen. § 20. || 11. Hinsichtlich des Rebbaureglements für die Aemter Murten und Tscherliz wird der 1721 gegebene Auftrag erneuert. § 28. || 12. Bern stellt die Nothwendigkeit vor, in Betreff der großen Zahl der Schreiber (Notarien) in den Aemtern Tscherliz und Grandson, welche um ihren Unterhalt zu finden, „Verwirrungen unter den gemeinen Mann bringen", ein Einsehen zu thun, und weist auf die wohlthätigen Folgen hin, welche das von Bern gemachte Reglement bereits gehabt habe. Freiburg ist ähnlicher Ansicht. Den Obercommissarien wird aufgetragen, dasselbe zu durchgehen und nach Beschaffenheit des Landes einzurichten und den Ständen vorzulegen. § 39. || 13. Auf den Antrag Berns wird gut gefunden, daß hinfort die Amtleute zu Grandson und Tscherliz keine Immediatunterthanen zu Notarien wählen sollen, welche dann auch in den Immediatlanden stipulieren und die Unterthanen wegen ihrer Unwissenheit „in Tröhl einwiglen." Bis der Befehl von den Obrigkeiten eingekommen ist, sollen jedenfalls keine solchen gewählt werden. § 40. || 14. Bern beschwert sich, daß Freiburg in den Aemtern Murten und Tscherliz ein Mandat ohne Wissen Berns habe anschlagen lassen, nach welchem die Gold- und Silbersorten höher, d. h. in den Preis gesetzt werden, in welchem sie in dessen Immediatlanden den Lauf haben, da doch das Münzwesen ein Regale sei. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß dieß durch ein Versehen geschehen sei und werde zurückgenommen werden. § 45. Absch. 215.

1725.

Art. 15. Bei Abnahme der Rechnung wird sämmtlichen Amtleuten für ihre in Zukunft abzulegenden Rechnungen eine gewisse Form vorgeschrieben. § 4 a. || 16. Da in der Rechnung des Landvogts von Grandson

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kosten für Processe angerechnet waren, welche derselbe ohne Begrüßung der Stände wegen Löbern angefangen und dann verloren hatte, so wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß in Zukunft kein Amtmann, ohne den Befehl dazu von den Obrigkeiten erhalten zu haben, einen Proceß beginnen dürfe, widrigenfalls ihm die Kosten in der Rechnung nicht würden passiert werden. [Freiburg genehmigt nicht.] § 10. || 17. Hinsichtlich der Executionskosten malefizischer Personen wird der frühere Abschied von 1723 gutgeheißen, sowie auch verordnet, daß die Abschriften der Abschiede von 1614, 1634 und 1667 in die Aemter Murten, Tscherliz und Grandson geschickt und in die Schloßbücher zu künftigem Verhalte eingetragen werden sollen. § 16. || 18. Das Instructionsbuch des Schlosses Murten wird vorgelegt und den Obercommissarien der Auftrag ertheilt, neue vollkommene Schloßbücher für Tscherliz und Grandson anfertigen zu lassen. § 17. || 19. Der Art. 9., betreffend die Communication der Zehntrödel, wird gutgeheißen und dahin erläutert, daß den vier Amtleuten zu befehlen sei, daß sie die Zehntrödel alsobald nach hingeliehenen Zehnten und ihre Rechnungen auf Bartholomäi beiden Ständen, sie haben die Alternative oder nicht, zur Examination einschicken. § 19. || 20. Der Art. 10. wird bestätigt. § 20. || 21. Die Gesandten approbieren ein ihnen vorgelegtes Reglement, betreffend die Notarien der Aemter Grandson und Tscherliz, welches sich über die Requisite und über die Zahl derselben verbreitet. Nach demselben sollen im Amte Grandson deren 22, im Amte Tscherliz 10 sein. Die dermalen vorhandenen haben den Examinatoren ihre Minuten, Bücher und Protocolle vorzulegen, damit dieselben sehen, ob von ihnen keine reglementswidrigen Acten stipuliert worden sind, und einen Bericht darüber geben können. Nach Absterben von zwei Notarien wird so lange nur einer bestellt, bis blos die angesetzte Zahl vorhanden ist. [Diese Ordnung wird von den Ständen gutgeheißen; Freiburg wünscht eine Abwechslung zwischen Katholischen und Reformierten.] § 31. || 22. Freiburgs Gesandtschaft wünscht baldige Berichtigung der zwischen Bern und ihrem Stande noch waltenden Marchstreitigkeiten. Bern verspricht baldige Antwort. § 40. || 23. Den Geistlichen in den Aemtern Tscherliz und Orbe soll im Namen der Obrigkeiten eingeschärft werden, daß sie künftig mehr, als bisher, Sorge zu ihren Wohnungen und deren Zubehör tragen und dieselben in saubererem Stande halten sollen. § 49. || 24. Aus Anlaß der von Landvogt Python noch ausstehenden Lobrechnung wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß künftig die Amtleute die Löber in gebührender Zeit einzuziehen, in ihren Rechnungen solche als bezogen zu verrechnen und zu specificieren haben, indem man es ihnen überläßt, sich zu rechter Zeit bezahlt zu machen; von den Löbern, welche sie nicht in Rechnung gebracht, gebührt ihnen später kein Antheil. § 53. Absch. 241.

1728.

Art. 25. Freiburg stellt den Antrag, daß, wenn die Amtleute Fiscalprocesse führen wollen, sie dieselben auf ihre Kosten betreiben sollen und im Falle des Verlierens die Kosten nicht in Rechnung bringen dürfen. Bern fürchtet, daß, wenn nach diesem Antrage verfahren würde, die Stände Schaden leiden würden und mancher Proceß, der zur Unterdrückung des Lasters, des Muthwillens und der Bosheit eingeleitet werden sollte, aus Furcht vor Verlust nicht geführt würde. Uebrigens handle ja ein Amtmann in solchen Fällen im Namen der Landesobrigkeit. Es will sich bei dem Art. 16 beruhigen. Die Gesandtschaft Freiburgs referiert. § 39. || 26. Bern ersucht Freiburg, die Einfuhr fremden Tabaks, dessen ein nicht geringes Quantum in die Vogteien Murten, Grandson und Tscherliz eingeführt werde, zu hemmen, da „damit der landesnutzlichen Tabakspflanzung Contrebande gemacht werde." Die freiburgische Gesandtschaft erwidert, daß ihre Obern bereits ein Mandat deßwegen an die gemeinen Amtleute erlassen haben, und Bern möchte auch in Folge dessen veranstalten, was es gut finde. § 60. || 27a. Die Unterthanen Berns und Freiburgs suchen um Aufhebung des Verbots des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mühlefahrens nach, da sie sich durch dasselbe ziemlich beschwert fühlen. Die beiderseitigen Gesandten willigen in dieses Ansuchen mit dem Vorbehalt ein, daß, wenn Mühlen vorhanden seien, welche die Bannalität oder andere Rechte hätten, dieselben in deren Besitz bleiben sollen. § 63. Absch. 288.

1729.

Art. 27b. Indem Bern gegen Freiburg die Hoffnung ausspricht, daß es dem Landvogt Thormann von Grandson die verrechneten Fiscalbußen admittieren werde, wie früher dem Landvogt Fiva, macht es folgenden Vorschlag für ein künftiges Reglement. Ein jeweiliger Amtmann soll dergleichen Sachen durch den Procureur Fiscal am Untergericht „fergen" lassen; wenn es dann nach gefälltem Urtheil um die Appellation zu thun sei, soll der Amtmann die Procedur der Alternativobrigkeit zuschicken und um weitere Weisung einkommen. Bekommt er die Weisung fortzufahren, so darf er die Kosten verrechnen; fährt er fort, ohne die Weisung zum Fortfahren erhalten zu haben, so hat er die Kosten beim Unterliegen selbst zu tragen. Freiburg willigt auch jetzt nicht ein, daß die Kosten solcher Fiscalprocesse auf die Stände fallen sollen, will die Kosten admittieren, welche aufgelaufen sind, bevor Thormann von Freiburg ermahnt worden sei, die von da an aufgelaufenen aber nicht mehr. Der bernerische Vorschlag zu einem Reglement wird ad referendum genommen. § 9. || 28. Freiburg hatte den Landvogt Thormann von Grandson vor seine Venner citiert, damit dieselben ihn wegen fünfzehn Puncten, in welchen er sich verfehlt haben sollte, „berechtigten." Die bernerische Gesandtschaft nimmt sich Thormanns an, weist nach, daß die Beurtheilung einer Anzahl dieser Puncte beiden Ständen zugehöre, daß in andern Thormann sich gar nicht verfehlt habe, und erklärt schließlich, daß es Bern bedenklich vorkomme, daß die bernerischen Mediatamtleute zu Freiburg dem Tribunal der Venner unterwürfig sein sollen, da doch solche kraft Patents lediglich und unmittelbar von der Obrigkeit abhängig sein sollen, wie solches von Seite Berns gegen die freiburgischen Amtleute stricte beobachtet werde. Es verlangt, daß ebendasselbe auch von Seite Freiburgs geschehe, und daß Amtleute, welche sich verfehlt haben, vor dem Syndicat zu Murten „gerechtfertigt" werden. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. § 12. Absch. 293.

Art. 29. Der Landvogt zu Tscherliz glaubt Ansprüche an einen Theil der Abzüge, namentlich an den Abzug von der Erbschaft des Herrn de Relincourt zu haben. Er wird auf § 30 des Abschiedes von 1728 verwiesen, welcher seitdem ratificiert worden. Dennoch aber wird die Frage in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Amtleuten einen Antheil von den Abzügen zu überlassen, um sie dadurch anzuspornen, das obrigkeitliche Interesse desto mehr zu befördern. § 14. [Beide Stände sprechen sich verneinend aus.] || 30. Ausschüsse von dem Colloquium zu Tscherliz und Grandson beschweren sich, daß ihnen und den Consistorialen, wenn sie ihre Pflicht erfüllen und die Böswilligen zu ihrer Pflicht ermahnen oder bestrafen, die Bäume verderbt, die Zäune niedergerissen, der Hanf abgeschnitten, die Fenster eingeworfen und anderer Schaden zugefügt werde, und bitten, die Ordnung, welche im Kanton Bern bestehe, auch hier einzuführen, nach welcher, wenn der Thäter nicht entdeckt werde, die Gemeinden den Schaden zu ersetzen gehalten sind, die Thäter aber im Falle der Entdeckung ihnen „vorgeschlagen" sein sollen. Die bernerische Gesandtschaft nimmt keinen Anstand einzuwilligen, die freiburgische, ohne Instruction, referiert. § 25. || 31. In Betreff der Fiscalproceduren war Freiburg bis dahin auf seiner Ansicht bestanden, daß die Amtleute der gemeinen Aemter dieselben in ihren eigenen Kosten führen und im Falle des Unterliegens aus eigenen Mitteln zahlen sollen. Die bernerische Gesandtschaft macht Gegenvorstellungen und folgenden Vorschlag: Wenn ein Amtmann in den untern Instanzen verfällt wird, so hat er der Alternativobrigkeit die Procedur einzusenden und den Befehl zu erwarten, ob er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Sache fortführen soll oder nicht; die schon aufgelaufenen Kosten aber sind in der Amtsrechnung zu admittieren. Freiburg geht von seiner Ansicht nicht ab. Beider Stände Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 33. Absch. 305.

1731.

Art. 32. Sämmtliche Amtleute stellen das Ansuchen, man möchte ihnen ihre Amtsrestanzen an Wein und Korn zu leidlichem Preise appretieren. Die bernerische Gesandtschaft zeigt sich dazu geneigt, die freiburgische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad referendum. § 55. || 33. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Souveränitätsmarchen hinter den Aemtern Murten und Tscherliz und an andern Orten, wo sie noch nicht berichtigt sind, nach vorhandenen Abschieden in Ordnung zu bringen. § 56. || 34. Bern führt nochmals Beschwerde, daß die Venner zu Freiburg als ein Tribunal den Amtleuten gegeben werden, was den Ständen an ihren Einkünften und Gefällen nachtheilig sei. Die Gesandtschaft Freiburgs, nicht instruiert, nimmt die Sache ad referendum, bemerkt aber, daß ihre Venner „den Bußen nachforschen", daß aber darüber diese nicht selbst, sondern der tägliche Rath die Decision gebe. § 57. || 35. Bern wiederholt in Beziehung auf die Fiscalprocesse seine 1729 vorgetragene Ansicht. Freiburg bleibt bei seiner frühern Meinung und will es beim Alten bewenden lassen. Beide Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 58. Absch. 332.

1733.

Art. 36. Bern stellt den Antrag, ein Reglement zu machen, nach welchem sämmtlichen Amtleuten das Getreide appretiert würde. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 49. || 37. Bern wiederholt seine 1729 und 1731 vorgetragene Beschwerde in Betreff des Tribunals der Venner in Freiburg, welches die Amtleute sich unterwürfig machen wolle, und will nur dem Syndicate diese Competenz zuerkennen. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt diesen Antrag ad recommendandum. § 49. || 38. In Betreff der Fiscalprocesse macht Bern zu Ersparung der durch Reisen der Parteien verursachten Kosten den Vorschlag, daß im Land selber die Procedur instruiert werden und der Amtmann mit Uebersendung derselben von der Alternativobrigkeit Weisung verlangen soll; Freiburg möchte die Parteien eher mündlich verhören und wird von Bern ersucht, ein Moderamen auszusinnen. § 50. Absch. 361.

1735.

Art. 39. In Zukunft soll ein Amtmann einen als arm sich Ausgebenden mit einer von ihm besiegelten Supplication blos an die Alternativobrigkeit, nicht mehr an beide Stände weisen. § 6. || 40. Das Verbot des „Einwurfs" und Gebrauchs von eisernem Geschröt wird zur Execution den Amtleuten zu Murten, Grandson und Tscherliz übermacht. § 8. || 41. Dem Antrag von Freiburg, man möchte seinem Scharfrichter nebst dessen Weibel, wenn dieselben nach Tscherliz oder Grandson oder Murten zu Executionen berufen werden, ein größeres Salarium geben, tritt Bern nicht bei. § 23. || 42. Es wird darauf angetragen, daß es in Betreff der Amorterisationen in den Aemtern Tscherliz und Grandson, wie sie im Stand Bern bestehen, eingerichtet werden soll, nämlich, wenn Güter und Lehenschaften von Gemeinden und andern todten Händen acquiriert werden, daß der gewohnte Amorterisationspfenning nicht in Geld zu erlegen sei, wenn die Sache sich höher als auf 20 Florins belaufe; in diesem Falle soll der Amorterisationspfenning durch die Gemeinden und andere todte Hände formalisch verschrieben und die Obligation verwahrt werden. So lange die erhandelten Stücke nicht wieder in „fähige Hände gestellt sind", sollen von dem Amorterisationspfenning fünf Procente von den Landvögten be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zogen und den Ständen verrechnet werden. Wird das Stück wieder in fähige Hand gestellt, so sind Zinsen und Capital erloschen; endlich hat der Amtmann, wenn sich der Fall einer Amorterisation ereignet, bei der ersten Rechnung seine gewohnte Portion, wie von dem Lob, zu beziehen. § 33. || 43. In Betreff der Fiscalproceduren wiederholt Bern seinen Antrag von 1733; Freiburg tritt nicht bei, nimmt das Angehörte ad referendum und erklärt, daß die von Landvogt Boccard von Grandson in Rechnung gebrachten Fiscalkosten nicht haben passiert werden können. § 38. || 44. Bern remonstriert wiederholt dagegen, daß die gemeinsamen Amtleute, wenn sie strafbar sind, dem Tribunal der Venner in Freiburg unterworfen werden, und verlangt, daß sie zu Murten auf dem Syndicat beurtheilt werden sollen. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß ihre Venner kein Tribunal seien und keine Urtheile ausfällen; „wenn ein Amtmann dessen, so von den Vennern „ihm auferlegt, graviert zu sein vermeine, stehe solchen Falls ihm frei, ihrer Ordonnanz sich nicht zu unter„ziehen" und das Urtheil des täglichen Rathes zu erwarten. § 39. || 45. Die bernerische Gesandtschaft wiederholt ihr Begehren, daß eine Parität zwischen den Mediatamtleuten in Appretiation des Getreides und Weines möchte beobachtet werden. Die freiburgische Gesandtschaft findet den Antrag billig, macht aber wenig Hoffnung auf Erfolg, da ihre Obern die Gewalt zu gratificieren sich allein vorbehalten. § 40. Absch. 400.

1736.

Art. 46. Auf die Beschwerde der Stadt Murten über das umherstreifende Strolchen- und Bettelgesindel wünscht Bern, daß in den gemeinen Aemtern seine 1727 erlassene Verordnung eingeführt werde. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt sich damit einverstanden und will dieses Mandat ihren Obern vorlegen. Eine gemeinsame „Betteljägi" wird auf Anfang Mais, eine zweite auf Anfang Octobers nach St. Denistag verabredet. § 7. || 47. Da seit einem Jahre das Capitel von Freiburg mehr als eilf Jucharten Reben im Wistenlach angekauft, so stellt Bern die Nothwendigkeit vor, in den gemeinen Aemtern, wie es in den Immediatlanden der Fall sei, den geistlichen Häusern und den Klöstern zu verbieten, liegende Güter zu erhandeln und an sich zu bringen, und trägt darauf an, daß auf die bereits erhandelten ein jährlicher Pfenningzins gelegt werde. Die freiburgische Gesandtschaft findet den Antrag zweckmäßig und nimmt ihn ad referendum. § 12. || 48. Bern erklärt nochmals, daß es nicht zugeben könne, daß die Amtleute die Fiscalproceduren auf ihre eigenen Kosten und ihre eigene Gefahr führen sollen, und wiederholt seinen frühern Vorschlag. Freiburgs Gesandtschaft kann in keine Abänderung einwilligen und nimmt das Angehörte in den Abschied. § 13. || 49. Bern dringt nochmals darauf, daß seine Amtleute dem Tribunal der Venner zu Freiburg nicht unterworfen, sondern auf dem Syndicat berechtigt werden sollen. Die Gesandtschaft Freiburgs antwortet, wie früher, stellt keine Aenderung von Seite ihres Standes in Aussicht, will aber Berns Vorstellungen hinterbringen. § 14. || 50. Da bisher dem Antrag Berns auf Gleichförmigkeit in Appretiation von Wein und Getreide für die beiderseitigen Amtleute von Seite Freiburgs keine Folge gegeben worden war, erklärt Bern, daß es endlich Mittel und Wege einschlagen werde, daß seinen Amtleuten geholfen und daß sie den freiburgischen gleich gehalten werden, daß es zu diesem Ende sein Contingent in Natura beziehen werde, um es seinen Amtleuten zu überlassen, während es bis dahin die freiburgischen daraus gratificiert habe. Die freiburgische Gesandtschaft hinterbringt diese Vorstellungen. § 15. Absch. 406.

1737.

Art. 51. Es wird die Promulgation des Verbots beschlossen, daß geistliche Häuser und Klöster zu keinen Zeiten und unter keinen Titeln liegende Güter an sich bringen und erhandeln dürfen. § 5. || 52. Das 1735

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Art. 42.) entworfene Reglement über die Amorterisation wird ratificiert und den Amtleuten von Tscherliz und Grandson übergeben. § 17. || 53. Der Fiscalproceduren halber stellt Bern wiederum der Gesandtschaft von Freiburg, da dasselbe dem bernerischen Antrag nicht beistimmt, die Nothwendigkeit eines Reglements vor. § 32. || 54. Freiburg erklärt, daß es in Beziehung auf Appretiation der Amtleute keine Aenderung eintreten lassen könne; Bern eröffnet hierauf, daß es Mittel an die Hand nehmen werde, seinen Amtleuten zu helfen. § 33. || 55. In Betreff des Vennertribunals läßt es Freiburg bei seinen frühern Erklärungen bewenden. § 35. Absch. 431.

1739.

Art. 56. Bern trägt darauf an, daß die sogenannten Nonvaleurs, wie es in seinen Immediatlanden geschehe, in den gemeinen Aemtern abgeschafft und deßwegen „jedem Amtmann ein daran zu ertragender Verlust „auf ein gewisses Procent bestimmt werden soll". Der Antrag wird in den Abschied genommen. § 17. [Freiburg läßt es beim Alten bewenden.] || 57. Da die Abtei Yvonand 6 bis 8 und mehr Procente Zins fordert, so wird in den Abschied genommen, ob nicht den Amtleuten in den gemeinen Vogteien der Befehl gegeben werden könne, solche Wucherzinse nach Inhalt bereits vorhandener Ordnungen abzuschaffen. § 26. || 58. Da in der von Seite Freiburgs erlassenen Ratification des die Acquisitionen der geistlichen Häuser und der Klöster betreffenden Abschieds von 1737 Art. 51 auch die Prädicanten und reformierten Pfründen eingeschlossen zu werden scheinen, so erklärt Bern, daß es sich die Fälle vorbehalte, wenn eine oder die andere Pfründe einige geringe Acquisitionen zur Verbesserung vonnöthen hätte. Freiburg erklärt sich damit einverstanden. § 39. || 59. Auf die von der Regierung von Neuenburg in Consistorialsachen dem Landvogt zu Grandson verweigerten Rogatorien hin giebt Bern, nachdem von Seite Freiburgs darüber Beschwerde geführt worden, die Erklärung, daß zwar 1722 zwischen Bern und Neuenburg zu Erläuterung des zwischen beiden Ständen bestehenden Burgerrechtes und namentlich über den Artikel von Ehesachen und offenem Wucher ein Vertrag auf Ratification hin errichtet worden, aber bis dahin von keinem Theile ratificiert worden sei, ja Bern habe von demselben abstrahiert und alles beim Alten bewenden lassen. In Folge dessen stellt Freiburg zu Beibehaltung der Reciprocität den Antrag, den Landvögten in den gemeinen Aemtern aufzutragen, daß sie, wenn sie in dergleichen Sachen um die Rogatorien angesucht werden, dieselben abzuschlagen haben. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. § 54. [Die Ratification erfolgte.] || 60. In Betreff der auf mehrere Jahre sich erstreckenden Steuern und Pensionen wird unter Vorbehalt der Ratification gutbefunden, daß dieselben künftig nicht mehr von einem Stande, sondern gemeinsam von beiden concediert werden sollen. § 55. || 61. Bern wiederholt seine Vorstellungen in Betreff der Fiscalproceduren und seine Vorschläge von 1733 und 1735; die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, beruft sich auf ihre frühern Erklärungen und nimmt die Vorstellungen Berns in den Abschied. § 56. || 62. Auf die Anfrage Berns, ob Freiburg den auf der Conferenz zu Murten den 27. Mai 1738 vereinbarten Entwurf für die Besalzung der vier Aemter ratificiere, erklärt die freiburgische Gesandtschaft, daß ihr „höchster Gwalt" wegen der darin enthaltenen bedenklichen Neuerung, namentlich in Beziehung auf Verringerung des Gewichts und Vermehrung des Preises denselben nicht ratificiere, und will nun den Vorschlag anderer Mittel gewärtigen. Unter mehrern vorgeschlagenen werden folgende zwei ad referendum genommen: Entweder soll die Besalzung in jedem Amte den Ständen nach der Alternative, wie es jetzt im Amte Grandson gehalten werde, überlassen, oder der Preis des Salzes in allen vier Aemtern „entweder beim gutfindenden Gewicht oder Maß „in die Proportion und auf gleichen Fuß gesetzt werden, wie selbiges in beider Ständen Immediatlanden ver„kauft wird." § 60. Absch. 462.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1740.

Art. 63. Freiburg trägt darauf an, daß keinem Particularen künftig der Zutritt zu der Conferenz gegeben werde, er sei denn von den Ständen dahin gewiesen worden. Bern nimmt diesen Antrag in den Abschied. § 7. || 64. Freiburg hatte Beschwerde geführt, daß Bern die vom Lieutenant Ballival Panchaud eingegebene Demission angenommen habe, und ist der Ansicht, daß man in solchen Fällen den Tod abwarten sollte, da dergleichen Resignationen allerhand böse Consequenzen zur Folge haben könnten. Bern erklärt sein Verfahren nicht reglementswidrig und rechtfertigt es durch früher vorgekommene Beispiele. § 16. || 65. Da Freiburg sich zu keinem der vorgeschlagenen Mittel, in die Besalzung der Aemter Murten und Tscherliz Ordnung zu bringen, verstehen konnte, so erklärt Bern, daß es seiner Convenienz nach diese Aemter besalzen und sein Salzregale zu Geld machen werde, jedoch ohne daß jemand sich werde zu beschweren haben. Freiburg will beim Alten verbleiben, nimmt aber Berns Erklärung in den Abschied. § 18. Absch. 467.

1741.

Art. 66. Das Ansuchen des unehlich geborenen Jean François Jaquier von Tscherliz um Legitimation, welche ihm Freiburg als Alternativobrigkeit bereits ertheilt hatte, veranlaßt die bernerische Gesandtschaft zu der Erklärung, daß in dergleichen Fällen die Legitimation, jeweilen der Alternativobrigkeit zustehen soll. § 30. || 67. In Betreff der Besalzung der gemeinen Aemter Schwarzenburg, Murten und Tscherliz macht Bern nun den Vorschlag, daß alle Jahre von jedem Stand gleichviel Salz an jedem Orte debitiert werden soll, daß aber jeder Direction zu überlassen sei, das ihrer Kehr nach anzuschaffende Salz verkaufen zu lassen, wie sie es gutfinde. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt den Antrag in den Abschied. § 59. || 68. Bern wiederholt seine 1733, 1735 und 1736 in Betreff der Fiscalproceduren gemachten Vorschläge; Freiburg hält dieselben nicht für ausreichend und wünscht, daß diese Sache aus dem Abschied falle. § 60. Absch. 487.

1743.

Art. 69. Da von den Ständen der Vorschlag ratificiert worden, daß, wie die Almosen in Geld, so auch die an Gewächs fixiert werden sollen, so wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß die Alternativobrigkeit die Competenz haben soll, für ein Almosen zu Schwarzenburg und Murten auf ein Mal neun Mäß Haber, zu Tscherliz und Grandson zwei Köpfe Korn zu geben. § 3. || 70. Eine außerordentliche Conferenz wird auf die Zeit gleich nach Ostern 1744 unter Ratificationsvorbehalt angesetzt. § 37. Absch. 519.

Schwarzenburg.

Landvögte.

1715. Bern. Gabriel von Wattenwyl.
1720. Freiburg. Franz Niclaus Werro.
1721. Freiburg. Franz Peter von Montenach.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1725.	Bern.	Bartholomäus Mai.
1727.	Bern.	Friedrich von Gingins.
1730.	Freiburg.	Franz Peter Emanuel Lenzburger.
1735.	Bern.	Friedrich Kilchberger.
1740.	Freiburg.	Johann Heinrich Odet.

1713.

Art. 71. Abnahme der zweiten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1712 und der dritten von Michaelis 1712 bis 1713 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 72. Werkmeister beider Stände werden beauftragt, einen Augenschein der zu restaurierenden Schloßscheune zu nehmen. Der Landvogt erhält den Auftrag, 4000 Dachziegel zu kaufen. § 2. || 73. In Betreff der Nutzung des Schiedwaldes will Bern die 1711 angeregte Ordnung als eine der Landschaft vielleicht beschwerliche fallen lassen, so daß es bei dem Inhalt des Schloßurbars zu verbleiben habe. Freiburg möchte die projectierte Ordnung wirklich einführen, will aber vom Inhalt des Urbars Kenntniß nehmen und referiert. § 3. || 74. In Beziehung auf die Lehen wird ein Reglement folgenden Inhalts entworfen und ad referendum genommen: 1) Wenn künftig jemand ein lehenpflichtiges Stück käuflich oder auf andere Weise an sich bringt, so ist er schuldig, solches binnen Jahresfrist zu Lehen zu erkennen. 2) Diejenigen, welche schon früher dergleichen Stücke an sich gebracht, aber noch nicht zu Lehen erkannt haben, haben sich binnen dreier Monate zur erforderlichen Lehenerkanntniß anzugeben, in beiden Fällen bei Strafe der Verwirkung des Lehens wegen Saumseligkeit, jedoch so, daß die Verwirkung dann mit dem dritten Theil des Werthes wieder ausgekauft werden kann. 3) Dieses Reglement soll, wenn es ratificiert ist, von den Canzeln verkündet werden; diese Verkündung ist auch der Termin, von welchem an es vollstreckt werden soll. § 4. || 75. Der Landvogt trägt auf eine größere Buße für Holzfrefel an, als die durch die Ordnung von 1675 angesetzten drei Pfund Pfenninge. Es wird ihm aufgetragen, über diese Sache sich genauer zu erkundigen und zu berichten. § 5. || 76. Das im September 1711 vom Amtsstatthalter Knecht zu Schwarzenburg vorgelegte erneuerte Zinsbuch, dessen Examination anbefohlen worden, das aber einstweilen ab Handen gekommen ist, soll „zum Stand gebracht werden." § 6. || 77. Der Landvogt frägt nochmals an, ob ihm, resp. Freiburg, nicht auch ein Antheil an dem Abzug von den aus dem Amt Schwarzenburg nach Neuenburg und anderwärts übergesiedelten Wiedertäufern gebühre. Berns Gesandtschaft entgegnet, daß seinem Stande die Religion und das Malefiz hinter Schwarzenburg als ein Vorrecht gehöre, wie aus frühern Amtsrechnungen und dem am 1. December 1641 an Landvogt Poßart erlassenen Schreiben erhelle, so daß die Täufermittel lediglich dem Stande Bern zu verrechnen seien. Ferner habe Bern, seitdem in Schwarzenburg die Secte der Täufer entstanden sei, jeweilen Gebot und Verbot gegen dieselben ohne Widerspruch von Seite Freiburgs ergehen lassen; es habe Galeerenstrafe, Leibes- und Lebensverwirkung, Confiscationen verhängt, die von freiburgischen Amtleuten Bern allein verrechnet worden seien. Ferner sei Freiburg zu der vor achtzehn Jahren der Täufer hinter Schwarzenburg wegen vorgenommenen Huldigung nicht eingeladen worden. Freiburg gesteht zwar Bern die Religion, und was davon abhängt, und das Malefiz im Amt Schwarzenburg zu, findet aber befremdlich, daß täuferische Personen auf dem Fuß des Malefizes angesehen werden sollen, giebt auch zu, daß Bern solche Personen wegweisen könne, den Abzug von deren Mittel aber sieht es als dem Regale anhängig an und beiden Ständen zugleich zugehörend. Die Gesandtschaft referiert. § 7. Absch. 34.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1715.

Art. 78. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehenden Amtsrechnung. § 2. || 79. Das Verding für die Reparation der Scheune des Landvogts wird zur Approbation dem Abschied beigelegt. § 3. Absch. 71.

1717.

Art. 80. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1715 bis Michaelis 1717 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 81. Die Erneuerung der Schloßfenster wird beschlossen. § 2. || 82. Bewilligung, Schäfte machen zu lassen zu Aufbewahrung der Leinwand im Schlosse; dieselben sind mit dem Wappen der beiden Stände zu bezeichnen. § 3. || 83. Es wird dem Landvogt bewilligt, die Kosten für einen auf die Dominialgüter geleiteten Brunnen auf Rechnung der Stände zu bringen. § 4. || 84. Es wird die Nothwendigkeit vorgestellt, den Langeneywald in den Bann zu legen. Da aber die Landleute dieser Enden sich dessen beschweren und sich auf eine bernerische Concession vom 13. Febr. 1596, eine Ordnung vom 1. Mai 1678 und eine freiburgische Rathserkanntniß vom 2. April 1639 berufen, wird der Landvogt beauftragt, ein Reglement darüber zu entwerfen, dasselbe seinen Amtsangehörigen mitzutheilen und deren Gedanken darüber zu vernehmen und darüber zu berichten. § 5. || 85. Benedict Hofstetter bittet um die Bewilligung, einen „Bletz Rißgrund" von einer Juchart am Schwarzwasser gegen einen billigen Bodenzins einschlagen zu dürfen. Die Obercommissarien werden beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und zu berichten. § 6. Absch. 114.

Art. 86. Das vom Landvogt entworfene Reglement, wie der Langeneywald in Bann zu legen sei, wird mit einigen Aenderungen gut geheißen. § 64. Absch. 115.

1719.

Art. 87. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 88. Abnahme der Rechnung über den Bau einer Scheune auf dem Amtsdominium. § 2. || 89. Freiburg wird als Alternativobrigkeit ersucht, das 1717 gutgeheißene Reglement für den Langeneywald dem Landvogte zuzustellen. § 3. || 90. Der Landvogt empfiehlt den Abtausch des „wilden und fälligen" Gaußberges, welcher dem Amtsdominium gehört und für 16 Stück Sömmerung hält, gegen den dem Uli Rodt gehörigen Stierenberg, welcher für 82 Stück Sömmerung hält; Rodt will aber den wildesten Theil für etwa 16 Kühe Sömmerung behalten und verlangt ein Nachgeld von 2000 Kronen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 4. || 91. Dem Benedict Hofstetter, Müller zu Ackermatt, wird ein Stück „Reißgrund" von ungefähr einer Juchart gegen fünf Batzen jährlichen Bodenzinses und unter Vorbehalt rechtmäßiger Opposition abergiert. § 5. Absch. 145.

1721.

Art. 92. Abnahme der fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung des alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 1, 2. || 93. Es wird eine Reparation am Schlosse für nöthig erachtet; ein Kostenüberschlag soll eingesandt werden. § 3. Absch. 183.

1723.

Art. 94. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 95. Freiburg möchte statt einer „Ladenwand" eine Mauer um den Schloßgarten ziehen. Die bernerischen Gesandten referieren. § 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1725.

Art. 96. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amtsrechnung. Dem Landvogt wird für seine außerordentlichen Bemühungen und die Verluste in Folge von Ungewittern eine Gratification zuerkannt. § 1. || 97. Die Werkmeister von Bern und Freiburg erhalten den Auftrag, einen Augenschein wegen nöthiger Reparationen am Schlosse zu nehmen und einen Bericht einzusenden. § 2. || 98. Die beiden Stände sind über die Art. 94 und 95 des Abschieds von 1723 übereingekommen; die nöthigen Befehle sollen an den Amtmann nach Rückkunft der Gesandten ergehen. § 16. Absch. 215.

1728.

Art. 99. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 100. Der Landvogt legt Rechnung über die Summe ab, welche ihm für die Reparationen des Schlosses zugestellt worden war. § 3. || 101. Einige Angehörigen dieses Amtes suchen um die Erlaubniß an, „Reißgrund" an dem Schwarzwasser einschlagen zu dürfen. Dem Landvogt wird befohlen, die Sache näher zu untersuchen und nachzufragen, ob keine Einsprache sich dagegen erhebe, und seinen Bericht den Ständen einzuschicken. § 4. Absch. 288.

1729.

Art. 102. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 103. Auf die Klage des Landvogts, daß die Waldungen seines Amtes verderbt werden und die Gerichte ohne Begrüßung des Amtmannes Holz austheilen, werden Vorschläge für Remedur der Mißbräuche zur Disposition in den Abschied genommen. § 3. Absch. 305.

1731.

Art. 104. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 1, 2, 3. || 105. Auf eine von Seite Freiburgs erhobene Klage ergiebt sich, daß der Landschreiber zum Behufe einiger „Dünkel" zum Landschreibereibrunnen und zu einigen Reparationen mit Bewilligung des Deutsch-Seckelmeisters von Bern im Harriswalde habe Holz fällen lassen und mit gebührender Moderation gehandelt habe. § 4. Absch. 332.

1733.

Art. 106. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. Absch. 361.

1735.

Art. 107. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 108. Freiburg giebt eine Beschwerdeschrift in Betreff der Jagdbarkeit ein, in welcher namentlich gegen die Pfarrer Klage erhoben wird. Bern verspricht Abhülfe und weist, wenn die Pfarrer sich des Jagens halber fehlbar erweisen, die Klagenden an den Amtmann. § 3. Absch. 400.

1737.

Art. 109. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Amtsrechnung. § 1. Absch. 431.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1739.

Art. 110. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 111. Da der Landvogt von den Abzügen und dem Trattengeld die Hälfte für sich abgezogen hatte, wird ihm im Hinblick auf den ratificierten Abschied von 1729 die Weisung gegeben, fortan alles den Ständen zu verrechnen und dieses Reglement ins Schloßbuch eintragen zu lassen. § 3. Absch. 462.

1741.

Art. 112. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 1, 2. || 113. Es wird in den Abschied genommen, daß künftig, wie die Almosen in Geld, so auch die an Gewächs fixiert werden sollen. § 3. || 114. Damit die Waldungen Heitischwand, Langeney- und Harriswald nicht noch mehr in Abgang kommen, wird der Landvogt beauftragt, den Bannwarten einzuschärfen, ohne seine Bewilligung niemanden Holz verabfolgen zu lassen, ferner einen Plan einzuschicken, nach welchem ein Theil in den Bann gelegt werden könne. § 4. || 115. Dem Landvogt wird die Reparation des Holzwegs zum Gebrauch des Schlosses bewilligt. § 5. Absch. 487.

1743.

Art. 116. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtsrechnung. § 1, 2. || 117. Der Landvogt berichtet, daß der Harriswald und Heitischwand bereits in Grund verderbt seien, daß nur noch die Langeney übrig bleibe, aus welcher sich der Amtmann beholzen könne, und daß dieser Wald in den Bann gelegt werden sollte. Die Gesandten gewärtigen das dem Landvogt 1741 aufgetragene Memorial, wollen die Bannwarte jährlich beeidigen lassen und etwas für deren Besoldung bestimmen. Alles wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 519.

Orbe mit Tscherliz.

Landvögte.

1715.	Freiburg.	Walter Künli.
1720.	Bern.	Emanuel Bondeli.
1725.	Freiburg.	Beat Ludwig Joseph von Praroman.
1730.	Bern.	Vincenz Sinner.
1735.	Freiburg.	Niclaus Remond Amman.
1740.	Bern.	Emanuel Groß.

1713.

Art. 118. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1713 gehenden Amtsrechnung. § 10. || 119. Auf den Antrag des Landvogts wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beiden über den Wald Orjulaz gesetzten Bannwarten ein Sack Mischelkorn und ein Sack Hafer als Salarium gegeben werden könnte; ferner, daß der fünfte Theil des gegen 500 Jucharten betragenden Waldes „eingefristet" werden sollte. § 11. || 120. Um der überhandnehmenden Entwendung der Baum- und andern Früchte zu steuern, wird dem Landvogt ein ernstliches Mandat zur Publication zugestellt und der Befehl ertheilt, ein „Trüllhäuslein" errichten zu lassen, daß die im Mandat ausgesetzte Strafe vollzogen werden könne. § 12. || 121. Der Landvogt wird beauftragt dem Prädicanten Maige zu Orbe den ihm von beiden Ständen verordneten Hauszins vollständig auszuzahlen. § 13. || 122. Ein zwischen dem Prädicanten zu Poliez-le-Grand und dem Priester zu Bottens einerseits und den Gemeindsangehörigen von Poliez-le-Grand andrerseits schwebender Streit wegen der „österlichen Haberköpfe und der Gerberie", wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen vermittelt: Die Gemeinde Poliez-le-Grand giebt jährlich auf Martini für diese österlichen Haberköpfe dem Priester von Bottens 27 Köpfe [Name eines Maßes] Hafer und 1 Sack Weizen, dem Prädicanten zu Poliez-le-Grand aber 28 Köpfe Hafer und 1 Sack Weizen, von welchen dem dortigen Schulmeister 1 Kopf Hafer voraus und dann noch der sechste Theil von des Prädicanten Portion gewohnter Maßen zukommen sollen. Dasselbe soll auch für das verflossene Jahr den Geistlichen entrichtet werden. Die Kosten werden „weggeschlagen". § 14. || 123. Der Receveur Panchaud wiederholt Namens des Amtes Tscherliz die Beschwerde wegen der Getreidefuhr von Tscherliz nach Grandson, und berichtet, daß die von Orbe davon befreit zu sein vermeinen. Die Gesandtschaft Freiburgs eröffnet, daß in Folge des Abschieds von 1711 von ihrem Stande den 16. Juni 1713 eine Commission zu Untersuchung verordnet worden sei. Dieser empfiehlt die bernerische Gesandtschaft das Ansuchen. § 15. || 124. Auf das Ansuchen der Gemeinde Oulens, man möchte den fernern Streit mit ihren Nachbarn wegen der „Viehpfändung" verhüten, wird den beiden Obercommissarien aufgetragen, nach Anleitung des Abschieds von 1711 die Delimitation an Ort und Stelle zu untersuchen, zu projectieren und den Ständen zu beliebiger Verordnung zu reservieren. § 16. || 125. Um die Reben zu Orbach (Orbe) nutzbarer zu machen, wird einstweilen für das Rathsamste erachtet, daß diejenigen „Abergataires", welche ihre Pflichten unterlassen, „die Abergements" verwirkt haben sollen, und daß mit Adjudication dieser Reben der Anfang solle gemacht werden. Man redet auch davon, einen District dieser Reben dem dortigen Prädicanten anstatt dessen Weinpension zu übergeben oder ihn zu verkaufen. § 17. || 126. Der Vergleich wegen des Zehntens zu Assens wird ratificiert und der Obercommissarius mit der Vollstreckung beauftragt. § 18. || 127. Freiburg erbietet sich die Pfrund- und Kirchenreparationskosten zu Tscherliz zur Hälfte zu tragen. § 19. || 128. Auf die Vorstellung derer von Villars-le-Terroir, wie nöthig die „Passation a Clos et Record" bei ihnen wäre, wozu aber Einige aus besondern Gründen sich noch nicht verstehen wollten, wird dem Landvogt aufgetragen, nicht allein denen von Villars-le-Terroir, sondern auch denen von Tscherliz den Nutzen derselben vorzustellen und sie dafür zu disponieren und beizufügen, daß zuletzt die Stände sich bemüßigt sehen würden, das Nöthige selbst anzuordnen. § 20. || 129. Nachdem sich früher schon die Amtsangehörigen von Tscherliz für den Coutumier des Waadtlandes erklärt hatten mit Vorbehalt ihrer Rechte und Freiheiten, übergeben Abgeordnete aller Gemeinden, mit einer Vollmacht aller Gemeinden außer Orbe versehen, (diese Stadt hatte ihre eigenen Rechte) die in Schrift verfaßten Freiheitsartikel und Rechte, „so sie über den angenommenen Coutumier von 1616 auszubedingen und zu behalten vermeinen." Diese werden von Punct zu Punct durchgangen und sollen den beiderseitigen h. Obrigkeiten zu beliebiger Gutheißung oder Correction vorgetragen werden, damit sie zum künftigen Verhalt den Richtern und Einwohnern des Amts übergeben werden können. § 21. || 130. Bern wünscht die Mühle zu Tscherliz in einen bessern Stand zu stellen und einen dritten Mahlhaufen zu errichten, damit dieselbe desto

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eher verkauft werden könne; es sucht Freiburg um seine Zustimmung und um Verwilligung des nöthigen Bauholzes an. Freiburg willfahrt unter der Voraussetzung, daß dieser dritte Mahlhaufen dem Lehen unterwürfig sei. § 22. || 131. Es wird verordnet, daß, wenn Marchsteine zwischen Iferten und Orbe eingesunken seien, dieselben vom Landvogt von Iferten und dem Castellan von Orbe im Beisein beiderseitiger Obercommissarien wieder hergestellt werden sollen. § 35. || 132. Die bernerische Gesandtschaft wird wiederum ersucht, dahin zu wirken, „daß dem Stande Freiburg die boccardische Amtsrestanz (tscherlizische Amtsrestanz) gut gemacht werden möchte." Da man aber den Betrag derselben nicht weiß, soll Freiburg solchen notificieren; Bern will den Interessierten insinuieren, dieselbe beförderlichst zu berichtigen; von Freiburgs Gesandtschaft „wird das allfällige Reciprocum vertröstet". § 45. || 133. Bern wünscht, daß, um die Religionsangelegenheiten zu Tscherliz in Ordnung zu bringen, das ersequiert werden möchte, was 1709 in Betreff der Sonderung der Kirchen verabredet worden. Freiburg hingegen ersucht Bern, auf dieser Sonderung nicht zu beharren, da die Katholischen hinter Tscherliz nicht so vermöglich seien, daß sie in solche Abkurung und Sonderung eintreten könnten und durch die Sonderung nur mehr Bitterkeit unter beiderlei Religionsgenossen erweckt würde. Es erbietet sich zugleich, wenn etwa wider den Vergleich von 1702 dort Neuerungen, welche vor der Reformation nicht in Uebung gewesen seien, katholischerseits eingeführt worden sein sollten, dieselben abzuschaffen und nichts dawider vornehmen zu lassen. Bern beharrt auf seinem Antrag und bezieht sich auf ein Schreiben vom 18. December 1711, in welchem sich Klein- und Groß-Räthe von Freiburg für die Sonderung erklärten. Bern will die Katholiken nicht zu einer Baarzahlung anhalten, sondern statt dessen etwa eine Verschreibung aufrichten lassen. Freiburgs Gesandtschaft macht den Gegenvorschlag, entweder die Kirche zu erweitern oder ein neues Kirchengebäude ohne Entgeld der Katholischen herzustellen. Uebrigens hält sie für das wirksamste Mittel die Abschaffung der Neuerungen, über welche geklagt wird. § 59. Absch. 34.

Art. 134. Auf das Ansuchen des Commissarius Gaulis, welcher die Rechte des Schlosses Lausanne hinter Tscherliz erneuert, wird zur Vermeidung und Schlichtung sich etwa erhebender Lehensconflicte dem Herrn Grenier oder Rod aufgetragen, die Confrontationen mit und neben Gaulis vorzunehmen. § 41. Absch. 36.

1715.

Art. 135. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehenden Amtsrechnung. § 4. || 136. Der Landvogt empfiehlt die von beiden Ständen aufgestellten Inspectoren der obrigkeitlichen Gebäude zu einer Belohnung. Der Antrag wird in den Abschied genommen. § 5. || 137. Ebenderselbe stellt die dringende Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Renovation derselben vor. § 6. || 138. Um den vernachläßigten Wäldern aufzuhelfen, schlägt ebenderselbe vor, daß ein Amtmann nicht jedem auf sein Anmelden Holz ertheilen möge, sondern daß solche Petenten an die Stände zu weisen seien. § 7. || 139. Um aus den Reben zu Orbe einen größern Ertrag zu erzielen, wird als bestes Auskunftsmittel verordnet, dieselben durch fremde Rebleute untersuchen zu lassen, den bisher Saumseligen das Abergement zu „zücken" und Andern zu geben, beeidigte Aufseher zu bestellen, durch die Obercommissarien ein Reglement entwerfen zu lassen oder „zur Anfrischung geflissener Aufsicht" von demjenigen Wein, der über die jährlichen Pensionen von diesen Reben vorschießen sollte, eine Portion dem Landvogt anzuweisen. § 11. || 140. Die vom Amte Tscherliz beschweren sich, daß sie zu den übrigen Fuhren, welche sie zu leisten verpflichtet seien, noch 60 Säcke Weizen für Freiburg von Tscherliz nach Grandson ohne irgend welche Entschädigung zu führen angehalten werden, und bitten um eine Gratification, da Bern sie für Weinfuhr ebenfalls entschädige. Bern stimmt für eine Gratification, da ein Stand allein der-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleichen Beschwerden aufzubürden nicht befugt sei. Die freiburgischen Gesandten laden die Petenten ein, bei ihrem Stande einzukommen. § 12. || 141. Abgeordnete von Orbe stellen das Ansuchen, man möchte bei ihnen dasjenige Mandat wegen der Gültigkeit der Testamente und deren Homologation, welches Bern in seinen Immediatlanden den 8. Juni 1705 habe publicieren lassen, auch in ihrer Stadt publicieren. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 13. || 142. Ferner stellen sie das Ansuchen, daß die Präscriptionen nach dreißig Jahren laut bisher bestehenden Gesetzes dahin erläutert werden möchten, daß dieselben nur unter den Bürgern von Orbe gültig bleiben, gegen Fremde und „Aeußere" nur dann Kraft und Platz haben sollen, wenn innerhalb einer Frist von zehn Jahren oder der Zeit, wie sie an dem Orte des Ansprechenden in Uebung sei, um eine Anforderung keine rechtliche Instanz vorgewiesen werden könne. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 14. || 143. Ferner bitten sie, man möchte die Bewilligung des Landvogts Chollet vom 26. September 1700 bestätigen, nach welcher ihnen erlaubt worden sei, den Weg de la Renche de Giez, der sich von St. Martin nach Vauvulliens zieht, von einer Breite von 32 Schuh auf 16 zu reducieren, und ihnen den Genuß des dadurch gewonnenen Landes gönnen. Dem Ansuchen wird unter der Bedingung entsprochen, daß der Weg ausgemarcht werde, und daß keine begründeten Einsprachen sich dagegen erheben, alles nur für so lange, als die Stände keine andere Verordnung zu machen veranlaßt werden. § 15. || 144. In Betreff des wegen der österlichen Haberköpfe und der Gerberie zu Poliez-le-Grand zwischen dem Prädicanten zu Poliez-le-Grand und dem Priester zu Bottens zu Stande gekommenen und von den Ständen gebilligten Vergleichs bemerkt Berns Gesandtschaft, daß sie des Kopfes Hafer halber, welcher dem Schulmeister zu Poliez davon entrichtet wird, kein besonderes Recht begehre, sondern blos, daß die Sachen nach Recht und Billigkeit eingerichtet werden. § 16. || 145. Beide Stände heißen den von denen von Tscherliz angenommenen Coutumier sammt dessen Anhang nach einigen angebrachten Correctionen und nach Beifügung einer Generalclausel gut. § 17. || 146. Der junge Bikard, welcher von Freiburg an die tscherlizische Amtsrestanz von 875 Gld. eine Gratification erhalten hatte, bittet, man möchte ihm wegen des Unglücks einer Feuersbrunst, die er erlitten, und anderer Unfälle etliche Termine zur Abzahlung gestatten. Die Gesandten beider Stände empfehlen ihn ihren Obrigkeiten. § 19. || 147. Als die Kirchensonderung zu Tscherliz sollte ersequiert werden, erklärt Freiburg sich gegen dieselbe, da sie von den Katholischen nicht mehr verlangt werde und wegen Armuth derselben nicht durchzuführen sei, und wünscht, daß man es bei dem Abschiede von 1702 bewenden lassen möge, nach welchem in Religionssachen nichts „gerührt", blos Mißbräuche und Neuerungen abgeschafft werden sollen. Bern aber beruft sich auf den früher gefaßten Beschluß der Kirchensonderung und dessen Annahme laut Rescript von Klein- und Groß-Räthen des Standes Freiburg vom 18. December 1711 und verspricht, gegen die Katholiken möglichste Facilität eintreten zu lassen. Nach weiterem Hin- und Herreden beharren die freiburgischen instructionsgemäß auf ihrer Ansicht, referieren aber das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. § 20. Absch. 71.

Art. 148. Dem Amte Tscherliz werden auf nochmaliges Anhalten ihre vorbehaltenen Exceptionen zum Coutumier nach erfolgter Ratification ausgefertigt. § 24. || 149. Auf eine Supplication der Geistlichen von Tscherliz wird erkannt, daß der Landvogt daselbst die Remedurartikel mancher eingeschlichener Corruptionen publicieren lassen und dem einreißenden Uebel, so weit es in seiner Competenz stehe, abhelfen oder aber der Alternativobrigkeit berichten soll. § 25. || 150. Bern dringt darauf, daß endlich wegen der übel gehaltenen Reden zu Orbe ein Entschluß gefaßt werde. Die freiburgischen Gesandten antworten, daß sie solches bald möglichst referieren werden. § 37. || 151. Bern dringt auf Execution der von Freiburg zugestandenen Kirchensonderung zu Tscherliz und will sich nicht damit zufrieden geben, daß die Sache jedesmal ad referendum ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nommen werde. § 43. || 152. Um den Mißbräuchen, welche im Bannholze des Jurten vorkommen, Einhalt zu thun, stellt Bern den Antrag, es solle, wie das in Betreff des Galmwaldes geschehe, kein Stand, ohne den andern davon in Kenntniß zu setzen, etwas Namhaftes daraus geben. Die freiburgische Gesandtschaft stellt die Einwilligung ihrer Obrigkeit dazu in Aussicht. § 46. || 153. Die bernerische Gesandtschaft führt Beschwerde gegen den Castellan von Orbe, daß derselbe in dem Walde Chassagne eine Jurisdiction anspreche, während die von les Clées und Montcherand dieselbe dieser Enden beständig ausgeübt hätten. Freiburg will den Obercommissarius Vonderweid dahin schicken. § 89. Absch. 73.

1717.

Art. 154. Abnahme der ersten und zweiten von 1715 bis 1717 gehenden Amtsrechnung. § 7. || 155. Es wird verordnet, den Wald Orjulaz in den Bann zu legen und einzuschlagen. § 8. || 156. Alt-Landvogt von Goumoens von Tscherliz legt eine sechste Rechnung, die seit seiner Präfectur liquidierten Löber begreifend, ab, § 15. || 157. Die Renovation des Amtes Tscherliz wird nothwendig befunden. Die von den Obercommissarien zu Papier gebrachten Pflichten der zu erwählenden Renovatoren werden gutgeheißen; auf künftige grandsonische Conferenz wird von Seite der Obercommissarien ein Vorschlag tüchtiger Persönlichkeiten für dieses Geschäft erwartet. § 16. || 158. Jungfrau Mannlich verlangt Namens ihrer Mutter Entschädigung für die Benachtheiligung, welche ihrem Hause zu Goumoens-la-Ville durch den Bau des Pfrundhauses widerfahren ist. Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu berichten. § 21. || 159. Der jetzt collationierte Coutumier zu Tscherliz soll noch von den Stadtschreibern beider Stände unterschrieben werden. § 22. || 160. Es wird wiederum über die Nachläßigkeit geklagt, mit welcher die Rebleute die Reben hinter Orbe bauen. In Folge dessen werden die Amtleute zu Romainmotier und Tscherliz beauftragt, zu berichten, ob es nicht besser wäre, dem Landvogte und den Prädicanten statt ihrer Pensionen gewisse Stücke Reben zur Benutzung zu übergeben oder die säumigen Rebleute zu entfernen. § 24, 25. || 161. Der Gemeinde Tscherliz wird Holz aus dem Jurtenwald zu einer Brunnenleitung in ihr Dorf bewilligt, jedoch mit dem Beisatz, daß sie dieselbe künftig ohne beider Stände Entgeld zu erhalten habe. § 26. || 162. Vom alten und vom neuen Amtmann zu Tscherliz wird ein Gutachten verlangt, ob die Inspectoren der obrigkeitlichen Gebäude mehr nützlich als nachtheilig seien. § 27. || 163. Bern dringt nochmals auf Execution der schon 1711 von Freiburg zugesagten Sonderung beider Kirchen zu Tscherliz, da die jetzige Kirche ohnehin zu klein sei. Es macht sich anerbietig, den Katholischen die Mutterkirche abzutreten und bei der Abkurung Billigkeit walten zu lassen. Freiburg hält die Separation für unnöthig und jetzt für unausführbar, theils wegen der jetzigen Geldklemme, theils weil die Angehörigen durch die neulich anbefohlene Renovation schon in Anspruch genommen würden; durch seinen Consens von 1711 werde es auch nich dazu genöthigt, da derselbe nur bedingungsweise gegeben worden sei, und zudem walteten keine gegenseitigen Klagen mehr ob. Bern dringt darauf, daß auf nächste grandsonische Conferenz für Separation instruiert werde. § 48. || 164. Die Geistlichen beider Religionen zu Tscherliz berichten, daß „seit dem neugemachten Einsehen wegen „Hurerei und Ehebruchstrafen hinter dem Stande Bern", fremde Personen, um der Strafe zu entgehen, im Amte Tscherliz zu großem Aergerniß der Angehörigen ihrer Kinder genesen. Der Landvogt wird beauftragt, in Verbindung mit den Geistlichen beider Religionen auf nächste Conferenz zu Grandson ein Gutachten zu entwerfen, wie diesem Uebelstand gesteuert werden könnte. § 50. Absch. 114.

Art. 165. Auf die Anzeige des Landvogts, daß Einige von Froideville, Amts Lausanne, in dem zu Tscherliz gehörenden Theil des Jurtenwaldes Holz gefällt, da keine Zwischenmarch mehr vorhanden sein soll, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird der Landvogt beauftragt, mit dem von Lausanne und mit Ausgeschossenen beider Aemter vorläufig so viel Marchzeichen zu setzen, als sie nöthig erachten, bis künftigen Sommer dieselben von den Obercommissarien beschrieben und definitiv gesetzt werden. Anstände sind an die Obrigkeiten zu berichten. § 25. || 166. Der Mutter der Jungfrau Elisabeth Mannlich werden eine Entschädigung von 315 Gld., 20 Welschkronen und 2 Säcken Weizen für den durch den Bau des Pfrundhauses zu Goumoens-la-Ville an ihrem Hause erlittenen Schaden und die Reisekosten zuerkannt, sowie das nöthige Holz zur Reparation ihres Daches. § 26. || 167. Die Gebäudeinspectoren des Amtes Tscherliz werden als unnöthig abgeschafft. § 27. || 168. Der Boden des Chors in der Kirche zu Villars-le-Terroir, so wie das Haus des Curé von Tscherliz werden zu reparieren bewilligt und Letzterm werden eilf Thaler für Erbauung einer Mauer restituiert. Ihm wird auch bewilligt, eine Jucharte Pfrundmatten a Clos zu passieren, wofern er um den sechsten Pfenning mit der Gemeinde abschaffe. § 28. || 169. Das Ansuchen Einiger von Orbe, man möchte auch bei ihnen die Passation a Clos bewilligen, wird an den Landvogt verwiesen, damit derselbe vernehme, ob keine rechtmäßigen Oppositionen dagegen vorhanden seien. § 47. || 170. Bern beschwert sich nochmals, daß der Castellan von Orbe dadurch, daß er befohlen habe, im Walde Chassagne einen Leichnam aufzuheben, sich ein Jurisdictionsrecht habe aneignen wollen, während Bern, gestützt auf alte Gewahrsame und Titel, die völlige Jurisdiction und Souveränität darüber besitze, die Stadt Orbe aber nichts als einige Proprietät daselbst habe. Es ladet daher Freiburg ein, dieses Verfahren des Castellans zu mißbilligen. Da die freiburgische Gesandtschaft die nöthigen Schriften nicht bei der Hand hat und ohne Instruction ist, wird die Sache ad referendum genommen und beschlossen, einander die betreffenden Titel mitzutheilen. § 67. || 171. In Betreff der vorzunehmenden Renovation von Tscherliz geht das Gutachten der angefragten Obercommissarien, dem die Gesandten beipflichten, dahin, daß acht Jahre für die Ausführung nöthig seien, daß die Besoldung jährlich in 2000 Gld., 30 Säcken Gewächs, 3 Faß Wein, 100 Gld. für Hauszins und Beholzung sammt den gewohnten Emolumenten von den Ruralreconnaissances und den Quernetemolumenten nach billiger Composition in der Hälfte von den versessenen und dem Drittel von den fallenden Löbern bestehen soll. Gaulis und Rod werden zu Renovatoren vorgeschlagen und empfohlen. Das Schließliche abzuhandeln werden die beiden Obercommissarien beauftragt. § 68. || 172. Der Entwurf eines Reglements wegen des „Einschlaufs der Dirnen und der Kindsniederlagen", welcher vom Landvogte und den Geistlichen beider Religionen zu Tscherliz verlangt worden war, wird gutgeheißen bis auf den Punct, daß das geborene Kind der Religion der Mutter folgen soll. Dieser wird ad referendum genommen. § 70. || 173. Bern dringt nochmals auf die Kirchensonderung zu Tscherliz. Freiburg möchte dieselbe wiederum beseitigen, will sich aber endlich einem Versuche nicht widersetzen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß derselbe nur so weit sich erstrecken solle, als die Unterthanen [der Kosten halber] convenieren. Dieß wird ad referendum genommen. § 74. Absch. 115.

1719.

Art. 174. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amtsrechnung. § 6. || 175. Die Gemeinde Bottens hatte den halben Theil einer Matte erkauft, ohne die beiden Stände um die Bewilligung dafür anzusuchen und sich um die Amorterisation und Indemnität abzufinden. Um dieses Recht aufrecht zu erhalten, werden unter Ratificationsvorbehalt der Gemeinde 15 Gulden auferlegt. § 7. || 176. Nach der 1624 gemachten und 1656 bestätigten Ordnung soll der Schützenkönig zu Orbe vom Ohmgeld des von ihm eingelegten Weines frei sein und, wenn er keinen Wein eingelegt hat, das Ohmgeld von fünf Faß einheimischen nnd fünf Faß „äußern" Weines zu fordern berechtigt sein. Der Landvogt glaubt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dadurch beschwert zu sein, da ihm das Ohmgeld jährlich um einen gewissen Preis appretiiert worden. Die Gesandten aber lassen es beim Reglement bewenden, nach welchem dem Schützenkönig, wenn er keinen Wein eingekellert hat, 40 Florins entrichtet werden sollen. § 8. || 177. Der Prädicant zu Oulens spricht den Novalzehnten im Nappes-Walde an, während der Landvogt denselben dem Schlosse Tscherliz vindiciert. Letzterer wird beauftragt, jenem die Gründe für seine Ansprüche mitzutheilen und die Antwort den Ständen einzuschicken. § 9. || 178. Da das Schloß zu Tscherliz in einem baufälligen Zustande ist, so wird ein Neubau desselben nöthig erachtet und werden mehrere Baumeister beauftragt, einen Plan und Kostenüberschlag zu entwerfen und beiden Ständen mitzutheilen. § 10. || 179. Freiburg beanstandet den 1679 getroffenen Abtausch einiger Rechte, welche es hinter Chavornay besaß, gegen andere, welche Bern hinter Tscherliz hatte. Bern entgegnet, daß, wenn dabei Freiburg nicht den Gegenwerth sollte erhalten haben, es das Billige verfügen und „dieselben mit „Vergütung des Mehrwerths in annehmlichen Mitteln gegen die St. Aubinischen Lehen annehmen werde". § 27. || 180. Da die 1650 vorgenommene Ausmarchung des Grandpasquier und Prez Reland von Orbe streitig gemacht werden will, wird den beiderseitigen Obercommissarien der Auftrag gegeben, nach Untersuchung der Rechte bei dem Bach Nozon eine Landmarche zu setzen. Da man sich aber nicht vergleichen kann, wird die Sache an die Obrigkeiten verwiesen. § 31. || 181. Bern insistiert wiederum auf der Sonderung der Kirche zu Tscherliz zwischen Reformierten und Katholiken. Freiburg findet dieselbe nicht mehr nöthig. Die Gesandten beider Stände wiederholen die in frühern Abschieden vorgebrachten Gründe. § 34. Absch. 145.

1721.

Art. 182. Abnahme der fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung des alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 10. || 183. Es wird der Bau einer Gefangenschaft zu Orbe für „mindere Delinquenten und unzahlbare Schuldner" bewilligt. § 11. || 184. Dem Landvogt wird aufgetragen, ein Verding für Reparationen im Pfrundhause zu Bottens einzuschicken. § 12. || 185. Es wird in den Antrag des Landvogts eingewilligt, daß der obrigkeitliche zu der Pfründe Assens gehörige Wald in den Bann gelegt werde, so daß blos der Pfarrer Brennholz und anderes nothwendige darin hauen lassen dürfe, jedoch rechtmäßige Opposition vorbehalten. § 13. || 186. Bern will das neue Schloß zu Tscherliz nicht auf die alten Mauern setzen, sondern weiter hinausfahren; Freiburg stimmt nicht zu diesem Plane. Baumeister werden beauftragt, ein Verding nach dem Plane zu machen, welcher die Erweiterung ausschließt, aber doch etwas gegen den ersten Plan abgeändert ist. § 16. || 187. Freiburg findet, daß der Hauszins, welchen der Landvogt für seine unterdessen gemiethete Wohnung und seinen Garten bezahle, zu groß sei. Berns Gesandtschaft erwidert, daß ihr Stand seinen Antheil daran bereits zugesagt habe und referiert. § 17. || 188. Freiburg giebt seine Zustimmung, daß statt des schuldigen Amortissements auf die von der Gemeinde Bottens angekaufte Matte Praz Cord 1 Florin jährlichen Bodenzinses zu Handen beider Stände gelegt werde. § 20. || 189. Bern verlangt, daß an dem Pont Morand über den Nozon eine March gesetzt werde, damit die Infractionen derer von Orbe auf den Prez Reland und Grandpasquier vorgebeugt werde. Freiburg kann sich dazu nicht verstehen, da dieser Bezirk bereits 1538 ausgemarcht worden sei. Bern verzichtet darauf, wenn die Brücke Morand als eine hinlängliche March angesehen werde. Dem aber widerspricht Freiburg. § 28. || 190. Bern dringt nochmals mit den früher angeführten Gründen auf Kirchensonderung zu Tscherliz; Freiburg lehnt dieselbe mit den früher vorgebrachten Motiven ab. § 31. || 191. Der Prädicant von Oulens hatte die Noval-, Rüti- und Neubruchzehnten in seiner Parochie, namentlich im Nappes-Walde angesprochen. Freiburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatte darüber nach Bern geschrieben, daß es die Novalia den Geistlichen seiner Religion überlasse, den reformierten aber absspreche. Bern, „über diesen odiosen Unterschied bestürzt," entgegnet, daß nach den Abschieden von 1532, 1533 und 1595 solche den Curen ohne Unterschied der Religion für drei Jahre gehören, nachwärts aber dem großen Zehnten einverleibt werden, und verlangt Aufhebung des angelegten Sequesters, und daß der Prädicant bei seinen Urbarien geschützt werde. Freiburgs Gesandtschaft stützt ihres Standes Ansicht dadurch, daß der Prädicanten meiste Zehnten und alle Novalien zu obrigkeitlichen Handen gezogen und denselben fire Pfrundcorpora gestiftet worden seien, während die katholischen Priester ihr altes Einkommen, hiemit auch die Novalia behalten hätten. Die Gründe beider Gesandtschaften werden dem Abschiede zu Handen der Obrigkeiten einverleibt. § 32. || 192. Die freiburgische Gesandtschaft beschwert sich, „daß der Landvogt zu „Lausanne die Rogatoria einem gewissen Pau de Cher von Lausanne nachher Orbe zu halten, ausgeschlagen, „allwo ihm von einer Weibsperson ein Kind zugeeignet werden wolle". Die bernerische Gesandtschaft verspricht Untersuchung und Abhülfe. § 37. || 193. Die Noverraz, welche ein der Cur Assens zugehöriges Lehen hinter Cugi abergementsweise in Toto inne gehabt, hatten dasselbe eigenmächtig unter sich zerstückelt. Dem Landvogt wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß es reintegriert werde. § 38. || 194. Conseiller Thomasset sucht darum an, man möchte den in einer seiner Matten befindlichen Schnabelgalgen, welcher nun verfault am Boden liege, anderswo z. B. am Orte au Puis des Fourches, wo das Hochgericht ehemals gestanden haben soll, aufrichten. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht darüber einzugeben. § 41. Absch. 183.

1723.

Art. 195. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtsrechnung. § 11. || 196. Der Landvogt bringt im Namen der Gemeinde Poliez-le-Grand vor, daß früher in dieser Gemeinde ein Particular einen „gemeinen" Backofen gehabt habe, daß, seitdem derselbe ruiniert sei, viele Particularen Backöfen in ihren Häusern bauen lassen, in Folge dessen die Waldungen zu Grunde gerichtet würden. Die Gemeinde bittet, man möchte ihr gestatten, einen gemeinen Backofen oder Four bannal zu Ersparniß des Holzes zu bauen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, daneben den Renovatoren aufgetragen, sich zu erkundigen, ob jener ruinierte Backofen dem Schlosse einen Zins bezahlt habe, und ob die Gemeindsgenossen verpflichtet gewesen seien, darin backen zu lassen. § 12. || 197. Der Antrag des Landvogtes, man möchte zu dem schlechten Pfrundhaus des Prädicanten zu Oulens noch ein daranstoßendes Haus, das feil sei, kaufen, wird in den Abschied genommen. Das Nähere darüber soll der Landvogt den Ständen berichten. § 13. || 198. Auf die Anfrage der freiburgischen Gesandtschaft antwortet der Landvogt, daß er in einem halben Jahre in das gemiethete Haus zu Tscherliz einziehen und den Ständen nicht mehr als 13 bis 14 Dublonen als Hauszins verrechnen werde. § 14. || 199. Herr von Dizy, Lieutenant der Stadt Orbe, wünscht, daß man ihm bewilligen möchte, den dem Spital zu Orbe zugehörigen Bodenzins von zehn Florins von seinen Reben, Gorgosier genannt, auf „Jean Pierre Tallichets, so unter dem Wachtfeuer gelegen" zu versetzen; ferner die 80 Maaß Wein, welche er jährlich den Ständen ab seinen Reben „Bottrylaz" zu entrichten habe, auf seine Reben Gorgosier zu transportieren. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. § 15. || 200. Herr d'Hermanche, welcher einen Drittel des Penthereaz-Zehntens besitzt, während die beiden andern Drittel den beiden Ständen gehören, beschwert sich, daß die Besitzer des Büron-Gutes auf einem Stück, Praz Godet genannt, ihm den Zehnten streitig machen und seine Zehntbesteher rechtlich angegriffen haben, und wünscht, die beiden Stände möchten sich mit ihm zu einem Proceß verbinden. Die Gesandten aber geben den Ober-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

commissarien den Auftrag, die Sache vorerst zu untersuchen, dem Landvogt von Tscherliz aber den Befehl, einstweilen mit Gestattung aller Rechtsübung inne zu halten. § 30. || 201. Auf die Eröffnung der bernerischen Gesandtschaft, daß Freiburg sich nicht weigern werde, am Pont Morand einen Marchstein setzen zu lassen, entgegnet die freiburgische, daß ihr Stand die Sache nicht als ausgemacht ansehe und erst noch eine Untersuchung wolle anstellen lassen, aus welcher dann hervorgehen werde, in wessen Jurisdiction das Prez Reland liege. Bern weist jede fernere Untersuchung von der Hand und will es lediglich bei dem Abschiede von 1721 und der Erklärung vom 23. August 1723 verbleiben lassen und den Pont Morand so lange für eine Marche halten, bis Freiburg sich erklärt hat, dort einen Marchstein aufrichten zu lassen. § 35. || 202. Bern dringt wiederum auf Sonderung der Kirche zu Tscherliz zwischen Reformierten und Katholischen. Freiburgs Gesandtschaft lehnt sie mit den schon früher angeführten Motiven ab und stellt dafür die Geneigtheit ihres Standes zur Erweiterung der vorhandenen Kirche in Aussicht. § 36. || 203. Bern stellt nochmals das Verlangen, daß Freiburg den dem Prädicanten von Oulens von Landvogt Künli sequestrierten Novalzehnten verabfolge, zumal da er den Sequester verhängt habe, ohne die Alternativobrigkeit darum angefragt zu haben. Freiburgs Gesandtschaft antwortet, wie 1721, fügt aber bei, daß wenn das Possessorium des Prädicanten erwiesen werde, ihr Stand den Prädicanten im Genusse dieses Zehntens belassen werde, und nimmt die Sache ad referendum. Einstweilen sollen die Obercommissarien eine Untersuchung anstellen. § 37. || 204. Die beim Bau des Schlosses Tscherliz sich zeigenden Mängel werden durch Werkmeister untersucht. Freiburg will, daß alles gemäß dem Verdinge ausgeführt und den Mängeln abgeholfen werde. § 46. Absch. 215.

1725.

Art. 205. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amtsrechnung. § 3. || 206. Der Landvogt hatte in seiner letzten Rechnung in sein Ausgeben 17 Florins für den Zoll zu Reus und 8 für den Zoll zu Orbe gebracht und ersucht nun, ihn dafür schadlos zu halten und den fünfjährigen Belauf ihm zu passieren. Es wird gut befunden, vorerst durch den Landvogt und die Obercommissarien nachschlagen zu lassen, was für Rechte vorhanden seien, kraft deren man diese Zölle verrechnen soll. § 4 b. || 207. Der abtretende Landvogt sucht um Vergütung erlittenen Schadens nach. Sein Ansuchen wird seinem Wunsche gemäß den Obrigkeiten und zwar mit Empfehlung hinterbracht. § 5. || 208. In Betreff des Gemeinde-Backofens zu Policz-le-Grand berichtet der Landvogt, daß derselbe den Ständen keinen Zins bezahle; es sei derselbe ein Lehen des Mestrezat von Tscherliz und des Portaz von Lausanne, wovon ihnen jährlich vier Säcke Getreide entrichtet werden. Die Gemeinde sei ferner verpflichtet, den Ofen zu erhalten und den Zins zu geben, der Ofen bestehe oder bestehe nicht; sie habe kein eigenes Holz, sondern eine Concession, sich mit andern Gemeinden im Jurten zu beholzen. In Folge dessen wird gut befunden, daß die beiden Inhaber dieses Lehens ihre Rechte vorweisen, und daß man von den Renovatoren den Bericht verlange, ob dieses Lehen nicht auch von denen der beiden Stände abhange, und woher solches rühre. § 6. || 209. Zur Beseitigung aller Uneinigkeit zwischen den Angehörigen beider Religionen im Amte Tscherliz wird ein Concordat „abgerathen"; beiden Obrigkeiten wird überlassen, die gemessenen Befehle an den Amtmann und beiderseitige Geistliche ergehen zu lassen. § 7. || 210. Freiburg spricht seine Geneigtheit aus, dem Landvogt Bondeli die Nonvaleurs in dem Kauf zu Tscherliz bezahlen zu helfen, ferner neue und anständige Mobilien machen zu lassen, welche in dem Schlosse bleiben und von dem jeweiligen Amtmann in dessen Kosten erhalten und inventarisiert und in gutem Stande dem Nachfolger übergeben werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 8. ||

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

211. Ueber die Artikel 193, 194, 195, 196, 198 des Abschieds von 1723 kommen die Stände überein; die Befehle sollen dafür sofort nach Rückkehr der Gesandten an den Landvogt ergehen. § 16. || 212. Darbonier von Orbe, Herr von Dizy, wird mit seinem Begehren wegen Abtausch der Bodenzinse auf seinen Reben zu Gorgosier abgewiesen. § 18. || 213. Im Namen von Orbe und Tscherliz giebt der Castellan und Secretär Baillival Mestrezat einen Entwurf zu einem Rebbaureglement ein. Derselbe wird placidiert. § 22. || 214. Freiburg erklärt das Prez Reland als zum Territorium von Orbe gehörig, weil dasselbe frei sei, während die Güter hinter Chavornay es nicht seien; weil ferner keine Erkanntniß vorhanden sei, welche es jemanden zusprechе, und weil eine Delimitation von 1539 es als zu Orbe gehörig bezeichne. Bern aber entgegnet, daß es „in titulo et possessione gegründet sei", daß die von Orbe diese Stücke unlängst vor Gericht zu Chavornay erkannt hätten, und daß es den Pont Morand so lange für eine March halte, bis ein Marchstein gesetzt sei. Freiburg protestiert; Bern protestiert dagegen. § 28. || 215. Da der reformierte Pfarrer zu Oulens den Novalzehnten jetzt beziehe, so glaubt Bern, dieser Streit sei nun abgethan. Freiburg bestreitet aber wiederum dieses Recht des reformierten Pfarrers, weil den reformierten Pfarrern nach der Reformation eine fixe Besoldung angewiesen, den katholischen die Novalzehnten gelassen worden seien. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen. § 29. || 216. Bern ahndet, daß der Curé zu Assens zu weit gehe, wenn er zum Nachtheil beider Stände das Gut Les Mollies laudiere. Freiburg bezieht sich auf ein deßwegen im Januar 1723 an Bern erlassenes Schreiben und will erheblichen Gegengründen gerne Gehör geben. Die bernerische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 35. || 217. Freiburg verlangt, daß Bern zugebe, daß es über das Bürgerrecht, welches Tobias Panchaud, ein Katholike zu Poliez-le-Grand anspreche, aburtheile, da es sich blos darum handle, ob Panchaud sein Bürgerrecht bewiesen habe oder nicht, was ja blos eine „Civil-, keine Polizeisache sei". Bern giebt Letzteres nicht zu, sondern es handle sich darum, ob das, was von einem Satze des Standes Basel gesprochen worden, aufrecht erhalten werde oder nicht. Es habe nämlich Basel gesprochen, daß man „der Religion halber mehren, und daß die Mindern von selbigem Ort emigrieren sollen", in Folge dessen Panchaud und alle übrigen Katholischen von Poliez-le-Grand sich fortbegeben sollten; daß aber solche daselbst sich noch befinden, sei blos Sache der Toleranz, stoße das Recht nicht um. Eine Ausnahme mache Tscherliz, wo die Ausübung beider Religionen concediert sei. Panchaud aber sei kraft Mehrs nach Bottens gezogen und sei daselbst auch Bürger. Freiburg aber behauptet, daß das Mehr keineswegs auf Wohnung oder Bürgerrecht Bezug habe, sondern blos auf freie Ausübung der Religion, so daß an dem Ort, wo die eine oder andere Religion ermehrt worden sei, blos die ermehrte geübt werden könne, was daraus hervorgehe, daß die Reformierten zu Poliez-Pitet geduldet werden. Zugleich bringt es ein Beispiel vor, daß über dergleichen streitige Bürgerrechte civiliter geurtheilt worden sei. Die freiburgische Gesandtschaft verlangt, daß Bern ihren Stand bei der Judicatur belasse, oder daß die Reformierten zu Poliez-Pitet wegzuziehen gehalten werden; die bernerische nimmt das alles zu Handen ihrer Obrigkeit in den Abschied. § 41. || 218. Es wird nothwendig erachtet, den Schloßthurm von Tscherliz, um Schaden abzuwehren, zu reparieren, deßgleichen auch die Ringmauern und drittens „ein sicheres Gehalt für das Reisgeld zu machen". Die Sache wird ad referendum genommen und soll bald möglichst ausgeführt werden. § 43. || 219. Der Architect Martin legt einen Kostenüberschlag über obige Reparaturen vor. § 44. || 220. Die beiderseitigen Werkmeister rathen an, statt das alte an einer sumpfigen Stelle gelegene Pfrundhaus zu Bottens zu reparieren, ein neues auf der Cur-Bünte nebst einer Scheune zu bauen. Die Gesandten wollen diesen Vorschlag ihren Obern hinterbringen und beauftragen die Werkmeister mit der Eingabe eines Planes und Kostenüberschlages. § 45. [1726 wird von beiden Ständen der Bau beschlossen.] ||

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

221. Die Castellanei Tscherliz kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte sowohl den Hausvätern, als den jungen Leuten beider Religionen gestattet werden, eine Schießgesellschaft zu errichten, wie deren zu Orbe und anderswo bestehen. Das Begehren wird zur Approbation in den Abschied genommen. § 50. || 222. Dem Castellan und Secretär Baillival Mestrezat werden auf sein Ansuchen wegen der schlechten Witterung im Sommer zwanzig Säcke Hafer an dem Zehnten zu Esclagnens nachgelassen. § 51. || 223. Dem Wirth Jean François Jaquier zu Tscherliz werden die Auslagen von 202 Florins 6 Sch. für gethane Fuhren behufs des Schloßbaues vergütet. § 52. Absch. 241.

1727.

Art. 224. Es wird ein Tausch getroffen zwischen beiden regierenden Ständen für das Schloß Tscherliz und mit dem Stande Bern für das Schloß Lausanne, nach welchem alle Lehen, welche das Schloß Lausanne an verschiedenen Orten des Amtes Tscherliz hatte, auf das ganze Territorium von Poliez-Pitet cantonniert, jedoch alle Jurisdictionalia dem Schlosse Tscherliz beibehalten werden. § 1. || 225. Das Schloß Romainmotier übergiebt alle seine in verschiedenen Dorfschaften des Amtes Tscherliz liegenden Lehen an das Schloß von Tscherliz und wird auf einen Bezirk in dem Territorium von Oulens cantonniert; die Jurisdiction wird aber dem Schlosse Tscherliz reserviert. § 2. || 226. Die Lehen, welche die Stadt Lausanne in verschiedenen Dorfschaften hat, werden auf das ganze Territorium von Poliez-le-Grand und einen Theil des Territoriums von Bottens cantonniert; mit diesem Tausche tritt die Stadt Lausanne alle ihre Jurisdiction hinter Poliez-le-Grand und Etagnieres an das Schloß Tscherliz ab. § 3. || 227. Es wird ferner zwischen der Stadt Lausanne und dem Schlosse Tscherliz ein Abtausch und Cantonnement aller gegen einander vermischt besessenen Zehnten getroffen. § 4. || 228. Herr Pollier von Bottens übergiebt dem Schlosse Tscherliz alle seine Lehen und Rechte in verschiedenen Dorfschaften, welche ihm dann auf einen Bezirk des Territoriums von Bottens cantonniert werden. Die Feuerstattzinse, welche er mit den beiden Ständen bisher gemeinsam besaß, rechnet er wegen des durch die Armuth der Einwohner herbeigeführten unrichtigen Bezugs statt auf 34 nur auf 20 Feuerstätte an. Den Einwohnern von Bottens wird auch von den Gesandten ungefähr der dritte Theil der Feuerstattzinsen nachgelassen, so daß künftig auf jedes der etlichen und dreißig Häuser ein Mäß Hafer und ein Capaun jährlichen Feuerstattzinses gelegt, der übrige Belauf der Zinsen auf den Grund und die Güter repartiert und assigniert werden soll. § 5. || 229. Herr Pollier von Bretigny übergiebt alle seine in verschiedenen Territorien des Amtes Tscherliz gelegenen Jurisdictionen, Lehen und Zehnten an das Schloß Tscherliz, welche ihm dagegen auf seinem Territorium von Bretigny cantonniert werden, so daß er dieses Cantonnement mit eben der Jurisdiction besitze, wie sie seine Quernets enthalten, mit der Erläuterung, „weil der Zehnten, du Marguillier genannt, welchen „der Herr von Bretigny an das Schloß Tscherliz übergiebt, in das Schloß Lausanne lehen- und zinspflichtig „ist, daß sein Antheil an denjenigen Zehnten, so ihm gemeinsam mit dem Herrn von St. Barthelemy (Art. 231) „übergeben werden, bis auf das Aequivalent in die gleiche Lehen- und Zinspflichtigkeit zu Handen des Schlosses Lausanne kommen soll". § 6. || 230. Oberst d'Alt, Herr zu St. Barthelemy, übergiebt dem Schlosse Tscherliz seine Jurisdiction, seine Lehen und Zehnten in verschiedenen Dorfschaften und wird von den Ständen auf das ganze Territorium von St. Barthelemy cantonniert, um solches mit gleicher Jurisdiction zu besitzen, wie kraft Quernets seine alten Lehen; in Betreff seiner Lehen wird er auf das Dorf und das ganze Territorium Bioley-Orjulaz sammt einem abgesteckten Bezirk des Territoriums von Tscherliz cantonniert. Ferner wird ihm, weil man ihm hinter St. Barthelemy nicht genug an Jurisdiction übergeben konnte, ein Bezirk hinter Bioley, worin zwölf Häuser sich befinden, verzeigt. § 7. || 231. Den Herren von Bretigny und von St. Barthelemy

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden nach einem getroffenen Zehntencantonnement der ganze Zehnten hinter Bretigny und St. Barthelemy und zwei Drittheile des Zehntens hinter Violey überlassen, der übrige Drittheil desselben dem Schlosse Tscherliz beibehalten. § 8. || 232. Oberstlieutenant von Goumoens übergiebt alle seine im Amte Tscherliz zerstreuten Lehen und Zinsen nebst 500 Florins an Jurisdiction mit Inbegriff von zehn Häusern, wogegen ihn die Stände cantonnieren, 1) für die Jurisdiction auf zehn andere Häuser und einen Bezirk hinter Goumoens, in welchem sein eigenes Wohnhaus, seine Scheunen, Matten u. s. w. begriffen sind; 2) für die Lehen wird ihm das ganze Dorf und Territorium von Goumoens sammt einem Bezirk des Territoriums von Penthereaz und einem des Territoriums von Villars-le-Terroir eingeräumt, auf welchem allem aber dem Schloß Tscherliz die Jurisdiction vorbehalten bleibt. § 9. || 233. Gaudars von Vincy trägt den Ständen seine Zehnten und Lehensschaften zum Kaufe für 42,116 Florins an. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 10. || 234. Herr Vuillermin von Montricher übergiebt seine Lehen und Rechte in verschiedenen Dörfern und wird auf die zwei Territorien von Eclagnens und Goumoens-le-Jour cantonniert, in letzterem mit Jurisdiction, wie er sie schon hatte, in ersterem bleibt aber dieselbe dem Schlosse Tscherliz. Zugleich wird den Obercommissarien aufgetragen, baldmöglichst die Territorien von Eclagnens und Goumoens-le-Jour gegen die von St. Barthelemy und Goumoens la-Ville auszumarchen. § 11. || 235. Oberst Mannlich von Bottens übergiebt beiden Ständen seine Lehen in verschiedenen Dorfschaften und wird auf dem Territorium von Bottens cantonniert. § 12. || 236. Der Curé von Bottens übergiebt die Lehen, welche er in verschiedenen Dorfschaften besitzt, den Ständen und erhält dafür eine jährliche Pension von sieben Mäß Weizen aus dem Schlosse Tscherliz. § 13. || 237. Der Pfarrherr von Poliez-le-Grand übergiebt Weniges an Lehen und erhält dafür jährlich etwas an Pfenningen aus dem Schlosse Tscherliz. § 14. || 238. Der Curé von Assens übergiebt seine Lehen in verschiedenen innerhalb und außerhalb des Amtes Tscherliz liegenden Dörfern und wird dafür auf einen Bezirk des Dorfes Assens cantonniert. § 15. || 239. Der Curé von Tscherliz übergiebt verschiedene Lehen, Zinsen und etwas an Zehnten, wogegen sein Zehnten cantonniert wird und er noch eine fire Pension von jährlich 12 Mäß Weizen und 10 Florins aus dem Schlosse Tscherliz erhält; ingleichem werden ihm etliche zu der Cur erhandelte Stücke Landes amorterisiert. § 16. || 240. Herr Secretaire Mestrezat wird für seine den Ständen übergebenen Lehen in verschiedenen Dorfschaften auf einen Bezirk im Territorium von Oulens, jedoch ohne Jurisdiction, cantonniert. Ueberdieß giebt er noch sieben Mäß und ein Viertel Weizen und zwei Schilling Zinses, deren Betrag ihm auf sein Ansuchen von den dem Schloß Tscherliz ab seinen Gütern schuldigen Zins abgezogen wird. § 17. || 241. Da durch die Cantonnements eine Anzahl zerstreuter Zehnten hinter Assens dem großen Zehnten einverleibt worden sind, welche 1705 dem Herrn Mestrezat statt eines Salariums vergönnt worden waren, wird verordnet, daß auf dem Zehnten zu Tscherliz und auf dem zu Penthereaz zu je einem halben Theil zwei Säcke und zwei Mäß Weizen und eben so viel Mischelkorn und vier Säcke und vier Mäß Hafer zu seinen Gunsten erhoben und bei Verleihung vorbehalten werden sollen. Auf die neue Wohnung, welche Mestrezat an seinem Chalet hinter Bottens errichtet hat, wird als Feuerstattzins jährlich ein Mäß Hafer und ein Capaun gelegt. § 19. || 242. Es stellt sich die Nothwendigkeit heraus, eine Souveränitätsmarch zwischen Mer und Villard-Ste-Croix und Vufflens-la-Ville zu ziehen. Ueber eine solche Linie vereinbaren sich die interessierten Parteien und zwar so, daß eine der andern alle ihre dießseits oder jenseits dieser Linie gelegenen Lehengerechtigkeiten übergiebt; der Zehnten halber aber gegen Vufflens bleibt es bei dem alten Vertrag zwischen den Herrschaftsherren. Ferner soll der Weg en Ochetaz hinter Villars-Ste-Croix, welche Gemeinde ihn bisher erhalten, bleiben und sollen die Gemeinden Mer und Villars-Ste-Croix die sogenannten Echappées reciprocierlich nicht pfänden, sondern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen Ersetzung des Schadens ohne Kosten restituieren. Endlich läßt man es bei der vor etwas Zeit zwischen den Herrschaftsherren von Mer und Sullens vereinbarten Territorialmarch bewenden. § 19. || 243. Die Vasallen beklagen sich, daß sie bei der Einrichtung des Coutumiers des Amtes Tscherliz nicht angehört worden seien, behaupten, daß verschiedene Puncte desselben ihren bisher genossenen Lehenrechten nachtheilig seien, und wünschen darüber vernommen zu werden. Sie werden mit ihrem Begehren an die Obrigkeiten gewiesen. § 20. || 244. Die Vasallen beschweren sich, daß ihre Lehengerechtigkeiten dadurch Abbruch erleiden, daß fast alle Käufe der Lobfreiheit wegen in Täusche verwandelt werden, und bitten, ihnen in solchen Fällen das Zugrecht zu gestatten oder die beiderseitig eingetauschten Lehenstücke schätzen zu lassen und von dem Mehrwerth sich das gebührende Lob bezahlen zu lassen. Ersteres wird nicht bewilligt, wohl aber das Letztere, wenn die Vasallen die eidliche Schatzung auf ihre Kosten vornehmen lassen. § 21. [Letzteres wurde von beiden Ständen dahin modificiert, daß bei Argwohn eines Betrugs der Lehenherr die eingetauschten Lehenstücke auf des Unrecht habenden Theiles Kosten schätzen lassen und, wenn sich ein gar zu großer Unterschied im Preise zeigen sollte, den Mehrwerth laudieren soll; beträgt aber der Mehrwerth die Hälfte, so hat ein solcher betrügerischer Tauscher das Lob nicht blos vom Mehrwerth, sondern vom ganzen Stück, wie bei einem Kaufe, zu zahlen.] || 245. Die Vasallen beschweren sich, daß in Folge der Cantonnements, durch welche ihnen obrigkeitliche Lehen übergeben worden seien, von welchen bisher aus Gnaden das Lob auf dem Fuß nur des zehnten Pfennings bezogen worden sei, während sie dasselbe auf dem Fuß des sechsten und achten von ihren alten Lehen bezogen hätten, eine merkliche Einbuße entstanden sei. Auf dieses hin wird befunden: 1) daß die Cantonnements eben so sehr zum Vortheil der Vasallen, als der Stände gereichen; 2) ihre Beschwerde sei schon dadurch berücksichtigt worden, daß der Lehenpfenning in den Tauschetats nur auf den fünfundzwanzigsten Pfenning gesetzt worden sei; 3) soll durch ein Mandat verboten werden, einen Actus über liegende Güter außerhalb des Amtes zu verfertigen; ein jeder Schreiber soll zugleich verpflichtet sein, alle drei Monate jedem Lehenherrn die Minuten der in seinem Bezirke vorgekommenen Handänderungen zu geben; 4) jeder Lehenmann soll verpflichtet sein, innerhalb dreier Monate nach einem getroffenen Kauf, Tausch oder einer andern Art des Erhandelns das Lob dem Lehenherrn zu bezahlen. Ist ein solcher saumselig, so soll er der Gnade des zehnten Pfennings verlustig sein und nach Gutfinden des Lehenherrn auf dem Fuß des sechsten bis neunten Pfennings das Lob zahlen. Auf Betrug folgt entweder Verwirkung des Lehens oder andere Strafe auf dem Weg Rechtens. § 22. || 246. Die Vasallen, welche Gerichtsstellen haben, stellen das Ansuchen, man möchte die Appellationen von ihrem Gerichte nicht mehr an das Gericht von Tscherliz, das auch nur ein Untergericht sei, gehen lassen, sondern an den Landvogt. Die Meinungen der Gesandten sind darüber getheilt; die einen wollen es beim Alten bewenden lassen, die andern dieselben dem Landvogt zuweisen und ihm vier der Tüchtigsten aus dem Gericht zu seiner Instruction beigeben, doch so, daß des Landvogts Meinung die Decision gebe. § 23. [Der Stand Bern spricht sich 1728 für die zweite, Freiburg für die erste Meinung aus.] || 247. Die Vasallen beschweren sich, daß von den Subhastationen liegender Güter das Lob erst nach drei Jahren, und daß, wenn ein Schuldner solche Güter wieder löse, gar kein Lob bezahlt werde. Obgleich dieß nun dem allgemeinen Rechte zuwiderläuft, sowie auch der Praxis des ganzen Welschlandes, so wird doch nichts abgeändert, da diese Uebung in dem 1715 bestätigten Coutumier von Tscherliz enthalten ist. § 24. [Die beiden Stände heben 1728 diesen Mißbrauch auf und verordnen, daß von den Subhastationen, sobald dieselben in Kraft erkannt sind, wie von andern Käufen das Lob bezahlt werden soll.] || 248. In Beziehung auf die Annahme von Bürgern und Dorfgenossen wird nach Einvernahme von Ausschüssen verordnet, daß kein Landsfremder in einer Gemeinde zum Burger oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dorfgenossen angenommen werden soll, er habe denn zuvor die Naturalisation von beiden Ständen erhalten. Das Einkaufsgeld, wie es bisher die Gemeinden verlangten, wird für excessiv gehalten. Die eine Meinung will es bei den 1598 fixierten 20 Florins bleiben lassen, die andere je nach den Nutzungen, welche eine Gemeinde dem Aufzunehmenden bietet, bestimmt wissen; wenn sich dann beide Parteien nicht verständigen können, so soll der Landvogt oder der Herrschaftsherr, wo ein solcher ist, unter Vorbehalt der Appellation entscheiden. Weder die Vasallen, noch die Gemeinden sollen befugt sein, Einer dem Andern einen Gemeindsgenossen aufzudringen, sondern es soll allseitiger Consens zur Annahme nöthig sein. Von der Summe des Aufnahmsgeldes gehört die Hälfte der Obrigkeit, resp. den Herrschaftsherren. Wo beide Religionen in einem Dorfe „walten", soll abwechslungsweise ein Katholischer und ein Reformierter angenommen werden. Keine Gemeinde darf ohne Einwilligung des Landvogts oder des Herrschaftsherrn einen neuen Burger annehmen. Ueber sieben früher ohne Begrüßung der Obrigkeiten und des Amtmanns von verschiedenen Gemeinden angenommene Burger wird Untersuchung gehalten; alle werden admittiert. § 25. || 249. In Betreff der Passation a Clos wird nach Einvernahme der Gemeinden Folgendes gut befunden. Die Passation a Clos, eine dem Lande sehr nützliche Sache, wird im Amte Tscherliz eingeführt und zwar auf folgendem Fuß: 1) Die Frühlingsweide, Printée genannt, bei welcher das Vieh in die Particularmatten getrieben wurde, wird abgestellt. 2) Die Particularmatten zunächst den Dörfern sollen auf Begehren der Besitzer a Clos passiert werden; über diejenigen, welche in oder längs den Zelgen liegen, soll den Gemeinden zu erkennen überlassen sein. Können sie mit den Betreffenden sich nicht vereinbaren, so entscheidet der Landvogt sub beneficio appellationis. 3) Diejenigen, welche ihre Matten völlig einschlagen und auch die Herbstweide davon genießen wollen, haben den vierten Pfenning, diejenigen, welche nur das Heu und Emd nutzen, die Herbstweide aber wieder ausschlagen wollen, den sechsten Pfenning zu bezahlen. Der Belauf desselben aber soll auf den eingeschlagenen Stücken verhaftet bleiben und richtig verzinst werden, bis die Gemeinde solch „unvertreibliches" Capital anderswo besser anzuwenden Gelegenheit finden wird. 4) Um die Armen auch zu berücksichtigen, wird denselben den Reichen gegenüber bei der gewöhnlich stattfindenden Versteigerung des Emdes von den nicht eingeschlagenen Matten das Zugrecht auf dem Fuß des letzten Angebotes eingeräumt. Die Gemeinde Oulens macht sich anheischig, ihren Bedürftigen mit Emd hinlänglich behülflich zu sein. 5) Wird es für nützlich gehalten, das Mandat von 1684, welches in dem Welschland in Betreff der Hut des Viehes gilt, auch in diesem Amte einzuführen. § 26. || 250. Es wird eine Tariffa der Gerichtsemolumente angefertigt, nachdem der bisherige Gebrauch und der Coutumier welschen Landes in Vergleichung gezogen worden, damit die Emolumente nicht mehr von der Willkür des Gerichts abhangen. Die Competenz des Landvogts in der Judicatur wird bis auf 60 Florins gesetzt. § 27. || 251. Denen von Eclagnens, welche über den gewöhnlichen Feuerstattzins von einem Mäß Weizen von einer Feuerstatt hinaus noch für jedes Kamin die Einen zwei, die Andern drei Köpfe Hafer sammt noch andern Beschwerden wegen der Chapponerie, Panaterie u. s. w. zu bezahlen hatten, wird eine Ermäßigung in der Weise bewilligt, daß sie außer jenem Mäß Weizen für jedes schon stehende oder künftig zu erbauende Haus einen Kopf Hafer und einen Kapaun zu entrichten haben. § 28. || 252. Dem Jacques Abraham Millou von Penthereaz, der von seinem Hause einen Zins von sechs Mäß Hafer und 2⅓ Kapaunen entrichtet, wird dieser Zins auf vier Mäß Hafer und zwei Kapaunen heruntergesetzt. § 29. || 253. Hinter Tscherliz und Etagnieres befanden sich sehr viele zehntfreie Stücke, für deren Zehntbefreiung keine Titel aufgewiesen werden konnten; die Besitzer beriefen sich auf das Possessorium und den Coutumier von Tscherliz, welcher die Bestimmung enthält, daß solche Freiheit auf dreißig Jahre präscribiert werden könne. Der Landvogt wird nun beauftragt, von allen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dimeurs eidlich zu vernehmen, ob und wie weit dieses dreißigjährige Possessorium gegründet sei. Indessen wird dem Commissarius Rod aufgetragen, dahin zu trachten, daß gegen Erlegung des vierten Pfennings von dem Werth jedes Stückes dasselbe wieder zehntpflichtig gemacht werde. § 30. || 254. Die Gemeinde Goumoens-la-Ville bezahlte jährlich einen Zins von 28 Florins, welcher von einer Contribution anstatt einer Malzeit herrührte. Da nun ihre Reconnaissance nichts davon meldet, so will sich dieselbe dessen entledigen. Dazu willigt die Conferenz nicht ein, bis sie eine formelle Befreiung davon aufweisen kann. § 31. || 255. In Betreff der in Abgang gekommenen Curgüter von Penthereaz, welche, in Gütern, Zinsen, Zehnten, Gerbes-de-Moisson bestehend, früher der Pfarrei von Goumoens-la-Ville und der Cur von Bottens zugelegt, wegen ihrer Entlegenheit aber der Gemeinde Penthereaz admodiert worden waren, wird verordnet, dieselben wieder in obrigkeitliche Hände zu ziehen und sie so zu theilen, daß erstens die liegenden Güter sammt den Ehrtagwen, welche die Gemeinde Penthereaz schuldig ist, der Pfründe Goumoens-la-Ville, die Lehen, Zehnten und übrigen Rechte dem Schlosse Tscherliz beigelegt werden, um in der Renovation den obrigkeitlichen Einkünften und Rechten einverleibt zu werden; daß ferner dem Curé von Bottens ein jährlicher Zins bestehend in 6 Sack Weizen, 6 Sack Mischelkorn, 12 Sack Hafer und 26 Florins an Geld, im Schlosse zu erheben, assigniert werden sollen. § 32. || 256. Die Reformierten zu Tscherliz verlangen, daß die Katholischen billigerweise zu den Fuhren für das reformierte Pfrundhaus angehalten werden sollten, da die Reformierten auch für das katholische in Anspruch genommen worden. Bern findet das Begehren billig; nicht so die freiburgische Gesandtschaft; sie giebt jedoch die Vertröstung, daß ihre Obern die katholischen Unterthanen aus „gut nachbarlichem Willen" dazu anhalten werden in der Hoffnung, daß man diejenige Gratification, welche Bern den Ihrigen deßhalb zugedacht habe, den Katholischen werde angedeihen lassen. Zugleich legt sie noch die Bitte vor, Bern möchte die Glocke, welche zu Milden liegen soll, der Gemeinde Tscherliz verehren. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dieses Ansuchen ad recommendandum. § 33. || 257. Das Ansuchen der reformierten Schulmeister, man möchte sie von den den Curés zu entrichtenden Feuerstattzinsen befreien, wird von der bernerischen Gesandtschaft ad recommendandum, von der freiburgischen ad referendum genommen. § 34. [Bern willigt 1728 ein, Freiburg nicht, weil dadurch die Cur- und Kirchengüter Abbruch erleiden würden.] || 258. Folgende Marchstreitigkeiten zwischen Tscherliz und Lausanne werden beigelegt: 1) betreffend den Bezirk Bois Conti; 2) den Bezirk à la Mollie du Franoz, Rivond Bosson, au Natey und Planchès Marchessand; 3) die Marchen zwischen dem Jurten des Schlosses Tscherliz und dem des Schlosses Lausanne, Bois de l'Evêque genannt. Die detaillierte Marchenbeschreibung ist beigefügt. § 35. || 259. Um dem gänzlichen Abgang der dem Schlosse Tscherliz zugehörenden hochobrigkeitlichen Waldungen zu begegnen, werden folgende Bestimmungen getroffen: a) Ein Stück des Jurtenwaldes, das schon 1696 in den Bann gelegt worden ist, wird wieder in den Bann gelegt, so daß ohne beider Stände Bewilligung darin kein Holz gefällt werden soll; b) der übrige Theil dieses Waldes ist in drei Abtheilungen zu scheiden; in der ersten Abtheilung soll allen denen, welche ein Recht haben, das Holz verzeigt und gehauen werden, bis daß selbige völlig „geschwäntet" ist; alsdann ist sie in den Bann zu legen und also auch nachher die zweite und dritte. c) Alles Kohlenbrennen ist verboten, sowie auch, daß jemand Holz in diesen Wäldern haue, welcher kein Recht dazu hat; selbst der Landvogt kann solches nicht bewilligen; diejenigen aber, welche ein Recht dazu haben, haben sich mit einem Attestate ihrer Gemeinde, daß sie des Holzes bedürftig seien, beim Landvogt zu melden, welcher eine billige Quantität verzeigen wird. d) Alle, die im Jurten Holz hauen, sind verbunden, alle Frefler, so sie antreffen, dem Landvogte oder den Bannwarten zur Strafe zu „verleiden." e) Erwischen die tscherliziſchen Bannwarte Frefler im lausannischen Jurten und umgekehrt, so soll der Landvogt des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orts, wo der Frefel geschehen ist, die Frefler bestrafen. f) Die zu fällenden Bäume sollen hart auf dem Boden abgehauen werden. g) Von jedem in dem in den Bann gelegten Theile gefrefelten Stocke sollen als Strafe 50 Florins gefordert werden, für einen außerhalb dieses Theiles variiert die vorgeschlagene Buße zwischen 5, 10 und 25 Florins. h) Ein Mandat soll publiciert, ein Specialeid für die Bannwarte aufgesetzt werden. i) Der ganze Jurten ist durch die umliegenden und das Recht darauf habenden Gemeinden mit einem Graben und einem Zaun zu umgeben mit Thürlein in den Theil, in welchem gehauen werden darf. k) Von allen in und außer dem Amte befindlichen Gemeinden lassen sich die Gesandten deren Concessionen vorlegen. § 36. || 260. Ferner wird für passend erachtet, in dem 205 Jucharten haltenden Wald Orjulaz einen Bezirk von 104 Jucharten abzustecken und den gegen Westen dieser Linie nach liegenden Theil in den Bann zu legen, den andern Theil aber den Gemeinden Bioley und Etagnieres, welche früher den Weidgang im ganzen Walde gegen Bezahlung von 36 Sack Hafer gehabt, gegen ebendenselben Zins zu abergieren, um damit nach Belieben zu schalten und zu walten; dafür sollen sie aber den in den Bann gelegten Theil mit einem Graben und lebendigen Zaun „einfristen"; künftig haben sie kein Weid- noch Holzhaurecht in dem in den Bann gelegten Theile. § 37. || 261. Der 288 Jucharten haltende Buronwald wird zur Hälfte und zwar gegen Sonnenaufgang und Bisen dem Buron nach in den Bann zu legen und auf obrigkeitliche Kosten „einzufristen" beschlossen. § 38. || 262. Das Ansuchen der Gemeinde Villars-le-Terroir um Nachlaß des Lobs und Amorterisation in Betreff eines „Zehntleins", welches Alt-Landvogt Castella von Tscherliz zur Vertheilung unter die Armen beider Religionen gestiftet, wird wegen Mangel „Gwalts" ad referendum genommen. § 39. Absch. 271.

1728.

Art. 263. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung. Der Ertrag des Ohmgelds zu Orbe soll auch künftig in die erste Rechnung gebracht werden. § 14. 15. 16. || 264. Die Gesandtschaft von Freiburg rügt, daß die 21 Jucharten Reben, welche beide Stände zu Orbe besitzen, nicht einmal so viel Wein abtragen, daß derselbe hinreiche, um die Pensionen abzuführen, während sie viel mehr abtragen sollten. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. § 17. || 265. Von den drei durch das Reglement von 1725 aufgestellten Notarien im Dorfe Tscherliz und Villars-le-Terroir soll der Landschreiber zu Tscherliz der eine, die beiden andern immer ein katholischer und ein reformierter sein. § 18. || 266. Der Landschreiber zu Tscherliz soll jeweilen einer von denjenigen sein, welche unter dem Präsidium des Amtmannes neben den drei zu erwählenden Notarien sowohl diejenigen, welche bereits „Schreiber passiert", als diejenigen, welche nach dem Notariat aspirieren, examinieren helfen, in dem Verstande, „daß zuerst auch die zu bestellenden „Examinatoren ihrer Wissenschaft halber gefeckt werden sollen." § 19. || 267. Der Antrag, daß hinfort die Erwählung der Notarien, da dieses Recht ein Regale sei, nicht mehr vom Amtmann, sondern von der Alternativobrigkeit ausgehen soll, nachdem der Aspirant von den Examinatoren mit einem Zeugniß der Capacität versehen worden sei, wird den Obern hinterbracht. § 20. || 268. Die Behandlung des von den Geistlichen beider Religionen zu Tscherliz 1715 projectierten Landmandats oder Règlement des moeurs wird, weil die freiburgische Gesandtschaft nicht instruiert ist, verschoben. § 21. || 269. Die Katholischen zu Bottens suchen um die Erlaubniß an, in der Kirche ihre Canzel und ihren Taufstein gegen Abend zu setzen, während die Reformierten ihre Canzel und ihren Nachtmahlstisch auf der entgegengesetzten Seite hätten. Freiburgs Gesandtschaft willigt ein, die bernerische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad referendum. § 22. || 270. Die Gesandten geben der Gemeinde Poliez-le-Grand die Einwilligung zum Verkauf eines Stückes gemeinen Herdes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behufs einer Schuldentilgung, da dieses Stück ihr durch Subhastation zugekommen war. § 23. || 271. Ausschüsse beider Religionen aus dem Amte Tscherliz übergeben ein verschiedene gemeine Sachen betreffendes Memorial; von Seite der Communautés von Goumoens-la-Ville, St. Barthelemy, Bretigny u. a. wird eine Gegenvorstellung eingegeben. Unter solchen Umständen werden beide Parteien zu einem Vergleiche an den Amtmann zu Tscherliz gewiesen; kommt kein Vergleich zu Stande, so sollen beide Parteien ihre Gründe und Gegengründe der nächsten Conferenz vorlegen. § 24. || 272. In Betreff der Competenz des Amtmanns zu Tscherliz in Gerichtssachen sowohl zu Tscherliz als zu Orbe wird für das Beste befunden, es beim bisherigen Gebrauche bewenden zu lassen. § 25. || 273. Das Ansuchen der Gemeinde Malapalud, daß ihr etwas an den Droits de four, welche sich auf fünf Coupes Weizen zu Handen des Schlosses Tscherliz, eine Coupe zu Handen des Herrn von Bottens belaufen, und auch etwas von den Foccages möchte nachgelassen werden, wird in den Abschied zur Behandlung auf der künftigen Conferenz genommen. § 26. || 274. Der Castellan zu Orbe stellt das Ansuchen, man möchte ihm eine Decharge geben und ihn in seinem Eide erleichtern, da der Landvogt zu Tscherliz nunmehr das Ohmgeld zu Orbe zu seinen Handen genommen und selbst beziehe. Da einem jeweiligen Landvogt zu Tscherliz die Beziehung dieses Ohmgelds als ein Beneficium um 500 Florins überlassen worden ist, so steht es demselben frei, dasselbe entweder selbst einzuziehen oder durch eine beliebige Person einziehen zu lassen. § 27. || 275. Der Castellan von Orbe gibt einen Bericht ein, wie die Amtleute jenes Ohmgeld verrechnen sollen. Die Gesandten aber erklären, daß ihn diese Sache nichts mehr angehe. § 28. || 276. Auf des Castellans Vorstellung, daß es nothwendig sei, den Rentier zu erneuern, da von 148 Censiers 30 nicht mehr bezahlen, wird dem Obercommissarius Rod der Auftrag ertheilt, ungesäumt Hand an die Erneuerung zu legen und, so er Bericht vonnöthen habe, selbigen vom Castellan zu Orbe einzuholen. § 29. || 277. Der Castellan zu Orbe stellt das Ansuchen, daß ihm, weil er seinen Antheil an den Obventionen habe, auch ein Theil von dem Abzug, der da herfließe von dem Legate, welches Herr de Relincourt zu Gunsten eines seiner Neffen gemacht habe, möchte zugetheilt werden. Derselbe wird mit seinem Ansuchen abgewiesen, da auch der Amtmann von dem Abzug, einem Regale, keinen Genuß habe. § 30. || 278. Eine Societät zu Orbe, genannt „Abbaye de Charretiers", ersucht um Erlaubniß, ihre Gesellschaft ergänzen zu dürfen, und bittet, ihr die 1614 gehabte „Gesatz" mit einigen Zusätzen wieder zu geben und zu bestätigen. Die Petenten werden abgewiesen. § 31. || 279. In Betreff des von Tobie Panchaud begehrten Bürgerrechtes zu Poliez-le-Grand erklärt Freiburg, daß es das Geschäft verbleiben lassen wolle, wie es sich dermalen befinde, wenn man sich dahin vergleiche, daß man dergleichen Bürgerrechtsstreitigkeiten künftig auf der Conferenz zu Murten in erster Instanz behandle. Bern versteht sich dazu. Diesen Vergleich hat der Landvogt in das Schloßbuch einzutragen. § 32. || 280. Bern hatte in Betreff der von den Katholischen zu Tscherliz für die Kirchen und Pfrundhäuser zu leistenden Fuhren an Freiburg geschrieben, daß es dieselben für dazu verpflichtet halte. Freiburg bestreitet nun deren Verpflichtung und will dergleichen Fuhren vom guten Willen der Katholischen abhängen lassen. Die bernerische Gesandtschaft hat keine Instruction, sieht aber die Katholischen zu solchen Leistungen ebenso verpflichtet an, wie die Reformierten es seien. Die Sache wird der nächsten Conferenz zugewiesen. § 33. || 281. Alt-Landvogt Emanuel Bondeli legt eine nachträgliche Rechnung von bezogenen Löbern ab. § 34. || 282. Auf das Ansuchen des Alt-Landvogts Bondeli um Entschädigung für namhaften Verlust, welchen er in Folge des Schloßbaues zu Tscherliz erlitten, wird demselben eine Indemnisation von 2400 Florins unter Ratificationsvorbehalt zuerkannt. § 35. || 283. Dem Lieutenant Baillival Panchaud von Tscherliz werden unter Ratificationsvorbehalt für seine Bemühungen um den Aufbau des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlosses zu Tscherliz 400 Florins und für die Vacationen mit den Commissarien 150 Florins zuerkannt. § 36. || 284. Untercommissarius Lerber legt das Instructionsbuch über die Abschiede, das Amt Tscherliz betreffend, in Duplo und mit einem Register versehen vor und wird dafür den Obrigkeiten zu einer Gratification von 1000 Bernerpfund empfohlen. § 65. Absch. 288.

1729.

Art. 285. Bern ersucht Freiburg nachdrücklich, einzuwilligen, daß die reformierten Schulmeister des Amtes Tscherliz von dem von den Curés an sie geforderten Zins für die Foccage oder Moisson von zwei Mäß Weizen, welcher von jeder Feuerstatt bezogen wird, befreit werden. Freiburg willigt nicht ein, da es nicht in seiner Gewalt stehe über die geistlichen und Kirchengüter zu verfügen, läßt es beim Abschiede von 1702 bewenden, will aber seinen Curés Milde gegen die Schulmeister empfehlen. Bern macht dagegen geltend, daß die Schulmeister auch zum geistlichen Stande gehören, daß die katholischen diesen Zins nicht entrichten, daß der Schulmeister zu Tscherliz in des Helfers Haus, welches dem Stande Bern gehöre, wohne. Namentlich aber läßt es nicht gelten, daß Freiburg nicht befugt sein soll, über die Curgüter zu verfügen, da doch in dem Urbar von 1601 ausdrücklich stehe, daß dieselben beiden hohen Ständen eigenthümlich gehören, und diese durch Tausch, Kauf und Abergement dieselben auf den heutigen Fuß gebracht haben; nach seiner Ansicht steht es in der Macht der Stände, die Curgüter zu mehren und zu mindern, ohne daß die katholische Geistlichkeit „darinnen zu sehen habe". Wenigstens behalte sich Bern die freie Disposition über die Curgüter für seine Hälfte völlig vor. Die vorgebrachten Gründe beider Theile werden in den Abschied genommen. § 2. || 286. Verlesen und approbiert werden folgende Reglements und Mandate für das Amt Tscherliz: 1) das Holzreglement für den Jurten, 2) das Löbermandat, 3) das Mandat über Aufnahme von Burgern und Gemeindsgenossen (Communiers); 4) das Mandat betreffend die Passation a Clos, 5) das Sittenmandat, 6) die Tariffe der Gerichtsemolumente. § 4. || 287. Beider Stände Gesandten willigen in des Curé und der Pfarrangehörigen Ansuchen ein, daß in der Kirche zu Bottens eine neue Canzel, jedoch ohne Bilder, gemacht werde. Bei diesem Anlaß wünscht Bern, daß in ähnlichen Fällen auch ebenso die Reformierten berücksichtigt werden möchten, und daß zu Assens der Curé den Katechesationen des reformierten Pfarrers keine Hindernisse in den Weg legen möge. Es dringt darauf, daß sein Mandat von 1727, betreffend Versetzung einiger Gegenstände in der Kirche zu Assens, exequiert werde. Die Gesandten beider Stände verordnen ferner, daß in den gemeinschaftlichen Kirchen dem Concordat gemäß die Vorhänge zwischen dem Chor und der Kirche gemacht werden sollen, und zwar auf Befehl des Landvogts auf beider Stände Kosten. § 5. || 288. Denen von Malapalud werden ihre gar zu starken Foccages (von jeder Feuerstatt 3 Quarterons Weizen und 3 Quarterons Hafer nebst einer Corvée) um einen Drittheil herunter gesetzt; dieser heruntergesetzte Zins soll aber nicht nur auf die Häuser, sondern auch auf den Grund und Boden gelegt werden. Ferner wird auch der armen Gemeinde Malapalud der Zins von ihrem gemeinen Backofen, welcher schon seit längerer Zeit nicht mehr bestand, von sechs Coupes Weizen auf vier herabgesetzt, beides unter Ratificationsvorbehalt. § 6. || 289. Bern erklärt hinsichtlich der Fuhren für die Pfrundhäuser hinter Tscherliz, daß die Reformierten künftig auch nicht zu den Fuhren für die katholischen Pfarrhäuser verpflichtet sein sollen, es sei denn, daß die Reformierten für die von den Katholischen von Rechts wegen zu übernehmenden Fuhren entschädigt oder beim nächsten Falle, daß das katholische Pfrundhaus gebaut werden sollte, der Fuhren enthoben würden. Freiburg will zugeben, daß künftig die Fuhren zu Erbauung und Reparation beiderseitiger jetzt stehenden Pfarrhäuser von beiden Religionsgenossen geleistet werden sollen; zu den beiden Zusätzen kann es nicht einwilligen. Alles wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ad referendum genommen. § 7. || 290. Denen von Tscherliz wird auf ihr Ansuchen der Zins, welcher ihnen auf einige zu ihren gemeinen Gütern ertauschte oder erkaufte Stücke Landes als Indemnität, weil dieselben in todte Hand gefallen, auf zwanzig Florins ermäßigt und auf die verschiedenen Stücke verhältnißmäßig verlegt, so daß, wenn eines dieser Stücke durch Verkauf wieder in das Commercium kommen sollte, der auf dasselbe verlegte Zins von den zwanzig Florins abgezogen werden soll. § 16. || 291. Der Gemeinde Oulens wird auf ihr Ansuchen hinsichtlich des sogenannten Droit de Moisson die Vergünstigung ertheilt, daß diejenigen, welche weniger als vier Jucharten oder gar keinen Herd und nur eine Feuerstatt besitzen, statt zweier nur ein Mäß Weizen für das Droit de Moisson bezahlen sollen, die Ratification vorbehalten. § 17. || 292. Commissarius Rod zeigt an, daß Oberst von Goumoens das ihm verzeigte Jurisdictionscantonnement annehme, aber noch folgende Abänderungen wünsche. Er wünscht nämlich 1) noch die Jurisdiction auf zwei Häusern an seiner Jurisdictionslinie zu Goumoens-la-Ville bis an die gemeine Straße; seinem Wunsch wird hierin entsprochen. 2) Seinem Ansuchen, man möchte ihm auch die Jurisdiction auf dem Gemeindebackhaus (four public) ertheilen, weil ihm das Lehen darauf schon übergeben worden, wird nicht entsprochen, ebenso wenig als 3) seinem Verlangen, man möchte ihm gestatten, zu rechtlicher Eintreibung seiner Boden- und Herrschaftszinse und der Löber alle seine Lehenleute vor sein Gericht zu Goumoens zu citieren. 4) Die angesuchte Inspection über die gemeinen Dorfrechnungen in Goumoens-la-Ville wird ihm in dem Sinne gewährt, daß er den Dorfrechnungen nicht nur beisitzen könne, sondern daß ihm dieselben auch mitgetheilt werden sollen; Anstände, welche er darin findet, ist er befugt nicht nur in der Versammlung, sondern auch noch vor dem Landvogte zu eröffnen. Seine Inspection soll unter der Oberinspection des Landvogts stehen. 5) In das Verlangen, daß ihm auch Wasser und Wasserruns möchten concediert werden, wird nicht eingetreten, dagegen ihm auf seinen Wunsch das Jagdrecht in seiner jetzt regulierten Jurisdiction überlassen. Alles wird ad referendum genommen. § 18. || 293. In dem zwischen dem Schloß Tscherliz und der Cur Assens gemachten Cantonnement befanden sich zwei Jucharten es Coudrettes, welche seit 1638 zwei Mäß Weizen zahlten, später aber unbefugter Weise unter sechs Sols Zins abergiert wurden. Auf des Renovators Anfrage wird verordnet, daß dieses Stück Land fortan ein Mäß Weizen als Lehenzins zahlen soll. § 19. || 294. Das Schloß Tscherliz bezahlte bisher dem Herrn de Cartelaz von Freiburg einen Bodenzins von 17 Kopf und 2 Mäß Weizen und 6 Gld. 4 S. an Geld. In dem Urbarium des Herrn von Bretigny, von welchem jener den Bodenzins gekauft, stand nichts von dem Geldzinse, wohl aber in den Rechten des Herrn von Barthelemy von 1518, welcher die andere Hälfte jenes Bodenzinses besitzt. Auf die Frage des Renovators nun, ob er jenen Geldzins in die Renovation einrücken soll, antworten die Gesandten bejahend. § 20. || 295. Auf die Anzeige des Renovators, daß er mit der Renovation binnen kurzer Zeit zu Ende kommen und Pläne und Rentiers dem Schlosse, den Vasallen und Besitzern von Zinsen und Zehnten im Amte Tscherliz übergeben könne, so daß bis St. Andreas die Lehen und Bodenzinse nach den neuen Cantonnements bezogen werden können, wird dem Landvogt aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß bei Verleihung der Zehnten und dem Recouvrement der Lehen- und Bodenzinse sowohl er als die Herrschafts- und Lehenherren dem Cantonnement sich conformieren. § 21. || 296. Der Stadt Orbe werden die 60 Gulden, welche jeder Landvogt in seiner ersten Amtsrechnung für Unterhaltung der Glockenseile verrechnet, auf ihr Ansuchen übergeben mit der Verpflichtung, während der fünf Jahre diese Seile zu unterhalten. Da die Glockenseile gerade jetzt in sehr schlimmem Zustande sind, so soll der Landvogt den Castellan anhalten, die ihm schon angerechneten 60 Gulden der Stadt Orbe einzuhändigen. § 22. || 297. Die Gemeinden Villars-Tiercelin, Amts Lausanne, und Poliez-Pitet, Amts Tscherliz, werden mit ihrem Ansuchen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man möchte ihnen gestatten, in den in den Bann gelegten Waldungen des Jurtens behufs der Wiederherstellung des Wolfhages Holz zu fällen, abgewiesen und beauftragt, einen Graben oder einen lebendigen Hag zu ziehen. § 23. Absch. 293.

Art. 298. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Amtsrechnung. § 11, 12. || 299. Die Gesandten verordnen, daß in Zukunft die „Windfälle" (das vom Wind umgeworfene Holz) nicht mehr verkauft und in Rechnung gebracht, sondern entweder zum Gebrauch des Schlosses verwandt oder den Gemeinden ausgetheilt werden soll, um dadurch des gesunden Holzes zu schonen. § 13. || 300. Der Landvogt stellt vor, daß es wünschenswerth wäre, einem Landvogte nach dessen abgelaufener Amtszeit noch einige Zeit eine Wohnung im Schlosse zu geben, wo sich genug Raum finde, da ein solcher noch manche Amtsrestanzen zu beziehen und Manches zu liquidieren habe. Der Antrag wird ad referendum genommen mit dem Beisatz, daß ein solcher Amtmann längstens bis Ostern zu bleiben haben soll. § 15. [Beide Stände erkennen, daß es beim Alten verbleiben soll.] || 301. Die Gemeinde Penthereaz bittet, daß ihr die Gerberie, welche daher komme, daß jede Feuerstatt der Pfarre eine Garbe Weizen, eine Garbe Hafer, ein Mäß Weizen für die „Premices" und 2 Sols 6 Den. für das Uebrige ausrichten müsse, in einen Cense fire möchte verwandelt werden. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihr in so fern entsprochen, daß sie jährlich für diese Gerberie zwölf Coupes halb Weizen, halb Hafer abführen, das Mäß Weizen nebst dem Gelde, wie bisher, für die Premices schuldig sein soll, insofern die Gemeinde dafür auch ihre liegenden Güter „verhaft mache". § 16. || 302. Abraham und Jacques Abraham Milloud, Abraham Gavet, Antonie Maccaud, Jean Jacques Faver und Francois Dupuis von Penthereaz stellen das Ansuchen, man möchte ihnen gestatten, die Zehntfreiheit von drei Jucharten, welche von der Bruderschaft des h. Geistes herkommen, zu beweisen, oder daß es belieben möchte, ihnen diesen Zehnten zu bezahlen. Da sie aber schon früher zu Bezahlung desselben verfällt worden waren, über die Sache also schon abgesprochen war, werden sie mit ihrem Begehren abgewiesen; aus Gnade aber werden ihnen 25 Florins bezahlt. § 17. || 303. Jacques Courvoisier von Penthereaz spricht kraft einer Reconnaissance vom 25. April 1629 l'usage dans les bois de leur Excellence an, wird aber mit seinem Begehren abgewiesen, da dieser die den Gemeinden überlassenen, nicht die obrigkeitlichen Waldungen betreffe. Auf ebendasselbe Ansuchen wird ihm der jährliche Usage auf seinem Hause, wie Andern von Penthereaz und Eclagnens von drei Coupes auf einen Kopf Hafer und einen Capaun heruntergesetzt mit Vorbehalt des Mäßes Weizen und der Fuhren, welche er zu Handen des Schlosses schuldig ist. Diese Zinsen sollen auf seine übrigen Güter verschrieben werden. § 18. || 304. Die drei Bannwarte im Jurten werden mit ihrem Ansuchen, man möchte ihnen einen Theil der Holzbußen überlassen und eine Entschädigung für ihre Mühe für Verzeigung des Holzes zu obrigkeitlichen Gebäuden zuerkennen, abgewiesen. § 19. || 305. Die bernerische Gesandtschaft wiederholt den Antrag, es möchten die Katholischen zu den Fuhren für die reformierten Pfrundhäuser zu Tscherliz angehalten oder die Reformierten der Pflicht enthoben werden, die Fuhren zu den katholischen Pfrundhäusern zu leisten. Freiburg erklärt nun, daß es sich dazu verstehe, daß die Unterthanen beider Religionen künftighin verpflichtet sein sollen, zu dergleichen Häusern, wo solche schon bestehen, die Fuhren gemeinsam zu leisten; bei neu zu errichtenden hingegen soll jeder Theil seine Fuhren allein verrichten. Nachdem aber die bernerische Gesandtschaft darauf gedrungen hatte, daß die Katholischen für die letztmals von den Reformierten geleisteten Fuhren entweder mit Geld sich abfinden oder durch Gegenfuhren zu Gebäuden, welche man künftig aufrichten möchte, die Gebühr erstatten sollten, willigt endlich die freiburgische Gesandtschaft ein, daß den Obercommissarien der Auftrag gegeben werde, einen Entwurf zu einer Compensation der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art zu machen, in Folge dessen der Abtrag auf zehn Thaler angesetzt wird. § 20. || 306. In Betreff der beiden Ständen gehörigen Reben zu Orbe wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, dieselben zu visitieren und sich zu merken, welche Rebleute ihre Reben gut oder schlecht bebauen, denselben ihre Abergements abzufordern und den Bericht zu Handen der Stände zu ertheilen, welche dann die unfleißigen Rebleute entfernen können. Zugleich wird dem Landvogt befohlen, das Rebbaureglement beförderlichst zu publicieren und ins Leben treten zu lassen. § 21. || 307. Bern erklärt, daß es sich in Beziehung auf die von den reformierten Schulmeistern hinter Tscherliz geforderten Foccages mit der Erklärung Freiburgs zufrieden gebe, welche dahin lautet, daß diese Schulmeister von denselben befreit sein sollen, wenn sie obrigkeitliche Häuser bewohnen, im andern Falle nicht. § 22. Absch. 305.

1731.

Art. 308. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogtes, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 17, 18. || 309. Dem neuen Landvogt wird gestattet, was er vom abgehenden Landvogt an Hausrath übernommen, und was er selbst habe machen lassen, in diesmalige Rechnung zu setzen. § 19. || 310. Da durch die Renovation der Belauf des Schloßrentiers von 35 Mütt auf 50 Mütt gestiegen ist und zu dieser Vermehrung auch der Umstand mitgewirkt hat, daß Capaunen, Hühner, Oel u. Ä. in Weizen convertiert worden war, so stellt der Landvogt das Ansuchen, statt der 10 Mütt, welche er von jenen 35 als Beneficium bezogen, 19 Mütt von den 50 beziehen zu dürfen. Die Gesandten reducieren dieselben auf 14 Mütt unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung. § 20. [Die Genehmigung erfolgte.] || 311. Der Pfarrer zu Assens vertauschte ein Stück Land hinter Etagnieres, genannt en Bullet, welches zins- und zehntenfrei war, gegen ein Stück Ackerland von ebendemselben Maß und Werthe hinter Assens, au Champ Corboz genannt, und wünscht, daß die Zins- und Zehntpflicht des letztern auf das Stück en Bullet übertragen werde. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 21. || 312. Die Gesandten genehmigen ein Abergement von zwei von der Pfarrei Bottens relevierenden Stücken, welche der Pfarrer von Bottens zu Gunsten des Alt-Secretär Baillival Mestrezat gemacht hatte; jedoch solle Mestrezat den Zins von 10 Florins jährlich in das Schloß Tscherliz bezahlen, dem Pfarrer hingegen entrichten dieselben beide Stände. Zugleich soll in der Reconnaissance eingerückt werden, daß, wenn diese zwei Stücke in den Fall der Commise oder Vacance fallen, die Proprietät dem Pfarrer zu Bottens wieder heimdienen, hingegen auch der Zins demselben aufhören soll. § 22. || 313. Auf das Ansuchen des Prädicanten Lombardet zu Assens, daß man ihn von dem Zehnten von seiner Pfrundbünte befreien möchte, wird der Commissär Rod beauftragt, mit dem Schlosse Lausanne, dem Pfarrer zu Assens und dem Commissär Ginillat, welche je einen Drittel dieses Zehntens beziehen, zu Gunsten des Prädicanten die Sache zu berichtigen; dem Curé könnten jährlich fünf Batzen aus dem Schlosse Tscherliz vergütet werden. § 23. || 314. Dem Theodor Burnens, Müller zu Eclagnens, läßt man die dem Guillaume Leubach 1674 ertheilte Vergünstigung angedeihen, durch welche der jährliche Mühlezins von 22 Sack Weizen auf 12 Sack Weizen und 12 Sack Mischelkorn reduciert worden. § 24. || 315. Da zu Oulens nur wenige Personen die Passation a Clos verlangt und Bauern und Arme von Art. 7 des Reglements vom 15. Juli 1728, die Emdvertheilung betreffend, desistiert sind, wird für dieses Dorf der Art. 7 aufgehoben, so daß sie den übrigen Gemeinden gleich gehalten sein sollen. § 25. || 316. Rodolphe Chapuis von Eclagnens wird mit seinem Ansuchen um Verminderung seines Feuerstattzinses (Foccage) abgewiesen. § 26. || 317. Dem Landvogt wird neuerdings der Auftrag gegeben, über Execution des Reglements für den Rebbau zu Orbe zu wachen und die obrigkeitlichen Reben daselbst zu besichtigen. § 27. || 318. Nachdem das unlängst in Holz aufgebaute

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hochgericht zu Orbe niedergerissen worden war, wird der Landvogt beauftragt, Kostenüberschläge für ein steinernes und für ein hölzernes einzuschicken. § 28. || 319. Das neue Pfrundhaus zu Bottens kommt um 150 Thaler höher, als der Accord lautet, zu stehen und zwar in Folge eigenmächtiger Weisungen des Pfarrers daselbst. Aus Milde läßt man das dem Pfarrer hingehen. § 29. || 320. Die Burgerschaft du Bourg zu Tscherliz beschwert sich, daß ihr durch das 1729 publicierte Mandat verboten worden sei, ohne Einwilligung des Amtmanns Burger anzunehmen und das „Annehmungsgeld" zu vertheilen. Da sie für das Recht dazu Titel vorweisen, wird jener Artikel in Beziehung auf sie allein dahin abgeändert, daß sie zwar Burger annehmen und das Annehmungsgeld allein beziehen dürfe, jedoch den Angenommenen dem Amtmann zu präsentieren habe, der dann für das Siegelgeld des Annehmungsbriefes vier Dublonen zu beziehen haben soll. § 30. || 321. Die Gesandten concedieren der Gemeinde Tscherliz einen vierten Jahrmarkt und setzen denselben auf den zweiten Mittwoch des Mai an. § 31. || 322. Die sämmtliche Castellanei Tscherliz beschwert sich über Art. 6 der obrigkeitlichen Ordnung vom 14. Juni und 15. Juli 1728, welche ihnen die nächtliche Weidfahrt des großen Viehs verbiete, indem sie nachweisen, daß ihnen unter solchen Umständen kein Futter für die Winterung übrig bleibe, und versprechen, für Erhaltung der Zäune Sorge tragen zu wollen. Es wird ihnen für ihr „Brauchvieh" die Weidfahrt von Georgii bis Martini vergünstigt. § 32. || 323. Auf die vorgelegte Frage, ob die unehelichen Personen nur als ewige Einwohner ohne Auflagen geduldet werden oder aber als Gemeindsgenossen ohne Unterschied mit den übrigen alten Burgern zu Bedienungen gelangen sollen, wird erkannt, daß dieselben der durchgehenden Praris nach den übrigen Einwohnern gleich gehalten werden sollen. § 33. || 324. Mestrezat von Tscherliz hatte wegen des kleinen Zehntens zu Bottens, welchen er vom Landvogt de Praroman empfangen, ein Honorarium von 75 Florins entrichtet und begehrt dessen Vergütung. Die Gesandten weisen ihn an de Praroman, der solches bezogen. Wegen seiner Vacationen aber soll er sich beim Landvogt Sinner melden, der ihm dafür 250 Florins entrichten und dieselben beiden Ständen verrechnen werde. § 34. || 325. Dem Renovator wird ein Jahr Prolongation für die Renovation ertheilt und zwar von allen in dem Patent ertheilten Beneficien außer der Portion von den Edellehen, von welchen er völlig ausgeschlossen sein soll. § 35. || 326. Unter Ratificationsvorbehalt werden der Stadt Orbe zur Reparation ihrer Lehenmühle 150 Thaler zuerkannt. § 36. [Die Ratification erfolgte.] || 327. Oberst Alt, Herr zu St. Barthelemy und Polier von Bretigny beschweren sich, daß ihre tauschweise erhaltenen Zehnten von Bioley auf einen allzuhohen Fuß gesetzt worden seien, und daß sie hinsichtlich des Laudationspfennings mächtig verkürzt worden seien. Sie werden mit ihrem Begehren um Entschädigung abgewiesen. Ferner werden ihnen Schreiber für ihre Herrschaften bewilligt auf die Versicherung hin, daß die Schreiber des Amts schuldig sein sollen, die von ihrem Lehen dependierenden Handänderungen bei ihren Eiden einzugeben. Viertens wird ihr Begehren, daß man ihnen eine besondere Cour feudale gestatten möchte, damit sie nicht nur die, so von ihrer Jurisdiction und ihren Lehen zugleich, sondern auch die, welche von ihren Lehen allein ohne Jurisdiction relevieren, vor dieselbe bescheiden können, dahin reduciert, daß sie vor ihr Lehengericht blos diejenigen citieren dürfen, welche von ihrer Jurisdiction und ihren Lehen zugleich relevieren. § 37. || 328. Die Gemeinde Poliez-le-Grand sucht um die Erlaubniß an, ihren gemeinen Backofen, für welchen sie zwei Particularen den Zins bezahle, aufbauen zu dürfen, sowie auch um das zum Backen nöthige Brennholz. Ersteres wird bewilligt sammt dem nöthigen Bauholz; mit dem Ansuchen um Brennholz wird sie abgewiesen. § 38. || 329. Die Gemeinde Villars-le-Terroir bittet, ihre Armen entweder von den Foccages zu befreien oder solche auf einen niedrigern Fuß zu setzen oder in einen leidlichen fixen Zins zu reducieren, dessen Betrag alsdann die Gemeinde zahlen wolle. Die einen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten wollen die Gemeinde mit ihrem Ansuchen abweisen, die andern die 38 Sack, 1 Kopf Hafer auf einen fixen Zins von 34 Sack reducieren, welchen die Gemeinde zu bezahlen hätte. Beide Ansichten werden ad referendum genommen. § 39. Absch. 332.

1733.

Art. 330. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtsrechnung. § 3, 4. || 331. Dem André Clavel von Oulens war 1721 bewilligt worden, sein an der Straße von Lausanne nach Orbe gelegenes Haus in ein Wirthshaus zu verwandeln. Da aber unter dem jetzigen Besitzer Bachelard dieses Haus zur Débauche der Einwohner Anlaß giebt, wird demselben das Tavernenrecht genommen; die Gemeinde kauft das Haus zu einem Gemeindehaus und restituiert jenem das Einzuggeld von acht Kronen. § 5. || 332. Der Landvogt berichtet über den Aufbau des Hochgerichtes zu Orbe. Eine Meinung will einen hölzernen Schnabelgalgen machen lassen und denselben im Fall des Bedürfnisses aufrichten, eine andere will Erkundigung einziehen, aus was für Gründen Thomasset die Beseitigung des Hochgerichtes von seinem Acker gewährt worden sei. § 6. || 333. Dem Oberst von Goumoens wird auf seine Anfrage gestattet, 1) im Verhältniß zu seiner Jurisdiction von vier Consistorialen zwei oder mehr vorzuschlagen, aus denen der Landvogt einen wählen wird. Die Almosenrechnung soll ihm mitgetheilt werden, er selber das Recht haben der Passation derselben beizuwohnen. 2) Es wird ihm die Jurisdiction über drei im Ganzen 1½ Jucharten betragende Stücklein, im großen Einschlag Herrn Correvons, genannt la Marchande, liegend, übergeben. 3) Die Gefangenen soll er in das Schloß Tscherliz abliefern. 4) Es wird ihm die Jurisdiction über zwei schlechte Häuser zugesprochen, welche auf mehrern Seiten an seine Jurisdiction stoßen. § 7. || 334. Die von Orbe hatten schon längere Zeit unter sich einen Streit wegen ihrer Geistlichen und der Jurisdiction über dieselben, sowie auch wegen Nutzung des Allmendrechtes. Den beiden Parteien wird Einigkeit zur Pflicht gemacht und von der bernerischen Gesandtschaft erklärt, daß man nun und nimmermehr zugebe, daß die Geistlichen von der Stadt beherrscht werden, sondern daß dieselben von dem Amtmanne zu Tscherliz abhangen und des Genusses halber gleich den übrigen Burgern zu halten seien. Die Gesandten von Freiburg finden am besten, hievon zu abstrahieren. § 8. || 335. Die freiburgische Gesandtschaft übernimmt es, zu veranstalten, daß die Bilder aus der Kirche zu Assens und Villars weg und in das Chor gethan werden. § 9. || 336. Auf den Bericht des Landvogts, daß die obrigkeitlichen Wälder dieses Amtes in schlechtem Zustand seien, wird demselben der Befehl gegeben, das 1727 zu Payerne gemachte und seitdem von beiden Ständen ratificierte Reglement einzuführen. § 10. || 337. Die Stadt Orbe wünscht eine Polizeiordnung für sich einzurichten. In Folge dessen wird ihr befohlen, ein Project dazu aufzusetzen und dem Amtmann mitzutheilen, welcher dasselbe, mit seinen Ansichten darüber begleitet, den Ständen einzusenden hat. § 11. || 338. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht und Kostenüberschlag über die im Pfarrhaus und der Pfrundscheune zu Oulens erforderlichen Reparationen einzugeben. § 12. || 339. Commissarius Rod berichtet, daß in Betreff der von Lombardet zu Assens 1731 (Art. 313) begehrten Befreiung einer Bünte vom Zehnten alles berichtigt sei. § 13. || 340. Nicola Longchamp, von Bottens gebürtig, beklagt sich bei den Gesandten wegen des von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Erbgutes, und daß man ihn kraft dessen zu Polież-le-Grand nicht zum Burger annehmen wolle. Die Gesandten weisen ihn des Bürgerrechts halber ab, erkennen aber, daß er daselbst als Hintersäß zu dulden und nicht mehr als die übrigen Hintersäßen beschwert werden solle. § 14. || 341. In Betreff der Foccages zu Villars-le-Terroir (Art. 229) läßt man es bei bisheriger Uebung verbleiben. § 15. || 342. Die von Villars-le-Terroir wünschen, daß einer ihrer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beiden Priester, welche zu Orbe wohnen, in ihrem Orte künftig domicilieren möchte, in welchem Falle die Gemeinde ihm eine Wohnung zu verschaffen sich anerbiete. Die Gemeinde wird angewiesen, sich mit dem Curé oder Vicarius darüber zu vergleichen, jedoch so, daß die beiden Stände für keinen Beitrag in Anspruch genommen werden. § 16. || 343. Auf das Ansuchen des Prädicanten Carré von Goumoens, daß eine Scheune in der Nähe des Pfrundhauses erhandelt werden möchte, statt daß man eine Reparatur vornehme, wird der Landvogt beauftragt, einen Kostenüberschlag einzugeben. § 17. || 344. Dem Landvogt wird wiederum befohlen, denjenigen, welche die obrigkeitlichen Reben bauen (24 Jucharten), Fleiß und Sorgfalt einzuschärfen, das Rebbaureglement jährlich zu publicieren und die Reben, welche er selbst cultiviert, nach der Ordnung bauen zu lassen. § 20. || 345. Denen von Orbe wird gestattet, innerhalb gewohnter Zeit die Testamente und Donationen mortis causa anstatt unter den Particularen, künftig vor Gericht homologieren zu lassen gegen ein Emolument bis zu einem Thaler, damit ihrem Spital und den Armen keine Legate ad pias causas entzogen werden. § 21. || 346. Commissarius Rod legt seine Renovationsarbeit vor; über mehrere Puncte werden ihm Weisungen ertheilt. § 22. || 347. Oberst Alt, Herrschaftsherr von St. Barthelemy, und Polier von Bretigny werden für ihren angeblich durch die Renovation erlittenen Verlust unter Ratificationsvorbehalt mit 1000 Florins „aus gutem Bedenken gratificiert". § 23. Absch. 361.

1735.

Art. 348. Da Bern die Absicht hatte, seine Mühle zu Tscherliz zu veräußern, so stellt Freiburg den Antrag, daß der Ertrag dieser Mühle dem Amt zu Handen eines jeweiligen Amtmanns beigelegt werden möchte, in welchem Falle dann Freiburg die Hälfte des Werthes derselben an Bern bezahlen würde; die Reparation derselben würde von beiden Ständen zu gleichen Theilen bestritten werden, und dem jeweiligen Besitzer könnte zur Unterhaltung derselben das Holz in den obrigkeitlichen Wäldern verzeigt werden. Diesen Antrag nimmt die bernerische Gesandtschaft ad referendum. § 7. Absch. 390.

Art. 349. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amtsrechnung. § 20, 21. || 350. Den reformierten und den katholischen Pfarrern zu Tscherliz, Assens und Poliez-le-Grand, welche, seitdem die Waldungen, Jurat [Jurten] genannt, in den Bann gelegt worden, sich nicht mehr beholzen können, werden dafür jährlich einem jeden 50 bis 60 Florins zu geben für gut befunden; die Sache wird jedoch noch ad referendum genommen. § 22. || 351. Dem neuerwählten Amtmann wird gestattet, ein dem Schloß Tscherliz zuständiges Stück Land einzufristen und a Clos passieren zu lassen. Den der Gemeinde dafür schuldigen Pfenning soll er beiden Ständen verrechnen. § 24. || 352. Die beiderseitigen Obercommissarien hatten auch noch die Renovation der 1728 vom Herrn de Viney zu Handen beider Stände erkauften Lehen gemacht. Dieselbe wird gutgeheißen und zur Bezahlung der 4000 Florins, zu denen sie geschätzt werden, in den Abschied genommen. § 25. || 353. Freiburg möchte das 1733 abgestellte Wirthshaus des André Clavel zu Oulens noch beibehalten wissen, da seitdem keine Klagen mehr darüber eingelaufen seien und Clavel ein Waislein sei. Bern bleibt beim Abschied von 1733. Die Sache wird ad referendum genommen. § 26. || 354. Die von Orbe glauben, weil in den Reconnaissances darüber nichts zu finden sei, von den Fuhren für den Bau des Pfrundhauses frei zu sein. Es wird ihnen aber geantwortet, daß sie so lange dazu verpflichtet seien, bis sie ihre Exemtion davon beweisen könnten. § 27. || 355. Die Gesandten Freiburgs legen ein Instrument eines 1666 zwischen Bern und Freiburg stattgehabten Tausches vor, betitelt: Projet d'échange entre les Châteaux d'Yverdon, Lausanne et Echallens dressé avec Mrs. les Commissaires généraux de Fribourg en Septembre 1679, produit et vu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

et approuvé en chambre de mes Illust. Seign. Banderets, 29 Décembre 1679, und verlangen die dafür noch nicht erfolgte Bezahlung nebst Zinsen (5700 Florins). Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Begehren ad referendum, spricht aber jetzt schon seine Zweifel darüber aus, daß Bern zu dieser Bezahlung verpflichtet sei. § 28. || 356. Die von Penthereaz bitten, man möchte ihnen aus der 1606 stattgehabten Admodiation des „Acherumbs" in den Waldungen Buron und Ardennaz die lästige Bedingung wegzulassen, daß der Amtmann jährlich einen Augenschein einzunehmen habe, in Folge dessen oft eine Steigerung erfolge, und ihnen das „Acherumb" für alle Zeit admodieren gegen den bisher bezahlten Zins und noch überdieß gegen Bezahlung von zehn Thalern jährlich an den Landvogt, „es sei Acherumb oder nicht." Das nicht unbillig scheinende Ansuchen wird ad referendum genommen. § 29. || 357. Bern trägt die ihm allein gehörende Mühle zu Tscherliz zur Hälfte Freiburg an, damit dieselbe als gemeines Einkommen dem Amte Tscherliz beigelegt werden könne. Freiburg tritt in den Antrag nicht ein. § 30. Absch. 400.

1737.

Art. 358. Alt-Landvogt Sinner legt noch Rechnung wegen bezogener Löber und einiger Bußen ab. § 9. || 359. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Amtsrechnung. § 10. || 360. Die Gesandten finden, daß die gewöhnlichen Almosen, außerordentliche Fälle vorbehalten, auf 15 Florins beschränkt sein sollen; wird mehr gegeben, so soll jeder Stand es in Particulari tragen. § 11. || 361. Der Landvogt wird beauftragt, den reformierten und den katholischen Pfarrern zu Tscherliz und denen von Assens und Poliez-le-Grand für ihre früher aus dem Jurten gezogene Beholzung, so lange derselbe im Bann ist, jedem jährlich 60 Florins zu bezahlen. § 12. || 362. Dem Landvogt wird befohlen, die nöthige Reparation im Pfrundhaus zu Orbe sofort ausführen zu lassen. § 13. || 363. Abgeordnete der Stadt Lausanne wünschen, daß derselben die beiden Ständen wegen der Cur zu Bottens zuständigen Gerechtigkeiten hinter Froideville, so mit aller Jurisdiction und übrigen Gerechtsamen der Stadt Lausanne gehöre, überlassen werden möchten, wogegen sie den Ständen ihre Lehen und Zinse hinter Bottens abtreten und den Mehrwerth in Geld abnehmen wolle. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ebenderselben Stadt wird auf ihr Ansuchen amtliche Hülfe, Schutz und Vorschub für die in ihren Kosten vorzunehmende Zehntenliquidation im Amte Tscherliz und namentlich zu Etagnieres versprochen. § 14. || 364. Dem Dominique Vitali von Genua wird gegen Erlegung von 50 Thalern die Naturalisation ertheilt. § 15. || 365. Freiburg wiederholt sein Begehren um Entschädigung in Folge des 1666 zwischen den Schlössern Yverdon und Tscherliz erfolgten Tausches (Art. 355). Da aber die Genehmigung dieses Tausches im Vennermanuale zu Bern vom 19. December 1679 sich nicht finden läßt und von diesen Forderungen schon 1721 und bis jetzt von Freiburg abstrahiert worden, will Bern nicht eintreten, es sei denn, daß die Forderung von Freiburg klar begründet werde. § 16. || 366. Den Herrschaftsherren von St. Barthelemy und von Bretigny wird auf ihr Ansuchen das Jagd- und Fischrecht in ihren Herrschaften ohne Entgeld unter Ratificationsvorbehalt gegeben und in ihre Quernets eingerückt. § 18. [Ist ratificiert worden.] || 367. Das Ansuchen des Herrn von Bretigny, die Stände möchten ihm seine daselbst noch zustehende Censiere von sechs Kopf Weizen und dreißig Sols abnehmen und bezahlen, da dieselben das Meiste daselbst besitzen, wird in den Abschied genommen. § 19. || 368. Den Renovatoren von Tscherliz, Rod und de l'Harpe, welche jetzt die Renovation vollendet haben, wird eine Gratification von 100 Thalern zuerkannt; die freiburgische Gesandtschaft nimmt aber die Sache zu näherer Untersuchung in den Abschied. § 20. Absch. 431.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1739.

Art. 369. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtsrechnung. § 4, 5. || 370. Dem Pfarrer de Martines war auf sein Ansuchen eine Entschädigung von 20 welschen Kronen für dessen Inspection über die Reparationen im Pfrundhause zu Orbe gegeben worden. Freiburg trägt darauf an, daß dergleichen Begehren künftig vor der Conferenz kein Gehör mehr finden sollen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 6. || 371. Das Ansuchen der Wittwe de Goumoens und des Pfarrers daselbst, daß in der Dorfschaft Goumoens zu Vermeidung des liederlichen „Lebwesens" alles Weinausschenken und auch die Wirthshäuser interdiciert werden möchten, wird ad referendum et ratificandum in den Abschied genommen. § 7. [Die Ratification erfolgt.] || 372. Justicier Favre von Bretigny, welcher die Passation a Clos seines Ackers auf dem Champ du Four verlangt hatte, wird mit seinem Begehren abgewiesen, da in dem Reglement von 1727 der Aecker mit keinem Worte erwähnt sei und die Armen in ihrem Weidrechte und die Stände wegen des Zehntens benachtheiligt würden. § 8. || 373. In dem Streite zwischen den Gemeinden Goumoens-la-Ville, Eclagnens und Goumoens-le-Jour einerseits und der Gemeinde Penthereaz andrerseits, bei dem es sich darum handelte, ob Penthereaz, der Pfarrei Goumoens seit 1693 einverleibt, zum Baue des Pfrundhauses von Goumoens die Fuhren zu leisten habe, wird unter Vorbehalt der Ratification der Spruch gethan, daß die Gemeinde Penthereaz zu diesem Baue das Ihrige nach Billigkeit und Proportion zu leisten habe, so lange sie zu Goumoens kirchpflichtig sein werde. § 9. [Die Ratification erfolgt.] || 374. Der von Lausanne proponierte Abtausch der den Ständen zugehörigen Gerechtigkeiten hinter Froideville gegen seine Lehen und Zinse hinter Bottens wird von Bern ratificiert; Freiburgs Gesandtschaft nimmt ihn ad ratificandum in den Abschied. § 10. || 375. Die Renovatoren legen die Copieen der Rechte und Reconnaissances der Vasallen vor. Diese werden in das Archiv zu Murten gelegt und den Quernets beigefügt. An die Kosten von 2948 Fl. 10 S. 6 Den. zahlen die Stände die Hälfte und die Vasallen insgesammt nach erfolgter Repartition die andere. Ferner wird die Specification der mit 31 Particularen geschlossenen Unterwerfung ihrer zehntfreien Stücke zu Handen der Zehnten der Stände vorgelegt (im Betrag von 2786 Fl. 6 S.) und genehmigt. § 11. || 376. In Betreff der vom Herrn von Bretigny zum Kaufe angebotenen Censiere hinter Etagnieres wird gutgefunden, daß dieselbe vorerst liquidiert, und daß alsdann eine Schatzung davon zur Approbation eingeschickt werden soll. § 12. || 377. Freiburg wiederholt nochmals sein Begehren um Entschädigung in Folge des 1666 vor sich gegangenen und 1679 vom Commissarius Dubois von Bern signierten Tausches. Bern antwortet wie 1737 und macht sich anheischig, gründliche Nachforschung anzustellen, um zu thun, was Recht und Billigkeit verlangen. § 13. Absch. 462.

1740.

Art. 378. Zu Poliez-Pitet waren zwischen den Reformierten und Katholischen wegen Gebrauchs ihrer Glocken und beiderseitiger Ausübung der Religion Streitigkeiten entstanden, über welche der Landvogt zu Tscherliz und später Bern ein Urtheil gesprochen. In Folge der Beschwerde Freiburgs über dieses Urtheil wird eine außerordentliche Conferenz zusammenberufen. Auf dieser rügt Freiburg, daß der Landvogt wider die Vorschrift des Concordats von 1702 gesprochen und die Parteien an die Alternativobrigkeit statt auf die Conferenz gewiesen habe, und behauptet, daß alle die Klagepuncte, welche die Reformierten vorbrächten, Neuerungen seien, welche das Concordat von 1702 nicht zulasse. Bern hingegen erklärt, daß der Landvogt die Reformierten im

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gebrauch der Glocken habe einschränken, die Interrogata und Unterweisungen beseitigen, die Kirche blos den Katholischen zueignen, den Katholischen habe gestatten wollen, den Kirchthurm höher zu bauen, in Folge dessen Bern, an welches sich die Reformierten gewendet, erkannt habe, daß beide Religionen gleiches Recht haben sollen, und zwar in der festen Ueberzeugung, daß die Reformierten zu Poliez-Pitet und auch die übrigen Gemeinden des Amtes Tscherliz, wo das Mehr der Religion halber noch nicht ergangen, in der Parität und Freiheit der völligen Religionsübung, wie die katholischen zugewandten ohne Ausnahme stehen sollen, und daß es kraft des Jus suprematiae et episcopatus bewältigt sei, über die Religion, und was davon abhange, einzig und ohne Mitstimmen Freiburgs Verordnungen zu machen, wenn dieselben den Katholischen nicht hinderlich seien; während es umgekehrt dasselbe Recht in Sachen der katholischen Religion Freiburg zugestehe. Es beruft sich auf die beiden wegen Orbe und Grandson 1532 zwischen Bern und Freiburg geschlossenen Verträge und auf die Landsfrieden von 1529, 1532 und namentlich auf den von 1712 und behauptet, daß, wenn es sich darum handle, welche von beiden Religionen solle prärogiert sein, es die evangelische sei im Hinblick auf den Vertrag vom 30. Januar 1532, den Spruch von 1538 von Sätzen und Obmann bei der Sense, dessen Bestätigung von 1554 und die Sprüche von 1570 und 1619. Es bestreitet ferner die Anwendung des Concordats von 1702 auf gegenwärtigen Fall und läßt als Neuerungen nicht diejenigen Anordnungen gelten, welche zu Verbesserung des Gottesdienstes und christlicher Zucht und Ehrbarkeit dienen, sondern blos diejenigen, welche der Uebung der andern Religion hinderlich seien. Nachdem die freiburgische Gesandtschaft die bernerische Auslegung des Concordats von 1702 von der Hand gewiesen und eröffnet hatte, daß sie nur für den vorliegenden Fall instruiert sei, erklärt die bernerische nachdrücklich, daß ihre Obern auf der Parität und der freien Ausübung der reformierten Religion und auf ihrem landesherrlichen Rechte über dieselbe und über das, was davon abhange, ohne Mitstimmen Freiburgs zu verordnen, beharren und alle Mittel dafür ergreifen werden. Freiburgs Gesandtschaft bezeichnet die streitigen Neuerungen als dem Concordate von 1702 zuwiderlaufend und nicht zu dulden und nimmt die bernerischen Propositionen in den Abschied. § 1. || 379. Bern erklärt, daß es vermöge seines Jus episcopatus und der Landesherrlichkeit, welche es besitze, darauf beharren werde, daß den Reformierten zu Bottens das von seiner Seite ihnen zugestandene öffentliche Gebet an den Sonntagen, was Freiburg ihnen durch ein Rescript habe untersagen wollen, gehalten werde. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt Berns Erklärung in den Abschied. § 2. || [380.] 381. Freiburg beschwert sich über ein von der welschen Appellationskammer zu Bern wegen einer streitigen Passation a Clos zu Gunsten des Commissarius Bermond gegen die Gemeinde Assens gefälltes Urtheil, und erklärt dasselbe dem tscherlizischen Reglement von 1727 zuwiderlaufend. Nachdem die bernerische Gesandtschaft dasselbe gerechtfertigt, giebt sich die freiburgische für diesen speciellen Fall zufrieden, fügt aber bei, daß man künftig dergleichen Passationen a Clos vorbeugen, und daß dergleichen Processe von dem Landvogt an die Alternativobrigkeit und von da auf die Conferenz gewiesen werden sollen. Diese beiden Anträge nimmt die bernerische Gesandtschaft in den Abschied. § 4. || 382. Freiburg erklärt, daß es den Abtausch zwischen der Cur Bottens und der Stadt Lausanne nicht genehmige; Bern hatte ihn bereits ratificiert. § 5. Absch. 467.

1741.

Art. 383. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 24b. || 384. Der Ankauf einer Matte zu Handen der Cur von Tscherliz wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 25. || 385. Reparationen am Schlosse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 26. || 386. Nachdem mehrere Vorschläge zur Verbesserung des Amtsdominiums gemacht worden, will Bern festsetzen, daß künftig von dem Amtsdominium kein Heu, Stroh oder Bau veräußert werden dürfe, sondern daß alles dem Nachfolger verkauft werden müsse, wobei dann zu bestimmen sei, wie viel dem Nachfolger müsse übergeben werden. Freiburg will die Berathung über die Bonification an den jetzigen Amtsstatthalter nach zwei Jahren vornehmen. § 27. || 387. Ein zwischen dem Curé zu Bottens und Poliez-Pitet und Jean Jacques und Jean Joseph Gronuz § 28. || 388. und ein zwischen dem Curé zu Assens und der Gemeinde daselbst projectierter Abtausch von Mattland wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 29. || 389. Die Gemeinden Etagnieres und Bioley-Orjulaz ersuchen um Aufhebung des Bannes, in welchen 1727 der größte Theil des Waldes Orjulaz gelegt worden war, damit sie wieder zu mehrerer Weidfahrt für ihre Pferde gelangen können. Eine Meinung will eine Aenderung des betreffenden Reglements den Obrigkeiten vorschlagen, eine andere die Bittsteller noch für mehrere Jahre abweisen. § 31. || 390. Die Stadt Orbe bittet um eine Beisteuer zum Wiederaufbau der 1740 ihnen durch Ueberschwemmung hart beschädigten Mühlen und um Nachlaß des laufenden Jahreszinses. Unter Ratificationsvorbehalt werden ihr 600 Franken Beisteuer und die Nachlassung von 24 Sack halb Weizen, halb Hafer zuerkannt. § 32. || 391. Die Execution des nun ratificierten Verbotes des Weinausschenkens zu Goumoens wird in sofern modificiert, daß der Landvogt die Titel derjenigen Wirthschaften, welche documentierte Concessionen aufzuweisen haben, der Alternativobrigkeit zuschicken soll. § 33. || 392. Bern spricht wiederum den Wunsch aus, Freiburg möchte den 1737 projectierten Tausch zwischen der Stadt Lausanne und der Cur Bottens genehmigen; letzteres aber lehnt die Genehmigung nochmals ab. § 34. || 393. Bern erklärt in Betreff der Annahme der Resignation des (seitdem gestorbenen) Lieutenants Baillival Panchaud und der von seiner Seite vorgenommenen Besetzung dieser Stelle, daß es, ohne seinen eigenen Nutzen zu suchen, nur gethan habe, was in seiner Befugniß als Alternativobrigkeit gestanden. Freiburg aber, bei welchem Resignationen nicht Platz hätten, nimmt, da der Todesfall in die Zeit seiner Alternative gefallen, das Recht in Anspruch, einen Nachfolger zu wählen. § 35. || 394. Bern macht den Vorschlag, daß das anbefohlene Kirchengebet zu Bottens je den zweiten Sonntag, an welchem vom Pfarrer zu Poliez-le-Grand daselbst keine Kinderlehre gehalten werde, und statt an den Sonntagen, an welchen diese Kinderlehre gehalten werde, an einem zwischen beiden Pfarrern abzuredenden Wochentag gehalten werden soll. Freiburg erklärt sich damit einverstanden und fügt noch bei, daß, wenn ein Festtag auf einen solchen Tag falle, das Gebet Tags zuvor oder nachher und zwar immer vom Pfarrer selbst, nicht vom Schulmeister möge gehalten werden. § 36. || 395. In Beziehung auf die Religionsstreitigkeiten zu Poliez-Pitet schlägt Bern vor, entweder den Reformierten daselbst zu gestatten, eine eigene neue Kirche auf eigene Kosten zu erbauen, oder ihren öffentlichen Gottesdienst in der katholischen Kirche gegen einen Beitrag an den Kirchenbau zu halten. Freiburg dringt, wie schon 1740, darauf, daß alle seit 1702 eingeführten Neuerungen, als dem Concordate von diesem Jahre zuwiderlaufend, beseitigt werden sollen, und erklärt sich mit keinem von beiden bernerischerseits vorgeschlagenen Auskunftsmitteln einverstanden. Sollten die Reformierten eine eigene Kirche erbauen, so behält es sich vor, auch einige Kirchen für die Katholischen im Amte Tscherliz zu erbauen. Zur Bezeugung freundlicher Gesinnung will es jedoch gestatten, daß die große Glocke von Poliez-Pitet in das Rathhaus oder in ein Particularhaus versetzt und zum Gebrauch der Reformierten angezogen werden könne, und daß der Pfarrer in diesem Hause die Interrogata geben und seine Glaubensgenossen instruieren könne. Bern beharrt auf Parität der Religion und nimmt Freiburgs Vorstellungen in den Abschied. § 37. Absch. 487.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1743.

Art. 396. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtsrechnung. § 25, 26. || 397. Der Herr von Bretigny hatte von seinen Dominialgütern um 13,680 Florins mit Vorbehalt des Lehens verkauft. Da aber die Gesandten erachten, daß den Vasallen nicht zu gestatten sei, daß sie ihre alten Dominialia, welche Edellehen beider Stände sind, auf solche Weise denaturieren, wodurch die Lehensgerechtigkeit und die Obventionen leiden, so nehmen die Gesandten dieses Abergement nicht in die Laudation auf und befehlen dem Statthalter des Landvogts, alle Minuten von Verkäufen von Edellehen den Obercommissarien einzusenden, damit dieselben die pflichtmäßige Lobscomposition auf hohe Approbation hin entwerfen, und daß dann für die Zukunft das Nöthige angeordnet werde. § 27. || 398. Den Commissarien wird aufgetragen in den Archiven nachzusehen, ob die Burgerschaft zu Tscherliz verpflichtet sei, einen 1674 ihr auferlegten Bodenzins von vier Kopf Hafer für die Nutzung des Jurtens und einen jährlichen Bodenzins für den großen Wald hinter Tscherliz zu bezahlen. § 28. || 399. Da bei dem am Auffahrtstage jährlich zu Tscherliz stattfindenden Vogelschießen und Tanze mancherlei Aergernisse und Unordnungen vorfielen, so sollen die zu Tscherliz einen andern Tag für dieses Schießen wählen, das Tanzen aber am Tage des Vogelschießens und am Sonntag vor Bartholomäi soll von den Kanzeln verboten werden. § 29. || 400. Da berichtet wird, daß in die Verwaltung der gemeinen Güter in den Gemeinden dieses Amtes, namentlich zu Assens, sich Mißbräuche eingeschlichen haben, welche die Schuldenlast derselben vermehren, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und den Befund an die Alternativobrigkeit zu berichten. § 30. || 401. Auf den Bericht des Amtsstatthalters, daß der Wald Orjulaz noch nicht so weit herangewachsen sei, daß er der Weidfahrt geöffnet werden könne, werden die Gemeinden Etagnieres und Bioley-Orjulaz mit ihrem 1741 vorgelegten Begehren abgewiesen und die Bannalisation für längere Zeit nöthig erachtet. § 31. || 402. Ein vom Amtsstatthalter eingegebenes Memorial, wie dem Amtsdominium von Tscherliz aufzuhelfen sei, wird mit Abänderung des ersten Artikels dem Abschied beigefügt. Den Inhabern der Drittel- und Viertelreben nämlich soll unter Androhung der Zurückziehung eingeschärft werden, daß sie ihre Reben gut bauen. Ferner soll auch die Veräußerung des Heues, Strohes und Baues vom Amtsdominium nicht gestattet sein. § 32. || 403. Ein projectierter Herdabtausch mit Urs Jaccotet zu Handen des Schlosses — § 33. || 404. und ein Ankauf von 2 Klafter Herd von ebendemselben zu dem Schloßweg wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 34. || 405. Die Geistlichen von Poliez-le-Grand hatten mit Zuthun des Curé von Bottens auf etliche Jucharten in dem Bern daselbst zugehörenden Zehntbezirk Ansprache erhoben und die Zehntbesteher wegen Restitution einiger Garben vor das Lehengericht zu Tscherliz citiert, ohne den angebotenen Weg der Freundlichkeit einzuschlagen. Bern trägt darauf an, das ergangene Urtheil aufzuheben und den Weg der Freundlichkeit einzuschlagen. Freiburgs Gesandtschaft ist ohne Instruction, will jedoch bei den Hoheiten Berns Antrag empfehlen. Sollte aber der Weg der Freundlichkeit nicht Platz haben, so möge der sich beschwerende Theil sein Recht am Gericht zu Tscherliz suchen. § 35. || 406. Das Reglement, welches die Gemeinde Poliez-le-Grand gemacht hatte, kraft dessen jeder Hausvater vor Zahlung des Zehntens zur Bezahlung des Messelier eine Garbe wegnehmen könne, wird, als dem Zehntrechte der Stände nachtheilig, für null und nichtig erkannt. § 36. Absch. 519.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grandson.

Landvögte.

1715.	Bern.	Samuel Morlot.
1720.	Freiburg.	Joseph Fiva.
1725.	Bern.	Johann Karl Thormann.
1730.	Freiburg.	Hans Niclaus Hubert von Boccard.
1732.	Freiburg.	Johann Anton von Boccard.
1735.	Bern.	Samuel von Muralt.
1740.	Freiburg.	Anton Constantin von Maillardoz.

1713.

Art. 407. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1713 gehenden Amtsrechnung. § 9. || 408. In dem Abschied von 1711 wurde versehen, daß Pierre Galande und sein Eheweib von Yvonand wegen des vergünstigten Hafnerofens und Hauses jährlich, so lange sie ihn besitzen, zwei Mäß Hafer in das Schloß Grandson zu entrichten haben. Der Landvogt hat dieß dem Schloßurbar einzuverleiben. § 23. || 409. In einem zwischen den Gemeinden Montagny, Valleyres, Giez und Chamblon einerseits und denen von Onnens andrerseits waltenden Streite wegen der Fuhren (charroirs) wollen die bernerischen Gesandten im Hinblick auf drei in den Urbarien vorkommende „Reconnaissances" von 1551, 1524 und vom 10. October 1628, in welchen die von Onnens mittelst 20 Sols Lausannois aller Fuhren exemt erklärt werden, der streitigen Charroirs und Courvées auch befreit sein lassen, wenn nicht die Gegenpartei etwas erhebliches dagegen vorbringen kann. Die freiburgischen Gesandten können sich dazu nicht entschließen. Die Gesandten beider Stände referieren. § 24. || 410. Der Commissär Grennier berichtet in seinem und seiner Consorten Namen, denen die Renovation hinter Grandson übertragen worden war, wie weit trotz den vielen Hindernissen die Arbeit vorgeschritten sei, und legt zugleich verschiedene Entwürfe bei, wie eine und andere anbefohlene Cantonnements einzurichten wären; er stellt die Nothwendigkeit vor, daß die Gesandten sich selbst an Ort und Stelle hinter Grandson verfügen. Bern und Freiburg sehen die Nothwendigkeit ein, letzteres muß aber referieren. § 25. || 411. Der Commissär Grennier beschwert sich über die viele Mühe, mit der er trotz seinem ersten Commissionspatent und dessen Erläuterung von 1707 das ihm angewiesene Salarium zur Hand bringen könne, und daß ihm namentlich die nouvelles censières dieses Jahres verweigert werden. Es wird für billig erachtet, daß ihm und seinen Mithaften dieselben zukommen sollen. § 26. || 412. Der Prädicant Warney von Grandson kommt mit dem Ansuchen ein, die beiden Stände möchten, da er durch den Verkauf der alten Pfrund-Masure (des baufälligen Pfrundhauses) und der dabei gelegenen Treille (Rebgeländes) eine Verminderung seiner Pension erlitten habe, ihm ein Aequivalent geben und dasselbe auch auf die zwei verflossenen Jahre ausdehnen. Derselbe wird, da er bei der Versteigerung keine Einsprache gethan, zur Geduld gewiesen, für seine Reisekosten aber mit 1 Sack Hafer bedacht. § 27. || 413. In ebendesselben Ansuchen, daß man ihm die der Wittwe seines Vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gängers Duvoisin gegebene Bonification für die Pfrundgüter vergüten oder seinen Nachfolger dafür verbindlich machen möchte, wird nicht eingetreten, weil dieß ohne Befehl der Gesandten geschehen sei. § 28. || 414. Auf Empfehlung des Prädicanten Warney will Bern dem Helfer zu Grandson sein geringes Einkommen verbessern. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 29. || 415. Eine Deputation der Castellanei Gorgier verlangt im Hinblick auf die den 26. Mai 1655 von beiden Ständen erlassene Erkanntniß, daß dieser Castellanei das nöthige Holz aus der Waldung „hinter der Mestraley Provence" zukommen möchte. Diesem Verlangen wird entsprochen; der Landvogt hat den Beschluß in das Schloßurbar einzutragen. § 30. || 416. Seckelmeister Thormann wünscht ein Rebgut, das er zu Concise besitzt, von den schuldigen Bodenzinsen zu befreien mit dem Anerbieten, Mäß für Mäß an sichern Orten dafür zu geben, kleinere Schuldigkeiten aber werthen zu lassen. Man tritt auf sein Anerbieten ein und will vernehmen, was er dagegen geben will. § 44. || 417. Die Gesandtschaft Freiburgs wiederholt die Instanz, daß „jener Summe halber von 129¾ Thalern, welche „von Landvogt Künli, Alt-Castellan Pretelli, damaligem Rathschreiber des grandsonischen Coutumier wegen „entrichtet worden, eine billige Eintheilung beschehen sollte". Da nach dem den 17. November 1703 von Bern an Künli erlassenen Befehl, dieses Contumiers halber in Billigkeit sich abzufinden, die bezahlte Summe auf diesen Fuß nicht regliert worden ist, so nimmt die bernerische Gesandtschaft diesen Antrag ad referendum. § 48. || 418. In Folge eines Ansuchens von Seite des Prädicanten zu Fiez um Reparation seines Pfrundhauses wird der Landvogt beauftragt, mit dem Gebäudeinspector einen Augenschein einzunehmen und darüber zu berichten. § 55. || 419. Die Behandlung der übrigen Grandson betreffenden Puncte wird auf die folgende Conferenz verschoben. § 62. Absch. 34.

Art. 420. Die Renovatoren berichten über den Fortgang ihres mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Geschäftes. Nachdem eine Versammlung der Vasallen stattgefunden hatte, gehen nun einige Reclamationen ein, welche auf folgende Weise durch Uebereinkunft erledigt werden. Dumoulins von Montagny remittiert beiden Ständen hinter unterschiedlichen Orten des Amts an Boden- und Feuerstattzinsen Lehen- und niederer Herrlichkeit für 26,781 Gld. 11 Sch. 1 Den., beide Stände hingegen ihm hinter Valeyres in gleichen und andern Gerechtigkeiten 26,766 Gld. 5 Sch. 5 Den., also daß man ihm die Differenz zu zahlen schuldig verbleibt. Und weil er viel mehr und sicherere jährliche Einkünfte übergiebt, so wird für billig erachtet, „ihm neben dem in „allem auf 200 Gld. gesetzten Nachgeld alle von der Oberherrlichkeit dependierenden Gerechtigkeiten (jedoch mit „Ausnahme des ultimi supplicii und der Bedingnisse des Abergements du bois de Lilly, so außer Folgendem „bei seinem Inhalt verbleibt, mit zwei Dritteln der Bußen, als ⅓ dem Amtmann, ⅓ der Stadt Grandson) sammt „der halben Jurisdiction, so beiden Ständen auf seinem zu Grandson besitzenden Haus gehört, als für ein „Herrschafthaus von Valleire zuzueignen und das schon hinter Montagni gehabte Appellationsrecht recta vor die „hohen Obrigkeiten zu kehren nach bedeutetem Valleyres zu transferieren." § 1. || 421. Der von Seckelmeister Thormann im September angebotene Austausch (Art. 416) seiner zu Concise schuldigen Bodenzinse wird genehmigt. § 3. || 422. Mit den Herren Calame wird ein Abtausch verglichen, durch welchen sie beiden Ständen in Bodenzinsen und Lehen 2680 Gld. 1 Sch. 5 Den. übergeben, die Stände dagegen ihnen in Zinsen und Lehen zu Novalles 2663 Gld. 6 Sch. 5 Den., überdieß noch weil sie 21 Mäß Weizen und 6 Kapaunen Bodenzins mehr in geringem Preis übergeben, ein Nachgeld von 200 Gld. § 3. || 423. Jean François Bourgeois übergiebt den Ständen an Gefällen für 8208 Gld. 5 Sch. Capital und erhält von denselben hinter Bonvillars, wo er den größten Theil seiner Lehen hat, für 8630 Gld. 4 Sch. 7 Den. und schuldet den Ständen die Differenz. § 4. || 424. Mit dem Herrn von Chamblon findet man sich so ab, daß ihm die Stände alles,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was sie der Enden besitzen und an Gerechtigkeiten von andern Herrschaften requiriert haben, im Werthe von 12,326 Gld. 7 Sch. 7 Den. übergeben und dagegen in Bodenzinsen, Lehen und Jurisdiction für 10,587 Gld. 2 Sch. 4 Den. erhalten; die Differenz hat er zu bezahlen. Unter Ratificationsvorbehalt werden ihm das in seiner Herrschaft verlangte Lehengericht und andere herrschaftliche Präeminenzen außer dem ultimum supplicium zugesagt; das begehrte Jagdrecht wird aber in das Recht in seiner Herrschaft zu jagen limitiert. § 5. || 425. Mit Balthasar Bourgeois und den Gebrüdern Joseph und Jean François Viard vergleicht man sich so, daß sie beiden Ständen an Zinsen und Lehen an verschiedenen Orten 22,675 Gld. 1 Sch. 3 Den. übergeben und diese ihnen hinter Giez an gleichen Rechten mit Ausnahme der niedern Jurisdiction auf ihrem Haus daselbst 21,206 Gld. 9 Sch. 7 Den. angewiesen werden; die Differenz bezahlen ihnen die Stände heraus. § 6. || 426. Herr Fatio erhält 8829 Gld. 9 Sch. 6 Den. und remittiert 9069 Gld. 8 Sch. 2 Den.; die Differenz wird ihm in Bodenzinsen bezahlt. Diesen Vergleich will aber Fatio nicht anders annehmen, als wenn ihm der Weinzehnten auf seinem Dominium zugegeben und appretiiert werde. § 7. || 427. Jean François de Treytorens von Grandson remittiert in Lehen und Bodenzinsen sammt Censes foncières 751 Gld. 9 Sch. und erhält auf seinem Gut affranchiert, jedoch mit Vorbehalt des Lehens, 700 Gld. 9 Sch. 3 Den. Da ihm aber meistens Lehenzinse für Censes foncières remittiert werden, wird der Tausch wettauf getroffen. § 8. || 428. Die Renovatoren tragen darauf an, daß überdieß in dem ganzen Amte Generalerkanntnisse publiciert werden sollten, und daß um verschiedene Präliminarien mit den Mestralies, Majories und Gemeinden des Amtes zu regulieren, dieselben zusammenberufen werden sollten. Dem Antrag wird Folge gegeben. § 9. || 429. Die Abgeordneten der Gemeinden verlangen die billige Appretiation der Pflichten, welche sich nicht immer in Natura entrichten lassen, wie Kapaunen, Oel, Wachs u. a. Es wird erkannt, daß die in der Generalversammlung des ganzen Amts mit den Renovatoren verabredete Appretiation bestätigt sein soll. Demnach hat der Renovator alle diese Schuldigkeiten „in ganze Mäß zu reducieren und wo möglich nach diesem Anschlag in Gewächs zu verwandeln". § 10. || 430. Auf das Ansuchen der Gemeinden wird ferner verordnet, daß laut murtnerischen Recesses von 1693 der Landvogt ein neues Mäß, in Tiefe und Weite dem Schlaffmäß vollkommen gleich, machen lassen und gleich künftiges Jahr beim Einzug der Zinse gebrauchen soll. Bei Entrichtung des Hafers hat er drei bestrichene für zwei gehäufte Mäß abzunehmen; entweder haben sie die Debitoren zu messen und die Einzieher zu bestreichen oder umgekehrt. § 11. || 431. Dem Ansuchen der Gemeinden, daß die Zehnten des Amtes niemand anderm als denen aus dem Amte hingeliehen werden möchten, wird nicht entsprochen. § 12. || 432. Die Abgeordneten bitten ferner, man möchte künftig, wenn ein Particular bei einer Handänderung vergesse, ein lehenpflichtiges Stück in dem Zinsrodel anzugeben, denselben nicht mehr um den ganzen Betrag der Erkanntniß belangen, sondern nur um den Bodenzins seines pflichtigen Unterpfands verbindlich machen. Dem Ansuchen wird entsprochen, insofern ein jeder Zinsmann zugeben wolle, daß, wenn der Renovator erkenne, „die ganze Summe der Bodenzinse seiner Erkanntniß „auf alle Stücke nach Proportion ihres Werthes vertheilt werde". Die Gemeinden sagen das zu. § 13. || 433. Dem Begehren, daß diejenigen, welche nach Gewohnheit und ohne Titel für ihre Stücke Landes Freiheit prätendiert haben, zehntenfrei sein sollen, wird nicht entsprochen, bis man jeden der betreffenden Particularen verhört habe. § 14. || 434. Bisher war es Sitte, daß es einem jeweiligen Amtmann freistand, die Bodenzinse und Zehnten, wenn sie bis Johanni nicht in Natura abgeliefert worden waren, nachwärts nach Belieben in Geld zu appretiieren. Die Abgeordneten bitten, man möchte entweder dem Amtmann zur Appretiierung einige Uninteressierte beigeben oder das Gewächs, wie der Schlag gemacht wird, appretiieren. Es wird nun billig befunden, daß der Landvogt in solchen Fällen das abzuliefern Versäumte auf dem höchsten Fuß, so es jedes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jahr von Andreas und Martini bis Johanni dem Täufer gegolten, anschlagen könne mit Zuschlag eines Batzens auf das Mäß von schwerem Gewächs, eines halben Batzens auf das Sommergewächs. § 15. || 435. Die Abgeordneten bitten auch, man möchte ihnen die Belobung von Täuschen, wie es fast überall in der immediaten Botmäßigkeit von Bern gebräuchlich sei, auf den Fuß eines halben Lobs von dem „Ein- und Gegentauschten" statt auf 7 Procent setzen, wie es in einer murtnerischen Conferenz und im Coutumier von Grandson verordnet worden sei. Die Gesandten willigen ein und nehmen das Ansuchen ad ratificandum. § 16. || 436. Endlich beklagen sich auch diese Abgeordneten, daß, obschon man nach obrigkeitlichen Ordnungen in Hinleihung der Zehnten nicht mehr als vier Batzen für die Trinkgelder von jedem Mütt vorbehalten solle, sie dennoch meistentheils bei der Lieferung neben außerordentlicher Putzung des Gewächses 40 und 20 Batzen von jedem Mütt bezahlen müssen und noch dieses Jahr in der „nouvelle Censiere" 10 Batzen vorbehalten worden seien. Man läßt es bei den obrigkeitlich verordneten 8 Batzen vom Mütt bewenden. § 17. || 437. Die Abgeordneten der Mestralien der alten Herrschaft Montagny waren bis dahin verpflichtet, jährlich einen Kopf Weizen von jedem Pflug in das Schloß zu liefern; sie suchen um eine Regulierung zu ihren Gunsten an. Man läßt es aber bei der alten Uebung bewenden, jedoch mit der Erläuterung, daß, „welcher einen ganzen Pflug von sechs oder „sieben ziehenden Pfennwerten erhalten wird, den ganzen Kopf, welcher nur einen halben, nur zwei Mäß, und „welcher nur einen Viertel, ein Mäß, welcher endlich noch minder Herd als für einen Viertelpflug besitze, nur „12 Den. oder einen Schilling bezahlen soll". § 18, 19. || 438. Auf das Ansuchen ebenderselben Abgeordneten, es möchte die Gerberie oder das Primizrecht der Scheunen, für welches jährlich jedes Haus eine Garbe Weizen zu entrichten schuldig gewesen, in eine fixe Lieferung an Gewächs verwandelt werden, um den Zank mit den Einziehern zu vermeiden, wird verordnet, daß dafür ein Mäß Mischelkorn in das Schloß geliefert werden soll; wollen die Betreffenden insgesammt das nicht annehmen, so läßt man es bei einer „ziemlichen" Garbe Weizen bewenden. § 20. || 439. Denen von der Herrschaft Montagny wird auf ihr Ansuchen, daß man ihnen das Jagdrecht, namentlich das Recht der Jagd auf die wilden Thiere erlauben möchte, blos gestattet, von Alt-Jakobi bis Lichtmeß Bären, Wildschweine und andere reißende Thiere der Art zu jagen, ein unlimitiertes Jagdrecht für die ganze Bauersame wird als unstatthaft angesehen, da es den Amtleuten und andern dergleichen besser gebühre zu jagen. § 21. || 440. In die Bitte der Abgeordneten der Herrschaft Montagny, man möchte sie ferner noch von den courvées de charrue oder „Pflugtauwen" für befreit ansehen, wird nicht eingetreten, da sich aus Urbarien und Erkanntnissen ergiebt, daß dieselben meistentheils „von ihnen erkannt worden sind", und da durch die Nachläßigkeit der Einzieher den Obrigkeiten das Recht nicht geschmälert werden könne. Ins Künftige haben sie dieselben zu „erkennen" und zu erstatten. Das Rückständige wird aus Gnaden erlassen. § 22. || 441. Jean Jacques Duvoisin, welcher wider seinen Kaufbrief und den Spruch des Landvogts Stettler vom März und August 1697 ein Stücklein „Rapen" dem Duvoisin von Bonvillars und der Gemeinde Onnens nehmen will, „wird im Ungrund befunden" und soll, wenn er bemittelt ist, die Kosten bezahlen. § 23. || 442. Die Commissarien bitten, man möchte ihnen Anweisung geben, wie sie sich den vielen von den Landvögten gegebenen Particularbefreiungen von verschiedenen Pflichten gegenüber zu verhalten haben. Es wird beschlossen, daß man sich diese Befreiungen von den Eigenthümern vorweisen lassen und dann je nach Umständen erkennen wolle. § 24. || 443. Vidomne Bourgeois will sich kraft eines nicht vorgelegten „Quernets" Mitherr zu Bonvillars nennen lassen, spricht einige seltsame Particularrechte und den dritten Theil aller fallenden Bußen an, während bis dahin der Landvogt dieselben allein bezogen hatte. Er wird vor die Obercommissarien gewiesen und zu Erstattung der Pfrund-Usages verfällt, da er seine Freiheit nicht dargethan hat. § 25. || 444. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Fiez-Pitet und der Ziegelhütte zu Grandson wollen sich unter dem Vorwande der erhaltenen Abergements der Herren von Chalons von 1459 und 1460 von der Herrschaft Montagny absondern, zumal da sie als Burger von Grandson alle gemeinen Pflichten erstatten und jährlich 1000 Ziegel vergebens und die übrigen nöthigen zu wohlfeilerm Preise liefern müssen. Auf die Nachweisung des Renovators wird erkannt, daß die von Fiez und der Ziegelhütte (Tuilerie) mit denen von Montagny die gleichen Beschwerden zu tragen haben. § 26. || 445. Massel von Orzes erklärt, das vom Renovator geforderte Mütt Weizen auf seinem Zehnten zu Vugelles schuldig zu sein, wird hingegen von der Entrichtung des von ihm geforderten Antheils von drei Kopf Weizen auf seinen Dominialgütern freigesprochen. In Betreff des daselbst zu Handen der Cur Fiez angesprochenen Novalzehntens excipiert er, daß man, weil ihm der große Zehnten gehöre, ihm einen Titel vorweisen solle, vermöge dessen dieser Novalzehnten abgefordert werde; sonst könne er sich mit Grund der Präscription bedienen. Freiburg erklärt, daß nach allgemeinem Brauch die Rütizehnten den Curen angehören, daß dieses Recht unpräscribierlich sei und keineswegs dem Jurisdictions- oder Landesherren zugehöre. Er soll vor seinem Richter im Amte Iferten gesucht werden. § 27. || 446. Dem Helfer Conod wird unter Ratificationsvorbehalt seine Pension durch ein halbes Faß Wein aufgebessert. § 28. || 447. Der Prädicant Carrard von Cronay, dessen Vater und Bruder einige Zinsrödel hinter Orbe renoviert und in Richtigkeit gebracht hatten, wünscht, daß ihm dieselben mit den anvertrauten Rechten abgenommen, ein billiges Salarium fixiert und die Kosten bonificiert werden möchten. Ueber die schon erhaltene Summe werden ihm 22 Thaler zugesprochen. § 29. || 448. Die von Moutruz werden in Folge der Reconnaissance von 1630 für pflichtig erklärt, den „Jungi-Zehnten" d. i. das eilfte Lamm zu erstatten und den schuldigen Capaun gut und gerecht oder dafür 8 Batzen zu bezahlen. § 30. || 449. Die Delimitation des Amtes Grandson gegen die Grafschaft Neuenburg wird für nothwendig erachtet. Nachdem der Commissarius Grennier darüber mit den Verwaltern der anstoßenden Herrschaft Gorgier vorläufig verhandelt hatte und eine Zusammenkunft nach Vaurmarcus beschieden war, ersucht der fürstliche Rath zu Neuenburg damit inne zu halten, bis der König dessen berichtet sei. § 31. || 450. Dem Hauptmann Calame wird auf sein Ansuchen willfahrt, daß laut murtnerischen Abschieds von 1680 die abandonnierten Stücke seines Lehens hinter Novalles ausgemarcht werden möchten, damit er sie in den Bann thun und mit Holz aufwachsen lassen könne, ferner daß die Holzfrefler für jedes Stück, klein oder groß, um 5 Gulden, theils zu Handen der Obrigkeiten, theils des Amtmanns und des Besitzers gebüßt werden dürfen. § 32. || 451. Mehrere Particularen führen Beschwerde, daß ihnen in ihren eigenen mit Holz bewachsenen Bergen täglich durch fast illimitierte Bewilligungen von Seite der Amtleute, der Stadt und anderer Gemeinden so sehr Abbruch geschehe, daß sie derselben wenig selbst Genoß seien. Obgleich der Landvogt berichtet, daß es kein Particularholz gebe, weil aller Orten ein jeder nach allgemeinem Brauch „auf dem andern hauen dürfe (nach dem grandsonischen Gesetz Fol. 366, dem Holzreglement vom 24. August 1711 und dessen Bestätigung von Seite Berns vom 11. Januar 1713), so wird es doch bedenklich gefunden, den Landvögten eine so große Gewalt über die Particulargüter zu lassen. Es wird daher eine Formel zur Bewilligung des Holzfällens vorgeschrieben, welche der Landvogt nur nach Magdalenatag geben kann; diese ist dem Bannwarte vorzuweisen. Den Particularen soll ferner die Erlaubniß gegeben werden, von Zeit zu Zeit einen Theil ihrer Hölzer in den Bann zu legen, zu welchem Zwecke die Gemeinden ihrer Particularhölzer halber ein Project aufsetzen und den Obrigkeiten überschicken sollen. § 33. || 452. Da in Betreff der Nutzung der übrigen Hölzer sowohl, als der gemeinen Rapes (unbewachsenen Stellen) und hautes joux (Hochwälder) die Gemeinden verschiedener Meinung sind, so wird, um der täglich zunehmenden Destruction der Wälder vorzubeugen, verordnet, daß eine jede Gemeinde etwas von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihren Hölzern in den Bann thun, den Holzhau in den allgemeinen Wäldern „schwandsweise" vornehmen, den „Aeußern" keines ohne Noth ertheilen und die Particularhölzer so viel als möglich schonen soll. Jedem Particularen und jeder Gemeinde ist aber der freie Verkauf ihres Particularholzes nach Stäfis und Iferten gestattet. § 34. || 453. Provence hatte 1645 um 30 Gld. Eintrittsgeld und 9 Lausannerschilling jährlichen Zinses von ungefähr 60 bis 80 Jucharten Holzes, en Trophe genannt, das Abergement erhalten, welches Areal, namentlich der gegen Gorgier liegende Theil, jetzt mit schönem Holz bewachsen ist. Grandson behauptet, daß dieses Abergement auf incompetente Weise geschehen sei, und bittet um Revocation desselben. Es wird gesprochen, daß, weil anfänglich das Eigenthum den Ständen zugehört habe, die schönere Hälfte also in den Bann gethan werden soll, daß der Landvogt ohne Specialvorwissen beider Obrigkeiten keine Disposition darüber haben, sondern daß das Holz für die Gebäude der Obrigkeiten aufbewahrt werden soll; mit der andern Hälfte soll es so gehalten werden, daß denen von Provence gestattet sein soll, in nöthigen Fällen das Erforderliche zu fällen unter der Bedingung, daß sie Grandson oder anderen Gemeinden des Amts, welche kein eigenes Holz haben, im Nothfall auf Attestation des Landvogts hin beispringen. Ist alles Holz abgehauen und der Boden nur mit Gestrüpp bewachsen (rape), so soll selbiges wieder allgemein werden. Es wird ferner auch erinnert, daß nach und nach auch andere Orte zum Aufwachs in den Bann gelegt werden sollten. § 35. || 454. Denen von Villars-Bourquin wird ein Stück steiniges Erdreich, en Lapie genannt, welches an ihr Land stoßt, um drei Gulden jährlichen Zinses ohne Eintrittsgeld abergiert. § 36. || 455. Die Gemeinde Concise sucht um Verringerung des Bodenzinses von acht Kopf Weizen, welche sie vom Backofen daselbst außer der Gerberie und Avoinerie schuldig ist, um so mehr nach, da ihre Angehörigen keinen gemeinen Backofen mehr haben, sondern in ihren eigenen Oefen backen. Es stellt sich heraus, daß dieser „Twing-Backofen" auf dem Areal des damaligen Rathhauses stand, und daß denen von Concise durch eine eigene Concession gestattet worden, in ihren Häusern zu backen. Sie werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen; den Bodenzins sollen sie aber auf die Gemeindeglieder so vertheilen, daß die Armen weniger als die Reichen zu bezahlen haben. § 37. || 456. Dumaine wird mit seinem Gesuche, ohne Aushängung eines Zeichens in seinem Hause Wein verkaufen zu dürfen, abgewiesen, jedoch soll es ihm, wie andern, unbenommen sein, sein eigenes Gewächs an der Pinten zu verkaufen. § 38. || 457. Den Renovatoren wird befohlen, die Antheilhaber in dem sogenannten „Compartionierzehnten" zu Fiez zu cantonnieren und sofort ein Project zu machen, um der obwaltenden Confusion ein Ziel zu setzen. § 39. || 458. Der Commissarius Grennier will zu Gunsten der beiden Stände dem Herrn von Corcelles die Lehensgeneralität kraft allgemeiner Generalität des Amtes absprechen und die von Letzterm producierten Instrumente durch ein Urtheil der Gesandten beider Stände von 1592 und das 1641 prästierte Quernet, in welchem die Generalität durchgestrichen worden, entkräften. Der Herr von Corcelles beruft sich auf die Infeudation von Hugo von Grandson vom Jahr 1375, durch welche ihm seine Generalität des Lehens im ganzen Dorf und Territorium von Corcelles stabiliert sei, zeigt, daß ihm das Quernet von 1641 ohne Durchstreichung der Generalität expediert und daß ihm nichts anderes abgesprochen worden sei, als in Criminalfällen „und zu Bekanntnuß" die Confiscation der Güter. In Folge dessen wird dem Herrn von Corcelles unter Ratificationsvorbehalt die Generalität überlassen, die Confiscation der nicht erkannten Stücke den Obrigkeiten vorbehalten. § 40. || 459. Die Renovatoren berichten, daß sie, um der täglichen Verminderung der obrigkeitlichen Einkünfte entgegen zu wirken, der Stadt Grandson, der Majories, Mestralies und den Gemeinden vorgeschlagen haben, die Feuerstattzinse, welche an den verschiedenen Orten sehr ungleich seien und namentlich die Coupe de Quête überall auf gleichen Fuß zu setzen und zwar so, daß den am meisten Schuldigen der Ueberschuß als fire Zinse auf ihre Particular-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

güter gelegt, diejenigen, welche erhöht werden müßten, durch Geld oder Verminderung der Bodenzinse entschädigt würden, alles nach vorangegangener Untersuchung beanspruchter Befreiungen. Wenige Orte hätten sich aber damit zufrieden geben wollen. In Folge dessen wird eine Specialuntersuchung der vorgelegten Rechte vorgenommen, dieses Recht als Seigneurial erklärt und die Verpflichtung entweder wegen der Residenz auf dem Territorium des Landesherrn oder der Protection und der Nutzung der Gemeinde-Feldfahrten schuldig erkannt. Ueber die specielle Verminderung der Pflichten, welche manche von den Amtleuten ohne Autorisation der Obrigkeiten erhalten haben, wird nach Billigkeit entschieden, ohne das Generalrecht der Obrigkeiten zu alterieren; die Begnadigungen werden nur auf gewisse Zeiten limitiert, bei den Armen, so lang deren erbärmlicher Zustand es erfordert. § 43. || 460. Zur Beendigung der Liquidation der Zehnten in diesem Amte werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde den Zehnten auf ihren Stücken nicht erheben lassen wollen, vor die Gesandten beschieden. Nach Anhörung der verschiedenen Weigerungsgründe wird erkannt: 1) daß man, sintemal die Curgüter so zu sagen aller Orten für frei gehalten werden, diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden, auch liberieren könnte, wie auch 2) diejenigen, welche uncontestierlich in ganz separierten „Parchets", die mit Straßen, Bächen oder Communs umgeben sind und zwar laut Gesetz der Landschaft Waadt. 3) Derjenigen halber, „so etwan eine sonderbare Particular-Denomination und durch viel zusammengelesene Particular-„stücke ein halb Parchet machen, auch theils mit Wegen und andern dergleichen Anstößen umgeben, auf welchen „nie kein Zehnten erhoben worden ist, aber dennoch auch an zehntpflichtige anstoßen", gehen die Meinungen auseinander. 4) Abgewiesen werden alle diejenigen, welche aneinander stoßende Stücke besitzen, die nicht gezehntet werden und dennoch in einem ganzen zehntpflichtigen District enthalten sind, sowie auch diejenigen, welche nichts als eine bloße Usance eingewendet haben. 5) Von denjenigen, welche Titel aus alter oder neuer Zeit vorgewiesen oder ein uraltes Possessorium oder eine Ausmarchung, mit Titeln begleitet, vorgewiesen haben, werden die Einen liberiert, die Andern condemniert. 6) Das uralte Possessorium des Weinzehntens von Bonvillars und die vor dem Verkauf desselben genossene Usance wird placidiert. Jedoch werden die Renovatoren angewiesen, zurückgebliebene Productionen zu berücksichtigen und den Obercommissarien zu übersenden. § 43. || 461. Von den durch den Landvogt ertheilten Abergements abandonnierter Stücke werden diejenigen gutgeheißen, welche nach vorgeschriebener Form dreimaliger Publication den Meistbietenden überlassen worden sind; diejenigen hingegen, bei welchen die nöthigen Requisite nicht beobachtet worden, werden nicht für gültig anerkannt; über dieselben soll ferner disponiert werden. § 44. || 462. Auf den Vorschlag der Renovatoren, daß man die schon 1710 zur Sprache gebrachte Delimitation bei Treycovagnes, Villars und Essert zwischen Iferten und Grandson nach der damals vorgeschlagenen Mittellinie beschließen möchte, wird unter Ratificationsvorbehalt eine Separations- und Delimitationslinie gezogen, Vorschuß und Verlust gegenseitig compensiert, alles mit dem Beding, daß jeder Stand mit seinen Vasallen wegen der übergebenen Rechte ohne Entgeld des andern sich abfinden, und daß nach erfolgter Ratification Marchen mit beider Stände Wappen gesetzt werden sollen. Den Renovatoren wird befohlen, die Berechnung aller remittierten Bodenzinse aufzusetzen, damit einem jeden Stand sein Contingent wieder ersetzt und der Ueberschuß, wo er sich befindet, zu Yvonand gut gemacht werden könne. § 45. || 463. Dem Commissarius wird befohlen, die Marchungslinie, wo dieselbe bei dem Holze Mornens aufhört, hinter Orges und La Mothe zu entwerfen, im Falle daß sich ein Anstoß zeigt, denselben aus dem Weg zu räumen, „oder in Widrigem die Marchsetzung und Beschreibung zu continuieren", alles nach dem es den Obercommissarien vorgewiesen worden. § 46. || 464. Bern ersucht Freiburg, es möchte, da das ganze übrige Amt renoviert worden, den Renovatoren die Rechte des Schlosses Vuissens einhändigen, damit die Renovation

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch zu Yvonand stattfinde. Freiburg erbietet sich dazu. § 47. || 465. Die Renovatoren ersuchen die Gesandten, dahin zu wirken, daß die Obrigkeiten ihnen ihren „Termin und Genuß mit etwelcher billigen firen Pension" verlängern oder sie auf andere Weise für ihre gehabten Unkosten entschädigen möchten; ferner daß man ihnen zu ihrem dießjährigen Einkommen an Gewächs und Wein, das ihnen verweigert werde, verhelfen möchte. Den ersten Punct nehmen die Gesandten, da sie nicht begwältigt sind, ad referendum. In Betreff des zweiten lassen sie den Landvögten Remonstrationen zukommen, daß sie dem zu Murten Erkannten nachleben, und halten Herrn Ernst an, wegen der bezogenen Löber mit ihnen zu rechnen. § 48. || 466. Freiburg ersucht Bern, dasselbe möchte die Erhebung des grandsonischen Zolls zu Iferten ferner gestatten, damit man nicht genöthigt sei, die den See hinabfahrenden Schiffe zu Grandson landen zu machen; ferner, daß es des Montagny-, Treycovagnes- und Valleyreszolles freie Erhebung nach den bestehenden Rechten gestatten möchte. Bern kann laut Instruction die erforderliche Antwort nicht geben, findet es unpassend, daß zu Iferten zweierlei Zölle bezogen werden, auch daß die Schiffe zu Grandson wieder landen sollten, da der Zoll eigentlich ein Zoll für die Brücke über den Bach Arnon sei. Ueber das Recht des Montagnyzolles ist Bern einverstanden, giebt aber nicht zu, daß derselbe außerhalb der Herrschaft verlegt, noch weniger, daß er an verschiedenen Orten multipliciert werde. Die Entscheidung wird aufgeschoben. § 49. || 467. Der Gemeinde Giez wird auf ihr Ansuchen gestattet, daß ihr Viehhirt und ihr Schulmeister von ihren Wohnungen keine Feuerstatt-Coupes zu bezahlen haben, so lange dieselben den Gemeinden gehören. § 50. || 468. Dem Landvogt von Grandson wird bedeutet, daß die Obrigkeiten es nicht gerne sehen, daß er die freie Schifffahrt auf dem See hindere, und daß er eine Weibsperson, welche auf dem See etwas Holz geführt, gestraft habe. § 51. || 469. Dem Landvogt wird untersagt, künftig Notarien ohne gebührendes Examen zu creieren oder Auswärtigen zu erlauben, in dem Amt zu stipulieren. Es wird ihm die Weisung gegeben, wenn sich künftig welche zum Notariat melden, dieselben durch zwei Geschworene examinieren zu lassen und sie dann, mit einer versiegelten Supplication und Attestation versehen, vor die Alternativobrigkeit zu weisen, um die Bewilligung zu erhalten. Die nachläßigsten Notarien soll er actionieren. § 53. || 470. Dem Landvogt wird die Weisung gegeben, keine Erlaubniß zu irgendwelchem Holzhau im Seithewald zu ertheilen, da derselbe völlig in den Bann gelegt sein soll. § 54. || 471. Der Herr von Chamblon hatte seine Angehörigen von der Pflicht, in der Mühle von Chapuis mahlen zu lassen, befreit und dieselben an die Mühle Cossaur, welche nichts zu mahlen hatte, gewiesen und weist dafür eine landvögtliche Gutheißung von 1697 und 1700 vor. Die Gesandten können das laut ihrer Instructionen nicht zugeben; da aber der Herr von Chamblon für die Mühle Cossaur seiner Zeit mehr bezahlt hatte, weil die Seinigen daselbst mahlen lassen sollten, so ist ihm der Regreß auf den Käufer vorbehalten. § 55. || 472. Den Streit wegen der Löber des alten Müllers Locker, Vater und Sohn, mit dem Landvogt und den Commissarien weist man wieder an den Richter zu Bern, der früher schon darüber erkannt hatte. § 56. || 473. Die Obercommissarien werden beauftragt, bei der Einnahme des Augenscheines zu Mollondins wegen Wiederaufrichtung der gesunkenen Girouette auch die umgefallenen Marchsteine zwischen Ste. Croix und dem Amt Grandson wieder aufzurichten. § 57. || 474. Da die von Bonvillars sich anerboten haben, ihre schuldigen Usages, ein Mäß Mischelkorn für Gerberie, einen Kapaun und einige Ehrtauwen, in Gewächs verwandeln und auf ihre übrigen Güter als Bodenzinse assignieren zu lassen, so werden dieselben auf zwei Mäß Weizen gesetzt. Vier kleinen Häuschen, welche die sogenannte Coupe de Quête schuldig sind, hat man diese in ein Mäß Weizen verwandelt und dieses auf die Güter der Besitzer verlegt mit Vorbehalt der schuldigen Courvées zu Handen des Amts, falls es wieder ein Dominium haben sollte. § 58. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

475. Dem Hauptmann Trivolet, der von seiner Reibe hinter Concise neben starken Bodenzinsen noch 48 geriebene Werchwickel zu geben schuldig ist, deren Betrag in Geld ihm die Frau Landvögtin jährlich höher ansetze, wird gestattet, dafür Gewächs oder einen Antheil des Zehntens und gewisse Grundzinse zu geben. § 59. || 476. Der „krankmüthigen und elenden" Jeanne Marie Duvoisin, Tochter des verstorbenen Prädicanten zu St. Maurice wird ein für allemal 1 Sack halb Weizen, halb Mischelkorn gegeben. § 60. || 477. Die im Namen mehrerer wohlintentionierten Particularen eingegebene Supplication, es möchte in jeder Gemeinde ein Rath Behufs der Polizeisachen eingeführt werden, wird der Landvogt den Gemeinden mitzutheilen beauftragt; die Antwort derselben soll der Alternativobrigkeit berichtet werden. § 61. || 478. Das von Landvogt Python eingegebene Verzeichniß der seit 1711 bezogenen Löber soll examiniert und seiner letzten Rechnung beigefügt und dannzumal passiert werden. § 62. || 479. Landvogt Ernst wird zur Bezahlung der seit 1700 bezogenen und componierten Löber angehalten; ferner soll er von keinem, wenn es schon während seiner Präfectur gefallen ist, den obrigkeitlichen Antheil, sondern nur seine Portion beziehen. § 63. || 480. Der Landvogt erhält den Befehl, einen Streit zwischen Vaugondry und Fiez wegen eines Weges und gewisser wilder Bäume beizulegen. § 64. Absch. 36.

1715.

Art. 481. Abnahme der vierten von Michaelis 1713 bis Michaelis 1714 gehenden Amtsrechnung. § 8. Die in einer frühern Rechnung aufgeführten 202 Pfd. für Einzäunung werden gestrichen. § 9. || 482. Der neue Landvogt sucht um Reparation des Schlosses an, und daß die Schloßscheune außerhalb des Schlosses aufgebaut werden möchte; er macht sich anheischig, den Bau um 2000 Thaler zu übernehmen, im Fall er mehr kosten sollte, die Mehrausgabe über sich zu nehmen, und was er weniger als diese Summe koste, den Ständen zu verrechnen, alles in so fern ihm die Stände die Fuhren und das Holz anweisen. Die Summe verspricht er vorschießen zu wollen. Sein Anerbieten wird ad referendum genommen. § 10. || 483. In Betreff des Emolumentes für den grandsonischen Coutumier, welches an Petrelli, damaligen Rathschreiber, von Landvogt Künli sel. entrichtet worden, bleibt Freiburg bei seinen frühern Erklärungen. Bern findet, daß Künli ohne obrigkeitlichen Befehl dem Petrelli dieses streitige Emolument nicht völlig hätte entrichten sollen, will aber seine Vermittlung dahin eintreten lassen, daß zu Handen jener Herren, welche auf Seite Freiburgs mit diesem Coutumier bemüht waren, etwa 30 Reichsthaler durch den Landvogt von Grandson entrichtet werden. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt dieß in den Abschied. § 21. || 484. Die 1713 dem Prädicanten Conod von Grandson, als gewesenem Helfer daselbst, projectierte Pensionszulage von einem Halbfaß Wein wird nicht genehmigt, hingegen ihm eine Vergütung von 45 Gld. für die zu der versteigerten Treille gegebenen eichenen Stöcke zuerkannt. Sein Pfrundhaus soll repariert werden. § 35. || 485. Behufs der Vereinigung der grandsonischen Renovationsgeschäfte wird eine Conferenz auf den 6. November nach Bonvillars angesetzt. § 37. Absch. 71.

Art. 486. Die Delimitation des Territoriums des Herrn von Corcelles wird ins Reine gebracht. Gegen Onnens hin waltet kein Streit mehr über die Grenzen, gegen Concise hin wird ihm der District en Chaffard dessus et dessous, so wie die prise à Bourgeois sammt dem darob gelegenen Holz und dem Berg Montaubert abgesprochen. § 1. || 487. Mit eben diesem Herrschaftsherrn werden einige Lehenconflicte liquidiert. § 2. || 488. In dem Streite „ob der Herrschaftsherr von Corcelles oder die beiden Stände das Lehenrecht und die Jurisdiction auf Peter Techtermanns von Freiburg Haus zu Concise haben, wird gesprochen, daß dieses Recht den beiden Ständen gehöre; zugleich wird den Renovatoren befohlen, diese Liquidation in der neuen Vereini-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gung deutlich auszudrücken. § 3. || 489. Der Herr von Corcelles beschwert sich, daß die coupes de charrue oder Pflugköpfe sich sehr vermindern, weil die „Forains" oder „Aeußern" nichts bezahlen wollen. Die Renovatoren berichten, daß es ihnen nicht gelungen sei, in dieser Sache eine Gleichförmigkeit einzuführen, sondern daß sie es bei der frühern Astriction hätten müssen bewenden lassen. Die Gesandten können nichts abändern. § 4. || 490. Dem Prädicanten Carrard zu Cronay und seinen Miterben wird auf deren Bitten die 1713 ihrem Vater zuerkannte Décharge der gemachten Renovationsarbeiten ertheilt und werden die 20 restierenden Thaler bezahlt mit dem Beding, daß er die gemachten Rentiers den Visitatoren der Arbeit gebührend signiere. Es wird ihnen gestattet, die auf ihrem Haus zu Orbe verschriebenen 2000 Gld. abzulösen. Dem Begehren, für ein Viertel Reben en Vaud einen fixen Weinzins von zehn Maß bezahlen zu dürfen, wird nicht entsprochen. § 5. || 491. Da sich in Beziehung auf die Bodenzinse hinter Provence und Mutruz, welche zusammen ein Corpus ausmachen, Mißbräuche eingeschlichen hatten, wird für das Beste erachtet, beide Gemeinden zu sondern, deren Territorium zu delimitieren und jede in besondere Generalreconnaissance aufzunehmen. Der Gemeinde soll ein Specialrentier dessen, was ein jeder Particular schuldig ist, zukommen, und es soll ihr auferlegt sein, dessen Belauf in Geld zu verschreiben und den jährlichen Zins (Mutruz ausgenommen) in das Schloß Grandson zu liefern. Die Renovatoren haben zu stipulieren, daß den Particularen bewilligt sein werde, gegen der Gemeinde abzulösen, wenn sie es schon den Obrigkeiten gegenüber zu thun nicht begwältiget sein sollen; die Gouverneurs der Gemeinden und die Notarien haben bei Eiden alle Alienationen einem Amtmann anzugeben; vorbehalten werden Zehnt- und Weidrecht, die bisher geübt worden. Die von Mutruz schließen sich an mit dem Unterschiede, daß sie die Zinsen en bloc und in Natura liefern wollen. Der niemals geforderte junge Zehnten von Lämmern wird nachgelassen. § 6. || 492. In Folge eines Marchenstreits zwischen Provence, Mutruz und Concise wird durch die Obercommissarien ein Vergleich zu Stande gebracht, welcher von den Gesandten genehmigt wird. Nach demselben soll die Plaine von Montaubert und alles, was darunter ist, hinter Concise, was aber an dem Penchant oder Revers, hinter Provence verbleiben. § 7. || 493. Die von Provence ersuchen, man möchte den großen Zehnten selbigen Orts, von welchem ein Drittel den Obrigkeiten, zwei Drittel aber St. Aubin gebühren, auch dermalen bei ihnen in öffentlichen Ausruf kommen lassen, da sie letztern nicht anders, als unter burgerlicher Bürgschaft empfangen könnten und ohnehin dem obrigkeitlichen Antheile ein ziemlicher Abbruch durch die tägliche Anticipation des Particular-Curzehntens von St. Aubin geschehe. Der Landvogt wird beauftragt, das nöthige Einsehen zu thun, die Commissarien, von dem „Rechtshaber" des Particular-Curzehntens die Documente wider das Generalrecht zu verlangen, selbigen darnach zu liquidieren und dann zu cantonnieren oder speciatim zu delimitieren. § 8. || 494. Python, jetziger Inhaber der Herrschaft Corcelles, erklärt, daß er die vom frühern Besitzer schon begonnene Particular-Revision den Renovatoren zu vollenden übergeben wolle; der frühere Besitzer erbietet sich, die Kosten für das Vergangene zu übernehmen. § 9. || 495. Die Gemeinde Bullet zeigt an, daß sie sich entschlossen, „um die hinter Grandson besitzenden Güter auch eine Generalerkanntniß zu prästieren und jährlich ihre Bodenzinse sammethaft in das Schloß Grandson zu liefern"; ferner daß sie den am 24. März 1675 (als sie den Berg, genannt »es sernit pain blanc«, acquiriert) verordneten Lehenträger aberkennen und dagegen nach gewohntem Brauch den jährlichen Zins vom Lob des Kaufschillings erlegen wolle. Dieß wird von den Gesandten für das Rathsamere befunden; die 8 Florins jährlichen Zinses sollen mit dem Uebrigen ins Schloß Grandson geliefert werden, so lange die Gemeinde diesen Berg besitzt. § 20. || 496. Der Gemeinde St. Maurice wird auf ihr Ansuchen gestattet, statt der Leistung der journées à bras oder Chrentauwen einen jährlichen Zins von 10 Florins zu zahlen. § 11. || 497. Auf die Bitte des armen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pierre Golaz von Concise, man möchte ihm die fünf Mäß Hafer und vier Mäß Korn, welche er von seinem 10 Schuh breiten und 20 Schuh langen Häuslein jährlich zu zahlen schuldig sei, gänzlich oder zum Theil erlassen, wird beschlossen, von ihm nur fünf Mäß Hafer und ein halbes Mäß Korn zu verlangen. § 12. || 498. Der Prädicant von Yvonand ersucht, die Obrigkeiten möchten die Kosten für die Vereinigung des Lehens übernehmen, welches seiner Pfründe als ein Theil seines Einkommens beigelegt worden sei. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 13. || 499. Dem Prädicanten von St. Maurice werden 8 Thaler behufs der Reparation seiner Büntenmauern zuerkannt. § 14. || 500. Das Abergement, welches die Gemeinde Vaugondry 1665 erhalten hatte unter der Bedingung, daß dieselbe von einem gewissen District auf einmal nur zwei Jucharten gegen Erlegung von drei Schilling jährlichen Zinses einschließen solle, wird ratificiert, die Bedingung aber weggelassen, der jährliche Zins hingegen um zwei Mäß Hafer vermehrt. § 15. || 501. Da zwischen den Mestralien von Bonvillars und Champagne einerseits und der von Fiez andrerseits ein Streit obwaltete, von welchen dieser beiden die von Vaugondry dependieren sollen, wird mit Berücksichtigung einer Erkanntniß Freiburgs vom 23. Januar 1619 befunden, daß dieselben hinter Fiez gehören, daß die von Fontanezier aber sammt dem „Mas de Combaz und Envers" hinter Bonvillars bleiben sollen. § 16. || 502. Der Herr von Montagny giebt eine Anzahl von Beschwerden ein wegen Schadens, den er in Folge des vor zwei Jahren getroffenen Cantonnements erlitten zu haben behauptet. Einige werden für begründet erachtet, die meisten nicht. Sein Nachgeld wird ihm von 200 auf 450 Florins gesetzt. § 17. || 503. Es wird entschieden, daß die von Romairon und Onnens von Montagny dependieren, und daß die Territorien bald möglichst ausgemarcht werden sollen. § 18. || 504. Die von Fiez beschweren sich, daß der Gebäudeinspector von ihnen Kalkfuhren vom Berge verlange, daß man sie ihre besten Stücke „zubekennen" lasse und nicht die verhafteten, und bitten, daß man die Pflugköpfe abändern möchte. Die erste Beschwerde wird dem Inspector mitgetheilt, über die beiden andern Puncte ist bereits entschieden. § 19. || 505. Dem Ansuchen der Gemeinde Fontaines, man möchte ihr den Backofenzins von 40 Mäß Weizen auf 16 Mäß heruntersetzen, wird nicht entsprochen. § 20. || 506. Abgewiesen wird auch Viard von Fiez, welcher bittet, man möchte ihm den durch einen Sturm den 31. Juli 1710 erlittenen Schaden von 6 Kopf Mischelkorn und 1 Mütt 2 Kopf Hafer ersetzen. § 21. || 507. Bei einem früher mit dem Stande Bern getroffenen Tausche waren dem Herrn Duplessis von Ependes 24 Mäß Weizen Censes foncières übergangen worden, welche auf den Antrag des Amtsrenovators von Duplessis erkannt werden sollten. Auf den Wunsch desselben, diese mit Geld abkaufen zu dürfen, wird den Renovatoren der Auftrag gegeben, bei Conclusion des Tausches zwischen beiden Ständen eine Schatzung zu machen und dem einen oder andern Orte einzubringen. § 23. || 508. Jean Balthasar Bourgeois stellt das Ansuchen, man möchte ihn einmal zum wirklichen Genusse seines Vidomatrechtes von Bonvillars gelangen lassen, welches von doppelter Art sei. Erstens habe jeder, der da komme in die Mestralie Bonvillars zu heirathen, ihn drei Tage vor der Hochzeit einzuladen, wie einen andern der nächsten Verwandten, damit er sein Pferd, die Braut zu führen, bereit halten könne, wofür man ihm zu Ende einen Kopf Hafer zu geben schuldig sei; zweitens habe er eben deßwegen den dritten Theil aller hinter der Mestralie fallenden Bußen zu beziehen. Nachdem die Gemeinde das erste Recht bestritten und es „mehr eine Folge des Heidenthums" genannt hatte, letzteres aber als in der Familie bestehend anerkannt wurde, doch ohne daß der Impetrant die Besitzungstitel aufweisen konnte, so wird erkannt, daß Jean Balthasar oder sein Vetter Jean François Bourgeois, welcher das Utile dieses Vidomats, d. h. ein namhaftes Lehen besitzt, welches wider die obrigkeitlichen Verordnungen getheilt worden war, vorerst dasselbe reintegrieren solle. Durch Vermittlung der Obercommissarien wird daher bestimmt, daß Jean François dem Jean Balt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hasar 100 Thaler als Kaufschilling geben soll, wogegen ihm der Recurs auf seine Brüder gelassen wird. Der neue Besitzer aber spricht die Hoffnung aus, daß er sich des Hochzeitrechtes halber mit der Gemeinde durch Abkauf und der Bußen halber mit den Obrigkeiten wegen eines von deren Seite zu leistenden Abtrags werde vergleichen können. Dieß wird von den Gesandten gebilligt und ad referendum genommen. § 26. || 509. Die von Yvonand beschweren sich, daß die Commissarien von der alten Manier, sie ihre Reconnaissance präsentieren zu machen, gegen den Inhalt des Mandats von 1653 abweichen wollen. Es wird ihnen entgegnet, daß dieß nicht nur des obrigkeitlichen, sondern auch ihres Particularnutzens halber geschehe. § 27. || 510. Zur völligen Liquidation der Marchungslinien wird auf die Frage des Commissarius Grennier, wo man einander die im Receß von 1713 enthaltene Restanz des Tausches, d. h. die dem Amte Grandson restierenden Häuser remittieren wolle, der Vergleich gemacht, daß Bern für alles die bezeichneten Häuser sammt Dependenzen dem Amt Grandson remittieren und übrigens des „ausherschuldigen Herds und Geldes quitt sein soll", außer daß Freiburg dem Amt Grandson das Lehen hinter Cheyres auf dem Fuß des fünfzehnten Pfennings zu Yvonand oder anderswo gut zu machen haben werde. § 28. || 511. Dem Jean François Jaquillard von Novalles und Jean Megny von Fontaines, welchen 50 bis 60 Gewächsgarben verbrannt worden sind, wird der Schaden ersetzt. In den benachbarten Kilchhörenen Bullet, Fiez und Grandson soll publiciert werden, daß man 200—300 Florins auf die Entdeckung setze und Geheimhaltung des Anzeigers verspreche, selbst wenn derselbe Complice sein sollte. § 29. || 512. Die Ausmarchung zwischen dem Amt Grandson und Iferten wird durch Uebereinkunft beendigt; delimitiert wird auch gegen Vuiteboeuf und Peney wider die Herrschaft La Mothe und zwischen dieser Herrschaft und Valleyres. § 30. || 513. Eine zahlreiche Deputation des Amtes Grandson bittet, daß man ihren Committenten die aus Anlaß der Streitigkeiten wegen Vergrößerung des grandsonischen Maßes gehabten Unkosten vergüten möchte. Da die Deputation auf die Aufforderung der Conferenz ihre Gegenpartei nicht bezeichnet, wird die Sache zu gebührender Remedur ad referendum genommen. § 31. || 514. Die Mestralie Montagny und Consorten beschweren sich, daß sie den Drittheil der Fuhren deren von Onnens leisten sollen, während ihnen noch allerlei außerordentliche Fuhren zu leisten obliegen. Die von Onnens aber behaupten, von den Fuhren völlig frei zu sein. Es wird nun erkannt, daß zu Erbauung der neuen Schloßscheune und der bedeutenden Schloßreparation, welche gerade bevorstehen, das ganze Amt, jedoch ohne Consequenz, die Fuhren leisten soll; die Fuhren aber für kleinere Reparationen und das Zuführen des Holzes zum Schloßgebrauch, des Heus der sogenannten Toises und anderer zum Schloß gehörigen Dinge sollen durch die Ressortissants des Amts mit Ausnahme derer von Onnens und Bonvillars, welche alte Titel für die Befreiung aufgewiesen, nach einer von ihnen freiwillig gemachten Abtheilung oder einer billigen Verordnung des Landvogts nach der Kehr geleistet werden. § 32. || 515. In dem Streite zwischen der Stadt Grandson und mehreren Gemeinden mit den Herren Calame wegen der streitigen Rapes wird die Arbeit der Renovatoren für richtig angesehen und demnach der District der Rape den Herren Calame zu Lehen mit einem auferlegten Zinse zuerkannt, die Proprietät aber wird der Stadt Grandson und Mithaften überlassen, die Champs Clement gehören den Obrigkeiten. Dieser über 100 Jucharten haltende District wird nun der Stadt Grandson und jenen Gemeinden abergementsweise mit Auflegung von 500 Florins Eintrittsgeldes und 30 Florins jährlichen Zinses sammt Vorbehalt aller Zehnt-, Lehen- und anderer Gerechtigkeiten übergeben, mit dem Beding, „daß anbei die von der Stadt Grandson davon ertheilte Abergement „den Particularen zwar verbleiben, deren jährliche Gewächszinse aber den h. Obrigkeiten zugehören sollen", und daß die Stadt ein Stücklein Land, genannt en Fully, ohne weitern Ersatz dem Schlosse zu übergeben habe. § 33. || 516. Mehrere Lehenconflicte hinter Yvonand zwischen den Lehen des Schlosses Vuissens, von La Lance und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

la Molliere herrührend, und den Immediatlehen Berns mit dem Schlosse Grandson werden entschieden. § 34. || 517. Einige neue vorgelegte Abergements werden reformiert und mit Zusätzen vermehrt. § 35. || 518. Um dem boshaften Beschädigen der Fruchtbäume und Zäune Einhalt zu thun, wird erkannt, daß an jedem Hauptort, ähnlich wie zu Tscherliz bereits geschehen, ein „Trüllhäuslein" errichtet werden soll, in welches solche Diebe und boshafte Gesellen für etliche Stunden gethan werden sollen; die Zaunbrecher sind mit Gefangenschaft zu bestrafen; diejenigen hingegen, welche blos etwas abrupfen, um es zu genießen, sind blos zum Schadenersatz anzuhalten. Die unnöthigen Fußwege sollen nicht mehr gebraucht werden bei einer Buße von 5 Florins das erste Mal, von 10 das zweite und von 20 das dritte Mal. Die Landstraßen sind in brauchbaren Stand zu stellen. § 40. || 519. Das Schoren der Straßen wird nur in so fern gelitten, daß die Straßen, Häuser und Marchen nicht verderbt werden. Um dem Bettel Einhalt thun zu können, suchen die Gemeinden um Bewilligung eines eigenen Polizeirathes an und legen ein Project dazu vor. Es wird ihnen aber insinuiert, daß sie sich zu Verhütung der Armuth nicht zu leicht „in Tröllsachen einflechten", ohne des Amtmanns Vorwissen nichts Namhaftes vornehmen und in Committierung von Gemeindesachen geringere Kosten verursachen sollen. § 41. || 520. Bern rügt, daß Freiburg von dem Besteher der Poissine „vier Dutzend und drei ungesalzene Fornen" (Forellen) mehr beziehe als Bern, da doch beide Stände gleichberechtigt seien. Freiburg entgegnet, daß es Bern frei stehe, ein Gleiches zu verlangen. § 42. || 521. In den 1713 mit Seckelmeister Thormann im Namen beider Stände getroffenen Tausch war ein Stücklein Reben einzuverleiben vergessen worden. Thormann erbietet sich, den Belauf des Bodenzinses sich durch den Herrn von Montagny gegen die erhaltene Befreiung bezahlen zu lassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird es ihm zugesagt. § 44. || 522. Beide Stände genehmigen das Project zur Erbauung der Schloßscheune und der Reparation des Schlosses. Bern streicht das Bestechen der Stiegengewölbe mit „savoyischem Kalk"; Freiburg will bis auf 2000 Thaler gehen. § 45. || 523. Die von Grandson und der Vogtei suchen um einen Beitrag an die Erhaltung der Arnonbrücke an. Freiburg lehnt das Ansuchen ab und in Folge dessen auch Bern, welches zu einem Beitrag bereitwillig gewesen wäre, da die Stände den Zoll beziehen. § 47. || 524. Auf Anhalten des Sohnes von Herrn Tresorier Chambrier werden Kundschaften vorbeschieden und vernommen in Betreff der Thäter, welche ihm die Mauern seines ganzen Bergs eingeworfen hatten. Die Fortsetzung der Untersuchung wird dem Landvogt aufgetragen. § 48. || 525. Der neu installierte Landvogt rügt, daß bei seiner Installation nicht die gesammten Herrschaftsherren und die Gemeinden durch ihre Gouverneurs und die Einwohner der nouvelles Censieres den Huldigungseid abgelegt hätten. Die Gesandten referieren, finden aber, daß der Vasallen Huldigung nicht zugleich mit der des Landes sollte eingenommen werden. § 49. || 526. Dem Landvogt wird freie Hand gegeben, die Besitzer verwahrloster Drittelreben zu ihrer Pflicht zu vermögen oder ihnen, wenn sie kein Abergement aufweisen können, dieselben zu obrigkeitlichen Handen zu entziehen. Zugleich wird für rathsam gehalten, das für Murten projectierte Reglement auch auf Grandson auszudehnen. § 50. || 527. Georges Perdrix von St. Maurice, welcher um Wiederbestätigung seines Abergements von 1590 anhält, und der Curial Rossat, welcher meint, der Ofenzins werde ihm doppelt abgefordert, werden abgewiesen. § 51. || 528. Der Gemeinde Mauborget wird gegen einen Zins von 4 Schilling bewilligt, vier Jucharten von der Allmend auszumarchen. § 52. || 529. Mehrere, welche Zehntfreiheit hinter Bonvillars, Champagne und Onnens reclamieren, werden, weil schon 1713 über ihre Begehren entschieden worden, zur Geduld gewiesen. § 53. || 530. Völlige Liquidation der Rechnung des Landvogts Ernst. § 54. || 531. Philibert Bourgeois von Champagne bewirbt sich um die Stelle eines „Grandvoyer" zur Inspection der nothwendiger Weise zu reparierenden Straßen dieses Amtes. Der Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vogt wird beauftragt, mit der Gemeinde zu reden, ob und wie weit sich das thun lasse. Als Besoldung will man ihm einen Antheil an den Bußen und 1 oder 2 Sack Weizen aus dem Schloß geben und dafür den Gebäudeinspector abschaffen. § 55. || 532. Mehrere gute Haushalter, welche gesinnt sind, ihre Güter bestmöglichst zu öconomisieren, möchten die Passation a Clos erhalten. Da die über dieses Begehren verhörten Gemeinden fast alle sich dagegen vernehmen lassen, jedoch ohne daß ihre vorgebrachten Gründe stichhaltig sind, und jene Particularen noch fernere Anerbieten machen, will man die Sache nicht so leicht aufgeben und nimmt sie ad referendum. § 56. || 533. Um den zwischen St. Aubin und Provence entstandenen Streit wegen des mit dem großen Zehnten vermischten Particularzehntens, welchen die Pfründe von St. Aubin habe, zu beendigen, werden die Renovatoren beauftragt, mit Rougemont und Rognon eine Schatzung und ein Austauschproject auszuarbeiten und den Obrigkeiten mitzutheilen. Bei diesem Anlasse beschwert sich auch die Gemeinde Provence, daß sie nie zum Empfang dieses großen Zehntens gelangen könne, und bittet um Remedur. § 57. || 534. Pierre Junod, welcher ein neues Kamin erbaut hat, und Abraham Junod, welcher ein solches bauen will, und Wittwe Betrix bitten um Nachlaß der Coupe de Quête und erbieten sich, ein Mäß Korn zu geben und auf ihren übrigen Herd verschreiben zu lassen. Es wird erkannt, daß Pierre ¼, Abraham Junod ¾ für Foccage bezahlen, die Wittwe Betrix 1 Mäß Korn als beständigen Bodenzins auf ihrem übrigen Herd assignieren soll. § 58. || 535. Dem Prädicanten Warney von Grandson werden als Ersatz für die ihm von seinen Nachfolgern abgeschlagene Zahlung der Succession, weil bei dem Kaufe der neuen Pfrundhäuser die Treilles abgegangen waren, 2 Sack Weizen und 6 Thaler verordnet. § 59. || 536. Vor der Ankunft der vom Staatsrath, nicht vom Fürsten von Neuenburg abgeordneten Gesandtschaft vereinigt man sich dahin, daß die Gesandten von Bern und Freiburg den Vortritt nehmen. § 60. || 537a. Die neuenburgische Gesandtschaft zur Ausmarchung gegen Valtravers kommt an. Bern und Freiburg ziehen eine Separationslinie, die sich auf einen Titel von 1350 und ein mehr als hundertachtzigjähriges unperturbiertes Possessorium gründet, Neuenburg eine andere, welche es durch einen Compromiß von 1453, durch ein angebliches Possessorium und allerhand Abergements der Landvögte und durch Transactionen zu stützen sucht. Nachdem man vergeblich Vergleichsmittel versucht hat, scheidet man ohne Vereinbarung auseinander. Der Marchung gegen Gorgier halber, wird man „gleichsam" einig, obwohl nichts schriftlich darüber verfaßt wird. Bern und Freiburg erklären nun, daß sie die gefallene Banderolle wieder werden aufrichten lassen. Neuenburg protestiert dagegen; Contraprotestation von grandsonischer Seite. § 61. || 537b. Reparationen im Pfrundhause des Prädicanten zu Grandson werden decretiert. § 62. || 538. Die vierte und fünfte von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehende Amtsrechnung des Landvogts Python werden, da dieselben im September noch nicht in Ordnung waren, abgenommen. § 63. || 539. Der Castellan Bourgeois von Yverdon sucht um Exemtion der sogenannten Prise a Bourgeois von den Usages an, da auch die frühern Besitzer dieselben niemals bezahlt hätten. Da die Renovatoren aber zeigen, daß nur der alten Renovatoren Domaine, das Wohnhaus zu Concise, nicht aber die Häuser, welche sie außenher besaßen, befreit worden seien, so wird die Exemtion nicht anerkannt. Hingegen werden ihm die gesammten völligen Pflichten der Chrtauwen, Coupes de Quête und andre Usages mit Ausnahme der schuldigen Charroirs in einen fixen Bodenzins von zwei Mäß Mischelkorn verwandelt, wofür dann seine „ganze Mass und Prise" hypotheciert bleiben soll. § 64. || 540. Auf das Ansuchen der Stadt Grandson, daß die von den Gesandten dem Herrn von Montagny hinter seiner Herrschaft Valleyres vergönnte Jagd ihren Privilegien nicht nachtheilig sein sollten, und daß dem Admodiator der Fischenz des Baches Arnon nicht gestattet bleiben möge, die Rechen weiter hinaufzusetzen, wird geantwortet, daß das Jagdrecht dem Herrn von Mantagny „ohne anderes Geding als der Rechten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Drittmanns ohne Schaden verwilligt worden", und daß jene Fischenz als ein Regale den Obrigkeiten gehöre, welches man nicht anders, als durch vorzuweisende Specialrenuntiation limitieren könne, daher die neugesetzte March an ihrem Ort zu verbleiben habe. § 65. || 541. Dem Ansuchen der Gebrüder Duvoisin, daß man ihren Zehnten von dem 30 Jucharten betragenden „Mas", genannt La Coudraz, in einen fixen jährlichen Zins verwandeln und abergieren möchte, wird nicht entsprochen, hingegen gestattet, daß der Zehnten auf demselben jährlich besonders vom Landvogt hingeliehen werden könne. § 66. || 542. Auf die Vorstellung des Hauptmanns Duvoisin, daß er durch das mit Fatio getroffene Cantonnement um ein Mäß Hafer zu kurz komme, wird derselbe dafür durch eine Capitalsumme von 10 Florins entschädigt. § 67. || 543. Die Wittwe Isaak Deleys und Jean Viennet wünschen von der Coupe de Quête gegen Bezahlung von anderthalb Mäß Mischelkorn, wie die übrigen Bauern von Concise, befreit zu werden. Es wird ihnen geantwortet, daß sie entweder bei ihrer Verpflichtung zu bleiben oder jährlich zwei Mäß Weizen zu zahlen und auf ihren übrigen Herd zu repartieren haben. § 68. || 544. Dem Ansuchen des Lieutenants Jeanneret, man möchte ihm eine Erleichterung von einer ihm zu beschwerlichen „Egance" eintreten lassen, wird nicht entsprochen. § 69. || 545. Ebenfalls wird abgewiesen J. J. Porchet, Müller von Concise, welcher wünschte, daß man ihn wenigstens von der sogenannten Avoinerie oder dem Feuerstatt-Hafer befreien möge, da man ihn noch zu der Bezahlung des Bodenzinses von 24 Kopf und überdieß aller Usages anhalten wolle. § 70. || 546. Dem Isaak Boudey wird ein Stück Herd, genannt a la Chaur, hinter Corcelles, das er wegen übermäßigen Zinses aufgegeben, um ein Mäß Weizen wieder abergiert. § 71. || 547. Die von Bonvillars, welche ein Stück Eichwald, genannt Ledevant, einzuschlagen wünschen, werden mit ihrem Ansuchen vor den Landvogt gewiesen, da die von Champagne voraussichtlich Einsprache dagegen erheben werden. § 72. || 548. Dem Dr. Duvoisin wird auf Vorweisung eines Befreiungsinstrumentes eine Bünte aur Epinettes bei Onnens vom Zehnten befreit. § 73. || 549. Die Deputierten von Neuenburg legen Beschwerde ein, daß die von Fiez dem bei ihnen domicilierten Färber Jean Henri Quinche von Neuenburg als Habitationsgeld jährlich 25 Florins, 4 Maß Wein und 4 B. Brod auferlegen. Die Conferenz setzt dasselbe auf 12 Florins herunter. § 74. || 550. Jeanneret und Duvoisin weisen dem Obercommissarius von Bern ein zweihundertjähriges Instrument vor, welches die Zehntfreiheit für ihre Aecker, genannt a la Palette, constatiert. § 75. || 551. Der Renovator Grennier bittet, daß ihm seine ausstehende Pension an Wein und auch andere rückständige Beneficien der nouvelles Censieres bezahlt werden möchten. Landvogt Morlot erbietet sich, daß er, wenn Landvogt Ernst statt des Landvogts Python das Einkommen der nouvelles Censieres von 1705 gut mache, das dießjährige Einkommen den Commissarien zahlen wolle. Bei diesem Anerbieten läßt man es bewenden. § 76. || 552. Wegen Aufrichtung der Girouette zu Mollondins wird der Herr von Mollondins vor Conferenz beschieden. Er behauptet, daß seine Rechte verkürzt würden, wenn man sie an demselben Orte wieder aufrichten wollte. Der Generalcommissarius aber zeigt, daß diese Girouette zur Zeit der Vorfahren des Herrn von Mollondins mit deren Vorwissen gestanden habe. Während die bernerische Gesandtschaft auf eine nähere Untersuchung anträgt, beharrt die freiburgische auf Wiedererrichtung der Girouette. § 77. || 553. Da die neu gemachte Grenzmarchlinie zwischen Yverdon und Grandson noch nicht mit Marchsteinen versehen werden kann, wird angeordnet, dieselbe einstweilen mit „Schwirren" zu bezeichnen und die Dimensionen der Entfernung förmlich zu beschreiben. Bei diesem Anlasse erhebt sich gegen Chamblon ein „Messelerey-Streit" zwischen dortigen Angehörigen und denen von Treycovagnes, welcher dadurch geschlichtet wird, daß man durch Austausch einige Stücke compensiert. § 78. || 554. Dr. Duvoisin weist einen uralten Brief vor, laut dessen ihm die Proprietät des Berges und Holzes de la Rondalleyres gehöre. Da nun dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wald in Folge der unlimitierten Bewilligungen dem Ruin nahe ist, so bittet Duvoisin um die Erlaubniß, denselben in den Bann zu thun. Diese wird ihm ertheilt. § 79. || 555. Auf den Antrag des Commissarius Grennier, daß man einen Zehnten hinter Suscevas, welcher Herrn Venner von Coppet gehöre, kaufen oder doch wenigstens mit dem Schloßzehnten evaluieren sollte, wird demselben aufgetragen, eine Evaluation dieses Zehntens einzuholen und beiden Ständen zu überschicken; kann der Kauf nicht geschlossen werden, so wird ihm der Befehl zum Cantonnement überlassen. § 80. || 556. Der Gebäudeinspector Abraham Calame wird entlassen, da er viele Reparationen ohne eingeholte Bewilligung angeordnet und keine Quittanzen vorgewiesen hat. § 82. || 457. Auf wiederholten Antrag von Freiburg, man möchte die von Bern allein gemachte Erkanntniß, betreffend die Einführung des neuen grandsonischen Maßes, nach welchem 10 Mäß gleich 8 Mäß von Yverdon sind, aufheben, wird der Vorschlag gemacht, statt des Unterschieds eines $\frac{1}{24}$, welcher zwischen dem frühern und dem neuen Maße stattfindet, ein neues Muttermaß für das Amt Grandson machen zu lassen von einem Unterschiede eines $\frac{1}{36}$ oder $\frac{1}{40}$ gegenüber dem „diesmal gebrauchten". § 83. [Später wurde von beiden Ständen $\frac{1}{40}$ festgesetzt.] || 558. Der Renovator Grennier stellt die Nothwendigkeit vor, daß zwischen den Obrigkeiten und der Gemeinde Onnens ein Cantonnement der Aecker und Reben gemacht werde. § 84. || 559. Die Renovatoren beklagen sich, daß in ihrem Patente als ein namhaftes Beneficium angerechnet werde, daß ihnen zwei Drittheile aller versessenen Löber vergönnt seien. Da die Landvögte die Löber alle beziehen, so glauben sie nicht, daß darunter ein „guldiges Nüt" (goldenes Nichts) verstanden sei. Die Beschwerde wird zur Remedur in den Abschied genommen; Landvogt Python soll die letzten Lobbücher den Renovatoren einhändigen. § 85. || 560. Das Specialcantonnement mit Python, dem Herrn von Corcelles, wird gutgeheißen. Die ihm noch schuldigen 600 Florins können mit einigen auf seinem Zehnten schuldigen Posten bezahlt werden. § 86. || 561. Freiburg dringt nochmals darauf, daß man ihm gestatten möge, den dem Schlosse Grandson zugehörigen Arnonzoll zu Yverdon zu beziehen, sich stützend auf eine Bewilligung von 1547; ferner daß es den Montagny-Zoll in selbiger ganzen Mestralie beziehen lassen könne. Bern giebt das nicht zu. Als Auskunftsmittel wird endlich vorgeschlagen, der Stadt Yverdon den Zoll zu abergieren. Freiburg besteht auf seinem Begehren in Betreff des Montagny-Zolles und ersucht die bernerische Gesandtschaft darüber zu referieren. § 88. || 562. Freiburg klagt, daß Wild sich von den obrigkeitlichen und anderen Salzfäßchen wider bisherigen Brauch zwei Batzen bezahlen lasse und hofft, daß man bernerischer Seits Abhülfe werde eintreten lassen. § 90. || 563. Die Cantonnierung des Zehntens du Chevalier und Compartionier wird gut geheißen und Landvogt Ernst aufgefordert, eine bestimmte Antwort zu geben, ob er damit sich zufrieden gebe. § 91. || 564. Auf die Frage, ob man die dimes de cure mit den großen confondieren oder sie distinguieren wolle, wird für das Beste erachtet, den Gewächszehnten zu confondieren und die Weinzehnten zu cantonnieren. Grennier wird beauftragt ein Project einzugeben. § 92. || 565. Den Renovatoren wird befohlen, den Herrn Ancel von Yvonand, welchem das peterlingische Lehen übergeben worden, das Afterlehen zu Handen Berns erkennen zu machen mit dem Vorbehalt, daß die Jurisdiction Grandson verbleiben soll, „wie gleichfalls gegen Vuissens wegen des Lehens de la Lance geschehen wird". § 93. || 566. Die völlige Ausmarchung zwischen Yvonand und Yverdon bleibt bis Austrag der Renovation suspendiert. § 94. || 567. Die Renovatoren werden beauftragt, das Tauschproject mit der Herrschaft La Mothe und die nöthigen Delimitationen zu entwerfen. § 95. || 568. Verabschiedung der Renovatoren und Abschiedscompliment zwischen den Gesandten. § 96. Absch. 73.

1717.

Art. 569. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1715 bis Michaelis 1717 gehenden Amtsrech-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nung. § 9. || 570. Es wird beschlossen, bei der nächsten grandsonischen Conferenz die Schloßbauten in Augenschein zu nehmen. § 10. || 571. Da die Zeit der Renovation zu Ende geht, so soll auch die während dieser Zeit „zugelassene Gnade," nämlich die Täusche auf dem Fuß von 5 Procent, aufhören; nach Inhalt des Coutumier soll zu 7 Procent laudiert werden. Diese Verordnung ist von den Canzeln zu publicieren. § 11. || 572. Da das Reglement wegen der Passation a Clos von der Gemeinde Champagne dahin verstanden wird, daß diejenigen Particularen, welche einzelne Stücke zu passieren haben, von jedem Stücke den vierten Theil zu gemeiner Weidfahrt ausschlagen sollen, so wird dasselbe dahin erläutert, daß in diesem Falle dieselben ihre sämmtlichen Stücke durch beeidigte Prud'hommes schätzen lassen und das, was ausgeschlagen werden soll, an einem zum Weidgang bequemen Ort der Gemeinde bezeichnen und überlassen sollen. Darnach haben sich alle Gemeinden zu richten. § 12. || 573. Die Gemeinde Champagne opponiert dagegen, daß Aecker, welche von den Zelgen entfernt und passend sind, um zu Matten eingeschlagen zu werden oder des größeren Abtrags wegen gewässert werden können, a Clos passiert werden. Die bernerische Gesandtschaft will, um den für die Particularen und die Stände ersprießlichen Wiesenbau zu fördern, die Aecker, wie die Matten, unter dem gemachten und so eben erläuterten Reglement begriffen wissen. Freiburgs Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 13. || 574. Als der Antrag gemacht wurde, den „Pannerstock" zu Niedens, welcher vor Jahren umgefallen war, widerum aufzurichten, erhebt der Herr von Mollondins dagegen Einsprache, da ihm dadurch seine Jurisdiction und seine Lehenrechte geschmälert würden, und erbietet sich, das zu beweisen. Freiburg will es lediglich bei der niemals widersprochenen Setzung von 1647 bewenden lassen, Bern den Herrn von Mollondins verhören. § 46. || 575. Denjenigen Herren von Freiburg, welche mit dem grandsonischen Coutumier bemüht gewesen waren, wird eine Belohnung von 50 Thalern zuerkannt. § 57. Absch. 114.

Art. 576. Auf die Frage, wie das Amt für die ihm entzogenen Curzehnten, welche in die großen obrigkeitlichen Zehnten incorporiert worden, wie auch für andere den Vasallen vertauschte Wein-, Oel-, Wachs-, Werch- und Pfenningzinse von Usages, welche ihm zugehörten, entschädigt werden könnte, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, dem Amte als Aequivalent die Getreidezehnten von Fiez, hinter Novalles und La Mothe, gänzlich separiert, zu überlassen, mit Vorbehalt des folgenden Artikels. § 1. || 577. Die Beschwerde des Landvogts, daß ihm durch die Täusche und Cantonnements sein eigener Rentier an Pfenningzinsen, Oel, Wachs, Werch und Wein verringert worden sei, wird gegründet befunden; weil er sich aber auch über die Generalappretiation beschwert, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Cantonnements von Yvonand noch nicht in Richtigkeit gebracht seien und daher das Quantum noch nicht reguliert werden könne; jene Zinse werden ihm zwar als billig admittiert, doch mit dem Vorbehalt, daß sie auf dem Fuß der allgemeinen Schatzung sollen ausgezogen, und daß endlich von den Renovatoren eine genaue Abrechnung gemacht werden soll. § 2. || 578. Da durch das Cantonnement der Dominial-Einschlag des Rathsherrn Fatio von Genf vom Zehnten eines Fasses Wein befreit worden war, welches der Landvogt von der Cur Bonvillars her genossen, so wird ihm seine Pension um ein Faß Wein vermehrt. § 3. || 579. Dem Ansuchen des Landvogts, man möchte ihn für den Verlust, welcher ihm durch die Reduction des gehäuften Maßes auf gestrichenes (zwei gehäufte gleich 3 gestrichenen) entstehe und 8 % betrage, entschädigen, wird nicht entsprochen. § 4. || 580. Es wird Befehl gegeben, den nunmehr vereinigten Chevalier-Zehnten hinter Fiez zu delimitieren. § 5. || 581. Auch der obrigkeitliche Zehnten zu Novalles soll ausgemarcht werden. § 6. || 582. Der Compartionier-Zehnten in der Mestralie Fiez, von welchem die Hälfte den beiden Ständen, ein anderer Theil dem Landvogt Ernst und Mithaften gehört, wird vertheilt, abgetauscht und cantonniert. § 7. || 583. Um die immer sich wiederholenden Streitigkeiten zwischen den Bestehern der drei Getreidezehnten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Grandson, Bonvillars und Fiez zu beseitigen, wird eine Ausmarchung derselben angeordnet und zwar durch Steine, welche oben rund und etwas weniger hoch sind, als die Herrschaftsmarchen. § 8. || 584. Nachdem der kleine Particularzehnten der Parochie St. Aubin-le-Lac von dem großen Zehnten von Provence, welcher zu 2/3 beiden Ständen, zu 1/3 denen von St. Aubin gehörte, gesondert und der Entwurf der Sonderung von den Interessierten angenommen worden war, wird dessen Ausmarchung verordnet. § 9. || 585. Approbiert wird das Accommodement in Betreff des Zehntens von Essert und Montagny. § 10. || 586. Das Project des Cantonnements des Suscevas-Zehntens mit Herrn de Coppet wird verworfen. § 11. || 587. Den Renovatoren wird aufgetragen, das Quartier der Lobsfreiheit derer von Grandson, in welchem dieselben von allen verhandelten und vertauschten Stücken nur 1 Kopf weißen Wein bezahlen, mit dem Landvogt auszumarchen. § 12. || 588. Die Renovatoren tragen darauf an, daß die Lehen der Freiherrin von Gorgier und des Barons von Vaumarcus in der Parochie Provence mit den obrigkeitlichen cantonniert werden möchten. Neuenburg wird eingeladen, sich bei der Liquidierung der Lehenseinkünfte, da dadurch die Marchlinie der Souveränität ihre Richtigkeit gewinne, zu betheiligen. Neuenburg will jemand dazu committieren. § 13. || 589. Die Commissarien stellen die Nothwendigkeit vor, den zum Schloß Grandson gehörenden Seithewald, welcher an das Neuenburgergebiet stößt, zu delimitieren, wo auch noch die einzige daselbst stehende Souveränitätsmarch umgefallen sei. § 14. || 590. Alt-Landvogt Python, Herrschaftsherr von Corcelles, spricht einen Zehnten auf einem Theil des Territoriums von Onnens an, kann aber kein Specialrecht nachweisen, sondern blos das Possessorium, während eine Erkanntniß von 1690 zeigt, daß derselbe in den obrigkeitlichen Onnenszehnten gehören solle. Man bietet ihm jedoch dafür den Zehnten auf 2½ Jucharten hinter Corcelles an, welchen die Stände von Tribolet acquiriert hatten. Das Uebrige hinter Corcelles soll ausgemarcht werden. § 15. || 591. Der Herrschaftsherr von Chamblon klagt noch immer über Beeinträchtigung in Folge des mit beiden Ständen gemachten Tausches, und daß man ihm dabei nur das Recht zu jagen, nicht aber das Jagdrecht, hiemit nicht die gemeinen Attribute der Jurisdiction, welche fast alle andern Vasallen hätten, concediert habe. Es bleibt bei dem Tausche; hingegen wird die Abrechnung mit ihm revidiert und reduciert; der Herr von Chamblon hat aber seine beiden Mühlen zu Cossaux und Sevaz mit dem in dieser Conferenz regulierten Bannalitätsrechte in seinem Quernet in Edellehen zu erkennen und darf sie nicht alienieren. § 16. || 592. Das mit der Pfründe Yvonand projectierte Lehencantonnement wird verworfen, und es wird für besser gefunden dem Prädicanten dafür seine Pension in Geld und Gewächs zu vermehren; in Geld soll er durch Vermehrung 120 Gulden genießen. § 17. || 593. Das Lehenrecht des Herrn von St. Martin, Castellans zu Yverdon, welches derselbe zu Yvonand hat, wird für 325 Gulden 5 Sch. 5 Den. gekauft. § 18. || 594. Das projectierte Cantonnement des Landvogts von Nyon, Herrschaftsherrn zu Cronay, wird von beiden Parteien, dem Herrschaftsherrn und den Gesandten approbiert. § 19. || 595. Approbiert wird ferner das Cantonnement mit den Erben Herrn Ansels mit einem Nachlaß von 72 Gulden zu Gunsten der Erben. § 20. || 596. Zu dem Kaufe der angetragenen Zehnten von Cottens stimmt Freiburg nicht, will aber den von Limasse acquirieren. § 21. || 597. Der schon länger waltende Territorialstreit zwischen den Gemeinden Vuiteboeuf und Champvent wird dahin entschieden, daß beide Orte von den Matten Du Chasnoz an bis zu der Ziegelhütte des Herrschaftsherrn von Champvent nach der auf dem Plan bezeichneten Linie getrennt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß diese Marchlinie den Rechten keiner der beiden Gemeinden, noch des Drittmanns schädlich sein soll. § 22. || 598. Aus Anlaß der obrigkeitlichen Abrechnung und der Redressierung der Cantonnements erhebt Freiburg dagegen Einsprache, daß man die Jurisdiction de la Molliere, welche dem Schlosse Vuissens gehöre, nach Grandson referiere, und stellt vor, wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschwerlich es dem Amtmann fallen würde, sich andrer Jurisdiction zu unterwerfen, wenn er nach Yvonand käme, um seine Recouvre zu machen. Bern stellt die großen Vortheile, welche durch die Renovation überhaupt erzielt worden, der freiburgischen Gesandtschaft vor und ersucht sie, zuletzt nicht alles über den Haufen zu werfen. Diese nimmt die Sache ad referendum. § 23. || 599. Den Gemeinden Montagny, Valleyres, Giez, Villars, Essert und Chamblon, welche durch ein Abergement des Fürsten von Chalons vom Jahr 1445 (24. April) verpflichtet sind, in der dem Schlosse Grandson lehenpflichtigen Mühle Chapuis mahlen zu lassen, wird Befreiung von dieser Pflicht gegen einen jährlichen Bodenzins von 2½ Sack Weizen ertheilt; der Herrschaftsherr von Chamblon wird verbindlich gemacht, die Mühlen von Sevaz und Cossaur nicht weiter zu abergieren oder zu alienieren, sondern als Edellehen zu erkennen. § 24. || 600. Ueber die Grenzlinie zwischen Grandson und Neuenburg wird ein Receß vereinbart und ad ratificandum in den Abschied genommen. § 29. || 601. Des Seckelmeisters Chambrier Sohn wird bewilligt, in seinem Berg Vuissens in der nouvelle Censiere den nächst an seinem Hause liegenden Wald, jedoch nur den halben Theil, einzuschlagen, damit die Gemeinden, welche allerseits das Recht haben, auch in andrer Leute Wäldern zu holzen, nicht Ursache haben, sich zu beklagen. § 32. || 602. Juge Bourgeois beklagt sich, daß man ihm in seinem Cantonnement von 1715 nicht, wie seinem Vetter Jean François Bourgeois, den Titel eines Edeln gegeben habe, da doch Etienne Bourgeois der Bruder von François gewesen sei. Nach Vorlegung von Titeln vom 24. Sept. 1595, von 1688 und 1689 wird den Renovatoren gestattet, in diesem Cantonnement ihm den Titel eines Edeln zu geben, doch mit dem Vorbehalt, „daß dieses nicht weiters influieren könne, noch solle." § 33. || 603. Mehrere abandonnierte Stücke werden abergiert. § 34. || 604. Das Cantonnement des Hauptmanns Rognon wird approbiert und eine von dessen Seite gemachte Einsprache nicht berücksichtigt. § 35. || 605. In Folge einer von ebendemselben erhobenen Beschwerde, daß ihm in der nouvelle Censiere der Zehnten von einem eine Juchart großen Stück „Champ Roberts," das in den St. Pierre-Zehnten gehöre, genommen worden sei, wird den Commissarien der Auftrag gegeben, eine Untersuchung anzustellen. § 36. || 606. Der Paroisse von St. Aubin, Collator in der Kirche zu Provence, wird der Novalzehnten zugesprochen, welchen sie den 30. Juli 1566 vom Abt von St. Maurice acquiriert, und den Bern den 9. December 1566, Freiburg den 1. Juli 1572 laudiert hatte. § 37. || 607. Ausschüsse der Stadt und des Amts halten um Theilung der Rapes an, welche bisher ein gemeinsamer Besitz gewesen waren. Da aber namentlich die von der Terre de Montagny auch einen Theil ansprechen, weil sie beim Bau des Schlosses am allermeisten mit Fuhren geholfen, so wird dem Landvogt aufgetragen, ein Project zu einer Theilung zu machen. § 38. || 608. Den Gemeinden Bonvillars und Onnens wird ein jährlicher Bodenzins von 5 Florins auf einen Einschlag oder eine Weide, genannt Femevuille, geschlagen, in deren Besitz dieselben schon fast hundert Jahre sind, mit dem Vorbehalt des Lehens, und daß, wenn darin gesäet werden sollte, der Zehnten den Obrigkeiten gehöre. § 39. || 609. Nachdem wegen der Passation a Clos der Aecker die Gemeinden des Amtes citiert und ihre Einsprachen angehört worden waren, wird Folgendes verordnet: 1) „daß wenn Einer vier Jucharten „einzuschlagen begehrte, er 1¼ anderswo geben soll, oder aber von diesen vieren nur drei einschlagen und die „vierte davon überlassen. Wegen Verböhrung des Bodenzinses aber von der Gemeind übergebenen Herd auf „die Particularstück, wurde solches wegen besorglich entstehender Confusion alsbald nach der Vereinigung nicht „rathsam befunden, zumalen ihnen dadurch keinswegs überschiehet, indem aller Herd als frei geschätzt wird und „also dessen desto mehr bekommen. Wegen der Quästion dann, ob solchen Falls die Gemeind ein Lob schuldig „sei von dem für die Passation a Cloz übergebenen, wurd die nöthige Distinction gemacht, daß wenn Einer, „der a Cloz passieren wollte, den Herd, den er der Gemeinde für ihren Antheil gebe, kaufte, dem Lehenherren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„das billige Lob davon gehöre, weil so viel frisch in todte Hand fallet, welches aber der, dem ein Stück a „Cloz passiert wird, bezahlen soll. Wenn aber nur der vierte Theil von eines Particularen Stuck, darauf die „Gemeinde das Emd ätzet, mit völliger Proprietät abandonniert wurde, funde man, daß solchen Falls kein Lob, „sondern nur dem Herrn Landvogt sein Siegelgeld bezahlt werden sollte. Endlich dann, daß laut Coutumiers „der bessere Herd gegen dem geringern zu zaunen schuldig sei, hiemit auch der, so einschlägt, vor dem gemein„weidigen". § 40. || 610. Die Beschwerden derer von Romairon, daß die von Montagny ihnen den Antheil der Fuhren, welchen sie denen von Onnens vermeintlich schuldig seien, aufbürden wollen, werden für begründet befunden. Es bleibt bei dem Recesse von 1715, welcher obrigkeitlich bestätigt worden ist. § 41. || 611. Der Frau des Pierre Pinard, welcher den Poissine-Fischfang admodiert hatte, wird eine Entschädigung von 200 Pfd. für den Verlust zuerkannt, den sie durch den wegen Restauration der Rechen herbeigeführten Ueberguß der Wasser erlitten hat, insofern sie von Freiburg, wie sie vorgiebt, „schon erkannt worden"; sonst aber 100 Gld. als gutwillige Steuer. § 42. || 612. Der Gemeinde Fiez werden 40 Thaler an den Kirchenbau gegeben (100 Thaler hatte sie schon von Bern, 40 oder 50 von Freiburg erhalten). § 43. || 613. Den vier Schloßweibeln wird unter Ratificationsvorbehalt die Avoinerie von Concise und die Gerberie von Montagny zur Erhöhung ihres geringen Einkommens concediert. § 44. || 614. Die Kosten des Schloßbaues haben die concedierte Summe überschritten. Der Bau selber aber wird gut, währschaft und passend erfunden, die Sache ad referendum genommen. § 46. || 615. Dem Herrn von Treytorrens werden für seine auf die Marchung zwischen Yverdon und Grandson verwandte Zeit und für seine vier Doppel zu Handen beider Stände und beider Schlösser Yverdon und Grandson 5 Dublonen zuerkannt, zur Hälfte von Yverdon, zur Hälfte von Grandson zu zahlen. § 48. || 616. Die Delimitation der Territorien zu Yvonand, Maugettaz, Cronay und Donneloye wird berichtigt und zwar so, daß die von Cuarny „die zwei erkannten Stuck" und die von Cronay das du Champ des Ochettes fahren lassen und hingegen das Stück de la Mauvaz vom Territorium von Donneloye, und Champ Romey von dem von Cronay dependieren sollen, jedoch ohne Abbruch allseitig gehabter Weidgangsrechte. § 49. || 617. Zur Berichtigung eines Territorialstreits zwischen Yvonand und Villars-Epeney au grand Cloz und um den Bach de Praz Terraur wird die Frist eines Monats angesetzt. § 50. || 618. Masset von Yverdon beklagt sich, daß man ihm bei gezogenem Herd, des Ogives genannt, nicht mehr als 500 Pfd. Kaufschilling restituiert habe, während er ihm in der Theilung zu 1000 Pfd. angelegt worden sei. Es werden ihm noch 40 Thaler zugesprochen. § 52. || 619. Der Herrschaftsherr von Mollondins legt wiederum Einsprache ein gegen Wiederaufrichtung einer Banderole an einem Orte, wo es sein Dominium beeinträchtige, und erbietet sich zu einer Untersuchung seiner Rechte und der des Schlosses Grandson. Bern will eine solche Untersuchung durch die Renovatoren vornehmen lassen, Freiburg den Petenten abweisen. Bei so abweichenden Ansichten wird alles ad referendum genommen. § 53. || 620. Der Stadt Yverdon wird der sogenannte Arnonzoll gegen 50 welsche Kronen jährlichen Zinses für ein beständiges Abergement hingegeben auf dem Fuß, wie er früher nach Berns Bewilligung zu Yverdon bezogen worden, jedoch mit Ausnahme desjenigen, welchen die zu Grandson bezahlen, wenn sie sich der Arnonbrücke bedienen. § 54. || 621. Auf das Ansuchen der Gemeinde Bonvillars, daß ihnen zu einem Monument der hier gehaltenen Conferenzen ein Zehntdistrict, genannt la Coudraz, von etlichen und vierzig Jucharten auf einen billigen Fuß abergiert werden möchte, werden unter Ratificationsvorbehalt 9 Kopf Gewächs a Us de Dime angesetzt. § 55. || 622. Der Herr von Montagny begehrt ein neues Cantonnement für sein früheres hinter Essert. Die Gesandten treten in sein Begehren nicht ein; jedoch gewähren sie ihm für die von Python vom frühern Cantonnement nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezahlten 24 Mäß Gewächs 208 Gld. und als Gratification, daß er abermals mehr Gewächs den Obrigkeiten übergiebt, 50 Gld. § 56. || 623. Dem Daniel Duvoisin, einem armen Bauer ob dem Dorf St. Maurice, dem die Renovatoren 1 Kopf Mischelkorn und 1 Kapaun als Feuerstattzins aufgelegt haben, wird dieser Zins auf dessen Bitten auf 2 Mäß Mischelkorn und 1 Kapaun heruntergesetzt mit Vorbehalt, daß er den Herd darum verschreibe. § 57a. || 624. Dem Jean François Favre von Yvonand, welcher die starke Feuerstattpflicht schuldig ist (2 Mäß Weizen, 3 Mäß Roggen, 3 Mäß Hafer und 1 Kapaun), werden 1 Mäß Roggen und 1 Mäß Hafer nachgelassen; dafür soll er den Rest auf alle seine übrigen Güter „repartieren und affectieren." § 57b. || 625. Susanna Prahim, welche mit ihrer Schwester ein Haus getheilt und ein Kaminlein hatte aufrichten lassen, wird nur die mindere Feuerstattpflicht (2 Mäß Mischelkorn, 2 Mäß Hafer und 1 Kapaun) auf ihr Ansuchen auferlegt; man will ihr noch einen Viertel nachlassen, wenn sie das Uebrige auf allen ihren Gütern assigniert. § 58. || 626. In das Ansuchen des Hauptmanns Duvoisin und zweier andern Particularen, daß man ihre dem Schloß schuldigen Pflugtauwen in Geld verwandeln möchte, wird nicht eingetreten. § 59. || 627. Ausschüsse der Vogtei außer der Stadt ersuchen um Milderung des Jagdmandats und finden darin namentlich bedenklich, daß die Aeltern für ihre Kinder mit harten Bußen einstehen sollen. Diese Bestimmung wird allerdings etwas hart gefunden; indessen werden die Petenten zur Geduld gewiesen, da das Mandat blos für einige Zeit gegeben sei. § 60. || 628. Gamaliel Bourgeois und Erbschaft werden mit dem Begehren um Befreiung von Weinzins von einem Stück Reben, sowie auch wegen angebotenen Lehenkaufs von 4000 welschen Kronen abgewiesen. § 61. || 629. Lieutenant Jeanneret, welcher den 1. August 1695 zu Paris von der Princessin von Nemours einen Adelsbrief und den Titel eines Ecuyers erhalten, hält darum an, man möchte ihm diese Qualität wenigstens in dieser Vogtei vergönnen. Sein Begehren wird ad referendum genommen, [vom Rath in Bern aber abgewiesen]. § 62. || 630. Den Gebrüdern Fontaine wird die Fischenz in einem kleinen Bächlein, durch das sie ihre Matten bewässern, um 6 Schilling jährlichen Zinses ohne Jurisdictionsrecht abergiert. § 63. || 631. Daß der große Bonvillarszehnten, gen Yverdon und St. Aubin gehörend, durch den Curzehnten für das Herrn Fatio befreite Faß Wein entschädigt werden soll, wird gutgeheißen; ferner daß auch dem Landvogt für den Abgang, welchen er im Curzehnten erleidet, die Pension um ein Faß Wein vermehrt werden soll. — Ein mit dem Herrn von Orges projectierter Zehntvergleich wird zu besserer Erdauerung an die Renovatoren zurückgewiesen. § 65. || 632. Denen von Provence und von Mutruz (mit Ausnahme der Familie Rolin) werden die 4 Schilling, welche sie von jeder Feuerstatt zu bezahlen haben, und die 7 Schilling für die Pflugtauwen in einen fixen Zins reduciert. § 72. || 633. Der Gemeinde Montagny wird auf ihr Verlangen die schuldige Gerberie in einen fixen Zins von 1 Mäß Mischelkorn Grandsonermäß reduciert. Ferner wird auf das Verlangen dieser Gemeinde hin nach dem Abergement eines Theils der Rapes, weil eben die Proprietät den Ständen gehöre, der Landvogt beauftragt, einen Entwurf zur Vertheilung der Nutzung zu machen. § 73. || 634. Man läßt es bei dem zwischen dem Landvogt und dem Herrn von Orges zu Stande gekommenen Accommodement wegen Uebergabe des Zehntens dießseits und jenseits der Linien und der gegenseitigen Compensation bewenden. § 75. || 635. Das Cantonnement des Herrn von Orges und seines Mitherrn wird gutgeheißen. § 76. || 636. Das Ansuchen des Pierre Chollet von Maracon um Ertheilung des Notariats kann wegen der 1713 zu Bonvillars getroffenen Verfügungen nur in sofern berücksichtigt werden, als es empfehlungsweise an Freiburg, die gegenwärtige Alternativobrigkeit, gewiesen wird. § 77. || 637. Der Herr von Baurmarcus wird vor die Conferenz beschieden, um ein von ihm vorgeschlagenes neues Cantonnement zu besprechen, erscheint aber nicht. § 78. || 638. Der Besteher der Poissine soll hinfort dem bernerischen Amt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mann zu Handen Berns eben so viel Fische liefern als dem freiburgischen, d. h. auch die „vier Dutzend und drei vierpfündige Fornen," welche er bisher an den freiburgischen mehr geliefert hat. § 79. || 639. Die Renovatoren weisen den Gesandten ihre bereits gemachte Arbeit vor und empfehlen ihnen baldige Relation, damit ihre Arbeit keine Unterbrechung leide. § 80. Absch. 115.

1718.

Art. 640.*) Dem Lieutenant Jeanneret wird um den jährlichen Zins von 6 Schilling die Fischenz de la Raye seiner Mühle von Champagne abergiert. § 81. || 641.*) Dem Alt-Landvogt Ernst von Grandson wird gegen einen jährlichen Zins von 2 Florins das Bächlein du Flusel bei Champagne gegeben, insofern keine rechtmäßige Opposition von Seiten der Unterthanen oder namentlich des Amtmannes sich dagegen erhebe. § 82. Absch. 115.

1719.

Art. 642. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amtsrechnung. § 11. || 643. Den Obrigkeiten wird die Frage zum Entscheid vorzulegen beschlossen, ob es nicht passend sei, den Amtleuten zu Grandson zu verbieten, das Heu, Emd und den Bau ab den Schloßgütern zu verkaufen. [Der Verkauf wurde von den Ständen verboten.] § 12. || 644. Lieutenant Jeanneret erklärt, daß er beiden Ständen auch seinen halben Theil an dem Limasse-Zehnten um den ihm zu Grandson angebotenen Preis von 1018 Florins unter einigen auch von den Gesandten genehmigten Bedingungen überlassen wolle. § 13. || 645. Das neue Project zu dem Cantonnement des dem Venner de Coppet von Yverdon zugehörigen Antheils am Suscevas-Zehnten wird gutgeheißen und soll in Richtigkeit gebracht werden. § 22. || 646. Es wird in die Theilung der gemeinen im Amte Grandson liegenden Rapes zwischen den sieben Gemeinden Grandson, Bonvillars, Fiez, Concise, Provence, Onnens und Novalles eingewilligt; sie werden ihnen abergiert; dafür werden aber als jährliche Recognition jeder Mestralie, deren es fünf und eine halbe sind, 5 Florins, im Ganzen 27 Florins 6 Schilling auferlegt. § 22. || 647. Freiburg erklärt, daß es seine Jurisdiction de la Molliere hinter Yvonand zu Handen seines Schlosses Vuissens ferner behalten wolle, daher den Entwurf des Cantonnements nicht annehme. Bern erwidert darauf, daß es sein Lehen de la Maugettaz d'Entremont seinem Amte Yverdon beibehalten werde. § 23. || 648. Der zweite Entwurf des Barons von Vaurmarcus zu einem Cantonnement, in welchem auch das Wirthshaus und das Haus der Lieutenants zu Yvonand begriffen ist, wird nicht genehmigt, da es unpassend sei, daß der Lieutenant des Dorfes in einer andern Gerichtsbarkeit wohne; es müßten denn jene beiden Häuser gegen einen Ersatz aus dem Cantonnement entlassen werden. § 24. || 649. Nachdem die Herrschaft Yvonand gegen das Amt Yverdon mit dem Vorbehalt ausgemarcht worden war, daß die Marchen geändert werden sollen, wenn Yverdon beweisen könne, daß das sogenannte Mas praz Terraur nicht von Yvonand, sondern von Yverdon releviere, werden die beiderseitigen Obercommissarien beauftragt, an Ort und Stelle eine Untersuchung anzustellen und nach Ausweisung der Rechte die Sache einzurichten. § 29. || 650. Derselbe Auftrag wird den Obercommissarien auch in Beziehung auf die Marchen des Vernes-Holzes gegeben, wo dieselben zwischen Villars-Epeney und Yvonand durchgehen sollen. Bern ist in Berücksichtigung des Vertrags von 1538 und der Reconnaissance von 1575 und 1667 der Ansicht, daß dieses Holz „nach Yverdun sollte gemarchet werden." § 30. || 651. Bern ist der Ansicht, daß das Amt

*) Anm. Diese beiden Nummern sind dem Abschiede vom November 1717 angehängt, aber mit der Unterschrift: Actum den 12. Martii 1718.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grandson für den jetzt incorporierten Curzehnten, welchen die Amtleute bis dahin gegen Erlegung von 1702 Florins bezogen, entschädigt werden sollte. Freiburgs Gesandte weisen nach, daß die Curzehnten jeweilen von den Ständen dem Meistbietenden hingegeben und erst seit 1695, wo derselbe bei der Steigerung nicht mehr als 1702 Florins gegolten habe, durch Mißbrauch von den Amtleuten zu diesem Preise behalten worden sei. Sie tragen darauf an, diesen Zehnten zu Handen beider Stände in Natura zu beziehen und verrechnen zu lassen und zwar sobald ein neuer Amtmann aufziehe. Die bernerische Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. § 32. || 652. Auf des Landvogts Ansuchen wird unter Ratificationsvorbehalt der kleine Arnonzoll, welcher dem Landvogt gehörte, der Stadt Grandson um 16 Florins des Jahrs abergiert. § 33. || 653. Dem Prädicanten zu Yvonand wird auf sein Ansuchen von Bern gestattet, das zu seiner Pension gehörige Getreide, welches er bisher im Schloße zu Grandson mußte abholen lassen, zur Ersparung der Unkosten aus dem Zehntengewächs zu Yvonand zu erheben. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 35. || 654. Alt-Landvogt Python soll durch die freiburgische Gesandtschaft gemahnt werden, die noch schuldige Restanz beförderlichst zu „übermachen." § 36. || 655. Alt-Landvogt Python hatte durch den Stand Freiburg an Bern die Beschwerde wegen einiger in seinem Cantonnement nicht ersetzten Werthe gelangen lassen und wird deßwegen zur Verification an die Obercommissarien gewiesen. Ferner verlangt er die Jurisdiction über den District es Rapes communes, um dadurch seine Herrschaft zu Corcelles mit dem untern und obern Stück zu verbinden, und endlich daß er in das den Gemeinden Bonvillars und Onnens wegen des Einschlags Femevuille vor zwei Jahren vergönnte Abergement als Particular eintreten könne. Mit den beiden letzten Begehren wird er an den Landvogt gewiesen, welcher eine Untersuchung vornehmen und den Ständen darüber berichten soll. § 37. || 656. Die Gemeinden Moguettaz und Villars-Epeney halten um Bestätigung eines unter ihnen gemachten Vergleichs wegen Pfändung der Schweine in ihren Bannhölzern an. Da aber der Landvogt von Yverdon, in dessen Jurisdiction ein Theil dieser Hölzer gehört, und die Gemeinde Yvonand, welche ebenfalls dabei interessiert ist, Einsprache erheben, wird der Vergleich nicht ratificiert. Die Oberkommissarien werden angewiesen, die Sache zu vergleichen; ist das nicht möglich, so haben die Amtleute ein Urtheil zu fällen, und wird das nicht angenommen, so soll die Sache an nächste Conferenz zu Murten gewiesen werden. § 42. || 657. Die Gemeinden Bonvillars, Onnens und Champagne verlangen, daß die Jour noires in den Bann gelegt, und daß ihr Antheil an den Bois de Rapes hinter Grandson, welche vertheilt worden, gegen den Antheil der übrigen Gemeinden ausgemarcht und ein Verbot, Holz darin zu hauen, erlassen werden möchte, indem sie auch ihrerseits sich anheischig machen, in dem Antheil der andern Gemeinden nicht zu holzen. Der Landvogt wird beauftragt, über den ersten Punct seine Bedenken einzuschicken, in Betreff des zweiten einen Vergleich zu Stande zu bringen, wenn gegen das Begehren sich Einsprache erheben sollte. § 43. Absch. 145.

1720.

Art. 658. Die zwischen Yvonand und Yverdon waltende Streitigkeit in Betreff der 14 Jucharten Holzes von dem Wald Epeneys, Bois des Vernes genannt und Yvonand zuständig, wird dahin entschieden, daß derselbe in Berücksichtigung des zu Gunsten Yverdons lautenden Abschieds von 1538 und der Erkanntnisse von 1574 und 1667 und einer Procedur vom Juni 1720 mit Souveränität und Judicatur und allen andern Rechten bei Yverdon bleiben und also ausgemarcht werden soll. § 17. || 659. Behufs der Delimitation des Praz Terraux hatten die beiderseitigen Obercommissarien einen Plan angefertigt, nach welchem laut Reconnaissances von 1527 und 1575 dieses Stück Land nach Yverdon gehöre. Freiburg hält diesen Plan nicht für richtig. Es werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

demnach von jeder Seite zwei Commissarien verordnet, welche die Sache nochmals erdauern und einen Plan anfertigen sollen. § 18. || 660. Das Cantonnement zwischen dem Schloß Grandson und Jeanneret wird unter Ratificationsvorbehalt gutgeheißen. § 19. Absch. 158

1721.

Art. 661. Abnahme der fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung des alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 4, 5. || 662. Dem Ansuchen des neuen Landvogtes, daß ihm die Curzehnten, wie seinen Vorgängern, um 1702 Florins überlassen werden möchten, wird nicht entsprochen, da der deßwegen 1719 abgefaßte Abschied ratificiert worden war. Jedoch wird die vor erfolgter Ratification gestellte Rechnung für dieses Mal noch genehmigt. § 6. || 663. Die Reparatur einiger Prädicantenhäuser wird für nöthig erachtet; der Landvogt hat ein Verding der Arbeit einzuschicken. § 7. || 664. Auf des Landvogts Ansuchen wird gestattet, daß ein namhaftes Stück Mattland in den Seytorees von Montagny, welches zum Schloß Grandson gehöre, und in welchem die Gemeinde daselbst das Recht habe zu weiden, a Clos passiert werde. § 8. || 665. Das Ansuchen der Stadt Grandson und des Denis Jeanneret, es möchte ihnen das in den sogenannten Jour de Provence liegende Stück Wald von 20 bis 30 Jucharten, das wegen der großen Entfernung vom Schlosse ganz ruiniert sei, unter der Bedingung abergiert werden, daß das Schloß Grandson sich daraus mit Bau- und anderm Holz versehen könne, sie aber für Entrage jährlich 20 Thaler und für die jährliche Erkenntlichkeit 2 Florins zahlen, wird ad referendum genommen. [Bern willigt nicht ein.] § 9. || 666. Der Souverainitäts-, Jurisdictions-, Lehen- und Zehntstreit wegen „en Praz Terraur" wird conform der Specialreconnaissances von 1403, 1526 und 1575 dahin entschieden, daß dieses Stück Land nach Yverdon gehörig sei. In Folge dessen wird die Ausmarchung angeordnet. Mit dieser Ausmarchung ist das grandsonische Renovationswerk vollendet. § 26. || 667. Ferner wird beschlossen den Wald „des Vernes" zu Gunsten des Amtes Yverdon auszumarchen in dem Sinne, daß die Reconnaissance von 1574 in Kraft bleiben soll. Bern aber kann nicht zugeben, daß das in diesem Walde zu pfändende Vieh aus seiner Immediat-hotmäßigkeit nach Yvonand geführt werde. § 27. || 668. Dem Alt-Landvogt Python werden 2447 Florins, welche er in seiner Amtsrechnung zu viel zu Gunsten der Stände verrechnet hat, vergütet. § 33. || 669. Ebenderselbe wünscht, daß man ihm den Zehnten einiger Stücke, welche er hinter Onnens besitzt, überlassen möchte. Auf Vorstellungen hin erklärt er sich dahin, sich mit 2½ Jucharten hinter Corcelles begnügen zu wollen. Die Renovatoren haben es gehörigen Ortes einzutragen. § 34. || 670. Ebenderselbe wiederholt das Ansuchen, ihm die rauhen, steinigen etwa 40 Jucharten betragenden Rapes sous Mont Aubert, welche seine Herrschaft Corcelles entzweischneiden, zu infeodieren. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen, [von Bern erhält es aber nicht die Einwilligung]. § 35. || 671. Conseiller Frossard von Moudon und Hauptmann Bourgeois tragen den beiden Ständen ihre Hälfte des Cottens-Zehntens an, welchen sie zugleich mit beiden Ständen unweit des Schlosses Grandson besitzen, und zwar um 9000 Florins. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. § 36. Absch. 183.

1723.

Art. 672. Bern schlägt vor, es möchten im Amte Grandson die Salzdebite nach der Alternative, wie dieselbe bei der Regierung stattfinde, eingerichtet werden, da die beiden Stände bei der dermaligen Einrichtung keinen Gewinn haben, sondern blos die Herren Jeannerets. Die freiburgische Gesandtschaft ist diesem Antrage nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgeneigt, aber ohne Instruction und referiert. [Später spricht sich Freiburg für Alternation aus.] § 1. || 673. Freiburg stellt den Antrag, die „Bestallung," welche Jeanneret ohne Competenz dazu zu haben, und ohne Approbation des angeblichen Abergements von Seite beider Stände hatte erbauen lassen, zu einem „Salzlaiblinmagazin" zu machen. Trotz den von Seite der bernerischen Gesandtschaft wegen des daran stoßenden Kornhauses geäußerten Bedenken beharrt Freiburg auf seinem Antrage. Bern willigt nicht ein. § 2. Absch. 205.

Art. 674. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtsrechnung. § 16. || 675. Dem François Laurent von Giez wird eine Belohnung von 50 Thalern oder 375 Florins für die Mühe, die er während der Contagionszeit drei Jahre lang mit Unterzeichnung der Pässe gehabt, zuerkannt. § 17. || 676. Dem Landvogt wird befohlen, künftig die Specification der Löber der Rechnung selbst einzuverleiben. § 18. || 677. Auf den Antrag des Landvogts wird das Rebbaureglement für das Amt Grandson unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Obrigkeiten angenommen. [Die Ratification erhielt es den 18. Januar und 26. Februar 1724.] § 21. || 678. Auf die Eröffnung des Landvogts, daß in dem Seithewald und dem Walde la Forêt von denen von Vaurmarcus, welche neben dem „Acherumb" blos das Recht haben, in dem ersten Walde das todte und auf dem Boden liegende Holz wegzunehmen, übel gehauset werde, wird verordnet, statt der vier Bannwarte nur zwei, aber mit dem Einkommen der vier anzustellen, um sie dadurch zu größerer Wachsamkeit anzuspornen. § 23. || 679. Der Landvogt zeigt an, daß Balthasar Bourgeois seinem Sohne ein Gut, das 20,000 Franken werth sei, um 5000 Franken hingegeben habe, wodurch die Stände weil dasselbe deren Lehen sei, benachtheiliget würden. Dem Landvogt wird aufgetragen, zuzusehen, wie des Käufers Geschwister sich benehmen, von sich aus gegen den Verkauf zu protestieren und zu drohen, daß er das Gut zu Handen beider Stände ziehen werde. § 24. || 680. Auf den Antrag des Landvogts wird die Concession aufgehoben, welche 1634 (27. Aug.) dem François de Molins gegeben und 1718 von Bern unter der Bedingung erneuert worden war, daß sie nur so lange gelten solle, als es den beiden Ständen beliebe. Nach dieser Concession wurde François de Molins gestattet, ein Wasser durch die Schloßmatten zu leiten und zur Wässerung seiner Matten zu benützen. Von nun an solle dasselbe für die Schloßmatten in Anspruch genommen werden. § 25. || 681. Der Bauersame von Yvonand soll durch ein Mandat eingeschärft werden, daß sie dem Bache Mantua eine gerade Richtung gebe. § 26. || 682. Das von den Obercommissarien aufgesetzte Reglement, betreffend die Ausmarchung der Jurisdiction beider Stände hinter Yvonand und des dortigen Criminale halber wird von Berns Gesandten approbiert, von den freiburgischen ad referendum genommen mit Aussicht auf Ratification. § 27. || 683. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Particularlehen hinter Yvonand, welche keine Jurisdiction haben, auf Kosten der Particularlehenherren ausmarchen zu lassen. § 28. || 684. Berns Gesandtschaft fragt den Landvogt an, ob er den sonst in das Schloß von Lausanne gehörenden Weinzehnten, welcher dem Landvogt gegen Erhaltung der Zehntenscheune daselbst überlassen worden, künftig lieber durch das Schloß Lausanne beziehen lassen oder die Scheune erhalten wolle. Da derselbe sich des Letztern weigert und Freiburgs Gesandtschaft daran zweifelt, daß dieser Zehnten dem Schlosse Lausanne gehöre, wird den Obercommissarien eine Untersuchung der Sache aufgetragen. § 29. || 685. Den Unterthanen der Tuilerie wird auf ihr Ansuchen gestattet, zu Erhaltung eines Schulmeisters von den Paquiers, welche sie mit denen von Montagny und Valleyres besitzen, zwei Jucharten einzuschlagen, in sofern ihre Mitbesitzer nicht gegründete Einsprache erheben. § 31. || 686. Alt-Landvogt Morlot läßt durch den Einzieher François Laurent von Giez noch eine nachträgliche Rechnung von bezogenen Löbern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ablegen, welche genehmigt wird; mehrere Löber stehen noch aus. § 32. || 687. Es wird festgesetzt, daß die Jour de Provence beim Schlosse Grandson bleiben, und daß der Landvogt zwei treue Bannwarte bestellen soll, welche zu dieser Waldung Sorge zu tragen haben. § 33. || 688. Dem Alt-Landvogt Python, der trotz dem ihm von Freiburg zugegangenen Befehl vor der Conferenz nicht erschien, um seine noch rückständige Rechnung über die bezogenen Löber abzulegen, wird der schriftliche Befehl zuzufertigen beschlossen, daß er seine Rechnung vor jedem der beiden Stände besonders abzulegen habe. § 38. || 689. Niclaus Ammann hatte mit Hauptmann Tribolet den Getreidezehnten auf den Feldern von Concise im Abergement, wofür sie einen namhaften Bodenzins in das Schloß Grandson zahlen mußten. Da nun diese Felder mit Esparsette angesäet worden waren, wünscht Freiburg, daß zu Gunsten seines Burgers Ammann ein Einsehen gethan werde. Den Obercommissarien wird befohlen, die Rechte Ammanns und Tribolets zu untersuchen, die Gegenparteien zu vernehmen und darüber zu berichten. § 41. || 690. Es stellt sich die Nothwendigkeit der Reparation des Pfrundhauses und der Helferei zu Grandson und der Pfrundhäuser zu Fiez und Provence heraus. Freiburgs Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das entworfene Geding zu Handen ihrer Obern in den Abschied. § 42. || 691. Landvogt de Fiva trägt den Ständen ein Stück Land von mehr als einer Juchart, in den Schloßgütern gelegen, um 1000 Florins zum Kaufe an. Der Antrag wird ad referendum genommen. [Der Kauf wurde approbiert 1724 im April.] § 43. || 692. Die Renovatoren kommen um Vergütung ihrer Auslagen von 1086 Florins 7 Sch. 6 H., welche sie in Folge der ihnen über ihre Patente hinaus aufgetragenen Geschäfte, gehabt hätten, und um Salarierung für diese vermehrten Geschäfte mit 1500 Florins ein. Die Auslagen werden ihnen vergütet; mit der zweiten Summe will man sich noch nicht beladen, da die Pläne noch nicht vollendet sind. § 44. Absch. 215.

1725.

Art. 693. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amtsrechnung. § 9. || 694. Alt-Landvogt Morlot läßt noch eine rückständige Rechnung über verschiedene Löber durch Obercommissarius Lerber ablegen. § 14. || 695. Gabriel Paris sucht darum an, daß ihm an der Schuld, so er wegen der Mordthat seines ausgewichenen Bruders Abraham Paris dem Landvogt Morlot schuldig geworden, etwas nachgelassen werden möchte. Die Summe von 188 Florins 10 Sch. 3 Den. wird ihm nachgelassen. § 15. || 696. Die Art. 674, 675, 676, 679, 681, 685, 686 werden von beiden Ständen gutgeheißen; die nöthigen Befehle sollen sofort nach Rückkunft der Gesandten dem Landvogt ertheilt werden. § 16. || 697. Dem François de Molins wird die Concession, ein Wasser durch die Schloßgüter auf seine Matten zu leiten, genommen; zugleich wird beschlossen, dasselbe zur Wässerung der Schloßgüter zu benutzen. § 23. || 698. Auf den Vorschlag der Obercommissarien hin wird in Betreff des Bezugs des Weinzehntens zu Yvonand und Erhaltung der Zehntenscheune daselbst festgesetzt, daß der Genuß und die Kosten nach folgendem Verhältniß zu repartieren seien: das Schloß Grandson zu $^{34}/_{64}$, das Schloß Lausanne zu $^{20}/_{64}$, das Schloß zu Buissens hinter Freiburg zu $^{3}/_{64}$ und der Spital zu Moudon zu $^{7}/_{64}$. § 24. || 699. Das Reglement in Betreff der Jurisdiction zu Yvonand wird angenommen und soll in die Instructionsbücher der betreffenden Amtleute eingetragen werden. § 25. || 700. Die Gesandten beider Stände kommen wegen der Theilung des Waldes Jour de Provence darin überein, daß der Bisen halb gelegene Theil desselben, welcher gegen Gorgier liegt, zu Handen des Schlosses Grandson genommen und vom Landvogt unter gute Aufsicht gestellt werden soll. [Wird später ratificiert.] § 26. || 701. Alt-Landvogt Python erscheint wegen Unpäßlichkeit nicht, um seine rückständige Rechnung über die Löber abzulegen, wünscht Abzug einiger Nonvaleurs und einigen Nachlaß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Freiburg empfiehlt seine Bitte. Bern trägt dem Commissarius Lerber auf, die Sache zu untersuchen. § 30. || 702. Ammann von Freiburg und Tribolet von Bern wiederholen ihre im Abschied von 1723 Art. 689 vorgebrachte Klage. Sie werden angewiesen, ihre Gegenpartei zum Verhör herbeizurufen. § 32. || 703. Der Landvogt erhebt die Frage, ob das Gut „Abtei de la Lance" von dem Amte Grandson oder allein von beiden Ständen dependiere. Gottwalt Tribolet, Besitzer desselben, weist nach, daß Letzteres der Fall sei, und beruft sich auf einen Kaufbrief von 1539, durch welchen dasselbe an Jakob Tribolet von den Ständen überlassen worden sei, wie diese es besessen hätten; und diese hätten es inne gehabt, wie es von dem Grafen Otto von Grandson im Juli 1320 den damaligen Ordensbrüdern übergeben worden sei, nämlich so, daß er sich aller Jurisdiction darin entzogen habe. Diese Donation sei von den Afterlehenherren bestätigt worden, durch Amadeus von Savoyen den 7. September 1433, ferner durch das Consilium von Chambery und Herzog Karl Johann Amadeus den 26. Mai 1492, durch Blanche de Savoye den 8. Juni 1492, durch Herzog Philibert den 14. April 1490 und durch Herzog Karl den 25. November 1517, wie solches in dem Kaufbrief um einen Theil de la Lance zwischen dem Stande Bern und Hieronymus Stettler, dem Käufer, enthalten sei. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, eine Untersuchung der Sache anzustellen und darüber den Ständen zu berichten. § 39. || 704. Arnaud, Herr zu Chamblon, ersucht um Milderung des Spruches der Obercommissarien vom 13. December 1721 und um Entschädigung für den bei dem Tausche von 1720 erlittenen Verlust, wird aber abgewiesen. § 42. || 705. Plan und Kostenüberschlag zu den beiden Pfrundhäusern zu Grandson werden vorgelegt. [Der Bau wurde 1726 begonnen.] § 46. || 706. Die Kostenüberschläge für die Reparation der Pfrundhäuser zu Provence und Fiez werden vorgelegt. § 47, 48. || 707. Die von den Werkmeistern angerathene Erbauung eines neuen Pfrundhauses zu Onnens wird nicht beliebt, da der dortige Pfarrer in seinem eigenen Hause wohne und einen Hauszins beziehe. Alle jene baulichen Reparationen sollen bald möglichst nach erfolgter Genehmigung ausgeführt werden. § 49. || 708. Der Prädicant von Yvonand sucht um die Bewilligung nach, seine Pension zu Yvonand erheben zu dürfen, nicht aus dem Schloß Grandson heimzuführen, und erbietet sich, auf die für Fuhrlohn ausgesetzten 20 Florins zu verzichten. Zweitens verlangt er die Erlaubniß, drei Stücke Acker, welche der Pfründe wegen der Einzäunung viel Kosten verursachen, abergieren zu dürfen; drittens eine Vergütung für ein Stück Land, das, obgleich laut Fixierung seiner Pension im November 1717 das alte zur Pfründe gehörige Dominium erhalten bleiben sollte, lehenpflichtig gemacht, zum Schloß Grandson gelegt und von Adam Roullier dem Herrn Rod zu Handen der Obrigkeiten erkannt worden sei. Diese drei Ansuchen werden ad referendum genommen. § 56. || 709. Zwischen dem alten und dem neuen Landvogt war eine Streitigkeit des Amtskaufs halber entstanden, welche sie durch Schiedsrichter entscheiden ließen. Sie ersuchen die Gesandten, diesen Schiedsrichterspruch zu genehmigen und für künftige Fälle als Regel anzuerkennen. Dem Ansuchen wird willfahrt und der Spruch in das Schloßbuch eingetragen. § 57. || 710. Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Vasallen des Amts Grandson nach Inhalt der Erklärung im Abschiede von Bonvillars von 1715 den Huldigungseid nicht geschworen haben, ohne sich dessen zu entschuldigen, wird derselbe beauftragt, nochmals einen Tag dafür anzusetzen, an welchem alle persönlich zu erscheinen, die kranken durch einen Substitut den Huldigungseid vor Gericht schwören sollen, und beizusetzen, daß es der Stände Wille sei, daß sie künftig nach der Erklärung im Abschiede von Bonvillars mit dem übrigen Amte huldigen. § 58. || 711. Auf die Beschwerde des Procureurs von Hauterive, daß der diesem Kloster zugehörigen Cur von Cugy durch die Cantonnements von Grandson vier Jucharten weggenommen und der Herrschaft Cronay zugelegt worden seien, wird den Obercommissarien aufgetragen, die Sache zu untersuchen und zu berichten. § 59. Absch. 241.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1727.

Art. 712. Zwischen Alt-Spitalmeister von Montenach und den Herren Jeanneret und Duvoisin war in einem Streithandel zu Bern ein Arbitralurtheil ergangen und kraft Alternativrechtes obrigkeitlich bestätigt worden. In Folge dessen hatte Herr von Montenach zu Freiburg die Gebrüder durch Scheltworte beleidigt. Freiburg nun spricht die Judicatur dieses Injurienhandels an, während Bern darauf besteht, daß, weil dieser Injurienhandel eine Folge des Arbitralurtheils sei, derselbe zu Bern solle beurtheilt werden, wo jenes Urtheil ergangen sei, wenn anders das Alternativrecht aufrecht erhalten werden solle. Endlich erklärt die freiburgische Gesandtschaft, Berns Begehren ihrer Obrigkeit hinterbringen zu wollen, und stellt auch deren Entsprechen in Aussicht. § 1. ‖ 713. Bern rügt, daß Herr von Montenach in seinem gedruckten Factum nicht nur die Schiedsrichter empfindlich angegriffen, sondern sich gegen den Stand Bern despectuoser Worte bedient habe, und ersucht die freiburgische Gesandtschaft, ihrer Obrigkeit die Nothwendigkeit vorzustellen, denselben zur Gebühr anzuhalten. Die freiburgische Gesandtschaft entspricht. § 2. ‖ 714. Bern rügt, daß Rathsherr Python, Herrschaftsherr zu Corcelles, sich mehrfache Infractionen in seiner Judicatur erlaube und mit Jagen zu verbotener Zeit sich ungebunden aufführe, und ersucht die freiburgische Gesandtschaft, ihrer Obrigkeit die Nothwendigkeit des Einschreitens vorzustellen. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 3. ‖ 715. Auf das Verlangen Berns, daß Freiburg den nunmehr begnadigten Egli anhalten möchte, der „unglückhaftigen" Wittwe Streit die ihr zugestoßenen Contumacialkosten zu vergüten, antwortet die freiburgische Gesandtschaft, daß bereits dafür der Befehl an den Landvogt von Grandson erlassen worden sei. § 4. ‖ 716. Der Landvogt verlangt Weisung, wer die Fuhren, Reparationen der Schwellen und Rechen für den Fischfang hinter Grandson zu bezahlen habe. Die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum, um darüber nachschlagen zu lassen. § 5. Absch. 260.

Art. 717. In einer außerordentlich zusammenberufenen Conferenz werden folgende Klagpuncte behandelt, welche der Landvogt Thormann gegen Rathsherrn Python, Herrschaftsherrn zu Corcelles, wegen Eingriffen in die obrigkeitlichen Rechte vorzubringen hat, und zwar sieben an der Zahl. a) Python ließ in einem rein das Militare angehenden Handel die Schuldigen durch unbefugtes Anschlagen eines Mandates an die Marchen seiner Herrschaft citieren und auf das Nichterscheinen hin contumacieren. b) Derselbe hinderte den Schloßweibel in Ausübung seiner vom Landvogt ihm aufgetragenen Functionen; c) hinderte er die Aufrechterhaltung des Rebbaureglements durch Drohung und Einschüchterung, d) die Gerichtsbeamten an Ausübung der Justiz; e) setzt er einen unbeeidigten Curialen an das Gericht; f) leistet er das nicht, was er laut Quernet den Ständen schuldig ist (namentlich nicht die Novalzehnten); g) ließ er seine Angehörigen einen Eid schwören, welcher dem gewohnten Herrschaftseid nicht conform sei. Nachdem nun Rathsherr Python über diese Klagpuncte zu Rede gestellt worden war, seinen Fehler eingestanden und Reue darüber bezeugt und um Intercession bei den Obrigkeiten zu seinen Gunsten gebeten hatte, giebt sich der Landvogt zufrieden. Da sich aber gezeigt hat, daß an jenen vorgefallenen Irregularitäten Pythons Sohn die meiste Schuld trage, wird derselbe vorbeschieden und ihm in des Vaters Gegenwart „seines trotzigen und allzuhitzigen Kopfes wegen eine kräftige Remonstranz ertheilt". Das alles wird den Obrigkeiten zu beliebiger Disposition hinterbracht. § 1. ‖ 718. In ebenderselben Conferenz werden auch die Mißhelligkeiten beigelegt, welche zwischen dem Herrn von Corcelles und seinem Gerichte bestanden. Die freiburgische Gesandtschaft giebt zur Behandlung derselben unter der Bedingung die Einwilligung, daß solches ihrer Alternativjudicatur, bei welcher die Sache schon anhängig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen, nicht nachtheilig sein soll. Da die Untersuchung zeigt, daß beide Parteien etwas übereilt und nicht mit der gehörigen Mäßigung gehandelt haben, werden die bisher in Wort und Schrift unterlaufenen Mißbeliebigkeiten gegenseitig aufgehoben, dem Statthalter und den Gerichtssäßen vorgestellt, sie möchten dem Gerichtsherrn erklären, daß es ihnen leid sei, wenn sie wider ihn etwas Unbeliebiges gethan hätten, dem Herrn von Corcelles aber, er möchte seinen Unwillen fallen lassen, seine Kinder und Hausgenossen anhalten, aller harten und aufreizenden Aeußerungen müßig zu gehen, und künftig seine Herrschaft selbst und nicht nach dem Wohlgefallen seiner Kinder regieren. Beiden Parteien wird insinuiert, künftig, wenn je wieder Zerwürfnisse eintreten sollten, sich deßwegen beim Landvogt, ihrem competierlichen Richter, anzumelden. Diesem Ausspruch unterziehen sich beide Parteien. § 2. Absch. 274.

1728.

Art. 719. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung. § 37, 38. || 720. Der Landvogt beschwert sich, daß er dem Art. 234 des Coutumiers zuwider von Valloton vor den Stand Freiburg citiert, und daß ihm daselbst die Tare reguliert und seine Competenz vermindert worden sei. Es wird einmüthig befunden, daß es bei dem Inhalt des Art. 234 des Coutumiers verbleiben und daß der Amtmann bei seiner Competenz gehandhabt werden soll. § 40. || 721. Der Landvogt führte gerade zwei Processe mit Python und ist geneigt, dieselben aufzugeben, wenn er im Falle des Verlierens die Kosten auf sich nehmen müßte. Da aber in einem solchen Falle die Stände leicht ihr Recht verlieren würden, ersucht die bernerische Gesandtschaft die freiburgische, dahin zu wirken, daß dem Landvogt entweder der Befehl zur Fortführung gegeben oder dem Herrn Python „vorbedinget" werde, daß ihm, bis die Frage, wer dergleichen Kosten zu tragen habe, entschieden sei, kein Recht zuwachsen soll. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 41. || 722. Das Ansuchen der beiden Bannwarte Jacques und Antoine Vuillermet für die Wälder von Provence, man möchte ihnen als beständige Pension drei Sack „Messel", einen Thaler in Geld und zwei Fuder Brennholz zuerkennen, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Unterdessen soll der Landvogt einem jeden einen Sack Mischelkorn verabfolgen lassen. § 42. || 723. Die Gemeinde Provence beschwert sich, daß ihr überbunden worden sei, die Censes hinter Provence einzuziehen und zu verrechnen, während Manche, die auf dem Rentier stehen, nicht bezahlen und sie dadurch zu Schaden komme. Dem Commissarius Rod wird aufgetragen, den Rentier zu durchgehen und diejenigen, welche Censes schuldig seien, zur Bezahlung anzuhalten. Die Obercommissarien haben darüber Bericht abzustatten. § 43. || 724. Das Ansuchen des Lieutenant Collomb um eine Gratification für Führung von Fiscalprocessen wird abgewiesen, da solches zu dem Amte eines Lieutenants gehöre. § 44. || 725. Die von Yverdon beschweren sich, daß ihnen ihren Titeln von 1516, 1517 und 1518, den Erkanntnissen von 1624 und 1629 zuwider zu Montagny Zoll abgefordert werde, während doch die Dörfer dieser Herrschaft einer völligen Zolleremtion zu Yverdon genießen; ferner daß ihnen 1726 oder 1727 zu Montagny deßwegen Waaren arretiert worden seien. Die freiburgische Gesandtschaft findet die vorgelegten Titel nicht von der Art, daß eine völlige Zolleremtion daraus hervorgehe, und kann instructionsgemäß nicht nachgeben. Die bernerische Gesandtschaft will mit Freiburg die Sache durch die Obercommissarien zwar untersuchen lassen, aber vorerst die von Yverdon in den durch die Erkanntnisse von 1624 und 1629 ihnen gewährten Genuß der Immunität wieder eingesetzt und die arretierten Waaren herausgegeben wissen, widrigenfalls Bern die von Montagny zu Bezahlung des Zolls zu Yverdon auch anhalten werde. Auf dieses hin nimmt die Gesandtschaft Freiburgs die Sache ad referendum. § 45. || 726. Auf die Vorstellung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Landvogts, daß zu Fiez der Neubau des Pfrundhauses nothwendig sei, werden die Werkmeister beider Stände beauftragt, Bericht und Pläne einzugeben. § 46. || 727. Dasselbe wird gutbefunden in Betreff des schadhaft gewordenen Kellers im Pfrundhause zu Montagny. § 47. || 728. Es wird auch der Antrag auf Ausbesserung der in schlechtem Zustand befindlichen Mauern des Schlosses zu Grandson gemacht. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 48. || 729. Aus Anlaß der Frage, woher das Holz zu Erbauung der Pfrundhäuser zu Grandson genommen werden solle, wird für passend erachtet, einen vollständigen Bericht über die Waldungen hinter Grandson zu verlangen, den Obercommissarien aufzutragen, im Gewölbe zu Murten die Erkanntniß von 1602 nachzuschlagen, und wenn sonst noch etwas zu finden sei, auch dem Landvogt, den Abergements, und wenn sonst noch etwas anderes vorhanden sei, nachzuforschen und das Gefundene den Obrigkeiten einzuschicken. In den Wäldern soll nicht der bisherige Zimmermann, sondern ein anderer treuer nachsehen, wo passendes Bauholz sich finde. § 49. || 730. Der zweite von Werkmeister Martin verfertigte Plan zu den Pfrundhäusern zu Grandson wird genehmigt. § 50. || 731. Die Prädicanten hinter Grandson stellen das Ansuchen, man möchte ihnen den zu ihrer Pension gehörigen Wein nicht als Most, sondern nach vollendeter Gährung (wenn er „verjäsen") geben. Bern möchte dem Ansuchen willfahren oder, wenn Most verabfolgt würde, etwa zehn Maaß mehr (auf den Saum?) entrichten. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 51. || 732. Es werden zwei Abergements genehmigt; das eine übergiebt den Platz, wo die alte Zehntenscheune zu Yvonand gestanden, dem Jac. Etienne Galandra um einen jährlichen Bodenzins eines Sol Lausannois, das zweite ein Stücklein Acker en Versinet dem Chorrichter Jean Rodolphe Fiwa zu Yvonand gegen ebendenselben Bodenzins. § 52. || 733. Die drei Schloßweibel zu Grandson werden mit ihrem Ansuchen um Vermehrung ihrer Pension und um Nichterwählung des vierten Weibels, dessen Einkommen ihnen möchte zukommen, zur Geduld gewiesen. § 53. || 734. Salzdirector Thormann wünscht einige zu Concise gelegene Stücke Landes von Bodenzinsen zu entledigen und dafür andere Stücke hinter Corcelles dagegen zu geben. Seinem Verlangen wird nicht entsprochen, weil dadurch in die Renovation ein Eingriff geschähe. § 54. || 735. Rathsherr Python glaubt, einen auf seinem Zehnten zu Corcelles und Onnens haftenden Bodenzins von 1 Sack Weizen und 2 Pfund Wachs bereits abgetauscht zu haben, und wünscht, wenn dieß nicht geschehen sei, ihn noch abzutauschen. Es wird ihm bewiesen, daß er denselben noch schuldig sei. § 55. || 736. Gottwalt Tribolet legt einige Originaltitel und Copieen, betreffend einige Gerechtigkeiten der Carthause La Lance vor. Die Obercommissarien werden beauftragt, Copieen davon den Ständen einzuschicken. § 56. || 737. Auf die Anzeige des Landvogts, daß durch listige Umgehung des Gesetzes manche Löber „verschlagen" worden, wird die Alternativobrigkeit angewiesen, dem Landvogt zu befehlen, auf dergleichen dem Gesetze zuwiderlaufende Gebräuche zu achten, die Löber bei jeder Handänderung zu beziehen und die Weibel bei ihrem Eide anzuhalten, wenn eine Investitur geschieht, dieselbe anzuzeigen. § 57. Absch. 288.

1729.

Art. 738. Bern verlangt von Freiburg eine Erklärung wegen des Zolls, welchen der Zöllner von Montagny von denen von Yverdon fordere. Die freiburgische Gesandtschaft verspricht die Antwort ihres Standes zu beschleunigen. § 8. || 739. Nach Untersuchung der Procedur des Rathsherrn Python und der Gebrüder Walloton von Montcherand gegen den Landvogt Thormann von Grandson vergleicht man sich dahin, daß alle seit der Murtenerconferenz erhaltenen Rechtzüge einer Partei gegen die andere ohne einige „Entgeltniß" aufgehoben sein sollen, so daß jede Partei „in dem Rechten, so sie vor gedachten Rechtzügen erwunden, fort-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fahren möge". § 10. || 740. Bern beklagt sich, daß Freiburg es als einen bußwürdigen Fehler ansehe, daß Landvogt Thormann in der Streitsache zwischen Alt-Landvogt Fiva und Jean Jacques Maulaz vom Rathe zu Bern eine Inhibition angenommen und den Parteien notificiert habe, während Bern sich zu beschweren habe, daß der alte Landvogt den Maulaz um die zu Bern richterlich ihm aberkannte Summe gerichtlich belange und darin von Freiburg unterstützt werde. Freiburg bringt Gründe zu seiner Rechtfertigung vor. Da man sich aber nicht vergleichen kann, werden die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe ad referendum genommen. § 11. || 741. Beide Stände willigen in den von Salzdirector Thormann vorgeschlagenen Abtausch von Bodenzinsen ein, nach welchem er seine Bodenzinse hinter Concise von 5 Mäß und 3 Viertel Weizen und 4 Schilling 3 Deniers in Geld gegen verschiedene hinter Onnens und Corcelles haftende Bodenzinse vertauscht, doch mit dem Vorbehalt, daß die Lehenschaft auf den entledigten Stücken hinter Concise gleich den übrigen, welche Thormann daselbst noch besitzt, zu Handen des Schlosses Grandson vorbehalten und das Sämmtliche zum Zeichen des Lehens jährlich mit einem Schilling belegt werden solle. § 15. || 742. Eine Anzahl Rebenbesitzer beklagt sich, daß der Bann zu größtem Nachtheil der Reben zu frühzeitig angesetzt werde, so daß die Trauben nicht die Zeitigung erlangen könnten. Um diesem Uebelstande zu begegnen und denjenigen Rebleuten, welche ihren Wein nicht selbst einkellern, sondern denselben schon zum voraus verpfändet haben und so bald als möglich abliefern wollen, nicht so viel Einfluß auf die Ansetzung des Bannes zu geben, wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, daß bei der Abstimmung jeder so viel Stimmen haben solle, als er Jucharten oder Mannwerk besitze; vielleicht sei es auch hinreichend, wenn man dem Landvogt die Gewalt gebe, den Visitationstag der Reben zu bestimmen. Ferner wird dem Begehren, daß die Rebcompagnie zu schleuniger Execution des von beiden Ständen genehmigten Reglements angehalten werden möchte, entsprochen. § 24. Absch. 293.

Art. 743. In Betreff der sieben von Landvogt Thormann gegen Python, Herrschaftsherrn von Corcelles, formulierten Klagepuncte (Art. 717) erklärt Berns Gesandtschaft, daß ihre Obern Pythons „Ueberfahrnisse" und Aufführung gegen seinen Oberlehen- und Landesherrn und dessen Statthalter, den Amtmann von Grandson, in der Weise strafbar ansehen, daß demselben nach gemeinen Lehenrechten seine Lehenherrschaft zu Handen beider Stände gezogen werden und in die sogenannte Commise fallen sollte, fügt aber bei, daß, falls Python seine Fehler gebührend erkennen und künftig den Pflichten gegen seinen Landesherrn nachzukommen die Versicherung gebe, ihre Obern ihn nicht ohne Hoffnung auf Begnadigung lassen wollen. Freiburg sieht Pythons Ueberfahrnisse nicht der Verwirkung des Lehens würdig an und wünscht, daß Bern von seiner so harten Resolution abstehe, damit die Freundschaft zwischen beiden Ständen nicht alteriert werde. Es stellt den Antrag, daß Python verziehen und das Vorgefallene seinen Ehren unschädlich erklärt werden solle, zumal da er selbst schon mündlich und schriftlich sein Mißfallen über sein Benehmen bezeugt habe, wogegen Freiburg verspricht, den Landvogt Thormann von allen von seinen Vennern gegen ihn geführten Klagpuncten zu liberieren, und den Antrag stellt, daß Python den Landvogt für seine Mühe und Kosten mit 50 Louisd'or entschädige. Die Gesandten beider Stände nehmen die Sache ad referendum. [Der Vorschlag Freiburgs wurde von Bern angenommen 22. Aug. 1729.] § 1. || 744. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß ihre Obern sich vorbehalten, wenn die Kehr des Zuzugs und die „dießörtige Judicatur in dem Militärischen an sie komme, die „daher fließende Rechtsfertigung und Bußen ihnen auch allein, wie in dem Casu des Geschäfts der Fahnen „zu Provence geschehen, da es einzig vom I. Stande Bern [geschehen], dem das Zuzugsrecht gebührte, zukommen „und gefergget werden soll". Bern findet das in der gegenseitigen Billigkeit begründet. § 2. Absch. 294.

Art. 745. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Amts-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rechnung. § 23, 24. || 746. Auf die Beschwerde des Landvogts, daß ihm die Gerichts- und Chorgerichtsmanualien versagt werden, wenn er darin etwas nachzuschauen habe, wird verordnet, betreffenden Orts zu insinuieren, daß dieselben ohne Weigerung dem Landvogt verabfolgt werden; im Fall von Renitenz soll der Landvogt der Alternativobrigkeit Anzeige machen. § 26. || 747. Auf den Bericht des Landvogts, daß bei Handänderung der Güter dadurch Mißbrauch getrieben werde, daß ein Stück Land im Kaufbriefe um einen ganz geringen Preis aufgeführt werde, während es weit mehr werth sei, wodurch die Stände in den Löbern benachtheiligt würden, wird gutbefunden, daß in dergleichen Fällen der Landvogt die Stücke zu Handen der Obrigkeit ziehen oder durch Commissarien schätzen lassen und nach dieser Schatzung laudieren soll. In einem vorliegenden Falle wird ein solches Stück zu Handen der Obrigkeiten gezogen. § 27. || 748. Auf den Bericht des Landvogts, daß etliche Particularen sich gegen das publicierte Rebbaureglement renitent zeigen, wird demselben durch die Alternativobrigkeit anbefohlen, dieses Reglement bestens zu handhaben und Widersetzlichkeit zu verzeigen. § 28. || 749. Das Ansuchen des Alt-Salzdirectors Thormann, es möchte ihm an der Mühle zu Concise, welche er an sich gebracht, wegen der durch Reparation des Baues und der Wasserleitung ihm zuwachsenden Kosten etwas an dem Bodenzins nachgelassen werden, wird ad referendum genommen. § 29. || 750. In Betreff des sehr baufälligen Hauses des Prädicanten zu Fiez wird den beiderseitigen Werkmeistern aufgetragen, zu untersuchen, ob das alte Haus könne repariert werden, Plan und Kostenberechnung für ein neues zu machen und nachzusehen, ob die Kosten geringer sein würden, wenn Grands Haus, in welchem der Prädicant gerade jetzt wohnt, angekauft würde. § 30. || 751. Ebendenselben Werkmeistern wird befohlen, den Keller des Pfrundhauses zu Montagny zu untersuchen und einen Kostenüberschlag über die Reparation zu machen. § 31. || 752. Bern erklärt sich mit der Antwort Freiburgs in Betreff des Zolls zu Montagny zufrieden; sie lautet dahin, daß die von Yverdon dessen frei sein sollen, es würden denn neue Documente gefunden. § 32. || 753. Dem Landvogt von Murten wird aufgetragen, die schadhaften Mauern ausbessern, jedoch nicht bestechen zu lassen. § 34. || 754. In Betreff der Waldungen hinter Grandson haben die Obercommissarien in den Archiven nicht finden können, wem dieselben zugehören, vermuthen aber, daß sie beiden Ständen insoweit zuständig seien, daß dieselben sich vorbehalten können, das nöthige Holzwerk zu ihren Gebäuden daraus zu nehmen. Dabei lassen es die Gesandten bewenden. § 35. || 755. Dem Landvogt wird befohlen, den Prädicanten ihren Pensionswein erst nach vollendeter Gährung zu verabfolgen. § 36. || 756. Des Rebbanns halber vergleicht man sich dahin, daß der Amtmann um des allgemeinen Besten willen befugt sein soll, denselben um acht Tage und, wenn es nöthig sein sollte, noch länger zurückzustellen. § 37. || 757. Beide Stände weisen die Bannwarte der Jour de Provence mit ihrem Begehren um Gehaltserhöhung ab. § 38. || 758. Rodolphe de Coppet und Jean Pierre Pilliard hatten sich in der Kirche zu Giez einer ärgerlichen Aufführung schuldig gemacht. Bern ersucht Freiburg zuzugeben, daß es diese Personen für ihre die Religion selbst berührenden Handlungen bestrafe, damit es nicht den Anschein habe, daß das Urtheil des Chorgerichts, welches Freiburg aufgehoben habe, ganz annulliert sei. Freiburg sieht das Vergehen als vor den Landvogt gehörig an und will das Urtheil des Chorgerichts nur wegen Irregularität der Procedur aufgehoben und eine neue Procedur eingeleitet haben und stellt eine Bestrafung in Aussicht, mit welcher sich Bern zufrieden geben werde. Bern aber besteht darauf, daß dieser die Religion berührende Fall vor das Chorgericht gehöre und daß Verträge vorhanden seien, welche die Religion seit der Reformation Bern überlassen. Da man sich nicht vergleichen kann, wird die Sache den Obrigkeiten hinterbracht. § 39. Absch. 305.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1731.

Art. 759. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 40, 41. || 760. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, dem Prädicanten Rour von Yvonand, welcher bei dem in Folge der Renovation 1717 stattgehabten Tausche in seiner Pension um 3 Mäß Weizen beeinträchtigt worden war, dieselben jährlich zu entrichten und auch für die Jahre von 1719 an zu verabfolgen. § 42. || 761. Der Einzieher François Laurent de Giez von Grandson bittet die Gesandten, ihm für den Verlust von 2 Jucharten Matten, welche ihm der Arnonbach entführt habe, ein Stücklein Reißgrund von ½ Juchart, welches an seine Matten en Perrozel stoßt, zu abergieren. Sein Ansuchen wird bewilligt mit Vorbehalt des Lehens zu Handen des Schlosses Grandson und zweier Schillinge Bodenzinses. § 43. || 762. Die Gebrüder Antoine, Rodolphe und Charles Duvoisin von Bonvillars wollen ein Stück Rapes von ungefähr 4½ Jucharten mit Reben bepflanzen und halten wegen der großen Kosten dieses Unternehmens um Befreiung vom Weinzehnten an, wollen aber dagegen ein zehntfreies Stück Reben von sechs Mannwerk es rouges Terres dem Zehnten der Stände unterwerfen. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihrem Begehren entsprochen. § 44. || 763. Den beiden Bannwarten zu Vaurmarcus wird, damit sie eine um so fleißigere Aufsicht über den Wald Seithe üben, je ein Sack Mischelkorn jährlich verordnet. § 45. || 764. Das Pfarrhaus zu Fiez wird zu reparieren beschlossen und die Summe von 523 Thalern 4 Bz. dafür ausgesetzt. § 46. || 765. Der Werkmeister Martin giebt die Rechnung über die Kosten der Reparation im Pfarrhause zu Montagny [76 Kronen] ein; dieselbe wird gutgeheißen. § 47. || 766. Der Gesandte und Venner Thormann stellt das Ansuchen, daß ihm wegen der großen Kosten, welche ihm der Aufbau der Mühle verursacht, und weil dieselbe geraume Zeit stillgestanden habe, der Zins um etwas vermindert werden möchte im Hinblick auf das, was der Stadt Orbe und dem Müller zu Esclagnens vergünstigt worden sei, und daß ihm ferner gestattet werden möchte, den Zins nach Inhalt des Abergements von 1583 in Mühlekorn statt theilweise in Weizen zu entrichten. Die freiburgische Gesandtschaft ist blos instruiert, Berns Ansichten zu vernehmen und zu referieren; die bernerische ist instruiert, den Zins in Weizen und Roggen bestehen zu lassen, einen Jahreszins aber zu schenken. Das Begehren um Nachlassung oder Commutation des Mühlezinses wird zu günstiger Disposition von beiden Gesandtschaften in den Abschied genommen. § 48. || 767. Ausschüsse des Amtes Grandson verlangen Erläuterung über folgende in dem den 13. April 1730 von Seite Freiburgs publicierten Mandat wegen des Jagens und Fischens. Auf die Frage, wer unter den **personnes capables de chasser** zu verstehen sei, wird geantwortet: diejenigen, welche deßwegen besondere Titel und Rechte in Handen haben, ferner diejenigen, welche in obrigkeitlichen Bedienungen stehen, auch Andere von Distinction, welchen das Jagen in offener Zeit bewilligt sein soll. — Hinsichtlich der Fischenzen sollen die Unterthanen des Amts bei Satzung 191 des Coutumiers geschützt sein. — Aeltern sollen für die Fehler ihrer minderjährigen Kinder im Jagen, Fischen, Nesterausnehmen nicht verantwortlich sein; die das gesetzmäßige Alter erreicht haben, haben selbst Rede und Antwort zu geben. — Zu einer genügenden Kundschaft, um einen des Jagens wegen Beschuldigten zu überführen, sollen zwei „unverläumdete" Personen oder aber eine hinreichen, wenn dieselbe von Obrigkeits und Amts wegen beeidigt ist. § 49. || 768. Der Curial Collomb von Provence stellt den Gesandten vor, wie sehr im Walde Côtes oder Jour de Provence das Tannenholz durch das schlechte dazwischen wachsende Buchenholz zu Schaden komme, und bittet um die Vergünstigung, auf seine Kosten das Buchenholz daraus zu hauen. Der Landvogt wird beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und darüber zu berichten. § 50. || 769. Dem Prädicanten Thomasset zu Grandson werden 113 Florins, 11 Sch., 9 Den., welche er aus seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mitteln zur Vollendung des Pfarrhauses ausgegeben, rembourſiert und als Entſchädigung für den an ſeinen Reben erlittenen Schaden ein für allemal 2 Faß Wein gegeben. § 51. || 770. Auf ein vom Einzieher von Grandſon eingegebenes Memorial hin werden dem Landvogt folgende Aufträge gegeben: 1) ſoll er den Prädicanten ihre Weinpenſion nicht in Moſt, ſondern als gegohrenen Wein geben, 2) die Schloßtenne mit Steinen „beſchießen" und mit „Helbligen" darüber belegen und im Schloß einige Reparaturen vornehmen, 3) den beiden Bannwarten in den Jour de Provence jedem ein Sack Miſchelkorn und zehn Florins jährlich als fires Salarium verabfolgen. § 53. || 771. Die Geſandten genehmigen das Abergement eines wegen hohen Zinſes abandonnierten Stück Landes von ⅔ Jucharten, en Condeminaz genannt, hinter Fontanie an Claude de Coppet um ein halbes Mäß Weizen unter Vorbehalt des Lehens. § 54. Abſch. 332.

1733.

Art. 772. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtsrechnung. § 24, 25. || 773. Hinſichtlich des Jagens ſoll es beim Coutumier des Waadtlandes, hinſichtlich des Fiſchens bei Art. 191 des Coutumier von Grandſon verbleiben. Die Aeltern ſollen nicht verantwortlich ſein, wenn ihre Kinder wider ihren Befehl und Willen im Jagen, Fiſchen und Neſterausnehmen das Mandat überſehen. Endlich ſoll eine einzige Perſon nicht hinlängliche Kundſchaft ſein, einen wegen Jagens Beſchuldigten zu überführen. § 26. || 774. Das eiſerne Geſchröt wird in beider Stände Mediat- und Immediatlanden einzubringen und zu gebrauchen verboten. § 27. [Später dehnten beide Stände dieſes Verbot auch auf die Aemter Murten und Tſcherliz aus.] || 775. Vom Walde Côte de Provence gehörten etwa 66 Jucharten den Ständen. Dem Curial Collomb von Provence wird in ſeinem Anſuchen (ſ. Abſch. 1731, Art. 768) nicht entſprochen; Bern will den Wald unter der Hut der Bannwarte ſtehen laſſen, Freiburg um Zins und Entrage Particularen admodieren. § 28. || 776. In dem Streite zwiſchen Alt-Landvogt de Fiva von Grandſon und Major Tribolet, betreffend das Lob von der dem Tribolet erbsweiſe zugefallenen Abbaye La Lance, wird dahin geſprochen, daß Letzterer dem Alt-Landvogt zu deſſen und beider Stände Handen 6000 Franken und für die Proceßkoſten 130 Louisd'or bezahlen ſoll. § 29. || 777. Der Bericht, daß zu Concife Betrug in Aufſtellung des Werchzehntens geübt werde, wird ad referendum genommen. § 30. || 778. Ein Koſtenüberſchlag zur Reparation des Thurmes der Cordeliers in Grandſon wird ad referendum genommen. § 31. || 779. Den Gebrüdern Duvoiſin zu Bonvillars (ſ. Abſch. 1731 Art. 762) will Freiburg unter den von ihnen 1731 angebotenen Bedingungen Befreiung vom Weinzehnten für immer, Bern für zwanzig Jahre geben. § 32. || 780. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Riß und Koſtenüberſchlag zu einem neuen Pfrundhauſe zu Onnens anfertigen zu laſſen. § 33. Abſch. 361.

1735.

Art. 781. Abnahme der von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amtsrechnung. § 31, 32. || 782. Duvoiſin von Bonvillars wird die 1731 und 1733 nachgeſuchte Vertauſchung von zehntfreien Stücken unter der Bedingung gewährt, daß der Landvogt jährlich einen Augenſchein von dem nunmehr zehntpflichtigen Stück nehmen und über den Anbau deſſelben berichten ſoll. § 34. || 783. Gottwalt Tribolet ſpricht als Beſitzer der Karthauſe La Lance das Recht des Holzhaus und Weidganges in allen Waldungen hinter Grandſon an; ihm machen daſſelbe die Gemeinden ſtreitig. Tribolet beruft ſich auf den Fundationsbrief von Graf Otto von Grandſon von 1320, welcher dem Kloſter jene beiden Rechte des Grafen ertheilt habe, Rechte, welche durch die Kaufbriefe von 1539 und 1666 auf ihn übergegangen ſeien. Die Gemeinden aber wollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tribolet nur die Rechte zugestehen, welche in dem Kaufbriefe von 1539 enthalten sind, und in demselben werde blos das Recht des Holzhaus in dem Seithewald genannt. Ferner berufen sie sich auf die Reconnaissances von 1584 bis 1713 und die Abergements von 1525 bis 1562. Die Gesandten erkennen als maßgebend für die Rechte Tribolets blos die Kaufbriefe von 1539 und 1666 an und weisen denselben mit seinen Ansprüchen ab. § 35. || 784. Der Ankauf eines Hauses zu Onnens zum Behuf eines Pfrundhauses wird ad referendum genommen. § 36. || 785. Lieutenant Duvoisin von Bonvillars wünscht, daß man ihm und einem Mithalter die Côtes oder Jour de Provence, 66 Jucharten in schlechtem Zustand befindlichen und zum Schlosse Grandson gehörenden Waldes, gegen 100 Thaler Entrage und 15 Florins jährlichen Lehenzinses abergiere. Das Ansuchen wird ad ratificandum genommen. § 37. Absch. 400.

1736.

Art. 786. Bern erklärt die von seiner Seite an die Ratification des Abergements der Côtes oder Jour de Provence geknüpfte Bedingung dahin, daß ein jeder Abergatarius statt der 15 Florins 2 Sack Holzhafer ewigen Lehenzinses entrichten soll. Freiburg stimmt nicht bei und will diese Waldung zu Handen des Schlosses Grandson behalten. Bern beharrt auf dem Abergement und knüpft daran die Bedingung, daß des Bauholzes geschont und dasselbe zum Bedürfniß des Schlosses und der andern obrigkeitlichen Gebäude erhalten werden soll. Freiburgs Gesandtschaft referiert. § 4. || 787. Um den in schlechtem Zustande sich befindenden Wäldern des Amtes aufzuhelfen, wird verordnet, daß in dem 300 Jucharten haltenden Seithewald „per Taillis oder Schwenten" gehauen, daß die zu hauen Berechtigten („Rechtshaber") angewiesen werden sollen, nirgend anderswo als in solchem Bezirk und zwar nur für ihre Nothdurft zu fällen und nicht zum Verkaufe. Der Landvogt wird beauftragt, einen Plan einzugeben und darin zu bezeichnen, wo das Holz „wachsmündig" sei. § 5. Absch. 406.

1737.

Art. 788. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Amtsrechnung. § 21. || 789. Den Alt-Landvögten Boccard und Fiva, welche noch Rechnung über schuldige Löber und Anderes zu geben haben, wird, da sie nicht vor den Gesandten erschienen sind, befohlen, ihre Rechnung spätestens bis künftigen Martini den beiden Ständen einzusenden. § 22. || 790. Die Pfarrer zu Concise und Fiez wünschen, daß ihnen ihr Antheil, den sie an gewissen Weinzehnten hinter Grandson haben, zur Vermeidung von Verdrießlichkeiten in eine fixe jährliche Pension verwandelt werden möchte. Der Landvogt wird beauftragt, ein Memorial darüber einzugeben. § 23. || 791. Es wird die Nothwendigkeit der Correction der Straße oberhalb der Karthause anerkannt. Wegen der Armuth der Gemeinde Concise wird der Antrag gestellt, zwei Centner Pulver und 200 Thaler von Seite der Stände daran zu geben. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 24. || 792. Das Gericht von Montagny spricht dem Gerichte von Grandson das Recht ab, todte Körper in dem Gerichtsbezirk von Montagny aufzuheben, wenn dieses gleich das Criminale im ganzen Amt zu „verführen" habe. Der Streit wird, da das Gericht von Montagny ein ganz separiertes und auch ein landvögtliches und mit ebendenselben Vorrechten, wie jenes, in Betreff der andern Gerichtsbarkeit versehen sei, zu Gunsten Montagnys entschieden. § 25. || 793. Bern will dem Duvoisin die Jour de Provence zu den 1736 aufgeführten Bedingungen abergieren, so auch ein freiburgischer Gesandter, der andere die Entrage auf 200 welsche Kronen setzen, der dritte referieren. § 26. || 794. Wie den übrigen Waldungen des Amtes zu helfen sei, soll der Landvogt ein Gutachten einsenden. § 27. || 795. Der Herr von Mollondins verlangt, daß aus Anlaß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einer unweit Niedens aufgerichteten Girouette oder Banderole seine Herrschaftsrechte möchten untersucht werden, damit er zeigen könne, daß das Territorium von Niedens einen Theil der Herrschaft Mollondins ausmache, und daß aus jener Banderole kein Vortheil für das Amt Grandson hergeleitet werden könne. Bern will in die Untersuchung eintreten, Freiburg sieht die Sache als eine durch Setzung jener Banderole abgethane an. § 28. || 796. Jean Jacques Montendon, Müller zu Novalles, behauptet der Gemeinde Giez gegenüber, daß dieselbe schuldig sei, in seiner Mühle mahlen zu lassen, und führt für die Bannalität derselben mehrere Briefe vor, während die Gemeinde Giez, sich auf andere Titel und Reconnaissances berufend, dieses Recht bestreitet und behauptet, auf allen Mühlen der Herrschaft Montagny mahlen lassen zu können. Unter den Gesandten will eine Meinung darüber absprechen, eine andere erkennt dafür als competierlichen Richter die welsche Appellation zu Bern an. § 29. || 797. Untercommissarius Lerber legt das Instructionsbuch, welches 1725 für das Amt Grandson anzufertigen beschlossen worden, in zwei Exemplaren vor. Eines derselben wird im Schloß Grandson, das andere im Archive zu Murten niedergelegt; dem Verfasser werden als Gratification dafür 200 Kronen unter Ratificationsvorbehalt zuerkannt. § 30. || 798. Es waltete ein Streit zwischen der Gemeinde Buiteboeuf und Jean Jacques Bonnet, Wirth zum Bären daselbst, welcher einem Raymond aus der Grafschaft Neuenburg dieses sein Wirthshaus vermiethet hatte und, obgleich ein Miethling eines einem Burger gehörigen Wirthshauses kein Souffertegeld zu bezahlen schuldig war, um des Friedens Willen für Raymund 5 Florins zu zahlen sich anerboten hatte, worauf das Gericht dies als Regel für dergleichen Fälle aufstellte. Nachdem nun die Gemeinde von diesem Spruche appelliert hatte, verlangt Bonnet, daß die Sache, weil sein Haus in der Immediatjurisdiction von Champvent und der Souveränität von Bern gelegen sei, an die welsche Appellationskammer zu Bern gewiesen werde, welcher Ansicht Bern beipflichtet. Freiburg, das wegen der in jenem Spruche aufgestellten allgemeinen Regel die Entscheidung der Conferenz beider Stände vorbehalten wissen wollte, versteht sich dazu, diesen einzelnen Fall Bern zur Entscheidung zu überlassen, ist jedoch nicht damit einverstanden, daß das hinfort allgemeines Reglement für solche Fälle sein soll. § 31. Absch. 431.

1739.

Art. 799. Jean Louis Major zu Onnens hatte Anna Maria Techtermann, Burgerin von Freiburg, „ärgerlich verunehrt," sie dann, nachdem sie die Religion geändert, zu Bern mit Bewilligung des Chorgerichtes daselbst geheirathet. Auf dieses hin wurde Major nach Freiburg citiert, um daselbst vor Rath Rede und Antwort darüber zu geben; auch seine Frau, um ihren Geschwistern persönlich oder durch einen Procurator Rechnung über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Oeconomie zu geben. Bern hatte zu Gunsten Majors in dieser Sache interveniert und Freiburg ersucht, dieses den Freiheiten der gemeinsamen Unterthanen zuwiderlaufende Verfahren fallen zu lassen, Freiburg aber in diesem Ansinnen Berns einen Eingriff in seine Alternativrechte erblickt. Zur Verständigung in dieser Sache wurde diese Conferenz zusammenberufen. Nachdem die Gesandten beider Stände ihre Ansichten ausgetauscht, Freiburg behauptet hatte, daß es den Major nicht wegen der Religion und der Ehe, sondern wegen der Verunehrung vor der Ehe „habe beschuldigen wollen", Bern, daß Major aus Furcht sich nicht gestellt habe, will sich Freiburg zufrieden geben, wenn Major persönlich sein ungehorsames Verfahren in Freiburg abbitte. Die bernerische Gesandtschaft aber beantragt, daß ihm dieß durch einen Procurator und eine unterthänige Bittschrift zu thun gestattet werden möchte; die freiburgische, dafür nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. In Betreff der Abforderung der Rechnung von Frau Major

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

will man das Resultat des im Gange befindlichen Accommodements abwarten. Kommt dasselbe nicht zu Stand, so soll sie vor ihrem natürlichen Civilrichter belangt werden. § 1. Absch. 453.

Art. 800. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtsrechnung. § 14. 15. || 801. Der Antrag des Landvogts, man möchte den Gubernator und fürstlichen Rath von Neuenburg um Verbesserung der Straße von der Grenze des Amts Grandson bis nach Vaurmarcus angehen, wird ad referendum genommen. § 16. || 802. Baron von Vaurmarcus hält um Abergierung der Jour de Provence an gegen 200 welsche Kronen als Entrage und Vorbehalt der Beholzung für die obrigkeitlichen Gebäude und 6 Sack Hafer. Die Gesandten sind getheilter Meinung, nehmen jedoch das Anerbieten in den Abschied, jedenfalls aber sollen diese Jour allervorderst an eine Steigerung gebracht werden. § 18. || 803. Zur Erhaltung der Wälder des Amtes wird verordnet: 1) Einschränkung der Billets d'Usage, 2) des unbescheidenen Holzhaurechtes des Pfarrers zu Concise, des Hauses de la Lance und der Poissine; 3) Verbesserung des Weges bei der Raisse. § 19. || 804. Der Conseil general von Grandson stellt das Ansuchen, man möchte, weil das Amt hinlänglich Wein produciere, die Einfuhr und den Verkauf des fremden Weins bei der Pinte verbieten, namentlich des Burgunders, Savoyers und Neuenburgers, doch nicht derjenigen Weine, welche in der Mestralie von Provence wachsen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen; Freiburg will den Neuenburger ausschließen. § 20. || 805. Hans Anton von Boccard, gewesener substituierter Landvogt zu Grandson, legt Namens der Erben Boccards de Fuyens sel. die Abrechnung vor. § 21. || 806. Joseph de Fiva, gewesener Landvogt, legt seine Abrechnung vor. § 22. || 807. In das Ansuchen der Pfarrer von Concise und Fiez, man möchte ihnen ihren Antheil am Weinzehnten hinter Grandson, Onnens, Champagne und Fontaines in eine fixe Pension verwandeln, wird nicht eingewilligt. § 23. || 808. Das Gericht von Grandson ersucht, man möchte die Gewohnheit aufheben, nach welcher das Gericht einen Maleficanten, wenn derselbe „ausgeschmeizt" werde, in Corpore die Stadt hinunter zu begleiten pflege. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 24. || 809. Das Ansuchen der Gebrüder Duvoisin, man möchte ihnen die concedierte Zehntbefreiung eines durch ein Waldwasser gefährdeten Stückes Reben auf ein anderes von ebendemselben Inhalte übertragen, wird ad referendum genommen. § 25. || 810. Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Landvogt 1000 Florins zur Reparation des Pfrundhauses zu Grandson angewiesen. § 27. || 811. Dem Lieutenant Collomb wird auf sein Ansuchen die Bannalität für seine von den Ständen ihm abergierte Mühle unter der Bedingung gewährt, daß die ganze Dorfschaft Provence dessen zufrieden sei. § 28. || 812. Der Landvogt rügt, daß bald alle Gemeinden des Amtes Fremde, welche nicht naturalisiert seien, zu Burgern annehmen. Es wird daher bei den Obrigkeiten auf Abhülfe im Sinne der 1728 für Tscherliz eingeführten Ordnung angetragen. § 29. || 813. Dem Jean Jacques Montendon, Müller zu Novalles, wird der Gemeinde Giez gegenüber die Bannalität für seine Mühle abgesprochen. § 30. || 814. In Betreff der Jurisdictionsstreitigkeit zwischen der Herrschaft Mollondins und dem Amte Grandson wegen des Territoriums von Niedens trägt Bern wiederum darauf an, daß dem Herrschaftsherrn von Mollondins Gehör ertheilt und eine Untersuchung angeordnet werde. Freiburg will die auch von Seiten Berns früher anerkannte Banderole als Marchscheide ansehen und den Besitz dieses Territoriums, in welchem das Schloß Grandson seit unvordenklicher Zeit gestanden, aufrecht erhalten vermöge des grandsonischen Abschieds von 1717 und des berneriſchen Missives von 1647. Nachdem aber der bernerische Commissarius nachgewiesen, daß eine Banderole keine March sei, daß dieselbe nicht mit Consens von Bern errichtet, daß jedenfalls der Drittmann niemals darüber angehört und der Possess Grandsons immer angefochten worden sei, machen sich endlich die freiburgischen Gesandten anheischig, ihre Ansicht der Sache durch Documente

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu beweisen. § 31. || 815a. Das Ansuchen der Gemeinde Provence, ihr statt des Marktes vom 10. Januar zwei freie Jahrmärkte auf den 15. Mai und 17. August zu bewilligen, wird nach einer Meinung in den Abschied genommen, nach einer andern an die Obrigkeiten verwiesen. § 32. Absch. 462.

1740.

Art. 815b. Python, Herrschaftsherr zu Corcelles, stellt das Ansuchen, man möchte das grandsonische Reglement der Passation a Clos von 1717 namentlich in Beziehung auf Verwendung des Passationspfennings durch die Gemeinde Corcelles handhaben, ferner dieser Gemeinde verbieten „den Fremden äußerer Jurisdiction" ohne seine Einwilligung a Clos zu passieren. Freiburg willfahrt ihm und überläßt ihm als Herrschaftsherrn die Aufsicht über die Verwendung jenes Pfennings; Berns Gesandte nehmen das Ansuchen in den Abschied. § 3.

1741.

Art. 816. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 6, 7. || 817. Da manche Besitzer von Häusern glauben, den Feuerstattzins zu entrichten nicht schuldig zu sein, wenn sie das Haus nicht bewohnen, so wird in den Abschied die Frage genommen, ob es bei der 1727 dafür gemachten Ordnung sein Verbleiben haben soll oder nicht. § 8. || 818. Jean Pierre Meunier, Castellan von Valleyres, hält um Bestätigung eines 1740 vom Landvogt ihm ertheilten Abergements an. § 9. || 819. Um Bestätigung des Abergements einer Wasserquelle zu Giez hält James de Kienloch an. Beide Begehren werden ad ratificandum genommen. § 10. || 820. Der Herrschaftsherr von Corcelles beklagt sich wiederum, daß die Gemeinde jede Grundstücke, nicht blos die abgelegenen, a Clos passiere, daß der Passationspfenning in Geld abgenommen und liederlich verwendet werde, daß viele Fremde gute Aecker erhandeln und a Clos passieren lassen und das Heu aus seiner Jurisdiction ziehen. Der Herrschaftsherr wird an den Amtmann gewiesen, um zu verlangen, daß derselbe das Reglement von 1717 fest handhabe. Das Futter soll nicht distrahiert, der Passationspfenning unter der Aufsicht des Herrschaftsherrn zum Nutzen der Gemeinde angewendet werden; Streitigkeiten sind sofort an die Alternativobrigkeit zu überschreiben. Alles wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 11. || 821. In Betreff der Reparation der Kirche zu Grandson ergiebt sich aus Documenten, daß jederzeit die beiden Stände dieselbe vorgenommen haben. Das Begehren der Reparation und die Vorstellung der Feuersgefahr, welcher die Kirche ausgesetzt ist, wird den Obern hinterbracht. § 12. || 822. Die Gemeinde Concise stellt das Ansuchen, es möchten ihr die dieser Enden gewöhnliche Entrichtung der Getreidegarben und die 6 Quarterons Hafer, welche beide die landvögtlichen Weibel zu Grandson durch Abergement besitzen, um einen billigen Preis abergiert werden. Die berneriſchen Gesandten wollen das Begehren abweisen und das 1717 ertheilte Abergement zu Handen der Stände zurückziehen; die freiburgischen sind blos ad audiendum et referendum instruiert, aber selbst ungleicher Ansicht. § 13. || 823. Albrecht Anton Dietlinger von Bern sucht um Bewilligung eines Hausplatzes auf einem den beiden Ständen gehörigen Seeplatze zu Concise an. Da aber von Seite der Gemeinde Opposition sich dagegen erhebt, wird der Landvogt beauftragt, dieselbe zu untersuchen, dem Dietlinger sie mitzutheilen und den Ständen darüber zu berichten. § 14. || 824. In Betreff der Abergierung der Jour de Provence wird dem Abschiede einverleibt, daß hohen Orts die Verfügung getroffen werden möge, daß die 1739 beschlossene Steigerung vorgenommen werde. § 15. || 825. Der Receveur de Giez von Grandson bittet um obrigkeitliche Assistenz zur Construction einer Mauer bei einem Stück Drittelreben. Berns Gesandtschaft will das Ansuchen behandeln, die freiburgische nicht, weil demselben von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrem Stand der Acceß zur Conferenz abgeschlagen worden sei. § 16. || 826. Es wird in den Abschied gesetzt, daß die Principale zur Wiederherstellung der gebrochenen und umgefallenen Marchsteine Verfügung treffen möchten. § 17. || 827. Die Gemeinde Novalles sucht um Bewilligung einer Schützengesellschaft und um Genehmigung des Entwurfs zu einem Reglement an. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 20. || 828. Der Antrag des Landvogts, es möchte eine Feuerspritze für das Schloß Grandson angeschafft werden, wird ad referendum genommen. § 21. || 829. Das Ansuchen des Daniel Wahl von Kreuznach, eines Strumpfwebers, um Annahme zu einem gemeinen Unterthan, nachdem er 1740 zu Fontanezier zum Burger angenommen worden, wird in den Abschied genommen. § 22. || 830. Ebendasselbe geschieht in Betreff des Naturalisationsbegehrens des Schlossers Jean Jacques Hofbaur von Vienne, dem ebendieselbe Gemeinde das Burgerrecht zugesagt. § 23. || 831. Die Generalcommissarien berichten in Betreff der zwischen den Gemeinden Bonvillars und Fiez zu Freiburg geführten Mesttraley-Marchstreitigkeit, daß sich in den Archiven keine Licht auf diese Sache werfenden Documente vorfinden. In Folge dessen wird verordnet, daß die Generalcommissarien mit dem Landvogt nach Abhörung der Prud'hommes, oder auch blos der Landvogt mit den Prud'hommes diese Delimitation regulieren soll. Bern ersucht zugleich Freiburg, zu Gunsten der armen Gemeinde Bonvillars der aufgelaufenen großen Kosten halber ein Einsehen zu thun. § 24. || 832. Die bernerische Gesandtschaft dringt darauf, daß Freiburg sich endlich zu der Untersuchung der Titel und Herrschaftsrechte des Herrn von Mollondins verstehen möge, damit der schon lange schwebende Jurisdictionsconflict zwischen dieser Herrschaft und dem Amte Grandson, wobei die bernerische Souveränität mit impliciert sei, ins Reine gebracht werde. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt die Sache als eine bereits abgemachte, beruft sich auf ein Schreiben Berns vom 21. August 1647, in welchem dasselbe das streitige Territorium von Niedens selbst zum Amte Grandson rechnet; dringt darauf, daß der umgestoßene Pannerstock wieder aufgerichtet werde, und ist im Uebrigen ohne Instruction. Bern erklärt darauf, daß es den Herrschaftsherrn zu Mollondins, bis sich Freiburg zu einer Untersuchung verstehe, in seinem Possessorium aufrecht erhalten und ihm den Befehl werde zugehen lassen, alle Jurisdictionsacte auszuüben. § 61. Absch. 487.

1743.

Art. 833. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtsrechnung. § 19, 20. || 834. Unter Ratificationsvorbehalt wird hinsichtlich der Feuerstattzinse verordnet, daß alle Unterthanen, sie mögen ihre Häuser das Jahr hindurch viel oder wenig bewohnen, den Feuerstattzins ganz zu bezahlen haben; wird aber ein Haus das ganze Jahr hindurch nicht bewohnt, so ist der Besitzer des Feuerstattzinses los und ledig; bleibt ein Haus mehrere Jahre unbewohnt, so soll der Landvogt eine Anzeige machen. § 21. || 835. Die Gesandten finden für gut, daß das Abergement der Getreidegarben und der 6 Quarterons Hafer von Concise, welche die landvögtlichen Weibel von Grandson bisher besessen, zu Handen der Hoheiten soll zurückgezogen werden, und daß die Weibel auf andere Weise dafür entschädigt werden sollen, zu welchem Zwecke die Commissarien den Ertrag der Gerberie und Avoinerie in den Urbarien nachzuschlagen und einzugeben haben. § 22. || 836. Registrator Ernst von Bern weist nach, daß sein Vater sel. durch das Cantonnement von 1721 mehrere Jucharten zu wenig bekommen habe, und stellt das Ansuchen, ihm als Entschädigung zu gestatten, seine Marchlinie bis an das Seeufer hinaus zu setzen, wodurch er etwa sechs Jucharten gemeiner Weide erhalten würde. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. § 23. || 837. Der Landvogt empfiehlt die beiden Secretäre des Schlosses zu einer Gratification. Der Antrag wird ad

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

referendum genommen. — Ferner wird beschlossen, daß in das Schloßbuch eingeschrieben werden soll, daß die Gehalte für die Lieutenants Baillivals jedes Jahr besonders verrechnet werden sollen, nicht in einer Rechnung für mehrere Jahre. § 24. Absch. 519.

Murten oder Morat.

Schultheißen.

1715. Bern.	Bartholomäus May.
1715. Freiburg.	Franz Ignatius von Montenach.
1720. Bern.	Johann Anton von Grafenried.
1725. Freiburg.	Franz Ignatius Bumann.
1730. Bern.	Gottlieb von Bonnstetten.
1733. Bern.	Franz Ludwig Morlot.
1735. Freiburg.	Joseph Niclaus Bumann.
1740. Bern.	Daniel Jenner.

1713.

Art. 838. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1711 bis Johanni 1713 gehenden Amtsrechnung. § 8. || 839. Es wird angezeigt, daß der Schultheiß Steiger zu Murten in die Finanzen dieser Stadt bessere Ordnung gebracht habe, und daß nächstens ein neues Reglement den Ständen werde vorgelegt werden. § 31. || 840. Der Schultheiß von Murten wird beauftragt, mit der Stadt sich zu bereden, wie die großen durch Besitznahme eines neuen Schultheißen auf Stadt und Landschaft fallenden Kosten vermindert werden könnten, und ein neues Reglement dafür zu entwerfen und den beiden Ständen mitzutheilen. § 32. || 841. Bern trägt darauf an, die Ausmarchung des Amtes Murten in Richtigkeit zu bringen. Obschon sich Freiburg über eine einseitig von Junker Dießbach angestellte Untersuchung beschwert, stimmt es, durch eine von Bern gegebene Erklärung zufrieden gestellt, zu dem Antrage. § 33. || 842. Es wird beschlossen, die Marchen auf dem sogenannten Chablair oder Murtner-Moos vom Schultheißen zu Murten und den beiden Obercommissarien untersuchen und die Steine ergänzen zu lassen. § 34. || 843. Der große Spital von Freiburg spricht von einem der Frau Landvogt Steiger gehörenden Stück Reben 16 Maas jährlichen Weinzinses an, welchen zu entrichten Frau Steiger nicht schuldig zu sein behauptet. Beide Parteien werden zu einem gütlichen Accommodement zusammengewiesen; bleibt das ohne Erfolg, so mögen beide Parteien diese Streitsache gehörigen Orts „am Rechten ausfindig machen". § 36. || 844. Bei diesem Anlasse verlangt die freiburgische Gesandtschaft zu vernehmen, „wie hinter Lugnore 1663 eine Generalerkanntniß vorgenommen worden, in der Meinung, daß „zuvor dortiger Enden einige Stücke frei gewesen sein sollten." Die bernerische Gesandtschaft, darüber weder berichtet, noch instruiert, nimmt die Sache ad referendum. § 37. || 845. Dem Schultheißen von Murten wird befohlen, in dem nun ausgemarchten Walde Galm zwei frische Einschläge, den einen von 200 Jucharten bei Ulmiz und Lurtigen, den andern von 300 Jucharten gegen Liebestorf machen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Eichen besamen zu lassen. § 39. || 846. Die Gemeinde Salvenach (Sallavaur) beansprucht im Walde Galm einen Bezirk von ungefähr 3 Jucharten, welcher unter der Verwaltung des Schultheißen von Boccard gegen ein anderes Stück eingetauscht worden sei. Da die Gemeinde aber keinen Titel dafür producieren kann, läßt man es bei der gemachten Ausmarchung bewenden, gestattet ihr aber das bis dahin daselbst genossene „Kerumbrecht". § 40. || 847. Derjenige Einschlag von ungefähr 1½ Jucharten bei Ulmiz, welchen Protasius Landerset ohne Titel und Recht bisher im Besitz gehabt, soll wieder zum Walde Galm ausgeschlagen werden; denen von Ulmiz wird aber auf ihr Ansuchen gestattet, dieses Stück, wenn sie es mit jungen Eichen bepflanzen, so lange zu nutzen und anzusäen, bis die Eichen in schönem Wachsthum sind und es beiden Ständen gefällig ist. Sollte aber die Bebauung dem Wachsthum der Eichen hinderlich sein, so hört die Erlaubniß zur Bebauung auf. § 41. || 848. „So hatte man auch zu dem Begehren des Ammann Kilchherrn sich geneigt, und lassend es „aus erheblichen Ursachen bei beschehener Ausmarchung völlig bewenden". § 42. || 849. Freiburg stellt den Antrag, eine Untersuchung des zum Schlosse Murten gehörigen Generalzehntens vorzunehmen, in Folge deren alle diejenigen, welche keine Specialbefreiung für ein Stück aufzuweisen haben, den Zehnten abzustatten pflichtig sein sollen. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag in den Abschied mit dem Bedeuten, daß dieß bei ihren gn. Herren und Obern bereits eine decidierte Sache sei. § 43. || 850. Der Burgermeister Körber von Murten und der Mitbeständer des Murtenzolls beschweren sich, daß es mit Beziehung dieses Zolles unordentlich hergehe, und stellen das Ansuchen, es möchte in Betreff der Consignation und andrer Puncte ein Reglement gemacht werden. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die in der Supplication enthaltenen Puncte mit der Originaltariffa zu vergleichen und den Befund den Ständen zu berichten. § 49. || 851. Die Delimitation des Murten-Zollzehntens wird abgehört; sie wird von den Besitzern zehntpflichtiger Stücke durch förmlichen Eid bestätigt. Um nun die Conjunction dieses Zollzehntens ins Werk zu setzen, und mit Einem und Andern einen billigen Austausch treffen zu können, soll mit der Stadt und den Particularen nach vorangegangener Schatzung ein Vergleich entworfen und beiden Ständen eingegeben werden. § 57. || 852. Bern stellt auf die Beschwerde des Schultheißen Willading an Freiburg das Verlangen, es möchte den Jakob Tschachtli mit seinem Gesuche eine Reibe bei der Mühle zu Kerzers bauen zu dürfen, abweisen, zumal da Freiburg ihm schon 1712 diesen Bau untersagt habe, durch welchen Willadings Mühle zu Jerischberg benachtheiliget würde. Wenn auch die Reconaissances von 1696 der Mühle zu Kerzers noch ein »batiau« zueignen, so werde doch 1622 in dem Kirchenurbar von Murten bei dieser Mühle keiner Reibe oder eines andern Rechtes gedacht. Die freiburgische Gesandtschaft referiert. § 60. || 853. Die Untersuchung der Marchsteine des Amts Murten gegen Wiflisburg und oben hindurch gegen Salvenach hatte gezeigt, daß einerseits deren nur fünf, andrerseits keine stehen; es wird daher festgesetzt, daß die Ausmarchung des Amtes nach allen Seiten hin so bald als möglich vorgenommen werden soll. Ein abgebrochener Marchstein gegen Pfauen und zwei eingesunkene sollen sofort durch die beiden Amtleute von Murten und Wiflisburg mit Zuthun der Obercommissarien ergänzt und aufgerichtet werden. § 61. Absch. 34.

1715.

Art. 854. Abnahme der vierten und fünften von Johanni 1713 bis Johanni 1715 gehenden Amtsrechnung. § 1. || 855. Freiburg trägt auf eine Revision des Schloßzehntens von Murten an und zwar in dem Sinne, daß alle diejenigen, welche für ihre Stücke keine Specialbefreiungen aufzuweisen hätten, zehntpflichtig sein sollten. Nachdem aber Bern auf das Unbillige und Bedenkliche eines solchen Verfahrens aufmerksam gemacht hat, vereinigt man sich dahin, eine Delimitation und Specification dieses Stadtbezirkzehntens anfertigen, die Besitzer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

angeblich zehntfreier Stücke aufzufordern, eine Beschreibung derselben nach Inhalt und Anstößen binnen sechs Wochen einzuliefern, in Folge dessen dann das Nöthige verordnet werden soll, und endlich diejenigen Stücke für zehntpflichtig zu erklären, von denen binnen dieser Frist keine Beschreibung eingereicht wird. § 22. || 856. Auf die Klage der Zollbesteher zu Murten, daß ihnen der Zoll nicht richtig bezahlt werde, wird verordnet, daß die Zolltariffa der Zollbesteher durch die Obercommissarien mit dem Original verglichen, und daß die Documente und Schriften in den Archiven zu Murten registriert werden sollen, in Folge dessen dann das Weitere werde verfügt werden. § 23. || 857. Freiburgs Gesandtschaft wünscht die 1663 vorgenommene Generalerkanntniß hinter Lugnorre und die Beiberichte dazu für ihre Principale zu erhalten; sie werden ihr zugesagt. § 25. || 858. Es wird die Ausmarchung des Amtes Murten für nöthig erachtet. Die Obercommissarien werden beauftragt, sofort die Marchen gegen Wiflisburg, wo dieselben nicht streitig sind, mit den Amtleuten von Wiflisburg und Murten aufzurichten, die übrigen Marchen kommendes Frühjahr in Richtigkeit zu bringen. Ferner wird auch daran erinnert, daß die Marchen zwischen Gümmenen und Wallenbuch, zwischen Laupen und Bösingen, zwischen Wiflisburg und Dombidier, zwischen Iferten und Orbe zu redressieren seien. § 26. || 859. In dem Walde Galm sollen zwei Einschläge gemacht, die großen Eichen geschont werden. § 27. || 860. Bern ersucht Freiburg nochmals, den Bau der Reibe zu Kerzers zu untersagen. Freiburg erwidert, daß es die Sache dem General von Dießbach mittheilen wolle, welcher allein dadurch berührt sei, da er den Herrenzins auf der Mühle zu Kerzers habe. § 28. || 861. Die Gemeinde Gurwolf (Courgevaur) bittet um Ausmarchung der den 5. Juli 1703 laut Vergleichs mit dem Herrschaftsherrn zu Münchwyler ihr zugesprochenen Waldung, genannt „la Rape". Es wird verordnet, daß diese Ausmarchung noch dieses Spätjahr oder künftiges Frühjahr vorgenommen werden soll. § 29. || 862. Auf die Girouette zu Mur im Wistenlach, welche die Jurisdiction zwischen den Aemtern Wiflisburg und Murten scheidet, sollen, wenn dieselbe richtig erfunden wird, die Wappen beider Stände, auf der einen Seite der des Standes Bern, auf der andern der von Bern und Freiburg angemalt werden. § 30. || 863. Dem Stadtschreiber Jakob Küser zu Murten werden als Ergetzung für seine über zwölf Jahre dem Schultheißen zu Murten verfertigten Expeditionen und Translationen obrigkeitlicher Mandate 4 Eichen aus dem Galmwald, 6 „Dälen" und 1 Sack Korn bestimmt; für seine künftigen Bemühungen der Art kann er sich jeweilen bei der Conferenz anmelden. § 31. || 864. Der Gemeinde Fräschelz wird ein Stück Moos von sechs Jucharten eingeschlagen, als eine Continuation der bereits erhaltenen Bewilligung. § 36. || 865. Die Obercommissarien werden beordert, die Marchen zu Guevaur „zwischen zweien Bornen" in Richtigkeit zu stellen. § 38. Absch. 71.

1717.

Art. 866. Abnahme der ersten und zweiten von Johanni 1715 bis Johanni 1717 gehenden Amtsrechnung. § 14. || 867. Ausgeschossene der Gemeinde Kerzers verlangen, daß das von Schultheiß Steiger den 22. August 1714 publicierte Mandat in dem Sinne bestätigt werden möchte, daß man sich von der Dorfmeisterstelle daselbst nicht mehr auszukaufen brauche, daß ehrliche, unverläumdete Leute selbige ihrer Kehr nach versehen können, vergeldstagte und verläumdete Personen gänzlich davon ausgeschlossen sein sollen; ferner, daß die sogenannten Rechner zwei Jahre lang an dieser Stelle bleiben, so daß, wenn einer ausgedient, der andere noch im Dienste zu bleiben habe, daß aber hiezu nur taugliche Subjecte zu wählen seien. Die bernerische Gesandtschaft nimmt keinen Anstand, dieses Mandat zu bestätigen, doch mit der Erläuterung, daß Einer, der schon einen Geldstag gehabt, ohne daß etwas an ihm verloren gegangen sei, wenn er sonst tüchtig sei, zu obigen Stellen solle gewählt werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

können. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad ratificandum. § 18. || 868. Jakob Herrenschwand hatte in dem Gewölbe des Vorkellers in seinem Hause 220 „Goldsorten" gefunden. Auf dieselben macht auch Meister Lemp Anspruch. Es wird entschieden, daß Herrenschwand ⅔ dieser Goldsorten behalten, ⅓ zu obrigkeitlichen Handen bezogen werden soll, von welchem 22 Stück dem Schultheißen von Murten für seine Mühe und Kosten zu verabreichen seien. § 19. || 869. Da der sogenannte Murten-Zollzehnten zwischen dem Schloß, dem Spital, der Kirche und einigen Particularen getheilt ist, so wird den Commissarien aufgetragen, einen Entwurf vorzulegen, wie ein jeder dieser Antheilhaber besonders cantonniert werden könnte. § 28. || 870. Dem Landvogt wird aufgetragen, den fünf Gemeinden, welche der Ring genannt werden, zu befehlen, in dem Galmwalde die zwei in einem Plan verzeichneten Einschläge zu machen, den einen gegen Ulmiz, den andern gegen Salvenach, und dann kein Vieh darein zu lassen. § 29. || 871. Freiburg glaubt, daß dadurch, daß in der 1663 hinter Lugnorre vorgenommenen Generalerkanntniß einige vorher frei gewesene Güter adsujetiert worden, deren Besitzer benachtheiligt worden seien. Bern stellt ihm eine Copie derselben zu. § 41. || 872. Freiburg nimmt Anstand, die Girouette zu Mur auf Seiten der Landvogtei Wiflisburg mit dem Bären allein, gegen dem gemeinen Amt Murten aber mit beider Stände Wappen bemalen zu lassen, und findet, daß dieß der Mediat-Landstraße, welche gemeinsamer Besitz sei, nachtheilig sein möchte. Man vereinigt sich dahin, daß dieser „Fahnen" einstweilen in seinem Zustande bleiben könne, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Erdreich gegen Niedergang jenseits der Straße, soweit dieselbe beide Herrschaften scheide, allein hinter der Vogtei Wiflisburg verbleiben und dießorts nichts weiter begehrt werden soll. § 42. || 873. Bern trägt darauf an, daß das Amt Murten auch auf den übrigen Seiten delimitiert und die Zeit dazu gleich jetzt sollte bestimmt werden. Man kommt überein, daß die Gesandten zu dieser Ausmarchung künftiges Frühjahr nach Quasimodo in Murten zusammenkommen sollen. § 43. || 874. Die Stadt Murten beschwert sich, daß ihr von den Erben der Frau von Gißach der Beaumé-Holzzehnten, welcher zum Theil ihrer Kirche gehöre, streitig gemacht werde; die Gemeinde Courlevon, daß die Gemeinde Wallenried trotz dem Weidspruch von 1446 ihr Vieh auf der Weide im Beaumé-Holze nicht dulden wolle. Die Entscheidung über beide Fälle wird auf die Ausmarchung im Frühjahr verschoben. § 44. || 875. Der Schultheiß von Murten ist der Meinung, daß ihm der Zehnten von den „geäferten" sechs Jucharten auf dem großen Moos gebühre. Da aber das Bauherrenamt der Stadt Bern an diesem zum Fröschholzer-Zehnten gehörigen Orte die Generalität hat und ein besonderes Recht durch Documente nicht nachgewiesen werden kann, so wird dieß dem Schultheißen zu seinem Verhalte angezeigt. § 45. || 876. Der Propst Alt von Freiburg bittet, man möchte ein Stück Reben von zwei Jucharten, genannt „au Praz", das er im Wistenlach am See besitze, und das zu Handen des Schlosses Murten zehntpflichtig sei, zehntfrei machen und ihm dagegen einen firen Bodenzins an Geld oder Wein (2 Thaler oder 50 Maß Wein) auflegen. Freiburg ist geneigt zu entsprechen, die bernerischen Gesandten, ohne Instruction, referieren. § 53. || 877. Hofmeister May und Mithaften verlangen, daß die Landstraße nach Aarberg und Solothurn von ihrem Haus im Leuenberg weg- und anderwärts durch ihre Besitzung geführt werden möchte. Bereits war ein Augenschein in Verbindung von Abgeordneten der Stadt Murten genommen worden. Die Sache wird auf künftige grandsonische Conferenz gewiesen. § 54. || 878. Die Stadt Murten und einige Particularen, welche für ihre in dem Bezirke des Schloßzehntens liegenden Stücke Zehntfreiheit ansprechen, werden abgehört; die meisten können aber blos den vieljährigen Besitz nachweisen. Das Verhör wird zu Papier gebracht und soll vom Schultheißen den Ständen zu fernerm Gutfinden übersandt werden. § 56. Absch. 114.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 879. Die Angelegenheit, betreffend die Verlegung der Landstraße im Leuenberg, wird, da dießmal niemand deßhalb vor Conferenz erscheint, ad referendum genommen. § 71. Absch. 115.

1719.

Art. 880. Abnahme der dritten und vierten von Johanni 1717 bis Johanni 1719 gehenden Amtsrechnung. § 14. || 881. Da die zu dem murtnerischen Zollzehnten gehörigen Stücke durch die körberische Beschreibung von 1713 ganz deutlich angegeben sind, so wird die Vornahme eines Cantonnements für unnöthig erachtet und blos den Obercommissarien der Auftrag gegeben, die Besitzer der zehntpflichtigen Stücke zur Recognition derselben anzuhalten. § 15. || 882. Das Schloßurbar fordert zu Handen des Schlosses Murten die Generalität des ganzen Bezirks des Schloßzehntens, während die Stadt Murten und einige Particularen behaupten, für einige Stücke daselbst zehntfrei zu sein und sich auf ein vieljähriges Possessorium berufen. Freiburg will gegen des Schlosses Generalität kein Possessorium gelten lassen und den Ständen keinen Schaden durch Vernachläßigung von Seite ihrer Amtleute zuwachsen lassen. Bern stellt den Antrag, daß zehntfrei sein solle, wer ein ununterbrochenes Possessorium der Zehntfreiheit während 50 Jahren darthun könne, weßwegen von den Canzeln die Aufforderung ergehen solle, daß diejenigen, welche die Zehntfreiheit im Bezirke des Murtenschloßzehntens diesseits des Sees ansprechen, bis Neujahr die Titel dafür vorweisen sollen; nach diesem Termin soll keine Einsprache mehr angenommen werden. Freiburg referiert. § 16. || 883. Bern verlangt wiederum, daß die Girouette zu Mur einerseits mit den Wappen beider Stände, andrerseits mit dem bernerischen allein bezeichnet werde. Da aber Freiburg wegen der dazwischen liegenden Straße es nicht zugeben will, kommt man darin überein, daß die Landstraße, so weit sie beide Souveränitäten scheidet, mediat sein, daß aber zum Zeichen, daß dieselbe an die Vogtei Wiflisburg stoße, ein an beiden Seiten mit dem Wappen Berns versehener „Pannerstock" aufgerichtet werden soll. § 20. || 884. Der Schultheiß von Murten meint, daß zum Schaden des Schlosses die Marchen des Chatelzehntens von Seiten Junkers von Dießbach von Liebestorf zu weit ausgedehnt worden seien. Die beiderseitigen Obercommissarien werden beauftragt, die Sache zu untersuchen, sie ins Reine zu bringen oder den Ständen zu berichten. § 39. || 885. Ebenderselbe Auftrag wird ihnen auch gegeben in Betreff des Streites zwischen dem Schultheißen von Murten wegen des Schloßzehntens und dem Zollbesteher Schmid wegen des streitigen Murtner-Zollzehntens. § 40. || 886. Burgermeister Schmidt von Murten trägt seinen Guevaur-, Korn- und Weinzehnten den beiden Ständen um 30,000 Pfd. an. Sein Antrag wird ad referendum genommen. Kommt der Kauf zu Stande, so will Bern den hinter Wiflisburg liegenden Theil allein zu seinen Handen ziehen. § 41. Absch. 145.

1720.

Art. 887. Die Grenzen des Amts Murten werden untergangen. § 1. || 888. Der erste Anstand erhebt sich wegen des Beauméholzes, welches Bern dem Territorium von Courlevon vindicieren will, Freiburg aber unter Vorweisung mehrerer Titel und Judicaturacten für die Herrschaft Grißach und seine Botmäßigkeit anspricht. Endlich giebt Bern den Ansprüchen Freiburgs nach, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, insofern sich in dem Vertrag, durch welchen die Herrschaft Grißach von Murten abgesondert worden ist, der fragliche Ort nicht begriffen sein sollte, gegenwärtige Erklärung Berns dem Amte Murten nicht nachtheilig sein dürfe, daß diese Cession auf den Zehnten keinen Einfluß habe, daß dadurch denen von Courlevon ihre Weidfahrt laut Act von 1441 nicht benommen werde und alles, was früher wider die einen oder die andern Unterthanen geklagt worden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sei, aufgehoben sein soll. § 2. || 889. Die March vom Beauméholz bis Münchwyler soll dem Tertre nach unten an Herrn de Castelaz Acker hin gehen, von da zu einem großen Stein neben der Straße und oberhalb des Hauptmanns Castelaz Hölzlein de la Perroteta durch die Aecker und Hölzer, wie die Messellerie zwischen Courlevon, Coussiberlaz und Grißach durch die Pfähle und Marchsteine erläutert worden, bis an die Herrschaft Münchwyler. § 3. || 890. In Betreff der Herrschaft Münchwyler vergleicht man sich dahin, daß die March „von dem Eggen „da die drei Herrschaften Cressy, Coussiberlaz und Villars aneinander stoßen, allwo ein Pfahl gesetzt worden „an dem Eggen Sonnenaufgang und Windshalb der Weide La Rape, jetzt des Plümes genannt, und von „dannen den Anthäuptern nach an einen kleinen Baum oben in Ritters Matten, wo bekanntermaßen die March „es Fontanettes gestanden, und von dannen hinunter an den Eggen Sonneneingangs und Windshalb an „Herrn von Villars Acker unten an der Reben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Marchlinie von Fontanettes „dem rechtmäßigen Zehntherrn auf dieser Matte keinen Nachtheil gebähren soll. Von dannen um die Reben „herum, welche hinter Gurwolf bleiben soll, dem Holz nach hinab bis in N. 71, also daß der Acker zwischen „den Hölzern nach Villars gehören soll, demselben Acker und Holz nach gegen Bisen an dem Stein im Eggen „der Matten von Malafin, von wo die March unstreitig um die ganze Herrschaft herumgeht bis gegen den „Vogelgsang, wo die March geht dem Zaun nach zwischen deren von Wyler Holz und den Aeckern, und von „da immer dem Hag nach, wie die Bahnwartey zwischen Salvenach und Wyler geübt worden, bis an die „Matten zwischen Salvenach und Grisach". § 4. || 891. Diesen Matten nach werden nach der Erläuterung beiderseitiger Dorfleute zwischen Salvenach und Grißach Pfähle bis an die Biberen gesetzt, welche zur March zwischen Gurmels und Jeuß dient bis gegen den Gurmelser-Steg. § 5. || 892. Freiburg behauptet, daß die Marchlinie ferner dem Galmwald nachgehe, und daß die ganze Herrschaft Liebestorf in den Besitz Freiburgs gehöre, während Bern erklärt, daß ein guter Theil von Liebestorf vor Zeiten in die Herrschaft Murten gehört habe, und daß von manchen Landleuten die Biberen für die Marchsteine gehalten worden sei. Da man sich nicht vergleichen kann, wird die Sache in den Abschied genommen. § 6. || 893. Jenseits des Galms werden auf dem Felde zwischen Ulmiz und Liebestorf die 1704 gesetzten Steine bis zum Bildstöckli, bei welchem die Aemter Laupen und Murten und Freiburgs Botmäßigkeit zusammenstoßen, gutgeheißen. § 7. || 894. Vom Bildstöckli geht die Landmarch gerade hinauf an den alten Marchstein in der Halden, der Hirt im Holz genannt, etliche Schritte Sonneneingangs der Straß gelegen, dann an den Eggen des Ulmizfeldes auf den Eigen genannt, wo neben der Straße ein Marchstein gesetzt wird; von da dem Hag, welcher dieses Feld einfristet, bis an den Friedhag, welcher das Guggermoos von den Feldern befriedet, und demselben entlang bis an den Eggen Sonnenaufgang und Windshalb der Bättschelen-Matten. § 8. || 895. Ueber die von da an streitige March vergleicht man sich unter Ratificationsvorbehalt also, daß dieselbe von dem Eggen der Bättschelen-Matten unter Guggers Moos nid sich dem Hag und dem Bach nach gehe, welcher diese Matten von der Zelg, einnet dem Bächli genannt, einfristet, bis an den Eggen „Bisen halb Niggi Knopfs Matten", die Winds halb dem Bächli gelegen, wo eine Landmarch soll gesetzt werden; von da gerade aus nach dem 1577 gesetzten Marchstein auf dem Kreuzfeld, der Trißlohn genannt. § 9. || 896. Von da wird die Marchlinie in folgender Richtung anerkannt. Von Trißlohn gerade aus zu dem Marchstein in der Halden ob und hinter Fischers Mühle zu Biberen, von da zu dem Stein nahe bei der Wasserkammer dieser Mühle an der Biberen und der Bernerstraße, von da über die Biberen zu einem im Hasenberg stehenden Stein, dann zu einem Kieselstein in Brunners Holz, zu einem zweiten Stein, dann gerade aus durch die Kriegsmatten über die Biberen auf einen Stein hinter der Jerisberg-Mühle, welche gänzlich hinter Laupen bleibt. § 10. || 897. In Betreff der Marchlinie von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Mühle an bis zu der Pfisters- oder Tschechtlismühle und über das Kerzersfeld bis zum grauen Stein sind die Gesandten beider Stände uneins. Bern beruft sich auf einen Marchbrief von 1424 zwischen dem Herzog von Savoyen, als Herrn von Murten, und Bern, als Herrn von Oltigen, errichtet. Freiburg behauptet, daß dieser Brief durch einen Vertrag von 1581 außer Kraft gesetzt worden sei. Nachdem die Gesandten beider Stände ihre Behauptung motiviert und sich nicht haben vergleichen können, wird die Sache ad referendum genommen. § 11. || 898. Vom grauen Stein an wird folgende Linie angenommen: gerade aus auf das Arnenfeld an den Ort zum „Eichlen", wo die zwei Straßen sich scheiden; daselbst soll eine Landmarche gesetzt werden, und wegen der großen Distanz vorher auch noch eine oder zwei Untermarchen. Von da der Straße entlang über das Feld, dann zwischen dem Hatterberg und Kerzersholz bei Augstthalers oder Gugers Haus vorbei, und immer der Straße nach bis an die March von Capellen bei Golaten an dem Kreuzweg. § 12. || 899. Durch einen Vergleich wird ferner festgesetzt, daß die Marchlinie vom Kreuzweg bis auf den Küngshubel sich ziehe, und daß auf diesem Küngshubel, wo bis 1715 ein Stein gestanden, ein Marchstein gesetzt werden soll. § 13. || 900. Von da soll die Grenze gehen auf den gehauenen Stein im Manniwyl, wo die drei Herrschaften Laupen, Murten und Aarberg zusammenstoßen, von da dem Weg und Niederberg nach ob der Spachenmatt entlang den Einungssteinen bis an den Eggen winds- und eingangshalb des Niederriedholzes, welches hiemit hinter Aarberg bleiben soll; von da gegen Bisen zwischen demselben Holz und den Aeckern, in Buchers Ried genannt, bis an den gefundenen alten Marchstein an der Straße, von da hinüber auf die Scheidmarch der Hölzer von Fräschelz und Kellnach „am Heilbach" und ihrem Graben und Hag nach bis zu dem Herrschaftsstein, der „Funderlin" genannt; von da bis zur eichenen Säule auf dem großen Moos am Steinweg. § 14. || 901. In Betreff des großen Mooses nun gehen die beiden Stände in ihren Ansprüchen auseinander. Bern spricht wegen Erlach Souveränität und Jurisdiction über dasselbe an; Freiburg aber behauptet, daß es in das Amt Murten gehöre, und bezieht sich auf einen Marchbrief und Vertrag von 1575, während Bern sich auf den Freiheitsbrief von 1377 beruft und den Marchbrief von 1575 aus einer falschen Auslegung desselben herfließen läßt. Nachdem nun beide Theile ihre Ansprüche durch mancherlei Titel und Gründe zu stützen gesucht hatten, macht Freiburg sich anheischig, in einen billigen Vergleich sich einzulassen, wenn vor allen Dingen Bern zugeben wolle, „daß die Broye bis in den Neuenburgersee, wie hievor, zwischen beiden Ständen ratione Murten gemein und mediat sein soll". Berns Gesandtschaft ist nicht instruiert, in diesen Vorschlag einzutreten, macht aber den Gegenvorschlag, daß, wenn Freiburg, den bernerischen Rechten „Statt und Platz gebend", das Moos ausmarchen und dann der Schifffahrt halber auf der Broye vernunftmäßige und ihrem Stande unschädliche Propositionen machen wolle, sie dieselben ihren gn. Herren überbringen wollen. Man kann sich aber über die Sache nicht vergleichen und nimmt sie beiderseits ad referendum. § 15. || 902. Es werden ferner die Landmarchen zwischen Murten und Cudrefin im Wistenlach von Guevaur bis an die Broye in Augenschein genommen. Ueber die auf der Girouette zu Mur anzubringenden Wappen vergleicht man sich dahin, daß auf der einen Seite das Wappen Berns, auf der andern Seite das von Bern und Freiburg angebracht werden soll, damit kein Mißverständniß wegen der Mediatität der Straße zwischen Wiflisburg und Murten entstehe. Ein „hangender" Marchstein „en la Fin de Cornour" wird wieder aufgerichtet; im Uebrigen werden alle Marchsteine nach der Delimitation von 1660 in gutem Zustand erfunden. § 16. Absch. 158.

1721.

Art. 903. Abnahme der fünften von Johanni 1719 bis Johanni 1720 gehenden Amtsrechnung des alten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der ersten von da bis Johanni 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 14, 15. || 904. In Betreff des Streites wegen des Zehntens des Schlosses Murten zwischen dem Schultheißen von Murten, welcher die Generalität im dortigen Bezirk zu Handen des Schlosses anspricht, während die Stadt Murten und einige Particularen diesseits und jenseits des Sees zehntfreie Stücke zu haben vorgeben, schlägt Bern vor, daß ein jeder derselben entweder seine Specialrechte vorweisen oder nachweisen soll, wie alt sein Possessorium sei. Freiburg stimmt bei, will aber für das Possessorium einen Präscriptionstermin von 60 Jahren festsetzen. Berns Gesandtschaft nimmt letztern Antrag in den Abschied. [Später stimmte Bern bei.] § 22. || 905. Die Schloßmauern zu Murten werden zu reparieren beschlossen. § 24. || 906. Die Obercommissarien erhalten den Auftrag, das Gewölbe im Schloß zu Murten, in welchem die Documente der vier Vogteien aufbewahrt werden, zu erweitern. § 39. || 907. Die Eigenthümer von Reben im Wistenlach beklagen sich, daß die Bauersame nach beendigter Weinlese Schweine und Schafe in ihre Rebgüter zur Weide jage, wodurch ihnen bedeutender Schaden zugefügt werde. Der Schultheiß von Murten wird beauftragt, Klage und Gegengründe von den Klägern und den Beklagten einzufordern und den Ständen einzuschicken, denen von Lugnorre zu verbieten, binnen Jahresfrist solches Vieh in die Rebgüter zu treiben. § 40. Absch. 183.

1723.

Art. 908. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1721 bis Johanni 1723 gehenden Amtsrechnung. § 3. || 909. Das in ein Zimmer angeschaffte zinnerne Gießfaß soll mit beider Stände Wappen bezeichnet werden. § 4. || 910. Es wird festgesetzt, daß ein Landvogt für Atzung eines Gefangenen nur ein Murtnerpfund zu 5 Batzen (nicht ein Pfund zu 7½ Batzen) vom Tage anzurechnen habe. § 5. || 911. In der Rechnung soll nicht nur der Belauf der Abzüge angegeben werden, sondern auch wie groß die einzelnen Capitalien gewesen seien. § 6. || 912. Der Landvogt soll nicht von sich aus strafen, wenn es sich um „Marchauszeuchung", verächtliche Reden von den h. Obrigkeiten, Zollverschlagnisse und Aehnliches handelt, sondern diese Fälle den Ständen überschreiben und von da den Befehl erwarten. § 7. || 913. Der Landvogt hat von sich aus keine die Summe von 6 Kronen übersteigenden baulichen Reparationen vorzunehmen. Diese Verordnung soll ins Schloßbuch eingetragen werden. § 8. || 914. Es wird für passend erachtet, zum Verhalt des Landvogts aus den Abschieden diejenigen Puncte in ein Instructionsbuch für Murten zusammentragen zu lassen, welche die Rechte der Stadt Murten betreffen, nebst den das Amt Murten betreffenden Verordnungen. Ein Exemplar davon soll in das beiden Ständen zuständige Gewölbe in Murten, das andere im Schlosse niedergelegt werden. Die Sache wird aber noch vorerst den Obrigkeiten hinterbracht. § 10. || 915. Die Gesandten begeben sich an den Ausfluß der Broye, um durch einen mit Zuziehung „verständiger Personen" einzunehmenden Augenschein sich zu überzeugen, ob durch Errichtung eines oder zweier Digues die Ausfüllung der Broye nicht könne verhindert und die Schifffahrt auf derselben erleichtert werden. Der Augenschein zeigt jedoch, daß an diesem ganzen Bord des Sees und auch gegen Bisen, wo das Moos ist, lauter Schlamm sei, welcher vom Wasser abgelagert werde, und daß auch Ausgrabungen sich bald wieder durch denselben ausfüllen würden. Unter solchen Umständen wird das Werk als ein unnützes aufgegeben und alles in Statu quo gelassen. § 49. Absch. 215.

1725.

Art. 916. Abnahme der vierten und fünften von Johanni 1723 bis Johanni 1725 gehenden Amtsrechnung. § 11. || 917. Die Werkmeister von Bern und Freiburg werden beauftragt, wegen der nöthigen Repa-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ration an Schloß und Scheune einen Augenschein zu nehmen und einen Kostenüberschlag einzuschicken. § 12. || 918. Der Schultheiß zu Murten stellt den Antrag vier Jucharten Landes zu den Schloßgütern zu kaufen. Der Antrag wird ad referendum genommen [und von Bern später ratificiert]. § 13. || 919. Die beiden Stände ratificieren Art. 807 bis 812; die nöthigen Befehle sollen sofort nach Rückkunft der Gesandten ertheilt werden. § 16. || 920. Wegen des projectierten Rebbaureglements stellen die aus dem Wistenlach, nach Murten berufen, das Ansuchen, man möchte sie bei ihrer bisherigen Freiheit lassen. Dennoch wird ihnen, weil man es für das Land ersprießlich hält, das im obern Wistenlach eingeführte Reglement vorgeschrieben und der Schultheiß angewiesen, sowohl ob diesem, als dem von 1621 „Hand obzuhalten". § 21. || 921. Es erscheinen vor der Conferenz Ausgeschossene von einem Theil der Burgerschaft zu Murten und Ausgeschossene der eilf an Erli und Brand Antheil habenden Geschlechter, jeder Theil mit seinem Advocaten*). Die ersten beschweren sich, daß sie dadurch übervortheilt würden, daß man ihnen an Erli und Brand keinen Antheil gestatte, da sie doch sämmtlich Burger, etliche von ihnen auch aus alten Geschlechtern seien, zu den Beschwerden, namentlich zu Erhaltung des Weges gegen die Moosmatten, auch das Ihrige beitragen und dieses Erli und Brand ursprünglich Stadtgut sei, aus dem ein Theil des Rathes besoldet werde. Sie verlangen Gleichheit und das Recht gegen einen zu bestimmenden Einkaufspfenning Antheilhaber zu werden, oder daß man ihnen gestatten möge, in den Archiven weitere Nachforschung zu halten. Die Antheilhaber entgegnen, daß sie im zweihundertjährigen Besitze seien, daß sie nach der 1377 von dem Grafen Amadeus von Savoyen und Herzog von Chablais erhaltenen Handfeste und durch die Landesobrigkeiten die Befugniß bekommen hätten, nach ihrem Belieben über ihre Stadtgüter zu disponieren, wobei auch des Erli und Brand gedacht sei. Kraft dessen hätten sie 1518 diesen District ausgereutet, 1521 unter sich vertheilt, 1523 bestimmt, wie viel einem des Raths, des Gerichts und der gemeinen Burgerschaft zugetheilt werden soll. 1528 und 1554 sei verordnet worden, daß keiner daran Antheil haben könne, er habe denn sein Recht gekauft. 1566 endlich sei die Vertheilung auf den bisher noch bestehenden Fuß gesetzt worden, und jeweilen hätte ihr Rath das Recht gehabt, solche, die den Eintritt begehren, anzunehmen oder abzuweisen. In Folge dessen wird die den Eintritt verlangende Partei mit ihrem Begehren abgewiesen und angehalten, der Stadt Murten Satzungen und bisherigen Gebräuchen sich zu unterwerfen, ihr auch zu Gemüthe geführt, daß in allen Städten und Dorfschaften im Lande in Ansehung der Rechte und gemeinen Nutzungen zwischen Burgern und Einwohnern ein Unterscheid bestehe, welchen zu berühren sehr bedenklich sei. Der Kosten halber wird festgesetzt, daß die Abgewiesenen der Gegenpartei keine Kosten zu bezahlen haben, wenn sie sich dem Spruche unterziehen und sich still und burgerlich aufführen; im entgegengesetzten Falle haben sie nicht nur die aufgelaufenen Kosten zu tragen, sondern auch noch eine Strafe zu gewärtigen. Von einer Seite wollte dieses Urtheil dahin erläutert werden, daß, wenn deren vorhanden wären, welche erweisen könnten, daß sie zwischen 1554 und 1576 zu Burgern angenommen worden seien, und wenn ihnen künftig ein Antheil an Erli und Brand vom Rathe würde erkauft werden, diese dann nicht mehr dafür zu entrichten gehalten sein sollten, als die damalige Satzung gefordert hatte. Da aber die Klagenden in ihren Unterschriften sich dazu verbunden haben, „sich untereinander zu schützen und zu schirmen," so wird gut befunden, dieß als eine Sache „von weiter Aussehenheit und Bedenklichkeit" den Obern zu hinterbringen [1726 wurden dieselben von beiden Ständen zu einer Buße von 200 Murtnerpfund verurtheilt]. Schließlich werden beide Partien ermahnt, sich weder mit Worten, noch mit Werken gegenseitig zu be-

*) Anm. Diese eilf Geschlechter waren die Göttschi, Musi, Misey, Dub, Herrenschwand, Weibel, Schmied, Mottet, Gaillard, Küfer und Kuhne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leidigen. § 35. || 922. Die Gemeinde Courlevon begehrt die Weidfahrt im Beauméholz und etliche Stücke a Clos zu passieren, welchem Begehren sich mehrere Gemeinden widersetzen. Die Behandlung dieser Sache wird auf eine folgende Zeit verschoben. § 38. || 923. Junker Albrecht May sucht um die Vergünstigung an, die Aarbergerstraße gegen Murten bei dem Leuenberg, wo sie tief liege und wässerig und deßwegen oft unbrauchbar sei, „einschlagen" zu dürfen, mit dem Anerbieten, einen trockenen, festen Weg durch seine Güter geben zu wollen. Der Vorschlag wird ad referendum genommen, der Schultheiß zu Murten beauftragt, mit zwei Gerichtssäßen einen Augenschein zu nehmen, sich von Junker May einen Plan geben zu lassen, etwaige Einsprachen entgegen zu nehmen und alles den Obrigkeiten einzuschicken. § 55. || 924. Untercommissarius Lerber legt das von ihm neuangefertigte Instructionsbuch für Murten in zwei Exemplaren vor. Nachdem dasselbe durch die Generalcommissarien gutgeheißen worden, wird ein Exemplar in das Schloß, das andere in das Gewölbe beider Stände gelegt; Lerber erhält für seine Mühe und seine Auslagen 700 Pfund. § 60. Absch. 241.

1728.

Art. 925. Abnahme der ersten und zweiten von Johanni 1725 bis Johanni 1727 gehenden Amtsrechnung. § 5, 6. || 926. Auf den Bericht des Landvogts, daß die zu dem Amt gehörigen Zehnten nicht ausgemarcht seien und dadurch Schaden erwachsen könne, wird den Obercommissarien aufgetragen, beförderlichst in den Urbarien sich nach Zehntbeschreibungen umzusehen, die Marchen zu untergehen und in Pläne zu verzeichnen und den Ständen darüber zu berichten. § 7. || 927. Der Schultheiß zu Murten ersucht, ihm als Gratification für seine durch die Erhandlung des Guevaurzehntens ihm verursachte Mühe die Nutzung desselben auf fünf Jahre zu überlassen. Die Gesandten hinterbringen dieses Ansuchen empfehlend ihren Obern. § 8. [Beide Stände willigten nicht ein.] || 928. Der Schultheiß zu Murten ersucht, es möchten vier Jucharten, welche nach der Erklärung Berns vom 30. Januar 1726 und dem Rescripte Freiburgs vom 15. März 1728 zum Schlosse Murten erkauft worden, bezahlt werden. Die Gesandten wollen dahin wirken, daß die Summe bald gezahlt werde. § 9. || 929. Jean Jacques Watteli von Murten wird mit seinem Ansuchen, man möchte ihm gestatten, in seinem Hause an der „Reiff" denjenigen, welche den Wein begleiten und führen, mit Speis und Trank aufzuwarten, abgewiesen, da Wirthschaften schon in hinlänglicher Zahl vorhanden seien und dadurch die Leute nur noch mehr zur Ueppigkeit verleitet würden. § 10. || 930. Der zweite Punct des Rebbaureglements für das Wistenlach wird nach den Worten: dans le dit Vuilli durch den Zusatz erläutert: et voulant se faire incorporer dans la dite compagnie doivent etc. Die Alternativobrigkeit wird dem Landvogt befehlen, dieß einzuführen und aufrecht zu erhalten. § 11. || 931. Das Gutachten über die Reparationen am Schlosse Murten wird von den Werkmeistern beider Stände vorgelegt und den gn. Herren und Obern zur Disposition dem Abschiede beigelegt. § 12. || 932. Aus Anlaß des Begehrens derer von Lugnorre, es möchte ihnen eine Translation der „Gesatze" zu Murten gegeben werden, wird beim Nachsehen der letztern wahrgenommen, daß dieselben von den Ständen nicht genehmigt seien. Die von Murten werden daher angewiesen, bei den Ständen um Genehmigung ihrer neuen Satzungen einzukommen; die von Lugnorre werden einstweilen zur Geduld gewiesen. § 13. || 933. Den Murtner-Zoll und Zehnten ersteht bei dessen Versteigerung Daniel Schmid, Kilchmeyer zu Murten auf drei Jahre, vom 11. Februar 1729 an gerechnet, gegen Bezahlung von 210 Thalern und Stellung von zwei Bürgen. § 66. Absch. 241.

1729.

Art. 934. Es wird gut befunden, daß das Amt Murten von der March gegen Wiflisburg an rings herum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bis an die eichene Säule mit den schon längst gerüsteten Steinen durch beiderseitige Obercommissarien mit Zuziehung der benachbarten Amtleute ausgemarcht werde; den Obercommissarien wird überlassen, die Streitigkeit in Betreff des Kerzersfeldes nach dem Projecte zu vergleichen. Beider Stände Ansprüche und Rechte auf dem Moos und der Broye von der eichenen Säule gegen Wind sollen dabei nicht angetastet oder geschmälert werden. § 26. || 935. Die vier Handwerke von Murten, Küfer, Tischmacher, Schlosser und Zimmerleute halten um die Erlaubniß an, eine Zunft errichten zu dürfen, und um Genehmigung des unter ihnen und vom Stadtrathe projectierten Zunftreglements. Die Gesandten sind geneigt, zu Einführung guter Polizei und besserer Bedienung des Publicums zu willfahren, tragen aber den Obercommissarien auf, vorher noch die projectierten Artikel zu untersuchen und ihr Bedenken darüber abzugeben. § 26. Absch. 293.

Art. 936. Abnahme der dritten und vierten von Johanni 1727 bis Johanni 1729 gehenden Amtsrechnung. § 4, 5. || 937. Der Schultheiß zu Murten wird beauftragt, die von den Werkmeistern angegebenen Reparationen an Schloß und Scheune zu Murten ausführen zu lassen. § 6. || 938. Die Obercommissarien erklären, daß sie sogleich nach Beendigung der Conferenz die Ausmarchung des Amts Murten an die Hand nehmen werden. § 7. || 939. Auf das Ansuchen der Stadt Murten, man möchte ihr ihre 1715 erneuerte „Gesatz" bestätigen, werden die einzelnen Artikel derselben durchgangen, bei manchen Aenderungen zu Handen der Obrigkeiten beantragt und der Entwurf einer Erkanntniß dem Abschied beigelegt, durch welche die Bestätigung seiner Zeit ausgesprochen werden könnte. Da ferner die Stadt Murten die Jurisdiction auf dem See zu haben vermeint, so wird ihr bis Martini ein Termin gesetzt, innerhalb dessen sie ihre vermeintlichen Rechte zu beweisen habe. § 8. || 940. Den projectierten Handwerksordnungen für die Küfer, Tischmacher, Schlosser und Zimmerleute wird, um sich zeigenden „Schwärigkeiten" vorzubeugen, Folgendes beizurücken gut gefunden: „der Meinung, daß diese Handwerksordnungen die Herrschaft Murten nicht ansehen, noch darunder „begriffen, sondern solche allein die Stadt Murten und deren Stadtbezirk berühren und dieser Handwerksord„nung unterworfen sein solle." § 9. || 941. Dem Johann Jakob Herr von Lurtigen wird ein Rain im Walde Galm, welcher an dessen Güter stoßt, unter Ratificationsvorbehalt abergiert mit der Bedingung, daß er von der Juchart jährlich einen Schilling zahle und den Gewächszehnten aufstelle. Die Obercommissarien haben das Stück zu vermessen. § 10. Absch. 305.

1731.

Art. 942. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Johanni 1729 bis Johanni 1731. § 6, 7. || 943. Der Landvogt wird beauftragt einen Kostenüberschlag für eine Schloßuhr einzuschicken, und zu welchem Preise die alte anzubringen sei. § 7. || 944. Dem Schultheißen zu Murten wird in Betreff der Bestrafung der im Galmwald von denen von Liebestorf verübten Frefel die Weisung ertheilt, daß er sich bei dem regierenden Haupte des Standes Freiburg um die Rogatoria anmelden und nach Inhalt „Gsatzes" dergleichen Sachen „ferggen" soll. § 8. || 945. Der Rath von Murten hatte dem Weinfactor Samuel Chaillet die übernommene Spedition von Waaren untersagt. Beide Parteien erschienen vor den Gesandten, und nachdem Freiburg erklärt hatte, daß Chaillet die Alternativobrigkeit übergangen und sich mit einer Bittschrift an Bern gewendet habe, wird einmüthig erkannt, daß derjenige, so sich hierin lädiert glaube, vor den competierlichen Richter gewiesen sei. Das von Seiten des Raths dem Chaillet angelegte Verbot soll hingegen bis zum Entscheid der Obrigkeit nicht effectuiert werden. § 9. || 946. Der „Ehrbarkeit" von Kerzers wird gestattet, in ihren Kosten ein Gemach zu erbauen, in welchem Personen geringerer Fehler hal-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ber einige Stunden eingesperrt werden können; wenn aber bußwürdige Sachen vorfallen, so soll es bei der Zuführung ins Schloß Murten sein Verbleiben haben. § 10. || 947. Dem Schultheißen zu Murten wird gestattet, wenn ein passendes Stück Land feil werde, das sich zu einem Garten und zu Obstwachs für das Schloß eigne, den beiden Ständen darüber einen Bericht einzugeben. § 11. || 948. Commis Chaillet macht den Gesandten den Vorschlag, daß er die Broye zu allen Zeiten brauchbar machen wolle, so daß das kostbare „Razelage" erspart werden könne, wenn ihm ein Dutzend Eichen zu Pfählen und ungefähr 65 Fuder „Wedeln und Fagots" zu den erforderlichen Digues durch die schuldigen Ehrtagwen der Unterthanen an den Ort geliefert würden; ferner verlange er als Entschädigung für seine Mühe nichts, als ein Abergement des Erdreichs, welches zwischen der Broye, dem See und dem „durch die zu Sugy besitzenden", eigentlich niemand zuständigen Herd sich befinde. Die Gesandten halten dieses Unternehmen für nützlich und nehmen es ad referendum. § 12. || 949. Zwischen dem Rath von Murten und dem Küferhandwerk war über die den 3. und 28. Februar ertheilten Freiheitsbriefe aus Anlaß einer Pfändung ein Streit entstanden. Um Erläuterung dieser Freiheitsbriefe angegangen, erkennen die Gesandten, daß die Küfer in Art. 19 und daheriger Befugsame ebensowohl mit begriffen sein sollen, als wenn sie darin gleich den andern Handwerkern (Tischmachern, Schlossern und Zimmerleuten) genannt wären; ferner sollen sie kraft Art. 16, wie die andern drei Handwerke, befugt sein, die zu pfänden, welche ihnen Eintrag thun. Als „Anrechnungsgeld" sollen nicht mehr als 4 Bernerkronen gefordert werden. § 13. || 950. In Betreff des Stierenmooses waren Alt-Hofmeister May im Leuenberg, Ludwig Ernst in Muntelier und der Rath von Murten im Streite mit den Gemeinden Burg, Altavilla, Büchslen und Galmiz, und mit denen zu Praz, Naut, Sugiez und Chaumont, und zwar beschwerten sich die Letztern, daß der Rath von Murten „einen Bezirk für die Brauchstieren zu prätendierendem Guten der Gemeinweidigen dortiger Enden habe einfristen lassen, wodurch ihnen ihr Antheil an gemeiner Weid, welchen sie seit unvordenklichen Zeiten besessen hätten, entzogen würde". Beide Parteien werden angewiesen, innerhalb vierzehn Tagen die Sache mit einander in Freundlichkeit beizulegen. Sollte das nicht gelingen, so wollen die Einen erklären, daß der Rath zu Murten in der Judicatur und Disposition über das Moos ohne Vorwissen des Schultheißen zu weit gegangen und das Stierenmoos „auszuschlagen" sei, die Andern, daß dieser Einschlag nützlich und billig sei. § 14. || 951. Der Murten-Zoll und Zehnten wird wiederum dem Daniel Schmid, Alt-Kilchmeyer in Murten, und zwar auf vier Jahre vom 11. Februar 1732 an gerechnet, gegen 222 Thaler jährlich bei der Versteigerung hingegeben; zugleich werden dessen zwei Bürgen ins Handgelübde genommen. § 15. || 952. Dem Zollbesteher Schmid wird darin willfahrt, daß von den Canzeln die Ermahnung verlesen werden solle, daß jeder den schuldigen Zoll in Treuen abzustatten habe. § 16. Absch. 332.

1733.

Art. 953. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1731 bis Johanni 1733 gehenden Amtsrechnung. § 34, 35. || 954. Es wird beschlossen, eine neue Schloßuhr anzuschaffen. § 36. || 955. Nachdem auf das von einigen Particularen gestellte Verlangen der Passation a Clos die Gemeinden des Amtes ihre Beschwerden dagegen schriftlich eingegeben hatten, erklärt die bernerische Gesandtschaft, daß sie dergleichen Passationen für nützlich halte, und daß hier dasselbe Reglement eingeführt werden sollte, welches hinter Grandson. Die freiburgische, über dieses Generale nicht instruiert, nimmt die Sache ad referendum. § 37. || 956. Der Frau Katharina Herrenschwand von Murten wird die Erlaubniß zur Einschlagung von 6½ Jucharten morastigen Mattlandes trotz der Beschwerde derer von Courgevaud von Seiten Berns gegeben; Freiburgs Gesandtschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

referiert. § 38. || 957. Samuel Chaillet legt einen Plan zur Vertiefung der Broye vor, so daß das Razelage unnöthig sei, und wiederholt die schon 1731 gestellten Bedingungen. Der Plan wird ad referendum genommen. § 39. || 958. Da verlautete, daß der Freiheitsbrief, welcher den Küfern zu Murten 1731 gegeben worden, auch auf das ganze Amt ausgedehnt werden wolle, so soll publiciert werden, daß derselbe allein auf die Burgerschaft zu Murten und dessen Stadtbezirk oder Burgerziel sich beziehe. § 40. || 959. Die von Golaten, Amts Laupen, beklagen sich, daß die von Gurbrü ihrem Weidgang im Kerzerswald Schaden zufügen, ohne daß die Gemeinde Kerzers vermöge des Spruchbriefs von 1648 dieselben davon abhalten. Es wird erkannt, daß nach diesem Brief die von Kerzers schuldig seien, dieß zu thun. § 41. || 960. Hofmeister May und Ernst haben sich wegen des Stierenmooses mit den Gemeinden Büchslen, Galmiz, Burg und Altavilla nicht vergleichen können. Es wird nun jenen beiden Herren bewilligt, zu besonderer Weide für ihre Stieren 20 Jucharten einzufristen und zwar so, daß dieser Einschlag nur bei einer Wassergröße geöffnet werden soll. Zu Gunsten des Landvogts Dießbach von Liebestorf wird bewilligt, diesen Einschlag nach Verhältniß der Anzahl seiner Stücke Vieh, welche er daselbst weiden lassen will, zu vergrößern. § 42. || 961. Peter de Riaz aus Beaumé soll laut Vergleichs zwischen Bern und Freiburg von 1602 von dem durch seine Frau ererbten Gut der Stadt Murten 5 Procent zu zahlen schuldig sein. § 43. || 962. Bern schlägt vor, von dem 1800 Jucharten betragenden Walde Galm etwa 150 Jucharten dem Amt Murten zu Handen des Schultheißen auszuscheiden, dieselben theils in Holz zu lassen, theils in Domäne zu reducieren und einen Grangeage daselbst aufzurichten. Die Obercommissarien werden beauftragt, mit Schultheiß Morlot einen Augenschein zu nehmen und zu berichten. § 45. || 963. Der Schultheiß von Murten spricht als Präsidierender des Gerichts die Befugniß an, die gerichtlichen Urkunden und Proceduren zu besiegeln, während bis dahin mißbrauchsweise dieselben von der Stadt Murten besiegelt worden seien, und beruft sich auf einen im Schloßbuch eingetragenen Receß von 1581, die von Murten hingegen auf ihr jeweiliges Possessorium, einen Actus von 1375, vidimiert von Bern 1656, auf Briefe von 1584, 1586, 1589, auf eine Erkanntniß vom 9. Juni 1612 in ihrer alten Satzung. Nach angehörter Replik und Duplik wird beschlossen, Gründe und Gegengründe zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied zu nehmen. § 46. Absch. 361.

1735.

Art. 964. Auf des Schultheißen von Murten Antrag wird beschlossen, daß das schon 1714 vom Rathe zu Murten gemachte und von den Ständen genehmigte Reglement ins Leben treten soll, nach welchem das so viele Unkosten verursachende Gepränge und der Zuzug von Bewaffneten beim Empfange des neugewählten Schultheißen moderiert und reguliert wird. § 6. [Nach demselben soll eine Anzahl aus dem Rathe dem Schultheißen entgegenreiten, die Burgerschaft bei den Thoren unter dem Gewehr stehen, und sollen mit den Doppelhacken auf den Thürmen drei Salven geschossen werden.] Absch. 390.

Art. 965. Abnahme der vierten und fünften von Johanni 1733 bis Johanni 1735 gehenden Amtsrechnung. § 4, 5. || 966. Da dem Art. 40 des Abschieds von 1733 in Betreff des Freibriefs für die Handwerker von diesen entgegengehandelt worden, so daß der Schultheiß Satisfaction für gehabte Verdrießlichkeiten und Unkosten verlangt, so wird jener Abschied nochmals wiederholt und beigefügt, daß die Burger von Bern und Freiburg demselben sich zu unterziehen nicht verpflichtet seien. § 7. || 967. Jakob Herr von Lurtigen bittet um die Erlaubniß, auf seiner eigenen Matte zu Lurtigen eine Lohrindestampfe errichten zu dürfen, ferner, daß ihm zu diesem Zwecke 10 Jucharten im Walde Galm abergiert und die Erlaubniß ertheilt werden möchte, im ganzen Walde Galm die Rinde von dem Pensions- und ordinäre Holz ohne Entgeld an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich zu bringen; dafür bietet er von jeder der 10 Jucharten Waldes jährlich 1 Mütt Hafer zu zwölf Mäß Bodenzins an. Die Gesandten auferlegen ihm noch, seine Matte dafür zu verschreiben, und nehmen die Sache ad referendum. § 9. || 968. Man vereinigt sich darüber, daß 150 Jucharten vom Galmwald als Dominium des Schlosses Murten ausgeschieden werden sollen, und bezeichnet dieselben auf dem Plane, nimmt jedoch die Sache noch ad referendum. § 10. || 969. Der Passation a Clos hinter Murten redet Bern wiederum das Wort, während Freiburg auf den Widerstand aufmerksam macht, welchen dieselbe in diesem Amte erfahre, und nicht zur Einführung derselben stimmt. § 11. || 970. Ernst in Muntelier und Herrenschwand bitten um Passation a Clos von ihren Matten. Bern willfahrt unter der Bedingung, daß sie den gewohnten Pfenning der Gemeinde nicht in Natura, sondern in baarem Geld zu 5 Prozent einstweilen verzinsen sollen; die Gesandten Freiburgs sind unter sich verschiedener Meinung. § 12. [Der Stand Freiburg willigte schließlich nicht ein.] || 971. Die Stadt Murten spricht Zehntfreiheit für etwa 30 Jucharten in ihrem Bezirke an und beruft sich auf den Abschied von 1708, 1717 und die 1717 im Schloß Murten aufgenommenen Kundschaften. Nach dem Primordialtitel von 1532 und dem Instructionsbuch Fol. 188 will eine Meinung den Zehnten von diesem Lande beziehen, eine andere, das Possessorium anerkennend, dieselben zehntfrei lassen und ausmarchen. Beider Stände Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. § 13. || 972. Das wiederholte Verlangen der Stadt Murten, daß ihr die Besiegelung der gerichtlichen Proceduren und Urkunden zustehen möge, wird von Bern im Hinblick auf den Abschied von 1580, welcher eine positive Erkanntniß, nicht blos ein Gutachten enthalte, abgewiesen und die Beweiskraft des Actes von 1375 ebensowenig anerkannt, als die angeblich bei Bestätigung des Coutumiers im Jahr 1729 erfolgte Confirmation. Die Gesandtschaft Freiburgs ist ohne Instruction, trägt aber Bedenken, dieses allezeit ausgeübte Recht der Stadt diesmal zu nehmen, und nimmt alles ad referendum. § 10. || 973. Bern erklärt, daß die Erli und Brand betreffende Erkanntniß vom 6. März und 18. December 1726 nicht conform dem Abschiede von 1725 expediert worden sei. Bei der Abhörung beider Parteien verlangen Schultheiß und Rath, daß statt: „Burgermeister und Rath der an Erli und Brand Antheil habenden Geschlechter" gesetzt werden sollte: „Schultheiß und gesammter Rath." Von Seite der an Erli und Brand Antheil habenden Geschlechter wird auf Beibehaltung der Erkanntniß von 1726 angetragen. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied, die freiburgische will die Erkanntniß von 1726 unverändert beibehalten. § 15. || 974. Hans Jakob Schmid, des Raths von Murten, erhält um 250 Thaler jährlich bei der Steigerung den Murten-Zoll und Zehnten auf vier Jahre, vom 11. Februar 1736 an gerechnet, und stellt zwei Bürgen. § 16. || 975. Die Gemeinde Galmiz bittet, man möchte keine Pintenschenken bei ihr errichten, keinen andern Wein ausschenken lassen, als solchen, der in ihrem Bezirk gewachsen sei, und ihr bewilligen, daß Einer dem Andern seinen in ihrem Bezirk gewachsenen Wein und Most zum Ausschenken verkaufen dürfe. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 17. || 976. Dem Statthalter Herrenschwand zu Murten war in dessen Patent bemerkt, daß ein Theil des Lugnorrer-Zehntens ihm gegen einen jährlichen Zins admodiert worden sei. Es wird nun für gut befunden, daß, wenn diese Statthalterstelle erledigt werden sollte, jener Zehnten ganz dem Schultheißen gelassen, der Statthalter, weil er gar kein Salarium habe, mit einem andern siren Einkommen getröstet werden soll. § 18. [Freiburg ratificiert nicht.] || 977. Samuel Meyer trägt seinen am Schloß liegenden Kraut- und Baumgarten zum Tausche gegen das Schloßgärtlein und Büntlein an und verlangt 1800 Kronen Aufgeld. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 19. Absch. 400.

1736.

Art. 978. Es werden Anordnungen zur Einrichtung des aus dem Galmwalde zu Handen des Schlosses

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Murten anzulegenden Dominiums getroffen sowohl in Betreff des Landes, als der darauf zu erstellenden Gebäulichkeiten. § 6. || 979. Die Stadt Murten hält an, daß bei ihr in Beziehung auf Abzahlung von Gültbriefen dasselbe eingeführt werden möchte, was in Berns Botmäßigkeit bestehe, daß nämlich die Schuldner, welche ihre Gültbriefe abzulösen verlangen, vor Richter und Gericht, wo sie haushäblich angesessen sind, darthun können, daß das zur Ablösung angebotene Geld nicht entlehnt, sondern ihr eigen, ererbt, erlöst oder sonst erworben sei, wofür das Gericht ihnen einen Schein auszustellen habe, und daß, wenn Zweifel noch obwalten sollten, der Schuldner zur eidlichen Declaration angehalten werden könne. Beider Stände Gesandtschaften willfahren und nehmen die Sache ad ratificandum. § 8. || 980. Nachdem das von Jakob Herr von Lurtigen nachgesuchte Abergement von 10 Jucharten aus dem Walde Galm und die Concession einer Lohrindestampfe von Freiburg verworfen worden, will sich derselbe mit 4 Jucharten gegen einen ewigen Bodenzins von 3 Mütt Hafer begnügen. Bern willigt unter den schon früher aufgestellten Bedingungen ein. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 9. || 981. Dem Rudolf Milliet von Büchslen wird die ihm von dieser Gemeinde ertheilte Bewilligung, eine Bünte von 2 Maaß einzuschlagen, auf 6 Jahre bestätigt. § 10. || 982. Dem Factor Chaillet wird gestattet, Turben auf dem Moos zu graben und zuzurüsten. § 11. Absch. 406.

1737.

Art. 983. Abnahme der ersten und zweiten von Johanni 1735 bis Johanni 1737 gehenden Amtsrechnung. § 2. || 984. Dem Rudolf Rublin wird bewilligt, eine Juchart längs dem Bois Domingue gegen Bezahlung des Zehntens und des sechsten Pfennings einzufristen und in Mattland zu verwandeln, unter Vorbehalt der Ratification. § 3. [Diese erfolgt.] || 985. Dem Imer Gabrel, welchem einige Jucharten Acker auf dem Pierra Bessy einzuschlagen die Gemeinden Murten, Burg und Altavilla für ihren Antheil gestattet, Salvenach aber nicht gestattet hatte (jenes Land nämlich war zwischen diesen vier Gemeinden gemeinweidig), wollen die einen Gesandten in seinem Ansuchen um Passation a Clos willfahren, die andern nicht. § 4. || 986. Dem Capitel zu Freiburg werden als Amorterisation für seine im Wistenlach erhandelten Güter mit Inbegriff der 10 seit dem Mai 1736 gekauften Jucharten für ein- und allemal 100 Kronen auferlegt. § 6. || 987. Freiburg behauptet, daß durch den Abtausch (Art. 977) Meyer nicht auch noch den bis dahin zum Schlosse Murten gehörigen Baumgarten erhalten habe und will sonst den Tausch annullieren. Bern hält aber dieses Stück im Tausch inbegriffen. Darauf macht Meyer den Antrag, auf dieses Stück Baumgarten verzichten zu wollen, wenn ihm 2 Jucharten Baumgarten zehntfrei gemacht würden. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. § 7. || 988. Es wird ein Augenschein des im Galmwald neu angelegten Schloßgutes genommen; Gebäulichkeiten und Land werden in gutem Stand und nach Wunsch befunden. § 8. Absch. 431.

1739.

Art. 989. Abnahme der dritten und vierten von Johanni 1737 bis Johanni 1739 gehenden Amtsrechnung. § 33, 34. || 990. Der Schultheiß zu Murten legt Rechnung über die Reparation der Straße zwischen Gempenach und der Biberenbrücke ab. § 35. || 991. Ebenderselbe legt Rechnung ab über die im Galmwald angelegten Gebäulichkeiten. § 36. || 992. Ebenderselbe legt Rechnung über die von beiden Ständen von der Stadt Murten retractionierten Weinzehnten im Wistenlach ab, welche voriges Jahr versteigert worden waren. § 37. || 993. In Betreff dieses Zehntens im Wistenlach, den beide Stände nach dem Zugrechte an sich gezogen, als Stettler ihn an die Stadt Murten verkaufte, wird verordnet, dieses Jahr und in Zukunft denselben zu verstei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gern, so wie auch den im Zehntkaufe inbegriffenen Raub von zwei Stück Reben. § 38. || 994. Der Amtmann von Murten wird beauftragt, vom Capitel zu Freiburg die nun ratificierte Amorterisationssumme von 100 Kronen [Art. 986] einzuziehen. § 40. || 995. Der an eine Steigerung gebrachte Murtenzoll nebst dem sogenannten Communaillezehnten wird auf vier Jahre, vom 11. Februar 1740 an gerechnet, wiederum an Hans Jakob Schmid, des Raths zu Murten, gegen 305 Thaler und Stellung von zwei Bürgen hingeliehen. Es wird auch verordnet, daß von den Canzeln die Mahnung ergehen soll, daß jedermann den Zoll nach Gebühr abstatte, unter Androhung von Beschlagnahme. § 41. || 996. Es wird für immer verboten, im Galmgute Wein auszuschenken; ist dieses Verbot ratificiert, so soll es in das Schloßbuch eingeschrieben werden. § 42. || 997. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut gefunden, zu Deckung der auf das Galmgut verwandten Kosten im Galmwalde an den am wenigsten schädlichen Orten einen Bezirk „auszuschwenten". § 43. || 998. Ein vom Schultheißen zu Murten verfaßtes Reglement für die Conservation des Galmgutes wird zur Approbation in den Abschied genommen. § 44. || 999. Das Ansuchen der Angehörigen des Amts, man möchte ihnen für die zum Gebäude im Galmwald geleisteten Fuhren „eine milde Erquikung" angedeihen lassen, will Freiburg der Consequenzen wegen abweisen, Bern, weil das Gebäude ein ganz neues, berücksichtigen. Die Sache wird ad referendum genommen. § 45. || 1000. Der Statthalter von Murten (Herrenschwand) behauptet, daß er als solcher der gesetzte Lieutenant der Seigneurie von Lugnorre sei und in Abwesenheit des Schultheißen dessen Functionen zu Lugnorre mit ebendenselben Prärogativen verrichten könne, wie wenn der Schultheiß selbst gegenwärtig wäre, während die Herrschaftsleute von Lugnorre im Hinblick auf eine Erkanntniß von 1505 der Ansicht sind, daß solche Functionen durch ihren Lieutenant de justice im Namen des Schultheißen verrichtet werden sollen. Die Gesandten sind in ihren Meinungen getheilt; die einen wollen dem Statthalter Herrenschwand, als einem Repräsentanten der Obrigkeit, die Befugniß der Promulgation der obrigkeitlichen Mandate, der Präsentation der Prädicanten u. Ä. zugestehen, nicht aber diejenigen Functionen, welche der Lieutenant zu Lugnorre als Castellan oder Präsident des Untergerichts zu verrichten hat, und welche nur dem Schultheißen zustehen; Freiburg will ihn aber auch als Stellvertreter des Schultheißen in letztern Functionen, jedoch blos in Nothfällen, anerkennen. — Ferner bestreiten die von Lugnorre, daß die beiden Gerichtssäßen, welche der Schultheiß von Murten mit sich nach Lugnorre an das Gericht bringe, ein Stimmrecht haben, und berufen sich auf einen Titel des Grafen von Neuenburg vom 1. Mai 1398 und eine denselben bestätigende Erkanntniß Berns vom 27. April 1730, während der Schultheiß sich auf die alte Uebung und ebendieselbe bernerische Erkanntniß beruft. Auch darüber sind die Ansichten der Gesandten getheilt. Die einen wollen jenen beiden Gerichtssäßen nur ein consultatives Votum zugestehen, die andern ihnen nach bisheriger Gewohnheit das Stimmrecht lassen. Alle Gesandten stimmen jedoch darin überein, daß der Schultheiß mit den zu Lugnorre üblichen Gerichtsemolumenten sich zu begnügen habe, daß aber ihm und den beiden Gerichtssäßen die Reisekosten besonders bezahlt werden sollen. Alles wird ad referendum genommen. § 46. || 1001. Der von den Herrschaftsleuten gemachte Entwurf zur Stabilierung und Beibehaltung ihres Raths der XXIVger wird ad referendum genommen. § 47. || 1002. Das Ansuchen Meyers, daß man ihm in Folge des Tausches zu Handen des Schlosses Zehntfreiheit von einem Stück Reben gestatten möchte, da der Baumgarten unterdessen verkauft worden sei, wird ad referendum genommen. § 48. || 1003. Murten prätendiert, daß, wenn von seinem Untergericht an Bern appelliert und von demselben abgeurtheilt werde, die Moderation der Kosten, so am Untergericht ergangen, wieder an das Untergericht gewiesen werden soll. Bern weist diese Ansprüche Murtens von der Hand; Freiburg erklärt, daß es bisher so verfahren sei, wie Murten es verlange. § 49. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1004. Der Gemeinde Büchslen wird auf ihr Ansuchen gestattet, ein Paar Jucharten vom Moos zu Murten zu besserer Subsistenz ihres Schulmeisters einzuschlagen, wenn keine rechtmäßige Einsprache sich erhebe. § 50. || 1005. Das Ansuchen des Feldmarschall-Lieutenants und Prinzen von Dießbach, Besitzers des Burgguts, daß ihm gegen Erlegung des sechsten Pfennings zu Handen der gemeinweidigen Gemeinden gestattet werden möchte, 20 Jucharten ob seiner obern Schloßmatte einzufristen und eigenweidig zu machen, wird ad referendum genommen. § 51. || 1006. Samuel Balthasar Chaillet, der nun die Broye in den Murtensee durch die zu Sugiez angelegte Digue schiffbar gemacht hat, kommt mit dem Begehren ein, man möchte ihm zur Erhaltung dieses Werkes entweder jährlich etwas Gewisses zukommen lassen, oder ihm gestatten, von den durchfahrenden Effecten eine Taxe, 3 Kreuzer vom Fuder, zu erheben. Bern nimmt das Begehren ad referendum, Freiburg will nicht eintreten. § 52. || 1007. Hauptmann Ernst von Muntelier wünscht 10 Jucharten, die bereits eingeschlagen sind, gegen Erlegung des sechsten Pfennings zu Handen der gemeinweidigen Gemeinden eigenweidig zu machen. Das Ansuchen wird zur Genehmigung in den Abschied genommen. § 53. Absch. 462.

1740.

Art. 1008. Freiburg versteht sich dazu, seinen Antheil an die Reparation der Straße von Gempenach zu zahlen, obgleich dieselbe ohne „sein Mitstimmen" vorgenommen worden sei, wünscht aber, daß künftig dergleichen gemeinsame Werke nicht mehr ohne sein Vorwissen vorgenommen werden, und daß die Gemeinde keine Consequenz ziehe. § 6. || 1009. Das von den Ständen ratificierte Reglement für die Verwaltung des Galmgutes wird mit den angebrachten Modificationen festgesetzt. § 8. || 1010. Es wird ein Entwurf zur bessern Bewirthschaftung des Galmwaldes und für den 1739 vorgeschlagenen „Schwand und Holzverkauf" dem Abschied beigelegt. § 9. || 1011. Auf die Bitte der Unterthanen des Amts Murten, man möchte ihnen für die 1255 zum Baue des Galmgebäudes geleisteten Fuhren eine Gratification zukommen lassen, will Bern ihnen 300 Kronen, Freiburg 60 geben. § 10. || 1012. Freiburg kann seine Erklärung wegen des Streites zwischen dem Schultheißen zu Murten und den Herrschaftsleuten zu Lugnorre noch nicht geben. § 11. || 1013. Auf den Antrag Berns, Freiburg möchte seinen Entschluß kund geben in Betreff eines durch die Billigkeit geforderten Beitrags an Schaffner Chaillet zu Erhaltung der kostbaren von ihm erbauten Schwelle in der Broye, entschuldigt sich die freiburgische Gesandtschaft mit dem Mangel an Instruction, findet aber Chaillet durch Abtretung des Erdreichs schon entschädigt. § 12. || 1014. Auf die von Bern an Freiburg gestellte Aufforderung, es möchte für den Kauf des Schulgärtleins zu Handen des neuen Schloßgartens um 100 Kronen für jeden der fünf folgenden Amtleute sich zur Bezahlung von 20 Kronen verstehen, oder möchte zugeben, daß jeder Amtmann dem Vorgänger die 100 Kronen gut mache, antwortet es, daß es dafür den Schultheißen Bumann an Meyer, den Vertauscher, weise. § 13. || 1015. Um der holzarmen Gemeinde Muntelier zu helfen, trägt die bernerische Gesandtschaft darauf an, derselben zu gestatten, auf dem Moos Turben zu graben, und einen Bezirk auf der Allmend anzuweisen, wo sie Weiden pflanzen könne. Von den freiburgischen Gesandten schließt sich der eine an, der andere will sich nicht einlassen, die Sache aber in den Abschied nehmen. § 19. Absch. 467.

1741.

Art. 1016. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten Schultheißen, gehend von Johanni 1739 bis Johanni 1740. § 37. || 1017. Nachrechnung für das Dominialgut „Bumannsfeld im Galm". § 38. || 1018. Nachrechnung von der Biberenstraße nach Gempenach. Freiburg beanstandet die Gratification von 60 Kronen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an die umliegenden Gemeinden. § 39. || 1019. Abnahme der ersten von Johanni 1740 bis Johanni 1741 gehenden Amtsrechnung des neuen Schultheißen. § 39. || 1020. Bern stimmt wiederum für Versteigerung des Weinzehntens im Wistenlach; Freiburg zeigt an, daß es seinen Antheil an demselben dem Amt Ueberstein als ein Beneficium beigelegt, und daß es dem Landvogt daselbst überlassen habe, denselben auf beliebige Weise zu nutzen. In Folge dessen hält Bern für nöthig, über die Perception desselben sich zu verständigen. § 40. || 1021. Freiburg stellt den Antrag, daß von einem Stück Reben, welches zum Wistenlach-Zehnten gehöre und bisher einen jährlichen Zins von 16 Maaß an den Spital zu Freiburg bezahlt habe, weil dasselbe in Folge der Retraction dieses Zehntens durch die beiden Stände in todte Hände gefallen sei, 17 Maaß bezahlt werden sollten. Bern willigt für so lange Zeit ein, als dieses Stück Reben in todter Hand sich befinde. § 41. || 1022. Die Gemeinden Praz, Naut, Sugiez und Chaumont im Wistenlach, welchen die Stände eine Brücke über die Broye zu bauen bewilligt, kommen um die Erlaubniß ein, zu Erhaltung dieser Brücke sechs Jucharten Moosherd einschlagen zu dürfen. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihnen ihr Ansuchen bewilligt. § 42. || 1023. Die Frage des Schultheißen, ob er den gegen Samuel Cornu von Mur begonnenen Proceß wegen dessen Verweigerung des Grasszehntens in der Chatelanie von Cudrefin fortführen solle, oder nicht, wird den Obrigkeiten zur Entscheidung hinterbracht. § 43. || 1024. Unter Ratificationsvorbehalt wird die Bestimmung getroffen, daß für die Erhaltung der Pferde des abziehenden Amtmanns eine besondere Zelge ausgeschieden werden soll. § 44. || 1025. Die Gesandten nehmen das Ansuchen des Schultheißen, man möchte ihm die 18 an das Galmgut abzuliefernden Klafter Heu und Emd auf 10 reducieren, in den Abschied. § 45. || 1026. Murten beschwert sich, daß Muntelier den Tischmacher Löbel angenommen habe. Da derselbe blos von Bern die Naturalisation erhalten hat, wird seine Annahme zu Muntelier abgewiesen, die Sache aber zur Gutheißung in den Abschied genommen. § 46. || 1027. Der Schaffner Samuel Chaillet, welcher die Broye in den See geleitet und die Schwelle zu Sugiez zu diesem Zwecke erbaut hatte, stellt das Ansuchen, die Gesandten möchten sich von der Nothwendigkeit der Erhaltung derselben durch einen Augenschein überzeugen. Es wird nach Einnahme desselben für gut befunden, deren Erhaltung den vier Gemeinden des Wistenlach gegen Abtretung von sechs Jucharten des Mooses und unter Aufsicht des Schultheißen zu überlassen. Dieses Auskunftsmittel wird ad referendum genommen. § 47. || 1028. Alt-Schultheiß Bumann sucht wiederum um Vergütung der 100 Kronen an, um welche er den zu der obern Schule gehörigen Krautgarten von der Stadt Murten erkauft habe, um ihn zu dem neu erkauften Schloßgarten einzuschlagen. Freiburg weist das Begehren ab, da es bei der Ratification des Kaufs der Ansicht gewesen sei, daß dieses Stück in dem mit Meyer geschlossenen Kauf enthalten sei, und ist auch nicht mit dem Vorschlage Berns einverstanden, daß jeder Nachfolger dem abtretenden Schultheißen diese 100 Kronen zahlen solle. § 48. || 1029. Der Herrschaftsherr von Villars-le-Moine und die Dorfschaft nebst Gurwolf beschweren sich, daß dem Großweibel Fißaula die Concession gegeben worden sei, 3 Jucharten einzuschlagen, von welchen der beste Theil in der Herrschaft Villars, also im Immediatgebiet von Bern liege, und wünscht, daß alles wieder zur Allmend geschlagen werde. Es wird beschlossen, daß der in der Herrschaft Villars liegende Theil wieder „ausgeschlagen" werden soll, der andere aber nicht. § 49. || 1030. Nachdem Feldmarschall-Lieutenant Prinz von Dießbach und Hauptmann Ernst von Bern sich mit den interessierten Gemeinden abgefunden, wird jenem die Passation a Clos von 11, diesem von 10 Jucharten bewilligt. § 50. || 1031. Bern wünscht, daß Freiburg das 1735 gestellte Begehren des Niclaus Herrenschwand um Passation a Clos von 11 bis 12 Jucharten hinter Gurwolf ratificieren möchte. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt dasselbe ad ratificandum in den Abschied. § 51. || 1032. Dem Beat Ludwig Herrenschwand und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

David Körber, beide des Raths zu Murten, wird trotz der Einsprache des Rathes von Murten die Passation a Clos von drei Jucharten gegen Erlegung des sechsten Pfennings bewilligt. Die von der Stadt Murten wegen der Passationen errichtete Ordnung wird genehmigt und ihr der Befehl ertheilt, die rückständigen Gelder des sechsten Pfennings beförderlichst einzutreiben, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 52. || 1033. Dem Pfarrer von Gurmels wird die Amorterisation eines Stück Reblandes hinter Gurwolf zu Handen der Pfründe unter Ratificationsvorbehalt gratis ertheilt. § 53. || 1034. Der holzarmen Gemeinde Muntelier wird auf der Allmend ein Bezirk von 6 Jucharten zur Pflanzung von Weiden und als Weide verzeigt. § 54. || 1035. In dem Streite über die Functionen des Statthalters von Murten zu Lugnorre erklärt sich Bern dahin, daß derselbe die Competenz als Repräsentant der h. Obrigkeit haben solle, um die Functionen eines Schultheißen in Promulgation der obrigkeitlichen Mandate, Präsentation der Prädicanten u. s. w. zu verrichten, daß aber diejenigen Functionen, welche ein Lieutenant zu Lugnorre als Castellan oder Präsident des Untergerichts hat und kraft Concession von 1505 nur einem Schultheißen gebühren, nicht dem Statthalter von Murten, sondern dem Lieutenant zu Lugnorre zustehen sollen. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 55. || 1036. Die Stadt Murten bittet um eine Revision ihrer 1729 revidierten und ratificierten Satzung. Die von derselben vorgelegte Redaction wird dem Schultheißen zur Prüfung übermittelt. Da aber in derselben mehrere neue Satzungen enthalten sind, welche sie ohne vorhergegangene Erlaubniß der Stände zu projectieren nicht befugt war, so wird die Stadt angewiesen, sich vorher die Erlaubniß dazu von den Ständen auszuwirken. Alles wird ad referendum genommen. § 56. || 1037. Dem Gerhard Schmid wird auf sein Ansuchen gestattet, seine Wehrmauer weiter in den See hinaus zu setzen und das gewonnene Land zehntfrei zu besitzen, in so fern die Anstößer auch zehntfrei seien; hingegen soll er einen jährlichen Bodenzins von 3 Sch. entrichten. § 57. || 1038. Dem Hauptmann Ernst von Bern wird die ihm noch nicht zugefertigte Erlaubniß wiederholt, daß er das vor seiner Behausung zu Muntelier befindliche Gäßlein zu seinem „Erdreich" schlagen dürfe, jedoch so, daß er einen Zugang von 5 bis 6 Schuh zum See offen lasse. § 58. Absch. 487.

1743.

Art. 1039. Abnahme der zweiten und dritten von Johanni 1741 bis Johanni 1743 gehenden Amtsrechnung. § 5, 6. || 1040. Dem Schultheißen wird befohlen, künftig keine Unkosten für den Wein-, Korn- und Heuzehnten im Wistenlach den Ständen anzurechnen. § 7. || 1041. Es wird der Antrag ad referendum genommen, dem Thurmweibel zu Murten für das „Ausschmeizen" und Ausführen eines Delinquenten zusammen 2 Pfd., statt wie früher für jenes 1 Pfd., für dieses 3 Pfd. zu geben, und dem Weibel von Kerzers 3 statt 6 Pfd. § 8. || 1042. Zur Erhaltung der Pferde des abziehenden Amtmanns wird einstweilen dem Schultheißen überlassen, eine ihm beliebige Zelg selbst auszuwählen. § 9. || 1043. Gerhard Schmid wiederholt sein 1741 gestelltes Ansuchen. Es wird beschlossen, ihm die Concession definitiv zu ertheilen, wenn bis künftiges Neujahr keine Einsprache dagegen einkomme. § 10. || 1044. Das Begehren der Gemeinde Gurwolf um Passation a Clos von 15 Jucharten in ihrer gemeinen Waldung wird ad referendum genommen. § 11. || 1045. Ein wegen eines entlaufenen Jagdhundes entstandener Proceß zwischen Peter Schmid von Murten und Herrn de Chamblon zu Yverdon, in welchem manches gegen die Concordate gehandelt worden, wird niedergeschlagen. § 12. || 1046. Das Ansuchen Hauptmann Kilchbergers von Bern um Bewilligung zur Abänderung eines Weges auf seinem Gute zu Guevaux im Wistenlach wird, insofern keine rechtmäßige Opposition sich geltend macht, ad ratificandum in den Abschied genommen. § 13. || 1047. Der Murten-Zoll und sogenannte Communaillezehnten wird auf vier Jahre, vom 11. Februar 1744 an zu rech-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nen, bei der Versteigerung dem Jean Basset von Murten gegen Stellung zweier Bürgen um 360 Kronen hingeliehen. § 14. || 1048. Alt-Schultheiß Bumann hält um Restitution der 100 Kronen an, welche er zu Erhandlung des Schulgartens, welcher nun zu dem neu erkauften Schloßgarten geschlagen worden, „ausgesecklet habe". Bern beruft sich auf seine früher gemachten Vorschläge; Freiburgs Gesandtschaft ist nicht instruiert, wird aber von der bernerischen aufgefordert, dahin zu wirken, daß beide Stände die Summe übernehmen. § 15. || 1049. Da die Stadt Murten die ihren Satzungen beigefügten Zusätze und Aenderungen hatte fallen lassen, so werden dieselben, da sie nun der 1729 vorgelegten gleich lauten, zur Approbation in den Abschied genommen, das alte Original ist in das Gewölbe zu Murten zu legen. § 16. || 1050. Der Schultheiß berichtet, daß das Holz in den 300 eingeschlagenen Jucharten des Galmwaldes noch zu klein sei, als daß der Weidgang darin eröffnet werden könne, und daß der andere Theil, wenn nicht Maßregeln getroffen würden, bald ruiniert sei. Es wird in Erwartung einer gemeinsamen Remedurverordnung gut befunden, daß der Schultheiß jährlich einen Augenschein nehmen und über den Zustand des Waldes berichten soll. § 18. || 1051. Auf eine Anfrage Freiburgs giebt die bernerische Gesandtschaft Bericht über den Stand des Processes des Samuel Cornuz von Mur. § 19. Absch. 519.

Grafschaft Uznach und Gaster.

1713.

Art. 1. Glarus macht einen Anzug in Betreff der Aufnahme der Kundschaften in Criminalprocessen zu Uznach und Gaster, damit wegen heimlicher Processe niemand mit Unbilligkeit beschwert, auch wegen Abmachung allzuhart gehalten werde; es findet es unbillig, daß „hinterrucks der beklagten Person processiert werde". Schwyz nimmt den Anzug ad referendum. § 4. Absch. 20.

1722.

Art. 2. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß bei Vereinigung der Landmarchen die Hoheiten an die Unkosten zwei Theile, die Gemeinden mit Vorbehalt des Regresses auf die interessierten Particularen den dritten Theil in Zukunft bezahlen sollen. Sind aber die Angehörigen die Veranlassung zu einer solchen Vereinigung, so haben diese allein die Kosten zu bezahlen. Zu solchen Vereinigungen darf aber niemand anders gebraucht werden, als diejenigen, welche die beiden Stände oder der Landvogt verordnet haben. — Bei der Verrechnung der Unkosten für die Marchung auf Gams gegen Werdenberg soll es sein Verbleiben haben. § 4. || 3. Glarus macht für Pannerherr Tschudis sel. Erben, für Landvogt Hauser und Suter noch Anforderungen an Schwyz. Die schwyzerischen Gesandten nehmen dieselben ad referendum. § 8. || 4. Um die Malefizkosten zu Uznach und Gaster nicht zu hoch ansteigen zu lassen, wird verordnet, daß von einem Examen 3 gute Batzen, von einer Kundschaft 1 guter Batzen dem Landvogt, Untervogt, Landweibel, Landschreiber und Läufer bezahlt und keine weitern Kosten und Spesen gemacht werden sollen. § 10. || 5. Glarus macht darauf aufmerksam, daß in Uznach und Gaster in Formierung der Processe Gefährlichkeiten unterlaufen wegen derer, so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einen Fehler klagen, und daß solche nicht als eine Kundschaft gebraucht werden sollten. Schwyz erklärt, daß es bereits durch eine Ortsstimme hierin Vorsorge getroffen habe. § 13. Absch. 200.

1736.

Art. 6. In Bezug auf das Collaturrecht der Pfründen wird vorgeschlagen, daß künftig die ledigen Pfründen zu Uznach mit keinem Andern, als einem Uznacher oder jemand von einem der beiden Stände und ebenso im Gaster, zu Windegg, Wesen und Gams besetzt werden sollen. Ebendieselbe Bestimmung ist auch auf die Pfarrpfründe zu Rußikon im Zürchergebiet, welche dem Spital zu Uznach zuständig ist, und deren rechtmäßige Collatoren die Stände Schwyz und Glarus sind, und ebenso auf die Beneficien, welche das Stift Schännis dort zu conferieren hat, auszudehnen. In Beziehung auf die Pfründen dieses Stiftes läßt es die glarnerische Gesandtschaft bei der von ihrem Orte ertheilten Ortsstimme bewenden und referiert; die schwyzerische hingegen erklärt, daß ihre Obern der Pfründe Rußikon halber keineswegs eintreten werden, es sei denn, daß Glarus sich bestimmt erkläre, daß in Uznach und Gaster alle Pfründen ohne Ausnahme nur mit Einheimischen sollen besetzt werden, in welchem Falle die dem Stift Schännis gegebene Ortsstimme keine Wirkung haben könne, und das um so weniger, da Schwyz, als das Stift ein unbeschränktes Collaturrecht ansprach, richterlich in dem Sinne abgesprochen habe, daß dieses Ansuchen der fast aller Orten in der Eidgenossenschaft eingeführten Praxis landherrlichen Rechtens zuwiderlaufe, und daher abzuweisen sei, ein Urtheil, welchem nach bisheriger Regierungsform der damalige Landvogt „Beifall gethan habe", so daß es also dabei zu verbleiben habe. § 2. || 7. Der Werbungen in den Vogteien Uznach und Gaster halber bleibt es bei der 1736 zu Frauenfeld gemachten Verordnung. Es wird derselben noch beigesetzt, daß, wie der Hauptmann schuldig sei, dem Soldaten gebührende Rechnung zu halten, er auch aus dessen Mitteln sich für seine Ansprachen bezahlt zu machen befugt sein soll. Die Landvögte haben Hauptleuten und Soldaten gut und schleunig Recht zu halten; dem Landvogt steht allein die Judicatur darüber zu. Diese Verordnung soll in den Kirchhörenen beider Vogteien öffentlich verkündet werden. § 4. || 8. Die Landvögte in Uznach und Gaster sollen zu den üblichen Zeiten ihre Rechnung ablegen, sie durch den Landschreiber verschreiben und den Gesandten der Orte eingeben. § 5. || 9. Die Amtleute in Uznach und Gaster haben in bußfälligen Sachen künftig der „Versprechereien" sich zu müßigen und den durch ihr Amt ihnen auferlegten Pflichten nachzukommen. § 6. || 10. Da seit einiger Zeit in Sachen, welche eigentlich die Gebräuche der katholischen Religion betreffen, der evangelische Gesandte von Glarus beigewohnt hatte, so sieht sich die Gesandtschaft von Schwyz bemüßiget zu erklären, daß dieß zu keiner Consequenz oder Präjudiz dienen solle. § 13. || 11. Weil laut Abschiedes von 1722 die Angehörigen von Uznach und Gaster an gewisse Marchkosten auch ihren Antheil bezahlt haben, und auf gegenwärtiger Conferenz mehrentheils dieser Angehörigen Angelegenheiten behandelt wurden, so wird ad referendum genommen, ob und für wie viel dieselben für die Kosten dieser Conferenz in Anspruch genommen werden sollen. § 28. Absch. 417.

1737.

Art. 12. Die Wahrnehmung, daß die Hochwälder in Uznach und Gaster außer Lands verkauft werden, läßt es nothwendig erscheinen, daß die Obrigkeiten „ein Einsehen thun". § 5. || 13. Bei Artikel 7 (Abschied von 1736), die Werbungen betreffend, welcher auf die zu Wesen, Windegg, Gaster, Gams und Uznach „gemeint sein soll", hat es sein vollkommenes Verbleiben. § 6. || 14. In Betreff der Besetzung der geistlichen Pfründen zu Uznach, Wesen, Windegg und im Gaster läßt es Schwyz beim vorjährigen Abschiede bewenden in der Hoff-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nung, daß Glarus in Beziehung auf das Stift Schännis auch in gleiche Gedanken eintreten werde. Der Pfründe zu Rußikon halber hat es seine Bedenken, da Zürich solches in seiner Jurisdiction nicht leicht zugeben werde. Glarus läßt es bei seiner dem Stift Schännis ertheilten Erkanntniß bewenden. Die Pfründe Rußikon will es aber in die früher vorgeschlagene Verordnung eingeschlossen wissen, so daß kein anderer Pfarrer als von evangelisch Glarus dahin erwählt werden soll; sollte Zürich sich widersetzen, so möge Schwyz ebenfalls zu Aufrechthaltung dieser Verordnung Beihülfe leisten. Sollte aber Schwyz dazu nicht Hand bieten wollen, so würde Glarus wegen Besetzung der andern Pfründen auch „andere Gedanken führen". Alles wird ad referendum genommen. § 7. || 15. Es bleibt bei dem vor einem Jahr gefaßten Beschlusse, daß die Landvögte in Uznach und Gaster Rechnung ablegen sollen; dem wird noch beigefügt, daß, wie bei andern eidgenössischen Syndicaten, ein Abschied abgefaßt, diesem die alle zwei Jahre abzulegende Rechnung einverleibt werden soll, so wie auch, was die Untervögte wegen obrigkeitlicher Gefälle eingezogen haben. Der Abschied ist sammt den Rechnungen den Hoheiten einzusenden. § 15. || 16. Hinsichtlich der Amtleute wird Art. 9 (Absch. 1736) dahin erläutert, daß man zwar den Amtleuten die Versprechereien nicht verbieten wolle; wenn jedoch ein Amtmann „eine Procura macht", so darf er „bei selbigem Handelsurtheil nicht beisitzen, sondern ist schuldig abzutreten". § 16. || 17. In Betreff der Kosten dieser Conferenz und der von 1736 wird mit Berücksichtigung des vorjährigen Abschieds und nach dem Missive von Schwyz den Angehörigen von Uznach und Gaster der Drittel auferlegt und den Obrigkeiten überlassen, das Fernere zu verordnen. § 22. Absch. 433.

Grafschaft Uznach.

Landvögte.

Art. 18. **1714.** Schwyz. Dominic Anton Schnüeriger.
1716. Glarus. Carl Ludwig Tschudi.
1718. Schwyz. Dominic Anton Schnüeriger.
1720. Glarus. Jost Steger.
1722. Schwyz. Joseph Benedict Reding.
1724. Glarus. Karl Hauser.
1726. Schwyz. Jakob Rudolf Erler, Amtsstatthalter.
1728. Glarus. Placidus Leontius Hauser.
1730. Schwyz. Gilg Augustin Aufdermaur.
1732. Glarus. Kaspar Gabriel Freuler.
1734. Schwyz. Joseph Anton Gasser.
1736. Glarus. Joseph Adam Suter, Pannervorträger.
1738. Schwyz. Johann Jakob Märchi.
1740. Glarus. Fridolin Anton Freuler.
1742. Schwyz. Johann Rudolf Rochus Abyberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1713.

Art. 19. Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt den Vorschlag zu einer längst nöthig befundenen Reformation des Spitals zu Uznach ad referendum. § 4. Absch. 20.

1726.

Art. 20. Da seit einiger Zeit durch üble Verwaltung einiger Spitalmeister die Stiftungscapitalien des Gotteshauses St. Antonii zu Uznach sich vermindert hatten, so wurde eine Deputation abgeschickt, welche die Sache untersuchen sollte. In Folge dieser Untersuchung werden nun unter Ratificationsvorbehalt folgende Anordnungen zu treffen beschlossen. Das Urbarium soll revidiert und neu angefertigt werden, daneben aber sollen auch, was bisher fehlte, alle Ausgaben, welche das Gotteshaus jährlich zu leisten hat, in ein Buch verzeichnet werden. Beides ist in drei Exemplaren auszufertigen, von denen zwei in die Orte, eines in das Gotteshaus zu legen sind. Die beiden Gesandten hinterbringen ihren Principalen ein Project dafür. — Ferner wird gut befunden, daß alle Güter des Gotteshauses einem ehrlichen Manne auf sechs bis acht Jahre mit Nutzen und Schaden gegen einen zu bestimmenden Zins sollten admodiert werden; Lehenmann könnte abwechselnd der Landvogt von Schwyz und der von katholisch Glarus oder aber auch ein ehrlicher bemittelter Burger der Grafschaft Uznach sein. Derselbe soll „Gotteshausamtmann" heißen. Dasjenige Ort, aus welchem der Amtmann ist, soll dem andern Orte Bürge und „Nachwähr" sein, der Amtmann aber auch hinreichende Caution hinterlegen. Es wird nun mit dem Landvogt Rudolf Erler von Schwyz unter Ratificationsvorbehalt in der Weise tractiert, daß er die Güter und Einkünfte sammt allen Beschwerden gegen einen jährlichen Zins von 400 Gld. übernehme. Nach sechs Jahren kann er zurücktreten oder hat dann jährlich 500 Gld. zu bezahlen. Auf Martini 1726 soll die Uebernahme stattfinden. — Die Gotteshausmühle soll verkauft werden. § 1. || 21. Die Glocke in der Kirche von St. Antonien wird umzugießen beschlossen; mit dem Glockengießer Peter Anton Kaiser in Zug wird deßwegen ein Accord gemacht. § 2. || 22. In Betreff des Appellationsgeschäftes des Landvogts Hauser gegen Landrichter Schmuckin ist Glarus der Ansicht, daß nach der alten Regimentsform, welche man noch in ihrer Gültigkeit bleiben lassen werde, nicht der Landvogt, sondern Schmuckin die Appellation antreten und zu prosequieren habe. Der schwyzerische Gesandte macht sich anerbietig, bei seinen gn. Herren dahin zu wirken, daß die alte Regimentsform in beiden Vogteien, Uznach und Gaster, aufrecht erhalten, und wenn diesem etwas im Wege stehe, das Hinderniß aus dem Wege geräumt werde. § 9. Absch. 254.

1727.

Art. 23. Dem Reformations- oder Admodiationsproject wegen des Stifts von St. Antonien und dessen Haushaltung wird [bei Art. 12] folgende Erläuterung beigesetzt: Der Landvogt soll zu Uznach jährlich nicht mehr als achtzehn Wochen mit Einschluß beider Syndicate ordinarie in dem Spital nach seiner besten Kommlichkeit sich aufhalten und also „seine Abrichtung darnach dirigieren". In außerordentlichen Zufälligkeiten soll nach der Ansicht von Glarus der Landvogt nach seiner Willkür auch auf des Amtmanns Kosten dahin abreisen können. Der schwyzerische Gesandte aber beharrt instructionsgemäß darauf, daß in solchen Fällen derselbe nicht ohne Consens der Obrigkeiten sich dahin verfügen solle, und nimmt diesen Punct ad referendum. § 1. || 24. Der Reformation soll ferner beigesetzt werden, daß weder den durchreisenden Gesandten, noch andern Particularen, noch Läufersboten in dem Stift mehr Einkehr gestattet werde, sondern daß blos den Gesandten und Boten, welche von den Obrigkeiten wegen des Spitals dahin geschickt werden, Herberg und Speisen laut Artikels der Refor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mation gegeben werden sollen. § 2. || 25. Da die Grafschaft behauptet, Ortsstimmen zu haben, daß sie von der Erhaltung der Commandanten befreit sei, so wird ad referendum genommen, ob dieselben bei Landesmusterungen und im Kriege im Gotteshause sollen erhalten werden. Die Ortsstimmen sind von der Grafschaft in Copie den beiden Orten einzuschicken. § 3. || 26. Der 18. Artikel der Reformation wird also gefaßt: „Wenn „dem Admodiator oder Amtmann ein allzugroßer augenscheinlicher Schaden in bedeutenden Unglücksfällen (Feuers„brunst, Hagel, Viehseuchen) zustoßen würde, werden die Hoheiten nach befindenden Dingen ihn mit gnädigen „Augen ansehen und ihm eine Ergetzung angedeihen lassen, mit welcher Gnade er sich dannenthin contentieren solle". § 4. || 27. Wird nach Verfluß der bestimmten Jahre der Admodiator abgeändert, so darf derselbe von all demjenigen, was ihm laut Urbar und Inventarium an Gütern, Zehnten, Viehstand, Hausrath u. a. „eingewiesen" worden ist, nichts „abverwandeln", bis die Deputation der Hoheiten alles durchsehen und ihm das Lehen abgenommen hat. § 5. || 28 a. Wenn der Landvogt in der Zeit seiner „Abrichtung" auf Reisen ist und einen oder mehrere Tage in dem Gotteshaus nicht speist, so sollen ihm diese Tage nicht in die achtzehn Wochen eingerechnet werden. § 6. || 28 b. Die Kosten für Zehnten-Marchungen und für Setzung der Steine hat nicht der Amtmann, sondern das Gotteshaus zu tragen; doch sollen ohne Noth und ohne Begrüßung der Hoheiten keine Marchungen vorgenommen werden. § 7. || 29. Die Gesandten admodieren Namens der Hoheiten dem Statthalter Franz Bochsler des Gotteshauses St. Antonien Güter, Zinsen, Zehnten und alle Einkünfte mit Nutzen und Beschwerden mit der Caution für die jährliche Bezahlung von 400 Gld. nach einem Instrumente, welches die Clauseln und Bedingungen enthält. § 8. || 30. Damit die Einsammlung des Almosens (des sogenannten großen Almosenritts) durch diese Admodiation nicht geschwächt werde, wird nothwendig erachtet, „daß „künftig die Patente für die Gesandtschaft also eingerichtet werden sollen, daß dieses Almosen ad pias causas „für die Gutthäter und zu Austheilung des Almosens denjenigen armen Leuten aus den Orten, welche hiezu „ihre Hülfe und Beisteuer leisten, soll mitgetheilt werden nach alten Bräuchen, wozu der Amtmann mit Eids„pflichten verbunden ist." § 9. || 31. Der schwyzerische Gesandte erklärt, daß seine gn. Herren und Obern billig und gerecht finden, daß ein Landvogt, welcher nach Erledigung der Pfarrei Rußikon einen neuen Pfarrer dorthin ernennt, dem Gotteshaus, von welchem das Collaturrecht dependiert, 100 Thaler bezahlen soll. Die Gesandten von Glarus, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum, fügen aber bei, daß, wenn ein Pfarrer von Glarus, wie billig, dorthin gesetzt und denen von Zürich vorgezogen werden sollte, sie nicht zweifeln, daß sich ihre Obern zu jenen 100 Thalern verstehen werden. § 10. || 32. Da nach der Angabe des Landvogts und der Amtleute zu Uznach Pfarrer Kaspar Müller zu Rußikon am Pfarrhofe daselbst fast jährlich neue Bauten vornimmt und sich dafür zum voraus aus dem Zehnten bezahlt macht, übernimmt es Schwyz, demselben ernstlich zu untersagen, ohne Erlaubniß der Hoheiten etwas Neues bauen zu lassen, widrigenfalls ihm nichts vergütet werde. § 11. || 33. In Betreff der Appellation des Landrichters Balthasar Schmuckin und des Seckelmeisters Hauser vereinigt man sich dahin, daß dem jetzt todtkranken Schmuckin eine Frist von sechs Monaten zur Prosequierung der Appellation gegen Hauser gestattet sein soll; prosequiert er die Appellation nicht, so hat er die Buße zu bezahlen. Uebrigens soll es der Appellationen halber bei den alten Bräuchen sein Bewenden haben. § 16. Absch. 257.

1736.

Art. 34. In Beziehung auf die Regierungsform der Grafschaft Uznach läßt man es der Civilsachen halber bei der bisherigen Uebung verbleiben; in Criminalsachen sollen des Landvogts Urtheile an das Syndicat und dann an die Hoheiten appellabel sein, vorbehalten das Malefiz, das jus praecognitionis und alle von hoch-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

obrigkeitlichen Regalien abhängenden Fehler, welche allein den Orten zugehörig sein sollen; „zerfallen" die Orte in den Urtheilen, so hat der Landvogt den Beifall, und dann soll es dabei verbleiben, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 3. || 35. Die von Eschenbach besitzen einiges Land auf dem Territorium von Rapperschwyl, von welchem die Stadt Rapperschwyl im Namen des Gotteshauses zu Jona den Zehnten fordert; Rapperschwyl verlangt auch, daß diese Besitzer, um Rede und Bescheid zu geben, nach dieser Stadt kommen sollen. Es wird in einem Schreiben an Rapperschwyl diese Befugniß nicht zugegeben. Sollte dasselbe sich damit nicht zufrieden geben und auf der Forderung des Zehntens beharren, so soll derjenige Richter, in dessen Jurisdiction der größere Theil jedes dieser Güter liegt, darüber erkennen, was dann ebenfalls nach Rapperschwyl überschrieben werden soll. § 15. || 36. Dem Landvogt und dem Untervogt wird der Auftrag ertheilt, daß die Admodiatoren die Reparation der Güter und Zimmer des Spitals zu Uznach alles laut Admodiation gehörig ausführen. Sollte etwas versäumt werden, so sollen die Gesandten die Gebühr vorkehren und die Ungehorsamen corrigieren. § 16. || 37. Die Kirchentreppe soll auf nächsten Frühling neu gemacht werden; die Kosten sind zu drei gleichen Theilen dem Spital, dem alten Spitalverwalter und dem Spitalverwalter Bochsler zuzutheilen. Die Reparation des Gebäudes hat der Landvogt oder der Untervogt zu beaufsichtigen. § 17. || 38. Der Landvogt wird beauftragt, ein Inventarium des Hausraths des Spitales aufzunehmen, um zu sehen, ob der alte und der neue Spitalverwalter nach der Admodiation den Hausrath hinterlassen haben. § 18. || 39. Die Rechnung über die Opfer, aus welchen die Paramente angeschafft werden (über diese hat der Frühmesser die Inspection) soll künftig vor dem Syndicat abgelegt werden, nicht mehr vor Landvogt und Untervogt. § 19. || 40. In Betreff der „Kilbin und Schubiger-Jahrzeit" wird gut befunden, daß zur Verminderung der Kosten, die Malzeit abgestellt und für die Präsenz einem jeden 9 gute Batzen gegeben werden sollen, welche Moderation in die Spitaladmodiation zu setzen ist. § 20. || 41. Bei nächster Zehntenverleihung soll die Reparation einiger Zehntenmarchsteine vorgenommen werden. § 21. || 42. An der Spitalmühle zu Uznach sollen „das Kett" und das Haus repariert werden, das Kett im Verding innerhalb dreier Jahre und in den Kosten des Spitals und unter Aufsicht des Landvogts oder des Untervogts. § 22. || 43. Da das Gotteshaus St. Antonien durch oft sich wiederholende eigenmächtige Bauten des Pfarrers zu Rußikon an seinem Pfarrhofe beschwert wird, so wird demselben bedeutet, daß er künftig ohne Erlaubniß der Obrigkeiten beider Stände nichts bauen dürfe, widrigenfalls er es selbst zu bezahlen habe. § 23. || 44. Da zu Uznach bisher ein Creditor, wenn er zu seiner durch Schuldbriefe und Obligationen gesicherten Forderung gelangen wollte, bis auf 30 Procente verlieren mußte, so wird die Sache in den Abschied gesetzt, damit die Obrigkeit Abhülfe eintreten lasse. § 25. || 45. Der katholische Gesandte von Glarus rügt, daß die Fischer von Wesen gegen die alte Convention ihre Fische außer Landes vertragen, wodurch namentlich an Fasttagen großer Mangel entstehe. In Folge dessen wird dem Landvogt der Befehl gegeben, die Fischer zu Wesen zu ihrer Schuldigkeit, die Fische in das Glarnerland zu tragen, anzuhalten. § 26. Absch. 417.

1737.

Art. 46. In Beziehung auf die Regierungsform der Grafschaft Uznach läßt man es beim Abschiede von 1736 bewenden. Sollten die von Uznach die Appellation allein in die regierenden Orte begehren, so soll dieses Ansuchen ad referendum genommen werden. § 4. || 47. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, wegen eines streitigen Marchsteins in dem Rußikonzehnten zu Madetschwyl Information einzuziehen und in die Orte darüber zu berichten. Andere nicht streitige Marchsteine zu Burg sollen repariert werden, daß das Gotteshaus St. Antonien bei dem Seinigen beschirmet bleibe. § 9. || 48. Dem Spitalmeister Bochsler wird befohlen, ohne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzug das erbaute Wuhr zufüllen zu lassen, um Schaden abzuwenden. Wird es vom Landvogt und Untervogt nicht währschaft erfunden, so soll es nach Erfordern gemacht werden. Die Rechnung wird bis zu Auslauf der Admodiationsjahre eingestellt, damit nach Anleitung der Reformation das Gebührende „abgefaßt" werden könne. Ferner wird auch für gut befunden, daß die Admodiation auf nicht weniger als auf vier Jahre sollte gestellt, und daß keine neuen Bauten ohne Consens der Hoheiten sollten vorgenommen werden. § 10. || 49. Da des Spitals Hausrath in schlechtem Zustand sich befindet und wider die Admodiationsordnung ein Spitalverwalter dem andern denselben nicht eingehändigt hat, so wird dem Landvogt der Befehl ertheilt, die seit der Reformation angestellten Spitalverwalter zu vermögen, denselben laut ersten Inventars in Stand zu stellen und die Hoheiten dessen zu berichten, damit auf St. Antoni-Syndicat instruiert werden könne und künftig die Reformation besser beobachtet werde. § 11. || 50. Es wird nothwendig befunden, daß der Landvogt jeden Frühling einen Augenschein der Güter und Zimmer des Spitals einnehme und, so er etwas mangelhaft antrifft, dasselbe in Stand stellen lasse. Im Herbst soll er nachsehen, ob das Angeordnete ausgeführt worden ist. Diese Verordnung soll dem Reformationsurbar einverleibt, jedem Landvogt bei seinem Regierungsantritt vorgelesen und von demselben beschworen werden. § 12. || 51. Das Gotteshaus Wurmspach hatte eine Alp oder Staffel im Uznachischen an sich gebracht. Auf derselben hatte das Gotteshaus St. Antonien ein Capital von 1100 Gld. laut Verschreibung vom Landschreiber Cüstor zu fordern, und in Folge der Betreibung um die Zinsen hatten die Besitzer diese Alp dem Gotteshaus heimfallen lassen. In Folge dessen wird in den Abschied zu setzen für gut befunden, es möchte Vorsorge getroffen werden, daß Güter nicht in todte Hand fallen, und eine Verordnung gemacht werden „wegen Anleihung und Aufhebung äußeren Geldes". § 13. || 52. Bei Ablegung der Rechnung um die Spitalsopfer zu Uznach, aus welchen die Paramente erhalten werden, war der Frühmesser 66 Gld. schuldig geblieben. Es wird verordnet, daß dieselben beim Untervogte zu Uznach hinterlegt und unter Direction der Geistlichen und des Untervogts und unter Aufsicht des Landvogts an die Paramente verwendet werden sollen. Bezahlt der Frühmesser die 66 Gld. nicht, so sollen sie ihm an seinem Einkommen abgezogen werden. Die Rechnung ist künftig alle zwei Jahre abzunehmen. § 14. || 53. In Beziehung auf die streitige Judicatur in dem Zehntenstreite (S. Art. 35. des Abschieds von 1736), welche Rapperschwyl im Namen des Gotteshauses Jona von gewissen zu Eschenbach im Uznacherland liegenden Gütern anspricht, wird zugegeben, daß diejenigen, welche den größern Theil an Grund und Boden von diesen streitigen Gütern in dem Hofe Rapperschwyl haben, an das Gericht dieser Stadt „gestellt werden" sollen, daß aber Rapperschwyl einen Revers auszustellen habe, daß diejenigen, welche den größern Theil im Uznachischen haben, vor uznachischem Gericht zu beurtheilen seien. § 17. || 54. Der Schuldbriefe und Obligationen halber wird unter Ratificationsvorbehalt namentlich in Bezug auf die Brieflein von 100 Gld., welche mit 80 Gld. ablöslich sind, und auf welche zwar nicht mehr als 80 Gld. geliehen worden, die aber zu 100 Gld. verzinst werden, verordnet, daß dergleichen Briefe von 100 Gld., sowie die ewigen Gülten in der Landgrafschaft Uznach verboten sein sollen, und daß der Debitor nicht mehr zu verzinsen und zurückzugeben habe, als er vom Creditor erhalten hat. Der Landschreiber hat ein ordentliches Protocoll darüber zu führen, die Zinsbriefe und Kaufzedel zu „verschreiben"; diese sind vom Untervogt gegen die stipulierte Schreib- und Siegeltaxe zu besiegeln. § 19. || 55. Dem Landvogt wird befohlen, in Uznach und Gaster zu verordnen, daß vor Mitte des März kein Heu außer Landes verkauft werde, damit solches im Lande genutzet und „gehirtet" werden könne. Fehlbare sind zu bestrafen. § 20. Absch. 433.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1738.

Januar: Art. 56—64. Mai: Art. 65—72.

Art. 56. Statthalter Mettler trägt instructionsgemäß dem Untervogte auf, die Steg und Wege in Uznach, namentlich den gegen Kaltbrunn und das Schlößlein Grynau und von der Thorhalden bis zur ersten Brücke bis nächsten Mai in Stand zu stellen. Saumseligkeit wird mit 50 Gld. gebüßt. § 1. || 57. Reparationen in der Gotteshausmühle soll der Spitalmeister laut Admodiation bis künftigen Mai währschaft herstellen. § 2. || 58. Revision des Bettwerks, des zinnernen und kupfernen Geschirrs; theilweise Erneuerung wird verordnet. § 3. || 59. Das ewige Licht vor dem Hochwürdigen und dem Begräbniß der Grafen ist besser zu besorgen; Kinder sollen die Herrenstube nicht besuchen. § 4. || 60. Die Rechnung des Admodiators ist jährlich abzulegen. § 5. || 61. Da sich herausstellt, daß an der gewöhnlichen St. Antonii Jahrzeit deßwegen keine Geistlichen mehr erscheinen wollen, weil der Tönierwein so schlecht sei, da doch nach alten Briefen wegen dieser Messe und auch wegen der vier Quatemberjahrzeiten das Almosen außer Landes zu sammeln concediert worden sei, welches jährlich insgemein auf 200 Gld. sich belaufe und dem Verwalter zudiene, so will man gehörige Relation thun, damit der Fundation und den Verstorbenen Genüge geschehe. § 6. || 62. Das Syndicat befiehlt dem Spitalverwalter, daß er die angedungenen 25 Gld. jährlich nach Gutfinden des Decans, des Landvogts und des Untervogts verbauen müsse, die schon von zwei Jahren her verfallenen 25 Gld. bis nächstes Antonii-Syndicat. § 7. || 63. Der Verwalter hat dem Meßmer auf h. Weihnachten das gewöhnliche Brot, wie von Alters her, zu verabfolgen. § 8. || 64. Der Wunsch des Verwalters, ein Stück unfruchtbarer Reben in Acker zu verwandeln, wird ad referendum genommen. § 9. Absch. 434.

Art. 65. Wegen der noch nicht in Stand gestellten Straße nach Kaltbrunn werden die Besitzer der anstoßenden Güter zur Verantwortung gezogen und erhalten den Befehl, die Verbesserung sofort vorzunehmen. § 1. || 66. Da die im Januar decretierten Bauten an der Mühle noch nicht ausgeführt sind, wird der Spitalverwalter angewiesen, dieselben sofort herzustellen. § 2. || 67. Dem Verwalter wird aufgetragen, zwei Stück Federdecken, 2 Unterbetten, 2 Hauptpfulwen und 2 kleine Hauptkisselein statt der alten anzuschaffen. Das unbrauchbar gewordene Zinngeschirr soll er umgießen, das zerschlagene Kupfergeschirr in brauchbaren Stand setzen lassen und unter Aufsicht des Landvogts und des Untervogts vertauschen. § 3. || 68. Zum ewigen Licht hat der Verwalter gutes Oel, in den Spital dürres Holz zu liefern; des Verwalters Kinder dürfen die Tafelstube und die andern Zimmer des Landvogts und der Geistlichen nicht betreten. § 4. || 69. Dem Meßmer hat der Verwalter nach altem Brauch das Brot zu verabfolgen. § 5. || 70. Der Verwalter hat jährlich Rechnung abzulegen. Der dermalige erhält einen Verweis, daß er die Rechnung diesem Syndicate nicht ablegen kann. § 6. || 71. Der Verwalter hat bis dahin aus den nicht in der Admodiation begriffenen jährlichen 25 Gld. noch nichts an die Kirche verwandt. Es wird ihm befohlen, die Kirche zu weißen, den Altar zu reparieren, alles unter Aufsicht des Landvogts, des Decans und des Untervogts. § 7. || 72. Vom Verwalter wird verlangt, daß er die Reben mehr als bisher gruben lassen soll. § 8. Absch. 436.

1741.

Januar.

Art. 73. Der Gotteshaus-Müller giebt sein Mühlelehen zurück, da er durch den Besitzer des „Mühleleins" auf der Herti zu Schaden komme. Dem Spitalverwalter wird der Auftrag gegeben, dahin zu trachten, daß das Lehen auf den höchsten Pfenning gebracht und, wenn dann wieder Klagen gegen den Herti-Müller einlaufen, derselbe für den Schaden verantwortlich gemacht werde. § 1. || 74. Das Gotteshaus Wurmspach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wendet sich mit dem Ansuchen an das Syndicat, die Stände möchten verordnen, wie es sich künftig des Salzes und Ankens halber in seiner im Uznachischen gelegenen Alp zu verhalten habe. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 2. Absch. 479.

1742.

Januar: Art. 75—80. Mai: Art. 81—83.

Art. 75. Der Spitalverwalter Franz Anselm Bochsler legt die Spitalrechnung für 1739 ab. Er bittet zugleich, da ihm vom Wintersyndicate einige Posten gestrichen worden seien, die er anzurechnen sich befugt geglaubt hätte, man möchte ihn in etwas begünstigen. § 1. || 76. Der dermalige Spitalverwalter Joseph Schubiger legt seine Rechnung für 1740 und 1741 ab. Beider Rechnungen werden genehmigt. § 2. || 77. Der Kirchenvogt Tschudi von Glarus zeigt an, daß neben dem gewöhnlichen Zinse noch eine Restanz von 12 Gld. 4 Sch. von einem Capital der katholischen Pfarrkirche fehle. Der dermalige Spitalverwalter wird angewiesen, dieselbe zu zahlen und diese von Verwalter Müller noch herrührende Schuld an Canzler J. J. Custor zu fordern und was er weniger bekomme, dem Spital zu verrechnen. § 3. || 78. Reparation der Mühle. § 4. || 79. Der Spitalmüller stellt beim Syndicate das Ansuchen, man möchte ihm gestatten, den unbrauchbaren Mahlhaufen in der Gotteshausmühle in seinen Kosten in den Stand zu stellen, ihm aber dafür bei seinem Abzuge die Hälfte der Kosten zu ersetzen. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. § 5. || 80. Eine vom Decan zu Uznach nachgesuchte Reparation im Pfarrhofe wird ad referendum genommen. § 6. Absch. 489.

Art. 81. Landvogt und Untervogt legen ihre Rechnungen ab. Es wird von den Syndicatoren ein Augenschein der Straßen genommen; diese werden größtentheils in gutem Stand erfunden. Die Besitzer derjenigen Güter, welche an noch nicht in Stand gesetzte Straßen stoßen, werden ernstlich ermahnt, dieselben in Stand zu stellen. § 1. || 82. Dem Admodiator der Gotteshausmühle wird sein im Jenner gestelltes Ansuchen bewilligt; jedoch soll dieser Mahlhaufen unter Aufsicht des Landvogts und des Untervogts wieder hergestellt werden. § 2. || 83. Es wird berichtet, daß sehr viele Häuser zu Uznach keine Kamine haben, wodurch Feuersgefahr entstehe. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, dafür zu sorgen, daß jedes Haus ein Kamin habe; die es vermögen, haben dieselben auf ihre eigenen Kosten bauen zu lassen; den Unvermöglichen sollen sie auf gemeine burgerliche Kosten gebaut werden. § 3. Absch. 492.

Gaster.

Landvögte.

Art. 84. **1714.** Glarus. Carl Hauser.
1716. Schwyz. Joseph Walther Belmont.
1718. Glarus. Joseph Adam Suter, Pannervorträger.
1720. Schwyz. Joseph Franz Mettler, Siebner.
1722. Glarus. Placidus Leontius Hauser.
1724. Schwyz. Joseph Augustin Reding von Biberegg, Landsfürsprech.
1726. Glarus. Kaspar Gabriel Freuler, Kapitän-Lieutenant.
1728. Schwyz. Johann Jakob Märchi.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1730. Glarus. Kaspar Gabriel Freuler.
1732. Schwyz. Joseph Franz Mettler, Altstatthalter.
1734. Glarus. Zacharias Luchsinger, Seckelmeister.
1736. Schwyz. Joseph Franz Mettler.
1738. Glarus. Kaspar Hauser, Med. Dr., von Näfels.
1740. Schwyz. Karl Joseph Reding von Biberegg.
1742. Glarus. Fridolin Anton Freuler, Ritter, des Raths.

1713.

Art. 85. Die Angehörigen der Landschaft Gaster suchen die Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien durch Deputierte von Wesen und Schännis nach und legen ihre Briefe und Siegel, namentlich die von 1572, 1614, 1631, 1644, 1664, 1652 und andere vor. Aus diesen geht hervor, daß die von Landvogt und Gericht ergangenen Urtheile inappellabel sind, und daß die von Landvogt und Gericht, auch von den Gesandten angelegten Bußen mit Ausnahme des den Hoheiten zustehenden Malefizes zum halben Theile der Landschaft zugehören. Die Bestätigung von Seite der Obrigkeiten wird in Aussicht gestellt unter dem Vorbehalt, daß dieselben jederzeit „aus hochobrigkeitlicher Amtspflicht je nach Beschaffenheit der Sachen die Remedur anschaffen „und das Gebührende vorkehren" werden, und daß umgekehrt die Landschaft Gaster ihre Privilegien und Rechte nicht mißbrauchen werde. § 1. || 86. Es wird für nöthig erachtet, um der zerfallenden Oeconomie des Stiftes Schännis aufzuhelfen, einige reformatorische Vorschläge den Obrigkeiten zur Ratification vorzulegen. § 2. || 87. Der Streithandel zwischen Baptista Gilgin und denen von Quinten wird zu schlichten gesucht, jedoch ohne Erfolg. Schwyz wünscht, daß Glarus ihm überlassen möchte, den Handel zu entscheiden; Glarus aber behält sich vor, weil Schwyz schon „ein Urtheil und einen Spruch ausgestellt", auch seinerseits das Gebührende zu erkennen. § 3. || 88. Das fürstliche Stift Schännis verlangt, daß man die von der Landschaft „anleiten" möchte, die zur Erbauung der Capelle des h. Sebastian erforderliche Beihülfe zu leisten. Es wird geantwortet, daß man habe gewahren können, daß, wenn das Stift die Landschaft freundlich ansuche, ihm zweifelsohne entsprochen werden würde. § 5. || 89. Landschreiber Hauser von Glarus stellt für sich und die übrigen Miterben von Pannerherr Tschudi sel. das Ansuchen, man möchte ihnen zur Bezahlung einer Anforderung von 171 Gld. 36. Sch. an den Ort Schwyz verhelfen, auf daß Untervogt Bettschart für seine Anforderung an den Stand Glarus auch bezahlt werden möchte. Die Gesandten von Schwyz hinterbringen das Ansuchen ihren gn. Herren und Obern. § 6. || 90. Untervogt Bettschart von Wesen giebt einige Puncte ein, welche dem Abschiede beigelegt und ad referendum genommen werden sollen. [Die Eingabe findet sich nicht beim Abschied.] § 7. Absch. 20.

1722.

Art. 91. In Beziehung auf die Besoldung des Landweibels und des Landschreibers zu Wesen aus den obrigkeitlichen Gefällen (beide zusammen bezogen jährlich 15 Gld.) wird gut befunden, eine Aenderung eintreten zu lassen, da dieß eine alte Bestallung dieser beiden Amtleute sei. § 2. || 92. Es soll um Particular- oder Tagmannssachen keine Gemeinde ohne Begrüßung des Landvogts oder des Untervogts gehalten werden; in Abwesenheit des Landvogts hat der Untervogt der Gemeinde beizuwohnen und, bevor eine Gemeinde bewilligt wird, dem Landvogt die Veranlassung zu der Gemeinde zu berichten und dessen Befehl zu erwarten. § 3. || 93. Ob die auf dem See begangenen Criminalfehler durch den Landvogt mit den Seevögten oder durch den Landvogt und das Gericht von Schännis beurtheilt werden sollen, wird bei auseinander gehender Instruction ad refe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rendum genommen. § 5. || 94. Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß bei Erwählung oder Abänderung einer Fürstin von Schännis der dazu abgeschickten einfachen Gesandtschaft beider Schirmorte Schwyz und Glarus 6, dem Diener 1 Ducaten vom Stifte gegeben werden sollen. § 6. || 95. Auf die Beschwerde des Franz Joseph Schreiber von Balzers in der Grafschaft Hohenlichtenstein, Tochtermanns von Untervogt Bettschart, daß er nicht gehalten zu sein glaube, von dem seiner Frau in Wesen zugefallenen Erbe (Capital und Silbergeschirr) den Abzug zu bezahlen, sondern nur von liegenden Gütern und Häusern, wird erkannt, daß von Capitalien, Gold- und Silbergeschirr u. s. w. (ausgenommen Hausrath von weniger Ertragenheit), sowie von liegenden Gütern 10 Procent Abzug bezahlt werden sollen, wenn solches Gut aus der Eidgenossenschaft gezogen wird, mit dem Vorbehalt, daß, wenn an einem oder dem andern Orte von den Angehörigen von Wesen mehr Abzug verlangt werde, das Gegenrecht eintreten solle. Ferner wird ad referendum genommen, ob Hauptmann Bettschart, Tochtermann des Untervogts Bettschart, welcher die Mittel seiner seligen Frau in das Thurgau zieht den Abzug zu bezahlen schuldig sei. § 7. || 96. Da vermuthet wird, daß bei Einziehung des Zolls zu Wesen Untreue obwalte und zu viele Ausgaben vom Zolle abgezogen werden, so bespricht man sich über einige sichernde Maßregeln. § 9. || 97. Der Anzug, daß das Freistift Schännis den Gesandten von Schwyz und Glarus, als dessen Kastvögten, auf dem Winterritt nicht nur, wie bisher, die Rechnung des Amtmanns von Zürich, sondern auch die von allen Einkünften und Ausgaben vorlegen soll, zumal da das Stift schon mehrmals wegen seiner Haushaltung Klage eingeschickt habe, wird ad referendum genommen. § 11. || 98. Glarus stellt den Antrag, daß, wie die Schiffmeister zu Wesen in drei Theile getheilt seien, auch jeder der Schiffmeister seinen dritten Theil Schiffknechte, taugliche Leute, mit erforderlicher Caution bestellen soll. Die schwyzerischen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 17. Absch. 200.

1724.

Art. 99. Zur „Marchsergänzung" zwischen dem Gamsischen und Werdenbergischen wird der 9. Februar angesetzt, an welchem die Gesandtschaften beider Orte zu Wesen zu erscheinen haben. § 1. || 100. Wegen Joseph Schreibers Abzugsangelegenheit lassen es beide Stände bei dem Beschlusse von 1722 Art. 95 bewenden. Hauptmann Bettschart wird von Schwyz zum Nachlaß des Abzugs empfohlen; die glarnerische Gesandtschaft referiert. Ferner verlangt sie, daß Gerichtsherr Bettschart von denjenigen Mitteln, welche er ins Thurgau gezogen, kraft zugerischen Abschieds 6 Procent bezahle. § 3. || 101. In Beziehung auf die Besoldung des Weibels und des Landschreibers zu Wesen wird der Beschluß von 1722 Art. 91 wiederholt. § 3. || 102. In Beziehung auf die Befugniß, in Particular- oder Tagmannssachen eine Gemeinde zu halten, bestätigen Schwyz und Glarus den Beschluß von 1722 Art. 92. § 4. || 103. Der Beschluß von 1722 Art. 94, betreffend die Summe, welche das Stift Schännis den Gesandten der beiden Orte und deren Diener bei Erwählung einer Fürstin geben soll, wird ratificiert. § 5. || 104. In Beziehung auf die Zollangelegenheit zu Wesen vereinigen sich die Gesandtschaften beider Stände einstweilen zu folgenden Maßregeln (andere werden ad referendum genommen): 1) Der Untervogt zu Wesen soll alle transitierenden Stücke und Ballen zählen, Qualität und Quantität aus den Ladzedeln notieren. 2) Bei Abnehmung des Zolls zu Wesen sollen von Schwyz und Glarus je zwei Gesandte mit je einem Diener, der Landvogt, der Untervogt und von Wesen zwei der Morgenmahlzeit beiwohnen; Uerte je 1 Gulden auf die Person. Die Gesandten jedes Ortes und der Bediente beziehen das alte Regale. Des Untervogts Leuten sollen für Letze in Küche und Stall 4 Thaler gegeben werden. 3) In Betreff des Almosens und der Mahlzeit für die Capuciner bleibt es beim Alten. § 7. || 105. Der Beschluß von 1722 Art. 2,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

betreffend die Unkosten bei Vereinigung der Landmarchen wird ratificiert. § 8. || 106. Der Antrag von Glarus, betreffend die Schiffmeister von Wesen im Abschiede von 1722 Art. 98 wird von beiden Ständen ratificiert. § 11. Absch. 217.

1725.

Art. 107. Das Stift Schännis, die von Wesen und ab Gams beschweren sich, daß Glarus, welches die Besalzung der Landschaft übernommen und auf dem Wege der Admodiation einigen ihrer „Ehrenmittel" übergeben hatte, trotz ihrer Briefe und Siegel, welche ihnen freien Kauf zusichern, sie nöthigen wolle, von ihm sich besalzen zu lassen. Glarus behauptet, daß der Besalzung als einem hochobrigkeitlichen Regale alle Angehörigen sich zu unterwerfen hätten; die sich Beschwerenden hätten vor 28 Jahren keine Exemtion verlangt und sollen demnach angehalten werden, sich zu unterwerfen. Schwyz erkennt die Exemtion von Schännis, Wesen und Gams an. Da die Instructionen beider Stände von einander abweichen, wird Folgendes ad referendum genommen: Das Stift Schännis, die von Wesen und ab Gams sollen, damit die Admodiatoren nicht in Schaden kommen, überredet werden, das Salz noch ein Jahr oder fünf Vierteljahre von Glarus zu nehmen; ferner, wenn Glarus, welches die obere Landschaft, und Schwyz, welches die untere besalzt, mit einander wechseln wollen, so möge eines dem andern das frühzeitig anzeigen. § 1. || 108. Um der muthmaßlichen Zolldefraudation zu Wesen auf die Spur zu kommen, wird gut befunden, vom Zöllner zu Wallenstadt ein Verzeichniß der Waaren, welche nach Zürich spediert werden, zu verlangen und dasselbe mit der Rechnung des Wagmeisters zu Zürich zu vergleichen. Je nach Befinden könnte dann Anlaß genommen werden, an Zürich das Nöthige gelangen zu lassen und eine andere Disposition in Betreff der Anlandung und Angabe der Waaren zu machen. § 3. || 109. Auf die Beschwerde von Glarus, daß die Wesener dadurch, daß sie ob der Brücke auf der Glarnerseite das stille Wasser „mit Fachen vermachen", wodurch die Schiffmeister sehr gehindert und gefährdet würden, verspricht Schwyz, zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Seinige beizutragen, und hofft, daß die Wesener selbst dazu Hand geben werden. § 6. || 110. Glarus beschwert sich, daß man seinen Angehörigen von Wesen aus drohe, sie zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie auf der Wesenerseite an Sonn- und Feiertagen fischen, während die Wesener an evangelischen Feier- und Festtagen auf glarnerischer Seite dasselbe thun, und trägt darauf an, daß zu Erzielung der Gleichheit eine Verordnung gemacht werde; ferner daß die Wesener nicht gestatten, daß ein Glarner „für sich ohne Passage" auf einem Kiritzer-Weidling, wenn ein solcher gerade am Gestade stehe, heim fahren dürfe, sondern ihn nöthigen, einen Weidling für sich besonders zu miethen. Die schwyzerische Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum, ist aber der Ansicht, daß die von Wesen, insofern sie nichts dawider aufzuweisen haben, zu aller Billigkeit anzuhalten seien. § 7. Absch. 239.

1726.

Art. 111. Glarus spricht gegen Schwyz die Hoffnung aus, dasselbe werde Glarus laut der Convention von 1698 in seinen Rechten der Besalzung der Vogtei Gaster nicht hinderlich sein, sowie auch es den Stand Schwyz in der Besalzung Uznachs ungehindert lassen werde. Der schwyzerische Gesandte, obgleich nicht instruiert, wiederholt den schon 1725 gemachten Antrag, es möchten, damit kein Stand in Nachtheil komme, beide Stände in der Besalzung auf einige Jahre alternieren und die beiden Vogteien durch das Loos theilen, doch mit der Bedingung, daß in beiden das Salz von gleicher Qualität sei und zu ebendemselben Preise verkauft werde. Der Gesandte von Glarus stellt die Annahme dieses Vorschlags von Seite seiner Obern in Aussicht unter der Bedingung, daß jedem Orte in seiner Vogtei die Judicatur und der Ausspruch, ob einige Exemtion zuläßig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sei, überlassen werde. Der schwyzerische Gesandte hingegen erklärt deutlich, daß seine gn. Herren nicht intentioniert seien, die Judicatur zertheilen zu lassen, sondern daß sie bei der bisher geübten Regimentsform verbleiben, die Unterthanen bei ihren Privilegien belassen und einem jeden geben wollen, was ihm gehöre. § 3. Absch. 254.

1727.

Art. 112. Glarus wiederholt sein Verlangen, daß Schwyz ihm laut Convention von 1698 die unbedingte Besalzung der Landschaft Gaster überlassen möchte, weil es nicht finden könne, daß die Befreiung des Gotteshauses Schännis, der Burgerschaft zu Wesen und derer ab Gams zuläßig sei, und es über diese Briefe und Siegel, die ihm noch nie vorgewiesen worden, ebensogut als Schwyz zu urtheilen habe. Schwyz will sich an die Convention von 1698 halten, insofern dieselbe authentisch und schriftlich werde vorgewiesen werden, und wiederholt seinen Antrag auf Alternation. Der Gesandte von Glarus antwortet auf den Vorschlag der Alternation wie 1726, und ebenso entgegnet ihm der schwyzerische und fügt noch bei, daß er dahin arbeiten werde, daß das Stift Schännis, die von Wesen und ab Gams Glarus ihr Befreiungsrecht vorweisen und eine Decision darüber erwarten. Er nimmt die Sache ad referendum. § 15. Absch. 257.

1736.

Art. 113. Revision der Regierungsform. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt man sich über folgende Puncte: 1) Die zu Wesen und im Gaster sollen bei ihren Siegeln, Briefen, bei ihrem Burger- und Landbuch bestens geschützt und geschirmt bleiben und in Conformität derselben sollen die Civil- und reinen Criminalsachen von Landvogt und Gericht nach altem Brauch ohne Appellation beurtheilt, die Bußen zwischen Landvogt und Gericht nach alter Gewohnheit getheilt werden. 2) Die Malefizsachen und gemischten Processe, auch das jus praecognitionis sind unmittelbar den beiden Orten zugehörig und sollen vom jeweiligen Landvogt denselben berichtet werden, damit von beiden Orten ein Urtheil abgefaßt werden könne. Fallen die Urtheile verschieden aus, so soll der Landvogt nach altem Brauch „den Beifall haben". 3) Im Falle, daß beide Orte einen casus gratiabilis an den Landvogt verweisen, so soll in demselben der Landvogt im Beisein der Amtleute, die aber nur berathende Stimme haben, gütlich abmachen, wobei es dann bleiben soll, so wie auch in andern Fehlern, welche von den hohen Regalien (Salzdebit, Mannschaftsrecht, und was davon abhängt und andern Standes-Regalien) herrühren. 4) Führt der gütliche Weg nicht zum Ziele, so soll der Landvogt durch ein Urtheil die Fehlbaren mit einer Buße belegen. 5) Von dem gütlich Abgemachten oder rechtlich Gesprochenen soll den beiden Orten ihr Antheil verrechnet werden. 6) Dem mit Buße Belegten ist das beneficium appellationis an das Syndicat und dann vor beide Orte gestattet, jedoch hat der Appellierende seinem Gegentheil auf Verlangen hinreichende Caution in das Recht zu geben. 7) Auch die Syndicatsurtheile sollen vor die Hoheiten appellabel sein, und wenn das Syndicat in Straffachen in seinem Urtheil „zerfallen" sollte, so soll der Handel sofort vor die Orte gezogen werden, und wenn bei den Orten auch verschiedene Urtheile ausfallen, so soll der Landvogt „den Beifall thun", und dann soll es eine ausgetragene Sache sein. § 1. || 114. 8) Die zu Gams läßt man bei ihren alten „Urben" und Freiheitsbriefen von 1497 verbleiben, bei deren buchstäblichem Inhalte sie geschützt und geschirmt sein sollen. 9) Weil es bisher alte Uebung gewesen „wegen dreien Richtern „gegebener Urthel, daß ein Landvogt den Beifall haben möge, sowohl in Civil- als Criminalsachen, als solle „es bei solch wohlhergebrachten Gebräuchen sein Bewenden haben dergestalt, daß, was durch den Landvogt „gestraft wird, die Gamser die Apellation, gleich denen im Gaster, vor das Syndicat und dann in die Orte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„haben sollen". 10) Das Malefiz, das jus praecognitionis und alle die hochobrigkeitliche Regalien berührenden Fehler sind vorbehalten und den beiden hohen Obrigkeiten allein zuständig. 11) Von den niedergerichtlichen kleinen Strafen von 3 bis 9 Pfd., welche der Landvogt mit dem Gerichte verhängt, gehört dem Landvogt die Hälfte, dem Gericht die Hälfte. Die mehr als 9 Pfd. betragenden Strafen mögen die Richter mit und neben dem Landvogt „helfen richten", jedoch gehören solche höhere Strafen beiden Ständen ganz. 12) Den Gamsern soll verboten sein, fremde Hauptleute, Offiziere oder deren Unterhändler werben zu lassen; ferner sollen sie nicht befugt sein, unter fremde Hauptleute, welche nicht von einem der beiden Orte sind, Kriegsdienste zu nehmen oder in fremde Dienste zu werben oder abzuführen; sie dürfen auch kein fremdes Strolchenvolk oder „Heidengesindlin" aufnehmen, beherbergen oder bei ihnen wohnen lassen, sondern haben es sofort wegzuschaffen. 13) Kein Hintersässe darf ohne Vorwissen und Bewilligung der Orte angenommen werden. 14) Jeder Gamser hat sich mit Gewehr und Waffen, Pulver und Blei wohl zu versehen. Man wird trachten das eidgenössische Kriegsexercitium einzuführen. § 2. || 115. Ob ein gewisser Helblig von Rapperschwyl, welcher im Gaster Mittel besitzt, den Abzug zu bezahlen schuldig sei, nehmen die Gesandten von Schwyz ad referendum; Glarus aber ist der Ansicht, daß er denselben zu bezahlen habe. § 8. || 116. Schwyz führt Beschwerde, daß Marx Kundert eine neue Sust in der Byäschen errichtet habe, wodurch die alte Zollstätte und die Schifffahrt zu Wesen benachtheiliget werde, und ersucht Glarus, die alten Siegel und Briefe, die Schifferordnung und Zolltariffa von Wesen aufrecht zu erhalten und alle schädliche Consequenz zu beseitigen. Glarus aber ist der Ansicht, daß es, wie jeder andere souveräne Stand, berechtigt sein werde, in seinem eigenen gefreiten Lande Waaren auszuladen, auch selbige auf seinem Land- und Seedistrict zu führen, und daß es ohne Betretung des Gebietes von Wesen zu einem Zoll nicht verpflichtet werden könne. Wenn auch „oberhalb beider Orte" ein kleiner District des Sees betreten werde, so werde das hoffentlich nicht berücksichtigt werden, widrigenfalls es sich anerbiete, den betreffenden Zollsantheil zu vergüten. Zugleich trägt Glarus darauf an, daß Kundert von der ihm auferlegten Buße dafür, daß er den Zoll übersehen habe, befreit oder die Buße suspendiert werden möchte, bis die Hauptsache ins Reine gebracht sei. Schwyz will bei Briefen und Siegeln bleiben, welche deutlich sagen, daß alles, was obsich und nidsich fahre, mit Ausnahme der Personen Zoll zu zahlen schuldig sei. § 9. || 117. Der Bischof von Chur verlangt, daß die pia legata, welche der Waldbruder Kaspar Büßer gemacht, vor den geistlichen Richter zu ziehen seien, ferner daß auch die Geistlichen den Kirchenrechnungen beiwohnen sollen. Es wird einmüthig befunden, daß die Beurtheilung wegen dieses Waldbruders Habschaft vor den weltlichen Richter zu verweisen sei, so gut als derjenige, welcher an die von einem Geistlichen hinterlassene Erbschaft Ansprüche zu machen habe, sich der Municipalrechte bedienen und die Erben vor ihrem competierlichen Richter suchen müsse. Von den Mitteln des Waldbruders, welche den Erben zufallen, ist der Abzug zu bezahlen. Dem Bischof von Chur wird in diesem Sinne geantwortet, so wie auch in Beziehung auf ein zweites Ansuchen; [das aber im Abschiede nicht genannt ist]. § 10. || 118. Zur Verminderung der Kosten wird beschlossen, statt der bei den Kirchenrechnungen üblichen Mahlzeiten jedem Beiwohnenden 9 gute Batzen, den Untervögten wegen ihrer größern Mühe 18 gute Batzen zu geben. § 11. || 119. In Beziehung auf das Einsammeln der Kirschen, welches im Gaster an Feier- und Sonntagen ohne Erlaubniß der Geistlichkeit bisher stattfand, läßt man es bei der alten Uebung bewenden; jedoch soll namentlich an Sonntagen, als den Tagen des Herrn, dieses Geschäft ohne große Noth nicht vorgenommen werden. § 12. || 120. Glarus trägt darauf an, daß in dem Landmandate, welches die im Gaster bei Antritt der Regierung des Landvogts jeweilen im Beisein desselben für dessen zwei Jahre errichten, einige Puncte, welche den beiden Orten zuständig seien, den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obrigkeiten zur Reflexion hinterbracht werden sollten. Die schwyzerische Gesandtschaft sieht in dem bisherigen Verfahren nichts Unpassendes, zumal da der Landvogt als Repräsentant der hohen Obrigkeiten bei dessen Abfassung zugegen sei. § 24. Absch. 417.

1737.

Art. 121. In Beziehung auf die Beschwerden derer von Wesen wegen der neu eingeführten Schifffahrt in der Byäschen und selbiger Enden will Schwyz bei dem Alten verbleiben, wie es jederzeit laut alter Siegel und Briefe geübt worden sei, und hofft, daß zu Beseitigung schädlicher Consequenzen keine Neuerungen werden eingeführt werden. Glarus hingegen kann nicht begreifen, daß die zu Wesen allein zu solcher Schifffahrt berechtigt sein sollen, weil darüber keine Convention vorhanden sei, und spricht in Folge einer Erkanntniß der Landsgemeinde das Recht an, wie andere Anwohner eines Sees, die Schifffahrt beliebig gebrauchen zu können. In Betreff des Zolls wird folgender Entwurf den Obrigkeiten zur Genehmigung vorgelegt. Damit das Zollgeschäft an der uralten Zollstätte Wesen besorgt werde, muß alles, was obsich und nidsich mit zollbaren Waaren fährt, zu Wesen landen und den Zoll bezahlen, also auch Marr Kundert und Andere mit ihren Glarnerwaaren. Weil aber „die neue Schiffung in der Byäschen und selbiger Enden" noch streitig ist, mögen Kundert und die Andern mit Glarnerwaaren fahren, bis dieser Streit zwischen Schwyz und Glarus mit Beziehung derer von Wesen ausgetragen sein wird. Beide Theile sollen auf nächstes Jahr instruieren. § 1. || 122. Die voriges Jahr projectierte Regierungsform für Uznach, Windegg, Wesen und Gaster erhält unter Ratificationsvorbehalt nachstehende Erläuterung. Art. 2 bekommt folgende Fassung: „Die Malefizsachen, processus „mixti, Mannschaftsrecht und davon abhangende militärische Sachen, und wegen Salz, Zoll u. s. w. auch das „jus praecognitionis sollen immediate den beiden l. Orten Schwyz und Glarus zugehörig sein (hiebei l. Ort „Schwyz die Convention wegen dem Mannschaftsrecht vorbehalten)" und sollen vom jeweiligen Landvogt u. s. w. Art. 6 lautet folgendermaßen: „Der mit Buße Belegte aber kann vor beide l. Orte appellieren, und „wenn ein Ort dem Landvogt Beifall giebt, eine ausgetragene Sache sein solle". Art. 11 wird den niedergerichtlichen kleinen Strafen von 3 bis 9 Pfd. beigefügt, daß sie nicht appellabel seien. Am Ende noch der Zusatz: „Wenn aber den Hrn. Landvogt bedunkte, daß die Bestrafung nicht nach den Rechten eingerichtet, sondern „unförmlich zu sein vermeinte, in solchem Fall mit dem Urtheil eingehalten und von den l. Orten der Consult „eingeholt werden solle. Es soll um die Bestrafung in solch größern niedergerichtlichen Fehlern die Appellation „vor die l. Stände allein zugehörig sein und bei verschiedenen Urtheln der Landvogt den Beifall haben solle, „wegen obrigkeitlichen Regals, Hochcriminal- und Malefizsachen die auf Gams gleich denen zu Windegg, Wesen „und Gaster gehalten werden sollen." § 3. || 123. Die Gemeinde zu Gams hatte ohne Notification an die Orte einen fremden Priester angenommen, und ohne das Placet einzuholen, vom Bischof von Chur die Bestätigung verlangt. Dem Bischof wird sofort geschrieben, er möchte die Admission aufschieben, da denen von Gams zwar einen Priester zu wählen gestattet sei, jedoch nicht ohne das Placet einzuholen, und da laut alter Briefe und Siegel der Kirchensatz den beiden Ständen ganz eigen sei. Die von Gams sollen auch in die Orte berufen werden, daß man ihnen das Nöthige vorhalte. § 8. || 124. In Beziehung auf die Landmandate zu Wesen und Gaster, welche bei Antritt eines Landvogts für dessen zwei Jahre gemacht werden, wird gut befunden, daß dieselben zwar bei Antritt des Landvogts gemacht werden können, jedoch zur Genehmigung den Hoheiten überschickt werden sollen. Findet ein Stand etwas Anstößiges darin, so mag er es dem andern notificieren. Die ratificierten Mandate sind dann für die Regierung des betreffenden Landvogts gültig. § 18. || 125.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf die wiederholte Klage, daß die Fischer in Wesen und Gaster die Fische außer Land vertragen, wird dem Landvogt befohlen, die Fischer zu constituieren, ob sie dem Verbote vom vorigen Jahre nachgekommen seien, und die Fehlbaren zu bestrafen. § 20. Absch. 433.

1742.

Januar: Art. 126 bis 128. Juni: Art. 129 bis 132.

Art. 126. Der Gesandte von Schwyz trägt instructionsgemäß darauf an, daß der Tagwenvogt von Schännis gestraft werde, daß er die von der Conferenz von Grynau anbefohlene Straßenverbesserung nicht vollzogen habe. Glarus hingegen will der Landschaft Gaster befehlen, bis künftiges Syndicat dieselbe zu vollenden. Der Tagwenvogt bringt Gründe vor, warum jener Befehl noch nicht habe vollstreckt werden können. Dabei beruhigt sich Schwyz. § 1. || 127. Von den Ehebrüchen hatte die Landschaft Gaster bisher die Hälfte der Bußen bezogen; Schwyz beantragt eine Aenderung. [Worin sie besteht, wird nicht angegeben, es wird blos auf Punct 3 der schwyzerischen Instruction verwiesen.] Der glarnerische Gesandte ist ohne Instruction. Der Untervogt bittet im Namen der Landschaft, dieselbe bei ihren alten Rechten zu belassen, die sie zwar nicht durch Documente beweisen könne, da vor alten Zeiten ein Brand ihre Briefe zerstört habe, die sie aber doch durch eidliche Kundschaften zu constatieren im Stande sei. § 2. || 128. Die schwyzerischen Gesandten machen einen Anzug „wegen den eidlichen Abboten, so in dem Hof Kaltbrunn beschehen, und wann eines oder das andere sollte „übergangen worden sein, ohne daß der Gotteshausammann solche angezeigt, sowohl Herrn Landvogt als Herrn „Untervogt, und wann Fehlbare diesertwegen wären und dem Gotteshausammann nicht geklagt worden, selbige „beiderseits zu constituieren und zu corrigieren anbefohlen sein". Die glarnerischen Gesandten, obschon ohne Instruction, stimmen bei und sind gesinnt, ihrem Stande die „Eidsbott" allezeit laut der Landrechte beizubehalten. Die beiden Landvögte zu Uznach und zu Gaster werden beauftragt, die Sache zu untersuchen und, wenn Fehlbare sollten gefunden werden, dieselben Namens des Syndicats gebührend zu corrigieren. § 3. Absch. 490.

Art. 129. Landvogt Reding legt Rechnung ab; ebenso der Untervogt Wilhelm. § 1. || 130. In Bezug auf das Geschäft des Rathsherrn Ägidius Hager von Kaltbrunn, und zwar namentlich in Bezug auf die Frage, ob ein Beistand, so nicht Einsäße in dem Lande Gaster ist, in dieser Sache möge zugelassen werden, erklären die schwyzerischen Gesandten nebst den beiden Landvögten, dem neuen und dem alten, daß sie keineswegs von der Ortsstimme von 1666 abgehen werden, demnach den Beistand in diesem Geschäft dem Secretarius Hauser aberkennen. Zugleich heißen sie den Beifall des Landvogts Karl Reding, welchen er noch während seiner Regierung (26. Mai 1742) gegeben, und das Schreiben des Standes Schwyz vom 9. Juni 1742 gültig, und protestieren förmlich dagegen, daß ein nachfolgender Landvogt einen andern Beifall gebe. Sie gebieten auch dem Untervogt und den Beamten im Lande Gaster, daß kein Beistand admittiert werden solle, es sei denn in Sachen, wie solche in der Ortsstimme von 1666 entworfen sind. Die Gesandten und Landvögte von Glarus, nicht hinreichend instruiert, reservieren ihres Standes Rechte und nehmen die Sache ad referendum. Der Gesandte Tschudi behält sich sein Recht auf das vor, was er wegen dieses Geschäftes zu beziehen gehabt oder noch zu beziehen hätte. § 2. || 131. Der Gesandte von Schwyz eröffnet instructionsgemäß, daß Pannerherr Wilhelm in dem Landrathe zu Schännis den Rathschlag soll gegeben haben, daß man die „Gütigkeit wegen Wegsame „mit Wesen nicht besuchen solle, sondern ihnen zu dem Rechten sein" und trotz den Abmahnungen des Landvogts, daß der stricte Befehl der Obrigkeiten dahin laute, daß die Gütigkeit zu versuchen sei, „seinen Rathschlag dennoch habe scheiden lassen". Vorbeschieden, leugnet anfangs Wilhelm; nachdem aber Landrichter zur Kundschaft berufen worden, gesteht er die Sache ein; er habe aber gesagt, man wolle den Wesenern, denen man kein Weggeld

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schuldig sei, nicht nachlaufen; wenn sie aber deßwegen bittweise bei Gaster darum anhalten, wolle er auch dazu verhelfen. Auf Anhalten des Landvogts Freuler, man möchte die Sache seiner Discretion überlassen, stimmen die schwyzerischen Gesandten bei. Als aber Pannerherr Wilhelm „mit einer Discretion von 5 Thalern sich erfrechen wollte", erachtet das Syndicat dieß als „affrontierlich" und nimmt die Sache ad referendum. § 3. ‖ 132. Die beiden Schwestern Verena und Elisabeth Reuter bitten, man möchte ihnen die 100 Gld. zukommen lassen, welche von Sylvester Würfel, der in der Fremde ohne Leibeserben gestorben sei, herrühren. Das Begehren wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 493.

Abt-sanctgallische Lande

[von Zürich und Bern vorübergehend von 1715 bis 1718 durch Landvögte verwaltet].

Inhalt.

1. Organisation der Administration. 1—8.
2. Landvögte (Intendanten). 9—15.
   a. In St. Gallen.
   b. In Wyl.
3. Amtsrechnungen. 16—28.
   a. Des Landvogts in St. Gallen.
   b. Des Landvogts in Wyl.
4. Huldigung. 29—32.
5. Einsaßen und Erwerbung von Grundbesitz durch Fremde. 33—35.
6. Gemeindebriefe und Oeffnungen. 36.
7. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Officium. 37. 38.
8. Justizsachen. 39—50.
   a. Anwesenheit Fremder bei den Gerichten.
   b. Bußengerichte, Gantgerichte, Parteigerichte.
   c. Militärgerichtsbarkeit.
   d. Niedere Gerichte.
   e. Appellation.
   f. Erbtheilung.
   g. Fertigung.
   h. Ehehaften.
   i. Arrestanlegung.
   k. Verkauf in todte Hand.
9. Armenverpflegung. 51—54.
   a. Ueberhaupt.
   b. Siechengut.
10. Waisen und Waisenvögte. 55.
11. Anlagen. 56. 57.
12. Lehen und Güter des Stifts. 58—62.
13. Zollsachen. 63.
14. Salzsachen. 64.
15. Kirchensachen. 65—74.
   a. Allgemeines.
   b. Feiertage.
   c. Einkommen der Pfarrer.
16. Locales. 75—87.
   a. Die thurgauischen Gemeinden.
   b. Stadt St. Gallen.
   c. Rorschach.
   d. Hof Wäldi und Höggersberg.
   e. Oberberg.
   f. Wyl.
   g. Kloster St. Gallen.
      α. Wachen am Klosterthor.
      β. Kirchenfrefel.
17. Personelles. 88. 89.

---

1. Organisation der Administration.

Art. 1. **1714.** Nachdem die Rorschacher-Friedensartikel von Seite des Abts nicht ratificiert worden waren, wird von Zürich und Bern folgender Entwurf zur Administration der Lande des Abts von Sanct Gallen gemacht. [Derselbe war schon zu Rorschach besprochen worden.] Diese Lande sollen durch vier Repräsentanten regiert

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden; der erste verwaltet das Hofmeisteramt, der zweite das Gossauer-, der dritte das Rorschacher-, der vierte das Wyleramt. Die Residenz der beiden ersten ist St. Gallen, die der beiden letzten Wyl. Die Gerichtsbarkeiten im Thurgau, wo die Mannschaft dem Kloster gehört, werden dem Gossauer-, das Rheinthal, wo die niedern Gerichte dem Kloster zustehen, dem Rorschacheramte einverleibt werden. Von diesen Repräsentanten wird Unparteilichkeit, Leutseligkeit, Kenntniß der Rechte und Freiheiten des Landes verlangt. Der Gerichtsherr soll im Thurgau an denjenigen Orten, wo zwei Religionen sind, des Landsfriedens halber nichts disponieren. Jeder jener vier Repräsententen soll einen Secretarius und einen Receveur haben mit Ausnahme der Repräsentanten des Hofmeister- und Gossaueramtes, welche zusammen sich mit einem Receveur begnügen sollen. Ist der Repräsentant von Rorschach und Wyl ein Zürcher, so soll der Receveur ein Berner sein und umgekehrt; die vier Secretäre aber bestellt jedesmal dasjenige Ort, von welchem der Repräsentant bestellt worden ist. Ein Repräsentant erhält monatlich 100 Rthlr., ein Secretarius 30, ein Receveur 30 Rthlr. Die Sitz-, Urtheil- und Siegelgelder und überhaupt alle Emolumente sind dem Aerarium zu verrechnen. Die Appellationen sollen durch die vier Repräsentanten, welche alle Quartal zusammen treten, rechtlich erörtert werden. Jeder kann, wenn die streitige Sache 25 bis 400 Gld. betrifft, an den Congreß der vier Repräsentanten appellieren; der Spruch desselben kann nicht weiter appelliert werden. Ist die Summe größer, so kann innerhalb zehn Tagen an die beiden Stände appelliert werden. Alle Jahre halten beide Stände ein Syndicat in diesen Landen. Inzwischen sollen die Garnisonen abgedankt, das Volk, statt die Huldigung zu leisten, durch ein Manifest zu Treue und Gehorsam ermahnt werden. Wenn diese Regierung eingeführt wird (und das soll geschehen nach vierzehntägigem Ausbleiben der Ratification des Rorschacherfriedens von Seite des Abts), so sollen die ätbtischen Beamten mit Freundlichkeit aus dem Lande gewiesen werden. Absch. 43, § 6. || 2. **1714.** Der revidierte Regierungsplan wird verlesen und genehmigt. Bern will, daß es bei Vollziehung dieses Planes bei dem gezogenen Loose verbleibe; Zürich willigt ein unter der Bedingung, daß die Garnison in den Landen des Abts reduciert, die zu Bremgarten abgedankt werde. Absch. 55, § 3.

Art. 3. **1715.** Die Gesandtschaften von Zürich und Bern berathen zu Aarau, wie die Einkünfte auf den Landen des Abtes vermehrt, und wie eine passende Oeconomie eingerichtet werden könnte. Die zur Aufnahme der Gefälle in die Orte geschickten Deputierten berichten, daß im Wyleramte die Einkünfte muthmaßlich 13,294 Gld., in St. Gallen und im Rheinthal 18,198, in Rorschach 7241, der reine Ertrag der im Toggenburg liegenden nach Wyl und St. Gallen gehörenden Gefälle 2206 Gld. betragen, zusammen 40,939 Gld. Da diese Summe zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, so werden nach einem Gutachten jener Deputierten folgende Bestimmungen getroffen. 1) Das sogenannte Siechen- oder Landgut, im Betrag von 59,454 Gld., soll nicht säculariſiert, sondern die Zinsen desselben sollen hinfort zu nichts anderm als zur Armenunterstützung verwendet werden, während früher der Rest der Zinsen nach Verpflegung der Siechen und Armen, welche etwa 500 Gld. erforderte, vom Landesherrn nach Gutdünken verbraucht wurde. 2) Der zu Aarau zur Sprache gebrachte Arrest auf die Effetti der ätbtischen Minister wird, weil Berns Gesandtschaft nur instruiert ist, anzuhören, noch nicht verfügt und der Entscheid den Obrigkeiten anheim gestellt. Die alt-fürstlichen Beamten aber, welche beiden Ständen noch nicht gehuldigt haben und sich mit den Unterthanen „gemein machen," sollen im Lande nicht mehr geduldet werden. 3) Ob hinfort drei (zwei zu St. Gallen, einer zu Wyl) oder nur zwei Intendanten mit verhältnißmäßiger Landesabtheilung aufgestellt werden sollen, und ob diese zwei Intendanten die Qualität von Landvögten haben und bei ihrem bisher geordneten Salarium genau bleiben sollen, wird ad referendum genommen und soll durch Correspondenz abgemacht werden. 4) Die andwylischen Reben sollen verliehen werden. 5) Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bleiche und „Pfande" im Rheinthal, welche dem Abt für eine größtentheils laufende Ansprache zugefallen, sollen verkauft werden. 6) Der Alt-Einzieher Düring, welcher sich mit den rheinthalischen Einzugsgebühren entfernt hatte, ist peremtorisch zu citieren und mit Confiscation seiner Güter zu bedrohen. 7) Ein Beschluß über die unzeitigen Mahlzeiten bei der Regimentsbesetzung in Wyl wird bis auf die Huldigung in den Abschied genommen. 8) Mit der Beurlaubung der alten Amtleute in Wyl soll nach Berns Ansicht fortgefahren werden. Zürich referiert. 9) Hauptmann Signer wird seines Korn- und Hausmeisterdienstes entlassen. 10) Die Intendanten werden beauftragt, die vielen Güter zu Wyl, St. Gallen, Romanshorn, Rosenburg, Blatten u. s. w. zu verleihen. 11) Durch ein Mandat soll jeder aufgefordert werden, seine dem Abte und den Aemtern schuldigen Posten und Pflichten anzugeben, unter Androhung von Strafe für Geheimhaltung und von Belohnung für Anzeige. 12) Den Toggenburgern wird die Nothwendigkeit insinuiert, die im Toggenburg liegenden nach Wyl und St. Gallen gehörigen Gefälle zu entrichten. 13) Die Intendanten werden beauftragt, den Zins für die in Appenzell-Innerhoden liegenden der Statthalterei Wyl gehörenden Weiden und Alpen einzufordern und einigen Zehnten nachzuforschen. 14) Bern trägt auf Aufhebung der Stelle des Secretärs zu Wyl und des einen zu St. Gallen an und auf die Entlassung des Hausknechtes im Kloster St. Gallen; dafür könnte ein Einzüger aus der Stadt St. Gallen mit einem monatlichen Gehalte von 10 Thalern angestellt werden. Zürich nimmt den Antrag ad referendum. 15) Ferner trägt Bern darauf an, daß die Verleihungen der Güter im Beisein der Intendanten oder wenigstens von Repräsentanten beider Stände vorgenommen werden möchten. Zürich referiert. Absch. 57, § 1. || 4. **1715.** In Betreff der einzurichtenden Administration werden folgende Anordnungen getroffen: 1) Das Land soll von zwei Beamten regiert werden, deren einer im Kloster St. Gallen, der andere zu Wyl auf der Pfalz residiert. Bern will sie Landvögte, Zürich Intendanten, wie bisher, nennen. [Im Huldigungseide werden sie einstweilen „Intendanten oder Landvögte" genannt.] Die zürcherische Gesandtschaft überläßt ihren Obern „das Präsidium zu statuieren". 2) Die bisherige Eintheilung des Landes bleibt. Der Landvogt zu St. Gallen hat das Hofmeister-Rorschacher-Oberbergeramt und die Vogtei Romanshorn, der andere das Amt Wyl unter sich. 3) Hinsichtlich der Amtsdauer der beiden Intendanten oder Landvögte wird beschlossen, einstweilen die Sachen im dermaligen Zustande zwei Jahre zu belassen, nachher die Verfügung darüber den Obern anheim zu stellen. (Es werden dann die beiden Landvögte gewählt, in Huldigung genommen und mit einer Instruction versehen.) 4) Ob nicht bei Besetzung vacant gewordener geistlicher Pfründen die beiden Stände alternieren sollen, wird der Entscheidung der Obrigkeiten anheimgestellt. § 14. || Zu St. Gallen und zu Wyl werden je ein Secretarius und je ein Einzüger bestellt. Das Ansuchen der Stiftsangehörigen, daß man zu einem Secretarius keinen von St. Gallen wählen möchte, wird ad referendum genommen. § 15. || Es wird die Zweckmäßigkeit eines Commissarius zu Rorschach hervorgehoben, welcher auf die Civilsachen Acht geben, den Einzug der rheinthalischen Gefälle besorgen und auf alle Demarchen vigilieren könnte. § 16. || Der Appellation halber wird festgesetzt, daß der jeweilige Intendant bis auf 50 Gld., das Syndicat bis auf 2000 Gld. absprechen dürfe. Wolle jemand weiter appellieren, so möge er nach Zürich, wenn der Landvogt von Bern ist, und umgekehrt appellieren. Da die Ausschüsse der Aemter aber wünschen, daß keine Appellation nach Zürich und Bern wegen der großen Kosten statthaben möchte, so wird diese Sache ad referendum genommen. § 17. || In Criminalfällen, da es Leib und Leben antrifft, müssen alle Endurtheile dem Intendanten eingereicht werden. Er hat das jus aggratiandi. In schwierigen Fällen kann der Intendant von Zürich in Bern, der Berner in Zürich sich Raths erholen. § 18. || Bei Zehntverleihungen haben die beiden Intendanten oder die Stellvertreter von ihnen zugegen zu sein. § 19. || Durch ein Mandat werden alle diejenigen, welche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gefälle zu entrichten verpflichtet sind, die den Aemtern des Stifts St. Gallen zugehören, bei Strafe aufgefordert, davon Anzeige zu machen. § 20. || In Beziehung auf die zum Kloster St. Gallen gehörigen Aemter wird Folgendes verfügt: 1) In Betreff der dem Kloster gehörigen Güter wird festgesetzt, dieselben den bisherigen Lehenleuten, insofern diese treu sind, zu lassen, die Reben, welche bisher in des Klosters Kosten um Lohn bebaut wurden, um den halben Wein, Wiesen und Aecker den Meistbietenden auszuleihen, jedoch immerhin auf habhafte Bürgschaft. § 22. || Die Kosten für die Mauerbauten in den andwylischen Reben (150 Gld.) sind den Interessierten in drei Terminen zu ersetzen. § 23. || Um in die Verwaltung des Siechengutes und die Austheilung der Zinsen Ordnung zu bringen, werden Gemeindeausschüsse zur Berathung zugezogen. Diese versprechen ein Memorial eingeben zu wollen. § 24. || Der Intendant wird beauftragt, die Bleiche und „Pfand" im Rheinthal, welche dem Abt anstatt Bezahlung zugefallen waren, zu versilbern, jedoch mit Vorbehalt des muthmaßlich darauf haftenden Mannlehenrechtes. § 25. || Dem abgetretenen Einzüger im Rheinthal, Düring, welcher mit den Einzugsbüchern nach Bregenz gegangen, werden dieselben peremtorisch abgefordert unter Androhung der Confiscation seines Vermögens. § 26. || Hauptmann Signer wird wegen Unterschlagung cassiert. Der Vorfall wird an den Intendanten gewiesen. § 27. || Der Hausknecht im Kloster wird entlassen. § 28. || Der Priester von Bernhardszell will die 12 Malter Hafer, welche er schon drei Jahre der Statthalterei im Kloster bezahlt hatte, unter Vorschützung einer Befreiung durch den Fürsten nicht mehr entrichten. Es wird beschlossen, daß er dieselben ferner zu entrichten habe, insofern er nicht ein Befreiungsschreiben vom Abte vorweisen könne. § 29.

In Beziehung auf den Hof Wyl wird verfügt: Die 44 zum Amte Wyl gehörigen noch nicht verliehenen Reben sollen verliehen werden. § 34. || Dem vormaligen Einzüger Tugs sollen die Bücher unter Androhung der Confiscation seiner Effetti abgefordert werden. § 36. || Den im Toggenburg bei Ober-Helfenschwyl liegenden ungefähr 100 Jucharten betragenden Weiden, welche zum Hofe Wyl gehören, soll fleißig nachgeforscht werden. § 37. || Ebenso soll dahin gewirkt werden, daß man den Zins von den Alpen in Appenzell-Innerrhoden, welche dem Statthalter zu Wyl gehörten, von der Obrigkeit von Innerhoden erhalte. § 38. || An ihren Stellen werden belassen die Pfalzräthe und Bedienten, der Reichsvogt, die Hofammänner, der Hofschreiber, Hofweibel und Förster. § 39. || Der Scharfrichter behält sein jährliches Wartgeld von 40 Gld. § 40. || Der Hofweibel soll einen blauen Mantel mit beider Stände Wappen tragen, doch unter Ratificationsvorbehalt. § 41. || Die Mahlzeiten bei der Regimentsbesetzung zu Wyl sollen ferner gehalten werden. § 42. || Ansprachen einiger Lidlöhner für Arbeit, welche sie vor dem Kriege in den Hof zu Wyl geliefert, werden ad referendum genommen. § 43. || Die Entscheidung über die Frage, ob die thurgauischen Gemeinden von der alten Landschaft getrennt werden sollen, wird zur Entscheidung den Obrigkeiten anheim gestellt. Absch. 59, § 48. || 5. **1715.** Bern schließt sich in Beziehung auf die Disposition über vacant gewordene geistliche Pfründen in den äbtischen Landen Zürich an. Absch. 61, § 12. || 6. **1715.** Für die Aufstellung eines Commissarius zu Rorschach ist die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction. Man kommt aber unter Ratificationsvorbehalt überein, daß ihm jährlich 200 Thlr. ausgesetzt werden sollen. Der Einzug der rheinthalischen Gefälle hingegen wird ihm nicht überbunden. Absch. 61, § 13. || 7. **1715.** Zu einem Commissarius zu Rorschach will Zürich vom Landvogte im Kloster St. Gallen jemanden gewählt haben, welcher zugleich auf die Demarches derer von Rorschach und der Aebtischen dießseits und jenseits des Bodensees ein wachsames Auge haben soll. Bern will einen Rorschacher-Burger dazu wählen, zumal da auch die Rorschacher darum gebeten hätten. Die Sache wird ad referendum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommen. Absch. 64, § 24. || 8. **1715.** Bern beharrt auf seiner Ansicht in Betreff der Wahl dieses Commissarius. Zürich nimmt diese Erklärung in den Abschied. Absch. 74, § 13.

2. Landvögte. [Intendanten.]

a. Landvögte in St. Gallen.*)

Art. 9. **1715.** Zürich. Hartmann Heidegger, des großen Raths. Absch. 59, § 14.
„ 10. **1717.** Bern. Johann Rudolf Hackbrett. Absch. 125, § 23.

b. Landvögte in Wyl.

„ 11. **1715.** Bern. Johann Rudolf Hackbrett, des großen Raths. Absch. 59, § 14.
„ 12. **1717.** Zürich. Hartmann Heidegger. Absch. 125, § 27.

Art. 13. **1715.** Den beiden Landvögten im Kloster St. Gallen und in Wyl werden die Patente für die Angehörigen des Stifts St. Gallen zugestellt. Absch. 61, § 11. || 14. **1716.** Zürichs und Berns Gesandte finden unter Ratificationsvorbehalt für gut, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtsdauer auf die Zeit der Rechnungsablegung von ihren Posten abziehen sollen. Absch. 83, § 28. || 15. **1717.** Bern wünscht, daß bei dem dieses Jahr eintretenden Wechsel der Landvögte die neuen auf Johanni aufziehen sollen. Die zürcherische Gesandtschaft referiert. Absch. 94, § 6.

3. Amtsrechnungen.

a. Amtsrechnung des Landvogts in St. Gallen.

Art. 16. **1716.** Von Landvogt Heidegger werden beide Rechnungen von 1714 bis 1715 und 1715 bis 1716 mit einander abgelegt. Es wird gut befunden, daß in Zukunft die Rechnung für Zürich und Bern in der bei jedem dieser Stände gebräuchlichen Form ausgefertigt werde; überdieß werden noch einige auf die Rechnung bezügliche Bestimmungen getroffen. Zugleich wird beschlossen, eine Abrechnung zwischen Zürich und Bern darüber zu treffen, was ein jeder dieser Stände seit dem Kriege an äbtischen Gefällen schon bezogen habe. Absch. 83, § 16, 17. || 17. **1717.** Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 24. || 18. **1718.** Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718. Absch. 125, § 23. || 19. **1719.** Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni 1718 bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

b. Amtsrechnung des Landvogts in Wyl.

Art. 20. **1715.** Landvogt Hackbrett legt die Rechnung vom 1. Juli 1714 bis 1. Juni 1715 ab. Der Landvogt darf die Reisekosten für Ablegung der Rechnung verrechnen. Was das sogenannte Schirmgeld betrifft, so läßt man beiden Gesandten von Glarus die 12 Kronen aus Liebe und Freundschaft zukommen; die übrigen 1713 und 1714 verrechneten Kronen sollen jetzt und in das Künftige nicht in Rechnung gebracht werden. Die Fische aus den Weihern (Teichen) werden dem Landvogt als Beneficium überlassen. || 21. Dem Prediger auf der Pfalz zu Wyl (Biedermann, Pfarrer zu Sirnach) wird unter Ratificationsvorbehalt ein Salarium von 6 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer und 6 Saum Wein ausgesetzt. Absch. 65, § 28. || 22. **1716.** Der Land-

*) Anm. Von 1712 bis 1715 waren in St. Gallen, Wyl und Rorschach je zwei Intendanten, welche die Verwaltung im Namen Zürichs und Berns besorgten. In St. Gallen: 1712 und 1713 Joh. Füßli und Jul. Hier. Ernst; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger und Jul. Hier. Ernst; 1714 und 1715 Hart. Heidegger. In Wyl 1712 und 1713 J. J. Lavater und Beat Jak. May; 1713 und 1714 Heinrich Escher und Beat Jak. May; 1714 und 1715 Joh. Rud. Hackbrett. In Rorschach 1712 und 1713 Cornelius Escher, bis im September 1712, dann Hartmann Heidegger und Jakob Künzlin; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger und Jul. Hier. Ernst; 1714 und 1715 Hartmann Heidegger. [Staatsarchiv Zürich.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vogt Hackbrett legt seine vom 1. Juni 1715 bis 1. Juni 1716 gehende Amtsrechnung ab. Absch. 83, § 27. || 23. **1716.** Bern wünscht Auskunft über die von Rathsherrn Lavater von Zürich bezogenen und noch nicht verrechneten 3000 Gld. Bußen. Zürich will später darüber Bericht erstatten. Absch. 83, § 29. || 24. **1717.** Landvogt Hackbrett fragt an, ob er von den vorhandenen Früchten verkaufen solle. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 95, § 18. || 25. **1717.** Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 25. || 26. **1718.** Dem Landschreiber Keller im Rheinthal wird ein längerer Termin zu Abzahlung seiner Schuld von 5400 Gld. für gekauften Wein bewilligt; er wird zugleich aufgefordert, dafür eine Obligation zu geben. Andere Restanzen sollen beförderlich eingezogen und in Rechnung gebracht und die Mißrechnungen untersucht und redressiert werden. Absch. 125, § 24, 25, 26. || 27. **1718.** Abnahme der vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718 laufenden Amtsrechnung. Absch. 125, § 27. || 28. **1719.** Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

4. Huldigung.

Art. 29. **1715.** Es wird ein „Convocationsmandat" publiciert, dem Landvogt im Thurgau angezeigt, daß die Stift-sanctgallischen Unterthanen daselbst im Thurgau das Homagium zu leisten haben. Absch. 59, § 2. || 30. **1715.** Die Huldigung findet also statt. Zuerst verliest der Secretarius die „Patente", in welchen von der nicht erfolgten Ratification des Rorschacher-Friedenstractates gesprochen wird, und wie die beiden Stände nun die Verwaltung des Landes organisieren, die Besatzung vermindern und jeden bei seiner Religion und seinen Rechten schützen wollen. Dann hält einer der vier Gesandten eine Ansprache, und endlich wird die Eidesformel verlesen. So wird die Huldigung entgegen genommen den 11. Februar von den Pfalzräthen (d. i. von dem Reichsvogt, den Hofammännern, dem Hofschreiber und Hofweibel) auf der Pfalz zu Wyl, vom kleinen und großen Rathe und der Burgerschaft im Rathhause, vor der Pfalz von acht Gerichten in der alten Landschaft, Nachmittags zu Wuppenau von fünf Gerichten, den 14. zu Gossau, den 15. von der Vogtei Rorschach, den 16. zu Hagenwyl im Thurgau und zu Wittenbach. Absch. 59, § 3. || 31. **1715.** Den Vorgesetzten der Gemeinden wird, wie früher bei den äbtischen Huldigungen, ein Abendtrunk, den Pfalzräthen eine Mahlzeit mit den Gesandten gegeben. Absch. 59, § 4. || 32. **1715.** Es leisten ferner den Eid Franz Constantius Peyer, Bruder des Commissarius zu Rorschach, § 7, Amtschreiber Rothfuchs, § 8, Doctor Seiler, Leibarzt des Abtes; doch sollen sich diese fürstlichen Beamten aller Verbindung mit dem Abte entschlagen. § 9. Den Intendanten wird der Befehl gegeben, keine fürstlichen Beamten im Lande zu dulden, welche den Eid nicht geleistet haben. Absch. 59, § 10.

5. Einsaßen und Erwerbung von Grundbesitz durch Fremde.

Art. 33. **1715.** Dem Landvogt wird unter Ratificationsvorbehalt der Auftrag gegeben, die fremden Einsaßen, wenn deren Annahme ohne die erforderliche Bewilligung geschehen ist, wo möglich „abzuschaffen". Absch. 59, § 48. || 34. **1715.** Die vom Rorschacherberg beschweren sich über die große Zahl der Einsaßen zu Staad. Obiger Beschluß wird auch auf Staad angewendet. Absch. 59, § 48. || 35. **1715.** In Beziehung auf den Güterkauf in der alten Landschaft durch Fremde läßt man es bei dem Vertrag von 1650 unter Ratificationsvorbehalt bewenden. Absch. 59, § 48.

6. Gemeindebriefe und Oeffnungen.

Art. 36. **1716.** Der Landvogt berichtet, daß einige Gemeinden in ihren Oeffnungen und Gemeindebriefen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschwerliche Puncte hätten, welche den Oeffnungen benachbarter Gemeinden „widrig" seien. Auf sein Ansuchen um Abänderung und Herstellung der Gleichförmigkeit wird ihm der Auftrag gegeben, den Obrigkeiten einen Bericht einzusenden. Absch. 83, § 22.

7. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Officium.

Art. 37. **1716.** Landvogt Heidegger klagt über Eingriffe des Decans Schenkli in die weltliche Jurisdiction. So z. B. zog er vor sein Forum einen Streit wegen „Verschreiung eines Hauß durch angeklagten „Gebrauch einer Allraun" und eine Streitigkeit wegen des Erbes eines verstorbenen Geistlichen Boppart. Diese Fälle erklären die Gesandten dem weltlichen Forum unterworfen. Dem Landvogt wird in Folge dessen der Auftrag gegeben, auf die obrigkeitlichen Rechte ein wachsames Auge zu haben. Absch. 83, § 20. || 38. **1717.** Decan Schenkli verlangt, daß die Streitigkeit wegen des boppartischen Testamentes vor dem geistlichen Forum des Officiums entschieden werde, da alle testamenta clericalia vor dieses Forum gehören. Obwohl die Gesandten einsehen, daß dieser Fall dem Officium des Abtes nicht wohl zu entziehen sei und die appellierende Partei die Gegenpartei erster Instanz vor das Officium compelliert hatte, mögen sie dennoch nicht „dem sich beschwerenden Theile von nicht verwirktem Appellationstermine einen Schein an die Nuntiatur ertheilen", weil in diesem Falle das Forum ein für alle Mal anerkannt würde. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, den Interessierten die Nothwendigkeit (des Forums des Officiums) zu verstehen zu geben. Absch. 95, § 3.

8. Justizsachen.

a. Anwesenheit Fremder bei den Gerichten.

Art. 39. **1715.** Die Angehörigen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes wünschen, daß kein Fremder, namentlich keiner aus der Stadt St. Gallen, dabei sein solle, wenn die Landleute vor der Obrigkeit stehen. Es wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß es dabei sein Bewenden haben soll. Absch. 59, § 48.

b. Bußengerichte, Gantgerichte, Parteigerichte.

Art. 40. **1715.** Die von Rorschach kommen mit dem Ansuchen ein, die Bußen- und Gantgerichte möchten nach alter Ordnung gehalten werden; die Angehörigen der drei äußern Gerichte stellen ebendasselbe Ansuchen in Beziehung auf die Parteigerichte, bei welchen keine obrigkeitliche Person zugegen sein solle. Es wird ihnen willfahrt. Absch. 59, § 48.

c. Militärgerichtsbarkeit.

Art. 41. **1715.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, daß in reinen Civilsachen die Arrestation vom Landvogte ausgehen soll. Betrifft der Streit aber einen Landmann gegen einen Soldaten in Militärsachen, so soll die Arrestation dem Commandanten überlassen werden. Absch. 59, § 48. || 42. **1717.** In Folge von Streitigkeiten wegen der Administration der Justiz beim Militär zu Rorschach stellen die Gesandten beider Stände folgende noch der Ratification unterliegende Norm auf: a) In Militärsachen soll der Commandant, wenn gegen seine Ordre gefehlt wird, dem Uebertreter die Strafe dictieren, der Officier desjenigen „Kantons," aus welchem der Strafbare ist, die Strafe exequieren. b) Verfehlt sich ein Soldat auf der Wache, so hat der die Wache commandierende Officier, sei er aus welchem Kanton er wolle, das Recht, die Strafe zu dictieren und zu exequieren. c) In Civilsachen gehört das Recht, eine Strafe zu dictieren und zu exequieren, niemand anderm zu, als den Officieren desjenigen Kantons, aus welchem der Delinquent ist. Absch. 95, § 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Niedere Gerichte.

Art. 43. **1715.** Auf den von den Angehörigen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes ausgesprochenen Wunsch, es möchten die Streithändel zuerst vor die niedern Gerichte kommen, wird unter Ratificationsvorbehalt geantwortet, daß es beim Rapperschwylervertrage von 1525 bleibe. Absch. 59, § 48.

e. Appellation.

Art. 44. **1715.** Auf das Ansuchen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes um bessere Einrichtung der Appellation wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß dem jeweiligen Landvogte überlassen sei, in wichtigen Sachen Landleute als Rathgeber und mit deliberativer Stimme beizuziehen. In Betreff der Appellationenbuße bleibt es bei der herkömmlichen Uebung, die Kosten aber sollen moderiert werden. Absch. 59, § 48.

f. Erbtheilung.

Art. 45. **1715.** Auf das Ansuchen der äußern drei Gerichte wird festgesetzt, daß, wenn bei Erbtheilungen die Erben unter sich einig sind, es dabei sein Bewenden haben soll. Ist aber abzügiges Gut oder sind Waisen bei der Erbtheilung vorhanden, so soll von Obrigkeits wegen jemand bei derselben sein, die Ratification vorbehalten. Absch. 59, § 48.

g. Fertigungen.

Art. 46. **1715.** Die Angehörigen des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes stellen das Ansuchen, daß Käufe, Verkäufe und Schuldbriefe vor Gericht gefertigt und unterschrieben werden möchten. Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß es bei den Oeffnungen, Sprüchen und Verträgen verbleiben soll. Absch. 59, § 48. || 47. **1716.** Zwischen dem Landschreiber und den Beamten der Vogtei Rorschach bestanden Mißhelligkeiten wegen der Vogt- und Waisenrechnung, der Schuld-, Pfand- und Kaufbriefe, welche in der Canzlei St. Gallen, statt wie bisher in der Landschreiberei zu Rorschach, sollten ausgefertigt werden. Dem Landvogt wird aufgetragen, dieselben durch eine billige Ordnung zu heben. Absch. 83, § 25.

h. Ehehaften.

Art. 48. **1715.** In Beziehung auf die Ehehaften wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß es beim Rapperschwylervertrage von 1525 verbleiben soll, daß mithin dasjenige, was demselben zuwider letzte Zeit und Jahre her darauf geschlagen worden, ausgelöscht und abgeschrieben werden soll. Absch. 59, § 48.

i. Arrestanlegung.

Art. 49. **1716.** Menhard und andere Interessierte von Chur hatten Bern gebeten, ihnen zu gestatten, auf die Effetti der Burger von Ravensburg zu greifen, welche dieselben in den Landen des Abtes von St. Gallen haben, um sich für eine Anforderung bezahlt zu machen, welche sie laut Obligation an die Reichsstadt Ravensburg zu machen hätten. Weil nichts davon an Zürich gelangt ist, soll es „dabei sein Bewenden haben". Absch. 78, § 4.

k. Verkauf in todte Hand.

Art. 50. **1717.** Die Gemeinde Schönholzersweiler beschwert sich, daß Hans Hugentobler im Thoos, welches in ihrer Pfarre gelegen, dem Kloster Fischingen den Zehnten von seinen sonst zehntfreien Gütern und dann die Güter selbst zuwider den Abschieden und dem Landsfrieden verkauft habe. Landvogt Heidegger wird beauftragt, der Gemeinde den Zug um eine billige Schatzung angedeihen zu lassen, später aber in Folge einer Beschwerde eines Paters, die Parteien in Freundlichkeit zu vergleichen. Absch. 108, § 30.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Armenverpflegung.

a. Ueberhaupt.

Art. 51. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, jährlich ein Gewisses an Geld oder Getreide auszusetzen und es „fronfastentlich" auszuspenden. Der Intendant soll Behufs der Vertheilung von den Gemeinden die Listen derjenigen einfordern, welche der Unterstützung am würdigsten sind, und das Befinden den beiden Ständen einberichten. In Beziehung auf die fremden Durchreisenden soll, wie bis dahin, verfahren werden. Absch. 59, § 48.

b. Siechengut.

Art. 52. **1715.** Die von der Vogtei Romanshorn, Summeri, Reuchlisberg, Roggwyl und Sitterdorf wünschen, wie die übrigen Aemter am Sondersiechengut zu participieren, da ihnen der Mitgenuß laut Stiftungsbrief gebühre. Es wird geantwortet, alle interessierten Gemeinden und Aemter sollen binnen vierzehn Tagen eine Information eingeben. Absch. 59, § 50. || 53. **1715.** Die Pfarrer der Stift-sanctgallischen evangelischen Unterthanen im Thurgau verlangen Vertheilung des Siechengutes zu Bruggen. Berns Gesandtschaft, nicht instruiert, läßt es beim Wylerabschied bewenden und will weder von einer Theilung, noch von einem eigenen Siechengut in Romanshorn etwas wissen. Absch. 65, § 29. || 54. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird von Zürichs und Berns Gesandtschaft für gut befunden, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl trachten sollen, zwischen den Interessierten einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen und dafür zu sorgen, daß den Evangelischen im Thurgau ihr gebührender Theil herausgegeben werde. Kommt kein Vergleich zu Stande, so soll der Landvogt berichten. Absch. 74, § 17.

10. Waisen und Waisenvögte.

Art. 55. **1715.** Die Bevogtung der Waisen ist Sache der Obrigkeit. Bei dieser haben sich die Interessierten zu melden und derselben taugliche Vögte vorzuschlagen. Absch. 59, § 48.

11. Anlagen.

Art. 56. **1715.** Wegen der Anlagen läßt man es bei dem Vertrag von 1650 bewenden, also daß von Seite einer Gemeinde ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit keine gemacht werden können, „die „vergangenen Kriegskosten aber in Ansehung der großen Consequenz nicht gestattet werden sollen". Absch. 59, § 48. || 57. **1717.** Ausschüsse aus dem Hofmeister- und Rorschacheramte ersuchen die Gesandtschaften von Zürich und Bern, ihre Angehörigen von dem Lichtergeld für die Garnison zu Rorschach zu entledigen. Es wird ihnen nicht entsprochen. Ebenso wenig denen von Romanshorn, welche sich beschweren, daß sie, seitdem die Vogtei Romanshorn vom Hofmeisteramt getrennt sei, in Beziehung auf Anlagen mehr beschwert worden seien, da sie statt 12 Portionen jetzt 20 zu bezahlen hätten. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzige Ordnung dem alten Herkommen conform sei. Absch. 95, § 10.

12. Lehen und Güter des Stifts.

Art. 58. **1716.** Der Bruggmüller und der Klostermüller zu Rorschach bitten um Verminderung des Lehenzinses. Von 8 Viertel wöchentlichen Zinses will man sie unter Ratificationsvorbehalt auf 6 oder 7 Viertel heruntersetzen. Absch. 83, § 26. || 59. **1716.** Das Lehen zu Schönholzersweiler, welches Hans und Bartli Ziegler dermalen in Handen haben, soll diesen belassen oder einem andern Evangelischen verliehen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Müller Zehner wird mit seinem Ansuchen um Ermäßigung des Lehenzinses abgewiesen. Absch. 83, § 27. || 60. **1717.** Es wird dem Bruggmüller und dem Klostermüller definitiv ein wöchentlicher Zins von 6 Viertel auferlegt. Absch. 108, § 26. || 61. **1717.** Den beiden Landvögten wird anempfohlen, ein wachsames Auge auf die Hölzer und Waldungen des Stifts zu haben und den Fuhrlohn künftig mit Geld, nicht mehr mit Holz zu bezahlen. Absch. 108, § 36. || 62. **1718.** Dem Landvogt zu Wyl wird überlassen, den hagelbeschädigten Schuldnern auf den Höfen Gistenau, Ramensberg und Obernheim [Oberhamen?] einen billigen Nachlaß zu gestatten. Absch. 125, § 28.

13. Zollsachen.

Viehzoll.

Art. 63. **1715.** Auf das Ansuchen um Aufhebung des Viehzolles von Seite des Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes wird geantwortet, daß, wenn ein Landmann dem andern Vieh verkaufe, derselbe keinen Zoll zu bezahlen habe, daß aber ein Fremder, wie bis dahin, den Zoll entrichten müsse. In Beziehung auf die „bildlete" Leinwand wird der Intendant beauftragt, sich zu erkundigen, wie es in Appenzell und der Stadt St. Gallen gehalten werde. Absch. 59, § 48.

14. Salzsachen.

Art. 64. **1715.** Auf ein vom Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt eingegebenes den Salzverkauf betreffendes Memorial wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Entscheidung von den Gesandtschaften Zürichs und Berns gefaßt. Die beiden Stände wollen den Salzverkauf ferner unter ihrer Direction haben, werden aber für einen billigen Salzpreis sorgen. Zu Rorschach soll eine Salzniederlage sein. Für den Salzverkauf soll eine Ordnung aufgestellt werden. Von den Petenten wird der Wunsch ausgesprochen, man möchte ihnen gestatten, für den Hausgebrauch Salz eintauschen zu dürfen. Auf die Beschwerden von Constanz und den übrigen Reichscontrahenten, daß entgegen den Admodiationen von andern Orten Salz in die Stift-sanctgallischen Lande geworfen werde, wird dem Intendanten der Auftrag gegeben, keine andern Salzfässer in die sanctgallischen Lande zuzulassen, als diejenigen, welche mit der Reichscontrahenten Stempel versehen seien, Letzteres ebenfalls unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 59, § 48.

15. Kirchensachen.

a. Allgemeines.

Art. 65. **1716.** Schenkli, Decanus ruralis Capituli S. Galli, zu Rorschach stellt für sich und andere Geistliche einige Anforderungen an die Gesandtschaften von Zürich und Bern. Es wird gut befunden, daß auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert werden soll. Absch. 78, § 6. || 66. **1716.** Schenkli spricht die geistlichen Jurisdictionalien an, welche der Abt von St. Gallen laut des zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abte den 22. Februar 1613 zu Stande gekommenen Concordats erhalten hatte, wünscht eine Ordnung der Jurisdictionalien, mehr Mittel zur Unterhaltung der Geistlichen, Beisammenlassung des Siechengutes und stellt an die beiden Orte eine Anforderung von 2370 Gld. 30 Kr., welche zur Unterhaltung der Geistlichkeit gehören sollten. Die Gesandten Zürichs und Berns antworten, daß sie in geistlichen Sachen alles in billigem, unabgeändertem Stande lassen wollen, und daß sie über dieses Anbringen ihre Obern berichten werden. Absch. 83, § 18. || 67. **1716.** Der Landvogt Heidegger zeigt die Besetzung der Pfarre Hagenwyl durch Schenkli an, berichtet über die Geldmittel zur Unterhaltung der Geistlichen und Armen, über die Aeufnung des Siechengutes durch die Zinsen und wird beauftragt, die Interessierten zur Theilung des Siechenguts zwischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Katholiken und Evangelischen zu bestimmen. Ueber die Collatur der Pfründen wollen die Gesandtschaften nichts verfügen. Der Landvogt wird beauftragt, sich über das Einkommen der Pfründen und den angeblichen Abgang der Geldmittel zu informieren; die Unterstützung der Geistlichen wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 83, § 19. || 68. **1716.** Bei dieser Gelegenheit klagt Landvogt Heidegger, daß Decan Schenkli sich weigere, den von der Gemeinde Goldach gewählten Schulmeister zu bestätigen. Absch. 83, § 21.

b. Feiertage.

Art. 69. **1715.** In Beziehung auf Beobachtung der Feiertage in den Landen des Abtes auch von Seite der Stadt St. Gallen und Appenzell läßt man es unter Ratificationsvorbehalt bei dem Vertrage von 1650 bewenden. Absch. 59, § 48.

c. Einkommen der Pfarrer.

Art. 70. **1717.** Schenkli, Decan und Viceofficial des Stifts St. Gallen, sucht um mehr Mittel zur Unterhaltung der Geistlichen an. Die Gesandten erklären vorerst, daß sie alles, was die Religion, die Stiftungen und Seelsorge anbetreffe, unverändert bestehen lassen wollen, und kommen überein zu geben: a) den Beneficiaten zu St. Fiden, St. Joseph, St. Georgen, Bruggen und Wittenbach je 100 Gld., b) den vier sogenannten Portherren oder Caplanen, welche Functionen der Conventualen haben übernehmen müssen, je 200 Gld., c) dem Pfarrer zu St. Georgen 78 Gld. 48 Kr., d) dem Verwalter Himmelberger 60 Gld., e) den Einziehern im Rheinthal 12 Gld., f) dem Pfarrer zu St. Fiden wegen etlicher Jahrzeiten 24 Gld. Diese Posten sollen bezahlt werden aus den Capitalien des Officialats (sie betragen 15,436 Gld.), des Decanats (von 5474 Gld.) und den Capitalien der Erben des Landhofmeisters Ringg sel. (von 14,678 Gld.). Für außerordentliche Ausgaben werden jährlich 500 Gld. angewiesen (rückgreifend auch für 1712 bis 1716), doch unter der Bedingung, daß das Gut der Abtei, vorbehalten, was der Abtei wirklich incorporiert worden, vorher in denjenigen Stand gesetzt werde, in welchem es bis und mit dem Mai 1712 gewesen war, und daß, was seither vorgeschlagen worden, „an Zahler der 2500 Gld." für die fünf Jahre 1712 bis 1716 „gestellt werden". Der bisherige Verwalter soll nach einem auf dem Fuß vom Mai 1712 anzufertigenden Inventare ferner die geistlichen Güter verwalten. Zürich nimmt diesen Plan ad ratificandum, Berns Gesandtschaft placidiert ihn sogleich. Absch. 95, § 2. || 71. **1717.** Der Pfarrer zu Wyl bittet die Gesandten von Zürich und Bern um Vermehrung der Subsidien für die Pfarrer im Wylerbezirk. In Ansehung der Abhaltung der Kinderlehre und des Consistoriums sind die Gesandten geneigt, dem Ansuchen zu entsprechen, wenn ihnen dafür sonst keine Emolumente zufallen, weil der Landvogt das Zeugniß abgelegt hat, daß der Pfarrer sich einer friedfertigen Aufführung befleiße. Absch. 95, § 14. || 72. **1717.** Auf die Bitten des Decans Schenkli, daß die zu Wyl getroffenen Verfügungen wegen der Unterhaltsmittel der Geistlichen exequiert werden möchten, will Zürich die Execution an die in jenem Abschied enthaltenen Bedingungen knüpfen, Bern hingegen die Verabfolgung der verlangten Mittel sogleich eintreten lassen. Die von Schenkli nachgesuchte Reparatur des Pfarrhauses zu Rorschach wird an den Landvogt von St. Gallen gewiesen. Absch. 108, § 28. || 73. **1717.** Der katholische Pfarrer zu Wyl bittet um Erhöhung seines Einkommens wegen Vermehrung seiner Functionen und der seit dem Kriege gehabten Ausgaben. Der Landvogt zu Wyl wird beauftragt, sich zu informieren, was er verdienen möchte, und wie er in Naturalien könnte bedacht werden. Absch. 108, § 31. || 74. **1717.** Bern stimmt zur Verabreichung einer Ergetzlichkeit an den Pfarrer (Eggers) in Wyl, bestehend in 40 Mütt Korn und 11 Saum Wein für die fünf vergangenen Jahre, nebst dem jährlichen Additament von 8 Mütt Korn und 3 Eimer Wein. Absch. 116, § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. Locales.

a. Die thurgauischen Gemeinden.

Art. 75. **1715.** Das Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt spricht den Gesandten von Zürich und Bern den Wunsch aus, es möchten die thurgauischen Gemeinden von der alten Landschaft nicht getrennt werden. Es wird ihnen geantwortet, daß die Disposition darüber der hohen Obrigkeit anheimzustellen sei. Absch. 59, § 48.

b. Stadt St. Gallen.

Art. 76. **1715.** Auf die Beschwerde der Gotteshausleute, daß sie von den Burgern von St. Gallen vom Markte getrieben worden, da doch der Rapperschwylervertrag dahin laute, daß die Burger sich wegen des Markts mit den Gotteshausleuten vertragen sollen, wird, nachdem St. Gallen sein Recht nachgewiesen, für gut befunden, daß es bei den vorhandenen Sprüchen und Verträgen (Befreiungsbrief von 1487, Wylervertrag von 1566, Rapperschwylervertrag von 1650, Vertrag von 1670) bleiben soll. Absch. 59, § 48.

c. Rorschach.

Art. 77. **1715.** Die von Rorschach wünschen, daß die Aemter daselbst mit Burgern, wie vormals, besetzt werden. Die Besetzung derselben behält sich aber der Landesherr vor. Absch. 59, § 48.

d. Hof Wäldi und Höggersberg.

Art. 78. **1715.** Dem Dr. Högger wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, sein unlängst von ihm gekauftes Gut „Hof Wäldi", ein adeliches Lehen des Stifts St. Gallen, dem von ihm als Fideicommiß besessenen Höggersberg zu incorporieren und aus beiden ein Fideicommiß zu machen. Absch. 59, § 32.

e. Oberberg.

Art. 79. **1716.** Der Landvogt wird beauftragt, die Gemeinde Oberberg von Anlegung einer Bleiche zu Andwyl abzuhalten, welche sie entgegen dem ergangenen Urtheile herstellen will. Rorschach, St. Gallen und Appenzell hatten sich über die Herstellung derselben beschwert. Absch. 83, § 23.

f. Wyl.

Art. 80. **1717.** Schultheiß und Rath nebst einem Ausschuß der Burgerschaft von Wyl bitten die Gesandten um Rückgabe ihrer Zielrohre zu ihrer Ergetzlichkeit während des Sommers. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, die Burgerschaft der Propension beider Stände versichert. Absch. 95, § 15.

g. Kloster St. Gallen.

α. Wachen am Klosterthor.

Art. 81. **1716.** An der Stelle der bisher von der Stadt St. Gallen an das Klosterthor gestellten Wache sollen künftig zwei Soldaten von Rorschach Wache halten. Absch. 83, § 24.

β. Kirchenfrefel.

Art. 82. **1717.** Gottlieb Gaudard, Sohn des Landschreibers zu St. Gallen, hatte mehrere Kirchenfrefel begangen, hatte das balsamierte Herz des Cardinals Sfondrati und allerhand Reliquien aus der großen Klosterkirche entwendet. Dieser Vorfall nebst andern Mißhandlungen im Kloster hatte bei den katholischen Ständen „eine solche ungute Nachrede" veranlaßt, daß Zürich und Bern eine Ehrendeputation zur Untersuchung der Sache abschickten. Dieser wird das durch den Landvogt Heidegger aufgenommene Verhör vorgelegt. Decan Schenkli, zu bevorstehender Information berufen, erklärt, daß er mit dem ihn begleitenden Priester von St. Fiden, Villebor, in einer Criminalsache nicht das Geringste zu thun haben wolle, verlangt eine Bescheinigung dieser seiner Protestation, und will nur ob actionem damni, so seiner Kirche widerfahren, zugegen sein. Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bescheinigung wird ihm gegeben. Gaudard wird nun verhört und außer ihm noch drei Burger von St. Gallen. Confrontation beider Theile. Gaudard wird von St. Fiden auf das Karlsthor in St. Gallen in Verwahr gesetzt. Der Stadt St. Gallen wird überlassen, auch von andern Burgern ein Verhör aufzunehmen. Bei diesem Anlasse erklärt St. Gallen, daß es seine Verburgerten, welche Frefelthaten auf äbtisch gewesenem Territorium begangen zu haben angeklagt würden, „auch in Malefizfällen stellen wolle, bei welch Letzterm aber man es den Burgern „überlasse zu erscheinen oder nicht". Wenn es sich aber blos um Information oder Kundschaftsaufnahme handle, so hoffe es, daß man das ihm überlasse. Verhör der Angehörigen des Klosters. Decan Schenkli entfernt sich und erhält von Decan Jodocus zu Neu-Ravensburg im Namen des Abtes den Befehl, keinen weitern Verhören beizuwohnen. Den Verhören wohnen darauf zwei beeidigte Hofrichter bei. Das 1714 errichtete Klosterinventarium wird durchgangen und dem Abschiede beigelegt. Dem Landschreiber Gaudard wird das Mißfallen bezeugt wegen des ohne des Landvogts Wissen von seinem Orte weggenommenen Herzens des Cardinals Sfondrati. Dem Decan Schenkli werden das in St. Fiden befindliche Herz dieses Cardinals und andere entwendete Reliquien überlassen; doch soll er von beiden Ständen weitere Befehle abwarten. Absch. 101, § 1—11. || 83. **1717.** Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß, weil Bern, als dießmaliger Alternativobrigkeit, die Judicatur zugehöre, der gaudardische Handel ihm zuerst hätte notificiert werden sollen. Sie giebt dem Landvogt einen Verweis und läßt ihre Beschwerde dem Abschied einverleiben. Zürich entschuldigt den Landvogt damit, daß derselbe anfangs den Handel nicht für malefizisch angesehen habe, daß er aber von ihm sofort angewiesen worden sei, den Fall nach Bern zu berichten. Absch. 101, § 14. || 84. **1717.** Unter Ratificationsvorbehalt wird Gottlieb Gaudard zur Ausstellung am Pranger, zur Züchtigung mit Ruthen- oder Stockschlägen und zu ewiger Verbannung aus Zürichs und Berns Gerichten und Gebiet verurtheilt. Absch. 108, § 32. || 85. **1717.** Zürich will Gaudards Vater, den Landschreiber, in seinem Amte suspendieren, Bern zur Restitution des Entzogenen anhalten und im Amte belassen, vindiciert sich aber die Competenz dieser Judicatur. Absch. 108, § 33. || 86. **1717.** Zürichs Gesandtschaft nimmt den Landvogt Heidegger wegen seines angeblich nachläßigen Benehmens in diesen und andern Klostersachen in Schutz gegen den Antrag Berns, daß man demselben einen Verweis geben solle, sowie auch gegen den Verweis, der ihm schon gegeben worden war. Absch. 108, § 34, 35. || 87. **1718.** Zürich behält sich die Bestrafung der gaudardischen Frefelthaten weiter vor. Absch. 125, § 37.

17. Personelles.

Art. 88. **1715.** Der gewesene fürstliche Obervogt zu Blatten, Schenkli, wünscht des Eides entlassen zu werden und die Erlaubniß zu erhalten, zur Beziehung seiner Gefälle etwa einmal ins Land zu kommen. Es wird ihm geantwortet, man werde ihm zwar seine Gefälle an seinen Aufenthaltsort verabfolgen lassen; ohne specielle Erlaubniß der beiden Orte dürfe er aber nicht in das Land kommen. Absch. 59, § 5. || 89. **1715.** Es wird verfügt, daß der Abt-sanctgallische Secretarius Ledergerber nicht mehr ins Land kommen dürfe. Absch. 59, § 35.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schirmortsangelegenheiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht.

---

1. Stift St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

2. Rapperschwyl und dessen Höfe.

(mit dem 1712 von Schwyz an Zürich und Bern abgetretenen Dörfchen Hurden)

Schirmorte seit dem Aarauerfrieden: Zürich, Bern und Glarus.

3. Abtei und Herrschaft Engelberg.

Schirmorte: Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

4. Stein.

Landes- und Schutzherr: Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stift St. Gallen.

Inhalt.

1. Beschwörung des Burg- und Landrechts. 1, 2.
2. Landshauptmann zu Wyl. 3—29.
a. Verzeichniß der Landshauptleute.
b. Landshauptmann Müller.
c. Residenz des Landshauptmanns.
3. Beschwerden der Stadt Wyl. 30—32.

[Lucern und Schwyz: Art. 1, 30. Zürich, Bern und Glarus: Art. 4, 6—12. Zürich und Bern: Art. 5. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 13. Zürich und Glarus: Art. 15—27.]

1. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

Art. 1. **1720.** Lucern wünscht die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen ausgestellt, oder daß dasselbe wenigstens für dießmal nur von zwei Ausgeschossenen aus jeder Gegend an dem Tage erneuert und beschworen werde, an welchem auch ihre fürstliche Gnaden es beschwören werden. Uebrigens spricht es die Meinung aus, daß Schwyz jetzt die Reihe treffe, einen Hauptmann nach Wyl zu setzen. Schwyz referiert. Absch. 150, § 17.*) || 2. **1740.** Den 16. Mai 1740 beschwört Cölestin II., der neu erwählte Abt von St. Gallen, in dem Kloster zu Rorschach vor den Gesandten der IV Schirmorte, die Hand auf ein Meßbuch haltend, den Schirmbrief und reicht jedem Gesandten die Hand. Darauf werden auf dem Huldigungsplatz dem Volke im Beisein der Gesandten und des Abtes das Schirm- und Landrecht und der Eid vorgelesen, welchen dasselbe mit aufgehobenen Schwörfingern leistet. Glockengeläute, Geschützessalven. Auf ähnliche Weise wird zu Lommetschwyl, Goßau und Wyl die Huldigung eingenommen. Zu Wyl wird von Rath und Burgerschaft der Eid geleistet, ohne daß von denselben ein Vorbehalt ihres 1492 erhaltenen Freiheitsbriefes gemacht, oder das Verlangen gestellt wird, daß ihnen darum ein Revers zugestellt werden möchte. [Der Abschied enthält eine bis ins geringste Detail gehende Schilderung des Ceremoniels.] Absch. 468.

*) Anm. Nach dem Landsgemeindebuch von Schwyz wurde das Burg- nnd Landrecht mit dem Abte und der alten Landschaft und Toggenburg von den IV Schirmorten 1720 beschworen. Der Abt macht sich anheischig, Schwyz für die zwei Jahre vom 15. Juni 1720 an gerechnet 2000 Gld. zu geben, wenn kein Hauptmann in Wyl residieren werde, mit Vorbehalt des Rechtes von Schwyz, einen Hauptmann nach alter Gewohnheit zu setzen und residieren zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Landshauptmann zu Wyl.

a. Verzeichniß der Landshauptleute.

Art. 3. **1720.** Schwyz. Balthasar Pfyl.
1722. Glarus. Fridolin Streiff.
1724. Zürich. Hans Kaspar Nüscheler.
1726. Lucern. Johann Ludwig Hartmann.
1728. Schwyz. Franz Anton Reding.
1730. Glarus. Johann Peter Zopfi.
1732. Zürich. Hans Rudolf Steiner.
1734. Lucern. Kaspar Leontius Zurgilgen.
1736. Schwyz. Joseph Leonhard Inderbitzin.
1738. Glarus. Johann Christian Steheli.
1740. Zürich. Hans Heinrich Fries.
1742. Lucern. Franz Jakob Joseph Zurgilgen.

b. Landshauptmann Müller.

Art. 4. **1715.** In Betreff der Landshauptmannschaft zu Wyl meldet Glarus, daß nach dem ordentlichen Umgang die Katholischen seines Standes einen Hauptmann gewählt haben. Zürich und Bern erwidern, daß sie wohl wissen, zu was 1451 die ehemaligen Schirmorte sich verflichtet und wie es gekommen sei, daß sie einen Hauptmann als Repräsentanten der IV Schirmorte zu Wyl aufgestellt hätten. Da aber die Lande des Abtes von St. Gallen an sie, die beiden Stände, gefallen seien und der Aarauerfriede blos in Beziehung auf die gemeinen Vogteien Glarus in seinem Rechte unperturbiert lasse, so könne ein solcher Repräsentant der IV Orte nicht mehr aufgestellt werden. Wolle aber Glarus sich feierlich verpflichten, den Schirm dieser Lande über sich zu nehmen, so wollen beide Stände das anhören und zu Billigem Hand geben. Glarus aber ist der Ansicht, daß mit dem abgeänderten Status jener Lande die reciprocierlichen Pflichten zwischen ihm und den Gotteshausleuten nicht aufhören, dringt darauf, daß man es seiner Rechte nicht beraube, und berichtet „die befremdliche Sache" seinen Obern. Absch. 65, § 2. || 5. **1715.** Bern schlägt vor, daß beide Stände, Zürich und Bern, dem Herrn Müller, welcher von Glarus zum Landshauptmann erwählt worden war, als Entschädigung für gehabte Kosten aus gutem Willen 100 Thaler für seine zwei Jahre geben sollen, daß er dann aber daheim zu bleiben habe. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt diesen Vorschlag ad referendum. Absch. 74, § 9. || 6. **1716.** Glarus spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern ihm an seinen Rechten und Emolumenten, auf welche es kraft des Burger- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen und dessen alter Landschaft in Betreff der Landshauptmannstelle Ansprüche habe, keinen Eintrag thun werden. Zürich und Bern beziehen sich auf den vorjährigen Abschied, erklären sich zu nichts verbunden, sind jedoch geneigt, dem erwählten Landshauptmann eine Ergetzlichkeit zukommen zu lassen. Glarus, dafür nicht instruiert, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 83, § 11. || 7. **1717.** Glarus erklärt, daß es mit den Vorschlägen Zürichs und Berns, betreffend den Schirm, wie sie dieselben 1715 gemacht, nicht einverstanden sei. Die Gesandtschaften dieser beiden Stände nehmen die Sache ad instruendum. Absch. 100, § 7. || 8. **1717.** Glarus wiederholt diese Erklärung und spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern dem von Glarus gewählten Landshauptmann die ihm gehörigen Emolumente werden zukommen lassen, da die Gotteshausleute ihrer Eide und Pflichten gegen Glarus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nie entlassen worden seien; ferner daß ihm nach erfolgtem Friedensschlusse mit dem Abte sowohl sein Burg- und Landrecht, welches es mit dem Stift St. Gallen habe, als das Landrecht im Toggenburg in Betrachtung werde gezogen werden. Zürich und Bern erklären, daß sie bei künftigem Friedensschluß nichts zu Präjudiz von Glarus vornehmen werden, berufen sich auf ihre frühern Erklärungen und wiederholen ihre Bereitwilligkeit, den gewählten Landshauptmann aus freiem Willen „mit einer Discretion anzusehen", jedoch ohne Consequenz. Glarus referiert. Absch. 108, § 9. || 9. **1718.** Glarus wiederholt sein Verlangen. Zur Erledigung dieser Sache wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, entweder dem erwählten Landshauptmann eine billige Ergetzlichkeit angedeihen zu lassen oder demselben bei nun hergestelltem Frieden die wieder hergestellte Landshauptmannschaft auf zwei Jahre zu geben. Absch. 125, § 22. || 10. **1720.** Glarus verlangt von Zürich und Bern eine Entschädigung für den nach Wyl von ihm gewählten Landshauptmann und glaubt um so eher zu dieser Forderung berechtigt zu sein, als jetzt Schwyz diese Stelle besetzen soll und der Abt von St. Gallen dem zum Landshauptmann gewählten Müller die Emolumente eines Jahres als Entschädigung geben wolle. Zürich hält den gewählten Landshauptmann dadurch hinlänglich indemnisiert und lehnt jede Entschädigung seinerseits ab, da weder es, noch Bern daran Schuld sei, daß Müller sein Amt nicht habe antreten können. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 159, § 24. || 11a. **1721.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 171, § 7. || 11b. **1721.** Glarus wiederholt sein Begehren wegen Entschädigung zu Gunsten der Erben Müllers. Zürich ist der Ansicht, daß es dabei sein Bewenden haben sollte, da Landhofmeister Püntiner im Namen des Abtes die Emolumente eines Jahres ihm zu vergüten versprochen und er keine Kosten des Aufritts u. s. w. halber gehabt habe, auch Glarus die Prästanda, so er für die landshauptmannlichen Emolumente zu prästieren gehabt hätte, nicht erfüllt habe. Absch. 178, § 21. || 12. **1722.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürich glaubt das Seinige dadurch gethan zu haben, daß es bei seiner Kehr zur Besetzung der Stelle während 1718 und 1719 verzichtet habe und dadurch die Veranlassung gewesen sei, daß der Abt den während des Krieges vertriebenen Landshauptmann von Lucern sowohl, als den von Glarus aus diesen Emolumenten entschädigte. Bern stellt den Erben Müllers 150 Thaler zu. Absch. 193, § 13. || 13. **1723.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürichs Gesandtschaft referiert. Absch. 203, § 2. || 14. **1724.** Glarus wiederholt sein Ansuchen um Indemnisation der Wittwe des nach Wyl einst gewählten Landshauptmanns Müller, welcher sein Amt des Krieges wegen nicht antreten konnte. Zürich stellt eine solche seiner Zeit in Aussicht und referiert. Absch. 216, § 4. || 15. **1724.** Zürich wird von Glarus nochmals um Indemnisation der in bedauerungswürdigem Zustande sich befindenden Erben des einst nach Wyl erwählten Landshauptmanns Müller angesprochen. Zürich will das Ansuchen nicht abschlagen, die Sache aber bis auf ihre Zeit eingestellt bleiben lassen. Absch. 224, § 31. || 16. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich; man beruft sich beiderseits auf die frühern Erklärungen. Absch. 229, § 3. || 17. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 234, § 41. || 18. **1726.** Glarus wiederholt sein Ansuchen nochmals. Zürich erwidert, daß diese Differenz ihre Berichtigung wohl finden werde, wenn andere mit dem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwünschten Ende kommen würden. Absch. 249, § 22. || 19. **1727.** Glarus und Zürich wie 1726. Absch. 266, § 16. || 20. **1728.** Ebenso. Absch. 284, § 27. || 21. **1730.** Ebenso. Absch. 315, § 38. || 22. **1732.** Ebenso. Absch. 343, § 3. || 23. **1732.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 335, § 18. || 24. **1733.** Nochmals. Absch. 357, § 23. || 25. **1734.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 377, § 19. || 26. **1735.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft will der Wittwe Müller Anliegen zu Hause empfehlen. Absch. 395, § 18. || 27. **1736.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Die zürcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihre

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gn. Herren und Obern der Wittwe Müllers 150 Thaler verordnet haben, wofür die glarnerische Gesandtschaft freundeidgenössisch dankt. Absch. 410, § 16.

c. Residenz des Landshauptmanns.

Art. 28. **1723.** In Folge des Abschieds von 1720 fragt Zürich bei Anlaß der Wahl eines Landshauptmannes an, ob wegen dessen Besoldung etwas abzureden sei, und ob man den Hauptmann nach Wyl schicken wolle, um daselbst zu residieren, oder ob er zu Hause bleiben und nur, wenn der Abt oder die Orte es nöthig finden, in des Abtes Lande gehen soll. Zürich aber ist der Ansicht, daß derselbe in den abt-sanctgallischen Landen residieren und daß der Abt das jeweilige Landshauptmannshaus zu Wyl herstellen und mit Möbeln versehen lassen oder, wenn der Gewählte ohne Familie käme, ihm in der Pfalz zu Wyl eine Wohnung einräumen solle. Uebrigens habe es beim Abschiede von 1720 und den Tractaten von 1490, 1597 und 1680 zu bleiben. Der Gesandte des Abts wünscht ebenfalls, daß der Landshauptmann in des Abtes Landen residiere und verspricht die Herstellung des Landshauptmannshauses; die Aufnahme in der Pfalz sagt er nicht zu. Wolle aber ein Ort seinen Hauptmann zu Hause behalten, doch so, daß er auf des Abtes Verlangen jeweilen erscheine, so werde demselben alles nach dem Hauptmannsbriefe und dessen Erläuterungen in allen Treuen zukommen. Das alles nehmen die Gesandten ad instruendum auf nächste Zusammenkunft der Schirmorte. Absch. 207, § 46. || 29. **1730.** Glarus stellt das Ansuchen, es möchte dem von ihm nach Wyl erwählten Landshauptmann Johann Peter Zopfi, des Raths von Glarus, gestattet werden, nicht zu Wyl zu residieren. Glarus wird ersucht, denselben dahin zu vermögen, daß er in Wyl residiere; läßt sich derselbe nicht bewegen, so soll ihm, jedoch ohne Consequenz, gestattet sein in Glarus zu bleiben, da der Abt dessen zufrieden sei. In Zukunft aber soll ein jeweiliger Landshauptmann zu Wyl residieren. Absch. 312, § 40.

3. Beschwerden der Stadt Wyl.

Art. 30. **1732.** Auf der Conferenz zu Lucern eröffnen die Gesandten Lucerns denjenigen von Schwyz die ihnen sowohl mündlich als schriftlich zugegangenen Beschwerden der Stadt Wyl gegen den Abt von St. Gallen. Es wird beschlossen, den von der Stadt Wyl eingegebenen Aufsatz dem Abt von St. Gallen zuzusenden und zuzuwarten, bis Zürich des Geschäftes halber mehrere Anregung thue. Die Beschwerden bestehen aus 7 Hauptpuncten und 70 „sonderlichen". Absch. 348, § 5. || 31. **1733.** Es wird zur Beilegung dieser Differenzen eine Conferenz der IV Schirmorte zu Rorschach abgehalten. Nachdem durch den Hauptmann zu Wyl und den Landschreiber des Thurgaus dem in Rorschach anwesenden Fürsten die Ankunft der Gesandten der IV Schirmorte gemeldet und das Bewillkommungscompliment des Fürsten höflichst verdankt worden war, erklärt derselbe, daß er seinen Entschluß, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, geändert habe, um der Beschleunigung der Geschäfte nicht hinderlich zu sein. Es werden die Abgeordneten beider Theile vor die Sitzung beschieden. Die Deputierten des Abtes fragen, ob diejenigen von Wyl nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft bevollmächtigt seien. Auf die Antwort derer von Wyl, daß sie zwar einen Befehl, aber keine Vollmacht besäßen, eine solche aber früher in den Orten vorgewiesen hätten, ferner daß es bisher nicht Gewohnheit gewesen sei, die Burgerschaft wegen dieser Dinge zu versammeln, wird beschlossen, daß die Deputierten nach Wyl zurückkehren und Vollmacht nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft einholen sollen. Vor ihrer Abreise verlangen sie aber noch, daß die Pfalzräthe, welche zwar Burger von Wyl, aber mit besondern Eiden dem fürstlichen Stifte St. Gallen verbunden seien, zur Burgerversammlung nicht zuzulassen seien, während die sanctgallischen Deputierten erklären, daß nach bis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heriger Uebung die Pfalzräthe diesen Versammlungen beigewohnt hätten, aber vorher ihres Amtseides entlassen worden wären. Endlich verstehen sie sich dazu, daß sie die Pfalzräthe, wenn sie ihres Amtseides entlassen werden, selbst ermahnen wollen, der Versammlung nicht beizuwohnen, ihnen aber in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte den freien Willen lassen. Auf dieses hin reisen die Deputierten der Stadt Wyl ab und bringen eine Vollmacht zurück. Diese, so wie die der fürstlich-sanctgallischen Deputierten wird verlesen. Da aber die erste als nicht conform den in den Schirmorten eingegebenen Creditiven erfunden worden und in derselben schon gewisse Bedingungen enthalten und vorgeschrieben sind, wie man die Sachen behandeln solle, so wird den Deputierten angezeigt, daß sie eine unlimitierte und anständigere Vollmacht beizubringen haben und ihnen ihre unanständige Aufführung vorgehalten. — Die Deputierten kehren mit einem „Gewaltsscheine" zurück, welcher in gehöriger Form erfunden wird. Da aber die Instructionen der Gesandten nicht gleichlautend sind und die Landsgemeinden bevorstehen, welchen einige der Gesandten beiwohnen müssen, wird mit Zustimmung des Fürsten von St. Gallen die Conferenz unter Ratificationsvorbehalt auf den 27. Mai vertagt; zugleich wird den Deputierten von Wyl noch angezeigt, daß, insofern sie noch mehr Beschwerdepuncte hätten, sie dieselben noch eingeben sollten. Sie geben deren noch eine Anzahl ein. Da ihnen aber die Gesandten vergönnen wollen, auch später noch welche einzugeben, sprechen die Deputierten des Abts nachdrücklich den Wunsch aus, es möchten später keine mehr angenommen werden, worin die Gesandten ihnen willfahren.

Am 27. Mai 1733 wird, wie früher, dem Fürsten die Ankunft der Gesandten notificiert. Nachdem die Deputierten von Wyl gegen die Anwesenheit des Landshauptmanns bei den Sitzungen und namentlich gegen dessen Entscheid bei innestehenden Stimmen excipiert, die Gesandten aber die Exception gegen die Anwesenheit desselben und die von ihm gehaltene Umfrage in den Sitzungen für unstatthaft erklärt hatten, die Frage aber, ob er bei innestehenden Stimmen die Entscheidung geben soll, zu behandeln auf den eintretenden Fall verschoben worden war, wird das Klaglibell mit den Belegen verlesen. Die Instructionen der Gesandten lauten auf „amicable Composition". Die Deputierten von Wyl verstehen sich dazu und wollen die Sache „einem gütlichen Ausspruch und zwar zu beschlossener Hand" überlassen; die sanctgallischen hingegen haben die Instruction, bei dem zu bleiben, was in den Orten eröffnet worden, und was in ihrer Vollmacht enthalten sei. Unter solchen Umständen wird auf gemachten Rechtssatz der Parteien von Punct zu Punct folgendes rechtliche Urtheil gefällt. — Hauptbeschwerde I, betreffend das vom Stift St. Gallen angesprochene absolute und unbegrenzte universale imperium et territoriale imperium über Wyl. In Beziehung darauf wird gesprochen: Kraft der Donations- und anderer Instrumente, der von den Schirmorten von Zeit zu Zeit errichteten Sprüche und Verträge soll ein jeweiliger Fürst und gemeines Capitel zu St. Gallen der rechte, wahre, natürliche, einige Ober- und Landesherr über die Stadt Wyl und deren Einwohner sein und heißen, folglich auch bei aller Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitlicher Gewalt, Disposition und Ansehen ohne einigen Eingriff oder Ansprache verbleiben; wie hinwiederum auch die Stadt Wyl bei den Rechten, welche sie laut Sprüchen und Verträgen hat, bei ihren Gerechtigkeiten, rechtmäßigen Uebungen und guten Gewohnheiten ruhig und ungekränkt gelassen und darwider nicht beschwert werden soll. Specialia. 1. Dem Abte und Capitel sollen die landherrlichen Marchungen allein zudienen und gehören; wird aber die Marchung der „Eschen" der Stadt Wyl vorgenommen, so sollen dann die von Wyl auch dazu berufen werden. 2 und 3. Des freien Zugs halber läßt man es lediglich beim Inhalt der Verträge bewenden dergestalt, daß die von Wyl bei dem freien Zug geschützt und geschirmt bleiben sollen, jedoch in der Meinung, daß diejenigen, so fällig sich befinden, die Entlassung beim fürstlichen Stifte auswirken, widrigenfalls das Stift bei dem nachjagenden Recht ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bleiben und von daher die gehörigen Attestata nehmen solle, jedoch daß der Stadt nicht benommen sei, Geburts- und Wohlverhaltungsscheine zu ertheilen. **4.** Weil dem Fürsten und dem Gotteshaus St. Gallen alle Landesherrlichkeit und alle hohen Regalien zuständig sind, worunter das Mannschaftsrecht ebenfalls begriffen ist, und die von Wyl vermöge der Documente, Verträge, des Schirmbriefs von 1451, des Hauptmannsbriefs von 1479 und der 1490 gemachten Erläuterung in kriegerischen Zufallenheiten in ihren eigenen Kosten dem Fürsten zuziehen müssen, so läßt man es des Mannschaftsrechtes halber lediglich dabei bewenden, so daß Fürst und Gotteshaus hierin bestens geschützt und geschirmt sein sollen. Da nun aber der Fürst aus angeborener Clemenz und auf der Gesandten Fürwort die landesherrliche Verfügung gethan, daß denen von Wyl innerhalb vier Monaten 18,000 Gld. zu ihrer Erquickung [als Entschädigung für die im Kriege von 1712 gehabten Kosten] zu Handen gestellt werden sollen, so soll diese Summe durch den Statthalter zu Wyl mit Zuziehung des Landshauptmanns nach Anweisung der gutgeheißenen Titel vertheilt und jedem, so viel es betrifft, zugestellt werden und damit dieses Geschäft seine völlige Endschaft haben. **5.** Der Jurisdiction über die Herrschaftshäuser halber soll es bei dem zwischen dem fürstlichen Stift St. Gallen und denen von Wyl 1723 deßwegen errichteten Vergleich sein Verbleiben haben. **6.** Die Zulassung oder Abweisung der Marktschreier, Gaukler, Bärentänzer u. s. w. soll von dem Statthaltereiamt Wyl abhangen. — Hauptbeschwerde II., darüber nämlich, daß das Stift St. Gallen ein jus præeminens oder universale der Weltlichkeit zu Wyl anspreche und behaupte, daß die zu Wyl alle ihre Rechte nicht durch Gewohnheiten, sondern allein durch Brief und Siegel zu beweisen haben; daß der Fürst und das Capitel denen von Wyl wegen ihrer Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten über den großen Vertrag von 1492 bei Würden und Ehren nicht verbunden seien, und daß die von Wyl sich auf keine andern Gewohnheiten, als die in selbigem Vertrag ausdrücklich enthalten seien, beziehen könnten; daß ihre Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten nichts anderes, als des Gotteshauses Gnaden, und ihre Gewohnheiten nichts anderes, als dessen Indulta und gütliche Zulassung seien, welche ihnen vom Gotteshaus jederzeit mit oder ohne Ursache entzogen werden könnten. — Da diese Beschwerde mit der ersten Hauptbeschwerde verwandt ist, so soll auch für diese ebendieselbe Erkanntniß Geltung haben. Specialia. **1. 2.** Der Fürst hat als Ober- und Landesherr die Befugniß, so oft er findet, daß von denen zu Wyl wider Sprüche und Verträge, wider Regiments- und Polizeiordnung gehandelt wird, nach Anweisung des Vertrags von 1650 Art. 20, dieselben durch Regimentsreceß zu ermahnen, daß sie denselben nachkommen. **3.** Die jährliche Regimentsbesetzung bleibt, wie bisher, auf die Zeit des neuen Jahrs festgestellt. Wird aber in der Zwischenzeit eine Rathsstelle erledigt, so soll dieselbe, um dem verderblichen Practicieren und andern Unordnungen vorzubeugen, gerade Tags darauf wieder besetzt und die Wahl gewohnter Maßen vorgenommen werden. **4.** Streitigkeiten wegen der Kirchenstühle sollen denen von Wyl zu beurtheilen ferner überlassen werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. **5.** Die sententiæ singulares in Recurs- und Appellationssachen sollen in andern Fällen vor dem Richter kein Regal ausmachen, sondern selbigem lediglich überlassen sein, nach den sich ereignenden Umständen allwegen, was Recht sein wird, zu sprechen. **6.** Der Formalitäten halber bei Errichtung der Testamente läßt man es lediglich bei der Wegweisung des Erbrechts bewenden; wollte aber jemand davon abweichen, so soll er die Confirmation bei Ihro fürstlichen Gnaden holen oder bei demjenigen auszuwirken suchen, welchem sie Gewalt dazu geben werden. **7.** Die Beschwerde, daß das Stift St. Gallen seine vermeintlichen Rechte durch hochfürstliche Decrete wider die von Wyl zu verfechten angefangen habe, findet seine Erledigung in dem Spruche über Hauptbeschwerde I, Specialia 2 und 3. **8.** Der Recurs an die IV Schirmorte soll denen von Wyl in Vorfallenheiten nicht benommen sein, sondern es bleibt deßwegen bei dem Schirmbrief, den Sprüchen und Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trägen. **9** und **10.** In Ansehung des Verfällens der Strafbaren in gesetzte und ungesetzte Bußen bleibt es bei der 1635 gemachten und durch den im Vertrag von 1650 enthaltenen Bestätigung; auch sollen die von Wyl sich keine Begnadigung anmaßen. **11. 12.** Die Beschwerde derer von Wyl, daß das Stift St. Gallen der Stadt Wyl Rathsprotocoll wegen eines von Schultheiß und Rath ausgestellten Geburtsattestats annulliert habe, und daß es denjenigen, welche sich zur Aufrechterhaltung der Rechte der Stadt Wyl gebrauchen lassen, mit Strafe drohe, findet in dem Spruche Hauptbeschwerde I, Specialia 2 und 3 ihre Erledigung. — Hauptbeschwerde III, daß das Stift St. Gallen die alleinige Obrigkeit zu Wyl in der Stadt zu sein und die alleinige Botmäßigkeit und obrigkeitliche Gewalt also zu haben vermeine, daß die von Wyl ihre Jurisdiction und Bietung- und Büßungsgewalt blos aus Gnaden von dem Gotteshaus St. Gallen haben, und daß deßwegen Schultheiß und Räth alljährlich ihr Regiment nach allen Puncten und Artikeln von selbigem Gotteshaus entlehnen müssen — diese Beschwerde fällt unter den Spruch über die Hauptbeschwerde I. — Specialia 1. Wie Bot und Verbot zu errichten und zu verkünden seien, giebt der Vertrag von 1650 Art. 4 vollständige Anleitung. **2.** Der Recesse wegen, durch welche das Stift St. Gallen Schultheiß und Stadtrath wegen der Regimentsverwaltung zu corrigieren sich angeblich anmaße, bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde II. Specialia 1, 2. **3.** In Betreff der Abänderung des für die Rathswahlen bestimmten Tages bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde H. Spec. 3. **4.** Weil der Vorschlag zu der jährlichen Regimentsbesetzung, auch bei außerordentlichen Vacanzen vom Fürsten abhangt, so soll es dießfalls beim Alten verbleiben nach Inhalt des Vertrags von 1492 und der Erläuterung von 1502. **5** und **6.** Die Bestrafung der Kirchenfrefel ist denen von Wyl laut Regimentsreceß von 1728 Art. 10 vom Fürsten überlassen, und dabei soll es auch verbleiben, jedoch mit Vorbehalt des Recurses und der Appellation an den Fürsten. Die daher fallenden Bußen sollen zur Kirchenfabrik angewendet werden. **7.** Weil die von Wyl in der Possession der Gewalt stehen, „die Feiertägbrüche abzustrafen", so läßt man es dabei bewenden, doch mit Vorbehalt der Appellation an den Fürsten und dessen Dispensationsrechtes. **8.** Wie es mit Abstrafung der Fehlbaren gehalten werden soll, darüber ist Hauptbeschwerde II. Spec. 9 und 10 gesprochen. **9.** Der Hofammann soll nach bisheriger Uebung und der gewohnten Ausstandsordnung in Anverwandtschaftssachen vom Rathe ausstehen, der Statthalter aber in solchem Falle einen Vicarius zu substituieren befugt sein; im Uebrigen soll sich der Hofammann durchweg nach seinem Eide aufführen. **10.** Die Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitliche Gewalt, Disposition und Judicatur über den Markt eignet der Vertrag von 1650 Art. 20 dem Fürsten zu; dabei soll es verbleiben; denen von Wyl aber sollen die im Vergleich von 1472 zugestandenen Nutzungen ohne Abbruch beibehalten werden. **11.** Die Bußentage sollen ungefahrlich auf bestimmte Zeit nach alter Uebung gehalten und ohne Noth nicht aufgeschoben werden. **12.** Dem Fürsten steht zu, in der Kirche zu Wyl für die Ausleute Particular-Mandate, Bot und Verbot zu verkünden und anzulegen; der Stadtmandate halber ist Hauptbeschwerde III, Spec. 1. Verfügung getroffen. — Hauptbeschwerde IV. Das Hochgericht, der Blutbann und das Malefiz gehören dem Fürsten allein zu; dabei soll nach den Verträgen verfahren werden. Auch der Gefangennehmung, Beurtheilung und Hinrichtung der Ausleute halber bleibt es bei dem Vertrage von 1502 Art. 3. Specialia. **1** und **2.** Die Judicatur und Jurisdiction über des Scharfrichters Person und Haus soll lediglich dem Fürsten zugehören. **3.** Wenn die Examinatoren in Criminalsachen Extrabemühungen haben, sollen sie sich ihrer Belohnung halber beim jeweiligen Statthalter melden. **4.** Zu Bestellung eines Vogts des Reichs kann der Fürst mit freier Wahl nach dem Vergleich von 1502 verfahren; jedoch hat man das Zutrauen, daß er die von Wyl mit Annehmung Fremder, die nicht geborene Eidgenossen sind, verschonen werde. **5.** In Ansehung der Gefangennehmung, Examinierung und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beurtheilung der Criminalpersonen in der Stadt Wyl „Eschen" soll es lediglich beim Vertrag von 1502 Art. 3 verbleiben. **6. 7. 8.** Den Malefizrichtern soll nach dem alten Herkommen und zu gewohnter Zeit in das Malefiz geboten werden; die Reichstage aber sind beförderlich zu halten und der Reichsvogt hat dabei nach den Verträgen sich aufzuführen. **9.** Wegen Verfolgung verdächtiger Leute in der Stadt Wyl Gerichten soll es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 sein Bewenden haben. **10.** Dem Reichsvogt soll obliegen bei malefizischen Executionen so viel als möglich zu verhüten, daß der Anstößer Güter beschädigt werden. **11.** Das Hochgericht soll, wenn es nöthig ist, repariert werden. — Hauptbeschwerde V. Wie die das wylische Stadtwesen ansehenden Mandata, Satz- und andere Ordnungen zu errichten seien, ist oben Hauptbeschwerde III. Spec. 1 erledigt. Specialia **1.** und **2.** Das Recht, über die Verlassenschaft der zu Wyl sterbenden Hintersäßen eine Abzugsordnung zu errichten, soll dem Fürsten allein zudienen; der Abzug selber aber soll vermöge fürstlicher Verwilligung dem Spital gehören. **3.** In Betreff der Disposition über die Kirchenstühle bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde II. Spec. 4. **4.** Wegen Aeufnung des Markts und Abschaffung von Mißbräuchen können die von Wyl sich bei dem Statthaltereiamt gebührend melden. **5** und **6.** Das Recht an Sonn- und Feiertagen zu dispensieren und das Recht, Handwerksordnungen zu machen, soll dem Fürsten allein zudienen. **7.** Der Fürst soll als Ober- und Landesherr befugt sein, wenn in der Kinderzucht, Polizeiordnung und dgl. Mangel oder Unordnung sich zeigt, die von Wyl landsväterlich zu ermahnen. **8.** Dem Hofammann sollen sowohl die ordentlichen, als außerordentlichen Rathstage angezeigt werden, er aber dabei seines Ausstehens oder Wegbleibens halber nach dem Inhalt des Vertrags von 1650 Art. 11 gehalten werden. **9.** Wegen Bewilligung der Comödien, Fastnachtspiele, Marktschreier und Bärentänzer siehe Hauptbeschwerde I. Spec. 6. **10.** Die von denen von Wyl früher selbst verlangte Ordnung, nach welcher ein neuer Rathsmann zu Ergänzung des Zeughauses 25 Gld. erlegen müsse, soll ferner ohne Weigerung beobachtet werden. **11.** Die verburgerten Pfalzräthe sollen sich nach Sprüchen und Verträgen verhalten; sollten sie jedoch im Namen des Fürsten die Stadt Wyl ermahnen, so soll das ihnen nicht so ausgedeutet werden, als hätten sie sich wider die Stadt brauchen lassen. — Hauptbeschwerde VI., darin bestehend, daß der Fürst im fürstlichen Hofe zu Wyl aus fremden und heimischen Leuten einen Rath errichte und demselben die dem Rathe der Stadt Wyl zugehörigen Rechte und Jurisdiction beilege, d. h. den wylischen Stadtrath in einen fürstlichen Hofrath umwandle. Specialia 1. Dem Fürsten soll freistehen, wen und wie viele er will zu Pfalzräthen anzunehmen, jedoch daß dieselben den Sprüchen nnd Verträgen gemäß sich aufführen. **2.** Der Stadtmandaten und anhangenden Ordnungen halber läßt man es beim Vertrag von 1492 Art. 17 bewenden. **3.** Weil die Eidesformel, welche bis dahin der Großweibel gebraucht hat, allem Fürsehung thut, was seine Pflichten sowohl gegen den Fürsten, als gegen die Stadt erfordern, so soll es genug sein, wenn er den Eid zu Handen des Fürsten auf bisher gewohnte Weise ablegt. **4.** Die Bestellung der Gemeindeamtsverwalter, Gemeindelehenleute, Zolldiener, Nachtwächter u. s. w. soll nach der bisherigen Uebung geschehen. **5.** Die Beschwerde, daß die Testamente von fürstlichen Pfalzräthen mit Ausschluß des Stadtraths confirmiert werden sollen, ist durch Hauptbeschwerde II. Spec. 6 erledigt. **6.** Daß den Pfalzräthen anständige Kirchenörter angewiesen werden, darüber sich zu vereinbaren überläßt man beiden Theilen. **7.** Die Honoranzen oder Präsenzen von den neuen Rathswahlen sollen entweder ganz abgestellt oder allen Pfalzräthen verabfolgt werden. **8.** Der Tavernen und der daraus fließenden Wirthsordnung und deren Disposition halber bleibt es bei dem Vertrag von 1650 Art. 16. — **9.** Wie Bot und Verbot, Satzungen und Ordnungen zu errichten sind, darüber ist Hauptbeschwerde III. Spec. 1. gesprochen. **10.** Der Gemeindeamtsverwaltungen halber bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde VI. Spec. 4. **11.** Wer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei den Inquisitionen der Ausleute zu brauchen ist, ist Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 gesagt. **12.** Wenn der Hofammann zugleich zu einem Reichsvogt bestellt würde, soll die Klägerstelle im Blutgericht an seiner Statt durch einen Pfalzrath versehen werden. **13.** In Betreff der Vicarien des Hofammanns bleibt es bei der Hauptbeschwerde III. Spec. 9 gegebenen Bestimmung. **14.** Wenn die Pfalzräthe außerhalb des fürstlichen Hofes etwas verfehlen, so sollen sie wie andere Burger dem Gerichtszwange der Stadt Wyl um die vertragsmäßige Buße unterworfen sein. **15.** Die Abschriften der in dem Hof Wyl gemeinsam geschehenden Verhandlungen sollen der Stadt Wyl nach dem eigenen Anerbieten von St. Gallen mitgetheilt werden, oder es soll der Stadtschreiber beiwohnen dürfen. — Hauptbeschwerde VII., darin bestehend, daß das Stift St. Gallen die zu Wyl von den sogenannten sanctgallischen Gotteshausleuten für nicht verschieden halte und der Ansicht sei, als seien sie gleichen Herkommens, Rechtens, in gleicher Unterthänigkeit und Schuldigkeit gegen das Gotteshaus St. Gallen. Ueber diese Verhältnisse spricht sich der Spruch über Hauptbeschwerde I. vollständig aus. Specialia. **1.** In Ansehung der das ganze Land berührenden Mandate und Ordnungen wird auf Hauptbeschwerde III. Spec. 1 verwiesen. **2.** In Beziehung auf eine gemeine Landesregel für den Abzug fremder „hintergesessenen" Mittel soll es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde V. Spec. 2 bleiben, **3.** der Marktsund Gewerbssachen halber bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 4. **4.** wegen der Handwerksordnungen bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 6. — Später als obige Beschwerden wurden noch andere eingegeben, welche folgendermaßen erledigt werden. Spec. 1. Auf die Beschwerde, daß das Stift von St. Gallen denen von Wyl wegen der Thur die richterliche Hülfe versagt habe, wird geantwortet, daß das daher rühre, weil sie in dem nach Hof deßwegen erlassenen Schreiben die gewöhnliche Unterschrift abgeändert hätten. Sie werden daher angewiesen, künftig auf gewohnte Weise ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. **2.** Auf die Beschwerde, daß das Stift denen von Wyl den mit der Stadt Rapperschwyl errichteten Vertrag wegen des Abzugs aufheben wolle, wird geantwortet, daß, wenn sie mit andern eidgenössischen Städten und Orten des Abzugs halber Verkommnisse schließen wollen, dieß nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des fürstlichen Stifts St. Gallen zu geschehen habe. **3.** und **4.** Die von Wyl beschweren sich, daß das Stift St. Gallen die Verlassenschaft des in der Stadt seßhaften Herrn Brunetz außerhalb der Stadt Gerichte habe verganten lassen; ferner fordern sie vom Fürsten die Bezahlung der wegen Brunetz (des wider Protestation eingesetzten Reichsvogts) gemachten Schulden. Darauf wird gesprochen, daß fortan die Vergantung der Güter nach dem Gantrecht und nach altem Brauch vorgenommen werden soll, und daß es bei dem, was wegen der brunetzischen Gant vorgegangen sei, sein Bewenden haben soll. **5.** Auf die Beschwerde, daß das Stift wider alten Gebrauch die Hinterlassenschaft der in den Zielen und Marchen der Stadt Wyl sitzenden Geistlichen beschließe und vertheile, erfolgt der Spruch, daß die Obsignation der Verlassenschaft der innerhalb der Stadt Zielen und Eschen sitzenden Geistlichen dem Fürsten allein zudiene, die Vertheilung derselben aber nach alter Uebung vorgenommen werden solle. — Ueberdieß wird den Deputierten der Stadt Wyl auferlegt, wegen der ungebührlichen Ausdrücke, welche in den eingegebenen Schriften und während des Rechtsstandes vorgekommen seien, bei dem Fürsten im Namen der Stadt und dem Dr. Müller insinuiert, noch für seine Person Abbitte zu thun, und ihnen für die Zukunft mehr Gehorsam anempfohlen. Nach geschehener Abbitte soll der Fürst eine völlige Amnestie ergehen lassen. In Beziehung auf die ergangenen Kosten wird erkannt, daß die von Wyl, weil sie ihre Beschwerden nach Form Rechtens nicht hätten beweisen können und deßwegen im Rechte unterlegen seien, dieselben zu bezahlen haben. Wenn aber die von Wyl in Unterthänigkeit bei Ihro fürstlichen Gnaden „um eine gnädige Betrachtung" einkommen und sie dazu des Fürwortes der Gesandten der Schirmorte bedürfen, so wollen sie ihnen dasselbe mit kräftigem Nachdruck ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deihen lassen. — Der Brief ist besiegelt mit der Gesandten „anerborenem Secret-Insiegel". So geschehen Samstag den 13. Juni 1733. — Die fürstlichen Deputierten suchen inständig um Auslieferung der von der Stadt Wyl in diesem Proceß verfaßten Schriften und Klaglibelle an. Die Gesandten aber finden die Auslieferung nicht wohl thunlich, injungieren denen von Wyl, dieselben zu „subprimieren," um sich nicht neuerdings der fürstlichen Ungnade auszusetzen. Ferner werden in Beziehung auf das Quantum, welches die Stadt Wyl wegen ihrer Commissariatsangelegenheit zu beziehen haben soll (s. Hauptbeschwerde I. Spec. 4.), die vorgelegten Titel gutgeheißen und ihr die Formel einer Quittanz für diese 18,000 Gld. vorgeschrieben. Das Instrument über die gesammte Verhandlung soll durch den Hofcanzler von der Sitzung abgeholt, die Sache ad instruendum auf künftiges Syndicat in den Abschied genommen werden. — Nachdem nun beiden Theilen der ergangene Spruch eröffnet worden, statten die fürstlichen Deputierten den Gesandten den verbindlichsten Dank ab, nach einiger Bedenkzeit auch die von Wyl mit der Erklärung, daß sie, obwohl die Urtheile, namentlich das das Commissariat betreffende, ihnen sehr beschwerlich fallen, zu unterthänigem Danke dieselben annehmen wollen mit beigefügter Bitte, ihnen das versprochene Fürwort an den Fürsten wegen der Kosten angedeihen zu lassen. Ihrerseits versprechen sie, alle unterthänige Respectserweisung Ihro fürstlichen Gnaden und dem Gotteshause zu erzeigen. Absch. 352.

Art. 32. **1733.** Da sich wegen Expedition des Instrumentes, welches durch die Rorschacherconferenz beschlossen worden, Schwierigkeiten erheben, so macht Lucern den Anzug, daß in Zukunft bei dergleichen Conferenzen ein Schreiber solle gebraucht werden, der den Orten mit Eiden verbunden sei. Zürich hofft, daß man beim Alten bleiben und, wie bisher, einen Secretarius von Zürich gebrauchen werde. Schwyz schließt sich Lucern an, ist aber instruiert, Zürichs Gegengründe zu vernehmen. Glarus ist ohne Instruction. Absch. 354, § 64.

Rapperschwyl und dessen Höfe,

nebst dem Dorfe Hurden.

A. Rapperschwyl und dessen Höfe.

[Zürich und Bern: Art. 2, 4—10, 24.]

Art. 1. **1712.** Es wird verabredet, daß innerhalb vierzehn Tagen Rapperschwyl in Weise und Form, wie die Obrigkeiten selber sich verglichen, in Huldigung genommen werden solle. Absch. 4, § 9. || 2. **1712.** Zürich und Bern beschließen, den besondern Eid der Stadt Rapperschwyl Glarus mitzutheilen, um dessen Gedanken darüber zu vernehmen. Absch. 10, § 14. || 3. **1713.** Die von Rapperschwyl hatten bei der Huldigung und seither gegen die Schirmorte den Titel „gnädige Herren" weggelassen. Es wird daher beschlossen, dieselben an ihre schuldigen Pflichten zu erinnern. Glarus wird ersucht, ein Memorial, aus welchem die Schirmorte Kenntniß der Freiheiten und „brieflichen Gewahrsamen" Rapperschwyls schöpfen können, abzufassen. Absch. 14, § 16. || 4. **1713.** Bern beschwert sich, daß die von Rapperschwyl den Titel „gnädig" weggelassen hätten und jetzt noch weglassen. Man kommt überein, vorerst das von Glarus versprochene Memorial zu erwarten. Absch. 18, § 26. || 5. **1714.** Zürich hatte den Schirmbrief der Stadt Rapperschwyl Bern zur Besieglung übergeben; dort lag er noch unbesiegelt. Zürich wünscht sofortige Uebergabe desselben. Berns Gesandtschaft gibt als Grund der Verzögerung an, daß die von Rapperschwyl „die löblichen Schirmorte gnädig, aber nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„relative unsere Gnädigen Herren betitteln", und daß Bern gut befunden, eine Clausel einzuschalten, betreffend den Zuzug derer von Rapperschwyl gegenüber den beiden löbl. Ständen „in erheischenden Nothfällen". Auf Zürichs Einwendung, daß die Capitulation diese Clausel schon aufhebe, nimmt Berns Gesandtschaft die Sache ad referendum. Absch. 55, § 12. || 6. **1714.** Zürich wünscht, daß der Repräsentant zu Rapperschwyl zurückberufen werde. Die bernerische Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 55, § 13. || 7. **1715.** Es wird gut befunden, daß denen von Rapperschwyl der Schirmbrief übergeben werde. Unter Ratificationsvorbehalt wird zugleich festgesetzt, daß dieselben auf einer Copie dieses Briefes den Empfang des Instrumentes und „die Geständnuß" des Inhalts zu bescheinen haben. Wird in Zukunft daselbst die Huldigung eingenommen, so sollen die Gesandten jeweilen von der Stadt eine authentische Bescheinigung des Huldigungsactes begehren. Absch. 57, § 9. Der Schirmbrief lautet also:

Wir Bürgermeister, Schultheiß, Rath und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern, thun kund und zu wissen allen, so diesen Brief sehen oder hören lesen, und bekennen öffentlich hiemit, nachdem wir bei Anlaß der toggenburgischen Unruhen, mit unseren Eidgenossen der V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob- und nid dem Kernwald und Zug, die sich dem Hr. Prälaten zu St. Gallen anhängig gemacht, leider! in Krieg gerathen, und dadurch bemüßigt worden, Uns der Stadt Rapperschwyl zu bemächtigen und selbige unter Unsere Gewalt zu bringen, maßen Wir von Zürich mit Unserm Kriegsvolk für gesagte Stadt Rapperschwyl gezogen, vor selbiger Posto gefasset, alles zu einem ernsthaften Angriff fertig gemacht, und darauf die Stadt aufgefordert, worüber Schultheiß, Klein und Große Räthe sammt der Bürgerschaft durch einige zu Unsern Kriegsräthen in derselben Feldlager Abgeordnete, zu Vorkommung ihres Verderbens und Unterganges, mit selbigen sich in eine Capitulation eingelassen, bei deren Einhalt Wir durchaus verbleiben.

Als nun darauf bei durch Gottes allerheiligster Leitung, vollendetem und allerseits ratificiertem Friedenswerk mit Unserm G. L. A. Eidgenossen der V katholischen Orte, Uns denen Eingangs benannten beiden Ständen Zürich und Bern, die Stadt, Schloß und Hof Rapperschwyl, mit allen denen Rechten, so die Vorig-Löbl. Schirmorte an selbigen laut Briefen de Ao. 1464 gehabt (jedoch mit Vorbehalt deren Rechten, welche Unsern G. L. A. E. Löbl. Standes Glarus daran zugestanden und verbleiben) überlassen worden, haben Wir nicht allein obbemerkte Capitulation insgemein frischerdingen gut geheißen und ratificiert, sondern auch den darin angezogenen Schirmbrief von Ao. 1464 vor Uns und unsere Nachkommende, auch alle die Unsrige in kräftigster Form bestätigt, und zufolg dieselben Uns, wie vorhin die III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, erkläret, die von Rapperschwyl alles seines Einhalts, nun und zu künftigen Zeiten, ohne einige Einrede, frei und ledig-lich — genießen zu lassen, worauf dann Schultheiß, Klein und Große Räthe und alle Bürger zu Rapperschwyl, sammt allen denen, so in dem Hof und sonsten zu ihnen gehören, vor sich und alle ihre Erben und ewige Nachkommende, zu Uns denen vorgesagten beiden Ständen Zürich und Bern und Unsern ewigen Nachkommenden leiblich und gelehrte Eide zu Gott geschworen, ihre Stadt und die Burg zu Rapperschwyl zu allen unsern Nöthen und Sachen, Uns offen und gewärtig sein zu lassen, so oft und dick, daß Uns nothdürftig und zu Schulden kommen wird, Unseren Nutzen und Ehre zu fördern, den Schaden zu wahren und zu wenden, Uns beholfen, und mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewärtig zu sein, wie selbige die vorige Schirmort an ihnen, ihrer Stadt und Burg und denen ihrigen kraft Brief de Ao. 1464 gehabt haben, ohn alle Gefahr; dieselbe von Rapperschwyl alle ihre Nachkommende sollen sich auch hinfüro weder mit Gelübden, Eiden, noch Briefen zu niemand nicht verbinden, noch thun, dann mit gutem Wissen, Gunst und Willen Unser der beiden Stände und Unserer Nachkommende in keine Weis noch Wege. Es ist auch hierinnen eigentlich beredt, daß niemand von jedem Theil den andern soll verhaften oder verbieten, als nur den rechten Gülten oder Bürgen, der ihnen umb sein Ansprach gelobet und verheißen hat, und soll auch jedermann von dem andern Recht nehmen an denen Enden und Orten, wo der Ansprächig gesessen ist oder dahin er gehöret, daselbst man dann dem Kläger ohnverzogenlich richten, und das Recht gestatten solle ohne alle Gefahr — Und ob es sich in künftigen Zeiten fügete, daß Wir, die beiden Stände, in Mißhelligkeit kommen sollten, das Gott ewiglich abwende! derselben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mißhelligkeit sollen sich die von Rapperschwyl nichts annehmen, noch darinnen einem Theil wider den andern beholfen sein, in keine Weis' noch Weg; wäre auch, daß die obgenannte von Rapperschwyl einest zu Stößen und Mißhellung kämen mit Uns, denen obgenannten Ständen, gemeinlich oder einem absönderlich, oder wir mit ihnen, das auch Gott lang wende! darum sollen Wir sämmtlichen, oder die, so den Stoß mit ihnen haben, oder sie mit Uns, zu Tagen kommen, inner den nächsten 14 Tagen, so das erfordert wird, in Unserer Stadt Baden im Ergöw, und soll jedere Partei zween ehrbare Männer darzu setzen und dieselben sich mit ihren Eiden darzu verbinden, die Sach in der Minne oder zu dem Rechten, wenn die Minne nicht Platz finden möchte, auszusprechen ohn alle Gefahr; wäre aber, daß sich die Vier gleich theileten und nicht Eines wurden, dann sollen sie bei denenselben ihren Eiden einen gemeinen Mann, der sie in denen Sachen schiedlich insgemein bedünkt aus Unseren Städten oder der Stadt Rapperschwyl ohnverzogenlich zu ihnen erkiesen und nehmen, und welchen sie von obgenannten Orten also erwählen, derselb solle von seinen Herren und Obern alsobald angewiesen werden, sich der Sachen mit seinem Eide zu verbinden und dieselbe fürderlich auszusprechen, wie vorgeschrieben steht ohn alle Gefahr, Und hierauf so haben Wir, die beiden Stände Zürich und Bern, denen obgenannten von Rapperschwyl alle ihre Stadt-Recht, Freiheiten, Ehehaften und gute Gewohnheiten, was und wie sie die von Alter und bisher gebraucht haben bis auf den Tag, als sie zu Uns gekommen sind, heiter vor- und ausgelassen, darbei zu bleiben jetzt und zu künftigen Zeiten, doch Uns, allen den Unsrigen und Unseren Nachkommenden, an allen Unseren Gerichten, Rechten, Freiheiten, Ehehaften und guten Gewohnheiten, jetzt und in künftigen Zeiten, ohn allen Unsern Schaden', alles mit guten Treuen und ohn alle Gefahr. Die obbenannte von Rapperschwyl sollen auch alle besonder, was Mannen oder Knaben, die ob 14 Jahren alt oder älter sind, je zu fünf Jahren, oder wann sie deß von Uns gemein oder sonderlich erfordert werden, die vorgeschrieben Eid erneuern, und alles das, so dieser Brief ausweist und vermag, Uns geloben und schwören, wahr und stät zu halten, getreulich und ohn alle Gefahr. Dessen zu wahrem, vesten Urkund haben wir Eingangs besagte Bürgermeister, Schultheiß, Räth und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern Unsere Stands Einsigill öffentlich henken lassen an dieseren Brief, der gegeben ist den 13ten Augusti a°. **1712.**

Art. 8. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß die Schilde ob den Stadtthoren fortan also gesetzt werden sollen:

Zürich { das Reich und Rapperschwyl. } Bern. Glarus.

Der Zürcherschild soll die Inschrift tragen:
Numine propitio
Amicis tutoribus
Floret libertas.

Absch. 57, § 10. || 9. **1715.** Es wird von Bern und Zürich beschlossen, den Commandanten von Rapperschwyl zurückzuberufen. Absch. 57, § 11. || 10. **1716.** Was bei Anlaß des den Gesandten von Bern von Seite Rapperschwyls zugestellten Revers-Schirmbriefes der Sicherheit derer von Rapperschwyl halber die Gesandten von Zürich eröffnet haben, sollen die Gesandten ihrem Orte hinterbringen. Absch. 78, § 3. || 11. **1718.** Zürich trägt auf Vornahme der Huldigung an, da seit der letzten bereits fünf Jahre verflossen seien. Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Ferner sind auch den Rapperschwylern die Verordnungen wegen der Piecetten und Groschen zu notificieren. Absch. 125, § 21. || 12. **1719.** Es wird beschlossen die Huldigung vorzunehmen. Absch. 138, § 26. || 13. **1719.** Die Klein- und Großräthe sammt der Burgerschaft und den Hofleuten werden in die Huldigung genommen.*) Absch. 146, § 1. || 14. **1719.** Glarus wünscht, daß, obgleich es seine Rechte auch bei diesem Anlasse dem Stadtschreiber gegenüber reserviert habe, und dieselben auch in dem von beiden andern Schirmorten 1712 ertheilten und jetzt vor-

*) Anm. Das dabei beobachtete Ceremoniale siehe in Bd. 8, S. 677. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Gesandten der Stände mit den Secretären auf der rechten, die Deputierten auf der linken Seite saßen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gelesenen Schirmbriefe ihm vorbehalten seien, künftig die allseitigen Pflichten bei dergleichen Actus in ein Instrument vereinigt, vorgelesen werden möchten, und daß dann die besondere Reservation seiner Rechte wegfalle. Die Gesandten der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 146, § 2. || 15. **1725.** Es wird beschlossen, von der Stadt Rapperschwyl und ihren angehörigen Hofleuten den 25. Juli den Eid der Treue nach dem den 18. September 1719 festgestellten Ceremoniale entgegen zu nehmen. Absch. 234, § 24. || [16.] 17. **1737.** Einnahme der Huldigung. Absch. 426, § 1. || 18. **1738.** Glarus trägt auf Abänderung des Huldigungseides an; der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 442, § 12. || 19. **1739.** Wiederholung desselben Antrags. Man kann in eine Verhandlung nicht eintreten, weil die Eidesformel nicht bei Handen ist. Absch. 457, § 18. || 20. **1740.** Glarus nimmt für Jakob Basilius Rikenmann, welcher wegen eines nicht bedeutenden Verbrechens hart bestraft worden sei, den Recurs an die Schirmorte in Anspruch, da der Vertrag von 1532, die Abschiede von 1703, 1704 und 1708 zeigen, daß der ganzen Stadt Schutz und Schirm ertheilt worden sei und die von Rapperschwyl einen Revers deßwegen gegeben und 1708 solchen beschworen hätten. Es spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern es an seinen 1712 ihm vorbehaltenen Rechten nicht hindern werden. Glarus wirft bei diesem Anlaß die Frage auf, ob sie den Schirm auf eine andere Weise als die vorhergehenden Schirmorte verstehen, und ob sie die 1712 erfolgte Capitulation in solchem Falle erläutern wollen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 464, § 5. || 21. **1740.** Rapperschwyl hat keine eigene Eidesformel, sondern es wird der Schirmbrief verlesen und beschworen. Absch. 474, § 6. || 22. **1740.** Glarus protestiert dagegen, daß Abgeordnete von Rapperschwyl in obigen Händeln und wegen eines zwischen der Burgerschaft, den Hofleuten und der Obrigkeit ausgebrochenen Streites nach Baden berufen worden seien, und dringt darauf, daß die Sache in Rapperschwyl selbst verhandelt werde im Hinblick auf die Schirmbriefe von 1464 und 1532, die bisherige Uebung und die Abschiede von 1703, 1704 und 1708. Es wünscht nochmals zu vernehmen, was für eine Auslegung Zürichs und Berns Gesandtschaft der Capitulation von 1712 geben. Letztere halten sich zur Citation der Rapperschwyler befugt, sind aber nicht instruiert, eine Erläuterung jener Capitulation zu geben. Unterdessen erscheinen, trotz der Protestation von Glarus vorbeschieden, vier Abgeordnete der Burger von Rapperschwyl mit acht Begehren und Klagepuncten gegen die Obrigkeit; diese beantworten vor den Gesandten die Abgeordneten des Magistrats. Die Burger begehren: 1) daß ihnen die Freiheitsbriefe vorgewiesen werden, und daß man sie Abschriften nehmen lasse. Die Obrigkeit antwortet, daß sie jeden Burger die Briefe lesen lassen wolle. 2) Es fragen die Burger, mit was für Recht der große Rath von der Burgerschaft gesetzt werde. Der Magistrat entgegnet, daß das die Freiheitsbriefe zeigen. 3) Das Begehren der Burger, daß sie bei ihren Rechten und Freiheiten geschirmt werden möchten, beantwortet der Magistrat dadurch, daß ihn der jährlich zu schwörende Eid schon dazu verpflichte. 4) Die Anklage, daß wegen starker Verwandtschaft im großen Rathe Parteilichkeit herrsche, weist er durch die ihn verpflichtenden Wahlordnungen zurück. 5) Der Beschwerde, daß bald nach dem alten, bald nach dem neuen Stadtrechte gerichtet werde, soll dadurch abgeholfen werden, daß der Magistrat das alte revidieren und dann der Burgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen verspricht. 6) Auf die Beschwerde, daß der Burger nicht mehr Salz kaufen solle, wo er wolle, wird geantwortet, daß man denselben für seinen Hausgebrauch werde kaufen lassen, wo es ihm beliebe; den übrigen Salzdebit wünscht der Magistrat aber so behalten zu können, wie er ihn bis jetzt habe. 6) Den Bezug des Zolls von Seide, über welchen sich die Burger beschweren, erklärt der Magistrat für keine Neuerung, sondern begründet in den Freiheitsbriefen. 8) Dem Verlangen der Burger, daß über ergangene Urtheile den Betreffenden ein Receß zugestellt werde, will der Magistrat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entsprechen. Die ganze Verhandlung wird von den Gesandtschaften aller Schirmorte ad referendum genommen. Die von Zürich und Bern ermahnen beide Theile, sich in Minne zu vertragen. Ein Anmahnungsschreiben im Namen der Schirmorte wird entworfen und zur Ratification dem Abschiede beigelegt. Absch. 474, § 18. || 23. **1741.** Obiges Anmahnungsschreiben hatte seine Wirkung nicht verfehlt, es blieb nur noch eine den bannisierten Jak. Basilius Rikenmann betreffende Angelegenheit übrig. Nun aber hatten sich die Hofleute von Rapperschwyl mit mehrern Beschwerdepuncten wider ihre Obrigkeit im Laufe des Jahres an die Schirmorte gewandt. Im Namen Zürichs und Berns (Glarus will die Sache in Rapperschwyl selbst untersucht wissen) werden Abgeordnete des Magistrats und der Hofleute nebst dem Rikenmann nach Baden beschieden. Die Hofleute beschweren sich, daß sie vom Magistrate zuwider dem Hofrodel und den alten Documenten und der alten Uebung „empfindlich gehalten und beschwert werden", und ersuchen um eine Gesandtschaft nach Rapperschwyl auf Kosten des Unrecht habenden Theils, um ihre Beschwerden, 34 an der Zahl, an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Die Abgeordneten des Rathes hingegen erklären, daß jene Beschwerdepuncte dieselben seien, welche schon 1703 und 1704 vorgebracht, aber damals unrichtig und unbegründet erfunden worden seien. Das Angehörte wird in den Abschied genommen und den gn. Herren und Obern überlassen, eine Untersuchung an Ort und Stelle anzuordnen und zugleich auch die Sache Rikenmanns in die Untersuchung zu ziehen. Glarus sieht eine solche Untersuchung in loco als den schirmherrlichen Rechten angemessen an und wahrt seine Rechte. Von allen Gesandtschaften wird beschlossen, ein Adhortatorium an den Magistrat und durch denselben auch an die Hofleute zu erlassen. Die Abgeordneten des Magistrats ersuchen um Beschleunigung der Untersuchung, wenn eine solche beliebt werden sollte. Absch. 483, § 20. || 24. **1741.** In Folge obiger Verhandlung besprechen sich die Gesandtschaften Zürichs und Berns vertraulich, ob sie gemäß ihrer Instruction nichtsdestoweniger die wichtige Recursfrage, wie und für was für besondere Fälle ein Recurs an die Schirmorte gemeinschaftlich anzunehmen und festzusetzen sei, vor gemeiner Sitzung in Anzug bringen und berathschlagen lassen sollen. Man kommt überein, diese Frage einstweilen in suspenso zu lassen, bis die gn. Herren und Obern vorerst den schwebenden Streit entschieden hätten. Absch. 483, § 22. || 25. **1742.** Obige immer noch fortdauernde Streitigkeiten werden auf einer zu Rapperschwyl von den drei Schirmorten gehaltenen Conferenz nach Anhörung der klagenden und beklagten Partei folgendermaßen entschieden. A. Beschwerden der Burgerschaft gegen den Magistrat. 1) In Betreff der Schultheißenwahl bleibt es bei bisheriger Uebung, also daß, wenn jährlich an dem bestimmten Tag der Schultheiß durch eine Rede resigniert und mit seinen Verwandten aus der Kirche weggeht, durch freies Mehr entschieden werden soll, ob man ihn des Amtes entlassen oder ihn beibehalten wolle. Erst wenn er entlassen worden ist, soll zu einer neuen Wahl durch „Namsungen" geschritten werden, zu welchen jeder Burger berechtigt ist. Der alte Schultheiß kann dabei wieder „genamset" werden. 2) Der Eid des Schultheißen, der Burger, Hofleute und Hintersäßen bleibt der alte nur mit einer Erläuterung, betreffend die Rechte der Schirmorte. [Die Eidesformeln sind in extenso dem Abschiede beigelegt.] *) 3) Die Rechner der Bußen und diejenigen, welche die Bußenrechnung abnehmen, behalten ihr bisheriges Einkommen

*) Anm. In dem Eide des Schultheißen und in dem der Burger und der Hofleute schwören die Betreffenden den drei Schirmorten, treu, gehorsam und gewärtig zu sein; ferner daß, wenn Einer etwas höre, das den drei Schirmorten oder der Stadt nachtheilig sei, er solches zu warnen und dem Rathe einzubringen habe. — Im Eide der Hofleute stand noch außerdem: „Ihr sollt auch keine heimliche Räth, noch Versammlungen hinterrucks des Schultheißen und des Raths und ohne deren „Erlaubniß haben, noch halten, denn der oder die solches übersehen würden, einer Stadt Rapperschwyl Leib und Gut verfallen sein sollen."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und dürfen es nicht vermehren. Die Bußen und Gefälle sollen nach dem Briefe von 1406 zum gemeinen Besten verwendet und in den Stadtseckel geliefert werden. 4) Der geheime Rath soll fortbestehen und aus Schultheiß, Statthalter, Schloßvogt und Sendschreiber zusammengesetzt sein; derselbe darf sich aber in keine andern Geschäfte mischen, als in solche, die ihm privative zugehören. 5) In Betreff der Besetzung der Tribunalien bleibt es bei der uralten Uebung, vermöge deren, wie den kleinen Räthen die Besetzung des kleinen und des großen Rathes, also beiden Räthen zugleich die Wahl des Stadtrichters und der Mitrichter desselben zusteht, mit der Erläuterung, daß wenn ein Geschäft appellando von dem Gericht an den Rath kommt, der Stadtschreiber dabei auch wohl wiederum urtheilen und sprechen helfen kann, und wenn ein solches Geschäft an den großen Rath „wachsen" sollte, auch die Beisitzer des Stadtgerichts, welche des großen Rathes sind, in dieser weitern Instanz Richter sein können. In dem Falle aber, daß in dem kleinen Rath die Zahl der Richter in der gleichen Appellations- und in andern Sachen durch den Ausstand bis unter vier „abschweinen" sollte, so ist die Sache an den großen Rath zur Beurtheilung gewiesen, und mag dann die Zahl der Richter noch so gering sein, so ist darüber ohne fernern Zuzug aus der Burgerschaft abzusprechen. Der Wahlen halber bleibt es bei der bisherigen Uebung. 6) Klein- und Großräthe haben ferner die Gewalt, neue Burger anzunehmen. Ein solcher neu angenommenen Burger muß aber nach dem Stadtrechte zehn Jahre in der Stadt oder deren Gerichten seßhaft sich aufgehalten haben, widrigenfalls er dem Abzug unterworfen ist. Dem neu aufzunehmenden legen Klein- und Großräthe je nach Beschaffenheit seines Vermögens eine Summe Geldes zu Handen des Stadtseckels auf und können noch überdieß von demselben eine bescheidene Belohnung für ihre „Mühwaltung" von ihm fordern. „Von außenher der Eidgenossenschaft gebürtige Personen" können nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Schirmorte zu Burgern angenommen werden. Will ein Burger aus der Stadt und deren Gerichten mit Beibehaltung seines Burgerrechtes wegziehen, so ist ihm das auch ferner gestattet; er hat aber zu Handen des Stadtseckels jährlich den Burgergulden zu bezahlen. Obige Ordnung ist aber blos auf künftig anzunehmende Burger anzuwenden. 7) Die Annahme von Hintersäßen hängt fernerhin von dem Belieben des Schultheißen und der beiden Räthe ab; jedoch sollen sie von ihrem Rechte mit Bescheidenheit und nicht zur Belästigung der Burgerschaft Gebrauch machen. Das fallende Hintersäßengeld ist dem jeweiligen Stadtseckelmeister einzuliefern. 8) In Civil- und Criminalprocessen soll der Rath mit Sorgfalt, nicht mit Uebereilung, noch mit allzugroßem Ernste verfahren, in Inquisitionsfällen ohne höchste Nothwendigkeit niemanden wider sich selbst befragen. 9) Der Stadtschreiber hat bei den verschiedenen Tribunalien der Stadt ein ordentliches Protocoll zu führen, den Parteien auf Verlangen sowohl Urtheilsscheine, als andere Auszüge aus dem Protocoll zu verabfolgen. Eine revidierte Canzleitare wird zur Nachachtung beigefügt. 10) Diejenige Erkanntniß, welche Klein- und Großräthe 1738 (21. Juni) wegen gewisser Beschwerden der Burgerschaft mit einem „gar ernstlichen Anhange ausgefüllt" hatten, soll durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben sein. 11) Das Recht, die Stelle des Schloßvogtes zu besetzen und die Leutpriesterei und Frühmesserei zu vergeben, beides mit der Genehmigung der Schirmorte, welches die Burgerschaft laut den Instrumenten von 1442 und 1532 zu haben glaubt, gehört derselben nicht, sondern der Schloßvogt ist, wie schon lange her, von Klein- und Großräthen zu wählen, und die Collatur jener beiden geistlichen Stellen gehört dem kleinen Rathe allein; jedoch wird ausdrücklich beigefügt, daß ein jeweiliger neuerwählter Schloßvogt bei der nächsten Huldigung den Gesandtschaften der Schirmorte zu Handen ihrer Stände den Eid der Treue (wie er dem Abschiede beigelegt ist) schwören soll. Der gegenwärtige Schloßvogt hat künftiges Jahr den Eid zu schwören. Für die beiden geistlichen Beneficien behalten sich die Schirmorte nach dem früher üblichen Umgang das Recht der Bestätigung vor. Von den jetzigen beiden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geistlichen haben der Leutpriester bei Zürich, der Frühmesser bei Bern um die Bestätigung anzuhalten; die nächstfolgende Bestätigung kommt Glarus zu. 12) Vom Magistrate darf ohne Zuthun und Beistimmung der Burgerschaft an dem Stadtrechte, wie es jetzt eingerichtet ist, nichts abgeändert werden. Finden Schultheiß, Klein- und Großräthe eine Abänderung ersprießlich, so berathen sie dieselbe und schlagen sie einer eigens zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Burgerversammlung vor; durch freies Mehr wird die vorgeschlagene Aenderung angenommen oder verworfen. 13) In Beziehung auf Austheilung der Aemter und der aus derselben für die Räthe fließenden Emolumente, ebenso wie und von wem die Rechnungen abzunehmen sind, läßt man es bei der bisherigen Uebung bewenden. Die bestehenden Bestimmungen, wer zu den verschiedenen Amtsbedienungen den Zugang habe, und von wem deren Bestellung und Austheilung abhange, wird nach dem vom Magistrate eingegebenen und dem Abschiede beigelegten Verzeichnisse bestätigt. 14) Der Magistrat ist befugt, nothwendig erscheinende neue Bedienungen nach bisherigem Herkommen zu errichten. 15) Hinsichtlich des Schützenguts und der Schützengesellschaft soll alles nach bisheriger Uebung gehalten werden. Das Schützengut wird durch einen Herrn des kleinen Raths gegen Leistung von Caution verwaltet. Nach alljährlich abgenommener Rechnung hat derselbe am nächstfolgenden Schießtag der Gesellschaft durch eine Abschrift der Rechnung Kenntniß von dem Stande des Schützengutes zu geben. Der Gesellschaft wird die Vorstellung der neuen Schützenmeister zu obrigkeitlicher Confirmation nicht mehr zugemuthet. Jedes Jahr sollen zwei oder wenigstens ein Schießtag gehalten werden; sämmtliche Schießgaben gehören ohne Ausnahme der ganzen Gesellschaft an, und keinem Mitgliede darf der Zugang zu denselben gesperrt werden. 16) Künftig haben bei den Vergantungen von Hausrath, welche von obrigkeitlich geordneten und beeidigten Vögten im Namen von minderjährigen Kindern angestellt werden, der Landschreiber und der Großweibel zugegen zu sein; hingegen aber sollen dergleichen Vogtskindern und Waisen die obrigkeitlichen Confirmationen über Käufe und Verkäufe, so für sie geschehen, ohne Entgeld ertheilt werden. 17) Den Theilungen, bei welchen abzügig Gut sich befindet, hat der Stadtschreiber Namens der Obrigkeit beizuwohnen, jedoch nur so lange, bis das Inventarium gezogen und vervollkommnet ist. 18) In vorfallenden Auffallshandlungen sollen die obrigkeitlichen hierin fälligen Kosten allen andern Forderungen vorangehen; sollte aber die Obrigkeit noch sonstige Ansprüche haben, so ist sie den übrigen Schuldgläubigern dafür gleichzuhalten. 19) Der Pfändungen halber bleibt es bei den in dem Stadtrechte enthaltenen Satzungen mit der Erläuterung, daß, wenn einem die Pfändung angesagt wird, derselbe während der Zeit von vierzehn Tagen (so lange bleibt die wirkliche Pfändung eingestellt) in seinem Haus und Gewerb schalten und walten möge, außer wenn Gefahr im Verzug sich zeigen und betrügliche Entfremdung der vorhandenen Effecten zu befürchten wäre, in welchem Falle der Magistrat auf Anmelden der Gläubiger berechtigt ist, nach gewissenhaftem Befinden in der Sache „Vorsehung zu thun". 20) In Betreff der Beschwerde, daß die Stelle eines pfäferischen Amtmanns mit der Stelle eines Kleinraths unvereinbar sein solle, läßt man es bei der gegenwärtigen Uebung verbleiben. 21) Von allem Wein, welcher ausgeschenkt wird, er sei eigenes Gewächs oder erkauft, soll nach alter und beständiger Gewohnheit das Umgeld bezahlt werden. 22) Die sogenannte Schmiedenzunft soll ihren Obmann mit freiem Mehr fernerhin aus den Herren des kleinen Raths zu wählen haben; mit solcher Obmannsstelle ist zugleich der erste Rang auf der Zunft verknüpft. Dem Obmann steht es zu; das Bot zu führen und die Zunft auf gewohnte Zeit zu Behandlung der eigentlichen Zunftgeschäfte ohne Befragung der Obrigkeit zu versammeln. Außerordentliche Versammlungen dürfen nur mit Vorwissen und Erlaubniß von Schultheiß und Rath, nachdem denselben die in einer solchen Versammlung zu behandelnden Geschäfte angezeigt worden sind, gehalten werden. Der Zunftgesellschaft steht künftig die Befugniß zu, kleine Frefel, welche in ihrer Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sellschaft vorfallen, mit einer Maas oder höchstens einem Kopf Wein zu bestrafen. Ferner steht es bei den Handwerksgesellschaften, von der gesetzten Wanderschaftszeit zu dispensieren; das für die Dispensation dem Betreffenden auferlegte Geld gehört den Handwerksgesellschaften. 23) Wenn ein Burger zu Rapperschwyl eine Ehehaft-Wirthschaft besitzt und dazu noch eine Metzgehehafte erbs- oder kaufweise bekommt, so darf er beide Ehehaften nebeneinander behalten und betreiben. 24) In Betreff des Zolles, so die Fremden zu bezahlen haben, bleibt es bei der alten Tarordnung; eine Steigerung derselben darf ohne Bewilligung der Schirmorte nicht vorgenommen werden. Von Waaren, welche von benachbarten Handwerksleuten in die Stadt oder deren Gerichte zur Verarbeitung gebracht oder geschickt werden, wird weder Ein- noch Auszoll bezahlt. Der burgerliche Zoll wird nach der alten Tariffa erlegt. Von Waaren, welche nicht auf der Tariffa stehen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, und welche auf Mehrschatz erkauft sind, wird als Ein- und Auszoll 1 Batzen vom Centner bezahlt, bis hinunter auf 25 Pfund nach Porportion. 25) In Betreff der Burgerwaldung und deren Besorgung, der Vertheilung des Burgerholzes und der jeweiligen Ausgabe der auf der Burgerweide gepflanzten Früchte bleibt es bei der bisherigen Uebung. Die Disposition darüber steht dem Magistrate zu mit der Erläuterung, daß, so oft die Räthe dergleichen Feld- und Baumfrüchte beziehen, ein gleiches Quantum auch den übrigen Verburgerten zukommen soll. — Rapperschwyl 1. Mai 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten der Schirmorte. — Dieser „Spruch und dieses Verordnungsinstrument" wurde den 3. Mai der eigens zu diesem Zwecke auf dem Rathhause versammelten Burgerschaft zu gehorsamem Verhalt abgelesen mit dem Bemerken, daß alles, was „in dem burgerlichen Beschwerungshandel und in den dermalen berichtigten Klaggeschäften vorgegangen" völliger Vergessenheit übergeben sein, daß niemand deßwegen behelligt oder berechtiget werden, und daß jeder sich vor unfriedlichem Wesen hüten solle.

Ferner wird über die Beschwerden des Hofes Jona gegenüber dem Magistrate von Rapperschwyl folgendermaßen gesprochen und zwar zuerst über die streitigen Puncte des Hofrodels. Art. 2, das Gericht zu Jona betreffend. Der Stadtschreiber zu Rapperschwyl soll in Zukunft ohne Schadensbeschwerde der Hofleute ein ordentliches Gerichtsprotocoll führen, jedoch von jedem Urtheil, welches er auf Begehren der einen oder der andern Partei ausfertigt und übergiebt, 10 Lucernerschillinge erhalten. Bei diesen Gerichten hat er aber keine Stimme zu geben, sondern blos die Stelle eines Schreibers zu versehen. Hingegen hat im Namen der Stadt Rapperschwyl der Stadtrichter, oder wer sonst vom Magistrate dazu verordnet ist, zu allen Zeiten das Gericht zu führen, und es mögen auch von Seite des Magistrats noch zwei andere Personen des kleinen oder des großen Rathes, welche aber nach Sage des Hofrodels wenigstens „7 Schuh für sich und 7 Schuh hinter sich" eigenthümlicher Güter in dem Bezirk des Hofes haben müssen, den Gerichten beiwohnen und urtheilen. Ferner soll der Magistrat zu Rapperschwyl von nun an zehn verständige, obiges Quantum eigenthümlicher Güter in dem Hof besitzende Männer aus den Gemeinden desselben zu beständigen Richtern erwählen und bei Abgang eines solchen wieder aus ebenderselben Gemeinde die Zahl ergänzen. Dem Stadtrichter von Rapperschwyl, oder wer sonst das Gericht präsidiert, steht bei innestehenden Stimmen der Entscheid zu. Wegen Bezahlung der Appellationsbuße im Falle, daß jemand von dem Hofgericht an den Rath zu Rapperschwyl appelliert und daselbst „am Unrecht erfunden wird," soll es nach bisheriger Uebung gehalten werden. Art. 3. Wenn in der Zeit zwischen den vier jährlichen Hofgerichten Streitigkeiten um Erb und Eigen oder andere Sachen, die an solche gehören, vorfallen, so sollen dieselben zur rechtlichen Erörterung erster Instanz nicht vor den Rath zu Rapperschwyl gezogen werden, sondern man soll bis zu dem ersten gewöhnlichen Gericht zu Jona warten. Wenn Gefahr im Verzug ist, so kann die Recht begehrende Partei bei dem Stadtrichter zu Rapperschwyl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder bei demjenigen, welcher dannzumal zur Führung des Gerichts gesetzt ist, ein außerordentliches Gericht zu Jona verlangen. In diesem Falle hat der Unrecht habende Theil jedem der beiden Richter aus der Stadt und dem Stadtschreiber 20, jedem Richter aus den Hofleuten 12 Lucernerschillinge zu bezahlen. Art. 4. Der Rath zu Rapperschwyl bleibt bei seinem dießfälligen Strafrecht und der bisherigen Ausübung desselben in der Stadt. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit Art. 5 mit der Erläuterung, daß es dem Rath zu Rapperschwyl zukomme, bei vorfallenden Frefeln jeweilen zu Schätzung des Schadens drei beeidigte Männer aus den Hofleuten zu ernennen. Art. 6. Dem Magistrate zu Rapperschwyl kommt das Malefiz ferner allein zu, und derselbe ist keineswegs verbunden, jemanden von den Hofleuten zuzuziehen. Art. 7 findet seine Erläuterung in Art. 2. Hinsichtlich der Art. 8 und 9 bleibt es bei deren buchstäblichem und klarem Inhalt. Art. 10. Wenn hinfort jemand als Hintersäße in den Hof angenommen und ihm vom Magistrat 1 Gld. jährlichen Schirmgelds auferlegt wird, so soll derselbe neben diesem Schirmgeld, so lange er im Hof bleibt, den Hofleuten einen halben Gulden Hintersäßgeld bezahlen; ein neuer Einzügling hat ebenfalls außer dem Einzuggelde, welches er der Obrigkeit zu Rapperschwyl bezahlt, die Hälfte desselben den Hofleuten zu entrichten. Doch sollen diese Bestimmungen nicht auf die schon angenommenen, sondern blos auf die künftig anzunehmenden Hintersäßen und Einzüglinge in Anwendung gebracht werden. Art. 11. Hinsichtlich des freien Zuges der Hofleute hat es bei bisherigem Gebrauche zu verbleiben. Wenn aber früher einige Hofleute um 50 Gld. zu Burgern von Rapperschwyl aufgenommen worden sind, so folgt nicht daraus, daß die Hofleute zu allen Zeiten den ungehinderten Zugang zu dem Burgerrecht in Rapperschwyl gegen Erlegung dieser Summe haben, sondern der Magistrat hat jederzeit darüber nach Gutbefinden zu disponieren. Art. 13. Daß die Hofleute bei der Besetzung der Hofweibelstelle drei Männer in Vorschlag geben, aus welchen dann der Rath zu Rapperschwyl einen wählt, wird billig gefunden und nicht im Widerspruch stehend mit Art. 13. Art. 23. Wenn nach diesem Artikel schon ein „Ehhaftstättgenosse" zu Jona, der nicht im Hofe seßhaft ist, nicht das Recht hat, das Holz von seiner Gerechtigkeit anderswohin, als auf die rechte Hofstatt zu führen, so soll es doch nach dem mildern Urtheile des Raths von Rapperschwyl von 1523, welches auch von den Hofleuten damals angenommen und 1706 von den Schirmorten bestätigt worden ist, sein Verbleiben haben. Art. 27 und 28 sollen ferner gehalten werden; aber die Vergantung der Pfänder soll jeweilen zu Jona geschehen. Glaubt der Schuldner, es sei zu wenig gelöst worden, so kann er das Pfand durch drei der gesetzten Richter im Beisein des Gläubigers schätzen lassen; Letzterer hat dann das Pfand um diese Schatzung anzunehmen, der Schuldner hingegen hat jedem der drei Richter 12 Lucernerschillinge zu bezahlen. Art. 29. Wie der Hof zu Jona die Rechtung hat, daß Keiner der darin sitzt, zu Rapperschwyl Immi oder Zoll zu zahlen verpflichtet ist, so soll den Hofleuten auch keine neue Beschwerde zugemuthet werden und ihnen fortan gestattet sein, ihr vorräthiges Holz auf dem sog. Bräunacker selbst und ohne Entgeld aufzusetzen. Art. 33. Nach demselben soll die Errichtung testamentlicher Verordnungen und die Fertigung von Kauf und Verkauf vor dem Hofgericht zu Jona stattfinden, ausgenommen wenn beide Theile den Richter zu Rapperschwyl darum zu richten erbitten. Art. 35. Da die Steuer, welche die Hofleute dem Magistrate zu Rapperschwyl als ihrem Herrn und Vogt jährlich abzustatten haben, seit unvordenklichen Jahren nicht mehr mit 20 Pfd., sondern mit einer größern Summe bezahlt wird, so soll es bei dieser Uebung bleiben, die Steuer jedoch nicht weiter erhöht werden. Art. 36. In Bezug auf Beholzung der Burg und Feste zu Rapperschwyl bleibt es bei bisheriger Uebung, nämlich daß jeder Hofmann, welcher eine Ehehaftsstatt hat, jährlich ein halbes Klafter Holz dahin zu liefern habe. Von diesem Holze sollen jährlich 5 Klafter „nebent sich gestellt" und der daraus erwachsende Vorrath zur Disposition der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schirmorte aufbehalten werden. Art. 37, welcher als Anhang dem Hofrodel beigefügt ist, soll wiederum abgethan sein. Am Hofrodel und an dessen gegenwärtiger Erläuterung soll ohne Vorwissen und Erlaubniß der Schirmorte nichts abgeändert werden. Alle hier nicht berührten Artikel bleiben fortan in Kraft und werden bestätigt. In Betreff der übrigen von den Hofleuten vorgebrachten Beschwerden wird also entschieden: 1) Auf die Beschwerde, daß der Magistrat zu Rapperschwyl ihnen nur vier Handwerke gestatte (Schneider, Schuhmacher, Wagner und Zimmerleute), ihnen das Weinausschenken und alle Krämerei verbiete, wird für billig erachtet, daß ein jeder Hofmann sein eigen Weingewächs gegen Bezahlung des Umgelds beim Zapfen und zwar beim kleinen Mäß, ausschenken dürfe, hingegen niemand dabei setzen soll, daß Krämerei mit kurzer Waare zu treiben keinem der Hofleute verboten sei, ebensowenig allerlei Gattung von Handwerk in dem Hof zu treiben, ausgenommen „die geschenkten" und diejenigen, zu denen Ehehaften erfordert werden, nebst der Bäckerei. Was solche „ausbedungene" Handwerke und Professionen, auch das Studieren anbetrifft, so soll der Magistrat zu Rapperschwyl bei seiner den 7. Februar 1741 zum Trost der Nachkommenschaft der Hofleute gegebenen Erklärung behaftet werden. 2) Ins Künftige soll der Preis für ein Klafter Tannenholz, welches zum Verkauf von den Hofleuten in die Stadt Rapperschwyl geführt wird, in 24 guten Batzen oder einer Krone bestehen; das Buchenholz oder anderes hartes Holz soll nicht tariert sein, sondern vom Verkäufer an den Meistbietenden verabfolgt, beide Arten aber durch den beeidigten Holzsetzer gemessen werden. Auch künftig sind die Gemeinden verpflichtet zu der Burg und Brücke die benöthigten Eichen zu liefern, um 1 Gld. das Stück; Eichen, die auf Privatgütern als Privateigenthum stehen, dürfen von dem Eigenthümer zu seinem Gebrauch unverwehrt angewendet werden. Sollte aber die Stadt Rapperschwyl zu Unterhaltung der Burg und Brücke deren benöthigt sein, so sollen sie nach Schatzung unparteiischer Männer dem Eigenthümer bezahlt werden. Hat einer der Hofleute Bauholz zu Unterhaltung seiner Gebäude nöthig, und handelt es sich nur bis auf 12 „Stumpen", so können die Bannwarte ihm dasselbe im Walde der betreffenden Gemeinde anweisen; ist mehr Holz erforderlich, oder soll ein neues Gebäude aufgeführt werden, so sind die Holzvögte von Rapperschwyl zuzuziehen; jedoch darf das Holz dem darum ansuchenden Angehörigen aus den Höfen nicht abgeschlagen werden. Die Besoldung der Bannwarte und Holzvögte bleibt die bisherige. 3) Holz, das die Hofleute von auswärtigen Orten an Bezahlung von Schulden annehmen müssen, dürfen sie verkaufen, wohin sie wollen. 4) In Beziehung auf den übrigen Verkauf des Holzes außer Landes bleibt es bei der im Stadtrecht von Rapperschwyl enthaltenen Verordnung: „Ferner soll niemand, er sei Burger oder Hofmann, kein liegende Güter, Häuser oder Scheuern, auch „gar kein Zimmerholz noch Scheiter aus unsrer Stadt oder Hof nit verkaufen in keinen Weg; wer aber solches „übersähe, der solle gemeiner Stadt 10 Pfund Haller zu Buß verfallen sein und soll Kauf ungültig sein". Dem wird beigefügt, daß, „wann die Burger darüber zu Zeiten obrigkeitliche Erlaubniß erhalten thäten, die „Hofleute gleicher Erlaubniß ungehindert auch genießen könnten"; ferner daß den Hofleuten, wenn sie das von ihrem jährlichen Bauholze erübrigte in der Stadt vier Wochen feil geboten hätten, ohne daß sie es verkaufen könnten, nach vorhergehender Anmeldung beim Schultheißen die Freiheit zukommen soll, dasselbe anderswohin zu verkaufen. Der Holzungen halber, welche außerhalb der Gerichte Rapperschwyls liegen und den Hofleuten zuständig sind, hat der Magistrat nichts zu verhängen, noch darf er die Eigenthümer am Verkaufe hindern, sondern dieselben können, wenn sie die Bewilligung von der h. Obrigkeit daselbst ausgewirkt haben, mit solchem Holz oder solchen ganzen Waldungen nach eigenem Gutdünken schalten und walten. Waldungen aber, welche in den Gerichten der Stadt Rapperschwyl liegen, dürfen ohne Bewilligung des Magistrats nicht außer Landes verkauft werden; wird die Bewilligung ertheilt, so sind dafür 5 Procente vom Kaufschilling an denselben zu entrichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn aber dergleichen Bewilligungen Gemeinden oder Privaten zu deren merklichem Schaden erschwert oder gar nicht ertheilt werden sollten, so ist denselben unbenommen, an die Schirmorte zu recurrieren. 5) Der Frondienste halber, welche die Hofleute der Stadt Rapperschwyl zu leisten haben, wird festgesetzt, daß ihnen nicht mehr, als jährlich vier Tage, zugemuthet werden dürfen und zwar so, daß das Ackern auf der sogenannten Burgerweid unter denselben begriffen ist und diejenigen Hofleute, welche weder ganze, noch halbe Züge haben, dieser Frondienste enthoben bleiben sollen. 6) In Beziehung auf die Schützengesellschaft, welche den Burgern zu Rapperschwyl mit den Angehörigen des Hofes Jona gemeinschaftlich ist, bleibt es bei den Ordnungen, Freiheiten und dem alten Herkommen, jedoch mit der Erläuterung, daß jährlich zwei oder wenigstens ein Schießtag sein und die Hofleute von den „fürnehmsten" Schießgaben niemals ausgeschlossen sein sollen; daß ferner der Schützengesellschaft die Vorstellung der neuen Schützenmeister zu obrigkeitlicher Confirmation, welche früher gefordert worden, nachgesehen sei; daß jährlich nach abgenommener Rechnung über das Schützengut eine Abschrift derselben der Gesellschaft mitgetheilt, der Verwalter des Schützenguts hinreichende Caution leisten soll. 7) Da die Mühle zu Rapperschwyl von Seiten des Erzhauses Oestreich 1405 zu einer Zwangsmühle gemacht worden, so sollen die Hofleute pflichtig sein, entweder in dieser mahlen zu lassen oder (was ihnen seit längerer Zeit gestattet worden) in der Mühle des Klosters Wurmspach; doch sollen sie jederzeit ehrlich gehalten und für gegründete Beschwerden getröstet werden. 8) Der Magistrat von Rapperschwyl erklärt, daß er die Hofleute am freien Verkauf ihres Obstes, außer zu deren eigenen Vorsorge in Zeiten der Theurung, nicht hindern werde, ebensowenig am Pflanzen von allerhand Feldfrüchten und namentlich der Winderbsen, wofern es ohne Schwächung der Waldungen geschehen könne; ferner daß er, wenn ein Hofmann zu Bebauung seiner Güter um Wagnerholz aus den Stadtwaldungen einkomme, demselben um einen billigen Preis zu entsprechen geneigt sei. Bei dieser Erklärung läßt man es lediglich verbleiben. 9) Dem Magistrate zu Rapperschwyl liegt nach seiner eigenen Erklärung vom 29. Februar 1740 ob, die Jonabrücke künftig herzustellen und in Ehren zu halten; hingegen darf er das dazu erforderliche Holz aus den Gemeindeholzungen ohne Entgeld nehmen. 10) Die Hofleute sind nach bisheriger Uebung fähig, in die Weidrechtsbrüderschaft einzutreten; hingegen soll die Annahme eines Weidrechtsgenossen, wie bis dahin, von dem Belieben der Gesellschaft abhängen. 11) Die schon lange her aus dem Siechenhaus zur Flue in den Spital zu Rapperschwyl gezogene Kernenspende soll daselbst gelassen werden und die Austheilung, wie dermalen, also auch weiter vor sich gehen. 12) Bei der Abstellung der sog. „Meyenbraut" soll es sein gültiges Bewenden haben, weil solche weder den Burgern, noch den Hofleuten mehr gegeben wird. 13) Der Gemeinde Bußkirch ist unbenommen, zu ihrem und der Gemeindsgenossen nothdürftigem Gebrauch ein Schifflein zu halten; auf demselben dürfen aber nicht fremde Personen oder Sachen geführt werden, namentlich nicht verdächtiges Gesindel; zu Contagionszeiten ist es beständig anzuschließen, als worüber der Magistrat zu Rapperschwyl Aufsicht führen wird. 14) Der von ebendemselben Magistrate unlängst im Gemeindsbezirk zu Kempraten erbaute Kohlgaden kann stehen bleiben und zu einer Art Sust ferner gebraucht werden; jedoch soll niemand schuldig sein, seine Waaren daselbst einzustellen, sondern es steht, wie bisher, jedermann frei, dieselben Leuten aus der Gemeinde in Verwahrung zu geben. — Diese Verordnung wird in Duplo ausgefertigt und ein Exemplar dem Magistrat zu Rapperschwyl, das andere den Hofleuten übergeben. — Gegeben zu Rapperschwyl den 28. April 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten. — Der Kosten halber wird beschlossen: Die Hofleute haben 1000 Gld. zu bezahlen; daran bezahlen diejenigen zwanzig Burger von Rapperschwyl, welche wider die Obrigkeit sich ins Recht gelassen, bis Martini 300 Gld.; das Uebrige ist aus dem gemeinen Stadtgut abzuführen. Ferner soll Vergessenheit aller Mißbeliebigkeiten beobachtet werden, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei diesem doppelten Streitgeschäfte, sowie auch bei dem besondern Klaghandel des Altstatthalters Johannes Thumeisen vorgefallen sind, welcher auf dieser Conferenz ebenfalls erledigt worden. Der Seevogt Laurenz Brentano soll in der Kirche und bei öffentlichen feierlichen Anlässen seinen frühern Rathsrang wieder einnehmen und die Emolumente von seiner Rathsstelle beziehen, jedoch wegen seiner anstößigen Aufführung gegenüber seiner Obrigkeit noch ein Jahr lang den Rathsversammlungen nicht beiwohnen. Der Burgerschaft sollen auf dem Rathhaus die gemachten Verordnungen im Namen der Schirmorte mit der Ermahnung zur Eintracht, zur gegenseitigen Friedfertigkeit und zur Ehrerbietigkeit gegen die Obrigkeit verlesen werden. — Jakob Basilius Rikenmann, welcher wegen unguten Reden, die er gegen die Obrigkeit ausgestreut hatte, und wegen einer anstößigen allgemeinen Klagschrift den 23. Nov. 1739 bannisiert worden war, soll die ausgestandene Strafe an sich selbst haben, von der Stadt und deren Gerichten sich wieder wegbegeben (er war auf das Versprechen sichern Geleites vor den Gesandten erschienen, um sich über den Magistrat zu beschweren); wenn er aber bei der neuen Aemterbesetzung zu Johanni beim Magistrate mit einer Supplication einkommen wolle, so könne ihm die Stadt wieder geöffnet und er in die Genossame eines Burgers wieder eingesetzt werden; doch soll er noch ein Jahr „von der Fähigkeit zu mindern und zu mehren" suspendiert sein. Seine Bücher, Kleider, sein Stück Vieh im Spital nebst den 19 Gld., welche aus seinen übrigen Habseligkeiten erlöst worden, sind ihm dann aus Mitleiden wieder zuzustellen. In Beziehung auf seinen Bruder Joseph Anton, welcher von seiner Gerichtsstelle suspendiert worden, bleibt es bei der Erkanntniß des Magistrats vom 13. April 1741 und dessen darin gemachten Anerbieten. Es werden ihm in Folge desselben Ehr und Richterrang, sowie das abgenommene Seitengewehr zurückgestellt, die Geldstrafe aufgehoben. Bei erster Vacanz einer Richterstelle soll er wieder angestellt werden. 26. April 1742. — Absch. 491, § 1.

Art. 26. **1742.** Es wird die Frage besprochen, wie in Zukunft das Recursrecht an die Schirmorte ausgeübt werden soll. Glarus will bei den althergebrachten Rechten des Schirmbriefs von 1464, des Gnadenbriefs von 1532 und der Abschiede von 1703, 1704 und 1708 verbleiben, wogegen Zürich und Bern remonstrieren, daß sie nicht zugeben, daß Glarus mehr Rechte als sie habe und dieselben für sich allein genieße, wie es nach dem Bemerken Berns geschehen sei, als Glarus in dem rikenmannischen Handel, „eine Gattung Provisionale zu Revocation der Urtheil von dem Magistrat vorgekehrt habe". Nachdem Glarus über dieses Verfahren Rechenschaft gegeben und bemerkt hatte, daß die Aufführung des Magistrats zu Rapperschwyl in diesem Geschäfte Glarus zu solcher Verfügung genöthigt habe, um sein Recht beizubehalten, kommt man unter Vorbehalt der Ratification hinsichtlich des Recursrechtes über Folgendes überein: Der Magistrat zu Rapperschwyl soll keinen der Burger oder Hofleute, welcher bei den Schirmorten sich Raths erholt, deßwegen zur Verantwortung ziehen, noch so ansehen, als hätte er gegen seinen Eid gehandelt; der Recurs soll zugelassen sein, „sowohl „wenn der Magistrat und die Burgerschaft zu Rapperschwyl oder die Stadt mit den Hofleuten und umgekehrt „in Zwistigkeit gegen einander verfallen thäten, als auch wenn jemand den Burgern oder Hofleuten mit Grund „klagen könnte, daß er Gewalt leiden müsse". Kommt eine Beschwerde bei einem der Schirmorte ein, so ist sie mit allen ihren Umständen nach Zürich zu berichten. Wenn dieses den Magistrat zu Rapperschwyl darüber vernommen hat, so wird mit den übrigen Schirmorten auf dem Wege der Correspondenz besprochen, ob der Recurs in dieser Sache statthaft sei; bei Ungleichheit der Ansichten entscheidet die Majorität. Absch. 491, § 1. ‖

27. **1742.** Es wird von den Gesandtschaften für unzuläßig angesehen, daß Rapperschwyl ferner ein allgemeiner Werbplatz sei, und beschlossen dem Abschiede von den Werbungen beizufügen, ob es den Schirmorten nicht gefällig sei, diese Werbungsfreiheit auf deren Verburgerte und Landesangehörige zu restringieren und zwar so,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß, wenn Einer, mit einem hochobrigkeitlichen Werbungspatent versehen, bei dem Magistrate sich anmelde, demselben die Werbung nicht verweigert, sondern im Gegentheil aller Vorschub geleistet werden, einem Andern aber keine Werbung gestattet sein soll. Absch. 491, § 1. || 28. **1742.** Es wird eine Eidesformel für die Burgerschaft der Stadt Rapperschwyl und die Angehörigen des Hofs Jona entworfen, welche einen besondern Vorbehalt des Standes Glarus unnöthig macht. Diese Eidesformel wird dem Magistrat zu Handen der Burgerschaft von Rapperschwyl mitgetheilt und dem Abschied zu hoher Ratification beigelegt. Absch. 491, § 1. || 29. **1742.** Da der Leutpriester zu Rapperschwyl die erforderliche Confirmation bei Zürich nachzusuchen sich weigert, wird der Magistrat daselbst aufgefordert, diesen Leutpriester zum Gehorsam anzuhalten, widrigenfalls die Schirmorte selbst die völlige Collatur übernehmen und einen andern Leutpriester setzen würden. Ferner habe der Magistrat den Frühmesser, welcher bei Bern die Confirmation eingeholt und deßwegen angefeindet wurde, zu schützen. Absch. 499, § 12. || 30. **1742.** Die von der Rapperschwylerconferenz [Art. 26—28] entworfenen Artikel betreffend das Recursrecht, die neue Eidesformel und die Werbungen werden von Zürich und Glarus ratificiert, die beiden ersten auch von Bern, nur daß dasselbe bei Ersterm beantragt, statt „als auch wann jemand der Burgern oder Hofleute mit Grund sich beklagen könnte" zu setzen: „wann aber jemand der Burgern oder Hofleute u. s. w." Den die Werbungen betreffenden Artikel kann es nicht ratificieren, weil derselbe der bisherigen Uebung und Freiheit der Stadt Rapperschwyl zuwiderlaufe. Zürich und Glarus verstehen sich nicht zu der beantragten Aenderung in Betreff des Recursrechtes. Der Beschluß wird mit Uebereinstimmung aller drei Stände in der ursprünglichen Form dem Magistrate von Rapperschwyl übermacht. In Beziehung auf die Werbungen wird von der zürcherischen und der glarnerischen Gesandtschaft entgegnet, daß Rapperschwyl auch in frühern Zeiten keine unbeschränkte Werbfreiheit genossen habe, wie mehrere Verordnungen aus dem vorigen Jahrhundert bewiesen, und daß „die Natur der Freiheit und der Rechtsame von Rapperschwyl eine solche willkührliche Werbung nicht zugebe," auch daß keine Briefe und Siegel für unbeschränkte Werbfreiheit vorhanden seien. Es wird der Wunsch nach baldmöglichster Vereinigung ausgesprochen. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 499, § 13. || 31. **1743.** Bern kann seinen Beitritt zu obiger die Werbungen betreffenden Verordnung nicht erklären, da es immer noch der Ansicht ist, daß durch dieselbe den Rechtsamen der Stadt Rapperschwyl zu nahe getreten werde; hingegen erklärt es sich zu andern den Unordnungen begegnenden Abhülfsmitteln bereit, was um so eher geschehen könne, da Rapperschwyl selbst unlängst zu aller Gebühr und Billigkeit sich anheischig gemacht habe. (Das geschah in einem Schreiben vom 24. Juli 1743, in welchem die Stadt bittet, man möchte sie bei der althergebrachten Werbfreiheit belassen.) Man vereinigt sich nun, da Bern seinen Beitritt verweigert, unter Ratificationsvorbehalt auf folgende Maßregeln: 1) Den Hauptleuten aus den Schirmorten, welche mit den erforderlichen Patenten von ihrer Obrigkeit versehen sind, kommt zu Rapperschwyl eine ungehinderte Werbungsfreiheit zu. Denselben soll aller Vorschub gethan werden; ihre Werbungen gehen allen andern „der Gebühr und Anständigkeit nach" vor. 2) Rapperschwyl ist die Freiheit, auch Hauptleuten aus andern eidgenössischen Orten Werbungen zu gestatten, nicht benommen; jedoch sollen dieselben sich auf die wirklich geborenen Eidgenossen und auf die ordentlich als eidgenössische avouierte Dienste beschränken. Von den Werbungen, um welche man sich beim Magistrate zu Rapperschwyl anmeldet, soll derselbe jeweilen den Schirmorten Kenntniß geben. 3) Keinem Fremden darf Werbung daselbst zugelassen werden. 4) Keine Burger, Landleute oder Unterthanen der Schirmorte dürfen daselbst geworben werden; der Magistrat hat sorgfältig darauf zu achten. Die Fehlbaren und die Hehler sind vom Magistrate „ernst anzusehen." Die Recruten sind vor ihrem Abmarsch zu examinieren, mit ihren wahren Namen, ihrem Heimathsort zu Handen des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Magistrats aufzuzeichnen, damit derselbe Recruten aus den Schirmorten sofort wieder ledig lassen und heimschicken könne. Die glarnerische Gesandtschaft bleibt bei der früher gegebenen Erklärung ihres Standes, daß nämlich keine andern Werbungen, als für Hauptleute aus den Schirmorten zu Rapperschwyl zugelassen werden sollen, und macht wenig Hoffnung für eine andere Instruction. Absch. 508, § 20. || 32. **1743.** Rathsherr und Seevogt Brentano zu Rapperschwyl hatte sich zum Recurs an Glarus gewendet, und dieses hatte nach den Bestimmungen der Verordnung wegen des Recurses von 1742 die Sache an Zürich berichtet, zugleich aber auch, weil es Gefahr im Verzug erblickte, einen Provisionalbefehl an Rapperschwyl erlassen, daß es in den diesen Fall betreffenden Proceduren nicht fortfahren dürfe, das alles in der Ansicht, daß es jenem Abschiede nicht zuwiderlaufe. Zürich und Bern halten dieses Verfahren für unzulässig und Unordnung herbeiführend. Bern dringt darauf, daß es bei dem ratificierten Abschiede von 1742 verbleibe. Nach seiner Ansicht sollte Zürich, als gewöhnliches Provisionalort, in allen gemeinen Vogteien bewältiget werden, wenn es bei einzelnen Recursanmeldungen nöthig sein sollte, einen Interims- oder Provisionalbefehl an Rapperschwyl zu Einstellung weiterer Execution zu erlassen mit der Pflicht, den andern Schirmorten sofort Nachricht davon zu geben. Ein solcher Provisionalbefehl soll aber nicht länger gültig sein, als bis die Schirmorte einhellig oder per majora disponiert haben. Glarus hingegen glaubt, durch seine Handlungsweise den vorjährigen Abschied keineswegs verletzt zu haben, und wendet ein, daß, wenn blos Zürich zur Erlassung eines Provisionalbefehls berechtigt sei, niemand von Rapperschwyl oder dessen Angehörigen anderswo, als bei Zürich recurrieren werde, wodurch die in jenem Abschiede enthaltene Verfügung kraftlos würde. Es behält sich seine Rechte und Befugnisse bestermaßen vor. Zürich vernimmt Berns freundeidgenössische Deferenz mit Lieb und erklärt, daß es jeweilen mit solchen Provisionalbefehlen sorgfältig verfahren und sie nicht ohne hohe Nothwendigkeit erlassen werde. Absch. 508, § 21. || 33a. **1743.** Nach Ablauf der üblichen sechs Jahre wird die Huldigung in der 1719 festgesetzten Weise vorgenommen nur mit dem Unterschied, daß, während früher der Schirmbrief durch den Stadtschreiber verlesen worden war, jetzt die neue ratificierte Eidesformel vom zürcherischen Legationssecretär verlesen und von den Räthen, der Burgerschaft und den Hofleuten beschworen wird. Ferner wird der Schloßvogt Joh. Ulrich Fuchs, wie es im letztjährigen Spruchinstrumente Art. 11 festgesetzt worden, in Pflicht genommen. Absch. 508, § 22.

B. Dorf Hurden,

an der Rapperschwylerbrücke.

[Zürich und Bern.]

Art. 33b. **1713.** Das Dörflein Hurden sammt dem ausgemarchten Bezirk dießseits der Rapperschwylerbrücke, so vormalen Schwyz zugehört hatte, im letzten Kriege aber zu Handen von Zürich und Bern acquiriert worden, hat noch nicht gehuldigt. [Dasselbe enthielt 7 Haushaltungen und 34 Seelen.] Zürich schlägt vor, dasselbe vom Vogte zu Wädenschwyl in beider Stände Namen in Huldigung nehmen und die Justiz daselbst von ebendemselben verwalten zu lassen. Bern pflichtet unter Ratificationsvorbehalt bei. Absch. 18, § 27. [Die Ratification erfolgte.] || 34. **1713.** Den 23. August wird durch Statthalter Meyer von Zürich und Rathsherrn Tscharner von Bern im Beisein des Vogtes von Wädenschwyl die Huldigung eingenommen. Hurden zählte damals 6 Haushaltungen und 9 eidfähige Individuen. Absch. 28. || 35. **1719.** Die Gesandten Zürichs und Berns lassen die Unterthanen zu Hurden vor sich kommen (Hurden zählt jetzt 8 Haushaltungen) und mahnen sie zu aller Treue und zum Gehorsam an. Zum Zeichen der Jurisdiction, welche beide Stände daselbst haben, wird beschlossen, einen Fahnenstock mit beider Stände Wappen daselbst zu errichten. Absch. 146, § 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

|| 36. **1725.** Aus Anlaß der Huldigung zu Rapperschwyl werden auch die Unterthanen von Hurden vor die Gesandten von Zürich und Bern beschieden und zur Treue und zum Gehorsam nachdrucksam ermahnt. Absch. 234, § 32. || 37. **1728.** Der Abt von Einsiedeln läßt auf Verlangen die Originaldocumente der Rechte und Gerichte vorlegen, welche das Kloster Einsiedeln „um das Kloster Pfeffikon" zu Hurden hat, und stellt beiden Ständen eine Copie zu. Absch. 284, § 26. || [38.] 39. **1743.** Die von Hurden, dreizehn Männer, werden in Rapperschwyl durch Handgelübde in Pflicht genommen, unter ihnen einer, Namens Kaspar Weber, dazu bestellt und ins Handgelübde genommen, daß er Aufsicht und pflichtmäßige Leidung vorfallender strafbarer Sachen übe und andere Sachen, welche zu wissen nothwendig, berichte. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß demselben von sechs zu sechs Jahren alternative von einem der beiden Stände ein Mantel mit der Standesfarbe gegeben werde. — Da ferner die in den sogenannten Höfen die von Hurden nicht zu ihrer Zielstätte noch zu ihren Schießgaben zulassen wollen, so kommt man überein, diesen Leuten jährlich von beiden Ständen 5 bis 6 gute Gulden zu Schießgaben zu verabfolgen. Wegen Mangel an Instruction werden die beiden letzten Puncte ad referendum genommen. Absch. 508, § 23.

Abtei und Herrschaft Engelberg.

[Bern, Nidwalden und Engelberg: Art. 1. Lucern, Schwyz und Obwalden: Art. 2—4.]

Art. 1. **1727.** Das Kloster Engelberg verlangt wegen der Gerechtigkeit, die es am „rißenden Nollen oder Risis Nollen" habe, zur Marchung daselbst auch admittiert zu werden. Auf die Weigerung Nidwaldens, es zuzulassen, erklärt es, um so mehr Recht auf Zulassung zu haben, da es laut des Theilungsbriefes von 1435 und anderer Documente nicht blos in Ansehung der Jurisdictionalien angrenze, sondern dieser Enden selbst die hohe Landesherrlichkeit und völlige Souveränität besitze; letztere spreche es hauptsächlich dem Orte Nidwalden gegenüber an. Nidwaldens Gesandte läugnen, daß des Klosters Gerechtigkeit bis dahin sich erstrecke, oder daß sonst dem Kloster auch nur die geringste Souveränität gebühre. Bern verlangt, daß sich vor allem die beiden andern Theile vereinbaren, oder, wenn das nicht erhältlich sei, daß man ohne Consequenz oder Nachtheil irgend eines Theiles (wofür ein Revers auszustellen sei) zu allen drei Seiten die Marchen in Augenschein nehme. Nidwaldens Gesandtschaft aber erklärt, ihrer Instruction gemäß sich nicht im Geringsten mit dem Kloster Engelberg einlassen zu können und blos beauftragt zu sein, mit Bern die Marchen „vom rothen Nollen an bis an rißenden Nollen" zu berichtigen. Es protestiert dagegen, daß des Klosters Gerechtigkeiten bis dahin (wohl aber an den „Tütlisberg") sich erstrecken, sowie dagegen, daß demselben irgend einige Souveränität zustehe. Es läßt für seine Behauptung Briefe von 1511, 1540, 1646, 1699 und 1705 verlesen. — Unter so bewandten Umständen trennt sich die Conferenz unverrichteter Dinge. Die Gesandten referieren. Absch. 268.

Art. 2. **1728.** Auf den Anzug von Schwyz, daß es in Folge der durch die Marchstreitigkeiten zwischen Nidwalden und dem Gotteshaus Engelberg entstandenen großen Unruhen und Animositäten den Schirmorten des Gotteshauses obgelegen sein wolle, in das Mittel zu treten, wird gut befunden, den Gesandten Nidwaldens zu erinnern, daß nach Intention der Schirmorte dieses Geschäft nicht ab executione angefangen, sondern daß gütlicher Interposition Platz gegeben werden möchte. Zu diesem Ende möge das Gotteshaus Engelberg an den Schirm- und Vorort Lucern eine baldige Conferenz begehren. Absch. 289, § 4. || 3. **1728.** In Betreff der Streitigkeiten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wegen jener Marchen wird von Lucern, Schwyz und Obwalden beschlossen, an Nidwalden ein Schreiben zu erlassen, in welchem zu einem gütlichen Vergleich aufgefordert und von Thätlichkeiten abgemahnt wird, ein anderes Vorstellungsschreiben an den Prälaten von Engelberg zu senden. Bleiben diese Schreiben erfolglos, so soll Schwyz eine Conferenz nach Stans ausschreiben, weil Nidwalden nicht aus seinem Orte gehen wolle und „das „Wasser dahin, wo das Feuer brenne, getragen werden müsse". § 1. Auf das Vorbringen Lucerns, daß es, weil kein Schirmbrief vorhanden sei, nöthig wäre, sich zu bereden, wie weit die Verpflichtung zu einem solchen Schirme sich erstrecke, und wie derselbe künftig eingerichtet werden solle, wird davon gesprochen, wie es erinnerlich sei, daß von „unerdenklichen" Jahren her der Stand Lucern „bei seinem Range" um den Schirm vom Gotteshause Engelberg requiriert, und wie dieser Schirm von demselben allezeit schriftlich zugesagt worden sei; daß die beiden andern Orte „bei ihrer Dauer einen Theil ad locum geschickt und dort präsentiert hätten, und daß derselbe seine Prästanda zu Handen des Gotteshauses nach uraltem Formular abgelegt und deßwegen einige wenige Recognition empfangen habe". Es wird beschlossen, nach Beilegung der obschwebenden Streitigkeiten wegen des Schirms und dessen Beschaffenheit des Nähern zu verhandeln. § 2. Absch. 290.

Art. 4. **1728. 1729.** Die Gesandten der uninteressierten Schirmorte des Gotteshauses Engelberg, von dem Abte Maurus um erforderliche Schirms-Assistenz in dem Streite mit Nidwalden de modo instrumentandi in Folge des den 19. December 1727 zu Stande gekommenen gütlichen Vergleiches in der Streitigkeit „auf Jochen" angegangen, erklären, nicht sowohl als Schirmorte, denn aus Antrieb freundeidgenössischer Intention den Streit in Güte beilegen zu wollen, damit sie des richterlichen Amtes überhoben sein könnten, eröffnen vor einer vom dreifachen Landrathe Nidwaldens aufgestellten Commission (die Audienz vor dreifachem Landrathe selbst war ihnen nicht zugestanden worden) ihre Instruction und hören die Beschwerden Nidwaldens, die Gegenbeschwerden des Gotteshauses und die Replik Nidwaldens an. Nachdem sie die beiden Parteien durch ihre Vermittlung einander näher gebracht und namentlich das Gotteshaus Engelberg zu gütlichen Mitteln und zum Entgegenkommen die Geneigtheit ausgesprochen hatte, wird der Entwurf zu dem in Frage stehenden Instrumente gemacht und den 4. Januar beiden Parteien behändigt, um ihn gehörigen Orts zur Ratification vorzulegen. Dieses Project erhält jedoch die Ratification nicht. Von Schwyz wird den 23. Juni 1729 ein abgeänderter Abschied ausgefertigt, aber nur unter gewissen Bedingungen von Nidwalden angenommen. Endlich kommt ein von Schwyz nach eingelangtem Consens beider Parteien im Namen der uninteressierten Schirmorte den 5. November 1729 besiegelter Vergleich zu Stande. Derselbe enthält folgende Puncte. 1) Der am 19. December 1727 zwischen Nidwalden und Engelberg zu Stande gekommene Vergleich wird in den Entwurf aufgenommen, dahin lautend, daß die Marchen des Gotteshauses Engelberg von dem Marchstein im Stalden sollen gezogen werden dem Grat nach bis auf die Höhe des Titlisberges und von dannen hinab in gerader Linie bis an „die auf Joch sich befindende, „reißende Nollen", und daß an dieser reißenden Nollen, im Fall das alte Kreuz nicht mehr gefunden werden sollte, zwei neue Kreuze sollen gemacht werden, davon das eine die Grenzscheidung zwischen Bern und Unterwalden, das andere aber die March zwischen Nidwalden und dem Gotteshaus Engelberg bedeuten soll, also daß des Gotteshauses Gerechtigkeit und Souveränität bis zunächst und unmittelbar an das Kreuz, welches zwischen Bern und Unterwalden die March ausmacht, sich erstrecken, jedoch selbiges Gotteshaus an gemeldetem Kreuz „einiger Weise nichts" zu prätendieren haben soll, sondern daß die March von Bern und Unterwalden vom Gotteshause ganz befreit stehen und die Distanz, so weit diese zwei Kreuze an „dem reißenden Nollen" von einander möchten geschlagen werden, in dem Instrument wohl ausgeworfen werden soll, mit fernerm Hinzuthun, daß das Gotteshaus Engelberg von dem rothen bis an den reißenden Nollen, auf Joch stehend, zu allen künftigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeiten weder an angesprochener Souveränität, es sei der obern oder niedern Gerichtsherrlichkeit, noch an all' anderm etwas prätendieren und der Marchung, so die Stände Bern und Nidwalden von dem rothen bis an „rißenden" auf Joch sich befindenden Nollen künftig vornehmen möchten, nimmermehr beiwohnen solle. 2) Die in Handen Nidwaldens und des Gotteshauses Engelberg befindlichen „Mappen" sollen diesem Vergleiche gleichförmig gemacht und gegeneinander authentisiert werden. 3) Der streitige District im Bruniswald soll Nidwalden wie 1710 zugehören, und beide Parteien sollen nach diesem Beschluß sobald als möglich die Marchen freundlich einrichten. 4) In Beziehung auf den Zoll, welcher von Nidwalden auf die Waaren des Gotteshauses Engelberg, die auf Mehrschatz erkauft sind und auf Mehrschatz durchpassieren, „auf ein Neues" gelegt hat, sprechen die Gesandten der uninteressierten Orte vertrauensvoll die Hoffnung aus, Nidwalden werde im Hinblick auf die dem Gotteshause 1715 vom zweifachen Landrathe extradierte Urkunde „die anständigen „Reflexionen zu machen nicht ermangeln". 5) Für die über diesen Streit ergangenen Kosten soll das Gotteshaus, das sich zu einer Entschädigung anerboten hatte, Nidwalden mit 1000 Gld. entschädigen, damit aber von allen mit diesem Streite in Verbindung stehenden Kosten diesem Stande gegenüber befreit sein. 6) Die älteren Siegel und Briefe verbleiben in Kraft, die etwa untergelaufenen Beleidigungen in Worten und Werken sollen todt, ab und in völlige Vergessenheit vergraben, die etwa gestörte gute Freundschaft und Nachbarschaft wieder hergestellt sein. Da kein schriftlicher förmlicher Schirmbrief vorhanden ist, so wird, um bei künftigen Anstößen eine sichere Richtschnur zu haben, verabredet, sobald die gegenwärtigen Mißhelligkeiten vollends beigelegt seien, eine anständige Form und Manier eines Schirmbriefes abzurathen. Absch. 291. — Anhang zu dem im Archiv Nidwalden liegenden Vergleichs-Instrumente. „Zu Wüssen seye hiemith, daß (zu Folg „dießes Verglichs-Instruments) bei Undergang der Lantmarchen im Augstmonat Anno. 1740 die Distanz der an „dem Reissenden Nollen sich befindenden zwey Creutze so guet möglich abgemessen worden, und hat man befunden, daß solche Creutz, von der Mitte beider Creutzstämmen an gemessen, drey und ein halber Vierling und ein „halben Zohll von einander eingehauwen sind: Nit weniger ist bei dieser Gelägenheitth die in Handen eines „Hochlobw. Gotteshauß Engelberg sich befindenden Original Mappa der Under Waldnerischen gleich gemacht „und die ab Tittlißberg an dem Reissenden Nollen hinab (Lauth obigen Verglich) behörige Marchungs-Linien „gezogen worden."

Stein.

1727. In der zu Stockach mit dem nellenburgischen Oberamt veranstalteten Conferenz erklärt Zürich, daß es als der Stadt Stein Land- und Schutzherr den Verhandlungen blos assistendo et interveniendo beizuwohnen beabsichtige. Die am 22. Juli 1726 gemachte Provisionalverordnung in Betreff Ramsens, welche bis dahin nicht in allen Puncten gehalten worden war, soll wiederum revidiert werden, und nachdem die von Stein sich damit einverstanden erklärt hatten, daß nach den Tractaten von 1656 und 1659 dem Erzhaus Oestreich nebst der Appellation und hohen Instanz alle landesfürstliche hohe Obrigkeit in politicis et ecclesiasticis und alle davon dem Herkommen und den Reichssatzungen gemäß abhangenden Gerechtigkeiten und Hoheiten im Malefiz und anderer Territorialbefugniß und Präeminentien gänzlich vorbehalten seien, werden die einzelnen Puncte derselben behandelt. I. Politica. § 1. Das nellenburgische Oberamt beschwert sich, a),

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß die von Ramsen die Protection oder Hoheit Zürichs gesucht und den Recurs in politicis und ecclesiasticis nach Zürich zu nehmen trachten; b) daß das zürcherische Wappen und die Salva guardia an dem Wirthshaus daselbst angemalt sei. Auf die Erklärung Zürichs, daß es nie einige Jurisdiction in Ramsen gesucht, und daß es die Salva guardia blos aus Freundschaft für die von Ramsen im vorigen französischen Kriege habe affigieren lassen, giebt sich das Oberamt zufrieden. § 2. Stein versieht sich zu dem Oberamte, daß es über keinen niedergerichtlichen Fall Urtheil spreche, ohne daß ein Urtheilschein des Obervogtes vorgewiesen werde. Es behauptet ferner, daß die ihm zustehende mindere Gerichtsbarkeit in den Höfen Ober- und Unterwald ihm nicht als Pfandinhaber von Ramsen, sondern jure proprio schon früher gehört habe, erkennt aber die Appellation und andere effectus jurisdictionis territorialis des Oberamts in Kraft landesfürstlicher Hoheit an. § 11. Stein erklärt, daß jedes Jahr eine neue Wahl der Richter und Vorgesetzten stattfinde; dabei läßt man es verbleiben. § 12. Stein will den Stabhalter ehrlich entlassen; jedoch hat es einen tauglichen Mann aus dem Dorf Ramsen zu erwählen. § 13. Zürich trägt darauf an, daß es der Burgermeister halber bei dem Beschluß der Conferenz von 1694 seine Bewenden haben soll, nach welchem einer katholisch und zwei reformiert sein sollen. Das nellenburgische Oberamt aber will zwei Burgermeister, einen katholischen und einen reformierten, und das Gericht zur Hälfte von Katholiken, zur Hälfte von Reformierten besetzt. Dieser Punct wird, da man sich über ihn nicht vereinigen kann, ad referendum genommen. § 16. Die Vermehrung der Hintersäßen wird nicht mehr gestattet. § 21. Beider Religionen Genossen sollen gleichförmig gehalten werden. § 25, 26, 27. Es wird aberkannt, daß von Strafen und Erstanzen Zins gefordert werde. § 28. Der Obervogt soll das Gemeindebuch in Ordnung stellen. § 29—31. Um Unordnungen in der Justiz zu begegnen, soll der Obervogt zu Ramsen wenigstens alle sechs Wochen einen ordentlichen Verhörtag bestellen und bekannt machen und an demselben ohne Entgeld die Parteien anhören, die Protocolle führen und Recht sprechen nach göttlichen, kaiserlichen und gemeinen Rechten ohne die ramsischen Gewohnheiten zu verletzen. Er kann auch Extratage gegen gewöhnliche Diäten halten, erstens wenn Gefahr im Verzuge ist, zweitens wenn beide Parteien um ein Extraverhör bitten, drittens wenn nur ein Theil auf des Impetranten Kosten, darum bittet, viertens bei einzunehmenden Augenscheinen, Vergantungen, Theilungen und Uebergabssachen, alles ohne Parteilichkeit und ohne überflüssige Kosten. Katholischen Männern, welche sich mit katholischen Bürgerinnen von Ramsen verheirathen wollen, soll ohne erhebliche Ursache das Burgerrecht nicht mehr verweigert werden. — Das Oberamt verlangt, daß der Bestand des Wirthshauses, der Mühle und der andern Güter, welche bis dahin gemeiniglich Fremden übergeben worden sei, von der Stadt Stein vorzugsweise Verburgerten des ramsischen Gerichts gegeben werden soll. Die Gesandten lassen es unter der Bedingung bewenden, daß das Reciprocum eintrete; da aber das Oberamt dieses Reciprocum nicht in dem Vertrag von 1659 begründet findet und die Zahl der Reformierten allzugroß sei, wird dieser Punct ad referendum genommen. — Wegen des Abzugs bleibt es bei der Observanz; in Beziehung auf den Einzug soll billige Moderation eintreten. — Das Oberamt führt Beschwerde, daß die Stadt Stein die zu Ramsen bewaffne und exerciere, was gegen die Landeshoheitsrechte des Kaisers verstoße. Die Gesandten weisen nach, daß laut Kaufbriefs Ramsen der Stadt Stein mit der Mannschaft übergeben worden sei, und daß die Oeffnung von 1536 die „Reisbarkeit" enthalte. Das Oberamt nimmt diesen Punct ad referendum. — Es verlangt ferner, daß die von Ramsen den Zoll bezahlen sollen, daß sie keine Eidgenossen, sondern allein der Stadt Stein Pfandunterthanen seien. Die Gesandten nehmen Zollsbefreiung für sie in Anspruch, wie sie dieselbe bis dahin genossen. Dieser Punct wird beiderseits ad referendum genommen. —

II. Ecclesiastica. Das Oberamt erklärt, daß „dem Kaiser als Erzherzog zu Oestreich und Landesfürst zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Ramsen vermöge der Tractate von 1656 und 1659 die freie Disposition in Ecclesiasticis gebühre, und daß „der Orten und im ganzen ramsischen Bezirk weder durch öffentliche oder geheime Zusammenkunft keine andere, „als die katholische Religion ererciert werden soll; wie auch daß dieß alles sancte et inviolabiliter zu halten, „daß, wann einem oder anderen dieser Puncten, insonderheit die Religion betreffend, in der That nicht nach- „gelebt wurde, alsdann die Sache wieder in Stand fallen und gerathen soll, wie sich selbige vor dieser Losungs- „entschlagung befunden, also daß diesem nach ein zeitlicher Erzherzog zu Oestreich, Landgraf zu Nellenburg, „nicht nur allein Landesfürst im ramsischen Bezirk, sondern auch Episcopus daselbst ist und mithin ihm quoad „religionem die völlige Disposition gebühre". Nachdem die Abgeordneten von Stein dagegen keine Einsprache erhoben und die Gesandten Zürichs nur gewünscht hatten, man möchte bei den alten Worten des Tractats stehen bleiben, wird zu den Specialien geschritten. Der herbeigerufene Pfarrer von Ramsen beschwert sich: 1) über Mangel an Reverenz, namentlich gegen das hochwürdigste Gut — Zürich verspricht Abhülfe, das Oberamt droht mit empfindlicher Strafe; 2) über Entehrung der Feiertage — man kommt überein, daß an Sonn- und Feiertagen keine knechtliche Haus- oder Feldarbeit mehr verrichtet werden dürfe; 3) daß die Reformierten denjenigen, welche zum Katholizismus übertreten, Drohungen und Hindernisse in den Weg legen, solche in die Schweiz transportieren, Convertiten ihr Erbe hinterhalten, katholische Kinder reformierte Gebote „anlehren" — die Gesandten geben darüber ihr Mißfallen kund, das Oberamt befiehlt dem Obervogt, dagegen einzuschreiten; 4) daß die Reformierten entgegen dem Receß öffentliche und geheime Zusammenkünfte halten, Psalmen singen, den katholischen Gottesdienst mannigfach stören — der Obervogt wird angewiesen, dergleichen Störungen zu verhüten; 5) daß die Reformierten hindern, Kreuze und Capellen zu errichten; 6) daß sie arme Katholische nicht, wie sichs gebührt, unterstützt und beim Absterben begraben haben wollen — der Obervogt wird beauftragt, diesen beiden Uebelständen zu steuern; 7) daß reformierte Pfarrer ramsische Kranke besuchen — die Gesandten bitten sich eint und anderes officium caritatis aus; da aber dieses Ansuchen dem Recesse zuwider ist, so steht der Entschluß darüber nicht dem Oberamte zu; 8) Daß die Gemeinde keinen Beitrag an die Reparatur der Kirchhofmauer, das Geläute und den Meßmer geben wolle — die Gesandten wollen für einen solchen sorgen; 9) daß das „hohe Glait" mit Durchführung der Todten aus dem ramsischen Niedergericht und nellenburgischer hoher Obrigkeit nach Stein verletzt werde; 10) daß dem Pfarrer der Kleinzehnten unrichtig geliefert, der Blutzehnten verweigert werde — die Gesandten läugnen die Verpflichtung zum Blutzehnten; der Pfarrer beruft sich auf sein uraltes Urbar und bittet um Justiz. Man vereinigt sich dahin, daß mit dem Pfarrer für seine Person ein Auskauf des Kleinzehntens nach Maßgabe des Ertrags von 1727 bis 1728 getroffen werden soll, widrigenfalls ein jeder Theil sein Recht vor dem Richter zu suchen habe. Der Pfarrer verlangt für den Kleinzehnten jährlich 150 Gld. 11) Man kommt überein, daß dem Pfarrer, wie jedem Bürger, eine jährliche Holzgabe verabfolgt werden soll. 12) Der Pfarrer spricht die Befugniß an, reformierte Kinder, wenn Gefahr im Verzug ist, zu taufen. Die Gesandten geben das nicht zu, da es dem Rescripte von 1659 entgegen laufe. Das Oberamt will diesen Punct an den Kaiser referieren; unterdessen können solche Kinder zu Stein getauft werden. 13) Das Begehren des Pfarrers der reformierten Copulationen halber und des Oberamts, welches die Matrimonialia anspricht, wird von den Gesandten für unstatthaft erklärt. Das Oberamt referiert darüber an allerhöchsten Ort; unterdessen soll die Sache in statu quo bleiben. Die ganze Verhandlung wird beiderseits höhern Orts zu referieren übernommen. Absch. 267.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anhang.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der folgende Anhang hat den Zweck, theils über den Verlauf von Geschäften Nachricht zu geben, deren Abschluß in den Abschieden nicht vorkommt, theils auf Schriften vorzüglich offiziellen Inhalts aufmerksam zu machen, welche in Beziehung auf schwebende Verhandlungen erschienen und auf diese Licht zu werfen geeignet sind. Wir haben es aber auch nicht für unpassend erachtet, in diesem Anhange einige Berathungen vorzuführen, welche den Abschieden nicht einverleibt sind, Berathungen der sogenannten uninteressierten Orte zur Wiederherstellung der seit 1712 entschwundenen Eintracht. Diese sind dem Tagebuche des baslerischen Gesandten Joh. Balth. Burckhardt entnommen, der sich der durch den Bundesbrief Basel angewiesenen Stellung gemäß für die Erreichung dieses Zweckes nicht wenig Mühe gab. — Ein großer Theil dieses Anhanges endlich ist der Erklärung verschollener Ausdrücke oder Provincialismen gewidmet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Abschied 1, i. (Seite 2. 3.)

Als Dienstags den 20. Sept. der Friede mit dem Abte verhandelt wurde, erklärten die äbtischen Gesandten, sie verlangten auch jetzt wieder die Restitution, oder die uninteressierten Orte möchten auswirken, daß man ihnen die Ursache der Entsetzung des Abtes eröffne. Auf den Rath des baslerischen Gesandten traten die uninteressierten Orte zu einer Berathung in die vordere Stube. Das Resultat derselben ging dahin, daß beim Vorbehalt der kaiserlichen Rotihabition nicht weiter unterhandelt werden könne. Auf die Frage, ob die äbtischen Abgeordneten nicht Gewalt hätten oder bekommen könnten, zu tractieren, so weit sie wüßten, daß es dem Kaiser gefällig sei, erfolgte von Seite dieser eine verneinende Antwort. Endlich erklärten die äbtischen Abgeordneten an Zwicki, wenn man ihnen fünf Tage Zeit gebe, so wollten sie ihr Möglichstes thun, um von dem Fürsten Befehle einzuholen. Damit erklärten sich die Vororte einverstanden. (Tageb. von Joh. Balth. Burckhardt.)

Zu Abschied, 1, l. (Seite 3.)

Von Seite des Bischofs wurden in diesen Angelegenheiten folgende Schriften herausgegeben:

Gründliche **Information** über des Hochstiffts Constantz **Jurisdiction** bey dessen in der Schweitz gelegenen Landschafft.

Fernere **Information** die Jhro Hochfürstl. Gnaden von Constantz zugemuthe harte annoch **continui**rende Bedrangnüssen Derro Statt, Schlösser, Land und Leuten in der Schweitz und anders betreffend an ein Hochlöbl. Reichs-Convent von Dero Gesandschafft dahie übergeben. 2. Februar 1713. — **Manifest.** Worin gezeiget wirdt, auff was gerechte, undt auffrichtige Weise Seine Hochfürstl. Gnaden zu Constantz in der zwischen Jhro und lobl. Eidtgnosschafft erwachsenen Mißverständtnuß bißhero verfahren sein u. s. w. 7. Februar 1713.

Zu Abschied, 10 i. (Seite 16.)

Dieser Minister war Coch von Lund, preußischer Legationssecretär. S. S. 20 **i.** Unter den Diensten, welche derselbe Zürich und Bern in Regensburg leistete, war auch der, daß er „mit Stellung der Constanzischen Deduction vielfältig bemüht war." (Staatsarchiv Bern. Teutsches Missiv-Buch Nr. 44. S. 28.)

Zu Abschied 16, c. (Seite 22.)

Den 7—15. Februar wurde von Zürich und Bern die Huldigung in der sanctgallischen Landschaft aufgenommen. Derselben wurde vorausgeschickt eine „christliche Auslegung der Eidespflicht" mit einer Zeichnung der zum Schwure aufgehobenen Hand, in welcher die Bedeutung der einzelnen Finger in dieselben eingedruckt war. In den drei aufgehobenen Fingern steht, im Daumen: Gott der Vater, im Zeigfinger: Gott der Sohn, im Mittelfinger: Gott der h. Geist; von den beiden andern niedergebogenen Fingern trägt der Ringfinger die Aufschrift: die Seele, der kleine Finger: der Leib.

Zu Abschied 18, g. (Seite 25.)

Der Titel dieser Schrift lautet: Gründliche Behaubtung der hohen Landes-Obrigkeit, welche denen löbl. regierenden eidgenössischen Orthen über die in der Grafschaft Baden und im Thurgau belegene Bischoflich-Constanzische Privatämter und Güter unstreitig zustehet. **Anno** 1713.

Zu Abschied 21. (Seite 31.)

Uerty ist die Benennung eines einzelnen Bezirks in Unterwalden. In Nidwalden gab es deren eilf. Auf der Eintheilung in „Uertenen" beruhte die Zusammensetzung des Landraths; die Uerte Hergiswyl z. B. gab sechs Mitglieder in denselben.

Zu Abschied 22.

Auf das Begehren von Glarus wird den 19. Juli Vormittags 9 Uhr eine Sitzung der uninteressierten Orte behufs einer Berathung über die herzustellende Einigkeit gehalten. Solothurn forderte auf, zu berathen, wie alles in den alten Stand gesetzt werden könnte. Katholisch Glarus trug darauf an, die V. katholischen Orte wieder in die Mitregierung der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter aufzunehmen, in Folge dessen es dann zur Beilegung des Abt-sanctgallischen Geschäfts behülflich sein würde. Basel ersucht Glarus, sich bei den Vororten zu erkundigen, ob eine Erinnerung in allgemeinen Ausdrücken ihnen nicht zuwider wäre, und dabei die Erörterung des Handels mit dem Abte zu recommandieren. Freiburg schließt sich an, erklärt, daß der geschlossene Friede ein Scheinfriede und ein erzwungener sei. Bleibe die Sache in **statu quo**, so könne die Einigkeit nicht hergestellt werden. In vorigen Kriegen habe man weder Land, noch Leute zurückbehalten, und überdieß seien die Vororte mächtig genug. Tröste man die Katholischen nicht, so würden sie auf den Tagsatzungen nimmer erscheinen. Die fremden Mächte machten sich die Uneinigkeit zu Nutze. Die Katholischen würden eher selbst sich in den Abgrund stürzen, damit die Evangelischen auch darein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geriethen. Es ist der Ansicht, daß man den Frieden „in andere **terminos** reducieren sollte," und weist darauf hin, daß Particularen und Standespersonen in den beiden Vororten das nicht ungern sehen würden. Basel warnt davor, den Vororten gegenüber etwas zu specialisieren, wodurch nur Erbitterung hervorgebracht und der Ruf der Unparteilichkeit beeinträchtigt würde. Endlich wird beschlossen: „Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, so zu Aarau gemittlet, sollen deputiert sein, den beiden Vororten die verspürende Uneinigkeit und schlechtes Vertrauen gegen einander vorzustellen und in **generalibus** deren Prudenz und Generosität anheim zu geben, auf Mittel und Temperament zu gedenken, wie die alte Vertraulichkeit und Harmonie restabiliert werden möchte, zumalen auch zu trachten, das Aebtisch-sanctgallische Wesen hinzulegen." Den 21. begab sich die Deputation zu den Gesandten von Zürich und Bern auf das Rathhaus. Diese sprachen ihren Dank aus, bezeugten ihren guten Willen gegen ihre Miteidgenossen, so wie ihren Wunsch, Bünde und Frieden zu halten. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Zu Abschied 22, e. (Seite 32.)

Den 7. Juli beschied der französische Ambassador durch seinen Secretär eine Deputation von Bern nach Solothurn. Herr von Erlach und Steiger wurden abgeordnet. Zu diesen sprach der Ambassador „substanzlich" folgendermaßen. **Le Roi a donné ce premier moment à s'informer de la situation présente du L. Corps Helvétique et a ordonné à son Ambassadeur de revenir incessament en Suisse, afin de pouvoir se concerter avec l'Estat de Berne avant l'ouverture de la Diette générale. Sa Majesté regarde comme un grand malheur la désunion des Cantons, elle croit, qu'il est nécessaire d'y apporter un prompt remède, sans lequel l'ennemi commun de la nation profitera incontestablement du désordre présent, puisqu'une fois, que la paix sera faite, il se trouvera plus en estat que jamais, de faire valoir ses prétentions par la cession qu'on va luy faire du Duché de Milan. Le Comte du Luc a l'ordre de commencer ses démarches par se concerter, si la chose est possible, avec les Magnif. Seigneurs de Berne et il propose à Mrs les Députés de vouloir bien examiner, si les peines, où le Roy se trouve par rapport au Corps en général sont bien ou mal fondées. Au dernier cas il espère, qu'on trouvera bon de lui démonstrer qu'il n'y a rien à craindre, et que malgré l'éloignement, qui paroit entre les uns et les autres, la République ne laissera pas de se soutenir et d'estre toujours en estat d'aider ses alliéz. Si au contraire, des Magistrats prudents et sages voyent, que ce fut un bien de ramener les coeurs et les esprits au mesme point, en ce cas l'Ambassadeur a ordre de demander le secours et la lumière de Mrs de Berne et d'agir de concert avec eux, d'une manière, qu'ils puissent s'appercevoir de l'estime et de l'amitié singulière, que sa Mté a pour eux.** Dieß wurde **sub silentio** dem baslerischen Gesandten von den bernerischen den 9. Juli mitgetheilt. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Zu Abschied 23. (Seite 35.)

Der Art. 10. unter der Rubrik „deutsche gemeine Vogteien überhaupt" ist unter der Rubrik „Landgrafschaft Baden und untere freie Aemter" zu finden. Statt des daneben stehenden Art. 13 lies 15.

Zu Abschied 26. (Seite 39.)

Unter die Ueberschrift „Landgrafschaft Thurgau" ist noch zu setzen: Art. 323, Judicatur- und Competenzsachen.

Zu Abschied 37. (Seite 46.)

Der Friedensvertrag von Rorschach wurde gedruckt unter dem Titel: „Friedens-Vertrag nach dem Original: wie derselbe durch Beider Lobl. Ständen Zürich und Bern an einem: Danne Ihro Fürstl. Gnaden des Hr. Prälaten von St. Gallen Herren Ehrengesandten, Am anderen Theil, Vermög Beydseitig aufgehabten Vollmachten In Rorschach beabredet und underschrieben worden; den 24. Martii **MDCCXIV.**" — Von Seite des Prälaten folgte dann eine Schrift betitelt: „Ursachen, Warumb ohnbefragt, und ohnerlaubt Seiner Römisch. Kaiserl. Mayestät die Reichs-Fürstl. Stüfft St. Gallen über das zu Rorschach nur bloß auff beyderseits willkührliche Genembhaltung hin abgehandlete Friedens-Project, Ferner nit hat schreitten können, noch sollen." Signiert im Schloß Neuen-Ravensburg den 30. Junii 1714. — Auf diese Schrift erschien im October 1714 ein „Wahrhafter bericht, Darauß erhället Wie beyde Lobliche Stände Zürich und Bern Mit denen Stifft St. Gallischen H. Hrn. Deputierten den Friedens-Tractat in Rorschach mit aller Bescheidenheit auffrichtiglichen behandlen helffen, Einer Seits: Ander Seits dann wie besagte beyde L. Stände in dem **sub** 30. Junii 1714 zu Neu-Ravenspurg in Druck gegebenen **Manifest** dessentwegen so ohngrundlich beschuldiget werden wollen."

Zu Abschied 38. (Seite 48.)

Der Art. 116 Polizeiliches gehört den untern freien Aemtern an.

Zu Abschied 39, c. (Seite 49.)

Die Rede, welche Dn Luc den 13. December 1713 an die katholische Tagsatzung in Lucern hielt, ist gedruckt in Zellweger Geschichte der diplomatischen Verhältnisse u. s. w. **Bd. I.** Absch 2. S. 240—243.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Abschied 41. (Seite 54.)

Dem Grafen Du Luc wurde auf sein Begehren von der Regierung von Bern ihr Haus zu Baden für die Dauer des Congresses eingeräumt.

(Zu Abschied 41, **b.** 4. Seite 54.

Sarije (Sarge, Serge, Sarsche) „ein dünnes wollenes Zeug, stark geköpert, etwas gewalkt, auf der rechten Seite etwas gerauht und mit einem Schnitt geschoren."

Zu Abschied 44, **a.** (Seite 58.)

Der Preis der Lebensmittel und der Logis war in Baden damals ungemein hoch. Die Gesandten fuhren nicht in ihren Equipagen, weil die Stadt für Kutschen undienlich war; insgemein ließen sie sich auf Tragsesseln zu den Sitzungen tragen.

Zu Abschied 44, **e.** (Seite 58.)

Dieses Schmähliedist betitelt: „Ein kurtzes und kurtzweiliges, ein lustiges und listiges Gesang vom Zürcher- und Bernerkrieg.

Chronologium oder Zahlbuchstaben:

DeCLInaVerVnt In te MaLa. Psalm 20.

Zürcher und Berner haben auf dich gewandt das Böste.

Dieses „kurze" Lied enthält nicht weniger als vierzig Strophen. — Uebrigens erschienen als Entgegnungen darauf zwei andere Gedichte, ein „Gegenklang" in 80 Strophen und eine „**Retorsio**" in 41 Strophen.

Zu Abschied 48. (Seite 62.)

In der Sitzung vom 10. Juli berichtet Appenzell, daß zehn Tage vorher in seinem Land und in der ganzen Nachbarschaft ein Lärm entstanden sei, es hätten die Evangelischen im Sinne die Katholischen zu massacrieren, in Folge dessen viele zu flüchten angefangen hätten. Aehnliches berichtet auch St. Gallen. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Abschied 60, **m.** (Seite 81.)

Die Rede, welche Du Luc vor Verlesung des Reversbrieses an die Gesandten hielt, ist gedruckt in: Zellweger Geschichte der diplomatischen Verhältnisse u. s. w. Bd. **I.** 2. Abth. S. 279.

Zu Abschied 65, **b.** (Seite 89.)

Das Schreiben des Königs von England bezog sich auf die Defension der Grafschaft Neuenburg im Falle der Noth. (Bern. Rathsmanuale, 7. Aug. 1715.) Bern wünscht der Antwort beigefügt, daß dem König durch dessen hohes Ansehen unschwer fallen werde, bei den hohen Potenzen alle nöthige Sicherheit für die Grafschaft Neuenburg auszuwirken, und macht sich anheischig, seine burgerrechtlichen Pflichten getreu zu erfüllen.

Abschied 103, (Seite 130.)

Während dieser Tagsatzung traten die uninteressierten Orte zweimal unter Landammann Zwicki zusammen, um sich über Mittel und Wege zu bereden, wie das alte gegenseitige Vertrauen im Vaterlande wieder hergestellt werden könnte. Man vereinigte sich endlich dahin, daß Zwicki nach seiner Rückkunft den Stand Glarus veranlassen solle, an die unparteiischen Stände das Ansuchen zu stellen, über die Lage der Dinge nachzudenken und ihre Ansichten zu eröffnen. Dem Abschiede sollte das nicht inseriert werden. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Zu Abschied 106. (Seite 134.)

Der unter „Rheinthal" stehende Art. 294 **a.** ist unter Grafschaft Sargans zu stellen.

Zu Abschied 114, **r.** (Seite 142.)

Quernet bezeichnet das vor dem Commissarius und vor Zeugen errichtete Verzeichniß der Lehen und Rechte, welche der Lehenträger von seinem Lehenherren zu Lehen erhalten zu haben erklärt. Quernet prästieren (**prêter Quernet**) ist s. v. a. eine solche Erklärung geben, ein solches Verzeichniß errichten. France-a-Laud: ein vom Lobe befreites Grundstück (?).

Zu Abschied 118. (Seite 146.)

Papst Clemens **XI.** erklärte in einem Breve vom 10. October 1718 den Frieden von Baden für ungültig. Das Breve ist abgedruckt in: Escher und Hottinger Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde. Bd. **I.** S. 214 ff.

Abschied 137, **k.** (Seite 168.)

Die Werdenberger, 1200 an der Zahl und reformiert, beschwerten sich über folgende Puncte. Erstens wollten sie nicht, daß in ihren Brief gesetzt werde, daß der Landvogt 8—9, der Landschreiber 2 Pferde auf die Weide treiben könne; der Weidgang gehöre ihnen. Ferner wollten sie dem Landvogt den Holzhau in ihren Wäldern nicht gestatten und nicht zugeben, daß, wenn sie Hintersäßen annehmen wollten, sie dieselben zuerst Glarus vorschlagen sollten. Endlich beschwerten sie sich, daß, wenn ein neuer Landvogt komme, derselbe immer Neuerungen einführe.

Zu Abschied 137. (Seite 169.)

Laid, auch Leidtag (s. Absch. 167, S. 204) nannten die Bieler den jährlich wiederkehrenden Tag der Regimentser-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neuerung deßwegen, weil jeder zugleich schwören mußte, daß er eine Anzeige machen wolle, (leiden, laiden wolle), wenn er etwas Unrechtes von einem Andern wisse. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.) „Einen zur Strafe verleiden" [S. 1193. Art. 259, d.] s. v. a. anzeigen, damit er gestraft werde. — In andern Gegenden des Bisthums Basel nannte man jenen Tag den „Freveltag".

Zu Abschied 156, **b.** (Seite 193.)

Die Geschichte der reformierten Gemeinde zu Baireuth hat im Archiv für Oberfranken Bd. VII. Heft 2. Sam. Barth, reformierter Pfarrer daselbst, geschrieben.

Zu Abschied 167. (Seite 204.)

Schon im Juni 1720 war eine Gesandtschaft von Bern zur Vermittlung der Streitigkeiten abgegangen, bestehend aus Hieronymus von Erlach, Joh. Rud. Tillier, J. J. Sinner und Karl Thormann, hatte aber ihren Zweck nicht erreicht. Der ratificierte Mediationstractat vom 14. Februar 1721 enthält folgende Puncte: 1) Alles, was seit dem Leidtag von 1718 erfolgte, bei dessen Befugsame es ferner verbleibt, die Klagen, Artikel und anderes, was auf die Bahn gebracht worden, und was deßwegen in beiderseitigen Protocollen steht, so wie auch die im Herbst 1720 vorgegangene, zuvor lang unterlassene Gerichtshaltung — das alles soll zu keinem Exempel und keiner Consequenz dienen und den Rechten beider Theile und sonderlich dem Vertrag von 1610 nicht nachtheilig sein. In Folge dessen sind die Eide des Meyers und der Stadt Biel wieder zu leisten, als wodurch der Friede wieder hergestellt sein soll. 2) Burgermeister, Rath, Burger und Gemeinde werden ihr Leidwesen über das Vergangene dem Bischof bezeugen, und dieser wird ihnen wieder die frühere Huld angedeihen lassen. 3) Die aus Biel Abwesenden sollen bei ihrer Rückkunft der Amnestie Genoß sein. Wer an seinem Vermögen geschädigt zu sein glaubt oder der Meinung ist, daß ihm etwas, das ihm gehöre, vorenthalten worden sei, hat sich an den competierlichen Richter zu wenden; der angelegte Arrest ist aufzuheben.

Zu Abschied 170, **h.** (Seite 209.)

Es waren den 28. Januar 1721 a. St. Vermittler von Zürich und Bern in Glarus angekommen, von Zürich Burgermeister Escher und Rathsschreiber Hirzel, von Bern Schultheiß Steiger und Venner Tillier, und waren den 30. Januar vor gesessenem Rath und später vor versammelter Landsgemeinde aufgetreten, um die Werdenberger zur Gnade zu empfehlen. — Die aus 25 Artikeln bestehende sogenannte „Remedur", durch welche die Angelegenheiten der Werdenberger geordnet wurden, erhielt den $\frac{12}{23}$ März 1725 vom dreifachen Landrathe ihre Bestätigung.

Abschied 187, **d.** (Seite 234.)

Die Zürcherdeputation bestand aus Hans Ulrich Nabholz und Johannes Muralt.

Zu Abschied 210, **c.** (Seite 253.)

Zürich gab seine Ratification zu diesen 18,000 Gulden Zürcherwährung oder 20,000 Gulden Bernerwährung den 27. Juni 1724, Bern den 16. Juni 1724.

Zu Abschied 232. (Seite 274.)

Bei der Uebersicht über die Herrschaftsangelegenheiten füge man zu Anfang bei: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. — Art. 28. Justizsachen.

Zu Seite 297.

Zu diesem Jahre ist zu bemerken, daß die mailändische Capitulation, welche mit Graubünden den 3. Sept. 1639 errichtet worden war, den 24. October 1726 in Mailand zwischen Ihro Kaiserl. Kathol. Majestät und den Lobl. gemeinen drei Bünden wiederum beschworen wurde. Das Capitulat sowohl, als die Beschreibung des letzten Actus sind in deutscher und italienischer Sprache gedruckt. Die im October 1726 beigefügten Zusätze und Erläuterungen sehe man in den Beilagen Nr. 8.

Zu Abschied 238, **a.** (Seite 280.)

Characteristisch sind die Verhandlungen, welche zwischen dem Plenipotentiarius und den Gesandten der beiden Stände über das zu beobachtende Ceremoniale stattfanden. Sie sind in **extenso** dem Abschiede beigelegt; wir halten es nicht für unpassend einen Auszug daraus zu geben.

Nachdem die Secretarien der beiden Stände durch den Ueberreiter beim Prälaten hatten anfragen lassen, wann es ihm gelegen sei, sie zu empfangen, und sie dann das Bewillkommungscompliment abgelegt und der Legationssecretär Hermann dasselbe bei den Gesandten von Zürich und Bern erwidert hatte, besprachen sich Letztere Tags darauf am Morgen des 1. Octobers auf dem Rathhause über die Titulatur und das zu beobachtende Ceremoniale. Unterdessen fährt Hermann in einer mit sechs Pferden bespannten Reisechaise vor, um die Gesandten zu dem Plenipotentiarius in die Propstei abzuholen, wo, wie der Abgeordnete erklärte, derselbe sie oben an der Treppe empfangen werde. Blasius litt nämlich am Podagra. Es wird ihm gesagt, daß die Gesandten, obwohl sie erwartet hätten, daß der Plenipotentiarius sich an einen dritten Ort würde abholen lassen, wegen dessen Unpäßlichkeit sich zu ihm verfügen wollten. Da aber der Prälat den Titel eines Ambassadors nicht habe, so versehe man sich, daß derselbe ihnen mehr Ehre erweisen werde. Hermann erwidert, der Character des Prälaten sei ein Intermedium zwischen einem Ambassador und einem Envoyé und entspreche dem des Herrn Bendenrieder in Paris, dem übrigens bei allen Gelegenheiten die Ehre eines Ambassadors

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erwiesen worden sei, und dem der übrigen kaiserl. Minister, in Folge dessen er bei der Conferenz obenan sitzen werde. Die Gesandten entgegnen, der Herr Prälat habe den Character eines Ambassadors nicht, und wofern er sich nicht belieben lassen würde, den Gesandten die Treppe hinunter entgegen zu kommen und in Ansehung der Sessel eine Gleichheit zu beobachten, so würden sie sich bemüßigt sehen, Instruction bei ihren Ständen darüber einzuholen. Hermann meinte, wenn sie in kaiserlichen Landen wären, so würde dem Begehren der Gesandten vom Prälaten sofort entsprochen werden; er werde demselben aber darüber referieren. Den Titel Excellenz, den man dem Herrn Prälaten gegeben, nehme derselbe nicht an, da er Geistlicher sei. Hermann berichtet darüber an den Plenipotentiarius; dieser willigt aus Consideration in das Begehren der Gesandten ein und verspricht, obgleich sein Logement zwei Treppen hoch sei, so viel zu thun als „sein schwaches Pedal" ihm zulasse. Die Gesandten danken für die geschickte Chaise, da die Wohnung des Prälaten nicht entfernt sei und die Chaise nicht alle vier Gesandten fassen könne. — Bei der Ankunft der Gesandten standen vor der Hofthüre Hermann und des Prälaten Secretär, innerhalb derselben der Propst von Klingnau, des Prälaten Caplan, der Oberamtmann und andere Beamte in zwei Reihen. Unten an der Treppe empfing sie der Prälat. Seine ganze Begleitung ging voran die Treppe hinauf, auf sie folgte der Prälat, dann die Gesandten, zuletzt die beiden Secretarien, von Hermann geleitet. Mitten durch die in zwei Reihen aufgestellten Beamten und Bedienten traten der Prälat und nach ihm die Gesandten in das Zimmer, in welchem um einen ovalen Tisch gleiche Sessel ohne Lehnen standen. Der Prälat saß oben an, hinter ihm zur Linken Hermann, zur Rechten der Gesandten deren beide Secretäre. Der Prälat leitete seine Proposition mit dem Titel: Hochgeachte, Wohledle, ins besonders Hochgeehrteste Herren! ein. Nach vollendeter Conferenz verließ er zuerst das Zimmer. Dann Mittagstafel an einem ovalen Tisch; auf Seite der Fenster saßen mitten an der Tafel am Ehrenplatze die Gesandten, ihnen gegenüber der Plenipotentiarius. Bei der Verabschiedung begleitete dieser dieselben wieder bis in den Hof.

Das Ceremoniale, welches 1742 (Absch. 495. S. 656. Lit. p.) beobachtet wurde, als der Botschafter in die Tagsatzung abgeholt wurde, war folgendes.

Die Nachgesandten verfügten sich mit dem Landvogt und dem Landschreiber in die Wohnung des Botschafters. Der unten im Hause sie empfangende Legationssecretär geleitete sie die Treppe hinauf, wo oben der Botschafter sie empfing und jedem der Abgeordneten die Hand reichte, darauf vorangehend sie in sein Zimmer führte. Die Abgeordneten theilen sich in zwei Reihen, der Botschafter stellt sich oben in die Mitte. Der zürcherische Gesandte legt sein Compliment ab, das vom Botschafter erwidert wird. Dann ging es zur Audienz. Der Botschafter verläßt zuerst das Zimmer, die Abgeordneten folgen; auf der Straße nehmen die Gesandten von Zürich und Bern den Botschafter in die Mitte und geleiten ihn bis in die Rathsstube. Dort erheben sich die versammelten ersten Gesandten von ihren Sesseln und der Burgermeister von Zürich geht dem Hereintretenden einige Schritte entgegen. Der Botschafter setzt sich (neben ihm steht der Legationssecretär), ingleichem die Gesandten. Alsdann liest der Botschafter mit bedecktem Haupte seine Proposition ab, die Gesandten hören sie bedeckten Hauptes an. Darauf erhebt sich jener von seinem Sessel, der Burgermeister von Zürich begleitet ihn bis in die Mitte des Zimmers, und die zweiten Gesandten geleiten ihn mit gleichem Ceremoniale wie früher, in seine Wohnung und sein Zimmer, wo sie sich verabscheiden. Der Botschafter geht voraus bis an die Treppe, reicht jedem die Hand und der Legationssecretär begleitet sie noch vollends bis auf die Straße.

Zu Abschied 271, **d.** (Seite 317.)

Messelerie ist das Amt eines Messelier. In einem Statut heißt es: **ils** (die Herrschaftsherren) **peuvent aussi établir des Messeliers forêtiers et gardes pour la conservation des fruits et biens de la terre** — also Bannwarte; für die Unterhaltung derselben hatten die Unterthanen eine Steuer zu entrichten.

Zu Abschied 322. (Seite 378.)

Acherumb bezeichnet die Eichelmast für die Schweine.

Zu Abschied 323. (Seite 379.)

Dieser Vertrag ist besonders gedruckt unter dem Titel: Beurischer Vertrag zwischen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, Herrn Bischoff von Basel, an Einem und Lobl. Stadt Biel an dem Andern Theil, aufgerichtet den 1. August 1731. Er ist auch in das Französische übersetzt und gedruckt worden.

Zu Abschied 335, **a.** (Seite 400, 401.)

Diese Uebereinkunft wurde von der glarnerischen Landsgemeinde den $\frac{7}{18}$ Mai genehmigt, von Zürich die Genehmigung durch Räth und Burger den 4. Juni nach Glarus abgeschickt.

Zu Abschied 338. (Seite 488.)

Licht auf diese Vorgänge wirft das **Mémoire justificatif pour Jean Trembley, Sindic de la Garde de la République de Genève en 1734** und die **Ecclaircissemens apologiques des faits imputés à Louis Le Fort, premier Sindic de Genève en l'Année 1734.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Abschied 342, c. (Seite 417.)

Auf Befehl der h. Obrigkeit Zugs wurde folgende Schrift herausgegeben: **Vindiciae Reipublicae Tugiensis** oder Rettung der Freyheit und Rechten des freyen Standes der Stadt und Amts Zug zu Steuer der lieben Wahrheit. Zug 1732.

Zu Abschied 350. (Seite 430.)

Der Vortrag der Gesandten am 19. Februar 1733 ist gedruckt unter dem Titel: **Proposition,** Welche von den Lobl. Evangelischen und Zugewandten Orthen Lobl. Eydgnoßschaft Herren Ehren-Gesandten . . . . . an Herren Landt-Ammann und Rath Lobl. Stands Appenzell Außer-Roden underm 19. Febr. 1733 in Herisau abgelegt worden u. s. w. Ebenso sind auch Schreiben, welche die Gesandten später an Landammann und Rath von Außerrhoden und an Alt-Landammann und Rath vor der Sitter abgesandten, gedruckt.

Zu Abschied 350. (Seite 433.)

Das Schreiben ist gedruckt unter dem Titel: Schreiben, so von den Loblichen Evangelischen und Zugewandten Orten der Eydtgnoßschafft Zürich u. s. w. an Herrn Landamman und Rath zu Herisau unterem 18. Mertz 1733 abgelassen, auch an Herrn Alt-Landammann und Rath zu Trogen, deßgleichen naher Teuffen unter gleichem Dato communiciert worden, Betreffend den unternommenen Auszug und obschwebendes trauriges Blutvergießen.

Zu Abschied 353, e. (Seite 442.)

Ueber den Verlauf der Landsgemeinde zu Hundweil erschien: Kurtzer Verlauff der gehaltenen Lands-Gemeinde zu Hundwil im Lobl. Stand Appenzell Ausser-Rhoden, so geschehen den 10. May 1733 in guter Ordnung ist verhandlet worden.

Zu Abschied 370, o. (Seite 474.)

Der Markgraf von Baden hatte die Stände ersucht, dahin zu wirken, daß der Theil seiner Lande vom Heitersheimer-Bach aufwärts gleich den Waldstädten und dem Frickthal in die Securität und Garantie gesetzt werden möchte. Bern verspricht in einem Schreiben vom 19. März 1734 sein Möglichstes dafür zu thun.

Zu Abschied 374. (Seite 480.)

Schwanung: siehe zu Seite 1193. Art. 259.

Zu Abschied 378. (Seite 485. ff.)

Eine detaillierte Beschreibung dieser Unruhen ist gedruckt vorhanden unter dem Titel: **Relation des Troubles qui ont regné dans la Ville de Genève pendant l'année mil sept cent trente-quatre. Rouen, 1736** mit beigefügten Actenstücken.

Zu Abschied 390, c. (Seite 521.)

Minot, ursprünglich ein Getreidemaß, der Viertel eines Sesters. Ein Minot Salz enthält 100 Pfund.

Zu Abschied 393. (Seite 526.)

Es muß hier bemerkt werden, daß der Bischof von Basel später 1739 mit dem König von Frankreich einen Vertrag zur Sicherstellung des Bisthums bei den darin waltenden Unruhen schloß, in welchem der König sich unter Anderm anheischig macht, auf des Fürst-Bischofs Ansuchen Truppen zur Aufrechterhaltung der Ruhe in das Bisthum zu senden. Dieser Vertrag ist gedruckt unter dem Titel: **Traité entre Sa Majesté le Roi très-Chrétien de France et de Navarre et son Altesse Mr. le Prince Evêque de Basle conclu à Soleure 11 Septembre 1739 et ratifié à Versailles le 22 du même mois.** — Unter ebendemselben Datum wurde auch eine „Convention" wegen Auslieferung der Deserteurs vereinbart.

Zu Abschied 418. (Seite 552.)

Beispielsweise folgt hier eine Rechnung des baslerischen Gesandten Joh. Balth. Burckhardt jgr., über die Ausgaben während der Hin- und Herreise nach Baden und seines Aufenthaltes daselbst.

Januar.	Pfd.	Sch.	Januar.	Pfd.	Sch.
15. per die Instruction	1.	1	Dem Großweibel für Verehrwein	3.	—
Trinkgelder	—	9	Ueber das Fahr	3.	—
Denen, so die Pferde gebracht	1.	10	17. Dem Jakob Siegfried eine Post	2.	10
Zu Stein übernachtet sammt den Repräsentanten (Blumer und Pfister)	50.	—	Für den Stattbot Beck	2.	10
Trinkgeld in die Küche	1.	10	20. Herrn Oberstzunftmeisters Diener per Diverse	2.	10
„ in den Stall	1.	10	Für Almosen	3.	12½
16. Zwei Mann über den Berg	1.	10	21. Trinkgeld, Capuciner, Obs	—.	15
Brugg, Mittag	38.	05	Sattler	1.	15
Trinkgeld in die Küche und den Stall	1.	10	Perrückenmacher	3.	—
			Dem Schmiedt	5.	9

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Januar.	Pfd.	Sch.
Herrn Rathssubstitut per den Abschied	24.	—
Herrn Baron Reding per dito	18.	15
Herrn Registrator Honoranz	18.	15
Den P. Capucinern verehrt	4.	10
22. Dem Hechtwirth zu Baden	201.	05
Trinkgeld in Küche und Stall	4.	10
Der Tochter a parte	1.	05
Barbier	4.	10
Fahrgeld auf der Rückreise	1.	10
Zwei Mann über den Berg	1.	10
Zu Stein über Nacht	22.	10
Trinkgeld in Küche und Stall	2.	10
Jakob Siegfried eine Post	2.	10
Drei Ueberreiter und zwei Litieren per 9 Tag	56.	05

Januar.	Pfd.	Sch.
Jedem 4 Gld. Rittgeld	25.	—
Einem Knecht	7.	10
Fracht von 2 Saum 10 Maß Wein	13.	—
Wägeli, Emballage ꝛc.	3.	—
Herrn Oberstzunftmeisters Diener	1.	—
Dem Ueberreiter von Zürich für den Abschied	1.	10
Rittgeld der Herren Ehrengesandten per 9 Tag und 12 Morgensuppen	5.	06
Herrn Hieronymus Gemuseus für 42¼ Pfd. Zucker, 2 Pfd. Chocolade und 1 Pfd. Wachslicht	25.	52
Caffé, Thee, Tabak	7.	—
Den Armen in Rappen	12.	—

Zu Abschied 420. (Seite 554. Anm.)

Das Schreiben Marsays in dieser Angelegenheit ist gedruckt unter dem Titel: **Lettre de Mr le Comte de Marsay, Ministre Résident du Roi de la Grande Bretagne auprès du Loüable Corps Helvétique écrite aux Magnifiques Seigneurs Sindics et Conseil de la République de Genéve, le 5. Décembre 1736.**

Zu Abschied 430. (Seite 564.)

Das Memoire der beiden Repräsentanten ist gedruckt unter dem Titel: **Mémoire adressé par les Seigneurs Représentans des Loüables Cantons de Zurich et Berne le Vendredi 4. Octobre 1737 aux Magnifiques Seigneurs Sindics, et Conseil.**

Zu Abschied 430. (Seite 566. L. 14.)

Dieses Memoire ist gedruckt unter dem Titel: **Mémoire adressé par les Seigneurs Représentans des Loüables Cantons de Zurich et de Berne, le Mardi 24. Septembre 1737 aux Magnifiques Seigneurs Sindics, Petit et Grand Conseil de la Ville et République de Genève.**

Zu Abschied 430. (Seite 566. L. 15.)

Dieses Memoire ist gedruckt unter dem Titel: **Mémoire adressé par les Seigneurs Représentans des Loüables Cantons de Zurich et de Berne, le vendredi 4 Octobre 1737 aux Magnifiques Seigneurs Sindics, et Conseil de la Ville et République de Geneve.**

Zu Abschied 430. (Seite 566. L. 20.)

Dieses Memoire ist gedruckt unter dem Titel: **Mémoire adressé par Monsieur de la Closure, Résident de France auprès de la Ville et République de Genève au Magnifique Petit Conseil, le Vendredi 4 Octobre 1737.**

Zu Abschied 430. (Seite 568.)

Am 2. November trat de Lautrec auch vor den großen und kleinen Rath und hielt einen Vortrag, der gedruckt ist unter dem Titel: **Discours prononcé a l'Audience du Petit Conseil de la République de Genève le 2 Novembre 1737 par Son Excellence Monsieur le Comte de Lautrec.**

Zu Abschied 435, **n.** (Seite 576.)

Tratte, Tretteten ist s. v. a. Gemeinweide.

Zu Abschied 457. (Seite 604.)

In den Jahren 1742 und 1743 wurde endlich die Ziegelbrücke durch den Meister Grubenmann gebaut. Zürich hatte nämlich 1714 als Beitrag an eine gewölbte Brücke 1800 Gld. versprochen. Es verabfolgte nun diesen Beitrag. Der Bau der Brücke kostete mehr als 4000 Gld.; darunter ist nicht gerechnet der eine Fuß (Pfeiler), welcher auf Seite von Gaster lag und 1000 Gld. kostete. (Trümpi.)

Zu Abschied 496. (Seite 657.)

In der Rubrik: Landgrafschaft Thurgau ist vor Art. 21 noch Art. 16 zu stellen.

Zu Abschied 518, **c.** (Seite 684.)

Der bernerische Repräsentant in Mühlhausen war Hauptmann Niclaus Lombach von Bern. Mühlhausen verehrte ihm als Anerkennung für seine ihm geleisteten Dienste eine silberne Cassetiere, welche anzunehmen ihm der Rath von Bern erlaubte. (Staatsarchiv Bern. Rathsmanuale Nr. 180. Seite 235, 358.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschnitt: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. (Seite 693—716.)

Art. 1. Der Landsfriede wurde in der Landgrafschaft Thurgau im März und April 1713 von Johann Ludwig Hirzel, des Raths von Zürich, und Abraham Tscharner, des Raths von Bern, im Namen der reformierten regierenden Stände, und von Joseph Ignatius Rüpplin von Kefikon, gefreitem Landmann zu Uri und gewesenem Landammann des Thurgaus, im Namen der katholischen Stände mit Zuzug der Gerichtsherren in Ausführung gebracht.

Abschnitt: Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal. (Seite 716—724.)

Art. 5. Der Streit wurde endlich dahin beigelegt, daß Glarus seine Landvögte in das Thurgau und das Rheinthal vor Zug abordnete.

Abschnitt: Landgrafschaft Thurgau. (Seite 725—837.)

Art. 113. Der Landshauptmann präsidierte auf den Gerichtsherren-Tagen, welche gewöhnlich zu Weinfelden gehalten wurden. Aus dem Gerichtsherrenstande wählte die Gerichtsherrenversammlung auch den Landslieutenant und Landsfändrich. || 121. Die Quartierhauptleute, vom Landvogte ernannt, übten die Oberaufsicht über die Kriegsordnungen und besorgten den Einzug der Kosten, welche in Folge von Krieg, Sanitätsanstalten u. dgl. nothwendig geworden waren, und trugen etwaige Beschwerden ihrer Quartiere dem Syndicate vor. || 122. Die Namen der acht Quartiere des Thurgaus werden zu verschiedenen Zeiten verschieden angegeben. In dem officiellen Repertorium der thurgauischen Abschiede zu Frauenfeld werden sie folgendermaßen aufgeführt: Ermatingen, Weinfelden, Bürglen, Fischingen, Wart, Dänikon, Emmishofen, Güttingen. Im Jahr 1691 werden von den acht Quartieren folgende fünf genannt: Ermatingen, Emmishofen, Güttingen, Hüttlingen, Buch und Pfyn als eines. Leu führt sie mit folgenden Namen auf: Weinfelden, Bürglen, Pfyn, Lommis, Güttingen, Emmishofen, Ermatingen, Hüttlingen. Anderwärts (z. B. in der Kriegsordnung von 1628, auch in Roth: Zustand der Landgrafschaft Thurgau im 16. und 17. Jahrh.) werden sie mit folgenden Namen aufgeführt: Frauenfeld, Weinfelden, Pfyn, Lommis, Uttwyl, Emmishofen, Ermatingen, Amrischwyl. In jedem Quartier war am Hauptorte ein „Laufplatz", d. i. ein Sammelplatz für die Kriegsmannschaft. Die Abweichung mag vielleicht daher rühren, daß man zu verschiedenen Zeiten die sog. Laufplätze änderte. || 128. Das Landvogteiamt wurde von dem Landvogt, dem Landammann und dem Landweibel gebildet. || 137. Die Huldigungsplätze im Thurgau waren: Frauenfeld, Fischingen, Tobel, Steckborn und Ermatingen, Weinfelden und Altenklingen, Bürglen und Amrischwyl, Münsterlingen, Dießenhofen und Rheinau. || 484. Auffall, schweizerdeutsch für Bankerott. || 682. Dieser Arbon und Horn betreffende Dießenhofertractat wurde gedruckt der eine unter dem Titel: Verglichs-Puncten über verschiedene Arbon und Horn betreffende Angelegenheiten, errichtet zwischen beyden loblichen Ständen Zürich und Bärn und Ihr Fürstlich Gnaden, Herrn Bischof von Constantz wie auch der Fürstlichen hohen Stift allda. Bern 1728. || 685. Der Bischofzell betreffende Dießenhofertractat unter dem Titel: Verglichs-Puncten über verschiedene Bischofzell betreffende Angelegenheiten u. s. w. (das Uebrige, wie oben.)

Abschnitt: Rheinthal. (Seite 838—897.)

Art. 198. In jeder Stadt und jedem Hof des Rheinthals hatte der Landvogt einen Landvogtsammann zur Aufsicht über dieselben. || 223. Stickel nennt man die Stäbe oder Pfähle, welche man neben eine Pflanze steckt, z. B. neben den Weinstock, um demselben einen Halt zu geben. Eine „Burde" Stickel ist s. v. a. ein Bund, ein Bündel solcher Pfähle. || 274. Legiweise s. v. a. commissionsweise. Uebrigens ist zu bemerken, daß hier vom Verhandeln „in fremde Orte" die Rede ist. || 298. Das Wort Weinlauf heißt s. v. a. Bestimmung des laufenden Preises für den Wein. Des Weinlaufs wegen bestimmten die Burger von St. Gallen, von denen manche Weinberge und Lehenleute im Rheinthal hatten, alle Jahre den Weinpreis in Verbindung mit Abgeordneten aus den Höfen. Konnten sich beide Theile nicht verständigen, so gab das eine Mal ein Burger von St. Gallen, der von seiner Obrigkeit beeidigt worden, das andere Mal ein Eingesessener des Rheinthals den Entscheid. Im Jahr 1471 kam dieses Weinlaufs, sowie des Rebbaus wegen zwischen der Stadt St. Gallen und den vier Höfen Altstätten, Marbach, Bernang und Balgach eine Uebereinkunft zu Stande. In den Jahren 1584, 1610, 1641 und 1666 wurde der Reb- und Weinlaufsbrief erneuert, im letzten Jahre etwas abgeändert. In Betreff des Rebbaues enthält derselbe die Bestimmung der Leistungen, zu welchen der Lehenherr, und zu welchen der Baumann der Reben verpflichtet war. Man sehe diesen Brief von 1666 in der „Beschreibung der Eidgenossischen Statt St. Gallen Gelegenheit, Geschichten und Regiment u. s. w. St. Gallen 1683. || 376. Das Resultat der lange dauernden Verhandlungen über die evangelische Pfarrpfründe zu Atzmoos war folgender Kirchenbrief. — Erstens soll der Gemeinde Atzmoos obliegen, die neuerbaute Kirche sammt der Pfarrbehausung in eigenen Ihren Kosten in Stand zu stellen und zu hinkünftig allen Zeiten zu unterhalten, und wann es sich füget ohne Beschwerd eines Pfarrherrn eine Schulstube darin zu erbauen sammt eigenem Eingang, daß es wohl beschehen möge; jedoch soll dem Herrn Pfarrer genugsam Bewohnung von zwei Stuben für seine Haushaltung und zum Studieren sammt benöthigten Zimmern old Gemächern angeschafft, gemacht und unterhalten werden. — Zweitens thut löbl. gemeinem Stand Glarus sein althabend Collaturrecht auf die Pfarrei Gritschins ganz ungekränkt verbleiben. — Drittens gleichwie die Gemeind Atzmoos verpflichtet die alte Mutterkirche helfen zu erhalten, als solle auch ersagter Gemeind der Zugang zu derselben vorbehalten seyn, allenfalls diese neue Kirche durch Unglück (so Gott ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wende) ruiniert wurd. — Viertens. In streitigen Ehesachen zu Atzmoos solle daselbstiger Pfarrherr sammt dazu gehörigen Vorgesetzten gütlich darbei zu sitzen haben; wann aber von der alt obern und deren neu untern Gemeinde interessiert wären, dann auch von beiden Gemeinden die Herren Geistlichen sammt Vorgesetzten beiwohnen sollen. — Fünftens soll die Gemeinde Atzmoos zu allen Zeiten einen Pfarrer und Seelsorger vom Löbl. Stand Glarus Evang. Religion aus denen daselbstigen Herren Ministris old Candidatis, so zu ihnen Lust haben und Landleut sind, zu erwählen schuldig sein; mit dem Anfügen, daß, sobald diese ihre Pfrund vacant wird, sollen sie solches durch ein ehrerbietiges Schreiben löbl. evangel. Stand notificieren, damit veranstaltet werden könne, daß der old diejenigen, so zu der erledigten Pfarrei Lust haben, sich ohne Anstand anmelden und sie aus selbigen einen alsdann zu ihrem Pfarrer erwählen sollen in der Hoffnung, daß wenigest zwei willige Competenten sich anmelden werden; wann aber die Gemeinde zu Atzmoos zu eint old anderm **Ministro** aus denen evangel. Herren Landleuten von Glarus, so wirkliche **Membra** daselbstigen **Synodi** sind und sich nicht anmelden thäten, absonderliche Anmuthung tragen wurde, auch ein solcher zu ihnen inclinierte, dann wohl ungesäumt zu ihrem Pfarrer erwählen können, jedoch, daß allezeit ein neuerwählter Pfarrer dem löbl. evangel. Stand Glarus von oftbenannter Gemeinde durch ein geziemendes und höflich Schreiben der Gemeind ohne Kösten zur Confirmation präsentiert werde. — Sechstens. Auf solches hin hat ein löbl. evangel. Stand Glarus einen freiwilligen Beitrag und Liebessteuer an die ergangenen Kirchen- und noch habend Pfarrhaus Baukosten von Gld. 500 offeriert und verheißen, welches die Gemeind Atzmoos zu sonderer Danknehmigkeit angenommen. — Siebentes. Es verheißet dann auch löbl. evangel. Stand Glarus einem jeweiligen glarnerischen Pfarrherr alljährlich auf Martini das Einkommen mit Gld. 40 zu verbessern und geflissentlich bezahlen zu lassen. — Achtens. Das übrige Einkommen eines jeweiligen Pfarrers zu Atzmoos, so er auch geflissentlich von der Gemeinde Atzmoos soll zu beziehen haben, bestehet in Besitzung einer anständigen und genugsamen Behausung, so nahe an der Kirche gelegen als möglich, sammt Stall und Holzschopf, auch Nutznießung eines Kraut- und nahe gelegenen Baumgartens, wie auch genugsamen Heuwuchs für zwei **s. h.** Kühe zu wintern dazu angewiesen, das sogenannte Wächtergut, item mag er eine Kuh auf der Alp haben und das übrige Vieh in der Au sommern, mit Anhandgebung 250 Klafter gutes Weingewächs und 25 Fuder Holzes, so ohne Kösten dem Hrn. Pfarrer in den Pfarrhof sollen geschafft werden. Und letztlich verspricht die Gemeinde alljährlich auf jeden Martini dem Hrn. Pfarrer 160 Gld. an baarem Geld auszuzahlen, also daß dieses Beneficium zusammt den Gld. 40, so löbl. evang. Stand Glarus bezahlen lasset, jährlich an Geld auf 200 Gld. kommt. Es solle auch die Gemeind Atzmoos alles dieses Einkommens halber innert Jahresfrist zulängliche Sicherheit zu hochobrigkeitl. Handen zeigen. — Neuntens. Ein jeweiliger Pfarrer zu Atzmoos soll dem evang. Synodus zu Glarus einverleibt sein, und desselbigen habenden Ordnungen und Gesetzen geleben. — Zehntens. Die Kirchenordnung soll beobachtet und gebraucht werden, wie in löbl. evangelischem Stand Glarus, und soll ein jeweiliger Pfarrer den Gottesdienst halten, wie es bis dahin geübt worden; nämlich an einem Sonntag eine Morgenpredigt, Nachmittag eine Kinderlehre, in der Woche eine Predigt, und wenn nach gehaltener Wochenpredigt Leichen ob 16 Jahren zu beerdigen, dann auch auf Begehren die Leichenpredigt halten, zuvor aber kann die Wochenpredigt darauf eingerichtet werden, und dann am Samstag das Abendgebet und zur Winterszeit etwas aus der Schrift erklären, mithin alle Pflichten eines getreuen Seelsorgers nach bestem Vermögen erstatten, die Kranken fleißig besuchen, gute Aufsicht auf die Schul halten, und die Hausvisitation auf Verlangen der Gemeind nicht unterlassen. Und letztlich, weil die Gemeind Atzmoos eine gelegene Schulstube entweder im Pfarrhaus old anderswo anschaffen will, so behalt sie auch bei allezeit einen Schulmeister zu bestellen, der ihnen gefällig und zugleich dienlich, damit die Schule recht besorgt sei. [Die im Archiv zu Glarus liegende Urkunde ist datiert vom 5. October 1743, besiegelt wurde sie von Zürich, Bern und evangelisch Glarus im Februar 1744.]

Abschnitt: Grafschaft Sargans. (Seite 898—945.)

Art. 232. Tagmulchen (von melchen = melken) sind die Quantitäten Milch, welche die Kühe während eines Tages geben, aber auch der Käse und die Butter, welche aus derselben produciert werden. Ferner aber bezeichnet dieses Wort auch eine Abgabe, welche als Regale der Landvogt zu Handen der regierenden Orte von der auf den Alpen jeden Tag producierten Milch bezog, nämlich „von jedem Kessel, so viel als man eines Tags machet", wie es in dem 1734 gutgeheißenen Urbare steht. Diese Abgabe hieß auch „Vogelmahl". Siehe Bd. **VIII.** S. 422. Art. 40. Im Jahr 1787 bezog dafür der Landvogt von jedem Stück Vieh 16 Kreuzer. Siehe Band **VIII**, Seite 425. Art. 62.)

Abschnitt: Grafschaft Baden. (Seite 982—1037.)

Art. 234. Das Erbrecht von 1637 mit seinen Erläuterungen von 1708 und 1730 und 1731 ist gedruckt in einem 1771 zu Baden von Casp. Jos. Baldinger herausgegebenen Büchlein, dessen Titel ist: Landes Fried, wie solcher zwischen denen Lobl. regierenden Orten gemeiner Herrschaften geschlossen u. s. w. S. 23—42. || 264. Salva-Guarde-Stühd sind eingesetzte Pfosten oder Stangen zur Bezeichnung eines die Sauvegarde genießenden Bezirks. || 293. Väsen s. v. a. das noch in der Hülse liegende Getreide, das Korn in der Spreue. Bruggväsen ist also der Väsen, den die Schiffleute als Abgabe für die Brücke liefern, ähnlich wie die Umwohner von Solothurn den Brugghaber. (S. Seite 576 **s.**) || 303. Das Geleit war eine Abgabe, welche von durchgeführten Weinen, vom Getreide, Butter, Unschlitt, Roß und Vieh, von Metallen, Tuch, Lederwaaren, Holzwaaren, Fischen, Apothekerwaaren, Haus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rath, Edelsteinen, Schwefel, Pulver, Glas u. s. w. bezogen wurde. Eine solche Geleitstafel mit ihren Ansätzen ist gedruckt in dem zu Art. 234 angegebenen Büchlein. S. 99—108. Eine Waare vergleiten s. v. a. das Geleit von einer Waare bezahlen. || 317. Den 1. Julius 1714 wurde die erste reformierte Predigt in der neuerbauten Kirche und zwar von Hans Jakob Wolf von Zürich über Psalm 65, 1—5 gehalten. || 388. Dieses Mandat hat den Titel: Mandat, welcher Gestalten die Juden mit den Unterthanen der Grafschaft Baden, über Schuld-Sachen rächnen, Schuld-, Erb- und Auskauff-Brieff an sich kauffen mögen, zu samt über solch erkaufte Schulden gestellten Zug-Rechte. — Dieses Mandat ist gedruckt in dem oben zu Art. 234 angegebenen Büchlein.

Abschnitt: Untere freie Aemter. (Seite 1038—1056.)

Art. 55. Faßnachtsabrichtungen: s. zu Seite 1270, Art. 28a. || 135. Ueberarrung (nicht Ueberarmung) ist das Ackern in ein Nachbarfeld hinein, was hie und da auch Aefern genannt wird.

Abschnitt: Lauis und Mendris. (Seite 1078—1081.)

Art. 171. Ansprachen sind die ausgeliehenen Gelder. 173. Heimsteur ist die Summe, welche der Gatte seiner Frau bei Eingehung der Ehe verschrieben hat. || Art. 187. Etwas in Verdank nehmen bedeutet s. v. a. über etwas nachdenken, sich berathen.

Abschnitt: Lauis. (Seite 1081—1105.)

Art. 361. Crida, wie es in den Abschieden geschrieben wird, richtiger Grida, bezeichnet eine öffentliche Publication, „Ruf." || 204. Das Viganale war eine Auflage, welche die Gemeinde sich von den Lehenleuten bezahlen ließ, welche Güter bearbeiteten, so den Fremden gehörten.

Abschnitt: Mendris. (Seite 1105—1112.)

Art. 415—417. Diese Artikel sind unter Lauis zu stellen; der in den Abschieden ohne Vorname vorkommende Landschreiber von Beroldingen ist Karl Moriz zu Lauis.

Abschnitt: Luggarus und Mainthal. (Seite 1112—1114.)

Art. 444. Terrieri sind die alten Landsaßen.

Abschnitt: Luggarus. (Seite 1114—1135.)

Art. 572. Sayen, feines wollenes Zeug. **„Etoffe croisée très legère, toute de laine"**; entstanden aus dem mittelalterlichen **Sagum, Saja.** || 572. Ein Rubbo ist gleich 25 kleinen Mailänderpfunden, das Pfund zu 28 Unzen. || 572. Saum ist ursprünglich die Last eines Saumpferdes; dann aber bezeichnet Saum auch das Gewicht eines Centners. (Siehe S. 1154 Art. 159, Saum Waaren, S. 1154, Art. 161, Saum Käse, Saum Reis.) || 572. Ein Legel (Lagel, Logel) ist ein Fäßchen, das 33—35, auch, aber seltener, 37 Maaß hält. Zwei Lageln bilden die Ladung eines Saumrosses. (Siehe auch S. 1130, Art. 91.) || 590. Eine Brente ist gleich 2234¼ franz. Cubikzoll; sie enthält 33 Pinten, die Pinte 2 Bocale. — Im Mainthal war das Verhältniß folgendes für den Wein: 1 Brenta = 66 Bocalen, 1 Bocale = 32 Unzen, 32 Unzen = 1 großes Pfund, 14 Unzen = 1 kleines Pfund.

Abschnitt: Bellenz, Bollenz und Riviera. (Seite 1135—1167.)

Art. 4. Passonata bezeichnet eine Reihe von Pfählen, die zur Abwehr des Wassers und zum Schutze des Ufers eingerammt sind. || 24. Schwirren, Schwihren sind eingerammte Pfähle; S. 1141, Art. 51 werden Schwirren oder Fach mit einander verbunden. Fach ist eine Wasserschwelle in einem Flusse, die vorzugsweise aus Faschinen besteht. || 35. Der Raußen des Dragonats s. v. a. der Runs, das Rinnsal. || 59. Caneparo (besser Cannaparo) ist s. v. a. Seckelmeister. || 63. Hanfrezenen sind Maschinen, auf welchen der über dem Feuer gedörrte Hanf gebrochen wird; anderwärts nennt man diese Operation: Hanf retschen. || 65. Zesing, germanisiert aus Sesino (Sechser), eine kleine Kupfermünze, welche den Werth von 6 Denari oder einem halben Soldo hatte. — Stara ist ein Getreidemaß, das z. B. zu Lauis 1002²¹⁄₃₂ franz. Cubikzoll faßte, zu Luggarus, faßte die große Stara 1483½, die kleine 1322¼ franz. Cubikzoll. — Als Oelmaß enthielt die Stara 12 Bocale. — 128. Burrengelder sind Gelder, welche (wohl als Abgabe) für die Burren bezogen wurden. Burren, romanisch Burra, oder auch Borren, sind große Hölzer, gefällte Stämme. Im Mainthal z. B. war verboten „Borren oder große Hölzer" aus dem Thal zu flößen bei Strafe der Confiscation derselben. Das Burrengeld ist mit der Stammlöse in andern Ständen zu vergleichen; die Borren mit den „Stumpen", S. 1315, Art. 2., d. i. mit den der Aeste beraubten Stämmen. — 155a. Ob unter „Tryeter" nicht die Tratten, d. i. Gemeinweiden zu verstehen sind? — 159. Ein Spalen Käse ist ein Fäßchen, in welchem gewöhnlich 6, bisweilen auch 7 Käse eingeschlossen sind. Da ein solcher Käse durchschnittlich 32 Pfd. schwer ist, so repräsentiert ein solcher Spalen Käse ein Gewicht von ungefähr 190—200 Pfund. — 170. Die Consoli sind die Dorfammänner, Dorfmeister, Dorfvögte. — 283. Speroni bezeichnen, wie im Schweizerdeutschen das Wort „Sporen", auf dem Gebiete der Wasserbaukunst kleinere oder größere Dämme, die vom Ufer in den Fluß hinein gebaut werden, um dessen Bett zu verengern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abschnitt: Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten. (Seite: 1168—1266.)

Art. 4. Das Lob **(lauda, laudia, laudemium, laudemia, laudum-laud)** bezeichnet das Geld, welches der Herr des Lehens für die Erlaubniß, das Lehen zu veräußern, von dem Besitzer des Lehens als Anerkennung seines Eigenthums erhielt; deutsch Ehrschatz. Ein verkauftes oder vertauschtes Stück Lehenland laudieren oder beloben (S. 1211 Art. 435), s. v. a. von demselben das Lob verlangen. || 42. Amortérisation, auch Amortissement, ist die gegen eine Entschädigung vom Souverän gegebene Erlaubniß, ein Grundstück in todte Hand zu kaufen. || 85. Rißgrund s. v. a. heruntergerutschter Grund. || 111. Trattengeld ist eine auf die Ausfuhr gelegte Auflage. || 122. Ein Kopf **(coupe)** enthielt (1713) **4 quarterons pesants 110 ℔ à 18 onces la livre.** || 122. Oesterliche Haberköpfe sind die Köpfe **(coupes)** Hafer, welche ursprünglich zu Ostern an die Geistlichen abgeliefert werden mußten. || 122. Die Gerberie **(Gerberia, Gereberia)** ist das Recht des Grundherren auf eine Garbe oder ein Aequivalent in Geld von einem bestimmten Grundstücke. S. 1211, Art. 438 heißt es: Gerberie oder das Primizrecht der Scheunen, für welches jährlich jedes Haus in der Herrschaft Montagny eine Garbe Weizen schuldig gewesen ist. || 125. Abergement bezeichnet das Ueberlassen eines Stück Landes zu einem Erblehen; einem ein Stück Land abergieren s. v. a. zu einem Erblehen geben. Ein Abergataire ist der Inhaber eines solchen Erblehens; dieser hatte bei der Uebernahme des Lehens eine bestimmte Summe zu zahlen, welche Entrage hieß (S. 1231, Art. 665). || 128. Passation à Clos et Record, vollständig: Passation des Prez à Clos et Record s. v. a. „Einschlagung oder Einzäumung der Matten zu Emd" („daß kein Anderer mit seinem Vieh darein zu Weid fahre"). Der Landschaft Waadt Satzung 1610. || 129. Coutumier bezeichnet die zusammengetragenen obrigkeitlich sanctionnirten Uebungsrechte einer Landschaft. || 141. Die Homologation besteht in der öffentlichen Verlesung und Einregistrirung einer letztwilligen Verfügung. || 142. Präscription s. v. a. Verjährung. || 171. Die Reconnaissance, **recognitio,** ist die Anerkennung der Rechte Anderer und der Pflichten gegen die Berechtigten. || 176. Ueber den Schützenkönig siehe in Band **VIII.** S. 724, Art. 219. || 224. Cantonnement, Cantonnieren ist das Anweisen eines zusammenhängenden Bezirks, auf welchem Zehnten, Grundzinse u. s. w., die bisher auf zerstreut liegenden Grundstücken hafteten, verlegt und vereinigt werden. || 251. Die Panaterie bestand in der Lieferung von drei Broten, welche jeder Unterthan seinem Herrn (ursprüglich für dessen Jagdhunde) jährlich entrichten mußte (später wurde diese Abgabe in Geld verwandelt); die Chaponnerie in Lieferung von Capaunen. || 255. Ehrtagwen: ursprünglich eine aus Gefälligkeit oder zu Ehre jemandes, also freiwillig und ohne Entgeld übernommene Tagarbeit, im Gegensatz von Zwingtagwen. (Stalder); französisch **journées à bras** (Seite 1217, Art. 496). || 259. Schwänten ist s. v. a. Waldung, überhaupt Gehölze aushauen, ausreuten, eigentlich machen, daß etwas Gehölz schweint, schwint d. i. schwindet. Die Schwanung S. 480 **t.**, ist das Schwinden oder die Abnahme, das allmählige Kleinerwerden, und das Abschweinen der Zahl der Richter S. 1311, Art 5, ist s. v. a. die Verminderung. Eine Schwänte (Taille) ist ein Stück Wald, das ausgereutet worden ist. || 270. Subhastation ist das Aufgreifen und die Versteigerung verschriebener oder dargebotener Pfänder für betriebene Schulden. || 273. Die Droits de jour sind die Rechte, welche ein Lehen- oder Grundherr auf eine Abgabe von den Backöfen hat. Foccages sind Feuerstattzinse oder auch Abgaben für Benutzung der Forste durch solche, die nutzungsberechtigt sind, ohne Eigenthümer zu sein. || 276. Rentier s. v. a. Zinsrodel. || 285. Die Moisson ist hier eine Abgabe, welche dem Pfarrer anstatt der Primizgarbe bezahlt wurde; sonst bezeichnet sie auch die Steuer, welche dem Herrn an die Kosten der Ernte bezahlt wird. || 295. Das Recouvrement (oder die Recouvre S. 1226, Art. 598) bezeichnet das Eintreiben von Schulden. || 312. Die Commise ist das Recht des Lehenherrn, das Lehen zurückzuziehen, sobald der Vasall den Bedingungen nicht nachkommt, unter welchen er das Lehen empfangen hat. || 367. Censiere ist s. v. a. ein Bezirk zinspflichtigen Landes. || 428. Die Mestralie bezeichnet ursprünglich das Amt desjenigen, der über Maß und Gewicht die Aufsicht zu führen hat; die Majorie (auch **Villicatio**) besteht in der Verwaltung der Ländereien, Höfe, Einkünfte, deutsch: Meyerthum. Es wurden aber mit der Mestralie später andere Rechte z. B. Jurisdictionen verbunden. || 440. Pflugtauwen (Pflugtagwen) s. v. a. Frondienste mit dem Pfluge. || 441. Rapen **(rapes)** sind Stücke Land, welche mit Gestrüpp bewachsen sind. || 443. Der Vidom, auch Vidame **(Vice dominus)** ist derjenige, dem der Gerichtsherr die immerwährende Ausübung der weltlichen Jurisdiction übergeben hat. Das Vidomatrecht (S. 1218, Art. 508) das Recht, dieselbe auszuüben. || 455. Avoinerie ist die Verpflichtung zur jährlichen Lieferung eines gewissen Quantums Hafer, ursprünglich für die Pferde der Gericht haltenden Herren. Die Avoinerie konnte auch ein Feuerstattzins sein (Siehe S. 1222, Art. 545) und heißt dann Feuerstatthafer. || 459. Die Quette [nicht Quête] bezeichnet eine Abgabe, welche die Fischer in Seen und Flüssen dem Herrn ursprünglich in Fischen geben mußten. || 460. Parchets sind zusammenhängende in einem Bifang befindliche Grundstücke, vorzüglich von Weinbergen. || 489. Plugköpfe, **Coupes de charrue,** eine in Waizen bestehende Abgabe von den Pflügen. Siehe S. 1211, Art. 437. || 507. Censes foncieres sind die Grundzinse. || 520. Poissine: Fischenz. || 527. Curial s. v. a. Gerichtschreiber. || 539. Char(r)oirs (auch Cha(r)riage) sind Frohnfuhren. || 544. Egance ist die Repartition („Verglychung oder Abtheilung") der Zinsen auf ein zerstückeltes Zinsgut. || 683. Pâquiers sind Weiden. || 722. Messel ist Mischelkorn. || 808. Ausschmeizen s. v. a. auspeitschen, von Schmeiz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(s. v. a. Schmiß) ein Schlag mit der Ruthe. || 863. Dälen sind Kiefern (**pinus silvestres**). || 948. Wedeln s. v. a. Reichwellen. || 1047. Communaillezehnten war der Zehnten von Allmendland.

Abschnitt: Grafschaft Uznach und Gaster. (Seite 1266—1282.)

Art. 28a. Abrichtung ist das Rechtsprechen des Landvogts über Polizeivergehen, zu welchen derselbe zeitweise hie- und dahin in seiner Vogtei reisen mußte. Die Faßnachtsabrichtungen in den untern freien Aemtern (S. 1041, Art. 55) sind demnach die zur Faßnachtszeit vorgenommenen Beurtheilungen solcher Vergehen. || 42. Das Kett ist der eingeschlossene Raum, in welchem die Wasserräder der Mühle sich befinden. || 79. 82. Mahlhaufen (Mallhaufen), der einzelne Gang, die einzelne Mühle mit den beiden Steinen nebst deren Zubehörde. || 92. Tagmannssachen (gew. Tagmensſachen) sind die Angelegenheiten, welche die Tagmen (oder Tagwen) d. i. Kirchengemeinden betreffen. || 104. Letze ist s. v. a. Abschiedsgeschenk. || 109. Das Wasser mit Fachen vermachen s. v. a. durch eine zum Behufe des Fischfangs aus Aesten gebildete Wand den Zudrang des Wassers hemmen.

Abschnitt: Stift St. Gallen. (Seite 1296—1306.)

Seite 1301, Lin. 24. Ein Ausspruch zu beschlossener Hand ist ein Ausspruch, bei dem man sich nicht noch offene Hand zu Abänderungen vorbehält. || S. 1301. **Spec.** 1. Die Eschen (der Stadt Wyl). Der Esch, auch die Esche bezeichnet die zu gleicher Zeit bebauten zusammenhängenden Aecker eines Dorfes, einer Stadt, dann auch das den Bann eines Ortes bildende Land; in diesem Sinne ist es synonym mit den Zielen (der Stadt Wyl. S. 1305, Lin. 10 v. u.).

Abschnitt: Rapperschwyl und dessen Höfe. (Seite 1306—1320.)

Seite 1311. Art. 5. Abschweinen: Siehe zu S. 1193, Art. 259. || 1315. Nummer 2. Stumpen: Siehe zu S. 1150, Art. 328. || Seite 1316, Art. 12. Meyenbraut bezeichnet ein mit einem Meyen (Blumenstrauß) versehenes Backwerk. Scheuchzer (**Helvetiae Stoicheiographia etc.** S. 77) erzählt: „Im Jahr 1599 den 17. May ward auf dem Hof [zu Zürich] den Bogenschützen „ein Meyeten oder Ankenbraut (Ankenwecken) geben, darinn gestekt ein blühender Traube, reiffe Erdbeere, ein reiffes Roggen- und „Gerstenähre und eine Haber-Thünnen."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß der fremden Gesandten
während der Jahre 1712 bis 1743.

A. Papst.

1. Giacomo Carraccioli, Erzbischof von Ephesus, accreditiert als apostolischer Nuntius den 10. Mai 1710. Er zeigt den 11. October 1712 seine Ernennung als **Secretario dei Riti** an, reist aber erst im October 1716 ab.

Residenz: Altorf, Lucern.

2. Girolamo Vincentini, zeigt von Rom aus seine Erwählung zum apostolischen Nuntius den 1. October 1712 an; er scheint aber nie auf seinen Posten gekommen zu sein.

1716, 27. März: Bataglino, Internuntius.

3. Joseph Firrao, Erzbischof von Nicäa, accreditiert als apostolischer Nuntius den 20. October 1716, abberufen den 30. October 1720.

Residenz: (vermuthlich) Altorf.

1720, 23. December: Abbate Bondori, Internuntius.

4. Domenico Passionei, Erzbischof von Ephesus, accreditiert als apostolischer Nuntius den 30. Juli 1721, abberufen den 18. October 1730.

Residenz: Lucern und Altorf.

Vom 26. October 1730 bis 31. Mai 1731 ist Internuntius Conte Gio. Batt. Luzi.

5. Gio. Battista Barni, Erzbischof von Edessa, accreditiert als apostolischer Nuntius den 23. April 1731, abberufen den 3. März 1739 [abgereist den 17. September 1739].

Residenz: Lucern.

1739, 13. September, Chorherr Castoreo, Internuntius.

6. Carlo Francesco Durini, Erzbischof von Rhodus, accreditiert als apostolischer Nuntius im August 1739, abberufen den 25. November 1743 [abgereist den 29. März 1744].

Residenz: Lucern.

B. Frankreich.

1. François Charles de Vintimille Graf du Luc, als ordentlicher Gesandter accreditiert: Marly den 25. November 1708, abberufen den 12. Juni 1715.

2. Claude Theophile von Besiade Marquis d'Avaray, l'Etiou, Courboison und La Brosse, Baron von Lussay, Lieutenant-General Ihrer königl. Majestät Armeen, Ritter des militärischen Ordens St. Ludwigs, als ordentlicher Gesandter accreditiert den 12. October 1716, abberufen den 23. November 1726.

Geschäftsträger: de la Martinière.

3. Jean Louis d'Usson, Ritter, Marquis de Bonnac, Herr von Donnezan, Mitglied des königlichen Rathes, Brigadier u. s. w., als ordentlicher Gesandter accreditiert den 30. September 1727, abberufen den 2. April 1737.

Geschäftsträger: Mariane.

4. Dominique Jacques de Barberie, Marquis de Courteille, Mitglied des königlichen Rathes u. s. w., als ordentlicher Gesandter accreditiert den 1. Januar 1738, abberufen den 12. April 1749.

Geschäftsträger von 1739 bis 1745: Mariane.

Residenz: Solothurn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

C. Römischer Kaiser.

1. Franz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorf, seit 1701 Botschafter, den 22. Mai 1712 von Kaiser Karl VI. neuerdings accreditiert (1713 wird er außerordentlicher Botschafter genannt); abberufen den 24. Juli 1715. Nach seinem Abgange versah dessen Geschäfte als Delegierter vom 16. November an Franz: Joseph Hermann.

Residenz: Waldshut.

2. Baron von Greuth, kaiserlicher Envoyé 1714 bis 1717 wegen des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes, von 1710 bis 1725 mit einigen Unterbrechungen kaiserlicher Envoyé bei den III. Bünden und zugleich auch kaiserlicher Administrator der Herrschaft Räzüns.
3. Blasius, Abt von St. Blasien, immerwährender Präses der vorderöstreichischen Prälaten, accreditiert als außerordentlicher Plenipotentiarius den 28. Juli 1725, gestorben den 15. Januar 1727.
4. Paul Niclas Graf von Reichenstein, als bevollmächtigter Minister accreditiert den 5. November 1727, abberufen den 22. Juni 1733. — Legationssecretär: Franz Joseph Hermann.

Residenz: Inzlingen (bei Basel), Rheinfelden.

5. Johann Anton Turinetti, Marchese von Prié und Pancalieri, wirklicher geheimer Rath u. s. w., als kaiserlicher Botschafter accreditiert von Kaiser Karl VI. den 28. October 1733, von Maria Theresia als königlich ungarischer Minister den 14. Juni 1741, abberufen zu Ende 1746. — Legationssecretär bis 1736 Franz Joseph Hermann, nachher Joh. Karl Joseph Severin Marschal von Bender.

Residenz: Basel.

6. Philipp Graf von Frohberg (Comte de Montjoye), kaiserlicher geheimer Rath, Ritter des deutschen Ordens, Landcommenthur der Baley Elsaß, von Karl VII. accreditiert den 21. März 1742. Legationssecretär: Franz Anton Wocher.

Residenz: Altshausen.

D. Spanien.

1. Laurentius Verzuso, Markgraf Beretti Landi, als ordentlicher Gesandter accreditiert Madrid den 11. December 1703, zeigt seine Abberufung an den 5. August 1716.
2. Felix Cornejo, accreditiert als außerordentlicher Resident den 16. Februar 1728, zeigt seine Abberufung an den 23. April 1734.
3. J. Blas Jover, Ritter, accreditiert als außerordentlicher Inviato den 28. September 1742, zeigt seine Abberufung an den 2. September 1744.

Residenz: Lucern.

E. Sardinien.

1. Graf von Viry, als Plenipotentiarius für die Capitulation des dießbachischen Regiments accreditiert den 30. Juli 1738, zurückberufen den 31. Januar 1739, von Bern mit zwei goldenen Medaillen, zusammen im Werth von 120 Ducaten beschenkt.

F. Großbritannien.

1. Abraham Stanyan, Ritter, als außerordentlicher Gesandter accreditiert den 14. Mai 1705, abberufen den 30. November 1713. Er reiste von Bern den 13. März ab, beschenkt mit einer goldenen Kette und einer Medaille zusammen im Werth von 500 Ducaten und beehrt mit einem schmeichelhaften Abschiedsschreiben.

   [Pesme de St. Saphorin, wurde den $\frac{19.}{30.}$ April 1716 als Minister accreditiert; Bern erkannte ihn aber nicht an, weil er sein Vasall war.]
2. Franz Manning, als Minister-Resident accreditiert den 3. Juli 1716, abberufen den 31. October 1721. Von Bern wurde er bei seiner Abreise mit einer Medaille von 100 Ducaten beschenkt.
3. Graf Armand Ludwig von Marsay, accreditiert als Minister bei sämmtlichen Orten der Eidgenossenschaft und noch besonders bei den evangelischen Orten den 29. Mai 1733, abberufen den 10. November 1738. Er verabscheidet sich bei Bern den 12. Januar 1739 und wird vom Rathe zu Bern mit einer Medaille von 100 Ducaten im Werthe beschenkt.
4. Johann Burnaby, Ritter, als Minister-Resident accreditiert den 22. Januar 1742, in Bern den 16. März 1743 becomplimentiert, zurückberufen den 22. September 1749 und von Bern mit einer goldenen Kette aus dem Schatzgewölbe im Werth von 200 Ducaten und mit einer Medaille im Werth von 50—60 Ducaten beschenkt.

Residenz: Bern.

G. Schweden.

1. Marcus Friedrich Baron von Högger, accreditiert als Resident bei den evangelischen Orten von König Karl XII. den 9. October 1717, von der Königin Ulrica Eleonora den 16. April 1719, von Friedrich von Hessen-Kassel den 2. April 1720.

Residenz: Coppet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Gerome de Lamberty, accreditiert den 25. September 1723.
Residenz: Nyon.
3. Abraham Maudry, Bürger von Genf, accreditiert den $\frac{27. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$ 1733.

H. Preußen.

1. Joseph von Fels, Burger von Bern, Cämmerer des Königs von Preußen, accreditiert als preußischer Resident bei den evangelischen und den zugewandten Orten den 25. Juli 1716, blieb als solcher bis 1734. Den 21. Januar 1718 forderte ihn der Rath von Bern auf, diese mit seinem Burgerrechte unvereinbare Stelle aufzugeben.
2. David Alary, als preußischer Agent bei den evangelischen Ständen accreditiert den 29. Februar 1716; als solcher ist er noch 1723 in der Schweiz.
3. Franz Pictet von Baremberg, mit außerordentlichen Aufträgen an Zürich und Bern abgeordnet und accreditiert den 29. April 1721.

I. Holland.

1. Johann Ludwig Runkel, als Secretarius der Generalstaaten bei der Eidgenossenschaft accreditiert den 24. December 1711.
Residenz: Schaffhausen.

K. Hessen-Kassel.

1. Samuel von Loys zu Vennes, als Resident für die Republik Bern accreditiert den 20. Juni 1710.
2. Gerome de Lamberty, als Resident beim Kanton Bern accreditiert den 25. September 1723, den 12. Juni neuerdings accreditiert vom König von Schweden als Landgrafen von Hessen-Kassel. Residenz: Nyon.
3. L. M. von Rotberg, als außerordentlicher Gesandter bei den Städten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen accreditiert den 20. November 1727, verabschiedet sich den 1. November 1730. Residenz: Basel.

L. Württemberg.

1. Ulrich von Regendank, Vicepräsident bei der mömpelgardischen Regierung, accreditiert als außerordentlicher Gesandter den 13. December 1724.

M. Republik Venedig.

1. Francesco Savioni, venetianischer Resident seit 1711, verabschiedet sich den 20. August 1714.
2. Gio. Maria Vincenti, als venetianischer Resident accreditiert den 21. Juni 1714, übergiebt sein Creditiv den 23. October und verabscheidet sich den 22. Juli 1717.
3. Giuseppe Giacomazzi, als venetianischer Resident accreditiert den 13. März 1717, hält in Bern seine Antrittsrede den 20. September 1719, verabscheidet sich den 11. October 1719.
Residenz: Zürich.

Französische Residenten in Genf.

1. De la Closure, accreditiert den 1. Mai 1698, zurückberufen den 3. März 1739. Während seiner Abwesenheit vom 22. December 1708 bis im Januar 1713 fungierte, jedoch ohne officiellen Character, für ihn sein Secretär de la Lozihere.
2. De Champeaux accreditiert den 6. Mai 1739, zurückberufen den 4. December 1749.

Englische Residenten wurden in Genf, obgleich England es dringend wünschte, vom Rathe nicht zugelassen.

Verzeichniß einiger geistlichen Herren.

Fürst-Aebte von St. Gallen.

1. Leodegar Bürgisser aus Lucern, erwählt den 10. Januar 1696, gestorben den 28. November 1717.
2. Joseph von Rudolphi aus Laibach, erwählt den 17. December 1717, gestorben den 7. März 1740.
3. Cölestin II. Gugger von Staudach aus Feldkirch, erwählt den 23. März 1740, gestorben den 24. Februar 1767.

Fürst-Aebte von Pfäfers.

1. Bonifacius II. Zurgilgen aus Lucern, erwählt den 10. Januar 1707, gestorben den 30. Juni 1725.
2. Ambrosius Müller aus Rapperschwyl, erwählt den 12. Juli 1725, gestorben den 30. August 1738.
3. Bonifacius III. Pfister aus Tuggen in der March, erwählt den 10. September 1738, gestorben den 21. Januar 1769.

Fürst-Aebte von Einsiedeln.

1. Maurus von Roll von Emmenholz aus Solothurn, erwählt den 4. October 1698, gestorben den 29. August 1714.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Thomas Angelicus Schenkli aus Wyl (St. Gallen), erwählt den 13. September 1714, gestorben den 27. August 1734.
3. Niclaus II. Imfeld aus Sarnen, erwählt den 7. September 1734, gestorben den 1. August 1773.

Aebte von Engelberg.

1. Joachim Albini aus Bosco im Mainthal (Tessin), erwählt den 23. November 1694, gestorben den 11. Juli 1724.
2. Maurus I. Rinderlin aus Aegeri, erwählt den 19. Juli 1724, gestorben den 19. December 1730.
3. Emanuel Crivelli aus Altorf, erwählt den 16. Januar 1731, gestorben den 4. September 1749.

Fürst-Bischöfe zu Constanz.

1. Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg, erwählt den 21. Juli 1704, gestorben den 12. Juni 1740.
2. Damian Hugo, Graf von Schönborn-Buchheim, erwählt den 12. Juni 1740, gestorben den 19. August 1743.
3. Casimir Anton, Freiherr von Sickingen, erwählt den 4. November 1743, gestorben den 29. August 1750.

Fürst-Bischöfe zu Basel.

1. Johann Konrad II. Baron von Reinach-Hirtzbach, erwählt den 11. Juli 1705, gestorben den 19. März 1737.
2. Jakob Sigismund von Reinach-Steinbrunn, erwählt den 10. Juli 1737, gestorben den 16. December 1743.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Publicationsmandat des Landsfriedens für die gemeinen Herrschaften vom 5. September 1712.
2. Generalreservationen der Stände Glarus, Freiburg und Appenzell-Außerrhoden zum Landsfrieden von 1712.
3. Unionstractat zwischen den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande und der Republik Bern, errichtet den 21. Juni 1712, ratificiert den 12. October 1712.
4. Unionstractat zwischen den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande und Graubünden, geschlossen den 19. April 1713, ratificiert den 24. Juli 1713.
5. Bund der katholischen Orte mit der Krone Frankreich vom 9. Mai 1715.
6. Der geheime Bund der katholischen Orte mit Frankreich, genannt der Trücklibund, vom 9. Mai 1715.
7. Friedenstractat zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abt von St. Gallen andrerseits. Baden, 15. Juni 1718.
8. Beifügungen, Erläuterungen und Verbesserungen zu der 1639 zwischen Mailand und Graubünden errichteten Capitulation vom 24. October 1726.
9. Règlement de l'illustre mediation pour la pacification des troubles de la République de Genève 1738.
10. Einschluß der Eidgenossenschaft oder eines Theiles derselben in die Friedensschlüsse von Utrecht, von Baden und in den Wienerfrieden von 1738.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Publicationsmandat des Landsfrieden in den gemeinen Herrschaften vom 12. September 1712.

[Staatsarchiv Bern.]

Wir von Städt und Landen der nachbenanten Orten Loblicher Eydgnoßschafft, als Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug und Glarus, (Appenzell, wegen Rheinthal) Räht und Abgesandte dermahlen auf der Jahr-Rechnung zu Baden im Aergäu, aus Befehl und Gewalt Unser allerseits Herren und Oberen bey einandern zu Tagen versamt, thund kund offentlich hiemit, demmenach zwüschen denen beyden Lobl. Städten Zürich und Bern an einem, und danne denen V Lobl. Orten Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, und Zug an dem anderen Theil bekandter Ursachen wegen, leyder! grosse Zweytracht entstanden, und daraus Krieg und Blutvergiessungen erfolget; So aber vermittelst der ohnendlichen Gnad und Güte Gottes durch den, den 18ten Heumonat, wie auch den 9ten und 11ten Augstmonat jüngsthin zu Arau geschlossenen Friden gäntzlichen hingelegt, abgethan, und der liebe Frid und Ruhestand des Vatterlands, darfür dem Allerhöchsten demüthigest gedanket seye, wider hargestellet worden; Daß Wir reifflichen beherziget, wie zu Erhaltung der gemeinen Ruh und Wolfahrt nichts heilsamers, nutzlichers, und nothwendigers seye, als gute Satz- und Ordnungen, und unpartheyische Handhab, und getreue Beobachtung, und das fürnemlich, wo zweyerley Religions-Angehörige bey und neben einanderen wohnen, und leben müssen, der Oberkeit höchstens ob- und angelegen, zu verschaffen, daß eine gerechte und anständige Auffführung under denselben beobachtet, und erhalten werde; Wie dann zu solchem End hin gedachtem Fridens-Schluß solche Satz- und Ordnungen einverleibet worden, welche zu einer beständigen Regul und Richtschnur dienen, und hinfüro der Lands-Fried heissen und seyn, danne auch jedermänniglich, in so weit selbiger einen jeden in seinem Stand und Wesen ansehen und betreffen thut, von nun an obzuhalten, zugeleben, und Folg zuleisten schuldig und verbunden seyn solle, inmassen wie der vierte Punct des aus beyden in eines zusamengetragnen Fridens-Instrumenti in allen seinen Articulen ausweißt und vermag, als von Wort zu Wort folget:

Und weillen Viertens beyde Lobl. Ort Zürich und Bern das Thurgäuw und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung der jenigen Lobl. Orthen, welche selbige vorhero beherschet, widerum abtretten werden, mit Beding, daß vorhero so wohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Paritet würcklichen zu Werck gerichtet werde; Gestalten hierumb abgeredt, vergliechen und beschlossen, daß Künfftige Streitigkeiten in dennen gemeinen Herrschafften zuvermeiden und eine gerechte und Fridsamme Regierung zuführen, die Evangelische gleich wie die Catholische der Religion und Gottesdiensts halber und was selbigem anhanget, in dennen gemeinen Herrschafften, in welchen beyde Religionen sich befindend in einem gantz gleichen Rechten stehen und was jeder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von beyden Religionen zu derselben Uebung in particularj zugehöret, derselben verbleiben, und sie dessen ohnverweigerlich zugenießen haben.

So sollen auch in hochen Regalien, Item wan es umb allgemeine Regierungs-Policey-Landts- und Kriegs-Ordnungen zuthun, könfftighin die Majora nichts entscheiden, sonderen wo darüber ohngleiche Meinungen wären, sollen gleichwie in denen die Religion ansehenden Geschäfften, derethalb der Einte Theil vermeinte daß es die Religion nit berühre, der Andere Theil aber es für eine Religions-Sach dargibet, weder von den mehrern Lobl. Regierenden Ohrten noch viel weniger von den nachgesetzten Landtvögten nichts decidiert oder darüber gesprochen, sonderen darmit biß auff aller Lobl. Regierenden Ohrten Zusammenkonfft gewarthet und alsdan durch gleiche Sätze beyder Religionen zu güeth- oder rechtlichem Außtrag geschritten werden: In allen anderen Sachen aber sollen die Regierende Ohrt wie hiebevor handlen, erkennen, richten und urtheilen und ein Meer ein Meer seyn und verbleiben.

Und gleich wie man zugiebt, daß die Catholische Geistlichkeit samt allem was jhren Gottsdienst und Kirchenzucht betrifft, Item die Ehe-Sachen und was dem Foro Matrimonialj anhanget, vor dem bekanthen Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangelische Pfarrere und Seelsorgere samt allem was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestell- und Haltung der Schullen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehesachen, dem Richter Ihrer Religion Nammlich der Stadt Zürich auch allein unterworffen seyn; Die Schulmeister aber in allen anderen Sachen, ausser was die Institution und Religions Docierung betrifft, dem weltlichen Richter unterworffen bleiben; Auch wo die Eint oder andere Religion verlangte, daß die Schul gesönderet wurde, oder aber eine neuwe auffrichten wolte, solle solches derselben auf eigenen Costen zuthun bewilliget seyn.

Es solle auch Kein Theil an des anderen Religions- Ceremonien und gebraüchen oder was jmmer seiner GlaubensBekanthnus nit gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des anderen Theils Fäst- und Feyrtagen verbunden seyn, und gleichwie die Catholische in Ihrem Gottsdienst, Ceremonien und Processionen nicht gehinderet, beschimpfet noch beleidiget werden, eben also sollen auch die Evangelischen in Ihrem Gottesdienst, Kirchen-Gebraüchen und Ceremonien nicht gehinderet, beschimpffet noch beleidiget werden.

In gleichem sollen die Landtvögt und Underthannen Ihrer glaubens-Bekanthnus gemäß jederweillen beeydiget werden.

Danethin so war auch angesehen und geordnet, daß zu Verhüetung beforglicher Ohnordnung für daß Könfftige die Kirch zu Verrichtung des Gottes Diensts an Sontagen von dennen, die selbige zu Erst gebrauchen, denen so der anderen Religion sind, vom Frühling biß in den Herbst umb acht Uhren und vom Herbst biß in den Früling späthst umb neun Uhren überlaßen; es were dan Sach daß sie sich unter einanderen mit beydseithigem Belieben an eint- oder anderem Ohrt einer anderen Stund verglichen heten und darbey verbleiben wolten; Jedem Theil auch zu Verrichtung des Ordinarj und Extra-Ordinarj Gottesdiensts durch die Wochen derselben gebrauch ohngehinderet gestattet werden; Zu solchem End, wo man keine eigene Kirchen Schlüßel und Meßmer hat, und derer begehrt wurden, solche dem begehrenden Theil zudienen sollen, Jedoch also, daß alsdann die Chor und Altär auß gemeinem Kirchengueth mit so weniger Einnahm der weithe als möglich beschloßen, auch dennen Evangelischen an solchen Ohrten, wo sie mit Keinen Eigenen Tauffsteinen versehen, selbige zu eigenem gebrauch in die Kirch hinyn zusetzen ohne eineche Hindernuß gestattet werden; Zugleich auch Jeder Religion ein besonderer proportionierter Kirchhoff Ihre Todtne nach ihrer Religions-Manier und Ubung zubegraben verwilliget seyn solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die der eint- oder anderen Religion Zugethane Ihren Gottes-Dienst in einer Eigenen Kirchen zuverrichten eine neuwe bauwen wolten, danzumahlen solches in eigenem Costen beschehen solle, doch daß sie sich alsdan selbiger Kirchen allein bedienen und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang auffgeben, mithin aber umb daß darzu verlaßende Recht sich mit der anderen Religion verglichen mögen: Dafehrn auch eint- oder anderseithige Religionsgenossen eine gemeine besitzende Kirch in Eigenem Costen vergrößeren wolten, solle solches jhnen ohngehinderet gestattet werden; Jedoch daß der Bauw also geführt, daß so viel möglich in Zeit des Bauwens kein Theil an seiner Religions Uebung verhinderet auch der Catholischen Altär und Sacristeyen nichts benachtheiliget werde.

Also auch wan die Evangelische umb beßerer Komlichkeit willen, eine nechst gelegene Kirch darinn Ihre Religion geübet wird besuchen wolten, solle ihnen solches ohngehinderet zugelaßen seyn.

Denjenigen Kirchhörenen wo nur allein der Evangelische Gottesdienst geübet wird, sollen dieselbe Kirchen-Güther, sie mögen bestehen worin sie immer wollen, denenselben zu eigener Verwaltung allein übergeben und überlaßen werden: Da hingegen denen Catholischen auch an denen Ohrten wo der Catholische Gottesdienst allein geübet wird gleichmäßig die Verwaltung Ihrer Kirchen Gütheren auch allein übergeben und überlaßen seyn solle: Die Kirchengüether aber an dennen Ohrten da selbige annoch ohnvertheilt und allwo beyde Religionen in Ubung sind, solle die Natur solcher Kirchengüetheren erforschet und die Spend oder Allmoßens Güther nach Marchzahl der Leuthen jeder Religion getheilt, demenach auß den übrigen Kirchen Gütheren daß, was zu dem gelüth und Kirchen-Gebaüwen von Nöthen, bestimt, in zwey gleiche Theil getheilt, darvon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet, und die unter dißem Titul sich ergebende Umbkosten zu gleichen Theillen beygetragen, daß Capital wohl mögen vermehret aber nit verminderet werden, von dem übrigen aber solle jedem Theil daß, was er zu Verrichtung seines Gottesdiensts biß dahin genoßen fürbaß gefolget und zu deßen Verwaltung übergeben werden, und die Gemeindsgenossen von der Eint- oder anderen Religion zu der anderen Gottesdienstsunderhaltung für daß Könfftige nichts mehr beyzusteühren schuldig seyn.

Es sollen auch die Herren Collatores der jenigen Pfründen, wo die Pfarrer dem Züricher Synodo einverleibet auß dreyen Taugenlichen Subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen werden, eines darauß zuerwehlen haben, anbey aber auch die Pfarrhaüßer gebührend in Ehren zuhalten sich angelegen seyn lassen.

Ferners so ist man auch übereinkommen, daß die verlaßenschafft der in gemeinen Teutschen Herrschafften absterbenden verpfründeten Herren Geistlichen deß Abzugs frey seyn solle.

Und weillen daß Rheinthallisch Landt Mandat nit allein eint- und andere Ohnordnung in sich haltet, sonderen auch die Religion einmischen thut, Als hat man auch für nöthig angesehen, daß daselbig verbeßeret werden solle, mithin dan auch der Landts-Fried von A. 1531 auffgehebt, todt, und abseyn, dargegen aber die diß mahlige Befridigung könfftighin der Landts-Fried heißen, und die Landtvögt so wohl als alle Geist- und Weltliche Gerichtsherren und Collatores zu dißem neuwen Landts-Frieden verpflichtet und verbunden seyn sollen.

Damit dan auch in verwaltung der Justiz die Ohnpartheylichkeit desto beßer Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aembter, und Oberkeitliche Bedienungen von nun an auß beyden Religionen bestellet werden, also daß gleichwie der Landtschriber im Thurgeuw Catholischer Religion bleibt, hargegen jederzeit der Landt-Amman Evangelischer Religion seyn.

Es solle auch fürohin die Landtschriberey des Rheinthals beständig durch einen Evangelischen Landtschriber bestelt und versehen werden, der nechste Beambtete auff jhne aber Catholischer Religion und den Lobl. Ca-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tholisch-Regierenden Ohrten selbigen zubestellen überlaßen werden von der Qualitet wie der Evangelisch Beambtete in dem Sarganßer Land seyn wird, und wie die samtlich Regierende Ohrt desthalber überein kommen werden, und obgedeüthe Landtschrieber und Landtammanstellen je zu zehen Jahren umb abgeänderet werden, und jedesmahl an eines Catholisch- abgehenden Landtschribers statt widrum ein Cathol., und vice versâ an eines Evangelisch-abgehenden auch widrum ein Evangelischer bestellet, und also auch mit den nechsten auff sie folgenden Oberbeamteten verfahren werden, die Wahl aber so fehrn sie einen Catholischen zubetreffen hat, denen Catholischen, wo es aber ein Evangelischer seyn soll, dennen Evangelischen Ohrten gebühren solle.

Ubrige so wohl Civil- als Militar-Bedienungen, als da sind Undervögt, Landtrichter, Weybel, Landt-Gerichts-Diener, Item Redner, Landt- und Quartier-Haubtlüth, Haubtlüth, jeder Religion ohne unterscheid gleich viel bestellet werden, darbey es der Redneren halber die Meinung hat, daß zu dennen dißmahls vier Catholischen zu Frauwenfeld annoch zwey Evangelische hinzugethan, auff daß absterben zweyer Catholischer aber es fürbaßhin bey der Zahl der vier Redneren als zweyer Evangelisch- und zweyer Catholischer gelaßen werden solle.

Ferner solle auch in dennen Nideren Gerichten, wo man von beyden Religionen unter einanderen wohnet mit Besetzung der Amman und Richterstellen also verfahren werden, daß an dennen Ohrten wo zwey Drittel der einten Religion, die Richterstellen auch mit zwey Drittel Richteren von selbiger Religion bestellet, wo aber die Manschafft geringer als zwey Drittel, so solle danzumahl daß Gericht halb von den Evangelisch- und halb von den Catholischen besetzet, und allwegen ohne underscheid der größeren oder wenigeren Manschafft mit der Amman oder vordersten Richter-Stell alterniert werden.

So sollen auch die Waißen mit Vögten Ihrer Religion besorget, die Frömbdling ohne aller Regierender Ohrten Consens nicht zu Lands-Kinderen, noch die Lands-Kinder derer Ohrten, wo sie nit Burger, oder Gemeindsgenossen sind, wieder den Willen des mehreren Theils der Gemeindsgenoßen weder zu Burgeren oder Gemeindsgenossen noch Beysessen angenommen werden, auch weder die Landtvögt noch Gerichts-Herren selbige unter dem Vorwand des halben Meers noch sonsten einicher Massen darzu nit nöthigen mögen.

Danne die Kaüff in Todtne Händ betreffende so sollen solche Niemand als den Regierenden Ohrten für sich, doch so zugelaßen seyn, daß die übrige mitregierende Ohrt umb den Consens gebührend ersucht werdind.

Die heimliche Kläger und Kundtschafften sollen fürohin abgestelt, die Unterthannen mit strenger Regierung nit beschwehrt, noch mit ohnmässigen Cantzley- oder anderen beschwerlichen Cösten belästiget, sondern in allen Dingen mit jhnen milt und vätterlich verfahren werden.

Wan danethin Lobl. Regierende Ohrt, (welches aber GOtt ewig wende) in Krieg gegen einanderen zerfiellen, so solle kein Theil er mache gleich die Majora auß oder nit, mögen die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern diße sich neutral halten, und Keintwederem Theil weder Volck, Gelt, Munition oder Proviant geben, oder einech anderen Vorschub thun anderst als mit Gebätt zu GOtt zu deroselben wieder Vereinund Befridigung.

Weithers ist hierdurch versehen, daß in dennen gemeinen Herschafften Mäniglich Geist- und Weltlichen, verbothen seyn solle, einiche Fortifications-Werck sie seyen Klein oder Groß, regular oder nit, unter was Prætext es jmmer seyn möchte zubauwen ohne Consens aller Lobl. Regierender Ohrten.

Die Maleficanten von beyden Religionen sollen jn kein Weiß noch Weg zu Aenderung der Religion angehalten, sonder wan einer unter währendem Process einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost begehrte jhme solches in Beyseyn eines Beamteten gestattet werden, wan aber der Process jhme allbereith ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machet, solle der Seelsorger so er begehrt den ohngehinderten Zugang zu jhme dem Maleficanten ohne Beyseyn eines Beambteten haben, und von jhme biß zu der Richtstatt begleithet werden mögen.

Zu desto sicherer Verhütung dan aller ohnbeliebigkeiten und reitzenden Anläßen soll Künfftighin alles verhaste Schmützen und Schmähen von Geist- und Weltlichen, in und auffert der Kirchen, mundt- und schrifftlichen bey Höchster ohngnad verbotten, und abgestrafft werden, auch solle bey gemeinen und sonderbahren Zusammenkonfften es seye im Reden, Schreiben und dergleichen die Einte Religion Evangelisch und die andere Catholisch genennet und betitlet werden.

Ubrigens dan solle auch in Justiz-Sachen Succession, Erbschafften und Collocationen die einten gleich den anderen ohne unterscheid der Religion gehalten und angesehen, auch bey denen Lehens-Verleihungen Keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

Wann nun Krafft dises Fridens-Schlusses heiter bedungen worden, daß vor Abtrettung der Herrschafften Thurgäu und Rheinthal an die vormahlig Regierende Lobl. Orth, so wohl der Religion als der Regierung halber, die gebührende Paritet würcklichen zu Werck gerichtet werde, (zu dem End Wir eine eigene Commission geordnet, welche sich obgelegen halten solle, alles in erforderliche Execution zusetzen) zumahlen die Catholische gleich wie die Evangelische, und die Evangelische gleich wie die Catholische der Religion und Gottes-Diensts halber, und was selbigem anhanget, in denen gemeinen Herrschafften, wo beyde Religionen sich befinden, in einem gantz gleichen Rechten stehen, wie nicht weniger der Ehrenstellen, Aemter, Civil- und Militar-Bedienungen halber, wie hierum gehalten werden solle, deutlich ausgetrucket ist; Als sollen hiemit jedwederer Religionns-Genossen gut Fug und Macht haben ihres Rechtens nach Ausweisung angehörten Fridens-Schlusses von nun an völliglich zubedienen, und derer würcklich theilhafft und genoß zuseyn; Gestalten dann Unser ernstlicher Will, Meinung, und Befehl hiermit ist, daß kein Theil dem anderen hierunder Eintrag thun, vil weniger einichen Widerwillen, Verdrus, Aufschub, oder Versaumnus verursachen, sonderen je ein Theil dem anderen hierzu alle Bereitwilligkeit erzeigen solle; Wie dann auch alle und jede, so wohl Geist- als Weltlichen Stands ermahnet werden, sich alles dessen, was zu einicher Hinder- oder Irrung Anlas geben möchte, gäntzlichen zumüßigen, und zu enthalten: Hierbey verbiethen Wir auch allen und jeden Unseren Angehörigen Geist- und Weltlichen, was Stands, Ansehen, und Würde die immer seyn möchten, bey hoher Straff und Ohngnad alle ohngebührende, ehrverletzliche, üppige, ohnnütze, auch schandliche Schand- Schmäh- und Schelt-Wort, Verachtungen, Verkleinerungen, Reitzungen, und Veranlassungen, wie die immer fürgezogen, gemachet, oder erdacht werden möchten, und wollen hingegen, daß männiglich in Worten und Wercken, im Thun und Lassen sich ehrbarlich, bescheiden, und tugendlich erzeige, und verhalte, als es ehrbaren Leuthen unter einanderen wohl anstehet, und gezimmet, und wer hierwider ohngehorsam erfunden wurde, der solle deßwegen zu gebührender Straff gezogen werden; Welches zu männiglichs wüssenthafften Verhalt ab allen Cantzlen offentlich verlesen, und wornach ein jeder sich zurichten, und ihme selbst vor Schaden zuseyn wohl wüssen wird.

Geben zu Baden im Ergäu den zwölfften Tag Herbstmonat, von der Gnadenreichen Geburt Christi Unsers HErrn und Heylands gezellet, Eintausend, Sibenhundert und Zwölff Jahre.

Eidgnößische Cantzley der Lobl. Regierenden Orthen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2.

Generalreservation der Stände Glarus, Freiburg und Appenzell-Außerrhoden zum Landsfrieden von 1712.

[Staatsarchiv Bern.]

1. Generalreservation von Glarus.

Kundt und zue wüßen seye hiermit; Daß wir Landt Amman und dreyfacher Landt Rath zue Glarus, unsers Landts gewohntes Secret Ynßigill auch an dieses Friedens-Instrument, nach anleitung seines beschlußes, henkhen lassen: Gleich wie Wir nun Unß darin erklärt haben gegen allen Lobl. Ohrten und zuegewandten, die Pündt getreuwlich zu halten, Allso behalten zue dem ende Wir Unß durch diesen Anhang deütlich und Außdrückhlich vor, Übrige unßere Verbindtnussen und Landtrechte, wie auch alle unßere Recht vnd Gerechtigkeiten, an den gemeinen Teutschen Landt Vogteyen, und an denen Stätten Baden, Mellingen, Bremgarten, Rapperschweyl etc. Allso und dergestahllten daß alles daß ienige so derenwegen die in diesem Frieden würkhlich Interessirte Lobl[e] Ohrt, Ein Theil dem Anderen nachgegeben und überlassen hat, Unß daran, nach den mehrmahligen erklärungen und Vorbehalten Ihrer und Unserer Abgesandten in Kein weiß noch Wäg schaden bringen weniger diesere besieglung uns zu deren Abbruch gereichen sol. Actum in Unserer dreyfachen Raths Versamblung den 27. September 8. October 1712.

2. Generalreservation von Freiburg.

Wir Schultheis Klein und Groß Rath der Statt Freyburg thund Khundt hiemit, wie wir erklärtermassen die zusammenhabende Pündt uffrichtig, vndt getreuwlich zu halten gesinnet, daß wir disem Instrument zu zügnuß also eingerichteten Friedens zwischen dennen Loblichen Interessierten Orthen vnsers Secret-Insigel habend anhenckhen lassen, Jedoch in dem heiteren verstandt, undt ußtruckenlicher Meinung, daß vnß solches zu einicher verbündtligkeit, alß nach Einhalt der Pündten verpflichten, vnd in kheinem weg vnseren in dem Thurgäuw, vndt allen anderen habenden Rechten vndt Gerechtigkeiten zu einichem schaden, vndt abbruch gereichen möge noch solle. Actum Montag den acht vndt zwantzigisten Novembris des Tausent sibenhundert, vndt zwölfften Jahrs 1712.

3. Generalreservation von Appenzell-Außerrhoden.

Kund und zuwüßen seye, daß Wir Landammann und Raht des Lands Abbenzell der außeren Roden unsers Lands gewohntes Secret Insigill an gegenwürtiges Friedens Instrument nach Anleitung seines Beschlusses henken lassen: Gleich wie Wir aber Uns darinn erklärt haben gegen allen Lobl. Orthen und Zugewandten, die Pündt getreulich zu halten, also behalten zu dem Ende Wir Uns durch diesen Anhang heiter und ausdruklich vor, übrige Unsere Verbündnußen, wie auch alle und jede Unsere Recht und Gerechtigkeiten des mit Unseren Mit Landleüthen der Inneren Roden gemeinsamlich habenden Achten Theils an der Landvogtey des Unter- und Oberen Rheinthals also und dergestalt, daß alles dasjenige, so derentwegen die in diesem Frieden würklich interressierte Orth, je ein Theil dem Anderen nachgegeben und überlassen hat, Uns daran nach den mehrmaligen Erklärungen und Vorbehaltnußen Ihrer und Unsers Abgesandten in kein Weis noch Weg schaden bringen, noch weniger diesere Besiglung Uns zu einichem Abbruch gereichen solle. Actum Herisau, den 29. Septembris A°. 1712.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3.

Unionstractat zwischen den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande und der Republik Bern, errichtet den 21. Juni 1712, ratificiert von den Generalstaaten den 12. October 1712.*)

[Staatsarchiv Bern.]

Les Estats Generaux des Provinces Unies. A tous ceux qui ces presentes verront, Salut, Comme les Sieurs De Broekhuysen, van Alphen, Heinsius, Coningh, Ploos van Amstel, de Burum, Steenbergen et Steenhuysen Nos Deputez, et le Sieur de Pesme de St. Saphorin, authorisé de la part de la Loüable Republique et Canton de Berne, en vertu de leurs authorisations, ont conclu, et signé ici à la Haye le vingt unjeme du mois de Juin de la presente année mille sept cent douze, le traité d'etroite et perpetuelle union defensive, entre Nous et la Loüable Republique et Canton de Berne, dont la teneur s'ensuit.

Les Seigneurs Estats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, et les Seigneurs, l'Avoyer, Petit et Grand Conseil de la Loüable Republique et Canton de Berne, ayans depuis longtems eu reciproquement les uns pour les autres, une veritable et sincere amitié, et une entiere confiance, ont jugé qu'il leur seroit utile et convenable, de contracter ensemble, une êtroite et perpetuelle union defensive; qui puisse servir a leur maintien et a leur conservation reciproque, et a cimenter indissolublement les sentimens d'amitié et de confiance, qu'ilz ont eu, jusques ici les uns pour les autres. Pour cet effect, les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, ont authorisé les Sieurs de Broekhuysen, Van Alphen, Heinsius, Coningh, Ploos van Amstel, De Burum, Steenbergen et Steenhuysen leurs Deputez, et la Loüable Republique et Canton de Berne, le Sieur de Pesme de St. Saphorin, qui, en vertu de leur authorisation, sont convenus des articles suivans.

1.

Il y aura à perpetuité une etroite union defensive entre les Seigneurs Etatz Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, d'une part, et le Loüable Canton de Berne de l'autre; en vertu de laquelle etroite union, les parties contractantes s'engagent, d'avoir reciproquement un fidelle soin de leurs interests mutuels, de s'assister par tous les bons offices possibles, de prevenir le mal, dont l'une ou l'autre partie pourroit etre menacée et de s'entresecourrir reciproquement en cas d'attaque.

2.

Ce Traité d'Union s'etend de la part du Loüable Canton de Berne à la defense des Païs de Leurs Hautes Puissances, et à celle de leurs barrieres, telles, qu'elles seront reglées dans le Traité de paix, et cela, soit, que leurs dits Païs ou barrieres fussent attaquées: soit, que Leurs Hautes Puissances fussent obligées d'entrer en guerre, pour la defense de leurs Païs ou barrieres, Leurs Hautes Puissances seront deplus, dans le pouvoir d'employer les troupes du Loüable Canton, qu'elles auront à leur service, pour la defense de tous les Etats du Royaume de la Grande Bretagne, qui sont dans l'Europe.

3.

Le Loüable Canton de Berne s'engage, dans ce Traité, de laisser au service de Leurs Hautes Puis-

*) Anm.: Bern gab schon den 5. Februar 1712 seine Ratification zu dem damals noch im Project vorhandenen Unionstract. (Staatsarchiv Bern. Rathsmanuale.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sances, non seulement les seize compagnies de Berne, qui avoient deja eté avoüées par le Loüable Canton, dans le projet de Capitulation cy devant fait, mais encore huit autres compagnies, commandées, l'une par un bourgeois de Berne, et les sept autres par des sujets du Canton. Il avoüera toutes les dites vingt quatre compagnies, et fournira aux Capitaines, qui les commandent, et qui les commanderont dans la suite, les recruës necessaires pour les maintenir, sans que ledit Loüable Canton de Berne puisse r'appeller en nul tems lesdites vingt et quatre Compagnies, que dans les cas marqués dans l'article sixjème du present Traitté.

4.

Le Loüable Canton de Berne s'engage de plus d'accorder à Leurs Hautes Puissances, en cas, qu'elles fussent attaquées, ou en peril inevitable de l'estre, une nouvelle levée de quatre mille hommes, sans que ledit Canton puisse se dispenser d'executer cét engagement, a moins, que lorsqu'on luy demandera ladite levée, il ne fut luy même en guerre, ou dans le peril eminent d'y entrer et quand ces troupes seront levées, il leur fournira les recrües necessaires.

5.

D'autre part, Leurs Hautes Puissances s'engagent au Loüable Canton de Berne, en vertu du present Traité à la defense de la ville de Berne, à celle de tous les Etats, qui sont sous sa domination, et sur lesquels Elle a droit de Souveraineté, de même qu'à la defense de ses Combourgeois, et à celle de la ville de Genève, qui est sa barriere. Ses Combourgeois sont, le Comté de Neufchâtel et Vallengin, Bienne, La Neuve ou Bonneville et le Munsterthal.

6.

Si le Loüable Canton de Berne etoit attaqué, ou se trouvoit engagé dans une guerre, soit pour sa defense, soit pour celle de ses sujets, ou de ses Combourgeois, et de sa barriere, Leurs Hautes Puissances luy fourniront pour subside une somme pareille à ce à quoy monte la paye presente des vingt et quatre Compagnies tant de Berne, que des sujets du Loüable Canton, qui sont presentement à leur service. Ce subside sera payé regulierement de mois en mois pendant tout le tems que la guerre durera: Mais si le Loüable Canton de Berne se trouvoit engagé, ou qu'il se vit dans le peril inevitable d'une guerre si redoutable, qu'il se crut dans la necessité absoluë et indispensable, de r'appeller ses troupes, qui seront au service de Leurs Hautes Puissances, Elles seront obligées de luy renvoyer à sa premiere demande, au choix du Loüable Canton, soit une partie, soit toutes les vingt et quatre Compagnies qui sont presentement à leur service, et cela, soit que Leurs Hautes Puissances fussent Elles memes en guerre, ou non; mais avec cette restriction, que si Leurs Hautes Puissances etoient en guerre, et que le Loüable Canton ne s'y trouvât de sa part engagé, qu'avec d'autres parties du Loüable Corps Helvetique (ce dont Dieu veuille le preserver) sans qu'aucune Puissance Etrangère assistât ni directement ni indirectement lesdites parties du Corps Helvetique avec lesquelles il seroit en guerre, le dit Loüable Canton se dêvra, en ce cas, contenter du subside, sans pouvoir r'appeller ses vingt et quatre compagnies. De plus, quand même le Loüable Canton de Berne seroit en guerre avec quelque Puissance etrangere, Leurs Hautes Puissances ne seroient point dans l'obligation de luy envoyer, en cas qu'Elles fussent Elles mêmes en guerre, ce qu'Elles pourroient alors avoir de troupes du Canton de surplus, que les vingt et quatre compagnies. Mais quant aux dites 24 compagnies, que ledit Loüable Canton de Berne s'engage de bonne foy, a ne les r'appeller, par rapport même à des guerres etrangeres, que lors-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

qu'il se trouvera engagé, ou dans le peril d'une guerre si redoutable, qu'il ne puisse pas se dispenser de rappeller, ou toutes, ou une partie des vingt et quatre compagnies: ce sera toûjours à luy, a connoitre, si la necessité eminente requiert qu'il les rappelle; et lorsqu'il les demandera, Leurs Hautes Puissances, les luy renvoyeront incessament, sans y pouvoir apporter aucune difficulté, et en faisant les offices convenables vers les Princes et Etats, par où lesdites troupes devront passer, pour avoir le libre passage et les assistances necessaires.

Si une partie ou toutes les vingt et quatre compagnies sont, dans les cas susdits, rappellées par le Canton, Leurs Hautes Puissances s'engagent de les payer et de les entretenir pour le service du dit canton, pendant tout le tems, qu'il sera en guerre, et ce que leur coutera le dit entretien, sera defalqué sur le subside, qu'Elles s'engagent a luy payer. Cette defalcation sera comptée et commencera depuis le jour que les troupes partiront pour s'en aller en Suisse, jusques au jour, qu'elles en repartiront pour revenir dans les Etatz de Leurs Hautes Puissances, avec cette observation, que si Leurs Hautes Puissances jugoient à propos de se prevaloir dans la suite du pouvoir qu'Elles ont, par l'Article onzjeme du present Traité, de reduire en tems de paix, lesdites vingt et quatre compagnies, a cent et cinquante hommes chacune, Elles ne seroient obligées de payer et d'entretenir pour le service du Canton, les compagnies, que ledit Loüable Canton r'appelleroit, que sur le pied de la reduction qui en auroit esté faite par Leurs Hautes Puissances avant ledit r'appel: Bien entendu, qu'elles seront toûjours payées complettes sur le pied de ladite reduction, avec l'Etat Major, tel qu'il est necessaire, pour le nombre des compagnies, que l'on r'appellera, et avec la gratification qui est accordée au Capitaine pour sa paye, et pour celle de ses Officiers; Mais si le Canton se contente, soit pour une partie, soit pour tout, du subside, alors on le luy payera, ainsi, qu'il a eté dit au commencement de cét article, sur le pied sur lequel les compagnies sont presentement.

7.

Ces troupes resteront toûjours au service de Leurs Hautes Puissances, quoy qu'employées pour la defense du Loüable Canton, et reviendront ensuite dans les Etatz de Leurs Hautes Puissances, d'abord, que le Loüable Canton ne sera plus dans la necessité de s'en servir.

8.

Les vingt et quatre compagnies qui sont presentement au service de Leurs Hautes Puissances, seront mises dans trois, ou dans deux regiments, au choix de Leurs Hautes Puissances: Si c'est dans trois, deux regiments seront composez chacun de huit compagnies, uniquement commandées par des Bourgeois de Berne, et les compagnies de l'autre regiment, seront indifferement commandées par des Bourgeois ou sujets du Canton: Si on n'en compose que deux regiments, chacun de douze compagnies, les Capitaines de l'un des deux regiments devront tous etre Bourgeois de Berne, et dans l'autre regiment, les quatre compagnies qui sont presentement commandées par des Bourgeois de Berne, et qui devront entrer dans ledit regiment, resteront toûjours à des Bourgeois dudit Berne et les autres seront indifferemment données à des Bourgeois de Berne et à des sujets du Canton.

9.

Leurs Hautes Puissances ne seront dans l'obligation qu'apres que la paix sera faite de mettre les Compagnies du Loüable Canton de Berne, dans deux ou trois regiments; mais en attendant que cette separation se fasse, les compagnies du regiment de May, commandées par des Bourgeois de Berne,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ne pourront estre données qu'à des autres bourgeois de Berne, et le Loüable canton de Berne aura dés apresent la nommination des capitaines du dit regiment.

10.

Quant aux autres seize compagnies, soit de Bourgeois de Berne, soit de sujets du Loüable Canton, qui sont repanduës dans divers regiments Suisses, au service de Leurs Hautes Puissances, les huit compagnies deja avoüées par le Canton, et commandées par des Bourgeois, resteront toûjours entre les mains de Bourgeois; et les autres huit compagnies seront données indifferemment à des Bourgeois ou a des sujets du Canton, et non a d'autres, Mais du reste, jusques à cette separation des compagnies, qui sont dans divers regiments, le choix des Capitaines, lors, que les compagnies viendront a vaquer, se fera ainsi qu'il a esté pratiqué jusques a present.

11.

Les vingt et quatre compagnies qui sont presentement au service de Leurs Hautes Puissances, seront conservées en tems de paix, mais Leurs Hautes Puissances auront le pouvoir de les reduire à cent cinquante hommes chacune.

12.

Lorsque Leurs Hautes Puissances feront de nouvelles levées dans le Canton de Berne, en vertu de l'engagement que le Loüable Canton prend dans le present Traitté, ledit Canton aura le choix des Capitaines qui commanderont les nouvelles levées, mais il s'engage a n'en choisir que d'experimentés et de capables.

13.

Leurs Hautes Puissances pourront choisir parmy les Capitaines, qui auront esté elûs par le Loüable Canton de Berne, les officiers de l'Etat major.

14.

Lors'qun regiment sera formé, et qu'il y aura une compagnie vaccante le Colonel nommera toujours le plus vieux Capitaine Lieutenant du regiment, et le Capitaine-Lieutenant de la Compagnie vaccante, pourvû que ce dernier aye huit ans de service, en qualité d'Officier, sans quoy les deux plus vieux Capitaines Lieutenants du regiment, seront nommez, et le Loüable Canton de Berne aura le droit de donner la dite Compagnie à l'un des deux Capitaines Lieutenants, nommez par le Colonel.

15.

Leurs Hautes Puissances donneront pour les nouvelles levées, la meme somme qui a eté donnée aux Capitaines Suisses qui en ont fait de particulieres pour Elles.

16.

La Capitulation pour les nouvelles levées, sera la mesme, qui a esté faite pour les troupes Suisses Protestantes, qui sont dejà au service de Leurs Hautes Puissances, avec cette observation, que sans y rien changer, par rapport à la paye, cette capitulation doit estre mise le plus clairement qu'il sera possible afin qu'il ne puisse naistre aucune difficulté à l'egard de son execution; et tout ce qui n'est pas reglé dans le present Traité, le doit etre dans la capitulation, de la maniere la plus avantageuse pour les deux parties contractantes. Cette Capitulation etant bien eclaircie, dêvra avoir la meme force que le present Traitté.

17.

Toutes les alliances du Loüable Canton, soit avec la Suisse en general, soit avec quelques parties

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

en particulier, sont icy réservées. Les troupes du Loüable Canton de Berne, ne pourront pas aussi estre employées au prejudice des alliances que les Loüables Cantons ont, soit avec la Couronne de France: soit avec la Serenissime Maison d'Autriche; Mais comme ces alliances sont de même que le present Traité d'union, uniquement defensives, le Loüable Canton de Berne, ne permettra pas, que les susdites deux Puissances employent leurs troupes Suisses audelà des termes que prescrivent ces alliances, ni qu'Elles s'en servent contre les Etats de Leurs Hautes Puissances, ni contre leurs barrieres.

18.

Sa Majesté la Reyne de la Grande Bretagne sera en droit d'entrer dans le present Traité d'union, sur le pied du projet, qui avoit esté proposé pour le faire conjointement avec Sa Majesté et avec Leurs Hautes Puissances.

19.

Les autres parties du Loüable Corps Helvetique Protestant auront aussi le droit d'entrer dans ce traité, en proportionnant les secours de Leurs Hautes Puissances, en leur faveur, aux troupes qu'ilz s'engageront de donner.

20.

L'eschange des ratifications du present Traité se fera dans deux mois au plus tard, et plus tost s'il se peut.

Ainsi fait et conclu entre les soussignez Deputez de Leurs Hautes Puissances et le Sieur de Pesme de St. Saphorin authorisé a cét effet de la part de la Loüable Republique et Canton de Berne, a la Haye le vingt unjeme Juin dix sept cent et douze.

(L. S.) W. J. van Broekhuysen.
(L. S.) D. van Alphen
(L. S.) A. Heinsius.
(L. S.) Coninck.
(L. S.) B. W. Ploos van Amstel.
(L. S.) A. van Burum.
(L. S.) Steenbergen.
(L. S.) E. van Steenhuysen.

(L. S.) S. L. de Pesme de St. Saphorin.

Si'est ce qu'ayant veu et examiné ledit Traité, Nous l'avons agrée, aprouvé et ratifié, l'agreons, aprouvons et ratifions par ces presentes: promettant sincerement et de bonne foy de le garder, observer et executer en tous et en chacun de ses articles, sans aller au contraire, en quelque maniere que ce soit, directement ni indirectement. En foy de quoy Nous avons fait attacher à ces presentes Notre grand sceau, les signer par le President de Notre Assemblée, et soussigner par Nostre Greffier à la Haye le douzjeme jour d'Octobre l'an mille sept cent douze.

Uterwyck 1712.
Par ordonnance des Susdits Seigneurs
Estats Generaux
F. Fagel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Article séparé.

Les Estats Generaux des Provinces Unies à tous ceux qui ces presentes verront, Salut, Comme les Sieurs De Broekhuysen, Van Alphen, Heinsius, Coningh, Ploos van Amstel, De Burum, Steenbergen et Steenhuysen, Nos Deputés, et le Sieur De Pesme de St. Saphorin, authorisé de la part de la Loüable Republique et Canton de Berne, en vertu de leurs authorisations, ont conclu et signé ici à la Haye le vingt unjème du mois de Juin de la presente année mille sept cent douze, conjointement avec le traité d'etroite et perpetuelle union defensive entre Nous et la Loüable Republique et Canton de Berne l'Article Separé, dont la teneur s'ensuit.

Article Separé.

Comme avant la conclusion et signature du Traité d'Union conclu et signé aujourd'huy entre Leurs Hautes Puissances et le Louable Canton de Berne il s'est elevé depuis peu une guerre intestine dans la Suisse, il est stipulé par cet Article Separé, qui aura la mesme force, comme s'il estoit inseré dans le Traité principal, que Leurs Hautes Puissances ne seront point obligées par le dit Traité, de fournir à la Republique de Berne pour la guerre intestine, presentement allumée en Suisse, les secours y stipulés; Mais, si des Puissances Etrangeres prenoient occasion de cette guerre, pour attaquer, soit ladite Republique de Berne, soit les etats, qui sont sous sa domination, et sur lesquels, Elle a droit de Souveraineté, de même que ses Combourgeois et sa barrière, Leurs Hautes Puissances seront alors obligées a remplir les conditions du Traitté.

Le present Article sera ratifié en mesme tems que le Traité principal.

Ainsy fait et conclu entre les Soussignez, Deputez de Leurs Hautes Puissances et le Sieur De Pesme de St. Saphorin de la part du Loüable Canton de Berne à la Haye le vingt unjême Juin dix sept cent et douze.

(L. S.) W. J. v. Broekhuysen.
(L. S.) D. v. Alphen.
(L. S.) A. Heinsius.
(L. S.) Coninck.
(L. S.) R. W. Ploos van Amstel.
(L. S.) A. van Burum.
(L. S.) J. B. Steenbergen.
(L. S.) P. J. van Steenhuysen.

(L. S.) S. L. Pesme de St. Saphorin. en reservant sur cet Article Separé l'approbation de mes Souverains.

Si est ce, qu'ayant veu et examiné ledit Article Separé, Nous l'avons agrée, aprouvé et ratifié l'agreons, aprouvons et ratifions, par ces presentes; promettant sincerement et de bonne foy, de le garder, observer et executer, sans aller au contraire, en quelque maniere que ce soit, directement ni indirectement. En foy de quoy Nous avons fait attacher à

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ces presentes Nostre grand sceau, les signer par le President de Nostre Assemblée, et soussigner par Nostre Greffier, à la Haye le douzjême jour d'Octobre l'an mille Sept cent douze.

Uterwyck 1712.

Par ordonnance des Susdits Seigneurs.
Estats Generaux.
F. Fagel.

In Folge dieses Unionstractates wurde im Haag den 8. Januar 1714 eine Capitulation für die in den Dienst der Generalstaaten tretenden Bernertruppen unterzeichnet.

4.

Unionstract zwischen den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande und Graubünden, geschlossen im Haag den 19. April 1713.

[Staatsarchiv Graubünden.]

Les Seigneurs Estats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, et les Seigneurs Chefs, Conseillers et Communes des Loüables Trois Ligues de la Haute Rhætie ayant depuis long temps eu reciproquement les uns pour les autres, une veritable et sincere amitié, et une entiere confiance, ont jugé qu'il leur seroit utile et convenable de contracter ensemble une etroite et perpetuelle union defensive, qui puisse servir à leur maintien, et à leur conservation reciproque, et à cimenter indissolublement les sentimens d'amitié et de confiance, qu'ilz ont eu jusques ici les uns pour les autres: pour cet effet, les Seigneurs Estats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, ont authorisé les Sieurs de Broekhuysen, Fagel, Heinsius, De Spanbroeg, De Weede, De Burum, D'Jsselmuden, et Wichers, leurs Deputez: et la Loüable Republique des Trois Ligues, le Sieur De Salis, qui en vertu de leur authorisation, sont convenus des articles suivans.

1.

Il y aura à perpetuité une etroite union defensive entre les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, d'une part, et la Loüable Republique des Trois Ligues Grises, de l'autre, en vertu de laquelle estroite union, les parties contractantes s'engagent d'avoir reciproquement un fidelle soin de leurs interestz mutuels, de s'assister, par tous les bons offices possibles, de prevenir le mal, dont l'une ou l'autre partie, pourroit estre menacée, et s'entresecourir reciproquement, en cas d'attaque.

2.

Ce Traité d'union s'etend de la part de la Loüable Republique des Ligues Grises, à la defense des Païs de Leurs Hautes Puissances en Europe, et à celle de leurs barrieres, telles, qu'elles seront reglées: et cela soit, que leurs dits Païs, ou barrieres fussent attaquées: soit que Leurs Hautes Puissances fussent obligées d'entrer en guerre pour la defense de leurs païs ou barrieres. Leurs Hautes Puissances seront de

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

plus, dans le pouvoir d'employer les troupes de la Loüable Republique des Ligues Grises, qu'Elles auront à leur service, pour la defense de tous les Etats du Royaume de la Grande Bretagne, qui sont en Europe.

3.

Les Loüables Ligues Grises s'engagent, dans ce Traité, de laisser au service de Leurs Hautes Puissances les dix compagnies qu'elles ont a leur service: savoir, le Regiment Grison de Smit, avec son Etat Major, et deux autres Compagnies dispersées dans des Regimens Suisses. Les Loüables Ligues Grises avoüeront les dites dix Compagnies, qui ont toutes esté levées dans leur Païs, et permettront aux Capitaines, qui les commandent, et qui les commanderont dans la suite, de faire les recruës necessaires dans leurs dits Païs, pour ces dix Compagnies, sans qu'elles puissent estre rappellées, dans aucun temps.

4.

Les Loüables Ligues Grises s'engagent deplus, a accorder à Leurs Hautes Puissances, en cas, qu'elles fussent attaquées, ou en peril inevitable de l'estre, une nouvelle levée, de deux mille hommes, sans que lesdites Loüables Ligues Grises, puissent se dispenser d'executer cet engagement, a moins, que lors qu'on leur demandera ladite nouvelle levée, elles ne fussent elles memes en guerre, ou dans le peril inevitable d'y entrer; et quand ces troupes seront levées, il sera permis aux Officiers d'y faire les recruës necessaires.

5.

D'autre part Leurs Hautes Puissances s'engagent aux Loüables Ligues Grises, en vertu du present Traité, à la defense desdites trois Ligues Grises, et à la conservation de leur domination, de leur Souveraineté et de tous leurs droits sur les Païs qui leur sont soumis. Et comme Monsieur de Stanjan Envoyé de Sa Majesté la Reine de la Grande Bretagne, a fait un traité en l'année 1707 tant au nom de Sa Majesté, qu'en celuy de Leurs Hautes Puissances, touchant la renovation et l'ammelioration du Capitulat de Milan, et à l'egard d'autres choses à l'avantage des Loüables Ligues Grises: lequel traité a ensuite esté approuvé par Leurs Hautes Puissances dans leur resolution donnée le 3 Juin 1710 à Salis Envoyé de ladite Republique des Grisons, et dans une autre resolution confirmative du 21 Avril 1711. Leurs Hautes Puissances s'engagent a continuer a faire tous les efforts possibles, et a tenir la main pour procurer aux Loüables Ligues Grises l'accomplissement dudit traité, conformément auxdites resolutions de Leurs Hautes Puissances.

6.

Si les Loüables Trois Ligues, ou les Païs qui sont sous leur domination, estoient attaquées, ou en peril evident d'estre attaquées; ou si quelque Puissance etrangere suscitoit, ou apuyoit: soit directement: soit indirectement, quelque rebellion, ou mutinerie des Sujets des Loüables Trois Ligues, contre leurs Souverains, de telle maniere que lesdites Ligues fussent en guerre, ou en danger de guerre, ou si quelque Puissance etrangere suscitoit ou soûtenoit dans la Republique des Trois Ligues, des divisions contre la constitution du Gouvernement; et que par là, elle entrât en guerre, ou en peril evident de guerre, ou, si les Loüables Trois Ligues, pour defendre leurs droits, sur les Païs, qui sont sous leur domination, etoient forcées d'entrer en guerre, en tous et chacun des cas susdits, aussi tost, que les Loüables Trois Ligues seront obligées de mettre des troupes sur pied, Leurs Hautes Puissances s'obligent de leur payer chaque mois, une somme pareille, à ce, à quoy monte la paye presente d'un Etat Major, et de leurs dix

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

compagnies, qui sont au service de Leurs Hautes Puissances; et ce subside sera payé regulierement de mois en mois, pendant tout le temps que la guerre, ou le peril evident de guerre, durera, et que les susdites troupes resteront sur pied. Ce subside commencera a courir du jour, que les Loüables Trois Ligues seront obligées de mettre sur pied des troupes pour quelqu'un des cas susdits; et quoy, que Leurs Hautes Puissances fussent dans ce temps-là Elles memes en guerre, les Loüables Ligues Grises pourront neantmoins, outre le subside, rapeller le tiers de leurs Officiers, qui ce trouveront au service de Leurs Hautes Puissances, à savoir: Le Lieutenant Colonel, un tiers des Capitaines, et des Capitaines Lieutenants promiscuè, et un tiers des Lieutenants et des Enseignes; et si elles n'etoient point en guerre, alors les Ligues Grises pourroient rapeller les deux tiers de leurs Officiers: a scavoir, le Lieutenant Colonel et deux tiers des Capitaines, et Capitaines Lieutenants promiscuè, et deux tiers des Lieutenants, et des Enseignes, lesquels dans l'un, et l'autre cas, conserveront cependant leurs places et leurs appointemens, dans le service de Leurs Hautes Puissances.

7.

Le Regiment de Smit et toutes les Compagnies qui le composent, aussi bien que les deux autres Compagnies Grisonnes, seront conservées en tems de paix; mais Leurs Hautes Puissances auront alors le droit de réduire les Compagnies à cent cinquante hommes, chacune. Ledit Regiment de Smit, et les huit Compagnies qui le composent, aussi bien que les susdites deux autres Compagnies, ne pourront estre données, qu'à des Officiers, sujets des trois Ligues; Et quant en particulier au Regiment de Smit, et aux huit Compagnies qui le composent, les Loüables Ligues Grises se reservent d'avoir à present, le droit de choisir les Capitaines, de telle maniere, qu'à chaque vacance, le Colonel nommera pour la remplir, le plus vieux Capitaine Lieutenant du Regiment, et le Capitaine Lieutenant de la Compagnie vacante, pourvû que ce dernier ait huit années de service en qualité d'Officier, sans quoy, les deux plus vieux Capitaines Lieutenants du regiment, seront nommés, et les Loüables Ligues Grises auront le droit de donner ladite Compagnie à l'un des deux Capitaines Lieutenants, nommés par le Colonel.

8.

Lors, que Leurs Hautes Puissances feront de nouvelles levées dans le Païs des Loüables Ligues Grises, en vertu de l'engagement, que lesdites Loüables Ligues Grises prennent dans ce traité; Lesdites Ligues auront le choix des Capitaines, qui commanderont les nouvelles levées; mais elles s'engagent a n'en choisir que d'experimentez et de capables. Quand cette nouvelle levée sera faite: soit en tout: soit en partie, les deux Compagnies Grisonnes, qui sont dans des regimens Suisses, seront mises dans un même corps, avec cette nouvelle levée, et seront à l'egard de la nomination, sur le meme pied, que les autres.

9.

Leurs Hautes Puissances choisiront parmy les Capitaines, qui auront esté elus par les Loüables Ligues Grises, les Officiers de l'Etat Major, et prendront les trois Officiers de l'Etat Major, un par Ligue, autant que cela pourra convenir au bien de leur service.

10.

Lors, qu'un nouveau regiment sera formé, et qu'il y aura une Compagnie vacante, les Loüables Ligues Grises, auront le droit de choisir les Capitaines, de la maniere, dont il est expliqué dans l'article septjeme de ce traité.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11.

Leurs Hautes Puissances donneront pour les nouvelles levées, la meme somme, qui a esté donnée aux Capitaines Suisses, qui en ont fait de particulieres pour Elles.

12.

La Capitulation pour les nouvelles levées sera la meme, qui a eté faite pour les troupes Suisses Protestantes, qui sont dêja au service de Leurs Hautes Puissances, avec cette observation, que sans y rien changer, par raport à la paye, cette Capitulation doit estre mise, le plus clairement qu'il sera possible, afin qu'il n'en puisse naitre aucune difficulté à l'egard de son execution; et tout ce qui n'est pas reglé dans le present traité, le doit estre dans la Capitulation, de la maniere la plus avantageuse pour les deux parties contractantes. Cette nouvelle Capitulation regardera toutes les troupes Grisonnes, qui sont ou qui seront au service de Leurs Hautes Puissances, et dêvra estre par tout et en tout conforme à celle, qui doit se faire pour les troupes de Berne, de maniere, que les susdites troupes Grisonnes jouïssent des memes avantages que celles de ce Loüable Canton, et cette Capitulation étant bien eclaircie, dêvra avoir la mesme force, que le present Traité.

13.

L'Union hæreditaire, et toutes les alliances anterieures de la Loüable Republique des Ligues Grises, et specialement celle, qu'elle a avec les Loüables Canton de Zurig, et de Berne, sont ici reservées: nonobstant laquelle reservation, les Loüables Ligues Grises s'engagent a executer tout ce qui est contenu dans le present Traité.

14.

Comme Sa Majesté Brittannique est dêja dans un engagement positif avec la Republique des Trois Ligues, comme Garand du Traité fait pour le passage en 1707, Sadite Majesté sera conviée d'un commun consentement, d'entrer dans cette alliance.

15.

L'eschange des ratifications du present Traité, se fera dans deux mois, au plus tard, et plus tost s'il se peut.

Ainsi fait et conclu entre les Soussignez Deputez de Leurs Hautes Puissances, et le Sieur De Salis authorisé a cet effect, de la part de la Loüable Republique des Trois Ligues de la Haute Rhætie. A la Haye le dixneufjeme d'Avril mil sept cent treize. (Signé)

(L. S.) W. v. Broekhuisen. (L. S) Piere De Salis.
(L. S.) F. Fagel.
(L. S.) A. Heinsius.
(L. S.) C. V. Gheel van Spanbroeck.
(L. S.) A. van Burum.
(L. S.) H. van Jsselmuden.
(L. S.) W. Wichers.

Si est ce qu'ayant vû et examiné ledit Traité, Nous l'avons agrée, aprouvé et ratifié, l'agreons, aprouvons et ratifions par ces presentes: prommettant sincerement et de bonne foy, de la garder, observer et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

executer, en tout et en chacun de ses articles, sans aller au contraire, en quelque maniere que ce soit directement ni indirectement. En foy de quoy Nous avons fait attacher à ces presentes Notre grand sceau, les signer par le President de Notre Assemblée, et soussigner par Nostre Greffier. A la Haye le, vingt quatrieme Juillet mil sept cent treize.

Burmania

Par ordonnance des Susdits Seigneurs Estats Generaux

F. Fagel.

5.

Bund der katholischen Orte mit der Krone Frankreich, unterzeichnet und beschworen zu Solothurn den 9. Mai 1715.

[Staatsarchiv Solothurn.]

In Nammen der Allerheilligsten Dreyfaltigkeit.

Nachdemme in der zu Lucern im Christmonat 1713 von denen Lobl. Cath. Orthen auch lobr Republic Wallys gehaltener Tagsatzung die Herren Ehrengesandten sowohl den jetzigen Zustand Europæ, als gemeiner Lobr Eydgnoschafft, auch das grosse ohnglückh, so der Cron Franckhreich wegen hintritt des Herren Delphins glorwürdigen angedenkhens zugestanden ist, reifflich erwogen, vnd betrachtet, das durch disen Verlurst die Ao 1663 mit dem Allerdurchleüchtigisten, Grosmächtigsten Fürsten vnd Herren Ludovico dem XIIII. dis Nammens, jetz glorwürdig regirenden Aller Christlichsten König in Franckhreich vnd Nauarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Ast, Herr zu Genua etc. geschlossene Pündtnus auff sein läben, so Gott verlängeren wolle, vnd acht Jahr nach dessen absterben eingeschranckht seye; wie auch in genauwe Obachtung gezogen, wie nutzlich dise Pündtnus, sowohl der Cron, als allen Glidern des lob. Eydgn. Stands seye; beynebens erkhönt, was für Ein nutzen darauf entstehen wurde, wan man solche so weit hinauf als möglich, erstreckhen thätte; haben Sie zu Ehren Gottes, vnd gemeinen

Au Nom de la Tres Sainte Trinité.

Comme ainsi soit, que pendant la Diette tenüe à Lucerne au mois de Decembre 1713 par les L. L. Cantons Catholiques, et la L. Republique de Valais, Mrs. les Deputés auroient meurement reflechi sur l'estat present de l'Europe, sur celui du L. Corps Helvetique en général, et sur le grand malheur arrivé a la france par la mort de feu Mgr. le Dauphin, et consideré, que par cette perte l'alliance conclüe en 1663 auec tres Excellent et tres puissant Prince et Seigneur Louis XIV par la grace de Dieu Roy très Chretien de france et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes etc. glorieusement regnant, se trouvoit limitée a sa vie, que Dieu veülle prolonger, et a huit ans après son decez: après auoir attentivement examiné, combien cette alliance est utile, tant a la Couronne, qu'a touts les membres, qui composent le L. Corps Helvetique, et en mesme temps reconnu le bien qui en resulteroit, en la portant le plus loin qu'il seroit possible; ils crûrent pour la Gloire de Dieu, et pour l'auantage commun deuoir communiquer leurs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besten, schuldig zu sein erachtet, Ihre gedanckhen Ihro Excellentz Herren Graffen du Luc, jetzmahligen Königl. Frantzosischen Ambassadorn in der Eydgnoschafft zu entdeckhen, welchem selbige gefallen vnd über sich genohmen, solche Ihro Majestet, vnd Sie Ihren Herren vnd Obern zu hinderbringen. Welches also bewerckhstelliget, vnd die sach durch die Barmhertzigkeit des Allerhöchsten dahin verlaithet worden, daß Höchstgedacht Ihro Majestet, die lob. Orth vnd Republic Wallis obige gedanckhen allerseiths gut geheissen, also daß, nachdemme der König Eines Theills, vnd die Orth Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden Ob- vnd Nid dem Kernwald, Zug sambt seinem ussern Ambt, Glarus Catholisch, Freyburg, Solothurn, Appenzell Innern Rodenf, Republiq und Land Wallyß, anderen Theills, Ihre allseithige Vollmachten, welche einanderen participirt, vnd in guter formb befunden worden, ertheilt haben, Mann nach Anruffung des Heilligen Nammen Gottes, der hernach volgenden Articlen zu sicherheit, schutz vnd erhaltung unserer Personen, Ehren, Königreichen, Hertzogthumben, Fürstenthumben, Stätten, Landen, Herrschafften, Gerechtigkeiten, Erdreichen vnd Underthanen, welche je die seyen, sowie sowohl dis- als Jenseiths des gebürgs inhaben vnd besitzen, oder Inhaben und besitzen werden, übereinkommen.

Erstlichen.

Thut man sich austruckhenlich erklären, daß, obwohlen nicht alle lob. Orth vnd Stände der Eydgnoschafft in gegenwärtigem Tractat begriffen, vnd benambset sind, es dennoch die meinung habe, selbige, so vill es sich gebühren wird, zu dessen Annehmung einzuladen; in der ohngezweiffleten Hoffnung, Sie werden wegen Ihres darbey befindenden nutzen, willig sich darzu verstehen: weillen selbiger allen insgesambt zu erhaltung des gemeinen Eydgnossischen Stands so rümlich als höchst nothwendig ist.

2.

Sollen die vor disem geschlossene Ewigen fridens- von Pundts-Tractaten als ein grund vnd fundament

jdées a son Exce. M. le Comte du Luc Ambassadr. du Roy en Suisse, qui, les aïant goustées conuint, qu'il en rendroit compte a sa Majté. et eux a leurs Suprs. La chose a eté executée et Dieu par sa misericorde a voulu, que sa Majté., les Cantons et la Republique de Valais aïent esgallement agrée les mesmes jdées, en sorte que le Roi d'une part, et les Cantons de Lucerne, Vri, Schwitz, Vnderwalde haut et bas, Zug avec les offices exterieurs, Glaris Catholique, Fribourg, Soleurre, Appenzel Catholique, Republique et Païs de Valais de l'autre part, ayant donné leurs pouvoirs reciproques, qui ont été communiqués, et trouvés en bonne forme; après auoir invoqué le st. nom de Dieu, on est convenu des articles qui suivent, pour la sureté, deffense, et conservation de nos Personnes, honneurs, Royaumes, Duchés, Principautés, Villes, Païs, Seigneuries, droits, Terres, et Sujets, tels qu'ils soient, que nous auons et possedons, aurons ou possederons tant deça que delà les monts.

Premierement.

On declare expressément, que quoique tous les Cantons et Etats, qui composent le Corps Helvetique, ne soient pas compris, et dénommés dans le present Traitté l'intention est de les inviter (autant qu'il sera convenable) à l'accepter, n'aïant pas lieu de douter, qu'y trouuant leurs auantages, ils n'y donnent volontiers les mains, puis qu'il est esgallement glorieux a touts et absolument nécessaire pour le maintien de la Republique en General.

2.

Que les traittez de paix perpetuelle et d'alliance cy devant conclus seront regardés comme la base

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegenwärtiges, vnd alß eine bekhandte Prob der alten zwüschen Beiden Nationen waltenden Einigkeit angesechen werden. Weillen aber die Zeit alle sachen abenderet, vnd es geschechen kan, daß durch ohnvermeidenliche abwechslungen, oder durch ohngleiche auslegungen die alte Tractaten nicht in allen jhren Puncten auffrichtig möchten gehalten werden, haben wir für gut erachtet, durch gegenwärtige Pündtnuß alle vor disen gemachte Tractaten, vnd namentlich den Ewigen Friden, die Pündtnusen von A° 1521 und 1663 auch alle Beibrieffe, von neuwen zu ratificiren, und gut zu heissen.

3.

Weylen die Erfahrnuß nicht zulasset, an denen Vortheillen, die man in fortsetzung einer vollkommenen verständnuß und der beyden Nationen finden soll, zu zweifflen, hat der Aller Christenlichste König zu mehrer Bezeugung seiner grossen Affection, vnd zuneigung gegen der Eydgnoschafft gegenwärtige Pündtnuß erneuweren wollen, damit selbige mit dem durchleichtigisten Delphin, alß nechsten Erben der Cron vnd mit allen Jhro May. Königlichen Nachfahrern fortgesetzt werde, mit dem Beding, daß auff absterben derro ersten Königl. Nachfahrers, die auff Jhre folgende Aller-Christlichste Könige, wie auch die Eydgnosische Orth, Republiq vnd Stände, die genauwe Obhaltung gegenwärtiger Pündtnuß in allen Jhren Puncten beschwöhren vnd bestättigen, auch denen zufählen, so mann in disem tractat nicht hat vorsechen können, oder durch die verflüessung der zeit einige abEnderung gelitten hätten, abhelffen werden; welches bey jeweilliger Regierungs AbEnderung durch die mit der nöthigen Vollmacht versechenen Ambassadorn, vnd durch die Bevollmächtigte Gesandte jedes Eydgnosischen Orths, Republiq vnd Stands, so in gegenwärtiger Pündtnuß begriffen sein werden, geschechen wird: welche vorsorg dahin zihlet, vmb die sachen in gleicher krafft vnd stärckhe, als sie nun haben, zu erhalten.

4.

Alldieweylen die Pündtnussen keinen anderen Zweckh

de celuycy, et comme une preuue constante de l'ancienne union entre les deux Nations, mais le temps apportant du Changement en touttes choses, et pouuant arriver, que par des variations jnevitables, ou par des explications differentes, les anciens traittés ne soient point religieusement obserués dans touts leurs points, nous auons trouvé bon de ratifier de nouveau, par la présente alliance, touts les traittés cy devant faits, et nommément la paix perpetuelle, les alliances des années 1521 et 1663 et touttes les lettres annexes.

3.

L'experience ne permettant point de douter des avantages qu'on doit trouver dans la continuation d'une parfaitte intelligence entre les deux nations, le Roy tres Chretien, pour mieux marquer Sa grande affection au Corps Helvetique, a bien voulu renouveller la presente alliance, pour estre continuée avec le Serenissime Dauphin heritier presomptif de la Courronne, et auec touts les Roys successeurs de Sa Majté., a condition qu'aprez le decez du premier Roy successeur de sa dte Mté., les autres Roys trés Chretiens qui se succederont, aussy bien que les Cantons, Republiques, et Etats, jureront et ratifieront l'exacte obseruation de la presente alliance, dans touts ses points, et remedieront aux cas qui n'auront pas eté prevûs dans ce Traitté, ou auxquels le laps du temps auroit apporté quelque alteration; ce qui se fera a chaque changement de Regne, par les ambrs pourveus des pleins pouvoirs necessaires, et par les Deputés munis du pleinpouvoir de chaque Canton de la Suisse, Republique, et Estats, qui seront compris dans la presente alliance; cette precaution aïant pour objét de faire Subsister les choses dans la mesme force et dans la mesme vigueur, qu'elles subsistent a present.

4.

Les alliances n'ont pour objet que le benefice

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben, als den reciprocirlichen Nutzen vnd Vortheil der mit einander Tractierenden Partheyen, vnd der König an Einem, danne die lobl. Orth, Republiq Wallis, vnd übrige in dem Eydgn. Stand begriffene Verpündete am anderen Theil durch eine lange erfahrenheit ersechen, daß Eint- vnd anderer seiths nichts vorträglicheres seye, als Eine vollkommene Einigkeit vnd die beydseithige zuneigung zwüschen Jhro Mayestät Underthanen, vnd denen Eydgnossischen, den Nutzen, so darauß entstehen solle, vor augen leget, vnd allen Anlaß benimbt, an der reciprocirlichen gethreuwen beobachtung alles dessen was hiernach enthalten ist, zu zweifflen, ist man vermög Jnhalts der Pündtnuß von a°. 1663 übereinkommen, daß wan daß Königreich (so Gott abwenden wolle) Innerlich durch frömbde Macht, oder durch Jnheimbsche entzweyungen solte angefochten werden, die lobl. Eydgnoschafft in disen beyden fählen Einen extraordinari Volckhs-Aufbruch ohnverweylet, und in zechen tagen nach beschechenem Begehren, verwilligen werde: welcher auffbruch nicht über sechszechen tauffent man wird sein können; vnd werden die Eydgn. Völckher allein zu Land, vnd nicht auff dem Meer, lauth dem fibenden Articul der Pündtnuß von a°. 1663 gebraucht werden. Diser auffbruch wird beschechen auff den Costen des alsdan regirenden Königs, welcher die wahl vnd ernambsung haben wird der Oberisten und Haubtleüthen auf allen Orthen, Republiq, vnd Ständen, auf welchen Mann daß Volckh nemmen wird. Wan alsdan Jhr. May. den verlangten dienst von solchen Völckhern werden bezogen haben, werden Sie dieselbige mit routen nacher hauß schickhen, nachdemme Mann Sie vmb allen sold, so Mann Jhnen biß zu derren Ankhunfft bey hauß wird schuldig sein können, wird bezalt haben.

5.

Wan hingegen die lobl. Eydgnoschaft, oder etwelches Orth oder Stand in besönder, von Einer frömbden Macht angegriffen, oder Innerlich beohnruhiget wurde, wird in dem ersten fahl Jhr May. denen selben mit derro Macht verhilfflich sein, nach-

et l'auantage reciproques des parties contractantes, et comme le Roy d'une part, et les L. L. Cantons, la Republique de Valais, et autres alliés compris dans le Corps Heluetique de l'autre, ont veü par une longue experience, que rien n'est plus avantageux de part et d'autre, qu'une union intime, et que l'inclination mutuelle des peuples soumis a sa Majté. et au Corps Heluetique, fait envisager le benefice, qui en doit resulter, et ne donne aucun lieu de douter de la fidelité reciproque avec laquelle on veut obseruer tout le contenu cy-après, on convient, ainsi qu'il est porté dans l'alliance de 1663 que si (a Dieu ne plaise) le Royaume etoit attaqué interieurement soit par des forces estrangeres, ou par des divisions intestines, le Corps Helvetique en ces deux cas, accordera, sans aucun delay, dix jours après avoir eté demandée une levée extraordinaire de trouppes, laquelle levée ne pourra etre de plus de 16 mille hommes, et les Troupes Suisses ne pourront etre employées que par terre, et non sur Mer, conformement à l'article 7 de l'alliance de 1663. cette leuée se fera aux despends du Roy alors regnant, qui choisira et nommera les Colonels, et Capnes. de touts les Cantons, Republique, et Etats, dont on prendra le monde: Lorsque sa Mté. aura tiré des dtes. Trouppes les seruices desirés, Elle les renvoyera ches eux, par des routes, aprez leur avoir payé touttes les soldes, qui pourront leur etre deües, jusqu'a leur arrivée dans leurs Maisons.

5.

Quesi en eschange le Corps Helvetique ou quelque Canton ou Estat en particulier etoit attaqué par quelque puissance estrangere ou qu'il fust troublé interieurement au premier cas, sa Mté. les aidera de ses forces, suivant que la nécessité le

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

demme es die Nothurft erforderen, vnd Ihro May. von den Orthen wird ersucht werden: In dem andern fahl aber wird Ihr May. als derren gemeinsamber fründ vnd Pundsgenoss, oder die Könige derro Nachfahrere auff Ersuchen des beschwährten und beträngten Theils alle fründliche officien anwenden, vmb die Partheyen dahin zu vermögen, das sie Einanderen reciprocirliche Justitz halten; Und wan durch solchen weg der verlangte effect nicht völlig erlanget wurde, werden Ihro May., wie auch die Könige derro Nachfahrere, ohne etwas vor zu nemmen, so disere Pündtnus vmbstossen möchte, sonderen im gegentheil solche in Ihrem wahrhafften verstand zu vollziechen, die von Gott Ihro gegebene Macht in Ihren aigenen Costen anwenden vmb dem belaidiger zu verpflichten sich widerumb denen Reglen, welche in den Pündtnussen, so die Orth, und verpündete under Ihnen haben, vorgeschriben seind, zu underwerffen. Ihr May. vnd die Könige derro Nachfahrere werden sich erklären Garant oder gewährsman zu sein für die Jenige Tractaten, welche zwüschen denen lob. Orthen möchten auffgerichtet werden, im fahl Gott zuliesse, das vnder Ihnen einige Entzweyung entstunde.

6.

Die Officierer, Soldaten, vnd andere Kriegbediente, die in des Königs Sold stehen, werden Ihrer Besoldung, oder Sold halber, aller gemachten, oder machenden Aufflägen, Es seyen Kopfsteüwr, Zechenderpfening, oder ander Auffläg, was nammen man Ihnen wird geben können, befreyet sein.

Wan obvermelte in Franckhreich liegende Güther erworben, oder besitzen, werden Sie dieselbe ohne examiniren, oder überlegen, ob Sie solche von Ihnen, von Ihren weibern, oder anderstwohär haben, Ihr läbenlang, vnd Ihre hinderlassene weiber, so lang Sie wittwe verbleiben, geniessen, auff gleiche weiss wie die Königl. bediente, oder Edle, selbige geniessen können; Also das die obverdeütete Eydgnossen keinen anderen Aufflägen oder Beschwerten werden underworffen sein, als denen, welche der Natur des guts, so Sie besitzen

demandera, et que les Cantons en prieront sa M^té.: et dans le second cas, comme amy et allié commun, Sa M^té. ou les Roys Successeurs employeront, sur la requisition de la partie Molestée et greuée, toutte sorte d'offices amiables, pour porter les parties a se rendre une reciproque justice, et si cette voye n'avoit pas tout l'effet desiré, sa Majesté, ainsy que les Roys ses successeurs, sans rien faire qui detruise la presente alliance, et au contraire pour l'executer dans son veritable sens employera, à ses propres despends, les forces, que Dieu luy a mises entre les mains, pour obliger l'aggresseur de rentrer dans les Regles prescrittes par les alliances, que les Cantons et alliés ont entre eux; sa M^té. et les Roys ses successeurs se declareront garants des traittés, qui pourront se faire entre les Louables Cantons, supposé que Dieu permist qu'il arrivast quelque division entre eux.

6.

Les Officiers, Soldats, et autres attachés au militaire et a la Solde du Roy, seront exempts de touttes taxes faittes, ou à faire soit capitation, dixieme ou autres impo^ons, quelque nom qu'on puisse leur donner, par rapport a leurs appointements ou a leur Solde.

Si les susnommés ont acquis, ou s'ils possedent des biens fonciers en france, sans examiner s'ils les tiennent d'eux, de leurs femmes, ou autrement, ils en jouiront leur vie durant, aussy bien que leurs veuues pendant leur viduité, en la mesme maniere que peuvent en jouir les commençaux, ou les nobles, en sorte que les suisses susnommés n'auront à supporter que les taxes ou Charges, attachées a la nature du bien, qu'il possederont; Mais si les d. Soldats, quoyque au Service, entreprennoient par

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, anhängig seind. — Wan aber obige Soldaten, obwohlen Sie würckhlich im dienst stehen, understunden, durch sich oder Ihre weiber einen handel oder Ein handwerckh zu treiben, welches Handwerckh nicht directe den particular dienst derren in Ihr May. Sold stehenden Compagneyen antreffen wurde, in solchem fahl werden Sie gleich denen Königl. underthanen gehalten werden, vnd keine andere prærogatiu oder Vorzug, als dise letstere geniessen werden, prætendiren können.

7.

Die Eydgnossische völckher, welche sich innert dem Königreich, oder in den gräntz-Plätzen in Garnison befinden werden, werden aller Befreyungen, jedoch ohne Missbrauch geniessen, vnd damit mann solchem vorkomme, wird man nach Inhalt der alten Tractaten vnd Uebungen eine Ordnung machen, was vnd wie vill die Marketenter in die Stätt, nach proportion der Anzahl der Mannschafft in denselbigen, an wein, fleisch, Tabackh, Brandtenwein, vnd anderen zu derro Underhaltung nothwendigen lebens-Mittlen werden hineinführen können: Und wan gedachte Schweitzerische Marckhetenter Es missbrauchten, vnd überzeüget wurden, über das vorgeschribene hinausgeschritten zu sein, werden Sie der Confiscation diser lebens Mittlen, auch der Eydgnossischen Justitz zu gebührender abstraffung underworffen sein.

8.

Der Sold so wohl in friden als kriegszeiten solle auff dem fus, wie Er jetzund eingerichtet ist, verbleiben, Namentlich in kriegszeiten, da die Regimenter werden gewidmet sein in das feld zu ziechen, vnd in denen Armeen zu dienen, auff sibenzechen francken acht stüber monatlich für jeden Mann, auch jedes Monats tausent neün hundert und sechszig Franckhen für den Majoren Staab; Und in fridenszeiten, oder da Sie werden gewidmet sein den gantzen feldzug hindurch in Garnisonen, die von den Gräntzen, allwo der krieg geführt wird, entfehrnet seind, zu verbleiben, monatlich Sechszechen Franckhen auff den Mann vnd jedes Monats tausent Franckhen für den Majoren Staab; das Eydeux, ou par leurs femmes, de faire quelque commerce, ou d'exercer un mestier, lequel mestier ne regardast point directement le service particulier des Comp.ies Suisses a la solde de sa M.té, en ce cas ils se trouveront confondus, et ne pourront pretendre d'autres prerogatiues que celles dont les Sujets du Roy jouiront.

7.

Les Trouppes suisses qui seront en garnison dans l'interieur du Royaume, ou dans les places frontieres joüiront de touttes les franchises, mais sans abus, et pour les prevenir, on reglera, suivant les anciens Traittés et usages, ceque les vivandiers pourront entrer dans les villes, par rapport au nombre des trouppes qu'y s'y trouueront, scauoir en vin, viande, Tabac, eau de vie, et autres denrées necessaires a leur subsistance et si les d. vivandiers suisses en abusoient et qu'ils fussent convaincus d'auoir eté au de là de ce qui sera prescrit, jls seront soumis a la confiscation, de ces viures et a la justice Suisse; pour estre chastiés deüement.

8.

La sold soit de Guerre, soit de paix subsistera sur le pied qu'elle est establie presentement, scauoir en temps de guerre, lorsque les Reg.ts seront destinés pour seruir dans les armées et marcher en Camp.e 17 ℔ 8.s par homme par mois, et 1960. ℔ pour l'estat Major aussy par mois, et en temps de paix, ou lorsqu'ils seront destinés pour demeurer, pendant la Campagne entiere dans des Garnisons eloignées de la frontiere, ou la guerre se fera, 16 ℔ par homme par mois, et 1000 ℔ pour l'Etat Major aussy par mois, a la reserue du Regiment des Gardes Suisses; mais si les Trouppes suisses, qui n'auroient pas eté destinées à seruir en Camp.e ou dans les plans voisines de

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gnosische Guardiregiment vorbehalten. Wann aber die Eydgn. völckher, so nicht destinirt, oder gewidmet wären in dem feld, oder in denen nahe bey dem krieg gelegenen Plätzen zu dienen, befelch erhaben wurden dahin zu marschieren, wurden sie bezalt werden, alss wann sie von anfang des feldzugs dahin wären gewidmet worden.

9.

Die Haubtleüthe so hundert sibentzig fünff mann effectif haben werden, werden für complet gehalten werden, vnd die gratification für siben und zwantzig Mann beziechen, wie es in dem Tractat von A°. 1671 enthalten, in ansechung der vermehrten Anzahl der Officieren, so der König gut befunden hat.

10.

Wan die Compagney vnder hundert sibentzig fünff Mann sein wird, soll der haubtman von seiner gratification verliehren, was gebräuchig ist vnder denen Nationalvölckheren, die würcklich in Ihro May. Dienst stehen.

11.

Wan die Haubtleuthe in dem feld das ohnglückh hätten, in Belägerung, oder beschützung Eines Platzes, vnd in den schlachten, einen merckchlichen verlurst zu leiden, wird Ihr May. denen selben eine gebührende Zeit von vier, oder fünff Monaten, nachdemme Sie es billich finden wird, geben, umb Ihren schaden wider zu ersetzen; in welcher währender zeit Ihr bezahlung wird geordnet werden, vnd die Abrechnung beschechen auff dem fus der ersteren Musterung, die nach verflüessung obiger vier oder fünff Monaten wird gehalten werden.

12.

Die Haubtleuth werden alle Monat an parrem gelt richtig bezalt werden, zwölff Monat für Ein Jahr gerechnet; vermitelest dessen Sie schuldig sein werden, eine gute Compagney, mit guten Officieren vnd

la Guerre recevoient ordre d'y marcher, elles seroient payées comme si elles y auoient eté destinées au Commencement de la Campe.

9.

Les Capnes qui auront cent soixante quinze hommes effectifs, seront reputés complets, et joüiront de 27 hommes de gratification, ainsi qu'il est porté par le Traitté de 1671 par rapport a l'augmentation du nombre d'officiers que le Roy a bien voulu faire.

10.

Lorsque la Compie sera audessous de 175 hommes, le Capne perdra de sa gratification suiuant l'usage qui s'obserue dans les trouppes de la Nation qui sont actuellement au service de sa Mté

11.

Lorsqu' etant en Campne les Capnes auront le malheur de faire des pertes considerables par des sieges, ou des deffenses de places, et par des batailles, sa Mté leur donnera un temps raisonnable de 4 ou 5 mois, suiuant qu'Elle l'estimera juste pour reparer leurs pertes, pendant lequel temps leur payement sera ordonné, et le decompte leur sera fait sur le pied de la pre reveüe qui sera faitte aprés le d. temps de 4 ou 5 mois expirés.

12.

Les Capnes seront payés regulierement touts les mois, en argent, et ce douze mois de l'année, moyennant quoy ils seront obligés de tenir une bonne Compie, de bons Officiers, et soldats, et de

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Soldaten verſechen, zu underhalten; vnd alle hoche Sold der Compagney, alſ Lieutenampts, vnder-Lieutenampts, Fendrichs, vnd aller übrigen vnder Offfcieren zu bezahlen.

13.

Wan der König neüwe völckcher wirbt, wird mann auff Jede Compagney von zweyhundert Mann Sechs tauſſent Franckhen Frantzöſiſcher währung geben, vnd wird diſe ſumma in denen ſechs letſteren Monaten deſ erſten Jahres im Dienſt abgezogen werden.

14.

Der König wird denen neuwen werbungen und Recruten die Estapes geben laſſen von auſtritt auf den ſchweitzeriſchen grentzen biſ an die Oertther Ihrer Garnison, und im fahl Einer völckher abdanckhung wird Ihr May. denenſelben die Estapes biſ auff die ſchweitzeriſche grentzen gleichfahlß zukommen laſſen.

15.

Die leedig gefallene Compagneyen, welche mit bewilligung deſ Orths, auf welchem der Haubtman ſein wird, geworben worden, werden von dem König denen Officieren eben ſelbigen Orths gegeben werden; vnd wan der verſtorbene Hauptman Verwandte hat, die Officierer vnd tüchtig ſeyen, wird Ihr May. dieſelbige anderen vorziechen, vnd die recommendation deſ Orths hierüber anhörren, im fahl ſolche zu gunſten eines zu vertrettung der leedig gefallenen ſtelle fächigen Officierſ beſchicht: in dem heiteren verſtand daſ ſolches Orth die recreuen für die leedig ſeyende Compagney allezeit werde erlaubt haben, vnd noch ferners erlauben werde.

16.

Wan der Subalternen Stelle ledig ſein werden, werden die haubtleuth zu derren Erſetzung fächig, vnd taugliche leüth vorſchlagen.

17.

Die kranckhne, gefangene, oder für des Königs dienſt abweſende ſoldaten, werden auff vorweiſen gültiger Certificaten Ihres Haubtmans in den Muſterungen gut gemacht werden.

payer touttes les hautes payes de la Compie, comme de Lieutenant, sous Lieutenant, Enseigne, et tous les autres bas officiers.

13.

Si le Roy fait de nouvelles Levées on donnera 6000 ℔ argent de france par Compie de 200 hommes, et cette somme sera déduitte sur la solde dans les six derniers mois, de la pre année du seruice.

14.

Le Roy fera donner aux nouvelles leuées et aux recrües des Estapes a la sortie des frontieres de la Suisse, jusqu' aux lieux de leurs Garnisons: et supposé qu'il y ait des trouppes Licentiées, le Roy leur fera pareillement donner des Estapes jusqu'aux frontieres de la Suisse.

15.

Lorsqu'il vacquera des Compies qui auront eté leuées avec le Consentement du Canton d'ou sera le Capne, le Roy les donnera a des officiers, qui en seront; et si le Capne mort a des parents qui soient officiers et capables, sa Mté les preferera aux autres, et la recommandation du Canton, sera sur cela escoutée, en cas qu'elle soit en faveur de Sujets capables, d'exercer les charges qui seront vacantes, bien entendu, que ce Canton aura toujours permis, et continüera de permettre les recrües pour la Compie qui sera vacante.

16.

Lorsque les employs des subalternes seront vacquants, les Capnes proposeront des Sujets propres et capables pour les remplir.

17.

Les soldats malades, prisonniers, ou absents pour le Seruice du Roy, desquels le Capne produira des certificats valables, seront bonifiés dans les reveües.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18.

Wan Ein Haubtman deſſen Compagney in deſ Königs dienſt verbleiben wird, abgedanckhet, oder cassirt wird, wird man die ſoldaten Schweitzeriſcher Nation nicht zwingen können, Einem anderen Haubtman, als von Ihrem orth zu diennen; vnd wan Ein haubtman cassirt oder abgedanckhet wurde ſambt ſeiner Compagney, werden ſeine Soldaten, die Schweitzer ſeind, nicht können gezwungen werden, under wem es wäre, zu dienen.

19.

Weillen öffters geſchicht, daſ die Officierer vnd wacht Meiſter, ſo recruten führen durch underſchidliche Cantonen passieren müſſen, vnd der gemeine Mann oder die Underbeamptete auf verſchidenen der Justitz, vnd denen Eydgnoſiſchen Pünden zu wider lauffenden gründen, gemeinlich die Soldaten debauchiren vnd abwendig machen, alſo daſ zu groſſem Nachtheil deſ dienſts, vnd zugleich der Haubtleüthen Niemand, oder ſehr wenig von ſolchen recruten überbleibet, iſt mann übereinkommen, daſ der Officier oder wachtmeiſter welcher eine recreüe führen wird, bey abreiſ auf ſeinem orth ein Certificat, oder Schein von daſiger Oberkeit mitnemme, vnd ſolchen in der Pottmäſigkeit eines anderen orths, allwo Er durchgehen wird, auffweiſe, damit Er den gebührenden ſchutz finden möge. Und wan ohnangeſechen diſer vorſorg man dennoch gewalthätigkeit üben, vnd obige recreüen debauchiren wurde, wird in ſolchem fahl das orth, in welchem es wird widerfahren ſein, den Ambtmann oder die vnder Ambtleüthe, dgrumb gut zu ſein, anhalten, vnd in ſolchem fahl kein vnderſcheid der Religion gemacht werden.

20.

Zuvolge des achten Articulſ des Ewigen Fridens, wird der König keinem ſeiner vnderthanen zulaſſen einigem Fürſten oder Potentz wider die Eydgnoſchaft, derro verpündete, vnderthanen, Lande vnd Herrſchafften zu dienen, vnd wan die Königl. vnderthanen

18.

Lorsque quelque Cap^ne dont la Comp^ie restera au seruice de sa Maj^té sera congedié, ou cassé, on ne pourra point forcer ses soldats Suisses de Nation, de seruir a d'autres Cap^nes que de leur Canton, et si un Cap^ne etoit congedié ou cassé auec sa Comp^ie, ses d. soldats suisses de nation, ne pourront etre forcés de seruir sous qui que ce soit.

19.

Comme il arrive souvent que des Officiers ou sergents menant des recrües, sont obligés de passer dans differents Cantons de la Suisse, et que pour l'ord^re les peuples, ou officiers subalternes, par des raisons formellement contraires a la justice, et aux alliances de la Nation, débauchent les soldats, en sorte qu'il ne reste personne des d^es recrües ou tres peu au grand préjudice du seruice et en mesme temps des Cap^nes, il est convenu que l'officier qui conduira une recrüe, prendra en partant de son Canton un Certificat des Seig^rs du d. Canton et qu'il le communiquera dans les lieux d'un Canton different, ou il passera; afin qu'il trouue la protection convenable, et si malgré cette precaution on ne laissoit pas d'user de violence, et de debaucher la d. recrüe, en ce cas le Canton, ou la chose sera arriuée, en rendra le Bailly ou les officiers subalternes responsables sans faire aucune distinction de Religion en pareil cas.

20.

En Conformité du 8e art^e de la paix perpetuelle le Roy ne permettra point qu'aucun de ses sujets serue aucune Puissance ny aucun Prince contre le Corps Helvetique, ses confederés, sujets, terres, pays, et seigneuries, et si les sujets de sa M^té

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solchem Articul zu wider handleten, werden solche ohnverzöglich zu ruckh beruffen, vnd nach verdiennen abgestrafft werden.

Gleicher weise werden die Orth, noch Ihre Underthanen oder Angehörige einigen Fürsten oder Potentz wider den König, sein Königreich, Stände, Hertzogthumber, Fürstenthumber, Stätte, Schlösser, Herrschaffte, Rechte, Lande, vnd Underthanen, die Er anjetzo Besitzet, oder in daf künfftige besitzen wird, nicht dienen, vnd wan die Eydgnosische Angehörige oder vnderthanen demme zu widerhandleten, werden Sie auch ohne auffschub zu ruckh beruffen vnd nach verdienen abgestrafft werden.

21.

Wan Ihro May., der durchleuchtigste Herr Delphin, oder die Könige, derro Nachfahrere die Armeen in Persohn commendieren werden, werden die Eydgn. in Ihrem sold stehende Völckher denenselben nachfolgen nach dem Exempel Ihrer lob. vorEltern, und laut des 6ten Articulß der Pündtnuf von Ao. 1663 welcher also lauthet: „Und wan es sich in währendem krieg füegte, daf Ihro „Aller Christlichste Mayestet, oder derro Nachfahrer sich „in aigner Persohn einfinden thätten, oder wolten, in „welchem Orth es wäre, wider derro feinde, wird Sie, „oder bemelter Ihr Nachfahrer in Ihrem Costen, so „vill Haubtleüthe vnd soldaten, als derro gefällig „sein wird, werben können.

22.

Zufolg des 22. Articulf der Pündtnuf von Ao. 1663 disες Inhalts. „Und obwohlen obgedachte Lande „vnd Herrschafften, so vnser Grof Oheimb Ao. 1521 „besessen, nicht in unserm Besitz seind, jedoch werden „wir die Orth allen Succurs, gunst, hilff, vnd vorschub „abschlagen ohne respect vnd ansechen Jemands, wär „der seye vnd von welcher würde vnd dignitet jmmer „wären, oder sein könten, diejenige welche es begehren „wurden".

Man ist austrückhlich übereinkommen, daf wan der König, Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrere sich widerumb in Besitz derren Landen, Ständen,

contreuenoient, a cet artc. ils seront rappellés diligemment, et punis selon leurs demerites.

Tout de mesme les Cantons ny leurs sujets ne pourront seruir aucune Puissance ni aucun Prince contre le Roy, son Royaume, Etats, Duchés, Principautés, villes, chateaux, seigneuries, droits, terres, et sujets qu'il possede presentement, ou possedera a l'avenir, et si les sujets des d. Cantons y contreuenoient, ils seront rappellés diligemment et punis selon leurs demerites.

21.

Lorsque sa Mté Mgr. le Dauphin ou les Roys leurs successeurs commanderont, en personnes, les armées, les trouppes suisses a leur solde, les suivront selon l'exemple de leurs loüables ancestres, et en conformité de l'artc. 6e. de l'alliance de 1663 qui porte »que s'il auenoit durant la guerre que Sa »Mté T. C. ou son successeur se trouvast ou vou»lust se trouver en propre personne en quelque »lieu et endroit que ce fust, a l'encontre de ses »ennemis elle ou son d. successeur pourra leuer »a ses despends tant de Capnes et soldats qu'elle »voudra et que bon luy semblera.

22.

En conformité de l'artc. 22e. de l'alliance de 1663 conceü en ces termes »et d'autant que les des »terres et seigneuries possedées par nostre d. grand»oncle en l'an 1521 ne sont en nostre possession, »cependant nous des Ligues refuseront tout secours, »faveur, assisstance, et aïde sans respect de qui que ce »soit et de quelque qualité et dignité que puissent »etre, ou soient ceux qui voudroient ce requerir.«

Il est convenu expressément que si le Roy, Mgr. le Dauphin, ou les Roys leurs successeurs vouloient rentrer dans la possession des païs, Etats, Duchés, Principautés, villes, chateaux, seigneuries, droits, et ter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hertzogthumben, Fürstenthumben, Stätten, Schlössern, Herrschafften, Rechten vnd Erdrichen, welche in der mit König Francisco dem ersten glorwürdigen angedenckhens Ao. 1521 geschlossener Pündtnus enthalten seind, setzen wolten, die Eydgnoschaft allen succurs, gunst, vnd hilff abschlagen werde, ohne einigen respect für Jemand, wär er seye, was Stands vnd dignitet jmmer seien oder sein können diejenige, welche obigen succurs vnd hilff begehren wurden.

23.

Wan es geschechen wurde, das der König Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrer, wie auch der Eydgnosische Stand zu Ihrem gemeinen Besten erachteten sambtlichen einen Krieg zu führen wider andere Potentzen, wird man übereinkommen, wie vnd auf was weise man wider den allgemeinen feind sich verhalten solle, vnd so der Krieg einmahl offen sein wird, verpflichten sich beidseithige Partheyen keinen fridenstreue — oder waffenstillstandsvorschlag, anderst als einmüthig, anzuhörren; also das man keinen Tractat eingehen wird, er seye dan so wohl von dem alsdan regirenden König, als dem Eydgnosischen Stand Beliebet.

24.

Die Eydgnossen werden als Regnicoles oder Natürliche Einwohner geachtet werden, vnd als solche in dem Königreich und in deß Königs Pottmäsigkeit stehenden Landen des droit d'aubaine (Recht der Heimbfallender gütheren) befreiet sein, so fern Sie Ihre Geburth, vnd das Sie mit verwilligung Ihrer Obrigkeit auf Ihrem Land gezogen, bescheinen werden. Sie werden gleich dennen jngebohrnen acquirieren oder mittel bekommen können; und wan Sie eines handwerckhs oder profession seind, werden Sie selbige mit aller freyheit treiben mögen, so sehr Sie sich den Satz — vnd Ordnungen derren jenigen Orthen, allwo Sie sich haushäblich einlassen werden, vnderwerffen. Sie werden auch geniessen der befreiung der Traitte foraine (oder Abzugs) von den jenigen gütheren die von der hinderlassenschafft derren in Franckhreich verstorbenen Eydres stipulés dans l'alliance du Roy François pr. de glorieuse memoire, conclue en 1521 le Corps Helvetique refusera tout secours, faveurs, assistance, et aïde sans respect de qui que ce soit et de quelque qualité et dignité que puissent etre ou soient ceux qui voudroient requerir les d. secours, et assistance.

23.

S'il arriuoit que le Roy, Mgr. le Dauphin, ou les Roys leurs successeurs, et le Corps Helvetique jugeassent, pour le bien des parties, deuoir faire la guerre de concert contre d'autres Puissances, on conviendra de la maniere dont il faudra agir contre l'ennemy commun; et lorsqu'une fois la guerre sera ouverte, on s'oblige reciproquement, de n'entendre a aucune proposition de paix, treue, ou suspension d'armes, que de concert ensorte, qu'il ne se fera aucun traitté qui ne soit esgallement agreé par le Roy alors regnant, et par le Corps Helvetique.

24.

Les suisses seront censés Regnicoles, et comme tels seront exempts du droit d'aubeine, dans les Royaume, et Etats de l'obeissance du Roy, en justifiant de leur naissance, et qu'il seront sortis de leur païs auec l'agrement de leurs sup.rs ils pourront acquerir comme les nationnaux, et s' ils ont quelque metier ou profession ils pourront l'exercer en toutte liberté, pourveu qu'ils se soumettent aux regles establies dans les lieux où ils éliront leurs domiciles: jouiront aussi de l'exemption du droit de Traitte foraine pour les effets des successions de ceux de leur nation decedés en france, pourveu, qu'il en ait eté fait inuentaire par les juges des Lieux, suivant les regles et usages ord.res, et seront traittés en tout comme les propres sujets de sa M.té

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gnossen härfliessen, woher ein Jnuentarium darüber wird gemacht worden sein durch die Richter desselbigen Orths, nach gewohnlichen Satz — vnd Uebungen; Sie werden auch in allen sachen gleich denen aigenen underthanen Jhro May. gehalten werden.

Betreffend der Eydgnossen, so würckhlich jn des Königs kriegsdienste vnd Sold stehen, werden solche aller Aufflägen befreyet, vnd keinen anderen vnderworffen sein, als denen, welche anhängig sein werden der Natur derren gütheren, so Sie, gleich denen jngebohrnen in dem Königreich vnd in denen vnder des Königs gehorsamb stehenden Landen, werden erwerben können; Und werden im übrigen aller Privilegien vnd Befreyungen genieссen die Jhnen von den Königen Jhro May. Vorfahreren vnd von Jhro in krafft der friden- vnd Pundts-Tractaten, seind mitgetheilt worden. Eben dise priuilegien vnd befreyungen werden zugesagt allen Eydgnossen, welche in Jhro May. Sold vnder derro Völckheren gestanden seind, so fer Sie drey Jahr nach ein anderen gedient haben, vnd auf demselben mit gutheissung vnd authentischen formblichen Abscheyd Jhrer Oberen getretten seyen.

25.

Die Königliche Underthanen werden auch in der Eydgnoschafft, durch Verwandtschafft, Testament, Vergabung, vnd alle andere übliche Acten erben können, auch von den Obrigkeiten, vnd eingesetzten Richteren beschützet werden; also daß Sie keinem droit d'aubaine, Traitte foraine, noch anderen, Jhrer aignen gütheren halber, werden vnderworffen sein. Was aber die Eydgnostische güther betrifft, welche Jhnen zufallen möchten durch heürath, Erbschafft, Testamenter, Vergabung, oder andere in dem Land übliche Acten werden Sie in denenselben, gleich wie die Schweitzer gehandhabet werden; jedoch mit vorbehalt der Regalien vnd anderen üblichen Rechten.

Die khauff- vnd handelsleüthe, Potten, Pilger, vnd andere werden sicher, vnd ohne einige Hindernuß an leib vnd guth, frey vnd nach aigenem Willen handlen,

Quant aux suisses qui la seruent actuellement dans ses trouppes a ses gages, et solde, ils seront exempts de touttes charges, et n'en supporteront d'autres que celles qui seront attachées a la nature des biens qu'ils pourront acquerir, comme les nationnaux dans les Royaume, et Etats de l'obeissance du Roy, joüissant au surplus de touts les priuileges et exemptions qui leur ont eté accordés par les Roys predecesseurs de sa M.té, et par Elle, en vertu des traittés de paix et d'alliance, les mesmes priuileges et exemptions sont accordés a ceux de la nation Suisse qui auront eté dans les trouppes de sa M.té a ses gages et solde pourueu qu'ils y aïent serui pendant trois années consecutiues, et qu'ils en soient sortis de l'agrement et par un congé en bonne forme de leurs sup.rs.

25.

Les sujets du Roy pourront aussy succeder en suisse, par parentés, testaments, donations, ou touts autres actes usités, et seront protegés par les Magistrats et juges etablis, ensorte qu'ils ne seront soumis a aucun droit d'aubeine, Traitte foraine, ou autres pour leurs propres biens; mais pour ce qui est des biens suisses qui leur pourroient eschoir par mariages, successions, testaments, donnations, ou autres actes usités dans le Pays, ils y seront maintenus de mesme que les suisses, reserues pourtant les regles et autres droits usités.

Les Marchands, negociants, messagers, Pelerins et autres pourront trafiquer et negocier seuremant et sans aucun empeschement en corps et en biens, libremant et a leur volonté; aller, venir, sejourner, et demeurer en suisse, sans fraude ni deception,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehen, kommen, vnd sich auffhalten können in der Eydgnoschafft, ohne falschheit noch betrug, wie es deütlich in dem 20. Articul der Pündtnus von Ao. 1663 aufgeworffen ist.

26.

Belangend das Commercium oder die Handelschafft der Eydgnossen in Franckreich, werden Sie dessenhalben aller priuilegien genüessen, welche Ihnen von denen Königen Ihro May. Vorfahreren, vnd von Ihro seind gegeben worden, wie solche in den fridens- vnd Pundts-Tractaten genambset seind, vnd derren Sie haben genieſſen sollen zu folg obiger Tractaten. In welchen priuilegien Ihro May. dieselbige von neüwem bestättet, vnd will, das solche ohne einige hindernus, und ohnruhe bestättiget vnd gehandhabet werden. Beydseitige Kauff- vnd handelsleüth werden die gemünzte Gold- und Silber Species, die Sie auf ihren wahren werden gelöst haben, hinwegführen können, So fehr Sie selbige anzeigen, vnd die hierzu nöthige Passporten nemmen, umb allen Missbrauch auf zu weichen.

27.

Gleichwie eine von den fürnembsten fruchten einer Pündtnus ist, das wohlwesen, die Glory, vnd den ruhstand seines verpündeten réciprocirlich zu besorgen, seind beyde Tractierende Partheyen von neüwem überein kommen, gleich wie in dem achten Articul des Ewigen fridens, vnd in dem vierzechenden der Pündtnus von Ao. 1663 enthalten ist, das man weder eint noch anderer seiths die feinde seines Mitverpündeten gedulden, Ihnen keinen Pass weder mit, oder ohne waffen gestatten, vnd denenselben keine hilff oder beystand directé oder indirecté geben werde. Und wan es geschechen solte das Staads-Criminalen, Todtschläger, oder Meüchelmörder, vnd Betrübere der gemeinen Rhue, die für solche von dem König, betreffend seine underthanen oder von den Orthen, die Ihrige belangend, erkläret seind, eintweders in das Königreich, oder in die Eydgnoschafft flohen, thut mann sich hiermit verpflichten, vnd versprechen selbige anzuhalten, vnd in guten

ainsy, qu'il est expressement porté dans l'alliance de 1663 art. 20e.

26.

Joüiront ceux de la nation suisse sur le fait de leur commerce, dans le Royaume de touts les priuileges qui leur ont eté accordés par les Roys predeceseurs de sa Mté, et par Elle, ainsi qu'ils sont enoncés dans les Traittés de paix, et d'alliance, et qu'ils en ont du joüir en consequence des d. Traittés: dans lesquels priuileges sa Mté les confirme de nouveau, et veut qu'ils soient confirmés, et maintenu sans aucun trouble, ni empeschement. Les Marchands et negociants de part et d'autre pourront transporter l'or et l'argent monnoyé qu'ils auront receü pour le prix de leurs marchandises, pourueu qu'ils en fassent leurs declarations, et qu'ils prennent les passeports necessaires afin d'eviter les abus.

27.

Comme un des principaux fruits d'une alliance est de veiller reciproquement au bien, a la gloire, et au repos de son allié, il est convenu de nouveaux, entre les parties contractantes, ainsy qu'il est porté dans le 8 arte de la paix perpetuelle, et dans le 14e de l'alliance de 1663 que de part et d'autre l'on ne souffrira point les ennemis de son allié qu'on ne leur permettra aucun passage, soit en armes, ou sans armes, et qu'on ne leur donnera aucune assistance directe ou indirecte, et s'il arriuoit que Criminels d'Etat, assassins, et perturbateurs du repos public declarés tels, par le Roy a l'esgard de ses sujets, ou par les cantons a l'esgard des leurs, vinsent se refugier dans le Royaume ou en suisse on s'oblige et on promet de les saisir et de les remettre de bonne foy, a la pre requisition, sans qu'il soit permis a celuy qui sera requis d'examiner si le requerant sera bien ou mal

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

threüwen auff daſ erſtere Anſuchen ein anderen zu lüfſern, ohne daſ demme, welcher darumb erſucht wird, erlaubt ſeye, zu examiniren, ob der begehrende wohl, oder übel gegründet ſeye; welchen pretext oder vorwand man auſweichen will, damit diſer Articul niemahlen übel auſgelegt, vnd zu nichten gemacht werde.

28.

Wan auch geſchechen wurde, daſ diebe oder raüber mit denen geſtollenen ſachen ſich in Franckhreich oder in die Eydgnoſchafft retirirten, wird man ſolche dieben anhalten umb die erſtattung deſ geſtollenen in guten Threüwen zu verſchaffen, vnd wan ſolche hauſdieben wären, wird man Jhre Perſohnen lüfferen, damit Sie an dem orth, wo der diebſtahl beſchechen, abgeſtrafft werden.

29.

Mann verpflichtet ſich beyderſeiths zu folg des vierzechenden Articulſ der Pündtnuſ von A°. 1663 einen freyen durchzug zu laſſen vnd zu geſtatten denen völckheren, Officieren, ſoldaten, waffen, equipagen oder ausrüſtungen, welche marchieren werden zu ſchutz derren Ständen, Landen, Plätzen, Stätten, ſchlöſſeren, vnd Herrſchafften, ſo der Einten obiger Partheyen zugehören, ja ſogar zu hilff vnd Beyſtand der freünden vnd Pundtsgenoſſen der Einten obgedachter Partheyen, die möchte bekränkhet werden, vnd der hilff vnd Beyſtand ſeines bemelten Pundtsgenoſſen vnd freünds vonnöthen haben wurde: mit dem Beding, daſ man in ſolchen durchmarſchen ordenlich bezahle, vnd denen Einwohneren, noch denen Orthen, wo mann passiren wird, keinen ſchaden züfüge, vnd damit gute policey vnd verſtändnuſ gehalten werde, wird man Commissarien von obermelten Orthen beſtellen, welche den Preys der lebensmittlen tariren vnd die ſicherheit ſo wohl der passirenden, als der Einwohneren vnd Landen, wo der Marſch oder weg wird abgezeichnet ſein, verſchaffen werden; In dem heiteren verſtand, daſ die Partheyen ſo wohl wegen der Beſchaffenheit und Anzahl der Völckheren, alſ wegen deſ wegs, welchen Sie werden nemmen ſollen werden überein kommen ſein.

fondé, prétexte qu'on veut preuenir, affin que cet artᵉ ne soit jamais mal interpreté et eludé.

28.

S'il arriuoit aussi, que des voleurs se refugiassent en france, ou en Suisse auec les choses volées on les saisira pour procurer de bonne foy la restitution, et si ces voleurs etoient domestiques on liurera leurs personnes pour etre punies sur les lieux, où les vols se seront faits.

29.

On s'oblige de part et d'autre en conformité du 14ᵉ. article de l'alliance de 1663 d'accorder, et de laisser un libre passage aux Trouppes, Officiers, Soldats, armes et equipages qui iront pour la deffense des Etat, pays, places, villes, chateaux, et seigneuries, appartenants a l'une des dᵉˢ parties et mesme pour le secours et assistance des alliés et amis d'une des dᵉˢ parties qui pourroit etre molestée et qui auroit besoin du secours et assistance de son d. allié et ami, a condition que dans ces passages il sera obserué de payer regulierement et de n'apporter aucun dommage aux Peuples et aux lieux par où l'on passera, et pour le maintien d'une bonne police et correspondance il sera estably des Commissaires des dits lieux, qui regleront le prix des denrées, et pouruoiront tant a la seureté des passants, qu'à celle des pays et peuples, ou la route sera marquée, bien entendu que les parties seront convenües de la quantité et de la qualité des trouppes, aussy bien que de la route qu'elles deuront tenir.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

30.

Weillen es sich begibt, das particular Persohnen beyder Nationen sich mit ein anderen in gemeinschafften, verpflichtungen, Heyrathen, Erwerbungen, oder anderst einlassen, vnd mit der Zeit streitigkeiten, processen vnd gezänckh daraus entstehen können, ist mann überein kommen, das so offt zwo Partheyen under schiedlicher Nation in etwas streitig sein, vnd sich nicht gütlich werden vergleichen können, alsdan der Klager den Beklagten vor diseres letsteren Natürlichen richter suchen solle: Es seye dan sach, das beide Partheyen an einem orth gegenwärtig wären, oder durch Ihre gemeinschaffte, verglich, vnd übereinkommusse sich verglichen hätten des richters halber, vor welchem Sie sich verpflichtet hetten die streitigkeiten, so in Ihren gemeindschafften entstehen möchten, erörtheren zu lassen.

Der König vnd die Eydgnoschafft thun sich reciprocirlich verpflichten kurtz vnd gut recht zu halten demme, oder denjenigen von beyden Nationen, welche bey Ihro Mayestet, oder bey der Eydgnoschafft Ihr zuflucht nemmen werden.

31.

Es wollen auch Ihro May. Einer, vnd die Eydgnoschafft anderer seiths, das sie von denen Oberen vnd mit dem höchsten gewalt versechenen richteren ergangene Uhrthel, so wohl in denen von Ihro Mayestet als von der Eydgnoschafft dependirenden landen sollen vollzogen werden, als wan dieselbige ergangen wären in dem Land, allwo der verfälte nach bescheechenem Uhrtel sich befinden wird. Also das, wan ein Frantzos, vmb seine glaubigere zu Betriegen, sich in die Schweitz begeben wurde, Er allda solle verfolget, vnd angehalten werden, damit Er gezwungen werde, dem wider Ihne ergangenen Urthel gethreüwlich nachzukommen. Ein gleiches wird in Franckhreich, Betreffend Einen Eydgnossen, gehalten werden.

Umb allen auslegungen, so den Inhalt diseres Articuls schwächen könten, vor zukommen, verspricht man eint- vnd anderer seiths, sich einfältig an die

30.

Comme il arriue que les particuliers des deux Nations contractent des societés, obligations, et alliances par mariages, acquisitions, ou autrement, et qu'il en peut resulter dans la suitte des contestations, procez et litiges, il est convenu que touttes les fois que deux parties de nation differente auront quelques difficultés, et qu'elles ne pourront point les terminer a l'amiable, le demandeur sera tenü de rechercher sa partie pardeuant ses juges naturels, a moins que les deux parties ne fussent presentes dan le mesme lieu, ou que par leurs accords, societés, ou contracts elles n'eussent convenu de juger pardeuant les quels elles se seroient obligées de discuter les contestations qui pourroient naître dans leurs Societés.

Le Roy et le Corps Heluetique s'obligent reciproquement de faire rendre bonne et brieue justice a celuy ou a ceux des deux nations, qui auront recours à sa M.té ou au Corps Heluetique.

31.

De plus sa M.té d'une part et le Corps Heluetique de l'autre, veulent que les jugements rendus en dernier ressort par des juges des cours sup.rs ou reuestus de l'authorité supreme, soient executés dans les Etats despendants de sa M.té ou du Corps Heluetique, comme s'ils auoient eté rendus dans le pays ou le condamné se trouuera après le jugement, en sorte que si un françois, pour frauder ses creanciers ou crediteurs se refugioit en suisse, il y sera poursuivi et saisi, afin de le necessiter de satisfaire de bonne foy au jugement rendu contre luy, la mesme chose se pratiquera en france a l'esgard d'un Suisse.

Pour preuenir touttes interpretations qui pourroient affoiblir la teneur du present art.e on se promet de part et d'autre de s'en rapporter a la simple declaration qui sera faitte de la part du souverain

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

declaration zu halten, welche von seithen des Souuerainen oder Oberherrens geschechen, der die beschaffenheit des gefälten Uhrtels, nach welchem man wider den fählbaren procediren wird, erklären wird.

32.

Alle pensionen, contracten, vnd in denen Tractaten verkommene Obligationen, particular Acten, vnd Beybrieffe, werden fortgesetzt, vnd Jährlichen, wie gebraüchlich, in der Statt Solothurn richtig bezalt werden, mit gelt Sorten, die in der Eydgnoschafft lauffig seyen.

33.

In diser Pündtnus seind von seithen deß Königs, des Herren Delphin, vnd der Königen Ihrer Nachfahrere vorbehalten . . . .

Und von seithen vnser derren Orthen vnd Republiq vnd Land Wallis seind vorbehalten, der Pabst, der Heillige Apostolische Stuhl, das Heillige Collegium, das Heillige Römische Reich, das Hauß Oesterreich, die Herrschafft Florentz, vnd das Hauß Medicis, so wohl als alle unsere Freyheiten, vnd gerechtigkeiten, alle Burg- Mitburg- Statt- vnd Landrechte, vnder uns den Orthen, alle unsere Pundtsgenossen, vnd zugewandte, auch alle alte Brieffe vnd Sigil, verkommnussen, verständnussen, vnd Pündt, so wir vnder Uns haben, welche in der Pündtnus von A°. 1663 seind vorbehalten worden, vnd Uns allein ansechen. Und verstehet sich obgemelte vorbehaltung, im fahl eine von denen oben verdeüteten Partheyen obgesagte Vorbehaltene mit Krieg anfallen, beschädigen, oder bekränckhen wolte.

34.

Und wan Einige obangezogener von Beyden Theillen vorbehaltenen, die Eint oder andere Parthey in denen Königreichen, Ständen, Landen, Hertzogthumber, Fürstenthumber, Stätten, Schlössern, Herrschaften, Rechten, Erdreichen, vnd Underthanen, die Sie inhabt, Besitzt, vnd Recht darzu hat, jnhaben, besitzen, und

qui expliquera la qualité du jugement rendu et sur lequel on agira contre le deffaillant.

32.

Touttes les pensions, contracts et obligations dont on est convenu dans les traittés, actes particuliers, et lettres annexes, seront continuées, et se payeront regulierement tous les ans, ainsy que de coustume dans la ville de Soleure et en especes ayant cours en suisse.

33.

En cette alliance sont de la part du Roy, de Monseigneur le Dauphin et des Roys leurs successeurs reserués . . . .

et de la part de nous des Cantons, et Republique et Pays de Valais, sont reserués le Pape, le St. Siege apostolique, le Sacré College, le S. Empire, la maison d'Autriche, la Seig^rie de florence, et la maison de Medicis aussi bien que touttes nos franchises et libertés, touts droits d. Bourgeoisie, et combourgeoisie entre nous les Cantons; tous nos alliés et coalliés, et toutes les anciennes lettres, et Sceaux, Contracts, Intelligences, et confederations, que nous auons entre nous, qui ont eté reseruées dans l'alliance de 1663 et qui ne regardent que nous; et s'entend la d. reserue au cas que quelqu'un d'entrenous les dites deux parties voulust endommager, envahir, ou molester par guerre les dits reserués.

34.

Et si aucuns des reserués des d^es deux parties vouloient envahir, molester, endommager, par guerre ou autrement, directement ou indirectement l'une ou l'autre partie dans les Royaume, Etats, Pays, Duchés, Principautés, Villes, chasteaux, Seigneuries, droits, terres, et Sujets qu'elle tient, possede, et a

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Recht darzu haben wird, mit Krieg oder auff andere Weiſ, directé oder indirecté anfallen, beſchwähren, oder beſchädigen wolten, ſo wird alſdan die andere Parthey ohne anſechen vnd Consideration, der anderen, ſo angegriffen, beſchwährt vnd angefallen worden, hilff vnd beyſtand geben, wider die angreiffende, beſchwährende, oder anfallende, wär die ſeyen, alſ hieroben erklärt iſt.

35.

Vnd dieweillen gegenwärtige Pündtnuſ die älteſte iſt, ſo erklären die obgenante Orth, daſ dieſelbe ſeye, vnd allezeit ledig vnd auſtruckhenlich ſolle vorbehalten vnd vorgezogen werden allen anderen mit anderen Fürſten vnd Potentaten ſeith A°. 1521 gemachten Pündtnuſſen, von welchem Jahr häro die Frantz. Pündtnuſ beſtändig fürgeſetzt, vnd continuirt worden, ohn angeſechen, wär dieſelben Fürſten vnd Potentaten ſeyen, auch waſ darwider ſein möchte. Auff ſolches hin hat der Allerdurchleüchtigſte vnd Groſmächtigſte Fürſt vnd Herr Ludwig der XIV. Aller Chriſtenlichſter König zu Franckhreich vnd Navarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Ast, Herr zu Genua etc. vnd obvermelte Ort, vnd Republiq vnd Land Wallis, diſe obige Pündtnuſ, Vereinigung, Verpflichtung vnd hilffliche Verſtändtnuſ angenohmen vnd Beſchloſſen, gelobte vnd verſprochen; geloben vnd verſprechen hier mit, für Sie, vnd für Ihre obgemelte Nachfahrere, ſelbige zu halten vnd zu vollziechen mit worth vnd werckh, ſteiff vnd ohnzehrbrüchlich, in allen derro puncten vnd Articuln, wie ſie hievor geſchriben ſeind.

Zu zeignuſ deſſen haben wir deß Königs Ambassador, vnd die Geſandte obverdeüter Orthen vnd Republiq, nachdemme wir verſprochen, daſ die Ratificationen, ſo wohl von Ihro Mayeſtet, alſ obernanten Orthen vnd Republiq in guter formb innert zwey Monaten von dem Tag der Underzeichnung obigen Tractats angerechnet, respectiué werden eingelüfferet, vnd aufgewechſlet werden, auch übereinkommen, daſ der König innert fünff oder ſechs Monaten, oder ehender, nach deſſen willen, die Jenige, welche vorzubehalten,

droit, tiendra, possedera, et aura droit, lors l'autre partie sans égard et sans consideration donnera aide et secours a la partie envahie, molestée, ou assaillie, contre les aggresseurs, molestants, ou assaillants quelqu'ils soient, ainsi que dessus est declaré.

35.

Et d'autant que la presente alliance est la plus ancienne, les d. Cantons declarent, qu'elle est et sera toujours purement et expressément reseruée et preferée a touttes autres alliances des autres Princes et Potentats, qui se trouvent posterieures a l'an 1521 depuis lequel temps celle de france a toujours eté continuée, quelques soient les d. Pces et Potentats, et quelque chose qu'il y puisse auoir au contraire, et sur ce le tres Excellent et tres Puissant Prince et Seigneur Louis XIV Roy tres chretien de france et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes etc. et les Cantons et Republique et Pays de Valais cy dessus mentionnez ont accepté, conclu, et arresté cette susdite alliance, confederation, obligation, intelligence auxiliaire, ont juré et promis, jurent et promettent, par la presente pour eux, et pour leurs dits successeurs, de l'obseruer, et executer de parole es d'effet, fermement, et inviolablement en touts se. points, et articles, comme ils sont escrits cy deuantt

En foi de quoy nous l'Ambassadeur du Roi et les Deputés des Cantons et Republique cy dessus mentionnés auons signé le present Traitté fait double en francois et en allemand et y auons apposé les cachets de nos armes aprés auoir promis que les Ratifications de sa Majesté et celles des d. Cantons et Republique seront fournies en bonne et deüe forme, et eschangées respectiuement dans l'espace de deux mois a compter du jour de la signature du sus d. Traitté; et aprez etre tombez d'accord que le Roy pourra dans cinq ou six mois,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jhro belieben wird, vmb solche dem drey und dreyssigisten Articul einzuverleiben, werden erklären können, gegenwärtigen Tractat in Frantzösisch vnd deütscher sprach dopplet aufgefertiget vnderschriben, vnd unsere Ehrenwappen darauffgetruckhet. Beschechen in Solothurn den Neünten Tag Meyen, des Ein tausseent Siben hundert vnd fünffzechenden Jahrs.

ou plustot a sa Volonté, declarer ceux qu'il luy plaira de reseruer de sa part, pour etre ensuitte inserés dans l'art^e. 33. Fait à Soleure le neuviesme may mil sept cent quinze.

(L. S.) Le Comte Du Luc.

Laurens Francois de Fleckenstein. (L. S.)
Beat Frantz Balthasar. (L. S.)
Antoni Leodegari Keller. (L. S.)
Joseph Ant. Püntener v. B. (L. S.)
Carl Alfonß Beßler. (L. S.)
Carl Frantz Schmid. (L. S.)
Gilg Christoph Schorno. (L. S.)
Joseph Frantz Mettler. (L. S.)
Niclauß Im feldt. (L. S.)
Conradt Von Flüe. (L. S.)
Beat Jacob Leüw. (L. S.)
Johan Jacob Acherman. (L. S.)
B. J. Zurlauben. (L. S.)
Christoph ander-Math. (L. S.)
Clemens Damian Weber. (L. S.)
Jacob Gallati. (L. S.)
Caspar Joseph Freüller. (L. S.)
Johan Peter von Boccardt de Grangette. (L. S.)
Frantz Niclauß von der weid. (L. S.)
Frantz Niclauß Feegelli Seedorff. (L. S.)
Jo. Ludwig Baron von Roll zu Emenholtz. (L. S.)
Fridrich Baron von Roll. (L. S.)
Johan Jacob Joseph Glutz, Stattvenner (L. S.)
Hieronymuß Sury, Seckhelmeister. (L. S.)
B. Besenual de Bronstat. (L. S.)
P. Joseph Rheinhardt. (L. S.)
Guiguer, landame. (L. S.)
Suter, landame. (L. S.)
Bourgener. (L. S.)
E. Courten. (L. S.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6.

Der geheime Bund der katholischen Orte mit Frankreich, genannt der Trücklibund, geschlossen zu Solothurn den 9. Mai 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Wir Frantz Carl von Vintimille, aus denen Grafen von Marsilien, Graff du Luc, Margraff von la Marthe, Königlicher Statthalter in Provence, Commenthur St. Ludwigs-Ordens, Gubernator der Porquerolischen Inslen, Conseiller d'Estat d'espée, Ihrer Mayestet Pottschaffter in der Eydtgnoschafft, Pündten, und Wallis, auch ernambseter zu der Ambassade nach Wien, erklären in krafft des gewalts, so uns von dem König den ein und zwentzigsten hornung disen Jahrs 1715 gegeben worden, und welchen wir der zu Solothurn gehaltener versamblung participiert haben, daß weylen die nun underschribne und beschworne Pündtnus hauptsächlich zu widerherstellung der Catholicitet, und handhabung des Eydtgnosischen Standts ins gemein zihlet, Ihrer Mayestet Intention und meinung seye, es dahin zu bringen, daß die Ohrt und Stände protestierender Religion eben in disse Pündtnuß eintretten; weylen aber solches nicht geschehen kan, ehe und bevor die Glider, aus welchen der lobliche Eydtgnossische Standt bestehet, sich einanderen eine volkommene Justiz halten, wegen denen sachen, die heütiges Tags denselben zertheilen; verspricht der König für Ihne, für den Herren Delphin, und für die Könige seine Nachfahrer, alle seine officien, oder alle seine macht anzuwenden, umb die Partheyen so geschwind als es wird möglich sein, zu verleithen, oder sie zu nöthigen, zu widerherstellung der Catholicitet in allem dem so sie lesthin verlohren hat, und zu erneüerung einer Pündtnuß zwischen beyden Religionen die handt zu geben, welche denen vorgehenderen Pündtnussen, die den loblichen Eydtgnossischen Standt ins gemein vereinen, neüe stärke geben.

Zu disem endt, bis dem Allmächtigen Gott belieben wird, die Intention des Königs zu segnen, wird Ihro Mayestet die Ohrt Zürich und Bern in disse nun beschlos-

Nous François Charles de Vintimille des Comtes de Marseille, Comte du Luc, Marquis de la Marthe, Lieutenant de Roy en Provence, Commandeur de l'ordre de S^{t}. Louis, Gouverneur des Isles de Porquerolles, Conseiller d'Estat d'Espée, Ambassadeur de sa Majesté prez des Cantons Suisses, Ligues Grises et Republique de Valais, et nommé a l'ambassade de Vienne.

Declarons en vertu du Pouvoir qui nous a esté donné par le Roy le 21 fevrier de la présente année 1715 et que nous avons communiqué a la Diette assemblée à Soleure Que l'alliance qui vient d'estre signée et jurée, ayant pour but principal, le restablissement de la Catholicité, et le maintien du Louable Corps Helvetique en général, l'jntention de sa Majesté est, de faire ensorte que les cantons, et Estats de la Religion protestante entrent dans la mesme alliance; mais comme cela ne se peut qu'au préalable les membres qui composent le Corps Helvetique, ne se soient rendus reciproquement une justice parfaitte, sur les sujets qui le divisent aujourdhuy, Le Roi promet pour luy, pour Monseigneur le Dauphin, et pour les Roys ses Successeurs, d'employer touts ses offices, ou touttes ses forces pour induire les Parties le plustost qu'il sera possible, ou pour les nécessiter à donner les mains au restablissement de la catholicité dans touttes ses dernieres pertes, et à un Renouvellement d'alliance entre les deux Religions, qui puisse donner de nouvelles forces aux précédentes alliances qui unissent le Corps Helvetique en général.

Pour cet effet jusqu'à ce qu'il ait plû à Dieu de bénir les intentions du Roi, sa Majesté n'admettra point les Cantons de Zürich et de Berne dans l'al-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sene Pündtnus nicht annemmen, es seye dan, daß sie zu einer vollkommen restitution, und zu widerherstellung der alten verträgen und Pündtnussen einwilligen.

Was die andere Ohrt und Stände gleicher Religion anbetrifft, welche an dem lesten krieg keinen theyl gehabt haben, werden selbige auch nicht in obgedachte Pündtnus können eingelassen werden, sie versprechen dan, sie wollen beyden ersteren Ohrten weder directé noch indirecté helffen, da man dieselbe zu gedachter restitution und widerherstellung wird nöthigen wollen.

Indessen wird Ihr Mayestet gegenwertige Pundtserneüerung vollziehen nach Ihrem völligen enthalt, und in allem dem verstand, den man Ihro natürlicher weis geben kan, in conformitet derer vortheylen des Catholischen Standts, und sonderlich betreffendt den Inhalt des fünfften artikuls, ohne daß der ewige Fridens-Tractat, noch die andere Pündtnussen dessen vollziehung werden hinderen können.

Wan es geschehe [so Gott abwenden wolle] daß der König, der Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrere zu hilff kommen müßten dem Eydtgnossischen Standt ins gemein, denen Catholischen Ohrten, der Republiq Wallis, oder einigem Standt in particular, so in gegenwertiger Pündnus begriffen seind, wird solches anderst nicht geschehen, als auff ersuchen des Standts, oder derer Ständen, welche vermeinen werden Ihrer Mayestet, des Herren Delphins, oder deren Königen Ihrer Nachfahreren hilff vonnöthen zu haben.

Der König gibt zu, ehe und bevor seine macht den Eydtgnossischen boden betrette, mit dem Begerenden, oder denen Begerenden, zu berahten, sowohl über die beschaffenheit und anzahl des succurs, so wird verwilliget werden, als über die route oder weg, welchen diser succurs wird nemmen sollen.

Weyllen aber die völker Ihro Mayestet zu denen völkeren des begehrenden, oder deren Begehrenden werden gestossen werden; werden die jnteressierte Stände bey dem von dem König abgeschikten General, oder Generalen, Deputierte Representanten haben, welche allen rahtschlägen und deliberationen beywohnen werden, damit Ihro

liance qui vient d'estre conclüe, à moins qu'ils ne consentent à l'entiere restitution, et au restablissemt des anciens accords et alliances.

Quant aux autres Cantons et Estats de la mesme Religion, qui n'ont pas eu de part a la derniere guerre, jls ne pourront aussy estre admis dans la dc alliance, qu'autant qu'ils promettront de n'assister directement ni jndirectement les deux premiers Cantons, lorsqu'on voudra les nécessiter à la dc restitution, et au dit restablissement.

Cependant sa Majesté executera le present Renouvellemt d'alliance dans toutte son estendüe, et dans tout le sens qui peut luy estre naturellement donné, en conformité des avantages du Corps Catholique et notamment par rapport au contenu du cinquième article, sans que le Traitté de Paix perpetuelle, ni les autres alliances puissent en empescher l'execution.

S'jl arriuoit (ce qu'à Dieu ne plaise) que le Roy, Mgr. le Dauphin, ou les Rois leurs successeurs, fussent obligez de venir au secours du Corps Helvetique en général, des Cantons Catholiques, de la Republique de Valais, ou de quelque Estat en particulier compris en la presente alliance, ce ne sera qu'aprez la requisition de l'Estat, ou des Estats qui croiront avoir besoin de l'assistance de sa Majesté, de Monseigneur le Dauphin, ou des Rois leurs successeurs.

Le Roi veut bien, avant que ses forces entrent en Suisse, se concerter avec les Requerants, ou le Requerant, sur la qualité, et sur la quantité du secours qui sera accordé, aussybien que sur la route que devra tenir le d. secours.

Mais comme les forces de sa Majesté seront jointes a celles des Requerants, ou du Requerant, les Estats jnteressez auront auprez du Général, ou des Généraux envoyez par le Roi, des Deputez représentants qui assisteront à touts les conseils, et a touttes les deliberations, affin que le Général, ou

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mayestet General, oder Generalen, welche deroselben und des begehrenden oder deren begehrenden völker commendieren werden, mit wüssen agiren können, zu gutem der sach, welche sie in das landt wird gebracht haben.

Wan man in selbigem einige conquestes machet, was gattung und natur sie sein können, werden der König, Herr Delphin, oder die Könige deren Nachfahrere, weder under dem vorwand der kriegs-kösten, noch keinem anderen vorwand nichts davon behalten können, und werden selbige eroberungen dem Standt, oder denen Ständen, welche den succurs werden begehrt haben, zugestelt werden.

Gleich wie dise Pündtnus die meinung hat, alle Glider beyder Religionen des Eydtgnossischen Standts ins gesambt darein zu bringen, und in denselben einzuschliessen, ist man übereinkommen, daß wan mit der Zeit, da Ihr Mayt. mit denen Protestierenden tractieren wird, für gut befunde, etwelche Artikel bemelter Pündtnus mehrers zu extendieren und aus zu streken, oder derselben neüwe artikel beyzufügen, werden die heüt tractierende Stände in obigen extensionen begriffen gehalten werden, also daß Sie gleicher Rechten, priuilegien, und prerogatiuen, welche der König, Herr Delphin, oder die Könige deren Nachfahrere zu zusagen werden beliebet haben, geniessen werden, und dis ohne einichen underscheydt. Beschehen in Solothurn den neünten tag Meyen des ein tausent siben hundert und fünffzehenden Jahrs.

(L. S.) Le comte Du Luc.

Par Monseigneur

Martiniere.

les Généraux de sa Majesté, qui auront le commandement de ses trouppes, et de celles du Requerant ou des Requerants puissent agir, avec connoissance, pour le bien de la cause, qui les aura jntroduites dans le Pays.

S'il s'y fait des conquestes; de quelque qualité, et de quelque nature qu'elles puissent estre, le Roi, Monseigneur le Dauphin, ou les Rois leurs successeurs, ne pourront, sous prétexte de frais de guerre, ni sous aucun autre prétexte, en rien retenir; et elles seront remises à l'Estat, ou aux Estats qui auront requis le secours.

Comme l'esprit de l'alliance est d'y attirer, et d'y comprendre généralement touts les membres des deux Religions qui composent le Corps Helvetique; on est convenu que si dans les suittes sa Majesté traittant avec les protestants, trouvoit bon de donner plus d'extension à quelques uns des articles de la d^e alliance, ou d'y en adjouster de nouveaux; les Estats aujourdhuy stipulants seront censez compris dans les d. extensions; ensorte qu'jls joüiront des mesmes droits, privileges, et préroga tives, que le Roi, Monseigneur le Dauphin, ou les Rois leurs successeurs auront bien voulu accorder; et cela sans nulle distinction. Fait a Soleure le neuviesme may mil sept cent quinze.

7.

Friedenstractat zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abt von St. Gallen andrerseits. Baden, 15. Juni 1718.

[Staatsarchiv Bern.]

In Dem Nahmen Der Allerheiligsten, vnd Vnzertrenten Drey-Eynikeit, Gottes des Vatters, des Sohns, vnd des heiligen Geists. Amen.

Zu wüßen Kund vnd Offenbahr seye hiermit Männiglich; Alßdan sich zu algemeinem bedauren begeben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß zwischen denen beiden Lobl. Ständen Zürich und Bern an Einem- vnd Ihr Fürstl. Gn. dem Herren Abt, Decan und Capitul der Stifft S^t. Gallen, an andren theil, einige Irrung, Mißhähl und Zweyspalt, Toggenburgischer Lands-beschwärdten halber erwachsen, welche vnerachtet aller angewendten Mühe, Fleiß und Sorgfalt, solche weiterung gewunnen, daß endtlich auß Gottes gerechter verhängnuß man nit allein im Toggenburg, sonder auch den Alt-S^t. Gallischen Landen zu krieglichen verfaßungen vnd würcklichen thätlichkeiten gerahten: Eingangs ermelte hohe Ehrenpartheyen auß sonderer liebe vnd Neigung zum friden zugegeben, daß einige Dero Ehren Mittlen, alhier in Baden, anfängklich ohne Caracter sich zusamengethan, vnd vermittelst Gottes gnädiger leitung vnd vnermüdeter Arbeit, die sachen so weit gebracht, daß Sie zu härstellung, eines, Gott gebe, beständig-immerwährenden Fridens auch Eydtgnößischer trew vnd Fründschafft, volgende Artickel zu papyr gebracht, vnd in krafft nachgehends erhaltenen gewalts auff wilführliche Ratification allerseits hoher Herren Principalen vnterzeichnet.

1.

Daß ein jeweiliger Fürst und Abt zu S^t. Gallen der natürliche Ober- vnd Landherr im Toggenburg heißen vnd sein solle, auch die Landleüt im Toggenburg demselben gewohnliche huldigung vnd pflicht leisten; Jedoch alßo, daß besagte Toggenburgische Landleüt bey allen ihren habenden Freyheiten und Rechtsammen, beständig vnd vngehindert verbleiben, vnd ist umb das in streit gekommene verglichen worden, wie härnach von einem puncten an den anderen folget.

2.

Der Landraht solle in Sechzig Man bestehen, alß Dreißig von Catholischer, vnd Dreyßig von Evangelischer Religion, Dieselben aber auß allen Gäginen des Lands, von den Gemeinden selbsten erwehlt, auch so lang sie sich wohl halten, vnd zu verwaltung ihrer stellen tauglich sind, nit abgeändert werden: Demselben auch zustehen einen Obmann dises Landrahts vnd dessen Statthalters, Item Seckelmeistere, Panner-Statthalter, mit alternation vnter beyden Religionen; Schreibere, Commissarios vnd botten aber in gleicher anzahl selbsten zu besetzen; Mithin auch das Land-Sigill bey sich zu behalten, vnd solches zu den jenigen sachen zu gebrauchen, die disem Landraht zu behandlen zu kommen vnd gebühren.

3.

Des Landrahts Obligenheit solle sein, auff die Freyheiten, vnd andere des Lands gemeine vnd sonderbahre anligenheiten zu wachen vnd sorg zu tragen: Vnd wan selbiger vermeinte desnahen beschwärt zu sein, solches bey einem jeweiligen Fürsten mit gebührendem Respect vorzutragen, vnd vmb remedur zu bitten: Fahls aber selbige nit zu erhalten wäre, alßdan an gebührendem Ohrt solche mit recht, ohne ferneren vmbtrib zu suchen: Item die Steüren, bräüch vnd kriegs-vnköſten anzulegen, zu vertheilen, die rechnung hierumb vnter sich selbs abzunemmen, vnd andere dergleichen sachen zu behandlen: Immitelst aber solcher sachen, welche Ihr Fürstl. Gn. absönderlich zustehen, oder denen nachfolgenden Ordentlichen Grichten in dem Land zubeurtheilen gebühren, sich nit anmaßen.

4.

Der Landrähten Eydt solle in folgendem bestehen: So wohl Ihro Fürstl. Gn. alß auch des Landes nutzen und Frommen zu fürderen, Ihren Schaden zu wahrnen vnd zu wenden, auff die Freyheiten vnd angelegenheiten des Lands ein sorgfältig auffsehen zu haben, vnd was deme zuwider fallen möchte, durch gütliche Mittel ald gebührendes recht abzuwenden trachten: Den Landraht, so offt sie erfordert werden, fleißig zu besuchen, auch die anlagen vnd abtheilungen der Landts-köſten nach der billichkeit einzurichten, vnd in Ober-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nanten sachen das zu besorgen, was zu des gemeinen Lands heil vnd wohlfahrt gereichen mag, getrewlich vnd ohne gefährd.

5.

Der Landraht solle jährlich auff einen gewüßen tag ordinarie einmahl besamlet werden, vmb des Lands angelegenheiten zu behandlen: vnd wan Danzumahlen etwas fürfallen wurde, so den Fürsten berührte, solches demselben, oder deßen Jeweiligen Landvogt durch Zwei oder Drey Landräht ehrenbietig wüßen laßen.

6.

Wan aber in währendem Jahr man nohtwendig befunde, den Landraht zu besamlen, solches ohne einiche hinternuß geschehen können, jedoch, daß des Tags vor der Zusamenkunfft einem jeweiligen Landvogt kund gethan werde, daß der Landraht sich Morndes besamlen wolle: und wan auch nachgehnds etwas vor dem Landraht fürfiele, das den Fürsten berührte, Ihme oder seinem Landvogt solches, wie obgemeldt, durch Zwey oder Drey Landräht wüßenhaft gemacht werden.

7.

Es solle auch der Landraht schuldig sein, alle die jenige Landleüt, welche vierzehen Jahr und drüber alt sind, vnd den Land-Eydt noch nit geschworen haben, je zu fünf jahren vmb für sich zu bescheiden, vnd selbige zu beschwerung so thanen Landt-Eydts vor dem Landraht anzuhalten; Diser Landt-Eydt aber gemeinlich von dem gantzen land, so offt eine Landtsgmeind gehalten wird, feyrlich erneweret vnd beschworen, Desgleichen auch die Pannerherren Stell dem härkommen gemäs von der Landts-gmeind besetzt werden.

8.

Das Landgricht solle alßo besetzt werden, daß deßelben Præsident ein Jeweiliger Landvogt im Toggenburg seye; Die wahl der Richteren aber alßo beschehen, daß ein Jeweiliger Fürst, das völlige Landgricht, bestehende in Vier vnd Zwantzig mann, auß allen Geginen des Lands, namlich den Zwey vnd Zwantzig alten Kirchhörinnen, vnd zwaren auß jeder derselben einen, von Liechtensteig und Wattwyl aber auß jedem Ohrt Zwen, mit tüchtigen, Ehrlichen Vnverlümbdeten Männeren, vnd benantlichen Zwölff von Evangelischer, vnd Zwölff von Catholischer Religion, besetzen möge.

9.

Disere Landrichter sollen dahin beeydiget werden, das Gricht, so offt sie erfordert werden, fleißig zu besuchen, zu richten was für Sie komt, dem Armen alß dem Reichen, dem Reichen alß dem Armen, dem Frömbden alß dem Heimschen, niemand zu lieb noch zu leyd, vnd darumb kein Miet noch gaben zu nemmen, sonder alles zu thun von Gottes vnd des Rechten wegen, ohne ansehen der Persohn vnd Religion, getrewlich vnd ohne Gefährd.

10.

Dises Landgricht solle in dem Nahmen vnd auß Gewahlt, auch zu handen des Fürsten verbannet vnd gehalten werden.

11.

Für dises Landgricht gehören alle Criminal- vnd Malefitz-sachen, umb von selbigem bey Ehr vnd Eydt beurtheilet zu werden, vnd bestehet solches einig auß dem Jeweiligen Landvogt, denen bestelten Vier vnd Zwantzig Landrichteren vnd dem Landschreiber, welchem Landvogt und Landgricht, als zumahlen Fürstl. Landraht, gleichfahls zukomt vnd gebührt, die Land- vnd andere Mandata, auch Satz- und Ordnungen auffzurichten, vnd außzufertigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12.

Vmb Criminal fähleren willen, welche nach dem Rechten keine leibs-straff nach sich ziehen, sonder gemeinlich mit gelt straffen angesehen werden, solle kein Landman gefängklich angenommen werden, der das Recht vertrösten kan.

13.

In Malefitz-sachen solle die auffnahm der Kundtschafften in beywesen eines Landvogts, Landschreibers, vnd Zweyer aus dem Landgricht, benantlichen einßi von Catholischer, vnd einßi von Evangelischer Religion beschehen: Mithin die Zeügen, so da deponiren sollen, ehe man sie Eydtlich verhört, dem gefangenen bekant gemacht werden, damit er seine gebührende Exceptionen, wan Er deren hätte, wider dieselben einwenden könne, auch die kundtschaffts-außagen, umb gleicher ursach willen demselben Communicirt; Sonderlich die anklägere in eigner sach nicht für kundtschafften gehalten, vnter solche anklägere aber nicht gerechnet werden die, welche in krafft auffhabenden Eydtspflichten zu läiden verbunden, oder welche darbey nit interessirt sind.

14.

Alle Examina in Malefitz sachen, sie geschehind gleich gütlich oder peinlich sollen in beywesen obgedachter Richteren gehalten werden, Selbige aber sich mit einer bescheidenlichen besoldung benügen laßen.

15.

Wan auch zwüschen obgedachten Examinatoribus vngleiche Meinungen walteten, ob genugsamme ursachen verhanden, einen gefangenen an die Tortur zu schlagen, solle solches vor einem halben Landgricht entscheiden, bey deßen besamlung aber beobachtet werden, daß Selbiges auß Sechs Evangelischen, vnd Sechs Catholischen besetzt werde.

16.

Wan mit einem Malesicanten einer oder mehr der Landrichteren Verwandschafft halben, ald sonsten in dem außstand begriffen, oder abwesend wäre, sollen der oder Dieselben mit anderen Richteren von Eben derselben Religion ersetzt werden, vnd bei dem Endvrtheil die anzahl der Vier vnd Zwantzig Landrichteren erfüllet sein.

17.

Wan in einer Malefitz Sach entzwüschen den Richteren die Meinungen in gleiche stimmen zerfielen vnd der Landvogt bey der Stichs Entscheidung auff die hartere meinung fiele, solle die execution eingestelt, vnd dem Malesicanten oder den seinigen gestattet werden, an den Fürsten vmb gnad zu recurriren.

18.

Das Jus aggratiandi stehet dem Fürsten undisputirlich zu.

19.

Alle fallende des Landgrichts bestimmende bußen und straffen an gelt, in Criminal- und Malefitz-sachen, sollen dem Fürsten gehören, wie nicht weniger die Confiscation der Mittlen aller hingerichteter übelthäteren, vorsetzlich-boshaffter Selbs-Mörderen vnd Landsflüchtigen, welche leib und läben verwürckt, vnd wo Sie zugegen wären, mit recht vom leben zum Tod verurtheilt wurden, dem Fürstlichen Fisco auff Gnad hin heimfallen; Worbey Ihr Fürstl. Gn. sich erklären, wan solch vnglück ein Landkind betreffe, vnd ein oder Mehr kinder verhanden, alßdan vnd in solchem fahl Ihr Fürstl. Gn. aus purer gütikeit, auch Landsvätterlicher Milde vnd Mitleiden, über die auff den Process ergangene köſten, vnd rechtmäßige schulden, mit dem halben theil des von Ihme hinterlaßnen guts sich vernügen wollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20.

Dises Landgricht wird von dem Fürsten besoldet, welches auch alß Fürstlicher Landraht verpflichtet ist, wan der Fürst in anderen fürfallenheiten Sie berufft, und Ihres Rahts begärt, auff deßen befehl zu erscheinen, vnd nach gutem gewüßen zu rahten, da dan denen welche oberhalb Krummenaw, vnd denen vnterhalb den Gunzenbach wohnen täglich ein Guldin, denen aber, welche näher gägen Liechtensteig wohnhafft, täglich ein halber Guldin zur belohnung gegeben werden solle.

21.

Die Membra dises Landgrichts sollen nicht abgewechslet werden, es wäre dan sach, daß einer leibs oder gemühts halben, vntauglich befunden wurde, ald solches mit übel verhalten verschuldet hätte.

22.

Alle heimliche abthädigungen beschuldigt- oder begangner fähleren sollen abgestelt, vnd offentlich berechtiget werden, es wäre dan, daß einer des fählers bekantlich, vnd solches von Niemandem ersucht, selbs eigenen freyen willens verlangte, welche bußen gleichfahls dem Fürsten zugehören.

23.

Der Nideren-Richteren Eydt solle sein, wie oben in dem puncten der Landrichteren gemeldet ist.

24.

Die fürschläg vnd besetzung der Ammänneren in denen Nideren Grichten belangende, solle es bey denen Freyheiten, Offnungen, vnd bißharig-vnvnterbrochener vebung verbleiben, vnd die wahl eines Ammans, an denen Ohrten, wo die Gemeind dem Fürsten einen fürschlag zugeben pflegt, auff den tag des Fürschlags geschehen, vnd das in Zeit der nächsten vierzehen tagen die Ratification, oder der gägen-fürschlag erfolge.

25.

Der wahl der Richteren halben, bleibt es bey denen freyheiten vnd der übung, alßo daß der Fürst die helffte, vnd die gemeind die andere helffte, beyderseits in der gleichheit der Religion erwehle.

26.

Weilen der Weibel ein beamteter des Fürsten ist, vnd demselben mit sonderen pflichten zugethan, in dem Er die straff vnd buß würdige sachen zu beklagen, vnd zur berechtigung zu bringen verbunden, solle es, dero erwehlung betreffende, bey denen bißhär üblich gewesenen fürschlägen vnd wahl verbleiben.

27.

Der Gerichtsschreiberen halben wird der Fürst der Grichtsgmeind Zwei in fürschlag geben, welche in selbiger Grichts-gmeind gesesen, vnd dartzu tauglich, darvon die Gmeind den einten nemmen; vnd wan der Weibel der einten, alßdan der Grichtschreiber der anderen Religion sein solle.

28.

Die vögt von Yberg vnd Schwartzenbach, wan Sie nicht gebohrne Toggenburger sollen sich in die gerichtliche Sachen nicht mischen, noch einicher maßen im gricht sitzen vnd handlen.

29.

Von den nideren Grichten solle in Civil-sachen, wan der Haupthandel vnder fünffzehen Guldin keine appellation gestattet werden; wo aber die Som über fünfzehen Guldin, selbige durch das Gricht nicht behindert werden.

30.

Die Jahrgricht sollen nach altem brauch fleißig gehalten werden, mithin die Nidere Gricht verbunden sein, nach inhalt der ofnungen, gesatzen, Mandaten, vnd Ordnungen, vnd vnpartheyischer beobachtung der billichkeit,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die nidergrichtliche fräfel vnd fähler jn straff vnd buß zu erkennen: Inmaßen dan alle dise nidergrichtliche straffen und bußen dem Fürsten zugehören.

31.

Alle heimliche abthädigungen in dergleichen Nidergrichtlichen fähleren abgestelt, vnd alle fräffel vnd bußen vor offentlichem gricht berechtiget werden, gleich es von altem härkommen ist, es wäre dann, daß der Fählbahre von Niemandem ersucht, selbs eignen freyen willens ein solches verlangte.

32.

Es soll auch Niemand in solch-Nidergrichtlichen fähleren wider sich selbs zu zeügen, ald sich mit dem Eyd zu entladen angehalten werden; es wäre dann daß auff gnugsamme anzeigungen ein solches von dem Richter erkent wurde.

33.

Die Execution in Schuldsachen, wan eine sach erkent vnd berechtiget ist, solle nach altem härkommen vnd gebrauch durch die Schatzung beschehen.

34.

Das Appellation Gricht solle in Zwölff personen tüchtiger, Ehrlicher vnd vnverlümbdeter Eingesetzener Toggenburgeren bestehen.

35.

Deßen Præsident ein jeweiliger Landvogt in dem Toggenburg sein; auch seinem bestallungs-Eydt eingeruckt werden, daß Er in allen von dem Præsidio so wohl des Land- alß Appellation-Grichts abhangenden verrichtungen ohne ansehen der personn vnd Religion handlen solle.

36.

Die Wahl der Appellation-Richteren also geschehen, daß der Fürst Drei Catholische und Drei Evangelische, vnd der Landraht gleichfahls drei Evangelische vnd drei Catholische Richter auß sich selbsten erwehlen, vnd in dis Gericht setzen möge.

37.

Der Eydt gleichfahls eingerichtet werden, wie oben in dem puncten des Land-Grichts zu finden.

38.

Disen Appellation-Richteren solle jedem des tags für seine belohnung ein Guldin geschöpft, vnd selbige aus denen bestimmenden urthel-gälteren entrichtet werden.

39.

Dieselben auch nit abgeändert werden, so lang Sie tüchtig vnd sich ehrlich verhalten, alß oben bey den Landrichteren auch gemeldet ist.

40.

Alle Appellationen von denen Nideren Grichten, sollen an besagtes Appellations-Gricht gehen, welches dan über selbige absoluté vnd definitivé absprechen, alßo daß solche nicht fehrner sollen appelliert werden können; vorbehalten wan es herrschafften, herrschafft-rechte, grund- boden Zinß-Zehend- vnd andere vnablößliche gerechtikeiten in ihrer natur vnd Eigenschafft betreffen thäte; oder da ein frömbder, welcher nit in dem Land wohnete, in einem proceß kläger oder beklagter wäre, alßdan dem beschwärenden theil, es seye gleich der frömbde oder der Landman die Appellation an den Fürsten selbsten ohngehindert angedeyen: Welche Appellationen nach erforderender Nohtdurfft, des Jahrs ein- oder Zweimahlen, in dem Land ohne andere kösten alß das gewohnte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Appellations-Vrthel-gelt abzustatten, decidirt werden sollen; In dem verstand, wan ein Fürst kranckheit oder anderer erheblicher hinternußen wegen, nit selbsten in das Land kommen könte, Er solches durch einen oder Zwei Delegirte verrichten lassen möge.

41.

Wan aber die Meinungen in gleiche stimmen zerfielen, dem Landvogt der Endtscheid zustehen solle.

42.

Ein Fürst vnd Herr zu St. Gallen mag einen Landvogt im Toggenburg setzen, er sey ein Toggenburgischer Landtman oder nicht.

43.

Ingleichem mag Er einen Landschreiber vnd Landweibel auß eingesetzten Toggenburgischen Landleüten setzen nach belieben; Alßo daß, wan der Landschreiber der Einten, alßdan der Landweibel der anderen Religion sein: vnd im fahl der Landschreiber Catholischer Religion wäre, demselben ein Evangelischer Substitut, wan aber der Landschreiber Evangelischer Religion wäre demselben ein Catholischer Substitut, doch ohne des Fürsten kosten, zugeordnet werde, welcher so wohl denen Appellations- alß Landgrichtlichen Sachen vnd Tribunalien beywohnen, vnd das protocoll führen helffen; Zu welcher beamptung des Suhstituten das Samptliche Landgricht dem Fürsten einen fürschlag von Drey Ehrlichen vnd tauglichen personen geben, vnd Ihr Fürstl. Gn. einen darauß erwehlen solle.

44.

Der Manschafft und des davon abhangenden Militaris halben solle durch disen Tractat Niemandem an seinem daran habenden oder prætendirenden Rechten nichts gegeben noch benommen sein.

45.

Es sollen keine newe Landleüt angenommen werden, alß bey ablegender huldigung gägen einem newen Fürsten, vnd daß solche annemmung so wohl mit vorhäriger Einwilligung Ihr Fürstl. Gn. alß auch wenigstens des halben theils der anwesenden Landleüten geschehe, auch die prætendenten sich selbsten stellen, oder nahmhafft gemacht werden.

46.

Denen Gmeinden sollen keine bey- ald hindersäßen wider Ihren willen auffgeburdet werden.

47.

Die Jagdbarkeit vnd Fischentzen sollen dem Fürsten zugehören, es wäre dan, daß jemand darumb sonderbahre Rechte auffzuweisen hätte.

48.

In dem gantzen Land der Grafschafft Toggenburg solle männiglichen, aller Ehrliche vnd vngefahrliche kauff vnd verkauff, handel vnd wandel, darunter auch der Saltz-handel begriffen, frey vnd vngehindert gestattet werden.

49.

Der verkauff der ligenden güteren in todne vnd ewige händ völlig abgestelt vnd verbotten seyn: vnd wan auch durch Testament-Auffahls- außsteürung- Erbs- oder andere weis etwas dahin fallen solte, denen Landlüten der Zug, vnd zwar nach beeidigter schatzung gestattet werden: Wan aber Ihr Fürstl. Gn. in dem Land Etwas kauffen wolten, Ihro solches vnbehindert sein; Jedoch daß solch erkauffende güter weder an das Gotshauß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S: Johan noch sonsten an eine andere todne hand verfallen, oder einicher maßen incorporirt, auch nit zu lähen gemacht, sonder durch weltliche hand beworben werden sollen.

50.

Es wollen Ihr Fürstl. Gn., in dem Toggenburg keine newe Zöll, Bruggen- noch Wäg-gellter, wordurch die Toggenburger einicher maßen könten beschwärt vnd benachtheiliget werden, auffrichten, auch die alten nicht steigeren.

51.

Es mag in krafft der Toggenburgischen Freyheiten jederman mit seinem eignen verfangnen guth ohne abzug ziehen, wohin er wil; was aber die Ererbende vnd nach-fallende mittel belangt, solle darvon die helffte des behörigen abzugs dem Fürsten, vnd die andere helffte dem gemeinen Landseckel zufallen.

52.

Deßgleichen sollen die Einzüg von den new-annemmenden Landleüten, halb dem Fürsten, vnd halb dem gemeinen Land Seckel gehören: Indessen aber der Gemeind, in welche sich ein solcher new angenommener Landman setzen wolte, an Ihren sonderbahr habenden Einzug-rechten nichts benommen sein.

53.

Die von des Toggenburgs wegen fallende Pensionen oder Frid-gelter sollen gleichfahls halb dem Fürsten vnd halb dem Landseckel zudienen.

54.

Was alßo in den gemeinen Landseckel falt, solle nit zu der Eint ald anderen Religion particular gebrauch, sonder zu weltlichem gebrauch vnd nutzen des gemeinen Lands angewendet werden.

55.

Die Ehehafftinne belangende, sollen keine newe Mühlenen, huffschmitten, Oehl-trotten ald badstuben ohne tringende Nohtwendikeit auffgerichtet werden, wo man aber deren begärte, vnd jemand sich opponirte, vnd vermeinte daß es nit nohtwendig wäre, oder daß er dadurch beschwärt wurde, alßdan die grundtliche vntersuchung der Nohtwendikeit oder beschwärdt, vor ordentlichem Gricht beschehen, vnd hierauff die Eydtliche befindtnuß, an Ihr Fürstl. Gn., alß deren die bewilligung der Ehehafftinnen zustehet, zur erkantnuß gebracht; solche alte Ehehafftinne aber mit keinen newerlichen beschwärdten belegt werden.

56.

Was die Tavernen-Wirtshäüßer betrifft, wird von dem Landvogt vnd dem Landgricht ein vntersuchung geschehen, wo vnd wie vil Tavernen Wirtshaüßer vonnöthen, vnd was Sie darfür Ihr Fürstl. Gn. zu Jährlicher Recognition geben sollen, auch solche darüber nit gesteigert, ald einicher vnterscheid der Religion gemacht werden.

57.

Die Einschreiblähen, welche keinen Lähenbrieff erforderen, wan einer dessen ordenliche Empfahung übergehen wurde, sollen nicht Caduc gemacht werden, sonder die buß für das Erste mahl auff doppelten Lähen-tax, härnach aber, So offt solches geschehen wurde, noch proportion vnd wärt des guts auff einen guldin von jedem hundert bestimt sein.

58.

Gleichwie nun in allen vorgeschribenen grichtlichen Sachen, denen particular-Grichtsherren Moßnang, Eppenberg, Magdenaw vnd Krynaw, vnd wan noch andere wären, als welche hierinnen nit Contrahirt, Ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

authentisch habende rechte heiter vorbehalten, vnd dardurch denselben nichts benommen ist, so hat es dennoch den verstand, daß in allen solchen Gerichten, da die beiden Religionen vnter einander vermischt, die grechtsamme, freyheit vnd gleichheit der Religion auff weis und form, alß in den vorgehnden puncten gemeldet ist, observirt werden solle.

59.

Deßgleichen sollen auch der Statt Liechtensteig ihre, krafft brieff- vnd Siglen vnd altem härkommen, sonderbahr habende rechte vnd Freyheiten klärlich reservirt sein: Mit dem anhang, daß So wohl die Schultheißen-Stell vnter beiden Religionen alterniren, alß auch übrigens die mehrbesagte gleichheit in besetzung ihres Rahts, Gerichts, Aempteren vnd Diensten beobachtet werden.

60.

Wan auch sonderbahre Gmeinden oder Particularen sonderbahre Recht vnd gerechtikeiten, Darüber in vorgehenden puncten nichts versehen wäre, auffweisen könten, sollen Sie darbey verbleiben, vnd Ihnen nichts benommen sein.

61.

Es sollen auch alle Sprüch, Vrtheil vnd Erkantnußen, welche bis auff den heütigen tag vor den ordentlichen Grichten in dem Land, auff die weis wie Sie bis dato besetzt waren, ergangen, wie auch alle erweißliche privat-Conventionen, je dem Drittman ohne schaden, in Ihren beständigen kräfften sein vnd verbleiben, vnd nicht auffgehebt noch abgeändert werden, vnd alßo alles außgemachte, außgemacht heißen sein vnd bleiben, wofehrn der Richter des Gottshaußes Rechte und ligende güter nicht berührt hätte: Es solle auch nit weniger bey denen rechnungen der kösten, welche über den Landhandel ergangen, auff weis vnd form, wie solche von dem Landraht vntersucht vnd gutgeheißen worden, verbleiben, alßo daß selbige ohne fehrnere vntersuchung ald hinderung, nach alt gewohntem brauch, vnd denen sprüchen de Annis 1513 vnd 1514 angelegt werden sollen.

62.

Endtlichen solle auch eine volkommene Amnistia vnd Ewige vergeßenheit alles deßen, was von anfang diser Streitikeiten, vnd vnterwährendem Krieg bis auff den heütigen tag passirt, was natur es immer seye, gestifftet, beliebet, vnd allerseits angenommen sein, vnd deßnachen vnter keinerley prætext noch vorwand niemandem das geringste an leib, Ehr ald gut zugesucht werden: Was aber die jenige bußen vnd Kösten, welche die Sechs Wattwylische Männer, den Pannerherr Pösch, Seinen Sohn Jacob Pösch, den Landweibel German, vnd die Kellerische Erbschafft betreffend, ansihet, selbige auffgehebt tod vnd ab sein sollen, vnd jeder Landman zu seinem Eigenthumb, weib und kinderen sicher, rühig vnd vnangefochten kommen mögen.

63.

Den Religions- oder Landsfriden demnach betreffende, so sollen nur allein die beide Religionen, die Catholische vnd Evangelische, die einte wie die andere, in der gantzen Landschafft Toggenburg, durchauß frey sein vnd verbleiben, alßo, daß der beiden Religionen zugethane eine volkomne, freye vnd vngehinderte Religions-übung in allen stucken vnd theilen ihres Gottesdiensts, vnd allem dem so demselben anhanget, mit aller gerechtsamme vnd freyheit genießen vnd haben sollen.

64.

Vnd gleichwie die Evangelischen denen Catholischen in Ihrer Religion, Kirchen-gebräuchen, Ceremonien vnd allem was daran hanget, weder Ordnung, Zihl noch maß vorschreiben, ald selbige behinderen; Alßo auch hingegen denen Evangelischen von Niemanden in Ihrer Religion, Kirchen-gebraüchen, Ceremonien vnd allem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was hieran hanget, sonderheitlich aber der Feyrtagen halber, nichts vorgeschriben, auch weder Zihl noch maaß gesetzt, ald einiche hinternuß gethan werden; Selbige aber der Lehr-sätzen halber sich an die Evangelische Eydtgnößische glaubens-bekantnuß halten, vnd die kirchengebraüch, wie Sie dißmahlen eingeführt sind, fortsetzen wollen.

65.

Die Kirchenstunden, wo solches noch nit geschehen, sollen fürderlich eingerichtet vnd alles schänden Schmähen, trätzlen vnd reitzen auf und neben der Cantzel beiden theilen höchstens verbotten, auch die fählbaren mit Ernst abgestrafft werden.

66.

Denen Evangelischen Pfarreren vnd vorgesetzten, die nöthige Kirchenzucht bestehende in vorstellung, vermahn- vnd anhaltung zur beßerung des lebens Zustehen; Doch daß Sie sich hierbey keiner Jurisdiction anmaßen, deßgleichen auch auf die schulen, alß worinnen die liebe Jugend nicht allein im läsen, schreiben vnd singen, sonder auch in denen anfängen der Religion vnd Glaubens artiklen vnterrichtet werden soll, ein trewgeflißenes aufffehen zu haben, ihnen obgelegen sein solle.

67.

Die Evangelische Pfarrer sollend von Niemandem, der nit Ihrer Religion ist, visitirt; vnd so lang Sie Ihren gmeinden in lehr und leben erbawlich vorstehen, wider ihren willen, auff andere pfründen nit abgeändert werden; Auch der vormahls Ihnen in dem leistenden Eydt eingeruckte Terminus, dem Fürsten in allem gehorsam zu sein, außgelaßen werden.

68.

Die Witwen und Wäysen sollen mit Vögten Ihrer Religion besorget werden, und ihrer aufferziehung halben vnter derselben vnd ihrer nächsten verwandten auffsicht stehen.

69.

Wo die Eint ald andere Religion auß eignen Mittlen newe kirchen bawen ald pfründen stiften wolte, Ihnen daran kein Eintrag gethan werden: Vorhäro aber beyde Religionen wegen der alten Kirchen sich in Fründtlichkeit zuvergleichen haben; vnd wan Sie sich selbsten nit vergleichen könten, alßdan jede parthey Zwey Ehrliche Männer erbitten, vmb sie zu entscheiden; Wan aber dise Schiedleüt in Ihren Meinungen in gleiche stimmen zerfallen wurden, jeglicher von disen Sätzen noch einen Ehrlichen vnpartheyischen man fürschlagen, vnd vnter solch fürgeschlagnen einer durch das loos zum Obman erwehlt werden, welcher bey seinen Eydtspflichten der einten, von den Schiedleüten außgefälten Meinung, welche Ihne die beßere beduncke, beyfallen solle; Wan auch die Eint- ald andere Religion eine gemeinsamme Kirchen zu erweiteren begärte, solches auß eignen kösten wohl geschehen mögen, Mithin der anderen Religion kein eintrag noch schädigung zugefügt werden.

70.

Weilen alle Kirchen- vnd Pfrund-güter in dem toggenburg abgecuret vnd vertheilt, solle Es bey denen so wohl vormahls als Zeit währender diser Negotiation vorgegangenen abcurungen, theilungen, vnd verkommußen verbleiben, vnd hinkünfftig keine theilungen mehr vorgenommen werden.

71.

Wan Eine Evangelische persohn vmb die Ehe angesprochen wurde, ald eine verheürahtete, befügter ursachen halber, der Ehescheidung begehrte, sollen sich der Decanus, ein Pfarrer vnd die Weltliche Beysitzere des Synodi

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zusamen thun, vnd vmb solche Ehe- ansprachen ald prætendirende Ehescheidungen, die partheyen gütlich vergleichen, oder, wan solches vnerheblich, selbige entscheiden vnd absprechen; worbey es dan sein verbleiben haben, jedoch, daß alle straf- vnd buß-würdige sachen, dem behörigen Richter überlaßen werden sollen.

72.

Die Dispensations-bußen von dem Dritten grad also eingerichtet sein, daß, welche vngefährlich Fünf tausend Gulden vnd darüber besitzen, höchstens Fünffzig gulden; welche demnach ein tausend biß fünff tausend besitzen, Zwanzig gulden; welche aber vnter Ein tausend gulden besitzen nach beschaffenheit der Mittlen bezahlen; wo aber gar arme wären, mit denenselben miltiglich verfahren werden solle.

73.

Der Evangelische Synodus in dem Toggenburg soll, wie er dißmahl eingerichtet, fortgesetzt, vnd darinn die Religion vnd Kirchensachen vnter Ihnen allein behandlet werden, wie die dermahlige Synodal-Statuta es Mitführen.

74.

Die Collaturen der Pfründten belangende, bleibt es bey denen von Ihr Fürstl. Gn. bescheint- und härgebrachten brieffen, Siglen vnd härkommen; Es wäre dan sach, daß die Catholische Toggenburger in Zeit von Drey Jahren etwas mehrers vnd bessers für sich bescheinen könten, alsdan Sie deßen zugenießen haben sollen.

75.

Wan eine Evangelische Pfarr-pfrund in dem Land Toggenburg vacant wurde, solle die Gmeind sich bey Ihr Fürstl. Gn., oder Dero Landvogt Ehrenbietig anmelden, vnd alßdan ohn einige behinderung sich selbsten, in einem der Evangelischen Eydtgnössischen Ohrten, welchem Sie wollen, vmb einen Pfarrer bewerben mögen, welcher in einer der Vier Evangelischen Stätten der Eydtgnoßschaft examinirt, vnd ad ministerium admittirt, auch gute Zeügnuß seines Ehrlichen läbens vnd wandels habe, vnd selbigen mit besagten Testimonialibus einem Jeweiligen Fürsten oder seinem Landvogt presentiren, der dan hierauff denselben confirmiren wird: Es sollen aber ermelter pfarreren nit mehr alß ein Drittel auß einem Ohrt sein; Wan dan auch Toggenburgische Landleüt verhanden, welche tüchtig, vnd obbesagter weis examinirt, vnd ad Ministerium admittirt wären, Selbige hierinfahls der Zahl halben, gleich einem der Obbemelt Lobl. Ohrten gehalten werden.

76.

Es ist auch heiter abgeredt vnd verglichen, daß nach erfolgter Ratification dises Tractats selbiger förderlich bewerckstelliget werden, vnd darauff hin die huldigung geschehen solle: Wan aber in künfftiger Zeit vnd nach dem Diser Tractat in Execution gesetzt sein wird, über disen Tractat vnd darin enthaltene puncten, wider alles verhoffen, sich mißverstand vnd streitikeit eräügen wurde, alßdan so wohl Ihr Fürstl. Gn. alß auch die Landleüt im Toggenburg die waltende streitikeiten an Sechs der Dreyzehen Lobl. Ohrten der Eydtgnoßschaft, jederseits an Drey zu bringen, welche dan in gleichheit der Religion vnd Sätzen, selbige entweders in der gütikeit beylegen, oder vnerheblichen fahls nach gewohnt-Eydtgnößischem härkommen, durch rechtlichen außspruch entscheiden sollen; in der außgedruckten Meinung, daß in allen, entzwüschen Ihr Fürstl. Gn. vnd dem Land Toggenburg vorfallenden streitsachen nit viâ facti verfahren, sonder alles biß auff güt- ald rechtlichen Außspruch in dem von gägenwärtigem Tractat an härgebrachtem vnverändertem stand verbleiben solle.

77.

Wegen des Landtsfridens, in denen Mehreren und Minderen grichtbarkeiten, welche Ihr Fürstl. Gn. in der Landgrafschafft Thurgew, vnd auch in dem Rheinthal besitzen, hat es den Verstand, daß es bey dem in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anno 1712 von denen Lobl. Regierenden Ohrten zu Araw errichteten vnd durch den Truck außgegebnen Landts-friden beständig bestehen, vnd Ihr Fürstl. Gn. sich deme conformiren sollen, alßo daß demselben, in allen denen Ihro zugestelten außgeworffenen puncten vnd articklen, wie Sie dermahlen eingeführt sind, jetz vnd in das künfftig ohne einiche außnahm, geflißnist nach gelebt werden solle.

78.

Deßgleichen solle auch denenselben vnter keinerley vorwand an die vergangne kriegsköſten etwas gefordert, noch zugerechnet werden, sonsten aber jeglichem rechtmäßigen Creditori sein habendes Recht unbenommen sein; Ihnen auch vmb alles das was von anfang des vergangnen kriegs vnd bis auff den heütigen tag passirt, vnd worinnen Sie sich immer übersehen, oder verfählt haben möchten, eine volkomne Amnistia gedeyen, vnd keiner deßwegen im geringsten angefochten, oder Ihme etwas zu vnglimpf angezogen werden.

79.

Was danethin die außerthalb den obgemelten gerichten gelegene Aempter, alß Statt vnd Ampt Wyl, das Rorschacher- Hofmeister- vnd Goßawer Ampt belanget solle denenselben gleichfahls vnter keinerley vorwand einige kriegsköſten abgefordert, sie auch einer gleichmäßigen volkommenen Amnistia genießen, sonsten aber jeglichem rechtmäßigen Creditoren sein habendes recht vnbenommen sein.

80.

Was auch die Herren Jntendenten zu Wyl vnd St. Gallen, oder die Gricht, für Vrthlen in währender Zeit außgefelt, und sonsten streitiges gut- ald rechtlich behandlet, solches in beständigen kräfften verbleiben, weilen man dafür haltet, daß darburch Ihr Fürstl. Gn. rechtsammen und ligende güter nit angegriffen worden; vnd was zu erbawung der evangelischen Kirchen zu Schönholtzers Wylen vnd zugehördten, für Erdtrich, von einem Deroselben Lähen gegen erstattetem preis ledig bezogen worden, solle ohne des Erbzinßes schwächung, welcher auff den übrigen güteren zu suchen ist, sein verbleiben haben.

81.

Nach deme dan disere Fridenshandlung zur Ratification gelanget sein wird (worzu jederem theil längstens Zwey Monat zeit gelaßen wird) werden beide Lobl. Ständ Ihr Fürstl. Gn. widerumb abtretten, die in beſitz genommene alte Landschaft, samt denen Grichten in dem Thurgew vnd Rheinthal, mit allen darzu dienenden Herrlichkeiten, Rechten vnd gerechtikeiten, auch denen in- vnd außert lands gelegenen einkünfften, Zinßen, Zehenden, Renten, Gulten vnd anderen Rechtsammenen, wie Sie solche in beſitz genommen, vnd dermahlen beſitzen; vorbehalten das, worüber in gägenwärtigem Tractat anderst ist disponirt worden.

82.

Es sollen auch die Landleüt im Toggenburg, Ihr Fürstl. Gn. vnd dero Gottshauß, wan das, was derselben halber in vorhärgehendem Tractat verkommen worden, so weit erfült sein wird, daß die toggenburgische Landleüt Ihren Landraht, Samt Ihrem antheil der Appellations-Richteren vor der huldigung ernamset haben, vnd bey dem huldigungs-Act, welchen Ihr Fürstl. Gn. längst vierzehen tag nach der Ratification vornemmen mögen, diser Tractat, samt deßen Ratification, vor offner Lands-gmeind abgelesen, vnd darauff hin die huldigung geschehen, auch Ihr Fürstl. Gn. innert den nächst folgenden Drey tagen die denomination Ihrer beampteten, Land- vnd appellations-Richteren eröffnet haben werden, zu vertragmäßiger vnd rühiger beſitzung der Grafſchafft Toggenburg kommen laßen; Deßen volziehung beide Lobl. Stände sich angelegen sein laßen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

83.

Vnd damit nun der errichtete friden vmb so sicherer vnd beständiger seye, vnd in ansehung hierseits benachbarter Ständen bey etwan Zwüschen Ihnen fürfallender Mißverständtnuß, (:Die Gott verhüte:) nicht newen anstos litte, so haben die Lobl. Ständ Appenzell vßer Roden, Ihr Fürstl. Gn. vnd die Statt St. Gallen, bey Eydtgnößischen Trewen, Ehren und wahren wohrten einanderen versprochen vnd zugesagt, daß kein theil den anderen umb einicher Ursachen willen, wie die seyen, vorfallen oder nahmen haben möchten, thätlich oder feindlich angreiffen vnd zusetzen wollen: vnd im fahl je etwas irrung, Streit und Mißverstand sich zwüschen Ihnen erheben vnd zutragen möchte, welcher allein die Ständ selbsten, oder die Zusammenhäbende Verträg, vnd darin enthaltene Rechtsammen betreffen thäte, oder daß solche Verträg vngleich verstanden werden wolten, daß der beschwärte theil seine klag an den beschwärenden, Mund- oder schriftlich, je nach gestalt der sachen, nachrichtlich gelangen laßen, vnd vmb deßen abstellung fründ-Nachbahrlich ansuchung thüye, demselben auch mit fründt- vnd billicher Antwort ensprochen, in alweg auch auff beschehendes Recht-bott viâ facti nicht fürgefahren, sonder jeglicher theil bey seiner, vor so thanem streit gehabten besitzung, härkommen vnd rechten verbleiben; Vnd Fahls die alßo mißverständige theil einanderen nicht möchten in der güte und Fründtlichkeit zur genüge berichten, so dan die sach zu güt- ald rechtlichem entscheid dergestalten gelangen, daß jeder theil Zwey von denen Lobl. Ohrten der Eydtgnoßschafft nach belieben erbitten möge, durch gleiche Sätz auß Ihrem Rahtsmittel solche Zwistikeiten decidiren zu laßen; Da dan die streitige theile sich an deme halten, sättigen vnd benügen, was alda gesprochen wird, vnd damit dem Streit abgeholfen; Die alßo zu Sätzen erwehlte Lobl. Ohrt, so güt- oder rechtlich gesprochen, alß handhabere deßelben, bestens befügt sein, dem jenigen theil, welcher solchem außspruch entgegen, in minderem oder Mehrerem Via facti verfahren wolte, gütlich, oder so das vnverfängklich, mit kräfftigen vnd ernstlicheren Mitlen, zu Observantz des Außspruchs, vnd erstattung allfählig dem beschwärdten theil zugewachsenen schaden vnd kosten zu vermögen vnd anzuhalten.

84.

Vnd solle von nun an und in das künfftig all das jenige, was vor oder vnter den letsten leidigen troublen vnd biß dato, zwüschen obgedachten dreyen Lobl. benachbarten Ständen immer widriges passirt sein möchte, gäntzlich vnd völlig abgethan, außgelöscht vnd vergeßen sein vnd verbleiben, zwüschent allen Drey erwehnt Lobl. Ständen, eine wahre Fründ- vnd Nachbarschafft frischer Dingen auffgepflantzet vnd cultivirt, auch ihre angehörige dahin mit Ernst angemahnt werden.

85

Des abgethanen Zolls halber zu lanquat solle die sach in dem Zustand, wie es sich dißmahlen befindet, biß zu güt- ald rechtlichem Außtrag, welcher längstens innert Jahrfrist vorgenommen werden solle, verbleiben.

Wan nun die hierinnen contrahirende theil alß beide Lobl. Ständ Zürich vnd Bern, Denne Ihr Fürstl. Gn. Herr Abt, Decan vnd Capitul zu St. Gallen, disen Fridens-Tractat, in allen seinen puncten, vnd gantzem inhalt, vnzerbrüchlich vnd fest zu halten, darwider nit zethun, noch zuzugeben vnd zugestatten, daß selbigem widerhandlet werde, so wohl für sich alß Ihre Nachkommende einanderen bey guten trewen vnd Ehren versprechen, alßo haben Sie sich auch gleichfahls Einanderen hierbey zu Mainteniren vnd handzuhaben, zugesagt, In Krafft gägenwärtigen Jnstruments, welcher Drey gleichlautende verfertiget, vnd mit härnach vnterschribener Herren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pacificatoren hand vnd pitschaft verwahret worden: Geben zu Baden im Ergew, Mitwochen den Fünffzehenden tag Brachmonat, von der Gnadenreichen Geburt Christi Vnsers Lieben Herren vnd Heylands gezehlt Ein Tausend Sibenhundert vnd Acht-Zehen Jahr.

(L. S.) Hans Jacob Vlrich Statthalter vnd des Raths der Statt Zürich.
(L. S.) Johann Heinrich Hirtzel Statthalter u. des Raths der Statt Zürich.
(L. S.) J. F. Willading, Herr zu Vrtenen vnd Mattstetten, Schultheiß der Statt Bern.
(L. S.) Johann Anthonj Tillier Venner vnd deß Kleinen Rahts der Statt Bern.
(L. S.) Joseph Antonj Püntiner v. Braunberg. Hochfürstl^r. St. Gallischer Rath, vnd Candzler.
(L. S.) Gall Antoni Fr. von Thurn Hoch Fürstl. St. Gall. Rath vnd Ober-Vogt Zu Romishorn.

Die Ratification erfolgte von Seite Zürichs den 11. August, von Seite Berns den 12. August, von Seite des Abts, Decans und Convents des Stiftes St. Gallen den 5. August 1718.

8.

Beifügungen, Erläuterungen und Verbesserungen zu der 1639 zwischen Phillipp IV. Herzog von Mailand und Graubünden errichteten Capitulation vom 24. Octbr. 1726.

[Nach einem Druck im Staatsarchiv Bern.]

Und dieweilen von Jhro Kayserl. Majestät Josepho unserem werthgeschätzten und geliebten Bruder Ruhmseel. Gedächtnis, Uns von denen gmeinen drey Pündten, in Krafft, deß An. 1707 den 13. Mertzen errichteten sogenannten Paß-Tractats accordiret worden, daß nach geschlossenem Frieden, zu grösserer Satisfaction beyder Partheyen, gesagte immerwährende und erbliche Allianz verbesseret und regulirt werden solle, in einem und dem anderen Articul, als hat man derohalben über dieselben, zwischen obgesagtem unserem Gubernatoren und Capitano Generale, Graf von Daun, und eben denselben Abgesandten gmeiner drey Pündten beyderseits angenommen, übereinkommen, und accordiret, folgende Beyfügungen, Erläuterungen und Verbesserungen.

1. Wir der Käyser und König, als Herzog von Meyland, accordieren den Herren Pündtneren, unsere

E Perche dalla Maestà dell' Jmperadore Gioseppe nostro riverito Sig. Fratello, e Diletto di gloriosa memoria, in vigore del così detto Trattato del Passo formato sotto li tredici Marzo mille settecento sette, è stato accordato a Noi, delle dette trè Leghe, che dopo seguita la Pace ci sarebbe per maggior soddisfazione d'ambe le Parti migliorata detta perpetua, ed Ereditaria Alleanza, nell' uno, e nell'altro Articolo, si sono per tanto sopra di ciò, trà il suddetto nostro Governatore, e Capitano Generale Conte di Daun, e li medesimi Ambasciadori delle trè Leghe, con vicendevole accettazione convenute, e accordate le seguenti aggiunte, spiegazioni, e miglioramenti.

Primo. Noi l'Jmperadore e Rè, come Duca di Milano, per atto della nostra Cesarea Real liberalità

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Käyserl. und Königl. Freygebigkeit zu erzeigen, daß, an statt der Aufkauff deß Korns, Krafft deß Capitulats auf 6 Realen, einen jeden zu 15 Sold tarieret und gesetzet ist, man inskünfftige selben nur auf zwey setzen solle von einem jeden Saum, also daß hinfort die Hrn. Pündtner und Jhro Unterthanen ein mehrers zu zahlen nicht verpflichtet sind.

2. So ein oder der andere Particular- oder Privat Person sein Glück in eines Potentats, Fürsten, oder freyen Republic Diensten suchen wolte, stehet es ihm frey solches zu thun, und gesagtem Dienst zu folgen und nachzugehen, ohne in die Straff zu verfallen welche im 10 Articul deß Capitulats enthalten.

3. Versprechen wir der Käyser und König, als Herzog von Meyland, den Herren Pündtneren von den Effetti del Bilancio zu zahlen, und in Chur, laut angezogenem Capitulat von An. 1639, Jährlich zu lieferenden Betrag von einer lauffenden versprochenen Pension und auch den Betrag einer anderen, von denen die noch unbezahlt sind, bis auf gäntzlichen Abtrag aller verflossenen Pensionen, deren 29 sind.

4. Weiters belieben wir, in Ansehen unserer sonderbaren Geneigtheit und Liebe gegen die Gemeinden der drey Pündten, alle Jahr auf unsere Unkosten in den Studien zu Meyland oder Pavia, zwölff Studenten an der Zahl würcklich zu erhalten, also daß, gleichwie krafft deß gesagten Capitulats vor diesem die Stipendien nur für 6 bezahlt worden, man inskünfftige für zwölff zahlen solle; Und weiters, wird man die aus dieser Ursach ihnen noch gehörende Resten völlig erlegen lassen. So die Republic ein Erzieher, der besagte Stipendia empfange, bestellen will, wird es Jhro zugelassen werden, nur daß man es zu Erhaltung der Studenten anwende, welche entweder zu Meyland oder zu Pavia sich aufhalten müssen, wie in dem Capitulat stehet.

5. Was den 20. Articul deß Capitulats von An. 1639 betrifft, gehen wir von den Specificationen ab, welche in eben demselben enthalten sind, und behalten

accordiamo a' Signori Grigioni, e loro Sudditi, che si come la Tratta del grano, in vigore del Capitolato, resta tassata in sei reali di quindici soldi per cadauna, si debba d'ora in avanti ridurla a soli due per ciascheduna soma, così che per l'auvenire non debbano i Signori Grigioni, e loro Sudditi aver' obbligo di pagare di più.

Secondo. Se l'uno, ò l'altro particolare Grigione volesse cercare la sua fortuna nel servigio Militare d'alcun Principe, Potentato, ò Republica gli sarà in libertà di farlo, e di poter seguitare detto servigio, senza incorrere nelle pene contenute nell' Articolo Decimo del Capitolato.

Terzo. Promettiamo pure Noi l'Jmperadore, e Rè, come Duca di Milano, di far pagare a'Signori Grigioni degli Effetti del Bilancio, e corrispondere in Coïra, secondo il riferito Capitolato del mille seicento trentanove, ogn' anno puntualmente l'importanza della Pensione corrente, promessa alli Signori Grigioni, e anche l'importanza d'un' altra di quelle che avanzano fin' all'intiero compimento di tutte le decorse, che sono ventinove.

Quarto. Jnoltre a riguardo della nostra singolar propensione, ed amore verso delli Comuni delle trè Leghe ci accontentiamo di mantenere ogn'anno, a nostre Spese, negli Studj di Milano, ò Pavia il numero di dodici Scolari attuali, di modo che si come in vigore del detto Capitolato sono stati pagati per l'addietro gli stipendj per soli sei, così si doveranno nell' auvenire pagare per dodici; Ed in oltre se gli faranno compire gli avanzi, che tengono per questa ragione. Quando la Republica voglia constituire un Scuoditore per l'esigenza de'riferiti Stipendj gli sarà permesso il farlo, con che si convertino nella manutenzione delli Scuolari, che risiederanno effettivamente in Pavia ò Milano, alla norma del Capitolato.

Quinto. Per quello concerne l'Articolo Vigesimo del Capitolato del mille seicento trentanove, recedendo dalle Specificazioni, contenute nel medesimo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uns beyderseits vor unsere Allianz, welche älter als dasselbe: gleichwie auch alle andere, so nach demselben aufgerichtet, soferne diese letztern dem obgesagten An. 1639 aufgerichteten, und anjetzo ratificierten und einiger massen erneuerten Capitulat nicht zu wider sind. Und so die Herren Pündtner insküfftige Bündnis mit einigen anderen Potentaten, Fürsten oder Republic aufrichten wolten, solle es jederzeit geschehen mit ausdrücklichem Vorbehalt dieses ewigen und wahren Friedens und guter Nachbarschafft, und ohne desselben Nachtheil.

6. Ferner erlauben wir allen Hrn. Pündtneren und ihren Unterthanen, daß sie auf ihren Reisen nicht allein aller Gattung defensiv- und offensiv-Waffen tragen können, wie das Capitulat disponieret, sondern auch Pistolen, wann sie nur nicht kleiner sind als acht Brescianer Untzen, unangesehen deß letztlich publicirten Edicts und aller anderen, die deßwegen herauskommen; jedoch vermittelst gebührender Behutsamkeit, deren man sich in Legitimierung seiner Person zu bedienen hat, wie der 4te Articul deß Capitulats ausweiset.

7. Im Gegentheil erlauben und accordiren wir, von den drey Pündten, daß die Truppen Ihro Käyserl. Cathol. Majest. durch das Pündtner-Land, insküfftige bis auf 400 Mann starck paßiren können, an statt der 70 Reuter und 150 Mann Fuß-Volck, welche in obgesagtem Capitulat accordieret worden. Was das übrige endlich betrifft, soll man alles das jenige beobachten, was in dem 6ten Articul des Capitulats enthalten ist.

Und gleich wie beyde Parthen erfahren haben, daß gegenwärtiges, obgesagtes, ewiges und erbliches Pündtnus zu Ihrem nicht geringen Nutzen und Ruhe ausgeschlagen, dieselben auch nichts mehr verlangen, als jederzeit dasjenige zu befördern, welches zu beyderseitigem ruhigem Frieden und Eintracht dienlich seyn kan; deßwegen wir der Käyser und König, als Herzog von Meyland, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, und wir Wirich Philipp Lorentz von Daun,

si riservano ambe le Parti le loro Alleanze più antiche a quello: Come pure qualunque altre posteriormente fatte, in quanto, che queste ultime non sian contrarie al Capitolato sopradetto del mille seicento trentanove, ed al giorno d'oggi ratificato e rispettivamente rinovato. E se per l'auvenire li Signori Grigioni venessero a far Lega con qualche altro Principe, Potentato, ò Republica doveranno sempre farla con espressa riserva di questa perpetua vera Pace, e buona vicinanza e senza pregiudizio di essa.

Sesto. Di più concediamo a tutti i Signori Grigioni, e suoi Sudditi, che andando di viaggio non solo possano portare in tutte le parti delli nostri Stati ogni sorte d'armi offensive, ò defensive, come dispone il Capitolato, mà anche le pistole, purche non siano di minor misura d'oncie otto Bresciane, non ostante la Grida ultimamente pubblicata, e ogn'altra in questa materia emanata, medianti però le dovute cautele da osservarsi in ogni tempo per legitimare le loro Persone, come dispone l'Articolo IV del Capitolato,

Settimo. All' incontro Noi delle trè Leghe accordiamo, e concediamo, che le Truppe di S. M. C. C. possano per l'auvenire transitare per il Paese di Noi Grigioni, fino al numero di quattrocento Uomini, in vece delli settanta Cavalli, e cento cinquanta Fanti, che restano di già accordati nel suddetto Capitolato, con che rispetto al rimanente si debba osservare tutto ciò, che resta espresso nell' Articolo Sesto del medesimo Capitolato.

E si come ambe le Parti hanno isperimentato, che la presente riferita perpetua, ed Ereditaria Lega è riuscita di non ordinario loro utile, e tranquillità, e non avendo esse maggior desiderio, che di promovere sempre più tutto ciò, che possa essere proficuo alla reciproca quiete Pace, e Concordia. Perciò Noi l'Jmperadore, e Rè, come Duca di Milano, per Noi, per li nostri Eredi, e Successori, e Noi, Wirico Filippo Lorenzo di Daun, Principe di

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Graf des H. R. Reichs, Fürst von Tiano, Ih. Majest. Staats-Rath, Governatore, und Capitano Generale deß Meyländis. Staats, in Krafft der uns von Ihro Käyserl. Majest. ertheilten Vollmacht; als auch wir von denen drey Pündten, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, obgesagte immerwährende und erbliche Pündtnus ratificieren und einiger massen erneueren, da dann so wol wir der Käyser und König, als Herzog von Meyland, bei unseren Königl. Treue und glauben, als auch wir obgesagte und unterschriebene Abgesandten, dieselbe aufrichtig und unzerbrüchlich, nach allen und jeden ihren Artiklen, und nach ihrem Buchstäblichen Verstand, (jedoch mit Vorbehalt dessen, so man oben einiger massen geänderet und erkläret) wie auch unverbrüchlich obgenannte beygefügte Erläuterungen und Verbesserungen zu halten und zu exequieren versprechen.

Zu dessen vesterer Beglaubigung, Bestätigung und Bevestigung haben wir zwey gleiche Copeyen, welche gleichen Einhalts sind, mit dem Käyserl. und Königl. als auch gmein drey Pündtnerischen Siegel siegeln lassen: namlich eine vor Ihro Käyserl. Cathol. Majestät, die andere vor Uns und unsere Völcker. Gegeben zu Meyland den 24. Weinmonat 1726.

Tiano, Conte del Sagro Romano Jmpero, del Consiglio di Stato di Sua Maestà etc. suo Governatore, e Capitano Generale dello Stato di Milano, in virtù della Plenipotenza dattaci dalla M. S., come pure Noi delle trè Leghe, parimente per Noi, per li nostri Eredi, e Successori ratifichiamo, e rispettivamente rinoviamo la sudetta perpetua e Ereditaria Lega, promettendo tanto Noi l'Jmperadore, e Rè, come Duca di Milano, sopra la nostra Real fede, quanto Noi, li suddetti, e infrascritti Ambasciadori, in nome delle nostre Comunità, e Popoli di osservarla, ed eseguirla sinceramente, et inviolabilmente in tutti, ed in ogni suo Articolo, secondo il suo senso litterale, a riserva di ciò che di sopra è rispettivamente mutato, e dichiarato, come pure di osservare, ed eseguire inviolabilmente le predette aggiunte spiegazioni, e miglioramenti.

E per maggior fede, confirmazione, e corroborazione ne abbiamo rispettivamente fatte sigillare due Copie conformi, e d'un medesimo tenore con il Cesareo Real Sigillo di S. M., e con quelli delle trè Leghe cioè una per S. M. e l'altra per Noi e nostri Popoli. Dat. in Milano li ventiquattro Ottobre mille settecento ventisei.

Jl Principe di Tiano, Conte di Daun.
Ad mandatum Suæ Excellentiæ proprium.
Johannes Baptista Bellinus Regius Ducalis Secretarius.

Gio. Lodovico de Castelberg, Landrichter.
Pietro Antonio de Mont.
Gio. Beli de Belforte.
Gio. de Vincenz.
Gio. Paolo de Giorgi.
Gio. Domenico Tini.

Gio. Battista Tscharner, Presidente della Lega.
Gubertus à Salis.
Ulderico Buel, come Deputato delle trè Leghe.
Giorgio Perini.
Rodol. Jecklini de Alta Rialta.
Rodolfo de Salis.
Lorenzo Mengotti.

Giacomo d'Ott Pundts-Landammann.
Giorgio Sprecher a Bernegg.
Enrico d'Albertini.
Andrea Sprecher de Bernegg.
Gio. Lucio Guler de Vinegg.
Ulderico Buel.

Ad mandatum Dominorum Legatorum proprium.

Christianus Laurentius. Schreiber, Superioris Grisae Foederis Cancell.

Bernardus Clericus. Foederis Cath. Cancell.

Joh. Poletus, Foederis X Jurisdictionum Cancell.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9.

Règlement de l'illustre mediation pour la pacification des troubles de la république de Genève. 1738.

[Staatsarchiv Bern.]

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre à tous ceux qui ces presentes Lettres verront. Salut. Comme notre cher et bien amé le Sr. Comte de Lautrec, notre Lieutenant General dans notre Province de Guyenne, Maréchal de nos Camps et armées, et Inspecteur général de notre Infanterie, auroit en vertu des Pleinpouvoirs que Nous luy en avions donnez, et sous notre garentie, signé et arresté un Reglement à Genève le 7e. avril dernier, conjointement avec les Srs. Representants des Loüables Cantons de Zurich et de Berne, pareillement munis de Pleinpouvoirs, lesquels en ont aussi donné leur garantie au nom desdits Cantons, à l'effet de procurer une entiere pacification des troubles dont la Republique de Geneve estoit agitée; ce qui a esté suivi de l'acceptation des Petit et grand Conseils et souverain Conseil deladite Republique, duquel Reglement et acte de garentie, ainsy que de l'acceptation desdits Conseils la teneur s'ensuit.

Au nom de Dieu, amen. Les Troubles et divisions arrivéz dans la Ville de Geneve dez l'année 1734 ayant eté portéz au point d'y attirer les horreurs d'une Guerre civile, dont les suites funestes auroient pû la plonger dans les plus grands malheurs, et entrainer la perte entiere de l'Etat. Sa Majesté Tres Chretienne êtant informée de l'extreme danger ou se trouvoit cette Republique, qu'elle a toujours honnoré de sa Bienveillance, et faisant d'ailleurs attention à l'alliance, qu'elle a avec Elle, a bien voulu luy accorder sa mediation, conjointement avec celle des Louables Cantons de Zurich et de Berne, dont les Representans en qualité d'alliéz, s'estoient deja rendûs a Geneve pour y retablir le bon ordre et la tranquilité; laquelle Mediation fut acceptée par tous les differents ordres de la Republique. A l'Effet de quoy Sa Majesté auroit envoyé le Tres Illustre et tres Excellent Seigneur Comte de Lautrec, son Lieutenant general en la province de Guyenne, marechal de ses Camps et armées, Inspecteur general de son Infanterie, muny de ses pouvoirs pour conferer avec les Illustres et Magnifiques Seigneurs Representans, Jean Hoffmeister Bourguemestre, Jean Gaspard Escher Stadthalter, Chargéz aux memes Fins des pouvoirs du Louable Canton de Zürich, et les Illustres et Magnifiques Seigneurs Representans Isaac Steiguer ancien avoyer, et Louis de Watteville haut Commandant du pays de Vaud et ancien Banderet, aussi Chargéz des pouvoirs du Louable Canton de Berne. Lesquels aprés avoir pris une parfaite connoissance des matieres relatives a l'objet de leur commissions, et reçû d'un chacun toutes les Informations, Instructions et Memoires necessaires a ce sujet, se seroient employéz avec Zele et impartialité a procurer une entiere pacification dans la Republique, et y assurer une forme de Gouvernement qui fît respecter les Lois, et l'authorité du magistrat, en conservant les droits et privileges du Peuple, ainsi que l'independance de l'Etat: En consequence dequoy les susd. Seigneurs Mediateurs ont reglé et arresté les articles suivants.

Reglement convenû et arresté entre les Seigneurs Mediateurs à Genève le 7 d'Avril 1738.

Art. 1.

Tous les differents ordres qui composent le Gouvernement de Geneve, sçavoir les quatre sindics, le Conseil des 25, le Conseil des 60, le Conseil des 200 et le Conseil general, conserveront chacun leurs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

droits et attributions particulieres provenants de la Loy fondamentale de l'Etat, et il ne sera fait a l'avenir aucun changement au present Reglement, en sorte que l'un des susdits ordres ne pourra donner atteinte ni rien enfreindre au prejudice des droits et attributs de l'autre.

2.

Les sindics ne pourront estre pris que dans le Conseil des 25, les membres du Conseil des 25 ne pourront être choisis qu'entre les Citoyens du Conseil des 200. Ceux du Conseil des 60 ne pourront etre pris que dans le Conseil des 200, et les membres du Conseil des 200 ne pourront estre pris que parmy les Citoyens et Bourgeois.

3.

Les droits et attributions du Conseil general legitimement assemblé demeureront invariablement fixéz et limitéz aux articles suivants.

1°. au Pouvoir legislatif, c'est a dire d'agréer ou rejetter les Loix proposées, ou les changements a celles qui sont etablies, lesquelles Loix ne pourront avoir d'effet, qu'auparavant elles n'ayent eté aprouvées par le Conseil general.

2°. au pouvoir d'elire ses principaux Magistrats, scavoir, les quatre sindics, le Lieutenant, les Auditeurs, le Tresorier, et le Procureur general, pour choisir dans le nombre des sujets qui luy seront presentéz ceux que bon luy semblera, ou les rejetter en tout ou en partie, dememe que la fixation du Taux du vin, en agreant ou rejettant en tout ou en partie les prix qui luy seront proposéz.

3°. au pouvoir confederatif, d'aprouver ou rejetter les Traittéz et Alliances qui luy seront proposéz avec les Puissances Etrangeres, comme aussi les Eschanges, acquisitions ou alienations des Domaines de la Republique, ainsi que les Emprunts hipotequaires qui pourroient se faire a l'avenir.

4°. au pouvoir d'agréer ou rejetter la Declaration de la Guerre, et la Conclusion de la Paix qui luy seront proposéz.

5°. au pouvoir d'agréer ou rejetter les Impots et subsides qui luy seront proposéz pour subvenir aux necessitéz de l'Etat, a l'Exception de ceux qui etoient etablis avant l'année 1714 qui continueront d'avoir lieu comme par le passé, lesquels ne pourront être augmentéz sans le Consentement du Conseil general.

6°. au pouvoir d'aprouver ou rejetter les augmentations de fortifications qui luy seront proposées.

Toutes lesquelles attributions cy dessus Enoncées y compris le contenû aux articles quinze et seize mentionnéz cy aprés au present Reglement, appartiendront incontestablement au Conseil general, et les Conseils ne pourront par aucun Reglement, et Innovations de leur part, deroger aux Edits, ni faire des changements aux Loix fondamentales de l'Etat, non plus, qu'a la forme du Gouvernement tel qu'il est a present, sans le Consentement du Conseil general.

4.

Le Conseil general en Consideration de la depense des fortifications, ayant accordé par l'Edit du 8 Juillet 1734 pour dix ans les Impots y mentionnéz, et ce terme devant expirer au 8 Juillet 1744 les Seigneurs Mediateurs ont estimé convenable de prolonger lesd. Impots de six autres années qui expireront au 8 Juillet 1750 passé lequel tems ils ne pourront être continuéz, ni des apresent aucun autre nouveau etably, sans le Consentement du Conseil general, ainsi qu'il est porté par led. Edit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5.

Toutes les matieres qui seront portées au Conseil general, ne pourront y etre proposées que par les Sindics, Petit et Grand Conseil.

6.

Il ne pourra etre rien porté au Conseil des 200 qu'auparavant il n'ait eté Traité et aprouvé dans le Conseil des 25. Et il ne sera rien porté au Conseil general qui n'ait eté auparavant Traité, et aprouvé, dans le Conseil des 200.

7.

Les Citoyens et Bourgeois, conformement a l'Edit du 26 may 1707 auront droit de faire telles representations qu'ils jugeront convenables au bien de l'Etat, a Mrs. les Sindics, ou Procureur general. sous l'expresse deffense de commettre aucune sorte de violence, a peine de Chatiment suivant l'exigence du cas.

8.

L'Election des membres du Conseil des 25 continuera de se faire comme par le passé, et suivant les Edits.

9.

Dans les Elections des Auditeurs qui se fairont a l'avenir, le sort sera et demeurera suprimé et aboli, et au lieu de six sujets qu'il etoit d'usage de proposer precedament, il n'en s'era plus presenté que quatre au Conseil general, pour en choisir deux a la maniere prescritte par les anciens Edits, sans que cette clause puisse rien changer a ce qui s'est toujours pratiqué jusqu'a present dans ces Elections.

10.

Outre les Limitations des degréz de parenté, etablis par les precedents Edits, les freres de meme sang, ainsi que les uterins, oncles et neveux d'une meme famille, comme aussi les neveux d'alliance de meme nom, seront exclus a l'avenir du petit Conseil.

11.

Aucun Candidat ou pretendant au Conseil des 200 ne pourra y etre admis qu'a l'age de 30 ans accomplis, sans que les Conseils puissent donner atteinte a ce Reglement, par des dispenses d'age ni autrement, sous quelque pretexte que ce soit.

12.

Pour faire participer plus de personnes de l'Etat au Gouvernement, le nombre des membres du Conseil des 200 sera dés apresent augmenté de 25 qui, avec les 225 dont il etoit precedament composé, fairont ensemble 250 membres, et il ne sera procedé a l'avenir a aucune Promotion dud. Conseil qu'il n'y ait 50 places vaccantes, lesquelles seront remplies a la fois, lorsque led. Conseil se trouvera reduit au nombre de 200. Et toutes les fois que les Promotions se fairont, led. Conseil sera rendu complet, sans qu'il puisse y avoir de changement fait au Reglement, que du consentement du Conseil general.

13.

Immediatement aprés que l'Edit du Reglement des Seigneurs Mediateurs aura passé au Conseil general pour y recevoir la sanction, il sera procedé sans aucun retardement a l'Election des membres du 200 pour remplir le nombre de 250 et le rendre complet conformement a l'article douze.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14.

Il ne sera fait aucun changement a l'usage qui s'est pratiqué jusqu'a present dans l'Election du sindic de la garde, et de ses offices et fonctions.

15.

La Garnison de la Ville de Geneve continuera d'etre entretenue sur le pied de Douze Compagnies de soixante hommes chacune, telle qu'elle est a present, sans quelle soit augmentée, ni qu'aucunes Troupes etrangeres ou auxiliaires puissent y etre introduites et admises que du consentement du Conseil general, a l'exception toute fois des Cas relatifs a la garentie, ou l'introduction des Troupes des Louables Cantons de Zurich et de Berne, pourra avoir lieu du consentement des Mediateurs.

16.

La Garde de la maison de Ville, subsistera telle qu'elle est etablie presentement, et ne pourra etre augmentée, ainsi que celles des autres Postes de la Ville, que du consentement du Conseil general, a l'exception des temps de vaccance, de moisson, et jours de foires, ou l'on suivra l'usage qui s'es pratiqué jusqu'a present.

17.

Les Majors, Capitaines, Aydemajors, Sergents, Caporaux, apointéz, et soldats, preteront serment a la forme ordinaire, et conformement a l'usage qui s'est pratiqué jusqu'a present.

18.

Lorsque le Conseil general sera assemble, aucune Garde bourgeoise ne pourra être employée aux Portes du Temple, ni a la Place de la maison de Ville, et il ne sera mis aux susd. Portes que des Dizeniers pour empêcher d'entrer ceux qui n'ont pas le droit d'assister au Conseil general; il n'y aura ces jours là, aucune garde extraordinaire de la garnison.

19.

En cas d'allarme causée par le feu ou autrement, le sindic de la garde, disposera de la garnison pour la sureté de la Ville, comme il s'est pratiqué jusqu'a present, et conformement a l'article 6 de l'Edit du 28 Juin 1735.

20.

Au meme cas d'allarme provenant de l'Ennemy du dehors, ou de feu, chaque Citoyen et Bourgeois, natif et habitant de quelque qualité et condition qu'il soit, etant obligé de prendre les armes, se rendra sans mettre la Bayonnette au bout du fusil a la Place d'armes de sa compagnie, et non ailleurs, dont il ne pourra s'ecarter sans ordre exprés du Capitaine, a peine de chatiment, a l'exception de ceux qui seront preposéz pour servir a Eteindre le feu, ou qui auront des excuses legitimes connües de Leurs officiers.

21.

Il est expressement deffendù a toutes personnes dans les cas d'allarme ou de feu, d'arrêter et empescher les Citoyens, Bourgeois, natifs et habitans, ainsi que les soldats de la garnison, de se rendre aux Endroits ou ils ont ordre de se trouver, a peine de Chatiment contre les Contrevenants.

22.

Les Compagnies Bourgeoises en pareil cas de feu et d'allarme, qui seront destineés a aller occuper les Portes de la Ville, s'assembleront dans leurs Places d'armes, d'ou elles se rendront sur les ordres de

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leurs Capitaines et officiers, aux susd. Portes, par le commandement du sindic de la garde, qui de sa part aura attention de faire a l'avance tous les arrangements convenables a ce sujet.

Lorsque lesd. Compagnies arriveront aux Portes, pour prevenir toutes les difficultéz qui pourroient survenir entre les officiers, sur le fait du commandement, il sera a l'avenir observé, que les Capitaines et Capitaines Lieutenants, des Compagnies bourgeoises, commanderont les capitaines de la garnison, et que les Capitaines de la garnison, en l'absence des Capitaines, et Capitaines Lieutenants de la bourgeoisie, commanderont tous les autres officiers bourgeois.

Dans les Postes ou il ne se trouvera que des sergents et bas officiers de la garnison, les sergents, bas officiers ou caporaux de la Bourgeoisie, auront le commandement sur tous les sergents de la garnison.

Le même Reglement aura lieu dans toutes les occasions ou les Compagnies bourgeoises et celles de la garnison se trouveront ensemble.

Immediatement aprés que le feu sera eteint, et qu'il n'y aura plus de danger, lesdittes Compagnies Bourgeoises se retireront sur l'ordre du sindic de la garde.

23.

Il est expressement deffendu sous les peines les plus rigoureuses a toutes personnes de quelque qualité condition et sexe qu'elles puissent etre, de crier aux armes, sans le commandement exprés des sindics.

24.

Il est pareillement deffendu a tous Capitaines, Lieutenants, Sergents, Caporaux, et a toutes autres personnes de quelque qualité et condition qu'elles soient, d'assembler les Compagnies bourgeoises, ou de leur faire prendre les armes, sous quelque pretexte que ce soit, sans le command! exprés des sindics ou petit Conseil, sous peine de mort.

25.

Tous mouvements, attroupements, par compagnie ou autrement, ainsi que toutes Entreprises, pratiques et machinations, tendants a troubler la tranquilité publique et l'ordre du Gouvernemt., sont expressement deffendus, a peine, contre les Contrevenants, d'estre punis suivant l'Exigence du cas, a l'Exception toute fois des assemblées de societé que l'usage de la vie civile authorise, ou l'on observera de ne rien traiter contre l'Etat.

26.

Aussitot aprés que l'Edit du Reglement de la mediation aura passé au Conseil general pour y recevoir la sanction, les 34 Deputéz des Compagnies bourgeoises, dont le Conseil avoit permis l'Election a la requisition de l'Illustre Mediation par arrest du 19 8bre. 1737 seront et demeureront supriméz, sans qu'il puisse a l'avenir y en avoir d'autres etablis sous quelque pretexte que ce soit, a peine de chatiment.

27.

Reglement de l'artillerie relatif a l'Edit du 29 Juin 1735.

La Charge de maitre d'artillerie ne pourra etre reunie avec celle de sindic de la garde, et ces deux Emplois ne pourront etre Exercéz en meme tems par la meme personne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Le maitre d'artillerie presidera a la Chambre d'artillerie, assisté de ses Lieutenants tiréz du Conseil des 200.

Il aura soin de faire faire un Inventaire de toute l'artillerie, et de tout ce qui en depend, duquel il sera fait deux doubles, dont l'un sera remis a la Chambre des Comptes, et l'autre a la Chambre d'artillerie.

Les arcenaux, armes, munitions de guerre, et artillerie, ainsi que les lieux ou elles pourront etre, placées et conservées, seront a la disposition des Conseils, qui auront attention d'y pourvoir comme ils le jugeront a propos, sans que les Reglements faits precedamment puissent rien changer a cet Egard.

Les dix Chefs de Batterie seront conservéz tels quils etoient avant le 21 aoust 1737 et choisis comme precedamment d'entre les Citoyens; les bas officiers seront aussi remis ainsi quils etoient avant led. jour 21 aoust, et pris indifferamment parmy les Citoyens et Bourgeois a la discretion du Conseil, conformement a l'Edit du 28 Juin 1735.

28.

Matieres Criminelles.

Les Juges connoitront de toutes les Causes ou genres d'Injures sans Exception, soit qu'elles soient poursuivies d'office ou a l'instance de partie civile, et ils puniront les Loupables ainsi qu'il a eté statué et observé cy devant.

29.

Le Procureur general sera et demeurera partie publique dans tous les Procés Criminels jusqu'a sentence definitive, et les conclusions qu'il donnera ne seront point Communiquées a l'accusé, non plus qu'a son avocat et Procureur; les sindics et Conseil en seront Juges comme d'ancienneté et procéderont de jour en jour a leur instruction.

30.

Afin neantmoins que l'accusé puisse mieux se deffendre, il sera en droit de prendre, si luy, ou quelqu'un en son nom le requiert, un avocat et un Procureur de la Ville a son choix, lesquels a peine d'interdiction seront obligéz de le servir.

Led. accusé pourra en outre au lieu de Douze parents et amis qui luy avoient eté accordéz cy devant par l'article 14 de l'Edit au Titre des matieres Criminelles, en choisir seulement deux tels qu'il voudra pour l'assister aux Prisons dans les instructions qui luy conviendra de donner a son avocat et procureur.

Lorsque led. accusé aura suby son Interrogatoire, et fait ses reponses, il luy sera permis d'en faire si bon luy semble la lecture avant de les signer, et la Procedure finie sera communiquée a l'avocat et Procureur de l'accusé, ainsi qu'a ses deux assistants huit jours avant le jugement, s'ils la demandent, lesquels en la recevant seront mis sous le serment de n'en donner ni prendre aucune copie, et de la raporter a un des secretaires d'Etat aussitot aprés la sentenec definitive.

Il aura de plus la liberté de prendre deux autres parents ou amis, faisant ensemble quatre, pour l'accompagner a l'audiance, et estre presents au plaidoyer de ses deffenses, sans que les quatre une fois choisis puissent être changéz ni le nombre augmenté; l'avocat et le Procureur dudit accusé pourront aussi assister a l'audiance.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

31.

Si quelque Citoyen, Bourgeois, natif et habitant detenû dans les prisons pour causes criminelles, meritant punition corporelle, aprés avoir eté jugé et condamné definitivement, requeroit d'estre entendû au Conseil des 200 pour en obtenir grace, led. Conseil sera convoqué a cet Effet et recevra la Requette de l'accusé signée de luy ou de son Procureur, dans laquelle il exposera les raisons qu'il aura a representer pour demander grace, et alors ledit Conseil des 200 aprés avoir pris sommairement connoissance du Procés et du jugement rendu par le petit Conseil, decidera s'il y a lieu d'accorder grace, ou de moderer la sentence, laquelle ne pourra etre aggravée, derogeant a toutes clauses contraires au present Reglement, et nommement a l'article 21 de l'Edit au Titre des matieres criminelles.

32.

Les accuséz et criminels ne pourront estre apliquéz a la question ou Torture, que prealablement ils n'ayent ete par Jugement definitif condamnéz a mort.

33.

Tous ceux qui s'oposeront a l'Execution des Jugements prononcéz et rendus en dernier ressort par les differents Conseils, seront punis capitalem!

34.

Les Citoyens, Bourgeois, natifs, et ceux qui auront eté recûs habitans, comme de toute ancienneté, ne pourront être obligéz de prendre du Bled au magazin de la Republique pour leur subsistance ordinaire, a l'exception des Boulangers, les Reglements de police concernants cette matiere devant au surplus subsister comme precedamment suivant l'usage.

Ils conserveront de meme le droit qu'ils ont eû de tous tems, d'achepter seulement pour leur usage particulier, des vins etrangers, dont l'Entrée est permise en cette Ville, n'entendant comprendre dans le present Reglement, les Hôtes, Cabaretiers, Traitteurs, et ceux qui tiennent des Pensionnaires, lesquels se conformeront en cela aux Reglements qui les concernent.

Les Citoyens et Bourgeois auront aussi la liberté de faire vendre le vin de leur crû comme precedament suivant les us et coutumes.

Lequel susd. article a eté ainsi reglé consequament a la Declaration du magnifique Conseil, portant que son intention n'a jamais eté de former aucune oposition a l'usage de ces Immunitéz.

35.

Il ne sera fait aucun changement a la formule ancienne des Lettres d'habitation, qui continuera d'avoir lieu comme par le passé.

36.

Les Natifs de la Ville seront a l'avenir admis a toutes sortes de metiers, et pourront parvenir aux maitrises en payant au fix les droits etablis par les Reglements et ordonnances.

37.

Les Citoyens et Bourgeois, conserveront les privileges de leur profession et maitrise suivant les Reglements etablis par le Conseil, qui y faira les changements qu'il estimera convenable.

38.

Pour entretenir desormais l'esprit d'union dans tous les ordres de la Republique, il est expressement deffendû de rapeller par des invectives ou reproches les Troubles passéz, ni de se donner reci-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

proquement certains noms de partis, que l'animosité et la discorde avoient cy devant mis en usage, et qui seront a l'avenir entierement supriméz et abolis, de meme que les fêtes qui pourroient etre relatives a cet objet.

Il est pareillement deffendû d'imprimer ou faire imprimer des libelles injurieux, tant dans cette Ville qu'ailleurs, de meme que tout Ecrits, Memoires, et Brochures, de quelque nature qu'ils puissent être tendants a renouveller les vieilles dissentions, a peine contre les contrevenants d'estre punis suivant l'exigence du cas.

39.

Afin que la reûnion entre tous les individus de cet Etat s'affermisse de plus en plus, les Seigneurs mediateurs ont estimé convenable pour un bien de paix que les six membres des Conseils qui furent demis de leurs emplois dans le tems des Troubles, le 6 Xbre. 1734 scavoir, les Srs. Marc Conrard Trembley, Jacob de Chapeaurouge, Jean Trembley qui en particulier demeurera relevé de son bannissement, Charles Lullin, anciens sindics, et Jean Tronchin Conseiller du petit Conseil, ainsi que Philipe de Caro de celuy des 200 et cy devant auditeur, obtiennent des Conseils leurs decharges pour toujours, conformement a la demande qu'ils en firent eux mêmes led. jour 6 Xbre. 1734 et qu'ils viennent de nouveau de confirmer, laquelle leur sera accordée comme ayant servy avec honneur, et qu'en consequence leurs noms soient mis sur le Tableau comme Conseillers dechargéz, conservant aux cinq premiers, sans rentrer dans le petit et grand Conseil, les honneurs accoutuméz des Conseillers dechargéz, et en outre les Gages de Conseillers pendant leur vie, dont ils commenceront a jouir déz a present.

40.

Tous les Edits, ainsi que les us et coutumes aprouvéz par les Loix, dont l'usage aura eté constamment suivy, et auxquels le present Reglement ne deroge point, continueront d'estre observéz et executéz conformement a ce qui s'est pratiqué jusqu'a present.

41.

Et pour qu'un chacun puisse joüir d'une entiere seureté par raport aux Troubles passéz, et profiter de l'acte d'oubly general publié par le petit et grand Conseil le 2 9bre. 1737. les Seigneurs Mediateurs desirant procurer l'affermissement de la paix et de la tranquilité dans tous les ordres de la Republique, ont de nouveau confirmé led. acte d'oubly par la presente Mediation afin que personne ne soit a l'avenir susceptible d'aucune recherche sur les faits passéz, pour quelque cause que ce puisse etre, conformement au dit acte d'oubly.

42.

Pour qu'un chacun connoisse les Loix de l'Etat, et s'y soumette avec plus de docilité, il en sera fait le plustot que faire se pourra, un Code general imprimé, qui renfermera tous les Edits et Reglements.

43.

En cas qu'il arrive aprés tous les Reglements cy dessus expliquéz, des desordres, Prises d'armes, attroupements etc. tendants a renverser l'ordre de la Republique en faisant violence au Magistrat, comme aussi de desarmer les soldats de la garnison, Citoyens, Bourgeois, natifs et habitans, ceux qui seront atteints et convaincus des cas cy dessus enoncéz, seront punis comme Perturbateurs du repos public, sans pouvoir esperer d'estre compris dans aucune amnistie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

44.

Tous les articles contenus au present Reglement auront a l'avenir force de Loix; et ne pourront estre susceptibles d'aucun changement quel qu'il puisse etre que du consentement du Conseil general legitimement assemblé par le petit et grand Conseil.

Et d'autant que sa Majesté Tres Chretienne et les Louables Cantons de Zurich et de Berne, n'ont eû pour but en accordant leur commune Mediation a la Ville de Geneve, que d'y procurer parmy tous les ordres de cette Republique, une Paix stable et durable, ils ont estimé convenable, pour prevenir le retour des Troubles passéz, et y assurer une tranquilité parfaite, d'accorder, (sans toucher ni prejudicier a l'Independance et souveraineté de lad. Republique de Geneve) la garentie des articles cy dessus enoncéz, qui ont eté regléz et arretéz, sçavoir, de la part de sa Majesté Tres Chretienne, par le Tres Illustre et Tres Excellent Seigneur Comte de Lautrec, son Lieutenant general en la Province de Guyenne, mareschal de ses Camps et armées, Inspecteur general d'Infanterie et son ministre plenipotentiaire, et de celle du loüable Canton de Zurich, par les Illustres et Magnifiques Seigneurs Representants Jean Hoffmeister Bourguemestre, Jean Gaspard Escher Stadthalter, et de la part du loüable Canton de Berne par les Illustres et Magnifiques Seigneurs Representants Jsaac Steiguer ancien avoyer, et Louis de Watteville haut Commandant du païs de Vaud et ancien Banderet, Plenipotentiaires a l'effet de lad. Mediation, lesquels promettent au nom de leurs maîtres d'en garentir l'execution, qui ne pourra se faire que de concert et relativement a l'article quinze mentionné au present Reglement ou au Traité de Soleure de 1579 aprés avoir prealablement employé leurs bons et communs offices, lequel susdit Traité continuera d'avoir force et valeur dans toute sa teneur comme par le passé, sans que le contenû au dit article quinze puisse y prejudicier en rien ny en empecher l'effet.

Finalement les deux Louables Cantons de Zurich et de Berne, se reservent les Traittéz d'alliance et de Combourgeoisie de 1558 et 1584 qu'ils ont avec la Republique de Geneve.

Nous soussignéz Ministre de sa Majesté Tres Chretienne, et les Representants des Louables Cantons de Zurich et de Berne, Mediateurs cy dessus mentionnéz, en vertû de nos pleinspouvoirs mutuellement communiquéz, avons reglé et arreté les quarente quatre articles contenus au present Reglement, ainsi que l'acte de garentie qui est ensuite, pour estre observéz et executéz inviolablement; En foy de quoy Nous avons signé quatre Exemplaires dudit Reglement, auxquels Nous avons aposé le sceau de nos armes, aprés avoir reciproquement promis que la Ratification de Sa Majesté, et celles des susd. Louables Cantons seront fournies en bonne et dûe forme, et eschangées respectivement dans l'espace de Trois semaines a compter du jour de la Signature du susd. Reglement, ou plustôt s'il est possible. Fait a Geneve le septieme avril Mil sept cens trente huit.

(L. S.) Lautrec.
(L. S.) Jean Hoffmeister
(L. S.) J. Escher.
(L. S.) Js. Steiguer.
(L. S.) E. de Wattevile.

Dieſes Mediationsinſtrument wurde von den Citoyens et Bourgeois den 8. Mai angenommen und zwar ſo, que tous les articles qui le composent devront estre inserez dans nos Edits, pour nous servir dés

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aujourd'huy de Loy fondamentale et perpetuelle et estre executés dans tout leur contenu. Frankreich ratificierte den 22. Mai, Zürich den 19. Mai, Bern den 12. Mai 1738. Die Ratificationen wurden in Genf den 13. Juni 1738 ausgewechselt.

Anm. Der erste Passus bis zu au Nom de Dieu ist dem von Frankreich übergebenen Exemplare entnommen, das Folgende dem von den Mediatoren eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Exemplare.

10.

Einschluß der Eidgenossenschaft oder eines Theiles derselben in die Friedensschlüsse von Utrecht, von Baden und in den Wienerfrieden von 1738.

1.

Einschluß der XIII und der zugewandten und verbündeten Orte von Seite Frankreichs in den am 11. April 1713 zu Utrecht zwischen Frankreich und England geschlossenen Frieden.

[Staatsarchiv Lucern.]

Comme par article 28. du traitté de Paix conclu à Utrecht le 11 du mois d'Avril dernier par les Ambassadeurs extraordinaires et plenipotentiaires du Roi et par ceux de la Reine de la grande Bretagne, il est porté que sa Majesté pourra comprendre dans l'espace de six mois après l'eschange des ratifications touts ceux qu'elle jugeroit à propos, sa Majesté voulant donner une marque de l'affection, qu'elle porte au corps Helvétique, comprend les treize Cantons des Ligues Suisses, l'Abbé et ville de St. Gall, la Republique de Valais, la ville de Genève et ses dependances, l'Evesque de Basle et son chapitre, les villes de Mulhouse et de Bienne, les trois ligues des Grisons et leurs dependances, et touts les Alliez et Coalliez du Corps helvetique, déclaront qu'elle a entendu les comprendre en effet dans le traitté conclu à Utrecht le 11 Avril dernier en la meilleure forme et manière que faire se peut, en temoin de quoy sa Majesté a signé le présent acte de sa main et y a fait apposer son scel secret. Fait a Fontainebleau le 28 Septembre 1713. Signé Louis et plus pas Colbert.

Nous Ambassadeur du Roy en Suisse Certifions que le contenu cy dessus est entierement conforme a l'acte qui a été signé par le Roy et remis par M. le Marquis de Chasteauneuf au Ministre d'Angleterre en Hollande, en foy de quoy nous avons signé de nostre main le présent certificat, fait sceller du sceau de nos armes et contresigner par le secretaire de notre Ambassade à Soleurre le 14 Octbr. 1713.

Le Comte du Luc

par Monseigneur

Martiniere.

(L. S.)

2.

Einschluß der evangelischen Eidgenossenschaft nebst deren zugewandten und verbündeten Orten von Seite Englands in den am 11. April 1713 zu Utrecht zwischen Frankreich und England geschlossenen Frieden.

[Staatsarchiv Zürich.]

Anna, Dei gratia, magnæ Britanniæ, Franciæ et Hiberniæ Regina, Fidei Defensor &ª Omnibus et singulis ad quos præsentes litteræ pervenerint, Salutem.

Quandoquidem articulo vigesimo octavo Tractatus Pacis et Amicitiæ Trajecti ad Rhenum die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trigesimo primo / undecimo Mensis Martii / Aprilis proximé præterlapsi inter Nos et Serenissimum ac Potentissimum Principem Ludovicum decimum quartum, Regem Christianissimum per Legatos utrinque Extraordinarios ac plenipotentiarios conclusi, cautum conventumque sit, ut sub Tractatu prædicto comprehendantur illi, qui ante Ratihabitionum permutationem, vel intra sex Menses postea, ab una alteraque parte ex communi consensu nominati fuerint. Nos igitur, ut studii nostri favorisque eximii monumentum habere possint, Respublicas sive Cantones Helvetiæ Evangelicos, nempe Tiguri, Bernæ, Glaronæ, Basileæ, Schaffhusii et Abbatiscellæ, una cum omnibus et singulis, quos inter sese respective habent Fœderatis, Republica scilicet et civitate Genevensi, cum suis dependentiis, Principatu novi-Castri et Valengiæ Civitatibus Sancti Galli, Mulhusii et Biennæ atque Ligis Rhæticis sive Grisonibus sociatis cum suis dependentiis nominavimus, sicut per præsentes nominamus; et vi Articuli supra memorati dictas Respublicas Cantones, Civitates, Principatum Ligasque, una cum confœderatis et Dependentiis respective suis, sub præfato Pacis et Amicitiæ Tractatu omni meliori modo et forma comprehendimus et pro revera comprehensis habemus. Jta ut beneficio prorsus eodem plenaque securitate et omnibus pacis commodis, utantur fruanturque, perinde ac si ipsimet Tractatui nominatim inserti fuissent. Jn quorum omnium Testimonium et fidem præsentes manu Nostra Regia signatas communi Nostro Sigillo muniri jussimus. Dabantur in Palatio Nostro apud Kensington. Vigesimo die mensis Julii, Anno Domini Millesimo Septingentesimo decimo tertio, Regnique Nostri duodecimo.

Ad Mandatum Serenissimæ Dominæ Reginæ

(L. S.) Bolingbroke.

3.

Einschluß der evangelischen Eidgenossenschaft nebst deren zugewandten und verbündeten Orten in den am 11. April 1713 zu Utrecht zwischen Frankreich und den vereinigten Provinzen der Niederlande geschlossenen Frieden.

[L. Du Mont.]

Art. XXXVII.

En ce présent Traité de paix et d'Alliance seront compris de la part dudit Seigneur Roi Très Chrétien tous ceux qui seront nommés avant l'échange des Ratifications et dans l'espace de six mois après qu'elles auront été échangées. Et de la part des Seigneurs Etats-Généraux la Reine de la Grande-Bretagne et tous leurs autres Alliés, qui dans le temps de six semaines, à compter depuis l'échange des Ratifications, déclareront accepter la Paix, comme aussi les treize loüables Cantons des ligues Suisses et leurs Alliés et Confédérés; et particulièrement en la meilleure forme et manière, que faire se peut, les Républiques et Cantons Evangéliques, Zurig, Berne, Glaris, Basle, Schaffhouse, et Appenzel, avec tous leurs alliés et confédérés, nommément la République de Genève, la Ville et Comté de Neufchâtel, les villes de St. Gall, Mulhausen et Bienne; item les ligues Grises et dépendances; les villes de Bremen et d'Embden; et de plus tous Rois, Princes, états, Villes, personnes particulières, à qui les Seigneurs Etats Généraux, sur la réquisition, qui leur en sera faite, accorderont d'y être compris.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4.

Einschluß der XIII und der zugewandten und verbündeten Orte in den am 11. April 1713 zu Utrecht zwischen Frankreich und Preußen geschlossenen Frieden.

[I. Du Mont.]

Art. IX.

Agnoscet Dominus Rex Christianissimus Dominum Regem Borussiae, pro supremo Domino Principatus Neo-Castri et Vallengiae; promittit etiam ac spondet pro se ac successoribus suis, se minime turbaturum, sive directe, sive indirecte, Domini Regis Borussiae, ejusque Haeredum et Successorum tranquillam possessionem hujus Principatus, omniumque, quae ad illum pertinent, aut ab eo dependent; tum etiam Incolis ejusdem permissurum facultatem, per universum Galliae Regnum, et Terras Ditioni Domini Regis Christianissimi subjectas, iisdem Juribus, Immunitatibus, Privilegiis et commodis fruendi, quibus Incolae ceterarum regionum Helvetiae, et reliqui Nationis Helveticae gaudent, quibusque ipsi gavisi sunt, antequam Dominus Rex Borussiae possessionem dicti Principatus Neo-Castri et Vallengiae nactus esset.

Porro Dominus Rex Christianissimus sese obstringit, se nullam prorsus opem aut adjumentum, sive directe sive indirecte, cuipiam e Subditis suis suppeditaturum esse, ad turbandum Regiae suae Majestatis Borussiae, Ejusve Haeredum et Successorum quietam dicti Principatus Neo-Castri et Vallengiae possessionem.

Art. XII.

Praesenti hoc Pacis Tractatu tam ex Majestatis suae Christianissimae, quam ex Majestatis suae Borussicae parte comprehenduntur omnes tredecim Pagi Helvetiae, cum omnibus eorum Sociis ac Foederatis, singulatim Principatu Neo-Castri et Vallengiae, Republica et Civitate Gènevatum cum iis, quae ab ea dependent, Civitatibus, item Sancti Galli, Mulhusia, et Bienna, et septem Jurisdictionibus seu Decimis Valesianis, tum etiam Tres Ligae Rhaeticae seu Grisones cum eorum dependentiis.

5.

Einschluß der XIII und der zugewandten und verbündeten Orte von Seite Frankreichs in den am 7. September 1714 zu Baden zwischen Frankreich und dem deutschen Kaiser nebst dem Reiche geschlossenen Frieden.

[Staatsarchiv Lucern.]

Comme par l'article 36e. du Traitté de paix a Bade le 7e. du mois de Septembre dernier par les Ambassadeurs Extraordinaires et Plenipotentiaires du Roy, et par ceux de l'Empereur en son nom et en celuy de l'Empire, il est porté que sa Majesté pourra y comprendre dans l'espace de six mois aprez l'eschange des ratifications tous ceux qu'Elle jugeroit apropos, sa Majesté voulant donner une marque de l'affection, qu'Elle porte au Corps Helvetique, a nommé les treize Cantons des ligues Suisses, l'abbé et ville de St. Gall, la Republique de Valais, la ville de Geneue, et ses despendances, l'Euesque de Basle, et son chapitre, les villes de Mulhause et de Bienne, les trois ligues des Grisons et leurs depen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dances et touts les Alliez et Coalliés du Corps Heluetique, et Elle les nomme déclarant qu'elle a entendu les comprendre en effet dans le Traitté conclu à Bade le 7. Septembre dernier en la meilleure forme et manière que faire se peut; en témoin de quoy sa Majesté a signé le present acte de sa main et y a fait apposer son scel secret. Fait a Marly le quinzieme Nouembre 1714. Signé Louis et plus bas Colbert.

(L. S.) Collationné à l'original par Nous Ambassadeur du Roy en Suisse à Soleure le 1er. Decembre 1714.

Le Comte du Luc.

6.

Einſchluß des Biſchofs von Baſel und deſſen Biſthums in den am 18. November 1738 zu Wien zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Kaiſer nebſt dem Reiche geſchloſſenen Frieden.

[F. A. G. Wenck Cod. jur. gent.]

Art. XIX.

. . . Comprehendi sub eodem (pacis tractatu) debent omnes et singuli Sacri Romani Imperii Electores' Principes, Status et membra interque ea sigillatim Episcopus et Episcopatus Basileensis cum omnibus eorum ditionibus, praerogativis et juribus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register

zu

Band 7, Abtheilung I, der Abschiedesammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerkungen.

1. Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Textseiten.
2. Wenn der Name einer Person, eines Ortes oder eines Gegenstandes der Verhandlung mehrmals erscheint, so wird das durch die hinter dem betreffenden Worte in ( ) beigefügte kleine Zahl angegeben.
3. Im Personenregister bedeutet **G.** Gesandter auf einer Tagsatzung oder Conferenz; die Jahreszahl befindet sich stets in [ ] der Seitenzahl vorangesetzt. **L.** bedeutet Landvogt, **M.** Mediator, **R.** Repräsentant. Wird eine dieser Personen im Verlauf des Textes genannt, so steht vor der betreffenden Zahl ein ||. Der Buchstabe **N.** hinter den Geschlechtsnamen bedeutet, daß der Vorname nicht ausgemittelt werden konnte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Materienregister.

A

Aarauerfriede siehe Friedensschlüsse.
Abbaye des Charretiers. 1195.
Abergement. 1180. 1199. 1213(2). 1214. 1219. 1220. 1222. 1227. 1230. 1231. 1234. 1237. 1241. 1242. 1245(2). 1246. 1257. 1337.
Abkurung (Toggenburg). 120. 135.
Abrichtung s. unter Justizsachen.
Abschiede. 312. 390. 833. 852.
von Uznach und Gaster. 1268.
Abschweinen. 1311. 1338.
Abthädigungen, heimliche. 544(2). 1385. 1386.
Abzahlung von Gültbriefen s. unter Justizsachen.
Abzug. 244. 258. 259. 265. 276. 281. 332. 333. 349(2). 390. 395. 513. 610. 749. 753(2). 754(2). 755(2). 908. 951. 952. 972. 1010. 1011. 1046. 1062. 1063. 1064. 1065. 1078. 1079. 1086—1088. 1110. 1118. 1161. 1162. 1163(2). 1171. 1176. 1179. 1195. 1254. 1276(2). 1279(2). 1304. 1305(1) 1323. 1388.
Acherumb. 1203. 1232. 1331.
Aemterbesetzung zu Zurzach. 1030.
Aemterbrief von Dießenhofen. 808.
Affranchissements. 1168.
Agent in Rom. 29. 50. 60. 75. 124. 128. 688.
am französischen Hofe. 399. 408. 414.
Algäuischer Adel. 754.
Allmenden. 847. 886. 940. 975. 976(2). 1023. 1201. (s. auch Gemeindegüter.)
Alluvionen. 976. 1021. 1022. 1034.
Almosen. 1175. 1203.
für St. Antonien in Uznach. 1270. 1273.
Alpen in Appenzell J. R. zum Hof Wyl gehörig. 1284. 1285.
Altrunen. 953. 1288.
Alternativobrigkeit. 1175. 1205. 1206.
Alternativrecht. 1235. 1243.
Altstiftisch-tanneggische Angehörige. 740.
Amman zu Bischofszell. 777.
in Egnach. 829.
im Toggenburg. 175. 513. 1385.
Amnestie. 1389. 1392. 1393.
Amorterisation. 1172. 1173(2). 1174. 1184. 1185. 1194. 1261. 1262. 1265. 1337.
Amtmann, pfäfersischer zu Rapperschwyl. 1312.
zu Tscherliz. 1195.
Amtsdominium (Orbe mit Tscherliz). 1206. 1207.
Amtsgenossen des Amtes Muri. 951.
Amtskauf. 1234.
Amtsrechnungen. 695. 730. 731. 732. 840—842. 900. 901. 948. 949. 971. 985. 986. 1040. 1169(2). 1170. 1232. 1254. 1267. 1268. 1286. 1287.
Amtsrestanzen. 1172.
Andaten. 1151.
Anlagen in den Abt-sanctgallischen Landen. 1290.
zu Bütschwyl. 644. 645. 661. 672. 673.
in der Stadt St. Gallen. 519. 533. 538. 555.
in den Vogteien Lauis und Mendris. 1078.
im Thurgau. 749.
Annahme neuer Landleute im Toggenburg. 516. 1387. 1388.
Anni discretionis. 254. 266. 798.
Anpreisung des hellleuchtenden Urims u. s. w. 602. 603.
Ansprachen. 115. 1334.
Antonien-Spital s. Spitäler.
Antoni-Syndicat s. Syndicat.
Antrittszeit der Regierung des Landvogts jenseits des Gebirges. 1058. 1083. 1084.
Anwesenheit evangelischer Gesandten bei Verhandlung katholischer Angelegenheiten. 1267.
Anzeige der Geburt eines Prinzen (Spanien). 51.
Appellationen s. unter Justizsachen.
Appenzell-Außerrhodens Acceß zu den Pfarrpfründen im Rheinthal. 873.
Appenzell-Außerrhodens Antheil an der Regierung des Rheinthals. 844.
Appretiation der Naturalabgaben. 1172(2). 1173. 1174. 1210(2). 1211.
Archiv zu Baden. 992. 993.
zu Bellenz. 1157.
zu Murten. 1168 1254. (s. auch Instructionsbücher, Schloßbücher).
in den obern freien Aemtern. 950.
zu Sargans. 905.
Armengüter, im Toggenburg. 175. (s. auch Landgut, Siechengut.)
Armenwesen. 756. 805(2). 994—996. 1023. 1024. 1033. 1046. 1194. 1203. 1216. 1283. 1290. (s. auch Almosen, Collecten, Siechenhäuser, Spitäler, Steuern.)
Arrestanlegung s. unter Justizsachen.
Arrivatura. 1130.
Audienzgelder (Baden). 986.
Audienztage (Baden). 989.
Auffahrtstag. 1207.
Auffall s. unter Justizsachen.
Aufritt der Landvögte. 732. 903. 969. 970. 971. 987. 1259.
Aufsehen, getreues, auf das Bisthum Basel. 454. 455. 511.
auf die Grenzorte. 453.
auf die vorder- und oberösterreichischen Lande. 25. 44. 46. 47. 48. 50. 287. 300. 301. 327. 328. 410. 474. 477. 478. 500. 501. 502. 523.
auf Graubünden. 345.
auf Mühlhausen. 464.
Aufwiegler. 4.
Augenscheine. 1167. 1169.
Ausfuhrverbote s. unter Polizeiliches-Ausfuhr.
Ausleute. 1303.
Auslieferung gestohlener Sachen. 634. 635. 655. 1374.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auslieferung von Verbrechern. 450. 490. 634. 911. 1000. 1373. 1374.
Ausreißer s. Deserteurs.
Ausschmeizen s. unter Justizsachen.
Ausschuß, innerer (Thurgau). 735. 736. 737.
Ausspruch zu beschlossener Hand. 1301. 1338.
Auswanderung. 506. 696.
Auszüge, Auszugsvölker. 681.
Avonierie. 1213. 1222. 1227. 1246. 1337.

B

Backöfen, gemeine. 1186. 1187. 1188. 1196. 1197. 1200. 1213. 1218.
Bäder zu Bischofszell. 819.
Bärentänzer. 1302. 1304.
Ballotini. 1154. 1158. 1159. 1160. 1161.
Bando s. unter Justizsachen und Sanitätswesen.
Bannalität der Mühlen. 336. 1171. 1215. 1225. 1226. 1243. 1244(2). 1316.
Bannwarte. 1179. 1198. 1233. 1236. 1240. 1241.
Bauholz zu Pfründhäusern. 1237.
Baumwollengespinnst. 258.
Beamte, fürstlich-sanctgallische. 65. 69. 513. 1283. 1284. 1287.
in den ennetbirg. Vogteien. 1058.
in Stiften und Klöstern. 716. 769. 799. 800. 965.
Beantwortung der Schreiben fremder Potenzen von Seite der Katholischen. 50.
Becomplimentierung der bischöflich-constanzischen Abgeordneten. 21. 22. 23.
des französischen Ambassadors. 32. 34. 36. 57. 123. 323. 325(2). 382. 579. 580.
der fremden Gesandten zu Baden. 58. 59.
des Nuntius. 129.
des kaiserlichen Abgesandten. 326. 327. 459.
fremder Fürsten. 273. (s. auch Ceremoniel, Legitimation.)
Bediente des Landvogts. 732.
Beeidigungen. 695. 728. 729. 839. 840. 899. 900. 947. 984. 1039. 1043. 1115.
Befestigungen s. Fortificationen.
Begnadigungsrecht s. unter Justizsachen.
Beifall des Landvogts s. unter Justizsachen.
Beisäßen im Toggenburg. 348. 1387.
in der Vogtei Bellenz. 1167.
Beistände vor Gericht s. unter Justizsachen.
Belehnung der Pfarrer. 844. 886. 887.
Beneficien, geistliche, s. Pfarrpfründen.
Beneventierung des französischen Ambassadors s. Becomplimentierung, Legitimation.
Bereinigungen. 918. 919. 954. 955. 961. 962. 975. 976. 989. 1005. 1019. 1021. 1049. 1053.
Bergwerk zu Flums. 909.
Berlenburgerbibel. 545.
Beschimpfung der Reformierten. 798. 967. 1018. (s. auch Controverspredigt.)
der katholischen Religion. 19. 22.
Besetzung geistlicher Stellen, in den enneth. Vogt. 1078; in den Abt-sanctgallischen Landen. 1284. 1285.
Besichtigung der Marchen und Wälder s. Augenscheine.
Besieglung der Proceduren s. unter Justizsachen.
Besteurung liegender Güter. 1078.
Besteurung der Eidgenossen in Frankreich s. Capitation, Pfenning, zehnter, Taille, **Taxe de milice, Taxe d'industrie, Traite foraine**; eidgenössischer Güter im Oestreichischen. 209. 222.
Bettag. 6. 36. 62. 87. 108. 131. 150. 167. 193. 221. 239. 250. 263. 275. 291. 310. 331. 346. 370. 387. 412. 447. 482. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 636. 659. 671.
Bettelbriefe. 34. 61. (s. auch Collectanten.)
Bettelfuhren. 757.
Bettelgesindel, Strolchengesindel s. unter Polizeisachen.
Beurischer Vertrag s. unter Bündnisse.
Bevogtung unhauslicher Leute. 780.
Bibel, wertheimische. 545.
Biblia u. s. w. herausgegeben von Battier und Gernler. 152. 168.
Bichet. 141. 180.
Bieterlohn s. unter Justizsachen.
Bigezzi (Fischergarne). 1163. 1164.
Bijouteriewaaren. 997.
Billets de banque. 74. 80. 81(2). 82. 129. 131. 200. 205. 214. 219. 233. 237. 249. 261. 273. 288. 309. 324. 325. 329. 344. 368. 383. 397. 406. 411. 444. 479. 502. 524. 542. 557. 598.
Billets de subsistance. 125(4).
Biribis (Spiel). 1153. 1158. 1159. 1160. 1161.
Bischofsbürger (Bischofszell). 747.
Bleichen. 1284. 1285. 1293.
Blümlin (Fischernetze). 998.
Blutbann s. unter Justizsachen.
Bodenrechnung. 110. 119. 161. 162. 210. 253.
Bodenzins. 975. 1186. 1207. 1209. 1217. 1238.
Böhmeri jus ecclesiasticum Protestantium. 660.
Bosses. 613.
Bot und Verbot s. unter Justizsachen.
Bote von Glarus s. Glarnerbote.
Brandsteuern. 5. 20. 61. 756.
Brente. 1336.
Bruage. 380.
Bruderbriefbeschwörung. 41.
Brugghafer (Solothurn). 576. 612.
Brücken. — Brücke über den Arnon. 1215. 1220.
über die Arve. 626.
d'Aucrest. 521.
über die Bibern. 1261.
über die Broye. 1264.
Fußacherbrücke. 865. 866. 871.
Gstalden (Stalden)brücke. 841. 869.
zu Gubiasca. 1140.
über die Jona. 1316.
bei Laupen. 282. 335. 336.
Brücken im Mainthal. 1134.
Moesabrücke. 1137. 1138. 1141.
über die Murg bei Frauenfeld. 806.
über den Nison (Pont Morand). 1185. 1187. 1188.
zu Rapperschwyl. 1315.
Schwarzenbacherbrücke. 84. 175.
Tardißbrücke. 906. 907.
zu Waldwyle. 576.
zu Wesen. 1277.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brücken:
Ziegelbrücke. 111. 136. 147. 154. 170. 207. 224. 257. 258. 271. 277. 281. 293. 303. 312. 333. 346. 372. 419. 449. 528. 546. 551. 585. 604. 620. 1333.
über die Zihl. 114. 133. 248(2) 573.
Brückengelder im Toggenburg. 175.
Büchsenschmiede. 757.
Bündnisse, (Burgerrecht, Erbvereinigung, Tractate, Verträge, projectierte und zu Stande gekommene).
Dießenhofertractat. 18. 21. 26. 320. 813. 814—820. 822. 1334.
Bund der drei Länder. 30. 31.
Goldener Bund. 41. 42. 49.
Bund der katholischen Orte mit Frankreich vom Jahr 1715. 49. 74 (3). 75. 78. 79. 80. 81. 82. 97. 98. 117. 118. 128. 361. 362, 385. 417. 446. 511. 526. 1329. 1361—1378.
Geheimer Bund (Trücklibund). 1379—1381.
Bund der katholischen Orte mit Wallis. 49. 285. 290. 291. 299. 307. 319. 322. 324. 330. 337. 338.
Bündniß Zürichs und Berns mit Chur-Brandenburg (angebliches). 50.
Tractat zwischen Uri und Nidwalden vom Jahr 1637. 55.
Bündniß der katholischen Orte mit dem Bischof von Constanz. 59. 115.
Bund der Eidgenossen mit Frankreich, projectierter. 74. 263. 269. 271. 323. 331(2). 359. 360. 361. 362. 382. 383. 386. 388. 389. 394. 395(2). 396. 397. 398. 399 (2). 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408 (2). 412. 413. 414. 423. 424. 425. 486. 583. 584. 585. 595—598.
Bund der katholischen Orte mit Graubünden. 91.
Bund der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel. 95. 115. 118. 122. 124. 526. 602. 676. 683. 686. 688.
Tractat von St. Julien. 98. 608. 609. 622. 623. 624 ff.
Capitulat der katholischen Orte mit Mailand. 122. 124. 167. 213. 220. 350. 578.
Bündnisse:
Bund der katholischen Orte mit Venedig. 103. 104.
Vertrag von Ins zwischen Bern und Neuenburg. 133.
Burg- und Landrecht von Schwyz und Glarus mit dem Toggenburg. 156. 160. 1297.
Vertrag zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel (beurischer Vertrag). 204. 379. 1331.
Burgerrecht Berns mit Neuenburg. 235. 613.
Bündniß der evangelischen Stände mit Mümpelgard. 269. 270.
Erbvereinigung mit Oestreich. 280. 287. 300. 301. 302 (2). 331. 444. 500. 523.
Bündniß der katholischen Orte mit Spanien. 341 (2). 342. 370.
Bund der Eidgenossen mit Frankreich vom Jahre 1663 nebst Beibriefen. 396 ff. 403 ff. 413. 414. 595—597.
Vertrag zwischen Bern und Genf von 1558. 467. 468.
Bündniß der katholischen Stände mit Sardinien. 559.
Tractat von Lausanne. 623.
Defensivtractat zwischen Appenzell A. R. und St. Gallen vom Jahr 1712. 436.
Egnachertractat. 731.
Beifügungen zur Capitulation Graubündens mit Philipp IV Herzog von Mailand. 1330. 1394—1397.
Unionstractat Berns mit den Generalstaaten. 1351—1356.
Unionstractat Graubündens mit den Generalstaaten. 1357—1361.
Bürgschaften s. unter Justizsachen.
Bundesgelder, französische. 49.
sardinische. 192.
savoyische. 129. 166. 167. 370.
venetianische. 644.
Bundesbeschwörung auf dem Rütli. 31.
Bürgermeister zu Ramsen. 1323.
Bürgerrecht. 745—747. 1188. 1191. 1195. 1196. 1200. 1201. 1244. 1246 (2). 1264. 1311. 1323.
Burg- und Landrecht s. unter Bündnisse.
Burgerholz zu Rapperschwyl. 1313.
Burgerrecht Berns mit Neuenburg s. unter Bündnisse.
Burgunderwein. 1244.
Burren. 1151. 1336.
Burrengelder. 1150.
Bußen s. unter Justizsachen.
Bußengerichte s. unter Justizsachen.
Bußentage zu Wyl s. unter Justizsachen.

C.

Caneparo (Cannaparo). 1336.
Canonicate zu Luggarus. 1125.
Canonicat theologale zu Bellenz. 1143.
Canonisation von Niclaus von der Flüe. 482.
Cantonnements. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1197 (2). 1208. 1209. 1210. 1213. 1217. 1218. 1222. 1223 (2). 1224. 1225. 1228 (2). 1229. 1231. 1337.
Canzleien, überhaupt. 411.
zu Baden. 1029.
von Bellenz, Bollenz und Riviera. 1155. 1157. 1159.
im Rheinthal. 717. 843. 881.
im Thurgau. 717. 737. 759.
Canzlei-Lehenbauern. 851.
Caparolini. 599. 605.
Capitalien, Rückzahlung derselben s. unter Justizsachen-Abzahlung.
Capitation. 383. 579. 580. 581. 597. 634. 655. 667.
Capitulat s. Bündnisse.
Capitulationen s. Kriegsdienste.
Capitulation von Baden. 1027. 1028.
von Rapperschwyl. 1309.
Cassete, eidgenössische zu Mailand. 1095. (s. auch Postwesen.)
Castellane. 1157.
zu Orbe. 1195 (4).
Cense fonciere. 1210. 1337.
Censiere. 1203. 1204. 1208. 1222. 1226(2). 1337.
Ceremoniel gegenüber dem französischen Ambassador. 32. 130. 359. 360. 382. 598. (s. auch Becomplimentierung, Legitimation.)
gegenüber dem Bischof von Constanz und dessen Abgeordneten. 115. 320.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ceremoniel:
gegenüber dem kaiserlichen Botschafter. 280. 326. 327. 359. 1330. 1331.
Certificate. 1004.
Chaponerie. 1192. 1337.
Charroirs s. Fuhren.
Chorgericht s. unter Justizsachen.
Citation s. unter Justizsachen.
Civilprotocolle s. unter Justizsachen.
Collatur in den Abt-sanctgallischen Landen. 1292.
zu Atzmoos. 940—944.
zu Baden. 1019.
zu Dietikon. 1019.
zu Gams. 1280.
zu Häggilingen. 1054.
zu Mühlheim. 764. 765.
im Rheinthal. 710. 711. 715. 875. 877. 882. 885. 886. 887. 890. 893.
zu Rordorf. 1029.
zu Rußikon. 1267. 1270.
zu Seengen. 561.
zu Sitterdorf. 835.
im Thurgau. 710. 711. 715.
im Toggenburg. 84. 175. 518. 1391.
in Utznach und Gaster. 1267 (2).
zu Vättis. 944.
Collectanten. 280. 291. 584. 603. 619. 637. (s. auch Steuern.)
Collectandi jus. 1003.
Collectierung altgefreiter Güter. 851.
Collegien, kaufmännische. 121.
Collegium helveticum, 331. 370. 386. 476. 477.
Collegium sapientiae in Heidelberg. 88.
Collocation s. unter Justizsachen.
Colloquium zu Tscherliz und Grandson. 1171.
Coloniepfründen, brandenburgische. 265. 277. 278. 293. 313. 561.
Commandanten zu Rapperschwyl. 115.
Commercium s. Handelssachen und Sanitätswesen.
Comminatoria des Bischofs von Como. 1067.
Commis im Bisthum Basel. 493. 494. 495.
Commise. 1199. 1238. 1337.
Commissarien in Mailand. 587.
Commissarius zu Rorschach. 1284. 1285(2). 1286.
Communaillezehnten. 1338.
Comödien. 1304.
Competenzconflicte. 759—779. 849—854. 909—912. 953—955. 999—1005. 1048. 1049. 1066. 1067. 1090. 1093. 1118. 1119. 1206. 1262. 1263. 1288. 1305.
Compromisse. 1145.
Comptes en banque. 205. 233. 261. 273. 288. 324. 325. 329.
Concordat zwischen den Katholischen und Reformierten im Amt Tscherliz. 1187.
Conferenzen, katholische. 285. 688.
der drei Länder. 318.
Präsidium. 641.
Conferenz zu Dießenhofen. 813.
Zutritt von Particularen. 1175.
Confiscation s. unter Justizsachen.
Consensgelder für Versatzung, Verschreibung und Verkauf von Lehen. 792. 793.
Consistorialsachen. 84. 527. 545. 560. 574. 585. 792. 793. (s. auch Ehesachen.)
Consoli. 1116. 1156. 1336.
Contagion s. Sanitätswesen.
Contracts de rentes. 205.
Controverspredigten. 1018.
Convention derer zu Bollenz. 1137. 1138. 1140. 1141. 1142.
Convertiten. 98. 99. 981. 1054. 1324.
Copulation, reformierte, zu Ramsen. 1324.
Cordonata. 1141.
Corvées zu Ressudens und Dompierre. 335. 571.
zu Onnens. 1208.
Coupe de Quette. 1213. 1215. 1221 (2). 1222. 1337.
Coupe de charrue s. Pflugköpfe.
Cour feudale s. unter Justizsachen-Lehengericht.
Coutumier. 1180. 1182 (2). 1183. 1185. 1191. 1192. 1209. 1216. 1224. 1241. 1337.
Crediti. 1159.
Criminale im Gaster s. unter Justizsachen.
Curgüter. 1196. 1214.
Curial. 1337.

D.

Dählen. 1338.
Declaration für Waaren. 364 (2).
Decrete in den enneth. Vogteien. 1061. 1062. 1085. 1115. 1133. 1156.
Defensionale. 25. 26. 37.
Defensivtractat zwischen Appenzell A. R. und St. Gallen vom Jahr 1712 s. unter Bündnisse.
Delimitation von Zehnten. 1217. 1224. 1225.
Demissionen. 1175.
Deserteurs. 45. 454. 456 (2). 463. 480. 502. 521. 523. 526. 541. 542. 658. 670. 685. 699. 700. 756. 980. 1073. 1074. 1075. 1106.
Deutschritter s. Hitzkirch und Beuggen.
Diäten. 902. 1069. 1149. 1156 (2).
Dießenhofertractat s. Bündnisse.
Directorium. 5. 34.
Dollmetscher. 1089. 1090. 1107. 1108.
Doppelhaken. 925.
Dorfmeister. 1249.
Dorfrechnungen. 1197.
Dorfvögte. 1116.
Dreiervorschlag für die Pfarrpfründen in den gem. Herrschaften. 701. 702. 705. 707. 712. 713. 764. 873. 885. 887. 888.
Drittelreben. 1207. 1220. 1245.
Drittmannsrecht. 1. 2. 23. 762.
Droit d'Aubaine. 399. 408. 414. 1371. 1372.
Droits de four. 1195. 1337.
Durchzug, freier, von bewaffnetem Volk. 1374. 1396.
Durstudler-Zehnten s. unter Zehntensachen.

E.

Ecclesiastica zu Arbon und Horn. 814. 815.
zu Bischofzell. 818.
zu Ramsen. 1324.
Ecritures en banque. 205.
Edellehen. 1168. 1200. 1207.
Edictalcitationen s. unter Justizsachen.
Egance. 1222. 1337.
Egnachertractat s. unter Bündnisse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehehaften. 175. 348. 514. 515. 764. 768. 786. 847. 865. 1009. 1010. 1050. 1289. 1313. 1388.
Ehen, gemischte. 253. 254. 266. 873. 1390. 1391.
Ehesachen. 87. 253. 254. 266. 349. 366. 518. 545. 560. 574. 585. 650. 662. 773. 775. 777. 814. 873. 999. 1000 (2). 1093. 1171. 1243. 1281. 1324. 1390. 1391. (s. auch Consistorialsachen, Matrimonialsachen, Paternitätssachen).
Ehr und Gewehr. 970. 989.
Ehrbarkeit zu Kerzers. 1257. 1258.
Ehrschatz. 901. 1046.
Ehrtagwen. 1193. 1215. 1217. 1221. 1337.
Eichbergergericht s. unter Justizsachen.
Eid der Pfarrer im Toggenburg. 266. 277. 372.
der Beamten. 947. 969. 970.
vor Gericht. 956.
Eidgenossen in Frankreich. 49. 164. 205. 209. 219. 233. 237. 261. 273. 276. 288. 299. 324. 329. 383. 386. 444. 474. 479. 502. 524. 542. 557. 579. 581. 597. 598. 634. 654. 667. 669. 1371. (s. auch Kaufleute).
Eidgenossen in französischen Klöstern. 291. 299.
Eidsbott s. unter Justizsachen.
Eigengut. 648.
Einfuhr von Wein. 102. 574. 613 (3). 1244.
von Waaren nach Frankreich. 168.
von Mineralien aus Deutschland. 479.
in das Bernerische. 574. 575. 610. 611.
Einigkeit unter den Katholischen. 4. 13. 21. 367. 422. 526.
unter den Evangelischen. 63. 97.
in der Eidgenossenschaft überhaupt. 107. 110. 472. 473. 1327. 1328. 1329.
Einregistrierung der Käufe s. unter Justizsachen.
Einsaßen. 1243. 1287.
Einschläge zu Hausplätzen. 101. 186.
Einschluß der Eidgenossenschaft oder eines Theils derselben in Friedensschlüsse zwischen fremden Mächten. 2. 3. 24. 26. 29. 33. 38. 45. 52. 59. 61. 62 (3). 72. 321. 325. 331. 332. 542. 545. 549. 668. 669. 1407—1410. (s. auch Friedensschlüsse.)
Einzähler zu Zürich. 401.
Einzug, Einzüglinge. 697. 747. 778. 789. 908. 993. 994. 1201. 1314. 1323. 1388.
Eisen, Flumser 207; bischöflich-baslerisches. 380.
Elsässerwein. 953. 978. 1053.
Empfehlungsschreiben (Fürschreiben). 154. 181. 184. 477. 542. 601. 657. 688. 800. 895.
Entrage. 1231. 1241. 1242 (2). 1244. 1337.
Entschädigung für Reisekosten s. unter Justizsachen.
Entscheidung bei innestehenden Stimmen s. unter Justizsachen-Beifall.
Erbauslösungsrecht. 768.
Erblehen. 863. 864.
Erbrecht s. unter Justizsachen.
Erbschaften, Beschwerde Nidwaldens gegen Uri wegen Bezug derselben. 272.
bei gemischten Ehen. 349.
in Frankreich. 399.
Erbtheilung s. unter Justizsachen.
Erbvereinigung mit Oestreich (Erbeinigung) s. unter Bündnisse.
Erbeinigungsgelder. 463.
Ertrunkene. 775. 776.
Erwerbung von Grundbesitz durch Fremde. 1287.
Erwürgen. 1066.
Eschen. 1301. 1304. 1338.
Evangelium in den gemeinen Herrschaften. 704. 705. 707.
Execution s. unter Justizsachen.

F.

Fach. 551. 957. 1141. 1277. 1338.
Fachschatzbrief. 551.
Factoren. 920. 1150.
Färberei zu Frauenfeld. 808.
der Stadt Bischofszell. 819.
Fall. 176. 313. 515. 516. 519. 698. 699. 789—791. 792. 916. 917. 1010. 1011. 1046.
Fallimente s. unter Justizsachen.
Faßnachtshühner. 176(2). 277. 517.
Faßnachtsabrichtungen s. unter Justizsachen.
Faßnachtsspiele. 1304.
Feiertage s. unter Polizeisachen.
Fertigung s. unter Justizsachen.
Festungen s. Fortificationen.
Feuersignale. 32. 454. 456. 457. 676.
Feuerspritzen. 194. 1246.
Feuerstatthühner. 380.
Feuerstattzinse (Foccages). 358. 393. 531. 1084. 1189. 1190. 1192. 1193. 1195. 1196 (2). 1198. 1199. 1200. 1201. 1213. 1215. 1228 (3). 1245. 1246. 1337.
Fideicommisse s. unter Justizsachen.
Findelkinder. 1047.
Fiscale, Fiscalat s. unter Justizsachen.
Fiscalproceduren s. unter Justizsachen.
Fischerei. 186. 296. 303. 552. 553. 581. 582. 612. 926. 939. 940. 998. 1053. 1088. 1089. 1101. 1161. 1162. 1163. 1164. 1203. 1220. 1221. 1227. 1228(2). 1229. 1235. 1240. 1241. 1271. 1277. 1281. 1286. 1387.
Fischgriff zu Nidau, Büren und Brugg. 647.
Floretband. 123.
Flumsereisen. 206. 909.
Foccages s. Feuerstattzinse.
Formula consensus. 240. 241. 252.
Fortificationen gegen die Katholischen. 50.
französische an der Grenze gegen die Eidgenossenschaft. 252. 399. 408. 413. 598.
Forum, geistliches s. unter Justizsachen-Jurisdiction.
Four bannal, publique. 1186. 1187. 1188. 1196. 1197. 1200 1213. 1218.
Franc-à-Laud. 142. 1329.
Freiweibel im Bucheggberg. 102. 185. 649.
Freudenbergisches Gericht s. unter Justizsachen.
Frevel s. unter Justizsachen.
Freveltag. 816.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedenscongreß zu Soissons. 321. 325. 331. 332.
Friedensfeier. 6.
Friedensgelder s. Pensionen.
Friedensschlüsse.
Aarauer-Landsfriede. 1. 2. 18. 19. 50. 59. 64. 65. 153. 425. 426. 595. 1334. 1345—1350.
Badenerfriede zwischen Frankreich und dem Kaiser und Reich. 52. 54. 55. 57. 58(2). 59. 61. 62(2) 64. 72(3). 988. 1409. 1410.
Ewiger Friede mit Frankreich. 395. 403.
Friede zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abt von St. Gallen andrerseits. 2. 3. 5. 8. 9. 10. 11. 14. 19. 20. 25. 26. 46. 52(2). 57. 63. 65. 73. 89. 99. 104. 105. 116. 117. 118. 120. 121. 125. 126. 144. 145(2). 146. 151. 153. 157. 160. 173. 372. 425. 436. 437. 439. 442. 484. 1381—1394.
Ryswijkerfriede. 2.
Utrechterfriede. 14. 20. 24. 26. 29. 32. 33. 45. 72. 1407—1409.
Wienerfriede von 1738. 1410.
Frondienste derer zu Jona. 1316.
Fronwälder. 962. 963. 975. 976. 977. 1021. 1022. 1023. 1051(3). (s. auch Hochwälder.)
Fruchtzufuhr, im Allgemeinen, 454(2). 459.
aus Frankreich (Elsaß). 7. 44. 47. 98. 200. 204. 208. 209(2). 219. 237. 249. 269. 274. 289. 302. 309. 323. 324. 329. 345. 368. 383. 407. 414. 461. 473. 480. 524. 542. 558.
aus dem Reiche. 25. 35. 45. 53. 61. 86. 91. 131. 459. 460. 461. 473. 479. 501. 533. 601. 617. 634. 655. 667. 796.
aus dem Thurgau in das St. Gallische. 464.
aus dem Mailändischen. 466. 474. 530.
aus dem Oestreichischen. 673. 869. (s. auch Gefälle.)
Frühmesser zu Rapperschwyl. 1311. 1312. 1318.
Fürkauf von Mastvieh. 73. 368. 848. (s. auch Vorkäufer.)
Fürleiter (Forlettieri). 1159.
Fürschreiben s. Empfehlungsschreiben.
Fürsprecher s. Justizsachen-Procuratoren.
Fuhren (Charroirs). 1181. 1193. 1195. 1196. 1198(2). 1202. 1204. 1208. 1219. 1221. 1226. 1227. 1235. 1262. 1263.

G

Galeriens. 8. 37. 38. 53. 56(2). 57. 88. 108. 109. 132. 151. 154. 162. 168. 193. 222. 239. 252. 264. 276. 292. 310. 332. 346. 365. 371. 387. 412. 419. 448. 483. 527. 560. 584. 637. 660.
Ganten s. unter Justizsachen.
Gantgerichte s. unter Justizsachen.
Gantrecht s. unter Justizsachen.
Garde des Bischofs von Basel. 683. 687. 688.
Garnison s. unter Kriegssachen.
Gaukler. 1302.
Gebet, vierzigstündiges. 120.
Gebet, Morgen- und Abend-, bei den Truppen. 76.
Gebote, übersehene, s. unter Justizsachen.
Gefälle, Abt-sanctgallische. 8. 15. 18. 27. 69. 71. 161. 1283. 1284. 1286.
baslerische im Elsaß und Sundgau. 7. 26. 36. 44. 47. 98. 108. 298. 302. 309. 324. 325. 329. 345. 368. 383. 399. 480. 524. 542. 558. 597.
im Unteröstreichischen. 210. 222. 460. 617.
schaffhauserische im Reich. 25. 45. 47. 86. 87. 98. 159. 415. 460.
Gefangenschaften s. unter Polizeisachen.
Gefecht. 1002. 1031. (s. auch Maß und Gewicht.)
Geistliche, Bestrafung derselben, s. Justizsachen-Jurisdiction über die Geistlichen.
Geistliche, eidgenössische katholische in Frankreich. 192. 238. 239. 291. 299.
Geistliche, evangelische im Toggenburg, deren Zutritt zu den Malefikanten. 548.
Geldleihen an Minderjährige s. unter Polizeisachen.
Geldverhältnisse in Frankreich. 208. 209. 249. 261. 273. 288. 325. 329. (s. auch **Billets de banque, Comtes en banque, Contracts de rentes, Billets de subsistance, écritures en banque.**)
Geleit (Gleit, Glait) zu Aarberg und Nidau. 133.
zu Stein. 796.
in der Grafsch. Sargans. 936.
in der Grafschaft Baden und den u. fr. Aemtern. 979.
Judengeleit. 989.
zu Bremgarten. 1053.
zu Baden. 1013. 1014. 1015. 1335.
in der Grafschaft Baden. 1015. 1016.
zu Klingnau. 1016.
hohes Glait zu Ramsen. 1324.
Gemeine Herrschaften, Theilung derselben. 15. 30. 51.
Gemeindebacköfen s. Backöfen.
Gemeindebriefe. 749. 1287. 1288.
Gemeindsgenossen. 778. 1144. 1200.
Gemeindegüter. 847. 966. 976. 1023. 1033. 1034. 1059. 1184. 1194. 1197. 1207.
Gemeindeversammlungen. 766. 780. 1275. 1276.
Generalmusterung. 1082. 1083.
Generalreservation von Glarus, Freiburg und Appenzell-Außerrhoden zum Aarauer-Landsfrieden. 718. 1350.
Generalstaaten. 332. 365. 408. 1351—1356. 1357—1361. (s. auch Ortsregister-Holland.)
Gerber, in Basel. 364.
im Erguel. 380. (s. auch Rothgerber.)
Gerberie. 1180. 1182. 1198. 1211. 1213. 1215. 1227. 1228. 1246. 1337.
Gerbes de moisson. 1193. (s. auch Getreidegarben.)
Gerichte, verschiedene, s. unter Justizsachen.
Gerichte, niedere, s. unter Justizsachen.
Gerichte, geistliche, s. unter Justizsachen-Jurisdiction.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichte, gekaufte s. unter Justizsachen.
Gerichtsemolumente s. unter Justizsachen.
Gerichtsherren. 735. 736. 739. 740. 756. 759. 772. 780. 781. 789. 991. 1048. 1388. 1389.
Gerichtsmanualien s. unter Justizsachen.
Gerichtssäßen zu Lugnorre s. unter Justizsachen.
Gerichtsschreibereien s. unter Justizsachen.
Gerichtsweibel s. unter Justizsachen.
Gerichtsvögte zu Frauenfeld s. unter Justizsachen.
Gerichtswesen im Toggenburg s. unter Justizsachen.
Gesänge, gottesdienstliche. 814.
Geschröt, eisernes. 1172. 1241.
Geschütze s. unter Kriegssachen.
Geschworene in Bollenz. 1137.
Getreide s. Fruchtzufuhr.
Getreidegarben. 1245. 1246. (s. auch **Gerbes de moisson.**)
Getreidepreis. 1138. 1159.
Getreideverkauf s. unter Polizeisachen.
Gewehre s. unter Kriegssachen.
Gewerbspolizei s. unter Polizeiliches.
Gewicht. 794. 953. 1002. 1031.
Giboletischer Handel. 139.
Glarnerbote. 258. 281. 303. 551.
Glarus, dessen Rechte in den gemeinen Herrschaften. 2. 974. 977. 978. 990. 991.
dessen Antheil an den Amtsrechnungen. 695.
dessen Rechte zu Rapperschwyl. 1306. 1308. 1309.
Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen in den gemeinen Vogteien. 610. 615. 701—714.
Glaswurf. 765.
Glocken, weggenommene. 9.
des Stifts St. Gallen. 162. 194. 210.
zu Poliez-pitet. 1204.
im Gotteshaus St. Antonien zu Uznach. 1269.
Glockenseile zu Orbe. 1197.
Gnadengelder, französische. 321. (s. auch Pensionen.)
Gold, Feingehalt desselben. 997.
Gotteshausleute, sanctgallische zu Wyl. 1305.
Grämpler. 479.
Grandvoyer. 1220.
Grafschaftsläufer. 990.
Gratificationen (Discretionen). 20 (2).
Gratulationsschreiben an Fürsten. 4. 72.
Grenzbesetzung (Zuzug). 26. 29. 32. 33. 36. 43. 48. 453. 454. 456. 457. 459. 474. 480. 500. 502. 523. 675. 676. 677. 678. 680. 681. 684. 685.
Grida. 1336.
Griene. 976. 1021. 1034(2).
Großweibel zu Bellenz. 1151 (2).
zu Bremgarten. 1055.
zu Grandson. 1237.
zu Wyl. 1304.
Grundzinse. 786. 961—963. 1050—1052.
Gülten s. unter Justizsachen.
Güter auswärts Verurtheilter s. unter Justizsachen.

H.

Haberköpfe, österliche. 1180. 1182. 1337.
Habitationsgeld. 1222.
Häute. 613. 848.
Hafnerofen. 1208.
Hagelschaden. 883.
Hagrecht. 958.
Halbreben. 139.
Hallwyler-Proceß. 349.
Handabhauen. 1066.
Handänderung. 1200. 1210. 1239.
Handel (freier, gesperrter) nach Italien. 47. 75. 81. 86. 91. 95. 103. 104. 106. 118. 236 (2). 594. 1066.
nach Frankreich. 85. 168. 190. 233. 237. 249. 269. 273. 289. 302. 309. 323. 325. 329. 345. 368. 557. 610. 617. 634. 654.
zwischen Bern und Solothurn. 102.
zwischen Bern, Freiburg und Solothurn. 182. 185.
in der Eidgenossenschaft, freier. 182 (2). 188. 364. 454. 676.
mit Deutschland. 204. 210. 213. 214. 215. 231. 233. 459. 460. 500. 501.
Genfs mit Deutschland. 465.
Kornhandel. 601.
Handel zwischen Lucern und Obwalden, gesperrter. 666.
Handel:
Handel im Toggenburg. 1387. (s. auch Sanitätswesen.)
Handelsleute, eidgenössische in Frankreich s. Kaufleute.
Handelspolizei s. unter Polizeiliches.
Handwerke. 757. 786. 787. 997. 998. 999. 1167. 1257. 1258. 1259.
zu Jona. 1315.
Handwerker, eidgenössische in Frankreich. 634. 654. 667.
Handwerksordnung. 757. 848. 849. 997. 998. 999. 1257(2). 1258. 1259. 1304. 1305.
Handwerksbursche. 442.
Handwerksstreitigkeiten. 786.
Hanfrezenen. 1336.
Harte und Linde. 432.
Haus- Kirchen- und Reichskleinod. 620.
Hausieren s. unter Polizeisachen.
Hausmeister zu Eglisau. 401.
Hausrath in den Schlössern der Landvögte. 884. 969. 1028. 1104. 1187. 1199.
Hebammen. 820. 1112.
Heganischer Adel. 754. 755.
Heidelberger-Katechismus. 169.
Heiden. 71. 1159. 1162. (s. auch Bettelgesindel, Zigeuner.)
Heimatrecht Unehlicher. 545.
Heimsteur. 1078. 1088. 1336.
Heineccii dictionarium juridicum. 660.
Heirathsgüter. 752.
Helmischer Vergleich. 820.
Herbstgerichte s. unter Justizsachen.
Herrschaftshäuser zu Wyl, Jurisdiction über dieselben. 1302.
Hintersäßensachen. 348. 513. 514. 537. 697. 747. 847. 951. 993. 994. 1279. 1304. 1311. 1314 (2). 1387.
Hochgericht. 928. 956. 1050. 1200. 1201. 1203. 1303.
Hochwachten. 37. 454. 456. 457. 459. 474. 676.
Hochwälder. 962. 963. 975. 976. 977. 1021. 1022. 1023. 1051 (3). 1212. (s. auch Fronwälder.)
Hochzeiten. 1218.
Hösbrief. 935. 936.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hofammann im Thurthal. 210. 211. 235. 241. 254. 266. 348.
zu St. Johann. 277. 515.
zu Wyl. 1285. 1303. 1304. 1305(2).
Hofgericht zu Jona s. unter Justizsachen.
Hofjünger. 767.
Hofleute zu Rapperschwyl. 1310.
Hofrodel zu Jona. 1313. 1314. 1315.
Hofschreiber, zu St. Margaretha. 883.
zu Wyl. 1285.
Hofsthalleute. 886.
Hofweibel zu Wyl. 1285.
zu Jona. 1314.
Holzausfuhr s. unter Polizeisachen-Ausfuhr.
Holzfällen. 317. 1212. 1213.
Holzflößen. 1133.
Holzfrevel. 854. 882. 883. 1176. 1193. 1194.
Holzhau s. Holzfällen.
Holzpreise zu Rapperschwyl. 1315.
Holzschiffleute. 642. 662.
Holzschröter. 244. 259. 281.
Holzvögte zu Rapperschwyl. 1315.
Homologation s. unter Justizsachen.
Honoranzen an die Collatoren. 715.
für das Placet. 1100.
für Rathswahlen zu Wyl. 1304.
Hühnergeld. 1009.
Hülfe bei fremden Fürsten. 6. 18. 28. 29. 41. 49. 50. 81. 95. 103. 124. 339.
Hufschmiede. 757.
Huldigung. 15. 22. 71. 76. 153. 178. 333. 620. 637. 638. 739. 740. 741. 836. 844. 903. 904. 905. 950. 971. 990—992. 1043. 1044. 1055. 1056. 1142. 1220. 1234. 1287. 1297. 1306. 1307. 1308(2). 1309(4) 1318(2). 1319(3). 1320(2). 1327. 1334. 1392.
Huldigungsgeld. 1041.
Huldigungsmahlzeit. 903.
Hundert Schweizer. 657.
Hurerei s. unter Polizeisachen-Unzucht.
Huttenus elarvatus. 1036.
Hypothekarwesen s. unter Justizsachen.

I.

Immi von den Glarnerfrüchten. 111. 127. 170. 211. 223. 237. 238. 244. 249. 254. 257. 258. 262. 270. 274. 289. 309. 310. 312. 329. 345. 347. 369. 383. 384. 400. 401.
zu Rapperschwyl. 1314. 1331.
Immunität der Kirchen und des geweihten Bodens s. unter Justizsachen.
Imposto auf Früchte aus dem Reiche. 61. 86. 131. (s. auch Fruchtzufuhr).
Inappellabilität s. unter Justizsachen.
Inspectoren der obrigkeitlichen Gebäude. 1181. 1183. 1184.
Installierung des Landvogts von Mendris. 1106.
Instanzen s. unter Justizsachen.
Instructionsbuch. 1170. 1196. 1243. 1254. 1256. (s. auch Archiv, Schloßbuch.)
Intendanten. 14. 1283. 1284 (3). 1286. 1392.
Interstitien im Bisthum Constanz. 636. 658. 670.
Invaliden, schweizerische, in französischen Diensten. 251. 252. 264.
Investitur der Lehenträger. 1093. 1094.

Jod.

Jagd (Jagdbarkeit, Jagdrecht, Jagdvergehen). 379. 772. 810. 894. 908. 926. 1000. 1001. 1005. 1055. 1178. 1197. 1203. 1210. 1211. 1221. 1225. 1228. 1235. 1240. 1241. 1387.
Jahresraub s. unter Zehntensachen.
Jahrgerichte im Toggenburg s. unter Justizsachen.
Jahrmarkt s. Markt.
Jesuiten zu Lucern. 967.
zu Como. 1110.
Johanniterhäuser s. Leuggern, Tobel.
Juden. 1024. 1025.
Judicaturconflicte. 86. 87. 358. 378. 418. 467. 575. 759—779. 849—854. 909—912. 953—955. 999—1005. 1048. 1049. 1066. 1067. 1090. 1093. 1118—1119. 1142. 1148. 1149. 1183. 1184. 1204. 1205(2). 1235. 1238. 1239. 1242. 1243(2). 1246. 1271.
Judicaturconflicte: 1272. 1275. 1276. 1279. 1288. 1291. 1293. 1294. 1305.
Jurisdiction über die Geistlichen s. unter Justizsachen.
Jus advocatiae. 937.
Jus aggratiandi s. unter Justizsachen-Begnadigungsrecht.
Jus aperturae. 937.
Jus armorum. 1001.
Jus belli et pacis. 938. 939.
Jus circa mineralia. 937.
Jus collectandi. 1005
Jus diöcesanum. 1003.
Jus episcopale Zürichs im Thurgau und Rheinthal. 702. 704.
Jus praecognitionis s. unter Justizsachen-Präcognition.
Jus spolii. 768.
Justizsachen.
Abrichtungen. 1041. 1270. 1336. 1338.
Abzahlung von Schuldbriefen, Gülten, Capitalien. 309. 781. 811. 973. 1069. 1070. 1261.
Allgemeines. 54.
Anwesenheit Fremder bei den Gerichten in den Abt-sanctgallischen Landen. 1288.
Appellation. 211. 313. 333. 375. 516. 696. 760. 761. 767. 770. 778. 783. 787. 851. 852. 860. 903. 910 (2). 915. 937. 938. 955. 970 (2) 1003. 1004. 1006. 1069. 1092. 1093. 1119. 1158. 1191. 1243. 1262. 1269. 1271. 1275. 1278. 1280. 1284 1289. 1312. 1386. 1387.
Appellationskammer, welsche, zu Bern. 1205.
Arrestanlegung. 55. 120. 364. 524. 1006. 1007. 1142. 1289.
Assignationen. 1107.
Auffall. 174. 786. 915. 994. 1312. 1334.
Auskäufe bei Erbtheilungen. 787.
Ausschmeizen. 1244. 1265. 1337.
Bando. 1079. 1080.
Begnadigungsrecht (jus aggratiandi). 786. 916. 1069. 1079. 1080. 1284. 1384.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Justizsachen:
Beifall des Landvogts. 1092. 1267. 1271. 1278. 1281. 1387.
Beisitz der Obervögte bei Beurtheilung hoher Frevel. 787.
Beisitz der Landvogtsammänner. 860. 861.
Beistände. 787. 1281.
Besieglung der Proceduren zu Murten. 1259. 1260.
Bieterlohn. 1006.
Bluthann zu Wyl. 1303.
Bot und Verbot. 774. 786. 816. 1303.
Bürgerrechtsstreitigkeiten. 1195.
Bürgschaften. 1119.
Bußen. 732(2). 788. 859. 915. 937. 970. 973. 989. 1005. 1050. 1112. 1113. 1275. 1281. 1303. 1311.
Bußengerichte. 766. 774. 775. 859. 860(2). 861. 1288.
Bußentage zu Wyl. 1303.
Chorgerichte. 1239(2). 1242.
Citation. 763(2). 771. 772. 773.
Civilprotocolle. 1159.
Collocation. 851.
Confiscation. 901. 954. 1067. 1068.
Cour feudale s. Lehengerichte.
Criminale im Gaster. 911.
Criminalfehler, auf dem Wallenstadtersee begangen. 1276.
Designation. 1008.
Edictalcitation. 777.
Eichbergergericht. 881. 882.
Eidsbott. 1281.
Entschädigung für Reisekosten. 55. 1092.
Entscheidung bei innestehenden Stimmen auf dem Syndicate s. Beifall des Landvogts.
Erbrecht, in der Grafsch. Baden. 1007. 1335.
im Bucheggberg. 575.
in der Vogtei Lauis. 1091. 1092.
in den obern freien Aemtern. 957.
der Protestanten gegenüber den Katholischen. 914.
im Thurgau. 783—785.
zu Wyl. 1302.
zu Zurzach. 1008—1009.
Erbtheilung. 773. 1008. 1289.
Ewiger Verspruch. 852. 854—858.

Justizsachen:
Execution. 733. 956. 1170.
Fallimente. 786. 791.
Faßnachtsabrichtung. 1041. 1336. 1338.
Fertigung. 769. 785. 916. 1004. 1050. 1289. 1314.
Fideicommisse. 516. 833. 858. 859. 1049.
Fiscalat. 1069. 1091.
Fiscalproceduren. 1170(2). 1171(2). 1172(2). 1173. 1174(2). 1175. 1236(2).
Freiweibel im Bucheggberg. 102. 185. 186.
Frevel. 102. 786. 1133. 1134. 1257.
Fürsprecher s. Procuratoren.
Ganten. 576. 785. 786. 959. 1049. 1050. 1305. 1312. 1314.
Gantgerichte. 1288.
Gantrecht in der Grafschaft Baden. 1007. 1008.
zu Wyl. 1305.
Gebote, übersehene bei Appellationen. 860.
Geistliche als Fürsprecher. 1167.
Gerichte im Amte Hitzkirch. 959.
im Amte Meyenberg. 958.
zu Freudenberg am Abeck. 935. 936.
zu Jona. 1313(2).
Gerichte, gekaufte. 959.
Gerichte, niedere. 733. 774. 915. 1289. 1385.
Gerichtsemolumente. 15. 1192. 1196. 1283.
Gerichtsmannalien. 1239.
Gerichtsprotocolle. 940.
Gerichtssäßen zu Lugnorre. 1262.
Gerichtsschreibereien. 77. 787. 809. 834. 1032. 1069. 1084. 1110. 1385.
Gerichtsvögte zu Frauenfeld. 804. 805(2).
Gerichtsweibel. 785. 1385.
Gerichtswesen, in den Abt-sanctgallischen Landen. 1284.
zu Altstätten. 861.
zu Arbon und Horn. 816.
in Bellenz, Bollenz und Riviera. 1138. 1139.

Justizsachen: Gerichtswesen.
in Biel. 575.
im Bucheggberg. 101. 102. 649. 650. 651. 652.
im Erguel. 380.
zu Jona. 1313. 1314.
zu Rapperschwyl. 1311—1314.
zu Stein. 1323.
im Toggenburg. 174. 175. 254. 266. 277(2). 312. 313(2). 348. 419. 506. 514. 515. 516. 518. 519. 649. 1383ff. 1391. 1392.
in Uznach und Gaster. 1266. 1270. 1271. 1275. 1278. 1279. 1280.
zu Wyl. 1302—1306.
Gülten. 249. 1261. 1272.
Güter auswärts Verurtheilter. 1119. 1120.
Herbstgericht. 916.
Homologation. 1182. 1202. 1337.
Hypothekarwesen. 1080. 1113. 1114.
Immunität des geweihten Bodens. 715. 798. 1068.
Instanzen. 766. 780. 1119. 1151. 1158. 1163.
Inventarisation (Inventur). 186. 575. 612. 649. 768. 769. 777.
Jahrgerichte im Toggenburg. 277. 348. 1385.
Judicialkosten. 766. 787. 859. 1134. 1262.
Jurisdiction über die Priester. 850. 912. 1003(2). 1004. 1066. 1067. 1068. 1118. 1119. 1149. 1167. 1201.
Jus aggratiandi s. Begnadigungsrecht.
Käufe, Ausruf derselben. 959.
Einregistierung derselben. 958.
im Zwing Heidegg. 959.
Kaufzedel. 1272.
Kindertheilung. 912—913.
Kindestheil. 783. 784. 785.
Kirchenfrevelbestrafung. 1293. 1294. 1303.
Kundschaften. 516. 816. 1005. 1006. 1069. 1266(2). 1267. 1384.
Kundschaftsgelder. 1006.
Landgericht. 516. 766. 779. 956. 971. 979. 1007. 1383. 1384.
Landgericht der Eidgenossen. 935.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Justizsachen.
Landgerichtsdiener. 737. 738. 766. 774. 786. 1140.
Landrichter. 915.
Landsfriedliche Geschäfte, Entscheidung in denselben. 697. 698.
Lehengericht (Cour feudale). 358. 1197. 1200. 1207. 1210.
Lösungen. 1006. 1156.
Liberation bei freiwilligem Mord. 1158.
Lidlöhne. 55.
Lieutenant de justice. 1262. 1263. 1265.
Liquidation. 851. 1107.
Maiengeding (Meyengeding). 577. 612.
Maiengericht. 916. 935. 936. 938. 1176.
Maienlandgericht des Gotteshauses Pfäfers. 936.
Malefizsachen. 765. 775. 1007. 1106. 1169. 1303.
Meyengeding s. Maiengeding.
Militärgerichtsbarkeit. 685. 1238. 1288.
Obligationen. 309. 781–783. 1009. 1272.
Obsignation. 1008. 1305.
Ort des Verbrechens entscheidet über die Strafcompetenz. 1155.
Parteigerichte. 1288.
Paternitätssachen. 545. 1050.
Pfänderaustragen. 915. 1006.
Pfändung. 1180. 1230. 1258. 1312. 1314.
Pfundschilling. 787.
Präcedenz in Schuldforderungen. 767. 1068.
Präcognition. 745. 774. 911. 1004. 1048. 1279.
Präscription. 1182. 1192. 1337.
Procuratoren. 698. 1068. 1069. 1070. 1090. 1091. 1133. 1150. 1158.
Recurs in die Orte. 584. 1093. 1097. 1116. 1150. 1153. 1302(2). 1310. 1317. 1318(2). 1319.
Reisekosten des Creditors. 1092.
Reußherren. 957.
Revision. 348. 514. 783.
Richter in Handwerksstreitigkeiten. 786.
Rogatorien. 1174. 1186. 1257.
Satzgelder. 748. 859.
Scheltungen. 763.
Justizsachen.
Schuldsachen. 55. 106. 112. 117. 516 1271. 1272. 1386.
Subhastation. 1191. 1337.
Syndicat. 698. 787. 901. 910. 911. 916. 974. 1091. 1119. 1151.
Taxen. 516. 787. 792. 859. 901. 958. 974. 1006. 1043. 1048. 1090(2). 1091. 1107. 1108. 1156(2). 1192. 1196. 1266.
Testamente. 1091. 1092. 1110. 1182. 1202. 1224. 1302. 1304. 1314.
Thurlinden-Freigericht. 515.
Todte Hand. 788. 828(2). 830. 966. 1049. 1101(2). 1110. 1119. 1161. 1162(2). 1173. 1174. 1197. 1264. 1272. 1289. 1387.
Unterpfänder. 1009. 1156. 1160. 1161.
Vennertribunal. 1171, 1172(2). 1173.
Vergleiche wegen der Bußen. 1069. 1106. 1112. 1113.
Verschickung in fremde Kriegsdienste wegen Civilfehler. 776.
Versprechereien. 1267. 1268.
Wochenrichter. 915.
Zehrgeld s. Entschädigung für Reisekosten.
Zeugen. 1133.
Zinsbriefe. 1272.
Zinsfuß. 395. 698. 732. 781–783. 788. 794. 959. 973. 1070. 1174.
Zolldefraudation, Beurtheilung derselben. 1090.
Zugrecht. 772. 785. 816. 817. 854. 859. 957. 958. 959. 1004. 1134. 1161. 1162. 1191. 1261.

K.

Käse. 531.
Käsgewerbe. 96.
Kalk, savoyischer. 1220.
Kamine. 1274.
Kammerrechnung. 1059.
Katholiken im Rheinthal. 872.
Katholicität, bedrängte. 5. 23. 24. 117. 145. 402.
Kaufleute, eidgenössische, in Frankreich. 49. 164. 237. 324. 325. 329. 557. 579. 580. 597. 598. 610. 634. 654. 668. 1373.
Kaufzedel s. unter Justizsachen.
Kerumbrecht. 1248.
Keßler. 997.
Kett. 1271. 1288.
Kilbin (Kirchweih) zu Uznach. 1271.
Kinder aus gemischten Ehen. 253. 873.
Kindertheilung s. unter Justizsachen.
Kindestheil s. unter Justizsachen.
Kirche, reformierte, zu Baden. 1017. 1025–1027. 1336.
zu Zurzach. 1030.
Kirchenanlagen in St. Gallen. 519. 533. 555.
Kirchenbau, Beiträge der Reformierten an katholische Kirchen und umgekehrt. 775. 831. 832. 835. 1193. 1195. 1196. 1198. 1202. 1204. 1208.
Kirchenbau zu Atzmoos. 940.
zu Diepoldsau. 894.
zu Schönholzersweilen. 1392.
zu Thal. 887.
im Toggenburg. 1390.
Kirchenfrevel, Bestrafung derselben s. unter Justizsachen.
Kirchengebete. 715. 1206.
Kirchengut in Bellenz, Vollenz und Riviera. 1161.
zu Dietikon und Spreitenbach. 1029.
zu Frauenfeld. 806.
zu Gottlieben und Tägerweilen. 832.
zu Lengnau. 1032.
im Toggenburg. 175. 1390.
Kirchenrechnungen. 175. 176. 434. 715. 806. 827. 877–880. 1054. 1279(2). 1137. 1138.
Kirchensachen. 224. 574. 650. 715. 797–798. 806. 812. 814. 815. 818. 820. 821. 824(2). 826. 827. 828. 829. 830(2). 831. 832. 833. 834(2). 835. 872–874. 875. 877–881. 882. 883. 885. 886. 887–889. 893. 894. 925. 926. 928. 929. 930. 940–944. 945. 1017–1019. 1029. 1030. 1032. 1033. 1043. 1054. 1078. 1081. 1099. 1100. 1110. 1125. 1152. 1162. 1181. 1182(2). 1183. 1184. 1185. 1187(2). 1194. 1196. 1204. 1205(2). 1206(2). 1291. 1292. 1311. 1312. 1318. 1324. 1336. 1389. 1390.
Kirchengesänge. 814.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchhof zu Dießenhofen. 809.
zu Oberkirch. 804. 805.
Kirchenimmunität s. Immunität.
Kirchenstühle. 827. 1302. 1304.
Kirschwasser. 516. 574.
Kohlenbrennen. 1193.
Kopf. 1337.
Kosten bei Erwählung der Beamten für die gemeinen Herrschaften. 695.
Krämer, fremde. 847.
Krankenverpflegung. 994–996.
Krebs (Viehseuche). 383.
Kreisconvent, schwäbischer. 22. 23. 26.
Kriegsanlagen in St. Gallen. 519. 533. 538. 555.
Kriegsräthe in Basel s. Repräsentanten.
Kriegsrechnungen. 28. 53. 70. 73. 89. 98. 110. 115. 119(2). 120. 126. 136. 153. 161. 169. 194. 210. 224. 240. 253.
Kriegsdienste, fremde (Capitulation, Werbung). 29. 35. 44. 47. 91. 103. 104. 128. 129. 251. 252. 264. 287. 289. 309. 379. 465. 476. 501. 502. 505. 511. 512. 521. 523(2). 524(2). 526. 541(2). 556. 557. 581. 601. 658. 668. 699. 700. 797. 872. 925. 965. 980. 1016. 1053. 1072–1076. 1099. 1161. 1163. 1164. 1267(2). 1279. 1317. 1318(3). 1319. 1395.
Eidgenössische Truppen, in französischen Diensten. 25. 35. 44. 49. 74. 75. 79. 81. 129. 190. 208. 219. 404. 405. 406. 407. 414. 501. 511. 523(2). 558. 598. 601. 657. 965. 1365 ff.
in kaiserlichen Diensten. 107. 115. 480. 503. 524(2). 539. 542. 547. 550. 558. 559.
in neapolitanischen Diensten. 658(2). 666. 1099.
in östreichischen Diensten. 34. 460. 461. 462. 463(2). 474. 480.
in piemontesischen (sardinischen, savoyischen) Diensten. 501. 523. 559. 872. 1099.
in preußischen Diensten. 128. 129. 965. 1016. 1053.
in spanischen Diensten. 81. 90. 320. 445. 466. 501. 512. 523. 618.
Kriegsdienste, fremde. 619. 658. 666. 670. 699. 797. 980. 1016. 1073. 1099.
in venetianischen Diensten. 103. 104.
Regiment Amrhyn. 81.
Aregger. 1073.
Bößler. 658.
Brändli. 511. 526.
Bürcki. 501.
von Erlach. 34.
Greuter. 90.
Hackbrett. 512.
Jauch. 512. 658.
Keller. 1099.
May. 81.
Niderist. 445. 670.
Pfyffer. 74. 81. 129. 131. 146.
Schmid. 503. 539. 550.
Schulenburg (Schollenburg?) 601. 980. 1053.
Tschudi. 501. 511.
Wirz. 658.
Kriegssachen.
Allgemeines. 64.
Commis. 16.
Defensionale. 25. 26. 37.
Garnison in den Abt-sanctgallischen Landen. 27. 68. 71. 1283.
in Baden. 54. 58.
in Bremgarten. 9. 15. 16. 19. 27. 65. 68. 69. 71. 99. 111. 119. 136. 1283.
in Constanz. 743. 744. 745.
in Kaiserstuhl. 9.
in Mellingen. 9.
im Schloß Oberberg. 77.
in Rapperschwyl. 9. 119.
in Rorschach. 9. 65. 69. 76. 85. 136. 153. 1290.
in Wyl. 9. 65. 69. 76. 136. (s. auch Occupation, militärische.)
Geschütze zu Bellenz. 1076—1078.
zu Elgg. 20.
zu Fischingen. 799.
zu Irnis. 1076—1078.
zu Kaiserstuhl. 20.
zu Lauis. 1077.
zu Luggarus. 1077.
im Schloß Sargans. 925.
Gewehre, Musketen. 9. 825.
Kriegssachen.
Kriegsexercitium, eidgenössisches. 1279.
Landsturm. 681.
Lichtergeld. 1290.
Munition. 9. 1279.
Officiere. 15. 797.
Schützenkönig. 1184. 1185. 1337.
Schützenwesen. 517. 797. 872. 925. 964. 965. 1017. 1184. 1185. 1189. 1246. 1293. 1312. 1316. 1320. 1337.
Waffen, im Toggenburgerkrieg abgenommen. 54. 77.
Küferhandwerk. 1257. 1258. 1259.
Küssenbergerwein. 1012.
Kundschaften s. unter Justizsachen.
Kupferschmiede. 997. 998.

L.

Lachsfang bei Kleinhüningen. 552. 553. 581. 582.
Läufer. 1043.
Läutergarbe zu Rüdenwyl. 774.
Lagel. 1336.
Laid s. Leidtag.
Landammann. 694(4). 695(2). 707. 719. 720. 721. 729. 746. 844.
Landessekel im Toggenburg. 177. 178. 1388.
Landessiegel im Toggenburg. 9. 514.
Landesvermessung. 745. 951.
Landgericht s. unter Justizsachen.
Landgerichtsdiener s. unter Justizsachen.
Landgut im Abt-sanctgallischen. 1283.
Landkarten. 745. 938. 951. 1322.
Landmandat s. unter Polizeisachen.
Landrath im Toggenburg. 19. 135. 175. 512. 513. 514. 519. 1382. 1383. 1392.
Landrecht im Toggenburg. 348. 514. 516.
Landrichter s. unter Justizsachen.
Landsatzung. 759.
Landsfrieden, Einführung desselben und landsfriedliche Geschäfte. 1. 5. 19. 25. 26. 29. 36. 42. 50. 693. 697. 698. 701. 704. 705. 706. 708. 709. 710. 711. 732. 734. 746. 748. 761. 762. 764. 765. 778. 801. 802. 808. 809. 811. 812. 813. 819. 821. 822. 824. 825. 829. 832. 834. 854. 872. 873. 881. 882. 888. 903. 1000.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landsfrieden:
1029(2). 1032. 1389. 1391. 1392. (s. auch unter Friedensschlüsse.)
Landsgemeinde im Toggenburg. 475. 505. 513. 518.
Landshauptmann. 729. 735. 899. 902. 903. 1085. 1139. 1140. 1298–1300. 1334.
Landschreiber, Landschreiberei. 694(4). 695(2). 707. 719(2). 720. 721. 729. 733. 734. 840. 843. 844. 884. 901. 902. 947. 949. 969. 970. 984. 989. 1039. 1041(2). 1042. 1043. 1084. 1092. 1107. 1108. 1159. 1275. 1276. 1387.
Landschreibers Frau zu Bellenz. 1167.
Landstände im Bisthum Basel. 491 ff. 510 ff.
Landsturm s. unter Kriegssachen.
Landvögte und deren Competenz. 717. 728. 729. 732. 733. 839. 840. 899. 902. 903. 914. 947. 969. 970. 971. 984. 986. 987. 988. 1005. 1039. 1041(2). 1050. 1058. 1059. 1082–1084. 1090. 1105. 1106. 1114. 1115. 1131. 1132. 1135. 1136. 1137. 1155. 1175. 1176. 1179(3). 1192. 1198. 1254(3). 1259. 1268. 1271. 1274. 1275. 1278. 1281. 1284. 1286. 1387.
Landvogteiamt. 737. 787. 1334.
Landvogteien, Theilung derselben. 30. 51. Reihenfolge in Besetzung derselben. 717. 718.
Landvogtsommänner. 860. 861. 1334.
Landvogts Frau. 1216.
Landwährung. 781.
Landweibel. 419. 737. 789. 1132. 1275. 1276. 1387.
Langwaterzoll s. Zölle.
Lauisermarkt s. Markt.
Lazarusritter. 627.
Lederverkauf im Bernerischen. 364. 610. 611.
Legate (pia legata). 277. 873. 876. 1279.
Legitimation des französischen Ambassadors. 123. 323. 325(2). 329. 579. 580.
Legitimation unehelicher Kinder. 1175.
Lehengericht (cour feudale) s. unter Justizsachen.
Lehensachen. 142. 144. 180(2). 187. 229. 343. 393. 792. 793. 832. 862–865. 901. 908. 917–919. 960. 961. 1052. 1053. 1093. 1094. 1176. 1181. 1197. 1200. 1202. 1203. 1206. 1210. 1212. 1218. 1223. 1225. 1232. 1290. 1291. 1388.
Leibeigenschaft. 176. 348. 789. 792. 852. 853. 912. 916.
Leidtag zu Biel. 169. 204. 212. 1329 1330.
Leidungen s. unter Justizsachen.
Leihen von Geld an Minderjährige s. unter Polizeisachen.
Lettere forensi. 1096. 1097(4). 1098(2).
Lettres patentes von 1658. 289. 324.
Letze. 1338.
Letzimal. 733.
Leutpriester zu Rapperschwyl. 1311. 1312. 1318.
Lexicon, allgemein historisches. 265. 658.
Liberation bei freiwilligem Mord s. unter Justizsachen.
Lichtergeld s. unter Kriegssachen.
Lieutenants Baillivals. 1247.
Lieutenant de justice s. unter Justizsachen.
Linthschifffahrt s. unter Schifffahrt.
Liquidation s. unter Justizsachen.
Linthdicken. 244.
Lob. 1168. 1170. 1191(3). 1194. 1196. 1200. 1207. 1211. 1215(2). 1216(2). 1217. 1223. 1224. 1225. 1232. 1237. 1239. 1241. 1337.
Lohrindestampfe. 1259. 1261.

M.

Mahlhausen (Mallhausen). 1338.
Mahlzeit bei der Huldigung. 903.
zu Bironico und Magadino. 1060. 1085.
bei der Regimentsbesetzung zu Wyl. 1284. 1285.
Majolica. 1127.
Majorie. 1337.
Malstatt der Tagsatzung s. Tagsatzung.
Maiengericht s. unter Justizsachen.
Majorität der Stimmen. 1065. 1097.
Malefizsachen s. unter Justizsachen.
Malteserorden. 290. 322. 386. 524. (s. auch Johanniterhäuser.)
Mandate. 761.
Mannrechtsbrief. 514.
Mannschaftsrecht. 175. 176. 475. 476. 506. 512. 519. 537. 590. 591. 937. 1302. 1323. 1387.
Manufactur- und Commercienordnung, bernerische. 182.
Mappen s. Landkarten.
Marchensachen.
Mittelmarchen von der gespaltenen Kulm bis an den Schyngrat. 106.
Marchen zwischen Bellenz und Misox bei Monticello. 171. 232. 243. 521. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1157. 1158. 1159. 1160(3). 1161. 1162.
zwischen Uri und Schwyz. 307. 350.
zwischen Sedeilles und Chatonnaye. 316.
zwischen Villard, Bramard und Romont. 316.
zwischen Denezy und Buissens. 317.
zwischen Prevondavaur und Combremont-le-petit. 317.
zwischen Prevondavaur und Villars-le-Comte. 317.
zwischen Surpierre und Milden. 317.
zwischen der Herrschaft Middes und dem Territorium von Trey. 317.
des Amtes Wislisburg. 317.
zwischen Engelberg, Nidwalden und Bern. 372. 1320–1322.
zwischen Payerne und Freiburg. 317.
zwischen Wislisburg und Montenach. 520.
zwischen Romont und Milden. 540.
in der Richisau. 551. 571. 572.
auf dem Löffelhof. 577.
des Mas-de-Rosière. 607.
von Aarau. 577. 611. 612.
in der Heltschen-Rüthi. 612.
an Bois de Moraye. 614.
zwischen Greyerz und Rougemont. 641.
von Krinau. 661.
bei Kefikon und Mammern. 741.
gegen die Gerichtsherrlichkeit Wallenwyl, die hohen arbonischen Gerichte des Fürsten von Meersburg und die hohen Gerichte des Abts von St. Gallen. 741.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Marchensachen:
zwischen den Gerichten der Stadt St. Gallen gegen das Malefiz St. Gallen zu Bürglen. 742.
am Tutwylerberg. 743.
gegen die Grafschaft Kyburg. 743.
der hohen Gerichte gegen Stammheim und Nußbaumen. 743.
bei Salenstein. 744.
im Katzensteig. 764.
bei Wartensee und Wartegg. 844. 845.
zwischen dem alten Rhein und den übrigen rheinthalischen Grenzen bei Staad. 845.
in den Camoren. 845. 846.
sarganische ob Ragaz. 905 - 908.
von Pfäfers. 931. ff.
der Herrschaft Hallwyl. 950. 951.
bei der Mühle zu Murzelen. 993.
zwischen den untern und obern freien Aemtern. 1044. 1045.
bei Tägerig. 1045.
gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Mellingen und die Herrschaft Neßlenbach. 1045.
des Kelleramtes. 1045.
zwischen den untern freien Aemtern und Mellingen. 1045. 1046.
gegen Mailand. 1063. 1064.
bei Caneggio und Bruzella. 1108-1109.
des Waldes Forcoretto. 1117.
zwischen Indemini und dem Thale Travaglia. 1117—1118.
zwischen Bollenz und Livinen. 1145. 1146.
zwischen Bern und Freiburg. 1170.
in den Aemtern Murten und Tscherliz. 1172.
zwischen Yverdon und Orbe. 1181. 1249.
am Pont Morond. 1185 (2). 1187. 1188.
zwischen Mex und Sullens. 1190.
zwischen Mex und Villard-Ste. Croix und Büsslens-la-Ville. 1190.
zwischen Tscherliz und Lausanne. 1193.
zwischen Grandson und Neuenburg. 1212. 1221. 1225(2). 1226.
zwischen Yverdon und Grandson. 1214. 1219. 1222. 1227.
Marchensachen:
zwischen dem Amt Grandson und Ste. Croix. 1215.
zwischen Mutruz, Provence und Concise. 1217.
zwischen Vuiteboeuf und Peney einerseits und der Herrschaft la Mothe andrerseits. 1219.
zwischen la Mothe und Valleyres. 1219.
zwischen Yvonand und Yverdon. 1223. 1229.
zwischen Vuiteboeuf und Champvent. 1225.
zwischen Yvonand, Maugetaz, Cronay und Donnelove. 1227.
zwischen Yvonand und Villars-Epeney. 1227. 1229. 1231.
zwischen der Herrschaft Mollondins und Grandson. 1227. 1242. 1244. 1246.
zwischen Bonvillars und Fiez. 1246.
des Amtes Murten. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1256. 1257.
zwischen Wiflisburg und Domdidier. 1249.
zwischen Gams und Werdenberg. 1266. 1276.
Marchenbereinigungskosten. 1266. 1267. 1268. 1270. 1276. 1277.
Marchung im Toggenburg. 515. 518. 519.
zu Wyl. 1301.
Mark Silber, Werth derselben s. Silber.
Markedentern. 16.
Markgräflerwein. 1053.
Markt (Jahrmarkt, Wochenmarkt). Bewilligung desselben. 1060.
Markt zu Ascona. 1129.
zu Bellenz. 621. 622. 1154. 1158. 1159. 1160. 1161. 1165(2). 1166(3). 1167.
zu Eglisau. 309.
zu St. Gallen. 1293.
zu Lauis. 42. 318. 594. 1089. 1090. 1101. 1102.
zu Lichtensteig. 84.
zu Luggarus. 1127. 1128.
zu St. Margaretha oder Sirnach. 76(2). 822. 823. 834.
Markt zu Mellingen. 1056.
zu Mendris. 1112.
zu Ponte Tresa. 415.
zu Provence. 1245.
zu Reichensee. 965. 966.
zu Rheinau. 238.
zu Rheinegg. 884. 885.
zu Tscherliz. 1200.
zu Wyl. 1303. 1304. 1305.
zu Zurzach. 25. 236. 247. 560. 594. 979. 996. 997(2). 1002(2). 1006. 1007. 1010. 1031. 1032.
Marktschiff, Oltener. 574.
Marktschreier. 1302. 1304.
Marktspieler. 1154.
Maß. 343. 794. 847. 953. 1002. 1031. 1210. 1219. 1223. 1224.
Matrimonialsachen. 185. 527. 545. 560. 574. 585. 765. 777. 1005. 1168. 1324. (s. auch Consistorialsachen, Ehesachen.)
Maurer. 999.
Mauritiusorden. 627.
Mediation in Appenzell-Außerrhoden. 426. ff.
in Genf. 485—489. 562—570. 1398—1407.
in Graubünden. 352. ff. 363.
im Toggenburg. 504. ff. 512—518. 537. ff. 589. 590. 591. 592.
Mercanten zu Bellenz. 1142. 1143.
Messel. 1236. 1337.
Messelerie. 317. 342. 452. 1222.
Messelesen zu Wartau. 903.
Messelier. 336. 1207. 1331.
Mestralie. 1337.
Mesuratura. 1130.
Metallwaaren. 998.
Metzger von Zürich. 73. 368.
im Rheinthal. 848. 849.
in Bellenz. 1141.
Metzgerordnung. 997.
Meyenbraut. 1316. 1338.
Meyengeding s. unter Justizsachen.
Militärgerichtsbarkeit s. unter Justizsachen.
Militare s. Mannschaftsrecht.
Mineralien, Einfuhr aus Deutschland. 479.
Minister, eidgenössischer, am französischen Hofe. 598. (s. auch Agent.)
Minot. 521. 1332.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Missionäre. 391.
Moisson. 1196. 1197. 1337.
Molieresteine. 142.
Monitoria des Bischofs von Como. 1067. 1090.
des Erzbischofs von Mailand. 1148. 1149.
Mordthaten. 1158.
Morgen- und Abendgebet. 76.
Morgengaben. 752.
Mostfeste. 758.
Moßnangergeschäft. 19. 27.
Moßnangische Geschlechter. 515. 519.
Mühle zu Champagne. 1229.
am Chandonbach. 282. 336.
zu Chapuis. 1215. 1226.
zu Concise. 1222. 1239. 1240.
zu Cossaur. 1215. 1225. 1226.
zu Dompierre. 537.
zu Eichberg. 865.
zu Esclagnens. 1199.
auf der Herti. 1273.
zu Jerischberg. 1248.
zu Kerzers. 1248. 1249.
zu Novalles. 1243. 1244.
zu Orbe. 1200. 1206.
zu Ramsen. 1323.
zu Rapperschwyl. 1316.
zu Rebstein. 865.
zu Rorschach. 1290. 1291.
zu Sevaz. 1225. 1226.
zu Tscherliz. 1180. 1181. 1202. 1203.
zu Uznach. 1269. 1271. 1272. 1273(4). 1274(4).
des Klosters Wurmspach. 1316.
Mühlefahren. 366. 1171.
Mühlen, Bannalität derselben s. Bannalität.
Mühlsteine. 94. 96. 142.
Münzen.
Albus. 216. 248.
Bernerbatzen, halbe. 68.
Bernerkreuzer. 53.
Böcklipfenninge. 216. 248.
Carolinen. 443. 522.
Constanzergroschen. 216. 248.
Dreibätzner. 216. 248.
Dublonen. 248. 273.
Ducaten. 248. 794.
Eberhardiner. 443. 522.
Münzen:
Filippi. 149.
Fischlinpfenninge. 216. 248.
Freiburger Halbbatzen. 32.
Freiburgerschillinge. 130.
Fünfängstler. 340.
Fünfbätzner. 57. 68. 381.
bischöflich Baselische. 979. 1002.
Groschen. 2. 53. 148. 163. 208. 216. 248. 699. 979. 1308.
Halbgulden, baierische. 216. 248.
Haldensteinermünzen. 326. 896.
Höggerlein. 163. 699. 794(2).
Kreuzer. 32. 216. 248.
Kronenthaler. 248.
Landmünzen. 248.
Langenargische Münzen. 61.
Louisblancs. 26. 794. 826.
Louisd'or. 52.
alte. 794.
Lucernerschillinge. 68.
Montfortermünzen. 248.
Mümpelgardergroschen. 216. 248.
Münzgulden, neue. 67.
Ortsgulden. 216. 248.
Pfund. 859.
Pfund Pfenning. 859(2).
Piecen. 53.
Piecetten. 148. 979. 1308.
Pießli. 208. 248. 794(2).
Pießlein mit Zweifelstrichen und Lilien. 794.
Pruntrutermünzen. 326.
Reichsbatzen. 216.
Reichsdreibätzner. 216.
geschriebene und ungeschriebene. 248.
Reichslandmünze. 216. 248.
Schillinge. 32.
Schwyzerschillinge. 366.
Speciesthaler. 248.
Thaler, französische. 248.
gemeine. 1138.
Trentesols. 248.
Unterwaldnerfünfbätzner. 979.
Wallisermünzen. 326.
Walliserfünfbätzner. 32.
Walliserhalbbatzen. 366.
Zweier. 216. 248.
Zwölfschillinger. 68.
Münzrecht. 997.
Münzsachen. 2. 32. 34. 52. 57. 60. 67. 68(3). 85. 107. 130. 140. 141. 148. 163. 184. 189. 208. 214. 216. 237. 238. 259. 261. 273. 288. 308. 309(2). 326. 340. 344. 366(2). 367. 368. 381. 411. 443. 477. 522. 525. 532. 533. 541. 556. 578. 581. 600(2). 616. 634. 654. 667. 699. 794. 937. 979. 1002. 1031. 1101. 1102. 1169.
Munition s. unter Kriegssachen.
Musketen s. unter Kriegssachen-Gewehre.

N.

Nachtrieb s. Viehtrieb.
Nasenabhauen. 1066.
Naturalabgaben. 1210(2). 1211.
Naturalisation. 668. 1203. 1246(2). 1264.
Neuenburgerwein, Einfuhr ins Bernergebiet. 613(2). 1244.
Neutralität. 25. 26. 29. 32. 33(2). 36. 43. 47. 415. 433. 454. 456. 457. 458. 459(2). 460(3). 463. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 477. 478. 500. 501. 502. 523(2). 526. 674. 675. 676. 677(2). 678. 680. 681. 682.
Nonossension. 287. 288. 301. 327. 328. 500. 501. 523.
Nouvaleurs. 1174. 1187.
Notarien. 1169(2). 1170. 1174. 1187. 1194(3). 1215. 1228. 1233.
Novizen. 951.
Nuntius. 29. 50. 281. 1339.

O.

Oberamt. 733. 986.
Obervögte. 786.
Obervogt zu Arbon. 821.
zu Bischofszell. 819. 820.
zu Ramsen. 1323.
zu Rosenberg. 853. 854.
Obligationen s. unter Justizsachen.
Obsignation s. unter Justizsachen.
Occupation, militärische. 9. 15. 19. 22. 27. 50. 65. 68. 69. 71. (s. auch unter Kriegssachen-Garnison.)
Oeffnungen. 1287. 1288.
Oehningisches Patent. 814.
Official des Nuntius. 51.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Officiere s. unter Kriegssachen.
Officium, geistliches. 1003. 1004.
Ohmgeld. 648. 919. 963. 964. 978. 979. 1011. 1012. 1048. 1053. 1185. 1194. 1195(2). 1312.
Ohrenabhauen. 1066.
Orden, geistliche, s. Stifte und Klöster.
Organisation der Regierung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern. 968—971.
in den Abt-sanctgallischen Landen. 1282—1286.
Ortsstimmen. 378. 697. 856. 930. 931. 932. 933. 938. 1061.
Ostern. 671. 1031. 1032.

P.

Panaterie. 1192. 1337.
Palast, hochobrigkeitlicher zu Lauis. 1104.
Pannerherrnstelle im Toggenburg. 505. 513.
Papiermühlen. 1062.
Papst, Unterstützung der Katholischen von dessen Seite. 18. 41. 49. 50. 81(2). 103. (s. auch Hülfe bei fremden Fürsten.)
Päquiers. 1232. 1233. 1337.
Parchets. 1214. 1337.
Parität. 808. 874. 881.
Parteigerichte s. unter Justizsachen.
Parmisanische Particularansprache. 115.
Particularwerbung s. unter Kriegssachen.
Passation à Clos (et Record). 1180. 1184(2). 1192. 1196. 1199. 1202. 1204. 1205. 1220. 1221. 1224(2). 1226. 1227. 1231. 1245(2). 1256. 1258. 1260(2). 1261(2). 1263(2). 1264(3). 1265(2). 1337.
Paßwesen. 201. 1004. 1168.
Passonata. 1138. 1141. 1142. 1144. 1336.
Patente oder Belehnungsbriefe. 844.
Patente für die Grenzorte. 474. 480. 678.
Paternitätssachen s. unter Justizsachen.
Pathenschaften, Pathengeschenke. 34. 48. 53. 61. 151. 159. 161. 164. 168(3). 194. 222. 411. 443. 444. 454. 544. 660. 671.
Pensionen. 1388.
französische. 80. 269. 321. 369. 385. 405. 407. 414. 583. 1376.
mailändische. 1395.
sardinische, savoyische. 152. 161. 166. 167. 192. 307. 341. 370. 418. 447.
spanische. 75.
venetianische. 280. 349.
Pestilenz. 18.
Pfäferserwasser. 929.
Pfänderaustragen s. unter Justizsachen.
Pfändung s. unter Justizsachen.
Pfalzräthe zu Wyl. 253. 1285. 1301. 1304(5). 1305.
Pfand im Rheinthal. 1284. 1285.
Pfandschilling. 762. 763.
Pfarrer, Eid deren im Toggenburg. 266. 277. 372.
Einkommen deren in den Abt-sanctgallischen Landen. 1292.
deren Pfrundwein. 1237. 1239. 1241.
Zutritt der evangelischen zu den Maleficanten. 518.
Pfarrpfründen, evangelische, im Thurgau und Rheinthal. 701—714.
im Rheinthal. 872. 873.
im Toggenburg, Besetzung derselben. 1391.
Pfarrwahlen. 1152.
Pfenning, zehnter, in Frankreich. 474. 479. 502. 524.
Pfenningzinse. 1224.
Pflegschaften zu Frauenfeld. 806. 807.
Pflug, Abgabe vom. 1211.
Pflugköpfe (Coupe de charrue). 1211. 1217. 1218. 1337.
Pflugtauwen. 1211. 1228(2). 1337.
Pfrundhäuser, Bauholz zu denselben. 1237.
Pfrundwein, Pensionswein der Pfarrer. 1237. 1239. 1241.
Pfund Pfenning s. unter Münzen.
Pfundschilling. 787.
Pfundzoll zwischen Bern und Solothurn s. unter Zollsachen.
Piemontesische Flüchtlinge. 365. 371. 372. 375. 387. 400. 408. 409. 412. 413. 440. 448. 465. 483. 585. 637. 660. (s. auch Pragelauer.)
Pietismus. 84. 545.
Pilger. 198.
Pintenwirthschaft s. Wirthshäuser.
Placet. 1081. 1099. 1100. 1125. 1280.
Poissine s. Fischerei.
Polizeisachen. Polizeiliches.
Allgemeines. 1201. 1304.
Atzung der Gefangenen. 1254.
Ausfuhr, verbotene aus dem Oestreichischen. 673.
verbotene von Fischen. 1271. 1281.
von Getreide aus den freien Aemtern. 1047.
von Heu aus der Grafschaft Uznach. 1272.
von Holz aus Bellenz, Bollenz und Riviera. 1137.
aus dem Freiburgischen. 520. 531. 536. 539. 540. 570.
aus Jona. 1314. 1315.
aus Rapperschwyl. 1315.
aus dem Mainthal. 1133.
aus dem Solothurnischen nach Aarau. 577.
aus dem Toggenburg. 516.
aus Uznach und Gaster. 1267.
von Wein aus dem Neuenburgischen. 613.
Begräbniß todtgeborener Kinder. 1112.
ungetaufter Kinder. 821.
Beschädigung von Bäumen u. s. w. 1171.
Bettel- und Strolchengesindel, Betteljägi. 42. 45. 54. 71. 128. 131. 149. 164. 197. 199. 200. 262. 273. 288. 306. 309. 329. 345. 368. 383. 411. 444. 479. 521. 524. 541. 557. 581. 593. 605. 669. 696. 756. 757. 811. 952. 973. 999. 1147. 1173. 1220. 1279.
Findelkinder. 1047.
Flußpolizei. 957. 1090. 1133. 1137. ff.
Gefangenschaften. 759. 909. 956. 971. 1047. 1185.
Geldleihen an Minderjährige. 758.
Getreideverkauf. 1046. 1047. 1159.
Gewerbspolizeiliches. 757. 848. 849. 997(2). 1167.
Handelspolizei. 182. 757. 847.
Hausieren. 757. 909. 997.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Polizeisachen.
Landmandat. 177. 516. 519. 847. 848. 908. 1194. 1279. 1280 (2).
Lastwägen, Reglement für dieselben. 972.
Lebensmittelpolizei. 1141.
Polizeiordnung zu Orbe. 1201.
Polizeirath zu Grandson. 1216. 1220.
Scharfrichter. 759. 849. 909. 953. 1047. 1055. 1066. 1172. 1285. 1303.
Sittenmandat. 1196.
Sittenpolizei. 758. 952. 1113. 1155. 1163. 1171. 1182. 1194. 1196.
Sonn- und Festtage, Feiertage. 94. 96. 142. 185. 296. 303. 531. 540. 696. 758. 761. 780. 854. 998. 999. 1000. 1002. 1029. 1132. 1163. 1277. 1279. 1292. 1303. 1304. 1324.
Straßenpolizei. 262. 273. 288. 601. 972. 1070.
Strolchengesindel s. Bettelgesindel.
Unlauterkeit. 1155.
Unsicherheit der Straßen. 1118.
Unzucht. 758. 952. 1113. 1155. 1163. 1183.
Wachtordnung. 759.
Währschaft für Pferde und Hornvieh. 1047.
Weinverkauf. 953.
Wirthschaftspolizei. 908.
Zigeuner s. Bettelgesindel.
Portalban-Zehnten s. Zehntensachen.
Portion congrue des Zehntens von Foncener. 132. 145.
Postwesen. 101. 169. 218. 252. 253. 260. 285. 468. 542. 577. 1013. 1094—1098. 1121. 1122. 1155.
Präcedenz in Schuldforderungen s. unter Justizsachen.
Präcognition s. unter Justizsachen.
Pragelaner. 63. 251. 264. 365. 371. 372. 375. 387. 400. 408. 409. 412. 413. 440. 448. 465. 483. 585. 637. 660. 671.
Präscription s. unter Justizsachen.
Priminstanz s. unter Justizsachen-Instanzen.
Primitien. 1119. 1198.
Primizgarben. 335.
Primizrecht der Scheunen. 1211.
Privilegien der Buchdrucker. 88. 109. 132. 152. 168. 240. 264. 265. 332. 528. 545. 585. 619. 620. 660(2).
Privilegien der Eidgenossen in Frankreich. 273. 276. 383. 386. 634. 656. 667. 669. (s. auch Eidgenossen in Frankreich.)
Proceßkosten s. unter Justizsachen-Judicialkosten.
Procuratoren s. unter Justizsachen.
Proselyten. 251.
Protocollist, evangelischer. 18. 22. 26. 130. 253. 265. 277. 294. 313. 454. 662.
katholischer. 26. 130. 594.
Provisionalorte. 1079. 1319.
Provisionarii. 1138. 1141. 1159.
Prud'hommes. 1224. 1246.
Psalmen Davids u. s. w. von Spreng. 619. 620.
Psalmen, reformierte, in der March von Holzschrötern gesungen. 244. 259. 281.

Q.

Quärtlein Wein. 1129.
Quarantäne s. Sanitätswesen.
Quartiere im Thurgau. 736. 737. 739. 749. 785. 1334.
Quartierhauptleute. 736. 737. 757. 797. 1334.
Quernet. 142. 143. 1204. 1211. 1213. 1329.
Quernetemolumente. 1184.
Quette. 1337.

R.

Radbrechen **in effigie**. 1157.
Rädern. 1066.
Rangstreit zwischen Genf und Neuenburg. 199. 201. 202 (2). 203. 204.
Rapes. 1212. 1219. 1337.
Theilung derselben. 1226. 1228. 1229.
Rappenaustheilung. 1058. 1059.
Rath der Landschaft Luggarus. 1115. 1116.
der **XXIV** zu Lugnorre. 1262.
zu Rapperschwyl. 1311. 1312.
Rathssitzungen zu Baden. 786.
Rathswahl zu Wyl. 1303. 1304.
Raub. 1262.
Razelage. 1258.
Rebbann. 1238. 1239.
Rebbau. 871. 872. 1169(3). 1180. 1181. 1182. 1183. 1188. 1194. 1199 (2). 1202. 1207. 1220. 1232. 1235. 1239. 1254. 1255. 1256. 1334.
Receveur in den Abt-sanctgallischen Landen. 1283.
Rechengeld. 801.
Rechner. 1249. 1310.
Recht, eidgenössisches. 703. ff.
Rechte der Vogteien. 694.
Rechtsstand. 889. 890.
Recker, Reckweg an der Linth. 147. 170. 196. 206. 207. 643. 662. 663.
Recognition wegen des Placet. 1099. 1100.
Recognitionsgeld. 1019.
Reconnaissance. 1184. 1193. 1199. 1204. 1217. 1219. 1249. 1337.
Recouvrement. 1197. 1337.
Recurs in die Orte s. unter Justizsachen.
Redemtion der bischöflich-constanzischen Zehnten. 768.
Reformierte in der untern Pfalz. 169.
in Ungarn. 464.
Regensburger-Negotiation. 19. 20. 25. 26.
Regierung der Abt-sanctgallischen Lande s. Organisation.
Regierungsantritt des Landvogts zu Lauis. 1058. 1083. 1084.
Regierungsform in den katholischen Orten. 30.
in Uznach und Windegg. 1270. 1271(2). 1280.
zu Wesen und im Gaster. 1278—1280.
Regierungsjahre der Landvögte in der Grafschaft Baden. 986. 987. 988. 1278. 1279. 1280.
Regimenter, eidgenössische, in fremden Kriegsdiensten s. unter Kriegsdienste.
Regimentsbesetzung zu Wyl. 1284. 1285. 1302. 1303.
Règlement des moeurs s. unter Polizeisachen-Sittenpolizei.
Reibe. 1216. 1248. 1249.
Reichscollegium zu Regensburg. 3. 19. 25.
Reichsconvent zu Regensburg. 15(2). 19. 21. 23. 26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichsstraße. 206.
Reichsvogt zu Wyl. 1285. 1303. 1304(2). 1305.
Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien im Thurgau und Rheinthal. 717–719. 1334.
Reisekosten des Creditors s. unter Justizsachen.
Reisspedition in Uri. 13.
Religionssachen im Bucheggberg. 650.
Religionsübung der Schweizer in Frankreich. 598.
Renovation, Renovatoren. 1183. 1184. 1193. 1195. 1197(2). 1199. 1200. 1202(2). 1203. 1204. 1208. 1209. 1210. 1214. 1215. 1216. 1217. 1224. 1228. 1231. 1233.
Rentier. 1195. 1199. 1224. 1236. 1237. 1337.
Repräsentanten in den Abt-sanctgallischen Landen. 1283.
in Basel. 44. 454. 455. 456. 457. 459. 474. 480. 675. 682.
im Bisthum Basel. 446. 455(2). 491. ff.
in Bremgarten. 69.
in Genf. 485—489.
in Mühlhausen. 683. 684.
in Rapperschwyl. 15. 1307(2). 1308.
Resignation. 1021. 1206.
Restitution. 24. 29. 59. 80. 97. 128(2). 145. 153. 272. 307. 321. 325. 346. 361(2). 362. 370. 386. 583. 1327(2). 1380.
Revision s. unter Justizsachen.
Reußherren s. unter Justizsachen.
Rißgrund, Reißgrund. 1177(2). 1178. 1240. 1337.
Ritterschaft, algäuische. 754.
heganische. 754. 755.
Rogatorien s. unter Justizsachen.
Rorschachertractat. 46. 52. 57(2). 65. 105. 118. 120. 126. 145. 427. 430. 434. 436. 437. 439. 1328.
Rosenkranzbruderschaft. 911.
Rothgerber zu Basel. 560.
im Rheinthal. 848. 849. (s. auch Gerber.)
Rotten. 920.
Rubbo. 1127. 1336.
Ruralreconnaissance. 1184.
Ryswijkerfrieden s. Friedensschlüsse.

S.

Sätze, gleiche. 760.
Säumer. 94. 96. 1132.
Salpeterzehnten s. unter Zehntensachen.
Salvaguardia. 1011. 1323. 1335.
Salzsachen. 191. 361. 362. 369. 370. 380. 384. 385. 405. 406. 417. 452. 480. 501. 531. 536. 540. 573. 665. 722–724. 977. 978. 1012. 1174. 1175(2). 1223. 1231. 1232. 1277(2). 1278. 1291. 1309. 1387.
Sanitätswesen (Contagien, Quarantäne, Sperrung des Commerciums). 18. 25. 29. 34. 35. 41. 42. 45(3). 47. 48. 51(2). 52. 54. 55. 68. 69. 70. 75. 81. 86. 91(2). 93. 95. 103. 104. 107. 197. 198. 199(2). 200. 201. 202. 203. 209. 210. 213. 214. 215. 216. 219. 222. 223. 231. 233. 236(3). 367. 383. 501. 587. 593. 594. 601. 606. 607. 616. 617. 635. 757. 996. 997. 1001. 1031(3). 1047. 1065. 1079. 1168. 1231. 1232.
Sarije. 1329.
Satzbrief. 770.
Satzgelder s. unter Justizsachen.
Satzungen der Stadt Murten. 1256. 1257. 1265. 1266.
Saum (Waaren). 1154. 1336.
Sayen. 1127. 1336.
Savoyerwein. 1244.
Schänniserzehnten s. unter Zehntensachen.
Schätze, vergrabene, wem sie gehören. 1250.
Schätzer, geschworene. 1007. 1009.
Scharfrichter s. unter Polizeiliches.
Schatzgraben. 953.
Scheltungen s. unter Justizsachen.
Schenkhäuser s. Wirthshäuser.
Schiedsgerichte. 921. 1234. 1235.
Schießen auf den Schlössern. 1151.
Schifffahrt, auf dem obern Wasser und der Linth. 110. 127. 137. 147. 206. 207. 244(2). 257. 258. 271. 281. 296(2). 297. 642. 643. 662. 663.
auf der Zihl und Aare. 247.
auf dem Vierwaldstättersee. 522.
auf der Aare. 573. 574.
schollbergische. 867. 868.
auf dem Bodensee. 868(2).
auf der Limmat. 1013. 1014(2).
auf dem Neuenburgersee. 1215.
auf der Broye. 1253. 1254.
bei Wesen. 1276. 1277(2). 1279. 1280.
Schirmbrief von Rapperschwyl. 1306. 1307. 1308.
des Gotteshauses Engelberg. 1321.
Schirmgeld. 800. 801(3). 911. 965. 981. 1055.
Schirmortsangelegenheiten. 1297—1324.
Schirmwerk s. Kriegssachen-Defensionale.
Schloßbuch zu Murten s. Instructionsbuch.
Schlosser. 757. 1257. 1258.
Schloßgüter. 927.
Schloßknechte. 1157.
Schloßvogt zu Rapperschwyl. 1311. 1319.
Schloßweibel zu Grandson. 1227. 1235. 1237. 1245. 1246.
Schmiedenzunft zu Rapperschwyl. 1312.
Schnabelgalgen. 1186. 1188. 1201.
Schreiben an auswärtige Potenzen. 236.
Schreiben fremder Fürsten und Stände an die Eidgenossenschaft. 667.
Schreiben und Siegeln. 1005. 1048.
Schubiger-Jahrzeit. 1271.
Schützenkönig s. unter Kriegssachen.
Schützenwesen s. unter Kriegssachen.
Schuldbriefe s. unter Justizsachen.
Schulden der Landschaft Mendris. 1108.
Schuldforderungen von Nidwaldnern an Urner. 55. 106. 112. 117.
von Basel an Frankreich. 399. 407.
Schuldsachen s. unter Justizsachen.
Schulen. 277. 813. 814. 874. 875. 927. 928. 1033.
Schulgüter im Toggenburg. 175.
Schullegat, helfenschwylerisches. 277.
Schulmeister im Bucheggberg. 185.
reformierte im Amte Tscherliz. 1193. 1196. 1199.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schultheiß zu Murten. 1247. 1250. 1259. 1260.
zu Rapperschwyl. 1310.
Schwanung. 374. 1332.
Schweizer in Frankreich s. Eidgenossen in Frankreich.
Schwellen in der Sense. 286(3).
Schwenten. 1242. 1262. 1337.
Schwirren (Schwihren). 1138. 1141. 1153. 1159. 1336.
Secretarius, auf Conferenzen. 206.
reformierter. 5. (s. auch Protocollist.)
Sectenwesen. 798.
Securität. 33. 46. 47. 50. 287. 301. 327. 328. 453. 454. 456. 457. 459(2). 460. 461. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 502. 523. 528. 675. 676. 680. 681. 1332.
Securitätstractat zwischen Appenzell-Außerrhoden u. Stadt St. Gallen. 436.
Seegfrörne. 147. 207. 258. 271. 281.
Seelenmusik. 88. 109. 528. 545.
Seelhaus in Dießenhofen. 809.
Seevögte. 1275.
Seide. 1309.
Seidenmanufacturen. 1062.
Selbstmörder. 611. 649. 954.
Sempacherbrief. 1076.
Separatismus. 798.
Sequestrierung. 851.
Siechengut. 802. 825. 880. 1283. 1285. 1290. 1291. 1292.
Siechenhäuser in der Grafschaft Baden. 995.
in Dießenhofen. 809.
zur Flue. 1316.
zu Frauenfeld. 804. 805.
zu Kaiserstuhl. 995.
zu Zurzach. 995.
Silber, Loth desselben. 445. 480. 524. 759.
Werth der Mark. 67. 68. 140. 368. 522. 532.
Schwäbisch-Gmündsilber. 759.
Sittenpolizei s. unter Polizeisachen.
Socinianismus. 798.
Sonntagsmandat s. unter Polizeisachen.
Sonn- und Feiertage s. unter Polizeisachen.
Sortiegeld von Pferden. 102. (s. auch Trattengeld.)
Souffertegeld. 1243.
Spalen. 1154. 1336.
Spedition. 147. 531. 920. 1129. 1150. 1257.
Spendamt zu Frauenfeld. 804. 805.
Spende zu Dießenhofen. 809.
zu Sargans. 928.
Speroni. 1164. 1165. 1166. 1167. 1336.
Sperrung des Commerciums s. unter Handel.
Spiele. 1153. 1158. 1159. 1160. 1161.
Spielhäuser. 963.
Spielleute. 1059.
Spitäler.
Spital zu Baden. 995. 1029.
zu Bellenz. 1137. ff. 1167.
zu Bern. 187(3). 575. 576. 612. 652.
zu Casaccia. 1142.
zu Dießenhofen. 809.
zu Frauenfeld. 804(3). 805.
zu Freiburg. 1247. 1264.
zu St. Gallen. 882.
zu Klingnau. 1033.
zu Lauis. 1101.
zu Luggarus. 1070. 1126. 1127.
zu Moudon. 1233.
zu Orbe. 1186.
zu Rapperschwyl. 1316.
zu Solothurn. 577. 612.
zu Wyl. 741.
zu Zürich. 994. 1010. 1011.
zu Uznach (St. Antonii). 1267. 1269(3). 1270(6). 1271(6). 1272(3). 1273(5).
Sprache, deutsche, bei den Syndicaten der enneth. Vogteien. 1091. 1093.
Spreitgarne. 998.
Springstecken. 1157.
Stabhalter in Ramsen. 1323.
Stadtgelder, heimliche, für Zug. 369.
Stadtrecht zu Rapperschwyl. 1309. 1312.
Stähelin, H., practische Einleitung zum Verstand des N. Testaments. 585.
Stara. 1142. 1336.
Statthalter zu Murten. 1262. 1263. 1265.
Statuten in den enneth. Vogteien s. Decrete.
Steuerbriefe an Gemeinden. 1003.
Steuerbriefe. 756. 1172. (s. auch Collectanten.)
Steuern an Arme. 34. 1174. 1175. 1179. (s. auch Almosen.)
Steuern für Brandbeschädigte. 5. 38. 53. 61. 347. 386. 525. 581. 582. 584. 659. 756. 997. 998.
Steuern an evangelische Glaubensgenossen. 6. 7. 16. 37. 52. 57. 62. 63. 65. 72. 73. 77. 87. 88. 108. 109. 126. 132. 145. 150. 151. 167. 168. 169. 193. 194. 221. 222. 223. 231. 232. 239. 240. 250. 251. 263. 264. 265. 275. 276. 291. 292. 310. 331. 332. 345. 346. 362. 365. 366. 370. 371. 387(2). 399. 409. 412. 419. 425. 447. 448. 464. 482. 483. 503. 506. 519. 527. 539. 544. 559. 560. 561. 581. 582. 583. 584. 603. 610. 619. 636. 637. 659. 660. 671. 814. 829. 903.
Stickel. 1334.
Stifte und Klöster.
Ueberhaupt. 5. 6. 291—299. 716. 799. 800. 981.
Männerklöster.
Bellelay. 417. 491. 493. 495. 499.
Bellenz:
Augustiner. 1144.
Benedictiner. 1141. 1143(2).
Convento di S. Gio. Battista. 1166.
Zoccolanten. 1141.
St. Bernhard. 636. 655. 667.
Bischofszell. St. Pelagius Gotteshaus. 697. 704. 745. 747. 748. 749. 751. 767. 777. 778. 800.
Bremgarten-Capuciner. 1054.
Cistercienser in der Eidgenossenschaft. 291.
Constanz:
Domstift. 768. 834. 995.
St. Stephan. 780. 833.
Einsiedeln. 147. 206. 296. 325. 747. 961. 962. 1051. 1162. 1320.
Engelberg. 198. 315. 340. 373. 961. 1122. 1320—1322.
Fischingen. 19. 76. 176. 348. 740. 790. 799. 800. 822. 823. 828. 1289.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stifte und Klöster.
Frauenfeld, Capuciner. 800.
Freiburg, Capitel. 1173. 1261. 1262.
St. Gallen, Kloster und Fürstabt. 2. 3. 5. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 18. 19. 20. 25. 26. 27. 46. 52. 57. 63. 65. 69. 71. 73. 89. 99. 104. 105. 116. 117. 118. 120. 121. 125. 126. 144. 145 (2). 146. 151. 153. 157. 160. 161. 162. 173. 194. 210. 372. 425. 436. 437. 439. 442. 484. 681. 682. 774—777. 788. 835. 851. 852. 860. 861. 865. 887—890. 1283. 1284. 1285. 1286. 1290. 1291. 1293. 1294. 1301—1306. 1327. 1381—1394.
Hauterive (Altenryf). 1234.
Ittingen. 794. 801. 828.
St. Johann (Alt- und Neu-). 27. 77. 84. 105. 110. 111. 136. 176. 211. 235. 277. 515. 516. 517.
Klingnau, Propstei. 995.
Kreuzlingen. 345. 501. 744. 745. 746. 769. 778. 800.
Lauis, Franciscaner. 1101.
Somascercongregation. 1100.
Lützel, Cistercienser. 291.
Luggarus, Franciscaner. 1128.
Lutry, Priorat. 180.
Mailand, Kloster des h. Ambrosius. 1079.
Münster im Kanton Lucern. 955. 1051. 1052. 1054.
Muri. 955. 960. 961. 966. 995. 1048. 1050 (2). 1051. 1052. 1054. 1056.
Pfäfers. 377. 904. 905. 908. 911. 930. 931—939. 944.
Reichenau. 733. 823.
Rheinau. 238. 716. 770. 790. 801. 1016. 1276.
Sion (Siona). 995. 1020. 1021(2).
Solothurn, St. Ursus-Stift. 187. 612.
Thorberg. 651.
Wesen, Capuciner. 1276.
Wettingen. 9. 13. 991. 995. 998. 1019. 1033 (2). 1052.
Wislikofen, Propstei. 995.
Zurzach, Verenastift. 704. 995. 1004. 1018. 1021—1024. 1030. 1052.

Stifte und Klöster.
Frauenklöster.
Baden, Mariä-Krönung. 1024.
Como, St. Margaretha. 1110.
Dänikon. 801.
Gnadenthal. 1051. 1054. 1056.
Grimmenstein. 249. 252.
Hermetschwyl. 1050. 1054.
St. Joseph. 577. 612.
Lauis, Frauenkloster, gestiftet von Gio. Pietro Conti. 1100.
St. Katharina. 1088. 1090. 1093(2). 1101.
Magdenau. 176. 277. 313. 333. 517.
Mendris, St. Ursula. 1110.
Monte-Carasso. 1145.
Münsterlingen. 716. 741. 748. 788. 800. 828.
Paradies. 779. 800.
Schännis. 961. 975. 1049. 1051. 1267. 1268. 1275 (2). 1276 (2). 1277. 1278.
Wurmspach. 1272. 1273. 1274. 1316.
Stiftungen. 873. 875. 876. 1087. 1110. (s. auch Legate.)
Stillstände im Toggenburg. 84.
Stimmberechtigung des Standes, aus welchem der Landvogt ist. 1059.
Stipendien, savoyische. 161.
zu Mailand. 331. 370. 386. 1398. (s. auch **Collegium helveticum.**)
französische für zwei Studenten. 598.
des Bischofs von Basel. 688.
zu Pavia. 1395.
Stöcklibrief. 937.
Straßenwesen. 101. 186. 256. 262. 274. 280. 288. 305. 342. 343. 388. 400. 409. 413. 414. 577. 601. 640. 761. 794. 865. 866. 920. 953. 972. 1012. 1013. 1070. 1098. 1118. 1120. 1121. 1134. 1139. 1140. 1141. 1143. 1144. 1150. 1157. 1158. 1161. 1165. 1166. 1182. 1220(2). 1242. 1244. 1250. 1251. 1256. 1261. 1263(2). 1265. 1273(2). 1274. 1281 (2).
Strolchengesindel s. unter Polizeisachen.
Studiosen, pfälzische, zu Basel. 6. 26. 37. 57. 62. 88.
Studiosen, piemontesische und ungarische. 151. 168. 193. 221. 239. 240. 251. 264. 291. 310. 331. 346. 371. 387. 412. 447. 483. 527. 544. 559. 560. 583. 603. 619. 659. 671.
Stumpen, Stumpenrecht. 1035. 1315. 1338.
Subhastation s. unter Justizsachen.
Subsidiengelder, spanische. 75.
Supplicationen. 1093.
Survivance. 902. 1069.
Sust, Sustgeld in der Byäschen. 1279.
bei Kempraten. 1316.
zu Lauis. 1102—1104. 1151. 1162. 1163. 1165. 1166(2), 1167.
zu Magadino. 1128. 1129.
zu Nagaz. 936.
in Uri. 17. 18.
Syndicat. 34. 1058—1060. 1061. 1085. 1162. 1175. 1272. 1273. (s. auch unter Justizsachen.)
Synode, evangelische, im Toggenburg. 224. 266. 1391.
piemontesische. 371.

T.

Tabak. 45. 364(2). 570. 607. 614. 640. 1170.
Täusche. 1211. 1224.
Taglia. 1145. 1153. 1158. 1159. 1160. 1161.
Taglöhner. 780.
Tagmannssachen. 1275. 1276. 1338.
Tagmulchen. 920. 1335.
Tagsatzung, Umfrage. 1. 22. 130. 131. 163.
Malstatt derselben. 3. 26. 29. 34. 51. 86. 125. 128. 134. 165. 166(2). 183 (2). 190. 213. 236. 237. 239. 249. 262. 263. 273. 285. 289. 307. 308. 321. 325. 329. 330. 368. 383. 401. 402. 479. 654.
Geschäftsgang. 191. 192. 214.
Ansagen der Tractanden. 192. 214. 236.
Directorium. 214.
Ausschreibung. 298.
Rang der Stadt St. Gallen auf derselben. 125. 126 (2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tagsatzung:
von Wallis. 125. 360.
Sitz von evangelisch Glarus. 586.
von Graubünden. 593.
Sitz Mühlhausens. 26. 38. 98. 124. 125. 129. 130. 325. 359. 383. 386. 388. 400. 409.
Taille. 383. 386. 579. 581. 610. 617.
Tamponnement der Kanonen in Genf. 486. ff.
Tanz. 1207.
Taufe katholischer Kinder durch reformierte Pfarrer. 797.
von Kindern aus gemischten Ehen. 797. 798.
reformierter Kinder zu Ramsen. 1324.
Tavernen und Tavernenrecht. 175. 515. 963. 964. 967. 1009. 1010. 1201. 1304. 1388. (s. auch Wirthshäuser.)
Taration des Getreides. 1172. 1173. 1174.
des Weines. 1173. 1174.
Taxe de milice. 667. 669.
Taxe d'industrie. 667. 669.
Taxen s. unter Justizsachen.
Terrieri. 1114. 1116. 1336.
Territorialverletzung. 288. 302. 309. 358. 409. 414. 415. 458. 480. 501. 553. 554. 681. 744. 846. 847.
Tersane. 343.
Testament, böhmisches. 211.
Testamente s. unter Justizsachen.
Tischmacher. 1257.
Theil in Uri. 13. 17.
Theilung der eroberten Lande. 15. 30. 51.
Tischserger. 244.
Tischzeug. 660.
Titulatur der Eidgenossenschaft. 20(2). 52. 56. 399. 407. 408. 418. 465. 598. 645. 656. 667.
des Kaisers Karl VI. und des Königs Philipp V. 52. 54. 56. 58. 61. 91.
des Kaisers. 2. 52. 91. 115. 122. 128.
des Gubernators von Mailand. 255.
der evangelischen Stände. 528.
des französischen Ambassadors. 325. 598.
des kaiserlichen Botschafters. 326. 1106.
des Königs von Sicilien. 63.
der Schirmorte von Seite Rapperschwyls. 1306. 1307.
Todte Hand, Verkauf in, s. unter Justizsachen.
Todtgeborene Kinder. 1112.
Tönierwein. 1273.
Toggenburgerstreitigkeiten. 4. 5. 8. 16. 27. 76. 82—85. 89. 135. 162. 169. 172. 173. ff. 178. 210. 211. 234. 241. 333. 390. 475. 476. 483. 504. 505. 506. 512. 513. 537. 589—598. 599. 620. 637. 638. 644.
Tractate s. Bündnisse.
Traite foraine. 399. 408. 414. 1371. 1372.
Transgressionen eidgenössischer Truppen in fremden Diensten. 29. 35. 44. 47. 478. 501. 523.
Transitzoll s. Zollsachen.
Tratte. 435. 1333.
Trattengeld. 102. 120. 230. 577. 612. 1179. (s. auch Sortiegeld.)
Treib und Tratt. 886.
Tretteten. 1333.
Trinktage im Toggenburg. 313. 516.
Trüllhäuslein. 1180. 1220.
Tücher, genetzte und ungenetzte. 1031.
Turben. 1261. 1263.
Twingbacköfen s. Backöfen.

U.

Udligenschwyler-Handel. 281. 282. 284. 285. 290. 291. 297. 298. 299. 311. 338.
Ueberackerung (Ueberarrung). 958. 1048. 1336.
Ueberhagung. 958.
Uebermarchung. 958.
Uerte. 31. 1337.
Umgeld s. Ohmgeld.
Uneheliche Kinder. 264. 276. 292. 545. 1175. 1183(2). 1184. 1200.
Uneheliche Personen als Gemeindsgenossen. 1200.
Ungetaufte Kinder. 820.
Uninteressierte Orte. 1. 2. 9. 10. 14. 153. 160. 1327. 1328.
Unlauterkeit s. Polizeisachen.
Unruhen in Appenzell-Außerrhoden. 425. 426. ff. 438. ff. 441. 1332(3).
in Bollenz. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142(2). 1143.
Unruhen in Genf. 485. 534. 563. ff. 1331. 1332. 1333. 1398—1406.
im Werdenbergischen. 164. 165(2). 168. 181. 183. 190. 209. 217. 230. 232. 234. 237. 1329. 1330.
Unterhof in Dießenhofen. 811.
Unterpfänder s. unter Justizsachen.
Untervögte. 1010. 1043.
Untervogt zu Baden. 695. 903. 969. 970. 984. 989. 990.
zu Sargans. 903.
zu Zurzach. 1032.
Unvereinbarkeit der Stelle eines Landvogts mit der eines Gesandten. 1058.
Unzucht s. unter Polizeisachen.
Urbar der Grafschaft Sargans. 901. 918. 919.
Usage. 1198. 1215. 1221. 1222. 1224.
Usance. 1214.

V.

Vacance. 1199.
Vacation. 1200.
Väsen. 1335.
Vasallen. 1191. 1204. 1207. 1220. 1225. 1234.
Vennertribunal s. unter Justizsachen.
Verbrennen. 1066.
Verbrennung von Schriften durch den Nachrichter. 897.
Verfachen des Wassers. 296. 297.
Verfassungen in den katholischen Kantonen. 30. 49.
Verfolgung der Bösewichte. 634.
Vergleiche s. unter Justizsachen.
Verheirathung wider Willen der Aeltern. 366.
Verkauf gestohlener Sachen. 634. 635.
Verkauf von Gütern an Fremde. 1161. 1162.
Verkauf in todte Hand s. unter Justizsachen-Todte Hand.
Verleihung der Abt-sanctgallischen Güter. 1284.
Vermittlung s. Mediation.
Verrufung. 780.
Verschickung in fremde Kriegsdienste s. unter Justizsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Versprechereien s. unter Justizsachen.
Verspruch, ewiger, s. unter Justizsachen-Ewiger Verspruch.
Verträge s. Bündnisse.
Verviertheilen. 1066.
Verwaltungsstellen in den deutschen Vogteien. 694.
Verzapfung (Tamponnement) der Kanonen in Genf. 486. ff.
Vicarius des Bischofs von Como. 1058. 1093.
Vicinat. 1062. 1063.
Vidomatrecht. 1218. 1337.
Viehseuche (Viehpresten). 18. 51. 61. 75. 91. 93. 95. 367. 383. 1065.
Viehtrieb. 5. 122. 129. 134. 152. 181. 184. 190. 192. 197. 221. 318. 415. 558. 582. 599. 605. 617. 635. 1101. 1102.
Viehzoll s. Zollsachen.
Viertelreben. 1211.
Viganale. 1084. 1336.
Visitation der Marchen und Wälder s. Augenschein.
Vogelschießen. 1207.
Vogteien, deutsche gemeine, überhaupt. 693—716.
Vogteien, Theilung derselben. 15. 30. 51.
Rechte derselben. 694.
Vogtssachen. 914.
Vorkäufler. 601.
Vorsatzrechnungen von Zürich an Bern. 28. 119. 136. 153. 161. 169. 194. 210. 224. 240. 253. 260.
Vorschub der Stadt Wyl an den Abt. 372.

W.

Wage zu Aarberg. 364.
zu Brugg. 65. 90. 100. 109. 187.
zu Solothurn. 100.
Wagmeister zu Zürich. 206.
Wachtkosten. 1024.
Wachtordnung s. unter Polizeisachen.
Währschaft s. unter Polizeisachen.
Wagenlasten s. unter Polizeisachen-Lastwägen und Straßenpolizei.
Waisensachen. 174. 177. 791. 914. 995. 1290. 1390.
Waisenhausbuchhandlung in Halle. 660.
Waldungen, Waldbann, Waldpolizei, Waldreglement. 854. 882. 883. 1169. 1176. 1177(2). 1178. 1179. 1181. 1183(2). 1185. 1193. 1194. 1196. 1197. 1198(2). 1201. 1203. 1206. 1207. 1212(3). 1213. 1215. 1222. 1223. 1226. 1230(2). 1237. 1239. 1241. 1242(2). 1244. 1266. 1315.
Waldenser in Württemberg. 151.
Walke. 862. 863. 864.
Wappen der regierenden Orte zu Bellenz. 1144(2).
an den Thoren zu Frauenfeld. 806.
der Schirmorte zu Hurden. 1320.
der regierenden Orte zu Murten. 1254.
zürcherisches zu Ramsen. 1323.
der Schirmorte zu Rapperschwyl. 1308.
der regierenden Orte zu Sargans. 927.
zu Schwarzenburg. 1176.
Wasserruns. 1197.
Wedeln. 1338.
Weggeld zu Bilten. 90. 111. 136. 147. 154. 170. 207. 266. 271. 277. 293. 296. 303. 401. 419. 449. 528. 546. 551.
auf der Straße von Contone. 1120. 1121.
zu St. Margaretha. 871.
zu Ragaz. 936.
im Rheinthal. 869—871.
im Sarganserland. 924.
im Toggenburg. 175.
zu Weesen. 90. 111. 154. 207. 528.
Weibel. 241. 253. 775. 928.
des Scharfrichters. 1172.
Weidfahrt. 317. 1200. 1204.
Weidgang. 911. 1150.
Weidrechtsbrüderschaft zu Jona. 1316.
Weine, fremde. 102. 179. 574. 953. 1011. 1012. 1053. 1184. 1244.
Weineinfuhr s. Einfuhr.
Weinlauf. 871. 872. 1334.
Weinordnung in Dießenhofen. 810.
Weinpreis. 145. 1173. 1174.
Weinschenken s. Wirthshäuser.
Weinverkauf. 613. 953.
Weißgerber. 611.
Weißgerberwalke. 863.
Werbung s. Kriegsdienste.
Werchwickel. 1216.
Werdenbergergeschäft. 164. 165(2). 168. 181. 183. 190. 209. 217. 230. 232. 234. 237. 1329. 1330.
Wertheimische Bibel. 545.
Wetten. 768.
Wetterläuten. 774.
Wiedertäufer im Amte Schwarzenburg. 1176.
Wilchingergeschäft. 151. 152. 157. 164. 165(2). 168. 169. 170. 171. 172. 173. 184. 190. 192. 194. 200. 208. 217. 223. 224. 225. 227. 230. 231. 292. 772.
Winderbsen. 1316.
Windfälle. 1198.
Winterritt. 1276.
Wirthshäuser (Schenkhäuser, Weinschenken, Pinten). 102. 175. 380. 832. 908. 966. 1201. 1202. 1204. 1206. 1213. 1245. 1256. 1260. 1304. 1312. 1313. 1315. 1323. (s. auch Tavernen.)
Wochenmarkt s. Markt.
Wochenrichter s. unter Justizsachen.
Wolfshag. 1198.
Wucher mit Getreide. 601.
Wucherzinse. 1174.
Wuhre. 147. 866. 867. 921. 922. 1090. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1143. 1144. 1150(2). 1153. 1156. 1157. 1158. 1159. 1161. 1164. 1165. 1166. 1167. 1272.
Wyningischer Vertrag. 100. 185. 378. 573. 646. ff.

Z.

Zangen, glühende. 1066.
Zehnten hinter Agnens. 142. 143.
hinter Assens. 1180. 1186. 1201.
„ St. Aubin. 42. 142.
„ St. Aubin le lac. 1225(2).
in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern. 975—977. 1022.
im Beauméholz. 1250.
hinter Biezwyl. 187.
„ Biolley. 1200.
„ Bonvillars. 1214—1220. 1228. 1240. 1241.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zehnten im Amt Boswyl. 1050—1051.
hinter Bottens. 1200.
im Bucheggberg. 101(2). 187. 575. 612.
hinter Bütschwyl. 419.
hinter Champagne. 1220.
Chatelzehnten. 1251.
hinter Cheiry. 42.
„ Chefalles. 142.
„ Chevroux. 144.
„ Concise. 1233.
„ Corcelles. 1225(2). 1237. 1238.
„ Gottens. 1225. 1231.
„ la Coudraz. 1222. 1225.
„ Cudrefin (Graszehnten). 1264.
„ Delley. 142. 229. 256. 282.
„ Dietikon. 1019.
„ Durstadlerzehnten. 177.
„ Ehrendingen(Heuzehnten). 1035.
im Erguel (Flachszehnten). 380.
hinter Eschenbach. 1271.
„ Esclagnens. 1189.
„ Essert. 1225.
„ Essertes. 42. 94. 142.
„ Etagnieres. 1192. 1193. 1199. 1203.
von der Femeuille. 1226.
hinter Fiez. 1224.
„ Foncener. 132. 145.
Fröschholzerzehnten. 1250.
hinter Gelfingen. 961.
„ Gletterens. 143. 144.
bei Gnadenthal. 1051.
hinter Grandson. 1242. 1244.
im Amte Grandson. 1214. 1217.
Chevalierzehnten. 1223. 1224.
Compartionierzehnten. 1213. 1223.
Curzehnten. 1223. 1224. 1228. 1230. 1231.
hinter Grosbuz. 143.
„ Guevaux. 1251. 1256.
„ Hägglingen. 1051.
von Hoch- und Fronwäldern (Neugrüt, Jahresraub) in der Grafschaft Baden. 962. 963.
auf dem Ittenberg. 188.
zu St. Johann (Alt- und Neu-). 27.
derer von Klingnau. 1034.
hinter Kriesern und Oberriedt. 893.
hinter Limasse. 1225. 1229.
Zehnten auf dem Löffelhof. 577.
hinter Lüßlingen. 187.
„ Lüterswyl. 187.
„ Lugnorre. 1260.
„ Lunkhofen. 1050. 1051.
„ Madetschwyl. 1271.
„ Menieres. 42. 94. 96. 141.
„ Messen. 577.
„ Missy. 142.
„ Mogelsberg. 27.
„ Montagny. 1225.
vom Moos. 1250.
hinter La Mothe. 1224.
„ Mülchi. 577.
Murten, Stadt- und Schloßzehnten, 180. 1248. 1250. 1251(2). 1254. 1256. 1258. 1260(2). 1262. 1265. 1266.
hinter Mutruz (Jungizehnten). 1212. 1217.
im Rappenwald. 1185(2).
hinter Neßlenbach. 1051.
„ Niederwyl (Grafschaft Baden). 1051.
in den obern freien Aemtern. 961. 962. 963.
hinter Onnens. 1220. 1225. 1231. 1237. 1238.
hinter Oulens. 1185. 1186. 1187. 1188.
hinter Penthereaz. 1186. 1198.
von Peterlingen. 142(2). 143. 144.
hinter Peterzell. 27.
St. Pierre-Zehnten. 1226.
hinter Poliez-le-grand. 1207.
„ Port Alban. 42. 142.
„ Provence. 1217. 1221. 1225.
„ Ramsen (Kleinzehnten, Blutzehnten). 1324.
im Rheinthal. 861.
hinter Roggwyl. 768.
„ Rußikon. 1271.
„ Sargans. 928.
„ Sarmenstorf. 1051.
im segisserischen oder rollischen Schachen. 577.
Schänniserzehnten. 961.
hinter Schnottwyl. 187. 652.
„ Suscevaz. 1222. 1225.
„ Tägerig. 1051.
Zehnten hinter Thal und Rheinegg. 886. 887.
hinter Trey. 142.
„ Tscherlitz. 1192. 1193.
in den untern freien Aemtern. 1052.
von Valery. 486.
Vallonzehnten. 141. 142. 143. 180(2). 229.
hinter Vugelles. 1212.
„ Wart. 827. 828.
„ Wartau. 909. 926.
im Weißtannenthal (Salpeterzehnten). 920.
im Wistenlach. 1261(2). 1264(2). 1265.
hinter Wolfwyl. 576. 613.
im Würenlingischen. 1021. 1022.
hinter Würenlos. 1019.
„ Yvonand. 1232. 1333.
des Stifts zu Zurzach. 1021. 1024.
Zehntenrodel. 1169. 1170.
Zehntenverleihung. 1009. 1052. 1210. 1211.
Zesing. 1142. 1336.
Zeugen vor Gericht s. unter Justizsachen.
Zeughaus zu Wyl. 1304.
Zigeuner s. unter Polizeisachen – Bettelgesindel.
Zimmerleute. 999. 1257. 1258.
Zinsbriefe s. unter Justizsachen.
Zinsbuch von Schwarzenburg. 1176.
Zins- und Zehntenfrüchte Basels im Sundgau und Elsaß s. Gefälle.
Zinsfuß s. unter Justizsachen.
Zinsschiffleute. 642. 643. 662.
Zollsachen.
Admodiation (Verleihung) der Zölle. 923. 924. 1098. 1122. 1123.
Ausfuhrzoll aus der Grafschaft Sargans. 102. 924.
Zolldefraudationen (Lauis). 1090.
Zolleremtion derer zu Wartau und im Weißtannenthal. 924.
derer von Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen gegenüber den IV enneth. Vogteien. 1071. 1072.
derer von Urfern, Livinen zu Bellenz. 241. 243. 1147. 1149. 1151. 1152. 1153. 1154(3). 1155(2). 1163. 1167.
derer von Ramsen. 1323.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zoll zu Aarau. 647.
zu Aarberg. 45. 363. 364.
zu Aarburg. 647.
an der Aare. 65. 90. 109. 132. 154. 169. 194. 223. 246. 573. 613.
zu Aarwangen. 102. 186. 364.
in den Abt-sanctgallischen Landen. (Viehzoll). 1291.
am Arnon. 1215. 1223. 1227. 1230.
zu Baden. 1013.
zu Ballaigue. 256.
zu Bellenz. 241. 243. 307. 1147. 1149. 1151. 1152. 1154(3). 1155(2). 1157. 1163. 1167(2).
bernerische, welsche und deutsche Zölle. 100. 132. 363. 364. 646.
zwischen Bern und Neuenburg. 133. 613.
zwischen Bern und Solothurn. 185. 646. 648.
zu Brugg. 246. 363. 627.
im Bucheggberg (Weinzoll). 102.
zu Büren. 185. 647(3).
zu Büsingen. 415.
zu Canobbio. 285. 296. 299. 328. 350. 1123—1125.
zu Constanz. 795. 796.
zu Ste. Croix. 256.
zu Domdidier. 570. 607. 614. 640.
zu Fluelen. 666.
in Frankreich. 85. 164. 190. 269.
zu Fußach. 300. 869(2). 871.
zu St. Gallen (Leinwandzoll). 411. 444. 480. 484. 502. 503. 524. 635. 1291.
zu Gebrazhofen (auf Leinwand). 3.
zu Geißau. 300. 328. 501. 870. 871.
von Grandson zu Iferten. 1215.
an der Gstaldenbrücke. 869(2).
zu Höchst. 300. 869.
zu Hüningen, Groß-. 399.
im Hummelwald. 313. 348.
auf dem Ittenberg. 577. 612.
Langwaterzoll. 170. 1393.
zu Lauis. 1098. 1099. 1164. 1165.
zu Leiterstofen. 635. 655.
zu Lengnau. 648.
Zoll zu Lenzburg. 647.
zu Liptingen. 25. 125.
zu Luggarus. 1098. 1122. 1123.
zu Magadino 1125.
Weinzoll. 1129. 1130.
zu Mels. 923.
zu Mendris (Weinzoll). 1080. 1081.
zu Montagny. 1215. 1223. 1236. 1237. 1239.
zu Montbec. 640.
zu Moos. 923.
zu Morsee. 363. 364. 452.
zu Murten. 1248. 1249. 1250. 1256. 1258. 1260. 1262. 1265.
zu Neuenburg (Pfundzoll). 114. 133. 185.
zu Nidau. 65. 114. 133. 248. 646. 647.
in Nidwalden, von Engelberg zu bezahlen. 1322.
östreichische Zölle. 85. 107. 121. 123. 124. 125. 128. 131. 132. 149. 159. 164. 168. 189. 192. 194. 200. 218. 222. 237. 261. 273. 285. 287. 288. 295. 296. 299. 300. 301. 304(2). 305. 327. 328. 368. 410. 655. 868.
zu Olten. 102. 185. 186.
zu Oron. 570. 614.
zu Palesieux. 180. 229. 570.
zu Ragaz. 923. 936.
zu Randeck. 415.
zu Rapperschwyl. 1309.
Seidenzoll. 1313. 1314.
im Reiche. 25. 410. 796.
zu Rheinegg. 869. 870.
zu Sargans. 923.
in der Grafschaft Sargans. 922. 923.
an der Schwarzenbacherbrücke. 84.
zu Sesto. 1123.
zu Solothurn. 100. 102. 185. 187. 648.
im Solothurnischen. 646.
zu Staad. 869. 870.
zu Stäfis. 536. 640.
zu Stein. 773. 796.
in der Stilli. 232. 240. 245. 246. 253. 363. 364.
Zoll im Toggenburg. 175.
an der Tresa. 1099.
zu Treycovagnes. 1215.
zu Trübenbach. 924. 925.
in Uri. 17.
zu Ursern. 307.
zu Vaduz. 868.
zu Valleyres. 1215.
zu Vilt. 923(2). 924. 925.
zu Vivis. 521. 531. 536. 540.
zu Waldshut. 1016.
zu Wangen. 185. 647.
zu Wesen. 147. 206. 1276(2). 1277. 1279. 1280.
zu Wietlisbach. 45. 363. 364. 648.
zu Wislisburg (Transitzoll von Wein). 179. 256.
zu Wolfiken. 515.
im Württembergischen. 123.
zu Wyl. 27. 175.
zu Yverdon. 256. 648. 1215. 1223. 1236.
an der Ziegelbrücke. 258. 281. 296. 303. 551.
an der Zihlbrücke. 114. 133. 248(2). 573.
zu Zofingen. 647.
Zollikofer, Joh., himmlischer Weihrauchschatz oder vollständiges Gebättbuch. 332. 660.
Zug, freier. 1301. 1314.
Zugerhandel. 290. 321. 361. 367. 369. 376. 377. 384. 391. 417. 418. 422. 423. 446. 447. 461. 526. 1332.
Zugrecht s. unter Justizsachen.
Zünfte. 848. 1257(2). 1258. 1259. 1312.
Zungenschlitzen. 1066.
Zusammentretteten. 101. 186. 378(2). 576.
Zuzugsverpflichtung der Landschaft Bolenz. 1137. 1138. 1140. 1141. 1142. 1143.
Zuzug s. Grenzbesetzung.
Zuzug für den Bischof von Basel. 493. 495. 497. 498. 507. 508. 509. 511. 521. 526. 677. 678. 683.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ortsregister.

A.

Aadorf. 820. 821.
Aarau. 577(3). 611. 647.
Aarberg. 45. 133. 363. 364.
Aarburg. 101. 186. 647.
Aare. 65. 90. 109. 132. 154. 169. 194. 223. 247. 373. 573. 574. 577. 612. 613.
Aarwangen. 102. 186. 364. 576. 613.
Abt-sanctgallische Lande. 8. 19. 22. 27. 63. 65(2). 68. 69. 71(2). 76(2). 1283—1286. 1288. 1290. 1291. 1292.
Abtwyl s. Appwyl.
Aeschi, See von. 186.
Aettigen. 649.
Aettighofen. 577.
Agnens. 142. 143. 641. 665.
Alle. 507. 509. 510.
Allerheiligen, ob Grenchen. 102.
Algäu. 754.
Altavilla. 1258. 1259. 1261.
Altdorf (Landgericht). 779.
Altenkirchen. 371.
Altenrieth. 619.
Althäusern. 960.
Altiken. 963.
Altnau. 767.
Altstätten. 845. 861. 866. 867. 872(2). 873. 877. 881—883. 887. 888—890.
Altstiftische Lande des Bischofs von Constanz. 18.
Andwyl. 833. 834. 1283. 1285. 1293.
Anglikon, Herrschaft. 1048. 1053.
Appenzell, Stand. 717. 718. 728.
Außerrhoden. 425. 426—440. 441. 442. 524. 703. 704. 705. 706. 709. 717. 718. 755. 822. 843. 844. 873. 878. 1332(3). 1350. 1393.
Innerrhoden. 843. 845. 846. 875. 876. 877.
Appwyl. 964. 966.
Arbedo. 1150. 1159. 1165.
Arbogne, Bach. 536. 537. 540.
Arbon. 18. 320. 741. 760. 762. 765. 767. 768. 812. 813. 814—817. 821. 822. 829. 831.
Arbonische Gerichte. 741.
Arch. 378. 576(2).
Ardennaz, Wald. 1203.
Arelgenstein. 907.
Arenenberg. 753.
Arnon, Bach. 1215. 1220. 1221. 1223. 1227. 1230. 1240.
Arve. 626.
Ascona. 1129.
Assens. 1180. 1185. 1186. 1188(2). 1190(2). 1196. 1199(2). 1201(2). 1202. 1205. 1206. 1207.
Atzmoos. 712. 940—944. 1334. 1335.
Aubin, St., 42. 142(2). 143. 144. 180. 229. 641. 664. 665. 1185. 1217. 1221. 1225. 1226. 1228.
Aucrest. 521.
Auerbach. 88.
Autavaux. 641.
Auw. 964.
Avenche s. Wiflisburg.
Avully. 626. 627.

B.

Baden, Grafschaft. 38. 375. 968—1037.
Baden, Stadt. 9(2). 52. 54. 58. 786. 972. 981. 990. 991. 992. 993. 995. 1000. 1001(2). 1011. 1013. 1014(2). 1015(2). 1017. 1018. 1019. 1024. 1025—1029. 1035. 1335.
Reformierte Kirche daselbst. 1017. 1018. 1025. 1026. 1027.
Schloß. 1028.
Baden, Markgrafschaft. 460. 470. 474.
Bäch. 366.
Bärenthal. 169(2). 193. 221. 251.
Bärenthal (Neu-) s. Neubärenthal.
Baireuth. 193. 239. 264. 275. 291(2). 292. 310. 331. 346(2). 371. 387. 399. 412. 447. 483. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 636. 659. 671. 1330.
Baldingen. 1035.
Balerna. 1107.
Balgach. 860. 866. 872. 873. 894.
Ballaigue. 114. 256.
Balmegg. 378. 546. 613. 649(2).
Bangerten. 378.
Barthelemy, St. 1189. 1190(2). 1195.
Basadingen. 809.
Bascheer. 932.
Basel, Bisthum, s. Bischöfe und Bisthümer.
Basel, Stadt und Stand. 7. 26. 36. 44. 47. 98. 108. 298. 302. 309. 324. 325. 329. 345. 364. 368. 383. 399. 407. 454. 455. 456. 457. 459. 469. 474. 480. 502. 523. 524. 541. 542. 558. 560. 597. 617. 674. 675. 676. 678. 680. 681. 682. 685. 686.
Batzenheid. 176.
Baumé, Wald. 1250. 1251. 1252. 1256.
Bellelay. 417. 491. 493. 495. 499.
Bellenz, Flecken. 241. 243. 307. 621. 622. 1103. 1137. ff. 1140. 1141. 1143(2). 1144. 1147. 1149. 1151. 1152. 1153. 1154(3). 1155(2). 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165(2). 1166(3). 1167.
Bellenz, Vogtei. 1065. 1071. 1072. 1102. 1103. 1135—1167. 1140.
Bellinzona s. Bellenz.
Benikon. 749.
Benken (Kanton Schwyz). 207.
Berg. 789. 834.
Berlin. 167.
Berlingen. 823. 824.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bern, Stadt. 187(3). 575. 576. 612. 652.
Bern, Stand. 50. 102. 133. 182. 185. 235. 467. 613. 623. 646. 648. 652. 999(2). 1007. 1170. 1351–1356. 1381.
Bernang im Thurgau ſ. Berlingen.
Bernang oder Bernegg im Rheinthal. 50. 866. 872(2). 873. 874. 875—878. 887—890.
Bernhard, St. 636. 655. 667.
Bernetszell ſ. Bernhardszell.
Bernhardszell. 1285.
Berſchis. 903.
Bettlach. 648.
Bettwyl, Amt. 957. 964(2). 965.
Beuggen. 995. 1032. 1049.
Beuren ſ. Büren.
Biasca. 1165.
Biberen. 187. 1252. 1261. 1263.
Biberſtein, Amt. 577. 651.
Biegno. 1117.
Biel. 169. 181. 184. 188. 204. 212. 220. 329. 331. 379. 380. 509. 598. 676. 680. 1329. 1330. 1331.
Biezwyl. 187. 378.
Bignasco. 1134.
Bilten. 90. 111. 136. 147. 154. 170. 207. 266. 271. 277. 293. 296. 303. 401. 419. 449. 528. 546. 551.
Bioley. 1189. 1190. 1200. 1206. 1207.
en Biolley. 343.
Biordaz, Bach. 94. 141. 144. 256.
Birmenſtorf. 999. 1009.
Bironico. 1060. 1085.
Birseck. 51. 510.
Birwinken. 773.
Biſchofszell. 18. 320. 697. 704. 745. 747. 748. 749. 751 (2). 760. 762. 767. 777. 778. 800. 802. 812. 813. 817—820.
Biſchwyler. 53. 63.
Biſenrüti. 767.
Bittſchwyl ſ. Bütſchwyl.
Bittwyl. 378.
Bitzilon. 906. 907.
Blamont. 310.
Blatten. 852. 858.
Blatten im Hof Thal. 856.
Bleyelhof. 763.
Blidegg. 754.
Boccales. 317.
Bodenſee. 868(2).
Böſingen. 1249.
Bözingen. 379.
Bois Conti. 1193.
Bois de l'Evêque. 1193.
Bois de Rapes. 1230.
Bollenz. 121. 1065. 1071. 1072. 1102. 1103. 1135—1167.
Bonfort. 498.
Bonnigen. 186.
Bonvillars. 467. 1209. 1214. 1215. 1218(2). 1219. 1220. 1222. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230(2). 1240. 1241. 1246.
Boswyl, Amt. 1050. 1051. 1052.
Boswyl, Dorf. 960. 1048. 1055.
Bottens. 1180. 1182. 1184. 1185. 1188. 1189(2). 1190(2). 1193. 1194. 1196. 1199. 1200. 1203. 1204. 1205(2). 1206(3). 1207.
Bottighofen. 745.
Bottrylaz. 1186. 1188.
Bourg zu Tſcherliz. 1200.
Bramard. 316.
Brand. 1255. 1260 (3).
Brandenburg, Mark. 265. 277. 278. 293. 313. 561.
Braunegg. 1045.
Braunſchweig. 37.
Bregenz. 454.
Breisgau. 301. 460. 469.
Breite. 767.
Bremgarten. 9(2). 15. 16. 19. 27. 50. 64. 65. 68. 69. 71. 76. 99. 111. 119. 136. 154. 370. 971. 972. 980. 981. 1041. 1042. 1047. 1053. 1054. 1055. 1283.
Bretigny. 1189. 1190. 1195.
Brislach. 495.
Briſſago. 1122.
Broye, Fluß. 1253. 1254. 1257. 1258. 1259. 1263(2). 1264(2).
Bruecheli. 847. 862.
Brugg. 9. 65. 90. 100. 109. 187. 246. 263. 627. 647.
Bruggen. 27. 1290.
Brugiasco. 1145. 1146.
Bruniswald. 1322.
Brunnadern. 120. 518.
Brunnen. 415.
Brunnenthal. 378.
Bruſimpiano. 1089.
Bruſino. 1088. 1089.
Bruzella. 1108. 1109.
Bublikon. 1053.
Buch. 45.
Buchberg. 862.
Buchegg, Herrſchaft. 378. 576. 649(2).
Bucheggberg. 100. 101(3). 102. 185. 186. 187. 188. 574—575. 611. 612. 649. ff.
Buchen. 894.
Buchhorn. 581. 741.
Buchs. 922.
Büchslen. 1258. 1259. 1261. 1263.
Büetigen. 576.
Büliſacker. 1048.
en Büllet. 1198.
Bünden ſ. Graubünden.
Bünz, Fluß. 1053.
Bünzen. 960. 1052.
Büre. 495. 507. 509. 510.
Büren, Amt. 577. 612.
Büren, Flecken. 102. 139. 185. 204. 379. 577. 612. 647.
Büren, Herrſchaft. 576.
Büren zum Hof. 577.
Bürglen. 742. 791.
Büron, Gut. 1186.
Büron, Wald. 1194. 1203.
Büſingen. 415. 779.
Bütſchwyl. 27. 84. 176. 313. 419. 644. 645. 661. 672. 673.
Bumannsfeld ſ. Galmgut.
Burg (Herrſchaft Kriegſtetten). 378. 652.
Burg (Amt Murten). 1258. 1259. 1261. 1271.
Bußkirch. 1316.
Bußlingen. 826.
Buttino. 1149.
Byäſchen. 1279. 1280.

C.

Caddelburg ſ. Kadelburg.
Cadenazzo. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1144. 1150. 1153. 1156. 1157. 1158. 1159. 1163. 1165. 1167(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cadossola. 1137. 1138. 1141. 1142. 1150(2). 1153. 1156. 1157. 1159. 1161. 1165.
Calfeisen. 944.
Calfeiser-Thal. 932. 933. 935.
Camoren. 845. 846.
Campione. 1078. 1079.
Campo. 1134. 1135.
Caneggio. 1108. 1109.
Canobbio. 285. 296. 299. 328. 350. 1123—1125.
Canstatt. 483.
Cappel. 72.
Carignan. 144. 571.
Carolina. 506.
Carouge. 625. 626.
Casaccia, Spital auf St. Mariaberg. 1142.
Casen, Alp. 917.
Cassow. 448.
Castione. 1138. 1139. 1150. 1159.
Cava Vecchia bei Gnosca. 1138. 1141.
Cavergno. 1134.
Centovalli. 1116.
Cesanne. 63.
Chablair. 1247.
en Chaffard. 1216.
Chamblon. 1208. 1222. 1226.
Champagne. 1218. 1220. 1222. 1224(2). 1229(2). 1230. 1244.
Champ Clement. 1219.
Champ Corboz. 1199.
Champ du Four. 1204.
Champ des Ochettes. 1227.
Champ Roberts. 1226.
Champ Romey. 1227.
Champvent. 1243.
Chancy. 626. 627.
Chandon, Bach. 282. 336.
Chapitre. 98. 266. 486. 535(2). 608. 609. 622—633.
Chapuis. 1215. 1226.
Charbonniere-a-Caillet. 142.
du Chasnoz. 1225.
Chassagne, Wald. 1183. 1184.
Chatel-St.-Denis. 142. 180. 1251.
Chatonnaye. 144. 316.
Chaumont. 1258. 1264.
a la Chaux. 1222.
Chavannes. 142.
Chavornay. 229. 641. 1185. 1188.
Cheiry. 42.
Chenaux. 229. 343. 358. 451. 452.
Chêne. 626.
Chesalles. 142.
Chesard-Vernez. 144.
Chevenez. 507. 509. 510.
Chevroux. 144.
Cheyres. 1219.
Christian-Erlang. 7. 37. 57. 62. 88. 108. 132. 150. 167. 193. 221. 239. 250. 263. 275. 291. 310. 331. 346. 370. 371. 387(2). 412. 447. 482. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 636. 659. 671.
Chur s. Bischöfe und Bisthümer.
Chur-Brandenburg. 50.
Churpfalz. 37. 53. 57. 62. 88. 109. 150. 167. 169. 221. 232. 239. 291. 310. 331. 346. 371. 387. 412. 447. 483(2). 527. 544. 559. 583. 603. 619. 637. 659. 671.
Claro. 1150.
en Claude de Coppet. 1241.
es Clées. 1183.
au grand Cloz. 1227.
Clus bei Olten. 186.
Coblenz. 1003. 1010. 1016.
Cöuve s. Kuef.
Combremont. 335. 342. 343. 358(2). 392. 393(2). 451. 452. 531. 540. 570. 614. 640.
Combremont-le-grand. 393.
Combremont-le-petit. 317.
Como, Flecken. 1110.
Concise. 1209. 1213. 1216(2). 1217. 1222. 1227. 1229. 1233. 1238. 1239. 1240. 1241. 1242. 1244. 1245.
en Condeminaz. 1241.
Constantinopel. 193.
Constanz, Bisthum, s. Bischöfe und Bisthümer.
Stift St. Stephan s. Stifte u. Klöster.
Stadt. 44. 47. 50. 454. 470. 473. 722. 743. 744. 745. 752. 753. 768. 769. 780. 795. 796. 833. 834. 995.
Contone. 1120. 1121.
Corcelles. 143. 1225(2). 1231. 1237. 1238. 1245(2).
Cordino. 1141.
Corgier. 143.
Cormoret. 380.
Corseaux. 142.
Corsier. 143. 640.
Cortébert. 380.
Cossaux. 1215. 1225. 1226.
Costa di Polla. 1117.
Côte de Provence, Wald. 1240. 1241. 1242.
Cottens. 1225. 1231.
la Coudraz. 1222. 1225. 1227.
es Coudrettes. 1197.
la Cour. 641.
Courgevaux. 1249. 1258. 1264(2). 1265.
Courlevon. 1250. 1251. 1256.
Courtedoux. 496. 509. 510.
Coussiberlaz. 1252.
Craverola, Alp. 1133. 1135.
Cré de Vaux. 144.
Crêtc. 627.
Crodo. 1135.
des Croisettes. 143.
de la Croix, Bach. 520.
Ste. Croix. 256. 1215.
Cronay. 1227. 1234.
Cuarny. 1227.
Cudrefin. 1264.
Cugi. 1186. 1188. 1234.
Cugnasco. 1119.

D.

Dägerschen. 178.
Dänikon. 801.
Dättwyl (auch Tättwyl). 1035.
Damvant. 496. 499.
Daro. 1141. 1154. 1156.
Debreczin. 332.
Delley. 142. 229. 256. 282.
Delsberg. 496.
Delsbergerthal. 497. 499. 510.
Denezy. 317(2). 342.
Deutschland. 25. 35. 45. 47. 53. 61. 86. 87. 91. 98. 131. 159. 204. 210. 213. 214. 215. 231. 233. 415. 459. 460. 461. 465. 473. 479. 500. 501. 533. 601. 634. 655. 667. 796. 1409. 1410.
Diepoldsau. 894.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dießbach. 378(2). 576.
Dießenhofen. 5. 18. 21. 26. 42. 50. 87. 91. 320. 771. 772(2). 777. 779. 797. 808—812. 813. 814—820. 822. 1334.
Dietersswyl. 378.
Dietikon, Amt. 1019.
Dietikon, Dorf. 1019. 1029. 1033.
Dietwyl. 153. 953.
Dör. 671.
Döttingen. 1003. 1009(2). 1016.
Domdidier. 42. 570. 607. 614. 640. 1249.
Domingue, Bois. 1261.
Dompierre. 335. 537. 571.
Dompierre-le-grand. 571.
Donatire. 393.
Donneloye 1227.
Dornöschel. 292.
Dotzigen. 576.
Dragonat. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1150. 1153. 1156(2). 1157. 1158. 1159. 1161. 1164. 1166. 1167.
Dresden. 412.
Dürkheim. 659.

E.

Ebersfeld. 16. (Also hat das Original, muß aber wohl Eberswald heißen.) s. Neustadt-Eberswald.
Ebertshausen. 619.
Echallens s. Tscherliz.
Eckartsheim. 222.
Egelshofen. 35. 786.
Eggen. 767. 769.
Eglisau. 309. 401. 1010. 1011.
Egnach. 731. 760. 763. 764. 814. 815. 829.
Ehrendingen. 996(3). 1035.
Eichberg. 865. 881. 882.
Einsiedeln. 147. 206. 296. 325. 747. 961. 962. 1051. 1162. 1320.
Elgg. 20. 823.
Ellikon. 743.
Elmstein. 362.
Elsaß (und Sundgau). 7. 44. 47. 98. 204. 208. 209. 219. 237. 249. 269. 274. 289. 302. 309. 323. 324. 329. 345. 368. 383. 407. 414. 461. 473. 480. 524. 542. 558.
Elsgau. 491. 497. 498. 510. 512.
Emme. 578. 612.
Emmishofen. 35. 830.
Emsheim. 109.
Endingen. 996.
Endtli. 847. 862.
Enged. 109. 167.
Engelberg. 198. 315. 340. 373. 961. 1122. 1320—1322.
England s. Großbritannien.
Ennetbirgische Vogteien. 454. 1057—1135.
Ennetbühl. 176.
Envers. 1218.
aur Epinettes. 1222.
Eppenberg. 1388.
Eppishausen. 780. 790.
Erbon, Alp. 1110. 1111(3).
Erdhausen. 814. 829.
Erguel. 379. 380. 509. 510. 676. 680.
Erlen. 825.
Erli und Brand. 1255. 1260(3).
Erlisbach. 188. 651(2).
Ermatingen. 824. 834.
Ermensee. 955.
Erzbach. 577. 611.
Esch, Hof. 518.
Eschenbach. 1271. 1272.
Eschenz. 763. 790. 832. 833.
Esclagnens. 1189. 1190. 1192. 1198. 1199. 1204(2).
aur Escrognes. 393. 452.
Essert. 316. 1214. 1225. 1226. 1227.
Essertes, 42. 94. 142. 316. 641.
Estavayer s. Stäfis.
Eßlen. 753.
Eßweilerthal. 310.
Etagnieres. 1189(2). 1192. 1193. 1199. 1203. 1204. 1206. 1207.
Ezelkofen. 378. 649. 652.
Eziken. 652.

F.

Fedele, St., val Intelvi. 1111(3).
Feilen. 831.
Feldkirch, Oberamt. 851.
Femevuille. 1226. 1230.
Fetigny. 343.
Feuerthalen. 823.
Fiez. 1209. 1212. 1213. 1216. 1218(2). 1222. 1224. 1225. 1227. 1229. 1234. 1237. 1239. 1240. 1242. 1244. 1246.
Fiez-Pitet. 1212.
Filsbach. 903.
Fischingen. 19. 76. 176. 348. 740. 790. 799. 800. 822. 823. 828. 1289.
Fisibach. 1010.
Fislisbach. 1029. 1035.
Fläsch. 921.
Flue, zur. 1316.
Flüelen. 666.
Flums. 206. 903. 909. 913. 920. 922. 923. 925. 940.
du Fluſel, Bach. 1229.
Foncener. 98. 99. 132. 145.
Fontaines. 1218. 1244.
Fontanezier. 1218.
Forcoretto, Wald. 1117.
la Forêt. 1232.
Fräschelz. 1249.
Franken. 310.
Frankreich. 25. 29. 35. 44. 47. 49. 52. 54. 55. 57. 58(2). 59. 61. 62(2). 64. 72. 74. 75. 78. 79. 80. 81. 82. 85. 97. 98. 117. 118. 128. 129. 164. 168. 190. 192. 205. 208. 209. 219. 233. 237. 238. 239. 249. 251. 252. 261. 263. 264. 269. 271. 273. 276. 288. 289. 291. 299. 302. 309. 323. 324. 325. 329. 331(2). 345. 359. 360. 361. 362. 368. 382. 383. 385. 386. 388. 389. 394. 395(2). 396. 397. 398. 399(2). 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408(2). 412. 413. 414. 417. 423. 424. 425. 444. 446. 474. 478. 479. 486. 501. 502. 511. 523(2). 524. 526. 542. 557. 566. 570. 579. 580. 581. 583. 584. 585. 595—598. 601. 610. 617. 634. 654. 656. 657. 665. 667. 668. 669. 988. 1361—1378. 1379—1381. 1409. 1410.
Fraßnacht. 831.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frauenfeld. 42. 50. 91. 748. 756. 772. 773. 779. 800. 801—808.
Freiberge (Bisthum Basel). 510.
Freiburg, Stadt. 1173. 1247. 1261. 1262. 1264.
Freiburg, Stand. 182. 185. 317. 520. 531. 536. 539. 540. 570. 1170. 1185. 1350.
Freudenau. 245.
Freudenberg. 835. 917. 918. 932. 935. 936. 937.
Freudenthal. 763.
Frickthal. 44. 46. 47. 48. 50. 453. 454. 456. 457. 459. 461. 468. 469. 472. 478. 502. 528. 675. 676.
Friedrichsthal. 275. 291. 310. 331. 346. 371. 387. 412. 447. 483. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 636. 659. 671.
Froideville. 1183. 1203. 1204.
Fürth. 72. 88. 132. 222.
en Fully. 1219.
Fußach. 299. 300. 851. 865. 866. 869. 871.

G.

Gachnang. 790.
Gais. 434.
Gallen, St., Abtei, ſ. Stifte und Klöſter.
Gallen, St., Stadt. 76. 77. 125. 126. 411. 429. 436. 439. 444. 480. 484. 503. 555. 635. 650. 654. 742. 851. 864. 871. 872. 882. 920. 1293. 1393.
Galleto. 1139. 1150. 1161.
Galmgut. 1261. 1262(5). 1263(4). 1264.
Galmiz. 1258. 1259. 1260.
Galmwald. 1183. 1247. 1248(2). 1249. 1250. 1257(2). 1259(2). 1260(2). 1261(2). 1262(2). 1263. 1266.
Gambarogno, Riviera di. 1129.
Gams. 1266. 1267. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280.
Gandria. 1059.
Ganterſchwyl. 84. 120. 135. 136. 176. 313. 506. 519.
Gaſter. 911. 1266–1268. 1274—1282.
Gaußberg. 1177.
Gebiſtorf, 999. 1033.
Gebrazhofen. 3.
Geißau. 300. 328. 501. 870. 871.
Gelfingen. 961. 964.
Gemarke. 167.
Gempenach. 1261. 1263(1).
Genf. 45. 62. 89. 98. 99. 132. 135. 145. 198. 199. 201. 202(2). 203. 204. 215. 260. 266. 365. 407. 465. 467. 468. 485—489. 534. 535. 563—570. 608. 609. 622–633. 1331. 1332. 1333. 1398—1406.
Gerach. 346.
Gerichte, altſtiftiſche. 18. 760. 761. 766. 782. des Biſchofs von Conſtanz. 741. 785. hohe, des Abts von St. Gallen. 741. 759.
Germersheim. 544.
Ger. 407. 414.
Geyenmüllers Hof. 1052.
Giaretta. 1165. 1167.
Giez. 1208. 1210. 1215. 1226. 1239. 1243. 1244.
Giornico. 1076–1078.
Giſtenau. 1291.
Giubiasco. 1140.
Glarigny. 317. 342.
Glarus, Stand. 2. 111. 127. 136. 147. 154. 156. 160. 170. 207. 211. 223. 224. 237. 238. 244. 249. 254. 257. 258. 262. 270. 271. 274. 277. 281. 289. 293. 303. 309. 310. 312. 329. 333. 345. 346. 347. 369. 372. 383. 384. 400. 401. 419. 449. 528. 546. 551. 585. 604. 620. 695. 717. 718. 843. 909. 926. 974. 977. 978. 990. 991. 1297. 1306. 1308. 1309. 1333.
Glarus, evangeliſcher Landestheil. 586. 598. 610. 615. 701—714. 717—721. 940.
Glarus, katholiſcher Landestheil. 339.
Gletterens. 143. 144. 282. 335.
Gnadenthal. 1051. 1054. 1056.
Gnosca. 1162.
Golaten. 1259.
Goldach. 1292.
Gorgier. 1209. 1221.
Gorgoſier. 1186. 1188.
Goßau. 120. 135. 386.
Goßaueramt. 77. 1283. 1392.
Goßlar. 347.
Goßliwyl. 101. 186. 378. 576(2).
Gottlieben. 760. 823. 824. 832.
Gouvoens. 1190. 1202. 1204. 1206.
Gouvoens-la-Ville. 1183. 1184. 1190. 1193(2). 1195. 1197. 1204.
Gouvoens-le-Jour. 1190. 1204.
Gräplang, Herrſchaft. 913.
Grätſchins. 941. (ſ. auch Wartau.)
Grandcourt. 614. 641.
Grandpaſquier. 1185.
Grandſon, Amt. 1168–1175. 1208–1247.
Grandſon, Stadt. 1208. 1212. 1213. 1215. 1219. 1221. 1225. 1229. 1230. 1232. 1234. 1237. 1241. 1242. 1244. 1245.
Grandſon, Schloß. 1216. 1220. 1227. 1229. 1233(2). 1237. 1241. 1246.
Grange-Canal. 627.
Grange-Colomb. 625.
Granges. 144. 335.
Grappenſtein. 905.
Graubünden. 33. 45. 91. 167. 345(2). 347. 349. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 363. 408. 539. 586. 593. 594. 601. 634. 655. 868. 924. 1330. 1357—1361. 1394—1397.
Grenchen. 576. 648.
Greyerz. 641.
Grimmenſtein. 249. 252.
Grießenberg. 754.
Grißach, Herrſchaft. 1251. 1252.
Grönenbach. 7. 37. 62. 88. 108. 132. 150. 167. 193. 221. 239. 250. 263. 275. 291. 310. 331. 346. 370. 387. 412. 447. 482. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 636. 659. 671.
Grosbuz. 142. 143.
Großbritannien. 97. 683.
Groß-Karlbach. 399.
Großpolen. 371. 387. 412. 447. 483. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 637. 659. 671.
Grünenſtadt oder Grünſtadt. 291. 310.
Gudo. 1150.
Gümmenen. 1249.
Gündelhard. 790(2).
Güntſchigraben. 576.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Güttingen. 751. 760. 764.
Guevaur. 1249. 1251. 1252. 1256. 1265.
Gurbrü. 1259.
Gurmels. 1252. 1265.
Gurwolf s. Courgevaur.
Gy. 632.
Gyrensluh. 906.
Gyrsberg, Hof. 830.

H.

Hägglingen. 1051. 1053. 1054.
Hämikon. 961. 964. 967.
Häselacker. 187.
Hagenwyl. 742. 1291.
Halle. 251. 264. 660.
Hallingen. 746.
Hallwyl, Herrschaft. 950. 951.
Hamm, 371.
Harriswald. 1178. 1179(2).
Harzenmoos. 176. 517.
Haslach. 842(2). 849(2). 850. 857. 872. 890–893.
Haßmersheim. 346.
Hauptwyl. 833.
Hauterive. 1234.
Hessenhofen. 788.
Hegau. 754. 755.
Heidegg, Herrschaft. 954. 959(2). 966.
Heidelberg. 88.
Heitersberg. 1012.
Heitersheimer-Bach. 470.
Heitischwand. 1179(2).
Helfenschwyl. 84. 120. 127(2). 135. 136. 176. 266. 277.
Heltschen-Rüthi. 612.
Hemberg. 77. 176. 517.
Hembrunn, Herrschaft. 1048.
Henau. 27. 71. 177. 518. 661.
Herbishofen. 7. 37. 62. 88. 108. 132. 150. 167. 193. 221. 239. 250. 263. 275. 291. 310. 331. 346. 370. 387. 412. 447. 482. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 636. 659. 671.
Herbrugg. 856.
Herdern. 1011.
Hermetschwyl. 1050. 1054.
Hermiswyl. 649. 652.
Herrenhof. 825.
Herti. 1273.
Hertler. 834.
Hessen-Cassel. 57. 97. 584.
Hildburghausen. 126. 132. 291. 310. 425. 447.
Hilfikon, Herrschaft. 1046. 1049. 1056.
Hinderloch. 885.
Hinterwyl. 652.
Hirschberg. 875. 876.
Hitzkirch, Amt. 955. 957. 959. 964(2). 965.
Hitzkirch, Commende. 716. 951. 961. 965. 966.
Höchst s. Johann-Höchst, St.
Höggersberg. 1293.
Hörnli bei Kreuzlingen. 480. 744.
Hofmeisteramt. 77. 1283. 1284. 1288. 1289. 1290(2). 1291(2). 1293. 1392.
Hofstetten, Hof. 1035.
Hohenems. 849. 850. 866. 890—893. 896.
Hohenheim. 132.
Hohenlohe, Grafschaft. 310.
Hohentannen. 835.
Holland. 73. 97. 169. 337. 413. 440. 448. 483. 545. 637. 660. (s. auch Materien-Generalstaaten.)
Holzappel. 193.
Homburg in Hessen. 151.
Horn. 18. 320. 760. 762. 767. 775. 776. 812. 813. 814—817. 821. 822. 829. 831.
Huben, Hof bei Frauenfeld. 827.
Hudelmoos. 741.
Hüningen (Groß-). 388. 389. 399. 413. 458. 459.
Hüningen (Klein-). 309. 552. 553. 581. 582.
Hugelshofen. 827.
Hummelwald. 313. 348.
Hurden. 39. 325. 1319. 1320.

I.

Ilanz. 53. 63.
Illfingen. 379.
Ilversheim. 239.
Immerthal, St. 380(2). 509.
Indemini. 1117(2). 1118. 1129.
Inkwylersee. 102. 186.
Insterburg. 265.
Ins. 94. 96.
Iragna. 1146. 1147.
Irnis. 1076–1078.
Isone. 1153.
Itenthal. 955.
Ittenberg. 188. 576. 577. 612.
Ittingen. 794. 801. 828.

Jod.

Jägerhöfe. 955.
Janzenhaus. 576.
Jerischberg. 1248.
Jeuß. 1252.
auf Jochen. 315. 373. 1321.
Johann, St. (Alt- und Neu-). 27. 77. 84. 105. 110. 111. 136. 176. 211. 235. 277. 515. 516. 517.
Johann-Höchst, St. 209. 300. 851. 866. 869. 883.
Jona. 1271. 1272. 1313—1316.
Jona, Fluß. 1316.
Jonen. 1011.
Jonschwyl. 84(2). 120. 175. 177.
Joseph, St. 577. 612.
Jour de Provence. 1231. 1233(2). 1239. 1240. 1241(2). 1242(3). 1244. 1245.
Jour noires. 1230.
Jülich. 251. 264. 276.
Jurten. 1183(3). 1184. 1187. 1193(2). 1194. 1196. 1198(2). 1202. 1203. 1207.
Jussy. 626. 627.

K.

Kadelburg. 999. 1000. 1021. 1022.
Kaiserslautern. 88.
Kaiserstuhl, Amt. 992.
Kaiserstuhl, Flecken. 9. 15. 18. 20. 992. 995. 1002. 1005.
Kaltbrunn, Hof. 1273(2). 1281.
Karlsruhe. 251. 264. 275. 291. 310. 331. 346. 371. 387. 412. 447. 483. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 636. 659. 671.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kassel im Zweibrückischen. 88.
Katzensteig. 751. 763. 764.
Kefikon. 741.
Kelleramt. 1044. 1045.
Kempraten. 1316.
Kempten. 88. 659.
Kerzers. 1248. 1249(2). 1257. 1258. 1259.
Keßweilen. 825.
Kienberg, Herrschaft. 612.
Kilchberg (Thurgau). 827.
Kirchberg (Toggenburg). 84.
Kirchheim-Bolanden. 584.
Kleinstein. 88.
Klingenberg. 790.
Klingenmünster. 150.
Klingnau, Amt. 992. 1002.
Klingnau, Flecken. 18. 995. 1016. 1033. 1034.
Königsfelden. 651. 995. 1010. 1011. 1012.
Kork. 409.
Kreulingen. 612.
Kreuzlingen. 345. 501. 744. 745. 746. 769. 778. 800.
Kriegstetten. 649(2). 650. 651. 652(2).
Kriesern. 852. 866. 893.
Krinau. 84(2). 313(2). 390. 419. 517. 638(2). 661. 1388.
Kuef. 492. 507. 509. 510.
Kulm, gespaltene. 106.
Kyburg, Grafschaft. 743.

L.

La Lance. 1219. 1223. 1234. 1237. 1241(2).
Lancy. 625. 629.
Landgwaad (Lanquat). 170. 741. 1393.
Landschlacht. 697. 748.
Landshut, Schloß. 612.
Landsknechtenland. 923.
Lang. 88.
Langdorf. 785.
Langeneywald. 1177(3). 1179(2).
Langen-Schwalbach. 371. 387.
Lang-Rickenbach. 830.
en Lapie. 1213.
La Tinaz. 641.
Laufen. 510.
Laufenburg. 249. 261.
Lauis, Flecken. 42. 318. 594. 1077. 1088. 1089. 1090. 1093. 1097. 1098. 1099. 1100. 1101—1104. 1151. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166(2). 1167.
Lauis, Vogtei. 1065. 1078—1081. 1082—1105.
Laupen. 282. 335. 336. 1249.
Lausanne, Stadt. 1189(2). 1203. 1205. 1206.
Schloß. 1181. 1189. 1193. 1199. 1202. 1205. 1232. 1233.
Lavizzara. 1113. 1134.
Ledevant, Eichwald. 1222.
Lehnin. 223. 277. 293.
Leitershofen. 635. 655.
Lengnau. 102. 188. 576. 648. 1032.
Lenzburg, Grafschaft. 652. 951. 1045.
Lenzburg, Stadt. 647.
Leuggenen, Bach. 576.
Leuggern. 989(2). 995. 1019. 1020.
Leumbringen. 379.
Leuzigen. 378. 576(2).
Lichtensteig. 27. 69. 76. 84(2). 120. 175. 513. 1389.
Liebestorf. 1247. 1257.
Lienheim. 1011.
Ligornetto. 1107. 1110.
Lilly, Wald. 1209.
Limasse. 1225. 1229.
Limmat. 1013. 1014(2). 1034.
Limpach. 612(2).
Lindau. 118. 126. 345. 442. 455. 722. 867.
Lindow. 277. 561.
Linow. 277. 293.
Linth. 110. 127. 137. 147. 196. 206. 207. 244(2). 297. 551. 643. 662. 663.
Liptingen. 25. 125.
Lissa. 371. 387. 412. 447. 483. 527. 544. 559. 583. 603. 619.
Lithauen. 412. 425. 447.
Livinen. 12. 17. 241. 1065. 1071. 1072. 1102. 1103. 1104. 1145. 1146. 1147. 1149. 1152. 1153. 1154.
Locarno s. Luggarus.
Lodrino. 1146. 1152.
Löffelhof. 577.
Löwenschwyl. 775. 831.
Lommis, Herrschaft. 790. 791.
Quartier. 797.
Lothringen. 249.
Lucern, Stadt. 665. 666.
Lucern, Stand. 953. 954.
Lucerne, Thal. 239. 448.
Ludwigsburg. 151. 167.
Lübeck. 603. 619.
Lüdersdorf. 277. 293.
Lüßlingen. 187(5). 576.
Lüterswyl. 187(2).
Lütisburg. 176.
Lützel. 291.
Lugano s. Lauis.
Luggarus, Flecken. 1070. 1077. 1098. 1116. 1122. 1123. 1125—1128.
Luggarus, Vogtei. 1112—1131.
Lugnorre. 1247. 1249. 1250. 1256. 1260(2). 1262(3). 1263. 1265.
Luino. 1117.
Lumino. 1141. 1145. 1147. 1149. 1150. 1160.
Lunkhofen. 1050. 1051.
Lurtingen. 1247.
Lustnau. 850. 890—893.
Lutry. 180.
Luzenberg. 877. 880. 887.

M.

Madetschwyl. 1271.
Magadino. 1060. 1125. 1128. 1129. 1130. 1159.
Magdeburg. 222.
Magdenau. 84. 176. 277. 313. 333. 517. 1388.
Maggia, Val, s. Mainthal.
Maggia, Fluß. 1134.
Maggia, Gemeinde. 1134.
Maienfeld. 924(2).
Mailand und Mailändisches. 18. 47. 75. 81. 86. 91. 95. 103. 104. 106. 118. 124. 167. 213. 220. 236(2). 331. 350. 370. 386. 466. 474. 530. 578. 587. 594. 1063. 1064. 1066. 1079. 1090. 1330. 1394—1397.
Mainthal. 1112—1114. 1131—1135.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Malans. 917.
Malapalud. 1195. 1196.
Maltheß, Wald. 917. 934.
Malvaglia. 1163. 1164.
Mammern. 741. 790.
Mandach, Schlößlein. 1004.
Mannheim. 109. 132. 560.
Mantua, Bach. 1232. 1233.
Maracon. 142. 316. 393. 531.
Marbach. 50. 866. 872(2). 873. 875. 876. 887—890.
la Marchande. 1201.
Margaretha, St. 76(2). 822. 823. 834. 866. 867. 871. 872(2). 873. 883. 887—890.
Mariakirch. 7. 37. 57. 62. 87. 88. 108. 132. 150. 167. 193. 221(2). 239. 250. 263. 275. 291. 310. 331. 346. 370. 371. 387. 412. 447(2). 482. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 636. 637. 659. 671.
Mas-de-Combaz. 1218.
Mas-de-la-Rosiere. 317. 607. 641.
Mas-de-Sevaz. 316. 393. 531. 540.
Massagno. 1087.
Mathels. 934.
Mauborget. 1220.
Mauensee, Herrschaft. 1065. 1088.
Maugettaz. 1227. 1229. 1230.
Maurice, St. 1217. 1218.
de la Mauvaz. 1227.
Mazingen. 277. 746. 747.
Meckesheim. 239.
Meerholz. 619.
Mellingen. 1. 9. 15. 971. 972. 980. 981. 1005. 1045(2). 1046. 1049. 1053. 1054. 1056.
Mels. 921. 922. 923(2). 925. 932. 940.
Memmingen. 395. 722.
Mendris, Flecken. 1080. 1081. 1107. 1110. 1112.
Mendris, Vogtei. 1058. 1065. 1078—1081. 1105—1112.
Menieres. 42. 94. 96. 141.
Menzingen. 41.
Messen. 378(2). 577.
Mett. 379.
Mettlen. 826.
Mex. 1190.
Meyenbergeramt. 953. 957. 958. 963. 964(3). 965.
Michelfelden. 399.
Middes. 317.
Milden s. Moudon.
Misor. 232. 1147.
Missy. 142. 144. 180. 641. 664. 665.
Mitau. 544.
Modor. 53. 63. 88.
Moesa. 1137. 1138. 1141. 1159.
Mogelbach. 88.
Mogelsberg. 27. 84. 120. 136. 177. 178. 519.
Moisins. 626. 627.
Molinavaux. 317. 342.
a la Mollie du Franoz. 1193.
la Molliere. 1220. 1225. 1229(2).
les Mollies. 1188.
Mollondins. 1215. 1222. 1227. 1242. 1244. 1246.
Mols. 925.
Moltrasio. 1108. 1109.
Monstein. 866. 867.
Montagny. 142. 229. 1208. 1211(3). 1215. 1216. 1218. 1219. 1223. 1225. 1226(2). 1227(2). 1228. 1231. 1232. 1233. 1236. 1237. 1239. 1240. 1242.
Montauber. 1216. 1217. 1231.
Montbec. 640.
Montbreloz. 641.
Montcherand. 1183.
Monte Carasso. 1141. 1145. 1156.
Monte Cenere. 1098. 1141. 1156. 1158. 1159. 1161.
Montenach. 520.
Montet, Herrschaft. 641.
Monticello. 171. 243. 521. 1145(2). 1146. 1147(2). 1148. 1149. 1150. 1157. 1158. 1159. 1160(3). 1161. 1162.
Mont Kennel s. Monte Cenere.
Montlingen. 893.
Moos. 923. 951.
Moos, das. 1249. 1250. 1253. 1257. 1263(2).
Moosburg. 751. 752.
Morand, Pont. 1185. 1187. 1188.
Morat s. Murten.
Moraye-Wald. 614. 641.
Morcote. 1088. 1089.
Mornens, Wald. 1214.
Morobbia. 1143. 1144. 1165.
Morsee. 363. 364. 452.
Mosen. 951.
Moßnang. 19. 27. 176. 313. 348. 515. 519. 1388.
la Mothe. 1214. 1219. 1223. 1224.
Moudon. 317. 540. 1233.
Mühlhausen. 26. 38. 98. 123. 124. 125. 129. 130. 325. 359. 383. 386. 388. 400. 409. 425. 464(2). 584. 677. 683. 684. 1333.
Mühlheim. 701. 702. 703. 764. 765. 785. 834.
Mülchi. 577.
Mülli. 847. 862.
Mümpelgard. 269. 270. 604.
Münchwyler, Herrschaft. 1252.
Münster (Kanton Lucern). 955. 1051. 1052. 1054.
Münsterlingen. 716. 741. 748. 788. 800. 828.
Münsterthal. 407. 510. 676.
Müßwangen. 961. 967.
Muggio. 1110. 1111.
Muntelier. 1263. 1264(2). 1265(2).
Mur. 1249. 1250. 1251. 1252. 1264.
Muri, Amt. 951. 957. 964. 965.
Kloster. 955. 960. 961. 966. 995. 1048. 1050(2). 1051. 1052. 1054. 1056.
Murten, Amt. 1168—1175. 1247—1266.
Murten, Stadt. 180. 1168. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251(2). 1254(2). 1255. 1256. 1257(2). 1258. 1259. 1260(3). 1261(2). 1262. 1264(2). 1265. 1266.
Schloß. 1248. 1250. 1254(2). 1255(2). 1256(2). 1257(2). 1258(2). 1260. 1261(2). 1262. 1263. 1264. 1265. 1266.
Murtensee. 1257. 1263.
Murtnermoos. 1247. 1261. 1263(2).
Murzelen. 993.
Mutruz. 1212. 1217(2). 1228.
Mutschelbach. 231. 371. 448.

N.

Rappewald. 1185(2). 1187. 1188.
Nassau-Siegen. 239.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Natey. 1193.
Naut. 1258. 1264.
Neapel. 658(2). 666. 1099.
Neckarheim. 544.
Neckarthal. 176.
Nellenburg, Landgrafschaft. 86. 87. 771(2). 797. 1322. 1323. 1324.
Nennigkofen. 102. 186. 187.
Neßlenbach. 1045. 1051. 1056.
Neubärenthal. 264. 275. 291. 310. 331. 346. 371. 387. 412. 447. 483. 503. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 636. 659. 671.
Neuenburg. 45. 72. 89. 90. 114. 133. 185. 198. 199. 201. 202(2). 203. 204. 215. 235. 407. 412. 613. 1194. 1212. 1221. 1225. 1226. 1329.
Neuenburgersee. 1215.
Neuenstadt. 28. 122. 124(2). 128. 139. 379. 407. 676.
Neugüttingen. 788.
Neuhengstett. 619.
Neuisenburg. 659.
Neukirch. 50. 820.
Neureuth. 371. 387. 412. 483. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 637. 659. 671.
Neuruppin. 277. 293.
Neustadt an der Aisch. 693.
Neustadt-Eberswalde. 16. 28. 38. 70. 72. 277. 293.
Neustiftische Lande des Bischofs von Constanz. 18.
Neydans. 626. 627.
Nidau. 65. 114. 133. 248. 646. 647.
Nidberg. 937.
Nidwalden. 55. 272. 340. 372. 1320. 1322.
Niedens. 641. 1224. 1243. 1244. 1246.
Niederglatt. 71. 84. 177. 518.
Niedermittlau. 610.
Niederrordorf. 1010.
Niederwyl (Grafschaft Baden). 1033. 1049. 1051.
Nison, Bach. 1185(2). 1187. 1188.
Nollen, rißender. 315. 373. 1320. 1321. 1322(2).
Nollen, rother. 1320.
Nollentobelhof. 277.
Nonnenweil. 387.
Nordvirginien. 193.
Novalles. 1209. 1212. 1224. 1229. 1243. 1244. 1246.
Nußbaumen. 743.

O.

Oberberg. 77. 1293.
Oberbergeramt. 77. 1284. 1288. 1289. 1291(2). 1293.
Obere freie Aemter. 946—967.
Oberegg. 875. 876.
Obergerlafingen. 651.
Oberglatt. 84. 135. 178. 333.
Oberhelfenschwyl. 1285.
Oberkirch. 802. 804(3). 805.
Obernheim. 1291.
Oberösterreichische Lande. 287.
Oberrheinthalische Gemeinden. 888.
Oberried. 854. 893.
Oberrordorf. 1010.
Oberseebach. 264.
Obersool. 20. 38.
Oberutzwyl. 176.
Oberwald, Hof. 1323.
Oberwyl (im Bucheggberg). 378. 576.
Obwalden. 666.
en Ochetaz. 1190.
Oestreich. 25. 34. 44. 46. 47. 48. 50. 85. 107. 121. 123. 124. 125. 128. 131. 132. 149. 159. 164. 168. 189. 192. 194. 200. 209. 218. 222. 236. 237. 261. 273. 280. 285. 287. 288. 295. 296. 299. 300. 301. 302(2). 304(2). 305. 327. 328. 331. 368. 410. 444. 460. 461. 462. 463(2). 474. 477. 478. 480. 500. 501. 502. 523. 868. 1324.
Oetlischwyl. 313.
Oetlishausen. 750. 789.
Offenbach. 362. 387. 399. 560.
des Ogives. 1227.
Olten. 101. 102. 186. 574.
Onnens. 1208. 1211. 1218. 1219. 1220 1223. 1225. 1226. 1227. 1229. 1230(2). 1231. 1234. 1237. 1238. 1242. 1243. 1244.
Orbe (auch Orbach), Stadt. 1180(2). 1181. 1182(3). 1184(2). 1185. 1186. 1188. 1194. 1195. 1197. 1198.
Orbe:
1199. 1200(2). 1201(2). 1202(2). 1203. 1204. 1206.
Orbe, Vogtei. 1168—1175. 1179—1207. 1249.
Orges. 1214.
Orjulaz, Wald. 1180. 1183. 1194. 1206. 1207.
Oron. 42. 570. 614.
Oulens. 1180. 1185(2). 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1192. 1197. 1199. 1201. 1202.

P.

Palese s. Bollenz.
Palesieux. 144. 180. 229. 570.
a la Palette. 1222.
Palmbach. 88. 231. 371. 448.
Paradies. 779. 800.
Patak s. Saros-Patak.
Pavia. 1395.
Payerne. 142(3). 143. 144. 317. 343. 393. 448. 452. 537.
Pelagius-Gotteshaus, St., s. Bischofszell.
Peney. 1219.
Penthereaz. 1186. 1190(2). 1193(2). 1198(2). 1203. 1204.
Perouse. 387.
en Perrozel. 1240.
Peterlingen s. Payerne.
Petersburg. 221.
Peterzell. 27. 77. 84. 105. 111(2). 176. 517.
Pfäfers. 377. 904. 905. 908. 911. 929. 930. 931—939. 944.
Pfäfiker-Höfe. 325.
Pfäfikon. 1320.
Pfalz. 6. 26. 37. 57. 62. 63. 88. 193. 544.
Unterpfalz. 169. 251. 264. 276. 483.
Pfauen. 336.
Pfeffingen. 510.
Philippsburg. 501.
Piemont. 151. 168. 193. 221. 239. 240. 251. 264. 275. 291. 310. 331. 346. 365. 371. 372. 375. 387. 408. 409. 412. 413. 440. 447. 448. 465. 483. 501. 519. 527. 544. 559. 560. 583. 603. 619. 637. 659. 660. 671.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pierra Bessy. 1261.
Pierre, St. 1226.
Pinache. 126. 132. 527.
Pinchat. 625.
Pizza longa. 907.
Plan. 394.
Planches Marchessand. 1193.
Platiser. 17.
Pleißweiler. 150.
Poleggio. 1165.
Polnisch Preußen. 387. 637. 659. 671.
Poliez-le-grand. 1180. 1182. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1194. 1195. 1200. 1202. 1203. 1206. 1207(2).
Poliez-pitet. 1188. 1189. 1197. 1204. 1205. 1206(2).
Pomaretto. 291. 310.
Pontemanlia. 1135.
Ponte-Tresa. 318. 415. 1102.
Port Alban. 42. 142.
Portun (Portuno). 1139. 1142. 1150. 1153. 1156. 1157. 1161. 1164. 1165. 1166.
Posen. 346.
Pragelas. 53. 63. 251. 264. 365. 371. 372. 375. 387. 400. 408. 409. 412. 413. 440. 448. 465. 483. 585. 637. 660. 671.
Praz. 1258. 1264.
Praz Blonay. 316.
Praz Gord. 1185(2).
Praz Terraux. 1227. 1229. 1230. 1231.
au Praz im Wistenlach. 1250. 1258. 1264.
Preußen. 97. 128. 129. 965. 1016. 1053.
Prevondavaux. 317. 342. 343.
Prez Reland. 1185(2). 1186. 1187. 1188.
Prise à Bourgeois. 1216. 1221.
Prosito. 1146.
Provence. 1209. 1213. 1217(3). 1221. 1225(2). 1226. 1228. 1229. 1234. 1236. 1245.
Pruntrut. 493. 495. 496. 497. 498. 499. 508. 509. 510. 512.

Q.

Quinten. 1275.

R.

Raab. 291.
Ragaz. 904. 905. 911. 916. 921. 922. 923. 925. 932. 936. 1128. 1129.
Ramensberg. 1291.
Ramsen. 1322—1324.
Randeck. 415.
la Rape. 1249.
es Rapes communes. 1230.
Rapes sous Mont Aubert. 1231.
Rapperschwyl, Stadt. 9. 15. 50. 115. 119. 699. 1271. 1272. 1305. 1306—1319.
Burg. 1314. 1315.
les Rappetes. 342. 343.
Rauheim. 637.
Ravecchia. 1156.
Rebstein. 854. 865.
Regensberg, Herrschaft. 993.
Regensburg. 3. 15(2). 19. 20. 21. 23. 25. 26.
Reichenau. 733. 823.
Reichenauische Aemter. 760.
Reichenburg, Hof. 147. 170. 206. 303. 572.
Reichensee. 964. 965. 966.
Renans. 380.
Ressudens. 282. 335. 571.
Reuchlinsberg. 77. 1290.
Reuß. 957. 1014.
Reutlingen. 310.
Revier s. Riviera.
Reyben. 139. 379.
Reyscheibenwald. 939.
Rhein. 771. 845. 866(2). 867. 921. 922.
Rheinau. 238. 716. 770. 790. 801. 1016. 1276.
Rheinegg. 844. 846. 847. 860. 863. 867. 868(3). 869. 870. 873. 877. 878. 884—887.
Rheinthal. 14. 87. 717—724. 838—897.
Richenburg s. Reichenburg.
Richisau. 551. 571. 572.
Rietheim. 1034.
Ring, der (fünf Gemeinden im Amt Murten). 1250.
Ristenbühl. 746.
Riviera. 1065. 1071. 1072. 1102. 1103. 1135—1167.
Rivord Bosson. 1193.
Roggwyl (Thurgau). 77. 742. 755. 768. 775. 815. 829. 831. 832. 1290.
Romainmotier. 1189.
Romairon. 1218. 1227.
Romanshorn. 745. 825. 1284.
Romanshorn, Vogtei. 77. 749. 1284. 1290(2).
Romont. 143. 144. 316. 540.
de la Rondalleyres. 1222.
Rongia della Chiaretta. 1144.
en Romens. 343.
Rordorf. 1029.
Rorschach. 9. 65. 69. 76. 85. 136. 153. 868. 1284. 1285. 1286. 1290. 1291. 1293.
Rorschacheramt. 77. 1283. 1284. 1288. 1289. 1290. 1291(2). 1293. 1392.
Rorschacherberg. 1287.
Rosenberg. 853. 854.
Rosiere. 342.
Rossa. 1109.
Rothen, Hof. 778.
Rothholz im Amt Biberstein. 577.
Rottenschwyl (Rothschwyl). 957.
Rougemont. 641.
es Rouges Terres. 1240.
Roveredo. 1157.
Rüdenwyl. 774.
Rüe, Schloß. 142(2).
Rüti. 101. 186. 378. 576(2). 577. 612. 953. 954. 955.
Rüttelin (Rütlin). 31. 318.
Rupperschwyl im Rheinthal. 756.
Rupperschwyl s. Villars-Repos.
Rußikon. 110. 127. 136. 154. 170. 712. 1267. 1268. 1270(2). 1271(2).
Rutingen. 762.
Rysthal. 143.

S.

Saar. 904. 919. 934. 935. 936. 938.
Saas. 525. 582.
Saffenwyl. 652.
Saleciolo. 1164. 1165. 1166. 1167.
Salenstein. 744. 754(2).
Sallavaux. 1248. 1261.
Salorino. 1107.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Salvenach s. Sallavaux.
Sardinien. 192. 260. 266. 474. 523. 535. 559. 622—633. 655.
Sargans, Grafschaft. 102. 898—945.
Sargans, Städtchen. 910. 911. 921. 923. 925. 927. 928. 940. 945. 949.
Sarmenstorf. 1049. 1051.
Saros Patak. 193. 448.
Savoyen. 99. 129. 135. 145. 161. 166. 167. 370. 486. 608. 609. 622–633. 872. 1099. 1244.
Sar, Herrschaft. 922. 924.
Schachen, segisserischer oder rollischer. 577.
Schännis. 961. 975. 1049. 1051. 1267. 1268. 1275(2). 1276(2). 1277. 1278.
Schaffhausen. 25. 45. 47. 86. 87. 98. 159. 415. 460. 502. 772.
Scharten, Alp. 572.
Scherzingen. 828.
Scheunen. 378.
Scheunenberg. 576.
Schiedwald. 1176.
Schiltenberg. 93.
Schlatt bei Dießenhofen. 809.
Schlatt im Thurthal. 176.
Schleithal. 264.
Schliengen. 455. 497. 510. 526.
Schnottwyl. 187(2). 378. 576. 647. 652.
Schönberg. 167.
Schönenberg, Herrschaft. 760. 763. 777.
Schönholzersweilen. 812. 826. 1289. 1290. 1392.
Schollberg. 867. 868. 920. 923. 925. 932.
Schwarzenbach. 84. 175. 187. 1385.
Schwarzenberg. 999. 1000.
Schwarzenburg, Flecken. 1176. 1177.
Schwarzenburg, Vogtei. 1168 — 1175. 1175—1179.
Schwarzwald. 301.
Schwarz-Wasserstelz. 1001. 1002. 1005.
Schwyz. 156. 160. 307. 350. 1297.
Schyngrat. 106.
Sedeilles. 144. 316.
Seelhöfe zu Türmelen. 955.
Seengen. 561.
Seez. 939. 940.
Segelgasse im Hof Thal. 857.
Seithewald. 1215. 1225. 1232. 1240. 1242.
Selente. 499.
Selzach. 648.
Semione. 1149.
Sense. 286(4).
es Sernit pain blanc. 1217.
Serres. 527.
Sesto. 1123.
Sevaz. 316. 1225. 1226.
Sevelen. 922.
Seytorens. 1231.
Sigershausen. 762.
Siggenthal. 996.
Siglistorf. 1034.
Sion. 995, 1020. 1021(2).
Sirnach. 76(2). 822. 823. 834.
Sitterdorf. 77. 821. 825. 835. 1290.
Solingen. 251.
Solms. 584.
Solothurn, Stadt. 100. 102. 185. 187. 577. 612. 647. ff.
Solothurn, Stand. 102. 182. 185. 577.
Someo. 1134.
Sonnenberg, Herrschaft. 746. 747. 790.
Sonwillier. 380.
Spanien. 81. 90. 320. 341(2). 342. 370. 445. 466. 501. 512. 523. 618. 619. 658. 666. 670. 699. 797. 980. 1016. 1073. 1099.
Speyer. 7. 37. 62. 109. 150. 167. 193. 221. 239. 264. 291. 310. 331. 346. 371. 387. 412. 447. 483. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 637. 659. 671.
Spiegelberg, Herrschaft. 790. 791.
Spreitenbach. 1029.
Staad. 577. 612. 845. 857. 869. 870. 894. 1287.
Stabio. 1107.
Stad zu Moos am Hallwylersee. 951.
Stäfis. 141. 180(2). 343. 451. 536. 640.
Stahlberg. 132.
Stammheim. 743.
Starkenbach. 176. 517.
Staufackergut. 855.
Steckborn. 824. 827.
Stein. 773. 796. 822. 823. 1322–1324.
Stein emert der Bruck. 836. 837.
Steinbrunn. 749.
Stetten. 1010.
Stierenberg. 1177.
Stierenmoos. 1258. 1259.
Stilli. 232. 240. 245. 246. 253. 363. 364. 1014.
Stockeren. 378.
Stockholm. 659.
Stöcken. 754.
Straßburg. 63.
Strümpfelbronn. 346.
Stuttgart. 275. 584. 603.
Subingen. 651.
Sugiez. 1258(2). 1263. 1264.
Suhla. 419.
Sulgen. 746. 824. 825.
Sullens. 1190.
Sulzberg. 109.
Summeri. 77(2). 775. 829. 1290.
Surb. 1003.
Sur(en)thal. 101. 186. 577.
Surpierre. 42. 317.
Suscevaz. 1223. 1225. 1229.

T.

Tägerig. 1045. 1051.
Tägerschen. 72. 518.
Tägerweilen. 761. 768. 824. 830. 832.
Tannegg. 740.
Tecinello. 1137. 1138. 1139. 1157.
Teschen, Fürstenthum. 168.
Teschenmoschel. 671.
Tessenberg. 379. 380.
Tessin, Fluß. 1138. 1139. 1140. 1142. 1143. 1144. 1150. 1153. 1157. 1158. 1159. 1163.
Teufelsburg. 378. 576. 612.
Thal. 844. 847(2). 855. 856. 857. 873. 877—881. 885—887.
Thengen. 1011.
Thiengen, Oberamt. 151. 157. 172.
Thierrens. 317. 342.
Thorberg. 651.
Thur. 1305.
Thurberg, Freigut. 749.
Thurgau. 717–724. 725—837.
Thurlinden-Freigericht. 515.
Thurthal. 77. 210. 211. 235. 241. 254. 266. 277. 348.
Titlis-Berg. 373. 1321. 1322.
Tobel. 525. 602. 732. 769. 798. 799. 812.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Toggenburg. 4. 5. 8. 9. 16. 19. 27. 71. 76. 82. 83(2). 84. 89. 98. 99. 110. 116. 120. 135. 156. 162. 169. 172. 173. ff. 178. 210. 211. 224. 234. 235. 240. 254. 266(2). 277. 312. 313(2). 333. 348. 372. 375. 399. 419. 475. 476. 483. 504. 505. 506. 512. ff. 537. 589—598. 599. 610. 620. 637. 638(2). 644. 645. 649. 681. 682. 1284. 1382. ff. 1390. 1391. 1392.
Torni. 335.
Tortona. 501.
Trarbach. 501.
Travaglia. 1117. 1118.
Tresa. 1099. 1102.
Tresen. 922.
Trey. 142(2). 317. 335.
Treycovagnes. 1214. 1215. 1222.
Triboldingen. 747.
Troiner. 629.
en Trophe. 1213.
Trostburg, Zwing. 1005.
Trübenbach. 924. 925.
Tscherlach. 903. 908. 912.
Tscherliz, Ort. 1180. 1181. 1182. 1183(2). 1185. 1188. 1192. 1193. 1195. 1197. 1200. 1202. 1203(2). 1205. 1207(2).
Schloß. 641. 1185(2). 1187(2). 1188. 1193. 1195(2). 1197(2). 1202. 1203. 1206.
Tscherliz, Vogtei. 1168—1175. 1179—1207.
Türkheim. 584.
Türmelen. 955.
Tuggen. 297.
Tuilerie. 1212. 1232. 1233.
Tutwylerberg. 743.

U.

Udligenschwyl. 281. 282. 284. 285. 290. 291. 297. 298. 299. 311. 338.
Ueberstein, Amt. 1264.
Uerken. 652.
Ulmet. 560.
Ulmiz. 1247. 1248.
Underschwyler. 497.
Ungarn. 151. 168. 193. 221. 239. 240. 251. 264. 291. 310. 331. 346. 371. 387. 412. 447. 448. 464. 483. 527. 544. 559. 583. 603. 619. 659.
Untere freie Aemter. 968—981. 1038—1056.
Unteres Amt (Toggenburg). 513.
Unterpfalz. 169. 251. 264. 276. 483.
Unterwald, Hof. 1223.
Uri. 13. 17. 18. 55. 272. 307. 350.
Urnerschloß. 1164.
Ursern. 243. 307. 367. 1149. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155.
Ursiz, St. 497. 499.
Ußingen. 109.
Uznach. 1266—1274. 1280.

V.

Vaduz. 868. 922(2).
Vättis. 944.
Valangin. 45. 407. 412.
Valcluson. 53.
Valens. 911.
Valery. 486.
Valleyres. 1208. 1209. 1215. 1219. 1221. 1226. 1232.
Vallon. 141. 142. 143. 180(2). 229.
Val Travers. 143. 1221.
en Vaud. 1217.
Vaugondry. 1216. 1218(2).
Vaurmarcus. 1232.
Vandoeuvres. 627.
Venedig. 81. 103. 104. 644.
Vernes, Wald. 1229. 1230. 1231.
Verzasca. 1119.
Vevey s. Vivis.
Victor, St. 98. 132. 266. 486. 535(2). 608. 609. 622—633.
Vierwaldstätterse. 522.
Villard-Ste. Croix. 1190.
Villars. 1201. 1214. 1226. 1264.
Villars-Bourquin. 1213.
Villars-Bramard. 143. 144.
Villars-le-Comte. 317.
Villars-Epeney. 1227. 1229. 1230. 1231.
Villars-le-Moine. 1264.
Villars-Repos. 336. 394. 520.
Villars-le-Terroir. 1180. 1184. 1190. 1194. 1200. 1201(2).
Villars-Tiercelin. 1197.
Villarzel. 143. 144.
Villeneuve. 335.
Villeret. 380.
Villmergen. 1053(2).
Vilt. 923(2). 924. 925. 945.
Vilters. 921. 932.
Vingelz. 379.
Vira. 1129.
Vittore, St. 1145. 1147. 1157.
Vivis. 96. 521. 531. 536. 540.
Vogelsang. 1014.
Vorderösterreichische Lande. 287. 288. 300. 301.
Vufflens-la-Ville. 1190.
Vugelles. 1202. 1212.
Vuissens, Berg. 1226.
Vuissens, Schloß. 317(2). 342. 641. 1214. 1219. 1223. 1225. 1229. 1233.
Vuiteboeuf. 1219. 1225. 1243.

W.

Waadtland. 407.
Wäldi, Hof. 1293.
Waldenberg. 109.
Waldorf. 251. 464.
Waldshut. 1015. 1016.
Waldstädte. 25. 43. 44. 46. 47. 48. 50(2). 301. 329. 453. 454. 456. 457. 459. 461. 468. 469. 470. 472. 473. 478. 500. 501. 502. 528. 675. 676.
Waldwyl. 576. 612.
Wallenbuch. 1249.
Wallenried. 316. 1250.
Wallenstadt. 910. 923. 925. 937. 939(2). 940.
Wallenstadtersee. 1275. 1276. 1277.
Wallenwyl. 741.
Wallis. 30. 42. 48. 49. 55. 125. 285. 290. 291. 299. 307. 319. 322. 324. 330. 337. 338. 360. 667.
Wallonische Gemeinden. 251. 264. 276. 560.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wangen, Amt. 651. 652.
Wangs. 932.
Wart. 827. 828.
Wartau. 903. 909. 913. 922(2). 925. 926(2). 941.
Wartegg. 844. 845.
Wartensee. 844. 845.
Weinfelden, Herrschaft. 773.
Weingarten. 779.
Weinheim. 346.
Weißtannenthal. 920. 923.
Werdenberg. 164. 165. 168. 181. 183. 190. 209. 217. 230. 232. 234. 237. 913. 916. 922. 923. 924. 926. 1266. 1276. 1329. 1330.
Werdt. 957.
Wertheim. 448.
Wesen. 90. 111. 147. 206. 296(2). 303. 1267(2). 1271. 1275. 1276(3). 1277(3). 1278(2). 1279. 1280(3). 1281.
Wettingen. 9. 13. 991. 995. 998. 1019. 1033(1). 1052.
Wettingen, Amt. 1019.
Wey. 955.
Wick. 944.
Widnau. 842(2). 849(2). 850. 857(2). 890–893.
Wietlisbach. 45. 363. 364. 648.
Wiflisburg. 142. 179. 180. 256. 317. 520(2). 1249.
Wilchingen. 151. 152. 157. 164. 165(2). 168. 169. 170. 171. 172. 173. 184. 190. 192. 194. 200. 208. 217. 223. 224. 225. 227. 230. 231. 292. 772.
Wildenhaus. 84.
Wilhelmsdorf. 251. 264. 275. 291. 310. 331. 346. 371. 387. 412. 447. 483.
Windegg. 1267(2). 1280.
Wintersberg. 176. 277. 517.
Winterthur. 750. 827.
Wislikofen. 995. 1034.
Wistenlach. 1173. 1254. 1255. 1256. 1261(2). 1264(2). 1265.
Wittenwyl. 791. 828.
Wohlen. 1049. 1050. 1053.
Wolfiken. 515.
Wolfsberg. 753.
Wolfsheim. 63.
Wolf(s)wyl. 102. 186. 576. 613.
Worms. 7. 37. 62. 154. 167. 193. 221. 239. 264. 291. 310. 331. 346. 371. 378. 412. 447. 483. 527. 544. 559. 583. 603(2). 619(2). 637. 659. 671.
Würenlingen. 1003. 1021. 1022. 1035.
Würenlos, Amt. 1019.
Württemberg. 123. 151. 1000.
Wunsidel. 448.
Wuppenau. 775.
Wurmberg. 251. 264. 275. 331.
Wurmspach. 1272. 1273. 1274. 1316.
Wyl, Amt. 1283.
Wyl, Stadt. 9. 27. 50. 65. 69. 76. 77. 136. 175. 253. 372. 741. 776. 822. 823. 1284. 1285. 1293. 1300—1306. 1392.
Wyler. 578.

Y.

Yberg. 1385.
Yverdon. 256. 641. 648. 1149. 1181. 1202. 1203. 1214. 1215. 1219. 1222. 1223. 1227. 1228. 1229. 1230. 1236(2). 1239. 1249.
Yvonand. 1174. 1214. 1215. 1218. 1219(2). 1223. 1225. 1227(2). 1229(2). 1230(3). 1231. 1232(3). 1233(3). 1234. 1240.

Z.

Zelgli bei Olten. 101.
Ziegelhausen. 544.
Ziegelhütte bei Grandson s. Tuilerie.
Zielibach. 578.
Zihl. 114. 133. 247. 248(2). 573.
Zihlschlacht. 754. 825. 835.
Zofingen. 647.
Zürich, Stadt. 94. 206. 994. 1010. 1011.
Zürich, Stand. 50. 111. 127. 136. 147. 154. 170. 207. 211. 223. 224. 237. 238. 244. 249. 254. 257. 258. 262. 270. 271. 274. 277. 281. 289. 293. 303. 309. 310. 312. 329. 333. 345. 346. 347. 369. 372. 383. 384. 400. 401. 419. 449. 528. 546. 551. 585. 604. 620. 701—714. 773. 777. 999(2). 1322. 1323. 1381.
Zusikon, Schloß. 991. 1010.
Zug, äußere Aemter. 290. 321.
Zug, Stadt. 290. 376.
Zug, Stand. 290. 321. 361. 367. 369. 376. 377. 384. 391. 417. 418. 422. 423. 446. 447. 461. 511. 526. 688. 717. 718. 953. 954.
Zurzach, Amt. 992.
Zurzach, Flecken. 18. 25. 236. 247. 560. 594. 704. 979. 992. 995. 996. 997(2). 1002(2). 1004. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1018. 1021—1024. 1029–1032. 1052.
Zweybrücken. 251. 264. 276.
Zwingen, Amt. 495. 499. 510.

Personenregister.

A.

Abderhalden, N. 936.
Abyberg, Georg Franz. 559. G. [1738] 587.
Abyberg, Johann Rudolf Rochus. G. [1738] 572. [1739] 607. [1742] 645. L. 1268.
Abyberg, Joseph Franz Anton. G. [1742] 664. 1142.
Abyberg, Konrad Heinrich. 559.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abyß [Andreas], Med. Dr. 136.
Ackermann, N., Landschreiber. 1142.
Ackermann, Franz Aloys. [Nidwalden.] G. [1736] 540. [1738] 579. 588. 606. [1743] 674. 679. 686.
Ackermann, Joseph Franz. G. [1717] 138. [1719] 171. [1720] 188. 195. [1727] 317. 318. L. 1135. 1136(5). 1137. 1149.
Ackermann, Johann Jakob. G. [1712] 11. 17. 21. [1713] 23. 28. 31. 41. 48. [1714] 55. [1715] 73. 78. [1716] 106. 112. 113. 115. 117. [1717] 124. [1718] 148. 160. [1719] 161. 181. [1720] 183. 197. 202. [1721] 207. 215. [1722] 245. [1723] 256. [1724] 261. [1727] 308. [1728] 319. 320. 322. [1729] 350. [1730] 359. [1732] 409. 422. [1736] 530. 540. 546. 549. [1737] 555. L. 839. 1115. G. || 1145.
Ackermann, Melchior Aloys. G. [1724] 268. L. 1136. 1137.
Alary, David. 1341.
Albani, Cardinal. 75. 160.
Albrecht, Quartierhauptmann. 736.
Albrecht, Johann Rudolf, Landammann. 225. 226(2). 729. 764.
d'Alençon, preußischer Agent. 375.
Alet (auch Allet), Johann Franz. [Wallis.] G. [1728] 337.
Alet, Johann Stephan. G. [1715] 74.
Algi, Jakob. 851.
Alt, N., Probst. 1250.
Alt, Franz Niclaus Joseph von. [Freiburg.] G. [1733] 453. [1734] 458. [1735] 529. [1736] 548. [1738] 579. [1741] 633. [1743] 666.
Alt, Johann Jakob Joseph von. L. 1082. || 1083. 1086.
Alt, Joseph Protasius, Oberst, Herr zu Barthelemy und Prevondavaur. 342. 1083. 1189(4). 1197. 1200. 1202. 1203.
Altermatt, Paul Karl. 511. 526.
Alther, Michael. [Solothurn.] G. [1734] 477. 500.
Amelot, N. 617.
Americo, Graf von Sar Severino. 1102.
Ammann N. von Ermatingen. 783.
Ammann, Elisabeth. 779.
Ammann, Johann Jakob. [Schaffhausen.] G. [1741] 639. [1742] 663. [1743] 678.
Ammann, Niclaus. [Freiburg.] 1233. 1234.
Ammann, Niclaus Remond. [Freiburg.] L. 1179.
Amrhyn, N. 81.
Amrhyn, Johann Martin. [Lucern.] G. [1740] 616.
Amrhyn, Joseph Célestin. G. [1736] 536. 546.
Amrhyn, Karl Anton. G. [1712] 1. [1713] 17. 28. 48.
Ancel (auch Ansel). 1223. 1225.
Anderhalden, Johann Franz. [Obwalden.] G. [1713] 28. 31. 41. 48. [1718] 148. 160. [1722] 235. 237. [1726] 284.
Anderhalden, Joseph Franz. G. [1726] 287. 297. 300.
Andermatt. [Zug.] 384.
Andermatt, Christoph. [Zug.] G. [1712] 1. [1713] 17. 28. 48. [1714] 59. 60. [1715] 78. [1716] 107. [1718] 148. [1720] 183. 189. [1721] 228. [1722] 235. 237. [1724] 261. [1726] 283. 287. 297.
Andermatt, Franz Bartholomäus. [Zug.] G. [1738] 580. [1739] 606. [1742] 653.
Andermatt, Johann Jakob. [Zug.] G. [1728] 323. [1730] 374. [1734] 458.
Andermatt, Johann Leontius. [Zug.] G. [1736] 541. [1740] 616. [1743] 674. 686.
Andermatt, Joseph Leontius. [Zug.] G. [1717] 137. [1735] 529.
Andermatt, Johann Martin. L. 1132.
Andermatt, Leontius, Pfarrer. 282. 338.
Andriani. 321.
Anethan, von. 173.
Anhalt-Bernburg, Fürst Victor Amadeus von. 168.
Apollinarius P. 184.
Appia. 151.
Appiani, Carlo. 1131.
Arnaud, Herr zu Chamblon. 1209. 1215. 1225. 1234. 1265.
Arnauld, N. 109.
Arnold, Joseph. L. 1136.
Arregger (auch Aregger), Jakob Joseph. [Solothurn.] G. [1716] 113. [1717] 137.
Arregger, Peter, Oberst. 1073. 1074.
Aruffens, Herr von. 467.
Aschwanden, Johann Karl. [Uri.] G. [1738] 588.
Asimont, Pfarrer. 57. 62. 88. 108. 132. 150. 167. 221. 239. 251. 264. 275. 332. 371. 387.
d'Asfeld. 413.
Aubert, Emanuel. 282. 336. 371.
Aubert, Frederic. 387. 503. 506.
Aufdermaur, Gilg August. [Schwyz.] G. [1724] 268 L. 1268.
Augsburger, Michael, s. Dugsburger.
d'Avaray, Marquis. 80. 98. 117. 123. 130. 198. 1339.

B.

Bachelard. 1201.
Bachmann, N. Gardehauptmann. 657.
Bachmann, Jakob Franz. [Glarus.] G. [1717] 137. [1735] 529.
Baden-Baden, Markgraf von. 306.
Baden-Durlach, Markgraf Christoph von. 53. 151. 194.
Baden-Durlach, Markgraf Karl Friedrich Wilhelm von. 306. 474. 1332.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bärlocher, Ignatius. 894.
Baggio, Landschreiber. 1141. 1142. 1143.
Balbach von Gastel, J. Friedrich Willibald. 320. 813. 822.
Baldinger, N. 1036.
Ballaigue, Ludwig von. 114.
Balthasar, Beat Franz. [Lucern.] G. [1713] 48. [1714] 58. 60. 67. 70. [1715] 73. 77. 85. 93. 94. [1718] 148. 160. [1719] 181. [1721] 212. [1724] 259. [1729] 340.
Balthasar, Franz Niclaus Leontius. [Lucern.] G. [1736] 548. (Dort nicht Lorenz, sondern Leontius zu lesen.) [1737] 562. [1738] 587. [1742] 653.
Balthasar, Johann Jakob. [Lucern.] G. [1714] 58. 60. [1715] 73. 94. [1716] 106. 114. 117. [1717] 127. [1718] 148. 160. [1719] 181. [1720] 183. [1722] 235. 237. [1724] 261. [1726] 283. 297. [1728] 320.
Balthasar, Jost Dietrich. L. || 919.
Balthasar, Urs Franz. [Lucern.] G. [1730] 374. [1731] 391. [1732] 420. [1733] 443. 452. R. 455. [1734] 458. 467.
Bankhauw, N. Chirurgus. 249.
Barbarigo, Cardinal. 160.
Barni, Conte di. 423. 1339. (s. auch Varni.)
Bassand, J. Th. J., Propst zu St. Ursiz. 491.
Basset, Jean. 1266.
Bastie, N. 240.
Battaglino, N., Internuntius. 1339.
Battier, Felix. [Basel.] G. [1741] 633. [1743] 666.
Bauhin, Johann Ludwig. [Basel.] G. [1717] 137. [1718] 157. [1721] 216. [1722] 237. [1724] 261.
Baumann, Pancratius. [Freiburg.] G. [1712] 11.
Baumann, Tobias Pancratius. [Freiburg.] G. [1742] 663.
Baumgartner, Jakob. [Appenzell A. R.] G. [1733] 426. 429.
Baumgartner, Johann. 853.
Bavier, N. [Chur.] 923.
Bazin, David. [Neuenburg.] 613.
Beauvieur, Franz Aegidius von. 314.
Beck, Johann Heinrich. [Basel.] G. [1728] 334. [1731] 395. [1732] 402. 423. [1733] 426. 438. 441. 443. [1734] 458. 477. 500.
Beer, N., von Blaiken. 835.
Beli von Bellfort, Johann. [Graubünden.] G. [1738] 588.
Belmont von Rickenbach, Johann Walther. [Schwyz.] G. [1734] 489. L. 728.
Belmont, Joseph Walther. [Schwyz.] L. 147. 1274.
Benker, Johann Kaspar. 798.
Beregotti P. 1130.
Beretti Landi, Laurentius Verzuso. 29. 51. 60. 70. 75. 1340.
Berlin, Christ. 861.
Berlinger von Helfenschwyl. 135.
Bermond, Commissarius. 1205.
Bernoulli, Niclaus. [Basel.] G. [1713] 40.
Beroldingen, N. 1084.
Beroldingen, Franz Cölestin von. 894.
Beroldingen, Johann Kaspar von. [Uri.] L. 1136. G. [1718] 156.
Beroldingen, Joseph Anton von. [Uri.] G. [1733] 453. [1734] 458. 467. 477. [1735] 522. [1738] 579. 790.
Beroldingen, Joseph Anton von, Landschreiber zu Mendris. 1107.
Beroldingen, Karl Moriz von. 1110.
Beroldingen, von, Sebastian Bilger, Landschreiber zu Mendris. 1107. 1108.
Berset, Ludwig Beat. [Bern.] G. [1724] 267. [1725] 278. [1730] 373.
Bertone, Caneparo. 1142. 1143.
Berwick, Marschall von. 455.
Besenval, Johann Peter von. [Solothurn.] G. [1714] 67. [1717] 140. [1724] 259.
Besenval von Brunnstadt, Peter Joseph. [Solothurn.] G. [1715] 78. [1716] 100. [1720] 185. [1726] 284. 297. 300. [1728] 323. 326. 337. [1729] 344. 359. || 361. [1731] 381. [1732] 409. R. 422. G. [1733] 443. 453. [1734] 458. 467. 477. [1735] 507. 522.
Beßler, N., von Wattingen [Uri], jüngerer Bruder des Emanuel Anton. 844.
Beßler, N. 160.
Beßler, Adam Melchior. [Uri.] G. [1717] 138. L. 1136.
Beßler von Wattingen, Karl Alphons. [Uri.] G. [1712] 1. 12. || 13. 16. [1713] 21. 28. 31. 48. [1714] 55. 59. 70. [1715] 73. 78. [1716] 103. 104. [1720] 183. [1728] || 320. [1729] 340. [1734] || 466. [1738] 578. 579. 580. [1739] 593. 599. 600. 605. [1740] 615. 616. [1741] 633. || 658. L. 728. || 835. || 1084.
Beßler, Emanuel. 5. 854. 855.
Beßler von Wattingen, Franz Fidel Anton. 181. 184. 895.
Beßler von Wattingen, Johann Alexander. [Uri.] G. [1715] 92. [1720] 188. 195.
Beßler von Wattingen, Karl Anton. L. || 1106.
Beßler, Karl Emanuel. [Uri.] G. [1714] 60.
Beßler, Karl Franz. [Uri.] G. [1723] 255. L. 1136. (Hier heißt er Franz Karl, ob zwei verschiedene Personen?)
Beßler, Marcus Friedrich. 855(2). 856.
Betrix, Wittwe. 1221.
Bettschart, N., Hauptmann. 290. 1276(2).
Bettschart, N., von Dägerschen. 290.
Bettschart (Betschart), Franz Dominicus. [Schwyz.] G. [1733] 450. [1735] 521. 529. 530. [1736] 540. 549. 551. [1737] 555. 556. 571. [1742] 643. 653. 665. L. 839.
Bettschart, Johann Dominic. [Schwyz.] G. [1712] 1. [1713] 30. 39. 40.
Bettschart, Karl Rudolph. [Schwyz.] G. [1736] 548. [1742] 643. L. 1082. 1115. || 1155.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bettschart, Heinrich Anton. 729.
Bettschart, Johann Anton. 734.
Bettschart, N., Untervogt. 1275(2). 1276.
Better, N. 57. 62. 151.
Beugger, Kaspar Ludwig und Heinrich. 808.
Bevarada, Gebrüder. 1131(2).
Bias, N. 584.
Biedermann, N. 1286.
Biel, Johann Konrad. 314.
Bikard, N. 1182.
Bischöfe und Bisthümer.
Basel. 3. 4. 33. 51. 95. 115. 118. 122(2). 124. 128. 139. 163. 169. 181. 201. 204. 208. 212. 214. 219. 285. 289. 290. 306. 331. 344. 346. 379. 380. 383. 411. 416. 417. 422. 443. 446. 454. 455. 463. 468. 469. 470. 471. 472. 475. 476. 479. 481. 482. 491.ff. 507. 508. 509. 511. 521. 523. 524. 526. 541. 543. 558(2). 581. 601. 602. 618. 634. 636. 655. 658. 669. 670. 676(2). 677. 678. 682. 683. 686. 687. 688. 1331. 1410.
Chur. 911. 944. 1279. 1280.
Como. 145. 1066. 1067. 1078. 1081. 1090. 1093. 1119. 1126. 1143.
Constanz. 3. 15. 18(2). 19. 21. 23. 27. 38. 59. 114. 115(2). 145. 184. 198. 216. 220. 223. 231. 282. 284. 311. 320. 418. 556. 636. 658. 670. 688. 701. 703. 741. 751. 752. 760—769. 778. 785. 792. 812. 813. 823. 893. 992. 1001—1005. 1009. 1030. 1032. 1327.
Lausanne [Freiburg]. 1168.
Mailand, Erzbischof. 1142. 1148. 1149. 1163. 1164.
Sitten. 336.
Bischof, Niclaus. [Basel.] G. [1735] 529.
Bischofsberger, Jakob. 862.
Bißegger, Johann. 776.
Blaarer von Wartensee, Hans. [Zürich.] G. [1743] 666. 673. 674. 679.
Blaarer von Wartensee, Familie. 894.
Blättler, Franz Adrian. [Obwalden.] G. [1743] 666.
Blarer, N., Ingenieur. 1025.
Blasius, kaiserlicher Plenipotentiarius. 280(2). 285. 287. 295. 299. 359. 1001. 1340.
Blatter, Johann Anton. [Visp.] G. [1728.] 337.
Blatter, Johann Joseph. [Sitten.] G. [1728] 337.
Blattmann, Johann Christian. [Zug.] G. [1737] 556. [1741] 633.
Blumenthal, Johann Ulrich von. [Graubünden.] 245.
Blumer, Fridolin. [Glarus.] G. [1713] 40. [1718] 155. [1723] 246. [1724] 258. [1732] 401. [1737] 552. R. 553. G. [1738] 578.
Blumer, Johann Jakob. [Glarus.] G. [1712] 11. [1734] 489.
Blumer, Otmar. [Glarus.] G. [1719] 178.
Blumer, Paravicin. L. 947. 1039.
Blumer, Peter. L. 984.
Boc, N. 584.
Boccard, N. 1181.
Boccard de Curtet, Curé. 132. 145.
Boccard, Johann Anton. [Freiburg.] L. 1173. 1208. || 1242. || 1244.
Boccard, Johann Niclaus Hubert von. [Freiburg.] L. 1208.
Boccard, Johann Peter von. [Freiburg.] G. [1713] 28. [1714] 59. 60. [1715] 73. 78. [1716] 107. [1717] 124. [1718] 148. [1720] 189. 198. [1722] 237. [1723] 255.
Boccard, Peter Niclaus von. [Freiburg.] G. [1724] 267. [1727] 316. [1729] 342.
Boccard, [Simon Peter] von. 1248.
Bochsler, Franz Anselm. 1270. 1271(2). 1274.
Bodmer und Compagnie. 240.
Bösch, Gebrüder. 211. 277.
Bösch, N., Pannerherr. 72(2). 127. 135. 1389.
Bösch, N., Pfarrer zu Henau. 661.
Bösch, Jakob, Sohn des Pannerherrn. 1389.
Bösch, Johann, Chirurgus. 239.
Bösch, Johann Melchior. 162.
Bösch, Ulrich. 863.
Bondeli, Emanuel. [Bern.] G. [1727] 316. 319. [1729] 342. 343. L. 1179. 1185. 1187. || 1195(2).
Bondori, N., Internuntius. 1339.
Bonnac, Marquis de. 323. 359. 454. 468. 478. 1339.
Bonnet, Johann Jakob. 1243.
Bonstetten, Gottlieb von. 1247.
Boppart, N. 1288.
Boppert, Valentin. 445.
Borel, Antonie. 251.
Borromeo, Karl, Graf. 1125.
Borsinger, Jakob. 60.
Boßhart (auch Bossart). [Zug.] G. [1737] 562. [1743] 678.
Boudey, Isaak. 1222.
Bourbon, Herzog von. 302.
Bourgeois, N., Castellan. 1221.
Bourgeois, N., Hauptmann. 1231.
Bourgeois, N., Juge. 1226.
Bourgeois, Etienne. 1226.
Bourgeois, Gamaliel. 1228.
Bourgeois, Jean Balthasar. 1210. 1211. 1218(2). 1232. 1233.
Bourgeois, Jean François. 1209. 1218. 1226.
Bourgois, Philibert. 1220.
Boyer dit Dubose, Charles. 603.
Bräm, N., Landvogt. 133.
Brändlin, N. 511.
Brand, Hans Kaspar. [Uri.] L. 1132.
Brand, Johann Martin. [Uri.] G. [1712] 11. [1713] 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brand (Brandt), Joseph Martin. [Uri.] [1733] 451.
Brandenberg, Beat Joseph. 95.
Brandenberg, Jakob Bernhard. [Zug.] G. [1716] 113. [1725] 278.
Brandenberg, Jakob Rudolf Anton. 95.
Brandmüller. 264. 265.
Braunenthal, Heinrich von. 383.
Breni, Corolus, P. 315.
Brenner, N., Freihauptmann von Weinfelden. 783.
Brentano, N. 366.
Brentano, Laurenz. 1317. 1319.
Bridler, Benedict. 819.
Bridler, Chorherr zu Zurzach. 1021.
Broder, N. 901.
Bruat, N. 493. 498.
Bruckner, Emanuel. [Basel.] G. [1742] 663.
Bruder, Hans. 896.
Bruder (so im Original, wohl für Bruderer, Matthias). 426.
Brugger, N., Stadtvogt von Mayenfeld. 859.
Brugger, Heinrich. 808.
Brugger, Kaspar Ludwig. 808.
Bruchin, Peter. 147. 196. 206. 207.
Brüschwyler, N. 767.
Brunetz, N. 1305.
Brunn, von, N., Dr. 793.
zum Brunnen, Landschreiber. 13.
Brunner [Phil.] L. 711.
Bruno, N., Statthalter. 1161.
Bruno, Ascanio. 1155.
Bruyninr [nicht Bruynick], Hamel. 73. 119.
Bu, Giov. de. 1155.
Buch, Franz Victor. [Solothurn.] G. [1736] 547. [1737] 552. [1738] 579. 600. [1742] 653.
Buchener, Konrad. 432.
Bucher, Anton Franz. [Obwalden.] G. [1728] 320. 334. [1731] 381. [1732] 409. 420. [1734] 467. 477. 491. [1735] 507. 529. [1738] 579. 580. [1740] 616. [1742] 653. 665. [1743] 666. 678.
Bucher, Johann Georg. [Obwalden.] G. [1726] 287.
Bucher, Johann Jakob. [Obwalden.] G. [1713] 31.
Bucher, Johann Rudolf. [Bern.] G. [1713] 46. [1731] 377.
Bucher, Hans Jakob, Johannes und Rudolf zu Lengnau. 986.
Buchetti, N., Dr. 1151.
Bühler, Dominico. 800.
Bünti, N. 31.
Bünti, Johann Laurenz. [Nidwalden.] G. [1717] 115. [1718] 148. [1722] 241. 243. [1725] 281. [1726] 283. [1727] 315. [1730] 366. 367. [1731] 376. [1734] 467. (Hier nicht Franz, sondern auch Laurenz,) 477. 499. [1735] 507.
Büren, Franciscus von. [Nidwalden.] G. [1721] 215.
Bürgißer, Johann. 1055.
Bürckli [Heinrich], Generalfeldzeugmeister. 20. 25. 36. 43. 44. 45. 204. 250. 501. 756. 797. 810.
Büßer, Kaspar. 1279.
Büttler, Jakob. 524.
Buisson, N. [Genf.] 485. 486.
Buisson, Jean Louis. [Genf.] 485. 486. G. [1735] 534.
Bulla di Castro, Gio. Giac. 1149.
Bullinger, Balthasar. 253.
Büllot, Jean. [Neuenburg.] G. 613.
Bumann, Franz Ignatius. L. 1247.
Bumann, Joseph Niclaus. L. 1247. 1263. 1264. 1266.
Buol, Referendarius. 220.
Burgener, Johann Jost. [Wallis.] G. [1715] 78.
Burgener, Franz Joseph. [Wallis.] G. [1729] 359. [1738] 579.
Burggraf, Johann Philipp. 309.
Burckhardt, N., Ammann von Emmishofen. 830.
Burckhardt, Andreas. [Basel.] G. [1713] 24. [1717] 124. 130. [1719] 163. [1721] 216. 230. [1722] 233. [1725] 273. [1727] 308. [1728] 323. 326.
Burckhardt, Balthasar. [Basel.] G. [1734] 500. [1735] 532. [1736] 547. 549. [1737] 552.
Burckhardt, Johann Balthasar. [Basel.] G. [1712] 1. [1713] 31. 43. 46. [1714] 51. 56. 60. [1715] 85. 96.
Burckhardt, Christoph. [Basel.] G. [1712] 1.
Burckhardt, Christoph. [Basel.] G. [1713] 31. [1718] 155. [1727] 306. [1732] 409.
Burckhardt, Dietrich. [Basel.] G. [1729] 344.
Burckhardt, Ernst Ludwig. L. 1132.
Burckhardt, Johann Bernhard. L. 1115.
Burckhardt, Johann Rudolf. [Basel.] G. [1738] 579. L. 1082.
Burckhardt, Isaak. [Basel.] G. [1738] 587. [1739] 600.
Burckhardt, Rudolph. [Basel.] G. [1737] 556. [1743] 666.
Burckhardt, Wolfgang. 1010.
Burckhardt zum Brunnen, Landschreiber. 13(2).
Burnaby, Johann. 683. 1340.
Burnand, Gebrüder. 641.
Burnens, Theodor. 1199.
Byß, Johann Jakob. [Solothurn.] G. [1714] 66. [1715] 92.
Byß, Johann Victor Joseph. [Solothurn.] G. [1740] 621.

C.

Cadenazzi, Priester. 1066. 1067.
Calame, N. 1209. 1212. 1219.
Calame, Abraham. 1223.
Calandrin, François. [Genf.] G. [1739] 608.
Cappeler, N., Dr. 906.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Capriolo, Gio. Giac. 1148.
Carbonetti, Priester. 1066. 1067. 1104.
Caraccioli, Nuntius. 29. 60. 1339.
Carrard, N. 1212. 1217.
Carre, N. 1202.
Cartelaz, Herr von. 1197.
Casagrande, Gio. Batt. 1105.
Casina, Giac. 1090.
Castellar, Markgraf von. 320.
Castelberg, Johann Ludwig von. [Graubünden.] G. [1735] 536. 1148. 1160.
Castella [Franz Joseph]. 1194.
Castorea, Maria Anna. 1105.
Castoreo, N., Internuntius. 1339.
Ceberg, Anton Ignatius. [Schwyz.] G. [1716] 115. L. 899.
Ceberg, Nazar Ignatius. L. 903. 918(5). 919(3). 923. 924. 1106.
Cellier, N., Burgermeister zu Neuenstadt. 139.
Cellier, N., Schulmeister zu Neuenstadt. 139.
Chaillet, Samuel Balthasar. 1257. 1258. 1259. 1261. 1263(2). 1264.
Chambrier, François. [Neuenburg.] G. [1720] 199. 201. 214. [1722] 235. [1723] 247.
Chambrier, Frederic. [Neuenburg.] G. [1740] 613.
Chambrier, Jonas. 68. G. [1717] 140. [1722] 235.
Chambrier [Josua?]. 1220.
Champeaux. 1341.
Champions, Edle. 114.
Champrenaud, N., Pfarrer. 53. 62.
Chapeaurouge, Jakob. 569.
Chapuis, Rodolphe. 1199.
Chavannes, N., Herr von. 609. 641.
Choiseul. 470.
Chollet, Pierre. 1228.
Chopard, N., 498.
Choulat (Choullat) 491. 498.
Christen, N., Commissarius. 31.
Christen, Wolfgang, Dr. med. 288.
Cienfuegos. 298.
Cistella, Giuseppe. 1149.
Clavel, Andre. 1201. 1202.
Clerici, Gebrüder. 1154.
Clerig, Martin. [Wallis.] G. [1718] 148.
de la Closure. 564. 565. 1333. 1341.
Coch von Lund. 20. 1327.
Coigny, Marschall. 681. 682. 685.
Coligny, Graf. 753.
Collomb, N. 1236. 1240. 1241. 1244.
Combette, N. 168.
Confalonieri, Graf. 1118.
Conod, N. 1212. 1216.
Consul. 400. 409. 413. 440. 483. 506.
Conteſt, St. 64.
Conti, Gio. Pietro. 1100.
Conti, Valente. 1086. 1087.
Coppet, N. von. 1223. 1225. 1229.
Coppet, Rodolphe von. 1239.
Corcelles, Herr von. 1213. 1216(2). 1217. [Seit 1715 Python, welchen man sehe.]
Cornejo, Felix. 321. 1340.
Cornetz, Friedrich. [Mühlhausen.] G. [1729] 362.
Cornuz, Samuel. 1264. 1266.
Correvont, N. 393.
Corrodi, N., Churerbote. 90. 111.
Court, Antoine. 365.
Courteille, Marquis de. 579. 601. 1339.
Courten, Eugen. [Wallis.] G. [1713] 48. [1715] 78. [1717] 125.
Courten, Hyacinth. [Wallis.] G. [1738] 579.
Courten, Joseph. [Wallis.] G. [1728] 337.
Courtilles, Edle von. 393. 451.
Courvoisier, Jacques. 1198.
Cränzlein, Johann Konrad. 1104.
Cramer, N., [Zürich.] 767.
Crauer, Carl. 525.
Crequi, Marschall de. 470.
Crivelli, Franz Maria Joseph Leontius. [Uri.] G. [1724] 268. [1738] 587. L. 1082. 1083.
Crivelli, Sebastian Heinrich. [Uri.] G. [1725] 272. 281. [1726] 283. 286. 294. 297. 299. [1727] 304. 307. 308. 318. [1728] 319. 322. 326. [1729] 340. [1731] 376. 1010.
Cuenz, N., Ammann. 120. 126. 127. 135(2). 136. 261. 266. 277.
Cuenz, N. 851.
Cuenz, Johann Melchior, Oberstlieutenant. 69. 72. 76. 84. 90. 111. 153.
Cünzler, Hofschreiber. 843.
Custer, Hans Jakob. 865.
Custor, Johann Jakob. 1272. 1274.
Cysat, Franz Leontius. L. 899.
Cysat, Ludwig. [Lucern.] G. [1732] 421.

D.

Dachselhofer, N. [Biel.] G. [1718] 157.
Dannegger, Johann Baptista, Prälat zu Kreuzlingen. 800.
Darbonier, Herr von Dizy. 1186. 1188.
Debary, Johann. [Basel.] G. [1721] 228.
Debrou, N., Intendant. 551.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Decarro, Philipp. 469.
Dechapeaurouge, N. 486.
Degelon, Johann Peter. [Obwalden.] G. [1723] 248.
Degenscher, Johann Kaspar Joseph. [Solothurn.] G. [1738] 579. [1742] 653.
Deggeler, Johann Leonhard. L. 1132.
Delacour, Pierre. 141.
Deley, Isaak. 1222.
De l'Harpe. 1203.
Depierre, Jacques. [Neuenburg.] G. [1740] 613.
Dienast, Philipp. [Basel.] G. [1731] 391.
Dierauer, N. 874.
Dießbach, N. von, Landvogt zu Liebestorf. 1257. 1259.
Dießbach, Gottlieb von. [Bern.] G. [1726] 286. [1727] 306. [1729] 357. [1733] 443. 449. 451.
Dießbach [Johann Friedrich], von, Prinz, Feldmarschall-Lieutenant. 1263. 1264.
Dieteler, Johann Anton. 748.
Dietlinger, Albrecht Anton. 1245.
Dietzi, Jakob. 864.
Dietzi, Michel. 864.
Dinant, N. 668.
Döhnhof, Alexander von. 193.
Dondori, N., Abbate. 214.
Dollfuß, Heinrich. 584.
Dollfuß [Johann Heinrich]. [Mühlhausen.] G. [1738] 583.
Dorer, N., Schultheiß. 54.
Dorer, N., Viceuntervogt. 990.
Dorer, Kaspar. 984.
Dorer, Kaspar Joseph. 984.
Dub, Gebhard. 1004.
Dubois, N., Commissarius. 1204.
Du Bourg, Marschall. 88. 299. 306. 552. 553.
Düntz, N. 1025.
Düring, N., 1284. 1285.
Dürler, Johann Joseph [Franz?] [Lucern.] G. [1720] 183. 189. M. 190. G. 198. 202. [1721] 207. || 208. [1722] 235. 237. [1725] 272. [1726] 283. 286. 297. 299. [1727] 308. [1728] 320. || 322. 326. [1729] 340. 344. 358. [1730] 367. || 370. [1732] 409. 421. [1734] 458. 467. 477. [1738] 579. 580. [1743] 686.
Dulliker, Alphons Ignatius. L. 840.
Dulliker, Karl Christoph. [Lucern] G. [1713] 48. [1714] 58. [1715] 94. [1716] 94. 114. 117. [1717] 129. [1718] 160. [1719] 163. 181. [1720] 183. || 184.
Du Luc. 32(2). 36. 49. 52. 57. 60. 78. 81. 95. 97. 1328. 1329. 1339.
Dumaine, N. 1213.
Dumoulin, N. 1209.
Dunant, Christoph Anton. L. 1082. 1114.
Dunant, Joseph Anton. L. 1106.
Dunant, Pierre. 273.
Du Pan, Johann Ludwig. 624.
Duplessis von Ependes, N. 1218.
Dupuis, François. 1198.
Du Puy, Michel. 239.
Durini, Carlo Francesco, Nuntius. 1339.
Duvoisin, N. 1209. 1211. 1235. 1241. 1242(2). Dr. 1222(3).
Duvoisin, N., Hauptmann. 1222. 1228.
Duvoisin, Antoine. 1240. 1244.
Duvoisin, Charles. 1240. 1244.
Duvoisin, Daniel. 1228.
Duvoisin, Jeanne Marie. 1216.
Duvoisin, Jean Jacques. 1211.
Duvoisin, Rodolphe. 1240.

E.

Egger, N. 20.
Egger, Bartholomäus. 884.
Egger, Franz Joseph. [Stift St. Gallen.] R. [1743] 685.
Eggers, N., Pfarrer. 1292.
Egli, N. 1235.
Eglin, Oswald. [Zug.] G. [1738] 579.
Egloff, David. 763.
Egloff, Franz Kaspar. 984.
Egloff, Johann Ludwig. 130. 131. 984(2). 990.
Ehrleholzer, N. 389.
Ehrler, Jakob Rudolf. [Schwyz.] G. [1731] 392. L. 1105. 1268. || 1269.
Ehrler, Joseph Franz. [Schwyz.] G. [1712] 1. [1713] 21. [1716] 115.
Eichbeck, Franz Anton von. 755.
Elmer, Deicola. 589.
Elmer, Johann Jakob. L. 899.
Elmer, Niclaus. [Glarus.] G. [1742] 663.
Enders, N., Pfarrer. 1003. 1004.
Engelfried, Frau. 749.
Epp, Johann Jakob. [Uri.] G. [1742] 664.
Epp, Johann Joachim. [Uri.] G. [1725] 278. [1731] 391. [1740] 621. L. 729. || 733.
Erb [Fridolin], Pannerherr. 519. 589. 637.
Erlach, N. von. 34.
Erlach, Albrecht von. [Bern.] G. [1714] 68. [1715] 71. 75. 82. 85. 89. 96. [1716] 106. 110.
Erlach, Hieronymus von. [Bern.] G. [1716] 113. 116. [1717] 137. [1719] 179. [1720] 188. [1721] 204. 212. 229. [1722] 237. 240. [1724] 261. || 262. 265. [1725] 268.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erlach, Hieronymus von:
271. || 273. [1726] 286. 293. 299. [1728] 326. 332. [1731] 381. 389. [1732] 402. 409. 418. 423. [1733] 438. [1734] 467. 477. 484. 500. [1736] 540. 546. [1737] 552. [1738] 579. 580. 585. [1739] 585. 594. [1740] 616. 620. 622. [1742] 653. 662. || 1330.
Erler s. Ehrler.
Ernst, N., Hauptmann von Bern. 1265.
Ernst, N., Registrator von Bern. 1246.
Ernst [Hans Georg]. L. || 1216. 1220. 1222. 1223. 1224. || 1229.
Ernst, Julius Hieronymus. [Bern.] G. [1720] 195. Intendant. 1286(3).
Ernst, Ludwig. 1258. 1259. 1260. 1263. 1264.
Escher, Cornelius, Intendant. 1286.
Escher, Heinrich. [Zürich.] G. [1730] 374. [1731] 391. [1732] 420. [1734] 500. [1735] 522. 528. Intendant. 1286.
Escher, Johann Jakob. [Zürich.] G. [1712] 1. || 5. 14. [1713] 18. 21. 23. R. 44. [1714] 51. 54. 56. 58. 60. 64. 67. 68. [1715] 71. [1716] 104. 106. 110. [1718] 148. 153. 157. [1719] 161. 163. 170. 173. 180. [1721] 215. 222. [1722] || M. 234. [1723] 248. 253. [1725] 268. 271. 272. 276. [1727] 308. 312. [1729] 344. 348. 358. || 360.
Escher, Johann Kaspar. [Zürich.] G. [1715] 75. [1726] 294. [1729] 352. [1730] 367. 372. [1733] 426. 438. 441. [1734] R. 485. [1736] 540. 546. [1737] M. 563. [1740] 610. 614. 615. 622. [1742] 644. 653. 662.
Escher, Johann Konrad. [Zürich.] G. [1715] 85. 89. [1717] 140. [1719] 163. 170. [1720] 198. 202. [1721] 207. || 208. [1723] 246. 248. 253. [1724] 257. [1725] 270. [1727] 308. 312. [1732] 400. 401. 402. 409. 418. 423. [1735] 532. 534. [1738] 579. 580. 585. 588. [1739] 593. 594. 606. [1740] 621. [1741] 639.
Escher, Johann Ludwig. L. 729. || 776.
Eugenius, Prinz. 44. 47. 48. 53. 57. 262. 273. 756. 797.

F.

Fäsch, Johann Rudolf, markgräflicher geheimer Rath. 98.
Fäsch, Johann Rudolf. [Basel.] G. [1730] 374. [1731] 381. [1733] 453. [1735] 522. [1736] 541. 546. [1737] 552. [1738] 580. [1739] 594. [1740] 616. [1742] 653. [1743] || 678. 685.
Fäsch, Johann Wernher. [Basel.] G. [1733] 450.
Falkner, Emanuel. [Basel.] G. [1715] 92. [1720] 189. 198. 202. [1721] 207. || 208. [1722] 233. 237. [1724] 261. [1725] 268. [1726] 287. 300. [1729] 359. [1732] 423. [1734] 477.
Fargna, N. 688.
Farnese, Elisabeth. 70.
Faßbind, Joseph Anton. 206. 207. 962(2).
Fatio, N. 467. 1210. 1222. 1224. 1228.
Faver, Jean Jacques. 1198.
Favre, N. von Bretigny. 1204.
Favre, Jean François von Yvonand. 1228.
Federer, Jakob. 874.
Feer, Christoph Leopold. [Lucern.] G. [1743] 666. 674. 679.
Fegeli, N. L. 141.
Fegeli, Franz Ludwig. [Freiburg.] G. [1713] 31. [1714] 59.
Fegeli, Franz Niclaus. [Freiburg.] G. [1713] 41. [1714] 60. 66. 67. [1715] 78. 94. 96. [1717] 124. 141. 143. [1719] 179. [1720] 182. 195. 201. [1721] 207. || 208. 214. 229.
Fegeli, Franz Peter Emanuel. [Freiburg.] G. [1713] 31. [1717] 130. [1719] 163. [1726] 284. [1728] 323. [1729] 359.
Fegeli, Franz Xaver Emanuel. [Freiburg.] G. [1713] 48.
Fellenberg, Johann Rudolf. L. 1039.
Fels, Joseph von. 1341.
Fels, Kaspar. [St. Gallen.] G. [1731] 395. [1733] 426. [1739] 593. [1740] 610. 615. [1743] 666. 674. 680.
Fels, Peter. [St. Gallen.] G. [1732] 402.
Fernando, Don. 51.
Ferraria, Margarita Messi. 1067.
Ferrario, N., Pfarrer. 1152. 1153.
Ferrario, Pietro. 1152. 1153.
Firrao, Joseph, Nuntius. 129. 184. 1339.
Fischer von Bern, Postadmodiatoren. 101. 169.
Fischer, Adam. 1054.
Fischer, Jakob. 798.
Fißaula, N. 1264.
Fiva, Franz von. [Freiburg.] G. [1739] 606. [1740] 621. [1743] 677. R. 685. L. 1082.
Fiva, Joseph von. L. || 1171. 1208. || 1233. || 1237. || 1238. || 1241. || 1242. || 1244.
Fleckenstein, Franz Lorenz von. [Lucern.] G. [1713] 28. 31. 48. || 78.
Fleckenstein, Jost Anton von. [Lucern.] G. [1727] 308. [1728] 320.
Fleury, Cardinal. 302. 321. 389. 553. 557. 579. 581. 582. 610.
Flüe, Johann Konrad von. [Obwalden.] G. [1712] 1. 12. [1713] 17. 39. [1714] 70. 73. 78. [1716] 107. 114. 117. [1717] 121. 124. [1720] 183. 189. 202. [1725] 278. [1728] 322. [1729] 340.
Flüe, Johann Peter von. L. 616. 1115.
Flüe, Johann Wolfgang von. [Obwalden.] G. [1717] 128. 129. [1720] 189. [1728] 326. [1729] 351. 359. [1730] 366. 367. [1731] 376. 381. 391. [1733] 452. [1734] 458. 477. [1737] 556. [1738] 579. 587. [1741] 633. L. 728.
Flüe, Niclaus von der. 482. 658.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fontaine, Gebrüder. 1228.
Forcart, Dietrich. [Basel.] G. [1727] 315. [1733] 426. 438. 443. [1735] 522. [1737] 556. [1739] 600.
Forel s. Grisel von Forel.
Fornerod, Didier. 520.
Forster, Gall. Anton. 753.
Franchi, Pietro Giac. 1063.
Franci, Giac. Antonio. 1119. 1120.
Franck von Frankenburg. 441. 589.
Franzoni, Karl Franz. 1143.
Freudenreich, Michael. [Bern.] G. [1733] 450. [1734] 489. [1735] 531. [1736] 536. [1737] 570.
Freuler, Balthasar Joseph. 1084(2). 1085. 1110(2).
Freuler, Fridolin Anton. L. 1268. 1275. || 1282.
Freuler, Fridolin Joseph. [Glarus.] G. [1741] 633. [1742] 643. 645.
Freuler, Jakob. 259.
Freuler, Johann Balthasar. L. 947. 1039. || 1041. 1082. 1110.
Freuler, Jost Fridolin. [Glarus.] G. [1727] 851.
Freuler, Kaspar Gabriel. L. 1268. 1274. 1275.
Freuler, Kaspar Joseph. [Glarus.] G. [1715] 78. || 281.
Frey, N., Obervogt in Klein-Hüningen. 553.
Frey, N., Pfarrer. 967.
Frey, Bartholomäus. 853.
Frey, Jakob Christoph. [Basel.] G. [1724] 267. [1725] 268. 273. [1728] 326. [1734] 467. [1738] 580. [1739] 594. [1740] 610. 615. [1743] 674. 680.
Frey, Johann Jakob. [Schaffhausen.] L. 1106.
Frey, Leontius. 1013.
Freyhofer, N., Pfarrer. 519.
Freysberg, Johann Adolph von. 23. 35. 38. 812. 820. 1026.
Fries, Johann. [Zürich.] G. [1717] 127. [1720] 196. [1721] 228. [1722] 242. [1723] 246. [1724] 257. 260. [1725] 270. [1726] 283. 286. 293. 295. 299. [1727] 304. [1730] 364. [1731] 384. 389. 395. [1732] 400. [1733] 438. [1734] M. 504. [1735] M. 512. [1736] M. 537. [1737] 552. 556. 561. [1738] M. 589. [1740] 614. 615. 622. [1743] 666. 673. 674. 679.
Fries, Johann Heinrich. 1298.
Fries, Leontius. 960.
Frisching, Gabriel. [Bern.] G. [1716] 100. [1717] 130. [1719] 178. [1720] 182. 185.
Frisching, Johann. [Bern.] G. [1726] 294.
Frisching, Samuel. [Bern.] G. [1712] 1. [1713] 18. 21. 23. 43. 46. [1714] 56. 58. 60. 64. [1716] 104. 106. 110. [1717] 124. [1718] 148. 153.
Frohberg, Graf von. 656. 995. 1340.
Frossard, N. 142. 1231.
Fuchs, Johann Ulrich. 1319.
Füeßli, Johann. [Zürich.] G. [1742] 644. 653. 662. L. 1039(2). Intendant. 1286.
Fürstenberger, Josua. [Mühlhausen.] G. [1714] 51. 56.

G.

Gabrel, Imer. 1261.
Gagg von Lewenberg. 314.
Gaillard, Jean. 358.
Galande, Pierre. 1208.
Galandra, Jacques Etienne. 1237.
Gallati, Heinrich. L. 984.
Gallati, Johann Jakob. [Glarus.] G. [1712] 1. [1713] 17. 18. 23. 30. 31. 39. 43. 48. [1714] 54. 60. 64. [1715] 73. 78. 85. 89. 95. [1718] 148. [1722] || 244. [1724] || 258. L. 984.
Gallati, Jakob. [Rudolfs Sohn]. 902.
Gallati, Jakob. 965.
Gallati, Rudolf, Vater. 902(2). 911. 912. 931. 932. Sohn. 902. 911. 912. 931. 932.
Gallazi. 1163.
Gana, Carlo Antonio. 1156.
Gasser, Frau, von Constanz. 753.
Gasser, Joseph Anton. [Schwyz.] G. [1738] 578. L. 1268.
Gasser, Joseph Johann. [Schwyz.] G. [1741] 633.
Gasser, Joseph Pius. [Schwyz.] G. [1743] 679.
Gatti, Giov. Maria. 1142. 1146(2). 1152. 1156. 1158.
Gatti, Stefano. 1156.
Gaudars von Vincy. 1190.
Gaudard, Gottlieb. 1293. 1294.
Gaulis, N. 1181. 1184.
Gavet, Abraham. 1198.
Geißer, N. 842. 864.
Genevois, Maria. 520.
Genillat, N. 142.
Gerig, Franz Maria. [Uri.] G. [1739] 607.
Germann, Joseph. 19. 120. 173. 177. 589. 1389.
Gesandte, fremde, in der Eidgenossenschaft. 1339—1341.
Geßner, David. 620.
Geyger s. Gyger.
Ghiringhelli, Carlo. 418.
Ghiringhelli, Giuseppe Maria. 1150. 1151.
Ghiringhelli, Marco Andrea. 402.
Giacomazzi, Giuseppe. 1341.
Gianazina, Giac. Filippo. 1135.
Gietzendanner, N., Goldschmied. 109. 1109.
Giglio, Carlo Antonio. 1157.
Giglio, Giuseppe. 1157. 1158.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gilgin, Baptista. 1275.
Gingins, Friedrich von. L. 1176.
Gingins, Victor von. [Bern.] G. [1742] 664.
Ginillat, Commissär. 1199.
Girtanner, Friedrich. [St. Gallen.] [1734] 503. G. [1735] 522. [1736] 541. [1740] 616. [1741] 634. [1742] 653.
Gisel, Hans, gen. Schleithemer Hans. 226. 227.
Gißler, Peter. L. 1136.
Giuliani, Conte Abbate Guidobaldo. 29. 50. 60. 75. 81(2). 103. 124. 128. 152. 160. 311.
Givry, N. de. 456(2).
Glutz, Franz Joseph Stephan. [Solothurn.] G. [1735] 529. [1736] 548. [1737] 562.
Glutz, Jakob Joseph. [Solothurn.] G. [1737] 552. [1738] 579.
Glutz, Johann Georg. [Solothurn.] G. [1714] 60. [1715] 85.
Glutz, Johann Georg Joseph. [Solothurn.] G. [1739] 606.
Glutz, Johann Jakob Joseph. [Solothurn.] G. [1713] 28. 31. 48. [1714] 59. [1715] 74. 78. [1716] 100. 107. 117. [1717] 130. [1719] 163. [1720] 182. (Muß als Schultheiß dieselbe Person sein.) 185. [1721] 230.
Göldlin, Johann Ludwig. [Lucern.] G. [1735] 522.
Götschi, Wolfgang. [Obwalden.] G. [1720] 183.
Golaz, Pierre. 1218.
Gonzenbach, Bartholomäus. 833.
Gonzenbach, Hans Jakob. 833.
Gonzenbach, Heinrich. 833.
Good, Rudolf. 909.
Gorgier, Freiherr von. 1225.
Gorzegno, N. de. 609.
Goßweiler, Leonhard. [Zürich.] G. [1716] 113.
Gottrau, Franz Niclaus von Villens. [Freiburg.] G. [1722] 237. (Nach Leu war aber Niclaus Joseph 1722 Seckelmeister.) [1727] 306. 315. [1728] 334. [1729] 351. [1730] 374. [1731] 391. [1732] 420.
Gottrau, Franz Peter. [Freiburg.] G. [1743] 684.
Gottrau, Joseph Niclaus. [Freiburg.] G. [1723] 247. 256. [1726] 284. 287. 300.
Gottrau, Tobias. [Freiburg.] G. [1725] 279. [1726] 294. 300. [1728] 326. 337. [1733] 450. [1734] 489. 500. [1735] 531. [1736] 536. 539. [1737] 570. [1739] 607. [1740] 614. [1741] 640. [1743] 686.
Goumoens, N. von. 1190. 1197. 1201.
Grabmann, N. 896. 897.
Graf, Kaspar. 854.
Grafenried, Emanuel von. [Bern.] G. [1713] 56. 58. 60. 64.
Grafenried, Johann Anton von. L. 1247.
Grandcourt, Herr von. 144.
Graviset von Liebegg, Frau. 349.
Greder, Wolfgang. [Solothurn.] G. [1712] 11. [1713] 40.
Grennier, N. 1181. 1208(2).
Grenus, Gabriel. [Genf.] 485. 486. G. 534.
Greuter, N. 90.
Greuth, Baron von. 116. 118. 126(2). 167. 213. 220. 1340.
Greuth, Niclaus. 793.
Greuth, Paul Dominic von. 793. 810.
Grieser, Jakob. 896.
Grießhaber, N. 226.
Grimm, Johann, Balthasar. [Solothurn.] G. 261.
Grinold, Herr von. 657.
Griset von Forel, Franz Peter. [Freiburg.] G. [1738] 579. [1739] 593. 599. [1742] 664. [1743] 674. 680.
Griset von Forel, Johann Franz. [Freiburg.] G. [1721] 229.
Griset von Forel, Johann Niclaus. [Freiburg.] G. [1713] 28. [1715] 96 || 142. G. 143. || 144. G. [1720] 182. 195. [1723] 256. [1725] 282. [1727] 306. 316. [1728] 335. [1729] 342. 357. [1731] 381. 392. [1732] 409. [1733] 451. [1734] 477. [1735] 520. 531.
Grißach, Frau von. 1250.
Grob, N., Dr. 427.
Gronuz, Jean Jacques und Jean Joseph. 1206.
Groß, Emanuel. [Bern.] G. [1726] 286. L. 1082(2). 1156. 1179.
Groß, Gabriel. [Bern.] G. [1716] 100. [1717] 139. [1720] 185. [1722] 235.
Grossi, Ludwig. 1105(2).
Grossi, Stefano. 1095. 1105.
Großholzer, Johann. 953.
Gruber, Jakob. [Appenzell-Außerrhoden.] 426. 427. 432. 522. 580. 594. 600. 653. 666.
Gruber, Konrad. 432.
Grünenstein, Herren von. 894.
Gruner, David. 722. 723.
Gsell, N., Corporal. 757.
Gugger, Amantius. [Solothurn.] G. [1721] 205.
Guisan, N. 142.
Guler, Johann Leontius. 891. 893. 896.
Gyger, Johann Jakob. [Appenzell-Innerrhoden.] G. [1732] 409. [1734] 458. [1736] 541. [1737] 556. [1738] 579. [1739] 600. [1740] 616. [1741] 634.
Gyger, Johann Martin. [Appenzell-Innerrhoden.] G. [1713] 31. 48. [1714] 59. 60. [1715] 74. 78. [1716] 107. [1717] 124. 130. [1721] 216. 230. [1722] 237. [1725] 273. [1726] 283. 287. 300. [1728] 323. 326. [1729] 344. 359. || 361. G. [1733] 443. 453.
Gyger, Karl. L. 1136.

H.

Haas, Peter. [Biel.] G. [1712] 1. [1717] 123. [1718] 157. [1719] 167. [1721] 230.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Haberkorn, Franz Philipp. [Freiburg.] G. [1741] 639.
Hackbrett, N., Oberst. 91. 512.
Hackbrett, Anton. [Bern.] G. [1738] 579.
Hackbrett, Johann Rudolf. L. || 135. 153. 156. L. 1286(3).
Häffi, N. [Glarus.] 1147.
Hagenbach, Franz Konrad von. 411. 416. 474. 481. 491. 497.
Hagenbach, Jakob Joseph Ignatius von. 965.
Hager, Aegidius. 1281.
Hagg, Jakob. 745.
Hahn, Johann Sebastian. [Constanz.] 320.
Haller, N. 986.
Haller, Niclaus Emanuel. 984. 989.
Hallwyl, Domherr von. 754. 821. 825.
Hannover, Churfürst von. 52.
Hard, Amalia von. 834.
Harder, N., Gerichtsherr zu Wittenwyl. 828.
Harder, Christoph. [Basel.] G. [1718] 148. [1719] 178. [1720] 196. [1721] 228.
Harder, Johann Konrad. 752.
Harder, Niclaus. [Basel.] G. [1721] 230.
Harscher, Niclaus. [Basel.] G. [1724] 260. [1730] 363. [1737] 562. [1741] 633.
Hartmann, Schultheiß zu Frauenfeld. 807.
Hartmann, Johann Ludwig. 1298.
Hartmann, Jost Bernhard. [Lucern.] G. [1723] 248. [1724] 259. [1726] 283. 297. [1728] 320. 340. [1740] 616. [1743] 666. 674. 679. 686. L. 947.
Haus, Franz Anton. 491.
Hauser, Elisabeth. 333.
Hauser, Fridolin Joseph. [Glarus.] G. [1736] 541. 546. 551. [1737] 552. 556. 561. 570. [1738] 579. 580. 585. 588. M. 589. [1739] 600. 604. [1740] 614. 616. 620. 1266. || 1275.
Hauser, Karl. L. 1268. 1274.
Hauser, Kaspar. [Glarus.] G. [1738] 578. [1741] 633. 638. 642. [1742] 644. 653. 662. [1743] 666. 673. 674. 680. L. 1269. 1270. 1275.
Hauser, Placidus Leontius. [Glarus.] G. [1720] 196. [1723] 255. L. 899. 1268. 1274.
Hedinger, Rudolf. 332. 333.
Heer, Joachim. [Glarus.] G. [1724] 267. [1728] 334. [1736] 548.
Hegglin, Oswald. [Zug.] G. [1715] 92. [1720] 189. [1721] 213. [1724] 261. [1735] 507. [1738] 580.
Heidegger Hartmann. [Zürich.] L. 1286(2). Intendant. 1286(4). || 1292. || 1294.
Heidelin, N., Decan. 72. 84.
Heimb, Gerold I., Prälat zu Muri. 966.
Heinrich, Canzler des Gotteshauses Engelberg. 315. 961.
Heinrich, Anton Sebastian. [Zug.] G. [1739] 600.
Heinrich, Johann Jakob. [Zug.] G. [1713] 31. 41. 48. [1716] 117. [1717] 124. 128. 130. [1718] 155. L. 1131.
Heinrich, Joseph Anton. [Zug.] G. [1723] 255. [1725] 272. [1726] 284. [1729] 359. [1733] 443. [1734] 467. [1735] 507. 522. [1736] 548. [1741] 639. [1743] 666. 680. L. 840. 1131.
Hermann, Baron von Bevern. 799.
Hermann, Gesandtschaftssecretär. 164. 220. 261. 299. 368. 382. 444(2). 450. 453. 460. 522. 541. 547. 779. 1123. 1340.
Hermann, Johann Heinrich. [Biel.] G. [1743] 674. 680.
Hermann, Johann Joseph. [Obwalden.] G. [1735] 522.
Hermann, Karl Emanuel. [Zug.] G. [1712] 11.
Hermann, Peter. [Biel.] G. [1714] 51.
Hermanche, Herr von. 1186.
Herr, Johann Jakob. 1257. 1259. 1261.
Herrenschwand, N. 94.
Herrenschwand, Beat Ludwig. 1264.
Herrenschwand, Jakob. 1250.
Herrenschwand, Katharina. 1258. 1260.
Herrenschwand, Niclaus. 1260(2). 1262. 1264.
Herter, Hans Ulrich. 835.
Hessen-Kassel, Karl, Landgraf von. 52. 57. 169. 332. 365. 408. Friedrich. 1340.
Heußler, Johann Jakob. [Basel.] G. [1722] 242.
Heymann, Benedict Ignatius. [Obwalden.] G. [1719] 163.
Hiemetti, Domenico. 1139. 1140.
Himmelberger, N. 1292.
Hirzel, N., Professor. 1056.
Hirzel, N., Secretarius. 440. 580.
Hirzel, Heinrich, L. 1039.
Hirzel, Jakob. 662.
Hirzel, Johann Heinrich. [Zürich.] G. [1713] 17. 46. [1714] 51. 54. 56. 58. 60. 64. 68. [1715] 71. 75. 82. [1718] 146. 148. 153. 157. [1719] 171. [1721] 230. [1722] 233. [1723] 255. [1724] 260. 261. 265. 267. [1725] 278. 279. [1726] 283. 286. 293. 299. [1728] 322. 326. 332. [1730] 367. 372. [1731] 381. 389. 395. [1732] 402. 409. 418. 423. [1733] 438. 443. 449. 452. [1734] 458. 466. 467. 477. 484. [1736] 540. 546. [1738] 579. 580. || 580(2). 585. [1739] 594. 608. [1740] 616. 620. [1741] 633. 638.
Hirzel, Johann Jakob. [Zürich.] G. [1741] 638.
Hirzel, Johann Ludwig. [Zürich.] G. [1712] 11. [1713] 39. [1716] 116. || 126. [1720] 189. || M. 190 G. 195. [1722] || M. 234. L. 728. || 1334.
Hirzel, Salomon. [Zürich.] G. [1721] 206. [1724] 260. 261. 265. [1727] 314. [1728] 319. 322. 326. 332. [1733] 426. 441. 443. 449. [1734] M. 504. [1735] M. 512. [1736] M. 537. 549. [1738] M. 589. [1739] 600. 604.
Hitz, Melchior. 1010.
Hochenöri, Christina. 862.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hochrütiner, Wittwe. 857.
Hochrütiner, Christoph. [St. Gallen.] G. [1712] 1. [1715] 97. [1717] 130. [1718] 148. 157. [1719] 163. [1720] 189. 198. 202. [1721] 216. 230. [1722] 233. 237. [1723] 248. [1724] 261. [1725] 268. 273. [1726] 287. 300. [1727] 304. 308. [1728] 323. 326. [1729] 344. 359. [1730] 365. 367. [1731] 381. 395. [1732] 402. 410. 423. [1733] 426. || 429. 438. 441. 443. 453. [1734] 458. 467. 477. 500. [1735] 532. [1737] 552. 556. [1738] 579. 581. [1739] 594. 600. [1740] 610. 615.
Hochrütiner, Laurenz. 88. 109. 528. 545.
Hochstraßer, Johann Jakob. 964.
Högger, Gebrüder. 98. 302. 749.
Högger, Marcus Friedrich, Baron von. 1340.
Högger, Sebastian, Decan. 28.
Högger [Sebastian?], Dr. 1293.
Högger, Sebastian, Landschreiber. 840. 895. 896.
Hofbaur, Johann Jakob. 1246.
Hofer, Johann. [Mühlhausen.] G. [1718] 157. [1725] 268. [1728] 325. [1729] 362. [1731] 395. [1733] 438. [1738] 583. [1739] 594.
Hofmann, N. [Rorschach.] 20.
Hofmann, Hans Jakob. [Basel.] G. [1714] 66.
Hofmann, Hermann. 861.
Hofmeister, Johann. [Zürich.] G. [1717] 127. 137. [1718] 155. [1719] 178. [1725] 268. 271. 272. 276. 279. [1729] 344. 348. 358. [1731] 375. [1734] 500. [1735] 522. 528. [1737] 552. 556. 561. M. 563. [1739] 600. 604. [1740] 610.
Hofstetter, Benedict. 1177(2).
Holderegger, Lorenz. 429.
Holzhalb, David. [Zürich.] G. [1713] 24. 31. 39. 43. 46. [1715] 85. 89. 96. [1717] 118. 124. 129. 135. 144.
Holzhalb, Johann Heinrich. 1039. 1043.
Holzhalb, Johann Jakob. [Zürich.] G. [1722] 245. [1741] 642. L. 947. 1039.
Hottinger, N., Secretarius. 227.
Hottinger, Konrad. 1049.
Hotz, Jakob. [Zug.] G. [1738] 579.
Huber, N., Cammerer zu Thal. 897.
Huber, Joggli. 967.
Huber, Johann Jakob. 920(2).
Huber, Kaspar. 1056.
Huber, Xaver. 856.
Hübscher, Katharina. 1050.
Hug, Hans Heinrich. L. 1131.
Hug, Johannes. 729. L. 1132.
Hugentobler, Hans. 1289.
Hugo von Grandson. 1213.
Hunggler, Anton. 850.
Hunziker, N., von Aarau. 465.

J.

Imfeld, Johann Franz. [Obwalden.] G. [1725] 272.
Imfeld, Johann Melchior. L. 1106.
Imfeld, Justus Ignatius. [Obwalden.] G. [1737] 556.
Imfeld, Marquard. [Obwalden.] G. [1716] 107.
Imfeld, Niclaus. [Obwalden.] G. [1713] 23. 48. [1714] 59. 60. [1715] 73. 78. [1717] 124. 128. 129. [1718] 145. [1721] 213.
Imhof, N., Adjutant. 16.
Imhof, Johann Georg. [Bern.] G. [1737] 562. [1738] 587. [1739] 607. [1740] 614. 616. 620. 622. [1742] 644. 653. 662. [1743] 666. 673. 674. 679.
Immer, Benoit. 139(2).
Imthurn, Vogtherren zu Büßingen. 415.
Imthurn, Tobias. [Schaffhausen.] G. [1730] 374. [1731] 391. [1732] 420.
Inderbitzin, August. [Schwyz.] G. [1733] 451. L. 1135. 1136(6).
Inderbitzin, Franciscus Dominic. [Schwyz.] G. [1716] 113. 117.
Inderbitzin, Joseph Leonhard. 1298.
Indermauer, Hans Jakob. 847.
Indermauer, Jakob. 862. 863(4). 864.
Indermauer, Johann. 864. 873.
Indermauer, Konrad. 874.
Indermauer, Matthias. 862. 863.
Iselin, N. [Glarus.] 72. 109.
Iselin, Hans Lucas. [Basel.] 123. 125. G. [1740] 621. [1742] 653.
Iselin, Johann Jakob. [Basel.] G. [1726] 294.
Isenburg-Büdingen, Graf von. 544. 560. 610.
Isenburg-Meerholz, Graf von. 660.
Isenhut, Tobias. 432.
Iten (auch Itten), Joseph Heinrich. [Zug.] G. [1715] 85. 95. [1731] 381.

Jod.

Jacaud, N. 42. 392.
Jaccotet. [Urs.] 1207.
Jadart, N. 456.
Jahier, N. 53. 73. 77. 126. 132. 151. 160.
Jahier, Jean. 561.
Jann, Franz Joseph. L. 1132.
Jaquet, André. 412.
Jaquier, Jean François. 1175. 1189.
Jaquillard, Jean François. 1219.
Jauch, N. 512. 658.
Jauch, Johann. 1155.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jauch, Johann Sebastian. [Uri.] G. [1713] 40. [1719] 178. [1731] 376. 381. 391. L. 899. || 918. 919.
Jauch, Karl Franz. [Uri.] G. [1713] 17. 40.
Jeanneret, N. 1222(2). 1228. 1229(2). 1230. 1231. 1232. 1235.
Jeanneret, Denis. 1231.
Jenner, Daniel. 1247.
Jenner, Niclaus. [Bern.] G. [1731] 391. [1732] 420.
Jodocus, Decan. 1294.
Johannes von Blonay. 342.
Jover, J. Blas. 1340.
Jud, Franz Konrad. 589.
Jütz, Joseph Maria Maurus. [Schwyz.] G. [1742] 663.
Juliani s. Giuliani.
Junod, Abraham. 1221.
Junod, Pierre. 1221.

K.

Kaiser, Daniel. L. 115.
Kaiser, Franz Remigius. [Nidwalden.] G. [1731] 391. [1732] 421. [1735] 530.
Kaiser, Johann Kaspar. [Nidwalden.] G. [1727] 315.
Kaiser, Johann Sebastian. [Nidwalden.] G. [1726] 287. 300.
Kaiser, Joseph Leontius. [Nidwalden.] G. [1714] 67. [1719] 161.
Kaiser, Kaspar Remigius. [Nidwalden.] G. [1736] 549.
Kaiser, Niclaus Daniel. [Nidwalden.] G. [1727] 315. [1730] 373. [1732] 402. [1738] 578. 579. [1739] 593. 599. 600. 605. [1742] 663. 665.
Kaiser, Peter Anton. [Zug.] 1269.
Kaiser, Sebastian Remigius. [Nidwalden.] G. [1712] 12. [1713] || 31. [1715] 92. [1716] 115. [1717] 128. 129. [1718] 145. 171. (nicht Johann Jakob) [1722] 235. 241. 243. [1723] 247. [1724] 267. [1725] 272. [1726] 284. 297. [1727] 304. 307. 308. 318. [1728] 319. [1729] 350. [1730] 367. [1731] 376. 381. [1733] 443. 450. [1735] 521. [1736] 549. [1739] 599. 600. 605 L. 947.
Kaiser.
  Karl VI. 2. 52. 54. 56. 58. 61. 91. 105. 115. 122. 128. 172. 190. 226. 444.
  Karl VII. 644. 1409. 1410.
Kalbermatten, Jakob Arnold. [Sitten.] G. [1728] 337.
Kalt, N., Priester zu Baden. 58. 64. 1329.
Karl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein. 46. 53.
Keller, N. 1099.
Keller, N., Hauptmann. 19. 27.
Keller, N., Hofammann. 254.
Keller, N., Pannerstatthalter (Toggenburg). 162.
Keller, N., Pfarrer. 28.
Keller, Anton Leodegar. [Lucern.] G. [1715] 77. [1726] 283. 297. [1727] 315. [1728] 334. 339. [1729] 340. 350. [1731] 381. [1734] 499. [1736] 540. 546. [1737] 552. [1739] 600. [1740] 614. [1742] 653.
Keller, Friedrich (Rheinegg). 851. 861.
Keller, Hans Joseph. [Lucern.] G. [1712] 11.
Keller, Jakob (Sarmenstorf). 1050.
Keller, Johann. 538.
Keller, Johann Balthasar. [Zürich.] 840. L. 984. 1287.
Keller, Johann Baptist. 173. 517. 519. 537. 538.
Keller, Kilian. 538.
Khevenhüller. 681.
Kilchberger, N., Hauptmann. 1265.
Kilchberger, Daniel. [Bern.] G. [1740] 622. L. 729.
Kilchberger, Friedrich. [Bern.] L. 1176.
Kilchberger, Johann Anton. [Bern.] G. [1738] 572. [1739] 593. 606. [1740] 611. 621.
Knecht, N., Statthalter. 1176.
Kobleten, Christoph und Hans, Moriz und Johann. 865.
Könige.
  Von Frankreich:
    Ludwig XIV. 52. 95. 128. 1361. 1379.
    Philipp von Orleans, Regent. 97. 98. 108.
    Ludwig XV. 95. 98. 128. 566—570.
  Von Großbritannien:
    Anna. 52.
    Georg I. 105. 169. 194. 240. 241. 252. 332. 365. 545.
  Von Polen:
    August III. 463.
  Von Preußen:
    Friedrich Wilhelm I. 121. 128. 169. 252. 332. 365. 371. 412. 545.
  Von Sardinien:
    Victor Amadeus II. 260. 266. 365. 375.
    Karl Emanuel III. 474. 535. 655.
  Von Schweden:
    Karl XII. 72. 169. 332.
    Ulrica Eleonora. 545. 1340.
    Friedrich von Hessen-Kassel. 1340.
  Von Sicilien:
    Victor Amadeus II. 49. 63. 98. 99. 132. 160.
  Von Spanien:
    Philipp V. 52. 54. 56. 58. 61. 70. 91. 320.
  Von Ungarn:
    Maria Theresia. 634. 655. 685. 1340.
König, Wittwe. 332.
König, Johann Peter. [Glarus.] G. [1716] 113.
Körber, N. 1248. 1265.
Körner, N., Pfarrer. 745.
Kolb, Johann Christoph. 23.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kolin, Leodegar. 947. 949(2).
Kolin, Oswald. [Zug.] G. [1719] 181. [1725] 281. 283.
Kopp, N. 515. 1036.
Kränzlin, N. 20.
Krauer, N., Münzmeister. 366.
Kreuer, N. 961.
Krug, Johann Georg. L. 1106.
Krus, Joseph Leodegar. [Lucern.] G. [1729] 344. 358.
Krus, Kaspar Karl Xaver. L. 1115.
Küfer, Jakob. 1249.
Küenli (Künli), Peter Walther. [Freiburg.] G. [1725] 273. 282. [1726] 287. [1727] 306. [1728] 326. 335. [1729] 358. [1734] 491. [1735] 507. [1736] 536. [1737] 552. [1739] 599. [1740] 614. L. 1179. || 1187. 1216.
Künzlin, Jakob. 1286.
Kuhn, Jakob. 862. 884.
Kundert, Marx. 1279. 1280.
Kunkler, Daniel. 858.
Kunkler, Johann Jakob. 861.
Kunkler, Lorenz. [St. Gallen.] G. [1739] 594.
Kunz, Hans Kaspar. [St. Gallen.] G. [1721] 205. 207. || 208.
Kupp, N. 265.
Kyd, N., Oberst. [Schwyz.] G. [1716] 103. 1074.
Kyd, Joseph Franz. L. 1132.

L.

Labhard, Heinrich. 792.
Lacroix, N. 168.
Lambelet, Abraham. [Biel.] G. [1730] 365.
Lambelet, David. [Biel.] G. [1725] 268. [1728] 323. 326. [1729] 359. [1731] 395. [1732] 402. 409. 423. [1738] 579.
Lambert, Jeremias. 464.
Lamberty, Gerome de. 1341(2).
Landenberg, Junker von. 950.
Landerset, Protasius. 1248.
Landös, N. 1009.
Landolt, Johann Heinrich. L. 947. 1039.
Landser, Baron von. 460. 501.
Landwing, Johann Franz. [Zug.] G. [1713] 40. [1729] 344. [1735] 522. [1737] 556. [1738] 579. [1739] 600. [1741] 633. [1743] 666. 674. 680. 686. || 949(3).
Landwing, Ludwig (?). 947.
Lanoy, Jean de. 288.
Lanter (Lanther), Franz Peter Ignatius. [Freiburg.] G. [1713] 40. [1715] 92. [1716] 113. [1721] 207. [1727] 319. [1728] 323. 337. [1729] 343.
Lanzone, N. 1146. 1147.
La Tremouille, Cardinal. 50.
Laurent, François. 1232(2). 1233. 1240.
Lautrec, Comte de. 566. 567. 569. 1333.
Lavater, Johann Jakob. 1286. 1287.
Lavater, Johann Rudolf. [Zürich.] G. [1715] 82. [1717] 119. [1727] 314. [1733] 441. [1735] 534. [1739] 608. [1740] 620.
Lavater, Johann Ulrich. [Zürich.] G. [1740] 616.
Ledergerber, N. 1294.
Ledergerw, Prälat zu Rheinau. 801.
Le Fort, N. 485. 486.
Leger, Jacques. 346. 371. 519.
Leger, Pierre. 273.
Legler, Johann Melchior. [Glarus.] G. [1737] 562.
Legrand, Daniel. [Basel.] G. [1725] 279.
Lemp, N. 1250.
Lentulus, Rupert Scipio. L. 984. || 1000. 1001.
Lenzburger, Franz Peter Emanuel. L. 1176.
Leonhardi, N. 16. 28. 132.
Lerber, Franz Ludwig. [Bern.] G. [1714] 66. [1715] 92. 94. 96.
Lerber (Franz Ludwig), Commissarius. 142. 1196. 1233. 1234. 1256.
Lerber, Johann Rudolph. [Bern.] G. [1735] 520. [1738] 572. [1740] 611. [1741] 640. [1742] 664.
Lesser, Johann Heinrich. 589.
Lescinska, Prinzessin. 273.
Letter, Gallus. [Zug.] G. [1714] 66. 70. [1719] 163. 181. [1721] 207. 216. [1723] 248. [1727] 315.
Letter, Joseph Anton. [Zug.] G. [1727] 308.
Leu, Beat Jakob. [Nidwalden.] G. [1712] 16. [1714] 59. 60. 70. [1715] 73. 78.
Leu, Johann Jakob. [Zürich.] 162. 169. 194. 223. 240. 253. 266. 277.
Leu, Johann Melchior Remigius. [Nidwalden.] G. [1727] 315.
Leubach, Guillaume. 1199.
Leuch, Heinrich. 437.
Leuenberg, von, Domcantor. 1022. 1023.
Leumann, Ulrich. 767.
Leuzinger, Johann Melchior. [Glarus.] G. [1730] 374.
Liebenfels, N. 754.
Liebenstein, Baron von. 771.
Lieber von Magdenau, Placidus. 441. 589.
Liechtle, N. [Prumtrut.] 491. 498.
Lienhard, Abraham. [Bern.] G. [1722] 245.
Ligerz, Johann Friedrich Konrad von. 443. 446. 454. 455. 492. 686.
Locher, N., Rathsherr. [Frauenfeld.] 807(6).
Locher, Karl Joseph, Schultheiß. [Frauenfeld.] 806. 807. 808.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Locher, Jakob. [Zürich.] L. 984.
Lochmann, Johann Heinrich. 16. L. 899(2).
Locker, N. 1215.
Löbel, N. 1264.
Lombach, Niclaus. 1333.
Lombardet, N. 1199. 1201.
Longchamp, Niclaus. 1201.
Lothringen, Herzog von (Leopold Joseph Karl). 249. 250.
Karl, Prinz von. 677(2).
Leopold Clemens, Prinz von. 250.
Lotier, N. 142.
Loys, Samuel von. 1341.
Lubière, Herr von. 121.
Luchsinger, N. 258.
Luchsinger, Zacharias. L. 1275.
Lussier, Karl Balthasar. [Uri.] G. [1714] 67. [1715] 91. [1716] 103. 106. 113. 116. [1717] 121. [1718] 145. [1719] 161. [1727] 318. L. 839.
Lussi, N., Landvogt. 31.
Lussi, Franz Joseph. [Nidwalden.] G. [1720] 188. 195.
Lussi, Johann Ludwig Aloys. [Nidwalden.] G. [1718] 155. [1723] 247. [1727] 315. [1730] 316. 366. 373. [1734] 466. [1737] 570. [1740] 615. [1742] 664. L. 1082. || 1100. L. 1136(3). || 1142.
Lussi, Johann Melchior Remigius. [Nidwalden.] G. [1712] 16. [1716] 106. 112. 114. 115. 117. [1717] 121. 124. [1720] 183. [1721] 228. [1724] 261. [1725] 272. 281. [1728] 322. 326. 337. [1729] 341. 350. 359. [1730] 374. [1733] 443. 452. [1734] 458. 466. [1737] 555. 571.
Lussi, Joseph Maurus. [Nidwalden.] G. [1742] 653.
Luternau, Johann Rudolf von. [Bern.] G. [1734] 485.
Lutz, Johannes und Jakob. 863.
Lutz, Ulrich. 862.
Luzi, Gio. Batt., Internuntius. 1339.

M.

Maccaud, Antonie. 1198.
Maderni, N., Landschreiber. 1061.
Maderni, Alexander. 1073. 1088. 1090.
Maderni, Girolamo. 1084.
Märchi, Johann Jakob. [Schwyz.] G. [1738] 578. L. 1268. 1274.
Maggia, And. 1127.
Magnot, Combe Daniel. 7. 37. 45. 53. 62. 88. 109. 132. 151.
Maige, N. 1180.
Maillardoz, Anton Constantin. L. 1208.
Maine, Herzog von. 74. 125. 131.
Maître, Claude. 343. 358(2).
Mainz, Churfürst von. 667.
Major, Jean Louis. 1243.
Manning, Franz, englischer Resident. 145. 1340.
Mannlich, N., Oberst. 1190.
Mannlich, Elisabeth. 1183. 1184.
Manuel, Herrschaftsherr von Cronay. 1225.
Maria, Augustin. 658.
Mariane, de. 478. 580. 1339.
Marmand, Louis von. 142. 180.
Marolf, N. 139.
Marqueli, Jean. 289.
Marsay, Armand Ludwig, Graf von. 474. 554. 1333. 1340.
Marschall von Bender, Joseph Severin. 550. 556. 582. 655. 1340.
Marset, N. 487.
Martin, St., Herr von. 1225.
Martin, N., Werkmeister. 1188. 1237. 1240.
Martin, Balthasar. [Glarus.] G. [1732] 420.
Martin, Johann Heinrich. [Glarus.] G. [1713] 30. [1715] 92. [1722] 242. [1723] 246. [1724] 257. [1725] 270. [1729] 344. 348. 359. [1730] 367. 372. [1731] 381. 389. 395. [1732] 401. 402. 409. 418. 423. [1733] 426. 438. 441. 443. 449. 453. [1734] 458. 475. L. 840. 947. || 978. 1039.
Martin, Johann Jakob. 954.
Martinelli, N. 1152.
de Martines, N. 1204.
Martinet, Abraham. [Neuenburg.] G. [1740] 613.
Martiniere, de la. 36. 85. 98. 149. 163. 209. 214. 218. 263. 288. 302. 308. 382. 1339.
Masset, N. 1212. 1227.
Maßmer, N., aus Chur. 923.
Maudry, Abraham. 1341.
Maulaz, Jean Jacques. 1238.
May, N. 81.
May, Albrecht im Leuenberg. 1250. 1256. 1258. 1259.
May, Bartholomäus. L. 984. 1176. 1247.
May, Beat Jakob. 1132. || 1286(2).
May, Friedrich. [Bern.] G. [1712] 11.
Maurus, Abt von Engelberg. 315.
Megny, Jean. 1219.
Meister, N. 291. 561.
Meiß, N. 65.
Meitzen, Johann. 1154.
Mellarede, Herr von. 99.
Melzi, Principe. 1096. 1155.
Mengis, N., Wasenmeister. 757.
Mercy, General. 32. 33. 36. 50.
Merian, Johann. [Basel.] G. [1736] 548.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Merian, Johann Jakob. [Basel.] G. [1716] 107.
Merian, Samuel. [Basel.] G. [1721] 205. [1724] 260. [1726] 287. 295. [1727] 304. [1729] 344. 359. [1730] 363. 367. [1731] 381. 395. [1732] 402. 409. [1733] 453. [1734] 458. 467. [1738] 579. [1740] 610. 615. [1743] 674. 680.
Mestrezat, N. 1187. 1188(2). 1190(2). 1199. 1200.
Mestrezat, Abraham. [Genf.] 98.
Meßmer, N. [Rheinegg.] 862.
Meßmer, N., zu Schönholzersweilen. 776.
Meßmer, Jakob. [Staad.] 863.
Meßmer, Wilhelm. [Thal.] 896.
Metral, Herren von. 393. 452.
Metternich, Graf. 26.
Mettler, Johann Balthasar. [Schwyz.] G. [1714] 67. L. 1135.
Mettler, Joseph Franz. [Schwyz.] G. [1712] 12. 16. [1713] 17. 28. 31. 41. 48. [1714] 55. [1716] 112. [1718] 156. [1720] 188. 195. [1722] 244. [1727] 304. 318. [1728] 334. [1729] 350. [1738] 572. 578. || 911. || 1273. L. 1274. 1275(2).
Meunier, Jean Pierre. 1245.
Meyenberg, Placidus. 947. 949. 1056.
Meyer, Andreas. [Zürich.] G. [1713] 24. 31. 39. 43. 46. [1717] 124. 129. 135. [1721] 207. 215. 222. 224. [1731] 375. || 1319.
Meyer, Dietrich. [Zürich.] L. 1106.
Meyer, Franz Joseph. [Lucern.] G. [1725] 272. [1726] 283. [1728] 337. L. 947.
Meyer, Hans, genannt Wyßhans. 226.
Meyer, Jakob. 1037.
Meyer, Jeremias. [Herisau.] 426. 433. 467.
Meyer, Johann Dietrich. [Zürich.] 729.
Meyer, Johann Kaspar. [Zürich.] G. [1717] 119. [1736] 548. [1737] 562. [1738] 587.
Meyer, Joseph. [Gelfingen.] 960.
Meyer, Joseph Leodegar Valentin. [Lucern.] G. [1733] 450. [1734] 489. [1735] 529. (Jos?) [1741] 633.
Meyer, Leodegar. 768.
Meyer, Ludwig Thaddäus von Baldegg. [Lucern.] L. 1106. 1114. 1132.
Meyer, Samuel. [Murten.] 1260. 1261(2). 1262. 1263. 1264.
Meyerhofer, Amandus. 776.
Meyerhofer, Anton. 776.
Meyerhofer, Georg. 776.
Michel von Bülle. 282.
Milliet, Rudolph. 1261.
Milloud, Abraham. 1198.
Millon(d), Jacques Abraham. 1192. 1198.
Mitz, Benedict. [Basel.] G. [1719] 178.
Möll, Jakob. 745.
Mönch von Mönchenstein, genannt von Leuenberg, J. P. 188.
Mörikofer, Jakob. 745.
Mohr, Rudolf Dietrich. 492.
Mollins, François de. 1232. 1233.
Moller, Ambrosius, 930.
Mollondins, Herr von. 1222. 1224. 1227. 1242. 1243. 1244. 1246.
Molo, N., Dr. 1140.
Molo, Fulgenz Maria. 1162.
Monaco, N. 1151. 1152.
Monaco, Giulio. 1156.
Montendon, Jean Jacques. 1243. 1244.
Montenach, N. von, Spitalmeister. [Freiburg.] 1235(2).
Montenach-Rosiere, Franz Anton von. [Freiburg.] G. [1737] 562. [1738] 587. [1741] 633. 640. [1742] 653. [1743] 666. 684.
Montenach, Franz Ignaz von. [Freiburg.] L. 1247.
Montenach, Franz Peter von. [Freiburg.] L. 1175
Montenach, Johann Karl von. [Freiburg.] L. 1115.
Montenach, Niclaus Anton. [Freiburg.] G. [1742] 653. [1743] 674. 680. 686.
Montreal, Comte de. 565.
Moratel, Wittwe. 42.
Morettini (Morretini), N. 1073. 1142. 1143.
Morf, N., Ingenieur. 907.
Morlot, Franz Ludwig. [Bern.] G. [1720] 195. [1723] 256.
Morlot, Franz Ludwig. [Bern.] L. 1247.
Morlot, Marcus. [Bern.] G. [1738] M. 589. [1740] 614. [1743] 678. L. 728. || 736. || 806.
Morlot, Samuel. [Bern.] G. [1727] 316. 319. [1729] 342. 343. 357. [1731] 392. [1733] 451. [1735] 520. 531. [1736] 536. 539. [1737] 570. [1739] 599. 607. L. 1208. || 1222. || 1232. 1233.
de Morsier, N. 153.
Mosca, N., Pfarrer. 1163(2). 1164.
Moser, N., Pfarrer. 1050.
Mot, N. 426.
Mülinen, Wolfgang von. [Bern.] G. [1727] 306. [1731] 381. 389.
Müller, N., Dr. [Wyl.] 1305.
Müller, N., Commissarius. [Bern.] 16.
Müller, N., erwählter Landshauptmann zu Wyl. 1298—1300.
Müller, Balthasar. [Freiburg.] G. [1733] 451. [1735] 520. 531. [1736] 536. [1737] 570. [1739] 607. [1741] 640.
Müller, Emanuel. [Basel.] G. [1723] 255. [1726] 300. [1727] 308. [1728] 323. [1730] 365. 367.
Müller, Franz Joseph. [Obwalden.] G. [1729] 344. [1738] 580. [1744] 633. L. 899.
Müller, Franz Ludwig. [Bern.] L. 839. 840. 947. || 967. L. 1039(3).
Müller, Franz Paul. [Zug.] L. 1082.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Müller, Georg Anton. [Glarus.] G. [1741] 633.
Müller, Georg Niclaus. [Mellingen.] 1056.
Müller, Hans Felix. [Eschenz.] 967.
Müller, Jakob, Landrathsobmann. [Toggenburg.] 506. 589. 637.
Müller, Jodocus. [Zug.] 441.
Müller, Johannes. [Bern.] G. [1720] 195. [1721] 229.
Müller, Johann, Geleitsmann. 1053.
Müller, Johann Heinrich. [Frauenfeld.] 827.
Müller, Joseph Anton. [Glarus.] G. [1742] 645.
Müller, Kaspar, Pfarrer zu Rußikon. 1270. 1274.
Müller, Leonz. [Niederrordorf.] 1010.
Müller, Wolfgang Damian. [Zug.] G. [1722] 242. [1735] 507. L. 1106.
Mundt, Otto von. [Graubünden.] G. [1715] 148.
Muos, Karl Amadeus. [Zug.] G. [1734] 489. 499. [1740] 621.
Muralt, N., von Oetlishausen. 789.
Muralt, N. von. [Bern.] 933.
Muralt, Johann von. [Zürich.] G. [1714] 66. [1715] 92. [1721] 206. [1722] 237. 240.
Muralt, Johann Konrad von. [Zürich.] G. [1733] 441. 452. [1734] 458. 466. 467. 477. 484. [1741] 642.
Muralt, Kaspar von. [Zürich.] L. 840.
Muralt [Kaspar], **Secrétaire interprète.** [Zürich.] 523. 541.
Muralt, Samuel von. [Zürich.] G. [1734] 499. L. 899. 1208.
Murbach, Johann Kaspar. [Schaffhausen.] G. [1714] 60. [1716] 113. [1717] 137. [1718] 155. [1719] 171. [1720] 189. 202. [1721] 207. 216. 224. 230. [1722] 237. [1723] 248. [1724] 261. [1725] 268. 273. [1726] 287. 300. [1727] 304. 308. [1728] 323. 326. [1729] 344. 359. [1730] 365.
Murer, Bernhardin. 86.
Mussard, N. 609.
Musseton, Jean. 88. 109. 132. 167. 193. 221. 239. 251. 264.
Mutach, Gabriel. [Bern.] 729. || 734(2).
Mutach, Gabriel. [Bern.] L. 1115.
Mutach, Samuel. [Bern.] G. [1715] 93. [1721] 204. 212. 214. [1722] 235. [1724] 259. [1727] 306. [1742] 653.

N.

Nabholz, Johann Ulrich. [Zürich.] 22(2). 27. 120. 126. 153. 156. L. || 177(3). 178. G. [1722] 211. 245. [1728] 319. || 694. 729. 734(2). 745. 812. 813. 822. 824. L. 984(2).
Nägeli, Johann Jakob. 866.
Natsch, Franz. 917.
Negendank, Ulrich von. 269. 1341.
Negri, Agnese. 1157.
Negroni, N., Priester. 1099.
Nesen, Kaspar Arnold, Freiherr von. 1019.
Niderist, N. 445. 670.
Nidrist. 932
Niederöst (Niederist), Joseph Franz Anton von. [Schwyz.] G. [1730] 374. || 542. 1151.
Nisolo, Filippo. 1159.
Noailles, Marschall von. 682.
Nodirona, Domenica. 1151. 1152.
Noverraz, N. 1186. 1188.
Nüscheler, Hans Kaspar. 1298.
Nüwiler, Hans Heinrich. 808.
Nußbaumer, Johann Joseph. [Zug.] G. [1732] 420.
Nußbaumer, Johann Peter. [Zug.] G. [1726] 300. [1728] 323. 337. [1729] 344.

O.

Oberteuffer, N. [Herisau.] G. [1733] 426.
Ochs, Karl Wilhelm. [Basel.] G. [1739] 606.
Odermatt, Anton. 366.
Odermatt, Franciscus. 112. 117.
Odermatt, Melchior. [Nidwalden.] G. [1713] 41.
Odet, Johann Heinrich. L. 1176.
Ohrten, N. 251.
Olivier, N., Prediger zu Cannstatt. 527.
Orell, Hans Kaspar. L. 1082. || 1083.
Orell, Johann Heinrich. [Zürich.] G. [1727] 315. [1728] 334. [1729] 350.
Orelli, N., Canonicus zu Luggarus. 1125.
Orelli, Fabio. 1118.
Orges, Herr von. 1228(3).
Ormea, Marquis de. 608. 609.
Orry, N. 581.
Ortmann, Jeremias. [Basel.] G. [1741] 639.
Oschwald, Georg Heinrich. L. 1115.
Ott, Hans Georg. [Schaffhausen.] L. 1131.
Ott, Jakob. [Bern.] G. [1739] 599. [1740] 622.
Ott, Johann Heinrich. [Schaffhausen.] G. [1712] 1. [1713] 24. 56. 60. [1716] 107. [1717] 123. [1718] 148. 157. [1719] 171. [1720] 198. [1721] 207. 224.
Ougsburger, Michael. [Bern.] G. [1718] 155. [1719] 178.

P.

Paggi, Gebrüder. 1152. 1153.
Pampigni, Edle von. 467.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Panchaud, N., Lieut. Baillival. [Tscherliz.] 1175. 1195. 1206.
Panchaud, N., Receveur. 1180.
Panchaud, Tobie. 1188. 1195.
Pappus, Freiherr von. 209. 869.
Papst. 6. 18. 28. 29. 41. 49. 50. 75. 81. 399. 1329.
Paravicini, Bartholomäus L. 729. || 732.
Paris, Gabriel und Abraham. 1233.
Passionei, Conte di. 81(2). 91. 236. 281. 297. 311. 1339.
Pau de Cher, N. 1186. 1188.
Pellizari, Josias de. [Graubünden.] G. [1738] 588.
Perdrix, Georges. 1220.
Peretti, N. 1133.
Perroud, Philibert. [Neuenburg.] G. [1740] 613.
Petignac, Pierre. 492. 495.
Petitmaître, N. 139.
Petrelli, N. 1209. 1216.
Petrennio, Giov. Batt. 1134.
Peyer, Herren. [Rorschach.] 20.
Peyer im Hof, Alexander. [Schaffhausen.] G. [1713] 40. [1714] 66. [1715] 92. [1719] 171. [1721] 224.
Peyer, Franz Constantius. 1287.
Peyer, Heinrich. [Schaffhausen.] G. [1738] 587. [1739] 606. [1740] 621.
Peyer, Johann Konrad, Seckelmeister. [Schaffhausen.] G. [1719] 171. [1721] 224.
Peyer im Hof, Johann Konrad, Stadtschreiber. [Schaffhausen.] G. [1715] 87. [1718] 150. 157. [1719] 163. 171. [1720] 189. [1721] 224. [1722] 237. [1723] 255.
Pfalz, Karl Philipp, Churfürst von der. 105. 169.
Pfister, P. 1021.
Pfister, Balthasar. [Schaffhausen.] G. [1728] 334. [1729] 351. [1734] 500. [1736] 541. 547. 549. [1737] 552. R. 553. 556. [1738] 579. 580. M. 589. [1739] 593. 594. 600. [1740] 610. 615. 616. [1741] 634. [1743] 666. 674. 680.
Pfister, Bonifacius, Prälat von Pfäfers. 930.
Pfistern, Melchior von. [Schaffhausen.] G. [1712] 1. [1713] 24. 31. 43. 46. [1714] 51. 56. [1715] 85. 96. [1716] 107. [1717] 124. 130. [1718] 148. [1719] 163. 171. [1721] 224.
Pfyffer, N. 74. 81. 129. 131. 146.
Pfyffer, Franz Ludwig. [Lucern.] G. [1713] 28. [1714] 66. 70. [1715] 85. 93. 94. [1717] 127. 129. [1719] 163. 171. 181. [1721] 212. [1724] 261. [1731] 381.
Pfyffer, Ignatius Ludwig. [Lucern.] G. [1713] 17. (Ist wohl derselbe mit Obigem.)
Pfyffer, Karl. L. 1105.
Pfyffer von Altishofen, Johann Karl Christoph. [Lucern.] G. [1732] 409. 421. [1733] 441. [1739] 606. [1740] 621. [1741] 639.
Pfyffer von Heidegg, Johann Kaspar Ludwig Thüring. [Lucern.] G. [1742] 663. [1743] 678.
Pfyl, Balthasar. 1298.
Philipp, Friedrich, Commenthur zu Hitzkirch. 965.
Piazza, Cardinal. 95.
Pictet, N., Conseiller. 485. 486.
Pictet, N., Chatelain. 486.
Pictet von Varemberg, Franz. 1341.
Pilliard, Jean Pierre. 1239.
Pinard, Pierre. 1227.
Pisoni, N. 1131.
Pittet, Joseph. 608.
Planta von Malans, N. 917.
Planta, Ambrosius. 917.
Pleß, N., Seckelmeister. 945.
Polier (und Pollier) von Bottens. 1189.
Polier (und Pollier) von Bretigny. 1189(2). 1197. 1200. 1202. 1203(2). 1204. 1207.
Polignac. 298. 339.
Porchet, Jean Jacques. 1222.
Portaz, N. 1187.
Prahim, Susanna. 1228.
Praroman, Beat Ludwig Joseph de. L. 1179. || 1200.
Pregizer, N. 527.
Prié, Johann Anton Turinetti, Marchese de. 459. 471. 497. 511. 522. 595. 601. 669. 678. 685. 1340.
Probstatt, Karl. 800.
Püntiner von Braunberg, Emanuel Stanislaus. [Uri.] G. [1716] 113. 116. [1720] 188. 195. [1721] 212. 215. 228. [1722] 235. 237. [1723] 247. 248. [1724] 261. [1725] 272. [1729] 350. [1730] 366. [1731] 376. [1732] 402.
Püntiner von Braunberg, Fidel Anton. [Uri; im Dienste des Abts von St. Gallen.] G. [1732] 409. [1733] 441. 443. [1734] 458. [1736] || 537. 541. 547. [1737] 552. [1738] 581. 589. [1739] 593. 600. [1740] 616. [1741] 634. || 638. [1742] 653. [1743] 666. 674. 680.
Püntiner, Joseph Anton von Braunberg. [Uri.] G. [1712] 12. 17. [1713] 23. 28. 31. 48. [1714] 55. 59. 60. 70. [1715] 73. 77. 85. 91. 95. [1716] 106. 112. 114. 117. [1717] 121. [1718] 145. 146. [1719] 161. 163. 171. 173. 181. (Muß dieselbe Person sein.) [1720] 183. 188. 189. 197. 198. 202. [1721] 207. 212. 215. 224. [1722] 235. 237. [1723] 247. 248. [1724] 261. 267. [1725] 272. 281. [1726] 283. 286. 297. 299. [1727] 304. 307. 318. [1728] 319. 320. 337. [1729] 344. 350. 359. [1730] 366. 367. 374. [1731] 376. 381. 391. [1732] 401. 409. 421. [1733] 443. 452. [1734] 458. 466. 467. 477. 491. [1735] 507. 521. 522. 530. 536. [1736] 540. 549. [1737] 555. 556. [1738] 578. [1739] 599. 600. 605. || 1162.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Püntiner, Joseph Anton von Braunberg. [Uri; im Dienste des Abts von St. Gallen.] G. [1712] 1. 10. [1713] 46. [1718] 146. || 153. [1719] 162. || 163. 173. [1720] 189. 198. 202. [1721] 207. 211. 216. 230. [1722] 233. 237. [1723] 248. [1724] 261. [1725] 273. [1726] 287. 300. [1727] 304. 308. [1728] 323. 326. [1729] 344. 359. [1730] 367.

Püntiner, Karl Anton von Braunberg. [Uri.] G. [1712] 17. [1713] 66. [1715] 85. 91. 95. [1716] 103. 104. 106. 112. 114. 116. 117. [1717] 122. 128. 129. [1718] 145. 148. 160. [1719] 161. [1720] 188. 195. L. 1115. || 1146.

Pury, N. 506.

Pury, Samuel. [Neuenburg.] G. [1723] 247.

Python [Franz Peter], seit 1715 Herr von Corcelles. L. || 1170. || 1217. 1218. 1221. 1222. 1223. 1225. 1227. 1230(2). 1231(3). 1233(2). 1235(2). 1236(2). 1237(2). 1238. 1245(2).

Q.

Quinche, Jean Henri. 1222.

R.

Räber s. Reber.

Raillard, Jeremias. [Basel.] G. [1734] 489. [1736] 541.

Ramschwag, Clara von. 853.

Ramschwag, Madame von. 492.

Ramschwag, Franz Christoph von. 76. 90. 139. 163. 188. 204. 208. 212. 219. 220(2). 289. 306. 331. 344. 346. 379.

Ramschwag, Salomon. 748.

Ranzoni, N. 1152.

Raron, Herren von. 176.

Ravoye, Marquis de la. 681. 685.

Raze, Georg Protasius. L. || 1131. 1132.

Reber (auch Räber), Johann Heinrich. [Mühlhausen.] G. [1713] 24. [1715] 97. [1725] 268. [1728] 325. [1730] 365. [1731] 387. [1732] 402. 423. [1733] 426. 438. 441. [1734] 464. [1738] 583. [1739] 594.

Rechberg, Johann Franz von. [Uri.] G. [1712] 12.

Rechberg, Joseph Anton von. [Uri.] G. [1734] 490. [1743] 679. L. 1136. 1137.

Reding, N., Oberst, Landshauptmann der Grafschaft Baden. 13.

Reding von Biberegg, Anton Sebastian. 729.

Reding von Biberegg, Joseph Augustin. [Schwyz.] 441. 589. L. 1274.

Reding von Biberegg, Franz Anton. [Schwyz.] G. [1736] 549. L. 899. 1298.

Reding von Biberegg, Franz Joseph. [Schwyz.] 729. 733.

Reding von Biberegg, Franz Joseph. [Schwyz.] G. [1719] 178. [1720] 188. [1721] 213. 215. 228. [1722] 235. 237. 243. 244. [1723] 247. 248. [1724] 258. [1725] 272. 278. 281. [1726] 283. 286. 295. 296. 297. 299. [1727] 303. 307. 308. [1728] 319. 320. 337. [1729] 340(2). 351. [1730] 366. 367. [1731] 376. [1732] 402. 409. 422. [1733] 441. 443. [1734] 458. 466. 467. 477. 491. [1735] 507. [1736] 540. 549. 551. [1737] 555. 556. 562. 571. [1738] 578. 579. 580. M. 589. [1739] 593. 599. 600. 605. [1741] 633. 639. 642. [1742] 653. 665. [1743] 666. 674. 679. 686. L. 1085.

Reding von Biberegg, Franz Karl. [Glarus.] G. [1721] 216. [1722] 237. 240. 244. [1723] 248. 253. [1724] 257. 258. 261. 265. [1725] 270. 272. 276. 281. [1726] 283. L. 728. || 732(2).

Reding von Biberegg, Heinrich Anton. [Schwyz.] G. [1718] 155. L. 947(2).

Reding von Biberegg, Jakob. [Glarus.] G. [1738] 587.

Reding von Biberegg, Joseph Anton. [Schwyz.] L. 1136.

Reding von Biberegg, Joseph Anton. [Schwyz.] G. [1713] 48. [1715] 85. 91. 93. 95. [1716] 103. 104. 112. 114. 115. 116. 117. [1717] 121. 122. [1718] 148. 156. 160. [1719] 161. [1720] 183. 189. 197. [1721] 206. [1722] 237. 243. [1723] 247. [1726] 284. 287. 297. 299. [1727] 304. 307. [1728] 319. 337. 339. [1729] 340. 344. 350. 359. [1730] 366. 367. [1731] 376. 381. 391. [1732] 402.

Reding von Biberegg, Joseph Benedict. [Schwyz.] G. [1717] 138. L. 1136(2). 1268.

Reding, Karl, Hauptmann. 521.

Reding von Biberegg, Karl. [Schwyz.] G. [1742] 645.

Reding von Biberegg, Karl Joseph. [Schwyz.] G. [1741] 633. [1742] 643. 645. L. 1275.

Reding von Biberegg, Lorenz Karl. [Glarus.] G. [1721] 230.

Reding von Biberegg, Rudolf Anton. [Schwyz.] G. [1730] 375.

Reding von Biberegg (Wolfgang Friedrich?) [Schwyz.] Gerichtsherr zu Burg und Döttigkofen. 835.

Reding von Biberegg, Wolfgang Ludwig. [Schwyz.] 729(2). 733. 734. 735.

Reichenstein, Paul Niclas, Graf von. 23. 326. 344. 368. 382. 410. 415. 444, 891. 1016. 1340.

Reichmuth, Franz Xaver Michael. [Schwyz.] G. [1743] 674. L. 840.

Reidt, N., Hauptmann. 872(2).

Reidt, David. 852. 856.

Reiff, Niclaus. [Freiburg.] G. [1742] 664.

Reinach, Jakob Sigmund von. 188. 204. 212. 379.

Reinach, Johann Baptist von. 188.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reinhard, Peter Joseph. [Solothurn.] G. [1715] 58. [1717] 124. [1723] 248. [1724] 259. 261. [1725] 273. [1726] 287. [1727] 306. 308. [1728] 323. [1729] 359. [1730] 367.
Relincourt, Herr von. 1171. 1195.
Resplendin, N. 132. 151.
Reuter, Verena und Elisabeth. 1282.
Reymar, Jakobea Camilla. 772.
Rezzi, Pietro Antonio. 644.
Riaz, Pierre de. 1259.
Riby, Marr. 779.
Riedmatten, Petrus Maria von. [Wallis.] 337.
Rietmann, N. 1074.
Rietmann, Michael. 857.
Rikenmann, Jakob Basilius. 1309. 1310. 1317.
Rikenmann, Joseph Anton. 1317.
Ringg, P., Statthalter zu St. Johann. 27.
Rink von Baldenstein, N. 476.
Rink von Baldenstein, Georg Wilhelm. 1. 46.
Rink von Baldenstein, Joseph Wilhelm. 683. 686.
Rissi, Kaspar Anton. [Nidwalden.] G. [1727] 307. 318.
Ritter, Hans Ulrich. 165.
Riva, Gio. Battista. 1065. 1085(3). 1088(2). 1105.
Riva, Stephan. 1105.
de Robert. 36.
Rochegude, Marquis de. 38.
Rod, N., Commissarius. 1181. 1184. 1199. 1203. 1234.
Rodt, Uli. 1177.
Römer, Johann. 598.
Rogg, N., Schultheiß zu Frauenfeld. 828.
Roggenbach, Franz Joseph von. 411. 416. 474. 507. 523. 524. 526. G. 507. || 507. 581. 601. 602. 618(2). 634. 636. 655. 657. 669. 676(2).
Roggenstil, Johann Joos. L. 1132.
Rognon, N. 1221. 1226(2).
Rognon, David François. [Neuenburg.] G. [1740] 613.
Rohner, Johann. 859.
Rolin, N. 1228.
Roll, Familie von. [Uri.] 601.
Roll, Franz Anton von. [Solothurn.] G. [1743] 686. [Ist wohl derselbe mit Franz Victor.]
Roll, Franz Martin von. [Uri.] G. [1733] 450. [1736] 540. 548. 549. [1737] 555. 556. [1738] 578. 579. 580.
Roll, Franz Victor Augustin von. [Solothurn.] G. [1743] 677. R. 685.
Roll, Johann Friedrich von. [Solothurn.] G. [1713] 28. 31. 48. [1714] 59. 60. [1715] 78. [1717] 107. 117. [1718] 148. [1722] 237.
Roll, Johann Ludwig von. [Solothurn.] G. [1715] 78.
Roll, Konrad Emanuel von. [Uri.] G. [1737] 562. [1739] 606. [1742] 663. L. 947.
Roll, Urs Victor Joseph von. [Solothurn.] G. [1738] 573. [1740] 611. [1741] 633. [1742] 653. [1743] 666. 674. 680.
Roma, Francesco. 1135.
Romain, de St. 399.
Rorer, Niclaus. [Nidwalden.] G. [1713] 40.
Rosé, Johann German de. 492. 493.
Rossalino, Filippo. 1127.
Rossat, N. 1220.
Rosselli, N. 393.
Rossier, N., Pfarrer. 539.
Rotberg, L. M. von. 332. 1341.
Roth, Christian. [Wallis.] G. [1717] 123.
Roth, Emanuel. [Bern.] G. [1715] 93.
Roth, Johann Christoph David. 779.
Rothfuchs, N. 1287.
Rotten, Christian. [Wallis.] G. [1715] 74. [1729] 359.
Rottroff, R. von Rusach. 441.
Rougemont, N. 1221.
Roullier, Adam. 1234.
Roustan, N. 151.
Roux, N. 1240.
Roux, Franz. 644.
Rublin, Rudolf. 1261.
Rudolf, Friedrich. 1032.
Rüdlinger, Niclaus. 27. 83. 84. 120. 127. 136. 162. 173. 312. 348. 517. 519. 537. 538. 610.
Rüpplin, Baron von. N. 753. 763.
Rüpplin, Joseph Ignatius. 4. 23. 29. 36. 693. 767. 1334.
Rüpplin [Karl Anton], Baron von, Gerichtsherr zu Wittenwyl. 791(2).
Rüpplin, Theodorich Remigius. 736.
Rüst, Sebastian. 857.
Rüttimann, Tobias. 244. 258.
Russino, N. 450. 490.
Rugstuhl, Felix. 834.
Ruhlmann, Jakob. 1009.
Runkel, Johann Ludwig. 33. 1341.
Rusca, N., Graf. 1088. 1090.
Rusca, Pietro Antonio. 1158.
Ryhiner, Johann Heinrich. [Basel.] G. [1729] 351. [1739] 593.

S.

Saladin, N. 617.
Salis, Dietegen Albert von. 856.
Salis, Hubert von. (Bünden.) G. (1722) 245. 917.
Salis, Karl von. 896.
Salis, Martin von. 347. 349.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Salzgerber, Christian. 897.
Saphorin, St. 159. 194.
Sarasin, Johann. [Basel.] G. [1740] 616.
Sartori, Wilhelm Andreas. 314.
Sartoris [David]. 485. 486.
Saussüre, de, N. 489.
Savioni, Francesco. 35. 1341.
Sax (Sacho), Heinrich von. 1147.
Sax, Peter. 967.
Schachtler, Judith. 891. 892. (Das Original falsch: Scholer.) 896.
Schäppi, N. 938.
Schärer, Gallus. 589.
Schärer, Heinrich. 856.
Schärer, Jakob. [St. Gallen.] G. [1713] 46. [1717] 123.
Schärer, Johann Jakob. [St. Gallen.] G. [1725] 268. [1729] 359.
Schärer, Johann Jakob. [St. Gallen.] 856.
Schärer, Johann Rudolf. 364.
Schärer, Kaspar, älter. 858(2).
Schalch, Christian. [Schaffhausen.] G. [1736] 548. [1737] 562.
Schaller, N. [Freiburg.] G. [1726] 286.
Schaub, Chevalier. 553. 569. 582.
Schenkli, Decan. 177(3). 1288(2). 1291(2). 1292(3). 1293. 1294(2).
Schenkli, N., Obervogt. 1294.
Scherer, Johann. 967.
Scherer, Wilhelm. [Zürich.] 729.
Scheuber, Johann Melchior. [Nidwalden.] G. [1730] 375.
Scheuchzer, Johannes. [Zürich.] G. [1734] 499. || 933(2). 984.
Schicker, Joseph. [Zug.] G. [1729] 359. (Im Original steht wohl unrichtig Joseph statt Josua.)
Schicker, Josua. [Zug.] G. [1729] 341. [1730] 367. [1732] 409. [1734] 477.
Schiferlin, N. 1009.
Schindler, N., Landschreiber. 1. 9. 13. 60. 992.
Schindler, Fridolin. [Glarus.] G. [1727] 315.
Schindler, Johann Heinrich. [Glarus.] G. [1740] 621.
Schinner, Johann Fabian. [Wallis.] G. [1728] 323. 336. [1729] 359. || 361.
Schinz, Salomon. 1016.
Schläpfer, Hans Georg. 437.
Schlatter, N., Oberstlieutenant. 349. 390. 395.
Schlatter, Wolfgang. 800.
Schlegel, Johann. 914.
Schleininger, N. [Klingnau.] 1033.
Schleipfer, Hans Konrad. 426.
Schmid, N. 60.
Schmid, N., Guardihauptmann. 152.
Schmid, N., Secretär. [Uri.] 752.
Schmid, N. [Glarus.] 154.
Schmid, N., von Waldkirch. 749.
Schmid, Daniel. [Murten.] 1256. 1258(2).
Schmid, Franz Anton. [Uri.] G. [1728] 326. [1729] 344.
Schmid, Franz Florian. [Uri.] L. 1131.
Schmid, Franz Martin. [Uri.] G. [1731] 391. [1732] 402. [1734] 466. 489. [1735] 521. 530. [1736] 549. [1737] 555. [1738] 578. [1739] 599. 605. [1740] 615. [1741] 639. [1743] 674.
Schmid, Gerhard. [Murten.] 1265(2).
Schmid von Bellikon, Johann Franz. [Uri.] L. 1136(2). || 1161.
Schmid, Johann Jakob. [Glarus.] 399. 409. 542. 581.
Schmid, Johann Jakob. [Murten.] 1260. 1262.
Schmid, Johann Jakob. [Uri.] G. [1736] 549.
Schmid von Böttstein (Johann Martin?) [Uri.] 133. 134. 149.
Schmid, Joseph Anton. [Uri.] G. [1735] 507. [1742] 653. (Der Abschied hat wohl unrichtig Joseph statt Jost.)
Schmid, Jost Anton. [Uri.] G. [1712] 1. 12. 16. [1713] 21. [1720] 195. [1723] 247. [1726] 283.
Schmid, Jost Anton. [Uri.] G. [1720] 183. 188. 195. 197. [1722] 242. [1723] 247. [1725] 272. 281. [1727] 304. 307. 315. 318. [1728] 319. [1729] 350. [1731] 376. [1732] 409. 420. 421. [1733] 443. 452. [1734] 458. 466. 467. 477. 499. [1735] 521. 522. 530. [1738] 579. [1740] 615. 616. [1741] 633. [1742] 665. [1743] 666. 674. 679. 686.
Schmid, Karl Franz. [Uri.] G. [1712] 12. [1713] 48. [1714] 55. [1715] 73. 78. [1717] 122. 128. 129. [1718] 145. 148. 160. [1719] 161. 163. 181. [1720] 183. 188. 189. 197. [1721] 207. [1727] 307. 308. [1728] 319. 320. 322. 337. [1729] 340. 350. 359. [1730] 367. [1742] 665. L. 947.
Schmid von Goldenberg (Kaspar?) [Zürich.] 503. 539. 550. 773.
Schmid, Peter. 1265.
Schmid, Zacharias. [Thurgau.] 738.
Schmidthauser, Jakob. 791.
Schmied, Jakob. 1000.
Schmitter, Jakob. 851.
Schmuckin, Balthasar. 1269. 1270.
Schnäblin, Johann Heinrich. 314.
Schneider, Adrian. 842.
Schneider, Jakob. 865.
Schnell, Augustin. [Basel.] G. [1716] 113.
Schnorf (Beat Anton?), Untervogt. 9. 989. 1036. 1037.
Schnorf, Bernhard. 1036(2). 1037.
Schnorf, Franz Ludwig. [Abt St. Gallen.] G. [1731] 381.
Schnorf, Joseph Ludwig. 1036(2). 1037.
Schnorf, Kaspar Anton. 1036.
Schnorf (Kaspar Ludwig), Schultheiß von Baden. 54. 120. 126(2). 989. 1036.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schnorf (Sebastian Heinrich), Custos zu Zurzach. 1003.
Schnüriger, Joseph Anton Dominic. [Schwyz.] G. [1717] 137. [1722] 243. [1724] 261. [1725] 272. [1731] 391. [1735] 521. 522. 530. L. 1268(2).
Schnyder von Wartensee, Jost Franz Anton Leontius. [Lucern.] G. [1718] 155. [1719] 178. [1720] 196. [1730] 367. [1738] 579. 580(2). [1743] 686.
Schobinger, Georg Sigmund. 856.
Schobinger, Hieronymus. 750.
Schön, Joseph Ulrich Anton. [Zug.] G. [1724] 267.
Schön, Karl Joseph. 1055.
Schönau, Franz Anton von und zu. 799.
Schönauer, Julius. [Basel.] L. 1115 || 1115.
Schönenburg, Baron von. 292.
Schönholzer, Jakob. 776.
Schönholzer, Salomon. 776.
Schöni, Franz Ludwig. [Bern.] G. [1720] 182. [1727] 315.
Scholl, Abraham. [Biel.] G. [1713] 24. 31. 43. 46. [1714] 56. [1715] 97. [1717] 125. 130. [1718] 148. [1719] 163. 167. [1720] 201. [1721] || 212. 216. || 220. 230. [1726] 287. [1728] 323. 326. [1739] 594.
Schop, N. 738.
Schorno (Franz Joseph?) Chorherr. 41. 42.
Schorno, Gilg Christoph. [Schwyz.] G. [1712] 11. 16. [1713] 17. 21. 23. 28. 30. 31. 41. 48. [1714] 55. 59. 60. [1715] 73. 78. 85. 91. 95. [1716] 103. 104. 106. 112. 114. 115. 117. [1717] 121. 122. 128. 129. [1718] 145. 146. [1719] 163. 181. [1720] 183. 189. 197. 198. 202. [1721] 206. 207. 213. 215. [1722] 242. 245. [1723] 248. [1724] 258. 261. 267. [1725] 272. 281. [1726] 283(2). [1727] 304. 307. 308. 315. 318. [1728] 319. 320. 322. (Der Schreiber des Abschieds falsch: Georg.) 326. 337. || 338. 339. [1729] 340(2). 344. 359. [1731] 381. 391. [1732] 409. 420. 422. [1733] 441. 443. [1734] 458. 466. 467. 477. 499. [1735] 507. [1738] 578. 579. 580. M. 589. [1739] 599. 600. 605. [1740] 614. 615. 616. 621.
Schorno, Joseph Franz Diethelm. [Schwyz.] G. [1738] 588.
Schorno, Joseph Karl. [Schwyz.] G. [1716] 115. [1720] 195.
Schorno, Joseph Victor. 445.
Schreiber, Franz Joseph. 1276(2).
Schreiber, Hans. 897.
Schröter, Petermann. [Freiburg.] G. [1726] 286.
Schubiger, Joseph. 1274.
Schüß, Johann. [Außerrhoden.] L. 839.
Schüß, Karl Jakob. [Innerrhoden.] G. [1718] 148. [1719] 163. [1720] 189. 202. [1721] 207. [1723] 248. [1724] 261. [1727] 308. [1728] 323. [1730] 367. [1731] 381. [1734] 477. [1735] 522. [1738] 580. [1742] 653. [1743] 666. 674.
Schüß, Karl Joseph. [Innerrhoden.] G. 666. (Das Baslerexemplar hat Karl Jakob.) L. 840. (Nach Leu ist es derselbe mit dem Vorhergehenden.)
Schüß, Kaspar Joseph. [Innerrhoden.] G. [1738] 579.
Schulenburg. N. 601. 980. 1053.
Schuler von Wangen, Anton. 441. 537. 589.
Schuler, Johann Jakob. [Schwyz.] L. 1136. || 1152. 1153.
Schuler, Joseph Franz. 1153.
Schultheiß, Heinrich. [Zürich.] G. [1724] 260.
Schumacher, Franz Jakob. [Lucern.] G. [1716] 106. 114. 117. [1717] 122.
Schumacher, Franz Placidus. [Lucern.] G. [1721] 212. 215. 230. [1722] 235. 242. [1723] 255. [1724] 267. [1726] 286. 295. 297. 299. [1728] 326. 337. 339. [1729] 340. [1732] 421. [1733] 441. 443. 452. [1735] 507. 522. L. 728.
Schumacher, Johann Justus. 682. 686.
Schumacher, Joseph Anton. [Zug.] G. [1729] 359. [1731] 381. [1733] 443. 452. [1734] 458. 467.
Schwager, Johann Baptista, Prälat von Fischingen. 799.
Schwaller, Johann Georg Joseph. [Solothurn.] G. [1731] 377.
Schwaller, Ludwig Anton Joseph Franz Heinrich. [Solothurn.] G. [1732] 420. [1733] 450. [1734] 490. [1738] 573. [1739] 593. [1740] 611.
Schwaller, Urs Victor. [Solothurn.] L. 1115.
Schwarz, Georg Kaleb. [Graubünden.] G. [1739] 593.
Schwarz, Johann Georg. [Schaffhausen.] G. [1730] 367.
Schwarz, Otto. [Graubünden.] G. [1738] 588.
Schwarzbeck, N. 395.
Schwarzenberg, Fürst von. 151. 158. 159. 172. 190. 194.
Schweighauser, Johannes. [Basel.] G. [1720] 196.
Schwender, N., Hofrath. 812.
Schwerin, Graf von. 121. 126.
Schwerzenbach, Johann Jakob. 1039.
Schwyter, N. 65. 90. 111. 127. 257. 266. 271. 277. 293. 372. 401. 419. 449. 528.
Schwyzer, Johann Martin. [Lucern.] G. [1712] 1. 5.
Schwyzer von Buonas, Jakob Franz Anton. [Lucern.] G. [1715] 92. [1716] 113. [1717] 137. [1721] 215. 224. 230. [1737] 556. [1738] M. 589. L. 839.
Scolar, N., Seckelmeister. [Uri.] 1158.
Scolar, Anton. 1154.
Scolar, Joseph Florian. [Uri.] G. [1730] 375. [1735] 529. [1742] 653. 665. [1743] 666. 678. 679. 686. L. 840. 1135. 1136. || 1142. || 1155.
Segesser von Brunegg, N., Domherr. 830.
Segesser von Brunegg, Heinrich Ludwig. 899.
Segesser von Brunegg, Ulrich Franz Joseph. [Lucern.] G. [1737] 556. [1738] M. 589. L. 729. || 1049.
Seiler, N., Dr. med. 135. 1287.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Senn, Michael. [Schaffhausen.] G. [1713] 31. 43. 46. [1714] 51. [1715] 85. 96. [1717] 130. [1719] 163. 171. [1721] 216. 224.
Senn, Peter. 964.
Senn, Tobias. [Schaffhausen.] G. [1733] 450. [1734] 490. [1735] 529.
Sepibus, Ignatius de. [Wallis.] G. [1728] 337.
Sereni, N. 1152.
Sereni, Pellegrino. 1154.
Serona, Gio. 1095. 1104.
Serona, Johann Amadeo. 1096.
Serona, Maria Anna. 1083. 1094. 1095. 1104(2). 1105.
Signer, N. 1284. 1285.
Simeon. 211.
Simeone, N. 1142.
Sinner, Abraham. [Bern.] G. [1734] 253. 485.
Sinner, Johann Jakob. [Bern.] G. [1715] 75. [1717] 127. [1720] 188. || 1330.
Sinner, Johann Rudolf. [Bern.] G. [1719] 161. [1720] 189. 195. [1724] 260. 261. 265. [1725] 272. 276. [1728] 319. 326. 332. [1730] 364. 367. 372. [1731] 379. 395. [1732] 402. 409. 418. 423. [1733] 452. [1734] 458.
Sinner, Vincenz. L. 1179. || 1200. || 1203.
Sitz, Jakob. 864.
Socin, Benedict. [Basel.] G. [1719] 163.
Solaro, N. 1152.
Soller, Gallus. 832.
Solms, Friedrich Wilhelm, Graf zu. 34. 48. 61.
Sonnenberg, Herren von. 51.
Sonnenberg, N. von, Hauptmann. 131.
Sonnenberg, Alphons von. [Lucern.] G. [1713] 23. 25. 31. [1716] 114. 117. [1717] 127. [1718] 160. [1720] 183. [1721] 212. [1726] 283. 297.
Spada, Cardinal. 60. 81.
Speisegger, Johann Jakob. [Schaffhausen.] G. [1712] 11.
Speisegger, Johann Rudolf. L. 1082.
Spilhofer, Peter. 957.
Spilhofer, Theresia. 967.
Spiringer, Joseph Arnold von. L. 1136.
Spleiß, Johann Jakob. [Schaffhausen.] G. [1719] 171. [1721] 224. [1733] 426. 438. (Hier heißt er Hans Heinrich. Ist wohl derselbe mit J. J.)
Spöri, N. 166.
Spöri, Kaspar. 966.
Sprecher, Karl. [Graubünden.] G. 245.
Sprecher von Bernegg, Paulus. [Graubünden.] G. [1718] 148.
Spreng, Johann Jakob, Mag. 619. 620.
Sprüngli, N., Pfarrer. 821.
Stachenmüllerische Erben. 767.
Stadler, N., Chirurgus. 990.
Stäfis, Franz Heinrich von. [Solothurn.] G. [1721] 207. [1733] 443. 453. [1734] 467. [1735] 507.
Stähelin, Heinrich, Pfarrer. 585.
Stähelin, Isaak. 745.
Stampa, Abbate. 1104.
Stanyan, Abraham. 126. 1340.
Statio, Andrea. 1087. 1088.
Statio, Bernardino. 1087.
Staub, Johann Peter. [Zug.] G. [1729] 351. [1733] 450. 452. [1734] 477. 491. [1736] 540. [1738] 587. [1740] 616. [1742] 653. 663. L. 1115. || 1131.
Stavayer, Edle von. 393.
Steck, Emanuel. 984.
Steger, Jost. L. 1268.
Steheli, Johann Christian. 1298.
Stehelin, Martin. 364.
Steiger, Frau Landvogt. 1247.
Steiger, N. [Oberglatt.] 333.
Steiger, Cäsar. [Bern.] 33. 48. 53. 57. 86.
Steiger, Christoph. [Bern.] G. [1712] 1. 14. [1713] 18. 21. 23. 24. 42. 46. [1714] 51. 54. 67. [1715] 71. 94. 96. [1716] 104. 116. [1717] 118. 119. 124. 129. 135. 141. 143. [1718] 148. 153. [1719] 161. 163. 170. 173. 180. [1721] 215. 222. 230. [1722] 233. || M. 234. G. [1723] 248. 253. [1725] 272. 276. 279. [1727] 308. [1728] 322. [1729] 344. 348.
Steiger, Christoph. [Bern.] G. [1740] 610. 615. [1741] 639. 640. [1742] 663. [1743] 684.
Steiger, Johann. [Toggenburg.] 173.
Steiger, Johann Heinrich. [Bern.] G. [1718] 157. [1720] 198. 201. 202. [1721] 207.
Steiger, Isaak. [Bern.] G. [1716] 114. [1717] 130. [1723] 245. 247. [1727] 306. [1728] 335. [1729] 358. [1730] 367. 372. [1733] 441. 443. 449. 452. [1734] 466. [1735] 522. 528. 532. 534. [1736] M. 537. [1737] 556. 561. M. 563. [1739] 608. [1741] 633. 638.
Steiger, Sigmund, Schultheiß zu Murten. L. 1247(2).
Steiger, Sigmund Emanuel. L. 1039.
Steinegger, Johann Heinrich. 1003.
Steiner, Hans Rudolf. 1298.
Stern, Johann. 746. 747.
Stern, Philipp Heinrich. [Basel.] G. [1732] 420.
Stettler, N. 1261.
Stettler, Hieronymus. 1234.
Stettler, Jakob. [Bern.] G. [1723] 247.
Stimmer, N. 395.
Stirzel, Commenthur zu Hitzkirch. 951.
Stocker, Heinrich. [Schaffhausen.] G. [1724] 267.
Stocker, Johann Friedrich. [Schaffhausen.] G. [1725] 279. [1727] 315. [1740] 610. 615. [1742] 653. [1743] 666. 674. 680.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stocker, Johann Jakob. [Schaffhausen.] G. [1722] 242. [1726] 294.
Stockmann, Franz Ignatius. [Obwalden.] G. [1719] 178.
Stockmann, Johann Melchior. [Obwalden.] G. [1714] 66. [1719] 163. [1720] 196. 198. [1721] 230. [1722] 241. 242. [1723] 248. [1725] 272. 281. [1726] 283. 294. [1728] 337. [1729] 340. 344. 359. [1732] 422. [1737] 546. 562. [1743] 674. 679. 686.
Stockmann, Marquard Anton. [Obwalden.] G. [1728] 326. [1732] 409. [1734] 489. 499. [1735] 522. [1740] 621. [1741] 639. L. 729.
Stoll, Leontius. 960.
Stratford, Graf von. 45.
Straumeyer, Johann Heinrich. [Uri.] G. [1718] 155.
Strazino, Giacomo. 1155.
Streiff, Fridolin. [Glarus.] G. [1733] 450. L. 729. 1298.
Streiff, Hans Kaspar. [Glarus.] L. 1115. 1132.
Streiff, Johann Christoph. [Glarus.] G. [1731] 391. [1739] 600. 604. [1740] 610. 614. 615. 616. 620. [1741] 633. 638. 642. [1742] 644. 653. 662. [1743] 666. 673. 674. 680. || 944.
Streiff, Johann Heinrich. [Glarus.] G. [1743] 678.
Streit, Wittwe. 1235.
Strunkende, Baron von. 265.
Stüber, Johann Jakob. 954.
Stürler, Johann. [Bern.] G. [1730] 363. [1731] 375. [1734] 467. [1735] 529. [1736] 539. 548.
Stürler, Ludwig Franz. [Bern.] G. [1730] 373.
Stürler, Philipp. [Bern.] G. [1730] 363.
Stüßi, Thomas. [Glarus.] G. [1739] 606.
Stulz, Franz Joseph Ignatius. [Nidwalden.] G. [1712] 1. [1713] || 31. 48. [1714] 55. [1715] 85. 91. 95. [1716] 103. 115. [1718] 145. [1721] 213. 215. L. 1106. [In den einen Abschieden wird er Franz Ignatius, in den andern Joseph Ignatius genannt; beide aber müssen dieselbe Person bezeichnen.]
Sulzer, N. [Winterthur.] 71.
Supersax, Franz Joseph, Fürstbischof von Sitten. 336.
Sury, N., Zehntherr zu Schnottwyl. 652.
Sury, Hieronymus. [Solothurn.] G. [1715] 74. 78. 85. [1717] 124. [1718] 148. [1719] 163. [1720] 189. [1721] 230. [1722] 237. [1723] 248. [1725] 273. [1726] 284. [1727] 308. [1728] 323. [1729] 344. 359.
Sury von Steinbrugg, Johann Joseph Wilhelm. [Solothurn.] [1716] 100. [1717] 123. 130. [1720] 182. 185. 189. 198. 201. 202. [1721] 207. || 208. 214. [1726] 287. 297. 300. [1728] 323. 326. 337. [1729] 359. [1730] 367. [1732] 409. [1734] 477. [1735] 507. [1738] 579.
Sury, Peter Joseph. [Solothurn.] G. [1738] 587.
Sury von Bussy, Peter Julius. [Solothurn.] G. [1722] 242.
Sury von Bussy, Urs Franz Joseph. [Solothurn.] G. [1729] 351. [1730] 374. [1731] 391.
Sury, Urs Joseph. [Solothurn.] G. [1743] 666. 674. 686.
Sury, Urs Victor. [Solothurn.] G. [1743] 680. (Wohl derselbe mit dem Vorhergehenden.)
Suter, Joseph Adam. [Glarus.] G. [1738] 572. 578. L. 1268. 1274.
Suter, Karl Maria. [Appenzell J.-R.] G. [1729] 359. || 361.
Suter, Paul. [Appenzell J.-R.] G. [1712] 1. [1717] 125.
Suter, Ulrich. [Appenzell-J.-R.] G. [1715] 78. 85.

T.

Tanner, David. [Appenzell.] 749.
Tanner, David Franz. [Uri.] G. [1720] 196.
Tanner, Franz. [Appenzell A.-R.] G. [1722] 233.
Tanner, Johann Jakob. [Uri.] G. [1727] 318.
Tanner, Lorenz. [Appenzell A.-R.] G. [1712] 1. [1713] 31. 46. [1716] 107. [1717] 125. 130. [1720] 189. 202. [1721] 207. 216. 230. [1724] 261. [1725] 268. 273. [1726] 283. [1727] 308. [1728] 323. 326.
Tanner, Odoard (auch Eduard) Franz Anton. [Uri.] G. [1715] 93. [1728] 334.
Tanner, Sebastian Peregrin. [Uri.] G. [1720] 197. L. 1105. 1135. 1136.
Tapparelli, N. 450. 490.
Techtermann, Anna Maria. 1243.
Techtermann, Beat Ludwig. [Freiburg.] G. [1715] 94. [1716] 107. [1717] 130. (wo er Franz Ludwig genannt wird) 141. [1718] 148. [1719] 163.
Techtermann, Peter. 1217.
Thaler, Matthias. 749.
Thierry, N. [Mühlhausen.] 584.
Thomas, Marquis de St. 99.
Thomasset, N. 1186. 1188. 1201. 1240. 1241.
Thormann, Gabriel. [Bern.] G. [1714] 51. 54. || 1209(2).
Thormann, Hieronymus. [Bern.] L. [1712] 9. G. [1713] 17 [1720] 185. [1723] 247. [1727] 316. 319. [1729] 342. [1731] 392. L. || 986. 988. 989. 993. 1000. 1026. 1237. 1238. 1239. 1240.
Thormann, Johann. [Bern.] G. [1738] 572. [1740] 611. 622.
Thormann, Johann Rudolf. [Bern.] R. [1733] 455. [1738] 572. 580. 585. [1739] 600. 604. [1740] 610. 611. 613. 615. 622. [1741] 640.
Thormann, Karl. [Bern.] G. [1720] 188. || L. 1171(2). 1208. || 1235. 1237. 1238. || 1330.
Thüring, Benedict. P. 315.
Thumeisen, Johann. 1317.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thurn, N., Baron von. 76. 111. 120. 126. 891.
Thurn, Fidel von. [Abt St. Gallen.] G. [1713] 46. || 118. 120. 153.
Thurn, Gall Anton. [Abt St. Gallen.] G. [1718] 146. [1729] 359. [1731] 381. [1732] 409. [1733] 443. 453. [1736] 537. || 537.
Thurneisen, Wittwe. 332.
Thurneisen, Emanuel und Johann Rudolf, Buchdrucker. 152. 168. 660.
Tillier, Johann Anton. [Bern.] G. [1713] 39. [1715] 82. [1717] 118. 119. 126. 127. 140. 141. 143. 144. [1718] 146. 157. [1719] 161. 163. 170. 171. 173. 180. [1720] 185. 189. 195. [1721] 207. 215. 222. 224. 230. [1722] 233. || M. 234. 237. 240. [1723] 248. 253. [1724] 259. [1725] 268. 271. 279. [1726] 286. 293. 299. [1727] 304. [1728] 319. [1740] 613. 622.
Tillier, Johann Franz. [Bern.] 455. 526.
Tillier, Johann Rudolf. [Bern.] G. [1720] 188. [1721] 205. [1722] 242. [1723] 255. [1734] 467. M. 504. [1735] M. 512. || 1330.
Tillier, Samuel. [Bern.] G. [1733] 426. 441. [1735] 534. [1736] 540. 546.
Tinner, Cosmus. 1039. 1042. 1043.
Tissot, Moses. 467.
Tobler, Johann. 426. 431. 441.
Tobler, Matthias. 409. 426. 431. 441.
Tobler, Sebastian. 896.
Torrente, Philipp. [Sitten.] G. [1713] 48.
Touche, Chevalier de la. 681. 685.
Trautmannsdorf, Graf von. 2. 4. 25. 32. 52. 53. 86. 87. 91. 756. 794. 1339.
Trembley, N., Procureur-General. [Genf.] 486.
Trembley, N., Staatsrath. [Genf.] 135. 199.
Trembley, Jean. [Genf.] 488. 569.
Trembley, Jean Pierre. [Genf.] 98.
Trembley, Marcus Konrad. 485. 486(2). 569.
Treytorrens, Jean François de. 1210.
Tribolet (Trivolet) N. 1216. 1233. 1234. 1237. 1241(2).
Tribolet, Gottwalt. 1234. 1241.
Tribolet, Jakob. 1234.
Trinkler, Johann Baptist. [Zug.] G. [1712] 1. [1713] || 20.
Tronchin, N. 486. 569.
Trucker, N. 853. 854.
Tschachtli, N. 1248.
Tscharner, Abraham. [Bern.] G. [1712] 14. [1713] 31. 39. [1717] || 133. || 134. [1718] || 149. || 693. || 971. || 1319. || 1334.
Tscharner, Beat Jakob. [Bern.] G. [1742] 664.
Tschiffeli, Johann Rudolf. 840. 843. 844. 984.
Tschudi, N., Oberst in spanischen Diensten. 670.
Tschudi, N., Vicarius zu Wartau. 903.
Tschudi, Aegidius. 936. 937.
Tschudi, Alexander. L. 899.
Tschudi, Basilius. 1001. 1035.
Tschudi, Georg Dietrich. [Glarus.] G. [1741] 639.
Tschudi, Hans Martin zu Eschenz. 832.
Tschudi, Johann Melchior. [Glarus.] G. [1742] 643. 645.
Tschudi, Joseph Anton von Gräplang. [Glarus.] G. [1726] 284. 287. 297. 300. [1727] 303. 308. 312. [1728] 323. 326. 332. [1729] 344. 348. 359. [1730] 367. 372. [1738] M. 589. 899. 903. 908. 910. 911. 912. 913. 928. 939(2). 940. 1022.
Tschudi, Joseph Anton, Oberst. 501. 511.
Tschudi, Joseph Anton, Grenadierhauptmann. 445.
Tschudi, Joseph Leodegar. 910.
Tschudi, Joseph Ulrich. [Glarus.] G. [1716] 107. 110. 117. [1717] 123. 130. 135. [1718] 146. 148. 153. 156. [1719] 163. 180. [1720] 189. 195. 202. [1721] 206. [1731] 381. 389. [1732] 400. 409. 419. [1733] 441. 443. 453. [1734] 458. 467. 477. 484. 500. [1735] 522. 528. L. 839.
Tschudi, Karl Ludwig. [Glarus.] G. [1726] 294. L. 1268.
Tschudi, Leonhard Ludwig, Oberst. 543.
Tschudi, Leontius. 1002. 1005. 1035.
Tschudi, Lorenz. 1001.
Tschudi, Maximilian. 1036.
Tschudi, Victoria. 832.
Tschudi, Walther. [Glarus.] G. [1714] 66.
Tugginer, Joseph Benedict. [Solothurn.] G. [1723] 255. [1724] 267. [1725] 279. [1731] 377. 381. [1732] 422. [1734] 491. [1735] 507. 522. [1736] 547. [1738] 573. 579. [1739] 600. [1740] 611. [1741] 633.
Tugs, N. 1285.
Turcona, Gräfin. 1084.
Türretin, Jean François. [Genf.] 486. 570. 608. 624.

U.

Ubret, Johann Franz Joseph. [Wallis.] G. [1728] 323.
Ussleger, Joseph Niclaus. L. 1106.
Ulm, N., Baron von, Gerichtsherr zu Geilingen. 772.
Ulm, Franz Werner Johann von. 754.
Ulm, Johann Baptist von. 602.
Ulm, Johann Franz von. 754. 755.
Ulrich, N., Pfarrer. 561.
Ulrich, Johann Jakob. [Zürich.] G. [1712] 1. 14. [1713] 18. 21. 23. 46. [1715] 96. [1716] 104. 106. 110. 116. [1717] 144. [1718] 146. [1719] 161. 173. 180. [1720] 189. 195. [1721] 205. 230. [1722] 237. 240.
Ulrich, Johann Kaspar. L. 1136(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ulrich, Joseph Anton. [Zürich.] G. [1739] 606. [1740] 614. 615. 616.
Usteri, N., Wardein. 57.
Utiger, N., Chorherr. 1022.
Utiger, Beat Kaspar, [Zug.] G. [1728] 334.
Utiger, Jakob Karl Anton. [Abt St. Gallen.] G. [1734] 477. 500. L. 729.
Utiger, Johann Anton. [Zug.] G. [1726] 294.
Utiger, Joseph [Baar]. L. 947.
Uttwyler, Hans Ulrich. 769.

V.

Valloton, N. 1236. 1237.
Baneti, N. 1148.
Baubonne, de. 36. 47.
Baudenet, N. 485. 487.
Baurmarcus, Herr von. 1225. 1228. 1229. 1244.
Beith (Bith), N., Major. 190.
Bergen, Joseph, J. U. D. 163.
Beſt, Johann Heinrich. [Baſel.] G. [1743] 678.
Biard, Joseph und Jean François. 1210. 1218.
Biennet, N. 1222.
Bigier, Johann Ludwig. [Solothurn.] G. [1726] 294. [1727] 315. [1728] 334. [1731] 377. [1738] 573. [1740] 611.
Bigier (Robert). 655. 668.
Billars, Marſchall de. 44. 47.
Billeroi, Marſchall. 98.
Bincenti, Gio. Maria. 103. 1341.
Bincentini, Nuntius. 29. 1339.
Bincy, N., Herr von. 1202.
Biquerat, Jonas. 392. 451. 531. 540. 570. 614. 640.
Biry, Graf von. 549. 623. 624. 625. ff. 1340.
Bisconti, Felice. 1105.
Biſetti, Joſeph. 1108. 1109(2). 1112.
Bitali, Dominique. 1203.
Bogel, N. 749.
Bogel, N., Capitaine-Lieutenant. 1025(2). 1026.
Bogler, Johann. 1010.
Bogt, Placidus, Prälat zu Fiſchingen. 799.
Bonbüren, Kaſpar Remigius. [Nidwalden.] G. [1739] 607.
Bonderweid, Hans Heinrich. [Freiburg.] G. [1727] 319. [1729] 343. 359. [1732] 409. [1733] 453. [1734] 458. 477. 500. [1735] 507. [1737] 552.
Bonderweid, Niclaus. [Freiburg.] G. [1713] 41. 48. [1715] 74. 78. 94. [1717] 141. [1719] 178. [1720] 189. [1723] 247.
Bonderweid, Peter Alexius. [Freiburg.] G. [1731] 381.
Bonderweid, Peter Franz. [Freiburg.] || 142. 143. G. [1725] 282. [1729] 343. 358. [1731] 392. [1733] 451. [1735] 520. 531. [1736] 536. 539. [1737] 570. [1739] 607. [1740] 614. [1741] 640.
Borburger, N., Richter. 218.
Borburger, Jakob. 218.
Buillerens, Edle von. 467.
Buillermin, N. von Montricher. 1190.

W.

Wägelin, N. [St. Gallen.] 754.
Wägelin, Andreas. [St. Gallen.] G. [1713] 24. 31. 43. [1714] 51. 56. 60. [1715] 85. 97. [1716] 107. [1721] 207. [1722] 237. [1724] 261. || 503. || 525. 538.
Wagner, N., Stadtſchreiber. [Solothurn.] 100.
Wagner, N., Hauptmann. 980.
Wagner, Thomas. 1036.
Wahl, Daniel. 1246.
Waldkirch, Franz Anton. 770.
Wallbach, Peter. 250.
Wallier, Balthaſar Joſeph. [Solothurn.] G. [1741] 639. [1742] 663. [1743] 678.
Wallier, Urs Joſeph von Wendelſtorf [Solothurn.] G. [1719] 178. [1720] 196. [1721] 228.
Wallmann, Johann Peter. [Obwalden.] G. [1722] 237.
Walthier, Balthaſar. 588.
Warney, N., Prädicant. 1208. 1209. 1221.
Waſer, Heinrich. L. 984.
Waſer, Johann Kaſpar. [Zürich.] G. [1733] 450. [1734] 489. [1735] 529.
Waſer, Johann Rudolf. L. 984. || 1026(3). 1115.
Watt, Peter. 169.
Watteli, Johann Jakob. 1256.
Wattenwyl, N., Herr von, Convertit. 602. 688.
Wattenwyl, Gabriel von. L. 1175.
Wattenwyl, Johann Franz von. [Bern.] G. [1718] 148. L. 899. || 945.
Wattenwyl, Karl Emanuel von. [Bern.] G. [1740] 622. [1743] 666. 673. 674. 679.
Wattenwyl, Ludwig von. [Bern.] G. [1720] 196. [1721] 228. [1723] 256(2). [1725] 282. [1727] 308. 312. [1728] 322. 335. [1729] 344. 348. 352. [1731] 375. 377. 379. 395. [1733] 426. 438. [1734] 458. 466. 467. 477. 484. 500. M. 504. [1735] M. 512. 522. 528. [1736] M. 537. [1737] 552. 556. 561. M. 563. [1739] 594. 608.
Wattenwyl, Sigmund von, Oberſtwachtmeiſter. 33. 48. 53. 57. 86.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wattler, Jakob. 862.
Wavre, André. [Neuenburg.] G. [1740] 613.
Wber, N. [Zug.] 384.
Weber, N., Secretair. 483.
Weber, N. [Zug.] G. [1726] 283.
Weber, Benjamin. 766(2).
Weber, Clemens Damian. [Zug.] G. [1713] 23. [1714] 60. [1715] 73. [1716] 107. 114. [1717] 124. [1718] 148. [1722] 237. [1725] 281. [1730] 367.
Weber, Felix Ludwig. [Schwyz.] G. [1734] 490.
Weber, Franz Anton. [Schwyz.] G. [1728] 326.
Weber, Joseph Anton. [Schwyz.] G. [1712] 12. [1714] 66. [1716] 113. [1717] 128. 129. [1718] 145. 146. 148. 156. 160. [1719] 161. 163. 181. [1720] 183. 196. [1723] 255. [1726] 294. [1728] 322.
Weber, Kaspar. [Hurden.] 1320.
Weber, Kaspar Leontius. [Zug.] G. [1731] 391. [1732] 409. L. 899.
Weber, Leontius Anton. [Zug.] G. [1720] 196. [1726] 287. [1728] 326. 337. [1734] 458. L. 947. || 1082. (Das Original hat falsch Lorenz.)
Weck, Karl [Freiburg.] G. [1726] 286.
Weck, Niclaus. [Freiburg.] G. [1743] 678.
Wegener, Christian Franz. [Wallis.] G. 337.
Weinreben, Franz Benedict. 386.
Weiß, Hans. 16.
Weißenbach, Jost Leontius. 1055.
Wellauer, N. 738.
Wend, Baron von. 35.
Wepfer, Balthasar. 835.
Wepfer, Hans Felix. [Schaffhausen.] G. [1721] 224. 230. [1722] 233. [1723] 248. [1724] 261. [1725] 268. 273. [1727] 308. [1729] 344. 359. [1731] 381. 395. [1732] 402. 409. 423. [1733] 443. 453. [1734] 458. 467. 477. [1735] 522. [1737] 556. [1739] 600. [1741] 633.
Werdmüller, Wittwe. 750.
Werdmüller, Bernhard. [Zürich.] G. [1742] 663. [1743] 678. 685. L. 984. || 988.
Werdmüller (Heinrich?), Oberstlieutenant. 1148.
Werdmüller, Johann Rudolf. L. 839.
Werdt, Friedrich von. [Bern.] G. [1727] 315. [1729] 350. 358. [1730] 374. [1731] 377.
Werra, Alerius. [Wallis.] G. [1728] 336.
Werro, Franz Niclaus. L. 1175.
Wetach, N. 748.
Wetter, Adrian. [Appenzell A.-R.] G. [1733] 426. || 435. G. 443. 453. [1734] 458. 477. [1735] 522. [1736] 541. 547. 549. [1737] 552. 556. [1738] 579. [1739] 594. [1740] 610. 616. [1741] 634. [1743] 680.
Wetter, Lorenz. [Appenzell A.-R.] G. [1729] 344. 359. 361. [1730] 365. [1731] 381. [1732] 402. 409. || 411. [1733] 426. || 445. 830.
Wettstein, Johann Rudolf. [Basel.] G. [1713] 43. || 44. 46 || 47. [1714] 51. 56. 60. [1715] 85. 96. [1716] 107. [1717] 124. 130. [1718] 148. 157. [1720] 189.
Wettstein, Kaspar, Mag. 677. 683.
Wicka, N. [Delsberg.] 491.
Wicka, J. G. J., Archidiaconus von Münster. 491.
Widekeller, Jakob. 768.
Widrigo, Wittwe. 920(2).
Wiederkehr, N. 1010(2).
Wiederkehr, Bernhard. 1011.
Wiederkehr, Franz Xaver. [Mellingen.] 1056.
Wiederkehr, Hans. 1011.
Wieland, Konrad. [Basel.] G. [1721] 207. 214.
Wild, N. 1223.
Wild des Granges, Johann Heinrich. [Freiburg.] G. [1717] 137. [1718] 155. [1719] 178. [1720] 196. [1721] 228. [1722] 242.
Wildermett, Jakob. [Biel.] G. [1731] 381. [1734] 458. [1738] 579. [1739] 594.
Wildermett, Peter. [Biel.] G. [1725] 268. [1729] 359. [1733] 453.
Wildi, Samuel. 916.
Wilhelm, N. [Gaster.] 1281. 1282.
Willading, Christian. [Bern.] G. [1738] M. 589. [1739] 600. 604. [1741] 633. 638. [1742] 644. [1743] 684. L. 984.
Willading, Emanuel. [Bern.] G. [1727] 315. [1728] 334.
Willading, Johann Friedrich. [Bern.] G. [1713] 24. 31. 39. 43. 46. [1715] 85. 89. 96. [1716] 100. [1717] || 121. || 126. G. 129. 135. 144. [1718] 146. || 1248.
Willading, Johann Rudolf. L. 984. || 996. || 1026.
Winz, Christian. 314.
Wirsch, Joos. L. 1136.
Wirth, N. 27. 517. 537. 538.
Wirz, N., Hauptmann. 618.
Wirz, N., Oberst. 618. 658. 670.
Wirz, N., Pfarrer zu Baden. 1018.
Wirz, Wolfgang Ignatius. [Obwalden.] G. [1715] 95. [1716] 113.
Wiser, N. 265.
Witz, Kaspar. [Biel.] G. [1722] 233.
Wocher, Franz Anton, Legationssecretär. 656. 1340.
Wolf, N. 539.
Woll, Jakob. 1056.
Wolleb, Johann Anton. [Uri.] G. [1731] 392. L. 1136.
Würfel, Sylvester. 1282.
Würner, Franz Xaver Ignatius. [Schwyz.] G. [1741] 633. 642. [1743] 666. 678. 679. 686. L. 729.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Würner, Johann Sebastian. [Schwyz] G. [1714] 70. [1715] 92.
Würsch, N. 55.
Würsch, Johann Jost. [Nidwalden.] G. [1734] 490. [1742] 665.
Württemberg, Eberhard Ludwig Herzog von. 52. 105. 169. 216. 217. 225. 231. 233. 251. 264. 269. 292. 365.
Alexander Karl. 411. 443. 444. 454. 497.
Karl Eugen. 604.
Wüscher, Niclaus. [Schaffhausen.] G. [1726] 287. 300. [1728] 323. 326. [1730] 367. [1731] 381. 395. [1732] 402. 409. 423 [1733] 426. 438. 443. 453. [1734] 458. 467. 477. 500. [1735] 522. 532. [1736] 541. 547. [1737] 552. [1738] 579. 580. M. 589. [1739] 594. [1740] 616. [1742] 653.
Wüst, Gebrüder. [Rheinthal.] 852. 853.
Wüst, N. [Zürich.] G. [1718] 146.
Wurstenberger, Emanuel. [Bern.] G. [1713] 42.
Wurstenberger, Victor Emanuel. L. 947. 1039.
Wyß, N., Pfarrer. 84.
Wyß, Johann Peter. [Glarus.] 65. 66. 90. 111. 136. 154. 257. 266. 271. 277. 293. 372. 401. 419. 449.
Wyßmann, Franz Diethelm. [Abt St. Gallen.] G. [1719] 173.
Wyttenbach, Johann Rudolf. L. 1039.

Z.

Zäßlin, Johannes. [Basel.] G. [1712] 11.
Zanet, Gio. 1154.
Zanone, Anselmo. 1135.
Zehnder, Hans Franz. 42. 96.
Zehnder, Heinrich. 1009.
Zehnder, Johann Rudolf. [Bern.] G. [1714] 67. [1723] 247.
Zelger, N., Commissarius. 31.
Zelger, Anton Maria. [Nidwalden.] G. [1712] 1. 12. [1713] 21. [1715] 93.
Zelger, Beat Jakob. [Nidwalden.] G. [1730] 373. [1733] 451. [1743] 679. L. 1136. 1137.
Zelger, Franz Daniel. [Nidwalden.] G. [1727] 315.
Zelger, Franz Remigius. [Nidwalden.] G. [1712] 12. [1713] || 31. [1715] 91. [1716] 103. 104. [1727] 304. L. 1135. 1136.
Zelger, Jakob Michael. [Nidwalden.] G. [1718] 156. [1731] 391. 392. [1732] 402. 421. [1736] 548. [1740] 615. [1742] 653.
Zelger, Johann Joseph. [Nidwalden.] G. [1727] 315.
Zelger, Matthias Quirinus. [Nidwalden.] G. [1715] 85.
Zellweger, Hans Jakob. 896.
Zellweger, Jakob und Johann. 896.
Zellweger, Johann Konrad. [Appenzell A.-R.] G. [1714] 60. [1715] 85. 96. [1718] 148. [1719] 163. [1722] 237. [1723] 248. [1726] 287. 300. [1727] 310. [1730] 367. [1731] 381. 395. [1733] 426. || 429.
Zellweger, Konrad. 426. 429.
Zellweger, Lorenz, Med. Dr. 426. 431. 432. 433. 435. 436. 437. 441.
Zeltner, Johann Peter. [Solothurn.] G. [1716] 100. [1720] 185.
Zgraggen, Johann Joseph. [Uri.] G. [1717] 137.
Ziegler, N., Junker. [Schaffhausen.] 133.
Ziegler, Hans. [Wuppenau.] 776.
Ziegler, Hans und Bartli. 1290.
Ziegler (Hans Konrad), Stadtschreiber. [Schaffhausen.] 309.
Ziegler, Hans Ulrich. [Zürich.] 840. || 844.
Ziegler, Jakob. [Winterthur.] 750.
Ziegler, Johann Jakob. [Schaffhausen.] G. [1719] 171. [1721] 224.
Zinderstein, Heinrich. 571.
Zoller, David. L. 1039.
Zollikofer, N., zu Obercastel. 763.
Zollikofer, N. [St. Gallen.] 753.
Zollikofer von Altenklingen, Daniel Hermann. 729. 735.
Zollikofer, Hans Georg. 862.
Zollikofer, Kaspar. 107. 289.
Zollikofer von Altenklingen, Leonhard. 857.
Zollikofer, Niclaus. 289. 856.
Zollikofer, Sabina. 862.
Zopfi, Johann Peter. 767. L. 1082. || 1298.
Zuben, Leontius von. [Obwalden.] G. [1714] 59. 60. [1717] 137. L. 899.
Zuberbühler, N., Chirurgus. 437.
Zundel, N. 735. 736.
Zurgilgen, Aurelian. [Lucern.] G. [1721] 228. [1725] 278. [1726] 294. [1734] 477. 491. [1735] 507. [1739] 600. [1740] 614. [1741] 633. [1743] 686. L. 1082. || 1100.
Zurgilgen, Franz Jakob Joseph. 1298.
Zurgilgen, Kaspar Leontius. 1298.
Zurlauben von Gestelenburg, Beat Jakob. [Zug.] G. [1713] 28. 31. 41. 48. [1714] 59. 70. [1715] 73. 78. 85. 95. [1716] 114. 117. || 1056.
Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Fidel. [Zug.] G. [1717] 122. 128. 129. [1719] 163. [1720] 183. [1721] 207. 213. 216. [1722] 235. [1723] 248. [1725] 272. [1726] 284. 297. 300. [1727] 308. [1728] 320. 322. 337. [1729] 341.
Zurlauben von Gestelenburg, Placidus Beat Kaspar. [Zug.] 130. G. [1719] 178. 947. || 949. 950.
Zweifel, Johann. [Glarus.] G. [1725] 279.
Zweyer von Hilfikon (Franz Sebastian). 60. 133. 134. 149. 1056.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zwicki, Fridolin. [Glarus.] G. [1721] 228.
Zwicki, Johann Heinrich. [Glarus.] G. [1712] 1. [1713] 17. 18. 21. 23. 31. 39. 43. 46. [1714] 51. 54. 56. 58. 60. 64. [1715] 85. 89. 96. [1716] 107. 110. [1717] 124. 130. 135. [1718] 146. 148. 153. || 153. 156. 157. [1719] 163. 170. 180. [1720] 189. 195. 198. [1721] 206. 207. 216. 222. 230. [1722] 237. 240. 244. [1723] 248. 253. [1724] 257. || 913. || 1329.
Zwicki, Johann Peter. [Glarus.] G. [1724] 261. 265. [1725] 268. 270. 273. 276. 281. [1726] 283. 287. 293. 296. 300. [1727] 303. 308. 312. [1728] 323. 326. 332. [1734] 467. 475. 477. 484. 500. [1735] 522. 528. [1736] 541. 546. 549. 551. [1737] 552. 556. 561. 571. [1738] 579. 580. 585. [1739] 593. 594. [1740] 610. 615. || 918(2). L. 1106.
Zwyßig, Franz Anton. [Uri.] G. [1738] 588. L. 899.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Corrigenda.

Seite 73 Zeile 2 u. Seite 119 Zeile 3 von oben lies statt Bruyninf: Bruyninx.
„ 73 „ 22 von oben lies statt 161: 161.
„ 101 „ 2 „ „ „ „ Aarberg: Aarburg.
„ 130 „ 14 „ „ „ „ Landvogt: Landschreiber.
„ 191 „ 14 „ „ „ „ 116: 128.
„ 238 „ 19 „ unten „ „ 122: 123.
„ 275 „ 2 „ oben „ „ 460: 480.
„ 314 „ 13 „ „ „ „ 175: 176.
„ 418 „ 3 „ unten „ „ 57: 66
„ 481 „ 9 „ oben „ „ 774: 779
„ 520 „ 6 „ „ „ „ Kirchensachen: Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.
„ 525 „ 17 „ unten „ „ 109: 189.
„ 529 „ 2 „ oben „ „ 351: 345.
„ 799 „ 9 „ „ „ „ Gründelhard: Gündelhard.
„ 892 „ 13 „ „ „ „ Scholer: Schachtler.
„ 1018 „ 5 „ unten „ „ Ueberarmung: Ueberarrung.
„ 1110 die Art. 415—417 sind unter den Abschnitt Lauis zu stellen.
„ 1216 Zeile 18 von unten lies statt Petrelli: Pretelli und so auch im Personenregister.
„ 1239 Art. 753 ist unter Murten zu stellen.
„ 1313 Zeile 2 von unten und anderwärts lies statt Quête: Quette.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf